



THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

330.5
SP
V. 25

ECONOMICS
SEMINAR



Digitized by the Internet Archive
in 2015

<https://archive.org/details/sozialepraxiszen25verb>

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Aus der deutschen und österreichischen Kriegsblindenfürsorge. (Nach einem Reisebericht für das „Institut für Gemeinwohl“ in Frankfurt a. M.) Von Sanitätsrat Dr. B. Laquer, Wiesbaden. 1

Allgemeine Sozialpolitik 6

Fünfzig Jahre deutscher Frauenbewegung. Die bayerische Regierung und die Arbeiterverbände.

Volksernährung und Lebenshaltung 8

Kriegsfasten der bemittelten Stände. Die wucherische Ausbeutung beim Verkauf von Liebesgaben. Gegen den Hausierhandel mit Lebensmitteln, Eine gemeinsame Marküberwachungsstelle der Hamburger Konsumvereine. Teuerungshilfen auf gering besoldete Staatsbeamte.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 10

Richtlinien zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in Preußen. Vergütungen an Kriegskranke und Kriegsgefangene. Militärische Beschäftigung der Kriegsbeschädigten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 13

Die soziale Fürsorge für die Kriegswitwen und Kriegswaisenkinder. Von Prof. Dr. G. Franke, Berlin. Die innere Mission im evangelischen Deutschland und die Hinterbliebenenfürsorge.

Die Kriegsunterstützung der erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern aktiver Mannschaften. Einmalige Zuwendungen für die Hinterbliebenen gefallener Krieger. Staatsfürsorge für Familien verwundeter Krieger aus dem Beamtenstande.

Kommunale Sozialpolitik 16

Städtische Hilfe bei den Kriegsarbeiten der Hausfrauen. Von Dr. R. Kempf, Frankfurt a. M. Kriegsbeihilfen der Eisenbahnverwaltung an bedürftige Gemeinden. Eine Junggefellens- und Jungfrauenfeuer in Ditsch (Sachsen).

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 18

Eine Vorstandtagung der christlichen Gewerkschaften. Hoffnungen der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaften und Genossenschaften in Großbritannien.

Arbeiterchutz 19

Das Nachtarbeitsverbot für Bäckerinnen. Die Höchstarbeitszeit in gewerblichen Betrieben in Portugal.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 20

Krieg und Versicherung. Gleichstellung der österreichischen und deutschen Knappschaftsmitglieder.

Volksziehung 21

Die Jugendfürsorge während der Kriegszeit. Militärische Jugendübungen und Jugendpflege. Dringliche Fortbildungsschulfragen.

Literarische Mitteilungen 24

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Aus der deutschen und österreichischen Kriegsblindenfürsorge.

(Nach einem Reisebericht für das „Institut für Gemeinwohl“ in Frankfurt a. M.)
Von Sanitätsrat Dr. B. Laquer, Wiesbaden.

Die Kriegsblindenfürsorge bildet nur einen kleinen Ausschnitt aus der umfangreichen Fürsorge für Kriegsverletzte; sie gewährt aber wegen der großen Verschiedenheit der Einzelfälle und ihrer Verforgung ärztlich und wirtschaftlich viel Beachtenswertes und Beispielhaftes; die Not gerade dieser beklagenswertesten Opfer in zweckmäßigster und menschlichster Weise zu verhindern, erheischt die höchste Menschenpflicht.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Zahlen des deutsch-französischen Krieges 1870/71 (Frontkämpfer: 1 144 355) besagt:

Nach den Graden der Invalidentät zerfielen die 42 660 Invaliden in folgende Klassen: a) Invaliden durch Verlust zweier Gliedmaßen, Lähmung derselben, Erblindung 196 Mann; b) Invaliden durch Verlust eines Armes oder Beines, Lähmung desselben 4149 Mann; c) Ganzinvaliden und völlig erwerbsunfähig und fremder Pflege bedürftig 413 Mann; d) Ganzinvaliden und völlig erwerbsunfähig 4105 Mann; e) Ganzinvaliden und größtenteils erwerbsunfähig 13 775 Mann; f) Ganzinvaliden und teilweise erwerbsunfähig 16 678 Mann; g) Ganzinvaliden 1102 Mann; h) Halbinvaliden 2242 Mann; insgesamt 42 660 Mann.

In obiger Tafel (vergl. Anlage 7 der Reichstagsverhandlungen vom 27. März 1873 — Beratung des Reichsinvalidenfonds) sind unter a) die auf beiden Augen Erblindeten mit enthalten. Ihre Zahl beträgt unter 680 Augenverletzten überhaupt kaum 50, davon mittelbar durch Gehirnschüsse erblindet 11. Was aus diesen Kriegsinvaliden geworden, wie sie damals versorgt wurden, ist leider nicht bekannt, weil eine pragmatische Darstellung der Schicksale des Reichsinvalidenfonds und der oben erwähnten 42 660 Veteranen — eine Darstellung, die uns jetzt doppelt und dreifach willkommen wäre — zu schreiben¹⁾ verjämmt worden ist. Nur die Tatsache ist der Lebenden in Erinnerung, daß der einstmalige Reichschachsekretär von Thilemann bei Beratung des Antrags des Grafen Oriola am 6. November 1900 den Fonds (einstens 561 Millionen Mark) für „bankrott“ erklärte.

Im russisch-japanischen Kriege betrug die Zahl der auf beiden Augen blindgeschossenen Japaner 30.²⁾

Nun zu den jetzt bestehenden Verhältnissen und Sorgen! Mein erster Weg in Berlin galt im Juli 1915 der königlichen Blindenanstalt in Steglitz, welche für 160 Zöglinge eingerichtet ist. Ihr trefflicher Leiter, Schulrat Matthias, hatte schon unter dem Titel: „Was ist bereits für die deutschen Kriegsblinden geschehen und was kam noch für sie getan werden?“ einen Aufsatz in der bei Hamel in Dären erscheinenden Zeitschrift „Der Blindenfreund“ vom 15. Juni 1915 Nr. 6 erscheinen lassen und die Kriegsblindenfrage sachmännisch und geistlich beschrieben. Ebenso klar und ausführlich ist der zu gleicher Zeit in Nr. 25 und 27 der J. Schwalbeschen Deutschen medizinischen Wochenschrift 1914 veröffentlichte Aufsatz des Berliner Ordinarius und Leiters der Universitäts-Augenklinik Geheimen Medizinalrats Professor Emil Krickmann „Über Kriegsblindenfürsorge“. Diese beiden Schriften sowie weitere Besprechungen mit dem Ehengenannten und mit Herrn Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Siley, Leiter der augenärztlichen Abteilung des Maria-Viktoria-Krankenhauses in der Karlstraße zu Berlin, und mit der selbst erblindeten Blindenlehrerin Fräulein Betty Hirsch in Steglitz bei Berlin, Zimmermannstraße 8, verdanke ich die stärksten Anregungen zu den am Schlusse folgenden Leitfäden. Nun zur Organisation der Hilfe selbst:

Schon im Dezember 1914 hatte sich unter Führung des Generaloberst v. Kessel ein Berliner Ausschuss zu Sammlungen

¹⁾ Etwa im Sinne der S. Kraußschen Abhandlung: Über das Berufschicksal Unfallverletzter. 1915. Cotta. Berlin.
²⁾ F. Paalzow, Die Invalidenversorgung und Begutachtung, Berlin 1906, bringt einige geschichtliche Hinweise.
³⁾ Vergl. Oguchi, Die Augenverletzungen im russisch-japanischen Kriege. Beiträge zur Augenheilkunde. Heft 23. Hamburg 1914.

für die Kriegsblindenfürsorge gebildet; ihm folgten Unteranschüsse in den Provinzen, in der Provinz Sachsen wurde eine Million Mark gesammelt, in Frankfurt a. M. für Hessen-Nassau eine halbe Million unter Führung von Frau General von Schenk. Eine zweite Sanuulung, ursprünglich für die musikalische Aus- und Fortbildung der Blinden gedacht, setzte unter Führung des Grafen Volko v. Hochberg ein. Es war ein natürliches und vaterländisches Bedürfnis, daß die beiden großen Sammelstellen, welche zwei Millionen Mark aufgebracht hatten, sich (im Juli) zu der „großen, deutschen Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte“ vereinigten; eine Blinden-Stiftung des Ehepaars Dr. Georg Münder-Berlin, ist noch zu erwähnen. In Berlin selbst wurden die Kriegsblinden schon seit Frühjahr des Jahres nach Ausheilung der Augenwunden, in den oben genannten Kliniken, sowohl in der Blindenschrift (Lesen und Schreiben), als auch in der Maschinenschrift, in dem Erlernen von Korbflechtereien und Bürstenmachereien sachmännlich unterrichtet. Die oben erwähnte Lehrerin wirkte dabei mit bewundernswertem Blüdengefühl mit. Auch eine Blindenschriftmaschine (von Picht in Bromberg geliefert, — es gibt schon über 2000 solcher Maschinen —) kam zur Verwendung. Ein Blinden-Nachmittagsheim für Blinde unter Leitung von Frau von Thue wurde in den Julitagen in der Volkstempelstr. 11 eröffnet. Auf die Schwierigkeiten der Kriegsblindenfürsorge wies die Veröffentlichung von Helene Simon in der Wochenchrift „Das neue Deutschland“ Nr. 40 und 42 hin: Auszüge aus zehn eng beschriebenen Akten „Ermittlung und Pflegeschaffen der Zentrale für private Fürsorge in Berlin“ (f. A. der Münder-Spende f. Kr. Bl.) ergaben Typen und Stichproben, welche über eng verwandte Geschicke den Schleier lüfteten. Der außerordentlich lehrreiche Aufsatz schließt mit den Worten: „Den Wehrmännern, welche für uns ihr Augenlicht büßten, will man das Leben nach Möglichkeit sorgelos gestalten. Aber den Kettenanspruch hinaus und vor seinem Eintritt sei grauem Bangen, sei wirtschaftlichem Abstieg mit starker Hand gewehrt, auskömmliches Behagen im Rahmen der bisherigen Lebenshaltung bereitet. Solches Werk heischt geschulte Kräfte, Menschheit- und Sachkenntnis, rechnerische Besonnenheit und jenen tiefen Takt, jene letzte Geduld, welche nur die Liebe gibt.“

Auf der Heimreise besuchte ich noch in Halle a. S. die dortige Provinzial-Blindenanstalt (200 Zöglinge) und besichtigte unter Leitung des Herrn Direktor Bauer jene Blindenjugendgefellensheime und Blindenwerkstätten, in welchen unverheiratete Blinde (gemäß dem Leitfaden Nr. 5 Schluss) beherbergt und beschäftigt werden.

Wie der „Aktenhimmel“ und das „Summum jus summa lex“ sich schon jetzt in der Kriegsblinden-Fürsorge breit zu entfalten, bewies mir folgender Fall aus den Akten, welchen ich mich zuweilen feinen lernte:

„Herrn A. B. C. dessen eines Auge ganz erloschen ist, dessen andere aber noch genügend vorhanden ist, um einen vor das Auge gehaltenen Gegenstand erkennen, wurde sofort die Monatsvollrente von 114 M auf 50 M herabgesetzt, was im Jahr einen Verlust von 378 M ausmacht!“

Obige Eindrücke ergaben folgende Richtlinien und Leitsätze:

I. Die Kriegsblindenfürsorge ist eine sehr ernste und sehr dankenswerte, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge; nur wenn sie in den Händen von bereits im Frieden jahrelang tätig gewesenem Fachmännern der Blindenfürsorge verbleibt, können Irrwege und Enttäuschungen vermieden werden. Der Sehende benötigt im Verkehr mit Kriegsblinden einer Herzenshöflichkeit, welche nicht jedem noch so Wohlwollenden zur Verfügung steht.

II. Der aus dem Schlachtfeld Blindgewordene soll im Kriegslazarett nach völliger Ausheilung der Augenwunden unter Leitung erprobter Blindenlehrer sich möglichst frei bewegen und orientieren lernen, sodann die Blindenschrift (Lesen und Schreiben, wenn möglich auch Maschinenschrift) erlernen; dieser erste Unterricht nimmt mehrere Monate in Anspruch, gibt aber auch die erste Möglichkeit, Trost und Hoffnung durch die allein für die Blinden segensreiche Arbeit zu spenden; in dieser Zeit sind sogenannte Blindenheime mit Unterhaltungszwecken und sonstiger spielerischer Abwechslung meist schädlich.

III. Nach Erledigung dieser Aufgaben und nach Festsetzung der staatlichen Rente (s. unten V) muß die Berufsfrage gemeinsam von den Kriegsblinden und seinem sachmännlichen Helfer individuell besprochen und in Angriff genommen werden. In dieser Hinsicht soll, wenn irgend möglich, der vor dem Kriege ausgeübte Beruf im Rahmen der früheren Umwelt vor allem versucht werden. Dies gilt z. B. für Böttcher, Buchbinder, Drechler, Schuhmacher, Tischler. Ist dieser Weg ungangbar, so muß ein neuer Beruf erwählt werden; welcher es sei, darüber entscheiden Anlage und Wunsch des Kriegswunden sowie die Erzeugnisse bewährter Fachleute. In Frage kommen die zahlreichen Hand- und Unterweisungsstätten unter der Leitung bester sehender

Meister. Für Unbegabte Mattenflechten, Stuhlbeziehen, Regestricken, sowie Verarbeitung von Tuchen und Pappen; höher stehen Seilerei, Bürstenbinderei, Stuhlfllechterei und Korbmacherei. Die durchschnittliche Ausbildungszeit in diesen Berufen dauert für Kriegsblinde drei Jahre. Für diese Ausbildungszeit nach der Entlassung aus den Kriegslazaretten und nach Erlernung der Blindenschrift greifen die Mittel der in 4 geschilderten Organisationen ganz besonders ein. Zu warnen ist vor der wahllosen Einführung von Kriegsblinden in musikalische Berufe (Blavierstimmer, Lehrer der Musik, Choränger usw.), weil die Enttäuschungen auf diesem Gebiete ganz besonders schmerzhaft sind. Für gebildete Kriegsblinde und geistig reifsame ist die individuelle Berufswahl von ganz besonderer Bedeutung. Beantwortet werden z. B. der Lehrerberuf, der Predigerberuf, die Erlernung des Telephonierens, das Stenographieren in der Blindenschrift, die Übertragung aus dem Diktaphon auf die Schreibmaschine u. dgl. Die Erringung einer gesicherten unabhängigen sozialen Stellung ist das notwendige Ziel eines jeden Kriegsblinden mit höherer geistiger Anlage.

IV. Die in den deutschen Bundesstaaten, Großstädten durch private Sammlungen begründeten Organisationen und Stiftungen für Kriegsblinde sollen auch über den Krieg hinaus für sich bestehen bleiben unter dauernder Verbindung mit dem in Berlin neuerdings entstandenen deutschen Reichsausschuß für Kriegsblinde; das Kriegsministerium, welches die Kriegsblinden in besonderen Listen führt, verteilt sie nach der Entlassung an obige heimatische Organisationen.

V. Die Zahl der Kriegsblinden ist glücklicherweise weit geringer, als allgemein angenommen wird, sie beträgt nur wenige Hunderte; doch werden wie nach 1870/71 auch Späterblindungen im Gefolge von Nerven- und Gehirnerkrankungen nicht ausbleiben. Die von Menschenfremden gesammelten Mittel reichen jetzt schon völlig für die Wege der Fürsorge aus. Hauptaufgabe derselben ist, den Unterschied zwischen der vor dem Kriege innegehabten Stellung und dem Einkommen und der staatlichen Blindenrente von Fall zu Fall auszugleichen. Die letztere beträgt für den einfachen Soldaten zwischen 1350 und 1400 M. Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sind ebenfalls Gegenstand der Kriegsblindenfürsorge. Entscheidend für die Möglichkeit, daß sich der Kriegsblinde mit seinem so traurigen Schicksal ausfühne, ist die segenspendende Wirkung der Berufsarbeit, neben der die anderen Tröstungen (Religion, Familie) einhergehen. Die meisten Blinden verkehren unter sich zwanglos und heiter, sobald sie sich untereinander gleichgestellt fühlen und sobald sie das Bewußtsein ihrer anerkannten Daseinsberechtigung und Leistungsfähigkeit haben. Geschäftlich und beruflich Unberanlagte oder Leistungsschwache finden ihren Platz am besten in einer Arbeitsstätte neben einer Blindenanstalt, welche ihnen die Beschaffung der Rohstoffe und den Vertrieb der Arbeit besorgt, so daß die Blinden nur die Aufgabe ihrer Fertigkeit erfüllen.

Die Aufschrift im Hause der Berlin-Steglitzer Blindenanstalt lautet:

„Willst du dem Blinden Glück bringen, leg ihm Arbeit in den Schoß, Täglich Brot sich selbst erringen, gilt ihm als sein schönstes Los.“

Diesen Leitsätzen wurde späterhin folgendes hinzugefügt:

Der persönliche Einblick in die deutschen Verhältnisse der Kriegsblindenfürsorge lehrte, daß vorläufig noch eine Zerspaltung in der Fürsorge herrscht, die große Gefahren für die Kriegsblinden in sich trägt; dieser Zerspaltung zu begegnen ist menschliche und vaterländische Pflicht. Eine solche Abhilfe kann nur von einer fürsorgereich erfahrenen „Zentralstelle“ aus vor sich gehen. Andererseits erfordern die Verwickeltheit der seelischen und beruflichen Verhältnisse des Kriegsblinden (vergl. oben Helene Simon's Ausführungen) besonders fähige und besonders erfahrene Eingelfürsorger und Betreuungs Hände.

Zu der Kategorie der Kriegsblinden zu rechnen sind auch die in das gleiche Gebiet fallenden Kriegspflegerischen von Einäugigen (wie zahlreich die Berufe sind, welche für einäugige und für in ihrer Sehschärfe geminderte Kriegsverletzte ausfallen, vergl. J. Baalzow I. c. S. 202), Schwerhörigen, Sprachleidenden, seelisch Erkrankten und allgemein Nervenleidenden, so daß eine „Zentralstelle für Kriegsbeschädigungen der Sinnesorgane und des Zentralnervensystems“ geschaffen werden müßte. Auch für sie gilt das eben Gesagte. Die Organisation einer solchen „Zentralstelle“ mittels der öffentlichen Wohltätigkeit muß schon jetzt in Angriff genommen werden, da die Kriegsverletzten schon jetzt nach Tausenden zählen. Ihren großen Segen wird diese von Sachleuten geleitete Zentralstelle dann entfalten, wenn sie ihr Hauptziel darin sieht, nach der ärztlichen Ausheilung der Verletzungen möglichst hohe Arbeits- und Berufsfähigkeit und sichere Arbeitsgelegenheit zu erstreben und die Kriegsverletzten tüchtig in der bisherigen Lage zu erhalten.

Eine zweite Studienreise führte im August 1915 nach Wien und München.

Die Kriegsblindenfürsorge in Osterreich hat ihren geistigen Mittelpunkt in dem Regierungsrat Alex. Mell, Direktor des k. k. Blindenerziehungsinstituts, Wien II, Wittelsbacherstr. 5, Verfasser der „Encyclopädie des Blindenwesens“ (Wien 1905,

Manz), Herausgeber der Zeitschrift „Für unsere Blinden“ (7. Jahrgang, Wien 1914) und der Zeitschrift „Der Blindenfreund“. Mell ist Blindenlehrer und Leiter des österreichischen Instituts seit 1900. Ich besichtigte unter seiner Führung obige Anstalt sowie das Blindenheim in Siezing bei Wien.

Schon am 3. August 1914 machte Mell seinen Abteilungsleiter, Ministerialrat von Breitenberg auf die Notwendigkeit der Kriegsblindenfürsorge aufmerksam und darauf, daß die Plätze in seiner Anstalt zur Hälfte frei seien für 30 Kriegsblinde. Die ersten Kriegsblinden trafen dort am 24. September 1914 ein. Das Weihnachtsfest wurde von 10 Kriegsblinden begangen; Kaiser Franz Josef spendete für jeden einzelnen 4 Doppelmarken. Eine private Sammlung des Statthaltereirats, Grafen Steinach, erbrachte 14 000 Kronen.

Ende 1914 fand in Wien die erste Versammlung von Blindenfachmännern, Ärzten und Verwaltungsbeamten statt. Zu ihr berichtete Mell; als maßgebend wurde die Heimatspflege, also Dezentralisation, festgelegt. 14 österreichische Anstalten sagten in diesem Sinne zu; später traten auch Gegenströmungen (österreichischer Blindenverein) auf, welche Zentralisation, jedoch erfolglos, erstrebten. Eine Sammlung der „Neuen Freien Presse“ ergab etwa eine halbe Million Kronen, die ebenso wie die Sammlungen anderer Zeitungen dem Ministerium des Innern (Abteilung für Invalidenfürsorge) überwiesen wurde. Erzherzog Karl Stephan spendete 10 000 Kronen. Mell hielt im Frühjahr 1915 einen öffentlichen Vortrag in der Wiener Urania. Zur zweckmäßigen Verwendung der Spenden besteht laut Mitteilung des Sektionschefs von Wolf (Ministerium des Innern) die Absicht, ein Kuratorium aus Ärzten, Verwaltungsbeamten, Blindenfachmännern, Spendern und Blinden zu errichten und ebenso eine Säugung mit allgemeinen Grundrätzen, welche ich Herrn Oberst von Rochelt verdanke, dem Leiter der k. k. Militär-Invalidenfürsorge. Was die pädagogische und wirtschaftliche Versorgung der Kriegsblinden betrifft, so wies Mell auf die Schwierigkeiten der Mehrsprachigkeit und Multinationalität hin, zu welchem ich auch die Analphabeten der Kriegsblinden hinzurechnen möchte. (In Deutschland kamen 1912 auf 1000 Rekruten 0,5 Analphabeten, in Österreich auf 1000 Einwohner 356 Analphabeten, auf 1000 Rekruten [im Jahre 1894] 220 Analphabeten.)

Auch der Umstand, daß 60 v. H. der 200 österreichischen Kriegsblinden verheiratet sind, ist zu berücksichtigen. Eine längere Dauer der Ausbildung in Blindenschrift und Gewerbe, wie ich sie in obigen Richtlinien vorgeschlagen, scheint in Österreich nicht beabsichtigt zu sein; auch eine dauernde pflegliche Behandlung und Betreuung erscheint nach den oben erwähnten Verhältnissen sehr schwierig. Etwa 70 Kriegsblinde erhielten vorübergehend ihre Ausbildung in der Anstalt; der österreichische Kriegsblinde erhält 352 Kr. (72 Kr. Invalidenpension und 280 Kr. Verwundungszulage); der deutsche 1368 M.; statt der 72 Kr. Invalidenpension hat der österreichische Kriegsblinde Anspruch auf Versorgung in einem Militärinvalidenhaus (freie Kost, Wohnung, Kleidung, Löhnung). Geringer ist die verstreute Ansiedlung der verheirateten österreichischen Kriegsblinden in Parzellen auf dem Lande im Gange oder schon vollzogen; 1 bis 1½ Joch, gleich ungefähr 60 bis 90 Akr, sind für 3000 bis 4000 Kr. bar in Österreich erhältlich, wie dies auch ein Aufsatz in der österreichischen Agrarzeitung Nr. 25 1915 darstellt; ob die Kriegsblinden (gemeinsam mit ihrer Familie) landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeiten befriedigend auszuführen imstande sind, sieht dahin; für sehende Kriegsverletzte gilt dasselbe (vergl. D. Rigler: Landkolonien für Unfallverletzte, Leipzig 1912⁴). Die unverheirateten Kriegsblinden versucht man auszubilden und sie in Blindenheimen, wie ein solches im Borori von Wien, in Siezing in der Baumgartenstr. 77 (13. Bezirk) besteht, unterzubringen oder in ihrer Nähe anzusiedeln.

Die Beschäftigungen der Kriegsblinden sind dieselben wie bei uns; von der Ausbildung in Massage, wie sie in Japan für Blinde allgemein üblich, hält Mell nichts, dagegen befürwortet er, im Gegensatz zu Schulrat Mathies, Steglitz, das Heiraten der Kriegsblinden bei vorzichtiger Gattinwahl.

Die Verhältnisse in Ungarn liegen laut Mitteilung des ungarischen Augenklinders, Professor Emil von Groß, Buda-

pest, ähnlich wie in Österreich; ein Aufsatz von v. Groß darüber ist im Erscheinen begriffen.

Über die bayerische Kriegsblindenfürsorge unterrichtete mich Oberstabsarzt Dr. von Munion im bayerischen Kriegsministerium. Man zählt etwa 80 bayerische Kriegsblinde, von welchen zur Zeit 12 im sogenannten amerikanischen Reserverlazarett in der Prinz Ludwigstraße in München unterrichtet werden. Private Sammlungen wurden in Bayern noch nicht eingeleitet und die Spender gebeten, sich noch zurückzuhalten, bis vom Kriegsministerium die Kriegsbeschädigtenfürsorge besonders nach der geldlichen Richtung hin festgelegt worden und bis die Reichsämter sich geeinigt.

Gegen Blindenheime hat man wegen der trüben Erfahrungen, die man mit den Invalidenheimen nach dem 1870er Kriege, z. B. mit dem in Benedikt-Beuren gemacht, auch in Bayern grundsätzliche Abneigung; in Deutschland sind solche vom Reichsblindenverband in Buz-Mühen und von der Frau Großherzogin von Oldenburg in Oldenburg beabsichtigt.

Die Zahl der Friedensblinden — $\frac{2}{5}$ davon sollen aus vermeidbarer Ursache⁵ blind geworden sein — betrug im Jahre 1900 in Österreich 19 000, in Ungarn 19 700, in Deutschland 34 000; auf 100 000 Einwohner kamen in Deutschland 61 Blinde, in Österreich 55, in Ungarn 94. Es folgen von europäischen Staaten die Schweiz mit 72, Schweden mit 66, Dänemark mit 42 und Norwegen mit 8 auf 100 000 Einwohner. In Deutschland sind in Blindenanstalten untergebracht 3200, in Österreich-Ungarn 1345 Blinde; nach Grotzahn (soziale Pathologie 1913) sind nur 22 v. H. berufstätig; der Rest lebt parasitär; doch bedarf die G. s. e. Annahme noch der Überprüfung.

Ich schließe mit den Worten von Chr. F. Kluncker (Die Fürsorge für die Veteranen des Krieges [Deutsche Rundschau, Septemberheft 1915]).

„Die Rente ist, wie jede andere Zuwendung, nicht Zweck der Fürsorge, sondern nur ein Mittel neben anderen; das Wesentliche der Fürsorge, ihr Hauptinhalt, ist in ganz anderen Dingen zu suchen. Letztere verleihen erst dem Geldern den richtigen Wert. Ihnen müssen sich wie die Renten, so auch die anderen Gelder einordnen. Das Sammeln von Geldern für diesen Zweck ist sehr schön und sehr nützlich, aber wenn es gesammelt ist, so muß seine Verwendung nicht denen überlassen werden, die es gesammelt haben, nur deswegen, weil sie es gesammelt haben, sondern es müssen dann Vorkehrungen getroffen werden, daß seine Verwendung von denen geschieht, welche die wirklichen und tiefen Aufgaben der Fürsorge zu lösen imstande sind. Für sie ist das Geld ein Hilfsmittel; erst in ihnen und durch sie gewinnt es den wirklich fürsorgereichen Wert; ohne sie ist es völlig dem Zufall überlassen, ob das Geld einfach ausgegeben wird oder ob es ernste Werte schafft.“

Allgemeine Sozialpolitik.

Fünzig Jahre deutscher Frauenbewegung. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der in den letzten Septembertagen seine 28. Hauptversammlung in Leipzig abhielt, konnte damit zugleich das fünfzigjährige Bestehen der deutschen Frauenbewegung feiern. Mit der Gründung des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“ durch Luise Otto Peters und Auguste Schmidt im Jahre 1865 setzte die Frauenbewegung als organisierte Bewegung ein, während bis dahin nur vereinzelte Vorkämpfer dafür aufgestanden waren. Die Fragen der Berufsarbeit und Berufsbildung der Frau sowie der Mitarbeit der Frauen im Dienste der Stadtgemeinden waren von Anfang an Hauptarbeitsgebiete des Vereins gewesen. Gerade diese Gebiete haben durch den Krieg erhöhte Bedeutung erlangt. Eine Schöpfung des Vereins ist die Zentralstelle für die Gemeindecämter der Frau in Frankfurt a. M. Durch Erhebungen dieser Zentralstelle war festgestellt, daß vor dem Kriege bereits 12 000 Frauen in den Stadtgemeinden ehrenamtlich oder beruflich in der Armen- und Waisenpflege, Jugendfürsorge, Wohnungs- und Wohlfahrtspflege usw. tätig waren. Die Kriegs- und Berufsbildung der Frauen ist fast überall durch mehr oder minder eng angegliederte Frauenhilfsarbeit ergänzt worden, und so dürfte auch nach dem Kriege die Eingliederung der Frauen in den Tätigkeitskreis der Stadtverwaltungen wesentliche Fortschritte machen.

Schwieriger und unstrittener ist „das Problem der Frauenberufsarbeit in und nach dem Kriege,“ das auf

⁴ Die im Kreise Stormarn (Schleswig-Holstein) und im Kreise Fallingb. in Lüneburg von der „Siedlungsgesellschaft“ erworbenen „Stellen“ kosten 4500 und 11 000 M. und werden als Renten- güter (jährlich 225 bis 550 M. Zinsen) ausgegeben.

⁵ A. G. Zick. Die Blindheit 1899 in: Graefe-Siemens's Handb. d. ges. Augenheilkunde und H. Wagemann, Die Verletzungen des Auges Bd. I und II eod. loco 1910/13.

der Tagung durch Frau Dr. Altmaier-Gottheiner behandelt wurde.

Die Vortragende zeichnete in großen Umrissen ein Bild von der Frauenberufstätigkeit auf den verschiedenen Arbeitsgebieten während der Kriegszeit und vor allem wurde der Rolle der Frau als Stellvertreterin des vom Arbeitsmarkt abgerufenen Mannes gedacht. Im Anschluß daran erörterte die Rednerin die Probleme, die sich für die Frauenberufstätigkeit in der ersten Zeit nach dem Kriege ergeben werden, in der durch das Rückströmen der Männer in ihre alten Berufe eine umfassende Arbeitslosigkeit der Frauen zu erwarten steht. Sie sprach den Wunsch aus, daß Behörden, Berufsorganisationen und Wohlfahrtsvereinigungen schon jetzt auf diese Zeit vorbereiten mögen, damit die Frauen, die in Zeiten der Not die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens ermöglicht haben, am Ende des Krieges nicht ins Glend geraten. In der anschließenden Erörterung wurde angeregt, sorgfältige Beobachtungen über die körperliche Eignung der Frauen für alle neu übernommenen Berufe anzustellen, um einer über den Krieg hinausgehenden physisch nachteiligen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern bei Zeiten vorzubeugen.

Die Frage der Dienstpflicht der Frau, die durch den Krieg stärker als zuvor zu öffentlicher Erörterung gekommen ist, wurde auf der Tagung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins durch Oberlehrerin Margarete Treuge behandelt, die sich in wesentlichen auf denselben Standpunkt stellte, den Helene Lange in ihren Leitfäden zur Tagung des „Allgemeinen Lehrerinnenvereins“ Pfingsten 1915 festgelegt hat (XXIV, 877).

Zu allen Vorschlägen, die bisher zu dieser Frage gemacht worden sind, und bei allen Richtungen herrscht jetzt Übereinstimmung darin, daß die Notwendigkeit vermehrter hauswirtschaftlicher Ausbildung für die breiten Massen anerkannt wird, möge man diese Ausbildung nun einfach als Verlängerung der Schulpflicht auffassen, oder als „Dienstjahr“ bezeichnen. Ungeklärter und weiter auseinandergehend sind noch die Ansichten über die Ausbildung der „höheren Töchter“ zur Dienstpflicht. Auch für diese wird von mancher Seite nur das hauswirtschaftliche Jahr gefordert, während von der anderen Seite auf die Vorbereitung der Mädchen zum sozialen Hausdienst das Hauptgewicht gelegt wird.

Die Rednerin vertritt durchaus die letztere Forderung. Hier müßte die Ausbildung auf eigene Kosten der Beteiligten erfolgen wie beim männlichen Einjährig-Freiwilligen. Bereits erlangte hauswirtschaftliche Kenntnisse wären nachzuweisen; bei der Vielgestaltigkeit sozialer Arbeit aber sollte ähnlich der Wahl der Waffe nach Anlage und Neigung der Dienst auf einem der drei großen Gebiete: Krankenpflege, Bureaudienst und eigentliche Fürsorgetätigkeit den Mädchen freistehen. Beziehungen zwischen Berufsausbildung und Dienstjahr ließen sich in der Weise herstellen, daß in einem Praktikantenjahr Berufskennnisse in freier, unbeförderter Hilfsstätigkeit verwertet werden.

Zu zwei öffentlichen Abendvorträgen wurden Fragen behandelt, die gleichfalls durch den Krieg in ein besonderes Licht gerückt sind. Frau Wolf-Zieb behandelte in dem Vortrag über „Die deutsche Hausfrau im Volkshaushalt“ die durch den Krieg stark hervorgetretene Pflicht der Hausfrau als Verbraucherin und Bewalterin der einheimischen Erzeugnisse; Dr. Gertrud Bänner sprach über „Die Bürgerin im künftigen Deutschland“; auch in der Frauenwelt ist naturgemäß der Staatsgedanke, das Gefühl des engen Verbundenheits mit dem Staat und das Verantwortlichkeitsgefühl für den Staat durch die großen inneren Erlebnisse des Krieges stark gewachsen.

Die bayerische Regierung und die Arbeiterverbände. Bei der Eröffnung der Tagung des bayerischen Landtags sprach in seiner Einführungsrede der Ministerpräsident Graf von Hertling Worte wärmster Anerkennung für das Verhalten der Arbeiter und ihrer Organisationen:

Ein besonderes Wort des Dankes muß endlich unseren gewerblichen Arbeitern gewidmet werden. Sie haben die Opfer, welche ihnen zumal im Anfang des Krieges bei der Störung des Geschäftslebens auferlegt wurden, und das erhöhte Arbeitsmaß, welches in allen für die Landesverteidigung tätigen Betrieben von ihnen gefordert werden mußte, willig auf sich genommen. Mit den Verbänden der Arbeitgeber haben die Berufsverbände der Arbeiter gewetteifert, um da, wo durch Arbeitslosigkeit oder infolge des auf dem Felde der Ehre erfolgten Todes des Ernährers Not eingezogen ist, neben der staatlichen Hilfe helfend und unterstützend einzugreifen. Das patriotische Verhalten der Arbeiterverbände wird auch bei der bayerischen Regierung unvergessen bleiben.

Die liberalen „Misch. Neuesten Nachr.“ bemerken hierzu: „Wir lesen aus den Worten des Ministerpräsidenten heraus, es bestehe erfreulicherweise die Hoffnung, daß in sozialpolitischer Hinsicht die noch bestehenden Gegensätze überbrückt werden sollen,

daß vor allem in der Frage des Reverses eine Einigung erzielt werden wird. Es wäre erfreulich, wenn in dieser Frage, die so viel Staub aufgewirbelt hat, überhaupt im ganzen Reiche eine grundlegende Änderung zustande gebracht werden könnte und daß auch Preußen und Sachsen im Einvernehmen mit Bayern gleichfalls neue Wege beschreiten würden. Daß die Interpellation der Sozialdemokraten über den Revers schon auf die nächste Tagesordnung kommt, ist ein Beweis dafür, daß die Regierung die Verantwortung bereits für diese Sitzung zugesagt hat und daß diese leidige Streitfrage wohl gleich bei Beginn der Verhandlungen aus der Welt geschafft wird.“ In dem Revers wurde von den bayerischen Eisenbahner die Verpflichtung gefordert, sich von den den Freien Gewerkschaften nahestehenden Verbänden fern zu halten, obwohl dieser ausdrücklich auf das Streikrecht verzichtet. Daß diese Beschränkung der persönlichen Freiheit der Arbeiter jetzt fallen muß, ist selbstverständlich!

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kriegsfausten der bemittelten Stände. Während in den unteren Volksschichten, abgesehen von verhältnismäßig kleinen Kreisen hochbezahlter Kriegsindustriearbeiter, die Tenierung die größte Einschränkung des Lebensbedarfs und der Ernährung von selber erzwingt, geht es in vielen wohlhabenden Kreisen noch recht unkriegsmäßig zu, namentlich da, wo Kriegsgewinne leicht und mühelos zufließen und der Krieg als eine günstige Konjunktur nach Kräften ausgenutzt wird. Gegen dieses wenig gewissenhafte Genießertum macht neuerdings eine Triarierchar aus den Münchener Kreisen von Besitz und Bildung unter Vorantritt der Münchener ärztlichen Ständevereine, die schon im Frühjahr durch ihre gründlichen Kriegsernährungslehren sich ein Verdienst um die Abwehr des englischen Hungersplanes erworben haben, entschlossen Front, und zwar begnügen sie sich nicht mit billigen, in ihrer Wirksamkeit längst abgenutzten Fastenpredigten, sondern sie wollen durch gutes Beispiel böse Sitten bessern. Zudem sie mit gutem Vorbild vorangehen, hoffen sie die öffentliche Meinung sittlich scharf zu machen gegen das Genießertum in diesen Zeiten und so nicht nur den wirtschaftlichen Erfolg einer Milderung der Knappheit gewisser Waren, sondern auch den ethischen Erfolg zu erzielen, daß nicht durch allzu grelles Nebeneinander von Licht und Schatten in der Lebensführung überflüssige Bitterkeit in den Seelen der Trauernden und Darbenden geweckt werde.

Der Aufruf, der vom Oberbürgermeister Dr. v. Borjcht, dem Polizeipräsidenten v. Grunder, dem Landgerichtsrat Dr. Güttermann und Dr. D. Blanck zuerst unterzeichnet ist, wirbt Anhänger für einen stillen Orden zum kriegsmäßigen Leben mit freier persönlicher Verpflichtung der Anhänger zu gewissen Beschränkungen und Entsayungen; er verwirklicht damit einen Gedanken, der auch in Berlin Anfang dieses Jahres in der Zeit der Ernährungsvorträge angeregt worden ist, nämlich, ähnlich wie bei den Blaufreuzlern, durch ein befristetes Kriegsgelübde die Menschen zunächst für eine Woche, später vielleicht für längere Dauer zu einer streng kriegsmäßigen Ernährung zu verpflichten. In dem Aufruf heißt es u. a.:

„Darum gilt es weiter durchhalten! Wir müssen auch fernerhin kluge Beschränkung im Verbrauch aller Nahrungsmittel walten lassen, nur das Notwendige verzehren, nichts vergeuden und umkommen lassen, alle Gaben der Erde, die Früchte von Feld und Wald entsprechend ausnützen. Wir müssen namentlich das gerade Überschüssige vorwiegend verbrauchen und das sparen, was in geringeren Mengen vorhanden ist. Die Vieh- und Schweinebestände wurden in den letzten Monaten erheblich vermindert; darum ist jetzt eine angemessene Einschränkung im Fleischverbrauch geboten. Nach allgemeiner Ansicht der Ärztemwelt kann in den bemittelten Kreisen vielfach eine Herabsetzung des Gesamtverbrauchs an Lebensmitteln und namentlich eine Minderung des in den letzten Jahren stark übertriebenen Fleischverbrauchs nur nützlich sein.“

Eine vaterländische Pflicht ist es auch, unter Zurückstellung der Einzelinteressen dem Volke die Nahrungsmittel nicht künstlich zu verteuern. Wer das tut, begeht ein Verbrechen an der Volksgesamtheit, so schwer wie jeder Kriegsverrat.

Die Unterzeichneten haben sich verpflichtet, alle Nahrungsmittel nur in einem zur Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Maße zu verzehren, in ihren Kreisen auf größte Sparsamkeit mit allen Lebensmitteln hinzuwirken und Fleischgenuß (Fische ausgenommen) bei sämtlichen Nebenmahlzeiten, außerdem an zwei

vollen Tagen der Woche oder an Stelle der zwei vollen Tage wenigstens bei vier Hauptmahlzeiten der Woche (mittags oder abends) zu unterlassen. Ausnahmen sollen bei Krankheiten und auf Reisen zulässig sein.

Die Unterzeichneten richten die dringende Bitte namentlich an die bemittelteren Kreise, in gleichem Sinne zu handeln. Sie sind bereit, auch von anderen gleiche oder ähnliche Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen. Auch in der Nahrungsmittelfrage soll der feindliche Ansturm an dem machtvollen Willen unseres Volkes zerbrechen!

Der Aufruf trägt in München bereits über 600 Namen von männlichen und weiblichen Ärzten, Gelehrten, Künstlern, Pfarrern, Richtern, Anwälten, Lehrern, Beamten, Offizieren, Industriellen, Kaufleuten usw., darunter die Klangvollsten der Hauptstadt. Öffentlich findet das Münchener Vorgehen in anderen Städten viel Nachahmung. Es tut not, daß eine Garde der Gebildeten öffentlich auf den Plan tritt, die gegenüber dem leichtfertigen Treiben mannigfacher Volksgruppen dem Ernst der Zeit zu seinem vollen Rechte verhilft, von den Kriegswucherern sich abwendet und durch die Tat beweist, daß hinter dem lockeren Scham des lauten Kriegsgenießens das sittliche Bild des deutschen Volkes noch ebenso leuchtet wie in den ersten Wochen der großen nationalen Erhebung. Selbstzucht muß nach wie vor die Lösung sein.

Die wucherische Ausbeutung beim Verkauf von Liebesgaben. Verschiedene Gerichtsverhandlungen der letzten Zeit haben einiges Licht darauf geworfen, wie stark von gewissenlosen Fabrikanten und Händlern die Kaufkraft der breiten Kreise ausgenutzt wird, die den Kriegern „Liebesgaben“ senden wollen. In teurem Preise werden wertlose Erzeugnisse als Liebesgaben verkauft und damit ein doppelter Betrug begangen: einmal gegen den Käufer, dann aber auch gegen den im Felde stehenden Empfänger. Diese wucherische Ausbeutung des Liebesgabenwesens ist auch einer der dunkeln Punkte im Bilde dieser Zeit und erfordert scharfe Brandmarkung. Auch der Bericht über die Tätigkeit der Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Leipzig (1914) faßt die Aufdeckung solcher Mißstände beim Verkauf der Liebesgaben ins Auge:

„Auch das Kapitel der Liebesgabenversendungen hat die Aufmerksamkeit der Gesundheitsbehörden auf sich gelenkt und zu strenger und nachdrücklicher Beaufsichtigung geführt. Die aus der Liebesseligkeit der Angehörigen für die Truppen hervorgegangene und den Bedürfnissen im Felde sich anpassende Liebesgabenindustrie folgte leider nicht immer dem Grundsatz, daß nur das Beste für unsere Krieger gut genug ist, sondern diente vielfach als Quelle unanständigen Gebarens, sogar noch unterstützt durch das unüberwindliche und unbedenkliche Verhalten des Publikums, das solche Waren verlangte. Sicher ist erwiesen, daß in vielen Fällen die für die Krieger bestimmten Liebesgaben mit untauglichen und minderwertigen Mitteln zubereitet wurden und daß die dafür geforderten Preise nur auf Ausbeutung der Liebesseligkeit berechnet waren.“

Beanstaltet wurden vielfach die Erzeugnisse von Trockenmilch in Tafel- oder Tubenform, ferner enthielten die meisten Kaffee-, Kakao- oder Thee-Erzeugnisse nur so wenig von dem wirklichen Stoff, sondern so reiche Zusätze von Zucker oder minderwertigen Stoffen, daß die besondere für Feldsendungen berechnete Aufmachung weit über alles Maß hinaus bezahlt wurde. So wird z. B. bei Theepfläschchen das Kilo Thee mit etwa 20 M bezahlt! Auch auf dem Gebiete der Alkoholverpackungen, die zweckmäßig möglichst eingeschränkt werden sollen, machen sich schwindelhafte Aufmachungen und schwindelhafte Preise breit. Eine öffentliche Warnung mußte daneben erlassen werden vor ungeeigneten Gefäßen und Umhüllungen bei der Verpackung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln. Das verzinnete Weißblech, das dazu genommen wurde, ist gegen viele, vor allem feuchte, flüssige und säurehaltige Sachen nicht widerstandsfähig genug. Es rostet und macht dann auch die darin aufbewahrten Sachen unappetitlich und schließlich ungenießbar.

Außer diesen Warnungen vor dem Liebesgabenwucher enthält der Bericht der Chemischen Untersuchungsanstalt auch andere wertvolle Beobachtungen. Die Anstalt konnte nach manchen Mängeln hin helfend und beratend in der im Kriegsjahr doppelt bedeutungsvollen Ernährungsfrage wirken. So werden z. B. die Versuche, das sonst beim Schlachten verloren gehende Blut, in Verbindung mit Kartoffeln zu einer billigen, sehr nahrhaften Wurst zu verarbeiten, durchaus günstig beurteilt, und nur der gerade auf dem Gebiete der Ernährungsfrage starre Widerstand gegen alle Neuerungen hemmt die Einführung solcher Volksnahrungsmittel.

Auf eine andere Seite der Kriegswucherpraxis hatte unlängst der Bericht des Untersuchungsamts in Bielefeld hingewiesen, indem er die bewußte Verfälschung der Nahrungsmittel, und zwar besonders derer, die als Liebesgaben gern ins Feld gesandt werden, in zahlreichen Einzelfällen aufdeckte.

Gegen den Hanfhandel mit Lebensmitteln richtet sich eine Eingabe des Reichsverbands Deutscher Städte, der Vertretung der Mittel- und Kleinstädte, an den Reichskanzler, die den Ein- und Verkauf von frischen Lebensmitteln aller Art im Wege des Wandergewerbes zu untersagen beantragt. Der Städteverband erblickt in einer solchen Anordnung ein Mittel zur Bekämpfung der Preistreiberei und zu besserer Beschickung der Wochenmärkte. Um dem Lebensmittelwucher zu steuern, hat bekanntlich das stellvertretende Generalkommando des zweiten bayerischen Armeekorps den gewerbsmäßigen Aus- und Verkauf von Eiern, Butter und Rindertalg im Wege des Hanfhandels untersagt.

Soweit sich der Antrag gegen die preissteigernde Ausfäuferei richtet, mag er berechtigt sein. Jedoch darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, denn gerade der großstädtische Straßenhandel mit Gemüse und Obst ist soeben erst auf Wunsch der Verbraucher wieder freigegeben worden, und der Milchvertrieb auf Wagen, die durch alle Straßen fahren, ist eine großstädtische Notwendigkeit. Also bedarf der Antrag des Städteverbandes noch genauer Abgrenzung.

Eine gemeinsame Marküberwachungsstelle der Hamburger Konsumvereine. In Hamburg, Altona und den angrenzenden Städten bestehen sechs große Vereine der Konsumenten, die über 150 000 Familien, das ist nahezu die Hälfte der Bevölkerung, umfassen. Die Kriegsnot des Volkes hat alle sonst trennenden Schranken zwischen ihnen aufgehoben und ein gemeinsames Vorgehen gegenüber den brennenden wirtschaftlichen Fragen gezeitigt. So haben jetzt der Konsum-, Spar- und Sparverein „Produktion“, die Neue Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen von 1856, der Verein Hamburgischer Staatsbeamten, sämtlich in Hamburg, die Beamten-Vereinigung zu Altona, der Konsumverein für Harburg, Wilhelmshurg und Umgegend in Harburg, der Konsumverein für Wilhelmshurg und Umgegend in Wilhelmshurg, einen aus je einem Vertreter der genannten Vereine bestehenden Ausschuss eingesetzt zu dem Zweck, die Vorgänge auf dem Lebensmittelmarkt zu verfolgen, die mit der Lebensmittelbeschaffung und -bewachung betrauten staatlichen Organe zu beraten und Maßnahmen vorzuschlagen, deren Einführung vom Verbraucherstandpunkt aus heute notwendig erscheint.

Die Bürgerschaft und die Tagespresse, auch soweit sie früher nichts von den Konsumgenossenschaften wissen wollte, begrüßt diese gemeinschaftliche Selbsthilfe der Verbraucher in geschlossener Front aufs wärmste.

Teuerungsbeihilfen an gering besoldete Staatsbeamte. Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 27. September veröffentlicht einen Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 22. September über die Gewährung von Kriegsbeihilfen an gering besoldete Staatsbeamte, die mit der durch den Krieg bedingten Gestaltung auf dem Markte der notwendigsten Bedarfsgegenstände begründet wird. Dem Erlaß zufolge erhalten Beamte mit einem Dienstverdienst bis zu 2100 M jährlich für ein oder zwei Kinder unter 15 Jahren je sechs Mark monatlich, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren je drei Mark monatlich. Der Erlaß betont, daß es sich lediglich um Kriegsbeihilfen handelt, deren Zahlung nach Beendigung des Krieges einzustellen ist.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Richtlinien zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in Preußen gibt ein Erlaß des Handels-, Landwirtschafts-, Finanz- und Kriegsministers und des Ministers des Innern. Der Erlaß geht davon aus, daß der örtliche Ausbau der Organisationen nicht überall in der wünschenswerten Weise vorgeschritten ist. Es wird, trotz des freien oder gemeindlichen Charakters der Fürsorgeorganisationen, den Regierungspräsidenten und namentlich den Landräten zur dringenden Pflicht gemacht, eine enge Fühlung mit den Organisationen zu suchen, gegebenenfalls selbst an ihre Spitze zu treten und auch die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfskräfte voll in den Dienst der Sache zu stellen. Auch wird ihnen eine energische Aufklärungsarbeit nahegelegt, die sich nicht nur an das breite Publikum, sondern auch an die Behörden wenden soll.

Es darf beispielsweise nicht mehr vorkommen, daß unter behördlicher Förderung Beratungsstellen lediglich mit dem Ziele eingerichtet werden, den Invaliden Auskunft über ihre Rentenansprüche und die Aussichten auf ihr Unterkommen im öffentlichen Dienste zu erteilen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß eine so einseitig wirkende Beratungsstelle den grundlegenden Bestrebungen der Invalidenfürsorge schmerzhaft zuwiderläuft.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenfassung der Ausschüsse geschenkt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, Gewerbeinspektoren, Regierungs- und Gewerbechefs heranzuziehen.

Wenn auch in erster Linie die industriellen und gewerblichen Verhältnisse maßgebend gewesen sind, so sind doch regelmäßig auch Vertreter der Landwirtschaft heranzuziehen (Beamte oder Mitglieder der Landwirtschaftskammern, Generalkommissionen, gemeinnützige

Siedlungs-gesellschaften und Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen).

Mit Bedauern vermißt man den Hinweis auf die Vertreter der Arbeiterberufsorganisationen, der angesichts solcher Erfahrungen, wie in Brandenburg, die wohl nicht ganz vereinzelt stehen, notwendig genug wäre. Die Anerkennung der Berufsverbände als wertvoller Faktoren in unserm Wirtschaftsleben, die sich im Kriege durchgesetzt hat, könnten nicht besser bewiesen werden, als indem man sie auf diesem Gebiet, wo ihre verständnisvolle, praktische Mitarbeit und Beeinflussung des Invaliden von größter Bedeutung ist, nach Möglichkeit heranzieht.

Wird die positive Mitarbeit der Organisationen ausgeschaltet, werden sie nur zu leicht auf eine negative Stellung gedrängt, mit anderen Worten, zum Anwalt aller Unzufriedenen gemacht. Die Bekämpfung der Rentenpsychose, der der Erlaß einen ganzen Abschnitt widmet, kann von niemandem eindringlicher betrieben werden, als vom Berufsgenossen, von der Presse, die das Vertrauen des Kriegsbeschädigten genießt, von der er sich schon früher in seinen Anschauungen leiten ließ. Diese günstige Einwirkung der in die Fürsorgeausschüsse berufenen Arbeiter auf die Arbeitswilligkeit der Invaliden wird an anderer Stelle des Erlasses ausdrücklich anerkannt. Um so bedauerlicher ist es, daß die Zentralbehörden nicht durch kräftige Betonung der Heranziehung von Arbeitnehmern den unteren, vielfach widerstrebenden Instanzen nahegelegt haben.

Erfreulicherweise wird abermals durch den Erlaß festgestellt, daß eine Verkürzung der gesetzlichen Versorgungsgebührene durch Anrechnung des Verdienstes unzulässig ist. Eine Minderung oder Entziehung der Rente kann stets nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten; inwiefern dabei eine Beschäftigung in lohnbringender Stellung einen Rückschluß auf eine solche Steigerung gestattet, kann nicht allgemein entschieden werden. Die Kriegszulage von jährlich 180 M wird in unveränderlicher Höhe so lange fortgezahlt, als der Versorgungsberechtigte überhaupt in meßbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Ebenso ist eine Änderung in dem Bezuge der Verstümmelungszulage regelmäßig ausgeschlossen. Wie die Festsetzung der Versorgungsgebührene allgemein in wohlwollender und weitherziger Weise erfolgen soll, so werden auch die zuständigen Stellen ersucht, im Interesse der Erleichterung eines ungehinderten Überganges in die bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf eine unter Umständen längere Berufsausbildung und Eingewöhnung der Kriegsinvaliden die Fristen für die Nachprüfung der Versorgungsansprüche nicht zu kurz zu bemessen. Es fehlt somit zu einer Vemrühigung aus diesem Grunde jeder tatsächliche Anlaß. Im übrigen ist schon früher angedeutet worden, daß eine vernünftige Beeinflussung der Invaliden nicht bei diesen Halt machen darf, sondern sich auch auf ihre Umgebung erstrecken soll. Es muß verhütet werden, daß die in bester Absicht verfügte langfristige Ausdehnung der Lazarettbehandlung der Ausbildung der Rentenpsychose unerwünschte Förderung gewährt. Es wird daher den Fürsorgeausschüssen zu überlassen sein, in solchen Fällen, in denen eine frühzeitige Entlassung aus dem Lazarett im Interesse des zukünftigen Berufs erwünscht erscheint, sie bei der Heeresverwaltung zu beantragen. Die endgültige Entlassung aus dem Heeresdienste selbst darf aber niemals vor Festsetzung der Versorgungsgebührene erfolgen.

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen über die **Berufsberatung**. Hauptwert wird auf die Tätigkeit der Einzelberufsberater gelegt.

Zu Berufsberatern sollten nur Persönlichkeiten bestellt werden, die sich der Verantwortlichkeit ihrer Stellung bewußt sind. Nicht so sehr in der Befundung menschlichen Mitgeföhls, als in der Fähigkeit der Erteilung sachdienlichen Rates wird sich die persönliche Eignung des Berufsberaters am besten zeigen. Vor allem muß der Berufsberater über die Grundsätze der Invalidenfürsorge unterrichtet sein. Zur Erleichterung der Aufgabe sind in allen größeren Orten kollegiale Beratungsstellen zu bilden, welche regelmäßig tagen und an die diejenigen Invaliden zu verweisen sind, für deren Beratung die Sachkunde des örtlichen Beraters nicht ausreicht. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, in jedem provinziellen Fürsorgebezirk Spezialberufsberatungsstellen für einzelne Arten von Kriegsbeschädigungen (Blinde, Schwerhörige, Epileptiker) oder für einzelne Berufe einzurichten.

Etwaige Reisekosten für die Invaliden sind als Teil der allgemeinen Aufkosten anzusehen. Die Bezirkskommandos werden veranlaßt, den örtlichen Ausschüssen die Namen der zur Entlassung kommenden Invaliden mitzuteilen.

Besonders eingehend wird die Frage der **Berufsausbildung** behandelt.

Um die Kosten zu decken, wird empfohlen, sich an die zuständigen Landesversicherungsanstalt oder die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu wenden; auch die engeren kommunalen Verbände werden angeregt, sich an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen,

was schon im Interesse der gebotenen Sparsamkeit empfehlenswert ist. Die Militärrente oder bei solchen, die noch nicht entlassen sind, die militärischen Bezüge und die Familienunterstützung sollen nicht auf die eigentlichen Ausbildungs-, sondern nur auf die Unterhaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Selbstverständlich kommt Kostenerstattung nur in Frage, wenn der Invalide sich den Vorschlägen der Beratungsstellen fügt. Anträge auf Schulgelberlaß bei den regelmäßigen Kursen der gewerblichen Fachschulen und auf Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sind wohlwollend zu prüfen. Für den Besuch besonderer, aus Mitteln der Kriegsfürsorge veranstalteten Kurse braucht ein Schulgeld nicht erhoben zu werden.

Verzeichnisse der Unterrichtsgelegenheiten sollen den Fürsorgestellen zur Verfügung gestellt werden. Wo öffentliche Schulen zur Verfügung stehen, ist diesen der Vorzug vor privaten zu geben.

Angesichts der wie Pilze aus der Erde schießenden, oft nicht ganz einwandfreien Unternehmungen, ist dieser Hinweis sehr beachtlich, der noch durch eine möglichst scharfe Überwachung der Unterrichtsanstalten ergänzt werden sollte.

Von den Handwerkskammern wird ein weitgehendes Entgegenkommen in bezug auf die Zulassung zur Gesellen- und Meisterprüfung erwartet.

Bereits sind in großem Ansahe Unterrichtsgelegenheiten geschaffen; so können in den Berliner Lehrwerkstätten in 500 freien Plätzen, bei wöchentlich einmaligem Unterricht, 3000 Kriegsbeschädigte unterrichtet werden.

Eine in ihrer Art mustergültige Einrichtung ist in B o d u m geschaffen. Auf ärztlicher, beruflicher und sportlicher Übungstherapie, zu der noch geistiger Fortbildungsunterricht tritt, baut sich ein nach Möglichkeit den individuellen Bedürfnissen angepaßter Arbeitsplan auf. In einer Riesenwerkstätte ist Gelegenheit gegeben, sich aus 30 Zweigen handwerklichen Schaffens den gewünschten auszusuchen. Eine der größten Werkstätten dient dem Bau künstlicher Glieder. — Die Arbeit in den Lazarettwerkstätten ist wesentlich auf den Vormittag beschränkt; der Nachmittag ist dem Sport und Unterricht gewidmet.

In M ü n s t e r wurden mehrere Vorbildungskurse für die theoretische Meisterprüfung abgehalten; den Teilnehmern wurde Gelegenheit gegeben, die Prüfung abzulegen.

Während Schreibunterricht an Linkshänder überall nach Möglichkeit gefördert wird, wird stark gebremst mit der Ausbildung auf der Schreibmaschine. So zweckmäßig dieses Fach für diejenigen ist, mit deren Beruf Bureautätigkeit verbunden ist, so kam bei Angehörigen praktischer Berufe die Pflege des Maschinenschreibens nur den unerwünschten Zufluß zum Bureaubeamtentum vermehren.

Eine kräftige Förderung soll schließlich nach Anweisung der Minister der Ausbau und die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise erfahren. Diese sollen ihr besonderes Augenmerk darauf richten, nicht nur von Fall zu Fall Arbeit zu vermitteln, sondern sich auch allgemein um die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Invaliden zu bemühen. Möglichst soll der Bewerber in Dauerstellung gebracht werden, damit er nicht in einer Zeit vermehrten Wettbewerbes beschäftigungslos wird.

Der Erlaß bekundet eine klare Erfassung der Ziele. Die bereits gewonnenen Erfahrungen werden sorgsam berücksichtigt und die Wege sicher gezeichnet. Freilich liegt hier, wenn irgendwo, das Schwergewicht in der kleinen Einzelarbeit, der persönlichen Beeinflussung von Mensch zu Mensch.

Bergütungen an Kriegsfranke und Kriegsgefangene.

Erhöhung der Lazarettlöhnung. Dem Wunsche des Reichstags entsprechend hat eine Kabinettsorder den § 21, 1 der Kriegsbesoldungsordnung wie folgt abgeändert:

Den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften verbleibt die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Löhnung. Jeder Lazarettfranke, der sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Militär-, Marine- oder Vereinslazarett irgend einer Art, in einer Lazarettähnlichen Einrichtung, wie zum Beispiel Lazarett- (auch Hilfslazarett-) Zug oder -Schiff, Genesungsheim, Kuranstalt usw. befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines weiteren Verbleibens daselbst die für immobile Formationen vorgegebene Kriegslohnung für ein volles Monatsdrittel. — Im Anhang der Kriegsbesoldungsvorschrift ändert sich: In Stelle der bisherigen Krankenlohnungssätze (Anlage 2) ist zu setzen bei Zugführer 19 M, Zugführer-Stellvertreter 16,50 M, Sektionsführer 11,20 M, Krankenpflegerinnen 9,30 M, Krankenpfleger usw. 5,80 M.

Letztere Bestimmung bezieht sich auf das Personal der freiwilligen Krankenpflege. Die verwundeten oder kranken Soldaten erhalten also fortan statt der bisherigen 10 Pf. je Tag ihre volle Friedenslohnung.

Abfindung der heurlaubten verwundeten und kranken Mannschaften. Den aus dem Felde zurückgeführten verwundeten und kranken Mannschaften ebenso wie den kranken Mannschaften immobilier Formationen wird vielfach auf besonderen Antrag die Erlaubnis erteilt, sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in Privatpflege und zu leichteren Berufsarbeiten usw. zu begeben. Diese Leute werden hinsichtlich ihrer Gebührene ebenso behandelt wie die zur Wiederherstellung

ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades nach den Sätzen mobiler oder immobilier Formationen sowie auf die Gewährung der Geldabfindung zur Selbstbetätigung. Für Angehörige mobiler Formationen beträgt diese ohne Unterschied des Dienstgrades 1,20 *M* für den Kopf und Tag. Angehörige immobilier Formationen erhalten das Betätigungsgeld des Truppenteils, dem sie zur Verpflegung zugeteilt sind.

Zu dem Beschluß des Reichstags, den Verpflegungsatz für die Dauer des Krieges ganz allgemein auf 1,20 *M* je Kopf und Tag festzusetzen, liegt eine Entschließung des Bundesrats der Öffentlichkeit noch nicht vor.

Angehörigen von vermischten oder gefangenen Kriegsteilnehmern kann laut Kriegslohmvorschriften die Kriegslohnung ganz oder teilweise als Unterstützung gewährt werden, wenn der Inhalt der Angehörigen daraus bestritten werden soll. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings hierauf nicht. Die Löhnung wird aber immer dann gewährt, wenn Bedürftigkeit anzunehmen ist. In den allermeisten Fällen werden die Angehörigen von Vermischten oder Kriegsgefangenen bereits die reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen. Diese wird auch nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt, und der Begriff „Bedürftigkeit“ ist bei beiden Unterstützungsarten gleichheitlich anzulegen. In allen Fällen, in denen bereits reichsgesetzliche Familienunterstützung bezogen wird, kann auch die Löhnung als Unterstützung erbeten werden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die reichsgesetzliche Unterstützung aus irgend einem Grunde nicht beansprucht oder nicht bewilligt wurde, in solchen Fällen wäre die Bedürftigkeit erst noch zu prüfen. In der Regel können beide Unterstützungen zusammen, d. h. nebeneinander bezogen werden, es wird immer der Fall sein, wenn nur die Löhnung eines Gemeinen im Betrage von monatlich 15,90 *M* in Frage kommt. Ausnahmen werden nur da gemacht werden, wo die bewilligte Löhnung so hoch ist, daß deren Bezug die Bedürftigkeit an sich schon ausschließt.

Gefolge sind an den Truppenteil im Felde zu richten, bei dem der Vermischte oder Kriegsgefangene zuletzt gestanden hat, nicht an einen Ersatztruppenteil.

Militärische Beschäftigung der Kriegsbeschädigten beabsichtigt das Generalkommando in Cassel in der Form, daß es ihnen einfachere Instandsetzungsarbeiten von Bekleidungs- und Ausstattungsstücken überträgt. Die von der Truppe entlassenen Renteneinpfänger, die sich hierzu melden, werden wie Zivilhandwerker behandelt und erhalten einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn; die Militärrente kann dabei weiterbezogen werden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die soziale Fürsorge für die Kriegerwitwen und Kriegerwaisen.

Von Prof. Dr. E. Francke, Berlin.

Der Dankespflicht, für die Kriegsbeschädigten zu sorgen, stellt sich die Aufgabe zur Seite, den Witwen und Waisen der Männer zu helfen, die im Kampfe für das Vaterland ihr Leben gelassen haben. Wirksame Hilfe kann ihnen Geld allein nicht bringen: die gesetzlichen Renten, auch wenn sie nach dem früheren Einkommen abgestuft werden, und die Zuschüsse aus Privatfonds, mögen sie noch so reichlich fließen, vermögen nur die äußere Grundlage ihrer Existenz zu schaffen. Soziale Fürsorge für die Witwen und Waisen muß führend und stützend dazutreten, damit auf dieser Grundlage ein fester und wohllicher Bau erstehen kann. Wie dies geschehen soll und wie dies zu erreichen ist, das hat die „Allgemeine deutsche Tagung“ vom 16. und 17. April 1915 in Berlin in zahlreichen Berichten und eingehenden Erörterungen dargetan (vgl. „Soz. Prax.“ XXIV, 692). Der Inhalt und das Ziel dieser Verhandlungen sind in folgenden Merk- und Kernworten zusammengefaßt:

I. Das deutsche Volk will die Kriegswitwen und -waisen vor Not und Niedergang schützen, will ihnen den Weg zu wirtschaftlicher und seelischer Selbstständigkeit bahnen. Renten und Geldspenden allein vermögen dies nicht. Erst in Verbindung mit sozialer Fürsorge können jene ihren Zweck erfüllen. Soziale Fürsorge muß Renten und Geldspenden zu guten Anlagen in Menschenwerten machen. Dies Werk erheischt Zusammenschluß der zuständigen amtlichen und freiwilligen Organe zu Hilfsausschüssen für Kriegshinterbliebene. Vor Neugründungen ist zu warnen. Jede Zersplitterung birgt Gefahr.

II. Die soziale Kriegswitwen- und -waisenfürsorge umfaßt Gesundheitsfürsorge, Wirtschaftsfürsorge, Arbeitsfürsorge, Erziehung, körperliche und seelische Gefundheit von durch Kummer und Sorge erschöpften Kriegswitwen ist erstes Erfordernis. Ihre Wirtschaftslage ist zu ordnen. Sie sind bei Beschaffung und Verwendung von Renten und Geldbewilligungen zu beraten. Zur Weiterführung des Erwerbsberufs des Mannes ist geeignetenfalls sachkundige Hilfe zu stellen. Arbeitsuntaugliche Frauen sind durch Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Berufsausbildung angemessenen Erwerbstätigkeiten zuzuführen. Die Rente darf nicht Mittel des Lohndrucks wer-

den. Minderwertige Heimarbeit ist zu meiden. Der Heimarbeitsschutz ist auszubauen. Vollerwerbsfähige Frauen entlaste man bei ihren häuslichen und mütterlichen Aufgaben durch Speiseanstalten und Einrichtungen für Kinderpflege. Mütter von Säuglingen oder mehreren kleinen Kindern erhalte man bis zu deren Schulantritt den mütterlichen Aufgaben, gegebenenfalls durch Pflegschaftsgelder. Arbeitsuntaugliche bedürftige Kriegserwitwen sind vor aussichtsloser Arbeitssuche zu bewahren und entsprechend zu versorgen. Der Abwanderung der Kriegswitwen vom Lande ist zu steuern. Zuzug aufs Land ist zu fördern. Nicht Kriegswitwenfiedelungen empfehlen sich hierzu, sondern Hebung von Landleben und Landarbeit.

III. Keine Kriegswaisenhäuser! Die vorhandenen Anlagen decken den Bedarf! Adoption von Kriegswaisen ist vaterländischer Dienst. Bei Unterbringung der Kriegswaisen ist die Konfession zu berücksichtigen. Halbwaisen belasse man möglichst bei der Mutter. Unehelichen Kindern ist, in Ersatz von Alimenter oder Kriegsunterstützung, eine geordnete Versorgung zu erwirken. Gute Schulung und Berufsausbildung der Kriegswaisen, gemäß ihren Anlagen, ist nicht nur Dankespflicht gegen die gefallenen Väter, sondern Gebot nationalwirtschaftlicher Selbsterhaltung.

IV. Oberster Grundsatz der Kriegswitwen- und -waisenfürsorge sei: die Witwen und Waisen in der bisherigen Lebenshaltung zu erhalten. Das Andenken unserer Helden lebe weiter in einem hochstehenden Nachwuchs. In ihren Witwen und Waisen ehre Deutschland seine Vaterlandsverteidiger.

Die „Allgemeine deutsche Tagung“ hat zur Durchführung ihrer Grundsätze einen Arbeitsausschuß eingesetzt, dem Vertreter von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der führenden Verbände angehören. Angegeschlossen sind folgende Organisationen:

1. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit;
2. Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen;
3. Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz;
4. Vaterländischer Frauenverein;
5. Zentralauschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche;
6. Caritasverband für das katholische Deutschland;
7. Deutscher Städtetag;
8. Gesellschaft für Soziale Reform — Bureau für Sozialpolitik;
9. Zentralstelle für Volkswohlfahrt;
10. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge;
11. Volksverein für das katholische Deutschland;
12. Evangelisches Erziehungsamt der inneren Mission;
13. Ständiger Ausschuß der Landesversicherungsanstalten;
14. Bund der Landwirte;
15. Hansabund, Kriegszentrale;
16. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands;
17. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands;
18. Verband der deutschen Gewerksvereine;
19. Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine;
20. Bund deutscher Frauenvereine;
21. Katholischer Frauenbund;
22. Frauenhilfe des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins;
23. Cecilienhilfe;
24. Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder;
25. Deutsch-Israelitischer Gemeindebund;
26. Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

In diesem Zusammenschluß großer, das ganze Reich umfassender Verbände und in der Gemeinsamkeit ihres Wirkens mit den zuständigen Behörden des Reichs, der Einzelstaaten, der Provinzen, Kreise und Gemeinden liegt die Gewähr für die Ausübung der sozialen Fürsorge an Witwen und Waisen gefallener Krieger in einheitlichem Geiste und zugleich in örtlicher Individualisierung. Es ist unmöglich, von einem Mittelpunkte aus jeden Einzelfall, der seine besonderen Bedürfnisse und Eigenheiten hat, in richtiger und wirksamer Weise zu behandeln. Dies kann nur an Ort und Stelle geschehen, wo man die Persönlichkeit, ihre Verhältnisse, Eigenschaften, Wünsche ebenso genau und gründlich prüfen muß wie die sich bietenden Möglichkeiten der Umgebung, die zu berücksichtigen unerlässlich ist. Aber diese bis ins Einzelne gehende Dezentralisierung der Fürsorge ist wohl vereinbar mit einer Zusammenfassung der helfenden Kräfte und ihrer Erfüllung mit einem einheitlichen sozialen Geiste. In diesem Sinne will der Hauptausschuß wirken.

In seiner Sitzung vom 5. Juni hat er einen kleinen Unterausschuß (Prof. Francke, Frau Levy-Kathenan, Dr. A. Levy, Zrl. Dr. Salomon, Pastor Scheffen, Prälat Werthmann (Ersatzvertreter Pfarrer Salzgeber), Geschäftsführerin Zrl. S. Simon) benannt mit folgenden Aufgaben betraut: Verbreitung der Gedanken und Forderungen der „Allgemeinen deutschen Tagung“; Aufstellung von Richtlinien für die Organisation der Fürsorge; Verhandlung mit den staatlichen und gemeindlichen Behörden zum Zweck einer örtlichen Zentralisation der Fürsorge; Sammlung von Berichtsstoff, Erfassung von Wünschen und Gutachten. Zu Erfüllung dieser Aufträge hat der Unterausschuß einen den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Allgemeinen Tagung erschöpfenden Auszug und das oben mitgeteilte Flugblatt ausgearbeitet. Er hat sich weiter an die Behörden der Einzelstaaten und die Magistrate aller deut-

sehen Städte über 10 000 Einwohner sowie an die im Hauptauschuß vereinigten Verbände mit dem Ersuchen gewendet, auf Grund bestimmter Vorschläge — etwa nach Art der bereits eingeführten Organisation der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten — eine nach Provinzen, Kreisen, Städten geordnete Organisation auch der sozialen Hinterbliebenenfürsorge einzurichten, um jede Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden und nach einheitlichen Grundfäden zu arbeiten. Endlich wird eine Bibliothek angelegt, der einlaufende Stoff gesichtet und gesammelt, Auskunft und Rat erteilt; es werden Berichte über die Tätigkeit der örtlichen Fürsorgestellen erbeten, Erhebungen über die Zahl der Kriegswitwen und -Waisen veranstaltet, eine Übersicht über die gesamte Fürsorgearbeit zu erlangen versucht. Geldsammlungen veranstaltet weder der Hauptauschuß noch der Unterauschuß für die Hinterbliebenenfürsorge. Dies ist Aufgabe anderer Stellen, insbesondere der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Aber bei der Verwendung der aus öffentlichen und privaten Quellen fließenden Mittel wollen die im Hauptauschuß vereinigten Verbände mit ihrem Räte und ihrer Sachkunde praktische Diensthilfe leisten, damit die Fürsorge auch wirklich in einem sozialen Geiste geübt werde — zu Ruh und Frommen der Witwen und Waisen sowie des Gemeinwohls, in menschlicher Dankeschuld gegen die beim Schutz des Vaterlandes Gefallenen. Für die Erfüllung dieser großen und edlen Pflicht erbitten wir die Mitwirkung aller, die helfen wollen und helfen können*).

Die Innere Mission im evangelischen Deutschland und die Hinterbliebenenfürsorge. Im Septemberheft der Zeitschrift „Innere Mission“ bespricht der Generalsekretär Pastor Scheffgen die soziale Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen, wie sie die „Allg. Deutsche Tagung“ und die von ihr eingeleiteten Ausschüsse erstreben: „Die Ergebnisse der Allg. Deutschen Tagung, ihre Grundfäden und Richtlinien müssen auf das genaueste von der Inneren Mission durchgearbeitet werden. Besonders hat das Evangelische Erziehungsamt der Inneren Mission für seine Versammlungen und seine angeschlossenen Verbände, Erziehungsvereine und Anstalten hier eine bedeutungsvolle Aufgabe.“

Wie mitgeteilt wird, können in den Erziehungsanstalten der Inneren Mission folgende Plätze für Kriegswaisen zur Verfügung gestellt werden: Insgesamt 1461 freie Plätze für männliche und 855 für weibliche Kriegswaisen, darunter 91 Plätze für schulumündige männliche, 107 für schulumündige weibliche, 1060 für schulpflichtige männliche und 637 für schulpflichtige weibliche, 310 Plätze für schulentlassene männliche und 111 für schulentlassene weibliche. Die Provinz Posen hat allein 421 freie Plätze, Schlesien 270, Westfalen 117, Rheinprovinz 129, Bayern 130, Württemberg 177, Thüringen 110.

Auch für die katholische Bevölkerung ist in den bereits bestehenden Anstalten genügend Raum für Kriegswaisen vorhanden. Schon auf der Allgemeinen Tagung hat Prälat Berthmann, der Vorsitzende des Caritasverbandes, mitgeteilt, daß eine Erhebung des Verbandes im Deutschen Reich 700 katholische Erziehungshäuser festgestellt habe und „in diesen Häusern sind so viele Plätze frei, daß sämtliche Volkswaisen des Krieges 1914/15 aufgenommen werden können“. Mit vollem Recht warnte Prälat Berthmann daher vor der plan- und zwecklosen Gründung neuer Waisenhäuser (vergl. Verhandlungsbericht S. 14, Verlag von Duncker & Humblot).

Die Kriegsunterstützung der erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern aktiver Mannschaften, die in Friedenszeiten nach der Wehrordnung aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können, betrifft ein Bescheid des preuß. Ministers des Innern. Die Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch muß jedesmal von dem Zivilvorstehenden der zuständigen Erbkommmission anerkannt sein. Da die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern oder Großeltern in diesen Fällen erst nach dem Diensteintritt des Sohnes oder Enkels, z. B. durch den Tod des Vaters, eingetreten ist, so wird die Gewährung der Familienunterstützung nicht davon abhängig gemacht, daß der Dienende seine Angehörigen früher tatsächlich unterstützt hat.

Einmalige Zuwendungen für die Hinterbliebenen gefallener Krieger. In Erfüllung der im Reichstage gemachten Zusage der Regierung, Häften, die sich aus dem Mannschafstverjor-

gungsgebet ergeben, auszugleichen, hat das preußische Kriegsministerium folgenden Erlaß herausgegeben:

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklassen bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverjorgung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag in zwölf gleichen monatlichen Beträgen. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu richten. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 M sind die Anträge der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums vorzulegen. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer kleintlichen Ermittlung hinsichtlich des Jahres Einkommens Abstand zu nehmen ist. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgeamtseinkommens der Witwe und Kinder von 3000 M bewilligt werden. Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 v. H. des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Staatsfürsorge für Familien vermörter Krieger aus dem Beamtenstande. Eine Verfügung des preußischen Justizministers erläutert die Vorschrift, wonach die Zahlung von Gehalt, Diäten oder Pension eingestellt wird, sobald die Familienzahlung der Militärverwaltung aufhört, weitherzig dahin, daß die Fortzahlung der Zivilbezüge an die Gewährung oder Nichtgewährung von Familienzahlungen nicht gebunden sei. Die vorgelegte Dienstbehörde hat nach eigenen Ermittlungen und pflichtmäßigem Ermeßen zu entscheiden, ob das Fortleben des Beamten anzunehmen ist. Wesentlich ist dabei natürlich, wenn die Militärverwaltung die Familienzahlung fortgewährt. Nimmt die vorgelegte Dienstbehörde das Fortleben des Beamten nicht an und wird aus diesem Grunde oder wegen Einstellung der Familienzahlung seitens der Militärverwaltung die Fortzahlung der Zivilbezüge eingestellt, so ist für die Familie nur ein Betrag als Vorschuß anzuweisen, der etwa den Zivilwitwen- und Waisengeldern gleichkommt. „Solange das Ableben des Beamten nicht festgestellt ist“, heißt es weiter, „muß vermieden werden, in den Anweisungen, Benachrichtigungen und Mitteilungen den Ausdruck ‚Witwen- und Waisengeld‘ anzuwenden. Der Betrag ist lediglich als ‚Vorschuß auf alle etwa aus dem Beamtenverhältnisse gegen den Staat sich ergebenden Forderungen‘ zu bezeichnen.“ Wird später eigentliches Witwen- und Waisengeld oder von neuem das Dienstseinkommen zur Zahlung angewiesen, so sind die vorschußweise gezahlten und verrechneten Beträge hierauf anzurechnen.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Hilfe bei den Kriegsarbeiten der Hausfrauen.

Von Dr. R. Kempf = Frankfurt a. M.

Als die Aufgaben der Kriegswirtschaft die Mitarbeit jeder einzelnen Hausfrau erforderten, konnte die Aufklärung und Werbung für diese Ziele sich nicht an die Tätigkeit langbestehender Hausfrauenvereine anschließen, sondern mußte von Frauenverbänden mit allgemeineren Zielen oder von neu gegründeten Ausschüssen des Nationalen Frauendienstes aufgenommen werden. Keine dieser Organisationen verfügte über so große Geldmittel, daß sie die Lasten der Kriegsaufklärungsarbeit hätte allein tragen können. So ergab sich von selbst fast überall ein Zusammenarbeiten mit anderen für die Kriegszeit kräftig finanzierten Organisationen. In Frankfurt a. M. fand die Kommission des Nationalen Frauendienstes, die sich mit der Lebensmittelfrage und den Hausfraueninteressen beschäftigte, diese notwendige Unterstützung durch Vermittlung des Städtischen Lebensmittelausschusses bei der Städtischen Kriegskommission.

Die Lebensmittelformission des Nationalen Frauendienstes mit ihren verschiedenen Unterabteilungen hatte von Kriegsbeginn an die engste Fühlung mit dem Städtischen Ausschuss gesucht und unterhalten. Als dann nach Neujahr die Arbeit auf dem Gebiete der Hausfraueninteressen mit voller Intensität einsetzte und Veranstaltungen zur fortlaufenden Anleitung und Aufklärung der Frauen nötig wurden, geschahen sämtliche Schritte der Frauenkommission unter Zustimmung und mit Unterstützung des Städtischen Lebensmittelausschusses. Die Kommission des Nationalen Frauendienstes, welche die Hausfrauen vertritt und zur fortlaufenden Arbeitsleistung bereit

*) Die Geschäftsstelle des Unteraussschusses für die Kriegswitwen- und -waisenfürsorge (Vorsitzender Prof. Dr. E. Franke, Geschäftsführerin Fräulein Helene Simon) ist Berlin SW 11, Bernburger Str. 24/25.

ist, entwirft die Arbeitspläne; die Ausführung geschah dann, nach Genehmigung der Pläne, im Auftrag des Städtischen Ausschusses, welcher auch die Kosten der Veranstaltung trägt. Auf diese Weise hat eine Untergruppe der Lebensmittelkommissionen des Nationalen Frauendienstes die Abführung der Küchenabfälle an die Landwirte der Umgebung von Frankfurt in einfacher, allerseits günstig wirkender Weise geregelt.

Auf der gleichen Grundlage wurde die „Städtische Hausfrauenberatungsstelle“ ins Leben gerufen, die jetzt eine weit ausgedehnte Wirksamkeit entfaltet. In ihr wurde von Ende Februar d. J. an jedem Nachmittage an die ratsuchenden Hausfrauen mündliche Auskunft und praktische Anleitung zu zweckmäßiger Kriegskost erteilt, anfangs ausschließlich von den freiwillig mitarbeitenden Hausfrauen aller Stände. Als aber nach viermonatlichem Betrieb der Besuch der Auskunftsstelle und Kochvorführungen so stark wuchs, daß die Betriebsstelle ganz-tägig geöffnet werden mußte und die Kochvorführungen, die nun zweimal täglich stattfanden, täglich von 40—50 Frauen aufgesucht wurden, mußten bezahlte Mitarbeiterinnen, vor allem eine erfahrene Haushaltungslehrerin zur Unterstützung der freiwillig mitarbeitenden Hausfrauen angestellt werden. In den Sommermonaten wurde das Hauptaugenmerk der ganzen Veranstaltung auf zweckmäßige Verwertung und Erhaltung von Obst und Gemüse und auf Verarbeitung getrockneter und gesalzener Fische im Einzelhaushalt gerichtet.

Als diese ständige Beratungs- und Anleitungsstätte für Hausfrauen wurden Ende Juni Betriebsstellen zur Obst- und Gemüseverwertung angegliedert, ebenfalls von freiwillig mitarbeitenden Hausfrauen geleitet; in jeder Betriebsstelle ist außerdem eine Haushaltungslehrerin und eine hauswirtschaftliche Hilfe angestellt. In jeder Betriebsstelle sind Gasherde zum Einkochen und zwei oder mehrere Dörrapparate aufgestellt. Diese Betriebsstellen wollen die Hausfrauen unterstützen in der Herstellung ihres Vorrats an Dauerwaren von Obst und Gemüse, eine Maßregel, die in einer an Obst- und Gemüse so reichen Gegend wie Frankfurt von großer Bedeutung ist. Die Betriebsstellen sollen der einzelnen Hausfrau nicht die Arbeit abnehmen, sondern sie nur so zweckmäßig leiten, daß die Vorräte zum Nutzen der Gesamtheit wie auch der einzelnen Familien in möglichst vollkommener Weise in den Winter hinübergeführt werden können. Die Hausfrauen bringen ihr eigenes selbstgezoogenes oder selbst gekauftes Obst und Gemüse wie auch alle nötigen Zutaten mit, müssen bei der Herstellung der Dauerwaren anwesend sein und bei der Zurechtung mitarbeiten. Die Betriebsstelle bietet ihnen dafür die Gewähr für die Güte der Herstellung. Vor allem aber gibt sie Gelegenheit, kleine wie auch größere Vorräte für den einzelnen Haushalt in guten Apparaten zu dörren.

Da die Aufbewahrung der Dörrwaren wenig Raum erfordert und teure Zutaten (Zucker, Gefäße) hierbei nicht nötig sind, ist die Herstellung von gedörtem Obst und Gemüse gerade für die kleineren, wenig vermögenden Haushaltungen von besonderer Wichtigkeit; sie kann aber im kleinen Familienherde nicht in derselben Zuverlässigkeit und Güte erfolgen als in den Betriebsstellen, wo große Dörren unter fachverständiger Leitung arbeiten. Gegenwärtig sind in verschiedenen Stadtteilen vier solcher Betriebsstellen zur Obst- und Gemüseverwertung in Tätigkeit; die Eröffnung noch weiterer Betriebsstellen steht bevor.

Die Kosten für den Betrieb einer ständigen Unterweisungs- und Anleitungsstätte wie der „Städtischen Hausfrauenberatungsstelle in Frankfurt“ schwellen im Laufe der Monate selbstverständlich beträchtlich an, auch wenn der Versuch gemacht wird, die billigste Form der Ernährung zu lehren. Aber sicher bringen die hierauf verwendeten städtischen Mittel der Gesamtheit der Bevölkerung vielfachen Segen dadurch, daß der sonst vereinzelter Hausfrau Anregung zur zweckmäßigen Anpassung ihrer Familienküche an den augenblicklichen Stand des gesamten Nahrungsmittelvorrats gegeben wird. Darüber hinaus hat diese Stelle der ständigen Aufklärung und Anleitung den Erfolg, daß sie die Aktivität der Hausfrauen anregt, ihnen einen Weg zeigt, wie sie auf ihrem bescheidenen Platz nicht nur durch Ertragen der Kriegslasten, sondern durch freiwilliges, aus dem eigenen Nachdenken entsprungenes Handeln dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten können.

In der Kriegszeit, wo soviel geistig niederdrückende Erlebnisse es den Hausfrauen des Volkes erschweren, sich in ihrem Pflichtenkreis zurechtzufinden, ist die moralische Unterstützung

ihres Hausfrauentums durch diese halb städtische, ihrem Gedankenkreis eng angepaßte Veranstaltung von Wichtigkeit. Man kann der Ansicht sein, daß der einzelne Familientisch nicht die wirtschaftlich zweckmäßigste Form der Volksernährung darstellt, und vielleicht müssen wir noch während der Kriegszeit in Großstädten aus wirtschaftlichen Gründen in größerem Umfange zu Massenverpflegungen schreiten. Aber wo diese Erhebung des Einzelhaushalts nicht große wirtschaftliche Vorteile für die Familie bringt, sollte man die Hausfrau jetzt, wo sie ohnehin so vieler moralischer Stützen entbehrt, nicht ohne Not des Haltes berauben, den ihr das Gefühl verleiht, daß die getreue Ausfüllung ihres gewohnten Pflichtenkreises ihrer Familie und der Gesamtheit Nutzen bringt und darum von der Gesamtheit mit Rat und Tat unterstützt wird. Man soll in der schmerzvollen Aufregung der gegenwärtigen Kriegszeit keine moralische Neuorientierung fordern, die nicht in wirklicher Notwendigkeit begründet ist.

Kriegsbeihilfen der Eisenbahnverwaltung an bedürftige Gemeinden. Die preussische Eisenbahnverwaltung zeigt in Rücksicht auf die gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnisse den oberdeutschen Stadtverwaltungen großes Entgegenkommen. Da in diesem Kriegsjahr der Gewinn der Eisenbahnverwaltung stellenweise sehr niedrig ist, so würden die Gemeindesteuern aus dem Einkommen des Eisenbahnbetriebs zu einem großen Teil wegfallen und die Gemeinden, bei denen die Steuern der Eisenbahn einen nicht unbedeutlichen Teil ihrer Einkünfte bilden, leicht in geldliche Bedrängnis geraten. Um diese zu vermeiden, hat sich die Eisenbahnverwaltung bereit erklärt, den bedürftigen Städten Vorschüsse auf die Steuern künftiger Jahre zu zahlen. Als bedürftig werden die Städte angesehen, die über 200 v. H. Gemeindesteuernzuschläge erheben und die durch den Ausfall der Eisenbahnteuern gezwungen wären, die Steuern um 15 v. H. zu erhöhen.

Eine Junggesellen- und Jungfrauensteuer in Oshaz (Sachsen), die mit dem vollendeten 30. Lebensjahr beginnt, ist kürzlich eingeführt worden. Bei 1800 M. Einkommen (unterste Grenze) sind 4,05 M., bei 2400 M. 5,15 M., bei 4000 M. 23,02 M., bei 6300 M. 67,50 M., bei 10 000 M. 159,20 M. usw. zu bezahlen. Für Kriegsteilnehmer sind Ermäßigungen vorgesehen. Von einem Ausschluß weiblicher Personen glaubte man absehen zu sollen, da diese ebenso wie die männlichen Unverheirateten weniger Aufwand als Ehemänner hätten. Außerdem hätten weibliche Personen im allgemeinen geringere Bedürfnisse als männliche. (In Rens ä. L. besteht übrigens eine Junggesellensteuer schon seit Jahren.)

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Vorstandetagung der christlichen Gewerkschaften am 17. September in Düsseldorf befaßte sich mit dem jetzigen Stand der Organisationen und der voransichtlichen Entwicklung in der nächsten Zukunft; ferner mit der praktischen Gewerkschaftsarbeit während der Kriegszeit, für die auf Grund der seitherigen Erfahrungen neue Anregungen gegeben und Richtlinien aufgestellt wurden.

Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahmen die Lebensmittelerzeugung und die Teuerungszulagen ein. Tatkräftige Mitarbeit in der allgemeinen Konsumentenbewegung wurde den örtlichen Gewerkschaftsgruppen dringend empfohlen. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß die ständig zunehmende Frauenarbeit vielfach in gewinnfächtiger Weise ausgenützt und der Lohnstand dadurch allgemein herabgedrückt würde. Einer Anregung, das gewerkschaftliche Kriegsunterstützungswesen zu vereinheitlichen, konnte nicht stattgegeben werden, weil die beruflichen und finanziellen Verhältnisse der einzelnen Organisationen zu verschiedenartig sind. Für die nach dem Friedensschluß in Aussicht gestellte Neuansrichtung der inneren Politik werden die christlich organisierten Arbeiter ihre Forderungen frühzeitig genug den maßgebenden Stellen unterbreiten. Vorberatungen über diese wichtigen Fragen sind im Gange.

Die Tagung beschäftigte sich sodann eingehend mit inneren Organisationsfragen.

Die Aufrechterhaltung des Organisationsgerüsts ist mit stetig sich vergrößernden Schwierigkeiten verbunden. Zur Zeit sind annähernd die Hälfte sämtlicher Mitglieder zum Kriegsdienst einberufen. Darunter fast alle früheren örtlichen Vorstände und Vertrauensmänner. Ferner drei Fünftel des Beamtenstabes, ein weiteres Fünftel ist ausgedient. Nachdem jetzt auch noch die dauernd Untauglichen einer Rekrutierung unterzogen werden, verbleiben den christlichen Gewerkschaften nur ganz wenige Angestellte, sofern die Einberufungen so weitergehen. Sie stehen im Verhältnis zu den andern älteren Organisationsrichtungen viel ungünstiger, weil bei der Jugend der Bewegung fast alle Angestellten und örtlichen Funktionäre noch im wehrpflichtigen Alter stehen, während

die andern Gewerkschaften einen erheblich größeren Teil Angestellte im Alter über 45 Jahren haben. Die Läden in den Führerstellen sollen nach Möglichkeit durch Militärfreie oder durch Frauen ausgefüllt werden.

Zum Schluß besuchten die Teilnehmer der Tagung zwei Schulen für Kriegsverletzte, in denen diese zu gewerblicher Arbeit angelehrt oder staatsbürgerlich und fachkundlich unterrichtet werden.

Hoffnungen der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung. Eine vom Hauptanschluß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands am 1. Oktober in Berlin einberufene Versammlung von Anhängern der wirtschaftsfriedlichen (gelben) Arbeiterbewegung, auf der Arbeiter und Unternehmer aus Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Schifffahrt sowie sonstige Berufsstände vertreten waren, hat folgende Entschliesung veröffentlicht:

„Die Versammlung hält es für eine unbedingte Notwendigkeit, daß die Grundgedanken der neuen Bewegung immer mehr bekannt und anerkannt werden: Hebung des Arbeiterstandes bei voller Erhaltung seiner Unabhängigkeit nach allen Seiten, sowie Pflege eines vertrauensvollen Zusammenwirkens von Unternehmer und Arbeiter aus innerer Überzeugung und damit dauernde Sicherung eines gesunden deutschen Wirtschaftslebens. Gerade der jetzige Krieg hat die Wichtigkeit dieser Grundgedanken erwiesen. Dem der Krieg hat in blutigen Zügen dem deutschen Volke die Tatsache vor Augen geführt, daß nicht im Kampfe vermeintlicher Gegensätze, sondern in friedlicher Zusammenarbeit die Kraft und das Heil unseres Vaterlandes liegt. Nach dem Kriege wird ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Arbeiter und Unternehmer infolge der schwierigen Lage der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere im internationalen Wettbewerb, in erhöhtem Maße eine nationale Lebensfrage sein. Die Versammlung begrüßt deshalb den vom Hauptanschluß geplanten weiteren Ausbau seiner Tätigkeit und erklärt sich bereit, der wirtschaftsfriedlichen Lehre und Bewegung, insbesondere auch in den ihr nahestehenden Kreisen und Verbänden, jegliche Förderung angedeihen zu lassen. Sie stimmt dem Vorschlage des Hauptanschlusses zu, eine Vertretung einzusetzen, welche dauernde Kühllungnahme und Gedankenaustausch verbürgt. Dabei soll jedoch allen Beteiligten volle Freiheit ihrer Entschliesungen verbleiben.“

Die Gewerkschaften und Genossenschaften in Großbritannien. Der jüngste amtliche Bericht zählt für das Ende des Jahres 1914 im Vereinigten Königreich 1123 Gewerkschaften mit insgesamt 3 959 863 Mitgliedern auf. 1913 betrug die Mitgliederzahl 3 928 191. Seit dem Jahre 1910 ist sie um 65 v. H. gestiegen, teils infolge der Versicherungsgesetze, teils als Folge der großen Streikbewegungen in den Jahren 1911/12. Auf die wichtigsten Industriegruppen entfallen an organisierten Arbeitern: Bergbau 912 571, Textilindustrie 500 000, Metallindustrie (einschließlich Schiffbau) 657 741, Holzindustrie 236 524.

Ferner gab es Ende des Jahres 1914 im Vereinigten Königreich 1524 Konsum- und Produktionsgenossenschaften mit insgesamt 3 096 314 Mitgliedern und einem Kapital von 64,8 Millionen Pfund Sterling. Der Umsatz betrug im letzten Jahre 164,6 Millionen, der Gewinn 15,1 Millionen Pfund Sterling. Insgesamt beschäftigten diese Genossenschaften 144 974 Angestellte und Arbeiter, die alljährlich 8,8 Millionen Pfund Sterling Lohn erhalten.

Arbeiterschutz.

Das Nachtarbeitsverbot für Bäckereien. Eine vom Reichsamt des Innern einberufene Besprechung im Reichstagsgebäude am 15. September gab den beteiligten Kreisen Gelegenheit, sich über den Entwurf eines Bäckerei-Nachtarbeitsverbots zu äußern. Die Verhandlungen fanden unter Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern Dr. Caspar statt. Vertreten waren der Minister für Handel und Gewerbe, der Minister des Innern, die Regierungen von Sachsen und Württemberg, sowie Baden und Hamburg. Außerdem waren erschienen Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus allen Teilen Deutschlands. Die Beratung sollte zu keinen bestimmten Beschlüssen führen, sondern hatte den Zweck, den Regierungsvertretern die Wünsche der Vertreter der Gewerbe zu übermitteln. Die Bäckermeister Deutschlands sowie die Bäckergesellen sind mit der Abschaffung der Nachtarbeit einverstanden (vgl. XXIV, Sp. 1106), die Brot- und Mehlfabrikanten vertreten dagegen den Standpunkt, daß das Nachtarbeitsverbot in ihren Betrieben nicht durchführbar sei. Die Verhandlungen führten jedoch zu dem Ergebnis, daß sich die Mehrheit der Gewerbevertreter mit der dauernden Beseitigung der Nachtarbeit einverstanden erklärte. Die Meinungen gingen nur auseinander über den Beginn der Arbeitszeit am Morgen. Die Vertreter der Gesellen forderten, daß die Nachtarbeit einheitlich bis 6 Uhr früh dauern sollte, während die Meister den Beginn der Arbeitszeit den örtlichen Verhältnissen

angepaßt wissen wollen. Die Regierung empfiehlt, daß die Arbeit allgemein um 5 Uhr früh aufgenommen werden soll. Die Bezirksbehörden sollen jedoch ermächtigt sein, Abweichungen zuzulassen.

Die Höchstarbeitszeit in gewerblichen Betrieben in Portugal ist durch Gesetz vom 22. Januar 1915 geregelt worden. Diesem Gesetz, das als Höchstarbeitszeit 10 Stunden, als Höchstarbeitswoche 60 Stunden vorsieht, wird auch die Hausindustrie unterstellt, ebenso das Fein- und Feinergewerbe, dagegen bleibt ausgenommen das Schmelzgewerbe, die Landwirtschaft, Salzgewinnung, Gast- und Handelsgewerbe. In Staatsbetrieben, ferner in Betrieben, die mit ungesund und giftigen Stoffen arbeiten, sowie bei den Untertagarbeiten im Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit täglich 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten. In kontinuierlichen Betrieben muß darauf geachtet werden, daß auch beim Schichtwechsel die Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird. Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist höchstens auf die Dauer von 8 Stunden zulässig und muß ebenso entlohnt werden wie 10stündige Tagesarbeit. Überzeit darf nur in Ausnahmefällen und zeitweilig für Betriebe, die mit leicht verderblichen Stoffen arbeiten, durch den Arbeitsinspektor bewilligt werden, sie ist im allgemeinen mit $1\frac{1}{3}$ des Tagelohns zu vergüten.

Dasselbe Gesetz über den Höchstarbeitszeit für Industrie und Gewerbe ermächtigt die Regierung auch, innerhalb eines Jahres die Arbeitszeit, Pausen und Urlaubsverhältnisse der Eisenbahnangestellten zu regeln; die tägliche Arbeitszeit darf hierbei 12 Stunden täglich nicht überschreiten. Neben diesem Gesetz, das den Höchstarbeitszeit für alle Arbeiter bringt, bleiben in Kraft das Gesetz vom 14. April 1891, das die Arbeit von Minderjährigen über 12 Jahre regelt, ferner das am 24. Juni 1911 ergangene Verbot der Frauen-Nachtarbeit. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht in industriellen Betrieben beschäftigt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krieg und Versicherung.

Zur Ergänzung der Reichsversicherungsordnung für den Kriegsfall sind durch das Notgesetz vom 4. August 1914 die Ansprüche der versicherten Kriegsteilnehmer gegenüber den Krankenkassen gesichert worden. Der § 1 des Notgesetzes stellt den Aufenthalt eines Kriegsteilnehmers im Auslande dem regelmäßigen Aufenthalt im Inlande gemäß § 214 Abs. 1 RVO. gleich. Danach sind die Krankenkassen verpflichtet, auch den im Ausland verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmern, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Krankengeld zu zahlen. Einige Versicherungsämter haben jedoch den Anspruch auf Krankengeld abgelehnt, weil die Kriegsteilnehmer nicht im Sinne des § 214 RVO. erwerbslos geworden seien. Das Reichsversicherungsamt hat demgegenüber zugunsten der Kriegsteilnehmer entschieden.

Als erwerbslos gelten sie auch, obwohl sie Löhning erhalten, weil diese Löhning und der freie Unterhalt kein Entgelt für militärisch geleistete Dienste sind, denn unser Heer ist kein Söldnerheer, und die Dienstleistungen stellen lediglich die Erfüllung einer vaterländischen Pflicht dar, der gegenüber die Löhning als notwendige Begleiterscheinung vollständig in den Hintergrund tritt. Mit dieser wichtigen Entscheidung ist endgültig festgestellt, daß Kriegsteilnehmer, die binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse im Inlande oder Auslande verwundet werden oder erkranken, bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von mindestens 26 Wochen, falls die nötigen Voraussetzungen der Krankenkasse gegenüber erfüllt sind, Krankengeld erhalten. Im Todesfalle ist die Krankenkasse verpflichtet, an die Angehörigen Sterbegeld zu zahlen. Die Folge dieser Entscheidung dürfte sein, daß die Militärverwaltung das Recht hat, den Krankenkassen gegenüber Erfordernisse zu stellen, oder bei Verzicht es dem Mitgliede überläßt, seine Ansprüche auf Krankengeld geltend zu machen.

Ebenfalls nach Entscheidung des Reichsversicherungsamts können auch dritte Personen oder Gemeinden den Antrag auf Weiterversicherung stellen, ohne daß eine Ermächtigung ausdrücklich durch den Versicherten erteilt war. Diese Entscheidung geht von dem richtigen Gedanken aus, daß durch eine derartige Anmeldung ein Schaden abgewendet und somit dem vernünftigen Willen des Kriegsteilnehmers entsprochen wird.

Während die meisten Krankenkassen sich bereit erklärt haben, an die weiterversicherten Kriegsteilnehmer Krankengeld zu zahlen, stellen sich verschiedene Stellen auf dem Standpunkt, daß, „da das Krankengeld grundsätzlich ein teilweiser Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sei, die im Krieg arbeitsunfähig gewordenen Soldaten keine Geldrente fordern könnten, weil die Einbuße des Verdienstes nicht durch Krankheit, sondern mit dem Eintritt in das Heer entstanden sei und auch die Arbeitsfähigkeit als Krieger nach § 182 Abs. 2 RVO. nicht versichert sei“. Das

sächsischen Landesversicherungsamt hat in Übereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt demgegenüber den Anspruch auf Krankengeld anerkannt, da derselbe nur Arbeitsunfähigkeit, nicht einen tatsächlich eingetretenen Erwerbsverlust voraussetze. Es bleibe somit der Anspruch eines Kriegsteilnehmers auch dann erhalten, wenn der Versicherte keine Möglichkeit des Erwerbes hat.

Noch unentschieden ist die Frage, ob auch die deutschen Arbeiter in Polen, Luxemburg, Flandern und Frankreich der Reichsversicherungsordnung unterstehen, die besetzten Gebiete somit in dieser Hinsicht als Inland zu betrachten sind.

Kriegsteilnehmer, an deren Angehörige der Arbeitgeber einen Teil des bisherigen Gehalts während des Krieges weiterzahlt, gelten nach neuerlicher Entscheidung des Reichsversicherungsamts als nicht gegen Entgelt beschäftigt und unterliegen daher auch nicht der Versicherungspflicht. Eine gegenteilige Entscheidung hat der Rentenanspruch Berlin gefällt.

Während Militärpersonen der Unterklassen, für die das Mannschaftsverforgungsgesetz gilt, im allgemeinen versicherungsfrei sind, unterliegen nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts Soldaten, die außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses in versicherungspflichtigen Betrieben tätig sind, der Unfallversicherung, also z. B. beurlaubte Soldaten, die bei Erntearbeiten Hilfe leisten, Soldaten, die während der Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Kasernenbauten tätig zu sein, die für Rechnung eines Baugewerbetreibenden ausgeführt werden und bei denen sie von diesem ihren Lohn erhalten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Kriegsbeschädigten. Soweit diese während der Lazarettbehandlung zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zur Beschäftigung kommandiert werden, unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht, wohl aber, wenn sie in unfallversicherungspflichtige Betriebe zur Beschäftigung beurlaubt werden.

Erfreulicherweise haben einige Berufsgenossenschaften beschlossen, bei Kriegsteilnehmern von Rentenherabsetzungen abzuweichen und die Ausführung eines Herabsetzungsbescheides anzusetzen. Doch werden auf der andern Seite Klagen laut, daß die Tatsache, daß jemand als dienstfähig erklärt wurde, einen besonderen Anreiz zur Herabsetzung der Rente gebe. Rechtliche Hindernisse stehen dem nicht im Wege, da das Notgesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges in der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bezieht und die Formvorschriften der Zustimmung und der Einsprucherhebung so gestaltet sind, daß unter Umständen dem Kriegsteilnehmer die Rente zu Hause entzogen werden kann, ohne daß er eine Ahnung davon hat. Wenn die Reichsversicherungsordnung auch gewisse Möglichkeiten der Wiedereinsetzung und damit eines Schutzes des Kriegsteilnehmers gibt, so erscheint schon im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens der Erlass besonderer Schutzbestimmungen, wie sie für die Krankenversicherung durch das Notgesetz vom 4. August geschaffen sind, wünschenswert.

Gleichstellung der österreichischen und deutschen Knappschaftsmitglieder. Eine kaiserliche österreichische Verordnung vom 16. September 1915 dehnt die Bestimmungen des § 9 des Knappschaftsgesetzes vom 18. Juli 1889 auf die Knappschaftsmitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, aus. Die damit bewirkte vollständige Gleichstellung der Knappschaftsmitglieder österreichischer und deutscher Staatsangehörigkeit soll im Wege der Gegenseitigkeit die Ausdehnung der über die Bestimmungen des allgemeinen Knappschaftsgesetzes hinausgehenden Begünstigungen des preussischen Knappschaftsgesetzes vom 26. März 1915 auf die bei deutschen Bergbauern vor Kriegsausbruch beschäftigt gewesen und nunmehr zur Kriegsdienstleistung eingerückten Knappschaftsmitglieder österreichischer Staatsangehörigkeit ermöglichen.

Volkserziehung.

Die Jugendfürsorge während der Kriegszeit.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge erstattet ihren neuesten Tätigkeitsbericht über die Zeitspanne von zwei Jahren, 1913 und 1914, auch einige Erfahrungen aus dem ersten Halbjahr 1915 werden mit verarbeitet, so daß sich an der Hand des Berichts wertvolle Beobachtungen über den Einfluß des Krieges auf die Jugend machen lassen. Die Notwendigkeit ver-

stärkter Jugendfürsorge tritt hervor. Die drei praktisch arbeitenden Stellen der Deutschen Zentrale, die Beratungsstelle, die Abteilung für Jugendgerichtshilfe, die Abteilung für Adoption und Pflégewesen, hatten im Jahre 1914 7194 neue Fälle zu verzeichnen (gegen 4994 im Vorjahr); die mit der Deutschen Zentrale in enger Fühlung arbeitende Fürsorgestelle beim kgl. Polizeipräsidenten 7248 Fälle gegen 4177 im Vorjahr. Nur die mit dem Archiv verbundene Auskunftsstelle, die den theoretischen Teil der Arbeit darstellt, zeigt verminderte Zahlen, ja im Anfang des Krieges, als alles zur Tat drängte, trat hier förmlich eine Stokung der Arbeit ein. Bald aber erwies sich gerade die sammelnde und sichtende Tätigkeit der Auskunftsstelle als sehr notwendig, um überreife Neugründungen zu verhüten und die bestehenden Einrichtungen oder notwendigen Neugründungen mit Anleitungen und Anregungen für die Arbeit zu versehen. Aber die leider in der Kriegszeit zutage tretende „Gründungsucht“ finden sich in dem Berichte der Auskunftsstelle die folgenden treffenden Bemerkungen:

„Um den wachsenden und wechselnden Notständen abzuhelfen, sind in Groß-Berlin eine ganze Anzahl kommunaler und privater Organisationen und Einrichtungen für Kriegswohlfahrtspflege ins Leben gerufen worden. Daneben bildeten sich lose Vereinigungen und Komitees, die ihrerseits eine fast unübersehbare Menge von Neueinrichtungen: Auskunftsstellen, Klubs, Gärten, Krippen, Heimen usw. schufen. Leider war nicht immer das Bedürfnis, sondern vielfach die individuelle Neigung der Gründer ausschlaggebend, auch wurde eine Verständigung mit bereits bestehenden verwandten Einrichtungen häufig versäumt oder vermieden. Viele Neugründungen sind nach kurzer Zeit wieder verschwunden, weil sie überflüssig waren oder weil nicht genügende Mittel vorhanden waren, um den Betrieb aufrecht zu erhalten; oft auch stellten sich der Arbeit große technische Schwierigkeiten entgegen, die die Begründer in ihrer Sachkenntnis nicht vorausgesehen hatten. Zu gleicher Zeit sind Heime, Tagesstätten, Heilstätten und andere für die Jugendfürsorge wichtige Einrichtungen in falsch geleitetem Tätigkeitsdrange der ersten Kriegsbegeisterung in Lazarette und Kriegerheime umgewandelt worden. Der dadurch entstehende Mangel an notwendigen Einrichtungen machte sich zeitweise bitter fühlbar.“

Die Abteilung für Adoption und Pflégewesen wurde während des Krieges besonders stark in Anspruch genommen, um Pflégelassen, die vorher von der Zentrale für Jugendfürsorge geprüft sind, zu vermitteln. Ferner wurden 33 Adoptionen durch Vermittlung der Zentrale für Jugendfürsorge abgeschlossen. Die Zahl erscheint gering, doch müssen bei den Adoptionen, die für ein ganzes Leben entscheidend sind, mit ganz besonderer Sorgfalt alle Umstände geprüft und berücksichtigt werden.

Die Beratungsstelle gewann aus ihrer Arbeit heraus den Eindruck, daß nicht nur für die männliche Jugend eine gewisse Gefahr des Verwilderns durch den Krieg besteht, sondern daß gerade auch die heranwachsenden Mädchen sittlich gefährdet sind. Oft genug riefen trostlose Eltern den Schutz der Zentrale für Jugendfürsorge für ihre Töchter an. Die Erfahrungen der Kriegszeit sind ein neuer Beweis dafür, daß man bei den Bestrebungen der Jugendpflege die Mädchen nicht vernachlässigen darf.

Die von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Verbindung mit zahlreichen anderen Organisationen ins Leben gerufene Berliner Jugendgerichtshilfe hatte eine Abnahme der Fälle zu verzeichnen (1912: 1917; 1914: 1702). Trotzdem ist die Arbeit als solche gewachsen, da man sich immer eingehender um das Schicksal der Jugendlichen bekümmert und in vielen Fällen nicht nur den Jugendlichen, sondern auch seine ganze Familie mit in die Fürsorge einbeziehen muß.

Aus einer Zusammenstellung über die vor den Schöffengerichten und Strafkammern erfolgten Verurteilungen von Jugendlichen ist bemerkenswert, daß die Zahl der Verurteilungen zu Gefängnis im Verhältnis gestiegen ist, während die Verurteilungen zu Verweis im Verhältnis bedeutend sinken. Die Jugendrichter überzogen sich wohl mehr und mehr von dem erziehenden Wert der drohenden Strafe, denn vollstreckt wurden nur wenige der Gefängnisstrafen. Bedeutend ist auch das Anwachsen der Fälle, in denen es überhaupt zu keiner Hauptverhandlung gekommen ist. Es beweist, wie eingehend jeder Fall jetzt schon im Vorverfahren behandelt wird.

Bei der Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe soll der Helfer vor allem nach den Ursachen der jugendlichen Straffälligkeit forschen. Drei Ursachen sind hierbei schon immer besonders hervorgetreten: Wohnungselend, schlechter Verkehr, Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl bei Arbeitgebern und Lehrherren, die z. B. Geld herum liegen lassen oder die Jugendlichen mit größeren Geldbeträgen fortgeschicken. Der Krieg bildet eine vierte Ursache. Zu der wachsenden Schülerstraffälligkeit haben wahrscheinlich die vielen schulfreien Tage und die Abwesenheit vieler

Väter beigetragen. Bei den jugendlichen Arbeitern kam außer der allgemeinen die Abenteuerlust steigenden Kriegsmunition noch dazu, daß die hohen Löhne zu ungewohnten Geldausgaben reizen und daß der infolge der vielen Einberufungen der Erwachsenen günstige Arbeitsmarkt die Jugendlichen zu häufigem Arbeitswechsel lockt.

Der ganze Bericht der Zentrale für Jugendfürsorge ist ein beredter Fürspruch für die Bedeutung und Unerläßlichkeit entschlossener und planvoller sozialpolitischer Arbeit an den Jugendlichen. Die Jugendlicherfürsorge gehört, wenn wir daneben noch die leibliche und berufliche Eichtigmachung des Nachwuchses für die großen militärischen und wirtschaftlichen Forderungen der nationalen Zukunft ins Auge fassen, zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben nach dem Kriege, und die Vorarbeit für ihre Lösung muß eigentlich schon jetzt beginnen.

Militärische Jugendübungen und Jugendpflege. Auf Veranlassung von Schulen und konfessionellen Vereinen der Jugendpflege hat das Kriegsministerium eine neue Verfügung herausgegeben. Vertreter der Schulen und der Jugendpflege waren mehrfach vorstellig geworden, daß ihre Bestrebungen durch zu häufige, oft auch zu anstrengende Übungen beeinträchtigt worden seien. Die Heeresverwaltung wünscht dies zu vermeiden.

Sie erklärt es daher für ausreichend, wenn unter Berücksichtigung der Wünsche der vorgenannten Kreise im Laufe eines Monats nicht mehr als 4 Übungen zur militärischen Vorbereitung im allgemeinen abgehalten werden. Für Sonntagsübungen bedarf es hinsichtlich des Beginns eines Einvernehmens mit der Geistlichkeit. Ein Zwang zur Teilnahme an einem Feldgottesdienst darf nicht ausgenutzt werden. In der Verfügung werden die stellvertretenden Generalkommandos ersucht, darauf hinzuwirken, daß Überanstrengungen der Jugendlichen vermieden werden und das Anstreben von Höchst- und Wettübungen besonders bei Märschen verboten wird. Sehr heiße Tage sind für Marschleistungen zu vermeiden. Gelegentliche ärztliche Untersuchung der Teilnehmer vor und nach einem Marsche ist sehr erwünscht.

Die Generalkommandos sollen auch bei den Erjagruppentteilen auf das größere Bekanntwerden der militärischen Jugendvorbereitung hinzuwirken, da es erwünscht ist, daß Offiziere und Unteroffiziere (auch Genesende), soweit es ihre Zeit erlaubt, sich beratend und anleitend im Dienste der Sache betätigen.

Es ist vor allen Dingen auch bekannt zu geben, daß jeder junge Mann, der regelmäßig an dem Vorbereitungsdienst teilgenommen hat, einen entsprechenden Ausweis für den Eintritt ins Heer als Empfehlung erhält.

Wo ein Abflauen der Teilnahme an den militärischen Übungen stattgefunden hat, führt die Heeresverwaltung dies auf ein nicht richtiges Maßhalten in den Anforderungen zurück. Das Kriegsministerium betont zum Schluß in der Verfügung, wie dürfe außer acht gelassen werden, daß die Liebe zum Heer und die Freudigkeit zum Dienst in diesem gefördert werden soll.

Dringliches im Fortbildungsschulwesen. Auf einer Kriegsführung des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen entwickelte im Charlottenburger Rathaus Oberbürgermeister Cuno-Hagen in einem Vortrag über militärische Vorbereitung der werktätigen Jugend und ihren Zusammenhang mit der Jugendpflege folgende Richtlinien, die Zustimmung fanden:

1. Aus erzieherischen Gründen sind Pflichtfortbildungsschulen in allen Orten einzurichten, wenn eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist. 2. An den bestehenden Fortbildungsschulen ist Turnunterricht mit Berücksichtigung der Anforderungen der zukünftigen Wehrpflicht als Pflichtfach einzuführen. 3. Zur Vermeidung der Zersplitterung der Erziehungsarbeit an der schulentlassenen Jugend ist die Fortbildungsschule grundsätzlich auch zum Mittelpunkt der körperlichen Erziehung der Jugend zu gestalten.

Eine andere Frage der Beratungen betraf die Schularbeit für Kriegsverletzte. Dazu sprachen als Berichterstatter Stadtschulrat Müller-Fürth über die kaufmännische, Direktor Ketter-Düsseldorf über die gewerbliche und Fortbildungsschulrevisor Sterks-Schleswig über die ländliche Fortbildungsschule. Das Ergebnis dieser Beratung kam in der Ansicht zum Ausdruck, daß die Fortbildungsschule sich jeder Art von Hilfsarbeiten für die Kriegsverletzten willig annehmen wird.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugefandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Verdeutschungen. Wörterbuch fürs tägliche Leben. Von Dr. Friedrich Düfel. Verlag von Georg Westermann. Braunschweig 1915. Preis 1,50 M.

Der Verfasser hat sich zu diesem Wörterbuch das Goethewort als Motto gewählt: „Die Muttersprache zugleich reinigen und bereichern ist das Geschäft der besten Köpfe. Reiniung ohne Bereicherung erweist sich öfters geistlos.“ Für die im Wörterbuch enthaltenen Fremdworte wird nicht nur eine Übersetzung geboten, sondern meist eine ganze Anzahl sinntsprechender Worte. Künstliche Zwangsverbindungen sind vermieden. Das Buch hält sich fern von übertriebener Deutschfäule und sucht nur diejenigen Fremdworte zurück zu drängen, die sich gut durch ein deutsches Wort ersetzen lassen.

Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg. Von Luise Zieg. Ergänzungsheft zur „Neuen Zeit“. Buchhandlung Vorwärts, Berlin. 1915.

Der Bericht über die Kriegsarbeit der sozialdemokratischen Frauen aus der Feder eines der weiblichen Vorstandsmitglieder hält sich absichtlich fern von der Stellungnahme zu den in der Partei herrschenden Streitigkeiten, doch werden die sozialistischen Gedankengänge und die Sehnsucht der Frauen nach Frieden und nach Wiederaufnahme der internationalen Beziehungen stark betont. Vor allem gibt der Bericht Einblick in ein großes Stück praktischer Kleinarbeit zur sozialen Kriegsfürsorge, das die sozialdemokratischen Frauen teils allein, teils in enger Verbindung mit den bürgerlichen Frauen und den städtischen Verwaltungen geleistet haben.

Der Neue Welt-Kalender für das Jahr 1916. Verlagsanstalt Auer & Co. Hamburg. 0,40 M.

Der bereits zum 40. Mal erscheinende Kalender ist im selben Sinne gehalten wie die Wochenschrift „Neue Welt“, die zahlreichen sozialdemokratischen Tageszeitungen als Unterhaltungsbeilage dient.

Die Bauverhältnisse in Groß-Berlin vor und nach dem Kriege. Von Heinrich Freese. Verlag von Gustav Fischer. Jena 1915.

Die Schrift gibt Einblick in trübe Verhältnisse, unter denen nicht nur die Mieter, sondern fast noch mehr der reelle Hausbesitz und die Bauhandwerker leiden, da Grundstückspekulanten und Bausegeldschwindler gerade in Groß-Berlin ein recht übles Treiben entfaltet haben. Freese schlägt zur Abhilfe einen besseren gesetzlichen Schutz der Bauhandwerker vor, ferner die Beleihung mit Tilgungshypotheken aus öffentlichen Mitteln. Als durchgreifendste Maßnahme jedoch empfiehlt er, daß die Stadterweiterung grundsätzlich als Sache der Gemeinden angesehen werden müsse, da das System der Stadterweiterung durch die Terraingesellschaften sich nicht bewährt hat. Wie aus der Schrift hervorgeht, hat dies System oft das Spekulantentum und den Bausegeldschwindel förderlich gezeitigt.

Die ländliche Hühnerzucht. Von Lehrer Tendam. Gemeinnützige Volksbibliothek Nr. 18. M. Gladbach 1915. 0,05 M.

Hauswirtschaftliche Rezepte. Herausgegeben vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). 16. Heft: Gemüse- und Früchtereiverwertung. 17. Heft: Obstverwertung. 1915. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis einzeln 10 Pf.

Bericht des Verbandes der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise für das Königreich Sachsen über das Jahr 1914. Im Auftrage des Vorstandes erstattet vom Geschäftsführer D. Weißgeier.

Der Anbau der Kartoffel, ihre Krankheiten, Nährwert und Verwertung. Von A. Leicht. Neustadt a. d. Haardt. 1915. D. Weininger. 0,25 M. 16 S.

Partei zusammenbruch? Ein offenes Wort zum inneren Parteistreit. Von Heinrich Cnnow. Berlin 1915. Vorwärts. Paul Singer. 0,75 M. 38 S.

Die Internationalität und der Krieg. Von Karl Lautsky. Sonderabdruck aus der „Neuen Zeit“. Berlin 1915. Paul Singer G. m. b. H. 0,50 M. 40 S.

De Verzekering tegen de Werkloosheid tydens de Crisis. Von Anth. Folmer. Amsterd. 1915.

Ägypten. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. Staatsbürgerbibliothek. Heft 59. — Die Monroedoktrin. Staatsbürgerbibliothek. Heft 60. 0,40 M. — Plebiszit und Options-Klausel. Staatsbürgerbibliothek. Heft 62. 0,40 M. — Das Pathos. Staatsbürgerbibliothek. Heft 63. 0,40 M. — Sämtliche Hefte von Dr. Hans Wehberg. M. Gladbach 1915. Volksvereinsverlag G. m. b. H.

Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im XVIII. Jahrhundert. Von Dr. M. J. Watzkowski. Zürich und Leipzig 1914. Rascher & Cie. 129 S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfer. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Brücken schlagen! Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin	25	Rechtsfragen	41
Volksernährung und Lebenshaltung	32	Die Rechtsangelegenheiten der Vermissten. Von Dr. S. Linf, Lübeck.	
Die Sicherstellung preiswerter Kartoffelversorgung. Die Milchnot.		Der Begriff der Kriegsteilnehmer.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	36	Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung	43
Die Kriegsbeschädigten und die Berufsorganisationen.		Erwerbslosenfürsorge eines badischen Gemeindeverbandes. Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach.	
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	38	Volksgeundheit	44
Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Gnadenbittungen für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Marie für Frauen und Wöchner eingezogener Handwerker. Kriegsfindelpflege des Roten Kreuzes.		Eine Geschäftsstelle für Kinderfürsorge in Straßburg. Die Errichtung von Fürsorgeanstalten für Syphilitische.	
		Sozialpolitik im Verkehrsweesen	45
		Zum Koalitionsrecht der Eisenbahner.	
		Wohnungs- und Bodenfragen	46
		Das Mündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.	
		Literarische Mitteilungen	46

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Brücken schlagen!

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Vor dem Kriege bot das deutsche Volk in vielen Punkten das betrübliche Bild von den „zwei Nationen“, die sich nicht recht verstehen konnten, vielleicht auch nicht immer verstehen wollten, und besorgnisvoll klagte auf dem dritten „Deutschen Arbeiterkongress“ (im Dezember 1913 in Berlin) Geheimrat Seeberg, daß „in den prächtigen Stamm der deutschen Eiche zwei Risse gekommen sind: der eine kommt von oben her und der andere von unten.“ Auf diese Zerrissenheit unseres Volkes hatten denn auch die Feinde Deutschlands ihre Hoffnung gesetzt, uns zu überwältigen, wenn wir im Kriegstoben neben den äußeren Angriffen uns noch inneren Bürgerstreits zu erwehren haben würden.

Es ist anders gekommen. Die Zeit der großen schweren Not, die beten lehrt, hat die Sinne abgelenkt von dem, was treibt, und unter dem Druck der gemeinsamen Gefahr eine Einwilligkeit des öffentlichen Denkens und Handelns erzeugt, wie sie die deutsche Geschichte seit den Befreiungskriegen nicht mehr gekannt hat. Bei diesem andauernden Zusammenwirken aller Deutschen zur Abwehr der Feinde sind sich die Volksgenossen aller Klassen vielfach auch persönlich näher gerückt; man lernte in dem Klassen- und Parteigegner auch wieder den Menschen kennen und schätzen, der zwar von anderen Grundanschauungen aus, aber mit der gleichen Ehrlichkeit und Tüchtigkeit dem Gemeinwohl zu dienen trachtet, wie die eigenen Standesgenossen. Und man begann sich dessen bewußt zu werden, daß nicht nur in der Praxis des öffentlichen Zusammenarbeitens gegenseitige Anpassung und Herausarbeitung der gemeinsamen Interessen

unerläßliche Voraussetzungen sind, sondern daß auch in der Welt der sittlichen und staatlichen Gedanken gewisse einheitliche, auf dem gleichen nationalen und kulturellen Mutterboden entsprossene Vorstellungen bei den Anhängern der verschiedenen Klassen und Parteien lebendig sind, die geistige Berührungspunkte und natürliche Eingangsstellen für eine organische Verständigung der zerrissenen Volksteile bilden und bei gutem Willen und geschickter Führung erfolgreich nutzbar gemacht werden können.

Im gutem Willen zur Verständigung ist die schwere Prüfungszeit des Volkes, das sich den Luxus innerer Zerklüftung nicht mehr wie im Frieden leisten kann, reich genug. Der Stimmen und Schriften, die eine Vertiefung und eine Verewigung des Geistes oft nur mechanisch waltenden Burgfriedens über die Kriegszeit hinaus predigen, sind Legion. Freilich fließt dabei viel erdenferner Optimismus, viel Ungeächtlichkeit und Einseitigkeit mit unter, und oft sind gerade diejenigen Apostel, die der Praxis des öffentlichen Wesens bisher am unerfahrensten gegenüberstanden, mit ihren Vorschlägen und Mahnungen am freigebigsten. Mit dem guten Willen allein sind jedoch politisch-staatliche Neubildungen nicht zu erreichen. Es bedarf der wegebemühten Lenkung zum Ziele; zum heißen Herzen muß sich der kühle Kopf und das sichere Angemessenheit für die Schwierigkeiten und die Möglichkeiten gefellen; vor allem aber darf die Anknüpfung an das geschichtlich Erwachsene und die gegebenen Tatsachen nicht fehlen.

Von den Betrachtungen über die innerpolitische Neuansichtung Deutschlands nach dem Kriege verdienen darum diejenigen die ernsthafteste Beachtung, die aus dem Lager einflußreicher politischer Gruppierungen und von erprobten Führern des öffentlichen Lebens kommen. Insbesondere wird man allen Gedankenregungen und Vorschlägen aus der Arbeiterchaft für die politische Zukunft aufmerksam lauschen, nicht nur, weil das Schicksal Deutschlands immer mehr auf den breiten Schultern der wachsenden und aufsteigenden Arbeiterklassen ruht, sondern weil auch bisher die Schwächen der innerpolitischen Verfassung Deutschlands wesentlich durch die Haltung der ausgesprochensten Arbeiterpartei, der Sozialdemokraten, mit veranlaßt worden waren. Ohne eine Wandlung im Verhältnis zwischen der Sozialdemokratie und dem Staat ist eine dauernde Gesundung des inneren, politisch-sozialen Geistes Deutschlands kaum zu denken.

Daß der Krieg, der auf so vielen, anderen Gedankenbahnen aufräumend gewirkt hat, auch auf die Anschauungswelt der Sozialdemokratie vielfach positiv umgestaltend und national befreiend gewirkt hat, ist glücklicherweise bereits eine gesicherte Erfahrungstatsache. Eine geschichtliche Verurteilung dieser Wandlungen, wie sie sich in den ersten zwölf Kriegsmontaten vollzogen haben, enthält die soeben erscheinende Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform: „Der Krieg und die deutsche Arbeiterchaft — Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt.“¹⁾ Ebenso zeigt uns auf der andern Seite die Haltung der Regierung, vieler Behörden und bürgerlicher Organismen gegenüber den Gewerkschaften und den politischen Vertrauensmännern der Arbeiterchaft, und zwar auch denen der Sozialdemokratie, daß das unfruchtbare Mißtrauen und die

¹⁾ Herausgegeben von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 230 S. 2 M. Die „Soz. Praxis“ wird auf diese Schrift noch näher eingehen.

Gesinnungsverfolgung der vorangegangenen Zeit einer unbefangenen Beurteilung der sozialistischen Massenbewegung Platz gemacht hat.

Zwischen den beiden Lagern haben sich geistige Fäden gesponnen, die bis dahin fehlten. Man will nicht nur praktisch miteinander arbeiten, solange die Kriegsnot ein größeres Maß Staatssozialismus zwingend gebietet, sondern man will gewisse Hindernisse grundsätzlicher Verständigung um des staatlichen Gesamtwohls willen, das allen Interessen gleichmäßig dient, dauernd beseitigen; man will einander näher kommen und das Wasser, wo es gar zu tief war und das Zusammenkommen erschwerte, plannäßig überbrücken. Dieser politisch-sozialen Grundstimmung der Gegenwart in weiten bürgerlichen und sozialdemokratischen Kreisen verdankt auch ein literarisches Unternehmen sein Entstehen, das zwei in sehr verschiedenartigen Lagern stehende Männer, der Bibliotheksdirektor des preussischen Herrenhauses Dr. Friedrich Thimme und der Vorsitzende der General-Kommission der Gewerkschaften Carl Legien, M. d. R., beherzt veranstaltet haben, um den Geist der Verständigung, der vorläufig noch flüchtig und unbestimmt ist, zu kristallisieren und durch eine Sammlung von Gedankengängen und Anregungen bekannter Wortführer des „dritten“ und „vierten“ Standes Wege und Ziele der Annäherung greifbarer zu verdentlichen.

Thimme und Legien wollen eine geistige Brücke zwischen dem rechten und linken Ufer schlagen und haben zur Gewinnung von Bausteinen eine Anzahl in öffentlicher Arbeit bewährter Fachleute aus beiden Lagern aufgerufen, daß sie aus ihrer Wissenschaft und Erfahrung heraus sich gütlich über die Unterlagen des Bauplans, über die notwendigen Voraussetzungen des Gelingens, über die abzutragenden Hindernisse äußern und auch Teilskizzen für die Ausführung des Bauwerks selbst vorlegen möchten. Je zehn Männer aus dem sozialwissenschaftlichen Lager und aus der politisch-gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung der Sozialdemokratie sind daraufhin zu einer geistigen Arbeitsgemeinschaft zusammengetreten und haben ihre Gutachten und Skizzen für die Überbrückungspolitik in einem Buche niedergelegt, dem die beiden genannten Herausgeber den Titel „Die Arbeiter-schaft im neuen Deutschland“ gegeben haben.²⁾ Eine Liste der Mitarbeiter und der von ihnen behandelten Fragen aus dem großen Aufgabenfelde kennzeichnet am raschesten Inhalt und Artung des Buches.

Unden, Die Deutschen auf dem Wege zur einigen und freien Nation — Koske, Der Krieg und die Sozialdemokratie — Meinecke, Sozialdemokratie und Machtpolitik — Winnig, Der Krieg und die Arbeiter-Internationale — Anschütz, Gedanken über künftige Staatsformen — Scheidemann, Zur Neuorientierung der inneren Politik — Hirsch, Gemeindeverfassung — Franke, Die Mitwirkung der Arbeiter an den öffentlichen Aufgaben in Deutschland — Legien, Die Gewerkschaften — Jaffé, Die Vertretung der Arbeiterinteressen im neuen Deutschland — Heinemann, Vom Arbeiterrecht nach dem Kriege — Zimmermann, Verbranchwirtschaft und Arbeiterbewegung nach dem Kriege — Lench, Die Neugestaltung der Wirtschaftsordnung — Lönnies, Die Sozialpolitik nach dem Kriege — Schmidt, Neue Wege in der Sozialpolitik — Troeltsch, Die kirchen- und religionspolitisch im Verhältnis zur Sozialdemokratie — Umbreit, Die Arbeitslosenfürsorge und der Krieg — Ratorp, Die Wiedergeburt unseres Volkes nach dem Kriege — Schulz, Die Schulte nach dem Kriege — Thimme, Gemeinsame Arbeit, der Weg zum inneren Frieden.

Zur Rahmen der „Sozialen Praxis“ müssen wir uns auf die Andeutungen derjenigen Gedankengänge beschränken, die der Sozialpolitik im engeren Sinne gewidmet sind, obgleich es nicht die Hauptaufgabe des Buches ist, rein sozialpolitische Richtlinien für die Praxis zu entwerfen, sondern das politisch-geistige Vangerüst des neuen Deutschlands, in das die sozialpolitischen Kammern hernach einzubauen sind, zu skizzieren. Im Zeitpunkt der 25-jährigen Wiederkehr jenes Tages (1. Oktober 1890), an dem das Sozialistengesetz erloschen ist, sind wir uns dessen ganz besonders bewußt, daß der innerpolitische Geist überhaupt für die Gestaltung der Sozialpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Es ist kein Zufall, daß der sozialpolitische Aufschwung Deutschlands mit der Abkehr von der alten Repressionspolitik gegen die Arbeiterbewegung Hand in Hand ging und daß die jüngste sozialpolitische Blütezeit vor dem Kriege mit der Wiederbelebung systematischer Scharmacherei gegen den „Terrorismus der Gewerkschaften“ zusammenfiel. Darum haben auch die allgemein-politischen Betrachtungen des „Buches der Zwanzig“,

die Erörterungen über Militär-, Verfassungs- und Wahlpolitik in Staat und Gemeinden, über Steuer- und Monopolwesen, über kirchen-, Schul- und Erziehungspraxis im Verhältnis zur Arbeiterbewegung und zur Sozialdemokratie für den Sozialpolitiker ihre hervorragende Bedeutung. „Die Sozialpolitik nach dem Kriege wird nur im engen Zusammenhange mit der Handels- und der Finanzpolitik ihr Programm entfalten können“ (Lönnies). Der Geist, der die großen Felder des staatlichen Lebens beherrscht, bant schließlich auch die sozialpolitischen Rechts- und Schutzformen für die arbeitenden Massen. Das spiegelt sich in den Ausführungen einzelner Verfasser besonders klar, so wenn Prof. Duden in Anknüpfung an Lassalles Formel der Staatszwecke „die Summe von Bildung, Macht und Freiheit“ erörtert, die der Arbeit als ihr Anteil an dem Ertragnis des Krieges — nicht als Lohn, sondern als Hebel zur Erhöhung der deutschen Volksgemeinschaft — zukommen muß, wenn Prof. Lönnies den tieferen Gehalt der für die Neubildung der bürgerlichen Gesellschaft vor 100 Jahren einst wegweisenden Schlagworte „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ für eine künftige stärkere demokratische und genossenschaftliche Selbstverwaltung der Massen anzuschöpfen sucht, wenn Abg. Scheidemann für die kommende Wirtschaftspolitik die Notwendigkeit der „Menschenerhaltung“ als unumgängliche Richtschnur entwickelt und Abg. Legien den modernen Staatsgrundgedanken: „Gerechtigkeit“ und „gleiches Maß“ für alle Bürger — auch als das natürliche Leitmotiv für die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Gewerkschaften jedem staatsmännlich Denkenden zu Gemüte führt.

Innerhalb dieses Gesamtrahmens von Grundforderungen für die innere Politik nach dem Kriege bewegen sich die Einzelbetrachtungen über die besonderen Kapitel der Arbeiterfrage in ihren Beziehungen zu Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Prof. Franke und Prof. Jaffés Aufsätze über die Mitwirkung der Arbeiter an den öffentlichen Aufgaben und über die Vertretung der Arbeiterinteressen im neuen Deutschland bilden gewissermaßen den Übergang von den allgemeinen staatsbürgerlichen Forderungen zu den sozialen Arbeiterrechtsforderungen. Prof. Franke führt den von ihm von jeher vertretenen Gedanken der gleichberechtigten Einordnung der Arbeiterchaft in das öffentliche Staatsgefüge mit mannigfachen Hinweisen auf die praktischen Verwirklichungsmöglichkeiten, z. B. Berufung von Arbeitervertretern in soziale Beiratsstellen und öffentliche Ehrenämter, in die Provinzial- und Kreisvertretungen sowie ins Herrenhaus usw., Errichtung von Arbeitskammern und sonstigen gleichseitigen sozialpolitischen Vertreterkorporationen eindringlich an. Prof. Jaffé-München will, unter Fortführung des Arbeiterauschussgedankens vom Einzelbetriebe über die Gewerbeorganisation bis zur Staatswirtschaftsorganisation, sogar ein besonderes Berufs- und Wirtschaftsparlament mit festen Vertretungsrechten der Arbeiterchaft konstruieren, um so den Einfluß der Arbeiter auf die neuen staatssozialistischen Wirtschaftsgebilde des Reichs und der Bundesstaaten zu sichern und zugleich die wirtschaftlichen Interessenkämpfe aus den Parteienauseinandersetzungen über die allgemeinen politischen Grundfragen auszuschalten. Legiens schon genannter Aufsatz über die Gewerkschaften ergänzt diese Erörterungen über die Mitwirkungsrechte der Arbeiter an der öffentlichen Gesamtverwaltung zum Besten des Ganzen durch besondere Ausführungen über die Kollektivrechte der organisierten Arbeiter in der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Er spricht dabei von der Pflichterfüllung der Arbeiterorganisationen gegenüber dem Staate in der Kriegszeit als etwas Selbstverständlichem und lehnt die Unterstellung, als ob die Gewerkschaften nach dem Kriege etwas wie „Belohnung für Wohlverhalten in kritischer Zeit“ erstrebten, mit Selbstbewußtsein ab: „Nicht als Lohn für das, was die Gewerkschaften während des Krieges getan haben, sondern um der Gerechtigkeit willen verlangen die Arbeiter Erfüllung dessen, was sie stets gefordert haben“, daß nämlich die maßgebenden Stellen nicht einseitig dem Einfluß der Unternehmer unterstehen, sondern „das Wort des Arbeiters gleichwertig dem der Unternehmer sei“; — „kein Vorrecht, sondern einfach gleiches Recht“, ungehinderte Ausübung der Koalitionsfreiheit, sicheres Recht, das eine willkürliche Auslegung durch Behörden und Gerichte unmöglich macht: „nichts weiter als das Recht, welches die Unternehmer haben“.

Auf das Koalitionsrecht geht auch Rechtsanwält Dr. Heinemann-Werlin in seiner Abhandlung über das Arbeiterrecht nach dem Kriege neben den strafrechtspolitischen Ausführungen ge-

²⁾ Verlag von E. Hirzel in Leipzig. 232 Seiten, gebestet 2 M., im Massenbezüge 90 Pf.

naner ein. Er feiert das sittliche Recht des Organisationsgedankens gegenüber den verstorbenen Unrechtsbestrebungen, die sich in dem neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs und in den Terrorismus-Verhandlungen des letzten Friedensrichtertages breit machten, und gegenüber den Verfolgungen mit der politischen Vereinsrechtschlinge. Niemandem knüpft an das Wort des Staatssekretärs Dr. Delbrück an, daß die Gewerkschaften nicht den richtigen Platz in unserem Rechtssystem hätten, und fordert, ihnen als Trägern der Kollektivregulierung des Arbeitsvertrags künftighin eine entsprechende Rechtslage zu sichern, wie er anderseits nicht unterläßt, von den Gewerkschaften auch rückhaltlos Einordnung in die vaterländische Wirtschaftsgemeinschaft zu fordern.

Von den verbrauchswirtschaftlichen Aufgaben der künftigen Sozialpolitik handeln Prof. W. Zimmermann und Dr. Leusch, M. d. R. Ersterer geht von dem Tenerringsdrucke, der nach dem Kriege noch vielfach anhalten wird, und der Schwierigkeit, ihn in allen Industrien durch entsprechende Lohnsteigerungen auszugleichen, aus und entwickelt die Notwendigkeit für die Arbeiterorganisationen, sich künftig weit mehr als bisher um die Verbrauchsseite der Volkswirtschaft, um die höchste Nutzbarmachung der Kaufkraft des Lohnes, um die Vervollkommnung der Massenbedarfsdeckung zu kümmern. Dr. Leusch lenkt den Blick auf die kommenden Finanzlasten des Staates und ihre Abbürdung durch Steuern oder Monopolbetriebsüberschüsse. Bei der Verstaatlichung von Kartellbetrieben und ihrer fortschreitenden technisch-wirtschaftlichen Konzentration bedürfen die Interessen der beschäftigten Arbeiter und der Verbraucher der Monopolzeugnisse sorgsamster sozialer Pflege.

Die Hauptaufgaben der Sozialpolitik im engeren Sinne erörtern Prof. Tönnies-Niel, der Leiter der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften, Robert Schmidt, M. d. R., und der Schriftleiter des „Korrespondenzblattes“, Umbreit-Verlag. Letzterer befragt die Reichs-Arbeitslosenversicherung. R. Schmidt beweist die Notwendigkeit erhöhten Arbeiterlohnes im Hinblick auf den Menschen- und Arbeitskraftbedarf der deutschen Volkswirtschaft und tritt für eine weitherzige Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge sowie für eine der Tenerrung angemessene Lohnschutzpolitik mit gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiterschaft ein. Eine freie Gestaltung unseres Arbeitsrechts unter Aufgabe gewisser autokratischer Traditionen würde Deutschlands politisches Ansehen im Auslande fördern. Tönnies betrachtet „die Sozialpolitik nach dem Kriege“ ganz unter sozial-ethischen Gesichtspunkten und sucht die Wege anzudeuten, auf denen das Ideal eines menschenwürdigen Daseins für den Arbeiter als Staatsbürger und Familienvater zum Besten der Gesamtheit am ehesten zu verwirklichen und ihm das Gefühl eines Heimatbesitzes zu sichern ist. Tönnies zeigt die Grenzen der Berechtigung für die willkürliche Ausnutzung der Macht des Privateigentums; so sehr er die vorwärtstreibende Energie des Kapitalismus anerkennt, höher stehen ihm die Forderungen gesunder Volksgemeinschaftspflege und der Kameradschaft: Die große Gefantgenossenschaft des Reichs wird notgedrungen — schon aus Finanzgründen — einen Teil der Produktion monopolisieren müssen. Dabei soll sie Musteranstalten als Vorbild für die Privatbetriebe schaffen, wie denn überhaupt die Staatshilfe in der Sozialversicherung, der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, der Erziehung und der Wohnungsfrage noch stärker als bisher zur Selbsthilfe sich gesellen muß.

Professor Ratorps feinsinnige sozialpädagogische Bemerkungen über „Die Wiedergeburt unseres Volkes nach dem Kriege“ schließen die vorstehenden Ausführungen der sozialpolitischen Fachleute wirkungsvoll ab, indem sie den Wert des Menschen, des Mannes und der Frau, für die Familie, für das Wachstum der Volkskraft und für die Staatskultur in den Mittelpunkt stellen und die Bedeutung der Reformen in der Kinder- und Jugendpflege, der Erziehungs- und Nachbargemeinschaften, der öffentlichen Dienstpflcht, der Begünstigung kopfreicher Familien als Mittel zu jenen Kulturzwecken würdigen. Thimmes Schlußwort ist abgestellt auf die Lösung vom „freien und machtvollen deutschen Volksstaat“, zu dessen Erreichung die geistige Arbeitsgemeinschaft zwischen bürgerlichen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und sozialdemokratischen Arbeiterführern, wie sie in dem vorliegenden Buche versucht worden ist, einen der Wege andeuten soll. Alle Kräfte im Volke, gleichviel welcher Parteirichtung sie angehören, müssen nutzbar gemacht werden

für „unseren Beruf einer großen und freien Kulturnation, den unsere Feinde uns ringsumher abstreifen möchten, den wir aber vor aller Welt dastehen wollen, indem wir unser Teil dazu beitragen, die höchsten Fragen der Menschheit und darunter vor allem die soziale Frage zu lösen.“ Nach Thimmes Ansicht „drängen die Erfahrungen des Krieges mit aller Macht dahin, daß aus ihm und nach ihm eine neue Ära sozialer Reformen erwache.“ . . . „Es darf uns auch nicht das Bedenken irre machen, als könnten wir auf dem Wege sozialer Reformen unversehens in den Sozialismus hinabgleiten. Wenn der Begriff des Sozialismus je für uns ein Schrecken sein dürfte, heute im Kriege kann es nicht mehr der Fall sein. Wir leben ja mitten in einem Kriegssozialismus oder Staatssozialismus; wir leben in ihm unser Heil und treiben den Staat dazu an, den Egoismus des Erwerbsstrebens, der das Allgemeinwohl bedroht, immer noch mehr einzuschränken.“ . . . „Wir müssen und wir wollen, um ein Wort Bebel's zu zitieren, das allen Deutschen aus dem tiefsten Herzen gesprochen sein sollte, „dieses unser Vaterland zu einem Lande machen, wie es nirgends in der Welt in ähnlicher Vollkommenheit und Schönheit besteht.““

Der Inhalt des Buches der Zwanzig hinterläßt, obwohl außer den Herausgebern fast kein Mitarbeiter die Ausführungen des anderen näher kannte, ja der Kreis der Mitarbeiter nicht einmal von vornherein vereinbart war, beim Leser einen überwiegend harmonischen Eindruck. Das Geschick der Herausgeber in der Durchführung ihres Grundsatzes, „alles Trennende beiseite zu lassen, alles, was einigt und zusammenhält, in den Vordergrund zu stellen“, hat sich sichtlich bewährt, aber auch die Gemeinsamkeit des nationalen Willens und des sozialen Zweckstrebens bei den einzelnen Mitarbeitern hat das Ihre dazu getan. Der Geist der Überbrückungspolitik offenbart sich auch an den Stellen, wo harte Steine des Anstoßes sich der Wegeführung entgegenstellten und die Polemik gegen marxistischen Dogmatismus, gegen materialistische Geschichtsauffassung, gegen pazifistischen Internationalismus von einzelnen bürgerlichen Mitarbeitern nicht umgangen worden ist.

Wie sich nun freilich in der Praxis die greifbaren Forderungen und Vorschläge dieser Zwanzig von rechts und links, von denen die meisten doch genauer nur je einen einzelnen Brückenpfeiler skizziert haben, zu einem tragfesten Brückengerüst im Ganzen zusammensügen und zu einer dauernden Bahn alltäglicher Verständigung und staatlicher Gemeinschaftsarbeit beider Uferlager verwerten lassen werden, das kann erst die Zukunft lehren. Das Buch der Zwanzig macht sich nicht an, Umverwaltsrezepte für sozialen Brückenbau zu liefern, sondern will und kann nur ein Vorbild zu dem großen staatspolitischen Unternehmen sein, dessen Lösung jedenfalls versucht werden muß.

Die Aufnahme dieses bürgerlich-sozialistischen Gedankenaustausches ist in der politischen Öffentlichkeit im allgemeinen recht günstig. Namentlich die sozialinteressierten Bildungskreise haben diesen Verständigungsversuch sehr freundlich begrüßt. In der sozialdemokratischen politischen Tagespresse ist das Urteil wohlmeinend, aber vorsichtig abwägend und nicht ohne Vorbehalt: es handle sich nicht um maßgebliche Parteikundgebungen, sondern um Privatausichten einzelner Führer; auch schweigt der Zweifel nicht: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Dinge“. Ablehnend bis zur Schroffheit verhält sich ein Teil der Arbeitgeberpresse, getrennt der großen Schenkung, die sie überhaupt neuerdings wieder in der Arbeiterfrage vorgenommen hat, nachdem die ersten großen Zeiten der Kriegsnot, wo sie sich im wärmsten Lob der Arbeiterorganisationen erging, vorüber sind und sie von dem verständigen Verhalten der Regierung gegenüber der Arbeiterbewegung allerlei Unbequemlichkeiten für die künftige Arbeitgeberpolitik besorgt (vergleiche die Ausfälle der Geheimräte Stirnort und Ziese, der „Deutschen Arbeitgeber-Ztg.“, der neuen Arbeitgeber-Zeitschrift „Recht und Arbeit“, des Zechenverbandes, des Verbandes Thüringischer Industrieller usw.).

Zum Schluß erfordert die zweipolig-kritische Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zu dem Buche ein Wort. Der Inhalt des Gefagten findet in ihren Reihen allenthalben Zustimmung. Auch die Tatsache, daß bürgerliche Sozialwissenschaftler und sozialdemokratische Arbeiterführer sich zu gemeinschaftlicher Aussprache zusammengefunden haben, wird als ein Zeichen innerpolitischer Gedankenfortschritts gewürdigt. Aber die christliche Gewerkschaftspresse rügt es als eine Art Zurücksetzung ihrer Organisationen, daß sie zu dieser Aussprache nicht

herangezogen worden sind, dieweil zur „Arbeiterschaft im neuen Deutschland“ doch auch die christlichen Gewerkschaften gehören und sie von jeher schon den Grundgedanken nationaler Verständigung zwischen Arbeiterklasse, Bürgertum und Staat gepflegt haben. Es liegt in dieser Kritik doch wohl eine Verfeinerung der Eigenart des Buches der Zwanzig. Die staatsbürgerliche Wirksamkeit der christlichen Gewerkschaften schon in vielen Friedensjahren ist längst anerkannt, ihr Bemühen um die nationale und gewerbliche Solidarität aller schaffenden Volksschichten ist bereits weithin von der Öffentlichkeit gewürdigt worden. Die christliche nationale Arbeiterschaft hat, wie ihre Führer selber mit gerechtem Stolz betonen, im Kriege nicht maulen müssen und braucht auch nach dem Kriege „im neuen Deutschland“ nicht grundsätzlich neue Bahnen der Arbeiterpolitik zu beschreiten. Die in diesem Punkte herrschenden Ansichten der christlichen Gewerkschafter darzulegen und denen der bürgerlichen Sozialwissenschaftler gegenüberzustellen, bedurfte es keines besonderen Buchunternehmens, zumal die christlichen Gewerkschaften sich von jeher politisch zum bürgerlichen Lager gerechnet haben und in ihrer politisch-sozialen Zielsetzung auf der Gedankenarbeit der bürgerlichen Sozialwissenschaft fußen. Ein literarischer Niederschlag der Ansichten aus diesen geistesverwandten Lagern hätte mir eine Sammlung bekannter Tatsachen und vielfältiger Wiederholungen ergeben können.

Das Buch der Zwanzig aus der Bürgerklasse und der sozialdemokratischen Arbeiterklasse aber entspringt gerade dem Umstande, daß zwei sich bisher fremde, ja feindliche politische Anschauungswelten, die „eine reaktionäre Masse“ und das „revolutionäre Proletariat“, miteinander in Verbindung gesetzt werden sollten, zwischen denen erst der Krieg an einzelnen Stellen die Trennungswände durchbrochen und eine Ansprache über gemeinsame nationale Pflichten und soziale Aufgaben ermöglicht hat. Und bei der Schärfe der bisherigen Gegensätze zwischen den politischen und sozialen Parteigruppierungen hüben und drüben, die ja auch durch den Krieg nicht mit einem Male völlig fortgewischt ist, war ein geistlicher Austausch nur zu erwarten, wenn bürgerlicherseits nicht Führer bestimmter Partei- und Interessengruppen das Wort ergriffen, sondern wenn Vertreter der bürgerlich-sozialen Gedankenwelt als Einzelpersonen, die ungehindert reden können, die geistigen Führer den Sprechern aus der sozialdemokratischen Arbeiterwelt entgegenredeten; sonst wäre das national und sittlich Vermittelnde neben dem geschichtlich und organisatorisch Trennenden wohl schwieriger herauszuarbeiten gewesen als bei der gegenwärtigen Zusammenfassung der Verfasserenschaft. Auch der von den Herausgebern gewählte Schlagwort-Titel „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“ hat, obwohl er angesichts der Auswahl der Verfasser aus dem Arbeiterlager gewiß nicht buchstäblich angedeutet werden darf, insofern eine gewisse Berechtigung, als die Arbeiterpolitik im neuen Deutschland eben entscheidend dadurch beeinflusst werden wird, wie sich die sozialdemokratische Arbeiterbewegung und der Staat zu einander stellen werden. Gerade von den Anhängern der christlich-nationalen Arbeiterschaft ist oft genug geklagt worden, daß die staats- und regierungsfeindliche Richtung der großen sozialdemokratischen Arbeitermassen ein großes, wenn nicht das größte Hemmnis für den Fortschritt einer arbeitfreundlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik in Deutschland sei. Würde die Ansprache maßgebender sozialdemokratischer Arbeiterführer im Buche der Zwanzig den Beweis erbringen, daß die sozialdemokratische Arbeiterschaft angesichts der Kriegserfahrungen ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft positiver zu gestalten gewillt ist, so müßte gemäß jenem christlich-nationalen Urteil in der Tat die Stellung der Arbeiterschaft überhaupt im neuen Deutschland sich anders als vor dem Kriege gestalten. So liegt in dem gewählten Buchtitel ein Kern von Berechtigung. Doch sind diese Etikettefragen und die mancherlei Ausstellungen und kritischen Einwendungen, die sich an den Inhalt des Buches im einzelnen natürlich machen lassen und die die Mitarbeiter selber unter einander an ihren Ausführungen wohl zu machen haben, Nebensächlichkeiten gegenüber der Tatsache und dem Wesenszweck des Buches überhaupt: es soll von einer neuen Grundlage aus neue Anregungen geben zu der Lösung der letzten und größten Aufgabe, die das deutsche Volk noch bewältigen muß, nämlich: die innere soziale Zerklüftung zu überbrücken.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Sicherstellung preiswerter Kartoffelversorgung.

Endlich soll etwas in der Kartoffelfrage geschehen. Noch in den Tagen, als man über den guten Ausfall der Kartoffelernte nichts Bestimmtes wußte, herrschte in den Regierungskreisen der Standpunkt des Gehenslassens gemäß dem Wort des Herrn v. Eldenburg-Samschau, daß man „die Kartoffeln in Ruhe lassen“ solle. Leider aber haben die Kartoffelpreise die Bevölkerung nicht in Ruhe gelassen. Dem während der Staatssekretär in Übereinstimmung mit seinen Erklärungen in der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses, „daß die Kartoffel zu denjenigen Artikeln gehört, von denen man die Hände weglassen soll, so lange es möglich ist“, tatsächlich ein Eingreifen der Regierungshände auf den Kartoffelmarkt ablehnte, waren die Hände der Großhändler um so geschäftiger am Werke, um aus dem Kartoffellegen dieses Jahres besonders reichen Kriegsgewinn herauszuschlagen. Trotz der übergroßen Ernte, deren Ertragsschätzungen sich um 52 Millionen Tonnen bewegen, zu denen noch 6 bis 8 Millionen Tonnen Zuschüsse aus neutralem und besetztem Feindesland erwartet werden, zogen die Preise dauernd an und standen im August 1915 in den mitteldeutschen Großstädten um rund 30 v. H. höher und in Westdeutschland stellenweise bis zu 50 v. H. höher als im August 1914. Dabei begann in diesem Monat erst der Vorkauf der Händler, der die Preise im September weitertrieb, so daß die Landwirte vielfach in ungewisser Erwartung mit der Abgabe von Kartoffeln im Großen zurückhielten. Der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen legte in einer ausführlichen Eingabe die Entwicklung der Mißstände auf dem Kartoffelmarkt, zumal in Westdeutschland, der Reichsregierung Anfang September nochmals dar und wiederholte seine alten Forderungen auf Sicherstellung genügender Mengen von Speisekartoffeln durch Umlage bestimmter Lieferungsverpflichtungen auf die großen Kartoffelgüter zu angemessenen Preisen, die auf die Selbstkostenpreise der Friedenszeit einen Kriegszuschlag von 100 v. H. trotz des glänzenden Ernteergebnisses enthielten und durch eine Vergütung von 70 % für die Großhändler und 60 % für die Kleinhändler (auf den Zentner) ergänzt werden sollten. Die Reichsregierung verhielt sich auch daraufhin immer noch abwartend, wenn nicht abweisend, denn der halbamtlich gespeiste „Berl. Lokal-Anzeiger“ verbreitete am 30. September 1915 den Bescheid, daß die Regierung angesichts der äußerst reichen Kartoffelernte „diesmal Zwangsmaßregeln gänzlich abhold sei und es bei dem freien Spiel der Kräfte soweit als möglich bewenden lassen wolle.“ In dieser abwartenden Haltung wurde die Reichsregierung noch bestärkt durch eine Erklärung des Reichsverbands deutscher Städte, d. h. der kleineren Städte, die angesichts der guten unmittelbaren Kartoffelversorgungsmöglichkeiten dieser Gemeinden aus der häuerlichen Umgebung ein Bedürfnis für allgemeine Regierungsmaßnahmen nicht anerkennen wollten und wohl auch mit gelinder Versorgung an die frühere, den Markt versteifende Höchstpreispolitik für Kartoffeln und die im Mai und Juni betriebenen Notaufkäufe zu Fabelpreisen zurückdachten, deren Spuren immer noch schreckten. Mitbestimmend für die Zurückhaltung der Reichsregierung war endlich die Auffassung, daß die Festsetzung von Höchstpreisen die unglünstige Wirkung haben könnte, daß selbst bei sehr starken Marktzufuhren der Höchstpreis den Normalpreis bilden und eine Verbilligung der Ware verhindern würde. So oft wir leider eine solche Erfahrung mit den Höchstpreisen auch gemacht haben, so trifft sie doch für den Kartoffelpreis wenigerstens auf der Produzentenstufe bei reichem Angebot der Waren zu den Hauptabgabezeiten nicht zu, wie die ausführlichen statistischen Zusammenstellungen des Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt über die Preisbewegungen im ersten Kriegsjahre (Berl. Tageblatt vom 29. September 1915) überzeugend beweisen.

Alles, was seitens der Reichsregierung in der Kartoffelfrage bis zum 27. September geschah, war die Errichtung einer Kartoffelverwertungsgesellschaft Ost, die die überflüssigen Kartoffeln aus den besetzten russischen Gebieten — etwa 12 bis 15 Millionen Zentner — holen und dem deutschen Verbrauch zu Speisewegen oder zur Trocknung und Spirituserzeugung zuführen soll. Beteiligt an der Gesellschaft sind der preussische Staat, das Deutsche Reich und die Kartoffeltrocknungs-Gesellschaft je mit 50 000 M. Die Zentralgenossenschaftskasse hat die weitere

Finanzierung übernommen. Die Hauptabgabe aus diesen östlichen Kartoffelbezügen für Speisewecke soll an die westdeutschen Industriebezirke erfolgen.

Sier im Rheinland war inzwischen die Stimmung der Bevölkerung wegen der Preistreiberien mit Kartoffeln und der Untätigkeit der Regierung sehr unfremdlich geworden und drohte in Erbitterung umzuschlagen. Die Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, insbesondere die der christlichen Gewerkschaften, stellten der Regierung die Lage in den eindringlichsten Worten dar, die schließlich ihren Zweck auch erreichten. Auf Veranlassung des Reichsfinanzlers fand am 28. September in Düsseldorf eine eingehende Beratung der preussischen Minister und westdeutschen Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister unter Vorsitz des Staatsministers Dr. Delbrück über zweckmäßige Kartoffelversorgung der Großstädte im Zudistriktsgebiet statt, an die sich eine Besprechung der Minister mit den Vertretern der Konsumvereine und Arbeiterorganisationen aller Richtungen aus den größeren Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln anschloß.

Diese Beratungen gaben den endgültigen Ausschlag für die schon vorher in Erwägung gezogene Gründung einer Reichsstelle für die Kartoffelversorgung, die durch rechtzeitige Organisationsmaßnahmen den Stauungen im Verkehr mit Kartoffeln und dadurch hervorgerufenen Preisschwankungen vorbeugen soll.

Die neue Reichsstelle für Kartoffelversorgung soll in ihren Grundzügen der Kriegsgewerkegesellschaft nachgebildet werden. Es werden an ihr das Reich mit mehreren Millionen, die Bundesstaaten, die Kommunalverbände, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und auch die Händlerverbände beteiligt sein. Der Zweck ist, der deutschen Verbraucher die Kartoffeln während des ganzen Jahres zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen und vor allem für eine gleichmäßige Verteilung zu sorgen, damit nicht wieder die unliebsamen Erscheinungen auftreten, die wir im vorigen Jahre erlebt haben, wo an vielen Orten Kartoffelüberfluß herrschte, während an anderen Stellen dieses wichtigste Volksnahrungsmittel entweder gar nicht oder nur zu teueren Preisen zu erhalten war.

Dem nicht ermittelnden Drängen der Arbeitervertreter ist es zu danken, daß diese zunächst etwas blasse Organisationsgründung rasch die frische Farbe der Entschliebung erhielt und gesetzliche Befugnisse und Richtlinien für ein wirksames Eingreifen der Reichskartoffelstelle erlassen wurden. Am 9. Oktober hat der Bundesrat in einer Bekanntmachung das Verfahren zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung, wie folgt, geregelt:

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer behördlichen Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung errichtet. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. In soweit die zur Ernährung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter erforderlichen Kartoffeln nicht anderweitig beschafft sind oder zu angemessenen Preisen beschafft werden können, meldet der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle an. Diese deckt den angemeldeten Bedarf zu bestimmten Grundpreisen freihändig. So weit dies nicht möglich ist, werden die angeforderten Mengen auf die Produktionskreise zur Lieferung ungelegt. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Mengen haben alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelbestände zu halten. Diese Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, die als Speisekartoffeln verlesen werden können. Hinsichtlich dieser Mengen ist die Enteignungsbefugnis gegeben. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und der Verwertbarkeit der Kartoffel bestimmt. Er darf jedoch den Grundpreis nicht übersteigen, der nach Bezirken festgesetzt ist und sich zwischen 55 und 61 Mark für die Tonne frei Eisenbahnrampe bewegen soll. Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann neben dem Enteignungspreis eine Verwahrungsgebühr gewährt werden. Die Reichskartoffelstelle gibt Bezugscheine an die Bedarfskommunalverbände aus, auf Grund deren diese ihren Bedarf aus den festgelegten Kartoffelmengen durch Erwerb decken können.

Die Grundgedanken dieser Regelung decken sich vollkommen mit den Forderungen, die nun seit Monaten von allen gemeinnützigen unabhängigen Stellen und dem Kriegsansichs für Konsuminteressen erhoben worden sind. Spät kommt sie, doch sie kommt! Das auslöbliche Wort „teilweise Beschlagnahme“ ist vermieden, ebenso der Ausdruck „Höchstpreise“; statt dessen werden die erforderlichen Kartoffelmengen zu „Grundpreisen“ angekauft oder, falls dieser freihändige Ankauf nicht genügt, bei den Besitzern größerer Kartoffelgüter „verfrachtet“, d. h. der privaten Verfügung entzogen und zugunsten des gemeinnützigen Bezugs der Reichskartoffelstelle „sichergestellt“ unter Mithilfe von Enteignungsbefugnissen und Enteignungspreisen, die bis zu

3,05 M für den Zentner (frei Bahrampe) gehen können. Diese Enteignungspreise sind sehr hoch bemessen, wenn man die Selbstkosten der Kartoffelerzeugung bedenkt, und falls nach dem 31. Dezember noch Verwahrungsgebühren dazu kommen sollten, so wird die Reichskartoffelstelle sehr sorgsam an den übrigen Kosten der Vermittlung für die Gemeindeverbände sparen müssen, um einen erträglichen Kartoffelpreis für die Verbraucher herauszuwickeln.

Zu Österreich sind durch Ministerialverordnung vom 22. September ab 1. Oktober an Höchstpreise für Kartoffeln diesjähriger Ernte festgesetzt worden. Sie stellen sich im Oktober und November für Speisekartoffeln auf 8 Kronen, für Industrie- und Futterkartoffeln auf 7 Kronen, und erheben sich bis auf 17 und 10 Kronen im Mai nächsten Jahres. Der Großhandel ist berechtigt, 40 Heller für das Meterzentner dem Preise zuzuschlagen. Aberdies ergeben sich im Hinblick auf die Frachtkosten weitere Zuschläge für Länder, die Kartoffeln von auswärts beziehen müssen. In der Verordnung werden auch die Kleinhandelspreise geregelt, deren Höchstgrenze mit 40% über den Großhandelspreis festgesetzt ist. Die Höchstpreise für Kartoffeln in Ungarn bewegen sich in eng verwandten Grenzen.

Die Milchnot.

Während die Preise der Milch und der Milchzeugnisse fast von Tag zu Tag steigen, die Abwehrversuche zahlreicher Städte gegen diese Not nahezu fruchtlos bleiben und die Regierungen nicht aus den Erwägungen und Verträgen herauskommen, hat, wie schon öfter, ein bayerischer General den Mut der entschlossenen Tat in dieser ernsten Sorge um die Volksernährung gefunden. Ende September hat das stellvert. Generalkommando des 1. bayer. Armeekorps (München) mit Wirkung vom 1. Oktober Höchstpreise für verarbeitete Milch, Butter und Käse und zwar bei Produzenten, Großhändlern und Ladenverkäufern festgesetzt:

Bei Milch, die zu Erzeugnissen verarbeitet wird, für die nachstehend Höchstpreise festgesetzt sind, darf der Preis für 1000 l beim Verkäufer durch den Erzeuger im Monat Oktober 1915 175 M, in den folgenden Wintermonaten 170 M nicht übersteigen. Wird Milch nach Gewicht verkauft, so wird eine Menge von 1030 kg einer solchen von 1000 l gleichgestellt. Milch, die bisher als Verbrauchsmilch (Konsummilch) in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht eingedickt (kondensiert oder getrocknet), verbuttert oder verfrachtet werden. Ebenfalls darf Milch, die bisher zur Erzeugung von Butter oder Käse verwendet worden war, zu anderen Erzeugnissen verarbeitet werden. Ausnahmen bewilligt das stellvertretende Generalkommando. Der Preis für 50 kg beste Molkereibutter darf beim Verkauf durch den Erzeuger 170 M, der Preis für die gleiche Menge Sennbutter 160 M nicht übersteigen. Beim Ankauf durch den Großhandel dürfen dem Erzeugerpreise nur Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 7 M für je 50 kg nicht übersteigen dürfen; für die Ausfuhr darf ein weiterer Zuschlag von 3 M für je 50 kg erhoben werden. Bei Verkauf an den Verbraucher (Ladenpreis) darf der Preis für 1 Pfund beste Molkereibutter 2 M, für 1 Pfund Sennbutter 1,80 M und für die gleiche Menge Landbutter 1,50 M, für Mengen von 1/2 Pfund die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen. Der Preis für 1 Pfund Butterfischmalz darf beim Verkauf an den Verbraucher, Ladenpreis 1,90 M, der Preis für 1/2 Pfund die Hälfte nicht übersteigen. Im Käsearten dürfen nur mehr hergestellt werden: Rundkäse nach Emmenthaler Art, Weichkäse nach Limburger Art, Einbeitskäse, fetter Weichkäse, Fettkäse nach Camembertart, Anarkäse (Toppens- oder Sauermilchkäse). Die Herstellung aller anderen Käsearten ist verboten. Für die verschiedenen Käsearten werden Höchstpreise, und zwar Erzeugerpreise, Großhandelspreise und Ladenpreise festgesetzt. Zwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung sind mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bedroht. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Um nun die Sicherheit zu haben, daß die Milch und ihre Produkte den bisherigen Verbraucherpreisen in dem üblichen Maße zugeführt werden können, ist zudem eine Verteilungsstelle beim Generalkommando 1. bayer. A.-K. errichtet worden, der nötigenfalls Enteignungsbefugnisse zustehen. Hierüber besagt die Bekanntmachung folgendes:

Zur Regelung des Verkehrs mit Butter und Käse und zur Regelung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Milchwirtschaft aus dem Korpsbezirk wird eine Verteilungsstelle errichtet. Die Verteilungsstelle führt die Bezeichnung: „Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft 1. bayer. A.-K.“ Jeder Verwahrer von Butter und Käse hat der Verteilungsstelle auf Verlangen jede Auskunft zu geben. Die Verteilungsstelle ist befugt, Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, verfügbare Bestände an Milch und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen mitzuteilen. Kommt daraufhin keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer zustande, so setzt das stellvertretende Generalkommando unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit

der Ware den Preis nach Anhörung der Verteilungsstelle endgültig fest. Bleibt auch jetzt noch eine Aufforderung der Verteilungsstelle an den Besitzer zur Überlassung erfolglos, so kann das Eigentum dem Käufer vom stellvertretenden Generalkommando auf seinen Antrag übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem bisherigen Eigentümer zugeht.

Die halbsamtliche Korrespondenz Hoffmann bemerkt hierzu:

Alle bisherigen Höchstpreisverordnungen, mit denen nicht gleichzeitig eine Beschlagnahme verbunden war, kranken an oft recht unangenehm fühlbaren Nebenwirkungen. Diese Nebenwirkungen wird die Verteilungsstelle dadurch ausschalten können, daß der ganze Verkehr in- und außerhalb des Korpsbezirks mit den einschlägigen Erzeugnissen durch die Verteilungsstelle gehen muß. Übergriffe und Umgehungen der Vorschrift durch einzelne können dank der weitgehenden Befugnisse der Verteilungsstelle durch zwangsweise Übergangung oder Anstichsperrung ohne langwieriges Verfahren sofort fühlbar bestraft werden.

Hierin liegt zweifellos eine gute Versicherung der Verbraucher für die nächste Zukunft; es bleibt mir zu hoffen, daß kein Hintertürchen den Produzenten und Händlern dennoch ein Entschlüpfen in andere Korpsbezirke offen hält. Für Bayern wird das ja schwierig sein. Denn nach den bisherigen Erfahrungen haben die kommandierenden Generale in Würzburg und Nürnberg noch stets die bewährten Maßnahmen des 1. bayer. N.-K. restlos übernommen.

Die Ortsgruppe Dresden des Kriegsausschusses für Konsumanteninteressen hat zur Frage der Milchversorgung dem sächsischen Ministerium eine wertvolle Denkschrift überreicht, deren Anregungen weitere Verbreitung verdienen. Zunächst werden als Mittel zu erhöhter Milchproduktion empfohlen:

Behördliche Regelung der Milchverarbeitung durch Einführung eines Verbots derselben für solche landwirtschaftlichen Betriebe, die auch vor dem Kriege sich nicht damit befaßt haben. Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Frischmilchabgabe und Milchverarbeitung in den auch sonst milchverarbeitenden Betrieben. Möglichste Einschränkung der Butter- und Quarkherzeugung in Sachsen zugunsten weitgehender Verwendung von Frischmilch selbst auf die Gefahr hin, daß dann Butter und Käse nur noch von außerhalb Sachsens eingeführt werden können. Verbot der Schlachtung milchender Kühe (natürlich mit Ausnahme dringender Notfälle). Organisation der Milchviehhaltung in der Weise, daß dort, wo Milchvieh nicht mehr durchgehalten werden kann und wegen guten Preises sonst geschlachtet werden würde, das Vieh dem Besitzer von Amts wegen abgekauft und dann solchen Guts- wirtschaften zur Verfügung gestellt wird, die bereit und in der Lage sind, es unter höchster Ausnutzung durchzuhalten, Notfalls Einrichtung kommunaler Milchfälle aus derartigen Viehbeständen.

Sodann wird zur Regelung der Milchverteilung gefordert: Gründliche Revision der sächsischen Bahntarife für die Milchbeförderung, gegebenenfalls völlige Frachtfreiheit für den Bezug der in staatlichen und städtischen Fürsorgeanstalten gebrauchten Milch. Diese Maßnahme deshalb, damit die Milch von daher, wo sie mangels geeigneten Absatzes über das allgemeine Interesse hinaus, verarbeitet werden muß, für diese Fürsorgeanstalten bezogen werden kann, damit deren bisherige Lieferer, die ja meist in der Nähe der betreffenden Städte sitzen, ihre Milch an den allgemeinen Handel abgeben können.

Darüber hinaus aber entwirft die Eingabe neue Richtlinien für die Futtermittelversorgung überhaupt, die ja den Kernpunkt der Milchfrage bildet. Grundlegend erscheint den Verfasser eine Organisation der Beschaffung und Verteilung der Futtermittel von Amts wegen. Ein Teil der den Landwirten verbleibenden Gerstenbestände, deren eine Hälfte ohnedies zur Viererzeugung abgeliefert werden müsse, solle gleichfalls dem Handel, i. e. der Gerstenverwertungsgesellschaft zugeführt und somit dem Fütterungszweck entzogen werden. Da ein Zwang, die verbleibende Gerste zur Viehfütterung zu verwenden, nicht besteht, so soll diesem Abstände, der die Klagen der Landwirte über Mangel an Futtergerste mitverursacht, durch eine Bundesratsverordnung abgeholfen werden derart, daß die Brauindustrie Gerste zur industriellen Verarbeitung nicht mit Geld ankaufen dürfe, sondern daß sie für jede Tonne Braugerste dem Erzeuger oder dem Kommunalverbande eine Tonne mindestens gleichwertiger Futtermittel zu liefern habe.

Zwischen ist ein Erlaß des preussischen Landwirtschaftsministers an die Regierungspräsidenten bekannt geworden, der sich mit der Frage der Milchknappheit beschäftigt, die „sich im Winter wahrscheinlich bedeutend steigern werde.“ Zur Abhilfe der Not werden empfohlen: Einschränkung des Milchverbrauchs der Erwachsenen, Förderung der Milchzufuhr durch die Kommunalverbände, Regelung des Absatzes z. B. durch Ausgabe von Milchkarten. Die Festsetzung von Höchstpreisen durch den Bundesrat hält der Landwirtschaftsminister bei der außerordentlichen Verschiedenheit der für die Preisbildung der Milch und

der Volkereierzeugnisse maßgebenden Verhältnisse für unzulässig. Den Gemeinden müsse es überlassen bleiben, die Kleinhandelspreise erforderlichenfalls zu regeln. Sache der Kommunalverwaltungsbehörden würde es sein, eine gleichmäßige, den Marktverhältnissen angepasste Verteilung der Höchstpreise in benachbarten Bezirken herbeizuführen.

Das sind doch nur halbe, unzureichende Maßnahmen und keine Lösung der furchtbar erregten Frage. Das Reich muß mit starker Hand zugreifen; es muß der Gedanke der Zwangsgemeinwirtschaft in die Milchproduktion und -Verteilung immerhalb gewisser Mindestgrenzen hineingetragen werden. Denn die Milchversorgung gehört zur Menschenerhaltung und ist also ein unerlässlicher Bestandteil unserer wirtschaftlichen und sozialen Kriegsrüstung. Wie man jeden Fabrikanten und Arbeiter zur Kriegsrüstung und Versorgungsarbeit nach einem festen System heranzieht, so muß Ähnliches auch bezüglich der Milchlieferung ins Auge gefaßt werden. Das Reich mag mit Geld- und Futtermittelzuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Durchführung dieser Forderung unterstützen. Der Verbrauch ist entsprechend durch gestaffelte Milchbezugskarten zu regeln, die die Milch wenigstens den wirklich Bedürftigen in einem gewissen Mindestmaße sichern.

Halbsamtliche Erklärungen suchen neuerdings die Milchfrage in den Großstädten zu beschwichtigen. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle habe von seinen Getreidebeständen zunächst 200 000 Tonnen zur Verfütterung freigegeben. Davon seien je 100 000 Tonnen zur Mästung von Schweinen und zur Verfütterung an das Milchvieh bestimmt. Bei der Verteilung des Schrotens würden besonders die Milchwirtschaften berücksichtigt, die in die Großstädte liefern. Die Beschaffung von Futtermitteln für städtische Melkbetriebe, die für die Versorgung mit Säuglingsmilch eingerichtet sind, sei dabei Gegenstand besonderer Fürsorge. Für Fälle dringenden Bedürfnisses stehe für die Fütterung des Milchviehs eine weitere Futtermittelreserve zur Verfügung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Kriegsbeschädigten und die Berufsorganisationen.

Mit lebhafter Besorgnis sehen die Organisationen das Anwachsen der Zahl der Kriegsbeschädigten, die namentlich in gewissen fürberichtigsten Berufen die Gefahr einer Überflutung des Arbeitsmarktes, einer Unterbietung und dann auch einer empfindlichen Hemmung der gewerkschaftlichen Tätigkeit birgt. Die Kriegsbeschädigten, besonders wenn sie einen neuen Beruf ergreifen, werden in der Regel in ihrer Leistungsfähigkeit unter dem Durchschnitt stehen, eine Schwäche, deren sie sich wohl bewußt sind, und die ihre Widerstandskraft gegenüber dem Unternehmer, von dem sie stärker als andere Arbeiter abhängen, herabmindert; auch die Rente beeinflußt nur zu leicht die Lohnbildung in ungünstigem Sinne.

Adolf Bram weist in der „Neuen Zeit“ darauf hin, daß diese verringerte Widerstandskraft sich namentlich bei Lohnbewegungen empfindlich bemerkbar machen kann. Bei einem Streik, auch wenn er als allgemeiner Streik in einer Werkstätte, Fabrik oder einem ganzen Berufe eines Ortes oder Bezirkes geführt wird, zerfällt die Arbeiterschaft nicht nur in Streikende und Streikbrecher, sondern es gibt noch eine dritte Gruppe von Arbeitern, die keine Streikbrecher sind, sondern im Einverständnis mit der Organisation im Arbeitsverhältnis bleiben. Man spricht von ihnen nicht viel und hat es auch nicht nötig, weil sie bisher keine besondere Rolle im Gewerkschaftskampfe spielten. Es handelt sich dabei vielfach um alte Arbeiter, deren sich der Unternehmer gerne entledigen möchte, wozu ihm ein Streik ein durchaus willkommenes Anlaß ist. Deshalb läßt man oft diese alten und arbeitsunfähigeren Arbeiter in den Betrieben. Dadurch wird erreicht, daß diese Arbeiter bei der Abjournierung über den Streik nicht so sehr als Hemmnis in Betracht kommen. Durch die Einstellung zahlreicher kriegsverletzter Arbeiter verschlechtert sich für die Gewerkschaft das Verhältnis der bei Lohnkämpfen auszuschaltenden Arbeiter und den Unternehmern kann unter Umständen ein so erheblicher Teil ihrer Arbeiterschaft sicher sein, daß ihnen fast eine Gewähr gegen Streiks gegeben ist.

Alle diese Umstände verschärfen sich dadurch, daß die Kriegsbeschädigten sich nicht gleichmäßig auf alle Arbeitszweige verteilen, vielmehr gewisse Berufszweige, die nur kräftige, im Volkbesitz ihrer Glieder befindliche Leute ausüben können und in

denen die Unfallgefahr groß ist, gar nicht für sie in Frage kommen, während andere nicht nur die früheren Berufsangehörigen, sondern, was noch schwerer wiegt, auch die zahlreichen Überläufer aus anderen Berufen in sich aufnehmen müssen. Dadurch wird das Zahlenverhältnis der Kriegsverletzten zu den Vollarbeitern in manchen Erwerbszweigen außerordentlich ungünstig beeinflusst und eine große Heeresarmee Arbeitswilliger geschaffen, z. B. im Bureaubeamtenberufe, wo schon in Friedenszeiten erfahrungsgemäß ein Überangebot an Kräften vorliegt. Zwar wird bereits von einer Anzahl von öffentlichen Stellen die Warnung vor diesen Berufen ausgesprochen, z. B. vom Badischen Landesarbeitsnachweis für Kriegswaliden und vom Bayerischen, Preussischen und Sächsischen Staatsministerium. Zwar wird es mehr und mehr als Aufgabe der Berufsberatung der Kriegsbeschädigten erkannt, nach Möglichkeit der Anhäufung in einzelnen Berufen entgegenzuwirken und Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes zu nehmen, aber es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß dieser Anhäufung nur in bescheidenem Maße entgegenzuwirken werden kann. Um so wichtiger ist es, daß die Berufsorganisationen sich mit voller Energie an der Bewältigung des Problems machen, das nicht nur ein Problem der Kriegsbeschädigten, sondern auch der gesunden Arbeiter ist.

Wie bereits berichtet (Sp. 1080) hat die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker die tarifliche Grundlage für die Einstellungsfrage der Kriegsbeschädigten geschaffen. Daran schließt sich eine rege und geschickte Agitation für die Einstellungsfrage durch das Tarifamt. Es sind Verhandlungen mit dem Kriegsministerium angeknüpft, um eine beschleunigte Zuweisung von Kriegsverletzten zu erwirken. Mit Hilfe der Generalkommandos und der leitenden Ärzte wird in den Lazaretten ein vorzüglich abgefaßtes Merkblatt als Anhang verbreitet, in dem die Buchdrucker angefordert werden, sich unter Angabe ihres Alters, ihrer letzten Tätigkeit, der Art der körperlichen Behinderung und des gewünschten Arbeitsortes an das Tarifamt zu wenden. Auch sind die Beamten und Leiter der Ortsanschlüsse wiederholt aufgefordert, Kriegsverletzte, die aus der Behandlung entlassen sind, festzustellen und auf das Tarifamt zu verweisen. Gegenwärtig liegt ein starker Bedarf an geschulten Kräften vor; der Zeitpunkt für die Unterbringung kriegsbeschädigter Berufsangehöriger ist deshalb der denkbar günstigste und das Tarifamt nicht in der Lage, allen Anträgen auf Überweisung kriegsbeschädigter zu entsprechen. Eine genaue Statistik der Zahl und Entlohnung der eingestellten Kriegsbeschädigten ist in Angriff genommen und eine ständige Sparte für Stellensuche und Angebote für Kriegsbeschädigte im Fachblatt eröffnet.

Auch für die Berliner Holzindustrie ist eine Vereinbarung getroffen, nach der der Anspruch des Kriegsbeschädigten auf Wiederaufnahme in der früheren Arbeitsstätte oder doch wenigstens Berufszweig festgelegt wird. Im Notfall wird die Ausbildung zu Zeichnern und Rechnern vorgesehen und zu dem Zweck die Verbindung mit Fach- und Fortbildungsschulen angestrebt, auch sollen die nötigen Schritte bei Behörden und Stiftungen gemacht werden, um die erforderlichen Unterhaltungsmittel für die Dauer der Ausbildung zu beschaffen. Zur Beratung der Kriegsbeschädigten wird ein Ausschuss, bestehend aus je 5 Arbeitgeber und Arbeitnehmern eingesetzt. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch den gleichzeitigen Arbeitsnachweis der Berliner Holzindustrie; in Ausnahmefällen kann die Vermittlung auch durch die Berufsberater erfolgen. Eine besondere Abteilung für Kriegsbeschädigte wird nicht eingerichtet. Die Einmischung berufsfremder Organisationen in die Arbeitsvermittlung ist zu vermeiden. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt bei Afford-Arbeitern nach den im allgemeinen Arbeitsvertrag für die Berliner Holzindustrie festgelegten Bedingungen und bestehenden Tarifen. Lohnarbeiter müssen ihren Leistungen entsprechend bezahlt werden. Die Rente darf zur Begründung einer geringeren Entlohnung nicht angerechnet werden.

Zu Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss der Berliner Holzindustrie.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, gemeinsam bei den Behörden dahin zu wirken, in die Ausschreibungsbedingungen sinngemäße Bestimmungen aufzunehmen und Arbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, welche vorstehende Vereinbarungen erfüllen.

Auch das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker richtet an die Mitglieder der Gemeinschaft die dringende Bitte, ihre früheren kriegsverletzten Angestellten, soweit irgend möglich, wieder an ihre alten Arbeitsplätze zu stellen. Die Anstellung solcher kriegsverletzter, die durch ihre Verwundung gezwungen sind, zu einer anderen Sparte des Gewerbes überzugehen, wie es bei der starken Berufsgliederung des chemigraphischen Gewerbes in vielen Fällen ermöglicht werden kann, soll auf Grund der tariflichen Bestimmungen für Überläufer erfolgen.

Zu vorläufig noch loser Form ist für die Gärtnerei ein Ausschuss aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer gebildet, der als Hauptstelle für die gesamte Fürsorge für kriegsbeschädigte Gärtner dienen soll.

Zur Festigung der Verträge über die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten wird von den Tarifgemeinschaften allgemein angestrebt, daß in die gesetzlichen Vorschriften des Berufungswesens die Bestimmung aufgenommen wird, daß bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen nur solche Betriebe und Firmen berücksichtigt werden dürfen, welche die zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen getroffenen Kriegsbeschädigten-Fürsorge-Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkannt haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die feste Vereinbarung der Verbände die beste Gewähr für einen Dauererfolg gibt. Um diesen Verträgen eine besondere Sicherung zu gewähren, ist der Vorschlag gemacht, sie nicht mit dem Schicksal der Tarifverträge zu verknüpfen, sondern ihre Bestimmungen dem jeweiligen Tarifvertrag als besonderen selbständigen Anhang anzufügen, wie dies bereits in dem oben zitierten Vertrag der Berliner Holzindustrie geschehen ist. Dann ist eine Änderung oder Aufhebung nicht mit der Kündigung der Tarifverträge verbunden; sie kann nur durch die beiderseitigen Zentralkörperschaften erfolgen.

Besonders bemühen sich die Organisationen, die Berufsberatung stärker in ihre Hand zu bekommen, um dem sich mancherorts gefährlich breitmachenden Dilettantismus entgegenzuwirken und bessere Führung mit den Berufsgenossen zu erlangen. Leider werden in manchen Bezirken die vorgeschlagenen Vertrauensleute der Organisation nicht genügend bei der Bildung der örtlichen Beratungsstellen herangezogen, so z. B. in der Provinz Brandenburg, wo auf Grund früherer Abmachungen über 800 Vertrauenspersonen von den Verbänden benannt wurden, aber nur 3 von 13 Stadtkreisen und kein einziger von 31 Landkreisen von diesem Angebot Gebrauch machten. Die Schuld hierfür ist allerdings nicht bei der Provinzialleitung, sondern bei den örtlichen Zuständen zu suchen, die teils der Frage überhaupt nur geringes Interesse schenken (4 Landkreise haben die Bildung eines Kreisbeirats überhaupt abgelehnt und 7 den Kreisausschuss zum Beirat ernannt), teils der Einzuziehung der Arbeiter wenig freundlich gegenübersehen. Die Provinzialleitung hat vielmehr in einem Rundschreiben an die Landräte und Bürgermeister ausdrücklich hervorgehoben, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer aus doppeltem Grunde durchaus erforderlich sei. Einmal seien sie in vielen Fällen sicher am besten in der Lage zu beurteilen, wie die Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten am zweckmäßigsten wieder gebraucht werden könne, und dann sei der Arbeitnehmer weit eher in der Lage, durch sein Zureden ein gewisses Mißtrauen bei dem Verletzten zu beseitigen, der häufig in der gebotenen Fürsorge nur ein Mittel zur späteren Herabsetzung der Rente wittert. Das Anschreiben ersucht sodann eindringlich, die Verbindung mit den genannten Vertrauensleuten der organisierten Arbeiterschaft aufzunehmen.

Augenscheinlich macht es hier und da erhebliche Schwierigkeiten, die Kriegsbeschädigten wieder zu geordneter Tätigkeit heranzuziehen. Nicht nur die Furcht vor Rentenquetscherei hemmt die Wiedereinweihung ins Arbeitsleben; es fehlt auch an Verständnis dafür, was die Ausübung eines Berufs an persönlichen Werten wirtschaftlicher und nicht minder sittlicher Art bedeutet. Auch darf man bei der großen Masse der Kriegsbeschädigten jeden Berufes und Standes nicht von vornherein ein so hohes Pflichtbewußtsein gegenüber Staat und Volk voraussetzen, wie es nötig ist, um aus diesem Gefühl heraus selbst unter erschwerten Bedingungen wieder zur Arbeit zu greifen. Dies Verständnis, dies Verantwortlichkeitsbewußtsein müssen an-erzogen werden. Niemand besitzt mehr die unentbehrliche Grundlage zu diesem Erziehungswerk: das Vertrauen, als der organisierte Arbeitsgenosse, der schon in gewöhnlichen Zeiten der geistige Leiter und der Anwalt des Arbeiters war. Die Organisationen haben in Fachpresse und persönlichem Verkehr in erfreulichster Weise die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit aufgenommen, so daß es als dauerlicher Mißgriff erscheint, macht man diese bereitwillig gebotenen Kräfte und Einflüsse nicht im Interesse der Kriegsbeschädigten nutzbar.

Dr. H. G.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Rationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen

erachtet es in ihren „Richtlinien“ als ihre Aufgabe, in denjenigen Fällen mit ihrer Fürsorge ergänzend einzutreten, in denen die gesetzlich geregelte Kriegsversorgung des Reichs und

die nach den geltenden Vorschriften vom Staat oder anderen öffentlichen Korporationen zu gewährenden Witwen- und Waisengelder nicht ausreichen, die Hinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage vor Not und Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne zu schützen. Dies wird bei einem sehr großen Teil der Kriegshinterbliebenen auch dann der Fall sein, wenn es gelingt, die bereits vom Reichstage angeregte günstigere Gestaltung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Kriegsverforgung zur Durchführung zu bringen, da im Gesetz die Vermessung der Renten naturgemäß nur nach allgemeinen, mehr äußerlichen Merkmalen festgesetzt, eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen betroffenen Familien aber nicht vorgesehen werden kann. Gerade unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Einzelfall die Fürsorge zu ergänzen, sie gewissermaßen zu individualisieren, soll Aufgabe der Nationalstiftung sein.

Die dieser hiernach zufallende Kriegshinterbliebenenfürsorge soll sich nicht in der Gewährung lediglich von Zuschüssen zu den gesetzlichen Reliktenbezügen erschöpfen, sondern sie soll zu einer Fürsorge im sozialen Sinne mit dem Ziele gestaltet werden,

die Kriegswitwen in den Stand zu setzen, möglichst aus eigener Kraft ihren Hausstand fortzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß auch diese dereinst in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit sich selbst ihren Lebensunterhalt und eine der sozialen Stellung ihres Vaters möglichst entsprechende Lebensstellung erwerben können.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Lage in den Einzelfällen wird dieses Ziel auch auf verschiedenen Wegen verfolgt werden müssen, fast immer aber wird es darauf ankommen, der Witwe eine erwerbende Tätigkeit zu ermöglichen.

Zu der Hauptsache werden für die Kriegswitwen nachstehende Fragen in Betracht kommen:

a) Fortführung des selbständigen Erwerbsbetriebes des gefallenen Ehegatten: Prüfung der Frage, ob die Witwe hierzu die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, Ermöglichung einer etwa noch erforderlichen Ausbildung, Hilfe bei der Beschaffung von Betriebsmitteln, Rechtsberatung bei Betriebsübernahmen, Erbschaftsauseinandersetzung und Nachlassregulierung, Vermittlung und Beistand gegen Übervertretung bei Gewinnung von Hilfs- und Arbeitskräften.

b) Wiederaufnahme einer vor der Ehe ausgeübten Erwerbstätigkeit: Vermittelnde Hilfe und Beratung bei der Gewinnung von Stellen und Beschaffung von gewinnbringender Arbeit, Beihilfe zur Berufsanzuflistung usw.

c) Eintritt in eine neue Erwerbstätigkeit: Beratung bei der Berufswahl, Ermöglichung einer etwa erforderlichen Ausbildung und sonstiger Berufsausrüstung, Vermittlung von Stellen und Arbeitsplätzen. Auch die Ausbildung zur Tätigkeit als Gemeindepflegerin und zu ähnlichen Stellen kommt hier in Frage.

Bei Witwen mit Kindern unter 15 Jahren soll in allen Fällen darauf gesehen werden, daß die Familie möglichst nicht auseinandergerissen wird. Dabei muß, wo die Berufstätigkeit der Mutter die Aufsicht und Pflege der Kinder beeinträchtigt, jene durch Aufnahme dieser in Krippen, Kindergärten, Knaben- und Mädchenhorten u. dgl. sowie durch Besorgung von Schulspeisung unterstützt werden. Für Wöchnerinnen kommt Wochen- und Säuglingspflege in Betracht.

Bezüglich der Berufsberatung und Stellenvermittlung ist darauf Bedacht zu nehmen, die Witwen möglichst in gewohnten und vertrauten Verhältnissen zu belassen, wobei auch auf die Gesundheit und die Erziehung der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere muß vermieden werden, den Abzug der Familien aus kleineren Städten oder vom Lande nach den Großstädten zu fördern. Hierbei kann auch in Frage kommen, der Witwe zur Beteiligung an gesunden Kleinfriedens-Unternehmungen Beistand zu leisten. Ferner wird im Auge zu behalten sein, daß durch die Zuzüfung einer größeren Anzahl von Witwen aus derselben Gegend zu dem gleichen Berufe diese unter Umständen in ihrem späteren Fortkommen beeinträchtigt werden können.

Kranklichen und leidenden Witwen sind durch ärztliche Behandlung, Schwesternpflege, Kur- und Heilstättenaufnahme usw. die Kräfte für die aufzunehmende Erwerbstätigkeit zu stärken, sowie auch späterhin durch die Ermöglichung von Erholung in gesunder Luft auf dem Lande oder in Wald-erholungsstätten mit oder ohne Heilkuren zu erhalten.

Was die Fürsorge für die Kriegswaisen anbetrifft, so ist bereits gesagt, daß ein Auseinanderreißen der Familien möglichst zu verhüten ist. Auch bei Waisenkinder und in Fällen, in denen das Verbleiben einzelner Kinder bei der Mutter nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht durchführbar oder nicht erwünscht erscheint, muß den Waisen nach Möglichkeit der Segen des deutschen Familienlebens erhalten bleiben. Es wird deshalb eine sehr wichtige Aufgabe sein, geeignete Familien zu ermitteln, die bereit sind, mütterlich und gegen Zuschüsse Kriegswaisen in liebevoller Pflege und verständiger Erziehung aufzunehmen. Selbstverständlich muß dann später auch kontrolliert werden, ob die Pflegerinnen ihre Pflichten gegen die Kinder, so wie es gefordert werden muß, erfüllen, widrigenfalls für Auflösung des Vertrags und anderweitige bessere Unterbringung Sorge getragen werden muß. Adoptionen, zu denen erfahrungsgemäß nach Kriegszeiten größere Neigung besteht, sind, naturgemäß unter voller Wahrung der Interessen der Kinder, möglichst zu fördern.

Anstaltsunterbringung von Kriegswaisen soll nur in Ausnahmefällen stattfinden, wenn ganz besondere Verhältnisse, insbesondere auch der Gesundheitszustand oder unglückliche Veranlagung der Kinder dies zweckmäßig erscheinen lassen. Für die Unterbringung solcher Kinder bieten die vorhandenen Waisenhäuser ausreichend Platz; die Nationalstiftung wird sich deshalb grundsätzlich an der Errichtung neuer Kriegswaisenhäuser nicht beteiligen, es wird vielmehr nötigenfalls die Aufnahme in bestehende Anstalten zu vermitteln sein.

Für eine möglichst gute Schul- und Berufsausbildung der Kriegswaisen muß Sorge getragen werden. Da ihre spätere Lebensstellung möglichst der sozialen Stellung des Vaters entsprechen soll, so wird sich die Dauer der Schul- und Berufsausbildung in den einzelnen Fällen verschieden, bei den sogenannten höheren Berufen länger gestalten. Aber auch in den Fällen, in denen die eigentliche Schulerziehung mit der Abschließung der Elementarschule ihren Abschluß bildet, muß für Fortsetzung der Ausbildung in Fortbildungs-, Fach- und Hauswirtschaftsschulen, Haushaltungsschulen usw. Sorge getragen werden. Es kommen hierbei neben Schulgeldzuschüssen die Vermittlung und Gewährung von Freistellen an offenen, unter Umständen auch an geschlossenen Bildungsanstalten in Betracht, ebenso auch Beratung und Vermittlung bei Lehrstellen und eventuell Zuschüsse während der Lehrjahrezeit.

Wo es irgend zugänglich erscheint, ist auch auf Ansammlung eines Teiles der Waisenrenten für die Kinder hinzuwirken.

Auf die Förderung der Gesundheit der Kriegswaisen ist besonders Bedacht zu nehmen. Ärztliche Fürsorge in Krankheitsfällen, wo erforderlich Kur- und Heilstättenpflege, sowie Aufnahme in Wald-erholungsstätten muß vermittelt und nötigenfalls durch Geldzuschüsse ermöglicht werden. Bei Stadtfindern können Aufnahme in Ferienkolonien, Beteiligung an Jugendspielen und gesundheitsförderndem Sport in Frage; auf dem Lande muß dafür gesorgt werden, daß die Kriegswaisen des Segens der Jugendfürsorge in möglichst weitem Maße teilhaftig werden.

* * *

Bei der Ausübung dieser gesamten Hinterbliebenenfürsorge werden — so lautet der Schluß der „Richtlinien“ — „die Landesanschlüsse der Nationalstiftung und ihre Unterorgane vielfach auf die Hilfe und Mitarbeit der Gemeindebehörden sowie der bereits bestehenden, der freien Liebestätigkeit gewidmeten Vereine und Verbände, sowie auf die Bemühung der Anstalten und sonstigen sozialen Hilfs- und Wohlfahrtsvereinstaltungen, Vermittlungs- und Beratungsstellen dieser Organisationen angewiesen sein. Es muß daher für eine besonders wichtige Aufgabe für die Organe der Nationalstiftung erachtet werden, nicht nur stete Fühlung mit den Behörden und Kommunen zu erhalten, sondern auch ein möglichst inniges Hand-in-Handarbeiten mit Organisationen der vorgedachten Art anzustreben und dauernd zu fördern.“

Gnadensöhnungen für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.
Beim Eintritt des Todes eines Heeresangehörigen erhalten die Hinterbliebenen eine Bescheinigung über Gnadensöhnung vom Truppenteil. Sie ist für den ersten Monat nach dem Tode eines Heeresangehörigen bestimmt und kommt nur zur Auszahlung, wenn ihr Betrag höher ist als die Summe der monatlichen Versorgungsgebühren, anderenfalls werden die höheren Versorgungsgebühren gezahlt. Erhalten die Witwe oder die versorgungsberechtigten Kinder die Vöhrungsbescheinigung oder irgendeine Nachricht vom Truppenteil, in welcher der Tod des Heeresangehörigen bekanntgegeben wird, so ist unter Vorlegung dieser Schriftstücke ein Antrag auf Witwen- und Waisenernennung bei der zuständigen Polizei- oder Ortsbehörde zu stellen. Die Gnadensöhnungsbescheinigungen sowie Geburtsurkunde usw. werden dem Antrag beigefügt. Eltern, Geschwister usw. können Gnadensöhnungen nur beanspruchen, wenn der Verstorbene deren Ernährer ganz oder überwiegend war und sie in Bedürftigkeit hinterläßt.

Kurse für Frauen und Töchter eingezogener Handwerker veranstaltet zurzeit die Handwerkskammer zu Breslau, um sie besser in die Lage zu versetzen, die Betriebe der abwesenden Familienväter aufrecht erhalten zu können. Die Unterrichtsgegenstände umfassen häusliche und gewerbliche Nachführung, Gewerberecht, Arbeiterversicherung, Kriegsnotgesetze und Wechselkunde. Die Kurse, die an 20 Abenden erteilt werden und vollständig unentgeltlich sind, erfreuen sich großen Anklangs.

Kriegskinderpflege des Roten Kreuzes. Das Zentralkomitee des Roten Kreuzes hat eine besondere Abteilung geschaffen, die bei der Unterbringung von Kriegswaisen in geeigneten Familien ihres Bekenntnisses beratend und vermittelnd wirken soll. Soweit möglich, soll sie auch eine künftige Annahme an Kindesstatt anstreben. Die Kriegskinderpflege will demgemäß in Unterstützung von örtlichen Organisationen zur Erziehung vaterloser Kinder Anstalten und Familien namhaft machen und die persönliche Zusammenkunft vermitteln. Zu diesem Zweck ersucht die Kriegskinderpflege einerseits um Anmeldungen von örtlichen Organisationen, Anstalten oder Familien, welche gewillt sind, Kinder bei sich aufzunehmen, und bittet andererseits um Anmeldung von Kindern, für welche Aufnahme in geeigneten Anstalten oder Familien gewünscht wird. Die Tätigkeit soll sich auch gegebenenfalls auf angemessene Nachprüfungen erstrecken. Der Kultusminister hat alle Schulaufsichtsbehörden angewiesen, der Kriegskinderpflege alle erwünschte Auskunft zu erteilen und bei der Aufnahme der unterzubringenden Kinder in die Schulen möglichstes Entgegenkommen zu beweißen.

Rechtsfragen.

Die Rechtsangelegenheiten der Vermißten.

Als vermißt werden in den Verlistslisten auch die in feindliche Gefangenschaft geratenen Krieger bezeichnet. Sie sind in der Regel sehr bald in der Lage, ihren Angehörigen von ihrem Verbleib und von ihrer Adresse Nachricht zu geben; mit dem Augenblick des Friedensschlusses können sie in die Heimat zurückkehren. Die Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte gestaltet sich kaum wesentlich schwieriger als bei den im Felde stehenden Einberufenen. Schwierig kann sich dagegen die Abwicklung der Rechtsverhältnisse der tatsächlich Vermißten gestalten, also derer, die aus der Schlacht, aus einem Sturmangriff nicht zur Truppe zurückkehren, deren Tod nicht bekannt ist, die nicht in die Gefangenschaft geraten und die daher mit größter Wahrscheinlichkeit zu den Toten zu rechnen sind. Sie sind recht eigentlich die Vermißten. Nach dem Gesetz leben sie fort, bleiben sie Träger ihrer Rechte und Pflichten, während die Erfahrung in den meisten Fällen kaum einen Zweifel läßt, daß sie dem Kriege zum Opfer gefallen, daß sie etwa durch die Verletzung bis zur Unkenntlichkeit entstellt oder daß sie verschüttet sind, oder ihr entseelter Körper von dem Feinde bestattet ist, der an der Feststellung ihrer Persönlichkeit kein Interesse hat. Liegt ein solcher Fall vor — und derartige Fälle sind bei der langen Dauer des Krieges und den zahllosen schweren und verlustreichen Kämpfen keineswegs selten —, kann wohl eine Abwesenheitspflegschaft eingeleitet werden, aber doch nur für die Vermögensangelegenheiten des Vermißten, soweit sie einer Fürsorge bedürfen. Eine Pflegschaft ist insbesondere dann nicht möglich, wenn nicht die Fürsorge für den Vermißten, sondern das Interesse der Gläubiger eine solche Maßnahme wünschenswert erscheinen läßt.

Die Gläubiger des Vermißten befinden sich in einem solchen Falle in einer schwierigen Lage, zumal in der Jetztzeit, wo die wirtschaftliche Durchhaltung ohnehin manchem nicht leicht wird. Welche Rechtsbehelfe haben die Gläubiger? Ein Vertreter des Vermißten, mit dem verhandelt werden könnte, wird zumeist fehlen. Durchführung der Klage und Zwangsvollstreckung ist nicht möglich, weil der Vermißte einem mobilen Truppenteil angehört. Der Gläubiger muß also warten, bis der Truppenteil demobilisiert ist, falls nicht etwa ausnahmsweise das Gericht für die Durchführung des Prozesses einen Vertreter bestellen sollte. Aber auch mit Friedensschluß wird der Weg der Klage nicht immer sogleich frei sein; es kann öffentliche Zustellung in Frage kommen, die eine weitere Erschwerung und Verlangsamung bedeutet. Eine endgültige Lösung könnten die Schwierigkeiten erst finden, wenn nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen, vom Friedensschluß an zu rechnenden Frist der Vermißte für tot erklärt werden kann. Erst dann findet er auch vor Gesetz und Recht seinen Tod und die Gläubiger haben die

Möglichkeit, nach den für die Nachlaßregelung geltenden Bestimmungen ihr Recht geltend zu machen. Dieses Verfahren erschwert und gefährdet die Geltendmachung der Gläubigerrechte ganz ungemein. Nicht allein, daß jahrelang eine Geltendmachung nicht möglich ist. Durch diese Verzögerung kann auch gar leicht eine Gefährdung der Rechte eintreten, z. B. weil ein Lager des Schuldners an Wert verliert und dann eine Befriedigung der Gläubiger später überhaupt nicht oder doch nur teilweise möglich ist.

Um dem abzuhelfen, ist bereits vorgeschlagen, durch ein neues Gesetz die obenerwähnte gesetzliche Frist erheblich zu verkürzen. Das könnte ja den Notstand mildern, würde ihn aber nicht beseitigen, zumal ja zum Zwecke der Todeserklärung ein Aufgebotsverfahren erforderlich ist und die Aufgebotsfrist mindestens 6 Monate betragen muß. Daher wird sich für viele Fälle ein außergerichtliches und, ich möchte sagen, außergesetzliches Verfahren weit mehr empfehlen. Zur Einleitung dieses Verfahrens sind die Einigungsämter und die gemeinnützigen Rechtsankunftsstellen besonders berufen. Sie stellen den Erben und den Gläubigern ihre Vermittlung zur Verfügung. Die Gläubiger werden, wenn eine volle Befriedigung nicht möglich ist, zumeist gern einverstanden sein, daß eine neutrale, vertrauenswürdige Stelle die Verwertung der vorhandenen Vermögensbestände übernimmt und für gleichmäßige Verteilung unter den Gläubigern sorgt. Die Erben, die nicht selten von den Gläubigern bereits stark bedrängt werden, erklären mit diesem Verfahren in der Regel ebenfalls gern ihr Einverständnis. Dem sie vermeiden, da die Gläubiger nach Erhalt ihres Anteils am Verwertungsergebnis auf den Rest ihrer Forderung verzichten, daß sie später die Erbschaft ausschlagen, daß sie Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs beantragen müssen und sich die Regelung der Angelegenheit auf Jahre hinaus hinzieht. In geeigneten Fällen werden alle Beteiligten froh und dankbar sein, wenn auf diese Weise schnell, friedlich, kostenlos die Nachlaßregelung bewirkt wird. Wertvoll ist eine solche Regelung vor allem auch für die Gerichte, denen ohnehin aus Anlässen der hier erörterten Art eine schwer zu bewältigende Arbeitslast erwachsen wird.

Selbstverständlich kann dieses Verfahren nur in Frage kommen, wenn mit der Rückkehr des Vermißten schlechterdings nicht zu rechnen ist und wenn nach Lage der Verhältnisse eine schleunige Auseinandersetzung zwischen den Erben des Schuldners und den Gläubigern geeignet ist, wesentliche Schwierigkeiten und Nachteile zu ersparen. Soll solchenfalls die Verhandlung zwischen den Erben des Schuldners und den Gläubigern unmittelbar geführt werden, wird sich nur zu leicht Mißtrauen einstellen, und wird die außergerichtliche Regelung nicht möglich sein. Eine neutrale Vermittlungsstelle dürfte eine befriedigende Regelung weit eher erzielen können.

Steht das Ableben des Vermißten nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit fest, wird dieses Verfahren sich nur dann empfehlen, wenn die Interessen des Vermißten für den Fall seiner Rückkehr nicht geschädigt werden, und die Gläubiger sich für den Fall der gefundenen Rückkehr des Verletzten den Rest ihrer Forderung vorbehalten können.

Lübeck.

Dr. S. Link.

Der Begriff des Kriegsteilnehmers wird in einem Erlaß des Kaisers aus dem Großen Hauptquartier vom 7. September „betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre“ auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage noch einmal genau umgrenzt:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten: 1. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, 2. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen: a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg, b) sämtliche deutsche Schutzgebiete, c) die Gebiete des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder

besetzten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben, d) das gesamte Meeresgebiet und e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietssteilen, im Falle e während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu e vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Meeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuhtungen und Säsen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwerbslosenfürsorge eines badischen Gemeindeverbandes.

Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach.

Am Oberrhein und namentlich im Tal der unweit Basel in den Rhein mündenden Wiese hat sich von alters her Textilindustrie in bedeutendem Umfang angesiedelt. Infolge der Kriegsmassnahmen sind Betriebseinschränkungen erfolgt, die eine Organisation der Hilfsleistung für die Arbeiterschaft des Industriegebiets nötig machte. Man war sich klar, daß die Träger dieser Organisation die Gemeinden sein müßten, denen ja, wenn keine besonderen Unterstützungen geleistet würden, die Armenlasten zugefallen wären. Der Gedanke lag nahe, das ganze Industriegebiet zusammen zu fassen und für die erforderlichen Unterstützungen einheitliche Grundsätze anzuarbeiten. Da jedoch das Industriegebiet sich über 5 Amtsbezirke erstreckt und in den einzelnen Amtsbezirken nur immer einzelne Städte und Dörfer in Frage kamen, versuchte man, alle diejenigen Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammenzufassen, die in erheblichem Maße Textilfabriken in ihren Mauern haben. In der kurzen Zeit von einem Monat ist es gelungen, alle diese Gemeinden, 7 Städte und 26 Dorfgemeinden, zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen. Anfang Oktober hat der Verband seine Arbeit bereits begonnen. Die Art, in welcher hier die Arbeitslosigkeit bekämpft wird, wird auch anderwärts interessieren.

Der Gemeindeverband ist ein Verband öffentlichen Rechts und als solcher geschäfts- und rechtsfähig. Seine Organe sind die Verbandsversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende und die Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung besteht aus den staatlichen an der Spitze der 5 Amtsbezirke stehenden Beamten, den von den Gemeinden gewählten Vertretern, Vertretern der Handelskammer, der Arbeiterschaft, sowie der Verbände der Arbeitgeber und der gewerkschaftlichen Organisationen. Sie beschließt über die Satzungen und die den Arbeitslosen zu gewährenden Unterstützungssätze. Der Vorstand setzt sich aus 4 Gemeindevertretern, 2 staatlichen Amtsvorständen, 1 Mitglied der Handelskammer und je 2 von den Unternehmern und Arbeitern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung. Die Geschäftsstelle besteht, während die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende ehrenamtlich tätig sind, aus besoldeten Beamten. Sie führt unter der Aufsicht des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte und besorgt die Berechnung. Die Unterorgane des Verbandes sind die 33 zugehörigen Gemeindebehörden.

Besonderer Wert wurde darauf gelegt, durch eine scharfe Zentralisierung eine gleichheitliche Behandlung der Unterstützungsfälle im gesamten Verbandsgebiet herbeizuführen, andererseits aber die örtliche Kenntnis der Gemeindebehörden für die Beurteilung der Einzelfälle auszunützen und eine rasche Erledigung der Unterstützungsfälle dadurch zu erreichen, daß die Gemeindebehörden vorzüglich alle Auszahlungen leisten.

Der Gang des Verfahrens ist hiernach folgender: Tritt in einem Betriebe Arbeitslosigkeit oder Arbeitsbeschränkung ein, so füllt die in Frage kommende Firma für jeden Arbeitslosen eine Meldefarte aus. Mit dieser Meldefarte begibt sich der Erwerbslose an das Bürgermeistertamt seines Wohnortes und dieses entscheidet unter Bezug Ortskundiger, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung (Bedürftigkeit, Aufenthalt im Verbandsgebiet u. dergl.) vorliegen. Ist dies der Fall, so erhält der Erwerbslose eine sogenannte Arbeitskarte. Auf dieser Karte vermerkt die Firma wöchentlich den verdienten Lohn; auf ihr werden auch von den Meldestellen des Verbandes täglich die Stempelenträge vorgenommen, die den Nachweis dafür erbringen, daß der Arbeitslose an bestimmten Tagen arbeitslos war, sich gemeldet und keine andere Arbeit erhalten hat. Auf Grund dieser Arbeitskarte wird wöchentlich bei den Bürgermeisterämtern die

Unterstützung berechnet und sofort ausbezahlt. Allmonatlich werden dann die Belege von den Gemeindebehörden der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht, von dieser nachgeprüft und die Unterstützungsbeträge verrechnet.

Bei der Festsetzung der Unterstützungssätze ging man davon aus, möglichst einfache und klare Grundsätze zu gewinnen. Die Unterstützung beträgt für jeden Arbeitstag für Haushaltungsvorstände und für alleinstehende über 17 Jahre alte Personen, einerlei ob männlich oder weiblich, 1,20 M. Der Haushaltungsvorstand erhält für seine Ehefrau, wenn sie selbst arbeitslos wurde, 80 Pf., wenn sie seither nicht selbst auf Arbeit ging, 50 Pf. und für jedes noch nicht erwerbstätige Kind 30 Pf., für erwerbstätige Kinder dagegen 50 Pf. Alleinstehende Personen unter 17 Jahren erhalten, wenn sie arbeitslos werden, 80 Pf. Außerdem erhalten die Vermieter oder Hypothekengläubiger arbeitsloser Haushaltungsvorstände Miet- oder Zinszuschüsse in Höhe von 9,60 M bei 4köpfigen und bis zu 13,60 M bei mehrköpfigen Familien jeweils vierwöchentlich. Eine Einrechnung anderer Einkommen auf die Unterstützung findet dann statt, wenn das gesamte Wochen Einkommen das doppelte der hiernach berechneten Wochenunterstützung ausmacht, wobei Renten und dergl. zur Hälfte, Unterstützungen der Arbeitgeber und Arbeiterverbände nicht eingerechnet werden.

Die Gesamtbeträge der Unterstützung werden zur Hälfte von Staat und Kreis, zu einem Viertel von den beteiligten industriellen Unternehmungen und zu einem Viertel von den Gemeinden getragen. Die Umlegung auf die Gemeinden erfolgt entsprechend den für sie gemachten Auslagen. Sitz des Verbandes ist Lörrach.

Die ganze Organisation ist im ganzen und im einzelnen unter freudiger Mitwirkung aller beteiligten 33 Gemeinden, der staatlichen Behörden, des Verbandes der Industriellen und der Gewerkschaften zustande gekommen und bildet ein neues Wahrzeichen dessen, was Einigkeit und guter Wille und die durch die ernste Zeit hell ersprahlende Vaterlandsliebe Aller vermag.

Volksgesundheit.

Eine Geschäftsstelle für Kinderfürsorge in Straßburg wird mitten in den Kriegswirren in der wirtschaftlich schwer mitgenommenen Stadt eingerichtet. Sie soll namentlich der Fürsorge derjenigen Kinder dienen, die nicht dem Gemeindevaisenam unterstehen, also den zwar dem Säuglingsalter entwachsenen, aber noch nicht schulpflichtigen Waisens-, Zieh- und unehelichen Kindern, sowie den ehelichen viel jüngeren zurückgegangenen. Gluckliche Geburt darf nicht das Recht für das Kind bedeuten, ohne Fürsorge zugrunde zu gehen, während das uneheliche unter fortwährender Aufsicht groß und gesund wird. Tatsächlich ist in Straßburg die Sterblichkeitsziffer bei den Ehelichen viel langsamer zurückgegangen, als bei den Unehelichen, bei denen sie seit 1900 von 30,5 v. H. auf 12,5 v. H. sank. Sehr wichtig ist eine Fürsorge vom ersten bis sechsten Jahr, in dem die Sterblichkeit in Elsaß-Lothringen noch immer ein Viertel der des ersten Lebensjahres betrug.

In der neuen Geschäftsstelle werden zwei Ärzte die Leitung haben und zwei Aufsichtsbeamten ihnen zur Seite stehen, denen u. a. eine ständige Überwachung der Kinder obliegt. Die Geschäftsstelle soll an der Hand eines regelmäßig vom Standesamt zu liefernden Verzeichnisses der Geburten feststellen, welche Kinder der Fürsorge bedürfen. Die Mutter oder die sonstigen Angehörigen der betreffenden Kinder werden hierauf veranlaßt, sich durch die Geschäftsstelle sowohl über die Pflege der Kinder, als auch, wenn nötig, der Mutter beraten zu lassen. Die Geburt der Fürsorgestelle soll bis zum schulpflichtigen Alter dauern. Gedacht ist sie in der Art, wie der Charlottenburger Stadtrat Gottheim es auf der preussischen Landeskonferenz für Säuglingschutz 1913 verlangt hat: durch Gesundheitsbogen für jedes der Fürsorge übergebene Kind die gesundheitliche Entwicklung fortlaufend einzutragen vom Säuglingsalter an bis zum Eintritt in die Schule. In diesem Zeitpunkt geht dann der Gesundheitsbogen von der Fürsorgestelle in den Besitz der Schule und des Schularztes über, der somit in die Lage kommt, Dinge von vornherein festgelegt zu besitzen, über die er sich heute mühsam selbst Kenntnis verschaffen muß, über die er aber manchmal die gewünschte Kenntnis sich gar nicht verschaffen kann. Es handelt sich hier also um ein Unternehmen, das reichen Segen zu stiften verspricht.

Die Kosten für die neue Einrichtung sind vorerst auf 6140 M laufende und 100 bis 150 M einmalige Ausgaben geschätzt und in dieser Höhe auch bewilligt worden.

Die Errichtung von Fürsorgeanstalten für Syphilisfranke planen die Landesversicherungsanstalten im ganzen Reich, um die gründliche Bekämpfung der Lues und ihrer Folgeerkrankungen in die Wege zu leiten. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hat bereits im Januar 1914 eine derartige Fürsorgestelle geschaffen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Zum Koalitionsrecht der Eisenbahner. Der bayerische Eisenbahnerrevers, der bereits in Sp. 8 berührt worden ist, kam sofort in der ersten Anspruchsitzung der Abgeordneten-Kammer zur Sprache. Der Ministerpräsident erklärte, die Staatsregierung müsse mit aller Entschiedenheit daran festhalten, daß der Streik von Eisenbahnbetrieben fernzuhalten sei. Daß es kein Streikrecht für die Eisenbahnbeamten geben könne, sei selbstverständlich, aber auch der Eisenbahnarbeiter habe darauf keinen Anspruch. Der Streikverzichtseid sei nur eine Form des Vollzugs. Die Staatsregierung sei nicht gewillt, unter allen Umständen an dem Revers festzuhalten, wenn sich die Sicherung gegen die Streikgefahr auf eine andere Weise herstellen läßt. Die Frage berühre aber die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen, Bayern könne sie daher nicht für sich allein regeln. Daher sei bayerischerseits die Abhaltung einer Konferenz angeregt worden, die in den nächsten Wochen stattfinden soll. Sobald eine Übereinkunft erzielt sei, werde die Regierung Mitteilung machen. In der folgenden Sitzung wurde die Angelegenheit nochmals besprochen. Ein Redner der Zentrumspartei und ein liberaler Abgeordneter erklärten übereinstimmend, das Streikrecht der Beamten und Arbeiter der Verkehrsanstalten sei unbedingt unzulässig und völlig ausgeschlossen. Sie betonten, es handle sich um das allgemeine Wohl und es würde das größte Unglück für den Staat daraus hervorgehen. Der eine Redner hielt allerdings unter Hinweis auf ein gewisses Spiel mit dem Streikgedanken selbst während der Kriegszeit, auf die langjährige Haltung der Führer des Transportarbeiterverbandes und die Erklärung des sozialdem. Abg. Köpflinger in der Kammeritzung vom 27. Juli 1914 die Gefahr eines solchen Streiks für Bayern nicht für ganz ausgeschlossen; objektive Sicherheiten gegen den Streik und gegen die Verbreitung und Förderung des Streikgedankens unter dem Personal müßten geschaffen werden, in diesem Falle würden der Staatsregierung wohl keine Schwierigkeiten bereitet werden, wenn sie den Revers fallen lasse. Der andere Redner empfahl die Aufhebung des Verzichtseids und legte den Hauptnachdruck darauf, daß bei der Mobilmachung die früher für diesen Fall gehegten Befürchtungen nicht eingetroffen seien, daß ferner hier nicht die programmatischen Erklärungen der sozialdemokratischen Fraktion maßgebend wären, sondern die wiederholten feierlichen Erklärungen des Süddeutschen Eisenbahnerverbandes, daß das Streikrecht für das Personal der Verkehrsanstalten nicht in Anspruch genommen werde. Die Frage, ob Bayern allein mit der Aufhebung des Reverses hätte vorgehen können, wollte er nicht unternehmen. Der Minister des Äußeren betonte, daß eigentlich alle einig seien darin, daß der Revers beseitigt werden könne, wenn eine andere Sicherung sich ermöglichen lasse. Er wolle alles daran setzen, daß die angekündigte Besprechung unter den beteiligten Verwaltungen ein positives Ergebnis habe. Am 8. Oktober stand dann in der Vollsitzung der Abgeordneten-Kammer folgende Anfrage der sozialdemokratischen Fraktion auf der Tagesordnung: „Welche Gründe veranlassen die bayerische Staatsregierung, weiterhin an der Aufrechterhaltung des Reverses gegen den Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals und andere Arbeiterverbände festzuhalten? Auf die Frage des Präsidenten, ob die Staatsregierung die Interpellation beantworten wolle, erklärte Ministerpräsident Graf Hertling, er werde die Interpellation in der ersten Sitzung des November beantworten. Mit erheblicher Mehrheit beschloß, darauf die Kammer, von einer Besprechung der Anfrage jetzt abzusehen, dagegen wird die sozialdemokratische Fraktion jetzt einen Antrag auf Abschaffung des Reverses einbringen. — Die deutschen Eisenbahner haben samt und sonders ohne Ausnahme bewiesen, daß sie von höchstem vaterländischen Pflichtbewußtsein erfüllt sind. Diese Tatsache ist wiederholt von den maßgebenden Behörden öffentlich anerkannt worden. Man lasse diesen Worten des Lobes nun auch eine Tat folgen, indem man diese pflichttreuen Arbeiter von der fränkenden Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte befreit und ihnen das Vertrauen schenkt, das ihr Verhalten beanspruchen darf. Daß in Deutschland der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb nicht durch Streiks behindert werden darf, darüber herrscht unseres Erachtens im ganzen Volke, abgesehen von wenigen Querköpfen oder theoretischen Dogmatikern, vollste Einigkeit.“

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Als Regel gilt für das Mietverhältnis von Wohnungen beim Tode des Mieters der § 569 B.G.B. „Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“ Dieses Kündigungsrecht wird aber vielfach durch den Mietvertrag ausgeschlossen. In solchen Fällen treten jetzt oft Härten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern hervor, wenn sie an einen unter ganz anderen Lebensverhältnissen abgeschlossenen Mietvertrag gebunden bleiben. Im allgemeinen zeigen die Vermieter gegenüber den Wünschen der Hinterbliebenen Entgegenkommen, doch kommen auch Ausnahmefälle vor. Wiederholt haben z. B. auch Verwalter fremder Vermögen, wie Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, aus Besorgnis vor Schadenersatzansprüchen Bedenken getragen, einer Lösung des Mietvertrags zuzustimmen.

Von der sozialdemokratischen Fraktion war beantragt worden, die sonst geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen dahin abzuändern, daß beim Tode eines Kriegsteilnehmers den Erben bei kleinen Wohnungen mit 1000 M Jahresmiete das Recht eingeräumt würde, das Mietverhältnis zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats, bei größeren Wohnungen zum Schluß des auf den Tod folgenden Vierteljahrs zu lösen.

Der Reichstag lehnte zwar die Aufnahme dieses Antrags in den Gesetzentwurf zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen ab, überwies den Antrag aber am 29. Mai dem Reichskanzler zur Erwägung und gegebenenfalls zur Regelung im Wege der Kriegsverordnung.

Eine solche Bundesratsverordnung zur Regelung der Kündigungsfrage für die Erben gefallener Kriegsteilnehmer ist am 7. Oktober erfolgt.

Die Verordnung ermächtigt die Erben des Mieters, das Mietverhältnis trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen, wenn der Tod des Mieters infolge seiner Teilnahme am Krieg eingetreten ist. Die gleiche Befugnis ist der Witwe des Kriegsteilnehmers eingeräumt, auch wenn sie den Mietvertrag mit abgeschlossen hatte. Sind neben ihr Erben vorhanden, so kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von der Witwe und den Erben angeübt werden. Um jedoch auch den Vermieter davor zu schützen, daß die vorzeitige Lösung des Mietverhältnisses auch da Platz greift, wo dies sachlich nicht gerechtfertigt ist, gibt die Verordnung den Vermietern das Recht, binnen einer Woche bei dem Amtsgericht gegen die Kündigung Widerspruch zu erheben. Das Gericht entscheidet dann unter Abwägung der Umstände in einem einfachen und beschleunigten Verfahren darüber, ob die Kündigung wirksam ist. Dabei ist es Sache der Hinterbliebenen, die Gründe ihres Abgehens vom Vertrage zu rechtfertigen. Kann im Einzelfalle nicht angenommen werden, daß ihnen die Fortsetzung des Mietverhältnisses einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, so ist die Kündigung vom Gericht für unwirksam zu erklären. Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn der Kriegsteilnehmer bereits vor ihrem Inkrafttreten gestorben war; die Kündigung der Hinterbliebenen kann in diesem Falle für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages vom 15. bis 17. Juni 1914 in Halle a. S. Heft 3 der Schriften des Allgem. Fürsorge-Erziehungs-Tages, E. B. Herausgegeben von P. W. Bardhausen. Hannover-Kleefeld 0,75 M 88 S.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 6. Jahrgang 1 Heft. Herausgegeben von Dr. Carl Grünberg. Leipzig 1915. C. L. Hirschfeld. 228 S.

Das Gründungsgeschäft im deutschen Baugewerbe. Von Dr. Siegfried Wolff. Stuttgart und Berlin 1915. J. G. Cotta. 284 S. 6,50 M.

Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. Beiträge von Dr. Gisel Zahm, Molkereiaufsichtsrat Hübner, Dr. A. Geiger, Dr. Kurt Teichert. 140. Bd. III. Teil der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1915. Duncker u. Humblot. 428 S. 10,00 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Die rechtliche Natur des Arbeiterchubes

von

Dr. Walter Kassel,

Privatdozent an der Universität Berlin.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Berliner Juristenfakultät für Heinrich Brummer.

Preis 1 Mark.

1914.

Preis 1 Mark.

„Die Schrift trägt von vornherein den Stempel einer wissenschaftlich wertvollen Arbeit, die geeignet ist, dem Richter und Verwaltungsbeamten wie auch dem Theoretiker das Verständnis für diese komplizierte Materie zu erleichtern.“

Gewerbegericht und Kaufmannsgericht. Jahrg. 21. Nr. 5.

Waterland und Sozialdemokratie.

Von L. Radloj,

Bezirksarbeitssekretär in Bwidau.

Inhalt:

1. Vom kommunistischen Manifest bis zum Erfurter Programm.
2. Die Alten und die Jungen um 1890.
3. Der Hannoverische Parteitag.
4. Die Abrechnung in Dresden.
5. Das „militaristische“ Deutschland.
6. Kolonialpolitisches.
7. Der politische Massenstreik.
8. Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung.
9. Der Traum vom Endziel.
10. Waterland und Sozialdemokratie.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Sändler und Helden.

von

Werner Sombart.

Preis: 1 Mark.

Inhalt: Der Glaubenskrieg. — Englischs Händlertum. — Deutsches Heldenentum. — Die Sendung des deutschen Volkes.

Eobem erschienen:

Charlotte von Caemmerer:

Der Berufskampf der Krankenpflegerin in Krieg und Frieden.

Preis: 2 Mark 80 Pfg.

Aus dem Inhalt: Der Kampf zwischen dem Mutterhaussystem und dem Prinzip der Berufsorganisation. — Die Arbeitslosigkeit der Berufskrankenpflegerin bei Kriegsausbruch. — Das Helferrinnenwesen. — Die Hungerlöhne der Gemeindepflegerinnen. — Das Heimwesen der Privatpflegerinnen. — Die Unterbietung der Charitativen Verbände. — Das Geschlechtsproblem in der Krankenpflege. — Die Prädierie der Krankenpflegerin und die Konkurrenzsucht der männlichen Krankenpfleger. — Der Mißbrauch der Schwesterntracht. — Der Kampf um die Koalitionsfreiheit. — Die gewerkschaftliche Organisation als Organisationsform der Zukunft.

Soziale Fürsorge

für

Kriegerwitwen und Kriegerwaisen

Allgemeine deutsche Tagung einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915 im Plenar-Sitzungsfaal des Reichstags in Berlin.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 103.)

Preis: 5 Mark 60 Pfg.

Österreichs Finanzen und der Krieg.

Von

Franz Meisel
und Arthur Spiethoff.

Zweite unveränderte Auflage.

Preis: 80 Pfg.

Einbanddecken

zu Jahrg. XXIV der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 1 Mark 50 Pfg. durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Englands Vorherrschaft.

Band I:

Aus der Zeit der Kontinental Sperre.

Von

Alexander von Peez
und Paul Dehn.

Preis: Gebestet 8 Mark 50 Pfg.
In Leinwand geb. 10 Mark.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tille-Wardenbergstraße 28. Postcheck-Konto 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Reg.-Rat Düttmann.

* Schriftleiter: Landesverf.-Assessor Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,20 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1-3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkstreffen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässigste Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Herausgeber:

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Das Wirken der Berliner Berufsvormundschaft im Kriege. Von Magistratsrat Dr. Schoenberner, Berlin	49	Erhöhung der Kriegerfamilienunterstützung von Reichs wegen.	
Lebensmittelwucher und Preisprüfungsstellen	53	Arbeiterschutz	64
Volksernährung und Lebenshaltung	58	Frauenarbeit im Buchdruckerberuf. Von Paul Thranert, Vorsitzendem des Gutenberg-Bundes, Berlin.	
Die Butternot.		Eine heeresbehördliche Warnung vor schwindelhaften Anpreisungen „Lohnender Heimarbeit“.	
Die Petroleumversorgung des Reichs.		Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung	67
Eine Tagung für praktische Arbeitsernährungsfragen.		Die Beschränkungen der Arbeitszeit im Webstoffgewerbe.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	60	Genossenschaftswesen	69
Die Berufsberatung der Kriegsbeschädigten.		Kriegsernährungsmahnen und Konsumgenossenschaften.	
Eine Ausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen.		Die Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften im Jahre 1914.	
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	63	Literarische Mitteilungen	72
Das uneheliche Kind in der Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge.			

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Inhaltsverzeichnis des XXIV. Jahrgangs (1914/1915) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ liegt dieser Nummer bei.

Das Wirken der Berliner Berufsvormundschaft im Kriege.

Von Magistratsrat Dr. Schoenberner-Berlin.

Die im April 1912 geschaffene Berliner Berufsvormundschaft mußte schon nach kaum mehr als zweijährigen Bestehen die Feuerprobe dieses gewaltigsten aller Kriege über sich ergehen lassen. In der Zeit bis zum Kriegsausbruch hatte sie 10 264 Vormundschaften übernommen, die von den 8 Berufsvormündern bearbeitet wurden. 5 von diesen mußten sofort dem Ruhe des Vaterlandes Folge leisten und ihre Mündel der weiteren Obhut des Vormundschaftsamts überlassen. Die zurückbleibenden 3 Berufsvormünder konnten allein die Miesenfülle der Arbeiten nicht weiterführen, aber mit Hilfe von 3 Hilfskräften gelang es, die in der Kriegszeit besonders wichtige Arbeit zum Besten der Jugend ohne Unterbrechung fortzusetzen. Neben der Weiterführung der alten Vormundschaften konnten so in 14 Kriegsmonaten noch 5100 neue Vormundschaften übernommen und auf das gewissenhafteste geführt werden. Dabei galt es nicht etwa, auf gewohnten alten Wegen ruhig fortzuschreiten, sondern eine Fülle neuer, bisher ungekannter Aufgaben harnte der Lösung.

1. **Kriegsunterstützung für uneheliche Kinder.** Die Novelle vom 4. August 1914 zum Reichsgesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften stellte einen großen Fortschritt dar. Zum ersten

Male wurden hier in einem deutschen Gesetz die unehelichen Kinder als zur Familie des Vaters gehörig bezeichnet. Damit stand ihnen ein Anspruch auf Kriegsunterstützung zu, wenn sie selbst bedürftig und die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war. Zu der nach dem Gesetz 6 M monatlich betragenden Unterstützung gewährte die Stadt Berlin einen Zuschlag von 100 v. H., so daß in solchem Falle monatlich 12 M für jedes Kind zur Verfügung standen. Die Beschaffung der Unterlagen zur Stellung von Kriegsunterstützungsanträgen nahm nun zunächst einen sehr erheblichen Teil der antilichen Tätigkeit der Berufsvormünder ein, da die Erzeuger als junge Männer zum großen Teile militärisch eingezogen wurden. Besondere Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung des antilichen Nachweises über den Eintritt in das Meer; die jedem in den Heeresdienst Eintretenden von der Militärbehörde gegebene Bescheinigung ließen die Erzeuger nur dann in die Hände der Mutter oder des Vormundes gelangen, wenn sie bisher aus freien Stücken für das Kind gesorgt hatten. Von großem Nutzen war es, daß die Berufsvormünder auch in Friedenszeiten der Ermittlung von Erzeugern mit Hilfe der Militärbehörde besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatten. Das hier geschaffene System bildete nun auch einen praktisch brauchbaren Weg zur schnellsten Beschaffung jener Nachweise. Schon am Tage nach Erlaß des Gesetzes konnte daher einigen Mündelmüttern die antliche Bescheinigung gegeben werden, daß die Vaterschaft des zum Heeresdienste eingezogenen Vaters ihres Kindes festgestellt sei. Diese Bescheinigungen des Vormundschaftsamts galten nach einer bald darauf ergehenden Verfügung des Berliner Magistrats für die Unterstützungskommissionen als ausreichender Nachweis, genügten aber auch fast ausnahmslos bei auswärtigen Lieferungsverbänden. Erfreulicherweise wurden die Bestimmungen des Kriegsunterstützungsgesetzes vom Minister des Innern immer weitherziger ausgelegt. Schließlich erhielten alle bedürftigen Mündel, deren Erzeuger im Felde stand, Kriegsunterstützung, sofern die Unterhaltsverpflichtung des Erzeugers feststand und er nicht Offizier oder Berufssoldat war.

Bei den im Verlaufe des Krieges erst geborenen unehelichen Kindern — in 14 Kriegsmonaten waren es in Berlin 8428 — fehlte selbstverständlich die Anerkennung des Vaters häufig dann, wenn er bereits ins Feld gezogen war. Das führte dazu, daß in allen solchen Fällen das Vormundschaftsamt die Feldadresse von Amts wegen ermittelte und die Vernehmung des Erzeugers über Anerkennung seiner Vaterschaft durch den zuständigen Gerichtsoffizier oder Militärjustizbeamten veranlaßte. Kam diese Tätigkeit anfangs nur den Mündeln der Berufsvormünder zugute, so wurde sie nach und nach auf alle in Berlin neugeborenen Kinder ausgedehnt, auch wenn sie nicht Mündel wurden. Im letzteren Falle wurden die beschafften Urkunden durch die Vormundschaftsgerichte in die Hände des Vormundes geleitet, so daß im ganzen deutschen Vaterlande der Segen der Arbeit des Berliner Vormundschaftsamts zu spüren war. Der Erfolg dieser Arbeit war über alles Erwarten groß; der Hinweis darauf, daß es sich um die Erlangung der Kriegsunterstützung für den jungen Erdenbürger handelte, wirkte geradezu Wunder. In überwältigender Zahl gingen von allen Fronten die Anerkennungen ein und selbst die in Rußland, Frankreich und England gefangen gehaltenen

deutschen Erzeuger, die unter Benutzung der Vermittlungstätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes durch die Gefangenenskommandos gehört wurden, erkannten in zahlreichen Fällen die Vaterschaft an.

Ist der Betrag der Kriegsunterstützung auch kein allzu-großer, so bildete er doch für die Mutter einen sicheren Zu-schluß zum Unterhalte ihres Kindes. Vielfach stellte die Kriegs-
unterstützung auch die erste Zahlung für ältere Mündel dar, wenn nämlich die Erzeuger es bisher geschickt verstanden hatten, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen.

2. Wochenhilfe für ledige Mütter. Einen weiteren Fortschritt in der Fürsorge für die unehelichen Kinder bildeten die Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 über die Wochenhilfe. Sie gewähren der Mutter eine ansehnliche Schwangeren- und Wochenhilfe, dem Kinde, soweit die Mutter es stillt, in Gestalt des Stillgeldes eine Säuglingsfürsorge, und zwar im Durchschnittsbetrage von je 135 *M*. Allerdings kommt ledigen Müttern die Wochenhilfe nur dann zugute, wenn sie entweder selbst gegen Krankheit versichert sind und auch im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate gegen Krankheit versichert waren, oder, wenn ihr uneheliches Kind das Kind eines Kriegsteilnehmers ist, das als solches Anspruch auf Kriegsunterstützung hat. Auch in dieser Beziehung dehnte das Vormundschaftsamt seine Fürsorgetätigkeit auf alle neugeborenen unehelichen Kinder Berlins aus, prüfte stets von Amts wegen, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen zur Gewährung der Wochenhilfe erfüllt waren, und leistete der Mündelmutter bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche hilfreiche Hand.

3. Unterstützung der Mütter durch Beschaffung von Pflegestellen und Arbeit. Die bei Kriegsansbruch eintretende große Arbeitslosigkeit der weiblichen Angestellten verdeckte manche Mutter, die bisher für den Unterhalt ihres Kindes gesorgt hatte, in bitterste Not. Auch die nicht seltene Herabsetzung der Löhne und Gehälter der weiblichen Angestellten bewirkte häufig, daß diese nicht mehr das Pflegegeld für ihr Kind in bisheriger Höhe weiterzahlen konnten. Durch Eingreifen des Vormundschafts-amts gelang es, die Aufmerksamkeit der zum Wohltun bereiten Kreise hierauf zu lenken, und zwar mit dem Erfolge, daß eine nicht unerhebliche Anzahl derartiger Mündel ganz kostenlos oder gegen eine kleine Entschädigung in gutgestellten Familien Unterkunft fand. Manches Kind ist seinen Kriegs-Pflegeeltern so ans Herz gewachsen, daß es für alle Zeit vor Not bewahrt bleiben wird. Wiederholt konnte auch Mündel-müttern einträgliche Arbeit beschafft werden, so daß sie selbst weiter für ihr Kind sorgen konnten. Zu dem gleichen Zwecke war das Vormundschaftsamt auch bemüht, den Müttern die von der Stadt gewährte Arbeitslosenunterstützung zu beschaffen.

4. Beihilfen aus Stiftungsmitteln. In großzügiger Weise wurde dem Vormundschaftsamt für die Kriegszeit aus einer zum Besten unehelicher Kinder errichteten städtischen Stiftung der Betrag von 15 000 *M* zur Verfügung gestellt. So konnte den Müttern auch mit der Tat die Hilfsbereitschaft des Vormundschafts-amts bewiesen werden. Aus der zur Verfügung stehenden Summe wurden in Einzelbeträgen bis zu 30 *M* Pflegegelder für die Mündel gezahlt, besonders auch Pflegegeldzuschüsse, wenn sich ein Mündel in besonders guter Pflege befand, die Mutter wenig oder nichts beisteuern konnte, und die 12 *M* Kriegsunterstützung die Kosten der Pflege nicht deckten. Für zahlreiche Mündel wurden ferner aus diesen Mitteln Kleidung, Wäsche, Betten, Bettstellen und Kinderwagen angeschafft, wenn die Mutter zur Bestreitung solcher Ausgaben nicht in der Lage war. Eine Anzahl Mütter fand mit ihren Kindern unentgeltliche Aufnahme im Säuglingsheim Bestend, das als Gegenleistung für eine seitens der Stadt gewährte Beihilfe dem Vormundschaftsamt ständig 6 Freibetten für Mutter und Kind zur Verfügung hält. Mehr als 30 Mündel fanden endlich während der Kriegszeit auf Antrag der Berufsvormünder Aufnahme in die reich dotierte Oppermann-Stiftung, in der sie Aussicht haben, bis zur sicheren Gestaltung ihres Lebens und bis zur Erlangung einer ehrlichen, angewiesenen Lebensstellung zu verbleiben.

5. Kriegsversicherung von Erzeugern zu-
gunsten der Mündel. Zahlreiche im Felde stehende Er-
zeuger der Mündel wurden auf Todesfall durch Kriegsereignisse
versichert, und zwar größtenteils bei der Brandenburgischen

Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit der Provinzial-Lebens-
versicherungsanstalt Brandenburg. Auf einen Anteilsschein von
10 *M* werden voraussichtlich im Falle des Todes mindestens
250 *M* verteilt werden können. Der Inhaber des Anteilsscheins,
d. h. der Vormund des Kindes, gilt als empfangsberechtigt.
Die Mittel zu dieser Versicherung wurden aus den Stiftungsmitteln
und dem Mündelvermögen entnommen oder auch die Mündelmütter
zur Zahlung des kleinen Betrages veranlaßt. Vor allen wurden
solche Erzeuger versichert, die bisher ihre Unterhaltspflicht erfüllt
und nun einen erheblich gefährdeten militärischen Posten inne hatten.

6. Verfolgung der Unterhaltsansprüche
Lag seitens der im Felde stehenden Erzeuger die Anerkennung
der Vaterschaft vor, so daß die Kinder Kriegsunterstützung er-
hielten, so wurde von einer weiteren Verfolgung des Unter-
haltsanspruchs abgesehen. Trotzdem mußten in 14 Kriegs-
monaten noch 1058 Unterhaltsklagen erhoben werden. Die
Prozeßführung gestaltete sich leider besonders schwierig. Viel-
fach wurden die Prozesse ausgesetzt, weil der Erzeuger oder ein
wichtiger Zeuge im Felde war. Bei im Felde stehenden Zeugen
wurde solche Aussetzung zwar auf Beschwerde für unzulässig
erklärt, aber sachlich nichts gewonnen, weil die Richter nunmehr
Ausschlußfristen von vielen Monaten zur Herbeischaffung des
Beweismaterials gewährten. Kam der Zeuge als ernsthafter
Mehrverkehrszeuge in Betracht, so war hiergegen nichts ein-
zuwenden, leider lehrte aber die Erfahrung, daß oft nach monate-
langem Schweben eines Prozesses plötzlich ein im Felde
stehender, bisher nie genannter Zeuge für den Mehrverkehr
benannt wurde, also offenbar nur zum Zwecke der Prozeßver-
schleppung. In neuerer Zeit wurde vielfach mit Erfolg die
Vernehmung solcher Zeugen durch die Kriegsgerichte beantragt,
ebenso wurden in den letzten Monaten den im Felde stehenden
Erzeugern, die ihre Vaterschaft bestritten hatten, die Klagen
auf Anerkennung der Vaterschaft — nicht auf Zahlung —
im Felde zugestellt und gleichzeitig für die Erzeuger Anträge
auf Beordnung eines Vertreters zur Wahrnehmung ihrer
Rechte gestellt. Da von den Reichsbehörden die Gewährung
von Hinterbliebenenrenten auch für uneheliche Kinder in Aus-
sicht gestellt ist, so muß im Interesse der Mündel unbedingter
Wert darauf gelegt werden, daß eine Anerkennung der Vater-
schaft — ev. im Prozeßwege — erlangt wird. Trotz des Krieges
wurden von der Kasse des Vormundschafts-amts an Unterhalts-
geldern für die Mündel in den 14 Kriegsmonaten 370 000 *M*
vereinnahmt. In dieser Summe ist der Betrag der durch
das Amt erwirkten Kriegsunterstützungen, der auf mindestens
250 000 *M* zu beziffern ist, nicht enthalten. Ebenjowenig sind
einbegriffen die direkten Zahlungen der Erzeuger an die
Mündelmütter, unter deren Einrechnung der Gesamtbetrag
der für die Mündel in der bisherigen Kriegszeit geschaffenen
Vermögenswerte weit über 1 Million *M* betragen wird. An
der Zeichnung für die drei Kriegsanleihen beteiligten sich die
Mündel mit 131 600 *M*.

7. Gesundheitliche Fürsorge. Unverändert
blieb in der Kriegszeit die gesundheitliche Überwachung der
Mündel. Die 9 in den verschiedenen Stadtteilen Berlins be-
legenen Säuglingsfürsorgestellen erhielten die Kinder kurz nach
ihrer Geburt zur Kontrolle überwiesen. Diese bestand in regel-
mäßigen Hausbesuchen der Schwestern oder Helferinnen und
fortlaufender ärztlicher Untersuchung der Kinder in den Säug-
lingsfürsorgestellen, auch für die älteren Mündel. Insgesamt
fanden in den 14 Kriegsmonaten rund 100 000 Hausbesuche
und 49 000 Arztvorstellungen statt. Die Säuglingsfürsorge-
stellen gewährten den Müttern nach eigenem freien Ermessen
auch Unterstützungen in barem Gelde, Milch und Nähr-
präparaten; Fahrgeld wurde vielfach vergütet. Wiederholt ließ
sich der Berufsvormund ermächtigen, die Vorstellung eines
Kindes vor dem Arzt in der Säuglingsfürsorgestelle selbst vor-
zunehmen, wenn die Mutter diese Vorstellung hartnäckig zum
Schaden des Kindes unterließ. Mehrfach mußte auch Müttern,
die jeder Belehrung unzugänglich waren, aus dem gleichen
Grunde das Recht der persönlichen Fürsorge entzogen werden.
Nicht selten mußten Kinder auf Grund von einstweiligen An-
ordnungen des Gerichts, die auf Antrag der Berufsvormünder
ergangen waren, aus ungeeigneten Pflegestellen — zum Teil
mit polizeilicher Hilfe — entfernt werden. Die in Groß-
Berlin, aber außerhalb des Berliner Stadtbezirks wohnenden
Mündel wurden durch Besuche der Helferinnen des Vormund-
schafts-amts überwacht. Unberührt blieb auch die Einrichtung

jede ledige Mutter sofort nach der Geburt am Entbindungs-orte über die für ihr Kind wichtigsten Fragen zu vernehmen und sie bei dieser Gelegenheit auf die unentgeltliche Hilfs-tätigkeit der Säuglingsfürsorgestellen hinzuweisen. Gleichzeitig wurde der Mutter bei Beschaffung von Unterkunft weitgehende Hilfe geleistet. Der Gesundheitszustand der Mütter war in-folge dieser Maßnahmen auch ein günstiger. Obwohl bei Beginn des Krieges 6814 Minderjährige unter Vormundschaft standen und in 14 Kriegsmonaten 5093 neue Minderjährige unter Vormund-schaft kamen, starben nur 965 Minderjährige (trotz zweier August-monate!).

8. Verschiedenes. Bei den Gründen für die Ein-stellung der Berufsvormundschaft spielte die Legitimation durch nachfolgende Ehe die erheblichste Rolle; 1610 Minderjährige wurden so zu ehelichen Kindern. Viele zum Heere einberufene Erzeuger fühlten eben die Verpflichtung, die Mutter ihres Kindes zu ehelichen und damit dem Kinde jeden Makel zu nehmen. Wiederholt erwirkte das Vormundschafts-amt auf Bitten der Beteiligten sogar den dazu erforderlichen Urlaub für die im Felde stehenden Erzeuger und befürwortete auch mit Erfolg die Abstandnahme von der Forderung einer Heiratsversicherung. Durch Adoption kamen 22 unserer Minder-jährigen in gute, wohlgeprüfte Verhältnisse. In den meisten Fällen hatten die Adoptiveltern zunächst Kriegswaisen zur Adoption gesucht, solche aber nicht gefunden. Die Adoptionsvermittlung stielte einen gerade in der Kriegszeit ausgebauten, neuen Arbeits-zweig des Vormundschaftsamts dar. Im Amt selbst wurde eine Vermittlungsstelle errichtet, der jeder geistig und körperlich zur Annahme geeignete Minderjährige vom Vormund gemeldet wird. Die Vermittlungsstelle tritt ihrerseits mit annahmehereiten Per-sonen in Verbindung, über deren Eignung stets genaueste Fest-stellungen getroffen werden. Bei der zur Verfügung stehenden reichen Kinderzahl dürfte sich diese Tätigkeit im Laufe der Zeit ganz besonders entwickeln und manchem Minderjährigen zum Segen gereichen.

Schätze man in weiten Kreisen seit langem die Vorzüge der Berufsvormundschaft, so hat sie in der schweren Kriegszeit eine Belastungsprobe bestanden, die selbst weitgespannte Er-wartungen übertroffen hat. Da es der Sache zu dienen gilt, wäre es unrecht, dies nicht unumwunden festzustellen. An den mehr als 1100 Amtsgerichten Preußens schweben 950 000 Vormundschaften, d. h. etwa 115 mal so viel, als die Berliner Berufsvormundschaft führt. Mit wie wenigen Berufsvor-mündern ließe sich hiernach für ganz Preußen, für das ganze deutsche Reich eine wohlbefriedigende Vormundschaftsführung erreichen. Die Einrichtung hat sich bewährt, alles weitere ist nur Organisationsfrage. Wer die Erhaltung deutscher Volk-skraft fördern, in der Jugend Deutschlands Zukunft sichern und deshalb die Kinder vor Not und Elend, Verwahrlosung und Siedhung schützen will, der wird künftig dahin wirken müssen, daß diese schwere und doch so herrliche Arbeit Berufsarbeitern übertragen wird.

Lebensmittelwucher und Preisprüfungsstellen.

Als die Höchstpreisfestsetzungen verschiedener Stadt- und Generalkommandobezirke für den Kleinhandel sichtbar versagt hatten, weil die Abhängigkeit den Kleinhändler von den Pro-duzenten und Großhändlern und deren Preisen eben nicht zu beseitigen war, richteten sich aller Erwartungen auf die Reichs-regierung, daß sie durch organisch gestaffelte Regelung von Reichs wegen der Ausmühung der Kriegskonjunktur zum privaten Vorteil durch Produzenten und Großhändler Schrauben setze, dieweil solches Treiben ja nach des Staatssekretärs Dr. Delbrück Wort eigentlich die „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ verdiene. Viele Landwirte und die Inhaber jener zahlreichen Aktienbetriebe, die trotz aller Rücksichtungen und Abschreibungen sich gezwungen sehen, ihre Dividenden für das erste Kriegsjahr zu verdoppeln oder zu verdreifachen, hörten jedoch dieses „erlösende“ scharfe Wort des stellvertretenden Reichszanzlers wohl nur mit Schmunzeln; denn an scharfen Vermahnungen gegen den Kriegs-wucher hat es die ganze Zeit über nicht gefehlt, aber die von Regierung und Behörden festgesetzten oder anerkannten Preise für Leder, Zucker, Schweine, Mehl, Kartoffeln und Getreide-erzeugnisse usw. haben vielfach geradezu die schönsten Kriegs-geschäftskonjunktoren begünstigt, und wirklich durchgreifende Maßnahmen zur Ermittlung und Dingfestmachung der Kriegs-

Ausbeuter sind den schönen Vermahnungen von Reichs wegen nicht gefolgt. Ein paar kleine Sünder, die den örtlichen Höchstpreis für einige Pfunde überschritten, hängte man — der eigentlichen spekulativen Preistreibererei im großen standen die Behörden duldsam gegenüber gemäß ihrer Lösung: hohe Preise fördern die Produktion und locken die Einfuhr ins Land! Vor-räte um jeden Preis! — während es den Gerichten, abgesehen von ihrem anfangs fast völlig mangelndem sozialwirtschaftlichem Verständnis, an Maßstäben zur Beurteilung der Angemessenheit oder Unangemessenheit der Preisstellung gebrach und sie sich in-folgedessen mit Wucheranklagen nicht leicht hervorwagten.

Die ersten beherzteren Maßnahmen zur praktischen Wucher-bekämpfung gingen Anfang Juli von Bayern aus, dessen Staats-ministerium der sehr zurückhaltenden Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 eine weitgreifende Ausführung gab, indem es alle Gemeinden über 5000 Einwohner zur Preisüberwachung verpflichtete, den Preisausschlag und das Probewägen der Waren anordnete. Die berühmt gewordene Wucherabwehrverordnung des Generals v. d. Tann im 1. bayerischen Armeekorpsbezirk, die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr gegen das Bieten und Fordern unangemessen hoher Preise, gegen Zurückhaltung von Vorräten und grundlose Verweigerung von Warenabgabe an-drohte, gab jener bürgerlichen Anordnung schärfsten Nachdruck. Der bayerische Generalkommandeur machte dann Schule, zunächst in den anderen bayerischen Korps, darauf in Württem-berg, Baden, Frankfurt a. M., Münster, Sachsen, im Gouverne-ment Köln, in Berlin und den Marken, und schließlich setzte auch der Bundesrat sein Siegel unter diese militärischen Pionier-kämpfe gegen den Lebensmittelwucher, indem er am 23. Juli eine Bekanntmachung gegen übertriebene Preissteigerungen und dahin zielende Preisvereinbarungen erließ, in der sogar mit den Unannehmlichkeiten einer strafweisen Enteignung von Ferne gedroht wurde.

Diese verschärften Willenskundgebungen gegen den Lebens-mittelwucher hatten zwar den Erfolg, daß die öffentliche Meinung angerüttelt wurde, was die Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen bis dahin nur zum Teil zu erreichen im-stande gewesen waren, und daß die bisher stillen Beobachtungen und Anklagen wider die Kriegsausbeuter nun offen zutage zu treten wagten, denn bis dahin durfte man zwar in Deutschland Lebensmittelwucher treiben, aber in der Presse und in Versamm-lungen durfte man nicht — oder wenigstens nicht überall — darüber reden. Jedoch — wie eingangs schon angedeutet — er-wiesen sich auch diese verschärften Wucherabwehrversuche als ein Messer ohne Klinge, weil es eben den meisten Menschen und Amtsstellen, so bitter sie die Preissteigerungen empfanden, werden möglich war, bestimmte Angaben darüber zu erhalten oder eigene Feststellungen zu machen, welche Preiszuschläge kriegs-wirtschaftliche Notwendigkeit sind und welche Steigerungen spe-kulative Ausbeutungen der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns darstellen, noch deutlich zu sagen, auf welcher Stufe der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Handelsvermittlung die ungerechtfertigte Bereicherung ihre Quellen hat.

Hier Klarheit zu schaffen und endlich die Handhaben für eine Scheidung der lautereren von den unlauteren Kriegspreis-steigerungen zu gewinnen, hat die Stadt München zuerst als dringliche Voraussetzung und Forderung erkannt, und sie hat in ihrem Spruchsenat für die Prüfung der Lebensmittelpreise und der darüber einlaufenden Beschwerden (Juli 1915), dem der Münchener Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen mit seinen gründlichen und sehr umfassenden Preisprüfungen im Klein-handel vortrefflich vorgearbeitet hatte, das erforderliche Werk-zeug zur Verwirklichung dieser Aufgabe geschaffen. Bald folgten einzelne andere Städte. Ende Juli führten Baden und Lippe sie pflichtweise ein. Das sächsische Ministerium instruierte seine Polizeibehörden in ähnlichem Sinne unter gleichzeitigem Anruf der Bevölkerung zur Unterstützung der Behörden, einige General-kommandos richteten erweiterte Preisprüfungsstellen für ihren ganzen Bezirk ein, Berlin rief seinen vierteljährlichen Prüfungs-ausschuß Anfang September zu erster Beratung ein und stellte bald darauf ein ganzes Heer von freiwilligen Preisbeobachtern und Überwachern aus den Kreisen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen und des Nationalen Fremdienstes in den Dienst jener im übrigen gleichzeitig zusammengesetzten Prü-fungsausschüsse ein.

Wie die Betätigung und Arbeitsgliederung solcher Preisprüfungs-stellen gedacht ist, geht sehr anschaulich aus dem Erlass des stellvertre-tenden Generalkommandos des 7. Armeekorps (Münster) vom 24. August

hervor, der übrigens eingangs ausdrücklich erklärt, daß „die Durchführung der gegen die Preisstreiberien gerichteten Bundesratsverordnung vom 27. Juli nur möglich ist, wenn in den größeren Städten und Gemeinden ständige wirtschaftliche Ausschüsse als Preisprüfungsstellen bestehen.“ Die Tätigkeit solcher Stellen soll an etwa vorhandene Bezirks- oder Stadt-Einrichtungen anknüpfen, heißt es dann weiter, und:

„Diese Preiskommissionen, Lebensmittelämter, Kriegsausgänge usw. haben unter der Leitung der örtlichen Verwaltungsbehörde, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Händlern, Kaufleuten, Erzeugern und Verbrauchern, die Durchführung der vorerwähnten Verordnungen gegen übermäßige Preissteigerungen zu überwachen. Sie haben zu diesem Zweck die nach der Marktlage gerechtfertigten Preise festzusetzen und sie in den Tageszeitungen in regelmäßigen Zwischenräumen, z. B. allwöchentlich, zu veröffentlichen. Wo bereits eine Veröffentlichung der Durchschnitts- und Mindestpreise stattfindet, kann hiermit die Veröffentlichung der „angemessenen“ Preise verbunden werden. Die Preisfestsetzung darf nicht nach dem Gesichtspunkte von Höchstpreisen erfolgen, es sind vielmehr die Erzeugungs- und Beschaffungskosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, zu ermitteln und der Preisnotierung zu Grunde zu legen. Die Preisprüfungsstellen sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine ungerechtfertigt hohen Preise gefordert werden, und haben jeden erwiesenen Fall von Preiswucher in Gemäßheit der vorerwähnten Verordnungen des Bundesrats und des Generalkommandos der Polizei anzuzeigen.“

„Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden die Preiskommissionen hiermit ermächtigt, die Rechnungen und Bücher einzusehen, Niederlagen und Keller der Händler zu besichtigen, nötigenfalls auch Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.“

„Damit das Generalkommando in der Lage ist, die Preisbildung zu verfolgen, haben die Preisprüfungsstellen in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa alle 14 Tage, die veröffentlichten Normatpreise in formloser Weise (ohne Begleitbericht), z. B. durch Zeitungsausschnitte, dem Generalkommando mitzuteilen.“

Aufgeichts des Vorgehens einzelner Städte und Bundesstaaten überzeugte sich auch die Reichsregierung von der Unerläßlichkeit solcher Prüfungsstellen, wenn das gewollte Vorgehen gegen den Wucher nicht ein Schlag ins Wasser bleiben sollte. Die Frucht dieser Erkenntnis war die Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915, der am 23. September eine sinnesverwandte Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vorausgegangen war.

Die (in Nr. 228 des Reichsanzeigers veröffentlichte) Verordnung vom 25. September über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung lehnt sich in ihren Vorschriften gedanklich an die vorhandenen Muster, wie z. B. das von Münster, vielfach an, mischreibt aber den Aufgaben- und Vollmachtenskreis der Stellen noch genauer und weitgreifender.

Die Verordnung verpflichtet alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und berechtigt kleinere Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung von Preisprüfungsstellen. Die Landeszentralbehörden können mehrere Gemeindebezirke zur Errichtung einer Prüfungsstelle zusammenschließen. Die Stellen bestehen aus einem vom Gemeindeverband/vorstand erwählten und von der Oberbehörde bestätigten Vorsitzenden und aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, die der Gemeindevorstand zur Hälfte aus dem Kreise der Vereinigungen der Groß- und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern (Konsumvereinen, Kriegsausgängen der Verbraucher, Hausfrauenverein usw.) beruft. Die Stellen haben die Aufgabe: 1. aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln; 2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Lebensbedarfswarenhandels sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Höchstpreis- und Handelsverkehrsrichtlinien zu unterstützen. 3. Gutachten an Gerichte und Behörden abzugeben und 4. die zuständigen Stellen, bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

Die Prüfungsstellen können den Ausschlag von für die Warenabgabe verbindlichen Preisverzeichnissen vorschreiben und Ausnahmen gestatten. Sie können mit anderen Prüfungsstellen Nachrichten über Zufuhr, Bestände und Preise der notwendigen Lebensbedarfswaren austauschen.

Sie sind befugt, von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, Verkauf- und Lagerräume zu besichtigen, mit Zustimmung der zuständigen Behörden die Vorlegung von Schlussrechnungen, Rechnungen, Frachtbriefen usw., Handelsbriefen und Büchern zu fordern und darin selber oder durch Beauftragte Einsicht zu nehmen. Ferner kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Zeugen und Sachverständige im Bezirk eichtlich vernehmen gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Zonenbeweis und die Rechtshilfe (von Behörden, Gerichten und Preisprüfungsstellen in anderen Bezirken). Die Mitglieder der Prüfungsstellen sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet und müssen sich ihrer Verletzung enthalten.

Preisprüfungsstellen für größere Bezirke können die Landesbehörden errichten. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle

in Berlin errichtet, deren Vorstand und Beirat der Reichskanzler ernannt. Sie hat den Reichskanzler in allen Versorgungsfragen, namentlich über die Preisverhältnisse zu beraten, mit anderen Preisprüfungsstellen und Höchstpreisbestimmungsstellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt über Zufuhr, Bestand und Preise im Reiche sich fortlaufend zu unterrichten, wichtige Ergebnisse ihrer Ermittlungen anderen Prüfungsstellen zugänglich zu machen. Der Vorstand der Reichsprüfungsstelle kann von jedermann Auskunft verlangen und andere Prüfungsstellen und Behörden um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.“

Mit dieser Errichtung von Preisprüfungsstellen erhält der Sturmbock gegen den Kriegswucher mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs nun endlich eine stärkere Spitze, die nicht mehr so leicht wie das weiche Holz der frommen Mahnungen und schallenden Drohungen an der eisernen Stirn der Spekulantentzerrn zerbrechen wird. Die Entwicklung der Kampftechnik hätte logischerweise, wenn man auf ernsthafte Wirkung von vornherein bedacht gewesen wäre, umgekehrt vor sich gehen sollen: zuerst die Preisprüfungsstellen zur Erkundung der feindlichen Stellungen, ihrer Stärke, ihrer Aufmarschstrafen und ihrer Manövrierungspraxis und dann erst das Eingreifen der Höchstpreiswaffen und der schweren Geschütze des Strafgerichts, der Enteignung, der Entziehung der Handelserlaubnis. So hatte es z. B. der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen in den Richtlinien, die seine große Waidtagung mit den Forderungen der Errichtung von städtischen Lebensmittelämtern und eines Reichslebensmittelamtes und der Vernichtung von Verätern aus den Verbraucherfreisen aufgestellt hatte, gemeint, und so hat er es nochmals anfangs August in seinem „Wirtschaftsplan“ für das zweite Kriegsjahr ausgesprochen.

Ist also die Gründung der Preisprüfungsstellen sachlich zu spät erfolgt, so müssen wir doch froh sein, daß sie überhaupt von Reichs wegen allgemein in den größeren Verbrauchsbezirken ins Leben gerufen sind. Freilich ist es mit der bloßen Errichtung solcher Stellen nicht getan; es wird alles auf die Zusammenfassung und den Geist der Persönlichkeiten ankommen, die die Prüfungsstelle bilden und mit Leben und Arbeitsentschlossenheit erfüllen sollen. Verjagen die Männer und Frauen und arbeitet die ganze Bevölkerung nicht durch Meldung ihrer Beobachtungen und Beschwerden fortwährend anregend und antreibend mit, dann werden die Prüfungsstellen nur ein papierne Dasein führen und der Kriegswucher wird doppelt triumphieren. Vordänig hört man noch recht wenig von der Errichtung und der Betätigung dieser Stellen, ausgenommen in einzelnen rührigen Städten! Vor allen Dingen scheint es wichtig, die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung und Pressemitteilungen auf das Dasein solcher Stellen wiederholt aufmerksam zu machen, den Wohnsitz der Stelle und ihrer Mitglieder bekanntzugeben, damit die Bürger und Hausfrauen sich vertrauensvoll an diese Persönlichkeiten formlos und ohne Zeitverlust jederzeit wenden können. So kommen die Mitglieder der Prüfungsstelle in die Lage, ständig Verbindung mit der Bürgerschaft zu haben, Erfahrungen zu sammeln, Anregungen zu erhalten und andererseits auch aufklärend und beruhigend zu wirken. Ein gutes Wort findet eine gute Statt. Ein Mangel der Preisprüfungsstellen ist es, daß nirgends eine geordnete Vertretung der Presse und ihrer Sachredakteure, die tagtäglich öffentlich die Kriegswirtschaftsfragen kritisch zu behandeln und die weitesten Kreise aller Klassen aufzuklären haben, vorgesehen ist. Ferner wäre die ständige Zuziehung von Vertretern der Strafrechtspflege empfehlenswert, um ihnen einen organischen Einblick in das Kriegswirtschaftsgetriebe und die Kriegshandelsmoral zu geben, damit sie in Wucherprozessen rasch wissen, worauf es ankommt und wie die Maßstäbe für die Urteilsfindung zu wählen sind. Eine der ersten praktischen Aufgaben der Preisprüfungsstellen sollte es sein, die unzweckmäßigen Preisaushänge in den Kleinhandelsgeschäften, die gesammelt als Unterlage für manche Prüfungsarbeit dienen können, schleimig zu verbessern, indem der Geschäftsinhaber gezwungen wird, nicht bloß die heute geltenden Tagespreise darauf zu verzeichnen, sondern in mehreren Sparten die aneinander folgenden Preisveränderungen jeder Ware und ihrer verschiedenen Gattungen innerhalb einer größeren Zeitdauer zu veröffentlichen, wobei für jede Entragung einer Preiserhöhung die Neabstempelung der Polizeibehörde oder besser eines Beauftragten der Preisprüfungsstelle einzuholen wäre. In der gegenwärtigen Form haben die Preisaushänge, zumal sie oft große Preisspannungen für dieselbe Ware angeben, wenig Zweck. Bei einiger lebendigen Zuhilfenahme mit den Hausfrauen und den Kleinbürgern

werden die Preisprüfungsstellen vielerlei erfahren, was verbessert und an kleinen Mitteln neu eingeführt werden kann, um der Willkür des geschäftlichen Lebensmittelverkehrs zu steuern.

Die Prüfungsstellen sollen ja nicht nur Preisverhältnisse prüfen, sondern sollen raten, wie die Verhältnisse zu bessern und die Lebensbedarfsdeckung der städtischen Massen — darauf weist besonders der zweite Abschnitt der Bundesratsverordnung vom 25. September hin (s. u.) — zu erleichtern ist. Insbesondere soll in diesem Sinne auch die Reichsprüfungsstelle, die eine Krönung der örtlichen Prüfungsstellen bildet und auf deren Aufbau und Arbeitsergebnissen ihre Wirksamkeit vor allem aufzubauen hat, den Reichskanzler beraten. Sie ist also eine Art Surrogat für das im Reichstag geforderte Reichslebensmittelamt. Ihr Vorstand und Beirat sind jüngst ernannt worden; den Vorsitz führt der Staatssekretär Dr. Delbrück, die Geschäftsführung übernimmt (Sch. Ober-Reg.-Rat Jung. Der Beirat ist aus einigen 50 Vertretern der politischen Parteien, der landwirtschaftlichen und handelswirtschaftlichen Verbände, der Städte, der Konsumgenossenschaften und des Kriegsausschusses für Konsuminteressen zusammengesetzt. Am 18. Oktober hat die erste Sitzung stattgefunden, in der die Arbeitsweise der Reichsprüfungsstelle besprochen und sogleich vier Anschläge zur Prüfung 1. der Vieh-, Fleisch-, Fett- und Fischfragen, 2. der Milch-, Butter-, Käse-, Eierfragen, 3. der Kartoffel-, Gemüse- und Obstfragen und 4. der Kolonial- und Suppenwaren eingeseht worden sind. Die Hauptanschläge sind sofort an die Arbeit gegangen.

Die Arbeitsergebnisse der Preisprüfungsstellen sollen, wie angedeutet, Vorarbeit liefern für die praktische Lösung der Massenversorgungsfragen zu gedeihlichen Bedingungen. Davon spricht der Abschnitt II „Versorgungsregelung“, in dem der Bundesrat die schwierige Aufgabe der Sozialisierung des Geschäftsverkehrs mit den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs so gut wie ganz auf die Gemeinden überträgt oder — richtiger gesagt — die Verantwortung für diese Sozialisierung auf die Gemeinden überwält.

Die Verordnung gibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden folgende Aufgaben (in der Gestalt von Befugnissen): Sie können 1. für die Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, des Erwerbs, des Abfages, der Preise und der Buchführung erlassen; 2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen; 3. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, den Weiterverkauf, die Preise usw. Bestimmungen treffen. Sie können Meldepflicht für alle Vorräte an Lebensbedarfsgegenständen einführen und Handels- und Gewerbetreibende verpflichten, ihre Vorräte den Gemeinden zu überlassen oder ihnen Auskunft über ihre Lieferungsverträge zu geben. Die Gemeinden können mit Hilfe der zuständigen Behörde enteignen zu einem Übernahmepreise, den die Preisprüfungsstelle zu begutachten hat und der die Höchstpreise nicht überschreitet.

So weit, so gut! Bisher haben schon viele tüchtige Gemeindeverwaltungen im Sinne dieser Verordnungen sozialisierend in den Lebensmittelverkehr eingegriffen, zum Teil auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1915, zum Teil auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Notgesetzes vom 1. August 1915, vor allem aber aus eigenem Recht, das durch die Not geboren ist und auf die Macht der Städte in ihrem Wirtschaftsbereich gestützt ist. Die neue Verordnung gibt den Gemeindeverwaltungen nun eine Fülle neuer weitreichender Befugnisse zum Eingriff in das private Lebensmittelgeschäft, nachdem der privatkapitalistische Erwerbstrieb hier in der Kriegszeit an vielen Stellen versagt, ja sich gemeinschädlich erwiesen hat. Aber die neue Rechtsfülle hilft den Städten doch nicht weiter als bisher, nämlich nur soweit ihre wirtschaftliche Macht reicht. Und die ist an den Grenzen ihres Bezirks und der darin verfügbaren Erzeugungsmöglichkeiten und Lagervorräte zu Ende. Die Gemeinden, zumal die großen Stadtgemeinden, sind nun aber kein autarkisches, sich selbst genügendes Wirtschaftsgebiet, das seit Plato die Voraussetzung für jede gedeihliche Durchführung des Sozialisierungsprinzips bildet, sondern in das Produktions- und Verteilungsgetriebe weiter Gebiete verfrachtet. Bei der Abhängigkeit der Gemeinden von Wirtschaftsstellen außerhalb ihres Gebiets genügt die Bevollmächtigung der Gemeinden zur Lösung der städtischen Massenversorgungsfragen nicht. Es muß das Sozialisierungsprinzip wenigstens für bestimmte Fälle nach Bedarf durch die Landeszentral- und Reichsbehörden für ganze Bezirke oder über ganz Deutschland

ausgedehnt werden. Das gilt jedenfalls für die allerwichtigsten Fragen der Massenversorgung, für die Fett-, Butter-, Käse-, Milch- und Fleischfragen. Was nützt die Enteignung einer großstädtischen Fleischerei oder Wolkerei? Oder kann eine deutsche Gemeinde gegen die dänischen und Berliner Butterpreisnotierungen für Deutschland etwas ansrichten? Hier kann nur das Reich helfen; und hier kann sich das Reich nicht seiner Verantwortung entziehen. Davon steht allerdings nichts in der Verordnung über die Versorgungsregelung. Sie spricht nur einmal von dem Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets, und da nur in dem Sinne, daß der Partikularismus einer Gemeindeverwaltung nicht Vorräte sich aneignet, die anderswo vielleicht noch nötiger gebraucht werden. Von der anderen, der ausschlaggebenden Seite des Problems, wie die einzelne Stadtwirtschaft von der Gesamtversorgung des Reichsgebiets durch organische Verteilung der Versorgungsvorräte Nutzen ziehen kann, hört man außerhalb der Getreide- und der Futtermittelfrage noch wenig. Die Lösung dieses Problems ist der Zentraleinkaufsgenossenschaft und anderen gemischten, halb öffentlichen Verteilungsgesellschaften überlassen. Daß diese Lösung voll befriedigt wird, niemand behaupten. Zu ihrer Verbesserung werden allerdings die Preisprüfungsstellen leider wohl nichts beitragen können. Denn in den Schlußbestimmungen, die der IV. Abschnitt der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 enthält (der III. Abschnitt bringt Strafbestimmungen), ist ausdrücklich die Zuständigkeit der Preisprüfungsstellen gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft sowie den dem Kriegsministerium und dem Reichsmarineamt unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Abrechnungsstellen ausgeschlossen worden. Das wird z. B. der Kriegsfederergesellschaft, der Preisbildnerin für Leder, willkommen sein als den Verbrauchern dieses „Gegenstandes des notwendigen Lebensbedarfs“. Vielleicht ergibt die Arbeit der Reichsprüfungsstelle bald, daß im Hinblick auf die Versorgungsregelung der Gemeinden gewisse jetzt noch ihrer Zuständigkeit verschlossene Fragen künftig doch ihrer Prüfung unterworfen werden müssen.

3.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Butternot.

Höchstpreise für Butter hat der Oberbefehlshaber der Marken, Generaloberst v. Kessel, für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg mit Wirkung vom 17. Oktober festgesetzt. Die einschlägige Bekanntmachung, die den Höchstpreis im Kleinverkauf auf 2,80 M verweist, ist, wie der Wortlaut der Bestimmungen erkennen läßt, nur ein Vorpiel zu einheitlichen Maßnahmen des Reichs: sie gilt zunächst nur bis zum 31. Oktober. Litten bisher die Verbraucher schwere Not, so jammern nun die Butterhändler, die bereits am ersten Tage der gesetzlichen Wirksamkeit erklärten, lieber ihre Läden schließen, als Butter zu den festgesetzten Preisen abgeben zu wollen. Auch für Hamburg-Altona (2,60 M) und Hannover (2,80 M) haben die stellvertretenden Generalkommandos Höchstpreise für Butter bestimmt.

Zweifellos wird im übrigen auch dieser uneinzelne Erlaß zu einer Butterknappheit in den betroffenen Gebieten führen. Denn die Polizei kann zwar, wie sie es tat, die Herausgabe bereits gelagerter Bestände in Berlin, Hamburg, Hannover erzwingen, sie kann Bestandsaufnahmen machen und allenfalls Enteignungen vornehmen; einer Abwanderung der Butter in besser zahlende Landesteile des Reichs wird sie stets machtlos gegenüberstehen. Daß aber eine solche Massenabfuhr in die Wege geleitet wird, erscheint bei den ungenügenden Sicherungsbestimmungen ganz selbstverständlich. Nur eine durchgreifende Verteilungsorganisation nach Art der bayrischen Verordnung (Sp. 34/36) könnte hiergegen helfen. Auch die Zufuhr an frischer Butter aus dem Auslande wird, unter dem Vorzeichen des jetzigen Höchstpreises, gehemmt, von dem Großhandel weit eher den höherbietenden Landesteilen zugeleitet werden. Um so mehr wird dies der Fall sein, als das Haupteinfuhrland für Butter, Dänemark, die Notierungen seiner Butterbörse in Kopenhagen völlig eingestellt hat; eine Maßnahme, die zweifellos auf die Unhaltbarkeit der falschen, d. h. doppelseitigen Notierungen für England einerseits, Deutschland andererseits zurückzuführen ist. Für England stand der dänische Butterpreis zuletzt auf 195 Schilling, für Deutschland auf rund 300 M .

Eine Butterpreis- und verbrauchsregelung von Reichs wegen ist wohl sicher in den nächsten 8 Tagen zu erwarten. Schon

rufen auch die Butterhändler stellenweise darnach, da ihnen ihre Stellung gegenüber der erregten Verbraucherschaft wohl unheimlich zu werden beginnt. . . Die Butterpreise zogen in den letzten Tagen beinahe stundenweise an und hatten es in den Hansestädten bereits auf 3,60 \mathcal{M} gebracht, während heimische Butter noch mit Gewinn zu 2 \mathcal{M} hergestelt werden kann. Die Chemnitzer Butterhändler suchten in umfangreichen Anzeigen vor der Öffentlichkeit ihre Unschuld zu beweisen, indem sie selbst nach Höchstpreisen rufen, die nicht nur sie, sondern auch die Preistreiber der schuldigen Produzenten treffen sollen. Die Hamburger Stenographengesellschaft „Produktion“ ist bereits zur Ausgabe von Butterkarten an ihre Mitglieder übergegangen; auf jede Brokkarte gibt es nur $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter. Die Stadt Berlin erwägt auch die Einführung von Butterkarten. Unseres Erachtens kann eine Stadt allein das nicht, es bedarf einer zentralen Regelung des Verkehrs mit Milch und Milchereierzeugnissen für das Reich. Die angeforderten preussischen Milchersparnisvorschriften reichen natürlich nicht aus, sondern sind nur ein erster Notbehelf.

Die unterm 18. Oktober erlassene preussische Verordnung enthält:

1. Das Verbot des Inverkehrbringens von Sahne, abgesehen vom Vertrieb von Sahne zur Herstellung von Butter; 2. das Verbot der Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Bonbons, Pralines usw.; 3. das Verbot der Herstellung von Schlag-Sahne schlechthin; 4. das Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind; 5. das Verbot der Verwendung von Magermilch bei der Vereitung von Brot; 6. das Verbot der Verwendung von Milch bei der Fabrikation von Farben; 7. das Verbot der Verarbeitung von Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke; 8. das Verbot der Herstellung von Sahnepulvern. Milchpulver sollen im Sinne der Anordnung wie Milch behandelt werden.

Die Petroleumversorgung des Reichs (vgl. XXIV, 1216) wird unmehr einheitlich geordnet werden. Die Reichsregierung hat durch Rundschreiben den Bundesregierungen mitgeteilt, daß die Einführung von Petroleumarten durch die Gemeinden als ein geeignetes Mittel zu einer zweckentsprechenden Verteilung der Petroleumbestände im Sinne der Bundesratsverordnung anzusehen sei. Die Petroleumgesellschaften haben eine entsprechende Verteilungsorganisation geschaffen und mit Zustimmung des Reichskanzlers sich selbst je ein bestimmtes Gebiet zugewiesen.

Die Reichszentrale liefert insgesamt 20 v. H. derjenigen Menge, welche im Jahre 1913/14 zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Zivilbevölkerung abgesetzt wurde. Außer diesen 20 v. H. soll aber noch eine weitergehende Befriedigung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Bedarfs stattfinden. Für gewerbliche Zwecke (unter Ausschluß der Verwendung für Beleuchtung und Heimarbeit) erfolgen Lieferungen der Reichszentrale auf Grund von Bescheinigungen der Gewerbeinspektoren. Für landwirtschaftliche Zwecke und für die Heimarbeit werden durch die Regierung den Kommunalverbänden kleinere Mengen Petroleum zugewiesen werden. Um eine entsprechende Verteilung vorzunehmen, erhalten die Bezugsberechtigten Petroleummarken zur Entnahme der ihnen zugewiesenen Menge. Vom Reich sind mit den Petroleumgesellschaften Preise und Preisnachlässe vereinbart worden.

Für die Tabakarbeiter in der Heimindustrie der Kreise Herford, Bymont, Lübbecke und Minden sind überdies noch besondere Bestände bereitgestellt worden.

Im Kreise Herford wird Petroleum auf Grund einer Besprechung zwischen dem Landrat und den Gauleitern der freien und christlichen Tabakarbeiterverbände nur an solche Heimarbeiter verteilt werden, die in den drei Monaten April, Mai und Juni als Heimarbeiter einen Gesamtverdienst von mindestens 45 \mathcal{M} erzielt haben. Die Arbeitgeber haben dem Amt eine Liste der beschäftigten Heimarbeiter einzureichen. Auch der Charlottenburger Magistrat müßt an die Abgabe von Petroleum für Heimarbeit besondere Bedingungen. Nur solche Heimarbeiter werden berücksichtigt, für deren Wohnung keine Zuleitung für Gas oder elektrische Beleuchtung vorhanden ist und die ohne Beleuchtung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Zudem wird mit allen diesen Maßnahmen nur ein Zünftel der im Durchschnitt benötigten Petroleummengen den Heimarbeitern zugeführt werden können. Für den Rest ihres Bedarfs sind sie auf den freien Handel angewiesen. In diesem Falle aber werden die wohltätigen Folgen der Festsetzung von Höchstpreisen durch den Zwang, gleichzeitig andere Waren kaufen zu müssen, allzuhäufig wieder aufgehoben. Diese unzulässige Handlungsweise müßte untersagt und unter Strafe genommen werden. Erst dann wäre auch für diesen Teil der Petroleumversorgung der Verteilungsmodus einigermaßen gesichert. — Im übrigen mehrt sich die Zahl der Städte und Gemeinden, die dem herr-

schenden Petroleummangel durch Bereitstellung größerer Zäse zu gemeinsamem Abverkauf zu wehren suchen, und auch die Reichsregierung trachtet der Not der dunklen Tage durch Vertragsabschlüsse mit der galizischen Erdölindustrie zu begegnen. Hierdurch werden weitere 10 v. H. des bisherigen deutschen Bedarfs eingedeckt werden können.

Eine gründliche Besserung der Beleuchtungsverhältnisse für die kleinen Leute ist nur von einer Herabsetzung der Spirituspreise zu erreichen, die bei der außerordentlich reichen Kartoffelernte den Spiritusfabriken und der tonangebenden Spirituszentrale, zumal im Hinblick auf ihre Gewinne im ersten Kriegsjahr, sehr wohl möglich ist. Wie wir hören, wird ein starker amtlicher Druck in dieser Richtung angeübt, der hoffentlich sehr rasch zu dem gewünschten Erfolge führen wird.

Eine Tagung für praktische Arbeiterernährungsfragen wird vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Vorstand: Erzellenz Dr. Thiel) am 28. Oktober im Reichstagsgebäude abgehalten und erfreut sich schon jetzt des lebhaften Interesses von Unternehmern, Arbeiterverbänden, Ärzten, Kommunalpolitikern, Gewerbeinspektoren und Fachleuten des Ernährungswezens. Der einleitende Vortrag wird von der vorausgehenden Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (vergl. Jahrg. 24 Sp. 1062) übernommen; Geheimrat Kubier hält ihn über „Grundfragen der Volksernährung“. Sodann wird Stadtrat Prof. Dr. Ph. Stein von „Erfahrungen mit Kassenspeisungen und Fabrikküchen“ sprechen. Weiter wird der Schriftführer der Gesellschaft für Volksspeise- und Kaffeehallen Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Liepmann, M. d. L., einen Vortrag „Aus der Praxis der gemeinnützigen Volksspeisungen“ halten. Allen Vorträgen folgt freie Aussprache. Am Abend findet ein gemeinsames Essen in Halle IV der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft statt, wodurch den Tagungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben ist, sich von den Einrichtungen dieser Gesellschaft zu überzeugen. Die Teilnehmer an der Ernährungsstagung erhalten auf Wunsch die Schrift „Praktische Maßnahmen zur Förderung der Volks- insbesondere der Arbeiterernährung“ (Berlin 1914), die der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen als besondere Beilage zur Vorbereitung der Tagung von Dr. G. Albrecht hat verfassen lassen, zugesandt. Anmeldungen zu der Tagung nimmt die sie vorbereitende Geschäftsstelle (W. 30, Rossendorfstraße 29/30, Zersprecher Rossendorf 2809) noch entgegen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Berufsberatung der Kriegsbeschädigten.

Nachdem über die großen grundsätzlichen Fragen der Kriegsbeschädigten-Fürsorge Klarheit und Einstimmigkeit erzielt ist, wendet sich das Interesse naturgemäß den Fragen der praktischen Kleinarbeit zu. Einen guten, aus den Erfahrungen der Praxis erwachsenen Beitrag hierzu liefert ein Aufsatz von Gewerbeinspektor Dr. Stryn-Gleiwitz,* „Die Fürsorge für kriegsverletzte gewerbliche Arbeiter.“

Von dem Kreis der Kriegsbeschädigten ausgehend, der nicht nur Verstümmelte, sondern auch zahlreiche Kriegskranke aufweist, verlangt der Verfasser eine umfassende Kenntnis der Berufshygiene als wichtige Voraussetzung der Berufsberatung, ja, er sieht in der Feststellung des allgemeinen gesundheitlichen Zustandes jedes Kriegsbeschädigten und der Art und des Grades seiner Verstümmelung die Grundlage jeder Berufsberatung. Die bisher landwirtschaftlich tätigen Arbeiter will Dr. Stryn nach Möglichkeit der Landwirtschaft erhalten sehen, er hält es sogar für ansichtsreich, ihr neue Kräfte zuzuführen, betreiben doch schon jetzt viele Industriearbeiter neben ihrer eigentlichen Tätigkeit mit Hilfe von Frau und Kindern Landwirtschaft. Wird durch diese Mitarbeit die beschränkte Arbeitsfähigkeit der Invaliden ergänzt, so kann die selbständige Bewirtschaftung kleiner landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe durchaus möglich sein.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß Großbetriebe besonders geeignet sind, Kriegsbeschädigte aufzunehmen. Die durch Arbeitermangel während des Krieges geförderte Verdrängung der Handarbeit und rohen mechanischen Kraft durch leicht zu be-

*) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1915, Bd. 105.

dienende Maschinen, Krähne, Fahrstühle und Winden ist der Beschäftigung halber Kräfte sehr günstig. Das gleiche gilt von der weitgehenden Arbeitsteilung in Großbetrieben. Während der Kriegsbeschädigte in vielen Fällen nicht zur vollkommenen Auserfertigung eines ganzen Stückes befähigt ist, kann er ohne Schwierigkeit gewisse Teilarbeiten, die den Gebrauch einzelner verletzter Glieder nicht erfordern, ausüben. In den allermeisten Fällen wird es richtiger sein, einen Kriegsverletzten zunächst zur Übernahme einer gut entlohnten Teilarbeit zu veranlassen, als ihn zur Wahl eines anderen Berufs zu bewegen, der ihm zwar eine vielseitigere Tätigkeit, aber eine schlechtere Entlohnung gewährleistet. Der Wunsch, durch geschickte und schnelle Ausführung der Teilarbeit einen recht großen Verdienst zu erzielen, wird den Kriegsverletzten mehr als alle theoretische und praktische Anleitung in Lehrwerkstätten veranlassen, auch die verletzten Körperteile allmählich soweit wie möglich zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch in dem zunehmenden Einkommenssystem sieht der Verfasser einen dem Kriegsbeschädigten günstigen Umstand, und zwar aus folgendem Grunde: Wir müssen für die nächste Folgezeit noch stark mit der veralteten Ansicht rechnen, daß ein Verstümmelter selbst nach langer Gewöhnung nicht in der Lage ist, so viel zu leisten und zu verdienen wie ein Gesunder. Dieser unsoziale und vielfach unrichtige Standpunkt wird sich gerade in den Kreisen der unteren Werkbeamten, die im allgemeinen die Arbeiteraufnahme besorgen, nur langsam berichtigen lassen. Bezeichnend für diese Auffassung sind die bei den Verhandlungen verschiedener Handwerkskammern aufgeworfenen Erörterungen, wobei die Handwerker die Vereinbarung besonderer Lohnsätze für kriegsverletzte Arbeiter anregten mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß selbst die Mindestsätze der Tarife auf Kriegsverletzte keine Anwendung finden dürfen, da die gesunden Arbeiter, die mehr leisten, sonst bald eine Lohnerhöhung fordern würden.

Mit Rücksicht auf die allgemein ungünstigen Lebensverhältnisse warnt Dr. Strym vor der Hausindustrie. Namentlich weist er auf den unter dem Durchschnitt stehenden Arbeitslohn, den er zum Teil dem Zwischenmeisterstern in die Schuhe schiebt, und auf die schlechten gewerblichen Verhältnisse in den hausgewerblichen Werkstätten hin.

Wenn auch der Grundsatz anerkannt werden muß, daß der Verletzte nach Möglichkeit seinem alten Berufe zu erhalten ist, so gilt es doch sorgfältig abzuwägen, ob die Schwierigkeiten, die der Ausübung des ursprünglichen Berufs entgegenstehen, und die Erwerbsbeeinträchtigung, die trotz Gewöhnung, Prothesen usw. nicht wesentlich behoben oder vermindert werden kann, auch im richtigen Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die dem Verletzten aus den früher erlangten Berufserfahrungen erwachsen. Diese Erwägungen werden nur so dringlicher sein, je jünger der Kriegsverletzte, je geringer seine bisherigen Berufserfahrungen und je größer seine durch die Jugend bedingte Anpassungsfähigkeit sind.

In vielen Fällen ist die Art der Verletzung viel wichtiger für die zu ergreifende Beschäftigung als die früher erlangten Berufserfahrungen. Am wichtigsten ist die Berücksichtigung des früheren Berufs im Handwerk, insbesondere bei den kriegsverletzten selbständigen Handwerksmeistern oder älteren Handwerksgehilfen. Von geringerer Wichtigkeit erscheint jedoch die Erhaltung der jüngeren Gesellen und Lehrlinge des Handwerks. Ist ihre Verletzung derart, daß die Vielseitigkeit der Ausbildung, die einen besonderen Vorzug der Handwerkslehre bildet, nicht ausgenutzt werden kann, so steht zu befürchten, daß die Entlohnung und ganze wirtschaftliche Lage unter diesen Umständen leidet. Noch ungünstiger würde die Stellung derjenigen Kriegsverletzten sein, die infolge ihrer Verletzung von anderen Berufen in das Handwerk übertreten wollen, aber die gesamte Ausbildung dieses Handwerkszweiges nicht im vollen oder annähernd vollen Umfang genießen können. Nur eine allerletzte Reserve dürften die sogenannten Krüppelhandwerke bieten, da diese zum größten Teil schon jetzt überfüllt und schlecht entlohnt sind.

Zum Schluß zeichnet der Verfasser die große Aufgabe, die der Gewerbeinspektion aus der Unterbringung der Kriegsbeschädigten in der gewerblichen Arbeit erwächst, zu der sie aber auch in ganz besonderem Maße befähigt ist. Hatte sie schon durch ihre sonstigen Erfahrungen einen gründlichen Einblick in die Verhältnisse und Anforderungen der einzelnen Arbeitsgebiete, so ist sie seit Ausbruch des Krieges in noch viel stärkerem Maße veranlaßt, sich mit den Arbeitsverhältnissen der einzelnen Arbeiter

zu beschäftigen, da ihr die Prüfung der Anträge der gewerblichen Betriebe um Befreiung oder Zurückstellung ihrer Arbeiter und Angestellten vom Militärdienst oblag. In Ausübung dieser Tätigkeit hat die Gewerbeinspektion ein auf umfangreiches Beobachtungsmaterial gegründetes Urteil darüber gewonnen, welche Zeit des Ausernehmens, welche Art der Ausbildung zur Ausübung eines Postens nötig ist und ob diese Arbeit auch von Frauen, Jugendlichen oder halben Kräften ausgeübt werden kann. Diese wertvollen Erfahrungen sollten der Unterbringung der Invaliden soweit wie irgend möglich dienlich gemacht werden. Und zwar will Dr. Strym die Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise ebenso wie die gewerbmäßige Stellenvermittlung ausgeschrieben und das Schwerk Gewicht auf die in kräftiger Entwicklung begriffenen kommunalen Arbeitsnachweise gelegt wissen. Allerdings verschließt er sich nicht der Befürchtung, daß namentlich die kleineren und ungegründeten Nachweise nicht über das nötige fachlich geschulte Personal verfügen und vielfach rein bürokratisch verfahren, d. h. die Arbeitssuchenden einfach der Reihenfolge der Meldungen nach vermitteln, anstatt die Verwendungsmöglichkeiten in jedem einzelnen Fall gründlich zu prüfen. Um so wichtiger ist hier eine Ergänzung und Beratung durch erfahrene Sachverständige, die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Während des Krieges haben sich bereits mannigfache Beziehungen zwischen den Arbeitsnachweisen und den Gewerbeaufsichtsbeamten herausgebildet. Es wäre nur nötig, dieser Zusammenarbeit eine organische, feste Form zu geben. Dabei würden die Gewerbeinspektoren zugleich in vielen Fällen geeignete Bundesglieder zwischen den Berufsberatern und den Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte sein können. Die Unterbringung des Kriegsbeschädigten in einem gewerblichen Betrieb ist nur der erste Schritt der Fürsorge, an den sich eine fortlaufende pflegliche Behandlung anschließen muß, um das Arbeitsverhältnis zu einem dauernden zu gestalten, Unstimmigkeiten auszugleichen und Entlassungen der Kriegsverletzten, die nicht von ihnen verschuldet wurden, zu vermeiden. Nach ihrer Dienstentlassung sind die Gewerbeaufsichtsbeamten verpflichtet, durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung des Betriebs und der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die die berechtigten Interessen der Arbeiter sichern, ohne den Arbeitgeber unnötig zu betätigen. Auf Grund dieser Anweisung haben die Beamten schon bisher zahlreiche Reibereien ausgeglichen. Da sich bis zur völligen Eingewöhnung der Kriegsbeschädigten zahlreiche Betriebsunbequemlichkeiten für die Werkbeamten ergeben, wird es nicht an Stoff zu Unstimmigkeiten fehlen, so daß sich für die ausgleichende Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Einvernehmen mit den Betriebsleitern ein weites Arbeitsfeld ergeben wird.

Auch zur Einwirkung auf die Arbeiterschaft im Interesse des Kriegsverletzten wird der Gewerbeinspektor mannigfache Gelegenheit finden. Es werden Fälle anstreten, in denen er den Kriegsverletzten in richtiger Weise klarmachen muß, daß sie sich zur Sicherung eines geordneten Betriebs streng den Fabrikordnungen fügen müssen und keine Sonderrechte beanspruchen dürfen. Er wird bei seinen Besichtigungen auch sein Augenmerk darauf richten müssen, daß von Seiten der Arbeiterschaft den verletzten Kameraden die nötige Hilfe zuteil wird, und daß z. B. mit Rücksicht auf eine mögliche Minderung des Verdienstes der Eintritt der Kriegsverletzten in eine Lohnakkordgruppe gesunder Arbeiter keinen Schwierigkeiten begegnen.

Noch in einem weiteren Punkt berührt sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge eng mit den Aufgaben der Gewerbeinspektion: Die Frauen- und Jugendarbeit ist unter teilweiser Aufhebung der Schutzbestimmungen in großem Umfang in die Industrien eingezogen. Nach dem Kriege wird es eine der schwierigsten aber auch wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht sein, den notwendigen Schutz der Arbeiterinnen wieder unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Industrien aufzurichten, um eine Schwächung unserer Volkskraft zu verhindern. Die alsdann in der Industrie gemäßigten Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Arbeiterinnen werden davon abhängig zu machen sein, ob es dem betreffenden Arbeitgeber tatsächlich unmöglich ist, genügend erwachsene männliche Arbeitskräfte, zu denen in erster Linie die Kriegsverletzten gehören, zu bekommen. Bei Prüfung von derartigen Ausnahmeanträgen werden sich die Verwaltungsbehörden stets darüber klar sein müssen, ob der Arbeitgeber seiner vaterländisch-sozialen Pflicht durch weitgehende Einstellung der Kriegsverletzten genügt hat.

Auf diese Weise können viele Störungen im Arbeitsverhältnis des Kriegsinvaliden vermieden werden; wichtiger ist allerdings, von vornherein die Reibungsflächen nach Möglichkeit dadurch zu verringern, daß Berufsberater und Arbeitsnachweise den Kriegsbeschädigten sofort auf den richtigen Platz stellen.

Eine Ausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen wird auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern im Laufe des Novembers in den Räumlichkeiten der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Reichsaustalt) in Charlottenburg veranstaltet werden. Die Ausstellung, die sich nach einem Arbeitsplan in eine allgemeine Abteilung sowie in Abteilungen für die einzelnen Berufe gliedern wird, soll die persönliche Ausrüstung der kriegsbeschädigten, Unfallverletzten oder Krüppel mit Behelfsgliedern, dauernden Ersatzgliedern usw. umfassen und diese, sowie Vorkehrungen an Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten, die geeignet sind, ihre Bedienung durch Kriegsbeschädigte zu ermöglichen oder zu erleichtern, in möglichst arbeitsmäßiger Ausführung oder in Modellen, Plänen, Konstruktionszeichnungen, Photographien und dergleichen zur Darstellung bringen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Das uneheliche Kind in der Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge. Das Gesetz zur Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 und 1. August 1914 gibt im § 2, c auch dem unehelichen Kinde Anspruch auf Kriegsunterstützung, sofern die Verpflichtung des Einberufenen als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Durch mehrfache Ausführungsbestimmungen ist zudem vorgesehen, daß überall eine möglichst weitherzige Auffassung eintreten soll, so daß z. B. schon ein einfacher Brief des Vaters aus dem Felde als Anerkennung der Vaterschaft gilt (XXIV 603). Ungünstiger ist die Lage des unehelichen Kindes nach dem Militärhinterbliebenen-Gesetz, welches keinerlei Rentenanspruch des unehelichen Kindes vorsieht. Solange der Krieg dauert, wird sich diese Härte noch nicht fühlbar machen, denn es trifft beim Tode des Einberufenen für das uneheliche Kind der § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Kriegsunterstützungen zu: „Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorben oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Inwieweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.“ Nach den neuesten Bestimmungen (XXIV 1221) werden die Kriegsunterstützungen noch drei Monate gleichzeitig mit den Hinterbliebenenrenten gezahlt. Da aber für das uneheliche Kind nach dem heutigen Stande überhaupt keine Hinterbliebenenrente gezahlt wird, so hat es also bis zur Auflösung der Formation des Vaters Anspruch auf die Kriegsunterstützung.

Eine Milderung der Härte des Ausschlusses der unehelichen Kinder von der Hinterbliebenenversorgung bedeutet auch eine Verfügung des Versorgungs- und Justiz-Departements vom 24. März 1915. Hiernach dürfen unehelichen Kindern gefallener Angehöriger der Unterlassen des Soldatenstandes und der Seeresverwaltung in Bedürfnisfälle einmalige Unterstützungen im Höchstbetrage von 240 M. aus einem den stellvertretenden Generalkommandos zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Geldschab zugewendet werden. Der Bedürfnisfall gilt als gegeben, wenn das Kind Kriegsunterstützung erhält oder Anspruch darauf gehabt hätte.

Aber sowohl die fortlaufenden Kriegsunterstützungen wie die einmaligen Beihilfen sind doch nur vorübergehende Maßnahmen. Zur Erhaltung des Nachwuchses und zum Nutzen der Bevölkerungspolitik dient es, dauernd den unehelichen Kindern einen Schutz durch die Renten zukommen zu lassen; damit wird an der Einrichtung der Ehe als der sichersten Grundlage des Staates in keiner Weise gerüttelt. Das „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ sammelt zurzeit Unterschriften zu einer Masseneingabe *) an den Reichstag, in den Gesetzen über die Witwen- und Waisenversorgung statt der Worte „ehelicher oder legitimer Kinder“ zu setzen „Kinder“ und in den Verhandlungen klarzulegen, daß damit die unehelichen Kinder, soweit sie eben gesetzlich als

Kind der betreffenden anzusehen sind, also im Rahmen der Bestimmungen über die Kriegsunterstützung berücksichtigt werden sollen.

Zu der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß man den unehelichen Kindern nun so eher diese Hilfe gewähren könne, als der bisherige Rechtszustand bereits Vorkehrungen getroffen hat, daß die Rente nur dem Kinde, nicht aber der Mutter zugute kommt. Die Verwaltung dieser Gelder steht nach dem Gesetz nicht der Mutter, sondern dem Vormunde des Kindes zu. Dadurch besteht eine starke Gewähr, daß diese Gelder wirklich allein dem Ziele dienen, dem Vaterland ein tüchtiges Glied zu erziehen.

Bei dieser Gelegenheit sei auf eine aus den Reihen der katholischen Frauenbewegung stammende Anregung hingewiesen, die zwar auch dem unehelichen Kinde die Rente sichern will, aber doch den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern anrecht erhalten sehen möchte. Man schlägt dort vor, dem unehelichen Kinde Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu geben, aber nur „bei Bedürftigkeit“, während im übrigen die Militärhinterbliebenenrenten in jedem Falle gezahlt werden. Diese Sondervorschrift für die unehelichen Kinder hätte den einen praktischen Vorteil, daß die Bedürfnisfrage, ebenso wie es jetzt bei den Kriegsunterstützungen der Fall ist, von den Gemeindeverwaltungen geprüft werden müßte, so daß sich damit zugleich ein größerer Schutz des unehelichen Kindes durch stetig wiederkehrende Nachprüfung der Verhältnisse erzielen ließe.

Auch in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sind die unehelichen Kinder schlechter gestellt als die ehelichen. Nach der Reichsversicherungsordnung erhalten nur die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten Waisenrente (§ 1259). Nach dem Angestelltenversicherungsgesetz kommen Witwen- und Waisenrenten bei diesem Kriege ja überhaupt noch nicht in Betracht, da die vorgeschriebene 10 jährige Wartezeit noch von keinem der Kriegsteilnehmer zurückgelegt ist, sondern der einzige Vorteil für Witwen und Waisen liegt im § 398, der in den ersten 15 Jahren der Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes den Witwen und Waisen Anspruch auf die Hälfte der bisher gezahlten Beiträge — bei freiwilliger Versicherung auf drei Viertel der Beiträge — sichert. Nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1915 gehören zu dem Kreise der Personen, die auf diese Beitragserstattung Anspruch haben, die unehelichen Kinder einer männlichen Person nicht, da sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht deren „Kinder“ in gesetzlichem Sinne sind. Das Schiedsgericht verneint in diesem Urteile die von Potthoff vertretene Anschauung, der die Ausnahmenvorschrift des § 398 als auch für uneheliche Kinder geltend ansehen wollte, unter ergänzender Heranziehung des § 29 ABG., der bezüglich der Waisenrente auch uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten als anspruchsberechtigt anerkennt.

Erhöhung der Kriegerfamilien-Unterstützung von Reich wegen. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung fast aller Lebensmittel und die Vertenerung der Kleidung und der Brennstoffe hat die Reichsregierung in Übereinstimmung mit den Augustforderungen des Reichstags für die kommenden Wintermonate die an die Kriegerfamilien zu zahlenden Unterstützungen angemessen erhöht. Die Mindestsätze für die Monate November bis einschließlich April werden auf 15 M. für die Ehefrauen und auf 7,50 M. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen heraufgesetzt. Dabei wird angenommen, daß die Gemeinden bei dieser Erhöhung der Mindestsätze nicht die von ihnen bisher gewährten Zuschüsse herabsetzen. Die Lieferungsverbände sind darauf hingewiesen worden, daß die Erhöhung der Mindestsätze nicht eine Entlastung der Gemeinden bezwecke, daß das Ziel der Maßnahme vielmehr nur dann erreicht werde, wenn die höheren Mindestsätze den Familien im vollen Umfang zugute kommen.

Arbeiterschutz.

Frauenarbeit im Buchdruckerberuf.

Von Paul Thranert, Vorsitzendem des Guttenberg-Bundes, Berlin.

Die Auseinandersetzungen über die Frauenarbeit im Buchdruckerberuf, im engeren Sinne in dem der Setzer und Drucker, sind in letzter Zeit lebhaft geführt worden und haben auch weit über die Grenzen des Gewerbes hinaus Beachtung gefunden.

*) Zustimmungserklärungen sind zu richten an das Archiv Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Zu einer Klärung oder Verständigung haben die Kundgebungen zwischen den Freunden und Gegnern noch nicht geführt. Nach dem Stande der Dinge dürfte hierzu auch in absehbarer Zeit keine Aussicht vorhanden sein.

Die Frage der Frauenarbeit im Buchdruckerberuf hat ihre geschichtliche Entwicklung. Es ist nicht etwa nur der ausreißend pro und contra beurteilte Berufsstolz der Buchdrucker, der insbesondere die Gehilfen und deren Verbände gegen den „Kollegen im Unterrod“ Stellung nehmen läßt. Mit dem Kampf und der Arbeit um eine tarifliche Erfassung und Regelung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe mußte in der ersten Zeit des Bestehens der heutigen Tarifgemeinschaft zugleich auch der Kampf gegen die einer regelrechten Lehrzeit sich entziehende Frauenarbeit im Gewerbe aufgenommen werden, ohne daß dieser Kampf je soweit gegangen wäre, eine geregelte gewerbmäßige Ausbildung weiblicher Lehrlinge und eine Beschäftigung derart ausgebildeter Gehilfinnen etwa ganz unmöglich zu machen. Der deutsche Buchdruckertarif verbietet die Aufnahme und Ausbildung weiblicher Lehrlinge nicht; die tarifliche Praxis fordert nur als selbstverständliche Voraussetzung, daß die weiblichen Lehrlinge den männlichen gleichzustellen sind, daß demnach die gewerbegesetzlichen Bedingungen und Bestimmungen für die Ausbildung und die tariflichen Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der zu haltenden Lehrlinge und der Entlohnung der Gehilfen auf die weiblichen in gleicher Weise Anwendung finden wie auf die männlichen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben im Buchdruckgewerbe gelehrt, daß die Gebiete und die Betriebe, in denen weibliche Arbeitskräfte in bemerkenswerter Anzahl beschäftigt worden sind, in tariflicher Beziehung zu den dunkelsten gehören, die das Gewerbe kennt. Nach dem Buchdruckerstreik von 1890/91 war in einzelnen Gebieten Deutschlands die Mädchenarbeit wieder stark in Aufnahme gekommen. Zum Teil hat sich dort die Frauenarbeit bis auf den heutigen Tag in einzelnen Betrieben gehalten, was zur Folge hatte, daß diese Betriebe mit nur wenig Ausnahmen bis heute noch nicht für eine Anerkennung des Tarifs gewonnen werden konnten. Diese Betriebe sind es in der Regel auch, die den Bestrebungen der Arbeitgeber und ihrer Organisation auf eine Gesundung der Konkurrenz- und Druckpreis-Verhältnisse die größten Schwierigkeiten machen. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß bei der eigenartigen Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Auftraggeber und Buchdruckerei (meist werden selbst die kleinsten Aufträge nicht allein der Behörden, sondern auch der privaten Besteller im Wege weitestgehender Submission an den Mindestfordernden vergeben) durch einen einzigen Preisdrücker gesunde gewerbliche Verhältnisse für einen ganzen großen Bezirk verdorben werden. Die Erfahrungen haben sich in dieser Hinsicht recht empfindlich fühlbar gemacht.

Die tägliche Praxis der tariflichen und der gewerkschaftlichen Organisation läßt es ferner immer von neuem in die Erscheinung treten, daß in erster Linie diejenigen nach der Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte verlangen, denen aus irgend welchen Gründen die tarifliche und damit auch die gewerbliche Ordnung als lästige Fessel erscheint. Dort, wo die Beschäftigung und die Entlohnung weiblicher Gehilfen dem Tarif angepaßt wurde, hat man bald auf die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte verzichtet.

Ein weiterer Umstand, der der Ausbreitung der Frauenarbeit besonders im Secherberuf entgegenwirkt und auch weiter entgegenwirken sollte, ist, daß dieser Beruf in gesundheitlicher Beziehung für den weiblichen Körper besonders schädlich wirkt und wirken muß. Auf den ersten Blick mag es dem Laien erscheinen, als sei die Arbeit des Schriftsetzers leicht und angenehm. Durch diese Annahme haben sich manche Eltern verleiten lassen, auch weniger kräftige Knaben Schriftsetzer lernen zu lassen, und das hat wiederum zur Folge, daß man diesen Beruf auch für Mädchen geeignet hält. Man hat hier aus dem Anfang der Leidenslaufbahn solcher jungen Leute Schlussfolgerungen gezogen, ohne das Ende zu kennen. Im Hand der Berichte und der Statistiken der Buchdrucker-Krankenkassen, die in einer Reihe von Orten als besondere Ortskrankenkassen auch heute noch bestehen, lassen sich wahre Tragödien solcher unverständigerweise dem Gewerbe zugeführter, hierfür untauglicher Kräfte verfolgen. Trotz der anerkannt segensreichen Wirksamkeit der deutschen Buchdrucker-Vereine und der dadurch bewirkten Verbesserung

der Arbeitsräume, worin sehr große hygienische Fortschritte gemacht wurden, ist die Anzahl der Berufskrankheiten und die der davon Befallenen und ihnen Erlegenen noch immer eine sehr große. Nicht ohne Grund fordert der deutsche Buchdruckertarif, daß nur gesunde und kräftige Knaben dem Beruf zugeführt werden sollen. Schon diese von Sachleuten in bester Absicht aufgestellte Voraussetzung sollte ausreichend sein, um den Buchdruckerberuf als ungeeignet für Mädchen erscheinen zu lassen; noch besonders aber fällt ins Gewicht, daß die Gefahr der *Blievergiftung* für den weiblichen Organismus sehr groß und schwer ist.

Was weiter gegen die Verwendung von Frauen im Buchdruckerberuf spricht und wohl auch den Andrang weiblicher Lehrlinge bisher mit zurückgehalten hat, das ist die von Jahr zu Jahr steigende Arbeitslosigkeit der Gehilfen, die sich bis in die kleinsten Orte bemerkbar macht. Diese Erscheinung hat das Buchdruckgewerbe in den letzten Jahren für eine nicht geringe Anzahl der Berufsangehörigen zum Saisongewerbe gemacht. Wenn in den letzten Jahren vor dem Kriege seitens der Gehilfenorganisationen während der Sommermonate Arbeitslosenziffern von 6 bis 8 vom Hundert nachgewiesen werden mußten, so macht sich das in einem solch abgeschlossenen Gewerbe doppelt fühlbar und sollte Eltern von Mädchen vor aussichtslosen Versuchen warnen.

Bei den jetzigen Bestrebungen um Ausdehnung der Frauenarbeit im Gewerbe handelt es sich nun aber gar nicht darum, dem Buchdruckgewerbe auf dem Wege über die gesetzliche und berufsmäßige Ausbildung weibliche Gehilfen zuzuführen, sondern man ist bestrebt, unter Umgehung der Lehrzeit weibliche Arbeitskräfte an die Sechsmaschinen heranzuziehen. Sowohl für den, der durch die Schule des Berufs gegangen ist, wie auch für den, der ohne Verfolgung von Eigeninteressen dieser Angelegenheit gegenübersteht, kann es keinen Zweifel darüber geben, daß das, was vom Gewerbe an Voraussetzungen an den Handsetzer in geistiger und gesundheitlicher Beziehung gestellt werden muß, auf den Maschinenseker in erheblich erhöhtem Maße zutrifft. Die Erfahrungen einer nunmehr fünfzehn Jahre langen Praxis mit den Maschinen können hier mit nichtsagenden Worten nicht abgetan werden. Diese Erfahrungen bilden mit einem Hauptgrund, der erfahrene und dem Gewerbe von Herzen zugetane Sachleute gegen die Verwendung von Mädchen an den Sechsmaschinen mit aller Kraft entgegenstellt.

Zum andern kann nur ausgesprochener Eigennutz es wünschen, daß, während auf der einen Seite Gehilfen eine vierjährige Lehrzeit auf Grund der Gewerbeordnung mit all den Opfern an Zeit, Mühen und Geld für eine gute berufliche Ausbildung auf sich nehmen müssen, es auf der andern Seite gestattet sein soll, daß ein wichtiges Teilgebiet dieses Berufs, das für die Lebenshaltung aller Berufsangehörigen von bestimmender Bedeutung ist, an weibliche Arbeitskräfte ausgeliefert werden soll, denen nur in wenig Wochen Inlernszeit lediglich die für die mechanische Arbeitsleistung erforderlichen Handgriffe beigebracht worden sind. Für eine solche schwere Schädigung des gesamten Berufs können auch die schwierigsten Ausnahmestände, die etwa durch den Krieg geschaffen werden könnten, keine Rechtfertigung bilden. Das letztere um so weniger dann, je mehr es klar zutage tritt, daß es nicht in erster Linie die schwierigen Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit sind, die diese Bestrebungen befördern. Die Kreise, die sich dafür besonders ins Zeug legen, stehen jenen eingangs gekennzeichneten Fremden der Frauenarbeit, die der gewerblichen Ordnung bisher zerkend entgegen gewirkt hat, sehr nahe, ja sind zum Teil die gleichen.

Sodann stehen einer solchen Verwendung von Mädchen an den Sechsmaschinen tarifliche Bestimmungen und, soweit das aus diesen nicht mit voller Schärfe herankommt, der Wille des tariflichen Gesetzgebers entgegen. Der deutsche Buchdruckertarif befragt klar und deutlich, daß an den Sechsmaschinen nur ordnungsmäßig ausgebildete Gehilfen beschäftigt werden dürfen. Der tarifliche Gesetzgeber wollte hiermit jede Beschäftigung im weiteren Sinne verstanden wissen. Er rechnete sicher nicht damit, daß jemals, wie es jetzt der Fall ist, versucht werden würde, zwischen „lernen“ und „beschäftigen“ einen Unterschied zu machen. Die Tatsache, daß diese Bestimmungen auch von mitten im Gewerbe stehenden Arbeitgebern mit beschloffen und bisher anrecht erhalten wurden, und die vorhin gekennzeichneten von der Gehilfenerschaft vorgebrachten Gründe gegen die Verbreitung der Frauenarbeit im Buchdruckgewerbe lassen wohl

anzureichend erkennen, daß es nicht etwa nur der „sacro egoismo“ der Gehilfenschaft ist, der diese veranlaßt, sich gegen die Heranziehung ungelerner Kräfte an die Seemaschinen mit aller Kraft und mit allem Einfluß einzusetzen.

Die Frauenarbeit wird wahrscheinlich auch im Buchdruck-beruf trotz aller Bedenken und trotz der gesundheitlichen Gefahren mehr als bisher Eingang finden. Die Opfer, die der gegenwärtige Krieg an Männern fordert und die auch im Buchdruckgewerbe bereits sehr erheblich sind, die Tatsache ferner, daß die kommende Zeit für eine größere Anzahl Mädchen selbständige Lebensberufe bereitzustellen muß, werden dem starren Widerstand entgegenstehen. Was aber aus Gründen der Gerechtigkeit von der Gehilfenschaft im Gewerbe gefordert wird und gefordert werden muß, das ist, daß die weiblichen Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen im Gewerbe aufgenommen werden wie die männlichen, daß sie die gleiche Lehrzeit durchmachen müssen und daß sie dem Einfluß des Tarifgesetzes nicht entzogen werden. Wenn schon eine etwa eintretende Notwendigkeit zur Ergänzung der für das Gewerbe erforderlichen Arbeitskräfte über die gesundheitlichen Bedenken, die gegen eine Verwendung der weiblichen Arbeitskraft im Buchdruckgewerbe mit Recht geltend gemacht werden, hinweggehen sollte: die Grundsätze des gleichen Rechts, der gleichen Ansprüche an Ausbildung und Einordnung in das Gewerbe dürfen auf keinen Fall durchbrochen oder untergraben werden.

Eine heeresbehördliche Warnung vor schwindelhaften Aufpreisungen „lohnender Heimarbeit“ erläßt auf Grund der sich in letzter Zeit mehrenden Klagen das Oberkommando in den Marken. Es heißt darin: Die jetzige Zeit zwingt viele Frauen, insbesondere Kriegswitwen, zu einem Erwerb zu greifen. Diese Notlage wird von gewissenlosen Elementen in der Weise ausgenutzt, daß in den Tages- und Fachzeitungen diesen Frauen teils „Schnellkurse“, teils „gütlich lohnende Heimarbeit“, namentlich in der Strawattenindustrie, Konfektion und Schneiderei sowie in den taufmännischen Berufen empfohlen werden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Preise dieser Kurse bisweilen ganz unverhältnismäßig hoch und die angeblich garantierten Erwerbsmöglichkeiten so gut wie nicht vorhanden sind. Es handelt sich dann also lediglich um eine Ausbeutung der Unerfahrenheit der Frauen; diese verlieren ihr Geld und ihre Zeit, ohne zu dem gewünschten Erwerb zu gelangen. Auch Strickerei- und Stickeriegeschäfte in Berlin und Umgebung suchen in den Tageszeitungen unter dem Versprechen dauernder, gutlohnender Beschäftigung Heimarbeiterinnen, machen dann aber die Übernahme der Arbeit vom Ankauf einer Strickerei- oder Stickerieeinrichtung abhängig, für die Preise gefordert werden, die den wirklichen Wert um das Zweifache und Dreifache übersteigen. Läßt eine Arbeitssuchende sich auf den Ankauf ein, so werden nachher die von ihr angefertigten Waren von der Firma bemähtelt und zurückgeschickt, bis die Arbeiterinnen die Lust verlieren, sich noch einmal um Arbeit zu bemühen. Also auch diese Awerbietungen für Kriegswitwen bezwecken offenbar deren Ausnutzung. Den Firmen, die diese Heimarbeit anbieten, kommt es nur auf den Absatz ihrer Apparate zu unverhältnismäßig hohen Preisen an.

Das Oberkommando weist auf die Groß-Berliner Ankaufsstelle für Frauenberufe, Berlin W, Genthiner Straße 19, und die Ankaufsstelle für Heimarbeitersform, Berlin W, Kollendorffstraße 29/30, hin, die sachverständigen Rat erteilen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Beschränkungen der Arbeitszeit im Webstoffgewerbe (XXIV, 1089) haben bei der Durchführung mancherlei Zweifel und Beschwerden hinsichtlich der Auslegung der behördlichen Bekanntmachungen entstehen lassen, namentlich in bezug auf die Heimarbeit. Es erweist sich als ein Mangel, daß die Arbeitszeit dieser Betriebsform in der Bekanntmachung vom 12. August nicht ausdrücklich geregelt worden ist. Zwar ist nach einem Entschiede des sächsischen Ministeriums des Innern die Verordnung auch auf diejenigen Betriebe der Hausgewerbetreibenden anzuwenden, in denen mindestens ein nicht zur Familie gehörender Arbeiter beschäftigt wird, aber sowohl die reinen Familienbetriebe, als auch die gesamten Hausgewerbe in den Bundesstaaten, in denen keine Sonderbestimmungen geschaffen wurden, bleiben unberücksichtigt. Dieser Zustand droht die Wirkungen der Bundesratsverordnung abzuschwächen und die Abwanderungen zur Heimarbeit bedeutend zu steigern.

Um dieser Gefahr im Zusammenhange mit anderen Ubelständen zu begegnen, hat sich Mitte September in Westfalen unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns Dr. Hammer Schmidt ein Arbeitsausschuß gebildet, der sich aus Vertretern der Be-

hörden, Gemeinden, Handelskammern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt. In einer Eingabe an den Bundesrat hat er beantragt, durch Ausführungsanweisung oder Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. August sicherzustellen, daß die wöchentliche Beschränkung der Arbeitszeit auf fünf Tage in den textilindustriellen Betrieben auch auf die Heimarbeiter Anwendung zu finden hat.

In unmittelbarer werttätiger Hilfe für die arbeitslos werdenden Textilarbeiter geschieht meist allenthalben etwas. Gemeindliche Erwerbslosenunterstützung wird in zahlreichen Orten eingeführt. Als großzügigster Versuch dieser Art ist die Unterstützungs-gemeinschaft oberbadischer Städte bekannt geworden (Sp. 43). Aus Sachsen (Strimmitschau, Reichenbach), aus Württemberg (Wöppingen, Heidenheim), aus Schlesien (Langenbielau) werden ähnliche Versuche gemeldet. In der Niederlausitz erweisen die Arbeitgeber ihren schwer betroffenen Arbeitern hilfreiches Entgegenkommen. Dem „Textilarbeiter“ (8. 10. 15) zufolge erklärte der Vorsitzende des Fabrikantenvereins zu Mendanum, daß die Fabrikanten gewillt seien, ihren Arbeiterinnen den Fehlbetrag an einem Wochenverdienst von 10 M. aus eigener Tasche zuzufutern. Den Wochenlöhnern werde der volle Lohn vorläufig weitergezahlt werden.

Sehr verständig ist neben dieser Nothilfe die Vorsehung gegen Überhandnahme der Arbeitslosigkeit. Die württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe macht bekannt, („Gewerbeblatt“, Anfang Oktober), daß eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitsstunden einer durch Rohstoffmangel bedingten Arbeiterentlassung vorzuziehen sei. Sie empfiehlt, von einer Kürzung der Arbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen abzusehen, dafür aber die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage zu verringern, „damit die Arbeiter ganze Tage arbeitsfrei bekommen, und zwar, wenn es sich um mehrere Tage handelt, diese möglichst zusammenhängend. Die Arbeiter können dann die freie Zeit leichter anderweitig verwerten und verlieren weniger Zeit durch Ab- und Zugang“. Ferner hat sich der Ausschuß für soziale Fragen in der württembergischen Zentralstelle für Gewerbe besonders mit der organisierten Fürsorge für beschäftigungslose Textilarbeiter befaßt. Ein Interessausschuß hat Grundsätze zur Durchführung einer Kriegsfürsorge für Erwerbslose durch die Gemeinden entworfen, der außer Unterstützungen auch Kranken- und Wochenhilfe fordert. Freilich wird betont, daß die meist kleinen Gemeinden und auch die Amtskörperschaften nur einen geringen Teil des Unterstützungsbedarfs aufbringen können. Die Landesversicherungsanstalt, Staat und Reich müßten helfen.

Durchgreifende Abhilfe wird überhaupt nur das Zusammengehen aller Beteiligten und Betroffenen erwirken können.

In diesem Sinne erscheinen die Forderungen der katholischen Arbeiterverbände, festgelegt in drei Präzidenzkonferenzen zu Waldenburg am 25. August, zu Glad am 30. August und zu Borkly am 1. September, beachtlich.

Sie empfehlen: 1. eine Verständigung der Arbeiterorganisationen der verschiedensten Richtungen zwecks gemeinsamen Vorgehens, 2. die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterorganisationen mit den Arbeitgeberverbänden der Textilindustrie, durch die 3. die notwendigen Anträge an die staatlichen und kommunalen Behörden, sowie an die Handelskammern wegen Regelung der Arbeitsbeschaffung, der planmäßigen Organisation der Arbeitsvermittlung und des Unterstützungs-wesens der Erwerbslosen — unter Umständen durch Bildung von Zweckverbänden — vorbereitet und bei den zuständigen Stellen eingereicht werden sollen.

Die erste dieser Forderungen ist in einem gemeinsamen Aufrufe der freien, der christlichen und Kirch-Dumckerischen Textilarbeiterverbände zu festem Zusammenhalt und gemeinsamem Vorgehen bereits verwirklicht worden. Ebenso haben der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands und der Deutsche Textilarbeiterverband gemeinsam eine Eingabe an alle Gemeinden von Rheinland und Westfalen, in denen in nennenswertem Maße Textilindustrie vorhanden ist, gerichtet.

Sie verlangen: 1. die Gemeinde möge für die arbeitslosen Arbeiter und Arbeiterinnen für Arbeitsgelegenheit sorgen: a) durch Einstellung in kommunale Betriebe sowie durch Ausführung leichter Nothstandsarbeiten; b) durch Beschaffung lohnender Strick-, Näh- und sonstiger Arbeiten; c) durch Arbeitsvermittlung bei heimischen und auswärtigen Arbeitgebern. 2. Gewährung von Unterstützungen an arbeitslose, sowie an nur teilweise oder auswärts beschäftigte Textilarbeiter, deren Einkommen zum Unterhalt ihrer Person oder Familie nicht ausreicht. 3. Zahlung der Krankentassenbeiträge für Arbeitslose. 4. Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der angeregten Maßnahmen.

Öffentlich entschließt sich das Reich nun auch seinerseits zu einheitlichen Vorschriften für die Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung im Webstoffgewerbe. In einer erneuten Eingabe des Textilarbeiterverbandes vom 23. September an das Reichsamt des Innern heißt es allerdings wenig tröstlich: „Unternehmer, Gewerbeinspektoren, Gemeindebehörden, ja selbst die höheren Regierungsstellen geben an, bis heute noch keine Mitteilung von der Reichsregierung erhalten zu haben über die Art und Weise, in der das Reich an der Unterstützungsaktion teilnimmt.“ Die Antwort des Reichsamts des Innern auf diese Eingabe betont allerdings, daß die Erwerbslosenfürsorge der Gemeinden die zuständige Unterstützungsquelle sei, zumal die Gemeinden in der Lage seien, in geordneten Wege die Beihilfen des Reichs und der Landesregierungen zu erlangen. Besondere Bestimmungen für Textilarbeiter seien bis auf weiteres nicht in Aussicht genommen.

Aus einer Erörterung im sächsischen Ministerium des Innern über die Unterstützung beschäftigungsloser Textilarbeiter am 13. Oktober in Dresden geht übrigens hervor, wie Reich und Bundesstaat die Lastentragung regeln wollen. Es wurde mitgeteilt, daß Reich und Bundesstaat zusammen 75 v. H. der Unterstützung decken.

Die Arbeitgeber sind veranlaßt worden, zur Deckung der restlichen 25 v. H. beizutragen. Die Beteiligung der Arbeiterverbände ist in Sachen noch unbestimmt; sie wird sich wahrscheinlich lediglich auf Mitglieder dieser Verbände erstrecken.

Der in Dresden ansässige Deutsche Industrieclubverband bemüht sich inzwischen mit seinen über zahlreiche Industriezweige und Arbeitgeberverbände sich erstreckenden Verbindungen um die Unterbringung der zahlreichen freiverdenden Arbeiter. Dabei begegnen ihm aber hinsichtlich der weiblichen Arbeitskräfte besondere Schwierigkeiten. Die geringeren Körperkräfte, betriebstechnische Verhältnisse, auch die Arbeitergesetzgebung, die durch die Kinder, die familiäre bedingte verminderte Freizügigkeit — all dies sind Hemmnisse, die nach den Erfahrungen des Industrieclubverbandes den Übergang der Arbeiterinnen in andere geartete Arbeitsverhältnisse erschweren. Trotzdem hat er die Mitglieder seiner ganz Deutschland umfassenden Organisation, ebenso die Eisenbahnverwaltungen und Oberpostdirektionen gebeten, möglichst viele dieser Arbeiterinnen einzustellen, und dabei darauf hingewiesen, daß selbst bei Betrieben, die von vornherein Frauenarbeit auszuschließen scheinen, durch Arbeitszerlegung oder Arbeitsvereinigung, durch etwaige Änderungen im Produktionsprozeß die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften ermöglicht werden könnte.

Auch in Österreich beginnen sich jetzt die Folgewirkungen der Mitte September erlassenen Vorschriften über die Verarbeitung der Baumwolle und der daraufhin am 5. Oktober eingetretenen Betriebsbeschränkungen fühlbar zu machen.

Über öffentliche Fürsorgemaßnahmen für die beschäftigungslos werdenden Textilarbeiter ist bisher noch wenig bekannt geworden. Die nordböhmischen Webstofffabrikanten haben vorgeschlagen, daß die arbeitslosen Arbeiter Vergütungen erhalten sollen und zwar für den Tag 1 Krone und für jedes Kind 50 Heller bis zum Höchstbetrag von 2 Kronen, so lange das Arbeitsbuch im Betriebe verbleibt, auch wenn der Arbeiter anderswo aus Hilfsweise arbeitet. Ferner teilte der Vorsitzende des Unternehmerverbandes in einer Besprechung über die Lage der Textilindustrie jüngst mit, daß das Handelsministerium einen Vertrag von unbekannter Höhe für Unterstützungszwecke bereitstellen wolle, wenn sich die gesamte Textilindustrie zu diesem Zweck einheitlich d. h. nicht bloß örtlich oder nach Nationalitäten gesondert, organisiere. Ferner wurde zugesagt, daß die Unternehmer aus Gründen der Humanität und der Vernunft die verhältnismäßig geringe Last der Krankenversicherung dieser arbeitslosen Arbeiter tragen würden.

Genossenschaftswesen.

Kriegsernährungsmaßnahmen und Konsumgenossenschaften.

Die Leiter des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufsgesellschaft veranstalteten am 8. und 9. Oktober in Hamburg in dem prächtigen Musiksaal des Gewerkschaftshauses eine Ansprache von rund 150 Konsumvereinsvertretern aus allen Teilen Deutschlands über die Erfahrungen, die sie in der Praxis mit den behördlichen Verordnungen und Einrichtungen zur Nahrungsversorgung des Volkes in der Kriegszeit gemacht haben. Der Vorsitzende der „Hamburger Produktion“ A. v. Elm und Dr. Aug. Müller von der „G. E. G.“ leiteten die Tagung. Die Reichsregierung war durch die Weheimräte Kautz und Jung vertreten, die Reichs-Getreidestelle durch zwei ihrer Direktoren, die Zentral-Einkaufsgesell-

schaft durch eine größere Zahl ihrer Abteilungsleiter und der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen durch Prof. Zimmermann. Die Tagesordnung umfaßte 20 Punkte, die sich auf die Hauptnahrungsmittel, die in der Kriegszeit einer Regelung unterworfen worden sind, ferner auf die allgemeinen Verordnungen gegen Wucher und Preistreibereien, auf Höchstpreis- und Beschlagnahmepolitik und auf das Zusammenwirken zwischen Konsumvereinen und Behörden bezogen. Es war kaum möglich, diese Tagesordnung in zwei vollen Verhandlungstagen zu erschöpfen, da fast jeder Punkt sehr gründlich von den sachmännlich geschulten Genossenschaftlern aus ihrer reichen Praxis heraus besprochen wurde und sich namentlich über die Getreide-, Mehl- und Brotfragen im ersten Teil der Tagung ein sehr ergiebiger Meinungsaustausch mit den anwesenden Direktoren der Reichsgetreidestelle entwickelte. Die Verhandlungen wurden mit einer außerordentlichen Sachkunde und Sachlichkeit gepflogen, die manchmal vielleicht sogar zu sehr in sachmännische Einzelheiten führte. Man erging sich nicht in unfruchtbaren Klagen über die Kriegsteuerung und ihre Wirkungen, man vermied es, nach den Schuldigen zu suchen und über das Maß der Sünden von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern zu streiten, sondern prüfte die Technik und die Handhabung der behördlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit, ihre Zweckmäßigkeit und ihre Gerechtigkeit und unterbreitete den anwesenden behördlichen Vertretern eine Fülle von Anregungen zur Verbesserung, Ergänzung oder Beseitigung der bisherigen Verordnungen.

Es ist ausgeschlossen, hier auf den Inhalt der 20 Tagesordnungspunkte einzugehen. Eine wortgetreue Niederschrift hat den Gang der Aussprache festgehalten und wird den Fachkreisen zum genaueren Studium des ungeheuren Erfahrungsstoffes, der in Hamburg ausgebreitet wurde, dienen und das Tagungsergebnis für die Gesamtheit fruchtbar machen helfen. Nur einige Hauptindrücke der äußerst lehrreichen Tagung seien hier festgehalten. Aus den Erörterungen über die Mehrzahl der Punkte, die naturgemäß vom Konsumgenossenschaftlichen Standpunkt in erster Linie beherrscht waren, ergab sich, daß eine empfindliche Ungleichmäßigkeit der Handhabung und Wirksamkeit der Verordnungen bei den Behörden in den einzelnen Konsumvereinsbezirken besteht, eine Ungleichmäßigkeit, die nicht nur aus der örtlichen Eigenart und Schwierigkeit des Bezirks entspringt, sondern auch durch die jeweilige Haltung der Kommunalverbandsleitung gegenüber den Produzenten- und Verbraucherinteressen, gegenüber den privaten Händlern und den Konsumvereinen stark bestimmt wird. Während in manchen Bezirken die Behörden von Anfang an ausgezeichnet mit den Konsumvereinen Hand arbeiteten und sich der Unterstützung durch eine zugleich sachmännische wie gemeinnützige Organisation dankbar freuten, setzten anderswo die Gemeindebehörden die Konsumvereine kurzfristig hinter die Interessen des Privathandels zurück. Im allgemeinen aber hat sich auf der ganzen Linie die Wirksamkeit der Konsumvereine steigende Anerkennung durch die Behörden erlangen, und auch zwischen den Händlervertretungen und den Konsumvereinen hat sich mancherorts ein gedeihliches beratendes Zusammenwirken im öffentlichen Interesse angebahnt.

Die größten Schwierigkeiten hat den Konsumvereinen die Mehlfrage für ihre Bäckereien und ihre Teigwarenfabriken verursacht. Viel Anstände gab es mit schlechtem Mehl, das die Brotkundschaft der Konsumvereine wegen Unbekömmlichkeit zurückwies und für das die Konsumvereine von ihren Kommunalverbänden oder der Kriegsgetreidegesellschaft infolge der Mängel des Schiedsgerichtsverfahrens öfters keinerlei Entschädigung erhielten. Ganz besondere Unzuträglichkeiten aber ergaben sich daraus, daß die nach sozialen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten abgegrenzten Grundbezirke der größeren Konsumvereine sich oft nicht mit den Kommunalverbandsbezirken deckten und durch die örtlichen Kontingierungsvorschriften gezwungen werden, den Genossenschaftlern in den Außenbezirken die Mehl- und Brotlieferung abzuschneiden. In schlimme Lage kamen auch die Konsumvereine, deren Vergarbeiterkundschaft für das häusliche Schwein früher in Wagenladungen Futtermittel durch die Konsumvereine bezogen hatte und die sie nun leer ausgehen lassen mußten. Bei der Beschlagnahme von Reis und Hülsenfrüchten wurden manche Konsumvereine besonders ungerecht getroffen, nachdem sie für die Versorgung ihrer Kunden die größten kostspieligen Bemühungen gemacht hatten. Der bittere Ernst der Mehl- und Fettfrage wurde durch die Verhandlungen in ein grelles Licht gerückt und die Notwendigkeit von Reichs Eingriffen an Stelle bloß örtlicher oder bezirksweiser Kirchturnspolizei von manchem Redner sehr überzeugend dargelegt. Die bürokratischen Schwierigkeiten, die bei Margarinebezügen

aus dem neutralen Auslande den Konsumvereinen in einzelnen Fällen erwachsen sind, grenzen geradezu an Schildbürgererei. Wegen des Retrocessus und des Spiritus sehen viele Konsumvereine recht besorgt dem Winter entgegen, zumal sie bei der Zuteilung der Vorräte in einzelnen Gemeinden auffällig vernachlässigt sind. Manches überzeugende Wort der Kritik wurde auch den preissteigernden Einkaufsmethoden der Militärintendanturen und der deutschen Handelsbeauftragten im Auslande gewidmet. Die Vorschriften über den Aushang von Preistafeln im Kleinhandel, über die Eindämmung des wilden Zwischenhandels und die Warenwucherverordnung wurden mit abwartendem Zweifel aufgenommen.

Zum Schluß der Beratungen wurde auch die Frage berührt, welche Maßnahmen sich für die einfachste Überleitung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft empfehlen und welche dauernden Wirkungen von der Kriegszeit auf die Konsumgenossenschaften zu erwarten seien. Das Zusammenwirken der Konsumvereine mit den Kriegsaussschüssen für Konsumenteninteressen fand eine freundliche Würdigung, obgleich in diesen Ausschüssen auch Kreise, die früher die Konsumvereine bekämpften, den Konsumvereinsvertretern begegnen. Die Not der Zeit überbrückt alte Vorurteile und Mißverständnisse.

Trotz der vielseitigen Kritik, die, bestimmt in der Sache, aber maßvoll in der Form, an zahlreichen Punkten der Kriegsernährungswirtschaft auf der Tagung geübt wurde, hinterließ sie doch in ihrer Gesamtheit keineswegs einen befremdenden Eindruck. Vielmehr leuchtete über allen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten immer wieder der feste Wille und die sichere Zuversicht des erfolgreichen Durchhaltens auf. Ein starker positiver Zug ging durch die Versammlung. Und es wirkt geradezu beruhigend, zu wissen, daß eine solche Anzahl schaffensfroher, sachkundiger Vertrauensmänner der Verbraucherschaft allenthalben im Reiche gemeinnützigen Sinnes am Werke sind, die Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft mit den unabweislichen Mindestbedürfnissen der unbemittelten Massen zu einem möglichst befriedigenden Ausgleich zu bringen und ihre Erfahrungen, ihre Anregungen, ihre Mitarbeit bereitwilligst der Regierung und den Behörden zur Verfügung zu stellen.

Die Umfänge der Großeinkaufsgesellschaften im Jahre 1914 betragen nach dem „Internationalen Genossenschafts-Bulletin:

	M	v. S.		M	v. S.
C. W. S., Manchester . . .	712 180 585	+ 10,14	R. S. S., Basel . . .	37 291 200	+ 28,98
S. C. W. S., Glasgow . . .	192 277 834	+ 4,89	Hangya, Budapest . . .	25 500 000	+ 3,93
G. G. S., Hamburg . . .	157 524 040	+ 2,26	Keskunia, Helsinki . . .	20 068 561	+ 6,59
F. D. B., Kopenhagen . . .	79 750 658	+ 10,79	N. K. L., Christiania . . .	3 440 602	+ 18,76

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugelandet werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Bismarck. Von Martin Spahn. M.-Gladbach 1915, Volksvereins-Verlag. 2,50 M.

Das Buch war seit Jahren vorbereitet, es sollte „als Vorläufer einer umfassenden Darstellung der innern Reichspolitik von 1876 bis 1879 eine Gesamtcharakteristik des in ihrem Mittelpunkt stehenden Fürsten Bismarck versuchen.“ Jeder Rückblick auf Bismarcks Lebenswerk ist besonders reizvoll in der Jetztzeit, wo die Kämpfe der Gegenwart die gewaltige Probe darstellen, ob dies Lebenswerk Bestand hat und ob die gegenwärtigen Leistungen der Nation es zu befestigen und weiterzuführen vermögen. In der ersten Auflage des Werkes nehmen die Zeitgründung führenden Auseinandersetzungen mit Österreich und Frankreich den breitesten Raum ein, die zweite Auflage widmet auch der inneren Politik Bismarcks in den 70er Jahren eine der Behandlung der äußeren gleichmäßige Ausführlichkeit. Außerdem ist die zweite Auflage durch eine Zeittafel zu Bismarcks Leben, eine kritische Literaturübersicht und ein Namenverzeichnis ergänzt.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willibald Seiffert. Potsdam 1915. Stiftungsverlag. 0,50 M.

Die Geschlechtskrankheiten, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Bekämpfung und Verhütung. Von Professor Dr. Schumburg. 3. Auflage. 251. Bändchen: „Aus Natur und Geisteswelt“. Berlin und Leipzig. 1915. V. G. Teubner. 1,25 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die vierspaltige Petitzeile.

Das Städtische Arbeitsamt in Frankfurt a. M.

sucht sofort einen Herrn zur Durchführung der Stellenvermittlung für die Industrie und für Kriegsbeschädigte. Sicheres und gewandtes Auftreten, Kenntnis des Fabrikbetriebes unbedingt erforderlich. Ingenieure und Techniker werden bevorzugt. Die Stelle ist auch für einen kriegsbeschädigten Offizier geeignet.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften (bei Kriegsbeschädigten noch Art der Verletzung und Angaben über die Rente) sowie Angaben über Militärverhältnis und Gehaltsansprüche sind an das Städt. Arbeitsamt in Frankfurt a. M., große Friedberger Straße 28, zu richten.

Zu möglichst baldigem Eintritt wird Volkswirtschaftler oder Jurist als

2. Assistent

gesucht. Bewerber wollen sich mit Gehaltsansprüchen an das Statistische Amt, Danzig, wenden.

Gesucht für einen propagandistischen Frauenverein in sozialer Arbeit geschulte

Geschäftsleiterin.

Volkswirtschaftl. Bildung erwünscht. Angebote mit Gehaltsanspr. an

Frau Maria Vohse, Hamburg, Innocentiastraße 14.

Suche für meine Schwester, juristisch und sozial gut vorgebildet, mit sehr guten Zeugnissen, auch aus der Praxis, Aufstellung auf volkswirtschaftlichem oder sozialem Gebiet.

Gefl. Angebote mit Gehaltsangabe erbittet Kammerat Dr. Ebersbach, Schleiz (Kreuz).

Dunker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes

von

Dr. Walter Raffel,

Privatdozent an der Universität Berlin.

Sonderabdruck aus der Festschrift der Berliner Juristenfakultät für Heinrich Brunner. Preis 1 Mark. 1914.

„Die Schrift trägt von vornherein den Stempel einer wissenschaftlich wertvollen Arbeit, die geeignet ist, dem Richter und Verwaltungsbeamten wie auch dem Theoretiker das Verständnis für diese komplizierte Materie zu erleichtern. . .“
Gewerbegericht und Kaufmannsgericht. Jahrg. 21. Nr. 5.

Das Problem

der Arbeiterpreisstatisik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik.

Von

Richard Diener.

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 184.)

Preis 2 Mark 50 Pfg.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 23 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Puncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis. I. Von D. Albrecht, Schriftleiter der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“, Berlin. 73

Die Volksspeisung im Kriege. Von Dr. Lohse, Direktor des öffentlichen Armenwesens, Hamburg. 75

Allgemeine Sozialpolitik 78
Der Krieg und die deutsche Arbeiterchaft.

Die Beschränkung des Unternehmergewinns in den britischen Geschloßfabriken.

Vollernährung und Lebenshaltung 82
Der Butterpreis.
Die Reichsprüfungsjahre für Lebensbedarfspreise.
Beleuchtungsfragen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 85
Der „Heimatlant“ in Sachien.
Kriegsbeschädigten-Fürsorge der Ungestelltenversicherung.
Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Österreich.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 87
Grundzüge für die Hinterbliebenenfürsorge in Bayern.

Kriegerfamilienunterstützung und Hinterbliebenenrente.

Soziale Zustände 89
Die Entlohnung der Bergarbeiter im ersten Kriegsjahre.
Lehrlingslöhne.

Rechtsfragen 90
Strafbare Überschreitung der Höchstpreise durch den Käufer.
Die Niedererschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in Bayern.
Die Gerichtsentlastung und das Sechswochengehalt eingezogener Angestellter.

Arbeiterchutz 91
Verbot des Kleinweiß-Auftrichs in Deutschland.
Der Bericht der österreichischen Gewerbeinspektion für 1914.

Arbeiterversicherung. Sparsassen 92
Kriegsschäden und Krankenkassen.
Die Kriegs-Wochenhilfe.
Eine Vorlage über die Altersrente.
Rentenzahlungen an italienische Arbeiter.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 93
Kriegstätigkeit in Arbeitsnachweisen.

Volkserziehung 94
Die Bekreieung vom Fortbildungsschulbesuch in Preußen.
Die zunehmende Straftätigkeit der Jugendlichen.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis.

Von D. Albrecht,

Schriftleiter der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“, Berlin.

I.

„Je mehr Volksgenossen im Kriege für die Erhaltung Deutschlands fallen, desto wertvoller wird jedes nachwachsende Kind. Die Verluste müssen ersetzt werden. Das Leben muß den Tod überwinden. Kinder aufzuziehen, soll auf jede Weise erleichtert werden. Kinder sind Hoffnung, Kinder sind Aufgabe.“ Mit diesen Worten eröffnet Friedrich Naumann einen Almanach, den vor kurzem der Verein für Kindervolksschulen und Volkskinderhorte zur Gewinnung der für seine Aufgaben notwendigen Geldmittel herausgegeben hat. „Nie war das Kind heiliger als jetzt,“ schreibt Emil Abderhalden, der Direktor des Physiologischen Instituts der Universität Halle, „nie die Mutter mehr der Hort unserer Zukunft! Schut-

zen Schwangeren, weitausschauende Fürsorge für die werdenden Wesen und die Geborenen sei für die kommenden Jahre eine unserer wesentlichen Sorgen . . . Es gilt qualitativ und quantitativ gewaltige Lücken auszufüllen . . . Jedes einzelne Kind bedeutet für die Nation ein kostbares Gut.“

Gedanken, aus der gleichen Sinnesrichtung und Erkenntnis geboren, waren es, die die Ausführungen aller jener Redner durchwehten, die auf der Tagung der „Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz“ am 13. März 1915 im Preussischen Abgeordnetenhaus das Wort nahmen. Mit allem Nachdruck wurde auf der letzterwähnten Tagung des weiteren betont: „Der bewußten Beschränkung der Geburtenziffer aus wirtschaftlichen Gründen, die eine Gefahr für die Nation bedente, müsse eine Geburtenhäufung nach dem Kriege folgen. Nicht nur die Erhaltung der Geborenen, sondern eine Mehrung der Geburten sei erforderlich. Die Kinder sind das stärkste Kapital des Staates.“

Schon einige Jahre vor dem großen Weltkriege stand die Frage des Geburtenrückganges zu allgemeiner Erörterung, und wenige Monate vor dem Kriegsausbruch war man schon drauf und dran, diese Angelegenheit gesetzgeberisch zu behandeln, allerdings in einer Form und mit Mitteln, die den heftigsten und fast einstimmigen Widerspruch berufener Sachgelehrter der ärztlichen Wissenschaft und der Soziologie weckten. Durch den Krieg, der schon jetzt viele, viele Zehntausende Volksgenossen dahingerafft hat und der uns noch weitere viele Tausende gerade derjenigen Altersklassen rauben wird, die sonst für die Volksvermehrung in erster Reihe in Betracht kommen, hat nun diese Angelegenheit eine doppelte und dreifach erhöhte Bedeutung gewonnen. Es wird deshalb heute in unserem Volke kaum noch einen soziologisch und vaterländisch denkenden Menschen geben, der sich über die Geburtenfrage und über die Fragen der Erhaltung und Kräftigung der Nachkommenschaft nicht die ernstesten Gedanken macht.

In den nachfolgenden Zeilen soll aus der Geburtenfrage ein Gebiet herausgegriffen und behandelt werden, das bisher noch nicht die allgemeine Beachtung gefunden hat, die ihm eigentlich gebührt. Nur erst einige der am meisten daran Beteiligten beschäftigten sich damit, während die Tagespresse und die sozialpolitischen Zeitschriften daran noch ziemlich achtlos vorübergegangen sind. Es betrifft die in unverhältnismäßig großem Umfange bestehende Geburtenbeschränkung und Kinderlosigkeit in den Reihen der hauswirtschaftlichen Angestellten.

Der Umfang einer Einzelhauswirtschaft ist bekanntlich in erster Linie von den Vermögensverhältnissen ihres Besitzers abhängig, und ihre besondere Ausgestaltung nach den verschiedenen Reingngen, nach Herkunftlichkeiten und Gewohnheiten, die durch die gesellschaftliche Stellung des einzelnen Besitzers bedingt sind. Kleinhaushalte, die für die Regel nur einen, vielleicht auch zwei Dienstboten zu beschäftigen pflegen, sind durchgängig so eingerichtet, daß für diese Arbeitsstellen nur junge und ledige Mädchen in Frage kommen, die mit ihrer Verheiratung aus solchen Stellen und damit auch aus der Beschäftigung als Hausangestellte, wenigstens dieser Art, ausscheiden. Diese Kleinhaushalte kommen für unsere Betrachtung nicht in Frage. Es sind vielmehr die größeren Hauswirtschaftsbetriebe, in denen neben weiblichen Dienstboten auch noch

männliches Personal für Sonderzweige des Betriebes beschäftigt wird, als da sind: Diener, Kutscher, Kraftwagenführer, Pfortner, Gärtner und andere.

Wer Gelegenheit nimmt, häufiger die Arbeitsmarktanzeigen in Tages- und in den einschlägigen Fachblättern durchzugehen, dem wird es auffallen, daß unter den Stellenangeboten für Dienste in Großhauswirtschaften recht oft solche zu finden sind, die als Bedingung stellen, daß der männliche Angestellte entweder ledig sein soll (diese Angebote bilden die erdrückende Überzahl), oder aber daß er zwar verheiratet sein, dann aber nur kleine Familie haben darf, oder in zahlreichen Fällen überhaupt kinderlos sein soll. Wer gar Gelegenheit hat, den Arbeitsmarkt für hauswirtschaftliche Dienste berufsmäßig zu beobachten, der kann uns darüber noch nähere Aufschlüsse geben, und diese werden dahin ausklingen, daß die Bevorzugung des ledigen Mannes und des kinderlosen Ehepaares in der Wirklichkeit noch viel stärker in die Erscheinung tritt, als eine etwaige statistische Bearbeitung der Arbeitsmarktanzeigen aus Tages- und Fachblättern ergeben würde. Denn zahlreiche Dienstherrschaften sind mit der Zeit, besonders aber seit die Geburtenrückgangfrage auf der öffentlichen Tagesordnung steht, vorsichtig genug geworden, mit jenen Anstellungsbedingungen erst dann hervorzutreten, wenn die Bewerber sich bei ihnen melden; manchmal geschieht solches im Briefwechsel und dann zwar zumeist in der Form von Fragestellungen, unter denen sich die nach den Familienverhältnissen befindet. Sonst in mündlichen Fragen bei persönlichen Vorstellungen. Und im Endergebnis tritt die kritische Haltung der Dienstherrschaft zumeist erst in die Erscheinung, wenn sie von den Bewerbern solchen ausgewählt hat, der über die entsprechende Eigenschaft verfügt. Ferner auch noch dadurch, daß der Angestellte, wenn er später den „Vorzug“ der Kinderlosigkeit etwa einbüßt, dafür mit der Kündigung bestraft wird, seltener unter Nennung dieses Grundes, zumeist unter Vorschubung irgendwelcher anderen Gründe, die sich ja unschwer finden lassen. Oder dem Angestellten wird mit der Zeit das weitere Verbleiben so verleidet, daß er seine Stellung aus eigenem Entschluß aufkündigt.

Der weniger Vorsichtigen, die nicht bloß die Ehelosigkeitbedingung ihrer Angestellten öffentlich bekanntgeben (diese Bedingung will ja nicht viel heißen, denn sie wird von einem Außenstehenden kaum beachtet), sondern die in den Arbeitsmarktanzeigen frei und offen auch die Kinderlosigkeit ihrer Angestellten verlangen, sind trotzdem noch eine nicht unbedeutende Anzahl, und unter ihnen befinden sich nicht bloß solche, die Bewerbungszuschriften unter Buchstaben- und Zahlenzeichen erbitten, sondern auch andere, die sich mit voller Namensnennung und Standesbezeichnung unterzeichnen. Man muß stannen, welche Namen von Rang und Stand da manchmal hervortreten. Selbst solche, die mit ihrer Person für deutsche Bevölkerungspolitik öffentlich eintreten, üben diese Auslese unter den Bewerbern. Diese Tatsache verweist darauf, daß die hierbei in Frage kommenden Dienstherrschaften nach althergebrachter Übung handeln und sich praktisch in keiner Weise bewußt sind, damit irgendwo Anstoß oder gar öffentliches Ärgernis zu erregen; sie beweist ferner, daß diese Herrschaften noch nie angeregt worden sind, auch diese Angelegenheit einmal unter dem Gesichtswinkel der sozialen, vaterländischen und sittlichen Bedeutung zu betrachten.

Ein paar Zahlen und einige Beispiele aus dem Gärtnereiberufe sollen vorstehende Ausführungen bestätigen.

Bei der Verwaltung Berlin des „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins“ wurden in einem bestimmten Zeitraume 363 offene Stellen für herrschaftliche Gärtner, von den Herrschaften unmittelbar gemeldet. Davon waren 304 für ledige und nur 59 für verheiratete Gärtner; von den verheirateten sollte aber die Hälfte kinderlos sein. Der „Praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau“ (Frankfurt a. O.), eine besonders für Privatgartenbesitzer herausgegebene und von diesen geleseene Gartenbauzeitschrift, enthielt im zweiten Vierteljahr 1913 an Stellenangebote für selbständige Herrschaftsgärtner 54, davon 42 für ledige, 4 mit der Bedingung „möglichst kleine Familie“, und 8 verheiratet, jedoch kinderlos. In 10 Fällen von den im ganzen 12 wurde als weitere Bedingung die Mitarbeit der Ehefrau verlangt.

Der langjährige, in wirtschaftlich-sozialen Fragen sehr vorsichtig urteilende Herausgeber der Fachzeitschrift „Die Gartenwelt“, Max Heßdörffer, schrieb in diesem Blatte gelegentlich (1914) folgendes:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, daß es oft völlig unmöglich ist, einem tüchtigen, bestempfohlenen Gärtner, auch wenn er nur drei bis vier Kinder hat, zu einer neuen Existenz zu verhelfen. Auch in fast allen Fällen, in welchen den verlangten Gärtnern großmütig eine Familie gestattet wird, werden, wenn Auswahl vorhanden, die völlig kinderlosen Bewerber vorgezogen. Mehrere Gründe mögen die Veranlassung dazu sein. Häufig ist die für den Gärtner zur Verfügung stehende Dienstwohnung zu klein, um auch noch einigen kindern Mann zu bieten; häufig glaubt man den kinderlosen Gärtner leichter und ohne in der Nachbarschaft unliebsames Aufsehen zu erregen, wieder abziehen zu können, wenn seine Leistungen nicht genügen, oder wenn er der „Gnädigen“ gegenüber nicht dienerhaft genug auftritt; häufig wünscht man auch die Ruhe auf dem Lande nicht durch die „Töhen“ der Dienerschaft gestört, bzw. die Unruhe nicht vermehrt zu sehen, wenn man schon selbst eine stattliche Kinderchar hat, oder man will der Verührung der eigenen Kinder mit den Kindern der Hausangestellten aus dem Wege gehen.“

In der Fachzeitschrift „Möllers Deutscher Gärtnerzeitung“ (Erfurt) hat ein Pastor Groß in Sakrow bei Forst (N.-L.) zu der Frage das Wort ergriffen.

Er beklagt in bewegten Worten den Mißstand der Kinderlosigkeitsbedingung und appelliert an die Herrschaften, die einen guten Willen und ein feinfühliges Herz haben, sich bewußt zu werden, wie unbillig die Forderung der Kinderlosigkeit ist und wie damit die Volkswohlfahrt geschädigt werde. „Vielleicht aber“, so fährt dann Pastor Groß fort, „liegt der Grund des Mißstandes überhaupt noch tiefer, wie mir mehrere Zuschriften anzudeuten scheinen. Nämlich in den vielfach sehr niedrigen Gehältern der Privatgärtner.“ Und er teilt nun einiges aus den ihm gewordenen Zuschriften mit. Er sagt, es werden Monatslöhne um 85 M bis herab zu 60 M nebst freier Wohnung geboten, dabei werde aber noch die Mitarbeit der Ehefrau des Gärtners verlangt. Aus eigener Kenntnis nennt Pastor Groß einen Fall in Forst (N.-L.), wo ein mit Kindern gesegneter Gärtner monatlich alles in allem 76 M erhält.

Zu all den hier nur beispielshalber angeführten Mitteilungen könnte ich aus eigener Kenntnis und aus eigenen Forschungen sowie aus zahlreichen Nachweisungen, die der freigewerkschaftlichen Gärtnerorganisation, dem „Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein“, vorliegen*), noch viel mehr und viel Auffälligeres beibringen, will darauf aber verzichten, da das Mitgeteilte bereits genügen dürfte, den Lesern einen annähernden Einblick in diesen Stoff zu geben.

Soweit meine Beobachtungen und Ermittlungen reichen, scheint allerdings der Gärtnerberuf von dem Übel besonders schwer betroffen zu sein. Diese Bemerkung möchte ich aber gleich wieder dahin einschränken, daß ich über andere hauswirtschaftliche Berufsarten nur unzulänglich unterrichtet bin, weil ich da bisher lediglich auf eine gelegentliche Durchsicht einer Anzahl von Tageszeitungen angewiesen war, die besonders Stellenangebote für hauswirtschaftsangeestellte enthalten. Die Gärtner haben durch ihre gewerkschaftliche Berufsorganisation den Mißständen in den Arbeitsverhältnissen ihres Berufs schon lange Zeit größere Aufmerksamkeit zugewendet, und die herrschaftlichen Gärtner haben in dieser einen beachtlichen Rückhalt und im besonderen auch öffentliche Sprachorgane gefunden, durch die solche Klagen über Mißstände vertreten worden sind. Den anderen hauswirtschaftlichen Angestellten fehlt es aber heute noch an solchen Arbeitnehmer-Berufsvertretungen und deshalb fehlt ihnen auch eine größere Übersicht in den hier in Betracht kommenden Fragen.

Vorhanden ist der beklagens- und bekämpfenswerte Mißstand sicherlich bei allen Angestelltenständen im hauswirtschaftsbetriebe. Und schließlich nicht bloß in diesem allein, sondern überall dort, wo die Angestellten auf dem Grundstücke, in Gebäuden und Räumen ihrer Dienstgeber zu wohnen gezwungen sind. So zum Beispiel auch in landwirtschaftlichen Betrieben, deren Angestellte nur zum Teil hauswirtschafts-

*) Ich verweise hier auf Veröffentlichungen in der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ (Berlin), besonders in deren letzten Jahrgängen. Die Nummer vom 4. April 1914 beispielsweise enthält eine als Stichprobe in Betracht kommende Zusammenstellung von Arbeitsmarktanzeigen, wie solche im Monat Februar 1914 erschienen sind; die Nummer vom 6. März 1915 ebensolche, sich auf den Monat Februar 1915 beziehend. Zu beachten ist, daß die erstgenannte Zusammenstellung in einer Zeit gemacht worden ist, als die Geburtenrückgangfrage in der gesamten Tagespresse lebhaft erörtert wurde, und daß die andere aus Arbeitsmarktanzeigen besteht, die erschienen sind, als der Krieg schon 7 Monate andauerte. Die eine Stichprobe unterscheidet sich von der andern im Grundzuge gar nicht. Beide erscheinen aber abgemildert, wenn man sie mit den Arbeitsmarktanzeigen der früheren Jahre vergleicht. Die Scheu vor der Öffentlichkeit hat da anscheinend schon eine gewisse Wirkung ausgeübt.

dienste leisten, während ein anderer Teil entweder nur landwirtschaftlich oder in beiden Betriebsarten beschäftigt ist. Es war deshalb besonders erfreulich, daß bei Gelegenheit der Geburtenrückgangserörterungen im vorigen Jahre die „Deutsche Tageszeitung“, das bekannte, dem Bunde der Landwirte nahe stehende Blatt, diese Angelegenheit in einem Leitartikel behandelte, in dem der Hauptschriftleiter, Dr. G. Ertel, sich mit anerkennender Offenheit und mit großem Ernst darüber ausspricht:

„Und nun möchten wir zwei Punkte erwähnen, auf die wir mehrfach gerade aus unserm Leserkreis aufmerksam gemacht worden sind. In den Stellengefuchen, die in den Zeitungen veröffentlicht werden, findet sich sehr oft die Bemerkung, daß nur kinderlose Männer in Betracht kommen könnten. Das gilt für Beamte, Angestellte und Gehilfen der verschiedensten Art. Es kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es Stellen und Verhältnisse gibt, bei denen nur unverheiratete Leute berücksichtigt werden können. Das bedarf einer näheren und ins einzelne gehenden Auseinandersetzung nicht. Wir möchten aber unsern Lesern und Freunden dringend ans Herz legen, ob nicht manchmal bei der Bevorzugung Unverheirateter lediglich oder in der Hauptsache eine gewisse Bequemlichkeit bestimmend und ausschlaggebend ist. Diese Bequemlichkeit muß angesichts der großen sozialen Pflicht überwunden werden. Es mag mitunter Opfer fordern, wenn man für gewisse Stellen, die eigentlich für Unverheiratete passend zu sein scheinen, Familienväter, verheiratete Leute berücksichtigt. Solche Opfer müssen aber gebracht werden, wenn es irgend möglich erscheint. Man denke nur, wie niederdrückend es auf einen Mann wirken muß, der gern eine Familie begründen, der ein geliebtes Mädchen heimführen möchte, wenn er sieht und hört, daß er nur als Unverheirateter Stellung und Unterkunft finden kann! Dieses niederdrückende, seelenzermürbende Gefühl ist in vielen Zuschriften an uns in geradezu rührender Weise zum Ausdruck gekommen. Und andererseits, welches erhebende, beruhigende Gefühl ist es, wenn man sich sagen kann, daß man bei der Besetzung einer Stelle nicht nur einem einzelnen Unterkunft gewährt, sondern ihm die Möglichkeit gegeben hat, eine Familie zu gründen und dadurch eine natürliche Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen!

Noch bedenklicher, ja peinlicher wirken aber die Anzeigen, in denen ein kinderloses Ehepaar gesucht wird. Handelt es sich um alte Leute, so läßt sich dagegen nichts sagen. Es gibt Stellen, die gerade für alte Ehepaare, die kinderlos geblieben oder deren Kinder bereits erwachsen sind, recht geeignet erscheinen. Vielfach aber wird in den Gesuchen ausdrücklich hervorgehoben, daß man ein jüngeres kinderloses Ehepaar wünscht. Darin liegt doch gleichzeitig das Verlangen, daß die Ehe kinderlos bleiben möge. Wir brauchen an dieser Stelle nicht hervorzuheben, welchen peinlichen Beigeschmack ein solches Verlangen hat und wie ein derartiges Gesuch auf einen verheirateten Mann wirken muß, der sich auf Kindererwerb ehrlich freut. Diese Dinge und diese Fragen sind gewiß heikel, und wir haben uns lange geirrt, sie zu behandeln. Aber wir glaubten uns schließlich der Pflicht nicht entziehen zu sollen. Auch hier kommt vielfach die leidige Bequemlichkeit in Frage. Man meint, daß Kinder in den Beamtenhäusern keinen Klav hätten, daß sie auf dem Hofe oder sonst im Wege seien. Unsere Zeit ist viel zu ernst und der Kampf um die Wahrung der Volkstraft viel zu bedeutend, als daß man der Bequemlichkeit Zugeständnisse machen könnte. Deshalb möge man uns dieses offene Wort, das sich an die Herzen und die Gewissen wendet, nicht überhören.“

Mit diesen Ausführungen des Hauptschriftleiters der „Deutschen Tageszeitung“ sei das Thema für diesmal verlassen. Hingewiesen sei aber noch auf einen der Vorschläge, die immer wieder hervortreten, wenn die Frage der Geburtenvermehrung erörtert wird, den Vorschlag nämlich, eine Junggesellensteuer und eine Bestenuerung kinderloser Ehepaare einzuführen. Auch auf der Tagung der „Deutschen Vereinigung für Säuglingschutz“ am 13. März 1915 wurde dieser Vorschlag vertreten in einer Rede des Geheimen Kabinettsrats von Behr-Pinnow. Die hauswirtschaftlichen Angestellten, die für ihren Teil nur durch den ihnen von anderer Seite auferlegten Zwang Junggesellen bleiben oder als Verheiratete auf eine Nachkommenschaft verzichten, würden mit solchen Steuern für ein Vergehen bestraft werden, das nicht ihnen, sondern anderen zur Last fällt. Sie empfinden schon den auferlegten Zwang als eine schwere Strafe und seelische Marter und sollen nun noch ein zweites Mal bestraft werden.

Meinungsverschiedenheiten darüber, daß die Kinderlosigkeit bedingung ausserachtet werden muß, wird es bei soziologisch urteilenden Menschen und bei allen wahrhaften Volks- und Vaterlandsfreunden kaum geben. Und diejenigen, die die Angelegenheit etwa ausschließlich vom sittlichen Standpunkt aus betrachten, können und sollten sich mit diesen die Hand reichen

zu gemeinsamem Wirken gegen das Übel. Möge der Krieg sich auch auf diesem Felde als der unerbittliche Mahner, als der große Erwecker und soziale Erzieher beweißen.

(Schluß folgt.)

Die Volksspeisung im Kriege.

Von Dr. Lohse, Direktor des öffentlichen Armenwesens, Hamburg.

Für das Kriegsernährungsproblem ist die Ausnutzung der Volksspeisung von eingreifender Bedeutung. Der Eintritt der kalten Jahreszeit macht es notwendig, der Frage der Massenspeisung erhöhte Bedeutung zu schenken. Die Massenspeisungsanstalten sind allein imstande, die beiden großen Forderungen zu erfüllen, einmal der Masse der Bevölkerung trotz der starken Preissteigerung der notwendigsten Lebensmittel eine ausreichende Ernährung zu sichern und daneben die vorhandenen Lebensmittel sparsam auszunutzen. Für den Einzelnen ist es unmöglich, für den gleichen Preis wie die Sammeltische ein annähernd so nahrhaftes und wohlgeschmeckendes Essen herzustellen. Das Kochen im Großen stellt sich viel wohlfeiler als das Einzelskochen, und der Großbetrieb ermöglicht es, zu überaus günstigen Bedingungen einzukaufen. So wichtig es im allgemeinen ist, daß die Frauen sich dem häuslichen Herd widmen, so überwiegt doch während der Dauer des Krieges das Interesse an der Förderung der Volksgesundheit durch eine den Verhältnissen angepasste, möglichst vorteilhafte Ernährung. Dazu kommt die außerordentliche Ersparnis an Nahrungsmitteln, die dadurch eintritt, daß im Großen gekocht wird, und unter sorgfältiger Verwertung und Ausnutzung aller Nährwerte und unter tüchtigster Anschaffung aller Verluste durch unsorgfältige Behandlung, Verschwendung, Unsauberkeit usw. die Lebensmittel verwendet werden.

Trotz dieser angeführten Vorzüge der Sammelspeisungen ist der Zuspruch in den meisten Städten nicht groß. Wie Henriette Jürth in der „Sozialen Praxis“ (XXIV. Jahrgang, Nr. 32) mit Recht ausführt, liegt der Hauptgrund hierfür in der Abneigung der Massen gegen die Veranstaltung; es ist ihr zuzustimmen, daß es gilt, die Massen von der Notwendigkeit der Einrichtung zu überzeugen, den inneren Widerstand auch durch Ersparnisrückichten, indem das Essen unter den Selbstkosten abgegeben wird, zu überwinden, und für die Durchführung ansprechende Formen zu schaffen. Vor allem muß das Essen einen ausreichenden Nährwert haben. Mag man auch die in Friedenszeiten zu stellenden Forderungen herabmindern, so darf doch nicht aus Sparankheitsgründen der Nährwert auf ein Mindestmaß sinken, das Sinn und Zweck der Speisung vereitelt. Nur eine Zentralisierung der Einrichtungen unter einheitlicher Oberleitung, an der es nicht selbst, verpflichtet einen der Wichtigkeit des Problems entsprechenden Erfolg.

Daß es sich hier nicht um bloße theoretische Erwägungen handelt, soll an einem Einzelbeispiel, dem der hamburgischen Kriegsküche, dargelegt werden. Sie besteht seit den ersten Tagen des Krieges. Die ganze Stadt wurde mit einem Netz von Speisestellen überzogen, in denen zwischen 12 und 2 Uhr zusammengekochtes Essen gegen Entgelt abgegeben wird. Für die Einrichtung werden Staatsgebäude, namentlich Turnhallen, Wohlfahrtsanstalten, Fabriken und Privaträume verwendet. Von vornherein wurde es erreicht, daß alle Betriebe, auch die bereits bestehenden, sich der Gesamtorganisation angliederten. Alle Küchen unterstehen dem Speisungsausschusse der hamburgischen Kriegshilfe und unterwerfen sich dauernd seiner Überwachung. Der Betrieb ist einheitlich geregelt. Allwöchentlich werden die Küchenzettel mit genauer Angabe der Zutaten vom Speisungsausschusse herausgegeben. Alle Küchen haben nach diesen Küchenzetteln zu kochen und die Speisen in gleicher Menge, zu gleicher Zeit und zum gleichen Preise abzugeben. Das Essen wird meistens abgeholt, kann aber auch an Ort und Stelle verzehrt werden. Die Abgabe erfolgt an jeden ohne Prüfung der Bedürftigkeit. Anfangs waren die Kriegsküchen in erster Linie für Frauen und Kinder und für die Arbeitslosen eingerichtet. Es war darauf Bedacht genommen, daß die Herstellungskosten der zu $\frac{1}{4}$ Liter berechneten Portion für den Erwachsenen, die zu 15 Pf. abgegeben wurde, durch diesen Preis gedeckt wurden. Der Zuspruch war zunächst groß, belief sich z. B. im Sev

tember 1914 auf 318 710 Essen für Erwachsene und 106 523 Essen (1/2 Liter) für Kinder, verringerte sich aber mit der Abnahme der Arbeitslosigkeit, wie in den anderen Großstädten, mehr und mehr und erreichte seinen Tiefstand im Januar 1915 mit 178 063 Essen für Erwachsene und 58 711 Essen für Kinder. Die schnelle Preissteigerung der notwendigsten Lebensmittel stellte die hamburgischen Kriegsküchen im Frühjahr vor neue Aufgaben. Es galt, fortan nicht nur für Arbeitslose, sondern auch für Personen mit geringem Verdienst, insbesondere niedriger bezahlte Arbeiter, zu sorgen. Um der neuen Aufgabe gerecht zu werden, wurde das Essen für Erwachsene von 3/4 auf 1 Liter vermehrt und die Fleischmenge — nur einen fleischlosen Tag gibt es in der Woche — von 60 auf 100 Gramm gesteigert. Trotzdem wurde der Ausgabepreis zunächst überhaupt nicht und vom 1. August 1915 an um nur 5 Pf., also auf 20 Pf., erhöht, um jedem die Inanspruchnahme der Küche zu ermöglichen. Der Wert des Essens, falls es im Einzelhaushalte hergestellt würde, ist etwa das Dreifache dieses Betrages. Die Spannung zwischen den Selbstkosten und dem Erlös trägt die Hamburgische Kriegshilfe, die Staatsunterstützung empfangt. Zurzeit kostet 1 Liter Essen im Einkauf 31—33 Pf., 2 Pf. werden für Unkosten, wie Feuerung, Löhne usw., berechnet; der Durchschnittspreis ist also im ganzen 33—35 Pf., so daß die Kriegshilfe 13—15 Pf. monatlich insgesamt rund 140 000 Mark, zuzieht.

Alles ist vermieden, was das Ehrgefühl der Besucher verletzen könnte. Es ist dafür gesorgt, daß das Essen in freundlichen Räumen ausgegeben und das lange Warten vermieden wird. In einer gut geleiteten Küche wickelt sich der ganze Betrieb in einer halben Stunde ab.

Trotz aller dieser Vorzüge der Massenspeiseanstalten blieb es notwendig, auf die Volkspsyche einzuwirken, die endlich erkennbare Abneigung der Massen gegen die Volksküchen zu beseitigen. Das gelang überraschend leicht durch enges Zusammenwirken mit den Gewerkschaften. Zwei ihrer Mitglieder traten dem Speisungsanschuße bei, und fast in jeder Küche arbeiten weibliche Mitglieder der Gewerkschaften ehrenamtlich mit. Durch wirksame Werbung, insbesondere durch von den Gewerkschaften veranstaltete öffentliche Vorträge, gelang es, die Masse der Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Inanspruchnahme der Kriegsküchen für den einzelnen Hausstand den besten Schutz gegen die durch die Lebensmittelteuerung heraufbeschworene Gefahr der Unterernährung bedeutet.

Der Andrang zu den Küchen wurde nun überwältigend. Die Zahl der Esser stieg im Juli bis auf 48 000 täglich. Jetzt, im Oktober, werden täglich rund 36 000 Liter in 43 000 Essen — das Kinderessen umfaßt 1/2 Liter — ausgegeben. Ungefähr 10 v. H. der Teilnehmer gehören den Kriegerfamilien an. Die Zahl der Küchen, die im September 1914 54 betrug und im April 1915 auf 40 gesunken war, beträgt jetzt 67. Sie können 48 000 Liter ausgeben; es wird aber schon jetzt Vorkehrung getroffen, die Zahl für den Winter vorläufig auf 60 000 Liter zu erhöhen.

Außerdem speist in Hamburg der Wohltätige Schulverein unter Staatszuschuß täglich unentgeltlich in den Haushaltungsschulen zurzeit 9000 Schulkinder. Im Winter wird die Anzahl wesentlich zunehmen.

Nur wenn es gelingt, in ähnlicher umfassender Weise das Ernährungsweisen in den Großstädten im kommenden Winter zusammenzufassen, wird die Erhaltung des Kräftezustandes für die Masse der Bevölkerung gewährleistet sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Krieg und die deutsche Arbeiterschaft.

Unter diesem Titel hat Prof. Dr. W. Zimmermann namens der Gesellschaft für Soziale Reform (als Heft 54/55 ihrer grünen „Schriften“*) „Bekanntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt“ herausgegeben, die die Stellungnahme der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen zum Kriegsproblem und den damit zugleich aufgeworfenen Fragen der Staatsgesinnung, der vaterländischen Pflichterfüllung, der Volksgemeinschaft, des Militarismus, des Burgfriedens sowie zu einigen ethischen und religiösen Begleiterscheinungen der großen Volkserhebung urkundlich schildern

sollen. Die Schrift umfaßt außer dem Vorwort des Herausgebers folgende Beiträge:

Die deutschen sozialistischen Arbeiter im Weltkriege. Von Dr. Ludwig Heide. — Die sozialistische Arbeiterschaft im zweiten Kriegshalbjahr. Vom Herausgeber. — Die deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Duncker) und der Krieg. Vom Herausgeber. — Der Krieg und die christlichen Gewerkschaften. Vom Herausgeber. — Stimmen aus christlichen Gewerkschaftsblättern und Feldpostbriefen. Von Adolph Schaar-Samover. — Nachlese zur Kriegschronik der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Vom Herausgeber.

Das Vorwort des Herausgebers, das Grund und Zweck der Schrift umschreibt, bringt eindringlich zum Bewußtsein, daß die gewaltige Offenbarung der nationalen Einheit, der Wille zum unerchütterlichen Zusammenhalten des ganzen Volkes, die Opferbereitschaft und Kriegsenergie aller Klassen, insbesondere der Arbeiterschaft, nicht als selbstverständliche Tatsache hinzunehmen sind, sondern in der Geschichte unseres politisch und sozial zerklüfteten Volkes eine wunderbare Wandlung und eine gnädige Schicksalsfügung von höchster geschichtlicher Bedeutung bilden. Es hätte anders kommen können. Dieses gewaltige Erlebnis nationaler Einigung über alle früheren sozialen und parteipolitischen Gegensätze hinweg legt uns eine heilige Dankeschuld auf, niemals dieser Erfahrung ungedenkt zu werden und die sieghaften Kräfte und Gedanken dieser Schicksalsgemeinschaft lebendig zu erhalten für alle Zeiten. Die Schrift beschränkt sich auf die Spiegelung dieses nationalen Erlebnisses in der Seele der Arbeiterschaft, deren Haltung auf alle Beobachter des Inlandes und vor allem des Auslandes einen besonders starken Eindruck gemacht hat, und mahnt das deutsche Bürgertum, niemals zu vergessen, daß in einem sozial regierten Deutschland mit starken Arbeiterorganisationen der Vaterlandssinn der Massen am fruchtbarsten gedeiht.

Der erste Beitrag von Dr. Heide über „Die deutschen sozialistischen Arbeiter im Weltkriege“ ist den Lesern der „Soz. Praxis“, in der diese Aufsätze im Oktober und Dezember 1914 zuerst erschienen sind, bereits bekannt. Diese Aufsätze schildern die tiefgehende nationale Erregung in den Reihen der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften in den ersten fünf Kriegsmonaten, die Betätigung der vaterländischen Solidarität in der sozialen Organisation, im Reichstag und im Zusammenwirken mit den Regierungen. Die Aussprache mit der Internationalen, die Neueinstellung gegenüber militärischen und staatspolitischen Machtfragen wird an der Hand der Tagespresse, der Zeitschriften und der Stimmen aus dem Felde anschaulich dargestellt. Der zweite Abschnitt „Die sozialistische Arbeiterschaft im zweiten Kriegshalbjahr“, der ursprünglich nur ein Nachtrag zu der Schilderung der ersten fünf Monate sein sollte, ist infolge der tiefgehenden Auseinandersetzungen innerhalb der Sozialdemokratie, zwischen der Parteimehrheit und der Minderheit, zwischen gewissen internationalistischen Parteipolitikern, den radikalen Quertreibern und den Gewerkschaften, die seit Liebknechts Auftreten im preussischen Landtag im März 1915 immer schärfer hervortraten, zu einer Art psychologischen Entwicklungsgeschichte der sozialdemokratischen und der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in dem kritischen zweiten Kriegshalbjahr geworden, das durch die Teuerungsnöte und andere Erscheinungen besondere innerpolitische Spannungen erfahren hat. Diese Darstellung, die fünf verschiedene Gruppen und Standpunkte innerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterschaft auf Grund der Reden und der gedruckten Ausführungen ihrer Hauptführer, der Tageszeitungen und Zeitschriften und auf Grund der amtlichen Partei- und Gewerkschaftskundgebungen bis zu der großen dritten Kriegstagung des Reichstags im August 1915 kennzeichnet und die ganze reichhaltige Buchliteratur zum Thema: Krieg und Sozialdemokratie berücksichtigt, ist so durch den Gang der Dinge zum Hauptstück des ganzen Buches geworden. An der Hand zahlreicher Feldpostbriefe wird hier auch ein Einblick in die Seele der einzelnen Kämpfer aus der sozialistischen Masse und in ihr Verhältnis zum Militarismus gegeben. Eine Aussprache der sozialistischen Wortführer über die künftige Stellungnahme der sozialistischen Arbeiterbewegung zu den Fragen des Imperialismus, des Internationalismus und vor allem der inneren vaterländischen Politik beschließt diesen Abschnitt des Buches.

Die übrigen Beiträge sind den Hirsch-Dunckerschen und den christlichen Gewerkschaften und ihrem Kampferleben, so wie es sich in ihrer Presse, in ihren Kundgebungen, in ihrer Organisationsarbeit offenbart, gewidmet. Gibt es bei diesen

*) Verlag von Gustav Fischer, Jena. Heft 67 des 6. Bandes der Schriften. 230 S. 2 M.

schon seit vielen Friedensjahren längst in ihrer bewußt nationalen Gesinnung bewährten Arbeiterschaften auch keine überraschenden und tiefgehenden politischen Sinneswandlungen zu schildern, da sie nicht wie ihre sozialistischen Kameraden vielfach sich in ungewohnte Gedankengänge zu finden nötig hatten, so hat doch der Krieg wie alle Deutschen so auch diese Arbeiterkreise innerlich stark erregt und die nationalen Tugenden und Willensregungen in höherem Grade noch als in der ruhigen Friedenszeit zur Entfaltung gedrängt. Das kommt in der Hirsch-Dunckerschen und der christlichen Gewerkschaftspresse in zahllosen markigen Grundgebungen zum Ausdruck. Eine übersichtliche Auslese hieraus, die auch die Feldpostbriefe der Mitglieder von der West- und Ostfront ansgiebig benützt, stellt der Herausgeber in den einzelnen Abhandlungen zusammen und ergänzt sie durch Neuabdruck eines kurzen Aufzuges des christlichen Gewerkschaftsvorsitzenden Schaar, der im vorigen Herbst in der „Soz. Praxis“ bereits erschienen ist. Der grundsätzlichen Auseinandersetzung der christlichen Gewerkschaften mit den äußeren und inneren Kriegsnotwendigkeiten hat der Herausgeber unter Zugrundelegung der wertvollen kleinen Schrift von Theodor Brauer „Der Krieg und die christlichen Gewerkschaften“ einen besonderen Abschnitt gewidmet. Als besondere Eigenart der vaterländischen Gesinnungsbekundung der christlich-nationalen Arbeiterschaft tritt in dem Schlußabschnitt des Buches die poetische Ausdrucksweise, der Liederreichtum der christlichen Gewerkschaftspresse und der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ zutage. Vor allem aber würdigt dieser Abschnitt die besondere Auffassung des Krieges als einer sittlichen und volkerzieherischen Schicksalsfügung, wie sie maßgebende Kreise der christlichen Gewerkschaften sichtlich beherrscht. Die ernste, immer wiederholte Betonung der Kriegspflichten und ihrer treuesten Erfüllung durch die christlichen Organisationen spiegelt sich in den vom Herausgeber aus zahlreichen Belegen zusammengefügten Mosaikbilde eindrucksvoll.

Den Beschluß der Kapitel über die Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaften machen, wie bei dem Abschnitt über die sozialistische Arbeiterschaft, Rückblicke der führenden Stellen auf das abgelaufene erste Kriegsjahr, die das Sollen und Haben des bisherigen Ringens und Erlebens zusammenfassen und ganz von selbst zu Ausblicken in die Zukunft überleiten, die die Erfüllung mannigfacher Hoffnungen und Forderungen bringen soll.

Der Herausgeber schließt das Buch mit den Worten:

„Wenn einst der glückliche Friede für Deutschland gekommen ist, wird das Vaterland seine wirtschaftlich-soziale Ordnung mehr noch als bisher im Einklang mit den großen Organisationen seiner arbeitenden Massen, die der Krieg mit ihm auf Tod und Leben fester denn je verbunden hat, ausbauen müssen, und dabei werden diejenigen Arbeiterorganisationen, die ihre nationale und sittliche Führerrolle am großzügigsten erfassen, der Arbeiterschaft und der Nation die besten und willkommensten Helfer sein.“

„Welche Wege die Zusammenarbeit von Staatsorganisation und Arbeiterorganisationen im einzelnen beschreiten wird, das werden die Aufgaben der kommenden Zeit regeln. Der Geist aber, der diese Zusammenarbeit beherrschen wird, ist durch das große Kriegserlebnis hoffentlich ein für allemal bestimmt und besiegelt. Die deutsche Arbeiterschaft weiß, was sie an ihrem Vaterlande hat; aber das Vaterland weiß auch, was es an seinen Arbeiterorganisationen hat.“

Die Beschränkung des Unternehmergewinns in den britischen Geschloßfabriken, die vom Staat jetzt zu etwa 1000 an der Zahl gemäß dem Munitionsgesetz überwacht werden, erfolgt nach folgenden „vorläufigen Regeln“, die das Geschloßministerium neu veröffentlicht hat.

Der Eigentümer einer staatlich beaufsichtigten Munitionsfabrik kann für sich beanspruchen: 1. den durchschnittlichen Gewinn der beiden Jahre vor dem Kriege, die außerordentlich günstige Jahre waren; 2. einen Anschlag von 20 v. H.; 3. eine unbefristete Summe für besondere Aemtzung seines Geräts; 4. einen Zuschlag aus Anlaß der Neuanlage von Kapital zur Geschloßherstellung; 5. eine besondere Entschädigung für den Unterschied zwischen dem neuangelegten Kapital und dem schlechtesten Wert der Neuanlagen für den Unternehmer; 6. einen unbegrenzten Betrag für besondere Dienste, die er in Sachen der Geschloßherstellung geleistet hat; 7. 8 v. H. Zinsen von allem neu angelegten Kapital; oder statt dessen 8. falls es sich dabei um eine größere neu angelegte Summe handelt, einen Gewinnzuschlag, dessen Höhe sich nach der dadurch erzielten Mehrleistung richtet.

Hierzu kommt noch, daß der staatlich beaufsichtigte Unternehmer von der Steuer von 50 v. H. auf Kriegsgewinn befreit bleibt.

Aus diesen amtlichen Mitteilungen geht hervor, daß die Beschränkung des Unternehmergewinns in der Geschloßindustrie ziemlich das Gegenteil einer Geschäftsführung nach dem Grundsatz etwa von öffentlichen Lohnverträgen ist. Der „New Statesman“ (2. Oktober), das Blatt der Webbs, gibt denjenigen britischen Gewerkschaftern recht, die dieses Gewinnbeschränkungs-system, als Gegenstück zum Zwangsdienst der Munitionsarbeiter gedacht, mehrerbietig „Schwindel“ nennen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Der Butterpreis.

Endlich, nach monatelangen Erwägungen, hat sich der Bundesrat am 22. Oktober zu einer allgemeinen Regelung der Butterpreise für das Reich entschlossen. Der Reichskanzler ist ermächtigt worden, Grundpreise, d. h. die Grozeinkaufspreise am Berliner Markt, unter der Mitwirkung eines Sachverständigenausschusses (von Milchwirten, Groß- und Kleinhändlern) mit der Wirkung für das Reichsgebiet festzusetzen. In diesem Berliner Grundpreis können, sei es für die einzelnen Bundesstaaten, sei es für bestimmte abgegrenzte Wirtschaftsgebiete Zu- und Abschläge festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten herrschenden Marktverhältnisse sind sie von den Landeszentralbehörden mit der Zustimmung des Reichskanzlers entsprechend anzunordnen. Ferner sind die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, Kleinhandelshöchstpreise unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Grundpreis ist zunächst vom 1. November an im Großhandel frei Berlin für Ware I auf 240 M (II 230, III 215 M) bei 50 kg festgesetzt. Der Zuschlag für Weiterverkauf darf im Großhandel 4 M, im Kleinhandel 11 M nicht überschreiten. Damit wird in die verwirrenden örtlichen Verfügungen der verschiedenen Generalkommandos, Landes- und Stadtbehörden der letzten Woche einige Ordnung kommen. Freilich wirken immer noch störend die einzelnen Ausfuhrverbote für Butter, wie z. B. in Bayern, Neuhaldensleben und im Bereiche des 9. Armeekorps. Ebenso wenig ist die Beschlagnahme der Buttervorräte in den einzelnen Stadt- und Landbezirken durch die neue Verordnung berührt worden. Hier muß die Bundesratsverordnung vom 25. September über die Versorgungsregelung sinngemäß angewendet werden*).

bleibt demnach in der Regelung des Binnenmarkts noch manches zu tun, so trifft dies erst recht zu für die Organisation der ausländischen Zufuhr, für die der Reichskanzler besondere Vorschriften noch erlassen kann. Die wilden Preistreiberien der deutschen Butterkäufer aller Art haben hier zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, daß die Regierungen der in Betracht kommenden neutralen Staaten Dänemark, Holland und Schweden, um wenigstens der völligen Desorganisation ihres eigenen Markts vorzubeugen, Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen erlassen mußten. War doch der Großhandelspreis in Holland z. B. von 236 M am 1. Oktober auf 300 M in der zweiten Oktoberwoche getrieben worden. Die Stimmung, mit welcher die anständigen ausländischen Butterfirmen dieser Bewegung zusehen, kennzeichnet am besten ein Brief eines holländer Butterausfuhrhauses an einen deutschen Geschäftsfreund. Darin heißt es u. a.:

„Momentan wird ganz Holland abgefahren durch deutsche Buttereinkäufer und der eine überbietet den anderen. Jeder macht heute in Butter, Schuster und Anstreicher. Die Berliner Markthallenzeitung jagt zwar schon, daß wir schöpfen, so viel wir können, aber die Deutschen machen sich hier selbst Konkurrenz. Die Molkereien werden unter Aufträgen begraben, und solange man über ganz

* Ein Mangel der bisherigen Höchstpreisfestsetzung durch die Generalkommandos ist das Fehlen eines Verbots, daß bisher geltende niedrigere Preise nicht willkürlich bis zur Höchstpreisgrenze sofort heraufgesetzt werden dürfen. Der Höchstpreis ist vielfach auch für minderwertige Butter sofort zum Normalpreise geworden. Außerdem haben die Großhändler die Kleinhändler dadurch in Verlegenheit gebracht, daß sie teilweise nicht unter dem Höchstpreis abgeben wollen, während der Kleinhändler nicht darüber verkaufen darf; er muß also den Butterabsatz fast einstellen. Erst vom November an wird hier gesetzlich Wandel geschaffen. Dringend notwendig scheint übrigens auch eine Überwachung der Butterherstellung. Geschäftliche Angebote „wertvoller“ Maschinen zum Eindrücken von Wasser in Butter sind im Umlauf, die künstliche Beschwerung mit erheblichen Salzzusätzen an der Tagesordnung.

Deutschland nicht einen einheitlichen Preis bekommt oder die Kaufleute zur Vernunft kommen und sich einigen, bleiben die Preise steigend, weil man kaufen muß."

Es ist wahrhaft klassisch, daß ausländische Kaufleute uns sagen müssen, was in Deutschland längst in der Butterfrage hätte geschehen sollen! Wie marktverwüstend dies Treiben der deutschen Butterpekulanten, die bei der heimischen Fettknappheit jeden Preis aus den deutschen Verbrauchern herausgeschlagen konnten, bis diesen schließlich der Geduldsfaden riß, gewirkt hat, das zeigt neben dem holländischen Brief die dänische Meldung, daß kaum, nachdem in Deutschland Höchstpreischranken für die Einkäufer aufgerichtet worden sind, sofort auch in Dänemark der Großhandelspreis für Butter heruntergegangen ist und nun statt auf 215 Öre nur auf 180 Öre steht. Für Englandlieferung ist er freilich noch niedriger. Es wird dringend nötig sein, den deutschen Buttereinkauf vom Ausland gemeinnütziger zu organisieren. Ein erhebliches Nachlassen der ausländischen Lieferungen ist kaum zu erwarten, da die künftigen deutschen Butterpreise für den dänischen Butterhändler immer noch starke Gewinne, wie er sie beim Binnenabsatz oder in England nicht erzielt, abwerfen.

Die amtliche deutsche Auslassung vom 20. Oktober, die zur Buttersparsamkeit auffordert, nimmt allerdings einen starken Rückgang oder ein zeitweiliges Ausbleiben der Buttereinfuhr aus dem Auslande infolge der von den Zivil- und Militärbehörden getroffenen und vorbereiteten Maßnahmen an, wenigstens begründet die Auslassung damit die Notwendigkeit einer Einschränkung des Buttergenusses. Diese Notwendigkeit liegt schon lange Zeit vor. Die Beschränkung ist aber bei den Wohlhabenden nicht durch Freiwilligkeit, sondern nur durch Butter- und Fettkarten zu erreichen. Wäre eine solche Einschränkung beizeiten erfolgt, so wäre die Preistreiberei der Buttereinkäufer und Buttererzenger, eben weil die Nachfrage derer, denen es auf den Preis gar nicht ankommt, auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt worden wäre, wesentlich gehemmt worden. Der Hauptfehler aber bleibt nach wie vor, daß die Festsetzung von Höchstpreisen zusammen mit der Einführung von Verbrauchskarten nicht damals erfolgt ist, als die Preise noch in erträglichen Grenzen sich bewegten. Wer uns vor 6 Wochen in Aussicht gestellt hätte, daß wir behördliche Schutzpreise von 2,50 *M* für Butter bekommen würden, den hätte man für einen Volksaufbecker erklärt. Damals schien ein Höchstpreis von 2 *M*, wie ihn Bayern später für feinste Butter einfuhrte, schon sehr hoch. Man vergegenwärtige sich nur einmal, was dieses Laufenlassen der Dinge das deutsche Volk kostet. In Friedenszeiten verzehrten wir jährlich fast 400 000 t Butter aus einheimischer Milch und rund 55 000 t eingeführte Butter. Der Unterschied des künftigen Höchstpreises von 2,55 *M* gegenüber 2,00 *M* auf 1 Pfund macht, wenn wir nur einen Kriegsverbrauch von $\frac{1}{3}$ Million t annehmen, einen Mehraufwand der Verbraucher von 367 Millionen Mark aus oder 30 Millionen Mark im Monat. Und weiter bedenke man, welche Rückwirkung die hohen Butterpreise auf die Bewertung der Milch und ihres Verkaufspreises sowie auf die Bewertung der anderen Kunstbutter- und Fleischfette und der für ihre Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Futtermittel haben müsse. Denn die Preisbildung erfolgt heute von oben herab, von dem Gipfelpreis für das höchstwertige Endprodukt, das man herstellen kann und für das man noch zahlungsfähige Abnehmer findet; die aber gibt es noch zur Genüge, wenn man nicht Verbrauch und Preis kontingentiert.

Die Reichsprüfungsstelle für Lebensbedarfspreise

Ist am Montag, dem 18. Oktober, im Reichsamt des Innern in Wirksamkeit getreten. Staatssekretär Dr. Desbrück eröffnete die Vollsitzung des Beirats mit einer Rede, die den Ernst der Lage als selbstverständlich bekannt voraussetzte und zum sofortigen Handeln drängte. Deshalb beschränkte sich die allgemeine Ansprache auf wenige kritische Bemerkungen und Anregungen, und es wurden alsbald die vier bereits (Sp. 57) bezeichneten Ausschüsse aus Vertretern der Erzeugung, des Handels, des Verbrauchs und der Städte unter Leitung je eines Beamten des Reichsamts des Innern eingesetzt, um sofort die Arbeit der Preisprüfung und der Preisregelung zu beginnen. Die Reichsprüfungsstelle soll, allem Anschein nach, nicht bloß eine Beratungs- und Auskunftsstelle für alle Preisfragen sein, sondern für alle Fragen der Lebensbedarfsbefriedigung der

Bevölkerung (Preisregelung, Lieferungsregelung, Verbrauchsregelung) als begutachtende Stelle herangezogen werden, also einen gewissen Ersatz für das im Reichstag geforderte Reichslebensmittellamt bilden, wenn sich auch die Reichsregierung die zeitliche und sachliche Unabhängigkeit ihrer Entschlüsse in den Lebensmittelfragen von den Verhandlungen des Beirats der Reichsprüfungsstelle — „schon aus Gründen der Beschleunigung“ — durchaus vorbehalten will.

Der Ausschuss für Butter-, Milch- und Eierfragen hat sofort am 18. Oktober nachmittags zu dieser zurzeit kritischsten Versorgungsfrage Stellung genommen und am 21. Oktober seine Beratungen fortgesetzt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen liegt bereits in der Bundesratsverordnung über die Butterpreisregelung vor uns (Sp. 82).

Der Ausschuss für Vieh-, Fleisch-, Fett- und Fischfragen hat am 19. Oktober seine Beratungen aufgenommen und sich zunächst zu der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Festsetzung von Höchstpreisen für Schweine geäußert. Die Notwendigkeit einer Preisbindung wurde fast allenthalben anerkannt, jedoch neigen einige Beiratsmitglieder mehr zu Höchstpreisen für anschlachtetes Fleisch statt für Lebendgewicht, wie es die Regierung vorschlägt. Die Sitzung am 26. Oktober hat sich entschieden für Höchstpreise für Vieh und für Fleisch sowie Schmalz ausgesprochen. Im übrigen sind die Regierung und die Mehrheit des Beirats sich darüber einig, daß zur Bekämpfung der Fleisch- und Fettnot noch zahlreiche andere Maßnahmen zu Hilfe kommen müssen. Die Reichsregierung plant die Einführung von zwei fleischlosen Tagen und eine Beschränkung der Fleischspeisefarte überhaupt in Gasthäusern.

Der dritte Ausschuss für Kartoffeln, Obst, Gemüse besprach am 23. Oktober unter Vorsitz des Präsidenten Dr. A u t z eingehend die Kartoffelversorgung der Bevölkerung, in der Wünsche auf Herabsetzung der Preise der Kartoffelerzeugnisse, auf schnellere Bestellung der Eisenbahnwagen, auf Ausdehnung der Beschlagnahme auch auf Vorräte der Händler und Heranziehung kleinerer Betriebe zur Sicherung des notwendigen Bedarfs geäußert wurden. Sodann fand eine Erörterung über die sprunghaften Preissteigerungen bei Gemüse, besonders bei Weißkohl, dem daraus hergestellten Sauerkraut und bei den Zwiebeln statt. Über die Wirkung des Gewichtverkaufs bei Gemüse auf die Preise waren die Ansichten geteilt. Zum Schluß wurde festgestellt, daß die Obsterte eine sehr günstige ist, und daß die Marmeladenbereitung in sehr großem Umfang eingeleitet ist. Mißständen über zu hohe Preisbildung solle ungefährdet begegnet werden.

Man merkt aus dieser Fülle der Sitzungen, daß jetzt von der Reichsregierung in einem anderen Tempo als bisher die Erledigung der durch die Widerstände des preussischen Landwirtschaftsministeriums und einiger anderer Stellen verschleppten Ernährungsmaßnahmen betrieben werden soll. Bekanntlich hat sich der Reichskanzler, laut seinem Telegramm vom 19. Oktober, stark dafür eingesetzt, daß nun die Bekämpfung der künftlichen Lebensmittelteuerung, die in natürlichen Schwierigkeiten der Kriegszeit keinen Grund hat, mit allem Nachdruck erfolgen soll. Allerdings ist auch nachgerade der Zorn über das bisherige Gehen- und Geschehenlassen bei der Mehrheit der politischen Gruppen bis zur Erbitterung gestiegen. Die Rundgebungen der Zentrums- und liberalen Parteien, die Einberufung eines besonderen nationalliberalen Vertretertages zur Beratung der Teuerungspolitik für den 6. bis 9. November nach Eisenach, die große Eingabe des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften, die beim Staatssekretär auch persönlich vorstellig geworden sind, die Vorstellungen des Deutschen Städtetages und der jüdischen Teuerungskonferenz (am 19. Oktober), die Reden in den Groß-Berliner Stadtparlamenten, voran die des Oberbürgermeisters Erzellenz Dr. W e r m u t h, sowie in Köln und Frankfurt a. M. zeigen der Reichsregierung, was die Glocke geschlagen hat. Die Eingaben aus allen Schichten der Arbeiter- und Angestellten-schaft neben denen des Kriegsausschusses der Konsumenteninteressen werden immer dringlicher. Die gemeinsame Eingabe der vier großen Bergarbeiterverbände vom 11. Oktober ist nur ein klassisches Beispiel aus dieser Volksbewegung gegen die Teuerung. Die christlichen Gewerkschaften haben sich in ihrer Besorgnis, daß die bürgerlichen Regierungsstellen nicht genügend Entschlossenheit gegen die kriegsgewinnlüstigen Kreise anbringen und den Brunnen doch erst wieder zudecken

wüchsen, wenn das Kind drinnen liegt, Abhilfe heischend an das Große Hauptquartier gewandt, und die „Köln. Ztg.“ weiß bereits zu berichten, daß die Militärverwaltung großen Wert darauf legt, bei der bevorstehenden Regelung der Lebensmittelpreise für Fleisch, Butter usw. ihren Einfluß geltend zu machen. Sie soll künftig an den Beratungen der Reichsprüfungsstelle teilnehmen.

Belichtungsfragen. Die Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Petroleum vom 8. Juli 1915 (XXIV 1048) ist durch eine Verordnung vom 22. Oktober ergänzt worden. Auch für den Tankwagenbetrieb des Großhandels gelten nunmehr Höchstpreise, die sich auf 28 Pf. je Liter frei Haus des Kleinhandlers stellen. Zudem beabsichtigen die großen Petroleumverkaufsgesellschaften, den Liter nicht über 26 Pf. ab Tankwagen abzusetzen.

Die sträflichen Absatzbedingungen des Kleinhandels, auf die wir in Sp. 59 hinweisen mußten, erscheinen sonach nur um so verwerflicher. 6 Pf. Gewinn für das Liter ist ein Verdienst, der die Betriebskosten genügend deckt. Dennoch wiederholen sich die Klagen über den Petroleumabsatz. Aus einer Verkaufsstelle im Osten Berlins z. B. wird uns berichtet, daß dort ein Liter Petroleum nur dann abgegeben wird, wenn für 50 Pf. bis 1 *M* andere Waren mitbezogen werden. Bei einem Einkauf unter 50 Pf. wurde nur $\frac{1}{2}$ l abgelassen. Dabei wird die Zukauflware ungeheuer teuer abgegeben. An anderen Orten nahmen die Händler die Bezeichnung „Lampöl“, „Lampendöl“ für Petroleum an und suchten auf diese Weise mit Erfolg den Höchstpreis zu umgehen. Natürlich fallen diese Vorgänge unter die Wucherverordnung vom 23. Juli 1915. Ein praktisches Gegenmittel gegen solche Ausbeutungsversuche wird jetzt wenigstens stellenweise die Herabsetzung des Spirituspreises schaffen. Nunmehr läßt sich das Petroleum bei Benutzung der Kriegslichtbrenner (XXIV 1216) leichter ersehen.

Vom 22. Oktober an betragen die Preise für Brennspiritus in Literflaschen, welche verlesen werden, nach neuer Festsetzung der Spirituszentrale im ganzen Reich 45 Pf. für das Liter 90 prozentige Ware, 42 Pf. für das Liter 90 prozentige Ware, worin eine Ermäßigung von 15 Pf. für das Liter liegt. Eine höhere Preisforderung ist nur insoweit zulässig, als sie auf vorangegangenen euerem Einkauf beruht und auch in diesem Falle nicht über den 10. November hinaus. Sollten zu späterer Zeit höhere als vorstehende Preise im Kleinhandel gefordert werden, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Regierung gesetzliche Höchstpreise festsetzen wird.

Der Vertrieb der angekündigten Spirituslichtbrenner ist allerdings noch unbefriedigend, denn die drei mit der Herstellung beauftragten Firmen sind mit anderen Kriegslieferungen zu sehr überhäuft, um die Brenner in genügender Zahl rasch herzustellen. Der Tag wird aber immer kürzer und die Heimatbeiter und andere bedürftige Kreise, die ihre Arbeitskraft lange ausnützen müssen, um das Leben fristen zu können, brauchen sofort billiges Licht.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Der „Heimatdank“ in Sachsen.

In Ergänzung der reichsgesetzlichen Versorgung der Kriegsverletzten und Hinterbliebenen ist im Königreich Sachsen der „Heimatdank“ geschaffen. Es handelt sich hierbei um zwei Einrichtungen: die Stiftung „Heimatdank“ und die örtlichen Vereine „Heimatdank“; beides ist organisch verbunden, indem es mit verschiedenen Mitteln demselben Zwecke dient. Der etwas verwickelte Aufbau erklärt sich aus dem Wunsche, zwei Organisationsgrundzüge zu verbinden, die sich durch die Schlagwörter: bürokratische und demokratische Organisation, Zentralisation und Dezentralisation kennzeichnen lassen.

Antliche und freiwillige Kräfte werden zu gemeinsamen Wirken in einer Organisation zusammengeschlossen, die an den Behörden der inneren Verwaltung einen festen Rückhalt hat, sich aber die Mitarbeit erfahrener Männer und Frauen aus den verschiedensten Berufskreisen und die lebendige Anteilnahme weiter Volkskreise durch vereinsmäßige Ausgestaltung auf breiter Grundlage zu sichern gewußt hat.

Die Stiftung „Heimatdank“ soll die wirtschaftliche und geldliche Grundlage schaffen, die private Wohltätigkeit zusammenfassen

und jener Zerspaltung der Mittel und Kräfte entgegengewirken, die zu so unerquicklichen Verhältnissen geführt hat. Vorstand ist der Minister des Innern. Ihm steht zur Seite ein Landesrat, der sich aus Vertretern der staatlichen Verwaltung, der Landesversicherungsanstalten, der großen privaten Vereine (Rotes Kreuz, Landesauschuß für Krüppelfürsorge usw.), der Vereine „Heimatdank“ und frei vom Landesrat gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Bei diesen letzteren soll namentlich auf passende Vertretung der Berufsvereine Bedacht genommen werden. Sonderausschüsse geben Gelegenheit, für die Kriegshinterbliebenenfürsorge Vormundschaftsrichter, Jugendpfleger, Vertreter charitativer Frauenvereine, für die Arbeitsvermittlung Arbeitgeber und Arbeitnehmer heranzuziehen; in dem Sonderauschuß für Berufsberatung ist die Vertretung der Ärzteschaft und der Fachschulen vorgesehen.

Die Vereine „Heimatdank“ sollen sich über das ganze Land verzweigen und werden zu Kreisverbänden zusammengeschlossen. Sie beteiligen sich an der Aufbringung der Mittel und bilden den Unterbau für die praktische Arbeit. In dieser Hinsicht gelten sie als Organe der Stiftung „Heimatdank“, deren Zweck sie verwirklichen sollen. Eine gewisse Einheitlichkeit der Satzungen ist vorgeschrieben; wie oben erwähnt, haben die Vereine Anrecht auf Vertretung im Landesrat.

Das Arbeitsgebiet des „Heimatdank“ gegenüber den außersächsischen Organisationen ist in der Weise abgegrenzt, daß Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in Sachsen ihren dauernden Aufenthalt haben. Dieser, und nicht die Staats- oder Kontingenzzugehörigkeit ist ausschlaggebend. Auch den zahlreichen Angehörigen der verbündeten Staaten soll die Hilfe gewährt werden. Vorausgesetzt und angeordnet wird allerdings volle Gegenseitigkeit dieser Leistungen.

Das Verhältnis zur Nationalstiftung ist so gedacht, daß der Landesrat als sächsischer Landesauschuß der Nationalstiftung arbeitet und die Kreisverbände und Ortsvereine Heimatdank die Aufgaben der Nationalstiftung nach deren Satzungen und Grundsätzen erfüllen. Unter dieser Voraussetzung bedient sich der Heimatdank der auf Sachen entfallenden Mittel der Nationalstiftung, andererseits sind die von den Vereinen Heimatdank aufgebrachten Mittel für die Zwecke der Nationalstiftung verwendbar.

Politische und konfessionelle Gesichtspunkte scheiden aus der Arbeit der Stiftung aus, namentlich auch bei der Verwendung der Mittel und bei der Berufung zu den Verwaltungsstellen der Stiftung. Unter diesen Umständen haben die Gewerkschaften von vornherein bereitwillig ihre Mitwirkung zugesagt und nach einigem Zaudern schließlich auch die sozialdemokratische Partei.

Die für die Mitarbeiter herausgegebene Anleitung vom 20. Juli 1915 deckt sich inhaltlich in allen wesentlichen Punkten mit den preussischen Richtlinien (vgl. Sp. 10).

Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Frage der Ansiedlung von Kriegsinvaliden gewidmet, die als die „schwierigste und bedeutungsvollste Aufgabe“ bezeichnet wird. Sie soll indes nicht dem Heimatdank unmittelbar, sondern einer Siedlungsgesellschaft obliegen, deren Gründung der Heimatdank beabsichtigt.

Wesentlich ist dabei der Gesichtspunkt, daß durch Ansiedlung in größerem Umfange ein Erwerb neben der Rente gewährleistet wird, der nach keiner Seite lästigen Wettbewerb, Lohndruck oder Hemmung der Berufsgenossen im Streben nach besseren Lebensbedingungen verursacht. Eine sorgfältige Auswahl der Ansiedler ist vorgegeben, sowohl mit Rücksicht auf die Art der Kriegsbeschädigung, als auch darauf, daß Mann und Frau aus der Landwirtschaft stammen oder doch in der Gartenwirtschaft erfahren sind. Es ist in erster Linie an ganz kleine Stellen gedacht, die nur der eigenen Bedarfsdeckung an Gemüse, Obst, Kartoffeln dienen und die Haltung von etwas Kleinvieh ermöglichen. Die vorbereitenden Schritte sollen schnell, ohne Rücksicht auf ein etwa zu schaffendes Reichsgesetz, unter Ausnutzung der schon bestehenden Rechtsformen des Erbbaurechts und des Verkaufs unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts geschehen. Daneben soll der gemeinnützige Kleinwohnungsbau zugunsten der Kriegsteilnehmer und Kriegserwitwen „angesichts des voranzuschreitenden Mangels an preiswerten Kleinwohnungen nach dem Kriege“ gefördert werden.

Dagegen will man nicht an die Schaffung von Heimen ausschließlich für Kriegsverletzte gehen, denn zuvörderst ist ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit anzustreben. Wer dauernder Pflege bedarf, soll, soweit möglich, seiner eigenen Familie überlassen bleiben. Steht sich Anstaltspflege als nötig heraus, so sind die bestehenden Anstalten zu benutzen, und es ist eher an ihre Erweiterung zu gehen, als an die Schaffung von Heimen ausschließlich für Kriegsverletzte. Wenn die Kosten der Anstaltspflege und des Unterhalts der Familie nicht durch die Invalidenrente gedeckt werden, greift der Heimatdank helfend ein.

Ebenso stellt der Heimatdank Geldmittel zur Verfügung, aus denen Kriegsbeschädigten einmalige oder wiederholte Weihen oder Darlehen gewährt werden, besonders um die Fortführung oder Eröffnung eines Geschäfts zu ermöglichen. Auch können Werkzeuge, Sitzmaschinen usw. unentgeltlich oder auf Abzahlung geliefert werden.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge der Angestelltenversicherung.

Der schöne Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungs-

anstalt für Angestellte, den Kriegsbeschädigten zur Erlernung eines neuen Berufs Beihilfen nach den Grundsätzen des Heilverfahrens zu bewilligen, soll recht weitberzig ausgelegt werden. Derartige Kosten sollen nämlich auch dann übernommen werden, wenn der bisher Versicherte in dem neu zu erlernenden Beruf nicht mehr versicherungspflichtig sein wird. Die Berufsberatung und Berufsumlernung soll durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge gegünstigt werden, jedoch öffentlichrechtlichen Organisationen erfolgen. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entschliebung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem Einzelfalle gegeben wird. In Dringlichkeitsfällen wird von diesem Erfordernis jedoch stillschweigend abgesehen werden. Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die Reichsversicherungsanstalt mithin: 1. die Kosten der Hin- und Rückreise nach dem Ausbildungsort in der dritten Wagenklasse, 2. die Kosten des Unterrichts und der notwendigen Unterrichtsmittel, 3. die Kosten für Wohnung und Verpflegung am auswärtigen Aufenthaltsorte gegen besonderen Nachweis bis zu einem täglichen Verpflegungssätze von höchstens 6 *M.* Hat der Kriegsbeschädigte Angehörige, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so soll dieser eine Unterstützung in Form eines sogenannten „Hausgeldes“ gegeben werden. Anträge sind von den Versicherten nicht unmittelbar bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einzureichen. Die Kriegsbeschädigten sollen sich vielmehr an die zuständige Geschäftsstelle der unter Mitwirkung der Behörden errichteten Ausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge (für Berlin z. B. im Rathaus) wenden.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Österreich ist staatlich organisiert. Unter Oberleitung einer Zentrale ist die Tätigkeit länderspezifisch gegliedert und die Bildung der „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ den Landeschefs übertragen; doch ist die Hinzuziehung aller beteiligten Kreise, Vereine und Behörden, etwa in derselben Art wie bei uns vorgesehen. Die Abgrenzung der Obliegenheiten der Seeres- und bürgerlichen Behörden ist in folgender Weise geregelt:

Aufgabe der Militärverwaltung allein ist die zunächst weitgehende Heilung und Beschaffung künstlicher Ersatzteile. Aufgaben, bei denen beide Behörden zusammenwirken müssen, sind Nachheilung, Schulung für den früheren oder einen neuen Beruf, wobei die Militärbehörde die Nachbehandlung in den ihr zur Verfügung stehenden Anstalten, soweit möglich, durchführt, sowie für die disziplinäre Überwachung der in nichtmilitärischen Anstalten untergebrachten Personen Sorge trägt, während die Staatsverwaltung der Militärverwaltung für diese Tätigkeit ihre Sachkräfte und ihre für die Nachheilung und Schulung geeigneten Anstalten zur Verfügung stellt, für welche Maßnahmen auch die bestehenden Fürsorgeaktionen ihre tätige Mitwirkung zugesagt haben. Aufgabe der bürgerlichen Behörden ist die Arbeitsvermittlung.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausheilung der Inerfüllungen gewidmet; die bestehenden Heilstätten sollen erweitert, und, soweit nötig, sollen weitere Anstalten errichtet werden, die später der bürgerlichen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden können.

Für die staatlichen Invalidenschulen sind Leitsätze erlassen, nach denen in erster Linie praktische Schulung in Werkstätten, daneben aber auch theoretischer Unterricht vorgesehen ist. Besonders wird die Ausbildung in besonderen Fächern oder Berufen und die Zusammenfassung von Gruppen mit gleichen Ausbildungszielen in festen Kursen empfohlen, doch soll die Möglichkeit der individuellen Behandlung einzelner Fälle gewahrt bleiben und jede Schablone vermieden werden.

Wo der Übergang zu einem neuen Beruf nötig ist, soll eine längere und umfassendere Ausbildung ermöglicht werden, wozu die gewerblichen Lehranstalten besonders geeignet sind, zumal von den Kriegsverletzten die normale Ableistung der Lehrzeit in der Praxis kaum verlangt werden können. Alle etwaigen gewerblichen Hindernisse sind aus dem Wege zu räumen. (In Österreich gilt noch der große Befähigungsnachweis.)

Auch in diesen Fällen wird die gruppenweise Zusammenfassung von Invaliden geboten sein.

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene.

Grundsätze für die Hinterbliebenenfürsorge in Bayern.

Ein Erlass des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. August an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer enthält außer den Mitteilungen über die gesetzlichen Grundlagen der Hinterbliebenenversorgung (Militärgehebe und Invalidenversicherung) eine Reihe von Richtlinien, die bei den ergänzenden Maßnahmen sozialer und karitativer Art zur Beachtung empfohlen werden. Diese Richtlinien sind im Einverständnis der bayerischen Ministerien der Justiz, des Innern, für Kirchen- und Schulaangelegenheiten und des Kriegsministeriums, sowie nach Beratung mit erfahrenen Männern und Frauen der Fürsorgetätigkeit und des Erwerbslebens aufgestellt.

Ziel der Fürsorge soll danach sein, „die Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers möglichst in ihrer bisherigen Schicht zu erhalten, sie vor Not und Bedrängnis zu bewahren und in den Stand zu setzen, ihren Hausstand fortzuführen und die Kinder der Gefallenen angemessen zu erziehen und auszubilden“. Da die militärische Rentenversorgung, selbst wenn sie durch die vom Reichstag beantragten Zusatzrenten in sozialem Sinne ausgebaut wird, dennoch nicht im Stande ist, allen Verschiedenheiten der Einzelschicksale Rechnung zu tragen, so werden in den vorliegenden „Richtlinien“ namentlich die Gemeinden und Behörden angewiesen, alles zu fördern, was zum Ausgleich von Härten führen kann. So werden z. B. die Nachlassgerichte angewiesen, den Witwen mit verständnisvoller Beratung zur Seite zu stehen. Ferner sollen die Stellen, welche die Rentengesuche aufzunehmen und zu behandeln haben, möglichst mit solchen Kräften besetzt werden, die zugleich mit Rechtsfragen sowie Fragen des Arbeitsmarktes, der Gesundheitsfürsorge, der Jugendfürsorge wenigstens soweit Bekand wissen, daß sie die Ratsuchenden an die richtigen Stellen weisen können. (Der letztere Vorschlag in den bayerischen Richtlinien erscheint besonders beachtenswert, und seine Befolgung ist nicht nur für Bayern, sondern für ganz Deutschland wünschenswert. Gerade die erste Beratung für die Hinterbliebenen kann oft entscheidend sein für die Gestaltung des künftigen Schicksals. Leider aber müssen die Rentengesuche oft auf der Polizei gestellt werden, und man kann wahrlich nicht behaupten, daß die unteren Polizeibeamten stets den richtigen Takt und das richtige Verständnis für die Beratung gebengter Frauen haben werden. Die Stellen für die Aufnahme und Behandlung der Rentengesuche müßten eigentlich durchweg mit sozialgeschulten Frauen besetzt werden.)

Die Richtlinien gehen dann weiter auf Einzelheiten der Fürsorge für die Witwen und Waisen ein und decken sich dabei im wesentlichen mit den auch auf der „Allgemeinen deutschen Tagung“ aufgestellten Grundsätzen. Betont wird der Gedanke, den Witwen bei der Fortführung des Erwerbsbetriebes zur Seite zu stehen, sofern der Betrieb lebensfähig erscheint und die Familie zu ernähren verspricht. Auf eine geordnete Arbeitsleistung der Witwen soll, schon um des sittlichen Wertes willen, überall gedrungen werden, aber auch die pflichttreue und gewissenhafte häusliche und erzieherische Arbeit wird gewertet, so daß danach getrachtet werden soll, die Mütter mehrerer Kinder diesem Aufgabenkreise zu erhalten. Auch wird in den Richtlinien betont, daß die Erwerbsarbeit der Witwen, die ihre Renten beziehen, nicht zum Lohndruck führen darf gegenüber Männern und Frauen, die auf den vollen Erwerb angewiesen sind.

In den Richtlinien über die Waisenfürsorge wird auf den Schutz des unehelichen Kindes, auf die Bedeutung der Vormundschaften, der Kriegspatenschaften usw. hingewiesen. Bei erwerbstätigen oder durch Krankheit an der Fürsorge für ihre Kinder behinderten Müttern soll eine ergänzende Fürsorge für die Kinder durch Krippen und Horte einsetzen.

„Alle diese Einrichtungen sind längst bekannt und bestehen zumeist schon. Wo sie noch nicht bestehen oder Mängel haben, wird die Fürsorge für die Kriegswaisen den beteiligten Körperschaften erneut die sittliche und vaterländische Notwendigkeit solcher Einrichtungen vor Augen führen. Anstalten dieser Art ausschließlich für Kriegswaisen zu errichten, wäre verfehlt. Dagegen wird Kriegswaisen die Aufnahme möglichst zu erleichtern sein.“

Ebenso wird vor der Gründung besonderer Waisenhäuser für Kriegswaisen gewarnt. Die Volkswaisen sollen möglichst An-

schluß an die Familien behalten, Erziehung in Anstalten soll nur die Ausnahme bilden, z. B. bei kranken oder sittlich gefährdeten Kindern. Schließlich wird in den Richtlinien ausführlich auf den Wert der Berufsberatung und der Stellenvermittlung eingegangen, auch sollen gegebenenfalls Geldbeiträge für Erziehungszwecke bewilligt werden, um den Hauptzweck zu erreichen, den Kriegswaisen eine gründliche Vorbereitung für ihr späteres Leben zu verschaffen.

Kriegerfamilienunterstützung und Hinterbliebenenrente. Die vom Reichstag und Bundesrat beschlossene Änderung der Unterstützung der Familien gefallener Kriegsteilnehmer ist laut „Reichsgesetzblatt“ am 20. Oktober in Kraft getreten. Danach wird bekanntlich nur die Reichsunterstützung von der Rente in Abzug gebracht, die länger als drei Monate über den Zeitpunkt gezahlt wurde, von dem ab die Rentenzahlung erfolgt. Fortan darf also von den Witwen- und Kinderrenten nicht mehr als die Summe einer etwa fortgezählten dreimonatigen Familienunterstützung in Abzug gebracht werden.

Soziale Zustände.

Die Entlohnung der Bergarbeiter im ersten Kriegsjahre bewegte sich nach der Statistik der preussischen Oberbergämter, die jetzt auch für die beiden ersten Vierteljahre von 1915 vorliegt, in folgenden Linien innerhalb der einzelnen Bezirke:

Die amtlich ermittelten Durchschnittslöhne betragen für die Schicht im Steinkohlenbergbau:

	2. Viertel 1914	4. Viertel	1. Viertel 1915	2. Viertel
	„	„	„	„
Oberschlesien	3,85	3,42	3,60	3,79
Niederschlesien	3,48	3,89	3,41	3,60
Muhrgbiet	5,22	5,03	5,18	5,39
Saargebiet (Staatswerke)	4,42	4,25	4,22	4,31
Wachener Steinkohlenrevier	4,80	4,60	4,68	4,78
am linken Niederrhein	5,49	5,34	5,37	5,67

Diese Lohnziffern müssen ernst stimmen, denn sie zeigen bis Ostern 1915, also in einer Zeit schärfster Lebensbedarfsverengung, einen Rückgang des Schichtverdienstes, und erst seitdem die Bergarbeiterverbände beim Handelsminister mehrfach vorstellig geworden waren, haben die Grubenbesitzer eine Verbesserung der Schichtlöhne eintreten lassen. Freilich steht das fiskalische Saargebiet noch immer mit dem Schichtlohndurchschnitt im Frühjahr 1915 unter dem Durchschnitt des letzten Friedensvierteljahrs. Zu berücksichtigen ist natürlich, daß der Arbeiterstand sich infolge der Einberufungen wesentlich verändert hat, so daß die Arbeitsleistungen nicht überall dieselben blieben, was sich natürlich bei der Geldlöhnung in der Verdienstsumme spiegelt. Der Eintritt vieler ungelehter, weiblicher und jugendlicher Arbeiter in die bergbanliche Beschäftigung muß notwendig den Lohnstand statistisch erniedrigen. Andererseits zeigt die Förderungstatistik keinen erheblichen Rückgang der Förderung auf eine Schicht. Deshalb stellen sich auch die Löhne für eigentliche Bergarbeiter unter Tage (Hauer und Lehrhauer) günstiger.

Es betrug der Lohn	der eigentlichen Bergarbeiter		sonstiger unterirdisch beschäfl. Arbeiter		Übertag Arbeiter		jugendlicher männl. Arb.	
	2. Viertel 1914	1915	2. Viertel 1914	1915	2. Viertel 1914	1915	2. Viertel 1914	1915
Oberschlesien	4,87	5,28	3,33	3,82	3,24	3,52	1,24	1,41
Niederschlesien	3,93	4,11	3,49	3,66	3,17	3,37	1,34	1,51
Muhrgbiet	6,19	6,66	4,52	4,69	4,37	4,62	1,44	1,65
Saargebiet	5,08	5,08	4,13	4,12	3,85	3,92	1,43	1,54
Wachener Gebiet	5,13	5,64	4,33	4,46	4,12	4,31	1,64	1,68
linf. Niederrhein	6,14	6,52	4,99	5,11	4,41	4,66	1,58	1,58
Weibliche Arbeiter:								
Oberschlesien					1,30	1,31		
Niederschlesien					1,73	1,71		

Beim Saarstaats sind freilich auch die Hauerlöhne dieselben geblieben. Die von den Bergarbeitern schon im März geforderte Lohnerhöhung von 60 Pfg. oder 10 Pfg. für Schicht ist nirgends eingetreten.

Lehrlingslöhne. Es ist gegenwärtig schwer, junge Burschen zu Gelegenheitsarbeiten, Laufburschen-, Botendiensten und für ähnliche ungelernete Komadenposten zu erhalten. Alle Jungen, die den Trieb und das Zeug zu geordneter Arbeitstätigkeit in sich fühlen, gehen jetzt in Lehrlingsstellen der Handwerksberufe,

weil sie hier als Hilfskräfte sehr begehrt und ganz anders bezahlt werden als in Friedenszeiten oder aber sie drängen sich zur Dreherarbeit in Munitionsfabriken und zum Postdienst. Müßten sonst die Eltern meist noch Geldopfer bringen und Lehrgeld bezahlen, um den Jungen eine geordnete Lehre durchmachen zu lassen, so steht der Lehrbube heute vielfach ebenjogut im Verdienst wie der ungelehrte jugendliche Arbeiter ehemals. Ein Beispiel für diese segensreiche Wirkung der Kriegswirtschaft bildet auch der Beschluß der Braunschweiger Gewerksinnung, den Lohn der Maurerlehrlinge zu erhöhen. Auf der letzten Sitzung der Innung klagte der Obermeister darüber, daß sich dem Baugewerbe nicht mehr die wünschenswerte Zahl von Lehrlingen zuzuwende. Die Ursache für den Rückgang des Nachwuchses sei wohl darin zu suchen, daß die jungen Leute während ihrer dreijährigen Lehrzeit nicht genügend verdienten. Der Lohn für die Braunschweiger Maurerlehrlinge war nämlich, wie noch in vielen anderen Städten, im ersten Lehrjahr 10 Pf., im zweiten Jahr 12 1/2 Pf. und im dritten 15 Pf. die Stunde. Der Innungsvorstand war der Meinung, daß man diesen Verdienst erhöhen müsse, um den jungen Leuten unter Berücksichtigung der Steigerung der allgemeinen Lebensbedürfnisse die Zeit der dreijährigen Lehre zu erleichtern, und schlug vor, die Lohnsätze auf 15, 20 und 25 Pf. vom 1. April 1916 an festzusetzen. Es wurde entsprechend beschlossen. Auf die laufenden Lehrverträge soll der Beschluß gleichfalls Anwendung finden. Für ältere Lehrlinge bleibt ein höherer Verdienst besonderer Vereinbarung mit dem Lehrmeister vorbehalten. — In den letzten 20 Jahren vor dem Kriege ist der Lohn der Maurerlehrlinge von der allgemeinen Lohnverbesserung sehr wenig berührt worden. Nun hilft der Krieg vorwärts.

Rechtsfragen.

Strafbare Überschreitung der Höchstpreise durch den Käufer. Während einige Landgerichtsurteile bisher die Frage verneinten, ob auch der Käufer sich durch Überschreitung der gesetzlichen Höchstpreisschranken strafbar mache, hat das Reichsgericht jetzt (Aktenzeichen 3 D. 545/15) in einer Kleinhandelsache aus Magdeburg entschieden, daß neben dem Verkäufer auch der Käufer für die Innehaltung der Höchstpreise strafrechtlich hafte. Eine Frau hatte für 10 Pfd. Kartoffeln statt des Höchstpreises von 65 Pfg den ihr aber verlangten Preis von 70 Pfg gezahlt und war daraufhin angezeigt, aber vom Landgericht Magdeburg freigesprochen worden. Das Reichsgericht hingegen vertritt den Standpunkt, das Höchstpreisgesetz habe das Überschreiten der Wertgrenze durch Strafandrohung gegen Verkäufer und Käufer verhindern wollen, und verurteilte die Frau. — Man kann verschiedener Ansicht über dieses Urteil sein, das sich auf Zweckmäßigkeitserwägungen stützt und keine logische Konstruktion ist. Die ablehnende Ansicht der Landgerichte und auch Oberlandesgerichte, daß für den Käufer die Überschreitung des Höchstpreises eine begriffliche Unmöglichkeit sei und nur der Verkäufer den Höchstpreis überschreiten könne, ist inhaltbar. Die Straflosigkeit des zu teuer zahlenden Käufers läßt sich vielmehr nur mit der Tatsache begründen, daß der Käufer, der als Ankläger gegen die Preisverletzung auftreten soll, das regelmäßig nicht tun wird, wenn er sich selber durch die Mehrzahlung strafbar gemacht hat. Andererseits ist der Zustand, daß ein Käufer sich durch Überbezahlung bei einem „bestechlichen“ Händler willfürlich und eigenmächtig vermöge seiner Kaufkraft in den Besitz beliebiger Warenmengen setzen kann, während andere, die nur den Höchstpreis anlegen, vielleicht zu kurz kommen oder schlechter bedient werden, ebenfalls unerwünscht. Wir wissen, daß bei Sturmankäufen die Unvernunft und Rücksichtslosigkeit siegen und Preise von den Käufern gezahlt werden, die den Markt verderben, wenn nicht die Käufer ebenfalls für ihr Einkaufsgedaren verantwortlich gemacht werden. Die Meinung, den Verkäufer durch ein höheres Preisangebot zu Begünstigungen einzuluren, ist bei kurzfristigen Hausfrauen, denen es nicht auf das Geld ankommt, durch eine Strafandrohung zwar nicht ganz auszurotten, aber sie wird doch in Schranken gemessen. Auch erzieht die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Käufer dazu, sich um die gesetzlichen Lebensmittelverehrsvorschriften sorgfältig zu kümmern, und bringt so den Ernst der ganzen Frage auch Vespergestelkten mehr zum Bewußtsein. Es spricht also manches für die strafrechtliche Mitverantwortung des Käufers, aber sie sollte freilich in der

Gerichtspraxis stets nur an zweiter Stelle hinter der des Verkäufers stehen. Ubrigens erscheint uns sehr überflüssig, daß das Reichsgericht mit solchen Vergehen befaßt wird.

Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in Bayern betrifft ein Gesetzentwurf, den der Justizminister dem Bureau der Kammer der Abgeordneten am 27. September zugeleitet hat. In Bayern war bis jetzt eine Niederschlagung von Strafverfahren nach der Verfassung nicht zugelassen. Nach der Bayerischen Verfassungsurkunde kann der König in strafrechtlichen Sachen Gnade erteilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Strafsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Da die Kriegsteilnehmer, die in diesem schweren Kriege Leben und Gesundheit für das Wohl des Vaterlandes eingesetzt haben, als eine große Unbilligkeit empfinden würden, wenn sie bei ihrer Heimkehr von den staatlichen Behörden verfolgt und wegen Verfehlungen zur Aburteilung gebracht würden, die sie vor ihrer Einberufung zu den Fahnen begangen haben, und da eine nachträgliche Verfolgung der heimkehrenden Krieger, die jetzt unter dem Druck der drohenden Strafverfolgung stehen, dem Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprechen würde, hat das Justizministerium ein Sondergesetz darüber ausgearbeitet, das aus dem einen Satz besteht: Strafverfahren gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen bis zur Beendigung des Krieges begangen sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

In dieser Niederschlagung ist, wie es in der Begründung heißt, noch ein weiterer Gnadenakt in Aussicht genommen. Nach dem Kriege 1870/71 ist zugunsten von Kriegsteilnehmern kein Gesetz über die Niederschlagung von Strafverfahren, wohl aber ein allgemeiner Gnadenstrafersatz erfolgt, durch den rechtskräftig anerkannte Strafen für bestimmte Handlungen aufgehoben worden sind. Auch diesmal ist ein weitgehender Gnadenerweis zugunsten von Kriegsteilnehmern beabsichtigt, die bereits rechtskräftig verurteilt waren und dann für das Vaterland die Waffen getragen haben. Zur Ermöglichung dieses Gnadenerweises ist ebenfalls angeordnet worden, daß die Strafen gegen Kriegsteilnehmer, soweit sie nicht schon durch die Erlasse bei Kriegsausbruch aufgehoben worden sind, in der Regel nicht vollstreckt werden, sondern die Strafvollstreckung zu ruhen hat.

Die Gerichtsentlastung und das Sechswochengehalt eingezogener Angestellter. Die Klagen Einberufener auf Zahlung des Gehalts für sechs Wochen führen zu förmlichen Massenprozessen. Fast jede Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts hat täglich eine ganze Anzahl solcher Fälle zu entscheiden. Nicht nur wegen der im Hinblick auf den herrschenden Beamtenmangel doppelt fühlbaren Belastung des Kaufmannsgerichts, sondern auch wegen der auseinandergehenden grundsätzlichen Auffassung der einzelnen Kammern würde eine Verfügung des Bundesrats in dieser so unstrittenen Frage wie eine Erlösung wirken.

Arbeiterschutz.

Verbot des Bleiweiß-Anstrichs in Deutschland. Seit Jahren treten überall Sozialpolitiker, Hygieniker, Arbeiter nachdrücklich für ein Verbot der giftigen Bleifarben ein, die für Maler und Anstreicher große Gesundheitschädigungen verursachen. Einiges ist auf diesem Gebiete auch bei uns erreicht worden: eine Verordnung für Anstalten zur Herstellung von Bleifarben vom 26. Mai 1903, eine Verordnung vom 27. Juni 1905 für Arbeiter, die einen gewissen, freilich nicht sehr wirksamen Schutz gewährt, eine Vorschrift, Bleifarben nicht in Pulverform, sondern durch Öl gebunden in Vertrieb und Verwendung zu bringen, ferner Anweisungen von Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden, Bleifarben tunlichst wenig zu gebrauchen und namentlich vom Innenanstrich auszuschließen. Aber alle diese Maßregeln machten Halt vor dem Verbot des Bleiweißes, das namentlich für den Außenanstrich wegen seiner Wetterbeständigkeit und Deckkraft als unentbehrlich galt. Auch die internationalen Bemühungen hatten in dieser Hinsicht für Deutschland weniger Erfolg als für andere Länder, z. B. Österreich und Frankreich. Nun greift der Krieg auch hier durch: nach einer vom „Reichsanzeiger“ am 19. Oktober veröffentlichten Bekanntmachung des Bundesrats dürfen „die Außenseiten von Häusern sowie Mauern und Zäune nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ist. Der Reichsfiskus kann Ausnahmen zulassen.“ Dies Verbot ist bereits am 25. Oktober in Kraft getreten. Offensichtlich ist dies Verbot nicht des Arbeiterschutzes wegen erlassen worden, sondern um der Elknappheit willen. Was aber auch der Grund sein mag, das Verbot kommt dem Arbeiterschutz zugute, und wir hoffen, daß es aufrecht erhalten bleibt, auch wenn im Frieden wieder Öl reichlich vorhanden ist. Die Erfahrung wird

zeigen, daß es auch ohne das giftige Bleiweiß geht und daß unschädliche Erbsenfarben an seine Stelle treten können — gerade so wie im Badbetrieb das Verbot der Nachtarbeit dauernd erhalten bleibt, obwohl es auch nicht aus Gründen des Arbeiterschutzes, sondern wegen der Kriegsnotwendigkeit der Mehlerparnis eingeführt worden ist.

Der Bericht der österreichischen Gewerbeinspektoren für 1914 erweist, daß der Krieg auch in den Aufgabekreis dieser Beamten wesentliche Veränderungen gebracht hat. Zunächst in der Berringerung der Inspektionen. Insgesamt wurden im Berichtsjahre nur 33 487 Betriebe besichtigt gegen 41 655 im Vorjahre. Die Berichte der Aufsichtsbezirke Lemberg, Przemyśl, Stanislaw und Czernowitz fehlen völlig. Von den besuchten Betrieben waren 9728 (1913: 12 040) fabrikmäßig. Neu errichtet oder in Betrieb gesetzt wurden im Berichtsjahre 523 (1913: 670) größere Betriebsanlagen. Die Zahl der erweiterten Betriebe beträgt 391 (1913: 560). Aufgelassene Betriebe wurden nur 235 gezählt gegen 150 im Jahre 1913. Diese Tatsache wird aus dem Übergang vieler Betriebe zur Heeresindustrie erklärt. In ausgedehntem Maße ist diese Anpassung der Metallindustrie gelungen. Die Edelmetalle, die Gold- und Silberfabrikation sowie die Musikinstrumentenerzeugung hatten indessen auch in diesem Gewerbe schwer zu leiden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre angetroffenen Arbeiter betrug 1 038 540 (1913: 1 340 888). Unter ihnen waren 687 820 Männer, 286 932 Frauen, 41 886 jugendliche männliche und 21 902 jugendliche weibliche Arbeiter. Von den 63 788 Jugendlichen hatten 334 (0,5 v. H.) das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht. Bei geschwinderer Beschäftigung wurden 1606 Jugendliche angetroffen. Von diesen waren 289 noch nicht 14 Jahre alt, 12 davon noch nicht 12. — Insgesamt verzeichnet der Bericht im letzten Jahre 66 555 Unfälle (1913: 87 557). An erster Stelle stehen die Metallverarbeitung mit 14 070, die Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Transportmitteln mit 13 196 Fällen. In Hunderteilen aller Unfälle macht das 40, v. H. aus. Die Zahl der „Arbeiterbewegungen“ (Streiks, Ausperrungen usw.) wird mit 271 angegeben. Für 1913 lautete die entsprechende Zahl auf 405, für 1912 sogar auf 769. Als ein besonderer Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes wird das Unfallverhütungsbureau einer großen Maschinen- und Waffenfabrik in Böhmen bezeichnet. Hier werden regelmäßige Beratungen der Abteilungsvorstände und Betriebsingenieure abgehalten, die in enger Fühlungnahme mit dem Gewerbeinspektorat den theoretischen und praktischen Vorkehrungen der Unfallverhütung dienen sollen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Kriegsschäden und Krankenkassen. Auf der Tagung des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen, die am 11. Oktober in Frankfurt a. M. stattfand, bildete den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen die Frage der Ersatzansprüche der Krankenkassen aus den Kriegsfolgen und Mitwirkung bei der Beseitigung der Kriegsschäden, insbesondere bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der Vortragende, Justizrat Dr. Mayer-Frankenthal, hatte Leitsätze zugrunde gelegt, in denen die Bereitwilligkeit der Kassen betont wird, den gesundheitsbeschädigten Kriegern in möglichst weitem Maße die Einrichtungen der Krankenversicherung nutzbar zu machen. Da jedoch die hieraus erwachsenden Lasten voraussichtlich die Mittel der Kassen bei weitem übersteigen werden, so seien ihnen die Leistungen für Kriegsbeschädigte aus Reichsmitteln zu ersehen. Im einzelnen forderte der Redner:

Zu ersehen sind: für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, der nicht unter dem Ortslohn stehen darf; bei Krankenpflege für den Unterhalt außerdem die Hälfte des Grundlohns oder Ortslohns, Vorkleistungen in voller Höhe.

Nur die Fürsorge für gesundheitsbeschädigte Kriegsteilnehmer wirkungsvoll zu gestalten, ist ergänzende Zusammenarbeit zwischen der Militärverwaltung, den Trägern der Invalidenversicherung und den Krankenkassen erforderlich.

Solange das Rentensetzungsverfahren bei anspruchsberechtigten Kriegsteilnehmern noch nicht abgeschlossen ist und solange die Beschädigten noch Heilbehandlungen erfordern, hat die Militärverwaltung die Krankenhilfe selbst zu leisten und zu tragen. Die Träger der Reichsversicherung sollen berechtigt sein, auf ihre Leistungen für diese Zeit die Leistungen der Militärverwaltung anzurechnen zu dürfen.

Die Fürsorge für Kriegsteilnehmer, die nach der Entlassung aus dem Heeresdienst als invalide im Sinne des § 1255 RD. gelten oder bei denen ein Heilverfahren nach § 1269 RD. eingeleitet werden kann, übernimmt alsbald der Träger der Invalidenversicherung.

Auch die Reichswochenhilfe wurde in dem Vortrag behandelt und deren Weiterbestehen auch nach dem Kriege gefordert; doch dürften auch hiermit die Kassen nicht belastet werden, sondern entsprechende Beihilfen vom Reich erfolgen.

Zu der Aussprache wurde allgemein den Leitfäden zugestimmt. Am 25. Oktober wird im Reichsversicherungsamt eine Beratung über diese Fragen mit den beteiligten Kreisen stattfinden.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen meist innere Organisationsfragen (so z. B. die Regelung des Verhältnisses der Unterverbände zum Hauptverband) oder Verwaltungsfragen. Die eingezogenen Angestellten sollen bei ihrer Rückkehr weiterbeschäftigt werden. Bei kriegsbeschädigten Angestellten soll die Rente außer Betracht bleiben. Über den Stand der Arztfrage berichtete der Vorsitzende des Verbandes Träßdorf. Auch auf diesem Gebiet waltet im allgemeinen „Burgfrieden“, wenn auch örtliche Streitigkeiten vorkamen. Mit dem Deutschen Apothekerverein schweben Verhandlungen über die Frage der Arzneimittelversorgung, auch soll eine Beratungsstelle für Heilwesen zur Prüfung der Arzneiverordnungen eingerichtet werden, die dann allen Klassen zur Verfügung steht.

Die Kriegswochenhilfe soll weiterhin gehandhabt werden. Das bezieht sich auf eine Entscheidung des preuß. Ministers des Innern vom 11. Oktober, die die Wohltaten der Reichswochenhilfe auch den Ehefrauen von Berufssoldaten und Kapitulanten zuspricht, sofern bei ihnen die Voraussetzungen der Bewilligung der Befamtmachung vom 23. April 1915 (insbesondere § 2) gegeben sind: „Einen Unterschied zwischen Dienst im Felde oder in der Garnison macht die Bundesratsverordnung nicht. Bei der ganzen Sachlage mußte bei ihrem Erlaß der Kreis der Berechtigten im großen Zuge umschrieben werden. Daß dabei im Einzelfall auch Personen der Beihilfe teilhaftig werden können, auf deren besondere Verhältnisse der Grundgedanke der Maßnahme nicht ganz zutrifft, muß dabei in den Kauf genommen werden.“

Die rechtliche Abgrenzung der Zahlungspflichten für die Kriegswochen betrifft ein weiterer Bescheid des Handels- und des Landwirtschaftsministers in Übereinstimmung mit dem Reichsanzler an ein Oberversicherungsamt. Nach der Absicht der Bundesratsverordnungen soll den Krankentassen stets die Pflicht zur Zahlung des Wochengeldes verbleiben, welches sie ohnehin zu leisten hätten, dagegen wird ihnen in keinem Falle eine Mehrleistung an Wochengeld auferlegt. Bei Befreiungen gilt dies für den Arbeitgeber. Bei Wöchnerinnen, die nicht Ehefrauen von Kriegsteilnehmern sind, wird also durch die Verordnungen nichts geändert. Ehefrauen von Kriegsteilnehmern erhalten mindestens das Wochengeld von täglich 1 M. mit Einschluß der Sonn- und Feiertage, Krankentasse und Arbeitgeber brauchen nur das zu leisten, was sie nach den Verordnungen über Wochenhilfe während des Krieges zu leisten hätten. Etwas Mehrleistung werden ihnen aus der Reichskasse erseht, auch wenn dies der volle Betrag des Wochengeldes sein sollte.

Eine Vorlage über die Altersrente wird, wie dem Reichstagsabgeordneten Lic. M u m m vom Staatssekretär des Innern mitgeteilt worden ist, dem Reichstag in diesem Jahre zugehen. In Artikel 84 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ist vorgesehen, daß dem Reichstag im Jahre 1915 die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre erneut zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Rentenzahlung an italienische Arbeiter. In der „Köln. Ztg.“ (Nr. 1069) wird „aus sachverständigen Kreisen“ mitgeteilt, daß die deutsche Reichsregierung die Versicherungsrenten an Italiener, unbeschadet des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen, weiterhin ausbezahlt; es handle sich dabei um einen Betrag von jährlich mindestens 2 Millionen Lire. — Eine amtliche Aufklärung über den Stand der Dinge erscheint uns wünschenswert, insbesondere auch darüber, ob und welche Gegenleistung Italiens an Deutsche jetzt gewährt wird.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Kriegstätigkeit in Arbeitsnachweisen. Die Anregungen der vom Reichsamt des Innern einberufenen Konferenz (XXIV 777) und die darauf begründeten Erlasse (XXIV 869) bleiben nicht ohne Wirkung. Wie im Königreich Sachsen (XXIV 1086) werden auch in anderen Reichsgebieten Beratungen der Arbeitsnachweisverbände abgehalten, die sich mit den schwebenden Aufgaben des Krieges und den kommenden Aufgaben des Friedens beschäftigen. So berieten in Gegenwart der Behörden Geschäftsführer und Verwalter des mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes am 6. August in Wiesbaden; es waren auch Vertreter der Verbände von Württemberg, Hessen und Sachsen anwesend. Den einleitenden Vortrag hielt Dr. Schlotter über die Kriegsmassnahmen der Nachweise mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsfürsorge für die heimkehrenden Krieger:

Neue Maßnahmen zeitigten erfreulicherweise das Streben, die Nachweise aus dem Gebiete der Parteien als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung herauszuheben. Gute Erfolge hatte auch die Ver-
 orgung der Militärbehörde mit Arbeitern; konnten doch 3000 für

Arbeiten in den besetzten Gebieten von hier abgegeben werden. Als Hauptaufgabe bezeichnete der Redner die Fürsorge für die heimkehrenden Krieger, die nicht in Unterstützung, sondern in der Zuführung ins gewerbliche Leben besteht. Dazu muß eine Zentralisation des Arbeitsnachweises geschaffen werden, derart, daß die gesamte Vermittlung, nicht nur die Ausmittlung in die Hand genommen wird; die nicht gewerbmäßigen Stellenvermittlungen müssen sich den Arbeitsnachweisen anschließen. Um die zweckentsprechendste Zuweisung von Arbeitern zu erreichen, sollten sich die örtlichen Nachweise mehr um die Lohn- und Arbeitszustände kümmern. Die bereits unternommenen Ansätze, die Großindustrie ebenfalls an den Nachweis anzuschließen, können als berechtigungsvoll bezeichnet werden. Die einheitliche Organisation der Nachweise auf gesetzlichem Wege ist erforderlich, sie werde auch zur sozialen Gesundung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen.

Des weiteren wurde die Mitwirkung der Nachweise bei der Kriegsbeschädigten-Fürsorge besprochen; man gab praktische Vorschläge, wie der Nachweis bei der Vermittlung von Arbeit an die Gesunden und an die Leichtbeschädigten, die nicht unter die bisherige Beschäftigung sinken dürfen, sich betätigen soll, und wie er den Schwerverletzten und Kranken mit einer Fürsorgestelle durchs Leben hin zur Seite stehen muß. Die maßgebenden Stellen sollten dafür sorgen, daß überall zu den örtlichen Fürsorgeausschüssen die Nachweise zugezogen werden. Auch die Aufgaben der Nachweise bei der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte, insbesondere der Frauen von Kriegsteilnehmern und der Kriegserwitwen wurde erörtert. Aus den gemachten Erfahrungen kam nur dringend empfohlen werden, überall, selbst in kleinsten Ortschaften, gut organisierte Nachweise unter Leitung der Frauervereine einzurichten. Um bei den Arbeiterinnen das Vertrauen zu den Vermittlungsstellen zu schaffen, ist die Zuziehung der gewerkschaftlichen Organisationen bei Gründung von Nachweisen erforderlich. Vom Verbands aus wurde zugefagt, alles daranzusetzen, um die Organisation der weiblichen Stellenvermittlung auszudehnen, besonders das flache Land zu erobern und auch mehr Beachtung den Arbeits- und Lohnbedingungen der Frauen zu schenken.

Für Ostpreußen wurde am 14. Juli eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Königsberg begründet; in der Versammlung waren die Regierungsbehörden, die meisten nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise der Provinz, die Vertretungen der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Industrie, die Zimmern, die Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und die Angestelltenverbände anwesend.

Die Zentralstelle soll die in der Provinz vorhandenen öffentlichen und nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise zu gemeinsamer Arbeit zusammenfassen. Die Arbeitsnachweise werden zweimal wöchentlich diejenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die sie selbst nicht erledigen können, der Zentralstelle melden, und diese wird versuchen, mittels einer Vakanzliste einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Die Zentralstelle soll ferner auf Grund ihrer Kenntnis der Arbeitsmarktlage als Auskunftsstelle tätig sein und den Arbeitgebern über die Arbeiterbeschaffung, den Arbeitnehmern über Arbeitsmöglichkeiten Auskunft geben. Entsprechend den Arbeitsmarktverhältnissen der Provinz Ostpreußen soll die Zentralstelle endlich die Arbeiterbeschaffung aus anderen Provinzen selbst in die Hand nehmen. Die für diesen besonderen Zweck auf Grund von Tarifverhandlungen bereits eingerichteten Arbeitsnachweise für das Baugewerbe und das Holzgewerbe sollen ihr angegliedert werden. Die Arbeit dieser Zentralstelle wird für die am Wiederaufbau der Provinz beteiligten Gewerbe bereits jetzt von einiger Bedeutung werden können. Sie ist aber vor allem notwendig als Maßnahme der Arbeitsvermittlung für die auf den Friedensschluß folgende Zeit. Die Unterbringung der dann zur Entlassung kommenden Millionen von Arbeitskräften wird an die Leistungsfähigkeit der Arbeitsnachweise ungeahnte Anforderungen stellen, deren Bewältigung die Arbeitsnachweise in ihrer heutigen Zersplitterung nicht gewachsen sein dürften. Aus volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Gründen muß ein Zusammenarbeiten aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, bereits jetzt angebahnt werden, wenn diese bevorstehenden Aufgaben einer befriedigenden Lösung zugeführt werden sollen.

Volkserziehung.

Die Befreiung vom Fortbildungsschulbesuch in Preußen wird durch einen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium ergangenen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. September 1915 wie folgt geregelt:

Grundsätzlich ist der Fortbildungsschulbesuch nach Möglichkeit ausrechtzuhalten. Müssen wegen Lehrermangels oder wegen anderweiter Inanspruchnahme der Schulräume Klassen geschlossen werden, so ist damit bei den ältesten Jahrgängen zu beginnen. Nach Möglich-

keit ist die durch Ausfall des Unterrichts frei werdende Zeit für militärische Jugendübungen zu verwenden. Werden diese durch den Schulvorstand mit Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden auf den Lehrplan gesetzt, so sind die Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

Im übrigen findet die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht ihre Grenze in den Bedürfnissen der Heeresverwaltung und in der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des geschäftlichen Lebens in Handel und Gewerbe. Dabei muß das Erfordernis, der Heeresarbeit Kräfte in möglichst großer Zahl zuzuführen, allen anderen Rücksichten vorgehen. Werden also jugendliche Arbeiter zur Herstellung von Heeres- oder Marinebedarf irgendwelcher Art gebraucht, und werden sie — was jedesmal genau festzustellen ist — durch die Lage der Unterrichtsstunden der gewerblichen Arbeit entzogen, so sind sie so lange vom Schulbesuche zu befreien, wie diese Voraussetzungen vorliegen. Jugentliche Arbeiter, die nicht für Heereslieferungen verwandt werden, sind von der Pflicht zum Fortbildungsschulbesuche nur dann zu befreien, wenn sonst die Aufrechterhaltung des Betriebes in Frage gestellt wäre; daß dem Unternehmer aus dem Schulbesuch Unbequemlichkeiten erwachsen, genügt nicht. Auch hier wird aber eine Befreiung von der Teilnahme an den außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit liegenden militärischen Übungen nicht einzutreten brauchen.

Die Entscheidung über die Befreiungsgesuche trifft in erster Instanz der Schulvorstand. Zu dessen Beratungen ist, soweit es sich um Entscheidungen über Befreiungsgesuche handelt, die mit Heereslieferungen begründet sind, ein Offizier mit vollem Stimmrechte zuzuziehen, den die Militärbehörde namhaft machen wird. Zur Vorbereitung dieser Maßregel ist dem stellvertretenden Generalkommando ein Verzeichnis der Pflichtfortbildungsschulen des Bezirks zu übersenden. In zweiter Instanz steht die Entscheidung den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, zu. Auch hier wird die Militärbehörde einen Offizier bezeichnen, mit dem der Referent sich unter Mitteilung der Akten ins Benehmen zu setzen hat.

Die zunehmende Straffälligkeit der Jugendlichen während des Krieges, die als Folge ungenügender Beaufsichtigung und Erziehung den Gegenstand ernstlicher Besorgnisse bildet, hat das bayerische Justizministerium zu einem Rundschreiben veranlaßt, das eine starke Heranziehung der Vormundschaftsrichter zur Fürsorge für Kriegswaisen und die noch zahlreicheren Kinder, die durch Abwesenheit der Väter im Felde

oder durch Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gefährdet sind, vorsieht.

Durch Aufklärung in der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit Jugendfürsorge- und anderen Vereinen der freien Liebestätigkeit soll der Mangel an geeigneten Vormündern bekämpft werden, da diese die beste Gewähr für die Erziehung der Kinder zu brauchbaren Menschen bieten. Andererseits soll der Vormundschaftsrichter in erhöhtem Maße den Vormund unterstützen, besondere Aufmerksamkeit den kriegsverwaisten Mündeln und ihrer Unterbringung in geeignete Familien, ihrer Erziehung und beruflichen Ausbildung widmen und den Vormund über die Versorgungsansprüche und die Möglichkeit, von Gemeinden, Stiftungen und privaten Organisationen Zuschüsse zu erlangen, belehren.

Hand in Hand mit der Prüfung und Unterstützung der Vormünder wird eine verstärkte Handhabung der Aufsicht über die Vormundschaft gehen müssen; der Vormundschaftsrichter sollte auch ohne äußeren Anstoß, mindestens aber bei Einziehung des regelmäßigen Erziehungsberichts, sich überzeugen, ob ein Eingriff notwendig ist und, falls der Vormund abwesend ist, ob und wie in diesem Falle für die Beaufsichtigung, Erziehung und Verpflegung und für das Unterkommen des Mündels gesorgt ist. Bei unehelichen Kindern wird die Erkundigung sich auch darauf erstrecken, ob der Unterhalt entrichtet wird, oder, wenn das nicht der Fall ist, ob ausreichende Schritte zur Beitreibung oder zur Erlangung der Kriegsunterstützung getroffen sind.

Das Zusammenarbeiten mit dem Gemeindevorstand soll enger gestaltet werden, um das Vormundschaftsgericht in die Lage zu setzen, von den Fällen wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung und beginnender Verwahrlosung, namentlich bei Jugendlichen, die nicht unter Vormundschaft stehen, rasch Kenntnis zu bekommen, damit die Fürsorge rechtzeitig einsetzen kann. Bei Kindern von Kriegsteilnehmern, die durch den Mangel der väterlichen Aufsicht Gefahr laufen, wird die Bestellung geeigneter Beistände zur Unterstützung der Mütter empfohlen.

Vor allem werden die Vormundschaftsrichter angewiesen, in engster Fühlung mit den bewährten Einrichtungen der Jugendfürsorge und der freiwilligen Hilfstätigkeit zu treten und die wertvollen persönlichen und sachlichen Hilfsmittel sich nutzbar zu machen.

Darüber hinaus soll der Vormundschaftsrichter die freiwillige Hilfstätigkeit, wo sie noch fehlt, anregen, und wo sie besteht, durch Rat und persönliche Mitarbeit fördern und die hier vorhandenen Kräfte zusammenschließen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Das Städtische Arbeitsamt in Frankfurt a. M.

sucht sofort einen Herrn zur Durchführung der Stellenvermittlung für die **Industrie** und für **Kriegsbeschädigte**. Sicheres und gewandtes Auftreten, Kenntnis des Fabrikbetriebes unbedingt erforderlich. Ingenieure und Techniker werden bevorzugt. **Die Stelle ist auch für einen kriegsbeschädigten Offizier geeignet.**

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften (bei Kriegsbeschädigten noch Art der Kriegsverletzung und Angaben über die Rente) sowie Angaben über Militärverhältnis und Gehaltsansprüche sind an **das Städt. Arbeitsamt in Frankfurt a. M., große Friedberger Straße 28**, zu richten.

Stadtmagistrat Oldenburg

sucht für den städtischen Arbeitsnachweis einen

Geschäftsführer.

Gehalt 2400 bis 3600 M. Dienstjahre können angerechnet werden. Eintritt möglichst sofort.

Bewerber wollen Lebenslauf unter Angabe des Militärverhältnisses und Befähigung von Zeugnisabschriften unverzüglich einreichen.

Zu möglichst baldigem Eintritt wird

Archivar

mit sachlicher Vorbildung für unser **Wirtschafts-Archiv** gesucht. Anträge mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen erbeten an das **Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, Kiel**.

Einbanddecken

zu Jahrg. XXIV der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **1 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Kaufmann

oder **Verwaltungsbeamter** mit gründlicher kaufmännischer und sozialer Erfahrung, zur erste Kraft, als Ersatz für den zum Heeresdienst abzugehenden Geschäftsführer unseres Vereins gesucht. Gute Kenntnisse des Lebensmittelmarchtes und Erfahrung in der Unterbringung und Verpflegung von Arbeitermassen Bedingung. Ausführl. Offerten mit Lebenslauf und Bild erbeten. **Wohlfahrtsverein der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven.**

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Im Kürze erscheint:

Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15.

Von

Paul Jacobs.

Preis 1,30 Mark.

Politische Briefe über den Weltkrieg.

Preis: Zwölf Skizzen von Leopold v. Wiese. Preis: 2 Mark.

Inhalt: I. Klautschon. — II. Der Orient. — III. Der Stille Ozean. — IV. Internationalismus. — V. Diplomatie. — VI. Krieg und Wirtschaft. — VII. Jüdische Truppen. — VIII. Der Imperialismus vor dem Kriege. — IX. Die Zukunft des Imperialismus. — X. Sozialismus. — XI. Die Dardanellen. — XII. Epilog.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis. Von D. Albrecht, Schriftleiter der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerezeitung“, Berlin. II. (Schluß) 97	Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 116
„Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkstraft.“ (Die VIII. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt) 100	Die Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Kriegsunterstützung. Zur Schulgeldbeihilfe. Einmalige Unterstützungen an die unehelichen Kinder verstorbenen Kriegsteilnehmer.
„Praktische Fragen der Arbeiterernährung.“ (Kriegstagung des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen). 106	Soziale Zustände 117
Allgemeine Sozialpolitik 110	Kriegsgeburten in deutschen Großstädten Die Zahl der Arbeiterinnen und Jugendlichen im preussischen Bergbau.
Gemeindebeamtengesetz und Sozialdemokratie in Bayern. Die deutsche Kriegsgewinnsteuer. Die Vorberatung sozialer Gesetze und die Arbeitervertretungen.	Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 118
Volksernährung und Lebenshaltung 112	Der deutsche Arbeitsmarkt im September.
Ein Fortschritt in der Ernährungspolitik. Kartoffel- und Kohlenlieferungen für Kriegerfamilien.	Volksbildung 119
	Aufrechterhaltung des Fortbildungsschulbesuchs durch Mehreinstellung von Arbeitskräften in Sachsen. Ein Ausbildungskursus für Kriegsfürsorgehelfer und -helferinnen.
	Literarische Mitteilungen . . . 120

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis.

Von D. Albrecht,

Schriftleiter der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerezeitung“, Berlin.

II. (Schluß.)

„Möge der Krieg sich auch auf diesem Felde als der unerbittliche Mahner, als der große Erwecker und als sozialer Erzieher beweisen.“ Wird er das? Ja, er wird es. Aber er wird es nur dann, wenn die Menschen, die dieses Begehren an die Zukunft stellen, ihre diesbezüglichen Wünsche und Forderungen in zweckentsprechender Weise geltend machen. Die daran zu allererst Beteiligten sind die Hauswirtschaftsangestellten selbst. Zu weiteren aber ist es jeder, der zu unserem Volke zählt oder sich zu ihm bekennt. Denn die Frage: „Geburtenbeschränkung oder Geburtenvermehrung“ (und um diese handelt es sich hier ja doch) geht alle Volksgenossen an, weil sie sich auf die Wehr- und Verteidigungsfähigkeit unseres Volkes, unseres Vaterlandes bezieht.

Allerdings, derjenige Teil, der in diesem Falle geben, also von dem opfern soll, das er bisher besaß, wird von dem Begehren nicht so erbart sein, wie es die anderen Teile sind. Und selbst die Erkenntnis, daß es sich um wahrhaft vaterländische Opfer handelt, wird viele dieses Teils der Bevölkerung zunächst nicht zu trösten vermögen; viele, sehr viele werden nur gewähren, wenn sie zu befürchten haben, daß sie sonst einer

öffentlichen Achtung anheimfallen, oder wenn ihnen ein anderer Ausweg nicht übrig bleibt. Darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben. Widerstände dieser Art sind einfach in der Menschennatur begründet. Das höhere Solidaritätsbewußtsein wird immer wieder von dem Urtrieb der Selbstsucht angegriffen, durchsetzt und zu zerstören gesucht. All diesem muß Rechnung getragen werden, wenn der Kampf gegen die geburtenbeschränkenden Bedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis mit Erfolgsaussicht betrieben werden soll.

Zu ersten Teile dieses Aufsatzes ist schon gesagt worden, daß es einen beträchtlichen Teil von Dienstherrschaften gebe, der in der fraglichen Angelegenheit nur nach einer aktüberlieferten Gewohnheit handelt, ohne daß er sich über die Bedeutung einer solchen Handlungsweise in sittlicher, sozialer und vaterländischer Hinsicht jemals Rechenschaft gegeben hat. Man darf hierzu fast alle die zählen, die bei Ausschreibung von Stellen der in Betracht kommenden Art der breiten Öffentlichkeit rückhaltlos ihre Namen preisgeben. Man darf das um so mehr, als man bei Einzeluntersuchungen finden wird, daß sich unter diesen Dienstherrschaften gelegentlich auch solche befinden, von denen der männliche oder der weibliche Teil oder gar beide Teile im öffentlichen Leben eine Rolle spielen, die sie zu anerkannten Führern und Leuchten sozialethischer, humanitärer oder vaterländischer Bestrebungen gemacht hat. Diese Dienstgeber werden zu einer grundsätzlichen und dauernden Änderung ihrer in diesem Falle anstößigen und volkschädigenden Haltung am leichtesten zu bewegen sein. Es muß ihnen die erforderliche Aufklärung nur in der geeigneten Art und Weise und von geeigneter Seite nahegebracht werden. Als geeignet dazu erscheint mir neben der persönlichen Einwirkung noch diejenige durch die öffentliche Presse. Die großen, führenden Tageszeitungen und auch die Frauenzeitschriften finden da ein gutes und dankbares Feld zur Weckerung. Unsere Erzählungs-, Unterhaltungs- und Romanzeitschriften können ihrerseits die Presse wirkungsvoll unterstützen, wenn sie ihre eigene Gedankenwelt von dieser Sache befruchten lassen und wenn sie von diesem Geist öfter auch ihren Aufsätzen und Werken Geist einhauchen.

Die Presse kommt auch sonst als eine Macht allerersten Ranges in Betracht und zwar auch gegenüber den anderen Dienstgebern, die vom Eigentum bestimmt werden, ihren Angestellten geburtenbeschränkende Bedingungen aufzuerlegen. Die Tagespresse sowohl als auch die berufliche Fachpresse. Wo der warme Appell an das gute Herz und das soziale Gewissen versagt, da muß die öffentliche Kritik ihr Erziehungswerk ausüben. So mancher, den nicht die tiefere Einsicht, das gute Herz und das größere Verantwortungsgefühl zu guten Handlungen bestimmt, läßt sich sehr wohl dafür gewinnen, wenn er fürchten muß, daß seine verwerfliche Handlungsweise ein Gegenstand öffentlicher Be- und Verurteilung werden kann.

Doch auch die letzterwähnte unangenehme Aussicht wird voraussichtlich viele nicht abzuhalten vermögen, sich weiterhin an jene Bedingungen zu klammern. Die Tagespresse im besonderen ist ja viel zu sehr beschäftigt und teilweise auch zu viel von dem Wohl- und Überfließen ihrer Leser abhängig, als daß sie sich etwa einzelner Fälle annehmen könnte, wenigstens solche Einzelfälle zusammengekommen eine öffentliche Angelegenheit darstellen sollten. Es wird da in der Hauptsache die

Fachpresse übrig bleiben und von dieser wieder diejenige der Arbeitnehmer. Eine solche Fachpresse ist aber gerade für die meisten Schichten der Hauswirtschaftsangeestellten heute noch gar nicht vorhanden. Die Arbeitnehmer-Fachpresse ist berufen, einen wirksamen Nachtdienst zu leisten, und deshalb sollte sie für alle Hausangeestellten, die sie noch nicht besitzen, geschaffen werden. Ob das dann ausreichen würde? Ganz noch nicht. Denn — die geburtenbeschränkenden Bedingungen sind letzten Endes auch Lohnfragen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Lohnfrage sogar in den allermeisten Fällen entscheidet; daß das Bestreben den Anschlag gibt, für die Arbeitsleistungen der Angestellten einen möglichst niedrigen Lohn anzugeben. Der Ledige kann billiger arbeiten als der mit Kindern gesegnete Verheiratete, und er arbeitet in der Regel auch billiger. Und das kinderlose Ehepaar arbeitet noch billiger als der Ledige. Denn der Hauptzweck der Übung, kinderlose Ehepaare zu bevorzugen, ist — von anderen Umständen, die zum Beispiel Max Hessdörffer schon teilweise ganz richtig genannt hat, abgesehen — ja gewöhnlich der, auch die Arbeitskraft der Ehefrau des Angestellten im Hauswirtschaftsbetriebe mit nutzbar zu machen und deren Arbeitsleistung geringer zu bezahlen, als man sie bezahlen müßte, wenn dieselbe Arbeit durch andere Arbeitskräfte geleistet werden würde. Soweit die Ehelosigkeits- und Geburtenbeschränkungsbedingungen also zur Lohnfrage gehören, muß auch das Mittel zur Anwendung kommen, das ganz allgemein durch die Lohnarbeiterschaft benutzt wird: der gewerkschaftliche Berufsverband. Wenn und soweit hauswirtschaftliche Angestellte noch nicht die Kraft besitzen, ihrerseits solche Verbindungen zu schaffen, dann und dort ist es geboten, daß ihnen in dieser Beziehung zu Hilfe gekommen wird; ich stehe nicht an zu sagen: selbst durch die Gesetzgebung und behördliche Verwaltungskörperschaften.

Schließlich ist die Ehelosigkeits- und Geburtenbeschränkungsfrage bei den hauswirtschaftlichen Angestellten auch noch unter dem besonderen Gesichtswinkel der Wohnungsfrage zu beurteilen. Und es wird dabei zu erwägen sein, ob in einem Reichswohnungsgesetz oder in Landeswohnungsgesetzen oder bezüglichen Verordnungen nicht Vorschriften erlassen werden können, durch welche diejenigen Arbeitgeber, die Angestellte in ihrer Behausung wohnlich unterbringen, verpflichtet werden können, dafür zu sorgen, daß diese Wohnräume gewissen Mindestanforderungen genügen. Das wird gewiß nicht so leicht sein, und eine allzugroße Wirkung kann man sich davon kaum versprechen; immerhin wird es mithelfen können.

Bei der großen Bedeutung der Gesamtfrage sollte auf nichts verzichtet werden, das geeignet ist, sie einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Man wird gerade gegenüber den Besitzern von Großhauswirtschaften, die hier in Betracht kommen, soweit die Anwendung von Geldmitteln durch diese erforderlich wird, nicht so rücksichtsvoll zu verfahren brauchen, wie man es sonst vielleicht tun müßte. Denn es handelt sich da doch durchgängig um solche Volksschichten, die zu allerletzt etwa darauf angewiesen wären, gerade bei der Entlohnung ihrer Angestellten zu sparen.

Die Geburtenvermehrungsfrage ist ernst genug, daß man nicht verzichten darf, auch ihren hier besprochenen Teil in aller Öffentlichkeit mit zu erörtern.

Die echten und wahren Volks- und Vaterlandsfreunde in den Schichten der Großhauswirtschaftsbesitzer werden sich künftighin vor den anderen dadurch auszeichnen, daß sie die mit Kindern gesegneten Angestellten bevorzugen und ihnen Lohn- und Wohnverhältnisse bieten, die diesen Familienverhältnissen angepaßt sind.

Zu dem vorstehend erörterten Gegenstand ist uns längst vor der Drucklegung des Aufsatzes von Herrn Albrecht, also ganz unabhängig von seinen Betrachtungen, aus den Kreisen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung eine Zuschrift zugegangen, die wir nun gleichzeitig — nach Unterdrückung der schärfsten Stellen, denn die Tatsache an sich spricht grell genug — hier veröffentlichen:

„Wer trägt die Schuld? Mit Recht wenden sich gerade jetzt in einer Zeit, in der der Wert unseres starken aufblühenden deutschen Volkes hellleuchtend in die Erscheinung tritt, weite Kreise unseres Volkes gegen das unmoralische Verhalten mancher Hausbesitzer- und Arbeitgeberkreise, Mieter

bzw. Arbeitnehmer nur dann aufnehmen zu wollen, wenn sie möglichst wenig oder keine Kinder haben. Wenn man nun dem Hausbesitzer gegenüber noch gelten lassen kann, daß er sich in manchen Fällen von unangenehmen Erfahrungen oder auch von der Rücksicht auf die Forderungen seiner übrigen oft unverständigen Mieter leiten läßt, so ist das nachstehende Zeitungsgegnis, welches vor einigen Wochen im „Berliner Lokalanzeiger“ veröffentlicht wurde, mit nichts zu entschuldigen:

Pförtner,
verheirateter, kinderloser, zum 1. Mai, nicht über 40 Jahre, gesucht. Mitbedingung der Zentralheizung, Monatsvergütung nach Übereinkunft, freie Dienstwohnung und freie Dienstkleidung. Nur schriftliche, mit Zeugnisabschriften belegte Bewerbungen zu richten an die Kanzlei der Gr. Badischen Gesellschaft in Berlin, Lennéstraße 9. (M 128)

Also selbst eine staatliche Behörde, deren ganze Sicherheit und Existenz sich doch nur auf einem sich stark entwickelnden blühenden Volke aufbaut, wagt es, an einen Arbeiter für untergeordnete Dienstleistungen bei „Monatsvergütung nach Übereinkunft“ nicht nur die Forderung der Kinderlosigkeit zu stellen, sondern geht noch darüber hinaus. Man braucht nur das geforderte Lebensalter des verlangten Mannes in Betracht zu ziehen, um zu wissen, was die Forderung bei einer in den besten Jahren stehenden Familie bedeutet. Entweder — oder es droht im eintretenden Fall der Arbeits- und zugleich auch der Wohnungsverlust. Wie sollen private Besitzer und Arbeitgeber von solchen Forderungen abgebracht werden, wenn am Volkswachstum so stark interessierte staatliche Stellen sie noch in diesem Punkte überbieten?“

„Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft.“

(Die VIII. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.)

Nach 15 Monaten Krieg richten sich die Gedanken des deutschen Volkes mit der Frage an Gegenwart und Zukunft, wie den ungeheueren Verlusten, die der Weltkrieg uns an Menschen und an Volkskraft anferlegt, aus anderen Quellen ein bleibender Gewinn entgegengesetzt werden kann. Danken wir den beispiellosen Kraftaufwand und den hohen Stand der Wehrhaftigkeit, wie ihn unser Volk jetzt zeigt, dem, was im Frieden auf den Gebieten der Volksgesundheitspflege und der sozialen Reform geleistet worden ist, so richtet sich der Blick auch für die Zukunft auf die Kräfte, die unser Volk groß gemacht und auf die gegenwärtige Höhe geführt haben. Daß wir ein wachsendes Volk bleiben müssen, wenn wir die gewonnene Stellung unter den Völkern wahren und festigen wollen, ist die erste selbstverständliche Wahrheit und Aufgabe, auf die die verlustreiche Gegenwart hinweist. Daß wir den Nachwuchs erhalten und vor Gefahren, die ihn vernichten oder entkräften könnten, schützen müssen, ist die zweite Pflicht. Wollen wir aber Reichtum an gesunden und kräftigen Kindern und Enkeln haben, so müssen wir angesichts der zerstörenden Anlese des Krieges das ganze Volk, wie es aus dieser schweren Zeit hervorgehen wird, vor Entartungsenschlüssen, wie sie die moderne Lebens- und Wirtschaftsweise leicht mit sich bringt, behüten und dadurch wie auch durch positive Maßnahmen der Förderung die Rasse aufwärts entwickeln. Diese schlichten und naheliegenden Gedanken waren es, aus denen die Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft erwachsen ist, und ihnen entspricht auch die Wahl der Beratungsgegenstände dieser Konferenz.

Zweifel, in der Beschränkung hat sich auch hier die Meisterschaft zu zeigen. Das Programm, wie es in den Worten „Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“ liegt, umfaßt im Grunde auch das gesamte Gebiet der Sozialpolitik im engeren Wortsinne, insbesondere aber Arbeiterschutz und -versicherung. Auf dieses Gebiet hat die Tagung der Zentralstelle von vornherein verzichtet. Sie hat das wirtschaftlich-soziale Moment überhaupt weitgehend ausgeschaltet, wenn auch keineswegs gänzlich vernachlässigt und hat, wohl nicht nur aus Burgfriedensinteresse, sondern vor allem, um das ohnehin überreiche Arbeitsgebiet der Tagung nicht maßlos zu überlasten, die Beratung eigentlich sozialpolitischer Zukunftsfragen unterlassen.

Hier also bleibt anderen Körperchaften noch eine Lücke auszufüllen.

Es entspricht dem Wesen der „Sozialen Praxis“, wenn sie sich dieserhalb in der Darstellung der Tagung verhältnismäßig kurz faßt und nur auf diejenigen Teile der Konferenz etwas ausführlicher eingeht, welche, wie der ausgezeichnete Vortrag Professor Serings, programmatische Gedanken von weittragendem sozialpolitischen Einflusse gebracht haben. Diese Beschränkung ist um so dringlicher geboten, als die bedeutungsvolle Tagung leider an der Überfülle ihres Beratungsstoffes litt und dadurch einerseits rücksvollen Rednern die natürliche Schranke auferlegte, nur das Notwendigste, freilich aber oft schon Bekannte sagen zu dürfen, andererseits zu einer Beschränkung der Ansprache führte, die mitunter gerade das Wesentliche und Wichtige nicht mehr genügend zu Worte kommen ließ.

Nachdem Staatsminister v. Möller die große Teilnahme an der Tagung freudig begrüßt hatte — der Sitzungsaal des Reichstags war dicht gefüllt, ungezählte Wohlfahrtsvereine und viele staatliche und gemeindliche Behörden hatten Vertreter entsandt — deutete er u. a. auch diejenigen Gedankengänge kurz an, von denen wir sagten, daß sie auf der Tagung im allgemeinen zurückgetreten seien: daß die Abkehr vom einseitigen wirtschaftlichen Individualismus eine Vorbedingung gesunder Entwicklung unserer Volkskraft sei, wie sie andererseits auch das Verantwortungsgefühl aller für den Staat gehoben und so den vaterländischen Aufgaben die Kräfte aller Volksschichten zu gewinnen begonnen habe. Auf diese allgemeine Mitarbeit sei gerade bei den Aufgaben, die die gegenwärtige Tagung behandeln wolle, größter Wert zu legen. Den Schwerpunkt dieser Aufgaben sah der Vorsitzende in der Fürsorge für die heranwachsende Jugend.

Als erster Redner leitete Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Abel-Zena die Verhandlungen durch einen Überblick über die Gefahren des Weltkrieges für die Volkskraft und über die Mittel, ihnen zu begegnen, ein.

Abel begann mit der Betonung unserer Friedensliebe, die uns oft bis an die Grenze der nationalen Ehre geführt, aber unseren Interessen gedient habe. Nun müsse der schwere Kampf durchgefochten werden, und es habe sich schon erwiesen, daß wir in ihn als starkes und gesundes Volk eingetreten seien. Unsere Erde und unser Volksvormögen wiesen glänzende Entwicklungsziffern auf, unser industrielles Emporkommen habe weder die Wohlhabenden durch Neigung zum Genußleben noch die Arbeiter durch den ihnen zuteil gewordenen Schutz verweichlicht. Alle derartigen Befürchtungen habe der Krieg schnell widerlegt. Gewerbegesetzgebung, Sozialversicherung und staatliche Krankheitsbekämpfung hätten sich bewährt. Der Mensch sei, nach Frieden dem Großen, das wertvollste Kapital eines Staates. Die Volksvermehrung sei ja auch in Deutschland bisher recht ersichtlich gewesen; der begonnene Geburtenrückgang drohe aber nach dem Kriege noch stärker aufzutreten, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger werden dürften. Im Jahre 1800 seien von 1000 Europäern 267 Deutsche und Österreicher gewesen, heute nur noch 258, während der Anteil der Russen auf 300 gestiegen sei. Dieser Entwicklung gegenüber müßten wir den allergrößten Wert auf Mehrung der Geburten legen. Hier gelte es, durch Kinderzulagen, Zuzugleistungen, Steuererleichterungen, verstärkte Wohnungsfürsorge, Schaffung von Ansiedlungsland in eroberten Gebieten, durch Ankauf der nichtdeutschen Bevölkerung und alle sonst geeigneten Mittel Rat zu schaffen. Der Krieg habe soviel Arbeitskräfte und Intelligenz vernichtet, daß wir mit aller Kraft auf eine starke Volksvermehrung hinarbeiten müßten. Unsere Kinder seien dann in deutschem Geiste zu erziehen, der zugleich der Menschheit zum Segen gereichen werde. Neben dem Ersatz der verlorenen Menschen und Volkskraft gelte es die Erhaltung des Volkes im Kriege selber. Die Preiserei und der Lebensmittelwucher bildeten schwere Gefahren für die Gesundheitshaltung des Volkes; hoffentlich würden bald die unentbehrlichen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung geschaffen.

Nach diesem einleitenden Vortrage sprach Professor Dr. Oldenberg (Göttingen) über die *Wahrung des Nachwuchses*.

Nach Oldenberg sieht den größten Reichtum eines Volkes in seinem Nachwuchs. Im Gegensatz zu der slavischen Bevölkerung, die infolge frühzeitiger Eheschließung sich schnell vermehrt, zeigt sich in ganz Westeuropa der Geburtenrückgang, namentlich in großen Städten. Bisher wurde dafür zwar ein gewisser Ausgleich geschaffen durch den gleichzeitigen Rückgang der Sterblichkeit; aber ein weiteres Sinken der Sterblichkeitsziffer wird schwerlich zu erwarten sein. Für die Geburtenbeschränkung gibt es zwei Arten: die englische und die französische. Bei zunehmender Industrialisierung bedeutete zunächst die Frauen- und Kinderarbeit einen Gewinn für den Haushalt; vom 15. Jahre ab ergab die Mitarbeit der Kinder wohl schon einen Überschuß. Schließlich wurde ihre Arbeit durch Einführung von Maschinen überflüssig und durch das Gesetz eingeschränkt oder ganz verdrängt.

Dadurch gestaltete sich die Rentabilität der Kinder immer ungünstiger. Während gleichzeitig die Frauenarbeit zunahm, war eine Geburtenminderung die notwendige Folge. Auch hatte die Invalidenversicherung das Interesse an im Alter unterstützten Kindern in gewissem Maße abgestellt. In Frankreich dagegen hat die Geburtenbeschränkung in den oberen Schichten begonnen, geboten durch Gemütsucht und Bequemlichkeit, und hat allmählich immer weitere Kreise erfaßt. Wenn auch einige privatwirtschaftliche Vorzüge der Zweifinderfamilie nicht abzuleugnen sind, so bleiben ihre Folgen sittlich und politisch doch bedenklich. Denn die stöckende Bevölkerungszunahme durch die bereits die Auswanderung übersteigende Einwanderung aus dem Osten ergänzen heißt die Nationalität gefährden. Der Krieg hat die Gefahren eines Bevölkerungsrückganges besonders nabegerückt. Zu den blutigen Verlusten treten Geburtenausfälle in und nach dem Kriege. Altersaufbau und Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern verschieben sich und stellen die Volkserneuerung auf Jahre hinaus in Frage. Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen wird besonders in der Klasse der Bestbesoldeten unter den Folgen des Krieges leiden. Hohe Steuern, Wohnungs- und Lebensmittelpreise fordern Einschränkungen und drängen somit zu einer Verminderung der Kinderzahl. Trotzdem ist zu hoffen, daß die gewaltige Erschütterung der Kriegserlebnisse die Kräfte im Volksleben geschwächt hat, die die Zweifinderfamilie bisher gefördert haben. Der einzelne hat den Sinn des Opfers als großen Wert empfunden und sein ichtüchtiges Leben ausgegeben. Dieser Sinn muß erhalten werden, damit es jeder als nationale Pflicht und Ehre empfinde, Anteil an der Volksvermehrung zu haben. Mit einer nationalen Bevölkerungspolitik sollte ausreichende staatliche Fürsorge Hand in Hand gehen. Die ländliche Bevölkerung, die bisher durch Abgabe ihres Geburtenüberschusses die Großstädte vor der Entvölkerung bewahrt hat, muß erhalten und vermehrt werden. Die Ausdehnung des industriellen Arbeiterschutzes auf Jugendliche bis zu 18 Jahren würde ihre Landsucht hemmen und das Interesse der ländlichen Familien an reichlichem Nachwuchs heben. Die Reichsversicherungsordnung ist nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten zu prüfen, die Volksversicherung des dritten bis sechsten Kindes zu unterstützen, die Steuerlasten zugunsten der Ehemänner und Familienväter umzugestalten, das Gehalt der Beamten und Angestellten zu erhöhen und nach der Kinderzahl abzustufen. Diese Maßnahmen, die zugleich eine frühere Eheschließung begünstigen oder ermöglichen, können durch Schutzgesetze (Halbtagschicht) für ledige und verheiratete Arbeiterinnen eine wertvolle Ergänzung finden. Wenn außerdem der neomalthusianischen Geschäftszweigung entgegengetreten wird, so sind erfolgreiche Wege zur Bekämpfung des Bevölkerungsrückganges bezeichnet.

Zu derselben Frage sprach Stabsarzt a. D. Dr. Christia n. Die Dauerehe, die den Bestand der Kulturvölker bisher gewährleistet hat, droht in der Erfüllung dieser Aufgabe zu versagen. Alle polizeilichen Maßnahmen aber gegen diese Ein- und Zweifinderfamilie haben nur beschränkten Wert. Auch eine Begünstigung außerehelicher Verbindungen zur Vermehrung des Nachwuchses ist nicht anzuraten. Sie würde die Dauerehe der Zerstörung preisgeben, während diese aus rassebiologischen und anderen Gründen gesichert werden muß. Hier kann nur eine zielbewusste staatliche Heiratspolitik Erfolge haben; dazu gehört u. a. Erleichterung der Heirat für Männer in jungen Jahren, Aufhebung der Eheverbote für Beamtinnen, so daß die erwerbstätige Frau ohne Aufgabe ihres Berufs eine Ehe eingehen kann, was weiterhin ermöglicht wird durch Ausbau der Halbtagschicht. Die Kinderanzucht wird außer durch eine Stärkung des ländlichen Wohnungs- und Siedlungswesens durch erhebliche Erziehungsbeihilfen erleichtert.

Die Erörterung dieser Vorträge brachte eine Erklärung des Geheimrats Dr. Frohne (Ministerium des Innern), derzufolge die preußische Regierung dem Geburtenrückgang dauernd größte Aufmerksamkeit schuldet und nicht versäumen wird, geeignete Abwehrmaßnahmen zu treffen. Sie rechnet auf die Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten bei diesem Bestreben, Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes zu fördern.

Dr. Agnes Blum lehnte für die Frauenbewegung den Neomalthusianismus ab und betonte die wirtschaftlichen Sorgen, die die Schwangerschaft erwerbstätiger Frauen mit sich bringen. Der Mann pflege der Frau dann Vorwürfe zu machen. Henriette Fürt h führte diese Gedanken fort, indem sie den Ausbau der Reichswohlfahrtsfürsorge für uneheliche Kinder verlangte. Die Berufsarbeit der Frau sei nicht an sich zu bekämpfen, aber den erwerbstätigen Frauen müsse der Weg zur Ehe geebnet werden. Dr. S a i n i s c h = W i e n bedauerte, daß in Österreich die Bevölkerungsfrage bei der Regierung noch keine genügende Beachtung finde.

Dem Grundgedanken der Tagung entsprechend, beschäftigte sich diese dann mit der Frage, wie der Nachwuchs erhalten und in Gesundheit erzogen werden könne. Aber die Fürsorge im Säuglings- und Kleinkindesalter sprach zunächst Kabinettst. a. D. Dr. v o n B e h r = P i n n o w (Berlin).

Er untersucht die Gründe für die hohe Säuglingssterblichkeit und bezeichnet als ihre Ursachen vor allem die unnatürliche Ernährung, falsche Pflegemaßnahmen und auch schlechte Wohnungsverhältnisse.

Die Stillfähigkeit der Mütter ist im allgemeinen groß, zumindest für die ersten Wochen, doch wird sie häufig durch falsches Verhalten der Mutter verringert. Im wesentlichen freilich ist der Rückgang des Stillens auf den ungünstigen Einfluß der Industrie zurückzuführen, daneben vielleicht auch auf Schädigung durch Alkohol. Der Einfluß des Krieges ist bei den jüngsten Kindern unverkennbar. Er äußert sich im ungünstigen Gesundheitszustand der Kinder, hervorgerufen durch Hunger und Sorge der Mutter, sowie durch die Ernährungsnot. Eine nicht unerhebliche Besserung brachte die Reichswohlfahrt. Darum sollte man keine Kosten scheuen, sondern diese möglichst auch in die Zeit nach dem Kriege übernehmen. Die ersten Wochen eines Kindes sind oft entscheidend für sein Leben; darum darf in dieser Zeit nichts gespart werden. Die Kosten dafür sind durch eine allgemeine zwangsweise Mutterschaftsversicherung un schwer aufzubringen. Fürsorgeverbände müssen zu bestimmten Mindestleistungen (Beratungsstellen, Mutterkurse, Krippen usw.) verpflichtet, Fabriken zur Einrichtung von Stillstuben angehalten werden. Eine reichsgefesliche Regelung des Ammenwesens darf nicht fehlen. Unerläßlich für eine gesunde Erziehung des Nachwuchses ist ferner eine tüchtige Vorbereitung der weiblichen Jugend auf den Beruf der Hausfrau und Mutter.

Diese Ausführungen fanden eine Ergänzung in dem Vortrage von Prof. S e c k e r (München).

Nachdem infolge der störenden Einflüsse des Krieges im August, September und Oktober die Säuglingssterblichkeit rasch in die Höhe gegangen war, wandte sich allgemein besorgte Aufmerksamkeit der Frage zu, und das Ergebnis war die Schaffung der Reichswohlfahrt, die bereits ein merkliches Sinken der Säuglingssterblichkeit zur Folge gehabt hat; für ihre Verbeibaltung trat der Redner ebenso wie sein Vorredner ein. Dem gleichen Zwecke dienen Erziehungsbeihilfen, Mutterschaftsversicherung, gesetzliche Bestimmungen über das Haltekindeswesen, Berufsvormundschaft. So kann eine lückenlose Kinderfürsorge geschaffen werden, an die sich dann die Schulgesundheitspflege anschließt. Die Kosten dieser Fürsorge müssen von der Allgemeinheit getragen und in Form von Wohlfahrtssteuern von kinderlosen Ehepaaren und Ledigen erhoben werden.

Über die Pflege der Kinder im schulpflichtigen Alter sprach Schulartz Dr. L e w a n d o w s k i (Berlin).

Wenn auch den Schulärzten der Vorwurf gemacht werde, sie trieben nur Glendstatistik, so hat sich doch ihre Aufgabe viel zu wichtig erwiesen, als daß man sie nicht auch in den kleinsten Städten, sogar auf dem Lande einführen sollte. Auch die Kinderhorte würden an besten durch Schulärzte überwacht. Um eine Verbindung zwischen Arzt, Schule und Haus herzustellen, sei die Anstellung von Schulgesundheitspflegern erwägenswert. Für die körperliche Ausbildung der Schulkinder sei wichtig das Turnen, Schwimmen und besonders das Wandern. Alles Sportmäßige sei von der Schule fernzuhalten. Von besonderen gesundheitlichen Einrichtungen erwähnte er die Waldschulen und Wälderholungsstätten. Für das wichtige Gebiet der Schulgesundheitspflege sollte an der Universität ein besonderer Stab von Ärzten herangebildet werden, wofür das praktische Jahr der Mediziner nutzbar gemacht werden könne.

Die Gesundheitsfürsorge für die schulentlassene Jugend behandelte Stadtrat Geh. Sanitätsrat Dr. G o t t f e i n.

Er ging vom steilen Ansteigen der Sterblichkeit in den ersten Jahren nach Schulentlassung aus, welche ihren Grund in der Geschlechtsreife, in der Lösung von der Familie und im Eintritt in den Beruf hätte. Demgegenüber müßte gewerblicher Jugendschutz, planmäßige Gesundheitsüberwachung in den Fortbildungsschulen, Wanderungen, freie Nachmittage, Wehrturnen und dergl. bejehrend wirken.

Diese Ausführungen ergänzte Frau Direktor D e u t s c h durch die Forderung einer Hausfrauen- und Mutterschule als Gegenwehr gegen die zerstörenden Einflüsse der weiblichen Erwerbsarbeit in Jugendlichenalter. Die Erörterung, an der sich u. a. Lic. D. W e b e r, Dr. G e r t r u d B ä n n e r, G e h e i m r a t M a y e t, Lehrer A g r a h d und Jrl. v. G i e r k e beteiligten, brachte keine wesentlich neuen Gesichtspunkte.

Die Wohnungs- und Siedlungsfrage rückt erst in die rechte Beleuchtung, wenn man sie in engem Zusammenhang mit den Fragen der Erhaltung unserer Volkskraft bringt. Das geschah in den Vorträgen von Prof. Dr. A b r e c h t über das städtische Wohnungs- und Siedlungswesen und von Prof. Dr. S e r i n g über das ländliche Siedlungswesen.

Nach einer Darlegung der ungesunden Verhältnisse, die sich unter dem starken Bevölkerungszuwachs seit 1871 von 41 Millionen auf fast 70 Millionen im Jahre 1915 und durch die Verschiebung der Bevölkerungszahlen zwischen Stadt und Land entwickelt haben, unterjuchte Prof. A b r e c h t die Frage: Welche Bedeutung haben diese Tatsachen für das Bevölkerungsproblem? Eine genaue Antwort, etwa gestützt auf die Statistik, läßt sich schwer geben. Die stark wachsenden Bevölkerungsziffern der Großstädte

scheinen sogar eine entgegengesetzte Sprache zu sprechen, wenn man nicht wüßte, daß diese Zahlen durch die Binnenwanderungen vom Lande entstehen, wodurch immer wieder frisches Blut in die Städte geführt wird. Statistisch lassen sich nur die Zahlen der besseren mit den schlechteren Wohnvierteln vergleichen. Hier ist die größere Säuglingssterblichkeit, die größere Ansteckungsgefahr, namentlich bei Tuberkulose, einwandfrei festgestellt. Dazu kommen die mannigfachen sittlichen Schäden und die das Familienleben zersetzenden Einflüsse, die mit der zu großen Wohnsdichtigkeit in den Mietskasernen verbunden sind. Mit allen Mitteln muß daher um der Wahrung der deutschen Volkskraft willen diesen Schäden entgegen gewirkt werden. Das am weitesten gesteckte Ziel, die Ansiedlung in Gartenstädten und als Wohnweise das Einfamilienhaus, wird sich aus wirtschaftlichen Hemmnissen heraus nicht mehr überall durchführen lassen, aber auch bei den jetzigen Verhältnissen und in Großstädten lassen sich die Schäden der heutigen Wohnweise bereits bedeutend herabmindern. Die durch den gemeinnützigen Wohnungsbau erstellten Häuser in einigen Großstädten zeigen die technischen Verbesserungen, die auch für die Mietskasernen möglich sind. Auch könnte durch die Schaffung von Freiplätzen, parkartigen Anlagen, Spiel- und Sportplätzen, Anlage von Schülergarten usw. viel dazu geschehen, auch der großstädtischen Bevölkerung eine gesunde Lebensweise zu ermöglichen. Der Redner legte dann, an dem Schulbeispiel Groß-Berlins, dar, wie durch verfehlte Bauordnung die ungesunde Wohnweise in Mietskasernen und das Bodenspekulantenium förmlich gezüchtet worden ist. Auch manche staatlichen Zuchtliniengesetze erschweren die Ausbreitung des Kleinwohnungsbaues.

Die große Bedeutung unserer gesamten Agrarverfassung für die Bevölkerungsfrage legte Prof. S e r i n g dar.

Die Bedeutung des Landbaues und der Landbevölkerung in Deutschland ist längere Zeit hindurch unterschätzt worden. Erst im hellen Tageslicht des jetzigen Krieges ist die schlichte Wahrheit wieder klar hervorgetreten, daß der Landbau, die Gewinnung der Ernährung auf dem eigenen Grund und Boden die Grundlage jeder gesunden Volkswirtschaft ist. Die eheliche Fruchtbarkeit ist auf dem Lande größer als in den Städten, die mittlere Lebensdauer länger, besonders für das männliche Geschlecht, und dessen Wehrfähigkeit größer. Auf dem Lande ist die Familie nicht bloß eine Verbrauchs-, sondern eine höchst leistungsfähige Arbeitsgemeinschaft. Die Zahl der „Selbständigen“ ist in der Landwirtschaft im Verhältnis bedeutend höher als in allen anderen Berufen. Die gefestigte Eigenart der Landbevölkerung, die von Alters her auf eigenem Grund und Boden sitzt, setzt zwar manchen guten, aber auch allen zersetzenden Einflüssen der Neuzeit einen Damm entgegen. So sehr man sich auch der gewaltigen Leistungen der Industrie, der geschulten Arbeiterschaft, der Wirkungen, die durch die Zusammenlegung der Arbeit in den Großstädten erzielt werden, freut, so muß man sich doch bewußt bleiben, daß das Stadtleben die Kräfte j schneller aufreibt und daß die Lebensbedingungen namentlich für die Jugend in den Städten sehr ungünstig sind. Ein gutes Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft ist daher das Ziel, dem Deutschland zustreben muß. Nach einem großzügigen Rückblick auf die Ursachen, die dieses in Deutschland früher bestehende Gleichgewicht erschüttert haben, legte der Redner die Gefahren dar, die aus dieser Verschiebung des Gleichgewichts für Deutschland entstanden sind. Die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren der unverhältnismäßig starken und zu schnellen Industrialisierung sind schon längere Zeit hervorgetreten; die schwere Gefahr in volkswirtschaftlicher Beziehung hat der Krieg aufgezeigt. Die Abhilfe gegen diese Gefahren liegt in einer planmäßigen Innenkolonisation, um die Entvölkerung des platten Landes zu verhindern, die überall dort zu beobachten ist, wo den Besitzlosen der Aufstieg zum selbständigen Grundbesitz erschwert ist. Die Innenkolonisation hat bisher im einzelnen zwar große Erfolge gehabt, aber den Gesamtzustand nicht durchgreifend verändert. Außerhalb der Provinzen Posen und Westpreußen, wo die Ansiedlungskommission eine kräftigere Wirksamkeit entfaltete, sind im Osten kaum 10 000 Rentengüter entstanden, während es in den beteiligten vier Provinzen mehr als 10 000 landwirtschaftliche Großbetriebe gibt. Am schmalsten blieb die unterste Stufe für den sozialen Aufstieg.

Eine planmäßige Innenkolonisation ist auch aus dem Grunde nötig, weil die wirtschaftliche Konjunktur, die den sprunghaften Industrieforschwung bedingte, längst im Abflauen ist. Deutschland ist auf die intensivste Ausnutzung der inneren Hilfsquellen angewiesen. Der Zustand, daß viele große Güter Inseln dünner Besiedlung darstellen und nur dadurch wirtschaftlich möglich sind, daß sie Fremde heranziehen, ist ohnehin auf die Dauer unhaltbar. An Bewerber für den ländlichen Kleinbesitz hat es auch schon in Friedenszeiten nicht gefehlt, und diese Zahl wird jetzt noch erheblich wachsen durch die aus Inzstand vertriebenen deutschen Kolonisten, die Kriegsverehrten, Kriegswitwen sowie zahlreiche heimkehrende gesunde Krieger, denen gerade durch den Krieg die Liebe zur Scholle wieder neu bewußt geworden ist. Land genug für die Innenkolonisten bieten die Domänen, die zu dreiviertel in Ostdeutschland gelegen sind, die Gemeindefländerereien, die besonders im Westen und Süden einen großen Umfang haben, endlich alle Privatgüter, die auf den Markt kommen. Um auch den unbemittelten Invaliden das unentbehrliche Kapital

zur Anzählung und Ausrüstung der Stelle zu beschaffen, wird die Kapitalisierung eines Teiles der Invalidenrente ermöglicht werden müssen. Bei richtiger Auswahl der Ansiedler ist ein Verlust dieses Teiles durch Vermögensverfall keineswegs in nennenswertem Umfange zu erwarten. — Leider mußte der Redner aus langen Erfahrungen herauszuführen, daß man der Innenkolonisation noch sehr viel Schwierigkeiten bereite, selbst von solchen Seiten aus, die theoretisch die Wichtigkeit des Gedankens anerkennen. Hoffentlich zeigt sich auch hier der Krieg als der große Erzieher, der die bisherigen Widerstände besiegt. Der enge Zusammenhang zwischen Innenkolonisation und Bevölkerungsvermehrung liegt, wie Sering zum Schluß ausführte, nicht nur auf geistlichem und wirtschaftlichem, sondern auch auf seelischem Gebiet. Die Kolonisten sind fast durchweg schaffensfreudige, hoffnungsvolle Naturen. Sie scheuen sich nicht vor einer großen Kinderzahl, sondern im Gegenteil hilft eine große Familie zum eigenen Vorwärtkommen. Der Nahrungsmittelspielraum wird durch neue Erßer auf dem Lande nicht beschränkt, sondern im Gegenteil erweitert, da sie alle ihre schaffende Arbeitskraft zusammenbringen. Der seelischen Seite des Bevölkerungsproblems wurde der Redner auch in seinen feinfühlig an die Frauenwelt gerichteten Schlußworten gerecht, die ganz besonders wohlthuend berührten, da diese Seite in den zahlreichen Reden und Schriften der jüngsten Zeit zum Bevölkerungsproblem viel zu kurz gekommen ist. Beschränkung der Geburten, Unfruchtbarkeit usw. können wohl durch wirtschaftliche Maßnahmen teilweise herabgemindert werden, aber eine wirkliche Heilung kann, wie Prof. Sering mit Recht betonte, „nur aus dem Herzen kommen“, und in der Hand der Frauen liegt die Entscheidung über Sein oder Selbstmord des Volkes.

In der anschließenden Erörterung wurde von verschiedenen Seiten die in jüngster Zeit aufgetauchte Anregung vertreten, die Siedlungsfrage in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bevölkerungsfrage zu bringen, d. h. Ansiedlungsstellen nur an Ehepaare zu vergeben, welche genügende Sicherheit für einen gesunden und zahlreichen Nachwuchs bieten.

Prof. Dr. Ermann sprach über den aus den Kreisen der Bodenreform stammenden Gesetzesentwurf betreffend Schaffung von Kriegerheimstätten; es käme nicht auf Einzelheiten in der Ausführung an, aber alle sozial gesunden Kreise müßten jetzt zusammenwirken, um das „neue deutsche soziale Siedlungsweien“ einzurichten und auszubauen. — Der Syndikus des Vereins Berliner Wohnungsmieter schilderte an der Hand von Beispielen aus der Praxis die Schwierigkeiten, denen jetzt häufig die Kriegerfrauen beim Mieten von Kleinwohnungen, an denen starker Mangel ist, ausgesetzt sind.

Die Gefahren der Volksseuchen für die Volkskraft wurden in zwei Vorträgen behandelt. Prof. Dr. Blaschko sprach über die Geschlechtskrankheiten, Prof. Gonjer über den Alkoholismus, beide unter Betonung der besonderen Gefahren, die der Krieg mit sich bringt.

Prof. Blaschko schätzte die Einbuße an Menschenmaterial, welche die Nation alljährlich durch die Geschlechtskrankheiten erleidet, auf mehrere Hunderttausende. Sie wird voraussichtlich noch größer werden, da infolge des Krieges die Geschlechtskrankheiten sich vermehrt haben. Die bisher im Frieden und auch während des Krieges angewandten Kampfmethoden werden auch weiterhin, und zwar in verstärktem Maße, Anwendung finden müssen. Der Redner versprach sich viel von den *Veratungstellen*, die von den Versicherungsanstalten geplant und dazu bestimmt sind, die während des Krieges wegen einer venereischen Infektion Behandelten weiter zu beobachten und einer sachgemäßen Behandlung zuzuführen. Aber der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ist auch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet auszuführen. Hier begegnen sich die Bestrebungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit den Bestrebungen der Wohnungsreform, Jugendfürsorge, Mutterchutz, Bekämpfung des Alkoholismus u. ähnl. mehr.

Auch Prof. Gonjer untersuchte die Frage, welche Wirkung der Krieg auf den Alkoholismus und seine Bekämpfung gehabt hat. Die Bewegung gegen den Alkoholismus war in den Jahren vor dem Kriege erfreulich vorwärts geschritten. Der Krieg offenbarte mit einem Schlage die nationale Bedeutung der Alkoholfrage — ihre Bedeutung für Wehrkraft, für Leistungs- und Widerstandsfähigkeit unserer Truppen draußen, für Ruhe und Ordnung der heimischen Bevölkerung, für die Probleme der Volksernährung usw. Verfügungen und praktische Maßnahmen der Militär- und Zivilbehörden zeigten den festen Willen, den Alkoholverbrauch in der Kriegszeit möglichst einzuschränken. Diesen günstigen Wirkungen stehen aber auch hemmende Einflüsse entgegen, denn im Feld und in der Steppe wird die alkoholfreie Haltung der ersten Kriegstage durchaus nicht immer und überall eingehalten. Für die Zeit nach dem Kriege ist zu wünschen, daß die Maßnahmen gegen den Alkoholismus, welche sich in der Kriegszeit bewährt haben, beibehalten werden, daß sie in Form von Gesetzen, in Form von Polizeiverordnungen auch weiterhin die Alkoholverordnungen und Alkoholgefahren einschränken. Durch planmäßige Aufklärung, insbesondere der Jugend, muß ein guter Grund gelegt werden; das berechtigte Bedürfnis nach Freude und Genuß, nach Erholung und Unterhaltung muß in einwandfreier Form befriedigt werden.

Die Tagung der Zentralstelle fand ihren Abschluß in einem Vortrag des Geh. Obermedizinalrats Dr. v. Gruber über die *Hebung der Rasse*.

Während die vorhergehenden Verhandlungen den Gedanken der zahlenmäßigen Volksmehrung in den Vordergrund gestellt hatten, lag der Schwerpunkt dieses Vortrags in der Betonung der Notwendigkeit, mit der Vermehrung zugleich auch die *Hebung des Volkes* zu verbinden. In sehr eingehender Weise untersuchte der Redner die mannigfachen Einflüsse, die bei der Erhöhung der Volkskraft von Wichtigkeit sind. Teils sind das die äußeren Einflüsse der Umwelt, teils die Einflüsse der Vererbung, die sich schon in der Beschaffenheit der Keimzellen geltend machen. Zwar sind die Erfahrungen der Wissenschaft auf diesem Gebiet noch tastend und schwankend, aber doch schon insoweit geklärt, daß die Verantwortung für die kommende Generation als Pflicht aufgefaßt werden muß, die schon vor der Geburt einsetzen muß.

Professor v. Gruber ließ seine tiefgründige Rede in ein Hoheslied auf die Gesundheit als höchstes irdisches Gut eines Volkes ausklingen. Damit schlug er zugleich den Grundton wieder an, der die ganze eindrucksvolle Tagung der Zentralstelle beherrschte. Mag man auch im Zweifel sein, inwieweit die behandelten Fragen mit Worten gefördert werden können und ob man insbesondere den Lebenswillen einer Nation durch einen Kongreß fördern kann, so bleibt doch diese Tagung ein ernstes Wahrzeichen für den Geschichtsschreiber unserer Zeit und zugleich ein Beweis dafür, wie sehr den Heimgeliebenen das Wohl und die Zukunft des Vaterlandes am Herzen liegt.

Praktische Fragen der Arbeiterernährung.

(Kriegstagung des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.)

Inmitten der Fülle von Erörterungen über die Volksernährung verdient die Ernährungsstagung des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen eine besondere Würdigung: nicht nur wegen der altangesehenen Körperschaft, sondern auch weil diese Tagung über den Krieg hinaus ihre Bedeutung für den Frieden behält. Der Plan, die Arbeiterernährung zum Gegenstand besonderer Beratung zu machen, war den Kreisen des Zentralvereins nicht erst vom Kriege eingegeben worden, er ging weit vor diesen zurück, ja wurde in seiner Ausführung vom Kriege zunächst geradezu aufgehalten. Schon 1913 wurden die wissenschaftlichen Vorarbeiten für diese Tagung in Angriff genommen. Im Februar 1914 konnte die „Soziale Praxis“ einige Ergebnisse derselben mitteilen*). Im Sommer vorigen Jahres erschien dann, die Vorarbeiten des Bureaus für Sozialpolitik (Berlin) und des Sozialen Museums (Frankfurt a. M.) zusammenfassend, zuerst in der Zeitschrift des Zentralvereins, dem „Arbeiterfreund“, und dann auch im Verlage von L. Simon als selbständiges Heft die Darstellung Dr. G. Albrechts über „Praktische Maßnahmen zur Förderung der Volks-, insbesondere der Arbeiterernährung“ (Berlin 1914, 144 S.). Einen wesentlichen Nutzen hatten diese Vorarbeiten von den 1912 seitens der Gewerbeaufsicht aller Bundesstaaten angestellten Erfindungen über die Fürsorge von Arbeitgebern, Genossenschaften und Gemeinden für die Ernährung der Minderbemittelten. Daneben aber ließ der Zentralverein auch von sich aus selbständige Untersuchungen der Ernährungsverhältnisse durch die genannten Anstalten, die sich ihm gern dafür zur Verfügung stellten, vornehmen. Der Krieg verhinderte, daß bereits im Herbst 1914 die dermaßen vorbereitete Tagung stattfand. Als in dessen während des Krieges die Volksernährung immer mehr als wirtschaftliches und soziales Problem in den Vordergrund trat, da schien dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen die Zeit gekommen, die geplante Ernährungsstagung nun doch trotz des Krieges und zugleich gerade wegen der Fragen, die er auf dem Gebiete der Massenernährung aufgeworfen hat, stattfinden zu lassen.

Das rege Interesse, das diese Verhandlungen sofort nach ihrer Ankündigung in allen Fachkreisen, bei Behörden, Arbeitgebern und -nehmern, Gelehrten und Wohlfahrtsvereinen fanden, bestätigte, daß der Zentralverein gut daran getan hat, die Ernährungsstagung gerade jetzt stattfinden zu lassen.

Auf die Einladung des Zentralvereins hin wurden von zehn Reichs- und Staatsbehörden Vertreter entsandt, ferner von zahlreichen Stadtverwaltungen und Landesversicherungsanstalten. Zum

*) Else Zothke-Gehde, Volksernährung, Jahrg. XXIII, 593, 625.

Teil waren die Oberbürgermeister selber erschienen. Zahlreich waren auch die Vertreter der Wissenschaft, der Gewerbeaufsicht und die anwesenden Arbeitgeber. Die Arbeiterorganisationen aller Richtungen hatten die Tagung besichtigt. Besonders reich aber war die Fremdenwelt vertreten, unter der sich viele Abgeordneten der Wohlfahrtsvereine, der Jugendheime, der Schulpeisung, des Nationalen Frauendienstes befanden. Die Liste der sonstigen sozialpolitischen Vereine, der Politiker und gemeinnützig wirkenden Persönlichkeiten umfaßt eine weitere lange Reihe. Die Leitung der Tagung lag in den Händen der beiden Vorsitzenden des Zentralvereins, Ministerialdirektor z. D. Winkl. Geh. Rat Dr. Thiel und Professor Dr. E. Franke.

Die Vormittagsverhandlung fand in Gemeinschaft mit der Tagung der Zentralstelle für Volkswirtschaft statt, welche gleichfalls im Rahmen ihrer Erörterungen über die Erhaltung und Mehrung unserer Volkskraft den Ernährungsfragen Interesse zu schenken hatte. Geheimrat Prof. Dr. Rubner, der berühmteste Sachmann für die Ernährungsphysiologie, behandelte in einem grundlegenden und fesselnden Vortrage „Grundfragen der Volksernährung“.

Er führte aus: Die Ernährung, die die Grundlage der Volkskraft bildet, muß bestimmte Mengen von Eiweiß, Fett und Kohlehydraten aufweisen, um als ausreichend bezeichnet werden zu können. Sie hat die Aufgabe, den Zusammenbruch des Körpers zu verhindern und seine Beschaffenheit zu verbessern, vor allem durch eine reichliche Zufuhr von Eiweiß. Wird so körperliches Wohlbefinden beim Menschen herbeigeführt, so zeigt sich das auch in seinem Äußeren, in Wuchs und Haltung und gesunder Gesichtsfarbe. Darüber hinaus kann man durch eine reichlichere Nahrungszufuhr weder das Wachstum noch die Lebensdauer eines Menschen wesentlich beeinflussen. Auf der anderen Seite freilich wird durch mangelhafte Ernährung die körperliche Entwicklung gehemmt und verlangsamt; Nahrungsentziehung, zumal im Alter des Wachstums, kann auch später nicht ausgeglichen werden. Der erwachsene Mensch allerdings kann — je nach seinem Ernährungszustand — längere oder kürzere Zeit die Unterernährung aushalten, ohne augenblicklichen Schaden an seiner Gesundheit zu leiden. Nicht immer ist Unterernährung ohne weiteres erkennbar; aber da, wo sie zu lange bestanden hat, sind ihre schädlichen Folgen nicht in jedem Falle zu beseitigen. Stimmung und Willenskraft unterernährter Individuen sind herabgemindert, ihre Arbeitsleistung steht unter dem normalen Durchschnitt. Wohl mag sie für manche Berufe noch genügen (etwa für manche Bureauarbeit u. ä.), nicht aber für schwere Arbeit. Nach allem kann man Unterernährung nicht als eine Krankheit bezeichnen, aber als Kränklichkeit, die die beste Disposition für Krankheiten aller Art schafft und darum eine Gefahr für die Nation bedeutet.

Eine wichtige Vorbedingung für eine ausreichende Ernährung ist die Abwechslung in der Kost. Abgesehen davon, daß Einseitigkeit derselben leicht zur Unlust am Essen führt und dadurch die Nahrungsmengen ungenügend werden, hat mangelnde Abwechslung der Nahrungsmittel auch sonst noch bedeutsame Erfahrungen gezeitigt. So ist in Ländern, wo Reis die Hauptnahrung darstellt, die „Beriberi“ beobachtet worden, eine Krankheit, die auf den häufigen Genuß von poliertem Reis zurückgeführt wird. Vermutlich werden bei dem polierten Reis mit der äußeren Haut der Frucht gewisse lebenserhaltende Stoffe entfernt, in der Wissenschaft Vitamine benannt, die als Spaltungsmittel des Eiweißes für den Körper wichtig sind. Ferner ist während des Krieges festgestellt worden, daß bei ausschließlicher Kartoffelnahrung die sogenannte Hungerkrankheit auftritt.

Nun ist gerade im Kriege die Wahl der Nahrungsmittel ohnehin beschränkt und ihre Art bestimmt durch die Preislage. Um trotzdem der Unterernährung der weiten in Frage kommenden Volkskreise vorzubeugen, ist es unerlässlich, die Lebensmittelpreise in normalen Grenzen zu halten, und es ist zu bedauern, daß die maßgebenden Kreise in der Frage der Preisregelung so lange untätig geblieben sind. Wenn die bisherige Leistungsfähigkeit des Volkes erkennen läßt, daß wir aus keinem schlechten Holze geschnitzt sind, so bleibt für die Zukunft doch die Forderung bestehen, die Preis- und Erwerbsverhältnisse miteinander in Einklang zu bringen und erstere in sonst übliche Grenzen tunlichst zurückzuführen.

Eine Verbesserung der Ernährungsweise ist aber schon zu hoffen von einer Änderung der Ernährungssitten. Zwar weist die Stadtkost im Unterschied zur Landkost größeren Fleischgenuß auf, aber doch in veretzelter Form als Brotauflage, während das Fehlen des Fleisches bei der Hauptmahlzeit als Mangel empfunden wird. An Stelle der auf dem Lande üblichen gehaltvollen Suppen tritt in der Stadt Kaffee als unzureichender Ersatz. Ein verhängnisvoller Einfluß in dieser Richtung zeigt sich deutlich in ländlichen Gegenden mit eingesperrten Städten in deren Nähe. Auch die Entziehung der Nahrungsmittel vom Lande zur Versorgung der städtischen Bevölkerung bleibt in der Regel nicht ohne Einfluß auf die ländlichen Ernährungssitten. Ein Fortschritt für die Ernährungsgewohnheiten wird schon darin liegen, daß der Mann nicht mehr den Löwenanteil des Einkommens für sich beansprucht, sondern auch der Familie einen auskömmlichen Teil zur Verfügung stellt.

Über die herrschende Unzweckmäßigkeit der Ernährung ist freilich die große Masse des Volkes schwer zu belehren und darum eine

Neuordnung der Ernährungsfrage nicht von heute auf morgen zu schaffen. Aber weil sie im Interesse der Erhaltung der Volkskraft eine zwingende Notwendigkeit ist, gehört dazu zielbewußtes Handeln. Dieses setzt am besten ein, indem es dem Übel an die Wurzel greift, und diese liegt in dem Mangel hauswirtschaftlicher Bildung der Frau. Hilft man diesem Mangel ab, der sich übrigens in allen Klassen der Bevölkerung breit macht, so wird mit einer guten Zubereitung der Mahlzeit, die auch eine Forderung richtiger Ernährung ist, auch eine zweckmäßige Auswahl und Zusammensetzung der Speisen üblich werden. Dazu gehört, daß der — wenigstens vor dem Kriege — übermäßige Fettverbrauch auf das notwendige Maß eingeschränkt wird, Käse mehr als bisher als Fleischeratz verwendet wird, und im ganzen Brot, Kartoffeln und Hülsenfrüchte überwiegen.

In bezug auf die Nahrungsmittelerzeugung ist nach dem Kriege eine Regelung wünschenswert, bei der wir nach Möglichkeit uns selbst ernähren können. Durch Hebung der Intensität der Landwirtschaft wird das in nahezu genügendem Maße zu erreichen sein. Es wird sich darum handeln, die Anbaufläche des Weizens, der für die Ernährung wertvoller ist als Roggen, zu vergrößern und zur Ergänzung einige nahrungsreiche Erzeugnisse fremder Zonen heranzuziehen, wie z. B. die Sojabohne, die bei uns schon eingebürgert ist. Wenn dies gelingt, und die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frau Fortschritte macht, können wir der Zukunft beruhigt entgegensehen.

Die Erörterung, an der sich vorwiegend Ärzte beteiligten, brachte, von einigen wissenschaftlichen Streitfragen abgesehen, weitgehende Übereinstimmung mit Geheimrat Rubner. Die soziale Seite der Ernährungsfrage wurde am stärksten von Henriette Jürth herausgearbeitet, welche von der in Arbeiterkreisen vielfach noch bestehenden und gerade jetzt besonders schlimmen Unterernährung sprach, die erst mit einer weiteren Hebung des Arbeiterstandes schwinden werde. In seinem Schlußwort verwahrte sich Prof. Rubner äußerst kraftvoll gegen den Widerspruch, der ihm in einigen Fragen der Ernährungsphysiologie, in der er auf vierzigjährige wissenschaftliche Arbeit zurückblende, entgegengetreten war. In seinen praktischen Forderungen konnte er die allgemeine Zustimmung feststellen.

In der Nachmittagsübung sprach Stadtrat Prof. Dr. H. Stein (Frankfurt) über „Erfahrungen mit Massenpeisungen und Fabrikküchen“.

Prof. Stein stellte die verschiedenen Typen der Massenpeisung dar. Es sind dies die privaten Unternehmungen gemeinnütziger Gesellschaften (Volksküchen von Lina Morgenstern, Volks-Kaffee- und Speisehallengesellschaft, verwandte Unternehmungen in Hamburg und Frankfurt), die gemeindlichen Volksküchen und die Küchen von Gemeinden in Verwaltung privater Gesellschaften. Sodann ging Stein auf die Verwaltungsgrundsätze derartiger Speiseanstalten über. Hier stellte er den Grundsatz der Rentabilität in den Vordergrund, nicht weil diese Gewinn bringe, sondern weil sie den Beweis guter Organisation erbringe. Die Volksküche müsse sich dem oft durchaus feinschmeckerischen Geschmack ihrer Besucher anpassen. Dieser müsse für sein gutes Geld gute Ware erhalten. Gerade wenn sich das Unternehmen rentiere, verliere der Besucher dann das Gefühl, Objekt der Wohltätigkeit zu sein. Die Leitung müsse durchaus nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Alle, die in dem Unternehmen beschäftigt würden, müßten diese Arbeit als Beruf und in fester Anstellung ausüben. Eine durchaus tüchtige Wirtschaftlerin gehöre an die Spitze. Keinesfalls sei peinliche Rechenschaftslegung und Kontrolle zu entbehren. Das zentralistische System biete für Einkauf und Verrechnung vor dem dezentralistischen viele Vorteile, doch habe letzteres den Vorzug der Anpassung und der sparsameren Ausnutzung. Schwierig sei auf alle Fälle die Auswahl des Personals. Werfe man die Frage auf, ob die Massenküche dem Einzelhaushalt grundsätzlich vorzuziehen sei, so müsse man dieselbe verneinen. Die Massenpeisung sei ein Notbehelf, bei Notstand oder für ungewöhnliche Zeiten am Platze. Durchaus falsch aber sei es, ihr einseitig Vorteile nachzuräumen. Nicht einmal unbedingt rationeller arbeite der Massenbetrieb, da dem vorteilhaften Großeinkauf der „Großverlust“ gegenüberstehe. Dieser gründe sich auf die Erfahrungsstatistik, daß die einzelne Hausfrau, deren Arbeit darum der produktiven Tätigkeit des Mannes völlig ebenbürtig zur Seite stehe, bis ins kleinste weit sparsamer wirtschaftete, als dies im unpersönlichen Großbetrieb der Fall sei. Nicht zu unterschätzen sei auch, daß in der Familie die Reste weit besser und vorwiegend wieder zur menschlichen Ernährung verwendet würden, während die Abfallverwertung des Großbetriebes nicht so gut sei. Dessenungeachtet hätten die Volksküchen natürlich für Zeiten wie die gegenwärtige ihre große und segensreiche Bedeutung, und ihr Wirken im Frieden bleibe ein wertvolles soziales Experiment.

Landtagsabgeordneter Amtsgerichtsrat Dr. Liepmann, der Schriftführer der Berliner Volks-Kaffee- und Speisehallengesellschaft, sprach hierauf über die Praxis der gemeinnützigen Volksspeisungen.

Er schilderte zuerst die Küchen des Vaterländischen Frauenvereins. Hier handle es sich von Haus aus um Hochschulen zur Ausbildung

in hauswirtschaftlichen Dingen. An diese sei ein Seminar für Hauswirtschaftslehrerinnen angegliedert. Wenn diese Volkssüchen die Portion zu 25 Pf. abgeben, so sei schon ein Zuschuß von 15 Pf. erforderlich, ohne daß dabei vom Grundsatz größter Sparsamkeit abgesehen werden dürfe. Die Ausbildung in den Kochschulen sei übrigens anerkannt gut, der Zubrang groß, der Besuch nur jetzt im Kriege etwas unregelmäßig. Abg. Liepmann waudte sich dann seinen Erfahrungen in der Volks-Kaffee- und Speisehallengesellschaft zu, bei denen er ausführlich verweilt. Er machte auch hier einige Angaben über die Preise der Nahrungsmittel und erwähnte, daß der Grundsatz der Entgeltlichkeit mitunter durchbrochen worden sei. Früher seien diese Speisehallen in gemieteten Räumen untergebracht worden. Als sich dies nicht bewährt habe, sei man zum Ankauf geeigneter Häuser übergegangen. Der Versuch, die nicht verwendeten Räume der Häuser mietweise abzugeben, sei auf manche Schwierigkeiten gestoßen, so daß man jetzt die Verbindung mit einem Gesellenheim zu bevorzugen geneigt sei. Die Speisehallen hätten auch einige Nebenzwecke, so besonders die Einschränkung des Alkoholenusses durch billige Abgabe von Limonaden und die Erleichterung des häuslichen Lebens für Familien, in denen die Frau mitermiwt, durch Verkauf über die Straße in warmhaltenden Gefäßen gegen Pfand. Nicht schwierig gestalte sich freilich jetzt infolge der Teuerung die billige Herstellung der Speisen. Durchgreifende Hilfe zur Behebung der Teuerung sei dringend zu fordern.

Muttsgerichtsrat Liepmann brachte im Anschluß an seinen Vortrag eine Entschließung zur Teuerungssfrage ein, die allgemeine Zustimmung fand und in der es heißt:

„Die Tagung erwartet, daß die Reichsregierung und die preussische Landesregierung schleunigst diejenigen Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, die unmäßig gestiegenen Preise auf eine erträgliche und durch die Sachlage gebotene Höhe herabzudrücken. Die Tagung ist auch überzeugt, daß dies durch zweckmäßige, aber durchgreifende Regelung der Abgabe und Verteilung ohne Verletzung berechtigter Interessen der Erzeuger und des Handels geschehen kann.“

In der gemeinsamen Erörterung der beiden Vorträge wurden viele lehrreiche Einzelheiten aus der Volksspeisungstätigkeit berichtet. Insbesondere gab Frau Engländer einen Bericht über die ersprißliche Tätigkeit der Elberfelder Volksspeisungen des Nationalen Frauendienstes. Fräulein v. Gierke und Fräulein Boese behandelten die Schulspeisung, wobei die erstere besonders auf die Gefahren hinwies, die aus einem Übermaß von Schulspeisung entstehen könnten. Ihr widersprach Frau Fürtth, welche im übrigen der auf der Tagung vorherrschenden Meinung beipflichtete, daß die Massenspeisungen nicht ohne weiteres dem Einzelhaushalt vorzuziehen seien. Nur Dr. Bornstein neigte auf Grund der Erfahrungen mit den Kriegsküchen des Ausschusses sozialer Vereine in Leipzig zu der entgegengesetzten Anschauung. Während er die Hausfrauentätigkeit nicht überschätzt wissen wollte, wurde ihm von mehreren Rednerinnen, insbesondere von Frau Geheimrat Heßberger-Wien entgegengehalten, wir brauchen im Gegenteil wieder tüchtige Hausfrauen, die eine gute wirtschaftliche Schulung durchgemacht hätten und den Hausfrauenberuf von der idealen Seite betrachteten. Die Wohnungsinspektoria Fräulein Dr. Georgi (Dresden) hob mit Recht die Bedeutung der Kochkiste für die Erhaltung des Einzelhaushalts auch unter schwierigen Verhältnissen hervor und erzählte von den großen Erfolgen der Kochkistenkurse auch in ländlichen Gegenden (vgl. Soz. Praxis XXIV, 1241). Seitens der Arbeiter sprach der Christliche Gewerkschaftssekretär Josef Becker und der Arbeitersekretär Sprengler (Welsenkirchen). Lag es für den letzteren, aus der Gegend der großkapitalistischen Schwerindustrie kommend, nahe, politisch-soziale Bedenken gegen Fabrikküchen als Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern vorzubringen, so erwähnte Becker einerseits die Erfolge der katholischen Gesellenhäuser, die ihre Ursache in dem geistigen Bande der dort Verkehrenden hätten, und hob andererseits die ideale Forderung, daß die Frau, wenn irgend möglich, ins Haus gehöre, hervor.

Praktische und psychologische wertvolle Erfahrungen über das Verkaufshandwesen und die gemeinnützige Milchversorgung der Fabrikarbeiter, über Kontinenzgatterschaft und über Speisewärmeräume teilten Frau Gerkel-Weitzel und Prof. Nau von Bonn mit. Der letztere ging besonders auf die Teilung von Vollmilch in Magermilch und Butter (durch Zentrifuge) ein.

Am Ende der mehrstündigen Erörterungen wies der Vorsitzende des Zentralvereins Wirkl. Geh. Rat Dr. Thiel in seinen abschließenden Dankesworten mit Recht darauf hin, daß die Ernährungstagung einen nutzbringenden Gedankenaustausch gezeitigt habe und es bloß bedauerlich sei, daß auf solchen Tagungen immer nur diejenigen erscheinen, die schon für die zur

Beratung stehenden Fragen interessiert sind, während man an die, deren Interesse dafür erst noch zu erwecken wäre, leider nur wenig heran käme. Hoffentlich wird der stenographische Verhandlungsbericht, der alsbald in Druck erscheinen soll, auch noch in den fernstehenden Kreisen gute Wirkung ausüben.

Recht wesentlich ist ja bei solchen Tagungen immer die persönliche Zühlungnahme der sonst getrennt arbeitenden Organisationen und Persönlichkeiten; aus ihr pflegt sich manche nützliche fernere Zusammenarbeit und manche Übertragung wertvoller Erfahrungen zu entwickeln.

Aus diesem Grunde war das gemeinsame Abendessen der Tagungsteilnehmer in der Speisehalle IV der Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft sehr zu begrüßen. Gleichzeitig diente es der praktischen Belehrung über die schönen Leistungen dieser im 27. Betriebsjahre stehenden, vom Kammerherrn Grafen Dönhoff-Friedrichstein geleiteten Gesellschaft, deren acht Küchen bereits im Frieden von hoher Bedeutung waren und sich in die Kriegsfürsorge ungemein glücklich eingliederten (für ihre Leistungsfähigkeit spricht es z. B., daß sie in den Mobilmachungstagen rund 160 000 Mann auf den Bahnhöfen verpflegten, davon allein am fünften Tage 53 000 Mann). Der hohe, freundliche und saubere Speiseraum der Halle IV und ihre blitzblanken Küche erregten allgemeine Bewunderung, und die zum Selbstkostenpreise gebotene Mahlzeit zeigte, was der hauswirtschaftliche Massenbetrieb selbst in teneuzer Zeit noch zu leisten imstande ist. Der Preis für das Gedeck (Erbsensuppe mit Schweinsohren, Rinderbraten mit Kartoffel und Salat, gedämpfte Früchte, Butter, Käse und Brot) war auf 1,30 M berechnet. Die Tischreden hielten Staatsminister v. Hentig und Wirkl. Geh. Rat Dr. Thiel; sie würdigten das Gesundheitsunternehmen dieser Speisehallen.

Die Arbeiterernährungstagung war ein dankenswertes Unternehmen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, das ihn auf der Bahn praktisch-sozialer Gegenwartsarbeit zeigt. Vielleicht werden die jetzt angeschnittenen Fragen im Frieden von Zeit zu Zeit wieder zum Gegenstande weiterer Verhandlungen gemacht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gemeindebeamtengesetz und Sozialdemokratie in Bayern.

Mit der Zeit vor dem Kriege liegt dem bayerischen Landtag ein Gesetzentwurf vor, der eine scharfe Spitze gegen die Sozialdemokratie hatte. Zu dem Gemeindebeamtengesetz hieß es in § 12:

„Der Gemeindebeamte hat alle Obliegenheiten seines Amtes des Geizes, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die dieses erfordert, würdig zu erweisen.“

Machte man schon dem Wortlaut dieser Bestimmung den berechtigten Vorwurf weitester Dehnbarkeit, so sprach die Begründung dazu die amtliche Absicht ganz offen aus, daß Sozialdemokraten von Gemeindegätern grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten; es hieß darin klipp und klar, daß wie ein Staatsbeamter, der sich als Sozialdemokrat betätigt, sich der Achtung unwürdig mache, die sein Beruf erfordere, und deshalb im Amtswege zu ahnden sei, das Gleiche auch von dem berufsmäßigen Gemeindebeamten gelten müsse. Die Staatsregierung hat nun aber diesen Boden verlassen und am 27. Oktober im Anschluß der Abgeordnetenkammer durch den Minister des Innern nachstehende Erklärung abgegeben:

Die Begründung zu Art. 12 Abs. 1 des Entwurfs legt dar, daß sich ein berufsmäßiger Gemeindebeamter durch eine Betätigung als Sozialdemokrat der Achtung unwürdig erweisen würde, die sein Amt erfordert, und daß er deshalb disziplinar zu ahnden wäre.

Angeichts der vaterländischen Haltung, die im gegenwärtigen Kriege auf dem Boden der geltenden Staatsordnung auch von seiten der Sozialdemokraten an den Tag gelegt wurde, hält die kgl. Staatsregierung jene Darlegung nicht aufrecht und erachtet damit diese Stelle der Begründung als weggefallen.

So ehrenvoll dieses offene, eigentlich freilich selbstverständliche Bekenntnis der bayerischen Regierung sowohl für sie selbst als für die Sozialdemokratie ist, so waren damit doch noch nicht alle Schwierigkeiten behoben. Denn die Regierung und mit ihr die Mehrheit hielten an dem Wortlaut des § 12 fest, in dessen Dehnbarkeit immerhin die Möglichkeit einer willkürlichen Handhabung liegt. Au diese auszuschalten, beantragten am 28. Oktober die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses einen Zusatz, wonach der Gemeindebeamte die in und außer dem Amte erforderliche Achtung nicht verletzt „durch die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und die

Betätigung seiner politischen, religiösen und wissenschaftlichen Überzeugung". Von der Zentrumspartei und ebenso von der Mehrheit der Liberalen wurde dieser Antrag abgelehnt; erkannt wurde zwar die Gleichberechtigung der politischen Parteien, aber man könne, so betonten die Zentrumredner, unmöglich zulassen, daß ein Gemeindebeamter z. B. sich für Abschaffung der Monarchie oder für die Revolution anspreche. Der Minister des Innern erklärte, daß in Zukunft eine Nichtbetätigung eines Bürgermeisters, weil er Sozialdemokrat sei, nicht eintreten werde. Nochmals betonte er, daß die Staatsregierung auf Grund der Erfahrungen des Krieges in der sozialdemokratischen Betätigung keinen Verstoß gegen § 12 erblicke. Dabei mußte er aber weiter sagen, daß damit natürlich nicht jede Art und jede Form der Betätigung erlaubt sein werde. Alles werde auf den einzelnen Fall ankommen, die Entscheidung liege beim Disziplinarrichter. Der liberale Führer trat dieser Ausführung des Ministers dahin bei, daß es neben der Form auch wesentlich auf den Inhalt einer Äußerung ankomme, daß der Disziplinarrichter aber nach der jetzigen Erklärung der Staatsregierung an dem Grundsatze festhalten müsse, daß gleiches Recht für die Beamten aller Parteien bestehe. Mit allen gegen fünf sozialdemokratische und zwei liberale Stimmen wurde der sozialdemokratische Zusatzantrag abgelehnt.

Im weiteren Verlaufe der Ausschußberatung erklärte der Minister des Innern zu § 16, der die Teilnahme von Gemeindebeamten an Vereinen betrifft, daß seine früheren Anschauungen über die Teilnahme an einem sozialdemokratischen Verein oder an einer freien Gewerkschaft nicht mehr anrecht erhalten werden können, es müßte denn sein, daß etwa die Satzungen eines solchen Vereins oder einer solchen Gewerkschaft aus allgemeinen Erwägungen die Teilnahme eines Gemeindebeamten als unzulässig erscheinen ließen. Hierüber zu entscheiden, sei wiederum Sache des Disziplinarrichters. Diese Erklärung der Staatsregierung aber stieß in der folgenden Sitzung am 29. Oktober auf sehr scharfen Widerspruch bei der Zentrumspartei. Sie beantragte, dem § 16 einen Zusatz zu geben, wonach Gemeindebeamte nur Vereinen angehören dürfen, die „auf monarchischer Grundlage“ beruhen. Welcher Rechtsunsicherheit diese jeder Deutung fähige Vorschrift Tür und Tor öffnen würde, bedarf keines Beweises: welche Vereine beruhen denn „auf monarchischer Grundlage“? Etwa ein Regelklub, ein Verschönerungsverein, ein Verband zur Wahrung von wirtschaftlichen Interessen, ein Berufsverein? Es heißt doch geradezu Faßball mit dem Worte „monarchisch“ spielen, wenn man es bei der Begriffsbestimmung von Vereinen heranzerrt. Und dem Wesen der Monarchie wird damit nur Abbruch getan. Die Zentrumspartei benützte diesen Anlaß auch weiter noch zu einem Vorstoß nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern auch gegen die Staatsregierung, die sie ziemlich unverblümt der Schwäche zieh. Die Liberalen gaben ihrem Bedauern über diese unerwartete Wendung, in der sie einen Bruch des Bürgerfriedens durch das Zentrum erblickten, lebhaften Ausdruck, noch schärfer tut dies die Sozialdemokratie. „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur noch Deutsche“ — soll dies Wort unseres Kaisers in Bayern keine Geltung haben? E. J.

Die deutsche Kriegsgewinnsteuer ist auf dem Marsche. Mit größter Begeisterung wird die ungeheure Mehrheit unseres Volkes diese von der „Frankf. Ztg.“ veröffentlichte Kunde aufnehmen. Schon in der letzten Tagung des Reichstags, am 20. August 1915 (XXIV, Sp. 1111) hat der Reichschatzsekretär diese gerechte und sicher auch sehr einträgliche Steuer angekündigt und die Volksvertretung hat sie einstimmig gefordert. Die Vorarbeiten und Berechnungen im Reichschatzamt sollen nun inzwischen zur Festlegung der Grundzüge geführt haben, diese sind auch bereits mit den einzelnen Bundesstaaten erörtert worden. Der Bundesrat als solcher hat aber noch nicht Stellung dazu genommen und es ist auch nicht zu erwarten, daß schon Anfang Dezember in der neuen Tagung des Reichstags eine Vorlage gemacht werden wird. Doch ist ja ohnehin ein Beschluß des Bundesrats und des Reichstags um so weniger eilig, als die Kriegsgewinnsteuer erst veranlagt werden kann nach dem 31. Dezember 1916, dem Stichtag für die Reichsvermögenszuwachssteuer und für den Wehrbeitrag. Auf diesen beiden Grundlagen wird sich die Kriegsgewinnsteuer auch aufbauen. Von maßgebender Seite wird der „Köln. Volksztg.“ zufolge versichert, daß die Sätze, die für die Besteuerung in Aussicht genommen sind, eine „ganz achtbare Höhe“ erreichen werden. Dabei können allerdings ge-

nisse Vermögensanfälle, wie Erbschaften, ansgenommen werden. Änderungen in den Einkommenverhältnissen der Steuerpflichtigen sollen dadurch berücksichtigt werden, daß in den Fällen, in denen dem Vermögenszuwachs auch ein erhöhtes Einkommen gegenübersteht, höhere Sätze gefordert werden. Die juristischen Personen, die großen Erwerbsgesellschaften, welche beim Besitzenergesetz freigelassen wurden, werden bei der Besteuerung der Kriegsgewinne unbedingt herangezogen werden. Allerdings sollen ja nicht eigentlich die „Kriegsgewinne“ getroffen werden, sondern, wie der Reichschatzsekretär es ausgedrückt hat, es sind alle die, die während der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse der Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen in erheblicherem Umfang zu vermehren, imstande und verpflichtet, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Lasten des Krieges beizutragen. Die „Köln. Ztg.“ (27. Okt.) billigt zwar diese Auffassung der Regierung, bedauert aber sehr,

„daß auf diese Weise die Kriegslieferungsverträge nicht nachgeprüft werden. Wir legen aber den größten Wert darauf, daß die betrügerischen und unehrerischen Verträge, die namentlich in der ersten Zeit des Krieges in nicht geringer Zahl abgeschlossen worden sind, noch nachträglich als nichtig erklärt werden. Es genügt nicht, daß jemand, der die Militärbehörden um Hunderttausende überverteilt hat, nach dem Kriege 15 v. H. davon abführt oder auch nicht abführt, solchen Wucherern muß der Prozeß gemacht werden; sie müssen wieder herausgeben, was sie unrechtmäßig erworben haben.“

Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, und wir können nur dringend hoffen, daß sie Erfüllung findet.

Die Vorberatung sozialer Gesetze und die Arbeitervertretungen. In dieser Frage macht der „Deutsche Metallarbeiter“, das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes, folgende Bemerkungen:

„Für die endgültige Gestaltung und spätere Ausführung sozialer Gesetze ist die Vorberatung von ausschlaggebender Bedeutung. Von den Arbeiterorganisationen ist es deshalb als großer Mangel empfunden worden, daß sie bisher nicht zu den Vorberatungen sozialer Gesetzentwürfe direkt zugezogen werden. Erfreulicherweise scheint sich hierin nun auch ein Umschwung anzubahnen. Seit dem Kriegsausbruch sind die Arbeiterberufsorganisationen von den Regierungsinstanzen schon bei den verschiedensten Anlässen zu Verhandlungen herangezogen worden. Erwähnt seien die — später von den Großindustriellen heftig kritisierten — Verhandlungen zwischen Regierung und Bergarbeiterorganisationen über die Frage der Einigungsämter im Bergbau; ferner die Verhandlungen über die Arbeitsnachweisfrage. Mitte September hat auf Einladung des Reichsamt des Innern eine Vorberatung über einen Gesetzesentwurf zur Regelung der Nacharbeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe stattgefunden, wozu die Meisterorganisationen wie die Gehilfenverbände eingeladen waren. Zu der gewerkschaftlichen Arbeiterpresse kommt die Bemerkung über diese Art der Erledigung offen zum Ausdruck. „Für die gesamte Arbeiterschaft bedeutet diese Sitzung einen Markstein in der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit“, schreibt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 21, 1915). „Sie hat symptomatische Bedeutung für alle Arbeitergruppen, weil wir hoffen, daß diese Tagung nicht die letzte ihrer Art gewesen ist.“ Im Interesse der sozialen Gesetzgebung und ihrer praktischen Erfolge, die ohne das Vertrauen der Massen in Frage gestellt sind, ist zu wünschen, daß die Regierung auf dem jetzt eingeschlagenen Wege unbeirrt um alle Einwände weiter fahren möge.“

Volksernährung und Lebenshaltung.

Ein Fortschritt in der Ernährungspolitik.

Nach den ewigen Erwägungen und Berührungen geschehen jetzt endlich einige Maßnahmen der Reichsleitung, die von einem anderen Geiste als die meisten papiernen Bestimmungen seit der Getreidepreiskeilhebung diktiert scheinen. Auf die Futterpreisregelung folgt nun die dringlich notwendige Kartoffelpreisbegrenzung mit dahinterstehender Enteignungsdrohung, die der schwächsten und unzulänglichen Verordnung vom 9. Oktober 1915 Hand und Fuß gibt, ferner die Herabsetzung der Höchstpreise für Kartoffelerzeugnisse, eine Regelung der Wildbret- und Fischpreise im Zusammenhang mit der Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs bei den wohlhabenden Bürgern, soweit sie in Gastwirtschaften ihre Mahlzeiten einzunehmen pflegen; eine Herabsetzung der Schweinefleisch- und Schmalzpreise durch Seizey ist außerdem wenigstens schon angekündigt. Die reichliche Bereitstellung von Grieß und Teigwaren zu mäßigen Preisen und die gemeinnützig organisierte Verteilung billigen Obstes ist im Gange. Auch stehen Maßnahmen für eine soziale

Milch- und Käseverbrauchsregelung wahrscheinlich bald bevor. Man wird die Verwirklichung der angeführten und die Durchführung der bisherigen Maßnahmen abwarten müssen, ehe man ein Urteil über diese in einem inneren Zusammenhang stehende Kette von Verordnungen fällt. Die gegenwärtig bekanntgegebenen Verfügungen sind naturgemäß erst ein Anfang zur Einlösung der Stanzlerworte, daß er fortan nachdrücklich gegen ungerechtfertigte Übertreibung der Bevölkerung vorgehen und einer unsozialen Verteilung der Lebensmittel entgegenwirken werde, — eine Versicherung, die der Stanzler am 27. Oktober in einer Besprechung mit Vertretern aller Fraktionen des preussischen Abgeordnetenhauses aufs neue bekräftigt hat. Was an den neuen Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Oktober und den weiter in Aussicht gestellten Preisfestsetzungen besonders bemerkenswert und lehrreich ist, ist die Tatsache, daß sie im großen und ganzen eine praktische Verwirklichung, wenn auch eine sehr verspätete, derjenigen Forderungen und Vorschläge sind, die von gemeinnützig und unabhängig denkenden Politikern und den Vertretern der Konsumenteninteressen bereits seit Monaten, wenn nicht seit Kriegsbeginn gemacht worden, bisher aber immer auf den Widerstand der „Fachsleute“ gestoßen und nach deren Ansicht „einfach unmöglich“, „undurchführbar“ und „verhängnisvoll“ sind. Allmählich wird man in der Kriegsernährungspolitik wohl lernen, von diesen „fachmännischen“ Vätern aller Hindernisse, unbeschadet ihrer technischen Belehren, sich in seinen kriegspolitischen Urteilsbildungen und Entschliessungen etwas unabhängiger zu stellen. Im Kriege muß vieles möglich sein, weil es notwendig ist, gleichviel ob es den hergebrachten Friedenswirtschaftslehren und dem Hekt der Sachgelehrten entspricht oder nicht.

Die Hauptbestimmungen der neuen Bundesratsbekanntmachungen lauten: Durch die Verordnung zur Regelung der Kartoffelpreise wird der Reichszankler ermächtigt, Erzeugerhöchstpreise festzusetzen. Von dieser Ermächtigung hat er sofort Gebrauch gemacht und wie in der alten Verordnung vom 9. Oktober dieses Jahres bestimmt, daß die Tonne Kartoffeln 55 bis 61 *M* oder 2,75 bis 3,05 *M* für den Zentner nicht übersteigen darf. Das Wesentliche an der Neuregelung ist, daß die festgesetzten Preise sich einheitlich auf alle Arten von Kartoffeln beziehen, d. h. also sowohl auf Speisekartoffeln als auch auf Futterkartoffeln. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet und diejenigen mit weniger als 10 000 Einwohnern berechtigt, Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Dieser Kleinhandelshöchstpreis baut sich auf dem für den betreffenden Bezirk in Geltung befindlichen Erzeugerhöchstpreis auf und darf diesen um nicht mehr als insgesamt 1,30 *M* den Zentner übersteigen. Selbstverständlich fallen auch für den Kleinhandel die in der früheren Höchstpreisfestsetzung vorgesehenen Abstufungen für die verschiedenen Kartoffelarten diesmal fort.

Die Verordnung schafft weiter die Möglichkeit einer Enteignung und zwar entsprechend den Bestimmungen des Höchstpreisesgesetzes. So können alle Vorräte, die zur Fortführung der Wirtschaft nicht erforderlich sind, mit Beschlagnahme belegt werden. Von der Beschlagnahme nicht betroffen werden alle Landwirte, die über eine Kartoffelaubaupflanze von weniger als vier Morgen (1 ha) verfügen. Außerdem sieht die Verordnung eine Einschränkung dahin vor, daß allen Landwirten nicht mehr als 20 v. H. ihrer Kartoffelernte fortgenommen werden kann. Bisher unterlagen 10 v. H. ihrer gesamten Kartoffelernte bei einer Aubaupflanze von mindestens 10 ha der Beschlagnahme. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit es sich dabei um weniger als zehn Zentner handelt.

Durch diese Verordnung wird der Mangel der Verordnung vom 9. Oktober, die nur $\frac{1}{10}$ der Kartoffelernte auf Kartoffelgütern über 10 ha vertriebt, ausgeglichen, da in ganz West- und Süddeutschland, wo die Bauern nur ausnahmsweise über je 10 ha Kartoffelfeld verfügen, die Verbringung überhaupt nicht möglich war und die Kartoffelzüchter trotz aller öffentlichen Mahnungen häufig gar nicht daran dachten, die Kartoffeln zu einem dem Geist der Verordnung entsprechenden Preise abzugeben. Sie rechneten im Hinblick auf die unübertrefflich hohen Fleischpreise einen viel höheren Versütterungswert für die Kartoffel heraus und warteten es vielfach ab, ob nicht wie im Vorjahre die ersten Höchstpreise bald durch höhere und schließlich durch nochmals erhöhte Lokpreise abgelöst werden würden. Da schafft nun die neue Verordnung Klarheit und Verkaufs„meinung“. Durch die Ausdehnung der Vertriebsbefugnis auf die Kartoffelflächen bis zu 1 ha werden fast 1 Million Tomen etwa 10 Millionen unter das soziale Verkehrsgefäß gestellt. Die Eineignungsbefugnis müßte allerdings sinngemäß auch

auf die Großhändler, die erhebliche Kartoffelvorräte aufgehäuft haben, Anwendung finden, zumal die Erzeuger ihre Speisekartoffelverkäufe nach dem 10. Oktober auf die 20 v. H. beschlagnahmepflichtigen Vorräte anrechnen dürfen. Soffertlich macht der plötzliche Frost und der Wagenmangel, dem der Eisenbahnminister möglichst zu steuern sucht, keine Schwierigkeiten für die jetzt dringliche Kartoffelversorgung der städtischen Haushaltungen.

Die Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs bestimmt, daß Fleisch und Fleischwaren oder Fleischspeisen am Dienstag und Freitag einer jeden Woche nicht mehr gewerbsmäßig an die Verbraucher verkauft werden dürfen. In den Gastwirtschaften dürfen an allen Montagen und Donnerstagen Fleisch, Wild, Geflügel und Fische sowie alle Speisen nicht mit Fett zubereitet werden, sie sind vielmehr in gekochtem Zustande zu verabfolgen. Sonnabends darf Schweinefleisch überhaupt nicht verkauft werden. Dagegen darf talter Anfschnitt als Belag auf Brote nach wie vor verkauft werden.

Ein Verbot des Gemisses von Fleisch mit der Verwendung von Fett an den bezeichneten Tagen in Einzelhaushaltungen ist zunächst nicht ausgesprochen, da von der Einsicht der besser bemittelten Bevölkerungskreise erwartet werden muß, daß sie sich willig entsprechende Beschränkungen in der Verwendung von Fleisch und Fett selbst auferlegen werden. Der Zweck dieser Verordnung ist im wesentlichen der einer sozialeren Verteilung der an sich ausreichenden Fleischvorräte. Sie wird unter Umständen nur vorübergehend erforderlich sein, wenn es gelingt, zu einer Verbrauchsregelung des Fleisches zu kommen, zumal die neueste Viehzählung vom 1. Oktober eine erfreuliche Zunahme der Schweinebestände ergeben hat.

Die zugehörige Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise ermächtigt den Reichszankler, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markt nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Es wird also, wie bei der Regelung der Butterpreise, ein Grundpreis unter Berücksichtigung der Gesehungskosten und der jeweiligen Marktlage festgesetzt. Der Grundpreis ist maßgebend für das ganze Reich. Die Landeszentralbehörden können für ihren Bezirk Abweichungen von dem Grundpreis anordnen. Falls zwischen den Orten des Käufers und Verkäufers verschiedene Preise gelten, richtet sich der Grundpreis nach dem Ort des Verkäufers. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere berechtigt, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Der Reichszankler kann vorschreiben, innerhalb welcher Grenzen sich die Höchstpreise bewegen müssen, die Preisprüngsstellen sind hierbei gutachtlich zu hören. Auch für die Höchstpreise im Kleinhandel ist der Wortsitz des Verkäufers anschlagegebend. Falls die Landesbehörde die Regelung verfügt, werden die Gemeinden von dieser Verpflichtung entbunden. Die Landesbehörden können bestimmen, daß die Preisfestsetzungen durch den Gemeindevorstand erfolgen. Als Kleinhandel gilt der Verkauf bis zu 20 Pfund. Diese Verordnung, die am 1. November in Kraft getreten ist, soll weitere Preistreibeien für Wild und Fische, für die nach der Einschränkung des Fettfleischverbrauchs die Nachfrage stärker werden wird als bisher, verhüten und auch dem bereits geübten Preiswucher steuern; die Hasen kosten hener das Doppelte wie im Vorjahre, wilde Kammmen das Zwei- bis Dreifache, ebenso Damwild- und Hirschfleisch; für Fische hat der Magistrat in Danzig bereits Höchstpreise einführen müssen, um dieses Geschenk des Meeres auch den Minderbemittelten halbwegs zugänglich zu erhalten.

Mit der allgemeinen Festsetzung der Kartoffelhöchstpreise steht im Einklang die Herabsetzung der Höchstpreise für Kartoffelstärke und Trockenkartoffeln, die der Ausschluß der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft (Tefa) endlich gemäß dem Vorschlag der Regierung vom 1. November an vornehmen wird. Der Abichlagspreis für Kartoffelstärke wird um 3,85 *M*, für Trockenkartoffeln um 2,80 *M* für den Doppelzentner herabgesetzt.

Die neuen Preise stellen sich demnach für Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl auf 35,85 *M*, für Kartoffelstärkemehl auf 25,60 *M*, für Kartoffelstärkemehl auf 24,35 *M* und für Kartoffelstärkemehl auf 29,60 *M* für den Doppelzentner. Um diese Minderung des Erlöses auszugleichen, sind die Fabrikanten sämtlicher Gruppen darauf angewiesen, die Frischkartoffeln um 35 *N* für den Zentner billiger einzulassen. Auf Grund der Verordnung vom 16. September 1915 werden auch die Verkaufspreise für Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie für Trockenkartoffeln vom 1. November 1915 an um 8 *M* bzw. 6,10 *M* ermäßigt. Die weitere Herabsetzung der Verkaufspreise wird erfolgen, sobald die Lieferungen auf Grund der neuen Preise dies gestatten.

Durch den merktäglichen hohen Preis der Kartoffelfabrikate, deren Hersteller überdies als große Ausländer mit einer starken Nachfrage auf dem Kartoffelmarkt auftreten, wurden die Preise für die Industrietartoffeln und damit natürlich um so mehr noch die für die Speisekartoffeln bisher ebenso in die Höhe getrieben, wie dies durch die hohen Verwertungsmöglichkeiten für Kartoffeln in den Spiritus-

bremereien bei den teuren Preisen für Brennsprit und Trintbranntwein andauernd geschehen ist. Auch die Herabsetzung des Kleinhandelspreises für Brennsprit von 60 auf 45 \mathcal{M} ermöglicht immer noch angesichts der hohen Reichsvergütungen für die gewerbliche Spirituserzeugung eine sehr gewinnbringende Verwertung der Kartoffeln im Spritbetriebe auf Kosten des Speisefartoffelabfuges.

Die preiswerte Grießbeschaffung durch die Reichsgetreidestelle auf Grund eines Vertrages mit einigen dafür geeigneten Mühlen ist ermöglicht durch den sparsamen Brotgetreideverbrauch, der ja auch bereits die Abgabe von 200 000 bis 300 000 Tonnen Getreideschrot an die Milchwirte und die Mastviehzüchter gestattet. Freilich wird man auf eine weitergehende Abgabe von Brotgetreide zu Fütterungszwecken nicht zu stark hoffen dürfen. Denn wichtiger schließlich noch als Milch und Fett ist ein ausgiebiger Brotgenuß, der zuerst sichergestellt werden muß und möglichst noch gesteigert werden sollte. Erst die bevorstehende Vorratserhebung Ende November wird ein einigermaßen klares und einwandfreies Zahlenbild des Ergebnisses unserer neuen Ernte liefern, so daß auch erst dann mit einiger Sicherheit beurteilt werden kann, ob etwa noch mehr Brotgetreide für menschliche Ernährungs Zwecke entbehrlich wird.

Die Verbesserung unserer Futtermittelbilanz wird wesentlich von den Fortschritten unserer Heere auf dem Balkan abhängen.

Die den Grieß herstellenden Mühlen sind verpflichtet, ihr Erzeugnis an die Großhändler zu einem bestimmten Preise abzugeben, und diese wiederum liefern den Grieß an den Kleinhandler ebenfalls zu einem vorgeschriebenen Preise und mit der Verpflichtung, den Grieß zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Kleinhandelspreis zu verkaufen. Jede Verkaufsstelle muß durch einen Anschlag bekanntmachen, daß der Grieß zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Preise verkauft wird.

Ferner liefert die Reichsgetreidestelle zur ausreichenden Versorgung des Marktes mit Teigwaren an den Verband deutscher Teigwarenfabrikanten im Laufe des zweiten Kriegsjahres 55 000 Tonnen Weizenmehl für die Mitgliedsbetriebe zu festem Preise und unter bestimmten Herstellungs- und Verkaufsbedingungen (Wasserteigwaren 51 \mathcal{M} , Makkaroni 52 \mathcal{M} , Teigwaren mit Eizusatz 85 \mathcal{M} das Pfund). Diese Preise bedeuten eine Ermäßigung gegen die bisherigen um 30 bis 40 v. H.

Zur Bereitung von Hasernährmitteln werden die atlanthischen Fabriken von der Hasereinkaufsgesellschaft m. b. H. Erlaubnisse zum freihändigen Haserankauf in bestimmten Teilungen ihres Friedensbedarfs zu festen Preisen in den Haserübernahmugemeinden erhalten. Für den Verkauf der Nährmittel sind Höchstpreise vorgesehen.

Was die Obst- und Musverjorgung des Volkes anlangt, so hat die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin einen Kriegsaussschuß der deutschen Obstverarbeitungsindustrie ins Leben gerufen, der sich aus Vertretern der Obstkonerven- und der Marmeladenindustrie zusammensetzt.

Die Aufgabe dieses Kriegsaussschusses ist, die überaus reichliche Obstrente dieses Jahres der Industrie oder dem Verbrauch zuzuführen und damit der minderbemittelten Bevölkerung ausreichende Mengen billiger Aufstrichmittel als Ersatz für Fett und Butter sicherzustellen. Die Obstverarbeitende Industrie ist mit so großen Mengen von Obst zur Erzeugung von Obstmus versehen worden, daß einzelne Fabriken in diesem Jahre das Doppelte und Dreifache erzeugen werden wie in früheren Jahren. Ferner ist es durch die Vermittlung der Stadtverwaltungen gelungen, große Mengen frischen Obstes dem Verbrauch der breitesten Volksschichten zuzuführen. Bis jetzt haben schon etwa 200 Städte, einzelne davon bis zu 10 Wagen Obst bestellt, so daß auf diese Weise ganz bedeutende Obstmengen in den Verbrauch übergegangen sind, die sonst infolge des großen Angebots voraussichtlich verloren gegangen wären. In der letzten Sitzung des Kriegsaussschusses sind die Preise, die den Obstzüchtern gezahlt wurden, abgeändert worden. Danach werden für Äpfel vom 1. November an 5 \mathcal{M} , vom 1. Dezember an 6 \mathcal{M} , für Birnen 4,50 und 5,50 \mathcal{M} für den Zentner gezahlt. Die Abnahmebedingungen sind in einer Anleitung niedergelegt, die vom Kriegsaussschuß der Obstverarbeitungsindustrie Berlin, Französische Straße 14, kostenlos zu beziehen sind.

Leider sind die Obstpreise im Handel nicht befriedigend. Der Sachaussschuß der Preisprüfungsstelle Berlin hat auf Grund neuer Prüfungen der Marmeladepreise im Groß- und Kleinhandel beschloffen, sich nunmehr auch an die Reichsprüfungsstelle mit dem Antrage zu wenden, sofort Maßregeln zur Verhütung einer weiteren Steigerung der bereits sehr hohen Preise zu treffen. Ähnliches verlangt die Kölnner Handelskammer.

Die weiteren kommenden Maßnahmen zur sozialen Preis- und Verbrauchsregelung für sonstige Lebensmittel lassen sich aus den Verhandlungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise einigermaßen erkennen.

Der Ausschuß für Milch, Butter, Käse und Eier befaßte sich am 29. Oktober mit der Verbrauchsregelung von Butter und Kunstfetten.

Zur allgemeinen ging die Ansicht dahin, daß die Einführung von Reichsbutterarten zur Einschränkung und gleichmäßigen Regelung des Verbrauchs erwünscht sei. Ferner wurde Mitteilung über die in Aussicht genommene Regelung der Preise und Verteilung der Kunstfettfette gemacht. Diese Fette sollen vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Für unbedenklich erachtet wurde die Einschränkung der Erzeugung von Fettkäse, während die Herstellung von Weichkäse, besonders von Quark, allgemein für erwünscht erachtet wurde, und zwar unter Festsetzung von Höchstpreisen. Auf eine einheitliche Regelung für das ganze Reich wurde von mehreren Seiten Wert gelegt.

Der Ausschuß für Kolonial- und Teigwaren erklärte am 27. Oktober die Gründung eines Einkaufsaussschusses für Staffee zur möglichen Vermeidung wesentlicher Steigerung der Staffeepreise und zur Sicherung der Lieferungsregelung nach allen Teilen Deutschlands für wünschenswert. Für Tee wurde jedes Eingreifen für überflüssig erachtet, da ausreichende Vorräte vorhanden sind. Von einigen Seiten wurde eine Verbrauchsregelung für Kakaos gewünscht. Die für Teigwaren, Grieß und Noggentaffee in die Wege geleitete Regelung, insbesondere die Preisgestaltung (s. o.), wurde mit Genugtuung begrüßt.

Da aber zwischen solchen Beratungen und der Durchführung der Beratungsergebnisse nach früheren Erfahrungen oft noch ein weiter Weg liegt, so tun die Vertreter der Verbraucherenschaft, der Arbeitererschaft und der sozialinteressierten Parteien gut, in ihren Bemühungen zur Förderung der Regierungsentscheidungen nicht zu erlahmen. Denn noch ist keineswegs ganze Arbeit getan. Ohne eine gesetzliche Lieferungs- und Verbrauchsregelung für Milch, Fette aller Art (Butter, Schmalz, Speck, Kunstfette, Fettschmelz usw.) und Eier werden wir schließlich doch nicht auskommen. Schon beginnt an den fett- und fleischlosen Tagen die Eier- und Buttermangelerei in den Gastwirtschaften. Im Sinne entschlossener Ausgestaltung der neuen Anläufe der Ernährungspolitik sind die dringlichen telegraphischen Vorstellungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften an den Reichskanzler vom 20. Oktober, die hauptsächlich auch auf die Fettfrage zielen, die Entschloßungen des Hauptaussschusses der Zentrumspartei und die erneuten Forderungen des sozialdemokratischen Parteivorstandes zu verstehen.

Kartoffel- und Kohlenlieferungen für Kriegerfamilien aus Reichsmitteln fordert eine Eingabe der Vorstände der sozialdemokratischen Parteien und der Generalkommission der Gewerkschaften vom 27. Oktober an den Reichskanzler, da die Erhöhung der baren Reichsunterstützungsstufe um täglich 10 \mathcal{M} in keinem Verhältnis zur Teuerung (siehe „Zweifellos könnte von den Familien der Kriegsteilnehmer wenigstens eine sehr schwere Sorge genommen werden, wenn man ihnen für die Wintermonate November, Dezember, Januar, Februar und März die Kartoffeln und Kohlen auf Kosten des Reiches liefert. Das wird eine nicht unerhebliche, indes im Verhältnis zu den gewaltigen Kriegskosten geringfügige Summe erfordern; aber gleichviel, wie hoch der Betrag sein wird, der für den erwähnten Zweck ausgegeben werden müßte — wir sind es den Familien derer, die nun schon 15 Monate lang Hungerlöhne an Strapazen und Entbehrungen geleistet haben, schuldig, nach Möglichkeit für sie zu sorgen.“

Im Sinne dieser Anregungen wirken bereits seit langem zahlreiche Stadtverwaltungen, die die Gemeindegewinnsteuern zur Reichsunterstützung in Gestalt von Sachgütern, vor allem von Kartoffeln und Milch, und im Winter von Brennstoffen mittels Austeilung von Gutscheinen geben. Der grundsätzliche Fortschritt der neuen Anregung wäre die Verallgemeinerung dieser Maßnahmen und die Übernahme dieser Kosten auf das Reich.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Kriegsunterstützung erfolgt in den verschiedenen Gemeinden nach sehr verschiedenen Grundsätzen, ist hier und da auch wohl einfach dem Gutdünken der Beamten überlassen.

Meist wird ein bestimmter Betrag überhaupt nicht angerechnet, so in Charlottenburg, Leipzig, Langendreer 20 \mathcal{M} , in Eschlingen 10 \mathcal{M} monatlich; von diesen Beträgen übersteigenden Summe wird nur die Hälfte angerechnet. Mehr den persönlichen Einzelverhältnissen ist das Verfahren in Bielefeld angepaßt, wo je nach Größe der Familie 8 bis 28 \mathcal{M} ganz frei

*) So wird z. B. gerade wieder aus Reutlingen berichtet, daß der Kriegsnotrataussschuß der Stadt Reutlingen beschlossen hat, den Kriegerfrauen vom 1. November an außer dem erhöhten Reichszuschuß monatlich Preßkohl oder Koks nach Wahl im Betrage von 3 \mathcal{M} zu gewähren. Die Kriegerfrauen erhalten bei der zweiten Halbmonatszahlung besondere Karten, auf die sie vom 15. jeden Monats ab die Brennstoffe von den Kleinhandlern beziehen können.

bleiben und in Münsterlingen, wo je nach den persönlichen Verhältnissen 50—66 v. H. angerechnet werden. In Wilmersdorf wurde früher der Mehrbetrag von 25 M für die Ehefrau und 5 M für jedes Kind angerechnet. Doch stellte es sich angesichts der verschiedenen gestalteten Verhältnisse bei gleichem Einkommen als notwendig heraus, die Unterstützungsfälle individuell zu behandeln, im allgemeinen ist man dazu gelangt, den Arbeitsverdienst erst bei höheren Beträgen zu berücksichtigen. In Berlin, wo keine festen Grundsätze aufgestellt worden sind, scheint ein ziemlich willkürliches Verfahren, das zu berechtigten Klagen führte, Platz gegriffen zu haben. Besonders häufig wird der Mietgeldzuschuß gekürzt; es fehlt aber auch nicht an Fällen, in denen der volle Betrag des Arbeitsverdienstes auf die städtische Unterstützung angerechnet wurde.

So berichtet der „Vorwärts“ von einer Kriegerfrau, die für sich und ihre fünf Kinder 84 M Kriegsunterstützung und 10 M Mietzuschuß erhielt. Sie nahm Arbeit bei der Stadt Berlin an und verdient dort nach Abzug der Versicherungsbeiträge 92 M monatlich. Die anderweitige Unterbringung der Kinder kostete 20 M monatlich, für ihren Fleiß wurde ihr die ganze Kriegsunterstützung abgezogen, so daß sie sich jetzt um 22 M schlechter steht, als wenn sie nicht zur Arbeit gegriffen hätte! Und ähnlich liegen eine große Zahl von Fällen.

Daß solche Erfahrungen nicht nur auf die Betroffenen, sondern auch auf weitere Kreise geradezu als Prämie auf Faulheit wirken, bedarf keiner Erläuterung. Wenn auch selbstverständlich das private Einkommen berücksichtigt werden muß, so sollte doch der Anreiz, durch eigenen Verdienst die Lage zu verbessern, nicht aufgehoben werden. Unter allen Umständen sollte ein nicht zu kleiner Betrag freigelassen, auch von der übersteigenden Summe nur ein Teil angerechnet werden. Bei Bemessung der freibleibenden Summe darf die Teuerung nicht außer acht gelassen werden. Schon sind eine Reihe von Städten damit vorgegangen, diesen Satz zu erhöhen, so Charlottenburg (von 20 auf 40 M); Dortmund berücksichtigt ab 1. November den Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen, namentlich soweit sie als Arbeiterinnen auf industriellen Werken beschäftigt werden, in der Regel überhaupt nicht mehr.

Wenn sich auch, um einen ganz willkürlichen Verfahren vorzubeugen, ein gewisses Grundschema, auf das sich Höhe des Arbeitsverdienstes und Größe der Familie wohl bringen lassen, empfiehlt, so würde ein starres Festhalten daran doch zu unerwünschten Härten führen. Es gilt daher, mit dieser in Normalfällen auszudrückenden Grundlage ein individualisierendes Verfahren zu verbinden, das auch den Gesundheitszustand, die Ausgaben für Erziehung und Ausbildung der Kinder, die Miete, überhaupt die Gesamtlage der Familie im Auge faßt.

Zur Schulgeldbeihilfe hat das preussische Kriegsministerium eine neue Verfügung vom 14. Oktober 1915 erlassen. Danach wird in Zukunft die Schulgeldbeihilfe nur noch an Familien gezahlt, die bedürftig sind. Der Garnison-Schulausschuß hat sich von der Bedürftigkeit der Antragsteller zu überzeugen. Bei Beantragung der Schulgeldbeihilfe ist also in Zukunft der Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen. Dieser Nachweis soll zunächst ohne Inanspruchnahme der polizeilichen Organe erbracht werden. Daher kommen dafür wohl am besten die mit der Auszahlung der städtischen Unterstützung betrauten Stellen, die Kriegsplegestellen, Schul- oder Stadtverwaltungen in Frage.

Einmalige Unterstützungen an die unehelichen Kinder verstorbener Kriegsteilnehmer können nach einem Erlaß des sächsischen Finanzministers vom 12. Mai 1915 gewährt werden, wenn die Kinder bei Lebzeiten ihrer Väter eine Kriegsunterstützung genossen. Für die Zubilligung dieser Unterstützungen und ihre Höchstbeträge sind die §§ 19 und 21 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1897 maßgebend.

Soziale Zustände.

Kriegsgeburten in deutschen Großstädten. Die Geburtenminderung infolge der Abwesenheit zahlreicher Ehemänner im Felde läßt eine Zusammenstellung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes für Frühjahr- und Sommerbeginn 1915 erkennen. Abertriebene Vorstellungen werden durch diese Zahlen auf ein genaueres Maß zurückgedrängt.

Die Zahl der Lebendgeborenen in der Zeit vom 4. April bis 31. Juli 1915 verhielt sich gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs, wenn die Angaben für den letzteren

1. Essen	120,2	9. Königsberg	81,8	17. Bremen	78,7
2. Köln	94,2	10. München	81,2	18. Stuttgart	78,2
3. Kiel	87,9	11. Charlottenbg.	81,1	19. Hamburg	76,2
4. V.=Schöneberg	85,5	12. Stettin	80,9	20. Duisburg	74,1
5. Leipzig	84,1	13. Breslau	80,4	21. Dresden	74,1
6. Dortmund	83,8	14. Berlin	80,2	22. Frankfurt	73,5
7. Chemnitz	83,4	15. Düsseldorf	79,8	23. Neuföhn	72,2
8. Hannover	82,4	16. Danzig	79,6	24. Nürnberg	68,8

Die auffallende Zahl der Stadt Essen erklärt sich daraus, daß die Einwohnerzahl infolge der Einverleibung großer Nachbarorte von rund 345 000 im März auf 477 000 im April 1915 gestiegen ist und daß der Krieg auf die dort bestehende Industrie und damit auf die wirtschaftliche Lage in Essen einen günstigen Einfluß ausüben mußte. In Wirklichkeit hat sich auch dort eine Abnahme der Zahl der letzteren ergeben.

Der Rückgang in der Zahl der Lebendgeborenen beträgt also im Durchschnitt ein Fünftel. Die Geburftigkeitsziffern in Beziehung auf die Gesamtziffern der Einwohnerschaften würde, wenn man die im Felde stehenden Männer nicht abzieht, natürlich hier und da noch stärker abfallen. Doch entscheidet glücklicherweise nicht die Geburtenhäufigkeit allein über das Volkswachstum, sondern die Sicherung des Nahrungsfußes und die Lebenserhaltung. Darin aber wird uns die Kriegswochenhilfe wertvolle Dienste leisten und hoffentlich auch die Schäden teilweiser Unterernährung der Mütter infolge der Teuerung ausgleichen.

Die Zahl der Arbeiterinnen und Jugendlichen im preussischen Bergbau ist im Kriege erheblich angewachsen. Die Arbeiterinnen werden nur über Tage beschäftigt, während ein Teil der jugendlichen Arbeiter, weil die Schutzbestimmungen eingeschränkt wurden, auch unter Tage beschäftigt werden können.

	Arbeiterinnen		Jugendliche Arbeiter	
	II. Viertel	1915	1914	1915
Oberschlesien	5 785	7 574	7 266	9 257
Niederschlesien	340	411	993	1 256
Dortmund	—	—	15 397	19 957
Saarziskus	—	—	1 923	2 173
Halle (Braunkohlen)	596	1 267	1 065	1 553
Siegen (Erzbergbau)	250	268	945	1 012

Nur die Bezirke mit größerer Beschäftigungsziffer sind hier aufgeführt. Nimmt man die übrigen 10 Kohlen-, Erz- und Salzbergbaubezirke hinzu, so ergibt sich insgesamt, daß die Zahl der Arbeiterinnen von 7205 im Frühjahr 1914 auf 10 223 im Frühjahr 1915 gestiegen ist, die der jugendlichen männlichen Arbeiter aber von 31 290 auf 39 654. Neuerdings gehen auch einige Zechen des Ruhrgebiets zur Beschäftigung weiblicher Arbeiter über.

Der wachsenden Zahl der Frauen und Jugendlichen entspricht hoffentlich eine wachsende Fürsorge für die Gesundheit und Sicherheit im Betriebe.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September zeigte nachfolgendes Bild: Die Widerstandskraft, welche von der deutschen Volkswirtschaft bisher gegenüber den ungünstigen Einflüssen des Krieges bewiesen worden ist, hat nicht nachgelassen. Mit welcher Geschicklichkeit und Schnelligkeit sich unser Wirtschaftsleben neuen Lagen anpaßt, welche durch die im militärischen Interesse notwendigen Eingriffe geschaffen werden, hat wiederum die Produktions Einschränkung in der Textilindustrie bewiesen. Nach vierzehntonatiger Dauer des Krieges ist die Lage unserer Industrie im großen und ganzen immer noch so günstig, daß der Plan unserer Feinde, unsere wirtschaftliche Kraft durch diesen Krieg zu vernichten, als endgültig gescheitert gelten kann. Am günstigsten ist nach wie vor die Lage im Bergbau, auch die Eisen- und Metall- sowie die Maschinenindustrie sind überwiegend rege beschäftigt. Die Berichte über die übrigen Industrien geben kein einheitliches Bild; in jedem Gewerbezweige sehen Betriebe, die stark, ja teilweise bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen sind, neben solchen, die nicht voll beschäftigt sind. Als Beispiele gut beschäftigter Gewerbe seien genannt die Gerbstofffabrikation, die Betriebe, welche Geschloßkörbe herstellen, die Zigarrenfabriken, die Berliner Konfektion, die Fabrikation von optischen Gläsern und Konservengläsern und die Kartonnagenfabriken. Nicht befriedigend ist die Lage im Spinnstoffgewerbe mit Ausnahme einiger Zweige, wie der schlesischen Leinwandindustrie, im Baugewerbe und im Baustoffgewerbe. Aus dem Verkehrsgewerbe ist eine wesentliche Besserung der Rheinschiffahrt zu berichten.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. Oktober 1915 eine Abnahme der männlichen Beschäftigten dem 1. September gegenüber um 85 294 oder 1,76 v. H. gegen eine Abnahme um 1,50 v. H. im August, eine Zunahme um 0,55 v. H. im September 1914 und eine Zunahme um 0,45 v. H. im September 1913. Bei den weiblichen Beschäftigten ist eine Zunahme um 8629 oder 0,23 v. H. gegen eine Zunahme um 0,64 v. H. im Vormonat, eine Zunahme um 0,77 im September 1914 und eine Zunahme um 1,38 im September 1913 eingetreten. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 76 665 oder 0,88 v. H. gegen 0,58 v. H. im Vormonat abgenommen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen nicht in der Zahl der Krankenkassenmitglieder enthalten sind. Die Vergleichbarkeit der oben angegebenen Zahlen wird dadurch beeinträchtigt, daß zu den verschiedenen Zeiten nicht immer dieselben Kassen berichten. Für den September 1913 berichteten 3460 Kassen mit 5,9 Mill. Mitgliedern, für den September 1914 4004 Kassen mit 6,8 Mill. Mitgliedern, für den August 1915 6101 Kassen mit 8,4 Mill. Mitgliedern, für den September 1915 6280 Kassen mit 8,6 Mill. Mitgliedern.

Von 919 965 Mitgliedern, über welche von 38 Fachverbänden den Bericht vorlagen, waren 23 622 oder 2,6 v. H. arbeitslos gegen 2,6 im Vormonat, 15,7 im September 1914 und 2,7 im September 1913. Die Arbeitslosigkeit übersteigt also nach wie vor nicht das im Frieden gewöhnliche Maß. Über die Vergleichbarkeit der angeführten Zahlen gilt daselbe wie für die Krankenkassen. Im September 1913 berichteten 50 Verbände über 1 994 261 Mitglieder, im September 1914 40 Verbände über 1 395 157 Mitglieder, im August 1915 37 Verbände über 965 157 Mitglieder.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für den Berichtsmontat gegenüber dem Vormonat ein Nachlassen des Andrangs bei den Männern, dagegen eine Zunahme bei den Frauen erkennen. Es entfielen nämlich auf 100 offene Stellen bei den Männern im September 1915 89 Arbeitssuchende, im Vormonat 98, im September 1914 200, im September 1913 160, bei den Frauen im September 1915 170 Arbeitssuchende, im Vormonat 165, im September 1914 183, im September 1913 99. Auch diese Zahlen sind wegen des Wechsels der Berichterstatter nur bis zu einem gewissen Grade vergleichbar. Es berichteten im September 1913 791, im September 1914 782, im August 1915 908 und im September 1915 924 Arbeitsnachweise.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände lassen erkennen, daß sich der Arbeitsmarkt für die männlichen Arbeitssuchenden nach wie vor sehr günstig entwickelt, während für die Frauen die Lage weniger befriedigend ist. Eine Besserung des ganzen Arbeitsmarktes wird für Schlesien, die niedersächsischen Gebiete und das Rheinland, eine Besserung des Arbeitsmarktes für Männer für Pommern, Hessen-Nassau, Bayern und Württemberg berichtet.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände für Berlin und Brandenburg, die Provinz Sachsen, die niedersächsischen Gebiete, Westfalen, Rheinland und Baden enthalten diesmal bereits Angaben über die anderweitige Unterbringung derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch die Produktionseinschränkung in der Textilindustrie frei geworden sind. Es wird hervorgehoben, daß es bei den Männern, namentlich soweit sie zum Verlassen ihres bisherigen Wohnortes bereit waren, leicht war, sie in anderen Industrien unterzubringen; größere Schwierigkeiten machte die Unterbringung der Frauen oder derjenigen Arbeiter, die unter allen Umständen an ihrem bisherigen Wohnorte bleiben wollten. Über die Beschäftigung von Kriegsschädigten liegen aus Schlesien, Westfalen, dem Rheinland und Baden Nachrichten vor; sie lauten überwiegend günstig.

Die Arbeitsmarktberichterstattung des Reichs-Arbeitsblatts legt besonderen Wert darauf, daß die Meldungen der Betriebe und Verbände über den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industriezweigen, wenn irgend möglich, zwischen dem regelmäßigen Friedensgeschäft und der Ausführung von Heeresaufträgen unterscheiden.

Volkserziehung.

Aufrechterhaltung des Fortbildungsschulbesuchs durch Wehereinstellung von Arbeitskräften in Sachsen. Der Handelskammer Chemnitz ist folgende gutachtliche Äußerung des sächsischen Kriegsministeriums mitgeteilt worden:

„In der letzten Zeit häufen sich hier die Anträge der mit Heereslieferungen beauftragten Firmen um Befreiung ihrer jugendlichen Arbeiter vom Fortbildungsschulunterricht. Das Kriegsministerium gestattet sich deshalb mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeitslosen dem königlichen Ministerium zur geneigten Erwägung anheimzustellen, ob —

vielleicht im Einvernehmen mit den Handels- usw. Kammern — es sich empfehlen möchte, bei den in Betracht kommenden Firmen darauf hinzuwirken, daß sie durch entsprechende Mehrreinstellung von Arbeitern die gegenwärtige Notlage lindern helfen und dadurch auch die Befreiung der fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter vom Unterricht überflüssig machen. Das Kriegsministerium ist sich wohl bewußt, daß durch diese Maßnahmen den Heereslieferern verhältnismäßig höhere Kosten erwachsen, und daß ein älterer Lehrling in der Regel mehr Nutzen bringen wird als ein neuer Arbeiter, der in dem betreffenden Erwerbszweig vielleicht unerfahren ist und daher erst angeleitet werden muß. Es hofft aber, daß die Industrie gern diese Opfer im vaterländischen Interesse und zum Wohle des Ganzen bringen wird, und sieht einer gefälligen Äußerung sehr ergeben entgegen.“

Die Chemnitzer Handelskammer empfiehlt die vorstehenden Ausführungen ihren Bezirkseingeweihten zur Beachtung.

Dieser sächsische Erlaß unterstreicht noch kräftiger als der des preussischen Handelsministers (vergl. Sp. 94) die Verpflichtung zur Fortsetzung des Schulbesuchs, soweit es die Heeresarbeiten irgend gestatten. Besser mehr Arbeitskräfte einzustellen, als die Fortbildung des gewerblichen Nachwuchses, die uns für die Wirtschaft nach dem Friedensschluß dringend nottut, kurzfristig vernachlässigen.

Ein Ausbildungskursus für Kriegsfürsorgehelfer und -helferinnen wird von der Zentrale für private Fürsorge, Berlin, Flottwellstraße 4, demnächst veranstaltet. Der Kursus will nicht die in einzelnen, von ihr und anderen Stellen schon früher veranstalteten Vorträgen gegebenen elementaren Unterlagen wiederholen. Es soll vielmehr eine Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und eine Vertiefung der in praktischer Arbeit schon gesammelten Erfahrungen stattfinden. Der Kursus wird voraussichtlich acht bis zehn Abende umfassen und die Maßnahmen und Aufgaben vor Staat, Gemeinde und Gesellschaft für Kriegerfamilien, Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Gefallenen, sowie für die indirekt durch den Krieg Geschädigten behandeln. Unter diesen Einrichtungen sollen besonders die Selbsthilfebestrebungen der verschiedenen Berufsfreie, die Maßnahmen der Arbeitgeber, die Aufgaben der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung und der öffentlichen Armenpflege, die Zubarmachung der Sozialversicherung usw. Berücksichtigung finden. Daneben werden selbstverständlich die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen mit ihren im Laufe des Krieges gegebenen Änderungen behandelt und auch ein Überblick über die Eingliederung der Wohlfahrtsvereine gegeben werden. Den Abschluß des Kurses soll ein sozialwirtschaftlicher Ausblick auf die Stellung der Wohlfahrtspflege nach Beendigung des Krieges bilden. Für den Beginn der Abende, die sich auf etwa vier Wochen erstrecken werden, ist die zweite Hälfte des November in Aussicht genommen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Fachblatt für Holzarbeiter. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiter-Verband in Berlin.

Der laufende zehnte Jahrgang liefert wieder zahlreiche Beiträge für das von der „Soz. Praxis“ schon mehrfach geäußerte günstige Urteil über den gewerbefördernden Wert dieses technisch und kunstgewerblich gleich lehrreichen Arbeiterfachblattes. Das jüngste Oktoberheft z. B. gibt n. a. einen wertvollen Beitrag zu der bedeutsamen Frage volkszieherischer Einflüsse beim Wiederaufbau Ostpreußens aus der Feder Paul Westheims. Die dem Aufsatz beigelegten Abbildungen sind eine vorzügliche Auslese der vielen Musterzimmer, die von der Münchener Sippeneuhilfe ausgestellt wurden. Sie erbringen den besten Beweis für die sorgsame Pflege, die der Holzarbeiterverband der Förderung guter Wertarbeit dankenswerter Weise angedeihen läßt.

Das Problem der Arbeitspreissetzung und seine Lösung mit Hilfe von Berufsverpflichtungs- und Lohnstatistik. Von Richard Diener. München und Leipzig 1915. Duncker u. Humblot. 184 S. 2,50 M.

Der Brotkrieg 1914—15. Von W. F. Ruttmann. Würzburg 1915. Curt Habisch. 96 S. 1 M.

Kriegsinvalidenfürsorge. Darstellung der in Nürnberg getroffenen Maßnahmen. Würzburg 1915. Curt Habisch. 48 S. 0,60 M.

Versuch einer Theorie der Produktion. Von Dr. Paul Fleischl. München und Leipzig 1915. Duncker u. Humblot. 163 S. 4 M.

Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Von Franz Eulen- burg. Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch. 39. Jahrgang, 2. Heft. München und Leipzig 1915. Duncker u. Humblot. Nicht im Buchhandel. 100 S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Mollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Mollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Hilfe den Textilarbeitern! Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin	121	Gemeindliche Bekleidungsversitäten in der Schweiz.	
Volksernährung und Lebenshaltung	128	Arbeiterschutz	139
Billigeres Fleisch.		Die Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirtereien.	
Die Regelung des Milchverkehrs.		Arbeitszeit in der Großeisenindustrie. Keine Verminderung des Arbeiterschutzes im Gastwirtsgerwerbe.	
Hilfsfürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	132	Arbeiterversicherung, Spartassen 140	
Die Erhöhung der Familienunterstützungen und die Bedürftigkeitsfrage.		Beibehaltung der Altersgrenze für die Altersrente.	
Eine Erhöhung der städtischen Kriegerfamilienunterstützungen im Hannoverischen.		Die deutsche Versicherungsgebung und die ausländischen Arbeiter während des Krieges.	
Kriegsunterstützung oder Armenunterstützung?		Mitwirkung der Oberversicherungsämter bei der hausgewerblichen Krankenversicherung.	
Die einmaligen Zuwendungen an Kriegswitwen und -waisen.		Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung	141
Soziale Zustände	135	Arbeitslosenfürsorge für heimkehrende Krieger in Süddeutschland.	
Der Arbeiterwechsel bei Seereschiffen.		Die Ausdehnung des badischen Zweckverbandes für arbeitslose Textilarbeiter auf das Bodenseegebiet.	
Die künftige soziale Stellung des Chemikers.		Kantonale Arbeitslosenunterstützung im Thurgau.	
Rechtsfragen	136	Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in den Niederlanden.	
Soziale Vergehen und soziale Pflichten in der Kriegswirtschaft.		Volkserziehung	142
Entschädigung für verweigerten Urlaub.		Kriegslagungen über Fragen der Jugendfürsorge.	
Kommunale Sozialpolitik	138	Literarische Mitteilungen	144
Die Gemeindebefugnisse zur Regelung der Lebensmittelversorgung.			

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Hilfe den Textilarbeitern!

Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Noch machen sich die Wirkungen der Produktionseinschränkungen in der Textilindustrie nicht in vollem Umfange bemerkbar. Namentlich die Weberei vermochte, abgesehen von der vorgeschriebenen Verkürzung der Arbeitszeit auf fünf Tage wöchentlich, den alten Betrieb zum großen Teil aufrecht zu erhalten. Trotzdem stehen wir schon jetzt recht ernsten Zuständen gegenüber und die Lage droht sich in den nächsten Wochen und Monaten weiter zu verschlechtern. Am schlimmsten sind die Spinnereien betroffen, aber auch in den weiterverarbeitenden Betrieben, den Webereien, Bleichereien, Appretur-Anstalten, Stickerien usw. beginnt die Arbeitslosigkeit in wachsendem Maße abzubrüskeln, vor allem natürlich in den Gewerben, die durch das Herstellungsverbot so gut wie völlig unterbunden sind und sich aus technischen Gründen nicht auf den Seeresbedarf einstellen können, wie die Stickerie, Wirkerei, Wollwaren- und Samtindustrie. Kaum minder

eupfindlich als die völlige Arbeitslosigkeit ist für die Arbeiterchaft die Einschränkung der Arbeitszeit, die entsprechend den Reichsvorschriften am stärksten in der Spinnerei zutage tritt, wo, abgesehen von Heeresaufträgen, nur an zwei Tagen gearbeitet werden darf. Auch ist das Einkommen bei Akkordlöhnen häufig durch die Verschlechterung des Rohstoffes und die Verringerung der Zahl der von einem Arbeiter zu bedienenden Spindeln oder Webstühle herabgesetzt. Beide Tatsachen fallen unter Umständen sehr erheblich ins Gewicht.

Den dunklen Hintergrund zu der gegenwärtigen Notlage gibt die im großen und ganzen von jeder dürftige Lebenshaltung der Arbeiterchaft in der Webstoffindustrie. Mag auch das, was im folgenden gesagt ist, nicht überall zutreffen, so werden doch da, wo die ungelernete Frauennarbeit das Bild beherrscht, auch von ihr die Löhne diktiert und der Verdienst von Mann und Frau erreicht nur die Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer gewerblicher Arbeiter. Frauennlöhne von 7 bis 10 *M* und Männerlöhne von 14 bis 15 *M* wöchentlich können für wichtige Bezirke als Durchschnittslöhne angesehen werden. Es gibt Gegenden, in denen der männliche Arbeiter nur ausnahmsweise auf 18 *M* wöchentlich kommt. Die natürliche Folge davon ist, daß die Textilarbeiter unter jeder, auch der kleinsten Verminderung des Arbeitsverdienstes schwerer leiden als andere Schichten. Es ist ihnen viel weniger möglich, in normalen Zeiten einen Sparfennig zurückzulegen und, wenn ja, so fällt er nur sehr niedrig aus. Ein Verdienst, der schon in normalen Zeiten kaum zur Erhaltung des physiologischen Lebensmindestbedarfs ausreicht, gibt nur wenig Raum für entbehrliche Turnausgaben. Eine Bedarfsverringernng ist also, ohne dieses Mindestmaß zu berühren, nur in sehr geringem Maße möglich, ebenso ein Ersatz teurer Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch billige Ersatzstoffe. Schon in normalen Zeiten mußte man zu den letzteren greifen. Auch sind Arbeiterfamilien, die nur von der Hand in den Mund leben, nicht imstande, sich einen größeren Vorrat an Kleidungsstücken und Hausgerät anzuschaffen, so daß sie schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu Neuanschaffungen gezwungen sind.

Wenn die Lage sich, wie zurzeit, noch durch eine außerordentliche Teuerung des gesamten Lebensbedarfes verschärft, so ist die unabweichliche Folge Unterernährung. Gewiß könnte bei überlegter Haushaltungsführung manches besser in der Ernährung der Textilarbeiter bestellt sein; der Tisch könnte mit denselben Mitteln gesundheitsmäßiger gestaltet werden. Mancher Groschen wird in unzureichender Weise verwendet. Aber wer will es wagen, auf die Frau, die durch mangelhafte Pflege und Ernährung von Kind auf, durch zehnstündige Fabrikarbeit seit dem Verlassen der Schule in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung gehemmt ist, den ersten Stein zu werfen, wenn ihr nach 10 Stunden Arbeit im heißen, staubigen Fabriksaal Kraft, Fähigkeit und Neigung abgeht, ihren Haushalt mit der Sorgfalt und dem Verständnis zu beforgen wie die bürgerliche Hausfrau, die, von Jugend auf angeleitet, ihre volle Zeit darauf verwenden kann? Ist es doch nicht die erste Generation, die unter den traurigen Folgen der eheweiblichen Fabrikarbeit leidet; die Mütter, die heute im Fabrikleben stehen, haben es in ihrer Jugend auch

nicht anders gekannt, als daß ihre Mutter tagsüber fort war und nur wenige Abendstunden zur dürftigsten Aufrechterhaltung des Haushaltes übrig hatte. So mußten sich ganze Bevölkerungsschichten einer geordneten Haushaltsführung entfremden, ihre Nahrung auf Kaffee, Striekel, Brot und Kartoffeln stellen und konnten nicht einmal die bescheidenen Möglichkeiten, die ihnen die geldlichen Einnahmen gewährten, voll auszunutzen. Man bestrebt sich jetzt mühsam, den Sinn für den Haushalt wieder zu beleben. Daß der gute Wille und das Interesse daran vorhanden sind, zeigt der rege Besuch der abendlichen Kochkurse, die z. B. der Kreis Reichenbach in Schlesien vor dem Kriege eingerichtet hatte. Aber die Erziehungsarbeit ist nicht leicht, geht doch Menschen, die lange Zeit wesentlich auf Kartoffel-, Brot- und Kaffeenahrung angewiesen sind, schließlich der Geschmack an ordentlich gekochten Speisen ab.

Voraussetzung einer Besserung ist freilich eine Entlastung der Hausfrau von ihrer Berufsarbeit — mit anderen Worten: höhere Männerlöhne. Halbtagschichten sind bei den niedrigen Löhnen in der Webstoffindustrie, selbst wenn die sonstigen technischen Schwierigkeiten sich überwinden lassen, undurchführbar. Wenn die Frau in zehnstündiger Arbeitszeit nur 1,30—1,50 M verdient, kann sie nicht auf den Verdienst des halben Tages verzichten.

Auch in anderer Hinsicht zeigt sich, wie ungünstig die wirtschaftliche Lage die Gesamthaltung und die Anpassungsfähigkeit der Arbeiterschaft beeinflusst. Die Organisationen kämpfen einen schweren Kampf mit Gleichgültigkeit und Hoffnungslosigkeit. Aber auch die Anpassungsfähigkeit und Frische der Entschliebung ist nicht überall in dem wünschenswerten Maße vorhanden. Wohl ist es in fortgeschrittenen Bezirken in nicht unbeträchtlichem Maße gelungen, besonders junge männliche Textilarbeiter in anderen Gewerben unterzubringen. Große Scharen werden als Armierungsarbeiter verwendet, sind in chemische und Munitionsfabriken gegangen; Waldenburg hat einen Teil der schlesischen Textilarbeiterschaft aufgenommen, sächsische Weber sind besonders nach Magdeburg und Lübeck gegangen, und seit Jahren übt der rheinisch-westfälische Bezirk eine starke Anziehungskraft aus; in manchen Gegenden hat sich die Arbeiterschaft geradezu verlaufen. Am leichtesten war das natürlich da möglich, wo andere Gewerbe am Ort ausnahmefähig waren. Aber die dichte Zusammenlegung der Webstoffindustrie steht solch örtlichem Ausgleich im Wege; in ganzen Bezirken Schlesiens, Sachsens, Oberfrankens ist sie schlechthin die Industrie.

Die Überführung der Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, den Bergbau und die Metallindustrie — zurzeit die arbeitshungrigsten Gewerbe — ist immer nur zu einem Teil möglich, weil die Arbeiterschaft körperlich zu schwach ist. „Ich nehme mir lieber eine kräftige Frau als einen von diesen unterernährten Weibern!“ so erklärte jüngst ein Arbeitgeber der Breslauer Metallindustrie. Die Glauchauer Textilarbeiter versuchte man in die sächsischen Bergwerke überzuleiten: sie waren der Arbeit nur zum Teil gewachsen. Der Bürgermeister von Reichenbach in Schlesien erklärte öffentlich in der Stadtverordnetenversammlung vom 20. August: „Die hiesigen Arbeiter können in andere Industrien nur schwer verpflanzt werden, da sie zu schwach und kränklich sind.“ Nun machen jetzt gerade ältere, schwächere Männer, Ehefrauen und junge Mädchen den größten Teil dieser Arbeiterschaft aus. Auf ihre Zusammenfügung werfen folgende Zahlen ein Licht: Anfang August 1915 waren in Sachsen 172 000 Arbeiter im Baumwollgewerbe einschließlich der Wäschefabriken, aber ausschließlich der Heimarbeiter beschäftigt. Davon waren 57 000 Männer und 115 000 Frauen; bei den Männern standen 9000 unter 18 Jahren und 25 000 über 46 Jahren; von den Frauen war etwa $\frac{1}{3}$ verheiratet. Gerade die langjährig geschulten, aber noch im besten Lebensalter stehenden männlichen Arbeiter suchen die Fabriken sich zu erhalten, so daß in Verhältnis Frauen, Jugendliche und alte Leute viel stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen werden. So stellt sich nach den Mitteilungen des Verbandes schlesischer Arbeitsnachweise das Verhältnis der arbeitslosen Textilarbeiterinnen zu ihren männlichen Kollegen wie 5 zu 2.

Daß man ohne Härte Ehefrauen mit Familie nicht aus ihrer Häuslichkeit reißen und in andere Industrieorte führen kann, ja daß man dies aus sittlichen und bevölkerungspolitischen Gründen überhaupt nicht tun darf, bedarf keiner Erörterung. Nicht mit Unrecht wird auch auf die sittlichen Gefahren hingewiesen, die ein Herausnehmen junger, noch nicht gefestigter

Persönlichkeiten aus dem sicheren Kreise der Familie in sich birgt. Vielleicht ließe sich der Weg durch Schaffung geeigneter Unterkunftsräume ebnen. Tatsache ist jedenfalls, daß es bisher nicht gelungen ist, die weibliche Arbeiterschaft in nennenswerten Umfang zur Abwanderung zu bewegen. Die Abwanderung der männlichen Arbeiter ist häufig dadurch erschwert, daß sie ein kleines Haus und Anwesen „besitzen“; sind sie auch in vielen Fällen nur Hypothekenverwalter, so hängen sie doch mit großer Fähigkeit an der Scholle, wären ja im Augenblick auch gar nicht in der Lage, ihr Anwesen zu verwerfen.

Vom Gesichtspunkte einer weitblickenden Arbeitspolitik ist eine Abwanderung aus den Textilbezirken eine nicht unerfreuliche Erscheinung^{*)}. Sie kann auf die Gesamtlage der Textilarbeiter nur günstig wirken, wenn auch andererseits die Besorgnis laut wird, daß die an niedrige Löhne gewöhnten Weber und Spinner den Verdienst in anderen Gewerben drücken.

Wie dem auch immer sei, es muß damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der Arbeiterschaft den alten Wohnorten und den alten Arbeitsstätten treu bleibt, um so mehr, als es sich in vielen Fällen gar nicht um völlige Arbeitslosigkeit handelt, sondern nur um Einschränkung der Arbeitszeit. Eine gewisse Möglichkeit, den erwerbssuchenden Frauen Arbeit zu verschaffen, liegt darin, daß von den Militäraufträgen an Nähen- und Strickarbeiten ein möglichst großer Teil an die notleidenden Bezirke vergeben wird. Bereits hat in einem gewissen Umfang eine solche Hilfe eingesetzt. In Augsburg beschäftigt die städtische Arbeitslosenfürsorge auf längere Zeit 1500 weibliche Personen in einem großen Arbeitsaal mit Ausbessern von Säcken. Auch in Stuttgart ist ein beträchtlicher Teil der Textilarbeiterinnen in die Konfektion übergegangen und in Schlesien lenkt man Heeresaufträge in die notleidenden Bezirke. Aber alle diese Bemühungen sind nur vereinzelt; sie entbehren des Systems und der Einheitlichkeit; wo eine energische und tatkräftige Persönlichkeit sich dahinter machte, wurde etwas geschaffen, was den Arbeitern eine wesentliche Erleichterung brachte; wo dies nicht der Fall war, geschah nichts. Fast überall würden sich die nötigen Organisationen zur Vermittlung der Arbeit schaffen lassen; zum Teil bestehen sie bereits und bedürften nur einer stärkeren Inanspruchnahme. Wohl alle Gemeinden würden sich bereithalten, Räume für die Annahme und Ausgabe der Arbeit zur Verfügung zu stellen, die Anschaffung von Maschinen zu erleichtern, auch selbst Arbeitsräume zu stellen, wo die Beleuchtungsnot dies wünschenswert erscheinen läßt. Von der Möglichkeit, solche Notstandsarbeiten, die doch den Nachteil gewöhnlicher Notstandsarbeiten, den Mangel an Rentabilität, nicht zu tragen brauchen, sollte in größtem Umfang Gebrauch gemacht werden. Mancher Groschen, der in Form von Arbeitslosenunterstützung der Textilarbeiterin zufließt, könnte gespart, an Stelle der Unterstützung der Arbeitsverdienst gesetzt werden. Auch ist die notwendige Ausbildung im Nähen und Stricken eine nicht zu verachtende Beigabe.

Alle diese Bemühungen um Arbeitsbeschaffung vermögen aber immer nur einem Teil der Arbeiter zu helfen; für die andern ist die einzige Möglichkeit einer Hilfeleistung eine Geld- oder Sachunterstützung als Ersatz für die entfallende Arbeitszeit. Auf diesem Gebiet ist hier und dort Anerkennenswertes, ja Vorbildliches geschaffen, aber diese vereinzelt Hilfsaktionen entbehren, wenn wir von den sehr bedeutenden Leistungen der Gewerkschaften absehen, des Systems und einer einheitlichen planmäßigen Durchführung; sie sind von Zufälligkeiten und dem guten Willen, der wirtschaftlichen Lage und dem Verständnis der Unternehmer und der Gemeinden abhängig.

Der Verband schlesischer Textilindustrieller hat sich auf folgende Sätze geeinigt, die von den meisten angeschlossenen, auch von einer Anzahl außerhalb des Verbandes stehender Firmen innegehalten werden:

Die bisherige monatliche Kriegsunterstützung wird auf alle Arbeiter ausgedehnt; die erwachsenen Arbeiter erhalten 4 M monatlich, die erwachsenen Frauen und Mädchen 3 M, die Jugendlichen 2 M Kriegsteuerzulage. Für diejenigen Arbeiter, die 4 Tage in der Woche aussetzen, wird eine wöchentliche Unterstützung von 4 M für Männer, 3 M für Frauen und Mädchen und 2 M für Jugendliche gegeben; eine der größten Firmen gibt für diejenigen Ar-

^{*)} Schon in Friedenszeiten waren sie zum Teil Auswanderungsgebiete; so hat sich z. B. in Langenbielau die Bevölkerungszahl seit 1908 von 20 000 auf 18 000 vermindert.

beiter, die mit einem Tage Einschränkung in der Woche arbeiten, 2 *M* monatlich für Männer, 1,50 *M* für Frauen und 1 *M* für Jugendliche; sie liefert außerdem den Arbeitern Kartoffeln, Gemüse, Speck usw. erheblich unter Preis und sucht durch Notstandsarbeiten einem Teil ihrer Arbeiter die Möglichkeit zu gewähren, auch am 6. Tage der Woche ihren vollen Lohn zu verdienen.

In Augsburg wird in allen Betrieben, wo mehr als ein Tag gefeiert wird, 40 Pf. für jugendliche und 1,20 *M* für verheiratete Arbeiter gegeben. — In vielen Betrieben wird Ersatz für ausgefallene Arbeitszeit nur dann gewährt, wenn weniger als 5 Tage gearbeitet wird, doch gewährt eine Anzahl Berliner, west- und süddeutscher Firmen auch für einen Tag Ersatz, der zwischen 5 und 100 v. S. schwankt, sich aber meist um 50 v. S. herum bewegt. In Friedland und Freiberg in Schlesien werden bei 5 Tagen Arbeit den Männern 3 *M*, den Frauen 2,50 *M*, den Jugendlichen 2 *M* monatlich gewährt. Auch bei größerer Arbeitseinschränkung geben einige Firmen so erhebliche Unterstützungen, daß sie den ganzen Anfall decken; meist wird 10, 40, 50 und 60 v. S. gezahlt. Hier und da wird auch die Kinderzahl berücksichtigt. Mag diese Hilfsfähigkeit zum großen Teil dem Wunsch entsprungen sein, sich die Arbeiterschaft für die Zeit nach dem Kriege zu erhalten, so muß man doch anerkennen, daß eine große Anzahl von Unternehmern sich in sozialster Weise bemüht, den Arbeitern über eine schwere Zeit hinwegzuhelfen. Leider steht es nicht überall so. Namentlich finden sich in Sachsen manche Bezirke, wie z. B. der Zittauer und Chemnitzer, auch Teile des Erzgebirges, in denen sich kaum einmal ein einzelner Betrieb bereit erklärt hat, Hilfe zu leisten, sei es auch nur in allerbescheidenstem Umfange.

Erschwert wird die Hilfsfähigkeit der Unternehmer dadurch, daß die Textilindustrie noch heute die Eierstöcke ihrer Entwicklung aus der Hausindustrie mit sich herumschleppt. Neben einigen großen, technisch leistungsfähigen und kapitalkräftigen Firmen gibt es eine große Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe, die im schweren Kampfe ums Dasein stehen, mit verhältnismäßig hohen Gesamtkosten arbeiten und sich nicht die technischen Errungenschaften der Großbetriebe zu eigen machen konnten. So entfielen von 1800 Spinnern im Kreise Reichenbach 1000 auf kleine und mittlere Betriebe von 20 bis 200 Arbeitern. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen. Die Rücksichtnahme auf die kleinen Betriebe hemmt anscheinend auch die großen, namentlich soweit die Organisationen über die Höhe der Unterstützungen beschließen.

Nun war zwar seit November 1914 in bedeutenden Zweigen des Gewerbes der Geschäftsgang gut, besonders wo Heeresaufträge erteilt wurden und das Abstoßen alter Lagerbestände und in normalen Zeiten unverkäuflicher Lagerhüter zu guten Preisen vor sich ging. Aber auf der anderen Seite steht doch die Tatsache, daß künftig infolge der geschlichen Maßnahmen zahlreiche Unternehmen kaum die eigenen Betriebskosten zu decken vermögen. Glücklicherweise sind die am meisten betroffenen Spinnereien häufig Teilbetriebe ganz großer Unternehmungen, die sowohl den Anfall als auch die Lasten der Arbeiterunterstützungen leichter tragen können. Natürlich nehmen die Ansichten, daß die Unternehmer aus freien Stücken nennenswerte Beihilfen gewähren, mit der Länge der Zeit und der Zunahme der Arbeitseinschränkungen und Arbeitslosigkeit ab.

In einigem Umfang haben die Gemeinden die Unterstützung notleidender Textilarbeiter eingeführt; häufig geschieht sie im Rahmen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge und nach deren Grundsätzen.

In einigen Gemeinden ist aber auch eine Sonderunterstützung der Textilarbeiter oder auch nur der Spinnereiarbeiter durchgeführt, so z. B. in Reichenbach in Schlesien, wo ledige Personen, die für keinen Anhang zu sorgen haben, $\frac{3}{10}$ ihres bisherigen Wochenverdienstes, alle übrigen Personen $\frac{1}{10}$ als Verlust zu tragen haben. Soweit der verdiente Lohn und die Unterstützung seitens des Arbeitgebers, die in dem vom Verband schlesischer Textilindustrieller gewährten Umfange gezahlt wird, die $\frac{7}{10}$ bzw. $\frac{9}{10}$ nicht decken, tritt die Stadt ein. Staatliche und gemeindliche Kriegs- und Armenunterstützung werden nicht in Anrechnung gebracht. Ähnlich ist die Arbeitslosenunterstützung in den benachbarten Orten Peterswaldau und Langenbielau geregelt, während die anderen Gemeinden des Kreises versagen, was um so schwerwiegender ist, als gerade an diesen Orten ein Teil der Unternehmer sich weigert, Unterstützung zu zahlen.

Meist geht die Gemeindeunterstützung nicht über die in Friedenszeiten übliche Höhe der Arbeitslosenunterstützung hinaus und ist oft so niedrig, daß sie bei der derzeitigen Teuerung nicht ausreicht, auch nur die allerbescheidensten Lebensbedürfnisse zu decken.

So werden in Schmölkn 3 *M* wöchentlich für das Familienoberhaupt, 3 *M* für die beim Manne lebende Frau, 3 *M* für eine alleinstehende Person, 1 *M* für jedes Kind unter 15 Jahren bis zum Höchstbetrage von wöchentlich 15 *M* gewährt; außerdem allerdings Miete bis zu 60 v. S. In Limbach in Sachsen erhält ein Ehepaar ohne Kinder 4—5 *M*, mit 1 Kind 4,50—5,50 *M*, mit 2 Kindern 6—6,50 *M*, mit 3 Kindern 8 *M* die Woche. In Mühlau erhalten Frauen 2,50 *M*, Männer 6 *M* die Woche usw.

Man versuche sich einmal zu vergegenwärtigen, was man zurzeit mit solchen Säben anfangen kann! Und doch geschieht in diesen Gemeinden wenigstens etwas. Wie aber ist die Lage der Arbeiter da, wo keinerlei Unterstützung gewährt wird!

Im erzgebirgischen Strumpfwirkerbezirk wird seit Kriegsbeginn, von einigen Wochen und wenigen Ausnahmen abgesehen, nur mit stark verkürzter Arbeitszeit gearbeitet; manche Betriebe stehen wochenlang still. So ist hier schon seit Jahresfrist die Not eingekehrt. In diesem ganzen Bezirk haben nur 2 Orte Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Die anderen erklären, keine Mittel zur Unterstützung zu haben — wohl nicht zu Unrecht! Gemeinden mit 200 bis 300 v. S. Gemeindesteuerzuschlag können ihren Haushalt schon in normalen Zeiten nur aus notdürftigsten im Gleichgewicht halten. Zudem sind die Einnahmen infolge des Krieges rasch gesunken. Anleihen wagt man nicht aufzunehmen, da man sie nur zu hohen Zinssätzen bekommt und befürchtet, die Ausgaben nicht wieder zu erhalten. Hinzu kommt die Konzentration des Webstoffgewerbes, die einzelnen Gemeinden sehr große Lasten auferlegt, ohne daß durch andere gutgehende Gewerbe ein Ausgleich in der Steuerkraft gegeben ist. Die gegenwärtige schwierige Lage kann an und für sich schon den ganzen Haushaltsplan über den Haufen werfen. Unter Umständen kann es fast auf dasselbe herauskommen, ob der oder die Unternehmer die Unterstützung an ihre Arbeiter zahlen oder ob sie es auf dem Wege über die Gemeinde tun, deren Steuern sie im wesentlichen aufzubringen haben. Ist die Arbeiterschaft in den benachbarten Landgemeinden ansässig, so erwächst diesen eine Last, ohne daß sie die Vorteile genießen, die ihnen ein steuerkräftiger Betrieb bringt. Häufig besteht zwischen der ansässigen Bauernschaft und der Industrie, die die Arbeitskräfte wegnimmt und durch den Zehntstundentag „verwöhnt“, ein wenig freundliches Verhältnis, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn die Gemeindevorstände wenig Verständnis und Interesse für die in ihrer Mitte lebende Textilarbeiterschaft äußern, es vielleicht nicht einmal ungern sehen, wenn diese in Schwierigkeiten gerät. So ist es ganz unmöglich, diese Frage der Selbsthilfe der Gemeinde zu überlassen. Ja, es wird sich empfehlen, den Gemeindevorstand nicht zu hoch zu bemessen, nicht nur mit Rücksicht auf ihre Steuerkraft, sondern auch, damit die Unterstützungsfähigkeit nicht allzu niedrig ausfallen. In vielen Fällen wird es sogar nötig sein, Vorschüsse in bar für die ersten Ausgaben und weiter langfristige Darlehen zu gewähren, um eine möglichst schleunige Auszahlung zu sichern und den Zinssatz für die kredit schwächsten Gemeinden niedrig zu halten.

Tatsächlich steckt ein gut Teil sozialer Fürsorge der Gemeinden deshalb, weil es ihnen einfach an den nötigen Varmitteln gebricht und bis zur Verrechnung und Rückzahlung der ausgelegten Summen aus Reichs- oder Staatsmitteln unter Umständen Monate vergehen. Das kann selbst recht wohlhabende Gemeinden in Verlegenheit bringen; wie vielmehr muß es die Tätigkeit armer Gemeinden lähmen! Das streng bürokratische, peinlich sorgsame Abrechnen und Abwägen jeder einzelnen Ausgabe ist gewiß unentbehrlich; es darf aber nicht ein Hemmschuh werden, wo die besonderen Umstände schnelles Handeln erfordern.

Der entscheidende Eingriff und die Tragung der Hauptlasten ist unter allen Umständen Sache des Reichs und der Bundesstaaten! Alles schaut auf das Reich, das zwar Unterstützung versprochen, aber noch keine klaren Bestimmungen erlassen hat. Die bisherige Hilfsaktion hängt von persönlichen und sachlichen Zufällen ab und entbehrt jeder Planmäßigkeit und Großzügigkeit, wenn man von Oberbaden absieht. Bereits haben einige Bundesstaaten die vorbereitenden Schritte getan; an die Durchführung ist man im Hinblick auf die Haltung des Reichs noch nicht gegangen!

Da die Versuche der Arbeitsvermittlung, den Textilarbeitern durch Unterbringung in andere Industrien zu helfen, nur zum Teil

Aussicht auf Erfolg haben, ist nach längeren Erwägungen in Sachsen ein Landesauschuß für Textilarbeiter gebildet, der sich aus Mitgliedern des Ministeriums, drei Vertretern der Amtshauptmannschaften (Glauchau, Chemnitz, Zittau), drei Oberbürgermeistern (Plauen, Reichenbach und Wittweida), sechs Arbeitgebervertretern und sechs Vertretern der Arbeiterorganisationen zusammengesetzt. Die Arbeitgebervertreter sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Bezirke berufen, die Arbeitervertreter unter Berücksichtigung der hauptsächlich in Betracht kommenden Organisationen. Dieser Ausschuß hat in seiner bisher einzigen Tagung die Richtlinien für die Gewährung der Unterstützungen herausgearbeitet.

Unterstützungsberichtig sind diejenigen, die infolge des Verarbeitungsverbotcs ganz oder wesentlich arbeitslos geworden sind. Als Träger der Unterstützungen sind im allgemeinen die Bezirksverbände (Amtshauptmannschaft) gedacht. Es können aber auch innerhalb der Bezirksverbände kleinere Verbände namentlich für die größeren Städte gebildet werden. Auch Frauen von Kriegsteilnehmern, die bis dahin ihren wesentlichen Unterhalt als Textilarbeiterinnen gewonnen haben, sollen aus Mitteln der Textilarbeiterunterstützung Weihilfe erhalten. Heimarbeiter sind von der Unterstützung nicht ausgenommen. Nach Möglichkeit soll die Vermittlung anderer Arbeit gefördert werden, sofern nicht Willigkeitsgründe gegen Verwendung an einem anderen Ort sprechen. Unterstützung hat auch dann einzutreten, wenn die Einnahme infolge teilweiser Einschränkung der Arbeitszeit nicht mehr ausreicht. Geplant ist eine Abstufung der Unterstützung nach der Größe der Familie, doch ist sie nicht einheitlich festgesetzt; örtliche Verhältnisse sollen berücksichtigt werden. Um die Arbeiterschaft anzuregen, ist die Bestimmung getroffen, daß der verdiente Arbeitslohn nur zu 80 v. H. auf die Unterstützung anzurechnen ist. Verdient also ein Mann z. B. 8 M und beträgt der Unterstützungssatz 10 M, so bekommt er nicht nur 2 M, sondern 3,60 M Unterstützung. Die Arbeitslosenunterstützung soll zu den Unterstützungen der Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer in angemessenem Verhältnis stehen, der vorher durchschnittlich verdiente Lohn aber nicht überschritten werden. In Aussicht ist die Weiterbezahlung der Krankenkassenbeiträge genommen. Die Mittel sollen, soweit Reich und Staat sie nicht tragen, von den Gemeinden und Arbeitgebern aufgebracht werden. Unter allen Umständen wird verlangt, daß besondere Ausschüsse in den Kommunalverbänden gebildet werden und daß in diesen Ausschüssen die gleiche Zahl von Arbeitern und -nehmern ernannt wird, wobei die Vorschläge der Organisationen zu berücksichtigen sind. Dem Landesauschuß fällt die Aufgabe zu, zwischen den verschiedenen Kommunalverbänden auszugleichen, die Durchführung der Grundzüge und die Verteilung der Mittel zu beaufsichtigen.

In Bayern fand eine Aussprache zwischen den Vertretern der beteiligten Ministerien, der drei hauptsächlich beteiligten Regierungen von Oberfranken, Schwaben und der Pfalz und einer großen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber- und -nehmerverbände statt. Es wurde eine Unterstützung in Aussicht genommen, die so bemessen sein soll, daß sie den gänzlich Erwerbslosen und den Kurzarbeitern auch bei der gegenwärtigen Teuerung das notwendige Auskommen für sich und ihre Familie sichert. Als Träger der Unterstützung sollen die unmittelbaren Stadtgemeinden und auf dem Lande die Distriktgemeinden eintreten. Zwei Drittel des Aufwandes werden auf Mittel des Reiches und, soweit diese nicht reichen, des Staates übernommen werden. Ein Sechstel werden nach der Zusicherung ihrer berufenen Vertreter die Arbeitgeber leisten, das letzte Sechstel verbleibt hiernach den Stadtgemeinden und Distriktgemeinden als endgültige Eigenlast. Die Auszahlung wird zumeist durch die Unternehmer erfolgen, die an der Hand ihrer Lohnlisten am einfachsten die Unterstützungsbezüge neben den etwa noch verdienten Löhnen feststellen können.

Während in Sachsen und den süddeutschen Staaten wenigstens die Grundlinien einer Fürsorgeorganisation gezeichnet sind, wenn sie auch mit Ausnahme Oberbadens noch nicht in Tätigkeit getreten ist, liegen in Preußen die Verhältnisse noch völlig im unklaren. Alles wartet darauf, daß der Staat die notwendige großzügige und lückenlose Organisation schafft, ohne die alle Einzelbemühungen Flickwerk sind und neben den alten neue Löcher aufreißen. Den guten Willen zur Mitarbeit darf man bei den Beteiligten voraussetzen, sofern die geldlichen Opfer nicht die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit überschreiten. Jedes längere Säumen bringt aber die Arbeiterschaft in immer tiefere Bedrängnis. Die höchsten Stellen des Reichs haben ihren Willen zur Unterstützung der Kriegsoffer befundet. Um so größeres Befremden muß es in den Arbeiterkreisen erregen, daß den Worten die helfende Tat noch immer nicht gefolgt ist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Billigeres Fleisch.

Bereits im Februar 1915 wurde die Gestaltung der Schweinepreise im Stall und auf dem Fleischmarkt von der Reichsregierung für übertrieben hoch erklärt. Die amtliche Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 8. März 1915 (S. 58) sagt: „Die Preise hielten sich dauernd auf einer Höhe, die auch bei wohlwollendster Berücksichtigung der schwierigen Lage der Landwirtschaft sowie der Preissteigerung und Knappheit der Futtermittel die Gesteigerungskosten erheblich überschritt.“ Mit Rücksicht auf den Widerstand Preußens sah aber die Reichsleitung damals von der Festsetzung der Höchstpreise ab, und die allgemeine Verpflichtung der Städte, Dauersfleischwaren zu beschaffen, trieb die Marktpreise für Schweine zügellos weiter. Die zur Abwehr schließlich angekündigte Enteignung zu bestimmten Übernahme-preisen blieb in der Hauptsache auf dem Papier stehen. Die damals festgesetzten Höchstpreise, die nach Ansicht des Bundesrats, „den Schweinehaltern einen durchaus angemessenen Gewinn gewährleisten“, wurden wenig beachtet, die tatsächlichen Marktpreise standen im Mai um durchschnittlich $\frac{1}{3}$ höher als vor Erlass der Bundesratsverordnung. Die amtliche Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen vom 10. Mai 1915 erklärte, daß „die Schweinepreise eine für weite Kreise der städtischen Bevölkerung immer unerschwinglichere Höhe erreicht“ hätten und „es unbedingt geboten sei, sie auf ein den Zeitverhältnissen tatsächlich entsprechendes Maß herabzudrücken“. Die Preise für Schweine (50 kg Lebendgewicht) standen im Mai 1915 durchschnittlich auf 130 M statt 60 M im Januar 1915 und 45 M im August-September 1914. Statt eines entsprechenden Eingriffes der Regierung in die Preisgestaltung erfolgte im Mai die Aufhebung des Abschachtungsgebotes und vor allem der Enteignungsmöglichkeiten samt den Höchstpreisen. Die Aufzucht und Mästungsverhältnisse gestalteten sich günstiger als im Winter. Im Widerspruch zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme mit ihren Falschmeldungen waren damals große Mengen Kartoffeln zum Vorschein gekommen, und die gute Weideentwicklung milderte ebenso wie die größere Kleiabgabe infolge geringerer Ausmahlung des Getreides und die stärkere Verwendung von Mager- und Buttermilch im Troge die Futterknappheit wesentlich (amtl. Denkschrift vom 10. Mai).

Trotz alledem und trotz der Einschränkung der städtischen Nachfrage kletterten die Schweinepreise unter stetigem Hinweis auf die hohen Preise der fehlenden, also wenig zur Verwendung und Anrechnung kommenden ausländischen Futtermittel immer weiter, bis sie im Oktober in Berlin sich auf etwa 145 M (Lebendgewicht) hielten, zeitweilig aber auch über 150 M emporschnellten. Trotz der fortschreitenden Preistreibereien im dritten Viertel 1915 spricht die amtliche Denkschrift vom 11. August 1915 im Gegensatz zu der früheren Haltung rein akademisch von den hohen Fleischpreisen und ihrer „natürlichen Ursache“ in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. „Die Frage eines gesetzlichen Eingreifens im Interesse der Fleischversorgung für die breite Masse der Bevölkerung“ sei zwar durch die Preishöhe „nahegelegt“ worden, aber der angeregte Weg einer Höchstpreisfestsetzung durch den Bundesrat „konnte dabei bisher nicht beschritten werden“. Höchstpreise für Schlachtvieh hätten „zu einer Einschränkung der notwendigen weiteren Vermehrung der Viehbestände Anlaß gegeben“, (obgleich bereits die Februarpreise zur Zeit der winterlichen Futterknappheit außer allem Verhältnis zu den Gesteigerungskosten standen), und „gegen die Einführung von Höchstpreisen für Fleisch sprach die große Verschiedenheit der Ware und der Unkosten der Fleischer.“ „Bevor der Entschluß zu so einschneidenden Maßnahmen gefaßt werden konnte, empfahl es sich daher, abzuwarten, ob nicht die infolge reichlicherer Aufzucht zu erwartende stärkere Beschickung der Märkte im Herbst und Winter von selbst ein Nachlassen der hohen Preise bewirken würde.“

Die Preise aber stiegen, wie gesagt, weiter, und das Abwarten wurde für die unbemittelten Massen, zumal die Futterknappheit die Fettaufzucht noch verschärfte, unerträglich. Nun erst ließ sich die Reichsregierung dazu drängen, diejenigen Schritte zur Abhilfe zu tun, die drei Vierteljahre früher getau, der gesamten Fleisch-, Fett- und Butterfrage wohl ein

fung der gestellten Unterstützungsanträge wird erreicht werden, daß von dem vor dem Feinde stehenden Ernährer der Familie das seine Nervenkraft beeinträchtigende Gefühl ferngehalten wird, für seine Angehörigen werde nicht genügend gesorgt. In vielen Fällen wird die Bedürfnisfrage unter Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit für die Ehefrau oder sonstige Angehörige verneint. Ganz gewiß müssen diese dazu beitragen, den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst möglichst selbst zu erwerben. Es darf aber hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß die Ausnutzung der Arbeitskraft der Ehefrauen nicht selten durch das Vorhandensein von kleinen Kindern, die der mütterlichen Aufsicht nicht entbehren können, erschwert wird. In solchen Fällen wird deshalb, wenn nicht eine anderweitige sachgemäße Beaufsichtigung der Kinder möglich ist, die Unterstützung nicht unter Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit verweigert werden können. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der langen Dauer des Krieges die Bedürftigkeit nicht nur in dem Fehlen von Mitteln zur Verrichtung des Lebensunterhalts in der Erscheinung tritt, sondern sich auch in der Notwendigkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken aller Art und — beim Nahen des Winters — von Brennstoffen äußert. Wenn derartige Bedürfnisse durch Sachlieferungen befriedigt werden, so ist dagegen nichts einzuwenden; für erforderlich halte ich es aber, daß diese Sachlieferungen angesichts des für sie notwendigen, im Verhältnis großen Kostenaufwandes nicht auf die Mindestunterstützungen in Anrechnung gebracht, sondern als Zusatzunterstützungen gewährt werden. Die Lieferungsverbände genügen ihren Verpflichtungen nicht schon, wenn sie von den Familien der Krieger die unmittelbare Not fernhalten, sondern sie sind darüber hinaus verbunden, ihnen — wenn auch naturgemäß in bescheidenen Grenzen — ein Leben zu gewährleisten, das neben der Erhaltung der Familie auch die Möglichkeit der Erziehung der Kinder durch die Mutter bei Abwesenheit des Vaters gestattet. Daß hierzu, wenn nicht andere Einnahmequellen hinzutreten, die Mindestsätze trotz der Erhöhung bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen häufig nicht hinreichen werden, liegt auf der Hand.

Die Familienunterstützungen werden in der Regel auch dann an die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermissten weiter zu zahlen sein, wenn ihnen nach § 23, 2 der Kriegsbesoldungsvorschrift die ganze Löhnung des Ernährers oder ein Teil derselben bewilligt wird. Bei Beurteilung der Bedürftigkeit ist in diesen Fällen in Betracht zu ziehen, daß der Ernährer keine Ersparnisse mehr nach Hause schicken kann, im Gegenteil selbst auf Zuwendungen von Hause angewiesen ist. Eine Kürzung oder Entziehung der Familienunterstützung wird daher nur in denjenigen Ausnahmefällen berechtigt sein, in denen nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Höhe der Löhnungsbeträge eine Bedürftigkeit nicht mehr anzuerkennen ist.

Ferner mache ich aus Anlaß eines Einzelfalles darauf aufmerksam, daß allein auf Grund der Zeichnung eines mäßigen Betrags auf eine Kriegaanleihe die Frage der Bedürftigkeit noch nicht zu verneinen ist. Es gilt hier daselbe, was in meinem Erlaß vom 3. Februar 1914 von der Nötigung zum Verbrauch gemachter Ersparnisse gesagt worden ist; es können also lediglich die Zinsen Berücksichtigung finden.

Ich erlaube die Lieferungsverbände, gefälligst erneut auf vorstehende Gesichtspunkte hinzuweisen und erwarte, daß sie sich eine sorgfältige und wohlwollende Prüfung der Gesuche um Familienunterstützung angelegen sein lassen, damit die Kampfesfreudigkeit unserer Soldaten unter allen Umständen erhalten bleibt."

Das sind weitherzige Richtlinien, die hoffentlich in der Praxis der Gemeindefürsorge für die Kriegerfamilien kräftigen Widerhall finden. Freilich muß die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auch nach Kräften durch das Reich und die Bundesstaaten gestützt werden; sonst nützt der beste Wille der Gemeinden nichts. Dieser naheliegenden Forderung trägt eine amtliche Ankündigung der Reichs- und Staatsfinanzverwaltungen Rechnung, die den Gemeindeverwaltungen zur Verrichtung der stets sich steigenden Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege erhöhte Zuschußmittel in Aussicht stellt. Die amtliche Erläuterung besagt:

„Die Bedeutung dieser verstärkten Hilfsaktion liegt darin, daß einerseits die vielfach bedrängte Gabel der Gemeindeverbände eine Besserung erfährt, und damit andererseits diese Verbände in Stand gesetzt werden, mit dem beginnenden Winter der Kriegswohlfahrtspflege ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist zu hoffen, daß es so den Gemeinden gelingen wird, von den Familien der Kriegsteilnehmer und darüber hinaus von den durch die allgemeine Preissteigerung betroffenen minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung drückende Not fernzuhalten. Dabei wird als eine besonders geeignete Maßregel in Betracht kommen, daß die Gemeinden in noch höherem Maße, als dies bis jetzt vielfach geschehen ist, für die Versorgung der weniger kaufkräftigen Kreise der Bevölkerung Lebensmittel und sonstige notwendige Haushaltsbedürfnisse in natura bereitzustellen.“

Leider spricht die amtliche Ankündigung noch nicht von der Höhe der bereitzustellenden Summen, bei deren Verteilung naturgemäß auf die Bedürftigkeit Rücksicht genommen werden muß. Sind die Reichszuschüsse, die so zur Erhöhung der Kriegerfamilienunterstützung flüssig gemacht werden, wirklich ausgiebig, so erscheint uns ihre den Bedürftigkeitsverhältnissen angepasste Verteilung an die Gemeinden, die nun durch die individualisierende Gewährung von Bar- und Sachunterstützungen die Einzelfälle der Kriegerfamiliennot je nach ihrer Eigenart behandeln können, zweckmäßiger als eine allgemeine Erhöhung der Reichsunterstützungssätze, die schematisch mehr oder minder bedürftige Familien gleich behandeln würde. Im übrigen gilt für die Gewährung der erhöhten Reichs- und Staatszuschüsse an die Gemeindeverwaltungen: Doppelt gibt, wer schnell gibt, denn in manchen Säckeln kleinerer Gemeinden herrscht böse Ebbe, und sie würden jedenfalls für Vorschüsse aus den bundesstaatlichen Kassen, die nachher zur Verrechnung kommen könnten, im Interesse einer raschen, wirksamen Familienhilfe durch Beschaffung z. B. von Kohlen und Kartoffeln sehr dankbar sein.

Eine Erhöhung der städtischen Kriegerfamilienunterstützungen im Hannoverschen ist im Anschluß an die Erhöhung der Reichsunterstützung von einer Reihe von Stadtverwaltungen unverzüglich vorgenommen worden, und zwar schwanken die Erhöhungen zwischen 50 und 100 v. H. der staatlichen Unterstützung. Vorangegangen ist wiederum die Hauptstadt Hannover, aber auch andre Stadtverwaltungen haben bedeutungsvolle Zulagen den Kriegerfrauen gewährt, so Lüneburg, Celle, Osnabrück u. a. Im Durchschnitt erhalten die Kriegerfrauen in den größeren Städten jetzt Unterstützungen, die zwischen 30 und 45 *M* für die Einzelperson, mit Kindern zwischen 40 und 120 *M* monatlich schwanken. Einzelne Städte haben auch schon den Kriegerfrauen den Bezug von Kartoffeln zu mäßigen Preisen ermöglicht, andere warten erst die Wirkung der neuen Bundesratsverordnung ab. Von Maßnahmen der Landreise im Sinne des Vorgehens der Städte verlautet noch nichts. Im allgemeinen sind die Erwerbsverhältnisse auf dem platten Lande günstiger wie in der Stadt, und die überwiegende Naturalwirtschaft auf dem Lande und die günstige Ernte lassen die Erhöhung der hier weit mäßigeren Unterstützungssätze für die Kriegerfrauen meist nicht so dringend erscheinen wie in den Städten.

Kriegsunterstützung oder Armenunterstützung? Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in einem Rechtsstreit zwischen zwei Gemeinden, ob und wann Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer als Armenunterstützung anzusehen sei, abweichend vom Bezirksausschuß entschieden: Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 zu gewähren sind, dürfen auch in dem Fall nicht als Armenunterstützung erachtet werden, wenn der Lieferungsverband seine Pflicht nicht erfüllt hat, so daß der Armenverband eintreten mußte. Von diesem Standpunkt ist selbst dann nicht abzuweichen, wenn ein außergewöhnlicher Notfall vorliegt, der nicht durch die Kriegsbeteiligung des Familienhauptes allein hervorgerufen worden ist, und der auch ohne die Kriegsbeteiligung das Eingreifen der Armenpflege für die Familie nötig gemacht hätte. Es kommt nicht darauf an, daß die Einberufung des unterhaltungspflichtigen Familienhauptes die alleinige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des Kriegsteilnehmers war. Das Gesetz vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 ist aus der Erwägung geschaffen, die Familienangehörigen von Kriegsteilnehmern vor Not zu schützen, welche auf die Einberufung des Familienhauptes zurückzuführen ist. Zur Beseitigung dieser Notlage sind den Familienangehörigen Geldunterstützungen in Aussicht gestellt worden, die nach dem Willen des Gesetzgebers unter keinen Umständen einen armenrechtlichen Charakter tragen sollen. Eine Unterscheidung, ob die Hilfsbedürftigkeit ohne die Kriegsbeteiligung des Familienhauptes eingetreten wäre, oder ob sie allein oder vorwiegend darauf zurückzuführen sei, ist in sehr vielen Fällen kaum oder schwer zu machen. Deshalb ist also, so kann man die Entscheidung des Bundesamts kurz zusammenfassen, in allen zweifelhaften Fällen Kriegsunterstützung ohne armenrechtliche Wirkung zu gewähren.

Die einmaligen Zuwendungen an Kriegswitwen und -waisen (Sp. 18) sollen nach dem Erlaß des preussischen Kriegsministeriums entsprechend dem Grundsatz der Zusatzrenten nach der Höhe des Arbeitseinkommens des Verstorbenen abgestuft werden. Die Weibsen betragen zwischen 50 und 350 *M* für die Witwen. Sie beginnen für die Witwe eines Gemeinen bei 150 *M*, für die Witwe eines

Unteroffiziers bei 1801 *M*, für die Witwe eines Feldwebels bei 2101 *M* Jahresarbeitseinkommen des Verstorbenen und steigen bei höherem Einkommen entsprechend bis zu dem Höchstaß von 350 *M*. Die Höchstgrenze des bisherigen Arbeitseinkommens des Kriegsteilnehmers von 3600 *M* soll normalerweise nicht überschritten werden, doch können diesbezügliche Anträge bei der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums vorgelegt werden. Die hinterbliebenen Kinder erhalten ein Fünftel, Wollwaisen ein Drittel des Betrages, den die Witwe erhält oder erhalten würde.

Soziale Zustände.

Der Arbeiterwechsel in Seereslieferfirmen hat zu manchen Unzuträglichkeiten geführt, insbesondere stört der Weggang eingetübter Arbeiter öfters die rasche Fortsetzung begonnener Arbeiten. Bei den Verschiebungen der Arbeiterschaft zwischen Konkurrenzbetrieben desselben Gewerbegebietes wirkt häufig eine lebhaftere Werbetätigkeit einzelner Unternehmungen mit, die durch Angebot günstiger Arbeitsbedingungen Arbeiter von mündler vorteilhaften Plätzen an sich ziehen. Dadurch sind auch insofern vielen Betrieben Schwierigkeiten erwachsen, als sie mit unvorhergesehenen Lohnsteigerungen rechnen müssen. Um dieser Benübrigung der zur Zeit wichtigsten Industrie zu stoenern, hat das preussische Kriegsministerium in einem Erlaß an die stellvertretenden Generalkommandos empfohlen, durch Vermittlung der Handels- und Gewerbestämmern ein gemeinsames Vorgehen aller Seeres- und Marine-Lieferer ihrer Bezirke zu erwirken. Diese sollen vereinbaren:

1. Sich nicht gegenseitig Arbeitskräfte zu entziehen; zum mindesten darf nicht ein Unternehmen dieser Gattung unmittelbar an Angestellte eines anderen Unternehmens gleicher Art mit einem Vertragsangebot herantreten. Nach Möglichkeit sollen auch zur Aufgabe von Inseraten, wie überhaupt zur Werbetätigkeit nicht Orte gewählt werden, in denen bekanntermaßen die Seeres-Industrie einen besonderen Platz einnimmt. Werden Inserate erlassen, so muß der Hinweis auf besonders hohe Löhne, sowie das Versprechen von Zurückstellungsanträgen unterbleiben.

2. Arbeiter aus anderen Betrieben der Seeres-Industrie nicht aufzunehmen, wenn als Kündigungsgrund lediglich ungenügender Lohn angegeben wird und der bisherige Arbeitgeber einen seinem örtlichen Tarif entsprechenden Satz gezahlt hat. — Dagegen erklärt das Kriegsministerium es als unerwünscht, wenn eine Abmachung zustande käme, derzufolge nur Arbeiter aufzunehmen wären, die ihren bisherigen Vertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt hätten, da hiermit das freie Kündigungsrecht des Arbeiters in seiner Ausübung dem Ermessen der Unternehmer unterstellt würde. Auch zur Einrichtung besonderer Einigungsämter zur Entscheidung von Streitfällen kann das Ministerium nicht raten. Dagegen empfiehlt es den Handels- und Gewerbestämmern sowie den Industriellen selbst, in allen Zweifelsfällen mit den Kaufmanns- und Gewerbegelehrten enge Fühlung zu nehmen.

Die künftige soziale Stellung des Chemikers besprach Prof. Dr. Fresenius (Wiesbaden) auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker (17. Okt. in Berlin). Er wies darauf hin, daß in Zukunft die Leistung der analytischen Chemiker höher bewertet werden müsse, damit auch die in diesen Laboratorien angestellten Chemiker besser bezahlt werden können. Prof. Dr. Hesse zeigte, daß der schwerste Fehler, den die Engländer begangen hätten, der gewesen sei, daß die englische Industrie kein Verständnis für die soziale Stellung ihrer Chemiker gezeigt habe. Nun da die Engländer den Fehler erkannt, werden sie ihn auch entschlossen zu beseitigen verstehen. Es sei deshalb sehr wesentlich, daß auch in Deutschland für die Hebung des Standes alles geschehe, damit auch kein einziger deutscher Chemiker sich veranlaßt sehe, eine Stellung im Auslande anzunehmen. Direktor Dr. Aren teilte mit, daß sowohl der Vorstand wie der soziale Ausschuß sich mit diesen Fragen beschäftigt habe und daß in Aussicht genommen sei, auf eine Erhöhung des Normalgehaltes der Chemiker hinzuwirken. (Bekanntlich bildeten die Anfangsgehälter der Hochschulchemiker bisher vielfach ein klassisches Beispiel für die schlechte Entlohnung der abhängigen geistigen Arbeitskräfte in Deutschland.) Die Vorkarbeiten des sozialen Ausschusses im Verein deutscher Chemiker für ein neuzeitliches Anstellungswesen sind durch den Krieg unterbrochen worden, sollen demnächst aber wieder aufgenommen werden. Der „Soziale Ausschuß“ des Vereins hat ferner Erhebungen über die Lage des Chemikerstandes während des Krieges angestellt. Künftig wird auch die Unterbringung von kriegsbeschädigten Fachgenossen eine wichtige Aufgabe des Vereins sein; zu diesem Zweck wurde ein Anschluß an die „Vermittlungsstelle für den Stellennachweis an kriegsbeschädigte Angehörige der technischen Berufsstände“ herbeigeführt. Als Unterabteilung der schon seit längerer Zeit bestehenden Hilfskassa wurde ferner eine Kriegshilfe geschaffen, der über 53 000 *M* zuflossen. An Unterstützungsgeldern wurden bisher etwa 16 000 *M* gezahlt.

Rechtsfragen.

Soziale Vergehen und soziale Pflichten in der Kriegswirtschaft.

Die Gerichte beginnen endlich im Hinblick auf den Lebensmittelmangel einzulernen. Hervorragende Richter erheben laut ihre Stimmen gegen die bisherige Duldnungspraxis, die sich mit einem non liquet der hohen Pflicht des Richters, offenkundigen Gemeenschädlichkeiten mit allen strafrechtlichen Mitteln zu stemern, entzog. Sehr beachtenswert ist z. B. die scharfe Kundgebung des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Schiffer, W. d. N. n. L., im „Tag“ gegen den Wucher und seine gerichtliche Behandlung: „Soviel man hört, haben sich in ihren (der Gerichte) Mäcken nur erst einige Gründlinge gefangen. Die großen Hechte schwimmen noch unbehelligt umher. Auch sie, und gerade sie, müssen dem Recht überliefert werden, wenn nicht das Volk in seinem Glauben an die Gerechtigkeit erschüttert werden soll.“

Ein Widerhall dieser Auffassung klingt aus dem Bericht über eine Schöffengerichtsverhandlung am 30. Oktober in Köln gegen einen Großschlächter, der Anfang Oktober 171 kg rohes Rinderfett für 4 *M* das Kilogramm angeboten und für 3,60 *M* verkauft hat, nachdem er dem Käufer noch die Abnahme eines halben Ochsenz zu hohem Preis aufgenötigt hatte; am Markttag zuvor war der Fettpreis 2,40 *M* gewesen. Der Gerichtsvorsitzende verurteilte den Großschlächter zu 14 Tagen Gefängnis — der Amtsanwalt hatte 3 Monate beantragt — mit folgender Begründung:

„Allgemein kennzeichnen sich Preistreibereien in der gegenwärtigen Zeit als frevelhafte, gemeingefährliche Ausbeutungen der Notlage des Volkes. Sie bilden einen schreienden, unerträglichen Gegensatz zu dem, was unsere Truppen draußen im Felde vollbringen. Welche Empfindungen mögen unsere Soldaten in Feindesland haben, wenn sie erfahren, daß in der Heimat ihre Frauen und Kinder durch die Schuld gewissenloser, nach ihrer Bereicherung trachtender Menschen unnötig leiden. Das deutsche Volk erwartet ungeduldig einen wirksamen Schutz vor solchen Preistreibereien, die unter schnöder Ausnutzung von Konjunkturen auf außerordentliche Gewinne ausgeben, die weder durch größere Arbeitsleistung, noch durch erhöhtes Risiko gerechtfertigt sind, vielmehr vielfach durch häßliche Machenschaften ermöglicht werden. Hier ist Gefahr im Verzuge. Die höchsten Staatsinteressen erheischen eine unverzügliche, gerechte und vorbeugende Vergeltung zur Abwendung schwerer materieller und idealer Schädigungen des Volksgaues. Schärfste Strenge ist daher geboten.“

Daselbe Gericht verurteilte kurz darauf mehrere Gemüsehändlerinnen zu 7 Tagen Gefängnis wegen Übertretung der Höchstpreise:

„Die Höchstpreise bilden den unentbehrlichen Grundpfeiler in dem Bestreben unserer Gesetze und höchster Behörden, trotz aller widerstrebenden Verhältnisse und Kräfte eine gleichmäßige Verteilung unserer Bedarfs- und Nahrungsmittel und damit eine askömmliche Haushaltung des ganzen Volkes herbeizuführen. Ihn als unerschütterlich zu sichern, ist die hochbedenkliche Aufgabe der Gerichte. Überschreitungen der Höchstpreise bedeuten eine unseren Feinden willkommene Gefährdung des sozialen Friedens und damit eine gefährliche Schwächung unserer Volkskraft.“

Ähnlichen Geists atmet eine neue Mahnung des kommandierenden Generals Frhr. v. Heil im 18. Armeekorpsbereich, die den Ernst der Einschränkungsverordnung des Bundesrats für die fett- und fleischlosen Tage der Bevölkerung einzuprägen sucht, die Vorversorgung verdammt und die Metzger, die sie fördern, mit Schließung des Geschäfts bedroht, um dann mit folgender allgemeiner Warnung zu schließen:

„Außerdem weise ich nachdrücklich auf die schweren Strafen hin, die jede Übertretung der ergangenen Vorschriften für diejenigen nach sich zieht, die in gewissenloser Weise aus Selbstsucht oder Mangel an Opferfähigkeit sich den getroffenen Anordnungen nicht fügen wollen. Hohe Geld- und Gefängnisstrafen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und öffentliche Bekanntgabe seiner eckelosen Handlungsweise drohen insbesondere jedem, der sich einer Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise schuldig macht und zwar treffen diese Strafen nicht nur den Verkäufer, sondern jeden, der einen anderen auch nur zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.“

„Auch alle diejenigen Machenschaften, die darauf abzielen, in verheleierter Form die festgesetzten Höchstpreise zu umgehen, indem z. B. für bisher unentgeltlich bezogene Bestellungen, wie das Bringen der Waren ins Haus, besondere Vergütungen von den Einkäufern — Hausfrauen, Köchinnen usw. — versprochen oder von den Verkäufern verlangt werden, unterliegen der Bestrafung in gleicher Weise wie direkte Überschreitungen der Höchstpreise.“

Während so Gerichte und Seeresbehörden es für nötig erachten, immer schärfer gegen den Lebensmittelwucher zu Felde zu ziehen — und diese Stimmen lassen sich jetzt dühndweise anführen —, geht andererseits eine Nachricht durch die Presse, die sich mit alledem schwer zusammenreimen läßt, aber eben deshalb nicht unbeachtet gelassen werden darf; sie lautet:

Der preussische Minister des Innern hatte die sämtlichen Regierungs- und Polizeipräsidenten usw. zum Bericht aufgefordert, ob und welche Beobachtungen sie in bezug auf spekulative Preistreiberereien auf dem Lebensmittelmarkt gemacht hätten, und ob tatsächlich die Teuerung zu einem wesentlichen Teil auf Spekulation zurückzuführen sei. Wie bekanntgegeben wird, bestritten die amtlichen Berichte das Vorliegen spekulativer Motive; alle bis jetzt zur amtlichen Kenntnis gekommenen angeblichen Fälle seien untersucht worden, ohne daß auch nur in einem einzigen sich ein Anlaß zum Einschreiten ergeben hätte. Seitens der Behörde wird nachdrücklich versichert, daß auch künftig alle solche Klagen eingehend untersucht und gegen Mißbräuche mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden würde.

Danach scheint es fast, als ob alle bisherigen Klagen über spekulative Preistreiberereien und ungerechtfertigte Bereicherung unbegründet gewesen seien. In den Verhandlungen der Reichsprüfungsstelle haben aber auch Vertreter der Reichsleitung mehrfach den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, und die verschiedenen Verordnungen des Bundesrats gegen den Lebensmittelwucher sprechen eigentlich auch in einer anderen Weise von solchen Vorwürfen. Die Welt malt sich also in den Köpfen der Menschen recht verschieden.

Natürlich denken keineswegs alle Geschäftsleute so befangen, daß sie die Splitter immer nur im Auge des anderen sehen, sondern haben das Herz auf dem rechten Fleck und sind sich der Gemeinschaftspflichten in der Kriegszeit doppelt bewußt. So hat der Vorsitzende der ostpreussischen Landwirtschaftskammer, Dr. Brandes, soeben von den „sozialen Pflichten während der Kriegszeit“ sehr nachdrücklich zu seinen Berufsgenossen in Ostpreußen gesprochen:

„Je unvermeidlicher Aufschläge zu den Waren sind, um so mehr ist es soziale Pflicht, diese Aufschläge innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die durch die örtlichen Produktionskosten geboten sind, und unter keinen Umständen Knappheit an Waren künstlich zu erzeugen oder vorhandene Waren knappheit zu ungerechtfertigt großen Gewinnen auszunutzen. Wer das tut, veründigt sich am Vaterland und trägt nicht dazu bei, den Krieg siegreich zu beendigen.“

Ich weise auch darauf hin, daß sich nach dem Kriege der für das Gedeihen der Landwirtschaft unbedingt erforderliche wirtschaftliche Schutz weit leichter wird durchsetzen lassen, wenn es der Landwirtschaft nicht nur gelingt, die Hungerrung Deutschlands überhaupt zu verhindern, sondern wenn sie sich während des Krieges ihrer sozialen Pflichten stets bewußt gewesen ist und ihren Betrieb während des Krieges nicht allein unter dem Gesichtspunkt hoher Rentabilität, sondern auch unter dem der sozialen Pflicht geführt hat.“

Und in einem Aufruf an den Patriotismus der Landwirte, den der Landwirt Junghanns im Altenburgischen veröffentlicht, hallt dasselbe soziale Pflichtgefühl wieder.

„Die Landwirtschaft, die im letzten Jahrzehnt — durch einen Zolltarif geschützt — sich guter Zeiten erfreuen konnte, hat heute in erster Linie die Pflicht, das Vaterland zu erträglichen Preisen mit Nahrungsmitteln zu versehen, um dadurch vor allem der minderbemittelten Bevölkerung das Durchhalten zu ermöglichen.“

Für jeden anderen Berufsstand gilt natürlich dieselbe Mahnung, und die hohen Kriegsgewinne vieler Industrie- und Handelsgruppen fordern ebenso die Kritik heraus wie die Übersteuerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nur treffen die hohen Lebensmittelpreise die unbemittelte Masse tagtäglich unmittelbar und wirken deshalb sozial noch bedenklicher als die Kriegspreise für gewerbliche Erzeugnisse. Die Gerichte aber sollten Front machen gegen jede ungerechtfertigte Bereicherung, gleichviel, ob sie der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Handel zur Last fällt.

Entschädigung für verweigerten Urlaub. Ist für einen bestimmt zugesagten Urlaub Entschädigung zu gewähren, wenn der Urlaub aus betriebstechnischen Gründen nicht erteilt werden kann? Die Klage zweier Maschinisten gegen die inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangenen Berliner Elektrizitätswerke veranlaßte das Berliner Gewerbegericht, sich zu dieser Frage grundsätzlich zu äußern. Die Maschinisten verlangten nämlich eine bare Entschädigung für den verweigerten

Urlaub. Der Vertreter der Werke sucht die Verweigerung damit zu rechtfertigen, daß jetzt im Kriege ein Mangel an Arbeitskräften herrsche und daß aus diesem Grunde der versprochene Urlaub nicht gewährt werden konnte. Die Aufrechterhaltung des gesamten Betriebes wäre in Frage gestellt, wenn die Werke ihren Urlaubsverpflichtungen nachkommen müßten. Die Kläger erwiderten, daß sie den Urlaub als einen Bestandteil ihres Lohnes betrachteten und daß ihnen, wenn der Urlaub aus an sich begründeten Ursachen verweigert werde, eine Entschädigung zustehe. Das Gericht stellte sich auf diesen Standpunkt und verurteilte die Berliner Elektrizitätswerke zur Zahlung der verlangten Entschädigung (vgl. „Soz. Prax.“ XXIV, 861, 1032).

Kommunale Sozialpolitik.

Die Gemeindebefugnisse zur Regelung der Lebensmittelversorgung sind durch eine neue Bundesratsverordnung vom 4. November, die die erste vom 25. September 1915 (Sp. 57) abändert, in mancher Hinsicht erweitert worden. So können die Gemeinden künftig auch in Verträge privater Händler über Lieferung von Lebensbedarfsdingen eintreten und ferner Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen. Letzteres haben viele Gemeinden außer bei Brot und Mehl auch bei Petroleum und bei Fett, soweit es sich um städtische Abgabe handelt, schon lange erlassen, nun können die Gemeindeverwaltungen die Warenabgabe an die Verbraucher allgemein auch bei den Privathändlern regeln; das wird bei der Milch und dem Fett durch Ausgabe von Vorzugs- und Beschränkungslisten sehr bald praktisch werden. Ferner können die Gemeinden künftig von den Handels- und Gewerbetreibenden nicht bloß wie bisher schon die Überlassung aller Vorräte fordern, sondern auch die Benutzung ihrer Betriebsmittel — selbstverständlich gegen Entgelt. Die wichtigste Neuerung in der Verordnung, die manchen von den auf Sp. 57 kritisierten Schwächen in der wirtschaftlichen Stellung der nicht selbst erzeugenden, sondern von außerhalb gelegenen Erzeugungsgebieten abhängigen Städten abhalten könnten, enthält § 15 a, b, der für das organische Zusammenwirken der Städte mit Erzeuger- und Händlergenossenschaften breitere Grundlagen schafft. Ebenso nämlich wie mehrere Gemeinden für die Zwecke der Versorgungsregelung durch die Landeszentralbehörde vereinigt und dem Vorstand der Gemeindeverbände alle nötigen Befugnisse übertragen werden können, ist fortan die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmte Behörde befugt, für die Zwecke der Versorgungsregelung in bestimmten Bezirken Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Absatzes und der Preise, Händler sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise auch ohne ihre Zustimmung zu Verbänden zu vereinigen. Damit wird also die Tür für die Bildung von Zwangs-genossenschaften öffentlichen Rechts zur gemeinnützigen Regelung der Erzeugung und der Bezugsvermittlung geöffnet, mit denen nun entsprechende Gemeindezweckverbände sozusagen als Zwangsorganisationen der Verbraucher in unmittelbarem Verkehr für die Deckung des städtischen Lebensbedarfs treten können. Die Gebirgung der Zwangs-genossenschaften wird durch die von den Landeszentralbehörden zu erlassenden Satzungen geregelt. Einspruch kann nur der Reichskanzler erheben. Es ist zu erwarten, daß für die Milch-, Butter-, Käse- und Eierversorgung bald von diesen Möglichkeiten der Zwangsorganisation der Hersteller, der Händler und des städtischen Verbrauches Gebrauch gemacht werden wird.

Gemeindliche Bekleidungswerkstätten in der Schweiz. Der Lausanner Stadtrat hat für die Uniformlieferungen an die schweizerische Militärverwaltung eine Fabrik errichtet, die in vier großen Sälen über 200 Personen beschäftigt. An den ersten fünf Wochentagen beträgt die Arbeitszeit 9½, am Sonnabend 8½ Stunden. Anfängerinnen erhalten einen Mindestlohn von 2 Franken, nach 14tägiger Probezeit arbeiten sie in Stücklohn mit Tagesverdiensten von 4, 5 und 6 Franken. Die Schneider erhalten einen Anfangslohn von 5 Franken, mit Stückarbeit können sie 7 bis 8 Franken täglich verdienen. Auch in Genf ist eine solche Uniformfabrik vom Stadtrat errichtet worden. Unternehmer und Zwischenhändler sind hier ausgeschaltet; ähnlich wie in den Werkstätten der Kriegshilfe in deutschen Städten.

Arbeiterschutz.

Die Bundesratsverordnung über die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien vom 12. August 1915 ist durch eine neue Bundesratsverordnung vom 4. November ersetzt worden, da sich bei ihrer Durchführung Zweifel ergeben haben, welche Arten von Betrieben unter die Verordnung fallen und welche Arbeiten in diesen Betrieben den Beschränkungen der Verordnung unterliegen. Darüber hinaus schien es zweckmäßig, einige allgemeine Ausnahmen von den Beschränkungen der Verordnung für besondere Fälle vorzusehen.

Als Betriebe, auf welche die Verordnung Anwendung findet, sind im § 1 außer den bisher genannten noch die Betriebe, welche Strick-, Flecht- oder Seilerwaren, Maschinenspitzen, Matten oder Filze herstellen, ausdrücklich aufgeführt, da auch in ihnen wegen der knappen Vorräte an Rohstoffen eine Streckung der Arbeitszeit erwünscht ist. Ferner fallen nunmehr auch Betriebe, in denen Ramie, Hanf oder sonstige Seilerfasern verarbeitet werden, unter die Bestimmungen der Verordnung. Weiterhin ist klargestellt, daß die Verordnung nicht nur Anwendung findet, wenn Waren ganz aus den in der Verordnung aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, sondern auch wenn zu ihrer Herstellung neben anderen auch ein oder mehrere der in der Verordnung genannten Faserstoffe verwendet werden. Endlich ist noch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bestimmung über die Höchstdauer der Arbeitszeit nicht nur für den einzelnen Arbeiter, sondern für den ganzen Betrieb gilt, und daß es daher nicht zulässig ist, die Arbeitszeit dadurch zu verlängern, daß in zwei oder mehreren Schichten Arbeiter beschäftigt werden.

Die Arbeiter, die zur Vorbereitung, Verschönerung und zum Fertigmachen der Gespinnte und Gewebe dienen, wie das Bleichen, Färben, Appretieren, Zwirnen, Drucken u. dal., sind gemäß dem Zwecke der Verordnung nunmehr ausdrücklich den gleichen Einschränkungen unterworfen, wie die Herstellung der Gespinnte und Gewebe. Für gewerbliche Betriebe, in denen neben Waren, die ganz oder teilweise aus den in der Verordnung genannten Rohstoffen hergestellt werden, auch Waren aus anderen Rohstoffen hergestellt werden, z. B. Seidenwebereien, in denen neben halbseidenen Geweben auch ganzseidene hergestellt werden, gilt der Grundsatz, daß die Herstellung der letzteren nicht beschränkt ist.

Die neue Verordnung trägt hervorgetretenen berechtigten Wünschen dadurch Rechnung, daß allgemeine Ausnahmen für bestimmte Arbeiten zugelassen werden.

Zunächst ist die handelsgewerbliche Tätigkeit von den Beschränkungen der Verordnung ausdrücklich ausgenommen worden. Im übrigen sind in der Verordnung diejenigen Arbeiten aufgeführt, für welche Ausnahmen von den Beschränkungen der Verordnung zuzulassen sind, die sich inzwischen als notwendig erwiesen hat; diese Bestimmungen lehnen sich an die in der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot an. Es ist darnach künftig zulässig, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, wie z. B. das Anheizen der Kessel, das Reinigen der Maschinen, vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit, oder nach deren Beendigung auszuführen. Ferner gehören hierzu Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sowie endlich die Beaufsichtigung des Betriebes, die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen.

Arbeitszeit in der Großeisenindustrie. Die Vorschriften vom 9. Dezember 1908 über die Arbeitszeiten (Überstunden, Wechselschichten, Pausen, Sonntagsarbeit) in den Betrieben der Großeisenindustrie sollten durch eine am 4. Mai 1914 erlassene Neuordnung eine wesentliche, am 1. Dezember 1914 in Kraft tretende Verbesserung zugunsten der Arbeiter erfahren (XXIII 959 ff.). Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen außer Kraft treten sollten. Eine Bundesratsverordnung vom 21. Oktober 1914 verschob jedoch das Inkrafttreten des angeordneten Arbeiterschutzes und das Außerkrafttreten der Ausnahmen auf den 1. Dezember 1915. Die Fortdauer des Krieges hat einen weiteren Aufschub rätlich erscheinen lassen, eine neue Bundesratsverordnung vertagt das Inkrafttreten des Arbeiterschutzes auf den 1. Dezember 1916 und verlegt auf denselben Zeitpunkt das Außerkrafttreten der Ausnahmen von der Verordnung vom 19. Dezember 1908.

Keine Verminderung des Arbeiterschutzes im Gastwirtsgewerbe. Der Deutsche Gastwirtsverband hat den preussischen Handelsminister um eine Milderung der Ruhezeitverordnung ersucht. Die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben indessen gemeinsam nach Prüfung der Verhältnisse geantwortet, sie sähen sich nicht veranlaßt, dem dortigen Antrage näherzutreten. Nun hat der Verein Berliner Hotelbesitzer versucht, auf dem Wege über das Berliner

Polizeipräsidium eine mildere Handhabung der Bundesratsverordnung durchzusetzen. Auch hier war dieser auf Abbau des Arbeiterschutzes gerichteten Bestrebungen kein Erfolg beschieden. Der Polizeipräsident behält sich zwar vor, auf Grund hinreichend begründeten Antrags im Einzelfalle gemäß dem Gesetze über Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter vom 4. August 1914 Ausnahmen zu gewähren, ist aber keineswegs willens, Übertretungen der Bundesratsverordnung zuzulassen. Es verdient dies um so mehr hervorgehoben zu werden, weil in Arbeitgeberkreisen Neigung besteht, die gegenteilige Haltung des Polizeipräsidiums vorzuziehen. Ein Grund für eine allgemeine lässigere Handhabung der ohnehin unzulänglichen Arbeiterschutzbestimmungen für das Gastwirtsgewerbe wäre auch durchaus nicht ersichtlich, zumal seit jodiel weibliche Kräfte im Gastwirtsgewerbe verwendet werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Beibehaltung der Altersgrenze für die Altersrente. Wie bereits Sp. 93 mitgeteilt, wird dem Reichstag in seiner nächsten, am Dienstag, 30. November beginnenden Tagung eine Vorlage zugehen, die sich mit der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente beschäftigt. Diese beträgt jetzt 70 Jahre, bei der Beratung der RW. aber hat die Regierung eine Prüfung zugesagt, ob, seinem Wunsche gemäß, eine Herabsetzung auf 65 Jahre rätlich sei, und hierüber bis zum Schluß des Jahres 1915 eine Vorlage zu machen. In seiner Sitzung vom 4. November hat der Bundesrat nun beschlossen, es angesichts der Kriegsverhältnisse bis auf weiteres bei der Altersgrenze von 70 Jahren zu belassen; in einer Denkschrift soll dargetan werden, daß eine Herabsetzung auf 65 Jahre eine Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung notwendig machen und eine Mehrbelastung des Reichs mit Reichszuschuß zur Folge haben würde. Beides könne im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht bestritten werden. — So bedauerlich an sich auch dieses Beharren auf dem alten Standpunkte ist, der die Rechtswohlfahrt der Altersrente nur verhältnismäßig wenigen Personen zukommen läßt, weil nur eine geringe Anzahl von Versicherten das 70. Lebensjahr gesund und unbeschädigt erleben — am 1. Januar 1914 liefen nur 87 261 Alters- aber 998 339 Invalidenrenten — so wird man es in diesen schweren Zeitläuften als Kriegsnotwendigkeit in Kauf nehmen und die sehr wünschenswerte Herabsetzung der Altersgrenze auf die Friedenszeit verschieben müssen.

Die deutsche Versicherungsgesetzgebung und die ausländischen Arbeiter während des Krieges. Eine von uns in Sp. 93 aufgeworfene Frage findet in einem Aufsatz von Direktor Witowski vom Reichsversicherungsamt (Deutsche Juristenztg. Nr. 21/22) folgende Antwort:

„Einer besonderen Regelung bedurfte die Zahlung der Renten an feindliche Ausländer. Sie erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten: Der Krieg ist auf das Fortbestehen des Rentenanspruchs ohne Einfluß. Ein Ruhen der Rente tritt nicht ein, solange ein Verschulden der Berechtigten im gesetzlichen Sinne nicht vorliegt. Dagegen kommen bei der Befriedigung des fortbestehenden Anspruchs die Zahlungsverbote gegen England und das nicht unter deutscher Verwaltung stehende Frankreich und Rußland zur Geltung. Außerdem die Beschränkungen für die internierten Ausländer. Hiernach sind die Renten an feindliche Ausländer, die sich frei in Deutschland aufhalten, weiterzuzahlen, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Zahlung mittelbar in das Ausland gelangt, nach dem Zahlungen verboten sind. An feindliche Ausländer im Ausland, das nicht unter Zahlungsverbot steht, wird weitergezahlt. An Internierte gegen Quittung des Berechtigten an das Lagerkommando, das die Renten wie andere Vermögensstücke der Gefangenen behandelt. Für Belgien besteht kein Zahlungsverbot. Auch nicht für Italien, mit dem Deutschland bis jetzt nicht im Kriege steht.“

Ob wohl die deutschen Arbeiter im Auslande, soweit dort überhaupt eine Versicherungsgesetzgebung besteht, die gleiche wohlwollende Behandlung ihrer Rentenansprüche erfahren?

Mitwirkung der Oberversicherungsämter bei der hausgewerblichen Krankenversicherung. Der Preussische Handelsminister hat am 9. Oktober 1915 verfügt:

Die Genehmigung des Ortsstatuts bleibt der nach Landesrecht hier zuständigen Stelle vorbehalten. Das Oberversicherungsamt hat aber zunächst zu genehmigen, daß eine statistische Regelung erfolgt. Diese Genehmigung ist nicht lediglich grundsätzlich zu erteilen; das Oberversicherungsamt hat vielmehr vom versicherungsrechtlichen und vom versicherungstechnischen Standpunkt aus zu prüfen, ob die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung

Zu einem einleitenden Aufsatz von Dr. Polliakeit zu der Kriegstagung in den „Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge“ vom 1. Oktober 1915 werden diese Aufgaben mit folgenden treffenden Worten gekennzeichnet:

„Dann heißt aber die Lösung: nicht nur Erziehung, d. h. Erziehung der Kinder an Stelle der verjüngenden Eltern, sondern in weitem Umfang Erziehungshilfe, d. h. unterstützende Mithilfe bei den Familien, bei denen wirtschaftliche oder persönliche Gründe die Erziehung erschweren. . . . Wir müssen über die der Armen- und Kriminalpolitik entsprungene Bestrebungen, gefährdete Jugendliche vor Verarmung, Verwahrlosung und Verbrechen zu schützen, hinaus zu einer Sozialpolitik gelangen, die jedem Kinde eine möglichst günstige Körperpflege, Geistesbildung und Charakterbildung gewährleistet. Nachdem unsere Sozialpolitik in den letzten Jahrzehnten vorzugsweise der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Arbeitsvertrags gewidmet war, wird die Sozialpolitik der kommenden Zeit darüber hinaus der Förderung der kulturellen Werte dienen müssen. Daß diese Kulturpolitik sich in der Hauptsache auf eine Stärkung und Erhaltung des Familienlebens erstrecken wird, ist bei der Abhängigkeit unseres gesamten Gesellschaftslebens von dem Funktionieren der Familie als der Grundzelle des Staatswesens außer Zweifel.“

Die Frankfurter Tagung brachte nach einleitenden Vorträgen von Prof. Dr. Ziehen-Frankfurt a. M. und Pastor Lic. Schulze-Berlin, welche die Aufgaben der Jugendfürsorge vom Standpunkt der Volkserziehung aus behandelten, als Hauptverhandlungsgegenstand eine Reihe von Vorträgen über Kleinkinderfürsorge, da hier bis jetzt die größten Lücken klaffen.

Dr. Frieda Duenjng betonte in ihrem Vortrag „Die Not der Kleinkinder in und nach dem Kriege“ neben der gesundheitlichen Seite auch die erziehliche Seite, da die Notwendigkeit des frühen Einsetzens erziehlicher Maßnahmen noch viel zu wenig beachtet wird. Hr. Willi Droejcher vom Pestalozzi-Fröbelhaus Berlin-Schöneberg schilderte die Einrichtung von Tagesheimen für Kleinkinder, die in einer möglichst der Familienart angenäherten Form den Kindern die fehlenden häuslichen Erziehungsmöglichkeiten ersetzen sollen. Die offene Fürsorge für Kleinkinder in Stadt und Land kam zur Geltung in den Vorträgen von Prof. Langstein-Charlottenburg über „Die Bedeutung der Mütterberatungsstellen für die Kleinkinder“ und von Dr. Marie Baum-Düsseldorf über die „Bedeutung der offenen Fürsorge für die Kleinkinder unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse“. Die Frage, inwieweit in der Kleinkinderpflege freie Liebestätigkeit, städtische und staatliche Behörden auf der Erhaltung der Familie mitwirken und die Erziehung beeinflussen können, wurde von je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, sowie von Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt a. M. behandelt.

Das Ergebnis der Tagung war die Bildung eines Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, der die angeregten Fragen wissenschaftlich und organisatorisch weiter verarbeiten wird.

Eine gute Stütze für diese Arbeiten bildet das in Berlin neu geschaffene Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, das zu einer Stätte zur Stoffammlung und Auskunfterteilung für alle Fragen der Kleinkinderfürsorge, namentlich auch in bezug auf die erziehliche Seite angestaltet werden soll.

Noch eine andere Tagung beschäftigte sich Anfang Oktober mit Fragen der Kleinkinderfürsorge. Auf der 17. Hauptversammlung des Deutschen Fröbelverbandes in Mannheim am 4. Oktober sprachen die Leiterinnen

größerer Horter und Kindergärten aus verschiedenen Städten über die Art und Weise, wie versucht worden ist, den wachsenden Anforderungen während der Kriegszeit durch Vermehrung und Ausbau der bestehenden Anstalten nachzukommen.

Über einen von sozialdemokratischer Seite unternommenen lehrreichen Versuch wird aus Hamburg-Eppenhof berichtet:

„Die Besitzerin eines kleinen Schnittwarengeschäfts war die geistige Arbeiterin des Hauses. Die Mütter selbst sollten in ihrer freien Zeit die Pflege ausüben, Mütter wurden zur Verfügung gestellt, die Kriegshilfe lieferte die Kohlen, alles übrige wurde von der Bevölkerung geschenkt. Bald stellte sich aber heraus, daß die aufführenden Mütter den Kinderchören nicht gewachsen waren. Erst als eine geschulte Kindergärtnerin die Leitung übernahm, wurde es möglich, den Kinderhort fortzuführen. Weitere Schwierigkeiten, die sich aus der Organisation ergaben, entmutigten die Gründerin, so daß der Hort bei Beginn der warmen Jahreszeit aufgelöst wurde.“

Trotz dieses Mißlingens verdient der Gedanke, die Mütter selbst zu wechselseitiger Hilfe unter Oberleitung einer pädagogisch geschulten Kraft heranzuziehen, Weiterverfolgung; Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, aber auch Konsumvereine könnten hier wertvolle Mitarbeit auf dem in sozialer und erziehlicher Hinsicht gleich wichtigen Gebiet der Kleinkinderfürsorge leisten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 1915. Berlin. Pattkammer u. Mühlbrecht. 480 und 114 S. 6 farbige statistische Tafeln. 2 M.

Der 36. Jahrgang des bewährten statistischen Jahrbuchs steht im Zeichen des Weltkrieges. Eine Gedächtnistafel für die bisher im Felde gefallenen Angehörigen des Kaiserlichen Statistischen Amtes eröffnet das Buch. Zahlreiche Zahlenübersichten konnten für das Jahr 1914 nicht veröffentlicht werden, weil das betreffende Wirtschaftsfeld so erheblich durch den Krieg verändert worden ist, daß die statistische Berichterstattung bisher kein vollständiges Bild davon zu geben vermag. (Auswärtiger Handel, Schifffahrt, Internationale Übersichten usw.) Da sind die alten Zahlen von 1913 wiederholt worden. Manche Übersichten sind ganz weggefallen um Platz für neue Beobachtungsfelder und Zahlenreihen zu schaffen, so z. B. für die Tätigkeit der Darlehenskassen des Reiches, für die Angestelltenversicherung, für die zuvor etwas flüchtig behandelteten Berufsverbände, für die Rechtsanwaltschaften, für die Berufsstatistik der Militärpflichtigen, für die deutsche Schweinezählung vom 2. Juni 1914, für die deutschen Sterbetafeln nach dem Familienstande der Männer und der Frauen usw. Freilich manche dieser neuen Tafeln haben jetzt nur noch einen historischen Wert; sie geben keine Grundlagendaten mehr für die künftige Gestaltung der volklichen und wirtschaftlichen Massenercheinungen. Die Berufsstatistik der Militärpflichtigen, ihre Herkunft von Stadt und Land hat der Krieg völlig verschoben, in die Sterbeziffern und Lebenserwartungen der Männer hat er mit blutigem Schwerte zertrümmert hineingeschlagen. Mit Wehmut verfolgt man die Preise von 1904 bis 1913 und teilweise 1914. Mit schwerem Ernste überblickt man die blühenden Zahlenreihen der deutschen Weltwirtschaft von 1913 und des internationalen Verkehrs. Der nächste Jahrgang des statistischen Jahrbuchs wird vielfach ein noch trübteres Bild zeigen. Aber er wird auch erhebende Bilder von ganz neuen kriegswirtschaftlichen Arbeitsfeldern des deutschen Volkes aus dem Jahre 1915 entrollen, und wir hoffen mit fester Zuversicht, daß die bereinigten Übersichten für 1916 bereits den Wiederaufbau einer großzügigen, dauernd gesegneten Friedenskultur auf allen Gebieten spiegeln und erkennen lassen werden, daß aus der blutigen Saat dem deutschen Volke edle Frucht zu reifen beginnt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die Provinzialabteilung Rheinprovinz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege

beabsichtigt die Anstellung einer **Wohlfahrtspflegerin**, der besonders die Aufgaben aus dem Gebiete des sozialen Rechtes und der sozialen Hygiene zur Bearbeitung zufallen sollen. Bewerberinnen mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung wollen ihren Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche nach **Bonn, Bismarckstraße 4** bis zum **20. November** einreichen.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15.

Von **Paul Jacobs.**
Preis 1,30 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldeemar Zimmermann in Berlin W., Rollenborstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Sprechst. Amt Hollendorf 28 09.

Herausgeber:

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ein Überblick von Dr. Clemens Heiß, Berlin-Treptow 145	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angelegten und Beamten 158
Allgemeine Sozialpolitik 150 Fried. Krupp A. G. Anerkennung der Gleichberechtigung der Sozialdemokratie in Bayern. Reichskanzler, Sozialdemokratie und Feuerungspolitik. Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.	25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung. Von Prof. Dr. G. Franke, Berlin. Die christlichen Gewerkschaften Österreichs.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 153 Eine Reichsausstellung von Erfassungsgliedern und Arbeitshilfen für Kriegs- und Friedensbeschädigte. Ein brandenburgischer Zweckverband für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Erhöhung der Lazarettlöhne.	Arbeiterversicherung. Spartassen 161 Knappheitsfürsorge und Reformen. Zur Krankenversicherung des hausgewerblichen Hilfspersonals. Die österreich-ungarischen Postspartassen.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 155 Aus der praktischen Fürsorgearbeit für Hinterbliebene. Unterstützung der Familien aktiv dienender Soldaten. Der Begriff des Feldheers im Sinne des Hinterbliebenengesetzes.	Wohlfahrts-Einrichtungen 165 Zur Vereinheitlichung der Kriegswohltätigkeit. Von Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Levi, Frankfurt a. M. Soziale Berufsarbeiterinnen.
Arbeiter- und Unternehmervertretungen 156 Die Kriegsarbeitsgemeinschaft im Holzgewerbe.	Volkserziehung 166 Die Jugendpflege in der Kriegszeit. Volkserzieherliche Gesichtspunkte bei der Münchener Ostpreußenhilfe.
	Wohnungs- und Bodenfragen . 168 Die Hebung des Realcredits als Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Ein Überblick von Dr. Clemens Heiß, Berlin-Treptow.

Auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege hat die Kriegszeit eine Fülle von Organisationen entstehen lassen, die von gesunder Volkskraft zeugen. Die bereits vorhandenen Organisationen verlangen nach Zentralisierung und einheitlicher Leitung, und immer werden noch vielversprechende Pläne neuer aufgestellt. So glaubt der Amtsrichter Dr. Robert Denner, Dozent am Kolonial-Institut in Hamburg, der eine kleine Schrift über „Genossenschaftliche Kriegshilfe“ (bei J. Gutentag, Berlin 1914, 36 S., 75 Pf.) veröffentlicht hat, in dieser und einer weiteren bei Dunker & Humblot herausgebrachten Schrift über „Kriegsinvaliden-Gesellschaften“ alles Heil für die Kriegsverletzten in deren genossenschaftlicher Organisation gefunden zu haben. Er will die Invaliden in gemeinsamen Werkstätten vereinigen und durch diese Funktionsvereinigung sollen sie sich gegenseitig stützen. Wichtig ist an dem Gedanken nur die alte, bereits von Adam Smith entdeckte Wahrheit, daß die Arbeitsteilung durch Beschränkungen der vom einzelnen Arbeiter geforderten Fertigkeiten

letztere zu einem viel höheren Grade steigert, als ein handwerksmäßig in allen Fertigkeiten tätiger Arbeiter zu erreichen vermag, und daß es daher in den modernen Industrien viel leichter ist, für einen durch seinen körperlichen Zustand in seiner Betätigung gehemmten Arbeiter eine engbegrenzte einseitige Handfertigkeit ausfindig zu machen, mit der er den vollen Lohn zu verdienen vermag. Deshalb aber eine große Anzahl von Kriegsbeschädigten in einer gemeinsamen Werkstätte vereinigen zu wollen, ist ein von Grund auf verkehrter Gedanke, der den Mitgliedern dieser Genossenschaft durch den gegenseitigen Anblick ihrer körperlichen Mängel nur den Lebensmut zu schwächen, statt ihn aufzurichten und zu stärken geeignet wäre.

Wie sehr dies zutrifft, dazu genügt es, in einem Zuge die Bilder von Krüppeln, die einer der bekanntesten Sachleute der Krüppelbehandlung und -fürsorge, Prof. Biesalski, in seiner Schrift „Kriegs-Krüppelfürsorge“ (Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge und der Deutschen orthopädischen Gesellschaft) im Verlag von Leopold Voß, Leipzig und Hamburg, herausgegeben hat (61. bis 80. Tausend; 44 S. mit 84 Bildern, 35 Pf.), durchzublättern. Die Schrift beweist durch Photographien der Unfallverletzten bei der Arbeit, daß z. B. ein Rumpf, dem beide Beine und beide Unterarme fehlen, noch sein Brot zu verdienen vermag. Aber man braucht nur diese Bilder neben einander zu betrachten, um sofort zu sehen, wie grausam es wäre, alle diese Gebrechen in einer gemeinsamen Werkstatt zu vereinigen. Der erhebende Gedanke, den diese Schrift anschaulich beweist, ist der, daß es den Erfolgen unserer orthopädischen Wissenschaft und Kunst möglich geworden ist, für jeden Krüppel fast ohne Ausnahme in seinem bisherigen Berufe wieder lohnende Arbeit zu beschaffen. Zusammenfassend sagt Biesalski: „Es gibt, richtig verstanden, kein Krüppeltum mehr, wenn der eiserne Wille vorhanden ist, es zu überwinden.“ Noch anschaulicher wird diese Tatsache geschildert in einer von einem Schüler Biesalskis veröffentlichten Schrift (Hans Würb, Erziehungsdirektor des Oskar-Helenenheims für Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder: „Der Wille siegt“, ein pädagogisch-kultureller Beitrag zur Kriegs-Krüppelfürsorge, Berlin, Verlag Otto Elsner, 136 S.). Hier erzählen Krüppel ihre Lebensschicksale. Am leichtesten passen sich natürlich die Krüppel der neuen Lage an, die wie Uthman als Krüppel geboren oder sehr jung verkrüppelt worden sind, wie z. B. der Lehrer Riemenschneider, weil im jugendlichen Alter die Fähigkeit zu lernen am höchsten entwickelt ist. Uthman erjerten frühzeitig die Füße die fehlenden Arme und Hände, Riemenschneider vermag mit den bloßen Armschlingen ohne irgend welche Hilfsmittel zu schreiben oder einen Reisefokker zu tragen. Für einen, der das 20. oder 30. Jahr bereits überschritten hat, ist natürlich eine viel größere Willenskraft notwendig, um so gründlich umzulernen, daß er alles, was er bisher mit der rechten Hand gemacht hat, nun allein mit der linken tun kann. Deshalb wird es wohl unter sonst gleichen Bedingungen schwieriger sein für einen Mann, der seinen rechten Arm erst im 30. oder gar 40. Jahr verliert, eine geeignete Beschäftigung zu finden, als für einen solchen, bei dem dieser Unglücksfall schon im 6. oder 7. Lebensjahr ein-

getreten ist. Einige dieser Krüppel haben in der Anleitung ihrer Leidensgenossen ein hohes Glück gefunden, wie der einarmige ungarische Graf Zichy, den dabei ein köstlicher Humor unterstützt, und der Wiener Architekt Grosselfinger, die beide eine Fachschule für Einarmige errichtet haben und mit glänzenden Erfolgen leiten.

Was sich aber als beachtenswertes gemeinsames Merkmal aus diesen Berufschicksalen von Krüppeln, die mit ihrem Schicksal fertig geworden sind, ergibt, das ist die Tatsache, daß dazu eine Willenskraft notwendig ist, die die durchschnittliche Willensstärke bedeutend zu übersteigen pflegt. Darum bedarf die Mehrzahl der Krüppel, wenn sie nicht der Armenpflege und Wohltätigkeit zur Last fallen sollen, einer Anleitung und aufmunternden Förderung.

Daran fehlt es weder in Wort und Schrift, noch in der viel wichtigeren praktischen Tat. Zunächst wird auf das weitere Fortkommen der Kriegsbeschädigten von der Heeresverwaltung in großzügiger Weise schon beim Heilverfahren Rücksicht genommen. In der Berliner Sitzung des Ausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge führte der Vertreter der Militär-Medizinalverwaltung für das Kriegsministerium aus, daß seine Behörde es als Pflicht ansehe, mit allen erreichbaren Mitteln die durch den Krieg an ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu vollgültigen Gliedern des wirtschaftlichen Lebens, d. h. sie vollkommen oder bis zum höchsten Grade erwerbsfähig zu machen. Alles was hierzu erforderlich erscheine, werde geschehen. Möglichst frühzeitig werde die Vorbereitung zur Ausübung eines Berufes in die Wege geleitet. Die Verletzten erhalten künstliche Glieder in doppelter Ausstattung, einer den höchsten Anforderungen der orthopädischen Technik entsprechenden und einer einfacheren (z. B. künstliches Bein und Stelzfuß). Nach einem Erlass des preussischen Kriegsministers vom 20. Mai 1915 sind die Rentenansprüche der Kriegsbeschädigten so geregelt, daß sie auch bei Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit oder gar bei sozialem Aufstieg die Kriegs- und Verstümmelungszulage in voller Höhe behalten, und nur die eigentliche Militärrente von 70 auf 60 oder allerhöchsten Falles auf 50 v. S. herabgesetzt wird. „Das bedeutet“, fügen dazu die im Volksvereinsverlag in M. Gladbach erschienenen, recht branchbaren „Praktischen Winke zur Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte“ (32 S., 40 Pf.) an, „daß er im schlimmsten Falle täglich ganze 36 Pf. weniger, also anstatt 2,74 M nur 2,58 M erhalten würde. Dafür würde er aber 5 M Lohn dazu verdienen, und vor allem, was noch wichtiger ist, er würde sich selbst wieder glücklich fühlen und das Bewußtsein haben, ein vollwertiges Glied in unserem Erwerbsleben darzustellen.“

Bei der Festsetzung der Renten, für die das Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 und das Gesetz über die Versorgung der Personen der unteren Klassen von demselben Tage bzw. vom 3. Juli 1903 maßgebend ist, wird leider nur die militärische Stellung des Rentenberechtigten und nicht auch seine bisherige soziale Lage und seine Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Jedoch ist Aussicht vorhanden, daß das Gesetz in dieser Hinsicht eine billigen Anforderungen entsprechende Änderung erfährt. Weiter wünschen gerade auch Sozialpolitiker aus Ärztekreisen, wie Prof. Salomon, daß durchweg Dauerrenten, die sie für den besten Schutz gegen die so gefährliche Rentenpsychose halten, gewährt werden. Dieser Wunsch scheint mir sehr beachtenswert zu sein, wenn man sich an folgende Äußerung Biesalskis erinnert:

„Alle Versuche an erwachsenen Krüppeln sind bisher gescheitert. Ihre Zahl ist mindestens doppelt so groß wie die der jugendlichen Krüppel. Sie sind zum größten Teil unfallverletzte Rentenempfänger (Unfall-Rentiers, wie sie der Volksmund nennt), haben also schon ärztliche Versorgung und Unterstützung und in den weitestgehenden Fällen gar nicht den Wunsch, ihr Krüppelleiden, welches die Voransetzung für den Bezug der Rente ist, zu verlieren, die übrigbleibenden gehen meistens unaufhaltsam in Bagabundentum oder in der Bettelerei zugrunde.“

Daß aber doch auch für ältere Unfallverletzte erfolgreich gesorgt werden kann, beweist das Beispiel der Bremer Wollkammerei zu Blumenthal in Hannover, die jeden noch irgendwie verwendbaren Unfallverletzten unter ihren mehr als 3000 Arbeitern im Betriebe weiter beschäftigt und ihm den um die Rente gekürzten vollen Arbeitslohn gewährt, ferner das Beispiel der Friedrich Krupp A.-G., bei der das Gleiche zutrifft

und im Betriebe nicht mehr verwendbare Arbeiter Invalidenrente erhalten, und der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, die höhere Übergangsrenten und Beihilfen zu Handels- und ähnlichen Schulen gewährt. (Siehe Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der Arbeiterversicherung, Berlin 1913, S. 79 ff.). Dem steht das Bestreben unserer kapitalistischen Unternehmungen, worauf auch Kaufmann hinweist, hindernd im Wege, nur frische, junge Arbeiter zu beschäftigen und die alten abzuschubsen. Die großen Schwierigkeiten, große Massen von Unfallverletzten wieder dem Erwerbsleben zuzuführen, hat Dr. Siegfried Kraus („Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden“, Jena 1915, Gustav Fischer) und namentlich auch in seiner Schrift „Über das Berufschicksal Unfallverletzter“ mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden“ (Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cotta) überzeugend dargelegt und quantitativ bestimmt, wie sich das Schicksal der Unfallverletzten gestaltet (vgl. Prax. XXIV, 607).

Nach Kraus Beobachtungen scheint es für die gelernten Arbeiter, die z. B. im Baugewerbe vorherrschen, schwieriger zu sein, sich anzupassen oder aufzusteigen, als für die ungelernten Arbeiter, die in der chemischen Industrie heute weitestgehend die Mehrzahl bilden. Dem Großbetriebe, der in der chemischen Industrie vorherrscht, ist es leichter, für seine Unfallverletzten zu sorgen, als den Klein- und Mittelbetrieben, die im Baugewerbe überwiegen.

Es handelt sich hier um Hunderttausende, die Zahl der Unfallverletzten betrug im Jahre 1911 bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überhaupt 1 018 075. Davon waren im Jahre 1911 neu hinzugekommen 132 114, von denen 988 völlig und 45 807 teilweise dauernd erwerbsunfähig waren; die Zahl der Todesopfer betrug 9443.

Diese Zahlen zeigen aber auch, daß wir, wenn wir schon einmal für die Unfallverletzten gründliche Fürsorge treffen wollen, diese Maßnahme nicht auf die Kriegsbeschädigten beschränken dürfen, sondern bestrebt sein müssen, diese Wohltat möglichst allen zuteil werden zu lassen. Es würde ja auch dem kameradschaftlichen Sinne der Kriegsbeschädigten widerstreben, wenn sie befürchten müßten, daß durch die ihnen gewährte besondere Fürsorge ebenso oder vielleicht noch mehr bedürftige Leidensgenossen, die ihre Wunden auf dem friedlichen Schlachtfelde der Arbeit nicht weniger ehrenvoll erworben haben, benachteiligt werden.

Grundsatz der modernen Krüppelfürsorge ist, die Unfallverletzten möglichst wieder ihrem Berufe zuzuführen. Das Buch von Biesalski zeigt, daß dies in sehr großem Umfang möglich ist, und der Gewerberat Wauer hat dem zugestimmt und hinzugefügt, daß gerade die Bilder dieses Buches der Lebensmut der Unfallverletzten, die alle sehr mißtrauisch sind wieder wach rufen *). Prof. Salomon glaubt nun, daß unter den von Biesalski aufgeführten 52 Berufen, in denen Unfallverletzte beschäftigt werden können, nur wenige übrig bleiben, die für eine größere Zahl in Betracht kommen. Bei gutem Willen der Arbeitgeber, den man doch bis zum ausdrücklichen Beweis des Gegenteils nach den Beschlüssen des Arbeitgeberverbandes der Metallindustriellen und anderer Arbeitgeberverbände annehmen muß, kann aber gerade die Großindustrie einer großen Zahl von Kriegsbeschädigten und anderen Unfallverletzten Beschäftigung gewähren. In meiner Abhandlung in Schmollers Jahrbuch über „Die Arbeitsteilung und die Beschäftigung minderwertiger Arbeitskräfte in der modernen Großindustrie“ (37. Jahrg., S. 119—153) habe ich für die Berliner Feinmechanik und die elektrische Schwachstromindustrie den Nachweis erbracht, daß jetzt schon minderwertige Arbeitskräfte in der Großindustrie als Bollarbeiter tatsächlich beschäftigt werden.

Ich habe zwischen technisch, wirtschaftlich und psychisch-moralisch minderwertigen Arbeitskräften unterschieden und für alle drei

*) Ganz besonders möchte ich das ebenfalls reich mit Bildern versehenes Werk von Bergart E. Flemming: „Wie Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte auch bei Verstümmelungen ihr Los verbessern können“ (Saarbrücken 1915, Verlag der Sektion I der Anarchistischen-Berufsgenossenschaft, 104 S.) erwähnen. Es wirkt in schlichter Sprache besonders überzeugend durch Angabe der von den Unfallverletzten erzielten Löhne. — Das Vertrauen der Einarmigen zu gewinnen, bemüht sich erfolgreich Göza Graf Zichy: „Das Buch des Einarmigen“ (Stuttgart 1915, 36 S. und 40 Bilder), das Rat schläge zur Aneignung der Fähigkeit gibt, mit einer Hand selbständig zu werden.

Gruppen Beispiele anzuführen vermocht, die zeigen, daß alle diese Arbeitskräfte in der Großindustrie verwendet werden können. Es ist möglich wegen der Leichtigkeit des Berufswechsels, die ihrerseits eine Folge der weitgetriebenen Arbeitsteilung ist. Nur selten kehrt ein feinmechanischer Arbeiter vom Großbetrieb zum Mittelbetrieb zurück, obwohl die Arbeitsverhältnisse hier keineswegs ungünstiger sind, weil er die vielseitige technische Fertigkeit, die der Mittelbetrieb verlangen muß, im Großbetrieb verliert. Dagegen finden frühere Gutmacher, Schlächter, Bäcker usw. in den Werkstätten der Großbetriebe eine Unterkunft. Ein Schlosser wird Feinmechaniker, Monteur oder Werkzeugmacher, ein Holzdrechler Eisendreher, ein Laufbursche oder Hofarbeiter lernt 3 bis 4 Wochen im Betrieb und wird schließlich angeleiteter Arbeiter an einer Stanze, Schraubendrehbank oder Schleifmaschine. Die moderne Großindustrie verlangt nämlich zufolge der weit getriebenen Arbeitsteilung, worauf besonders Cornélissen hingewiesen hat, von einer großen Zahl von Arbeitern nur mehr eine eng begrenzte Handfertigkeit, diese allerdings mit der größten Leistungsfähigkeit. Diese Handfertigkeiten sind aber nach einer kurzen Zeit des Anlernens zu erwerben, und im Afford wird dann sehr bald der Verdienst eines tüchtigen Arbeiters erreicht.

Für viele Invaliden, namentlich wenn sie von ihren früheren Arbeitgebern wieder aufgenommen werden, wird es wohl das zweckmäßigste sein, sofern sie die alte Arbeit nicht mehr weiter leisten können, sich im Betriebe selber für neue Arbeit anlernen zu lassen. Bei aller Anerkennung, die ich der Düsseldorf Schule für das Umlernen des Berufes zolle, muß ich doch die Dauer eines Volkurses von „höchstens 3 bis 5 Jahren“ für viel zu lange erklären. Ältere Leute eignen sich nicht mehr für den Schulbesuch, ein so langer Schulbesuch setzt die durch den Unfall schon geschwächte Arbeitsenergie noch mehr herab und wirkt abstumpfend auf den Arbeitswillen, an den unter diesen Umständen gerade die höchsten Anforderungen gestellt werden müssen. Aus diesen Gründen kann ich den Vorschlag von Dr. Siegfried Kraus nur unterstützen, eine Umfrage über die Beschäftigungen zu veranstalten, die sich in Industrie und Handwerk für Unfallverletzte eignen und zu ihrer Durchführung neben Orthopäden auch Arbeitgeber, Angestellte und Gewerbeaufsichtsbeamte hinzuzuziehen. Eine solche Umfrage könnte allein dem volkswirtschaftlichen Berufsberater die geeigneten Unterlagen für seine Tätigkeit geben. Als Berufsberater kommen die gleichen Kreise, die soeben angeführt wurden, daneben noch Lehrer, Verwaltungsbeamte, überhaupt Personen von großer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis in Betracht. Die Berufsberatung hat den Kriegskrüppel schon vor der Umschulung für einen neuen Beruf zu unterstützen.

Ist nun die Schule erfolgreich besucht, so kommt erst die schwierigste Aufgabe, für die minderwertigen Arbeitskräfte eine geeignete Beschäftigung zu finden. Die Arbeitsvermittlung für minderwertige Arbeitskräfte hat nach dem Zeugnis von Dr. Kraus, der auf diesem Gebiete praktisch tätig ist, bis jetzt leider die ungeheuren Schwierigkeiten nur in geringem Maße zu überwinden vermocht. Ein großer Teil der Invaliden flutet auf das Land zurück, ihre gewerblichen Fähigkeiten gehen für die Industrie verloren, viele leben nur mehr von arbeitslosem Einkommen, der Rente und der Unterstützung ihrer Angehörigen.

Gerade diesen unwürdigen und unbefriedigenden Zustand zu beseitigen, muß die Hauptaufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge sein. Dabei ist die Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Berufsvereinigungen, insbesondere der Gewerkschaften, unerlässlich. Wie Erkelenz richtig bemerkt hat, kommt zu dem im Kampf um die Arbeitsbedingungen erwachsenen Mißtrauen der Arbeiter und ihrer Organisationen gegen die Arbeitgeber noch das besondere Mißtrauen der Verletzten hinzu. Dieses Mißtrauen kann nur dann überwunden werden, wenn die Unfallverletzten sehen, daß die Vertreter ihrer Organisation ihre Interessen wahrnehmen und sie so nicht befürchten müssen, von ihren Arbeitskameraden als Lohndrücker schief angesehen zu werden.

Ob man nun bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge, zu der ja auch jetzt hauptsächlich das Heilverfahren gehört, die Arbeiten den Provinzen überträgt oder sie wie in Württemberg und Baden zentralisiert und Staatsverwaltung und freiwillige Arbeit zusammen arbeiten läßt oder wie in Bayern den Staat zum Träger der Organisation unter Heranziehung von Interessentenkreisen macht, ist schließlich für den Erfolg von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend und begrüßenswert ist es, daß man überall Arbeitgeber, Arbeiter, Ange-

stellte, Ärzte und andere in der Wohlfahrtspflege erfahrene Personen heranzuziehen sucht.

Von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu der großen Aufgabe, die der Arbeitsvermittlung in Industrie und Landwirtschaft nach der Masse der unterzubringenden Kriegsbeschädigten zukommt, ist auch die Beschaffung von Rentengütern in den Gebieten der inneren Kolonisation oder von Erbzinshäusern in Gartenstädten. Sie ist deshalb von untergeordneter Bedeutung, weil zur wirtschaftlich gesunden Übernahme eines Rentengutes oder eines Einfamilienhauses das Vorhandensein von Ersparnissen unerlässlich ist. Jedoch wird diese sehr wünschenswerte Maßnahme durch das Gesetz betreffend Bürgschaften des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete vom 8. Mai 1914 sehr gefördert. Damit sind wohl die Ziele des auf Veranlassung des Bundes Deutscher Bodenreformer gebildeten Hauptausschusses für Kriegerheimstätten auf dem Gebiete der Gesetzgebung erreicht, und er kann sich nunmehr der praktischen Arbeit widmen.

Es sei hier noch auf die von der Gartenstadtgesellschaft herausgegebene Denkschrift „Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartenstädten“, ausgearbeitet vom geschäftsführenden Vorstände und dem Ehrenvorsitzenden Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Hermann Salomon (Leipzig 1915, Renaissanceverlag R. Federu, 79 S. gr. 4° mit zahlreichen Abbildungen), hingewiesen. Darin wird das ganze Wohnungsproblem, das Genossenschaftsproblem, das Hausindustrieproblem angeschnitten (Soz. Prax. XXIV, 1065). In den bereits angeführten Kleinwohnungen der Gartenstadtgesellschaft sind wegen einer immer noch zu üppigen Bauweise leider die Mieten für Arbeiter viel zu hoch.

Für eine Anzahl von Kriegsbeschädigten, deren Beschäftigung in industriellen Betrieben nicht möglich ist, dürfte auch die Heeresverwaltung durch Heimarbeit Verdienst zu beschaffen in der Lage sein. Das Bureau für Sozialpolitik, die Auskunftsstelle für Heimarbeiterreform und der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands sorgen dafür, daß hierbei die zahlreichen, fassam bekannten Mißstände der Heimarbeit vermieden werden.

Weitere Kriegsinvaliden finden durch den Zivilerzorgungsschein, der auch ihnen gewährt werden kann, im Dienste des Staates und der Gemeindeverwaltungen ihr Unterkommen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Einführung des Tabakmonopols auch vom Standpunkt der Invalidenversorgung aus große Vorteile bieten würde. Vielleicht erhalten wir auf dem Gebiete der Heeresrüstungsindustrien noch weitere große Monopolanstalten, die auch eine große Anzahl von Kriegsinvaliden mit gewerblicher Arbeit versorgen können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Fried. Krupp A. G.

Es ist in diesen Blättern wiederholt, namentlich zu Beginn des Weltkrieges, darauf hingewiesen worden, wie sich zahlreiche Arbeitgeber eifrig bemüht haben, durch Zuwendungen von Geldunterstützungen das Los der Familien ihrer ins Feld gezogenen Arbeiter und Angestellten günstiger zu gestalten, da weder die vom Reich gewährte Unterstützung noch die städtischen Zuschläge in den meisten Fällen zum Lebensunterhalt ausreichen. Der Abschluß großer Aktiengesellschaften und besondere Erhebungen, die jetzt veröffentlicht werden, geben aufs neue die Bestätigung für diese Kriegshilfe deutscher Unternehmer. So hat die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, von der 24 000 Angestellte und Arbeiter unter den Waffen stehen, im Kriegsjahr 1914/15 rund 4 Millionen \mathcal{M} Unterstützungen ausgezahlt, im Bereiche des mittelrheinischen Fabrikantenvereins (nach der „Kreuzztg.“) 13 Millionen \mathcal{M} gegeben worden sein, der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat eine besondere Erhebung veranstaltet, wonach in seinen vier Gruppen 162 Werke etwa 95 000 Familien von Kriegsteilnehmern mit 40 Millionen \mathcal{M} im Kriegsjahr unterstützt haben. Diese Beispiele rühmlichen Pflichtgefühls ließen sich leicht vermehren. Allen voran aber geht die Fried. Krupp A. G. in Essen, deren Jahresbericht in diesen Tagen veröffentlicht worden ist: die Wohlfahrtsausgaben und Kriegsheilfen betragen in dem mit dem ersten

Kriegsjahr fast gleichlaufenden Geschäftsjahr 16 Millionen *M.*, davon kommen auf die Kriegsbeihilfen an die Angehörigen der 27 000 Beamten, Angestellten und Arbeiter, die zu den Fahnen berufen worden sind, 9 Millionen *M.* Aber noch in anderer Weise ist das Verhalten dieses Riesenunternehmens vorbildlich. Kein anderes wohl ist so stark durch massenhafte, wichtige und gewinnbringende Kriegsaufträge beschäftigt gewesen, kein anderes hat auch tatsächlich so große Gewinne erzielt, aber einzig in ihrer Art ist auch die Verwendung dieser Gewinne: die Familie Krupp, die allein im Besitz der gesamten Aktien ist, verzichtet auf die Hälfte der verfügbaren Dividende und begründet damit eine Stiftung für die Familien der im Felde gefallenen oder schwerverwundeten Krieger; außerdem aber werden erneut große Summen der Arbeiterwohlfahrt zugewendet. Der Geschäftsbericht sagt hierüber im Anschluß an die Feststellung des Reingewinns mit rund 96 Millionen gegen 41 Millionen des letzten Friedensjahres folgendes:

Dies Ergebnis ist wesentlich beeinflusst durch die großen Anforderungen unserer Heeres- und Marine-Verwaltung, die derart gesteigert worden sind, daß die Ablieferung für deutsche Rechnung im abgelaufenen Geschäftsjahre fast den zweieinhalbfachen Betrag des entsprechenden Gesamtumsatzes (Zu- und Ausland) im Vorjahr erreicht haben. Demgemäß ist auch der Gewinn gestiegen. Auf der anderen Seite bedingten die fortgesetzt steigenden Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Firma umfangreiche Neubauten und Erweiterungen der Werkanlagen, deren Kosten zum größeren Teil dem folgenden Jahre 1915/16 zur Last fallen. . . . Neben anderen Rücklagen werden zur Bestreitung der Kriegsbeihilfen im laufenden Jahre 5 Millionen *M.* und zum Bau größerer Arbeiterwohnungen für kinderreiche Familien 5 Millionen *M.* zur Verfügung gestellt, sowie an außerordentlichen Zuwendungen für Zwecke der Pensionskassen und der Invalidenstiftung je 3 Millionen *M.*, zusammen also 6 Millionen *M.* bewilligt. Endlich werden für etwaige aus dem Kriege sich ergebende Anforderungen und Schäden 10 Millionen *M.* zurückgestellt. . . . Nach Abzug aller anderen Beträge verbleibt ein Gewinn von 47,4 Millionen *M.*, der nach den bisherigen geschäftlichen Gepflogenheiten die Verteilung einer Dividende in Höhe von 24 v. H. gestatten würde. Da aber die Familie die Absicht hat, in diesem Kriegsjahre keine höhere Dividende als vor dem Kriege zu beziehen und den die vorjährige Dividende übersteigenden Betrag der Kriegsfürsorge für die Allgemeinheit zuzuführen, so ist die Dividende auf 12 v. H. (wie im Vorjahr) festgesetzt worden. . . . Aus dem überschüssenden Betrag von 23,7 Millionen *M.* wird im Anschluß an die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ eine der Allgemeinheit dienende Krupp-Stiftung errichtet werden, die insbesondere zugunsten der kinderreichen Familien gefallener oder schwerbeschädigter Krieger dienen und mit einem Kapital von 20 Millionen *M.* ausgestattet werden, während der Restbetrag mit 3,7 Millionen *M.* sonstigen Zwecken der Allgemeinen Kriegsfürsorge, namentlich der Förderung der deutschen Ostmark zugewendet werden soll.

Dies ist eine freiwillige „Kriegsgewinnsteuer“ der vornehmsten Art, eine vaterländische Tat, die ebenso der Traditionen der Familie Krupp würdig ist wie sie ihrer uneigennütigen Einsicht alle Ehre macht. Der Kaiser hat den Stiftern aufs wärmste gedankt „für dieses erneute Zeugnis hochherziger vaterländischer Gesinnung, würdig des großen Namens Krupp, dessen Ruhm als erster Waffenschmied Deutschlands durch das glänzende Vorbild auf den Bahnen sozialer Fürsorge und Opferwilligkeit verherrlicht wird.“

Dem Geschäftsbericht hat die Firma Krupp folgende Mitteilungen vorangestellt: Von den Beamten und Arbeitern der Kruppischen Werke sind bisher rund 27 000 ins Feld gezogen. Die Namen derer, die im Kampfe für unseres Vaterlandes Unabhängigkeit und Größe den Heldentod erlitten haben, sind in den „Kruppischen Mitteilungen“ bekanntgegeben worden. Die Firma wird ihnen allen ein treues Andenken bewahren, und bemüht sein, das Los ihrer Hinterbliebenen zu erleichtern. Um das Andenken dieser tapferen auch in äußerer Form zu ehren und kommenden Geschlechtern zu bewahren, sollen die Namen sämtlicher Gefallenen aus dem Streife der Gußstahlfabrik in der Ehrenhalle des Hauptverwaltungsgebäudes in Essen in würdiger Weise angebracht werden. . . . Weiter ist bei Gelegenheit des Geschäftsabschlusses für 1914/15 bekanntgegeben worden, daß die Firma neuerdings in Anbetracht der Zeitverhältnisse größere Mittel für besondere Zuwendungen an ihre Beamten und Arbeiter bereitgestellt hat. Zu diesem Zweck ist aus den laufenden Mitteln des Jahres 1915/16 ein außerordentlicher Betrag von 12 Millionen *M.* bestimmt worden, von dem ein Teil schon verausgabt ist, ein anderer Teil demnächst zur Auszahlung gelangen wird.

Anerkennung der Gleichberechtigung der Sozialdemokratie in Bayern. Durch den Abreifer einiger Heißsporne der Zentrumspartei war, wie in Sp. 110 mitgeteilt, bei der Beratung des Gemeindebeamtengesetzes im Anschluß der Abgeordneten-

kammer der Wagen entgleist. Nun hat ihn bessere Einsicht wieder auf den rechten Weg gebracht: Staatsregierung, Zentrumspartei und Liberale haben einmütig anerkannt und festgelegt, daß Sozialdemokraten in Gemeindeämtern die volle Gleichberechtigung mit Angehörigen aller andern Parteien haben sollen und daß insbesondere die Zugehörigkeit zu sozialdemokratischen Vereinen und freien Gewerkschaften kein Grund zum Einschreiten geben darf. Die Ausschüßsitzung am 11. November begann damit, daß der Vorsitzende, der der Zentrumspartei angehört, seinen Antrag, wonach die Teilnahme an einem Verein, dessen Zwecke und Bestrebungen den Grundlagen „der auf das Königtum aufgebauten Staatsverfassung zuwiderlaufen“, dem Gemeindebeamten verboten wird, offen und ehrlich zurückzog und damit den Stein des Anstoßes aus dem Wege räumte. Erläuternd bemerkte hierzu ein anderer Zentrumsabgeordneter, „daß ein sozialdemokratischer Gemeindebeamter wegen einer Handlung oder eines Wortes gemäß Art. 12 nur dann zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn jeder andere Gemeindebeamte wegen der gleichen Handlung oder des nämlichen Wortes ohne Rücksicht auf seine Parteistellung nach Art. 12 auch zur Rechenschaft gezogen werden müßte. . . . In Übereinstimmung mit dem Herrn Staatsminister erachten wir die sozialdemokratischen Vereine und freien Gewerkschaften an sich als nicht unter Art. 16 fallend.“ Der Wortführer der Liberalen schloß sich dieser Erklärung an und die Regierung stellte durch den Minister des Innern fest, „daß ein berufsmäßiger Gemeindebeamter, der sich politisch betätigt und dabei nach Inhalt und Form der Betätigung die Grenzen einhält, die sich für ihn nach den Gesetzen und nach den Regeln des dienstlichen Anstandes ergeben, dienstamtlich und dienststrafrechtlich nicht zu beaufstanden sein wird“. Es solle im Gesetz für alle gleiches Recht geschaffen werden. In dieser Hinsicht habe er neulich schon bemerkt, daß die sozialdemokratischen Vereine und die freien Gewerkschaften nicht zu den Vereinen gehören, an denen teilzunehmen einem Gemeindebeamten nach Artikel 16 grundsätzlich verboten ist.“ Das Zustandekommen des Gemeindebeamtengesetzes gilt nunmehr als gesichert. Soffentlich ist es zugleich ein Wahrzeichen für den gesamten politischen Kurs der Zukunft in Bayern, der alle Staatsbürger ohne Unterschied der Partei, die ehrlich mithelfen wollen und können, in voller Gleichberechtigung auch zum Werke des Neubaus heranzieht.

Reichskanzler, Sozialdemokratie und Teuerungspolitik. Eine Reihe ernster Parteikundgebungen zur Lebensmittelerleichterung und der gesetzlichen Bekämpfung ihrer Auswüchse liegt wiederum vor. Insbesondere hat sich der nationalliberale Parteiaus-schluß in Eisenach sehr nachdrücklich für eine entschlossene Fortsetzung der bisherigen dankenswerten Reichseingriffe ausgesprochen, um den Geist des opferwilligen und siegbemühten Durchhaltens im gesamten Volke nicht zu schwächen. Die Tagung der fortschrittlichen Volkspartei für Groß-Berlin hat nach einem sehr sachkundigen Vortrag des Stadtrats Dr. Fischbeck, der die Berliner Lebensmittelversorgung leitet, zu ähnlichen Entschlüssen geführt. Der Reichskanzler hat angesichts dieser Mahnungen erneut Anlaß genommen, seinen Standpunkt kundzutun, und zwar hat er dies in einer ausführlichen Antwort auf eine Eingabe des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften getan, die, wie schon (Sp. 116) erwähnt, in besonders dringlicher Weise die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf gewisse Mißstände und Notwendigkeiten der Lebensmittelversorgung für die minderbemittelten Massen zu lenken suchte. Die Antwort des Reichskanzlers ist sehr beachtenswert, vielleicht weniger wegen der positiven Versicherungen, wie die Reichsregierung die Teuerungsnöte zu lindern bemüht ist, als wegen des Aufrufs des nationalen Gemeinschaftswillens, der nach Aufsicht des Reichskanzlers in allen Parteien, also auch in der sozialdemokratischen Partei, das Wichtigste zur Überwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten leisten kann und leisten wird. Der Reichskanzler schreibt:

Wie ich aus den Darlegungen der Eingabe schließen darf, ist auch der Vorstand der sozialdemokratischen Partei davon überzeugt, daß wir uns insofern auf festem Boden befinden, als wir im Besitze völlig ausreichender Vorräte von notwendigen Nahrungsmitteln sind. Diese Vorräte auf die zweckmäßigste Weise und zu angemessenen, auch für die minderbemittelte Bevölkerung erschwinglichen Preisen dem Verbrauch zuzuführen, ist die zu lösende Aufgabe. Alle zuständigen Instanzen sind fest entschlossen, die Schwierigkeiten, die aus spekulativer Preistreiberie entstanden sind, mit allen Mitteln und ohne Ansehen des Standes oder Gewerbes zu beseitigen. Die bereits getroffenen Maßregeln zeigen

daß die Reichsregierung im Bewußtsein ihrer Verantwortung zu diesem Zwecke vor scharfen Eingriffen in den freien Verkehr nicht zurückschreckt. Wie dem Parteivorstand bekannt ist, werden weitere Maßregeln folgen.

Darf somit die Bevölkerung volle Sicherheit haben, daß die Erwartungen unserer Feinde, daß es ihnen gelingen könnte, uns durch Anshungerung zu überwinden, trügerisch sind, so wird sie sich doch täglich gegenwärtig halten müssen, daß das Steigen der Lebensmittelpreise über das normale Maß gewiß nicht bloß durch verwerfliche Gewinnsucht veranlaßt ist, daß vielmehr auch besondere natürliche Ursachen, wie Knappheit der Futtermittel, zu beachten sind, und daß alle an diesem Weltkriege beteiligten Völker mehr oder weniger unter Verteuerung des Lebensunterhalts zu leiden haben.

Wie ich persönlich die Sorgen, Entbehrungen und Opfer des uns aufgedrungenen Krieges tief mitempfinde und als Reichsanzler mir der Pflicht bewußt bin, alles zu ihrer Milderung zu tun, so darf ich erwarten, daß die Frage, um die allein es sich hier handelt, nämlich wie der Verbrauch der reichlichen Vorräte von Lebensmitteln zu erträglichen Preisen zu sichern sei, dem inneren Parteigetriebe entrückt bleibe. Reden in Volksversammlungen können dabei schwerlich viel nützen. Sicher aber ist, daß heftige Gesten und Ausbrüche des Mißmuts den von den feindlichen Regierungen über die wahre Kriegslage getäuschten Völkern als willkommene Zeichen der Erschlaffung der deutschen Widerstandskraft und Siegesgewißheit dargestellt werden würden. Wie jede deutsche Partei scheint mir auch die sozialdemokratische, die mehr als jede andere ihrem Programm nach dem Völkerfrieden zustrebt, verpflichtet zu sein, alles zu vermeiden, was die Hoffnung unserer Feinde stärken und somit zur unnötigen Verlängerung des Krieges beitragen könnte.

So hege ich die feste Zuversicht, daß sämtliche Parteien mit der Reichsregierung vereint auch in der Erörterung der besten Mittel zur Verbilligung des täglichen Haushaltes den Opfer Sinn und Heldennut daheim wie im Felde weiter pflegen werden, der die Grundlage unserer bisherigen Erfolge ist und uns bis zum siegreichen Ausgang des Krieges oberstes Gesetz bleiben muß.

Dieses gute Wort wird, das steht nach der ehrlichen Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeiterschaft an der Bewältigung der Kriegsernährungsprobleme zu erwarten, eine gute Stätte finden.

Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer in Deutschland. Die Reichstagsfraktion der Nationalliberalen hat am 6. und 7. November in einer zu Eisenach abgehaltenen Versammlung eine Entschließung gefaßt in der sie u. a. auch „die sofortige Einbringung der Vorlage einer Kriegsgewinnsteuer mit gestaffelten Steuersätzen, namentlich für den reinen Spekulationsgewinn“ fordert. Dem Vernehmen nach wird nun zwar die Reichsregierung diesem Wunsche nicht entsprechen können, wohl aber wird sie, um die spätere Durchführung der Steuer zu sichern, dem Reichstag eine Vorlage zugehen lassen, die die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde, so wird dazu ausgeführt, dadurch verhindert werden, daß, da die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Geschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Da alle Parteien in der Augusttagung für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind, und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Eine Reichsausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen für Kriegs- und Friedensbeschädigte.

Die Kriegsbeschädigten wieder der Arbeit, möglichst dem früheren Berufe zuzuführen, ist nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern in dem des ganzen deutschen Volkes geboten, das die Arbeits- und Erwerbskraft dieser Männer nicht entbehren kann. Ein großer Teil der Kriegsbeschädigten vermag wieder Arbeit zu leisten, ohne daß dazu besondere Hilfsvorkehrungen erforderlich sind. Viele Zehntausende aber müssen

mit Arbeitshilfen als Ersatz für die verloren gegangenen Glieder angerüstet werden. Daraus ergibt sich für die Hersteller solcher Arbeitshilfen und künstlicher Glieder eine Fülle neuer Aufgaben, deren befriedigende Lösung nicht leicht ist.

Es handelt sich nicht nur darum, die Herstellung gewaltig zu steigern, sondern sie auch in teilweise neue Bahnen zu lenken. Bislang dienten die Ersatzglieder, wenn man von den künstlichen Beinen absteht, überwiegend Schönheitszwecken. Dementsprechend mußte bei ihrer Herstellung an erster Stelle danach gestrebt werden, daß sie die gleiche Gestalt und das gleiche Aussehen wie die verlorenen Glieder erhielten. Daneben sind allerdings schon immer für Krüppel und Unfallverletzte Vorrichtungen erdacht und hergestellt, die ihnen die Ausföhrung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Arbeiten ermöglichen oder erleichterten. Durch die Bemühungen der zahlreichen Krüppelvereine ist es in den letzten Jahren auch möglich geworden, brauchbare und zweckmäßige Arbeitshilfen für die verschiedensten Arbeiten und Berufstätigkeiten zu erfennen und herzustellen. Neuerdings hat der durch den Krieg vermehrte Bedarf an Ersatzgliedern manche sinnreiche und praktisch brauchbare Gestalt für sie entstehen lassen. Eine andere Art von Arbeitshilfen kennzeichnet sich als Vorkehrung an gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und ermöglicht dem Verstümmelten Handhabung und Bedienung.

Das Gebot der Wiedereinföhrung der Kriegsbeschädigten in die Arbeit erfordert dringlich, diese verschiedenartigen Arbeitshilfen weiter zu verbessern. Diesem Ziele ist ein Preisausschreiben gewidmet, das von einem Ausschuß in Magdeburg unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten und des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen erlassen worden ist. Auch der Verein Deutscher Ingenieure will durch Ausschreiben großer Preise auf die Vervollkommnung eines Armerjakes hinwirken. Der Verband Deutscher Diplomingenieure hat seine Mitglieder aufgefordert, die Technik der Herstellung und des Baues künstlicher Glieder wissenschaftlich durchzuarbeiten.

Diese Bestrebungen werden wesentlich gestützt und gefördert, wenn die bereits vorhandenen und die neuerdings erdachten Lösungen der Aufgabe in eine Sammlung vereinigt den beteiligten Kreisen bekanntgemacht werden. Hierzu veranstaltet auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern, entsprechend einer Anregung des Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt, Professor Dr.-Ing. Konrad Hartmann, die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg in nächster Zeit eine Sonderausstellung. Ihre allgemeine Abteilung und die Sonderabteilungen für die einzelnen Berufe werden die persönliche Anrüstung der Kriegsbeschädigten, Unfallverletzten und Krüppel mit Behelfsgliedern, dauernden Ersatzgliedern, Arbeits- und Aufsatzstücken und Arbeitshilfen sowie die erwähnten Hilfsvorkehrungen an Betriebsmitteln zeigen.

Die Ausstellung wird ferner Einrichtungen und Werkstätten für die Berufsausbildung von Kriegsbeschädigten, auch Ausbildungskurse vorführen, wie sie an zahlreichen Stellen bereits eingerichtet sind, um Invaliden — z. B. im Schreiben mit der linken Hand, im Maschinenschreiben, Zeichnen, gewerblichen Rechnen, Modellieren, Malen usw. — zu unterrichten.

Die Verwendung der verschiedenen Arten von Arbeitshilfen bei der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsarbeit soll den beteiligten Kreisen durch Kriegsbeschädigte vorgeführt werden. Zur weiteren Erläuterung der Ausstellungsgegenstände ist in Aussicht genommen, Vorträge mit Vorführung von Lichtbildern und kinematographischen Vorstellungen zu veranstalten. In Verbindung mit der Ausstellung, die Anfang Dezember eröffnet wird, wird eine Auskunftsstelle eingerichtet. Anfragen sind an die Verwaltung der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Berlin-Charlottenburg, Trauhofstraße 11/12, zu richten.

Ein brandenburgischer Zweckverband für Kriegsbeschädigtenfürsorge ist durch ein Abkommen der brandenburgischen Provinzverwaltung mit dem Magistrat der Stadt Berlin geschaffen. Ist dadurch auch noch nicht eine einheitliche Stelle gegeben, die namentlich für die ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bildenden Gemeinden Groß-Berlins wünschenswert wäre, so sind doch eine Reihe von Zuständigkeitsfragen geklärt.

Die Fürsorge für einen in der Provinz Brandenburg oder Berlin befindlichen Kriegsbeschädigten liegt derjenigen Stelle ob, die für den Aufenthaltsort zuständig ist, das ist für die Provinz der Landesdirektor, für Berlin und die Lazarette, Irrenanstalt Buch, Heilstätte Buch und Beetz der Magistratskommissar für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Findet eine Verlegung des Aufenthaltsortes statt, so werden die vorhandenen Vorgänge an die für den neuen Aufenthaltsort zuständige Stelle abgegeben. Eine Ausnahme von diesen beiden Bestimmungen wird gemacht bei noch in Lazarettbehandlung befindlichen Kriegsverletzten, wenn sie sich in einem ihrer Heimatbenach-

barten Lazarett aufhalten und in der Lage sind, ohne besondere Schwierigkeiten an den Veranstaltungen der Heimat in der Berufsberatung, Ausbildung usw. teilzunehmen. Heimat heißt hier der Ort, in dem sich der Kriegsverletzte vor seiner Einstellung ins Heer aufgehalten hat oder in dem er künftighin seinen dauernden Wohnsitz nehmen will. Für diese Kriegsverletzten würde demnach die Heimat bereits die Fürsorge übernehmen, auch wenn sie sich in Lazaretten außerhalb des Heimatbezirkes aufhalten. Für diese Ausnahmen kämen die in Berlin und den umliegenden Vororten befindlichen Lazarette, unter denen eine bequeme Verbindung besteht, in Frage.

Erhöhung der Lazarettlöhnung betrifft eine kaiserliche Kabinettsorder, die dem § 21,1 der Kriegsbesoldungsvorschrift folgende Fassung gibt: Den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften verbleibt die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Löhnung. Jeder Lazarettfranke, der sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Lazarett oder einer lazarettähnlichen Einrichtung befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines weiteren Verbleibens daselbst die für immobile Informationen vorgesehene Kriegslöhnung für ein volles Monatsdrittel. — Bei seiner Entlassung aus dem Lazarett ist ihm — sofern er bis dahin noch nicht immobil geworden ist — für die Tage bis zum Schluß des laufenden Monatsdrittels die für mobile Formationen vorgesehene Löhnung — unter Anrechnung der für diese Tage bereits empfangenen Löhnung nach dem Satze für immobile Stellen — zu zahlen.

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene.

Aus der praktischen Fürsorgearbeit für Hinterbliebene. Die Zentrale für private Fürsorge (Berlin W. 35, Glockwellstraße 4) gibt in Selbstverlag eine kleine Schrift heraus, in welcher die Erfahrungen verwertet sind, welche die Zentrale in ihrer Arbeit für etwa 100 Fälle von Fürsorge für die Hinterbliebenen gefallener Krieger gemacht hat. Es ist bekannt, daß die Hinterbliebenenrenten vielfach nicht dazu ausreichen, um der Familie ein Weiterleben in derselben sozialen Stellung wie vor dem Tode des Ernährers zu gestatten. Selbst wenn es gelänge, die von vielen Seiten angestrebten „Zusatzrenten“ zu erhalten, so könnte selbst dann die Gesetzgebung immer nur die schematische Unterlage bieten, und in zahlreichen Fällen bleiben ergänzende soziale Maßnahmen notwendig. Die Zentrale für private Fürsorge hat diese ergänzende Fürsorge für Berlin in enger Verbindung mit der Nationalstiftung für Hinterbliebene sowie allen andern in Frage kommenden Wohlfahrtsstellen übernommen (XXIV, 1171). Der Hauptwert der vorliegenden kleinen Schrift liegt darin, daß sie nicht nur in kurzer Form die Grundgedanken darstellt, die bei dieser Fürsorgetätigkeit zu beachten sind, sondern auch die theoretischen Beleuchtungen ergänzt und erläutert durch Berichte über Einzelfälle, in denen es durch sorgfältige, sachkundige pflegerische Behandlung gelungen ist, auch schwierige wirtschaftliche Verhältnisse zu ordnen und den Kriegshinterbliebenen gesunde Daseinsbedingungen zu schaffen. Die pflegerische Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf die Wiederherstellung wirtschaftlich geordneter Verhältnisse durch Schuldenbegleichung, Verhandlungen mit dem Hauswirt sowie mit Liefergeschäften und Abzahlungsgeschäften usw. Auch ist es vielfach nötig, die Wittwen durch gesundheitliche Fürsorge oder durch Beihilfen zur Berufsausbildung für den Kampf ums Dasein zu stützen. Ferner fallen Beihilfen zu Umzügen und zur Übersiedlung aufs Land in das Bereich dieser Maßnahmen; dagegen sollen regelmäßige Beihilfen zum Lebensunterhalt nur ausnahmsweise und zeitweilig gegeben werden, z. B. als Zuschuß während einer Berufsausbildung.

Die kleine Schrift der Zentrale für private Fürsorge stützt sich allerdings nur auf die in der Berliner Arbeit gewonnenen Erfahrungen. Sie ist aber für jeden lesens- und beachtenswert, der in der Hinterbliebenenfürsorge mitarbeiten will, da in den großstädtischen Verhältnissen die mit der Hinterbliebenenfürsorge verknüpften Fragen am vielseitigsten und schwierigsten anstehen. Die Erfahrungen der Zentrale für private Fürsorge und die daraus gewonnenen Richtlinien für soziale und pflegerische Fürsorge an den Kriegswitwen und -waisen decken sich überdies vielfach mit den in anderen großstädtischen Kriegspflegeorganisationen gemachten Beobachtungen.

Unterstützung der Familien aktiv dienender Soldaten. Auf Einladung des Staatssekretärs des Innern fand am 11. November eine Besprechung über die Handhabung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. II. 88 I. VIII. 14 zwischen den Vertretern der Reichsbehörden und der sämtlichen Bundesre-

gierungen statt. An diese Besprechung schloß sich eine weitere Verhandlung an, an der der Deutsche Städtetag, der Reichsverband deutscher Städte, der Verband der größeren Landgemeinden, der Kriegsanschluß der deutschen Industrie, der Bund der Landwirte sowie die Gewerkschaften aller Richtungen teilnahmen. Ministerialdirektor Lewald teilte mit, daß in Aussicht genommen sei, unter Fortfall der bisherigen Beschränkungen die Familienunterstützungen in Zukunft auch den Angehörigen sämtlicher aktiver Mannschaften zu gewähren.

Der Begriff des „Feldheers“ im Sinne des Hinterbliebenengesetzes wird durch das Armeekorrespondenzblatt folgendermaßen umschrieben:

„Unter den durch den jetzigen Krieg geschaffenen Verhältnissen sind als zum Feldheer im Sinne des § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 gehörig anzusehen:

1. sämtliche mobilen Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort, einschließlich der Besatzungstruppen und Militärbehörden in Belgien, Luxemburg und Polen;
2. die Besatzung armerter Festungen, solange als diese für bedroht erklärt sind;
3. Angehörige immobiler Formationen a) für die Dauer ihres Aufenthalts im Kriegsgebiet und auf dem Hin- und Rückwege; b) während ihres Aufenthalts außerhalb des Kriegsgebiets insoweit, als sie durch bestimmte kriegerische Ereignisse oder Zustände zur Abwehr feindlicher Unternehmungen in Anspruch genommen werden oder ihren Wirkungen ausgesetzt sind.“

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Kriegsarbeitsgemeinschaft im Holzgewerbe

hatte nach schönem Anlauf im Herbst 1914 bald an Interesse auf der Arbeitgeberseite eingebüßt und die Erwartungen, mit denen Arbeitgeber und Arbeiter ihrer Weiterbildung entgegenzusehen (XXIV, 149), wollten sich nicht in vollem Umfange erfüllen. Nach Mitteilungen des „Korrespondenzblattes“ der Generalkommission (Nr. 35) war es in mehr als einem Orte bei der ersten Beratung der örtlichen Ausschüsse der Kriegsgemeinschaft geblieben und keine weitere gefolgt, weil nicht sofort der Erfolg mit Händen zu greifen war. Die bereits Ende 1914 hervortretende Gleichgültigkeit mancher Arbeitgeberverbände und die darüber laut gewordenen Klagen der Arbeitervertreter aus vielen Orten veranlaßten den Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes, an die Leitung des Arbeitgeberverbundes für das deutsche Holzgewerbe die offene Anfrage zu richten, ob entsprechend den bestehenden Beschlüssen die Propaganda zur Beschaffung von Arbeit noch fortgesetzt werden solle. Die Anfrage wurde damit begründet, daß sich die Mehrzahl der Unternehmerbezirksverbände anscheinend auf den Standpunkt stelle, daß die Wahrnehmung der Interessen des Gewerbes in dieser Zeit vorwiegend oder gar ausschließlich eine Aufgabe der Arbeiter sei, und die Mithilfe der Arbeitgeber in der Arbeitsgemeinschaft teilweise alles zu wünschen übrig lasse.

Auch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für das Baugeverbe befriedigte die Vertretung des Holzgewerbes nicht. Denn als die Arbeitgeber und Architekten des Baugeverbes zur Feststellung der nachstehenden Aufgaben auch die Vertreter des Holzgewerbes beriefen, hielt sich der Vertreter der Arbeitgeber von dieser Versammlung zurück. Infolgedessen konnten im Baugeverbe so gut wie gar keine gemeinsamen Schritte mehr unternommen werden.

Nur in München hat die Arbeitsgemeinschaft dauernd gearbeitet. Das Vorstandsmitglied des Holzarbeiterverbandes, H. Neumann, spendet ihr in dem erwähnten Aufsatz des „Korrespondenzblattes“ volles Lob, wobei er die Verdienste des inzwischen verstorbenen Münchener Gauleiters des Holzarbeiterverbandes M a i t h um das erfolgreiche Zusammenwirken mit den Arbeitnehmern besonders hervorhebt. Die ebenso uner müdlichen wie geschickten Bemühungen der beiderseitigen Vertreter bei den staatlichen und kommunalen Behörden und Ressorts durch schriftliche und persönliche Einwirkung zeitigten das Ergebnis, daß die Regierungs- und Dienststellen ihrer Pflicht um Arbeitsbeschaffung nachzukommen trachteten und die dazu nötigen Maßnahmen ergriffen.

Die Holzarbeiterverbände haben sich durch die vielfach unbefriedigenden Erfahrungen mit einzelnen örtlichen Gemeinschaften jedoch von der Verfolgung dieser Vorkriegsbestrebungen nicht abschrecken lassen. Die Vertreter der Verbände

haben eifrig in dem Sinne weitergewirkt, da das Interesse der eigenen Mitglieber die Verbände auch ohne Mithilfe der Arbeitgeber auf den betretenen Bahnen vorwärts drängte, da es hieß, Arbeit und Brot für die Arbeitslosen und deren Familien herbeizuschaffen. Wenn auch keineswegs alle Wünsche in Erfüllung gingen, so war doch der Erfolg zu verzeichnen, daß die Arbeitslosigkeit bis auf ein Mindestmaß zurückgedrängt und die Tarifverträge hochgehalten wurden.

Neuerdings ist es nun den Bemühungen der Holzarbeitervertreter und dem weitfichtigen Entgegenkommen einiger Arbeitgeberführer gelungen, wieder einmal eine große gemeinsame Beratung und Kundgebung der Hauptvorstände aus beiden Lagern der Arbeitsgemeinschaft zustande zu bringen. Der Trieb zur Fürsorge für die Kriegsopfer des Gewerbes gab den stärksten Anstoß für die Neubelebung des Gewerkschaftsgedankens. Die Hauptvorstände des Arbeitgeberverbands und der drei Gewerkschaften im deutschen Holzgewerbe sind am 12. Oktober — also nach beinahe einjähriger Pause — in Berlin erneut zu einer Beratung zusammengetreten. Im Mittelpunkt der Besprechungen stand eine Vereinbarung über die Wiederbeschäftigung kriegsbeschädigter Holzarbeiter, deren Richtlinien in einzelnen folgendermaßen festgelegt wurden:

1. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die kriegsbeschädigten Holzarbeiter in erster Linie in ihrem bisherigen Berufszweige wieder zu beschäftigen und zwar möglichst in dem gleichen Betriebe, in dem sie vor ihrer Einberufung zuletzt gearbeitet haben;
2. Arbeitgeber wie Arbeiter verpflichten sich, die Arbeitsleistung der Verletzten tunlichst bis zu der eines Vollarbeiters steigern zu helfen;
3. Auf die Unterbringung der Kriegsbeschädigten an anderweitigen Arbeitsstätten ist hinzuwirken, sobald die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in dem erlernten Beruf nicht mehr in Frage steht;
4. Zum Zwecke der Ausbildung Kriegsbeschädigter für ihre Beschäftigung im vorstehenden Sinne ist, soweit erforderlich, die Verbindung mit Fach- und Fortbildungsschulen herzustellen. Die Reichs-, Staats- und städtischen Behörden sind mit Nachdruck auf ihre Pflicht hinzuweisen, in solchen Fällen den Kriegsbeschädigten die notwendigen Mittel für die Dauer der Ausbildung zu gewähren.
5. Die Beratung der Kriegsbeschädigten ist in jedem Orte Vertrauensleuten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu übertragen, welchen die Verbindung mit den behördlichen Fürsorgeorganisationen obliegt.
6. Die Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten übernehmen ausschließlich die von beiden Parteien verwalteten oder benutzten Arbeitsnachweise.
7. Besondere Abteilungen für die Vermittlung Kriegsbeschädigter sind überflüssig, da die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter als deren Träger die sichere Gewähr für die bestmögliche Art der Arbeitsvermittlung bieten. Aus diesen Gründen ist auch die Einmischung berufsfremder Organisationen oder sonstiger Faktoren in die Arbeitsvermittlung des Holzgewerbes zurückzuweisen.
8. Zum Zwecke der fortlaufenden Ermittlung Kriegsbeschädigter ist ein Zusammenarbeiten mit den örtlichen Fürsorgeorganisationen anzustreben.
9. Die Arbeitgeber sollen schon jetzt diesen Nachweisen genauere Angaben über die gewünschte Anzahl und Art von Kriegsbeschädigten machen.
10. Die Arbeitsnachweise haben allwöchentlich an die Zentralvorstände Mitteilungen über den Arbeitsmarkt der Kriegsbeschädigten zu erhitzen.
11. Die Entlohnung erfolgt bei Akkordarbeit nach dem Tarif, bei Zeitlohn nach den Leistungen; Abzug der Rente bei der Lohnberechnung ist unzulässig. Über die Streitigkeiten entscheiden die Schlichtungsausschüsse.

Bezeichnend für die große Bedeutung, die von beiden Parteien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor allem der Frage der Arbeitsvermittlung zugewiesen wurde, ist im übrigen die Tatsache, daß die Versammlung für diese Beratungen eine weitere Sondersitzung in Aussicht genommen hat. Der starke Widerstand gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung scheint hierzu der innere Anlaß zu sein. Darauf läßt auch ein Aufsatz des Landtagsabgeordneten Tischlermeisters Konrad Breslau (Berl. Tagebl. 28. September 1915), in welchem die „Berufsverbände und Gewerkschaften als Träger der Vermittlung“ ausdrücklich angerechnet werden, deutlich genug schließen.

Zuletzt stellte die Versammlung der Hauptvorstände eine Reihe von Mißständen bei der öffentlichen Arbeitsauslobung fest, die in der Hauptsache auf das Vorkommen berufsfremder Zwischenhändler zwischen Auftragsgeber und Erzeußer zurückzuführen seien. Namentlich würde über das Herabdrücken der Lieferungspreise wie über die Verteilung der Aufträge an den Mindestfordernden geklagt. Bedauerlich sei, daß die Arbeitsgemeinschaft diesem Übel infolge der Zurückhaltung der Arbeitgeber nicht genügend wehren konnte. Für die Zukunft solle dies anders werden.

Auch über die Tenerrungszulagen wurde gesprochen. Eine Entschlieung empfiehlt allgemein Kriegszulagen nach örtlichen

Möglichkeiten. Es wird den angeschlossenen Arbeitgebern angeheimgestellt, „derartigen Wünschen der Arbeiter unter gerechter Würdigung der bestehenden Lage in den einzelnen Orten und Betrieben nach Möglichkeit entgegenzukommen“. Zu einer grundsätzlichen Änderung der Tarifverträge wollte man sich nicht verstehen.

Der gedeihliche Verlauf der Verhandlungen der Hauptvorstände beweist, daß der Geist der Arbeitsgemeinschaft noch lebendig ist und sich erfolgreich bewährt, sobald ihr nur die rechten praktischen Aufgaben gestellt werden. Es wird zweckmäßig sein, dieses erweckende, zum Schaffen erziehende Arbeitsverfahren auch in die örtlichen Ausschüsse zu verpflanzen, dann wird die Lähmung des Interesses hoffentlich bald einer frischen Regsamkeit weichen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung.

Wenige Wochen vor dem Erlöschen des Sozialistengesetzes, am 17. August 1890, hatten fünf Vertrauensmänner der deutschen Metallarbeiter an die Leiter sämtlicher Gewerkschaften Deutschlands einen Aufruf zur Abhaltung einer Konferenz veröffentlicht, in der ein Zusammenschluß der Arbeiterverbände erörtert werden sollte. Unmittelbaren Anstoß zu diesem Vorgehen gab eine nach der ersten Waiseier in Hamburg erfolgte Aussperrung von Arbeitern zahlreicher Gewerbegebiete, der Zusammenschluß der Unternehmer dort zu einem Arbeitgeberverband, dessen Forderung an die Arbeiter, aus ihren Organisationen auszutreten, und ein hieraus sich entwickelnder, Monate dauernder Streit, der die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands aufs lebhafteste bewegte. „Aus diesem großen Kampfe für das Koalitionsrecht der Arbeiter ist vor 25 Jahren die Generalkommission als Kampfesinheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft hervorgegangen“; am 16. und 17. November 1890 wurde sie in Berlin eingesezt, ihr Vorsitzender war damals und ist heute noch der Reichstagsabgeordnete Carl Legien. Diesem 25. Jahrtage widmet Paul Umbreit eine sehr lebenswerte, trefflich ausgestattete Schrift (Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands) „zur Erinnerung an das Vierteljahrhundert der Entwicklung und Kämpfe, das die deutschen Gewerkschaften und die Generalkommission seit der Begründung der letzteren zurückgelegt haben.“

Kämpfe sind es in der Tat gewesen, die ihren Verdegang vom ersten Entstehen an bis zur gegenwärtigen Stellung begleitet haben; in unaufrührlichen Kämpfen hat die Gewerkschaftsbewegung ihren Aufstieg errungen, in Kämpfen nach innen und nach außen, in den eigenen Reihen der Anhänger, mit der sozialdemokratischen Partei, mit den Unternehmern, mit den Jesuiten und Fallstricken, die Vereinsrecht, Strafgesetz, Gewerbeordnung der Polizei, dem Staatsanwalt, dem Richter boten. Schon in den ersten Anfängen stießen die Organisationspläne der neu begründeten Generalkommission auf lebhaften Widerspruch in verschiedenen Gewerkschaften; es erhoben sich Stimmen, die die Abschaffung dieser Zentrale forderten, andere, die vor ihren dunklen Plänen warnten. Dazu die offene Feindschaft sozialdemokratischer Parteiorgane: es sei verfehlt, durch die Gewerkschaftsorganisation die Lage der Arbeiter bessern zu wollen, der „Vorwärts“ sprach von dem „weichen Mehrschichten der Gewerkschaftsdirektoren“, die Parteiführer drohten, den Gewerkschaftern das Fell zu streichen, wenn es ihnen zu arg wurde. Der innere Aufbau vollzog sich unter erheblichen Schwierigkeiten, langsam wuchsen die Scharen der Mitglieder, die Einnahmen und Vermögensbestände, die Einrichtungen zu Schutz und Trutz, bis zur leidenschaftlichen Befehdung gingen die Streitigkeiten über Wege und Ziele der Bewegung. Dazu die Bedrohungen von außen: die Zuchtansvorlage, der Streik-erlaß, die Bestrebungen nach einer gesetzlichen Einschränkung des Koalitionsrechts, die Handhabung des polizeilichen Mißzengs durch die Verwaltung, die schwere Abmüdung von Streikenden durch die Gerichte, die an Zahl und Umfang wachsenden Arbeitskämpfe, die Meienstreiks und Massenansperrungen. In diesen Blättern ist über alle diese Dinge in fortlaufender Chronik berichtet worden. Aber es lohnt wahrlich, sich die Erinnerung durch die Schrift Umbreits aufzufrischen: es ist in

ihr ein Stück innerer deutscher Geschichte dargelegt, das gerade in diesen Zeiten manche zum Nachdenken veranlaßt, und zu einer Revision früherer Vorurteile.

Auf diesen steinigen und steilen Wegen sind im Laufe der 25 Jahre die freien Gewerkschaften, trotz mancher Abbiegungen und Rückschläge, doch beharrlich und zielbewußt vorwärts und aufwärts geschritten. Nicht zum wenigsten dank der zähen, mutigen, treuen Führung der Generalkommission unter Legiens Leitung. Unermüdet, nach allen Seiten auf der Wacht, scharf in der Abwehr, entschlossen im Angriff und dabei klug und bedächtig in ihren Schritten. Neben die inneren und äußeren Kämpfe, die zu führen waren, trat in immer wachsendem Maße der positive Aus- und Aufbau der Organisation, die Werbung der Arbeitermassen, die Erhöhung der Beiträge, die Einrichtung der Unterstützungsfonds, insbesondere auch der Arbeitslosenfürsorge, das Streikreglement, die Arbeitersekretariate, das Zeitungswesen, die sozialpolitische Abteilung, Bibliothek- und Bildungseinrichtungen, die Gewerkschaftshäuser, die Mitarbeit an den gesetzgeberischen Aufgaben des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts, die Volksversicherung, die schließlich-friedliche Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten vor Gewerbegericht und Einigungsamt, die Verhandlung und der Abschluß von Tarifverträgen, die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen. Aus Kämpfen entstanden, in Kämpfen gewachsen, sind die Gewerkschaften längst zu Trägern friedlicher Entwicklungstendenzen geworden, die zu großen Erfolgen geführt haben. Freilich gleichen sie jenen Bauleuten, von denen es in der Bibel heißt, daß sie in der einen Hand die Maurerkelle, in der andern das Schwert tragen.

Wir bürgerlichen Sozialreformer sind oft genug nicht eines Sinnes mit dem Verhalten und Vorgehen der freien Gewerkschaften und ihrer Leiter gewesen, und es hat auch in diesen Blättern weder an Kritik noch an Auseinandersetzung gefehlt. Lebhaft und mit Wärme sind wir auch stets für die Rechte der anderen gewerkschaftlichen Organisationen eingetreten, der Christlichen Gewerkschaften und der Deutschen Gewerkvereine S.-D., denen die Freien nicht selten Lust und Licht zum Leben zu bestreiten suchten. Aber wir haben stets mit Achtung und oft mit Bewunderung die gewaltige Kraft und das kluge Geschick, das sich in den freien Gewerkschaften und ihrer Generalkommission zeigt, anerkannt und immer das Gemeinsame betont, das der gesamten deutschen Arbeiterbewegung trotz aller Hemmungen und Zwistigkeiten innewohnt. So verzeichnen wir auch mit Genehmigung, daß diese Jubiläumsschrift sich jedes feindseligen oder unfreundlichen Wortes gegen die verwandten Verbände enthält, während sie sich scharf von den „Gelben“ scheidet. „Noch fehlt — heißt es S. 100 — die höchste Form der Einheit, der Bund der Gewerkschaften. Es ist möglich, daß die freiere Gestaltung des Vereinsrechts, die als eine der Errungenschaften des gegenwärtigen Krieges vom Reichstag beschlossen und von der Reichsregierung wenigstens in bezug auf die Gewerkschaften auch zugefagt worden ist, uns diesem engeren Zusammenschluß näher bringt, als wir vor dem Kriege hoffen konnten. Er kam aber nur die äußere Form des Zusammenwirkens ändern — die Einheit der Gewerkschaften selbst ist die Errungenschaft eines Vierteljahrhunderts von gemeinsamer Arbeit und Kämpfen und so fest begründet, daß sie durch die äußere Form kaum inniger und fester werden kann.“

Diese Worte führen bereits in das Wirken der Gewerkschaften während des Krieges, dem Umbreits Buch eine längere Ausführung (S. 139—152) widmet. Hier ist in der Tat der „Bund der Gewerkschaften“ bereits ins Leben getreten. Denn neben die Tätigkeit der einzelnen Organisationen und Richtungen trat fast überall die Gesamttätigkeit der Gewerkschaften in einheitlichem Vorgehen. Die Organisation der deutschen Arbeiterbewegung ist einig und geschlossen in die Kriegshilfe eingetreten und die oft verkauften und bescheldeten Führer, die Arbeitersekretäre, haben die wertvollsten Dienste geleistet in Anregungen und Vorschlägen, in Hilfe und Mitarbeit, freilich auch in Bekämpfung und Kritik, wie es ihr gutes Recht und ihre Pflicht ist. In diesen Zeiten schwerster Not und Gefahr, aber auch höchster Erhebung, die dem deutschen Volke beschieden ist, hat die deutsche Arbeiterschaft dank ihrer Organisation sich reißlos in die Reichsgemeinschaft eingefügt, draußen im Felde und daheim in der Kriegshilfe, eines Sinnes und eines Willens mit allen übrigen Volksschichten, ganz erfüllt vom Staatsbewußtsein im höchsten Sinne, dem Gemeinwohl dienend in der treuen Sorge um die eigenen Güter, die das Leben erst des Lebens wert machen. Das darf, das soll

den deutschen Arbeitern nicht vergessen sein, sie haben sich die Gleichberechtigung erkämpft, indem sie die gleiche Pflichtenlast freudig auf sich nahmen. In der Geschichte der heimischen Kriegshilfe wird die Mitarbeit der Gewerkschaften ein rühmlichstes Blatt bilden, und man wird es wohl begreifen, daß in den Worten der Schilderung in dem Kapitel des Umbreitischen Buches, das den Weltkrieg und die Arbeiterberufsvereine behandelt, ein Unterton des Stolzes mitschwingt, der voll berechtigt ist.

Und was dann, nach dem Kriege und dem ehrenvollen Frieden? Hören wir die hierauf in Schlußwort gegebene Antwort (S. 153 u. 154):

Die Gewerkschaften haben während des Krieges dem Vaterlande wichtige Dienste geleistet. Sie taten dies indes nicht, um dafür Dank oder Belohnung zu ernten, sondern sie erfüllten ihre Pflicht. Sie glaubten aber durch das Beispiel reißloser Einfügung in das Volkswohl den Beweis geliefert zu haben, daß Staatsinteresse und Gemeinwohl sich durchaus mit der Anerkennung des Koalitionsrechts und der selbständigen Organisation der Arbeiterklasse vertragen; dem was dem Deutschen Reiche in den Tagen der schwersten Gefahr von Nutzen war, das kam ihm auch im Frieden nicht abträglich sein. Und sie fordern und erwarten deshalb, daß die gesetzgeberischen, behördlichen und gerichtlichen Verträge, der Arbeiterklasse die Ausübung des Organisations- und Koalitionsrechts zu verkümmern, nach dem Kriege für immer unterbleiben, daß bei allen für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse maßgebenden Faktoren eine gerechte Würdigung der Arbeiterkämpfe Platz greift und den Arbeitern dasselbe Maß von Bewegungsfreiheit zugehört wird wie den Unternehmern. Sie erwarten gleiche Rechte in dem Staatswesen, in dem sie den Besten in der Pflichterfüllung nicht nachstanden, dem sie in gemeinsamer Arbeit mit bevorrechteten Klassen ein neues Dasein geschaffen haben. Sie erwarten auch, daß der Aufstieg der arbeitenden Bevölkerung zur Teilnahme an der Kulturarbeit nicht mehr gehindert, sondern durch eine von sozialen Gesichtspunkten geleitete Politik unterstützt werde, damit aus den Massen des Volkes jederzeit die besten Kräfte entwickelt werden, die dem Vaterlande in guten und bösen Tagen von Nutzen sind. Sie erwarten dies nicht als Belohnung für ihr Verhalten während des Krieges, sondern aus dem wohlverstandenen Interesse des Staatswesens, das schon jetzt unsere Staatsleiter zu einer Neuorientierung ihrer inneren Politik veranlaßt hat.

Die Gewerkschaften werden nach dem Kriege in gleichem Maße wie vorher für die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter wirken und sich als die wirtschaftliche Vertretung der Arbeiterklasse betrachten. Sie werden nach wie vor versuchen, sich mit den Arbeitgebern und deren Verbänden auf der Basis gleichberechtigter Vertragschließung friedlich zu verständigen, und Arbeitseinstellungen vermeiden, wo sie ihren Zweck anders erreichen können. Sie werden aber nach wie vor den Kampf aufnehmen, wo er nicht zu umgehen ist oder ihnen durch Verweigerung des Organisationsrechts oder Auslieferung aufgezwingen wird, und jederzeit gerüstet sein, die Interessen ihrer Mitglieder auch mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten. Sie werden endlich auch in Zukunft für die gesetzliche Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterklasse im Staate, für die freie Ausübung der Staatsbürgerrechte und für soziale Reformen eintreten, die sie für die Sicherung des Aufstiegs der Arbeiterklasse notwendig halten. . . .

Das Reich, das aus dem Weltkrieg als Sieger hervorgeht, ist mit dem Blute von Millionen von Staatsbürgern zusammengekittet, es ist eine Errungenschaft des ganzen deutschen Volkes, es gehört dem deutschen Volke. . . . Es soll ein neues Deutschland werden, in dem auch der Arbeiter als gleichberechtigter Bürger angesehen ist, und es wird ein neues Deutschland werden! Die Zuersttätigen lassen wir uns nicht rauben, und dafür werden wir allezeit unsere besten Kräfte einsetzen — heute wie vor 25 Jahren!

Wer so spricht, ist nicht nur der Wortführer der in den freien Gewerkschaften vereinigten Arbeiter, die in ihrer großen Mehrzahl sich politisch zur Sozialdemokratie bekennen, sondern aller organisierten Arbeiter, welcher Richtung und welcher Partei sie angehören. Und wir bürgerlichen Sozialreformer, die wir in der glücklichen Lösung der Arbeiterfrage eine der höchsten und wichtigsten Aufgaben von Reich, Staat und Gesellschaft erblicken, sehen auch in diesen hier gezeichneten Richtlinien den geraden Weg zu diesem Ziel und teilen die zuversichtliche Hoffnung, daß er wie jetzt schon im Kriege auch im Frieden weiter beschritten werde. Es wäre nicht nur eine Ironie, wenn es anders käme, sondern ein Verbrechen an diesem treuen Volke, das sich in des Vaterlandes schwerster Not so herrlich bewährt. Die Gewerkschaften sind Ecksteine am deutschen Volkshaufe. Ihre Mitglieder sind dank der Erziehungskraft der Organisation nicht nur zu tüchtigen, hochstehenden Arbeitern, deren Leistung unsern Gewerbestein im Verein mit weitstehenden und tatkräftigen Unternehmern zur höchsten Blüte führt, sondern auch zu Männern von staatsbürgerlicher Gesinnung und redlichem Willen zu aufbauender Mitarbeit, zu Mitträgern unserer Straft und unserer Kultur geworden. Wenn uns der Frieden wieder beschert sein

wird, sollen auch unsere Arbeiter — das ist unser Wunsch am Gewerkschaftsjubiläum — „auf freiem Grund mit freiem Volke stehen!“

Berlin

E. Franke.

Die christlichen Gewerkschaften Österreichs haben die schwere Belastungsprobe des ersten Kriegsjahres trotz aller Verluste ebenso tapfer wie vorher das Krisenjahr 1913 überstanden. Die der Zentralkommission angeschlossenen Organisationen nahmen im Jahre 1914 an Beitrittsgeld 2883 Kr., an Beiträgen 375826 Kr. und an Sonstigem 61564 Kr., zusammen 440273 Kr. ein. Gegenüber dem Vorjahre ist das eine Mindereinnahme von 122407 Kr. Für Unterstützungen gaben die Verbände 205284 Kr. aus. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte 54843 Kr., die Reise- und Umzugsunterstützung 2434 Kr., der Rechtschutz 19035 Kr., die Krankenunterstützung 81589 Kr., die außerordentlichen Unterstützungen 38907 Kr., die Unterstützungen für Lohnbewegungen 8471 Kr. In der letzten Zahl sind die Ausgaben der gesonderten Widerstandskassen nicht enthalten. Am Schlusse von 1914 hatten die Verbände in Haupt- und Ortskassen ein Vermögen von 369515 Kr., 3743 Kr. weniger als bei Beginn des Jahres. Die Mitgliederzahl ist im Jahre 1914 um 14544 = 39 % gestiegen und betrug Ende des Jahres noch 22693. Am Schlusse ihres Berichtes für das Jahr 1914 ermahnt die Zentralkommission die Arbeiterchaft, aus diesem Weltkriege als wertvollen Gewinn eines festzuhaken: den Organisationsgedanken. Mit Stolz blicken wir heute auf die Millionenheere und bejubeln deren herrliche Siege. Sie aber sind das Produkt der Organisation. So wie es Deutschland kraft des ihm innewohnenden Organisationsgedankens möglich gewesen, das in seiner Entwicklung um Jahrzehnte vorauseilende England zu überflügeln, so ist auch für die Arbeiterchaft die Möglichkeit gegeben, in jeder Richtung vorwärts zu kommen, wenn sie sich dem in der Gewerkschaft verkörperten Organisationsgedanken anschließen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Knappschaftsorgen und -reformen

spielten auf den verschiedenen Knappschaftstagen in Preußen, in Bayern und Sachsen und bei den Knappschaftsältestenwahlen letzthin eine bedeutsame Rolle. Der Krieg hat die schon in Friedenszeiten vielfach unsicher dastehenden und an heillosen Zersplitterung leidenden Kassen einer Belastungsprobe unterworfen, unter der die kleineren zusammenzubrechen drohen. Schon im Frühjahr 1915 hat sich der preussische Handelsminister im Erlaß vom 6. Mai an die Oberbergämter mit dem Einfluß des Krieges auf die Knappschaftsvereine und ihrer versicherungstechnischen und geldlichen Leistungsfähigkeit befaßt, es aber abgelehnt, das nächstliegende Hilfsmittel, die Erhöhung der Beiträge, zu Hilfe zu nehmen, vielmehr dies bis zur Wiederkehr regelmäßiger Friedensverhältnisse im Bergbau bei den meisten Knappschaftsvereinen für unmöglich erklärt. An denselben Bedenken der mangelnden geldlichen Leistungsfähigkeit blieb ja auch die Verwirklichung der von den Bergarbeitern zum preussischen Knappschaftskriegsgesetz erhobenen Wünsche der Beitragserstattung für die Kriegsinvaliden und der Nichtanrechnung der Militär-Hinterbliebenenrente auf die knappschaftlichen Witwen- und Waisengelder hängen. Aber nicht nur die Befriedigung solcher weitergehenden Wünsche, sondern auch die Erfüllung der bisherigen jahrgewöhnlichen Leistungspflichten ist durch die Geldlage vieler Knappschaftskassen in der Kriegszeit in Frage gestellt*). Eine Ermäßigung der Leistungen, d. h. Herabsetzung der Pensionen gegen das frühere Maß der Friedenszeit, würde aber für die aus dem Felde als Invaliden heimkehrenden Bergarbeiter eine bittere Frucht sein. Diesen Gedanken hat denn auch der Handelsminister von vornherein aus sozial-ethischen und politischen Gründen von der Hand gewiesen; eine solche Maßregel sei ohne sehr schwere Eingriffe in bereits erworbene Rechte nicht durchführbar. Es bleibt also eigentlich nur der Ausweg zur geldlichen Kräftigung der bedrohten Kassen, sie zu gemein-

samer Lastentragung zusammenzuschließen oder doch eine Art Rückversicherungsverband zwischen ihnen zu schaffen, so wie es im § 46 des Knappschaftsgesetzes vorgesehen ist. Eine Rückversicherungsanstalt für die preussischen Knappschaftsvereine besteht zwar schon, sie umfaßt aber erst drei Fünftel der Vereine.

Diese Fragen beherrschten, wie angedeutet, einen großen Teil der Tagungen der Knappschaftsberufsgenossenschaft und des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsvereins Ende September in München und die Sitzung der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse im Königreich Sachsen am 23. Oktober; auch ist in der bayerischen Kammer ein bezüglicher Antrag von den Sozialdemokraten zu dem Entwurf eines bairischen Knappschaftskriegsgesetzes eingebracht worden.

Auf der Tagung der Knappschaftsberufsgenossenschaft wurde über die Kriegswirkungen auf den Bergbau und die Unfallversicherung zunächst folgendes berichtet:

Die Zahl der im Jahre 1914 durchschnittlich beschäftigt gewesenen Personen ist um 8,5 v. H. zurückgegangen. Die an die Versicherten gezahlten Löhne beliefen sich auf 1268 Mill. M gegen 1458 Mill. M im Jahre 1913; sie stellten sich im Berichtsjahre um 13 v. H. niedriger. Auf einen Versicherten entfielen im Durchschnitt 1508,28 M gegen 1587,52 M im Vorjahre. Zur Anmeldung kamen 122 982 Unfälle, von denen 12 672 entschädigungspflichtig wurden. Entsprechend der geringeren Zahl der beschäftigten Personen aus Anlaß des Krieges ging auch die Zahl der Unfälle gegen das Vorjahr zurück, denn im Jahre 1913 betrug die Zahl der angemeldeten Unfälle 133 710 und die der entschädigungspflichtigen 13 763. Die von den Betriebsunternehmern allein aufzubringende Unfalllast betrug über 31 Millionen M gegen nahezu 33 Mill. M im Vorjahre. Der Grund für die Verringerung der Umlage liegt aber nicht in einem Fallen der Entschädigungen, sondern darin, daß von der Erhöhung des Betriebsstocks, die im Jahre 1913 mit 2½ Mill. M bemessen war, mit Rücksicht auf den Krieg abgesehen wurde. Die im Berichtsjahre gezahlten Unfallentschädigungen bezifferten sich auf nahezu 30 Mill. M gegen rund 29 Mill. M im Jahre 1913. Der Rücklage, die nun die Höhe von mehr als 75½ Mill. M erreicht hat, wurden 2 Millionen M zugeführt.

Die Münchener Tagung beschloß, die Erhöhung des Betriebsstocks um 2½ Mill. M nachzuholen, und bewilligte außerdem Gelder für Ausbau der Unfallnervenheilanstalt Bergmannstrost (die Berufsgenossenschaft hat insgesamt 16 Millionen M auf die [drei] Kriegsankleihen gezeichnet).

Auf der Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes (der außer 12 kleinen Vereinen mit 8000 Mitgliedern alle deutschen Knappschaftskassen umfaßt) standen die Geld- und Organisationsfragen vor den sehr lehrreichen Vorträgen vom Geheimen Sanitätsrat Dr. Lindemann-Vochum über Krebsverfrankungen im Bergbau, von Stadtbaurat Spiller-Tarnowitz über Krankenhauskosten und von Prof. Schriede-Dortmund über die Notwendigkeit einer Forschungsanstalt für Unfall- und Gewerbefrankheiten der Industrie im Vordergrund. Geheimer Bergrat Dr. jur. Weidmann führte sofort mit dem Hinweis auf die Einberufung von 300 000 Mitgliedern der angeschlossenen Knappschaftsvereine und auf die Notwendigkeit eines Ausschusses zur Prüfung der in der versicherungstechnischen Denkschrift der Direktoren Heimann und Zimmermann gemachten Vorschläge sowie der Eingabe der vier Knappschaftsverbände zur Vereinheitlichung und Reform des Knappschaftswesens in die Kernfragen ein. Der Geschäftsbericht des Verwaltungsdirektors Simons, der den Segen der sozialen Fürsorge im Bergbau an den Altersziffern der Knappschaftsinvaliden zeigte (1879: 49 Jahre, 1913: 55½ Jahre. Durchschnittliche Dienstzeit: 1879: 23 Jahre, 1913: 30 Jahre; durchschnittliche Pensionsbezugszeit: 1879: 8,3 Jahre, 1913: 9,3 Jahre) warf eine weitere schwerwiegende Kernfrage in die Verhandlung, wie man nämlich der alten Forderung der Bergarbeiter, nach 25 Dienstjahren pensionsberechtigt zu sein, Genüge tun könne. In dem Vortrag von Justizrat Milde-Tarnowitz über die Förderung des Knappschaftswesens in Preußen durch die Zusammenlegung von Pensionskassen flossen diese Fragen und Wünsche zu einem übersichtlichen Plane zusammen.

Milde hält die vom preussischen Handelsminister befürwortete Zusammenlegung von Knappschaftsvereinen unter 10 000 Mitgliedern mit größeren Vereinen noch nicht für genügend, sondern fordert einen allgemeinen preussischen Gewerkschaftsverband mit ausreichenden Beiträgen und Leistungspflichten. Bei der Hälfte der preussischen Knappschaftsvereine ist das Deduktionsverfahren noch nicht eingeführt. Der Gewerkschaftsverband bedinge natürlich möglichst viel große Vereine, deren Leistungsfähigkeit weniger kleinere mit-

*) Bei dieser Gelegenheit sei eine irreführende Wendung in dem Bericht unseres Mitarbeiters über „Das umgestaltete Knappschaftswesen“ (XXIV Sp. 1246) berichtigt. Die Renten der Knappschaftsvereine ersetzen nicht diejenigen aus der staatlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern ergänzen die reichsgesetzlichen Renten. Zu den Invalidenpensionen, die nach der Säugung der Knappschaftsvereine bei Eintritt der Berginvalidität gewährt werden, treten also im Augenblicke des Eintritts der Invalidität im Sinne der RVD. noch die reichsgesetzlichen Invalidenrenten auf Grund der RVD. hinzu.

zutragen gelatte. Die Geschäftsvereinfachung werde daneben große Ersparnisse bringen, zumal wenn der Verband die Auszahlung der Pensionen übernehme. Über den Kapitalwert der Lasten und über die Vermögensverhältnisse der verschiedenen Vereine müsse man sich auch einmal rechnerisch genau klar werden. Eine Rücklage für leistungsschwache Vereine im Gewährschaftsverband werden notwendig sein. Nur so könne man um die von den Bergarbeitern geforderte reichsgesetzliche Zwangsregelung herumkommen. Im Königreich Sachsen ist es bereits 1891 gelungen, 31 Pensionskassen mit 34 000 Mitgliedern zu einer Kasse zusammenzuschließen, indem man eine geschickte Beitragsstaffelung je nach der Gefahrenlast und dem Vermögensbestand der einzelnen Vereine vornahm. Durch Beitragsklassenordnung, die in einzelnen Vereinen heute schon bis zu 18 Stufen geht, kann man selbst Gegenfälle wie 1,25 *M* und 10,25 *M* Monatsbeitrag bei Massenvereinigungen überwinden.

Der Vorstandskälteste Jungesblut ergänzte diese Darlegungen durch den Hinweis, daß auch die verschiedenartigen Rechte der Mitglieder bessergestellter Vereine bei einer Gesamtverschmelzung aller Knappschaftskassen durch eine Klassenordnung sichergestellt werden könnten, und befürwortete das Gesuch der vier Bergarbeiterverbände zur Vereinheitlichung des gesamten deutschen Knappschaftswesens durch ein Reichs-Knappschaftsgesetz und die Bildung einer „Zentral-Knappschaft“. Aus der Begründung dieses Gesuchs seien folgende Stellen noch mitgeteilt:

Im Jahre 1901 bestanden 139 Knappschaftsvereine, durch Zusammenlegung und Eingehen einiger Vereine ist die Zahl auf 111 im Jahre 1913 gesunken, doch sind in Lothringen während dieser Zeit fünf neue Knappschaftsvereine hinzugekommen, also weitere Zerspaltung statt der so notwendigen Zentralisation. In Westfalen gibt es außer dem großen Bochumer Knappschaftsverein noch 15 Vereine, von denen vier noch keinen Besitzstand von 30 Mitgliedern hatten.

Der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum besaß am 1. Januar 1913 einen Mitgliederbestand von 405 025, während die 28 Knappschaftsvereine der Rheinprovinz insgesamt nur 152 655 Mitglieder zählten, darunter befinden sich aber noch vier große Vereine, wie der Saarbrücker Knappschaftsverein, der Wurmknappschaftsverein, der Brühler und der Knappschaftsverein Rheinpreußen, die zusammen am 1. Januar 1913: 89 852 Mitglieder hatten, so daß für die übrigen 24 Knappschaftsvereine der Rheinprovinz bloß 62 803 Mitglieder bleiben. Durch den Krieg wurden nun sehr viele der kleinen Knappschaftsvereine so mitgenommen, daß Gefahr für die Ansprüche ihrer Knappschaftsmitglieder besteht.

Der Kottenheimer Knappschaftsverein berichtet z. B. für 1912, daß seine Ausgabe in der Pensionskasse 5199 *M* betrug, der nur 3822 *M* als Einnahme gegenüberstanden. In einem Jahre mußten hier 1377 *M* als Zuschuß vom Vermögen zugeführt werden. Eine solche Jahresabrechnung gibt doch sicher zum Nachdenken Anlaß.

Jeder Kenner des Knappschaftswesens wird zugedenken, daß eine durchgreifende Reform hoch nötig ist, und es wäre daher angebracht, ganze Arbeit zu machen und nicht nur die Verschmelzung von kleinen Vereinen mit größeren ins Auge zu fassen.

Die Gründung einer Zentral-Knappschaft für das ganze Deutsche Reich mit Zweigstellen ist das erstrebenswerte Ziel. Wenn dieses Ziel nicht anders erreicht werden kann, müßte das Reich einen einmaligen Zuschuß zur besseren Finanzierung der schlechtest gestellten Vereine leisten. Sind die Regierungen doch nicht von Schuld freizusprechen, daß manche Knappschaftsvereine sich heute in so mißlicher Lage befinden, weil man nicht auf die Forderungen der organisierten Bergarbeiter hörte, sondern leistungsunfähige Vereine entstehen und Vereine mit ungesunden Vermögensverhältnissen jahrzehntelang weiter wirtschaften ließ.

Eine ungewohnte Belastung hat noch der Krieg mit sich gebracht. So sind bis jetzt im Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum über 130 000 Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen. Beinahe ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft befindet sich also im Felde. Bei anderen Vereinen wird es ähnlich aussehen oder auch noch ein höherer Prozentsatz in Frage kommen, da in Rheinland-Westfalen sehr viele Bergarbeiter vom Kriegsdienst zurückgestellt wurden.

Nach einer Aufstellung des Bochumer Knappschaftsvereins für ein Kriegsjahr betrug der Ausfall an Beiträgen ungefähr 22 000 000 *M*, der Mehrzugang an Invaliden, wenn nur 3/5 v. S. der Invalidierungen der Kriegsteilnehmer zugrunde gelegt werden, erfordert einen jährlichen Rentenbeitrag von 16 000 000 *M*, der von Witwen einen solchen von 8 000 000 *M*, von Waisen 3 000 000 *M*, demgemäß würde für ein Kriegsjahr eine Rentenmehrbelastung von 27 000 000 *M* und ein Beitragsausfall von 22 000 000 *M*, zusammen 49 000 000 *M* zu veranschlagen sein. Dabei sind vom Bochumer Knappschaftsverein die neuen Vorschriften des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom März 1915 noch nicht voll in Rechnung gestellt. Auch werden sich die nachteiligen Folgen des Krieges auf den Gesundheitszustand der Kriegsteilnehmer erst später herausstellen. Es kommen ungewohnte Summen bei den Knappschaftsvereinen in Betracht, die infolge des Krieges mehr ausgegeben werden müssen.

Kapitalfrüchtige Vereine, wie der Bochumer Allgemeine Knappschaftsverein, der am Schluß des Jahres 1914 ein Vermögen von 194 510 371 *M* allein in der Pensionskasse hatte, mögen diese kritische Zeit überwinden, aber schlimm, sehr schlimm wird es für so manchen kapitalarmen Verein und damit auch für die armen Invaliden, Witwen und Waisen stehen.

Die Hauptversammlung des Knappschaftsverbandes würdigte die hier vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft, kam aber vorläufig nur zu folgender Entschliessung:

„Die Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes ist einig, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um bei allen Knappschaftsvereinen die dauernd Erhältbarkeit der Pensionskassenleistungen zu ermöglichen. Sie hält daher weitere Maßnahmen zur Gesundung der Vereine für erforderlich und erblickt eine solche auch in der berggesetzlich vorgesehenen und mit Nachdruck anzustrebenden Zusammenlegung von Vereinen.“

Es wird nun Aufgabe des 28-Männer-Ausschusses des Knappschaftsverbandes sein, durch kritische Prüfung aller Unterlagen und Vorschläge den gangbaren Weg zur Überwindung der Knappschaftsnot zu finden.

In Bayern zielt der schon erwähnte Kammerantrag der Sozialdemokraten zunächst auf gesetzliche Herbeiführung einer engen Finanzgemeinschaft aller bayerischen Knappschaftsvereine oder auf ihre Vereinigung zu einem einzigen Knappschaftsverein, sodann aber auf Eintreten Bayerns im Bundesrat zugunsten eines Reichs-Knappschaftsgesetzes und einer allgemeinen deutschen Knappschaftskasse mit Zweigstellen in allen Bundesstaaten nach Art der Landesversicherungsanstalten.

Die sonstigen Knappschaftsreformanträge in der bayerischen Kammer enthalten Gesichtspunkte für ein bayerisches Knappschaftskriegsgesetz in Anlehnung an das preußische Muster in bezug auf Wartefristen und Fristenlauf, ferner für Pensions- und Hinterbliebenenrentengewährung bei Kriegsinvalidität oder Soldatentod ohne Anrechnung der Militärenten und über Wiederanleben von Pensionsansprüchen.

Ähnliche Gesichtspunkte enthielten die Forderungen der Ältesten zur Tagung der Allgemeinen Sächsischen Knappschaftspensionskasse, die außerdem die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter in der Kasse, den Waffendienst in Österreich-Ungarn, die Behandlung des Militäurlaubs und die Zahlung der Steigerungssätze betreffen. Die Frage der Zentralisation aller Knappschaftskassen wurden auch am Schluß der sächsischen Forderungen berührt. Auf der Tagung der Hauptversammlung der Kasse am 23. Oktober in Chemnitz fanden die Grundgedanken einer allgemeinen Verschmelzung zu einer Reichskasse überwiegende Zustimmung. Die übrigen Anträge scheiterten jedoch an der Geldknappheit der Kasse. Nur die Anrechnung jeder Woche Kriegsdienst soll bei der Invalidenversicherung mit 10 Pf., bei der Witwenversicherung mit 5 Pf. Steigerung auf die Jahrespension erfolgen.

Am 20. Oktober haben die vier Bergarbeiterverbände eine Eingabe um reichsgesetzliche Verschmelzung der bestehenden Knappschaftspensionskassen zu einem Reichs-Knappschaftsverein untermehr auch an Reichstag und Bundesrat gerichtet. Ihre Forderungen und deren Begründung entsprechen in der Hauptsache der Eingabe an den Allgemeinen deutschen Knappschaftsverein.

Zur Krankenversicherung des hausgewerblichen Hilfspersonals, also der Werkstattarbeiter von Hausgewerbetreibenden hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe am 31. Juli 1915 einen wichtigen Erlaß herausgegeben. Die versicherungsrechtliche Stellung dieser Werkstattarbeiter war bisher völlig unklar; hier wurden sie als Werkstattarbeiter im gewöhnlichen Sinne angesehen und den allgemeinen Bestimmungen unterstellt, dort galten sie als „hausgewerblich Beschäftigte“ und waren dann, je nachdem, ob eine Ortsfassung für die hausgewerbliche Krankenversicherung geschaffen war oder nicht, dessen Sonderbestimmungen unterstellt oder versicherungsfrei. Doch hatte man sie aus Zweckmäßigkeitsgründen vielerorts durch Satzung der allgemeinen Versicherung unterstellt. Nach dem neuerlichen Erlaß ist erstenslicher Weise unter allen Umständen ihre Versicherungspflicht klargestellt und sie sind, solange nicht auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen Satzungsbestimmungen erlassen sind, den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung unterstellt. Dies gilt auch hinsichtlich der stoffen-zugehörigkeit.

Die österreich-ungarischen Postsparkassen wiesen im Jahre 1914 113,6 Millionen Kronen Einlagen und 138,1 Millionen Kronen Rück-

zahlung auf. In den ersten drei Kriegsmonaten August bis Oktober wurden allein um 45 363 Einlagebücher mehr eingelöst als neu ausgegeben. Dabei erreichte aber die Summe der Rückzahlungen nur im August eine außergewöhnliche Höhe, während sie in den folgenden Monaten eher hinter der normalen zurückblieb. Der gesamte Reingewinn von 10,94 Millionen Kronen konnte der Rücklage für den Scheidverkehr, welche 5 v. H. des Einlagenüberschusses betragen soll, nach Abzug der Kursverlustabschreibungen aber erst 17,76 Millionen beträgt, zugewiesen werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zur Vereinheitlichung der Kriegswohlfahrtigkeit.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Ernst Levi, Frankfurt a. M.

Es ist ein vielfach verbreiteter Irrtum, als solle durch die Bundesratsverordnung bzw. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 nur Mißbräuchen auf dem Gebiete der öffentlichen Sammlungen, öffentlichen Unterhaltungen, Bekehrungen oder öffentlichen Vertriebs von Gegenständen entgegengetreten, also nur Schutz gegenüber betrügerischen, unlauteren, schwindelhaften und marktfeiererischen Veranstaltungen gewährt werden. Der Zweck der Bundesratsverordnung ist vielmehr weitergehend darauf gerichtet, auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege die öffentlichen Sammlungen, Unterhaltungen und Bekehrungen einheitlicher zu gestalten, einer schädigenden Zersplitterung von Kräften und Mitteln vorzubeugen, überhaupt aber unzweckmäßige Veranstaltungen im Einzelfall hintanzuhalten.

In diesem Sinne sind in der Mehrzahl der auf Grund der Bundesratsverordnung ergangenen Landesausführungsbestimmungen ausdrückliche Vorschriften getroffen.

So heißt es z. B. in § 4 der Preussischen Ausführungsbestimmungen:

„In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob
a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmers, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes und der Ankündigung bestehen, sowie, ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbesorger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würden. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Abgabe der Veranstaltung getroffen ist;
b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Geschäftstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.“

Ferner ist in § 5 bestimmt:

„... bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen, z. B. für Hinterbliebenenfürsorge: die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen; für Invalidenfürsorge: die Provinzial-(Bezirks-)Ausschüsse für die Kriegsbeschädigtenfürsorge; für die Verwundetenpflege sowie für die Fürsorge der im Feld stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: die Organisation des roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine und ähnliche größere Organisationen, so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.“

Ähnliche Vorschriften sind z. B. für das Königreich Bayern und Württemberg ergangen. Auch werden die Ausführungsbestimmungen, die solche Vorschriften nicht ausdrücklich enthalten, wie z. B. die für das Großherzogtum Baden ergangenen, doch in gleichem Sinne auszulegen sein.

Auffallen könnte, daß in den Ausführungsvorschriften trotz vieler Einzelbestimmungen keine Vorschrift darüber getroffen ist, ob und welchen Beirats sich die Genehmigungsbehörden bei ihren Prüfungen bedienen sollen. In Betracht kommen hier neben den bekannten größeren Organisationen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege vor allem auch die Stellen, welche im Frieden die Regelung der privaten Wohltätigkeit versehen.

Soziale Berufsarbeiterinnen. Neben den Ausbildungsanstalten für soziale Berufsarbeit, die bereits Sp. 1152 angeführt wurden, verdient auch die Frauenschule der Inneren Mission zu Berlin genannt zu werden, die am 12. Oktober ihren VII. Ausbildungskursus begonnen hat.

Die Ausbildungszeit umfaßt einen 1 3/4-jährigen Lehrgang, der in einem theoretischen und praktischen Teil zerfällt. In den beiden Halbjahren des theoretischen Teils werden ausgewählte Gebiete der Rechtskunde und Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Arbeiterbewegung und der Frauenfrage, der Erziehungslehre, der Inneren Mission und sozialer Wohlfahrtspflege behandelt. Die praktische Arbeit umfaßt in der Regel 3 Monate Anstalts- oder Heimarbeit, 3 Monate Büroarbeit, 3 Monate Vereins-, Gemeinde- oder Jugendpflege. Über die Ausbildungszeit hinaus bietet der „Bund der Frauenschülerinnen der Inneren Mission“ seinen Mitgliedern dauernden Zusammenhalt und Rückhalt sowie Vermittlung von Anstellungen. Die bisherigen 6 Ausbildungsgänge umfaßten 325 Schülerinnen, von denen 153 heute in sozialer Berufsarbeit stehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Frauenschule, Berlin-Dahlem, Post Lichterfelde 3, Altensteinstraße 51.

Volkserziehung.

Die Jugendpflege in der Kriegszeit.

Zu Anschluß an die Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Sp. 100) fand, wie in den Vorjahren, eine Aussprache der Vertreter der Jugendpflege statt. Die beiden wichtigsten Punkte der diesmaligen Tagung waren die Frage, wie die Einrichtungen der Jugendpflege die durch den Krieg hervorgerufenen Erschwerungen überstanden haben, und die andere Frage, wie sich die Träger der auf Freiwilligkeit beruhenden Jugendpflege mit der als Zwang eingeführten militärischen Vorbereitung der Jugend abfinden. Den ersten Punkt konnte Dr. Gertha Siemering in ihrem Geschäftsbericht über die allgemeine Lage seit 1913 dahin beantworten, daß die bereits einigermaßen befestigten Vereine und sonstigen Einrichtungen (Jugendheime) sich behaupten konnten, trotzdem zahlreiche Mitarbeiter eingezogen sind, und auch im übrigen zahlreiche wirtschaftliche und geistige Hemmnisse aus dem Kriegszustande heraus für die Jugendpflege entstanden sind. Nachdem die Kriegsaufregung zunächst fast einen vollständigen Stillstand in der Arbeit hervorgerufen hatte, sind nach kurzer Pause die Jugendpflegebestrebungen mit vermehrtem Eifer wieder aufgenommen worden. Es traten neben den alten auch neue Aufgaben hervor, so die Fürsorge für die jugendlichen männlichen und weiblichen Arbeitslosen, die Herausziehung der Jugendlichen zu allerlei „Kriegsarbeit“ (Stricken, Gemüsebau, Hilfeleistungen in der Reichswollwoche, beim Metall sammeln u. ähnl. mehr).

Über die militärische Vorbereitung der Jugend sind die Meinungen noch sehr wenig geklärt.

Teils wird sie nicht nur als notwendig für das Vaterland, sondern auch als segensreich für die Jugend selbst hingestellt, teils wird sie als überflüssige „Soldatenspielerei“ angesehen und dem freien Turnen und Wandern ein wertvollerer erzieherischer Einfluß beigegeben als dem militärischen Drill. Teils haben bisherige Träger der Jugendpflege die militärische Vorbereitung der Jugend selbst ganz in die Hand genommen und ihre bisherigen Bestrebungen demgegenüber in den Hintergrund treten lassen, andere Jugendpflegevereine wiederum wollen dies nicht, sehen sich aber in ihren Bemühungen, die Jugendlichen heranzuziehen, dadurch gehemmt, daß die berufstätige Jugend schwer die Zeit für diese doppelseitigen Bestrebungen gewinnen kann. Auf die Gegenseite, die zwischen Schule und konfessionellen Vereinen einerseits und den Veranstaltern der militärischen Jugendübungen andererseits entstanden waren, welche aber die Heeresverwaltung durchaus zu vermeiden wünscht, ist hier (Sp. 23) bereits hingewiesen worden.

Auf der Jugendpflegetagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt kam es nun zu persönlicher Aussprache und Zuhilfenahme der Vertreter dieser verschiedenartigen Anschauungen. Das Kriegsministerium hatte zu dieser Tagung einen Vertreter entsandt, Major Karwiese, der den aufrichtigen Wunsch der Heeresverwaltung betonte, mit der Schule und den Trägern der Jugendpflege in gutem Einvernehmen zu arbeiten. Er legte im übrigen die Grundzüge dar, die aus verschiedenen Erlassen der Heeresverwaltung bereits bekannt sind. Pfarrer Jäger-Frankfurt a. M., der als Vertreter der freien Jugendpflege sprach, traf u. E. den Nagel auf den Kopf, wenn er betonte, es käme alles auf die Frage der Zeit an, die für die militärische Jugendberziehung gewährt würde.

Soll die militärische Vorbereitung der Jugend durch Gesetz als Zwang eingeführt werden, so muß man sich klar darüber werden, ob die militärischen Übungen in die Freizeit der Jugendlichen fallen sollen, oder ob man bereit ist, ein Stück der Arbeitszeit dafür frei zu machen. Es werden Widerstände entstehen, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern, denn es handelt sich hierbei

um Arbeitszeitverkürzung. Aber man muß ein Stück der Arbeitszeit der Jugendlichen opfern, nicht ein Stück ihrer Erholung. Nur auf diese Weise ist es zu erreichen, daß neben der militärischen Übung auch die freie Jugendpflege zu ihrem Rechte kommt, die den Jugendlichen in seiner Erholungszeit erfassen will.

Es wäre zu wünschen, daß der Gedanke, für eine als Pflicht angeordnete körperliche Übung auch ein Stück Arbeitszeit frei zu machen, sowohl von den zum Teil recht einflussreichen Förderern der Jugendpflege, wie von der Seeresverwaltung aufgegriffen würde, um in diesem Sinne auf Reichstag und Bundesrat zu wirken. Damit würde eine Forderung erfüllt, die um der Volksgesundheit willen schon vor längerer Zeit auf der Tagung über die Jugendlichenfrage der „Gesellschaft für Soziale Reform“ (Mai 1911) erhoben worden ist. Zu dieser Tagung hatte Prof. Dr. Naup Leitfäden aufgestellt, in denen es u. a. heißt: „Ein Halbtag in der Woche (Vor- oder Nachmittag) ist lediglich zur körperlichen Tüchtigmachung durch Turnen, Spiel oder Wandern freizubehalten.“ Würde es gelingen, für die Jugendlichen einen freien Halbtag in der Woche durchzusetzen, so dürfte man dabei aber auch nicht die jungen Mädchen vergessen, für die zwar keine militärische Vorbereitung in Frage käme, deren körperliche Kräftigung durch Turnen aber von höchster Wichtigkeit für die Wehrung der Volkskraft ist.

Volkserziehlige Gesichtspunkte bei der süddeutschen Ostpreußenhilfe. In Königsberg wurde von der Münchener Ostpreußenhilfe eine Ausstellung von Musterzimmern eröffnet, die aus zweierlei Gründen Beachtung verdient. Einmal wird mit ihrer künstlerischen Wirkung der Geschmacklosigkeit künftiger Inneneinrichtungen der 80 000 bis 100 000 zerstörten Wohnungen in Ostpreußen ein Riegel vorgeschoben. Dann wird aber auch gezeigt, wie mit geringen Mitteln einwandfreies Hausgerät erzeugt und dennoch dem Lohndruck vorgebengt werden kann; die Möbel sind in einwandfreien Betrieben hergestellt worden, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen unter der Aufsicht der beteiligten Gewerkschaften standen. In die Ausführung teilen sich die sieben Korporationen des Schreinerhandwerks, die die großen, aber auch die kleinsten Geschäfte vertreten. Die Korporationen vergeben die Arbeiten unter ihre Mitglieder je nach dem Verhältnis der Gehilfenzahl und dem Stand der Beschäftigung. Weiterhin ist vermieden worden, das freie Gewerbe mit der Bereitstellung der Mündener Möbel irgendwie zu unterbieten. Die Hausgeräte sind ein Geschenk an die Provinz, ein Geschenk, das von dem Erwerber nach Möglichkeit entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage (bis zur Hälfte des in München gezahlten Preises) vergütet werden soll. Aus dem Erlös werden in München wiederum Möbel angefertigt und Hausgerät bereitgestellt, das dann weiterhin verteilt werden soll. Die Wünsche der in Betracht kommenden Vererber — nur Kriegsgeächtigte kommen in Frage — nimmt der Landesrat nach Beendigung der Ansiedlung, die auch in der übrigen Provinz Ostpreußen gezeigt werden wird, entgegen. Wohlhabende oder weniger geschädigte Vererber werden bei einer großen Anzahl von Meldungen ausgeschieden werden. Im ganzen sieben 3000 bis 3300 Zimmer zur Verfügung.

Auch die Stadt Augsburg hat sich bereit gefunden auf Grund einer Eingabe des deutschen Holzarbeiterverbandes die für den ostpreussischen Hilfsausschuß bestimmte Sammlung zur Anfertigung guter Wohnungseinrichtungen am Orte selbst verwenden zu lassen. Ein besonders zu diesem Zwecke eingesetzter Ausschuß überwacht die Vergabe und Lieferung der Arbeiten.

Es ist sehr zu hoffen, daß diese süddeutsche Liebenswürdigkeit entsprechende Wirkungen zeitige. Der Kriegschlund, der in immer stärkeren Wellen weite Kreise unseres Volkes in Gestalt von Kriegsbrofen, Kriegsarmbändern, Nadel- und Fußstößen mit Eisernen Kreuzen und dergl. mehr überflutet, muß nicht nur um seiner geschmacklichen Schädigungen

willen mit allen Mitteln eingedämmt werden. Die Schäden, die aus seinem Überhandnehmen den Arbeitsverhältnissen im allgemeinen, insbesondere aber für die Entlohnung erwachsen, sind groß (vgl. Sp. 1207 ff.).

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Hebung des Realkredits als Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Der Groß-Berliner Verein für Kleinwohnwesen legt in seiner in der „Sozialen Praxis“ bereits behandelten Eingabe (XXIV, 1156) den Nachdruck auf die Forderung, durch öffentliche Maßnahmen die Hypothekenbeschaffung und damit die Erstellung von Wohnungen zu erleichtern. Derselbe Grundgedanke beherrschte auch die zweite Hauptversammlung des Vereins, die am 6. Oktober bei sehr starker Beteiligung von Vertretern staatlicher und städtischer Behörden im Berliner Stadtverordneten-Sitzungsaal abgehalten wurde. Auch die Tätigkeit des Vereins bezog sich, wie aus dem vom Geschäftsführer Architekt Lejzer erstatteten Geschäftsbericht hervorging, vor allem auf die planmäßige Vermittlung des Realkredits für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg.

Bis zum Kriegsausbruch wurden durch den Verein für über 10 Millionen \mathcal{M} Baupläne geprüft; das Bauen stockte dann völlig, hat sich aber in letzter Zeit wieder belebt, so daß dem Verein neue Pläne von privater Seite in Verbindung mit den Kommunen zur Prüfung eingereicht wurden. Hauptfächliche Geldgeber sind die Landesversicherungsanstalten Berlin und Brandenburg und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die zurzeit allerdings durch Kriegsanleihen stark in Anspruch genommen sind. Bei einer Umfrage an die Groß-Berliner Sparkassen ergab sich, daß sie bisher fast durchweg keine Tilgungshypotheken gegeben haben. In letzter Zeit ist die Zahl von 2 im Jahre 1913 auf 30 im Jahre 1915 gestiegen, von denen aber allein auf Lichtenberg 26 entfallen.

Den Hauptvortrag auf der Tagung hielt der Vorsitzende des Vereins, Staatssekretär Dr. Denburg über die „Bedeutung der Realkreditfrage für die Gegenwart und Zukunft“.

Die Schwierigkeit, zweifelhafte Hypotheken zu erhalten, hat schon vor dem Kriege hemmend auf den Wohnungsban gewirkt. Jetzt und nach dem Kriege wird es noch schwieriger werden, zweite Hypotheken zu erhalten. Die Wohnungsfrage hängt aber so eng mit den Daseinsbedingungen des Staates zusammen, so daß er die Verpflichtung hat, dann, wenn die Privatwirtschaft — die er zu kräftigen und zu pflegen suchen muß — versagt, einzugreifen. Notwendig erscheinen daher als wirksame Maßnahmen: der Zusammentritt der Realkreditkommission des Reiches und die von allen Berichterstattern gleichmäßig geforderte Abhilfe der Mängel durch die Gesetzgebung; günstige Verkehrsbedingungen billigerer Art zur beschleunigten Durchführung einer wirksamen, planmäßigen Stabilerweiterung Groß-Berlins. Die Hilfe für II. Hypotheken erfordert eine städtische Verbesserung des Darlehens und eine durchgreifende Entschuldung durch unkündbare Tilgungshypotheken. Die Frage der Zentralstadtschaft und Ausgabe von Pfandbriefen für II. Hypotheken erscheint in der Zeit hochverzinslicher Reichspapiere schwierig, zumal auch Bundesstaaten und Kommunen für eigene Bedürfnisse nach dem Kriege zur Ausgabe von Obligationen gezwungen sein werden. Der Groß-Berliner Verein für Kleinwohnwesen schlägt deshalb vor, die öffentlich-rechtlichen Anstalten sollten statt der Pfandbriefe Bürgschaften übernehmen.

Das vorläufige Ergebnis der Tagung war die Bildung eines Unterausschusses, der mit Unterstützung der Statistischen Ämter Erhebungen anstellen soll über die Zahl der in Groß-Berlin vorhandenen leerstehenden Wohnungen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergehaltene Petitzeile.

Assistent

zur Unterstützung des Leiters einer großen Organisation auf dem Gebiete der Armenpflege, Stinderfürsorge und Kriegsfürsorge zum baldigen Eintritt gesucht. Akademiker mit praktischer Vorbildung bevorzugt. Gewandtheit in der Leitung eines Bureaus erforderlich.

Angebote mit Lebenslauf, Angabe von Gehaltsansprüchen werden erbeten an die „Centrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. II.“

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 \mathcal{M} . werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tille-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der Krieg und das gewerbliche Lehrverhältnis. Von Magistratsrat Ludwig Schulz, Berlin 169	Kommunale Sozialpolitik 183
Eine amtliche Denkschrift gegen die Erweiterung der Altersversicherung. 173	Die gemeindliche Kriegsfürsorge der Reichshauptstadt.
Allgemeine Sozialpolitik 176	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 184
Aufhebung des Eisenbahnerreverses in Bayern.	Das soziale Organisationswesen Deutschlands.
Volksernährung und Lebenshaltung 177	Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 187
Preis- und Verkehrsregelung für Kartoffeln, Gemüse, Speisereiswaren und Fleisch. Verbilligung des Schuhzeugs. Die Petroleumbversorgung.	Eine gemeinschaftliche Lohnbewegung der Bergarbeiterverbände. Arbeiterfragen in Rußland. Die Weberkreise in der Provinz Mailand beigelegt. Friebe in der Industrie vom Lancashire.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 182	Wohlfahrtsseinrichtungen 190
Verstärkte Kriegsfürsorge der Gemeinden in Baden. Kriegshinterbliebenenfürsorge in Worms. Kriegerfamilienfürsorge und Unterstützungswohnsitz. Erhaltung der Auwartlichkeit auf Rentenanspruch bei Angehörigen von Vermittlern.	Die Kriegsarbeit des Caritasverbandes für das katholische Deutschland.
	Volkszerziehung 191
	Der Ingenieur als Förderung der Volksbildung.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Krieg und das gewerbliche Lehrverhältnis.

Von Magistratsrat Ludwig Schulz, Berlin.

Zu den recht unangenehmen Erscheinungen, die infolge des jetzigen Krieges sich im gewerblichen Leben zeigen, gehören die zahlreichen Versuche von Lehrlingen und ihren Eltern, eine kündigungslöse Lösung bestehender Lehrverhältnisse zu erlangen. Die Zahl der gewerblichen Klagen auf vorzeitige Lösung von Lehrverträgen ist dementsprechend, namentlich in einzelnen Industrien, jetzt ganz erheblich geworden. Der wahre Grund, aus dem man die Lehre zu verlassen wünscht, ist in der Regel der, daß die jungen Leute die günstige Konjunktur während des Krieges mitnehmen und als Arbeitsburschen in die Munitionsfabriken gehen wollen, wo sie unter Umständen im Akkord das Vierfache von dem verdienen können, was sie als Lehrlinge an Kostgeld erhalten. Oft wollen sie auch die Stellungen eines Postanshelfers oder ähnlicher Kriegsausnahmeposten übernehmen, da sie dort ebenfalls besser bezahlt werden. Zum Teil spricht dabei noch eine wirtschaftliche Notlage der Eltern mit: es wird ihnen schwer, bei der jetzigen durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung, ihren Sohn weiter mit zu ernähren.

Die Gründe, die zur Rechtfertigung einer Klage auf Lösung des Lehrverhältnisses in solchen Fällen angeführt werden, sind sehr verschiedene. Einmal muß die Metallbeschlagnahme und der Mangel an Rohstoffen in manchen Industriezweigen herhalten. Hier ist eine Klage auf Entlassung aus der Lehre berechtigt,

falls eine weitere Ausbildung des Lehrlings in dem Beruf, den er erwählt hat, insgedessen nicht stattfinden kann. Dies würde z. B. zutreffen, wenn der Lehrling Gelbgießer oder Kupferschmied werden wollte. Ist trotz der Beschlagnahme oder des Rohstoffmangels eine Unterweisung in dem zu erlernenden Beruf möglich, etwa weil in dem betreffenden Beruf nicht nur mit dem beschlagnahmten Metall, sondern auch mit anderen Rohstoffen gearbeitet wird, an denen kein Mangel herrscht, so ist die Stoffknappheit oder Metallbeschlagnahme jedenfalls kein Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses. In allen Fällen, wo der Lehrvertrag gelöst werden kann, steht eine Entschädigungsforderung keiner Partei zu. Die Vertragserfüllung ist durch Umstände unmöglich geworden, die niemand zu vertreten hat (§ 323 BGB.). Weiter wird oft deswegen eine Lösung des Lehrverhältnisses begehrt, weil der Lehrherr jetzt nur noch Massenware für die Seeresverwaltung anfertigt. Dieser Grund wird namentlich dann angeführt, wenn der Lehrherr ausschließlich Granaten und Zünder herstellt oder Teilarbeiten daran macht. Es läßt sich nicht leugnen, daß hier die Versuche, von der Lehre los zu kommen, oft einen berechtigten Kern haben, insbesondere in dem letzterwähnten Fall. Die einfachen Handgriffe bei der Granaten- und Zünderherstellung werden besonders in den größeren Betrieben schon seit Monaten fast ausschließlich von ungelerten Arbeitern besorgt. Auch Frauen, Dienstmädchen und jugendliche Arbeiter werden dazu herangezogen, da derartige Arbeiten leicht zu erlernen sind. Demnach ist eine längere Beschäftigung von Lehrlingen mit solchen Arbeiten ebenso zu verwerfen wie eine Beschäftigung mit anderen Aufgaben ungelerner Arbeiter, wie Hausreinigen, Fracht- und Packarbeiten. In derartigen Fällen liegt eine dauernde Vernachlässigung der ordnungsmäßigen Ausbildung des Lehrlings vor. Immerhin gibt es bei der Granatenherstellung lehrreiche Arbeiten. Namentlich die Anbringung der Gewinde ist eine Präzisionsarbeit, bei der man wohl etwas lernen kann.

Allgemein wird es sonst bei den vielen Massenarbeiten für Seereszwecke darauf ankommen, ob sie überhaupt mit dem von dem Lehrling erwählten Beruf in Beziehung stehen. Gehören sie nicht zu dem Fach, so kann der Lehrling überhaupt eine Beteiligung daran verweigern. Eine dauernde Beschäftigung des Lehrlings mit derartigen Arbeiten wäre jedenfalls eine Vernachlässigung der Ausbildung in dem erwählten Beruf und somit ein gesetzmäßiger Grund zur vorzeitigen Lösung des Lehrverhältnisses. Sind die Massenwaren für das Heer, die der Lehrherr anfertigen läßt, solche, deren Anfertigung in den von dem Lehrling zu erlernenden Beruf fällt, so kann sich der Lehrling naturgemäß nicht weigern, daran mitzuarbeiten. Immerhin läßt es sich nicht leugnen, daß, wenn Monate lang nur die gleichen Sachen hergestellt werden, dabei die Ausbildung häufig sehr einseitig werden kann. Wenn ein Klempnerlehrling z. B. Jahr und Tag nichts anderes macht als Trinkbecher und Feldflaschen, so wird er schwerlich dabei ein tüchtiger Klempner werden. Ob die eingetretene Vernachlässigung der Ausbildung so groß ist, daß die sofortige Lösung des Lehrverhältnisses angezeigt erscheint, kann natürlich immer nur von Fall zu Fall entschieden werden. Sin und wieder wird in den Prozessen von dem Lehrherrn eingewendet, der Zustand werde sich in kurzem ändern, er habe jetzt anderweite Aufträge erhalten. Hier wäre genau zu prüfen, ob die angekündigte

Anderung des jetzt bestehenden Zustandes von Dauer zu sein verspricht oder nicht. Im ersteren Falle hat der Lehrling in der Lehre zu bleiben, im letzteren Falle ist das Vorbringen des Meisters, in Zukunft werde die Unterweisung eine zweckentsprechende sein, unbeachtlich. Ob in solchen Fällen, wo auf Lösung des Lehrverhältnisses erkannt wird, der Lehrling daneben noch Entschädigung verlangen kann, hängt davon ab, ob den Lehrherrn an dem Zustand, der die mangelhafte Ausbildung zur Folge hatte, die Schuld trifft. Ist der Lehrherr gezwungen gewesen, um nicht gänzlich den Betrieb schließen zu müssen, die im fraglichen Fall angegriffene Herstellung von Heeresgerät zu übernehmen, so hat er an der infolgedessen eingetretenen mangelhaften Ausbildung des Lehrlings keine Schuld. Es kann daher keine Entschädigung von ihm verlangt werden. Hat aber der Lehrherr etwa nur, um besseren Verdienst zu erzielen, die Herstellung der bisherigen Waren aufgegeben und die Heereslieferungen übernommen, so ist er an einer etwaigen mangelhaften Ausbildung des Lehrlings schuld, die infolge dieser Änderung eintritt. Er hat daher dann dem Lehrling den entstandenen Schaden zu erstatten.

Als ein weiterer Grund zum vorzeitigen Austritt aus der Lehre wird oft geltend gemacht, das Geschäft des Lehrherrn gehe jetzt derartig schlecht, daß die Beschäftigung des Lehrlings oft unregelmäßig sei, ferner werde auch das Kostgeld häufig unpünktlich gezahlt. Der Lehrherr komme also seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unregelmäßig nach. Hier läge ein Grund zum vorzeitigen Austritt aus der Lehre nur dann vor, wenn die Beschäftigung derart unregelmäßig wäre, daß man dabei von einer ordnungsmäßigen Anleitung und Ausbildung nicht mehr sprechen kann. In anderen Fällen bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien unverändert. Unregelmäßige Zahlung des Kostgeldes könnte nur dann als Grund, den Lehrvertrag zu lösen, in Betracht kommen, wenn es sich um wesentliche Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten in der Zahlung handelt. Eine Entschädigung könnte hier, selbst wenn das Gericht auf Lösung des Lehrverhältnisses erkennt, von dem Lehrling nicht verlangt werden, denn an den Umständen, über die er sich beschwert, ist durchweg nicht ein schuldhaftes Verhalten des Meisters schuld, sondern die schlechte wirtschaftliche Lage und andere Verhältnisse, die keine der Parteien verschuldet hat.

Endlich wird oft zur Begründung der Klage auf Lösung des Lehrverhältnisses geltend gemacht, der Lehrherr oder derjenige, der die Anleitung des Lehrlings bisher besorgt habe, sei zum Heeresdienst eingezogen, es sei jetzt niemand da, der den Lehrling unterweisen könne. Hier liegt die Sache so, daß der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter allerdings verlangen kann, daß der Lehrherr einen Vertreter mit der Anleitung des Lehrlings beauftrage, und zwar einen geeigneten Vertreter (§ 127 GewD.). Wer in Fabrikbetrieben als geeigneter Vertreter anzusehen ist, bestimmt die Gewerbeordnung nicht. Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß ein solcher Vertreter geeignet ist, der genügend theoretische und praktische Kenntnisse im Beruf besitzt, um einem anderen etwas beibringen zu können, und der das nötige Lehrgeschick besitzt, um seine Aufgabe als Lehrmeister ausfüllen zu können. In Handwerksbetrieben hat die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen nur, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und a) entweder eine Meisterprüfung bestanden hat, oder b) falls er die Meisterprüfung nicht in dem Gewerbe oder demjenigen Zweige des Gewerbes abgelegt hat, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll: wer in diesem letzteren Gewerbe entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat, oder wer fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig war (§ 129 GewD.). Nur derartige Personen wären also befugt, den zum Heeresdienst eingezogenen Lehrherrn in der Anleitung der Lehrlinge zu vertreten. Hier kann aber die untere Verwaltungsbehörde eingreifen und bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch solchen Personen erteilen, die den unter b) erwähnten Anforderungen entsprechen, aber eine Meisterprüfung nicht bestanden haben. Diese Frist kann nötigen Falles über ein Jahr verlängert werden. Zweifellos genügt nun seiner Pflicht gegen den Lehrling nach § 127 GewD. nur derjenige Lehrherr, der, wenn er zum Heeresdienst eingezogen wird, für Bestellung eines geeigneten Vertreters sorgt. Tut er dies dauernd nicht, so vernachlässigt er seine Pflichten gegen den Lehrling in einer die Ausbildung desselben gefährdenden Weise.

Es kann also dann nach § 127 b Abs. 3 Ziff. 2 die kündigungslose Lösung des Lehrverhältnisses verlangt werden. In solchem Falle kann auch von Seiten des Lehrlings Entschädigung verlangt werden, denn der Lehrherr hat durch vertragswidriges Verhalten, indem er nicht für Vertretung sorgte, Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses gegeben.

Die Bedeutung aller dieser Klagen auf vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses geht jedoch über den Rahmen eines streitigen Privatrechtsverhältnisses hinaus. Wenn überhaupt irgendwo bei dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, so sprechen gerade beim Lehrvertrag öffentliche Interessen mit. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß wir einen Stamm gut ausgebildeter Arbeiter behalten. Deutschlands Industrie ist dadurch mit groß geworden, daß sie mit theoretisch und praktisch gut vorgebildetem Personal arbeiten konnte. Arbeiten wir in Zukunft wieder vorzugsweise mit ungelerten Arbeitern, so kann es leicht dahin kommen, daß es später wieder von deutscher Ware heißt: billig und schlecht. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer Industrie liegt es also, einem allzu großen Umsichgreifen der Klagen auf Lösung des Lehrverhältnisses vorzubeugen. Dazu sprechen Gründe der sozialen Wohlfahrt mit: Ist der Krieg einmal zu Ende und kehren die Tausende und Abertausende fleißiger Arbeiter zurück, die zu den Fahnen einberufen sind, so sind diejenigen, die jetzt die Lehre verlassen haben, ungelerte Arbeiter, die hinter den ausgebildeten Facharbeitern zurückstehen. Ihre bisherige gut bezahlte Kriegsbeschäftigung ist dann zu Ende. Sie liegen auf der Straße und können von vorn anfangen. Möglicherweise sind sie höchstens noch Lohndrücker auf dem Arbeitsmarkt. Unter diesen Umständen erscheint die Frage am Platze, ob sich hier nicht ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt empfiehlt, um für die Zukunft Unheil abzuwenden. Meines Erachtens erscheinen gesetzgeberische Maßregeln angezeigt, und zwar solche, die darauf abzielen, eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge auch in der jetzigen Kriegszeit zu sichern und eine Verwahrlosung des Lehrlingswesens zu verhüten. Zu diesem Zwecke wäre zweierlei erforderlich:

A. Den Arbeitgebern müßte die Pflicht auferlegt werden, wenn infolge des Krieges sich die Verhältnisse in ihrem Betrieb derart ändern, daß eine weitere ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge in dem von ihnen erwählten Berufe nicht mehr erfolgen kann, die Lehrlinge sofort zu entlassen und für deren anderweite Unterbringung als Lehrling Sorge zu tragen. Arbeitgeberverbände, Handwerkskammern und Innungen müßten befugt sein, sich nötigenfalls durch Nachprüfung an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Lehrherr sich an diese Vorschriften hält und, wenn dies nicht geschieht, ein Einschreiten der Polizeibehörde herbeiführen. Außerdem aber müßten sie die Pflicht haben, bei einer nötig werdenden anderweiten Unterbringung des Lehrlings behilflich zu sein und Lehrstellen nachzuweisen. Bereits der Erlaß des Handelsministers vom 8. Dezember 1914 (Hand.-Min.-Bl. S. 547), der den Innungen und Handwerkskammern empfiehlt, wenn der Lehrherr zu den Fahnen einberufen ist, im Interesse der weiteren Ausbildung des Lehrlings beratend und vermittelnd tätig zu sein, bringt Bestimmungen in dieser Richtung. Er ist aber nichts weiteres als gleichsam ein erster Schritt auf diesem Wege und kann nicht genügen, um gegen die Übelstände wirksame Abhilfe zu schaffen.

B. Der Post und anderen Behörden sowie den Munitionsfabriken müßte es unterzagt werden, vorzeitig ausgetretene Lehrlinge einzustellen. Selbst ein Lehrling, der die Lehre mit Recht aufgegeben hat, gehört nicht in eine Stellung bei ihnen hinein, sondern in eine neue Lehre. Eine solche Maßregel ist ohne Schwierigkeit durchführbar, denn an der Hand des Arbeitsbuches ergibt es sich ohne weiteres, ob ein Stellungsuchender ein wegelaufener Lehrling ist. Für Behörden läßt sich ein solches Verbot im Dienstaufsichtsweg durchführen, ohne daß Gesetze oder Verordnungen erforderlich sind. Bei den Munitionsfabriken wäre der wirksamste Weg ein Eingreifen der Feldzeugmeisterei. Von ihr ist bereits mittels der sogenannten „Kriegsscheine“ eine weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit erwachsener männlicher Arbeiter in der Munitionsindustrie durchgeführt worden. Es kann daher keine Schwierigkeiten machen, bezüglich der jugendlichen Arbeiter in dem Sinne Bestimmungen zu erlassen, daß die Einstellung unangelernter Lehrlinge unterzagt wird. Wünschenswert wäre eine derartige Maßregel jedenfalls sehr.

Eine amtliche Denkschrift gegen die Erweiterung der Altersversicherung.

Die schon kurz (Sp. 140) mitgeteilte Ablehnung der Forderung, die Altersgrenze in der Arbeiterversicherung von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen, wird in einer Denkschrift von der Reichsregierung im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstagskammern besonders begründet. Nach Artikel 84 des Einführungsgesetzes zur neuen Reichsversicherungsordnung „hat der Bundesrat im Jahre 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersgrenze zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.“ Dieses Zugeständnis von 1910, das eine Vertagung, aber auch eine Hoffnung in sich schloß, machten die Mehrheitsparteien des Reichstags der Minderheit, die nachdrücklich auf Herabsetzung der Altersgrenze bestand, um die Verständigung über das Zustandekommen der gesamten Versicherungsreform damals nach Möglichkeit zu fördern. Der Streit um die Altersgrenze ist freilich nicht erst damals entbrannt, sondern schon bei der Schaffung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes im Jahre 1888 forderten die Sozialdemokraten die Festsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre, zumal da man der Ansicht war, die Altersversicherung würde die Hauptrolle spielen und die Invalidenversicherung an praktischer Bedeutung weit dahinter zurückbleiben. Die Entwicklung lief aber anders; denn die Invalidenrenten beherrschen heute mit rund 1 050 000 das Gebiet der Gebrechlichkeitsversicherung, während die Altersrenten nur 84 000 betragen und auch bei niedrigerer Altersgrenze von 60 Jahren niemals weit über eine halbe Million angewachsen sein würden. Durch dieses Überwiegen der Invalidenversicherung wurde das Hauptinteresse der Sozialpolitiker naturgemäß in der Folgezeit besonders für die Vervollkommnung dieser Versicherung in Anspruch genommen, und die dafür aufzubringenden Mittel drängten den Ausbau der Altersversicherung in den Hintergrund, aber die Altersgrenzenfrage geriet keineswegs in Vergessenheit, namentlich als im Laufe der letzten Jahre andere Staaten, die nach deutschem Muster die Altersversicherung einführen, die Altersgrenze für den Rentenbezug niedriger als in Deutschland ansetzten (Ungarn, Frankreich, Belgien, Dänemark, Rumänien und Italien). Auch konservative Politiker, wie z. B. der Vorsitzende des Bundes der Landwirte v. Bloek, sprachen sich Ende der 1890er Jahre für die Erleichterung des Bezugs der Altersrente aus. Im Jahre 1907 fand ein entsprechender Antrag sogar die volle Zustimmung der konservativen und freikonservativen Partei. Die Verhandlungen über die Privatangestelltenversicherung, die von vornherein mit einer Altersgrenze von höchstens 65 Jahren rechnete, brachten die Frage denn auch wieder für die Arbeiterversicherung in Fluß, weil ja für die Angestellten unter 2000 M die Versicherung sich auf beide Zweige, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, stützt. Aber bei den entscheidenden Beratungen über die Reichsversicherungsordnung scheidete die sozialpolitische Forderung der 65-Jahresgrenze in der Arbeiterversicherung an dem scharfen Widerspruch der Reichsregierung, die aus geldlichen Rücksichten auf den Reichsfiskus und die Belastung der Versicherungsträger die neue Bürde nicht verantworten zu können meinte. Bei Einführung der 65-Jahresgrenze, hieß es, würden 175 000 Altersrentner im Laufe der Jahre neu hinzukommen, die das Reich mit fast 9 Millionen und den Versicherungsträger mit 20 Millionen Mark belasten würden. Nun wurde damals, und wie es scheint, mit Recht, eingewandt, daß diese Mehrbelastung angesichts der glänzenden Vermögenslage der Invalidenversicherung von dieser sehr wohl noch getragen werden könnte und daß die geldliche Mehrbelastung der Klassen mit Altersrenten durch einen Rückgang der Invalidenrenten und durch eine soziale Entlastung der Armenpflege, der Arbeitslosenunterstützung, der Polizei und der Arbeitsvermittlung (von schwierig unterzubringenden Bewerbern) volkswirtschaftlich mindestens wettgemacht werden würde. Im Hinblick auf die großen Neuauforderungen der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung wurden die Befürworter der niedrigen Altersgrenze aber, wie gesagt, auf spätere, bessere Zeiten vertröstet.

Die Erwartungen richteten sich auf 1915. Jedoch der Krieg ist gekommen und hat alles verschoben, und er hat die Aussichten auf die Durchführung der Altersherabsetzung empfindlich verschlechtert, zumal da ein Teil der Kriegsschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge mit von der Sozialversicherung getragen werden soll und andererseits die Beitragsleistungen an die

Landesversicherungsanstalten im ersten Kriegsjahr einen Rückgang von etwa 60 Millionen Mark erfahren haben.

Die Denkschrift der Reichsregierung geht auf die Vermögenslage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung näher ein und beleuchtet ihre geldliche Lage seit dem 1. Januar 1914, dem Stichtage, von welchem die Untersuchungen über die Einwirkungen der Altersgrenze auf die Beitrags- und Rentensummen ihren Ausgang genommen haben. Die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis, daß eine Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr ohne Erhöhung der Beiträge nicht möglich sei und daß sich überdies seit dem 1. Januar 1914 die Geldverhältnisse der Versicherung wesentlich ungünstiger gestaltet haben. Die Denkschrift verfolgt dabei folgenden Gedankengang:

Die in der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Beiträge zur Deckung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei wurde bisher eine Verzinsung mit 3 v. H. vorausgesetzt. Inzwischen hat sich die Lage des Geldmarktes so gestaltet, daß die Rechnungen, ohne ihre Sicherheit zu gefährden, mit einer höheren Verzinsung durchgeführt werden können. Die Voraussetzung einer höheren Verzinsung würde unter Beibehaltung der übrigen Rechnungsgrundlagen der früheren Untersuchungen die Leistungsfähigkeit der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung günstig beeinflussen. Gleichzeitig mußten aber die einzelnen Rechnungsgrundlagen an der Hand der Erfahrungen nachgeprüft werden. Die künftigen Beiträge und Leistungen bei einer Herabsetzung der Altersgrenze sind alsdann nach Maßgabe dieser neuen Rechnungsgrundlagen bewertet und damit die den Versicherungsträgern zur Verfügung stehenden Mittel verglichen worden. Dabei ergibt sich, daß ohne eine Erhöhung der Beiträge nicht auskommen wäre.

Im Verlaufe des Krieges sind die Beitragseinnahmen der Versicherungsträger erheblich zurückgegangen; nach seiner Beendigung wird unter Umständen noch längere Zeit hindurch mit niedrigeren Einnahmen als vor dem Kriege zu rechnen sein. Andererseits ist eine starke Steigerung der Leistungen zu erwarten. Zwar würden die durch den Krieg veranlaßten Invaliditätsfälle erst nach und nach in die Erscheinung treten, dagegen zeigt sich schon jetzt durch die große Zahl der Kriegstodesfälle eine bedeutende Zunahme der Belastung an Waisenrenten. Während in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1914 für 6756 Waisenfamilien Renten bewilligt wurden, erhöhten sich die Bewilligungen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1914	auf	9 276	Renten,
„ 1. Januar „ 31. März 1915	„	18 583	„
„ 1. April „ 30. Juni 1915	„	26 449	„

an Waisenfamilien.

Gegenüber der Aufgabe, die Leistungsfähigkeit der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung über die Zeit des Krieges hinaus zu sichern, muß der Wunsch, einzelne Leistungen günstiger zu gestalten, zurücktreten. Die Altersrente ist von der Einführung der Invalidenversicherung an als eine mehr nebensächliche Leistung angesehen worden. Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr geschah lediglich in der Annahme, daß in diesem Alter im allgemeinen Invalidität im Sinne des Gesetzes vermutet werden könne. Wenn die Bestrebungen, die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen, sich namentlich darauf stützen, daß nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte der Bezug des Ruhegeldes ohne den Nachweis der Berufsunfähigkeit mit dem Tage beginnen kann, an dem das Alter von 65 Jahren vollendet ist, so muß dabei die Vorschrift im § 73 WVG. beachtet werden. In Abweichung von den für die Altersrente nach der Reichsversicherungsordnung geltenden Grundsätzen ruht danach in der Angestelltenversicherung das Ruhegeld neben Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit die Bezüge zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der sechzig höchsten monatlichen Beiträge des Versicherer entspricht.

Neben dem Einfluß, den der Krieg auf die Vermögenslage der Versicherungsträger ausübt, ist auch seine Einwirkung auf die Finanzen des Reichs zu berücksichtigen. Zwar würde nach den in der Denkschrift wiedergegebenen Auszahlungen die Belastung des Reichs aus der Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente geringer sein, als bei den Beratungen der Reichsversicherungsordnung angenommen wurde. Dagegen ist nicht zu übersehen, in welcher Weise das Reich infolge der durch den Krieg entstandenen Versicherungsfälle mehr belastet werden wird. Neben der hierdurch ohnehin eintretenden Erhöhung der Reichszuschüsse glaubt der Bundesrat mit Rücksicht auf die sonstige schwere Belastung des Reichs weitere Reichsmittel für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung über den von der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Umfang hinaus nicht bereitstellen zu können, und da „zurzeit weder eine Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung noch eine Mehrbelastung des Reichs mit Reichszuschuß empfohlen werden kann, können die veränderten Regierungen die Herabsetzung der Alters-

grenze für den Bezug der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr nicht besitzworten."

Dieser Gedankengang der Denkschrift wird durch eine Reihe besonderer Abhandlungen über Zahl und Alter der versicherten Personen, über die Rechnungsgrundlagen, Zinsfuß, Wahrscheinlichkeitswerte, Invaliditätswahrscheinlichkeit, Sterbenswahrscheinlichkeit, aktive Ausscheidewahrscheinlichkeit der Invaliden, Wahrscheinlichkeit, daß ein Invalidenrentenempfänger zuschubberechtigt ist, Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins, Wahrscheinlichkeit, daß eine Witwe versichert ist, Wahrscheinlichkeit, daß eine Witwe nicht erwerbstätig ist, Aktivitätsordnungen für männliche und weibliche Versicherte, Ausscheidordnung der Invaliden, ferner über die Zeitwerte der Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen, und die Zeitwerte der Beiträge und Leistungen, über die Bilanz der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung belegt.

Der Vermögensbestand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betrug am 1. Januar 1914 buchmäßig 2105 491 550 M. Die am 1. Januar 1914 laufenden Renten ergeben eine Belastung von 972 475 000 M. Für den 1. Januar 1914 ergibt sich folgende Bilanz in Millionen Mark: Soll: Zeitwert der laufenden Renten 972,5, Anwartschaften der aktiven Versicherten 9230,1, Anwartschaften der Invalidenrentenempfänger 6,7, Heilfürsorge 388,7, Verwaltungskosten 330,4, zusammen: 10 928,4. Haben: Vermögen 2105,5, Zeitwert der künftigen Beiträge 3915,4, zusammen 6020,9. Das Soll übersteigt sonach das Haben für den Versicherungsbestand um 4907,5 Millionen Mark. Die Untersuchungen über den Einfluß des jährlichen Zuganges und des jährlichen Abganges auf die Bilanz ergeben in der Gesamtbilanz einen Überschuß von 271 Millionen Mark. Soll und Haben gleichen sich also nahezu aus; die bisherigen Beiträge würden danach ausreichen, um die Leistungen der RVD. zu decken.

Die Berechnungen über das Soll und Haben nach der Herabsetzung der Altersgrenze aber kommen hinsichtlich des Zeitwerts der Anwartschaften zu außerordentlich ungünstigen Steigerungsziffern für die versicherungsmathematische Bilanz.

Unter der Voraussetzung, daß die berechneten durchschnittlichen Rentenhöhen unverändert bleiben, ergibt sich nach dem neuen Bezugsbeginn der Zeitwert der Anwartschaften auf die vom vollendeten 65. Lebensjahr an zahlbare Altersrente zu 955,1 Millionen M. für männliche und zu 147 Millionen M. für weibliche Versicherte, also zu 1102,5 Millionen M. insgesamt. In die Bilanz sind die Zeitwerte der Anwartschaften auf Altersrente, die vom vollendeten 70. Lebensjahre ab gezahlt wird, mit 229,4 Millionen M. für männliche und 31,0 Millionen M. für weibliche Versicherte, also mit 260,4 Millionen M. insgesamt eingestellt. Demnach erhöht sich der Zeitwert der Anwartschaften auf Altersrente durch Herabsetzung auf das 65. Lebensjahr um 1102,5 Millionen M. — 260,4 Millionen M., also um 842,1 Millionen M. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die am 1. Januar 1914 vorhandenen, im Alter von 65 bis 70 Jahren stehenden Versicherten, von denen vorausgesetzt sei, daß sie alle die Wartezeit erfüllen können, Anspruch auf die Altersrente haben. Hierdurch entsteht eine weitere Belastung mit 54,6 Millionen M. für männliche und 15,7 Millionen M. für weibliche Versicherte, also zusammen mit 70,3 Millionen M., so daß das Gesamtsohl sich um 912,4 Millionen M. und damit der Schlußbetrag um die gleiche Summe erhöhte.

In der Bilanz für den Neuzugang erhöht sich das Soll um 26,0 Millionen M. für männliche und um 9,3 Millionen M. für weibliche Versicherte, also insgesamt um 35,3 Millionen M. In der Bilanz für den Abgang stellt sich das Soll um 23,5 Millionen M. für männliche und 8,1 Millionen M. für weibliche Versicherte, zusammen um 31,6 Millionen M. höher; um den Betrag von jährlich 35,3 Millionen M. wird die Bilanz ungünstiger, um den Betrag von jährlich 31,6 Millionen M. günstiger, vorausgesetzt, daß beim Ausscheiden alle Anwartschaften verfallen. Unter Berücksichtigung des vermehrten Zuganges und Abganges an Versicherten würde also die Bilanz des Bestandes noch um 68 498 (20,9—23,5) Millionen M. + 48 783 (9,3—8,1) Millionen Mark = 229,8 Millionen Mark ungünstiger ausfallen. Die Mehrbelastung der Versicherungsträger würde sich zu 912,4 Millionen M. + 229,8 Millionen M. = 1142,2 Millionen M. ergeben.

Dieses Ergebnis könnte ganz trostlos stimmen, wenn man sich nicht vor Augen hielte, daß es sich hier um versicherungsmathematische Wahrscheinlichkeitsrechnungen mit den ordentlich höchsten Sicherheitskoeffizienten handelt, und sich nicht erinnerte, daß bei Beginn der deutschen Sozialversicherung Bilanzrechnungen aufgemacht wurden, nach denen sie im Laufe

der Zeit angesichts des Ausbaus ihrer Leistungen eigentlich hätte zusammenbrechen müssen. Die Denkschrift lenkt auch selbst bei der Beurteilung der versicherungsmathematischen Gesamtergebnisse etwas ein und sagt:

Die Rechnungen mußten unter Annahmen durchgeführt werden, über deren Zulässigkeit Zweifel bestehen. Insbesondere ist die Zahl der Versicherten, namentlich für das weibliche Geschlecht zu niedrig vorausgesetzt. Es ist daher als wahrscheinlich anzunehmen, daß für die weiblichen Versicherten das Verhältnis zwischen dem Werte der Beiträge und dem Werte der Leistungen, das sich nach der Untersuchung sehr ungünstig gestaltet, in Wirklichkeit besser ausfällt. Auch ist bisher in den Berechnungen nicht berücksichtigt worden, daß nicht in allen Fällen der Versicherungsanspruch wirksam wird, sondern nur dann, wenn den gesetzlichen Bedingungen (z. B. Erfüllung der Wartezeit) genügt ist. Diese Fälle, die nicht selten sind — müssen doch alljährlich zahlreiche Rentenanträge wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen werden —, beeinflussen das Ergebnis in günstigem Sinne, so daß der verhältnismäßig geringe Überschuß von 271,1 Millionen Mark, mit welchem die Gesamtbilanz abschloß, in Wirklichkeit höher sein wird. Das günstige Ergebnis der hier aufgestellten Gesamtbilanz ist aber nur gewonnen worden unter der Annahme, daß sämtliche Anwartschaften der aus der Versicherung ausscheidenden Personen in vollem Umfang und dauernd zugunsten der Allgemeinheit verfallen. Das ist aber sicher nicht der Fall. Da nicht zu übersehen ist, in welchem Maße eine Verschlechterung der Bilanz eintritt, wenn nicht alle Anwartschaften der Ausscheidenden der Allgemeinheit zugute kommen, erübrigt sich eine Schätzung des durch günstigere Wahl der den Berechnungen zugrunde gelegten Größen etwa erzielbaren Überschusses, der zur Deckung der Mehrkosten, welche durch die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente auf das 65. Lebensjahr entstehen, herangezogen werden könnte. Eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente auf das 65. Lebensjahr unter Beibehaltung der jetzt geltenden Beiträge ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Ob mit diesen Darlegungen und ablehnenden Schlußfolgerungen der Denkschrift die Frage für den Reichstag, in dem die ursprünglichen Vertreter der Altersgrenzenherabsetzung die Mehrheit haben, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielleicht von verschiedenen Gesichtspunkten aus an das politische Problem herantreten, vorläufig als erledigt gelten wird, bleibt abzuwarten. In einzelnen Landesversicherungsanstalten regen sich die Arbeitervertreter bereits entschieden, um doch noch die lange hinausgeschobene Reform jetzt endlich zu verwirklichen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aufhebung des Eisenbahnerreverses in Bayern.

Ein sehr merkwürdiges, gänzlich verfehltes Vorgehen in Bayern, das f. Z. den Anstoß zu dem Wechsel des Ministeriums gegeben hatte, ist jetzt, dem lauterem Versprechen des Ministerpräsidenten Grafen Hertling gemäß (Sp. 45), zu einem befriedigenden Abschluß gekommen: der „Revers“ für die Arbeiter in den Verkehrsanstalten ist aufgehoben worden. Am 5. November waren Vertreter der Bundesregierungen mit Staatsbahnbefehligen in Berlin zusammengekommen und hatten sich, neben anderen Gegenständen, auch mit der Frage des „Verhaltens der Staatseisenbahnverwaltungen gegenüber streikverdächtigen Verbänden“ beschäftigt. Das Ergebnis dieser Konferenz lag am 20. November einem Ministerrat in Bayern vor, und tags darauf wurde amtlich eine Erklärung folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Die beteiligten Bundesregierungen haben in voller Übereinstimmung erklärt, wie bisher so auch künftig an dem Grundsatz festzuhalten, daß für das Personal der Verkehrsanstalten der Streik als zulässiges Kampfmittel nicht in Betracht kommen könne. Dieser Beschluß steht, soweit Bayern in Betracht kommt, im Einklang mit dem von den beiden Kammern des Landtags im Jahre 1910 gefaßten Beschlusse, nach welchem sie

1. die Inanspruchnahme des Streikrechts in den Betrieben der Verkehrsanstalten für unzulässig erachten und
2. an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, mit voller Entscheidung allen Bestrebungen entgegenzutreten, welche die Gefahr eines Ausstandes in den Betrieben der Verkehrsanstalten herbeizuführen geeignet sind.

„Die bayerische Staatsregierung hat bei den Landtagsverhandlungen der beiden letzten Sessionen ihre Stellung in dieser Frage dahin kundgegeben, daß den Beamten und Arbeitern der Verkehrsverwaltung der in § 152 RVD. den gewerblichen Arbeitern für die Arbeitseinstellung gewährte Schutz nicht zur Seite

stehe und daß von dem Verkehrspersonal verlangt werden müsse, daß es auf die Arbeitseinstellung verzichte und Organisationen nicht angehöre, die die Arbeitseinstellung für zulässig erklären oder deren Verhalten sonst die Gefahr eines Anstandes herbeizuführen geeignet sei, gleichviel ob es sich um freie oder christliche oder sonstige Gewerkschaften oder Vereine handle. Im Zusammenhange damit wurde von der Staatsregierung betont, daß den Organisationen des Personals, die sich auf gesetzlichem Boden bewegen und deren Verhalten den dienstlichen Interessen nicht zuwiderläuft, von der Verwaltung Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden. Von diesem Standpunkt der Staatsregierung ist das Personal der Verkehrsanstalten bei seiner Aufnahme in den Dienst in Form einer Verhandlung unterrichtet worden; hierbei hatte es unterschriftlich zu bestätigen, von diesem Standpunkt der Staatsregierung Kenntnis erhalten zu haben und verständigt worden zu sein, daß zu den Vereinigungen, deren Verhalten nicht die genügende Sicherheit dafür bietet, daß sie von dem Mittel der Arbeitseinstellung im Bereiche der Verkehrsverwaltung keinen Gebrauch machen werden, zur Zeit insbesondere die freien Gewerkschaften der Metall- und Transportarbeiter sowie der Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals zählen.

„Von diesen Verhandlungen, dem sogenannten Revers, ist seit Ausbruch des Krieges kein praktischer Gebrauch gemacht worden, da die bayerische Verkehrsverwaltung zur Wahrung der Anwartschaften ihres ins Feld gerückten Personals die Kenaufnahme von Arbeitern zur ständigen Verwendung gesperrt hat und die in Frage kommenden Vorschriften auf die zu nur vorübergehender Beschäftigung aufgenommenen Arbeiter keine Anwendung finden. Der Revers ist nur eine der möglichen Formen, in denen das Streikverbot in den staatlichen Verkehrsbetrieben vollzogen werden kann. Die Staatsregierung hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht gewillt sei, unter allen Umständen an dem Revers festzuhalten, wenn sich die Sicherheit gegen Streikgefahr auf andere Weise herstellen läßt.

„Im Hinblick auf die Ergebnisse der jüngsten Regierungskonferenz hat nunmehr das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten mit Einschließung vom 19. November d. J. die bisherigen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt und in Anschluß an den Artikel 16 des Beamtengesetzes und an den mit diesem gleichlautenden § 8 der Dienstordnungen für die Staatseisenbahnverwaltung und die Post- und Telegraphenverwaltung durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Teilnahme an Bestrebungen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist verboten; darunter fällt insbesondere die Teilnahme an Vereinen, deren Zwecke oder Bestrebungen die Gefahr eines Anstandes herbeizuführen geeignet sind.“

„Diese Vorschrift bildet einen Bestandteil der Aufnahmebestimmungen und des Dienstvertrags. Der Hinweis auf einzelne Vereine wie die Gewerkschaften der Transportarbeiter, der Metallarbeiter und den Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals, ist entfallen. Sollten sich bei einzelnen Organisationen Bestrebungen zeigen, die den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, insbesondere solche, die die Gefahr eines Anstandes herbeizuführen geeignet wären, so würden die Dienstordnungen und die Aufnahmebestimmungen die Möglichkeit bieten, dagegen einzuschreiten.“

Dies der Wortlaut der amtlichen Erklärung, die den Revers aufhebt und damit eine wenig rühmliche Episode abschließt. An dieser Tatsache soll man sich genügen lassen, wenn man auch den Wunsch nicht ganz unterdrücken kann, daß auch in dieser Kundgebung nochmals betont worden wäre, das Verhalten des Eisenbahnpersonals in Bayern wie im ganzen übrigen Reich während des Krieges sei der höchsten Anerkennung würdig und habe bei den Verwaltungen volles Vertrauen zu ihrer Pflichttreue geweckt.¹⁾ Doch hat dies immerhin schon ganz im allgemeinen der bayerische Ministerpräsident in seiner Rede bei der Landtagseröffnung gesagt: „Das patriotische Verhalten der Arbeiterverbände wird auch bei der bayerischen Regierung unvergessen bleiben!“

Volksernährung und Lebenshaltung.

Preis- und Verkehrsregelung für Kartoffeln, Gemüse, Spezereien und Fleisch.

Außer neuen Bestimmungen über den Milchverkehr hat der Bundesrat am 11. November in zahlreichen weiteren Verordnungen den Handel mit sonstigen Massenbedarfsmitteln ge-

wissen Schranken im Interesse der Verbraucher unterworfen. Die meisten dieser Verordnungen sind in der Form gehalten, daß sie den Reichskanzler ermächtigen, nach seinem Ermessen zum gegebenen Zeitpunkt geeignete Einzelvorschriften zu treffen.

So kann der Reichskanzler Bestandsaufnahmen der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao anordnen, den Verkehr mit Kaffee, Tee und Kakao und die Gestaltung der Preise regeln und die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren ausdehnen. Ferner wird der Reichskanzler ermächtigt, Erzeugerpreise für Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Verarbeitungen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise für Buchweizen und Hirse weiter herabsetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend. Insofern Großhandelspreise festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Buchweizen und Hirse sowie deren Verarbeitungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Weiterhin hat der Reichskanzler die Ermächtigung, Erzeugerpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst, sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Insofern Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Dauergemüse, Zwiebeln und Dauerobst nur nach Gewicht erfolgen. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse können die Landeszentralbehörden wiederum für ihren Bezirk die Preise herabsetzen. Die gleiche Ermächtigung gilt für die Festsetzung von Herstellerpreisen für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübenstrup und sonstige Fetterfaktstoffe zum Brotaufstrich. Für die Gemeinden gelten bei den genannten Waren dieselben Rechte und Pflichten wie bei Buchweizen und Hirse.

Vorausichtlich noch in dieser Woche macht der Reichskanzler von diesen Ermächtigungen Gebrauch und setzt die Preise mäßig fest. Bisher war die Preisbildung für Gemüse vielerorts ganz willkürlich. Verächtlich geradezu sind die Treiberereien bei Zwiebeln, Sauerkraut und Obstmusen, die seit der Kettknappheit sehr begehrt sind und die viele Händler nun über alles Maß hinaus sich bezahlen lassen. Das Gleiche gilt seit der Einführung der fleisch- und fettlosen Tage für Fische, für die die Preisregelungsbezugnis ebenso wie für Wild längst besteht, ohne daß bisher von ihr der dringend notwendige Gebrauch gemacht worden wäre. Die Schwierigkeiten sollen bei den Auslandsbezügen der Seefische liegen.

Am 11. November hat der stellvertretende Reichskanzler eine Verordnung über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge erlassen. Bekanntlich sind manche Schwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten im Handel über die Gültigkeit der Preisvereinbarungen und Lieferungsverpflichtungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Höchstpreise geschlossen, aber erst später zu erfüllen waren, entstanden. Die Empfänger weigerten sich, die früher verabredeten höheren Preise zu zahlen, während die Hersteller und Händler nicht zum neuen Höchstpreis liefern wollten. Im Grunde handelt es sich hier nur um den gewöhnlichen Fall im Friedensgeschäft, daß eine Vertragspartei hinsichtlich der Preisbewegung falsch spekuliert hat und die Preise plötzlich herunter statt hinauf gingen; die Vertragserfüllung würde aber dadurch rechtlich nicht berührt. Gleichwohl könnte solche allgemeine Lösung der Streitfrage den Handel unter Umständen in seinem Eifer, Warenlieferungs geschäfte abzuschließen, in einer Zeit, wo Preisfestsetzungen in der Luft liegen, abschrecken und dadurch Störungen in der Marktversorgung bewirken. Deshalb sieht die neue Verordnung, die den erwähnten allgemeinen Grundsatz festhält, doch in Sonderfällen Ausnahmen vor, die scheidensrichtigerlich beglichen werden können.

Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fetterfaktstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der

Verordnungen vom 22. Oktober, bzw. 28. Oktober, bzw. 1. November, bzw. 11. November festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist. Ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung beantragen. Die gleiche Befugnis steht dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat der Verkäufer die entsprechende Befugnis; dies gilt auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht. Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen gebührenfrei und für die Gerichte bindend fest. Der Lieferungsverpflichtete hat ohne Rücksicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zu liefern.

Die letzte der am 11. November erlassenen Verordnungen verbessert die Kartoffelverordnung vom 28. Oktober, die ihrerseits wieder eine Verschärfung der ersten Verordnung vom 9. Oktober war, indem sie außer dem Reichskanzler auch die Landeszentralbehörden bevollmächtigt, für den Kartoffelgroßhandel Höchstpreise festzusetzen und außerdem die Enteignungsbefugnis gegenüber den Kartoffelerzeugern auf die kleinsten Betriebe, auch unter 1 Hektar Kartoffelanbaufläche, ausdehnt.

Witterungs-, Verfrachtungs- und Arbeiterchwierigkeiten haben die Kartoffelanlieferung nach einzelnen großstädtischen Bezirken, zumal im Westen, sehr gehemmt; vielfach haben aber auch die Kartoffelerzeuger, allen Anrufen und Mahnungen von Landräten, Landwirtschaftskammern und Berufsge nossen zum Trotz, es an dem nötigen Lieferungszeifer bisher fehlen lassen, und die Großhändler erklären in den fruchtbringendsten gelegenen Bezirken, daß die dem Großhandel zustehende Vermittlungsvergütung ihre Kosten und ihr Wagnis nicht genügend decke. Sie halten sich deshalb wie teilweise der Kleinhandel von der Kartoffelvermittlung zurück. Das Handelswagnis trifft freilich keineswegs für alle großstädtischen Bezirke zu, z. B. auch nicht für Berlin, wo der Kartoffelhandel sich auf der Grundlage von 3,50 *M* Großhandelspreis für den Zentner glatt entwickelt und für die Vororte im Kreise Teltow sogar Kleinhandelspreise von 3,65 *M* und 3,50 *M* festgesetzt werden konnten. Im Westen aber zögern noch viele Städte, soweit sie sich nicht durch geraden Bezug von den Kartoffelerzeugern versorgen können, mit der vorgeschriebenen Festsetzung von Kleinhandelspreisen, weil sie sich dadurch die Zufuhr aus fernerer Gegenden mit hohen Lieferungskosten abzuschneiden fürchten. Aus der näheren bäuerlichen Umgebung bekommen die westdeutschen Städte nicht genug Kartoffeln, da hier vielfach angeblich schon 20 v. H. der Kartoffelernte verkauft worden sind und, wie auch im Osten, die Kartoffelerzeuger trotz der entschieden abweisenden Erklärungen der Reichsregierung doch immer noch wie im vorigen Erntejahr auf eine Erhöhung der Höchstpreise hoffen. In der Tat wird über erhöhte Saatkartoffelpreise schon verhandelt. Auch berechnen sich die Landwirte den Futterwert der Kartoffeln, gemessen an dem Preisstand anderer Futtermittel und dem Preisstand des Viehs viel höher (mit 5 *M*), als der Höchstpreis für ausgelesene Speisekartoffeln angesetzt ist, und eine Untersuchung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen weist des weiteren nach, daß die minderwertigen Fabrikkartoffeln sich in den Kartoffeltrocken- und Stärkefabriken heute, auf das Prozent Kartoffelstärkegehalt berechnet, auch nach der am 1. November 1915 erfolgten Verabstimmung der Fabrikpreise immer noch doppelt so hoch wie in Friedenszeiten vermehren und bei der Verarbeitung in den Spiritusbrennereien sogar einen Erlös von 4 bis 4½ *M* auf den Zentner (im Gegensatz zu 2,75 *M* Höchstpreis für Speisekartoffeln) erbringen. Da die Brennereien und Kartoffeltrocken- und Stärkefabriken gerade jetzt mit ihrem zeitlich und örtlich stark konzentrierten Bedarf auf den Kartoffelmarkt treten und gewissermaßen einen Börsenpreis für Kartoffeln zeitigen, so wird es verständlich, daß in den sehr weit reichenden Einflußbezirken der Kartoffelindustrie für die Abgabe von Speisekartoffeln zum Höchstpreise ohne rasche Anwendung der Enteignungsbefugnis keine „Verkaufsmeinung“ aufkommt. Eine weitere Herabsetzung der Fabrik- und Spritpreise würde nach Ansicht des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen die Verkaufslust für Speisekartoffeln erhöhen; vielleicht würde in dem Sinne auch die Androhung einer niedrigeren Preisfestsetzung für unausgelesene Futterkartoffeln wirken. Hofffalls müßte überhaupt Beschlagnahme zu niedrigeren Preisen angedroht werden. Daß die angeetzten Höchstpreise die Produktionskosten und berechtigten Gewinnansprüche der Landwirtschaft (außer in einigen Strichen mit Misperte) voll decken, wird von dem Rittergutsbesitzer Dr. Wendorff, M. d. N., im „Berl. Tagbl.“ aufs neue anerkannt.

Zur Schweinepreisverordnung des Bundesrats ist am 11. November auch die dringend notwendige Ausführungsanweisung in Preußen erlassen worden. Doch behebt sie noch keineswegs alle die Schwierigkeiten und Lücken, die sich sofort nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. Oktober in der Praxis gezeigt haben.

Die Ausführungsanweisung regelt zunächst die Preistarifizierung in den Gemeinden zwischen den Hauptpreiszonen und die Gewichtsberednung für Lebend- und Schlachtvieh sowie die Verteilung des Auftriebs auf die einzelnen Käufer durch Gemeindezuweisungen. Die allgemeine Anweisung über die Fleischverkaufspreise beim Schlächter erschöpft aber die Streitfragen nicht. Die Gemeinden werden nur verpflichtet, die Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren innerhalb der Grenzen für rohes Schweinefleisch und -Fett festzusetzen, und der Regierungspräsident kann Herabsetzungen in angemessenem Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen vornehmen. Auch kann die höhere Verwaltungsbehörde Grundsätze für die Preisfestsetzung für zubereitetes (gepökeltes, geräuchertes, gefalzenes) Fleisch, ausgelassenes Fett und Fleischwaren im Verhältnis zum Rohfleisch aufstellen.

Leider berührt aber die Ausführungsanweisung nicht die Frage, wie die Preise für die Handelsvermittler — bekanntlich geht Vieh vom Züchter bis zum Ladenschlächter in der Großstadt gewöhnlich durch fünf Hände — abzugrenzen, ob etwa, wie im Sommer wiederholt von Sachsen und Württemberg gefordert worden, Stallpreise festzusetzen sind und wie das Zuwiegen des Fleisches — mit oder ohne Knochenbeilage oder minderwertiges Fleisch — vorzunehmen ist. Hier aber haben sich bei der Kleinhandelspreisregelung in den einzelnen Städten bereits die peinlichsten Streitigkeiten und Meinereien ergeben. Einzelne Städte gestatteten 10 v. H., ja 20 v. H. Beilage beim Zuwiegen von bestem Schweinefleisch, die Mehrheit hält das mit Recht für eine Verdrehung des Sinnes der Verordnung, die nur durch die Knappheit der Preisspannung und durch die Weigerung der Schlächter, bestes Fleisch für 1,40 *M* zu verkaufen, sich erklären läßt. Die Spannungsknappheit, die durch das Fehlen von Großhändlerpreisen (Kommissionär- und Stallpreisen) bewirkt wird, hat schließlich zu so ungerechten Fleischpreisfestsetzungen wie in Berlin, wo Bauch und Blatt ebenso viel wie Rippesteer und Filet kosten sollen, und zu einer übermäßigen Preisfestsetzung für bearbeitetes Fleisch und Fleischwaren geführt, die angeblich den Schlächter schadlos halten sollen für die billige Hergabe des Rohfleisches, praktisch aber dahinwirken, daß Rohfleisch, das insolge des unerhörten schmalen Auftriebs an sich sehr knapp ist, gar nicht viel zum Verkauf gebracht, sondern zu Fleisch- und Würstwaren, Räucherhäfen und Schmalz verarbeitet wird. Die Reichsprüfungsstelle wird diese Verzerrungen der Schweinepreisordnung unter ihre Lupe nehmen, soweit nicht die örtlichen Prüfungsstellen hier ihre Pflicht tun. Übrigens wird die Knappheit des Schweineauftriebs nicht nachlassen, solange im Hinblick auf die Vorkaufszuführen die Schweine zur Mastung bis auf das Gewicht der Höchstklasse zurückgehalten werden, für die viel höhere Kilopreise angesetzt sind als für die leichteren Schweine, wohingegen hier der Fleischer mit noch geringerer Preispannung rechnen muß als bei den billigeren Schweinen der leichteren Klasse. Die Städte helfen inzwischen über die Knappheit der Fleischlieferung (trotz der fleischlosen Tage) durch größere Abgabe von Gefrierfleisch hinweg. Vielleicht schreiten sie auch lebhafter zum eigenen Ankauf von Schweinen beim Erzeuger.

Erfreulich ist, daß nach der Freigabe von Weizenmehl für Teigwaren zu mäßigen Absatzpreisen nun auch eine ähnliche Maßnahme für Reis (in 3 Preisgruppen 1,00 *M*, 1,20 *M* und 1,40 *M* das Pfund) und Zwieback durch die Reichsgroßhandelsstelle getroffen ist. Die Umgehung der Preise durch minderwertige Herstellung der Ware wird verhindert. Auch hat die Zeitzentraleinkaufsgesellschaft mit der Verteilung von 200 000 Doppelzentnern Reis an die Stadtgemeinden begonnen. Hoffentlich wiederholt sich bei dem Weitervertrieb in den Städten nicht das peinliche Schauspiel, daß die Konsumvereine hierbei zugunsten des Privathandels übergangen werden. Die Konsumvereine haben wahrlich durch ihr gemeinnütziges Verhalten während der Kriegszeit eine gerechtere Behandlung verdient.

Verbilligung des Schuhzeugs fordert eine Eingabe des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen an das Reichsamt des Innern. Denn Kinderschuhe, die früher 1,50 bis 2,— *M* zu bescholen kosteten, kosten heute 1 bis 5 *M*, für die Erwachsenen sind die Preise von 2 bis 3 *M* auf 5 bis 7 *M* gestiegen. Neue Schuhe sind um ein Drittel teurer geworden. Das wird nun so fühlbarer, als in der kalten Jahreszeit die Kinder nicht länger barfuß laufen können, während andererseits Erbsamittel für Leder in Gestalt von Hartgummi, Vinoleum aus technischen Rückständen nicht genügen, Holzschuhe aber auf dem Markt in ausreichender Anzahl nicht anzutreiben und in Großstadtkasernen nicht zweckmäßig sind.

Die Eingabe kritisiert die Preiserhöhungen für Leder, wie sie, bei aller Rücksichtnahme auf die vorhandene Lederknappheit, nicht zu rechtfertigen sind. Zwar wurden im Dezember 1914 Höchstpreise für Häute festgesetzt und hiermit die Gerbereien und Lederfabrikanten geschützt, aber Höchstpreise für fertige Leder unterblieben. Erst im Mai 1915 setzte die Kriegslederaktiengesellschaft Höchstpreise fest, die dem feitherigen Marktpreis entsprachen, sich deshalb nur als Spekulationspreise erwiesen. Eine Wohlfahrtssteuer von 50 Pf., später 35 Pf. für das Pfund Rohhaut, die an die Reichsmilitärkasse zu entrichten war, sollte nach dem Willen der Regierung die Gewinne der Lederfabrikanten einigermaßen beschneiden, wirkt aber nicht preisermäßigend. Die Eingabe berechnet die natürliche Verteuerung des Leders mit etwa 1,50 M für das Pfund, die tatsächliche Verteuerung indes auf 3—4 M. Die hieraus entspringenden Gewinne der Lederfabriken, von denen einzelne das Zehnfache des Gewinnes vom Vorjahre zu buchen hatten, zwingen zur Forderung einer gründlichen Herabsetzung der Höchstpreise im Interesse der Verbraucher, eine Forderung, die auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht auf den hoffentlich nicht mehr fernem Frieden im Interesse eines allmählichen Übergangs der Preise zu wünschenswert wäre. Zugleich sei die Ermäßigung durch die Erwerbung großer Ledermengen in den besetzten Gebieten zweifellos bedingt. Daneben wird die Beseitigung der Wohlfahrtssteuer verlangt, die sich als eine Belastung der Verbraucher erwiesen hat und deren Wegfall das Paar neuer Schuhe um 1,50—2 M verbilligen könnte. Wenn aber der Grund für hohe Preise von manchen Seiten in dem Bestreben angedeutet würde, das Ausland zu erhöhter Einfuhr zu bewegen, so könne er bei den geringen Einfuhrmengen unmöglich aufrecht bleiben. Sei die Einfuhr heute noch dringend, so möge sie mit Hilfe von Einfuhrprämien, die aus den Hunderte von Millionen betragenden Einnahmen für Häute zu entnehmen wären, bequem gefördert werden.

Die Eingabe, die Ende Oktober eingereicht worden ist, hat vom Reichsamt des Innern bereits einen günstigen Bescheid erfahren. Es scheint auch, daß den Worten Taten folgen sollen. Zum mindesten ist jetzt schon mit einem Abbau der Höchstpreise begonnen worden. Da die Verarbeitung der Rohhäute zu Leder mehrere Monate in Anspruch nimmt, kann indessen mit einer Verringerung der Lederpreise als einer Folge dieser Maßnahme vor Ablauf dieser Fristen zuversichtlich nicht gerechnet werden. Zu der Zwischenzeit muß eine Verringerung der Höchstpreise für Leder Hilfe schaffen. Auch ist ein Ausfuhrverbot für Schuhe zu erwägen. Sollte es sich bewahrheiten, daß (wie eine Eingabe der deutschen Schuhhändler an den Reichsfinanzler eindringlich bemerkt) infolge einer neuerdings angeordneten Ausfuhrerleichterung große Mengen Schuhwaren ins Ausland gehen, so wäre eine Sperre auch neutralen Ländern gegenüber im Interesse der heimischen Verbraucher sehr am Platze.

Inzwischen haben einzelne Städte die Beihilfe mit Schuhwerk in den allgemeinen Rahmen ihrer Kriegsfürsorge eingegliedert. So wird z. B. aus Altona, Hamburg, Lichtenberg von Sachunterstützung mit Schuhzeug berichtet. In Barmen wurden 10 v. H. der Kriegsbeihilfe am 1. Oktober zur Beschaffung und Verbesserung des Schuhbestandes ausgezahlt, in Mannheim werden $\frac{2}{3}$ der Beschaffungskosten übernommen und den Bedürftigen durch Anweisungen (Gutscheine) ausgehändigt. Das Rote Kreuz zu Bremen gibt billige Lederschuhe mit fuhrrecht geschnitzter Holzsohle aus. Zweifellos ist auch in anderen Städten in der Kleidungsbeihilfe die Gewährung von Schuhen einbegriffen. So nützlich diese Hilfen sind, so ungenügend bleiben sie dennoch. Es kann den Wohlfahrtsverbänden und Gemeinden auf die Dauer niemals zugemutet werden, die Kriegsgewinne durch ihre Unterstützung künstlich zu erhöhen. Hier nützt nur ein fester Eingriff in die Preisgestaltung durch die zuständige Stelle.

Die **Petroleumversorgung** der Verbraucher ist in den letzten Wochen durch die Regierung straff geregelt worden.

Nachdem festgestellt war, wieviel Petroleum im Verhältnis zu 1913 jetzt zum Verbrauch in Deutschland vorhanden ist, wurde in dem gleichen Verhältnis eine Verteilung auf die Bundesstaaten vorgenommen, aus einer Müllage aber für jeden Bundesstaat zur Verwendung für Heimarbeit und Landwirtschaft ein besonderer Zuschlag gegeben. Darauf wurden die in der Zentralstelle für Petroleumversorgung vereinigten Gesellschaften angewiesen, in jedem Monat eine bestimmte Teilmenge desjenigen Petroleums, das in dem betreffenden Monat 1913 zur Deckung des bürgerlichen Bedarfs abgeliefert worden war, zur Ablieferung zu bringen. Ferner wurden die Gesellschaften beauftragt, den rein gewerblichen Bedarf unmittelbar zu befriedigen und für den Bedarf der Heimarbeit und für landwirtschaftliche Zwecke die entsprechenden Mengen zur Verfügung der Zentralbehörde der einzelnen Bundesstaaten zu halten.

Der behördliche Bedarf, für dessen Befriedigung vom Reichsamt des Innern äußerste Sparamkeit immer wieder anempfohlen wird,

wird bei der Zentralstelle für Petroleumverteilung unmittelbar befriedigt. Weiterhin hat die Reichsregierung für eine beträchtliche Einschränkung des Petroleumverbrauchs in den staatlichen Betrieben Vorsorge getroffen. Die preußisch-hessischen Eisenbahnen haben ihren Bedarf um 72 v. H. mindern können. Auch für die Post, die öffentlichen Gebäude, die Gefangenenerlager und Kasernen ist mit der Einrichtung der Gas- oder elektrischen Beleuchtung ein Rückgang im Verbrauch erzwungen worden.

Diese Ersparnismaßnahmen würden noch an Erfolg gewinnen, wenn die Magistratsverwaltungen, Regierungen die Arbeitszeiten auf die Tagesstunden legten. Auch die Schulen der kleineren Städte und Landgemeinden, in denen noch vielfach Petroleumbeleuchtung vorwiegend, müßten zu einem späteren Schulbeginn angehalten werden.

Inzwischen mehrten sich die örtlichen Ersparnismaßnahmen allenthalben. Das Oberkommando in den Marken hat in Groß-Berlin die Fortlassung der Beleuchtung an Pferdebuswerken gestattet. Die Städte Berlin, Potsdam, Straßburg, Dresden u. a. geben Petroleumkarten nur an Heimarbeiter aus, die den Nachweis ihrer ständigen Beschäftigung und eine Bescheinigung erbringen, daß weder Gas noch elektrisches Licht in ihrer Wohnung vorhanden ist. Leipzig hat die nachahmenswerte Verfügung ergehen lassen, kraft deren die Verwendung von Petroleum allen Personen, die über eine betriebsfertige Leitung für Gas oder elektrisches Licht verfügen, bei Strafe verboten ist.

Zunehmend aber enthält der Ausschluß aller selbständigen Gewerbetreibenden von der genannten Vorzugsversorgung manche Härten. Die Beleuchtungsnot der vielen kleinen Schneider, Schuhmacher, Wäschereien usw. ist im Vergleich zum Heimarbeiter kaum geringer. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch sie versorgt werden. Mit der Ausgabeder angekündigten (Zv. 1216) billigen Spiritusbrenner scheint es noch immer gute Weile zu haben. Es sind meist nur die teuren Brenner vorrätig, die mit einem Verkaufspreise von 8 bis 9 M. das Doppelte der eigentlichen Kriegslichtbrenner überschreiten. Für den kleinen Mann ist dies in teuren Zeiten viel zu viel.

Fürsorge für Kriegersfamilien und Hinterbliebene.

Verstärkte Kriegsfürsorge der Gemeinden in Baden fordert die badische Regierung. In einem Erlaß an die Bezirksämter mahnt die Regierung, daß die Gemeinden Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens entweder auf eigene Rechnung zu den Selbstkosten verkaufen und sie unter Umständen nur der ärmeren Bevölkerung überlassen, oder sie dem Kleinhandel unter der Bedingung eines mäßigen Zuschlages übergeben. Auch sollen Ausweischeine zum Bezug von Heizstoffen ausgegeben werden. Ferner ist die Gewährung von Mietzins-Unterstützung in Erwägung zu ziehen; diese Beihilfen dürfen aber nicht als Armenunterstützung gelten. Überhaupt seien die Angehörigen der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften ausreichend zu unterstützen, denn — so meint der Erlaß — nicht genügende Hilfe könnte ernste Folgen haben. Schließlich wird noch bemerkt, die Gemeinden sollten behufs ausreichender Unterstützung der Winderbemittelten vor der Aufnahme von Anleihen nicht zurückschrecken.

Diese Mahnung ist sehr gut, aber zu ihrer Beherzigung gehören auch die entsprechenden Mittel, und daß alle Gemeinden, namentlich die kleineren in der Lage wären, durch Anleihen sich solche Mittel rasch zu beschaffen, wird wohl auch der badischen Regierung zweifelhaft erscheinen. Hier muß der Bundesstaat aus seinen Mitteln mit größeren Zupendungen oder zum mindesten mit sofortigen Vorschüssen hilfreich zur Hand gehen.

Kriegshinterbliebenenfürsorge in Worms. Der Zweigverein Worms des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz hat, wie man uns mitteilt, mit den für die Kriegszeit vereinigten Wormser Frauenvereinen im Rathaus einen Hinterbliebenen-Hilfsausschuß des Roten Kreuzes eingerichtet. Die vereinigten Frauenvereine stellen geeignete Hilfskräfte. Der Ausschuß hat vom Standesamt Worms periodische Mitteilungen über standesamtliche Einträge gefallener Krieger erbeten und bewilligt erhalten. An jede Witwe geht eine Briefkarte mit Antwortformular, die auf den Ausschuß verweist und aufzagt, ob Annäherung erwünscht sei. Zu sofortiger mündlicher Rücksprache sind Sprechstunden im Rathaus angegeben.

In der Regel kommt im Interesse voller Hingabe nur eine Witwe auf jede (ehrenamtliche) Fürsorgerin. Diese soll die Witwe wirtschaftlich beraten und ihr bei der Erziehung der Kinder zur Seite stehen. Da sich Rat und Hilfe bei der Beschaffung der Rente als erstes Erfordernis ergab, erhält jede Fürsorgerin ein Merkblatt, das über die wichtigsten Bestimmungen der Kriegsverorgung, Sozialversicherung und Reichswohlfahrt unterrichtet.

Auf je einem blauen und gelben Erhebungsformular werden die Personalien der Pflegekinder aufgenommen, sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Fürsorgerin und die Hilfsmaßnahmen: Beschaffung von Notarbeit, Jugendfürsorge, unentgeltliche Beratung durch Rechts-

anwälte. Das blaue Formular dient zur Kontrolle der Fürsorgetätigkeit und ist dem Ausschuß vorzulegen.

Im September 1915 wurden von 100 während dreier Monate ergangenen Anfragen, ob Fürsorge erwünscht sei, 75 bejaht. Von dem ablehnenden Viertel der Frauen war ein Teil verzoogen, ein anderer genügend selbständig, ein dritter zu gleichgültig, sich um Hilfe zu bemühen oder abgeneigt, Einblick zu geben. Die 75 beratenen Hinterbliebenen hatten insgesamt 175 Kinder; darunter eine Großmutter mit zwei Volkswaisen. Vielen der Betroffenen waren ihre Rechtsansprüche völlig unbekannt. Beschleunigung der Rentenzahlung oder Vorschüsse konnten erzielt werden. Die Nationalstiftung und sonstige Spenden wurden herangezogen. Bei vorübergehenden Notlagen greift der Zweigverein des Roten Kreuzes ein. Beschleunigte Rentenzahlung ist wichtig, weil in Worms die Kriegsunterstützung bei nur 6 v. H. städtischem Zuschlag und fehlender Mietsunterstützung geringer ist als die Rente. In Großstädten ist die Sachlage meist umgekehrt. — Worms hat ungefähr 50 000 Einwohner. Nach den gemachten Erfahrungen wird Hinterbliebenenfürsorge als unbedingt notwendig bezeichnet. Dies sei betont zur Verschärfung der Skepsis bei entgegengekehrten Äußerungen anderer Orte mit ähnlicher Einwohnerzahl und ähnlichen Verhältnissen. Ist es doch eine alte Erfahrung, daß glatte Verneinung von Notständen und Unkenntnis der Sachlage oft in bestem Einbernehmen stehen.

Kriegerfamilienfürsorge und Unterstützungswohnsiß. Der Bundesrat hat am 13. November folgende Verordnung erlassen: Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften gewährt werden oder gewährt worden sind, bewirken, soweit sie ganz oder zum Teil an Stelle solcher Unterstützungen treten, die bisher von Armenverbänden wegen einer nicht nur vorübergehenden Mißsbedürftigkeit gewährt worden sind, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsißes der unterstützten Personen sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsißverhältnisse die Unterstützten teilen.

Das Erfassen dauernden Armenrechts wird also durch die Kriegszeit, soweit der Ernährer eingezogen ist, unterbrochen.

Erhaltung der Anwartschaft auf Rentenauspruch bei Angehörigen von Vermißten. Der Anspruch auf Witwengeld verfällt nach § 1300 RVO., wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, und Witwen- und Waisenrenten sind nach § 1253 RVO. höchstens für ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags an gerechnet, zu zahlen. Da nach § 1265 RVO. das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollensein“ erst nach Ablauf eines Jahres ausgesprochen werden darf, liegt die Gefahr nahe, daß die Gewährung der Hinterbliebenenrenten nicht ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen kann, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder gemäß § 1266 RVO. festgesetzten Todestage geschieht. Wenn daher die Angehörigen eines Vermißten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, sollten sie den Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente noch innerhalb eines Jahres seit dem Tode des Vermißten oder der letzten Nachricht des Verschollenen stellen und im Antrage bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 RVO. nachgeliefert werde.

Kommunale Sozialpolitik.

Die gemeindliche Kriegsfürsorge der Reichshauptstadt bis zum 1. Oktober 1915, also für die ersten 14 Kriegsmomente, belaufen folgende Ziffern: Während Ende August 1914 in Berlin an 62 900 Personen Kriegsunterstützungen, Ende Februar 1915 schon 90 000 und im Juli 1915 113 000 zu zahlen waren, waren es im September 177 338. Bis Ende Februar hatte Berlin gezahlt: 8,6 Millionen Mark für den nach der gesetzlichen Vorschrift zur Kriegsfürsorge gebildeten Lieferungsverband und 8,5 Millionen für die Stadt selbst. Diese Zahlen haben sich seitdem mehr als verdreifacht. Hand in Hand damit ging die Zahlung der Mietsbeihilfen, auch hier waren größere Beträge zu leisten, als man erwartet hatte. Im November 1914 war beschlossen worden, monatlich 4 bis 15 M (je nach der Zahl der Kinder) zu gewähren. Es hat sich aber bald gezeigt, daß diese Beträge nicht hinreichen, und sie sind auf 10 bis 18 M erhöht worden. Im Januar 1915 waren für Mietsbeihilfen 629 000 M zu zahlen, im September bereits 1 650 000: im ganzen sind rund 20 Millionen dafür ausgegeben worden. Im September dieses Jahres betragen die Monatsausgaben für Unterstützungen und Mietsbeihilfen 7,51 Millionen Mark. Bis Ende September hat die Gemeinde Berlin über 67 Millionen Mark für Kriegsunterstützungen aufgewandt. Im Oktober ist die Monatssumme auf 8 Millionen Mark angewachsen, von denen nur 3 Millionen Mark vom Reiche zurückzuerstatten sind. Wöchentlich kommen seit Anfang Oktober etwa 2000 neue Unterstützungsanträge hinzu. Zu der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 18. November ist im Hinblick auf den Winter und die Forderung einer Erhöhung der Kriegerfamilienunterstützung beschlossen worden. Der Magistrat wollte ursprünglich eine Heizzulage im Werte von 3 M in Gestalt von 250 Briketts gewähren, bekam aber später Bedenken wegen der Möglichkeit pünktlicher Lieferung und entschied sich statt dessen für eine Barzulage von 3 M monatlich

an die Frauen und 1,50 M an die Einzelunterstützten. Die Stadtverordnetenversammlung hat dem zugestimmt und den Magistrat zugleich veranlaßt, eine Erhöhung der Kinderunterstützung auf 100 v. H. der Reichsunterstützung vorzunehmen. Auch war die Vermehrung einig, daß eine weitherzigere Handhabung des Unterstützungsweises im Hinblick auf den Bedürftigkeitsbegriff erfolgen sollte. Die Erfüllung dieser Beschlüsse und Vorschläge wird natürlich den Monatsaufwand für die Kriegsfürsorge in Berlin auf weit über 8 Millionen Mark steigern. Für die Erhöhung der Kinderunterstützung würden etwa 350 000 M monatlich erforderlich werden.

Neben diesen ausnehmenden Barleistungen hat Berlin von Kriegsbeginn an seine Krankenhäuser in großem Umfang für Lazarettzwecke hergegeben. Neben den Kriegerfrauen und Kriegerverwundeten, neben den Verwundeten haben auch die Kriegsbeschädigten die Fürsorge der Stadt erfahren, und zu diesen drei Gruppen treten die Hinterbliebenen der Gefallenen, deren sich die Stadt bei Unzulänglichkeit der vom Reiche gewährten Rente annehmen muß.

Auch die Leistungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung bilden ein Kapitel der Kriegsfürsorge. Zu weiser Voransicht wurden schon zu einer Zeit, als die Mobilmachungsbefehle noch nicht ergangen waren, als aber die ersten Kriegswolken den Horizont verdunkelten, große Mengen Mehl und Getreide unter Einwilligung des Magistrats aufgekauft, der ohne jede Rücksicht auf den dadurch der städtischen Verwaltung entgehenden Verdienst alle Speicher im städtischen Dithafen, alle Gebäude räumen ließ, um dort das städtische Getreide zu lagern. Über die Versorgung Berlins mit Mehl und Brot im Erntejahr 1914/15 unterrichtet eine besondere Magistratsdenkschrift, die alle die neu aufgeworfenen Fragen des Kriegsjahrs und ihre Lösung für Berlin übersichtlich behandelt. Auch für die Fleisch- und Fettversorgung hatte sich Berlin eingefest: 35 Millionen Mark waren im ganzen dafür bewilligt, und wenn davon nur 14,5 Millionen ausgegeben werden konnten, so liegt die Schuld daran bekanntlich nicht bei der Stadt Berlin.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das soziale Organisationswesen Deutschlands.

Es erübrigt sich beinahe, noch ein Wort über den Wert der Organisationen für die wirtschaftliche und soziale Fertigkeit und Ordnung in Kriegen zu sagen. Von hoher amtlicher Stelle fiel nenlich die Bemerkung: „Man kann in der Kriegswirtschaft gewiß vieles, was sonst in Friedenszeiten als unmöglich gilt, ausrichten, aber nicht da, wo man sich einem mangelhaft organisierten Gewerbe gegenüber sieht.“ Die Bemerkung bezog sich zunächst nur auf wirtschaftliche Produktions- und Absatzfragen, aber sie gilt auch für das soziale Organisationswesen auf dem Arbeitsmarkte, für die Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbände. Wenn wir sie nicht hätten, müßten sie geschaffen werden, müßten sie zumal für die Kriegswirtschaftsordnung besonders erfinden werden. Freilich, Menschenorganisationen mit sofortiger Lebens- und Leistungsfähigkeit stampft man nicht aus jeder Erde, sondern es bedarf eines Bodens, der gewissermaßen schon von Organisationskeimen trüchtig ist und nur auf den beschnenden Regen wartet, der sie anschließen läßt.

Deutschland ist in der glücklichen Lage, schon seit Jahren die kräftigsten und — nehmt alles nur in allem — bestgeleiteten Berufsorganisationen auch im Bereich der Arbeiterfragen zu besitzen, Organisationen, auf die es sich sofort bei Kriegsansbruch in den Angelegenheiten der Arbeitervermittlung, der Arbeitslosenfürsorge, der Lohnordnung, der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Massenaufklärung über Arbeitspflicht und Ernährungsaufgaben, späterhin auch der Kriegsverletztenfürsorge, kurz in allen Angelegenheiten der Kriegssozialpolitik stützen konnte. Ein Sonderheft (11) zum „Reichs-Arbeitsblatt“: „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten, Arbeiter im Jahre 1913“, das das Kaiserl. Statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 56 + 69 S., 1,60 M.), kürzlich herausgegeben hat, entrollt uns ein sorgfältiges und eindrucksvolles Bild von dem Heer der sozialen Berufsorganisationen, mit dem wir in die Kämpfe, die uns die Kriegswirtschaft aufzwingt, schlagfertig eintreten konnten.

Das Kaiserl. Statist. Amt gibt seit 1911 solche Sonderhefte über die Berufsverbände heraus; ausführliche Sondererhebungen über die Entwicklung der Arbeiterverbände liegen bereits für 1910, für die Angestelltenverbände für 1907 und für die Arbeitgeberverbände für 1907 vor. Auf eine besondere Fragebogenerhebung stützt sich auch das neue Sonderheft, das die Ergebnisse für 1913 (infolge des Krieges verspätet) veröffentlicht. Allerdings müßten die Lücken der zentralisierten Berichterstattung der Zeitungen der Arbeitgeberverbände vielfach durch das amtliche Studium der Fachpresse ergänzt werden. Während bei den Erhebungen über die Arbeitgeberverbände in den Vorjahren solche mit vor-

wiegend wirtschaftlichen, sozialpolitischen oder geschäftlichen Zielen abgeschlossen und nur die Arbeitgeberverbände im eigentlichen Sinne erfahrt wurden, die sich ausschließlich oder vorwiegend die Wahrung der besonderen Interessen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern, die Regelung der Arbeitsverhältnisse (namentlich der Arbeitslöhne und der Arbeitszeiten) oder die Abwehr entsprechender Bestrebungen der Arbeitnehmer zur Aufgabe stellen, sind in die neueste Statistik nach dem Stande vom 1. Januar 1914 außer diesen reinen Arbeitgeberverbänden auch einbezogen die Unternehmerverbände, bei denen die Behandlung von besonderen Arbeiterfragen nur einen Teil der Aufgaben ausmacht, und solche Verbände, die zum Zwecke der Erledigung von Arbeiterfragen Oberverbänden, die hierin ihre Hauptaufgabe oder eine ihrer Hauptaufgaben erblicken, sich angeschlossen haben, sonst aber als wirtschaftliche oder allgemein-sozialpolitische Verbände anzusehen sind. Dadurch ist natürlich der statistische Beobachtungsbereich erheblich erweitert worden, was macht sich namentlich bei den Ortsverbänden der Arbeitgeber seit Anfang 1913 bemerkbar.

Das Anwachsen der Arbeitgeberverbände, denen die Abteilung für Arbeiterstatistik den Vortritt gewährt, obwohl sie die jüngste Organisationsgruppe und erst eine Folgeerscheinung der viel früher aufgestandenen Arbeiterverbände sind, stellt sich nach den Erhebungen seit 1909 folgendermaßen dar:

Jahr	Verbände insgesamt	Reichsverbände	davon Landes- oder Bezirksverbände	Ortsverbände
Anfang 1914	3670	121	509	3040
= 1913	3431	111	511	2809
= 1912	3085	103	461	2521
= 1911	2928	93	474	2361
= 1910	2613	84	474	2055
= 1909	2592	73	402	2117.

Die Zunahme betrug also in 5 Jahren 42 v. H., im letzten Jahre 7 v. H. Wichtiger als diese Kennziffern sind die Kraftziffern der Arbeitgeberverbände, die die Herrschaft über die Arbeitermassen andeuten.

Bei der Erhebung für	Machtigen Angaben über Mitglieder	Arbeitgeberverbände	Arbeiter	wurden ermittelt Mitglieder	Arbeiter
Anfang 1914	2361	1888	167 673	4 841 217	
= 1913	2303	1822	145 207	4 641 361	
= 1912	2019	1547	132 485	4 378 275	
= 1911	1929	1351	127 424	4 027 440	
= 1910	1923	1414	115 095	3 854 680	
= 1909			159 405	3 647 147.	

Diese Ziffern sind allerdings ziemlich lückenhaft. Für Anfang 1914 haben von 3670 in der Statistik erfaßten Verbänden nur 2361, das sind ungefähr zwei Drittel, nähere Angaben über ihre Mitgliederzahl gemacht und nur 1888, etwas mehr als die Hälfte, die Zahl der bei ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiter mitgeteilt. Da jedoch unter den berichtenden Verbänden die selbständigen Arbeitgeberverbände fast vollständig vertreten sind und zumeist nur die angeschlossenen Verbände lückenhafte Angaben gemacht haben, geben obige Summenzahlen der letzten beiden Spalten wenigstens ein annäherndes Bild von der gesamten Organisationsbewegung bei den eigentlichen Arbeitgeberverbänden. Die Zunahme der Mitgliederzahl seit Anfang August 1913 ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß für das Gastwirtsgewerbe ein größerer süddeutscher Bezirksverband für 1913 einbezogen ist. Die Aufwärtsbewegung der Arbeitgeberverbände ist seit 1910 fast ununterbrochen gleichmäßig, auch während des Jahres 1913, in dem die Arbeiterverbände im allgemeinen einen Stillstand in der Entwicklung zeigten. Die meisten Arbeitgeber waren Anfang 1914 im Baugewerbe (48 065), in größerem Abstand sodann in der Metallverarbeitung (16 374), in der Nahrungsmittel- und Genussmittelindustrie (14 951), im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe (14 655) und im Bekleidungs-gewerbe (12 634) organisiert. Da jedoch die Einzelm Mitglieder sehr verschieden große Betriebe besitzen, wird die berufliche Verbreitung der Arbeitgeberverbände deutlicher durch die Zahl der bei ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiter veranschaulicht. Hierbei tritt die Metallverarbeitung mit 953 693 beschäftigten Arbeitern am meisten hervor. Die nächstgrößte Verbreitung unter den organisierten Arbeitgebern weisen der Bergbau, das Baugewerbe und die Textilindustrie mit je etwas mehr als 1/2 Million beschäftigten Arbeitern auf. Etwas über 200 000 Arbeiter sind bei den organisierten Arbeitgebern der Stein- und Erdenindustrie, der Bekleidungsindustrie und nahe an 200 000 Arbeiter bei denen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigt.

Die Streikversicherung der Arbeitgeberverbände deckt jetzt fast die Hälfte aller organisierten Betriebe und zwar grade die größten. Von den 167 673 Ende 1913 gezählten Verbandssfirmen waren 72 121 (43%) mit 3 081 551 Arbeitern (64% aller in Verbandsbetrieben beschäftigten) in die Vorsorge gegen Streikschäden eingetreten. Eigene Arbeitsnachweise (und zwar 27%) unterhielten 195 Verbände, 82 Verbände benutzten die Nachweise anderer Arbeitgeberverbände. Von 210 berichtenden eigenen Verbandsnachweisen, deren Mitgliedsfirmen

durchschnittlich 1 122 271 Arbeiter beschäftigten, wurden 1913 rund 1 280 000 Stellen vermittelt, darunter 444 288 vom Hafenbetriebsverein in Hamburg, bei denen es sich bekanntlich vielfach um kurzfristige Arbeitsanträge handelt. Sonst stehen die 43 berichtenden Nachweise der Metallindustrie mit 278 725 Vermittlungen und die 17 des Bergbaues mit 284 777 Vermittlungen oben an. Der Stellenwechsel hat sich in der Metallindustrie seit 1912 auffällig verlangsamte, im Bergbau aber wieder zugenommen.

Zu Anhang werden die Arbeitgeberverbände Österreichs, Frankreichs, Schwedens, Norwegens, Finnlands und Neuseelands kurz statistisch belichtet.

Bei den Privatangestelltenverbänden berichtet das Sonderheft zunächst über die organisatorischen Neubildungen allgemeinerer Art, von neuen christlich-nationalen „Deutschen Angestelltenverband“, von den Neubildungen des „Hauptausschusses“ und der „Freien Vereinigung“ für die Angestelltenversicherung, von der „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht“ und der „Sozialen Arbeitsgemeinschaft“ und dem Stellenvermittlungszweckverband. Auch die Auflösung des „Sozialen Ausschusses von Vereinen technischer Privatangestellter“ und die Einsatgsgründung des „Bundes der kaufmännischen Angestellten“ wird der Nachwelt überliefert.

Zusammen ergeben die in den Übersichten des Sonderheftes aufgeführten 22 kaufmännischen, 21 Techniker-, 10 Bureau-beamten-, 5 Landwirtschaftsbeamtenverbände und 14 sonstigen Angestelltenorganisationen mit ihren Zweigvereinen für Ende 1913 941 343 organisierte Mitglieder, darunter 830 441 Angestellte, unter diesen 73 118 weibliche. Ende 1912 hatte der Gesamtmitgliederbestand 887 990 betragen; darunter waren 776 696 Angestellte, unter diesen 66 663 weibliche. Infolge mehrfacher Mitgliedschaft sind allerdings nicht wenige Angestellte doppelt gezählt. Wenn man die zusammengezogenen fünf sehr verschiedenartigen Gruppen von Verbänden einzeln betrachtet, ergibt sich folgendes Bild (Ende 1913):

	Mitglieder überhaupt	davon überhaupt	Angestellte weibliche
1. kaufmännische Verbände	643 963	562 716	66 778
2. Technikerverbände	148 016	137 332	24
3. Verbände der Bureaubeamten	28 782	28 767	424
4. Verbände landwirtschaftlicher Beamten	23 748	20 645	6
5. verschiedene Verbände	96 834	80 981	5 886

Eine eingehende Betrachtung widmet das Sonderheft wiederum den Klassenverhältnissen der Angestelltenverbände.

Bei den Arbeitergewerkschaften stellt die Statistik für 1913 für alle drei unabhängigen Gruppen das von uns früher bereits erörterte Stöcken des Wachstums der Verbände, besonders in der zweiten Jahreshälfte, fest. Bei den freien Gewerkschaften betrug der Zuwachs (1913) nur 0,81 v. H. gegen etwa je 15 v. H. im Durchschnitt der letzten 10 Jahre, bei den christlichen war ein Rückgang von 0,6 v. H., bei den Diözesanvereinen von 2,4 v. H. zu beobachten. Die Staatsarbeitervereine hingegen sind 1913 stark gewachsen und die Wirtschaftsfriedlichen (gelben) Vereine behaupteten innerhalb des gleichen Jahres 1913 einen Zuwachs von 245 Vereinen, von 54 000 (+ 25 v. H.) ordentlichen und 1458 außerordentlichen Mitgliedern.

Die Gesamtverbreitung der verschiedenen Organisationsrichtungen stellte sich Ende 1913 so dar:

Bei den freien Gewerkschaften waren im Durchschnitt des Jahres 1913 in 49 Verbänden 2573 718 Mitglieder, darunter 230 347 weibliche, organisiert (ohne die in den Veröffentlichungen der freien Gewerkschaften gesondert behandelten Verbände der Hausangestellten und der Landarbeiter 2548 763, darunter 223 676 weibliche). Das Jahr 1913 brachte eine Vermehrung von 20 556 Mitgliedern (ohne die Hausangestellten und Landarbeiter von 18 373). Die christlichen Gewerkschaften zählten im Durchschnitt des Jahres 1913 insgesamt 342 785 Mitglieder gegen 344 687 am Ende des Vorjahres; der Rückgang beträgt demnach 1902 Mitglieder. Bei Berücksichtigung des Bestandes am Jahreschluß mit 341 735 Mitgliedern gegenüber 350 930 am 31. Dezember 1912 ergibt sich ein Rückgang von 9195 Mitgliedern (2,6 v. H.). Auch bei den Deutschen Gewerksvereinen (D. G. V.) hat die wirtschaftliche Lage des Jahres 1913 einen unglücklichen Einfluß auf die Entwicklung des Mitgliederbestandes ausgeübt. Bei einem Bestande von 106 618 Mitgliedern am Schluß des Jahres 1913 war ein Rückgang von 2607 Mitgliedern gegen das Vorjahr eingetreten.

In der Gruppe der sog. „unabhängigen Arbeitervereine“ waren im Jahre 1913 36 Verbände gegen 33 im Vorjahr zu verzeichnen. Sie setzen sich zum größten Teil aus Arbeitern staatlicher Verkehrs-

anstalten, zu einem erheblichen Teil auch aus Angestellten im Gewerbetriebe zusammen; die Verbände und Vereine dieser beiden Arbeitergruppen haben durchgängig eine erhebliche Steigerung ihrer Mitgliederzahl zu verzeichnen. Insgesamt zählten die unabhängigen Vereine Ende 1913 318 508 Mitglieder gegen 298 185 im Vorjahre.

Die außerordentlich vielfältigen wirtschaftsrechtlichen Arbeitervereine zählten insgesamt am Schlusse des Jahres 1913 273 725 ordentliche und 6277 sonstige Mitglieder, organisiert in 1130 Orts- und Werkvereinen, gegen 219 480 ordentliche und 4819 sonstige Mitglieder in 895 Vereinen Ende 1912 (vergl. Näheres XXIV, 959).

Schließlich noch ein Wort über die konfessionellen Arbeitervereine. Hier ergibt die Statistik, daß die Gesamtmitgliederzahl der evangelischen Arbeitervereine sich von Ende 1912 bis Ende 1913 um rund 8000, von 170 262 auf 178 324 erhöhte, während in den katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen Ende 1913 625 735 Mitglieder gegen 593 594 Ende 1912 vereinigt waren. Die katholische Arbeitervereinsbewegung hat demnach mehr als das Dreifache an Arbeitern organisiert gegenüber der evangelischen Arbeiterbewegung.

Bei allen Organisationsgruppen hat die amtliche Erhebung von 1913 besondere Aufmerksamkeit der Beteiligung der Frauen an dem Verbandswesen gewidmet, während bei den Erhebungen von 1912 die sogenannten „Konzentrationserscheinungen“ im Vordergrund des Interesses gestanden hatten, d. h. die Umwandlung und Zusammenfassung mehrerer verwandter Berufsverbände zu großen Industrieverbänden. Den Abschluß des Tafelwerkes bilden recht lehrreiche Übersichten über die „Arbeiterinternationale“, über die Arbeitergewerkschaften der verschiedenen Staaten.

Das Kriegsjahr hat bereits gewaltig in die Bestände der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen eingegriffen und wird noch weiterhin große äußere und innere Umgestaltungen veranlassen. Will man also die Veränderungen der sozialen Berufsorganisationswelt einmal genauer erfassen, so wird man als Ausgangspunkt für das vergleichende Studium der Dinge vor und nach dem Kriege jedenfalls das amtliche Werk der Verbandsstatistik für 1913 wählen müssen und der Abteilung für Arbeiterstatistik im stillen Dank wissen für die wertvollen Stoffquellen, die sie mit diesem Werke wieder erschlossen hat. 3.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Eine gemeinschaftliche Lohnbewegung der Bergarbeiterverbände ist durch eine Eingabe der Gewerkschaftsgruppen an den preussischen Handelsminister eingeleitet worden. Ohne daß man es zum Streike kommen lassen will, zwingt doch die Teuerkeit wichtigster Lebensmittel zu Versuchen, durch friedliche Vorstellungen Lohn erhöhungen zu erzielen. Die gemeinsame Eingabe ist ein ercenter Beweis dafür, daß die beispiellosen Organisationsgegensätze unter den Bergarbeitern jetzt muster-günstiger Zusammenarbeit gewichen sind. Die Bergarbeiter des Ruhr-, Saar- und Wurmgebietes sowie Oberschlesiens und Sachsens sind an den Eingaben beteiligt.

Für die westlichen Kohlengebiete haben die Zentralverbände selbst die Eingaben eingereicht. Die freigewerkschaftliche, christliche, sächsische und polnische Organisation hat drei Eingaben, und zwar an den preussischen Handelsminister, an den Bechenverband und an den Verein für die bergbaulichen Interessen im Bezirk Aachen unterzeichnet, in denen 10 bis 20 v. H. Lohn erhöhungen gefordert wird. Die Begründung der Eingaben verweist auf die Verteuerung unter Berufung auf die im „Reichsanzeiger“ vom 4. November veröffentlichten Kleinhandelspreise; von diesen Preisen heben wir nur einige, die eine besonders starke Steigerung aufweisen, hervor. In den 50 wichtigsten Markorten betragen im September die häufigsten Kleinhandelspreise in Pfennigen das Kilogramm:

	Erbisen	Bohnen	Linsen	Kartoffeln	Butter	Weis	Rindern
1913 . .	39,6	45,4	49,8	7,1	269,7	48,6	81,8
1914 . .	61,4	63,7	75,9	8,4	273,9	58,6	89,7
1915 . .	123,0	129,7	164,1	10,8	417,1	141,7	142,9

Demgegenüber betrug in Mart der Schichtlohn im Durchschnitt sämtlicher Bergarbeiter:

	Ruhrgebiet	Wurmgebiet	Staats-Saarbergbau
3. Viertel 1913	5,12	4,97	4,44
2. „ 1914	5,22	4,80	4,42
3. „ 1914	5,00	4,67	4,25
1. „ 1914	5,00	4,60	4,25
1. „ 1915	5,18	4,68	4,22
2. „ 1915	5,00	4,78	4,31

Die Eingaben weisen angeichts dieser unbefriedigenden Lohngestaltung darauf hin, daß die Selbstkostenpreiserhöhung der Kohle

nicht auf die Lohnansgabe zurückzuführen sei und übrigens auch einen höheren Überschuss gestatte, als vor der Erhöhung der Kohlenverkaufspreise. Endlich wird auf den holländischen Kohlenbergbau hingewiesen, wo seit 1. November durchschnittlich 12% v. H. Lohn erhöhungen auf den Mann und die Schicht platzgegriffen hat, obwohl die Lebensmittelpreise keineswegs in gleichem Maße wie im Deutschen Reiche gestiegen sind. Der holländische Erfolg ist durch Verhandlungen der Bechenverwaltungen mit den Gewerkschaftsführern erzielt worden. Die Eingabe der deutschen Bergarbeiter an den preussischen Handelsminister drückt den Wunsch nach einer persönlichen Rücksprache über die Lohnfrage aus. Im Königreich Sachsen ist es auf eine Eingabe der sächsischen Bergarbeiter aller Verbandsrichtungen an das Ministerium des Innern hin leider unterlassen worden eine solche Aussprache herbeizuführen. Die Eingabe der Bergarbeiter an das Ministerium (und übrigens auch an das Generalkommando des zuständigen Armeeoberkommandos) hatte Lohnfrage, überschichten, Hundeauffüllen usw. betroffen. Irgendein Entgegenkommen enthält die Antwort des Ministeriums nicht; diese stützt sich vielmehr auf einen Bericht des Kgl. Bergamts, das sich auf die Seite der Bechenverwaltungen stellt. Die Eingabe der ober-schlesischen Bergarbeiter an die Bechenverwaltungen geht von denselben Gedanken aus wie die Eingabe der Verbandsvorstände des Westens; unter Hinweis auf Teuerung und guten Geschäftsgang wird eine angemessene Lohn erhöhung verlangt.

Arbeiterfragen in Rußland. Die außerordentliche Teuerung und die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften für die Kriegsindustrie haben laut Meldungen des russischen Sozialistenblattes „Rusko Slowo“, das in Paris erscheint, im Spätsommer und zu Beginn des Herbstes eine Reihe neuer größerer Lohnbewegungen hervorgerufen, nachdem bereits seit April einige große Arbeiteransätze, die allerdings wesentlich politisch-revolutionären Charakter hatten, in Petersburg und im Moskauer Bezirk die Metall- und die Textilindustrie zeitweilig sehr erheblich gestört hatten.

In Tambow forderten im Spätsommer die Arbeiter der Waggonfabriken Lohn erhöhungen, in Wladimir die Spinner und Weber, in Nischni die Arbeiter der größten Fabriken. Die Bierbrauereien in Samara mußten 25, die Wolgaskahifahrt den Matrosen 50 v. H. Lohn erhöhungen bewilligen. In Iwanowo Wosnessenk, einem etwa 110 000 Einwohner zählenden Fabrikort im Moskauer Industriebezirk, brach ein bald beilegelegter Massenstreik aus. Die Hauptforderung der Arbeiter war, die Stadtverwaltung solle Maßnahmen ergreifen, um die Lebensmittelpreise auf die Höhe vor dem Kriege herabzusetzen. Die Stadtverwaltung versprach, Vorräte einzukaufen und zu ermäßigten Preisen zu verkaufen. Im August streikten die Metallarbeiter Petersburgs, in Kostroma kam es zu Arbeiterbewegungen, die blutig unterdrückt wurden, worüber in der Reichsduma einiges bekannt geworden ist.

Die „Mobilmachung der Industrie für Kriegszwecke“ verschlimmert die Arbeiterfrage dadurch, daß sie den Arbeitgebern, ähnlich wie das Munitionsgesetz und das „Nationalregister“ in England, die Möglichkeit bot, ihre Arbeiter auch gegen deren Willen an die Fabriken zu binden. Selbst das Moskauer Blatt „Rusko Slowo“, das die Interessen der Industriellen sonst kaum weniger nachdrücklich vertritt als die des Großhandels, warnte vor einer einseitigen Vertretung der Interessen der Arbeitgeber. Das Blatt sagte offen, daß die Industriellen die Militarisierung des Fabrikbetriebs fordern, um die Steigerung der Arbeitslöhne zu vermeiden, die bei der furchtbaren Teuerung der Lebensmittel nötig sei, wenn die berechtigten Unzufriedenheiten beseitigt werden sollte. Die Duma müsse daher die Arbeiter davor schützen, zu Leibeigenen der Fabrik zu werden. Wenigstens aber müsse die Lohnfrage staatlich im Sinn einer Festlegung von Mindestlöhnen geregelt und außerdem die Gewerkschafts-gesetzgebung verbessert werden. Bisher verhinderte der Staat tatsächlich die Organisation der Industriearbeiter, wodurch schon im Frieden die Beilegung von Arbeiterausständen und Unruhen sehr erschwert wurde. Jetzt wäre die Organisation nach Meinung des „Rusko Slowo“ erst recht nötig, um den Arbeitern in den Ausschüssen, die die Mobilmachung der Industrie betreiben sollen, gleiche Rechte wie den Arbeitgebern zu sichern. Ohne dieses aber werde es nicht zu der „Vereinigung der Kräfte“ kommen, die nach den Ministerreden in der Reichsduma Rußland allein den Sieg bringen könnte.

Die Forderung, daß Arbeitervertreter in die Kriegsaus-schüsse für Geschossherstellung berufen werden sollten, war bereits vor mehreren Monaten auch auf dem Petersburger Kongress der sogenannten „kriegsgewerblichen Ausschüsse“, die aus dem ganzen Reiche hier zusammen kamen und einen Hauptausschuß der kriegsgewerblichen Organisation wählten, erhoben worden. Es wurde dort u. a. beschlossen, daß auch Arbeitervertreter in den Hauptausschüssen hineinzuwählen seien, indes war man sich

über die Art der Wahl nicht klar. Seitdem hatten die Arbeiter einiger Fabriken in Petersburg fliegende Versammlungen in ihren Werkstätten abgehalten, in denen vereinbart wurde, Vertreter ausschließlich in öffentlichen großen Versammlungen zu wählen. Verhandlungen zwischen den Vertretern des Hauptausschusses und den Leitern einiger größerer Fabrikrenten-kassen (da außer diesen keine anderen Arbeiterorganisationen bestehen) hatten inzwischen zu dem Entschluß geführt, daß der Arbeiterschaft die Möglichkeit zur Abhaltung von öffentlichen Versammlungen gegeben werden müsse. In diesen Versammlungen sollten aus ihrer Mitte Vertreter gewählt werden, die dann aus ganz Petersburg zusammenkommen und die 10 Vertreter für das Zentralkomitee wählen sollten. Die Industriellen wollten auch bei der Regierung durchsetzen, daß die Arbeiter-versammlungen ungehindert stattfinden können.

Aber die ursprünglich etwas liberale Stimmung in einzelnen Teilen der Regierung, die die früheren Minister des Handels und des Innern, Fürst Schachowskoi und Fürst Schtscherbatow, zu einer zurückhaltenden Behandlung der Arbeiterorganisationen und zur Milde gegenüber Streiks veranlaßte, schlug gleichzeitig mit der plötzlichen Schließung der Duma, auf die die Arbeiter in Petersburg, Moskau und Nischni Nowgorod durch dreitägige Massenstreikforderungen von Hunderttausenden antworteten, völlig um. Die Regierung schritt, zumal da man hinter den Arbeiterausständen den Einfluß deutschen Geldes vermutete und die russische sozialdemokratische Arbeiterpartei in Aufrufen die herrschende Beamten- und Adelsstippe für den Zusammenbruch Rußlands in dem Kriege verantwortlich machte und eine Sammlung neuer Kräfte nur nach Beseitigung des Zarisimus für möglich hält, gegen die Arbeiterbewegung scharf ein und verhaftete in Moskau Ende Oktober alle ihre Führer und beschlagnahmte alle Bücher und Papiere der Moskauer Berufs- und Konsumvereine sowie der Arbeiterbureaus in der altrussischen Gewerkschaftsorganisation.

Die in einzelnen Bezirken sich immer mehr verschärfende Teuerung und Lebensmittelpnot, die durch das Glend der aus Bestrußland abgetriebenen Flüchtlinge noch vermehrt wird, schürt aber die Erbitterung und Erregung der Arbeitermassen gegen die Organisationen immer aufs neue. Der Minister des Innern versucht mit Zwangsmaßnahmen die Teuerungssüchte zwar zu beschwören, aber der Eisenbahn- und Gelpannmangel hindert die Durchführung.

Einen Überblick über die gewerblichen Arbeitskämpfe in normalen Friedenszeiten ermöglicht die Denkschrift des russischen Ministers für Handel und Industrie zum Statutenwurf für 1916 in ihren Angaben über die Arbeiterstreiks im Jahre 1914. Die amtliche Statistik umfaßt zwar nur einen Teil der Betriebe, vornehmlich die Großbetriebe, die der Fabrikinspektion unterstellt sind, aber trotzdem stellt sie für das Jahr 1914 eine außerordentliche Steigerung der Streiks und der Zahl ihrer Teilnehmer fest. Gegen 2404 Streiks mit 887 096 Teilnehmern im Jahre 1913 weist die amtliche Statistik für das Jahr 1914 3534 Streiks mit 1 373 458 Teilnehmern auf. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die übergroße Mehrzahl dieser Streiks auf die Zeit bis zum 1. August, der Verkündung des Kriegszustandes, entfiel. Zusammen sind vom 1. August bis 31. Dezember 1914 noch 41 Streiks mit 9561 Teilnehmern gezählt worden.

Hinsichtlich des Charakters der Streikbewegung im Jahre 1914 stellt die ministeriale Denkschrift fest, daß 969 Streiks mit 278 000 Teilnehmern wirtschaftlicher Natur waren. Demnach trugen 2565 Streiks mit 1 095 458 Teilnehmern einen politischen Charakter. Die meisten wirtschaftlichen Streiks entfielen auf die Metall- und Kaphthaindustrie. Die Gesamtzahl der verlorenen Arbeitstage betrug im Jahre 1914 5 755 000 gegen 3 863 300 im Jahre 1913.

Die Weberstreiks in der Provinz Mailand beigelegt. Die 35 000 Weber in Busto, Gallarate und Legnano (XXIV, 1245) haben am 5. Oktober schon nach sechstägiger Dauer ihren Streik abgebrochen. Die Unternehmerverbände und der Textilarbeiterverband, vertreten durch die Mailänder Gewerkschaftskammer, schlossen einen Vertrag über die Wiederaufnahme der Arbeit. Die Fabrikanten bewilligten eine Erhöhung um 20 Cent. (16 Pf.) auf die Löhne bis zu 1,80 Lire, von 12 v. H. auf die Löhne von 1,85 bis 2,25 Lire, 11 v. H. bis 3 Lire und 10 v. H. von 3,05 Lire, bis zu einer Höchstzulage von 40 Cent. Eine Änderung dieses Tarifs ist nur nach zweimonatlicher Kündigung zulässig. Die Arbeitgeber verpflichteten sich, von jeden Strafverurteilungen der Streikenden abzusehen und alle Arbeiter bedingungslos wieder einzustellen. Die gelben Gewerkschaften hatten sich ein paar Tage zuvor bereit erklärt, die von den Fabrikanten vorgeschlagene Erhöhung um 5 v. H. als genügend anzuerkennen. Da aber die Zahl der Streikenden von 35 000 auf 40 000 angewachsen war, hat das Verhalten dieser kleinen Minderheit den Erfolg der Arbeiter nicht beeinträchtigt. — Ein Anfang November im Gebiete von Novara ausgebrochener Weberstreik wurde Mitte dieses Monats gleichfalls im Vergleichswege beigelegt.

Friede in der Industrie von Lancashire. Die Arbeitgeber und Arbeiter der Spinnereien und Webereien von Lancashire schlossen

einen Ausgleich in der Lohnfrage. Die Arbeitgeber gestanden einen Zuschlag von 5 v. H. zu, der am 1. Januar beginnen und bis 13 Wochen nach Friedensschluß dauern soll. Die Arbeiter verpflichten sich, sechs Wochen lang keine neue Lohnrerhöhung vorzubereiten. Rummehr droht aber in Lancashire ein Streik der Färber und Bleicher.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Kriegerarbeit des Caritasverbandes für das katholische Deutschland

schildert der Bericht für das erste Kriegsjahr in übersichtlicher Weise. Bereits am 1. August 1914 hat der Verband (Vorstand der Prälat Dr. Werthmann) in seiner Hauptstelle in Freiburg i. Br. eine „Hilfs- und Beratungsstelle für die Angehörigen der Heeresmannschaften“ eröffnet, die derartig in Anspruch genommen wurde, daß Zweigstellen in Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Lörrach und Konstanz errichtet werden mußten. Die Hauptstelle im „Caritasstift“ zu Freiburg hat ihre Arbeit auf acht Abteilungen verteilt, von denen jede über eigene Beamte und Hilfskräfte verfügt.

Das eigentliche Auskunftsbureau, als 1. Abteilung, dient im wesentlichen der mündlichen Beratung, fertigt den Rat- und Hilfesuchenden aber auch alle Schriftstücke in Militärsachen an. (Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche, Anträge auf Hinterbliebenenversorgung und auf sonstige Kriegsbeihilfe, Briefe an Soldaten im Felde und Kriegsgefangene, Ermittlungsgesuche über vermisste Krieger, Beschaffung amtlicher Papiere usw. Vom 1. August 1914 bis 31. Juli erbatene die Hilfe dieses einen Bureau nicht weniger als 25 820 Personen. Die Zahl der ausgearbeiteten Schriftstücke belief sich auf 7260.

Das 2. Bureau dient hauptsächlich der Auskunfterteilung in Rechtschutzangelegenheiten. Hier werden Eingaben für Rentenbezüge, Invaliden- und Hinterbliebenengelder angefertigt und die Ansprüche der Geschädelter vertreten.

Einen großen Spielraum nimmt die Durchführung und Erledigung von Mietstreitigkeiten ein. Zahlreiche Eingaben an die Vermieterverbände zwecks Erhöhung der Reichsbeihilfe und viele Anträge auf Bewährung freiwilliger Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Kassen laufen neher. Im ganzen wurde von dieser Stelle im ersten Kriegsjahre an 16 220 Personen Auskunft erteilt und Hilfe vermittelt. Hinzu kommt die Erledigung von 1460 schriftlichen Anfragen zumeist ans dem Großherzogtum Baden. Der übrige Schriftwechsel dieses Bureau, das zugleich Geschäftsstelle des katholischen Arbeitervereins ist, bleibt bei dieser Aufzählung der Kriegsarbeiten außer Betracht.

Die 3. Abteilung umfaßt das Verlustlisten-Bureau. Die Verlustlisten, die heute auf mehr als 8000 Seiten im großen Zeitungsmaß angewachsen sind, werden in doppelten Stücken aufbewahrt. Um die schnelle Auffindung der gesuchten Namen zu erleichtern, ist eine umfangreiche Karteothek angelegt, in der jeder einzelne Truppenteil seine besondere Karte besitzt. Auf den Wärttern sind jeweils die Seitenzahlen der Verlustziffern verzeichnet, in denen Meldungen über den betreffenden Truppenteil zu finden sind. Die Zahl der Karteothekblätter ist im Laufe der Zeit auf 5783 angewachsen. Das Bureau wird täglich von 10 bis 30 Personen in Anspruch genommen. Auch schriftliche Anfragen laufen zahlreich ein. Insgesamt sprachen im ersten Kriegsjahre an dem Bureau 5400 Personen vor, die Zahl der schriftlichen Auskünfte belief sich auf 3660.

Das 4. Bureau, kurz Vermisstenbureau genannt, dient der Erledigung der einlaufenden schriftlichen Anfragen, die zumeist die Ermittlung vermisster deutscher Krieger und Zivilpersonen in Frankreich, England und Rußland betreffen. Die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten dieses Bureau setzte die Errichtung einer eigenen Vermittlungsstelle in der neutralen Schweiz voraus. Diese fand sich nach langwierigen Verhandlungen in der Schweizerischen katholischen Mission in Genf. Die Bemühungen zeitigten einen geradezu überraschenden Erfolg.

Die „Caritas“ erhält sowohl von den offiziellen französischen Auskunftsstellen direkt durch besondere Vertrauensmänner wie von den verschiedensten caritativen Organisationen Frankreichs zahlreiche deutsche Gefangenen-, Verwundeten- und Gefallenenlisten und zwar, da der Austausch auf privatem Wege erfolgt, sehr oft frühzeitig als jede andere Organisation oder Behörde Deutschlands. So wurde die „Caritas“, um mir ein Beispiel anzuführen, über die Namen der bei Carenty gefangenen, verwundeten und gefallenen deutschen Krieger bereits vierzehn Tage nach der Festnahme des Ortes durch die Franzosen in Kenntnis gesetzt, während die amtlichen Listen wesentlich später bei den öffentlichen Behörden einliefen. Durch die Einrichtung dieses Listenaustausches erweist das Bureau zahllosen Angehörigen deutscher Krieger dankbar anerkannte Dienste. Die eingehenden Listen werden sofort in Abschriften an die Kriegsministerien weitergeleitet. Außerdem erfolgt von der „Caritas“ ans die Benachrichtigung der Regimenter.

Die Zahl der so als gefangen, verwundet, gefallen oder verstorben gemeldeten deutschen Soldaten hat bereits 10 000 überschritten. Das

Bureau beschäftigt zurzeit sechs bis zehn, teils beruflich tätige, teils freiwillige Hilfskräfte. Die Zahl der Briefe und Anfragen, die bei diesem Bureau ein- und ausgehen, beträgt monatlich 3000 bis 4000. Seit Ausbruch des Krieges bis 31. Juli 1915 sind annähernd 44 000 Korrespondenzen bearbeitet worden.

Die Gegenleistungen, die als Entgelt für die obigen Dienste auf Wunsch der Schweizerischen katholischen Mission übernommen wurden, bestehen im wesentlichen in der Nachforschung nach vermischten französischen Zivilpersonen im Okkupationsgebiet, wobei in mehr als drei Vierteln der Fälle die Aufenthaltsorte der nachgesuchten Personen festgestellt werden konnten. Die weiterhin übernommene Vermittlung und Verteilung von französischen Liebesgaben an die französischen Kriegsgefangenenlager in Deutschland — in den Monaten Juni und Juli wurden durch Vermittlung des Caritasverbandes allein über 130 000 kg Brot für franke und bedürftige Gefangene versandt — wurde im Hinblick auf die wiederholten Mitternachtsangriffe auf Freiburg i. Br. Ende Juli 1915 eingestellt.

Die 5. Abteilung widmet sich der Unterbringung von Kriegerkindern und Kriegserwaisen in Familien, besonders auf dem Lande. Im ganzen wurden bereits annähernd 200 Kinder so versorgt.

Die 6. Abteilung ist die Büchersammel- und Verteilungsstelle. Es gingen hier rund 250 000 Bände ein und aus, darunter 160 000 Gebetbücher aus der Schweiz und Frankreich an die französischen Gefangenenlager in Deutschland.

Die 7. Abteilung widmet ihre Fürsorge den aus dem feindlichen Ausland zurückgekehrten Deutschen.

Es war eine Ehrenpflicht des Caritasverbandes, der Besitzer der deutschen katholischen Missionen in Paris und Marseille ist, sich dieser Unglücklichen anzunehmen. In ihren Gunsten erließ er einen Aufruf in der Zeitschrift „Caritas“ und in den katholischen Tageszeitungen Deutschlands, worin er um Almosen für unsere Brüder und Schwestern aus dem Auslande bat. Die Gaben floßen reichlich. An barem Gelde gingen beinahe 5000 M. ein. Außerdem wurden viele Kleider und Wäschestücke gespendet. Auch beim Heimtransport der Italiener gleich nach Kriegsansbruch war der Caritasverband beteiligt: über 6000 wurden mit seiner Hilfe im ersten Monat über Konstanz in die Heimat geschafft. Der Caritasverband wurde auch vielen deutschen Mädchen, die in Frankreich in Stellung waren, zum Heile ihrer Erparnisse, da er vor einigen Jahren in Paris und Marseille drei große Spartassen für die dortigen Deutschen einrichtete, deren Erparnisse bei den Seelsorgern der deutschen Heime eingezahlt, aber nicht, wie es früher der Fall war, bei französischen Banken und Spartassen angelegt, sondern durch Banküberweisung an das Caritasbüro in Freiburg abgeführt wurden. In diese Spartassen waren bei Ausbruch des Krieges über 150 000 M. eingezahlt.

Die 8. Abteilung wurde eingerichtet für die Mitarbeit der katholischen Vereine in den örtlichen Ausschüssen für Kriegsfürsorge der Stadt Freiburg. J. W.

Volkserziehung.

Der Ingenieur als Förderer der Volksbildung hieß das Thema, das auf der Kriegstagung des Vereins deutscher Ingenieure am 20. November in Berlin der Vorsitzende Geh. Rat Dr. v. Rieppel (Maschinenfabrik Augsburg-Münchberg) in seiner Einleitungsrede behandelte. Er betonte, wie erst der jetzige Krieg den Beweis erbracht hat, daß wir ein einheitliches

und starkes Volk sind, dessen einzelne Stände und Stämme im Augenblick der Gefahr fest zusammenhalten. Dies Ergebnis verdanken wir zum großen Teile unseren Schulen und unserer militärischen Volkserziehung. Alle Angriffe der Feinde werden daher an der Stärke unserer staatlichen und militärischen Einrichtungen abprallen, und unsere Kultur und unser Wirtschaftsleben wird nach siegreicher Beendigung des Krieges einen weiteren Aufschwung nehmen. Hierzu ist es aber notwendig, daß die jetzige Engherzigkeit dauernd erhalten bleibt und die Ursachen der bisherigen Trennung des Volkes in Arbeitnehmer und Arbeitgeber beseitigt werden. Nach Auffassung des Vortragenden gründet sich diese trennenden Gegensätze allein auf die verschiedene Auffassung über staatsbürgerliche Pflichten und Rechte des Einzelnen der Gesamtheit gegenüber. Es sei also erforderlich, daß jeder junge Staatsbürger, sei er künftig Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, rein sachlich über seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und über die Aufgaben eines geordneten Staatswesens unterrichtet wird. Diese Seite der Erziehung sei aber bisher von unseren Schulen fast gar nicht berührt worden, so daß hier Abhilfe dringend nottut. Ein weiteres Mittel, die Klassen-gegenstände zu mildern, liege darin, daß für alle Volksklassen die gleiche Bildungsmöglichkeit geschaffen werde. Zu diesem Zweck müßte ein organischer Zusammenhang zwischen Volksschule und Mittelschule geschaffen werden; ein großer Fortschritt wäre bereits dadurch erreicht, wenn durch gegenseitige Anpassung der Lehrpläne der Volksschule und Realschule ein Übergang von der Volksschule in die Realschule noch nach Zurücklegung der Volksschule ermöglicht würde. Der Vortragende trat lebhaft für einen weiteren Ausbau des Fortbildungswesens in Deutschland, insbesondere in der Richtung ein, daß der jetzige, bis höchstens zum 18. Jahre dauernde Fortbildungsunterricht durch freiwillige Abendkurse bis zum 20. Jahre verlängert wird. Staatsbürgerlicher Unterricht sei in der Volksschule kaum zweckmäßig oder wünschenswert, wohl aber in den Fortbildungs- und höheren Schulen; hier muß weit mehr Wert als bisher auf ihn gelegt werden. Aber der Unterricht müsse vollkommen unparteiisch erteilt werden, nicht auf eine Erziehung zu einer bestimmten Richtung abzielen. Gerade die Ingenieure, die als Vermittler zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den breiten Volksmassen zu tun haben, seien berufen, für die staatsbürgerliche Aufklärung und Ausdehnung des staatsbürgerlichen Unterrichts in Berufsschulen und Fortbildungsschulen tätig zu sein. Hierzu sei es aber erforderlich, daß auch an den technischen Hochschulen und Mittelschulen der staatsbürgerliche Unterricht mehr als bisher gepflegt werde. Neben den Bestrebungen, breiten Volksschichten den Aufstieg zu höherer Bildung zu ermöglichen, müsse auch eine Förderung der Charakterbildung Hand in Hand gehen, denn nur Pflückerfüllung, ideale Lebensauffassung und einfache Lebenshaltung können ein Volk vor dem Untergang beschützen. Es sei daher die Pflicht der Ingenieure, einen dementsprechenden Unterricht in allen Bildungsanstalten zu fordern und nicht auf dem Erreichten auszuruhen, sondern alle die Bestrebungen zu fördern, die zur Erreichung der dargelegten Ziele beitragen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Juristisch oder volkswirtschaftlich
gebildete Dame, welche Angelegenheiten der Kriegsfürsorge oder der Preisprüfungsstelle für Lebensmittel selbständig bearbeiten kann, zum sofortigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbungen erbitet der Landrat des Landkreises Düsseldorf.

Gesucht für eine Beratungsstelle für Schulkinderpflege und Kinderhortwesen im Regierungsbezirk Düsseldorf eine **Geschäftsführerin** mit tüchtiger sozialer Schulung. Akademische Bildung bevorzugt. Bewerbungen sind zu richten an den Verband Deutscher Kinderhorte, Charlottenburg, Goethestr. 22.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesvers.-Assessor Seelmann

Verlag von Ad. Wittmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,20 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1-3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkstreffen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Abonnentenliste zeigt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Reichstag. Sechste Kriegstagung.
Von Prof. Dr. G. Francke, Berlin. 193

Allgemeine Sozialpolitik 198
Regierung und Gewerkschaften
in Bayern.
Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwürfe.

Volksernährung und Lebens-
haltung 200
Milch und Milchzeugnisse.
Weitere Preisregelungen für
Lebensmittel.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und
heimkehrende Krieger 204
Die Zukunft der Kriegs-
gekranten. Von Magistral-
assessor Dr. Jung, Dortmund.
Stellenvermittlung für Kriegsbeschä-
digte durch die akademischen Berufs-
und Standesvereine.
Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in
Frankreich.

Organisationen der Arbeiter, Ge-
hilfen, Angestellten und Be-
amten 207
Die Mitarbeit der Gewerkschaften an
den sozialpolitischen und ernährungs-
wirtschaftlichen Aufgaben der Kriegs-
zeit.
Die freien Gewerkschaften im Jahre
1914.
Aus englischen Gewerkschaften.

Arbeiterschutz 209
Lohnämter für die Heim-
arbeiterinnen im Beklei-
dungsgewerbe in Frankreich.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den
Niederlanden.

Arbeiterversicherung. Spartassen 211
Sozialversicherung und Wehrkraft in
Deutschland.
Die Kriegsleistungen der See-Be-
rufsgenossenschaft.
Die Kriegsversicherung der Landes-
versicherungsanstalt Württemberg.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweise 214
Die gemeindlichen Arbeitsnachweise
in Preußen.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober.
Literarische Mitteilungen 216

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur
mit voller Quellenangabe.

Reichstag.

Sechste Kriegstagung.

In all dem wilden Kriegsgetümmel geht die deutsche Geistesarbeit still und beharrlich ihren Weg. Die Wissenschaft und die Schule, die bildende Kunst und die Musik, die Forschung und die Lehre werden gepflegt, als ob Deutschland nicht im härtesten Todeinschlag stünde, der je einem Volke beschieden war. Und nicht nur in den Grenzen des Reichs geschieht dies pflichtgemäß und getreulich, sondern auch in jenen Gebieten im Westen und im Osten, die unsere siegreichen Waffen erobert haben. Kann hatten die Deutschen die Verwaltung Belgiens in Händen, so sorgten sie eifrig für den Fortgang des Schulbetriebs, riefen Schauspiel, Oper, Konzert ins Land. Wenige Monate nach der Eroberung Warschaws erstehen dort die polnische Universität und die polnische technische Hochschule, die die Russen dem Lande verjagt hatten: erst die Deutschen erfüllten mit dieser Kulturart eine alte Sehnsucht des polnischen Volkes. Und aus unseren eigenen Gauen seien nur ein paar kleine Züge angeführt. Da tagt der Verein deutscher Ingenieure und sein Vorsitzender, der Leiter einer berühmten Maschinenfabrik, spricht in seiner Eröffnungsrede von der Notwendigkeit besserer staatsbürgerlicher Erziehung der Jugend, vom Ausbau der Fortbildungs- und Fachschulen, vom Aufstieg begabter Volksschüler in die höheren Anstalten. In der sächsischen Abgeordnetenversammlung stellt ein Sozialdemokrat mit Genehmigung fest, daß auch in dieser schweren Zeit des Krieges die Fürsorge

für Wissenschaft und Kunst in Sachsen nicht nachgelassen habe; das sei ein erfreuliches Zeichen für das Barbarentum in Deutschland. Der Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten, der doch wahrlich von den Kriegsnöten nicht verschont wird, errichtet an der Universität Berlin eine Stiftung, aus deren Zinsertragnis das Studium der sozialen und rechtlichen Fragen des Beamtenstandes gefördert werden soll. Unter den Nobelpreisträgern dieses Jahres stehen deutsche Gelehrte in der vordersten Reihe. Das sind nur einige, beliebig herausgegriffene Tatsachen, die sich unschwer vermehren ließen.

Unsere Feinde, die uns der Zerstörung aller Kultur bezichtigten, schließen absichtlich die Augen gegen jede Befundung unseres Geisteslebens. Und doch würden sie, die die Schärfe unserer Waffen fühlen, zu einer richtigeren Würdigung der seelischen Verfassung kommen, in der wir diesen Krieg bis zum Ende führen werden, wenn sie Leben und Sinnesart unseres Volkes mehr nach unserer geistigen Kraft beurteilen wollten, als sich an den Strohalm der Hoffnung auf ein inneres Verdorren und Welken klammern, weil unser Wirtschaftsleben manche Schwierigkeiten zu überwinden hat. An der ausdauernden Ergiebigkeit unserer Finanzen wagen allerdings Franzosen und Engländer, Russen und Italiener kaum mehr zu zweifeln, um so weniger, als sie sich selbst hier auf unsicherem Boden fühlen. Aber die Rohstoffe, so meinen sie, fehlen uns, die wir für die Kriegführung benötigen, und der Mangel an Nahrungsmitteln für Mensch und Vieh müsse selbst dann unseren Händen das Schwert entwinden, wenn wir immer noch neue Kriegerjahren anbieten könnten. Daß Kriegszeit teure Zeit ist, das wissen wir so gut wie sie, deren Zeitungen in Paris und Rom, in London und Petersburg angefüllt sind mit Klagen über drückende Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Nicht minder beschweren sich auch unsere Feinde über schamlose Preistreiberien, in denen schunbige Wucherhände sich bereichern, über Spekulantengier und misanthere Mächenschaften. Wir wollen uns wahrlich nicht besser machen, als wir sind; es gibt auch bei uns genug und übergenuß Dinge, die uns mit Zorn und Scham erfüllen. Aber unsere Feinde haben am allerwenigsten Grund, pharisäerhaft sich zu überheben: hier sind allzumal Sünder! In jedem Kriege ist's noch so gewesen, daß einzelne reich und reich und die Massen ärmer geworden sind. Und wenn der Gegensatz schweigerischer Hypothek der Kriegsschmarober zu der Dürftigkeit der Lebensführung breiter Schichten auch noch so widerwärtig ist, so berührt er doch nur die äußerste Oberfläche unseres Volksorganismus und kann an der unerhörten Kraft und Gesundheit, die er in diesem Kriege beweist, nichts ändern.

Die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten aber zu überwinden, ist eine innere Angelegenheit, die unsere Feinde gar nichts angeht. Das sollen sie unsere eigenste Sorge sein lassen, damit werden wir ganz allein fertig, und jede Hoffnung, daraus für sich Gewinn zu ziehen, wird ihnen wie Seifenblasen zerplatzen, ebenso wie alle ihre früheren Träume eitel gewesen sind — von innerer Parteinng und Zerklüftung, von Aufstand und Abfall, von Zernübrung und Anshungernng, und was solcher törichter Phantasien mehr waren. Kürzlich hat die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ eine Zusammenstellung solcher Wahngelbilde veröffentlicht, an denen die Hoffnung unserer Feinde sich labt. Da las man von bleicher Hungersnot, Sterber-

und Verderben, Krawallen und Plünderungen, Niederschabelung empörter Massen, Erschießung von Volksführern — eine lange Litanei von armseligen Erfindungen, die grotesk wirren würde, wenn sie auf die in Unkenntnis der Wahrheit gehaltenen Massen in Feindesland nicht die beabsichtigte Aufreizung zur Fortsetzung des Krieges ausüben müßte, in dem Deutschland durch Hunger und Mangel unterliege. All diese Lügen zerfallen an dem Felsen der Tatsache, daß unser Volk nicht nur bis zum Siege anshalten will, sondern auch anshalten kann. Für die Menschen, einschließlich der Gefangenen, deren Leben und Wohlfahrt uns heilig sind, haben wir anreichend Nahrungsmittel, wenn wir auch sorglich damit hantieren müssen. Es ist uns nur nützlich, wenn uns der tiefe Ernst der Vatermserbitte: „Unser täglich Brot gib uns heute!“ recht eindringlich vor Augen gestellt wird. Und was uns an Futtermitteln für das liebe Vieh gefehlt hat, das kommt uns jetzt in genügenden Mengen zu vom Südoften, den unsere und unserer Verbündeten Waffen aufgesprengt haben. Auch mit Rohstoffen für die Kriegführung mangelt es nicht — wir sind damit so reichlich versehen, daß auch ein noch Jahre dauernder Krieg die aufgespeicherten Vorräte nicht erschöpft. Laßt alle Hoffnung fahren — das ist die Lösung, die die Wahrheit selbst unseren Feinden zuruft, immer wieder, bis sie endlich hören.

Mit jedem Tage, so dürfen wir zuversichtlich hoffen, wird die Volksernährung besser geregelt und fester gesichert. Niemand leugnet, daß Mißgriffe und Fehler begangen worden sind. Hier hat man zu lang gezögert, dort unzulänglich eingegriffen. Es fehlte an einem großen, allgemeinen Plan, man ließ die Dinge zu weit laufen, man schonte sich vor kräftigem Zugriff. Man stand zu tief in der Überlieferung der freien Friedenswirtschaft, bekehrte sich nicht früh genug zu der Notwendigkeit der gebundenen Kriegswirtschaft. Man unterschätzte die Bedeutung der Heimaternährung, während aller Augen gespannt die Versorgung der kämpfenden Heere verfolgte. Und als man nun in manche Schwierigkeiten geriet, als notwendiger Lebensbedarf nicht nur allgemein tener, sondern auch hier und da knapp wurde oder gar mangelte, da überstürzten sich Maßregeln und Verordnungen, die aber zumeist bei der Festsetzung der Preise begannen, anstatt mit der Beschaffung und Verteilung der vorhandenen Vorräte. Alle solche Erscheinungen sind menschlich begreiflich — menschlich begreiflich sind aber auch die Unruhe und das Seufzen geängstigter Mütter, die sich um das tägliche Brot sorgen, während der Ernährer im Felde steht. Und von dieser Not ist nur ein Schritt zu dem Forschen nach den Ursachen, zu den gegenseitigen Vorwürfen, der Landwirt trage die Schuld, der seine Erzeugnisse zurückhalte, oder der Händler, der auf Riesengewinnen spekuliere, oder die Unvernunft des Verbrauchers, der Vorräte wie ein Hamster aufspeichere. Man warf sich gegenseitig Mangel an Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe vor — als ob nicht alles Geld und Gut gering zu achten ist gegen die Ströme von Blut, die die Söhne unseres Volkes auf den Schlachtfeldern vergießen! Endlich aber gab's gewisse Dnerstreiber und Störenfriede, die mit Wollust in die Funken bliesen, weil sie am Feuer ihre Gisttränke kochen wollten. Und es scheint uns keineswegs nützlich gewesen zu sein, daß man von oben her nach Kräften die Ventile beschwerte, aus denen die Erregung sich hätte entladen können. Unsere Feinde kennen durch ihre Spione die Schwächen unserer Rüstung genau, ihnen hätte die freie Erörterung nichts Neues sagen können, das Licht der Öffentlichkeit aber hat eine heilende Kraft.

Darum ist es gut, daß der Reichstag jetzt zusammengetreten ist. Hier ist die berufene Stätte, wo Regierung und Parteien, die zusammen erst die wahre Volksvertretung in dieser ernsten Zeit bilden, in Rede und Gegenrede volle Klarheit über den wirklichen Stand der Dinge verbreiten können, die jetzt oft einseitig, schief, verzerrt dargestellt werden. Vernünftig werden zunächst die Verhandlungen wieder in dem erweiterten Haushaltsausschuß geführt werden. Aber wir wünschen dringend, daß den amtlichen Berichten über diese Erörterungen, die niemals ein völlig erschöpfendes Bild geben können, dann auch die öffentliche Besprechung in der Vollversammlung des Reichstags folgen möge, die für jedermann zugänglich ist, sei es als Ehrenzeuge, sei es als Leser getreuer Zeitungsberichte. Wir haben nichts zu verheimlichen, wir können frei auch über Fehler reden, weil mit ihrem Eingeständnis schon der erste Schritt zur Besserung getan wird, und die Abwandlung all der Ernährungsfragen in voller Öffentlichkeit wird wirksamer als jedes andere Mittel Verhüllung und Zicherung in der Heimat, Enttäuschung

und Sorge bei unseren Feinden verbreiten, weil damit ebensowohl die volle Eintracht und Entschlossenheit des Siegeswillens als auch die Festigkeit und Breite der Grundlagen, auf denen dieser Wille answächst, vor aller Welt dargetan wird. Vor dieser Klarstellung werden auch Vorurteile und Vorwürfe schwinden. Jede Kritik, die sich ihren Stoff aus Vergangenheit und Gegenwart holt, hat jetzt doch nur dann Sinn und Zweck, wenn sie aufbauend für das Bessermachen in der Zukunft wirkt. Den guten Willen, den wir für uns selbst beanspruchen, müssen wir auch den anderen zuerkennen. Der „Burafrieden“ geht nicht gleich in die Brüche, wenn in seinem Bereich mal ein kräftiges Wort fällt, er soll auch gar nicht das Schweigen des Kirchhofs bedeuten: „Das beste ist, wir reichen uns die Hände und nehmen's mit der Lehre nicht empfindlich!“

So wird die „Magenfrage“, die erste, wenn auch nicht die tiefste aller sozialen Fragen, im Reichstag voraussichtlich den breitesten Raum einnehmen. Daneben sind bis jetzt nur wenige Regierungsvorlagen angefündigt; auch sie treten an sozialpolitische Probleme heran. Fest steht, daß die Sicherung der sogenannten Kriegsgewinnsteuer in die Wege geleitet werden soll, das heißt die Besteuerung der Gewinne, die während der Kriegszeit eingehemmt worden sind; der Zuwachs an Vermögen und Einkommen der Tausende muß besteuert werden gegenüber den Verlusten der Millionen (vgl. Sp. 199). Der Grundsatz dieser Steuer hat im Reichstag schon in der letzten Tagung, im August, die vollste Zustimmung gefunden, über Einzelheiten, mögen sie noch so schwierig sein, wird man sich gewiß einigen. Eine Ermäßigung erhoffen wir auch für die zweite angefündigte Vorlage, aber im entgegengesetzten Sinne, wie die Regierungen vorschlagen: die Herabsetzung der Jahresgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre ist, trotz aller schwarzzeherischen Redenkünste der amtlichen Versicherungstechniker, die bisher von der Wirklichkeit meist widerlegt worden sind, doch wohl ohne allzu erhebliche Geldopfer durchzuführen. Zu diesem Punkte wie auf anderen Gebieten der Sozialpolitik hat ja der Krieg, sonst der große Erwecker des Muts, leider nicht die Entschlossenheit der Regierungen gestärkt, und es ist dringend zu wünschen, daß der Reichstag hier mal kräftig „mehr Dampf dahinter“ mache. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler, alle an sich notwendigen sozialpolitischen Forderungen bis nach dem Kriege werden so gewaltige Aufgaben von höchster Wichtigkeit an uns herantreten, daß Zeit und Kraft der Gesetzgebung und Verwaltung von ihnen völlig beschlagnahmt sind. Nein, gerade jetzt ist Zeit und Anlaß, solche Reformen einzuleiten, um Mißständen vorzubeugen, die sich jetzt schon ankündigen und später bedrohlich auswachsen können.

Das trifft vor allem für die Kleinwohnungsnot zu. In vielen Großstädten und manchen Industriezentren besteht ein Mangel an guten und billigen Behausungen für die Minderbemittelten schon seit längerer Zeit. Das Darniederliegen des Baumarckts hat diesen Mißstand verschärft, die Kriegsnöte erweitern ihn. Schon heute ist eine Abwanderung aus größeren in kleinere Wohnungen häufig. Nach dem Friedensschluß werden wir in eine wahre Kalamität hineingeraten wenn man die Dinge so wie jetzt weiter laufen läßt. Voraussichtlich wird ein starker Zudrang in die Städte eintreten, schon jetzt sind Spuren davon zu merken. Dann fehlt es an kleinen Wohnungen und die vorhandenen steigen im Preise. Es ist wahrlich höchste Zeit, daß solchen Kriegsnöten vorbeugt wird. Wobei wir betonen möchten, daß wir Beratungen wie die nenlichen des Immobiliarkredit-Anschusses keineswegs für tangliche Mittel halten. Der Reichstag wird, auch wenn Landtage und Städte hier das entscheidende Wort zu sprechen haben, hoffentlich seine Stimme recht laut und sehr dringlich erheben. Er kann auf seine früheren Forderungen verweisen, an die schlimmen Vorgänge nach dem 1870/71er Kriege erinnern, wo Berlin ernstliche Straßen- und Barrikadenkämpfe wegen der Wohnungsnot erlebte, und sehr nachdrücklich fragen, wie man denn eine gesunde Politik der Erhaltung und Mehrung der Volkskraft treiben wolle, wenn man vor dem sozialen Grundübel des Wohnungsetends kapituliere?

Treilich wird es schwer sein, nun rasch die Verhältnisse und Sünden langer Jahre auf einmal gut zu machen. Ebenso wird es sich rächen, daß nicht früher eine gründliche Regelung der Arbeitsvermittlung getroffen ist. Wie vorauszusehen, erweisen sich die nach der Aprilkonferenz angeordneten

Maßnahmen als unzulänglich: nach wie vor ist die Statistik des Arbeitsmarkts, die Übersicht über Angebot und Nachfrage unvollständig, verspätet für die praktischen Bedürfnisse des Tages und daher vielfach wertlos, ja irreführend. Auch die örtliche Zusammenfassung der verschiedenen Arbeitsnachweise ist nur vereinzelt zu guter Wirkung gediehen, geschweige denn, daß ein lückenloses Netz von Vermittlungsstellen das Reich überspannte und damit ein Ausgleich zwischen Mangel und Überfluß geschaffen würde. In den Kriegsindustrien wird jetzt schon ein solches Versagen der Arbeitsvermittlung lebhaft beklagt; die Reichsverwaltung denkt auch an weitere Maßnahmen, aber sie will sich auf den Verwaltungsweg beschränken. Mit guten Ratschlägen und freundlichem Zureden aber kann man unmöglich in dies verworrene, zerklüftete Gebiet feste Ordnung bringen. Hier läßt sich der gesetzliche Zwang nicht entbehren, und wenn irgend eine Stunde für ein solches Eingreifen günstig ist, so ist es diese Zeit des Krieges, wo jedermann aufgezwingene Wohltaten willig hinzunehmen gewohnt ist. Auch hier hat der Reichstag schon im März dieses Jahres bestimmte Forderungen aufgestellt, gemäß Anträgen der vereinigten Gewerkschaften, die der Reichskanzler persönlich seinerzeit wohlwollend entgegengenommen hat. Auch hier handelt es sich um eine Kriegsnot, deren Folgen bei dem Zurücktreten unserer Feldgrauen nach dem Friedensschluß, bei der Unterbringung der Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen und bei der Umsternerung unserer Gewerbetätigkeit sich schwer fühlbar machen werden.

Bei dieser Übersführung unseres Erwerbslebens aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft wird der Arbeiter sich eine wichtige Aufgabe haben. Unter dem wachsenden Druck der Notwendigkeit sind die Schutzvorschriften namentlich für Frauen und Jugendliche vielfach außer Kraft gesetzt worden. Dadurch erst wurde das starke Anwachsen der weiblichen Arbeit als Ersatz der Männer, die zu den Taten einberufen worden sind, möglich und wirksam. Die trüftigsten Gründe aber sprechen dafür, daß tunlichst bald nach Beendigung des Krieges dieser Ausnahmezustand wieder beseitigt wird. Ausdrücklich ist laut Gesetz vom 4. August 1914 dem Reichskanzler nur für die Kriegsdauer die Ermächtigung zur Aufhebung der Schutzvorschriften gegeben worden, und mehr denn je müssen wir jetzt darauf Bedacht nehmen, nicht nur daß die heimkehrenden Krieger wieder freie Arbeitsplätze finden, sondern vor allem daß die Frauen, Kinder, Jugendlichen, die heranwachsenden und die kommenden Geschlechter, gesund, kräftig, frisch erhalten werden. Wir brauchen Menschen, Menschen, Menschen — zur Wehrkraft, für die Arbeit in Stadt und Land, für die Steuerleistung, für das Geistesleben! Auch hier müssen jetzt schon Vorbereitungen getroffen werden, sollen wir von den Ereignissen später nicht überrascht werden. Der Krieg hat uns wertvollste Lehren gegeben — in großen und kleinen Dingen. Er hat uns das Verbot der Nachtarbeit in der Bäckerei gebracht, das Verbot der Verwendung der Bleigiftfarben; er wird weiter zum Ausschluß von Frauen und jungen Leuten aus gefährlichen und besonders beschwerlichen Berufen führen. Auf dem Gebiet der Heimarbeit sehen wir Forderungen erfüllt, die bisher grundtätlich abgelehnt worden waren: die Festsetzung ausreichender Löhne, die Bekämpfung der Auswucherung der Arbeiterinnen, die Regelung der Vergütung von Lieferungen, die Einsetzung von Schlichtungsanschlüssen. Damit sind wir weit über das Heimarbeitgesetz hinaus, das nun seit fast vier Jahren besteht, aber nur auf dem Papier — wahrlich kein Zeugnis für die Achtung vor einem Gesetz! Soll es endlich in Kraft treten, so wird man die Kriegserfahrungen nicht unbenuzt lassen können. Ebensovienig wird man die Wochenhilfe einfach wieder spurlos in die Versenkung fallen lassen können. Und die Vorschläge und Pläne für eine körperliche Kräftigung und Erziehung der Jugend zur Wehrhaftigkeit, von der Volksschule angefangen bis zur „Rekrutenvorschule“, werden sicher im Reichstag willig Gehör und tatbereite Hand finden. Auf lange Jahre hinaus müssen wir auf allen Gebieten unseres Volkslebens alle Kräfte anspannen; damit wir das aber können, müssen wir die Massen mit Kraft erfüllen: „Wir brauchen ein Reichs-Jugendwehrgesetz!“ *)

*) Dies ist der Titel eines sehr lesens- und beachtenswerten Mahnworts zur deutschen Jugendwehrebewegung von Dr. Müller-Meinungen, M. d. N., herausgegeben vom Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele. 1915, L. G. Teubner, Leipzig, 42 S. Fr. 80 Pf.

Und die größte Lehre dieses Krieges für unser ganzes inneres Leben, daß gleichen Pflichten, die entschlossen und tapfer getragen werden, auch gleiche Rechte der Mitarbeit im Staate und im Volksleben zur Seite stehen müssen, wird nicht ungehört verhallen können. Die Massen, die dem Sturm der Feldschlacht und dem Los des Schützengrabens getrotzt haben, können im neuen Deutschland, das in Einigkeit und Freiheit leben will, nicht mehr minderen Rechtes, nicht mehr Bürger zweiter Klasse sein. Das trifft für ihre politischen Rechte ebenso zu wie für ihre berufsvereinlichen Organisationen. Der Reichstag hat in seiner 5. Kriegstagung im August dieses Jahres beschlossen, daß für die Gewerkschaften die politischen Bestimmungen des Vereinsrechts keine Geltung haben. Es wäre gut, wenn der Bundesrat jetzt ausdrücklich diesem Beschluß die gesetzliche Sanktion gäbe — als bescheidenen, wenn auch sehr nützlichen Beginn einer gründlichen Reform des Vereinsrechts, in dem es auch an Sicherungen für den gewerblichen Frieden nicht fehlen dürfte. Bei allen sozialpolitischen Maßnahmen möge man sich gegenwärtig halten, daß sie rechtzeitig und freiwillig gegeben mit Dank begrüßt werden, daß sie aber ihren ethischen Wert einbüßen, wenn sie verspätet und abgerungen erscheinen. Wie unsere Söhne und Brüder draußen im Feld einig und opferwillig in geschlossenen Scharen stehen, so muß auch unser Volk daheim einig, geschlossen, opferwillig den Krieg an seinem Teil ausfechten. Zeigen sich Risse und Spalten, so wird eine vorausschauende Politik sie ausfüllen und glätten. Zu einer solchen Politik gehören auch die sozialen Reformen, die die Gegenwart von uns fordert, die wir nicht der Zukunft überlassen dürfen. Jede Kräftigung unseres inneren Volkslebens macht die Hoffnungen der Feinde draußen zu Schanden! Zu diesen inneren Siegen, die wir bisher erlachten haben, möge die 6. Kriegstagung des Reichstags in hehgemutem Geiste neue fügen!

Allgemeine Sozialpolitik.

Regierung und Gewerkschaften in Bayern.

Die amtliche Erklärung über die Aufhebung des vielbesprochenen Eisenbahnerreverses in Bayern (Sp. 176) wurde am 24. November in einer Vollsitzung der Abgeordnetenversammlung vom Ministerpräsidenten Grafen v. Hertling zur Sprache gebracht. Der sozialdemokratische Fraktionsredner Abg. Kofshaupter knüpfte daran eine längere rückschauende Betrachtung:

Er verwies darauf, wie während der nun 16 monatigen Dauer des Krieges der Beweis erbracht worden sei, „daß kein Unterschied besteht zwischen einem sozialdemokratischen Eisenbahner und zwischen dem irgend einer bürgerlichen Partei angehörenden Eisenbahner. Alle waren von der Wichtigkeit ihrer Pflicht erfüllt; sie haben mehr getan als ihre Pflicht, um der ungestörten Mobilisierung zur Durchführung zu verhelfen. Diese Tatsache ist nicht nur vom Deutschen Kaiser, sie ist auch vom König von Bayern und von allen Eisenbahnministerien anerkannt worden.“ Der Süddeutsche Eisenbahnerverband habe nun früher schon erklärt, daß er das Streikrecht für die Staatsarbeiter nicht beanpruche, man habe aber darauf nicht gehört. Abg. Kofshaupter schilderte dann die Leistungen der freien Gewerkschaften auf sozialem Gebiet, Unterstützung der Arbeitslosen und Familien der Kriegsteilnehmer und wies auf die große Zahl von Mitgliedern hin, die diese Gewerkschaften zum Meeresdienste stellten. Schließlich ersuchte er um Auskunft in folgenden Fragen: „Ist die Teilnahme am Süddeutschen Eisenbahnerverband nicht nur jedem Staatsarbeiter, sondern auch jedem Staatsbeamten erlaubt? Ist die Zugehörigkeit von Staatsarbeitern und Staatsbeamten zu den freien Gewerkschaften gestattet? Ist Beamten und Staatsarbeitern die Zugehörigkeit zu einem sozialdemokratischen Verein erlaubt?“

Die Antwort des Ministerpräsidenten auf diese Fragen lautete:

„Ob die Teilnahme an einer freien Gewerkschaft den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderläuft, kommt auf das Verhalten der Gewerkschaften an. Wir erwarten, daß die Gewerkschaften die besonderen Pflichten der Angehörigen der staatlichen Verkehrsanstalten anerkennen und auch in dieser Richtung sich auf den Boden der bestehenden Ordnung stellen. Der Beteiligung an den freien Gewerkschaften wird nichts in den Weg gestellt. Diese Erklärung gilt auch für den Süddeutschen Eisenbahnerverband. Ich habe außerdem nicht den mindesten Zweifel, daß das Personal verständlich und patriotisch genug ist, um den von der Regierung eingenommenen Standpunkt zu verstehen, um sich hinsichtlich der Streikgefahr auf den Standpunkt dieser Bestimmungen zu stellen. Hinsichtlich der Teilnahme an sozialdemokratischen Ver-

einen habe ich zu sagen, daß die neuen Vorschriften über die Aufnahmebestimmungen dem Wortlaut des Beamtengesetzes entsprechen und daß dieser Wortlaut schon bisher in der Dienstordnung der Bezirksverwaltung enthalten war. Diese Bestimmung unterliegt der gleichen Auslegung wie das Beamtengesetz selbst. Bei der Entscheidung dieser Frage sind somit alle Ministerien beteiligt. Die Erklärung der Regierung hierüber wird abgegeben werden, wenn der am 19. November im Gemeindebeamtenentwurf gestellte Antrag auf Abänderung des Gemeindebeamtengesetzes (Sp. 151) zur Besprechung steht. In Bayern hat sich der Revers von vornherein nicht als Verbot der sozialdemokratischen Befundung dargestellt, sondern er war ausschließlich gegen den Arbeiterzustand gerichtet."

Aus den Reihen der Sozialdemokraten wurde hierzu erklärt, es handle sich für sie darum, für alle Staatsbediensteten und Beamten ein freies Koalitionsrecht zuzubekommen; gleiches Recht für alle Stabsbürger! Abg. v. Casselmann, der Führer der Liberalen, führte aus, die Entscheidung der Regierung lasse keinen Zweifel darüber, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den einzelnen Organisationen, gleichviel, welcher Richtung sie angehören, künftig nicht mehr bestehe. Damit sei klar zum Ausdruck gebracht, daß der Revers vollständig zurückgenommen ist. Er erkenne gern an, daß von einer Streikgefahr im Eisenbahn- und Postbetrieb in Bayern keine Rede sein könne, aber man dürfe trotzdem den Staatsarbeitern nicht das gleiche Recht der Koalitionsfreiheit wie den übrigen Arbeitern zuerkennen. Im übrigen sprach er den Wunsch aus, im gegenwärtigen Augenblick parteipolitische Auseinandersetzungen tunlichst zu vermeiden. Diesem Wunsche pflichtete der Zentrumsführer Abg. Held bei und auch die Sozialdemokraten verzichteten auf eine weitere Erörterung. Bei der Beratung des Gemeindebeamtenentwurfes wird sie von neuem austauschen und dann wohl auch eine hoffentlich befriedigende Antwort finden.

Kriegsgewinnsteuer-Gesekentwürfe. Am 25. November hat der Bundesrat zwei Gesekentwürfe angenommen, die die Kriegsgewinnsteuer vorbereiten. Der erste betrifft die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und die sonstigen, Erwerbzwecke verfolgenden juristischen Personen; er sieht Maßnahmen vor, durch die der während der Kriegsgeschäftsjahre 1914/16 erzielte Mehrgewinn für die Zwecke der in dem endgültigen Kriegsgewinnsteuerengesek anzuordnenden Besteuerung sichergestellt werden soll. Den Erwerbgesellschaften wird auferlegt, Sonderrücklagen in Höhe von 50 v. H. der in diesen drei Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Hierdurch soll verhindert werden, daß die Mehrgewinne durch Verteilung an die Aktionäre und Gesellschaften der unmittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden. *) Rücklagen für Wohlfahrtszwecke und Gewinnbeträge, die für gemeinnützige Zwecke dauernd sichergestellt sind, werden ausgenommen. Die allgemeine Begründung des Gesekentwurfes wird folgendermaßen eingeleitet:

Der bald nach Kriegsbruch aufgeauchte Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der „Kriegsgewinne“ ist heute in Deutschland Gemeingut aller Volkstriebe. Zwingende Erwägungen sozialethischer und finanzieller Natur liegen ihm zugrunde. Seine Verwirklichung ist eine Aufgabe, der sich die Gesekgebung nicht entziehen darf. Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich im Reiche, das als hauptsächlichster Träger der finanziellen Kriegslasten auch vorab Anspruch auf die Einnahmequelle hat, am besten und zweckmäßigsten in Anlehnung an das Besitzsteuer- (Vermögenssteuer-) Gesek vom 3. Juli 1913 durchführen. Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen sowie die mit einer sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne getroffen, sondern es wird auch darüber hinaus die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser, wie Vermögensverhältnisse des weitans größten Teils des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist. Die in Aussicht genommene Kriegsgewinnsteuer oder Kriegs-

*) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß in der Tagespresse eine frühere Mitteilung der Soz. Praxis (Nr. 7 vom 18. November) über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer irrtümlich mit der Quellenangabe unseres Blattes angeführt worden ist: diese Nachricht stammt vielmehr aus dem „Berl. Vol. Nachr.“ vom 7. November und war damals ohne Anzeige der Herkunft in eine Reihe von Zeitungen und von da auch in unser Blatt übergegangen.

vermögenszuwachssteuer wird auf der vorbezeichneten Grundlage den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, soweit dieser nicht aus Erbschaften und diesen gleichzustellenden Erwerbsfällen oder aus der bloßen Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares Vermögen herrührt. Daneben werden auch die Veränderungen in den Einkommensverhältnissen des Steuerpflichtigen während des Krieges in der Weise zu berücksichtigen sein, daß der Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehreinkommen gegenübersteht, mit einem erhöhten Abgabensatz belegt wird.

Der zweite Gesekentwurf behandelt die Reichsbank die eine Sonderstellung einnimmt. Vorgeslagen wird 1. eine Ausgleichtsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer, 2. eine Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 50 v. H. des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913 erzielten Mehrgewinns. Die Verteilung des nach Entrichtung dieser Kriegsabgabe verbleibenden Reingewinns erfolgt wie bisher nach den Bestimmungen des § 24 des Bankgesetzes. Die Ausgleichtsabgabe für 1915 wird auf 100 Millionen M festgesetzt; ferner hat die Reichsbank aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14,3 Mill. M an das Reich abzuführen; endlich dürfen die für 1914/16 als Reserve für zweifelhafte Forderungen bilanzimäßig zurückgestellten Beträge bis zum Schluß des der Beendigung des Krieges folgenden Jahres nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden, soweit dies nicht geschehen, werden sie nach Abzug eines Betrages bis zu 6 ¼ Million. M zur Hälfte an das Reich abgeführt.

Die beiden Entwürfe sind am 27. November dem Reichstag zugegangen. Man darf erwarten, daß der Reichsschatzsekretär sie in einer der ersten Sitzungen dort vertritt, und daß seine Vorschläge eine günstige Aufnahme finden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Milch und Milchzeugnisse.

Dem Vorgange Württemberg und Bayerns, die eine einheitliche Regelung des Vertriebs von Butter und von Käse vollzogen haben (Sp. 132), hat sich jetzt Baden angeschlossen und im Verein mit ihnen eine Verteilungsstelle für Allgäubutter eingerichtet.

Der Grundgedanke dieser Ordnung, die sehr bedeutungsvoll auch für die anderen Bundesstaaten wirkt, ist: Butter und Käse dürfen nach Orten, die weniger als 15 Kilometer von der Landesgrenze sich befinden (in Württemberg), sowie nach Orten anderer Bundesstaaten nur noch mit einem Schein abgegeben werden. Den Schein gibt die Verteilungsstelle, auch der von ihr befugte Ortsvorsteher aus und zwar nur dann, wenn die auf ihm vermerkte Butter im Heimatlande nicht benötigt wird. Die Mengen, die von außerhalb der Grenzen kommen, sind stets sofort der Stelle anzuzeigen. Nur dann wird der Verkauf in einem anderen Staat gestattet, wenn die Beteiligung der Landesstelle ausreichend erst gesichert ist. Aus diesem Grunde liegt den Händlern ob, unmittelbare Kaufangebote ihrer Versorgungsstelle anzuzeigen. Der Ausfuhrschein wird dann nur abgegeben, wenn der bezahlte Preis nicht höher ist als der im Heimatlande im Handel festgesetzte Höchstpreis. Ist der bezahlte Preis ein höherer, so wird der Mehrbetrag von der Versorgungsstelle einbehalten, die hiermit zunächst ihre Kosten deckt. Die etwa noch verbleibenden Beträge sind nach der Weisung des Ministeriums des Innern (in Württemberg) für Volksernährungszwecke zu verwenden.

Wie stark trotz dieser Regelungen die Ausfuhr in die anderen Bundesstaaten ist, ergibt die Menge der allein aus Bayerns rechtsrheinischen Grenzen ausgeführten Butter, die täglich zwischen 200 bis 250 Zentner beträgt. Dabei erfolgt die Ausfuhr nur an solche Stadtverwaltungen, die bisher schon mit Bayern in Geschäftsbeziehung standen und die die Butter nur an Minderbemittelte zu den in Bayern geltenden Kleinhandelspreisen abzugeben sich verpflichten. Insbesondere sind dies die psälzischen Städte, dann auch das Rheinland und der Versorgungskreis um Frankfurt a. M. Auch einzelne sächsische Städte, z. B. Dresden, Leipzig, Plauen, Chemnitz, werden so bedacht.

Diese Verkaufsbestimmung ist sehr wichtig. Denn sieht man auf die anderen Landesteile hin, die einer ähnlichen Verteilung noch entbehren, so nimmt man schlimme Übelstände wahr. Großhändler kaufen in Gebieten, in denen niedere Höchstpreise bestehen, und verkaufen mit dem Aufschlag, der ihnen von dem höheren Höchstpreis an anderen Orten zu-

naturgemäß weniger einschneidend in die Lebensverhältnisse. Für die kriegsgetraute junge Frau ist mit der Eheschließung in der Regel nicht wie in Friedenszeiten die Gründung des eigenen Haushalts verbunden, sie bleibt meist im Haushalt der Eltern und in dem Tätigkeitskreise, den sie vor der Eheschließung innehatte. Wozu sollte sie auch einen eigenen Haushalt gründen, wo doch gerade die Einberufung des jungen Mannes sie an der Ausübung der urreigensten Hausfrauenpflichten hindert. Für unsere Volkswirtschaft, der durch die Einberufungen so viele Kräfte entzogen werden müssen, würde es sogar einen unschätzbaren Verlust bedeuten, wollte jede kriegsgetraute nur wegen der Eheschließung die Arbeit aufgeben, um sich dem Hausfrauenberufe zu widmen, für welchen es in der Regel vorderhand an jeder inneren Berechtigung fehlt. Nur wo vielleicht Kinder vorhanden oder alsbald zu erwarten sind, wird man den Wunsch der jungen Frau nach einem eigenen Heim verstehen können.

Es erhebt sich nun aber die Frage, was wird aus den kriegsgetrauten, wenn der Krieg beendet und der junge Mann in die Heimat zurückkehrt? Wer gibt den Leuten da die zur Gründung des Haushalts erforderlichen Mittel? Es liegt nahe, bei Beantwortung dieser Fragen scharf auf das Vorhandensein der großen Abzahlungs-Geschäfte zu verweisen, die infolge ihrer ausgedehnten Einrichtungen in kürzester Frist in der Lage sein dürften, einen Haushalt einzurichten. Es steht auch zu erwarten, daß in 90 von 100 Fällen die kriegsgetrauten, besonders soweit sie einfachen, unbemittelten Kreisen entstammen, sich der Einrichtung dieser Geschäfte bedienen werden und sogar bedienen müssen. Dieses bringt aber nun die Gefahr mit sich, daß die junge Ehe von vornherein mit einer erheblichen Schuldenlast beginnt, was nun so drückender wirken muß, wenn man bedenkt, daß dem Heimgekehrten auch noch die Sorge um die Erlangung einer lohnenden Stellung obliegt und er nach der langen Kriegsabwesenheit wie jeder andere Feldzugsteilnehmer längere Zeit noch zur wirtschaftlichen Erstarfung bedarf. Die Abzahlungs-Geschäfte sind nun aber bekanntlich gezwungen, ihre Waren zu einem erheblich höheren Preise abzugeben wie andere Geschäfte, die nur gegen Kasse verkaufen. Die lange Zahlungsfrist, der Zinsverlust, die Ungewißheit, ob der Käufer in Zukunft die Zahlungen einhalten wird oder kann, die Gefahr, die vorgeschossenen Sachen nach Jahr und Tag in völlig verbrauchtem und nicht mehr verwendbarem Zustand ohne Aussicht auf Schadloshaltung zurückzuhalten usw., bilden für die Abzahlungs-Geschäfte den Anlaß, von vornherein einen hohen Satz auf den wirklichen Wert der Sachen daranzuschlagen.

Während man nun im allgemeinen den Kreisen, welche in diesen Geschäften zu kaufen gewohnt sind, soweit sich deren Geschäftspraxis in einwandfreien Bahnen bewegt, die Tragung des hiermit verbundenen Wagnisses überlassen muß, haben m. E. die Gemeinden bei den kriegsgetrauten eine väterländische Pflicht, ihnen nach Beendigung des Krieges bei der Beschaffung einer einfachen Wohnungseinrichtung zur Vermeidung einer drückenden Schuldenlast behilflich zu sein. Das ließe sich auch ohne Auswendung besonders großer Mittel erzielen, wenn die Gemeinden in den Fällen, in denen nach Lage der Verhältnisse sich die Neuanschaffung von Möbeln und Hausgerät als notwendig erweist, zunächst den Erwerb einfacher Einrichtungen oder einzelner Möbelstücke durch Verhandlung mit zuverlässigen Möbel- und Ausstattungs-Geschäften und Festsetzung angemessener Preise, notfalls gegen Teilzahlungen, vermittelten, sodann aber, falls die Mittel der jungen Leute nicht reichen, auch sonst die Eltern oder andere Verwandte nicht für spätere Bezahlung genügende Gewähr bieten können, selbst den Geschäften gegenüber für die endgültige Bezahlung die Bürgschaft übernehmen. Mit Rücksicht auf die Bürgschaft der Gemeinden könnten die Geschäfte ohne besonderes Wagnis die Einrichtungen zu üblichen Preisen abgeben und brauchen diesen nur einen geringen Betrag für den mit der Abzahlung verbundenen Zinsverlust zuzuschlagen; sie müßten weiterhin auf den beim Abzahlungs-Geschäft üblichen Eigentumsvorbehalt verzichten und es den Gemeinden ermöglichen, sich von den kriegsgetrauten durch *constitutum possessorium* das Eigentum an den Möbeln bis zur Bezahlung derselben abtreten zu lassen.

Diese Eigentumsübertragung, die lediglich der Sicherstellung der Gemeinden gegen die böswillige Veräußerung

der Möbel zu dienen hätte, dürfte für die kriegsgetrauten kaum drückend sein, zumal schon der ganze soziale Zweck der Einrichtung für eine wohlwollende Behandlung durch die Gemeinden bürgt. Andererseits könnten die Gemeinden sogar selber als Vertragspartner auftreten und den kriegsgetrauten die Möbel unter den üblichen Abzahlungsbedingungen überlassen, wobei diesen neben der Unbequemlichkeit der Abzahlung und der leicht zu ertragenden Eigentumsbeschränkung jedenfalls der außerordentliche Vorteil, zu angemessenem Preise gekauft zu haben, verbleibe, zumal wenn die Gemeinden im Falle pünktlicher Zahlung auf jede Zinsberechnung der aufgewandten Kapitalien verzichteten. Dabei bleibt es den Gemeinden überlassen, in zweifelhaften Fällen sich auch noch in sonstiger Weise, z. B. durch Lohnabtretung für den Fall mangelnder Teilzahlung usw. zu sichern. Vielleicht dürfte es sich auch empfehlen, den kriegsgetrauten, soweit ihre Verhältnisse es gestatteten, vorderhand nur den Staatsatz auszuführen und die üblichen Gemeindefzuschläge für sie auf ein gesperrtes, im Besitze der Stadt verbleibendes Sparkassenbuch zur späteren Verwendung beim Einkauf der Wohnungseinrichtung anzulegen.

Die Sorge der Gemeinden für die kriegsgetrauten müßte sich natürlich auf *n u n b e m i t t e l t e* Volksschichten beschränken, weshalb jeder Fall einer besonders eingehenden Prüfung und Feststellung der Verhältnisse bedarf.

Ob die vorstehenden Vorschläge mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen und geldlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden überall durchführbar sein werden, läßt sich schwer sagen. Theorie und Praxis werden wohl noch andere vielleicht einfachere Wege ausfindig machen, um der sozialen Pflicht den kriegsgetrauten gegenüber gerecht zu werden. Die vorstehenden Ausführungen dürften daher schon ihren Zweck erfüllen, wenn sie dazu beitragen würden, bereits jetzt das besondere Interesse der Gemeinden der Zukunft der kriegsgetrauten zuzuwenden.

Stellenvermittlung für kriegsbeschädigte durch die akademischen Berufs- und Standesvereine. Auf Einladung des Ausschusses für Stellenvermittlung des Akademischen Hilfsbundes berieten am 24. November in Berlin unter Vorsitz des Magistratsrats Wölbliug die Vertreter von akademischen Berufs- und Standesvereinen, um ein gemeinschaftliches Arbeiten auf dem Gebiete der Stellenvermittlung mit den Verbänden zu erzielen, die bereits eine Stellenvermittlung haben und auf Grund praktischer Erfahrungen Gewähr bieten, daß den kriegsbeschädigten tatsächlich geholfen wird. Vertreter hatten entsandt: Berliner Philologen-Verein, Reichsverband der Deutschen Presse, Verband Deutscher Diplom-Ingenieure, Verein Deutscher Architekten, Deutscher Evangelischer Parier-Verein, Verein Deutscher Ingenieure, Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband, Ausschuß der Ärztlichen Standesvereine, Psychiatrischer Verein Berlin. Die katholische Geistlichkeit war durch Kaplan Dr. Kurfes, das Versicherungswesen durch Herrn Dr. Fell vertreten. Schriftliche Äußerungen lagen vor vom Deutschen Apotheker-Verein und vom Verein Deutscher Chemiker. Die Aussprache ergab, daß die Stellenvermittlung des Akademischen Hilfsbundes kein Konkurrenzunternehmen für die gleichen Einrichtungen der Berufsverbände ist, da vom Hilfsbund ein Zusammenarbeiten mit diesen Verbänden von vornherein beabsichtigt war und diese nur für kriegsbeschädigte in Frage kommen. Anregungen zum weiteren Ausbau der Stellenvermittlung wurden gegeben.

Die kriegsbeschädigtenfürsorge in Frankreich berührt sich nach den Berichten Dr. M a n i o c k s in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ in vielen Punkten mit der deutschen. Allerdings scheint von einer lückenlosen einheitlichen Organisation noch nicht die Rede zu sein; man bemüht sich aber, wie es heißt mit gutem Erfolge, unter Vereinigung ärztlicher Behandlung und praktischer und theoretischer Unterrichtskurse die Beschädigten für den Wiedereintritt in das Berufsleben brauchbar zu machen. Es wird dafür Stimmung gemacht, daß die Industrien so weit als möglich kriegsbeschädigte wiedereinstellen, und daß man die Leute nicht allein auf ihre Pensionen anweist, sondern ihre Kräfte im Interesse der Volkswirtschaft zweckentsprechend verwendet. Besondere Aufmerksamkeit wird haben wie drüben den kriegsblinden geschenkt, für die in Paris ein eigenes Spital ins Leben gerufen ist, wo so früh wie möglich mit ihrer beruflichen Ausbildung begonnen wird. Neben leichten Handfertigkeiten werden namentlich Schreibmaschine und Seckerarbeiten gelehrt.

Der *Seeresanitätsdienst* ist fortgesetzt Gegenstand von Reformen in organisatorischer und persönlicher

Die Kriegsleistungen der See-Vereinsgenossenschaft. Durch den Krieg ist die deutsche Seeschifffahrt, wie kaum ein zweiter Beruf, in Mitleidenschaft gezogen. Trotzdem hat die See-Vereinsgenossenschaft, wie der Verwaltungsbericht ihrer Zweiganstalten, der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse, für 1914 zeigt, ihre soziale Wohlfahrtsarbeit getreulich fortgesetzt. Allerdings umfaßt der Bericht antilich genau zunächst nur die ersten fünf Kriegsmomente, doch sind bereits einige wichtige Vorgänge aus dem Jahre 1915 mit berücksichtigt worden, die durch die veränderten Kriegsverhältnisse und wegen der vermehrten Unfallgefahr in der Seeschifffahrt herbeigeführt worden sind. Einer der wichtigsten Schritte erscheint die Schaffung einer Seeunfallversicherung gegen Kriegsgefahr.

Anfang April 1915 traten der Zentralverein Deutscher Reederei, der Verein Deutscher Seeschiffer zu Hamburg und der Verein der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine zu Hamburg mit dem Antrag an die See-Vereinsgenossenschaft heran, für die Besatzungen der während des Krieges unter deutscher Handelsflagge in Fahrt verbliebenen Schiffe der deutschen Handelsflotte durch eine innerhalb der Genossenschaft zu schaffende besondere Einrichtung eine erhöhte Unfall- und Hinterbliebenenfürsorge gegenüber den durch den Krieg bedingten besonderen Gefahren (Auslaufen auf Minen, Angriff von feindlichen Schiffen usw.) in das Leben zu rufen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Reichsamt des Innern ist sodann eine besondere Seeunfallversicherung gegen Kriegsgefahr der in der Ost- und Nordseeschifffahrt beschäftigten Schiffsbesatzungen errichtet worden (vergl. XXIV, 985).

Auch die Reichswochenhilfe für die Ehefrauen solcher eingezogenen Seeleute, die nicht unter die RVD., sondern unter das Handelsgesetzbuch fallen, also keiner Krankentasse angehören, wurde von der See-Vereinsgenossenschaft auf eine Anfrage der Reichsregierung im Dezember 1914 hin übernommen, um diese Ehefrauen nicht schlechter zu stellen, als die Ehefrauen der anderen Kriegsteilnehmer. Später ist die Wochenhilfe bekanntlich auf alle Ehefrauen von Kriegsteilnehmern mit einem Einkommen unter 2500 *M.* ausgedehnt worden, auch auf diejenigen, die nicht einer Krankentasse angehören. Die See-Vereinsgenossenschaft nimmt trotzdem auch weiterhin alle Anträge von Ehefrauen der Seeleute zur Prüfung entgegen, überweist sie dann aber meist den zuständigen Orts- und Landkrankenkassen.

An der Kriegsbeschädigtenfürsorge nimmt die See-Vereinsgenossenschaft insofern teil, als einige ihrer Vorstandsmitglieder in den zur Kriegsbeschädigtenfürsorge gebildeten Provinzialausschüssen mitwirken, ferner wurden 10 000 *M.* für eine in Verbindung mit einem Hamburger Marinelazarett eingerichtete Lehrwerkstätte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich dazu dient, den Kriegsbeschädigten die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung und, falls erforderlich, das Umlernen für einen neuen Beruf zu ermöglichen.

Zur Vinderung der Kriegsnot stellte die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes aus den Mitteln ihrer Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse die Summe von 290 000 *M.* zur Verfügung. Davon sind 200 000 *M.* zur Unterstützung der bei dieser Kasse versicherten Seeleute und ihrer Familien bestimmt, die durch die Kriegswirren in eine besondere Notlage geraten sind. In dem Auschuß, der über die Unterstützungsgesuche zu entscheiden hat, sind außer dem Vorsitzenden und dem Verwaltungsdirektor auch Vertreter der Versicherten tätig.

Die Kriegsfürsorge der Landesversicherungsanstalt Württemberg ist unter dem Druck der Erfahrungen und neu zutage tretender Bedürfnisse weiter ausgestaltet worden. Insbesondere ist die Regelung, daß die Versicherungsanstalt sich an der Arbeitslosenfürsorge für Rentenzuziehler nicht beteiligt, aufgehoben, so daß die darüber erhobenen Klagen wohl beseitigt werden. Die Beiträge zu Notstandsarbeiten werden auch im kommenden Winter für die Monate November bis Februar im erhöhten Umfang gewährt. Die Arbeitslosenunterstützung kann künftig allen Personen gewährt werden, die drei Monate in der Gemeinde anässig sind. Die Anrechnungsfähigkeit der von Arbeitgebern und Gewerkschaften gereichten Arbeitslosenunterstützungen auf die Unterstützung der Gemeinde ist beseitigt worden. Und schließlich ist bestimmt, daß Gemeinden mit allgemeiner Arbeitslosenfürsorge und Vereinen in solchen Gemeinden, die für arbeitslose Arbeiterinnen Näh-, Flick- und Kochkurze auf gemeinsüßiger Grundlage errichten, dazu einen Beitrag von 50 v. H. des Aufwands erhalten können, in der Regel aber nicht für Miete und Heizung der Räume.

Die Kriegsfrankenfürsorge und die Arbeitslosenfürsorge ist auf die sogenannten Kurzarbeiter, das heißt mit einer beschränkten Arbeitszeit und zu geringerem Lohn Beschäftigten ausgedehnt worden. Die Kriegsfrankenfürsorge weist noch eine Ergänzung der Fürsorge für arbeitslose Wöchnerinnen auf; beide Unterstützungsarten können künftig, was seither schon mehrfach geschah, auch durch die Antisozialistischen und Gewerbeverbände eingeführt werden.

Eine allgemeine Erhöhung der Unterstützungsätze bei der Arbeitslosenfürsorge ist nicht erfolgt. Wohl aber wird den größeren Gemeinden gegenüber die Erwartung ausgedrückt, daß

sie ihrerseits über die Mindestsätze der betreffenden Grundätze hinausgehen und Unterstützungen gewähren, die den gegenwärtigen Teuerungsständen entsprechen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Preußen. Nach der alljährlichen Übersicht, die das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung in einer Beilage (Nr. 22 vom 19. Oktober) über die in Preußen vorhandenen gemeindlichen oder mit Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweislstellen veröffentlicht, hat sich im Jahre 1914 die Zahl dieser Arbeitsnachweise auf 376 erhöht gegen 335 im Vorjahre. Die Vermittlungstätigkeit gestaltete sich folgendermaßen.

Jahr	Arbeitsgeber	Gesuche von Arbeitern	Vermittelte Stellen
1914	1 642 357	2 218 855	1 312 519
1913	1 208 278	1 520 247	945 087
1912	1 192 537	1 487 545	923 604
1911	1 046 327	1 300 273	814 617

Der starke Einfluß der Kriegszeit ist klar ersichtlich in der ungemein gestiegenen Zahl der Gesuche der Arbeitgeber (rund 130 000 Zunahme) und noch mehr der Arbeiter (rund 700 000) sowie auch der vermittelten Stellen (rund 360 000), während die Entwicklung der vorhergehenden Jahre nur eine langsame Steigerung aufweist.

Bemerkenswert ist die große Ungleichheit in der Zunahme der Vermittlungstätigkeit im Osten und im Westen der Monarchie, sofern man die bedeutendsten Nachweise zugrunde legt. Von den 213 gemeindlichen und 163 gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweisen der vorliegenden Übersicht haben 16 Nachweise, 8 östlich und 8 westlich der Weser, 1914 mehr als je 20 000 Stellen vermittelt. Bei den 8 östlichen lagen von Arbeitgebern 1913 360 627, 1914 609 966 Gesuche vor, von Arbeitnehmern 497 836 und 789 885; die Zahl der vermittelten Stellen stieg von 304 764 auf 504 723. Bei den 8 westlichen Riesenarbeitsnachweisen stieg die Zahl der Arbeitgebergesuche nur von 333 805 auf 371 552, die der Arbeitnehmergesuche von 376 468 auf 488 394, die der vermittelten Stellen von 269 235 auf 325 109. Die Zunahme bei den größten Nachweisen des östlichen und mittleren Preußens war also mit fast 200 000 beinahe viermal so groß wie die etwa 56 000 betragende Zunahme im westlichen Preußen. Die Erklärung dafür liegt einmal in der ausschlaggebenden Zahlenmasse Groß Berlins; allein in der Stadt Berlin stieg die Zahl der vermittelten Stellen von 133 795 (1913) auf 274 034 (1914). In zweiter Linie drückt sich in den höheren Zunahmeziffern des Ostens die Tatsache aus, daß zu Beginn des Krieges mehr Festungen im östlichen und mittleren Preußen armiert werden mußten als im Westen. In Berlin wurden, wie der Verband Märktischer Arbeitsnachweise berichtet, 40 000 Schanzarbeiter vermittelt. Die Zunahme der vermittelten Stellen ist bei den Großarbeitsnachweisen von Posen (mehr als Verdoppelung), Breslau (ebenfalls) und Stettin (mehr als Verdreifachung) besonders groß, also gerade immer in den Festungsstädten; andererseits findet sich die einzige sehr starke Zunahme im Westen der Monarchie wiederum in der Festung Köln (1913: 57 663, 1914: 80 078 Vermittlungen). Das alles freilich reicht nicht aus, um den Unterschied der Entwicklung im Osten und Westen voll zu erklären, zumal wenn sich in hervorragenden westlichen Industriestädten Stillstand oder Rückschritt in den Vermittlungsziffern zeigt; ein Rückschlag aber ist in Dortmund und Frankfurt a. M. (ebenso wie auch in Hannover), Stillstand in Wiesbaden, auffallend geringe Zunahme in Eisen (wenig über 1600 mehr als 1913) zu verzeichnen, und auch in den übrigen Großnachweisen des Westens überschreitet die Zunahme 10 v. H. nur wenig. Es liegt nahe, auf die Bedeutung der Unternehmernachweise für die westliche Industrie hinzuweisen.

Von den 376 Arbeitsnachweisen sind nicht weniger als 95 solche, die 1914 weniger als 100 Stellen vermittelten; die 85 davon, von denen die genaue Ziffer vorliegt, vermittelten durchschnittlich 34,3 Stellen. 103 Nachweise wiesen 101–500, 58 Nachweise 501–1000 und 71 Nachweise 1001–5000 vermittelte Stellen nach. Diesen 327 Arbeitsnachweisen stehen gegenüber: 16 Nachweise mit je über 20 000 Vermittlungen (zusammen 829 832 Stellen), 9 Nachweise mit 10 001–20 000 Vermittlungen (zusammen 132 248) und 16 Nachweise mit je 5001–10 000 Vermittlungen (111 376). Von den 1312 519 insgesamt von den gemeindlichen oder gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweisen Preußens vermittelten Stellen konnten also 1 073 456 auf 41 Nachweise mit über 5000 Vermittlungen (ausschließlich der Nebenstellen gerechnet); die 25 größten Arbeitsnachweise mit über 10 000 Vermittlungen haben allein 74 aller Stellen vermittelt.

Von den 376 Nachweisen der Übersicht sind 22 erst während des Krieges entstanden. Träger der Nachweise sind in 46 Fällen Körper-

schaften irgendwelcher Art, die zudem ausdrücklichen Zwecke des Arbeitsnachweises ins Leben gerufen sind; 52 mal treten Hebergern, 31 mal Wandererarbeiterslätten, 9 mal kirchliche Einrichtungen, 8 mal Wohlfahrtsvereine, 6 mal Naturalversorgungsstationen, je 2 mal Landwirtschaftskammern und der Distriktsverein, je 1 mal ein landwirtschaftlicher Verein und ein Gewerbegericht als Träger des Nachweises auf. 107 Arbeitsnachweise sind an andere Einrichtungen angelieferten. 26 Nachweise handhaben die Vermittlung bloß durch Anshang von Arbeits- und Stellengesuchen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober hat nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ (Nr. 11) folgendes Bild gezeigt:

Seitdem die deutsche Industrie sich den durch den Krieg geschaffenen Daseinsbedingungen angepaßt hat, geht die wirtschaftliche Entwicklung in gleichmäßigen Bahnen weiter, so daß sich von Monat zu Monat nur wenig Veränderungen zeigen. Auch im Oktober war die Lage der deutschen Industrie nicht wesentlich anders als in den vorhergehenden Monaten. Abgesehen von der Textilindustrie und dem Baugewerbe darf der Geschäftsgang in Anbetracht der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden.

Am lebhaftesten beschäftigt ist nach wie vor der Bergbau, stark in Anspruch genommen sind ferner die meisten Zweige der Eisen- und Maschinenindustrie. In den übrigen Gewerben ist die Lage ungleichartig; überall finden sich Betriebe, die große Tätigkeit zu verzeichnen haben, neben solchen, die weniger gut beschäftigt sind. Auch in dem Spinn- und Webstoffgewerbe sind außer den Zweigen, die einen Rückgang erfahren haben, einzelne zu nennen, in denen eine Besserung eingetreten ist, z. B. die Krefelder Samt- und Seidenindustrie.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. November eine Abnahme der männlichen Beschäftigten dem 1. Oktober gegenüber um 76 691 oder 1,69 v. H., bei den weiblichen Beschäftigten ist eine Zunahme um 66 948 oder 1,84 v. H. eingetreten. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 9743 oder 0,12 v. H. gegen 0,88 v. H. im Vormonat abgenommen. Die in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen sind in diesen Zahlen wie immer nicht enthalten. Das Bild, das diese Übersicht bietet, ist also etwas günstiger als im Vormonat.

Von 901 272 Mitgliedern, über welche von 35 Fachverbänden Berichte vorlagen, waren 22 293 oder 2,5 v. H. arbeitslos gegen 2,6 im Vormonat, 10,9 im Oktober 1914 und 2,8 im Oktober 1913. Die Arbeitslosigkeit übersteigt also nach wie vor nicht das im Frieden gewöhnliche Maß.

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt für den Berichtsmonat gegenüber dem Vormonat unveränderte Lage bei den Männern, eine Zunahme des Andranges bei den Frauen. Es entfallen nämlich auf 100 offene Stellen bei den Männern 89 Arbeitsuchende, bei den Frauen 182 Arbeitsuchende. Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände lassen erkennen, daß in Brandenburg der Andrang der weiblichen Arbeitskräfte zugenommen hat, in Pommern überstieg die Nachfrage nach Arbeitskräften fast überall das Angebot, nur bei den Frauen war ein befriedigender Ausgleich vorhanden. In Posen ist keine wesentliche Änderung eingetreten, daselbe gilt für Schlesien, Hannover mit den benachbarten Gebieten, Westfalen und Württemberg. In Sachsen und Anhalt hat sich, wie übrigens auch in den meisten anderen Gebieten, der Mangel an männlichen Arbeitskräften verschärft. In Schleswig-Holstein hat der Arbeitsmarkt der weiblichen Personen eine Belebung erfahren, dagegen zeigt sich in Hamburg bei den Frauen ein kleiner Rückgang an offenen Stellen. In Westfalen ist eine Besserung für die Frauen eingetreten. Im Rheinland hat sich die Lage für die Männer gebessert, für die Frauen verschlechtert. In Bayern lagen die Verhältnisse des Arbeitsmarktes für die Männer sehr gut, während bei den Frauen Überangebot bestand. In Baden ist eine Besserung für die Männer eingetreten, auch hier war bei den Frauen Überangebot zu verzeichnen. Geringe Nachfrage nach Hauspersonal wird aus Berlin und Brandenburg, Posen und Baden gemeldet. Günstige Nachrichten über die Unterbringung der Textilarbeiter liegen aus Hannover, Westfalen und Rheinland vor.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Adolf Damajchke. Die Bodenreform. 10., durchgesehene und erweiterte Auflage. 31.—35. Tausend. Jena, Gustav Fischer. 1915. 490 S.

Das Erscheinen dieses Wertes ist in doppeitem Sinne ein Gedenkfest. Es ist die zehnte Auflage einer Schrift, die aus kleinen Anfängen heraus zu einer „grundrisslichen und geschichtlichen“ Darstellung großen Stiles der deutschen Bodenreformgedanken verachsen ist, zu einer systematischen Streit- und Erziehungschrift „zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not“, soweit sie dem Bodennur, der Privatmonopolistischen Ausbeutung der Grundrentenbildung und ihren volkswurzelnartigen Wirkungen entspringt. Diese neue zehnte Auflage, die mitten im Weltkriege erscheint, verfehlt nicht in einem besonderen 9. Abschnitt „den Weltkrieg im Lichte der Bodenreform“ zu betrachten, indem sie die Bodenfrage in Rußland („Mir“), in England und in Deutschland kritisch überblickt und bis zur Gegenwartsforderung der Kriegerheimstätten verfolgt. Die Vorzüge des Buches brauchen wir hier nicht mehr hervorzuheben. Auch die neuen Abschnitte zeugen von der prächtigen Gabe Damajchkes, sozialwirtschaftliche Fragen klar und schlicht dem Volksbewußtsein nahe zu bringen und zugleich mit einer starken sittlichen Verbekraft den Willen im Hörer zum Bessermachen und zur Mitarbeit an dem Umbau der Verhältnisse zu erregen. Dankbar erinnern wir uns besonders heute dieser Volkserziehergabe des Verfassers, der am 24. November seinen 50. Geburtstag beging. Deshalb bedenkt eben das Erscheinen der 10. Auflage seines Bodenreformbuches auch in dieser persönlichen Hinsicht ein Gedenkfest. In den fast dreißig Jahren, die Damajchke dem öffentlichen Leben gewidmet hat, hat er die zerrissene, dogmatisch verfahrenende deutsche Bodenreformfrage zu einer großen sozialen Volksbewegung umgestaltet und weit über die Schranken der Bodenreformtheorie hinaus deutsche Männer und Frauen von der untersten Schicht bis in die höchsten Kreise hinauf mit sittlich-sozialem Pflichtbewußtsein überhaupt zu erfüllen verstanden. Die Frucht, die aus dieser schönen Saat aufgehen muß im neuen Deutschland, wird Damajchke hoffentlich noch im reichsten Maße schauen und ernten.

W. J.

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Von Dr. Theodor von Dshausen. Berlin 1915. Franz Vahlen. 3. M. 194 S.

Die Erläuterungen von Dshausen zum Militärhinterbliebenengesetz stellen die erste juristische Bearbeitung eines Gesetzes dar, das gerade heute von besonderer praktischer Bedeutung und zudem bei seinem Zusammenhang mit dem sonstigen Militärrecht auch für den Juristen schwer verständlich ist. Es kam dem Verfasser in erster Linie darauf an, die durch den Krieg geschaffene Lage der Hinterbliebenen zu würdigen. Deshalb sind die wichtigen Vorschriften der §§ 11, 17, 19, 20, 22, 26, 29 am eingehendsten erläutert worden, wobei die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums und die Praxis der obersten Militärverwaltungsbehörde des preussischen Kontingents besondere Berücksichtigung fanden. Das Buch, das auch das Grenzgebiet der Beamtenhinterbliebenenversorgung behandelt, ist miensbefrucht für alle Verwaltungsbehörden und diejenigen Stellen, die sich die Fürsorge für Kriegserwitwen und -waisen zur Aufgabe gemacht haben.

L.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland e. V. für 1914. Berlin 1915. Verlag des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland.

Handbuch der Krankenversicherung. 1. Band. Von J. Sahm. Berlin-Neudamm 1915. Verlag der „Arbeiter-Versorgung“. 881 S.

Reichsfinanzreform und Innere Reichspolitik 1906—1913. Ein geschichtliches Vorpiel zu den Ideen von 1914. Von Dr. Hans Teichmeyer. Berlin 1915. Julius Springer. 2. M. 92 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsznummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Beizeile.

Juristisch oder volkswirtschaftlich gebildete Dame, welche Angelegenheiten der Kriegsfürsorge oder der Preisprüfungsstelle für Lebensmittel selbstständig bearbeiten kann, zum sofortigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbungen erbittet der Landrat des Landkreises Düsseldorf.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Zuerst sind erschienen:

Gedanken über Menschlichkeit

von

Leopold v. Wiese.

Preis 3 Mark in modernem Pappband gebunden.

Ursprung

des Kunstwesens

2. Auflage

von

Prof. Dr. M. Eberstadt.

Preis 8 Mark.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorffstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Unsre künftige Wohnungs- politik. Von Dr. A. v. Man- goldt, Frankfurt a. M.-Oberursel.	217
Allgemeine Sozialpolitik	222
Die neue Denkschrift über wirtschaftliche Kriegsmaß- nahmen.	
Die Gleichberechtigung der Sozial- demokratie in Sachsen.	
Volksernährung und Lebens- haltung	227
Ernährungswirtschaftliche Maß- nahmen.	
Die Erleichterung der Schuhver- sorgung.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	229
Die Kriegsbeschädigtenfür- sorge durch Arbeitsgemein- schaften.	
Fürsorge für heimkehrende Krieger in Sachsen.	
Fürsorge für Kriegerfamilien und Sinterbliebene	232
Kriegsunterstützungen und Sinterbliebenenfürsorge für die Verwandten aufsteigender Linie.	
Die Kriegsunterstützung für Familien von Mannschaften.	
Die Kriegerfamilienunterstützungen in Bayern.	

Rechtsfragen	234
Das Schicksal des Staatsarbeiter- rechts.	
Niedererschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in Bayern. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand.	
Abkündigungsschutz für Festbesoldete in Ungarn.	
Organisationen der Arbeiter, Ge- hilfen, Angestellten und Be- amten	235
Alte und neue Kriegsaufgaben der freien Gewerkschaften.	
Der Verband mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.	
Arbeiterschut	236
Gegen ungerechte Lohnkürzungen bei den Bergarbeitern.	
Arbeiterversicherung. Sparkassen 237	
Nur die Herabsetzung der Alters- rentengrenze und die Aufbesserung der Waisenbezüge.	
Keine Versicherungspflicht vorüber- gehend beschäftigter Angestellten.	
Genossenschaftswesen	238
Das deutsche Genossenschafts- wesen während des Krieges. Die Gemeinnützigkeit der „Volks- fürsorge“.	
Wohnungs- und Bodenfragen . 240	
Erleichterungen für das Beleihungs- wesen für Haus- und Grundbesitz. Städtische Kleinwohnungs-fürsorge.	
Literarische Mitteilungen	240

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur
mit voller Quellenangabe.

Unsre künftige Wohnungspolitik.

Von Dr. A. v. Mangoldt, Frankfurt a. M.-Oberursel.

Auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens hat der Krieg Aufgaben wie Mittel gewaltig verändert. Es wird gelten, sich diesen Veränderungen rechtzeitig anzupassen und schon jetzt das Nötige vorzuziehen, damit sogleich mit Abschluß des Krieges an die Lösung der großen Aufgaben kräftig herangetreten werden kann.

Die erste Aufgabe, die bei Kriegsende, ja teilweise schon vorher, zu lösen ist, besteht in dem Abbau gewisser durch den Krieg unmittelbar geschaffener Notstandsverhältnisse. Trotz aller Kriegsunterstützungen kann wohl kein Zweifel sein, daß bei Kriegsende recht erhebliche Mietsrückstände, für die eine Zahlungsverpflichtung dann besteht, vorliegen werden — eine sehr drückende und sehr aufreizend wirkende Begehrungsgabe für die aus dem Felde heimkehrenden Vaterlandsverteidiger. Andererseits wird sich aller Voraussicht nach

auch der Hausbesitzerstand bei Kriegsende in großem Umfang in erheblicher Not befinden, und an die Not der Mieter und der Hausbesitzer schließt sich die der Hypothekengläubiger an, allerdings weniger derjenigen der ersten Hypothek als der Inhaber der nachstelligen Hypotheken. Diese hoch auslaufenden Hypotheken werden bis zum Schlusse des Krieges durch die Notlage im Grundbesitz in beträchtlichem Umfang in Mitleidenschaft gezogen sein. Auch wenn man diese ganze Lage keineswegs so besonders schwarz ansieht, so ist doch zu vermuten, daß alle diese Notstände bis Kriegsende immerhin einen derartigen Umfang angenommen haben werden, daß zur Verhütung von Katastrophen und zur Überleitung in den Friedenszustand ein größeres, planmäßiges Hilfsvorgehen notwendig sein wird. Daß bei diesem die Nächstbeteiligten, also die Mieter, Hausbesitzer und Hypothekengläubiger, in möglichstem Umfange zu eigenen Leistungen heranzuziehen sein werden, versteht sich von selbst. Auf alle Einzelheiten müssen wir hier verzichten.

Weit mehr auf dem eigentlichen Gebiete der Wohnungsreform liegen dagegen die anderen Aufgaben in der Behandlung unseres Wohnungswesens bei Kriegsende.

Zunächst einmal handelt es sich um die Vorsorge für das Vorhandensein einer genügenden Zahl von Wohnungen überhaupt für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Bekanntlich hatten wir schon vor dem Kriege eine außerordentlich ausgedehnte und scharfe Wohnungsnot in weiten Teilen des Reiches; das ist zu beachten für die Zeit, wo die Millionen Kämpfer wieder zurückkehren. Ferner hat, wie aus den Mitteilungen einer Anzahl größerer deutscher Städte hervorgeht, die zu Hause gebliebene, nicht-militärische Bevölkerung auch in der Kriegszeit und auch im vierten Kriegsvierteljahre noch nicht unerheblich zugenommen. Auch werden zahlreiche Kriegsgetrannte Paare alsbald nach Kriegsende eine eigene Häuslichkeit begründen wollen, und auf die häufig nach Kriegen eintretende starke Steigerung der Eheschließungen, die natürlich ganz besonders zur Vermehrung des Wohnungsbedarfs beitragen, werden wir wohl auch diesmal rechnen dürfen. Vor allem aber hat die schon in den letzten Jahren vor dem Kriege viel zu geringe Bautätigkeit während des Krieges in hohem Grade gestockt und sie dürfte auch nach dem Kriege angesichts des dann jedenfalls vorhandenen starken Kapitalmangels nicht so bald von selber wieder in flotten Gang kommen, wenigstens nicht zu halbwegs erträglichen Zins- und Mietbedingungen. Es liegt also dringende Gefahr vor, daß nach dem Kriege, wenn nicht sehr energisch eingegriffen wird, eine sehr starke Wohnungsnot mit allen ihren üblen Folgeerscheinungen eintritt, und insbesondere dürfte diese Gefahr für die Kleinwohnungen bestehen, in die bei dem wirtschaftlichen Rückgang so vieler Familien sich eine weitgehende Abwanderung vollziehen wird. Freilich wird ja andererseits die große Zahl der Gefallenen und der durch den Krieg schwer Beschädigten, die in Heil- oder Pflegeanstalten versorgt werden müssen, auf eine Verringerung des Wohnungsbedarfes hinwirken, aber es ist doch anzunehmen, daß der Einfluß der erstgenannten Umstände weitaus stärker sein wird als der der letzteren. Es liegt aber auf der Hand, daß wir uns der Möglichkeit, daß unsere Tapferen bei ihrer Rückkehr als Lohn für all ihre Hingabe mit Wohnungsnot, Mietsteigerungen und

den nicht ausbleibenden spekulativen Ausschreitungen begrüßt werden und daß insbesondere die kinderreichen Familien wiederum von Tür zu Tür um Unterkunft betteln gehen müssen, schlechterdings nicht ausbleiben dürfen. Es muß also auf alle Fälle für eine flotte und ausreichende Neubautätigkeit, etwa von dem Augenblick an, wo die Beendigung des Krieges in sicherer Aussicht steht, gesorgt werden, und die Vorbereitungen dafür werden schon jetzt zu treffen sein.

Aber auch in bezug auf Art und Güte des Wohnungsweßens ergeben sich infolge des Krieges gebieterische Forderungen. Ihre richtige Beachtung muß geradezu zu einem Wendepunkt in unserem Wohnungsweßens führen. Da sind zunächst einmal die Forderungen der heimkehrenden Krieger selber. Zwar, auf kleinen ländlichen Anwesen sich ansiedeln zu lassen, wird wohl nur ein mäßiger Teil verlangen tragen; aber nicht wieder in öde Mietkasernen und in trübe Hofwohnungen auf die Dauer ihres Lebens eingesperrt zu werden und ihre Kinder dort aufwachsen zu sehen, sondern in einer gewissen weiträumigen und mit der Natur doch wenigstens einigermaßen in Verbindung stehenden Art und Weise zu wohnen, werden sie, die jetzt über Jahr und Tag im Freien gehaust haben, wohl fast allgemein dringend wünschen. Ferner kann man auch nicht an der Feststellung vorbeigehen, daß sich die Mietkasernen in dieser schweren Zeit viel weniger bewährt hat als das Kleinhans mit Garten oder gar mit etwas größerem Landbesitz. Die Notlage der Hausbesitzer wie der Mieter in den Mietkasernen ist größer als die der Bevölkerung in den genannten Kleinhäusern, wo nicht so viel Mietaufschläge auf den einzelnen Hausbesitzer fallen und wo die ganze Bevölkerung durch den kleinen Grundbesitz stärker an Sparsamkeit gewöhnt ist und in ihrem Garten oder sonstigem Land erhebliche Hilfsquellen besitzt, über die der Mietkasernenbewohner nicht verfügt. Vor allem aber erstrebt die Bevölkerungspolitik eine gründliche Umkehr in unserem städtischen Siedlungsweßens. Unsere Wehrkraft verlangt, daß unsere Volkszahl nicht zurückgeht, sondern kräftig wächst. Die Mietkasernen aber mit ihrer Verengung des ganzen Lebensraumes, mit ihrer unglückseligen Zusammenpressung der Menschen und mit ihrem Ausschluß jedes Stückchens Naturalwirtschaft ist kinderfeindlich, sie muß in Zukunft mehr und mehr einem Siedlungssystem Platz machen, wo Kinder auch unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Unterbringung willkommen sein und gesund aufwachsen können. Dieses Siedlungssystem aber ist die dezentralisierte Ansiedlung in Kleinhäusern mit Gärten u. dgl.

Wie aber werden diese großen Aufgaben durchgeführt zu führen sein? Wenn wir von der eingangs berührten Notstandshilfe absehen und uns nur an die anderen hier geschilderten Aufgaben halten, so ist voran jedenfalls ein notwendig, woran noch immer viel zu wenig gedacht wird: nämlich unser Land überhaupt erst einmal richtig für eine gesunde dezentralisierte Ansiedlung zu öffnen. Diese Ansiedlung kann nicht bewirkt werden ohne die umfassende Selbsttätigkeit der Wohnungsbedürftigen zur Erbauung kleiner Häuser für den eignen Bedarf, für nur eine oder ganz wenige Familien, und ebenso nicht ohne die rege und umfassende Tätigkeit der kleinen soliden Bauunternehmung zur Erbauung ähnlicher Häuser. Gerade diesen beiden Kräften ist aber gegenwärtig unser Land wie mit sieben schweren Niegeln versperrt, und zwar durch eine wahre Unsumme von Hindernissen öffentlich-rechtlicher Art.

Da ist zunächst einmal das sogenannte Ansiedlungsgesetz von 1904 in Preußen und entsprechende Vorschriften in anderen Bundesstaaten. Danach braucht, wer außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten will, eine besondere vom Kreisausschuß zu erteilende Ansiedlungsgenehmigung. Diese kann zwar an sich nicht verweigert, aber sie kann von verschiedenen sehr schwierig zu erfüllenden Bedingungen, insbesondere von Vorausleistungen für die künftigen Schul- und Kirchenlasten, abhängig gemacht werden. Schon diese Vorschriften und ihre Handhabung bilden ein ganz außerordentliches Hindernis für die schnelle und leichte, die billige und einfache Ansiedlung des kleinen Mannes. Die auf Grund dieser Rechtsbestimmungen verlangten Leistungen gehen nicht selten geradezu ins Ungeheuerliche. Der Verein Arbeiterheim teilt z. B. in seinem letzten Jahresbericht einen Fall mit, wo von einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für die Ansiedlung von vierzig Arbeiterfamilien 50 000 M Vorausleistung, und einen andern, wo 112 v. H. der Bausumme verlangt wurden, wenn auch nicht ganz klar ist, ob ausschließlich auf Grund des Ansiedlungsgesetzes. Sodann kommt das sogenannte kommunale Bauverbot in Betracht. Nach § 12 des preußischen Fluchtliniengesetzes von 1875 — und wiederum

bestehen in andern Bundesstaaten entsprechende Vorschriften — können die Gemeinden das Bauen von Wohngebäuden an Straßen die noch nicht völlig fertig hergestellt sind, verbieten, und zwar so ziemlich nach ihrem freien Ermessen und ohne daß es ein wirklich durchgreifendes Rechtsmittel dagegen gäbe. Auch genügt es schon, daß ein Stückchen Bürgersteig noch nicht hergestellt ist, um sie zu einer unfertigen zu stampeln. Da nun auf diese Weise die Gemeinden eine für sie sehr angenehme Gewalt über das Bauen und die Bauenden erlangen können, so ist es dahin gekommen, daß in weitem Umfang in den Außenteilen unserer Städte das Bauen ohne eine besondere, nach Belieben von den Gemeinden zu erteilende oder zu verweigernde Erlaubnis unmöglich ist. Die hierin liegende Unsicherheit und den durch das lange Liegenbleiben von Geländen entstehenden Zinsenausfall können aber wiederum natürlich gerade der kleine Selbsterbauer und die kleine Bauunternehmung nicht tragen. Weitere Hindernisse treten hinzu, so z. B. die sehr vorbereitete Vorschrift, daß, ehe gebaut werden kann, nicht nur das vor dem betreffenden Hause gelegene Stück Straße, sondern der ganze Straßenabschnitt bis zur nächsten Straßenkreuzung fertiggestellt sein muß, wodurch von vornherein jede Kleinunternehmung in der Landausschließung ausgeschlossen ist.

Es kommen ferner in Betracht der bei uns üblich gewordenen Luxus in der Straßenbreite und Straßenherstellung und die daraus entspringenden außerordentlich hohen Straßenkosten, weiter die großen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, aus einem größeren mit Hypotheken belasteten Besitze einzelne kleine Parzellen zur Ansiedlung pfaundfrei herauszulösen, und endlich die großen namentlich durch die Schulunterhaltungskosten bedingten Steuerlasten zahlreicher kleiner Gemeinden und der aus diesen Verhältnissen entspringende Widerstand dieser Gemeinden gegen die Ansiedlung unvermögender Leute. Man darf sich wirklich nicht wundern, daß es unter solchen Umständen mit der dezentralisierten Ansiedlung bei uns nicht schnell genug vorwärts gehen will, und daß namentlich auch das Land, bis es endlich zur Bebauung kommt, sich ungeheuer verteuert hat, so daß nur noch das große Miethaus darauf möglich ist. Beispielsweise ist in einem der Reichs-Immobilienkredit-Kommission vor nicht langer Zeit erstatteten Gutachten eine an der Hand tatsächlicher Beispiele aufgemachte sachmännische Berechnung für Groß-Berliner Verhältnisse mitgeteilt, wonach sich der Preis des Landes vom Rohland bis zur fertigen Baustelle von 1300 auf 4400 M und von 2000 auf 6700 M verteuerte infolge der Straßenlandabtretungen, der Erschließungskosten, des Zinsverlustes u. dergl. m.

Auf diesem Gebiete also wird sehr bald und sehr gründlich durchgegriffen werden müssen, wenn aus der ganzen Reform unseres Wohnungsweßens etwas werden soll. Wir brauchen ein festes, sicheres und leicht zu erlangendes Recht zum Bauen und eine starke Erleichterung der Landererschließungskosten sowie eine Steuerreform, die die übermäßige steuerliche Belastung zahlreicher kleiner Gemeinden und damit auch eine Hauptquelle des Widerstandes dieser Gemeinden gegen die Ansiedlung des kleinen Mannes beseitigt.

Indes, um billiges Ansiedlungsland zu beschaffen, namentlich mit der nach dem Kriege besonders gebotenen Schnelligkeit, kommt vor allem auch die Heranziehung des öffentlichen Landes in Betracht. Der Staat in den verschiedenen Formen des Fiskus als Militär-fiskus, Forst-fiskus, Domänenfiskus, Eisenbahnfiskus usw. besitzt eine stattliche Menge Landes, das er wohl entbehren und der Siedlung unserer nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zuführen könnte. Bei der Notwendigkeit, nach dem Kriege alle Hilfsquellen zu bemerken, wird dies dann auch im finanziellen Interesse des Staates sehr ratsam sein. Reich und Staat zusammen sollte also für die einzelnen Orte ein planmäßiges Verzeichnis der zur Abgabe verwendbaren Ländereien, ein Verzeichnis der fiskalischen Siedlungslandes, feststellen und dieses Land dann zu entgegenkommenden, zugleich aber den sozialen Zweck sichernden Bedingungen den großen und kleinen Siedlungsunternehmungen überlassen. Bei einem solchen Vorgehen würden sich sicher in weitem Umfange dann auch die Gemeinden mit ihren zum Teil ja sehr erheblichen Landmassen anschließen, und wir kämen auf diese Weise ein großes Stück vorwärts.

Notwendig ist weiter natürlich vor allem Geld, um eine umfangreiche Neubautätigkeit zu entfalten. Auf dem offenen Kapitalmarkt wird dies nach dem Kriege aller Vermutung nach zu Bedingungen, die für das Wohnungsweßens noch erträglich sind, nur in sehr geringem Umfange zu erlangen sein. Es bieten sich namentlich zwei Wege der Abhilfe dar. Einmal wird man für die Übergangszeit, für etwa fünf bis zehn Jahre bis sich die Verhältnisse auf dem offenen Kapitalmarkt wieder günstiger gestaltet haben, in erheblichem Umfange

Duncker & Humblot / Verlag

München



und Leipzig

Kriegsinvaliden- Gesellschaften

Die wirtschaftliche Versorgung
der Kriegsinvaliden auf gewerb-
lichem und industriellem Gebiete

Ein neues Genossenschaftsprogramm

von

Robert Deumer

Preis: 60 M

Inhaltsübersicht

1. Warnungen und Wahrheiten. — Folgerungen und Forderungen zu dem Kriegsinvalidenversorgungsproblem.

- 1) Die Notwendigkeit der systematischen Stellungnahme zu dem Versorgungsproblem.
- 2) Warnung vor zu weitgehenden Erwartungen. Der Aberglaube des „Sichvonselfstausgleichens“ der Kriegsschäden. Die Rücksichtslosigkeit im Arbeitskonkurrenzkampfe.
- 3) Die herkömmliche Methode. — Das neue Programm.
- 4) Das Recht auf Arbeit.
- 5) Die Unzulänglichkeit des bisherigen Rentensystems.
- 6) Die Notwendigkeit der Funktionsvereinigung im Arbeitsprozesse von Kriegsstrüppeln.

II. Das Reformwerk.

- 7) Die Vorteile der genossenschaftlichen Organisation in der Kriegsinvalidenvereinigung
- 8) Der neue Gesellschaftstyp. Kein Wiederaufleben der abgegriffenen und fehlgeschlagenen Produktivgenossenschaftsform. Geregelter Arbeits- und Lohnverhältnisse.
- 9) Der Ausbau der Erwerbsvereinigung zur ökonomischen Vereinigung für Lebens- und Wohnungsbedarf.
- 10) Die Grundzüge der neuen Genossenschaftsverfassung. a) Die Gruppierung und Unterbringung der Kriegsinvaliden. b) Die neue Rechtsform. c) Die staatliche Mitwirkung. d) Die korporative Gestaltung der neuen Vereinigung.
- 11) Die finanzielle Ausgestaltung der Kriegsinvaliden-Gesellschaften.
- 12) Die Absatzfrage des Unternehmens und ihre Lösung.
- 13) Warnung vor Verwechslungen des neuen Programms mit ähnlichen Bestrebungen
- 14) Die Reife der Zeit für die Verwirklichung des Programms.
- 15) Schlusswort.

Verbreitung erwünscht:

❖ „Kriegsinvaliden-Gesellschaften“ ❖

Unter diesem Titel läßt der Amtsrichter und Dozent in Hamburg Dr. Robert Deumer eine kleine Schrift bei Duncker & Humblot erscheinen, die zu dem Problem der wirtschaftlichen Versorgung der Kriegsinvaliden ein höchst beachtenswertes neues Programm entwirft.

Die bisherigen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Versorgung der Kriegsbeschädigten sind naturgemäß noch systemlos und unzulänglich. Der Verfasser der oben genannten Schrift warnt daher mit Recht vor dem bequemen Aberglauben der „Sichvonselfstausgleichen“ der Kriegsschäden auf dem großen Arbeitsmarkte und schlägt die Unterkommensmöglichkeit in den alten Berufen nicht allzu hoch ein. Menschliche Schwächen und wirtschaftliche Naturgesetze, wonach der Tüchtigere den schwächeren Konkurrenten verdrängt, werden über anfängliche Humanitätsgefühle der Arbeitgeber leider die Oberhand gewinnen . . .

Solche Möglichkeiten muß man schon jetzt unentwegt ins Auge fassen und bei Zeiten eine generelle Lösung des Versorgungsproblems, die es ermöglicht, große Gruppen von Kriegsinvaliden unterzubringen, mit größter Dringlichkeit anstreben. Der Verfasser kritisiert sodann das bisherige Rentensystem, welches nur den Ausfall an der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, also von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß dem Kriegsverletzten die bisherige Erwerbsmöglichkeit verblieben ist. Er schneidet dabei das Problem an seiner wichtigsten Stelle an und stellt als Kernfrage

den Satz auf, daß es nicht so sehr darauf ankomme, durch Renten den Ausfall an Erwerbsfähigkeit zu decken, sondern darauf, eine Organisation zu schaffen, die dem Kriegsinvaliden eine dauernde Erwerbsmöglichkeit verschafft. Der Verfasser proklamiert daher ein Recht auf Arbeit für die Kriegsverletzten, das ihnen der Staat durch Bildung von gewerblichen und industriellen Kriegsinvalidenvereinigungen zu verschaffen verpflichtet ist. Dieses Recht auf Arbeit kann nur in einer Vereinigung der Kriegsinvaliden zu einer Genossenschaft geboten werden. Deumer geht dabei von der natürlichen Organisation der Arbeit und ihres Prozesses aus, der in verschiedene Funktionsverrichtungen zerfällt, und weist nach, daß gewisse Arbeitsverrichtungen, die ein isoliert wirtschaftender Krüppel nicht oder nur sehr beeinträchtigt vornehmen kann, sehr wohl bei einer Vergesellschaftung der Arbeiter ausführbar sind. Dieses Gesetz der Notwendigkeit einer Funktionsvereinigung beim Arbeitsprozeß von Krüppeln wird im einzelnen begründet.

Die Lösung des Problems wird in einer genossenschaftlichen Organisation der Kriegsinvaliden gefunden. Dabei wird aber nicht die verfehlte Produktivgenossenschaftsform vorgeschlagen, sondern ein ganz neuer Gesellschaftstyp begründet, der die Nachteile bisheriger Genossenschaftswirtschaft nicht kennt und trotzdem die Vorzüge der genossenschaftlichen Unternehmungsform in sich vereinigt. Es ist ein völlig neues Genossenschaftsprogramm, das der Verfasser entwickelt. Dabei werden die Vorschläge in einer Weise ausgeführt und begründet, die der wirtschaftlichen Kritik standhalten können und praktisch sehr wohl durchführbar sind, sofern der Staat hierzu die Initiative ergreift. Wer die Ausführungen z. B. über die finanzielle Ausgestaltung der Kriegsinvalidenvereinigung gelesen hat, wird bald überzeugt sein, daß wir es mit einer sehr gut durchführbaren Methode zu tun haben. Man lese über die Vorteile nach, die sich dem Kriegsinvaliden durch eine Beteiligung an der Vereinigung für sein Erwerbs- und Hauswirtschaftsleben, seine Wohnungsverhältnisse bieten, ohne daß er sich vermögensrechtlich an der Gesellschaft zu beteiligen oder zu haften braucht, ohne daß die üblichen Mittel der Heimarbeit oder Kasernierung in Frage kommen. Selbständigkeit der Persönlichkeit, Freiheit und Würde verbleibt ihm ebenso wie die Abgeschlossenheit seines Familienlebens und die Heiligkeit des eigenen Herdes. Ein Strahl Sonne von sicherer Existenz und Geborgensein dringt mit der Schrift in die Herzen der Helden.

Jeder Kriegsinvalide und jeder, der als Familienangehöriger und deutscher Bürger um das zukünftige Erwerbsschicksal seiner Helden bangt, muß die Schrift lesen, um die Gedanken zum Gemeingut zu machen und die Durchführung der Vorschläge zu sichern.

Der Unterzeichnete bestellt hiermit bei der Buchhandlung von

in

oder vom Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner-
straße 17,

Ex. Deumer, Kriegsinvaliden-
Gesellschaften 60 Pfennig

Betrag folgt gleichzeitig – ist durch Nachnahme zu erheben.

Ort und Tag:

Name und Adresse:

(Um Irrtümern vorzubeugen, bitten wir recht deutlich zu schreiben!)

Der Bestellzettel wird von der Post mit Unterschrift und Datum in einem offenen, mit
einer 3-Pfennig-Marke versehenen Briefumschlag als Drucksache befördert.

Staatsgeldern eingreifen müssen. Das Reich muß nach Abschluß des Krieges ja doch sicher eine große, wahrscheinlich auf einige Milliarden sich belaufende „Wiederherstellungsanleihe“ aufnehmen: es nehme in diesen Bedarf auch etwa eine halbe Milliarde zur Neuschaffung von Wohnungen und für ähnliche Zwecke mit auf! Wer unser Volk vor Verelendung durch schlechte Wohnungsverhältnisse bewahrt, stützt ebenso die Wehrkraft, wie wer Kanonen oder Befestigungsanlagen beschafft. Den Zinsunterschied zwischen dem Zinsfuß, den das Reich selber zahlen, und demjenigen, den es dem Wohnungsban bewilligen müßte, hätte für zunächst etwa 10 Jahre, das Reich auf sich zu nehmen. Der schon bestehende, bis jetzt jährlich mit 4 Millionen Mark ausgestattete Wohnungsfürsorgeetat (Wohnungsfürsorgefonds) des Reiches wäre zu einer großen und weit über den Kreis der Reichsbediensteten hinaus tätigen Hauptkasse für diese ganzen Zwecke zu erweitern. Die Ausleihung im einzelnen Falle geschähe dann wohl am besten durch Sparkassen, Landesversicherungsanstalten und andere bereits bestehende Institute, die als Unterorgane für diesen Zweck auszubilden wären.

Es gibt aber auch eine ganze Anzahl über große regelmäßige Kapitaleingänge verfügende und mithin vom offenen Kapitalmarkt unabhängige Anstalten oder Einrichtungen im Deutschen Reich, wie z. B. die privaten Versicherungsgesellschaften, ferner die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte usw., die sehr wohl gesetzlich dazu verpflichtet werden könnten, einen Bruchteil ihrer Jahreseingänge dem Wohnungsbau usw. alljährlich zu begrenztem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen. Auch die aus dieser Quelle zu schöpfenden, immerhin recht bedeutenden Summen könnten dem Wohnungsfürsorgeetat des Reiches zugeführt und von diesem als Hauptkasse durch Vermittlung der schon erwähnten Unterorgane ausgeteilt werden.

Das Dritte, das notwendig wäre, um eine flotte und auf wohnungsreformierende Ziele gerichtete Neubautätigkeit nach dem Kriege in Gang zu bringen, sind Organe, die sich überall im Lande der Sache annehmen. Gewisse Organe würden ja schon durch die eben erwähnte geldliche Organisation gegeben sein. Im übrigen wären, auch wenn man selbstverständlich jetzt keine großen neuen Beamtenheere aufstellen will, doch jedenfalls die schon vom preußischen Wohnungsgesetzentwurf vorgesehenen „Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten“ in den einzelnen Regierungsbezirken anzustellen und in den lebhafteren Regierungsbezirken und lebhafteren Kreisen im engen Anschluß an die bestehende staatliche und gemeindliche Verwaltungsorganisation Ansiedlungs- oder Wohnungsämter zu schaffen, die namentlich eine aktiv helfende und organisierende Tätigkeit zu entfalten hätten. Daß auch die größeren und mittleren Städte vielfach von sich aus Wohnungsämter schaffen würden, darf wohl angenommen werden.

Noch vieles bliebe zu tun, doch sei nur auf zwei Maßregeln noch hingewiesen! Wenn eine gesunde, dezentralisierende Ansiedlung sich ausbreiten soll, so ist eine gründliche Reform unserer Ortsverkehrsverhältnisse unerlässlich. Elektrische Schnellbahnen, zum guten Teil finanziert durch die Verbindung mit öffentlichen Terrainunternehmungen, werden vieles leisten können. Aber auch die Staatsseisenbahn wird sich der Verpflichtung nicht entziehen können, den allgemeinen Vorortverkehr und den Ortsverkehr der Arbeiterbevölkerung ganz anders als bisher zu fördern und zu entwickeln. Zum anderen aber werden besondere Maßregeln zur Begünstigung der kinderreichen Familien auch auf dem Gebiete des Wohnungswezens zu ergreifen sein — ein weites Kapitel, das hier nicht näher erörtert werden kann.

Möglichste Beschleunigung all der angeführten Maßregeln ist natürlich geboten, die Gesetzgebung wird alsbald, die Verwaltungspraxis sofort eingreifen müssen. Im übrigen dürften als außerordentliche Maßregeln jetzt schon vorzubereiten und alsbald nach Kriegsbeendigung in Tätigkeit zu ehen sein insbesondere die Bereitstellung öffentlichen Landes, die umfassende Ausdehnung und Ausstattung des Wohnungsfürsorgeetat des Reiches, die Heranziehung weiterer Gelder von den Einzelstaaten und anderen öffentlichen Körperschaften und die Aufstellung einer Anzahl besonderer Organe zur Förderung des Wohnungswezens. Die jetzt schon in erheblichem Umfang in Gang gebrachten Bestrebungen zur Ansiedlung von Kriegsbesehädigten und zur Anlage von Klei-

gartenkolonien werden diese ganze Politik wirksam ergänzen, ebenso die Reform des Grundstücks-Schätzungswesens.

Ein großes Reformwerk ist nötig! Möchte ein günstiger Stern über ihm walten!

Allgemeine Sozialpolitik.

Die neue Denkschrift über wirtschaftliche Kriegsmassnahmen, die als „sechster Nachtrag“ vom 26. November (Reichstagsdruck Nr. 147) jetzt dem Reichstag unterbreitet worden ist, gibt eine zusammenfassende Übersicht über das, was von Mitte August bis Mitte November von Reichswegen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete verordnet und durchgeführt worden ist. Ein reiches Stück Arbeit mit den hundertfältigen Mühseligkeiten und Schwierigkeiten der Aufgaben spiegelt sich in dieser Denkschrift, die freilich auch den Eindruck, den uns die praktische Erfahrung dieser Monate aufgedrängt hat, daß nämlich auf einzelnen Feldern vielerlei, aber nicht viel geschehen ist, nicht immer zu vermissen vermag. Bei der ersten Gruppe „Nahrungsmittelversorgung“, die mehr als die Hälfte der 134 Seiten starken Denkschrift umfaßt, wird dem Leser, der über den Einzelheiten nicht das Gesamtproblem der Kriegsernährungswirtschaft aus den Augen läßt, an vielen Stellen bewußt, daß ein einheitlich durchdachter Wirtschaftsplan auch nicht in dem neuen Kriegswirtschaftsjahr, das mit dem August 1915 begonnen hat, die Summe der Massnahmen innerlich verbindet und die natürlichen Zusammenhänge der Bedarfsverschiebung gegenüber unvermeidlicher Vorratsknappheit organisatorisch meistert. Gleichwohl ist ein Fortschritt nicht nur in der kräftigeren Fassung mancher Massnahmen, sondern auch in ihrer ausdrücklichen Einstellung auf klar erkannte sozialwirtschaftliche Notwendigkeiten gegenüber den früheren Stufen unserer Ernährungspolitik unverkennbar. Das einseitige Stichwort: „Vorratspolitik“ um jeden Preis beherrscht nicht mehr wie sonst die Darlegungen; die bequeme Unterwerfung unter das Gesetz von Angebot und Nachfrage, die z. B. in der letzten Denkschrift vom August in der Fleischfrage noch bedenklich zum Ausdruck kam, ist der staatsmännischen Auffassung gewichen, daß wir in der Kriegszeit Sozialwirtschaft mit zwangsläufiger Regelung treiben müssen, wenn Produktion, Verteilung und Verbrauch nicht von selbst auch mit privatwirtschaftlichen Koeffizienten eine lösbare Gleichung ergeben. Man könnte ein Wort aus der Einleitung der jetzigen Denkschrift (S. 4) beinahe als Nichtwort für die neue Kriegsernährungspolitik seit August 1915 wählen, um ihren Geist gegenüber den früheren Abschnitten zu kennzeichnen; es lautet:

„(Somit hat die kriegswirtschaftliche Lage Deutschlands nicht mit einer Unzulänglichkeit der notwendigen Nahrungsmittel zu rechnen.) Vielmehr mußte das Grundproblem der Nahrungsmittelpolitik in anderen Schwierigkeiten gesehen werden, die in den letzten Monaten in steigendem Maße in die Erscheinung traten und in erster Linie Fragen der volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wünschenswerten und gerechten Verteilung der Lebensmittel auf die verschiedenen Volksschichten und in engstem Zusammenhange damit die Regelung einer angemessenen Preisgestaltung betrafen.“

Man wird es den Verfassern der Denkschrift gern nachsehen, wenn sie schreiben, daß „die anderen Schwierigkeiten erst in den letzten Monaten in steigendem Maße in die Erscheinung traten“, — wir glauben, daß diese Schwierigkeiten bereits seit dem Frühjahr das Grundproblem der Ernährungspolitik geworden sind, und haben in diesen Blättern Beweise über Beweise dafür gehäuft; — die Hauptsache ist, daß dieser sozialwirtschaftliche Standpunkt nun endlich bewußt und nachdrucksvoll gegenüber all den hergebrachten friedenswirtschaftlichen Überlieferungen und privatwirtschaftlichen Interesseneinflüssen zur Geltung gebracht worden ist. Die Tätigkeit der Verbraucherbewegung und die Aussprache in der Augusttagung des Reichstags ist also nicht vergeblich gewesen, wenn auch zahlreiche andere Momente, darunter nicht zuletzt die Überspannung der Ansprüche vieler Erzeuger- und Händlergruppen und das Favoura der Kriegsgewinne der Lebensmittelgewerbe, das in den

schwer, vielleicht unmöglich werden, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Sein Leben ist verfehlt. Nichts wäre für ihn trauriger, als von der Rente allein leben zu müssen und sich nicht mehr als nützlich, durch Arbeit dem Ganzen dienendes Glied der Gesellschaft zu fühlen.

Es kommt nicht so sehr darauf an, daß der Kriegsbeschädigte schnell, sondern, daß er dauernd, auch über die Kriegszeit hinaus, vielleicht für sein ganzes späteres Leben Arbeitsgelegenheit erhält. Deswegen sollen die Kriegsbeschädigten nicht ohne genaue Prüfung Arbeitsstellen annehmen, die ihnen oft aus gutem Herzen, häufiger aus gewinnwirtschaftlichen Absichten angeboten werden.

Die Kriegsbeschädigten müssen in erster Linie den Vorschlägen und dem Räte des behandelnden oder leitenden Arztes folgen und das Lazarett nicht verlassen, ehe die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Sie sollten die Vorschläge der Fürsorgestellen für ihre Berufsberatung beachten. Die Fürsorgestellen folgen dem Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst in seine frühere Arbeitsstelle zu bringen, um ihm dort dauernde Arbeit zu sichern. Gelingt dies nicht, so soll ihm in seinem früheren Beruf Arbeitsgelegenheit verschafft werden. Mit den Berufsverhältnissen vertraut, der Mithilfe seiner Arbeitskollegen sicher, wird er Freude an der Arbeitstätigkeit und Ausöhnung mit seinem Schicksal finden. Nur, wenn die Kriegsbeschädigung beides nicht ermöglichen läßt, soll die Erlernung eines neuen Berufes erfolgen.

Die Hilfe der Fürsorgestellen und der Berufsberater, sei es bei Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihrer früheren Arbeitsstelle in ihrem früheren Beruf oder bei Erlernung eines neuen Berufes erfolgt nicht, um eine Stürzung der Reule herbeizuführen, sondern dem Hilfsbedürftigen das Dasein zu erleichtern. Dafür, daß den Kriegsbeschädigten aus den Kreisen ihrer Arbeitsgenossen geeignete Berufsberatung zuteil werden kann, ist Vororge getroffen.

Die Kriegsbeschädigten haben deshalb keine Ursache zu irgend welchem Mißtrauen gegen die lediglich zu ihrem Nutzen geschaffenen Einrichtungen. Sie sollten insbesondere dann, wenn für ihr weiteres Fortkommen die Erlernung eines neuen Berufes oder die unter den veränderten Verhältnissen notwendige Anpassung an die frühere Berufstätigkeit sich notwendig macht, den guten Ratsschlägen, die ihnen von Ärzten und sachverständigen Berufsberatern gegeben werden, vertrauensvoll Beachtung schenken.

Jedenfalls sollen sie auf Anzeigen in den Tageszeitungen oder auf Angebote von Arbeitsstellen unter der Hand nicht eingehen, wenn sie nicht die Sicherheit haben, eine dauernde Arbeitsstelle zu erhalten. Vermögen auch die Fürsorgestellen solche nicht in allen Fällen zu beschaffen, so bleiben die Kriegsbeschädigten doch, wenn sie deren Vermittlung in Anspruch nehmen, mit diesen Hilfsorganisationen in Verbindung und finden in ihnen einen stetigen Rückhalt.

Sehr wohl durchdachte Leitfäden gelangten auf einer von der Berliner Gewerkschaftskommission veranstalteten Tagung der Berufsberater aus den Kreisen der Arbeitnehmer, an der sich alle in Frage kommenden Arbeiter- und Angehörigenschaftsverbände beteiligten, zur Annahme.

Es wird darin auf die Notwendigkeit der Eröffnung der Lazarette für die Berufsberater hingewiesen. Falls dieses nicht zugänglich, ist den Kriegsverletzten Zeit zu geben, sich mit dem zuständigen Berufsberater in Verbindung zu setzen oder aber es sind in den Lazaretten Sprechstunden einzurichten, in denen die Berufsberater mit den Kriegsverletzten direkt in Verbindung treten können.

Verzicht muß werden, die Kriegsverletzten ihrem alten Beruf wieder zuzuführen. Dazu dienen in erster Linie die in den einzelnen Industrien getroffenen Vereinbarungen (Kriegs-Arbeitsgemeinschaften). Kann ein Kriegsverletzter seinem bisherigen Beruf nicht zugeführt werden, so ist demselben Gelegenheit zur Erlernung eines anderen Handwertes oder Berufes zu geben.

Um diese Umlemnung vornehmen zu können, ist notwendig die Unterstützung der Familie des Kriegsverletzten während der Zeit des Umlernens, um wirtschaftliche Sorgen fernhalten zu können. Diese Unterstützung soll und muß Aufgabe des Reiches sein, solange jedoch das Reich Vorsorge hierfür nicht getroffen, hat die Gemeinde die Kosten zu übernehmen. In den Hauptauschuß der Stadt Berlin und der Vororte sind Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen hinzuzuziehen.

Die Berufsberater erklären es für durchaus notwendig, daß seitens des Hauptauschusses Fühlung mit den Staats- und Reichsbehörden genommen wird, um in den Staats- und Reichsbetrieben Kriegsverletzte, die sonst nicht unterzubringen sind, unterzubringen zu können.

Fürsorge für heimkehrende Krieger in Sachsen. Nach einer Erklärung des Ministers des Innern Grafen Bixthum in der Zweiten Kammer ist die sächsische Regierung bereit, bedürftigen Feldzugssteilnehmern bei ihrer Rückkehr Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren. Es sollen gegeben werden Landwirten, Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme von Geschäftsbetrieben bis zu 2000 *M.*, Haus- und Grundbesitzern bis zu 1000 *M.*, Privatangestellten und Arbeitern, wenn sie durch den Krieg in

Schulden geraten sind, bis 300 *M.* mit fünfjähriger Tilgungsfrist und dreiprozentiger Verzinsung unter Bürgschaft der Gemeinden. Die Gelder sollen dem noch 1/4 Millionen enthaltenden genossenschaftlichen Darlehensstock entnommen werden. Reicht er nicht zu, wird die Regierung vom Landtag eine weitere Million verlangen. Außerdem hält der Minister den Ausbau der gemeinnützigen Arbeitsnachweise, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit auch durch Staats- und Gemeindeaufträge und besondere Berücksichtigung der Feldzugssteilnehmer überall bei öffentlichen Stellen in Staats- und Gemeinde- sowie Privatbetrieben für notwendig.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Kriegsunterstützungen und Hinterbliebenenfürsorge für die Verwandten aufsteigender Linie.

Die Frage der Kriegsunterstützungen und Hinterbliebenenrenten ist für die Eltern und Großeltern der eingezogenen Mannschaften leider nur in recht unzulänglicher Weise geregelt. Die Schwierigkeiten, welche für die Verwandten aufsteigender Linie der aktiven Mannschaften bestehen, um Kriegsunterstützung zu erhalten, hat Magisterratssassessor Dr. Jung in der „Soz. Prax.“ (XXIV, 1146) bereits eingehend behandelt. Aber auch für die Eltern der älteren Jahrgänge der zum Kriegsdienst eingezogenen Mannschaften treten selbst bei wohlwollendster Handhabung der Gesetze noch immer rechte Härten hervor. Das grundlegende Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 sieht für die Verwandten aufsteigender Linie niedrigere Unterstützungssätze vor als für die Ehefrau, es werden für sie dieselben Sätze gezahlt wie für die Kinder des Eingezogenen. Die vom Reich gezahlten Sätze betragen also zunächst 6 *M.* monatlich, seit dem 1. November 1915 7,50 *M.* monatlich. Dazu kamen die Zuschläge der Gemeinden, in größeren Gemeinden 100 v. H., so daß jeder Elternteil in den ersten 15 Kriegsmonaten 12 *M.* und jetzt 15 *M.* Kriegsunterstützung erhält. Die Ehefrauen der Eingezogenen erhalten das Doppelte. Die Härte für die Eltern tritt aber namentlich dann hervor, wenn mehrere Söhne einberufen sind. Man begegne in der Fürsorgearbeit der Kriegswohlfahrtspflege zahlreichen Fällen, daß z. B. eine Mutter mehreren Söhnen den Haushalt geführt hat, oder von mehreren Söhnen regelmäßige Unterstützungen erhielt, so daß ihr dadurch ein gesichertes Dasein auf gehobener Lebensstufe ermöglicht war. Diese Frauen sehen sich nun plötzlich der bittersten Notlage ausgesetzt, wenn sie nur auf einen Sohn hin die geringe Kriegsunterstützung erhalten.

Ähnlich ist die Lage für die Eltern in der Hinterbliebenenversorgung. Während die Hinterbliebenenrenten an die Ehefrauen und die Kinder auf jeden Fall gezahlt werden, wird das „Kriegselterngeld“ an die Verwandten aufsteigender Linie nur im Falle der Bedürftigkeit gezahlt, und auch dann nur, wenn der Gefallene den Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Auch ist das Kriegselterngeld wesentlich geringer als die Rente der Ehefrau. Es beträgt für jeden Elternteil eines gefallenen oder an den Folgen des Krieges gestorbenen Offiziers 450 *M.* jährlich und bei der Militärunterklasse 250 *M.* Die entsprechenden Sätze für Witwen sind jährlich 1200 *M.* und 400 *M.*

Wenn man sich auch damit einverstanden erklären kann, daß das Kriegselterngeld nur bei Bedürftigkeit gezahlt wird und daß es im allgemeinen auch niedriger gehalten sein kann als die Witwenrenten, so erscheinen doch einige Änderungen und Ergänzungen zu dem die Frage des Kriegselterngeldes behandelnden § 22 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. April 1907 dringend notwendig, um Härten zu vermeiden. Die größte Härte liegt darin, daß die Verwandten der aufsteigenden Linie nur unterstützt werden sollen, wenn der Gefallene oder an den Kriegsfolgen Verstorbene „ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat“. Es gibt viele Eltern, die bei zum Kriege noch nichts von ihren Söhnen erhielten, weil die Söhne noch zu jung waren und noch im Lehrlingsverhältnis oder in irgend einer Berufsvorbereitung anderer Art standen. Es sei z. B. erinnert an die zahlreichen Witwen, die mit Unterbietung aller Kraft ihrem Sohne eine gute Berufsbildung, wenn möglich das Studium verschafft haben. Solche Eltern hatten zwar bis zum Kriege noch keine wirtschaftliche Stütze an ihre

Sohne, sie konnten aber mit Recht darauf bauen, später einen um so größeren wirtschaftlichen Halt an dem Sohn zu finden. Auch solchen Verhältnissen mußte unbedingt mit der Gewährung von Kriegselterngeld Rechnung getragen werden.

Zum Ausgleich von Härten sind bekanntlich dem Kriegsministerium Reichsmittel zur Verfügung gestellt, aus denen, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, monatlich Zusätze zu den Renten bewilligt werden können. Diese Zusätze sind abgestuft nach dem letzten Einkommen des Gefallenen (vgl. Sp. 134). Aber auch durch diesen „Ausgleich von Härten“ wird an dem Schicksal der Kriegseltern nur wenig geändert. Die einzige Milderung gegenüber dem § 22 des Militärhinterbliebenengesetzes ist die, daß aus diesen Mitteln des Kriegsministeriums 240 *M* jedem Eltern- oder Großelternanteil jährlich bewilligt werden können, wenn der Gefallene „wesentlich“ zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat. (Dem Gesetze nach muß er den Lebensunterhalt „ganz oder überwiegend“ bestritten haben.) Es bleiben also auch bei diesem „Ausgleich von Härten“ unberücksichtigt die Eltern, die von ihrem Sohne zwar noch keine Zuwendungen erhielten, um so mehr Stütze aber in naher Zukunft von ihnen erwarten konnten. Ebenso waren neben der Grundlage von 250 *M* auch beim Kriegselterngeld abgestufte Zusatzrenten notwendig. Bei diesen Zusatzrenten an die Eltern wäre einerseits die Höhe der Zuwendungen zu berücksichtigen, die der Verstorbene vor dem Kriege seinen Eltern gemacht hatte, oder wie sie nach erfolgter Berufsausbildung von ihm zu erwarten standen; andererseits müßte auch berücksichtigt werden, ob die Eltern einen oder mehrere Söhne, die zu ihrem Unterhalt beigetragen haben, durch den Krieg verloren haben.

Die ausreichende Fürsorge für die Eltern, die dem Vaterlande das jetzt im stampe stehende Geschlecht von Männern geschenkt und großgezogen haben, ist ebenso eine Dauerschuld für das ganze Volk wie die ausreichende Fürsorge für die Witwen und Waisen. Hoffentlich schaffen Bundesrat und Reichstag durch entsprechende Ergänzungen des Militärhinterbliebenengesetzes die gesetzliche Unterlage dafür.

Die Kriegsunterstützung für Familien von Mannschaften. Der dem Reichstag zugegangene sechste Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges enthält in seiner zehnten Gruppe (Kriegswohlfahrtspflege) eine Zusammenstellung der gezahlten Mindestsätze an Familienunterstützungen. Diese beliefen sich im August 1914 auf 26 991 049,43 *M*, im September 1914 auf 46 161 359,28 *M*, im Oktober 1914 auf 52 566 284,02 *M*, im November 1914 auf 58 407 755,18 *M*, im Dezember 1914 auf 63 381 370,98 *M*, ferner im Januar 1915 auf 65 057 165,68 *M*, im Februar auf 68 001 243,47 *M*, im März auf 74 685 761,24 *M*, im April auf 78 244 979,48 *M*, im Mai auf 82 668 366,73 *M*, im Juni auf 84 926 556,23 *M*, im Juli auf 89 706 830,43 *M*, im August auf 93 410 482,23 *M*, und im September 1915 auf 94 117 270,42 *M*. — Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, sind also während der ersten 14 Kriegsmomente insgesamt 978 126 474,90 *M* gezahlt worden. Die von Monat zu Monat zu beobachtende Steigerung der Beträge ist zum Teil naturgemäß auf erhöhte Heranziehung der Heerespflichtigen zurückzuführen. Zum nicht geringen Teil beruht sie indessen darauf, daß im Wege der Verwaltungsanordnung der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen ständig erweitert und die Unterstützungssätze des Reiches erhöht worden sind.

In Baden betrogen nach einer von dem badischen Ministerium des Innern bearbeiteten Aufstellung die Unterstützungen von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften vom Beginn des Krieges bis 30. September 1915 insgesamt 44 084 944 *M*, wovon auf Mindestunterstützungen 34 404 559 *M* und auf Mehrleistungen 9 680 385 *M* entfallen.

Die Kriegsfamilienunterstützungen in Bayern. Im Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten erklärte der Minister des Innern bei der Beratung des Etats (Maßnahmen betreffend Kriegswohlfahrtspflege) am 19. November, es sei der bestimmte Wille der Staatsregierung, daß die Vorschriften über die Familienunterstützung in einer dem Zwecke und dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise vollzogen würden. Die Aufwendungen für Familienunterstützungen sind in starker Steigerung begriffen. Zurzeit sei in Bayern ein monatlicher Aufwand von 15 Millionen erforderlich, sodas nach dem dermaligen Stand mit einem Jahresaufwand von 180 bis 200 Millionen gerechnet werden muß.

Rechtsfragen.

Das Schicksal des Staatsarbeiterrechts. Das Reichsamt des Innern hat am 26. November auf eine Mitte Oktober eingereichte Eingabe des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter folgende Antwort erteilt:

„Die Vorarbeiten zu der von mir in der Reichstagsitzung vom 29. Januar 1914 in Aussicht gestellten Denkschrift über die Verhältnisse der Arbeiter in den Betrieben des Reichs und der Bundesstaaten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung waren vor Ausbruch des Krieges im Gange. Durch den Krieg ist diese Arbeit unterbrochen worden. Bei der Überlastung der Reichsverwaltung und der Bundesregierungen mit gegenwärtig dringlicheren Aufgaben und in Anbetracht anderer Schwierigkeiten, mit denen die Geschäftsführung der beteiligten Behörden infolge Fehlens vieler Beamten zu kämpfen hat, vermag ich auch zurzeit nicht zu übersehen, wann die Fertigstellung der Denkschrift möglich sein wird.“

Es ist verständlich, daß die schwierige Aufgabe einer klaren, einheitlicheren und — neuzeitlichen Gestaltung des Staatsarbeiterrechts während des Krieges zurückgestellt werden mußte. Auch hat die Kriegszeit die Verhältnisse, die vorher in den Staatsbetrieben bestanden, vielfach verändert und hoffentlich auch die soziale Auffassung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse bei manchen Betriebsverwaltungen neu gestaltet. Wäre die Denkschrift vor dem Kriege fertiggestellt worden, so würde sie wahrscheinlich heute als veraltet gelten müssen. So kann die Antwort des Reichsamts des Innern wegen des äußeren Schicksals der Denkschrift nicht enttäuschen. Weniger befriedigt die Eingabe — dem genannten Eisenbahnhandwerkerverband haben sich nachträglich noch andere Verbände angeschlossen —, daß die Antwort des Staatssekretärs den Sachgehalt der Eingabe, der zahlreiche Wünsche zum Arbeits- und Vereinigungsrecht der Staatsarbeiter betrifft, mit keinem freundlichen Worte berührt hat. Doch darf man daraus sicherlich keinen bestimmten Schluß ziehen. Daß das Staatsarbeiterrecht nach dem Kriege in neue Formen — bisher zeichnete es sich geradezu durch eine verwirrende Formlosigkeit aus — gegossen werden muß, liegt auf der Hand. Man braucht nur an die eine jetzt „gelöste“ Frage des Streikverbots der Eisenbahner und des Verbots der Zugehörigkeit zu Verbänden, die nicht ausdrücklich das Streikrecht abgeschworen haben, zu denken und wird bei einigen Nachdenken finden, daß diese negative „Lösung“ der Frage kollektiver Interessenvertretung der Staatsarbeiter keine die Sache selber berührende Lösung, sondern nur ein politischer Rückzug aus einer Sackgasse ist, in die man sich parteipolitisch verfahren hatte. Den Staatsarbeitern bloß das Streikrecht zu verbieten und ihre Koalitionen abzurufen, ohne ihnen gleichzeitig ein festes Vertretungs- und Mitbestimmungsrecht in den Fragen der Arbeitsverhältnisse zu geben und ein geordnetes Beschwerde- und Einigungsverfahren zu eröffnen, heißt das „Recht“ der Staatsarbeiter völlig dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überantworten und es auf eine Entwicklungsstufe versetzen, die rückwärts, aber nicht vorwärts schaut. Im neuen Deutschland wird also die im Streikverbot liegende ausschließlich wirtschaftstechnische Sicherungsmaßnahme notwendig durch entschiedenen positive sozialpolitische Arbeiterrechtsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Niedererschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in Bayern. Einstimmig hat am 24. November die Abgeordnetenkammer folgenden Gesetzesentwurf angenommen: „Strafverfahren gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen bis zur Beendigung des Krieges begangen sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.“ Der Justizminister bemerkte dazu, das Gesetz sei eine Anerkennung der hervorragenden Leistungen unseres unvergleichlichen Heeres. Eine nachträgliche Aburteilung wegen Übertretungen, die vor dem Kriege liegen, würde niemand versöhnen. In allen Fällen von Übertretungen und nachheriger Aburteilung würden nicht nur die Betroffenen, die jetzt ihr Leben einsetzen, sondern auch das allgemeine Rechtsempfinden würde betroffen. Die Niedererschlagung werde manche draußen und in der Heimat von manchem Kammer und mancher Sorge befreien. Das Gesetz beziehe sich auch auf das militärische Strafverfahren. Dem Kriegsteilnehmer fallen keine Kosten bei der Niedererschlagung zur Last. — Am 1. Dezember hat die Kammer der Reichsräte ebenfalls diesen Gesetzesentwurf angenommen.

Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand. Der Reichstag hat am 30. November die sogenannte *lex Schiffer* (Magde-

ordnungsmäßig und voll beladen angerechnet werden sollen. Unter diesen Umständen hat sich die Verwaltungsleitung jetzt bereit erklärt, in Zukunft ausnahmslos auf allen Betriebspunkten streng nach der Vorschrift des § 24 der Arbeitsordnung zu verfahren. Wenn sie dann aus Betriebsrückichten beladene Förderwagen noch tippen und zur Auffüllung anderer Wagen benutzen, aber alle, auch die gepippten Wagen, bei der Lohnberechnung wie voll beladene in Anrechnung bringen würde — eine Übung, die auf einzelnen Zechen des Oberbergamtsbezirks D. in Gebrauch ist —, so würde hiergegen nichts einzuwenden sein.“

Weiter wendet sich die Verfügung des Handelsministers an das Oberbergamt gegen das unrechtmäßige „Streichen von Zehnteln“:

Aus den dort angestellten Ermittlungen ergibt sich, daß es sich dabei nicht um einen Abzug von tatsächlich seitens der Arbeiter gelieferten Kohlen bei der Lohnberechnung, sondern lediglich um eine Nichtanrechnung von nicht gelieferten Kohlenmengen handelt. Um die Berechnung des tatsächlichen Inhalts ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße im Interesse einer glatten Abwicklung des Betriebs zu erleichtern, wird der richtige Kohleninhalt bei nicht genügender Beladung durch Abmessen im Förderwagen mittels eines Maßstabs, bei unreiner Beladung durch Abmessen der ausgelesenen Berge in geeichten Sohlmaschinen ermittelt und der danach festgestellte Kohleninhalt nach Zehnteln des Rauminhalts der Förderwagen nach oben abgerundet. Inwieweit das Verfahren in dieser Weise durch die Arbeitsordnung in seinen Einzelheiten ausgebildet ist und dementsprechend von den Aufsichtspersonen des Bergwerksbesizers ordnungsmäßig gehandhabt wird, ist es nicht zu beanstanden, da es sich im Rahmen der Vorschrift im Satz 2 des § 80 e Abs. 2 hält. Angesichts der in Arbeiterkreisen laut gewordenen Klagen, die besonders ein Übermaß bei der Vornahme der Abzüge auf einzelnen Gruben des dortigen Bezirkes behaupten, veranlasse ich jedoch das königliche Oberbergamt, eine gewissenhafte Überwachung der Gruben durch die Bergrevierbeamten besonders nach der Richtung herbeizuführen, daß das Verfahren nicht unzulässig ausgebeutet wird und daß, wenn es angewendet wird, die Einzelvorschriften der Arbeitsordnung sorgfältig beobachtet werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Für die Herabsetzung der Altersrentengrenze und die Aufbesserung der Waisenbezüge hat der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz auf seiner Jahresversammlung sich ausgesprochen:

Der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erachtet bei aller Anerkennung vorsichtiger Futuragebarung eine gesunde Weiterentwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung und die Beseitigung zutage getretener Schwächen für nötig und der großen Zeit entsprechend. Von diesem Grundsatze ausgehend, glaubt der Ausschuß seiner Meinung dahin Ausdruck geben zu sollen, daß

- a) die Grenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wird und
- b) eine Aufbesserung der Waisenbezüge stattfindet, etwa in der Weise, daß für jede berechnete Waise als Rentenanteil der Versicherungsanstalt $\frac{3}{20}$ des Grundbetrages und der Steigerungsätze gewährt werden, und daß auch die vor dem 1. Januar 1912 geleisteten Beiträge zur Anrechnung gelangen.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, eine entsprechende vom Reichstag gewünschte Vorlage vorläufig nicht einzubringen, wird der Vorstand gebeten, baldigt erneut den Beschluß des Ausschusses dem Bundesrat und dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen.

Begegnung:

Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Invalidenrente erscheint dem Ausschuß notwendig, einmal um die Abwägung mit der Angestelltenversicherung herbeizuführen und dann, weil die tief liegende Invaliditätsgrenze die Ablehnung mancher Anträge auf Invalidenrente notwendig macht, die Ablehnungsgründe jedoch bei den Versicherten nicht verstanden werden und darnach die Volkstüchtigkeit der Invalidenversicherung schwer beeinträchtigen.

Die Erhöhung der Waisenrente ist nicht zu umgehen, weil die jetzigen Renten bei mehreren Kindern als eine erhebliche Stütze der Hinterbliebenen nicht angesehen werden können und nur in Ausnahmefällen vor der Inanspruchnahme der Armenfürsorge zu schützen vermögen.

Der Ausschuß nimmt an, daß seine Ausbauvorschläge bei den heutigen Beiträgen durchführbar sind, erklärt aber ausdrücklich, daß eine etwa notwendige Beitragserhöhung wegen ihrer Geringfügigkeit vom Wirtschaftsleben kaum empfunden und von den Beteiligten gern getragen wird.

Keine Versicherungspflicht vorübergehend beschäftigter Angestellter. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat ausgesprochen, daß es diejenigen Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung bisher nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges nicht mehr auszuüben beabsichtigen, hin-

sichtlich einer lediglich für die Dauer des Krieges übernommenen Beschäftigung nicht für versicherungspflichtig im Sinne des Angestellten-Versicherungsgesetzes hält. Falls für Beschäftigte dieser Art bisher in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, kann die Rückzahlung dieser Beiträge unter Wegnahme auf §§ 209, 228 Abs. 2 W.G. beim Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter Beifügung der Versicherungskarte beantragt werden.

Genossenschaftswesen.

Das deutsche Genossenschaftswesen während des Krieges.

Auf der Gesamtausschußtagung des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes 10. September in Berlin erstattete der Anwalt Prof. Dr. Grüger Bericht über die Lage des Genossenschaftswesens. Das deutsche Genossenschaftswesen arbeitet zur Zeit mit einem Betriebskapital von 772,3 Millionen \mathcal{M} eigenem Vermögen und 5346,2 Millionen \mathcal{M} fremden Geldern. Die geschäftlichen Leistungen der bestehenden 36 032 Genossenschaften sind auf 35 Milliarden \mathcal{M} zu schätzen. Deutschland hat das reichhaltigste und vielseitigste Genossenschaftswesen unter allen Ländern. Es hat die ersten zwölf Kriegsmomente ausgezeichnet überstanden.

Der Ansturm der Gläubiger, der in den letzten Julitagen eingestiegen hatte, hörte fast plötzlich mit dem Ausbruch des Krieges auf. Wenn Deutschland ohne Moratorium hat durchkommen können, so ist dies nicht zuletzt den Kreditgenossenschaften des gewerblichen Mittelstandes in Stadt und Land zu verdanken. Die wirtschaftliche Kraft des deutschen Genossenschaftswesens zeigt sich u. a. auch darin, daß es sich an den ersten beiden Kriegsanleihen mit 660 Millionen \mathcal{M} beteiligte. Die Bilanzen für 1914 weisen eine starke Liquidität auf, die Geldsüffigkeit ist bis jetzt außerordentlich groß geblieben. Sehr bedeutungsvoll war die Tätigkeit der Konsumvereine, die sich vielfach als starke wirksame Hilfe für Staat und Gemeinde bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gezeigt haben. Die Konsumvereine haben auch während des Krieges an dem Grundsatz der Barzahlung festgehalten. In Schwierigkeiten hat es natürlich nicht gefehlt, aber es ist überraschend, wie auch die Konsumvereine unter Leistung einfacher Arbeiter sich den neuartigen Verhältnissen angepaßt haben. Mühseligungen der Mitglieder in großem Umfange sind nicht festzustellen. Es ist eher ein Mitgliederzufluß zu beobachten.

Die Gegner der Konsumvereine begehen einen schweren Fehler, wenn sie auch weiterhin glauben, für sich einen Vorteil zu gewinnen durch den Kampf gegen die Konsumvereine. Der Handel müßte nach Prof. Dr. Grügers Ansicht aus den Erfahrungen der letzten Monate die Notwendigkeit starker Organisation erkannt haben. Jetzt fangen auch der Kleinhandel, der Getreidehandel, an, sich zu organisieren. In der Zukunft wird die Organisation noch eine weit bedeutendere Stellung einnehmen, als vor dem Kriege. Dies hat auch das Handwerk erkannt. In erster Reihe erstrebt man jetzt die Organisation, um das Handwerk für die Übernahmen von Seereslieferungen geeignet zu machen. Aber die Zeit nach dem Kriege wird noch weitere große staatliche Bestellungen bringen. Die Behörden sind zweifellos geneigt, das Handwerk entsprechend zu berücksichtigen, aber man verlangt Arbeitsvereinfachung für die Arbeit gebenden Behörden durch eine verbesserte Art der Auerbietung der handwerferlichen Leistungen, die die bisher bestehenden Mängel ausschließt. Die Berufsorganisationen und die Genossenschaftsverbände arbeiten jetzt zusammen an der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks. Gelingt diese, so wird der gewerbliche Mittelstand, der an sich durch die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges recht schwer getroffen wird, doch schließlich aus dem Kriege eine wesentliche Förderung zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsmarktes gewinnen.

Der Unterbau der Organisation soll örtlich und sachlich sein, wobei übrigens verwandte Gewerbe herangezogen und kleinere Orte angegliedert werden können. Von dieser Dezentralisation soll alsdann zu einer Zentralisation im Kammerbezirk, auch zur Zusammenfassung der Bezirke mehrerer Handwerksstammern geschritten werden. Für jeden Handwerkszweig denkt man Hauptstellen zu errichten, die sodann wieder in eine Verbindungsammelstelle als rein verwaltende Stelle zusammengefaßt werden sollen, die zum Mittelpunkt des Verbindungswesens für das Handwerk ausgebaut werden soll. Die an einem Auftrag beteiligten Handwerksmeister beraten die technische Ausführung der Arbeit und beschließen über etwa gemeinsam zu beziehende Rohstoffe; Sachverständige unterstützen und überwachen vor allem die Ausführung. Die Rechnung ist mit der Ablieferung zugleich zu erstatten. Wenn ein Mitglied so mit seinen Arbeiten im Rückstande zu bleiben droht, daß der Vereinigung Schwierigkeiten erwachsen, kann die Arbeit anderen übergeben und unzuverlässige Mitglieder können bei späteren Arbeiten unberücksichtigt gelassen werden.

Zu eine besonders günstige Lage ist das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gekommen. Die Warenbezugs- und Absatzgenossenschaften sind vielfach an die großen Organisationen, die für die Lebensmittelversorgung geschaffen sind, angeschlossen. Zweifellos hat auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die Durchführung der Organisationen oftmals erleichtert.

Durchaus erfreulich ist auch das Bild, das das Baugenossenschaftswesen bietet. Freilich ist man in der Fortsetzung der Bautätigkeit vorsichtig gewesen. Die Länge des Krieges wirkt gerade bei der Baugenossenschaft wie bei dem Hausbesitz sehr stark, und Baugenossenschaften wie Hausbesitz haben recht erheblich unter den wirtschaftlichen Folgen des Krieges zu leiden. Es ist indessen nicht die geringste Befürchtung zu hegen, daß den Baugenossenschaften dauernd schädliche Folgen entstehen.

Der Gesamtausschuß stellt nach Vorlage des Anwalts Prof. Dr. Krüger Richtlinien zur Fürsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden Gewerbetreibenden und Grundbesitzer für die Bildung von Kreditorganisationen für die Befriedigung des Hypothekarkredits fest. Ferner wünscht der Gesamtausschuß die gesetzliche Regelung eines Konsumsabweidungsverfahrens schon jetzt während des Krieges. Um den Einfluß des Krieges auf die Tätigkeit der Genossenschaften in allen Einzelheiten klarzustellen, soll eine Kriegsstatistik erhoben werden.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen sei noch mitgeteilt, daß der Generalverband Ländlicher Genossenschaften für Deutschland im Jahresbericht für 1914 ebenfalls im einzelnen dartut, wie die Raiffeisenische Genossenschaftsorganisation in jeder Hinsicht die bisher schwerste Belastungsprobe gut bestanden hat. Abgesehen von hier und da eingetretenen Störungen haben die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine ihren Geschäftsbetrieb ungestört fortsetzen können. Bei ihnen nahm die Krise im kleinen den gleich günstigen Verlauf wie bei den Zentralgeldinstituten im großen. Den ersten erwarteten Abhebungen folgte ein nie dagewesener Geldzufluß. Es erwuchs den Vereinen dadurch die besondere Aufgabe, die Gelder möglichst verfügbar zu halten und nicht dauernd festzulegen, da in nicht mehr zu ferner Zeit, spätestens nach Beendigung des Krieges, große Mittel nötig sein werden, um die durch den Krieg verringerten Bestände an Pferden, Vieh, Gerätschaften usw. in der Landwirtschaft zu ersetzen. Dieser Zeitpunkt wird eine neue Belastungsprobe für die genossenschaftliche Kreditorganisation sein. Dem zu Beginn des Krieges in großem Umfang einsetzenden Warenmangel sind die Genossenschaften nach ihren Kräften entgegengetreten.

Die Gemeinnützigkeit der „Volkspfürsorge“ ist neuerdings vom Bundesrat endgültig anerkannt worden, während vor kurzem ein württembergischer Verwaltungsgerichtshof die Volkspfürsorge im Gegensatz zu der Steuerbefreiung durch die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für ein gewinnmögliches Unternehmen erklärt hatte. Der Vorstand der Volkspfürsorge hatte alsbald nach Eröffnung des Betriebs im August 1913 über die Direktivbehörde in Hamburg an den Bundesrat den Antrag gestellt: Die Volkspfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft von der Entrichtung des Aktienstempels zu befreien. Von der Abgabe von 3% (neuerdings 4½%) auf die inländischen Aktien sind nach dem Gesetz von 1909 bzw. 1913 befreit: „Inländische Aktien, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn seltensgemäß auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslösungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als Nennwert ihrer Anteile zurückzahlen und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranlassungen müssen auch für die minderbegüterten Volksklassen bestimmt sein.“ Alle hier geforderten Voraussetzungen sind im Gesellschaftsvertrag durch die Verwaltung der Volkspfürsorge erfüllt und nun vom Bundesrat auch als vorliegend anerkannt worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. August 1915 beschlossen, dem Antrage des Vorstandes zu entsprechen. Diesem Entscheid folgend, hat die Hamburger Direktivbehörde die Stempelfreiheit vollzogen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Erleichterungen für das Beleihungswesen für Haus- und Grundbesitz. Der Wohnungsausschuß des Reichstags, der im Frühjahr 1913 eingesetzt worden war (XXII 1061), hatte unter

andern Beschlüssen auch den Vorschlag erhoben, die Reichsregierung möge einen Ausschuß von Sachverständigen einberufen um „die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Realcreditsystems, sowie das Schätzungs- und Beleihungswesen der zu Wohnzwecken verwendeten Grundstücke zu prüfen, wobei besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kleinwohnungsbaues zu nehmen ist“. Die erste Sitzung des „Immobilienkredit-Ausschusses“ hat am 28. April 1914 stattgefunden; die zweite Sitzung unter Zuziehung von 120 Sachverständigen fand auf Einladung des Reichsausschusses des Innern am 18. und 19. November 1915 im Reichstagsgebäude statt. Sie sollte sich mit der Frage beschäftigen „welche Maßnahmen geeignet sind, die Beschaffung des nötigen Realcredits, insbesondere für den Kleinwohnungsbaunach dem Kriege zu erleichtern“. Über eine Reihe von Vorfällen waren auf Grund eines Fragebogens durch eine Anzahl von Sachverständigen gedruckt vorliegende Gutachten erstatet worden.

Gutachten sind abgegeben von den Professoren Dr. Bredt und Dr. Eberstadt als Vertretern der Wissenschaft, die aber die Frage von sehr verschiedenen Standpunkten aus behandeln, von Justizrat Dr. Panzer und Präsident a. D. von der Vorhuth als Vertretern des Haus- und Grundbesitzes, von Stadtrat a. D. Dr. Lütke als Vertreter der städtischen Verwaltungen, von Baudirektor Dr. Schwarz als Vertreter der Hypothekendarlehen, von Erzengel Dr. Dernburg und Professor Dr. Albrecht als Vertretern der gemeinnützigen Organisationen und der Mieter.

Die Reichsregierung hatte sich weniger an den ursprünglich für die Immobilienkredit-Kommission ins Auge gefaßten Aufgabenteil gehalten, sondern in den Vordergrund der Verhandlungen die Sonderfrage gestellt: „Erscheint die Gründung von Pfandbriefanstalten nach Art der Landwirtschaftsgesellschaften geeignet, auf dem Gebiete des städtischen Immobilienkredits die bestehenden bzw. zu erwartenden Mängel zu mildern?“ In der Ansprache kamen hauptsächlich die Vertreter der Hypothekendarlehen und des Hausbesitzes zu Wort. Die öffentlichen Pfandbriefanstalten wurden zwar als Mittel zur „Milderung“ allgemein anerkannt, aber nicht als Mittel durchgreifender Besserung. Betont wurde von allen Seiten die Notwendigkeit der Verbesserung des Schätzungs- und Beleihungswesens und die stärkere Einführung der unfindbaren Tilgungshypothek, um eine allmähliche Entschuldung des vielfach mit Hypotheken überlasteten Grundbesitzes herbeizuführen.

Der zweite Verhandlungstag führte zu mehr allgemeinen grundsätzlichen Auseinandersetzungen der verschiedenen Interessentengruppen, die sich vorher über ihre Forderungen an die Gesetzgebung verständigt hatten und durch ihre Sprecher programmatische Erklärungen abgeben ließen. Es kamen zu Wort die Vertreter der Gemeinden, des Haus- und Grundbesitzes, der Hypothekendarlehen und des gemeinnützigen Wohnungsbaues und der Mieter. Die in der Erörterung gegebenen Anregungen sind so mannigfaltig, daß zunächst an der Hand des stenographischen Verichts eine Durcharbeitung der gemachten Vorschläge durch einen Sonderausschuß erfolgen soll. Zu diesem Sonderausschuß wurden gewählt die Reichstagsabgeordneten Dr. Arendt, Dr. Cohn und Justizrat Götting, ferner Justizrat Dr. Panzer, Erzengel Dernburg, Stadtrat a. D. Dr. Lütke und Baudirektor Dr. Schwarz.

Städtische Kleinwohnungsfürsorge. Die Spandauer Stadtvertretung hat eine Anleihe von 1 Million Mark mit 4 bis 5 v. H. Verzinsung und 1½ v. H. Tilgung zur Gewährung der ersten Hypothek und zur Leistung des Baukostenzuschusses an die Waldsiedlung M.-G. genehmigt. Die Große Berliner Straßenbahn in Lichtenberg hat die Errichtung von ungefähr 300 Wohnhäusern für ihre Angestellten für Anfang 1916 geplant. Ein eigenes Warenhaus sowie ein Kaufhausgebäude wird dieser Siedlung angegliedert werden.

Am besten wird die Notwendigkeit solcher erhöhten Bautätigkeit durch den völligen Tiefstand des Großberliner Baugewerbes im 1. Halbjahr 1915 beleuchtet. Im Ganzen wurden in den 23 Großberliner Gemeinden während der Monate Januar bis Juni 1915 nur 269 Genehmigungen zu Neubauten erteilt. Das sind 58,8 v. H. der in dem Vierteljahr April/Juni 1914 erteilten Genehmigungen. In Schöneberg, Friedenau, Steglitz, Schmargendorf, Lankwitz und Stralau hat die Bautätigkeit vollständig geruht.

Literarische Mitteilungen.

Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Großstadt Berlin. Von Dr. Willh. Leifer. Berlin 1915. M. Struß. 128 S. 3 M.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Zentralisation der Lebensmittelversorgung. Von Dr. E. G. Ziken, M. Gladbach . . . 241

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 247

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, Erhöhung der Waisenrente. (Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform.)

Allgemeine Sozialpolitik . . . 249

Die amtliche Stellungnahme Preußens zum Geburtenrückgang. Beachtliche Reformvorschläge zur Kriegswohlfahrtspflege.

Die badische Regierung und die Sozialdemokratie.

Volksernährung und Lebenshaltung . . . 252

Preiswillkür im Lebensmittelhandel. Neuregelung des Butterverbrauchs.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene . . . 254

Der Hauptausgleich der Kriegswitwen- und -waisenfürsorge.

Die Kriegerfamilienfürsorge in Frankreich.

Soziale Zustände . . . 255

Steuereinschätzung bei Gehalts- und Lohnherabsetzung.

Kriegssteuerverbeihilfe an bayerische Staatsarbeiter und Beamte.

Kriegslöhne in England.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten . . . 256

Aus Kriegsberichten deutscher Gewerkschaften.

Die Christlichen Gewerkschaften.

Arbeiterschutz . . . 258

Die bayerische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 259

Die Wartezeit für den Bezug der Altersrente.

Keine Krankenversicherungspflicht für einberufene Angestellte.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 261

Der Zentralarbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden.

Die Hauptausgleichsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin-Brandenburg. Über die Zurückstellung von Militärpflichtigen.

Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus österreichischen Flüchtlingsniederlassungen nach Deutschland.

Wohlfahrts Einrichtungen . . . 263

Die Kriegsarbeit des Frankfurter Sozialen Museums und der ihm angegliederten Einrichtungen.

Kriegsunterstützung und Arbeitsvertragsklausel.

Wohnungs- und Bodenfragen . 264

Der Ausbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete in Österreich.

Literarische Mitteilungen . . . 264

mäßige Verteilung der Lieferungen die nicht wenigen Unzulänglichkeiten vermeiden, die sich bei gesondertem Vorgehen der einzelnen Proviantämter herausgestellt haben.

Die Zentralstelle für Heeresversorgung hat ihren Sitz in Berlin, wo sie dem Reichsamt des Innern angegliedert wurde. Zur Wahrnehmung der bei Vergebung und Verteilung der Lieferungen in Frage kommenden öffentlichen und Reichsinteressen und der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb wurde bei ihr ein Reichskommissar bestellt. Die Heeresverwaltung meldet ihren Bedarf an Getreide, Mehl, Heu, Stroh und lebendem Vieh der Zentralstelle an. Diese verteilt die Lieferung auf die Bezirke der landwirtschaftlichen Organisationen, und zwar auf Grund der vom Bundesrat angeordneten Vorratserhebungen, die von den unteren Verwaltungsbehörden vorgenommen werden. Die Höchstpreisgrenzen werden von einem eigens gebildeten ständigen Ausschuss, in dem auch Landwirtschaft und Handel vertreten sind, nach der jeweiligen Marktlage für die Hauptmarktorde festgesetzt. Die Eindeckung der den einzelnen Bezirken überwiesenen Aufträge erfolgt durch die Genossenschaften, Landwirte und den Handel des Bezirks. Von den Landwirtschaftskammern sind dafür besondere Ausschüsse gebildet worden, in denen der Handel und die Genossenschaften vertreten sind. Soweit die Beschaffung des angemeldeten Bedarfs der Zentralstelle nicht möglich ist, benachrichtigt sie hiervon rechtzeitig die Heeresverwaltung. Der Fehlbetrag kann dann, soweit nötig, von den Proviantämtern in der bisherigen Weise beschafft werden.

Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse sah sich auch die bürgerliche Verwaltung veranlaßt, ähnliche Hauptstellen für die Volksernährung zu schaffen. So entstanden die „Reichsgetreidestelle“, die „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“, die „Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H.“ sowie die „Reichsstelle für Futtermittelbeschaffung“. Unter Führung dieser Zentralorganisationen fand eine entsprechende Dezentralisation in den einzelnen Bundesstaaten (Landesvermittlungstellen) und Kommunalverbänden statt. So wurde beispielsweise für Preußen ein „Landesgetreideamt“ geschaffen. Insbesondere aber wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden wichtige organisatorische Aufgaben zur Regelung der Lebensmittelversorgung überwiesen. So ist z. B. unsere ganze Brotversorgung im Kriege in den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern als Grundlage aufgebaut, ohne die sie undurchführbar gewesen wäre. Diese planmäßige Organisation bedeutet einen wichtigen Schritt zur Regelung unserer Lebensmittelversorgung, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Ansätze auch über den Krieg hinaus beibehalten und weiter durchgeführt würden, um auf diese Weise zu einer dauernden Ordnung auf dem Lebensmittelmarkt zu gelangen.

Beispiele für die Fortführung dieses Planes auch unter friedlichen Verhältnissen finden wir besonders in Amerika. Der Gedanke einer großzügigen Organisation ist in Amerika in der letzten Zeit wiederholt erörtert worden. Schon im Jahre 1913 wurde von der amerikanischen Regierung eine besondere Behörde unter dem Namen „Bureau für Marktwesen“ eingerichtet. Der Krieg mit seinen Teuerungserscheinungen hat in Amerika aufs neue das Interesse für diese Frage geweckt.

In den letzten Monaten des Jahres 1914 wurde sowohl dem Senate wie auch der Abgeordnetenkammer eine Entschließung unterbreitet, wonach der Präsident ermächtigt werden soll, einen aus 29 Mitgliedern (Erzeugern und Abnehmern) bestehenden „Landesausschuss für Marktwesen“ einzusetzen. Die Entschließung geht von dem Plan aus, eine große Anzahl von Interzessionsämtern einzurichten,

Die Zentralisation der Lebensmittelversorgung.

Von Dr. E. G. Ziken, M. Gladbach.

Schon in Friedenszeiten wurde wiederholt darüber geklagt, daß unsere ganze Lebensmittelversorgung unter einer zientlichen System- und Planlosigkeit leidet. Dies zeigte sich besonders in den letzten Teuerungsjahren und kam erst recht im Verlaufe des Krieges zum deutlichen Ausdruck. Während sich unsere militärische Organisation als ein äußerst musterghltiger und einzig dastehender Apparat erwies, empfand man im übrigen mehr und mehr das Fehlen eines „wirtschaftlichen Generalstabs“, besonders auf dem so wichtigen Gebiete der Lebensmittelversorgung. Hier hat die Heeresverwaltung, gewichtig durch die Erfahrungen der ersten Kriegszeit, für die Deckung ihres Bedarfs zuerst mit planmäßigen organisatorischen Maßnahmen eingegriffen und die „Zentralstelle für Heeresversorgung“ eingerichtet. Diese soll durch eine Zusammenfassung der Bedarfsübersichten und durch zweck-

die unter Leitung des Landesauschusses eine einzige gewaltige Organisation darstellen sollen. Die Landesorganisation soll sich nicht eigentlich mit dem tatsächlichen Verkauf und der Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse befassen, sondern Auskünfte über die Marktlage verbreiten und den Beteiligten alle sonstige Unterstützung und Hilfe bei der wirtschaftlichen Verteilung der Erzeugnisse gewähren. Die Gouverneure der einzelnen Staaten hätten dann je einen Ausschuss für ihren Staat einzusetzen. Die Ausschüsse der Einzelstaaten hätten die Grafschaftsausschüsse und letztere schließlich die Gemeindeauschüsse zu ernennen. Die Gemeinde- und Grafschaftsausschüsse hätten die Maßnahmen zu ergreifen, um im geeigneten Augenblick die erforderlichen Mengen von örtlichen Erzeugnissen auf die Märkte zu schicken. Am 4. September 1914 nahm der Senat eine weitere Entschliessung an, die eine große Bedeutung erlangen kann, und, falls ihr wirklich Folge gegeben wird, einen völlig neuen Faktor bei der Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der ganzen Welt darstellen wird. Die erwähnte Entschliessung bezweckt, durch Vermittlung des internationalen Landwirtschaftsinstituts auf einen späteren Zeitpunkt die Anberaumung einer internationalen Tagung, auf der über die Frage beraten werden soll, „wie man den Kreisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine größere Stetigkeit verleihen kann.“

Wenn der Krieg einstweilen auch die Ausführung dieses Gedankens verzögert, so wird er andererseits auch gewiß mit dazu beitragen, die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung künftig in geregeltere Bahnen zu lenken.

Wiederholt bereits wurde bei uns der Wunsch geäußert, die im Kriege geschaffenen Organisationen für Lebensmittelversorgung möchten auch für die künftige Friedenszeit entsprechende dauernde Formen annehmen. Zuletzt noch wurde während der Reichstagsverhandlungen vom August 1915 die Schaffung einer allgemeinen Zentralstelle für Lebensmittelversorgung beantragt^{*)}. Derartige Forderungen wurden auch schon während der letzten Lennerungs-jahre gestellt. Daß es früher nie so recht zu einem großen zielbewußten Vorgehen gekommen ist, liegt zum Teil auch wohl darin begründet, daß die Fachverteilung in den Ministerien wenig dazu angetan ist. Es gibt keinen „Minister für Volksernährung“, namentlich gehört die Nahrungsmittelversorgung der Städte an sich nicht zum Fach des Landwirtschaftsministers, sondern zu dem des Ministers des Innern und des Handelsministers. Es wurde damals schon der Vorschlag gemacht, diese Schwierigkeiten einstweilen durch Bildung von Ausschüssen aus Vertretern der beteiligten Ministerien zu überwinden. Das erstrebenswerte Ziel wird aber wohl die Schaffung einer besonderen Reichsstelle für Lebensmittelversorgung bleiben. Sie dürfte jedoch keine ausschließlich behördliche Einrichtung sein, sondern müßte sich die Zuziehung von Parlamentariern, von Vertretern der Erzeuger und Verbraucher angelegen sein lassen. Vielleicht könnte auf diesem Wege durch Zusammenwirken mit den statistischen Ämtern auch endlich einmal eine durchgreifende Regelung der Lebensmittelstatistik (über Angebot, Nachfrage und Preis) ermöglicht werden, deren Durchführung bisher immer mit großen Hemmnissen und Schwierigkeiten zu tun hatte, so daß diese wichtige Grundlage zum Schaden der Volksernährung oft genug versagen mußte. Da ein großer Übelstand bei der ganzen Volksernährung auch darin begründet liegt, daß weite Volkskreise keine genügende und richtige Kenntnis von der Wichtigkeit der einzelnen Nährstoffe und von der rechten Auswahl und Zubereitung der Speisen haben, hat der bekannte Ernährungsphysiologe Prof. Kubner die Errichtung einer Reichsernährungsbehörde vorgeschlagen. Dieses Arbeitsgebiet könnte vielleicht in zweckmäßiger Weise der Reichsstelle für Lebensmittelversorgung angegliedert werden. Vor allem aber hätte sich die Reichsstelle für Lebensmittelversorgung zu stützen auf eine zweckmäßig gegliederte Grundlage, auf Hilfsmitglieder, welche am besten dazu geeignet sind, an Ort und Stelle den Stand der Lebensmittelversorgung zu prüfen. Zu dieser Aufgabe sind unsere Gemeinden und Gemeindeverbände berufen. Sie haben in erster Linie festzustellen, wie es in ihrem Bezirke mit Erzeugung und Verbrauch, mit Angebot und Nachfrage bestellt ist. Es müßte zu allererst ein vollständig klares Bild geschaffen werden über die Überschußverbände, welche mehr, und über die Zuschußverbände, welche weniger erzeugen, als dem Bedarf entspricht. Daß die Durchführung dieser Feststellungen möglich ist, ist ohne Zweifel. Der Krieg hat die Gemeinden ja bereits zu Bedarfsfeststellungen gezwungen. Sie hatten zuerst den Bedarf festzustellen, ehe sie

etwas von den Kriegsvorsorgungsstellen erhielten. Daß sich bei diesen Bedarfsfeststellungen anfänglich Schwierigkeiten ergeben, ist nicht zu vermeiden. So hatte beispielsweise die Stadt Lichtenberg bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung einen Kartoffelbedarf von 135 000 Zentnern angegeben; nachher verringerte sich ihre Anmeldung auf 5000 Zentner. Sie hatte ihren Bedarf 27 mal überschätzt. Dabei steht Lichtenberg keineswegs allein, sondern auch anderen Gemeinden ist ähnliches begegnet, wenn auch dort vielleicht der Irrtum nicht ganz so groß war. Derartige Fälle sind aber gerade ein Beweis dafür, wie unbedingt notwendig es ist, daß endlich einmal ein ernstlicher Anfang gemacht wird, um allmählich zu wirklich einwandfreien Feststellungen zu gelangen.

Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, dann müßte wenigstens in den größeren Gemeinden und Gemeindeverbänden ein eigenes Amt für diese Zwecke geschaffen werden. Die Einrichtung städtischer Lebensmittelämter wird nicht länger mehr zu umgehen sein. Diese Ämter hätten die notwendigen Feststellungen zu machen über die Fragen: Wie groß ist Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Lebensmitteln im Bezirk? Was und wieviel wird gebraucht? Wann sind die Hauptverbrauchszeiten im Jahr? Wie steht es mit der Lebensmittelzufuhr sowohl nach der verkehrstechnischen Seite (auf Achse, Bahn oder Schiff) wie nach der handeltechnischen Seite (Vermittlungsglieder, Groß- und Kleinhandel)? Welche Preisbedingungen, Preisgewohnheiten und Preiseinflüsse machen sich geltend? Ansätze zu einer planmäßigen Preisüberwachung sind ja bereits vorhanden. Erinnert sei an die in manchen Gemeinden bestehenden Preisfeststellungsausschüsse sowie an die Verpflichtung zum Anshang der Preise. Eine schätzenswerte Beihilfe leisten hier auch die von den örtlichen Verbrauchervereinigungen veranstalteten Preisfeststellungen und „Einkaufstage“. Überhaupt würden die Verbrauchervereinigungen bei den Aufgaben des Lebensmittelamtes wertvolle Dienste leisten können. Wiederholt wurde auch schon die Schaffung öffentlicher Verbraucherämtern gefordert.

Einen besonderen Überwachungs-ausschuss hat jüngst die Stadt Berlin im Anschluß an die Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung eingerichtet (vgl. XXIV Sp. 1123). Die Stadt Berlin hat zu diesem Zwecke die Schaffung von Haupt- und Bezirksstellen vorgesehen. Die Hauptstellen haben die Erzeugungs- und Großhandelspreise zu beobachten. Zur Überwachung des Kleinhandels sind örtliche Ausschüsse über die ganze Stadt ausgebreitet. Sie sollen Auskunft von der Hauptstelle erhalten, den Kleinfachverkauf überwachen und das Ergebnis der Hauptstelle mitteilen. So sollen Erzeuger, Groß- und Kleinhändler sich unter ständiger Aufsicht fühlen. Die Hauptstelle gliedert sich in vier Gruppen, deren jede bestimmte Nahrungsmittel zu überwachen hat. Innerhalb jedes Ausschusses sollen das Erzeugungsgewerbe, der Groß- und Kleinhandel sowie die Verbraucher vertreten sein. Die Stellen sollen weiterhin die Stadt bei eigenem Lebensmittelankauf und -verkauf sowie bei sonstigen einschlägigen Maßnahmen zu beraten haben. Die Überwachung der Lebensmittelpreise soll ergänzt und gefördert werden durch einen Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen Städten, deren Einrichtungen sie zur Beurteilung der Preisbildung in besonderem Maße befähigen, um mit Hilfe dieses Austauschverkehrs einen besseren Überblick über die ganze Lebensmittelversorgung zu erhalten.

Besonders zu begrüßen ist auch die neuerliche Bundesratsverordnung vom 25. September 1915, welche Voraussetzungen schafft für eine bessere Zentralisation der Preiskontrolle. Danach sind die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Marktverkehrs Preisprüfungsstellen zu errichten. Für das Reichsgebiet ist eine Zentralpreisprüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin eingerichtet, die aus einem Vorstand und einem Beirat besteht. — Besonders zweckmäßig scheint uns die Zusammenfassung der Prüfungsstellen zu sein. Dem Beirat der Preisprüfungsstelle gehören an: Mitglieder des Bundesrats, des Reichstags, Vertreter der Landwirtschaft, der Städte, der Verbraucher sowie von Handel und Gewerbe. Den örtlichen Prüfungsstellen gehören Mitglieder an, die zur einen Hälfte der Gruppe der Waren-erzeuger und der Händler, zur anderen Hälfte dem Kreise unbeteiligter Sachverständiger und der Verbraucher entnommen sind. Kommen alle diese verschiedenen Interessenvertreter, die sonst so viel aneinander vorbeireden, einmal an einem Tische zusammen, so wird sich auch leichter ein Mittelweg und ein Ausgleich finden lassen. Wesentlich wird es auch darauf ankommen, daß die einzelnen Städte sich über gemeinsame Richtlinien und einheitliches Vorgehen einigen.

Überhaupt empfiehlt es sich, ein besseres Zusammenarbeiten und eine stärkere Zentralisation zwischen den einzelnen Städten

^{*)} Inzwischen hat ein Zentrumsantrag im Reichshaushaltungsausschuss in der Vorwoche diesen Antrag wiederholt.

herbeizuführen. Manche Städte haben sich zwecks einheitlichen Vorgehens bereits zusammengetan. Ein Beispiel des gemeinsamen Vorgehens war die damals erfolgte Gründung des Städteverbandes zum Einkauf von Seefischen, ferner die Vereinigung der Städte im rheinisch-westfälischen Industriebezirk und die jüngst erfolgte Gründung der Einkaufsgesellschaft süddeutscher Städte.

Ein städtisches Lebensmittelamt könnte auch mitwirken bei der einheitlichen Förderung der städtischen Lebensmittel-erzeugung. Wie vieles sich hier noch erreichen läßt, hat uns wiederum der Krieg gezeigt, und zwar auf dem Gebiete der Urbarmachung brachliegender Flächen, der Sammlung der städtischen Abfälle, des Kleingartenbaues und der Kleintierzucht. Alle diese Bestrebungen müßten an einer Hauptstelle in Zusammenhang gebracht werden zwecks Zusammenarbeitens nach einheitlichen bewährten Gesichtspunkten, zwecks gemeinsamen Bezugs des erforderlichen Saatguts, Düngers usw. Das Hauptbestreben wäre aber darauf zu richten, mehr **V e r b i n d u n g e n** mit den ländlichen Erzeugern oder mit Vereinigungen von solchen anzuknüpfen. Man hat häufig genug geklagt über die „Anarchie der Produktion“. Diese regellose Erzeugung könnte am besten in geordnete Bahnen gelenkt werden, wenn die Bedarfstellen mit den Lieferungsstellen mehr nach planmäßigen Gesichtspunkten zusammenarbeiten würden. In manchen Landbezirken herrscht oft Überfluß an gewissen Lebensmitteln, während gleichzeitig in der Stadt ein großer Mangel daran herrscht. Aus west- und süddeutschen Landegenden werden oft Lebensmittel weit nach Mitteldeutschland geschickt, während die west- und süddeutschen Städte dieselbe Gattung von Lebensmitteln wieder aus Mitteldeutschland beziehen. Allgemeine Ratschläge über die Vermehrung des Ausbaues und den Nutzen gewisser Lebensmittel haben wenig Zweck, wenn man nicht gleichzeitig für eine geregelte Zufuhr sorgt. Was nützt es beispielsweise, wenn man sagt, es sollte recht viel Gemüse auf dem Lande angebaut werden, wenn die Bauersfamilie nicht weiß, wohin sie später mit diesem Gemüse soll! Was nützt es ferner, wenn man der Öffentlichkeit die Überzeugung beibringt, daß Magermilch ein recht gutes Nahrungsmittel ist, wenn sie nicht zu erreichen ist? Andererseits weiß der Bauer nicht, wie und wo er seine Magermilch loswerden kann. Daher wurde schon oft von landwirtschaftlicher Seite betont, daß zunächst die städtische Nachfrage organisiert werden und man dann mit den Erzeugern in Verbindung treten müßte.

In den Städten müßte z. B. durch Umfrage eines Ausschusses festgestellt werden, wie groß die Nachfrage nach Magermilch, Buttermilch usw. ist. In den Dörfern wäre durch einen entsprechenden Ausschuß, durch einen landwirtschaftlichen Verein oder eine Genossenschaft oder auch mit Hilfe der ländlichen Ortsbehörde festzustellen, welche Menge solcher Milch täglich oder an bestimmten Tagen geliefert werden könnte. Indem dann durch den Ausschuß auf dem Lande an den Ausschuß der Stadt berichtet wird über das mögliche Angebot, wird der städtische Bedarf weit eher und in weit größerem Umfange gedeckt werden können. Die Milch, die bisher dem Vieh vorgeschüttet wurde, kann dann zum großen Teil für die menschliche Ernährung dienstbar gemacht werden. Ehe ein Versand von Magermilch in größerem Maße in die Städte erfolgen kann, muß erst durch geeignete Werbetätigkeit und Organisation der Absatz gesichert sein. Solange das nicht der Fall ist, besteht die Gefahr, daß mit dem Verderben nicht absehbarer Magermilch viele Nährstoffe verloren gehen. Auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung könnte am ehesten eine Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Erzeugung und Bedarf erreicht werden.

Ähnliche Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land bestehen übrigens auch auf manchen anderen Gebieten. So herrscht in der Stadt beispielsweise oft Arbeitslosigkeit, während gleichzeitig der Bauer auf dem Lande über Mangel an Arbeitskräften klagt. Auch hier könnte vielleicht durch ein organisiertes Zusammenarbeiten zwischen Stadt und Land eine Besserung erzielt werden.

Eins der besten Mittel zur Regelung der Lebensmittelversorgung würde jedenfalls der **A b s c h l u ß l a n g f r i s t i g e r** Lieferungsverträge zwischen Stadt und Land bedeuten. Wenn der Bauer wüßte, daß er seine Erzeugnisse zu einem bestimmten Preise künftig loswürde, so würde er sich auch zu einer regelmäßigen Erzeugung entschließen können. An Stelle des Wagnisses würde dann eine verbürgte Sicherheit treten, und die fortwährenden großen Schwankungen, die von Schaden für alle Teile sind, würden ein Ende haben. Gleichzeitig wäre dann auch für die Verbraucher eine geregelte Lebensmittelversorgung gesichert. Derartige Lieferungsver-

träge sind früher schon häufig abgeschlossen worden, so zwischen Landwirtschaft und Seeresverwaltung, zwischen Milchwirten und Milchhändlern, zwischen Rübenbauern und Zuckerrfabriken, zwischen Gemüsezüchtern und Konservenfabriken. Auch von einigen Gemeinden sind in Friedenszeiten schon wiederholt Versuche mit dem Abschluß solcher Lieferungsverträge gemacht worden. So wurden manche derartige Verträge zur Sicherung der städtischen Fleischversorgung abgeschlossen. In letzter Zeit sind einige Gemeinden auch dazu übergegangen, durch Geldunterstützung die Lieferung von Lebensmitteln auszuregen. In vielen Fällen liegt nämlich die Schwierigkeit bei der Erzeugung und der Lieferung in dem mangelnden Kredit, so z. B. bei den kleinen Viehzüchtern. Während des Krieges war es hauptsächlich die Futtermittelnot, welche den Viehzüchtern die größten Schwierigkeiten machte. Daher sind von verschiedenen Gemeinden Futtermittelsammelstellen errichtet worden, von wo aus den Landwirten Futtermittel zur Verfügung gestellt werden, während die Landwirte dafür ihrerseits sich zur Lieferung entsprechender Erzeugnisse an die Stadt verpflichten müssen. Insbesondere haben sich auch manche Gemeindeverbände zur Bereitstellung von Betriebsvorschüssen, zur Abgabe von Futtermitteln sowie zur Gewährung von Zucht- und Mastbelohnungen verstanden. Einige Städte sind noch weiter gegangen und haben sich mit Geld an Zucht- und Mastanstalten, an Verwertungsgenossenschaften landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Molkereien) beteiligt. Damit haben sie gleichzeitig einen gewissen Einfluß auf die Lieferungsbedingungen erreicht. Vor allem sind auch zur Sicherung der Kartoffel- und Gemüseversorgung im Verlaufe des Krieges viele Stadtverwaltungen mit ländlichen Großbesitzern oder mit Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinigungen in Verbindung getreten, um mit ihnen Lieferungsverträge abzuschließen.

Versuche, eine planmäßige Zentralisation der städtischen Lebensmittelversorgung in die Wege zu leiten, haben sich in den letzten Jahren besonders auf dem Gebiete der **M i l c h -**versorgung geltend gemacht.

Seit Jahren bereits sind einige Städte dazu übergegangen, sich sogenannte **M i l c h k a r t e n** zu entwerfen, von denen man ablesen kann, woher, auf welchem Wege, in welchen Güten und Mengen die Milch hereinkommt. Hier und da hat man mit der Errichtung gemeindlicher **M i l c h h ö f e** begonnen. Sie entsprechen in Anlage und Zweck den städtischen Schlachthöfen. In den Milchhöfen hat die gesamte für die Stadt bestimmte Milch zusammenzufließen, um nach erfolgter Untersuchung, Reinigung und Kühlung versandfertig gemacht zu werden. Die Stadt ist Besitzerin und Betriebsinhaberin dieser Anlage oder, falls dies geldlich nicht durchführbar sein sollte, läßt sie durch geeignete städtische Beamte den Milchhof wenigstens dauernd überwachen. Der Hauptzweck dieser Milchhöfe ist gesundheitlicher Natur, was ja bei der leichten Verderblichkeit der Milch und der Möglichkeit der leichten Verfälschung von besonderer Wichtigkeit ist. Die Untersuchung der Milch kann an einer Sammelstelle billiger und vollkommener erfolgen, als wenn sie an hundert Stellen in Verkehr gebracht wird. Bei dem zerstreut betriebenen Milchverkauf kann die Untersuchung nur in wenigen Stichproben erfolgen, in vielen hundert Fällen gelangt die Milch ohne Untersuchung zum Verkauf. Anderwärts hat man die Schaffung städtischer **M i l c h a m t e r** ins Auge gefaßt. Die Einrichtung eines solchen Milchamtes wäre ein Anfang zur Schaffung eines allgemeinen städtischen Lebensmittelamtes. Man hat vorgeschlagen, daß das Milchamt nicht allein aus städtischen Verwaltungsbeamten, Ärzten, Hygienikern, Chemikern und Tierärzten, sondern auch aus Landwirten, Milchhändlern, Molkereisachverständigen und vor allem auch Verbrauchern, die von ihren Organisationen gewählt werden könnten, sich zusammensetzen soll. Würde das Milchamt derartig zusammengestellt, so könnten alle Milchverorgungsfragen, wie etwa auch die Preisfestsetzung erledigt werden. Eine weitere Aufgabe des Milchamtes wäre die Überwachung des Milchverkaufs in den Läden durch städtische Beamte. Die Milchverkäufer würden ihren Eifer darin setzen, in ihrem Laden ein Schild mit der Aufschrift anbringen zu können: „Milchverkauf unter Aufsicht des städtischen Milchamtes.“ Ein weiterer Schritt ist die Schaffung von städtischen **M i l c h b e z u g s s t e l l e n**. Hier beteiligt sich die Stadt selbst an dem Einkauf und der Abgabe von Milch an die Verbraucher. Gewöhnlich geschieht dies unter Bildung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. unter Hinzuziehung der verschiedensten Interessentengruppen, wobei jedoch die Stadtverwaltung einen ausschlaggebenden Einfluß hat. Die städtische Milchzentrale sichert sich mittels Lieferungsverträgen mit den Milch-erzeugern die nötigen Mengen in bestimmter Güte und Menge und zu einem bestimmten Preis. Das bekannteste Beispiel ist wohl die im Jahre 1912 gegründete Milchzentrale in Mannheim. An der Gründung der Mannheimer Milchzentrale beteiligten sich die Stadt-gemeinde **M a n n h e i m**, Vertretungen der Verbraucher, wie das Gewerkschaftsforum, der Konsumverein, einige Beamtenvereine, eine

Anzahl von Sönnern und der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe. Dem Beispiele von Mannheim sind bereits einige andere Städte gefolgt, besonders unter dem Druck der Kriegserfahrungen, so z. B. Straßburg. Die Stadt Straßburg hat während des Krieges mit dem „Allgemeinen Konsumverein“ in Basel einen Vertrag auf Lieferung von 6 15 000 Liter Milch täglich abgeschlossen.

Jedenfalls wird man darauf sehen müssen, daß diese Ansätze in Zukunft eine weitere Fortführung erfahren. Unsere Lebensmittelversorgung erfordert ein entschlossenes und planmäßiges Eingreifen. Die vielen Malsuche und Versuche, die man früher bereits gemacht hat, haben wenig zum Ziele geführt. Der Grund des Mißlingens lag hauptsächlich in der mangelhaft durchgeführten Organisation und Zusammenfassung der auf eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung hinielenden Bestrebungen. Hauptsächlich bewirkt es der Krieg, daß jetzt endlich eine zielbewußte Regelung in Angriff genommen wird. Lehren hat uns der Krieg wahrlich genug gegeben.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 3. Dezember in Berlin unter Vorsitz von Staatsminister Dr. Frh. v. Berlepsch und von Prof. Dr. E. Franke die zweite Sitzung während des Krieges ab. Hatte die erste Sitzung am 23. März wesentlich unter dem Eindruck gestanden, daß alle sozialpolitische Arbeit noch auf längere Zeit von ausschließlichen Kriegsfürsorgeaufgaben und Forderungen der Kriegswirtschaftshilfe beherrscht sein werde und die aus der Kriegserfahrung sich bildenden neuen Richtgedanken für die künftige Sozialpolitik noch nicht in praktische Festsetzung und Arbeit der Gesellschaft für Soziale Reform umgesetzt werden könnten, so herrschte in der jüngsten Sitzung des Vorstandes die Meinung vor, daß es jetzt nicht mehr verfrüht sei, die sozialpolitische Mühsung auf die Wiederkehr des Friedens vorzubedenken, sondern es müsse die Überleitung der Kriegsverhältnisse in die Friedenszeit rechtzeitig auch in sozialpolitischem Betracht ernsthaft geprüft und die Lösung der daraus erwachsenden Aufgaben der nächsten Zukunft von der Gesellschaft für Soziale Reform vorbereitet werden. Auch in den Ortsgruppen der Gesellschaft, über deren durch den Krieg z. T. auf neue Arbeitsfelder abgeleitete, z. T. leider auch infolge Einberufungen gelähmte Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft, Prof. Dr. W. Zimmermann, berichtete, regt sich das Bewußtsein der Pflicht, die Vorarbeiten für die kommenden sozialpolitischen Anforderungen nach dem Friedensschlusse bereits jetzt in Angriff zu nehmen; eine Fülle von Vorschlägen nach dieser Richtung ist dem Vorstand unterbreitet worden.

Aber diese Vorschläge und die aus der Vorstandsmitteln gegebenen weiteren Anregungen wurde nach Anhörung des Massenberichts, den der Schatzmeister Hanrat Bernhard erstattete, eingehend gesprochen und als die nächsten praktischen Aufgaben der Gesellschaft folgende Punkte festgehalten:

1. Gesetzlicher Ausbau der Arbeitsvermittlung für die heimkehrenden Krieger und Kriegsbeschädigten.
2. Vorberatungen für ein nenzzeitliches soziales Arbeits- und Organisationsrecht einschließlich des Tarifvertrags und Einigungsweßens.
3. Heimarbeitgesetzgebung, in besonderem Hinblick auf die Mindestlöhning.
4. Sozialpolitische Gegenseitigkeitsklauseln in künftigen Friedens- und Handelsverträgen.

Ferner beschloß der Vorstand, sofort eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag wegen der Herabsetzung der Altersgrenze in der Arbeiterversicherung unbeschadet der mindest ebenso nötigen Erhöhung der Waisenrente zu richten (vgl. Sp. 248) und die Mitwirkung der Gesellschaft für Soziale Reform an den Aufgaben der Krieger- und Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Zusammengehen mit dem Hauptausschuß für Kriegerheimstätten, mit dem Arbeitsausschuß für die Kriegerwitwen und -Waisen und dem Verein für ländliche Wohlfahrtspflege zu betätigen.

Der große Ausschuß der Gesellschaft soll im neuen Jahre zur weiteren Förderung des vom Vorstand beratenen Arbeitsplanes einberufen werden.

Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente Erhöhung der Waisenrente.

(Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform.)

An den Reichstag hat der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform die Bitte gerichtet:

1. die Grenze für den Bezug der Altersrente (§ 1257 RVO.) von 70. auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen;
2. die Erhöhung der Waisenrente (§§ 1258 ff. und 1284 ff.) in Erwägung zu ziehen.

Zur Begründung dieser Wünsche wird folgendes angeführt:

Die erste Forderung, die so alt ist, wie das Gesetz selbst hat eine neue Stütze gefunden in der Angestelltenversicherung die den Eintritt in den Rentenbezug mit dem vollendeten 65. Lebensjahr gewährt. Das gleiche Alter gibt im allgemeinen auch den Reichs- und Staatsbeamten die Berechtigung zum Pensionsbezug. In der ausländischen Versicherungsgebung ist durchweg ein geringeres Alter als das 70. Jahr für den Beginn der Altersrente vorgeschrieben.

Bei der Beratung der RVO. im Jahre 1910 haben die verbündeten Regierungen die Zustimmung zur Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr abgelehnt, weil ihnen die geldliche Belastung zu schwer erschien. Nach amtlicher Berechnung sollten infolge dieser Herabsetzung nämlich nahezu 177 000 Altersrenten neu hinzukommen, was eine Erhöhung des Reichszuschusses um fast 9 Millionen Mark jährlich und der Versicherungsbeiträge um rund 20 Millionen Mark nach sich ziehen müßte.

Auch jetzt beharrt die Reichsregierung auf ihrem ablehnenden Standpunkt, ebenfalls aus geldlichen Bedenken. Aber die dem Reichstag vorgelegte amtliche Denkschrift, in der diese Ablehnung begründet wird, ist doch zu ganz andern, erheblicheren Zahlen gelangt als seiner Zeit bei der RVO. Die Zahl der neuen Altersrenten wird nur auf rund 90 000 und die Erhöhung des Reichszuschusses auf $4\frac{1}{2}$ Million jährlich geschätzt. Das ist nur die Hälfte der Belastung, die noch im Jahre 1910 befürchtet wurde. Außerdem wird zwar auch jetzt in der Denkschrift eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge als unausbleiblich erklärt, wenn die Altersgrenze herabgesetzt wird, es werden aber keine bestimmten Ziffern dafür angegeben. Schließlich erklärt die Denkschrift selbst (§. 82), daß ihre Rechnungen unter Annahmen angesetzt worden sind, über deren Zulässigkeit Zweifel bestünden; es liege die Möglichkeit vor, daß die Wirklichkeit besser ausfallen werde. Die tatsächliche Entwicklung der Geldverhältnisse in der Invalidenversicherung läßt eine solche Erwartung allerdings berechtigt erscheinen. Das Kapitalvermögen übersteigt gegenwärtig die Summe von 2,3 Milliarden Mark, und selbst für die Kriegszeit, die naturgemäß eine starke Verminderung der Einnahmen aus Beiträgen und eine Erhöhung der Rentenlast gebracht hat, konnte Ende Oktober halbamtlich festgestellt werden (Nordd. Allg. Ztg. vom 29. Oktober), „daß die Zahlungen aus Invaliden-, Kranken-, Alters- und Zusatzrenten der 31 Versicherungsanstalten mit den als Erlös aus Beitragsmarken erzielten Einnahmen reichlich bestritten werden konnten.“ Einzelne Versicherungsanstalten haben sogar im Jahre 1914 noch beträchtliche Überschüsse ausgewiesen.

Unter diesen Umständen kann den geldlichen Bedenken gegen die Herabsetzung der Altersgrenze kaum ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Überdies ist innerhalb der organisierten Arbeiterschaft immer wieder die Bereitwilligkeit zutage getreten, nötigenfalls erhöhte Beiträge zu leisten, wenn damit bessere Rentenbedingungen erzielt werden. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Vermehrung der Altersrenten eine Verringerung der Invalidenrenten bedingen müßte, die in geldlicher Hinsicht nicht unerheblich wäre.

Die Herabsetzung der Altersrente würde unzweifelhaft für viele Tausende von alten Männern und Frauen, die jetzt im strengen Sinne des Invalidengesetzes eben noch „arbeitsfähig“ sind, eine große Wohltat bedeuten. Sie erhielten dann schon mit dem 65. Lebensjahre ein Recht auf eine, wenn auch bescheidene, so doch sichere Versorgung, während diese jetzt erst den 70-jährigen zuteil wird. Wie verhältnismäßig wenige Arbeiter aber in Stadt und Land dies hohe Alter erreichen, geht daraus hervor, daß im Jahre 1914 nur 84 000 Altersrenten liefen — davon etwa 60 % für ländliche, 40 % für gewerbliche Arbeiter — gegenüber 1 049 000 Invalidenrenten.

Deshalb geht unsere erste Bitte an den Reichstag dahin, § 1257 RVO. dahin abzuhändern, daß an Stelle des 70. das 35. Lebensjahr tritt.

Mit dieser Änderung des Gesetzes darf aber keinesfalls einer zweiten Verbesserung, die wir für noch dringlicher erachten, der Weg versperrt werden. Darum richten wir gleichzeitig an den Reichstag die Bitte, zu erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Waisenrenten angezeigt und zulässig erscheint. Daß die jetzt gewährten Rentenbeträge völlig unzureichend sind, darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung. Einige Beispiele seien angeführt:

Waisenrente für ein Kind:
Reichszuschuß 25 M
Grundbetrag und Steigerungssatz (bei 500 Beitrags-
wochen in der 2. Lohnklasse) 15 =
40 M

Waisenrente für jedes weitere Kind:
Reichszuschuß 25,00 M
Grundbetrag usw. wie oben 2,50 =
27,50 M

Die durchschnittliche Waisenrente betrug bisher bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg 34 M, die höchste Waisenrente bei der Thüringer Versicherungsanstalt 42,60 M, die Durchschnittsrente bei der Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein gar nur 31 M 8 Pf.

Man braucht gegen diese Zahlen nur die Tatsache zu halten, daß nach dem Militär-Hinterbliebeneugesetz für jede Kriegswaise eine Jahresrente von 168 M, also das 4—5fache, gezahlt wird. Die starke Verteuerung des gesamten Lebensbedarfs, die voraussichtlich auch nach dem Kriege noch längere Zeit andauern wird, macht es jetzt doppelt notwendig zu prüfen, ob es nicht angeht, die an sich unbedingt erforderliche Erhöhung der Waisenrenten vorzunehmen. Der Reichstag möge daher den Herrn Reichskanzler ersuchen, baldmöglichst eine Erhebung anzuordnen, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße eine solche Erhöhung möglich ist.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die amtliche Stellungnahme Preußens zum Geburtenrückgang wird durch die bereits kurz erwähnte Erklärung des Vertreters des Ministeriums des Innern auf der Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 26. Oktober und durch die in dieser Erklärung erwähnte amtliche Deutschschrift beleuchtet. Bei der Wichtigkeit der Frage ist es angebracht, die Hauptpunkte der Erklärung und der Deutschschrift hier nochmals festzuhalten:

Bereits im April 1912 hat der Minister des Innern infolge eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Gemeinschaft mit dem Kultusminister, dem Handels- und Landwirtschaftsminister durch einen Erlaß sämtliche nachgeordneten Behörden sowie die Provinzialmedizinalkollegien und Ärztekammern ersucht, über Umfang und Ursachen des Geburtenrückganges eingehende Ermittlungen anzustellen und über deren Ergebnis zu berichten. Hauptsächlich dieser Erlaß der Minister brachte die ganze Frage des Geburtenrückganges in Fluß und bildete den Ausgangspunkt für die seit 1912 fortwährende, eingehende Erörterung dieser Angelegenheit in breiter Öffentlichkeit. Die nach etwa Jahresfrist eingegangenen Berichte der Verwaltungsbehörden haben reichen Stoff zur Beurteilung der Frage geliefert und die erste Bedeutung des ganzen Problems in das hellste Licht gerückt. Der gesamte Berichtsstoff ist inzwischen unter gleichzeitiger Benützung der erschienenen zahlreichen Schriften und sonstigen Auswertungen der Tages- und Fachpresse über den Geburtenrückgang und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen im Ministerium des Innern gesichtet und in einer umfangreichen Deutschschrift niedergelegt worden.

Auf Grund dieser Deutschschrift, die schon seit längerer Zeit den sämtlichen preussischen Verwaltungen vorliegt, sind Vertreter der preussischen Staatsminister in Beratungen darüber eingetreten, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der fortschreitenden Geburtenverminderung getroffen werden können. Zu diesen Beratungen sollen auch besondere Sachverständige und Männer des öffentlichen Lebens hinzugezogen werden. . . . Alle seit Jahren zur Verhinderung einer weiteren Geburtenabnahme bzw. zur Hebung der Geburtenziffer und weiteren Verabkräftigung unserer Sterbeziffer gemachten Vorschläge sollen auf das sorgfältigste geprüft und die brauchbarsten Maßnahmen bezeichnet werden.

Die preussische Regierung, die sich der Bedeutung der Lösung der Frage des Geburtenrückgangs, insbesondere auch im Hinblick auf die schmerzlichen Verluste dieses Krieges an Hunderttausenden im blühenden Lebensalter stehender Männer voll bewußt ist, wird nicht versäumen, sobald als möglich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die der Hebung

der Geburtenziffer zu dienen irgend geeignet und durchführbar erscheinen. Die Regierung rechnet bei diesem Werk aber auch auf die weitestgehende Mitarbeit aller Bevölkerungsschichten, und sie vertraut auch darauf, daß der erhebende vaterländische Geist unseres Volkes den Krieg überdauern und all die trübten Erscheinungen in unserem Volksleben, die seit Jahren die Abnahme unserer Geburtenziffer wesentlich mitverschuldet haben, hinwegwehen wird.

Daß der Geburtenrückgang im letzten Jahrzehnt eine öffentliche Frage geworden ist, zu der tausend Berufene und Unberufene jährlich das Wort ergreifen, wird in dieser amtlichen Erklärung auf die Erlasse und das Vorgehen der preussischen Minister zurückgeführt. Die Erörterungen über den Geburtenrückgang sind heute fast durchweg auf einen pessimistischen Ton gestimmt. Vor 15 bis 20 Jahren gab es in Deutschland ebenfalls Erörterungen über die Geburtenfrage, die in entgegengesetzter Richtung zielten und in neu-malthusianischem Sinne eine Überbevölkerung infolge des Übermaßes an Geburten prophezeiten. Dieser Umschlag der Anschauungen in so kurzer Zeit scheint in den tatsächlichen Vorgängen der Bevölkerungsbewegung der Zwischenzeit nicht genügend begründet, und es fehlt nicht an kritischen Stimmen, die behaupten, daß man heute wie damals vielleicht ein wenig übertreibt und daß die Fragestellung auf dem verwickelten Gebiete der Volksvermehrung nicht immer theoretisch und praktisch richtig gewählt wird. Darüber wird sich demnächst ein berufener Bevölkerungstheoretiker in der „Soz. Praxis“ aussprechen.

Bei der Lösung der Frage des Geburtenrückgangs werden, wie es aus der obigen amtlichen Erklärung wiederum hervor geht, fast ausschließlich Männer befragt; ihre Schriften, ihre Beratungen beherrschen die öffentliche Meinung; sie nur sollen als Sachverständige zu den amtlichen Verhandlungen der Ministerien hinzugezogen werden. Vielfach sind es sogar nur Junggesellen und Männer, die in ihrer eigenen Familie kaum ein oder zwei Kinder aufweisen, die in dieser Frage das große Wort führen. Die Frauen, die doch schließlich auch eine gewisse Rolle in der Geburtenfrage spielen, werden, wie es unendlich in der Gründungsversammlung der Gesellschaft für Bevölkerungspolitik sich wiederum zeigte, meist nur als Zuhörerinnen bei den Beratungen, die dem „Jahrhundert des Kindes“ oder richtiger dem Jahrhundert der Kinder den Weg weisen wollen, zugelassen, jedenfalls mit ihren Gedanken und vor allem ihren Empfindungen nicht so beachtet, wie es ihr praktischer Anteil an dem „Problem“ eigentlich erfordert.

Darüber hat Dr. Gertrud Bäumer kürzlich in der „Milde“ (Nr. 43 vom 28. Oktober 1915) sehr nachdenkliche und feinsinnige Bemerkungen gemacht, die wir der amtlichen Stoffsammlung zur Berücksichtigung empfehlen möchten. Sie sagt u. a.:

„Das Frauengefühl protestiert nämlich schon ein wenig gegen das Wort Bevölkerungspolitik. Es liegt etwas Unrichtbares, Hoffnungsloses — etwas Totes, Maschinelles in dem Wort. . . . Der Mensch wird zu ausschließlich als Werkzeug für eine Gesamtaufgabe angesehen. . . . Noch mehr tritt dies hervor, wenn, wie das jetzt nahe liegt, die Stärkung der Wehrpflicht als Zweck der Kindererzeugung in den Vordergrund gestellt wird. Jede, auch die opferbereiteste, heldenhafteste Mutter wird sich innerlich dagegen auflehnen, daß sie für das Schlachtfeld gebären soll. . . . Jede empfindet, daß dieser Mensch, dies Leben um seiner selbst willen wert ist, dazusein. . . . Nur wo dieses ursprüngliche, durch keine äußeren Zwecksetzungen ertötete Gefühl für das Leben da ist, das reine Glück über das Kind, jenes Glück, aus dem das Wort vom „Kindererzeuger“ stammt — da ist der kraftvolle Wille zur Mutterschaft. . . . Die Bevölkerungspolitik kann diesen Willen nicht schaffen, aber sie kann ihn vom wirtschaftlichen Druck befreien, ihm zu seiner Erfüllung helfen. Diese Grenzen muß sie akzeptieren. Sie kommt auf eine schiefe Ebene, wenn sie über diese Hilfe hinaus äußere Motive für den Fortpflanzungszweck einsetzt, wie z. B. das höchst widerwärtige Mittel der „Mutterschaftsprämie“. . . . Aber aller Wille zum Nachwuchs beruht darauf, daß das Kind höher geschätzt wird als alle die Mühe, die es macht. . . . Das Wesen der Muttersorge ist, daß sie sich nicht bezahlt macht. . . . Es muß (bei dem geplanten „ganzen System von bevölkerungspolitischen Maßnahmen“) die Grenze innergehalten werden, von der ab nicht mehr der vorhandene Familienwille befreit, sondern der nicht vorhandene durch andere Motive ersetzt werden soll. . . .“

Die Volksvermehrung beruht heute noch zum großen Teil auf der Betätigung eines hemmungslosen Triebens: der Grund der Fruchtbarkeit elendster Volksschichten. . . . Diese Volksvermehrung ohne den Willen und die Verantwortung schiebt sich in dem Maße ein, als die Arbeiterschaft ansteigt. . . . Nun ist die Frage: Wird es möglich sein, diese an sich gesunde Verfeinerung freizubekommen von bloßen Bequemlichkeitss- und Gemütskrüchten, das Übergreifen der vielbesprochenen „Nationalisierung des Geschlechtslebens“ in die Sphäre der bloßen Lebenserleichterung zu verhindern?

Hier muß nun gesagt werden, daß das Beispiel, das in dieser Hinsicht von den höheren Ständen ausgeht, ohne Zweifel verwirklicht gewirkt hat. . . . Statt der Tradition der tüdereichen „guten Familie“ haben wir gerade in den höheren Ständen eine Durchsetzung der Aufschauungen mit - sagen wir einmal: dem Junggefallenstandpunkt. . . . Hinter der ironischen Bemitleidung des Familienvaters steckt dann als noch ernstere Tatsache die allgemeinere Beurteilung des „Vorlebens“. . . . Es wurde viel von der Erziehung der jungen Mädchen für Hauswirtschaft und Mutterberuf, aber es wurde kein einziges Wort von der Erziehung der jungen Männer für die Vaterschaft gesprochen. . . .“

In diesen anregenden, hier nur stichwortartig wiedergegebenen Ausführungen ist die andere Seite der Geburtenfrage vom Standpunkt des Frauengefühls aus entrollt, die bei den bisherigen Männerberatungen völlig übersehen oder nur mit einigen flachen Worten berührt worden ist und die sicherlich neben der wirtschaftlich-sozialen und verwaltungspolitischen Seite, die von Gertrud Bäumer vielleicht in unserer materialistischen, ökonomisch rechnenden Zeit etwas untergeschätzt worden ist, auch zu ihrem Rechte kommen muß, wenn die geplante Bevölkerungspolitik nicht arg hinken und die „Nationalisierungstendenz“ noch verhängnisvoll verstärken soll.

Beachtliche Reformvorschläge zur Kriegswohlfahrtspflege zeitigte eine Bezirks-Tagung der Beamten der christlichen Gewerkschaften vom 7. November in Frankfurt a. M. Auf Grund eines eingehenden Erfahrungs-austausches, der mancherlei Beschwerden über die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, auch Mängel einzelner Verordnungen zutage förderte, wurde folgende Entschlieung gefaßt:

1. **Kriegerfamilienunterstützung.** Die Entscheidung über Unterstützungsanträge läßt nicht selten ungebührlich lange auf sich warten. Es wird darum gebeten, die zuständigen Stellen anzuweisen, die Unterstützungsgesuche als Eilfachen zu behandeln.

Die Bedürftigkeitsfrage muß im Gesetz näher umschrieben werden, unter Zugrundelegung einer an der Hand des Ortslohnes zu ermittelnden bestimmten Einkommensgrenze (Existenzminimum). Auch sind die Lieferungsverbände zu verpflichten, einen Mindestzuschuß zur Reichsunterstützung zu gewähren. Unterstützungen privater Personen (Arbeitgeber) und Vereine dürfen bei Gewährung von Zuschüssen nicht angerechnet werden.

Die reichsgesetzliche Unterstützung ist an Verwandte aufsteigender Linie auch dann zu gewähren, wenn der Kriegsteilnehmer wesentlich zum Unterhalt der Familie beigetragen hat.

Die Handhabung der Unterstützungsgrundsätze ist in den einzelnen Kreisen und Gemeinden sehr verschieden. Darum erscheint die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz unbedingt erforderlich, die den Lieferungsverband zur Gewährung der reichsgesetzlichen und der kommunalen Unterstützung zu verurteilen vermag.

2. **Hinterbliebenen-Fürsorge.** Gegenüber der durch Verordnung vom 30. September 1915 geschaffenen Bestimmung, wonach den Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen auf die Dauer von drei Monaten neben der bis dahin gewährten Unterstützung auch das Witwen- und Waisengeld zu bezahlen ist, wird für notwendig erachtet, daß den bereits mit zwei Monaten abgefundenen Hinterbliebenen der dritte Monat nachträglich vergütet wird, und daß für die gemeindliche Unterstützung die gleichen Grundsätze aufgestellt werden. Die Kriegsverforgung ist den Hinterbliebenen aller zum Kriegsdienst Einberufenen zu gewähren, also auch dann, wenn die Dienstbeschädigung oder Krankheit, die den Tod zur Folge hatte, nicht auf dem Kriegsschauplatz herbeigeführt wurde.

3. **Besteuerung der Renten.** Gegenüber der Steuer-gesetzgebung im Großherzogtum Hessen bedauert die Konferenz aufs lebhafteste, daß die Kriegswitwen, deren Hinterbliebenenversorgung 500 M beträgt, zur Steuer herangezogen werden. Gefordert wird demgegenüber die steuerliche Befreiung der Bezüge, die den Mannschaften und Hinterbliebenen auf Grund der Versorgungs-gesetze gewährt werden.

4. **Kriegerrente und Arbeitslohn.** Gegenüber den Versuchen, in Arbeit stehende Kriegsbeschädigte unter ihren Leistungen zu entlohnen, und die Rente auf den Lohn mit anzurechnen, betont die Tagung, daß ein solches Verfahren ebenso unbillig als ungerecht ist, und fordert bei gleichen Leistungen gleichen Lohn, ohne Rücksicht auf die Kriegsrente. Arbeitsverträge, welche ohne Rücksicht auf die Leistungen des Kriegsbeschädigten dessen Lohn in unbilliger Weise kürzen, indem sie die Kriegsrente oder Teile davon auf denselben in Anrechnung bringen, sind als gegen die guten Sitten verstößend und ungesetzlich zu betrachten.

5. **Mitwirkung in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge.** Die Arbeiterschaft erklärt sich freudigst bereit, in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge nach besten Kräften mitzuwirken, insbesondere die Kriegsbeschädigten wieder in ihre Arbeit einzuführen. Dagegen glaubte die Arbeiterschaft auch beanspruchen zu dürfen, daß sie im angemessenen Umfang zu den staatlichen provinziellen und örtlichen Kriegsbeschädigten-Organisationen und praktischen Arbeiten (Berufsberatung und dergleichen) herangezogen wird.

Mit der Regelung der gemeindlichen Zuschüsse zur Kriegsunterstützung befaßte sich der Landtag von Meiningen. Es lag dazu ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion vor:

„Angehörige der Kriegsteilnehmer, welche die Reichsunterstützung beziehen, haben Anspruch auf eine von den Gemeinden zu zahlende Zubehälterunterstützung in Höhe von mindestens 50 v. H. der Reichsunterstützung. Ausgenommen sind alle Fälle, in denen die Angehörigen durch Landwirtschafts-, Gewerbebetrieb oder Lohnarbeit mindestens die Hälfte des Betrages der Reichsunterstützung vereinnehmen. In Gemeinden, in denen bereits höhere Zuschüsse gewährt werden, darf eine Kürzung nicht eintreten. Gemeinden, deren Gemeindezuschlag den Betrag der Staatssteuer übersteigt, erhalten die Hälfte des nach Abzug des für obige Zwecke geleisteten Reichszuschusses verbleibenden Betrages aus der Staatskasse zurückerstattet. Die Mittel sind aus dem vom Landtag bereits bewilligten außerordentlichen Kredit zu bestreiten.“

Diese sehr maßvollen Wünsche zeigen, in wie dürftigem Aufange die Kriegshilfe der Gemeinden in Meiningen geleistet wird. Wichtig ist wohl vor allem, daß den armen Lieferungsverbänden eine Hilfstätigkeit durch kräftige Unterstützung des Staates ermöglicht wird, die angesichts des Mangels an Bargeld in Form von Vorschüssen, bei deren Verrechnung man nicht zu eng bürokratisch verfahren dürfte, gewährt werden müßte.

Die badische Regierung und die Sozialdemokratie. Wie in Bayern und Sachsen hat nun auch in Baden die Regierung ausdrücklich die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Sozialdemokratie anerkannt. Im Haushaltsanschluß der Abgeordnetenkammer erklärte am 9. Dezember Staatsminister v. Dusch, daß sich die Stellung der badischen Regierung zur Sozialdemokratie angesichts der vaterländischen Haltung dieser Partei im gegenwärtigen Kriege geändert habe. Als Grundsatz solle künftig gelten, daß wegen der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei allein eine ungleiche Behandlung in staatsbürgerlicher Beziehung nicht stattfinden soll. Inzwischen sei auch bereits ein Sozialdemokrat zum Bezirksrat ernannt worden. Daran müsse jedoch im monarchischen Staate festgehalten werden, daß ein Beamter antimonarchische Gesinnung nicht bekunden dürfe, weil diese mit dem geleisteten Treueid unvereinbar wäre. Eine Untersuchung der politischen Gesinnung der Beamten werde aber nicht erfolgen.

In derselben Sitzung führte der Finanzminister aus, daß die badische Staatsbahnenverwaltung zur Einführung eines Neubeses, wie er anderwärts bestand, keine Veranlassung gehabt habe. Sie habe sich vielmehr darauf beschränkt, in den seltenen Fällen, in denen Ungehörigkeiten in Verhältnissen vorgekommen seien, einzuschreiten und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit auf einen Verband und ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung. Auch in Bayern und Preußen sei um der Neubes angehoben worden. Darüber habe aber auch bei der letzten, von den Vertretern der Bundesregierungen beschiedenen Regierungskonferenz vom 5. November dieses Jahres Einigkeit bestanden, daß den Eisenbahnarbeitern ein Streikrecht nicht zustehe. Auch von sozialdemokratischer Seite sei übrigens schon auf früheren Landtagen anerkannt worden, daß ein solches Streikrecht nicht beansprucht werde und nicht beansprucht zu werden brauche, weil die Verhältnisse der Staatsarbeiter und Staatsbeamten unter Mitwirkung des Landtages geregelt würden.

Diese beiden Regierungserklärungen fanden allgemeine Zustimmung im Ausschuss.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Preiswille im Lebensmittelhandel. Schon bei früherer Gelegenheit hat die „Soz. Praxis“ (XXIV, 1098) auf die unverständlichen Preispannungen im Großhandel für Gemüse und Früchte in gangbarer Ware auf den verschiedenen Marktplätzen des Reiches hingewiesen, Spannungen von 1 zu 5, die sich durch die Verschiedenheit der örtlichen Erzeugungs- und Anlieferungskosten oder durch die Gütenunterschiede der Waren auch nicht annähernd erklären lassen, sondern allein infolge der Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Händler und Abnehmer und der gröblischen Markt- und Fachkenntnis der letzteren möglich sind. Ein weiteres Beispiel für die Willkür und Zersplittertheit der Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt bietet eine Gegenüberstellung von Kleinhandelspreisen, die Dr. Kuczynski, der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg, aus der amtlichen Preisstatistik von 51 deutschen Städten für den September 1915 gemacht hat.

Am bemerkenswertesten sind die Verschiedenheiten der Mehlpreise im Kleinhandel, obgleich in Deutschland seit langem nur

Einheitspreise für inländischen Roggen und für inländischen Weizen mit ganz geringfügigen örtlichen Spannungen von höchstens 15 M. die Tonne, d. h. $\frac{1}{4}$ Pf. das Pfund, bestehen und Güteunterschiede in der Ware nach den einheitlichen gesetzlichen Mischungsvorschriften für das Mehl eigentlich kaum in Frage kommen. Im Kleinhandel aber läßt zwischen dem Pfundpreis für Weizenmehl in den benachbarten Städten Stralsund (21 Pf.) und Stettin (35 Pf.) ein Gegensatz von 14 Pf. oder 67 v. H. Der Roggenmehlpreis stand in Memel, Allenstein, Stralsund und Magdeburg auf 18 Pf., in Kiel auf 32 Pf. Weißbrot kostete in Danzig 25 Pf., in Altona, Paderborn und Frankfurt a. M. 50 Pf.; Roggenbrot in Götting 15 Pf., in Emden 30 Pf. Im letzten Friedensmonat Juli 1914 schwankten die Preise in denselben Städten für 1 Pfund Weizenmehl zwischen 15 und 22 Pf., Roggenmehl zwischen 12 und 19 Pf., Weißbrot zwischen 20 und 35 Pf., Roggenbrot zwischen 11 und 20 Pf. Der Aufschlag auf die Höchstpreise des Großhandels für Weizenmehl betrug im September 1915 in Hanau 10 v. H., in Essen 81 v. H.; bei Roggenmehl in Stralsund 12 v. H., in Flensburg 100 v. H. Der Preis für Weißbrot sank während des Krieges in Düsseldorf um 18 v. H., während er in Münster um 13 v. H. stieg. Roggenbrot sank in Memel um 7 v. H., stieg aber in Emden um 100 v. H. Nun kann man bei den Mehl- und Brotpreisen zur teilweisen Erklärung der Unterschiede die Verschiedenartigkeit der Lieferungsorganisation — Versorgung durch die Reichsgetreidegesellschaft oder Selbstversorgungswirtschaft des Überschuffreises — heranziehen. Dieser Erklärungsgrund fällt aber für andere Waren, die auch unter Höchstpreisregeln stehen, fort und demnach begegnen wir auch bei Erbsen, Reis, Zucker usw. ähnlichen Preiswiderprüchen im Kleinhandel. 1 Pfund gelbe Erbsen kostete in Hildesheim 45 Pf., in Sigmaringen 80 Pf., Reis in Allenstein, Emden und Neuß 50 Pf., in Köslin 90 Pf., Zucker in Köniqshütte und Neuß 26 Pf., in Tilsit 35 Pf., in Stade und Lachen 40 Pf., in Memel, Stettin und Königshütte 70 Pf. Kartoffeln, für die im September noch keine Höchstpreise bestanden, bewegten sich zwischen 4 Pf. in Tilsit und Stralsund und 7 Pf. in Emden. Salz kostete statt 10 in manchen Städten 15 Pf. Selbst benachbarte Städte haben unberechtigte Unterschiede. So betragen die Preise in Groß-Berlin gleichzeitig für Weizenmehl zwischen 25 und 40 Pf., Roggenmehl 10 und 25 Pf., Weißbrot 38½ und 39 Pf., Kartoffeln 3½ und 8 Pf., 1 Liter Milch 12 und 30 Pf., 1 Ei 11 und 20 Pf.

Wir können diesen Ziffern Kuczynskis über die Unstimmigkeit der Preisbildung in den verschiedenen Städten, die zum Teil nur statistische Unstimmigkeiten infolge Verschiedenartigkeit der Ermittlungs- und Anschreibungsweise sein mögen, auf Grund der Untersuchungen einzelner Ortsgruppen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, so vor allem in München und Gelsenkirchen, noch ergänzend hinzufügen, daß auch innerhalb ein und derselben Stadt die Kleinhandelspreise für dieselbe Ware bei gleicher, sachmännlich nachgeprüfter Güte auffällig auseinanderstreben.

Neuregelung des Butterverbrauchs. Der Bundesrat hat am 8. Dezember eine Verordnung über den Verkehr mit Butter beschloffen, die einen Ausgleich zwischen Butterüberschufgebieten und Butterbedarfsgebieten bringen soll. Als Vermittlungsstelle dient die Zentral-Eintausgesellschaft in G. H. in Berlin, der das Recht zusteht, von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, bis zu 15 v. H. ihrer monatlichen Buttererzeugung abzurufen und diese Mengen den Bedarfsgebieten zuzuführen. Die Vermittlungsstelle gibt Butter nur an Gemeinden oder vom Reichslanzler bezeichnete Stellen ab. Uns dünkt, daß diese Umlegung von 15 v. H. der monatlichen Buttererzeugung, d. h. also von etwa 3000 Tonnen auf einige hundert zerstreute Molkereien, mehr Umstände macht, als die Übernahme einiger Großmolkereien in verschiedenen Landesteilen mit ihrer Gesamterzeugung in öffentlichen Betrieb.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Ausgabe von Butter- oder Fettkarten. Danach sind die Gemeinden berechtigt und auf höhere Anordnungen verpflichtet, Butter- oder Fettkarten einzuführen und zu bestimmen, daß die billigere Butter und Fette der minderbemittelten Bevölkerung vorbehalten bleiben. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Gleichzeitig mit Bekanntgabe dieser Bestimmungen sind die in der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 24. Oktober festgesetzten Buttergrundpreise der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Schleswig-Holstein, Posen, Hannover, der Regierungsbezirke Köslin, Stettin, Stralsund und eines Teiles der Provinz Brandenburg um 4, 3, 2 und 1 M. herabgesetzt worden. Mit dieser Staffelung wird ein erhöhter Anreiz auf die Provinzmeiereien bezweckt, ihre Ware den großstädtischen Verbrauchergebieten in vermehrtem Umfange zuzuführen. Infolge der gleichartigen Höchstpreise von Stadt und Land war bisher nur ungenügend Veranlassung gegeben, die Butter den Städten zuzuführen. Die Transportkosten verringerten den Verdienst.

Soll aber diese neue Bestimmung, die mit dem 15. Dezember in Kraft tritt, wirken können, so wird vor allen Dingen die Buttersperre einzelner Erzeugungsgebiete fallen müssen. So sehr das örtliche Bestreben der süddeutschen Staaten, der Provinz Pommern, des Amtsgerichtsbezirks Zwidau usw., mit welchem diese Landesteile ihrer beim-

ischen Bevölkerung die Butterzufuhr sichern wollen, anzuerkennen ist, so wenig kann es gebilligt werden, daß, wie die Blätter melden, in einzelnen Überschufgebieten die Butter des vorhandenen Überschufes wegen tief unter dem Höchstpreis des Reiches abgegeben wird (in Bayern zu 1,00 bis 1,80 M.), solange andere Gebiete darben.

Inzwischen sind die Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Butter, die aus dem Ausland eingeführt werden (vgl. Sp. 228), erlassen worden. Danach sind die Gemeindevorstände gehalten, Preise für ausländische Butter festzusetzen, wenn die Butter zu einem höheren als dem inländischen Höchstpreis abgegeben wird. Der Verkauf dieser Butter darf nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes erfolgen.

Dieser hat dafür zu sorgen, daß eine Trennung der aus dem Ausland bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sichergestellt wird. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Markstände für Inlandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Aufschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Inlandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden.

Von diesen gemeindlichen Maßnahmen, namentlich aber von deren strenger Überwachung wird es abhängen, ob die Gefahr, daß alle Butter „Inlandsbutter“ wird, fortlaufend zu bannen ist.

Die neue Ordnung ermanget leider der Beziehung zu den Verteilungs- und Höchstpreisbestimmungen der übrigen Milchzeugnisse. Man setzt Butterhöchstpreise fest, ohne die Käsepreise zu versteifen, und wundert sich dann, daß zuviel Milch verkauft wird. Man empfiehlt den vermehrten Verbrauch von Quark und Buttermilch und erreicht, daß Buttermilch so tener wie Vollmilch, Quark teurer als Schweizerkäse wird. Einheit der Verfügung tut hier dringend not.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Hauptauschuß der Kriegserwitwen- und -waisenfürsorge, der am 27. November im Reichstagsgebäude im Beisein von Vertretern des Reichsamts des Innern, des Kriegsministeriums, des Reichsausschusses der Kriegsbekleidigtenfürsorge, des preussischen Ministeriums des Innern für die Nationalstiftung, von Landesversicherungsanstalten und Gemeindeverbänden unter Vorsitz von Bürgermeister von Hollander-Mannheim und Professor Dr. Brandes-Berlin tagte, erstattete zunächst Bericht über die Werbetätigkeit des Arbeitsausschusses für die Einrichtung zentraler und örtlicher Fürsorgestellen in Stadt und Land und zur Durchdringung aller Hinterbliebenenfürsorge mit sozialem Geiste. Angeregt ist möglichst enge Verbindung zwischen den beiden Fürsorgegebieten, die den Krieg überdauern müssen: der Kriegsinvaliden- und der Hinterbliebenenfürsorge, soweit Berührungspunkte vorliegen, wie bei der juristischen Bearbeitung (Pensions-, Renten-, Versicherungsfragen), der Familienpflege und einzelnen Erwerbsproblemen (Heimarbeit). Gemeinsame Arbeit mit der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums ist angebahnt: amtlich bevollmächtigte Fürsorgestellen sollen für die Bewilligung der einmaligen Zuwendungen aus dem Fonds zum Ausgleich von Härten die Ermittlungen übernehmen. (Mähere Auskunft erteilt der Arbeitsauschuß der Kriegserwitwen- und -waisenfürsorge, Berlin, Bernburger Straße 24/25.) Besonders dankbare und erkente Ausnahme fanden die Ausführungen des Vertreters der Nationalstiftung über deren Beschluß, in Wäde in Wirkfamkeit zu treten.

Die Verhandlungen selbst betrafen das Arbeitsprogramm für die nächste Zukunft und Organisationsfragen. Dringend betont wurde die Notwendigkeit der Verhinderung der Abwanderung der Kriegserwitwen vom Lande in die Stadt. Mit dieser Frage, deren vielfältige Schwierigkeiten sich erhöhen durch den Mangel an Kleinwohnungen namentlich in den Dörfern, wird sich der Arbeitsauschuß in allernächster Zeit befassen. Drei Vorträge schilderten „Erfahrungen aus der Praxis der Hinterbliebenenfürsorge“ in Berlin, Hamburg und Worms. Die begrenzte Zeit ließ leider die Vertreter von Fürsorgestellen aus verschiedenen Teilen des Reiches (Charlottenburg, Hannover, Nürnberg) nicht mehr zum Worte kommen. Drei weitere Vorträge galten dem Problem: „Frauenberufarbeit und Kriegserwitwen“ unter besonderer Berücksichtigung der Gefahren der Heimarbeit und des Lohndrucks durch die Renten. Die Ausführungen ergaben wichtige Gesichtspunkte und Anregungen für die Berufsberatung.

Die Kriegerfamilienfürsorge in Frankreich, welche kürzlich von der französischen Deputiertenkammer einstimmig beschlossen wurde, beseitigt eine Reihe von Unstimmigkeiten und erweitert den Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Die Unterstützungssätze bleiben unberührt, d. h. täglich 1 Fr. 25 Cts. für das zurückbleibende Familienhaupt und 50 Cts. für jedes Kind unter 16 Jahren. Rechtsanspruch haben die Familien aller privaten Angestellten, deren Jahreseinkommen 3000 Fr. nicht übersteigt, der Pächter, deren Pacht 1200 Fr. nicht übersteigt, der selbständigen Unternehmer, die in der Regel außer den Familienangehörigen nicht mehr als eine erwachsene Person beschäftigen. Die Familien der Einberufenen, die diesen Gruppen nicht angehören, müssen, um Rechtsanspruch auf die Unterstützung zu haben, den Beweis erbringen, daß infolge der Ein-

berufung des Familienhauptes ihr Einkommen ungenügend zum Lebensunterhalt geworden ist. Bei der ersten Gruppe der Unterstützungsberechtigten kann die Unterstützung nur dann verweigert werden, wenn die Verwaltungsbehörden den Beweis erbringen, daß das Familieneinkommen sich nicht oder unerheblich vermindert hat. Als rückbleibendes Familienoberhaupt gilt die Frau, Mutter oder Vater, das älteste Kind, oder jede andere Person (Lebensgefährtin, Adoptivkind, sonstige Verwandte), die mit dem Einberufenen und zu dessen Lasten unter einem Dache gelebt hat. Die Zusatzunterstützung von 50 Cts. für jedes Kind unter 16 Jahren wird unter denselben Bedingungen erteilt. Die Unterstützung kann nicht verweigert werden, wenn das Einkommen des rückbleibenden Familienoberhauptes weniger als 3 Fr. täglich beträgt. Wird der Einberufene infolge Wehrunfähigkeit aus dem Heere entlassen, dauert die Bezugsberechtigung fort, bis der Entlassene eine normal bezahlte Beschäftigung gefunden hat. Im Todesfalle des Einberufenen, oder wenn dieser als vermißt gilt oder auf zeitweisen Urlaub geschickt wird, bleibt die Unterstützungsberechtigung bestehen.

Besonders diese letzte Bestimmung dürfte den Kriegsbeschädigten das Ansuchen und Aufsuchen einer neuen Stellung wesentlich erleichtern; sie sind nicht gezwungen, sollte es, was es wolle, jede erbtbeliebige Arbeitsstelle anzunehmen. Allerdings liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe, und es ist aus den eingelaufenen Mitteilungen nicht zu ersehen, ob und in welcher Weise ihr vorgebeugt werden soll.

Die neue Regelung der Kriegsfürsorge wird eine wesentliche Steigerung der bisher auf 200 Millionen M. monatlich sich belaufenden Staatsbeihilfen mit sich bringen. Bis Ende September sollen die Aufwendungen des Staates für die Kriegerfamilienunterstützungen 2173 Millionen Fr. betragen haben.

Soziale Zustände.

Steuereinschätzung bei Gehalts- und Lohnerabsetzung. Angesichts der Kürzung zahlreicher Arbeitseinkommen durch den Krieg hat das Vorstandsmittglied des Leipziger Handlungsgehilfenverbandes Marquart, M. d. R., die Steuerverwaltungen der Bundesstaaten um schonende Veranlagung der schlechter Besoldeten und um Steuernachlässe ersucht. Darauf haben bereits verschiedene Steuerverwaltungen entgegenkommend geantwortet. Neuerdings hat z. B. das Sächsische Finanzministerium geantwortet:

Vor der Veranlagung eingetretene Gehalts-herabsetzungen sind bei der Einschätzung zu berücksichtigen. Den Steuerpflichtigen muß daher anheingeben werden, Gehalts-herabsetzungen, die erst nach der Abgabe der Erklärung, aber vor Abschluß der Veranlagung — die in den großen Städten meist erst gegen Mitte März bewirkt wird — eingetreten sind, umgehend der Bezirkssteuereinnahme unter Beifügung einer Bescheinigung des Arbeitgebers mitzuteilen. Ist die vor Abschluß der Veranlagung eingetretene Gehalts-herabsetzung bei der Veranlagung nicht berücksichtigt worden, so steht den Steuerpflichtigen der gesetzliche Rechtsweg offen.

Gehalts-herabsetzungen, die erst nach der Veranlagung eingetreten sind, können weder im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung noch durch Nachschätzung berücksichtigt werden. Dem durch eine Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, wird an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert. Die Nachschätzung nach § 47a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nur möglich, wenn die im Laufe des Steuerjahres nach stattgefundener Veranlagung eingetretenen Einkommensminderungen mehr als den vierten Teil des Einkommens betragen und außerdem durch den Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle verursacht worden sind. Diese Voraussetzungen werden bei den Gehalts-herabsetzungen in der Regel nicht gegeben sein.

Andererseits steht bei Gehalts-herabsetzungen nach stattgefundener Steuerveranlagung die Möglichkeit der Steuerermäßigung im Erlaßwege offen. Dem Steuerpflichtigen muß es in solchen Fällen überlassen werden, bei der Bezirkssteuereinnahme unter Darlegung der Sachlage ein Gesuch um teilweisen Steuererlaß einzureichen. Derartigen Erlaßgesuchen ist bisher wohl in allen Fällen, in denen ein Bedürfnis anzuerkennen war, durch Gewährung eines entsprechenden Steuererlasses stattgegeben worden.

Kriegsteuerungsbeihilfe an bayerische Staatsarbeiter und Beamte werden laut gemeinsamer Bekanntmachung der Zivilstaatsministerien (mit Ausnahme des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten) vom 1. Dezember mit rückwirkender Kraft vom 1. November an gewährt.

Die Beihilfe erhalten die verheirateten oder verwitweten Staatsarbeiter mit Kindern unter 15 Jahren, deren Dienstlohn 5,20 M. für den Tag im Durchschnitt nicht erreicht hat; die Beihilfe wird auf Ansuchen auch solchen bis zu 7 M. Tagesverdienst gewährt, sofern eine wohlwollende Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle Berücksichtigung des Gesuches gerechtfertigt erscheinen läßt. Die Beihilfe beträgt: für verheiratete oder verwitwete Ar-

beiter und verwitwete Arbeiterinnen, die 1 Kind unter 15 Jahren zu ernähren haben, monatlich 3 M., bei 2 Kindern unter 15 Jahren monatlich 6 M., bei 3 oder 4 Kindern unter 15 Jahren monatlich 9 M., bei 5 oder 6 Kindern unter 15 Jahren monatlich 12 M., bei mehr als 6 Kindern unter 15 Jahren monatlich 15 M. Nach den gleichen Grundätzen wird den verheirateten oder verwitweten Staatsbeamten mit Kindern unter 15 Jahren auf Ansuchen dieselbe Kriegsteuerungsbeihilfe gewährt, wenn ihr Dienstlohn den Betrag von 2100 M. für das Jahr nicht erreicht und eine wohlwollende Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle die Berücksichtigung des Gesuchs gerechtfertigt erscheinen läßt. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind: ledige Beamte, verheiratete oder verwitwete Beamte ohne Kinder unter 15 Jahren, verheiratete oder verwitwete Beamte, die zum Heeresdienst eingezogen oder im Sanitätsdienst tätig sind oder die bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen verwendet sind.

Für das Personal der Verkehrsverwaltung werden nähere Bestimmungen wegen der Gewährung der Kriegsteuerungsbeihilfe noch bekanntgegeben.

Kriegslöhne in England. Ein Aufschwung der Lohnlinie hatte in England im Jahre 1910 eingesetzt und den Höhepunkt im Frühjahr 1913 erreicht. Es begann dann namentlich in der Metallindustrie und im Bergbau eine rückläufige Bewegung und auch in den übrigen Industrien verschlechterte sich die Arbeitsgelegenheit, sodaß in den ersten Monaten des Jahres 1914 durchschnittlich eine Verminderung der Löhne um 13 000 Pfund wöchentlich zu verzeichnen war.

Auch die ersten Kriegsmonate im Jahre 1914 brachten noch keine Lohnerhöhungen, denn den vermehrten Arbeiten in den Kriegsindustrien standen Arbeitsstopfungen in anderen Gewerben gegenüber. Erst mit Beginn des Jahres 1915 trat eine starke Lohnsteigerung ein. Das durch den Heeresdienst verminderte Angebot an Arbeitskräften und die Teuerung der Lebensmittelpreise waren die Hauptursachen. Zunächst wurden von den Lohnerhöhungen nur die Industriezweige mit Kriegslieferungen erfaßt, vom März an griff diese Bewegung auf die meisten anderen Gewerbe über. Die Lohnerhöhungen waren so beträchtlich, wie noch zu keiner anderen Zeit. Schätzungsweise haben in den ersten Monaten 1915 4½ Millionen Arbeiter wöchentliche Lohnerhöhungen von insgesamt 763 800 Pfund erhalten.

Der Hauptanteil an den Lohnerhöhungen fällt auf den Kohlenbergbau. Hier erhielten 870 000 Arbeiter durchschnittlich wöchentlich 223 000 Pfund Lohn mehr. Dann folgt Maschinen- und Schiffbau (624 000 Arbeiter mit 108 400 Pfund Lohnerhöhung wöchentlich), Eisenindustrie (123 000 Arbeiter mit 23 000 Pfund Lohnerhöhung), Verkehrsgewerbe (142 000 Arbeiter mit 28 400 Pfund); im Webstoffgewerbe waren zwar 414 000 Personen an den Lohnerhöhungen beteiligt, doch betrugen die Lohnerhöhungen insgesamt nur 33 000 Pfund wöchentlich. — Bei diesen Angaben handelt es sich stets nur um die organisierte Arbeit, da nur die organisierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer an das Arbeitsamt Berichte einreichen. Schätzungsweise Angaben liegen auch über die Landarbeiter, Seeleute, Eisenbahnangestellten vor. Die breiten Massen der Landarbeiter erhielten durchschnittlich wöchentlich 2 bis 3 Schilling mehr Lohn, ebenso die Eisenbahnangestellten. Bei den Seeleuten wurden Kriegszulagen von 30 bis 70 Schilling monatlich gegeben.

Bei allen Mitteilungen über die Lohnerhöhungen des Jahres 1915, die in der amtlichen „Labour Gazette“ vom Oktober mitgeteilt wurden, sind nur die tatsächlichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Zuschläge an Geld in Betracht gezogen, nicht die teilweise sehr beträchtlichen Mehreinkünfte, die durch Überstunden oder angespanntere Stücklohnarbeit erzielt wurden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Aus Kriegsberichten deutscher Gewerkschaften.

Der Jahresbericht des Verbandes der Steinseher, Pflasterer und Berufsgenossen für 1914/15 betont das vortreffliche Zusammenarbeiten der Gewerkschaft mit dem zuständigen Arbeitgeberverband, dem Reichsverband für das Steinseher-, Pflasterer- und Straßenbauergewerbe. Nachdem schon im August 1914 die beiden Verbände einen gemeinsamen burgfriedlichen Anruf an die Mitglieder erlassen haben, kann jetzt der Verbandsbericht der Unternehmer feststellen, „daß der Appell im allgemeinen gewissenhaft beachtet worden ist“. Als erste Unternehmerorganisation hat der Reichsverband am 28. Juni 1915 mit den Arbeitnehmern einen Vertrag über die Wechseltätigkeit kriegsbeschädigter Berufsangehöriger abgeschlossen, der das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in allen wichtigen Ange-

legenheiten wahr (vgl. XXIV, 1080). Die Mitgliederzahl des Verbandes ist auf etwa die Hälfte (vor dem Krieg 12 056) zurückgegangen. 47 v. H. sind zu Kriegsdiensten eingezogen, etwa 1000 ausgetreten. Die verbleibenden 5000 haben demnach 174 948 *M* an Unterstützungen während des Kriegsjahres aufgebracht.

Wie in allen graphischen Gewerben, stieg auch in dem Drucker- und Lithographengewerbe die Arbeitslosigkeit zu Kriegsbeginn außerordentlich (53,2 v. H.). Erst mit Beginn des neuen Jahres besserte sich der Arbeitsmarkt wiederum derart, daß die aufgehobenen Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs- und Krankenunterstützungen am 17. April wieder eingeführt werden konnten. Bis dahin gab es nur eine Notstandsunterstützung für Arbeitslose. Immerhin konnten vom 1. August 1914 bis 1. August 1915 insgesamt 338 188 *M* für Unterstützungen ausgezahlt werden. Die Einnahmen, die im Jahre 1913/14 noch 1 013 641 *M* betragen hatten, gingen auf 361 170 *M* zurück.

Nicht viel anders stellte sich das Schicksal der Metallarbeiter dar. Die starke Arbeitslosigkeit, die zu Kriegsbeginn im Metallgewerbe einsetzte und in Pforzheim und Umgegend allein 36 000 Arbeiter und Arbeiterinnen der Schmelzindustrie umfaßte, zwang auch den Gewerksverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.), die gewohnte Unterstützungsordnung am 10. August außer Kraft zu setzen und nur die Arbeitslosenunterstützung bis zur Hälfte des Betrages aufrecht zu erhalten, Reiseunterstützung nur dann zu gewähren, wenn das arbeitslose Mitglied eine sichere Arbeitsstelle anzuweisen konnte. Mit der Besserung auf dem Arbeitsmarkt konnte dann am 22. Dezember 1914 die Reiseunterstützung auf ihre frühere volle Höhe zurückgeführt und auch die Überstellungsunterstützung erneut gewährt werden. Bis Ende Juli 1915 wurden 135 443 *M* an Unterstützungen gezahlt, außerdem 283 668 *M* von der Krankenkasse des Vereins. Die Leistungsfähigkeit des Verbandes, der nach einjähriger Kriegsdauer 13 488 Mitglieder unter den Jähren hatte, sonach mit einer Mindereinnahme von 21 600 *M* im Monate rechnen mußte, beweist am besten die Zeichnung der Kriegsanleihe in Höhe von 87 000 *M*.

In einem „Ausblick in die Zukunft“ klingt am Ende des Berichts die Hoffnung an, die „Gewerksvereinsgrundsätze, daß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zunächst auf dem Verhandlungswege eine Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Vereinbarungen möglich ist“, auch in den Frieden mit hinübernehmen zu können. Den Regierungen und Behörden wird das Vertrauen ausgesprochen, daß nicht mehr Vorurteile die Bewegungsfreiheit der Verbände einengen könnten, wenn man nicht „die Lehren aus dieser Kriegszeit“ ganz vergessen wolle. Die Gewerksvereine aber hätten auch nach dem Kriege vor allem einzutreten für die Verbesserung des Vereinsgesetzes im Sinne der bereits gefaßten Reichstagsbeschlüsse, für die Förderung der Schieds- und Einigungsbestrebungen, besonders für die Errichtung eines Reichseinigungsamtes, für die Schaffung eines Reichsarbeitsrechtes, für die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, für die Weiterführung zweckentsprechender Schutzbestimmungen, für einen zeitgemäßen Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetze, überhaupt für alle Bestrebungen, die das kulturelle Emporsteigen der Arbeiterschaft nach sich zögen.

Der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter konnte erfreulicherweise davon absehen, seine Satzungen zu ändern und die sonst geltenden Vorschriften über Unterstützung außer Kraft zu setzen. Er spendete 10 000 *M* zur Beschaffung warmer Unterkleidung für die Truppen und beteiligte sich mit 300 000 *M* bei der zweiten Kriegsanleihe. An Angehörige eingezogener Mitglieder zahlte er bis zum Juli 1915 170 000 *M* Unterstützungen, für die im Kampfe gefallenen Mitglieder 51 000 *M* Sterbegeld. — Außerst fruchtbar war seine Zusammenarbeit mit den übrigen drei Bergarbeiterorganisationen. Gemeinsam mit ihnen machte er Eingaben um Teuerungszulagen an den Zechenverband und an die Regierungen, ferner um Errichtung eines Einigungsamtes für den Bergbau und um Abwehrmaßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung sowie um Zuweisung einer ausreichenden Brotmenge an Bergarbeiter. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erhielten die Bergarbeiter im Verfolge dieser Eingabe bereits Ende März für jede verfahrenere überschicht von 4 Stunden eine Zusatzkarte für ½ Pfund Brot. Eine weitere Eingabe der vier Bergarbeiterverbände um Ergänzung der Wochenhilfe trug zum Erlaß der Zusatzverordnung vom 23. April 1915 bei, wonach allen Frauen unbemittelter Krieger Unterstützungen zubilligt wurden.

Die Mitgliederzahl des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat sich innerhalb des ersten Kriegsjahres von 192 465 auf 86 350 vermindert. Außer den 86 300 zum Heeresdienst eingezogenen Mitgliedern hat der Verband noch einen Mitgliederverlust von 19 800 zu beklagen. Die Arbeitslosigkeit betrug am Ende des Vierteljahres (in Klammern sind die Unterstützungssummen mitgeteilt):

2. Viertel 1914	7 282	=	3,8 v. H.
3. „ 1914	36 288	=	27,1 = (1 367 628 <i>M</i>)
4. „ 1914	20 516	=	18,1 = (1 266 850 „)
1. „ 1915	6 521	=	6,3 = (364 815 „)
2. „ 1915	3 562	=	4,1 = (76 656 „)
3. „ 1915	2 094	=	2,7 = (110 102 „)

Rund 20 000 organisierte Holzarbeiter sind in fremden Berufen tätig. Die gesamten Ausgaben für Unterstützungen im ersten

Kriegsjahre beliefen sich auf 4 438 000 *M*. Davon entfallen 1 080 600 *M* auf Kriegsfürsorgeunterstützung, 3 213 000 *M* auf Arbeitslosenfürsorge. Anfang September betrug die Zahl der gefallenen Verbandsmitglieder nachweislich 4000.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker hatte am 30. September 1915 40 241 = 55,6 v. H. der Mitglieder zu den Fajhen abgegeben. Von den 70 452 Mitgliedern bei Kriegsausbruch sind dem Verbande nur noch 33 141 verblieben. 1321 Mitglieder = 4 v. H. waren am 30. September in anderen Berufen tätig gegen 3725 = 7,8 v. H. am 30. Januar 1915. An Unterstützungen wurden in der Zeit vom 2. August 1914 bis 30. September 1915 gezahlt: 3 267 670 *M* Arbeitslosenunterstützung, 718 909 *M* Familienunterstützung und 5 036 722 *M* in allen anderen Unterstützungszweigen. Die Zahl der Mitglieder, die für das Vaterland gefallen sind, wird am 30. September mit 2627 angegeben.

Die christlichen Gewerkschaften sind noch immer von dem gleichen Siegeswillen befeuert wie in den ersten Tagen des Krieges. Aber die Lebensmittelteuerung lastet schwer auf ihren Anhängern und hat mit ihren Sorgen der Begeisterung des Kriegsausgangs einen leiseren Klang verliehen. Mit ungewöhnlicher Jungigkeit wird im „Zentralblatt der christl. Gewerkschaften“ diese Entwicklung beklagt und ergründet. Ein Aufsatz „Siegeswille und Lebensmittelteuerung“ wehrt sich dagegen, daß die Nöte der Arbeiter jetzt nur als „kleine Schmerzen“ oder gar „erbärmliche Interessen-sorgen“ bezeichnet werden.

„Eher kann man von einer Gefahr sprechen, die darin liegen könnte, daß diese Opfer von Leuten unterschätzt werden, die in den ersten Kriegsmo-naten mehr Einsicht und Verständnis für die Lage dieser ihnen nur wenig bekanten Bevölkerungsschichten gezeigt, mehr mit ihnen gefühlt haben.“ Der Aufsatz lehnt Anklagen des Grafen Schwerin-Vöwig, als ob die Lebensmittelerörterungen parteiliche Zielstreben erkennen ließen, ab; „er geht ganz und gar in die Irre“. Der Mangel an Regelung, der Widerstand gegen sie, der seine Kraft nicht aus vaterländischen Erwägungen zog, der Geist gierigen Gewinnstrebens — das sei der Untergrund der Enttäuschung und Verstimmung bei den Arbeitern. Bei Kriegsausbruch habe man in überidealistischer Vorstellung an ein brüderliches Zusammenleben und Teilen geglaubt; daß es so ganz anders gekommen sei, das sei der Grund des jetzigen Unmuts. Schwerin irre durchaus, wenn er von übertriebenen Darstellungen über Not und mangelhafte Regelung spreche: „was darüber gesagt wurde, bestand und besteht zu Recht. Es war ganz einfache Pflicht geworden, zu reden, laut und lauter“.

Das jetzige System von Maßnahmen läßt nun nach Ansicht des Zentralblattes endlich auf die Dauer sichere Erfolge erhoffen. Man verlange ja nur, daß unnötige, künstlich herbeigeführte Lasten vom Volke genommen werden, nicht, daß nun alle Unbequemlichkeiten und Opfer aufhören. Fest bleiben aber werde das deutsche Volk unter allen Umständen bis zum Siege.

Auf Siegeszuversicht und verantwortungsvolle Arbeit im Dienste der organisierten Arbeiter und des ganzen Volkes ist auch das „Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1916“ gestimmt. Einige Aufsätze stellen die Kriegsarbeit und Entwicklung der christlichen Gewerkschaften dar und schöpfen aus der Kriegssozialpolitik Anregungen für die Zukunft auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und -schutz, Arbeitsvermittlung und Wohnungswesen. Ein weiterer Aufsatz behandelt die Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Wichtiger noch sind die allgemeinen Aufsätze über Arbeiterschaft und auswärtige Politik, Arbeiter und Vaterland und vor allem ein sehr sachlicher und lehrreicher Aufsatz: Vom alten zum neuen Deutschland, in dem es sich um die Stellung der Arbeiterschaft zum Staate und um die neuere Entwicklung der Sozialdemokratie handelt. Dieser Aufsatz klingt in den Gedanken aus, daß die künftige politische Entwicklung wesentlich von den jetzt im Felde Stehenden abhängen werde; sicher aber sei, daß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung Aufgaben an Aufklärung und staatlicher Mitarbeit am Ende des Krieges in nie dagewesener Größe erwachsen werden.

Arbeiterschutz.

Die bayerische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit. Da für das Jahr 1914 keine Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in der üblichen Form herausgegeben werden, so ist es um so erfreulicher, daß die Denkschrift der bayerischen Ministerien über die Kriegstätigkeit der inneren Staatsverwaltung auch einen Abschnitt den Verhältnissen der gewerblichen Arbeit und der Gewerbeaufsicht im Kriege widmet.

Das Bild der gewerblichen Arbeit in Bayern ähnelte dem in anderen Teilen Deutschlands. Zu Anfang des Krieges stante Arbeitslosigkeit, die man durch Zusammenwirken von Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu überwinden versuchte, dann allmähliche Steigerung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, Mangel an männlichen Arbeitskräften und starke Heranziehung der Frauen zur industriellen Arbeit. Auf Ansuchen des zuständigen Ministeriums erstatteten die Gewerbeaufsichtsbeamten Bericht über die Frauenarbeit, um einen Überblick zu gewinnen.

„Darnach ist der Anteil der Frauen beträchtlich gestiegen in denjenigen Gewerbebezügen, in die sie schon im Frieden Eingang gefunden hatten. Außerdem aber werden z. B. Frauen in einem nicht geringen Umfang beschäftigt in der Metallindustrie an Drehbänken, Stanzen, Fräs- und Bohrmaschinen; sie arbeiten in der Granatenfabrikation auch bei dem Füllen von Granaten mit; man findet Frauen in Pulverfabriken und in chemischen Fabriken, auch in Eisenwerken. Diese neuen Frauenarbeiten sind vielfach vom Gesichtspunkt des Friedensarbeiterschutzes aus bedenklich und die Frauen werden nach Beendigung des Krieges in jenen Betrieben den Männern wieder Platz machen müssen. Jetzt schon werden die Gewerbeaufsichtsbeamten diesen Arten der Frauenarbeit ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden haben, um sie auf das unerlässliche Maß zu beschränken und um die besonderen Unfallgefahren der Frauen durch geeignete Vorkehrungen herabzumindern.“

Durch Rotgesetz vom 4. August 1914 ist bekanntlich dem Reichskanzler und den höheren Verwaltungsbehörden das Recht gegeben, dort, wo der Kriegsbedarf es notwendig macht, die einschränkenden Bestimmungen des Arbeiterinnen- und Jugendschutzes aufzuheben. Nach einer Zusammenstellung für Bayern sind im ganzen seit Kriegsbeginn solche Bewilligungen für 355 Betriebe erfolgt, wovon 30 637 Arbeitskräfte betroffen wurden. Mitte September 1915 waren davon jedoch nur noch Bewilligungen für 149 Betriebe mit 6497 davon betroffenen Arbeitskräften in Kraft.

Der Gewerbeaufsicht ist durch den Krieg eine starke Mehrbelastung entstanden. Ihr lag die Prüfung und Begutachtung der Anträge auf Ausnahmen vom Arbeiterinnen- und Jugendschutz, von der Sonntagsruhe, Verkürzung der Pausen ob, ebenso wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung der Gesuche auf Befreiung der Lehrlinge vom Fortbildungsschulunterricht für die Dauer ihrer Verwendung für Heereslieferungen herangezogen. Von den militärischen Stellen wurden sie angegangen um Prüfung und Begutachtung von Zurückstellungsgesuchen von Fabrikbesitzern, Direktoren, Meistern und Arbeitern, sowie auch um Begutachtung der Würdigkeit und Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe. Eine Mehrbelastung gegenüber der Friedensarbeit entstand auch durch Beaufsichtigung der Durchführung des Nachtarbeitsverbotes für die Bäckereien und der vermehrten Beaufsichtigung der Getreidemühlen. Neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit wirken die Gewerbeaufsichtsbeamten auch als Berater in den Kreis- und Ortsausschüssen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Der der bayerischen Gewerbeaufsicht beigegebene Landgewerbearzt ist sowohl im Militär- wie im Zivildienst in München tätig und ist hauptsächlich mit der gesundheitlichen Überwachung der Munitionsherstellung betraut.

Die Hausindustrien, und zwar sowohl die ländliche wie die städtische, sofern sie für Luxus- oder Ausfuhr-Industrien arbeiteten, waren durch den Krieg schweren Krisen ausgesetzt. In der ländlichen Hausindustrie wurden die Verdienstverhältnisse durch den starken Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften erträglich gestaltet, in der städtischen Hausarbeit wurde der Notstand dadurch gemildert, daß gemeinnützige Vereine und namentlich der Bayerische Hausindustrieverband unter Ausrichtung der Zwischenmeistergewinne Näh- und Strickarbeit für Heeresbedarf vermittelten.

Der bayerische Bergbau hatte mit einer starken Verminderung der Förderziffern zu rechnen, was hauptsächlich auf die Einziehung der geschulten Arbeiter und Verwendung ungeschulter Kräfte zurückzuführen ist. Auch für einzelne Gruben mußten wegen Arbeitermangel Ausnahmen von den sonst geltenden Vorschriften über die Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen erlassen werden, doch kam lediglich Beschäftigung über Tage in Frage, hauptsächlich bei der Förderung und Verladung von Kohlen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Wartezeit für den Bezug der Altersrente.

Bei der gegenwärtigen Erörterung der Frage der Herabsetzung des Lebensalters für den Bezug der Altersrente ist bislang ein Punkt so gut wie gänzlich außer Betracht geblieben, der aber vor allen Dingen einer Besprechung bedarf: die Wartezeit für den Bezug der Altersrente. Sollte man tatsächlich nicht dazu kommen, eine Herabsetzung der Altersgrenze vorzunehmen, so müssen allermindestens die Vorschriften über die Wartezeit geändert werden, da die durch sie geschaffenen Zustände unhaltbar sind. Geht doch auch der Wunsch des Reichstages, der in Artikel 84 GGWB. festgesetzt ist, nicht nur dahin, die Altersgrenze herabzusetzen, sondern die gesamten „gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen“.

Nach § 1278 ABG. beträgt die Wartezeit für den Anspruch auf Altersrente 1200 Wochen. Zur Zeit haben aber noch die Übergangsbestimmungen Anwendung, die sich hierzu in Artikel 65 GGWB. befinden. Darnach werden den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 40. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 40 Jahre alt waren, 40 Wochen und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet. Diese Vergünstigung erhalten aber nur jene Versicherten, die nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von diesem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann. Auf eine einfachere Formel gebracht, kann man auch sagen, daß jeder Altersrentenbewerber nachweisen muß, daß er seit Bestehen des Gesetzes bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres so viele Beitragsmarken gelebt haben muß, daß auf jedes der inzwischen verstrichenen Jahre mindestens 40 Marken entfallen. Wer also im Jahre 1915 das 70. Lebensjahr vollendet, muß 960 bis 1000 Beitragswochen vorzeigen, wer im Jahre 1916 so alt wird, muß 1000 bis 1040 nachweisen usw. Gehört er zu den Hausgewerbetreibenden der Textil- oder Tabakindustrie, für die die Versicherungspflicht erst später eintrat, so braucht er entsprechend weniger Marken nachzuweisen. Diese Nachweise werden um so unerschwinglicher, je länger das Gesetz besteht. Wie so oft kommt es vor, daß die Versicherten, namentlich die Frauen, längere Zeiten ansitzen und vielleicht gar die Anwartschaft verfallen lassen. Solche größere Lücken können nur schwerlich oder oft auch gar nicht wieder ausgeglichen werden. Wer bei Vollendung des 70. Lebensjahres die vorgeschriebene Zahl der Beitragsmarken nicht nachweisen kann, muß um solange weiter flehen, bis er das kann. Er kann hierbei aber auch nur jede Woche einen Beitrag entrichten; auf einmal nachzahlen kann er die Fehlbeträge nicht. Die Rente erhält er erst von dem Tage an, an dem er die nötigen Wochenbeiträge zusammen hat; auch hier findet eine Nachzahlung nicht statt. Manche erleben somit die Bewilligung einer Altersrente überhaupt nicht; viele werden dabei älter als 70 Jahre. Bei den im Jahre 1914 bewilligten Altersrenten (siehe unten) waren 2080 Empfänger über 71 bis 72 Jahre, 260 über 72 bis 73 Jahre, 108 über 73 bis 74 Jahre, 91 über 74 Jahre. Da die Versicherten in diesen Altersstufen meist invalide sind, beantragen sie häufig die leichter erschweringliche Invalidenrente.

Zufolge dieser Vorschriften ist die Zahl der bewilligten sowie laufenden Altersrenten immer geringer geworden und zur Zeit so niedrig, daß sie in der sozialen Versicherung keine nennenswerte Rolle mehr spielt.

Zu Jahre 1891, in dem das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Kraft trat, wurden 132 926 Altersrenten bewilligt. Das ist eine außerordentlich große Zahl, die nur durch die sehr günstigen Übergangsbestimmungen des Gesetzes in diesem Punkt entstanden ist. Als das Gesetz ins Leben trat, wurde sofort allen über 70 Jahre alten Personen die Altersrente bewilligt, auch wenn sie nur eine Marke auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung gelebt hatten. Auch in den Jahren darauf waren die Bewilligungen noch umfangreich. Im Jahre

1894 wurden noch 33 871 Altersrenten festgesetzt. Seitdem gestaltete sich das Bild der Altersrenten folgendermaßen:

	bewilligte	laufende	Gesamtbetrag
1897	22 320	303 955	27 555 955 <i>M</i>
1900	19 852	195 133	26 224 203 =
1903	12 430	168 550	22 113 103 =
1906	10 666	134 100	18 354 811 =
1909	11 003	108 637	15 549 500 =
1912	12 111	90 071	14 468 300 =
1914	10 828	84 015	13 737 654 =

Nach der letzten Volkszählung waren rund 792 000 Männer und 1 048 000 Frauen vorhanden, die 70 Jahre und älter waren. Von diesen gehörten schätzungsweise unter Anwendung der Ergebnisse der letzten Berufszählung etwa $\frac{1}{3}$, also etwa 1 500 000, dem Stande der Arbeiter und Angestellten an. Zwischen ist die Zahl der alten Leute sicher nicht geringer, sondern die der abnehmenden Sterblichkeit größer geworden. Was will es nun bedeuten, wenn etwa der 18. Teil von ihnen eine Altersrente bekommt? Sollte man also — was allerdings das Empfehlenswerteste wäre — nicht dazu kommen, die Altersgrenze herabzusetzen, so müßten zum mindesten die Bestimmungen über die Wartezeit zur Altersrente in liberalerem Sinne abgeändert werden.

Keine Krankenversicherungspflicht für einberufene Angestellte.

Eine Aktiengesellschaft zahlt für mehrere verheiratete Angestellte, die zum Heeresdienst einberufen wurden, ohne daß das Dienstverhältnis gekündigt wurde, einen Teil des Gehalts im Betrage von 100 *M* monatlich an die Ehefrauen weiter, hat aber die Einberufenen bei der Ortskrankenkasse abgemeldet, da nach ihrer Ansicht das Beschäftigungsverhältnis durch die Einziehung zum Heeresdienst sein Ende gefunden hat. Die Ortskrankenkasse nahm dagegen den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses an, weil ein Teil des Gehalts weitergezahlt wird und eine Kündigung des Dienstvertrages nicht erfolgt ist. Sie verlangte infolgedessen die Weiterentrichtung der Beiträge. Auf Antrag der Gesellschaft hat nun das Versicherungsamt gemäß § 405, Abs. 2 RVO., entschieden, daß die Angestellten infolge ihrer Einstellung zum Heeresdienst nicht mehr krankenversicherungspflichtig seien. Eine Beschwerde der Krankenkasse gegen diese Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt zurückgewiesen, so daß demnach feststeht, daß Krankenkassenbeiträge von Kriegsteilnehmern, an deren Angehörige ein Teil ihres bisherigen Gehalts weitergezahlt wird, nicht erhoben werden dürfen.

Eine gegenteilige Entscheidung hätte nur die Kündigung des Dienstvertrages zur Folge gehabt und an die Stelle der Fortzahlung eines Teilgehalts wäre die Gewährung einer Unterstützung getreten.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Zentralarbeitsnachweis für den Bezirk der Reichshauptmanschaft Dresden entfaltete laut Jahresberichts für 1914 in den Kriegsmonaten August bis Dezember eine gesteigerte und auch zum Teil neugeartete Tätigkeit. Nachdem es ihm gelungen war, seine Arbeitslosenfürsorge mit Hilfe öffentlicher Mittel sicher zu stellen, widmete er sich vor allem der Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung in seinem Bezirke im Sinne der von dem Zentralarbeitsnachweis angeregten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1914, die sämtlichen Arbeitsnachweisen aller Art mit den öffentlichen gemeinnützigen Nachweisen in Verbindung zu treten empfahl. Gemäß seiner Richtlinien für die gemeinsame Arbeit betrieb der Zentralarbeitsnachweis in zahllosen Bekannmachungen und Eingaben an die Gemeinden und Amtshauptmannschaften die Erkundung der Arbeitsmarktlage durch Anfragen bei allen Behörden, bei Vereinen, bei Vertretungen von Industrie und Landwirtschaft usw., um jede vorhandene Arbeitsgelegenheit zu ermitteln. Die hierbei gewonnenen Beobachtungen teilte der Nachweis beimäglich durch Fernspruch der Reichszentrale der Arbeitsnachweise im Reichsamte des Innern mit, die ihrerseits in wöchentlich mehrfachen Aufträgen die Dresdner Zentralstelle zur Regelung des Arbeitsmarkts für „Beseftigungsarbeiter“ heranzog. Auf diese Weise konnten in den Monaten August bis Dezember aus 690 verschiedenen Gemeinden 17 350 Arbeiter und Vorarbeiter der Heeresverwaltung von Dresden aus zugeführt werden, die unter Zugrundelegung einer täglichen Vergütung von 4 *M* einen Gesamtwochenlohn von 416 400 *M* bezogen und, bei einem täglichen Unterstützungsatz von 75 *M*, wöchentlich etwa 78 000 *M* an Arbeitslosenunterstützung verbraucht hätten. An diese im Interesse der Vaterlandspverteidigung, der Selbsthilfe und der Entlastung der Dresdner Gemeindekasse gleich ersrenliche Tätigkeit des Arbeitsnachweises reichten sich die übrigen Vermittlungsaufgaben würdig an. Es wurden von ihm im Jahre 1914 insgesamt 48 266 (1913: 33 380) Stellen

besezt, die monatliche Höchstzahl im Oktober mit 9710 (1913: 3324) erreicht. Auf die Kriegsmoante August bis Dezember treffen hiervon 30 043 - 62,3 v. H. 66 v. H. (1913: 37,2 v. H.) aller vermittelten Stellen entfielen auf das männliche Geschlecht, eine um so erstaunlichere Ziffer, als die zu einem großen Teil morganisierten weiblichen Kräfte (1913: 62,8 v. H.) weit weniger als die Männer auf die Arbeitsvermittlung der Gewerkschaften zurückgreifen konnten. Auch an der Regelung der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung nahm der Arbeitsnachweis außerordentlichen Anteil. Er organisierte die Zählung der unmorganisierten Arbeiter wie auch die Feststellung ihrer Unterstützungswürdigkeit dergestalt, daß er den Arbeitslosen, die sich im Ablauf von 14 Tagen täglich in seiner Geschäftsstelle um Arbeit zu bemühen hatten, nach Ablauf dieser Wartezeit im Bedarfsfälle eine Beschneigung überreichte, kraft derer dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch die Stadt zustand. Die Höchstzahl der Arbeitslosen wurde am 30. September mit 1902 Personen erreicht, wovon 1085 weiblich waren. Bis Ablauf des Jahres war die Arbeitslosigkeit der Männer um 68 v. H., die der Frauen um 45 v. H. zurückgegangen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß dem vortrefflich arbeitenden Nachweis die geforderte, im Beginn des Berichtsjahrs infolge der ablehnenden Haltung der Handelskammer verweigerte Einrichtung einer Fachabteilung für Privatangestellte (vergl. XXIV, 897 und 962) finanziell ermöglicht würde. Ein diesbezüglicher, grundfähiger Beschluß des Rates der Stadt Dresden ist gegen Ende des Berichtsjahrs gefaßt worden.

Die Hauptausgleichsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin-Brandenburg, der die angeschlossenen Arbeitsnachweise in Berlin und der Provinz Brandenburg Mitteilung machen sollen einerseits über die Zahl der freien Stellen, die sie nicht besetzen können, andererseits über die Zahl der Arbeitslosen, die sich selbst nicht unterbringen können, um auf diese Weise eine möglichst schnelle Vermittlung für die aus dem Kriege zurückkehrenden Arbeiter zu erzielen, hat nunmehr, nachdem bereits vor Monaten die Görtingerungen über ihre Organisation und Verwaltung die Hauptpunkte festgelegt hatten (XXIV, 1249), endlich auch die Zustimmung der Gewerkschaften gefunden. Meinungsverschiedenheiten über die vom Vorsitzenden Dr. Freund geplante Geschäftsordnung und die Form der Mitverwaltungsarbeit der Gewerkschaften hatten bisher ihren endgültigen Beitritt verhindert. Diese Beitrittserklärung ist in der letzten Sitzung der Gewerkschaftskommission beschlossen worden. Damit gehören nunmehr der Zentralvereinigung für Arbeitsnachweise alle Gewerkschaften und Arbeitsnachweise Groß-Berlins an.

Über die Zurückstellung von Militärpflichtigen hat das preußische Kriegsministerium (Allgemeines Kriegsdepartement) folgenden Bescheid erteilt: Das Departement hat davon Kenntnis erhalten, daß die Voraussetzung für Zurückstellungen Militärpflichtiger vielfach dann als gegeben erachtet wird, wenn deren Abwesenheit vom Betrieb dessen Stilllegung zur Folge haben würde; in diesem Falle läge stets ein öffentliches Interesse für die Zurückstellung vor. Das Departement würde gern diesem Standpunkt zustimmen, wenn es die zwingenden militärischen Interessen zuließe. Danach kann aber ein öffentliches Interesse nur dann als bestehend erachtet werden, wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen Arbeiten zur Herstellung des Bedarfs für die Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung, Ernährung und Unterbringung der Wehrmacht des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten sowie zur Erhaltung des gesamten deutschen Volkes und Wirtschaftslebens erforderlich sind. Der Umstand z. B., daß durch das Erliegen einer Spielwaren-, Schmuckwaren- oder Musikinstrumentenfabrik Arbeiter in großer Zahl brotlos würden, bedingt nur dann ein öffentliches Interesse, wenn es den Arbeitern nach Lage des Arbeitsmarktes in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte, durch Übernahme von Kriegsarbeit die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt zu gewinnen.

Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus österreichischen Flüchtlingsniederlassungen nach Deutschland. Das österreichische Ministerium des Innern hat durch einen Erlass an die politischen Landesstellen die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus den österreichischen Flüchtlingsniederlassungen und -gemeinden nach dem Deutschen Reiche durch eine Reihe fester Bestimmungen geregelt. Die Anwerbung ist lediglich Beauftragten der deutschen Arbeiterzentrale, den preußischen Landwirtschaftskammern und bestimmten außerpreußischen landwirtschaftlichen Körperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter gestattet. Private Arbeitgeber sind von der Anwerbung ausgeschlossen, die Anwerbung darf nur durch Vermittlung der Vertrauensmänner der berechtigten Körperschaften für die einzelnen Arbeitgeber erfolgen.

Die aus den Flüchtlingsniederlassungen gewonnenen Arbeiter müssen vorher, im Beisein eines Beamten der für die Flüchtlinge erbauten Barackenstädte (XXIV, 96), genau über alle die künftige Arbeit betreffenden Bedingungen aufgeklärt werden. Es muß mit ihnen ein fester Vertrag abgeschlossen werden. Hiersfür darf lediglich der Normalarbeitsvertrag der Deutschen Arbeiterzentrale mit den durch die Kriegslage gegebenen Änderungen hinsichtlich der Kost verwendet werden.

Die Barackenverwaltungen, bei welchen solche Anwerbungen stattfinden, haben zum Schutze der Arbeiter den österreichischen Konsularbeamten, in deren Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb liegt, für den die Anwerbungen erfolgten, Mitteilung davon zu machen.

Ebenso erhält jeder Arbeiter vor der Abreise einen in seiner Muttersprache abgefaßten Zettel, worin er aufgefordert wird, im Falle von Beschwerden die Arbeitsstätte nicht ohne weiteres zu verlassen, da dies ein Vertragsbruch wäre, sondern sich an das zuständige Konsularamt zu wenden. Dies zuständige Konsularamt muß von der Barackenverwaltung vorher genau festgestellt werden und in dem Zettel angegeben sein.

Wohlfahrts Einrichtungen.

Die Kriegsarbeit des Frankfurter Sozialen Museums und der ihm angegliederten Einrichtungen. Der Krieg brachte auf den sonst gepflegten verschiedenen Arbeitsgebieten des Sozialen Museums zunächst eine Stockung mit sich. Die Schaffung neuer gemeinnütziger Einrichtungen, die sich das Soziale Museum sonst angelegen sein ließ, unterblieb. Ebenso ruhten die wissenschaftlichen Arbeiten, zu deren Unterstützung die Soziale Anstaltstelle des Sozialen Museums sonst vielfach bemüht worden war. Die Soziale Anstaltstelle erteilte im Jahre 1914 253 Auskünfte, davon entfallen 236 auf das erste Halbjahr und nur 19 auf das zweite Halbjahr mit den 5 Kriegsmonaten. Wurden so auf der einen Seite durch die Einschränkung der normalen Arbeit Arbeitskräfte frei, so wurden sie andererseits dringend benötigt durch die neuen Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege. Das Soziale Museum übernahm die Gründung einer Zentralauskunftsstelle der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M., welche, mit Sitz und Aufgaben der verschiedenartigen älteren und neugebildeten Wohlfahrts-Einrichtungen vertraut, die Fürsorgebedürftigen an die richtigen Stellen weisen sollte. Die Zentralauskunftsstelle übernahm später auch die Flüchtlingsfürsorge für die aus dem feindlichen Ausland vertriebenen Deutschen und die Ostpreußen. Die Zentralauskunftsstelle wurde in den ersten 5 Kriegsmonaten von 12 264 Personen besucht, in den folgenden 4 Monaten nur noch von 3849 Personen. Die Erfahrungen dieser Arbeit führten zur Herausgabe von mehreren gedruckten Wegweisern über die Einrichtungen der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M., über die Ansprüche der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien an die Sozialversicherung und über die Rechtsstellung der verwundeten Kriegsteilnehmer.

Auch für die mit dem Sozialen Museum in enger Verbindung stehende Gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle und die Rechtsschutzstelle für Frauen setzte zunächst bei Kriegsbeginn eine Stockung ein, nachher aber wurde der Besuch nur so stärker, und auch die Art der Auskünfte zeigt den Einfluß des Krieges. Mietsstreitigkeiten, Militärsachen, Streitigkeiten über die durch den Krieg beeinflussten Arbeitsverträge standen im Vordergrund.

Der mit dem Sozialen Museum durch die Mitarbeiter persönlich eng verbundene Verein zur Förderung des Arbeiterwohnwesens hatte ganz besonders unter den Schwierigkeiten zu leiden, die zur Kriegszeit sowohl den privaten wie den gemeinnützigen Wohnungsbau betreffen. Der Verein ist vertreten in dem Frankfurter „Mieterschutz für Mieter- und Vermieterangelegenheiten“, der sich bestrebt, einen Ausgleich der durch die Kriegsnotgesetze geschaffenen Lage herbeizuführen. Jetzt und in der nächsten Zukunft betrachtet es der Verein als eine seiner Hauptaufgaben, daran mitzuwirken, daß unter allen Umständen vermieden werden muß, durch zu große Mietsverluste die Lust zum Häuserwerb völlig lahm zu legen und eine Entmutigung in der Bautätigkeit Platz greifen zu lassen.

Kriegsunterstützung und Arbeitsvertraglaufel. Die Grube Nostenbach zahlt den Angehörigen ihrer zum Militär eingezogenen Arbeiter einen Zuschuß zur Kriegsunterstützung unter der jährlich festgelegten Bedingung, daß die Männer oder Söhne der Unterstützten, sofern sie arbeitsfähig aus dem Felde zurückkehren, mindestens sechs Monate lang wieder auf Grube Nostenbach arbeiten. Geht dies nicht, so werden die gewährten Unterstützungen als Darlehen angesehen und sind als solche zurückzuzahlen.

Es ist verständlich, daß die Grube ihre Kriegsbeihilfen nur an solche Arbeiter gewähren will, die zu ihrem festen Stamm gehören und nach dem Kriege wieder zu ihr zurückkehren gedenken. Aber die bedingungslose Festlegung auf ganze sechs Monate nach dem Kriege, ohne daß zugleich etwas über die

Arbeitsbedingungen ausgemacht ist, schneidet doch ein wenig nach jener sozialen Schollenpflichtigkeit und jenem Arbeitszwangsrecht, das vor dem Kriege bereits den schärfsten Aufrechnungen unterlag.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Aufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete in Österreich. Wie in Ostpreußen, so ist auch in Galizien und der Bukowina durch die unheilvolle Zerstörung großer Landstriche ein Neuland zeitgemäßer Siedlungspolitik in breitem Maße entstanden. Stadt und Land stehen einer Neuverteilung und Neubebauung in einem Umfange gegenüber, wie er in solcher örtlichen und zeitlichen Einheitlichkeit vordem noch niemals bestanden hat. Die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich sucht nun dieser Gesamtlage in einer umfangreichen Denkschrift Rechnung zu tragen, aus deren Inhalt wir die wichtigsten Forderungen und Forderungen an die Regierung herausheben.

Bei der Abhandlung der Bodenfrage wird zunächst von der bevorstehenden Bereitwilligkeit der Verarmten, Witwen und Waisen gefallener Krieger, der in anderen Landesteilen heimisch Gewordenen zu billigem Grundstücksverkauf gesprochen, die Gefahr der hieraus erwachsenden Spekulation erwähnt. Zur Verhütung dieser drohenden Vorgänge wird das Vorkaufsrecht des Staates in allen Fällen des Besitzüberganges von Grundstücken durch Kauf, überdies ein weitgehendes Enteignungsrecht gefordert. Die hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte soll eine „Geländeübernahmeanstalt“ beforgen. Für den Wiederaufbau der zerstörten Städte wird weitestgehende Anwendung des Erbbaurechts durch die Gemeinden, insbesondere aber umfassender Aufkauf an städtischem Bauland empfohlen, entschiedene Veränderungen veralteter Bauordnungen zugunsten des modernen Wohn- und Städtebaues, insbesondere die Abtrennung der Wohnbezirke mit weiträumig gebauten Wohngebieten und Neuaufteilung schlecht abgegrenzter Grundstücke (nach dem Vorgange der *lex Vidicae*) angeraten. Die Vorfrage für gute Städtebebauungspläne, Errichtung von Bauberatungstellen, Förderung gemeinnütziger Bauvereine, Errichtung von Einkaufsgesellschaften für Baustoffe auf gemeinnütziger Grundlage, Errichtung einer Kreditanstalt zur vorsichtigen Beleihung der Bautätigkeit, Beeinflussung der Bautätigkeit zugunsten des Kleinwohnungsbaues, Gewährung von Steuerbegünstigungen hierfür treten als gleichwertige Forderungen neben diese grundsätzlichen Vorschläge.

Unter den Maßnahmen zur Besiedelung des flachen Landes steht die Schaffung von Rentengütern durch Vornahme der erforderlichen landwirtschaftlichen Geschäfte und die planmäßige Einflußnahme auf die Errichtung der ländlichen Wohngebäude voran. Erläuterungen zu jenem Abschnitt lassen die Erfüllung dieser Forderungen nur um so dringlicher erscheinen. „Der größte Teil der Häuser der selbständigen Landwirte in Galizien (so heißt es hier) ist aus Holz und Lehm, die Räume sind sehr klein und niedrig, nicht unterkellert, die Stallungen von den Wohnräumen oft gar nicht getrennt. Bei 30 v. S. der Häuser findet man nicht einmal einen Rauchfang.“

Am Schluß der Denkschrift wird der Schaffung besonderer Kriegerheimstätten gedacht und hierbei auf die Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft (XXIV, 1065) Bezug genommen. Die hier gewünschten Maßnahmen decken sich im wesentlichen mit dieser Schrift.

Zu ganzen genommen sind es recht weitgehende Vorschläge, die der österreichischen Regierung unterbreitet werden. Erfüllt sie auch nur einen Teil, so ginge mit ihnen ein gutes Teil der längst bekannten Forderungen aller Bodenreformer und neuzeitlichen Wohnungspolitik, namentlich aber die vortrefflichen Weisungen Prof. Eberstadt's über modernen Städtebau endlich in Erfüllung.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

25 Jahre Deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890—1915. Erinnerungschrift zum 25-jährigen Jubiläum der Begründung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Von Paul Umbreit. Berlin 1915. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (E. Legien). 185 S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Eine Probe auf den Burgfrieden. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. I. 265

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für geistlichen Arbeiterschutz . . . 270

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamts“.

Allgemeine Sozialpolitik . . . 271

Die Reichsorganisation der deutschen Hausfrauen. Von Marg. Weinberg, Berlin. Das neue bayerische Gesetz über die öffentliche Armenpflege. Der alte Text.

Volksernährung und Lebenshaltung . . . 273

Weitere Preis- und Versorgungsvorgaben auf dem Lebensmittelmarkt. Der Gemüse- und Kleingartenbau während der Kriegszeit.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger . . . 275

Fürsorge für die Kriegsbeschädigten bei Fried. Krupp A.-G. in Essen. Die Beschäftigung Kriegsbeschädigter in Heereswerkstätten. Kriegsbeschädigtenschulen in Frankreich.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe . . . 277

Die Zulagenforderungen der Bergarbeiter. Die Arbeitskämpfe im dritten Vierteljahr 1915.

Arbeiterversicherung. Spartafassen 278

Die Arbeiterversicherung und die soziale Fürsorge für schwerhörige Arbeiter. Von einem schwerhörigen Arbeiter. Das Recht auf die Wartezeitverlängerung in der Angestelltenversicherung. Die freiwillige Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer. Die Befreiung Kriegsbeschädigter von der Krankentafelversicherungspflicht.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung . . . 281

Erwerbslosenfürsorge im Webstoffgewerbe. Die städtische Arbeitslosenfürsorge in Graz.

Volkserziehung . . . 284

Schärfere Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche in Württemberg. Die Bekämpfung der Schundliteratur.

Volksgesundheit . . . 285

Das Gesundheitswesen des preussischen Staats. Gesundheitswesen und soziale Fürsorge in München.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 287

Militärische Unabhängigkeitserklärung des Lohntarifs für das Militärschneidergewerbe — ein Sieg der Schlichtungskommission. Von Magistratsrat M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin, Berlin.

Literarische Mitteilungen . . . 288

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Eine Probe auf den Burgfrieden.

Das bevorstehende Jahr 1916 bedeutet für die Tarifvertragsorganisationen vieler deutscher Gewerbe eine durch die Kriegsverhältnisse besonders verschärfte Belastungsprobe. Von den 9834 am 31. Dezember 1913 bestehenden Tarifgemeinschaften, die rund 126 000 Betriebe mit 1,2 Millionen Arbeitern umfaßten, hatten 3933 Gemeinschaften eine Vertragsdauer von 2 bis 3 und 1420 eine solche von 3 bis 4 Jahren. Man kann also sagen, daß nahezu die Hälfte der deutschen Arbeitstarifverträge, und zwar die bedeutendsten, (denn diese 6353 Verträge beherrschten zusammen 92 500 Betriebe mit 900 000 Arbeitern), im Jahre 1916 zum Ablauf kommen und Erneuerungsverhandlungen bedingen werden. Diese Erneuerung muß sich infolge der völligen Verschiebung der Geschäfts- und Arbeitsmarkt-

bedingungen durch den Krieg, der tiefgreifenden Lennerungseinflüsse und der Unübersehbarkeit der künftigen Wirtschaftsentwicklung weit schwieriger noch als sonst in Friedenszeiten gestalten. Deshalb erhebt sich die Frage, ob eine Erneuerung der Verträge in der bisherigen Weise auf längere Zeit ohne Konjunkturvorbehalte und ohne Vollmacht für die Tarifabschlüsse, nach Art gleitender Lohnstufen eine befristete Anpassung an die Lennerungs- und Geschäftslage vorzunehmen, ernstlich ins Auge gefaßt werden kann oder ob nicht vielmehr die großen Erneuerungsentscheidungen bis nach dem Kriege vertagt und vorläufig nur kurzfristige Verlängerungen der bestehenden Tarifverträge (unter Zuschlag einer bedingten Lennerungszulage und etwaiger Notregelung der durch die Kriegswirtschaft benötigten Arbeitszeit- und Überstundenmaße) vereinbart werden sollten: kommt doch hinzu, daß oft gerade die hervorragendsten Tarifvertragsstärker und -techniker einzelner Gewerbe sowohl von der Arbeitgeber- wie von der Arbeiterseite im Felde stehen und ihre Sachkunde und Verhandlungsgewandtheit vielfach böse vernutzt werden würde.

Zu der Tat haben denn auch einzelne wohlberatenen Tarifgewerbe, deren Verträge bereits im Laufe des Jahres 1915 zu Ende gingen, verständnisvoll, indem sie zugleich den tieferen Sinn des leider sonst oft mißbrauchten und verzerrten „Burgfriedens“ rechtlichaffen beherzigten, den letztgenannten Ausweg gewählt und die alten Verträge mit einigen kriegsmäßig notwendigen Zusätzen und Zuschlägen um ein weiteres Jahr oder bis zu einem befristeten Zeitpunkt nach Friedensschluß verlängert. Im vorigen Winter hat das deutsche Holzgewerbe dank dem veröhnlichen Geist seiner „Arbeitsgemeinschaft“ die dreimonatige Kündigungszeit für die am 15. Februar 1915 ablaufende Tarifvertragsgruppe unbemerkt verstreichen lassen und damit die Vertragsdauer stillschweigend um ein Jahr verlängert. Ähnlich haben inzwischen, um nur einige wichtige Gewerbe zu nennen, verschiedene Ortsgruppen im Brauergewerbe unter Berücksichtigung der Lennerung durch angemessene Zuschläge gehandelt. Der Hafenbetriebsverein in Hamburg hat seinen Vertrag bis auf ein Jahr nach Kriegsschluß verlängert, um die bei Friedensbeginn eintretende Geschäftsbeanspruchung des Verkehrsgewerbes nicht zugleich mit Tarifverhandlungen zu belasten. Im Sattlergewerbe machte allerdings die völlige Umwälzung des Gewerbes durch den Kriegsbedarf eine grundlegende Rentarifizierung nötig, und auch im Schneidergewerbe mußte eine Anpassung des Tarifs an die neuen Arbeitsaufgaben und die neuen Uniformmuster, zumal auch an die künftigen Friedensbekleidungsvorschriften für das Heer, bedacht werden.

Ob das Verfahren der kurzfristigen Tarifvertragsverlängerung auf den alten Grundlagen aber überall bei den bevorstehenden Tariferneuerungen des Jahres 1916 weitherzig befolgt werden wird, erscheint doch nach den bisher vorliegenden Anzeichen zum mindesten für einzelne Gewerbe zweifelhaft. Von größeren Gewerbegruppen stehen vor solcher Tariferneuerung künftig das Steinzeiger- und Pflasterergewerbe, das um die Jahreswende in vielen Bezirken seine Tarife zu erneuern hat, die Handels- und Transportarbeiterberufe, weitere Plätze des Brauergewerbes und der Papierindustrie, das Holzgewerbe, dessen einjährige Verlängerungsfrist am 15. Februar 1916 wiederum abläuft, das Schlosser- und Klempnergewerbe und vor allem das Baugeerbe mit seinen verschiedenen Nebengewerben.

Überall da, wo es sich um Firmen-, Orts- und auch kleinere Bezirksarbeitsverträge handelt, wird die Tarifierneuerung sich kaum zu einer volkswirtschaftlichen Angelegenheit von einschneidender öffentlicher Bedeutung erheben und voraussichtlich durch verständiges Entgegenkommen beider Parteien — die Hauptleitungen der Gewerkschaften scheinen die gewerkschaftlichen Obmänner allgemein in diesem Sinne seit langem angewiesen zu haben — und notfalls unter freundlicher Mithilfe der bürgerlichen und militärischen Bezirksbehörden ohne weitgreifende Gegenjählichkeiten und Reibungen geregelt werden. Sorgsame öffentliche Aufmerksamkeit aber beanspruchen die großen Tarifgemeinschaften, die ganze Landesteile oder das gesamte Reich überspannen und mit sehr ungleichartiger Gestaltung der Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Gauen und Fachzweigen zu rechnen haben, wo also Kriegsterneuerung und Kriegsgeschäftskonjunktur in keinem allgemeinen Ausgleich für Arbeitgeber und Arbeiter stehen und wo an sich schon auch in Friedenszeiten die Tarifierneuerung für das große Gebiet die ernstesten organisatorischen und wirtschaftlichen Anstrengungen zu überwinden hatte.

Im Holzgewerbe ist die wichtige Frage, bei der es sich um die Erneuerung der durch den Schiedspruch des Staatsministers Frh. v. Berlepsch vom 1. Februar 1913 in ihrem Ablauf ursprünglich auf den 15. Februar 1915 zusammengelegten Verträge der Städtegruppen 1914, 1915 und 1916, also um eine Masse von vielen Hunderten zentralgeordneter Ortsverträge handelt, wiederum durch Nichtbeachtung des Mündigkeitstages 15. November 1915 auf Grund einer gemeinsamen Aussprache der beiderseitigen Hauptvorstände am 12. Oktober 1915 und auf Grund der Beschlüsse der Städtekonferenz des Holzarbeiterverbandes am 25. Oktober sowie gleichzeitiger Hauptvorstandsitzungen der christlichen Gewerkschaften und der Hirsch-Dünckerischen Gewerkvereine gelöst worden. Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft für das Holzgewerbe vom 12. Oktober (vgl. Sp. 157) ist allerdings keine vollständige Einigung der Arbeitgeber und der Arbeiterpartei über Inhalt und Bedeutung der Tarifvertragsverlängerung erzielt worden. Die Forderung der Arbeiter auf allgemeine Bewilligung von Teuerungszulagen an allen Tarifplätzen fand nicht die Zustimmung des Arbeitgeberverbandes, immerhin bezeugte er verständnisvolles Entgegenkommen gegen den Grundgedanken einer derartigen Tariflohnaufbesserung, was in der von beiden Parteien unterzeichneten Entschliessung zum Ausdruck kam: es könne dem Verlangen der Arbeiter nach Teuerungszulagen im allgemeinen die Bevestigung nicht abgesprochen werden; da jedoch die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Gewerbes in den einzelnen Orten sehr verschieden sind und daher eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheit nicht durchführbar erscheint, werde den örtlichen Parteien empfohlen, derartigen Wünschen der Arbeiter unter gerechter Würdigung der bestehenden Lage in den einzelnen Orten und Betrieben nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Keine vollkommene Verständigung erzielten die Parteien ferner in der Frage des Ablaufs der jetzt dem stillschweigenden Weiterlauf überlassenen Tarifverträge. Nach dem Schiedspruch des Frh. v. Berlepsch sollten für alle oben genannten Städtegruppen im Jahre 1915 neue Verträge mit dem gemeinsamen Ablauftage 15. Februar 1919 aufgestellt und damit eine neue geschlossene Vertragsmasse gegenüber der am 15. Februar 1917 endigenden Gruppe geschaffen werden: „Die so geschaffene Zweiteilung der Vertragsgruppen mit je vierjähriger Vertragsdauer wird als rechtmäßiger Zustand beiderseits anerkannt.“ Durch die Nichtmündigung der zunächst für 15. Februar 1916 und jetzt um ein weiteres Jahr verlängerten Verträge fällt nunmehr ihre Erneuerung am 15. Februar 1917 mit der Erneuerung der anderen großen Städtegruppe zusammen. Die Arbeitgeber ziehen daraus den Schluss, daß durch diese Not-Verchiebungen der Vertragsdauer nicht nur ein einheitlicher Ablauf- und Erneuerungstag, sondern auch in Zukunft eine gleichzeitige einheitliche Ordnung des gesamten Tarifvertragswesens im Holzgewerbe von selbst gegeben und damit ihr alter Wunsch nach einem Reichstarif erfüllt sei. Den Reichstarif bevorzugen sie vor einer Mehrheitigkeit der Tarifvertragsgruppen, weil sie dabei mit geschlossener Front im ganzen Lande gegenüber der Arbeiterschaft auftreten können. Im Gegensatz zu der Meinung des Arbeitgeberverbandes halten die Arbeitervertreter an dem Satz des Schiedspruchs fest, in dem ausdrücklich die Zweiteilung der Tarifvertragsmasse in zeitlich

geschiedene Ablansgruppen als rechtmäßiger Zustand festgelegt worden ist, und widersprechen dem Gedanken des einheitlichen Reichstarifs, dessen Neuregelung sie gewerkschaftspolitisch wegen des gleichzeitigen Kampfes auf allen Fronten in eine schwächere Stellung bringen würde, als wenn sie nur Teilgruppen von Tarifverträgen, die überdies mit örtlichen Sonderverhandlungsbefugnissen ausgestattet sind, neu anzufechten hätten. Doch sind diese Streitfragen zur Zeit nicht bremsend und stören den gegenwärtigen Burgfrieden nicht. Gleichwohl bergen sie einen bösen Keim zu künftigen scharfen Auseinandersetzungen, wenn nicht durch vorwegendes Eingreifen einer zuständigen Einigungsstelle mit öffentlicher Autorität dieser Zeitkapitel rechtzeitig den Parteien entwunden wird. Freilich, wo ist solche maßgebliche Hauptstelle für das Einigungsweien, wo bleibt das Reichseinigungsamt?

Drohen im Holzgewerbe bei der Tarifvertragserneuerung erst in künftigen Jahren soziale Stampfgefahren, so schweben im Baugewerbe bereits über der jetzt bevorstehenden Tarifvertragserneuerung schwere schwarze Wolken. Im Baugewerbe handelt es sich um eine ziemlich breit zusammengesetzte lange Reihe von Verträgen für die verschiedensten Arbeitergruppen und Nebengewerbe und um mehrere große Reichstarifverträge. Der Reichstarifvertrag für das engere Baugewerbe läuft am 31. März 1916 ab und ebenso der Vertrag für das durch den Verband Berliner Baugeschäfte besonders geregelte Groß-Berliner Baugewerbe, und zwar umfassen diese Verträge Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter und Betonarbeiter. In demselben Tage endigen die Tarifverträge für das Stuck- und Gipsergewerbe, das Dachdecker- und das Klempnergewerbe; der unter schweren Kämpfen feinerzeit zustande gekommene Reichstarifvertrag für das Malergewerbe schließt bereits am 15. Februar 1916 ab. In dem mit dem Baugewerbe verwandten Steinseher- und Pflasterergewerbe ist sogar, wie bereits oben mitgeteilt, schon am 31. Dezember 1915 der Tarif fällig, doch lassen die im rheinisch-westfälischen Pflasterergewerbe angeknüpften Erneuerungsverhandlungen einen guten Ausgang erhoffen — in Wien z. B. ist der alte Vertrag mit 15. S. Teuerungszuschlag bis auf sechs Monate nach Friedensschluß verlängert worden; freilich machen verschiedene örtliche Meistergruppen ihre endgültige Entschliessung über Teuerungszulagen von der für das ganze Reichsgebiet maßgebenden Entscheidung des Reichsverbandes für das Steinseher-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe vorerst noch abhängig.

Im engeren Baugewerbe selbst aber sieht es um die Verlängerung der Tarifgemeinschaft Ende März nicht gerade hoffnungsvoll aus. Das Baugewerbe ist während des Krieges in vielen Landesteilen, abgesehen von den für Heeresbanken, Baracken- und Tiefbau herangezogenen Firmen, nicht auf Kosten gebettet. Bald fehlt es an Aufträgen, bald fehlt es an tüchtigen Arbeitern, wenn auch der bejahrte Bauarbeiter wieder mehr zu Ehren gekommen ist als in Friedenszeiten. Die in verschiedenen Gauen gegründeten Arbeitsgemeinschaften haben mit allen ihren Stundgebungen an Behörden und Private das Baugewerbe nicht sehr zu beleben und die Lage der Meister und vor allem die der Arbeiter nicht wesentlich zu heben vermocht. Ja, so mancher Bau-Auftraggeber, der über gute Kriegsgewinne verfügt und zu Betriebsverweiterungen schreiten kann, macht sich die Marktlage des Baugewerbes zu nütze, um durch Einholung billigster Angebote die Preise zu drücken. Das führt dann leicht weiter zu Lohnkürzungsversuchen gegenüber den Mauern und Hilfsarbeitern (die Zimmerer stehen meist besser da) und zu offenen oder verschleierten Tarifvertragsbrüchen. Und das in einer Zeit, wo die Arbeiterschaft unter schwerster Teuerung leidet.

Zum Ausgleich für die Teuerung haben die Bauarbeiter bereits seit Monaten Schritte bei den Arbeitgebern getan, um Teuerungszulagen zu erlangen. Der „Grundstein“ hat in zahlreichen statistischen Tafeln und wirtschaftlichen Darlegungen den Nachweis zu führen gesucht, daß die Maurer mit ihrem Tariflohn, zumal bei unzureichender, häufig unterbrochener Arbeitsgelegenheit den Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie nicht mehr glatt zu bestreiten vermögen, ja schon vor dem Kriege mancherorts dazu kaum imstande waren. Von Arbeitgeberseite sind diese Berechnungen angefochten worden; soweit die Methode in Frage kommt, unseres Erachtens mit Recht; soweit aber das Ergebnis ins Auge gefaßt wird, erreicht der Widerlegungsversuch der „D. Arbeitgeberztg.“ nicht das von ihm erstrebte Ziel, sondern bestätigt mittelbar, daß das reine Lohneinkommen der Maurer mit der Kaufkraft des Geldes in einen scharfen Widerspruch geraten ist. Es soll das an anderer Stelle noch wissenschaftlich kritisch untersucht werden. Das unseug-

bare Mißverhältnis zwischen dem Friedenstariflohn und der Haushaltsbelastung des Bauarbeiters infolge des Krieges hätte nach Ansicht der Bauarbeiterorganisationen eine Notänderung im Tarifvertrag, der natürlich in Voraussicht einer Konjunktur niemals in der gegebenen Form abgeschlossen worden wäre, erforderlich gemacht. Zum mindesten hätte die Arbeitgebervertretung, da der Tarifvertrag ja nur Mindestlohnsätze vorsieht, eine Erhöhung der Sätze in der Praxis der Tariffirmen, soweit die Geschäftslage es irgend zuläßt, empfehlen müssen. Zur Begründung dieser sittlichen Forderung verweisen die Bauarbeiter auf andere Tarifgewerbe, die trotz schwieriger Verhältnisse so gehandelt haben, und auch auf Teile des österreichischen Baugewerbes. Bei den maßgebenden Männern des Bauarbeitgeberbundes ist jedoch diese Forderung nicht nur auf kühle Abweisung gestoßen, sondern geradezu als eine Herausforderung, als ein grundtätlich zu verdamnender Angriff gegen die Tarifgemeinschaft aufgenommen und mit einem scharfen Verdikt gegen jegliche private Gewährung von Teuerungszulagen beantwortet worden.

Auf die gemeinsame Eingabe vom 7. Juni 1915 der Vorstände des freigewerkschaftlichen und christlichen Bauarbeiterverbandes und des Zimmererverbandes, die eine gegenseitige Aussprache mit dem Vorstand des D. Arbeitgeberbundes f. d. d. Baugewerbe über Teuerungszulagen erbat, hat nämlich am 28. Juli der Gesamtvorstand des Arbeitgeberbundes nach Umfrage bei den Vorstandsmitgliedern in einem sehr ausführlichen Bescheide erklärt:

Die Geschäftslage für die Bauarbeitgeber hätte es schon sehr schwierig gemacht, die in den Tarifverträgen festgesetzten Löhne nach Ausbruch des Krieges weiter zu zahlen; bei der großen Arbeitslosigkeit hätten sie leicht die Löhne kürzen können; sie hätten aber die Tarifabmachungen ehrlich zu halten getrachtet und sogar am 1. April 1915 die vertraglich vorgesehenen Lohnerhöhungen (in Berlin 2 Pf. die Stunde) ohne Sträuben gezahlt. In der von den Arbeitern geforderten Gewährung von im Tarifvertrag nicht vorgesehenen Zulagen erblickten sie eine tatsächliche Ausschaltung des wichtigsten Teiles der Verträge. „Der Vorstand ist also schon aus formalen Gründen nicht in der Lage, den Mitgliedern des Bundes eine vom Tarifvertrag abweichende Entlohnung der Bauarbeiter zu empfehlen oder zu gestatten.“ Aber auch sachliche Gründe sprächen dagegen; Rücksichten auf die Bauherren, die bei Erhöhung der Kosten neue Aufträge nicht erteilen, wodurch nur die Arbeitslosigkeit wüchse, und grundsätzliche Ablehnung nachträglicher Bauvertragsänderungen durch die Behörden hinderten die Abwälzung der Teuerungszulagen auf die Auftraggeber. „Wir ersuchen Sie erneut. Ihren Mitgliedern nahezuweisen, eine Bitte um Gewährung von Teuerungszulagen bei ihren Arbeitgebern nicht zu stellen, da sie nur zu einer Enttäuschung führen muß.“ Schließlich empfiehlt der Bauarbeiterbund, die Notlage durch Leistung von Mehrarbeit über das sonst übliche Maß hinaus, insbesondere durch Übernahme von Akkordarbeit und durch Leistung von Überstunden zu mildern. Außerdem habe die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände — wie die Gewerkschaften — eine bessere Organisation der Lebensmittelversorgung zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers und zur Verhütung anderer Lebenserenteuerung bereits beim Bundesrat beantragt. Die schwere Zeit erfordere große Opfer von Arbeitgebern und von Arbeitern.

Dieser Bescheid des Bauarbeitgeberbundes hat auf die Arbeiterchaft einen trüben Eindruck gemacht, besonders die formale Behandlung der Angelegenheit: keine Aussprache, sondern grundsätzliche Abweisung unter Hinweis auf die Tarifvertrags„treue“.

Die Bauarbeiter bezeichnen das als eine leere Ansprache, die ihrem Rechtsgefühl gründlich widerspricht und in der Praxis auch schon in anderen Fällen eine eindeutige Antwort erfahren hat. Immerhin handelt es sich hier tarif-theoretisch noch um ein Problem, das einer endgültigen systematischen Klärung und vor allem seiner tarif-technischen Lösung ein für allemal zum Besten künftiger Tarifvertragsorganisationen bedarf; es ist ein Teil des größeren Problems Tarifvertrag und Konjunktur, über das vom Verfasser schon früher vereinzelt berichtet wurde und das hier noch weiter zur Ausprache gestellt werden wird.

Den sachlichen Notausweg, den die Arbeitgeberbundantwort empfiehlt, nämlich durch Akkord- und Überzeitarbeit den Verdienst zu steigern, empfinden die Bauarbeiter fast als eine Herausforderung, da dieses Verfahren, ganz abgesehen von der Beurteilung der Bauakkordarbeit, eine unsolidarische Selbsthilfe des einzelnen Bauarbeiters auf Kosten zahlreicher beschäftigungsloser Kameraden bedeuten und größerer Arbeitskraft-

aufwand auch den Ernährungsbedarf des Arbeiters steigern würde.

Der bitterste Punkt aber in der Haltung des Arbeitgeberbundes dünkt die Bauarbeiter der Bescheid, daß der Bund den einzelnen Tariffirmen eine Entlohnung über Tarif nicht einmal gestatten werde. Dieser Standpunkt der Arbeitgeberorganisation ist sogar in der Praxis zu einem förmlichen Verbot der Gewährung von Teuerungszulagen verschärft worden. Der dem Bauarbeitgeberbunde zwar zurzeit nicht angehörende, in der Tariffsache aber jetzt wieder mit ihm Hand in Hand gehende Verband der Baugeschäfte Groß Berlins hat nicht nur in seinem Tätigkeitsbericht „vor dem ersten Schritt“ im Entgegenkommen gegen Teuerungszulagen, die die Tarifverträge ernstlich gefährden, gewarnt, sondern auch in einem Rundschreiben die Mitgliedsfirmen scharf gemacht gegen untarifizierte Arbeiterfreundlichkeit:

„In dieser schweren Zeit ist ein einmütiges Zusammenhalten notwendiger denn je. Wer etwaigen Ansprüchen nach einer Lohnerhöhung oder Zulage nachkommt, schädigt seine Berufsgenossen und beeinträchtigt alle unsere Bemühungen, die durch die Tarifverträge geschaffene Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Die Ansprüche der Arbeitnehmer nach einer Lohnzulage müssen als unberechtigt abgelehnt werden. Im einzelnen Fall mag dies un bequem sein und hin und wieder zu Schwierigkeiten führen. Dennoch muß die Rücksicht auf die Allgemeinheit allen anderen Erwägungen vorgehen.“

Und in einem späteren Rundschreiben vom 13. Oktober wiederholte der Groß Berliner Verband der Baugeschäfte die Warnung unter einer Klage gegen diejenigen Arbeiter, die sich berechtigt glauben, infolge außergewöhnlicher Umstände (entlegene Baustellen, weiter Weg) eine Ausnahme machen zu dürfen:

„Von unserer Seite ist kein Zweifel an der gegenseitigen Auffassung gelassen. Gerade aber weil es schon soweit gekommen ist, muß noch einmal an alle Mitglieder des Verbandes die eindringliche Mahnung gerichtet werden, festzuhalten an den Tariflöhnen . . .“

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform hat während des Krieges von der Veranstaltung von Vorträgen Abstand genommen in dem Bewußtsein, daß in der Jetztzeit mehr ein Bedürfnis nach Berätigung im Sinne sozialer Fürsorge, als nach Erörterungen über solche vorlag. Je länger aber der Krieg dauert und je mehr wir uns seinem Ende nähern, desto mehr zeigt sich das Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Aussprache über alle die zahlreichen einzelnen sozialen Betätigungen, welche die Kriegszeit geschaffen hat, und weiter nach einer rechtzeitigen Inangriffnahme von Fragen, welche die Beendigung des Krieges auf sozialem Gebiete bringen wird. Wir denken dabei weniger an Fragen, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kriege stehen und die deshalb zurzeit auch ohnedies eingehendste Erörterung finden (wie Kriegswohlfahrtspflege, Invalidenfürsorge, Hinterbliebenenfürsorge usw.), als vielmehr an schon von früher her bekannte Fragen der Sozialpolitik in ihrer durch den Krieg gewonnenen Zuspitzung.

Im Interesse aller derer, welche, sei es durch Beruf oder durch Neigung, sich sozial während des Krieges betätigt haben und noch betätigen, beabsichtigt daher die Breslauer Ortsgruppe, eine Gelegenheit für die Klärung und Förderung solcher Fragen zu schaffen, indem sie in Versammlungen ihrer Mitglieder, zu denen die interessierten Behörden und Körperschaften eingeladen werden sollen und eingeführte Gäste Zutritt haben, eine Reihe besonders dringender Fragen zur Erörterung stellt. Es soll dies in der Form geschehen, daß über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand ein kurzer einleitender Bericht erstattet wird, der lediglich den Zweck hat, die Grundlage für die anschließende Erörterung zu geben und dafür zu sorgen, daß diese möglichst sich allen Seiten der Frage zuwendet; daran anschließend ist als Hauptteil der Tagung ein ausgiebiger Austausch von Anregungen und praktischen Erfahrungen aus dem Kreise der Anwesenden gedacht, dessen Zusammensetzung die Gewähr dafür bieten soll, daß jeder Teilnehmer der Versammlungen durch die Aussprache gefördert wird. Ein Schlusssatzwort des Berichterstatters soll dann der Zusammenfassung der Ergebnisse namentlich im Hinblick auf eine praktische Verwertung dienen. Als Ziel schwebt der Ortsgruppe vor, eine Grundlage für praktische Betätigung im örtlichen Kreise von Stadt und Provinz zu gewinnen, die, begründet auf den Ergebnissen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Wissenschaft, sich von jedem Dilettantismus fern hält.

Als Verhandlungsgegenstände sind vorläufig in Aussicht genommen:

1. Die Kleinwohnungsfrage nach dem Kriege (mit besonderer Rücksicht auf Breslau).

2. Arbeitsnachweis, Berufsansbildung, Arbeitslosigkeit in und nach dem Kriege.
3. Die großstädtische Hausindustrie nach dem Kriege.
4. Frauenarbeit.

Den Bericht über die Kleinwohnungsfrage hat der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Steinig, übernommen.

Das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“ in Basel ist in neuer Ausgabe (Nr. 9—10 von Band XIV) als Textfest (Verlag G. Fischer, Jena) erschienen und enthält den Inhalt einer Anzahl von nationalen Arbeiterschutzgesetzen mit Friedenscharakter aus Europa und Australien und eine reichhaltige Übersicht über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes aus 15 Staaten Europas und Australiens. Die australischen Friedensgesetze stammen zum Teil schon aus früheren Jahren, nur das Phosphorverbotsgesetz von Newquidwales ist 1915 erlassen und die Abänderung zum Einigungs- und Schiedsrichtergesetz des australischen Staatenbundes, die vielerlei verwaltungstechnische Änderungen bringt, im Jahre 1914. Die beiden mitgeteilten norwegischen Gesetze über den Arbeiterschutz in Industriebetrieben und über Arbeitsfreitigkeiten sind ebenfalls jüngsten Datums. Unter den mitgeteilten Kriegsmaßnahmen herrschen die Verordnungen über preiswerte Lebensmittelversorgung, über Kriegsbeschädigtenfürsorge und über Lohnschutz vor.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reichsorganisation der deutschen Hausfrauen.

Von Marg. Weinberg, Berlin.

Unter dem Namen „Verband deutscher Hausfrauenvereine“ ist auf der Hauptversammlung des Verbandes zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung (19.—22. Mai in Berlin) die Reichsorganisation der deutschen Hausfrauen gegründet worden. Die Vorarbeiten dafür waren bereits vor Ausbruch des Krieges in Angriff genommen worden; daß sie noch keine greifbaren Ergebnisse gezeigt hatten, wurde in dessen Verlauf besonders schmerzlich empfunden. Mit der fehlenden Hausfrauenorganisation vermißte man eine berufene Stelle zu gemeinsamer wirtschaftlicher Verständigung über die durch den Krieg veränderten Verhältnisse in Erzeugung und Verbrauch von Haushaltsgütern. Sie hätte einerseits ihren Mitgliedern durch Vertretung ihrer Konsuminteressen, die nun inzwischen durch den Kriegsausschub für Konsuminteressen in die Hand genommen ist, wirtschaftliche Erleichterung verschaffen können, andererseits auf die Hausfrauen überall da erzieherisch und aufstrebend einwirken sollen, wo es galt, deren hauswirtschaftliche Pflichten mit den volkswirtschaftlich gebotenen Rücksichten in Einklang zu bringen. Diese deutlich zutage getretene Lücke ergab die zwingende Notwendigkeit, den beabsichtigten Zusammenschluß aller Hausfrauen nunmehr zu beschleunigen. Der Zweck des Verbandes, der seinen Sitz in Hamburg hat, ist zunächst der, in Stadt und Land die bereits bestehenden Hausfrauenvereine zusammenzuschließen und überall, wo solche noch nicht vorhanden sind, neue zu gründen. Ferner sollen durch ihn Nichtmitglieder aufgestellt werden, um die einheitliche Arbeit der angeschlossenen Vereine in bezug auf hauswirtschaftliche Bildung und Vertretung der volkswirtschaftlichen Interessen der Hausfrauen als Verbraucherinnen zu sichern. Die Gründung von Hausfrauenvereinen, welche der Volksernährung im Kriege wichtige Dienste leisten sollen, dürfte gegenwärtig bei den Frauen größeren Wert als sonst begegnen, da die mannigfaltigen hauswirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, sie den Wert der sachverständigen Beratung und Förderung schätzen lehren. Die Durchführung soll durch Einsetzung von Arbeitsausschüssen für abgegrenzte Bezirke bewirkt werden. Das Arbeitsgebiet der Vereine umfaßt die Erteilung von Belehrung in allen hauswirtschaftlichen Fragen, die Mitarbeit an der Lösung der Hausangestelltenfrage und die Behandlung aller volkswirtschaftlichen Angelegenheiten, welche die Hausfrau berühren. Hierzu gehört die Überwachung der Preisbewegung; ferner Erzielung günstigerer Bezugsbedingungen für die Mitglieder durch Vereinbarung mit Erzeugern und Händlern; Förderung und Verbesserung der Zufuhr und des Vertriebs von Nahrungsmitteln und hauswirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen; Errichtung von Verkaufsstellen zum Vertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Gründung einer Hauptstelle zur wissenschaftlichen Untersuchung von Nahrungsmitteln und hauswirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen und Förderung der Aufklärung über die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Volksernährung. Die Belehrung über gesunde Lebensweise, Geldwirtschaft und Hauswirtschaft ist innerhalb der Hausfrauenorganisation Aufgabe des Verbandes zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung. Er ist zu diesem Zwecke dem „Verband deutscher Hausfrauenvereine“ körperlich angeschlossen und im Vorstand durch eins seiner Mitglieder vertreten. Seine erste Vorsitzende, Frau Hedwig Sehl, wurde bei der Gründung der Reichsorganisation zur Ehrenvorsitzenden ernannt. In gleicher Eigenschaft gehört sie der „Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlin“ an, mit deren Errichtung der Verband deutscher Hausfrauenvereine seine Tätigkeit begann.

Die Zentrale umschließt alle in den einzelnen Stadtteilen Berlins und in den Vororten bestehenden und zu errichtenden Haus-

frauenvereine und verfolgt den Zweck, deren Arbeitsgebiete zusammenzufassen und zu fördern. Ihre Vorsitzenden sind Frau Oberbürgermeister Wermuth und Frau Gräfin Schwerin-Löwicz, geschäftsführende Vorsitzende ist Frau Charlotte Mühsam. Unter der bisherigen Leitung der Zentrale ist die Gründung der Vereine Berlin N und Schöneberg und die einer hauswirtschaftlichen Beratungsstelle zu nennen, sowie die gemeinsam mit dem Nationalen Frauendienst veranstaltete Ausstellung für Kriegsnotbehelf in ihrer Geschäftsräumen am Lützowplatz 9. Dort finden die Hausfrauen eine Übersicht von verfügbaren Erzeugnissen für Haushaltsgegenstände und Nahrungsmittel, deren Beschaffung durch die gegenwärtigen Verhältnisse erschwert wird. Auch Kurse für Warenkunde und für Reparaturen im Haushalt hat die Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlin veranstaltet; letztere tragen dem Mangel an Arbeitern Rechnung, indem sie die Hausfrauen dazu anleitet, leichtere handwerksmäßige Einrichtungen im Hause selbst zu übernehmen. Außer den Groß-Berliner Hausfrauenvereinen sind deren auch in anderen Städten bereits eine größere Anzahl ins Leben gerufen worden oder im Entstehen begriffen. Jede Neugründung bringt den Verband seinen Ziele, sämtliche deutschen Hausfrauen zu gemeinsamem Wirken zusammenzuschließen, um einen Schritt näher. Zu erreichen ist es aber nur, wenn das Verständnis für die Bedeutung der Organisation in allen Kreisen der Bevölkerung so tiefe Wurzel schlägt, daß keine Hausfrau sich vor dem Beitritt zu einem der Vereine abschließt. Das Unternehmen, alle Hausfrauenvereine des Reiches, obwohl sie so verschiedene Fraueninteressen vertreten, zu einheitlicher Arbeit zu gewinnen, muß darauf gefaßt sein, auf Schwierigkeiten aller Art zu stoßen. Ihnen gegenüber muß durch die Tat zum Ausdruck gebracht werden, daß stärker als alles Trennende das den Hausfrauen gemeinsame Bedürfnis ist, in einer über das ganze Reich ausgedehnten Organisation nachhaltige Unterstützung zu finden für die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Ausübung ihrer Pflichten.

Das neue bayerische Gesetz über die öffentliche Armenpflege. Das im August 1914 angenommene Gesetz tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Damit wird das jetzt noch geltende aus dem Jahre 1869 stammende bayerische Armenpflegegesetz aufgehoben. Gleichzeitig tritt auch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 über den Unterstützungswohnsitz für Bayern in Kraft, so daß die Armenpflege in Bayern jetzt einheitlicher als bisher den für Deutschland geltenden Bestimmungen angepaßt ist. Über die wichtigsten Punkte der neuen bayerischen Armenpflegegesetzgebung ist fortlaufend in der „Soz. Pr.“ berichtet worden (XX, 1079; XXI, 1132; XXIII, 1272).

Der Schwerpunkt der Rechtsänderung liegt in der Beteiligung der Armenlasten und Armenaufgaben. Im Gesamtergebnisse verschiebt der Unterstützungswohnsitz die Armenlasten vom Lande mehr nach der Stadt.

An Stelle der Heimata tritt in Armenfachen der Unterstützungswohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz entsteht im allgemeinen aus einjährigem, ununterbrochenem, unterstützungsfreiem Aufenthalt in einer Gemeinde und vergeht infolge einer einjährigen, ununterbrochenen, unterstützungsfreien Abwesenheit von der Gemeinde.

Die Organe des Ortsarmenverbandes sind der Armenrat, der Bezirkspflegeausschub, der Armeupfleger und der Armenarzt. Der Armenrat wird in ähnlicher Weise wie bisher gebildet; neu ist jedoch die Bestimmung, daß ihm Frauen und Vertreter der privaten Wohltätigkeit angehören müssen. Auch in den Ausschüssen und als Armeupfleger können jetzt Frauen mitwirken, was nach dem alten Gesetz nicht möglich war.

Auch die Fürsorgeerziehung erfährt vom 1. Januar 1916 ab eine Neuregelung. Das Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902 ist in das Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 21. August 1914 umgearbeitet. Die Vorschriften über den Gemeindevaiscurat, den Anstaltsvormund und die Berufsvormundschaft sind zum wirksameren Schutze der gefährdeten Jugend ausgebaut.

Mit der Einführung des Gesetzes vom Unterstützungswohnsitz wird in den bayerischen Gemeinden auch eine Neuregelung der Bürgerrechtsgebühren notwendig, da infolge des Wegfalls des früheren „Heimatrechtes“ auch keine Heimatrechtsgebühren mehr erhoben werden können. Die Sätze der Gebühren für Erwerb des Bürgerrechts sind in Bayern sehr hoch. Der Münchener Stadtverwaltung lag ein Entwurf vor, nach welchem die Gebühren je nach der Einkommensstufe zwischen 45 und 150 M. schwanken. Der von der Sozialdemokratie gestellte Antrag auf Aufhebung dieser Gebühren wurde abgelehnt und die Frage der Ausschubberatung überwiesen. Im Laufe der Beratung hatte Oberbürgermeister Dr. v. Borst vorgeschlagen, daß jetzt eine Abstufung von 20 bis 120 M festgesetzt werden sollte. Man sollte aber heute schon bestimmen, daß von 1918 oder 1919 an diese Sätze vielleicht auf die Hälfte ermäßigt und daß von einem noch zu bestimmenden Jahre ab die Gebühr dann ganz aufgehoben werden soll. Vorläufig aber könne man nicht auf diese Einnahmequelle verzichten. Von der Zahlung der Gebühr sollen

übrigens auch jetzt befreit bleiben die Teilnehmer der Feldzüge von 866, 1870 und des jetzigen Krieges.

Der alte Text. Nach Mitteilungen des „Vorwärts“ wird auf der Arbeiterannahmestelle des Kgl. Neuwerk-Laboratoriums in Spandau, gerade wie es vor dem 4. August 1914 in den Spandauer Staatswerkstätten üblich war, den einzustellenden Arbeiter auf sein politisches Glaubensbekenntnis zu prüfen, seit einiger Zeit wieder die Arbeitsordnung in der alten Fassung allen Bewerbern mit der historischen Auslesebestimmung vorgelesen:

„Von der Einstellung sind Personen ausgeschlossen, die sozialdemokratischen oder sonstigen staatsfeindlichen Bestrebungen Vorschub leisten oder von denen vorauszusehen ist, daß sie den Frieden zwischen der Behörde und den Arbeitern oder der Arbeiter untereinander stören wollen.“

Diejenigen Arbeiter, die mit den vorgelesenen Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht einverstanden sind, werden aufgefordert, die Arbeit nicht erst aufzunehmen.

Da auch an anderen untergeordneten Stellen der Heeresverwaltung ähnliche parteipolitische Gefinnungsklauseln immer noch ihr altgewurzeltet Dasein führen, so wäre es nicht überflüssig, daß neue „Deckblätter“ zum Überleben der alten Tertbücher in ausreichender Zahl verteilt würden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Weitere Preis- und Versorgungsmaßregeln auf dem Lebensmittelmarkt.

Der Bundesrat hat am 7. Dezember Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut im Großhandel (für 50 kg frei zur nächsten Verladestelle einschließlich Verpackung) erlassen, und zwar für Weißkohl (Weißkraut) 2,50 M, Rotkohl (Blaukohl), Wirsingkohl (Savoyerkohl) 4,50 M, Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 3,00 M, Kohlrüben (Stechrüben, Brücken) 2,50 M, Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) 5,00 M, Zwiebeln 6,00 M, Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 M. Insofern für diese Pflanzenkost Höchstpreise im Kleinhandel festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für das Pfund bester Ware nicht überschreiten: für Weißkohl 5 Pf., für Rotkohl 7 Pf., für Wirsingkohl und Grünkohl 6 Pf., für Kohlrüben 5 Pf., für Mohrrüben 3 Pf., für Zwiebeln 15 Pf., für Sauerkraut 16 Pf. Diese Bestimmungen sind mit dem 13. Dezember in Kraft getreten.

Die Festsetzung von Gemüsehöchstpreisen mitten im Winter mag ja dem Laien befremdlich erscheinen; aber die Reichsleitung hat den sehr gründliche Arbeit leisten wollen, wenn auch inzwischen die Preisfestsetzung, die im Sommer gefordert wurde, als die Preisvöllfür allenthalben Ärger erregte, ziemlich gegenstandslos geworden ist, da wir jetzt außer bei Weißkohl wesentlich auf ausländische Gemüse angewiesen sind, für die die Höchstpreise nicht gelten. Die Händler klagen über den Grad der Preisfestsetzung, und in der Tat entspricht die Staffelnung zwischen den einzelnen Gemüsearten wenig der Ernte und der jetzigen Marktlage. Aber zu niedrig an sich sind die Höchstpreise keineswegs, da sie, wie der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen nachweist, weit über den Preisen des Dezember 1914, die auch schon beachtliche Kriegspreise waren, stehen, mit Ausnahme der heuer besonders reichlich geernteten Kohlrüben. Die Sauerkrautpreise sind sogar unverständlich hoch, wenn man die üppige Weißkohlernte sich vergegenwärtigt.

Ferner hat der Bundesrat die lange, zum mindesten seit Einführung der fleischlosen Tage erwarteten Höchstpreise für Süßwasserfische beim Verkauf im Großhandel am Berliner Markte (für 50 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung) festgesetzt, und zwar bei Karpfen 105 M, bei Schlei 125 M, bei Hechten 110 M, bei Heien oder Brachsen von 1 kg und darüber 80 M, unter 1 kg 30 M, bei Blößen und Notaugen von 1 Pfund und darüber 60 M, unter 1 Pfund 50 M. Die Höchstpreise im Kleinhandel dürfen für das Pfund nicht übersteigen bei Karpfen 1,30 M, bei Schlei 1,50 M, bei Hechten 1,25 M, bei Heien von 1 kg und darüber 1 M, unter 1 kg 0,75 M, bei Blößen und Notaugen von 1 Pfund und darüber 0,75 M, unter 1 Pfund 0,65 M. Die vorstehenden Sätze ermäßigen sich bei toten Fischen um 20 v. S. Diese Bestimmungen sind auch am 13. Dezember in Kraft getreten. Für Seefische, bei denen wir in der Hauptsache von der Auslandszufuhr jetzt abhängen, ist eine Höchstpreisfestsetzung unterblieben. Die Preise nehmen hier allerdings nun eine bedrohliche Entwicklung nach oben und stehen für Schellfisch um mehr als 100 v. S. höher als sonst. Natürlich werden gerade die auf den Massenabatz rechnenden Arten am meisten von der Teuerung getroffen. Es müßten mehr Arbeitskräfte für den Binnenfischfang freigegeben werden.

Endlich hat der Bundesrat Höchstpreise für Marmelade erlassen, nachdem bereits vor drei Monaten die Zentraleinkaufsgesellschaft die Marmeladenerzeugung durch die Organisation von Wild- und Fallobstsammlungen und ihre Verteilung an die Obstmushersteller in gemeinnützigem Sinne zu regeln begonnen und die Lieferung einer billigen „Volksmarmelade“ (vgl. Sp. 115) in Aussicht gestellt hatte. Man sprach damals von einem Preis von 28 bis

30 Pf. für das Pfund geringster Marmelade, was bei dem Obstüberfluß trotz der Rübenzucker- und der Kartoffelstärkezuckerpreise und der gestiegenen Inkosten für die Gefäße den Fabrikanten immer noch einen guten Gewinn, zumal bei den etwas besseren Obstsorten, gelassen hätte. Aber von den schönen Plänen preiswerter Volksmarmeladeversorgung ist es bald still geworden, obwohl angesichts der vorausgesehenen Fettknappheit die Betreibung dieser gemeinnützigern Ernährungsfrage wirklich ein großer Verdienst, freilich kein großer Verdienst gewesen wäre. Auf die billige Volksmarmelade der Zentraleinkaufsgesellschaft wartet die Bevölkerung bis heute vergebens: Dafür kommen nun drei Monate später Höchstpreise für Marmelade, die im Kleinhandel für die billigste Rüben- und Kartoffelmarmelade 35 Pf. für das Pfund betragen. Die gesamte Preisregelung ist so gehalten. Die Erzeugerpreise sind nach fünf Arten, je nach der Fruchtart und den Zusätzen gestaffelt.

Die Höchstpreise für den Erzeuger sind folgende für 50 kg: Bei Verpackung in Kässern usw. über 15 kg einschließlich Verpackung, für die 4 Güten 45, 35, 30 und 25 M netto; bei Verpackung in Blechweimern usw. von 10 bis 15 kg 43, 34, 29 und 25 M brutto; von 5 bis 10 kg 47, 37, 32 und 27,50 M brutto; unter 5 kg 51, 41, 35 und 30 M brutto. Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellers und die Verladung daselbst ein. Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

Für die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen, die den Gemeinden obliegt, gibt der Bundesrat folgende oberste Preisgrenzen: 1. Beim Verkauf von Pfunden Güte II: 0,50, Güte III: 0,50, Güte IV: 0,40, Güte V: 0,35 M netto. 2. Beim Verkauf in ganzen Blechweimern usw. von 10 bis 15 kg 0,55, 0,65, 0,36, 0,32 M brutto. Beim Verkauf von 5 bis 10 kg 0,60, 0,50, 0,40, 0,35 M brutto. Unter 5 kg 0,65, 0,55, 0,44, 0,38 M brutto.

Am 16. Dezember hat der Bundesrat die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade (vom 18. Dezember an) wesentlich eingeschränkt, um die verfügbaren knappen Vorräte von Eiern, Speisefetten, Zucker, Milch und Sahne für bessere Zwecke als für Ledermäuler doch teilweise zu sparen. Für die gewerbliche Herstellung von Kuchen, Torten und Makronen werden Vorschriften über die Zusammenetzung der Teige und Massen gegeben. Die gewerbliche Herstellung von Backwaren in siedendem Fett, Baumkuchen, Fettstreuvel, Eiweiß-, Fett-, Milch- und Sahnecremen wird verboten. Als Triebmittel ist Backpulver gestattet, Gese verboten. Die Hausbäckerei wird allerdings von der Verordnung nicht betroffen; bloß das Ausbacken von Teigen und Massen, die nicht in gewerblichen Betrieben hergestellt sind, wird für gewerbliche Betriebe verboten. Für Kets-, Zwiebad-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, die von der Reichsgetreidestelle mit Getreide oder Mehl beliefert werden, gelten die Vorschriften der Verordnung nicht, da mit ihnen von der Reichsgetreidestelle bereits ähnliche Abmachungen getroffen worden sind.

Die Süßigkeitenverordnung gestattet den gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, für das Jahr 1915 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten zu verarbeiten, die sie vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Um den preistreibenden Zwischenhandel mit Lebensmitteln von Hand zu Hand im wilden Spekulationsgeschäft etwas zu erschweren, hat der Bundesrat am 16. Dezember eine Verordnung über Zeitungsanzeigen erlassen, nach der in regelmäßig erscheinenden Druckschriften Angebote über Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs nicht ohne persönliche Angabe des Eigentümers oder des Bewerbers angezeigt oder eingefordert werden dürfen.

Als Gegenstück dazu sei mitgeteilt, daß die Großherzogliche Regierung von Sachsen-Weimar eine Verordnung erlassen hat, die allen Markthändlern, die bisher ihre Waren auf bestimmten Märkten abgesetzt haben, bei Fernbleiben von den Markttagen und Zurückhaltung der Ware den Zutritt zu den Märkten auf 5 Jahre verbietet.

Für die Butter sind die mühsam erungenen sehr hohen Höchstpreise neuerdings wieder in Frage gestellt durch die Rücksichtnahme auf den ausländischen Butterbezug, der nur zu höheren Preisen erfolgen kann; inländische und ausländische Butterpreise sollen nun aufeinander im Kleinverkauf einheitlich abgestimmt werden; so erhöht sich der Butterpreis in Berlin jetzt von 2,55 auf 2,68 M. Zur reichlicheren Beschaffung und gerechteren Verteilung der inländischen Butter hat der Bundesrat am 8. Dezember eine Lieferungsumlage von 15 v. S. für die Großmolkereien zugunsten der Zentraleinkaufsgesellschaft verfügt.

Die ausländischen Fettschweine finden zu hohen Preisen schlanken Absatz. Der Pfundpreis von 2,80 M im Kleinhandel gegenüber 1,40 M Höchstpreis für einheimisches Schweinefleisch ist natürlich Honig für die Spekulanten, die durch weitere Zurückhaltung oder Verwurstung der heimischen Schweine den unbedeutenden Höchstpreis zu spargen hoffen. Die Festsetzung der Wurstpreise in vielen Gemeinden ist so erfolgt, daß sie eine Prämie für die Verwurstung

des Fleischfleisches bilden. Der Vorkauf der aufgetriebenen Schweine durch Großschlächter, Wurst- und Konservenfabriken hält an. Die Fettknappheit besteht daher fort und wird nur örtlich durch preiswerte Gemeindeverkäufe von Fett und Margarine an Bedürftige gemildert. Die Lieferungsabslüsse auf Schweine zwischen Stadtverwaltungen und landwirtschaftlichen Genossenschaften nehmen zu. Eine sehr beachtenswerte Maßnahme für die Fleischpreisregulierung und Anlieferung ist in Österreich getroffen, wo man sinkende Höchstpreise eingeführt hat, um genügend Schweine auf den Markt zu bekommen.

Zu der Kartoffelfrage hat der jähe Frost Ende November zerstörend gewirkt. Strichweise ist viel erfroren, und bedenklich ist es, wenn angefrorene Kartoffeln in Mieten durch Beschlagnahme festgehalten werden und weiterfaulen, statt rasch auf den Markt zu kommen. Für den Absatz aber interessieren sich teils die Großhändler, teils die Kleinhändler infolge des Streites um den Anteil an der Preispannung zwischen Erzeugerpreis und Kleinverkaufspreis vielerorts zu wenig, so daß die Versorgung dort spärlich ist. Im übrigen werden sehr viel Kartoffeln verfüttert, so daß die Reichsleitung beizeiten acht geben sollte. Die Kartoffelbestandsaufnahme vom 21. Dezember, die diesmal bis zu 20 Pfund herabgeht, soll Klarheit schaffen über die Vorräte. Aber wenn die beschämenden Erfahrungen vom März sich unter dem Hinweis auf die erfolgte Einmietung der Kartoffeln wiederholen, wird die Aufnahme nicht viel nützen. Örtliche Aufnahmen in einzelnen Großstädten haben merkwürdig verschiedene Ergebnisse geliefert, hier besonders wenig, dort unbillige Aufspeicherungen infolge Zurückhaltung von Großhändlern. Manche Gemeinden denken nun auch die Kartoffelversorgung durch Abmachungen mit landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden zu organisieren. Für Süd- und Westdeutschland ist eine gemeinnützige Kartoffelbeschaffungsstelle zu diesem Zwecke in Frankfurt a. M. errichtet worden, ähnlich wie solche schon in Düsseldorf besteht.

Der Gemüse- und Kleingartenbau während der Kriegszeit. Um ein zuverlässiges Bild über den Umfang und die Erfolge des im Kriegsjahre in verstärktem Maße aufgenommenen Gemüse- und Gartenbaues zu gewinnen, hat die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen eine eigene Umfrage bei den Gemeinden veranstaltet. 85 v. S. aller sächsischen Gemeinden, in denen 95 v. S. aller sächsischen Einwohner wohnen, haben die Umfrage beantwortet. Die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge veröffentlicht das Ergebnis der Umfrage in einer Schrift „Erfolge und Aussichten des Kriegsgemüse- und Kleingartenbaues in Sachsen“ von Regierungsbaumeister Dr. Kruschwitz*). Hiernach sind in Sachsen über 5 500 000 Quadratmeter, früher hauptsächlich Brach- oder Bauland, im Jahre 1915 zum Kartoffel- und Gemüsebau verwendet und an über 13 500 Familien vergeben worden. Besondere Fragen über Organisation, Pächter, Pachtpreis, sonstige Pachtbedingungen werden ausführlich behandelt, während in einem besonderen Verzeichnis alle Gemeinden, die den Kriegsgemüsebau planmäßig gefördert haben, mit den zur Verfügung gestellten Flächen usw. aufgeführt sind. Besonderen Wert erhält die Arbeit noch durch den Abdruck der einschlägigen ministeriellen Verordnungen, Eingaben, sowie durch die ihr beigelegten Flugblätter „Treibt Kriegsgemüsebau!“ und „Sichert den Ertrag der Gemüseernte!“.

Die Bedeutung des Kleingartenbaues nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für die Friedenszeit, behandelt ein Flugblatt des Deutschen Vereins für Wohnungsreform (Frankfurt a. M., Hochstraße 23 II). Es vertritt den Gedanken, die infolge der Kriegsnut geschaffenen Anlagen nicht nur zu erhalten, sondern auszudehnen und, soweit es geht, in gartenmäßige Kleinhausausbildungen umzugestalten.

Im Sinne einer Förderung der Volksgesundheit und Volksernährung wäre es allerdings mit Freude zu begrüßen, wenn die aus der Not der Zeit heraus geborenen Anlagen zur besseren Ausnutzung der heimischen Scholle den Krieg überdauern.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Fürsorge für die Kriegsbeschädigten bei Fried. Krupp A.-G. in Essen. Zu der kürzlich errichteten Stiftung von 20 Mill. M für die Hinterbliebenen (Sp. 150) kommt jetzt eine Wohlfahrts-Einrichtung für die Kriegsbeschädigten. In der „Wohn. Ztg.“ wird darüber berichtet: Die Firma, von der bis jetzt schon mehr als 27 000 Arbeiter und Beamte ins Feld gezogen sind, wird den Werkangehörigen, die als Kriegsbeschädigte aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Wiederaufnahme ihrer bürgerlichen Berufstätigkeit nach Möglichkeit erleichtern. Alle Kriegsbeschädigte, d. h. im Kriege durch Verwundung oder Krankheit in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkten früheren Wertangehörigen werden wieder angestellt, soweit sie für eine vorhandene Beschäftigung fähig sind. Belehrung und Beratung wird durch Vorgesetzte und Mitarbeiter erteilt. Wenn irgend möglich, soll jeder

zu der von ihm erlernten oder früher ausgeübten Beschäftigung zurückkehren. Kann er die alte Arbeit durchaus nicht leisten, so soll er nach Möglichkeit eine leichtere erhalten. Die Lohnfestsetzung wird in wohlwollender Weise den Leistungen entsprechend gehandhabt werden. Staatliche Bezüge werden nicht angerechnet. Den Kriegsbeschädigten kann also durch Arbeit unter allen Umständen sein Einkommen wesentlich steigern. Die Firma gewährleistet außerdem die Kriegszulage von monatlich 15 M demjenigen, dem sie vom Staat einmal bewilligt ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Wiederaufnahme der Arbeit in der Gußstahlfabrik. Wenn also die Kriegszulage infolge erhöhter Leistungsfähigkeit vom Staate vorher aufgehoben werden sollte, so wird die Firma sie aus eigenen Mitteln bis zum Ablaufe der fünf Jahre als besondere Zulage gewähren, wenn der Kriegsbeschädigte im Dienste der Firma bleibt und arbeitet, auch wenn er den Lohn eines voll erwerbsfähigen Arbeiters verdient. Auf dem Gelände des Kruppischen Lazarets hat die Firma eine Werkstätte für Kriegsbeschädigte errichten lassen, die noch unter ärztlicher Aufsicht stehen und ihren Körper langsam wieder an Arbeit gewöhnen wollen. Diese Kriegsbeschädigten erhalten eine besondere monatliche Vergütung und außerdem noch für jede brauchbare Arbeit den üblichen Lohnsatz. Die Firma wird ferner in geeigneten Fällen besonders befähigten Sacharbeitern Beihilfe zum Besuch einer Maschinenbauschule gewähren. Außer früheren Werkangehörigen können auch solche Kriegsbeschädigten, die früher nicht bei der Firma gearbeitet haben, eingestellt werden, wenn geeignete Stellen für sie frei sind, die mit früheren Werkangehörigen nicht besetzt werden können. Die Bekanntmachung dieses Vorgehens der Firma in der Fürsorge für ihre Kriegsbeschädigten schließt mit den Worten: „Schon jetzt während des Krieges, namentlich aber nach seinem Abschluß, bedarf das Vaterland aller verfügbaren Kräfte, um zerstörtes wieder aufzubauen, neue Werte zu schaffen und zum Wohle aller das wirtschaftliche Leben des ganzen Volkes zu neuer Blüte zu bringen. Auch den arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten fällt hierbei ein wichtiger Anteil zu. Wir haben das Vertrauen, daß unsere Werkangehörigen, ein jeder an seinem Teil, an dieser schönen und großen Aufgabe gerne mitarbeiten werden.“

Die Beschäftigung Kriegsbeschädigter in Heereswerkstätten. Von dem gesunden, sozialen Sinn, der die Maßnahmen unserer Heeresbehörden erquickend durchweht, gibt eine Bekanntmachung des Kriegsbekleidungsamtes zu Koblenz ein schönes Zeugnis. Die dortige Invalidenabteilung bildet Kriegsbeschädigte in einer besonderen, mit allem zum Fabrikbetriebe Nötigen ausgestatteten Werkstatt unter Leitung eines Offiziers durch tüchtige Meister und Vorarbeiter zu Schweißern und Schuhmachern, einzelne auch zu Schlossern, Tischlern, Sattlern, Hilfsarbeitern und Lagerarbeitern aus. Ein Wasch- und Umkleieraum ist mit der Werkstatt verbunden, eine Wirtschaft für Frühstück- und Vesperpausen in unmittelbarer Nähe. Auch die Wohlfahrts-Einrichtungen des nahen Friedensamtes (Brauereibad, große Wirtschaft mit Speiseaal für preiswertes Mittagessen) stehen zur Verfügung. Die Invaliden werden auf Grund einer Arbeitsordnung als Zivilarbeiter eingestellt, haben für Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung selbst zu sorgen und erhalten zunächst je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses, Fleiß und Leistungen 3,50 M bis 4,00 M Tageslohn. Nach erfolgter Anlernung und Zusammenstellung von Gruppenarbeit tritt der Stücklohn ein, der es den Kriegsbeschädigten ermöglicht, höhere Lohnsätze zu erzielen. Dabei wird die Rente nicht auf den Lohn angerechnet. Wenn eine genügende Anzahl von Handwerkern eingestellt ist, soll ein Arbeiterauschuß gebildet werden, um den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck von Wünschen, Anträgen und Beschwerden zu ermöglichen. Die regelmäßige reine Arbeitszeit ist auf täglich 9 Stunden, Sonnabends auf 7 Stunden festgesetzt. Die Beschäftigung ist als eine dauernde im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen und wird auch im Frieden bestehen bleiben. Besonders erfreulich an dieser Einrichtung ist neben der Zusicherung, daß die Rente nicht auf den Lohn angerechnet werden soll, die vorläufige Einstellung auf Zeitlohn, die dem Kriegsbeschädigten über die erste schwere Zeit des Einlernens hinweg hilft und es verhindert, daß sein Mut durch den im Anfang niedrigen Akforderdienst gelähmt wird. Auch von einigen privaten Firmen wird dies System angewendet, und von dem augenblicklichen Erfolg berichtet, den es auf die Wiedereinschaltung der Kriegsbeschädigten ins Arbeitsleben ausübt.

Kriegsbeschädigtenschulen in Frankreich. Bei Beemont in Frankreich ist vor einiger Zeit eine Gruppe von Fach- und Gewerbeschulen für invalide belgische Soldaten in Betrieb gesetzt worden. 60 Wohnbaracken und Schulräume bilden ein ganzes Dorf. Das Gelände wurde von Baron Bayerns, dem Vertreter der belgischen Regierung, der auch der Organisator des ganzen Betriebes ist, kostenlos zur Verfügung gestellt. Derzeit erhalten 800 Kriegskrüppel in den verschiedensten Zweigen, darunter auch landwirtschaftlichen, Ausbildung. Doch sollen nach Vollendung der Bauten etwa 4000 Personen Aufnahme finden. Es wird in 44 Fächern Unterricht erteilt. Auch sind Elementarlehre für Analphabeten vorgeesehen. Der Unterricht wird in flämischer und französischer Sprache erteilt. Belgien besitzt

*) 2.— 4., zu beziehen von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge, Dresden, Schiekgasse 21 oder durch den Buchhandel.

übrigens in der „Université du Travail“ in Charleroi schon ein älteres Unternehmen, in dem unfallverletzte Arbeiter in den verschiedensten gewerblichen Fächern Auszubildung erhalten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Zulagenforderungen der Bergarbeiter

für den westfälischen Bergbau lehnt der Zechenverband ab. Die Antwort des Zechenverbandes an die Arbeiterorganisation hat lange auf sich warten lassen, vom 6. November bis 2. Dezember; ein sonderbarer Zufall fügte es zudem, daß sie erst am 9. Dezember bei der Arbeiterschaft anlangte, während sie sich bereits am 7. Dezember gedruckt in den Händen des Handelsministers befand.

Die Antwort des Zechenverbandes bestreitet, gestützt auf amtliche Bemerkungen zur Lohnstatistik für das 1. Vierteljahr 1915, die Vergleichbarkeit der Lohnhöhe vor dem Kriege und jetzt, vor allem wegen des veränderten Zahlenverhältnisses der tüchtigsten und bestgelohnten eigentlichen Bergarbeiter zur Gesamtbelegschaft, der Einstellung zahlreicher Ungelernter, Jugendlicher und Frauen, sowie russisch-polnischer Arbeiter. Der Zechenverband gibt als Beispiel für die Beeinträchtigung der Lohnstatistik durch diese Verschiebungen die Verhältnisse bei der Harpener Bergbau-A.-G. an, wo der Durchschnittsschichtverdienst der Gesamtbelegschaft von Juli 1914 bis März 1915 um 4 Pf. gesunken, derjenige des damals und heute noch beschäftigten Belegschaftsteiles aber um 36 Pf. gestiegen sei. Inzwischen sei, wie die Lohnstatistik für das 3. Vierteljahr erweise, allgemein der Lohn wesentlich weitergestiegen. Den in der Arbeiter-eingabe betonten guten Gewinnen einzelner Zechen ständen viele Werke mit schlechten Geschäftsabschlüssen gegenüber. Die Preiserhöhung vom 1. September sei auf die Lohngestaltung nicht ohne Einfluß geblieben und werde in Zukunft noch mehr als bisher in den Löhnen zum Ausdruck kommen.

Die Arbeiter empfinden, daß man hier „vergebens viel spricht, um zu versagen“, und hören „von allem nur das Klein.“ Die Betrachtungen der Arbeiterpresse sind wegen des Mangels an Entgegenkommen um so bitterer, als die Haltung des Zechenverbandes die Zahlung einer Kinderzulage an die westfälischen Bergarbeiter Westfalens verhindert hat. Die „Bergarb. Ztg.“ meint, der Verband hätte wenigstens diese Zulage seinen Mitgliedern empfehlen sollen, um den kinderreichen Familien eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Solche ungeschäftlichen Erwägungen haben aber keine gute Statt gefunden. Die gemeinsame Stellungnahme der vier Arbeiterverbände steht noch aus. Vermutlich wird die Nachprüfung des Harpener Beispiels durch die Arbeiterschaft gefordert, der Schwerpunkt aber darauf verlegt werden, daß trotz verschlechterter Belegschaft die Förderung auf den Kopf des Arbeiters noch gestiegen, die Lohnkosten je Tonne und die Durchschnittslöhne für die Schicht der Gesamtbelegschaft aber gesunken seien; der Sonnenüberschuß habe sich 1914/15 gegen das Vorjahr erhöht. Wenn die Lohnstatistik für das 3. Viertel 1915*) für die einzelnen Lohnklassen Erhöhungen der Schichtlöhne um 6—8 v. H. ergaben, so sei das ein allzu schlechte Berücksichtigung des Steigens der Lebensmittelpreise um 80—100 v. H.

Im Wurmgebiet haben die Zechen Lohnzulagen von 6—10 M den Monat bewilligt.

Auf den staatlichen Gruben Oberschlesiens und des Saargebiets hat der preußische Handelsminister in einer fünfständigen Besprechung mit Vertretern der vier Bergarbeiterverbände am 7. Dezember Lohnzulagen in Aussicht gestellt. Im Saarbergbau wird eine Kinderzulage von 3 M für ein, 4 M für zwei und je 2 M für jedes weitere Kind gewährt werden, und zwar rückwirkend vom 1. November an; ebenso soll auch rückwirkend in Oberschlesien eine Kinderzulage gewährt werden, außerdem aber dort auch noch rückwirkend eine Lohnerhöhung um 25 Pf. die Schicht. Dagegen erklärte sich der Minister außerstande, auf den Staatsgruben in Westfalen eine Zulage zu gewähren. Dort seien die Staatsgruben hinsichtlich der Lohnzahlung an die Privatgruben gebunden; diese aber haben, wie die Arbeitervertreter erst bei dieser Verhandlung erfuhren (vgl. oben), beschlossen, die Wünsche der Arbeiter abzulehnen. Der Minister gab aber der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß im privaten und im Staatsbergbau eine weitere Steigerung der Löhne stattfinden

*) Hauptergebnis: Hauertlöhne 2. Viertel 6,66 M, 3. Viertel 7,01 M; Gesamtdurchschnitt 2. Viertel 5,39 M, 3. Viertel 5,62 M. Im 3. Viertel 1913 waren die entsprechenden Schichtlöhne: 6,56 und 5,42 M.

werde; er erklärte sich bereit, auch in Zukunft in Lohn- und sonstigen Bergarbeiterfragen vermittelnd zu wirken. — Die Besprechung betraf außer Lohnfragen auch die Beschäftigung der russischen Arbeiter und der Gefangenen; die letzteren sollen nur freiwillig unter Tage beschäftigt werden. Ferner wurde die Beschaffung von Fetten aus dem Auslande für die Bergarbeiter zu mäßigem Preise besprochen. Der Minister erklärte, daß Verhandlungen darüber schon im Gange seien. Die Zeitungen der großen Bergarbeiterverbände, auch des freigewerkschaftlichen, loben das Entgegenkommen des Handelsministers, obwohl ihre weitergehenden Wünsche nicht erfüllt worden sind. Sie anerkennen auch besonders das große Interesse und Verständnis, das der Minister und seine Räte in der Besprechung an den Tag gelegt hätten, erklären sein Vorgehen als vorbildlich für die Werksbesitzer und bedauern, daß es die letzteren noch immer für unter ihrer Würde halten, sich mit den Gewerkschaftsvertretern an einen Tisch zu setzen und über Arbeiterwünsche zu beraten. Viele Gegenätze zwischen Kapital und Arbeit könnten dadurch unschwer beseitigt oder gemildert werden.

Die Arbeitskämpfe im dritten Vierteljahr 1915 haben im Deutschen Reiche, den amtlichen Feststellungen nach, wiederum keinen erheblichen Umfang gehabt. Es wurden 32 Streiks und 1 Aussperrung gemeldet; vom zweiten Vierteljahr werden 5 weitere Streiks nachgetragen. Die 37 Streiks betrafen zusammen 44 Betriebe, von denen 2 vorübergehend gänzlich stillgelegt wurden. Von 9849 in den bestreikten Werken Beschäftigten befanden sich höchstens 1674 gleichzeitig im Ausstande. Die Kämpfe hatten zusammen eine Dauer von 160 Tagen. Der Gesamtverlust an Lohn Tagen betrug 5577. Von den bestreikten Werken fertigten 7 Heeresbedarf (darunter eine Marzipanfabrik; hingegen soll eine Geschloßdreherei keinen Heeresbedarf gefertigt haben). Von den Forderungen betrafen die meisten den Lohn (23 Erhöhung, 7 Aufrechterhaltung; in den Heeresbedarfswerken 3mal Aufrechterhaltung, 1mal Erhöhung); 4mal wurde Wiedereinstellung entlassener Mitarbeiter gefordert (2mal bei Heereslieferfirmen); 3mal handelte es sich um die Arbeitszeit (kein Mal davon bei Heereslieferungen). Von den Streiks werden 27 als Angriffs-, 10 als Abwehrbewegungen bezeichnet (bei Heereslieferfirmen: 4 Angriffs-, 3 Abwehrstreiks). Von „dritten Personen oder Berufsvereinen“ wurde auf den Ausbruch des Arbeitsstreiks in 9 Fällen hingewirkt, oder er wurde von ihnen unterstützt (bei Heereslieferern 2mal). Von den 37 Streiks hatten nur 4 vollen, 13 teilweisen Erfolg. 20 hingegen verliefen ganz erfolglos, darunter die sämtlichen Streiks bei den Heereslieferern. Die meisten Streiks waren ganz bedeutungslos. Mehr als 100 betrug die Höchstzahl der bei einem Streik gleichzeitig Ausständigen nur in 3 Fällen (Zinkhütte, Regierungsbezirk Oppeln, mit 120, Vangeischäft, Potsdam, mit 205, Eisenbetonbau, Großherzogtum Baden, mit 296 Streikenden); diese 3 Streiks hatten eine Länge von 6, 1/2 und 2 Tagen.

Die Aussperrung wurde zur Abwehr von Forderungen der Arbeiter, über deren Art wir nichts erfahren, mit vollem Erfolge für den Arbeitgeber in einer Armaturenfabrik der Kreisshauptmannschaft Dresden veranfaßt; es wurden von 102 Arbeitern 29 auf 1 Tag ausgesperrt. Ein Berufsverein unterstützte die Aussperrung nicht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeiterversicherung und die soziale Fürsorge für schwerhörige Arbeiter.

Von einem schwerhörigen Arbeiter.

So stolz wir auf die bisherigen Leistungen unserer Arbeiterversicherung sein können, bleibt doch noch viel nachzuholen und Neues zu schaffen übrig, um die soziale Not unter den Arbeitern zu lindern. Das zeigt unter anderem auch die Unzulänglichkeit der staatlichen und gemeindlichen Fürsorge für die schwerhörigen Arbeiter. Die Krankenkassen haben der sozialen Fürsorge für schwerhörige Arbeiter noch recht wenig Verständnis entgegengebracht. Außer den Kosten, die die eigentliche ärztliche Heilbehandlung erfordert, lehnten die Krankenkassen bisher jede weitere Fürsorge für diese Kranken ab. Nun sind aber nicht alle Fälle von Schwerhörigkeit heilbar, und für diese Art von Leidenden ist das tägliche Leben eine stete Qual der Entbehrung in geistiger und körperlicher Hinsicht. Vermittelt uns doch das Ohr durch die Aufnahme der Sprache das Menschlichste im menschlichen Leben, den Umgang mit unseren Mitmenschen. Es erschließt uns eine der hebristen idealen Welten, die Welt der Töne, die mit Macht des Menschen Herz in seinen Tiefen zu erschüttern und zu erfreuen vermag. Zu den unheilbaren Fällen der Schwerhörigkeit zählt insbesondere die „fortschreitende Schwerhörigkeit“ (Stoßlerose =

Drehenverknöcherung). Das Leiden tritt ohne vorherige entzündliche Erkrankung des inneren Ohrs von selbst auf. Die Schwerhörigkeit stellt sich langsam und schleichend ein und erreicht erst nach Jahren einen hohen Grad. Bezeichnend für dieses Leiden ist die Vererbung, die bei Verwandtenehen eine doppelt große ist. In anatomischer Hinsicht hat das Leiden seine Grundlage in einer knöchernen Befestigung des Steigbügels, eines im Mittelohr befindlichen Gehörknöchelchens, durch die die Luftleitung unterbrochen wird. Abgesehen von den Beschwerden und Nachteilen, die jede hochgradige Schwerhörigkeit mit sich bringt, haben diese Bedauernswerten oft darüber zu klagen, daß sie beständig Ohrengeräusche hören, die sie zur Verzweiflung treiben können. Die Erkrankung ist um so unheilvoller, als sie nicht erst in den späteren Lebensjahren anzutreten pflegt, sondern zur Zeit der besten geistigen und körperlichen Entwicklung, häufig schon im zweiten und dritten Jahrzehnt. Einer Besserung des Leidens steht die ärztliche Kunst noch vollständig hilflos gegenüber. Schreibt doch selbst Professor S. Walb-Bonn im Handbuch der Ohrenheilkunde von Professor Dr. S. Schwarte:

„Bei keiner Krankheit wird mehr von den Ärzten gesündigt, wie bei der Sklerose. Wochenlange Kuren mit Katheter und Luftpumpe, Einschnitte ins Trommelfell, Einspritzungen von Medikamenten, Elektrizität: immer dieselbe Leidensgeschichte bei diesen Patienten. Und der Effekt? — Jedenfalls keine Besserung, oft genug eine rapide Verschlimmerung des Leidens. Gewiß ist, daß für die Sklerosen kein Heilmittel gefunden worden ist, auch kein operatives.“

Um nun diesen unheilbar Schwerhörigen ihr Leiden zu erleichtern, haben einschlägige Firmen unter Zuziehung von Ohrenärzten verstanden, die zu vielem berufene Elektrizität dem Dienste der Schwerhörigen nutzbar zu machen. Es werden Hörgeräte hergestellt, die aus einem Mikrophon, einem oder auch zwei Hörern und einer Trockenbatterie bestehen. Die Geräte stellen ein kleines Taschentelephon dar. Während der Redende spricht, hält der Schwerhörige den Hörer an das Ohr; die vom Mikrophon zum Telephon weitergegebenen Schallwellen erfahren durch den von der Trockenbatterie gebrachten Saffurs bei Erregung der Telephonmagneten eine Verstärkung und treffen in konzentrierter und verstärkter Form an das Trommelfell des Hörenden. Die praktische Anwendung dieser Hörgeräte hat ergeben, daß sie ein gutes Hilfsmittel darstellen, dem Schwerhörigen den teilweisen Verlust des Gehörs zu ersetzen. Die Preise dieser Geräte sind aber sehr hoch; ein gutes, brauchbares Hörgerät stellt sich auf annähernd 150 M. Da der Durchschnitt der schwerhörigen Arbeiter in der Entlohnung noch schlechter gestellt ist, wie der Gesunde, wird man es verstehen, daß den Schwerhörigen die Anschaffung derartiger guter Hilfsmittel auf eigene Kosten unmöglich ist.

Die Ortskrankenkasse für das Buchdruckerhandwerk Berlin und auch die Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft lehnten noch im vorigen Jahre selbst eine teilweise Beihilfe zur Anschaffung eines elektrischen Hörgeräts ab. Erstere, weil das Gerät nicht als Heilmittel, sondern nur als ein Hilfsmittel zum besseren Hören angesehen werden kann; letztere mit der Begründung: „Dem Vorstande stehen keine Mittel dazu zur Verfügung“. — Da aber schon jetzt die Mehrleistungen der Krankenkassen an ihre Mitglieder auf fast alle sich ergebenden Folgeerscheinungen und Folgen einer überstandenen Krankheit eingestellt sind, ist die Begründung der Ablehnung eines Hörgeräts seitens der Kasse unverständlich. Sind doch die Brille für das schwache Auge, das Bruchband für den Bruch, der Zahnersatz durch künstliche Zähne und die vielerlei künstlichen Gliedmaßen auch keine Heilmittel, sondern nur Hilfsmittel. Daß diese Hilfsmittel mit der gleichen Begründung abgelehnt wurden, davon ist bisher nichts bekannt geworden. Aber auch der Kostenpunkt der Geräte mit Rücksicht auf die Branchbarkeit zur Hebung der sozialen Lage der Schwerhörigen darf den Kassen nicht zum Vorwand der Ablehnung dienen, weil die Erfahrungen an Arzthonoraren diese Mehrausgaben reichlich ausgleichen würden. Gerade der unheilbar Schwerhörige läuft trotz der Aussichtslosigkeit auf Besserung seines Leidens immer und immer wieder zum Arzt, und sind die Kosten, die den Krankenkassen dadurch entstehen, zwecklos. Bei größeren Aufträgen durch die Krankenkassen dürften sich die Preise der Geräte auch bedeutend niedriger stellen, als bei der Anschaffung eines einzelnen Geräts. Die Zentralkommission der Krankenkassen Deutschlands müßte als Haupteinkaufsstelle für alle ihr angeschlossenen Kassen auftreten. Außer-

dem ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß gerade die Schwerhörigen Betrügern, die sich ihr Tätigkeitsfeld mit Vorliebe unter der leidenden Menschheit wählen, sehr oft zum Opfer fallen; in der Hoffnung, ihr Leiden doch noch zu bessern, geben sie ihren letzten Groschen her. Die Übernahme der sozialen Fürsorge für Schwerhörige durch die Krankenkassen würde auch diesen Betrügern ihr Handwerk, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teil legen.

Auch auf pädagogischem Gebiete sind seit einigen Jahren Ansätze vorhanden, um den Schwerhörigen über ihr Leiden hinweg zu helfen. Die königliche Charité-Ohrenklinik (Berlin) unterhält in ihren Räumen einen für Unbemittelte unentgeltlichen Abschlußkurs. Aber diese Einrichtung allein reicht bei weitem nicht aus, um den Tausenden von Schwerhörigen zugänglich zu sein, noch viel weniger ihre soziale Lage zu bessern. Den Krankenkassen sollte das Recht eingeräumt werden, Abschlußkurse für Schwerhörige verpflichtend einzuführen und die Kosten oder mindestens Beihilfe zu den Kosten bei Anschaffung von Hörgeräten zu bewilligen. Beide Hilfsmittel stellen auf Grund ärztlicher und pädagogischer Gutachten wesentliche Faktoren zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit dar.

Aber auch die Unfall- und Invalidenversicherungskassen sollten diese technische Errungenschaft zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der schwerhörigen Arbeiter diesen in ausgiebigster Weise zugänglich machen. Schreibt doch Professor Dr. R. Wittmaack (Zena):

1. „Von allen Symptomen der Ohrenkrankheiten, die zur Inanspruchnahme der Versicherungsgehalte Veranlassung geben können, ist wohl die Schwerhörigkeit das bei weitem am häufigsten vorkommende. — 2. Hochgradige Schwerhörigkeit einerseits muß meist mit mindestens 10 v. H. Einbuße in der Erwerbsfähigkeit bewertet werden; unter Umständen (Beruf) sogar bis zu 30 v. H. — Leichtere Grade von doppelseitiger Schwerhörigkeit bedingen für die bezüglich des Gehörs weniger empfindlichen Berufe keine nennenswerte Beeinträchtigung, für die empfindlicheren von ca. 10 bis 30 v. H. Mittlere Grade von Schwerhörigkeit bedingen schon fast für alle Berufsgrade eine Erwerbsbeeinträchtigung und zwar je nach den Anforderungen, die diese an das Gehör stellen, von ca. 10 bis 50 v. H. Hochgradige Schwerhörigkeit, bei der die Kranken nur noch laut ins Ohr gesprochenen Worte wahrnehmen können, muß auch bei Vertretern weniger empfindlicher Berufsarten mit etwa 30 bis 50 v. H. bewertet werden und bei den besonders auf ihr Gehör angewiesenen selbstverständlich noch wesentlich höher (notfalls bis zu 100 v. H.). Falls sich zu den Klagen über Schwerhörigkeit noch solche über Ohrenschmerzen und vor allem Schwindel hinzugesellen, erhöht sich selbstverständlich der Grad der Erwerbsbeeinträchtigung unter Umständen recht erheblich.“

Weit wichtiger jedoch als die Entschädigung bei Unfällen und die mit diesen Hand in Hand gehende Gefahr der Halb- oder Ganzinvalidität ist die Verhütung derselben. Von der Unfallversicherung wurde dazu auch im letzten Berichtsjahr (1913) für die Unfallverhütung die Summe von 2739 875 M. angewendet. Die Invalidenversicherung (einschließlich der Sonderanstalten) verzeichnet für das gleiche Berichtsjahr an Ausgaben für das Heilverfahren die Summe von 26 485 278 M. Der Schwerhörige ist auf Grund seines Leidens in weit höherem Maße der Gefahr eines Unfalles ausgesetzt, als der Gehörlose und läge es schon deshalb im Interesse auch dieser beiden Versicherungsträger, wenn sie sich die soziale Fürsorge für schwerhörige Arbeiter mehr als bisher angelegen sein lassen.

Daß es den beiden Versicherungsträgern bei ihrem überaus glänzenden Vermögensstand an Mitteln zur Hebung der sozialen Lage der schwerhörigen Arbeiter fehlt, darf wohl als ausgeschlossen gelten. Gerade der Schwerhörige ist, bedrückt durch sein Gebrechen, ein williger Arbeiter; die Erfahrung hat gelehrt, daß der teilweise Mangel des Gehörs die geistigen Fähigkeiten eher schärft als lähmt. Schon deshalb wäre es ein Gebot der Menschlichkeit, daß die sozialen Einrichtungen in Reich, Staat und Gemeinde auch auf die unheilbar Schwerhörigen Arbeiter recht bald Anwendungen finden.

Das Recht auf die Wartezeitverkürzung in der Angestelltenversicherung bleibt vorläufig bestehen. Die Wartezeit zur Geltendmachung von Ansprüchen beträgt bekanntlich bei dem Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit für Männer 120, dagegen für Frauen 60 Beitragsmonate. Durch den § 395 des ABG.

1. „Lehrbuch der Arbeiter-Versicherungsmedizin“ von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. F. Gumprecht und Geh. Oberreg.-Rat G. Pfarrus. 1. S. 228. 2. S. 235/36.

sind jedoch Erleichterungen für die Übergangszeit geschaffen. Es können soviel Beiträge auf einmal eingezahlt werden, daß die 120 bzw. 60 Beitragsmonate der Wartezeit gedeckt sind, so daß bei eintretender Berufsunfähigkeit auch sofort der Anspruch auf Ruhegehalt und bei Todesfällen der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erhoben werden kann. Allerdings muß außer den Beiträgen auch noch eine Prämienrücklage gezahlt werden, die je nach dem Alter des Versicherten abgestuft ist. Auch muß sich der Versicherte, der seine Wartezeit abzukürzen wünscht, der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Reichsversicherungsanstalt unterwerfen. Die Abkürzung der Wartezeit hat besondere Bedeutung für die Kriegsteilnehmer erlangt. Wenn sie durch einmalige Einzahlung der Beiträge bis zu 60 Beitragsmonaten und der Prämienrücklage die Wartezeit abgekürzt hatten, so haben bei ihrem Tode ihre Witwen und Waisen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Das W.G. gewährte das Recht auf Abkürzung der Wartezeit nur für die Übergangszeit in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Diese Frist war also am 31. Dezember 1915 abgelaufen, doch hat der Bundesrat am 9. Dezember diese Frist für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 395 gehören, bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Diese Verordnung kommt nicht nur den Kriegsteilnehmern, sondern allen männlichen und weiblichen Versicherten zugute. Viele Versicherte, die gern von dem Recht auf Abkürzung der Wartezeit Gebrauch gemacht hätten, da mit der Einzahlung der Beiträge ja auch bei später eintretender Berufsunfähigkeit eine Erhöhung des Ruhegeldes verbunden ist, sind nicht in der Lage, während der teuren Kriegszeit die für die Beiträge und Prämienrücklage notwendigen Summen abzustocken, während ihnen dies in friedlichen Wirtschaftszeiten leichter fällt.

Die freiwillige Wetterversicherung der Kriegsteilnehmer wird durch eine neuerliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts wesentlich erleichtert, resp. neu ermöglicht. Bei Beginn des Krieges haben es viele Kriegsteilnehmer unterlassen, sich als freiwillige Mitglieder bei den Ortskrankenkassen weiterzuversichern. Gemäß § 3 des Gesetzes, betr. die Erhaltung der Anwartschaft auf die Krankenversicherung vom 4. August 1914, sind die Kriegsteilnehmer berechtigt, binnen sechs Wochen nach Rückkehr in die Heimat der Ortskrankenkasse als freiwillige Mitglieder wieder beizutreten. Das Reichsversicherungsamt hat nun entschieden, daß unter „Rückkehr in die Heimat“ nicht erst die Rückkehr nach dem Kriege gemeint sein kann, sondern jede Rückkehr aus dem Felde auf längere Zeit. Sofern ein Soldat also einen Urlaub von mehr als 10—12 Tagen erhält und während dieser Zeit sich in der Heimat aufhält, ist es ihm möglich, seine Krankenversicherung bei der zuständigen Ortskrankenkasse zu beantragen und sich im Falle einer Verwundung oder Erkrankung im Felde die Wohltaten der Krankenversicherung zu sichern. Es sei daher allen Urlaubern, die sich in der Heimat aufhalten, geraten, die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bei seiner früheren Ortskrankenkasse zu veranlassen.

Die Befreiung Kriegsbeschädigter von der Krankenversicherungsspflicht auf Grund des § 173 A. B. L. hat augenscheinlich einen sehr großen Umfang angenommen. Nach § 173 wird auf seinen Antrag von der Versicherungsspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützende Armenverband einverstanden ist. Zahlreiche Betriebe haben sich diese Bestimmung zunutze gemacht und es geradezu zur Bedingung für die Aufnahme kriegsbeschädigter, mit oder ohne Versorgung entlassener Arbeiter gemacht, daß sie sich von der Versicherungsspflicht befreien lassen. Diesem Verfahren tritt ein Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Dezember 1915 sehr scharf entgegen, da es zu großen Härten führt und nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Den Rassenvorständen wird nahegelegt, Befreiungsanträge nur dann zu genehmigen, wenn festgestellt ist, daß die Antragsteller tatsächlich dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Erwerbslosenfürsorge im Webstoffgewerbe.

Der Bundesrat hat am 18. November eine Verordnung erlassen, durch die besondere Mittel bereitgestellt werden zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Fürsorge für arbeitslos gewordene Textilarbeiter. Im allgemeinen wird eine Zuzahlung bis zur Hälfte, für einzelne Bezirke und Gemeinden bis zu zwei Drittel, ausnahmsweise bis zu drei Viertel des Gesamtaufwandes geleistet werden. Für Teile

des Reichs, die im Kriegsgebiet liegen, darf auch diese Grenze noch überschritten werden. Die Unterstützung erfolgt rückwirkend vom 1. Oktober 1915 an. Eine gewisse gemeinsame Grundlage für den Reichszuschuß gewährt weiterhin der Grundsatz, daß Renten auf Grund eigener oder fremder Fürsorge nur zur Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden dürfen. Sonst aber sind die Regelungen in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden.

In Bayern liegt eine Entscheidung der Staatsministerien des Innern, des Innern und der Finanzen vom 28. Oktober der Fürsorgeregelung zugrunde.

Träger der Fürsorge sind die Distriktsgemeinden und die kreisunmittelbaren Stadtgemeinden. Die Staatsregierung schießt aus Mitteln des Reiches und, soweit diese nicht zureichen, aus eigenen Mitteln des Staates zwei Drittel zu. Ein weiteres Sechstel tragen die Unternehmer. Der Distriktsgemeinde, der Gemeinde verbleibt somit als Eigenlast nur ein Sechstel des Gesamtaufwandes. Wo die Arbeitgeber das sie betreffende Sechstel ausnahmsweise nicht aufbringen können, wird erwartet, daß die Gemeinde die Arbeiter darunter nicht leiden lasse. In Fällen ganz besonderer Überlastung der einzelnen Distrikt- oder Stadtgemeinde wird die Kreisregierung eine weitere Entlastung zunächst aus Mitteln des Kreises oder der Landesversicherungsanstalt zu erwägen haben. Der Vollzug wird einem gemeindlichen Ausschuß übertragen, in den Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl zu berufen sind. Wo die Familien der Arbeitslosen in Miete wohnen, wird die Abführung eines angemessenen Betrags der Unterstützung unmittelbar an den Vermieter empfohlen. Sachleistungen an Milch, Brot, Mehl, Kartoffeln usw. sind zu billigen Preisen anzurechnen. Den Gemeinden wird ferner die Errichtung von hauswirtschaftlichen Lehrgängen, Kochkursen, Stickkursen, Nästkursen usw. nahegelegt. Nachweise über Aufenthalt und Beschäftigung dürfen nicht über den 12. August 1915 zurückgefordert, Heimatrechtigung in keinem Falle als Voraussetzung für die Unterstützungsberechtigung aufgestellt werden. Personen, die als Angehörige von Kriegsteilnehmern in Fürsorge stehen, sollen die Mindestleistungen der Familienunterstützung nur halb angerechnet werden, „um so diejenigen Angehörigen von Kriegsteilnehmern besser zu stellen, die der Arbeit nachgingen.“ Auf Wartezeit soll zumeist verzichtet werden.

Die hauptsächlichsten Webstoffgebiete Bayerns, Oberfranken und Augsburg haben nun auf Grund dieses Ministererlasses Ausführungsbestimmungen getroffen, die den Wunsch der Regierung zum Befehl erheben.

Die Regierung für Oberfranken verpflichtet die Arbeitgeber, ein Sechstel der Unterstützung für den Arbeiter beizufeuern, widrigenfalls „gesetzlicher Zwang durch Erlaß einer Bundesratsverordnung angewandt“ wäre. Kaum ein Arbeitgeber den Unterstützungsanteil ausnahmsweise nicht entrichten, so ist eine Kürzung der Unterstützung nicht statthaft; die Stadt oder der Distrikt hat für den Ausfall aufzukommen. Die Unterstützungsätze für jeden vollen Tag sind gleichmäßig für alle oberfränkischen Betriebe festgesetzt worden. Unterstützung wird auch dann gewährt, und zwar für einen vollen Tag, wenn die Betriebe an den ersten fünf Tagen der Woche arbeiten, am Samstag aber aussetzen. Wenn Textilarbeiter zum Heeresdienst eingezogen werden, aber als nicht dienfttauglich wieder entlassen sind und keine Arbeit finden können, ist ihnen von der Stadtgemeinde oder dem Distrikte die Erwerbslosenunterstützung zu gewähren.

Die Stadtgemeinde Augsburg hat gleichfalls am 9. November einstimmig beschlossen, in die Kriegsfürsorge für ihre etwa 11000 erwerbslosen Textilarbeiter nach ähnlichen Grundsätzen einzutreten. Die Beschäftigungslosen melden sich täglich bei den Zahlstellen. Die Leistungen der Fürsorge betragen für jede Stunde Lohnausfall bis zu 16 Jahren (männlich und weiblich) 10 Pf., von 16 bis 21 Jahren für männliche Arbeiter 17, für weibliche 13 Pf. die Stunde, von da ab männliche Arbeiter unverheiratete 20, verheiratete 24 Pf., weibliche 15, bzw. 18 Pf. Jedes Kind unter 16 Jahren ohne eigenen Verdienst 2 Pf. Bei reichsgesetzlicher Familienunterstützung werden diese Bezüge zu einem Drittel angerechnet. Der Vollzug der Fürsorge erfolgt durch einen Arbeitsausschuß, dem vier Vertreter der Textilindustrie, je ein Vertreter der christlichen, freien und kirchlichen Dunderschen Gewerkschaften, sowie der Werkvereine und ein Vertreter des Stadtmagistrats angehören. Neben dem Arbeitsausschuß besteht ein Beschwerdeausschuß. Um keinen Beamtenapparat erforderlich zu machen, werden die Fabriken nach wie vor ihre ehemaligen Arbeitnehmer auszahlen. Die Betriebe legen die Abrechnungen und Belege mit kurzer Mitteilung über die Lage der Beschäftigung im jeweils vergangenen Monat und über die voraussichtliche Beschäftigung im kommenden Monat dem Stadtmagistrat vor.

Weit unbestimmter als in Bayern hat die Regierung in Sachsen die Bestimmungen gespannt, kraft derer die Erwerbslosenfürsorge der Gemeinden zu erfolgen hat.

Vergleich die Verhältnisse lehren, daß (vgl. Sp. 123) eine Abmilderung der Textilarbeiterschaft in berufs-fremde Gewerbe sowie

an andere Orte häufig genug nur unter größten Schwierigkeiten für die gesamte Lebenshaltung der Betroffenen möglich ist, beginnt ein Ministererlaß vom 15. Oktober:

„In erster Linie ist auf die Vermittlung anderer Arbeit für die arbeitslos Gewordenen Bedacht zu nehmen. Davon darf nur dann abgegangen werden, wenn beachtliche Billigkeitsgründe gegen die Beschäftigung in anderen Gewerben oder an anderen Orten vorliegen.“

Aus den übrigen allgemein gehaltenen Bestimmungen des Erlasses spricht eine gewisse Angstlichkeit, nichts über das dringende Maß hinaus zu leisten. So z. B. wenn gesagt wird: „Ist der Arbeitslose infolge anderer Hilfsquellen nicht oder nur zu einem Teile unterstützungsbedürftig, so ist ihm keine oder nur eine herabgeminderte Unterstützung zu gewähren“, oder wenn empfohlen wird: „die Unterstützung soll so bemessen werden, daß sie das Durchhalten der Familie ermöglicht.“

Andererseits soll nach dem Wunsch der Regierung die Unterstützung anteilig auch schon dann eintreten, wenn infolge Einschränkung der Arbeit die Arbeitserträge nicht mehr zum Unterhalt ausreichen. Dabei sind vom verdienten Arbeitslohn nur 80 v. H. auf die volle Unterstützung anzurechnen. Gewerkschaftsunterstützungen und Beihilfen, die ein Arbeitgeber seinen eigenen Arbeitern gewährt, dürfen nur insoweit in Anrechnung kommen, als der Arbeiter dadurch mehr als seinen durchschnittlichen Lohn bei Vollbeschäftigung in normalen Zeiten erhalten würde. Die Höhe der Unterstützungssätze wird der Verfügung der Gemeinden zur Regelung überlassen.

Die bunten Ausführungsbestimmungen der Gemeinden Glauchau-Meerane, Chemnitz-Limbach, der Amtshauptmannschaften Götha und Stollberg, des Städteverbandes Reichenbach i. V., Mylan-Neckschau, der Städte Oderan, Frankenberg, Zschopau, Zittau i. S., namentlich über die Höhe der Unterstützungssätze lassen erkennen, daß mit der sächsischen Verordnung kein feiter Hinweis, geschweige denn die deutliche Verfügung gegeben ist, wie den in Not geratenen aufgeholfen werden soll. Denn mit 17,50 M in der Woche — dies ist der Durchschnittssatz, der in den genannten Gemeinden einer Familie mit zwei Kindern gewährt wird — ist an ein Auskommen von vier Menschen jetzt schwer zu denken. Hier muß die Aufsichtsbehörde nachhelfen. Auch ist zu fordern, daß die Unterstützung mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit und nicht erst nach einer, den moralischen wie physischen Tiefstand der Lebenshaltung gleich bedrückenden Wartezeit zu erfolgen hat. Erst dann wird die Unterstützungsregelung dem Sinn der Thronrede des sächsischen Königs, in welcher am 11. November ausdrücklich auf die begonnene Hilfe für die arbeitslosen Textilarbeiter hingewiesen wurde, voll entsprochen haben.

Ganz ebenso müßte in Württemberg die Fürsorge für die Erwerbslosen von Staatswegen nach dem bayerischen Vorbild besser organisiert werden. Es gibt dort, wie die „Schwäbische Tagwacht“ meldet, noch Bezirke, in denen die Schaffung von Unterstützungsanstalten für die Textilarbeiter abgelehnt wurde, obgleich die Versicherungsanstalt Württemberg und auch der württembergische Staat sich zur Leistung von Zuschüssen bereit erklärt haben.

In Preußen liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, wie die niedrigen Unterstützungssätze beweisen. Dennoch hat, wie jetzt erst bekannt wird, der Oberpräsident der Provinz Brandenburg noch im September es für unangebracht befunden, auf eine Unterstützungstätigkeit der Gemeinden besonders hinzuwirken. Im Gegenteil betonte er in seiner Antwort auf ein Ersuchen des Leiters des Textilarbeitergewerkschaft in Brandenburgischen vom 18. September um einheitliche Anweisungen an die Gemeinden folgendes:

Die gleichen Gründe, welche mir der Stadt Berlin gegenüber Zurückhaltung auferlegt haben — eine Zurückhaltung, unter welcher die Fürsorgebedürftigen gewiß nicht zu leiden gehabt haben —, verbieten mir, jetzt eine Einwirkung auf die Gemeinden oder den Provinzialverband der Provinz Brandenburg zu nehmen. Durch unmittelbare Verhandlung mit Vertretern von Fürsorgebedürftigen würde ich den Anschein erwecken, als zweifelte ich an der Bereitwilligkeit und Fähigkeit einzelner Kommunalverwaltungen, aus eigener Entscheidung das Richtige zu treffen.

Die Folge dieser Zurückhaltung ist, daß in Nowawes z. B. für arbeitslose Einzelpersonen der Textilindustrie 6 M wöchentlich, für jedes Kind bis zu 15 Jahren wöchentlich 1,50 M, über 15 Jahren wöchentlich 3 M bezahlt werden, daß in Kottbus für Einzelpersonen 7,50 M, für ein Ehepaar ohne Kinder 12 M, mit 1—4 Kindern 15—18 M, in Forst für Einzelpersonen 6 M, für ein Ehepaar ohne Kinder 10,50 M,

für die ersten beiden Kinder 1,50 M, für jedes weitere Kind bis zu 16 Jahren (wenn Mann und Frau weniger als 23 M verdienen) 2,10 M wöchentlich bezahlt werden, während in Bayern, wo es sich z. B. billiger lebt, männliche Einzelpersonen mit eigenem Haushalt 13,92 M, ohne Haushalt 11,60 M, Frauen zwischen 25,32 M und 43,96 M bekommen.

Zwischen hat am 7. Dezember eine neue Verordnung des Bundesrats die Beschränkung der Webstoffarbeit ein wenig gemildert. Sie macht bekannt, daß Baumwolle, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle auch fernerhin beschlagnahmt sind, daß aber die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet ist, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebseinschränkung geknüpft. Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig.

Inwieweit diese Anordnung, die wahrscheinlich auf eine neue Bestandsmeldung des Heeresbedarfs zurückzuführen ist, auf den Arbeitsmarkt des Textilgewerbes einwirken kann, läßt sich nicht übersehen. Keinesfalls kann es sich um die Freigabe erheblicher Bestände und also um eine durchgreifende Besserung der Arbeitsverhältnisse handeln. Auch der Kriegsausschuß zur Gewinnung neuer Spinnfasern (Geschäftsstelle in Harburg) ist mit seinen Untersuchungen noch nicht so weit gediehen, daß er die geeignete Verwendung der in Deutschland wild wachsenden Brennessel schon in nennenswertem Umfange als Baumwollerfatz empfehlen könnte.

Die Forderung nach einer möglichst einheitlichen, für alle Fälle aber besseren Regelung der Unterstützung arbeitsloser Textilarbeiter bleibt darum nach wie vor bestehen. Vor allem tun bestimmtere Anordnungen der Behörden not, ferner gemeinsames Vorgehen der benachbarten Lieferungsverbände und durchgreifende Erhöhung der Unterstützungssätze außerhalb Bayerns. In dieser Richtung wird hoffentlich auch die Annahme einer sozialdemokratischen Entschliebung im Reichshaushaltsgesetz förderlich wirken, die verlangt, die Bundesratsverordnung über die Verwendung der Reichsmittel zugunsten notleidender Textilarbeiter dahin abzuändern, daß die Hergabe von Reichsmitteln an die Bedingung geknüpft werde, daß zu den für die Erwerbslosenunterstützung geschaffenen Orts-, Bezirks- und Landesanschlüssen auch Vertreter der gewerkschaftlichen Organisationen der Textilarbeiter in gleicher Zahl wie die Unternehmer hinzugezogen werden.

Die städtische Arbeitslosenfürsorge in Graz wird für die Monate November bis einschließlich Februar nach vorerster er Genter Art nachfolgenden Grundätzen geleistet: Die Gemeinde gewährt solchen Arbeitslosen, die einem Berufsverein (Gewerkschaft) angehören, zu der von diesem erhaltenen Arbeitslosenunterstützung einen Zuschuß, wenn der Verein eine Arbeitslose unterstützung in der Mindesthöhe des täglichen städtischen Zuschusses und im jährlichen Mindestausmaß von 20 Kronen zahlt. Der Arbeitslose muß seit mindestens einem Jahr in Graz wohnen, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger und unverschuldet arbeitslos sein. Streik, Anwesenheit Krankheit, Unfall oder Invalidität schließen die Unterstützung aus. Der Zuschuß beträgt täglich 50, bei einem oder mehreren Kindern unter 15 Jahren 70 Heller und wird innerhalb eines Jahres nur für 60 Tage geleistet. Der Gesamtbetrag darf die Höhe der vom Berufsverein innerhalb von 12 Monaten gewährten Unterstützung nicht überschreiten. Der Zuschuß wird eingestellt, sobald die Unterstützung des Berufsvereins es fällt wie auch bei nachgewiesener angemessener Arbeit. Als nicht angemessen gilt eine angebotene Arbeit dann, wenn die Arbeitsstelle durch Streik oder Anwesenheit freigegeben ist. Falls für das betreffende Gewerbe ein zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarter Lohn tarif besteht, wird durch die Nichtannahme einer solchen Arbeitsstelle der Anspruch verwirkt, wenn der angebotene Lohn dem Lohn tarif entspricht. Der Arbeitslose hat sich bei der Arbeitsvermittlung des Landesverbandes für Wohltätigkeit zu bedienen. Die einwöchige Wartekrist beginnt erst mit dem Tage der Anmeldung dortselbst. Eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über den Grund des Austritts ist mitzubringen. Die Berufsvereine haben dem Stadtrat jeden halben Monat eine Abschrift der Arbeitslosenliste und eine Rechnung über die ausbezahlten Beträge vorzulegen.

Volkserziehung.

Schärfere Erziehungsmaßnahmen für die Jugendlichen in Württemberg legt das Ministerium des Innern den Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen nahe. Von den bestehenden gesetzlichen Handhaben zum Einschreiten soll überall wirkungsvoller Gebrauch gemacht werden. Namentlich empfiehlt der Minister:

1. Erlassung einer statutarischen Bestimmung dahin gehend, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, sowie, daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben; 2. strenges polizeiliches Einschreiten gegen den Wirtshausbesuch junger Leute; 3. rasche und nachdrückliche Abriegelung der Schulversammlungen; 4. wirksame Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Lichtspiele. Berechtigt erscheinen insbesondere die Klagen über die nicht selten Ärgernis erregenden Bilder, die zum Eintritt in die Lichtspielhallen einladen sollen und namentlich auf die Jugend einen starken Anreiz ausüben. Die Ortspolizeibehörden haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die aufrührigen Bilder beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verbieten; 5. Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gegen das nächtliche Herumtreiben der Jugend. Dabei dürfen übrigens die Schwierigkeiten nicht außer acht gelassen werden, die sich wegen des abendlichen Fortbildungsschulunterrichts und der abendlichen Kriegsandachten, in Industriegemeinden auch wegen der Heranziehung der Jugend zu abendlichen Besorgungen für die Haushaltung bei der Durchführung von Vorschriften dieser Art ergeben können; 6. rechtzeitige Anregung vor mundschaftsgerichtlicher Maßnahmen, namentlich der Fürsorgeerziehung, in den geeigneten Fällen. — Als Einrichtungen, die geeignet sind, der Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend entgegenzuwirken, und daher für die gegenwärtigen Verhältnisse besondere Bedeutung haben, sind noch die Kinderhorte zu nennen. Sie eignen sich hauptsächlich für größere Gemeinden. Die Gemeindebehörden werden nicht ermangeln, diese Einrichtungen nach Kräften zu fördern.

Bayern hat gleichzeitig ein scharfes Rauchverbot für Jugendliche erlassen.

Die Bekämpfung der Schundliteratur läßt sich in vorbildlicher Weise das Generalkommando in Kassel angelegen sein. Der Jugendschriftenausschuß in Nordhausen hatte sich an diese Behörde gewandt und um Maßnahmen zur Bekämpfung der Schundliteratur ersucht. Darauf erhielt der Ausschuß folgende Antwort:

Das stellvertretende Generalkommando hat die Bekämpfung der Jugendschriften von sich aus in Angriff genommen und einen dahingehenden Entwurf dem Kriegsministerium mit der Bitte um Erlass einer Anordnung für das ganze Reichsgebiet überreicht. Sollte dieser Anordnung nicht entsprochen werden, so wird das stellvertretende Generalkommando wenigstens für seinen Corpsbezirk eine entsprechende Bestimmung treffen.

Es ist zu hoffen, daß das Kriegsministerium in der deutschen Erkenntnis von der ungemeinen sozialerzieherischen Wichtigkeit dieser Aufgabe, den Kampf gegen den Schund auch seinerseits über das ganze Land hin aufnehmen wird.

Volksgesundheit.

Das Gesundheitswesen des Preussischen Staates.

Der von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums alljährlich erstattete Bericht über das Gesundheitswesen des Preussischen Staates ist für das Jahr 1913 wegen des durch den Krieg hervorgerufenen Personalumangels zwar mit erheblicher Verspätung aber in gleichem Umfang und gleicher Vollständigkeit wie sonst erschienen.*) Die Gesamtsterblichkeit des Jahres 1913 betrug 14,90 auf 1000 Einwohner gegenüber 15,49 im Jahre 1912, 17,21 im Jahre 1911 usw., und war demnach niedriger als jemals bisher.

Der infolge dieser äußerst günstigen Ziffer sich ergebende Überschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen, d. h. der natürliche Bevölkerungszuwachs war mit 552 961 Personen zwar um 3201 höher als im vorhergehenden Jahre, hat aber infolge der fortschreitenden Geburtenabnahme die früheren Überschußziffern der Jahre 1910, 1909, 1908 bei weitem nicht mehr erreicht.

Die Geburtenziffer zeigt 1913 mit nur 28,17 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner gegenüber 28,88 im Jahre 1912 leider eine weitere Abnahme; diese Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 0,71 ist größer als die an sich sehr erfreuliche Abnahme der Sterblichkeit mit nur 0,59.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im allgemeinen gut, namentlich machte die Bekämpfung der Tuberkulose und der anderen ansteckenden Krankheiten gute Fortschritte. Die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose betrug 13,65 auf 10 000 Lebende, das ist die niedrigste Ziffer, die bisher je erreicht war. Von 28,35 auf 10 000 im Jahre 1890 ist die Zahl ständig bis

auf 13,65 heruntergegangen. Die Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten sollen die Seuchengesetze dienen, doch wurde wieder Klage geführt über das Verfehlen der Gesetze bei der Bekämpfung von Diphtherie und Scharlach. Ebenso macht sich der Mangel der gesetzlichen Anzeigepflicht bei Typhusverdacht und bei Tuberkuloseerkrankungen störend fühlbar; auch fehlen vorläufig die gesetzlichen Handhaben um Bazillenträger und Danerausscheider von schädlichen Wirkungen auszuschließen zu können.

Für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten ist besonders von Wichtigkeit, ob und wie weit die Gemeinden das Entseuchungswesen ausbauen und ob die Überführung der Kranken in ein Krankenhaus zur besseren Absonderung leicht gelingt. Auf beiden Gebieten hat man noch mit viel Widerständen zu kämpfen. Teils fehlt es an genügender und namentlich unentgeltlicher Entseuchung durch die Gemeinden, teils besteht beim Publikum noch eine unbedingte Scheu vor dem Krankenhaus. Erst allmähliche Aufklärung, verbunden mit strengster Handhabung der gesetzlichen Vorschriften wird hier noch weitere Verbesserungen herbeiführen, wenn auch gegen früher schon jetzt Fortschritte erzielt sind. Namentlich tragen auch die über den ganzen Staat verteilten Medizinal-Untersuchungsämter dazu bei, entstehende Seuchen durch rasches Erkennen und Absonderung der Kranken zu unterdrücken.

Augenblicklich bestehen für Preußen 11 Medizinaluntersuchungsämter mit je einem Kreisarzt, und zwei sogenannte Medizinaluntersuchungsstellen mit je einem Kreisassistentenarzt an der Spitze. Außerdem sind für die gleichen Zwecke die hygienischen Universitätsinstitute, die hygienischen Institute in Ventzen, Gelsenkirchen, Posen und Saarbrücken, die städtischen Untersuchungsämter in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Köln und Frankfurt a. M., sowie das Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch in Berlin zur Verfügung. Die Institute sind stets für bestimmte Kreise beziehungsweise die betreffenden Städte tätig. Behörden und Ärzte können hier unentgeltlich Krankheitsreger und Krankheitsprodukte, vornehmlich bei Ansteckungsverdacht, prüfen lassen, so daß bei vorgeschrittenem und rechtzeitiger Zuanfrage dieser Artfakten niemals Seuchen überraschend auftreten können. In den Geschäftsbereich dieser Ämter fallen ferner Wasser- und Nahrungsmitteluntersuchungen, sie prüfen Entseuchungsgeräte auf ihre Zuverlässigkeit; einige der Anstalten werden auch zur Unterweisung von Desinfektoren und Brunnensanierern herangezogen.

Wichtig für das Gesundheitswesen, weil sie erkennend und vorbeugend wirken, sind auch die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten. Es bestehen 84 solcher Anstalten in Preußen.

Die Säuglingssterblichkeit war im Berichtsjahr etwas höher als im Vorjahr (1913: 149,98 auf 1000 Lebendgeborene; 1912: 145,77 auf 1000) und zwar weisen im allgemeinen die östlichen Provinzen höhere Zahlen auf als die westlichen. Auch sind die Zahlen in den Landgemeinden höher als in den Stadtgemeinden, ein Zeichen dafür, daß die in den Städten eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit erfolgreich den an sich ungünstigeren Bedingungen der Stadt entgegenwirken. Es werden in dem Bericht der Medizinalabteilung wieder eine große Anzahl von Maßnahmen aller Art (Stillgelder, Milchfischen, Ziegenzucht) geschildert, die der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienen.

Mit Rücksicht darauf, daß infolge des Kriegsausbruchs, der Einberufung von etwa der Hälfte der Medizinalbeamten und sonstiger Umstände die Abfassung der Jahresberichte erschwert ist, wurde angeordnet, daß die örtlichen Stellen für 1914 keinen Bericht erstatten sollen, sondern erst 1916 zusammenfassende Berichte über den zweijährigen Zeitraum 1914/1915 erscheinen werden. Diese zweijährigen Berichte über eine für Deutschland so bedeutungsvolle Zeit versprechen wichtigen Stoff zu liefern über die Einwirkungen der Kriegszeit auf das öffentliche Gesundheitswesen.

Gesundheitswesen und soziale Fürsorge in München. Das Statistische Amt der Stadt München veröffentlicht eine anschauliche Schrift „Statistische Skizzen öffentlicher und privater Wohlfahrts-einrichtungen nebst einer Auswahl von Bildern.“*) In kurz zusammengefaßter, übersichtlicher Art werden alle mit dem Gesundheitswesen und sozialer Fürsorge irgendwie in Verbindung stehenden Gebiete behandelt, von den auf Bettensofer zurückgehenden Einrichtungen der Kanalisation und Wasserversorgung an, bis zu den Einrichtungen der Jugend- und Altersfürsorge, den Volksbildungsbestrebungen, dem Wohnungswesen, der Lebensmittelversorgung u. a. m.

*) Verlag der J. Lindauerischen Universitätsbuchhandlung, München.

*) Verlag Richard Scholz, Berlin, Wilhelmstr. 10.

Den besten Beweis, daß München mit seinen gesundheitlichen und sozialen Maßnahmen auf einem guten Wege ist, erbringen die zum Schluß mitgeteilten Tafeln über die Entwicklung der Sterblichkeit in München seit 1871. Während 1871 auf 1000 Einwohner noch 41,6 Sterbefälle kommen, gelangt es, diese Zahl ständig herunterzudrücken, bis auf 14,4 im Jahre 1913. Ein ähnlich günstiges Bild zeigt die Säuglingssterblichkeit. Im Jahre 1871 starben von 100 Lebendgeborenen 41,7 Kinder unter einem Jahr, im Jahre 1913 betrug die Säuglingssterblichkeit nur noch 13,9 v. H.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Militärische Unabdingbarerklärung des Lohntarifs für das Militärschneidergewerbe — eine Errungenschaft der Schlichtungskommission.

Das Kriegsbesleidungsamt des Gardeforps hat neue Lohnsätze und Bedingungen für Schneideranfertigungen aufgestellt. Die eingehende Arbeit, die hier geleistet wurde, ist sicher recht mühevoll gewesen. Bei ihr sind die Erfahrungen, welche die militärischen Vertreter in der Schlichtungskommission für das Militärschneidergewerbe während eines Jahres gesammelt haben, verwertet worden. Es hat sich bei den Verhandlungen vor der genannten Kommission auch herausgestellt, daß die von der Heeresverwaltung gewünschte Verteilung der von ihr gezahlten Löhne, die die beteiligten Arbeiter- und Arbeitgeberverbände in einem Tarifvertrag vorzunehmen sich selbst zugesagt hatten, nicht durchweg innegehalten wurde. Nur zu oft ging der Arbeiter des ihm vom Besleidungsamt und in dem Tarifvertrag zugebachten vollen Lohnes verlustig.

Wenn auch die Schlichtungskommission stets auf strenge Befolgung der Lohnvorschriften sah, so gingen die betreffenden Kammerer des Gewerbegerichts Berlin und seine Oberinstanz hier nicht mit. Sie hielten in ihren Entscheidungen — wie viele andere Gerichte — in Ermangelung eines Tarifvertrages selbst vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsverträge selbst von Mitgliedern tarifgebundener Verbände für rechtlich zulässig.

Der eingetretenen Unsicherheit hat, wie allseitig dankbar anerkannt werden wird, unumkehrbar das Oberkommando in den Marken im Interesse der öffentlichen Ordnung ein Ende gemacht und unter dem 21. Dezember 1915 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Da sich ergeben hat, daß in Groß-Berlin die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen der Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) hiermit für das Gebiet

der Städte:

Berlin, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und Coepenick

der Landgemeinden:

Aldershof, Berlin-Brig, Berlin-Buchholz, Berlin-Friedenau, Berlin-Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Berlin-Grünwald, Berlin-Hohenschönhausen,

Berlin-Seinersdorf, Berlin-Johannisthal, Berlin-Lankwitz, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Mariendorf, Berlin-Mariensfelde, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Pantow, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Stralau, Berlin-Tegel, Berlin-Tempelhof, Berlin-Treptow, Berlin-Weißensee, Berlin-Wittenau, Zehlendorf,

der Gutsbezirke:

Berlin-Dahlem, Blönsensee und Heerstraße:

I.

Für alle von Besleidungsämtern vom 1. Januar 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben obiger Orte erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Milzener-Anfertigungen, Halsbinden, Helmzüge, Armbinden, Salzbeutel, Aufnäher der Buchstaben und Nummern bei Helmzügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbesleidungsamt des Gardeforps in Berlin Lehrterstraße 57 am 15. Dezember 1915 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

II.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken

gez. von Kessel,

Generalmajor.

Zu dem obigen Erlaß mag zunächst bemerkt werden, daß in Groß-Berlin Anfertigungsstellen für die meisten Kriegsbesleidungsämter vorhanden sind und fast alle Aufträge größeren Umfangs, deren Erledigung beschleunigt werden muß, hier in Arbeit gegeben werden.

Wir wollen mit besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß zukünftig die vom Besleidungsamt des Gardeforps neuerdings aufgestellten Lohnsätze, die zugleich in dem neuen Tarifverträge der Verbände Aufnahme fanden, unabdingbar geworden sind. Verstöße gegen die Bekanntmachung des Oberkommandos sind außerdem Zu widerhandlungen gegen ein Verbotsgesetz und machen Verträge nach § 134 B.G.B. nichtig.

Jedenfalls ist mit Hilfe des Oberkommandos erreicht, daß sich bis jetzt widersprechende Arbeitgeber fügen werden, wenn sie nicht ihre Bestrafung gewärtigen wollen.

Magistratsrat v. Schulz.

Literarische Mitteilungen.

Wachfeuer. Künstlerblätter zum Krieg. Herausgegeben vom wirtschaftlichen Verband bildender Künstler, Berlin. (Zirkel-Verlag, Wilhelmstr. 48.)

Es erscheint wöchentlich ein Heft (20 S.) mit Stiftzeichnungen, Gedichten und Sprüchen aus der deutschen und österreichischen Kriegszeit. Die Hefte eines Vierteljahrs sind in Händen zusammengefaßt (je 3 H.) und umfassen etwa 100 Künstlerzeichnungen, die meist ganz gut entworfen und technisch trefflich wiedergegeben sind. Der Ertrag wird der Kriegsfürsorge des Verbandes zugeführt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Militärfreier Volkswirtschaftler

mit abgeschlossener Hochschulbildung als Assistent für das Arbeiteramt der Kaiserlichen Werft auf Privatdienstvertrag gesucht.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Vergütungsansprüchen erbeten an die Kaiserliche Werft Wilhelmshaven.

Dunker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Gedanken über Menschlichkeit

von

Leopold v. Wiese.

Preis 3 Mark in modernem Pappband gebunden.

Militärfreier Geschäftsführer

für die Zentralauskunftsstelle und Stellenvermittlung für Kriegsschädigte sofort gesucht. Bewerber aus der Arbeitsnachweispraxis bevorzugt. Schriftliche Meldungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind an den Verband Niedersächsischer Arbeitsnachweise, Hannover, Hedwigstraße 12, einzureichen.

Einbanddecken

zu Jahrg. XXIV der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ (in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 1 Mark 50 Pfg. durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Meistbegünstigung und Zolluntercheidung

Betrachtungen über eine Neugestaltung der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege

von

Dr. Hermann Schumacher

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn

Preis 1,80 Mark.

Aus dem Inhalt: I. Die handelspolitische Bedeutung des Weltkriegs für Deutschland. — II. Das Zollwesen als Mittel, Deutschland und Österreich-Ungarn möglichst eng mit einander zu verbinden. — III. Der Schutz vor handelspolitischen Angriffen als Hauptaufgabe der deutschen Handelspolitik nach dem Kriege. — IV. Die Bedeutung der Meistbegünstigung und die Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung. — V. Die tatsächliche Ausgestaltung der Meistbegünstigung im Allgemeinen. — VI. Die tatsächliche Ausgestaltung der Meistbegünstigung durch Zolluntercheidung nach der Ankunft der Seeschiffe. — VII. Die rechtliche Einengung der Meistbegünstigung im Laufe der geschichtlichen Entwicklung. — VIII. Die rechtliche Einengung der Meistbegünstigung auf bestimmte Waren. — IX. Die rechtliche Einengung der Meistbegünstigung auf bestimmte Länder.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Eine Probe auf den Burgfrieden. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. II. (Schluß)	289
Einigungsämter. Vom Weigeordneten Kohde, Zehlendorf	293
Allgemeine Sozialpolitik	295
Aus dem Reichstage. Eine Anstaltsstelle für Kriegswohlfahrt.	
Volksernährung und Lebenshaltung	301
Die Nutterfrage. Die Versorgung der Großstädte mit Schweinefleisch.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	302
Die Zusammenarbeit zwischen militärischer und bürgerlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten in Industrie und Gewerbe. Unterhaltszahlung an Kriegsurbaner.	
Soziale Zustände	304
Die Entlohnung der Kriegsgefangenen. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Rener Zeihwerk. Teuerungsmassnahmen für Staatsarbeiter in Ungarn.	
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	305
Kriegsfolgen der technischen Anstalten.	
Die Genehmigung eines Schutzmannsverbandes von Groß-Berlin. Der Verband katholischer Vereine werktätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Austritt des Maschinenbauerverbandes aus dem britischen Gewerkschaftsbund.	
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 307 Der deutsche Arbeitsmarkt im November 1915. Die Berichterstattungspflicht der nicht gewerbmässigen Nachweise.	
Genossenschaftswesen 307 Preisprüfstellen und Konsumvereine. Konsumgenossenschaften, Bäckerarbeiter und Nachtarbeit. Aus der österreichischen Genossenschaftsbewegung. Die Konsumvereinsbewegung in der Schweiz.	
Volksbildung 309 Schulkinderfürsorge. Die Kriegsarbeit der Gesellschaft für Volksbildung.	
Wohnungs- und Bodenfragen . 310 Die sozialen Gesichtspunkte beim Wiederaufbau Ostpreußens. Der Wohnungsausschuß des Reichstags.	
Literarische Mitteilungen 311	

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Eine Probe auf den Burgfrieden.

II. (Schluß.)

Die verbandsmässige Behinderung der Bauarbeitgeber, den unter der Teuerung leidenden Arbeitern eine Beihilfe zu gewähren, auch da nicht, wo die Arbeitgeber in der Lage sind und persönlich und moralisch sich dazu verpflichtet fühlen, geht aber noch weiter, als diese Rundschriften erkennen lassen. Der Arbeitgeberbund läßt auch seine Organisationszwangsmittel gegen die unbottjamen Mitglieder spielen.

Als eine Abordnung der Bauarbeiter in Mainz zusammen mit den Arbeitgebern beim Oberbürgermeister vorsprach, um einen Teuerungszuschlag auf die vor dem Kriege abgeschlossenen Bauverträge zu erhalten, der zur Aufbesserung der Löhne dienen sollte, erklärte der Oberbürgermeister, daß eine Anpassung der Verträge an die Teuerung seines Wissens bereits grundsätzlich erfolgt sei, und die Unternehmer sehr wohl Teuerungszulagen auch den Arbeitern gewähren könnten; jedoch nahm der Oberbürgermeister von einer bestimmten Beein-

flussung der Arbeitgeber in dieser Richtung als von einer „unberechtigten und deshalb streng zu vermeidenden Einmischung der Stadt in fremde Verhältnisse“ Abstand, als ihm die Arbeitgeber mitteilten:

„daß sie durch ihre Verbände bei Meldung hoher Konventionalstrafen verpflichtet sind, während der Vertragszeit die vereinbarten Lohnsätze nicht durch Gewährung höherer Löhne und sonstiger Maßnahmen zugunsten der Arbeiter zu ändern.“

In demselben Sinne spricht die Erklärung eines Kölner Bauunternehmers, der die Forderung der Arbeiter um eine Teuerungszulage mit dem Hinweis ablehnte, wenn er heute eine Zulage gewährte, würde er morgen keinerlei Baumaterial mehr geliefert erhalten. Er könne erst zulegen, wenn eine allgemeine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erzielt sei.

Immer wieder stoßen die Bauarbeiter bei ihren Versuchen, Teuerungszulagen zu erhalten, bei den einzelnen Firmen und bei den Ortsverbänden der Bauarbeitgeber auf die gleichen Einwände: „Die Arbeitgeber würden zwar bereit sein, den Arbeitern die Teuerung etwas zu erleichtern, aber da der Bund örtlichen Verhandlungen seine Zustimmung versagt, erübrigten sich weitere Erörterungen über die Frage“. Säufig äußern die Arbeitgeber ihr Bedauern über diese starre Ablehnungspolitik, und oft genug durchbrechen sie auch den Organisationszwang, den der Bund ihnen auferlegt, und bewilligen auf eigene Faust, nicht bloß im Einzelbetriebe, sondern sogar von Vereinswegen für ganze Ortsbereiche. Man mag diese Verletzung der Verbandszucht als orthodoxer Organisationsgläubiger bedauern; sobald aber eine Organisationsleitung nach Ansicht der Unterverbände in bestimmten Fragen auf volkswirtschaftlich bedenkliche Abwege gerät und den Organisationszwang für ungerechte Zwecke mißbraucht, wird das höhere öffentliche soziale Interesse über das engherzige Gruppeninteresse allen Solidaritätspflichten zum Trotz schließlich doch triumphieren. Der „Grundstein“ des Bauarbeiterverbandes veröffentlichte am 20. November unter der Überschrift „Teuerungszulagen gegen den Willen des Arbeitgeberverbandes“ eine nicht eben kleine Liste von Firmen und Ortsvereinen der Bauarbeitgeber, die den Sinn der Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe anders als der Bund auffassen, nämlich als Gemeinschaft zu gegenseitiger Hilfe von Arbeitgebern und Arbeitern, die sich je nach der Notlage richtet, und nicht als eine Rückversicherung für eine dem Tarifgedanken fremde Höchstlohnpolitik. Der „Grundstein“ hat diese Übersicht der Bewilliger „dem Vorstand des Arbeiterbundes zum eifrigen Studium empfohlen“, und es muß dem Bundesvorstand in der Tat zu denken geben, wenn er liest, wie diese Teuerungszulagen oft unter Mitwirkung der Behörden oder auf deren besondere Veranlassung gewährt worden sind, und z. T. die ausdrückliche Voraussetzung für die günstige Bemessung der Bauvertragsbedingungen und der hohen Lieferungspreise der Bauunternehmer bilden.

Nur ein Beispiel statt vieler: Die Intendantur des 11. Armee-korps in Kassel schreibt am 23. Oktober 1915 dem Deutschen Bauarbeiterverband: „Die guten, z. T. sogar sehr hohen Preise, letztere für die bereits im Frieden verdungenen Mobilmachungsbauten (Kriegsverpflegungsanstalten usw.), sind unter der selbstverständlichen Voraussetzung bewilligt worden, daß auch die Arbeiter an der Preisverbesserung teilnehmen würden. Bei den Verhandlungen mit den Unternehmern über die Preisgestaltung, ist von diesen stets betont

werden, daß die verhältnismäßig hohen Preise im Hinblick auf die gestiegenen Baustoffpreise und Arbeitslöhne gefordert werden müßten; die Mitteilung des Bauarbeiterverbandes, daß die in Betracht kommenden Arbeiter noch zu denselben Lohubedingungen wie vor Ausbruch des Krieges arbeiten, steht daher hiermit nicht im Einklang."

Eine Organisation, die angesichts solcher Abmachungen ihre Mitglieder zwingungsweise auf das Gegenteil festlegen will, kann sich sehr leicht mit ihr öffentliches Ansehen bringen. Vor allem aber muß sie Gefahr laufen, daß die Mitgliedsfirmen und Ortsgruppen, die sich ihren Verpflichtungen aus den behördlichen Lieferungsvereinbarungen nicht wider Recht und Anstand entziehen wollen, einem Verbands, der sie daran hindert, den Rücken kehren; der Erfolg jener kurzfristigen Zwangspolitik, die doch die Tariffolidarität im Bunde zu stärken bestimmt ist, könnte leicht das Gegenteil des Beabsichtigten sein.

Eins jedenfalls hat die Bundespolitik erreicht, eine gründliche Versimmung der Bauarbeiterschaft, eine schlechte Temperatur für die bevorstehende Tarifvertragserneuerung. Glücklicherweise hat die Leitung der Bauarbeiterschaft ruhig Blut bewahrt und vermeidet es, Öl ins Feuer zu gießen. Sie weiß, daß das Baugewerbe und die deutsche Kriegswirtschaft keine Tarifkämpfe im nächsten Frühjahr brauchen kann, und daß für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, dabei keine Seide zu spinnen wäre; auch sind natürlich die Bestände der Bauarbeiterverbände an Mitgliedern und Mitteln durch den Krieg geschwächt. Die Gedächtnisreden der gefallenen Helden in den Bauarbeiterblättern reden eine furchtbare Sprache, und die Mittel der Verbände sollen für Unterstützung der Familien einberufener oder gefallener Kameraden, nicht für Arbeitskämpfe verwendet werden! Wenn aber ein Sprecher von der Arbeitgeberseite auf diese Kriegslage der Bauarbeiterverbände bei der Beurteilung der Tarifvertragsfrage öffentlich spekuliert („D. Arbeitgeber Ztg." Nr. 47) und die Schrifteleitung desselben Blattes das ihrerseits nochmals unterstreicht, so zeugt das von wenig burgfriedlichem Geschma. Schließlich ist es auch keine ganz sichere Spekulation, je mehr sich der Arbeitsmarkt zugunsten der Bauarbeiter verschiebt und stellenweise durch die Knappheit an gelernten Arbeitskräften dem Bauarbeiter ein Marktmonopol verleiht. Das Baugewerbe als Ganzes sitzt während des Krieges in einem Glashause; da sollte niemand, auch wenn er im Augenblick für sich gerade eine sehr gesicherte Stellung zu haben meint, mit Steinen werfen.

Deshalb scheint der schon angeführte Aufsatz der „D. Arbeitgeber Ztg." vom 24. November 1915 über den „Tarifablauf im Baugewerbe" in manchen seiner Ausführungen nicht unbedenklich. Er entrollt einen so weitreichenden Kampfplan für die bevorstehenden Tarifvertragserneuerungen, die natürlich völlig „zentralisiert", auf einen Zeitpunkt und Ablauf vereinheitlicht werden sollen, samt all den kritischen Forderungen, die bisher stets als zu schwierig zurückgestellt worden sind, daß eine glatte Tarifvertragserneuerung undenkbar würde.

Zur Lohnfrage heißt es: „Mit den im Baugewerbe bezahlten Löhnen kann jeder ordentliche Arbeiter gut auskommen." Die Arbeiter sollten „nicht verderblichen engherzigen Egoismus, sondern erhaltende Solidarität, jenen Geist vom August 1914", bei der Bemessung ihrer Forderungen als Richtschnur walten lassen. (Der „Grundstein" fragt dazu nicht ganz mit Unrecht: „Und die Richtschnur für die Arbeitgeber?") Weiter erklärt der Sprecher der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" die Lohnfrage für die Kriegsbeschädigten als eine Angelegenheit außerhalb des Tarifs; „dem Verlangen der Gewerkschaften, die Kriegsbeschädigten jederzeit auf der Arbeitsstelle „kontrollieren" zu können, muß natürlich die Arbeitgebererschaft ein nicht ganz unberechtigtes Mißtrauen entgegenbringen. . . ." Das Arbeitsnachweiswesen ist ein noli me tangere, es steht außerhalb des Tarifvertrages. „Die bestehenden Arbeitsnachweise werden die Arbeitgeber als ihrer jegigen und künftigen Aufgabe durchaus gewachsen ansprechen"; die Neuordnung zugunsten des „paritätischen" oder staatlichen Nachweises sollte gar nicht erst zur Verhandlung kommen. (Wenn der Sprecher wüßte, daß die gewerkschaftlichen Nachweise sich während des Krieges im Baugewerbe stellenweise wieder erheblich gekräftigt haben, würde er vielleicht doch über die Reformbedürftigkeit des Arbeitsnachweises bei der Tarifvertragserneuerung mit sich reden lassen). Schließlich heißt es in dem Kampfplan: „Die Arbeitgeberverbände werden alte, berechtigte Forderungen, wie Vereinfachung der Tarifverträge, Leistungstarif, die Bestimmung über die Schadenerschaftspflicht der Tarifkontrahenten, die durch Hinterlegung von Kautionen zu gewährleisten ist, ferner die Beschleunigung des Verfahrens vor den Tarifinstanzen durch Festlegung bestimmter Fristen, Schutz der Anders- oder Nichtorganisierten und der Arbeitswilligen, Agitation auf der Arbeitsstelle, Verhalten bei der Arbeit und dergleichen mehr geltend machen und im Interesse und zur Sicherung der ganzen Tarifidee zur Aufnahme bringen."

Zu dieser letzten Liste handelt es sich teilweise um sehr beachtenswerte tarifrechtliche und -technische Fragen, die der Unterzeichnete selber öfters schon zur Behandlung bei Tarifabschlüssen empfohlen hat. Aber, ob die Kriegserneuerung des Tarifvertrags jetzt mit diesen sehr verwickelten und dornenreichen Dingen bepackt werden sollte, ist doch sehr zweifelhaft; sie jetzt vorbringen, heißt beinahe die Erneuerung unmöglich machen. Der Sprecher in der „D. Arbeitgeber Ztg." will doch, vorläufig wenigstens, keine tariflosen Zeiten: „Vorläufig hat man noch kein geeignetes Ersatzmittel, und für tariflose Zeiten sind unsere wirtschaftlichen Organisationen noch nicht reif." Darum ist wohl die Geltendmachung jener obigen Tarifvertragsforderungen nicht ganz ernst gemeint. Der Sprecher macht zum Schluß denn auch selber den allerdings etwas unfreundlich eingewickelten Vermittlungsvorschlag: „Es wird, wenn nicht die Tarife auf ein Jahr unverändert verlängert werden, erbitterte Verhandlungen geben."

Immerhin klingen alle diese Anstöße zu den kommenden Tarifvertragsverhandlungen doch recht unfreundlich, da die öffentlich bisher zu Worte gekommenen Bauarbeitgeber so wenig den Standpunkt der burgfriedlichen Arbeitsgemeinschaft, sondern mehr und mehr den Standpunkt überlegener Machtstellung hervorkehren. Man darf aber angesichts der Beispiele praktischen sozialen Entgegenkommens in der Teuerungszulagenfrage seitens zahlreicher Einzelunternehmen die Hoffnung nicht aufgeben, daß die bisherigen lauten Sprecher doch nicht das letzte Wort haben werden. Freilich droht eine besondere Gefahr für den Standpunkt entgegenkommender Vermittlung aus der Einmischung des im Juni 1912 erst gegründeten Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände, der die Organisationen aller Hilfs- und Nebengewerbe mit dem Baugewerbebund zu einer geschlossenen Macht zu vereinigen gesucht hat und das Ziel einer Vereinheitlichung des gesamten Tarifvertragswesens in allen diesen Gewerben verfolgt. Wenn er den Ehrgeiz hat, bei dieser ersten Gelegenheit einer Tarifvertragserneuerung während des Krieges sich die Sporen zu verdienen, oder, wie die „D. Arbeiter Ztg." schreibt, sich zum ersten Male als Vertreter der Arbeitgeberinteressen bewähren soll, wird die Belastungsprobe für den Burgfrieden keinesfalls erleichtert werden. In der Zeitschrift eines dem Reichsbund angeschlossenen Arbeitgeberverbandes, der „Klempner und Installateur Zeitung", läßt sich eine Stimme vernehmen, die von der Arbeiterschaft nicht gerade als Friedensschalmei begrüßt wird. Es heißt da:

„Schon vor dem Kriege wurde das Jahr 1916 für ein Jahr größerer Tarifkämpfe angesehen. Durch den Krieg aber und nach dem Kriege wird diese Angelegenheit nicht besser, sondern schlimmer werden, und zwar durch den jedenfalls eintretenden Arbeitermangel. Von seiten der Gewerkschaften wird denn auch bereits zu diesen neuen Kämpfen gerüstet. Die Arbeitgeber seien deshalb daran erinnert, daß nach dem Kriege eine straffe und zielbewußte Organisation mehr denn je vonnöten sein wird. Wir wollen uns nicht verhehlen, daß wir nach Beendigung des Krieges nicht in die rege Fröhlichkeit eines geliebten Friedens springen werden, sondern es wird eine Zeit voll Kämpfe und Schwierigkeiten sein."

Nun gehören erfenlicherweise zum Reichsbund auch der Arbeitgeberchutzverband für das deutsche Holzgewerbe, der bereits seinen Frieden mit den Holzarbeitern gemacht hat, und einige andere Gewerbegruppen, die zu einem Machtkampfe gegenwärtig nicht die Hand bieten. Auch ist die Tarifvertragserneuerung in den Bau- und Nebengewerben diesmal in der Kriegszeit noch weniger als sonst eine private Gewerbeangelegenheit der Beteiligten, sondern eine Frage von so weittragender sozialwirtschaftlicher und politischer Bedeutung, daß ihre Lösung von den verantwortlichen Reichsbehörden keineswegs dem Machtspiel der Parteien allein überantwortet, sondern im Falle kritischer Entwicklung in die öffentliche Hand genommen werden wird. Daran läßt folgende Kundgebung des stellvertretenden Reichskanzlers vom 19. November an die beteiligten Berufsverbände des Baugewerbes wohl keinen Zweifel mehr. Der Staatssekretär Dr. Delbrück schreibt:

„Mit lebhafter Anteilnahme habe ich die Entwicklung der Verhältnisse unter dem geltenden Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, der in der Kriegszeit eine besondere Bedeutung gewonnen hat, verfolgt. Gegenstand meiner ersten Aufmerksamkeit ist namentlich der Ende März 1916 bevorstehende Ablauf des Vertrages. Es liegt meines Erachtens im öffentlichen Interesse, daß der Eintritt einer tariflosen Zeit vermieden wird. In der sicheren Erwartung, mit dieser Ansicht bei Arbeitgebern und Arbeitern des Baugewerbes Zustimmung zu finden, glaube ich, daß die beiderseitigen Verbände bereit sein werden, mitzuwirken, um

dieses Ziel zu erreichen. Zunächst wäre es mir von Wert, zu erfahren, ob bei den beteiligten Verbänden bereits Schritte eingeleitet worden sind, um dem mißlichen Zustand der Tariflosigkeit vorzubeugen, und was etwa auf diesem Gebiete geschehen ist. Nebenfalls halte ich es für unbedingt erforderlich, daß alsbald jeder Verband für sich zu der Frage Stellung nimmt, ob er zur Teilnahme an Verhandlungen der bisherigen Vertragsparteien über eine Verlängerung oder Erneuerung des Tarifvertrages bereit sei. Über das Ergebnis dieser Beratungen erbitte ich eine Mitteilung, und behalte mir vor wenn nötig, gemeinsame Verhandlungen der Parteien zu einem geeigneten Zeitpunkt anzuregen."

Mancherlei ist an diesem Schreiben bemerkenswert. Einmal das starke Interesse der Reichsleitung an der Aufrechterhaltung der tariflichen Arbeitsregelung, an der Verhütung einer „tariflosen, schrecklichen Zeit.“ Das ist ein Bekenntnis zur sozialen Nützlichkeit und Notwendigkeit des Tarifvertrages, das in solcher praktischen Beweiskraft selten bisher vernommen ist. Sodann wirft die frühzeitige Interessensbefundung der Reichsleitung ein scharfes Licht auf den Ernst und die Bedeutung der Tarifverneuerungsaufgabe, die in den Baugewerben zur Entscheidung drängt, und auf die Verantwortung, die auf den führenden Männern im Arbeitgeber- und Arbeiterlager ruht. Erfreulicherweise haben die Vorstände des Bauarbeiterbundes und der Arbeiterverbände sich auf die Anfragen des Staatssekretärs alsbald zu Verhandlungen über die Fortsetzung des Tarifvertrages bereit erklärt. Das Wichtigste an der Kundgebung aber ist die Tatsache an sich, die vorbeugende Einmischung der Reichsleitung in eine drohende Tarifbewegung: der Staatssekretär „behält sich vor, wenn nötig, gemeinsame Verhandlungen der Parteien zu einem geeigneten Zeitpunkt anzuregen.“ Der Grundgedanke der Forderung, die die Sozialpolitiker und der Reichstag nun seit Jahren unter dem Schlagwort des Reichseinigungsamts erhoben haben, findet in diesem Vorgehen der Reichsleitung, die sich bisher schente, eine antliche Einmischung in wirtschaftlich-soziale Auseinandersetzungen vorzunehmen, so lange nicht offene Kämpfe die Volkswirtschaft und die öffentliche Ordnung bereits zu erschüttern begannen, eine werftätige Anerkennung. Eine einflußreiche antliche Stelle — das ist ja der Sinn der Forderung des Reichseinigungsamts — soll ständig den Gang der Dinge im sozialen Interessengebiet der Gewerbe, allerdings nicht bloß der tariflich organisierten, beobachten und rechtzeitig erkennen, ob und wann ein antliches Eingreifen zur Anregung von Verhandlungen nötig ist und wie diese am besten zu fördern sind. Den Anfang zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Staatssekretär im vorliegenden Einzelfalle angesichts des drohenden Gewölkes am Burgfriedenshimmel gemacht; ob auch für den schwierigeren folgenden Teil der Verhandlungen selbst und ihre erfolgreiche Lenkung die persönliche Improvisation des Staatssekretärs ausreichen oder der Mangel einer bereits eingearbeiteten ständigen hohen Vermittlungsstelle fühlbar werden wird, wird die nächste Zeit lehren. Glücklicherweise steht dem Staatssekretär im Baugewerbe der altbewährte Drei-Männer-Mat, Brenner, Rath, v. Schulz, von früher her zur Verfügung. Aber gleichzeitig gilt es auch für die Erneuerung des am 15. Februar 1916 ablaufenden Reichstarifvertrags im Malergewerbe, für die der Staatssekretär ebenfalls persönlich Verhandlungen angeregt hat, zu sorgen. Hoffentlich reichen die Kräfte der drei genannten Herren neben ihren Gewerbegerichtsgeschäften auch noch für diese Aufgabe zu. Wenn der Geist des Burgfriedens die Verhandlungen nicht beflügelt, möchte es freilich nach den Erfahrungen von 1913 zweifelhaft damit bestellt sein.

Berlin.

Waldemar Zimmermann.

Einigungsämter.

Vom Abgeordneten Nothde-Zehlendorf.

Dem ungünstigen Urteil, das Stadtsyndikus Dr. Null-Offenbach über das Mietseinigungsamt gefällt hat („Soz. Prax.“ XXIV, Sp. 56), ist bereits von verschiedenen Seiten auf Grund der Erfahrungen mit den Mietseinigungsämtern anderer Städte widersprochen worden. Aus der Praxis des Mietseinigungsamtes Zehlendorf möchte der Verfasser ebenfalls noch einige Belege geben, die die Vorzüge des Mietseinigungsamtes in ein freundliches Licht rücken, und zugleich auf Entwicklungsmöglichkeiten hinweisen, die sich aus den Zehlendorfer Erfahrungen ergeben und vielleicht allgemeinere Beachtung und Förderung verdienen.

Mögen die Ausführungen Nulls auf Grund der eigenartigen Zusammenziehung der Bevölkerung in Offenbach zutreffend sein, so stehen dem günstigere Erfahrungen an anderen Orten gegenüber, so daß eine derartig starke Schwarzseherei, wie sie aus den Zeilen des genannten Auffasses herborgeht, nicht berechtigt ist, und man wird sich hüten müssen, wie Null es tut, das Kind mit dem Bade anzuschütten. Die Erfahrungen, die der Verfasser in seiner Praxis gehabt hat, sind wesentlich andere. Freilich ist dabei zu beachten, daß es sich bei Offenbach um einen Ort mit zahlreicher Industriebevölkerung handelt.

Die Erfahrungen, die der Verfasser als Leiter des Mieteinigungsamts in Zehlendorf, einem vornehmen Berliner Landhausvororte von 20 000 Einwohnern, gemacht hat, sind durchaus günstig. Die vorgeladenen Vermieter haben durchweg (von ganz unbedeutenden Ausnahmen abgesehen) volles Verständnis für die durch den Krieg geschaffene Notlage des Mieters gezeigt. Sie haben, wenn sie dazu in der Lage waren, ohne sich lange zu sträuben, einen angemessenen Mietennachlaß gewährt. Die Mieter haben auch in der Regel die Zahlungen, durch die sie im Vergleichswege sich verpflichteten, innezuhalten versucht. Selbstverständlich ist auch hier der Fall häufig vorgekommen, daß der Mieter wirtschaftlich nicht in der Lage war, zu zahlen. Aus den Mitteilungen über Offenbach geht nicht hervor, ob denn auch die Mieter, die sich nach der Behauptung von Dr. Null in so zahlreichen Fällen der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entzogen haben, wirklich dazu in der Lage waren, den Mietzins zu entrichten, oder ob sie nicht z. B. durch die große Steigerung in den Preisen sämtlicher Lebensbedürfnisse, mit denen ja meistens die Unterstützungen der Behörden nicht Schritt gehalten haben, hierzu etwa außerstande waren. Für die Ehefrauen der Kriegsteilnehmer ist wohl in den meisten Orten ein sehr einfaches Verfahren eingeführt worden, welches sie dazu nötigt, ihre Versprechungen gegenüber dem Hauswirt einzuhalten: Die an sie zu entrichtende Kriegsunterstützung nebst Zuschlag der Gemeinde wird nur dann ausbezahlt, wenn der Unterstützungsempfänger die Mietquittung des letzten Monats vorlegt. Das Hypothekeneinigungsamt ist nur wenig in Tätigkeit getreten. Immerhin haben aber auch hier die Gläubiger Verständnis für die Notlage des Hausbesitzers gezeigt.

Das Interessanteste aber, was sich bei Errichtung des Mietseinigungsamts gezeigt hat, ist der Umstand, daß dieses Amt ganz von selbst seinen Wirkungsbereich im Laufe der Zeit recht bedeutend erweitert hat. Es ist zu einer Rechts-Ankunftsstelle und einem Einigungsamt, das nicht nur Mietstreitigkeiten, insbesondere nicht nur die Regelung der Mietzahlung erledigt, geworden. Die hiesige Gemeindeverwaltung hat eine Rechtsankunftsstelle bislang noch nicht eingerichtet gehabt, weil ein Bedürfnis hierzu nicht vorlag. Die Gemeindeverwaltung hat auch auf das Bestehen eines Mietseinigungsamts in den öffentlichen Blättern nicht hingewiesen, weil sie nicht unnötigerweise einen Anstoß von allen möglichen Wünschen der Bürgerschaft heraufbeschwören wollte. Trotzdem hat es sich heringefprochen, daß die Behörde in Streitigkeiten ausgleichend und vermittelnd tätig sei, und die Einwohnerschaft, die die Tätigkeit des Einigungsamts gebrauchte, kam von selbst. Dabei handelte es sich zunächst in der Regel um Mietennachlaß, falls durch den Krieg wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden waren. Dann kamen andere Streitpunkte, die zwischen Vermieter und Mieter zu regeln waren: Der Ehemann war im Felde gefallen, oder sein Geschäft lag gänzlich darnieder, und der Mietvertrag lief noch für eine Reihe von Jahren, eine vorzeitige Auflösung wurde vom Mieter gewünscht. Oder der Vermieter hatte bei Eintritt der kalten Witterung die Zentralheizung nicht in Tätigkeit gesetzt. Ferner kamen Streitigkeiten zwischen verärgerten Nachbarn: der Hund des einen Grundstückseigentümers hatte wiederholt Hühner des andern totgebissen. Schließlich kamen alle möglichen andern Streitigkeiten aus den verschiedensten Rechtsgebieten. Die ursprünglich als bloßes Mietseinigungsamt gedachte Einrichtung wurde, wie gesagt, auf diese Weise stark erweitert und im wesentlichen mit all den Fragen beschäftigt, die eine Rechtsankunftsstelle erledigt. Es zeigte sich hier, was wir alle längst wissen, daß es ein Unterschied ist, ob irgend ein gewöhnlicher Sterblicher als Vermittler tätig ist, oder ob die Behörde vermittelnd eingreift. Die Achtung vor der Obrigkeit liegt uns Deutschen nun einmal im Blute, und es wäre

nicht zu verantworten, wollte man diese Tatsache nicht zum Guten der Allgemeinheit ansühnen. Freilich ist hierin m. E. folgendes zu beachten: das Mietseignungsamt besteht hier, wie anderwärts, dem Buchstaben nach aus mehreren Personen. In Wirklichkeit tritt es freilich als Kollegium so gut wie garnicht zusammen. Seine Beschlüsse werden, falls dies nötig ist (und es ist äußerst selten) durch Aktenaufschlag eingeholt. Die Regel ist, daß der Vorsitzende die gesamten Geschäfte allein erledigt, und insbesondere sind die Termine, zu denen eine Vorladung erfolgt, nur vor ihm allein statt. Auch werden nicht etwa ständig die beiden sich streitenden Parteien zu dem gleichen Zeitpunkt vorgeladen. Vielmehr wird diejenige Partei, von der etwas erlangt werden soll, zunächst unter vier Augen angehört. Das ist m. E. von Bedeutung. Es ist ein Unterschied, ob jemand vor ein Kollegium geladen wird, vor dem er, womöglich stehend, in aller Würde und Feierlichkeit vernommen wird, wie dies z. B. vor Gericht geschieht, oder ob der Beamte der Gemeindeverwaltung seinen Mitbürger „zu einer Besprechung“ einlädt, bei Beginn des Termins im Plauderton, beide Teile gemütlich im Lehnstuhl sitzend, zunächst vom Wetter und von der Kriegslage spricht und alsdann bei geeigneter Gelegenheit zu dem Punkte, der die Vorladung verursacht hat, übergeht.

Alles in allem möchte ich annehmen, daß die Mietseignungsämter in der Praxis sich durchaus bewährt haben, und daß sie über die Kriegszeit hinaus auch in Friedenszeiten sich weiter erhalten werden, und ferner, daß das Stoffgebiet, mit dem sie sich zu beschäftigen haben, sich allmählich erweitern wird.

Die Einigungsämter werden aber nicht nur in starkem Umfange dem sozialen Frieden dienen, sondern sie werden auch, bei richtigem Aufbau ihrer Einrichtungen, einer gewissen stark zu tadelnden volkswirtschaftlichen Vergewandlung von Arbeitskräften entgegenarbeiten: Unser deutsches Gerichtsverfahren mit seinem umständlichen und schwierigen Aufbau verdient alle Anerkennung, wenn es sich um die Erledigung von Streitigkeiten von hoher Bedeutung handelt, es wird aber zur Bosse, wenn ein geringes Objekt den Gegenstand des Streites bildet. Schon jedem denkenden Menschen ist es aufgefallen, daß die Erledigung eines Streites von etwa 20 *M* oder die Art und Weise, in welcher eine Schimpferei unter Waschfrauen gerichtlich erledigt wird, in einem starken Mißverhältnis zu der Bedeutung steht, welche diese Angelegenheiten haben. Bei der geringsten Privatklage wird ein juristisch durchgebildeter Richter mit zwei Schöffen und einem Gerichtsschreiber in Tätigkeit gesetzt, Zeugen werden von auswärts vorgeladen, veräumen einen ganzen Vormittag, müssen womöglich eine längere Eisenbahnfahrt zurücklegen usw., und nachdem das Urteil ergangen ist, kann derjenige, der Unrecht bekommen hat, in die zweite Instanz gehen, wo das ganze unständliche Rüstzeug womöglich abermals in Bewegung gesetzt wird. Diese Art von Luxusjustiz paßt nicht mehr in unsere sonst so schnellebige Gegenwart hinein. Streitigkeiten dieser Art sollten nicht dazu dienen, unseren Richtern ihre Zeit wegzunehmen. Das Einigungsverfahren muß für derartige Zwergsachen weiter ausgebaut werden. Wir haben in der Einrichtung unserer Schiedsmänner den ersten Anfang hierzu. Deren Befugnisse reichen aber nicht weit genug (kein Vorladezwang, keine Befugnis, Zeugen eidlich zu hören usw.). Auch möchte ich annehmen, daß die Schiedsmänner in weiteren Kreisen nicht das nötige Ansehen genießen. Eine engere Anlehnung des Einigungsverfahrens an die Gemeindeverwaltung scheint daher, nach den Erfahrungen, die man während des Krieges mit den Mietseignungsämtern gemacht hat, das richtige zu sein. Die Erweiterung ihrer Befugnisse und die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf weitere Stoffgebiete ist deshalb unbedingt anzustreben. In welcher Weise dies im einzelnen zu erfolgen hat, ist hier nicht zu erörtern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aus dem Reichstage.

Die Reichskanzlerrede und die Interpellation der Sozialdemokraten über die Friedensbedingungen, die Kriegsgewinnbesteuerung und der neue Zehnmilliardenkredit samt den daran ankniüpfenden Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb

des Hauses waren die Hauptereignisse des sechsten Reichstagsabschnitts bis zu den Weihnachtsferien, obgleich die Beratungen über die Ernährungsfragen an sich den allerbreitesten Raum in Anspruch nahmen. Aber letztere spielten sich vorläufig hinter den Kulissen im vertraulichen Schoße des großen Reichshaushaltsausschusses ab und sie drehten sich immer wieder um dieselben grundsätzlichen und sachtechnischen Streitfragen, die nun seit vielen Monaten in der Öffentlichkeit, in zahllosen Erzeuger-, Händler- und Verbrauchervertretungen, in bundesstaatlichen und gemeindlichen Parlamenten und in der Presse Tag für Tag besprochen werden, so daß nicht wesentlich neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert werden können. Das aber, worauf es vor allem ankommt: neue grundsätzliche Entschlüsse für oder wider eine folgerichtige Ausgestaltung oder Änderung des kriegswirtschaftlichen Ernährungssystems lassen die bisherigen Beratungen des Reichstagsausschusses und die Erklärungen vom Regierungstische nicht erkennen. Deshalb erübrigte sich ein besonderer Bericht über den Einzelverlauf der Ausschußberatungen zur Ernährungsfrage, und es wird genügen, wenn nach Wiederaufnahme der Reichstagsverhandlungen in der zweiten Januarwoche im Anschluß an den Hauptbericht in den Vollzügen und die dortigen Beschlüßfassungen eine zusammenfassende Übersicht gegeben wird. Hier seien nur die im Ausschuß angenommenen Entschlüsse, die die Grundlagen für die Verhandlungen bilden werden, und die eine wichtige organisatorische Neuerung für die verwaltungsmäßige Behandlung der Ernährungspolitik, die Schaffung einer Zentralstelle oder eines parlamentarischen Beirats für Lebensmittelversorgung im Reichsamt des Innern, kurz vermerkt. Die Entschlüsse betreffen:

Einfuhrmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft für Lebensmittel; die eingeführten Lebensmittel sollen nur an Behörden zur Verteilung abgegeben werden. — Förderung der Einfuhr von Futtermitteln aus dem Ausland unter Vereinheitlichung des Einkaufs. — Organisation der Versorgung mit mehlbehrlichen Nahrungsmitteln durch Beschlagnahme, Rationierung und Höchstpreise. — Einführung von Höchstpreisen für den Erzeuger, für die Lieferungsverbände, für den Großhandel und für den Kleinhandel. — Festsetzung bei Einführung von Höchstpreisen, um den Kleinhandel vor unverhältnißvollen Verlusten zu bewahren. — Zusammenenschluß der Kleinhändler; diese Vereinigung soll die Möglichkeit haben, als Großkäufer aufzutreten. — Festsetzung einheitlicher Preise für Butter, Mehl und Brot für größere Bezirke. — Verhütung von Preissteigerungen durch unmaßige Beschlagnahme und möglichst gleichmäßige Verteilung der Vorräte. — Vorsorge, daß Nahrungsmittel, die nur in beschränktem Maße vorhanden sind, für den Verbrauch der minderbemittelten Bevölkerung in entsprechendem Umfange bereitgestellt werden. — Verpflichtung der Städte und Industriegebiete, einen Teil der Unterstützung an Kriegerfamilien statt in Bargeld in Form der Gewährung von Kohlen usw. zu geben, zu Preisen, die unter den Marktpreisen liegen. — Einführung von Zettkarten, sobald die Versorgung mit den nötigen Fetten gesichert ist. — Amtliche Bekanntgabe der Preise für Lebensmittel in Zeiträumen, die einen Monat nicht übersteigen. — Herabsetzung der Vermittlungsgebühren für das Reich und die zu diesem Zwecke geschaffenen Organisationen. — Die Herstellung stickstoffhaltigen Kunstdüngers ist zu beschleunigen. — Möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Mühlenbetriebe, soweit dies ohne Verteuerung des Mehles geschehen kann. — Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den mit motorischer Kraft betriebenen Getreidemöhlen.

Einige andere Entschlüsse beziehen sich auf Behandlung und Verfrachtung der Kartoffelvorräte, Beschlagnahme der Vorräte insbesondere zur Versorgung der Industriegebiete. — Ermäßigung der Preise für Kartoffeltrockenwaren. — Einführung von Karten für Fett, Fleisch und Gemüse für alle Haushaltungen mit einem Einkommen unter 2000 *M*. — Einführung eines Schlussscheins beim Vieheinkauf. — Verbot der Beigabe von Butter zu anderen Speisen in den Gasthäusern. — Herabsetzung der Höchstpreise für Zucker. — Beseitigung der Einschränkungen beim Anbau von Futterrüben. — Herabsetzung der Preise für Futterschrot. — Unterstützung der Schweinezucht durch Zuweisung von billigen Futtermitteln. Diese Abgabe soll nur durch die Kommunalverbände erfolgen. — Auf die Futtermittelfrage bezieht sich eine ganze Reihe weiterer Entschlüsse. Die Ausbarmachung privater Wälder für Zwecke der Landwirtschaft hat da, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, falls es nicht freiwillig geschieht, zwangsweise zu erfolgen. Weiter werden größere Einschläge in den öffentlichen und privaten Forsten und Höchstpreise zur Bekämpfung der Brennholznot gefordert. Auch wird größerer Wildabschlag vorgeschlagen. — Bei der Verteilung des Petroleum sollen insbesondere die Gemeinden berücksichtigt werden, in denen keine Möglichkeit besteht, sich elektrisches Licht zu beschaffen. Schließlich wird die Regierung ersucht, die Herabsetzung der Richtpreise für Leder herbeizuführen.

Der Bericht des Haushaltsausschusses über die Beratungen der Ernährungsfragen enthält 43 angenommene Entschlüsse. Die große Zahl erklärt sich dadurch, daß die verschiedenen Parteien zu den gleichen Fragen Anträge gestellt haben, die

ich in ihrer Zwecksetzung nur wenig von einander unterscheiden. Die „Nöln. Volksztg.“ hat mit ihrer kritischen Bemerkung vollkommen recht, daß es zweckdienlicher und übersichtlicher gewesen wäre, wenn ein Unteranschluß die Entschliessungen zu einem einheitlichen Ganzen geordnet hätte; aber für diese Zusammenfassung ist bei der Belastung der Hauptmitglieder des Ausschusses wohl nicht Zeit genug gewesen.

Was dann die Zentralstelle für Lebensmittelversorgung anlangt, so entspringt die Forderung danach einer vom Zentrum vorgelegten Entschliessung und einem verwandten sozialdemokratischen Antrage. Der Hinweis der Regierungsvertreter auf die bestehende Reichsprüfungsstelle mit ihrem fachkundigen Beirat wurde von den Antragstellern mit einer berechtigten Kritik an der bisherigen Tätigkeit der Reichsprüfungsstelle und der Behauptung ihres Beirats zurückgewiesen, ebenso verfassungsmäßige und staatsrechtliche Bedenken wegen angeblicher Eingriffe der geplanten Zentralstelle in die Befugnisse des Bundesrats, der „ausgeschaltet“ zu werden drohe. Da die Vertreter verschiedener Parteien Wert darauf legten, daß eine ständige Mitwirkung von Reichstagsabgeordneten aller Parteien an den Ernährungsangelegenheiten Seite an Seite mit der Reichsleitung erfolge, gab der Staatssekretär seinen Widerspruch gegen die Forderung, deren Grundgedanken er selber als nützlich bezeichnete, schließlich auf und erklärte sich mit der Bestellung eines parlamentarischen Beirats beim Reichsamt des Innern einverstanden. Nach den Anregungen der einstimmigen Ausschlußentschliessung soll der Beirat aus 15 Abgeordneten bestehen, Vorschlagsrechte auf dem gesamten Arbeitsgebiet besitzen und allwöchentlich tagen. Das Reichsamt des Innern soll ihn mit allem einschlägigen Stoff versehen und ihn als Vertrauensorgan der Volksvertretung betrachten, das ihm die Verantwortung für die wirksame und zweckvolle Regelung der Lebensmittelversorgung tragen hilft. Zeitungsberichten zufolge will der Staatssekretär mit der Zuziehung des Beirats nicht erst bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags Mitte Januar warten, sondern er hat bereits jetzt die Reichstagsparteien zur Entsendung von Vertretern je nach ihrer Fraktionsstärke aufgefordert.

Die Verhandlungen am 9. Dezember über die Friedensfrage im Reichstage haben abgesehen von ihrer nationalpolitischen Tragweite auch für die innere sozialpolitische Orientierung Deutschlands Bedeutung, weil bei dieser Gelegenheit der Zwist in der sozialdemokratischen Partei wegen der praktischen Stellungnahme zur deutschen Kriegspolitik zum ersten Male in großem Maßstabe an verantwortlicher Stelle vor der Öffentlichkeit zum Austrag gekommen und die schwerwiegende Frage, ob die Gegensätze zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Partei ihren festen Zusammenhalt ernstlich in Frage stellen und die künftige Haltung der Sozialdemokratie gegenüber den nationalen Aufgaben in Widerspruch mit der Politik des 4. August 1914 bringen werden, damit ihrer Entscheidung näher gerückt worden ist.

Die innere Zerrissenheit der sozialdemokratischen Partei in der Krieg- und Friedensfrage, die durch Mitteilungen über den Verlauf der vorausgegangenen Fraktionsstimmungen bereits bekannt geworden war, ist durch die staatsmännisch geschickte Interpellationsrede Scheidemanns am 9. Dezember, die starke Töne nationaler Entschlossenheit und Zuversicht mit offenen Bekundungen deutscher Friedensbereitschaft unter entgegenkommenden Bedingungen vereinte, keineswegs beschworen worden; vielmehr gab ein Ungeschieh in der Handhabung der Geschäftsordnung den Anlaß, daß der Fraktionsvorsitzende Haase (der allerdings inzwischen den Vorsitz niedergelegt hat) zusammen mit Dr. Liebnecht und Ledebour den abweichenden Überzeugungen und Kriegsschlusssforderungen der Parteiminderheit auf offener Bühne im Reichstag scharfen Ausdruck leihen konnte. Der Erklärung Haases, daß er die Gemeinschaft mit den von Scheidemann vorgetragenen Anschauungen mit aller Entschiedenheit ablehne, sind später 33 andere sozialdemokratische Abgeordnete mit namentlicher Unterschrift beigetreten. Je größer die Gegnerschaft in der Partei gegen die geschlossene Kriegsgemeinschaft der Nation geworden ist, um so mehr ist das eindrucksvolle nationale Bekenntnis Landsbergs, der das sozialdemokratische Schlußwort an dem Interpellationstage sprach und den Verhandlungen einen starken, weithin ins Ausland hallenden Ausklang gab, zu würdigen: „Wer das Messer erhebt, um Stücke vom Körper des deutschen Volkes zu schneiden, der wird, mag er aufsetzen wo er will, das in seiner Verteidigung einige deutsche Völk treffen, das ihm das Messer aus der Hand schlagen wird.“

Die freien Gewerkschaften stehen, wenn man ihrem „Korrespondenzblatt“-Aufsatz (Nr. 51) allgemeine Geltung beilegen darf, geschlossen zu diesem Bekenntnis Landsbergs. Und ihr zusammenfassendes Urteil über den Interpellationstag lautet:

„Diese Verhandlungen des Reichstags haben aufs neue die Einmütigkeit der deutschen Volksvertretung und der Regierung in der Abwehr der feindlichen Angriffe auf Deutschlands Unabhängigkeit und ungeheilten Bestand bewiesen. Die beiden Redner der sozialdemokratischen Arbeiterpartei haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß in diesem Ziele die Arbeiterklasse mit den übrigen Volksschichten durchaus einig ist.“

Dieses Bewußtsein einmütiger Zusammengehörigkeit der überwiegenden Mehrheit der Sozialdemokratie mit dem gesamten deutschen Volke gegenüber den großen Forderungen der Stunde, trotz der Abspaltungsversuche und Sonderbündeleien einer sozialdemokratischen Minderheit in Reichstag und Presse, wurde auch durch die Abstimmungen über den neuen Zehnmilliardenkredit, den der Staatssekretär Dr. Helfferich am 14. Dezember in einer auch sozialwirtschaftlich bemerkenswerten Rede begründet hatte, am 21. Dezember erfreulich bekräftigt; freilich hat dieser Tag auch die grundsätzliche Spaltung zwischen der großen positiven Mehrheit und der kleinen „Separatisten“-Minderheit in der sozialdemokratischen Fraktion öffentlich besiegelt. Die Mehrheit ließ durch den zweiten Fraktionsvorsitzenden Ebert ihre volle Zustimmung zu den Kreditforderungen bekunden in einer würdigen Erklärung, die die grundsätzliche Stellungnahme der Partei folgendermaßen umschreibt:

„Die leitenden Männer der kriegsführenden Staaten haben bis in die letzten Tage erklärt, daß sie jeden Gedanken an Frieden ablehnen, bevor nicht das Deutsche Reich zerstückelt sei. Gegenüber diesen Tatsachen ist es die unerlässliche Pflicht des gesamten deutschen Volkes, seine Abwehr fest und geschlossen zu erhalten und alle zur Abwehr erforderlichen Mittel bereitzustellen, Haus und Herd zu schützen. Aus diesen Mitteln müssen aber auch in höherem Maße als bisher die Familien der Kriegsteilnehmer sichergestellt werden. Die Lebensmittelversorgung der Minderbemittelten muß durch Festsetzung von Höchstpreisen, durch Beschlagnahme aller notwendigen Lebensmittel und durch planmäßige Verteilung garantiert und dem Lebensmittelwucher durch entsprechende behördliche Maßnahmen gesteuert werden . . .

Wir erheben aber auch in dieser Stunde wiederum unseren Einspruch gegen Eroberungspäne, die darauf ausgehen, andere Völker zu vergewaltigen. Dadurch würden die nationale Kraft und die Einheit des Deutschen Reichs, seine Beziehungen nach außen dauernd geschädigt und der Keim zu neuen Kriegen gelegt werden . . . Das deutsche Volk und seine Verbündeten haben unvergleichlich Großes vollbracht . . . Keinen unserer Gegner, keiner Koalition wird es gelingen, das deutsche Volk niederzuzwingen und seine Entwicklung zu hemmen. Wir wünschen, daß das deutsche Volk jede Möglichkeit zu Friedensverhandlungen ergreift, denn Deutschland ist durch seine Stärke gegen jede Mißdeutung seiner Friedensbereitschaft gesichert. Nur so können die unveräußerlichen Gebote der Menschlichkeit erfüllt werden.“

Im Namen einer Minderheit von 20 Abgeordneten erklärte darauf Abg. Geier im Gegensatz zu Eberts Rede öffentlich, daß sie ihren Friedenswillen nicht mit der Bewilligung von Krediten zur Fortsetzung des Krieges in Einklang bringen könnten; und weitere 22 Fraktionsmitglieder verließen vor der Abstimmung den Sitzungssaal. Die öffentlich widersprechende Minderheit ist in der sozialdemokratischen Tages- und Gewerkschaftspresse vielfach sehr scharf als „Disziplinbrecher“ ausgegriffen worden. Die von dem Vorsitzenden der Generalkommission Abg. Legien, geforderte Aufhebung der Fraktionsgemeinschaft mit den 20 Abtrünnigen ist allerdings nicht beschlossen worden. Immerhin spizen sich in der sozialdemokratischen Partei die Verhältnisse in bedenklicher Weise zu, so daß eine Spaltung der großen Partei, die sich selber als die eigentliche Arbeiterpartei Deutschlands bezeichnet, und damit schließlich eine Zerklüftung der gesamten sozialistischen Arbeiterbewegung nicht ausgeschlossen ist. Daß solche Vorgänge auch auf die künftige Gestaltung der deutschen Sozialpolitik einen erheblichen Einfluß ausüben können, liegt auf der Hand; unter diesem Gesichtswinkel verdienen die geschilderten Auseinandersetzungen in der sozialdemokratischen Partei auch die besondere Aufmerksamkeit des Sozialpolitikers.

Von sozialpolitischer Bedeutung waren in den letzten Reichstagsverhandlungen weiterhin die Beratungen über die Kriegsgewinnbesteuerung. Einmal hat der Grundsat, daß von allem Vermögenszuwachs (auch an Juwelen, Schmuckstücken usw.) während der Kriegszeit, wo Millionen Gut und Blut opfern müssen, der glückliche Besitzer einen beträchtlichen Teil dem Vaterlande abzugeben hat, allgemeine Anerkennung gefunden, wenn auch der Zuwachsbesteuerungssatz erst im März festgelegt

werden soll, und ferner ist für die Sicherstellung dieser Kriegsgewinnbesteuerung bei den Erwerbsgesellschaften durch vorwegende Bestimmungen über Zwangsrücklagen bis zur Hälfte des Gewinnes Sorge getragen. Bei den Aktiengesellschaften in Handel und Industrie wird der Kriegsgewinn infolge der nachfolgenden Einzelbesteuerung der Aktionäre sogar einer Doppelbesteuerung unterworfen werden. Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank wurde bis auf 75 v. H. ihres übernormalen Reingewinns erhöht.

Die Freilassung der Rückvergütungssummen der Konsumvereine von der Kriegsgewinnsteuer ist durch ausdrückliche Erklärungen des Staatssekretärs gewährleistet worden, die besagen: Die Heranziehung der Einkaufs- und Produktionsgesellschaften wird so geregelt werden, daß als Geschäftsgewinn nur das erachtet wird, was pro rata des eingezahlten Kapitals der einzelnen Gesellschafter verteilt wird. Von diesem Gewinn werden die Beträge abgezogen, die nach Maßgabe der verkauften bzw. eingekauften Waren an die einzelnen Gesellschafter verteilt werden.

Eine besonders scharfe sozialpolitische Note schließlich erhielten die Kriegsgewinnsteuer Verhandlungen durch eine allgemeine Aussprache über die künftige Gestaltung der Steuern und des öffentlichen Einnahmen- und Ausgabenwesens überhaupt unter den Einwirkungen des Krieges.

Der Redner der Sozialdemokratie Dr. David schritt am 20. Dezember diese heikle Frage an, indem er auf die Anspannung der Steuern in Großbritannien zur Deckung der laufenden Ausgaben und der Kriegsanleihezinsen hinwies (Erhöhung der direkten Steuern um 2420 Millionen und der indirekten Steuern auf Genussmittel um 918 Millionen Mark). In einer Steigerung der direkten Steuerleistungen könne nach Ansicht Davids erst der Opfergeist der Besitzenden sich wirklich betunden; in der reichlichen Anlage von Vermögensüberschüssen in Kriegsanleihe gegen 5 v. H. Zinsen läme die opferwillige Vaterlandsiebe nicht genügend zum Ausdruck. Ein soziales Steuersystem mit Verteilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit sei eine unerläßliche Forderung kriegswirtschaftlicher Notwendigkeit und Gerechtigkeit. Der Staatssekretär Dr. Helfferich, dessen Urteil über die englische Kriegssteuernpolitik von dem des Abgeordneten Dr. David abweicht (er verwies auf die hohe Mehrbelastung von Tee, Zitat, Kaffee, Stakao, Marmelade und Früchten), kündigte bei der Aufstellung des Haushalts für 1916/17 neue Steuern an, die zur Zeit noch vorbereitet werden. „Der Krieg wird unter allen Umständen, emerlei wie groß die Kriegsentzschädigung ist, mit der wir natürlich rechnen, für uns kolossale steuerliche Lasten nach sich ziehen.“ Nach dem Kriege wird sich der deutsche Patriotismus nicht nur im Zeichnen von 5 v. H. - Anleihen, sondern auch im Steuerzahlen zeigen. Den notwendigsten Lebensbedarf des Volkes will der Staatssekretär von steuerlicher Mehrbelastung frei lassen, ohne jede Steigerung von indirekten oder Verzehrssteuern aber wird es nicht abgehen. Der Staatssekretär hat das Vertrauen, daß „die deutschen Arbeiter, so gut wie sie im Schützengraben neben ihren Unteroffizieren und Leutnants mitgekämpft und ihre Pflicht getan haben, auch finanziell mitwirken werden, wenn es gilt, das Vaterland zu erhalten.“ Abg. Gothein (Fortfchr. Vp.) berechnet die künftige Steuer mehrbelastung des Volkes auf mindestens das Doppelte der Zeit vor dem Kriege; haben wir da etwa zwei Monate im Jahre für das öffentliche Wesen gearbeitet, so werden wir nach dem Kriege vier bis fünf Monate für Reich, Staat und Gemeinde arbeiten müssen. Die Aussprache führte ferner zur Annahme einer vom Abgeordneten Schiffer beantragten Entschlieung, wonach unter voller Wahrung der Interessen des gediegenen Geschäftsbetriebs die Fälle, in denen durch Kriegslieferung oder Vermittlungen dazu ein übermäßiger oder unzuläuter Gewinn erzielt worden ist, ermittelt und durch ein besonderes Gesetz die Herausgabe dieser Gewinne an das Reich erwirkt werden soll. Abgeordneter Dr. Strefemann, der im übrigen die reichen Leute gegen gewisse Angriffe Dr. Davids in Schutz nahm und die Leistungen der industriellen Unternehmer rühmte, zog bei der Erörterung jener Entschlieung scharf gegen die zwischen Kriegsspekulanten und wilden Händler zu Felde, und Dr. Schiffer kritisierte die anfängliche Unfähigkeit der Heeresbehörden und der Gerichte, diesen unanbernen Eindringlingen das Handwerk zu legen. Der Staatssekretär Dr. Lisco verschante sich hinter juristischen Begriffschwierigkeiten, und der stellvertretende Kriegsminister Wandel erklärte, daß nur in der ersten Zeit des Krieges übermäßige Preise gezahlt und übermäßige Gewinne gemacht worden seien. Eine Nachprüfung von Tausenden von Lieferungen würde sehr schwierig und das Gelergebnis wohl gering sein. Glücklicherweise hielt der Reichstag an dem sozial-ethischen Gesichtspunkte fest, daß mit allen Mitteln den Kriegswucherern auch noch nachträglich zu Leibe gegangen werden müsse.

Von den sozialpolitischen Angelegenheiten im engeren Sinne, die den Reichstag beschäftigten, ist die Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung noch nicht zur Entscheidung gekommen. Doch steht nach den Ergebnissen der Fraktionsberatungen fest, daß der Reichstag einmütig für die Herabsetzung im Gegensatz zu der Denkschrift der Regierungen eintreten wird, da er die Mehrbelastung durch die Erweiterung der Altersrentenzahl für sehr gering und die endliche Regelung

der Frage für eine soziale Ehrensache hält. Die Erhöhung der Familienunterstützungen für die Kriegsteilnehmer, die besonders die Sozialdemokraten in einem ausführlichen Antrag gefordert hatten und für die alle Parteien mit Nachdruck eingetreten sind, hat auch die rasche Zustimmung der Reichsleitung gefunden, so daß der Staatssekretär Dr. Delbrück bereits in der letzten Sitzung des Reichstages die Zusage einer Unterstützungs erhöhen als eine „Weihnachtsgabe“ den Kriegerfamilien übermitteln konnte. Die Neuregelung wird folgendermaßen aussehen:

1. Die Familienunterstützung ist zu gewähren, wenn nach der laufenden Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse E 1000 M und weniger, in Orten der Tarifklassen C und D 1200 M und weniger und in Orten der Tarifklassen A und B 1500 M und weniger beträgt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der zum Militärdienst Eingezogene an seinem Einkommen keinen Verlust erleidet.
2. Die Zuschüsse des Reiches und der Einzelstaaten an die Lieferungsverbände zur Erhöhung der Familienunterstützung sind — abgestuft nach der Leistungsfähigkeit der Lieferungsverbände — festzusetzen.
3. Die Bestimmung ist zu treffen, daß die Aufsichtsbehörde in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen kann.

Letztere Bestimmung bezieht sich auf die vielfältigen Klagen ungerechter oder unzureichender Unterstützungsbemessung durch einzelne Gemeinden, ohne daß bisher die Möglichkeit einer Nachprüfung durch eine übergeordnete Beschwerdestelle gegeben ist. Dieser Zustand rechtlicher Hilflosigkeit wird durch die neuen besonderen Anordnungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörden künftig beseitigt werden. Abgesehen wird auch die Gewährung der Familienunterstützungen an die Angehörigen der aktiv dienenden Mannschaften, wie sie bereits in der Besprechung im Reichsamt des Innern am 11. November 1915 (Sp. 155) in Aussicht gestellt worden, innumehr endlich durch eine Bundesratsverordnung zur Tatsache werden.

Die nach Neujahr dem Reichstag vorliegenden sozialpolitischen Angelegenheiten, darunter die Ernährungsfragen und eine Summe von Anträgen über das wirtschaftliche Fürsorge-, Rechtsschutz- und Einigungswesen, werden das Parlament voraussichtlich noch geraume Zeit beschäftigen.

Z.

Eine Auskunftsstelle für Kriegswohlfahrt (Berlin W 30, Kollendorffstr. 29/30) ist von einer freien Vereinigung der Kriegsfürsorgeorganisationen einiger Großstädte, namentlich Nord- und Südwestdeutschlands, ins Leben gerufen. Eine Anzahl sachkundiger Mitarbeiter dieser Organisationen tritt seit Juni regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zu zwanglosen Besprechungen gemeinsamer Kriegshilfsaufgaben und -fragen zusammen. So wurden bisher beispielsweise erörtert: Sach- oder Geldunterstützung in der Kriegsfürsorge, die Anrechnung des Arbeitsverdienstes auf die Unterstützungssätze, Tenierung und Kriegsfürsorge, Ergänzung unzureichender Militärrenten während des Krieges, die praktische Durchführung der Bundesratsverordnung über Sammlungen für Zwecke der Kriegsfürsorge, das Verhältnis von öffentlicher Armenpflege und Kriegsfürsorge unter rechtlichen, geldlichen und pflegerischen Gesichtspunkten, die Ausbildung der Helfer und Helferinnen der Kriegsfürsorge, Urlaubunterstützung, Beleuchtungsfragen. Zum Teil sind die Ergebnisse dieser Beratungen bereits in entsprechenden Aufsätzen der Teilnehmer hier und dort in der Fachpresse einem größeren Kreise zugänglich gemacht worden; weitere Veröffentlichungen stehen bevor. Der eingangs genannten Auskunftsstelle fällt dabei die Aufgabe zu, den ihr zugänglichen Erfahrungsstoff über alle wichtigeren Fragen der Kriegsfürsorge planmäßig zu sammeln und durch Einholung von Auskünften, Rundfragen usw. nach bestimmten Richtungen im Anschluß an die gemeinsamen Erörterungen der freien Vereinigung zu vervollständigen. Sie knüpft deshalb Verbindungen mit den in Betracht kommenden Stellen und Persönlichkeiten an und stellt das Ergebnis dieser Arbeiten den angeschlossenen Organisationen zur Verfügung. Über diesen ursprünglichen Rahmen ihrer Tätigkeit hinaus macht die Auskunftsstelle nenerdings ihre durch die ständige Verbindung mit den großen Kriegsfürsorgeorganisationen lebensvoll bereicherte Stoffsammlung weiteren Kreisen zugänglich. Dabei ist zunächst an Auskunfterteilung auf Grund des vorhandenen Erfahrungsstoffes gedacht, Anregungen aber von dritter Seite folgend, werden auch neue Gebiete plan-

mäßig durchgearbeitet und das Ergebnis weitergegeben. Um diesen gemeinnützigen Aufgaben erfolgreich nachkommen zu können, ist die Auskunftsstelle auf die Mitarbeit weiterer Kreise angewiesen, die ihr dankenswert auch in wachsendem Maße gewährt wird.

So ist zu erhoffen, daß die Auskunftsstelle sowohl zur Verbreitung der Kenntnis mustergültiger und bewährter Einrichtungen, als auch zur Klärung wichtiger Fragen beiträgt und in zwangloser Weise den Erfahrungsaustausch zwischen den Fürsorgeorganisationen erleichtert, der heute, wo viele Städte ohne Kenntnis der Einrichtungen in anderen Städten mit ähnlich gelagerten Verhältnissen ihre Maßnahmen treffen, wohl geeignet ist, teils gewisse Ersparnisse an der rechten Stelle, teils eine zweckmäßigere Verwendung der Unterstützungsgelder zu ermöglichen und vor allem auch über manche Schwierigkeiten der Organisation hinwegzuhelfen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Butterfrage hat in den Großstädten durch ihre klägliche Organisation oder fahrlässige Nichtorganisation sich zu einem sozialen Mißstand ausgewachsen, obgleich die Butterknappheit an sich wahrlich kein kriegswirtschaftliches Unglück ist. Aber diese technische Hilfslosigkeit gegenüber den Aufkäufen vor den Buttergeschäften, während viele Familien ihre dicken Butterpakete nach wie vor beziehen, ist sozial bedenklich. Das Herumtaufen, ohne an den Kern der Sache zu greifen, geht fort. Am 8. Dezember wurden durch eine Bundesratsverordnung (vgl. Sp. 253) zweierlei Preise für inländische und ausländische Butter mit Wirkung vom 1. Januar eingeführt, am 13. Dezember ist diese Verordnung durch eine Bekanntgabe des Stellvertreters des Reichszanzlers bereits wieder umgebildet worden. Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen alsbald mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den Höchstpreisen für inländische Butter ein weiterer Zuschlag tritt, insofern, als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist. Berlin, das in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen ist, setzte daraufhin, vom 20. Dezember an, neue Butterhöchstpreise im Kleinhandel fest: für Handelsware I 2,68 *M.*, für Handelsware II 2,58 *M.*, für Handelsware III 2,43 *M.* — diese Ware II und III sieht freilich kein Käufer, sondern nur der Verkäufer!) Da dieser Preis für die Verkäufer inländischer Butter einen erheblichen Gewinn, über den heimischen Produzentenhöchstpreis, für den Vertrieb der ausländischen Butter aber beträchtliche Verluste in sich schließen würde, ist den Groß-Berliner Händlern aufgegeben worden, zur Ausgleichung den Ueberbetrag von 13 *M.* für 50 kg einheimischer Butter an die von den Gemeinden zu bestimmende Stelle abzuliefern. Außerdem will Berlin vielleicht zur zweckmäßigeren Verteilung der Butter eine sogenannte „Butterperrkarte“ einführen. Der Käufer erhält eine Karte, mit der er sich nach einem Buttergeschäft begibt, dort bekommt er eine bestimmte Menge Butter, worüber durch einen Stempel auf der Karte quittiert wird. Mit diesem Stempel erhält der Käufer in keinem anderen Geschäft mehr auf eine bestimmte Zeit Butter.

Vor dieser drücklichen Einführung haben die Groß-Berliner Bürgermeister aber nochmals einen Vorstoß bei der Reichsleitung wegen einer Reichsbutterkarte gemacht. Trotz der ablehnenden Haltung Preußens und des Butterpartikularismus von Bayern besteht Aussicht, daß zunächst in allen Städten über 100 000 Einwohner Butterkarten eingeführt werden. Im Königreich Sachsen wird die Butterkarte (125 g je Kopf und Woche) vom 10. Januar an allgemein herrschen.

Die Zentraleinkaufsgesellschaft gibt bekannt, daß es ihr gelungen sei, weit größere Mengen Butter aufzukaufen, als selbst in Friedenszeiten eingeführt worden sind. Bisher war die Gesellschaft in ihren Maßnahmen noch durch Rücksichten auf die Heeresverwaltung und auf Österreich-Ungarn behindert. Erst seit Ende November ist sie in der Lage, ihre Buttereinkäufe ganz in den Dienst der heimischen Marktes zu stellen.

Zwischen haben sich einzelne Städte im Reich selbständig an die Regelung der Butterverteilung herangemacht. Magdeburg gestattet den Verkauf der Auslandsbutter nur in Stücken zu ½ Pfd. und in einem von der Stadt zu beziehenden Papier, das den Aufdruck: „Städtische Auslandsbutter, Überschreitung des Höchstpreises gemäß Magistratsverordnung zugelassen“ trägt, in besonders sich kennzeichnenden Geschäften. Hamburg verteidigt die ausländische Butter durch die Kommission für Kriegerversorgung in besonderen Geschäften, gegen Vorlage einer hamburgischen Brotkarte (½ Pfd. auf jede Brotkarte). Um den Butterbedarf der Minderbemittelten wenigstens teilweise zu decken, hat die Kommission es ermöglicht, beste Kühlhausbutter für 2,30 *M.* zu verkaufen. Auf die Brotkarte darf von dieser Butter höchstens ¼ Pfd. und an einen Käufer, der mehrere Brotkarten vorlegt, höchstens 1 Pfd. abgegeben werden. In ähnlicher Weise hat Kopenhagen die Brotkarte als Butterkarte nutz-

bar gemacht. In Spandau darf städtische Butter von den Wiederverkäufern nur gegen Vorlegung der von der Brotartenausgabestelle angestellten Lebensmittelansweisarten abgegeben werden. In Sachsen haben die Städte Zwickau, Annaberg und Auerbach nach dem Vorgange Dresdens Butterkarten eingeführt. Meerane ist zum Kartensystem für Minderbemittelte (bis zu 2500 *M.* Einkommen) übergegangen. Auch in Frankfurt a. M. stiftet man, so wie in Hamburg, nach den Vermögensverhältnissen ab.

Es ist bemerkenswert, daß die genannten Städte sich unter denjenigen befinden, die aus Süddeutschland die Butter zu dem dort gültigen niedrigen Höchstpreise beziehen. Wenn die Zentraleinkaufsgesellschaft künftig erhebliche Bestände ausländischer Butter zu einem Einheitspreise wenigstens für Groß-Berlin zu vertreiben in der Lage ist, dann ist eine durchgreifende Maßzuteilung unter Berücksichtigung der Minderbemittelten sicherlich keine Unmöglichkeit mehr.

Einen besonderen Weg zur Ersparnis von Butter hat der kommandierende General des 9. Armeekorps beschritten; er verbietet den Versand von Butter seitens der Landwirte, Meiereien, Händler, unmittelbar an die Verbraucher in Paketen über 4 Pfd. An einen und denselben Empfänger darf innerhalb zweier Wochen nicht mehr als ein Paket gesandt werden. Die Butter darf nur an Personen geliefert werden, die bereits vor dem 1. November 1915 regelmäßige Abnehmer waren. Auf den Postversand an gewerbmäßige Wiederverkäufer finden diese Bestimmungen in dessen keine Anwendung. Damit wird aber nur bezirksweise dem übermäßigen Bezuge bemittelter Familien gesteuert und zugleich ein nicht unbedenkliches ausschließendes Zwischenhändlermonopol angebahnt. Freilich, solange die Reichsbutterperrkarte nicht kommt, geht es nicht anders.

Es ist bei dieser Gelegenheit wirklich nötig, wieder einmal festzunagen, daß die breiten, als unverständig und begerlich beschriebenen Volksmassen sich eine allgemeine, aber gerecht gehandhabte Beschränkung im Nahrungsmittelverbrauch auferlegen wollen, daß aber die Regierungen diese Beschränkungsünsche nicht verwirklichen.

Die Versorgung der Großstädte mit Schweinefleisch. Die Verhandlungen zwischen den Vertretungen der Landwirtschaft in den hauptsächlich Schweinezuchtgebieten und den Vertretern der Kommunalverbände in den Hauptverbrauchsgebieten über die Versorgung der Großstädte mit Schweinen haben einen befriedigenden Verlauf genommen. In den Provinzen Pommern, Westpreußen, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Weisfalen und Rheinland haben die Verhandlungen zwischen dem Landesamt für Futtermittel und den Landwirtschaftskammern und den Genossenschaftsverbänden zu einer völligen Übereinstimmung über die Grundlage der zu treffenden Lieferungsvereinbarungen geführt, so daß die Lieferungsverträge zwischen diesen Organisationen und den Einzelgenossenschaften und Mästern unmehr abgeschlossen werden können. Es sind durchweg für jede Tonne Schrot vier Schweine von mindestens 210 Pfund zur Ablieferung zu bringen. Durch besondere Vereinbarungen bezüglich des Schrotpreises wird ein Anreiz zur Lieferung besonders schwerer Schweine gegeben werden. Es kann damit gerechnet werden, daß die ersten Lieferungen bereits in der zweiten Hälfte des Monats Januar an die Städte erfolgen werden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Zusammenarbeit zwischen militärischer und bürgerlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge ist in vorbildlicher Weise in der Rheinprovinz ausgebaut.

Nicht nur ist die Provinzialverwaltung in Düsseldorf die Mittlerin zwischen den militärischen Verwaltungsstellen in allen sachlichen und Berufsberatungsfragen; das stellvertretende Generalkommando hat auch im Einverständnis mit dem Landeshauptmann zunächst die bürgerlichen Fürsorgestellen in Koblenz und Köln gleichzeitig zu Hauptstellen der Ersatztruppenteile der betreffenden Garnisonen bestimmt und bei den einzelnen Truppenteilen Weiterleitungsstellen eingerichtet. Diese persönliche Zusammenarbeit der beiden beteiligten Behörden hat sehr günstige Ergebnisse gezeitigt, so daß weitere Hauptstellen in Aachen und Trier in Aussicht genommen sind.

Besonders wichtig ist diese Zusammenarbeit für die Kriegsbeschädigten in den Ersatztruppenteilen, da es sich um die Zeit unmittelbar vor dem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben handelt.

Gerade hier begegnet die Berufsberatung besonderen Schwierigkeiten, da die Ersatztruppenteile sich oft weit von der Heimat des Beschädigten, nicht selten an kleineren Orten ohne genügende Beratungsstellen befinden und somit der Zusammenhang mit der Heimat sich nicht in erwünschtem Maße herstellen läßt. Auch wirkt die häufig nur kurze Dauer des Aufenthalts beim Ersatztruppenteil erschwerend. Der militärische Zwang, unter dem der Kriegsbeschädigte beim Ersatztruppenteil steht, kann je nach der Stellungnahme der militärischen Behörden ebenfalls erschwerend wie fördernd wirken. Um so wichtiger ist es, daß militärische und bürgerliche Behörden eng Hand in Hand arbeiten, um den Aufenthalt beim Ersatztruppenteil erfolgreich auszunutzen und den Kriegsbeschädigten nach seiner Ent-

taffung oder Beurteilung mit der heimatischen Fürsorgestelle in Verbindung zu bringen.

Nach den Mitteilungen von Landesrat Dr. Horion in der „Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz“ ist für den Bezirk des VIII. Armeekorps, das für den größten Teil der Provinz in Frage kommt, folgende Organisation vorgesehen:

Bei jedem Ersatztruppenteil ist eine Dienststelle eingerichtet, die entweder — und das ist der Regelfall — als Weiterleitungsstelle die dienstuntauglichen der bürgerlichen Beratungsstelle des Heimatortes zuführt, oder, wo eine solche nicht ins Leben gerufen oder ungenügend ist, selbst Berufsberatung treibt. Diese letztere Tätigkeit üben bisher nur zwei Stellen aus. Diese stehen zum Landeshauptmann in ähnlichem Verhältnis, wie die bürgerlichen Ortsanschlüsse, d. h. sie benutzen dieselben Vordrucke, führen dieselbe Statistik und nehmen bei Schwierigkeiten die Hilfe des Landeshauptmanns, des Arbeitsnachweises und der Fachberatungsstellen¹⁾ in Anspruch.

Um zu sichern, daß die Kriegsbeschädigten wirklich die bürgerliche Berufsberatungsstelle des Heimatorts aufsuchen, ist es erforderlich, daß der Mann überhaupt zunächst nur **beurlaubt** wird und somit noch unter militärischem Zwange verbleibt. Der **Beurlaubte** erhält dann den **dienstlichen Befehl**, sich in der Heimat sofort bei der bürgerlichen Fürsorgestelle zu melden, widrigenfalls er aus dem Urlaub zurückgerufen wird. Die bürgerliche Fürsorgestelle erhält zugleich Nachricht von der dem Kriegsbeschädigten gegebenen Anweisung unter Mitteilung des Ergebnisses der Berufsberatung beim Ersatztruppenteil mit dem Ersuchen, diesem mitzuteilen, ob sich der Kriegsbeschädigte innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemeldet hat. Auf diese Weise gewinnt man nicht nur die Sicherheit, daß der Beschädigte sich an die Fürsorgestelle wendet, es wird auch das Ansehen dieser Stelle gestärkt.

Ausschlaggebend für den Erfolg dieser Maßnahmen ist natürlich, daß sie möglichst bei allen Armeekorps getroffen werden; bisher haben nur verhältnismäßig wenige diesen Weg beschritten.

Darüber hinaus kann bei verständnisvollem Zusammenarbeiten der bürgerlichen und militärischen Stellen der Aufenthalt beim Ersatztruppenteil für die **Berufsausbildung** nutzbar gemacht werden. Bereits sind in der Rheinprovinz nicht nur dienstuntaugliche, sondern auch Garnison- und Arbeitsdienstfähige zu diesem Zweck in andere Garnisonen verlegt, um ihnen auf Antrag der zuständigen Fürsorgestelle eine Teilnahme an den dortigen Ausbildungsgelegenheiten zu ermöglichen.

Die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten in Industrie und Gewerbe untersucht eine von Kommerzienrat Kraus-Stuttgart angeregte Denkschrift der Stuttgarter Handelskammer. Sie beruht auf Hunderten von Fragebogen an Firmen, Staatsbetriebe, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften im ganzen Reich und berücksichtigt die 8 typischen Verletzungen dieses Krieges und alle verschiedenen Gewerbeschäfer. Die mühsame Sichtung und Ordnung des ausgedehnten Erhebungsstoffes ist schon ziemlich weit vorangeschritten. Zu dem Ertrag der Fragebogen selber kommt eine Darlegung der ärztlichen Mittel, eine Abhandlung über die Rentenverhältnisse der Kriegsbeschädigten und Literatur über die ganze Frage. Wenn die Bearbeitung des Stoffes das hält, was die hier geschilderten Vorarbeiten versprechen, dann werden wir einen Wegweiser durch die gewerbliche Berufswelt für Kriegsbeschädigte erhalten, der Zehntausenden zugute kommen und für die jetzt oft noch recht unvollkommene Berufsberatung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge ein unentbehrliches Lehr- und Handbuch bilden dürfte. Die Stuttgarter Urheber des Werkes verdienen sich jedenfalls mit diesem Unternehmen den Dank der Krieger und des ganzen Volkes.

Unterhaltszahlung an Kriegsurlaubter. Zahlreiche großstädtische Kriegshilfsorganisationen haben mit dem überreichen Zuzug beurlaubter Soldaten, die mittellos ohne Sold und Verpflegungsgeld die Unterstützungsanstalten der Städte in Anspruch nehmen, unangünstige Erfahrungen gemacht. Es kam vielfacher Mißbrauch vor, da die Unterstützungsbedürftigkeit bei den Urlaubern gar nicht nachzuprüfen war, ebensowenig die Angabe, daß sie von ihrem Truppenteile keinerlei Geld im Voraus auf die Reise erhalten hätten; auch war die nachträgliche Einziehung der von den Truppenteilen sehr ungleichmäßig gewährten Urlauberverpflegungsgelder sehr unständig und unsicher. Verzichten aber konnten die Kriegshilfsanstalten auf den Erstattungsversuch nicht, da manche Großstädte, die als besonders wohlwollend unter den Soldaten bekannt geworden waren, sich eines so starken Besuchs ortsfremder Urlauber zu erfreuen hatten, daß sie monatlich bis zu 60 000 \mathcal{M} nur für deren Unterhaltung, die doch Heeresfache ist, aufbringen mußten. Auf Grund dieser Feststellungen hat die Anstaltsstelle für Kriegsbeschädigten Anfang Dezember das preussische Kriegsministerium um die grundsätzliche Vorausregelung der Sold- und Verpflegungsgelder der Urlaubler, besonders im Hinblick auf den gesteigerten Urlaub zur Weich-

nachtszeit gebeten. Daraus hat das Kriegsministerium am 24. Dezember der Anstaltsstelle mitgeteilt, daß nach Anordnung vom 21. 12. 1915 die mit Freifahrt beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften jetzt neben der Löhnung auch Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,50 \mathcal{M} täglich erhalten. Löhnung und Verpflegungsgebühren sollen den Beurlaubten für die ganze Urlaubsdauer vor Eintritt des Urlaubs durch ihren Truppenteil gezahlt werden.

Soziale Zustände.

Die Entlohnung der Kriegsgefangenen hat in letzter Zeit mehrfach zu erheblichen Klagen über Lohnrückerei und ungerechtfertigte Entlassungen der freien Arbeiter geführt. Zwar hat das preussische Kriegsministerium am 3. Oktober Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen aufgestellt, in deren „Vorbedingungen“ sie betont, „daß einheimischen Arbeitern nicht die Arbeitsmöglichkeit genommen“ werden dürfe. „Die Kriegsgefangenenarbeit“, so heißt es darin, „darf nicht auf dem Umwege verbilligt werden, daß man dabei etwa niedrigere Stücklöhne einführt, als man freien Arbeitern anbieten würde“. Die Feststellung, daß durch die nachgesuchte Beschäftigung von Kriegsgefangenen Arbeitslose nicht benachteiligt werden, liegt zudem, nachdem die staatliche Aufsichtsbehörde (in der Regel der Regierungspräsident) ihre Einwilligung gegeben hat, bei der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“, die ihrerseits einen Vordruck ausfüllt, wenn die vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt sind. Zu dem Vordruck heißt es u. a.

„4. Können deutsche Arbeiter nicht beschafft werden, so gibt die Reichszentrale sofort eine schriftliche Erklärung, daß nach der ihr bekannten Lage des Arbeitsmarktes gegen die Abgabe von Kriegsgefangenen Bedenken nicht bestehen. Gleichzeitig gibt sie den Entschädigungssatz an, der von dem Unternehmer an die Heeresverwaltung für Überlassung der Kriegsgefangenen für den Kopf und Tag zu zahlen ist. Als solcher gilt bei Beschäftigung in ungelerner Arbeit der ortsübliche Tagelohn . . ., sofern nicht für dieselben Arbeiten an deutsche Arbeiter andere Löhne gezahlt werden . . . Für Kriegsgefangene, die in gelernter Arbeit beschäftigt werden, erhöht sich der Satz auf die von entsprechenden deutschen Arbeitern in diesem Beruf und an diesem Orte im Tages- oder Stücklohn verdiente Höhe, falls Tariflöhne bestehen, auf den Tariflohn, in Zweifelsfällen auf den ortsüblichen Tagelohn mit 50 v. H. Zuschlag.“

Dennoch wollen die Beschwerden nicht zur Ruhe kommen. Namentlich im Gärtnereigewerbe sind von den Unternehmerverbänden wie auch von dem Allgemeinen deutschen Gärtnerverein Eingaben und Begeneingaben an die Kriegsministerien der deutschen Bundesstaaten gerichtet worden, in denen die Frage, ob den Gärtnereien Kriegsgefangene zu den gleichen Bedingungen wie der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollten, zu einer behördlichen Entscheidung gedrängt wurde. Das preussische Kriegsministerium hat dem Allgemeinen deutschen Gärtnerverein nunmehr folgende Antwort erteilt:

Den Gärtnereibetrieben, die sich mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln ausschließlich oder doch vorzugsweise befassen, werden Kriegsgefangene zu den für die Landwirtschaft gültigen Bedingungen gestellt, allen andern jedoch zu den Bedingungen für die Industrie, das Handwerk und Gewerbe. An diesem Standpunkt wird wegen der Notwendigkeit möglichst umfangreicher Bereitstellung von Nahrungsmitteln für Volk und Heer in der jetzigen Zeit festgehalten, auch wenn einzelne Gemüse- usw. Gärtnereien nach der gültigen Rechtsprechung als Gewerbebetriebe angesehen werden sollten. Im übrigen wird den dortigen Wünschen voll Rechnung getragen: Soweit es sich um Gärtnereibetriebe (Blumen- usw. Gärtnereien) handelt, die in der Hauptsache keine Nahrungsmittel erzeugen, ist die notwendige Vorbedingung für die Bestellung von Kriegsgefangenen eine Bescheinigung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise, daß freie Arbeiter durch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht verdrängt werden. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, so werden Kriegsgefangene überhaupt nicht gestellt. . . . In allen Fällen, wo es nicht ohne weiteres feststeht, zu welcher von beiden Gruppen ein Gärtnereibetrieb zu rechnen ist, soll die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft entscheiden.

Das württembergische und das sächsische Kriegsministerium haben in entsprechendem Sinne geantwortet.

Zu Ostpreußen, wo viele Kriegsgefangene landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, hat sich der Landrat des Kreises Gumbinnen veranlaßt gesehen, gegen die Lohnrückerei und die Entlassungen der freien Arbeiter infolge der Verweigerung von Kriegsgefangenen folgende Bekanntmachung zu erlassen:

Es ist mehrfach zu meiner Kenntnis gekommen, daß Besitzer, welchen Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt sind, ihre bisherigen Lente (Anstente, Arbeiter) nicht weiter zu den bisherigen Lohnsätzen

¹⁾ Zu den Fachberatungsstellen, von denen bereits im Jahrg. XXIV Sp. 1192 berichtet wurde, sind neuerdings Sonderberatungsstellen für ungelernete Arbeiter gekommen, an die auch Fälle verwiesen werden können, für die keine der anderen Stellen in Frage kommt.

beschäftigen und zum Teil sogar entlassen haben. Dieses Verhalten ist im höchsten Maße zu tadeln. Nach im höheren Orts angewiesen, in Zukunft in jedem Falle, wo die Gefangenen von Gefangenen zur Entlassung oder Herabdrückung des Lohns der bisherigen Arbeitskräfte geführt hat, die sofortige Zurückziehung der Gefangenen herbeizuführen.

Eine Verfügung gleichen Inhalts mußte der Heilsberger Landrat veröffentlichten. Auch in Bayern wird der Schutz der deutschen Arbeiter von den Behörden in ähnlichem Sinne wahrgenommen. Als das städtische Gaswerk in Ludwigshafen die Einstellung von 15 gefangenen Russen unter gleichzeitiger Entlassung deutscher Arbeiter vornahm und dieserhalb von der sozialdemokratischen „Pfälzer Post“ scharf getadelt wurde, wurden auf Befehl des stellvertretenden Generalkommandos des II. bayr. Armeekorps die russischen Gefangenen kurzerhand wieder abgeholt.

In allerletzter Zeit sind durch eine Verfügung des preussischen Kriegsministeriums an sämtliche Generalkommandos nun auch die Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen genauestens geregelt und damit einer weiteren Gefahr des Lohnbruchs gesteuert worden. In jedem Falle, in dem es nicht möglich ist, im freien Verkehr die erforderlichen Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen zu erhalten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich an das Stammlager um Vermittlung zu wenden. Die Lagerkommandantur wird sodann die Vermittlung des angeforderten Essens betreiben. Der Arbeitgeber hat sich zu verpflichten, daß die Beköstigung der Kriegsgefangenen und Wachmannschaften nicht durch Verpflegungsunternehmer erfolgt. Diese engere Verbindung des Gefangenenstammlagers mit der Arbeitsstelle ermöglicht zudem eine genauere Überwachung der Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse auch der dort beschäftigten freien Arbeiterschaft.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im Jenaer Zeißwerk, die nach der Verfassung von Prof. Abbe in Gestalt einer Lohnnachzahlung am Schluß des Jahres vor Weihnachten erfolgt, ist jetzt wieder fällig gewesen, nachdem sie im vorigen Jahre wegen der zweifelhaften Geschäftslage und der Abschreibungen auf Auslandsforderungen vorläufig unterblieben war. Nunmehr hat die Geschäftsleitung mitgeteilt, daß sie für das Geschäftsjahr 1913/14 und 1914/15 eine Lohn- und Gehaltsnachzahlung von 6 v. H. gewährt. Da es sich um eine Nachzahlung auf die gesamten Jahresverdienste handelt, so kommt bei der großen Anzahl der Beschäftigten (Beamte und Arbeiter) eine Summe in Frage, die sich nach Angabe einer Jenaer Zeitung auf 2 1/2 Millionen Mark (?) beziffern soll. Die Kriegsteilnehmer, die vor dem 1. August 1914 im Dienst der Firma standen, nehmen an der Lohn- und Gehaltsnachzahlung voll teil. Bei Berechnung ihres Anteils wird der wirklich von ihnen verbiente Lohn oder Gehalt um den Betrag erhöht, den sie bei normaler Arbeitszeit verdient hätten, wenn sie während der Dauer des Heeresdienstes in der Firma beschäftigt gewesen wären. Dieser Berechnung wird der Durchschnittsverdienst des Jahres 1913/14 zu Grunde gelegt. Bei den im Krieg Gefallenen wird die Zeit bis zum 30. September 1915 berücksichtigt. Die Anteile der zum Heeresdienst Einberufenen werden, soweit diese nicht persönlich andere Verfügung treffen, als Spar Guthaben bei der Fabriksparkasse angelegt. Erben von im Krieg Gefallenen haben auf die erhöhten Anteile ihrer Erblasser nur Anspruch, wenn sie zu den nach der Pensionsgesetzgebung versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gehören. Im übrigen beschränken sich ihre Ansprüche auf die ihrem Erblasser satzungsgemäß zustehenden Anteile.

Teuerungsmassnahmen für Staatsarbeiter in Ungarn. Die ungarische Regierung gewährt den Staatsangestellten unverzinsliche Vorschüsse, und zwar a) den Beamten 400 bis 1200 Kr., je nach der Kinderzahl, b) den Unterbeamten und Dienern 300 bis 700 Kr., c) den Arbeitern mit mindestens zweijähriger Dienstzeit: Im Falle der Gewährleistung der Rückzahlung durch den Bahnhofsvorstand einmonatigen Lohn. Die genannten Beträge bilden das Höchstausschuss des genehmigten Vorschusses, die Auszahlung des Vorschusses erfolgt bei Beamten in zwei Säben, bei Unterbeamten und Dienern auf einmal. Die Rückzahlung erfolgt in 10 Säben im Gehaltsabzugswege vom 1. Januar 1916 an. Die einzelnen Dienststellen haben zwar bereits alle Vorbereitungen für die Herbeibringung der Rückzahlungsbeträge getroffen, doch besteht die Absicht, den Bediensteten die Rückzahlung des Vorschusses bis 1. November 1916 zu stunden oder überhaupt in Form eines Nationalgeschenkes zu erlassen.

Im ungarischen Reichstag wurde eine Regierungsvorlage zur Unterstützung der öffentlichen Beamten mit Anforderung eines Kredits von 87 Millionen Kronen eingebracht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Kriegsorgen der technischen Angestellten hat der Gesamtvorstand des Deutschen Technikerverbandes auf seiner Kriegstagung kürzlich durchgesprochen. Vor allem wurde zur Arbeitsnachweissfrage

Stellung genommen. Als Ziel wurde allgemein der öffentlich-rechtliche Nachweis bezeichnet und zwar mit einer organisatorischen und geschäftlichen Reichsgeschäftsstelle für die Angestellten; erforderlich seien besondere Abteilungen für die Hauptgruppen der Angestellten bei allen öffentlichen Nachweisen unter Leitung berufsunfähiger Persönlichkeiten, ferner Benutzungsanspruch für Arbeitgeber und -nehmer und Einhaltung sozialer Mindestforderungen an die zu vermittelnden Stellen. Auch müsse die Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Tätigkeiten möglich sein. Bis das alles erreicht wäre, gelte es, den eigenen Arbeitsnachweis des Verbandes zu fördern. Dieser steht bis zum sechsten Monat nach Friedensschluß allen Technikern offen. Die Tagung befasse sich ferner besonders mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sie hielt dafür, daß eine Berufsberatung nur durch Angehörige des Standes, dem der Kriegsbeschädigte sich zuwenden wolle, erfolgen könne. Der Eintritt in den Technikerberuf könne nur bei ausreichender Vorbildung gebilligt werden. Bei der Gehaltsbemessung an Kriegsbeschädigte dürfe nur die Leistung, nicht der gleichzeitige Renteneintrag maßgebend sein. Auch die große Anlockung von Frauen in den Technikerberuf wurde gemißbilligt; ohne die nötige Ausbildung könnten sie sich nach dem Kriege unmöglich im Konkurrenzkampf mit den Männern als Technikerinnen behaupten. — Der Deutsche Technikerverband hat bisher 155 000 M an die Familien im Felde stehender Mitglieder und 70 000 M Sterbegeld seit Kriegsbeginn gezahlt.

Genehmigung eines Schutzmannsverbandes von Groß-Berlin.

Der bedauerliche Zwist, der vor einigen Jahren zwischen dem Polizeipräsidenten und der Berliner Schutzmannschaft wegen des beabsichtigten Zusammenschlusses der Schutzleute zu einer größeren Vereinigung ausbrach und zur Zwangsversetzung der „Hauptabteilungsleiter“ nach Oberschlesien führte, wobei zahllose dienstfreie Schutzleute den scheidenden Vertrauensmännern ein eindringliches Bahnhofsgeleit gaben, hat jetzt im Zeichen des Burgfriedens endlich auch seinen Abschluß gefunden. Die Gründung eines Verbandes der Vereine königlicher Schutzleute des Landespolizeibezirks Berlin ist nunmehr mit Zustimmung der Anstaltsbehörde vollzogen worden. Vertreten waren bei der Gründung 19 Schutzmannsvereine von Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln und Lichtenberg. Bei der vorgenommenen Abstimmung wurde fast einstimmig der Zusammenschluß der einzelnen Vereine zu einem Verbande gutgeheißen. Ernst Schrader wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt. Der Verband will die „Preussische Schutzmanns-Zeitung“ für 10 000 M von dem bisherigen Verleger erwerben.

Der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Trotz der hohen Anforderungen und Schwierigkeiten des Kriegsjahres hat der Verband nach dem Jahresbericht für 1914 noch einen Zuwachs von 28 Vereinen und 6 Zahlstellen erfahren. Er zählt jetzt 305 Vereine und 6 Zahlstellen. Innerhalb des Verbandes sind berufliche Fachgruppen gebildet. Es bestehen Gruppen für Heimarbeiterinnen, Fabrikarbeiterinnen (diese wiederum geteilt in Tabak-, Textil-, Metallarbeiterinnen, gemischte Gruppe), Dienstmädchen, Handwerkerinnen, kaufmännische Angestellte, Krankenpflegerinnen. Während die Arbeit in den ersten 7 Monaten des Jahres 1914 sich in den üblichen Bahnen der Werbe- und Aufklärungstätigkeit bewegte, brachte der Krieg einen Umschwung. Die Hauptgeschäftsstelle wie die Nebenstellen mußten sich vor allem mit der Beschaffung von Arbeit befassen. Es gelang vielfach, Heeresaufträge zu bekommen, so daß die durch die verschiedenen Verbände stellen ausgezahlten Löhne die Summe von rund 50 000 M betragen. Teilweise wurden die vom Verband eingerichteten Arbeitsstuben mit Lehrstuben verbunden, da der Mangel an ungelehrten Frauenarbeit sich ganz besonders fühlbar machte. An Arbeitslosenunterstützung an die in den Berufsgruppen organisierten Mitglieder wurden 22 000 M ausgezahlt.

Eine besonders rege Tätigkeit entfaltet neben Berlin der schlesische Bezirk mit dem Sitz in Breslau, der unter dem Titel: „Veten, Arbeiter, Organisieren“ einen zusammenfassenden Bericht erstattet. Nicht erfolgreich arbeitet das in Breslau befindliche Dienstbotenamt. Seine Haupttätigkeit besteht in einer sorgfältig auf die Einzelfälle eingehenden Stellenvermittlung. Auf 3012 Stellungsfindende und 2315 offene Stellen kamen 1012 Vermittlungen. Außer der Vermittlung nimmt sich das Sekretariat auch der Fortbildung der Hausangestellten in einer Lehrküche an und veranstaltet hauswirtschaftliche Kurse.

Austritt des Maschinenbauerverbandes aus dem britischen Gewerkschaftsbund. Die Beiträge, die der Verband an den Gewerkschaftsbund leistete, waren stets größer als die Unterstüßungen, die er von ihm erhalten hat. Die Maschinenbauer zahlten bisher an Beiträgen insgesamt 2,2 Millionen und sie erhielten an Unterstützung 1,3 Millionen Mark. Das Verbleiben im Gewerkschaftsbund war also für diese hochstehende Arbeitergruppe, für die die Gewerkschaftsfrage in der Hauptsache ein bloßes Rechenelement ist (wie ja auch für die gelben Arbeiter in Deutschland), ein schlechtes Geschäft. Es kommt der Mehrheit der Engineers nicht in den Sinn, daß der von ihnen geleistete Mehrbetrag den schwächeren Gewerkschaften vorwärts hilft, daß nach dem gefunden Grundsatz gewerkschaftlicher Solidarität einer des andern Last tragen helfen soll, um so eine einheitlich fühlende und dadurch starke Bewegung zu erzielen. Seit Anfang 1915 drängen viele Maschinenbauer zum Austritt aus der General Federation of Trade Unions. Der Vorstand sah sich veranlaßt, eine Abstimmung vor-

nehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abstimmung wurde am 11. Oktober veröffentlicht. Für den Antrag wurden 16075 Stimmen, gegen den Antrag 14256 abgegeben. Die Gesamtmitgliedszahl der Engineers beläuft sich auf über 193000, davon etwa 20000 im Auslande. Die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder war also verhältnismäßig gering, ungefähr ein Sechstel der Gesamtmitgliedschaft; aber das ist die Regel bei gewerkschaftlichen Abstimmungen. Die Engineers gehören zu den reichsten Gewerkschaftsverbänden Englands. Im Jahre 1914 belief sich ihr Vermögen auf rund 20 Millionen Mark. Dieses Geld, das hauptsächlich auch Versicherungszwecken dient, wollen sie für sich genießen. Ubrigens hat der Maschinenbauerverband auch den Gewerkschaftskongress nicht besichtigt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im November 1915 gestaltete sich nach dem Reichs-Arbeitsblatt (Dezemberheft) also: Der Beschäftigungsgrad der Industrie erweist sich in den meisten Gewerbebezirken reger als im gleichen Monat des Vorjahres, trotzdem im November 1914 die schnelle Erholung der Industrie von den Störungen, die der Kriegsausbruch mit sich brachte, bereits voll zur Geltung kam. Abgesehen von der Lage des Webstoffgewerbes wie des Baumarktes ist der Geschäftsgang im allgemeinen wiederum als befriedigend und für die Hauptindustrien der Kriegswirtschaft als gut und recht gut zu bezeichnen. Am lebhaftesten beschäftigt sind nach wie vor Bergbau und Hüttenwesen wie die meisten Zweige der Eisen- und Maschinenindustrie. Die chemische Industrie, die gleichfalls an den Kriegsanträgen stark beteiligt ist, zeigt eine im ganzen unveränderte Geschäftslage; im Vergleich zum Vormonat treten Anzeichen von Steigerungen des Beschäftigungsgrades in der elektrischen Industrie wie auch im Holzgewerbe verschiedentlich hervor und die Belebung in der Seidenindustrie hat auch im Berichtsmont weitere Fortschritte gemacht. Die Krankenkassen weisen am 1. Dezember 68 253 (1,58 v. H.) männliche Versicherte weniger als am 1. November 1915 und 22 688 (0,64 v. H.) weibliche mehr auf. Von 861 802 Mitgliedern, über welche von 34 Fachverbänden berichtet worden ist, waren 21 917 oder 2,5 v. H. arbeitslos. Die gleiche Arbeitslosenziffer von 2,5 v. H. hatte sich auch für den Oktober, für den 36 Fachverbände über 902 513 Mitglieder berichten, ergeben. Im November 1914 hatte die Arbeitslosigkeit noch 8,2 v. H. betragen. Im entsprechenden Monat des letzten Friedensjahres, im November 1913, stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 3,1 v. H. Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt für den Berichtsmont gegenüber dem Vormonat unveränderte Lage bei den Männern und eine Abnahme des Andranges bei den Frauen. Es entfallen nämlich auf 100 offene Stellen bei den Männern im November 1915 89 Arbeitsuchende, also die gleiche Zahl wie im Vormonat, und bei den Frauen 179 Arbeitsuchende im Vergleich zu 182 im Oktober d. J. Beim Vergleich des Gesamtergebnisses mit dem des November 1914 ergibt sich eine Abnahme der Arbeitsgesuche um rund 205 000, der offenen Stellen um rund 76 000 und der besetzten Stellen um rund 62 000.

Die Berichterstattungspflicht der nicht gewerksmäßigen Arbeitsnachweise wird durch eine halbamtliche Pressemitteilung aufs neue in Erinnerung gebracht: Aus einem allgemeinen Überblick über die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen und um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in weiteren Grenzen zu ermöglichen, sind neuerdings die gewerksmäßig betriebenen Arbeitsnachweise auf Grund des Stellenvermittlungsgesetzes verpflichtet worden, zu Beginn jeden Monats über die Zahl der Arbeitsuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom kaiserlich statistischen Amt gelieferten Vordruck zu berichten. Befreit von dieser Pflicht der monatlichen Berichterstattung sind Arbeitsnachweise, die im Jahre weniger als zweihundert Stellen vermitteln. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der nicht gewerksmäßigen Arbeitsnachweise, alljährlich bis zum 15. Juli eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden, sowie jede sich hierin ergebende Veränderung, sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerksmäßig betriebenen Arbeitsnachweises binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen. Auch die Arbeitsnachweise der kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten-Verbände, für die bisher nur eine vierteljährliche freiwillige Berichterstattung bestand, müssen allmonatlich berichten.

Genossenschaftswesen.

Preisprüfungsstellen und Konsumvereine. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ sind in ungefähr 200 Preisprüfungsstellen Genossenschaftler tätig, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehören. Dies hat dem Verbandsvorstande Veranlassung gegeben, in Verbindung mit mehreren sachkundigen Genossenschaftlern die Frage zu prüfen, wie die betreffenden Mitglieder

die einzelnen Preisprüfungsstellen sachgemäß beraten, und wie die Erfahrungen der einzelnen mitbringend für die Tätigkeit aller in den Preisprüfungsstellen und in der Reichspreisprüfungsstelle mitwirkenden Genossenschaftler verwertet werden können. Es wurde beschlossen, daß ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine die Auskunftserteilung übernimmt über alle die Tätigkeit in den Preisprüfungsstellen betreffenden Fragen.

Es ist Vorsorge für eine zweifelsfreie Beantwortung in jedem Falle getroffen worden; ein größerer Kreis von sachkundigen Genossenschaftlern und anderen Sachverständigen wird bei der Auskunftserteilung mitwirken. Dabei wird gewünscht, daß die in den Preisprüfungsstellen tätigen Genossenschaftler ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen und auf diese Weise die Tätigkeit aller befruchten. Das geschieht am einfachsten durch Berichterstattung an den Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, entweder durch die Presse oder bei feiner Auskunftserteilung die eingekündeten Berichte verwerten wird. Die Berichterstattung soll sich sowohl auf die Gesamttätigkeit in den Preisprüfungsstellen als auch auf einzelne bedeutungsvolle Fälle erstrecken. Die den Mitgliedern der Preisprüfungsstellen auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung aller zur Kenntnis gelangenden Tatsachen geschäftlicher Art ist natürlich streng innezuhalten. Gegenstand von Anfragen, Erörterungen und Berichten dürfen nur Angelegenheiten allgemeiner Art bilden, deren öffentliche Erörterung zulässig ist.

Die beabsichtigte Beratung und der gegenseitige Austausch von Erfahrungen wird sicherlich der Tätigkeit der Preisprüfungsstellen gute Dienste leisten. Es tut den Prüfungsstellen dringend not, daß unabhängige und gemeinnützige Sachverständige in ihnen größeren Einfluß erhalten. Bisher herrscht die Gruppe der interessierten Sachverständigen, die die praktische Kenntnis ihres Gewerbes und ihrer Handelsgeschäfte gegenüber den Vertretern der Städte und der Verbraucher dazu gebrauchen, um die gemeinnützig gedachten Preis- und Versorgungsregelungsvorschläge als „undurchführbar“, als Verhängnis für das Gewerbe usw. hinzustellen und zu Fall zu bringen, in vielen Prüfungsstellen so stark vor, daß sie sich von einer Händler- oder Gewerbetreibenden-Vereinigung wenig unterscheiden. Von der Verneinung und Befragung der Sachverständigen unter Eid erfährt man selten etwas, obgleich die gesetzliche Verordnung vom 23. September über die Preisprüfungsstellen sich die Mitwirkung der Sachleute weit mehr im Sinne unabhängiger Begutachtung und nicht im Sinne ausschlaggebender Entscheidung über die Fragen, die ihr Geschäft berühren, gedacht hat.

Aus der österreichischen Genossenschaftsbewegung. Der Vorstand des Zentralverbandes der Konsumvereine Österreichs veröffentlicht ein Rundschreiben an die Vereinsleitungen, in dem er u. a. vor der Auszahlung nicht verdienter Rückvergütungen besonders eindringlich warnt.

„Betriebskapital für geschäftliche Unternehmungen“, so heißt es darin, „ist in Kriegszeiten keineswegs leicht zu beschaffen. Im ganzen Geschäftsverkehr ist die reine Barzahlung beim Wareneinkauf eingeführt, und mit der längeren Dauer des Krieges werden Barzahlungsmittel immer schwerer zu beschaffen sein. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß mit Beendigung des Krieges mit Sicherheit eine rückgängige Preisbewegung am Warenmarkt zu erwarten ist, was für die meisten Konsumvereine mit Verlusten an den auf Lager befindlichen Waren verbunden sein wird und zum Teil schon bei manchen Artikeln eingetreten ist. Es ist also nur ein Gebot der Notwendigkeit und Vorsicht, wenn der gegenwärtig hohe Stand der Warenpreise bei der Aufstellung der Bilanz in der Bewertung der Warenvorräte nicht voll ausgenützt, sondern eine entsprechend hohe Abschreibung vom Einkaufspreis der vorhandenen Warenvorräte durchgeführt wird. Auch dann, wenn dadurch die eine oder die andere Genossenschaft nicht jenen Gewinn, der zur Verteilung der gewohnten Dividende hinreicht, ausweisen kann, sollte die Vereinsleitung die Vorsicht walten lassen, für die kommenden schlechteren Zeiten eine stille Reserve für die rückgängige Preisbewegung bereitzuhalten.“

Die laubere Handhabung der Geschäftsführungspraxis der österreichischen Konsumvereine zeigt sich in diesen Grundrissen in hellem Licht. Sie beweist aber auch, daß der Konsumvereinsgedanke in den angeschlossenen Verbraucherkreisen bereits so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß er in schwerer Zeit auf das im Frieden wesentliche Reizmittel der Rückvergütungen für einige Zeit gut verzichten kann.

Konsumgenossenschaften, Bäckereiarbeiter und Nachtarbeiter. Auf Veranlassung und unter Anteilnahme der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat zwischen Vertretern des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren eine Ausprache wegen des in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ und der „Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ geführten

Streites über die Stellungnahme des Vertreters des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien stattgefunden. Die Aussprache ergab, daß sachliche Gegensätze kaum bestehen und daß deshalb keine Veranlassung zur Fortsetzung des Streites über die hohe sozialpolitische Bedeutung des Verbots der Nachtarbeit bestand keine Meinungsverschiedenheit.

Die Konsumvereinsbewegung in der Schweiz hat in der Kriegszeit eine außergewöhnlich günstige Fortentwicklung erfahren. In der Schweiz hat sich die Zahl der Konsumvereine und ihrer Mitglieder unter dem Einflusse des Krieges im Jahre 1914 von 387 (1913) auf 396 bzw. von 261 948 auf 276 431 erhöht, der Gesamtumsatz der Vereine auf 143 650 971 Fr., gegenüber 131 331 907 Fr. im Jahre 1913 gestiegen. Der Nettoüberschuß wird mit 10 920 796 (1913: 10 323 442) Fr., die Rückvergütung mit 8 986 500 (1913: 8 651 337) Fr. gebucht. Das Genossenschaftsvermögen (einschließlich Rücklagen) ist von 10 969 716 Fr. auf 11 741 173 Fr. gestiegen. — Ähnlichen Aufschwung nahm die Konsumvereinsbewegung übrigens auch in Schweden. Die dortige Großverkaufsgesellschaft hat ihren Umsatz in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915, verglichen mit der entsprechenden Zeit des Vorjahres, nahezu verdoppelt können. Von 4 754 158 ist er auf 8 246 267 (+ 73½ %) gestiegen.

Volkserziehung.

Schulkinderfürsorge. Der Verband Deutscher Kinderhorte veröffentlicht eine kleine Zeitschrift, die in klarer, eindringlicher Weise die Notwendigkeit einer planmäßigen Fürsorge für denjenigen Teil der Jugend darlegt, der in der Familie aus dem einen oder anderen Grunde nicht die genügende Aufsicht und Erziehung erhalten kann.*) Die Zeitschrift ist in erster Linie für die öffentlichen Körperschaften bestimmt, von denen Mittel zur Förderung der Sache erhofft werden, denn die Notlage breiter Kreise von Kindern ist infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse so umfangreich geworden, daß eine erfolgreiche Bekämpfung dieses Notstandes ohne öffentliche Hilfsmittel überhaupt nicht mehr möglich erscheint.

Die Erweiterung der Schulkinderfürsorge begründet die Zeitschrift mit dem Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Mütter, vielfach sich außerhalb des Hauses Arbeit zu suchen. Andererseits wird betont, daß die Kinderfürsorge, namentlich die Hortpflege nur da einsetzen soll, wo wirklich dieser wirtschaftliche Notstand vorhanden ist, und nicht da, wo nur die Bequemlichkeit der Eltern gesteigert würde, wenn man ihnen die Kinder abnimmt. Die Hortpflege soll niemals Selbstzweck werden, sondern stets nur eine Lücke füllen.

Als Maßstab für den gegenwärtigen Stand der Schulkinderfürsorge, soweit sie in Horten ausgeübt ist, wird auf die Zeitschrift der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (XXII, 1393) verwiesen, doch wird schätzungsweise angegeben, daß sich die Zahl der Horte durch den Krieg vielleicht verdoppelt hat. Es bleibt nun allerdings abzuwarten, wieviele von diesen „Kriegsgründungen“ erhalten bleiben, auch entsprechen diese Neuschöpfungen durchaus nicht immer den sozialen Anforderungen und Grundsätzen, die von den bewährten Führern des Kinderhortwesens aufgestellt werden. Das Hortwesen ist bisher meist von privater Seite oder von Vereinen getragen worden, nur eine kleine Zahl von Stadtverwaltungen gibt Zuschüsse. Noch seltener sind Staatszuschüsse. Nur Preußen, Sachsen und Hamburg haben bisher staatliche Mittel für Hortzwecke bewilligt, Preußen 50 000 M., Sachsen 30 000 M., Hamburg 15 000 M.

Das Streben des Verbandes Deutscher Kinderhorte geht dahin, die Schulkinderfürsorge, vor allem das Hortwesen, durch größere staatliche Beihilfen gefördert zu sehen. Es sollen mehr Horte geschaffen werden, aber auch die Leistungen der Horte in pädagogischer Hinsicht sollen gefördert werden. Hierzu gehört die Ausbildung und Anstellung gut geschulter Hortleiterinnen. Ferner müssen die Horte in engerer Fühlung mit den Schulen und allen übrigen Einrichtungen der Kinderfürsorge (Schulspeisung, Erholungsstätten, Ferienkolonien usw.) stehen, denn nur auf diese Weise ist es möglich, die Kinderfürsorge einheitlich nach den sozialpolitisch als richtig erkannten Grundsätzen durchzuführen.

Die Kriegsarbeit der Gesellschaft für Volksbildung wird in dem Bericht, den der Vorsitzende der Gesellschaft, Prinz zu Schönau-Carolath, der 44. Hauptversammlung am 5. Dezember erstattete, eingehend erläutert. Die Gesellschaft hat ihre Einrichtungen und Mittel

in größtem Umfang für die geistige Versorgung der Truppen im Felde und in den Lazaretten zur Verfügung gestellt. Sie versorgte etwa 2000 Truppenteile und Lazarette mit Lesestoff und gab für diesen Zweck 225 000 Bücher und 70 000 Bände und Hefte von Zeitschriften ab. Für die von der Gesellschaft angeregte und vom Generalgouverneur in Belgien eingerichtete Bildungsstelle in Brüssel übernahm die Gesellschaft anfänglich die persönlichen Unkosten und stellte Lichtbilder, Bildwerfer, Kinogeräte, Filme usw. für über 10 000 M. zur Verfügung. Für die Veranstaltung von vaterländischen Vortragsabenden wurden Vortragende gewonnen und Lichtbilder hergestellt, die den Lazaretten zu Veranstaltungen für die Verwundeten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Aus den Zählungen, die die Gesellschaft veranstaltete, ergab sich, daß etwa zwei Drittel der Vereine, die für die Fortbildung ihrer Mitglieder tätig sind, ihre Arbeiten fortsetzen und die Kriegswohlfahrtspflege unterstützen haben. Die Friedensarbeit der Gesellschaft wurde zu einem guten Teile gehemmt. Den Volksbüchereien wurden anstatt der üblichen 200 000 nur 100 000 Bände zur Verfügung gestellt. Das „Jahrbuch für das deutsche Vortragswesen“ konnte nicht erscheinen. Das Wanderkino und das Wandertheater wurden mit Beginn des Krieges eingezogen. Dagegen wurden Lichtbilder, insbesondere über die Kriegsergebnisse und Filme viel verlangt und ausgeliehen. Die Ausgaben der Gesellschaft verminderten sich wesentlich (1913: 586 000 M., 1914: 483 000 M.), stiegen im Laufe des Jahres 1915 aber wieder erheblich.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die sozialen Gesichtspunkte beim Wiederaufbau Ostpreußens beleuchtet der ausführliche Bericht, den Dr. v. Raczynski im Auftrage des galizischen Landesausschusses auf Grund einer Studienreise kürzlich erstattet hatte, nun aus den deutschen Beobachtungen für den Wiederaufbau Galiziens Nutzen zu ziehen. Der Bericht ist auch für weitere Kreise in Deutschland lehrreich. Wichtig erscheint Dr. v. Raczynski, daß die deutsche Reichsregierung bereits unmittelbar nach der ersten Austreibung der Russen mit der Feststellung der Kriegsschäden und der Einsetzung eines Kriegshilfsausschusses begonnen hat (24. September 1914). Schon am 18. Januar konnte dieser Ausschuss an die Gewährung staatlicher Vorentscheidungen kraft einer großzügigen Durchführungsverordnung herangehen. Grundsätzlich wird die Vorentscheidung bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über Kriegsschädigung vom Staate Preußen, dem hierfür 400 Millionen Mark zur Verfügung stehen, betrieblen. Sie soll dreierlei ermöglichen: 1. die Fortführung des Haushalts (Anschaffung von Nahrungsmitteln, Brennstoffen, Kleidung usw., Zahlung der Miete, Erziehung der Kinder), 2. die Wiederinstandsetzung der Wirtschaft (Anschaffung von Geräten, Vieh, Saatgut, Werkzeugen, Rohstoffen usw.), 3. den Wiederaufbau von Gebäuden. Daneben wird ein Zuschlag für die beim Neuaufbau infolge polizeilicher Vorschriften in gesundheitlicher und sozialer Beziehung erforderlichen größeren Aufwendungen gewährt. Für die beim Wiederaufbau im Vergleich zum Wert des alten Gebäudes entfallenden Mehrkosten tritt der Staat mit unverzinslichen Staatsdarlehen ein, von denen jährlich nur 3 v. H. getilgt werden müssen. Bleibt ein Grundstück durch fünf Jahre in der Hand desjenigen Besitzers, so erbt der Staat dem Schuldner nach fünf Jahren ein Viertel der Schuld, nach weiteren fünf Jahren abermals ein Viertel, so daß nach zehn Jahren die Hälfte des Darlehens von selbst getilgt ist. Der soziale Siedlungszweck dieser Maßnahme ist ohne weiteres ersichtlich.

Das Schadenermittlungsverfahren verfährt nach drei Begriffen: 1. Schadensursache, 2. ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden und 3. Schadensumfang mit den Unterabteilungen: Sachschaden und mittelbarer Schaden. Es ist den Kriegshilfsausschüssen übertragen worden, die ins einzelne gehende Schädigungsvorschriften befolgen müssen. Das Verzeichnis der zu schädigenden Kriegsschäden umfaßt 193 Einzelposten, zu denen noch die Schäden der Gesamtheit treten, Kriegsschäden an Schulen, an Brücken und Straßen und an Einrichtungen der Gemeinden.

Für das ostpreussische Handwerk wird durch besondere Auftragserteilung beim Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen gesorgt. Die Verbindungsstelle der ostpreussischen Handwerksammer in Königsberg ist die Auftragsvermittlerin. Daneben wurde ein Kriegsverband ostpreussischer Genossenschaften gegründet, um die genossenschaftlichen Arbeiten für den Wiederaufbau nutzbar zu machen. Ein Lieferungsverband für Tischlerarbeiten setzte sich zum Zweck, die

*) Verlag J. Guttenberg, Berlin 1915.

flüchtigen Handwerker zurückzuführen, sie erwerbsfähig zu machen und ihnen die Herstellung einer möglichst großen Anzahl von Arbeiten zu sichern.

Endlich werden bei diesen handwerklichen Arbeiten wie überhaupt beim Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften durch gesetzliche Maßnahmen neben den gesundheitlichen und sozialen auch künstlerische Gesichtspunkte festgelegt. Der Heimatschutz findet breiten Raum. Die Gesundheits- und Feuerpolizei redet herein, die Verkehrsverhältnisse werden verbessert, Bauberatungsämter sind errichtet, an deren Spitze namhafte Architekten stehen. Sie haben für einheitliche Ausgestaltung der Stadtbilder zu sorgen, sie haben die Regulierungspläne zu geben, sie haben dort, wo diese Einrichtungen bisher fehlten, durchzuführen, daß mit dem Wiederaufbau die Städte zugleich Wasserleitungen und Kanalisationen erhalten, damit sie nicht später nochmals aufgewühlt werden müssen. Unter den zerstörten ostpreussischen Städten waren vor dem Kriege zwölf ohne Wasserleitung und sieben ohne Kanalisation.

Um nun dem Reiche nicht die ganze Last der Wiederaufrichtung allein aufzubürden, ist mit der Ostpreußenhilfe eine Organisation geschaffen worden, die es jeder Stadt im Reiche ermöglicht, der zerstörten Provinz zu Hilfe zu kommen. Sie beruht darauf, daß je eine Stadt im Reiche für je einen Ort oder Kreis in Ostpreußen die Patenschaft übernimmt mit dem Zweck, der staatlichen Kriegsfürsorge im Orte ergänzend zur Seite zu treten. Wie stark diese private Unterstützungsleistung anwachsen kann, geht aus dem Beitrag des Düsseldorfer Regierungsbezirks hervor, der in Höhe von 1 400 000 *M* auf vier ostpreussische Kreise verteilt werden soll.

Der Wohnungsausschuß des Reichstages hat seine im Frühling 1913 begonnenen und durch den Krieg unterbrochenen Beratungen wieder aufgenommen, die nach folgenden Gesichtspunkten gepflogen werden sollen: Unterstützung des Kleinwohnungsbaues, Regelung des Beleihungswesens für Haus- und Grundbesitz, Förderung und Errichtung von Kriegerheimstätten.

Zum ersten Punkt liegen folgende Anträge vor: ein national-liberaler Antrag enthält einen Gehegenwurf, wonach das Reich bis zu hundert Millionen Mark Darlehen an Städte, Gemeinden und Gemeinverbände für Kleinwohnungsban zu 4 v. H., bei mindestens einprozentiger Tilgung gewähren könne; als Kleinwohnungen sind hier Häuser mit Wohnungen zu höchstens vier Wohn- und Schlafräumen verstanden; endlich soll das Reich Bürgschaften bis zum Gesamtbetrag von hundert Millionen Mark für Hypothekendarlehen zu Kleinwohnungsbaue übernehmen. — Ein sozialdemokratischer Antrag schlägt eine ganze Reihe von Maßnahmen für den gemeinnützigen Kleinwohnungsban vor, und will u. a. den Reichswohnungsfürsorgeschatz und den Reichswohnungswirtschaftschatz um je 25 Millionen stärken. Das Zentrum beantragt zwei Resolutionen, wobei die eine eine einmalige Ausgabe von 120 000 Mark und einen regelmäßigen Jahreszuschuß von 30 000 Mark zur Unterstützung von Vereinen und Organisationen zur Förderung des Kleinwohnungsbaus verlangt, während die andere die Zweckbestimmung des Reichswohnungsfürsorgefonds dahin erweitern will, daß er auch für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene bestimmt sei.

Zu der Abstimmung über den Zentrumsantrag wurde die einmalige Forderung von 120 000 Mark abgelehnt und die regelmäßige Ausgabe von 30 000 Mark angenommen.

Aus den Erklärungen des Regierungsbereiters verdient festgehalten zu werden, daß er zwar nicht die Zustimmung des Reichstages des Zentrums zu den vorliegenden Anträgen anspricht, aber betont, daß der Gedanke der Kriegsbeschädigtenfürsorge einen neuen Gesichtspunkt darstelle, und daß die Regierung bereit sei, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten.

Sämtliche vorliegende Anträge wurden schließlich einem Unterausschuß übergeben und die nächste Sitzung des Wohnungsausschusses wird erst anberaumt werden, nachdem der Unterausschuß seine Arbeiten beendet hat.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugeandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Amerika und der Weltkrieg. Von Prof. Hugo Münsterberg. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1915. 360 S. 2,40 *M*.

Professor Hugo Münsterberg von der amerikanischen Harvard-Universität, auch in Deutschland durch seine Wirksamkeit als Austausch-Professor bekannt, legt in dem vorliegenden Bunde den Standpunkt und die Entstehung des Krieges für die Amerikaner dar. — Es ist eine warmherzige Verteidigungsschrift, aus der neben der Liebe für Deutschland auch die Trauer des Deutsch-Amerikaners spricht über die Verfehlung, die Deutschland durch den Krieg in Amerika erfährt. Der Verfasser macht im Vorwort für deutsche Leser den Vorbehalt, daß jeder Satz „auf amerikanische Vorurteile, auf amerikanische Kenntnisse

und, soweit deutsche Verhältnisse in Betracht kommen, auf amerikanische Unkenntnisse zugeschnitten“ ist. Es ist aber für deutsche Leser besonders lehrreich, gerade aus der Wärme und Eindringlichkeit der Verteidigung den betrüblichen Schluß auf die Höhe der Mut gegen Deutschland ziehen zu können, in die Amerika hineingehegt worden ist.

Kriegsvorträge der Universität Münster i. W. 11/12. Der Krieg und die Volkswirtschaft von Prof. Dr. Johann Pfenge. Vorgemerkt von E. W. Münster i. W. 200 S. 1 *M*.

Zu diesen Vorträgen wird in der Hauptsache die wirtschaftliche Umstellung der deutschen Volkswirtschaft, ihre Reorganisation, Gegenwart und Zukunft abgehandelt, im wesentlichen Handels-, Gewerbe- und Finanzpolitik. Bei der Erörterung der Lebensmittelversorgung Deutschlands werden auch sozialpolitische Fragen angerührt, die sich in dem Kapitel „Der Krieg als Verwaltungsaufgabe“ zur zentralen Forderung einer künftigen „Vorratswirtschaft“ verdichten. Es darf erwartet werden, daß in dem künftigen, jetzt schon angekündigten Werke Pfenges über die wirtschaftliche Seite des Krieges diesen Betrachtungen eingehendere Beachtung geschenkt wird, dann wird wohl auch die Sozialpolitik noch mehr zu ihrem Rechte kommen als in dem vorliegenden Bunde.

Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Herausgegeben von Ernst Jäckh. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart-Berlin. Heft 1—10. Je 50 *Pf*.

1. Paul Rohrbach: Warum es der deutsche Krieg ist! 2. Friedrich Naumann: Deutschland und Frankreich. 3. Prof. Dr. C. F. Vetter: Deutschland und der Islam. 4. Gottfried Traub: Der Krieg und die Seele. 5. M. Erzberger, M. d. R.: Die Mobilmachung. 6. Prof. Dr. H. Sander: Deutschlands Weltkrieg und die Deutsch-Amerikaner. 7. Axel Schmidt: Die russische Sphinx. 8. Geh. Rat Prof. Dr. Rudolf Eucken: Die weltgeschichtliche Bedeutung des deutschen Geistes. 9. Prof. Dr. Gustav Koloff: Deutschland und Rußland im Widerstreit seit 200 Jahren. 10. Oberfinanzrat Dr. Hermann Lohse: Englands Schwäche und Deutschlands Stärke.

Aus dieser Sammlung kriegs- und wirtschaftspolitischer Abhandlungen liegen uns bisher die ersten 10 Hefte vor. Soweit sich aus diesen Kostproben bisher übersehen läßt (inzwischen ist die Zahl der Schriften erheblich gezeitigt), spricht in ihrer Abicht und ihrem Grundcharakter stets gleichbleibend das einmütige Verlangen Deutschlands, sein Volk und seine Werke maßellos zu erweisen, seine politische und wirtschaftliche Kraft zu zeigen, den im Glauben Zögernden des Reiches weltgeschichtliche Mission in dieser Sturmeszeit klarzulegen. In diesem Sinne kann Rohrbachs Schrift (Nr. 1 der Sammlung) „Warum es der deutsche Krieg ist!“ als ein Programm der ganzen Reihe angesehen werden. Denn darin versucht Rohrbach nachzuweisen, wie dieser Krieg auf lange Zeit hinaus über das Schicksal des deutschen Volkes und germanischer Kultur entscheiden wird, und in Schlußfolgerungen stellt er die Ziele auf, die wir als Siegespreis erreichen müssen, wenn nicht der Aufwand der ungeheuren Opfer an Volkswohlfahrt und kostbaren, unerlöschlichen Leben schmählich vertan sein soll.

Ohne unsererseits zu seinem, wie auch der gesamten Schriften politischen Grundton Stellung zu nehmen, empfehlen wir dennoch die Schriftenfolge einem breiten Kreise. Allein um des verarbeiteten Tatsachenstoffes willen erscheinen sie des Lesens wert.

Deutsche Mode und Handwerkerin. Von A. Schneider. Herausgegeben vom Verbands katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen. Berlin C. 25. 0,60 *M*.

Die Schrift tritt nachdrücklich für die Schaffung einer deutschen Mode ein, um uns unabhängig vom Auslande zu machen und gleichzeitig den Wettbewerb auf dem Weltmarkt aufnehmen zu können. Die Verfasserin macht hierfür nicht nur die sonst meist angeführten volkswirtschaftlichen Gründe geltend, sondern ihre Arbeit ist zugleich eine Kampfschrift gegen alle unritlichen Auswüchse der Mode, denen sich die deutschen Frauen viel zu willfährig bisher oft unterworfen hätten. Zugleich wünscht sie stärkere Heranziehung des Handwerks bei allen Verbesserungsbestrebungen für die Mode und Schaltung begabter Frauen zu Kunsthandwerkerinnen auf dem Gebiete der Schneiderei.

Heimstätten für unsere Helden! Ein Mahnruf an alle Vaterlandsfreunde von Sanitätsrat Dr. Georg Bönne. Verlegt von Ernst Reinhardt, München 1915. 1,50 *M*.

Auf das Buch ist bereits in einem Aufsatz desselben Verfassers (XXIV 713) hingewiesen worden. Neben dem Gedanken der Schaffung von Heimstätten werden auch die dem Verfasser am Herzen liegenden Fragen des Kampfes gegen den Alkoholismus sowie des Kampfes gegen Verunreinigung der Flüsse und für bessere Verwertung der Abfallstoffe behandelt.

Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Von Dr. Kurt Schwarz. München u. Leipzig 1915. Duncker & Humblot. 308 S. 8 *M*.

Der Beruf der Säuglingspflegerin. Von Prof. Dr. L. Langstein u. Dr. J. Kott. Berlin 1915. Julius Springer. 78 S. 1,20 *M*.

Religion in Vergangenheit und Zukunft. Von Carl Becker. Berlin 1915. Hugo Steinitz. 227 S. 2 *M*.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Mollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Mollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Frandke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Haben sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bewährt? Von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin	313
Fürsorge für heimkehrende Krieger. Von Dr. Josef Wilden, Syndikus der Handwerkskammer Düsseldorf	317
Volksernährung und Lebenshaltung	319
„Die wichtigste innerpolitische Aufgabe.“ Die Errichtung einer Landespreisprüfungsstelle in Bayern. Strafbare Höchstpreisüberschreitungen von Verbrauchern. Die Verschiedenheit der Kopfbrotmengen. Brot- und Mehllarten in Budapest.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	321
Die Versorgung der Kriegsbeschädigten durch gewerbliche Genossenschaften. Die teilweise Kapitalisierung der Kriegsbeschädigten. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge für das Kleinfeldgewerbe.	
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	323
Zu der Versorgung von Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen. Kriegerfamilienunterstützung und Lehrlingsausbildung.	
Soziale Zustände	324
Die Beschaffung von Arbeitskräften für den Wiederaufbau Ostpreußens. Die gesteigerte Veranziehung von Frauen zu Arbeiten für den Heeresbedarf in Österreich.	
Rechtsfragen	325
Dienstvertragskündigung und Krieg. Keine Anmeldepflicht für Vertrauensmännerkzungen. Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter und die freien Gewerkschaften.	
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern	326
Tarifausnahmen zur Betriebsfortsetzung im Buchdruckgewerbe. Der Tarifvertrag für das Berliner Expeditionsgerwerbe.	
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	327
Aus der englischen Arbeiterbewegung. I. „Deutsche Arbeit“. Eine „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“.	
Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe	330
Ein Vergleich der Arbeitskämpfe in Deutschland und England während des ersten Kriegsjahres. „Das Land ohne Streiks“.	
Wohnungs- und Bodenfragen	331
Wiener Wohnungsfürsorge am Ende des ersten Kriegsjahres. Von Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer, Mitglied des Wirtschaftlichen Hilfsbüros der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen, Wien. Die Tätigkeit der Miteinigungsämter im Großherzogtum Baden.	
Literarische Mitteilungen	334

sind aber beide der Ansicht, daß die Rechtsprechung und die Rechtsuchenden durch Fehlen einer Anwaltsvertretung schwer geschädigt werden. Letzthin gibt sogar ein Ungenannter in der „Boss. Zeitung“ (Nr. 636, 13. Dezember 1915) den Kaufmannsgerichten die Schuld an den Streitfragen des Angestelltenrechts.

Diese Vorwürfe gegen die Sondergerichte erfolgen zweifellos aus sachlichen Erwägungen heraus. Für das Berliner Gewerbe- und Kaufmannsgericht, das bei weitem größte Sondergericht, treffen sie nicht zu. Bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung ist nicht anzunehmen, daß an den wesentlichen Grundlagen des Sondergerichts gerüttelt werden wird. Trotzdem muß, um den nachteiligen Folgen, die durch die Darstellung angeblicher Schattenseiten aus der Feder Unparteiischer für eine ruhige Weiterentwicklung zu befürchten sind, vorzubeugen, aus der Erfahrung heraus den Ausführungen entgegengetreten werden.

Der Einsender in der „Boss. Ztg.“ (Nr. 431) spendet den Vorzügen des Verfahrens reichliches Lob, die Billigkeit und Schnelligkeit der Rechtsprechung finden seinen Beifall. Ebenso schätzt er die Vergleichstätigkeit der Sondergerichte hoch ein. Selbst eine Bereicherung der Rechtswissenschaft durch ihre Urteile wird von ihm anerkannt. Dagegen bemängelt er unter scharfer Kennzeichnung der sich daraus ergebenden Nachteile erstens die Abhängigkeit der Vorsitzenden von ihren Beisitzern in technischen Fragen. Er vermißt zweitens die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Vor allem aber tadelt er drittens die Nichtzulassung der Anwälte und stimmt insoweit mit den beiden hier genannten Vorsitzenden überein.

1. Ist es aber in der Tat ein Mangel, daß der Vorsitzende durch die Sachkenntnis seiner Beisitzer nicht unbeeinflusst bleibt? Spielt er dadurch tatsächlich schon ihnen gegenüber die Rolle eines Laien? Auch der Richter im ordentlichen Prozeß ist in technischen Fragen auf das Gutachten Sachverständiger angewiesen. Bei den Sondergerichten gewinnt aber der Vorsitzende gerade in dem Zusammenarbeiten mit den sachkundigen Beisitzern einen selbständigen Blick für die seiner Ausbildung abgelegenen Fragen. Sein Verständnis für technische Fragen, insbesondere für den Gang und die Anforderungen des geschäftlichen Lebens, steigert sich. So kann er in einem anderen Falle die Kenntnisse, die er sich mit Hilfe seiner Beisitzer erworben, verwerten und fremde Gutachten entbehren. Einen ähnlichen Nutzen können die Beisitzer aus dem Zusammenwirken ziehen: Sie lernen auf Grund rechtlicher Belehrung und durch geeignete Leitung selbst schwierigere Rechtsfragen erfassen und sich in einem verwickelten Tatbestand zurechtfinden. übrigens würde den Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen bei den Landgerichten, der sich ebenfalls von der Sachkenntnis der ihm als Handelsrichter zur Seite stehenden Kaufleute beeinflussen läßt, derselbe Vorwurf treffen.

2. Der Tadel, daß bei den Sondergerichten das Fehlen einer einheitlichen Rechtsprechung mehr als anderswo festgestellt werden kann, ist unbegründet.

Selbstverständlich beschäftigen die Sondergerichte, deren Verhandlungen durch ständige Berichterstattung in der Presse veröffentlicht werden, mehr die Allgemeinheit. Außerdem wird zu ihren Entscheidungen, durch die die Interessen sich wirtschaftlich gegenüberstehender Kreise berührt werden, häufiger Stellung genommen. So ist es erklärlich, daß Widersprüche bei ihnen leichter ansfallen. Trotzdem ist die Einheitlichkeit

Haben sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bewährt?

Von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Diese Frage stellte vor einiger Zeit in der „Boss. Zeitung“ (Nr. 431, 29. August 1915) ein Einsender, der ungenannt blieb, aber offenbar Anwalt und Vorsitzender an einem Sondergericht war. Er verneinte sie zum Teil, weil seiner Ansicht nach diese Gerichte an einer Reihe von Mängeln leiden. Neuerdings äußern sich zwei andere bekannte Vorsitzende, Amtsrichter Dr. Matthaei aus Hamburg und Rechtsanwalt Dr. Baum aus Berlin-Schöneberg, in der „Juristischen Wochenschrift“ Nr. 19, 1. 11. 1915 S. 1256 und S. 1257 Anm. 1 zu dieser Sache. Sie behandeln freilich nur die Ausschließung der Rechtsanwälte,

bei ihnen nicht geringer, als bei den ordentlichen Gerichten. Das neue Jahrhundert hat uns die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts gebracht. In seinen Inhalt mußten sich die Gerichte erst einleben. Ein einheitliches Recht kann sich aus den neuen Gesetzen nur nach und nach entwickeln.

Erst in der Anwendung offenbart sich der Sinn einer Bestimmung. Fast jeder Rechtsatz war zunächst unstritten.

Unter den Widersprüchen in der Auslegung und dem Streite wegen Ergänzung von Lücken leiden die ordentlichen wie die Sondergerichte. Die Gegenätze in den Urteilen der Oberlandesgerichte untereinander und des Reichsgerichts zu ihnen füllen die Spalten unserer Entscheidungssammlungen. Bei den Sondergerichten kommt erschwerend hinzu, daß auf Grund weniger Vorschriften das Recht des Dienstvertrags im Wege der Rechtsprechung ausgestaltet werden mußte. Dabei können viele Grundätze erst nach Ausgleich der aus der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Interessen von Angestellten und ihren Arbeitgebern sich ergebenden Kämpfe aufgebaut werden. Manche Frage ist überhaupt nur durch gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme aufeinander zu lösen. Daß aber trotzdem in gewissen Grenzen eine Einheitlichkeit zu erzielen ist, beweisen die 700 Entscheidungen, die das Kaufmannsgericht Berlin in seinen Jahrbüchern veröffentlichten konnte. Ebenso hat das Gewerbegericht Berlin in seinen Büchern aus der Praxis der gleichmäßigen Regelung einer Fülle von Streitfragen, vor allem der rechtlichen Ausbildung des Afford- und Tarifvertrages vorgearbeitet. Eine lückenlose Einheitlichkeit ist freilich zurzeit noch nicht denkbar. Schon ist aber die heiß umstrittene Frage, ob der Arbeitgeber empfindbares Gehalt — außer im Falle der Arglist seines Angestellten — für seine Gegenforderung zurückbehalten darf, vom Reichsgericht im Sinne der im Jahrbuch Berlin (Bd. II) vertretenen und von der Mehrzahl der Kaufmannsgerichte geteilten Ansicht entschieden worden. Gerade die Geschichte dieser Rechtsfrage zeigt, wie verfehlt die Forderung ist, daß die Sondergerichte unter Aufgabe eigener Überzeugung vor endgültiger Klärung von Zweifeln sich dem Urteile anderer Gerichte fügen sollen. Das Reichsgericht und zwei Oberlandesgerichte haben ihren Standpunkt von der Zulässigkeit der Zurückbehaltung, auf den gegenüber abweichenden Ansichten der Sondergerichte stets verwiesen wurde, ausdrücklich fallen gelassen. Bei der Beurteilung der Gratifikationen sind die Interessen von Arbeitgeber und -nehmer nicht ausgeglichen. Aber auch hier befindet sich die Rechtsprechung bereits auf dem Wege einer einheitlichen Lösung.

Demgegenüber legt man den Streit um die Auslegung des § 63 SGB. den Kaufmannsgerichten zur Last, und stellt es so dar, als ob erst durch sie der Gegensatz geschaffen sei. Allein nicht nur eine Ferienkammer des Landgerichts Berlin, wie der Einsender in der „Wöf. Ztg.“ meint, hat sich für die zwingende Natur des § 63 ausgesprochen. Schon 1902 vertraten Kammern des Landgerichts diese Ansicht (vgl. Bl. d. Rechtspflege von 1902 und „Deutsche Juristenzeitg.“ 1904).

Der zweite Band des Jahrbuchs Berlin konnte eine weitere Entscheidung des Landgerichts I vom November 1909 veröffentlicht. Ebenförmig ist nur bei den Kaufmannsgerichten die Anwendbarkeit des § 63 für die Kriegseinberufung Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Soweit dies in die Öffentlichkeit gedrungen ist, haben zwei Zivilkammern und eine Kammer für Handelsfachen beim Landgericht I sich für die Zahlung des Gehalts an die Einberufenen für die Zeit bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Selbstverständlich sind auch andere Urteile gefällt worden. Jedenfalls soll das Beispiel, das die Rechtsprechung zur Zurückbehaltung gegeben hat, davor warnen, lediglich wegen des Ansehens eines Gerichts oder nach der Zahl der Entscheidungen eine Frage als abgeschlossen zu betrachten. Nur die Gründe einer Ansicht, nicht die Persönlichkeit, die sie anspricht, sollen den Ausschlag geben.

3. Als Hauptmangel der Sondergerichte jehen die genannten Vorsitzenden die Nichtzulassung der Anwaltschaft an. Nicht Mißachtung gegen den Anwaltstand, dessen Bedeutung für die Rechtspflege kein Vorurteilsloser leugnen wird, rechtfertigt den Anschluß. Lediglich die Art der Streitigkeiten, die aus persönlichem Zwiepakt in der Regel entstanden sind, verbietet die Einmischung rechtsgelehrter Dritter. Ein gütliches Wort soll in den meisten Fällen genügen. Wo aber erst durch einen Anwalt die Angaben der Parteien erfährt, verarbeitet und vorgetragen werden, geht die Ursprünglichkeit der unmittel-

baren Ansprache verloren. Weiter spricht gegen die Zulassung die Kostenfrage. Unbillig ist es, wenn nur dem Arbeitgeber ein Anwalt zur Seite stehen könnte. Die Angestellten, die sich in der Regel diese Hilfe verschaffen müßten, würden benachteiligt sein. Soll außerdem in der Tat auch bei persönlichen Streitigkeiten um einige Mark, die eine einfache Ansprache der Parteien bereits aus der Welt schaffen kann, ein Anwalt mitwirken? Unzweckmäßig wäre es, die Parteien dabei noch zu besonderen Ausgaben anzuhalten. Klagen, die im guten Glauben erhoben, aber aus Rechtsgründen abgewiesen werden, würden Unschuldige und oft Unbemittelte schwer belasten. Die Mehrzahl der Vergleiche erträgt die Übernahme von Kosten nicht. Ein Hauptvorteil der Sondergerichte, die schnelle Schlichtung des Streites, würde fortfallen. Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, a) daß die Arbeitgeber, die einen Rechtsanwalt zuziehen würden, wegen der Kosten den Vergleich nicht scheitern lassen würden. Abgesehen davon, daß dies in der Regel nicht zutrifft, läßt man dabei unberücksichtigt, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem vertretenen Gegner ohne Anwalt nicht zu erscheinen wagen würde. Damit kämen auch die Kosten der Vertretung des Angestellten in Frage. b) Das häufige Vorkommen schwieriger Rechtsfälle, bei denen Rechts- und Sachlage nicht leicht zu klären sind, soll die Zuziehung erfordern. Dabei wird zunächst die Bedeutung des richterlichen Fragerechts, auf die das Reichsgericht wiederholt hinweist, nicht genügend gewürdigt. Tatsachen werden bei unmittelbarer Gegenüberstellung der Parteien nicht nur beantwortet, sondern auch falsche Erklärungen gleich richtig gestellt. Ein erfahrener Vorsitzender beurteilt die Behauptungen und Einwendungen der Parteien nach ihrem wahren Wert und wird, ohne etwa dem Gegner die Erwiderung in den Mund zu legen, ihn veranlassen können, alles Erforderliche zu sagen. Sinngemäße Anwendung des Fragerechts trennt von selbst Wesentliches von Unerheblichem. Ausführungen, die nur um der Gegenpartei nicht das letzte Wort zu lassen, vorgebracht werden, läßt die Übung richtig bewerten. c) Die Gefahr, daß der Vorsitzende ohne Überwachung bleibt, besteht nicht. Sobald ihm die Klärung im Sühnetermin nicht gelingt, macht die Kollegialität unter den Angestelltenbeisitzern über das Recht ihrer Kameraden, und die selbständigen Kaufleute haben aus dem Geschäftsleben herans einen schnellen Blick für das Entscheidende. Vor allem werden dort, wo der Vorsitz nur ausnahmsweise wechselt, festgewonnene Grundätze für die Fragestellung und die Behandlung der Parteien sich ausbilden. d) Die Klärung des Sachverhalts läßt sich auch weiter dadurch erleichtern, daß den Parteien die Vorbereitung der nächsten Verhandlung oder auch nur die Erörterung bestimmter Punkte durch kurze Schriftsätze angeraten wird. Fälle, in denen eine solche schriftliche Ergänzung der Partei unmöglich ist, kommen nicht vor. Sie wird hierbei oft die Hilfe des Anwalts zweckdienlich anrufen. Die Bedenken, die für die mündliche Ansprache wegen der Gefährdung einer schnellen Verständigung oder wegen der Kostenlast gegen die Zuziehung eines Dritten sprechen, gelten für eine schriftliche Vorbereitung des Prozesses nicht.

Der Einfluß der Anwaltschaft wird übrigens für die Rechtsprechung der Sondergerichte durch ihre Nichtzulassung noch nicht ausgeschlossen. Ihre Mitwirkung in der Berufungsinstanz ist vorgeschrieben. Außerdem gehören die Streitigkeiten der kaufmännischen Angestellten, die über 5000 M Jahresverdienst haben, und der höheren gewerblichen Angestellten mit über 2000 M Einkommen vor die ordentlichen Gerichte. Prozesse dieser Art sind zahlreich. Die Rechtsprechung der ordentlichen und der Sondergerichte zu den Fragen des Dienstvertrags fördert sich gegenseitig. So gewinnt auch die Anwaltschaft Bedeutung für die Ausbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Auch ihr Ansehen leidet nicht unter der Nichtzulassung. Wie in der Arzneikunde jetzt der Ruf ertönt, nicht nur Krankheiten heilen, sondern sie verhüten, so ist diese Mahnung auch in der Rechtspflege angebracht. Der Anwaltschaft bleibt für die gewerblichen Streitigkeiten die Aufgabe, die Entstehung von Prozessen möglichst zu verhindern. Gestützt auf das Vertrauen der Rechtssuchenden werden die Anwälte als Ratgeber bei dem Abschluß von Dienstverträgen Unentdeckten und Fehler, die erst die Streitigkeiten verursachen, von den Vereinbarungen fernhalten und im Notfall einen Streit, noch bevor er das Gericht beschäftigt, zu schlichten vermögen.

Augenblick soll das Zehlen von Vertretern bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten fast bis zu einer Rechtsverweigerung führen. Für das Berliner Gericht trifft dies nicht zu. In der Regel wird die Klage dort, wo der Angestellte tätig war und in der Nähe wohnt, erhoben. In Ausnahmefällen haben sich bisher genügend Vertreter aus kaufmännischen Verbänden oder von uneigennütigen Rechtsauskunftstellen gefunden. Im äußersten Falle greift das Gericht ein. Fälle, in denen die Partei mangels Vertretung ihre Ansprüche nicht geltend machen konnte, sind nicht bekannt. Auf Klagen würde jedenfalls sofort Abhilfe geschaffen werden. Seit dem Kriege haben sich in Berlin die Verhältnisse nicht derart geändert, daß Parteien unvertreten bleiben.

Freilich wäre es ein schlechter Tausch, wenn an die Stelle der Anwälte geschäftsmäßige Vertreter bei den Sondergerichten treten würden. Hemmungen, die Standesvorschriften und Standesgefühl vorschreiben, würden fehlen. Einer solchen Gefahr begegnet aber § 31 GG. Sobald der Vorsitzende feststellt, daß den Vertreter nicht lediglich die Ablicht leitet, einem am Erscheinen verhinderten Bekannten beistehend zu sein, sondern daß die Verfolgung eigener oder allgemeiner Interessen erstrebt wird, wird er zu prüfen haben, ob er einen Dritten im Verfahren zuläßt. Der beste Damm gegen Übergriffe wird immer eine geeignete Persönlichkeit im Vorsitz sein.

Die Bedeutung der Sondergerichte liegt vor allem in ihrer Aufgabe, Frieden zu stiften. An dem Tage, an dem die erste Pflicht auch des ordentlichen Richters sein wird, der Streitacht zu begegnen, wird der Sieger, den die Sondergerichte zu bringen berufen waren, anerkannt werden.

Fürsorge für heimkehrende Krieger.

von Dr. Josef Wilden, Geschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf.

Nach Beendigung des letzten Krieges gegen Frankreich gedachte die deutsche Gesetzgebung besonders der Kriegsteilnehmer, die in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigt worden waren. Das hierzu ergangene besondere Gesetz betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und der Landwehr vom 22. Juni 1871 lautet:

„(Nr. 669.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 30.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Taler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegseutschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfnis herausgestellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Ärzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Bundesrat ordnet die Verteilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Urkundlich usw.“

Nach heuer haben sich das Abgeordnetehaus und der Reichstag auf Grund von Anträgen der Abgeordneten Dr. Boenisch, Giesberts und Dr. Bötkcher mit dieser Angelegenheit bereits befaßt, und es ist an ihrer Erledigung wohl nicht mehr zu zweifeln. Die sächsische Regierung hat sogar schon einen bemerkenswerten Schritt getan. Deren Ministerium des Innern hat jüngst bekannt gegeben, daß es auf Grund der von den Ständekammern im Juli 1915 erteilten Ermächtigung in der Lage ist, während der Dauer und für die Zeit von drei Monaten nach Beendigung des Krieges aus dem gewerblichen Genossenschaftschar Gewerbetreibenden Darlehn zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben solcher, die im Seeresdienst gestanden haben, gegen erleichterte Bedingungen zu gewähren (vgl. Soz. Nr. XXIV, 1006).

Das Darlehn soll in Sachsen den Betrag von 5000 M nicht übersteigen und ist nur solchen Gewerbetreibenden zu bewilligen, deren gewerbliches Einkommen den Betrag von 6000 M jährlich nicht übersteigt. Der Zinsfuß ist auf 2 v. H. festgesetzt; nur im ersten Jahre ist das Darlehn zinsfrei. Die Tilgung der Schuld ist in spätestens zehn Jahren vorgesehen. Bei der Durchführung hat die Regierung die Gemeinde beteiligt, die die Rolle der Darlehns-

schuldnerin zu übernehmen hat und als Selbstschuldnerin zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehns verpflichtet ist. Über das Darlehn hat die Gemeinde in rechtsgültiger Form eine Schuldverschreibung nebst Zinsen- und Tilgungsplan aufzustellen, worauf ihr für den Gewerbetreibenden das Darlehn aus Staatsmitteln gewährt wird. Das Darlehn selbst darf die Gemeinde keinesfalls zu lästigeren Bedingungen, als sie ihr selbst auferlegt sind, an die Gewerbetreibenden weitergeben. Wie sie sich selbst gegen die Darlehnsnehmer sichert, ist ihre eigene Angelegenheit.

Ob freilich die Form der Gemeindebeteiligung durch Bürgerschaftsübernehmer nach dem sächsischen Vorbild zweckmäßig erscheint, wird man stark bezweifeln müssen; denn die Gemeinden sind ohnehin schon außerordentlich stark belastet und wissen kaum noch ihre Schulden zu tragen. Sie würden infolgedessen womöglich dem ganzen Plane erheblichen Widerstand entgegensetzen. Sonst aber mag das sächsische Verfahren als nachahmenswertes Vorbild bezeichnet werden können; doch dürfte es gut sein, bei der Ausführung des Planes noch mehr Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Darlehn tatsächlich nur an solche Gewerbetreibende gelangen, die in jeder Hinsicht als kreditwürdig gelten können und die der Hilfe bedürftig sind. Das setzt eine Prüfung der Kreditwürdigkeit und Bedürftigkeit voraus, die natürlich auch eine sorgfältige Prüfung der gesamten Verhältnisse des Darlehnsnehmers erheischt; namentlich darauf, ob wirklich mit und nur mit Hilfe des Darlehns der Geschäftsbetrieb in Gang gesetzt werden kann. Hierbei wird man die gewerblichen Körperschaften, vor allem die Handels- und Handwerkskammern und ihre Gutachten anheben müssen, ohne ihnen freilich als Interessenvertretung eine Entscheidung einräumen zu können. Die Entscheidung selbst müßte vielmehr besonderen Organen zustehen, die eigens zu dem Zwecke geschaffen werden. Als solche dürften sich Ausschüsse empfehlen, die etwa in jeder Gemeinde über 10 000 Einwohner beim Gemeindevorstand, in den kleineren Gemeinden bei der Kreisbehörde errichtet werden. Die Ausschüsse wären, wie es der Minister für Handel und Gewerbe aus einem andern Anlaß in seiner Verfügung vom 18. August 1914 vorgeesehen hatte, zu besetzen mit einem Vertreter der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung), einem Vertreter der Gemeinde oder des Kreises, je einem Vertreter der Handels- und Handwerkskammern und einem Vertreter einer Kreditanstalt (Kreditgenossenschaft, Sparkasse). Der Ausschuß hat die Verhältnisse des darlehnsuchenden Kriegsteilnehmers, im besonderen seine Bedürftigkeit und Kreditwürdigkeit, zu prüfen und nach dem Befund im Sinne der mit dem Notstandskredit verbundenen Absichten über die Bewilligung des Darlehns zu beschließen. Doch sollte sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht lediglich beschränken auf die Prüfung der Verhältnisse hinsichtlich des Darlehns selbst, sondern sie müßte damit eine Prüfung der gesamten Geschäftsverhältnisse verbinden, Vermögen und Schuld des Kriegsteilnehmers aufnehmen und — wenn es aussichtsreich erscheint — seine vollständige Reinigung von Schulden durch einen Ausgleich mit den Gläubigern versuchen. Oder wenigstens mit diesen über die Schulden ein Abkommen treffen, damit das Darlehn zunächst vor dem Zugriff durch die Gläubiger bewahrt bleibe und seinem eigentlichen Zwecke dienstbar gemacht werden kann, d. h. also der Anschaffung von Werkzeug und Maschinen, Rohstoffen, Entlohnung von Arbeitskräften usw., um das Geschäft wieder in Gang zu setzen. Im andern Falle bliebe womöglich der ganze Hilfsplan in den Anfängen stecken und führte nicht zum erstrebten Ziele. Denn wenn das Darlehn lediglich der Abtragung früherer Schulden dient, ohne dem Gewerbetreibenden neue Betriebsmittel zuzuführen, sieht er doch kein geschäftliches Vorankommen. Andererseits muß aber auch eine gewisse Ordnung der Geschäftsverhältnisse vorhergegangen sein, was erst dem Darlehnsnehmer sowohl als seinen Gläubigern das Vertrauen auf die Zukunft wieder zu geben vermag.

Die Ausschüsse können sich wieder bei der Ausführung der Mitwirkung der Körperschaften des Handels und Gewerbes bedienen, vor allem der Handels- und Handwerkskammern und namentlich der Kreditgenossenschaften, Sparkassen und Darlehnskassen, die regelmäßig die beste Kenntnis haben von den Verhältnissen der Kleingewerbetreibenden ihres Bezirks. Diese vor allem dürften sich als die besten Kanäle erweisen, wodurch den Beteiligten die Mittel zugeführt werden, weil diese sich dann ganz von selbst an einen ständigen Geschäftsverkehr mit solchen wichtigen Kreditanstalten gewöhnen.

Die Mittel, die vielleicht zweckmäßig die Bundesstaaten zur Durchführung dieser Notstandskredite für den Mittelstand bereit stellen, das Reich aber erstattet, sind wahrlich nicht gering, da es sich bei der Fürsorge nicht nur um selbständige Gewerbetreibende im engeren Sinne des Begriffs allein handeln kann, sondern viele andere Angehörige des selbständigen Mittelstandes mit berücksichtigt werden müssen. Die Mittel alle anzubringen, wird um so schwieriger sein, als der Krieg ohnehin dem Staate neue gewaltige Lasten aufgebürdet hat. Aber sie dienen einem außerordentlich wichtigen Zwecke: der wirtschaftlichen Aufrechterhaltung vieler Angehöriger des erwerbstätigen Mittelstandes, von denen gar viele rettungslos in das Proletariat hinabsinken, wenn der Staat sich ihrer nicht annimmt.

Mit der Fürsorge für kriegsbeschädigt heimkehrende Handwerker befaßte sich kürzlich (im Oktober) eine besondere Tagung des Hansabundes, zu der führende Männer des deutschen Handwerks eingeladen waren und auf der Reichstagsabgeordneter Bartschat etwa folgendes ausführte:

Die Fürsorge darf sich nicht daran beschränken, dem kriegsbeschädigten Renten zu gewähren, sondern sie muß danach streben, ihn in möglichst hohem Maße wieder erwerbsfähig zu machen. Dahin zielen auch die Bestrebungen, die sich im erweiterten Haushaltsausschuß des Reichstages zu einem Gesetzesentwurf verdichtet haben, der allerdings noch nicht verabschiedet ist, dessen Grundzügen aber auch der Bundesrat sympathisch gegenübersteht. Jeder Kriegsinvalide, so heißt es dort, hat so lange Anspruch auf ein Heilverfahren, als Aussicht auf Heilung oder Besserung seines Zustandes vorhanden ist und soll auf Kosten des Reiches geeignete künstliche Gliedmaßen erhalten. Ist eine Rückkehr zum bisherigen Beruf ausgeschlossen, so soll Gelegenheit gegeben werden, sich in geeigneten Fachschulen für einen neuen Beruf vorzubereiten.

Die Zahl der wirklichen Kriegskrüppel, die blind, taub oder stumm geworden sind oder die Gliedmaßen verloren haben, ist nach den Angaben Bartschats erfreulicherweise wesentlich geringer, als die Schätzungen, die umlaufen, vermuten lassen. Neben der ärztlichen Fürsorge ist die Berufsberatung eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegs fürsorge. Vor allem kommt es darauf an, die Gemütsstimmung des Verstümmelten zu heben, ihn mit Mut für die Zukunft zu erfüllen. Dazu muß seine ganze Umgebung mithelfen, auch die Fachlehrer und die Fachgenossen. Die Berufsausbildung muß Wert darauf legen, den Verstümmelten möglichst seinem früheren Beruf oder doch einem verwandten zuzuführen; kann er nicht Maurer sein, so wird er doch vielleicht Töpfer werden können. In den Kreisen der Handwerkskammern wird erwogen, den Verstümmelten unter Umständen Erleichterungen bei der Anfertigung des Meistersstücks zu gewähren, erforderlichenfalls ihnen diese Anfertigung ganz zu lassen.

Kann der Kriegsbeschädigte wieder eine Berufstätigkeit ausüben, dann kommt es darauf an, ihm Arbeit und Stellung zu verschaffen. Es wird zu den Aufgaben der Arbeitsnachweise gehören, dauernd, auch nach dem Kriege, bei den Arbeitgebern das Bewußtsein aufrecht zu erhalten, daß es ihre Ehrenpflicht ist, den Kriegsbeschädigten mit Rat und Tat zu Hilfe zu kommen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

„Die wichtigste innerpolitische Aufgabe“

nennt Abgeordneter Graf Westarp, den der Reichstagsausschuß zum Berichterstatter über die Ernährungsfragen für die Vollziehungen des Reichstages bestimmt hat, im zusammenfassenden Schlußwort seines ausführlichen Berichts über die acht langen Dezemberitzungen die Forderung,

„daß die Maßnahmen zur Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs mit dem Ziele der gleichmäßigen und gerechten Verteilung aller vorhandenen Vorräte, der Förderung der Produktion und der Verhinderung wucherischer oder sonst unberechtigter Gewinne einzelner rechtzeitig, einheitlich und planvoll getroffen und durchgeführt werden.

„Daneben ist es nötig, daß alle Beteiligten, Regierung, Parlamente und Presse an der Spitze, dauernd bemüht bleiben, aufklärend und beruhigend auf die Massen der Bevölkerung einzuwirken und die Kenntnis von den Verhältnissen im Inlande und Auslande und von den getroffenen Maßnahmen zu verbreiten.“

Im Sinne dieser letzten Forderung wirkt auch der übrige sachliche Inhalt des zusammenfassenden Berichts. Graf Westarp hat aus den Feststellungen und Beratungen im Reichstagsausschuß die Überzeugung gewonnen, daß wir in der Lebensmittelversorgung, alles in allem betrachtet, günstig dastehen.

„Es sind ausreichend Vorräte vorhanden, um die Bevölkerung während des Krieges zu ernähren, so lange dieser auch dauern sollte.

Besonders wird an den notwendigsten Lebensmitteln, Brot, Startoff und Fleisch, ein wirklicher Mangel nicht eintreten. Andererseits können wir mit Sicherheit nicht darauf rechnen, daß wir mehr haben, als wir brauchen. Eine Einschränkung, besonders an Fett und Butter, wird nicht zu umgehen sein. Voraussetzung dafür, daß wir auskommen, auf allen Gebieten Sparsamkeit, gewissenhafte und von verständnisvollem guten Willen getragene Durchführung der getroffenen Maßnahmen. Daß der bisher getroffenen Maßnahmen ist trotz der größten Schwierigkeiten, die für Deutschland infolge seiner Abperrung bestrebt erreicht worden, daß bei uns die Teuerung und die Einschränkungen hinter denjenigen in den neutralen und feindlichen Ländern, besonders auch in England, zurückbleiben.

Der Reichstagsausschuß spricht also die volle Zuversicht aus, daß die Bevölkerung in Deutschland für jede Dauer des Krieges vollkommen sicher gestellt und seine wirtschaftliche Kraft unbrochen ist. Er gibt der festen Überzeugung Ausdruck, daß das deutsche Volk sich durch die unvermeidlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Krieges keinen Augenblick in seiner Entschlossenheit beirren läßt, den Krieg bis zum siegreichen Ende durchzuführen. Auf allen Seiten, den verbündeten Regierungen, den einzelnen Parteien und Berufsständen ist der gute und ehrliche Wille vorhanden, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in gemeinsamer Arbeit und pflichtbewusster Hilfsbereitschaft bekämpfen. Um der wirtschaftlichen Lage Deutschlands willen braucht der Krieg nicht einen Tag früher beendet zu werden, als die militärisch und politische Lage den vollen Sieg verbürgt.“

Der selben unerschütterlichen Überzeugung, daß uns in wirtschaftlichen Schwierigkeiten um und nimmermehr etwas abtun können, hat der Kaiser in seinem Neujahrsgruß an die Heer, die Flotte und Schutztruppen in markigen Worten Ausdruck gegeben, wie sie nur das unbedingte Vertrauen in die unprobierte Zuverlässigkeit unserer Rüstung und die unerschütterliche Tüchtigkeit des Volkes in Waffen einzugeben vermögen. Nach dem Dank an die gefallenen Brüder, die ihr Blut für die Sicherheit der Heimat und des Vaterlandes unbergänglich Ruhm dahingegeben haben, spricht der Kaiser von dem letzten Werke, das noch zu vollenden ist:

„Nach strecken die Feinde von West und Ost, von Nord und Süd in ohnmächtiger Wut ihre Hände nach allem aus, was uns das Leben lebenswert macht. Die Hoffnung, uns im ehrlichen Kampf überwinden zu können, haben sie längst begraben müssen. Nur auf das Gewicht ihrer Masse, auf die Anshungerung unseres ganzen Volkes und auf die Wirkungen ihres ebenso frevelhaften wie heimtückischen Verleumdungsfeldzuges auf die Welt glauben sie noch bauen zu dürfen.

Ihre Pläne werden nicht gelingen; an dem Geist und dem Willen der Heer und Heimat unerschütterlich eint, werden sie elend zu Schanden werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzug und dem Willen zum Siege.

So schreiten wir denn in das neue Jahr. Vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe!“

Die Errichtung einer Landespreisprüfungsstelle in Bayern

Die bayerischen Staatsministerien haben zu der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach wird für das Gebiet des königreichs Bayern beim statistischen Landesamt eine Landespreisprüfungsstelle für Lebensmittelpreise errichtet. Die Aufgaben der Landespreisprüfungsstelle sind: 1. Die Landeszentralbehörde allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes betreffenden Fragen, namentlich über Preisverhältnisse zu beraten; 2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den Preisprüfungsstellen der Gemeinden und Kommunalverbände sowie mit den zur Festsetzung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, sie in ihren Obliegenheiten zu unterstützen, ihre Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie sich über Zufuhr, Zustand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes im Lande fortlaufend zu unterrichten; 3. die Ergebnisse ihrer Beratungen und Ermittlungen den Preisprüfungsstellen der Gemeinden und Kommunalverbände zugänglich zu machen.

Strafbare Höchstpreisüberschreitungen von Verbrauchern

Das Bezirksamt Mannheim hat mehr als 100 Hausfrauen in Geldstrafen bedacht, weil sie für die Milch 1 M über den festgesetzten Höchstpreis bezahlt hatten. Das Höchstpreisgesetz für den Verkäufer und Käufer gleichermaßen, sonst würden Ungerechtigungen allenthalben einreißen.

Die Verschiedenheit der Brotkopfmengen in den deutschen Städten gestaltet sich infolge der Veränderung von Zusatzbrotarten und der Berücksichtigung von kleinen Ständern abweichend von dem Normalmaß ziemlich bunt. Der für erwachsene Personen festgesetzte Normalmaß bewegt sich zwischen 1750 und 2500 g. Mehr als 2500 g bekommt nur schwer arbeitende Personen; in einzelnen Städten wie in Uckerleben, Halberstadt, Hanau, Elbing, Dortmund, Gleiwitz erhalten die sogar 3000 g und mehr bis zu 3500 g (z. B.: Bergarbeiter in Gleiwitz). In den meisten Städten ist es der Bevölkerung freigestellt, Mehl für Brot zu kaufen. Das hierfür zwischen Brot und Mehl festgesetzte C

ichtsverhältnis bewegt sich zwischen 100:50 (Stettin) und 100:80 (Toblenz, Grandenz). In einzelnen Städten wie Hamburg und Altona um man statt 100 g Brot 100 g Mehl erhalten, aber nur bis zu einer Gesamtmenge von 150 g. Berlin gewährt statt 400 g Brot Mehl im Verhältnis von 100:62,5. Die den Bäckern auf 100 g einkaufte Brotmarken zugeleitete Mehlmenge schwankt zwischen 60 g (Krieg) und 84 g (Breslau, Guben, Königsberg in Preußen). Die Frage schließlich, ob Brotmarken übertragbar sind, haben 49 Städte mit Ja und 75 mit Nein beantwortet, doch entspricht diese Auffassung nicht den Absichten des Gesetzgebers, da dadurch die Möglichkeit von Ersparnissen an Mehl und die Überwachung der Mehl- und Broterteilung in den Bäckereien beeinträchtigt wird. Ersparnisse aber sind unter allen Umständen erwünscht, zumal da wir die verfügbaren Vorräte an Brotgetreide und ihre Haltbarkeit nicht genau beurteilen können. Eine neue Bestandsaufnahme der Brotgetreide- und Mehlvorräte im Januar wird erst volle Gewißheit geben und zugleich die besorgniserregenden Klären helfen, ob in der Tat von Landwirten, die das beschlagnahmte Getreide verwahren, wider das Gesetz Brotgetreide in größerem Maße versiffert worden ist. Neuerliche amtliche Warnungen weisen befürchten, daß solch landesverräterisches Treiben hier und da nicht ausgeblieben ist.

Brot- und Mehlfarten in Budapest. Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach vom 10. Januar 1916 an für Kopf und Tag von Weizen-, Roggen- und Gerstemehl höchstens 40 g verbraucht werden dürfen. Diejenigen, die schwere körperliche Arbeit verrichten, dürfen 800 und die Erzeuger 400 g täglich verbrauchen, wobei 5 g Mehl 7 g Brot entsprechen. Vom 10. Januar 1916 an dürfen Weizen-, Roggen- und Gerstemehl sowie daraus hergestellte Mischungen und das daraus hergestellte Brot nur gegen Mehl- und Brotmarken verabreicht werden. Vorräte, die dieser Menge entsprechen, dürfen nur bis zum 16. August 1916 angekauft werden. Überschüsse sind über Aufforderung der Verwaltungsbehörden zum Höchstpreis für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs abzugeben.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten durch gewerbliche Genossenschaften. Unter den Vorschlägen über das künftige Berufs-schicksal der Kriegsbeschädigten fordern die des Amtsratschters und Dozenten für Genossenschaftswesen Dr. Robert Deumer-Hamburg durch ihre Eigenart die kritische Aufmerksamkeit heraus, weil sie eine neue Form des Produktiv-Genossenschaftswesens der Kriegsbeschädigten-Fürsorge nutzbar machen wollen *). Die warmherzig geschriebene Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil prüft die bisherigen Vorschläge, die darauf hinarbeiten, die Kriegsbeschädigten möglichst eng dem wirtschaftlichen Leben wieder einzureihen. Der zweite Teil, „Das Reformwerk“, enthält die eigenen Vorschläge des Verfassers. Aus dem Urteil, daß der Verfasser im ersten Teil einen zu starken Pessimismus walten läßt, während dagegen im zweiten Teil die innere Anteilnahme an den eigenen Plänen die Schwierigkeiten übersehen läßt, die der Verwirklichung entgegenstehen.

Die Warnungen und Befürchtungen gegenüber den Vortreibern, die Kriegsbeschädigten in das freie Wirtschaftsleben wieder einzureihen, sie, soweit nur irgend möglich, den alten Berufen wieder zuzuführen, gehen vor allem darauf hinaus, daß diese Eingliederung jetzt und im Anfang der Friedenszeit unter den frischen Eindrücken des Krieges durchführbar sind, daß aber später im freien Wettbewerb der Kräfte der durch die Kriegsbeschädigung Geschwächte bei jeder wirtschaftlichen Schwankung des Arbeitsmarktes am schnellsten die Arbeit verlieren wird. Diese Bedenken sind zweifellos durchaus berechtigt, aber trotzdem ist es nicht ganz zutreffend, wenn Deumer von den Kriegsbeschädigten sagt: „Sie bleiben sich einzeln überlassen und als isoliert Stehende ohne Bindung und Organisation geschwächt und unversorgt.“ Es ist in die Hand jedes einzelnen berufstätigen Kriegsbeschädigten gegeben, sich aus dieser Vereinzelung zu retten und sich selbst Schutz durch „Bindung und Organisation“ zu geben. Er braucht sich nur seiner Berufsorganisation anzuschließen. Man darf nach den bisherigen Erfahrungen die feste Überzeugung haben, daß die Arbeiterorganisationen ebenso wie die Angestelltenverbände nicht nur im ersten Feuerschein, sondern dauernd die Sorge für die Kriegsbeschädigten-Kollegen als ernste Pflicht auf sich nehmen

*) Kriegsinvaliden-Gesellschaften. Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiete. Ein neues Genossenschaftsprogramm. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig 1915. 0,60 M.

werden. Dazu kämen die gleichfalls auf die Dauer berechneten Bemühungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Kriegsbeschädigte je nach ihrer Befähigung bei Beamtenstellungen und öffentlichen Arbeiten zu berücksichtigen.

Die eigenen Vorschläge des Verfassers dagegen fordern manche Bedenken heraus, die teilweise auch schon in dem Leitartikel Sp. 145 angeführt sind.

Der Verfasser schlägt eine neue Form von Produktiv-Genossenschaften vor; es sollen nicht nur als Arbeiter, sondern auch im Bureauwesen und als Betriebsleiter Kriegsbeschädigte je nach ihren früheren Berufen und dem Grad ihrer Arbeitsfähigkeit beschäftigt werden. Die bisherigen drei Hauptmängel, an denen fast alle bisherigen Produktivgenossenschaften gescheitert sind (Mangel an Kapital, Mangel an Absatz, Mangel an Disziplin) hofft der Verfasser auf folgende Weise zu überwinden: der Mangel an Kapital wird dadurch behoben, daß die Renten vom Staate kapitalisiert werden; der Mangel an Absatz dadurch, daß der Staat der Abnehmer der Erzeugnisse wird; der Mangel an Disziplin dadurch, daß eine feste Oberleitung eingeführt wird und die Kriegsbeschädigten im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis arbeiten.

Außer dem Bedenken, das gegen die Anhäufung von lauter Kriegsbeschädigten an einer Arbeitsstelle in psychischer Hinsicht besteht, dürfen auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden. Es ist anzunehmen, daß gerade die tüchtigsten und tatkräftigsten Naturen dahin streben werden, durch Übung und Unternehmung wieder so stark Herr ihres Körpers zu werden, daß sie sich im freien Wettbewerb neben den Gesunden behaupten können. Es bleiben also für die Genossenschaften im besten Falle die mittleren Kräfte. Ferner wird die Genossenschaft mehr oder minder großen Schwankungen ausgesetzt sein, wenn sich Kriegsbeschädigte von der Beteiligung zurückziehen wollen und dann doch wieder ihre Rente erhalten wollen und das entsprechende Kapital zurückgezahlt werden muß. Der Verfasser sucht zwar diesen Bedenken mit dem Hinweis zu begegnen, es würden sich stets Beitrittswillige finden, welche die Lücken etwaiger ausgetretener Invaliden wieder ersetzen. Das ist doch aber nur ein Wahrscheinlichkeitsstroh, keine Sicherheit. Daher glauben wir, daß Versuche in der Richtung, wie sie der Verfasser vorschlägt, nur mit allergrößter Vorsicht unternommen werden dürften.

Die teilweise Kapitalisierung der Kriegsbeschädigtenrente wird seit langem von den Renteninhabern und von sozialpolitischen Fachleuten unter gewissen Sicherungsbedingungen aus verschiedenen Gründen gefordert. Insbesondere vertreten der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten und alle an der Umsiedlung von Kriegsbeschädigten interessierten Kreise diesen Gedanken, um die Möglichkeit einer größeren Anzahlung zum Erwerb eines Rentengütchens für den Kriegsbeschädigten zu schaffen. Eine solche Kapitalabfindung kennt das deutsche Mannschaftsversorgungsgesetz bereits, indem Kapitulanten für den Verzicht auf den Zivilversorgungsschein und die Zivilversorgungsrente eine einmalige Abfindung von 1500 M. gewährt werden kann. Es handelt sich also nur darum, diesem Grundgedanken eine den durch den Krieg geschaffenen neuen sozialwirtschaftlichen Erfordernissen in Umfang und Bedeutung angepaßte praktische Gestaltungsform zu geben, die den Gefahren einer unglücklichen oder mißbräuchlichen Verwirtschafung des Rentenkapitals vorbeugt, da dieses dem Rentenbedürftigen für die ganze Lebenszeit helfen soll. Die Reichsregierung hat sich längst dem Gedanken fremdlich gegenübergestellt und beabsichtigt, ihn demnächst in gesetzgeberischer Fassung dem Reichstag zu unterbreiten; naturgemäß ist dabei auf die geldliche Tragweite solcher größeren einmaligen Kapitalauschüttungen für die Reichsfinanzen auch Rücksicht zu nehmen.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge für das Steinsetzergewerbe, wie sie durch den Vertrag des Verbandes der Steinsetzer mit der Hauptarbeitgeberorganisation desselben Berufes vereinbart worden ist, hat jetzt dank ihrer vortrefflichen Regelung die öffentliche Anerkennung der Behörden gefunden.

Die vertragschließenden Organisationen haben den Vertrag den für das Gewerbe in Betracht kommenden auftraggebenden Behörden zur Berücksichtigung bei Vergebung von Arbeiten unterbreitet und bereits zahlreiche Zustimmungserklärungen erhalten. Der Stadtrat von Leipzig hat dem Gesuch genehmigend zugestimmt. Die Oberpostdirektion Bromberg verlangt Ausgabe der Unternehmer, die den Vertrag anerkennen haben in denjenigen Orten, in denen sie für 1916 Arbeiten auszuführen hat. Eine Anzahl Eisenbahnbeamter verlangte Abschriften des Vertrages zur Weitergabe an die einzelnen

Bauführungen. Der Landrat des Kreises Weßhavelland schreibt auf das Gesuch: „Den in Ihrem Rundschreiben vom Oktober d. J. über die Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgestellten Gesichtspunkten bringe ich volle Sympathie entgegen und werde dafür Sorge tragen, daß bei Regelung von Arbeiten entsprechend verfahren wird, soweit dies nach der Natur der Arbeiten möglich ist.“

Die Arbeitsgemeinschaft im Steinfewergewerbe hat damit einen starken Erfolg ihrer gemeinnützigen Bestrebungen aufzuweisen. Hoffentlich bewährt sie sich bei der Erneuerung des Tarifvertrages ebenso gut.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Zu der Versorgung von Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen sind in letzter Zeit eine Reihe von Erlassen und Entscheidungen, die teils Streitfragen klären, teils neue Gesichtspunkte aufstellen, ergangen.

Die Gewährung von Löhnung an die Angehörigen Vermißter oder Kriegsgefangener ist in der Weise geregelt, daß die Löhnung, auf die Vermißte oder Kriegsgefangene für ihre Person den Anspruch verlieren, an die Angehörigen weiter gezahlt werden kann, wenn hieraus ihr Unterhalt bestritten werden soll. Dies wird ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die betreffenden Angehörigen die reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen. Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern kann die Löhnung bewilligt werden, wenn der Vermißte oder Kriegsgefangene diese Verwandten ganz oder überwiegend ernährt hat und sie bedürftig sind. Gesuche um Bewilligung der Löhnung an diese Verwandten sind mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde zu versehen. Die Prüfung der Anträge ist Sache der betreffenden Feldformationen. Die Anträge sind daher nur an den Truppenteil zu richten, dem der Vermißte oder Kriegsgefangene im Felde zuletzt angehört hat.

Das Württembergische Ministerium des Innern weist erneut darauf hin, daß die Unterstützungen an die Familien der in den Heeresdienst getretenen Mannschaften unverkürzt ausbezahlt sind und Abzüge zur Tilgung von Steuer- und sonstigen Schuldschulden unzulässig sind.

Die von den gesetzgebenden Körperschaften zum Ausgleich von Gärten bewilligten Gelder sollen nicht nur den Hinterbliebenen (Sp. 18 u. 134), sondern auch den Kriegsbeschädigten zugute kommen, und zwar in den Fällen, in denen es ihnen trotz aller Bemühungen und trotz der Hilfe der Kriegsinvalidenfürsorge vorläufig nicht möglich ist, ihr früheres Arbeitseinkommen annähernd wieder zu erreichen.

Anträge auf Erlangung einer derartigen Zuwendung sind von den Rentenempfängern, die aus Anlaß des jetzigen Krieges eine Kriegszulage beziehen, an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten. Voraussetzung für eine Zuwendung ist allerdings, daß der Betreffende sich allein oder durch Zuanpruchnahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge eifrig bemüht hat, eine seinem früheren Berufe oder seinen jetzigen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu finden. Die Zuwendungen werden in begründeten Fällen als Zuschüsse zu den Versorgungsgebühren für einen bestimmten Zeitraum gewährt.

Bei der Handhabung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Hannover sind Zweifel über die Auslegung des Begriffs „Kriegsinvalid“ im Sinne der mit Reichsmitteln unterstützten Kriegsinvalidenfürsorge dahin entstanden, ob unter Kriegsinvaliden nur diejenigen zu verstehen sind, die eine Kriegszulage nach § 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes erhalten oder voraussichtlich erhalten werden, oder ob auch diejenigen einzubeziehen sind, die — weil schon während der Ausbildung erkrankt und dienstunfähig geworden — nur eine Militärrente, aber keine Kriegszulage erhalten. Nach einer Entscheidung des Ministers des Innern soll die weitergehende Auslegung maßgebend sein. Es liege kein Grund vor, die bereits vorzeitig dienstunfähig gewordenen Leute anders zu versorgen als die übrigen.

Eine wichtige grundsätzliche Entscheidung hat das Bundesamt für Heimatwesen am 23. Oktober in der Frage gefällt, ob Kriegsunterstützung nur dann gewährt werden darf, wenn die Bedürftigkeit durch die Einberufung des Ernährers verursacht ist. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in denen der Ehemann sich seinen Pflichten gegen die Familie entzog und in denen der Sohn, Enkel oder Bruder den Lebensunterhalt des Unterstützten nur teilweise deckte. Hier war die Armenpflege schon vor der Einberufung des Kriegsteilnehmers eingetreten oder sie hätte eintreten müssen, wenn das Unterstützungsbedürfnis sich erst später bemerkbar machte. Das Bundesamt hat dahin entschieden, daß es bei einer erstmalig nach der Einberufung des Ernährers oder Unterhaltspflichtigen gewährten Unterstützung nicht darauf ankommt, ob die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich auch ohne die Einberufung ganz oder teilweise eingetreten sein würde. Es macht auch keinen Unterschied, wenn die Kriegsunterstützung ganz oder zum Teil an Stelle einer schon zuvor gewährten Armenunterstützung tritt. Nur bei den nach § 2b des Gesetzes auf-

geführten Angehörigen ist Voraussetzung, daß der Einberufene ohne zuvor Unterhalt gewährt hatte, oder daß das Unterstützungsbedürfnis erst später hervorgetreten ist.

Kriegerfamilienunterstützung und Lehrlingsausbildung. Die städtischen Unterstützungsanschlüsse in Berlin sind vom Magistrat angewiesen, die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften auch für solche jungen Leute über 15 Jahre zu zahlen, die in die Lehre treten wollen oder schon im Lehrverhältnis stehen, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Es soll dies dem Anwachsen der Zahl der ungelerten Arbeiter itener und den Handwerkern und Gewerben Lehrlinge zuführen.

Soziale Zustände.

Die Beschaffung von Arbeitskräften für den Wiederaufbau Ostpreußens erörtert in der Ostpreußen-Nummer des „Zentralblattes für das deutsche Baugewerbe“, Dr. Michalle, der Geschäftsführer des Ostpreußischen Arbeitsnachweisverbandes. Im Jahre 1915 konnten nur die nötigsten Unterkunftsräume, meist Holzbauten, fertiggestellt werden. Die eigentliche Bautätigkeit wird erst im Frühjahr 1916 aufgenommen werden. Aber schon für die geringfügige Bautätigkeit im abgelaufenen Jahre stieß die Beschaffung von Arbeitskräften auf große Schwierigkeiten. Es sind in Ostpreußen 34 000 Gebäude wieder aufzubauen was vom ostpreussischen Handwerk allein nicht geleistet werden kann. Im ganzen Baugewerbe Ostpreußens dürften kaum 10 000 Arbeiter tätig sein. Es wurden Tarifverträge abgeschlossen, und um den Zuzug auswärtiger Arbeitskräfte zu erhöhen, wurde diesen noch eine Tageszulage zugesprochen. Der Gesamtstundenlohn von etwa 70 % war für ostpreussische Verhältnisse hoch, doch bald überboten sich die Arbeitgeber in den Lohnangeboten, so daß jetzt als Durchschnittsstundenlohn 80 bis 90 %, in manchen Kreisen 1. K. und bedeutend mehr gezahlt wurden. In der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1915 wurden durch die Arbeitsnachweise 632 Bauhandwerker und 244 Tischler von auswärtig vermittelt. Viele Arbeiter sind von den auswärtigen Firmen mitgebracht worden. Für zahlreiche auswärtige Arbeiter war es eine recht harte Enttäuschung, daß für die Unterkunft und die Verpflegung in den zerstörten Gebieten nicht genügend gesorgt war. Der Oberpräsident ist ersucht worden, die Gemeinden zur Bereitstellung der nötigen Unterkunftsräume anzuweisen. Es werden jetzt Vorbereitungen getroffen, die nur garnisondienstfähigen ostpreussischen Bauhandwerker beurlauben zu lassen und gleiche Beurlaubungen auch bei außerostpreussischen Armeekorps zu erwirken. Ferner wird versucht werden, Bauarbeiter in den besetzten Gebieten Polens und Litauens anzuwerben. Endlich sollen Gesellen und Arbeiter aus der verfügbaren Zahl der Kriegsgefangenen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Die gesteigerte Heranziehung von Frauen zu Arbeiten für den Heeresbedarf in Österreich betrifft ein Aufruf der Heeresleitung. Nicht nur gewerbliche Arbeiterinnen kommen in Betracht, sondern auch mancher industrielle Beamte kann, wie die Heeresleitung anspricht, „von unserer flugen Frauenwelt ersetzt werden, wodurch die Armee zahlreiche Offiziere gewänne.“ Die Heeresleitung will mit der vermehrten Einstellung der Frau als „Soldaten des Hinterlandes“ zugleich soziale Ziele verfolgen. Behörden, Fabrikleitungen, Vereine und die Gemeinden sollen durch Aufklärung, Aufmunterung, Mithilfe, Werbung usw. bei diesem Werke helfen. Das Kriegsministerium nimmt Vorschläge gern entgegen. Es wird auch daran gedacht, durch Aufnahme in die militärischen Schreibstuben Mannschaften für den Frontdienst freizumachen.

Neben dem Eintreten zahlreicher Frauen in die Betriebe ist noch die Heranziehung von Kriegsbeschädigten, Gefangenen, unbeschädigten und erwerbslosen Flüchtlingen, der Besuch intertemporaler Frauenkurse an Gewerbeschulen, die Reinstellung von Gewerbeschulen, von Fabrikfabriken und Kindergärten zur Entlastung der arbeitenden Mütter in Aussicht genommen.

Nach Bekanntwerden dieses Erlasses der Heeresverwaltung sind sofort die österreichischen großen Frauenorganisationen aller Art und Richtungen, von den Wohlfahrtsverbänden an bis zur sozialdemokratischen Frauenbewegung, zusammengetreten und haben ihre Mitwirkung angeboten. Nur wenn es gelingt, den neu in die Arbeit eintretenden Frauen durch die Mitwirkung und Aufsicht gesundheitlichen Schutz und auch Lohnschutz anzudehen zu lassen, können manche Schäden verhütet werden, die jetzt durch Überarbeitung und Lohndruck entstehen. Die Wiener „Arbeiterzeitung“ bringt unter der Schlagmarke „Die Mobilisierung der Frau“ zahlreiche Beispiele über die Art und Weise, wie die „Soldaten des Hinterlandes“ nicht behandelt und entlohnt werden dürften. In dem Erlaß der Heeresleitung heißt es u. a.: „Wo man das Weib auch hinstellt, hat es entsprochen.“ „Leider aber“, so schreibt die Arbeiterzeitung,

„entsprechen die Löhne, selbst in staatlichen oder für den Staat arbeitenden Betrieben durchaus nicht immer diesen anerkannten Leistungen.“

Rechtsfragen.

Dienstvertragskündigung und Krieg. Die unstrittene Frage, ob der Krieg an sich mit seiner ertragsschmälernden Wirkung auf ein Unternehmen ein wichtiger Grund ist, der den Unternehmer zur Lösung des Dienstvertrags nach § 676 BGB. berechtigt, ist vom Reichsgericht am 30. November 1915 (Aktenzeichen III. 193/15) verneint worden. Schon in der Entscheidung vom 4. Mai 1915, in der die Auflösung eines Mietvertrags durch den Krieg abgelehnt worden ist, hat das Reichsgericht grundsätzlich den gleichen Standpunkt eingenommen. Diesmal handelte es sich um folgenden Streitfall:

Der Kläger Dr. T. war durch Vertrag vom 22. Oktober 1913 mit der Berliner Verlagsbuchhandlung B. als Schriftleiter einer Zeitschrift auf die Dauer von vier Jahren gegen ein festes Gehalt von anfänglich 4800 M., später 6000 M. verpflichtet worden. Nach Kriegsansbruch, am 25. August 1914, hat die Firma B. dem Dr. T. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt. Sie meint, der Ausbruch des Krieges sei ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. zur Entlassung des Klägers; die Zeitschrift sei eine Export-Zeitschrift für die mittel- und südamerikanischen Republiken, der Krieg habe alle Beziehungen dorthin zerstört, ein Versand der Zeitschrift nach Amerika sei nicht möglich, die Bezahler und Anzeigenaufgeber seien abgesprungen, so daß das Erscheinen der Zeitschrift habe eingestellt werden müssen. Dr. T. bestritt die Rechtsgültigkeit der Kündigung und klagte auf Zahlung seiner fälligen Gehaltsbeträge.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht, die die Beklagte zur Zahlung des Gehalts verurteilten und die Widertlage der Beklagten auf Feststellung, daß dem Kläger keine Ansprüche aus dem Verträge mehr zustehen, abwiesen, hat das Reichsgericht die Revision der beklagten Firma zurückgewiesen und zur Begründung dieses Urteils ausgeführt:

Der erntende Senat hat schon in der Entscheidung vom 4. Mai 1915 sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß unser geltendes Recht dem Richter nicht die Machtbefugnis gibt, in außerordentlichen Fällen (wie hier infolge des Krieges) unter den beteiligten Vertragsparteien einen billigen Ausgleich zu schaffen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere nicht in den Fällen des § 626 BGB., wenn es sich um die Kündigung eines Dienstvertrags seitens des Dienstherrn handelt. In solchen Fällen kann das Gericht nur aussprechen: entweder, daß die Kündigung unberechtigt ist; dann bleibt der Vertrag während seiner ganzen Dauer fortbestehen; oder es spricht aus, daß die Kündigung berechtigt ist; dann verliert der Angestellte sein ganzes Gehalt. Im vorliegenden Falle fragt es sich deshalb nur, ob durch den Krieg ein wichtiger Grund für die Beklagte zur Auflösung des Vertrags geschaffen worden ist. Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem Kammergericht zu der Überzeugung gelangt, daß ein solcher wichtiger Grund unter den obwaltenden Umständen nicht vorliegt. Wenn es einem Verleger durch den Krieg schlechthin unmöglich ist, eine Zeitschrift nach den für sie bestimmten Ländern weiter zu verbreiten (hier nach Mittel- und Südamerika), dann liegt allerdings eine Unmöglichkeit vor, den Geschäftsbetrieb fortzuführen und den Dienstvertrag anzuhalten. Im vorliegenden Falle ist aber in diesem Sinne der Weiterbetrieb der Zeitschrift nicht unmöglich. Die Postverhältnisse gestatten es noch immer, durch Vermittlung der neutralen Länder Sendungen nach Amerika gelangen zu lassen. Freilich kann der Betrieb der Zeitschrift durch den Krieg unlohend geworden sein. Dieser Gesichtspunkt allein, die Unmöglichkeit, einen Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb zu erzielen, berechtigt den Verleger aber nicht, den Dienstvertrag mit dem Angestellten aufzuheben. Es liegt deshalb ein wichtiger Grund zur Lösung des Vertrags nicht vor; die Kündigung der Beklagten war somit unberechtigt, und sie ist zur Weiterzahlung des Gehalts an den Kläger verpflichtet.

Keine Anmeldepflicht für Vertrauensmännerkürungen. Der Gewerkschaftssekretär S. in Barmen sollte dadurch gegen das Verlagerungsgesetz verstoßen haben, daß er am 27. Juli und 1. August als Vorsitzender des sozialdemokratischen Vereins Sitzungen der Bezirksführer ohne besondere Polizeigenehmigung einberufen hat. Der Angeklagte bestritt nicht die Tatsache, aber das Vorliegen einer Versammlung, da so engbegrenzte Mitgliederversammlungen gewählter Bezirksführer unmöglich unter die Kriegsvereinsrechtsbestimmungen fallen könnten, sonst müßten logisch auch alle Vorstandssitzungen angemeldet und unter Polizeiuüberwachung gestellt werden. Das sei praktisch aber gar nicht durchführbar. Das Landgericht Elberfeld schloß sich diesen Darlegungen an, da in den Sitzungen nur gewählte Vertrauensmänner zugegen waren, Flugblätter politischen Inhalts nicht verteilt und öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert seien. Es sprach den Angeklagten frei und übernahm die Kosten auf die Staatskasse.

Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter und die freien Gewerkschaften. Das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission

(Nr. 52) bemerkt zu den Erklärungen der Minister im bayerischen Landtag über den Eisenbahnerstreik:

„Aus diesen Kundgebungen geht zunächst hervor, daß der bayerische Streik gefallen ist und daß die bayerische Regierung dem Beitritt der Verkehrsarbeiter und Angestellten zu den freien Gewerkschaften nichts in den Weg stellt, wenn diese die besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten anerkennen. Diese Pflichten aber, und darin sind sich nach den Ausführungen in der „Bayerischen Staatszeitung“ alle Bundesregierungen mit Staatsbesitz einig, bedingen die Preisgabe des Streikrechts. Die an der fünften Regierungskonferenz beteiligten Bundesregierungen erklären in voller Übereinstimmung, daß für das Personal der Verkehrsanstalten der Streik als zulässiges Kampfmittel auch künftig nicht in Betracht kommen könne.“

Die Zeit scheint uns nicht zu einer öffentlichen Erörterung der hier aufgeworfenen Streitfragen geeignet zu sein. Die Gewerkschaften werden aber zweifellos sich näher mit diesen Fragen beschäftigen und ihre Stellung kundgeben. Für heute genügt uns die Feststellung, daß der Streik in Bayern befeitigt ist und daß auch in verschiedenen Betrieben der preussischen Eisenbahnverwaltung die schroffe Verneinung des Vereinsrechts der Arbeiter nicht mehr wie früher aufrechterhalten wird.“

Carifereinarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifausnahmen zur Betriebsfortsetzung im Buchdruckgewerbe. Einen neuen Beweis ihrer überlegenen wirtschaftlichen technischen Anpassungskraft an die Kriegsverhältnisse gibt die Tarifgemeinschaft für das Buchdruckgewerbe, das in der Kriegszeit einschneidendere Wandlungen als die meisten andern Gewerbe erfahren hat. Man vergleiche die furchtbare Arbeitslosigkeit zu Beginn des Krieges mit der jetzigen Not an geschulten Leuten, man denke an den Mangel an Werkzutat, an Eisen, an die Beschlagnahme der Metalle usw., an die naiven Preisdrückereiverfuche privater und behördlicher Auftraggeber, die weil alles sonst teurer geworden ist, nun ausgerechnet bei Druckaufträgen wieder Ersparnisse hereinzubringen trachten. Die Tarifgemeinschaft hat es verstanden, den Tarif mit allen diesen wechselnden Schwierigkeiten elastisch in Einklang zu bringen; freilich ist der Mindestlohnfuß des Tarifs oft zu Ungunsten der Arbeitgeber fast ganz in den Hintergrund getreten, ohne daß diese sich durch Erhöhung der Kriegspreise auf laufende Aufträge immer schadlos halten können. In einer Ansprache von Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisation des Gewerbes am 11. Dezember 1915 ist erneut darüber beraten worden, wie dem Stillstande der einzelnen Betriebe infolge Mangels an geschulten Arbeitskräften durch Gewährung tariflicher Ausnahmen werden könne. Vom Tarifamt waren derartige Ausnahmen bereits verschiedentlich zugelassen worden. Ihm wurde das Recht eingeräumt, auch für die Folge und auf besonderen Antrag solche Ausnahmen zuzulassen. In einer gemeinsamen Bekanntmachung wird den Organen der Tarifgemeinschaft mitgeteilt, daß diejenigen Firmen, deren Betriebsmöglichkeit durch Personalmangel nachweislich in Frage gestellt ist, sich mit entsprechenden Wünschen an das Tarifamt wenden mögen. In der Bekanntmachung des Tarifamts heißt es am Schluß mit Recht: „Das Buchdruckgewerbe dürfte damit von neuem den Beweis geliefert haben, daß es auch bei voller Aufrechterhaltung der gewerblichen und tariflichen Ordnung bereit ist, sich der Not der Zeit anzupassen. Die Beseitigung der gewährten Ausnahmen wird im gegebenen Zeitpunkt die Aufgabe aller im Gewerbe tätigen Organisationen sein.“ Unterzeichnet ist die Bekanntmachung vom Deutschen Buchdruckerverein (Arbeitgeberorganisation), vom Verband der Deutschen Buchdrucker und vom Gutenbergbund (Gehilfenorganisationen) sowie vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker.

An dem Verhalten der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft, die sich wohl an Kenntnis des Tarifwesens und an Tarifstreue von keinem Gewerbe übertreffen läßt, können sich andere Tarifgewerbe ein Vorbild nehmen, wie man Tarifvertragspolitik in Kriegszeiten treibt.

Der Tarifvertrag für das Berliner Speditionsgewerbe vom Jahre 1910, der kurz vor dem Kriege gekündigt worden, dann aber durch ein Abkommen zwischen dem Berliner Speditionsverein und der Ortsverwaltung Berlin des Transportarbeiterverbandes unter Zulage eines Lennerungsaufgeldes von 7,50 // auf den alten Tarif vom Mai 1915 an bis zum 31. Dezember 1915

verlängert worden war, ist aufs neue bis zum 31. August 1916 verlängert worden. Jedoch ist die Feuerungszulage um weitere 5 *sh* erhöht worden, so daß der Wochenlohn für Kollkuttier und Begleiter nun 45 *sh*, für Bodenarbeiter und Stallente 13 *sh* beträgt. Überstunden werden mit 75 *sh* vergütet. Der berufliche Erholungsurlaub ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse auf 10 bis 7 Tage je nach dem Dienstalter verkürzt worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Aus der englischen Arbeiterbewegung.

I.

Im Gegensatz zu dem in einem Lande mit allgemeiner Wehrpflicht selbstverständlichen Rückgang der Mitgliederzahl in den deutschen Gewerkschaften haben die englischen Organisationen im Jahre 1914 noch einen kleinen Fortschritt von etwa 30 000 Mann verzeichnen können (Sp. 19), der im Wesentlichen die starke Mitgliederzunahme der Gewerkschaft Angelernter (Workers Union) widerspiegelt. Ohne Zweifel wird das Jahr 1915 mit der großen Vermehrung des britischen Heeres zugleich ein Sinken der Gewerkschafterzahl gebracht haben, wenn auch natürlich nicht in gleichem Maße wie bei uns. Die kriegsfremdliche Arbeiterpartei freilich soll sich einer recht günstigen Entwicklung erfreuen und allein in London jetzt auf mehr als 150 000 Mitglieder angewachsen sein, und der kriegsfeindliche „Labour Leader“ will seine Auflage von 30 000 auf 80 000 vermehrt haben; hiernach wäre unter den Arbeitern allgemein, gleichviel welcher Richtung, anscheinend eine große Belebung des politischen Interesses zu verzeichnen. Im allgemeinen scheint die Stimmung unter den englischen Arbeitern überwiegend auf ein Durchhalten bis zur „Niederringung“ des deutschen Militarismus gerichtet zu sein.

Einen Beweis für die hochgehenden nationalen Wogen lieferte die Ersatzwahl für den verstorbenen Keir Hardie; als Bewerber traten nur zwei Kandidaten der Arbeiterparteien auf, Winstone und Stanton. Der erstere erklärte, er sei ein entschiedener Gegner des Militärzwanges, aber er gehe ganz mit der Regierung in der Forderung zusammen, der Friede dürfe keine Stümperei werden und müsse eine reichliche Kriegsentschädigung Deutschlands an England enthalten. Auf dieses Programm wurde Winstone nicht gewählt, weil es noch zu wenig nationalitätlich war; mit 10 800 gegen 6100 Stimmen siegte vielmehr Stanton, für den der Sozialistische Nationalverteidigungsausschuß arbeitete. Dieser brandmarkte Winstone als Kandidaten der „deutschfreundlichen, pazifistischen und verräterischen Independent Labour Party, die Deutschland von einem schwachvollen Frieden in einem Augenblicke zu retten suche, wo endlich die deutsche Niederlage am Horizonte erscheine“. In ähnlichem Sinne wie die Wahlmacher Stantons hat sich Hyndman dem schwedischen Sozialisten Abg. Prof. Baedstroem gegenüber ausgelassen; er wünscht sogar noch dem Friedensschlusse Aufrechterhaltung der Blockade gegen Deutschland. Das sind Äußerungen von einem Chauvinismus, wie ihn die ganze deutsche Arbeiterschaft, auch in ihren bürgerlichen Gliedern, nicht kennt.

In der Wehrpflichtfrage befindet sich die Arbeiterschaft in einer gewissen Zwangslage. Sie hat sich von Anfang an mit großer Mehrheit auf den Boden der Kriegspolitik der Regierung gestellt und die Verantwortung für deren Gelingen mitübernommen. Wollte sie den Dienstzwang verhindern, so mußte sie die Freiwilligenwerbung so erfolgreich wie möglich gestalten. Nachdem dies trotz erdenklichster Mühe, die sich die Arbeiterführer gaben, immerhin nicht zu ausreichendem Ergebnisse geführt hat und das Cabinet nun an die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht offenkundig denkt, wird den Arbeiterführern trotz vorläufiger Proteste kaum etwas anderes übrig bleiben, als die Konsequenz aus ihrer regierungstreuen Haltung vom August 1914 zu ziehen. Gewiß ist der Widerwille gegen die Wehrpflicht unter den Arbeitern, namentlich von Schottland, Südwales und einzelnen Gebieten Nordenglands ziemlich groß; andererseits gibt es sogar in der F. L. P. eine Minderheit, die die Kriegspolitik der Regierung unterstützt und z. T. ihrem Führer Burgess zu folgen droht, der darum die Partei schon verlassen hat. Ob unter solchen Umständen die Forderung der F. L. P., ihre Mitglieder sollten bei Einführung des Dienstzwangs persönlichen Widerstand leisten, Erfolg haben wird, muß als äußerst fraglich gelten. Unter den Leuten dieser Partei, wie auch unter den Mitgliedern des neugegründeten Bundes der Dienstzwanggegner, der schon über 50 Ortsgruppen

haben soll, wird es wohl vom Widerwillen gegen die Dienstpflicht bis zum persönlichen Widerstand ein weiter Schritt sein, den man schließlich doch nicht wagt.

Wenn irgend etwas Unlust an dem Kriege zu mehreren geeignet ist, so ist es in Großbritannien die Handhabung des Munitionsgesetzes. Der „New Statesman“ vom 13. November 1915 bezeichnet dieses als einen schweren Fehlschlag, das seinerseits zu der großen Produktionssteigerung der Munitionsfabriken nichts beigetragen, in der beteiligten Arbeiterschaft aber dumpfe Erbitterung ausgelöst hat. Das Gesetz werde völlig zugunsten der Arbeitgeber gehandhabt; Arbeiter hätten schon Tausende von Pfund Strafe zahlen müssen Arbeitgeber fast nichts. Wegen nichtgezahlter Geldstrafen sei schon Gefängnis verhängt, das Urteil allerdings infolge einer großen Streikdrohung im Clydebezirk rückgängig gemacht worden. Lange „Suspendierungen“ von Arbeitern unter Weisfall des Lohnes finden statt, ohne daß diese darum die Stelle aufgeben dürften. Überhaupt sei das Recht des Stellenwechsels höchst eigenartig. Zu alledem kommt, daß bei 60 bis 70 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit von Männern und Frauen noch Überarbeit gefordert und ihre Verweigerung bestraft wird. Der von Lloyd George eingefetzte Gesundheitsausschuß für die Geschosfänger hat sich gegen die Siebentage-Arbeit, den Fortfall der Sonntagsruhe, ausgesprochen; auch bei den Gewerkschaftsführern herrscht der Wunsch vor, den Ruhetag wiederhergestellt zu sehen. Am 15. Dezember ist eine Abänderung des Munitionsgesetzes im Parlament beraten worden, durch die der Munitionsminister die Möglichkeit erhält, Löhne für Frauen vorzuschreiben, und durch die den Arbeitgebern das Recht genommen wird, den Arbeitern das Zeugnis zu verweigern und dadurch ihre anderweitige Beschäftigung zu verhindern. Dagegen bleibt die Strafe von 20 Pfund für den Mann und Tag bei Streiks bestehen. Allerdings hat die praktische Durchführbarkeit bei größeren Streiks ihre Grenzen. Der Munitionsminister kommt dann, wie sich bei einem Streik auf der Fairfieldischen Werft gezeigt hat, doch in eine schiefe Lage; in jenem Falle behauptete er, um des lieben Friedens willen, die Strafen seien bezahlt, obwohl kein Mensch weiß, von wem und die allgemeine Überzeugung dahin geht, entweder müsse die Regierung selbst oder der Unternehmer in die Tasche gegriffen haben, um dem Minister eine Ansrede zu ermöglichen.

Natürlich ist das Gegenstück zu der Drangsalierung der Munitionsarbeiter, deren Führer sich nach einer eindringlichen Rede Lloyd Georges in Glasgow (Weihnachten 1915) sogar zum Teil bereit erklärt haben, die Zusammenarbeit gelernter und ungelerner Arbeiter zu dulden, ihr hoher Lohn; Bonar Law hat ihn neuerlich als drei- bis viermal so hoch als im Frieden bezeichnet. Weniger gut scheinen ausländische Arbeiter bezahlt zu werden, die mit allen Mitteln angelockt, freilich, sobald sich Mißtrauen gegen sie regt, auch sehr plötzlich wieder fortgeschickt werden. Die Werbearbeit geht in Holland, in Skandinavien und auch in Deutschland vor sich.

Einen Streik bei der Waffenfabrik Kongsby (Norwegen) nutzten englische Werber aus, um die Ausständigen unter lockenden Versprechungen für England zu gewinnen. In Deutschland machen sich neutrale Ausländer an Schweden und Norwegen heran und werben sie für schottische Munitionsfabriken an. Drei von einem Werke in Kinnlochleben, das der British Aluminium Co. gehört, zurückgekehrte Arbeiter haben über ihre Erfahrungen in dem sozialistischen Blatte von Göttingen „My Tid“ geschrieben, und, was sie erzählen, übertrifft jede Erwartung an brutaler Ausnutzung durch die englischen Behörden. In Kinnlochleben arbeiteten 70 skandinavische Arbeiter für 28 s die Woche, von denen 13 für Kost und Unterkunft, die einem Gefängnis ähnelte, einbehalten wurden. Die Fabrik war dauernd von 20 Soldaten mit aufgepflanztem Seitengewehr bewacht. Die Bewegungsfreiheit in der dienstfreien Zeit war gänzlich beschränkt. Für Überstunden und Sonntagsarbeit wurde kein Zuschlag gewährt. Bei Weigerung, lebensgefährliche Arbeiten zu übernehmen, wurden mehrmonatige Gefängnisstrafen verhängt. Als die Skandinavier aber die Erlaubnis zur Abreise erbat, wurde sie ihnen verweigert. Nur durch die Flucht und Unterstützung des schwedischen Konsuls in Glasgow gelang es einigen, als Heizer auf schwedischen Schiffen nach der Heimat zu entkommen. Andererseits haben die Munitionsfabriken bei Widars (Grafschaft Kent) kürzlich alle holländischen und belgischen Arbeiter plötzlich entlassen, was um so überraschender ist, als sich der Mangel an männlichen Arbeitern allmählich auch in England recht fühlbar macht. Aus dem letzteren Grunde haben die Eisenbahnen schon viele Frauen eingestellt. Allein bei der Great Central Railway beträgt ihre Zahl 1224. Auch in der Landwirtschaft sollen mehr als bisher Frauen die Männer ersetzen. (Schluß folgt.)

„Deutsche Arbeit“.

Während die sozialistische Arbeiterbewegung bereits seit langen zwei angesehenen Zeitschriften, „Die Neue Zeit“ und die „Sozialistischen Monatshefte“, besitzt, in denen die allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Arbeiterpolitik und der sozialistischen Weltanschauung von führenden Köpfen der Theorie und Praxis behandelt wurden, für die in der Tagespresse und der gewerkschaftlichen Fachpresse nicht der geeignete Platz gegeben scheint, entbehrte die christlich-nationale Arbeitererschaft einer solchen überragenden Zeitschrift für die Pflege ihrer Kulturprobleme bisher. Das „Zentralblatt“ der christlichen Gewerkschaften und die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ scheinen zwar den allgemeinen und grundsätzlichen Fragen sorgsame Beachtung, aber ihr Raum dafür ist beschränkt, und die Hauptarbeit dieser Organisationsblätter gilt doch naturgemäß den praktischen Aufgaben des Tages. Die reichhaltige „Soziale Kultur“, die dem Bedürfnis der christlichen Gewerkschaften nach wissenschaftlicher und kulturpolitischer Kost weit entgegen kommt, wird wegen ihres Ursprungs und Hauptcharakters als Blatt des Vereins „Arbeiterwohl“ von den auf ihre geistige Unabhängigkeit und Mündigkeit bedachten christlich-nationalen Gewerkschaftsorganisationen anscheinend nicht als ein eigentliches literarisches Ausdrucksmittel der Arbeiterbewegung angesehen, das den oben genannten sozialistischen Arbeiterzeitschriften als Gegenstück gegenübergestellt werden könnte. Und so lag der Gedanke nahe, daß die christlich-nationale Arbeitererschaft früher oder später zur Schaffung einer eigenen führenden Kulturzeitschrift schreiten würde. Daß dieser Schritt aber mitten im Kriege, in einer Zeit stärkster Anspannung aller Kräfte und Mittel der Arbeiterorganisationen für wirtschaftliche Notaufgaben, erfolgen würde, kommt selbst den Freunden der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, die von ihrer Leistungsfähigkeit eine hohe Vorstellung haben, überraschend. Die Gründung der „Deutschen Arbeit“, Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeitererschaft, im gleichnamigen Verlag in Köln, Benteler Wall 9, der auf den im selben Hause befindlichen Sitz des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften hinweist, ist ein außerordentlicher Beweis für die zielbewußte Führung und die Zuversicht der christlich-nationalen Arbeiterbewegung für die Zukunft und die Rolle der christlich-nationalen Arbeitererschaft in der deutschen Volksentwicklung. Die Herausgeber selbst sprechen sich über die Schaffung der Zeitschrift etwa folgendermaßen aus:

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung sieht sich durch den Krieg und die durch ihn geschaffenen veränderten Verhältnisse vor ganz neue Anforderungen gestellt; diese gilt es frühzeitig und in vollem Umfange zu erkennen und die damit verbundenen Problemfragen in regem Meinungsaustausch zu klären. Das soll die Aufgabe der neuen Zeitschrift sein, die gedacht ist als ein geistiger Mittelpunkt, ein Instrument, das die Fülle der Tatsachen und Lebensregungen gleichsam auffängt, um sie zu ordnen, auf ihren Gehalt zu prüfen und zu fruchtbareren Anregungen für unsere Gesamtbestrebungen umzuarbeiten. — Über ihre Absichten im einzelnen sagt die Schriftleitung:

Die Tatsachen und Erscheinungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben werden wir betrachten und werten im Lichte unserer, das staatliche Gemeinschaftsleben als einen moralischen Organismus anerkennenden Bewegung. Die sozialen Zustände in der Wechselwirkung von Menschenwille und Einflüssen der auf ihn einwirkenden Umstände erfaßt bloßzuliegen, wird eine unserer vornehmsten Aufgaben sein. Wirtschaft und Technik, der Produktionsprozeß, das Auf und Ab des gewerblichen Lebens und die darauf beruhenden Verschiebungen im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit werden durch uns eine sachgemäße und weitsehende Kontrolle erfahren. Die Sozialpolitik des Staates will unsere Zeitschrift erhalten wissen als eine Kulturerregung, und ihre Weiterentwicklung auf den Gebieten der Arbeiterversicherung, des Arbeiterwohnwesens, des Wohnungswezens, der Gesundheitspflege, der Lebensmittelförderung unserer industriellen Bevölkerung immer im Auge behalten. Unser besonderes Interesse wird dabei gewidmet sein der Begründung und Förderung einer durchgreifenden Reform des Wohnwesens unserer Arbeitermassen sowie der öffentlichen Gesundheitspflege, dieser beiden Außenpfeiler eines gesunden Familienlebens. Des ferneren werden wir gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden allen jenen Bestrebungen, die die Beseitigung der bisherigen regellosen Zustände in der Preisbildung auf dem Lebensmittelmärkte auf ihre Fahne geschrieben haben. Hier erschließt sich unbebautes Land, Zukunftsland, für eine soziale Politik in Staat und Gemeinde und für die Auswirkung positiver Gestaltungskraft der Selbsthilfeorganisation. All unser Bemühen soll einmünden in das eine große Ziel, in dem wir uns zu treffen glauben mit den Besten unserer Nation: ein Volk zu schaffen gesund an Leib und Seele, dessen Sinnen und Trachten nach höchster Vollendung strebt. Darum wollen wir auch in unseren Aufgabekreis miteinbeziehen Fragen der Volksbildung. Alle Bestrebungen, die auf gesicherten materiellen Grundlagen der Arbeiter-Christen einen gediegenen kulturellen Aufbau

schaffen, die das Leben unserer Arbeiter lichtvoll und menschenwürdig gestalten und ihm höhere Ziele geben wollen, werden in uns Freunde, treue und dankbare Mitarbeiter erblicken können.

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky hat der neuen Zeitschrift ein Selektivwort geschrieben, in dem er das vaterländische Pflichtgefühl und die christliche Lebensauffassung der christlich-nationalen Arbeiterverbände als eine starke Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes begrüßt. Zahlreiche Mitarbeiternamen aus wissenschaftlichen und Verwaltungskreisen bekunden, daß die neue Zeitschrift nicht bloß einseitig auf Arbeiterkreise sich stützen, sondern einen Geistesanstausch zwischen „Besitz und Bildung“ und der Arbeiterwelt herbeiführen will. Neben größeren Aufsätzen werden feste Sparten eine ständige Übersicht über Haupterscheinungen auf den Einzelgebieten der Gesellschaftskultur und der Sozialpolitik geben. Ein Reihe sachkundiger Mitarbeiter ist für diese Spartenbeiträge gewonnen. Allerdings kann die Zeitschrift erst allmählich ihr festes Gepräge erhalten, wenn auch die jetzt noch im Felde weilenden Kameraden in ihr zu Worte kommen werden.

Die erste Nummer bringt u. a. folgende Aufsätze: Generalsekretär Stegerwald: Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im Lichte der Kriegserfahrungen; Redakteur Joos: Wir und unser Vaterland; Dr. Wohlmannstetter: Der Deutsche Weg; Landesrat Dr. Althoff: Das Kleinwohnungswezen nach dem Kriege; Redakteur Brauer: Fragen des Arbeiterrechtes; Gewerkschaftssekretär Fischer: Die gewerbliche Frauenarbeit im Kriege. Der Bezugspreis ist 6 M für das Jahr.

Eine „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ wird, wie das „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ mitteilt, vom Januar 1916 an im Verlage der Generalkommission erscheinen. Es soll dazu beitragen, die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewinnen. „Durch Heranziehung von sachkundigen Mitarbeitern für die verschiedensten, die Frauen und Töchter der Arbeitererschaft interessierenden Gebiete wird das Blatt sich zu einem Organ gestalten lassen, das imstande ist, sie mit dem Nützlichen zu versehen, dessen sie in ihrem Kampfe um die Existenz bedürfen.“

Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ wird von einer Reihe von Verbandsvorständen für ihre weiblichen Mitglieder bezogen und an diese unentgeltlich abgegeben. Sonst ist es durch die Post zu beziehen.

Diese Neugründung entspricht einem Beschluß der letzten Vorstandskonferenz der Gewerkschaften und entspringt der Unzufriedenheit der Gewerkschaftsführer mit dem bisherigen Blatte der proletarischen Frauenwelt, „Die Gleichheit“, die in radikal-marxistischem Sinne von Clara Zetkin geleitet wird.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Ein Vergleich der Arbeitskämpfe in Deutschland und England während des ersten Kriegsjahres (1. September 1914 bis 31. August 1915) ergibt nach dem „Reichsarbeitsblatt“, wenn man von den sehr verschiedenartigen Erhebungsweisen und der Tatsache absteht, daß die deutsche Streikstatistik auch die kleinsten Streiks miterfaßt, die England unberücksichtigt läßt, folgendes Bild: in den genannten 12 Monaten fanden 125 Arbeitskämpfe mit 10 739 beteiligten Arbeitern und 37 838 Kampftagen in Deutschland 511 Streiks und Aussperrungen mit 345 394 kämpfenden und 2 957 700 Kampftagen in Großbritannien gegenüber. Die Streik- und Aussperrungsbewegung war demnach in England während des ersten Kriegsjahres etwa zehnmal so groß, als in Deutschland. In Deutschland erreichte die Zahl der Arbeitskämpfe nur 1,8 v. H. der im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gezählten, während die Zahl der beteiligten Arbeiter 3,3 v. H. und die der Kampfstage sogar nur 0,3 v. H. dieses Durchschnitts ausmachten. In England dagegen betrug die Zahl der Arbeitskämpfe 60,5 v. H., die der an den Kämpfen unmittelbar beteiligten Arbeiter 55,1 v. H. und die der Kampfstage 19,6 v. H. des Durchschnitts der vorhergehenden fünf Jahre. In England waren vor allem die Kriegsvorbereitungsbetriebe betroffen. Das hat sich erst nach der Errichtung des Geschloßministeriums, dem durch Erlass eines Geschloßgesetzes vom 2. Juni 1915 weitgehende Zwangsgewalt und Strafbefugnisse gegeben wurde, geändert. Die außerordentlich günstige Gestaltung des Arbeitsmarktes unter dem Einfluß der gesteigerten Geschloßherzeugung im letzten halben Jahre bei gleichzeitiger Steigerung der Anwerbungen für das Heer hat die englischen Arbeiter in den Stand gesetzt, auch ohne offene Lohnkämpfe ihre Arbeitsverdienste außerordentlich zu

liegeren. Nach dem Bericht eines Arbeiterführers im Daily Telegraph über 1915 sollten die Löhne der Gesamtarbeiterschaft schätzungsweise um etwa 25 Mill. £ im Wochendurchschnitt gegenüber 1914 gestiegen sein.

„Das Land ohne Streiks“ nennen die Times das kriegswirtschaftliche Frankreich unter der organisatorischen Leitung des sozialistischen Unterstaatssekretärs des Munitionswesens Albert Thomas. Thomas habe die Arbeiterfrage mit hoher Intelligenz geregelt. Die Löhne wechseln nach der Art der Arbeit und dem Arbeitsbezirk, aber man dürfe sagen, daß der Taglohn nie 12 Schilling für den bestgeschulten Arbeiter überschreitet und für die Frauen die Hälfte beträgt. Für die gewöhnliche Arbeit sind 4 Schilling für Männer und 2 Schilling 6 d für Frauen der übliche Lohn. Araber, Nubier und Nuaniten arbeiten mit den Franzosen Seite an Seite und es herrscht die Tendenz, überseeliche Arbeiter in immer größerer Zahl zu verwenden, um die körperlich geeigneten Franzosen an die Front zu schicken.

In der „Bataille syndicaliste“ lauten die Schilderungen über die Arbeitsregelung und Entlohnung in den Geschloßfabriken freilich vor kurzem viel anders, und die Gegnerschaft, die sich gerade bei den französischen Metallarbeitern gegen die Solidarifizierung der sozialistischen Partei und der Führer der C. G. T. mit der Regierung geltend macht, deutet auch nicht auf Zufriedenheit.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wiener Wohnungsfürsorge am Ende des ersten Kriegsjahres.
Von Universitätsprofessor Dr. Leo Wittmayer (Wien), Mitglied des Wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen.

Der Meinungsaustrausch über deutsche Mieteinigungsämter (in der „Soz. Praxis“ XXIV, Nr. 53) interessierte notwendigerweise auch das Wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen, in dem sich die Wiener Wohnungs-Kriegsfürsorge (vgl. „Soz. Praxis“ XXIV, 589) vereint. Aus ehrenamtlich wirkenden Rechtskundigen und Stadtverordneten gebildet, verfolgt diese Kriegshilfsstelle im großen und ganzen gleiche Ziele, wie die deutschen Mieteinigungsämter und wirkt unter ähnlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, weshalb unsere seitherigen Erfahrungen zum Austausch dienen können.

Ohne im strengen Wortsinne Einigungsamt zu sein, ohne Erscheinungs-, Anskunfts- und Wahrheitszwang, ohne jegliche Vermittlung bei den Hypothekargläubigern hatte die Wiener Stelle im ersten Kriegsjahre nicht weniger als 24 698 Einvernahmen oder Eingaben in Wohnungsangelegenheiten (etwa die Hälfte des Gesamteinlaufes) zu bewältigen.

Eine unmittelbare Schätzung der günstigen Erledigungen stößt auf Schwierigkeiten, da schon unsere bloße Einmischung die Hausbesitzer in zahlreichen Fällen von weiteren Schritten abhält und zu geduldigem Zuharren bestimmt, ohne daß dem Bureau immer positive Mitteilungen über den erzielten Erfolg zukommen. Die Fälle, in denen gar kein Vergleich erforderlich ist, werden von den meist beschäftigten Mitarbeitern auf ungefähr 30 v. H. gewertet, die der tatsächlich erzielten Transaktionen mit 30—45 v. H., so daß allenfalls und höchstens 25 v. H. der Fälle sich einer günstigen Einwirkung entziehen würden. Mit welchem Erfolg unser Vermittlungsamt arbeitet, läßt sich jedoch einigermaßen durch die statistischen Mittelungen des Jahresberichtes*) allerdings nur mittelbar prüfen, indem die Zahl der Kündigungen der Monatswohnungen im Kriegsjahr von 83 717 des „Kriegsvorjahres“ auf 71 881, die der Vierteljahrskündigungen von 30 188 auf 23 539 trotz Abreise zahlreicher aus dem Osten stammender Flüchtlinge herabgegangen ist. Außerordentlich gering war insbesondere auch die Zahl der Zwangsräumungen, von denen die Wiener Kriegshilfsstelle — um noch im letzten Augenblicke eingreifen zu können — durch die Gerichte rechtzeitig benachrichtigt wird. In den 8 Bezirken, wo die Kleinwohnungen vorherrschen und 48 000 (das sind $\frac{2}{3}$ aller) Kündigungen vorkamen, ereigneten sich im ganzen 392 Zwangsräumungen.

Die angestrebte Stabilität der Wiener Wohnungsverhältnisse wurde also gewiß in hohem Maße erreicht und erklärt sich einerseits aus den Rechtswohlthaten der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914 (RGBl. 179) für Kriegerfamilien (wesentliche Erschwerung der Kündigung), andererseits aber hauptsächlich durch die zweckmäßige, wenig bürokratische

*) Jahresbericht des Wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen über seine Geschäftstätigkeit in der Zeit vom 23. August 1914 bis dahin 1915, verfaßt vom Obmann des Bureaus, Erzseign Dr. Ritter von Wittel und dem Obmannstellvertreter Dr. Friedrich Fren.

Einrichtung des Dienstes, der sich — allerdings dank der gutartigen wohlmeinenden Ansprüche zugänglichen Veranlagung der Parteien — gerade in freiesten Verhandlungsformen den wechselnd hervortretenden praktischen Bedürfnissen anschmiegen konnte.

Gegenüberstellung der Parteien wirkt zwar recht günstig, bildet jedoch die Ausnahme, mißlicher und schriftlicher Verkehr mit jedem der beiden Teile getrennt ist die Regel. Häufiger einvernommen werden die Mieter, im großen Verhandlungssaale durchschnittlich mehr als fünf auf einmal, und zwar immer öfter auch in den Landessprachen; ihre Angaben werden durch ein gutes Erhebungsverfahren, Frauenarbeitsausschüß und städtische Armenverwaltung, bei der Fürsorge für Geschäftsräume durch die gewerblichen Genossenschaften und benachbarte Wohlfahrtsvereine nachgeprüft. Die Vermieter, namentlich ihre bevollmächtigten Vertreter, nehmen sich, wenn sie erscheinen, des öfteren Bedenkzeit, welche sie zur Rücksprache mit anderen Faktoren — in einem Falle sogar mit dem militärischen Vorgesetzten — verwenden können. Anwaltschaftliche Vertretung spielt keine Rolle, zumal die Mitarbeiter zum größten Teile Rechtsanwälte sind, also beide Aufgaben, die des Verhandlungsleiters und die des Rechtsfremdes, in einer Hand vereinigen (notfalls auch die Vertretung bei Gericht). Der Einlaßzwang wird durch das, ganz wie in Charlottenburg, „sehr kräftig wirkende Druckmittel“ städtischer Mietbeihilfen in (wie unten ersichtlich) ungefähr gleicher Höhe — zum Teil, insbesondere bei Geschäftsräumen höher — erseht, so daß Weigerung der Vermieter, ungeachtet mancher Gegnerschaft der Hausbesitzervereinigungen und der nicht gerade günstigen Lage des kleinen, stärker verschuldeten Hausbesitzes, zu den Seltenheiten gehört, obwohl keine Beihilfe ohne geldliche oder sachliche Gegenleistung — wenigstens Kündigungsverzicht — von ihrer Seite gewährt wird, es sei denn die Beihilfe zur Übersiedlung bei aussichtslosem oder gescheitertem Vergleich!

Allzuleicht hat es allerdings auch das Wiener Amt nicht, und seine Aufgabe wird mit der langen Dauer des Krieges zusehends schwieriger. Anfangs kam noch den Vermittlungsverhandlungen zugunsten der Kriegerfamilien der im staatlichen Unterhaltsbeitrag inbegriffene Mietzinsbeitrag als Vorleistung gegenüber den deutschen Ansätzen voll zu statten. Wie jedoch im Jahresberichte ausgeführt wird, erschwerte es seither die zunehmende Teuerung der Nahrungsmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse den Familien der Eingeriechten, ihrer Verpflichtung zur Abfuhr des staatlichen Mietzinsbeitrages ordnungsmäßig nachzukommen. Die Opferwilligkeit der Hausbesitzer wurde durch die lange Dauer auf eine harte Probe gestellt. Infolgedessen mußte das Hilfsbureau stetig steigende Beträge für Mietzinsaushilfen von der Gemeinde in Anspruch nehmen. Während nämlich in den ersten Monaten nach dem Kriegsausbruch mit wöchentlichen Anhilfsbeträgen von 400 bis 500 Kr. das Anslangen zu finden war, stieg die Summe der Anweisungen schon vor einiger Zeit auf über 3000 Kr. Dennoch wurden im ersten Tätigkeitsjahre zusammen im ganzen nur 3832 Mietzinsbeihilfen in Einzelbeträgen von 20 bis 50 Kr., für Geschäftsräumlichkeiten bis 150 Kr. angewiesen. Da die Gesamtzahl der im Hilfsbureau in Wohnungsfragen gepflogenen Verhandlungen im Berichtsjahre 24 698 erreichte, ergibt sich, daß von diesen Amtshandlungen nur 15 v. H. zur Anweisung einer Mietzinsbeihilfe Anlaß gaben.

Diese vor dem Aufwand deutscher Städte geradezu paradox anmutende Bescheidenheit der im ersten Jahre ausgegebenen Geldsumme dürfte freilich im zweiten Kriegsjahre durch ganz andere Bilanzen abgelöst werden, wessen sich das Wiener Hilfsbureau bereits seit vielen Wochen rechtzeitig vor-gesehen hat, indem es sich von der Einhaltung der obigen Höchstansätze für die einzelnen Mietzinsaushilfen von der Gemeinde entbinden ließ. Die fortgesetzten Einberufungen gemustertter Mannschaften des Landsturmes erweitern den Kreis der hilfsbedürftigen Familien, obgleich die Zuerkennung staatlicher Unterhaltsbeiträge auf Grund der überaus großzügigen Weisungen des Ministeriums für Landesverteidigung in möglichst weitgehendem Umfange stattfindet. Überdies ist zu den Hauptbewerbern bei der Wohnungsfürsorge eben diesen Krieger- und den kriegsnotleidenden Familien durch Zuwanderung während des Krieges eine neue Gruppe

von Schützlingen hinzugekommen, welche durch die infolge der Tenerung einsetzende Abwanderung nicht aufgewogen wird, da ein großer Teil der Abwanderung überhaupt auf die galizischen und sonstigen Flüchtlinge entfällt, die gar nicht den Gegenstand unserer Fürsorge gebildet haben. Deshalb wird die Wiener Wohnungsfürsorge schrittweise vor weitere Aufgaben gestellt, womit sich ihr bisheriger Charakter ändern dürfte. Wie zahlreich sind z. B. die Vergleiche, bei denen die Mietzinsbeihilfe einen mehrmonatlichen Zuschuß zum ermäßigten Mietzins bewirken soll, wobei der Hausbesitzer unter Verzicht auf das Kündigungsrecht für die Zeit, auf welche sich diese monatlichen Zuschüsse erstrecken, die Verpflichtung eingeht, an Stelle gerichtlicher Schritte, die Hilfe des Bureaus anzurufen, wenn der Mieter auch mit seinem zweifach (nämlich auch um den Betrag des Zuschusses) ermäßigten Zins in Rückstand kommen sollte. Das Hilfsbureau, das sich auch sonst die Einschärfung der Zinsverbindlichkeiten an die Mieter angelegen sein läßt, überwacht hier also auch die weitere Zinszahlung, läßt den neuerlich säumigen Mieter vor und trägt notfalls nach Ablauf der „Zuschuß-“ und „Garantiefrist“ für eine neuerliche Mietvereinbarung Sorge. Diefelbe Vergleichsform erwies sich natürlich auch für die Vierteljahrszinse (besonders Geschäftsräumlichkeiten) anwendbar. Da nun die durch die Zinsbeihilfe zu bewirkende Zinszuflüsse einen sehr ansehnlichen Teil des für den Mieter erübrigenden, ohnehin ermäßigten Zinses bilden kann, überschreitet wohl in solchen geradezu typisch gewordenen Fällen unsere Hilfstätigkeit das Prinzip einer bloßen Zinsbeihilfe. Es läuft cum grano salis auf eine garantierte Zinszahlung, allerdings unter entsprechender Heranziehung der Partei, hinaus. Im Einklang damit werden schon längst auch Mieter ohne jeden Zinsrückstand, welche an die Grenze ihrer Zahlungsfähigkeit gelangt sind, für den neu zu entrichtenden Mietzins berücksichtigt. Daß sich das Wiener Amt endlich mausgesetzt um die Erleichterung und Beschleunigung der bei Verzichten der Hausbesitzer dem Mietzinsausfall entsprechenden Steuerabrechnungen bemüht und notfalls mit Erfolg der gemeindlichen Möbelspeicher bedient (263 Fälle im Berichtsjahre), um den Mietern die unentgeltliche Einlagerung von Wohnungs- und Werkstatteinrichtung mit einem Versicherungswerte von höchstens 4- bis 5000 Kr. zu ermöglichen, wurde bereits (XXIV, 589) angedeutet. Übrigens werden für Übersiedlungszwecke auch vielfach Zinsbeihilfen gewährt.

Unter den reichhaltigen psychologischen Wahrnehmungen einer längeren Beobachtungszeit steht der Eindruck voran, daß strengste Objektivität auch harthörige Vermieter, denen ja unter allen Umständen Opfer zugemutet werden, und weniger pflichttrente Mieter überzengt. Auf diese Weise konnten auch mit „leidenschaftsloser Beharrlichkeit“ manche zum Teil recht unwichtige Originale gewonnen werden. Ist aber das Vertrauen des Hausbesitzers einmal gewonnen, so reicht es gewöhnlich auch für andere neue Fälle, und da sich derlei hernunspricht, wurden dem Wiener Vermittlungsamt trotz der Gegnerschaften von Hausbesitzervereinigungen durch den Erfolg als Werber weitere Freunde gewonnen. Jedenfalls kam unserem Amte ein charakteristischer Zug der Wiener Mieter zugute, die einerseits eine scharf ausgeprägte Anhänglichkeit an ihre Wohnstätten befanden, andererseits im Zusammenhange damit gewohnheitsmäßig die Zinszahlungspflicht anderen Haushaltsausgaben voranzustellen, also darin bemerkenswerte Disziplin zeigen.

Somit dürfte es in unseren eigenartigen Verhältnissen — darunter gewiß auch in dem bereits betonten weiten Umfange der zuerkannten staatlichen Unterhaltsbeiträge — begründet sein, daß unser wie wohl steigender Aufwand an Gemeindegeldmitteln auch in weiterer Folge zweifellos nicht entfernt an die von den großen Gemeinden Deutschlands aufgewendeten Geldbeträge heranreichen dürfte. Die Mietbeihilfen der Armenpflege blieben und bleiben hierbei mangels zur Verfügung stehender Angaben außer Ansatz, obzwar eine reinliche Scheidung nicht immer durchführbar ist.

Die Tätigkeit der Mieteinigungsämter im Großherzogtum Baden. Es bestehen solche Ämter in Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Weersburg, Pforzheim, Raftatt und Überlingen. Von ihnen sind, wie die zweite Regierungsdenkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges in Baden mitteilt, die Ämter in Bruchsal, Weersburg, Raftatt und Überlingen bis zum Herbst 1915 nicht, diejenigen in Baden und Durlach nur in

wenigen Fällen in Anspruch genommen worden. Umfangreicher war naturgemäß ihre Tätigkeit in den Städten Freiburg, Pforzheim, Mannheim und Karlsruhe. Während das Einigungsamt Freiburg bis zum 25. September 1915 in 62 Fällen angerufen worden war und zwar von Vermietern in 35 Fällen, von Mietern in 25 Fällen und von Hypothekenschuldnern in 2 Fällen, hatte das Einigungsamt Pforzheim bis Ende September insgesamt 143 Fälle zu erledigen und darunter 140 Mietfachen. In Mannheim war gleich zu Ausbruch des Krieges eine „Zentrale für Mietsfürsorge“ ins Leben gerufen worden, welche sich auch mit der Wohnungsfürsorge befaßte und Mietbeihilfen gewährt. Bis zum 1. September hatte sie in 7678 Fällen Verhandlungen zwischen Mietern und Vermietern geführt und in 6911 Fällen Mietbeihilfen gewährt. Bei dem Einigungsamt in Karlsruhe waren seit Anfang Februar bis Anfang Oktober 215 Sachen anhängig, darunter 213 Mietangelegenheiten.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Einigungsämter im großen Ganzen segensreich gewirkt und auch die Anerkennung der Hausbesitzer gefunden. In den meisten Fällen ist jedoch eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit nur dadurch möglich gewesen, daß Mietzuschüsse bewilligt wurden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Maßnahmen zur Bekämpfung untaunterer privater Unterrichtsunternehmen. Zusammengestellt im Auftrag des Statistiks der Amtsstellen für Frauenberufe. Von Hildegard Sachs. Berlin 1914. W. Moeser, Buchhandlung, Berlin. 73 S.

In wachsendem Maße wird die Notlage gewisser Kreise der Bevölkerung, namentlich der Kriegsverletzten und Kriegserwitwen, durch untauntere Menschen ausgenutzt. Auf der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten fallen sie den Anpreisungen gewissenloser Schulunternehmer zum Opfer. Es ist daher im Augenblick besonders geboten, ein scharfes Augenmerk auf die privaten gewerblichen Schulunternehmen zu richten. Die handliche Zusammenstellung aller preussischen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Regelung der Unterrichtsverteilung als Erwerbsunternehmen bezwecken, wird unter diesen Umständen ein willkommenes Leitfadens für alle die sein, die sich mit der Bekämpfung minderwertiger Lehrkurse befassen. Auch die Bestimmungen der Organisationen auf Regelung der gewerblichen Unterrichtsverhältnisse sind darin dargestellt. Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts. Von Elisabeth Gnaund-Kühne. Tübingen 1915. J. C. B. Mohr.

Die Verfasserin äußert sich zu der durch den Krieg zeitgemäß gewordenen Frage der Dienstpflicht in ähnlichem Sinne, wie sie dies bereits auf dem Deutschen Frauentag 1912 getan hat (XXIV, 851), d. h. unter starker Betonung der Notwendigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung in besonderen Anstalten, möglichst auf dem Lande. Die auf die Dienstpflicht sich beziehenden Ausführungen werden eingeleitet und begründet durch wertvolle statistische Berechnungen und vier Diagramme, welche den verschiedenartigen Aufbau in bezug auf Altersstufe und Erwerbsarbeit der beiden Geschlechter zeigen und aus denen hervorgeht, daß bei 80 v. H. aller Frauen auch heute noch die Hauptleistung der besten Lebensjahre in der Hauswirtschaft liegt.

Theodor Heuß: Kriegsozialismus. 58. Heft der Politischen Flugblätter „Der deutsche Krieg“, herausgegeben von Ernst Jäckh, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart—Berlin, 39 S., 50 Pf.

In diesem knappen Aufsatz werden in äußerster Verdichtung die verschiedenartigsten Neubildungen abgehandelt, deren Ursprung die Organisation unserer Kriegswirtschaft begründete. Die Erwähnung der unerschiedlichen „sozialistischen“ Formen nötigt die Fragestellung nach ihrer Dauer auf, die denn auch in dem Kapitel der „Vorratswirtschaft“ eine gute Antwort findet. Heuß tritt hier wie viele andere zur Vorbereitung auf etwaige künftige Kriegzeiten für die Schaffung eines „wirtschaftlichen Generalstabs“ nachdrücklich ein.

Lederer, Max. Die Fürsorge für unsere Kriegswaisen. Selbstverlag der Zentralstelle für Kindererziehung u. Jugendfürsorge, Wien. In Kommission bei Moriz Perles, Wien. 24 S.

Lederer macht für Österreich folgende bemerkenswerte Vorschläge: Die Sammelstellen des Reiches und Landes überweisen nach dem auf die Länder entfallenden Anteil des Rekrutenkontingents die erforderlichen Mittel für die Kriegswaisenfürsorge gegen Rechenschaftsablegung. Die Hilfstätigkeit für die Kriegswaisen sei innerhalb von 16 Jahren derart durchzuführen, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht kapitalisiert, sondern in dieser Zeit erschöpft werden. Der Bedarf, anfänglich sehr hoch, werde beim Übertritt zahlreicher Kriegswaisen ins erwerbsfähige Alter allmählich sinken und mit dem 16. Jahre ganz aufhören. Zu diesem „ganz aufhören“ ist allerdings zu bemerken, daß die Kriegswaisenfürsorge sich möglicherweise zum Teil bis zum Eintritt der Mündigkeit fortsetzen muß. Gesuche um Mittel stellen die örtlichen Pflegestellen nach bestimmten Vordruckten auf. Der Ortsausschuß prüft sie. Eine frei zu lassende Sparte hat das Vormundschaftsgericht aus-

zufüllen. Schließlich hat der Bezirks- oder Landesauschuß bestimmten Antrag hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Unterstützung zu stellen und an die betreffende Stelle zu leiten, mit der er auch die Berechnung usw. übernimmt.

Helene Simon.

Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literarhistorische Untersuchung über Manchesterismus und Kathedersozialismus von Prof. Dr. Hans Gehrig. Jena 1914. Verlag Gustav Fischer, Jena. 376 S.

Was der Verfasser in diesem umfangreichen Buche zu sagen hat, ist weit mehr unter dem Blickpunkte geordneter Stoffsammlung als unter jenem einer kritischen Übersicht zu bewerten. Von einer Stellungnahme für und wider Freiheit oder Bindung im gesellschaftlichen Leben des Staates, der grundsätzlichen Gegensätze von Manchesterismus und Kathedersozialismus, hält er zurück. Bei dieser Anlage des Werkes wird vermieden, was alszuleist die Temperamenten der Forscher mißglücken mußte: die einseitige Stellungnahme zur Methode der kausalen oder teleologischen Forschungsweise in unserer Wissenschaft. So tritt das Bild der großen englischen Ökonomen: Adam Smith, Ricardo, Malthus, John Stuart Mill und ihrer lehraften Einstellung zur sozialen Reform, die Weltanschauung und Methodendehre des deutschen wirtschaftlichen Individualismus eines Bastiat und Prince Smith klar und breit in ungetrübten Umrissen vor den Leser. Daran reiht sich, im inneren Bekenntnis des Verfassers eifrig mitlerlebt, der Streit zwischen Harmoniebdogma und Reformprinzip, wie ihn die sozialpolitischen Strebungen Brentanos, Schmollers, Conrads, Schönbergs, Wagners u. a. in den 1870er Jahren im Kampfe gegen den Freihandel einleiteten und wie er in der Verdrängung des Volkswirtschaftlichen Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik seine äußersten Gegensätze erfährt. Zum Ende wird die liberale Sozialreform als Frucht der historisch-ethischen Nationalökonomie deutlich gekennzeichnet, um auch dem Laien Begriff und Wertung des sogenannten „Kathedersozialismus“ nahezubringen. Im ganzen ein übersichtliches und klärendes Werk unter der großen Schar politisch oder parteipolitisch gerichteter Interessentenschriften, an denen die Jahre vor dem Kriege mit ihrem Streit um die vermeintlichen „unerwünschten Folgen der deutschen Sozialpolitik“ allzureich waren.

Dr. K.

Berliner Gemeinderecht. 2. Aufl. Bd. 12: Gewerbeangelegenheiten (B, 80 M.), Bd. 13: Armenverwaltung (6 M.), Bd. 19: Militärwesen (5 M.). Julius Springer, Berlin 1915.

Die Veröffentlichungen „Berliner Gemeinderecht“ sind eine Stoffsammlung aller einschlägigen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Lieferungsverträge, Anweisungen für den Geschäftsgang der Behörden usw. Für alle diejenigen, die auf irgend einem der behandelten Gebiete, sei es beruflich oder ehrenamtlich, mit der städtischen Verwaltung zu tun haben, stellen die betreffenden Bände wertvolle Handbücher dar. Sehr nützlich erscheint gerade jetzt Band 19 über das Militärwesen, der über die Vorschriften der Quartierleistungen, Aushebungen und ähnliches mehr Auskunft gibt.

Großindustrie und Kriegswirkungen. Von Richard Woldt. Heft 7 der Kriegsprobleme der Arbeiterchaft. Berlin-Karlshorst 1915, Verlag der Internat. Korrespondenz (H. Baummeister). 10 S.

Der Verfasser stützt die Fragen, die uns nicht nur jetzt schon stark interessieren, sondern dann noch eine bedeutende Rolle spielen, wenn der Krieg zu Ende ist. Welches werden die Wirkungen des Krieges auf die deutsche Industriewirtschaft sein? Welche Kriegslehren sind in sozialer Beziehung zu ziehen? Zwei entgegengesetzte Tendenzen muß man beobachtet: An Menschen im Arbeitsprozeß geschwächt, wird sich das Wirtschaftsleben zugleich rationalisieren. Es muß sehr herausgeholt werden aus dem Produktionsprozeß. Und so wird von Woldt kurz und klar die technische Entwicklung, die Zunahme der Franenarbeit, der Abstoß der Verbrauchten, die Sorgenfrage der Unterbringung der Kriegsinvaliden, alles in Rücksicht auf das in seiner Wirtschaftlichkeit gesteigerte Erwerbsleben dargestellt; demgegenüber der Gang der Sozialpolitik in Deutschland, der soziale Mißbau nach dem Krieg. Die kleine gehaltvolle Arbeit schließt mit einem Ausblick auf die Aufgaben, die der Arbeiterbewegung gerade auf wirtschaftlichem Gebiet noch bevorstehen.

Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? Bericht an die Immobilienkreditkommission von Prof. Dr. Joh. Victor Wredt; Carl Heymanns Verlag, Berlin 1915, 1,50 M.

In dieser 60 Seiten umfassenden Schrift überwiegen die subjektiven Behauptungen des Verfassers das Bedürfnis, durch die Logik überzeugender Tatsachen zu wirken. Die Vertenerung des Baulandes als eine Folge natürlicher Bedingungen hinzustellen, die durch keinerlei künstliche Erscheinungen getrübt und also auch nicht auf dem Wege des Gesetzes beseitigt werden können ist ein Standpunkt, aber kein wissenschaftlicher Versuch. In raschem Ablauf werden die Lehren Adolfs Wagners und Damichles, Fohlmanns und Schweges, Eberstabs und Fuchs' abspredend betrachtet, sonach die Einflüsse des Steuerrechtes, des Hypothekenrechtes, der Vorordnungen auf den Bodenpreis gelegnet. Der mißglückte Versuch einer Wertzuwachssteuer als Beweis hierfür wird deutlich betont, der sozialpolitische Wille dieser Belastung für tot erklärt. Das Prinzip des laisser faire in der Schlußfolgerung, daß die Tenierung einer Villa am Tiergarten, eines Ladens unter den Linden als eine verständliche Folge des „natürlichen Gesetzes der Grundrente“

anzusprechen sei, in deren Bildung kein Zwang, kein Gesetz und keine Steuer Veränderungen mehr bringen könnte, überrascht nach alledem nicht mehr.

Vergleich der Wirtschaftlichkeit extensiver und intensiver Bauweise. Eine Untersuchung aus dem Gebiet des städtischen Wohnungswezens von Dr.-Ing. Richard Drach. Franzische Hochschullehrer, München 1914. 159 S.

Diese wohnungstechnische Schrift unterstützt an der Hand einer Fülle technischer und wirtschaftlicher Vantostenberechnungen die Behauptungen vieler Wohnungs- und Bodenreformer, die in der überlegenen Wirtschaftlichkeit des Einfamilienhauses die Rettung aus der Wohnungsnot erblickten. Im allgemeinen stelle, so folgert Drach, das viergeschossige Haus die wirtschaftlichste Bauweise dar. Auch das Einfamilienhaus mit völlig ausgebautem Dach ermöglichte die Herstellung einer Wohnung von bestimmter Größe zum selben Preise wie das dreigeschossige Mietshaus ohne Dachausbau. Teurer als das Einfamilienhaus stelle sich nur das eingeschossige Haus mit und ohne Dachausbau und das zweigeschossige Haus ohne Dachausbau. Ob die Miete im Einfamilienhaus billiger bemessen werden könne als für die Wohnung in einer der Hausformen, denen das Einfamilienhaus hinsichtlich seiner Vantosten überlegen ist, hänge in letzter Linie von den Bodenpreisen ab. Bekanntlich ist der Streit der Fachleute über die Wirtschaftlichkeit der Bauweisen seit Jahren sehr heftig und ohne Rücksicht auf theoretische Lösung ohne praktische Versuche in größerem Umfange. Auch Drach wird die Frage nicht entscheiden haben. Daß der Bodenpreis auch wieder von der Bebauungsweise und Bodenansatzungsmöglichkeit abhängt, darf nie vergessen werden.

Kriegsinvaliden und Gewerkschaften. Von Th. Leipart, Vorsitzender des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin 1915, 88 S. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften.

Das vor treffliche kleine Schriftchen tut die Stellung der Gewerkschaften zur Kriegsinvalidenfrage dar und behandelt die Maßnahmen, welche diese im Interesse der Kriegsinvaliden sowohl, als im allgemeinen Arbeiterinteresse wünschen und fördern. Auf Empfehlung der Reichsregierung, die offen anerkannt hat, daß ohne die Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter die Aufgaben der Kriegsinvalidenfürsorge nicht gelöst werden können, sind jetzt Vertreter der Gewerkschaften fast überall zur Mithilfe herangezogen worden. Diesen Vertretern soll das Büchlein eine Richtschnur geben; darüber hinaus gewährt es auch eine vor treffliche Darstellung der Organisation in Grundzügen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ein Anhang enthält eine wertvolle Sammlung an behördlichen Erlassen, Richtlinien, Eingabe-Verträgen über die Beschäftigung Kriegsbeschädigter sowie Adressen Militärversorgung und Invalidenfürsorge für Mannschaftenspersonen. Sonderdruck aus der Nummer 166 des „Blattes für das Armenwesen der Stadt Wien“. Wien 1915, 50 Heller.

Der sorgenfreie Kriegsinvalide. Von Walter Salzmann. Cassel 1915. Friedr. Voithsch. 31 S. 0,25 M.

Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Von Dr. Georg von Mahr. Berlin 1915. Verlag Dr. Walthers Buchhändler. 64 S. 1,50 M.

Lazarettbilder. Aus dem Tagebuch der Vorsteherin eines Sanitätsvereins im Kriegsjahre 1870/71. Von Mathilde Weber. Leipzig 1914. Krüger & Co. 51 S. 0,60 M.

Vierteljahrsschrift für innere Mission. Herausgegeben von Pfarrer Martin Ulrich. 3. Heft. 1915. Gütersloh, 2 M.

Bayerische Kriegsinvalidenfürsorge. Einrichtung und Grundsätze der Kriegsinvalidenfürsorge in Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1915. Herausgegeben vom K. B. Staatsministerium des Innern i. Juli 1915. 42 S.

Heimstätten für unsere Helden! Von Sanitätsrat Dr. Georg Bonne. München 1915. Ernst Reinhardt. 123 S. 1,50 M.

Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Tagung vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915. 103. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München u. Leipzig 1915. Duncker & Humblot. 178 S. 5,00 M.

Deutsch-ungarische Beziehungen. Von Karl von Csernik. Leipzig 1915. Johann Ambrosius Barth. 31 S. 0,50 M.

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. Von H. Auenauer. Berlin 1915. Concordia Deutsche Verlagsanstalt. 38 S. 0,60 M.

Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wolllindustrie. Von Dr. Georg Entschel. Zürich u. Leipzig 1915. Ancher & Co. 243 S.

Lebendes Recht. Heft 14 der Einführung in das lebende Recht. Herausgegeben von Dr. Alfred Bozi. Hannover 1915. Heftwingsche Verlagsbuchhandlung. 120 S. 3 M.

Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. Deutscher Geschichtstafelender. März 1915. Leipzig, Jellir Meiner.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeitslosenfürsorge in der Webstoffindustrie. Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach in Baden	337	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	350
Wie ist die Reichswochenhilfe fortzuführen?	340	Aus der englischen Arbeiterbewegung. II. (Schluß.)	
Volksernährung und Lebenshaltung	343	Der Deutsche Holzarbeiterverband und die Kriegsbekleidigten.	
Von der Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft.		Die vier Bergarbeiterverbände.	
Fragen der Schulfürsorge.		Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 354	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	345	Die Arbeitszentrale des Großherzogtums Hessen zur Beschäftigung bedürftiger Frauen und Mädchen.	
Die Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten ins Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn. Von Dr. Ferenczi, Sozialpolitischen Beirat der Stadt Budapest.		Volkserziehung	355
Fürsorge für Arbeiterfamilien und Hinterbliebene	346	Kriegsschund und Volks-erziehung.	
Allgemeine und Kriegsversorgung in Militär-Hinterbliebenengesels. Von Dr. Margarethe Bernhardt, Offenbach a. M.		Wohnungs- und Bodenfragen . 358	
		Mieterstreit in Schottland.	
		Die Gründung einer gemeinnützigen Zielbildungs-gesellschaft in der Rhein-provinz.	
		Literarische Mitteilungen	359

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitslosenfürsorge in der Webstoffindustrie.

Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach in Baden.

Infolge der Erzeugungseinschränkungen in der Textilindustrie ist in manchen Gegenden bereits Arbeitslosigkeit eingetreten. Wenn diese Wirkungen noch nicht in sehr erheblichem Maße in Erscheinung getreten sind, so deshalb, weil immer noch Heeresaufträge in großem Umfang vorliegen. Immerhin sind in den Spinnereien, Webereien und Hilfsbetrieben der Webindustrie, ferner in den Stickerien, Wirkereien und in der Samtindustrie bereits eingreifende Arbeitseinschränkungen erfolgt. Selbstverständliche Pflicht der Gesamtheit ist es, für die unter diesen Verhältnissen leidende Arbeiterschaft wenigstens insoweit zu sorgen, daß die Durchhaltung der ganz oder teilweise Erwerbslosen gesichert ist. Auch sind bereits in einer Anzahl von Bundesstaaten Einrichtungen getroffen worden, um diesen Notständen zu begegnen.

Die Gebiete, in denen Webstoffindustrie in großem Umfang vorhanden ist, sind ihrer wirtschaftlichen Lage nach durchaus nicht gleich. Die in den Fabriken der Rheinprovinz und der Provinzen Hannover und Westfalen beschäftigte Arbeiterschaft kann in den meisten Fällen in schwerer ohne weiteres andere Arbeiten erhalten und sich dadurch helfen. Wesentlich anders ist das bei einem großen Teil der sächsischen Industrie, der bayerischen, oberbairischen und schlesischen Spinnereien und Webereien. In Oberbaden, Bayern, Schlesien und Sachsen war es daher nötig, sofort in die Fürsorge für Erwerbslose

einzutreten, als die Einschränkungen für Spinnereien in Kraft traten.

Zurzeit liegen die Verhältnisse so, daß die Fürsorgeeinrichtungen in Oberbaden schon seit einigen Monaten, in einigen Städten Bayerns und Sachsens seit kurzem ins Leben getreten sind, daß zwar in Bayern für das ganze Land allgemeine Grundsätze aufgestellt wurden, im übrigen aber die gesamte Fürsorge überall sehr verschieden aufgefaßt und behandelt worden ist. Eine gewisse gemeinsame Grundlage gewähren lediglich die Grundsätze, an welche der Reichszuschuß gebunden ist und deren wesentlicher Befag, daß Renten auf Grund eigener oder fremder Fürsorge nur zur Hälfte auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden dürfen.

Diese Verschiedenheit der Einrichtungen und Grundsätze in den einzelnen Teilen des Reiches ist zwar eine natürliche und nach den Verhältnissen gegebene. Dennoch aber würden sich aus einem bessern Anpassen der Unterstützungsgrundsätze verschiedene Vorteile erzielen lassen, vor allem der, daß die Arbeiterschaft der einen Gegend gegenüber derjenigen anderer Gegenden nicht Vergleiche anzustellen genötigt würde, die zu Mißstimmungen führen. Auch müßte es sowohl im Interesse der Arbeitgeberverbände als auch der Gewerkschaften liegen, wenn einheitlichere Grundsätze bei dieser Fürsorge für das ganze Reich bestünden.

Bei den meisten bestehenden Einrichtungen bilden die Gemeinden oder sonstigen Gemeindeverbände die Träger der Fürsorge. Bei den meisten beteiligen sich auch die Gemeinden an den Kosten. In Bayern und Baden übernimmt der Staat zusammen mit dem Reich $\frac{1}{4}$ der Kosten, während die Gemeinden und die industriellen Unternehmungen den Rest unter sich teilen. Die Gemeindeverbände sind als unparteiische und doch interessierte und sachkundige Organe die geborenen Träger der Fürsorgeeinrichtung, und Übernahme der Geldlasten durch sie unter Beteiligung der Industrie, soweit nicht Reich und Staat eingreifen, ist das Gegebene. Da wo im wesentlichen Heimarbeit besteht und kleine nicht stenerkräftige Gemeinden zur Übernahme dieser Lasten nicht in der Lage sind, kann durch besondere Staatsbeiträge nachgeholfen werden. Die Industrie wird sich überall gerne an der Fürsorge beteiligen. Abgesehen von den moralischen Vorteilen, die sie durch diesen Ausdruck der Zusammengehörigkeit von Industrie und Arbeiterschaft in den Frieden mit hinübernimmt, verhindert sie dadurch ein allzustarkes Abströmen der Arbeitskräfte in andere Industriezweige.

Es haben sich bei den im Spätherbst dieses Jahres gegründeten Fürsorgeeinrichtungen zwei Systeme ausgebildet. Das eine, in Bayern (Mugsburg, Bayreuth usw.) heimische nimmt auf die Bedürftigkeit bei Beurteilung des Einzelfalles keine Rücksicht. Für jede Stunde Arbeitslosigkeit erhält der Erwerbslose eine nach Alter und Geschlecht abgestufte Unterstützung, die sich zwischen 6 Pf. für Kinder unter sechs Jahren und 24 Pf. für volljährige verheiratete männliche Arbeiter bewegt. Für Kinder unter 16 Jahren wird ein Zuschlag von 2 Pf. bewilligt. Andere Einkommensquellen werden völlig unberücksichtigt gelassen mit Ausnahme der Kriegsunterstützungen für Kriegerfrauen, die mit einem Drittel ihres Betrages angerechnet werden. Das

andere System, das in Baden und Sachsen Anwendung findet, berücksichtigt die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten und kürzt die Unterstützung je nach der Höhe der aus andern Einkommensquellen der Familie des Arbeitslosen zufallenden Beträge. Wie diese Kürzung vorgenommen wird, ist verschieden. Nach den oberbadischen Bestimmungen wird die Geldunterstützung um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den einrechenbaren Wochen-einnahmen das Doppelte der dem Erwerbslosen oder seiner Familie zukommenden Unterstützungsbeträge übersteigt. In Chemnitz wird der frühere regelmäßige Lohn zugrunde gelegt und die Unterstützung insoweit gekürzt, als dieselbe zusammen mit anderen Einnahmen den früheren regelmäßigen Lohn übersteigt. Jedes dieser beiden Systeme hat seine Licht- und Schattenseiten. Man wird aber wohl sagen dürfen, daß das bayerische System das einfachere ist, daß es aber nur dann innerlich gerechtfertigt erscheint, wenn die Unkosten für die Unterstützungen zu erheblichen Teilen von der Webstoffindustrie und ihrer Arbeiterschaft aufgebracht werden. Andererseits ist das badisch-sächsische System, das auf die Einzelverhältnisse des Unterstützten eingeht, jedenfalls dann gerechtfertigter, wenn die Unterstützungsbeträge zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln gegeben werden; denn dann hat die Allgemeinheit der Steuerzahler wohl das Recht, zu verlangen, daß nur solche die Unterstützungen bekommen, welche ihrer bedürftig sind.

Es wäre jedenfalls erwünscht, wenn das in erster Linie die Kosten für die Unterstützungen zahlende Reich bestimmen würde, welcher dieser Grundsätze allgemein anzuwenden sei. Denn es sollte verhindert werden, daß die Arbeiterschaft in einem Teil Deutschlands anders behandelt wird als in dem andern.

Sodann könnten verschiedene Einzelheiten allgemein festgelegt werden. Hierher wäre zu rechnen das Erfordernis der Mitgliedschaft von Arbeitgeber- und Arbeitervertretern bei den Fürsorgeausschüssen, Bestimmungen über die Meldepflicht bei den Arbeitsnachweisanstalten, über die Pflicht zur Annahme angebotener Arbeit, über die Entziehung der Unterstützung usw. Hierzu aber kommt eine Reihe von Fragen, die sich aus der Eigenart der Verhältnisse der Webstoffindustrie ergeben. Denn diese Fürsorge ist nicht nur eine Arbeitslosenunterstützung im technischen Sinne, sondern soll auch eine Unterstützung bei Lohnverminderung durch Arbeitseinschränkung gewähren.

Die Arbeitslosenunterstützung und -versicherung hatte im allgemeinen seither völlige Arbeitslosigkeit zur Voraussetzung. Daran knüpften sich meist bestimmte Wartefristen, so daß sich der Zeitpunkt des Eintritts der Unterstützung leicht bestimmen ließ. Bei der Webstoffindustrie handelt es sich zurzeit noch in den meisten Fällen nicht um Einstellungen, sondern um Einschränkungen der Betriebe. Je nach der Eigenart kann nun der industrielle Betrieb, wenn eine über die vorgeschriebene eintägige Arbeitseinschränkung hinausgehende Erzeugungsverminderung nötig wird, die Arbeitszeit täglich stundenweise kürzen oder ganze Tage lang die Arbeit einstellen. Daher wurde die Erwerbslosenunterstützung vielfach nach der Zahl der Stunden bemessen, während der der Arbeiter feiern mußte. Es handelte sich dann nicht um Erwerbslosenfürsorge, sondern um Ersatz für Lohnausfall. Dabei können sich jedoch sehr große Unterschiede ergeben. Wenn ein Arbeiter seither vier Webstühle bedient hat, so kann der Arbeitgeber entweder die Arbeit dadurch strecken, daß er ihm nur noch zwei Stühle gibt, oder daß er dem Arbeiter seine vier Stühle läßt, ihn aber jeweils nur einen halben Tag beschäftigt. Da es in der Webstoffindustrie meist üblich ist, Akkordlohn zu bezahlen, so wird derjenige Arbeiter, der zwei Stühle bedient, also voll arbeitet und keine Unterstützung bezieht, schlechter daran sein, als derjenige, der zwar nur einen halben Tag arbeitet, an diesem aber vier Stühle bedient und für die andere Tageshälfte Unterstützung erhält. Andere Beispiele lassen sich in großer Zahl bilden. Jedenfalls zeigt schon dieses eine, wie nicht nur gleiche Grundsätze für die Unterstützungen selbst, sondern auch ebensolche über die Arbeitseinteilung wünschenswert wären und wie die Unterstützungen sich nach der Arbeitseinteilung, dem Lohnsystem usw. richten müßten, wobei für die Heimarbeiter wieder Besonderheiten zu gelten haben.

Die Unterstützungssätze sind selbstverständlich nach Landes-gegenden verschieden. Es ist klar, daß sie in ländlicher Gegend

nicht so hoch zu sein brauchen wie in der Stadt. Immerhin wäre auch nach dieser Richtung eine möglichste Annäherung der Sätze nicht unerwünscht. Damit hängt die Frage der Anrechnung anderweitig verdienten Lohnes und diejenige, welche Einkommensbestandteile bei der Berechnung der Unterstützung anzurechnen sind, unmittelbar zusammen.

Wenn aus diesen kurzen Andeutungen die Zweckmäßigkeit einer besonderen Vereinheitlichung der Fürsorgeeinrichtungen für erwerbslose Webstoffarbeiter sich ergibt, so folgt daraus doch nicht, daß es zu begrüßen sei, wenn nunmehr eingehende Bestimmungen der Reichsregierung über die Unterstützungsgewährung erlassen würden. Erstrebenswert wäre vielmehr, wenn die Kräfte, auf deren Schultern die ganze Einrichtung liegt, einander genähert und zu gemeinsamem Vorgehen gebracht werden könnten. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände könnten sich zusammen mit denjenigen Gemeindeverbänden, die sich bereits gebildet haben oder bilden werden, zu Beratungen zusammen finden, alle einschlägigen Fragen besprechen und hierfür eine gemeinsame Stelle bilden. Man wird es wohl als Sache der Reichsregierung betrachten dürfen, die einleitenden Schritte hierfür zu unternehmen.

Wären so die Fürsorgebestrebungen zusammengefaßt und mit einem besonderen Organ versehen, so ließe sich vor allem auch die Arbeitsvermittlung im Zusammenhang mit den bestehenden Arbeitsnachweisanstalten und -verbänden einheitlich durchführen. Es wäre dann auch möglich, die von der Seereisleitung zu vergebenden Näh- und Strickarbeiten nach einheitlichen Grundsätzen denjenigen zuzuleiten, die infolge ihrer Ausbildung am geeignetsten für die Ausführung der Arbeiten und auf Verdienst am meisten angewiesen sind: den infolge des Krieges und der hieraus erwachsenen Maßnahmen des Reichs in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders geschädigten Spinn- und Weberfamilien.

Wie ist die Reichswochenhilfe fortzuführen?

Der Krieg zwang, auf Mittel und Wege zu sinnen, um die Quellen des Volkswachstums zu stärken. So wurde zum Schöpfer neuer Fürsorgeeinrichtungen. Durch drei Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 wurde eine bestimmte „Wochenhilfe“ während der Kriegszeit“ festgelegt. Es wird den Müttern, auch den unehelichen, wenn der Vater des Kindes Kriegsteilnehmer und zu den minderbemittelten Ständen gehört, sowie den selbstversicherten weiblichen Personen ein einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 25 *M*, eine Beihilfe bis zur Höhe von 10 *M* für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, sofern sie durch Schwangerschaftsbeschwerden notwendig werden, weiter ein Wochengeld von 1 *M* täglich für acht Wochen und ein Stillgeld von 50 *Pf*. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft gewährt. In der Stelle der Varentschädigung können die Arzt- und Hebammendienste auch in vollem Umfange unentgeltlich gewährt werden. Für die selbst bei einer Krankenkasse versicherten Wöchnerinnen hat diese Kasse die ganze Fürsorge aus eigenen Mitteln zu tragen; für die anderen trägt das Reich die Kosten.

Es muß als eine Selbstverständlichkeit betrachtet werden, daß diese Mutterchaftsfürsorge in irgendeiner Form auch nach dem Kriege fortzuführen ist. Ist sie doch die endliche Erfüllung langjähriger Forderungen! Bis jetzt hat sich aber noch keine Stimme gegen ihre Ausgestaltung zu einer dauernden Einrichtung erhoben; die Erörterung hat sich bislang nur darum gedreht, wie und in welcher Form die Fortführung geschehen soll. So schlägt Geheimrat Prof. Dr. Mayer (vergl. die Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“ 1915, S. 44) die Mutterchaftsfürsorge zu einem selbständigen Versicherungszweig auszugestalten. Jede weibliche Person zwischen 16 und 45 Jahren habe ohne Rücksicht auf ihre Vermögen- und Einkommensverhältnisse zwangsweise der Versicherung anzugehören. Würden die Leistungen etwa die gleichen sein wie bei der jetzigen Reichswochenhilfe, so würden 220 Millionen Mark im Jahre erforderlich sein. Auf die rund 14 000 000 weiblichen Personen in dem bezeichneten Alter verteilt, würde das einen Wochenbeitrag von 30 *Pf*. ergeben. Diese Prämie soll im ganzen Reich und für jede Frau gleich sein; sie ist durch Marken, die bei der Post erhältlich sind, zu entrichten. Di-

Marken werden auf Personalkarten geklebt. Die Deutsche Gesellschaft für Säuglingschutz dagegen stimmt den Vorschlägen des Kabinettsrats Dr. v. Behr-Pinnow zu, die verlangen, daß die den Krankenkassen auferlegte Wochenhilfe ausgestaltet werde. Für die Frauen, die hierdurch nicht erfaßt werden, soll durch Reichsgesetz eine neue zwangsweise Mutterschaftsversicherung geschaffen werden, der jede Frau vom Tage ihrer Eheschließung an beitreten müsse. Die Dauer der Versicherung solle zehn Jahre dauern und danach freiwillig fortgesetzt werden können.

Diese Vorschläge haben den Nachteil, daß sie wieder neue Versicherungseinrichtungen ins Leben rufen wollen. Das sollte vermieden werden. Herrscht doch trotz der durch die Reichsversicherungsordnung versuchten Zusammenlegung der sozialen Versicherung noch eine sehr große Zerplitterung auf diesem Gebiete. Der einfache Arbeiter findet sich in den verwickeltesten Einrichtungen jetzt schon nicht mehr zurecht. Er verwechselt und vergißt eins mit dem andern. Ein neuer Verwaltungsorganismus erfordert auch einen neuen Geld- und Zeitaufwand.

Am leichtesten erreichbar ist die Fortführung der Mutterschaftsfürsorge durch Übertragung an eine bereits bestehende geeignete Versicherungseinrichtung. Als solche kann nur die Krankenversicherung in Frage kommen. Es entsteht dann ein Werk aus einem Guß. Es sei daran erinnert, daß die Krankenkassen schon vor Ausbruch des Krieges die ihnen hinsichtlich der Wochenhilfe auferlegten Mindestleistungen — ein Wochengeld in der Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von acht Wochen, das für Mitglieder der Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, bis auf vier Wochen herabgesetzt werden kann — vielfach auf dem Wege der freiwilligen Mehrleistungen ausgestaltet hatten. So leisteten viele Kassen freie Geburtshilfe an alle weiblichen Mitglieder:

Beispielsweise gewährten die Allgemeinen Ortskrankenkassen Berlin und Berlin-Pankow 15 *M* für Hebammendienste, Jena „Gebammendienste im ortszüblichen Umfang und tassenärztliche Geburtshilfe“, Kiel einen Zuschuß von 10 *M* zu den Hebammendiensten usw. Beihilfen zu den Entbindungskosten zahlten ferner die Allgemeinen Ortskrankenkassen Greiz, Sonnenberg, Bremen, Kottbus, Eilenburg, Meerane, Frankfurt a. M., Ludwigshafen und andere. Schwangerschaftsunterstützung gewährten die Allgemeinen Ortskrankenkassen Berlin (alle Leistungen des § 199 RVO.), Berlin-Pankow 6 Wochen, Dortmund 4 Wochen, Sebnitz 3 Wochen, Düsseldorf 2 Wochen usw. Lediglich Schwangerengeld in der Dauer von 2 bis 6 Wochen gewährten Kottbus, Finsterwalde, Greiz, Königsberg, Berlin-Lichtenberg, Mannheim, Neumünster, Spandau, Swinemünde, Meuselwitz, Bischofsmerda. Stillgeld wurde gewährt von den Allgemeinen Ortskrankenkassen Bamberg, Finsterwalde, Kiel (12 Wochen), Frankfurt a. M. (8 Wochen), Lüdenscheid, Greiz, Heilbrunn, Solingen, Swinemünde, Wittweida, Chemnitz, Kottbus usw. Eine Anzahl Kassen gewährte auch Wochenhilfe (meist Zuschüsse zu den Entbindungskosten) an die nicht selbst versicherten Ehefrauen. Manche Kassen führten verschiedene Mehrleistungen gleichzeitig ein, so hatte die Ortskrankenkasse Mühldorf a. d. N. alle zulässigen Mehrleistungen.

Es wird nach alledem nicht schwer fallen, allgemein die Pflichtleistungen zu erhöhen, wie das bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung wiederholt von der Sozialdemokratie und der fortschrittlichen Volkspartei beantragt wurde. Gewiß werden dadurch den Kassen neue Lasten auferlegt. Es sei aber darauf verwiesen, daß der Krieg mit dem Notgesetz über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen eine sofortige Erhöhung der Kassenbeiträge auf $4\frac{1}{2}$ v. S. vom Lohn gebracht hat. Eine solche Maßnahme wurde früher oft als unmöglich hingestellt. Man merkte aber nichts von einer großen Erregung, als die hohen Beiträge zum ersten Male abgeholt wurden. Da der Krieg die Ausgaben der Kassen nicht erhöht, sondern verringert hat, sind viele in eine weit günstigere Vermögenslage gekommen als vordem. Die Krankenkassen hatten bereits im Jahre 1913, also noch unter dem alten Recht, eine Einnahme von 539 Millionen *M* und ein Vermögen von 310 Millionen *M*. Im Jahre 1913 wendeten diese Kassen schon $7\frac{1}{2}$ Millionen *M* für Wöchnerinnenunterstützung auf, die von den rund 60 Millionen *M*, auf die die gesamte Reichswochenhilfe geschätzt wird, abzuziehen sind. Durch Einführung der RVO. am 1. Januar 1914 auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind die Aufwendungen der Krankenkassen für Wochenhilfe ganz erheblich gesteigert, ihr Anteil an den 60 Millionen *M* also noch wesentlich erhöht worden.

Zu den Kreisen der Krankenkassenvertreter herrscht über eine solche Ausgestaltung der Kassenleistungen jetzt noch geteilte Meinung. So forderte auf der letzten Tagung des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen Justizrat Dr. Mahner-Frankenthal zwar auch allgemeinen Ausbau der Wochenhilfe: „die Krankenversicherung dürfe aber damit nicht belastet werden; sie müsse auf Kosten des Reiches weitergeführt werden“. Der Vorsitzende dieses Krankenkassenverbandes, Abg. Fräßdorf-Dresden, nannte diese Weiterführung durch die Krankenkassen „Sozialreform auf Kosten der Minderbemittelten“. Im Gegensatz hierzu sprach sich sehr einsichtsvoll der Vorsitzende der Allgemeinen Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. über die Frage aus. „Ein Zurück kann es nicht mehr geben“, sagt er in der „Ortskrankenkasse“ (S. 410, 1915). Alle Krankenkassen sollten sich an dem wichtigen Werk jetzt schon beteiligen, indem sie nach Möglichkeit dazu übergeben, wichtige Mehrleistungen im Mutterschutz einzuführen. „Wohl kosten, so sagt er weiter, die Mehrleistungen für Mutterschutz den Krankenkassen Geld, doch steht fest, daß keine Kasse unter diesen Lasten zusammenbrechen wird.“

Dr. v. Behr-Pinnow fordert einen Zuschuß des Reiches an die Krankenkasse für die erweiterte Mutterschaftsfürsorge. Das kann natürlich nur unterstützt werden. Hat doch letzten Endes den Vorteil von der ganzen Einrichtung die Nation, deren Zukunft darauf beruht, daß viele und kräftige Nachkommen aufgezogen werden. Zudem hat durch die RVO. die Staatsgewalt einen so starken Einfluß auf die Verwaltung der Krankenkassen erlangt, daß schon als Gegenleistung hierfür die Zuschüsse nur gerechtfertigt sind. Voraus es aber ankommt: es wäre von den Krankenkassenvertretern nicht richtig, ihre Zustimmung zu der hier in Frage stehenden Ausgestaltung der Kassenleistungen von solchen Zuschüssen abhängig zu machen. Würden die von der fortschrittlichen und der sozialdemokratischen Fraktion bei der Beratung der RVO. eingebrachten Anträge auf Erweiterung der Wochenhilfe angenommen worden sein, so müßte diese jetzt eben auch ohne die Zuschüsse durchgeführt werden.

Bleibe nur noch der Einwand übrig, daß durch die Krankenversicherung nicht alle die Frauen erfaßt werden, die einer Mutterschaftsfürsorge bedürftig sind. Dabei sei aber darauf verwiesen, daß nach der amtlichen Statistik der Krankenversicherung vom Jahre 1913 von 1000 weiblichen Einwohnern des Deutschen Reiches durchschnittlich 122 einer Krankenkasse angehörten. In Berlin waren es 336, Königreich Sachsen 247, Braunschweig 217, Baden 194 usw. Durch Einführung der RVO. am 1. Januar 1914, wodurch die häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden usw. der Krankenversicherungspflicht unterstellt wurden, ist die Zahl der weiblichen Krankenkassenmitglieder erheblich gestiegen. Ziffern liegen hierüber noch nicht vor. Aber auch hier läßt sich auf gesetzgeberischem Wege eine Besserung einführen. Man führe die Wochenhilfe zwangsweise auch für die nicht selbst versicherten Familienangehörigen der Mitglieder ein. Sodann erweitere man den Kreis der krankensicherungspflichtigen Personen durch Einbeziehung der selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerker. Wenn diesen damit überhaupt die Vorteile der Krankenversicherung zufließen, so ist das auch eine sozialpolitische Wohltat. Nach diesen Reformen werden noch sehr wenige Frauen übrig bleiben, denen die Mutterschaftsfürsorge nicht zuteil würde.

Auf einen wichtigen Punkt machte unlängst noch die „Ökologische Zeitung“ aufmerksam. Solange es möglich bleibt, sagte sie, Krankenkassen ohne weibliche Mitglieder zu errichten, und diese notorisch schlechten Versicherungsbedingungen in einzelnen Kassen anzuhäufen, könne von einer Steigerung der Pflichtleistungen auf dem Gebiete der Wochenhilfe nicht die Rede sein. Während nach der letzten Statistik von 100 Mitgliedern bei den Ortskrankenkassen 50 weibliche sind, sind das bei den Betriebskrankenkassen nur 26, den Zünftekrankenkassen 23 und den Erbskassen gar nur 10. Nach Einführung der RVO. hat sich dieses Verhältnis noch mehr zu ungunsten der Ortskrankenkassen verschoben. Auch hier werden sich durch eine noch aus anderen Gründen zu empfehlende Zentralisation der Krankenkassen die Ungleichheiten leicht beseitigen lassen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Von der Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft entwarf Stadtrat Prof. Dr. Ph. Stein-Frankfurt a. M., der Delegierte des Deutschen Städtetages bei der Zentraleinkaufsgesellschaft, auf dem Kassanischen Städtetage Mitte Dezember ein lehrreiches Bild:

Die „Z.E.G.“, mit 40 bis 50 Millionen *M* Kapital begründet, hat es zu einem Monatsumsatz von etwa 70 Millionen *M* gebracht. Während sie zu Anfang schon theoretisch als die Zentrale für den gesamten Einkauf der deutschen Städte gedacht war, ist sie es in der Tat erst in der letzten Zeit geworden, nachdem es den Städten selbst, die anfänglich vielfach den Verkehr mit der Z.E.G. nicht liebten, teils wegen erlassener Bestimmungen, teils wegen der herrschenden Verhältnisse immer schwerer geworden war, unmittelbar im Ausland einzukaufen. Innerhalb knapp eines Jahres ist die Gesellschaft zu einer gewaltigen Unternehmung emporgewachsen, die in Berlin selbst 1300 Angestellte und außerhalb dieser Stadt ebensoviel Kräfte beschäftigt; 200 bis 300 Lager und Einkaufsstellen verteilen sich zwischen Konstantinopel und Belgien. Man hat vielfach den Verdacht geäußert, daß die Gesellschaft Verluste in der einen Warenabteilung auf Waren einer anderen Abteilung drückschlage und diese dadurch unnatürlich verteuere; das sei schon deshalb irrig, weil es sich gar nicht bei der Größe der Unternehmung und der Unvergleichbarkeit der meisten Waren untereinander durchführen lasse. Vielmehr würde ganz nach kaufmännischen Grundsätzen der Einstandspreis ermittelt und dann unter Berücksichtigung der Aufkosten, der Verluste usw. der Verkaufspreis festgesetzt. Dabei sei man zumeist in der Lage, etwas unter dem Marktpreise zu verkaufen. Um zu vermeiden, daß Zwischenhändler aus solchen günstigen Preisen unberechtigte Gewinne heraus-schlagen, mache die Z.E.G. den tausenden Städten usw. zur Pflicht, eine gewisse Preisbeaufsichtigung auszuüben. Die Möglichkeit, bestimmte kleine Mengen einer Ware im Ausland zu billigen Preisen kaufen zu können, erlaube noch nicht, die betreffende Menge auch so billig abzugeben, wenn zu gleicher Zeit die erforderlichen großen Mengen nur zu viel teureren Preisen erhältlich seien. Da mußte die Z.E.G. die billiger erworbenen Waren dazu benutzen, durch Zueinanderrechnen den Gesamtpreis etwas herabzudrücken, sonst würde der einzelne zufällige Käufer der billigeren Ware einen unberechtigten Vorteil auf Kosten der Allgemeinheit haben. Deshalb dürfe die Z.E.G. auch nicht einer einzelnen Stadt, die eine solche Ware unmittelbar viel billiger als durch die Zentrale erhalten könne, die Einfuhrerlaubnis verschaffen. Der Vorwurf, daß die Verkaufsrundzüge der Z.E.G. zu stark und bürokratisch seien, ist zwar nicht unberechtigt, doch muß man den Tausenden von Kläufern gegenüber an gewissen Grundsätzen festhalten, da sonst die ganze Organisation ins Wanken gerät. Der Geschäftsumsatz ist in den letzten Wochen sehr gestiegen, ferner ist in die Gesellschaft eine solche Fülle von neuen Fragen herangetreten, daß es völlig unmöglich war, allen Anforderungen zu entsprechen. Im übrigen ist man in der Zentrale mehr und mehr bestrebt, noch kaufmännischer wie bisher in allem vorzugehen und namentlich die Beantwortung der Anfragen und die geschäftliche Abwicklung der Bestellungen rascher vorzunehmen. Auch der Vorwurf, die Z.E.G. ferne zeitiger als andere die Absichten der Regierung und stoße gelegentlich einmal Waren teuer ab, wenn für die nächsten Tage schon ein viel niedrigerer Höchstpreis zu erwarten sei, ist nach Steins Ansicht nicht berechtigt. Wenn man in Berlin auch der Regierung räumlich näher sei als die Städte in der Provinz, so sei man dennoch oft sogar dort weniger als diese über die nächsten Pläne der Behörden unterrichtet.

Neuerdings arbeitet die Z.E.G. auch mit dem privaten Großhandel in der Weise zusammen, daß er über den Ring seines Plazes hinaus an seine gewohnte Rundschicht unter gewissen Voraussetzungen Waren der Z.E.G. zu liefern vermag. Dies ist für die Versorgung der kleinen und mittleren Städte wichtig. Durch die dezentralisierende Schaffung von Versorgungsgebieten in Deutschland ist ein erheblicher Fortschritt erzielt. Bis jetzt sind schon 8 bis 10 teils örtliche, teils Bezirkszentralen vorhanden, von denen weitaus am besten die Einkaufsgenossenschaft südwestdeutscher Städte arbeitet, die in Mannheim mit 250 000 *M* gegründet worden ist und etwa 40 Städte umfaßt. Dabei ist nicht nur nötig, daß die angeschlossenen Städte verpflichtet werden, ausschließlich durch die betreffende Bezirkszentrale zu bestellen, sondern es ist sogar wünschenswert, daß überhaupt alle etwaigen Kunden eines Bezirks, also auch nicht angeschlossene Städte, vom unmittelbaren Verkehr mit der Z.E.G. ausgeschlossen werden, damit doppelte Bestellungen vermieden werden. Solche Bezirksstellen sind nach Steins Ansicht aber für die Gemeinden nur dann von Vorteil, wenn es gelingt, für ihre Leitung Großkaufleute mit Marktkenntnis und Marktgefühl zu gewinnen. Solche Bezirksstellen zwangsweise für das ganze Reich zu errichten, hält Stein für falsch, zumal wenn man dabei nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach Verwaltungsbezirken abgrenzt.

Die Z.E.G. muß in vielen Fällen die Ware verteilen, statt sie zu verkaufen. Der Wunsch, dies Verfahren bei allen Waren zu üben, würde eine Erstarrung des an sich gesunden Wirtschaftsgedankens bedeuten. Wo es sich um eine Ware handelt, die in erheblicher verteilter Menge vorhanden ist und für die ein ziemlich gleichmäßiger Bedarf

der Bevölkerung vorliegt, kann dies geschehen. Man hat jetzt hierfür einen Schlüssel für die einzelnen Städte usw. aufzustellen versucht, dem die Bevölkerungszahl, die wirtschaftlichen Verhältnisse (ob Land- oder Industriebevölkerung usw.) und die Nahrungsmittelgewohnheiten der Einwohner zugrunde gelegt sind. Eine offene Frage ist es noch, ob die Z.E.G. immer Verluste vermeiden sollte oder ob es nicht unter Umständen besser sei, durch Zuschüsse des Reichs, der Gemeinden oder anderer Verbände einen unnötig hohen Verkaufspreis zu vermeiden und dadurch preis-mindernd auf die Marktpreise zu wirken.

Prof. Stein betonte zum Schluß, daß die Z.E.G. den Wunsch und den klaren Willen habe, im besten Einvernehmen mit den Städten zu arbeiten, um in Wirklichkeit das zu sein, was sie theoretisch sein soll: Die allein zum Segen unserer gesauften Volkswirtschaft arbeitende Lebensmittelverteilerin während des Krieges.

Fragen der Schuhfürsorge. Die Festsetzung von Höchstpreisen für die verschiedenen Rohprodukte der Schuhwarenfabrikation (Spalte 228) ließ in den beteiligten Händlertreihen, aber auch bei den Konsumenten, die Erwartung keimen, daß nunmehr auch für Schuhe Höchstpreise eingeführt werden würden. In dieser Hoffnung hatte der Verband der Schuhwarenhändler Deutschlands am 24. November ein Gesuch an den Reichszankler gerichtet, in welchem unter Hinweis auf die beunruhigende Höhe der Herstellungs- und Verkaufspreise für Schuhwaren ein Abbau des heutigen Preisstandes gefordert wurde. Die am 30. Dezember eingegangene Antwort des Reichsamts des Innern lehnt dieses Verlangen ab. Sie bemerkt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder von selbst auch eine Verbilligung der Schuhe im Gefolge haben würde. Die Vielgestaltigkeit der Stiefelherstellung, der Verarbeitung von Halbfabrikaten und Rohstoffen, die Verschiedenheit der Formen und Zusammensetzungen ließen Höchstpreise nicht angebracht erscheinen. Nur in den größeren Städten sei eine gewisse Einheitlichkeit in Schuhwaren vorhanden, in kleineren Städten und auf dem Lande herrsche Maßarbeit vor. Die großen Vorbereitbetriebe würden aus den Höchstpreisen für Schuhwaren Vorteile ziehen, die kleineren dagegen ganz vernichtet werden. Auch habe die Regierung bei Festsetzung von Höchstpreisen die Erfahrung gemacht, daß diese nach kurzer Zeit als staatlich anerkannte Mindestpreise gelten und alsbald eine weitere Wertenerung der Fabrikate nach sich ziehen. Wenn der letztere Grund auch bei den umfassenden Aufsichtsmaßnahmen der Gemeinden und der Verbraucher zur Regelung gerechter Preisbestimmungen als nicht stichhaltig bezeichnet werden muß, so ist doch andererseits anzuerkennen, daß die erheblichen Schwankungen innerhalb der Lederhöchstpreise (vgl. Sp. 228) in der Tat eine Versteifung der Schuhhöchstpreise äußerst erschweren können. Nach wie vor wird es deshalb Aufgabe der Gemeinden bleiben, dem Mangel an Schuhzeug ihrer minderbemittelten Bevölkerung nach Kräften abzuhelfen.

Die Gemeinde **Lankwitz** bei Berlin hat hierin Nachahmenswertes geleistet. Sie unterhält eine Schuhmacherwerkstatt für bedürftige Kriegerfrauen, in der Frauenschuhe für 2 *M*, Schuhe größerer Kinder für 1,50 *M* und Schuhe kleinerer Kinder für 1 *M* mit Sohlen und Absätzen von gutem Leder versehen werden. In Berlin selbst hat die Stadt die Versorgung bedürftiger Kriegerfamilien mit Schuhwerk einer privaten Wohlfahrtseinrichtung übertragen, die dafür von der Stadt bestimmte Zuschüsse erhält. Diese Zuschüsse betragen im vergangenen Jahre rund 600 000 *M*. In den letzten Monaten wurden durchschnittlich je 300 neue Schuhe täglich geliefert. — Unter dem Namen „Schuhfürsorge für Groß-Berlin“ hat sich fernerhin ein Verein aufgetan, der planmäßig die Verteilung neuer, die Instandsetzung beschädigter Schuhe betreiben will. Diese Schuhfürsorge bestand als lose Vereinbarung einiger Wohlthäter schon im vergangenen Jahre und konnte in diesem Zeitraum bereits in einigen tausend Fällen Stiefel unentgeltlich verteilen oder ausbessern. In anderen Städten des Reiches behilft man sich mit Holzschuhen. So haben, dem Schuhmachersfachblatt vom 12. Oktober zufolge, 37 deutsche Gemeinden rund 100 000 Paar holländische Holzschuhe bezogen, darunter Düsseldorf allein 4000 Paar für minderbemittelte Schulkinder. In Hellaan bei Dresden stellen die Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst, eine der ersten deutschen Firmen des Kunstgewerbes, Holzschuhe her, deren unterer Teil aus Holz, deren oberer aber aus warm gefüttertem Segeltuch besteht. Der Preis stellt sich auf rund 3 *M* beim Einkauf im großen. Die Schuhe wurden von einer Reihe deutscher Gemeinden in den letzten Monaten zur Verbilligung ihrer Schuhfürsorge viel gekauft.

Zuallererst aber kann den Gemeinden auf die Dauer durchgreifende Fürsorge in Schuhwaren nur dann zugemutet werden, wenn ihnen die Sicherheit gegeben ist, daß sie mit ihren Schuhankäufen keine Kriegsgewinne fördern helfen. Die Preisprüfungsstellen werden hierauf ein scharfes Auge haben müssen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten ins Erwerbsleben in Deutschland, Österreich und Ungarn.

Von Dr. E. Ferenczi, Sozialpolitischem Beirat der Stadt Budapest*).

Die Fürsorge für Mindererwerbsfähige verspricht in Deutschland die besten Erfolge. Deutschland verdankt dies der Verbindung von öffentlicher und gesellschaftlicher Hilfe. Indem sich das Reich auf die grundsätzliche Anerkennung seiner Pflichten beschränkte und auch die Regierungen der Bundesstaaten sich mit der Anregung und Verallgemeinerung örtlich gewonnener Ergebnisse begnügten, wurde eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Fürsorge durch örtliche Fürsorgestellen geschaffen. Diese stehen unter der Leitung der Ortsbehörden, legen aber auf die Mitwirkung aller Gesellschaftsklassen den größten Wert. Diese Dezentralisation der Fürsorge ermöglicht allein die Individualisierung und hiermit die möglichste Zurückführung der Kriegsbeschädigten in die alte Umgebung und in den früheren Beruf. In Österreich waltet die Auffassung vor, die Organisation der Fürsorge auch auf den in Deutschland bewährten Grundsätzen aufzubauen, doch wird hier der Grundsatz der Heimatsfürsorge häufig durch eine rein militärisch-bureaucratische Anstaltsfürsorge durchkreuzt. Während in Deutschland von Beginn an die Nachbehandlung in Heimatslazaretten angestrebt wurde, hat man diese in Österreich und in Ungarn in Sammellazaretten und Invalidenschulen konzentriert. Doch muß die Gesellschaft schon im Zeitpunkt der Berufsberatung eingreifen, um den Kriegsbeschädigten in die Gesellschaft zurückzuführen. In Ungarn wurde eine rein staatliche, bürokratisch organisierte und völlig zentralistische Organisation geschaffen unter Leitung eines Invalidenfürsorgeamtes. Wie weit bestehende heilkundliche, soziale und fachpädagogische Einrichtungen herangezogen werden sollen, steht dahin. Die ganze Fürsorge wurde gleichsam als Unternehmen des Ministerpräsidiums mittels einzelner beauftragter Beamten und Sachleute versuchsmäßig in Angriff genommen. Gegenüber den freiheitlichen und demokratischen Zügen der deutschen Fürsorge haftet der ungarischen Invalidenfürsorge ein militärisch-staatlicher Patriarchalismus an.

Nach Auffassung des Verfassers liegt aber in der Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft der Schlüssel für die gedeihliche Gestaltung der Fürsorge. Es gibt keinen Abschnitt, bei dem die Mitwirkung gesellschaftlicher Faktoren unterbleiben darf. Wo ihre Einbeziehung nicht erfolgt oder nicht gelingt, müssen Erfolge ausbleiben. Schon die Berufsberatung kann nicht einzelnen amtlichen ärztlich-fachpädagogischen Zentralausschüssen ausschließlich übertragen werden.

In Deutschland tritt der Kriegsverletzte schon während der Nachbehandlung mit den örtlichen Kreisen in Verbindung. Er wird möglichst bald in die Heimat befördert, wo der ihm zugewiesene Einzelberater die Angaben über ihn sammelt, ihn zur Arbeit anspornt und seine Vorurteile zerstreut; berufsangehörige Arbeitgeber, Fachpädagogen und Gewerkschaftsvertreter werden beigezogen. In immer zahlreicheren Erwerbszweigen haben die Berufskreise selbst für die berufsangehörigen Invaliden besondere Beratungsstellen geschaffen (so die Rheinische Eisenindustrie, Tarifamt des Buchdruckergerwerbes, die Österreichischen Eisenbahner, Privatbeamten, Hochscholstudenten usw.). Auf dem Gebiete des Fachunterrichts wird weniger auf die Errichtung von neuen Invalidenschulen das Hauptgewicht gelegt, als auf die dezentralisierte Benützung vorhandener Einrichtungen, auch wird auf die Heranziehung der Großbetriebe und Meister hingearbeitet. Die in Deutschland übliche Fachberatung und Ausbildung ist geeignet, der Individualisierung Genüge zu tun, das Vertrauen des Beschädigten zu erwecken und ihn ohne Experimentieren auf dem kürzesten Wege in die alten Lebensverhältnisse zurückzuführen. Die ungelerten Arbeiter werden in mechanischen Fabrikverrichtungen oder zum Bedienen einfacher Arbeitsmaschinen angelehrt, die gelernten

Arbeiter im alten Berufe selbständig gemacht oder durch Fortbildung, Umschulung und Neuausbildung auf eine höhere Stufe gebracht.

Die Sammlung und die Befetzung von entsprechenden Arbeitsgelegenheiten erfolgt oft durch die Berufsberatungsstellen unter der Hand, namentlich aber durch eine besondere Abteilung der gemeinnützigen Arbeitsnachweise.

Zu weitgehenden Folgerungen geben die bisherigen Vermittlungsergebnisse keinen Anlaß, da heute ein großes Stellenangebot den wenigen entlassenen Kriegsbeschädigten gegenübersteht. Dennoch werden diese nur dann sicher in einer ständigen und angemessen entlohnten Stelle untergebracht werden können, wenn ihnen entsprechende Fachkundigkeit vollwertige Leistungen ermöglicht, so daß sie wirtschaftlich nicht mehr invalid sind und ihre Interessen daher auch durch das Klasseninteresse der körperlich Vollkräftigen geschützt werden.

Kriegsbeschädigte, die in der Privatindustrie nicht entsprechend untergebracht werden können, müßten womöglich durch den Staat und die Gemeinden in ihren Ämtern und Betrieben angestellt werden. Bei der Befetzung dieser Stellen muß man einstweilen mit der größten Vorsicht vorgehen, damit nicht Personen, die einer sonstigen höherwertigen Arbeit fähig sind, angestellt werden und später für Personen, die (z. B. infolge innerer Krankheiten) zu anderen Arbeiten ganz unfähig sind, solche Stellen überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen. Die günstigsten Aussichten für die Wiederaufstellung bieten Bergbau und Handel. Dagegen muß man vor der massenhaften oberflächlichen Ausbildung solcher Kriegsbeschädigten zu Privatangestellten warnen.

Von der Unterbringung der hilflosen Beschädigten in Invalidenhäusern und Invalidendörfern will man nirgends mehr hören, in Deutschland werden in neuerer Zeit die bezüglichen, von Gemütsmenschen eingeleiteten Sammlungen behördlich unterdrückt. Die ärztlicher Behandlung bedürftigen Kranken sollen in Heilanstalten, die nur auf eine häusliche Pflege angewiesenen in ihrem Heimatsorte bei Verwandten, Bekannten oder sonstigen verlässlichen Leuten (Kriegswitwen) unter Aufsicht von Schützern, die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen endlich in Arbeiterkolonien untergebracht werden.

Der Verfasser betont zum Schluß nochmals, daß die Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge nur durch eine örtliche und nach Beschäftigungen dezentralisierte, individualisierende Arbeit der Behörden und der Gesellschaft gelöst werden können.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Allgemeine und Kriegsversorgung im Militär-Hinterbliebenengesetz.

Von Dr. Margarete Bernhardt-Offenbach a. M.

Je größer die Zahl der Tapferen wird, die ihr Leben für die Sicherheit unseres Vaterlandes hingeben, desto mehr wächst die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Lebensführung ihrer Hinterbliebenen. Die Grundlage hierzu ist in dem Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 gegeben. Bedauerlicherweise läßt seine Fassung an Mangeln zu wünschen übrig. Seitdem das Gesetz in größerem Umfang zur Anwendung kommt, tritt die Unsicherheit in der Auslegung deutlich zutage.

Der erste Teil des Gesetzes „Das Reichsheer“ zerfällt in mehrere Abschnitte: Allgemeine Versorgung, Kriegsversorgung und sonstige Vorschriften.

Anspruch auf Allgemeine Versorgung haben (§ 1 MSHG.) die Witwen und ehelichen oder legitimiteten Waisen¹⁾ der Offiziere des Friedensstandes, die zur Zeit ihres Todes schon Pension bezogen oder Anspruch darauf gehabt hätten, falls sie am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wären²⁾.

¹⁾ unter 18 Jahren.

²⁾ Die näheren Bedingungen enthält § 1 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere vom 31. Mai 1906. Die Offiziere haben Pensionsanspruch, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig, oder wenn sie bei kürzerer Dienstzeit infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden sind.

*) Dr. Ferenczi hat die Ergebnisse einer sechswöchigen Studienreise in einem Vortrage, den er in Wien auf Einladung mehrerer sozialpolitischer Vereinigungen Ende Oktober 1915 gehalten, mitgeteilt. Ein Auszug dieses Vortrags ist vorliegender Aufsatz, der allerdings der reichsdeutschen Organisation eine Vollkommenheit nachrühmt, die sie noch nicht besitzt.

Anspruch auf allgemeine Versorgung haben ferner (§ 12 MStG.) die Witwen und ehelichen oder legitimierten Waisen¹⁾ der Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit starben. Den gleichen Anspruch gewinnen die Witwen und Waisen ehemaliger Militärpersonen der Unterklassen, die infolge einer Dienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst starben oder zur Zeit ihres Todes nach Ablauf mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten.

Kriegsversorgung erhalten (§ 19 MStG.) die Witwen und Waisen der zum Feldheer gehörigen Offiziere und Militärpersonen der Unterklassen, die

1. im Kriege blieben oder infolge einer Kriegsverwundung starben (ohne zeitliche Begrenzung),
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten und an ihren Folgen vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß starben.

Die §§ 20, 21 MStG. geben zweierlei Sätze für die Kriegsversorgung der Witwen und Waisen: a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht, b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht.

Bei der Auslegung des Militär-Hinterbliebenengesetzes entsteht nun folgende Streitfrage: Wird den Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer grundsätzlich die Kriegsversorgung neben der allgemeinen Versorgung in Übereinstimmung mit dem Offizierpensions- und dem Mannschaftsversorgungsgesetz gewährt? Nach diesen Gesetzen erhalten Offiziere und Militärpersonen der Unterklassen, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensions- oder rentenberechtigt wurden, den Anspruch auf Kriegszulage neben Pension oder Rente. Ferner sind Bestimmungen über Zulagen vorgesehen.

Auf eine Eingabe des Nationalen Frauendienstes, Abteilung Berlin, über die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen erteilte das Preussische Kriegsministerium (Versorgungsabteilung) am 26. August v. J. den Bescheid:

„Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen, die während des Krieges als Angehörige des Feldheeres infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, haben Anspruch auf allgemeine und Kriegsversorgung. Es steht dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, nach denen einer Militärperson der Unterklassen, die dem Feldheer angehört hat und infolge einer Kriegsdienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden ist, sowohl die bei Friedensdienstbeschädigungen vorgesehene Rente als auch die Kriegszulage zu gewähren ist.“

Die Unklarheit des Gesetzes wird dadurch scharf beleuchtet, daß Organisationen von großer Bedeutung das Gesetz in ganz anderer Weise auslegen. Nach dem Führer durch die Kriegsfürsorge in Groß-Berlin, den die Zentrale für private Fürsorge herausgegeben hat, steht nur den Witwen und Waisen der Offiziere oder Unteroffiziere des Friedensstandes, die als Angehörige des Feldheeres an einer Kriegsverwundung oder sonstiger Kriegsdienstbeschädigung starben, allgemeine Versorgung und Kriegsversorgung zu. Die Witwen und Waisen der übrigen Militärpersonen der Unterklassen, der freiwilligen Krankenpfleger usw. erhalten nur Kriegsversorgung.

Diese Unterscheidung zwischen Unteroffizieren des Friedensstandes und den übrigen Militärpersonen der Unterklassen entspricht nicht dem Gesetzestext. § 12 MStG. gibt die Bedingungen für den Anspruch auf allgemeine Versorgung einheitlich für die Witwen und Waisen aller Militärpersonen der Unterklassen.

Im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ vom 12. Juni 1915 (Arbeiterrechtsbeilage, S. 9 ff.) vertritt H. Müller einen der Entscheidung des Kriegsministeriums entgegengesetzten Standpunkt. Er beschränkt seine Ausführungen auf die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen gemeiner Soldaten. Seiner Ansicht nach steht den Witwen und Waisen nur „allgemeine Versorgung“ zu, wenn ihre Ehemänner oder Väter dem aktiven Heer an-

gehörten und infolge einer Dienstbeschädigung gestorben waren, und nur „Kriegsversorgung“, wenn sie dem Feldheer zugeteilt und einer Kriegsdienstbeschädigung zum Opfer gefallen waren.

Logisch ist diese Auslegung einwandfrei. Die Bemessung der Rentenfäße scheint sie sogar zu stützen. Für die allgemeine Versorgung sind nämlich Höchstfäße festgelegt: Die Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen die Pension oder Rente übersteigen, die dem Verstorbenen zugestanden hätte (§§ 4, 15 MStG.). Eine Kürzung der Witwen- und Waisengelder tritt hiernach ein, falls die Witwe eines Gemeinen mit mehr als 4 Kindern, eines Unteroffiziers mit mehr als 5, eines Sergeanten mit mehr als 7 Kindern hinterbleibt.

Die Witwe eines Gemeinen hätte (ohne Kürzung) bei 5 Kindern 600 M zu erhalten, ihr stehen aber nur 540 M zu. Die Witwe eines Unteroffiziers hätte bei 6 Kindern 660 M zu erhalten, ihr stehen aber nur 600 M zu. Die Witwe eines Sergeanten hätte bei 8 Kindern 780 M zu erhalten, ihr stehen aber nur 720 M zu. Bei jedem weiteren Kind tritt also eine Kürzung von 60 M ein.

Die Witwen- und Waisengelder der Offiziere des Friedensstandes (Hauptmann, Major, Oberst, Generalmajor) überschreiten erst den Höchstfaß, wenn die Witwe mit mehr als 7 Kindern zurückbleibt.

Für Kriegsversorgung gelten keine Höchstfäße, und so ist nur Kriegsversorgung höher als Kriegsversorgung neben der allgemeinen Versorgung in den Fällen, in denen eine Kürzung der allgemeinen Versorgung eintreten muß. Die sonst unerklärliche Unterscheidung gewinnt durch die Auslegung H. Müllers einen Schein von Berechtigung. Die größeren Familien der dem Feldheer zugeteilten Heeresangehörigen, deren Leben ganz besonderen Gefahren ausgesetzt ist, werden danach wirtschaftlich günstiger gestellt als die Hinterbliebenen der Angehörigen des immobilien Heeres.

Wortlaut und Begründung des Gesetzes sprechen jedoch gegen die angeführte Auslegung und für die Entscheidung des Preussischen Kriegsministeriums.

§ 29 Ziffer 4 lautet: „Die Gehühnisse der allgemeinen Versorgung werden nebeneinander gewährt.“

Und die Begründung zu § 29 Abs. 3 des Gesetzentwurfs führt aus: „Die Kriegsversorgung soll nach dem Entwurf neben der allgemeinen Versorgung gewährt werden, und zwar nicht nur, wie bisher, den Hinterbliebenen der Offiziere, sondern auch abweichend vom § 14 Gef. 95 den Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen, weil kein Grund vorliegen dürfte, die letzteren anders zu behandeln als die Hinterbliebenen der Oberklassen.“

Weitere Aufschlüsse geben weder die Begründung, der dürftige Ausschußbericht noch die knappen Sitzungsverhandlungen. Die früheren Gesetze über die Versorgung von Militär-Hinterbliebenen kennen nur Bewilligungen, falls der Tod infolge einer Kriegsdienstbeschädigung eintrat.

Das Offizierpensions- und das Mannschaftsversorgungsgesetz sind ein Jahr vor dem Militär-Hinterbliebenengesetz entstanden.

Militär-Hinterbliebenengesetz und Begründung stützen daher die Entscheidung des Preussischen Kriegsministeriums, es sei das Militär-Hinterbliebenengesetz in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen auszulegen. Offizierpensions- und Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 2) führen deutlich aus, daß Pension oder Rente sowohl bei Friedensdienst- als auch bei Kriegsdienstbeschädigungen gewährt wird²⁾, und daß die Kriegszulage zu der Pension oder Rente hinzutritt (§ 12 MStG., § 14 MStG.). Schon die Bezeichnung „Kriegszulage“ bringt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck.

Im Militär-Hinterbliebenengesetz fehlen dagegen alle klaren Hinweise. Die notwendige Bestimmung wird erst an später Stelle (§ 29 Ziffer 4) unter „sonstige Vorschriften“ gegeben. Dieser Mangel ist um so fühlbarer, als die Begriffssprache dieses Gesetzes zum Teil nicht mit der des Offizierpensions- und Mannschaftsversorgungsgesetzes übereinstimmt. So sind die Bezeichnungen Pension und Rente durch Witwen- und Waisengelder im Abschnitt der allgemeinen Versorgung ersetzt worden. Nicht von Kriegszulage, sondern von Kriegswitwen- und Waisengeldern ist im Abschnitt der Kriegsversorgung die

²⁾ Im Bescheid des Kriegsministeriums scheint mir der Schluß lauten zu müssen: „sowohl die bei Dienstbeschädigungen vorgesehene Rente als auch die Kriegszulage zu gewähren ist“.

¹⁾ unter 18 Jahren.

Rede⁴⁾. Die Kriegszulage wird (§ 12 DVG., § 14 MVG.) bei einer durch den Krieg erlittenen oder herbeigeführten Dienstbeschädigung gewährt, wogegen (§ 19 MVG.) die Kriegswitwen- und Waisengelder den Hinterbliebenen der zum Feldheer gehörigen Offiziere, Militärpersonen der Unterklassen usw. zustehen, falls diese infolge einer Dienstbeschädigung starben⁵⁾.

Die Übereinstimmung in der Begriffssprache, daß Pension und Rente nach dem Offizierpensions- und Mannschaftsversorgungsgesetz und die Witwen- und Waisengelder der allgemeinen Versorgung nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz bei Dienstbeschädigungen zustehen, genügt nicht, um die Absicht des Gesetzgebers klarzulegen.

Ferner erscheint die Beseitigung einer Unstimmigkeit im Militär-Hinterbliebenengesetz wünschenswert, die sich bei der Entscheidung des Kriegsministeriums ergibt, der ich mich anschließe. Die Witwen und Waisen der freiwilligen Krankenpfleger, die infolge dienstlicher Verwendung auf dem Kriegsschauplatz vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Friedensschluß starben, haben Rechtsanspruch nur auf Kriegsverforgung; die allgemeine Versorgung kann ihnen gewährt werden. Falls die Witwe eines Krankenpflegers mit 5 Kindern hinterbleibt, und ihr gemäß ihrem Rechtsanspruch nur Kriegsverforgung gewährt wird, ist sie wirtschaftlich besser gestellt, als wenn ihr neben der Kriegsverforgung allgemeine Versorgung bewilligt wird. Aus den Motiven geht jedoch hervor, daß der Gesetzgeber im Gegenteil beabsichtigte, die Witwe durch das Singutreten der allgemeinen Versorgung besser zu stellen. Die Begründung zu § 17 Absatz 3 lautet:

„Dagegen fordert die Billigkeit, daß den Hinterbliebenen der Personen der Kriegsfrankenpflege, die infolge ihrer Tätigkeit in hohem Grade Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind, Witwen- und Waisengeld gewährt wird, sofern sie an einer Kriegsdienstbeschädigung starben.“

Die Sätze der Kriegsverforgung allein müßten also nach dem in der soeben angeführten Begründung ausgesprochenen Grundsatze niedriger sein als die von Kriegsverforgung neben der allgemeinen Versorgung oder allenfalls mit ihnen übereinstimmen, aber in keinem Fall sie übersteigen⁶⁾. Die praktischen Folgen des auf Sp. 348 bezeichneten Rechenfehlers im Gesetz sind allerdings durch einen Erlaß des Preussischen Kriegsministeriums vom 21. April d. J. an die Kgl. Stellvertretende Intendantur des XIV. Armeekorps, an sämtliche übrigen Kgl. Stellvertretenden Korps-Intendanturen usw. behoben⁷⁾. Da aber eine Abänderung des Gesetzes bevorsteht, müssen diese Unstimmigkeiten beseitigt werden, zumal die jetzt infolge des Erlasses bewilligten Unterstützungen sich wesentlich von Rentenansprüchen unterscheiden.

Ich möchte dafür eintreten, daß der Rechenfehler nicht durch Erniedrigung der Sätze der Kriegsverforgung (ohne allgemeine Versorgung), sondern durch Aufhebung der Höchstsätze für die Witwen- und Waisengelder der allgemeinen Versorgung beseitigt wird. Der Erlaß des Kriegsministeriums vom 21. April d. J. hat schon diesen Weg beschritten, der den

⁴⁾ Die Kriegsverforgung stellt allerdings nicht in allen Fällen eine Zulage dar, z. B. nicht bei den Witwen und Waisen der Offiziere des Beurlaubtenstandes, der freiwilligen Krankenpfleger usw.

⁵⁾ Den Hinterbliebenen der nicht dem Feldheer zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres werden Kriegswitwen- und -waisengelder nur ausnahmsweise bewilligt, falls der Tod durch eine Dienstbeschädigung verursacht wurde, die eine Folge der außerordentlichen Anstrengungen in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung war (§ 26 MVG.).

⁶⁾ Auch die Kürzung des Witwengeldes der allgemeinen Versorgung, falls die Witwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene ist (§ 6 MVG.), welche für die Kriegsverforgung nicht vorgesehen ist, bedeutet eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Empfänger allgemeiner Versorgung.

⁷⁾ Die betreffende Stelle des Erlasses lautet: „Die sich aus den Vorschriften des § 15 MVG. ergebenden Kürzungen der allgemeinen Versorgung stellen für die Hinterbliebenen der Unterklassen, die neben ihrer Versorgung auch Kriegsverforgung erhalten, einen Ausfall dar, wenn der Gesamtbetrag der zustehenden Versorgungsgebührrnisse den in gleichen Fällen nach den Sätzen der §§ 20 h Nr. 4–6 und 21 h MVG. zu berechnenden Betrag nicht erreicht. Da solche Ausfälle bei Abfassung des Gesetzes nicht beabsichtigt waren, können zum Ausgleich dafür gemäß Ziffer 27 des Erlasses vom 22. Juli 1907 (RWB. S. 344) laufende Unterstützungen, zunächst aus Kapitel 74 Titel 8 des Kriegsjahresetats, bewilligt werden. Die betreffenden Fälle sind den Kgl. General-Kommandos zur Entscheidung vorzulegen.“

sozialen und bevölkerungspolitischen Bestrebungen unserer Zeit entspricht. Der Rentenbetrag für jede Waise von Militärpersonen der Unterklassen ist nicht hoch. Wenn sich auch die Führung des Haushalts bei steigender Kinderzahl verhältnismäßig verbilligt, so ist doch auf der anderen Seite zu bedenken, daß die Mutter bei größerer Kinderzahl im Haushalte immer unentbehrlicher wird und meist auf lohnenderen außerhäuslichen Erwerb verzichten muß. Wie mühe- und opfervoll im Arbeiterstand und in den Kreisen mit ähnlichen Einkommensverhältnissen Unterhalt und Erziehung einer großen Kinderzahl ist, bedarf hier keiner Erörterung. Der vorzeitige Tod des Ernährers im Dienste des Vaterlandes bürdet der Witwe eine besonders schwere wirtschaftliche und sittliche Verantwortung auf. Es wäre aber ratsam, die Aufhebung des Höchstsatzes der allgemeinen Versorgung auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen (§ 15 MVG.) zu beschränken. Für die Hinterbliebenen der Offiziere hat sie geringe Bedeutung, da die Kürzung erst beim achten Kinde einsetzt und nur in wenigen Fällen Witwen mit einer so großen Kinderzahl unter 18 Jahren zurückbleiben. Hier könnten gegebenenfalls Mittel aus besonderen Fonds helfen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Aus der englischen Arbeiterbewegung.

II. (Schluß.)

Der Arbeitermangel tritt besonders im Bergbau allmählich merklich hervor, so daß jetzt Bergleute nur noch unter der Bedingung zum Seeresdienst angeworben werden, daß sie bis zum Eintreffen ihres Gestellungsbefehls in den Gruben weiterarbeiten; diese Bedingung gilt sogar auch für gelernte Übertagearbeiter. Infolge der Arbeiterknappheit, die übrigens gelegentliche große Arbeitslosigkeit bei plötzlichen Verkehrsstockungen nicht hindern kann, halten sich die Löhne im Bergbau auf einer ziemlich hohen Höhe. In Südwales betrug der Lohnsatz bis Mitte November 30, s. v. S. über der Normalrate; die Grubenbesitzer setzten beim Coal Conciliation Board am 16. November eine Lohnherabsetzung um 5 v. S. durch. Anfang Dezember wurde erneut über Lohnminderungen im Zusammenhang mit geplanter Kohlenpreisherabsetzung verhandelt; die Aussprache verlief aber ergebnislos, und die Arbeiter erklärten in diesem Falle einen Schiedsspruch für unzulässig. Der Bergarbeiterverband von Northumberland hat die gute Konjunktur zu einer großen Beitragserhöhung benutzt, um sein seit 1910 infolge der Streiks von 3120 000 auf 30 000 £ gesunkenes Vermögen wieder in die Höhe zu bringen.

Die Bergarbeiter gehören zu denjenigen Teilen der englischen Arbeiterschaft, die sich über den Burgfriedensbegriff noch insoweit eine freiere Anschauung leisten, als sie nicht allem, was die Regierung in ihrer Arbeiterpolitik tut, bedingungslos zustimmen. So ist bei ihnen der Vorschlag des Schatzkanzlers, die Arbeitgeber sollten die Einkommensteuer vom Lohn der Arbeiter einbehalten und unmittelbar der Behörde überweisen, auf heftigen Widerspruch gestoßen. Ebenso stimmen sie mit einem Teile der übrigen gehobenen Arbeiterschaft in der Ablehnung der Alkoholenthaltsamkeits- und der Sparsamkeitspredigten, die die Regierung jetzt an die Arbeiter richtet, überein.

Minister McKenna und ihm folgend ein großer Teil der Londoner Presse ist nämlich neuerdings dazu übergegangen, den Arbeitern ins Gewissen zu reden, sie sollten von ihrem Luxus ablassen und lieber mehr Kriegsanleihe zeichnen. Ein Flugblatt fordert die Arbeiter auf, weniger Fleisch und Brot zu essen. Der Arbeiterabgeordnete Jowett besaß soviel Humor, im Unterhause am 8. Dezember den Schatzkanzler zu fragen, ob dieses Flugblatt auch den Gästen des letzten Lordmayor-Banketts, das immer recht schleimmerhaft zu verlaufen pflegt, zugestellt worden sei, worauf McKenna erwiderte, er habe keinen Grund zu der Annahme, daß dies nicht geschehen sei. Am 1. Dezember hatten der Schatzkanzler, der Ministerpräsident und der Handelsminister in einer großen Londoner Gewerkschaftsversammlung gleichfalls Sparsamkeitsreden gehalten, wobei Jowitt, ähnlich wie dies auch Bonar Law kürzlich getan hat, auf die unerhörte Höhe der gegenwärtigen Löhne hinwies und McKenna hinzufügte, die Hälfte des Lohnes werde unverantwortlich verschwendet. Gegen diese Reden wandte sich nur ein bescheidener Teil der Arbeiter. Eine Arbeiterin wies auf Hungerlöhne für Frauen hin, der Gasarbeiterführer Jack Jones sagte, die

Minister sollten lieber selber opferwillig und sparsam sein, anstatt den Arbeitern Sparsamkeit zu predigen; die aufwendenden Bergarbeitervertreter sprachen im Sinne der Regierung, wurden aber ein paar Tage später von dem Geschäftsführenden Ausschuss des Bergarbeiterverbandes Lügen gestraft. Die große Mehrheit der Arbeiterversammlung beschloß die Herausgabe der Ministerreden als Flugblatt und die Empfehlung ihres Inhalts zur Befolgung. Mit überwältigender Mehrheit wurde ein Antrag abgelehnt, der besagte, die Finanzkraft der Nation erfordere von den reichen Klassen verhältnismäßig ebenso große Opfer, wie sie die Arbeiterklasse bereits bringe.

Zum Beleg für den gestiegenen Wohlstand in England wird dort die Zunahme der Eheschließungen angeführt; allein in London betrug deren Zahl im zweiten Vierteljahr 1915 mit 15 065 mehr als ein Drittel mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahrs (11 218), wobei besonders die Bezirke der Seereschiffbauunternehmen gut abgeschnitten haben sollen. Es liegt indessen nahe, auch darin einen der Gründe dieser Erscheinung zu suchen, daß Verheiratete später zum Militärdienst herangezogen werden als Ledige.

Natürlich kann nicht geleugnet werden, daß ein Teil der Arbeiter, besonders, wie schon gesagt, im Bergbau und in Munitionsfabriken, wirklich ausnehmend gut verdient. Wenn aber die „Daily Mail“ jetzt Birmingham als eine Art Himmel auf Erden schildert, wo die Arbeiterfamilien oft in der Woche 300 *M* und mehr verdienen, alle Arbeiter mit Frau und Kind sich neu einkleiden, jeder sich ein Grammophon leiste und kurz eine allgemeine Hallohstimmung herrsche, während der Mittelstand sich sehr einschränke, so ist das doch wohl etwas übertrieben. Denn den guten Verdiensten steht eine nicht zu unterschätzende Teuerung gegenüber, die großenteils sogar in wirklicher Knappheit ihren Grund hat.

Wenn in London Mitte November 1915 englischer Weizen, dem „Economist“ zufolge, 270 *M* die Tonne, Weizenmehl 37,75 *M* der Doppelzentner kostete, wenn in Manchester die Brote schon zweimal im Gewicht herabgesetzt wurden, in London das Vierpfundbrot von 1½—5 d im Frieden auf 8½ d im Preise gestiegen ist; wenn Anfang November in Liverpool irische Eier 24—32 Pf. das Stück kosteten, das Fleisch um ein Viertel bis ein Drittel verteuert, der Preis der Fische durchschnittlich um mehr als 100 v. H. gestiegen ist; wenn zu äußerster Sparsamkeit in der Verwendung von Kohle, zur Heranziehung von allem möglichen minderwertigen Ertrag für die bisherigen Futtermittel gemahnt werden muß; so erscheint die kürzlich in einer Versammlung aufgeworfene Frage, wie man mit 4000 *M* Gehalt noch auskommen solle, begreiflicher als die optimistische Schätzung der Londoner Handelskammer, daß die Kaufkraft des Geldes um nur 30 v. H. gesunken sei.

Zu all dem tritt hinzu, daß in manchen Gegenden Großbritanniens, besonders Schottlands, eine Erhöhung der Mieten stattgefunden hat, die bereits zu Streiks bei großen Firmen geführt hat; die letzteren sollen einen Druck auf die Hausbesitzer und die Gerichte ausüben, sofern die letzteren mit Fällen befaßt sind, in denen die Mieter sich weigerten, den höheren Mietzins zu entrichten.

So liegen also die Arbeiterverhältnisse nicht ganz so rosig, wie es in einem Teile der englischen Presse geschildert wird. Der bekannte Führer Middleton hat jüngst geäußert, für die Arbeiter würden auch nach dem Kriege schwere Zeiten folgen, besonders wegen des Aufhörens der Seereschiffbauunternehmen und der Ausdehnung der Frauennarbeit. Von der „Demokratisierung“, die der Krieg angeblich gebracht habe, werde bald nicht mehr viel zu spüren sein. Aus solchen Äußerungen darf man aber kaum den Schluß ziehen, als bereite sich in der englischen Arbeiterbewegung bereits ein Umschwung vom Nationalismus zur Friedenssehnsucht vor. Die wenigen friedensbereiten Stimmen in England, die sich in der Union of Democratic Control meist sammeln, rühren nicht aus dem Arbeiterlager her, und außerhalb des engen Kreises der S. L. W. bemüht sich kein englischer Arbeiter, die Scherben der sozialistischen Internationale wieder zusammenzuleimen.

Die Sp. 327 erwähnte Reizung der Regierung, die Wehrpflicht einzuführen, hat inzwischen mehrere sich überstürzende Ereignisse gezeitigt. Im Unterhause wurde eine Vorlage eingebracht, die die Aushebung aller Unverheirateten von 18 bis 41 Jahren bringt; begründet wurde der Entwurf damit, daß die Meldungen Freiwilliger zwar in sehr großer, nicht aber in völlig ausreichender Zahl erfolgt seien. Sir John Simon beantwortete die Einbringung der Vorlage mit seinem Rücktritt vom Amte eines Staatssekretärs des Innern; als die Nationale Arbeiterkonferenz, deren Verhandlungen durchaus von dem Willen zur Vaterlandsverteidigung getragen waren, mit

1 717 000 gegen 934 000 vertretenen Stimmen zum Beschluß des Widerstandes gegen die Bill gekommen war, folgte Simons Beispiel die Arbeiterminister Roberts und Brace-Genderson konnte sich zum Rücktritt noch nicht entschließen. Die Vorlage wurde im Unterhause mit 403 gegen 10 Stimmen in erster Lesung angenommen. Inwieweit nach ihrer endgültigen Annahme die Arbeiter tatsächlich einen Widerstand gegen die Durchführung des Gesetzes organisieren werden, muß als noch ungeklärt angesehen werden. Man kann Zweifel haben, ob das heutige England oder irgendein Volk in seiner Lage die gleichzeitige Übernahme umfassendster industrieller Verpflichtungen für das eigene Land und die Verbündeten und daneben die Wehrpflicht, plötzlich traditionslos eingeführt, ertragen kann; aber ob es zu den vielfach erwarteten riesigen Arbeitskämpfen kommen wird, ist durchaus noch ungewiß, trotz drohender Gesten der Eisenbahner und Bergarbeiter. Diese beiden Gruppen werden möglicherweise noch durch gutes Zureden und durch Gewährung einer Ausnahmestellung bei den Aushebungen beruhigt werden, und sie werden auch Zweifel haben, ob sie durch ihr Verhalten die Regierung stürzen und damit einer noch viel allgemeineren Wehrpflicht die Wege ebnen sollen. Aber zweifellos ist die innere Lage in Großbritannien ernst und der englische Arbeiterstand unberechenbar, weil er seit Jahre in einer Entwicklungskrise seiner Organisationen steht; dabei sind auch Überraschungen möglich. Eins aber verdient betont zu werden: daß es sich bei dem ganzen Streit nicht um eine grundsätzliche Schwankung der Arbeiter in ein milder nationalistisches Fahrwasser, sondern lediglich um eine vermeintliche Freiheitsfrage handelt. Der Haß des englischen Arbeiter gegen Deutschland besteht unvermindert fort.

Der Deutsche Holzarbeiterverband und die Kriegsbeschädigten

Daß sich die deutschen Arbeitgeber im allgemeinen die Unterbringung Kriegsbeschädigter angelegen sein lassen, ist aus vielen Kundgebungen ihrer Verbände bekannt. Entsprechend ihr Verhalten auch nur einer sittlichen Pflicht gegenüber denen, die ihre Betriebe vor Zerstörung und unser Wirtschaftsleben vor dem Untergange bewahrt haben, so wird es doch allerseits gern und mit Dank anerkannt. Es ist aber ganz natürlich, daß auch der Arbeiterschaft hinsichtlich der Kriegsbeschädigtenfürsorge manche Möglichkeit verständnisvoller Wirkens erwächst, und es ist durchaus erfreulich, wenn ihre Organisationen aus sich selbst heraus diese Frage in Angriff nehmen. Ein solcher Fall liegt u. a. vor, wenn der Deutsche Holzarbeiterverband seit einigen Monaten in vielen Orten Lichtbildervorträge über „Die Kriegsverstümmelten und die Arbeiter“ halten läßt, um einerseits die Arbeiter über ihre Pflichten gegenüber den Verletzten, andererseits diese selbst über ihre Pflichten gegen sich selbst und gegen ihre Arbeitskameraden zu belehren. Diese Vorträge waren überall gut besucht und wurden sehr beifällig aufgenommen; auch zahlreiche behördliche Vertreter wohnten ihnen bei. Leider sah sich am 8. September 1915 auf Grund einer Verdächtigung der Vorträge wegen „aufhebender Tendenz“ und „Flammcherei“ das preussische Kriegsministerium zu einer geheimen Rundfrage über den Eindruck der Vorträge veranlaßt. Der Holzarbeiterverband erfuhr alsbald von dieser Umfrage und legte gegen die dort zur Erhebung gestellten Vorwürfe Verwahrung ein. Das Kriegsministerium erwiderte, ein Verbot sei bisher von ihr aus nicht ergangen; man wolle bloß gegenüber den „von dritter Seite“ erhobenen Bedenken Unterlagen für ein eigenes Urteil gewinnen; von einer persönlichen Rücksprache werde gebeten vorläufig Abstand zu nehmen. Als nunmehr eine neue Vortragsreihe solcher Art veranstaltet wurde, ergaben sich plötzlich Schwierigkeiten, die der Holzarbeiterverband als Folge der kriegsministeriellen Rundschreibens ansieht. Das Stellvertretende Generalkommando des 2. Armeekorps (Stettin) verweigert die Genehmigung zur Abhaltung des Vortrags in mehreren Städten des Korpsbereiches. Der Verband hat darauf das Kriegsministerium um eine Einwirkung auf das genannte Generalkommando. Am 2. Dezember 1915 erwiderte die Medizinalabteilung dieses Ministeriums, daß stellv. Generalkommando Stettin erhalte jene Bedenken aufrecht und sei nicht in der Lage, die Vorträge zu gestatten. Ihr Inhalt sei nicht unparteiisch, besonders an einigen Stellen, welche sozialpolitische Fragen beträfen, und in dem den Verband verherrlichenden Schlusse; außerdem enthalte S. 16

Abf. 2, zu Bild 109, eine falsche Ausgabe über die Lieferung von Kunstbeinen. Die Medizinalabteilung sei „leider nicht in der Lage“, die Entscheidung des stellv. Generalkommandos 2. Armeekorps aufzuheben, „zumal auch bei nochmaliger Prüfung der Eindruck gewonnen ist, daß das Beaufstandete mit dem dort als Zweck des Vortrags bezeichneten Bestreben — aufklärend und beruhigend über die Ziele oder Mittel der Kriegsinvalidenfürsorge in weiteren Kreisen der Bevölkerung zu wirken — nicht in Einklang zu stehen scheint“. Hiernach bleibt es also dabei, daß im Bereiche des 2. Armeekorps die Vorträge verbieten sind; anderwärts sind keine Schwierigkeiten bereitet worden. Wir bedauern die Entscheidung des Stettiner Generalkommandos und die Zustimmung des Kriegsministeriums zu ihr. Die Beaufstandungen reichen zu einer so weittragenden Entscheidung, durch die ein zur Mitarbeit an einem im Staatsinteresse liegenden Werke bereiter Teil unserer Arbeiterschaft vor den Kopf gestoßen wird, nicht aus. Dem Bedenken wegen des Kunstbeines hätte der Verband sicherlich, sobald er auf den bezüglichen Irrtum aufmerksam gemacht wurde, gern Rechnung getragen, da er an der Wahrhaftigkeit seiner Darstellungen ein selbstverständliches Interesse hat; natürlich hatte er in gutem Glauben gehandelt, da die Zensur des Oberkommandos in den Marken Text und Lichtbilder genehmigt hatte. Was aber die „parteiische“ Behandlung einiger sozialpolitischer Fragen anlangt, so wird natürlich zu diesen die Arbeiterschaft immer als nächstbeteiligte „Partei“ sein; das ist sie aber auch in ihren Zeitchriften, und die Arbeitgeber treten ebenso als „Partei“ auf. Wenn aber schließlich ein Vorwurf aus der „Verherrlichung“ des Holzarbeiterverbandes gemacht wird, so muß man bedenken, daß jeder Arbeiterführer stolz auf die Gewerkschaften als das größte Werk freier Organisationskraft ist, daß die Gewerkschaften gerade während des Krieges auch von behördlicher Seite vielfach anerkannt worden sind, und daß man auch als Unparteiischer mit vielen guten Gründen den Standpunkt vertreten kann, daß den Kriegsbeschädigten der Beitritt zur Berufsorganisation dringend zu empfehlen ist. Die „Holzarbeiterzeitung“ Nr. 2 stellt der kriegsministeriellen Ansicht über den Lichtbildervortrag eine große Anzahl von Anerkennungen des Vortrags seitens städtischer Behörden, Kriegsinvaliden-Einrichtungen usw. gegenüber. Immer wird von diesen Korporationen der Vortrag als „zweckmäßig und geschickt“, „belehrend“, „vorzüglich“, „klar und sachlich“ bezeichnet. Ausnahme wird jede tendenziöse Färbung bestritten, mehrfach betont, der Vortrag habe keine „Ausfälle und Spitzen“ enthalten, und niemand, „welcher Partei er auch angehört“, habe in seinen Gefühlen verletzt werden können. Auch von „Stau-macherei“ habe keine Rede sein können; ja, die Oberbayerische Invalidenschule I der kgl. Regierung von Oberbayern schreibt geradezu, der Vortrag sei „so recht geeignet“ gewesen, „dem Verzagenden neue Ausblicke für seine spätere Verwendungsmöglichkeit zu eröffnen“. Diese Urteile vom unmittelbaren Hören des Vortrags her scheinen uns das Richtigerere zu treffen, als eine jedes Wörtchen wägende Nachprüfung der Niederschrift. Es wäre gut, wenn sich die Militärbehörden zu einer Änderung ihres Standpunktes entschließen und auch im Bezirke des 2. Armeekorps dem anerkenntniswerten Bestreben der Arbeiterschaft, aus sich heraus in der Kriegsbeschädigtenfürsorge mitzuwirken, kein Hindernis in den Weg gelegt würde. Daß man den Willen zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben nicht niederhält, sondern fördert, — das gehört auch zu den Aufgaben der „neuen Zeit“, und es ist vielleicht die wichtigste von allen.

Die vier Bergarbeiterverbände ersuchen in einer Eingabe an die Aufsichtsbehörde im Ruhrkohlengebiet, das kgl. Oberbergamt in Dortmund, um die Herbeiführung einer Aussprache über die Antwort des Zechenverbandes auf die Lohn-eingabe der Bergarbeiterverbände. Die Antwort des Zechenverbandes hatte bekanntlich (Sp. 277) dahin gelautet, daß im wesentlichen die gewünschte Lohnerhöhung bereits eingetreten sei, und daß die Löhne auch weiterhin steigen würden. Die Eingabe an das Oberbergamt will durch die nachgesuchte Aussprache eine Vermittlung zwischen dem Zechenverband und den Bergarbeiterverbänden herbeiführen und stützt sich auf eine Verfügung des preussischen Handelsministers, wonach die Oberbergämter bei Meinungsverschiedenheiten in der Lohnfrage vermittelnd eingreifen sollen, wenn sie von einer Seite angerufen werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitszentrale des Großherzogtums Hessen zur Beschäftigung bedürftiger Frauen und Mädchen.

Als zu Beginn des Krieges die Arbeitslosigkeit der Frauen und Mädchen einen großen Umfang annahm, wurden zahlreiche Näh- und Strickstuben eingerichtet, die auch Heimarbeit vermittelten und in denen Frauen teils mit privaten, teils mit Heeresaufträgen beschäftigt wurden. Diese Veranstaltungen haben einer großen Anzahl von Frauen über eine schwere Zeit hinweggeholfen und sich zum Teil sowohl nach der technischen als auch nach der sozialen Seite so bewährt, daß der Wunsch naheliegt, sie auch für Friedenszeiten zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Die Vorzüge der Vergebung der Arbeit durch solche gemeinnützigen Anstalten liegen namentlich in folgenden Punkten:

1. Die von den ausgebenden Behörden festgesetzten Löhne werden streng innegehalten, was trotz der regen Bemühungen der Behörden auf dem freien Markt, wie die zahlreichen ständig wiederkehrende Klagen erweisen, leider häufig nicht geschieht, namentlich nicht, wenn sich zwischen Lieferant und Arbeiter noch eine oder mehrere Personen schieben. Auch da, wo die Löhne nicht vorgeschrieben sind, halten die gemeinnützigen Organisationen im allgemeinen auf anständige Löhne.
2. Die Arbeit wird so verteilt, daß möglichst viele Arbeiterinnen einen wenn auch bescheidenen Verdienst erlangen. Diese Zumeßung ist deshalb zweckmäßig, weil es sich meist um Frauen handelt, die nur einen Nebenverdienst suchen. Durch eine solche Einschränkung der an jede einzelne Arbeiterin zu vergebenden Arbeitsmenge wird auch der Gefahr vorgebeugt, daß die Arbeit unter Verminderung des Arbeitslohnes weitervergeben wird.
3. Es können halbe Kräfte beschäftigt werden, die von der Industrie nicht aufgenommen werden; erfahrungsgemäß hat der Unternehmer auch in der Heimarbeit ein Interesse daran, nur wenige, aber möglichst leistungsfähige Kräfte zu beschäftigen.
4. Es ist die Möglichkeit gegeben, daß man aus der großen Zahl der Heimarbeitersuchenden nur diejenigen beschäftigt, die wirklich wegen Krankheit oder häuslicher Verhältnisse auf Heimarbeit angewiesen sind, während solche Arbeiterinnen, die sehr wohl andere Arbeit übernehmen können, zurückgewiesen werden.
5. Es kann die Arbeit zielbewußt in solche Gemeinden geleitet werden, wo ein besonderer Mangel herrscht.

Diese großen Vorzüge treten allerdings nicht immer rein zutage, da sich unter den Betrieben manche kapital- und leistungsschwache befinden und leider eine starke Zerspaltung der Kräfte eingetreten ist, die hier und da recht unerfreuliche Folgen gezeitigt hat.

Ist doch auch auf diesem Gebiete der Großbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen. Die Gesamtkosten vermindern sich mit zunehmender Betriebsgröße. Erst von einem gewissen Umfang an ist es möglich, tüchtige vorgebildete Kräfte gegen Entgelt anzustellen und Sondermaschinen gegebenenfalls unter Zuleitung elektrischen Stromes zu benutzen (Zuschneide-, Knopflochmaschinen). Wesentlich fällt auch die Verbilligung des Stoffbezuges im großen ins Gewicht. Das Fehlen zahlreicher kleiner und kleinster Hilfsvereine nach Heeresaufträgen hat nicht selten geradezu zu gegenseitigem Unterbieten geführt und den Heeresbehörden die Arbeit außerordentlich erschwert, so daß sie es häufig vorzogen, die Arbeit an große, leistungsfähige Unternehmer zu übertragen, statt an viele kleine Organisationen. Auch geschieht die Verteilung der Arbeit auf die verschiedenen Orte zur Zeit nicht planmäßig nach Maßgabe der Arbeitslosigkeit, sondern ist von allerhand persönlichen und sachlichen Zufälligkeiten abhängig. Und es darf nicht verschwiegen werden, daß so manche Hilfsvereine von ungeschulten Kräften geleitet sind, die den technischen Schwierigkeiten nicht gewachsen sind, herzlich wenig wirkliches soziales Verständnis besitzen und sogar Schwierigkeiten machen, die sozialen Pflichten eines Arbeitgebers in bezug auf Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung auf sich zu nehmen. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Ausgabestellen an einem Ort, die nichts voneinander wissen, hat zudem zur Folge, daß der Grundsatz, keine unnötigen Zwischenpersonen zu dulden und nur soviel Arbeit zu geben, wie eine Arbeiterin gut bewältigen kann, umgangen werden kann, da ja eine Arbeiterin sich an den

verschiedenen Stellen Arbeit holen kann. Alle diese Mißstände lassen sich nur durch starke Zentralisation vermeiden. Die Entwicklung der Zukunft muß von den zahlreichen kleinen Organisationen zu wenigen größeren übergehen, die etwa eine Provinz oder in kleineren Staaten den ganzen Staat umfassen und die die Verteilung der Arbeit unter allgemeinen gemeinnützigen Gesichtspunkten übernehmen.

Eine nach dieser Richtung hin vorbildliche Einrichtung ist die Arbeitszentrale des Großherzogtums Hessen, die durch das Zusammenwirken des Reservebefleidungsamts Mainz-Kastell und der Stadt Darmstadt, die sich bereit erklärte, die Ausgabe von Heimarbeit für das ganze Großherzogtum zu organisieren, geschaffen wurde. Zunächst wurden in Darmstadt selbst gegen 2500 Frauen und Mädchen beschäftigt. Um alle Heimarbeiterinnen im Lande zu erfassen, wurden die Provinzbehörden gebeten, die in ihrem Bezirke liegenden Gemeinden auf die neue Einrichtung hinzuweisen und Ortsausschüsse zu errichten, die den Verkehr zwischen Heimarbeiterinnen und Hauptstelle vermitteln sollten. Die Bildung von Ortsausschüssen setzte darauf in allen Teilen des Großherzogtums ein. Zur Zeit beträgt ihre Zahl 150. Der Wert der Aufträge beläuft sich auf ungefähr $3\frac{3}{4}$ Millionen; darin ist eine Gesamtsumme von rund 800 000 *M* für Arbeitslohn enthalten. Eine so umfangreiche Organisation war natürlich nur dadurch möglich, daß das Reservebefleidungsamt der Hauptstelle die Beschäftigung in bestimmtem Umfang gewährleistete.

In den seltenen Fällen, in denen Arbeiten an private Unternehmer abgegeben wurden, erfolgte die Festsetzung der zu zahlenden Stücklöhne durch die Hauptstelle. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese von Fall zu Fall festgesetzten Stücklöhne zu zahlen. Werden mehrere Arbeiterinnen an der Herstellung der einzelnen Stücke beschäftigt, so sind die Stücklöhne in einem entsprechenden Verhältnis auf die Arbeiterinnen zu verteilen. Die Art der Verteilung ist der Hauptstelle anzuzeigen und von dieser ausdrücklich zu genehmigen. Auch die Lohnsätze für die Lehrlinge werden festgesetzt und die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden beschränkt. Der Unternehmer ist verpflichtet, Lohnlisten zu führen und wöchentlich vorzulegen.

Auch für das Gebiet der Provinz Hessen-Nassau wurde eine Arbeitszentrale mit dem Sitz in Frankfurt a. M. errichtet, die ebenso wie die Darmstädter arbeitet. In ähnlicher Weise ist weiter die Vermittlung von Heimarbeit in Schlesien zusammengefaßt, wo von einer Hauptstelle in Breslau Aufträge in die Provinz gehen. Durch diese Form der Organisation sind die bisherigen Einrichtungen von Berufsverbänden und Frauenvereinen nicht außer Tätigkeit gesetzt, sie fungieren vielmehr als Ausgabestellen weiter; die Unternehmen sind aber wirtschaftlich und technisch leistungsfähiger gemacht und arbeiten auf breiter, die großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigenden Grundlage. Dr. R. G.

Volkserziehung.

Kriegsjahnd und Volkserziehung.

Wie nach dem 1870er Kriege, droht auch in diesen Zeiten eine Welle von Geschmacklosigkeiten teils harmloser, teils aber auch recht bedenklicher Art den sittlichen Sinn und das Wertgefühl unseres Volkes zu schädigen. Unbekümmert um Anstand und Geschmack, sucht rücksichtslose Geschäftsmacherei das Bedürfnis nach Verehrung unserer Helden, nach Erinnerungszeichen für unsere Toten, nach Geschenken für unsere Heimkehrenden in oft recht übler Weise auszunützen. Das Bild des Kaisers, Hindenburgs und Mackensens auf Aschenbechern, Konservenbüchsen, Ruhesissen, Fußmatten und Wischtüchern ist keine Seltenheit mehr. Lampenglocken mit Kronprinzen- und Kaiserinbildern, Wachsboxen mit dem Monarchen Sir Edward Greys gehören zum Alltäglichen. Vollends unerträglich wird der Mißbrauch mit der ehrenden Schmelzform des Eisernen Kreuzes. Gute Kriegsware ist nur mit der Lupe zu finden.

Diesen Mißstand abzuheben sind mancherlei Bestrebungen im Gange. In Dresden hat der Landesverein „Sächsischer Heimatschutz“ im August eine Ausstellung gegen Kriegsgeschmacklosigkeit veranstaltet. Ihr erzieherischer Wert lag vor allem in der Trennung von guten und schlechten Kriegswaren in Beispiel und Gegenbeispiel. In Stuttgart ist unter

der Leitung des Kunstgewerbemuseums (Prof. Bazauref) nach gleichen Gesichtspunkten eine Ausstellung „Krieg und Kunstgewerbe“ im September eröffnet worden. In Leipzig hat der Stadtrat den Gedanken der Kriegskitschbekämpfung mit einer Unterstützungshandlung für notleidende Künstler verbunden. In einem öffentlichen Aufruf hat er im August die selbständigen Künstler und Kunstgewerbetreibenden aufgefordert, Entwürfe und Modelle für schlichte Grabmäler aus Holz, Stein und Eisen, für Gedenktafeln, Fahnen und anderen Kriegsschmuck einzureichen. Zwischen der Leipziger Handelskammer und dem Deutschen Werkbund ist vereinbart worden, die künstlerische Beeinflussung der Leipziger Messe durch die geschlossene Vorführung guter Verarbeit im kommenden Frühjahr wirksam zu betreiben. Der Dürerbund hat ein Preisanschreiben für Kriegsgedächtnisblätter mit gutem Erfolge veranstaltet. Ähnliches hat eine Reihe deutscher Städte getan. Der Württembergische Landesanschnß für Natur- und Heimatschutz sieht in der voreiligen Aufstellung monumentaler Kriegserinnerungszeichen eine Gefährdung des Landschaftsbildes und warnt in einem Aufruf vor der Überstürzung der Denkmalspflege. Durch rechtzeitige Ausgabe von „Richtlinien“ beabsichtigt er einer kommenden Verunstaltung vorzubeugen. Ähnliche Wünsche läßt ein Rundschreiben der Rheinischen Bauberatungsstelle in Düsseldorf an die Landräte der Rheinprovinz erkennen. Der Bund für Heimatschutz in Berlin hat in Verbindung mit der Vereinigung Berliner Bildhauer eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kriegerdenkmäler errichtet. Auch der Bund deutscher Architekten erörterte in seiner am 14. Dezember in Karlsruhe abgehaltenen Hauptversammlung die künstlerische Gestaltung der Kriegsgräber. In der bezüglichen Entschließung heißt es u. a.:

„Veröffentlichungen von Abbildungen der Kriegerdenkmäler, die gegenwärtig unseren gefallenen Helden in Feindesland und in der Heimat errichtet werden, lassen leider erkennen, daß bei vielen dieser Schöpfungen der gute Wille und die dankbare Gesinnung der Stifter dieser Denkmale nicht im Einklang steht mit deren künstlerischem Werte. Das an sich verständliche Bestreben, einer Ehrung der Gefallenen möglichst bald sichtbaren Ausdruck zu verleihen, läßt häufig ruhige Überlegung in der Wahl passender Ausdrucksmittel und der geeigneten ausführenden Kräfte vermissen, und so entstehen Denkmäler, die in ihrer äußeren Gestaltung und Formgebung den nach uns kommenden Geschlechtern ein falsches Bild der künstlerischen Schöpferkraft unserer Zeit und unseres Volkes überliefern werden.“

Der Deutsche Werkbund ist zu einem Ausschreiben guter Nagelungszeichen in den Kreisen seiner Mitglieder geschritten und hat das Ergebnis dem „Nationalverein“ übermittelt. Leider ohne Erfolg. Nun versucht er einen Wettbewerb für Kriegerdenkmäler zu fördern. Das Ergebnis soll in einem Sammelwerk vereinigt werden. Da selbst die Generalkommandos verbieten hin und wieder die größten Machwerke der Postkartenindustrie. Besonders erfreulich aber ist, daß auch von a m t l i c h e r Seite entschieden gegen das Umsichgreifen schlechter Ramschwaren Front gemacht wird. So hat, um aus reichende Grundlagen für eine würdige und einheitliche Ausgestaltung unserer Kriegergräber von den großen Friedhöfen, Gräbersfeldern und Massengräbern bis hinab zum Einzelgrab zu gewährleisten, das preussische Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Kultusminister in eine Anzahl namhafter Künstler zu einer Reise auf die verschiedenen Kriegsschauplätze angeregt. Dort sollen durch persönliche Angenahmehnahme die örtlichen Eindrücke und Erfahrungen gesammelt und sodann durch freie Aussprache in erweitertem Künstlerkreise festgesetzt werden, welche Formen der ersten Zeit würdig sein möchten. Das Ergebnis der Beratungen und Bereisungen wird in Form von Zeitfäßen und Beispielen veröffentlicht werden. — Der Oberpräsident von Ostpreußen, Erzellenz v o n V a t o d i , hat eine Eingabe des Verbandes deutscher Kunstgewerbvereine, die sich mit Maßregeln zum Schutze Ostpreußens gegen den Schundvertrieb beschäftigt, u. a. wie folgt beantwortet:

„Wie Sie aus dem beiliegenden Munderlaß vom 20. Juni ersehen, habe ich schon damals besonders gegen die Abschlagszahlungs-geschäfte, die sich ja in der Hauptsache als Beförderungsstelle aller Ramschwaren schlechtester Qualität gezeigt haben, ernstlich Stellung genommen. Landräte und Bezirksarchitekten werden nunmehr mit aller Aufmerksamkeit diese Geschäfte überwachen. Die von der

Münchener „Stiprenzenhilfe“ gestifteten Möbel sollen in zwanzig Orten der Provinz ausgestellt werden. Diese Ausstellungen haben nicht nur den Zweck, den Interessenten die Münchener Spende zugänglich zu machen, sondern sie sollen auch bei den Abnehmern den Sinn der Gediegenheit wecken, den Schund bekämpfen und die Tischler anregen, Möbel von guter Form, zweckmäßig und den Verhältnissen angepaßt, zu liefern. Es ist daher ausdrücklich den einheimischen Gewerbetreibenden gestattet, fast alle ausgestellten Möbel nachzuarbeiten. Werkzeichnungen stehen ihnen zur Verfügung. Im Laufe des Winters sollen allerorten Lichtbildervorträge abgehalten werden über „grundlegende Gedanken für die Möbelbeschaffung in kleineren Wohnungen mit besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Wandeschmucks“ und „Ausstattung von Wohnräumen nach geschmacklich einwandfreien Grundsätzen“. Flugschriften sollen den gleichen Zwecken dienen.“

Indessen wird die Sitte der „Nagelungen“, die auf eine nicht immer ganz angemessene Weise die Sammlungen für Kriegsverletzte fördern helfen soll, von einigen Wenigen nur in ihrer Minderwertigkeit gewürdigt. Die Akademie der Künste in Berlin hat sich in einem Schreiben an die Stadt Wilhelmshaven in sehr eindeutigen Worten gegen eine besondere Art des Nagelungsumfugs gewandt. Sie schreibt:

In zahllosen Stellen in Deutschland sind Nagelungen von Standbildern und Wahrzeichen zur Sammlung von Mitteln für die Kriegshilfe vorgenommen worden, und es läßt sich vom künstlerischen Standpunkt aus schließlich wenig gegen die Fälle einwenden, bei denen es sich um ein ganz einfaches Gebilde, ein Eisernes Kreuz, Türen, symbolische oder heraldische Wahrzeichen usw. handelt. Etwas künstlerisch ganz Unmögliches ist aber die Benagelung von Portaltätern. Das Beispiel des Hindenburg-Kolosses in Berlin sollte allen andern Städten warnend vor Augen stehen. Es ist doppelt traurig, daß gerade die Ereignisse unserer großen Zeit einen Niederschlag in so minderwertigen Erzeugnissen untergeordneter künstlerischer Kräfte gefunden haben, und es wäre tief beklagenswert, wenn der Geschmack des Publikums durch solche Verirrungen noch mehr verwirrt und verbildet werden sollte.

Durch ihren Präsidenten Franz Schwechten erteilt die Akademie fernerhin folgende Warnung:

Der Luftfahrerdant in Berlin verwendet einen Prospekt über ein von dem Maler und Bildhauer Marschall modelliertes Relief „Helm ab zum Gebet“, das in Zusammenstellung mit Kamentafeln aus Marmor zur Errichtung von Kriegerdenkmälern Verwendung finden soll. Da das Relief künstlerisch minderwertig und die Verbreitung solcher jedem künstlerischen Empfinden widersprechenden Denkmäler durchaus verwerflich ist, sieht sich die königliche Akademie der Künste zu Berlin im Interesse des Ansehens unserer deutschen Kunst veranlaßt, alle Städte und Gemeinden vor dem Ankauf und der Aufstellung dieses Reliefs eindringlichst zu warnen.

Selbst in England macht sich das Bestreben geltend, öffentliche Plätze nicht durch geschmacklose Kriegsdenkmäler verunzieren zu lassen. In London hat sich unter dem Titel „Civic Arts Association“ eine Gesellschaft gebildet, deren Bestreben es ist, gegen die Errichtung unwürdiger Monumente aufzutreten. Die Gesellschaft will Preisanschriften vergeben und Ausstellungen veranstalten.

Diesen zunächst nur künstlerisch gemeinten Einwänden muß man sich nicht nur aus erzieherischen Gründen anschließen, sondern auch in mancher Hinsicht aus sozialpolitischen Bedenken. Es wird durch den Nagelungsüberwuch eine verantwortungsschädliche Massenhypnose genährt, mit der man beobachte die Zeitungsberichte über die „Enthüllungsfeste“ das gesellschaftliche Bewußtsein zur Spende für den sozialen Zweck getrieben wird. Man wird oft an die Wohlthatigkeitsfeste aus der Friedenszeit erinnert, die mit allerlei lautem Schaugepränge die Menschen zu Ausgaben verlocken wollen, bei denen der äußere Anlaß den höheren Zweck ganz in den Hintergrund drängt. Das tiefe sittliche Gefühl der weitergehenden Fürsorgepflicht für Kriegsverletzte sollte niemals durch das Drum und Dran der Nagelungsfeste verdunkelt werden.

In beachtenswerter Weise hat Österreich die Kriegswohlthatigkeitsindustrie in die Zucht genommen. Es hat den ganzen Markt der Kriegserzeugnisse monopolisiert, hat die Errichtung von Nagelungszeichen unter die Oberaufsicht seines Ministeriums für Kultus und Unterricht gestellt und einen Wettbewerb für Kriegerdenkmäler durch die Ernennung eines Preisgerichts dankenswert befruchtet.

Es ist bemerkenswert, daß auch einige führende Arbeiterblätter bereits anfangen, wider die Kriegschunderzeugung, ihre

Geschmacklosigkeit und ihre Bedenklichkeit unter erzieherischen Gesichtswinkel Front zu machen. Denn Erziehungsschäden sind immer auch soziale Schäden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Mieterstreik in Schottland. In Glasgow und Nachbarorten ist vor etlichen Wochen ein Mieterstreik entstanden, der nach dem „Labour Leader“ bereits über 40 000 Streikende umfaßt. Die Mieter weigern sich, den im Kriege erhöhten Mietzins zu bezahlen und drohen, im Falle einer zwangsweisen Entfernung mit sehr entschiedenen Gewaltmaßnahmen. Infolge des Widerstandes des Glasgower Hausfrauenverbandes ist es bisher an keiner Stelle zu einer Zwangsäumung gekommen. Die Polizeigewalt läßt den Protestversammlungen der Mieter und Vermieter freien Lauf. Denn auch die letzteren wehren sich. Sie wälzen alle Schuld hinüber auf die Hypothekengläubiger, die ihre Hypotheken vielfach kündigten, um sie in höher lohnenden Anleihen anzulegen und nur bei wesentlich erhöhtem Zinssatz, der dem der Kriegsanleihe ganz entspräche, veranlaßt werden konnten, die Hypotheken zu belassen.

Von der Regierung ist ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden, dessen unparteiische Überzeugung dahin geht, daß in der Tat die Lage auf dem Hypothekemarkt für die fortlaufende Erhöhung aller Mieten der zuletzt entscheidende Hauptgrund ist. Der Wohnungsausschuß der englischen Arbeiterpartei hat seinerseits nunmehr der Regierung die folgenden Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen:

1. Zurückleitung der Mietshöhen auf den Stand vor dem 4. August 1914;
2. Mietzahlung im Verhältnis zu den ortsüblichen Löhnen;
3. Anabwälzbarkeit der Mehrbelastung des Hauseigentümers durch den Grundbesitzer;
4. Anabwälzbarkeit der im Kriege erhöhten Haussteuer auf den Mieter;
5. Unkündbarkeit der Hypotheken während des Krieges;
6. Herabsetzung des Hypothekenzinssfußes auf den Friedensstand.

Der „Labour Leader“ glaubt, daß die Erfüllung von Punkt 5 und 6 auch die Erledigung von 1—4 selbsttätig nach sich ziehen würde. Im anderen Falle würden die Hausfrauen, die durch ihre Organisation schon vor 8 Monaten die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Bewegung der Mietpreise lenken wollten, zu einer unangenehmen Art der Selbsthilfe greifen müssen.

Inzwischen haben nun auch die Werftarbeiter von fünf Glasgower Werftbetrieben die Sache der Mieter zu der ihren gemacht und in einem eintägigen Demonstrationstreik, der über 10 000 Arbeiter umfaßte und sich gegen die Rechtsprechung des Glasgower Polizeigerichts in Sachen der Zwangsentfernung von 18 Mietern wandte, einen vollen Sieg davongetragen (vgl. Sp. 351). Dieser Erfolg gewinnt eine um so größere Bedeutung, als die beteiligte Arbeiterschaft ohne Ausnahme den Gewerben zugehörte, die unter das englische Munitionsgesetz gestellt sind und also auf ihr Streikrecht verzichten müssen, als ferner vor der Dazwischenkunft der streikenden Arbeiter in zehn Fällen von demselben Gerichtshof unter den gleichen Anklagebedingungen die Verurteilung der Mieter ausgesprochen worden war, nunmehr aber die Zurückziehung der Anklage durch eine Abordnung der vor dem Gericht aufmarchierten Arbeiter bei dem Richter erreicht wurde.

Im übrigen ist es für die Nichtachtung, mit der nach dem Verlassen des Munitionsgesetzes in dem letzten großen Bergarbeiterstreik (vgl. XXIV, 1126) die dem Gesetz unterstellten Arbeiter dem Streikgebot der Regierung gegenüberstehen, bezeichnend, daß die Anständigen in Glasgow von ihrem Vorhaben vier Tage vorher sowohl ihrem Werftbetriebe, als auch dem Munitionsministerium unverhüllt Mitteilung machten. Sie haben in Verbindung mit den Werftinhabern nunmehr Abordnungen nach London zum Munitionsminister Lloyd George geschickt, mit dem Auftrage, unter Androhung wiederholter Anstände, an der Forderung zwangsweiser, von der Regierung einzuleitenden Zurückführung der Mietpreise auf den Stand vor dem Kriege festzuhalten.

Auch der Glasgower Gemeinderat hat einen Beschluß angenommen, in dem er wünscht, „daß die Regierung umgebend auf gesetzlichem Wege die Festsetzung der Mietpreise auf den vor dem Kriege geltenden Satz, vermehrt um ent-

sprechende, der erhöhten Gemeindefinanz auf den Hausbesitz angemessene Zuschläge, umgehend betreibe". Die Regierung hat sich daraufhin entschlossen, einen Gesetzentwurf einzubringen, der den Wünschen der Arbeiter im ganzen Rechnung trägt. Indessen ist über den Beratungen und Erregungen der letzten eingebrachten Wehrpflichtvorlage eine endgültige Stellungnahme des Parlaments noch nicht erfolgt.

Die Gründung einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft in der Rheinprovinz ist im Gange. Die Hauptversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnwesen (Düsseldorf, 27. November) hat bei der Beratung über Kriegerheimstätten die ganze Frage der Siedlungspolitik erörtert, und dabei teilte im Anschluß an Vorträge des Regierungspräsidenten v. Schwerin-Frankfurt a. O., des Vorsitzenden der Gesellschaft für innere Kolonisation, über die *Ländliche Bejodlung*, und des Landrats Berthold-Blumenthal, des Vorsitzenden des Verbandes der Baugenossenschaften Deutschlands, über die *Ansiedlung* der gewerblichen Arbeiter, Landrat v. Groote, der Vorsitzende der Rheinischen Landwirtschaftskammer, über eine im Rheinland geplante Siedlungsgesellschaft folgendes mit:

Der Staat, die Provinz mit ihren großen Anstalten, Vertreter von Landwirtschaft und Industrie haben sich zusammengefunden, um die Gesellschaft „*Rheinisches Heim*“ ins Leben zu rufen. Das Verfahren dieser Gesellschaft wird etwas abweichend von dem Verfahren sein müssen, daß die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften im Osten eingeschlagen haben. Für diese war die Hauptaufgabe, große Güter zu kaufen und daraus einzelne Siedlungen zu schaffen; da in der Rheinprovinz weniger Großgrundbesitz vorhanden ist, so wird auch die Ansiedlung auf andere Weise erfolgen müssen. In erster Linie werden die Gemeinden die Trägerinnen des Unternehmens sein, besonders für die Siedlung gewerblicher Arbeiter. Große Städte und große industrielle Unternehmungen sind bereits selbstständig so vorgegangen, für kleinere Gemeinden will die neue Siedlungsgesellschaft eine beratende und vermittelnde Tätigkeit ausüben. Für die Kapitalbeschaffung wird auf die Mitwirkung der bestehenden Geldanstalten der Provinz gezählt. Es soll nicht nur die Form des Rentengutes, sondern auch andere Formen für den Besitz Geltung haben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt worden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „*Sozialen Praxis*“, behält sich die Schriftleitung vor.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Januar 1914 nebst Erläuterungen und Hilfsmitteln zur Erwerbung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts. Bearbeitet vom Parteisekretär Max Schroers. Leipzig 1915. Verlag des Bezirksvorstandes der sozialdemokratischen Partei Leipzigs. 0,30 M.

Es ist dankenswert, gerade jetzt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz mit leicht verständlichen Erläuterungen zu verbreiten, wo durch den Krieg die geistige und auch wirtschaftliche Bedeutung der Staatsangehörigkeit in helles Licht gerückt ist. Das Büchlein ist für den praktischen Gebrauch bestimmt und enthält zu diesem Zweck auch Hinweise und Formulare, wo und wie die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit sowie das bürgerliche Bürgerrecht zu beantragen sind.

Die Bedeutung der Gartenstadtbewegung. Vier Vorträge von Geh. Reg.-Rat Dr.-Ing. Muthesius, Wirkl. Geheimrat Dr. W. Dernburg, Ministerialdirektor Dr. Freund, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Salomon. 1,20 M. Renaissance-Verlag Robert Federn, Leipzig 1914.

Die Reinhaltung von Gartensiedlungen. Untersuchungen und Vorschläge über die Beseitigung und Verwertung der festen und flüssigen Abfallstoffe. 2,50 M. Renaissance-Verlag Robert Federn, Leipzig 1915.

Die erste Schrift enthält die Vorträge, die in einer in Gegenwart der Kronprinzessin vor geladenen Gästen abgehaltenen Vortragsveranstaltung gehalten wurden. Sie legen die Bedeutung der Gartenstadtbewegung für das Volkswohl im allgemeinen dar und schildern den Versuch, der in der Nachbarschaft Berlins mit einer Gartenstadt-Gründung auf genossenschaftlicher Grundlage gemacht wird. Die Vorträge richten sich an Kreise, die noch wenig Vorkenntnisse auf den behandelten Gebieten besitzen. Die geschmackvoll ausgestattete Schrift erscheint daher als Werbebroschüre für solche Kreise gut geeignet.

Die zweite Schrift ist dagegen für den Praktiker der Gartenstadtbewegung bestimmt. Mehrere Aufsätze von Sachverständigen behandeln die Fragen der besten, billigsten und gesundheitlich einwandfreien Art der Verwertung der Abfallstoffe und ihre Ausbarmachung zur Verbesserung des Bodens. Dabei werden auch Fragen von allgemeinerer Bedeutung, wie Sanifikation und die damit in Verbindung stehende Verunreinigung der Flüsse behandelt.

Charles L. Hallgarten. Von Robert Hallgarten. Verlag von Engelert und Schloffer, Frankfurt a. M. 1915. 2 M.

Der Sohn des 1908 verstorbenen Menschenfreundes läßt in dem mit innerer Wärme geschriebenen Buche ein lebensvolles Bild der Persönlichkeit und des Lebenswerkes seines Vaters entstehen. Er schildert den ähneren Lebenslauf und die den Verstorbenen am meisten befehlende Gedankenwelt, jedoch den breitesten Raum nehmen die mannigfachen Werke praktischer sozialer Fürsorge ein, denen Hallgarten nicht nur gelbliche Unterstützung ließ, sondern denen er auch in vorbildlicher Weise mit voller persönlicher Hingabe diente.

Kriegsratgeber 1915/16, herausgegeben durch Ferd. Wenarius vom Führerbund. Georg D. W. Callweh, München. 90 S.

Es ist ein immer stärkeres Bedürfnis geworden, der Flut guter und schlechter Bücher, Zeitschriften, Flugblätter usw., die dieser Krieg auf den Markt geworfen hat, prüfend und ordnend zu begegnen. Deshalb erscheint es gleich verdienstvoll für den Händler wie für den Käufer, wenn von einwandfreier, geschäftlich unbeteiligter Seite ein „*Ratgeber*“ erteilt wird, der nicht nur den Weg durch die Bücherberge erleichtert, sondern auch rechts und links das Gute deutlich bezeichnen kann. Ein solcher unparteiischer Führer ist das vorliegende Buch. Aus allen deutschen Verlagen sind hier Werke zusammengetragen und in vereinzelten Abhandlungen unter verschiedenen Gesichtspunkten eingegliedert worden, deren Grundstimmung literarische Sauberkeit ist. Wir lesen von den Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte, der Weltwirtschaft, der Politik, der Kriegswirtschaft, der Soziologie und Psychologie des Krieges, der Militärliteratur, des „*Schönen Schrifttums*“ ganz ebenso wie wir uns über den Stand des deutschen Büchermarktes zum Verständnis der Weltlage, der Völker der Erde, der Stimmungen und Gesinnungen während des Krieges unterrichten: Krieg und Frauen, Krieg und Presse, Krieg und Jugend, Krieg und Kunst, Krieg und Sozialdemokratie, Hoffnungen und Forderungen. Im wesentlichen findet der Leser die besten und grundsätzlich bedeutsamen Werke der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Kriegsliteratur in den Kapiteln „*Zur Soziologie und Psychologie des Krieges*“, *Weltwirtschaft*; *Kriegswirtschaft*; *deutsche Stimmungen, Gesinnungen, Erlebnisse*; *Krieg und Sozialdemokratie*“ aufgeführt und besprochen. Politische oder auch nur sozialpolitische Stellungnahme ist hierbei gerechterweise völlig vermieden worden.

Städtische Freiflächenpolitik. Grundsätze und Richtlinien für Größe und Verteilung der verschiedenen Arten von sanitärem Grün im Stadtplane mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Berlin. Von Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Martin Wagner, Abteilungsvorsteher im Zweck-Verband Groß-Berlin. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt Heft 11. Berlin, Carl Heymann 1915. 4 M.

Die Schrift bedeutet einen Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Freiflächenfrage, weil nicht, wie in den meisten bisher erschienenen Schriften, nur Wünsche und Vorschläge allgemeiner Art aufgestellt werden, sondern genau berechnet wird, wie groß die Freiflächen für bestimmte Zahlen von Einwohnern sein müssen, um wirklich dem Erholungszweck zu dienen. Bei diesen Berechnungen wird sorgfältig unterschieden zwischen den kleineren Plätzen, die hauptsächlich dem Aufenthalt der Kleinkinder dienen, sowie Plätzen, die den größeren Kindern reichlich Raum zum Sammeln und Spielen bieten sollen, ferner zwischen Parkanlagen innerhalb der Städte und den Wäldern in der Nähe der Städte, die durch gute Verkehrspolitik für die Volksgesundheit nutzbar zu machen sind. Je nach Zweck und Entfernung kann die Größe der freien Plätze verschieden sein, die Hauptsache aber ist, daß nicht nur „*Sammelplätze*“ geschaffen, sondern vielmehr „*Erholungsgrün*“ innerhalb der dicht besiedelten Städte geschaffen werden muß, d. h. Plätze, die ihren Zweck als Spielplätze, Turnplätze oder Erholungsaussenthalten auch wirklich erfüllen.

Anstellungs-Nachrichten. Ähnliche Mitteilungen für versorgungsberechtigte Militärpersonen. Herausgegeben vom Königlich Preussischen Kriegsministerium. Berlin 1915.

Die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel. Von A. Hertelz. Braunschweig 1915. Friedr. Vieweg & Sohn. 3,50 M. 102 S.

Merkbüchlein für Kriegsteilnehmer, deren Angehörige und Arbeitgeber über die Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Angestellten-Versicherung sowie über die Reichswochenhilfe. Von Corbinian Galm. Aschaffenburg 1915. C. Krebs (P. P. Tattloch). 0,20 M.

Edvard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. Band 151 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Von Karl Bittel. München und Leipzig 1915. Duncker & Humblot. 171 S. 4,60 M.

Friedrich Engels als Kriegswissenschaftler. Von Ernst Trahn. Gausch b. Leipzig 1915. 30 S. 0,50 M.

Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg. Von Dr. med. Alfons Fischer. Berlin 1915. Julius Springer. 23 S. 0,40 M.

Handbuch der Unfallmedizin. Von Dr. C. Stanfmann; 3. neu bearbeitete Auflage. II. Band Unfallkrankungen — Unfalltodesfälle. Stuttgart 1915. Ferdinand Enke. 613 S. 18,40 M.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Lebensmittelversorgung und der Reichstag 361
Mittelstandsfürsorge für zurückkehrende Kriegsteilnehmer 365

Allgemeine Sozialpolitik 368

Der Gedanke der Volksgemeinschaft in der preussischen Thronrede.

Sozialpolitische Entschlüsse des Reichstags. (Arbeiterinnenschutz, Arbeitsmarktvorsorge, Mittelstandsfürsorge, Altersrente, Mannschäftslehre).

Volksernährung und Lebenshaltung 371

Rückkehr zur vorjährigen Brotlopfmenge.

Die Kartoffelversorgung.
Die Butter- und Käseversorgung.

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene 374

Staatsbeihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der preussischen Gemeinden.

Die ärztliche Versorgung der Kriegsfamilien.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 375
Das Gewerkschaftsjahr 1915.

Arbeiterschutz 377

Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen.

Die Sonntagsruhe in der österreichischen Industrie während der Kriegszeit.

Der Siebenuhrladenschluß in Österreich.

Bevölkerungszahl und Arbeiterschutz in Rußland.

Wohlfahrtseinrichtungen 378

Soziale Ausbildung in der Kriegszeit. Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Volksgesundheit 381

Die Zusammenarbeit von Heer und Versicherungsträgern bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Diensttauglichkeit der deutschen Verwundeten.

Literarische Mitteilungen 383

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Lebensmittelversorgung und der Reichstag.

Die Verhandlungen des Reichstages beim Wiederzusammentritt im neuen Jahr galten in der Hauptsache den Ernährungsfragen. Vom 11. bis zum 14. Januar legten nochmals alle Parteien, indem sie meist je zwei oder mehr Redner vorschickten, ihren Standpunkt zu den Grundfragen der gegenwärtigen Lebensmittelversorgungspolitik, zu den Voraussetzungen und Wirkungen der getroffenen Maßnahmen und den künftigen Abhilfevorschlägen dar, und gegenüber der Fülle von mehr oder weniger sachkundigen, auch oft einseitig und parteipolitisch gefärbten Kritiken und Forderungen hatten der Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, dessen unermüdeten Arbeitskraft man übrigens allseits die größte Anerkennung spendete, wenn man auch sich mit den Entschlüssen und Erfolgen der Reichsamtspolitik mehrfach nicht befreunden konnte oder ihr Zuspätkommen rügte, und vor allem der Vorsitzende der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Dr. Michaelis und andere Regierungsvertreter nicht immer einen leichten Stand. Im allgemeinen ergaben die Verhandlungen in den Vollsitzungen des Reichstages nichts Neues gegenüber den Beratungen im Ausschuß, über deren Verlauf und Ergebnisse ein sehr ausführlicher, 84 Seiten umfassender Bericht des Grafen v. Westarp dem Hause vorgelegt worden ist, dessen zusammen-

fassendes Schlüßergebnis die „Soz. Prax.“ bereits (Sp. 319) mitgeteilt hat.

Der fleißige Bericht spiegelt die hundertfältigen Aufgaben der Lebensmittelversorgungswirtschaft in der Kriegszeit und entrollt eine Menge tatsächlichen und kritischen Stoffes zu den Einzelkapiteln der Nahrungsmittelerzeugung und -verteilung sowie der übrigen Gebiete des Lebensbedarfs (Futter- und Düngemittel, Leder, Brenn- und Leuchtstoffe usw.); im Vordergrund stehen natürlich Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Milch, Butter, Fett. Der Bericht gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der auf 30 Seiten die grundsätzlichen Erörterungen über die maßgebenden Gesichtspunkte für die Gestaltung der Kriegsernährungswirtschaft enthält, und in einen besonderen Teil, der auf 50 Seiten die Einzelberatungen über die zahllosen Anträge zu den Fragen der Organisation im ganzen (Gründung einer Zentralstelle für Ernährungsfragen über oder neben dem Reichsamt des Innern oder beim stellvertretenden Generalstab; Vermittlungsgebühren der öffentlich-rechtlichen Versorgungsgesellschaften usw.) und zu den einzelnen Warengruppen des Lebensmittelmarktes sowie die angenommenen 43 Entschlüsse mit allen ihren vielseitigen Unterfassen wiedergibt.

Die allgemeine Erörterung ergab folgendes Bild.

A. Die allgemeinen Vorräte: Da die zugrunde gelegte Schätzung der Brotgetreideernte in Anbetracht der sehr ungünstigen Witterung von 1915 nicht unerheblich hinter einer Mittelernte (11 + 4/5 Millionen Tonnen) zurückbleibt, so ist für das Durchkommen unbedingte Voraussetzung, daß die Sparvorschriften scharf durchgeführt werden, was bisher nicht genügend geschehen ist. Die Dezentralisation der Getreidegemeinwirtschaft — die Reichsgetreidestelle verfügt nur über 3 Millionen t Mahlgut zur Verteilung an 17 Millionen städtische Verbraucher und an Heer und Flotte, während 1/5 aller Kreise oder 75 v. H. der Bevölkerung Selbstwirtschaft treiben — gewährleistet die Überwachung der Verarbeitung und des Verbrauchs des Brotgetreides, zumal bei Freigabe des dehnbaren Begriffes „Hinterforn“, nicht so sicher wie bei dem allerdings teuren Zentralisationsystem. An Speisekartoffeln, deren wir etwa 15 Mill. t bedürfen, ist natürlich angefangen der auf 50 bis 54 Mill. t geschätzten Ernte kein Mangel, aber bei den ungünstigen Witterungs- und Verfrachtungsverhältnissen und der geringeren Haltbarkeit der Kartoffeln hat sich die rechtzeitige, ausreichende Verteilung auf die städtischen Verbrauchsgebiete oft recht schwierig gestaltet. Außerdem werden sehr viel Kartoffeln als billigstes Futtermittel verfüttert, und zwar anscheinend auch in den Städten von den Pferdehaltern. Der Viehbestand läßt sich mit den einheimischen Futtermitteln gut durchhalten, aber für Mastung und erhöhte Milchgewinnung fehlen viel ausländische Kraftfuttermittel. Der Fleischverbrauch der Bevölkerung ist im Durchschnitt immer noch sehr hoch. Selbst wenn er auf den von 1891 (40 kg) zurückgehen sollte, wäre er noch sehr hoch. Dafür aber würde unser Viehbestand, der überhaupt eine wertvolle Rücklage für alle Fälle ist, mindestens ausreichen. Ungünstiger steht es mit der Fettversorgung; der frühere Stoppverbrauch (25 kg schätzte ihn ein Abgeordneter) ist allerdings unverständlich hoch gewesen. Da aber Zucker und Obst als Ausgleich des Fettmangels reichlich zur Verfügung stehen, so ist von einer Nahrungsmittelnot, von einer bedrohlichen Knappheit, die zur Unterernährung führen müßte, keine Rede.

B. Die Preise. Allgemein wurde dagegen die Preisentwidelung bedauert. Glücklicherweise steht der Preis für Brot, wenn auch über dem Friedenspreis, nicht hoch; für Kartoffeln mit 4 Pf. unter dem Pfundpreis von 4,12 Pf. der Jahre 1909 bis 1914 (in Preußen); freilich ist sonst die Lebens-

unterhaltsverteuerung sehr groß. Die Rechnung aber, daß sich der Unterhalt einer Berliner Arbeiterfamilie jährlich von 646 auf 1351 M. also um 109 v. H. verteuert und durch die Festsetzung der Höchstpreise nur um 66 M. im letzten Vierteljahr verbilligt habe, hat seinen praktischen Wert. Die vom Staatssekretär mitgeteilte Schätzung ergibt eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten seit Kriegsbeginn in Deutschland um 58,2 v. H. gegenüber ebenfalls 58 v. H. in Frankreich, 40 v. H. in England und 20,3 v. H. in der Schweiz. Der Schatzsekretär Dr. Helfferich teilte die bekannten Indexziffern des „Economist“ für England mit, die 1900/05 = 100 gesetzt, Anfang 1914 auf 119 und Oktober 1915 auf 153 standen. Die Indexziffer für Fleisch und Getreide allein beträgt allerdings bereits 169. Der englische Roggen- und vor allem auch der Weizenpreis ist jetzt höher als bei uns. Die Erörterungen über die Ursachen der Preissteigerung, die eine internationale Erscheinung ist, streiften auch die Zurückhaltung der Waren, über die der Streit zwischen Landwirten und Nichtlandwirten erneut auflebte.

C. Absatzstörungen.

D. Förderung der inländischen Produktion. Die neuesten Bestandsaufnahmen zeigen einen Rückgang gegenüber der Anbauflächen schätzung (Ende Juni) und der Ernteflächenschätzung (Ende Juli), doch sind die Statistiken oder vielmehr die Angaben, die für sie gemacht werden, unzuverlässig, da sie meist wohl von den Landwirten zu knapp gemacht werden. Überraschungen, wie bei den Kartoffelbestandsaufnahmen im Frühjahr 1915, sind wahrscheinlich. Zuverlässig ist nur die Statistik des Zuckerrübenanbaues, der 1915 36 v. H. geringer als 1914 war. Über die sonstigen Ernteerträge und ihren Wert gehen die Schätzungen völlig auseinander. Während Dr. Köstke vom Bund der Landwirte im Ausschuß behauptet, daß der Wert der Getreidernte 1915 um eine Milliarde geringer sei als 1913, behauptet der fortschrittliche Rittergutsbesitzer Dr. Wendorf im vollen Reichstage, daß die Erträge unter Einrechnung sogar der Kartoffeln, deren Preise 1915 niedriger als 1913 standen, um 1 1/2 Milliarden M. höher wären als 1913. Zwei landwirtschaftliche Sachverständige! Dieselben Widersprüche kehren bei der Berechnung der Produktionskosten für Fleisch und Milch wider, die Zahlen tanzen wie Kautschumpuppen auch sogar hinsichtlich der Landarbeiterlöhne und der Arbeitskosten der Kriegsgefangenen (Verköstigung 1,45 M., Unterbringung 0,45 M., Wachmannschaftenverköstigung 0,30 Pf.; ab Zuschuß 0,60 Pf. = 1,55 M. für Wochen- und arbeitsfreie Sonntage; Arbeitsleistung nur halb so groß wie die eines freien deutschen Arbeiters). Die Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung, zumal unter den zahllosen Verordnungen, und die Tüchtigkeit der Frauen wurden von allen Seiten anerkannt. Über den Einfluß der Preissteigerung auf die Produktionssteigerung gingen die Meinungen auseinander. Daß bei der Preisfestsetzung unter allen Umständen die Kosten auch der am allerungünstigsten wirtschaftenden Betriebe berücksichtigt werden müssen, wie es die Landwirte und die Regierung für richtig erklären, wurde von anderer Seite bestritten und auf die Möglichkeit, den schlechten Betrieben durch öffentliche Beihilfen zu preiswerter Erzeugung zu verhelfen, verwiesen.

E. Zuschüsse der Allgemeinheit. Die Forderung, die Erzeugung durch Gewährung von Sachbeihilfen, Futtermitteln und Geldzuschüssen des Reichs und der Staaten und ebenso den Verbrauch zu verbilligen, wurde als Ausfluß der Reichskriegspolitik vertreten, aber von der Reichsregierung, namentlich vom Schatzsekretär, abgelehnt (tatsächlich hat sie in der Kartoffelfrage im Sommer 1915 hohe und unnütze Reichszuschüsse geleistet; tatsächlich leistet Preußen viel Sachunterstützung für die landwirtschaftliche Erzeugung und schießt jetzt Millionen für Lieferung von billigeren Futtermitteln an die Schweinemäster und Milchwirte zu; andererseits hat sich das Reich nicht gescheut, für die Reichsmilitärkasse ungeheure Abgaben von den Lederlieferungen auf Kosten der Verbraucher unter Ausnutzung der Kriegslage zu erheben). Der Staatssekretär des Schatzamts weist die Aufgabe der Lebensmittelverbilligung den Gemeinden zu wie alle Kriegswohlfahrtsaufgaben. Da die Gemeinden das aber oft aus eigener Kraft nicht leisten können, so hat das Reich bereits zweimal 200 Mill. M. und Preußen zweimal je 110 M. zur Unterstützung der Gemeinden aufwenden müssen. Der Standpunkt also, daß „die ernstesten Bedenken gegen die Anträge sprechen, das Reich in stärkerem Umfang als bisher mit direkten finanziellen Leistungen heranzuziehen, um die Lebensinteressen der Produktion und des Konsums miteinander in Einklang zu bringen“ und nur mittelbare Reichshilfe (Einrichtung von Stichtoffabriken, Herstellung von Futtermitteln und anderer Ersatzfuttermitteln, indirekte Förderung der Einfuhr durch Organisationen und durch Besserung der Transportmittel) zulässig sei, scheint durch die erwähnten Geldzuschußgewährungen tatsächlich widerlegt zu sein.

F. Einfuhr. Die Bedeutung der Einfuhrzuschüsse vom Auslande zur heimischen Ernährung wurde verschiedentlich bewertet. Das Maß der Balkanzufuhren ist von den Transportverbesserungen abhängig. Die Vereinheitlichung aller Einfuhrbestrebungen ist nötig.

G. Verzögerung der Maßnahmen.

H. Vervollkommnung der Maßnahmen. Der Staatssekretär gab zu, daß ein Teil der Maßnahmen objektiv zu spät gekommen ist, aber die sachlichen Schwierigkeiten, der Mangel an positiven Unterlagen, die Unzulänglichkeit improvisierter Erhebungen und Schätzungen erklären das Zutut, dazu die Rücksichten auf die

Berufsstände, an deren Existenzgrundlagen man griff, und der Auseinanderprall zweier Bestandaufnahmen: „Die Maßregeln, die wir jetzt ergreifen, stehen mit der politischen, juristischen und volkswirtschaftlichen Überlieferung in Widerspruch, die Deutschland 100 Jahre lang beherrscht haben und immer wieder erst überwunden werden müssen.“ Auch hat nach Delbrücks Ansicht in den Städten zweifellos im Anfang eine gewisse Zaghaftigkeit geherrscht; nur Höchstpreise wünschte man, aber scheinbar notwendige Organisationen zur Versorgungsregelung, wie sie die Bundesratsverordnung vom 25. September empfiehlt, in die Hand zu nehmen. Die Behauptung, daß innere Reibungswiderstände zwischen dem Reichsamt des Innern und dem preussischen Landwirtschaftsminister die Versorgungspolitik des Reiches gestört haben, wiesen Delbrück und Helfferich mit Eifer zurück. Den Vorschlägen, durch eine stärkere Vereinheitlichung der Grundsätze für die Höchstpreisfestsetzung, Beschlagnahme und Enteignung und durch Weiterbildung der kognitiven Vorratsverteilung und der Kartenzumessung die Versorgung zu vervollkommen, hielten die Regierungsvertreter praktische Bedenken entgegen. Die zentrale Regelung sei nicht überall angebracht und wirkungsvoll genug; sie könne nicht stets eine gesunde örtliche Marktregelung herbeiführen. Über die Erfahrungen mit den Höchstpreisen und den Handelshöchstpreisen wurden verschiedene Ansichten und Klagen vorgetragen. Der Staatssekretär wiederholte, zu der Höchstpreis- und Beschlagnahmepolitik müsse die Organisation, notfalls die Monopolisierung des Handels hinzutreten. Landesbehörden und Gemeinden sollten die Befugnisse hierfür wirksamer ausnutzen.

J. Einwirkung auf die öffentliche Meinung. Die bisherige Erörterung der Lebensmittelfragen in der Öffentlichkeit wurde im Hinblick auf die Auslandswirkungen für schädlich erklärt. Das Ausland habe aus den scharfen Klagen übertriebene Schlüsse gezogen und neuen Kriegsmut gefoßen. Auch habe der Streit zwischen den Erzeugern, Händler- und Verbrauchergruppen oft burgfriedenstörende Formen angenommen. Dem wurde entgegengehalten, daß alle Kritik in der Presse dem Auslande nicht viel mehr über unsere Ernährungsschwierigkeiten sagen könne als die Tatsache der zahllosen Ernährungsverordnungen der Behörden. Gewiß wurden beruhigende Aufklärungen für nützlich erachtet, aber ebenso sehr wurde, und zwar von allen Seiten, eine objektive, sachliche und nicht aufreizende Kritik für notwendig und ersprießlich gehalten. Die regelmäßige Veröffentlichung der ausländischen Lebensmittelpreise wurde empfohlen.

Der Ausschußbericht schließt mit einer wirksamen Zusammenfassung und Feststellung des gegenwärtigen Zustandes unserer Ernährungswirtschaft und ihrer künftigen Ansichten. Der Schlusssatz (Sp. 319) ist recht erfreulich, da er mit dem festen Willen, die „wichtigste innerpolitische Aufgabe der Lebensmittelversorgung“ immer besser zu lösen, die starke Zuversicht verbindet, daß „um der Ernährungsfragen willen der Krieg nicht einen Tag früher beendet zu werden braucht, als die militärische und politische Lage den Sieg verbirgt“.

In den Verhandlungen der Vollsitzungen des Reichstages klangen alle die in dem Ausschuß gepflogenen Erörterungen die widersprechenden Angaben, die Gesichtspunkte hüben und drüben in den auf die Parteiredner verteilten Rollen wieder an. Die sozialdemokratischen Redner, Robert Schmidt und Simon, übten scharfe Kritik an den Schwächen unserer Ernährungspolitik und an den künstlichen Teuerungspraktiken gewisser Organisationen, die konservativen Redner Dr. Köstke und Schiele vertraten die agrarische Note und rechtfertigten die Landwirte gegen die Verallgemeinerung mancher im einzelnen vielleicht berechtigten Vorwürfe. Dr. Böhme erörterte die Fragen vom Standpunkte der Kleinbauern, die Futtermittel zukaufen müssen, aus. Marx (Zentrum) beleuchtete vor allem die Unzulänglichkeiten der Kartoffelversorgung des westdeutschen Industriegebiets, Held (natl.) wärmte die objektive Geschichtsfälschung von dem „wissenschaftlichen Schweinemord“ wieder auf, den die zur Abschachtung der Schweine Anfang 1915 rateuden Professoren verübt haben sollen, während die fahrlässigen und wissenschaftlichen Falschmeldungen bei der Kartoffelbestandsaufnahme Regierung und Reichstag im April dazu trieben, mit der bereits am 25. Januar 1915 verordneter Abschachtung unseres übermäßig hohen Schweinebestandes plötzlich und überstürzt Ernst zu machen. Fischbeck (Fortchr. Volksp.) führte Held und die übrigen Professoren anklager die alle selbst an dem einmütigen Beschluß des Reichstags mitgewirkt haben, wirkungsvoll ab. Über den Durchschnitt der Verhandlungen ragten die Reden von Dr. Wendorf (Fortchr. Volksp.) und besonders des Staatssekretärs Dr. Delbrück hinaus. Ersterer gab vom Standpunkte des volkswirtschaftlich weit sichtigen und gerecht abwägenden Landwirts eine möglichst objektiv gehaltene Übersicht über die Lage unserer Ernährungs-

wirtschaft, über die Vorzüge und die Schwächen unserer Organisation, zumal in der Kartoffel-, der Butter- und der Futtermittelverteilungsfrage, er sagte Erzeugern und Verbrauchern einige unbequeme Wahrheiten und widmete den meistbedrückten Leidtragenden der Kriegswirtschaft, den Leuten des kleinen Mittelstandes und den festbesoldeten Angestellten, die am schwersten mit der Teuerung ringen müssen, warme Worte. Der Inhalt der Rede des Staatssekretärs Dr. Delbrück war im wesentlichen eine Zusammenfassung seiner verschiedenen, oben bereits wiedergegebenen Ausführungen im Ausschusse. Hier sei nur auf den Hauptpunkt seiner Rede hingewiesen, der die Neueinstellung unserer Lebensmittelversorgungswirtschaft in Zukunft auf verbandsmäßigen Organisationsverkehr zwischen Erzeugergruppen oder Händlervereinigungen und Stadtverwaltungen oder gemeinnützigen Verbrauchervereinen, im Rahmen der Gedanken, die die Bundesratsverordnungen vom 25. September und vom 4. November erfüllen, nochmals umriß und seine Verwirklichung, mit und ohne Hilfe der Landeszentralbehörden, den Gemeindeverwaltungen, vor allem unter stärkster Heranziehung von Nichtbeamten und Verbrauchern, ans Herz legte. Im Sinne dieser Darlegungen bewegen sich bereits die Vorschläge zur Gründung von Viehhandelsverbänden zwischen Landwirtschaftsgenossenschaften, Händlervereinen und Stadtgemeinden zum Abschluß von Lieferungs- und Preisvereinbarungen (mit Schlupfscheinen) unter Heranziehung von Beiräten aus allen beteiligten Kreisen, auch aus den Kreisen der Verbraucher.

Eine besonders kritische Stelle in den Reichstagsverhandlungen bildeten die Auseinandersetzungen über die Brotgetreideverteilung, die angesichts der (allerdings wohl hinter den tatsächlichen Vorräten zurückbleibenden) Bestandsaufnahmeergebnisse künftig sparsamer gehandhabt werden muß als bisher, wo viel Getreide trotz aller Verbote verschrotet und verfüttert, 45 000 Tonnen an Kornbraunweimbrennereien verstan, 50 000 Tonnen oft sehr schöner Weizenschrot zu Mastzwecken verteilt und vor allem Zusatzbrotarten in unvernünftigem Maße (in Groß-Berlin z. B. an 750 000 Menschen, darunter Ghymnastikanten und viel Diensthboten) bewilligt worden sind. Der Vorsitzende der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Michaelis, der zugleich wegen der Bevorzugung von 300 Großmühlen auf Kosten der zahllosen (40 000) Kleinmühlen — wohl z. T. mit Unrecht — von vielen Seiten angegriffen wurde, hatte, da er für die bisherige reichliche Ansteilung der Brotgetreidevorräte verantwortlich ist, keinen leichten Stand gegenüber der Kritik dieser plötzlichen Beschränkungsforderungen nach der Lippigkeit des letzten Halbjahrs. Die Verkürzung der Brotkopfmenge und die Androhung der Erhöhung der Kartoffelpreise sind die unerfreulichen Nachklänge der Reichstagsverhandlungen. Im übrigen nahm der Reichstag alle Entschlüsse des Ausschusses meist einstimmig an.

Mittelhandsfürsorge für zurückkehrende Kriegsteilnehmer.

Von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe, dem Finanzminister und dem Minister des Innern ist am 30. Dezember 1915 an die Oberpräsidenten ein Rundschreiben ergangen, in welchem die Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer im Hinblick auf die Wiederaufnahme ihrer früheren oder den Übergang in neue Erwerbstätigkeit angeregt und die Gesichtspunkte dieser Fürsorge eingehend erläutert werden. Zur näheren Bestimmung des Fürsorgeplanes ist eine „Denkschrift betreffend die Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer“ dem Rundschreiben beigegeben worden.

Aus diesen beiden Schriftstücken wird ersichtlich, daß neben dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, neben dem allgemeinen Verbaude der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, neben einer Entschliessung des Reichstags vom 25. August 1915 vor allem der Generalfeldmarschall von Hindenburg sich warm für die Erwerbsfürsorge des Mittelstandes verwendet hat. Bereits am 6. September 1915 ist er in einem an den Reichskanzler und an die zuständigen Reichs- und Staatsministerien gerichteten Schreiben dafür eingetreten, daß durch möglichst

baldige Regelung der Berufsfürsorge den im Felde stehenden Soldaten die Sorge um ihr, ihrer Frauen und Kinder Schicksal abgenommen werde.

Anlaß zu diesem Vorgehen bot ihm die Zuschrift eines Gerichtsvollziehers a. D. Finhold aus Bensberg, in welcher unter Beilage eines Auftrages von Landgerichtsrat Dr. Mangler-Roschwig in der „Deutschen Richterzeitung“ (Juni 1915) auf die Not vieler heimkehrender Krieger aus den Kreisen des Mittelstandes hingewiesen wurde.

Dieses an General v. Ludendorff, den Chef des Generalstabs, gerichtete Schreiben wurde von diesem zunächst entgegenkommend beantwortet. Hindenburg selbst aber richtete an die vorgenannten Unter folgende Worte:

„Zahlreiche Gesuche von Angehörigen der im Felde stehenden Soldaten, die um Hilfe und Unterstützung bitten, zeigen mir, daß Herr Finhold hier tatsächlich eine Wunde bloßgelegt hat. Nach der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft sind gerade die kleineren Geschäftsberriebe fast ausnahmslos auf die Inanspruchnahme erheblicher Kredite angewiesen. Für die zurückgebliebenen Frauen und Angehörigen ist es eine ständige schwere Sorge, bei den durch den Krieg geschaffenen Zahlungs- und Absatzverhältnissen das Geschäft des Mannes oder Vaters aufrechtzuerhalten. Diese Sorge aber wirkt lähmend auf den Mann im Schützengraben, um so mehr, wenn er keine Aussicht auf Hilfe und Besserung jetzt wie nach dem Friedensschluß zu erkennen vermag. Hier entscheidende Abhilfe zu schaffen, ist für die wirtschaftliche Kraft und damit für die Zukunft unseres Vaterlandes von größter Bedeutung. Das Reich muß die Gefahr beseitigen, daß ein großer Teil seiner tüchtigen und wirtschaftlich selbständigen Söhne verarmt aus dem Kriege heimkehrt oder Gefahr läuft, sofort den Gläubigern in die Hände zu fallen und wirtschaftlich mit Frau und Kindern zusammenzubrechen. In solchen Nöten darf auch der Heerführer, dem die Sorge um das Wohl seiner Soldaten am Herzen liegt, nicht achtlos vorübergehen. Es ist mir daher eine warm empfundene Pflicht, auf die oben geschilderten Gefahren und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, rechtzeitig auf dem Wege der Gesekgebung Abhilfe zu schaffen. Das Pflichtgefühl und der todesmutige Geist unserer Armeen verlangt Gegenleistung zu Hause auch auf diesem Gebiete. Die Kernkraft jedes einzelnen Mannes, die die Grundbedingung bildet nicht nur für das Durchhalten, sondern für den entscheidenden Sieg, verlangt als sichere Vorbedingung das Bewußtsein der wirtschaftlichen Sicherheit für die Dabeigeblichen und die Hoffnung emporstrebender Betätigungsmöglichkeit nach dem Frieden. Die großen Verschiebungen im Wirtschaftsleben der Nation, wie sie jetzt schon und ganz besonders nach Beendigung des Krieges vor sich gehen werden, müssen ein wirtschaftlich gesundes und entwicklungsfähiges Volk vorfinden.“

So klar und vortrefflich nun die in diesem Schreiben entwickelten Ansichten auch sein mögen, so selbstverständlich es erscheinen muß, der hier geforderten Abhilfe die besten Wege zu bereiten, so verwickelt gestalten sich dennoch die Abhilfemaßnahmen, die in jedem einzelnen Falle zur wirtschaftlichen Befundung des Betroffenen führen sollen. Schon allein die Tatsache, daß allmählich der überwiegende Teil der männlichen Bevölkerung zwischen 20 und 45 Jahren unter den Waffen steht, daß alle Eingezogenen zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie dem stehenden Heere, der Reserve, der Landwehr oder dem Landsturm angehören, oder als Freiwillige eingetreten sind, läßt die Verschiedenheiten ahnen, unter denen die Fürsorgetätigkeit wirksam werden soll. Dazu kommt noch, daß nicht nur die vor dem Feinde Verwendeten, daß auch die im Inlande verbliebenen Einberufenen bei der langen Dauer ihrer Einberufung wirtschaftliche Schäden zu verzeichnen haben und also vollen Anspruch auf gleichmäßige Fürsorge erheben können. Es ist deshalb verständlich, wenn die Denkschrift, bei aller Erweiterung des Kreises der Fürsorgeberechtigten auf Handwerker, Kleinkaufleute, Künstler, Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer usw., auf kleine Landwirte, ja auf Kriegsverletzte und Witwen von Gefallenen aller Art eindringlich betonen muß, „daß schon die Verhältnisse dazu zwingen, die Hilfstätigkeit auf solche Fälle zu beschränken, in denen sich der einzelne trotz ernster Bemühungen nicht selbst zu helfen in der Lage ist“.

Als Fürsorgemaßnahmen werden vorgesehn: a) für sämtliche Kriegsteilnehmer die Einrichtung von Beratungsstellen und b) für die selbständigen Erwerbstätigen die Beschaffung von Betriebsmitteln.

Für die Beratungsstellen wird vor allen Dingen die Hinzuziehung sachverständiger Personen empfohlen. Die Denkschrift legt die Fühlungnahme mit den amtlichen Vertretungen der beteiligten Erwerbszweige (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammer usw.) und mit den genossenschaft-

lichen Verbänden nahe. Enge Verbindung mit gemeinnützigen Veranstaltungen für Kriegsteilnehmer, gegebenenfalls mit den in den Gemeinden bestehenden Arbeitsnachweisen hält sie gleichfalls für nützlich. Der Aufgabekreis der Berufsberatungsstellen würde sich hierdurch je nach Vorhandensein und Stimmnis der Sachverständigen auf die Unterbringung von Arbeitskräften, auf die Berufsberatung der verschiedenen gewerblichen Berufe und auf Erklärungen über die Geld- und Kreditverhältnisse und das Genossenschaftswesen erweitern lassen. Vor allem aber sei stets im Auge zu behalten, daß für den Erfolg die Persönlichkeit des Mitwirkenden ausschlaggebend ist. Die Einrichtung der Beratungsstellen soll je nach Erfordernis örtlich oder nach Berufszweigen erfolgen. Die Durchführung und Überwachung obliegt den Landräten, in den größeren Gemeinden den Gemeindebehörden. Die Inanspruchnahme der Stelle, die jedem Matruhenden offen steht, hat stets gebührenlos zu erfolgen.

Wo es sich in der Hauptsache bei der Tätigkeit der Berufsberatungsstellen um Arbeitsvermittlung handelt, wird zweckmäßig die Tätigkeit der allenfalls am Orte vorhandenen Arbeitsnachweise mit in Anspruch zu nehmen sein. Bei der Berufsberatung aber wird es sich, namentlich wo eine Beratung der Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes in Frage steht, darum handeln müssen, vor allem festzustellen, ob eine Wiederaufnahme des Betriebes gerechtfertigt sei oder nicht. Die Denkschrift stellt hier recht gesunde Normen auf. Sie verneint die Beihilfe zur Wiederaufnahme regelmäßig, „wenn bereits vor dem Kriege eine Überschuldung oder mangelnde Lebensfähigkeit des Betriebs vorlag, oder etwa inzwischen eine derartige Verschiebung der Verhältnisse eingetreten ist, daß auch unter Berücksichtigung der möglichen Hilfe von der Fortführung des Unternehmens ein wirtschaftlicher Erfolg nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen wird es im Interesse des Matruhenden selbst liegen, wenn er sich zur Aufgabe seines bisherigen Erwerbs entschließt und ihm die Übernahme einer gesicherten, wenn auch unselbständigen Tätigkeit ermöglicht wird. Es wird zumal für Handwerker und Kleinhandwerker zweckmäßiger sein, aus der Unselbständigkeit wieder den Aufstieg auf der sozialen Stufenleiter zu erstreben, als vielleicht jahrelang unter ungünstiger gewordenen Bedingungen in einer Scheinselbständigkeit sich abzumühen, und schließlich doch noch zu scheitern und von vorne anfangen zu müssen. Um einem bisher Unselbständigen die Gründung einer unabhängigen Existenz zu ermöglichen, können staatliche Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.“

Für Betriebe, die wieder in Gang gebracht werden sollen, ist neben der Vermittlung von Arbeitsgelegenheit die Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen, sowie der nötigen Betriebsmittel in Aussicht genommen. Verhandlungen mit Gläubigern und Schuldnern werden anempfohlen.

Die Gewährung von Betriebsmitteln an die selbständigen Gewerbetreibenden, der zweite große Aufgabekreis des Fürsorgeplanes, wird grundsätzlich den Provinzverbänden zur Aufgabe gemacht.

Der Staat ist bereit, den Provinzen Vorstöße zu gewähren, die mäßig zu verzinsen und in nicht zu lang bemessener Frist (10 Jahre) in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind. Den Provinzen wird hierbei gestattet 15 v. H. für entfallende Unkosten als staatliche Unterstützung in Abzug zu bringen. Zur Begutachtung der Unterstützungsgesuche werden Vertreter der geldlich beteiligten Gemeindeverbände oder auch der Gemeinden und der Berufsgenossen des Geschäftsfähigen zuziehen sein. Auch der Kreisauschuß, der Magistrat, die Berufsvertretungen (Handels-, Handwerkskammern), die Kreditgenossenschaften, namentlich aber die Beratungsstellen selbst sollen im Bedarfsfalle gehört werden. Der Zinssatz der aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen, die im Einzelfalle den Höchstbeitrag von 3000 M nicht überschreiten sollen, soll zum mindestens 1 v. H. unter dem Reichsbankdiskont liegen. Personen, die vor dem Kriege ein Einkommen von über 4000 M bezogen haben, soll in der Regel die Gewährung öffentlicher Beihilfen verweigert werden.

Als Zeitpunkt für die Einrichtung der Beratungsstellen wird die Gegenwart empfohlen, die Bereitstellung der Mittel zur Gewährung von Notstandsdarlehen aber wird einer sorgfältigen Prüfung vorbehalten sein. In der Regel sollen die Gesuche während des Krieges auf die Mittel gemeinnütziger oder wohlthätiger Einrichtungen verwiesen oder nur ein kleiner Teil der öffentlichen Mittel, etwa ein Fünftel, für die Zeit bis zum Friedensschluß zur Verfügung gestellt werden. Im allgemeinen aber solle man mit der Gewährung von Notstandsdarlehen bis zum Friedensschluß warten. Die Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Betriebs bedinge dies.

Schließlich wird in dem Rundschreiben an die Oberpräsidenten die Organisation von Hilfsmaßnahmen nach dem Vorbilde der vom Provinzialauschuß der Rheinlande ausgearbeiteten „Grundzüge für die Errichtung einer Kriegshilfskasse

der Rheinprovinz“ empfohlen. Danach sollen Grundstücke für die Speisung der Klasse je drei Millionen Mark von Provinz und Staat hergegeben werden. Daneben bedarf es der Provinz, teils aus eigenen Beständen, teils aus Stiftungen weitere Beträge anzusammeln, um nach Bedarf Ausnahmegewilligungen vornehmen zu können.

* * *

Auch der Hanjabund, der im Oktober des vergangenen Jahres grundsätzlich zu den Organisationsfragen der Fürsorge für kriegsbeschädigt heimkehrende Handwerker Stellung nahm (S. 319), hat durch seinen Zentralauschuß für die Gesamteressen des deutschen Einzelhandels ein Rundschreiben an dessen Mitglieder ergehen lassen, in welchem er die Stellungnahme des Bundes zu der Fürsorge für die heeresverlassenen Inhaber aus Verschleißgeschäften erläutert. Neben der Beihilfe des Staates und der Gemeinden sowie der gewerblichen Organisationen des Handels und der Industrie hält die Bereitstellung von Mitteln der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Industrie und des Großhandels und der Reichsbank für den deutschen Mittelstand für nötig. Fernerhin muß zu diesen Geldbeihilfen noch eine ausreichende Berufsberatung kommen.

In Wilmersdorf ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Organisation der erwähnten Kriegshilfskasse der Rheinprovinz die Errichtung eines Fürsorgeauschusses für die aus dem Felde zurückkehrenden Handwerker in kleinen Kaufleuten empfohlen worden. Die „Deputation“ soll aus bestehenden Deputation für kleine Gewerbetreibende und dem Vorstand der Darlehnskasse gebildet werden. Es sind vorläufig für den genannten Zweck 50 000 M bereitgestellt worden. Dabei wird angenommen, daß das Reich und die Provinz Brandenburg Zuschüsse in gleicher Höhe leisten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Gedanke der Volksgemeinschaft in der preussischen Thronrede.

Die Thronrede, mit der der Landtag der preussischen Monarchie am 13. Januar eröffnet wurde, spricht nicht in nüchternen Sprache wie sonst in Friedenszeiten, sondern in kraftvollen, schönen Worten dem Geist lebendigen Ausdruck der in der großen, schweren Zeit das ganze Volk beherrschenden und deutet an, was dieser Geist des einmütigen Willens, der gegenseitigen Verstehens und Vertrauens für die innere Neugestaltung des preussischen Staatslebens Neues anzubringen berufen ist. Mit heißer Dankbekundung an das kämpferische und schaffende Volk hebt die Thronrede an:

„Vor eine eiserne Probe stellt die Vorsehung unser Volk. Pläne unserer Feinde, uns durch Abschneidung von der überseeischen Welt mürbe zu machen, sind gescheitert. Aus eigener Kraft sich die Landwirtschaft die Ernährung der Bevölkerung, aus eigener Kraft Industrie und Handwerk, weisen wir zu unserer Verteidigung bedürfen, halten die arbeitenden Hände der Millionen, die dahingeblihen, unser wirtschaftliches Leben aufrecht, trotz Krieg und Kriegsnot. Und über dem allen stehen die Taten unser Volk in Waffen, unaussprechlich in Größe und Heldentum.“

In hartem Kampf hat Deutschland, unterstützt von treuen Verbündeten, einer Welt von Feinden standgehalten und seine Fahnen weit in Feindesland hineingetragen. Der alte preussische Soldatengeist, auf den wir stolz sind und stolz bleiben, hat in edlem Wettstreit mit den deutschen Bruderstämmen seine unvergängliche Lebenskraft erwiesen und neuen unsterblichen Ruhm dem Heldentum der Väter und Ahnen hinzugefügt. Mit unserem König und Kaiser gehen wir voll Gottvertrauen und Siegeszuversicht auch der Zukunft entgegen. Ein einziger heiliger Gedanke erfüllt uns, bis in die letzten Tiefen der Volkskraft alles herzugeben für das Leben und die Sicherheit der Nation.

Als Gruß an den Landtag hat Seine Majestät der Kaiser dem König nur Worte heißen Dankes an die Kämpfer draußen und daheim.“

Die Thronrede berührt dann kurz die wichtigsten Aufgaben des Landtages, die in der Bewilligung erheblicher Geldmittel und Steuerzuschläge bestehen, und schließt mit folgender Bezeichnung:

„Meine Herren! In dem ungeheureren Erlebnis dieses Krieges wird ein neues Geschlecht groß. Die ganze waffenfähige Mannschaf

eeint durch kameradschaftliche Treue bis in den Tod, schützt Staat und Volk. Der Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens wird auch im Frieden fortwirken in der gemeinsamen Arbeit des ganzen Volkes am Staate. Er wird unsere öffentlichen Einrichtungen durchdringen und lebendigen Ausbruch finden in unserer Verwaltung, unserer Gesetzgebung und in der Gestaltung der Grundlagen für die Vertretung des Volkes in den gesetzgebenden Körperschaften. Die erschlagenen Wunden heilen und neues Leben hervordringen lassen aus den gewaltigen Taten und Opfern unseres Volkes, wird unser aller größte Aufgabe sein, sobald der Friede siegreich erstritten ist.

„In Stürmen ist der preussische Staat groß geworden, im Sturme steht er auch heute unerschütterlich da. Was Feindschaft als Zwang ausübt, ist Freiheit, auf Ordnung gebaut. Das Band, das die Preußen an ihren König bindet, haben diese Zeiten des Kampfes und Sieges, wenn es möglich war, nur noch fester geschmiedet.

„Gott schütze Preußen auch in Zukunft und bewahre es als starken Träger des Reiches. Darauf bauen wir und führen unseren guten Kampf zum guten Ende.“

In der Verwaltung, in der Gesetzgebung und in der Gestaltung des Wahlrechts für die Volksvertretung soll der Genosse der innigen blutgefitteten Volksgemeinschaft, der zur Lotzeit von allen Schichten hohe Opfer verlangt und in allen Klassen den gleichen tatbereiten Widerhall gefunden hat, künftig in der Friedenszeit auch seinen dauernden rechtlichen Niederschlag erfahren, so verheißt die Thronrede dem „neuen Geschlecht“, wenn man den schönen Worten einen greifbaren Sinn unterlegt. Alte Vorurteile, alte Kastenrechte und -schränken sollen fallen, freie Bahn für die Mitarbeit aller Volksschichten in der inneren Gestaltung des Staates, den das Volk in der Kriegszeit mit seinem Herzblut verteidigt hat, soll sich öffnen. In Freiheit und Ordnung soll das neue Geschlecht das Staatshaus ausbauen und weiterbauen, soll es das tiefe nationale Erlebnis nutzen, das das Völkerringen uns allen bereitet hat. Damit eröffnen sich hohe Pforten und weite Ausblicke auch für die Neugestaltung des sozialen Lebens und der sozialpolitischen Ordnung in Preußen. Möge uns ein glücklicher Friede bald die Verwirklichung dieser kühnen Hoffnungen schauen lassen!

Sozialpolitische Entschliessungen des Reichstages.

(Arbeiterinnenschub, Arbeitsmarktvor-
orge, Mittelstandsfürsorge, Altersrente,
Mannschaftslöhnung.)

Den Vollversammlungen des Reichstages am 14. und 15. Januar lag eine Reihe von Entschliessungen sozialpolitischen Inhalts vor, u. a. auf weitestgehende Berücksichtigung der zu Genossenschaften und Lieferungsverbänden vereinigten selbständigen Handwerker bei Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, auf Vorbereitung weiterer Maßnahmen zur Schaffung von Realkredit für Gewerbe und Kleinhandel; auf Hinzuziehung von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen der Textilarbeiter in die Ausschüsse, die zur Durchführung der zugunsten notleidender Textilarbeiter beschlossenen Unterstützungsaktion eingesetzt sind; in einer weiteren Entschliessung wird die Regierung ersucht, zu bestimmen, daß Unterstützungen, die infolge von Arbeitslosigkeit bezogen wurden, nicht als Armenunterstützung gelten; ferner beantragt man, daß das Reichsamt des Innern auf Ersuchen die Vermittlung zwischen Unternehmern und Arbeitern übernehme, wenn in Betrieben, die für den Heeresbedarf arbeiten, über Lohn und Arbeitsbedingungen Streit besteht. In die Erörterungen über die sozialpolitischen Fragen klang das Thema des Geburtenrückganges und damit verbunden des Frauen- und Kinderzuzuges stark hinein. Der Abg. Mollenbuhr wünschte eine bessere Fürsorge für die schwangeren Frauen und die Wöchnerinnen. Wenn die Gemeinden auf diesem Gebiete nicht genug leisten können, so müßten Zuschüsse vom Reich aus erfolgen. Zum Besten der Erhaltung und Anzucht der Kinder sollte man auch jedem Kriegsverletzten einen Kinderzuschuß bewilligen, da die Renten bei größerer Kinderzahl völlig unzu-

länglich sind. Auch von den Trägern der Arbeiterversicherung aus könnte noch mehr auf dem Gebiete der Kinderfürsorge geschehen. Auf die gesundheitlichen Gefahren der starken Zunahme der industriellen Frauenarbeit wiesen der Abg. Brandes (soz.) und der Abg. Schürmer (Zentrum) hin. Ministerialdirektor Dr. Caspar gab den Bedenken gegen eine übermäßige Heranziehung der Frauen zu gewerblichen Arbeiten recht. Der Reichskanzler hat daher auch bereits ein Rundschreiben erlassen, wonach von der Befugnis zur Aufhebung gewisser Schutzbestimmungen nur mit großer Vorsicht und beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden dürfe. So ist z. B. dafür gesorgt worden, daß die Frauen in der schweren Eisenindustrie — soweit sie hier überhaupt zugelassen werden — möglichst in achtstündigem Schichtwechsel beschäftigt werden, obwohl das große Schwierigkeiten für die Betriebe mit der üblichen Zwölfstundenschicht hat.

Die Frage der Gestaltung des Arbeitsmarktes nach dem Kriege und der Arbeitslosenfürsorge wurde gleichfalls in der Rede des Abg. Mollenbuhr ausführlich behandelt.

Hedner trat für die rechtzeitige Schaffung einer guten Organisation ein, welche die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in ihren alten Beruf oder gegebenenfalls Umschulung für einen neuen Beruf ermöglicht. Arbeiter und Unternehmer müßten auf diesem Gebiet zusammenstehen. Ferner fordert Mollenbuhr die Schaffung einer Arbeitslosenfürsorge, sowie Ausbau der Arbeiterschutz- und Versicherungsgeetze. Dem oft gehörten Einwand der Unternehmer, daß dann die Industrie nicht wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt bliebe, trat Mollenbuhr mit dem Hinweis entgegen, daß 65 v. H. aller deutschen Arbeiter für die Warenausfuhr überhaupt nicht in Frage kämen, und von den anderen 35 v. H. auch nur ein geringer Teil für die Ausfuhr; bei den Bäckern, Fleischern und Tabakarbeitern z. B. werden nur 5% der Erzeugnisse ausgeführt. Aber auch die großen Ausfuhrindustrien haben ihre Stellung auf dem Weltmarkt keineswegs durch eine Schmutzkonkurrenz erreicht, viel mehr durch die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit, die nicht zum mindesten den Arbeitern verdankt wird. Der Weltkrieg habe die Bedeutung der Organisation für das Gemeinwohl bewiesen; daher werde hoffentlich nach dem Kriege den Gewerkschaften, welche die Arbeiter zur Organisation geschult haben, durch Verbesserung ihrer Rechtsstellung die gedeihliche Wirksamkeit erleichtert.

Eine Beseitigung der Hemmnisse aller Koalitionen, namentlich auch für die Arbeiter in Staatsbetrieben, verlangte der Abg. Brandes (Soz.). Ein erfreuliches Abbrücken von dem einseitigen „Herrenstandpunkt“ der „Arbeitgeber-Zeitung“, die sich gegen das Verhandeln mit den Arbeiterorganisationen ausgesprochen, zeigte der Abg. Strefemann (nationalliberal), der der „Arbeitgeber-Zeitung“ überhaupt das Recht absprach, in dieser Tonart im Namen der gesamten deutschen Industrie zu sprechen. Schon im Frieden waren die Ansichten der Industrie darüber verschieden, ob man mit den Arbeitern von Organisation zu Organisation oder nur mit den Arbeitern des eigenen Betriebes verhandeln solle. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ war also keineswegs berechtigt, in dieser Weise die Brandfackel hinein-zuschleudern und den sozialen Burgfrieden zu brechen, der ebenso wichtig sei wie der politische Burgfrieden.

Die Mittelstands- und Handwerkerwünsche wurden im Reichstag durch den Abg. Trl (Zentrum) vertreten, der die Berücksichtigung der Handwerkergenossenschaften forderte, ferner die Gewährung von Realkredit an die Hausbesitzer und den gewerblichen Mittelstand befürwortete. Auch die Mittel der Landesversicherungsanstalten sollten diesen Zwecken nutzbar gemacht werden.

Zum Schluß der Erörterungen wurden die Entschliessungen und Anträge nach den Vorschlägen der Ausschüsse angenommen oder der Regierung als Material überwiesen.

Einen „Chrentag des Reichstages“ nannte der Abg. Mumm (Wirtsch. Pgg.) die Verhandlungen am 15. Januar über die Herabsetzung der Altersgrenze in der Reichsversicherungsordnung vom 70. auf das 65. Jahr. Diese Forderung, die auch in einer Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform erneut erhoben worden ist (Sp. 248), war in einer Denkschrift der Regierung der Kosten wegen als zurzeit undurchführbar bezeichnet worden. Nachdem aber sowohl der Anschutz wie die Vollversammlung des Reichstages sich einstimmig für die Herabsetzung der Altersgrenze ausgesprochen haben, gab der Staatssekretär Delbrück die Erklärung ab, daß er sich infolge der Anschutzverhandlungen mit

dem Reichsschatzsekretär ins Einbernehmen gesetzt habe, um die Sache wieder zu erwägen. Es soll mit größter Beschleunigung den verbündeten Regierungen Gelegenheit gegeben werden, erneut zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis wird dem Reichstag bei seiner nächsten Tagung ein Bericht zugehen.

Zur Kriegsbesoldungsordnung lag ein Antrag von sozialdemokratischer Seite vor, die Löhnung der in Feindesland stehenden Mannschaften vom 1. Dezember 1915 an auf 80 Pf., für die im Inland befindlichen auf 50 Pf. festzusetzen sowie die bisher bezahlten Zulagen den Mannschaften auch weiterhin zu gewähren.

Die Mehrheit des vorberatenden Ausschusses hatte diesen Antrag nicht angenommen, sondern nur eine Entschlebung empfohlen, die im allgemeinen eine weitere Verbesserung der Kriegsbesoldungsordnung wünscht. Hierzu war von sozialdemokratischer Seite der Zusatz beantragt worden, daß die Gehälter der Offiziere einer Nachprüfung unterzogen werden und daß Zulagen beseitigt werden, denen eine erhebliche Mehrleistung nicht gegenübersteht.

Gegenüber der vom Abg. Stücklen (Soz.) geübten Kritik, die auf zahlreiche Widersinnigkeiten hinwies, die sich aus der jetzigen Ordnung der Dinge ergeben, gab der stellvertretende Kriegsminister v. Wandel die Erklärung ab, daß seit August 1915, wo der Reichstag schon einmal eine Prüfung der Kriegsbesoldungsordnung verlangt habe, diese auch in Angriff genommen worden ist.

Es wurden sehr umfangreiche, einschneidende und wirkungsvolle Änderungen vorgenommen, wodurch bereits Duzende von Millionen erspart werden. Das Kriegsministerium will im Einbernehmen mit dem Reichsschatzsekretär die Sache weiter durcharbeiten. Auch der Reichsschatzsekretär sagte weitere Prüfung zu, wenn auch nicht im Sinne der sozialdemokratischen Anträge. Man dürfe die Frage der Fürsorge für die Truppen nicht allein auf die Löhnungsfrage aufspitzen; richtiger sei, daß der Mann draußen weiß, daß für seine Familie zuhause ausreichend gesorgt wird. Für ihn spiele die Geldbewilligung nur eine Nebenrolle; wichtiger sei für ihn, was er von der Truppe unmittelbar erhält.

Der Reichsschatzsekretär sprach den Gedanken aus, daß man durch Vorkehrungen dieser Art mit weniger Geld mehr werde leisten können als mit einer Erhöhung der Mannschafslöhnung für das ganze Heer.

Der Gedanke des Reichsschatzsekretärs, daß für die Mannschaften das, was ihnen von der Truppe geliefert werde, oft wichtiger sei als die Geldlöhnung, hat sehr viel für sich. Leider aber bestehen nicht nur in den Löhnungsfragen, sondern auch in der Art der Beköstigung vielfach starke Unterschiede zwischen Offiziers- und Mannschafteffen, und das trägt stellenweise mehr zur Bitterkeit bei als die ungleiche Löhnung. Die Reichstagsverhandlungen und die Ausführungen des Reichsschatzsekretärs tragen hoffentlich dazu bei, auch hier in eine gründliche Prüfung einzutreten und die starken Ungleichheiten zwischen Offiziers- und Mannschafteffen zu beseitigen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Rückkehr zur vorjährigen Brotkopfmenge. Amtlich wird bekanntgegeben: „Die Bestandsaufnahme vom 16. September 1915 hat ergeben, daß die Brotgetreidevorräte im Deutschen Reich ausreichen, um die Bevölkerung und das Heer bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Es hat sich aber gezeigt, daß die freieren Maßnahmen, welche bei Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres getroffen worden waren: die Freigabe von Hinterkorn und Futtergetreide, die geringere Ausmahlung sowie die Erhöhung der Brottration, bei den Verbrauchern und Landwirten die Aufmerksamkeit erweckt haben, als wenn unser Vorrat überreichlich und Vorsicht nicht vomnöten wäre. Diese Auffassung ist irrtümlich; wir müssen auch im zweiten Jahre streng haushalten, wenn wir nicht nur reichlich, sondern auch mit einer hinlänglichen Reserve ins nächste Wirtschaftsjahr hinübergehen wollen.“

Das Amt der Reichsgetreidestelle hat daher beschlossen, unter vorläufiger Aufhebung der freieren Maßnahmen, zu den Bestimmungen des Verteilungsplans des vorigen Jahres zurückzukehren. Die Tageskopfmenge ist wie im Frühjahr 1915 festzusetzen. Für die Bedürfnisse der Schwerarbeiter nach stärkeren Brottrationen wird wie bisher ausreichend gesorgt werden.“

Die Tageskopfmenge im Frühjahr 1915 betrug 200 g, während sie gegenwärtig meist 225 g beträgt. Die neuen Anordnungen der Reichsgetreidestelle über Verteilung des Brotgetreides haben sofort den Städten die Verpflichtung auferlegt, ihre Maßnahmen in der Brot- und Mehlversorgung diesen Bestimmungen anzupassen. Im Berliner Rathaus haben bereits Vorbesprechungen der Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft unter Vorsitz von Oberbürgermeister Vermuth stattgefunden. Man kam überein, in Groß-Berlin vom 1. Februar an wöchentlich 1900 g Brot (anstatt 1950 g bisher) zu bewilligen. Die Zusatzbrotkarten sollen von 500 auf 350 g herabgesetzt werden. Zugleich wurde der Preis für ein großes Brot infolge der Gewichtsverkürzung von 1950 auf 1900 g auf 78 Pf. (bisher 80 Pf.) festgesetzt, während ein Brot von 1 kg wie bisher 40 Pf. kostet. Übrigens haben die Brotkommissionen — namentlich in den westlichen Vororten — ganz beträchtliche Mengen unbenutzter Brotkarten zurückgehalten, so daß die nur geringfügige Einschränkung der bisherigen Brotmenge ohne Bedenken erfolgen kann.

Über die Zusatzbrotkarten in Berlin schreibt die amtliche Nachrichtenstelle Berlins:

Wenn sich die Zahl der Zusatzbrotkarten in Berlin seit dem Herbst 1915 wesentlich gehoben hat, so muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die Ursache hiervon in keiner Weise bei der Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft liegt. Diese ist an das ganze System der Zusatzbrotkarte zögernd herangetreten und hat sie zu Anfang peinlich und sorgfältig auf die schwer arbeitende Bevölkerung beschränkt. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle war es jedoch selbst, das durch Rundverfügung vom 23. Juni 1915 diese Grenze fallen ließ. Es empfahl in dieser Verfügung, bei der regelmäßigen Brotkartenausgabe auf Antrag jedem über 12 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts mit einem eigenen Arbeitseinkommen bis zu 2500 M oder bis zu 3000 M — also landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern, Kleinlandwirten, Handwerkern, kleinen Beamten — eine Zusatzbrotkarte wöchentlich auf den Kopf zuzuteilen. Stellt man die Zusatzbrotkarte auf den Begriff der Bedürftigkeit, so kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung sie beanprucht.

In Berlin trat aber eine wesentliche Ausdehnung der Zusatzbrotkarten erst ein, als die Reichsgetreidestelle infolge des erhöhten Ausmaßes an Nahrungs- und Futtermitteln, das man von Reich wegen auf Grund der erstmaligen Ernteschätzung feststellen zu müssen glaubte, sich zu einer Erhöhung der den ländlichen und städtischen Kreisen zugebilligten Mehlorportion entschloß. Doch nahm hier die Ausgabe der Zusatzkarten niemals einen solchen Umfang an, daß man den von der zentralen Stelle zugebilligten Mehlbetrag auch nur erreicht hätte. Wenn jetzt besonders auf Drängen der Stadtverwaltungen die Mehlorportion auf die Ziffern des vorigen Jahres eingeschränkt wird, so müssen selbstverständlich auch die Zusatzbrotkarten der Einschränkung mit unterliegen.

Die Kartoffelversorgung. Am 7. Januar haben im Reichsamt des Innern Beratungen mit den Vorständen der deutschen Landwirtschaftskammern über einige Fragen der Lebensmittelversorgung stattgefunden. An erster Stelle stand die Frage der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln für das Frühjahr. Man plant, den Landwirtschaftskammern für ihren Bezirk die Beschaffung ausreichender Mengen von Speisekartoffeln und die Versorgung der Kartoffelrodereien mit Kartoffeln zu übertragen, um einen Mangel an Kartoffelmehl zu verhindern. Auch im neuen Beitrag für Volksernährung wurde am 8. Januar die Kartoffelfrage besprochen. Die außerordentlich großen Bezüge von Kartoffeln durch die Städte im Westen läßt die Annahme begründet erscheinen, daß Speisekartoffeln in erheblichen Mengen zu Futterzwecken verwendet werden. Sonst könnte man sich nicht das Verschwinden übermäßiger Kartoffelmengen in dem Bereich mancher Städte erklären. Freilich ist auch die Vorversorgung vieler Familien übermäßig stark, bis zu 40 Zentnern! Andererseits fehlt in manchen Städten, so z. B. in Breslau, die Kartoffel. Die bisherige Organisation der Verteilung klappert also nicht ganz. Eine sorgfältige Bestandsaufnahme für das ganze Reich — bisher ist sie erst in den meisten Städten und in Sachsen erfolgt — ist die unerläßliche Voransetzung, bevor neue Schritte erfolgen können. Daß durch eine Erhöhung der Kartoffelpreise die Verfütterung wesentlich eingeschränkt werden könnte, ist zu bezweifeln. Also muß man bessere Sicherstellungsmaßnahmen für Speisekartoffelversorgung treffen. Die Aufhebung der Höchstpreise für Saatkartoffeln durch die Bundesratsverordnung vom 6. Januar hat die Gefahr einer Preistreiberie für Speisekartoffeln, die nun leicht wieder wie im Vorjahr als Saatkartoffeln über Höchstpreis angeboten werden können, nahegerückt. Doch soll dem durch Beschlagnahme der Saatkartoffeln für die Gemeindeverbände vorgebeugt werden.

Die Butter- und Käseversorgung. Trotz der dringlichen Vorstellungen des Deutschen Städtetages, der Bürgermeister Groß-Berlins, des Kriegsaussschusses für Konsumumenteninteressen und anderer Verbrauchergruppen hat sich die Regierung nicht entschließen können, die Reichsbutterkarte einzuführen. Nicht einmal die (Sp. 301) angekündigte Butterperrkarte in allen Städten über 100 000 Einwohner ist Ereignis geworden. Während Sachsen sich mit der Butterkarte auf ¼ Pfund je Kopf und Woche einrichtet, erläßt Bayern trotz des dort vorhandenen Butterüberflusses, von dem jeder Reisende nach Bayern sich beliebig überzeugen kann, verschärfte Ausführbestimmungen, warnt vor der Butterversendung durch die Post, als Passagiergut oder im Handgepäck, insbesondere nach Sachsen, und bemerkt, daß Butter nur durch die bayerische Butterzentrale in München, und zwar nur an Gemeinden, nicht an Private ausgeführt werden kann. Hessen ist dem Beispiel seiner süddeutschen Schwesterstaaten gefolgt und hat seinerseits eine Landesverteilungsstelle errichtet, die nach den gleichen Grundsätzen verfährt wie die bayerischen, württembergischen, badener Parallelen. Ein wundervolles Bild vom einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebiet, wo alles zusammenstehen und einer des andern Last tragen helfen sollte! In Baden bestimmt eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember, daß in Wirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nach 9 Uhr vormittags Butter nicht mehr verabfolgt werden darf. Ebenso ist die Herstellung von Blätterteig in Bäckereien, Konditoreien wie auch Privathaushaltungen aus Gründen der Butterersparnis verboten worden. Vom 17. Januar an sind alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk zu regeln. Es soll insbesondere bestimmt werden, daß gewerbsmäßig Butter nur an Personen oder Unternnehmer abgegeben werden darf, die sich im Besitz von Butterkarten befinden. Ferner sollen für Butter, die über den Höchstpreis verkauft wird, besondere Butterkarten ausgegeben und die andere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zugeführt werden.

Gleichzeitig entschlossen sich immer mehr Gemeinden, die Verteilung der knappen Butterbestände durch Einführung von Butter- und Fettkarten zu regeln. Unter anderen haben von größeren Städten Magdeburg, Essen, Straßburg und Meß diesen Weg beschritten. Stuttgart hat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern verboten, nicht selbst erzeugte Milch in den Haushaltungen zu verbrennen sowie Buttermaschinen an Haushaltungen abzugeben, die die Butter nicht selbst erzeugen. In Frankfurt a. M. darf zum ersten Frühstück in Gasthöfen keine Butter an Gäste verabreicht werden, auch nicht in Gestalt von bestrichenen Broten oder zerlassene.

Inzwischen ist die Einfuhr und Verteilung der ausländischen Butter durch das Einfuhrmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin in geregeltere Bahnen gelenkt worden. Es wird gemeldet, daß die völlige, allerdings für manche rührige deutsche Gemeinde auch Härten mit sich bringende Ausschaltung des freien Handels mit Auslandsbutter zu einem Sinken der Butterpreise im Auslande sowie zu einer allmählichen Wiederorganisation des infolge der spekulativen deutschen Aufkäufe völlig desorganisierten Buttermarktes in den neutralen Ausfuhrländern geführt hat. Die schädliche Einwirkung der früheren deutschen und österreichischen Butterwettkäufe auf den Wertstand der deutschen Mark im Ausland ist dagegen noch nicht ausgeglichen.

Eine Bundesratsverordnung vom 13. Januar verfügt Höchstpreise für Käse mit Wirkung vom 21. Januar. Den Sonderbestimmungen der süddeutschen Staaten wird damit ein Ende gemacht und eine gleichmäßigere Verteilung über das Reich hin ermöglicht. Auch kann es nunmehr glücken, die Milchhöchstpreise in ein richtiges Verhältnis zu den Käsehöchstpreisen zu setzen und damit den Anreiz zur Verkäufung der knappen, für die Ernährung der Kranken und Kinder dringend nötigen Milchbestände zu beseitigen.

Für die Auslandskäse gilt die neue Verordnung zunächst nicht. Die Höchstpreise für Käse scheiden sich in Herstellerpreise und in Ladenpreise. Der Herstellerpreis für Hartkäse schwankt zwischen 60 M und 110 M, für Weichkäse zwischen 40 M und 120 M, für Quark und Quarkkäse zwischen 30 M und 55 M für je 50 kg. Der Ladenpreis stuft sich ab: für Hartkäse von 0,80 M bis 1,60 M, für Weichkäse von 0,60 M bis 1,50 M, für Quark und Quarkkäse von 0,50 M bis 0,80 M für 0,5 kg. Die Unterschiede verstehen sich je nach Fettgehalt und Verarbeitungsmasse.

Der Herstellerpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über dem Reichsbankdiskont gefordert werden. Als Ladenpreis gilt der Preis beim Verlaufe bis zu 5 kg. Die Landeszentralbehörden können Abweichungen von den Höchstpreisen für einzelne Käsearten festsetzen.

In der Verordnung werden 1 ½ Duzend Käsearten namhaft aufgeführt, für die die Höchstpreise zu gelten haben. Die Herstellung von anderem Käse, mit Ausnahme von Kräuterkäse und Käse nach Roquefortart ist verboten. Die Landeszentralbehörden können weiter einschränkende Bestimmungen erlassen.

Die Regelung der Margarineverteilung in Gestalt einer monopolistischen Handelsorganisation ist der Zentraleinkaufsgesellschaft übertragen worden.

Die Höchstpreise für Margarine und Kunstpeisefette sind heraufgesetzt worden. Der Ladenhöchstpreis für Margarine beträgt jetzt 1,60 M statt 1,40 M, für Palmöl usw. ist er entsprechend erhöht.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Als Staatsbeihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der preussischen Gemeinden laut eines dem preussischen Abgeordnetenhaus unterbreiteten Gesetzentwurfs fordert die Staatsregierung einen weiteren Betrag von 110 Mill. M, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren. Die Mittel sollen durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen und Schakanweisungen aufgebracht werden. In der beigegebenen Begründung wird bemerkt:

Der durch das Gesetz vom 27. März 1915 zur Verfügung gestellte Betrag von 110 Millionen zu Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kriegswohlfahrtsausgaben wird in Kürze aufgebraucht sein. Ausgegeben sind davon gegenwärtig 83 516 122 M. Damit sind aber erst die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände bis Ende Oktober d. J. mit Beihilfen bedacht. Wenn die Beihilfen zu den Ausgaben für November und Dezember angewiesen sein werden, wird von dem bewilligten Betrage nur noch ein ganz geringer Rest vorhanden sein. Dabei ist damit zu rechnen, daß die für eine Beihilfe in Betracht kommenden Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, wie schon bisher, auch weiterhin von Monat zu Monat steigen werden. Vor allem wird sich das in den Wintermonaten bemerkbar machen. Wie groß diese Steigerung bisher schon gewesen ist, geht daraus hervor, daß noch

im April 1915 nur	23 162 284 M,
im Juli 1915 bereits	29 726 378 M,
im Oktober 1915 bereits	37 710 491 M

Kriegswohlfahrtsausgaben bei der Gewährung von Beihilfen berücksichtigt werden müßten.

Die Beihilfen aus preussischen Mitteln sollen auch künftig als Zuschläge zu den vom Reich bewilligten Beihilfen und nach den Grundsätzen des Bundesrats gezahlt werden. Es steht bereits fest, daß nach Veranschlagung des vom Reich im Dezember 1914 für Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden bereitgestellten Betrages von 200 Millionen M das Reich mit Zahlung von Beihilfen in der bisherigen Weise fortfahren wird. Darum wird auch Preußen noch einen weiteren Betrag bereitstellen müssen, der in gleicher Höhe wie der vorjährige festzusetzen sein wird.

Die ärztliche Versorgung der Kriegerfamilien hat in der bislang in Berlin gehandhabten Form zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt, unter denen die Kriegerfamilien und die Ärzte gleicherweise zu leiden hatten. Die Behandlung der Kriegerfamilien war den Armenärzten übertragen und konnte nur auf Grund eines Armenscheines erfolgen, eine Regelung, die nicht im Einklang steht mit dem Bestreben, die Kriegsunterstützten nach Möglichkeit der Armenpflege zu entziehen. Für die Armenärzte bedeutete dies eine ungeheure Mehrbelastung; auch hatte die Hilfe unentgeltlich zu erfolgen. Die Ärzteschaft stellte daher in Anlehnung an die Regelung in den Vororten Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Pankow die Forderung, daß über die zu zahlende Vergütung eine Vereinbarung mit der Vertretung der gesamten Ärzteschaft Berlins erfolgt und daß die Behandlung der Familien sämtlichen Berliner Ärzten, die sich mit den zu vereinbarenden Bedingungen einverstanden erklären, übertragen wird. Nach längeren Verhandlungen ist nun eine Einigung in dem Sinne erzielt, daß die Stadt Berlin jährlich 500 000 M an den Vorstand der Ärzteschaft überweist, der die Verteilung an die Ärzte besorgt, welche die Behandlung von Kriegerfamilien übernommen haben. Für die ärztliche Versorgung der Kriegsunterstützten, die keiner Krankenkasse angehören, wird die Stadt, entsprechend den 23 Bezirken der Unterstützungsausschüsse in 23 Arztbezirke eingeteilt; zur Behandlung der Kriegerfamilien sind sämtliche im gleichen Bezirk wohnenden Ärzte und Fachärzte zuzulassen, die die vertraglich festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Ärzte sind verpflichtet, sämtliche zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe berechtigten Kriegerfamilien zu behandeln; fachärztliche Behandlung ist nur auf Überweisung des behandelnden praktischen Arztes zulässig. Wenn in einer Kriegerfamilie bereits ein anderer als der örtlich zuständige Arzt tätig ist, so kann ihm, wenn er dem Abkommen beigetreten ist, die Weiterbehandlung des Falles übertragen werden.

In einer Reihe von Städten hat man es vorgezogen, die Hilfe der Krankenkassen bei der Versorgung der Krieger-

familien mit ärztlicher Behandlung heranzuziehen. So gewährt in Frankfurt a. M. die in enger Fühlung mit der Stadt arbeitende und aus städtischen Mitteln unterstützte „private Kriegsfürsorge“ Fortversicherung und Familienversicherung. Während des Krankengeldbezuges fällt die laufende Unterstützung fort. Von der Kriegsfürsorge sind 4500 Kriegsteilnehmer und 5800 Kriegerfamilien weiterversichert. Für die nicht Versicherten erfolgt Anstaltspflege durch Vermittlung des Armenrates auf Kosten des Pflanzvereines, sonstige ärztliche Behandlung durch Mitglieder des Ärzteverbandes für freie Arztwahl und des Krankenvereines auf Kosten der privaten Kriegsfürsorge auf Grund eines Abkommens über die Höhe der Gebühren. Die Apothekervereinigung gewährt eine Ermäßigung von 25 v. H. des Ladenpreises.

Eine Regelung, die der unnötigen Inanspruchnahme der Ärzte bei kleinen Unpäßlichkeiten wirksam steuert, hat V i e l e f e l d getroffen. Hier haben die Kranken bis zu einer gewissen Höhe des ärztlichen Honorars einen Teil selbst zu tragen; längere Behandlung ist dagegen frei.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das Gewerkschaftsjahr 1915.

Das verflossene Jahr hat den deutschen Arbeiterorganisationen neue schwere Opfer anferlegt. Wenn das „Zentralblatt der christl. Gewerkschaften“ annimmt, allgemein sei die Mitgliederzahl infolge der Einberufungen und aus sonstigen Gründen unter die Hälfte des Friedensbestandes gesunken, so dürfte das, ohne daß darüber bereits Ziffern zur Verfügung stünden, wohl in der Tat für die selbständig gerichteten Gewerkschaften jeder Art zutreffen. Trotzdem ist aus den Rückblicken der Zentralorgane der drei Hauptrichtungen in der deutschen Arbeiterbewegung keineswegs eine Entmutigung herauszulesen. Das christliche „Zentralblatt“ stimmt in der Grundauffassung der Lage völlig überein mit dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ der freien Gewerkschaften und dem „Gewerkverein“ (Sirisch-Dunker). Diese Grundstimmung ist: Ernst, Selbstvertrauen, Kraftbewußtsein und Zukunftsgewißheit. Alle drei Organe rühmen die deutsche Kriegslage und das Heldentum unserer Soldaten, sehen den Frieden noch in weiter Ferne und geloben, an ihrer Stellung zum Kriege und zu den vaterländischen Pflichten festzuhalten.

Naturgemäß nehmen diese Erörterungen einen besonders großen Raum im „Korrespondenzblatt“ ein, wo es sich zugleich um eine Stellungnahme zur Minderheit in der sozialdemokratischen Partei handelt. Es wird u. a. hervorgehoben, daß Frankreich nicht einmal einen Frieden auf den Grundlagen von Liebknechts Kriegszielen wünsche; die Zustimmung, die von unseren Heeren besetzten Gebiete, die zugleich wichtige Bürgschaften für die Verteilung der Kriegskosten bilden, ohne irgendwelche Entschädigung zu räumen, wird als so absurd bezeichnet, daß sich kein Deutscher in Erörterungen darüber einlassen werde; nach den sozialdemokratischen Reden zur Friedensinterpellation und der Antwort des Kanzlers wird es als unzweifelhaft bezeichnet, daß nicht Deutschland an der Verzögerung des Friedens schuld sei; der Krieg habe auch noch lange nicht aufgehört, trotz der vorteilhaften Kriegslage für Deutschland, ein Abwehrkrieg zu sein, so daß die Pflicht des Durchhaltens auch für die weitere Dauer des Krieges gelte.

Zur inneren Politik nehmen die Rückblicksaufsätze ebenfalls in ziemlich gleichem Sinne Stellung. Die Notwendigkeit, den Burgfrieden aufrechtzuerhalten, verkennt keine der Gewerkschaftsrichtungen. Das „Korrespondenzblatt“ bezeichnet ihn als eine „Selbstverständlichkeit, über die nicht zu streiten ist“; es rühmt der „großen Einigkeit zwischen Industrie, Gewerbe, Angestellten- und Arbeiterschaft“ einen großen Teil des Verdienstes an der überraschend schnellen Umschaltung der Produktion auf den Kriegsfuß nach. Es fehlt nicht an Hoffnungen, daß nach dem Kriege die Folgerungen aus diesem Verhalten der Arbeiterschaft gezogen werden mögen: der „Gewerkverein“ stellt das Ziel der „sozialen und auch der politischen Gleichberechtigung der Arbeiterschaft“ auf, „an deren Verwirklichung leider noch so vieles fehlt“, und hebt hervor, daß „eine weise und weitblickende Regierung, die die Zeichen der Zeit richtig zu deuten versteht“, diese Gleichberechtigung fürderhin den Arbeitern nicht vor-

enthalten könne. Über die zukünftige Gestaltung des Verhältnisses zu den Arbeitgebern nach Ablauf des Burgfriedens äußert sich nur das christliche „Zentralblatt“ etwas näher, und zwar bemerkenswerter Weise nicht sehr hoffnungsvoll; anlässlich seiner Betrachtungen über den Arbeitsmarkt nach dem Kriege meint das Blatt, die Arbeitgeberpresse gebe bereits recht seltene Lösungen aus; man hoffe auf starke Möglichkeiten des Lohndrucks mit Hilfe der jetzigen Frauenlöhne und man sei bestrebt, die Gewerkschaften von den Beratungen über Unterbringung und Entlohnung der Kriegsinvaliden fernzuhalten.

Naturgemäß spielt in den innerpolitischen Betrachtungen die Ernährungsfürsorge eine große Rolle. Das „Zentralblatt“ mißt an den Schwierigkeiten im feindlichen Auslande „den Wert dessen, was bei uns geleistet worden ist“, verweist aber trotz dieser Anerkennung auf die Forderungen der Essener Konferenz der christlichen Gewerkschaften, die sich teilweise bereits durchgesetzt hätten. Und in berechtigter patriotischer Aufwallung fragt das Blatt: „Warum aber das unbegreifliche Schwanken und Zögern, wodurch so viel Vertrauen verloren ging, weil immer wieder der Wucher neue Betätigungsmöglichkeiten fand?“ Ähnlich klagt das „Korrespondenzblatt“, daß gegenüber dem Worte „Vereichert Euch!“, das bei Landwirten, gewerblichen Lebensmittelherstellern und (vor allem) bei Händlern in erster Linie gegolten habe, „die Regierung nicht rechtzeitig und tatkräftig genug gegen diese Schädlinge vorging“.

Es wird die falsche Einschätzung der Kartoffelernte „auf Grund betrügerischer Angaben der Produzenten“ und in ihrem Gefolge die Schweineabschlachtung und Schweineteuerung beklagt, ohne daß, wie es jetzt Mode ist, den „Professoren“ die Schuld gegeben wird. Der Feind, der dem Volk daheim am Markte zehre, sei gefährlicher als der jenseits der Grenzen; habe die Reichsregierung noch nicht genug Befugnisse, um gegen Wucher einzuschreiten, so werde ihr der Reichstag „mit Freuden jede mögliche Vollzugsgewalt bewilligen“. Vor allem nötig sei, daß die Gemeinden zu einer geregelten Ernährungsfürsorge gezwungen und ihre Maßnahmen durch eine von sozialen Gesichtspunkten geleitete Verwaltung überwacht würden; an letzterer hapere es am allermeisten.

Bei dieser Gelegenheit faßt das freigewerkschaftliche Blatt seine Auffassung über Militär- und Zivilbehörden folgendermaßen zusammen:

„Die Militärdiktatur hat sich vielerorts verständnisvoller für die Not des Volkes gezeigt als die Bureaucratie. Sie weiß in Massenverpflegungs- und Requisitionsfällen besser Bescheid und weiß auch die Bedingungen einer erfolgreichen Kriegsführung, die von allen privaten Erwerbsinteressen losgelöst sein muß, besser zu würdigen, als der zivile Verwaltungsmensch, bei dem noch immer der Gutsbesitzer und der Kommerzienrat in höherem Ansehen stehen, als der gemeine Mann aus dem Volke. Heute aber wiegt jeder Blutstropfen gleich, und wenn der gemeine Mann in der Front nicht seine Pflicht bis zum äußersten täte, dann wäre es um die Bureaucratie am allerersten geschehen, wie die Erfahrungen in Serbien zur Genüge zeigen dürften!“

Neben der Volksernährung wird vor allem die Kriegsgewinnbesteuerung behandelt. Das christliche Organ tadelt, daß sie „sich allerdings einstweilen in recht mäßigen Grenzen halten soll“, und das freigewerkschaftliche meint, man werde „günstigstenfalls Abfälle von den großen Kriegsgewinnen“ erreichen, so daß es besser wäre, das Reich nähme die Senne selbst in Staatsgewahrsam, anstatt ihr „ab und zu eines der goldenen Eier zu nehmen oder ihr gar bloß einige Federn anzurupfen“; die Verstaatlichung der Erdschätze und der Rüstungsindustrien sei neben Vermögenszuwachs- und Erbschaftssteuern durchaus am Platze.

Alle drei führenden Gewerkschaftsblätter streifen die sozialpolitische Ausbeute des Jahres und stellen manche neue Forderung für die Zukunft auf.

Die sozialpolitischen Ergebnisse des verflossenen Jahres faßt am bündigsten das „Zentralblatt“ zusammen: Einführung und Ausdehnung der Kriegswochenhilfe, Wiederfreigabe der Krankenversicherung für die Heimarbeiter, Erhöhung des nichtpfändungsfähigen Einkommens auf 2000 M., Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe, Errichtung von Mietminderungsämtern. An wichtigen Reichstagsresolutionen treten hinzu diejenigen betreffend Ausbau des Arbeitsnachweises und betreffend Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung. Hierzu kommt noch die Regierungserklärung über den Begriff des „politischen Vereins“ im Sinne des RWG.

Das „Korrespondenzblatt“ gibt als Zukunftswunsch zwörderst Verbesserung der gemeindlichen Kriegsfürsorge an, für die noch mit-

unter der gute Wille fehle. Besser gestalte sich die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Des ferneren wünscht das Blatt Vorkehr gegen Wohnungsnot durch gemeinnütigen Wohnungsbau. Sodann Arbeitsbeschaffung und -vermittlung sowie Arbeitslosenfürsorge für die dereinst heimkehrenden Krieger, „damit der Frieden nicht noch als eine graue Verschärfung der Kriegsnot erscheint.“

Der „Gewerkverein“ erwartet, „daß trotz der von mancher Seite schon wieder vernehmbareren Warnungsrufe die Sozialpolitik energisch fortgesetzt wird.“ Schon des kräftigen Nachwuchses wegen sei das notwendig.

Die Gewerkschaften selbst haben im verflossenen Jahre trotz des selbstverständlichen Mitgliederverlustes, den wir eingangs erwähnten und auf den zurückzukommen sein wird, wenn genaue Ziffern vorliegen, wiederum großen Anforderungen genügen müssen. Die Unterstützungsansprüche waren groß, die Einnahmen sanken. Die Werbearbeit litt schwer unter den Einberufungen der Funktionäre, deren zurückgebliebener Teil überlastet war. Auch die Not der Textilarbeiter und das Vordringen der Frauenarbeit waren nachteilige Einflüsse auf die Entwicklung der Gewerkschaften.

Für die freien Gewerkschaften kommt die Zerrüttung der Sozialdemokratie als Einfluß solcher Art hinzu. Der Jahresrückblick des „Korrespondenzblatts“ weist erneut die Liebknechtgruppe von sich. Er verwahrt die Gewerkschaften vor dem Verdacht, sie würden „nationalsozial oder harmoniedüffelig“ werden, hält es aber für einen noch größeren Irrtum, wenn jemand glaube, sie würden sich in Lebensfragen der Arbeiterschaft beiseiteschieben und die sozialdemokratische Partei darüber allein entscheiden lassen. Der Disziplinbruch der 20 Kreditverweigerer wird ausdrücklich als „Präzedenz für jede Fraktionsminderheit, selbständig aufzutreten“, bezeichnet und damit der Weg angedeutet, den die Gewerkschaftsführer in der Reichstagsfraktion offenbar einzuschlagen vorhoben, falls wider Erwarten die Gegner der „Politik des 4. August“ einmal dort die Mehrheit erlangen sollten.

Erfreulicherweise wird in den Rückblicken auch der guten Zusammenarbeit der Gewerkschaften aller drei Richtungen rühmend gedacht und an ihre jetzige Bewährung die Hoffnung geknüpft, daß das auch nach dem Kriege so bleiben werde. Man kann diese Hoffnung nur teilen. Je sachlicher die Gewerkschaften arbeiten, desto geringer sind ihre gegenseitigen Reibereien; denn alle eigentliche Gewerkschaftspraxis führt sie zusammen und erweist die Unterschiede zwischen ihren unmittelbaren Zielen als gering. Die sachliche Arbeit aber wird nach dem Kriege in Vordergrund stehen müssen gegenüber Gegenständen der Weltanschauung und gegenüber persönlicher Kleinlichkeit und Verbitterung. So nur können die Gewerkschaften ihre schweren Aufgaben nach dem Kriege lösen und die Arbeiterschaft auch in der harten Zeit, auf die wir alle dann gefaßt sind, zu Erfolgen führen.

Arbeiterschutz.

Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen. Um der Arbeitslosigkeit der Frauen entgegenzuwirken, hat das Bekleidungsamt des III. Armeekorps folgende Verordnung an die Lieferanten ergehen lassen:

Um der Arbeitslosigkeit unter den weiblichen Arbeitskräften zu steuern, werden alle Betriebe, welche für das Bekleidungsdepot des III. Armeekorps arbeiten, darauf hingewiesen, daß es erforderlich ist, bei der Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften Überstunden unter allen Umständen zu vermeiden und wo es einigermaßen angeht, die achsstündige Arbeitszeit, bei reichlichem Verdienst, unter Umständen noch kürzere Schichten, einzuführen.

Verdient überall rasche Nachahmung!

Die Sonntagsruhe in der österreichischen Industrie während der Kriegszeit. Bis zum Kriegsbeginn galt in Österreich die Ministerverordnung vom 12. September 1912, wonach in allen jenen Betrieben, wo an Sonntagen bestimmte Arbeiten verrichtet werden müssen, den Arbeitern als Ersatz eine 24stündige Ruhezeit am folgenden Sonntag oder an einem Wochentag zu gewähren ist, wenn die Sonntagsarbeit länger als drei Stunden gedauert hat. Nur bei gewissen Arbeiten der Zunderzeugung ist die 24stündige Ersatzruhezeit an eine sechsstündige Sonntagsarbeit gebunden. Hier kam auch die sich beim Schichtwechsel ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhezeit gelten. Somit ist allen Betrieben die Sonntagsarbeit untersagt. Beim Kriegsbeginn wurden alle diese Bestimmungen über die Sonntagsruhe durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 außer Kraft gesetzt. Es zeigt sich jedoch, wie die österreichische Zeitschrift „der Arbeiterschutz“ berichtet, daß sich in den meisten Betrieben die Sonntagsarbeit in jenen Grenzen hält, die ihr durch die gesetzlichen Bestimmungen gezogen sind. Ausgiebigeren Gebrauch von der zulässigen Sonntagsarbeit machten, nach dem Bericht

der Gewerbeinspektoren, die mit Seereslieferungen betrauten Unternehmer. Aber auch in diesen Betrieben wurde die Sonntagsruhe meist eingehalten, soweit die Gewerbeinspektoren dies überblicken konnten. Im Troppauer Aufsichtsbezirk machte eine Textilfabrik mit der Sonntagsarbeit so schlechte Erfahrungen, daß sie die Sonntagsruhe wieder einführt. In den unterbrochenen Betrieben bestehen die Schwierigkeiten beim Schichtwechsel nach wie vor. In manchen Betrieben wird noch immer eine 18-, ja sogar 24stündige Übergangsschicht gemacht. Eine Sodafabrik (Linz) suchte sich so zu helfen, daß sie bei jenen Prozessen, die eine kurze Unterbrechung vertrugen, eine sechsstündige Pause einschaltete, um sodann mit der 18stündigen Übergangsschicht den Schichtwechsel zu bewerkstelligen. In einem Elektrizitätswerk (Zamsbruck) wurde eine 24stündige Übergangsschicht gemacht, ein anderes Werk arbeitete überhaupt ohne Übergangsschicht. Die Bedienungsmannschaft der Zentrifugen einer Kohrzuckerfabrik (Teplitz) hat die Mannpagne hindurch ohne jeden Schichtwechsel gearbeitet. Das gleiche wurde in einer Anzahl anderer Betriebe beobachtet, und zwar in den Aufsichtsbezirken Mählarab, Strenzier und Mährisch-Strau.

Durch eine Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1915 sind übrigens alle Bestimmungen über die Sonntags- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe wieder in Kraft gesetzt worden. Hierdurch tritt auch die Befugnis der Landesbehörden, das Ausmaß der im Handelsgewerbe gestatteten Sonntagsarbeit fortzusetzen, neuerlich in Wirksamkeit. Im allgemeinen werden sich Abänderungen oder Ergänzungen der vor dem Kriege geltenden Vorschriften kaum als notwendig erweisen. Was den Lebensmittelhandel betrifft, hat das Handelsministerium die Landesbehörden angewiesen, die vor Kriegsausbruch in Geltung gestandenen Bestimmungen einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und, falls es angezeigt erscheinen sollte, jene abändernden Vorschriften hinauszugeben, die für die Versorgung der Lebensmittelverbraucher notwendig erscheinen.

Der Siebenbrunnenschluß in Österreich, der zu Beginn des Krieges gemeinsam mit fast sämtlichen Arbeiterschutzgesetzten aufgehoben wurde, wurde vom 3. Januar an für Wien auf Grund einer Statthaltereiverordnung im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben wieder in Kraft gesetzt. Damit geht eine Forderung erneut in Erfüllung, für die sich der deutsche Käuferbund namentlich vor dem Kriege nachdrücklich verwendet hatte, leider in den meisten Städten und Landesteilen des Deutschen Reiches ohne Erfolg. Die soziale Schulung der Händlerchaft, aber auch der Käufermasse, konnte noch nicht dahin gebracht werden, den frühen Ladenschluß als eine Grundlage des Angestelltenchuckes anzuerkennen.

Bevölkerungszahl und Arbeiterschutz in Rußland. Der „Österreichische Metallarbeiter“ schreibt: „Rußland hat unerschöpfliches Menschenmaterial, könnte eigentlich sozusagen ewig Krieg führen, weil das, was man ihm auf der einen Seite wegschießt, auf der anderen wieder nachwächst. So und so ähnlich konnte man es beim Ausbruch des gigantischen Weltkrieges immer hören.“ Nun wurde in Rußland ein Gesetz herausgegeben, nach welchem erlaubt ist, daß Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Steinloshlenbergwerken bei Nacht und auch bei Untertagsarbeiten, also auch tief in den Schächten unten, verwendet werden können. Nun ist das Anschwellen der Frauen- und Kinderarbeit in dem Kriege eine Allertweltserscheinung geworden. Wenn aber auch Rußland gezwungen ist, daselbe zu tun, was alle anderen tun müssen, wenn sie ihre Volkswirtschaft aufrecht erhalten wollen, so kann es mit der Unerschöpflichkeit des Menschenmaterials doch nicht gar so gut bestellt sein, wie man stets behauptete.“

Wohlfahrtseinrichtungen.

Soziale Ausbildung in der Kriegszeit.

Von Gertrud Israel, Berlin.

Die Fürsorgearbeit im Kriege wies meist dieselben charakteristischen Merkmale auf, die den übrigen Erscheinungen des öffentlichen Lebens eigen waren: heftige Zerstörung beim Kriegsausbruch, schnelle Anpassung, hell aufflammende Bereitschaft zum freiwilligen Dienst, ein merktbares Sichordnen, immer klarere Zuangriffnahme der neuen Probleme — ohne Vernachlässigung rein kultureller Aufgaben. Viel Ernst und Tüchtigkeit, die ein gutes Ergebnis der wachsenden Organisationsbestrebungen der letzten Friedensjahrzehnte darstellen — daneben viel Dilettantismus und schädlicher Übereifer, im Laufe der Monate auch Ehrgeiz und Eitelkeit, und das dunkle Treiben von Glücksjägern, die ihren verrotteten Existenzen aus der alle Maßstäbe unwertenden Wirkung des Krieges wieder Wurzelboden schaffen wollten. Diese letzte Kategorie ist nicht nur ein Übel an sich, sondern es trifft sie auch ein gut Teil der Schuld, daß erhebliche, in bester Absicht gegebene Summen vergeudet und viel guter reiner Arbeitswille irreführt werden.

Die organische Zusammenfassung der Helfer und Helferinnen war naturgemäß auch dadurch erschwert, daß in die Fürsorgearbeit mit einem Ruck Tausende und Abertausende einge-

steht werden mußten, denen ihr neues Tätigkeitsfeld gänzlich fremd war. Die plötzlich und unvorbereitet hereinbrechende Flut von Not zwang, im Augenblick alle die nach jahrelanger Agitation und mühseliger Kleinarbeit endlich mehr verbreitete Erkenntnis, daß auch soziale Hilfsarbeit der Ausbildung bedarf, über den Haufen zu werfen. Glücklicherweise hatten verschiedene Ausbildungsanstalten, wie z. B. die Berliner „Soziale Frauenschule“ von Dr. Alice Salomon (die im Schuljahr 1915/16 die stärkste Besucherzahl seit ihrem Bestehen aufweist) ihre Tätigkeit nicht unterbrochen, so daß hier wenigstens der Nachwuchs gesichert ist. Die Schülerinnen der sozialen Frauenschulen, denen im übrigen die Kenntnis der besonderen Kriegs-fürsorge-Verhältnisse ebenfalls fehlte, bildete aber nur einen Bruchteil der Kriegshelfer-Armee. Aus ihr löste sich allmählich ein Teil wieder — die Männer, weil sie einberufen wurden oder ihre Berufsgeschäfte wieder aufnahmen, und viele Frauen, die im unklaren Bewußtsein, oft nur unter einer raschen Eingebung, gekommen waren, oder auch um ihre Sorgen oder sich selbst zu vergessen. Viele von diesen blieben auch bei der Sache, weil sie durch die praktische Tätigkeit innerlich der Erkenntnis sozialer Verpflichtung gewonnen wurden. Ein weiterer Teil der Helfer rekrutiert sich aus Männern und Frauen, die bereits in anderer Vereinsarbeit gestanden hatten, z. B. den Organisationen der Frauenbewegung, sozialpolitischen Vereinen usw., die aber doch Neulinge in sozialer Hilfsarbeit waren.

Den meisten dieser Helfer ist, sobald die erste Erregung sich gelegt hatte, von den verschiedensten Stellen aus eine theoretische Einführung in einzelne Zweige der praktischen Arbeit und eine Erläuterung einzelner Probleme gegeben worden. Je mehr sich aber das Wirtschaftsleben beruhigt, und natürlich auch, je länger der Krieg dauert, um so schwieriger gestalten sich in gewisser Weise die Probleme der Kriegsfürsorge, die immer mehr ihres Notstands-Charakters entkleidet und der Gesamtheit der Volkswirtschaft organisch eingegliedert werden muß; man denke z. B. an die Grundgesetze von Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, an die Beziehung von Augenblicks-Unterstützung und wirtschaftlicher Aufhilfe, an die Erziehungs- und Berufsbildungsfragen und anderes mehr.

Aus diesen Verhältnissen heraus macht sich in letzter Zeit eine Bewegung geltend, die Helfer nachdrücklicher mit den sozialen Zusammenhängen vertraut zu machen, und es haben an mehreren Stellen jetzt umfangreichere Kurse stattgefunden.

Ein solcher, von sehr gutem Erfolg begleiteter Versuch war der von der „Zentrale für private Fürsorge e. V.“ in Berlin im November—Dezember veranstaltete Ausbildungslehrgang über „Berliner Fürsorgearbeit während des Krieges“. Er wollte „über die bestehenden, während der Dauer des Krieges vielfach geänderten und ausgebauten Verordnungen und die tatsächlichen Leistungen der Berliner Kriegsfürsorge unterrichten“. Die Zusammenstellung der Vorlesungen erfolgte mit der Absicht, eine geschlossene Darstellung des Aufbaues der Kriegsfürsorge zu geben, da doch aus zeitlichen Gründen auf eine umfassende Übersicht verzichtet werden mußte. Es war daher nicht die übliche Gliederung nach den Sachgebieten selbst, sondern eine solche nach den Trägern der einzelnen Gebiete — Staat, Gemeinde, Berufsorganisation, Gesellschaft — gewählt worden. In die Behandlung der ausdrücklich für den Krieg geschaffenen Einrichtungen war ferner die von zwei längst bestehenden gesetzlichen Fürsorgeeinrichtungen in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge eingeschoben: Die öffentliche Armenpflege, von Stadtrat Doflein, dem Vorsitzenden der Berliner Armendirektion behandelt, weil eine praktische soziale Hilfsaktivität ohne Kenntnis der Grundlagen der öffentlichen Armenpflege schlechterdings unmöglich ist; die Sozialversicherung (Berichterstatterin Gertrud Israel, Schriftführerin des Berliner Vertrauensmänner-Ortsausschusses der Angestelltenversicherung), weil ihre Bestimmungen — besonders die noch glücklich unter Dach und Fach gebrachte Hinterbliebenenfürsorge — und ihre durch besondere Kriegsgehalte ausgebauten Möglichkeiten im Zusammenhang der Fürsorge von vornherein in Rechnung gesetzt werden müssen.

Die Systematik des Lehrgangs wurde streng durchgeführt. Dr. Albert Levy, der Vorsitzende der Zentrale für private Fürsorge, legte in seinem Einleitungswort diesen Plan klar, und er konnte nachher im Schlußwort feststellen, daß er mit volstem Interesse von der Hörerschaft angenommen worden war und daß der ganze Verlauf der Veranstaltung erfreuliche

Ausblicke für eine immer weiter um sich greifende Einsicht in die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung für soziale Hilfsarbeit gibt.

Am ersten Stelle sprach Amtsgerichtsrat Dr. Friedberg über „Entwicklung und Ausbau der staatlichen Fürsorge“, dann folgte eine Darstellung der städtischen Maßnahmen durch Magistratsrat Liebrecht. Im Anschluß an die städtische Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden neuzeitliche Heilmethoden durch Lichtbilder, die Prof. Biesalski's Assistent Dr. Moldenhauer vorführte, veranschaulicht. In der Reihe kamen dann die schon erwähnten Vorlesungen über öffentliche Armenpflege und Sozialversicherung. Die nächste Glied in der Reihe bildeten die „Selbsthilfebestrebungen in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge“. Durch Ado Cohen, den bekannten Führer der Berliner Metallarbeiter, wurde auf Wunsch der Veranstalter einleitend über die volkswirtschaftliche Stellung der Gewerkschaften überhaupt sprach, hat wohl mancher der Zuhörer zum erstenmal eine Vorstellung erhalten von der gewaltigen aufbauenden Bedeutung der Gewerkschaften, ohne deren Bestehen die sozialen Fürsorge unerträgliche Lasten zufallen würden. Der Vortrag war von um so größerem Wert für diesen Zuhörerkreis, als viele Unangeschulte unter ihnen gerade der Gewerkschaftsbewegung gänzlich fremd gegenüberstanden. Der angefertigte Bericht über die Angehörigenorganisationen mußte leider wegen Krankheit des Berichterstatters ausfallen.

Eine fesselnde Ergänzung zu Cohens Vortrag bildete der von Heinrich Grünfeld über die Arbeitgebersfürsorge sowohl als Selbsthilfe wie zugunsten der Angestellten. Zahlenmäßige Zusammenstellungen gibt es, wenigstens für Berlin, noch nicht. Der Bericht bewies jedoch, daß die grundsätzliche Erkenntnis der Verpflichtung des Arbeitgebers zum Eintreten für seine Arbeitnehmer in diesem Krieg allgemein verbreitet ist. Neben diesem Vortrag bildete den Übergang zur „Kriegsfürsorgearbeit der Gesellschaft“ der Bericht von Edith Klausner über die „gemeinnützige Arbeitsvermittlung“. Er ließ besonders klar das Zusammenwirken von Staat, Stadt, Gewerkschaften und Gesellschaften erkennen.

Eine sehr übersichtliche, weitreichende Darstellung über „Wohlfahrtspflege in ihren einzelnen Gebieten“ gab Sid Wronsky von der Zentrale für private Fürsorge. Die Wohlfahrtsvereine hatten, in ihrer Bestimmungsfreiheit und bei der völligen Mangel einer Einstellung auf die Kriegsverhältnisse, besonders schwer zu kämpfen. Daß sie im wesentlichen der Schwierigkeiten Herr geworden sind, legt Zeugnis ab für den Reichtum ihrer Kräfte. Doch muß eine Ordnung, die der Zersplitterung — auch in gemeindlichen — Fesseln anlegt und Eigennutz und Abenteuerlust hemmt, für die Friedenszeit gefordert werden. Über die größte Berliner Kriegsfürsorgeorganisation, den Nationalen Frauendienst, berichtete Dr. Gertrud Bäumer gesondert. In weiteren Vorträgen behandelten die „besonderen Aufgaben der Hinterbliebenenfürsorge“ (Helene Simon) und der „Jugendfürsorge“ (Dr. Frieda Duenning) gab dann eines der schwarzesten, die Gewissen am stärksten mahnenden Bilder des Niederschlags, den der Krieg in der Heimat findet. Die Kriminalität der Jugendkinder zwischen 12—14 Jahren steigt erschreckend. Der Vater fehlt in der Erziehung viel mehr, als je einer geglaubt. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Jungen in einer sie fesselnden Weise beschäftigen, sie in Lehrstellen zu bringen. Die Bereitwilligkeit der Verantwortung muß zunehmen. — Den Schluß der Reihe bildete eine Schilderung der „Liebestätigkeit der religiösen Gemeinschaften“ durch Prof. Dr. Mahling, der aus der Tätigkeit von 72 evangelischen Kirchengemeinden Berlins berichtete, und Justizrat Breslau, der ein lehrreiches Bild von jüdischer Wohltätigkeit überhaupt und seiner raschen Anpassung in Berlin an die Kriegsverhältnisse entwarf (Die Vertreterin der katholischen Organisationen war leider krank.)

Mit einer gedankenvollen Untersuchung von Professor Zastrow, die die im Krieg aufgetauchten Probleme nach ihrer Bedeutung für die Friedenszeit zu werten suchte, fand der Lehrgang seinen Abschluß. Zastrow kritisierte in lebhafter Weise manche Unzulänglichkeiten und Eigentümlichkeiten unserer Kriegsfürsorge und gab eine Reihe theoretisch fesselnder Anregungen: Erjak der Familienunterstützung durch Arbeitsentlohnung der Krieger; gesetzliche Mieteregelung; Ausbesserung der sozialen Fürsorge im Frieden in dem Maße, daß der Krieg keine neuen Probleme stelle; Entwicklung der Armenpflege in möglichster Selbstverwaltung; Schaffung einer Systematik der sozialen Fürsorge — das sind Zastrows Hauptforderungen. Sein Vortrag bildete einen glänzenden Abschluß des Lehrgangs.

Wenn am Schluß noch gesagt wird, daß nahezu 800 (den gesamten Lehrgang geltende) Hörerkarten ausgegeben worden sind und daß jeder Vortragabend von 400—500 Hörern, also mehr als 50 v. H. der Entnehmer, besucht war, darf dies Ergebnis als ein für Berliner Verhältnisse außerordentliches bezeichnet werden. Die darin ausgedrückte Einsicht

er sozialen Helfer und Helferinnen aber fördert nicht nur sie selbst, sondern wirkt weiter zum Wohle der Volksgesamtheit und wird unsern Glauben an deutsche Ausdauer, Kraft und Geistesfestigkeit festigen.

Die Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege hat eine nachteilige Wirkung gehabt: die Einschränkung der örtlichen Sammlungen. Die von einzelnen Stadtverwaltungen unternommenen Versuche, eine Abänderung dahin zu erwirken, daß die genehmigten Sammlungen innerhalb der einzelnen Kommunen nur zu einem Zeitpunkt ins Leben treten dürfen, der durch eine besondere örtliche Erlaubnis festgestellt ist, sind an der durch die Bundesratsbefugnisnahme und die Ausführungsanweisungen geschaffenen Rechtslage und Praxis gescheitert. Als besonders nachteilig wird dieser Umstand in den Städten empfunden, in denen seit Beginn des Krieges eine organische Zusammenfassung der gesamten Sammeltätigkeit zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege erfolgt war. Die Wirkung ist nicht nur, daß diese örtlichen Sammlungen behindert werden, deren die Städte zur Durchführung ihrer sehr großen Kriegsaufgaben bedürfen und die auch von großen, über die örtliche Begrenzung hinausgehenden Aufgaben nützlich gemacht sind, es scheint auch das Gesamtergebnis der Sammeltätigkeit zurückzugehen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Sammelzwecke in örtlicher Gestalt dem einzelnen Spender besonders nahegebracht werden können. Diese Erfahrungen haben den Deutschen Städtetag veranlaßt, sich mit der Bitte an den Bundesrat zu wenden, eine Veränderung in den Bestimmungen über die Genehmigung von Volkssammlungen dahin herbeizuführen, daß neue Sammlungen in den einzelnen Städten künftig nur noch zugelassen werden, wenn örtliche Stellen, besonders die städtischen Verwaltungen, ihre Zustimmung erteilt haben. Die Eingabe wird damit begründet, daß, weil während des Krieges das Schwergewicht der Kriegswohlfahrtspflege durchaus bei den Gemeinden liegt, auch örtliche Sammlungen im Vordergrund stehen müssen. Auf jeden Fall ist es sehr nachteilig, wenn die örtlichen Stellen bei der Durchführung von Sammlungen überhaupt keine Mitentscheidung mehr haben, wie das die Folge der neuen Rechtslage und Praxis ist.

Volksgesundheit.

Die Zusammenarbeit von Heer und Versicherungsträgern bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird die Volkshygieniker noch für lange Zeit nach dem Kriege wie kaum eine andere Frage beschäftigen. Bringt schon jeder Krieg eine Zunahme dieser Seuchen mit sich, so steigert sich die Gefährdung mit der Länge des Krieges, namentlich der Vermehrung der Truppen zu Besatzungszwecken in den Etappenorten. Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Heer bedroht auch die bisher von ihnen ziemlich verschonten ländlichen Gebiete schwer. Vor allem aber macht die Sorge um einen gesunden Nachwuchs einen möglichst wirksamen Schutz vor der Weiterverbreitung dieser Volksseuchen durch unvollkommen Geheilte zu einer zwingenden Notwendigkeit. Beziffert man doch den jährlichen Ausfall an Geburten infolge der durch Gonorrhoe verursachten Unfruchtbarkeit der Frauen auf 200 000!

Es sei an dieser Stelle hingewiesen auf die bemerkenswerten Ausführungen Düttmanns im „Versicherungsboten“ über die besorgniserregenden Wirkungen der Geschlechtskrankheiten.

Bereits frühzeitig begann man in der deutschen Heeresverwaltung mit der planmäßigen Bekämpfung der im Zusammenhang mit dem Kriege entstandenen Geschlechtskrankheiten, namentlich durch enges Hand in Hand-Arbeiten der Militärbehörden und der Träger der deutschen Sozialversicherung. Der leitende Gedanke ist, den Geschlechtskranken einer möglichst dauernden Kontrolle auch nach seiner scheinbaren Ausheilung zu unterwerfen und nicht eher aus ihr zu entlassen, bis jede Ansteckungsfähigkeit und Gefahr späterer Rückfälle beseitigt ist.

Nachdem schon im März 1915 einleitende Beratungen auf Einladung des Generalgouvernements in Brüssel stattfanden, gewannen die Pläne greifbare Form in einer Besprechung im Reichsversicherungsamt, an der Vertreter der Heeresbehörden des Reichsversicherungsamts, der Versicherungsanstalten, Krankenkassenverbände und Ärzteorganisationen teilnahmen, und sind nunmehr auf einer Konferenz der Landesversicherungsanstalten zum Beschluß erhoben.

Zunächst erklärte sich die Heeresverwaltung bereit, den Landesversicherungsanstalten diejenigen der versicherungspflichtigen Bevölkerung angehörenden Kriegsteilnehmer mitzuteilen,

die während ihrer Dienstzeit geschlechtskrank befunden waren, damit nach ihrer Entlassung eine geeignete ärztliche Kontrolle ansgeübt werden kann. Ein Zwang, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen, ist gesetzlich nicht möglich, auch nicht beabsichtigt, doch sollen die Soldaten auf ihre Bedeutung hingewiesen und auf die Fürsorgetätigkeit der Versicherungsanstalten aufmerksam gemacht, auch vor der Inanspruchnahme von Kurpfuschern gewarnt werden.

Die Versicherungsanstalten haben sich ihrerseits auf folgende Leitfäden geeinigt:

1. Zur Verminderung der Gefahr einer Zunahme der Geschlechtskrankheiten im deutschen Volke ist eine Überwachung geschlechtskranker Kriegsteilnehmer auch nach ihrer Entlassung geboten. Um diese Überwachung erfolgreich zu gestalten, ist ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Träger der Invaliden- und Krankenversicherung mit der Ärzteschaft unerlässlich.

Zum Zweck dieser Überwachung werden besondere Beratungsstellen von den Versicherungsanstalten nach Benehmen mit der zuständigen ärztlichen Landesvertretung eingerichtet. Es kann zweckmäßig sein, für Versicherungsanstalten und Sonderanstalten oder für Teile ihrer Bezirke gemeinsame Beratungsstellen einzurichten.

2. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Beratungsstellen und die Reisekosten der Versicherten tragen die Versicherungsanstalten. Der Dienstbetrieb der Beratungsstellen wird im allgemeinen nach dem Vorbilde der Fürsorgestelle der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Hamburg einzurichten sein. Verzieht der Versicherte in den Bezirk einer anderen Anstalt, so werden die über ihn geführten Aufzeichnungen dorthin abgehen.

3. Die Ärzte der Beratungsstellen sollen sich der Behandlung enthalten. Sie haben nur die Notwendigkeit einer solchen festzustellen und den Kranken auf ärztliche Hilfe zu verweisen.

4. Stellt der Arzt der Beratungsstelle eine Behandlungsbedürftigkeit fest, so ist der gegen Krankheit Versicherte grundsätzlich der Krankenkasse zu überweisen, es sei denn, daß er triftige Gründe gegen eine Behandlung auf Kosten der Krankenkasse geltend macht. In diesem Falle wird die Versicherungsanstalt die Behandlung auf ihre Kosten übernehmen.

5. Die Versicherungsanstalt übernimmt ferner die Behandlung, wenn der Kranke nicht gegen Krankheit versichert ist.

6. Die Versicherungsanstalt kann auch die Fürsorge für nicht oder nicht mehr gegen Invalidität Versicherte übernehmen, wenn der Kranke dem Kreise der versicherungspflichtigen Bevölkerung nahesteht und zu besorgen ist, daß ohne das Eingreifen der Versicherungsanstalt eine sachgemäße Behandlung unterbleibt.

Wenn, wie bei der starken Miteilnahme der Versicherungsanstalten zu erhoffen ist, diese Leitfäden zu einer raschen und gründlichen Durchführung kommen, so ist eine Stelle geschaffen, die sofort nach der Entlassung des Geschlechtskranken aus dem Heeresverband die Fürsorge übernimmt. Grundsätzlich soll die Behandlung den Krankenkassen zufallen, sofern der Betreffende gegen Krankheit versichert ist; da jedoch zu befürchten ist, daß in kleineren Kassen und auf dem Lande die Kranken aus Furcht vor Befanntwerden ihres Übels sich scheuen, die Kasse in Anspruch zu nehmen, ist die Übernahme durch die Versicherungsanstalt ermöglicht, deren Bezirk größer ist und deren Behandlung etwas Unpersönlicheres hat als die der kleinen Krankenkasse. Die Behandlung dieser Fälle ebenso wie die der nicht gegen Invalidität oder Krankheit Versicherten (Punkt 6) fällt unter die schadenverhütenden Aufgaben des § 1274 RVD., die auch nach anderer Richtung während des Krieges in außerordentlich erweitertem Umfang aufgegriffen sind.

Die geschilderte Organisation der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lehnt sich an einen praktischen Versuch an, den die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte gemacht und der trotz mancher Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bahnbrechend gewirkt hat.

Am 1. Januar 1914 wurde in Hamburg eine Fürsorgestelle für Syphilitiker ins Leben gerufen, um Krankheitsübertragung auf Angehörige zu verhüten und eine angemessene Nachbehandlung in die Wege zu leiten. Es wurde ein Meldesystem für die behandelnden Ärzte eingeführt, wonach bei Abschluß einer jeden Syphilitisbehandlung der Fürsorgestelle Mitteilung zugeht. Diese ladet durch ein schonend gehaltenes Schreiben, das auf das eigene Interesse des Kranken an der Nachbehandlung hinweist, diesen zur Sprechstunde ein; hat die erste Ladung keinen Erfolg, so wird sie durch eine zweite verstärkte Mahnung wiederholt. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wird die Karte mit neuer Vorladefrist zurückgestellt oder der Kranke der zuständigen Krankenkasse, bei nicht gegen Krankheit Versicherten der Landesversicherungsanstalt zwecks Nachbehandlung überwiesen.

Wertvolle Dienste für das Auffinden verzogener Kranker hat die Hamburger Zentralmeldestelle für die Kranken- und Invalidenversicherung geleistet. Im großen ganzen haben die Kranken

der Ladung willig Folge geleistet; weniger gut funktionierte die Meldung durch die Ärzte. Von den 443 im Laufe des ersten Jahres gemeldeten Personen wurden 178 ein oder mehrere Male untersucht, von diesen konnten 149 einer rechtzeitigen Nachbehandlung zugeführt werden, die sonst vermutlich unterblieben wäre. Daneben haben sich 258 größtenteils nicht in ärztlicher Behandlung Stehende freiwillig gemeldet, von denen 116 in Fürsorge genommen und 58 einer Behandlung zugeführt wurden.

Die bisherigen Verhandlungen der beteiligten Behörden lassen erkennen, daß man sich durch untergeordnete Organisationsfragen nicht anhalten lassen will. Auch soll angesichts der Dringlichkeit der Aufgabe weder der Geldpunkt noch die bisher ungeklärte Haltung des Staates bei der Bereitstellung der Mittel ein Hemmnis sein — ein Zeugnis für die frische Tatkraft, mit der man die Aufgabe anpackt.

Die zunehmende Diensttauglichkeit unserer Verwundeten. Den deutschen Ärzten und der großzügig aufgebauten Organisation unseres Sanitätswesens ist es gelungen, in einem bisher unbekannt hohen Prozentsatz die im Kriege Verwundeten und Erkrankten bis zur vollen Diensttauglichkeit wiederherzustellen. Eine statistische Zusammenstellung der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ läßt die Fortschritte dieser Leistungen während der Kriegsdauer, die zugleich ein Zeichen der weithin reichenden sozialhygienischen Kultur in Deutschland sind, erkennen.

Während schon im ersten Kriegsmonat August 1914 auf 100 Verwundete 84,1 Dienstfähige, 3,0 Gestorbene und 12,2 Dienstuntaugliche und Beurlaubte kamen, stieg im September 1914 die Zahl der wieder dienstfähig Gewordenen auf 88,1, also fast um 4 Mann auf 100. Gleichzeitig sank die Zahl der Todesfälle von 3 auf 2,7 v. H. Diese glänzenden Ergebnisse in der Verwundetenpflege verbesserten sich in den folgenden Monaten noch immer mehr, wenn auch natürlich dieser Anstieg von vielen Risiken, die geringere Werte darstellen, zeitweilig unterbrochen wird. Die Todesfälle bei den Verwundeten gingen im Januar 1915 auf 1,4 v. H., im nächsten Monat sogar auf 1,3 v. H. herab, um nach einem geringfügigen Anwachsen der Prozentzahl im Juni und Juli bis auf 1,2 v. H. zu sinken. Dieser Verminderung an Todesfällen entspricht in derselben Zeit eine beträchtliche Erhöhung der Dienstfähigkeit, die von 91,2 v. H. im Monat April auf 91,8 v. H. im Juli anstieg. 7 v. H. mußten als dienstunbrauchbar oder beurlaubt abgeschrieben werden, doch ist auch von diesen eine erhebliche Zahl wieder völlig gesund und für viele militärische Dienste verwendungsfähig geworden. Wenn man den Durchschnitt vom ganzen Jahr zieht, so bleibt das unglaublich günstige Ergebnis bestehen, daß auf 100 Verwundete 89,5 Dienstfähige, 8,8 dienstunbrauchbare und Beurlaubte und nur 1,7 Todesfälle treffen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Franz Brandts. 12. Heft der Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. M.-Glabbach 1914. Volksvereins-Verlag.

Die Schrift über das Leben und Wirken dieses vorbildlichen Arbeitgebers und Sozialreformers ist sehr bald nach seinem Tode am 5. Oktober 1914 erschienen. Ein abgerundetes und abgeschlossenes Lebens- und Zeitbild konnte demzufolge mit ihr noch nicht gegeben werden, doch sollten den großen Verbänden, denen er angehörte, sowie

den Freunden und Mitarbeitern recht bald einige Gedenkblätter gewidmet sein.

Es handelt sich daher in dem vorliegenden Heft nicht um eine neue Arbeit, sondern um eine Zusammenstellung der Nachrufe, die aus der Feder seiner nächsten Mitarbeiter in einigen dem Verstorbenen nahestehenden Blättern erschienen sind, ferner um eine Wiedergabe von früher gehaltenen Ansprachen des Verstorbenen, aus denen am klarsten seine Grundsätze und Lehren hervorgehen. Alle zur Veröffentlichung gelangten Rundgebungen sind so gewählt, daß ein klares Bild der Persönlichkeit und des Lebenswerkes hervortritt.

Die Wohnungsfrage in Deutschland, Vorträge, gehalten auf der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig von Hofrat Dr. Busching, München, Geh. Hofrat Prof. Dr. Gullitt, Dresden, Landesversicherungsrat Hansen, Kiel, Prof. Dr. med. Kraft, Weißer Hirsch, Reg.-Baumstr. Dr. Kruschwitz, Dresden, Dr. Lindede, Düsseldorf, Privatdozent Dr. Pribram, Wien, Ministerialdir. Dr. Kumpelt, Dresden, Geh. Baurat Schmidt, Dresden, Geh. Hofrat Prof. Dr. Wittke, Blasewitz. Verlag von Gerhard Kühtmann, Dresden 1914. 194 S. 5,00 M.

Diese zwölf Vorträge geben einen vortrefflichen Überblick über die Leistungen der Wohnungsfürsorge in den letzten Jahren vor dem Kriege. Stets sind die Feststellungen mit der notwendigen Kritik organisch verbunden, eine Methodik, die für unsere Tage die kommenden Wohnungsnot doppeltes Interesse gewinnt. Aus Nord-, Ost-, Süd- und Mitteldeutschland wird wertvoller Stoff zusammengetragen, der nur leider die Übersichtlichkeit für das Reizvolle sehr vermissen läßt. Hieraus ist aber den einzelnen Verfassern kein Vorwurf zu machen. Die Zersplitterung der örtlichen, oft von Gemeinde zu Gemeinde wechselnden Bauvorschriften, die Ungleichmäßigkeit der bundesstaatlichen Bau- und Wohnungsgegebung hat eine geordnete Übersicht über das *Gemeinsame* der Wohnungspflege im Deutschen Reich zweifellos sehr erschwert. Indessen hat um so nachdrücklicher die Forderung nach einem Reichswohnungsgesetz in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt oder der Erlaß von ähnlichen Gesetzen, die dem (immer noch nicht verabschiedeten) preussischen Wohnungsgesetz entsprechend für alle Staaten erlassen werden müssen. Bei allem berechtigten Stolz auf die Sonderfolge der Einzelstaaten wäre hierdurch eine Vorarbeit für die Zukunft geleistet worden, die durch den Krieg und die in ihm hervorgebrochene allgemeine Wohnungsnot zu greifbarem Nutzen der Allgemeinheit heute schon geüben könnte.

Nach dem ersten Kriegsjahr. Ziele und Errungenschaften für Haus, Wirtschaft und Geistesleben. Herausgegeben von Dr. Georg Baum. Verlag Stuttgart. J. Neß, 1915. 162 Seiten.

Dem vor einem Jahr erschienenen praktischen „Kriegsbüchlein für das Deutsche Haus“ ist als Fortsetzung das vorliegende Buch gefolgt. Wieder, wie im Vorjahr, ist es dem Verfasser gelungen, eine Anzahl sachverständiger Mitarbeiter zu gewinnen, die in der Mehrzahl sehr klare, übersichtliche Darstellungen der von ihnen behandelten Gebiete geben. Der Herausgeber teilt die Aufgabe nach vier Gruppen ein: Ziel und Errungenschaften; Krieg und Wirtschaft; Kriegsfürsorge; Der Krieg und die Frauen. Als ein Musterbeispiel einer kurzen Gesamtübersicht über ein schweres und wichtiges Gebiet der Kriegswirtschaft kann der vorzügliche Aufsatz von Dr. Kuczynski über die Nahrungsmittelversorgung angesprochen werden. Ein sehr gutes, auch für den Laien verständlich gemachtes Bild aller militärischen Vorgänge der ersten 16 Kriegsmonate zeichnet Oberstleutnant Pochhammer.

Grundriss der Sozialökonomik. V. Abteilung. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. II. Teil: Bankwesen. Von G. v. Schulze-Gaevernitz, E. Jaffé. Tübingen 1915. 50 S. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 231 S. 7,40 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

D a m e ,

seit vielen Jahren an leitender Stelle organisatorisch tätig, bevandert auf den Gebieten: Fachschulwesen, Berufsberatung, Kriegsverletzte, Fürsorge, Preisprüfungsarb., Arbeitsvermittlung usw., mit Eingaben an Behörden usw. gut vertraut, sucht ab 1. April 1916 dauernden

Wirkungskreis bei Verwaltung oder anderen Unternehmen. Zuschriften mit Gehaltsangeboten erbeten unter B. L. 401 an Rudolf Mosse, Berlin SW 19.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tils-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Mollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Mollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Kreditnot der Unbemittelten und ihre Befriedigung durch Arbeitskredit. Von Dr. rer. pol. S. Brodmann, Gerichtsassessor, Lübeck	385
Allgemeine Sozialpolitik	392
Burgfrieden und Gewerkschaftsfreiheit. Das Zusammenwirken aller Volksklassen. Wertarbeit und soziale Frage.	
Volksernährung und Lebenshaltung	395
Die künftige Viehverorgung in Preußen. Wegweiser durch die Lebensmittel- und Höchstpreisverordnungen.	
Zürfürsorge für Kriegsbeschädigte und Heimkehrende Krieger	396
Das Zusammenwirken zwischen Kriegsbeschädigtenfürsorge und öffentlichem Arbeitsnachweis. Zur Krankenerwerbsversicherung der Kriegsbeschädigten.	
Zürfürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	397
Die rechtliche Ausgestaltung der Kriegerfamilienunterstützungen. Der Rechtsschutz der Angehörigen immobilier Truppenleile. Das rechtliche und geldliche Verhältnis von Armenpflege und Kriegerfürsorge.	

Soziale Zustände	399
Die Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter unter dem Einfluß des Krieges. Handarbeit statt Maschinenarbeit in der Konfektion.	
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern	402
Reichstarifverträge im Korbmacher-gewerbe.	
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	402
Eine Vorstandskonferenz der freien Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Arbeiterforderungen in Frankreich.	
Arbeiterschulung	403
Die Arbeiterschulungsvorrichtungen im Deutschen Reich. Arbeiterschulung in den englischen Geschloßbetrieben.	
Arbeiterversicherung. Spartassen	405
Eine Ergänzung des preussischen Anaphtschaftskriegesgesetzes vom 26. März 1915. Der Zusammenschluß der Sterbeversicherungsvereine der bayerischen Verkehrsbeamten.	
Wohnungs- und Bodenfragen	407
100 Millionen für Kriegeransiedlung in Preußen.	
Literarische Mitteilungen	408

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Kreditnot der Unbemittelten und ihre Befriedigung durch Arbeitskredit.

Von Dr. rer. pol. S. Brodmann, Gerichtsassessor, Lübeck.

Das Kreditbedürfnis der Unbemittelten soll hier besprochen werden. Unter „Unbemittelte“ sind nur diejenigen Kreise zu verstehen, die außer ihrem Arbeitseinkommen keinerlei Mittel, d. h. Werte haben, um sich für Fälle eines außerordentlichen Geldbedarfes ein Darlehen zu beschaffen, und nur ein so geringes Einkommen haben, daß sie es zur Befriedigung des täglichen Lebensunterhalts benötigen, also wesentliche Ersparnisse, auf die sie zu Zeiten der Not zurückgreifen könnten, nicht zu machen vermögen. Der Gesetzgeber hat für normale Zeiten den Betrag von 1500 M als unpfändbar und unabtretbar erklärt. Er geht davon aus, daß jedermann ein solches Einkommen erhalten werden muß, wenn er arbeitsfroh und lebensfreudig bleiben soll. Wenngleich dieser Jahresbetrag von 1500 M für ledige Personen reichlich, für Personen mit Familie dagegen recht gering bemessen sein wird, so darf er doch im Durchschnitt, wenigstens für normale Zeiten, als maßgebend be-

trachtet werden. Unter Zugrundelegung dieses Jahreseinkommens von 1500 M und der entsprechenden Zahlen der letzten Volks-, Berufs- und Steuerzählungen ergibt sich, daß wenigstens $\frac{1}{5}$ unserer Bevölkerung mehr oder weniger an der Kreditfrage der Unbemittelten interessiert sind.

Die Tatsache aber, daß die Zahl der erwerbstätigen Personen mit einem geringen Arbeitseinkommen, etwa bis zu 1500 M jährlich, die bei weitem überwiegende ist, ergibt in Verbindung damit, daß diese Personen auf irgendwelche eigenen Ersparnisse und daher häufiger auf fremde Mittel durch Kreditnehmen angewiesen sind, die Wichtigkeit der hier zur Erörterung gestellten Frage.

Sie ist um so dringender, als alle diese kreditbedürftigen Personen bei der heutigen Kreditorganisation zumeist den überaus zahlreichen Darlehnschwindlern in die Fingarme geraten. Diese Schwindler haben in richtiger Erkenntnis des Kreditbedürfnisses der unbemittelten Kreise ein gerissenes System zur Ausbeutung der vielen geldbedürftigen Personen erfunden. Sie arbeiten mit Zeitungsanzeigen, Drucksachen und Agenten nach einem Betrugsplane, der ihnen unermessliche Summen einbringt. Das Auftreten der Darlehnschwindler wurde so stark, daß der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsankunftsstellen in Lübeck, Parade Nr. 1, vor etwa vier Jahren eine eigene Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen einrichtete. Diese hat im Laufe ihres kurzen Bestehens bereits umfangreichen Stoff über die Darlehnschwindelunternehmungen gesammelt, aus dem sich ergibt, wie groß die Zahl der kreditbedürftigen Personen ist. Täglich laufen Klagen bei ihr ein, daß geschäftsunerfahrene, leichtgläubige Personen, die allen möglichen Berufsständen angehören, auf der Suche nach einem Darlehn von den Schwindlern geschädigt worden sind.

Ein sprechender Beweis dafür, welchen Umfang der Darlehnschwindel zufolge des großen Kreditbedürfnisses genommen hat, ergeben die großen und zahlreichen Strafprozesse, die bei den verschiedensten Gerichten, vor allem aber in Hamburg und Berlin, geschwebt haben oder noch schweben. So erhob z. B. die Staatsanwaltschaft I in Berlin unter dem Aktenzeichen 14 J 232/12 gegen etwa 30 Darlehnschwindler eine Anklage wegen Betruges, die nicht weniger als 180 Druckseiten umfaßte.

Das Bedürfnis nach Kredit ist bei den Unbemittelten so groß, daß sie mit Darlehnschwindelfirmen und ihren Agenten über die Hingabe eines Darlehns selbst dann verhandeln und recht erhebliche Vorschüsse zahlen, wenn sie eingehend darüber aufgeklärt sind, daß die betreffenden Firmen, mit denen sie wegen eines Darlehns verhandeln, Schwindelunternehmungen sind, die es lediglich auf den Vorschuß abgesehen haben, dagegen ein Darlehn weder gewähren können noch wollen. Fast allen Darlehnsuchenden muß auf ihre Anfrage von der Zentralstelle geantwortet werden: „Die Darlehnsfirma und ihr Agent, mit dem Du verhandelst, ist ein schwindelhaftes Unternehmen; zahle keinen Vorschuß, laß die Finger davon.“ Die Darlehnsuchenden kommen alsdann gewöhnlich mit der Frage: „Sahst Du uns denn eine zuverlässige Darlehnsfirma empfehlen?“

Die Zentralstelle muß immer mit einem bedauernden „Nein“ erwidern, denn für diese unbemittelten Kreise gibt es in der Tat keinen berufsmäßigen Geldgeber, der allgemein

empfohlen werden könnte. Die Folge davon ist, daß die meisten Darlehnsfucher in ihrer Not dem Darlehnschwindler den geforderten Vorschuß zahlen. Sie sagen sich: „Ich muß es versuchen, selbst auf die Gefahr hin, meinen letzten Spargroschen zu verlieren.“

Wenn man so berechtigterweise nicht nur von einem Kreditbedürfnis, sondern geradezu von einer Kreditnot der minder- und unbemittelten Kreise sprechen darf, so kann es sich natürlich nur darum handeln, lediglich solchen Personen ein Darlehn zu gewähren, die unverschuldet in Not gekommen sind. Es dreht sich hier um einen Personal- oder richtiger „Arbeitskredit“. Voraussetzung für die Darlehnsbewilligung ist daher eine Person mit dem Willen zu stetiger Arbeit. Jemand, der leichtfertig oder gar leichtsinnig Schulden gemacht hat, oder der arbeitslos ist, ist eines Darlehns nicht würdig; ihm Geld zu verschaffen, käme auf Erteilung einer Prämie für leichtsinniges Leben hinaus. Ferner ist eine Kreditgewährung auch nur dann am Platze, wenn Aussichten vorhanden sind, daß sich der Kreditnehmer noch entschulden kann. Erscheint das auch mit Hilfe von Treuhänderanstalten, wie sie vielerorts von Handelskammern, Gewerbekammern, Rechtsauskunftsstellen usw. eingerichtet sind, nicht möglich, so muß der überschuldete Darlehnsfucher bei der gegenwärtigen Kreditorganisation der Wohltätigkeit überlassen werden. Die Seilung ist dann nicht mehr durch Kreditgewährung, sondern nur noch durch allgemeine Seilung der sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Daß aber auch hier durch eine gründliche Regelung des Kredits vorbeugend gewirkt werden kann, wird niemand bezweifeln, der in diesen schweren Zeiten die glänzende Regelungskraft unseres deutschen Volkes auf den verschiedensten und verwickeltesten Gebieten beobachtet hat.

Heutzutage liegen die Verhältnisse so, daß selbst gutbelegte, fleißige, aber lediglich auf ihr Arbeitseinkommen angewiesene Personen für ein Darlehn nicht in Frage kommen. Solange sich das Großkapital des Bankwesens noch nicht so sehr wie heute bemächtigt hatte, wurde der Personalkredit mehr gepflegt als heute, denn der Privatbankier war selbständiger in seinem Handeln. Sein Kundenkreis war ihm genau bekannt. Er beurteilte die Kreditwürdigkeit nach eigenem Gewissen, eigener Überzeugung und vor allen Dingen auch mit eigenem Risiko. Er gab, wenn ihm der Kreditfucher vertrauenswürdig erschien, ein Darlehn auch ohne jede dingliche Sicherheit. Der Leiter der Nebenstelle einer modernen Großbank ist dazu nicht in der Lage. Er darf selbst vertrauenswürdigen und fleißigen Personen nur dann Kredit einräumen, wenn ihm ausreichende dingliche Sicherheiten geboten werden. Die Sparkassen scheiden für den unbemittelten Darlehnsfucher zufolge der ihnen gesetzlich obliegenden vorsichtigen Geschäftsführung gänzlich aus. Der gediegene Privatgeldgeber ist gleichfalls äußerst vorsichtig, wenn er es nicht vorzieht, sein Geld zu höherer Verzinsung in einer Bank, in Industrie- oder Spekulationsunternehmungen anzulegen. Außerdem ist ihm der Geschäftsgang für die hier in Frage kommenden kleinen Darlehnsbeträge, die viele Buchungen und wiederholte Verleihungen nötig machen, auch zu unbequem. Personalkredit größeren Umfangs wird in gegenwärtiger Zeit nur noch von den Kreditgenossenschaften gewährt. Die von Genossenschaften hier und dort gehörte Behauptung, daß nicht nur keine Kreditnot bestehe, sondern daß vielfach zu leicht Kredit gefunden werde, mag zutreffen für diejenigen Kreise, mit denen die Genossenschaften geschäftlich verkehren, nämlich die selbständigen Handwerker, kleinen Kaufleute, Landwirte und sonstigen Personen mit wenigstens kleinen Mitteln, also für den Mittelstand; keinesfalls aber für die Kreise, die hier in Frage kommen, nämlich diejenigen, die lediglich auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen sind. Die Geschäftsfremde der Genossenschaften sind zudem immer solche Personen, die ein Darlehn zu wirtschaftlichem Vorwärtkommen wünschen. Die Unbemittelten dagegen gebrauchen das Darlehn, um sich eben über Wasser zu halten. Eine wesentliche Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ist in aller Regel durch die Aufnahme des Darlehns nicht zu erwarten. Es ist einleuchtend, daß der unbemittelte Kreditfucher schwerlich in die Lage kommt, einen zuverlässigen Geldgeber zu finden.

In richtiger Erkenntnis dieses sehr betäubenden Zustandes haben menschenfreundliche Personen auch bereits versucht, Abhilfe zu schaffen. So besteht in Hamburg eine ehrenamtlich verwaltete Darlehnsanstalt, die „Vorschuß-Anstalt für Hilfsbedürftige“. Sie ist auf rein gemeinnütziger Grundlage

aufgebaut. Sie gibt gutbelegten, hilfsbedürftigen Personen gegen Bürgschaft oder andertweitige Sicherheiten Darlehen bis zum Betrage von 300 *M.* Voraussetzung für die Darlehnsbewilligung ist jedoch, daß wahrscheinlich dem Hilfejucher den durch das Darlehn zu einem Erwerb oder zu einem besseren Fortkommen verholfen wird. Die Rückzahlung des Darlehns hat 14 Tage nach Erhalt in der Weise zu geschehen, daß wöchentlich von jeder angeliehenen Mark 2 *g* zurückgezahlt werden müssen. Dieses Institut besteht bereits seit dem Jahre 1885 und beweist dadurch, daß auch solche gemeinnützigen Gesellschaften bestehen können. Ein ähnliches Unternehmen ist in Gotha gegründet worden: „Die wohltätige Vorschußkasse der Gothaer gemeinnützigen Gesellschaft in Gotha“. Sie gewährt Unbemittelten zinsfreie Darlehen bis zum Höchstbetrage von 50 *M.* Darlehen werden in der Regel nur gegen Bürgersicherheit gegeben, wenn wahrscheinlich dem Geldfucher durch das Darlehn geholfen wird. Von je 5 *M.* des gewährten Darlehns sind mindestens 20 *g* wöchentlich zurückzuzahlen.

Für Beamte ist durch die Errichtung der Spar- und Darlehnskasse des Verbandes Deutscher Beamtenvereine, e. G. m. b. H. in Berlin W 56, Jägerstraße 27, die Möglichkeit geschaffen, durch Beitritt als Genosse sich ein Darlehn zu verschaffen. Ferner versuchen hier und da auch Genossenschaftsbanken, so z. B. die Bank für Handel und Gewerbe, e. G. m. b. H. in Lübeck, Einrichtungen zu treffen, durch welche es ermöglicht wird, minderbemittelten Personen, wenn sie in guter Ruhe stehen und gediegen sind, Darlehen zu gewähren, auch wenn sie Sicherheiten nicht stellen können. Derartige Einrichtungen sind im Interesse der Allgemeinheit sehr zu begrüßen, jedoch stehen ihnen große Schwierigkeiten entgegen. Da Verluste bei Kreditgewährung an solche Personen nicht zu vermeiden sind, so müssen vorher besondere Rücklagen geschaffen werden. Das ist aber nur bei großen Genossenschaften möglich, die hohe Jahresüberschüsse dauernd aufzuweisen haben.

Endlich scheinen die Organisationen der Arbeitnehmer vielfach darauf hinzuwirken, ihren Verbänden besondere Kreditunternehmungen anzugliedern. Nach einer Mitteilung aus dem 11. Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatte: „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911 S. 47“ haben die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine 82 000 *M.* Darlehen im Berichtsjahre an ihre Mitglieder ausgegeben. Meines Wissens handelt es sich hierbei aber erst um Ansätze, die noch eines planmäßigen Ausbaues bedürfen, in weitesten Kreisen dienlich sein zu können. Alle diese Einrichtungen sind sicherlich geeignet, eine durchaus segensreiche Tätigkeit zu entwickeln. Sie sind indessen recht vereinzelt und wenig bekannt. Ihr Arbeitsfeld ist im allgemeinen eng, sowohl räumlich, als auch in bezug auf die Bedingungen der Darlehnsbewilligung. Außerdem kommen sie meist nur ganz bestimmte Kreise zu Gute und leiden vielfach an nicht ausreichender Mitteln; ganz abgesehen davon, daß es sich fast überall um tastende Versuche, die Kreditnot zu beseitigen, handelt.

Die große Mehrzahl der kreditbedürftigen Personen fällt heute noch den ungeheuer zahlreichen Darlehnschwindlern in die Arme, die durch geschickt abgefakte Zeitungsanzeigen und Druckfachen ihre Opfer zu finden wissen. Unermeßliche Summen werden hier jährlich an Schwindler gezahlt, ohne daß irgendwelche volkswirtschaftlichen Werte dadurch geschaffen würden. Die Zahler sind leider zumeist Personen, die gerade am allerwenigsten zu verlieren haben. Unter ihnen ist aber eine große Anzahl tüchtiger Menschen, die, im Besitze kleiner Geldmittel, der Volkswirtschaft außerordentlich nützlich sein würden. Nicht selten büßen sie aber mit dem Verluste ihrer letzten Spargroschen auch die Lust zur Arbeit und die Freude am Leben ein.

Die Lösung des Arbeitskredits ist eine der wichtigsten Fragen der sozialen Fürsorge. Sicherlich wird sie nach dem Kriege, wo viele Vaterlandsverteidiger sich wegen Verwundung Verlust von Gliedmaßen oder Schädigung der Gesundheit einen neuen Beruf, ein neues Dasein schaffen müssen, brennend werden. Glücklicherweise regt sich überall, den heimkehrenden Kriegern durch Kreditbeschaffung die Wege zum Fortkommen zu ebnet. Die sächsische Regierung beabsichtigt, den heimkehrenden Kriegern zur Milderung etwaiger geschäftlicher Kriegsschäden niedrig verzinsliche Darlehen mit längerer Tilgungsfrist zu geben. Die Mittel sollen dem gewerbliehen Genossenschaftsschatze entnommen werden. Auch in Baden ist eine Organisation des Kredits namentlich für kriegsbeschädigte Hand

werker unter Beteiligung der Kreditgenossenschaften geplant. So sehr diese Bestrebungen im Interesse des Handwerks zu begrüßen sind, so unbefriedigend ist es, daß der großen Masse der heimkehrenden Krieger aus anderen Ständen nirgends in dieser Richtung gedacht wird *).

Es liegt nicht im Rahmen dieses Aufsatzes, eingehende Vorschläge zu machen. Die Frage des Arbeitskredits ist dazu noch zu wenig bearbeitet und zu verwickelt.

Ein bescheidener Anfang zur Lösung der Arbeitskreditfrage wäre vielleicht durch eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Verpfändung und Abtretung von Lohnforderungen sowie von Haushaltsgegenständen möglich. Der Arbeiter, der heute ein Darlehn benötigt, wird mangels anderweitiger Sicherheiten seine Möbel verpfänden oder zur Sicherung übereignen müssen. Das Gesetz läßt die vertragliche Verpfändung zu, und die Rechtsprechung hat auch die Sicherungsübereignung, wenngleich mit bestimmten Einschränkungen, als zulässig und rechtsgültig erachtet.

Beides ist durchaus unpraktisch und gefährlich für den Arbeiter. Die Möbel haben selbst in einem sehr wenig gebrauchten Zustande nur einen ganz geringen Verkehrswert. Selbst wenn sie zu einem hohen Preise erkauft sind, bieten sie dem Geldgeber nur eine ganz geringe Sicherheit. Der Geldsucher muß, wenn er auch nur ein Darlehn geringeren Betrags aufnehmen will, meist seinen ganzen Hausstand verpfänden. Eine rechtsgültige Verpfändung kann er lediglich dadurch bewirken, daß er die Sache dem Geldgeber übergibt. Das ist ohne Auflösung des Haushalts nicht möglich. Aber auch wenn sich der Geldgeber trotz der Unsicherheit mit einer Sicherungsübereignung begnügt, läuft der Darlehensschuldner Gefahr, daß die Möbel, wenn er das Darlehn nicht rechtzeitig zurückzahlen kann, zu einem Schleißerpreise verkauft werden. Die Verschaffung eines Darlehns auf Möbelsicherheit bedeutet daher für den Arbeiter häufig den Verlust seiner Ersparnisse und die Zerstörung seines Hausstandes. Die Haushaltsgegenstände bilden aber den Grundstock der Familie. Dieser Grundstock muß daher auf jeden Fall vor dem Zugriff eines jeden Gläubigers geschützt werden. Auch die vertragliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der für einen angemessenen Haushalt notwendigen Haushaltsgegenstände muß gesetzlich für unstatthaft erklärt werden, wie es bereits bezüglich des Pfändungspfandrechts durch § 811 B.P.D. geschehen ist.

Sehr viel mehr ist der Arbeitslohn zur Sicherung des Darlehnsgebers geeignet. Sein Wert ist, jedenfalls im Rahmen der jeweiligen Kaufkraft des Geldes, ziemlich feststehend. Der Gesetzgeber hat aber der weitaus größten Zahl der Arbeiter die Erlangung eines Darlehns durch Verpfändung oder Abtretung des Arbeitslohns unmöglich gemacht, indem er das Arbeitslohn bis zu 1500 M der Verpfändung und Abtretung entzog. Und die jetzt auf 2000 M erhöhte Grenze hat bei der seit 1879 ständiger fortwährender Geldentwertung alle Aussicht, daß sie auch nach dem Kriege in Geltung bleibt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über Lohnbeschlagnahme, Lohnverpfändung und Abtretung ist der, dem Arbeiter ein bestimmtes, als unentbehrlich betrachtetes Arbeitseinkommen zu sichern und dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, um ihm Arbeitslust und Lebensfreude zu erhalten. Zweifellos aber würde mancher fleißige und redliche Arbeiter, der zur Deckung einer außerordentlichen Ausgabe für den Augenblick größerer flüssiger Mittel bedarf, gern einmal einen Teil seines Lohnes an denjenigen, der ihm in seiner gegenwärtigen Bedrängnis anshülfe, abtreten oder verpfänden. Andererseits würde mancher Geldgeber ebenso gern bereit sein, gegen mäßige, vom Lohne abzubehaltende Teilabzahlung, die dem Arbeiter kaum fühlbar würde, ein Darlehn zu geben. Unter den zurzeit geltenden Bestimmungen der Lohnbeschlagnahme und Lohnabtretung wird sich aber kein Geldgeber dazu herbeilassen, dem Arbeiter, der kein 2000 M übersteigendes Jahreseinkommen hat, ein Darlehn zu gewähren.

Dieser Zustand ist für einen ehrlichen und pflichtbewußten Arbeiter verstimmend. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung von Lohnforderungen werden für viele Fälle gerade das Gegenteil von dem erzielen, was sie bezwecken. Eine Abänderung des Gesetzes würde daher einer großen Anzahl von Arbeitern zugute kommen; sie würde geeignet sein, das

starke Arbeitseinkommen für außergewöhnliche Bedürfnisse elastisch zu machen. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß sich eine derartige Gesetzesänderung ohne jeden Vorbehalt nur für ersthafte, wirtschaftlich veranlagte Arbeiter empfiehlt. Zur Verhütung leichtfertigen Kreditgebens und -nehmens müßte die Zulässigkeit der Abtretung oder Verpfändung von Arbeitslohn auf solche Fälle beschränkt werden, wo das Darlehn für die Deckung eines unverschuldeten Bedürfnisses, so z. B. für eine zweckentsprechende Ausbildung der Kinder, für Aufwendungen in Krankheitsfällen, unter Umständen auch für den Fall der Arbeitslosigkeit oder gar zur Förderung wirtschaftlichen Weiterkommens eines strebsamen, begabten Arbeiters benötigt wird. Nur diese Gewähr zu schaffen, müßte der geldbedürftige Arbeiter jedesmal einen besonderen Darlehnsantrag in schriftlicher Form bei dem Geldgeber einreichen. In dem schriftlichen Antrage müßte die beabsichtigte Verwendung des beantragten Darlehns angegeben werden. Zur Zweifel müßten diese Angaben in einwandfreier Weise belegt werden. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung müßte die Lohnabtretung nichtig sein, so daß der Gläubiger auf eine eingehende Prüfung der Verwendung des beantragten Darlehns bedacht sein müßte.

Ein weiterer Weg zur Einschränkung der Kreditnot wäre die Beseitigung der Bürgschaft. Ihre Gefahr liegt vor allem darin, daß sie in den Wirtschaftsplan des Bürgen ein von seinem Willen und Können völlig unabhängiges Moment bringt. Derjenige, der zur Sicherung eines aufzunehmenden Darlehns eines Bürgen bedarf, ist stets mehr oder weniger unsicher in seinen Verhältnissen. Durch die Bürgschaft wird das Risiko nur verringert für den Gläubiger, es geht dafür über auf den Bürgen. Zahlreil schlägt sich der Darlehnsnehmer, für den der Bürger gutgesagt hat, durch. Plötzlich in einer Zeit, wo der Bürgen die übernommene Bürgschaft längst vergessen hat, wird er, da der Darlehensschuldner nicht gezahlt hat, als Bürgen von dem Gläubiger in Anspruch genommen und gerät dann häufig selbst in Not.

Die Zahl der durch Bürgschaft ruinierten Personen ist recht groß. Das beweisen die vielen Schreibern darlehns-suchender Personen, die sich bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck, Parade Nr. 1 über Darlehns-Kredit-Geschäfte, mit denen sie in Geschäftsverbindung zu treten gedenken, erkundigen.

So liegt mir eben erst der Brief eines Privatangestellten vor, wo es heißt: „Vor Jahren bin ich infolge Bürgschaft in finanzielle Verlegenheit geraten, so daß ich bis heute noch nicht froh geworden bin und immer mit Finanzsorgen kämpfe. Ich habe wiederholt Darlehen aufgenommen, aber durch die unglaublich hohen Kosten kommt man nicht vom Fleck; ja man muß eben mit Wucherern Hand in Hand gehen, sonst findet sich selten ein reelles Geschäft.“ Nachdem er dann geschildert hat, mit welchen Geschäften er auf der Suche nach einem Darlehn hereingefallen ist, fährt er fort: „Ich richte nun die höfliche Anfrage und Bitte an Sie, ob mir Ihrerseits etwa ein Weg oder eine Firma usw. vorgeschlagen werden könnte, wo ich mich einmal hinwenden kann zwecks Aufnahme eines Darlehns.“

Derjenige, der ein gewünschtes Darlehn nicht selbst geben kann, darf in seinem, des Gläubigers und der Allgemeinheit Interesse auch nicht als Bürgen zugelassen werden. Die Bürgschaft bringt lediglich wirtschaftliche Unsicherheit in alle Schuldverhältnisse. Dem Gesetzgeber ist diese Gefahr auch keineswegs entgangen; denn er verlangt z. B., daß die Bürgschafts-Berpflichtung schriftlich abgegeben wird, während alle Erklärungen, die den Bürgen entlasten, auch in mündlicher Form Geltung haben. Glaubt man, das Mittel der Bürgschaft noch nicht gänzlich entbehren zu können, so ist jedenfalls eine weitere Erschwerung für die Übernahme von Bürgschaften dringend geboten. Vor allem müßte die Gültigkeit der Bürgschaft auf eine ganz kurze Zeit, höchstens 3 Monate, beschränkt werden; ferner wäre die Beschränkung auf einen bestimmten Bruchteil des Vermögens des Bürgen sehr am Platze.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch einen planvollen Ausbau der bereits bestehenden Anstöße zur Befriedigung des Kredits der Minder- und Unbemittelten in Verbindung mit einer Abänderung der die Kreditfrage berührenden Gesetzesbestimmungen manches erreicht wäre, so ist doch von allen diesen Maßnahmen ein durchgreifender Erfolg nicht zu erhoffen.

Überall mangelt es an der hier durchaus notwendigen Einheitlichkeit der Kreditorganisation. Der in Geldverlegenheit befindliche unbemittelte Arbeiter läuft außerdem Gefahr, daß sein Arbeitgeber um Auskunft über ihn angegangen wird und damit einen Einblick in die Verhältnisse des Arbeiters er-

*) Die neuen Regierungsmaßnahmen der Mittelstandsjürsorge für zurückkehrende Kriegsteilnehmer versprechen Abhilfe dieses beklagten Mißstandes. (Vgl. hierzu Sp. 365 ff.) — D. Schittig.

langt, der dem letzteren unerwünscht ist. Falls der Arbeiter seinen Lohn abtreten oder verpfänden will, kann er dieses außerdem immer nur durch Benachrichtigung des Arbeitgebers rechtsgültig vollziehen. Dazu kommt, daß das genügend vorhandene Kapital für den Arbeitskredit nicht ausreichend organisiert ist, also zur Befriedigung aller Bedürfnisse nicht ausreicht.

Ferner, und das ist wohl das schwerwiegendste Bedenken, wird der Arbeiter nicht selten das Gefühl haben, daß ihm, dem wirtschaftlich Schwachen, nur aus Mitleid oder wenigstens aus Gefälligkeit das Darlehn gegeben wird. Er empfindet es gleichsam als Hinnahme eines Almofens; ein Empfinden, das unter Berücksichtigung seiner schwachen wirtschaftlichen Gewährschaft in der Tat nicht ganz unbegründet ist. Geht es ans Abzahlen der Darlehnschuld, so gesellt sich zu diesem Gefühl nicht selten noch dasjenige der Unzufriedenheit darüber, daß vorgehoffene Früchte bezahlt werden müssen. Endlich wäre nach wie vor überall noch eine weitgehende unerwünschte Betätigungsmöglichkeit für Schwindler und Wucherer gegeben.

Alle diese Mängel und Mißstände würden meines Erachtens durch die Einführung einer „gesellichen Arbeiter-Spar- und Darlehnskasse“ beseitigt werden. Daß die Arbeiter sehr wohl in der Lage sind, bei jeder Lohnzahlung ohne Beeinträchtigung ihrer Lebenshaltung neben den Zwangsbeiträgen für die soziale Versicherung auch noch weitere kleinere Beträge aufzubringen, beweisen die namhaften Summen, die auch in die Kassen der Gewerkschafts- und sonstigen Berufsorganisationen der Arbeiter fließen. Der oft gehörten Klage, daß die Arbeiter in jungen Jahren zu viel, als Familienväter zu wenig verdienen, würde durch die Schaffung einer Arbeiter-Spar- und Darlehnskasse Rechnung getragen werden. Gerade in den jungen Jahren könnte der Arbeiter recht erhebliche Beträge zurückerlegen, die ihm später zugute kämen. Die einzelnen Beiträge müßten vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung erhoben, d. h. vom Lohne abbehalten werden, wie es jetzt bei der Arbeiterversicherung geschieht. Abzuführen wären diese Beträge entweder an eine zu bildende Zwangsgenossenschaft, oder aber besser noch, an die Träger der Invaliden- und Alters-Versicherungsanstalten, die hierfür eine besondere Kassenverwaltung einzurichten hätten. Da diese Arbeiter-Spar- und Darlehnskasse lediglich eine Erweiterung der sozialen Versicherungs-Vorsorge darstellte und den bestehenden Einrichtungen ohne weiteres angegeschlossen werden könnte, so wären einmal die Verwaltungskosten sehr gering, zum andern aber würde der Arbeiter durch die bisherige Gewöhnung an die Versicherungsbeiträge die nun ein geringes erhöhte Beitragspflicht niemals als Zwang empfinden. Beitragspflichtig wären alle Arbeiter und Angestellten mit einem Einkommen bis etwa 3000 M. Daneben müßten aber auch alle diejenigen zu der Kasse zugelassen werden, die heute zur Selbstversicherung berechtigt sind. Anträge auf Bewilligung eines Darlehns müßten bei dem für bestimmte Bezirke einzusetzenden Vertrauensmann schriftlich eingereicht werden. Zu dem schriftlichen Antrag müßte der Zweck des Darlehns eingehend und wahrheitsgemäß angegeben werden; ebenso wären die persönlichen Verhältnisse kurz zu beschreiben. Zu dem Antrag und der Kreditwürdigkeit des Antragstellers müßte sich der Bezirksvertrauensmann gutachtlich äußern. Werden die Vertrauensleute für einen möglichst kleinen Bezirk eingesetzt, so werden sie meistens aus persönlicher Wahrnehmung über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers urteilen können. Soweit das nicht der Fall ist, müssen sie sich bei Arbeitskollegen des Antragstellers, bei dessen Arbeitgebern sowie bei Behörden, die sämtlich zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet wären, eingehend erkundigen. Da es sich um „Arbeits“-Kredit handelt, so wäre für die Kreditgewährung in erster Linie der Fleiß und die Arbeitswilligkeit des Antragstellers maßgebend. Diese Feststellung wäre sehr einfach, da sie sich für sämtliche Beteiligte aus den Invalidenarten ergibt.

Verluste werden bei einer derartigen Einrichtung und einem solchen eingehenden und zuverlässigen Überwachungssystem kaum möglich sein. Etwaige Gewinne wären am Schlusse jeden Geschäftsjahres den jeweiligen Mitgliedern gutzuschreiben; etwaige Verluste müßten seinem Konto belastet werden, nach Erreichung eines gewissen Lebensalters, bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod müßte das gesamte Sparguthaben, wie es sich nach dem Konto des Betreffenden ergibt, ausgezahlt werden.

Wie bereits hervorgehoben, sollen die vorstehenden Ausführungen nur als bescheidene Anregungen gelten und zu weiteren Vorschlägen veranlassen.

Diejenigen, die sich für die Organisation des Arbeitskredits interessieren, werden gebeten, Erfahrungen und Vorschläge den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen in Lübeck, Parade Nr. 1, zu senden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Burgfrieden und Gewerkschaftsfreiheit.

Der Reichstag beschloß am 18. Januar, bevor er bis 15. März vertagt wurde, seine Verhandlungen mit einer hastigen Aussprache über die Zensur, die allmählich von den parlamentarischen und außerpolitischen Fragen auf alle innerpolitischen Angelegenheiten übergreifen und den Burgfriedensbegriff in einem ungesunden Sinne ausgeweitet hat. Der Reichstag einstimmig eine Entschließung an, den Herrn Reichskanzler ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß jedenfalls Fragen inneren Politik, der Handelspolitik und der Steuerpolitik Pressezensur nicht unterworfen werden. Dabei war man darüber einig, daß die Presseaneinanderetzungen hierüber einem aufständigen und möglichst sachlichen Tone gepflegt werden müßten. Im Verlaufe dieser Aussprache fielen einige Bemerkungen sozialpolitischen Inhalts, die festgehalten zu werden verdienen. Abg. Heine (Soz.) der für die kurzfristige Anwendung der sogenannten Burgfriedenspolizei gegen Vereins- und Versammlungsweisen einige bezeichnende Beiträge beibrachte, definierte den Sinn des Burgfriedens dahin, alles unterbleiben müsse, was die Kraft unserer Kriegsführung und die Widerstandsfähigkeit unseres Volkes lähmen könnte und daß gegen jeden Versuch solcher Lähmung ganz entschieden vorgegangen werden müsse. „Die Einheit des Volkes innen muß aufrecht erhalten bleiben. Aber ein solches Zusammenhalten des Volkes erzielt man nicht durch behördlichen Druck, sondern nur durch Vertrauen, und Vertrauen entsteht wieder nur durch Offenheit“; die von Heine daraus abgeleitete Forderung auf Aufhebung des Belagerungszustandes allerdings außerhalb der Sozialdemokratie auf allgemeine Ablehnung im Reichstage. Abg. Dr. Stresemann (natl.) definierte seinerseits den Burgfrieden als die gegenseitige Achtung der Parteien, daß jeder dem anderen zugehe, daß er das Vaterland so liebt, wie der andere, und schränkte weiterhin seinen heftigen Tadel über scharfswacherische Äußerungen „D. Arbeitgeber-Ztg.“ wider die Gewerkschaftsführer (Sp.) dahin ein, daß nicht die Schriftleitung selber, sondern eine ihr veröffentlichte Zuschrift in Sachen der Arbeitsnachweiskämpfung diesen Tadel verdiene. Die „D. Arbeitgeber-Ztg.“ habe inzwischen ausdrücklich erklärt, „daß sie niemals auf Standpunkt gestanden hat, ein Verhandeln mit Gewerkschaftsbeamten abzulehnen.“

Von weittragender Bedeutung war schließlich die Erklärung des Ministerialdirektors Dr. Lewald, der den Standpunkt der Reichsregierung gegenüber den Angriffen auf den Belagerungszustand, die Zensur und ihre Fehler darlegte, dabei das hübsche, nicht ganz harmlose Wort von der „Befürchtung der öffentlichen Meinung“ prägte, zu den Fragen der gewerkschaftlichen Vereinserrechts. Bekannt war vor dem Kriege die verhängnisvolle Praxis der Zeiten des Sozialistengesetzes und der Zuchthausvorlage wieder aufgedeckten Gewerkschaften mit den Schlingen und Fesseln des politischen Vereins- und Versammlungsrechts nachzustellen. In Kriegszeiten wurde diese Praxis angesichts der Einschränkungen der gewerkschaftlichen Werbetätigkeit und Lohnbewegungsprozesse in Gestalt öffentlicher Versammlungen fast gegenstandslos worden; vor allem aber erkannten die Behörden das Ja ihrer engherzigen Unterdrückungspolitik gegenüber den belagerten Arbeiterorganisationen, in deren Reihen so ungeahnt nationale Tüchtigkeit, Opfer- und Tatbereitschaft für gemeinnützige Zwecke offenbar wurde, und der Staatssekretär des Innern machte daher bereits am 27. August 1915 dem Reichstag die Zusage, daß er die Gewerkschaften gegen die früheren verfassungsrechtlichen Praktiken, die ihnen das Leben sauer machen könnten nach Möglichkeit sicherstellen wollte. Auf diese Zusage nahm die Erklärung Dr. Lewalds Bezug, die auf Grund eingehender Erwägungen der verbündeten Regierungen und deren Namen abgegeben wurde. Sie lautet:

Zu seiner vorigen Tagung hat der Reichstag einen Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Vereinsgesetzes von 1908, angenom-

en. Es ist anerkannt worden, daß die Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf politische Vereine den Gewerkschaften nicht mehr das Maß der Freiheit gelassen hat, das sie zur Betätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen bedürfen. Eine Abhilfe kann nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden. Es muß gesetzlich festgelegt werden, daß die Gewerkschaften nicht als politische Vereine behandelt werden dürfen. Die verbündeten Regierungen haben sich mit diesem Standpunkt der Reichsleitung einverstanden erklärt; ich kann erklären, daß eine entsprechende Vorlage dem Reichstage recht bald gemacht werden wird. Aus dieser Erklärung können Sie entnehmen, daß die Versicherung des Abgeordneten Heine, daß ein Uebelwollen oder Mißtrauen gegen die Gewerkschaften bei der Reichsleitung bestünde, nicht zutrifft. Der Staatssekretär hat auf das wärmste anerkannt, was die Gewerkschaften geleistet haben. Wir haben mit den Organisationen, Arbeitern und Arbeitgebern, zusammen gearbeitet.

Dieser Erklärung ist in einer sichtlich amtlich beeinflussten Mitteilung der „Verl. Volk. Nachr.“ gleich darauf folgende Erläuterung gegeben worden, die sich gegen die Unterstellung endet, als sollte hiernit unter dem Einfluß innerpolitischer Kriegskonjunkturen den Gewerkschaften ein Sonderrecht, das in der künftigen allgemeinen friedenswirtschaftlichen Gesetzgebungspolitik vorgriffe, gegeben werden. Die Mitteilung beginnt u. a. folgendes:

Bei der angekündigten Änderung des Vereinsgesetzes geht die Absicht der Reichsregierung nicht dahin, allein die Gewerkschaften, soweit ihre wirtschaftliche Betätigung und ihr Wirken auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in Betracht kommt, von der Unterstellung unter die politischen Vereine zu befreien; vielmehr soll dasselbe bezüglich der entsprechenden Vereinigungen der Arbeitgeber der Arbeiter und der Arbeitgeber völlig paritätisch in der vorstehenden Vorlage an den Reichstag behandelt werden. Weiter handelt es sich bei diesem gesetzgeberischen Plane keineswegs um einen Bruch mit dem Grundsatz, daß während des Krieges die Kriegsgesetzgebung ruhen soll, denn die Befreiung der Gewerkschaften von der Arbeitgeberverbände von den besonderen Bestimmungen des Vereinsgesetzes über politische Vereine bezweckt, diesen Vereinigungen die Kriegsfürsorgetätigkeit zu erleichtern und die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche ihnen bei der Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bisher befehlen.

Wie streng gerade auch in dem vorliegenden Falle an dem Grundsatz festgehalten wird, daß die Gesetzgebung sich nur auf Maßnahmen der Kriegszeit beschränken soll, erhellt aus der weiteren Tatsache, daß die Einbringung der Vereinsgesetznovelle an die Voraussetzung knüpft ist, daß der Reichstag auf die weitergehenden Wünsche auf Änderung des Vereinsgesetzes, insbesondere also auf die Befreiung der Altersgrenze für die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen (§ 17, § 18 Ziffer 5 und 6 des Vereinsgesetzes) verzichtet. Diese weiteren Wünsche bezogen sich auf Änderungen des Vereinsgesetzes, deren Wirkung dauernder Natur wäre und mit dem Siege selbst nichts zu tun hätte.

Die Reichsregierung winkt also ab, weitere Verbesserungsansprüche zu der „kleinen Kriegsreform des Vereinsrechts“ in der kommenden Märztagung, der die Gesetzesvorlage unterbreitet werden soll, zu erheben; namentlich seien Anträge hinsichtlich des Jugendlichengrenzalters ansichtslos. Auch der Vorwärts“ meldet, daß die Regierung an die Zugabe der „politisch- Erklärungen der Gewerkschaften die Bedingung knüpft habe, daß weitergehende Beschlüsse nicht gefaßt werden. Es scheint nach Andeutungen in den Blättern verschiedener Parteien fraglich, ob der Reichstag sich nach dem Wunsche der Reichsregierung bescheiden wird. Hoffentlich beläßt man eine kleine, aber sichere Reformvorlage nicht so sehr, daß sie unter dem Gewicht allzuschwerer Zusatzforderungen nicht sofort ottgemacht werden und ihren praktischen und moralischen Nutzen nicht schon im Frühjahr entfallen kann.

Das Zusammenwirken aller Volksklassen auch über die Kriegszeit hinaus fordert die freigewerkschaftliche „Metallarbeiterzeitung“ in ihrer Neujahrsbetrachtung „Die Arbeiterhaft im Neuen Deutschland“, die die künftige Gestaltung der innerpolitischen Verhältnisse vom Standpunkt der organisierten Arbeiterchaft erörtert:

„Geradezu ungeheure Aufgaben sozialer Natur rängen sich der Arbeiterklasse auf, die sie aber nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit den übrigen Volkschichten und der staatlichen Verwaltung zu lösen vermag. Sollte sie dieser Gemeinschaft als Rückstuf auf das „Prinzip“ des Klassenkampfes fernbleiben wollen, so besteht die ernste Gefahr, daß diese folgenschweren Ent-

scheidungen ohne ihre Mitwirkung und in einer die Angehörigen der Arbeiterklasse schwer schädigenden Weise getroffen werden. Die Fürsorge für die zahllosen Kriegsbeschädigten und für die Hinterbliebenen der gefallenen Brüder, ihre Eingliederung in das wirtschaftliche Leben ohne Schädigung der jetzt vorhandenen Arbeitskräfte, die Neuordnung unseres ganzen Wirtschaftslebens, das durch den gewaltsamen und Jahre andauernden Abbruch aller Beziehungen der deutschen Industrie völlig aus den Fugen gegangen ist, die Fortführung der sozialen Gesetzgebung und die Sicherung der organisatorischen Selbstständigkeit der Arbeiterchaft, die sich als unererschöpflicher Promotor der deutschen Volkskraft in diesem Kriege bewährt haben, die Gestaltung des deutschen Finanzwesens bei Abtragung der riesenhaften Kriegsschulden, ohne daß die Fortführung der kulturellen Aufgaben in Staat und Gemeinden Schaden leiden — das alles sind Aufgaben von so gewaltiger Bedeutung, daß zu ihrer Bewältigung nicht die Kraft einer Klasse allein ausreicht, sondern eine Verständigung des Volksganzen dringend erforderlich ist.“

Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß die deutsche Arbeiterchaft bei der Erfüllung der Aufgaben des neuen Deutschland auch den ihr zukommenden Einfluß in die Waagschale werfen kann, ist allerdings, so setzt die „Metallarbeiterzeitung“ hinzu, daß ihre organisatorische Einheit unangetastet bleibt. . . . „Wir erwarten, daß die schwere Zeit eine einige deutsche Arbeiterchaft vorfinden wird, die über alle, die sie aus „prinzipiellen“ Gründen an einer erfolgreichen Wahrnehmung ihrer eigenen Sache hindern wollen, unerbittlich zur Tagesordnung übergeht.“

Hier ist mit wenigen einfachen Worten der Untergrund der gegenwärtigen Auseinandersetzung und Zerklüftung zwischen der Mehrheit und der Minderheit in der Sozialdemokratie angedeutet. Der alte Gegensatz zwischen „Prinzip“ und „Taktik“ in der Sozialdemokratie hat sich in den Gegensatz zwischen Illusion und Notwendigkeits Sinn, zwischen klassendogmatischer Abstinenz und klassenfördernder Mitarbeit umgewandelt und damit die Gewerkschaften, die den letzteren Standpunkt schon immer praktisch betätigten, allerdings in einen besonders scharfen Gegensatz zu den Minderheitsgenossen gebracht, die sich aus Furcht vor der Ausbreitung mit bürgerlichem Opportunismus lieber jeder Berührung mit der nationalen Gemeinschaftsarbeit und jeder Hilfeleistung, die die Kriegsnot des Vaterlandes erfordert, enthalten. Der dauernde Erfolg aber kettet sich auch in der Politik gewöhnlich an die Fahne der Werktätigen und nicht an die der ewig „Unberührten“ mit der selbstgerechten Gebärde; es müßte denn sein, daß das berüchtigte „Schweineglick“ der Sozialdemokratie auch diesmal wieder der Minderheit einige unerwartete Trümpfe zuspiele.

Wertarbeit und soziale Frage. Man schreibt uns: In der „Chemnitzer Volksstimme“ vom 5. Januar 1916 untersucht August Winnig, der 2. Vorsitzende des Banarbeiterverbandes, in einem klaren Aufsatz „Neuorientierung der sozialdemokratischen Partei?“ die Gegensätze, die geistig und wirtschaftlich im Ablauf des 19. Jahrhunderts Bürgertum und Arbeiterchaft in zwei getrennte Lager auseinanderhielten. Als eine der wichtigsten Ursachen dieser Gegensätze nennt er die Billigkeit der Massenherstellung, mit welcher Deutschland die Steigerung der gewerblichen Warenerzeugung betreiben mußte, „wenn nicht Jahr für Jahr Hunderttausende über das Weltmeer ziehen und die Zurückbleibenden in Dürftigkeit verleben sollten“. Diese Billigkeit sei wiederum nicht ohne niedrige Löhne zu erreichen gewesen. Hier „stieß die Bourgeoisie auf die Arbeiterbewegung, die gerade ihren Kampf gegen die Hungerlöhne organisierte. In dieser geschichtlichen Lage traten sich Bourgeoisie und Arbeiterbewegung gegenüber. Der aus den sozialen Verhältnissen fließende Gegensatz mußte sich dadurch zur Todfeindschaft steigern“.

In diesen Worten sind, unseres Wissens zum erstenmal, von maßgebender gewerkschaftlicher Seite die Zusammenhänge klar herausgehoben worden, die grundtätlich zwischen Wertarbeit und sozialer Frage bestehen, und wenn auch nicht betont wird, was hier seinerzeit ausführlich (vgl. XXIV, 1208 bis 1211) erörtert worden ist: daß nämlich Wertarbeit an sich eine Steigerung der Löhne, Verbesserung der Entlohnungsformen, Stabilisierung des Arbeitsprozesses nach Ort und Zeit, kurz, wesentliche Veränderungen im Arbeitsverhältnis zugunsten des Arbeitnehmers mit sich führt, sobald die Veredelung der gewerblichen Arbeit selbsttätig die Interessengegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiterchaft abzuspannen hilft: — In der Betonung Winnigs, daß Massenmord und im Gefolge da

von Kampf gegen die Hungerlöhne geschichtliche Bedingungen seien, ist zur Genüge dargetan, daß mit dem Entfall dieser historischen Umstände, mit der Entwicklung zu anderen Bedingungen, zur Wertarbeit also, auch der Kampf der Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer sich mildern müßte.

Diese Erkenntnis eines Führers in der Arbeiterbewegung gewinnt für den Sozialpolitiker ein um so bedeutsameres Gesicht, als er in der Bekämpfung des Massenelends, des Kriegsallerleis (Sp. 355—358) und anderer Schädlinge der gewerblichen Erzeugung von jeher nicht allein eine erzieherische Tat zu sehen wünscht. Für ihn liegt in der Förderung der Wertarbeit gleichzeitig ein Weg zur Versöhnung der Klassengegensätze beschlossen, der mit der handelspolitischen Notwendigkeit, deutsche Wertarbeit vermehrt dem Weltmarkt zuzuführen, im Frieden zu einer StraÙe des sozialen Fortschritts werden kann.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die künftige Viehverföorgung für Preußen, deren Grundgedanken bereits (Sp. 365) erwähnt wurden, regelt ein Erlaß der beteiligten Minister nunmehr im einzelnen für die Zeit vom 15. Februar an in folgender Weise:

Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet. Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbands zusammenzuschließen.

Dem Verbands gehören an: 1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft; die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden: 3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen; 4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder zum Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist. Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs Erlaubnis zu erteilen.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Stämmern im Gewicht unter 150 Kilogramm und mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 50 Kilogramm für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

Wer entgegen der Vorschrift dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Handel mit lebendem Vieh wird also zwangsgenossenschaftlich monopolisiert und diese Monopolordnung durch öffentlich rechtliche Mittel, wie z. B. durch den Frachtauschuß frei gehandelten Viehes, und durch Gefängnisandrohung verschärft. Auffällig ist, daß in der amtlichen Pressemitteilung von den Aufsichtsstellen, die diese Monopolorganisation in ihrem praktischen Verteilungs- und Preisgebaren überwachen müssen, und

von der Mitbeteiligung der gemeinnützig organisierten Unternehmerkundschaft, zu deren Besten doch letzten Endes die neue Organisation gegenüber der bisherigen Ausbeutungswirtschaft dienen soll, also von der Mitbeteiligung der Städte und der Verbraucherververtretungen nicht die Rede ist, sondern im Gegensatz zu einer früheren halbamtlichen Ankündigung so gut wie allen den Erwerbsinteressenten überlassen ist. Öffentlich erfährt der Befanntmachung der Minister nach der Richtung, daß gemeinnützigste Stellen zur Mitwirkung herangezogen werden, bald ihre Ergänzung.

Wegweiser durch die Lebensmittel- und Höchstpreisverordnungen. Der Nationale Frauendienst, Abteilung Berlin, der sich durch Aufklärung und praktische Anleitung, durch Verkauf billiger Lebensmittel im städtischen Auftrag und Zuwendung von Ernährungsbeihilfen an besonders bedürftige Kriegerfrauen bereits Verdienste um die Lebensmittelversorgung der Unbemittelten erworben hat, fügt diese Verdienste ein neues dadurch zu, daß er zwei kleine Zeitfäden aufgearbeitet hat, an deren Hand sich die Hausfrauen und die Händler, die Hersteller und die Verbraucher überhaupt durch das Labyrinth der zahllosen behördlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln, über die Herstellungs- und Verbrauchsbeschränkungen und über die Höchstpreise für Groß-Berlin rasch unterrichten können. Das Höchstpreismerkbuch und seine Schwesterausgabe, die Höchstpreistafel, wird für 10 Pf. abgegeben. Der Wegweiser durch die behördlichen Lebensmittelmäßignahmen kostet 50 Pf. (Berlin, Nollendorfplatz 3). In anderen Städten sind Höchstpreistafeln bereits seit langem von gemeinnützigsten und städtischen Stellen veröffentlicht worden. Breslau z. B. und Hamburg geben in gewissen Abständen immer wieder vollständige Zusammenstellungen heraus. Das eben der leidige Zustand bei allen diesen Veröffentlichungen, daß immer nur für kurze Zeit Geltung behalten und bald durch Neufestsetzungen und durch Ergänzungen überholt werden. Dasselbe trifft auf die behördlichen Maßnahmen im Lebensmittelverkehr überhaupt zu. Die Gesamtheit der seit Kriegsbeginn erlassenen ernährungswirtschaftlichen Verordnungen samt den für die Praxis besonders wichtigen Ausführungsbestimmungen fällt bereits mehrere Bände. Auch der Nationale Frauendienst wird bei seinen Veröffentlichungen das spüren, und es ist die Anfügung von Verblättern empfehlen, auf denen die Abänderungen und Neuerungen in Gestalt von Zeitungsausschnitten oder Nachtragsdrucken eingelebt werden können.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Das Zusammenwirken zwischen Kriegsbeschädigtenfürsorge und öffentlichem Arbeitsnachweis ist in der Rheinprovinz durch ein Abkommen des Tätigkeitsauschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge mit dem Rheinischen Arbeitsnachweisverband geregelt worden.

Danach soll überall da, wo ein öffentlicher Arbeitsnachweis vorhanden ist, ein Vertreter in den örtlichen Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge gewählt werden. Grundsätzlich soll der Kriegsbeschädigte nach Möglichkeit bei seinem alten Arbeitgeber, im früheren oder doch einem verwandten Beruf untergebracht werden. Er im allgemeinen von „Zwinaldenstellen“ (Pfortner, Vöte, Aufseher fernzuhalten. Diese Stellen sollten nach Möglichkeit solchen Beschädigten, die andere Arbeit nicht übernehmen können, vorbehalten werden, besonders Armbeschädigten. Auch ist darauf zu achten, daß namentlich Schwerbeschädigte in solche Stellen kommen, in denen sie auch nach dem Kriege beschäftigt werden.

Für das örtliche Zusammenwirken ist vereinbart, daß die Arbeitsvermittlung von der Stelle betrieben wird, die der Kriegsbeschädigte darum angeht; auf Eruchen des Ortsauschusses übernimmt der Arbeitsnachweis die Arbeitsvermittlung in jedem einzelnen Falle und macht dem Ortsauschuß nach erfolgter Umbringung der Kriegsbeschädigten Mitteilung. Wenn sich ein arbeitssuchender Kriegsbeschädigter an den Arbeitsnachweis wendet, eine Stelle unter Aufgabe seines bisherigen Berufs zu suchen, weist ihm der Arbeitsauschuß eine solche nur dann nach, wenn Beschädigte vom Ortsauschuß geschickt wird oder wenn vom Ortsauschuß erklärt wird, daß der Arbeitsvermittlung in dem neuen Beruf keine Bedenken entgegenstehen.

Eine systematische Behandlung soll der Arbeitsmarkt für Schwerbeschädigte erfahren. Es hat sich als Mangel herausgestellt, daß die bisherigen Stellenangebote meist nur für Leichtbeschädigte in Betracht kommen und die für Schwerbeschädigte geeigneten Stellen nicht diese vorbehalten bleiben. Deshalb wird der Rheinische Arbeitsnachweisverband als Anhang zu seiner regelmäßigen Veröffentlichung einen „Arbeitsmarkt für Schwerbeschädigte“ herausgeben, ohne Namen von Arbeitgebern und Stelleninhabenden anzu geben, vielmehr wird bei jedem Gesuch die Stelle (Arbeitsnachweis Ortsauschuß) beigelegt, an die man sich zu wenden hat. Alle Ortsauschüsse und Arbeitsnachweise werden zu einer besonderen Richterstattung über die ihnen bekannten Stellen für Schwerbeschädigte angehalten, sofern sie sie nicht gleich selbst besetzen können.

Den schon bestehenden Sonderberatungsstellen ist eine weitere für Kopfschußverletzte hinzugefügt (Köln, Festungslazarett I, Theresienstr. 64). Hier soll der Beratende einige Zeit unter fachärztlicher Beobachtung stehen, da sich herausgestellt hat, daß gerade bei diesen Verletzten, die auch nach völliger äußerer Heilung die verschiedenartigsten körperlichen und geistigen Mängel und Schwächen aufweisen, das Urteil eines besonders erfahrenen Arztes für die spätere Unterbringung unentbehrlich ist.

Als Kriegsbeschädigte gelten nur diejenigen, die eine Militärrente erhalten oder voransichtlich erhalten werden auf Grund einer Verletzung, die sie sich nach Eintritt der Mobilmachung zugezogen haben. Dagegen ist (Entsch. des Min. des Innern vom 12. Nov. 1915) nicht erforderlich, daß der Beschädigte auch Kriegszulage erhält.

Zur Krankenversicherung der Kriegsbeschädigten. Ganz im Sinne des Erlasses des preussischen Handelsministers vom 11. Dezember 1915 (Sp. 281) der sich gegen das häufige Verfahren wendet, Kriegsbeschädigte in industriellen Betrieben nur dann zu beschäftigen, wenn sie sich auf Grund des § 173 WVO. von der Versicherungspflicht befreien lassen, äußert sich die „Betriebskrankenkasse“, Zeitschrift des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, mit erfreulicher Entschiedenheit:

„Der Erlass entspricht in jeder Hinsicht der in der Industrie und in den Kreisen der industriellen Betriebskrankenkassen vertretenen Auffassung. Die Einstellung von Kriegsbeschädigten darf unter keinen Umständen von der Befreiung dieser Personen von der Krankenversicherungspflicht abhängig gemacht werden. Andernfalls würden die Maßnahmen der Industrie zur alsbaldigen Unterbringung und Wiederbeschäftigung der Kriegsbeschädigten nach ihrer Entlassung aus dem Heere wesentlich beeinträchtigt werden. Das vom Handelsminister geneigte Verfahren wird auch von der Industrie und von den industriellen Betriebskrankenkassen scharf mißbilligt.“

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die rechtliche Ausgestaltung der Kriegerfamilienunterstützungen

Ist durch weitgehende Abänderungen des unzulänglichen, im Verlauf des Krieges schon duzendfach ausgedickten Kriegsfürsorgegesetzes von 1888/1914 in einer neuen Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 erfolgt, die den immer dringlicher aufgetretenen Wünschen des Reichstages in der August- und der Dezembertagung entgegenkommt und die Zusagen des Staatssekretärs des Innern vom 21. Dezember in die Tat umsetzt. Die Bundesratsverordnung faßt eine Reihe von Vergünstigungen und von weitherzigen Ansetzungen und Unterstützungsweiterungen, die durch einzelne bundesstaatliche Ausführungsbestimmungen im Verwaltungswege bereits in die Praxis der Kriegsfürsorge Eingang gefunden haben, zu einheitlichen Reichsmindestnormen zusammen. Nach der neuen Fassung der Bestimmungen gestaltet sich nunmehr das Unterstützungswesen folgendermaßen:

Außer den Berechtigten erhalten im Bedürftigkeitsfalle Unterstützung die Familien der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden; der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrrordnung); der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

Auf diese Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes schon aufgeführten Personen ferner auch Anspruch: elternlose Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die Angehörigen der Freiwilligen und der an der Rückkehr nach Deutschland verhinderten Reichsangehörigen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstintritte hervorgerufen ist.

Anspruch auf Unterstützung der Pflegeeltern und -kinder besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

Die Bedürftigkeit ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steueranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 *M* oder weniger, in den Orten der Tarifklasse C und D 1200 *M* oder weniger, in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 *M* oder weniger beträgt.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 *M*, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 *M* festgesetzt. Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Als gewöhnlicher Aufenthalt solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist. Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet, so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrages aufhielt.

Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der an der Rückkehr nach Deutschland verhinderten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Heere und in der Marine sind.

Die neuen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 an bereits in Kraft getreten. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats. Abweichend davon hat die Bestimmung, wonach die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge 15 *M* monatlich und die den sonstigen Berechtigten zustehenden monatlich 7,50 *M* betragen, bis zum 1. November rückwirkende Kraft. Seit diesem Tage ist tatsächlich auch bereits die höhere Unterstützung gezahlt worden.

Die neue gesetzliche Regelung der Kriegsfürsorge beschränkt sich jetzt nicht mehr auf die Unterstützung „an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften“, sondern erfasst nunmehr fast alle durch die Wehrpflicht zur Kriegszeit wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogenen Familienangehörigen; sie regelt die leidigen Streitfragen über den Unterstützungswohnsitz und gibt den Magistraten eine Rechtsgrundlage, die Entscheidungen der gemeindlichen Kriegshilfsausschüsse über Unterstützungszahlungen notfalls selbst in die Hand zu nehmen. Der grundsätzlich wichtige und sozialpolitisch fortschrittliche Punkt in der Neuordnung aber ist die objektive Festsetzung eines Unterstützungsanspruches unter unbedingter Annahme des Bedürftigkeitsgrundes bei den Angehörigen der niedersten Einkommensteuerebenen bis zu 1000 oder 1500 *M*, je nach der Steuerstafel der Wohngemeinde. Damit wird die Unterstützung vom subjektiven Ermessen der Kriegswohlfahrtsstelle unabhängig gemacht.

Der Rechtscharakter der Angehörigen immobilier Truppenteile ist durch eine Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 wesentlich verstärkt. Es wird nunmehr, entsprechend dem Not-

gesetz vom 4. August 1914, auch bei immobilen Kriegsteilnehmern dem Gericht zur Pflicht gemacht, das Verfahren auf Antrag auszuüben, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Das rechtliche und geldliche Verhältnis von Armenpflege und Kriegsfürsorge ist der Gegenstand eines Erlasses des preussischen Ministeriums des Innern aus dem Dezember 1915.

Danach sind für die Unterbringung von Kriegsunterstützten in **Alten** die schon vor dem Kriege hierzu verpflichteten Gemeindestellen zuständig, den Lieferungsverbänden ist aber die Erstattung der Kosten im Falle der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht; dabei macht es keinen Unterschied, ob die anstaltspflegebedürftigen Personen Ortsarme oder Landarme sind, ob es sich um Unterbringung in Krankenanstalten oder Irren-, Blinden-, Taubstummenanstalten und Waisenhäusern, also um Dauerfürsorge handelt. Bei Landarmen ist der Lieferungsverband erstattungspflichtig, aus dessen Bezirk die Unterbringung in die Anstalt erfolgt ist. Für die während des Krieges geborenen unehelichen Kinder, deren Vater Kriegsteilnehmer ist und die Vatersehaft anerkannt hat, ist, falls die Mutter eine Entbindungsanstalt aufsuchte, ebenfalls der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk die Überweisung der Mutter in eine Anstalt erfolgt.

Weiter stellt der Erlaß zur Behebung von Zweifeln fest, daß die Familienunterstützung in den Fällen, in denen der Ehefrau bzw. den Kindern eines Gefallenen Hinterbliebenenrente gewährt wird, an die anspruchsberechtigten Eltern und entfernteren Verwandten weiter zu zahlen ist, wenn nicht etwa ein ausreichendes Kriegselterngeld gewährt wird.

Armierungsoldaten sind aktive Mannschaften des Heeres. Nicht als solche zu behandeln sind Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen sind oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen.

Soziale Zustände.

Die Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter unter dem Einfluß des Krieges.

Bei den Erörterungen über die Ursachen der Lebensmittelerhöhung wird vielfach auf die gestiegenen Landarbeiterlöhne hingewiesen, die die Herstellungskosten wesentlich verteuert haben. Doch sind auch Widersprüche gegen diese Behauptungen laut geworden. Es ist darum lehrreich, daß der Landarbeiterverband, eine der jüngsten, wohl noch am wenigsten gefestigten Gewerkschaften sich einer Feststellung der Lohnverhältnisse auf dem Lande während des Krieges unterzogen hat. Der Ergebnistext, der uns zur Durchsicht überlassen wurde, kann seines beschränkten Umfangs wegen natürlich als allgemeingültig nicht bezeichnet werden. Dennoch sind seine auf 40 Fragebogen zusammengetragenen Feststellungen nicht unbeachtlich.

Aus ihnen geht hervor, daß eine **allgemeine** Lohnerhöhung in der Landwirtschaft nicht stattgefunden hat.

Am stärksten ist die Steigerung noch in der Provinz **Sachsen**. Dort schwankt sie für den Gespannführer zwischen 1,50 und 3 *M* die Woche, steigt für den Tagelöhner von 50 Pf. bis zu 2 *M* und wächst in einzelnen Fällen bei den Pferdeflechten auf 5 *M* im Monat an. Aus **Nachhalt** sind ähnliche Lohnsteigerungen gemeldet, die auch Frauen mitumfassen. Im Tagelohn beschäftigt, erhalten sie bis zu 25 Pf. Zulage. Auch in **Brandenburg** finden geringe Zulagen hier und dort statt. Sie schwanken zwischen 20 Pf. für den Tag und für den Tagelöhner und 1 *M* für den Pferdeflecht die Woche. In der Mark **Brandenburg** sind die Löhne im Kreise **Westhavelland**, **Schwiebus**, **Kalan**, **Kottbus**, **Züllichau** nahezu gleich geblieben. In den Kreisen **Züsterbog-Ludenwalde** und **Muppin** sind sie um ein Geringes (70 Pf. bis 3 *M* wöchentlich für die Männer, 50 Pf. bis 1,50 *M* für die Frauen) gestiegen. In **Schlesien** ist die Lohnerhöhung in noch geringerem Umfang erfolgt. Die Gutsarbeiter, Pferdeflechte werden hier sehr oft nur mit einer Kartoffelzulage bedacht oder erhalten ein erhöhtes Deputat im Monat. Im **Königreich Sachsen** und in **Soldern** liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. In **Mecklenburg** und **Pommern** wird überhaupt keine Erhöhung gewährt, während in **Württemberg** die recht erhebliche Steigerung bis zu 4 *M* im Monat im wesentlichen den Milchwirtschäften und ihrem gesteigerten und hochbezahlten Absatz zu danken ist. Die Zuckerrübenfabrik **Stuttgart**, mit ihren vielen Gütern wohl das größte landwirtschaftliche Unternehmen **Württembergs**, zahlt nach Bericht der „Schwab. Tagewacht“ auf einem ihrer Güter für einen 13 stündigen Arbeitstag den **Männern** 2,70—2,90 *M*, den Tagelöhnerinnen 1,50 *M*. Zu gleicher

Zeit verteilt sie 25 v. H. Dividende, das sind um 5 v. H. mehr als vor dem Kriege.

Ein besonderer Zusammenhang zwischen der Lohnerhöhung und der Beschäftigung von Kriegsgefangenen ist nicht zu merken. Es kommen trotz der Einstellung von Gefangenen Lohnerhöhungen der freien Arbeiter vor, wie auch unter ihrem Druck Lohnvermindernungen verzeichnet werden. In **Pommern** sind den Arbeitern und Arbeiterinnen 25 Pf. den Tag abgezogen. Wo keine Lohnerhöhung stattgefunden hat, wird dies zum Teil auch auf die Anwesenheit einer Anzahl bei Kriegsbeginn zurückgehaltener ausländischer Arbeiter, namentlich **Russen** und **Polen**, die hier und dort im Krieg geringere Löhne als zuvor erhalten, zurückgeführt. Gleichbleibende Löhne dieser Auslandsarbeiter, die mittelbar ein Hemmnis für das Ansteigen der Löhne aller anderen Arbeitskräfte sind, werden von überallher gemeldet.

Die Nähe einer Stadt treibt auf den großen Gütern die Löhne in die Höhe. Dies wird zu einem Teil der im allgemeinen höheren Ertragsfähigkeit dieser gut gelegenen Betriebe zugerechnet, hauptsächlich aber der Gefahr der Arbeiterabwanderung in die Stadt.

Daß die geringen Lohnerhöhungen durch vermehrte Einstellung billiger weiblicher Arbeitskräfte und verhältnismäßig billiger Gefangener wie auch durch die dauernde Beschäftigung der zurückbehaltenen Ausländer zu den gleichen, sogar zu verbesserten Lohnbedingungen völlig ausgeglichen wird, scheint zweifellos. Manch unerfreuliche Dinge werden über die Mehrereinstellung von den Frauen berichtet. Ihr Abhängigkeitsverhältnis von dem Arbeitgeber wird um so drückender empfunden, als der Krieg zur Arbeitsübernahme zu allen Bedingungen zwingt. Die Landgemeinden sind meist arm, können die staatlichen Unterstützungssätze nicht erhöhen. Die Frauen, die vordem den Haushalt versorgten, müssen in dieser Not jedwede Arbeit auf sich nehmen. Nun wird von den landwirtschaftlichen Unternehmern vielfach behauptet, daß wenigstens die Arbeit der Kriegsgefangenen vertenernd wirke. An Stelle einer freien Arbeitskraft müßten fast stets zwei Männer zur gleichen Leistung herangezogen werden. Auch diese Behauptung soll nach den Erhebungen des Landarbeiterverbandes nicht überall zutreffen.

Dem wenn natürlich auch die Betätigungslust des freien Arbeiters im allgemeinen höher einzuschätzen ist, wo es sich um die verantwortungsvollen Aufgaben des Gespannführers, des Mähers, Dreschers usw. handelt, so kann doch in allen anderen landwirtschaftlichen Diensten der Tagelöhner, Knechte usw. von einer höheren Leistung der heimischen Kraft nur sehr beschränkt die Rede sein. In einzelnen Fällen werden sogar unter der Überwachung des beigegebenen Landsturmmannes, der zugleich den „Aufseher“ ersetzt, Gefangene jetzt auch zu Gespannführerdiensten herangezogen.

Bedenken muß es erwecken, wenn die Ablösung für einen Teil des Roggendetputats durch einen Betrag erfolgt, der sich unter dem Preise hält, den der Arbeitgeber selbst bei dem Verkauf des Roggens bekommt. Diese Maßnahme hat unter den ländlichen Arbeitern viel böses Blut erzeugt und fördert die Abwanderung der noch verbliebenen Kräfte in die Stadt.

Wie dem in einzelnen auch sei, daß die Veränderung des Arbeitslohns den Grund zu einer Steigerung in den Herstellungskosten landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht immer bildet, erweist sich aus allen Erhebungsbogen deutlich. Es wäre wohl am Platze, daß nun auch die Arbeitgeberseits mit Beweisen für die eingangs erwähnten Behauptungen käme.

Die Mitteilungen des Gutsbesizers **Dr. Wendorff-Loitz** (**M. d. N.**) im „**Berliner Tageblatt**“ (7. Dezember) sprechen allerdings mehr im Sinne der Erhebungen des Landarbeiterverbandes. Er sagt:

„Es stiegen die Futtermittelpreise gewaltig, die Düngemittel in geringerem Maße, es stiegen die Pferdepreise; es stiegen nicht die Hypothekenzinsen und — auch nicht die Löhne. Mag die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen auch niedrig veranschlagt werden müssen, so ist sie doch mehr wert als die Kosten der Unterbringung und Überwachung und Verpflegung, zumal für diese das Reich den Arbeitgebern noch einen Barzuschuß gewährt. Aber auch ohne Verwendung von Kriegsgefangenen sind die Löhne mindestens nicht durchweg gestiegen und brauchten auch nicht zu steigen, muß doch die Landwirtschaft natürlich in steigendem Maße Frauen und Kinder beschäftigen, wie es in allen übrigen Betrieben des Vaterlandes der Fall ist.“

Allerdings haben die Ausführungen **Dr. Wendorffs** in der „**Deutschen Tageszeitung**“ heftigen Widerspruch erfahren, doch

bewegte dieser sich in allgemeinen Wendungen ohne greifbare Angaben. Offenlich tragen weitere Untersuchungen von beiden Seiten zur Klärung der Frage bei. Denn soviel steht jedenfalls fest, daß auf keinen Fall die Löhne in der Landwirtschaft als bestimmende Ursachen die Produktionskosten verteuern helfen. Hat doch auch die Tatsache, daß Hunderte von beschäftigungslosen älteren Frauen, als Aufwärterinnen, Kinderfrauen usw. in den Städten beschäftigt, in der allgemeinen Verwirrung und Arbeitslosigkeit der ersten Kriegsmomente aufs Land zurückkehrten, daß Überhunderte von jungen Mädchen, die in den Diensten der Stadtbewohner sich befanden, entlassen oder von ihren Eltern und Verwandten in dieser Zeit nachhause abgerufen wurden und zahlreiche Kriegerfrauen aus der Stadt zu den Verwandten aufs Land für die Zeit der Abwesenheit des Mannes übersiedelten, das Angebot von weiblichen Arbeitskräften auf dem Lande erheblich gesteigert und dazu beigetragen, daß die Löhne nicht erheblich anzogen.

Unter diesen Verhältnissen fällt ein besonderes Licht auf den Bescheid des königlich preussischen Kriegsministeriums an die Handelskammer zu Elbing, die in einer Eingabe vom 10. November unter Bezug auf die günstigeren Bedingungen, zu welchen der Landwirtschaft kriegsgefangene Arbeiter zur Verfügung ständen, um eine entsprechende Berücksichtigung auch von Handel und Gewerbe bat; der Bescheid lautet:

„Wenn der Landwirtschaft günstigere Bedingungen zugestanden sind, so war einzig entscheidend hierfür die unbedingte Notwendigkeit der Sicherstellung der weiteren Ernährung des Heeres und des Volkes. Auch ist zu bedenken, daß den Landwirten infolge der Witterung oft tagelang die von ihnen zu unterhaltenden Arbeitskräfte ungenutzt zur Last liegen, und daß ihnen vom Staat festgesetzte Höchstpreise vorgeschrieben sind . . . Zudem fehlen der Landwirtschaft auch noch mehr die Arbeitskräfte, wie der Industrie, der noch sehr große Zahlen an Arbeitern zurückgestellt wurden.“

Es wäre dringend erwünscht, daß das preussische Kriegsministerium den in diesem Schreiben an die Handelskammer zu Elbing auch ausgesprochenen Grundsatz, daß „eine allgemeine Herabsetzung der für die Kriegsgefangenen zu zahlenden Lohnsätze nicht angängig sei, weil einheimische Arbeiter durch die Beschäftigung der Kriegsgefangenen nicht in ihrer Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt werden dürfen . . .“ allgemein und nicht bloß der Industrie gegenüber zur Geltung bringt.

Handarbeit statt Maschinenarbeit in der Konfektion. Die Streckung der Arbeitsgelegenheit in der Konfektion bezweckt eine Verordnung der Kriegsrohstoffabteilung, durch die die Maschinenarbeit in der Konfektion teils ganz verboten, teils eingeschränkt wird.

Verboten wird das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen; die Benutzung von mechanisch betriebenen Näh-, Knopfloch- und anderen Maschinen wird auf 30 Stunden wöchentlich eingeschränkt. Eine niedrigere Entlohnung, gleichviel ob es sich um Zeit- oder Stücklohn handele, als die bisher ortsübliche ist verboten.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit zu entschädigen. In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden. Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferer, bei denen durch die Verbote die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Wenn eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, ist eine Befreiung von den Verböten für die Erledigung bereits laufender Aufträge zu gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

Jeglichen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den genannten, kann nicht stattgegeben werden.

Auch in den Lumpenreißereien wird die Verwendung von Heizmaschinen stark eingeschränkt. Nach einer Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken vom 15. Januar dürfen Heizmaschinen nur am Montag und Dienstag und zwar an jedem dieser Tage höchstens zehn Stunden in Betrieb gehalten werden. Ausgenommen sind Betriebe, die für den Heeresbedarf arbeiten.

Carifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Reichstarifverträge im Korbmachergewerbe.

Die Geschloßkorbanfertigung hat dem Korbmachergewerbe, das sich in der Friedenszeit vielfach in einer elenden Lage befand, wieder auf die Beine geholfen. Über 50 000 Arbeiter und Arbeiterinnen in Stadt und Land sollen nach Schätzungen der Arbeiterfachpresse durch die großen Aufträge der Heeresverwaltung für Geschloßkorblieferungen Beschäftigung gefunden haben. Da die Preise namentlich zu Anfang sehr hoch waren, so gelang es den Holzarbeiterverbänden trotz der schwierigen dezentralisierten Betriebsverfassung und der starken Heimarbeit in der Korbmacherei, durch Fühlungnahme mit den Heeresbehörden auch den Arbeitern einen Anteil an diesem Kriegsglück in Gestalt anständiger, großenteils tariflich gesicherter Löhne zu verschaffen. Aber es traten neue Unternehmer und neue unorganisierte Arbeitskräfte auf den Plan, die sich nicht an die älteren Vereinbarungen gebunden fühlten, und so rissen vielfach unwürdige Lohnzustände wieder ein, die auch auf die geregelten Betriebe und deren Wettbewerbsfähigkeit drückten. Die gediegene Arbeitgeber, die zuweilen in Verbandselbständiger Korbmacher Deutschlands ihre Vertretung haben, waren darum nicht abgeneigt, als die Holzarbeiterorganisationen mit ihnen neue allgemeine Tarifverhandlungen für die Geschloßkorb- und Reifekorbarbeit aufknüpften, eine Reichstarifizierung zur Bekämpfung der Lohnunterbietungen durchzuführen. Am 6. Dezember ist daraufhin in Leipzig ein Vertrag zustande gekommen, der etwa folgende Arbeits- und Lohnregeln aufstellt:

Der Vertrag für die Geschloßkorbarbeit gliedert die in Betracht kommenden Orte in drei Lohnklassen. Von der einen Klasse zur anderen schwankt der Arbeitslohn je nach den einzelnen Korbsorten um 25 bis 48 Pf. das Stück. Auf diese Weise sollen die verschiedenen örtlichen Verhältnisse miteinander ausgeglichen und die allgemeine Durchführung erleichtert werden.

Unter der Voraussetzung gleich guter abnahmefähiger Arbeit ist der vereinbarte Arbeitslohn an Männer und Frauen jeden Alters in gleicher Höhe zu zahlen. Arbeiter oder Arbeiterinnen unter 45 Jahren dürfen als Heimarbeiter nicht mehr beschäftigt werden. In jedem Falle ist aber den Heimarbeitern der gleiche Lohn wie den Werkstattarbeitern zu zahlen.

Der Vertrag für die Reifekorbarbeit bestimmt, daß die höchstzulässige Arbeitszeit 56 Stunden wöchentlich und der Mindeststundenlohn für alle Orte 50 Pf. betragen soll. Der größte Wert dieses Vertrages besteht jedoch darin, daß er für alle Sorten Reife- und Wäscheförbe Einheitsmaße und Einheitslöhne festsetzt. Für Orte über 50 000 Einwohner und für Einzelauffertigung der bezeichneten Waren sind Zuschläge vorgesehen. Im übrigen schließt sich der Vertrag in der Hauptsache dem für Geschloßkorbarbeit an.

Für die praktische Durchführung des Tarifvertrages, namentlich für die Geschloßkorbarbeit, wird es von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß die Heeresbehörden, denen der Tarifvertrag unterbreitet worden ist, bei der Vergabe ihrer Aufträge die Lieferungsbedingungen dem Tarif und seiner Klasseneinteilung möglichst anpassen und Arbeitgebern, die sich nicht an die tarifliche Entlohnung halten, Entziehung der Aufträge androhen. Nachdem die Heeresbehörden auf sehr verschiedenen Gewerbegebieten, namentlich aber da, wo Heimarbeit in Frage kommt, gutes Verständnis für den Nutzen ordnungsfestender Lohnstarife gezeigt und meist sehr gute Erfahrungen mit entsprechendem aufgebauten Lieferungsverträgen gemacht haben, ist wohl zu erwarten, daß auch der Geschloßkorbtarifvertrag tatkräftige Anerkennung bei den Heeresbehörden erfahren wird.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Vorstandskonferenz der freien Gewerkschaften fand anlässlich der Aussprache statt, welche am 9. Januar deutsche und österreichische sozialdemokratische Führer gemeinsam mit Gewerkschafts- und Genossenschaftsvertretern beider Länder über die Frage der wirtschaftlichen Annäherung der beiden verbündeten Staaten veranstaltet hatten. Die letztere Besprechung hatte auf Grund von Vorträgen des Österreicher Dr. Renner und des deutschen Theoretikers Cannon, denen eine fesselnde Erörterung gefolgt war, zu einer weitgehenden Übereinstimmung darüber geführt, daß die Arbeiterchaft die Bestrebungen der bezeichneten Art mit Aufmerksamkeit verfolgen müsse, daß dieselben an sich berechtigt seien,

daß aber die Annäherung der beiden Volkswirtschaften nicht auf eine Art geschehen dürfe, die für die Arbeiter eine Erschwerung ihrer Daseinsbedingungen mit sich brächte. Der Vorstandskonferenz (10. Januar) wohnten die drei österreichischen Gewerkschaftsvertreter bei, die an der Beratung des Vortrages teilgenommen hatten. Zur Tarifstatistik wurde beschloffen, alle Verbände sollten die Fragebogen des kaiserlichen Statistischen Amtes ausfüllen, obwohl man sich darüber klar sein müsse, daß das Berichtsjahr in tariflicher Hinsicht völlig anomal und mit anderen Jahren unvergleichbar sei. Zur Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde über die Einsetzung eines Reichsarbeitsausschusses mit Unterausschüssen für die einzelnen Arbeitsgebiete berichtet; die Generalkommission habe Vertreter zu diesen Ausschüssen ernannt. Dem Wunsche der vorhergehenden Vorstandskonferenz, es möge eine besondere Arbeitskraft für die Sammlung und Bearbeitung allen auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge bezüglichen Stoffes ange stellt werden, hatte die Generalkommission noch nicht entsprechen können, weil sich keine geeignete Kraft dafür hatte finden lassen; die Konferenz erneuerte aber ihren Wunsch und bat, die Bemühungen, eine solche Kraft zu gewinnen, fortzusetzen. Zum Reichsvereinsgesetz wurde mitgeteilt, daß die Regierung in den nächsten Monaten eine Gesetzesnovelle einbringen werde, die die Gewerkschaften von der Gefahr einer Behandlung als politische Vereine befreien solle; alle weiteren Änderungen des Vereinsgesetzes wolle die Regierung indessen bis nach dem Kriege aufschieben. Die Generalkommission beantragte sodann eine Feuerungszulage für ihre Angestellten im Innen- und Außendienst, soweit sie nicht mehr als 3000 M das Jahr Gehalt hätten; die Konferenz ging über den Antrag (10 M) hinaus und bewilligte 15 M den Monat. Schließlich wurde noch über die Vorgänge in der Reichstagsfraktion und deren Rückwirkung auf die Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen beraten. Es wurde festgestellt, daß allein die Mehrheitspolitik den Arbeiter- und Gewerkschaftsinteressen entspreche und daß die Durchsetzung der dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften widersprechenden Minderheitsansichten die Preisgabe alles dessen wäre, was Gewerkschaften erstreben.

Gewerkschaftliche Arbeiterforderungen in Frankreich. Auch in Frankreich herrscht die „Union sacrée“, und einige Gewerkschaftsverbände hoffen im Gegensatz zu der vor dem Kriege vielfach herrschenden individualistischen Auffassung auf eine Verständigung der Arbeiterorganisationen mit dem Unternehmertum infolge des Entgegenkommens der letzteren gegen soziale Forderungen und Mitbestimmungswünsche der Arbeiter. In diesem Sinn erörtert das jetzt alle drei Monate erscheinende Blatt des französischen Bauarbeiterverbandes die Probleme, welche der Arbeiterschaft nach dem Kriege harren. Der Aufsatz spricht die offene Erwartung aus, daß die Lehren der jetzigen Katastrophe besonders von dem Bürgertum beherzigt werden, daß es sich von schädlichen Gewohnheiten und veralteten Methoden freimache, daß es mehr auf das Allgemeinwohl bedacht sei und einsehe, eine Industrie könne nicht durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit gefördert werden, die Eisenbahngesellschaften und Bergwerksbesitzer dürften nicht länger die wirtschaftliche Entwicklung des Landes hemmen, die Banken sich nicht mehr ausschließlich nur für ausländische Anleihen interessieren usw. Zu alledem sei aber die systematische Mitwirkung der organisierten Arbeiter, die schon seit einigen Jahren belebend auf die Industrie einwirkte, erforderlich. Ferner sei die Bereitstellung staatlicher Darlehen wichtig. Ebenso wichtig wie die Frage der Geldmittel aber sei die Frage der Arbeitskräfte, zumal das Unternehmertum sich schon ansieht, Arbeiter aus rückständigen Ländern herbeizuholen und durch sie auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Einheimischen zu drücken. Gewiß seien die französischen Arbeiter nicht Feinde der ausländischen, zumal sie ihr internationales Ideal bewahrten. Aber Bürgerschaften seien erforderlich, um zu verhindern, daß die Einfuhr fremder Arbeiter schädigend wirke. Diese müssen zu denselben Bedingungen wie französische Arbeiter beschäftigt und bezahlt wie auch den gleichen Schutzgesetzen unterstellt werden. Daher sei eine Überwachung der Einwanderungsagenten — gemeinsam mit den Gewerkschaften der betreffenden Länder — erforderlich. Eine Verschlechterung der vor dem Kriege erreichten Arbeitsverhältnisse dürfe auf keinen Fall nach dem Friedensschlusse der heimkehrenden Krieger eintreten. Um eine bessere Verteilung zu ermöglichen, müsse der Arbeitsnachweis im ganzen Lande organisiert werden, desgleichen sei ein besonderer Schutz der Kriegsbeschädigten gegen Ausbeutungspraktiken von Unternehmern nötig. Auch an die Reorganisation des Lehrlingswesens und der gewerblichen Fortbildung müsse gedacht werden.

Arbeiterschutz.

Die Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich. Zur Durchführung der §§ 120 a bis 120 e bzw. auf Grund der §§ 120 e und 120 f, sowie der §§ 139 a und 139 h der Gewerbeordnung sind vom Reich, von den Bundesstaaten sowie auch von den örtlichen Behörden eine große Anzahl von Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Reichsamt des Innern gibt

in einem umfassenden Bande (559 S.) eine Zusammenstellung aller dieser Bestimmungen heraus.

Die grundlegenden §§ der RGO. beziehen sich auf die folgenden Punkte: § 120 a Verpflichtung der Arbeitgeber zur gesundheitlichen Einrichtung ihrer Betriebe. § 120 b Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in den Betrieben. § 120 c Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter unter 15 Jahren. § 120 e ermächtigt den Bundesrat, die Landeszentralbehörden und auch die örtlichen Behörden, für besondere Arten von Betrieben auch besondere Grundsätze aufzustellen, nach denen die Durchführung der §§ 120 a bis 120 e zu gestalten ist; in diese Bestimmungen können Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter in Betrieben zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. § 120 f gibt die Grundlage zur Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für gesundheitsgefährliche Betriebe.

§ 139 a ermächtigt den Bundesrat, Verschärfungen oder auch Milderungen der Arbeiterinnen- und Jugendlichen-Schutzgesetze je nach der Art der Gewerbebranche vorzunehmen. § 139 h gibt dem Bundesrat oder den Behörden die Handhabe, Vorschriften darüber zu erlassen, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume zu genügen haben, um sie mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Einklang zu bringen.

In der großen, mühevollen Zusammenstellung des Reichsamts des Innern sind alle auf Grund der genannten Paragraphen der RGO. erlassenen Ausführungsbestimmungen, ebenso die zu diesen Punkten erlassenen Grundsätze, Richtlinien, Merkblätter usw. einmal nach örtlichen, dann nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Es werden zunächst die Bestimmungen des Reichsrechts mitgeteilt, dann des Landesrechts nebst allen Bestimmungen, die für einzelne Regierungsbezirke oder Polizeibezirke erlassen sind. Der zweite Teil bringt die Zusammenstellung der erlassenen Vorschriften nach den Gewerbegruppen geordnet. Der dritte Teil enthält eine Wiedergabe der wichtigsten Arbeiterschutzvorschriften im Wortlaut und zwar sowohl nach Gewerbegruppen geordnet, wie auch danach, ob es sich um Bundesratsverordnungen für das ganze Reich oder um Vorschriften der Landeszentralbehörden, oder um örtliche Bestimmungen handelt. Den Schluß bildet ein ausführliches Sachverzeichnis, welches den Gebrauch des Werkes als Hand- und Nachschlagebuch erleichtern soll.

Das Werk wird zweifellos für die Gewerbeaufsichtsbeamten und für alle Behörden und Verbände, die sich mit Fragen des Arbeiterschutzes zu beschäftigen haben, ein wertvolles Hilfsmittel bilden. Das große Werk bildet auch den Beweis dafür, daß die Behörden bemüht sind, die Vorschriften des Gesetzes den besonderen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen anzupassen und so zu praktischer Geltung zu bringen. Andererseits aber zeigt die Zusammenstellung auch klar, daß durch die zahlreichen einzelstaatlichen und behördlichen Vorschriften nicht nur viel Arbeitskraft und Schreibwerk unnötig verbraucht wird, sondern auch manche Unklarheit geschaffen wird. So bestehen in manchen Gewerbegruppen (z. B. in der Industrie der Steine und Erden) Vorschriften womöglich für jeden Bezirk, und oft genug weichen die Vorschriften des eines Bezirks von denen des Nachbarbezirks ab. Gerade diese Zusammenstellung aller bestehenden Vorschriften zeigt, daß künftighin grundförmlicher darauf hingewirkt werden muß, den Erlaß von Vorschriften durch die Landes- und Ortsbehörden einzuschränken zugunsten des Erlasses von Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat, die dann einheitlich für das ganze Reich zu gelten haben. Nach der langjährigen Eingebürgung der gesetzlichen Hauptforderungen des Arbeiterschutzes wird es ja nun leichter sein, zu einheitlicheren Normen auch in der Durchführung der Gesetzesvorschriften in den Einzelbezirken zu gelangen und durch Angleichung der Ausführungsbestimmungen eine Unmasse von grundförmlich gleichzielenden, aber in Wortlaut und Auslegungsmöglichkeit durcheinandergehenden Druckpapieren überflüssig zu machen.

Arbeiterschutz in den englischen Geschloßbetrieben. Im September 1915 wurde von der englischen Regierung ein Ausschuss zur Prüfung der gesundheitlichen Verhältnisse bei den Geschloßbetrieben eingesetzt (Health of Munition Worker Committee). Von diesem Ausschuss liegen bis jetzt zwei Berichte vor über Erfrischungsmöglichkeiten in Fabriken und über Sonntagsruhe. Die Fürsorge für die Ernährung der Arbeiter innerhalb der Fabriken hat sich als immer notwendiger erwiesen angesichts der angespannten Arbeit und der Nachtschichten. Der Ausschuss stellte das Vorhandensein verschiedener Formen fest, in denen diese Für-

sorge erfolgt. Es sind besondere Räume vorhanden, in denen die Arbeiterschaft ihr mitgebrachtes Essen verzehrt; es ist für Kochstellen oder zum mindesten heißes Wasser geornt, so daß sie sich warme Getränke herrichten kann. Häufig findet sich die Einrichtung, daß entweder zu bestimmten Stunden (bei Pausen und Schichtwechsel) oder während der ganzen Arbeitszeit Tische mit leichten Imbissen und Erfrischungen zum Kauf für die Arbeiter bereitstehen. Die vollkommenste Form sind besondere Speiseräume, die zugleich mit Erholungsräumen und Gelegenheiten zum Ausruhen verbunden sind. Der Ausschuß betont in seinem Bericht die dringende Notwendigkeit, den Arbeitern ausreichende Gelegenheit zu kräftiger Ernährung während der Arbeitszeit zu geben, er kann aber zugleich feststellen, daß sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern die Bedeutung dieser Frage voll gewürdigt wird.

Bei der Prüfung der Frage der **Sonntagsarbeit** ergab sich dagegen das eigentümliche Bild, daß die Arbeitgeber ihr abgeneigt sind, weil sie ihnen infolge der Lohnzuschläge sehr teuer kommt, und daß sie oft nur dem Drängen der Arbeitnehmer, denen eben an diesen hohen Löhnen liegt, bei der Einführung der Sonntagsarbeit gefolgt sind. In letzter Zeit macht sich eine Verminderung der Sonntagsarbeit bei der Geschloßherstellung bemerkbar, da viele Arbeitgeber die Erfahrung gemacht haben, daß auf die Dauer in der sieben-tägigen Arbeitswoche nicht mehr geschafft wurde, als in sechs Tagen. Der Ausschuß tritt entschieden für Innehaltung der Sonntagsruhe ein, da sich bei den Arbeitern, namentlich bei Werkmeistern und Vorarbeitern, schon starke Zeichen von Überarbeitung zeigen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Ergänzung des preussischen Knappschaftskriegesgesetzes vom 26. März 1915 bedeutet der dem Landtag zugegangene Gesetzesentwurf, der mit rückwirkender Kraft die Nichtanrechnung der Militärhinterbliebenenrenten auf die knappschaftlichen Witwen- und Waisenrenten anordnet und die Verschollenheitserklärungen Versicherter nach dem Muster der Reichsversicherungsordnung im Knappschafts-gesetze regelt. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der § 8 des Knappschaftskriegesgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzamml. S. 61) erhält folgenden Zusatz: „Ebenso wenig dürfen Militärhinterbliebenengelder, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gezahlt werden, auf die Pensionen der Witwen und die Beihilfen zur Erziehung der Kinder angerechnet werden.“

§ 2. Die Leistungen der Knappschaftspensionskassen werden auch dann gewährt, wenn ein Mitglied im gegenwärtigen Kriege verschollen ist. Es gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Ist dem Organ eines Knappschaftsvereins auf Grund der Reichsversicherungsordnung die Einforderung dieser eidesstattlichen Versicherung übertragen, so tritt das Organ an Stelle des Versicherungsamts.

§ 3. Den Todestag Verschollener (§ 2) stellt der Verein nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt § 1100 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4. Wird nachgewiesen, daß ein Pensionskassenmitglied, das als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen eingestellt. Der Verein braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

In der Begründung wird Bezug genommen auf eine Entschließung des Abgeordnetenhanfes im Juni 1915, in der Erhebungen über die Belastung der Knappschaftsvereine für den Fall gewünscht werden, daß der Antrag des christlichen Gewerkschaftsvertreters Abg. Brust auf Gewährung weiterer Zuwendungen für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene Gesetzeskraft erlangen sollte. Das Ergebnis dieser Erhebungen wird jetzt dem Hause vorgelegt, zugleich mit einem Gesetzesentwurf, der im wesentlichen einem damals gestellten sozialdemokratischen Antrag entspricht.

Dem Antrag des Zentrums auf Erstattung der Beiträge an arbeitsunfähig Gewordene nachzugeben, hat dagegen die Regierung Bedenken getragen, weil sie befürchtet, die sozialpolitisch höchst wünschenswerte Wiederaufnahme der alten Berufsarbeit durch Kriegsbeschädigte werde dadurch verhindert oder doch beeinträchtigt werden; die infolge des Krieges arbeitsunfähig gewordenen Pensionskassenmitglieder würden, wenn sie wegen nicht zurückgelegter Wartezeit oder

aus sonstigen Gründen einen Anspruch auf Invalidenpension nicht erworben haben, geneigt sein, die Erstattung der von ihnen bisher gezahlten Pensionskassenbeiträge zu beantragen. Sie empfangen alsdann eine, regelmäßig nicht erhebliche, wirtschaftlich nur für kurze Zeit ins Gewicht fallende Einzelleistung, verlieren aber alle durch die gezahlten Beiträge gegen die Pensionskasse erworbenen Anwartschaften auf Pensionskassenleistungen sowie die Möglichkeit, diese Anwartschaften durch Zahlung von Anerkennungsgebühren zu erhalten oder sie durch Wiedereintritt in eine Knappschaftspensionskasse wieder zu erwerben. Werden diese Männer später wieder arbeitsfähig, so entfällt bei ihnen der vorerwähnte besondere Anreiz, zur Bergarbeit zurückzukehren, außerdem ist aber ihre wirtschaftliche Lage ungünstiger, weil ihr Dienstalter von neuem anfängt und Pensionskassenansprüche erst nach völliger Zurücklegung der Wartezeit wieder erworben werden können.

Ein weiteres Bedenken ergibt sich aus einem Hinblick auf die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen des Reichs. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 hatte in verschiedenen Fällen Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge anerkannt, insbesondere dann, wenn ein Versicherter vor Erlangung von Rentenansprüchen verstorben oder aber durch einen Betriebsunfall dauernd erwerbsunfähig geworden war. Die Reichsversicherungsordnung hat diese Erstattungsansprüche vollständig beseitigt, teils wegen der von ihr neu eingeführten Hinterbliebenenversicherung, teils um den mit der Erstattung der Beiträge verbundenen, den Beteiligten sehr nachteiligen Verlust der erworbenen Anwartschaft zu beseitigen. Wollte die Landesgesetzgebung, die ebenfalls die Hinterbliebenenversicherung vorschreibt, in Fällen, die denen des Invalidenversicherungsgesetzes mindestens sehr ähnlich liegen, die bisher unbestimmten Ansprüche auf Beitragsersatzung einführen, so würde sie gerade den umgekehrten Weg einschlagen wie die Reichsgesetzgebung.

Die geldlichen Folgerungen auch des Zentrumsantrags bezeichnet die Begründung als nicht allzu erheblich. Doch seien vom versicherungstechnischen Standpunkt aus die schwersten Bedenken zu erheben:

Sollte der Antrag Brust Gesetz werden, so würden die in Frage kommenden Vereine die zur Zurückzahlung der Beiträge erforderlichen Mittel aus den für die Deckung der laufenden Pensionen bestimmten Vermögen entnehmen oder anderweit Schulden machen müssen. In jedem Falle würden diese Vereine genötigt sein, die Beiträge der Mitglieder weiter zu erhöhen, um die neuen Schulden zu tilgen. Damit würde aber die mit allen zulässigen Mitteln bisher angestrebte Gesundung der Knappschaftspensionskassen immer mehr erschwert und in die Ferne gerückt werden. Dazu kommt, daß jede weitere Erhöhung der Beiträge gerade die zahlreichen Vereine, die jetzt noch im Sinne des Kapitaldeckungsverfahrens mit Schulden-tilgung aus der Vergangenheit belastet sind, am härtesten treffen würde und schon deshalb vermieden werden muß, weil sie letzten Endes unvermeidlich dazu führen würde, daß die Vereine an Mitglieder mangel zugrunde gehen.

Es kommt hinzu, daß die Knappschaftspensionskassen Preußens durch den Krieg bereits in hohem Maße in Anspruch genommen worden sind und noch weiter in Anspruch genommen werden, daß ihnen außerdem durch das Knappschaftskriegesgesetz ganz erhebliche neue Lasten aufgebürdet worden sind, für die eine Deckung weder vorhanden ist, noch während des Krieges geschaffen werden kann. Die gesamte Belastung der preussischen Knappschaftspensionskassen durch den Krieg und das Knappschaftskriegesgesetz beträgt nach vorläufigen Berechnungen für das erste Kriegsjahr 61 000 000 M., das sind 5% der Beitragseinnahmen eines Friedensjahres oder 1/6 des gesamten Vermögens der Pensionskassen. Diese Sachlage läßt jede weitere, nicht durch besondere Gründe als unumgänglich gerechtfertigte Belastung der Knappschaftspensionskassen untunlich erscheinen.

Obwohl den Wünschen der Bergarbeiter also nicht in allen Stücken Rechnung getragen ist, erklärt sich der „Bergknappe“ von dem im Gesetzesentwurf Gebotenen doch im wesentlichen befriedigt. Die sozialdemokratische Fraktion des Abgeordnetenhanfes hat mit Unterstützung einiger freisinniger Abgeordneter einen Ergänzungsantrag zu dem § 8 des Knappschaftskriegesgesetzes eingebracht, wonach Militärpensionen nicht nur auf Invalidenpensionen, sondern auch auf knappschaftliche Pensionskassenleistungen überhaupt nicht angerechnet werden dürfen. Diese Anregung deckt sich in der Hauptsache mit dem obigen § 1 des Entwurfes.

Der **Zusammenschluß der Sterbeversicherungsvereine der bayerischen Verkehrsbeamten** ist von der bayerischen Verkehrsverwaltung nunmehr durchgeführt. In einer Vertreterversammlung am 26. Dezember wurde der Satzungsentwurf für den zu gründenden Verband der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und Arbeiter, C. V. mit dem Sitz in München, angenommen. Von 29 Vereinen traten 19 endgültig und zwei bedingt dem Verbands bei. Eine ähnliche Einrichtung besteht in dem im Jahre 1902 gegründeten Revisionsverband der Beamtenvereine des bayerischen Verkehrspersonals.

Wohnungs- und Bodenfragen.

100 Millionen für Kriegeransiedlung in Preußen.

Der preussische Landtag, der am 14. Januar seine Verhandlungen fortsetzte, um die Grundlagen des Staatshaushaltswurfs für 1916 und die zum Ausgleich von Fehlbeträgen von der Regierung für erforderlich erachtete Erhöhung der Einkommen- und Ergänzungszuschläge zu beraten, wandte sich am 17. Januar nach einer allgemeinen Ansprache, vor allem über die Grundfragen der Wahlrechtsreform, die durch die Thronrede angeregt war, den Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege zu. Der Gesetzentwurf über die Beihilfen zur Kriegsfürsorge der Gemeinden wurde mit Rücksicht auf die schwebenden Pläne der Reichsregierung über neue Grundzüge der Kriegsunterstützungsgewährung (Sp. 397) dem verstärkten Haushaltsausschuß ohne weitere Verhandlung überwiesen. Eingehendere Auseinandersetzungen aber zeitigte am 18. Januar die erste Beratung über den Gesetzentwurf der Regierung, der 100 Millionen zur Erleichterung der Ansiedlung von Kleinrentnern, zumal von heimkehrenden Kriegern (Kriegeransiedlung), in der Form von Zwischenkrediten bei der Errichtung von Rentengütern fordert. Der Gesetzentwurf bestimmt in § 1 folgendes:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Seehandlung zum Zwecke der Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern einen Betrag von 100 Millionen *M* zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Mittel im Anleihebewege zu beschaffen.“

Zur Begründung führt die Vorlage der Regierung aus:

Die Folgen des Krieges machen gesetzgeberische Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung unaußschiebbar. Vor allem muß die Ansiedlung von Kriegsinvaliden erleichtert werden. Denn deren Ansiedlung, sei es in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen, sei es in gartenmäßigen Betrieben in der nächsten Umgebung der Städte, ist eine der geeignetsten Maßnahmen, um ihre verminderte Arbeitsfähigkeit für sie selbst und die Allgemeinheit nutzbringend zu verwerten. Auch dient die Erleichterung der Ansiedlung am besten der Zurückführung und Vermehrung der ländlichen Bevölkerung in den vom Feinde verwüsteten Teilen der Provinz Ostpreußen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt aus dem ehemaligen Entwurf zum Grundteilungs-gesetz einen Teil der Vorschläge wieder auf, die die positive Förderung der inneren Kolonisation bezweckten und bei den früheren Beratungen in der Hauptsache von dem Ausschuß des Hauses der Abgeordneten gebilligt worden sind. Da sich zurzeit die künftige Gestaltung des Geldmarktes und damit des KurSES der Rentenbriefe nicht übersehen läßt, soll die Regelung nicht in fester Gesetzesform, sondern im Verwaltungswege erfolgen. Auch zieht die Staatsregierung die jährliche Einstellung einer ausreichenden Summe in den Staatshaushaltssanhschlag der einmaligen Beschaffung eines größeren Betrages im Anleihebewege vor.

Bereits sind mehrere neue Ansiedlungsgesellschaften unter Beteiligung des Staates entstanden oder in der Gründung begriffen. So hat die neugegründete Schlesiische Landgesellschaft in Breslau ihre Tätigkeit begonnen. Für die Provinz Sachsen ist die Landgesellschaft „Sachsenland“ in Halle ins Leben getreten. Für die Provinz Hannover ist die Hannoverische Siedlungsgesellschaft zu Hannover gegründet worden. Über die Gründung einer Siedlungsgesellschaft für die Rheinprovinz schweben Verhandlungen. Die Tätigkeit dieser neuen Gesellschaften wird neue Mittel für Zwischenkredit erfordern. Der Bedarf wird um so größer sein, wenn es sich, wie in Hannover, in der Hauptsache nicht um die Besiedlung alten Kulturlandes, sondern um die Urbarmachung von Mooren und Siedländerereien mit nachfolgender Besiedlung handelt. Die nach alledem jetzt erforderliche große Summe von 100 Millionen Mark für Zwischenkredit kann nur im Wege der Anleihe beschafft werden. Wie bisher so soll auch künftig die Seehandlung die Zwischenkreditmittel verwalten. Obwohl die Einrichtung des Zwischenkredits schon seit dem Jahre 1900 besteht, sind ausgeliehene Gelder niemals verloren gegangen. Während bisher nur ein Stundungsjahr zulässig war, soll nach der Vorlage die Rentenbankrente je nach Bedarf bis zur Dauer von drei Jahren gestundet werden dürfen. Für diese längere Stundungsmöglichkeit hat sich namentlich dann ein Bedürfnis herausgestellt, wenn es sich um die Urbarmachung von bisher ertragslosen Flächen handelt oder wenn der Ansiedler die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude selbst errichtet.

Der zur Errichtung von Mauern- und Arbeiterstellen oder zur Umwandlung nicht leistungsfähigen Kleinbesitzes in leistungsfähigen durch Zulegung von Land erforderliche Abverkauf großer Trennstücke eines Grundstücks scheiterte häufig daran, daß das Gesamtgrundstück für die darauf eingetragenen Hypotheken und Laften verhaftet war und die Freistellung der Trenn-

stücke auf große und oft unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Soweit es sich um die Begründung von Rentengütern handelt, hat schon der § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 den Abverkauf dadurch erleichtert, daß das Unschädlichkeitszeugnis auch bei der Veräußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann. Diese Erleichterung soll jetzt verallgemeinert werden. Sie wird namentlich für die Aufteilung und Besiedlung der im Privatbesitz befindlichen Moore Bedeutung gewinnen.

Es handelt sich in dem Gesetzentwurf um einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, eines Unternehmens, das für die sozialwirtschaftliche Zukunft Preußens von grundsätzlicher und praktisch hervorragender Tragweite ist. Läßt die Begründung des Gesetzentwurfs das auch weniger erkennen, so kam es doch in der Auseinandersetzung der Wortführer der Landtagsfraktionen bei der ersten Beratung lebhaft zum Ausdruck. Trotz der allgemeinen freundlichen Zustimmung zu dem Hauptgedanken des Vorhabens, den die Regierung mit dem Gedanken künftiger Fürsorge für die Kriegsbeschädigten verknüpft, traten aber die grundsätzlichen Standpunkte der Parteien zur inneren Kolonisation überhaupt auch bei dieser Gelegenheit wieder, wenig gleich z. T. verschleiert, hervor. Das Bedenken, daß das Fortschreiten der inneren Kolonisation eine Schwächung der wirtschaftlichen Grundlagen und Bedeutung des Großgrundbesitzes zur Folge haben könnte, fand besonders in der Rede des Abg. Prof. Dr. Bredt (freison.) Widerhall, der von der Zurückdrängung der großen Güter eine Beeinträchtigung unserer Überschussquellen für die Volksernährung befürchtete und außerdem in der stärkeren Förderung ländlich-bäuerlicher Ansiedlung einen gewissen Widerspruch zu der Hauptrichtung unserer Wirtschaftsentwicklung im Sinne eines mehr städtischen Industrieestaates erblickt. Der konservative Abg. Dr. Busse fand bei aller freundlichen Neigung für den Plan, wenigstens die Krieger, die vom Lande stammen, nach der Heimkehr auf dem Lande in einer eigenen Heimstätte anzusiedeln, doch Bedenken in manchen Punkten, die er namentlich bezüglich der künftigen Zinsbelastung der Rentengutnehmer deutlicher erläuterte. Der Abgeordnete Korfanty warf die Zweifelsfrage auf, ob seine Parteianhänger etwa in Zukunft wie vor dem Kriege bei der Rentengutsansiedlung zurückgesetzt werden sollten. Um so nachdrücklicher traten die Sprecher des Zentrums (Grawe), der Fortschrittspartei (Dr. Pachtke) und der Nationalliberalen (Dr. Vohmann) für die Notwendigkeit innerer Kolonisation ein. Eine bessere Verteilung von Großgrund- und Kleinbesitz würde gerade im Interesse unserer landwirtschaftlichen Erzeugung befürwortet. Von 5 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben so betonte Dr. Pachtke, fallen auf den Großgrundbesitz nur 23 000. Wenn auch der Kleinbesitz das, was er erzeugt, selbst verbraucht, so bringt doch der kleine und namentlich der mittlere bäuerliche Besitz Überschüsse auf den Markt, die für die Volksernährung von wesentlicher Bedeutung sind. Dr. Pachtke wies ferner auf die Gegensätze hin, die zwischen Dr. Bredt und seine Parteigenossen, dem Fürsten Habsfeld, bestehen, welcher ein Schrift zugunsten der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern veröffentlicht hat.

Allerdings verhehlte Dr. Pachtke nicht, daß der vorzunehmenden Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, wie sie die Regierungsvorlage in den Vordergrund stellt, manche sachliche Schwierigkeiten und Bedenken im Wege stehen und berührte sich in diesem Punkte wieder mit Dr. Bredt und einer Reihe von landwirtschaftlichen Siedlungssachleuten, die seit langer Zeit hervorheben, daß der Plan der Kriegeransiedlung nicht bloß in dem guten Herzen, sondern auch mit nüchternem Kopfe bedacht und ausgeführt werden müsse. Diese besondere Seite der inneren Kolonisationsfrage wird die „Soz. Praxis“ demnächst erörtern. Die Landtagsvorlage ging an einen Ausschuß von 21 Mitgliedern.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Die Physiologie und Hygiene der Ernährung in populärwissenschaftlicher Darstellung und die Beschaffung von Nährwerten im Weltkrieg. Von Dr. S. Grieshaber. Dresden 1915. Holz & Pahl. 110 S. 1,50 *M*.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Herausgeber:

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegs-Beratungsstellen für Lebensversicherungsfragen. Von Landrichter Richard May, Hamburg	408	Soziale Zustände	423
Der Stand des Arbeitsnachweiswesens. I. Von Dr. Ludwig Seyde, Berlin-Salemsee.	413	Kunst und Wohltätigkeit.	
Volksernährung und Lebenshaltung	417	Arbeitsverhältnisse, Lohn- und Preisbewegung in England im Kriegsjahr 1915.	
Schnelligkeits- oder Zurückhaltungsprämien für Getreide- und Kartoffelieferungen?		Die Militarisierung der italienischen Industriearbeiterschaft.	
Der Nahrungsmittelausschuß des deutschen Städtetages.		Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern	425
Die Erhöhung der Gemüsepreise.		Tarifverlängerung im Malergewerbe.	
Die Monopolisierung des Handels mit ausländischen Salzheringen. Verleinerung der Brennstoffe.		Arbeiterschutz	426
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	420	Eine Vermehrung der weiblichen Beamten der Gewerbeaufsicht.	
Entlohnung der Kriegsbeschädigten.		Die Durchführung der Arbeiterschutzgelecke in der Schweiz.	
Erwerbslosenunterstützung für entlassene Krieger.		Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 428	
Erleichterung der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten.		Der Arbeitsmarkt im Jahre 1915.	
		Die Lage des deutschen Arbeitsmarktes im Dezember 1915.	
		Arbeitsvermittlung bei der Entlassung aus dem Heere.	
		Die Vermittlung einheimischer Personals durch die Arbeitsnachweise der preussischen Landwirtschaftskammern im Jahre 1915.	
		Die Auswanderung schweizerischer Arbeiter.	

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kriegs-Beratungsstellen für Lebensversicherungsfragen.

Von Landrichter Richard May, Hamburg.

Man sollte denken, daß zu den ersten Fragen, die ein zum Heeresdienst Eingezogener, sobald ihm die Zeit dazu gelassen wird, ordnet, die Frage der Lebensversicherung gehört. Leider ist dem viel zu selten so.

Viele Eingezogene sind versichert, denken aber nicht einmal daran, die Frage zu prüfen, ob ihre Lebensversicherung auch das Kriegsrisiko deckt, oder vermögen die Bestimmungen ihrer Police nicht zu deuten. Die Bestimmungen der Policen über Kriegsrisiko sind so vielseitig wie die Namen der Versicherungsgesellschaften. Manche Versicherungen zahlen in Kriegssterbefällen nichts als einen Bruchteil der eingezahlten Prämien. Die Versicherungen dagegen, die das Kriegsrisiko decken, sichern, wie das auch finanziell nicht anders möglich ist, die Gesellschaften gegen ein unbegrenztes Risiko in der verschiedensten Weise. Entweder benutzen sie zur Deckung der Kriegssterbefälle nur bestimmte Fonds; sie schieben daher die Auszahlung bis nach Kriegsende hinaus und verteilen diese Fonds auf die sämtlichen Kriegssterbefälle derart, daß, wenn die Fonds nicht zur vollen Auszahlung aller Versicherungssummen ausreichen, die anzuzahlenden Versicherungssummen entsprechend ermäßigt werden. Andere Gesellschaften zahlen die vollen Ver-

sicherungssummen aus, ziehen aber zu ihrer Deckung die am Leben bleibenden Versicherten heran, indem sie entweder Prämienzuschläge von ihnen einfordern, oder wenn die Versicherten diese Zuschläge nicht zahlen wollen, den Betrag von der Versicherungssumme absetzen, die dereinst beim friedlichen Tode dieser Versicherten zu zahlen ist. Mit andern Worten: für den Kriegsfall wandeln sich alle mir bekannt gewordenen Versicherungen in Gegenseitigkeitsversicherungen um. Glücklicherweise ist aber bei den alten und gutfundierten Gesellschaften auch bei starker Kriegssterblichkeit auf Auszahlung der vollen oder fast der vollen Versicherungssumme zu rechnen. Das verdanken wir dem mehr als vierzigjährigen Frieden, der die für den Kriegsfall zurückgelegten Fonds auf eine ansehnliche Höhe hat anschwellen lassen.

Selbst wenn Policen das Kriegsrisiko einschließen, so tun sie das doch nicht für jeden Fall. Manche Versicherungen gelten nur für Krieger, welche auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht eintreten, nicht für Kriegsfreiwillige. Vielen Beteiligten wird das entgehen. Schon damit glaube ich angedeutet zu haben, daß es sich empfiehlt, Kriegsberatungsstellen für Lebensversicherungsfragen zu gründen.

Ihre erste Aufgabe wird es sein, die ihnen von den Beteiligten vorzulegenden Policen darauf zu prüfen, ob sie das Kriegsrisiko decken, und die Fragesteller darüber aufzuklären. Ist das Risiko nicht gedeckt, so schließt sich daran Rat und Hilfe, um für die Deckung zu sorgen. Zunächst wird mit der Gesellschaft darüber zu verhandeln sein, ob sie zum Einschluß des Kriegsfreiwilligen ist es vielleicht unter Hinweis auf vaterländische Gründe möglich, die Gesellschaft zur kostenlosen Ausdehnung zu bestimmen, die sie finanziell nicht belasten würde, da sie ja alle Kriegsrisiken durch Gegenseitigkeitsbestimmungen deckt. In anderen Fällen werden Gesellschaften gegen angemessene Prämienzuschläge zum Einschluß des Kriegsfreiwilligen bereit sein.

Geht die Gesellschaft nicht darauf ein oder besteht keine Lebensversicherung, so werden die Bedingungen der Lebensversicherung nachzuprüfen sein, welche von dem Fragesteller für Abschluß eines Versicherungsvertrages in Aussicht genommen ist. Neben den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gibt es auch private, die sich eifrig um Abschluß von Versicherungen Heerespflichtiger, namentlich solcher, die noch nicht eingezogen sind, bewerben. Diese Bewerbungen scheinen nicht selten dadurch einen wenig launigen Anstrich zu haben, daß sie das Publikum über den Gegenseitigkeitscharakter der Versicherung im Unklaren lassen. Bei der Unberechenbarkeit der Kriegssterblichkeit ist es selbstverständlich, daß alle Versicherungen Gegenseitigkeitsversicherungen sein müssen und daß daher entweder die Höhe der Prämie oder die Höhe der Versicherungssumme ungewiß sind und die darüber im Versicherungsvertrage angegebenen Zahlen nur unverbindliche Anhaltspunkte darstellen. Die Versicherungen, die für diesen Krieg neue Einrichtungen treffen und sich in der Absicht, ihren Kundkreis zu erweitern, mit besonderem Eifer auf die Kriegsrisiken legen, können den Versicherten nur ungünstigere Ansichten gewähren als die alten gut fundierten Versicherungen, welche Wert darauf legen, nach Möglichkeit nur die bei ihnen bereits gedeckten Kriegsrisiken fortzuführen; denn für

die neuen Risiken stehen nicht in demselben Maße die in 13 Friedensjahren aufgesammelten Kriegsrefervefonds zur Verfügung.

Ist das Kriegsrisiko gedeckt, so muß dafür Sorge getragen werden, daß die Versicherten nicht durch Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Versicherung ihrer Ansprüche verlustig gehen. Außer dem bereits erwähnten Fall des freiwilligen Kriegseintritts kommt hier hauptsächlich die Nichterfüllung der Prämienzahlungspflicht in Frage.

Die Folgen der Nichtzahlung der Prämie sind in §§ 38 und 39, 174—178 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag folgendermaßen geregelt: Wird bei einer neuen Versicherung bereits die erste fällige Prämie nicht bezahlt und stirbt der Versicherte vor der Zahlung, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Solange der Versicherte noch nicht gestorben ist, kann sie ihm das Versicherungsverhältnis für den Fall kündigen, daß er nicht innerhalb eines Monats die fällige Prämie bezahlt. Hat dagegen ein Versicherter frühere Prämien bezahlt und dadurch die Versicherung in Kraft gesetzt, bezahlt er aber spätere fällige Prämien nicht, so bleibt nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes der Versicherungsanspruch einstweilen in Kraft. Nur kann die Gesellschaft dem Versicherten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen mit der Androhung setzen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sich als frei von ihren Leistungspflichten betrachte. Zahlt trotz dieser Androhung der Versicherte nicht innerhalb der Frist, so hat die Gesellschaft im Todesfalle nichts zu bezahlen, es sei denn, daß der Versicherte vor seinem Tode die fälligen Zahlungen nachholt; aber auch dieses Recht zur Nachzahlung kann die Gesellschaft dadurch beseitigen, daß sie nach Ablauf der Frist und vor der Zahlung das Versicherungsverhältnis kündigt. Indessen wird die Gesellschaft in keinem Falle von allen Leistungen frei, die Versicherung wandelt sich vielmehr nach §§ 174—178 des Versicherungsvertragsgesetzes in eine prämienfreie Versicherung um; d. h. den Hinterbliebenen der Versicherten ist ein Teil der gezahlten Prämien zurückzuzahlen.

Gegen die Gerechtigkeit dieser Bestimmung ist im Frieden schwerlich etwas einzumenden. Die Versicherung braucht zur Erfüllung ihrer Zahlungspflichten die Prämien der Versicherten. Es muß ihr daher eine Möglichkeit gegeben werden, sich von einem erheblichen Teil ihrer Zahlungspflicht zu befreien, wenn sie keine Prämien bekommt. Dennoch ist es für einen Versicherten, der jahrelang bezahlt hat, hart, wenn er durch eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit seinen Versicherungsanspruch zum größten Teil verliert. Diese Härte wird aber unerträglich, wenn die Zahlungsschwierigkeit ohne sein Verschulden durch seine Einberufung oder durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Krieges verursacht wird.

Dieser Härte ist nicht schwer vorzubeugen, wenn die Versicherten vor dem Todesfall und vor der Kündigung an einen Berater herantreten. Jede vornehme Gesellschaft, die sich der wirtschaftlichen Aufgaben der Versicherungen im Kriege bemußt ist, wird einem Versicherten, der im Frieden während längerer Zeit pünktlich bezahlt hat, die Stundung der Prämie gewähren, wenn seine Verhältnisse es erfordern. Ist die Police noch nicht beliehen, so wird die Gesellschaft durch Gewährung eines Darlehens selbst die Mittel zur Zahlung der Prämie zur Verfügung stellen. Außersten Falles muß die Kriegshilfe durch Gewährung oder Darlehen der Prämien helfen.

Doch auch auf rechtlichem Wege ist hier zu helfen. Manche Krieger werden ihre Versicherungsansprüche verlieren, weil sie die Mahn-, Fristsetzungs- und Kündigungsschreiben der Gesellschaft nicht erhalten und in Feindesland an die Fälligkeitstage ihrer Prämien zu denken, die Zeit nicht finden. Die Gesellschaft aber ist nach § 10 des V.V.Ges. berechtigt, ihre Schreiben solange durch eingeschriebenen Brief an die letzte ihr bekannt gewordene Wohnungs- oder Geschäftsanschrift des Versicherten zu richten, bis ihr der Versicherungsnehmer seine neue Anschrift mitteilt. Jeder Kriegsteilnehmer, der nicht darauf rechnen kann, daß seine Vertreter die Prämien pünktlich zahlen, wird also gut tun, der Gesellschaft die Tatsache seiner Einziehung und seine militärische Adresse mitzuteilen. Dann kann die Versicherung nicht verfallen, ohne daß ihm die Fristsetzung der Gesellschaft im Felde zugeht. Wie viele Versicherungsansprüche können durch diese einfache Mitteilung gerettet werden, und wie selten wird sie erfolgen?

Schwieriger ist Rat und Hilfe, wenn die Kündigung bereits ordnungsmäßig erfolgt ist. Hier wird mit der Versicherung über Rücknahme der Kündigung und Annahme nachträgliche Prämienzahlung zu verhandeln sein. Sind diese Verhandlungen erfolglos, so wird versucht werden müssen, die Versicherung anderweitig zu decken, was aber nach dem oben Gesagten nur unter ungünstigeren Bedingungen möglich sein wird.

Am schwierigsten ist zu helfen, wenn die Versicherung verfallen und der Tod eingetreten ist. Auch dann wird man in geeigneten Fällen von dem Billigkeitsgefühl und der vaterländischen Gesinnung der Leiter der Versicherungsgesellschaft eine volle oder teilweise Zahlung der Versicherungssumme erwarten dürfen. Immerhin gehört es nicht zum Beruf der Versicherungsgesellschaften, Geschenke zu machen. Hat der verstorbene Versicherte, obwohl die Gesellschaft ihm eine Frist in der vorgeschriebenen Form gesetzt hat, seine Prämien nicht gezahlt, so gibt es im Frieden keine rechtliche Handhabe, um die Folgen dieser Nichtzahlung abzuwenden, auch wenn der Versicherte ohne sein Verschulden außerstande geraten war, die Prämie zu bezahlen. Zwar treten nach § 6 des V.V.Ges. bei Verletzung von Obliegenheiten des Versicherten die schädlichen Rechtsfolgen nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Indessen gilt nach einer Rechtsmeinung über deren Richtigkeit wohl kein Zweifel bestehen kann, daß diese allgemeine Bestimmung nicht für die Unterlassung der Prämienzahlung, da das Gesetz in den §§ 38 und 39 die Folgen solcher Unterlassung ausdrücklich und erschöpfend regelt und als Voraussetzung für die Folgen nicht einmal Zahlungsverzug, sondern nur „nicht rechtzeitige Zahlung“ aufstellt.

Anders aber liegt es im Kriege. Unter gerechter Berücksichtigung der durch den Krieg bedingten Zahlungsschwierigkeiten hat die Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. August 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung folgendes bestimmt: Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.) als nicht eingetreten gelten.

Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung führen meines Erachtens zu dem unzweifelhaften Ergebnis, daß diese Bestimmung auf unseren Fall Anwendung findet: Zahlt jemand, der vor dem 31. Juli 1914 eine Versicherung abgeschlossen hat, die später fällig werdenden Prämien nicht, so kann das Gericht nach seinem Tode anordnen, daß trotzdem die Versicherung auch wenn sie eine Frist ordnungsgemäß gesetzt hat, die Versicherungssumme anzuzahlen hat, natürlich unter Abzug der rückständigen Prämien, Zinsen und Kosten. Diese Ansicht wird zwar von Bendix in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1915, Heft 2, S. 141 ff. bestritten, meines Erachtens aber zu Unrecht.

Ich bin überzeugt, daß kein Gericht sich durch die von Bendix vorgetragene Argumentation das Recht nehmen lassen wird, von seiner Befugnis auch zugunsten der Versicherten, die im Kriege gefallen sind, Gebrauch zu machen.

Eine andere Frage ist es natürlich, unter welchen Voraussetzungen das Gericht von dieser Befugnis im einzelnen Fall Gebrauch machen will. Wahrscheinlich wird das Gericht seine Entscheidung von zwei Fragen abhängig machen: 1. Ist der Versicherungsnehmer ohne seine Schuld mit den Prämien im Rückstand geraten? 2. Hat er vor dem Kriege längere Zeit seine Prämien bezahlt? Sind diese Fragen zugunsten des Versicherungsnehmers zu beantworten, so wird das Gericht die Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme unter Abzug der rückständigen Prämien, Zinsen und Kosten verurteilen. Dabei wird das Gericht meines Erachtens im allgemeinen mehr den Versicherungsnehmer als der Gesellschaft geneigt sein; denn in der Tat ist eine ungünstige Entscheidung härter für ihn als für die Gesellschaft.

Es ist aber auch zu hoffen, daß die Versicherungsgesellschaften bei dieser Rechtslage bereit sein werden, ohne Inanspruchnahme des Gerichts aus denselben Billigkeitsgründen den Kriegshinterbliebenen auch bei Zahlungsmühen durch angemessene Vergleichssummen entgegenzukommen. Die Aufgabo

der Berater wird es sein, diese Vergleichsverhandlungen mit den Gesellschaften zu führen.

Damit ist der bedeutungsvollste Fall erörtert, in welchem eine Beratungsstelle nach Eintritt des Todes des Versicherten den Kriegshinterbliebenen beizustehen hat. Natürlich können sich noch viele andere Fälle ergeben, in denen Unklarheiten zu klären, Streitigkeiten beizulegen, Voraussetzungen des Versicherungsanspruchs zu beweisen, Urkunden zu beschaffen, Berechnungen der Höhe der Ansprüche nachzuprüfen sind. In allen diesen Punkten kann eine sachverständige Beratung wirtschaftlich viel nützen und seelisch beruhigend wirken. Auch bei Lebzeiten des Versicherten sind allerhand Ratschläge zu geben, z. B. wird manchem Versicherten zu raten sein, zur Vereinfachung an Stelle seiner Erben seine Ehefrau als Bezugsberechtigte zu bezeichnen. Eine erschöpfende Aufzählung aller Fragen, die die Praxis ergeben kann, ist hier weder beabsichtigt noch möglich. Hingewiesen sei nur noch auf die von vielen sehr entbehrte Beratung über das Verhalten gegenüber feindlichen Versicherungsgesellschaften, bei denen man versichert ist.

Ich glaube, damit die Notwendigkeit für die Begründung von Kriegsberatungsstellen für Lebensversicherungsfragen nachgewiesen zu haben. Einem Mißverständnis möchte ich noch vorbeugen. Ich will damit nicht etwa Kampforganisationen gegen die Lebensversicherungsgesellschaften vorschlagen, im Gegenteil; diese Beratungsstellen werden auf die bereitwillige Mitwirkung der ihrer Pflichten bewußten Gesellschaften rechnen müssen und können. So berechtigt es ist, wenn die Gesellschaften sich mit aller Schärfe gegen den nicht seltenen Mißbrauch durch die Versicherten schützen, so notwendig und für das Ansehen und die Werbekraft der Gesellschaften nützlich ist der Grundsatz, jedem billigen Anspruch gerecht werden zu wollen, auch wenn es rechtliche Ausflüchte geben sollte. Diesen Grundsatz, den die öffentlichen Versicherungen von jeher vertreten haben, werden zu ihrem und aller Nutzen die Versicherungsgesellschaften sich zu eigen machen müssen. Dazu werden die Beratungsstellen und die führenden Lebensversicherungsgesellschaften sich gegenseitig die Hand bieten müssen und durch allgemeine Vereinbarungen auch auf die vielleicht widerstrebenden Gesellschaften einen Druck ausüben müssen.

Befest denke ich mir die Beratungsstellen mit erfahrenen Juristen und mit Versicherungspraktikern, die gute persönliche Beziehungen zu den führenden Gesellschaften haben; ob man dazu Leiter von Gesellschaften, also Beteiligte, oder ob man dazu unbeteiligte — etwa zur Ruhe gesetzte — Versicherungspraktiker wählt, wird von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen abhängen. Die nächste Aufgabe der Beratungsstellen wird sein, dem Publikum, und zwar auch den im Felde befindlichen Kriegern, durch die Zeitungen von ihrem Bestehen Nachricht zu geben und sich zu mündlichem und schriftlichem Rat zu erbieten. Die Erfahrungen aus den daraufhin eingehenden Einzelfällen werden das Material zu allgemeinen Vereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften bieten und zugleich für eine zukünftige gesetzliche Regelung der Kriegsklausel wichtigen Stoff liefern. Auch mit dem Aufsichtsamt werden die Beratungsstellen in Verbindung treten müssen.

Die Kosten dieser Stellen sind, wenn das leitende Personal, wie anzunehmen, unentgeltlich arbeitet, geringfügig, die wirtschaftlichen Vorteile für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen, die Erparnisse für die Staats- und Wohltätigkeitsstellen, die sonst die Versorgung der Hinterbliebenen übernehmen müssen, bedeutend. Die Opfer für die zu größeren Leistungen heranzuziehenden Gesellschaften sind nicht fühlbar, da sie sich auf den Kreis der Versicherten verteilen und mehr als ausgeglichen werden durch das Kapital an Zuträuen, das die Gesellschaften dadurch beim Publikum erwerben.

Der Stand des Arbeitsnachweiswesens.

Von Dr. Ludwig Seyde, Berlin-Salanke.

I.

Zu den Aufgaben der Friedensvorbereitung, die aus wirtschaftlichen und politischen Gründen rechtzeitig gelöst werden müssen, gehört in hervorragendem Maße die Vorsorge für eine gut durchgebildete Arbeitsvermittlung. Gelingt es nicht, den von keiner Seite bezweifelten Schwierigkeiten dieser Aufgabe Herr zu werden, so wird sich der Übergang in die Friedens-

wirtschaft sehr schwierig gestalten, vermeidbare Not die Sorgen der Übergangszeit vermehren und die Vaterlandsfreudigkeit der Heingekehrten, die für die ersten Eindrücke sehr empfänglich sein werden, einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt sein. Vermunft und Dankbarkeit drängen zu einer gründlichen Lösung der Aufgabe.

In allen Lagern der Arbeiterschaft ist man in dieser Frage völlig einig, und zwar nicht nur grundsätzlich, sondern auch, nachdem untergeordnete Meinungsverschiedenheiten in ausführlicher Aussprache ihre Erledigung gefunden haben, in allen Einzelheiten. Es steht für die gesamte Arbeiterschaft fest, daß die ausreichende Regelung des Arbeitsnachweiswesens nur auf gesetzlichem Wege erfolgen kann (XXIV, 515), und dieser Standpunkt ist der Reichsregierung auch bereits am 3. März 1915 mit allen Einzelvorschlägen unterbreitet worden (XXIV, 564). In seiner dritten Kriegstagung verpflichtete der Reichstag den Arbeiter in ihrer Forderung gesetzlicher Regelung des Arbeitsnachweises grundsätzlich bei, während Staatssekretär Delbrück für die Kriegszeit diese Aufgabe als politisch und technisch unüberwindlich schwer bezeichnete (XXIV, 596). Die Reichsregierung hat diesen Standpunkt bisher nicht verlassen. Sie gedenkt, den Ausbau und die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises im Verwaltungsweg zu bewerkstelligen und ihre Ziele in enger Fühlung mit den einzelstaatlichen und den Seeresbehörden zu erreichen.

Über die Maßnahmen, die auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises bisher getroffen sind und fernerhin getroffen werden sollen, hat der Stellvertreter des Reichskanzlers am 27. November 1915 dem Reichstage eine Denkschrift überreicht, die infolge der langen Erörterungen über die Ernährungsfragen freilich im Reichstage wenig Beachtung gefunden zu haben scheint.

An dieser Denkschrift kann nicht vorübergegangen werden, ohne auf ihre Schwächen hinzuweisen. Den Beweis für die Entbehrlichkeit eines Arbeitsnachweisgesetzes erbringt sie nämlich keineswegs.

Sie zerfällt in drei Abschnitte, deren erster „statistisches Material“ enthält. Hier wird — an Hand älterer Veröffentlichungen und auf Grund der monatlichen Berichterstattung an das Kaiserliche Statistische Amt sowie der 1915 begründeten Anzeigepflicht aller nichtgewerbsmäßigen Nachweise — zunächst die Entwicklung der einzelnen Gruppen des Arbeitsnachweises verglichen, wobei allerdings die Ungleichheit der den einzelnen Ziffern zugrunde liegenden statistischen Methoden einigermaßen ins Gewicht fällt. Insgesamt zählt die Denkschrift 2817 Arbeitsnachweise 1915 gegen 2224 im Jahre 1912.

Die Ziffer für 1915 ist als vorläufiges Ergebnis anzuspochen und bleibt hinter der Wirklichkeit zurück, indem die Zunungsnachweise, deren es 1905 allein 2400 gab, größtenteils die vorgeschriebene Anzeige unterlassen haben; auch die Zahl der Angestellten-Nachweise ist ganz willkürlich erfaßt, indem in den 273 angezeigten Nachweisen solcher Art „eine Reihe Zweigstellen der Verbands-Arbeitsnachweise“ enthalten sind, „die sich als anzeigepflichtige Arbeitsnachweise erachtet haben“. Bei den großen Unterschritten, die sowohl für die Zunungsnachweise wie für die Angestelltennachweise je nach der Auffassung der Anzeigepflicht ziffernmäßig eintreten, muß die Zahl 2817 als ganz bedeutungslos bezeichnet werden; sie ist zu niedrig gegenüber der wirklichen Gesamtzahl aller Nachweise, trifft aber unter diesen auch keinerlei sachliche Auswahl, sondern die zufällige gemäß den Anzeigen der Nachweise selbst. Es kann leicht sein, daß die tatsächliche Gesamtzahl aller Nachweise um 1000 höher ist. Für den Stand der Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich wäre freilich auch damit sehr wenig gesagt. Die auf Grund der Denkschrift viel erwähnte Zahl 2817 ist gleichgültig und fehlerhaft, aber auch die richtige Ziffer würde für die Beurteilung des Standes der Arbeitsvermittlung wenig mehr befagen, als daß sich diese im Zustande unerträglicher Zersplitterung befindet.

Von den 2817 angezeigten Nachweisen sind nun bisher 579 von der halbwöchigen Berichterstattung gegenüber dem Kaiserlichen Statistischen Amt befreit worden, weil sie voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre vermitteln. Es verbleiben hiernach 2238 regelmäßig halbwöchentlich berichtende Nachweise. Die Denkschrift nimmt aber an, daß hierin auch noch etwa 300 Klein-Arbeitsnachweise enthalten sind, denn sie schätzt an anderer Stelle die Zahl der größeren Nachweise nur auf rund 1900. Von diesen 1900 wiederum berichten monatlich bloß 900 ans Kaiserliche Statistische Amt, also weniger als die Hälfte. Im Gegensatz zu der halbwöchigen Pflichtmeldung ist diese Berichterstattung bisher frei-

willig gewesen; erst jetzt ergeben einzelstaatliche Verordnungen, die auch diese Meldungen zur Pflicht machen. Der Unterschied zwischen der Zahl der angezeigten Nachweise und derjenigen der monatlich berichtenden ist sehr erheblich und vor allem bei den einzelnen Gruppen sehr verschieden. Es haben

Nachweise	öffentl. N.	Parität. N.	Zummgs. N.	Arbeits-N.	Arbeits-N.
Bestand angezeigt	893	73	304	205	1134
	(- 210 „sonstige“)				
monatlich berichtet	461	48	134	80	177

Die monatliche Berichterstattung bildet nun aber die Grundlage für den Vergleich, den die Denkschrift hinsichtlich der Leistungen der einzelnen Nachweisarten anstellt.

Es haben Stellen vermittelt (in Tausenden)

	im Monatsdurchschnitt 1914		im Oktober 1915	
	Nachweise	Stellen	Nachweise	Stellen
Gemeinde- u. öffentl. unterstützte N.	384	176,3	398	141,7
Anderer öffentl. N.	72	4,7	63	2,9
Paritätische Fach-N.	38	4,3	48	4,3
Arbeitgeber-N.	70	51,1	80	36,1
Zummgs.-N.	149	11,0	134	6,0
Arbeitsnehmer-N.	166	20,6	177	11,1
zusammen	879	268,0	900	262,3

Aus diesen Ziffern tritt die Leistung der gemeindlichen Nachweise im Verhältnis zu der der anderen Nachweise allzu glanzvoll hervor, weil eben die Beteiligung der letzteren sehr viel geringer war, besonders die der Arbeitgeber- und der Arbeitsnachweise. Auf den Vergleich zwischen den in der Denkschrift auch angeführten Ziffern von 1912 und 1913 mit den hier wiedergegebenen Kriegsziffern wollen wir verzichten; der Aufschwung des gemeindlichen Arbeitsnachweises tritt ziffernmäßig in der Denkschrift auch an dieser Stelle aus dem angeführten Grunde und dadurch, daß es gelungen ist, die Beteiligung der Gemeinden an der monatlichen Berichterstattung sehr viel mehr zu steigern als die der anderen Nachweisträger, übermäßig hervor. Die Ziffern der Denkschrift können zu der Vermutung verleiten, als wären in Deutschland 1914 schon zwei Drittel aller vermittelten Stellen auf „gemeindliche und öffentlich unterstützte“ Arbeitsnachweise gekommen. So günstig dürften die Dinge denn doch weitaus noch nicht stehen.

Mit großem Eifer sucht die Denkschrift sodann einem alten Wunsche der Arbeiter entgegenzutreten, dem Verlangen, die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollten verpflichtet werden, auf Antrag einen öffentlichen Arbeitsnachweis zu errichten. Die Denkschrift ist in dieser Widerlegung überraschend schwach. Sie gibt eine Übersicht über die Gemeinden mit 10 000 und mehr und die unter 10 000 Einwohnern, in denen Nachweise (gleichviel welcher Art) errichtet sind, nach der Erhebung von 1912, mit dem Ergebnisse, daß im Deutschen Reiche 188 Gemeinden der ersteren Gattung keinerlei Nachweise besaßen gegen 388 solche mit Nachweisen, während in den kleineren Gemeinden 75 025 mal kein Nachweis und nur 338 mal ein solcher zu finden war. Aus der Gegenüberstellung, daß 188 Gemeinden über 10 000 Einwohnern ohne Nachweis sind, während 338 kleinere einen solchen besitzen, wird hergeleitet, es sei schematisch, wenn man für alle Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern gemeindliche Arbeitsnachweise fordere. Das ist natürlich gar kein Beweis. Denn die Forderung, daß (auf Antrag von Arbeitgebern oder -nehmern) die größeren Gemeinden Nachweise errichten müßten, spricht keineswegs gegen die Zweckmäßigkeit von öffentlichen Nachweisen auch in kleineren Gemeinden von Fall zu Fall. Im Gegenteil, wenn sogar 338 Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern irgendeine Art Arbeitsnachweis besitzen, wieviel mehr ist dann anzunehmen, daß die größeren Orte gemeinhin mit der bloßen Vermittlung durch Zeitungsanzeige, durch Anschau und durch Zuweisung von außerhalb schwer auskommen werden, ohne daß darunter wirtschaftliche und soziale Interessen litten. Und überhaupt: wie kann das Fehlen von Nachweisen in 188 größeren Gemeinden zum Beweise dessen dienen, daß ihre Errichtung überflüssig wäre? Beweist es nicht bloß, daß eben ohne Druck von höherer Stelle die Gemeinden oft nicht geneigt sind, die Arbeitsvermittlungsfraße in einem sozial erwünschten Sinne zu lösen?

Gerade die Übersicht, die die Denkschrift gibt, zeigt klar, daß wesentlich andere Gründe als die der wirtschaftlichen Verhältnisse der örtlichen Verhältnisse bei der Frage der Errichtung eines Nachweises mitgespielt haben müssen.

In Ostpreußen z. B. gab es 1912 in allen zehn Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern irgendwelche Arbeitsnachweise; in dem wirtschaftlich verwandten Westpreußen besaßen von den 11 Städten dieser Größe nicht weniger als 6 keinerlei Arbeitsnachweise. In den industriereichsten preussischen Provinzen ist das Verhältnis der größeren Gemeinden mit Nachweisen zu denen ohne solche besonders schlecht (Rheinland 31 : 571), was augenscheinlich nicht an mangelnder wirtschaftlicher Entwicklung erklärt werden kann (eher vielleicht mit dem Vorhandensein großer zentralistischer Arbeitgeber-Nachweise). Am bemerkenswertesten aber ist ein Vergleich der in Preußen einerseits und den großen anderen Bundesstaaten andererseits vorfindbaren Zahl von Arbeitsnachweisen:

Bundesstaat	Zahl der Gemeinden über 10000 Einw.	Davon Sitz eines Arbeitsnachweises	Davon Sitz eines gemeindl. u. öffentl. unterstützten Nachweises
Preußen	388	236	138
Bayern	38	33	33
Sachsen	43	34	20
Württemberg	19	17	14
Baden	15	14	14
Hessen	7	5	5

Diese Übersicht zeigt hinsichtlich der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, daß keiner der größeren deutschen Bundesstaaten mangelhaftere Arbeitsnachweisverhältnisse aufweist als Preußen. Noch viel klarer als der bloße Vergleich der Zahl von Arbeitsnachweisen jedweder Art mit der Gesamtzahl der größeren Gemeinden zeigt die Rückständigkeit der preussischen Arbeitsnachweisverhältnisse (gerade von dem Wert des öffentlichen und besonders des gemeindlichen Nachweises grundsätzlich betonenden Standpunkte der Denkschrift aus!) der Vergleich der Städtezahl mit der Zahl der gemeindlichen (und verwandten) Nachweise. Wenn Preußen 1912 nur in 138 von 388 größeren Gemeinden gemeindliche Nachweise hatte, Bayern aber in 33 von 38, Baden in 14 von 15, so kann man nicht in der „gewerblichen Entwicklung“ und deren Ungleichheiten den Grund derartigen Verschiedenheiten suchen wollen, ohne den Tatsachen — die doch eher die gegenteilige Erscheinung erwarten ließen — Gewalt anzutun. Vielmehr zeigt sich hier eben auch die größere oder kleinere sozialpolitische Regsamkeit der einzelnen Gemeinden oder der einzelnen Staaten.

Es wäre nun aber ganz falsch, die „gemeindlichen“ Arbeitsnachweise schlechterdings immer schon für befriedigend arbeitende Anstalten zu halten. Daß unter dieser Sparte sehr mannigfache Gebilde auftreten („gemeindlich unterstützt“), wie schon unser kurzer Auszug aus den preussischen Veröffentlichungen über die gemeindlichen Nachweise (Sp. 214) nach. Die Denkschrift an den Reichstag zählt die Herbergs- und Wanderarbeitsstätten-Nachweise nicht den „gemeindlichen und öffentlich unterstützten“ Nachweisen zu, sondern läßt sie getrennt auftreten, was ja auch aus ihrem inneren Wesen gerechtfertigt ist, in der preussischen Zusammenstellung aber nicht der Fall war. Trotzdem ergibt sich hier, daß 1912 noch fast die Hälfte der gemeindlichen usw. Nachweise nicht unter gleichzeitiger Mitwirkung von Arbeitgebern und -nehmern verwaltet wurde. Die Klagen auf dem letzten Gewerkschaftskongreß (München 1914) sprechen dafür, daß der Mangel an Gleichberechtigung nicht durch die bloße „Neutralität“ der Nachweise ausgeglichen werden kann (XXIII, 1130).

Auch die übrigen statistischen Darlegungen der Denkschrift sind nicht unanfechtbar oder beweisen nicht, was sie beweisen sollen. Ohne daß hierauf noch eingegangen werden soll, sei insbesondere darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung der Verbandsdeutscher Arbeitsnachweise nicht als Zentralisationsbewegung für das gesamte Arbeitsnachweiseswesen gedeutet werden darf, wie das aus der Denkschrift herau wegen der statistischen Darlegungen, die sich mit diesem Verbände befassen, und der einleitenden Worte der Schlußbetrachtungen leicht angenommen werden könnte. Vielmehr laufen die Arbeitgeber- und Arbeitsnachweise neben diesen Organisationen her, und es besteht kein Anlaß, anzunehmen, daß sie ohne Eingriff von außerhalb je in ihnen aufgehen dürften.

In ihrem zweiten Teile schildert die Denkschrift die „gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen zur Verbesserung der

Arbeitsnachweises". Als solche werden außer dem Stellenvermittlergesetz von 1910 dargestellt: die Reichszentrale der Arbeitsnachweise, der Arbeitsmarkt-Anzeiger, die Zentralauskunftsstellen, die monatliche Berichterstattung der Nachweise an das Kaiserliche Statistische Amt, das *A d r e s s e n*verzeichnis aller nicht gewerbsmäßigen Nachweise (nebst besonderen Bezirksverzeichnissen für zu entlassende Kriegsteilnehmer) und die Geldunterstützung an den Verband Deutscher Arbeitsnachweise.

Prüfen wir diese Maßnahmen, so scheidet fürs erste das *A d r e s s e n*verzeichnis noch aus; es ist seit 20. April 1915 geplant, bisher aber nicht erschienen.

Ebenso spielt unter den angegebenen Maßnahmen die monatliche Berichterstattung an das Kaiserliche Statistische Amt für die Vergangenheit eine geringe Rolle, da, wie schon gesagt, rund 1000 größere Nachweise, solange die Berichterstattung freiwillig war, sich an ihr nicht beteiligten. Darin wird unnehme ein Wandel eintreten. Künftig müssen sämtliche Nachweise, die zur halbmonatlichen Berichterstattung an den „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ verpflichtet sind, also alle Nachweise, die 200 und mehr Stellen im Jahre vermitteln, sowie auch die Nachweise der Privatangestelltenverbände, auch monatlich an das Kaiserliche Statistische Amt berichten. Die Verordnungen sind auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes von den Landeszentralbehörden erlassen worden (so: von den preussischen Ministerien für Handel und für Landwirtschaft am 31. Dezember, vom sächsischen Ministerium des Innern am 14. Dezember 1915). Der § 15 eignet sich für solche kleinen Eingriffe in das nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweisen vortrefflich; auf statistischem Gebiete ist seine Anwendbarkeit auch in der Literatur zum Stellenvermittlergesetz ganz unbefritten, während dies für weitgehende materielle Eingriffe nicht der Fall ist. Freilich, wieviel einfacher wäre die Regelung auch dieses Punktes im Rahmen eines Arbeitsnachweisgesetzes statt durch 26 einzelstaatliche Verordnungen!

Die Geldunterstützung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise ist gewiß recht nützlich, darf aber in Anbetracht des schon erwähnten beschränkten Kreises der von dem Verbands erfassten Nachweise wiederum nicht überhäuft werden.

(Schluß folgt)

Volksernährung und Lebenshaltung.

Schnelligkeits- oder Zurückhaltungsprämien für Getreide- und Kartoffellieferungen?

Durch Verordnung vom 17. Januar 1916 hat der Bundesrat mit Geltung vom 18. Januar 1916 die Höchstpreise für Brotgetreide, die vom 1. Januar 1916 nur halbmonatliche Zuschläge von 1,50 *M* als Entschädigung für Lagerverluste erfahren sollten, plötzlich um 14 *M* mit weiteren Halbmonatszuschlägen von je 1 *M* für Februar und März für alle zwischen 1. Januar und 31. März erfolgenden Ablieferungen erhöht. Nach dem 1. April sollen wieder die alten Höchstpreise ohne Zuschlag eintreten. Mit dieser Prämienpreispolitik will der Bundesrat das Brotgetreide vor dessen gesetzwidrigem Mehrverbrauch in der Haus- und Viehwirtschaft der Selbstversorger und vor der strafwürdigen Verfütterung retten, die Lohpreise sollen das Brotgetreide aus der Zurückhaltung und der Verborgenheit in ländlichen Speichern herausholen und zum Ausdruck bringen. So wird auch die Reichsgetreidestelle endlich einen sicheren Überblick über die tatsächlich verfügbaren Bestände bis Ende März erhalten, denn über den 1. April hinaus wird angesichts des hier versuchsweise einmal angewandten Systems der fallenden Höchstpreise kaum noch viel Brotgetreide zurückgehalten werden. Die Reichsregierung kann dann endgültig ihre Verteilungsmaßnahmen regeln und entscheiden, ob die Ausnahmung auf 85 v. H. und die Herabsetzung der Mehlmengen von 225 auf 200 bleiben oder abgeändert werden sollen.

Gleichzeitig sind die Höchstpreise für Saatgetreide aufgehoben worden.

Ferner hat der Bundesrat die Höchstpreise für Hafer und Gerste, deren Höhe von 300 *M* die Tonne nur durch die Preistreiber für alle anderen Futtermittel gerechtfertigt war, plötzlich vom 18. Januar an ebenfalls stark heraufgesetzt und zwar um 60 *M* bei Verladung bis 29. Februar und 30 *M* bei Verladung

im März, um die Lieferungen auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung von Heeresverpflegung zu fördern. Die Reichskasse trägt die Zuschläge. Enteisungspflichtige Vorräte werden, wenn nicht bis März freiwillig angeboten, um 60 *M* die Tonne im Übernahmepreis erniedrigt.

Diese Heraufsetzung der Höchstpreise für Getreide hat in allen den landwirtschaftlichen Kreisen, die in gemeinnützigem Pflichtbewußtsein nicht mit ihren Vorräten zurückgehalten, sondern sie vor Neujahr ausgedroschen und abgeliefert haben, böses Blut gemacht. Diejenigen, die lässig waren und die Reichsgetreidestelle mit die Heeresverpflegungsstelle in Mangel brachten, bekommen unnehme nicht bloß die alten Reports, sondern besondere Schnelligkeitsprämien für den verspäteten Ablieferungs-eifer.

Eben solche Schnelligkeitsprämien legt die Reichsregierung trotz des grundsätzlichen Widerspruchs, da der Reichsschatzsekretär im Dezember im Reichshaushaltsausschuß sich gegen Barzuschüsse des Reiches zu Ernährungszwecken erklärt hat, den Landwirten drauf, die bisher ihre Kartoffeln trotz Beschlagnahme- und Enteisungsdrohungen nicht in genügender Zahl verkauft haben, sondern sie lieber als billiges Futtermittel ohne Rücksicht auf den Speisekartoffelbedarf der Städte weiter verfüttern, damit künftig die Reichskartoffelstelle, die Gemeindeverbände und die Heeresverpflegungsbehörde leichter genügende Ersatzmengen von den Landwirten erhalten können. Eine Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1915 bestimmt in Abänderung der Verordnung vom 28. Oktober 1915:

„Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den Ab- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers.“

Gleichzeitig hat der Reichskanzler die Reichskartoffelstelle und die Gemeindeverbände ermächtigt, die Kartoffelpreise bis zum 15. März durch einen Preiszuschlag von 1,25 *M* zum Erzeugergrundpreis von 2,75 bis 3,00 *M* den Zentner zu erhöhen. Reich und Staat tragen die Hälfte dieses Zuschlages die Gemeinden die andere Hälfte. Die Kleinhandelspreise sollen so bis zum 15. März auf der alten Höhe erhalten bleiben und die Verbraucher nicht mehr als bisher belastet werden. Diesen letzteren Erfolg hat wenigstens die Verbraucherbewegung — noch in den letzten Tagen hat der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die gefährliche Kartoffelvertenerung abzuwehren — erzielt; in der Heraussetzung der Kartoffelerzeugerpreise haben aber die Landwirte, die von vornherein trotz aller feierlichen Erklärungen der Regierungsvertreter, daß an einen Unfall der Reichsregierung in der Kartoffelpreisfrage wie im Vorjahre nicht zu denken sei, auf eine Erhöhung hinwirkten, Recht behalten. Für alle diejenigen, die rechtzeitig ihre Ablieferungspflicht erfüllt haben, keine gerade trostreiche Lehre.

Zu der Zuckerfrage dreht sich der Kampf um die Erzeugerzuschläge von 3 *M* auf den Zentner Rohzucker, um durch Gewährung höherer Rübenpreise, 0,30 bis 0,50 *M* mehr auf den Zentner, die Zuckerrübenbauer zur Erweiterung der Anbaufläche anzuregen.

Der Nahrungsmittelausschuß des deutschen Städtetages hat vom 24. bis 26. Januar in feinen Beratungen die Kartoffel- und die Fleischfragen vor allem behandelt. Bei der Kartoffelversorgung im Spätwinter ging man von der Tatsache aus, daß das Reich und in Preußen auch der Staat je die Hälfte des Betrages übernommen haben, den die Gemeinden jetzt für Speisekartoffeln über den Höchstpreis zu zahlen ermächtigt sind, sodas die Preise, die die Verbraucher zu zahlen haben, sich während des Winters nicht erhöhen werden. Für die spätere Zeit ist die Reichsleitung dringend um baldige Mitteilung ihrer Absichten gebeten worden. Dabei ist nachdrücklich betont worden, daß die Gemeinden zwar zu jeder Mitarbeit bereit sind, dagegen nicht ihrerseits die verantwortliche Entscheidung über die Bedarfsdeckung treffen und auch nicht, wie im vorigen Jahre, das geldliche Waagnis einer Übereindeckung tragen können, weil allein das Reich die Entwicklung des Kartoffelmarktes übersehen und beherrschen kann.

Weiter sind die schwierigen Verhältnisse der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Schweinefleisch eingehend besprochen worden. Man glaubt nicht, daß Einzelmaßnahmen, zum Beispiel im Gebiet der Wurst- und Konservenherstellung,

für sich allein zum Ziele führen können, vielmehr soll die sofortige Einführung von **Stahlhöchstpreisen** beantragt werden.

Zur Versorgung der Berliner Bevölkerung mit frischem Schweinefleisch hat der Magistrat nunmehr nach langen Bemühungen endlich Frischfleisch und Fett in genügenden Mengen erlangt und beginnt jetzt mit der Austeilung gegen Ausweiskarte. Jeder Haushalt, der aus 1 bis 3 Personen besteht, erhält eine Ausweiskarte, ein Haushalt von 4 und mehr Personen zwei Karten. Auf jede Karte werden zwei Pfund Fleisch oder Fett verabfolgt, und zwar können Fleisch und Fett halbfundweise entnommen werden. Die Preise sind die für Berlin angelegten Pfund-Höchstpreise. An Wiederverkäufer, Zwischenhändler, Fleischer, Wurstwarenfabrikanten und Gastwirte wird Schweinefleisch nicht abgegeben. Später wurden Fleischläden das frische Fleisch verkaufen; vorläufig findet der Verkauf nur an den städtischen Verkaufsstellen statt.

Die Erhöhung der Gemüsepreise ist durch den Reichsfanzler am 27. Januar unter Abänderung der auf Grund der Verordnung vom 11. November am 4. Dezember festgesetzten Höchstpreise für Erzeuger und Kleinhändler erfolgt. Für Kohlrüben und Mohrrüben werden die Preise neu abgestuft. Nur für Sauerkraut ist es den Vertretern der Verbraucherschaft gelungen, die von den Sauerkrautfabrikanten betriebene Erhöhung der Höchstpreise abzuwehren. Bei den Kohlsorten waren die Rücksichten auf die Versorgung des Marktes ausschlaggebend; der große Schwund und vor allem die Gefahr, daß der Kohl größtenteils verfüttert wurde, wurden zur Begründung höherer Preise angeführt. Der Markt war nach der Aufkündigung der alten Höchstpreise feinerzeit leer geworden. Die Möglichkeit der Enteignung des Gemüses wurde nicht ernsthaft erörtert.

In der neuen Verordnung des Reichsfanzlers heißt es: Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 kg beste Ware nicht überschritten werden: Für Weißkohl 4,00 M (bisher 2,50 M), Rotkohl 6,50 M (4,50 M), Wirsingkohl 6,50 M (4,50 M), Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 6 M (3 M), Kohlrüben (Stedrübren, Wruken oder Dotschen): a) für weiße Kohlrüben 2,50 M (2,50 M), b) für gelbe Kohlrüben 3,50 M (2,50 M), Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt): a) lange Speisemöhren: 1. weißfleischige (sogen. Pferdesehnen) 3 M (5 M), 2. rotfleischige Speisemöhren 5 M (5 M), b) Karotten (kurze rotfleischige) 8 M (5 M), Zwiebeln 10 M (6 M), Sauerkraut (Sauerkraut) 12 M (12 M).

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Großverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pf. für je 50 kg zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden. Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 kg bester Ware nicht überschreiten: Für Weißkohl 7 Pf. (5 Pf.), Rotkohl 11 Pf. (7 Pf.), Wirsingkohl 11 Pf. (6 Pf.), Grünkohl 9 Pf. (6 Pf.), Kohlrüben: a) weiße 4 Pf. (5 Pf.), b) gelbe 6 Pf. (5 Pf.), Mohrrüben: a) lange Speisemöhren 1. weißfleischige (Pferdesehnen) 5 Pf. (8 Pf.), 2. rotfleischige Speisemöhren 8 Pf. (8 Pf.), b) Karotten (kurze rotfleischige) 11 Pf. (8 Pf.), Zwiebeln 20 Pf. (15 Pf.), Sauerkraut 16 Pf. (16 Pf.).

Inmerhalb der oberen Grenzen können die Gemeinden Kleinhandelspreise festsetzen.

Die Monopolisierung des Handels mit ausländischen Salzheringen ist nun ebenfalls zugunsten der Zentraleinkaufsgesellschaft, die schon eine ganze Reihe solcher Monopole für ausländische Lebensmittelbezüge besitzt, erfolgt. Durch Bundesratsverordnung vom 17. Januar und Ausführungsbestimmungen des Reichsfanzlers vom 22. Januar ist eine Ablieferungspflicht für ausländische Salzheringe gegenüber der J.C.W. verfügt worden. Der Grund für die Maßnahme war die Tatsache, daß wir mehr als im Frieden auf die Einfuhr ausländischer, insbesondere norwegischer Heringe angewiesen sind, daß aber gerade im norwegischen Markt England als starker Käufer und Konkurrent auftritt, nachdem in Großbritannien selbst die Preise für Fische in letzter Zeit um das Vierfache gestiegen sind. Um bei solchem Wettbewerb die deutsche Einfuhr zu sichern, ohne zugleich einer wilden Preistreibererei Vorwand zu leisten, mußten deutscherseits Vorkehrungen getroffen werden. Bei Einfuhr von Höchstpreisen inufererzeit hätten die Engländer immer nur ein paar Pfennige mehr zu bieten brauchen, um uns die ganze Einfuhr wegzunehmen, und so ist man auf den jetzt beschränkten Weg gekommen. Zur Begrenzung der Kleinhandelspreise wird die Zentraleinkaufsgesellschaft dem Wiederverkäufer bestimmte Preiszuschläge vorschreiben.

Nichtpreise für den Kleinhandel mit Seefischen überhaupt hat die Stadt Frankfurt a. M. angesichts der ungerechtfertigten Preistreibererei für Seefische zumal an den fleischlosen Tagen eingeführt.

Verteuerung der Brennstoffe. Das Rheinisch-Westfälische Steuerverbund hat auf seiner Samartung in Essen sich mit der Neusetzung der Nichtpreise für Kohlen usw. befaßt, die die Grundlage für die Aufstellung der Verkaufspreise bilden. Einstimmig erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, die neuen Nichtpreise, die für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli gelten sollen, für Kohle, mit Ausnahme von Koksstohle, unverändert zu lassen, die Kokspreise aber an der ganzen Linie um 1,50 M. den Preis für Koksstohle um 1 M. die Britettpreise um 0,50 M. für die Tonne zu erhöhen. Der Preis für Koksgrus wurde um 1 M. die Tonne hinaufgesetzt. Für die Erhöhung der Britettpreise kommt lediglich die außerordentliche Steigerung des Preises für Brai, das Bindemittel bei der Herstellung der Steinkohlenbritetts, in Betracht, da die Kohlenpreise unverändert bleiben. Bei der Herstellung von Braunkohlenbritetts ist ein Zusatz von Brai nicht erforderlich, so daß eine Berufung der Hersteller von Braunkohlenbritetts auf diese Preiserhöhung von vornherein ausgeschlossen ist. Außerdem ist zu beachten, daß Steinkohlen-Britetts hauptsächlich in gewerblichen Zweigen und nur selten zum Hausbrand dienen. Der Vertreter der staatlichen Bergverwaltung stimmte der Erhöhung der Preise für Koks und Koksstohle ohne Vorbehalt zu, konnte jedoch für die Erhöhung der Britettpreise eine Erklärung noch nicht abgeben.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Entlohnung der Kriegsbeschädigten.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge beschäftigt einen seiner Unterausschüsse mit der Arbeitsbeschaffung und den den Kriegsbeschädigten zu zahlenden Löhnen. Der Unterausschuß bearbeitet augenblicklich auch die Frage: Wie ist die Entlohnung der Kriegsbeschädigten unter besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge und der Beschäftigung in öffentlichen Betrieben zu regeln? Die Regelung geht nicht nur den Kriegsbeschädigten allein an, sondern hat auch für die gesamte Arbeitererschaft große Bedeutung. 30 Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Berlin haben deshalb hier Stellung genommen und beim Gewerbegericht unter dem 5. Januar 1916 beantragt, im Ausschuß für Gutachten den Anträge die Frage zum Gegenstand eines Antrages an den Reichsausschuß für Kriegsverletztenfürsorge zu machen. Der Antrag ist mit folgender Begründung versehen worden:

In einer Versammlung von Vertretern der deutschen Bundesstaaten ist am 16. September 1915 in Berlin unter Vorsitz des Landesdirektors der Provinz Brandenburg ein Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründet worden. Dieser Ausschuß hat mehrere Unterabteilungen gebildet. Eine derselben ist beauftragt mit der Arbeitsbeschaffung (allgemein), mit dem Arbeitsnachweh und mit Lohnfragen zu beschäftigen. Wir halten gerade den letzten Punkt für von großer Bedeutung und wünschen deshalb, daß hier der Ausschuß des Gewerbegerichts Stellung nimmt und dem Reichsausschuß bzw. seiner Unterabteilung Vorschläge macht.

Unser Arbeitsprogramm hat dahin zu gehen, festzustellen wie die Entlohnung der Kriegsbeschädigten unter besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge und der Beschäftigung in öffentlichen Betrieben zu regeln ist. Es müßten private und öffentliche Betriebe aufeinander zu halten sein. Vor allem dürfte darauf hinzuweisen sein, daß bei Bestimmung der Löhne minderleistungsfähiger Kriegsbeschädigter nur deren Arbeitsleistung abzuschätzen ist, ohne Ansehen der dem Arbeiter zugesprochenen Rente.

Wir wissen alle, daß durch unsere Tarifverträge oft hier schon Vorforsorge für einen durch Alter und Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter getroffen worden ist. Paritätische Schlichtungskommissionen haben das Bestimmungs- und Überwachungsrecht.

Bei unseren Verhandlungen wird auch die Erörterung eines Nozpielen, ob den Kriegsbeschädigten in Anbetracht ihrer Beschäftigung die Rente voll zu belassen oder entsprechend zu kürzen ist. Es ist bekannt, daß die Kriegsbeschädigten die Besorgnis haben, sie müßten falls sie nach Heilung Arbeit annehmen, ihrer Rente verlustig gehen. Auf diese Befürchtung wird von uns die Aufmerksamkeit gelenkt werden müssen.

Die beratende Sitzung hat am 10. Januar stattgefunden. Nach eingehender mehrstündiger Verhandlung einigte sich der Ausschuß auf bestimmte Grundsätze und bevollmächtigte den aus seiner Mitte gewählten gleichzeitigen Ausschuß danach begünstigt den Antrag aufzustellen und zu begründen. Das am 11. Januar geschehen und die Abendung alsdann erfolgte.

Der Antrag des Gewerbegerichts-Ausschusses geht dahin:

1. Die Kriegsrente darf auf die üblichen in den betreffenden Gewerben gezahlten Löhne nicht angerechnet werden.

2. Mit den infolge der Kriegsbeschädigung minderleistungsfähigen Arbeitnehmern kann eine von den üblichen Lohnsätzen abweichende Vereinbarung getroffen werden. Den in Tarifverträgen vorgesehenen Schlichtungskommissionen oder anderen eingeführten paritätischen Kommissionen bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall auf Anrufung einer Partei die Leistungsfähigkeit bzw. deren Minderung und die darauf gegründete Lohnminderung nachzuprüfen und sodann zu regeln; wo solche Schlichtungskommissionen nicht vorhanden sind, müssen hierfür andere Einrichtungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften, Überwachungskommissionen oder sonstige geeignete Stellen geschaffen werden.

Die Begründung, die die vorangegangenen Verhandlungen des Plenums zur Grundlage hat, lautet:

Ohne auf die nähere Untersuchung der vom Staate gewährten Kriegsbeschädigtenrente, der Höhe des Betrages und der Dauer der Leistungen vor der Hand einzugehen, kann vorausgeschickt werden, daß die Tatsache einer Rentenzahlung nicht immer mit der verminderten Arbeitsfähigkeit im Zusammenhange steht. Die Berechtigung zum Bezuge einer Rente kann vielmehr in dem Umstande liegen, daß die Einbuße eines Organs, die Hemmung der Entwicklungsfähigkeit, verkürzte Lebensdauer usw. eintreten, die die Notwendigkeit schaffen, dem Kriegsteilnehmer eine Entschädigung für die für's Vaterland auf Kosten seiner Gesundheit gebrachten Opfer zu bieten. Die Mannigfaltigkeit der Veruse, die kleineren oder größeren Anforderungen an die Kraft des Arbeiters sowie die Möglichkeit der Anpassung an eine Arbeit, wo die erlittene Verletzung gänzlich störend wirkt — denken wir hier nur beispielsweise an stehende Tätigkeit der Fußverletzten — bringen gleich die weitere logische Folgerung, daß eine Lohnföhrung auf Kosten der Rente, deren Berechtigung in anderen Ursachen zu suchen ist, eine Begünstigung des Arbeitgebers in erster Linie auf Kosten des Arbeitnehmers und zweitens, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, auf Kosten des Staates. Der Arbeiter bezieht seine Rente und der Staat zahlt sie auch, solange die Beschädigung und deren ungünstige Folgen vorhanden sind. Mit dem Eintritt der Besserung hören die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf. Es liegt ein Grund vor, solange der einarmige Schreiber schreiben, der einbeinige Schneider nähen und der einäugige Arbeiter seine alte Arbeit voll und ganz verrichten kann, — ihn als geringwertigere und somit billigere Arbeitskraft zu stempeln. Trotz dieser beispielsweise nur angeführten äußeren Verbrechen und einer ganzen Anzahl von inneren organischen Fehlern, sind sie als Vollarbeiter anzusehen, und sofern sie in ihren Arbeitserfolgen vollwertig sind, müssen sie auch als voll nach den bestehenden Lohnsätzen entlohnt werden. Aus der Kriegsbeschädigung darf der Arbeitgeber, sobald es sich um einen Zeitlohn — Akkordlöhne kommen ja nicht in Betracht — und den ihm entsprechenden Arbeitsvertrag handelt, — keinen Nutzen ziehen. Denn gleiche Leistung erfordert gleiche Entlohnung. Wie eine die Arbeitsfähigkeit nicht einschränkende Beschädigung persönliches Unglück des Trägers ist, so muß auch die Rente, wenn sie ihn auch mit Rücksicht auf seine Völlleistung geldlich etwas besser als seine Mitarbeiter stellt, sein höchstpersönliches, unentziehbares Gut sein. Denn auf eine Entziehung — vorausgesetzt, daß der Staat eine Fortzahlung der Rente für notwendig hält, würde es herauskommen, wollte man dem Begriff „Kriegsbeschädigter“ gleich den zwar naheliegenden, jedoch nicht immer durch die Tatsachen begründeten zweiten Begriff „Minderleistungsfähigkeit“ unterstellen. Aus den angeführten Gründen erhellt, daß bei tariflicher Bestimmung der Löhne bzw. bei Zahlung der bereits in Tarifverträgen festgesetzten Löhne eine Anrechnung der Rente durch den Arbeitgeber, mag er Privatperson oder ein einer öffentlichrechtlichen Körperschaft unterstellt, jedoch auf privatrechtlicher Grundlage beruhendes Unternehmen sein — nicht erfolgen darf.

Aus der allgemeinen Fassung des ersten Absatzes des Antrages ergibt sich von selbst die Bestimmung des zweiten Absatzes. Hierunter fallen alle diejenigen Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Verletzung in ihrer Leistung minderwertig geworden sind. Um einen gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Entlohnung zu schaffen und andererseits der Lohnrückerei zu begegnen, ist es notwendig, jeden Fall zu untersuchen und den Ertrag der Leistung sowie den hieraus entspringenden Lohn zu regeln. Die in den Tarifverträgen vorgesehenen Kommissionen sind die nächste auf Grund der Parität aufgabente Instanz, um die sich ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden. Diese Kommissionen, die auf Antrag einer Partei vorzugehen haben, sind die geeigneten Bewachungs- und Kontrollorgane für die Lohnregelung der Kriegsverletzten.

Zu unigen Zusammenhange mit dieser Bestimmung ist die allerdings in Form eines Antrages nicht zum Ausdruck gebrachte Frage, was mit den Arbeitnehmern zu geschehen habe, deren Ar-

beitsverhältnis keiner tarifvertraglichen Regelung unterliegt. Wenn die Beschlüsse des Ausschusses zu einem Antrage noch nicht gediehen sind, so ist es doch angebracht, anzudeuten, daß auch hierfür die Einrichtung einer den Gewerbegerichten oder anderen Stellen besonders in Ortschaften, wo keine Gewerbegerichte eingeführt sind, etwa auszuführenden paritätischen Kommission erwünscht wäre.

Zu Anschluß daran, wird es wohl auch nicht überflüssig sein, zu erwähnen, um so mehr, da dies auch später den Gegenstand eines Antrages an die gesetzgebenden Körperschaften bilden soll, daß das Mannschafftsversorgungsgesetz in der Form wie es heute ist, weder der starken Entwicklung der Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte noch der sozialen Gerechtigkeit entspricht. Der militärische Rang, so sehr er in der militärischen Dienstleistung seine Begründung hat, kann keine Grundlage für eine gerechte Versorgung eines Soldaten sein; denn ihr Zweck wird ja nur dann erreicht, wenn als Maßstab das Jahreseinkommen des Soldaten in seinem bürgerlichen Berufe, der doch schließlich sein Leben ausfüllt, genommen wird.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß dem Reichsausschusse für die Kriegsverletztenfürsorge die Annahme der eingangs gestellten Anträge empfehlen zu dürfen.

Zu der obigen Begründung wird bemerkt, daß als Fortsetzung der Beratung über die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Gewerbegerichts-Ausschusse in aller nächster Zeit die soeben angeführten wünschenswerten Abänderungen des Mannschafftsversorgungsgesetzes zur Verhandlung kommen.

Erwerbslosenunterstützung für entlassene Krieger und ihre Familienangehörigen während der Übergangszeit nach Friedensschluß fordert eine Eingabe der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die sich aus dem Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, dem Verein für Handlungskommiss von 1858 und dem Deutschen Verband kaufmännischer Vereine zusammensetzt, und zwar nach folgenden Richtlinien:

1. Den Familienangehörigen heimkehrender Kriegsteilnehmer ist die Familienunterstützung nach den bisherigen Grundfätzen, unter Beibehaltung der Zuschläge der Lieferungsverbände, bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung, höchstens aber bis zur Dauer von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Heeresdienste, weiter zu gewähren; den Familienangehörigen bedürftiger Kriegsbeschädigter jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus, bis der unterhaltspflichtige Haushaltungsvorstand ausreichenden Erwerb gefunden hat.

2. Unbeschadet der Familienunterstützung ist erwerbslosen bedürftigen Kriegsteilnehmern (Verheirateten und Ledigen) zur Verhütung einer Notlage nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienste eine laufende, wöchentlich oder monatlich vorauszahlbare, außerordentliche Unterstützung auf Kosten des Reiches durch Vermittlung der Gemeinden bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung zu gewähren, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung hinaus. Voraussetzung für Arbeiter ist die Zuanpruchnahme eines öffentlichen oder Sacharbeitsnachweises, für kaufmännische Angestellte die Benutzung einer kaufmännischen Stellenvermittlung binnen acht Tagen nach der Entlassung aus dem Heeresdienste.

Zur Begründung sagt die Eingabe:

Große Schwierigkeiten werden zweifellos für viele heimkehrende Krieger entstehen, die sich ihr wirtschaftliches Dasein nach dem Kriege vollständig neu aufbauen müssen. Die Unterstützung für den erwerbslosen oder ledigen Kriegsteilnehmer, die von der gleichzeitigen Benutzung eines geeigneten Arbeitsnachweises abhängig gemacht wird, stellt eine zeitweilige Arbeitslosenunterstützung dar. Die Übernahme dieser Mittel auf die Reichskasse rechtfertigt sich durch die Tatsache, daß der Krieg und mithin auch die Beseitigung seiner wirtschaftlichen Folgen eine Angelegenheit des Reiches ist.

Unabhängig von diesen Unterstützungsmaßnahmen fordert die Eingabe der Sozialen Arbeitsgemeinschaft für selbständige Gewerbetreibende, Privatangestellte und Arbeiter die Gewährung von Darlehen gegen einen niedrigen Zinsfuß und leichte Rückzahlungsbedingungen in allen den Fällen, wo eine besondere Notlage durch Verschuldung oder eine besondere Hilfsbedürftigkeit besteht. Hierzu könnte noch eine Stundung rückständiger öffentlicher Abgaben für eine Übergangszeit gewährt werden. Es wird hierbei auf das Beispiel des Königreichs Sachsen verwiesen (S. 231).

Erleichterung der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften hat, wie die meisten Arbeitgeberverbände, wiederholt befundet, daß er der Zurückführung der Kriegsbeschädigten in das Berufsleben große Wichtigkeit beimißt, und die Mitglieder der Berufsgenossenschaften haben seiner Anregung zur Wiedereinstellung der Krieger

beschädigten Arbeiter bereitwillig entsprochen. Da Zweifel darüber bestehen, ob nicht die Unternehmer bei Beschäftigung von Kriegsbeschädigten unter Umständen Erfordernisse der Berufsgenossenschaften zu gewärtigen haben, empfiehlt der Ausschuß der letzteren, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur wirksamen Durchführung der Unfallverhütung bei Betriebsunfällen, die anlässlich der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten eintreten, unter den Voraussetzungen des § 905 RVO., d. h., wenn der Unfall durch Fahrlässigkeit herbeigeführt ist, auf den Rückgriff gegen den Unternehmer und die ihm Gleichgestellten, das sind seine Bevollmächtigten oder Vertreter und die Betriebs- und Arbeiteraufsicht, zu verzichten.

Soziale Zustände.

Kunst und Wohltätigkeit.

Zu der „Allgemeinen Musik-Zeitung“ wird ein Briefwechsel veröffentlicht, der die üblichen und leider weitverbreiteten Meinungsverschiedenheiten über die sozialen Kriegspflichten der Künstler im Hinblick auf Wohltätigkeitsveranstaltungen in volles Licht rückt.

Der Vorsitzende einer deutschen Konzertgesellschaft fordert einen konzertierenden Künstler auf, bei den Veranstaltungen seiner Gesellschaft mitzuwirken. Zugleich ersuchte er, die Bemessung seines Honorars den besonderen Zeitläuften wie auch der Lebensmittelteuerung entsprechend abzustimmen. Der Künstler erwiderte hierauf: „Zwischen Ihren Zeiten habe ich es herausgesehen und gefühlt, daß die schwierigen Zeiten, die wir Künstler durchmachen, Ihrer Anteilnahme sicher sind, und daß Sie mich so offen aufgefordert haben, die Höhe meines Honorars denselben anzupassen, hat mich geradezu gerührt. Eigentlich ist es ja selbstverständlich, daß der Staatsbürger mehr Geld verdienen muß, wenn die nötigen Nahrungsmittel teurer geworden sind. Und wie hoch stehen nicht bei uns Fleisch und Gemüse im Preise! Welches Glück für uns, daß es noch gute Menschen gibt, die von ihrer Liebe zur Kunst ein ganz kleines Stückchen dem künstlerischen Vermittler zuteil werden lassen. So erlaube ich mir denn, von Ihrer menschenfreundlichen Aufforderung Gebrauch zu machen und mein bisheriges Honorar von 500 auf 700 M zu erhöhen.“

Darauf erhielt er folgende Bescheid: „Leider hat sich ein bedauerliches Mißverständnis in unsere Korrespondenz eingeschlichen. Unter Kriegshonorar versteht unser Vorstand nämlich, im Gegensatz zu Ihrer Auffassung, einen gegen früher wesentlich verminderten Betrag, der in derselben Proportion nach unten strebt, als die Preise für Lebensmittel, Kleidung und alle anderen notwendigen Lebensbedürfnisse sich nach oben hinauentwickeln. So bleibt uns denn, bei dem bedauerlichen Gegensatz unserer Auffassungen und dem allzu großen Abstand zwischen Ihrer Forderung und dem Angebote, das wir Ihnen machen könnten, nichts anderes übrig, als auf Ihre Mitwirkung in unseren Konzerten zu verzichten.“

Der Fall steht nicht vereinzelt da. Nachdem am 4. Dezember die „B. Z. am Mittag“ unter der Aufschrift „Kunst und Wohltätigkeit“ den falsch verstandenen Idealismus mancher Künstler, für ihre Leistungen zu Wohltätigkeitszwecken keinerlei Entgelt zu verlangen, unter sozialem Blickpunkt gebrandmarkt hat, brachte sie am 7. und 9. Dezember in einer Reihe von Zuschriften aus Künstlerkreisen zustimmende Äußerungen der Betroffenen zur Kenntnis, die leider nicht immer klare Einsicht in das soziale Problem, wohl aber stets persönlichen Widerwillen gegen den Mißbrauch der Künstlerkaste enthüllen.

Solange freilich selbst die kgl. Preuß. Theater eine Dienstordnungsvorschrift aufrechterhalten, kraft derer die Mitwirkung in einer Wohltätigkeitsveranstaltung immer nur dann erteilt wird, wenn keine Bezahlung erfolgt, kann eine Änderung der Auffassung von Kunst und ihrer Wohlfahrtspflicht in breiter Öffentlichkeit schwer Verbreitung finden.

Sie wird nur eine gemeinsame Bewegung der Künstler Abhilfe schaffen. Der Anfang ist bereits gemacht: In Dresden hat sich im September 1915 ein „Wirtschaftlicher Verband der konzertierenden Künstler in Dresden und Umgebung“ gebildet, dessen Mitgliedern die mientgeltliche Mitwirkung bei musikalischen Veranstaltungen nur bei Lazarettkonzerten gestattet ist. Die Konzertveranstalter müssen zudem 10—15 v. H. des Meingewinns an die Verbandskasse überführen.

Ein Verband, der mit gleichen Zielen die gesamten konzertierenden Künstler Deutschlands umfassen würde, könnte es ermöglichen, der im Frieden schon erheblichen, im Kriege völlig unerträglichen Ausnutzung der Musiker endgültig ein Ende zu bereiten.

Arbeitsverhältnisse, Lohn- und Preisbewegung in England im Kriegsjahr 1915. Das am stärksten hervortretende Kennzeichen des Jahres 1915 war der Mangel an Arbeitskräften, der namentlich im Herbst und Anfang des Winters, wo ein starker Werbefeldzug für den Seeresdienst gehalten wurde, immer fühlbarer wurde. In einigen Gewerbebezügen, namentlich im Bangewerbe und bei einzelnen Arten der Schneiderei herrschte zwar Arbeitsruhe, aber infolge des Fehlens der Arbeitskräfte doch nur ein geringer Grad von Arbeitslosigkeit. Um das Fehlen der männlichen Arbeitskräfte auszugleichen fanden vielfach Verschiebungen statt, sodaß gelernte Arbeiter durch angelernte oder auch ungelernete Arbeiter ersetzt werden mußten. Auch Frauenarbeit mußte vielfach an Stelle der Männerarbeit treten, ja, wie es in der amtlichen „Labour-Gazette“ vom Januar 1916 heißt, „es kann der wachsenden Abnahme der männlichen Arbeit nur begegnet werden durch ein sehr viel größeres Einströmen der Frauen in die Industrie, als bisher“.

Die Löhne hatten sich in den fünf Kriegsmonaten des Jahres 1914 ungefähr auf der gleichen Höhe gehalten wie zur Zeit des Kriegsausbruchs. Als aber das Jahr 1915 sowohl den Mangel an Arbeitskräften wie auch die Preiserhöhungen für die wichtigsten Lebensbedürfnisse brachte, setzten vom Februar ab starke Lohnerhöhungen ein.

Die Arbeitslosigkeit vor Kriegsausbruch, Juli 1914, war verhältnismäßig gering gewesen, 2,8 v. H. Sie hatte im August ihren Höhepunkt mit 7,1 v. H., sank im September auf 5,9 v. H., im Oktober auf 4,4 v. H. und hatte im November 1914 ungefähr denselben Grad wie im Juli mit 2,9 v. H. Es setzte dann ein fast regelmäßiges Sinken ein bis auf 0,6 v. H. im Dezember 1915.

Lohnerhöhungen wurden im Jahre 1915, soweit bisher Meldungen an das britische Arbeitsamt gelangt sind, von 3 165 000 Arbeitern erzielt und zwar in einer Höhe von 603 000 Pfund wöchentlich, sodaß auf den Kopf 3 sh 10 c wöchentlich fielen. Im Jahre 1914 wurden für 960 000 Arbeiter 13 000 Pfund Lohnerhöhung in der Woche erreicht. Noch niemals, auch in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs nicht, waren die Lohnerhöhungen so beträchtlich wie 1915.

Die „Labour Gazette“ rechnet in den letzten 19 Jahren drei Zeitabschnitte des Aufschwungs und zwei Zeitabschnitte des Niederganges. In den fünf Jahren 1896 bis 1900 betrug die Lohnerhöhung auf einen Wochendurchschnitt berechnet 437 641 Pfund; in den zwei Jahren 1906 bis 1907: 258 809 Pfund; in den fünf Jahren 1910 bis 1914: 380 457 Pfund, also niemals annähernd so viel wie die 603 100 Pfund des Jahres 1915. Dabei ist zu bemerken, daß in den früheren Statistiken auch die Gehälter der staatlichen Angestellten mitgezählt sind, was in den Jahren 1914 und 1915 nicht erfolgt ist. Auch handelt es sich immer nur um reine Lohnerhöhungen, nicht um die Mehreinnahmen, die durch Überstunden oder eine regelmäßige Beschäftigung erzielt worden sind (vergl. hierzu auch „Kriegslohn in England“, Sp. 256).

Die Verkaufspreise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse waren im Großhandel im Jahre 1915 durchschnittlich 22½ v. H. höher als im Jahre 1914. Aus einer Tafel über die Preisbewegung seit 1871 wobei als Maßstab die Preise im Jahre 1900 mit 100 an gegeben sind, geht hervor, daß seit 1906 eine ständige Aufwärtsbewegung der Preise einsetzte, die aber in der ersten Hälfte des Jahres 1914 zum Stillstand gekommen schien (1913: 116,5; Januar-Juli 1914: 113,6). Mit dem Kriege setzte wieder eine Erhöhung ein, und die Zahlen betragen für August-Dezember 1914: 122,6, für 1915: 143,8. — Es ist beachtenswert zu vergleichen, daß in den Jahren 1872 bis 1874, die den deutsch-französischen Kriege folgten, die Zahlen noch höher waren als im Kriegsjahr 1915. Sie betragen 1872: 145,2; 1873: 151,9; 1874: 146,9.

Die Kleinhandelspreise für Nahrungsmittel sind durch Anfragen in allen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, in 200 Städten mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern und in 250 kleineren Orten festgestellt. Im Januar 1915 waren sie 18 v. H. höher als im Juli 1914 vor Kriegsausbruch; sie nahmen ständig zu bis auf 44 v. H. im Dezember 1915 und 45 v. H. im Januar 1916.

Die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten, die im Kriegsjahr 1915 ihren Anfang nahmen, sowie die Zahl der davon betroffenen Personen und der verlorenen Arbeitstage

war niedriger als der Durchschnitt der letzten neun Jahre. Es fanden 1915: 674 Arbeitskämpfe, (1911: 999) mit 445 936 betroffenen Personen (1914: 448 529) und 2 969 700 verlorenen Arbeitstagen (1914: 10 111 337) statt. Die weitaus größten Zahlen fallen sowohl 1914 wie 1915 auf die Arbeitsstreitigkeiten im Bergbau. Zu Ende des Jahres 1915 waren noch 13 Arbeitskämpfe mit 3300 Beteiligten im Gange.

Die Militarisierung der italienischen Industriearbeiterschaft ist auch auf die Arbeiter in den italienischen Häfen und auf die Angestellten der Handelschiffahrt ausgedehnt worden. Alle im Schiffahrts-, Fracht- und Hafengewerbe tätigen Arbeiter sind den Militärgeetzen unterworfen. Welche Wirkungen das unter Umständen zeitigen kann, besagt eine Meldung des „Avanti“, daß die Bergwerksgesellschaft „Elba“ ohne Verständigung mit der Arbeiterschaft eine Verlängerung des Arbeitstages um eine halbe Stunde einführte, indem sie sich dabei auf das Gesetz über die Militärdienstleistungen der Industrie berief.

Carifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverlängerung im Malergewerbe.

Der Ablauf des Reichstarifvertrages im Malergewerbe am 15. Februar 1916 hatte, wie Sp. 292 berichtet, dem Staatssekretär des Innern Anlaß gegeben, wegen der Erneuerung oder der Verlängerung des Vertrages mit den führenden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter Fühlung zu nehmen, um notfalls die der Vertragsfortführung entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu helfen. Der Abschluß des Tarifvertrages von 1913 ist, wie erinnerlich, nur unter heftigen Kämpfen, die das Gewerbe schwer erschüttert haben, zustande gekommen. Der Arbeitgeberverband, der die Schiedsprüche von Brenner, Rath und v. Schulz, die eine Gesamtlohnerhöhung von durchschnittlich 4 bis 5 Pfennig in stufelförmiger Steigerung während der nächsten drei Jahre in den 320 Lohnbezirken neben einer halbständigen Arbeitszeitverlängerung in 30 Bezirken für angemessen erklärten, abgelehnt hatte, konnte sich erst nach dem Scheitern seines Aussperrungskrieges am 22. Mai 1913 mit den angegebenen Bedingungen abfinden; in einzelnen Orten mußte er mit seinen Zugeständnissen darüber hinausgehen. Nur in Rheinland und Westfalen ist niemals Tariffrieden eingetreten, da der dortige Malermeisterverband den Reichsvertrag nicht anerkannte und aus dem Reichsverband der Malermeister ausgeschlossen wurde.

Seit 1913 hat im allgemeinen aber im Malergewerbe befriedigende Ordnung geherrscht, wenngleich die Malermeister, die beim Darniederliegen des Baugewerbes kein gutes Geschäft hatten, die jeweiligen Lohnaufbesserungen nicht gerade freudig gewährten, namentlich nicht den schon längst über den Tarifmindestlohnstufen stehenden älteren Gehilfen. Die Kriegszeit hat das Malergewerbe noch viel schwerer getroffen, viele Gewerbeangehörige suchten in Kriegsausriistungsgewerben ihre Zuflucht. Im Malergewerbe selber verteuerten sich die Rohstoffe unheimlich, und den Gehilfen, von denen mehr als die Hälfte im Frieden noch nicht 60 Pf. Stundenlohn bezog, war es angesichts der Teuerung kaum möglich, mit den geltenden Tariflohnstufen durchzukommen. Die Meister aber waren vielfach zu Teuerungszulagen kaum in der Lage, und so blieb die Frage einer allgemeinen Tariflohnanpassung an die Kriegsteuerung vertagt bis zum Ablauf des schon im Herbst geänderten Reichstarifvertrages und den Erneuerungsverhandlungen.

Diese haben nunmehr am 25. Januar auf Einladung des Reichsamts des Innern daselbst unter Vorsitz des Ministerialdirektors Caspar zusammen mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Sondertarifvertrages stattgefunden, den die Gehilfenschaft 1913 mit dem nicht an der Aussperrung beteiligten Bund deutscher Dekorationsmaler abgeschlossen hatte. In der Arbeiterpresse wird über den Gang der Verhandlungen folgendes berichtet:

An den Verhandlungen nahmen von den Parteien 11 Vertreter des Verbandes der Maler, 2 Vertreter vom Christlichen Verband, 1 vom Hirsch-Dunderschen Verband, 9 Vertreter des Unternehmerverbandes und je 1 Vertreter vom Bund Deutscher Dekorationsmaler und des Westdeutschen Malermeisterverbandes teil.

Im Laufe der eingehenden, mit größter Sachlichkeit geführten Verhandlungen wies die Vertretung der Gehilfenorganisationen nach-

drücklich auf die bestehende Verteuerung der Lebenshaltung hin, die besonders auf die Minderbemittelten, auf die Arbeiter schwer drückte; weiter wurden die schon seither ungenügenden Lohnverhältnisse im Malergewerbe betont. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreseinkommen der Malergehilfen und anderen statistischen Stoffes wurde dargelegt, wie schwer die Folgen des Krieges auch auf den Arbeitern des Malergewerbes lasten. Die Unternehmer machten dagegen ihre jetzige mißliche Lage geltend, sie wiesen auf die jetzige ungünstige Lage des Malergewerbes, auf die Rohstoffteuerung, die Anstrichverbote für gewisse Außenarbeiten, das Fehlen von Kriegsanträgen und größeren Ausbesserungsarbeiten u. a. hin. Diese Aufgaben wurden im allgemeinen von den Vertretern der Gehilfen ebensowenig bestritten wie deren Ausführungen von den Unternehmern. Schließlich wurde aber doch anerkannt, daß die allgemeine Teuerung eine Lohnerhöhung für die Arbeiter rechtfertige.

Nach siebenständigen Verhandlungen und nach vielen Bemühungen des Vertreters der Reichsregierung ist schließlich folgende Einigung zustande gekommen. Es erhalten — die Zustimmung der Organisationen vorausgesetzt — vom 1. März an alle Arbeiter des Malergewerbes in Städten mit neunständiger täglicher Arbeitszeit eine Kriegsteuerungszulage von 6 Pf., in Städten mit längerer Arbeitszeit von 5 Pf. die Stunde. Die Zulage ist auf alle bisher gezahlten, auch mehr als den Mindestlohn betragenden Löhne zu zahlen. Ken in Arbeit tretenden Gehilfen ist mindestens der Tariflohn und die Teuerungszulage zu gewähren.

Die Tarife werden im übrigen bis zum 15. Februar 1917 verlängert. Wenn jedoch bis 31. Dezember 1916 mit einer der europäischen Großmächte noch kein Frieden geschlossen ist, so gilt die getroffene Abmachung bis 15. Februar 1918. Von dieser Bestimmung hat sich der Unternehmerverband das Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten, daß bei den kommenden Verhandlungen im Baugewerbe etwas anderes vereinbart werden sollte. Die Parteien sollen bis 15. Februar die Zustimmung ihrer Mitglieder oder maßgebenden Organisationsstellen einholen.

Der Vertreter des zu den Verhandlungen zugelassenen Westdeutschen Malermeisterverbandes, der bisher den alten Tarifvertrag noch nicht anerkannt hatte, erklärte bei den diesmaligen Verhandlungen, daß er seinen ganzen Einfluß einsetzen wolle, damit nunmehr der Reichstarif und die früheren Schiedsprüche in vollem Umfange auch in Rheinland-Westfalen anerkannt und die vereinbarte Kriegsteuerungszulage auch dort durchgeführt wird. Die Erklärung hierüber soll bis zum 28. Februar erfolgen.

Der rasche befriedigende Abschluß der Tarifverhandlungen im Malergewerbe, der voraussichtlich von den angeschlossenen Mitgliedschaften nicht angefochten werden wird, ist hoffentlich auch ein günstiges Zeichen für den Vertrag der baugewerblichen Tarifvertragsverhandlungen, die auch demnächst im Reichsamt des Innern vor sich gehen werden. Bei den engen Beziehungen der Malermeisterorganisation zum Bund baugewerblicher Arbeitgeberverbände ist anzunehmen, daß sie ihre Entschließungen in der Tariflohnfrage bis zum 15. Februar 1917 nicht ganz ohne vorherige Verständigung mit den Arbeitgeberern getroffen hat. So darf man trotz der bisherigen Pläneleien wohl auch im Maurer- und Zimmerergewerbe auf verständnisvolles Entgegenkommen der Arbeitgeber hoffen, zumal ihre Geschäftslage doch weniger ungünstig als die der Malermeister ist.

Dem Staatssekretär des Innern und dem Ministerialdirektor Dr. Caspar wird der gute schnelle Erfolg ihrer Vermittlungsbemühungen der schönste Dank für ihr entschlossenes Eingreifen zur rechten Zeit sein; dieser Erfolg aber zeigt auch der Reichsregierung, wie wichtig die vermittelnde Tätigkeit einer angesehenen verhandlungsgeschulten Stelle über den Parteien ist, um großen Arbeitskämpfen vorzubeugen.

Arbeiterschutz.

Eine Vermehrung der weiblichen Beamten der Gewerbeaufsicht während des Krieges zugleich als Ersatz der eingezogenen männlichen Beamten erstrebt eine Eingabe des Gewerkevereins der Heimarbeiterinnen, der Kunststelle für Heimarbeiterreform und des Bureaus für Sozialpolitik. Die ohnehin schwierige Beaufsichtigung der Heimarbeiterschaft hat infolge

der Einziehung zahlreicher männlicher Beamten der Gewerbeaufsicht und des starken Zuwachses neuer Aufgaben (Bearbeitung von Rückstellungsgesuchen) in den Hintergrund treten müssen. Das ist um so schwerwiegender, als in großem Umfange neue, unorganisierte Schichten sich der Heimarbeit zuwenden, die keine Kenntnis von den bestehenden gesetzlichen Schutzvorschriften haben und daher häufig das Gesetz selbst verletzen, auch nicht imstande sind, ihre gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Unternehmer zur Geltung zu bringen. So liegt die Gefahr nahe, daß das mühsam angebahnte Verständnis für das Hausarbeitsgesetz und die Gewerbeordnung wieder verloren geht und damit die Frucht jahrelanger Bemühungen der Gewerbeaufsicht und der einschlägigen Organisationen. Angesichts der Regelung der Löhne bei Seereslieferungen taucht immer wieder die Frage auf: wer soll die Durchführung all der Schutzbestimmungen überwachen? Denn zur Klage kommt es doch immer nur bei einem kleinen Teil der Verstöße. Und nur an Ort und Stelle kann man sich davon überzeugen, daß die so wichtigen Anshänge vorschriftsmäßig erfolgen, die Lohnbücher ordnungsmäßig geführt werden, das genügende Personal für die Abgabe und Annahme der Arbeit vorhanden ist. Die Praxis liefert leider täglich die Beweise, wie mangelhaft gerade in der Heimarbeit die Schutzvorschriften durchgeführt werden, wie es eben doch nur der durch ständige Überwachung durchgeführte Zwang ist, der die papierne Vorschrift zum Leben erweckt. Und gerade die Kriegszeit und der Druck der Not, unter dem die Heimarbeiterschaft steht, hat alte, scheinbar längst überwundene Praktiken aufleben lassen. Ist es doch vorgekommen, daß die Arbeiterinnen, um überhaupt Aufträge zu erhalten, von der betreffenden Firma ganze Kleidungsstücke kaufen mußten!

Wohl auf keinem Gebiete der Gewerbeaufsicht eröffnet sich gerade für die besondere weibliche Befähigung eine so fruchtbare Tätigkeit wie bei der Beaufsichtigung der Heimarbeit. Berufliche und häusliche Fragen lassen sich hier schlechterdings nicht trennen, und in großzügiger Weise hat die deutsche Gewerbeaufsicht gerade hier ihre Aufgabe als eine kulturelle, volkserzieherische aufgefaßt. Darf diese Tätigkeit ins Stocken geraten?

Auch die stark zunehmende weibliche Fabrikarbeiterschaft erfordert mehr denn je weibliche Beaufsichtigung namentlich im Hinblick auf die sittlichen Gefahren, die die Verpflanzung lediger Arbeiterinnen an andere Arbeitsorte mit sich bringt.

Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in der Schweiz. Die vom Wirtschaftsdepartement in Bern veröffentlichten Berichte der 25 Kantonsregierungen für die Jahre 1913/14 zeigen, daß sich auch für die schweizerische Industrie die Kriegserschwerungen geltend gemacht haben.

Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe sank im Jahre 1914 auf 6098, (23 weniger als 1913). Seit dem 38 jährigen Bestehen der Arbeiterschutzgesetze ist es das erste Mal, daß eine Verminderung eintrat. Am Rückgang der Betriebe ist am stärksten die Stickereiindustrie beteiligt. Teils wurden die Betriebe wegen Mangel an Aufträgen ganz eingestellt oder so verkleinert, daß sie nicht mehr unter das Fabrikgesetz fallen, auch traten zahlreiche Konsume ein. Fast völliger Stillstand herrscht infolge des Krieges auch in der gewerblichen Bautätigkeit.

So waren z. B. im Kanton Zürich in den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 40 Pläne für Fabrikneubauten zur Prüfung eingereicht, in den ersten fünf Kriegsmontaten nur acht. Ein Wachstum war dagegen in der Uhrenindustrie zu verzeichnen, im Kanton Neuenburg stieg die Zahl der Uhrenfabriken von 509 auf 516. Hier handelt es sich wohl meist um eine Umschaltung der Uhrenbetriebe auf kriegsmechanische Aufträge. In den ersten Kriegsmontaten trat eine Verminderung der Unfälle ein, hauptsächlich infolge der verminderten Arbeit und geringeren Arbeiterzahlen.

Gegen das neue Fabrikgesetz herrschen noch viele Widerstände bei den Arbeitgebern. Aus den einzelnen Kantonen werden zahlreiche Mißstände und Übertretungen gemeldet, doch wird gerügt, daß die dafür verhängten Strafen oft viel zu mild ausfielen. Gegen solche unwirksamen Geldbußen wendet sich der Bericht für den Kanton Solothurn mit den Worten:

„Da vermutlich nur ein Teil der vorkommenden Gesetzesübertretungen ermittelt wird, sollte der Richter im Interesse eines der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Gesetzesvollzuges durch die Urteile warnende Exempel auch für andere fehlbare Arbeitgeber statuieren.“

Eine teilweise Außerkräftigung der jetzt geltenden Arbeiterschutzbestimmungen war durch einen Erlaß des schweizerischen Bundesrats vom 11. August 1914 erfolgt. Ein neuer Erlaß vom 16. November 1915 schränkt die damaligen Ermächtigungen in einigen Punkten etwas ein und verwertet die in zwischen gemachten Erfahrungen.

Der neue Erlaß empfiehlt vor allem, mit den Ausnahmewilligungen vorsichtig und zurückhaltend zu sein. „Die Begründung der Bewilligung soll genau geprüft, und es soll untersucht werden, ob die Bedürfnisse nicht auf andere Weise genügt werden kann. Das soll hauptsächlich darauf geachtet werden, daß nicht überzeitarbeitbewilligungen gegeben werden, wo durch Bezug weiterer freier Arbeitskräfte genügend gesichert werden könnte.“ Auch müssen sich die Ausnahmewilligungen in bestimmten Grenzen halten, die der neue Erlaß genau vorschreibt.

So wird durch den Erlaß die Anwendung einer Arbeitsmethode gestattet, die dem gegenwärtigen Fabrikgesetz unbekannt ist (schichtweise Organisation der Tagesarbeit und ununterbrochener Tagebetrieb). Der Bundesrat zieht dies System mit mäßiger Arbeitszeit der allzu weitgehenden Bewilligung der Überzeit vor. Die Dauer der überzeitarbeit ist auf zwei Stunden im Tag beschränkt. Der Arbeiter soll also keinesfalls mehr als 13 Stunden in Anspruch genommen werden dürfen, selbst wenn die Voraussetzungen für Bewilligungen vorliegen, die über das Gesetz hinausgehen. Bewilligungen weiblicher Personen unter 18, männlicher unter 16 Jahren, sowie Bewilligungen für Sonntagsarbeit weiblicher und jugendlicher Personen und endlich solche für Verwendung von Kindern unter 14 Jahren soll künftig überhaupt nicht mehr zulässig sein.

Au die Ausnahme muß jedoch die Bedingung geknüpft werden, daß der Fabrikeigentümer den betreffenden Arbeitern ein Lohnzuschlag zu entrichten hat von 25 v. H. für die über 11 stündige Arbeitsdauer hinausgehende Zeit, von ebenfalls 25 v. H. für die über die neunstündige Arbeitsdauer an den Tagen vor Sonntagen oder Feiertagen hinausgehende Zeit und einen Zuschlag von 50 v. H. für Nacharbeit und Sonntagsarbeit während einzelner Stunden oder vollständiger Schichten. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bewilligungen, die nicht angemessen sind, aufzuheben oder deren Einschränkung anzunehmen. Bereits laufende Bewilligungen die dem vorliegenden Beschluß nicht entsprechen, sind bis zum 15. Dezember mit ihm in Übereinstimmung zu bringen, oder wenn dies nicht möglich ist, gänzlich zurückzuziehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Arbeitsmarkt im Jahre 1915

stand nach dem zusammenfassenden Bericht im „Reichs-Arbeitsblatt“ (Jahrg. 1916 Nr. 1) so völlig im Zeichen der Kriegswirtschaft, daß er infolgedessen mehr als in anderen Jahren ein einheitliches Gepräge zeigt. Die Hauptindustrien, die der Kriegswirtschaft dienen, insbesondere Bergbau- und Hüttenwesen, Metall- und Maschinenindustrie, chemische Industrie, elektrische Industrie, Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe, waren im großen Umfange mit Kriegsaufträgen versorgt und demzufolge das ganze Jahr hindurch fast unverändert stark beschäftigt. Nicht einmal die besondere Kriegswirkung der im August eingetretenen Einschränkung des Beschäftigungsgrads im Spinn- und Webstoffgewerbe konnte die Gleichmäßigkeit dieser Entwicklung beeinträchtigen. Das ständige Sinken der Arbeitslosigkeit ist das ganze Jahr über nicht zum Stillstand gekommen. Diese Stetigkeit der Bewegung ist ebenso erkennbar aus den Mitgliederzahlen der Krankenkassen und den Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus dem Markenverkauf, wie aus den Berichten über die Tätigkeit der Arbeitsnachweh- und der Arbeiterfachverbände über die unter ihren Mitgliedern herrschende Arbeitslosigkeit.

Der Beschäftigungsgrad der männlichen Personen weist unter dem Einfluß der Einberufungen einen ständigen Rückgang auf, während bei den weiblichen Personen das ganze Jahr über eine dauernde Steigerung zu beobachten ist. Die Arbeitsgesuche sind bei den weiblichen Personen von 903 779 im Jahre 1913 und 1 164 568 im Jahre 1914 auf 1 307 421 angewachsen, während die Zahl der Arbeitsnachwehenden Männer von 4 233 117 im Jahre 1913 und 4 262 190 im Jahre 1914 auf 2 378 841 zurückgegangen ist. Die Zahl der offenen Stellen betrug bei den Frauen 939 607 (1913: 896 384, 1914: 957 939) bei den Männern 2 379 748 (1913: 2 631 199, 1914: 2 685 590). Die Stellenbesetzungen durch die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise stellt sich bei den weiblichen Beschäftigten auf 762 951 gegen 625 287 im Jahre 1913 und 697 660 im Jahre 1914.

Der Erlös aus dem Markenverkauf der Landesversicherungsanstalten war im 1. Vierteljahr 1915 nur wenig geringer als im letzten

vierteljahr 1914. Der etwas härteren Abnahme im 2. Vierteljahr folgte im 3. Vierteljahr nur eine geringe Verminderung des Einnahmehetrags. Im 4. Vierteljahr trat wieder eine Erhöhung des Erlöses ein, der damit nur um 1,8 Millionen *M.* hinter dem Erlös aus dem letzten Vierteljahr 1914 zurückblieb.

Die Arbeitslosenziffern waren nur in den ersten fünf Monaten des Jahres größer als 1914 und erhoben sich in den weiteren sieben Monaten kaum über den Jahresdurchschnitt 1908/13. Um den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zu erkennen, ist im „Reichs-Arbeitsblatt“ die Gesamtzahl der Arbeitslosentage in Beziehung gesetzt worden zur Gesamtzahl der Mitglieder-tage überhaupt, d. h. die Zahl der Mitgliedertage mal der der Werk-tage des Vierteljahres (mögliche Arbeitstage). Hiernach ergibt sich folgendes Bild: Von 100 Mitgliedertagen waren Arbeitslosentage:

Vierteljahr	1910	1911	1912	1913	1914	1915
I. Januar bis März . . .	1,7	1,8	1,8	2,1	3,2	4,5
III. April bis Juni . . .	1,4	1,0	1,1	1,8	2,1	2,2
II. Juli bis September . . .	1,2	1,1	1,1	2,1	11,4	2,0
IV. Oktober bis Dezember . . .	1,2	1,1	1,4	2,5	8,7	1,8

Auch die Löhne der Pflichtmitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse zeigen im Verlaufe der einzelnen Berichtsmomente eine ständig günstigere Gestaltung der oberen Lohnstufen. Mehr als zwei Drittel der männlichen Pflichtmitglieder sind gegen Schluß des Berichtsjahrs zu einem Tagesverdienst von mehr als 4,51 *M.* beschäftigt (67,4 v. H.) gegenüber nicht ganz drei Fünftel (57,6 v. H.) am Jahresanfang.

Wenn man ferner von einer Verschlechterung der Konjunktur stets eine Abnahme der Streiks und eine Zunahme der Aussperrungen und von der Besserung der Konjunktur das Gegenteil erwartet, so äußert die günstige Bewegung des Arbeitsmarktes sich bis zu einem gewissen Grade auch in den Streiks und Aussperrungen. Im Vergleich zu den Friedensjahren ist die Zahl, der Umfang und die Dauer der Streiks und Aussperrungen während des ersten Kriegsjahrs nur sehr gering.

Die günstige Gestaltung des Arbeitsmarktes in den einzelnen Industrien zeigte sich am besten in den Verhältnissen im Bergbau- und Hüttenwesen.

Trotz der zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst stehen die Belegschaftsziffern und die Arbeitslöhne im Bergbau nur sehr wenig unter dem Jahresmittel 1914. Im 2. Jahresviertel 1915 erhoben sich die verdienten reinen Löhne (nach Abzug aller Arbeitsstoffen sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge) in allen Teilen des Reichs über das Jahresmittel 1914.

Von den übrigen Industrien sei noch hervorgehoben, daß nur das Baugewerbe einen nahezu ebenso günstigen Beschäftigungsgrad aufzuweisen hat wie im ersten Kriegsjahre 1914/15 und schon in den ersten Friedensmonaten 1914, sowie im Jahre 1913. Die Bauten für militärische Zwecke, sowie die Wiederaufbauarbeiten in Ostpreußen, die im Mai einsetzten, waren des eigentlichen Rückgangs des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe. Dennoch bringen die Arbeitslosenziffern der Fachverbände des Baugewerbes, deren Gestaltung freilich in hohem Grade durch die Einberufung von Bauarbeitern zum Heeresdienste wie durch den Übergang in andere Berufe bedingt ist, eine auf dem Baumarkte bestehende Arbeiterknappheit zum Ausdruck.

Auf je 100 Mitglieder dieser Verbände kamen Arbeitslose:

	1913	1914	1915		1913	1914	1915
Januar . . .	12,5	18,8	13,0	Juli . . .	6,2	..	1,3
Februar . . .	15,2	18,8	11,4	August . . .	6,4	..	1,2
März . . .	13,0	13,4	7,3	September . . .	7,5	..	0,9
April . . .	15,3	10,8	3,0	Oktober . . .	8,1	9,2	1,2
Mai . . .	9,8	9,6	2,4	November . . .	9,7	10,2	4,6
Juni . . .	8,0	6,1	1,5	Dezember . . .	14,7	11,6	4,6

Die Lage des deutschen Arbeitsmarktes im Dezember 1915 gestaltete sich nach dem „Reichsarbeitsblatt“ also: Der Beschäftigungsgrad der Industrie war im allgemeinen auch im Berichtsmonat befriedigend und bei den Hauptindustrien, die der Kriegswirtschaft dienen, gut und recht gut. Eine Ausnahme macht nur der Baumarkt und das mit Arbeitsbeschränkungen tätige Webstoffgewerbe. In der Regel ist dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber die Lage der Industrien im Berichtsmonat besser gewesen.

Am regsten beschäftigt waren nach wie vor Bergbau- und Hüttenwesen wie die meisten Zweige der Metall- und Maschinenindustrie. Die chemische Industrie wie die Holzindustrie zeigen im ganzen unveränderte Geschäftslage. Teilweiser Besserung erfreute sich die elektrische Industrie wie das Nahrungsmittelgewerbe. Die

Binnenschiffahrt zeigt für den Rheinschiffahrtsverkehr ein sehr günstiges Bild.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. Januar 1916 dem 1. Dezember 1915 gegenüber eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 90 850 oder 1,88 v. H. Insgesamt ist abweichend von den Feststellungen für die Vormonate, jedoch in Übereinstimmung mit der um die Jahreswende regelmäßig eintretenden Verringerung der weiblichen Beschäftigung, ein Rückgang um 68 322 oder 1,67 v. H. (gegenüber einer Steigerung um 0,64 v. H. im Vormonat) zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 159 172 oder 1,78 v. H. im Vergleich zu 0,58 v. H. im Vormonat abgenommen.

Von 829 978 Mitgliedern, über welche von 39 Fachverbänden berichtet worden ist, waren 21 674 oder 2,6 v. H. arbeitslos. Im Vormonat war über 881 100 Mitglieder berichtet und eine Zahl von 23 171 Arbeitslosen oder 2,5 v. H. festgestellt worden. Im Dezember 1914 hatte die Arbeitslosigkeit noch 7,2 v. H. betragen. Zur Dezember 1913 stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 4,8 v. H.

Bei den Arbeitsnachweisen entfallen auf 100 offene Stellen bei den Männern 90 gegenüber 89 Arbeitsuchenden in den Monaten September bis November; bei den Frauen kommen auf 100 offene Stellen im Dezember 1915 151 Arbeitsgesuche gegenüber 179 im November und 182 im Oktober 1915.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände lassen für Posen, Schlesien, Hannover, Braunschweig und Oldenburg wie für Westfalen und ferner für Bayern eine wesentliche Änderung in der Lage des Arbeitsmarktes nicht erkennen. In Hamburg hat die Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden bei gleichzeitiger Steigerung der offenen Stellen nicht unwesentlich abgenommen. In der Provinz Sachsen und Anhalt kamen bei zahlreichen Zuckerrübenfabriken infolge der Bedienung ihrer Haupttätigkeit Arbeiterentlassungen vor, aber für die männlichen Beschäftigten war die Unterbringung der Arbeitskräfte ohne Schwierigkeiten möglich; auch für die Arbeiterinnen erfolgten erhebliche Einstellungen in anderen Berufen. Aus Schleswig-Holstein wird über andauernd befriedigende Lage des Arbeitsmarktes berichtet. Auch in Württemberg ist die Lage weiterhin gebessert. Im Rheinland stieg die Nachfrage nach Arbeitskräften im Bergbau- und Hüttenwesen; in der Eisen- und Stahlindustrie wie im Webstoffgewerbe blieben die Verhältnisse im allgemeinen unverändert, während im Baugewerbe sich ein Rückgang von Angebot wie Nachfrage zeigte. In Hessen, Hessen-Nassau, Baden, Pommern und auch Brandenburg-Berlin war der Verkehr auf dem Arbeitsmarkt im Dezember ruhig.

Arbeitsvermittlung bei der Entlassung. Eine Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des 10. Armeekorps bestimmt, daß militärisch nicht mehr mit Nutzen verwendbare, also auch nur garnisondienstfähige und arbeitsverwendungsfähige Mannschaften in großem Umfang dem wirtschaftlichen Leben wieder zugeführt werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe sind in den Garnisonorten des 10. Armeekorps Entlassungsstellen eingerichtet worden. Es ist Vorschrift, daß niemand entlassen werden darf, bevor feststeht, daß er Arbeit erhält oder bestimmte Aussicht auf solche hat. Arbeitgeber aller Berufe können sich an diese Stellen zur Vermittlung von für sie geeigneten Personen wenden. Die Entlassungsstellen haben sich auch zur möglichst glatten Durchführung ihres Auftrages mit den Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern in Verbindung zu setzen.

Die Vermittlung einheimischen Personals durch die Arbeitsnachweise der preussischen Landwirtschaftskammern im Jahre 1915 umfaßte insgesamt 22 914 Personen (1914: 42 028). Auf die landwirtschaftlichen Berufe im einzelnen verteilt, gestalten sich die Ziffern wie folgt: landw. Beamte männlich 1064 (1914: 1790), weiblich 394 (318); höhere landw. Arbeiter (einschl. Anwärter) m. 2605 (4244), w. 159 (146); sonstige Arbeiter: Gesinde, im Haushalt der Herrschaft lebend, m. 5513 (10 355), w. 4202 (3151), sonstige landw. Arbeiter m. 6009 (15 462), w. 2968 (6532). Die auffallende Verminderung in der Vermittlung ungelerner Arbeiter um 3564, d. h. über die Hälfte der Ziffer des Vorjahres, wie auch der ähnlich erhebliche Rückgang in der Zahl des Gesindes von 10 355 im Vorjahr auf 5513, denen eine Verringerung in der Zahl der vermittelten Beamten und geschulften Arbeitskräfte von durchschnittlich nur 30 v. H. gegenübersteht, läßt den Rückschluß zu, daß an die Stelle der einheimischen Tagelöhner, Erntearbeiter usw. weibliche Arbeitskräfte, fremde Arbeiter oder Kriegsgefangene getreten sind, während die wertvollere, an die Person des Arbeitenden härter gebundene Arbeit der höheren Arbeiter nach wie vor den einheimischen Leuten vorbehalten blieb. Diese Beobachtung stimmt mit den von uns Sp. 399 ff. mitgeteilten Erhebungen des Landarbeiterverbandes überein.

Die Auswanderung schweizerischer Arbeiter beschäftigte auf ihrer Tagung in Zürich Mitte Januar die Zentralstelle schweizerischer Arbeitsämter. Der Vertreter des St. Gallener Arbeitsamts beantragte, den Bundesrat anzufordern, daß er geeignete Vorschriften zur Verhinderung der Abwanderung schweizerischer Arbeiter ins Ausland ausarbeiten möge.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsummer 7197) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Pettizeile.

Verlag von Dunder & Humblot in München und Leipzig.

Sieben ist erschienen:

Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten.

Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik von

Dr. Heinrich Hertner,

Geheimer Regierungsrat und Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 155, I u. II.

2 Bände. 8°. XIV und 403 Seiten, X und 496 Seiten. Preis Mark 23.—

Inhalt des ersten Bandes:

1. Gründe für und wider einen deutsch-österreichisch-ungarischen Zollverband. Von Dr. Arthur Eichthoff, o. Professor der Staatswissenschaften an der deutschen Universität Prag.
2. Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Von Dr. Hermann Schumacher, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn.
3. Meistbegünstigung und Vorzugsbehandlung. Von Dr. Richard Schüller, k. u. k. Ministerialrat und a. o. Prof. der vol. Ökonomie an der Universität Wien.
4. über die Formen eines Wirtschaftsverbandes zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Von Dr. Gustav Stolper, Schriftleiter des „Österreichischen Volkswirts“ in Wien.
5. Die Währungsfrage bei einem deutsch-österreichischen Zollbündnis. Von Dr. Georg Friedr. Anapp, o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Strassburg i. Elz.
6. Die deutsche Landwirtschaft. Von Dr. F. B. Effen, Professor der Nationalökonomie an der Handelshochschule Berlin.
7. Stellung der österreichischen Landwirtschaft. Von Dr. Carl Rastod, o. Honorar-Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
8. Die Landwirtschaft Ungarns und die wirtschaftliche Annäherung zum Deutschen Reich. Von Dr. Friedrich Kettner, a. o. Professor an d. Universität Budapest, Direktor der Ungar. Agrar- und Rentenbank.
9. Die Viehproduktion und die Fleischversorgung Österreich-Ungarns. Von Dr. Hans Meßner, Schlachthausdirektor (Karlsbad).
10. Die wirtschaftliche Annäherung der Zentralmächte vom Standpunkt des deutschen Konjunktur. Von Dr. Carl von Hertzka (Berlin).
11. Das Getreidemonopol. Von Dr. Michael Hainisch, Gutsbesitzer (Wien und Spital am Semmering).

Inhalt des zweiten Bandes:

1. Die Stellung der deutschen Industrie zu einer deutsch-österreichischen Annäherung. Von Dr. Franz Euleuburg, a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.
 2. Stellungnahme der Industrie und der Gewerbe Österreichs zur wirtschaftlichen Annäherung der beiden Zentralmächte. Von Professor Dr. Rudolf Mokatich, Generalsekretär des Niederöstr. Gewerbevereins in Wien.
 3. Der Arbeiterschutz im Deutschen Reiche und in der österr.-ungar. Monarchie. Von Dr. Walter Schiff, k. k. Ministerialrat und a. o. Professor an d. Universität Wien.
 1. Die Annäherung der Zentralmächte und die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung. Von Aug. Winzig, Stellvert. Vorsitzender des deutschen Banarbeiterverbandes, Hamburg.
 5. Die Annäherung auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Von Rudolf Wiffell, Zentralarbeitersekretär, Berlin.
 6. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Ungarn; ihre Entwicklung und ihre Fortbildung bei engeren Handelsbeziehungen. Von Dr. Alfred von der Lehen, Dirkl. Geh. Rat, o. Honorar-Professor an der Universität Berlin.
 7. Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Von Dr. Kurt Wiedenfeld, o. Professor der Staatswissenschaften an d. Universität Halle a. S.
 8. Denkschrift der bulgarischen Regierung über den Anschluß Bulgariens an die Mittelmächte und die Türkei.
- Anhang:
9. Zur Frage einer Wirtschaftsgemeinschaft der Zentralmächte mit Rumänien. Von Dr. E. Rottmann, Bukarest.

Dieses grundlegende Werk über die brennendste politische Gegenwartsfrage eines mitteleuropäischen Weltbündnisses, zu welcher hervorragende Fachmänner der Wissenschaft und Praxis aus allen Teilen und Lagern der in Betracht kommenden Länder ihre Untersuchungen beigetragen haben, bildet die wissenschaftliche Fundamentierung von Naumanns „Mittelenropa“ und wird das allgemeine Interesse in den nächsten Monaten dauernd beanspruchen.

Gemeinnützige Einrichtung

sucht jüngeren Juristen als

Mitarbeiter.

Befähigung zum Richteramt erwünscht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen erbeten an den Verband der Rechtsanwaltsstellen, Lübeck, Parade 1.

Das Berufsvermittlungsammt

d. Hochschule f. Frauen sucht f. Absolventin der sozialwissenschaftlichen Abteilung, frühere Krankenpflegerin, mit langjähriger Praxis bes. in Jugendfürsorge geeignete Stellung. Zuschriften mit Gehaltsansprüchen erbeten nach Leipzig, Königsstraße 18/20.

Dunder & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

stürzlich ist erschienen:

Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15.

Von

Paul Jacobs.

Preis 1,30 Mark.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Neg.-Rat Düttmann.

Schriftleiter: Landesrat Seelmann

Verlag von Ad. Wittmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1-3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatschrift will durch vollstündlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkstreffen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverläßige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Zuspruchnahme beweist.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Räte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tiele-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto Berlin 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Sprechstunde: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegsergebnis und Arbeiterinteressen. Von Prof. Dr. Ernst Franke, Berlin	433
Der Stand des Arbeitsnachweiswesens. II. (Schluß.) Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee	436
Allgemeine Sozialpolitik	439
Sozialpolitische Kriegsmassnahmen im Ausland. IV. Italien. Niederlande. Dänemark. Schweden.	
Die Errichtung eines Reichseintigungsamts.	
Volksernährung und Lebenshaltung	440
Neue Preis- und Erzeugungsregelungen für Lebensbedarf.	
Die Fähigkeit zur Leitung von Massenheilungsanstalten.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	441
Ausstellung von Erkrankten und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte. Die Fürsorge für die kriegsbeschädigten Angestellten aus Vertriebsgeschäften.	
Soziale Zustände	443
Gehaltsabzüge zur Steuerzahlung. Von Justizrat Vamberger, Wiesbaden.	
Die Lohn- und Dienstverhältnisse der Straßenbahnwirtschafterinnen. Ein hohes Lob der Arbeitstreue. Die Kriegsarbeit der italienischen Industrie.	

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern	446
Tarifvertragliche Zenerungszulage im Steinlegergewerbe. Neuregelung des Tarifvertrags im niederländischen Schiffahrtsgewerbe.	
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	446
Die Einwirkung des Krieges auf die Arbeiterkretariate. Arbeitsgemeinschaft von Angestelltenverbänden in Deutschland und Österreich.	
Arbeiterschutz	448
Das Gesetz über den Hochlärarbeitstag in Norwegen. Die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu Lohnermittelungen.	
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung	449
Die Arbeitslosenfürsorge im Webstoffgewerbe. Arbeitslosenfürsorge der Landesversicherungsanstalt Baden.	
Volkserziehung	452
Die Verwahrlosung der Jugend während der Kriegszeit. Mehr Handwerkslehrlinge! Die Bekämpfung der Schundliteratur. Jahrbare Kriegsbücherereien.	
Wohnungs- und Bodenfragen	455
Maßnahmen zur Bekämpfung des Haus- und Grundbesitzes. Zusammenschluß der Landkolonisten.	
Literarische Mitteilungen	456

verkündigt als in England. Ein beredtes Beispiel hiervon gibt die große Rede, die der Handelsminister Runciman am 11. Januar im Unterhaus gehalten hat.

Dies Kabinettsmitglied, das selbst aus einem großen Handels- und Neederhause stammt, — die englischen Neederreien machen jetzt glänzende Geschäfte —, täuschte zunächst das Parlament und die öffentliche Meinung mit falschen Berichten über die Not an Rohstoffen und Nahrungsmitteln in Deutschland; in Berlin und fast allen anderen großen Städten fanden Hungeraufläufe statt. Die englische Blockade habe Deutschland notwendiger Kriegsmittel beraubt und die arme Bevölkerung in schwere Bedrängnis der Ernährung veretzt. Die Verlängerung und Verschärfung dieses wirtschaftlichen Drucks werde Deutschland zur Einsicht bringen, es sei vergeblich, weiterzukämpfen. Das Elend, dem Deutschland ausgeliefert werde, sei fast nicht mehr wieder gut zu machen. Dahin müsse die Politik Englands und seiner Kolonien zielen. Die Handelsverträge habe der Krieg vernichtet, in Zukunft werde man sich ganz anders wappnen gegen Deutschland und Österreich. Nicht minder werde das Rußland tun, Frankreich und Italien. Alle diese Länder würden sich von der „friedlichen Durchdringung“ durch den deutschen Handel zu befreien wissen, und es sei Englands Pflicht, ihnen dabei zu helfen. Deutschland solle ja nicht für immer in Armut verkommen, aber man müsse dafür sorgen, daß es ganz unten auf der Liste der Handels- und Industriebölker bleibe. Darauf solle aber jetzt schon, noch während des Krieges, hingearbeitet werden. Jede Gelegenheit, den deutschen Handel zu vernichten, müsse geschickt benutzt werden, und was England dabei in die eigenen Hände bekomme, müsse es für immer behalten. Ein gutes Beispiel für ein solches Verfahren biete Südamerika. Manche deutsche Industrien, wie optische Gläser, Chemikalien, Farbstoffe, elektrische Apparate und zahlreiche andere, könnten dauernd vom englischen Markt weggefegt werden; die Regierung werde auf diesen Gebieten den heimischen Gewerbetreibenden unterstützen, an Geldmitteln werde es nicht fehlen. Mit deutschen Patenten und deutschen Mustern werde man nicht ängstlich verfahren. In den großen Kolonien erfahre der wirtschaftliche Krieg gegen Deutschland die wirksamste Hilfe. So habe Australien all die Verträge, die die Produktion und den Handel in Metallen deutschen Händen ausgeliefert haben, bereits aufgehoben. Gewisse Metalle, wie Wolfram, Molybdän, Antimon, Feinzinn, könne England leicht Deutschland abschneiden, den Bezug von Wolle erschweren, die Kohlenlieferung kontrollieren. Deutschen Schiffen müssen in britischen Häfen für den Fracht- und Personenverkehr erhebliche Abgaben auferlegt werden. „Wir müssen alles tun, um den deutschen Handel zu verstümmeln, zu beschneiden, zu zerquetschen und zu zerstören. . . . Und wenn wir Frieden machen, dann werden wir dafür sorgen, daß Deutschland nie wieder sein Haupt erhebt!“

Lauter Beifall folgte diesen Drohungen, und nicht zum wenigsten sind die großen Arbeitermassen Englands — die Ausnahmen zählen nicht — mit einer solchen Politik der Vernichtung Deutschlands einverstanden: einem lästigen Konkurrenzrenten, der zu größeren Anstrengungen und schmälere Verdiensten zwingt, zerbricht man am besten die Knochen — so denken Regierung, Unternehmer und Arbeiter Englands in schöner Eintracht. Man kann nicht oft und nicht eindringlich genug auf diese Tatsachen hinweisen. Sie rufen uns zu, was Deutschlands Schicksal sein würde, wenn unser Volk in diesem Kriege nicht aushält und siegt. England ist ja so gnädig, uns herablassend zu versichern, es wolle Deutschland nicht zu ewiger Armut verdammen, aber nie wieder dürfen wir unser Haupt erheben und ganz unten auf der Liste sollen wir bleiben! Niemand würde unter solcher

Kriegsergebnis und Arbeiterinteressen.

Unablässig sind unsere Feinde ringsum darauf bedacht, wie sie Deutschlands wirtschaftliche Kraft zerstören, seinen Wohlstand vernichten, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel lähmen und damit Millionen deutscher Arbeiter samt ihren Familien dem Elend preisgeben können. Dem deutschen „Militarismus“ wird Niederzwingung angedroht — in Wahrheit handelt es sich um die Verfümmernng unserer ganzen Volkswirtschaft, um die Verdrängung Deutschlands vom Weltmarkt auch nach dem Kriege, für immer. Kein Tag vergeht, ohne daß wir von Maßnahmen und Plänen hören, die darauf ausgehen, diesem Ziele näher zu kommen. Die Zeitungen unserer Feinde wimmeln von solchen Vorschlägen, die Handelskammern mühen sich damit ab, besondere Auszuschüsse werden zu diesem Zwecke eingesetzt, die Parlamente halten davon wider, die Minister prunken und prahlen mit solchen Absichten. Nirgends natürlich werden diese Anschläge auf Deutschlands wirtschaftliche Ohnmacht lauter, schamloser

Lähmung und Verkrüppelung unseres Wirtschaftslebens stärker leiden als der deutsche Arbeiter, dessen Dasein und Wohl von seinem Fleiß und seinem Geschick abhängen. Er und die Seinigen würden nicht nur unter dem Mangel an Arbeit leiden, sondern auch niedrigen Löhnen, langen Arbeitszeiten, schlechten Arbeitsbedingungen preisgegeben werden. Ein Tiefstand der Lebenshaltung in Nahrung, Kleidung, Kulturbedürfnissen wäre die Folge, die Verelendungstheorie würde dann erst zur Wahrheit werden, der Aufstieg und alle Ermutigungsmomente, die Gewerkschaft, Genossenschaft, Arbeiterschutz, Sozialversicherung gebracht haben, wären jäh in einen Absturz verwandelt — dank England und seinen Verbündeten, die Deutschlands Arbeitern als ihren wahren Feinden den Fuß auf den Nacken setzen würden.

Diese furchtbare Gefahr ist den Führern der großen Arbeiterverbände völlig klar. Neben den tausendfältigen Zeugnissen in Wort und Schrift, die jeder Tag fast hierfür bringt, weisen wir hier hin auf das treffliche Buch „Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis“, eine Sammlung von Kundgebungen aus den freien Gewerkschaften*). Die Leiter von 13 Verbänden sprechen hier ihre Ansichten aus, wie die Zukunft der deutschen Arbeiter von dem Ausgange dieses Krieges abhängen. Einmütig, ob Baugewerbe oder Berg- und Hüttenwerke, ob chemische oder graphische Industrie, die Holzarbeiter nicht minder als die Glasarbeiter und die Lederarbeiter, die Angehörigen der Metallverarbeitung ebenso wie die Schneider, die Webstoffarbeiter, die Steinarbeiter und die im Transportgewerbe Tätigen: sie alle, ohne Unterschied in der Sache, bekennen sich zu der Notwendigkeit des Durchhaltens und Siegens:

„Hoffnungslos wäre die Zukunft, wenn dieser Krieg mit der Zertrümmung Deutschlands endete“ (R. Schmidt). „Wehe den deutschen Arbeitern, wenn wir nicht Sieger blieben!“ (Wissell). „In diesem Kriege geht es um die kulturelle und wirtschaftliche Zukunft des deutschen Volkes“ (Winnig). „Es handelt sich um die Forderung, gleichberechtigt zu sein im wirtschaftlichen Wettbewerb“ (Gue). Ein Friede ist nötig, „der die deutsche Industrie sichert gegen alle Verletzungen, die ihre Vernichtung oder Schädigung zum Ziel haben“ (Schneider). „Der Sieg Deutschlands im Weltkrieg ist geeignet, die Holzindustrie vor dem unermesslichen Schaden zu bewahren, den ihr der Triumph der Feinde gebracht hätte“ (Kahser). „Die Arbeiterschaft Deutschlands ist in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, alles daran zu setzen, daß der Krieg zu einem günstigen Abschluß gebracht wird“ (Girbig). „Deutschland muß siegen — was wir verlangen, ist die Freiheit der deutschen Arbeit“ (Blum). Ein Wiederaufblühen unserer Industrie kann „nur durch den Sieg Deutschlands herbeigeführt werden“ (Stühmer). „Die Steinarbeiter hoffen, daß sich das Kriegsglück auch fernherhin in den Waffen der Zentralmächte zuneigen wird“ (Staudinger). „Die Arbeiter der deutschen Textilindustrie haben ein Lebensinteresse daran, den Krieg mit einem für Deutschland günstigen Ausgang beendet zu sehen“ (Kräzig). Wir hoffen, „daß ein für Deutschland erfolgreicher Friedensschluß dem deutschen Handel und Verkehr sowohl im Inlande wie auf dem Weltmarkt uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten bieten wird“ (Müller). Wenn Englands Kriegsziel „die Eroberung des deutschen Handels“ auch nur zum Teil erreicht werden sollte, „so wäre das für die deutschen Arbeiter ein noch härterer Schlag als die Leiden, die der Krieg als solcher bringt . . . So lebendig auch der Friedenswunsch in der deutschen Arbeiterklasse lebt, so entschieden muß ein Frieden nach dem Willen der Gegner Deutschlands abgelehnt werden. Für die Emanzipation der deutschen Arbeiterklasse braucht diese ein ungeschwächtes und ungeteiltes Deutschland, das seine Wirtschaft und seine Kultur im Frieden mit den Völkern weiterentwickeln kann“ (Jansson).

So sprechen deutsche Arbeiterführer, die sich politisch zur Sozialdemokratie bekennen. Und auf denselben Ton sind die Äußerungen der Christlichen Gewerkschaften, der deutschen Gewerksvereine, der sämtlichen Verbände der kaufmännischen und technischen Privatbeamten gestimmt. Überall tritt kraftvoll der Wille zum Siege zutage, geboren aus der Einsicht, daß das Los der deutschen Arbeiter und Angestellten untrennbar mit dem Schicksal des Vaterlandes in diesem Weltkriege verbunden ist. Diesen Willen zum Siege halten wir zu Schutz und Trutz den englischen Anschlägen und Drohungen entgegen. Daß aber diese Pläne so offen von unseren Feinden enthillt werden, begrüßen wir aufrichtig; solche Reden wie die des Handelsministers und die laute Zustimmung des Parlaments sollten in Deutschland überall verbreitet und an unseren Fronten eifrig gelesen werden, damit alle, die noch in Zweifel, Irrtum und törichtem Wahn verharren, bewußt werden,

*) Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis. Ein gewerkschaftliches Kriegsbuch. Herausgegeben von Wilhelm Jansson. Berlin 1915. Verlag der Internat. Korresp. A. Baummeister, Berlin-Karlshorst.

was unsere Feinde im Sinne mit der deutschen Arbeit und ihren Trägern haben. „Nie wieder soll Deutschland sein Haupt erheben“, schallt es aus London, und wir antworten mit dem Reichskanzler: „Deutschland läßt sich nicht vernichten!“

Berlin.

E. Franke.

Der Stand des Arbeitsnachweiswesens.

Von Dr. Ludwig Gehde, Berlin-Halenfee.

II. (Schluß.)

Was nun die Reichszentrale des Arbeitsnachweiswesens anlangt, deren „auf die Dauer des Krieges“ beschränktes Wirken in der Denkschrift mehrfach hervorgehoben wird, so gewinnt man über ihre Arbeit aus der amtlich dargestellten Darstellung den Eindruck, daß ihr Name eigentlich mehr erwarten ließe. Sie hat in erster Linie die Einbringung der Ernte, die Unterbringung der russischen Arbeiter, den Heimtransport der italienischen Arbeiter, die Beschaffung von Arbeitskräften für Festungsbauten und neuerdings die Heranziehung ausländischer Arbeiter aus den besetzten Gebieten für unsere Industrie betrieben, sowie bei der Beschäftigung der Kriegsgefangenen mitgewirkt. Darüber hinaus hat die Reichszentrale nur insofern als Mittelpunkt des Arbeitsnachweiswesens gewirkt, als sie sich bemüht hat, „durch Vermittlung geeigneter Arbeitskräfte die Inbetriebhaltung von einzelnen Werken oder auch von ganzen Gewerbezweigen zu erleichtern“. Das ist ja nun eigentlich die Aufgabe jedes Arbeitsnachweises; es wird darum auch erläutert, in welche Gewerbezweige es sich im besonderen gehandelt hat: um den schlesischen Bergbau, welchem unbeschäftigte Kalibergleute und ungelernete städtische Arbeiter zugewiesen wurden, die Lothringer Hütten, die Binnenflößerei und die Zuckerindustrie. Außerdem wurden gelernte Arbeiter zur Bedienung der Motorpflüge und Dreschmaschinen und ungelernete für Kanal-, Eisenbahnbauten u. dergl. beschäftigt. Nun hat es sich aber dabei offenbar — wie auch in anderen Zusammenhängen betont wird — meist nicht darum gehandelt, selbst seitens der Reichszentrale Arbeitsstellen mit unbeschäftigten zu besetzen, sondern „die vorhandenen Arbeitsstellen in geeignete Berührung zu bringen und sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen“. Hierüber ersühre man aber, wenn etwas Näheres, denn dieses Wirken entspricht am ehesten dem, was man von einer „Reichszentrale“ erwartet. In dieser Hinsicht weniger systematisch gearbeitet als vielmehr augenblicklichen Bedürfnissen gefolgt worden scheint uns aus der Übersicht hervorzugehen, die die Denkschrift bei Darstellung der „Zentralauskunftsstellen“ gibt; man kann auf diese noch zurück, möchten aber hier schon bemerken, daß sich in dieser Übersicht eine straffere Zentralisationsbewegung, ein umfassenderer und geregelterer Wille zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Nachweise zeigen müßte, wenn die Bemühungen der Reichszentrale systematischer durchgeführt gewesen wären, sie „in geeignete Berührung bringen“. Man kann die Vermutung nicht abweisen, daß die Zentrale meistens nur mit den Arbeitsnachweisverbänden verkehrt hat; das hat zweifellos viele Vorzüge, ist aber nicht der Weg, auf dem die Zersplitterung des Arbeitsnachweiswesens überwunden werden können.

Der „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ wird in der Denkschrift als „sehr brauchbar“ bezeichnet. In der Arbeiterschaft wird diese Meinung nicht völlig geteilt. Man macht vielmehr geltend, daß er für den örtlichen Verkehr überflüssig sei, für den zwischenörtlichen Austausch aber insofern wertvoll sei, als bei diesem sich meist doch noch so viele Schwierigkeiten ergäben, daß auf Grund des bloßen Anzeigers im „Anzeiger“ wohl selten wirklich Vermittlungen zustandekämen; außerdem sei die betreffende Stelle oft besetzt oder der Arbeitslose in Arbeit, ehe das Blatt überhaupt herauskomme. Dieses Urteil mag überschießen. Zumindest aber will uns scheinen, als wäre vor der Vertrauensstellung des kaiserl. Statist. Amtes mit der Herausgabe des Anzeigers zwischen der anordnenden und der ausführenden Stelle nicht die wünschenswerte Fühlung genommen worden. Derartige Neuerungen sollten nicht einfach verfügt werden, ohne die sachverständigen Persönlichkeiten der nachgeordneten Stelle über die Durchführung zu Rate zu ziehen.

Am weitans wichtigsten von allen Maßnahmen, die die Denkschrift anführt, ist die Gründung von Zentralauskunftsstellen für die an einem größeren Orte befindlichen einzelnen Arbeitsnachweise. Der Gedanke solcher Zentralstellen ist durchaus fruchtbar, sofern wirklich ein starker Wille und die Mittel, diesen durchzusetzen, an leitender Stelle vorhanden sind. Was die Denkschrift an schon geschaffenen Zentralauskunftsstellen anzuführen weiß, ist allerdings erst ein ziemlich dürftiger Anfang. Hierzu kommt, daß man die Dinge auf diesem Gebiete sich ziemlich kunterbunt entwickeln läßt, ohne ordnend einzugreifen. Die Zentralauskunftsstellen könnten an sich der gegebene Unterbau für eine wirkliche Reichszentrale der Arbeitsnachweise werden. Leider fehlt dazu anscheinend jede Neigung an maßgebender Stelle.

Somit wenigstens wäre es unverständlich, wie man die Triebe so wuchern lassen kann. Nach der Denkschrift haben in Preußen 4 Provinzen für das Gebiet ihrer Arbeitsnachweiserbände Zentralauskunftsstellen, die anderen nicht; eine Anzahl Gemeinden ist für den örtlichen Stellenaustausch zu Zentralauskunftsstellen gelangt, zahlreiche andere stehen noch kaum in den dürftigsten Anfängen gelegentlicher Zusammenarbeit ihrer verschiedenen Arbeitsnachweise; stellenweise besteht keine örtliche Zusammenarbeit, aber eine solche mit der provinziellen Zentralauskunftsstelle; mit Hauptstellen für Bezirke wird bald gearbeitet, bald nicht. Das Bild, das man bei genauer Durcharbeit der „Zusammenstellung“ (S. 12-26) gewinnt, ist, daß sich allerhand Ansätze zeigen, die hier und da kaum lobnen vermerkt zu werden, daß es aber dabei unerhört regellos zugeht. An 36 Stellen begegnen uns in dieser Zusammenstellung Bemerkungen, daß die betreffende Zusammenarbeit erst im Werden ist, daß „verhandelt wird“, „schwebt“, „beabsichtigt ist“, „in Frage kommt“, „in Vorschlag gebracht werden wird“, usw. über die Form der „Zusammenarbeit“ erfährt man in den wenigsten Fällen etwas. Manche Ansätze sind von den Orten sichtlich bloß gegeben, „ut aliquid fieri videatur“. Ein paar Beispiele besonderer Dürftigkeit seien angeführt: Lypeln („im Regierungsbezirk ist durchweg weit mehr Arbeiternot als Arbeitsnot vorhanden. Der regelmäßige Verkehr der Arbeitsnachweise mit der Hauptstelle aus Breslau ist in Übung“), Wadenburg („für spätere Zeiten kann vielleicht ein Zusammenschluß der Arbeitsnachweise . . . in Frage kommen“), Harburg („der Arbeitgeberverband ist im Falle des Bedürfnisses bereit, seinen Arbeitsnachweis einer Zentralauskunftsstelle anzugliedern“), Celle („die Tätigkeit der bestehenden vier Arbeitsnachweise ist während des Krieges soweit zurückgegangen, daß eine Zusammenfassung erst nach dem Kriege wird betrieben werden können“), Stade („zwecks Herbeiführung eines engeren Zusammenarbeitens ist ein Verzeichnis der Fernrufe zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen der Provinz Hannover und Bremens hergerichtet“). Die Fühlung mit den Arbeitnehmer- und Tarifarbeitsnachweisen ist sehr oft zu vernachlässigen. Inwieweit die gegenwärtigen Zusammenfassungsbemühungen in allen Orten mit mehreren Nachweisen Platz gegriffen haben, ist völlig undurchsichtig, weil es, wie erwähnt, noch kein Verzeichnis aller deutschen Arbeitsnachweise bisher gibt; die monatliche Berichterstattung ans Kaiserl. Stat. Amt (S. 30 und 31) gibt dafür nicht genügende Anhaltspunkte; die meisten in der „Zusammenstellung“ erwähnten nicht öffentlichen Nachweise berichten nicht, sodaß anzunehmen ist, daß es solche auch in vielen Orten gibt, für die die „Zusammenstellung“ keine Angaben über Zentralisierungsbestrebungen macht. Aber auch an Hand des mangelhaften Vergleichsstoffes läßt sich schon feststellen, daß eine ganze Anzahl von Orten mit mehreren Arbeitsnachweisen in der „Zusammenstellung“ unerwähnt bleibt, obwohl diese doch jede noch so leise Regung des Zusammenschlusses erwähnt; nicht genannt sind z. B. Wilhelmshaven, Elberfeld, Bochum, Hamm, Herford, Gelsenkirchen, Hameln, Hujum, Henslum, Stolp, Gleiwitz.

Die Planlosigkeit ist in Preußen am weitans schlimmsten. Fast noch mehr als hier tritt aber in einigen kleineren Bundesstaaten eine gewisse Verkennung des Wesens der Zentralauskunftsstellen hervor.

So reden die Berichte von Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig eigentlich völlig an der Fragestellung nach „Zentralauskunftsstellen“ vorbei, indem sie teils behaupten, diese seien unnötig, weil die Verhältnisse so übersichtlich lägen, teils auf die Entwicklung der öffentlichen Nachweise hinweisen, durch die natürlich in Wahrheit die Zentralauskunftsstellen keineswegs überflüssig gemacht werden. Es scheint mir immer als „Zentralarbeitsnachweis“ eine zentralisierte Zusammenfassung öffentlicher Nachweise des Landes vorgeschwebt zu haben; das ist natürlich etwas ganz anderes, als das, was sich hier handelt.

Auch im Königreich Sachsen steckt die Entwicklung der Zentralauskunftsstellen noch in den Kinderschuhen; erst in Dresden, Leipzig und Chemnitz sind solche vorhanden, im industriereichen Vogtlande z. B. noch gar nicht. Aber in Sachsen zeigen sich doch wenigstens gute Ansätze, das ganze

Arbeitsvermittlungswesen etwas in ein System zu bringen. Sehr viel besser liegen die Verhältnisse in Württemberg, Baden und Hessen, recht gut auch in Bayern, wo die Schaffung von „Hauptarbeitsvermittlungstellen“ für jeden Regierungsbezirk, an die die übrigen Arbeitsämter unerledigte Gesuche und Angebote weiterzugeben haben, durchgeführt ist und wo die letzteren mit den nichtöffentlichen Nachweisen in regelmäßiger Fühlung stehen und in Ausschüssen, die sie mit ihnen zusammen bilden, den Vorsitz führen.

Überblickt man das bisher anlässlich des Krieges und der Aufgaben, die beim Friedensschlusse sich ergeben werden, auf dem Gebiete der Arbeitsnachweisregelung geleistete, so wäre es zweifellos unrecht, es abzutun, als ob es nichts oder nicht viel wert wäre. Schon das Geleistete ist in der Arbeitererschaft mit Genugtuung begrüßt und als ein Anfang empfunden worden. Aber man täusche sich nicht über seine Unzulänglichkeit. Die Reichsregierung selbst bekennt sich denn auch zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Sie hält in dem (sehr knappen) dritten Teile ihrer Denkschrift die Gründung neuer öffentlicher Nachweise für nötig und „erwägt“ zur Zeit, wie die „vielsachen Widerstände“ gegen sie überwunden werden können. Sie denkt ferner an Maßnahmen zur Förderung der Zentralausgleichstellen nach bayerischem und badischem Muster. Weiter soll die gleichzeitige Verwaltung der öffentlichen Nachweise gefördert werden. Endlich wird an öffentliche Nachweise für Privatangelegte gedacht.

Dieses Programm, von dem freilich seit Erscheinen der Denkschrift bis heute noch nichts durchgeführt ist, verdient gewiß alle Anerkennung. Es enthält aber Punkte, die selbst wenn man von der bisher in Preußen üblichen engen Auffassung bezüglich des § 15 StWG. abgeht, schwerlich mit diesem allein werden durchzusetzen sein. Das gilt vor allem von der Errichtung neuer öffentlicher Nachweise; es ist unerfindlich, wie man die Widerstände gegen diese ohne ein neues Reichsgesetz, das unter bestimmten Voraussetzungen Gemeinden bestimmter Größe zu solchen Neugründungen verpflichtet, zu überwinden gedenkt. Ebenso dürfte es keinen anderen Weg als den des Reichsgesetzes geben, um einen oberen Aufbau des Arbeitsvermittlungswesens mit gleichzeitiger Verwaltung herbeizuführen. Dies aber hängt aufs engste zusammen mit der Frage, was aus den einseitigen Nachweisen der Arbeiter und Arbeitgeber werden soll. Glaubt man wirklich, auf Grund des § 15 StWG. auch eine Überwachung dieser Nachweise durch gleichzeitige Arbeits-, Bezirks-, Provinz- oder Landesarbeitsämter herbeiführen zu können, oder sollen diese Arbeitsnachweise künftig wie vor dem Kriege unbeaufsichtigt und ein Stein dauernden Anstoßes bleiben? Um diese wichtige Frage geht die Denkschrift völlig herum. Sie aber bewegt die Arbeitererschaft aufs tiefste, weil in ihr von jeder großes Mißtrauen gegenüber den Arbeitgeber-nachweisen bestand. Jetzt wägen die letzteren noch wegen des Arbeitermangels Interesse am Zusammenarbeiten mit anderen Nachweisen haben; nach dem Kriege werden sie infolge des Andrangs zum Arbeitsmarke die Arbeiter, die sie beschäftigen wollen, nach ihren eigenen Gesichtspunkten auswählen können und wie früher immerhalb der Arbeitsnachweise eine Gruppe für sich bilden. Nimmt man sie von der Regelung aus, unterstellt man sie keiner Überwachung, für deren Durchführung schon um des Vertrauens der Arbeiter willen reichsgesetzliche Vorschriften aufgestellt werden müßten, so werden schwere innere Kämpfe nach dem Kriege die Folge sein.

Bezeichnend für die Empfindlichkeit der Arbeiter in diesem Punkte sind Vorgänge, die sich kürzlich in Köln a. Rh. abgespielt haben. Der Verband der Industriellen hatte dort im Schatten des Vorkriegs einen Unternehmerarbeitsnachweis gegründet. Sämtliche Gewerkschaftsrichtungen erhoben dagegen Einspruch. Der Gewerkschaften von Köln verbot darauf die Tätigkeit des Nachweises auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“. Ein typischer und in der Arbeiterpresse dankbar verzeichneter Fall großen Verständnisses eines hohen Militärs für die Arbeiterseele.

So scheint uns denn die Denkschrift die Notwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung des Arbeitsnachweiswesens nicht zu widerlegen. Im Gegenteil, die ganze Zerfahrenheit der gegenwärtigen Zustände zwingt zu einem festen Zugreifen, das nicht vor dem Machtinteresse einer Seite des Arbeitsvertrages, das mit dem öffentlichen Wohle nicht identisch ist, zurückschrecken darf. K ä m e r e b e i d e r F r i e d e

über Nacht, wir stünden in der Arbeitsnachweissfrage ungerüstet da. Möge die Zeit genutzt werden, um durch rechtzeitiges gesetzgeberisches Vorgehen den dereinst heimkehrenden Kriegern Sorge, dem inneren Frieden aber in jener Zeit schwerster Belastung unnötige Erschütterungen zu ersparen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Kriegsmaßnahmen im Ausland.

IV.

Italien.

Außer den bereits gemeldeten Aufhebungen und Aufschiebungen des Arbeiterschutzes (XXIV, 419; Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen und Jugendliche; XXIV, 1108; Verschiebung des Inkrafttretens des Weißphosphorverbots) findet eine weitere Abschwächung der bestehenden Vorschriften für die erwerbsfähigen Kinder von einberufenen Mannschaften statt. Ehe sonst Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren von den Behörden ein Arbeitsbuch für die Zulassung zur Fabrikarbeit ausgestellt erhalten, muß von diesen Jugendlichen der Nachweis eines bestimmten Bildungsgrades erbracht werden. Von diesem Nachweis soll abgesehen werden bei 12-15jährigen Söhnen einberufener Mannschaften.

Niederlande.

Das Kriegs-Seemannsgesetz vom 8. Mai 1915 regelt die Unfallversicherung der Schiffsleute bei Unfällen auf See, die als eine Folge des Krieges anzusehen sind.

Der von einem Kriegsunfall Betroffene erhält bei dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit 70 v. H. seines sonstigen Tagelohns; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Rente entsprechend abgemindert. Stirbt der vom Unfall Betroffene, so hat die Frau Anspruch auf 30 v. H. des Einkommens des Mannes, jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 15 v. H., Vollwaisen erhalten 20 v. H. Auch Eltern und Schwiegereltern haben Anspruch auf Rente entsprechend dem Maße, wie der Verstorbene für sie gesorgt hat, jedoch dürfen die gesamten Hinterbliebenenrenten 60 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Bei Wiederverheiratung erhält die Ehefrau eine Abfindung im doppelten Betrag ihrer jährlichen Rente.

Dänemark.

Außer denjenigen Maßnahmen, die unmittelbar zur Verringerung der Arbeitslosigkeit von Staat, Gemeinde und Gewerkschaften getroffen worden sind (XXIV, 118), ist auch mittelbare Hilfe durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit getroffen. Durch Gesetz vom 12. März ist eine Darlehenskasse geschaffen, um den Gemeinden Darlehen zu geben, um begonnene Arbeiten weiterzuführen zu können, oder neue Arbeiten zur Steigerung der Arbeitslosigkeit einzuführen. Die übrigen dänischen Maßnahmen liegen hauptsächlich auf dem Gebiet der Ernährungsfragen. Eine Reihe von Gesetzen und daran anschließenden Verordnungen regeln die Verteilung der vorhandenen Lebensmittel. Eine Verordnung vom 8. März 1915 bestimmt, daß von 100 kg Roggen mindestens 64 kg Mehl, von 100 kg Weizen mindestens 68 kg Mehl auszumahlen seien. Eine weitere Verordnung vom 25. März verbietet den Brauereien bis zum 1. September inländische Gerste zur Herstellung von Bier, das mehr als 2½ v. H. Alkohol enthält, zu verbrauchen. Ein bestimmter Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung darf nicht ausgeführt werden, so z. B. 10 % der Schweinefleischherzeugung. Die Schweinefleischungen sind nur in den Genossenschaftsschlächtereien zugelassen. Desgleichen ist das Schlachten von sichtbar trächtigen Schweinen und von Schweinen unter 65 kg Lebendgewicht untersagt. Höchstpreise sind festgesetzt für inländischen Weizen und Weizenkleie, für Roggen (16 Kr. auf 100 kg), für 8 pfündiges Roggenbrot (93 Dre) sowie für Schweinefleisch und Schweinefett. Der Preis für 1 kg darf bei Schweinen im ganzen 1,40 Kr. nicht überschreiten. Die Preise stellen sich infolgedessen jetzt für 1 kg Schweinebauch auf 1,50 Kr. (gegen 1,80 früher), für Karbonade 1,70 (1,90), für Schinken 1,70 (1,85) Kr. und für Schmalz 1,50 Kr. Die Preisregelung ist vielfach im Wege öffentlicher Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Gewerbetreibenden, notfalls unter Gemeindegenschüssen bei etwaiger Steigerung der Rohstoffe, erzielt. Ein staatlicher Preisausschuß, dem Vertreter aller Volksteile angehören, überwacht die Preisregelung. Den Zuckerfabriken hat dieser Ausschuß sehr schnell das Handwerk der Preisereiberei gelegt. Der Erschwerung des Schiffahrtsverkehrs durch den Krieg wird Rechnung getragen durch eine am 23. April 1915 erlassene Ergänzung zu dem Gesetz, betreffend Unfallversicherung der Seeleute von 1905. Nach dieser Ergänzung kann der Minister des Innern den Versicherungsvereinigungen eine Übernahme der Haftpflicht bewilligen. Die Staatskasse trägt in diesem Falle die Hälfte der bei Unfällen zu zahlenden Entschädigungen. Die Familien der zum Schutze der Neutralität einberufenen Soldaten erhalten je nach der Kinderzahl bis zu 18 Kr. wöchentliche Unterstützung und

außerdem eine Mietbeihilfe bis zu 18 Kr. monatlich. Eine Heizungszulage ist für den Winter geplant.

Schweden.

Die öffentlichen Unterstützungen an die bedürftigen Familien der zur Verteidigung des Landes eingezogenen Mannschaften sind in Schweden durch eine Verordnung vom 13. August 1914 geregelt. Die Ehefrauen erhalten aus Staatsmitteln 1 Krone täglich, sowie eine Zulage für jedes Kind unter 15 Jahren von 25 Dre. Etwas geringer sind die Unterstützungssätze für die bedürftigen Familien der Mannschaften, die als Rekruten dienen. Die arbeitsfähige Frau mit 1 Kind erhält täglich 75 Dre, die arbeitsfähige Frau mit 2 oder mehr Kindern 100 Dre. Ist die Frau weniger arbeitsfähig, so erhält sie allein 75 Dre, mit 1 Kind 100 Dre, mit 2 oder mehr Kindern 125 Dre. Die unehelichen Kinder sind den ehelichen gleichgestellt. Arbeitsfähige Frauen ohne Kinder erhalten überhaupt keine Unterstützung.

Die Arbeitslosenunterstützung ist durch eine Bekanntmachung vom 28. September 1914 geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen — es soll sich vor allem um keine laufenden Armengeldunterstützungen handeln — kann den Gemeinden oder Landesstellen, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, ein Zuschuß aus Staatsmitteln gegeben werden. Die Arbeitslosigkeit muß unverschuldet sein und der Arbeitslose muß nachweisen, daß er sich bei den örtlichen Arbeitsnachweisen vergeblich um Arbeit bemüht hat. Stellt sich heraus, daß der Unterstützte kein ordentliches oder nütternes Leben führt, so muß der örtliche Ausschuß, der die Unterstützungsgesuche zu prüfen hat, ihm die Unterstützung entziehen. Der Staatszuschuß ist im allgemeinen ebenso hoch, wie die von der Gemeinde gezahlten Sätze, doch dürfen folgende Höchstsätze für den Tag nicht überschritten werden: 60 Dre für Mann und Frau, 40 Dre für eine einzelstehende Person über 18 Jahre, 25 Dre für eine einzelstehende Person zwischen 15 bis 18 Jahren, 12½ Dre für jedes Kind.

Die Errichtung eines Reichseinigungsamtes fordert ganz im Einklang mit den Bestrebungen der Ges. f. Soz. Reform der Verband der Deutschen Gewerksvereine (Dirsch-Duncker) in einer Eingabe an den Reichstag und Bundesrat.

Begründet wird die Forderung damit, daß nach Friedensschluß voraussichtlich die Lebens- und Verbrauchsmittelpreise nicht wieder auf den früheren Stand zurückgehen würden und durch neue Steuererhöhungen die Lebenshaltung auch der minderbemittelten Bevölkerungsschichten erschwert werde. Andererseits sei zu befürchten, daß aus verschiedenen Gründen die Löhne der Arbeiter eine Herabsetzung erfahren würden. Die dadurch vergrößerte Spannung zwischen Kosten der Lebenshaltung und Einkommen der Arbeiter lasse nach den Kriegerkämpfen erwarten, die für die deutsche Industrie um so nachteiliger sein würden, weil sie alle Kräfte werden anspannen müssen, wenn sie ihre frühere Stellung auf dem Weltmarkt zurückerobern will. Um diesen wirtschaftlichen Kämpfen vorbeugen oder doch wenigstens vermindern zu können, wird die Errichtung eines Reichseinigungsamtes verlangt. Sollte sich aus Mangel an Kräften eine solche Einrichtung zurzeit nicht ermöglichen lassen, so sollte man wenigstens die Schaffung vorläufiger Einrichtungen vornehmen, die dem gleichen Zwecke dienen und dem Reichsausschuß angegliedert wären.

Auch das höchst dankenswerte Eingreifen der Leitung des Reichsausschusses des Innern zugunsten der Erhaltung des gewerblichen Friedens in großen Gewerbegruppen, das die letzte Zeit wiederholt gebracht hat, macht die Errichtung einer dauernden und festgefühten Reichsstelle nicht überflüssig, sondern ist im Gegenteil nur geeignet, die Wege zu diesem Ziel, dessen sachliche Notwendigkeit gerade durch diese Vermittlung der Reichsregierung anerkannt worden ist, zu ebnet. Es ist sehr zu begrüßen, daß die deutschen Gewerksvereine (G.-D.) mit ihrer Eingabe die Bewegung für ein Reichseinigungsamt wieder in Fluß bringen. Der Krieg hat uns die Nützlichkeit solcher Einigungsinstanzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mit schärfster Eindringlichkeit gelehrt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Neue Preis- und Erzeugungsregelungen für Lebensbedürfnisse. Durch Bundesratsverordnung vom 27. Januar, mit Geltung vom 1. Februar an, ist eine starke Einschränkung der Wurstwaren- und Fleischkonservenherstellung verfügt worden, um die übermäßige Verarbeitung des Schweine- und Rindfleischs zu Dauerware, die sich besser als der Frischfleischvertrieb bezahl macht, zu stemmen und den Verbrauchern etwas größere Mengen Frischfleisch zum unmittelbaren Verzehr als bisher zu sichern. Die Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzen haltbar gemacht sind, ist aus-

nahmslos verboten, soweit nicht unmittelbare Aufträge für Meer und Flotte auszuführen sind. Die Wurstherstellung wird auf etwa ein Drittel eingeschränkt; jedenfalls darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Künder, Schweine und Schafe verarbeitet werden, doch kann gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, an Stelle dieser Beschränkung gestattet werden, daß sie nicht mehr als ein Drittel der im letzten Vierteljahr von 1915 verarbeiteten Fleischmenge verarbeiten. Die Verarbeitung der inneren Viehteile und des Blutes wird nicht beschränkt. Eine amtliche Erhebung über die vorhandenen Fleischkonservervorräte ist im Gange.

Eine Einschränkung der Biererzeugung um ein Drittel bedeutet die vom Bundesrat verhängte Herabsetzung der bisherigen Branereikontingente für Gerste von 60 auf 40 v. H.; dadurch sollen etwa 200 000 Tonnen Gerste für Ernährungs- und Futterzwecke erspart werden, die entsprechende Einschränkung der Malzkontingente ist den Landeszentralbehörden übertragen worden. Das aus Auslandsgerste gewonnene Malz und vom Auslande bezogenes Malz werden auf die Kontingente angerechnet.

Die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben künftiger Ernte sind durch Bundesratsverordnung vom 3. Februar für das Betriebsjahr 1916/17 (vom September an) auf 15 M., d. h. um 3 M. gegenüber der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915, heraufgesetzt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise für die einzelnen Fabrikate. Der vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist anschließend zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahre 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm. Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht. Ob die Erhöhung des Rohzuckerpreises auch eine Erhöhung des Verbrauchsuckerpreises zur Folge haben wird, soll später entschieden werden. — Da die Rohzuckerfabriken nur zum kleinen Teile Kaufrüben, sonst aber viel eigene Rüben verarbeiten und angesichts der an sich hohen Zuckerrübenpreise und der Vorjahrgewinne selber das stärkste Interesse an einer möglichst großen Kampagne haben, so hätte der Anreiz zur Erweiterung des im Vorjahr auf amtliches Geheiß eingeschränkten Zuckerrübenanbaus sich wohl auch ohne die behördliche Zuteilung eines so viel höheren Rohzuckerpreises erzielen lassen.

Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht veräußert sowie zur Herstellung von Brautwein nicht verwendet werden. Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung von Futtermitteln. Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichsfinanzlers verwendet werden. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Gemüß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

Endlich hat der Bundesrat am 3. Februar auch Höchstpreise für Heu festgesetzt (Kleehheu 150 M., Wiesenhheu 120 M. die Tonne beim Erzeuger; dazu Handelszuschläge von 5 bis 8 M.). Ein Einfuhrmonopol für Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger ist gleichzeitig der Zentraleinkaufsgesellschaft und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte verliehen worden.

Die Fähigkeit zur Leitung von Massenspeisungsanstalten will der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in einem Lehrgang vermitteln, den er gemeinschaftlich mit der Hamburgischen Kriegshilfe in Hamburg veranstaltet. Der am 1. Mai beginnende Lehrgang, der etwa zwei bis drei Monate dauert, zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erstere soll den Unterricht in den notwendigsten Wissenschaften bringen, der letztere eine gründliche Ausbildung in den Hamburgischen Kriegshilfe- und Schulspeisefächern sowie in den Volkstafel- und Speisefächern darbieten. Zugelassen werden Damen über 22 Jahre, die sich über eine gute wirtschaftliche Vorbildung ausweisen können. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist beschränkt; als Lehrgeld beträgt 30 M. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle: Prof. Dr. E. Franke, Berlin W. 30, Kollendörferstraße 29/30, II. Dasselbst werden Anmeldungen bis 10. März entgegengenommen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Ausstellung von Ersatzgliedern und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte. Ein höchst dankenswertes und lehrreiches Unternehmen ist im Auftrage des Staatssekretärs des Innern mit

dieser Ausstellung, die am 6. Februar zu Charlottenburg in der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt eröffnet worden ist, ins Leben gerufen. So traurig es ist, daß viele Tausende unserer Tapfern nur mit Verlust an Gliedmaßen aus dem Kriege heimkehren, so wirkt es doch andererseits tröstlich zu sehen, wie ärztliche Kunst und technische Fertigkeit durch Arbeitshilfen und Ersatzglieder in hohem Maße die Schäden wieder gut machen können. Damit ist der Weg gefunden, diese Kriegsbeschädigten wieder der Arbeit zuzuführen, möglichst in ihrem früheren Beruf, und sie damit erwerbsfähig und lebensfroh zu machen. Künstliche Glieder und Arbeitshilfen sind schon seit langer Zeit in den verschiedensten Ausführungen und zu den verschiedensten Zwecken hergestellt und benutzt worden. Der durch den Krieg in ungeahnter Weise vermehrte Bedarf an Arbeitshilfen und künstlichen Gliedern hat aber eine Fülle von neuen Aufgaben mit sich gebracht, zu deren befriedigender Lösung erforderlich ist, die Herstellung gewaltig zu steigern und dabei alle neuen Erfahrungen der Technik und besonders der Präzisionstechnik zu verwerten. Das geschieht in dieser Ausstellung, in der die persönliche Ausrüstung der Kriegsbeschädigten oder Unfallverletzten mit Behelfsgliedern, dauernden Ersatzgliedern, Arbeitsaufsatzstücken und Arbeitshilfen, sowie solche Hilfsvorrichtungen an Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten gezeigt werden, die dazu bestimmt sind, die Bedienung durch Verstümmelte zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei werden diese Vorrichtungen vielfach in ihrer Verwendung bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten vorgeführt. Der Ausstellung ist auch eine gemeinsam mit dem Verein deutscher Ingenieure ins Leben gerufene, aus Ärzten und Technikern zusammengesetzte Prüfstelle angegliedert, durch welche die zahlreichen auf den Markt kommenden Ersatzglieder für die Angehörigen der verschiedensten Berufe geprüft werden sollen, um ihre Eignung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verletzungen festzustellen und eine Auswahl des Guten und Brauchbaren zu ermöglichen. Mit großer Befriedigung ist es zu begrüßen, daß auch auf diesen Gebieten „Waffenbrüderchaft“ herrscht: neben Deutschland haben auch Österreich und Ungarn sich eifrig beteiligt. Zur Eröffnung der Ausstellung hielt ihr Leiter (Gen. Oberregierungsrat Lehmann (Reichsamt des Innern) eine einleitende Ansprache an die Geladenen, in der er Entstehung, Wesen und Zweck der Veranstaltung schilderte. Staatssekretär Delbrück führte dann aus, daß die Fürsorge sich nicht auf die reichsgesetzlich geregelte Invalidenversorgung beschränken dürfe. Ziel wichtiger sei es, in den Kriegsbeschädigten das Bewußtsein zu erwecken und zu erhalten, daß sie, trotz des fehlenden Armes oder des fehlenden Beines, doch nützliche Glieder des Volkes werden könnten. Zudem man sie mit verwendungsfähigen Ersatzgliedern anstatt, würden sie des materiellen, moralischen und ethischen Segens teilhaftig, den jede Arbeit mit sich bringe. Es folgte dann ein Rundgang. Schon der erste rasche Überblick zeigte einen großen Reichtum an ausgestellten Gegenständen, unter denen sich manch kleines Wunderwerk befindet, das geeignet ist, den Kriegsbeschädigten über den Verlust ihrer Glieder hinwegzuhelfen und ihnen eine fast uneingeschränkte Tätigkeit zu ermöglichen. Die Ausstellung (Charlottenburg, Franzosenstraße 11/12) ist an den Wochentagen (mit Ausnahme des Montags) von 10 bis 3 Uhr, außerdem Dienstags und Donnerstags abends von 6 bis 9 Uhr und Sonntags nachmittags von 1 bis 5 Uhr unentgeltlich zugänglich.

Die Fürsorge für die kriegsbeschädigten Angestellten aus Vertriebsgeschäften hat der Zentralausschuß für die Gesamtinteressen des deutschen Einzelhandels im Hanfabinde neuerdings besonders ins Auge gefaßt. In einem Rundschreiben empfiehlt er acht Leitfäden für die Unterbringungen kriegsbeschädigter Angestellter aus Vertriebsgeschäften allen seinen Mitgliedern zur Beachtung.

Neben Hinweisen auf die moralische Stärkung der Zuversicht und des Vertrauens der Kriegsbeschädigten, neben der Ermahnung zu patriarchalischer Fürsorge enthalten diese Leitfäden namentlich die Aufforderung, die zurückkehrenden Angestellten nach Möglichkeit in ihrem alten Beruf unterzubringen. Wo dies nicht möglich sei, solle vermittelst des Zusammenschlusses der örtlichen Vertriebsvereine zu besonderen Abteilungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Aufnahme in verwandten Berufszweigen gefördert werden. Jede Zersplitterung durch Neugründung (Heldenheime, Kriegswaisen usw.) oder durch Pflege einer besonderen Beschädigtenart (Kriegsblinde, Einarmige) solle vermieden werden. Alle Geldmittel seien nur öffentlichen Gesamtorganisationen oder Berufsorganisationen zuzuführen. Für die Ausbringung der Unterbringungsmittel sei außer den

Sachverbänden auch die Mitwirkung der staatlichen Organe, der Angestelltenversicherung und der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Betracht zu ziehen. Die Entlohnung von kriegsbeschädigten Angestellten solle grundsätzlich nach deren Leistungen oder nach den „sonst allgemeinen Gehaltsverhältnissen bei wohlwollendem Entgegenkommen“ erfolgen. Abzug der staatlichen Invalidenentschädigung sei zu vermeiden.

In Groß-Berlin hat sich im Sinne dieser Leitfäden bereits eine „Hauptstelle des Groß-Berliner Einzelhandels für Kriegsbeschädigte“ gebildet, an deren Gründung die maßgebenden Berliner Verschleißorganisationen beteiligt sind.

Mit den Hinweisen auf diese Neugründung und deren Leitfäden verbindet das Rundschreiben die Aufforderung an die Händlerchaft, das Verständnis beim kaufenden Publikum für die Fragen der Kriegsfürsorge zu erwecken. Denn „es ist wiederholt die Befürchtung geäußert worden“, so heißt es wörtlich, „daß ein Teil des kaufenden Publikums aus irgendwelchen Gründen an der Bedienung durch kriegsbeschädigte Angestellte Anstoß nehmen könnte. Man wird daher für eine entsprechende Aufklärung des Publikums Sorge zu tragen haben.“

Soziale Zustände.

Gehaltsabzüge zur Steuerzahlung¹⁾.

Von Justizrat Bamberger, Aschersleben.

Im italienischen Steuerrecht besteht eine Einrichtung, die sich besonders bewährt hat, die ritenuta — Einbehaltung. Es wird nämlich bei den Gehalts- und Pensionszahlungen aus der Staatskasse die Einkommensteuer, die der Empfänger zu entrichten hat, von dem Gehalt oder der Pension gleich in Abzug gebracht²⁾. Man sagt sich, daß es keinen Zweck hat, wenn der Staat seinen Beamten am Beginn des Vierteljahres einen Betrag zahlt, den er ihnen sechs Wochen danach wieder abnimmt. Mit dieser ritenuta diretta, dem Steuerabzug, verwandt ist die ritenuta dirivola, der Steuervorschuß. Danach haben die Provinzen und Gemeinden, aber auch Aktiengesellschaften und Privatunternehmer von den Gehältern, die sie an ihre Angestellten zahlen, die Steuer selbst vorschußweise zu entrichten und sind darauf angewiesen, den vorgeschossenen Betrag ihren Beamten vom Gehalt zu kürzen³⁾. Nahezu die Hälfte des ganzen Ertrages der Steuer wird auf diesem Wege des Abzuges und Vorschusses eingezogen. Die österreichische Gesetzgebung ist dem italienischen Vorbild gefolgt. Alle diejenigen, welche Gehalt oder ähnliche Bezüge ausbezahlen haben, sind verpflichtet, von diesen Bezügen die Einkommensteuer und die seit dem Jahre 1896 eingeführte Besoldungssteuer abzuziehen. Das gilt nicht nur für Zahlungen an Beamte und Angestellte des Staates, sondern auch der „öffentlichen Körper und Anstalten, aller Vereine und Gesellschaften“, sowie für Zahlungen an „Privatbeamte und Privatbedienstete aller Art“. Der Betrag der Steuer ist zu dem Zweck den zum Abzuge Verpflichteten von der Steuerbehörde durch eine Zahlungsaufforderung bekannt zu geben. Sie haften der Staatskasse für rechtzeitige Abführung der Beträge⁴⁾. Auf diese Weise schützt sich die Staatskasse vor Steuerausfällen und vor Zinsverlusten infolge von Stundungen und spart überdies Arbeit und Kosten. Ebenso wertvoll ist der Abzug nach anderer Richtung hin für den Steuerpflichtigen selbst. Denn er wird durch dieses Verfahren davor bewahrt, mit einer Summe zu rechnen, mit der er nicht rechnen soll. Die Auszahlung des vollen Gehalts bringt ihn zu der Selbsttäuschung, daß er mehr zur Verfügung hat, als er im Hinblick auf die Steuerpflicht ausgeben darf. Bei der Schwäche der menschlichen Natur ist das nicht angebracht. Auch unter den Beamten sind Persönlichkeiten von geringer Widerstandskraft. Mancher läßt sich bestimmen, das für die Steuer zurückgelegte Geld anzugreifen, wenn das Gehalt nicht

reichen will. Dann entstehen Schwierigkeiten, die nicht selten zu Steuerausfällen, mindestens aber zu Stundungsgesuchen führen, die für einen Beamten noch peinlicher sind, als für den Privatmann. Auf dem Gebiete der Staatsverwaltung wird sich die Änderung nur im Wege einer gesetzlichen Bestimmung herbeiführen lassen. Deswegen habe ich empfohlen, sie bei der ohnehin notwendigen gründlichen Umgestaltung des Gesetzes über die Einkommensteuer vorzunehmen⁵⁾. Schon vorher kann der Steuerabzug erfolgen, wenn die Beamten sich damit einverstanden erklären. Dies wird voraussichtlich häufig, ja regelmäßig der Fall sein, wenn die vorgelegte Behörde durch Rund-erlaß oder sonst in geeigneter Weise darauf hinwirkt. Da aber der Abzug vor der Fälligkeit der Steuer erfolgt, so erscheint eine mäßige Zinsvergütung angebracht. Denn es ist immerhin möglich, daß der Empfänger des Gehalts den für die Steuer erforderlichen Geldbetrag für die Zeit bis zur Entrichtung zinsbar anlegt, wenn er ein Konto bei einer Bank oder einer Sparkasse hat. Sechs Wochen Zinsen auf ein Vierteljahr machen sechs Monat Zinsen auf ein Jahr aus. Auf alle Fälle wird die Gewährung einer Zinsvergütung einen Grund mehr bilden, sich mit dem Abzug einverstanden zu erklären.

Was für die Staatsverwaltung gilt, gilt entsprechend auch für die Gemeindeverwaltung. Auch hier ist das Hin- und Herzahlen ebenso überflüssig, wie das Hin- und Herbuchten. Überflüssig und schädlich ist es für die Gemeinde wie für den Staat, für den Gemeindebeamten wie für den Staatsbeamten, wenn der Empfänger des Gehalts verleiht wird, über den für die Gemeinde bestimmten Betrag anderweitig zu verfügen. In der Gemeindeverwaltung läßt sich die in Rede stehende Vereinfachung wesentlich leichter durchführen. Bei neuen Einstellungen braucht nur die Bestimmung in die Anstellungsurkunde aufgenommen zu werden, daß die Gemeindefiskus von dem Gehalt in Abzug gebracht werden. Soweit Erlassungen in Gemäßheit des Gesetzes über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1896 erlassen sind, können diese einen entsprechenden Zusatz erhalten. Im übrigen erleichtern es schon die kleineren Verhältnisse der Gemeinde, die näheren persönlichen Beziehungen des Vorgesetzten zu den Untergebenen, eine Maßregel durchzuführen, deren Nutzen nicht nur den höheren und mittleren, sondern auch den unteren Beamten ohne weiteres einleuchten wird.

Empfehle ich sie sich aber für die Beamten, so ist sie offenbar von noch größerem Wert für die in den staatlichen und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter. Für den Arbeiter ist es bei regelmäßig geringeren Einkünften und regelmäßig größerem Kinderreichtum naturgemäß schwerer, mit seinem Lohn die Kosten für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Veranschlagung, alle vorhandenen Mittel für die dringendsten Bedürfnisse zu verwenden, ohne an die Erfüllung der später herantretenden Pflichten zu denken, ist für ihn weit größer. In seinem wohlverstandenen Interesse liegt es, wenn diese Schwierigkeit durch einen Abzug bei der wöchentlichen Lohnzahlung auf einfache Weise gelöst wird. — Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Zahl der Staats- und Gemeindebeamten in Preußen auf Grund des statistischen Jahrbuchs für den Preussischen Staat von 1915 (S. 67) rund auf 1 Million und die Zahl der in den staatlichen und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter gleichfalls auf 1 Million annimmt. Gälte die empfohlene Maßregel keinen anderen Erfolg, als daß sie eine Million Arbeiter vor der Gefahr, vor der Fein und den Kosten einer überflüssigen Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher schützt, so wäre sie sozialpolitisch wohlthätig — ganz abgesehen von dem Geldvorteil für den Staat und die Gemeinden. Ist aber diese Auffassung richtig, so sollte man die wohlthätige Einrichtung einem möglichst großen Kreise von Personen zufommen lassen.

Die Lohn- und Dienstverhältnisse der Straßenbahnschaffnerinnen hat der Deutsche Transportarbeiterverband zum Gegenstand einer Erhebung gemacht, die 26 gemeindliche und 11 private Betriebe mit insgesamt 13 954 weiblichen Personen, darunter 2799 Cheffrauen der zum Kriegsdienst eingezogenen Straßenbahnbefindlichen umfaßt. Von diesen Personen sind 12 546 Schaffnerinnen, 9 Wagenführerinnen und 1399 sonstige Hilfsarbeiterinnen.

¹⁾ Wir stellen diese Anregung hier zur Erörterung. Bekanntlich haben sich die privaten Arbeitgeber bisher vielfach dagegen geäußert, als Steuereinzahler gegenüber ihren Arbeitern aufzutreten. Bei den öffentlichen Beamten liegt es anders. D. N.

²⁾ Art. 11 des italienischen Gesetzes vom 21. August 1877 über die Besteuerung des beweglichen Vermögens.

³⁾ Art. 15 bis 17 ebenda.

⁴⁾ §§ 167, 231, 237 des österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend die direkten Personalsteuern.

⁵⁾ Vgl. meine Schrift „Finanzvorschläge“, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1915, S. 41.

Die Statistik, die im Oktober aufgenommen wurde, zeigt in der Entlohnung sehr große Unterschiede. Im Durchschnitt bewegen sich die Stundenlöhne zwischen 30 und 35 Pf. Es kommen aber auch Löhne von 25 Pf. und solche von 47½ Pf. vor. Die tägliche Arbeitszeit schwankt zwischen 5 und 11½ Stunden. Die durchschnittliche Dienstzeit beträgt in 10 Betrieben weniger als acht Stunden, in 12 Betrieben acht Stunden, in 11 Betrieben über acht bis neun Stunden, in 28 Betrieben über neun bis zehn Stunden und in 7 Betrieben mehr als zehn bis elfeinhalb Stunden. Für 2 Betriebe fehlen die Angaben. In den meisten Betrieben werden drei bis vier freie Tage monatlich gewährt. 25 Betriebe bezahlen auch die freien Tage entweder voll oder zum Teil. Die städtische Straßenbahn in Köln bezahlt zwar keine freien Tage, vergütet aber, wenn die Schaffnerin an einem ihr zustehenden freien Tage zum Dienst herangezogen wird, den Lohn mit 33 v. H. und an Sonntagen mit 50 v. H. Aufschlag. Einige Straßenbahnen gewähren ihren weiblichen Bediensteten und auch den männlichen eine Feuerungszulage. Die Länge der Ausbildungszeit schwankt zwischen vier Tagen und vier Wochen. In Berlin dauert die Ausbildungszeit sieben Tage. Die Auszubildenden erhalten für den Tag 1,50 M Lohn. In Aachen werden die Frauen sechs Tage lang geschult. Eine Entschädigung für diese Zeit wird den Auszubildenden erst nach einem Vierteljahr in Höhe von 10 M ausbezahlt. Sie entfällt, wenn die Angestellten nicht so lange im Dienst verbleiben. In Dresden und Halle a. S. wird für die sechstägige Ausbildungszeit der volle Lohn gezahlt, jedoch erst nach vier Wochen. In Hannover erhalten die Schaffnerinnen während der 14tägigen Lernzeit je eine Mark Lohn für den Tag. Die Vergütung Kleinbahn in Elberfeld zahlt für die gleiche Dauer 12 M. In Posen wird für eine 10—14 tägige Ausbildungszeit überhaupt kein Lohn vergütet.

Die Bezahlung der Schaffnerinnen ist nur in den seltensten Fällen der Bezahlung ihrer männlichen Kollegen angepaßt. So z. B. erhalten die Schaffnerinnen in Leipzig für besondere Fahrten 25, die Schaffner 75 Pf. Die Allgemeine deutsche Kleinbahn zahlt den Schaffnerinnen einen Monatslohn von 12,25 M bis 17,25 M, den Schaffnern dagegen ein Anfangsgehalt von 81,50 M.

Ein hohes Lob der Arbeitsfreude spendete der Vorsteher der Kruppischen Werke, Dr. Krupp v. Bohlen und Halbach, bei der Auszeichnung von 663 Jubilaren, die 25 Jahre lang in dem Dienst der Firma gestanden hatten, seinen Arbeitern und Beamten. Im engsten Zusammenhang mit den Leistungen im Felde, so führte er laut „Köln. Ztg.“ vom 31. Januar 1916 aus, habe einzig die willige und freundliche Hingabe an die zu bewältigende Aufgabe das sicher Unmögliche möglich gemacht. „Erhalten wir uns alle die rechte Arbeitsfreude, die allein starken Anforderungen, ungewöhnlichen Belastungen wie derjenigen der gegenwärtigen Zeit standhalten läßt. Das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht schafft diese Arbeitsfreude dem einzelnen, überträgt sie auf andere. Arbeitsfreude bei sich und bei den Untergebenen zu erhalten und zu stärken, ist aber auch das große Geheimnis richtiger Leitung. Der Voratz, jedem, auch dem einfachsten Arbeiter, bei treuer Arbeitsleistung Anerkennung nicht zu versagen, das Bestreben, jeden an den richtigen Platz zu stellen, die Gewohnheit, dem Untergebenen auch menschlich näherzutreten und ihm zu helfen, wenn er in Bedrängnis gerät, das alles sind Momente, die bei Schaffung und Erhaltung eigener wie der andern Arbeitsfreude mitwirken und die darum auch dauernd im Auge behalten werden sollen. Gegenseitiges Vertrauen muß die Grundlage jeder Arbeitsgemeinschaft sein. Wenn jeder von uns an seinem Teile hierbei mitwirkt, so erfüllen wir am schönsten unsere Pflicht — unserm Werke wie unserm Vaterlande gegenüber.“

Die Kriegsarbeit der italienischen Industrie. Durch einen Erlaß der italienischen Regierung vom 22. August 1915 sind Bestimmungen getroffen worden zur Organisation der Industrie für Kriegszwecke. Das Land ist in sieben Bezirke eingeteilt, für jeden Bezirk ist ein Ausschuss gebildet, der die Verhältnisse in den an der Geschossherstellung beteiligten Industrien zu überwachen und die Heeres- und Flottenverwaltung darüber auf dem Laufenden zu halten hat. Jeder Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar einem Vertreter der Heeres- oder Flottenverwaltung, zwei Sachverständigen und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außerdem ist ein neungliedriger Hauptausschuss eingesetzt zur Prüfung und Entscheidung über Fragen der Kriegsarbeit der Industrie, die ihm von den Ministerien oder den Bezirksausschüssen vorgelegt werden. Der Kriegsminister ist ermächtigt, auf dem Wege des Erlasses zu erklären, welche Privatbetriebe für Heereslieferungen als „mobilisierte Betriebe“ gelten sollen. Alle Angestellten und Arbeiter solcher Betriebe unterstehen den Heeresgesetzen, jedoch bleibt im übrigen die Verwaltung des Betriebs, namentlich in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, der Löhne, der Ausnutzung der Maschinen davon unberührt. Es findet jedoch eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit dadurch statt, daß Entlassungen oder Kündigungen nicht ohne Genehmigung des Bezirksausschusses stattfinden dürfen. Auch alle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden gewerblichen Streitigkeiten müssen dem Bezirksausschuss zur Vermittlung vorgelegt werden.

Gelingt die friedliche Einigung nicht, so fällt der Bezirksausschuss seinen Schiedsspruch. Gegen den Schiedsspruch ist Beschwerde beim Hauptausschuss zulässig, der dann das endgültige Urteil fällt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertragliche Feuerungszulage im Steinbergewerbe.

Anträge auf Gewährung von Feuerungszulagen, die die organisierten Arbeiter unter Vorantritt des Verbandes der Steinzeiger in einer Anzahl von Tarifbezirken gestellt hatten, haben dazu geführt, daß eine solche Zulage, soweit der Reichsverband der Unternehmer dieses Gewerbes in Frage kommt, jetzt einheitlich vereinbart worden ist. Die Lohnerhöhung, die als „Kriegszulage“ bezeichnet worden ist, beträgt 10 v. H. der tariflichen Lohnsätze; sie tritt in den Gebieten, in denen der Tarif gekündigt wurde, am 1. Februar, in den übrigen Gebieten am 1. April in Kraft und hat Geltung für die Dauer des Krieges und sechs Monate nach seiner Beendigung. Die Zulage, die im Durchschnitt 7½ Pfennige die Stunde beträgt, kommt auch den Berufsangehörigen zugute, die augenblicklich Heeresdienste leisten. Gefordert waren ursprünglich Zulagen bis zu 20 v. H. Da aber für den größeren Teil der Tarifbezirke wegen der Ungunst der Verhältnisse keine Forderungen gestellt werden konnten, so erblickt die organisierte Arbeiterschaft des Steinbergewerbes in der allgemeinen Aufbesserung um 10 v. H. ein günstiges Ergebnis, das von einem verständnisvollen Entgegenkommen der Arbeitgeber zeugt und auf den erfreulichen Geist in der Arbeitsgemeinschaft dieses Gewerbes ein gutes Licht wirft.

Neuregelung des Tarifvertrags im niederländischen Schiffahrtsgewerbe. Die erhöhten Gefahren, die der Krieg für die Schiffahrt bringt, haben die Scheepvaart Vereeniging und die Stoomvaart-Maatschappij „Rotterdamische Lloyd“ veranlaßt, mit der Zeemanns-Vereeniging „Volharding“ ein neues Arbeits-Abkommen bis zum 31. Dezember 1918 einzugehen. Die Löhne, die je nach der Gefahrenklasse der anzutretenden Fahrt gestaffelt sind, enthalten Erhöhungen um durchschnittlich 15 v. H. Bei der Scheepvaart-Vereeniging beträgt die Steigerung 7, bei dem Rotterdamischen Lloyd 8 F (Gulden) monatlich. Die jetzigen Löhne der Scheepvaart-Vereeniging für allgemeine Frachtfahrt, wöchentliche Trajektboote und Binnen-schiffahrt waren 57—60 F für den Bootsmann und 44 F für den Trimmer. Beim Rotterdamischen Lloyd standen sie um je 1 F höher. Die Kriegszuschläge für große Frachtfahrten betragen 15 v. H. und 25 v. H. für Nordseefahrten. Bei Verschiffungen von neutralen ausländischen Häfen nach Häfen eines kriegführenden Landes muß noch ein besonderer Zuschlag von 25 v. H. bezahlt werden. Das Überstundenlohn wurde von 25 auf 30 ct., das Tagegeld für Seeleute, die in Rotterdam an Bord arbeiten, um 50 ct. erhöht, mindestens aber auf 3 F täglich für diejenigen, deren Monatslohn mehr als 30 F beträgt und auf 2,25 F für die mit weniger als 30 F Entlohnern. Der Rotterdamische Lloyd hat außerdem noch denjenigen, die nochmals mit dem Schiffe ausreisen, auf dem sie nach Holland gekommen sind, eine Prämie von 10 F bewilligt. Die Zeemannsvereinigung „Volharding“ ist neuerdings auch an die Holland-Amerika-Linie herantreten, um sie zur Anerkennung der vorgenannten Veränderungen zu bewegen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Einwirkung des Krieges auf die Arbeitersekretariate

behandelt das freigewerkschaftliche „Korrespondenzblatt“ in einer statistischen Beilage, soweit das Jahr 1914 diese Wirkungen bereits erkennen ließ. Einleitend wird darauf hingewiesen, daß ohne die Arbeitersekretariate durch den Krieg wohl geradezu eine beängstigende Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung um sich gegriffen hätte; die Tätigkeit der Sekretariate habe zur Belehrung und Beruhigung der Massen viel beigetragen.

Von den statistischen Einzelheiten des 11 Tafeln umfassenden Tätigkeitsberichtes geben wir nur die wichtigsten wieder. Die Zahl der berichtenden Sekretariate betrug 1914: 130 (1913: 129); 9 Sekretariate wurden neu gegründet, der Abgang von 5 erklärt sich z. T. aus Umwandlungen in Rechtsauskunftsstellen, z. T. aus dem Fehlen der Berichte infolge von Einberufungen. In der Verwaltung sind keine große Verschiebungen eingetreten; sie entbehrt noch immer der vollen Einheitlichkeit. Die Gesamtausgabe der Sekretariate belief

sich auf 652 804, die Einnahme auf 655 145 M.; letztere floß hauptsächlich aus den Kartellkassen, teilweise aus den Mitteln der Generalkommission (31 120 M.). Regelmäßigen Zuschuß von der Gemeinde erhält das Sekretariat Hüntrungen, einmaligen Zuschuß (2000 M.) das Sekretariat Frankfurt a. M. Die Zuwendungen der Genossenschaften und Parteiorganisationen sind sehr wesentlich gesunken. Die Haupttätigkeit bestand natürlich in der Erteilung von Auskünften; daneben in der Vertretung vor Gericht usw., Beschwerdevermittlung, Statistik. Mehr und mehr bürgert sich dabei die Beschränkung auf Organisierte, die Mitglieder der dem Sekretariate angeschlossenen Verbände sind, ein, um auf diese Art die einzelnen örtlichen Mitgliedschaften, die sich den Sekretariaten nicht anschließen wollen, auch von deren Segnungen auszuschließen. — Der Verkehr mit den Behörden hat sich fast überall gut gestaltet. Nur in Königsberg i. Pr. wurden die Sekretäre (wegen geringer und nicht ehrenrühriger Vorstrafen) trotz Beschwerde vor dem Oberversicherungsamt nicht zugelassen. Unter den Besuchern der Sekretariate stieg die Zahl der Frauen um 32 911, während die der Männer um 73 467 sank. Die Zahl der Auskünfte betrug 692 590 (725 092). Die Arbeiterversicherung betrafen 195 859 (208 222) Auskünfte; dabei zeigt sich eine Abnahme um 15 074 gegen das Vorjahr bei der Unfallversicherung, eine Zunahme um 7576 bei der Krankenversicherung. Den Arbeitsvertrag betrafen 85 008 (97 782) Auskünfte. Die Zahl der Auskünfte auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sank von 228 140 auf 202 003; hiervon aber nahmen die Auskünfte im Mietrecht eine Sonderstellung ein: sie stiegen von 36 168 auf 44 408. Öffentlich-rechtlicher Natur waren 117 438 (109 853) Auskünfte, wovon 24 451 (8443) das Seewesen betrafen. Nicht eingerechnet sind 18 080 Auskünfte über Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer. Ferner wurden 33 349 Auskünfte über Strafrecht, 4101 über Handels- und Gewerbesachen 1592 über Vereinsrecht usw., sowie 5929 „über Arbeiterbewegung“ erteilt; auf diesen sämtlichen Gebieten ist die Zahl der Auskünfte gesunken. Persönliche Vertretungen wurden in 6178 (6177) Fällen ausgeübt; die Verringerung fällt fast ausschließlich auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (1378 : 796). Die Zahl der Schriftsätze betrug 180 361 (185 339), worunter 7812 die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer betrafen. Die Schriftsatzstatistik ist mangelhaft; man ist sich über den Begriff des Schriftsatzes bei den verschiedenen Sekretariaten nicht einig.

Neben diesen Arbeitersekretariaten dienen die Rechtsauskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle der Beratung der organisierten Arbeiterschaft; diese Einrichtung ist viel looser gefügt als die des Arbeitersekretariates und hat daher in den ersten Kriegsmonaten bereits schwer gelitten. Dem Berichte für 1914 liegen 177 Einzelberichte zugrunde, gegen 232 im Jahre zuvor. Die 65 eingegangenen Auskunftsstellen haben mindestens bis Kriegsausbruch gearbeitet; ihre Leistungen sind aber statistisch nicht erfasst. Die restlichen, Ende 1914 also noch bestehenden Auskunftsstellen wiesen 42 229 Auskünfte, 15 953 Schriftsätze und 502 persönliche Vertretungen auf.

Arbeitsgemeinschaft von Angestelltenverbänden in Deutschland und in Österreich. Der Deutsche Technikerverband und der Deutsche Werkmeisterverband haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände zusammengeschlossen. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft, die am 27. Dezember 1915 ins Leben trat, ist die gemeinsame Vertretung der sozialpolitischen Forderungen der technischen Angestellten, Beeinflussung der Gesetzgebung, Aufklärung und Beeinflussung der Öffentlichkeit im Sinne der Technikerbewegung, Veranstaltung von Kongressen, Beeinflussung der Wirtschaftspolitik im Sinne des Verbraucherschutzes, Unterstützung der gemeinsamen Ziele der angeschlossenen Verbände.

Die beratende und beschlußfassende Körperschaft der Arbeitsgemeinschaft bildet die Vertreterkammer. In dieser entsenden die Verbände für die ersten 5000 Mitglieder einen, für angefangene 10 000 weitere Mitglieder jeweils einen weiteren Vertreter. Über die Aufnahme anderer technischer Verbände entscheidet die Vertreterkammer. Die laufenden Arbeiten werden durch den Vorstand erledigt, der aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht.

In Österreich sind unter dem Titel „Vereinigte wirtschaftliche Organisationen“ der Bund der technischen Beamten Österreichs, der Reichsverein der Kauf- und Sparkassenbeamten Österreichs, der Reichsverband der Advokaten- und Notariatsangehörten Österreichs, der Verein der Angestellten der sozialen Versicherungsinstitute Österreichs, der Verein der Handelsagenten für Privatkundenbesuch, der Verein der Versicherungsangestellten Österreichs, der Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten Österreichs zu gemeinsamer Kriegsarbeit zusammengetreten. Der Zweck der Ver-

einigung ist die Schaffung einer gemeinsamen Auskunfts- und Rechtsschutzstelle für Angehörige der im Kriegsdienst stehenden gewerkschaftlich organisierten Angestellten.

Die Aufgaben der Auskunftsstelle sind:

Erteilung von Auskünften in allen das Rechtsverhältnis der Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Vermittlung des allenfallsigen Rechtsschutzes. Fortschreibung der vom Kriegsdienst heimkehrenden Mitglieder der vereinigten Organisationen als Beihilfe für die Stellenvermittlungen der zuständigen Berufsvereinigungen. Gewährung von Geldunterstützungen an Angehörige der im Kriegsdienst stehenden Mitglieder obgenannter Vereinigungen. Geldunterstützungen können an Angehörige der Angestellten nur dann gewährt werden, wenn diese selbst vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ein Recht auf Geldunterstützung bei ihrer zuständigen Vereinigung erworben hatten. Als Angehörige gelten: Die Ehegattin, die Kinder, die Eltern und die Geschwister, von denen jedoch jeweils nur eine Art Anspruch auf Unterstützung hat. Auch werden nur solche Angehörigen unterstützt, die einen Anspruch auf staatlichen Unterhaltsbeitrag haben und für die eine Unterstützung bei der Berufsvereinigung des eingerückten Angestellten nicht vorgeesehen ist. Die Höhe der Unterstützung wird in jedem Falle von den ausführenden Gliedern der Auskunftsstelle festgesetzt.

Arbeiterschutz.

Das Gesetz über den Höchstarbeitsstag in Norwegen (XXIV, 1177) ist nur ein Ausschnitt aus einem Entwurfe, der die gesamte gewerbliche Arbeit regeln soll, und zwar stellt er in diesem Entwurfe das 3. Kapitel dar, das von den gesetzgebenden Körperschaften vorweg genommen worden ist, weil die Reform der vollständigen Regelung der gewerblichen Arbeit auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Einer Darstellung in Nr. 8 des Blattes des Norwegischen Eisen- und Metallarbeiterverbandes entnehmen wir noch die nachstehende Ergänzung unserer kurzen ersten Meldung:

Das nunmehr angenommene Gesetz enthält die Bestimmung, daß die Arbeitszeit für die unter das Gesetz fallenden Arbeiter 10 Stunden im Tage oder 54 Stunden in der Woche nicht übersteigen darf. In Schmelzhütten und Gruben (soweit die Arbeit unter Tage vor sich geht) sowie in Buch- und Zeitungsdruckereien beträgt die Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche, gilt also der Achtstundentag. Für die Einführung des Höchstarbeitsstags ist eine Frist bis 1920 eingezeichnet. Dies gilt jedoch nicht für die Druckereiarbeiter, welche ihren Achtstundentag nach Ablauf des bestehenden Tarifs erhalten.

Die Hauptbestimmung über den zehnstündigen Arbeitstag ist von einer Reihe von Ausnahmen durchbrochen. In Betrieben, die in einem wesentlichen Grade von der Jahreszeit, dem Klima oder anderen Naturverhältnissen abhängig sind, kann die Arbeitszeit dergestalt geordnet werden, daß sie im Sommerhalbjahr länger wird, nicht jedoch umgekehrt. Die Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber haben sich vorerst über eine solche Verschiebung der allgemeinen Arbeitszeit zu äußern. Die allgemeine Arbeitszeit darf auf höchstens 6 Tage der Woche verteilt werden und ist zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends zu legen. In Betrieben, welche zwei achtsündige Tagsschichten einführen, kann die allgemeine Arbeitszeit in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr nachts gelegt werden.

Ausgenommen von der Bestimmung über den Normalarbeitstag sind die Papier-, Zellulose- und Holzstoffabriken sowie Lagerarbeiter, Arbeiter bei Dampfschifftrachtbetrieben und alle Handwerksbetriebe, die nicht fabrikmäßig betrieben werden oder Motoren mit mehr als 1 PS verwenden.

Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens gilt als Nachtarbeit. Dies findet jedoch keine Anwendung auf Betriebe, die zwei Achtschichtschichten im Tage einführen. Diese können bis 12 Uhr nachts durcharbeiten, ohne daß diese Arbeit als Nachtarbeit gilt, aber zwischen 9 und 12 Uhr dürfen sie Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigen. Die Hauptregel soll sein, daß die Nachtarbeit verboten ist. Doch bestehen so viele Ausnahmen und Anlässe zu Befreiungen, daß die Regel jederzeit aufgehoben werden kann.

Die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu Lohnermittlungen. Die Beamten der Gewerbeaufsicht zu Bielefeld hatten in letzter Zeit verschiedene Arbeiter nach der Höhe der verdienten Löhne befragt. Die Handelskammer erkundigte sich beim Handelsminister, ob diese Anfragen zu Recht gestellt seien. Der Handelsminister hat durch den Regierungspräsidenten mitteilen lassen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten dazu befugt seien. Es heißt in dem von der Handelskammer veröffentlichten Bescheide:

„Durch einen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Oktober d. J. sind überdies die Gewerbeaufsichtsbeamten u. a. noch besonders angewiesen worden, in ihren nach Beendigung des Krieges zu erstattenden Jahresberichten über die Höhe

der Löhne der Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den wichtigsten Gewerbebezügen auch im Vergleiche mit den früheren Löhnen und der Kriegsteuerung, sowie auch darüber zu berichten, welche Maßnahmen die Gewerbeunternehmer etwa getroffen haben, um für ihre Arbeiter die Teuerung und die Wirkungen der Lohnausfälle in schwach beschäftigten Gewerbebezügen zu mildern."

Diese geplanten Berichte versprechen für den Frieden gute Quellen zu einem Gesamtüberblick über die Veränderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt unter dem Einfluß des Krieges zu werden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfürsorge im Webstoffgewerbe

Ist nunmehr im Königreich Sachsen einheitlich geregelt worden. Die Regierung hat ihre anfangs zurückhaltende Stellung (vgl. Sp. 281) aufgegeben und bestimmt, daß für ein kinderloses Ehepaar die Unterstützungssumme für eine Woche jenem Teil entsprechen solle, der als Wochenteil eines Jahreseinkommens von 841—878 *M* gilt. In Großstädten ist der Betrag zu erhöhen. Auch in Württemberg sind allgemeine Anweisungen über die Unterstützung arbeitsloser Webstoffarbeiter von der Regierung ausgegeben worden.

Die Unterstützung setzt sich dort zusammen aus der „Allgemeinen Unterstützung“, die die Sätze der Geldunterstützung für Erwerbslose aller Gewerbe enthält, und den „Besonderen Zulagen für Webstoffarbeiter“. Es erhält ein arbeitsloses Textilarbeiter Ehepaar täglich 1,80 *M*, jedes erwerbsunfähige Kind 0,30 *M*, besondere Zulage für das Ehepaar täglich 0,70 *M*, besondere Zulage für das erwerbsunfähige Kind, 0,10 *M*; das ergibt zusammen für ein Textilarbeiter Ehepaar 2,50 *M*, für ein erwerbsunfähiges Kind 0,40 *M* oder in der Woche: für ein Textilarbeiter Ehepaar 17,50 *M* und für ein erwerbsunfähiges Kind 2,80 *M*. Etwasiger Arbeitsverdienst einzelner dem Haushalt zugehöriger Familienangehörigen wird zu drei Viertel des Betrages in Anrechnung gebracht, Zinsen aus Sparguthaben und Rentenbezüge nur zur Hälfte. Gewerkschafts-, Arbeitgeberunterstützungen, Unterstützungen der Familien eingezogener Mannschaften aus Kriegsmitteln werden nicht angerechnet. In keinem Falle soll die Unterstützung den bei regelmäßiger Beschäftigung verdienten Lohn der Unterstützten überschreiten.

Für Preußen ist leider eine einheitliche Regelung der Unterstützungssätze immer noch nicht erfolgt. In den Gemeinden und Bezirksverbänden wurde die Angelegenheit noch bis zum Beginn des neuen Jahres in der Mehrzahl der Fälle als „Armenfache“ behandelt. Die amtlichen Stellen, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, Landräte und Gemeindevorstände hatten bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei amtliche Mitteilungen über ihre Unterstützungspflicht erhalten. Erst in den letzten Tagen des Januar haben wenigstens in der Niederlausitz Besprechungen der Städtevertreter von Cottbus, Forst, Sorau, Spremberg, Sommerfeld, Guben, Lützenwalde und Finsterwalde mit den Landräten des Bezirks stattgefunden mit dem Ziele einer einheitlichen Regelung der Textilarbeiterfürsorge.

Vorbehaltlich der Einwilligung des Regierungspräsidenten sollen die Webstoffarbeiter auf Grund dieser Regelung aus der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge völlig auscheiden. Die Auszahlung der festgesetzten Unterstützung erfolgt durch die Fabrikanten, die die Arbeiter in ihren Listen weiterführen, gleichviel ob sie noch bei ihnen in Arbeit stehen oder nicht. Die Unterstützung soll betragen: für Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren 7 Pf., von 16—21 Jahren 12 Pf. für die Männer, 10 Pf. für die Frauen, für Leute über 21 Jahre ledig 16 Pf., oder 12 Pf., für verheiratete oder verheiratet gewesene 20 Pf., oder 16 Pf. die Stunde. Private Zuwendungen werden nicht in Anrechnung gebracht, dagegen die Hälfte der Kriegsunterstützungen. Die Kosten für die soziale Versicherung tragen die Arbeitgeber. Ebenso ist in Reichensbach im schlesischen Webstoffbezirk neuerdings dank der vermittelnden Tätigkeit des dortigen Landrates Grafen Degenfeld eine einheitliche Regelung der Erwerbslosenfürsorge für die Webstoffarbeiter zustande gekommen. Die Arbeitgeber steuern 20 v. H. der Unterstützung aus eigenen Mitteln zu, während von den verbleibenden 80 v. H. das Reich 40 v. H. und Preußen 26 2/3 v. H. erstatten wird, so daß zu Lasten der Gemeinden nur mehr 13 1/2 v. H. der gesamten Unterstützungssummen verbleiben. Durch diese Regelung wird das tatsächliche Einkommen des Arbeiters durch Unterstützung der Gemeinde monatlich derart ergänzt, daß erwachsene männliche Arbeiter wöchentlich 12 *M*, erwachsene Arbeiterinnen wöchentlich 9 *M*, Jugendliche unter 16 Jahren wöchentlich 7,20 *M*, jedoch höchstens 2/10 des früheren Durchschnittsverdienstes zuzüglich des Kinderzuschusses von je 1 *M* für jedes eheliche oder uneheliche Kind unter 14 Jahren erhalten.

Auch die Stadt Aachen hat einheitliche Sätze für die Erwerbslosenunterstützung der Webstoffarbeiter festgelegt. Für die Be-

messung der Unterstützung wird der bei der Krankenkasse festgesetzte tägliche Grundlohn, die Woche zu 50 Arbeitsstunden gerechnet, zugrunde gelegt, so daß, bei abgestuften Auszahlungen von 50 bis 60 v. H., wöchentliche Unterstützungen von 2,50 *M* bis 30 *M* ausbezahlt werden. Anspruch hat, wer seit dem 1. Oktober 1915 in Aachen wohnt und dessen Erwerbslosigkeit oder Arbeitsbeschränkung auf den Krieg zurückzuführen ist. An Stelle der Unterstützung kann auch geeignete Arbeit nachgewiesen werden. Auch kann ein Teil in Sachunterstützungen gegeben oder auf Antrag des Vermieters als Miete an diesen ausbezahlt werden.

In der Verschiedenheit der arbeitslosen Webstoffarbeiter sind trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten der gerade im Webstoffgewerbe besonders mühevollen Entwurzelung mancherlei Erfolge vom Staat und den Gemeinden erreicht worden.

Aus dem Erzgebirge hat man etwa 2000—3000 Webstoffarbeiter zu Bahnarbeiten nach Lille und Lüttich gebracht. Die Eisenbahnverwaltung gewährte ihnen ermäßigte Fahrt. Vielfach wurden die Arbeiter auch in Geschloß- und Pulverfabriken untergebracht. Die Überführung in bergbauliche Betriebe dagegen ist mißlungen. Eine große Anzahl sächsischer Webstoffarbeiter mußte aus dem sächsischen Bergbau wieder entlassen werden. Besonderen Verdienst hat sich die Stadt Varmen um ihre arbeitslosen Webstoffarbeiter erworben. Um den Arbeitern die Annahme von Arbeit bei Krupp zu ermöglichen, hat sie für die Einlegung passender Züge nach Essen gesorgt und einem Teil der Arbeiterinnen, der in Troisdorf in Arbeit getreten war, ein Arbeiterinnenheim errichtet. Die Varmer Webstofffabrikzentrale hat zahlreichen Arbeitskräften, die früher mit der Herstellung von Bändern, Spitzen und Lizen beschäftigt waren, die Übernahme von Heimarbeit erleichtert. Gegenwärtig sind auf diese Weise 9500 Personen mit Sockenstricken, Hemdenmäßen, Sandfäden, mit der Anfertigung von Brotbeutel, Zellplöden usw. beschäftigt.

In Unterbaden ist man einer Verschiebung der Arbeiter dadurch aus dem Wege gegangen, daß eine Anzahl stark beschäftigter Zigarrenfabriken im Gebiete arbeitsloser Webstoffarbeiter Zweigstellen gründeten. Auf diese Weise konnten Hunderte der sonst in den Spinnereien tätigen und nach der Art der dort zu verrichtenden Handarbeit für die Herstellung von Zigarren besonders geeigneten Frauen vor der Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

Auch ist, wie der Vorstand des Deutschen Tabakvereins seinen Mitgliedern durch Rundschreiben mitteilt, bei zwei Beratungen im Reichsamt des Innern den Vertretern dieser Körperschaft regierungsseitig der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Tabakgewerbe nach Kräften für die Aufnahme arbeitslos werdender Webstoffarbeiter in seinen Betrieben sorgen möge. Der vollen Durchführung dieses Wunsches stellen die Arbeiter indessen, im offenen Gegensatz zu dem bereitwilligen Entgegenkommen der Arbeitgeber (wie z. B. in Unterbaden) lebhaftes Bedenken entgegen. Sie billigen zwar grundsätzlich die Einstellung der Webstoffarbeiterinnen in die Tabakindustrie, die bei dem augenblicklichen guten Geschäftsgang aufnahmefähig genug auch für Arbeitskräfte aus fremden Gewerben sei. Auch handele es sich, wie die Tabakarbeiterzeitung vom 28. Januar schreibt, um Arbeiterinnen, denen die Fabrikarbeit nicht fremd sei und die nach Beendigung des Krieges wieder zu ihrem Berufe zurückkehren könnten. Inbesseren stehe heute schon fest, daß im März dem Reichstag eine neue Tabaksteuervorlage zugehen werde, die etwa 150—200 Millionen erzbringe, also eine Mehrbelastung bewirken werde, die ungefähr dem Doppelten der heutigen Abgaben entspräche. Eine solche Mehrbelastung führe bestimmt zu einer starken Einschränkung des Tabakverbrauchs und zu einer Verschlechterung der bisher günstigen Wirtschaftslage. Solange über die Steuervorlage keine Klarheit herrsche, müsse die Arbeiterschaft jeder Einstellung neuer, berufs-fremder Arbeitskräfte widerraten.

Um der Not der heimkehrenden Kriegsbeschädigten im Webstoffgewerbe bei Zeiten zu begegnen, ist fernerhin in Berlin eine „Arbeitsgemeinschaft zur Unterbringung kriegsbeschädigter Textilarbeiter“ von dem Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Berlin und Umgegend, dem deutschen Textilarbeiterverband, dem Verband der deutschen Gewerksvereine und dem Christlichen Textilarbeiterverband in den letzten Januartagen begründet worden.

Zur Veranlassung der Kriegsbeschädigten dient ein Ausschuß aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern. Es soll zunächst versucht werden, den Kriegsbeschädigten in seinem früheren Betriebe, wenn dies nicht möglich, in einem anderen Betriebe des Webstoffgewerbes unterzubringen. Erst wenn es feststeht, daß der Beschädigte in einer seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Weise nicht beschäftigt werden kann, soll für ihn eine andere Beschäftigung gesucht werden. Die Tätigkeit des Ausschusses soll sich natürlich über den Krieg hinaus erstrecken.

In Sachsen ist auf Anregung des Kriegsministeriums und des Deutschen Textilarbeiterverbandes eine Handwerker genossenschaft für Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein all-

berg gegründet worden, die mit Heeresaufträgen bedacht werden soll. Den Arbeitslosen wurde vom Finanzministerium bei Bedürftigkeit freie Eisenbahnfahrt zur Übersiedelung in eine neue Arbeitsstätte gewährt.

In Österrich, wo durch die Verordnungen des Handelsministers vom 15. September und vom 29. Dezember 1915 gleichfalls weitgehende Einschränkungen im Betriebe der Baumwollindustrie verfügt wurden, ist auf Vorschlag der österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale, in der alle Zweige der Baumwollindustrie vertreten sind, bei der Baumwollzentrale eine Hilfskasse gebildet worden.

Die Kasse soll nach Bedarf zur Ergänzung der in allererster Linie von der Unternehmerschaft selbst zu gewährenden Unterstützungen an erwerbslos gewordene Arbeiter herangezogen werden. Die Mittel werden sich aus Beiträgen der Unternehmer ohne Rücksicht darauf, in welchem Ausmaß deren Betriebe noch beschäftigt sind, ferner aus Beiträgen der Arbeiterorganisationen und endlich aus einer von der Staatsverwaltung zugesagten Beihilfe zusammensetzen. Zur Verwaltung der Kasse wird der Baumwollzentrale ein Ausschuß beigegeben, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden. Der Ausschuß soll aus 9 bis 10 Vertretern der Unternehmer unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden verschiedenen Zweige der Webstoffindustrie und aus 5 Vertretern der Arbeiterschaft bestehen. Weiter werden das Ministerium des Innern, das Finanzministerium und das Handelsministerium je einen Vertreter in den Ausschuß entsenden.

Die Unterstützungen sind zunächst als Beihilfen der Arbeitgeber gedacht (Verunterstützung oder auch Lebensmittel). Wenn die Mittel des Arbeitgebers die Übernahme dieser Verpflichtungen nicht erlauben, kann die Unterstützung der Hilfskasse in Anspruch genommen werden. Die Mittel der Kasse fließen: a) aus den freiwilligen Beiträgen jener Unternehmer, deren Betriebe vorläufig aufrecht bleiben; b) aus den aufläufig der Vergabung von Heereslieferungen von den mit Lieferungen beteiligten Unternehmungen der Baumwollbranche durch Vermittlung der Heeresverwaltung entrichteten Beiträgen; c) gegebenenfalls aus Leistungen der Arbeitnehmerorganisationen; d) aus einer den jeweiligen Verhältnissen angepaßten staatlichen Subvention. Die Unterstützung ist nicht nur an völlig Arbeitslose anzuzahlen, sondern auch an solche Arbeiter, deren Arbeitszeit eine Einschränkung und zwar mindestens um 40 v. H. erlitten hat. In der Regel wird das Recht auf Unterstützung anerkannt, wenn der Verdienst unter die Höhe des Krankengeldes gesunken ist. Über die Höhe der Unterstützung sind einheitliche Bestimmungen nicht getroffen worden.

Dem Verwaltungsausschuss obliegen die Geschäfte der Arbeitsvermittlung. Arbeiter, welche ohne triftigen Grund die Annahme eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Postens verweigern, können des Zuschusses aus der Hilfskasse verlustig gehen.

Die staatliche Beihilfe wird für die Dauer von drei Monaten mit vier Millionen Kronen bemessen. Die Union der Textilarbeiter hat der Kasse 10 000 Kronen zuwenden können.

* * *

Am 1. Februar hat die Kriegsrohstoffabteilung des preussischen Kriegsministeriums die Beschlagnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren verfügt. Durch diese Maßnahme werden vornehmlich in den großen Städten, in denen die Massenherstellungsbetriebe der Konfektionsindustrie sich befinden, Konfektionsarbeiter in größerer Anzahl beschäftigungslos werden. Die Reichsregierung beabsichtigt, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 1. Februar meldet, dem drohenden Notstande dieser Arbeiter unverzüglich vorzubeugen. Insbesondere sollen, wie für die Angestellten und Arbeiter der Textilindustrie, erhöhte Beihilfen aus Reichsmitteln den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch zugunsten einer Erwerbslosenunterstützung für die von der neuen Beschlagnahme betroffenen Angestellten und Arbeiter zugänglich gemacht werden.

Arbeitslosenfürsorge der Landesversicherungsanstalt Baden. Vom 1. Februar 1916 an gewährt die Anstalt Beihilfen unter folgenden Bedingungen: 1. Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden, so wird für die Frau oder die ehelichen Kinder eine Hilfe gewährt, welche in je 15 M besteht, die höchstens viermal für je volle 14 Tage zur Auszahlung gelangt. Die Arbeitslosigkeit muß eine direkte Folge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sein, bereits 14 Tage andauern und den Arbeitslosen und seine Familie in Not gebracht haben. 2. Ist infolge des Krieges ein Versicherter arbeitslos geworden und tritt in seiner Familie eine mit Lebensunfähigkeit verbundene Krankheit auf, so wird nach Ablauf der als Arbeitslosenfürsorge geleisteten Hilfe — Ziffer 1 — und wenn das erkrankte Familienmitglied einer Krankenkasse nicht angehört, eine weitere Hilfe gewährt, die in 15 M besteht und höchstens

viermal für je 14 Tage zahlbar ist. — Die Hilfe Ziffer 1 und 2 wird nur gewährt an die Familie Arbeitsloser — Ehefrauen und Witwen nicht ausgeschlossen —, die mindestens am 31. Juli 1914 zur Invalidenversicherung versichert und seit 1. Januar 1914 Marken der Anstalt regelmäßig geklebt haben. Personen, die als Selbstversicherte der Versicherungsanstalt angehören, kommen nicht in Frage.

Volkserziehung.

Die Verwahrlosung der Jugend während der Kriegszeit.

Um einen Überblick über den Einfluß des Krieges auf das sittliche Verhalten der Jugendlichen zu gewinnen, hat die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine Umfrage bei den deutschen Jugendgerichtshöfen veranstaltet. Die wichtigsten Antworten aus 20 deutschen Städten sind in den „Mitteilungen“ der Zentrale vom 1. Dezember 1915 veröffentlicht. Sie bestätigen im wesentlichen die Erfahrungen, die die Zentrale bei ihrer Arbeit in der Jugendgerichtshilfe in Berlin gemacht hat, wo sich die Kriminalität nach kurzem Sinken im Anfang des Krieges allmählich zu einer bedenklichen Höhe gesteigert hat. Die Ursachen dieser Erscheinung sind in der Abwesenheit des Vaters, der Erwerbstätigkeit der Mutter, dem veränderten, oft unregelmäßigen Schulunterricht zu sehen, und vor allem in dem Abenteuerdrang und der Latenzlust der Jugend, der sich jetzt in erhöhtem Maße anzuleben sucht. Die Vergehen setzen sich ihrer Art nach übereinstimmend vornehmlich aus Eigentumsvergehen, Raubtaten, insbesondere Körperverletzungen, Tragen von Schusswaffen, zusammen. Nur Augsburg bemerkt als Besonderheit, daß in 73 Fällen Vergehen gegen das Kriegszustandsgesetz abgeurteilt worden seien.

Der bedrohlichen Erscheinung der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend suchen staatliche und städtische Behörden und auch einige Generalkommandos entgegenzuwirken, indem sie auf dem Verordnungswege den Alkoholverkauf an Jugendliche verbieten, das Rauchen von Jugendlichen auf der Straße untersagen, Verfügungen gegen den Verkauf von Schundbüchern treffen, den Besuch der Lichtspiele durch die Jugendlichen einzudämmen suchen und ähnliches mehr. Die Erlasse des württembergischen Ministeriums des Innern (XXV, 284) und des bayerischen Justizministeriums (XXV, 95) sind bereits mitgeteilt. Das bayerische Kultusministerium hat für die gesamte volks- und fortbildungsschulpflichtige Jugend das Tabak- und Zigarettenrauchen von Schulaufsichts wegen verboten. Sämtliche mit der Handhabung der Schulzucht betrauten Lehrpersonen und Schulaufsichtsbehörden wurden angewiesen, die Beachtung dieses Verbotes mit allen Mitteln der Schulzucht nachdrücklich durchzusetzen. In Baden haben auf Anregung der Ministerien des Innern und des Kultus und Unterrichts die Bezirksämter aller badischen Städte strenge Verordnungen zur Aufrechterhaltung der Zucht unter der Jugend erlassen. Kindern bis zu 15 Jahren wurde das Verweilen auf Straßen und Plätzen ohne Begleitung Erwachsener nach 7 Uhr abends und das Rauchen verboten.

Auch eine Reihe von Städten haben Verordnungen in diesem Sinne erlassen, so in Sachsen die Stadtbehörden Auerbach, Glanbach, Falkenstein, Langebrück, Grimma, Bautzen; in Bayern die Städte Bamberg, Nürnberg, Pforzheim. Aus Weiskensfeld wird von städtischen Verordnungen berichtet, ebenso aus Straßburg i. Elz. In Württemberg sind für den Oberamtsbezirk Wöppingen Verfügungen erlassen.

Die Polizeiverwaltung von Hagen erließ einen Aufruf an die Eltern, sich strenger um die heranwachsende Jugend zu kümmern; ebenso erließ die städtische Schuldeputation in Breslau einen Aufruf an alle Mitbürger, „den Ungehörigkeiten der Schuljugend ernst entgegenzutreten“.

Ein Merkblatt für die Jugendfürsorge wird im Regierungsbezirk Düsseldorf verbreitet, welches alle von der Behörde erlassenen Bestimmungen gegen die Verwahrlosung der Jugend enthält.

Erlasse, die der Verwahrlosung der Jugendlichen entgegenwirken wollen, sind ferner von den Generalkommandos in Stettin, Posen, Münster i. Westf., Hamburg und Kassel ergangen. Zu neuester Zeit sind dazu gekommen Erlasse der Generalkommandos in Frankfurt a. M., Koblenz, Aöln. Der kommandierende General v. Sauer

wik in Kassel wendet sich aber nicht nur an die in Frage kommenden Behörden, sondern richtet einen warmherzigen, von erzieherlichem Geiste erfüllten Aufruf an die Jugend selbst, indem er ihr Ehrgefühl zu wecken sucht und die Tüchtigsten unter den Jugendlichen zur Mitarbeit aufruft:

„Eure Väter stehen im Dienste des Vaterlandes und vor dem Feinde. Für Euch opfern sie Gesundheit, Blut und Leben. Wollt Ihr Euch ihrer unwert erweisen und seine Opfer bringen?!

Deutschland erwartet Opfer auch von Euch. Ihr sollt verzichten auf leere Zerstreungen und rohe Vergnügungen, verzichten auf ungeeignete Bücher, wie sie Eure Eltern Euch nicht geben würden, verzichten auf alles unsaubere Treiben, das Ihr vor den Augen Eurer Eltern verheimlichen müßtet. Dafür sollt Ihr lernen und arbeiten, damit Ihr Euren Müttern eine Stütze, Euren jüngeren Geschwistern ein Vorbild, dem Vaterlande demaltest wertvolle Bürger werdet.

Wenn Eure Väter heimkehren aus dem Kriege, sollen sie eine tätige und tüchtige Jugend vorfinden, nicht eine entartete und zuchtlose! Ihr aber, deren Väter den Heldentod starben, Ihr sollt doppelt eingedenk bleiben, Euch ihnen dankbar zu erweisen durch fleckenlose Sittenreinheit, Willensstärke und Pflichttreue!

Ich weiß wohl, daß es unter Euch manche gibt, die nicht gehorchen, nicht arbeiten, nicht helfen, sondern nur gegen Ältere unehrerbietig sein, möglichst viel bummeln und sich großtun wollen. Gegen diese habe ich heute eine Verordnung erlassen und strenge Strafen angedroht bei Zuwiderhandlungen. Ich hoffe jedoch, daß es dieser Strafen nur selten bedürfen wird.

Deshalb wende ich mich an die Tüchtigen unter Euch, an die, die ihre Eltern, ihre Verwandten, ihr deutsches Vaterland in Ehren halten wollen. Diese sind ohne jeden Zweifel unter Euch in der überwiegenden Mehrzahl. Wenn die Tüchtigen zusammenhalten, wird der Faule und Lüderliche nicht auffommen!

Haltet also selbst untereinander auf Fleiß und Zucht und Ordnung; dann leistet auch Ihr Jugendlichen Kriegsdienste für unser deutsches Vaterland.

Ihr seid das kommende Geschlecht unseres Volkes!“

Die meisten der Verfügungen sowohl der militärischen wie der bürgerlichen Behörden betreffen das Alkoholverbot und das Rauchverbot für Jugendliche, dazu kommen Verbote des Herumtreibens auf öffentlichen Plätzen, des Besuchs von Schankstätten und Lichtspieltheatern. Die Altersgrenzen sind verschieden gezogen. Bei der Straßburger Verordnung z. B. ist unterschieden zwischen der Altersklasse zwischen 12 bis 14 und 14 bis 16 Jahren. Manche Verordnungen aber erstrecken sich bis zur Altersgrenze von 18 Jahren. Die Verfügungen der Generalkommandos von Kassel, Münster i. Westf. und Stettin beziehen sich außer auf die obengenannten Gebiete auch auf die Bekämpfung der Schundliteratur.

Eine große Versuchung für die männlichen Jugendlichen liegt zweifellos in den hohen Löhnen, die jetzt infolge des Fehlens der erwachsenen Arbeiter in vielen Industriezweigen an Jugendliche gezahlt werden. Es kommt vor, daß Jugendliche 3 bis 4 M täglich verdienen, ihren Müttern nur ein sehr geringes Kostgeld zahlen und daher verhältnismäßig große Beträge zum Vergnügen in Tabak, Alkohol und minderwertigen Vergnügen übrig haben. Sehr vielen Vätern, die im Felde stehen, machen diese Zustände große Sorgen. Die Mütter haben gegenüber den heranwachsenden Söhnen oft nicht die nötige Strenge, und die jungen Leute selbst haben zu wenig Voransicht und bedenken nicht, daß die hohen Löhne der Kriegszeit für sie auch einmal wieder ein Ende nehmen. Gerade in der Jetztzeit wäre es daher dringend zu wünschen, daß recht viele Gemeinden oder Gemeindeverbände von dem § 119 a Abs. II, 2 RGD. Gebrauch machen würden, der die Gemeinden berechtigt, durch Ortsräte zu bestimmen, daß die Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter nur an die Eltern erfolgt und nur mit Zustimmung der Eltern an die Jugendlichen selbst geschehen darf. In einem Aufsatz in den „Kommunalpolitischen Blättern“ (Jahrg. 6 Nr. 1) schlägt Antmann von Borries-Bestwig vor, die Gemeinden möchten Ortsräte mit folgender Zusatzbestimmung erlassen:

Die Unternehmer von Gewerbebetrieben im Gemeinde- (Amts-) Bezirk sind verpflichtet, den von einem minderjährigen Arbeiter verdienten Lohn nur dann an den Minderjährigen selbst anzuzahlen, wenn er die schriftliche Bescheinigung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes über die Kenntnisnahme der letzten Lohnzahlung beibringt.

In einem späteren Aufsatz desselben Verfassers in der „Kreuzzeitung“ vom 28. Dezember teilt er mit, daß eine An-

zahl rheinisch-westfälischer Stadt- und Landgemeinden Vor-schriften zur Beschränkung der Lohnauszahlung an die Jugendlichen erlassen und gute Erfahrungen damit gemacht haben. Auch von der württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel wird den Gemeinden die Nutzbarmachung des § 119 a Abs. II, 2 RGD. empfohlen, und beklagt, daß die Ortsverwaltungen bisher so wenig von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben. Zum mindesten sollten die Beschränkungen in der Lohnauszahlung für die Arbeiter unter 18 Jahren eingeführt werden, die in der Jetztzeit ganz besonders gefährdet sind.

Angeichts der überall in gleichem Maße beobachteten Erscheinung hatte die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge am 4. Februar eine stark besuchte Versammlung veranstaltet mit der Tagesordnung: „Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der 12—14jährigen Großstadtkinder.“

Der Hauptberichterstatler Lic. Siegmund-Schulke ging nicht nur auf die bekannten Ursachen der jetzigen Gefährdung ein, sondern legte auch in feiner psychologischer Weise dar, wie die an sich guten Eigenschaften, die das Alter von 12—14 Jahren kennzeichnen (Freiheitsdrang, Tätigkeitsdrang, Kameradschaftlichkeit), in ihrem Überschwang und ohne Leitung in gute Bahnen zu den jetzt oft gerügten Übelständen führen. In der Aussprache waren die Meinungen über die behördlichen Maßnahmen gegen die Verwahrlosungen der Jugend geteilt. Im allgemeinen wurden namentlich die Alkoholverbote und Rauchverbote mit Freuden begrüßt, doch warnte der als Jugendrichter tätige Amtsgerichtsrat Dr. Köhne davor, zuviel „Verbote“ zu erlassen, weil man dadurch zuviel „Straffälle“ von Jugendlichen schafft. Besser als Verbote sind selbstverständlich praktische Maßnahmen, die dem Freiheitsdrang, dem Tätigkeitsdrang und der Kameradschaftlichkeit der Jungen Rechnung tragen, ohne daß sie sich durch zuviel Bevormundung und Schulmäßigkeit zurückgefoßen fühlen. Die Horte sind im allgemeinen zu sehr auf die kleineren Kinder zugeschnitten, so daß sie von den größeren Knaben gemieden werden. Nur einzelne, besonders gut eingerichtete Anstalten, wie das Pestalozzi-Fröbelhaus in Schöneberg und das Jugendheim in Charlottenburg, haben durch Laubland und Handfertigkeitsunterricht Einrichtungen getroffen, die auch die größeren Knaben fesseln. Auf der Tagung der Zentralstelle für Jugendfürsorge wurden überhaupt diese freieren Maßnahmen, wie Schülerwerkstätten, Arbeit auf dem Laubland, Leseschulen, offene Abende, Knabenabteilungen, Jungenklubs, empfohlen. Eine große Schwierigkeit liegt jedoch darin, die geeigneten Leiter für diese Einrichtungen zu finden, die es verstehen, auf Freund mit den Knaben zu sein und doch die genügende Autorität zu wahren.

Mehr Handwerkslehrlinge! Die königliche Regierung zu Minden ließ den Kreis Schulinspektoren folgende Verfügung zugehen:

Die Wahrnehmung, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung, deren Kinder die Volksschule besuchen, eine Abneigung dagegen besteht, die Knaben nach Austritt aus der Schule zur Erlernung eines Gewerbes zu Handwerksmeistern in die Lehre zu geben, und die daraus sich ergebende und von der Handwerkskammer zu vielerfeld bestätigte bedauerliche Tatsache, daß in vielen Gewerben ein großer Mangel an Lehrlingen sich mehr und mehr fühlbar macht, veranlassen uns, anzuordnen, daß durch die Lehrer in den oberen Klassen der Volksschulen, namentlich in den Städten, durch Belehrungen bei sich bietender Gelegenheit im Unterrichte und durch persönliche Einwirkung, womöglich auch auf die Eltern, auf die Gefahren hingewiesen werde, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ohne festes Lehrverhältnis mit sich bringt, und andererseits auf die Vorteile, die der Eintritt in die Lehre eines tüchtigen Handwerksmeisters und die Erlernung eines Handwerks auch heute noch gewährt. Ebenso notwendig erscheint die Einwirkung auf die Mädchen, anstatt Arbeit in den Fabriken zu suchen, sich für hauswirtschaftliche Arbeiten in den Familien zu vermieten. Die Kreis Schulinspektoren ersuchen wir, hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen und deren Ausführung zu überwachen.

Die Bekämpfung der Schundliteratur wird vom Generalkommando des 11. Armeekorps in Kassel scharf betrieben. Nachdem es auf Anregung des Jugendchriftenauschusses in Nordhausen beim Kriegsministerium eine einheitliche Anordnung für das ganze Reichsgebiet beantragt hatte (vgl. Sp. 285), hat es nunmehr selber eine Liste verbotener und erlaubter Schriften herausgegeben. In dieser Liste wird geschieden zwischen „Patriotischer Schundliteratur aus der Zeit vor dem Kriege“, „Kriegs-Schundliteratur“ (seit 1911) und „Zugelassene Schriften“.

Fahrbare Kriegsbüchereien. Als ein erfreuliches Zeichen des Bildungstrebens unseres Volkes kann das ständige Begehren der Truppen nach Lesestoff ausgesprochen werden, das jetzt eine planmäßige Befriedigung finden soll. Unter Leitung des Unterstaatssekretärs Dr. Conze hat sich ein „Ausschuß für fahrbare Kriegsbüchereien“ gebildet, der bereits die ersten Wagen nach dem östlichen Kriegsschauplatz sendet. Je ein Wagen ist für je eine Division bestimmt, und man hofft mit der Zeit hundert Wagen hinauszusenden zu können. Die Wagen sind selbstmächtig ausgerüstet und enthalten im Innern eine kleine Volksbücherei von 1000 bis 1500 gut eingebundenen Büchern. Jedem Wagen ist ein Verzeichnis beigegeben. Es überwiegt die schöne Literatur, bei deren Auswahl streng unparteiisch verfahren wurde, so daß alle Geistesrichtungen vertreten sind. Dasselbe gilt für die anderen Arten von Büchern, wobei Erbauungsschriften, Reisebeschreibungen, Bücher über Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, Kunst, Volkskunde usw. vertreten sind. Möchten die „Bildungskanoniker“, wie man diese „geistigen Speisewagen“ volkstümlich zu taufen versucht hat, denselben Segen stiften wie ihre für das leibliche Wohl besorgten älteren Schwestern, die Gulaschkanoniker!

Wohnungs- und Bodenfragen.

Maßnahmen zur Gesundung des Haus- und Grundbesitzes. Bei den Verhandlungen des „Immobilien-Kredit-Ausschusses“, der sich mit der Frage der Erleichterung für das Beleihungswesen für Haus- und Grundbesitz zu beschäftigen hatte (S. 240), wurde von allen Seiten die Notwendigkeit der Verbesserung des Schätzungswesens betont. Die jetzige Krise auf dem Grundstücksmarkt ist zum größten Teil durch die früheren Fehler der beteiligten Berufsgruppe selbst verschuldet. Die Grundstücke wurden zum Vorteil der Käufer und Verkäufer des Grund und Bodens von den privaten Stellen aus viel zu hoch eingeschätzt und dementsprechend über ihren wirklichen Wert hinaus beliehen, die Tilgung der Hypothekenschulden wurde unterlassen, so daß bei der Erschütterung des Wirtschaftslebens durch den Krieg mit Notwendigkeit ein Zusammenbruch dieser ungesunden Verhältnisse eintreten mußte. Eine Verbesserung des Schätzungswesens bezweckt der Entwurf eines **Schätzungsamts-Gesetzes**, der dem preussischen Abgeordnetenhaus zugegangen ist.

Nach diesem Gesetze hat jeder Stadtkreis und jeder Landkreis (Verwaltungsbezirk) für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten. Die Schätzungsämter sind zuständig zur Schätzung von Grundstücken, die innerhalb ihres Geschäftsbezirks liegen.

Das Schätzungsamt ist zur Schätzung verpflichtet auf Antrag des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstücks, auf Antrag eines an dem Grundstück Berechtigten, der ein berechtigtes Interesse an der Schätzung darlegt, oder nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen auf Ersuchen einer öffentlichen Behörde.

Falls die Schätzung von einem an dem Grundstück Berechtigten ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers beantragt wird, ist dieser über den Antrag zu hören. Widerspricht er dem Antrage, so entscheidet der Vorsteher des Schätzungsamts.

Mitglieder des Schätzungsamts sind der Vorsteher und dessen Stellvertreter sowie mindestens vier Schätzer.

Das Amt als Schätzer darf nur bekleiden, wer zum Amt eines Schöffen fähig ist und seit mindestens drei Jahren im Bezirke des Amtes wohnt oder beschäftigt ist. Ausgeschlossen vom Amte eines Schätzers sind die gewerbmäßigen Vermittler von Grundstücks- und Hypothekengeschäften oder wer selbst gewerbmäßig den Verkauf oder die Beleihung von Grundstücken betreibt. Auch die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats von Gesellschaften, die sich gewerbmäßig mit Grundstücksverkäufen oder Beleihungen beschäftigen, dürfen kein Amt als Schätzer bekleiden.

Für den Verband Groß-Berlin wird ein besonderes Schätzungsamt (Schätzungsamt Groß-Berlin) mit der erforderlichen Zahl von Abteilungen unter entsprechender Anwendung des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 durch Satzung errichtet.

Für preussische Anstalten des öffentlichen Rechts, welche die Beleihung von Grundstücken betreiben, kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Beleihung eines Grundstücks eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts (Ortsgerichts) einzuholen ist und daß der bei der Beleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

Über die Absichten, die die Regierung mit diesen Schätzungsämtern verfolgt, und die Bedeutung der ganzen Organisation, wird noch zu reden sein.

Die Beratung des vom Reichsamt des Innern einberufenen „Immobilienkredit-Ausschusses“ im November 1915 hatte vor allem die Frage behandelt: „Erscheint die Gründung

von Pfandbriefanstalten nach Art der Landkassen geeignet, auf dem Gebiete des städtischen Immobilienkredits die bestehenden bezw. zu erwartenden Mißstände zu mildern?“ Auch auf diesem Wege soll jetzt in Preußen vorgegangen werden. Dem preussischen Landtag ist eine Vorlage unterbreitet worden, durch welche ein Kredit von 10 Millionen beansprucht wird, um den Provinzen Beihilfen zur Errichtung von öffentlichen Pfandbriefämtern für den städtischen Hausbesitz gewähren zu können. Diese letztere Vorlage knüpft an die betreffende Einrichtung der Provinz Brandenburg an.

Zusammenschluß der Laubenkolonisten. Im ersten Kriegswinter hat sich in Berlin aus Vertretern des Verbandes der Laubenkolonisten Berlins und Umgebung, der Arbeitergärten des Volksheiligtumsvereins vom Roten Kreuz und der Arbeitergärten des Vaterländischen Frauenvereins Charlottenburg ein Kriegsausschuß der Groß-Berliner Laubenkolonisten gebildet (Geschäftsstelle: Reichsversicherungsamt Berlin, Königin-Augusta-Straße 26). Die Aufgabe dieses Kriegsausschusses war die Beschaffung von anbaufähigem Brachland und dessen Verteilung an Minderbemittelte. Rund 200 Hektar bisher unbenutzten Bodens sind von den Eigentümern, zum größten Teil ohne Vergütung, überlassen worden. Diese Landflächen wurden in fünfzehn, rund um Berlin liegende Abschnitte eingeteilt. Auf ihnen konnten 3600 An siedler Land in Flächenstücken von 400 bis 600 Quadratmetern erhalten. Der Ertrag der An siedler tätigkeit betrug — neben großen Mengen von Gemüse — rund 800 Zentner Frühkartoffeln und 30 000 Zentner Spätkartoffeln. Dieses Ergebnis ist um so höher zu bewerten, als es sich fast durchweg um völlig un bearbeiteten Boden sowie um An siedler handelte, die größtenteils bis dahin wenig Gelegenheit zu gartenwirtschaftlicher Betätigung gehabt hatten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Du mein Deutschland. Heimatbilder deutscher Künstler. Deutsche Gedichte. Mit einem Geleitwort von Hans Thoma. 1915. Verlag Fritz Seyder, Berlin-Zehlendorf. 60 Pf.

Diese mit seinem Empfinden getroffene Auswahl Irischer und epischer Gedichte, die deutsches Wesen nicht in Wörtern, sondern in Empfindung und Anschauung klangvoll offenbaren, und die eingefügte Sammlung von Landschaftsbildern aus deutschen Gauen sind vielen Soldaten draußen eine Quelle der Erquickung geworden, weil sie nicht ein Kriegsmodeerzeugnis ist, sondern ihren dauernden Wert unabhängig von Zeit und Stunde in sich trägt.

Anton Feindrich. Gegen Frankreich und Albion. Französische Buchhandlung, Stuttgart 1915.

Diese Kriegsbilder und Betrachtungen sind ebenso wie die erste Sammlung von Kriegseindrücken, die Feindrich unter dem Titel „Mit dem Auto an die Front“ in demselben Verlage veröffentlicht hat, flot hingeworfene Kriegsberichterzatterzeugnisse mit einem gewissen Einschlag persönlicher Empfindungen und Betrachtungen, die, aus den sozialistischen Gefühlsuntergründen des Verfassers entsprungen, mit sozialdemokratischer kriegspolitischer Spekulation und Kritik aber nicht gemein haben. Man hat den Verfasser wohl den „sozialdemokratischen Ganghofer“ genannt; die einen verbinden damit einen lobenden, die anderen einen tadelnden Nebensinn. Man sollte die gefällig leicht Schilderungsweise des Verfassers nicht mit schwerem Gewichte wägen als ihnen zukommt.

Sind wir machtlos gegen diesen Völkermord? Von Anton Feijenbach. Augsburg 1915. Dr. M. Guttler (M. Seitz) 0,30 M.

Ranke's Meisterwerke. VI.—VIII. Band. Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. München und Leipzig 1915. Dunder & Humblot.

Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. Von Albert Lemanezhf. München und Leipzig 1915. Dunder & Humblot. 78 S. 2,20 M.

Internationale Verbindung der Gewerkschaften. Von Dr. Adolf Braun. Tübingen 1915. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 51 S. 0,60 M.

Eine Kriegsvorlesung über die Volkswirtschaft. Von Dr. Johann Pfenge. Berlin 1915. Julius Spinger. 31 S. 0,80 M.

Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Ein Vortrag von Dr. W. Ed. Biermann. Berlin und Leipzig 1915. Dr. Walter Rothchild. 34 S. 1 M.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Verantwortlicher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Zur wirtschaftlichen Lage der bildenden Künstler. Von Dr. Bruno Raeder, Berlin-Zehlendorf	457	Der Lebensmitteleinkauf der Stadt Düsseldorf.	
Die Regelung der Heimarbeitelöhne bei öffentlichen Lieferungen. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin	461	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	473
Allgemeine Sozialpolitik	465	Die britischen Arbeiter und die Wehrpflicht.	
Die Förderung des Handwerks.		Die Gewerkschaftsartelle unter dem Einflusse des Krieges.	
Eisenbahnverwaltung, Sozialdemokratie und Streit.		Arbeiterschutz	476
Öffentliche Anerkennung der Tätigkeit von Arbeiterführern.		Maßnahmen zu gunsten der Heimarbeiter.	
Höchstlöhne für Industriearbeiter in England.		Gesellschaftliche Wöchnerinnen- und Unheilenschutz in Norwegen.	
Volksernährung und Lebenshaltung	468	Frauen als Sozialbeamtinnen in der englischen Geschloßindustrie.	
Neue Richtlinien für zweckmäßige Lebensmittelversorgung der Städte.		Arbeiterversicherung, Spartassen 476	
Kartoffelversorgung der Großstädte.		Die Anrechnung der Militärdienstzeit und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.	
Eine Zentrale für Gemüsebau im Kriegsgarten.		Die Invalidenversicherungspflicht der Armierungsarbeiter und der freiwilligen Krankenpflegerinnen.	
Soziale Zustände	470	Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 477	
Die Volkstrüste Bulgariens.		Der Ausschluß für Konfektions-Nacharbeit.	
Von Arthur Dir, z. B. Sofia.		Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise und die kaufmännische Stellenvermittlung.	
Die Altersverschiebungen der Arbeiterschaft während des Krieges.		Volksziehung	478
Rechtsfragen	472	Vorbereitung der Jugend zum Kriegsdienst.	
Gerichtliche Brandmarkung des Kriegswuchers.		Sozialdemokratisches Arbeiterbildungsweisen zur Kriegszeit.	
Das Recht des Dienstverhältnisses der eingetragenen Angestellten in Österreich.		Literarische Mitteilungen	480
Kommunale Sozialpolitik	473		
Gemeindebetriebe und Arbeiterfrage.			
Die Kriegsversicherung städtischer Angestellter.			

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur wirtschaftlichen Lage der bildenden Künstler.

Von Dr. Bruno Raeder, Berlin-Zehlendorf.

In allen Teilen des Reichs hat in dem Jahre vor dem großen Krieg die deutsche Künstlerische ihren wirtschaftlichen Zusammenschluß betrieben. In München und Berlin, in Leipzig, Dresden, Westdeutschland und Hamburg entstanden wirtschaftliche Verbände mit dem Ziel sozialer Fürsorge für ihre Mitglieder. Bei dem naturgemäßen Widerwillen des Künstlers gegen jeden Zwang, Gemeinsamkeit und Rücksichtnahme, war dieser Anknüpfung nicht leicht. Friedrich Raumann sträubte sich zunächst in einer vielerbetenen Rede bei der Berliner Gründung Vorpaandienst zu leisten. Er meinte, 50 000 Holzarbeiter seien viel leichter aneinander zu bekommen

als 500 Kunstbesessene. Die Verhältnisse in allen Städten gaben ihm recht. Zu Kriegsbeginn war etwa nur die Hälfte der deutschen Künstlerische organisierungsfähig: die Mitte. Die linke Seite, der extreme Künstler in seinem Drang zum Eigenbrödeln, sozial womöglich weniger geschult als es im Anbeginn der Heimarbeitbewegung der Hausindustrielle war, trat, zu allerföhrst aus ästhetischen Geföhlen dem Grundsatz des Zusammenschlusses entgegen, und auch die Rechte, jene wohlbezahlten, bei der „Gesellschaft“ gut eingeföhrtten Männer, deren Verdienst und Absatz gleich gesichert sind, verblieben interesselos.

Da kam der Krieg und traf die Künstler doppelt. Denn zu den Lastversuchen ihrer wirtschaftlichen Schulung, wie sie in den jungen Verbänden unternommen waren, trat die Bedenklichkeit der wirtschaftlichen Lage. Schon in den Jahren vor dem Kriege hatten sie es schwer. In dem Verhältnis zum erhöhten Reichtum unseres Volkes war die Zahl beruflich tätiger Künstler viel zu hoch gestiegen, der Bedarf an guten Leistungen indessen auf den Kopf bedenklich stark zurückgegangen. Hieran ist einerseits die Überproduktion der notgedrängten Künstler schuld, wie auch die sehr verbesserte Wiedergabetchnik der künstlerischen Werke. Zum anderen trägt die Entwicklung des Geschmacks, der manche Künstler ganz besonders schüßt, hingegen die andern Produzenten nicht beachtet, zu einer unerwünschten Aufzucht einiger Weniger bei. Genieflukt kann man die Bewegung nennen. Hieran schloß der ausgebrochene Krieg den Ausfall der Museenstände, die Ungunst der privaten „Konjunktur“. Denn Kunst im Dunkel dieser Zeiten aufzukaufen, hierzu war Sammeln, Künstlerfreunden, selbst Staat und Stadt die Lust vergangen. Die Händler aber, überlaufen mit tausendfachem Künstlerangebot, versuchten aus der Not Gewinn zu schlagen. Für Originale und für Wiedergaben wurden nur Mindesthonorare gewährt, im Zwang der eigenen Unsicherheit von manchem guten Kunstverleger selbst das Risiko des Aufkaufs eingestelt.

Es kann als Glück erachtet werden, daß schon zu Anbeginn des Krieges ein gutes Viertel unserer Künstlerische zu Heeresdiensten einberufen wurde, ein Teil des Restes in aller Arten Kriegsbilddienst, als Krankenpfleger und Bureaubeamte halbwegs gesicherte Aufnahme fand. Auch besserte sich im Ablauf der Kriegsdauer selbst zum Erstaunen aller Kundigen der Markt. Es sind nicht nur die Notverkäufe der privaten Sammler, von deren Wettbewerb Gefahr zu drohen schien, nach einigen Wochen gänzlich ausgeblieben, - das Versteigerungsangebot ist in der engebeschränkten Zahl ausländischer Bewerber sehr zurückgegangen. Die Flüssigkeit des Geldes hat einen großen Aufschwung erfahren, und manche Kriegsgewinne haben der einheimischen Kunst zugute kommen können. Dann aber auch sind viele Auslandsreisen unterblieben, das Geld, das in die Taschen italienischer und auch französischer Antiquare floß, ist frei geworden für den Heimatmarkt, auf dem das Vaterlandsgefühl viel gute Arbeit neu entdecken kann.

Zum gleichen Schritt mit dieser Besserung des Marktes ging manche wichtige Hilfe nebenher.

Wie immer stand in öffentlicher Pflege für seine Künstler Bayern vorne an. Das Generalkonservatorium der Kunstdenkmäler und Altkämmer Bayerns hat Aufträge für kirchliche Kunst als Not-

ftandarbeit ausgeteilt. Die Königl. Staatsregierung hat sich an der Sammlung für den Hilfsauschuß in München, der im April schon 225 000 *M* buchen konnte, mit erheblichen Zuschüssen beteiligt, und für die Galerien selbst verschiedene Ankäufe getätigt. Das großherzogliche Ministerium Gessen hat in einem Erlass vom 20. April zwar sehr entschieden zur Sparsamkeit im Kunstetat angefordert, indessen auch zu gleicher Zeit „zur Beschäftigung derjenigen Handwerkszweige, die bei den großen Arbeiten für Kriegszwecke und Seereserveleistungen so gut wie nicht in Frage kommen“, gemahnt. Dies mit besonderem Bezug auf künstlerische Gewerbe.

Auch viele leistungsfähige Städte im Reich sind sich ihrer Mäcenatenschaft bewußt geworden. München hat zur Ausschmückung gemeindlicher Gebäude schon im November 1914 148 000 *M* zur Verfügung gestellt, die zu zwei Dritteln zur Förderung der Kunst, zu einem Drittel für das Kunstgewerbe verwendet werden sollten. Im August 1915 sind dann noch einmal 110 000 *M* zu gleichen Zwecken neu bewilligt worden. In Leipzig hat der Rat der Stadt den „Auschuß für Erwerbung von Arbeiten Leipziger Künstler und Kunstgewerbler“ eingesetzt, der sich aus Mitgliedern der städtischen Kollegien, des wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler zu Leipzig und dem Vorstand des Kunstgewerbemuseums zusammensetzt. Ihm obliegt es nun, Entwürfe für Plakate, Grabmäler, Bürgerbriefe, für bildnerische Gestaltung der Straßen, Plätze, Brunnen usw., auch billiger Arbeiterwohnungen zu prämiieren und die Verteilung der hierfür bewilligten 50 000 *M* nach bestem Wissen vorzuschlagen. In Kassel konnte die Künstlerhilfsaktion vor kurzem auf fünfviertel Jahre ihres Bestehens zurückblicken. 60 Bürger, an ihrer Spitze der Oberpräsident, der Bürgermeister und der Akademiepräsident, hatten sich verpflichtet, die Namen von Gönnern festzustellen, die bereit waren, der Künstlernote zu steuern. Durch die vom Kasseler Kunstverein organisierten Verkaufsausstellungen wurden für 36 500 *M* Kunstwerke erworben, von denen die Stadt für 4000 *M* kaufte. Ebenso erwarb der Kasseler Beamtenverein für 8000 *M* Kunstwerke, die zu Kriegswohlfahrtszwecken unter den Mitgliedern des Vereins verlost wurden. Frankfurt a. M. hat sich im August mit 40 000 *M* zu einem ähnlichen Beginnen entschlossen. Auch in Schöneberg wurden 12 000 *M* zu Bildereinkäufen bereitgestellt, die Grenze der Bezahlung mit 500 *M* für das Einzelwerk festgesetzt. Breslau hat 10 000 *M* aus Mitteln seines Hauptextraordinariums für 1915 ausgedorfen, aus deren feste Aufträge kleineren Umfangs erteilt und Wettbewerbe ausgeschrieben werden sollen. Der Darmstädter Künstlerhilfsfonds konnte im November bereits 50 623 *M* als Ergebnis seiner Sammlungen buchen, die 127 Künstlern deutscher Städte zugute kamen. Die Kunstdeputation des Berliner Magistrats, deren Vorsitz bei dem Bürgermeister Dr. Reide liegt, bewilligte im jüngstvergangenen Jahr 25 000 *M* als Kriegsbeihilfe zur Unterstützung bedürftiger Künstler, deren Werke angekauft werden sollen. Ferner wurden 12 000 *M* zu Ankäufen und Ehrenpreisen für die Große Berliner Kunstausstellung zur Verfügung gestellt. Die akademische Kriegshilfskasse, in der die Unterstützungsbehandlungen sämtlicher Berliner Künstlerverbände (der beiden Sezessionen, des Vereins Berliner Künstler, des wirtschaftlichen Verbandes u. a. m.) neben den Beihilfemaßnahmen der Musiker vereineitlich sind, hat bis zum Februar d. J. 75 000 bis 80 000 *M* an die Familien der eingezogenen Mitglieder, zum geringeren Teile auch an die Künstler selbst zur Auszahlung gebracht. Auch Stuttgart ist mit kleineren Beträgen der Not der Künstlerschaft zu Hilfe geeilt.

Ganz zweifellos ist auf diese Weise der Unterstützungsmodus denkbar günstig ausgestaltet worden. Die Anonymität des Kaufs sowie des Wettbewerbs schützt sicherlich am ehesten, daß diese Notstandsgabe allzusehr in ihrer Form dem leicht verletzten Künstler deutlich werde. Wenn auch — und das darf nicht verschwiegen werden — der gedachten Durchführung der Wohlfahrtspflege manche Schwierigkeit hierdurch begegnen muß. Denn immerhin bleibt die Wahl des Kaufs vom Unbekannten ein Werbungsvorgang nach der Kunst und niemals nach der sozialen Lage dessen, der sie schuf. Wenn der Maßstab der sozialen Not wird bei dem Künstler ohnedem stets unzulänglich meßbar bleiben, die geistige Not durch Geld und Geldeswert nur oberflächlich abgemildert werden.

Weit anders, wo die Organisation, der sich der Künstler angeschlossen, die Hilfeleistung in die Hand genommen hat. Hier, vom Kollegen ausgeübt, muß die Methode anders werden. Der Pflegerab, die Unterstützungshöhe kann hier nur immer nach der Not, nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit bemessen werden. Und so geschieht es, wo wirtschaftliche Verbände zu entscheiden haben.

In München hat der Künstlerunterstützungsverein, der schon im Frieden über einen erheblich großen Geldausweis verfügte, den Grundstock für den Künstlerhilfsauschuß gebildet, der unter dem Vorsitz des Akademiedirektors Erzellenz von Miller an sich die Spenden der einzelnen Korporationen, der breiten Öffentlichkeit,

sowie der Stadt vereinigen konnte. Derselbe Hilfsauschuß beschloß die eubernenen Künstler in einer Sterbekasse zu versichern; außerdem Söhne sind, im Fall der Not, in eine solche Klasse aufgenommen worden. In Karlsruhe wurden im Oktober und November 1915 sowie im Juli 1915 vom badischen Kunstverein drei Verkaufsausstellungen ins Leben gerufen, wobei den Künstlern die Verkäufe ohne die Ausstellungsprovision vermittelt wurden. Die Eintrittsgelder wurden dem wirtschaftlichen Verband zu geeigneter Kriegunterstützung zugewiesen. Die entstandenen Unkosten hat der Kunstverein auf seine eigene Kasse übernommen. In Mannheim, Darmstadt, Düsseldorf, Köln, Stuttgart und Dresden sind ähnliche Veranstaltungen erfolgreich von den Verbänden eingeleitet worden.

Wie weit indessen der Erfolg die Augenblickshilfe überleitet, kann, wo Lotterien die Gemälde in unbekannte Hände überleiten, höchst ungenügend nur ermessen werden. Es ist bekannt, daß Lose allzoonft beruflich tätigen Händlern in die Hände fallen, die sich Gemälde und Skulpturen auf solche Weise billiger beschaffen, um sie mit stark erhöhten Preisen nach dem Krieg zum Schaden des Urhebers abzusetzen. Die „Mehrmerfrage“, um deren Lösung sich die wirtschaftlich geschulten Künstler längst, wenn auch vorläufig ohne Erfolg bemühen, wie in diesem wichtigen Probleme eine Rolle. Aus diesem Grund haben auch die Künstler Münchens und Berlins von einer solchen Lotterie stets abgesehen, ja selbst den Modus der Ausstellung streng vermieden. Wie recht sie damit haben, zeigt ein Inserat, das dieser Tage durch die Berliner Presse ging. Es trug die Überschrift: Beste Kapitalkapitalanlage! Unlautete wie folgt:

Um in d. jetzigen Zeit Absatz zu schaffen, werden wirkl. sehr wertvolle Originalgemälde von berühmten Professoren u. an sehr bekannten Künstlern ca. zum 4. Teile der sonst gewöhnlich von Künstlern geforderten Preise abgegeb. Es hat also gewissermaßen jed. Käufer gleich b. Ankauf einen Gewinn, der sich ev. spä noch ganz enorm steigern kann.

In einer anderen Form hat man in Nürnberg zu der Beileistung sich entschlossen. Hier erscheint der Künstler als Mäcen: Er überhandte das eine oder andere Werke, dessen Ertrag der Notenkrenz und dem Kriegsfürsorgeamt der Stadt zugute kam. Aus diesem städtischen Bestand ward ihm dann im Bedarfsfall abgeholfen. In Weimar ist hierfür ein freier Auschuß eingetreten. In einer „Ausstellung zur Unterstützung Weimarer Künstler in Kriegsjahre“ sind 20 v. H. aus dem Verkauf und aus den Eintrittsgeldern in eine Darlehnskasse aufgenommen worden, aus deren Grund in Not geratene Künstler und ihre Angehörigen zu versorgen sind.

Das Kartell der wirtschaftlichen Verbände bildende Künstler hat mit dem Zentralkomitee vom Notenkrenz, Abteilung Bäder und Anstaltsfürsorge, ein übereinkommen getroffen, kraft dessen franker oder erholungsbedürftigen Künstler, die als dienstuntauglich aus dem Heeresdienst entlassen werden, eine Badekur oder ein mehrwöchentliche Erholungsanfehalt von der Bäderfürsorgeabteilung des Notenkrenzes zugewilligt werden kann. Die Vermittlung übernimmt der betreffende Wirtschaftsverband, der auch für Fahrpreisermäßigung sorgen und notfalls die Unkosten übernehmen soll. Die wirtschaftlichen Bünde sind bereit, auch Nichtmitgliedern solcherweise anzuhelfen.

Zu dem Bereich der Anstragsvermittlung ist jener Anstellungsorganismus einzureihen, der sich mit Künstlerkriegsarbeit befaßt. Für Widmungstafeln und Erinnerungszichen, Radierung, Zeichnung oder Guasch, für Münzenprägung, Schlachtenbilder, werden hier Vorlagewerke angesetzt. In Dresden und in München soll auf diese Weise der Berührungspunkt der Käufer und Verkäufer unmittelbar gefunden sein und der Gewinn der Kunstbetriebe und Vergrößerungsanstalten so viel wie möglich ausgeschaltet werden.

Dem gleichen Ziele streben die Anstragsauschüsse der wirtschaftlichen Verbände zu, die schon im Frieden tätig waren, erst recht im Kriege wirksam sind. Von ihnen wird die Öffentlichkeit von Zeit zu Zeit auf die Not der Künstlerschaft durch die Presse, durch Flugblätter usw. hingewiesen. Indessen nur sehr selten mit Erfolg. Die Bequemlichkeit der Käufer ist an die Händlerangebote allzusehr gewöhnt, um Auktionsaufträge, zumal in einer Großstadt zu erteilen. Der Händler als Taxator steht bei der im Durchschnitt kennntnislosen Käuferschaft als Mentor unbefleglich fest.

Hierher gehört auch eine andere Mühe, den Zwischenhändler aus dem Feld zu schlagen, wo es den Selbstbezug des Künst-

lers an Werkzeug und Rohstoffen gilt. In Berlin ist vor dem Krieg ein „Absatz- und Bezugsverein für Künstlerbedarf“ entstanden, der auf konsumgenossenschaftlichem Boden steht.

Die Mitglieder erhalten den Überschuß je Kopf und Anteil ausbezahlt und nützen den Vorteil des unmittelbaren Bezugs vom Stoffhersteller, wie auch die Aussicht über den Wert. Dies ist bei Farben selbstverständlich von großem Belang. Die Berührung von Käufer und Verkäufer sichert vermehrte Kenntnisse im Rohstoff, ja bei entsprechender Gewöhnung die Prüfung. Der Verein erstrebt, die Aufsicht bei den Farbenfabrikanten durch eine Reihe Sachverständiger zu erreichen. Freilich erlebt er es sehr oft, daß Vereinsmitglieder sich stumpf und kühl zu diesem Ziel verhalten, ja selbst als eingeschriebene Kollegen den Stoffbedarf vom freien Handel eindenken wollen. Die Fabrikanten ihrerseits sind mit den Händlern übereingekommen, den Bezugsverein gemeinsam zu boykottieren.

Inzwischen sucht die Materialienkommission des wirtschaftlichen Verbandes in München die Regelung der Farbenfrage von einer anderen Seite zu erreichen. Sie stellt eine Liste von einwandfreien Farben auf und ist im Zug, das endliche Ergebnis wertvoll auszunutzen. Mit Farbenfabrikanten und Farbenhändlern soll eine Regelung der Farbenfrage durch Reichsgesetz besprochen werden.

Ein weiterer Programmpunkt der wirtschaftlichen Künstlerverbände, mit der bedeutungsvollste, ist der Verlagsrechtsschutz der Künstlerwerke. Schon vor dem Kriege hat sich in Leipzig die Schutzstelle für Verlagsrecht aufgetan, „deren Aufgabe es ist, die ungeschulten Künstler in ihrem Rechte zu beraten“. Sie fordert auf, mit einem schriftlichen Ausweis sich vor der kostenlosen Wiedergabe von Bildern, Standbildern usw. in irgendeiner Kunstzeitschrift zu schützen.

Der Aufruf, in den Künstlerkreisen durch die wirtschaftlichen Verbände verbreitet, hat viele Unterschriften eingebracht und so gewirkt, daß zu Beginn des Krieges mit der bestimmenden Verlegererschaft der Wortlaut eines Normalvertrags beraten werden konnte. In dessen hat der Krieg die schon begonnenen Verhandlungen unterbrochen.

Ähnlich ging es der Regelung des Wettbewerbswesens. Schon Anfang 1914 trat auf Anregung des Bundes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine ein Ausschuß namhafter Künstlerverbände zusammen, um „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben auf dem Gebiete der bildenden Künste und des Bauingenieurwesens“ aufzustellen, die vor dem Kriege noch bekannt gegeben wurden. Zu gleicher Zeit war es dem Künstlerverband deutscher Bildhauer geglückt, für seine „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben in Werken der Bildhauerkunst“ die Anerkennung des Reichsamts des Innern, sowie dessen Empfehlung an die Bundesstaaten zu erlangen. In ihnen waren Bestimmungen über die Bildung und Einsetzung des Preisgerichts, Programm und Inhalt des Ausschreibens, der Preise, Einlieferungsfristen, Ausschießung von Bewerbern, die Tätigkeit des Preisgerichts, der Anstellung der Entwürfe aufgenommen. Nach diesen schon vorhandenen Entwürfen sollten nun Vereinbarungen der wirtschaftlichen Verbände gerichtet werden. Der Krieg hat die weitere Arbeit auch auf diesem wichtigen Gebiete abgebrochen. Nur im September und Oktober vorigen Jahres konnte die Zeitung der Verbände „Der deutsche Künstler“ von einigen Wettbewerben Mitteilung machen, die nicht im Sinne der Bewerber waren. Wie weit verbreitet die Begriffsunsicherheiten sind, ist aus dem Einen schon ersichtlich, daß erste Künstler sich erboten hatten, mit ihrem Namenszug für die Lauterkeit dieser genannten Wettbewerbe einzustehen.

Zeit also, im großen und ganzen die wirtschaftlich-soziale Schulung der bildenden Künstler Deutschlands gut im Zug, so darf doch niemals übersehen werden, daß die bisherigen Erfolge über wertvolle Lastversuche kaum hinausgekommen sind. Dafür legt die verhältnismäßig geringe Anteilnahme der beruflich tätigen Künstler an ihren wirtschaftlichen Bindungen Zeugnis ab: Nach neueren Berechnungen ist noch nicht einmal ein Drittel aller Künstler organisiert. Der Krieg, der große Erzieher zur Disziplin und Unterordnung unter allgemeinere Interessen, wird hoffentlich dem sozialen Gefühl und Verständnis unserer Künstler die notwendige Spannkraft geben, ohne deren Vorhandensein auch die vorzüglichsten Bemühungen einzelner sozial Erkenntnisreicher unter ihnen müßig blieben.

Die Regelung der Heimarbeitelöhne bei öffentlichen Lieferungen.

Von Dr. Käthe Gabel, Berlin.

Alle Bemühungen der Seeresbehörden um die Sicherung eines angemessenen Lohnes der mit Militärlieferungen beschäftigten Arbeiter vermochten nicht zu verhindern, daß in zahlreichen Fällen die Unerfahrenheit und Unkenntnis der mangelhaft organisierten Heimarbeiterschaft ausgenutzt und Löhne „verbahrt“ wurden, die nicht nur weit hinter den von der Militärbehörde vorgeschriebenen, sondern auch hinter den ortsüblichen zurückblieben. Es kommt leider keineswegs selten vor, daß die Arbeiter nur die Hälfte, ja nur ein Drittel des vorgeschriebenen Lohnes erhalten. Eine Reihe von Umständen erleichtern gewissenlosen Arbeitgebern diese Ausbeutung der Arbeiterschaft. Diese ist meist schlecht über die vom Amt festgesetzten Löhne unterrichtet, da die Veröffentlichung in Zeitungen nur von einem kleinen Teil beachtet wird und Aushang der Löhne mangels Inkrafttreten des § 3 HGB. nur da verlangt werden kann, wo ihn die Lieferungsverträge ausdrücklich vorschreiben.

Nicht minder empfindlich ist der Mangel eines Lohnbuches in den nicht zur Konfektion gehörigen Hausindustrien. Aber auch die „Lohnbücher“, die die Praxis zutage fördert, sind leider nur zu oft so unzulänglich geführt, daß sie ihren Zweck nur mangelhaft erfüllen. Die Gewerbeinspektion kam bei ihrer gegenwärtigen Überlastung angesichts der großen Zahl der eingezogenen Beamten eine genügende Aufsicht nicht durchführen. Wäre es aber nicht denkbar, die fehlenden Männer durch Frauen zu ersetzen, die sich bei der Beaufsichtigung des Hausgewerbes ausgezeichnet bewährt haben? Und würden sich nicht die Ausgaben für eine ausgiebige Kontrolle gerade hier reichlich dadurch rentieren, daß den in Frage kommenden bedürftigsten Volksschichten erhebliche Lohnsummen mehr zufließen, Summen, die oftmals eine wesentliche Besserung der Ernährung und gesamten Lebensführung ermöglichen würden?

Aus den Verhandlungen der Schlichtungskommissionen und des Gewerbegerichts ergibt sich, daß der weitaus größte Teil der Verstöße durch Zwischenpersonen verursacht wird, die schon selbst nicht den für ihre Bemühungen nötigen Zuschlag auf die Arbeiterlöhne erhalten.

Nicht selten werden die Tariffälle in der Weise umgangen, daß man die Arbeit statt in Stücklohn in Zeitlohn in der Fabrik oder Werkstatt herstellen läßt. Selbst bei den ortsüblichen Zeitlöhnen bedeutet das oft genug eine sehr erhebliche Ersparnis für den Unternehmer, wieviel mehr aber da, wo er angesichts des Überangebots an weiblichen Arbeitskräften die Löhne rücksichtslos herabdücken kann. Gibt es doch in Berlin Werkstätten, in denen nicht mehr fortbildungspflichtige Arbeiterinnen auf 10 M. Wochenlohn eingestellt werden!

Das Schlimmste aber war bisher die Unmöglichkeit, den zwischen dem Unternehmer und dem Amt abgeschlossenen Vertrag rechtlich durchzusetzen, auch dem Zwischenmeister gegenüber. Die in zahlreichen Verträgen angedrohte Entziehung der Arbeit bei Verstößen gegen die Lohnfestsetzungen straft den Arbeiter ebenso hart, wie nicht härter, wie den Unternehmer, ist erst nach langwierigen Feststellungen möglich und kommt daher sehr post festum. So wertvoll diese Waffe in der Hand der Behörden ist, so ist sie doch nicht immer anwendbar, weil zu scharf.

Die Schlichtungskommissionen und vertraglich eingesetzten Schiedsgerichte tun das ihre, um den Lohnfestsetzungen Gültigkeit zu verleihen; ihre Bemühungen sind aber letzten Endes doch auf den guten Willen der Unternehmer angewiesen und werden durchkreuzt durch die Entschiede der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte, die sich fast durchweg auf den Standpunkt stellen, daß aus dem Lieferungsvertrag keine zivilrechtlichen Ansprüche der Arbeiter gefolgert werden können. So wurde vom Berliner Gewerbegericht am 21. April 1915 eine Klage auf Nachzahlung zu wenig gezahlten Lohnes mit folgender Begründung abgewiesen:

Der für die Kriegsbeschleidung in der Kommission des Gewerbegerichts festgestellte Tarif begründet kein Recht, soweit seine Positionen nicht mangels anderer Vereinbarungen als angemessen in Betracht kommen. Im übrigen müssen sie eine wertvolle Richtschnur bilden für die Vereinbarung der Löhne zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, und endlich werden sie maßgebend sein den verschiedenen

Verbänden und insbesondere dem Kriegsbesleidungsamt insofern, als Abweichungen von den Normen des Tarifs die Entziehung weiterer Lieferungen für das Kriegsbesleidungsamt zur Folge haben dürften. -- Über diese disziplinarischen Folgen hinaus hat aber der Tarif eine privatrechtliche Wirkung nicht. Dafür fehlt ihm, wie bislang allen Tarifverträgen, die gesetzliche Grundlage eines Tarifgesetzes. Auch davon kann keine Rede sein, daß die Abweichung vom Tarif ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 133 BGB. wäre. Demu jedem, sowohl Unternehmer wie Arbeiter, muß es freistehen, solange ein Hindernis durch Gesetz nicht besteht, den privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach eigenem Ermessen abzuschließen, sofern er die oben erwähnten disziplinarischen Folgen auf sich nimmt. Die tarifliche Mehrforderung entbehrt daher rechtlich der Grundlage, und so war die Klagerin mit der erhobenen Klage abzuweisen.

Auch das Landgericht I teilte diese Auffassung und wies die Berufung unter folgender Begründung zurück:

„Selbst wenn die zuständige Militärbehörde, von der Beklagter die Arbeiten übernommen haben soll, bestimmte Lohntarife den Arbeitgebern vorgeschrieben hätte, so würden sich daraus nur rechtliche Beziehungen zwischen Beklagten und der Militärbehörde ergeben und die letztere befugt sein, Beklagten wegen Zuwiderhandlung gegen vertragliche Vereinbarungen haftbar zu machen.

Dem Kläger als Arbeiter, der mit dem Beklagten einen bestimmten Arbeitslohn vereinbart hatte, geben diese für die Arbeitgeber bestehenden Lohnvorschriften aber keinen Anspruch auf Entlohnung nach dem Tarif. Dies würde nur dann zutreffen, wenn den Tarifen vom Generalkommando gesetzlich bindende Wirkung beigelegt wäre.

Wenn schon bei direktem Verkehr zwischen der liefernden Firma und dem Arbeiter die private Vereinbarung das rechtlich Maßgebende ist und ein Bruch des Tarifvertrages nur gewisse disziplinarische Folgen nach sich zieht, um wieviel schwächer sind die Auswirkungen des Schutzes, wo sich noch eine zweite und dritte Person dazwischen schiebt! Ohne jeglichen Lohnschutz sind außerdem die zahlreichen Arbeiter, die auf Stapelware beschäftigt werden, welche von den Seeresbehörden als fertige Ware bezogen wird.

So die tatsächlichen Verhältnisse, die es zu meistern galt. Mit der Energie, dem unerbittlichen klaren Blick für das praktische Erforderliche und der Gründlichkeit, die die sozialpolitischen Lebensäußerungen unserer Seeresleitung auszeichnet, haben sich die maßgebenden Behörden der nicht leichten Aufgabe unterzogen. Wie ernst es z. B. dem Besleidungsamt des Gardekorps mit der gründlichen Bekämpfung des Lohnwuchers ist, geht schon daraus hervor, daß zwei Offiziere ständig den Sitzungen der Schlichtungskommission beiwohnten und gelegentlich widerstrebenden Arbeitgebern gegenüber recht deutlich die Absichten des Amtes kundgaben. Vor allem wußte man sich die sachverständige Hilfe der großen Berufsorganisationen und damit deren langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete des Tarifabschlusses zu sichern; warme Anerkennung wird besonders den Leistungen der Arbeitersekretäre gezollt.

Ein Vergleich der ersten Versuche einer Lohnregelung am Kriegsanfang mit den letzten Vertragsbestimmungen zeigt ein immer klareres, zielbewußteres Erfassen der Aufgaben, ein Fortschreiten zu tatkräftigeren Mitteln. Die Vertragsstrafen reichen nicht aus, die ordentlichen Gerichte versagen --, so greift man zu der letzten, wirksamsten Handhabe: Der Rechtsverbindlichkeit der Löhne. Wer gegen den Tarif verstößt, ist dem unterbezahlten Arbeiter zum Schadenersatz verpflichtet.

Anßerdem hat das Kriegsministerium vorgeschrieben, daß der Unternehmer folgende Bedingung annehmen muß:

Den Arbeitern, welche die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Gegenstände angefertigt haben, steht das Recht zu, gegen den Auftragnehmer auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem im Tarif festgesetzten Lohn zu klagen. Ebenso kann das Amt auf Zahlung des Unterschiedes an die Arbeiter klagen. Die Arbeiter und das Amt haben daher Klagerrecht auch dann, wenn erstere nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sondern von einem Untertieranten oder Zwischenmeister oder dergleichen beschäftigt werden.

Schließlich wird der Lohnschutz noch durch hohe Vertragsstrafen gesichert. Ja man schreckt sogar nicht vor Gefängnisstrafen für Verstöße gegen die Lohntarife zurück. So veröffentlichte das Generalkommando Breslau folgende Verordnung:

Ein Unternehmer, welcher bei der Ausführung von Lieferungen, die ihm von der Seeresverwaltung oder zur Ausführung einer Bestellung der Seeresverwaltung von einem anderen Unternehmer oder Vermittler übertragen worden sind, seinem Arbeitnehmer gegenüber die von den militärischen Beschaffungsstellen jeweilig festgesetzten Lohntarife nicht innehält oder die bestimmten Löhne in voller Höhe nicht zahlt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind

mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden. Machen sich Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder Vermittler, welche die Lohnvereinbarung mit den Arbeitnehmern abgeschlossen haben oder für die Zahlung der Löhne verantwortlich sind, einer solchen Handlungsweise schuldig, so trifft sie die gleiche Strafe. Dieselbe Strafe trifft auch in den Fällen, in denen ein Unternehmer gegen die Lohntarife verstößt, sowohl den ersten Unternehmer als auch jeden Zwischenunternehmer, wenn er bei Weitervergebung der Leistungen oder Lieferungen dem Unternehmer nicht zur Einhaltung der von der militärischen Beschaffungsstelle festgesetzten Lohntarife verpflichtet hat.

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ des Kriegsbesleidungsamts des Gardekorps vom 15. Dezember 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken, betreffend die Rechtsverbindlichkeit der Löhne, sind die Krönung dieses ganzen Werkes, ein Dokument von grundlegender Bedeutung. Es seien daraus folgende Punkte hervorgehoben:

Zunächst wird die Öffentlichkeit der Stücklöhne und Vertragsbedingungen dadurch erzielt, daß diese in allen Arbeitsräumen an Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen sind. Um eine Abhebung der Lohnfestsetzungen durch Vergebung der Arbeit nach außerhalb zu verhindern, darf die Anfertigung nur in Groß-Werks erfolgen; auch darf sie nicht an Gefängnisse und Kriegsgefangenen vergeben werden.

Sämtliche Nähmittel sind lediglich von dem Besleidungsamt -- zu den festgesetzten Selbstkosten -- zu entnehmen und zu denselben Preisen an die Arbeiter weiterzugeben.

Von den durch das Amt für die Anfertigung der Besleidungsstücke gezahlten Beträgen sind an die Arbeiter unverkürzt zu zahlen

- a) bei Anfertigung in Stücklohn (der grundsätzlich einzuführen ist) nicht mehr und nicht weniger als 75 v. H., die bei Anfertigung in Teilarbeit auf die einzelnen Teilarbeiter entsprechend der von jedem geleisteten Arbeit zu verteilen sind)
- b) bei Anfertigung im Zeitlohn (sofern das Amt ausnahmsweise damit einverstanden ist) wenigstens die ortsüblichen Mindestlöhne, und zwar so viel, als ihnen bei Anfertigung in Stücklohn zustehen würde (nicht mehr und nicht weniger als 75 v. H.).

Von diesen, den Arbeitern zustehenden Macherlöhnen dürfen keine weiteren Abzüge gemacht werden, als die Selbstkosten der Nähmittel und die gesetzlich zulässigen Abzüge zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Eine Kürzung der Macherlöhne infolge von Zwischenstellen ist unter allen Umständen verboten.

Den Seimarbeitern sind Lohnbücher in der Art, wie sie § 114 der Gewerbeordnung vorschreibt, auszuhändigen.

Die handwerksmäßige Anfertigung ist, soweit sie nicht durch Verhältnisse anderer Art erfolgt, aus sozialen Gründen auf möglichst viele Arbeiter zu verteilen.

Von den durch das Besleidungsamt gezahlten Beträgen stehen dem Auftragnehmer des Amtes 25 v. H. zu. Wenn sich eine Zwischenstelle findet, so stehen dem Auftragnehmer des Amtes höchstens 16,67 v. H. und der Zwischenstelle wenigstens 8,33 v. H. der vom Besleidungsamt gezahlten Beträge zu. Die Einschaltung mehrerer Zwischenstellen ist verboten. Bei Zwiderhandlungen hiergegen hat nur die letzte Zwischenstelle Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil, und zwar ebenfalls in Höhe von wenigstens 8,33 v. H. der vom Besleidungsamt gezahlten Beträge.

Die Zwischenstelle hat jedoch nur dann einen Anspruch auf Beteiligung am Unternehmeranteil, wenn sie entweder der unmittelbar vorhergehenden Stelle wöchentlich im Durchschnitt für mehr als 150 M. Arbeit liefert, oder wenn sie durchschnittlich mindestens zwei bezahlte Arbeitskräfte mit Schneideranfertigungen beschäftigt.

Bei Lieferungen fertiger Besleidungsstücke, zu denen also nicht das Besleidungsamt, sondern sein Auftragnehmer Zuschnitte liefert -- sogenannte Volllieferung --, sind den Arbeitern und der etwa in Betracht kommenden Zwischenstelle die gleichen Beträge wie bei der Verarbeitung vom Amt gelieferter Zuschnitte zu zahlen.

Der Auftragnehmer hat mit seinen Arbeitern und seinen etwaigen Zwischenstellen vereinbaren, daß alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie sich nicht unmittelbar zwischen den Beteiligten erdigen lassen, ausschließlich vor die zu diesem Zwecke gebildete Schlichtungskommission für Militär-Schneiderarbeiten im Gewerbegericht zu Berlin SW. 68, Zimmerstr. 90/92 zu bringen sind.

Die Entscheidungen dieser Schlichtungskommission, der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Beisitzer angehören, sind endgültig.

Die Anmeldung der Beschwerde hat bei der Schlichtungskommission spätestens einen Monat nach Fälligkeit der jeweiligen Forderung zu erfolgen.

Eine nicht unmittelbar an die Arbeiter erfolgende Weitergabe der Anfertigung darf nur geschehen, wenn die nächstfolgende Stelle sich schriftlich verpflichtet, auch ihrerseits die Vertragsbedingungen streng zu beachten.

Das Bekleidungsamt ist berechtigt, bei allen an der Erledigung des Auftrages beteiligten Stellen oder Personen jederzeit durch einen Offizier den Betrieb, das Abrechnungsverfahren (Buchführung, die Übersichtlichkeit sein muß), die Zurechnung vorstehender Bestimmungen und Lohnsätze und etwaiger besonderer Vereinbarungen, sowie die vorgeschriebenen Versicherungen nachprüfen zu lassen und bei Zuwiderhandlungen jederzeit sofort von seinem Auftrage zurückzutreten. Auch kann die Ausschließung von Lieferungen oder Leistungen für die Heeresverwaltung erfolgen, und zwar sowohl diejenige des Auftragnehmers als auch diejenige aller Teilnehmer an diesen Zuwerdhandlungen.

Jede Aufertigungsstelle ist verpflichtet, über alle Lohnzahlungen für Aufertigung von Bekleidungsstücken, die für das Amt bestimmt sind, eine getrennte Buchführung einzuführen, aus der besonders die Höhe der gezahlten Teil-Stücklöhne ersichtlich ist. Bücher und Belege sind auf Verlangen einzureichen.

Es ist zu hoffen, daß das hier gegebene Musterbeispiel nicht nur bei den anderen Bekleidungsämtern Nachahmung findet, sondern darüber hinaus in staatlichen und gemeindlichen Lieferungsbedingungen. Hier sieht es leider noch recht übel aus; kann bescheidene Ansätze eines Lohnschutzes für Heimarbeiter sind gemacht.

Aus einer Rundfrage des deutschen Städtetages (Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, Bd. 5 Nr. 10/11) ergibt sich, daß in Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Mülhausen i. E., Nürnberg, Stuttgart, Thorn die Ausgabe der städtischen Aufträge direkt durch die Stadt, ohne Vermittlung privater Stellen, erfolgt. Stuttgart hat ein „Bekleidungsamt“ eingerichtet, das die zugeschnittene Ware an Heimarbeiter nach fest geregeltem Stücklohn ausgiebt, zahlreichen Schneidern gerade über die stille Zeit hinweghilft und auf diese Weise geradezu als gemeinnütziges Unternehmen wirkt. 1913 wurden zirka 30 000 M Löhne ausgezahlt; die Praxis hat sich sehr gut bewährt. In Leipzig werden besonders bedürftige Handwerker berücksichtigt; in Thorn erfolgt die Zuteilung durch die Armenschwestern. In Frankfurt werden mit der Herstellung von Kleider und Wäsche für die Armenwaisen zirka 25 Frauen beschäftigt. In einer Anzahl von Städten bedient man sich gemeinnütziger Vereine. Eine Festsetzung der Stücklöhne bei Ausgabe an private Unternehmer findet seit Jahren in Frankfurt a. M. statt. Die Überwachung geschieht an Hand der Lohnbücher, die bei der Ablieferung vorzulegen sind.

Die Erfahrungen, die sowohl mit der direkten Vergabung, als mit der Benutzung gemeinnütziger Vereine (der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen wird besonders lobend hervorgehoben) als auch mit dem Frankfurter System gemacht sind, werden als günstig bezeichnet. Hoffentlich wird gerade die Not der Kriegerfrauen und -Witwen weitere staatliche und städtische Behörden veranlassen, ihr Augenmerk auf diese Fragen zu richten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Förderung des Handwerks

wurde im Staatshaushaltsausschusse des Preussischen Abgeordnetenhauses am 8. Februar erörtert.

Der Berichterstatter, Dr. Bönißch, führte aus, daß im allgemeinen das Handwerk von solch stürmischen Beeinflussungen, wie sie der Krieg beispielsweise der Meederei und verschiedenen Zweigen des Handels gebracht habe, verschont geblieben sei. Besonders betroffen aber sei das Handwerk, dessen Betriebe vielfach auf der Person des Meisters beruhten und durch dessen militärische Einberufung lahmgelegt seien. Zur Zeit würden viele Handwerksbetriebe von den Frauen recht und schlecht weitergeführt. Die Schmiedefrau, die Pferde beschlägt, sei auch ein Wahrzeichen der Kriegszeit. Der Mangel an Handwerkern führe zu einer einseitigen zwar wenig in Erscheinung tretenden, dafür aber um so sicherer nachwirkenden Erschwernung besonders des landwirtschaftlichen Betriebes. Das Handwerk habe durch die Verteuerung und teilweise durch den Mangel an Rohstoffen zu leiden; nicht minder durch den Mangel an Gehilfen und besonders auch an Lehrlingen. Für die Wiederaufrichtung des Handwerks nach dem Kriege habe die Staatsregierung zwar bereits zweckmäßige Maßnahmen in die Wege geleitet, dagegen bleibe hinsichtlich der Fürsorge für die kriegsverletzten Handwerker und für das Lehrlingswesen noch viel zu tun. Im Hinblick hierauf stellte der Berichterstatter folgenden Antrag: Die königliche Staatsregierung zu eruchen, Maßnahmen zu treffen, um a) die als kriegsverletzte aus dem Kriege zurückkehrenden Handwerker, die infolge ihrer Verletzung zur weiteren Ausübung ihres Handwerks untauglich gewor-

den sind, nach Tüchtigkeit wieder der produktiven Tätigkeit in geeigneten Wirtschaftszweigen zu erhalten; b) um schon während des Krieges, besonders aber nach Friedensschluß, dem Handwerk wieder geeigneten und genügenden Lehrlingsersatz zuzuführen.

Der Handelsminister gab hierauf die vom Berichterstatter gewünschte Aufklärung über die Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen ab.

Allein die Feldzeugmeisterei habe durch Vermittlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages für rund 37 Millionen Mark Aufträge dem Handwerk zugewandt. Diese Heranziehung sei ermöglicht gewesen durch den stärkeren Zusammenschluß des Handwerks zu Lieferungsverbänden und Genossenschaften, die auch um deswillen den Vorzug vor der gesetzlich nicht zulässigen Beteiligung der Handwerkskammern und Zwangsinnungen verdienten, weil in ihnen auch kaufmännisch erfahrene Persönlichkeiten an der Leitung beteiligt seien. Eine umfassende Organisation sei auf Anregung des Handwerks- und Gewerbeamertages, der die großen genossenschaftlichen Verbände dabei zu beteiligen gewußt habe, im Werke.

In der Aussprache wurde unter anderem mitgeteilt, daß im Bezirk der Handelskammer zu Hildesheim 1651 selbständige Handwerker zum Heeresdienst eingezogen worden seien, und daß von diesen 893 ihren Handwerksbetrieb hätten stilllegen müssen. Im Handwerkskammerbezirk Kassel hätten sogar von 2368 eingezogenen selbständigen Handwerkern 1635 ihre Betriebe schließen müssen. Besondere Notstände herrschten im Baugewerbe. Die Beschäftigung der Lehrlinge leide an dem Fehlen der ausbildenden Meister. Die beim Wiederaufbau Ostpreußens beteiligten Handwerker sollte die Eisenbahnverwaltung durch schnellere und billigere Beförderung ihrer Werkstoffe unterstützen. Zusammenfassend wurde die Förderung des Handwerks nach dreierlei Richtungen gefordert: 1. Es müßte den heimkehrenden Meistern ermöglicht werden, den Betrieb wieder zu eröffnen; es müßten Veranstaltungen getroffen werden, die kriegsverletzten Handwerker in ihren früheren Beruf zurückzuführen und, soweit das nicht möglich sei, in einen leichteren Beruf überzuführen, und es müßte für Lehrlingsnachwuchs gesorgt werden. 2. Die Organisationen des Handwerks müßten ausgebaut und ausgebreitet werden, und 3. müßte diesen Organisationen der nötige Kredit zur Verfügung gestellt werden.

Die erste und dritte dieser Forderungen dürfte im Rahmen der geplanten Mittelstandsfürsorge für heimkehrende Kriegsteilnehmer (vgl. Sp. 365) erfüllbar sein. Die Durchführung der zweiten wird aus den Kreisen des beteiligten Handwerks eifrig betrieben. So hat zu Beginn dieses Monats in Berlin eine außerordentliche Vertreterversammlung preussischer Handwerkskammern unter dem Vorsitz des Obermeisters A h a r d t die Errichtung einer Hauptstelle für Heereslieferungen beschlossen. Diese Zentrale soll die Übernahme der Heereslieferungen betreiben, sie dem Handwerk und der Heimarbeit in geeigneter Weise zuführen, ihre Ausführung überwachen und schließlich die Ablieferung und Abrechnung mit den Behörden unter eigener Verantwortung und Haftung besorgen.

Die Errichtung dieser Hauptstelle wird dem Handwerk förderlich sein und Mißstände verhindern, wie sie in dem Antwortschreiben des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1916 auf eine Reihe von Eingaben des Deutschen Handelstags, in welchen die Bevorzugung des Handwerks bei der Vergabung von Heereslieferungen befürchtet wird, mit den Worten gerügt werden: „Tatsächlich war in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch das Handwerk bei Vergabung mancher Lieferungsgegenstände fast leer ausgegangen und hatte Aufträge nur aus dritter Hand von Handel und Industrie und dann vielfach zu Preisen, welche kaum die Selbstkosten aufwogen, erhalten können.“

Eisenbahnverwaltung, Sozialdemokratie und Streik. Beratungen der Eisenbahnverwaltungen zur Lösung der sogen. „Reversfrage“ haben nach einer Mitteilung der „Berliner Neuesten Nachrichten“ vorläufig folgendes Ergebnis im Bereich der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft gezeitigt. Das preussische Eisenbahnministerium hat eine neue Dienstordnung herausgegeben, worin der veränderten Stellung der Sozialdemokratie zum Staat und des Staates zur Sozialdemokratie Rechnung getragen wird.

Bei der Annahme der mit jedem neu eintretenden Arbeiter aufzunehmenden Verhandlung hatte bisher der Vorgesetzte den Neu-eintretenden unter anderem ausdrücklich auf den § 2, Absatz 3, der Gemeinsamen Bestimmungen für Arbeiter aller Dienstzweige der preussisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung hinzuweisen, der da

lautete: Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Teilnahme an sozialdemokratischen und anderen ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Versammlungen und Versammlungen fernzuhalten." Diese Vorschrift wurde dem dem Neuling regelmäßig wie folgt erläutert: Er dürfe dem Transportarbeiterverband (Reichssektion der Eisenbahner) sowie Vereinen und Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässig erachten, nicht angehören. Als Teilnahme an sozialdemokratischen Bestrebungen werde auch das Halten und Verbreiten sozialdemokratischer Zeitungen und sonstiger sozialdemokratischer Presseerzeugnisse sowie der Besuch sozialdemokratischer Versammlungen angesehen. Zuwiderhandlungen würden die Kündigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben. Der Anwärter erklärte hierauf: „Ich habe die mir gemachten Eröffnungen wohl verstanden, verspreche, sie zu befolgen und erkenne die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige“ als Grundlage meines Arbeitsvertrages an.“ Die neue „Dienstordnung“ streicht nunmehr die Worte „sozialdemokratischen und anderen“, hält jedoch das Streikverbot, insbesondere des Generalfreies aufrecht. In die Stelle der oben erwähnten Annahmeverhandlung tritt jetzt eine kurze Bestätigung der Anbahnung an den neuen Arbeiter nebst schriftlichem Anerkennung der „Arbeiterdienstordnung“.

Es entspricht diese Neuerung den angeforderten Absichten der Regierung. Bei ihrer Besprechung hatte die „Soziale Praxis“ (Sp. 9) bereits bemerkt, daß das Streikverbot eine gar zu mechanische und unwirksame Lösung der Betriebsfriedensfrage sei und den berechtigten Interessenvertretungsansprüchen der Eisenbahner nicht genügen kann. Es muß eine organische Verhandlungsstelle für alle Anliegen, Beschwerden, Forderungen und Zwiste der Eisenbahner geschaffen werden, die, ebenfalls unter Mitwirkung parlamentarischer oder schiedsrichterlicher Obmänner, jederzeit die Vermittlung zwischen Eisenbahnbehörde und Eisenbahnerschaft übernimmt.

Öffentliche Anerkennung der Tätigkeit von Arbeiterführern. Kürzlich ist der Stadtverordnete Neufirch, der, als Schriftleiter der „Volkswacht“ in der Breslauer Arbeiterbewegung seit langem tätig, sich besonders mit kommunalpolitischen Aufgaben eifrig beschäftigt hat, zum unbefoldeten Stadtrat in Breslau gewählt worden. Bei seiner Einführung sagte der Oberbürgermeister Wadding u. a. folgendes:

„Auch der Magistrat tritt der wohlverdienten Anerkennung Ihrer Fraktion bei. Er stimmt zu, daß sich Ihre Fraktion bisher wohl bewährt hat, vor allem aber in der schweren Zeit, die wir durchmachen. Die Erfahrungen, die man allgemein mit den Herren der sozialdemokratischen Partei in der kommunalen Arbeit gemacht hat, waren ausgezeichnet. Die Mitarbeit von Herren, die soviel Einblick haben in die verschiedenen Schichten der Bevölkerung, wie selten jemand, und die in ihren Organisationen eine so außerordentliche Schulung für das öffentliche Leben genießen, und die so warmherzig empfinden, es wäre seltsam, wenn sie sich nicht bewährte...“

Auch in einer Reihe anderer deutscher Städte sind jetzt mehrfach sozialdemokratische Arbeiterführer zu Stadträten gewählt und bestätigt worden.

In Großbritannien sind die bekannten Gewerkschaftsführer und sozialistischen Abgeordneten William Crooks und George H. Barnes zu Scheinern Regierungsräten ernannt worden. Der „Labour Leader“, das Blatt der radikalen Arbeiterzeitung, nimmt diese Ehrung der regierungstreuen Arbeiterführer allerdings mit bitterer Ironie auf.

Höchstlöhne für Industriearbeiter in England. Nachstehende amtliche Verfügung der britischen Regierung wird von den „Neuen Zürcher Nachrichten“ (Nr. 12) auf Grund einer Savas-Depesche mitgeteilt.

Die Regierung widmete der Finanzlage des Landes ein eingehendes Studium, ebenso den bedeutenden und ständig anwachsenden Anforderungen, die an seine Hilfsquellen gestellt werden, um den Erfordernissen des Krieges zu entsprechen, desgleichen auch der unbedingten Notwendigkeit einer größeren Sparsamkeit in den öffentlichen und privaten Ausgaben aller Art. Die Regierung schenkte gleichfalls ihre Aufmerksamkeit der allgemeinen Lohnerhöhung seit Kriegsbeginn und den Maßnahmen, die getroffen werden, um den Kriegsgewinn der Unternehmer zu beschränken und zu begrenzen, und gelangte zu dem Schlusse, daß alle künftigen Lohnerhöhungen, ausgenommen die in den bereits bestehenden Verträgen vorgesehenen, streng nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen eingeschränkt werden sollen. Diese Entscheidungen der Regierung werden unverzüglich in ihrer ganzen Strenge in Kraft treten und sämtliche Forderungen auf Lohnerhöhungen werden im allgemeinen zurückgewiesen werden, sofern die örtlichen Bedingungen nicht das Gegenteil erheischen.

In Nr. 18 der „Soz. Praxis“ war nach amtlichen englischen Quellen mitgeteilt worden, daß die Lohnerhöhungen der englischen Arbeiterschaft im Jahre 1915 höher als je in der

englischen Geschichte gewesen sind. Für 3 165 000 Arbeiter, über die Angaben vorlagen, bedeuteten sie im Jahresdurchschnitt eine Erhöhung des Wochenlohns um 3 sh 10 d. Wenn jetzt die britische Regierung dem weiteren Anschwellen der Löhne einen Riegel vorschieben will, so mag sie dazu angesichts der geldwirtschaftlichen Verfassung Englands, die die maßgebenden Persönlichkeiten in Zeitungen zu immer schärferen Sparmaßnahmen zwingen lassen Anlaß haben. Aber wie will die Regierung die Höchstlohnbeschränke durchführen, ohne mit der eben erst wieder verstohnte Arbeiterschaft aufs neue in Widerspruch zu geraten? In England sind die außerordentlichen Lohnerhöhungen das einzige wirksame Gegengewicht zu den erheblichen Preissteigerungen für Lebensmittel und Genussmittel. Die Verteuerung des Lebensunterhalts um 40 v. H. würde von der englischen Arbeiterschaft, die in Friedenszeiten zum großen Teil sehr verwöhnt ist, die sie nicht so anzupassen und zu fügen gewohnt ist wie die deutsche Arbeiterschaft und deren Hausfrauen im Durchschnitt — mit Ausnahme Schottlands — keinen Vergleich mit den deutschen Arbeiterhausfrauen aushalten, nicht so ruhig getragen werden, wenn sie nicht durch die Lohnerhöhungen meist mehr als aufgewogen würde. Ob die Regierung die Lohnerentwicklung abzuschnellen imstande ist, während die Preise weiter scharf anziehen erscheint sehr zweifelhaft.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Neue Richtlinien für zweckmäßige Lebensmittelversorgung der Städte zu angemessenen Preisen.

Die Grundgedanken der Bundesratsverordnung vom 25. September und vom 4. November 1915 über die Versorgungsregelung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden größere Bezirke sollen in fruchtbarer Arbeit umgesetzt und damit der Grundsatz der genossenschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Zwangsgemeinwirtschaft viel kräftiger als bisher verwirklicht werden. In der Rede des Staatssekretärs Dr. Delbrück vom 11. Januar 1916 ist diese in verschiedenen Einzelschöpfungen zentralistischer oder zweckverbandsmäßiger Einkaufs- und Verteilungsweise längst von aufmerksamen Beobachtern bemerkt. Tendenz zur kollektiven Organisation wichtiger Gattungen unseres Lebensmittelverkehrs für den Massenbedarf mit starken Nachdruck unterstrichen worden; die Tagespresse freilich hat von dieser wichtigen Erklärung kaum Kenntnis genommen. Um so nötiger ist die Betonung, daß hier der Mißfakt für die neue Ausgestaltung unserer Ernährungswirtschaft im zweiten Erntejahre gespielt worden ist. Auf die alte unmorgauische Weise der stichweisen Festsetzung von Höchstpreisen bald hier, bald da, und mit der verwirrenden Fülle von Geboten und Verboten von oben herunter geht es auf die Dauer nicht weiter. Deshalb sollen gemeinnützig aufgebaute und überwachte Selbstverwaltungsorganisationen der Erzeuger-, Händler-, Gemeinden- und Branchenvereinigungen die positive Arbeit der Versorgungsregelung innerhalb des allgemeinen rechtlich bestimmten Rahmens auf sich nehmen. Die Formen für diese Betätigung müssen natürlich von Fall zu Fall geübt und herangebildet werden. Für die Bezüge und Verteilung der Auslandswaren ist z. B. die Zentraleinkaufsgesellschaft, die mit den Einkaufsgenossenschaften großer Gemeindeverbände und mit Großhandelsvereinigungen zusammen arbeitet, der gegebene Organisationsform.* Für die Fleischversorgung sind die Viehhandelsverbände im Werden, denen allerdings bisher die gemeinnützige Kontrolle fehlt. Für die Gemüse- und Obstversorgung sind Vorbesprechungen über ein Zusammenwirken von Gemüsezüchtern bzw. Obstgärtnerbesitzern, Klosterfabriken, Dörnanstalten usw. im Gange; es fehlt nur noch die sozial wichtige Gruppe der Ge-

*) Für die Verteilung von Hülsenfrüchten, die ja längst im vorigen Sommer schon in öffentliche Hand übergeführt worden sind, tritt nunmehr auch das von der Zentraleinkaufsgesellschaft ausstrahlende Organisationsnetz in Tätigkeit. Die Unterverteilung an die Bevölkerung der großen Städte und Industriebezirke nach ihrem örtlichen Lebensmittelbestand und der sozialen Zusammenfassung der Bevölkerung erfolgt durch die Behörden zu mäßigen Grundpreisen für Erbsen (48,50—67,00 M.), für Bohnen (64,00—76,00 M.) und für Linsen (73,50 M.) der Doppelzinner ohne Saal, je nach Güte, Größe und Farbe. Bei Einschränkung der Verteilung auf den bedürftigsten Teil der Bevölkerung werden die Gemeindeverbände etwa 1 bis 1 Pfund an Hülsenfrüchten dem einzelnen zuweisen können.

müße- und Obverbraucher in diesem Organisationsgefüge, damit es nicht ein reines Verkaufsinteressenkartell werde.

Zum Sinne dieser Ausführungen bewegten sich auch die Darlegungen des Berichterstatters im Staatshaltensauschuß des preussischen Abgeordnetenhauses am 5. Februar, die sich auf den Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern bezogen:

Zweifelsohne sei schon jetzt in der Kriegszeit unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse während der Kriegslage eine bessere Verbindung zwischen Produzentengruppen und Konsumentenkreisen anzustreben. Diese Wünsche richten sich keineswegs auf eine Schwächung des Kleinhandels, dessen Erhaltung notwendig und dessen vorsorgende Betätigung für die Herausaffung der Lebensmittelbedürfnisse unbedingt anzuerkennen sei. Unter dem Eindruck der Mobilisierung des Großhandels mit Lebensmitteln bestehe doch keine andere Möglichkeit, den Kleinhandel zur Zeit sich erfolgreich betätigen zu lassen, als daß man ihm anempfehle, sich mit Kriegs-Bezugsvereinigungen zusammenzuschließen, welche durch Vermittlung der Kommunalverbände von der Zentraleinkaufsgesellschaft oder anderen monopolistischen Bezugsvereinigungen die zur Verfügung stehenden Vorräte zwecks gerechter Verteilung zu empfangen hätten. Diesen Bezugsvereinigungen würden sich auch die Konsumgenossenschaften jeglicher Art anschließen haben.

Zum Landtagsauschuß wurde diesen Ausführungen mehrfach beigetreten. Diese neuen kollektiven Organisationsformen für den Lebensmittelverkehr werden es auch ermöglichen, die Preisstellung für wichtige Waren des Massenbedarfs, im Vorkalle unter Dreingabe staatlicher Mittel, erschwinglicher als bisher auf dem freien Warenbezugswege zu gestalten. Daraufhin zielt auch ein von konservativer und fortschrittlicher Seite angeregter Antrag des Staatshaltensauschusses an das preussische Abgeordnetenhause:

Die Staatsregierung wolle Sorge tragen, daß im Bedarfsfalle die Gemeinden und Kommunalverbände der minderbemittelten Bevölkerung menschenwürdige Nahrungsmittel, deren Marktpreise im Interesse der zur ausreichenden Versorgung des Marktes notwendigen Förderung der Erzeugung aus Rücksicht auf die erheblich gesteigerten Erzeugungskosten nicht soweit herabgesetzt werden können, daß sie im richtigen Verhältnis zu dem Haushalt der minderbemittelten Familien, namentlich der Kriegervfamilien und Kriegshinterbliebenen, stehen, zu entsprechend herabgesetzten Preisen abgeben, unter Gewährung von prozentualen Zuschüssen durch Staat und Reich zwecks Erleichterung der hierdurch den Gemeinden und Kommunalverbänden entstehenden Kosten.

Die Kartoffelversorgung der Großstädte ist durch zwei Bundesratsverordnungen vom 7. Februar neu geregelt worden im Hinblick auf die Frühjahr- und Sommerversorgung. Zunächst sind alle vom Ausland eingeführten Kartoffeln an die Reichskartoffelstelle abzuliefern, um einen Überblick über die Vorräte, die durch die Bestandsaufnahme am 24. Februar ermittelt werden (hoffentlich auch bei den Erzeugern!) und über die jeweiligen Vorratsveränderungen zu erhalten. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in den Gemeinden, bei Händlern und Verbrauchern und auf Grund der Feststellungen, welche Mengen die Händler auf Grund von Lieferungsverträgen noch zu fordern berechtigt sind, haben die Gemeinden, die zur Speisefertigstellung ihrer Einwohner für das Frühjahr jetzt gesetzlich verpflichtet werden, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle zu melden. Diese verfügt sodann mit Hilfe ihrer Unterorganisationen, von welchen die Kartoffeln zu verschaffen sind. Die Verteilung und den Verbrauch zu regeln, ist Pflicht der Gemeindeverbände. Zur Sicherung bis 15. März ist dann noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Gemeindeverbände, soweit erforderlich, die im Gewahrsam der Händler befindlichen Vorräte zu übernehmen und in laufende Verträge einzutreten haben. Die Händler sind zur Überlassung verpflichtet und können widerstrebenfalls enteignet werden. Durch diese Bestimmung ist die Zurückhaltung der Händlervorräte unmöglich gemacht.

Daß es mit der gegenwärtigen Kartoffelversorgung in den Städten nicht überall gut steht, beweisen die regelmäßigen Wochenberichte des Kriegsauschusses für Konsumenteninteressen. Darnach berichteten 32 von 75 der wichtigsten Groß- und Mittelstädte über ausreichendes Kartoffelangebot in der ersten Februarwoche, 37 aber über mehr oder weniger großen Kartoffelmangel, der auf verschiedene Gründe zurückgeführt wird. Die vom Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen lebhaft geforderte und geförderte gemeinwirtschaftliche Betätigung der Stadtverwaltungen in der Lebensmittelversorgung kommt in der Feststellung zum Ausdruck, daß von den 75 berichtenden Gemeinden 55 in eigenen Verkaufsläden oder durch Vermittlung besonders verpflichteter Händler, Konsumvereine oder Verbraucherauschnisse Kartoffeln verkaufen.

Die Landwirtschaftskammern in Preußen betreiben durch ihre Käufer eifrig den Ankauf von Speise- und Fabrikartoffeln im Dienste der Bestrebungen der Reichskartoffelstelle und der „Zeka“, die den Kartoffelbremerien und Stärkefabriken soeben mitgeteilt hat, daß sie die früher auf 3,75 *M* begrenzten Preise für den Zentner Kartoffeln je nach den Stärkeprozenten (22 $\frac{7}{10}$ je Prozent) überschreiten dürfen.

Im preussischen Abgeordnetenhause und im sächsischen Landtag gab es längere Kartoffelverhandlungen. Der Staatshaltensauschuß des preussischen Landtags hat u. a. folgende Forderungen aufgestellt: daß das Reich und der Staat den Preisunterschied, welcher infolge der Erhöhung der Kartoffelpreise vor dem Frühjahr eintritt, für die Gemeindefartoffelbezüge zu einem Teile übernehmen, daß eine Höchstspannung zwischen Erzeuger- und Großhandelspreis festgesetzt und der Anbau der Frühkartoffeln und feinen Herbstspeisefartoffeln durch rechtzeitige Festsetzung angemessener Preise angeregt werde.

Eine Zentralstelle für Gemüsebau im Kleingarten (Berlin, Behrenstr. 21), deren Tätigkeit sich auf das ganze Reichsgebiet erstrecken soll, ist zu dem Zweck mit reichsamtlicher Unterstützung ins Leben gerufen worden, um Hand in Hand mit Gemeinden, Verbänden und Vereinen den Anbau solcher Gemüse zu fördern, die für die Volksernährung während des Krieges besonders wichtig und bedeutungsvoll sind. Zur Erreichung dieses Zweckes bedarf es zunächst, soweit dies in einzelnen Gegenden noch nicht gechehen sein sollte, der Vereinfachung geeigneter Ländereien, sei es ungenügend, sei es gegen möglichst geringe Vergütung. Den Besitzern von Kleingärten werden ferner zu mäßigen Preisen geeignete Sämereien, Pflanzen, Dünger usw. zur Verfügung gestellt werden müssen. Endlich sollen überall die Interessenten sachverständig beraten werden, und wo es an ausreichenden Arbeitskräften fehlt, soll auch für solche nach Möglichkeit gesorgt werden. In allen diesen Fragen will die neue Zentralstelle Rat und Anstunft erteilen. In ihrer Leitung ist Geheimrat Regierungsrat Dr. Bielefeld, der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, der sich durch zahlreiche sozialpolitische und gemeinnützige Anregungen und Neuschöpfungen schon verdient gemacht hat, berufen worden.

Soziale Zustände.

Die Volkskräfte Bulgariens.

Von Arthur Dix, z. Z. Sofia.

Die rasch aufeinander gefolgten Balkankriege haben den beteiligten Ländern beträchtliche Menschenkräfte gekostet und es könnte fraglich erscheinen, in welchem Grade Bulgarien befähigt ist, das teilweise entvölkerte Land, das es sich durch sein letztes Eingreifen neu erschlossen hat, mit seinen Volkskräften auszufüllen und in planvolle Bearbeitung zu nehmen. Daß Bulgarien seine Volkskraft sehr rasch zu erneuern bzw. neu zu festigen vermag, hat es durch die Tat bewiesen, indem dieses Land, der ruhmvolle Sieger im ersten Balkankrieg, durch den zweiten Balkankrieg erschöpft, nach sehr kurzer Zeit abermals einen glänzenden Siegeszug gegen zwei Fronten zu unternehmen befähigt war.

Die internationale Bevölkerungsstatistik zeigt uns Bulgarien mit an führender Stelle unter den Ländern mit starkem Volkswachstum. Innerhalb des Zeitraums zwischen den beiden letzten Volkszählungen betrug das Bevölkerungswachstum im Jahresdurchschnitt:

In Serbien 1,50 v. H., Rumänien 1,50 v. H., Bulgarien 1,45 v. H., Holland 1,38 v. H., Rußland 1,37 v. H., Deutschland 1,36 v. H., Dänemark 1,26 v. H., der Schweiz 1,21 v. H., Belgien 1,03 v. H., Österreich-Ungarn 0,87 v. H., Groß-Britannien 0,87 v. H., Portugal 0,86 v. H., Schweden 0,72 v. H., Griechenland 0,71 v. H., Italien 0,63 v. H., Norwegen 0,60 v. H., Spanien 0,51 v. H., Frankreich 0,18 v. H.

Die Bevölkerungszunahme um durchschnittlich 1,5 v. H. in Bulgarien bleibt nun aber noch weit hinter dem natürlichen Volkswachstum zurück. Innerhalb der letzten Volkszählungsperiode hatte Bulgarien für sein natürliches Volkswachstum (den Überschuf der Geburten über die Sterbefälle) folgende Ziffern aufzuweisen: 1906: 21,7 v. T., 1907: 21,3 v. T., 1908: 16,2 vom Tausend, 1909: 14,0 v. T., 1910: 18,5 vom Tausend. Das ist mit einziger Ausnahme des Jahres 1909 erheblich mehr als die oben verzeichneten 1,5 v. H. Die jährliche Geburtenziffer betrug seit 1895 fast stets mehr als 10 v. T. (bis zu 11 im Jahre 1906); die Zahl der Todesfälle bewegte sich gleichzeitig zwischen 21,2 und 26,6 v. T. der Volkszahl. Die Höchstzahl natürlichen Volkswachstums im Jahr war 1906 mit 88 119 Köpfen erreicht. Die greifbare Bevölkerungszunahme blieb jedoch, wie gesagt, weit zurück hinter diesem starken natürlichen Volkswachstum. Merkwürdigerweise findet sich in den umfassenden amtlichen Veröffentlichungen der bulgarischen Statistik kein Hinweis der Auswanderungen. Es läßt sich also nur aus den Unterschieden zwischen den statistischen Aufzeichnungen der Geburten

überschüsse und den Volkszählungsergebnissen errechnen, welche Wanderungsverluste zu verzeichnen sind. Die Auswanderungsziele aber sind statistisch nicht ermittelt; nur einen ganz oberflächlichen Anhalt findet man in den Mitteilungen über die zur Zeit der Volkszählung von ihrem Wohnort abwesenden Personen. Man kann daraus ungefähr auf die Ziele bulgarischer „Sachsgänger“ schließen, aber nicht den Umfang dieser jahreszeitlichen Wanderungen erkennen, da die Volkszählungen in eine Jahreszeit fallen, in der die vornehmlich als Gärtner gesuchten bulgarischen Wanderarbeiter am wenigsten Beschäftigung finden.

Von ihrer Wohnstätte abwesende und außerhalb Bulgariens weilende bulgarische Staatsangehörige wurden durch die Zählung vom 31. Dezember 1910 ermittelt insgesamt gegen 30 000. Hiervon weilten in Amerika 13 406, Rußland 3904, der Türkei 2617, Österreich-Ungarn 2755, Rumänien 2619, Deutschland 700, Frankreich 477, der Schweiz 445, Griechenland 424, Belgien 250.

Die hier aufgezählten Länder sind in der Tat diejenigen, in denen der Bulgare als Gärtner besonders geschätzt und in diesem Fach als Wanderarbeiter beschäftigt wird. Die ständige Auswanderung dürfte sich ganz ungefähr in ähnlicher Weise verteilen. Sie muß sich, nach den Unterschieden zwischen den Geburtenüberschüssen und dem Ergebnis der Volkszählungen zu schließen, von Ende 1887 bis Ende 1910 auf rund 188 000 Köpfe belaufen haben, d. i. auf 13 bis 14 v. H. des Geburtenüberschusses. Die Volksdichte, die von 1887 bis 1912 von 32,7 auf 45,7 Köpfe auf 1 qkm angewachsen ist, wäre demnach ohne die Auswanderung bereits beträchtlich weiter fortgeschritten.

Findet der Bulgare daheim erweiterten Nahrungsmittelspielraum und lohnendere Arbeits Gelegenheit, so liegt auf der Hand, daß unter Verzicht auf Auswanderung eine stattliche Zahl von Kräften zur Verfügung steht. Dieser Fall ist aber zweifellos gegeben durch die Eroberung Mazedoniens, eines äußerst fruchtbaren, für den Bulgaren besonders geeigneten Gartenlandes. Schon bisher war dieses Land vorwiegend von Bulgaren bevölkert, denen jedoch mit der politischen und wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit fehlte. Unter bulgarischen Gesetzen wird der Bulgare hier ein weit günstigeres Arbeitsfeld finden als bisher, zumal die neue politische Lage auch sehr förderliche Punkte für die engere Verknüpfung Bulgariens mit dem Weltmarkt in sich birgt.

Vor dem letzten Kriege zählte Bulgarien etwa fünf Millionen Einwohner (auf Grund der im Bukarester Frieden gezogenen Grenzen). Aus diesem Kriege mag es mit reichlich sieben Millionen hervorgehen. Das stellt bei der natürlichen Fruchtbarkeit des Volkes ein jährliches Wachstum um rund 140 000 Köpfe in Aussicht, die innerhalb der Grenzen Groß-Bulgariens, vornehmlich in Mazedonien, auf Grund erweiterter Wirtschaftsbeziehungen des Landes reichliche und lohnende Beschäftigung werden finden können. Mit dem Abschluß dieses voraussichtlichen Volkswachstums hat man die fünftige Bedeutung Bulgariens als Markt und als Macht zu messen.

Die Altersverschiebungen der Arbeiterschaft während des Krieges.

Auf der Hand einer Aufstellung der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin über die Altersgliederung der Mitglieder im Jahre 1914 und weiterer Aufstellungen über die einzelnen Monate des Jahres 1915 hat das „Reichs-Arbeitsblatt“ eine beachtenswerte Zusammenstellung gemacht, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich die Alterszusammensetzung der männlichen Rassenmitglieder infolge des Krieges verändert hat. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich vor allem die wichtige Tatsache, daß auch jetzt noch die Zahl der im kräftigsten Mannesalter stehenden Arbeiter (21—45 Jahre) den Hauptbestandteil der Versicherten bildet, daß jedoch der verhältnismäßige Anteil gesunken ist. Die Arbeiter zwischen 21 und 45 Jahren machten am 1. Juli 1914 = 60,7 v. H. der Gesamtzahl der Versicherten aus. Dieser Anteil sank auf 55,9 am 1. Oktober 1914, 53,6 am 1. Dezember 1914, stieg dann vorübergehend auf 58,5 am 1. Januar 1915, um von diesem Zeitpunkt ab wieder auf 54,9 am 1. April und 50,8 am 1. Juli 1915 zu sinken. Der Anteil der Arbeiter über 46 Jahre ist naturgemäß ständig gewachsen. Während diese älteren Arbeiter am 1. Juli 1914 16 v. H. ausmachten, stieg diese Zahl auf 19,3 v. H. am 1. Oktober 1914; 19,5 v. H. am 1. Januar 1915; 22,2 v. H. am 1. April 1915 und 24 v. H. am 1. Juli 1915. Zu runden Zahlen vermehrte sich die über 46 Jahre alte Arbeiterschaft von 34 000 auf 36 000 während des ersten Kriegsjahres, und zwar nahmen alle Altersstufen, auch die über 60 jährigen Arbeiter, an dieser Vermehrung teil.

Keine einheitliche Entwicklung hat die Zahl und der Verhältnissatz der unter 21 Jahre alten männlichen Arbeitskräfte genommen. In der Klasse von 17—20 Jahren hat ein regelmässiger Abfall von 33 000 am 1. Juli 1914 auf 22 000 ein Jahr später, oder von 15,8 auf 14,7 v. H. der Gesamtarbeiterschaft stattgefunden. Aber auch die Klasse von 15—16 Jahren, die von den Einbeziehungen nicht berührt ist, hat sich von 14 608 auf 12 591 vermindert, was freilich einer Erhöhung des Verhältnissatzes von 6,8 auf 8,4 entspricht. Die unter 15 Jahren Alten haben sich endlich von 1821 auf 3213 oder von 0,9 auf 2,1 vermehrt. Insgesamt sank die Zahl der Versicherten unter 21 Jahren von 19 811 auf 37 896, und ihr Anteil an der Gesamtarbeiterschaft stieg von 23,3 auf 25,2 v. H.

Das „Berliner Tageblatt“ hatte vor kurzem eine Umfrage bei großen Firmen darüber veranstaltet, wie sich der Mann von fünfzig und der junge Mensch von fünfzehn Jahren im Bureau und im Arbeitsbetrieb bewährt habe. Das Urteil der Fragebeantworter, meist Direktoren großer Betriebe und Gesellschaften, geht im Einzelnen besonders bezüglich der Fünfzigjährigen, sehr auseinander, weil aber noch mehr dazu, sie noch als recht brauchbar zu bewerten. Die jugendlichen Arbeiter sind jedoch nicht imstande, den Mann im besten Alter zu ersetzen.

Rechtsfragen.

Gerichtliche Brandmarkung des Kriegswunders. Die Strafkammer in M.-Gladbach hat einen dortigen Kartoffelhändler wegen Überschreitung des Höchstpreises zu 3 Monate Gefängnis und 1500 M. Geldstrafe verurteilt mit folgender Begründung:

„Der Kriegswunder ist ein gemeines, von niedriger Gesinnung zeugendes Vergehen besonders schwerer Art. Wer sich an ihm beteiligt, begeht Verrat an seinem eigenen Volk und Vaterlande. Durch unzulässige Verteuerung der zum Lebensunterhalte nötigen Gegenstände wird die körperliche und namentlich auch die geistige Kraft unseres Volkes geschwächt. Das Durchhalten in dem schwersten Kampfe, den je ein Volk zu kämpfen hatte, wird durch die Lebensmittelmangel gefährdet. Mut und Kampfesfreudigkeit unsere draußen im Felde stehenden Truppen können durch die von der Nahrungsmittelwucherern heraufbeschorene Sorge um Weib und Kind in der Heimat untergraben werden. Der Lebensmittelmangel unterwühlt die Grundlagen des Staates, er kann die Ordnung in Innern ins Wanken bringen. Wer sich am Lebensmittelmangel beteiligt, ist eine Art Landesverräter, der als innerer Feind an niedriger Gewinnsucht seinem Volke in den Rücken fällt und das was unsere Krieger draußen geschaffen und errungen haben, auf Spiel setzt. Der Angeklagte hat zwar nachweislich nur in einem Falle Kartoffeln zu übermäßig hohem Preise verkauft. Allein derartige Einzelfälle jezt sich die Gesamterscheinung des Lebensmittelmangels zusammen, denn mit den schärfsten Strafen entgegenzutreten das Wohl unseres Volkes und Staates gebieterisch fordert.“

Die frühere milde Praxis der Vermahnungen und Warnungen macht jetzt bei den Gerichten zusehends einer schärferen Ahndung der national und sozial gleich bedenklichen Ausbeutung der Kriegsnotlagen der Verbraucher Platz. Die Preisprüfungsstellen unterbreiten rücksichtslos den Strafkammern in wachsender Zahl derartige Fälle zur Aburteilung.

Kriegswirtschaftlich ebenso bedenklich wie der Lebensmittelmangel ist übrigens auch die Entziehung gewisser knappen Lebensmittel vom Markte, wenn auch hierbei die Beweggründe nicht immer unlauter sind. Wegen ihrer gemeinschädlichen Wirkung sind aber z. B. die Verletzungen oder Umgehungen der Verpfütterverbote auch sittlich schwer zu rügen. Deshalb hat der preussische Justizminister die Staatsanwälte auf diese Vergehen mit erneutem Nachdruck hingewiesen.

Schon Anfang 1915 war solches geschehen. Beobachtungen aus neuerer Zeit haben Dr. Weseler zu einer neuen Verfügung veranlaßt. Insbesondere hat das Verpfüttern von Brotgetreide zugenommen. Nicht in allen Fällen ist auf eine Strafe erkannt worden, die der Sachlage entsprechen hätte. Geldstrafen können als ausreichendes Abschreckungsmittel nur dienen, wenn sie erheblich höher sind als die Beträge, die an Ausgaben für Futtermittel erspart werden. Wenn nicht schon die Schwere der Tat oder die Persönlichkeit des Täters ohne weiteres eine Freiheitsstrafe angemessen erscheinen läßt, so sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei ihren Anträgen auf Geldstrafe darauf achten, welchen Vorteil der Täter erzielt oder erstrebt hat. Es soll auch erwogen werden, ob etwa die Zuwiderhandlung den Schluß rechtfertigt, daß sie nur ein Glied in einer Kette fortlaufender Vergehen ist. Die Staatsanwaltschaft muß sich vor Augen halten, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Brot nur sichergestellt ist, wenn die Vorschriften überall genau beachtet werden, und daß jeder, der dagegen verstößt, eine schwere Schuld gegen die wichtigsten vaterländischen Interessen auf sich ladet.

Das Recht des Dienstverhältnisses der eingerückten Angestellten in Österreich. Die Angestelltenorganisationen hatten sich Ende 1915 in Eingaben an die Regierung gewendet und besondere Schutzbestimmungen für die Rückkehr der zum Kriegsdienst eingerückten Angestellten angeregt. Die Regierung griff diese Anregung auf und will ihr durch eine Ergänzung zum Handlungsgehilfengesetz Rechnung tragen. In diesem Zwecke fand im Justizministerium eine Ansprache mit den beteiligten Berufskreisen statt, in der eine vollständige Klärung der Sachlage erzielt wurde. Sowohl die Vertreter der Kaufmannschaft als auch der Industrie gaben ihre Zustimmung — wenn auch

unter gewissen Einschränkungen — zu der geplanten Neuerung. Der Regierungsentwurf geht von dem Standpunkt aus, daß das Dienstverhältnis durch das Einrücken zum Kriegsdienst nicht aufgelöst, sondern nur unterbrochen ist, und berechtigt demgemäß jeden Angestellten innerhalb eines Monats nach erfolgter Abriistung um Wiedereintritt seiner alten Stellung. Verzichtet der Unternehmer auf dessen Dienste, so tritt infolge dieses Standpunktes die vor dem Kriege mit dem Angestellten vereinbarte Kündigungsfrist in Kraft. Eine besondere Bestimmung regelt die Ansprüche der eingerückten Angestellten im Falle der Invalidität, Krankheit usw. Eine andere Bestimmung regelt das Verhältnis der Angestellten, die langfristige Verträge innehatten, deren automatische Verlängerung um die im Militärdienst zugebrachte Zeit bestimmt wurde. Auch hat ein Antrag der Kauf- und Versicherungsbeamten, daß den Angestellten, die ein Anrecht auf automatische Zeitvorrückung haben, die im Kriegsdienst zugebrachte Zeit ungerechnet werden muß, Aussicht auf Berücksichtigung.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindebetriebe und Arbeiterfrage. In der Zeitschrift „Der Staatsbedarf“ erörterte vor kurzem der frühere Oberbürgermeister von Dresden, Dr. Bentler, die Eigenwirtschaft der Gemeinden, und die angeblichen Schwierigkeiten, die sich bei der Ausdehnung gemeindlicher Betriebe für die Gemeindeverwaltungen in der Regelung der Arbeiterfrage ergeben könnten. Dr. Bentler glaubt nicht an diese Besorgnisse. Er schreibt:

„Gewiß sind die Arbeiterorganisationen bestrebt, auch auf die Gemeindearbeiter Einfluß zu gewinnen und sie zur Geltendmachung hoher Lohnforderungen anzuregen; gewiß werden dadurch auch schwierige Verhandlungen in den Gemeindefollegien, in denen ja zu allermeist auch Vertreter der Arbeiterschaft Sitz und Stimme haben, veranlaßt. Diese Schwierigkeiten sind aber bisher in den deutschen Gemeinden leicht überwunden worden. . . . Daß in solchen Gemeindebetrieben im Laufe der Jahre Verpflichtungen zur Durchführung alter, minder leistungsfähiger Arbeiter erwachsen, ist zuzugeben; eine sozial denkende Gemeindevertretung darf aber doch wohl daraus keinen Grund herleiten, ihren Betrieb an Privatunternehmer zu überlassen, schon weil sie billigerweise auch von diesen fordern müßte, daß sie bewährte ältere Arbeiter nicht allein ihrer geminderten Leistungsfähigkeit wegen entlassen. Möglicherweise entstehende Lohnkämpfe aber wird eine Gemeindeverwaltung viel eher beizulegen imstande sein als ein Privatunternehmer, der meist durch Abmachungen mit anderen Unternehmern nicht völlig frei über die zu gewährenden Löhne und die sonstigen Arbeitsbedingungen Entscheidungen treffen kann und darum unter Umständen Störungen im Betriebe eintreten lassen muß, die die Gemeindeverwaltung viel leichter vermeiden kann.“

Die Kriegsversicherung städtischer Angestellter. Eine Umfrage der Zentralfstelle des Deutschen Städtetags hat ergeben, daß 17 Städte für ihre ins Feld gezogenen Beamten, Angestellten und Arbeiter zugunsten ihrer Angehörigen in der Regel je einen Anteilsschein bei einer Kriegsversicherungskasse gelöst haben. Die Form, die Ausdehnung und Höhe der Versicherung ist bei den einzelnen Städten verschieden gehandhabt worden. Nojod allein hat zwei Anteile genommen für alle einberufenen städtischen Beamten sowie für die nichtbeamteten verheirateten Angestellten und Arbeiter, die über ein Jahr im Dienste der Stadt sind.

Der Lebensmitteleinkauf der Stadt Düsseldorf. In den ersten 15 Monaten seit Kriegsbeginn hat die Stadt für rund 16½ Millionen Mark Lebensmittel angekauft. Davon entfallen auf die Wehr- und Zwangsverteilungsstelle 5 570 000 M., für 10 976 000 M. sind Lebensmittel freihändig eingekauft worden. Gegenwärtig werden auf dem Rathaus etwa 100—120 Personen, zum Teil gelernte Kaufleute, mit der Lebensmittelversorgung beschäftigt. Von der Stadt beauftragte Ankäufer haben die ihr von der Reichsstartoffelstelle Berlin zugewiesenen Gebiete in Mittel- und Ostdeutschland bereist, um aus den beschlagnahmten Mengen für Düsseldorf Startoffeln aufzukaufen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die britischen Arbeiter und die Wehrpflicht.

Das Wehrpflichtgesetz ist im britischen Unterhause gegen sich von Leistung zu Leistung verringerte Minderheiten angenommen worden, die vielerorts erwarteten Tiefenausstände

der englischen Arbeiterschaft sind bisher ausgeblieben. Diese Entwicklung mochte diejenigen überraschen, die unentwegt auf die lärmende, aber unbedeutende Independent Labour Party blickten; für den Kenner britischer Arbeiterverhältnisse wäre die entgegen gesetzte Haltung der Arbeiterschaft überraschender gewesen. Wir haben seit Kriegsbeginn stets vor einer Überschätzung der an sich gewiß nicht unbeträchtlichen Arbeiterschwierigkeiten des Vereinigten Königreichs gewarnt. Das ausgeprägte britische Nationalgefühl hält die Arbeiter vor den äußersten Schritten immer wieder zurück. Die drei Arbeiterminister haben auch ihre Entlassungsgesuche nicht aufrecht erhalten, so daß der Bruch der Arbeiter mit der Regierung gänzlich vermieden worden ist. Die letztere freilich hat auch äußerst geschickt operiert. Als die Nationale Arbeiterkonferenz (S. 351) sich gegen eine sehr große Minderheit gegen die Wehrpflichtbill ausgesprochen hatte, wandte sich die Regierung nicht mit dem Vorwurfe gegen die Arbeiter, sie seien „Reichsfeinde“ oder hinderten die Wehrkraft der Nation. Sie brach die Brücken zur Arbeiterschaft nicht ab, sondern baute ihr goldene Brücken, indem sie ihre Vaterlandsliebe und die Verehrlichkeit jener Entschliebung hervorhob und dieser die ihr zukommende Würdigung verhieß. In den folgenden Wochen wurde eifrig verhandelt, und die Regierung merkte sehr bald, worauf es der Arbeiterschaft letzten Endes ankäme: auf die grundsätzliche Befreiung einzelner Arbeiterschichten von der Dienstpflicht und vor allem auf die Sicherung vor einer Erstreckung des Dienstzwanges auf das Arbeitsverhältnis in Seereslieferungswerken. Asquith gab daher den Arbeiter-Abgeordneten und -Ministern die verbindliche Erklärung ab, daß keine Absicht bestehe, unter dem Deckmantel dieses Gesetzes irgendwelchen wirtschaftlichen Dienstzwang einzuführen, daß, wenn notwendig, Bestimmungen in die Vorlage aufgenommen würden, die eine derartige Möglichkeit ausschließen, und daß die Vorlage nicht das Vorspiel zu einem umfassenderen Zwangsplan bilde. Den Munitionsarbeitern wurde bald darauf ausdrücklich die Befreiung von der Dienstpflicht zuerkannt. So hatten die Arbeiterführer schon ihren Frieden mit der Regierung gemacht, als in den letzten Tagen des Januar die Britische Arbeiterpartei zu ihrem Parteitag in Bristol zusammentrat.

Stärker als je ist diese Partei jetzt. 73 Gewerkschaften mit 2½ Millionen Mitgliedern, 40 örtliche Arbeitervereine, 40 gewerkschaftliche Kartelle, die Fabiergesellschaft, die (oppositionelle) Independent Labour Party und, seit Kongreßbeginn wieder wie vor 15 Jahren, auch die British Socialist Party gehören ihr an, — wobei das gerade jetzt eingebrachte und genehmigte Wiederzulassungsgesuch der letztgenannten Partei, aus der die eifrigsten Kriegsheber des „Sozialistischen Nationalverteidigungskomitees“ hervorgegangen sind, bezeichnend ist.

Der Bristol Kongreß verhandelte zunächst über eine Entschliebung folgenden Wortlauts:

„Obwohl der Kongreß — in Übereinstimmung mit den in früheren Jahren geäußerten Ansichten — alle Systeme des dauernden Militarismus als eine Gefahr für den menschlichen Fortschritt bekämpft, so ist er der Ansicht, daß die gegenwärtige Aktion Großbritanniens und seiner Regierung unvollständig gerechtfertigt ist. Der Kongreß gibt seinem Abscheu Ausdruck über die von Deutschland und seinen Verbündeten verübten Grausamkeiten durch den gefühllosen und brutalen Mord von Nichtkämpfern, einschließlich Frauen und Kindern. Der Kongreß verpflichtet sich hierdurch, soweit als nur möglich die Regierung in der erfolgreichen Fortsetzung des Krieges zu unterstützen.“

Diese verflauschete Abwehr gegen die Wehrpflicht drang auf dem Kongreß mit 1½ Millionen gegen 600 000 Stimmen durch. Aber ist sie nicht viel mehr als eine formale Verwahrung in Wahrheit eine Vertranensfundgebung für die Regierung, die die Bill eingebracht hatte?

Wohlweislich ähnelt die Entschliebung — worauf die sachkundige „Internationale Korrespondenz“, die den deutschen Gewerkschaften nahesteht, hinweist — in den meisten Punkten derjenigen des vorjährigen Bristol Kongreßes, — in einem wesentlichen Punkte aber gerade nicht: damals wurden „alle Systeme des Militarismus“ verurteilt, jetzt nur noch die des dauernden Militarismus; die Regierung aber hatte ja betont, daß die Wehrpflicht nicht für dauernd eingeführt werden sollte. Auch die Erörterung über die Entschliebung sprach durchaus für den nationalen Eifer der Arbeiter Englands. Der Dockarbeiterführer Sexton ver-

langte, „alles zu opfern, um Deutschland zu schlagen“, der Redakteur des Eisenbahnerblattes, Abg. Wardle, bekämpfte die Independent Labour Party heftig und fragte, ganz mit Recht, wer mehr Recht habe, für die britische Arbeiterklasse zu sprechen, die Gewerkschaften oder die Independent Labour Party; die letztere nämlich hat 25 000 bis 30 000 Mitglieder, so daß ihr Organ, der „Labour Leader“, bei uns ungefähr mit demselben Recht als das „Watt“, „der“ englischen Arbeiter gern zitiert wird, wie der „Vorwärts“ als Organ „der“ deutschen Arbeiter im feindlichen Ausland. M. McDonald und Bellamy sprachen, ohne ihre Hoffnung auf den britischen Sieg zu verhehlen, gegen die Entschädigung, weil sie in ihr eine Vertrauensgrundlage für die Regierung sahen.

Wie wenig die Verurteilung der Wehrpflicht in der Entschädigung ernst genommen sein wollte, wie sehr sie nur eine Verbeugung vor ehrwürdigen Grundsätzen ohne praktische Folgerungen sein sollte, erwies sich alsbald, als die Opposition den Versuch machte, ans der Abstimmung diese Folgerungen herzuleiten und eine Agitation gegen das Gesetz durchzuführen. Ihr Antrag wurde mit 649 000 gegen 614 000 Stimmen abgelehnt, wobei sich die Bergarbeiter, nach deren großen Gesten man von ferne wirklich mehr erwartet hatte, der Stimme enthielten. Die Teilnahme der Arbeiterfraktion an dem Verbefeldzug wurde, trotz eifrigen Einspruchs Snowden, mit der überwältigenden Mehrheit von 1 814 000 gegen 206 000 Stimmen gebilligt. Ein Antrag, daß die Arbeiterminister weiter dem Kabinett anzugehören hätten, wurde mit 1 127 000 Stimmen angenommen.

Zur Aufbringung der Kriegskosten wurde befürwortet deren Bestreitung aus laufenden Einnahmen: 1. durch eine schwerere abgestufte Besteuerung aller großen Einkommen, 2. durch eine Sondersteuer auf die Bodenwerte, 3. durch eine höhere Erbschaftsteuer für die großen Vermögen, 4. durch eine gerecht abgestufte Kapitalsteuer und 5. durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Bergwerke, der Schifffahrt, des Bank- und Versicherungswezens.

Die britische Regierung kam mit der Haltung der Arbeiter vorläufig recht zufrieden sein, und, wenn es auch in einzelnen Bezirken, wo die Unzufriedenheit der Massen besonders schlimm ist, noch zu Urnruhen bei der Zwangsrekrutierung, die ja freilich durch überaus viele Ausnahmen durchlöchert ist, kommen sollte, so hat, alles in allem, die Regierung bereits die Partic gewonnen — eine Tatsache, der fest ins Auge zu sehen wir vom deutschen Standpunkte aus mehr Anlaß haben, als uns durch die lärmende Opposition täuschen zu lassen.

Die Gewerkschaftskartelle unter dem Einflusse des Krieges darzustellen, hat das freigewerkschaftliche „Korrespondenzblatt“ in einer patriotischen Beilage unternommen. Handelt es sich auch zunächst nur um die Einwirkung der ersten Monate der Kriegszeit, so ergibt die Statistik für 1914 doch bereits ein Bild des großen Druckes, unter dem die Kartelle jetzt stehen. Die Einberufungen haben auf diese örtlichen Mäperschaften der Arbeiterbewegung einen noch viel größeren Einfluß ausgeübt als etwa auf die Zentralverbände der Gewerkschaften selbst. Bei letzteren ist ein Ausgleich der in den Verwaltungen tätigen Kräfte möglich, die Kartelle stehen und fallen oft mit einzelnen Persönlichkeiten. Unter diesen Umständen leiden naturgemäß ganz besonders die kleinen Kartelle. So kommt es, daß von 833 Kartellen, die Ende 1913 bestanden, nur 578 über 1914 berichtet haben. Die Tätigkeit der 242 (nach Abzug von 13 durch Zusammenschluß oder Auflösung eingegangenen fehlenden Kartelle) wird nur als vorübergehend eingestellt angesehen; die meisten dieser Kartelle, so erwartet man, werden im Frieden alsbald wieder ihre Tätigkeit aufnehmen. Daß es sich hier zumeist um kleine Kartelle handelt, ergibt sich daraus, daß von den am Schlusse des Jahres 1914 in den Gewerkschaften noch vorhandenen Mitgliedern 91,8 v. H. durch ihre örtlichen Organisationen den Gewerkschaftskartellen angehörten (4 379 771 Personen). Von den örtlichen Gewerkschaften waren 7847 den Kartellen angeschlossen, 183 blieben ihnen fern. Die Beitragshöhe betrug durchschnittlich 82,1 Pf. das Jahr und Mitglied, 10,6 Pf. weniger als 1913; davon war ein wesentlicher Teil auf die Arbeitersekretariate und Rechtsanwaltskanzleien zu verwenden. Der Krieg hat einerseits „in einer Einschränkung, andererseits zu einer Vermehrung der Kartellaufgaben geführt. Letztere trat besonders in der Kriegsstützungs zutage. Auch bemühten sich die Kartelle um die Einführung von Ortsjagungen über die Weiterversicherung der Ganggewerbetreibenden und um die Errichtung gemeindlicher Arbeitsnachweise. Ferner nahm sie der Kampf gegen Preistreiberien hart in Anspruch; auch in der Kriegsbeschädigtenfürsorge suchten sie mitzuwirken. Die Einnahmen von 560 berichtenden Kartellen betragen 1 668 336 M., die Ausgaben aber 1 779 185 M., so daß das Vermögen von 1 674 060 M. auf 963 211 M. sank. Unter den Mehrausgaben fanden sich auch diejenigen für Gewerkschaftshäuser, deren

Einnahmen geringer, deren Unterhaltskosten aber meist größer geworden sind. Für Familien- und Arbeitslosenunterstützung brachten eine Anzahl von Kartellen insgesamt 55 661 M. auf.

Arbeiterschutz.

Maßnahmen zugunsten der Heimarbeiter waren der Gegenstand einer Besprechung, die von der Anstaltsstelle für Heimarbeiterreform und dem Büro für Sozialpolitik am 11. Februar in Berlin einberufen war, und an der Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen, des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, der Gesellschaft für Sozialreform, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen teilnahmen. Es wurde die Lohnregelung bei öffentlichen Lieferungen, die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und die planmäßige Verteilung von Meeresaufträgen in Heimarbeit erörtert. Ein ausführlicher Bericht wird in einer der nächsten Nummern erscheinen. Den Hauptvortrag von Magistrats-Emditus Dr. Miller, Frankfurt a. M., über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiterschaft bei öffentlichen Lieferungen wird die „Soz. Praxis“ im Wortlaut wiedergeben.

Gesetzlicher Wöhnerinnen- und Unehelichenchutz in Norwegen. Zugleich mit dem sogenannten Kindergesetz ist am 1. Januar 1914 auch das Fürsorgegesetz in Wirkung getreten, kraft dessen schwangere Frauen, die nicht für sich sorgen können, von den Gemeinden ein gewisse Zeit vor der Niederkunft Unterstützung erhalten, die nicht als Armenunterstützung gilt. Gleichzeitig tritt in Kraft ein Gesetz über gleiches Erbschaftsrecht für uneheliche wie eheliche Kinder, sowie das Recht der ersteren auf den väterlichen Namen. Das Inkrafttreten des Fürsorgegesetzes war anfangs wegen des Krieges hinausgeschoben worden.

Frauen als Sozialbeamtinnen in der englischen Gewerkschaftsindustrie empfiehlt der amtliche Untersuchungsausschuß, über dessen Einsetzung und Arbeiten bereits berichtet wurde. Nach dem Bericht des Ausschusses soll diese Sozialbeamtin sich nicht nur um die Zustände in den Betrieben selbst kümmern, sondern auch um die Wohnungsfrage der Arbeiterinnen, um die Verkehrsmöglichkeiten, um schnell und billig von der Wohnung zur Arbeitsstätte zu kommen. Vor allem soll sie allen Fällen von Erkrankung der Arbeiterinnen nachgehen, um festzustellen, ob dies von Erschöpfung und Überanstrengung kommt. Auch soll sie sich namentlich der jugendlichen Kräfte annehmen und auch auf erziehbare Maßnahmen achten. Der Ausschuß hielt soziale Fürsorge für die Arbeiterinnen überall für notwendig. Wenn der Betrieb nicht groß genug ist, eine eigene Beamtin dafür anzustellen, so müsse eine der Wertmeisterinnen oder Vorarbeiterinnen mit dieser Aufgabe betraut werden. — Auch da, wo viele männliche Jugendlichen beschäftigt werden, hält der Ausschuß die Einrichtung einer besonderen Fürsorgestelle für dringend notwendig.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Anrechnung der Militärdienstzeit und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung regelt eine Bekanntmachung in Nr. 188 des Reichsgesetzblattes vom 29. Dezember 1915, die den Kriegsteilnehmern bedeutende Vergünstigungen gewährt. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 1. Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

§ 2. Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1142, 1143, 1144 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinde-

ung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt dies nur soweit, als sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorgehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3. Beiträge, die für anrechnungsfähige Militärdienstzeiten bereits entrichtet sind, werden bis zu dem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt zurückerstattet.

§ 4. Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den obigen Bestimmungen nachentrichtet werden dürfen. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig. Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 7. Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Der Verordnungsung ist rückwirkende Kraft bis zum 1. August 1914 beigelegt worden. Sollten infolge der früheren Vorschriften Ansprüche abgewiesen sein, während sie nach der jetzigen Verordnung begründet sind, ist dies Revisionsgrund oder es kann die Wiederaufnahme des Verfahrens darauf gestützt werden.

Für die Vergünstigung, die die neue Bekanntmachung gewährt, ist die „Soziale Praxis“ seit langem in wiederholten Darlegungen eingetreten.

Die Invalideversicherungspflicht der Armierungsarbeiter und der freiwilligen Krankenpflegerinnen, die durch Privatdienstvertrag von der Seeresverwaltung aufgenommen ist, bildete bisher eine Streitfrage. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Kriegsministerium und Vertretern von Versicherungsanstalten hat der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts diese Frage am 12. Februar unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Dr. Kaufmann bejahet. Dabei wurde angenommen, daß weder die Armierungsarbeiter noch die Krankenschwestern zu den Personen des Soldatenstandes gehören und ihre Tätigkeit sich auch nicht als „freiwillige militärische Dienstleistung“ im Sinne des § 1393 RVD. darstellt. Der Senat hat nicht verkannt, daß diese Entscheidung der Militärverwaltung eine nicht unerhebliche Arbeitslast aufbürdet, zumal da die Beitragsleistung wegen der Zweifelhaftheit der Rechtslage bisher größtenteils unterblieben ist. Man nahm aber an, daß die Schwierigkeiten bei bereitwilligem Entgegenkommen der Versicherungsanstalten zu überwinden sein werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Ausschuß für Konfektions-Arbeitslosigkeit, der gegründet war, um den Folgen des Krieges arbeitslos gewordenen Konfektionsarbeiterinnen von Berlin und Umgegend durch Gewährung von Arbeit zu helfen, gibt einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit heraus, der eine Reihe praktisch organisatorischer Fragen berührt und feste Grundsätze für die Art der Arbeitsvergebung enthält.

Um einen unerwünschten neuen Zuzug von Arbeitskräften zu verhindern, sollen nach Möglichkeit nur schon bisher im Gewerbe tätige Personen beschäftigt werden, unter besonderer Berücksichtigung der keine Kriegsunterstützung beziehenden. Dagegen sollen diejenigen, die in der Heimarbeit nur einen kleinen Zuvordienst zu einem festen Einkommen suchen, ferngehalten werden. Als Anhalt dafür, ob die Arbeitssuchenden bereits in der Konfektion tätig waren, dient das bisherige Lohnbuch. Das Bestreben des Ausschusses, die vorhandene Arbeit zur regelmäßigen Beschäftigung möglichst zahlreicher Heimarbeiterinnen zu benutzen, ist dadurch verwirklicht, daß die Höchstmenge an Arbeit, die wesentlich an eine Arbeiterin ausgegeben wird, beschränkt ist und andererseits gute Löhne gegeben werden. Die Löhne werden den Arbeiterinnen durch Aushang von Lohnzetteln, die jeder Arbeit beigegebenen Auftragszettel und das Lohnbuch zu genauer Kenntnis gebracht. Lieferung, Arbeitsausgabe und Lohnzahlung erfolgt wöchentlich; wird ausnahmsweise wiederholtes Erscheinen verlangt, so erhalten die Arbeiterinnen das Fahrgeld vergütet. Weitergabe der Arbeit ist streng verboten.

Wenn auch grundsätzlich die Arbeit unmittelbar vom Ausschuß an die Heimarbeiterinnen vergeben werden soll, so stellte sich doch bei einigen Aufträgen die Notwendigkeit heraus, sich der Vermittlung von Zwischenmeister zu bedienen. Doch sind alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um etwaige Lohnrückereien von vornherein zu unterbinden. Die Stücklöhne für die Arbeiterinnen werden festgesetzt und

sollen durch Aushang in den Werkstuben bekannt gemacht werden; die Auszahlung der Löhne erfolgt stets an die Arbeiterinnen selbst durch die Kasse des Ausschusses auf Grund des Lohnbuchs, das auch ermöglicht, die Innehaltung des Wochenhöchstauftrages zu beaufsichtigen.

Zur Zeit beträgt die Zahl der mit Nähaufträgen beschäftigten Arbeiterinnen etwa 2000, der Strickarbeiterinnen 600 (vgl. auch Sp. 226).

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise und die kaufmännische Stellenvermittlung. Der Verband, der kürzlich unter Vorsitz von Landesrat Dr. Freund-Berlin eine Vollversammlung abhielt, auf der sämtliche Arbeitsnachweisverbände, sowie das Kaiserliche Statistische Amt vertreten waren, macht darüber folgende Mitteilungen: „Die Versammlung beschäftigte sich mit der Frage der kaufmännischen Stellenvermittlung. Es wurde nicht verkannt, daß ein Bedürfnis für die Regelung der öffentlichen kaufmännischen Stellenvermittlung, insbesondere für diejenigen Personen vorliegt, welche keinen kaufmännischen Verbänden angehören. Das gleiche Bedürfnis sei zweifellos auch für technische Angestellte und Werkmeister vorhanden. Einige größere Arbeitsnachweise sind bereits mit der Einrichtung von öffentlichen kaufmännischen Stellennachweisen vorgegangen, bei anderen Arbeitsnachweisen besteht der Plan, solche Abteilungen einzurichten. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat bei den Generalgouvernements der besetzten Gebiete Belgien und Polen die Anregung zu einem weiteren Ausbau der Stellenvermittlung für Arbeitslose in diesen Gebieten, unter Anlehnung an die öffentlichen deutschen Arbeitsnachweisverbände, gegeben. Diese Anregung hat indes keinen Erfolg gehabt. Hierbei wurde betont, daß insbesondere im belgischen Okkupationsgebiet die Arbeitsvermittlung nicht in befriedigender Weise geregelt sei. Aber die Maßnahmen, welche bei Beendigung des Krieges bezüglich der Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Arbeiter zu treffen seien, soll demnächst mit dem Kriegsministerium in Verhandlung getreten werden.“

Volkserziehung.

Die Vorbereitung der Jugend zum Kriegsdienst ist in letzter Zeit sowohl im bayerischen wie im badischen Parlament behandelt worden. In Bayern wurde die Frage bei den Beratungen des Finanzausschusses über den Kultusetat angeknüpft, da in diesem Etat 75 000 M zur Förderung der vaterländischen Jugendpflege vorgesehen sind. Der Berichterstatter richtete an die Regierung die Frage, ob tatsächlich schon Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung im Gange seien. Es folgte eine ausführliche Aussprache, bei der trotz Anerkennung des Grundgedankens, fast nur Bedenken erhoben wurden: Bedenken darüber, daß die freiwillige Arbeit der konfessionellen Vereine durch die gesetzliche Einführung der Vorbereitung zum Kriegsdienst unterbunden würde; Bedenken staatsrechtlicher Art, weil eine reichsgesetzliche Regelung einen Eingriff in die einzelstaatlichen Rechte der Regelung des Schulwesens darstelle, und ähnliches mehr. Das wichtigste Ergebnis dieser Beratungen waren die Erklärungen des bayerischen Kultusministeriums und eines Vertreters der Seeresverwaltung.

Der Kultusminister sprach sich entschieden für einen gesetzlichen Zwang aus, da eine zielbewußte und zweckdienliche militärische Jugenderziehung bei bloßer Freiwilligkeit der Teilnahme nicht gesichert sei. Die Behandlung der Frage der militärischen Jugenderziehung nach dem Kriege solle, wenn irgend möglich, bis nach dem Kriege zurückgestellt werden, da erst dann die Kriegserfahrungen nutzbar gemacht werden könnten. Die Einrichtung einer Zwangsjugendwehr als Seeresvorschule falle in den Bereich der Militärgesetzgebung, sei also Reichssache; unmittelbare Vorschriften über den Betrieb der Schulen oder die Einführung von Schulärzten usw. unterläßen dagegen der landesgesetzlichen Regelung.

Zwischen Reich und Bundesstaaten hätten Erörterungen über die Frage militärischer Jugenderziehung nach dem Kriege nicht stattgefunden. Die Altersgrenze, von der aus die Ausbildung unter rein militärischer Leitung erfolge, solle möglichst hinaufgerückt werden. Auf die Bedürfnisse und Einrichtungen der Schule und Jugendpflege sei alle Rücksicht zu nehmen.

Aus den Erklärungen des Vertreters der Seeresverwaltung sind folgende Darlegungen beachtenswert: Die militärische Vorschulung würde wohl nicht vor dem Jahre beginnen, in dem der Jugendliche das 17. Lebensjahr erreicht. Die Tätigkeit der Jugendpflege, Vereine, Schulen usw. würde der Seeresvorschule als vorbereitende Grundlage Nutzen bringen; sobald aber die Unterweisung der Jugendlichen in den Gesichtskreis der militärischen Zwecke tritt, könne sie nur in den Händen von Fachleuten liegen. Die Kriegsverwaltung sei gegen Abhaltung regelmäßiger Übungen an Sonn- und Feiertagen. Mit einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Inanspruchnahme eines halben Wochentages werde sich die industrielle wie die landwirtschaftliche Bevölkerung im Interesse des

Wohles von Land und Reich abfinden müssen. Der große Nutzen der bisherigen militärischen Jugendzucht siehe nach den Berichten der Ersatztruppenteile und nach den Äußerungen ehemaliger Jungmannschaften fest.

Auch in Baden wurde die Frage bei den Beratungen des Haushalts-Ausschusses angeschnitten. Es lag von nationalliberaler Seite ein Antrag vor, der die Regierung ersucht, die Organisation der Jugendwehr als dauernde Einrichtung beizubehalten und auszubauen, den Eintritt in die Jugendwehr pflichtmäßig zu gestatten und die notwendigen Mittel im Staatsvoranschlag anzufordern. Die Antwort der Regierung erkennt ein Bedürfnis nach weitgehender Vorbereitung der männlichen Jugend für die Wehrpflicht in körperlicher Hinsicht an. Mit Rücksicht auf ein wohl in Aussicht stehendes Reichsjugendwehrgesetz aber, das voraussichtlich Maßnahmen bezüglich der über 17 Jahre alten Jugend treffen werde, könne eine endgültige Stellung zu der Frage noch nicht eingenommen werden. Die für die Jugend zwischen 14 und 17 Jahren zu treffenden Maßnahmen würden dagegen am besten an das bestehende Schulsystem angeschlossen, also von den Einzelstaaten geordnet. Der nationalliberale Antrag wurde durch diese Erklärung der Regierung als erledigt angesehen.

Die „Soziale Praxis“ wird die Fragen der Wehrkraftschulung vom sozialen und pädagogischen Standpunkt aus noch eingehend besprechen.

Sozialdemokratisches Arbeiterbildungswejen zur Kriegszeit. Der Jahresbericht des Zentralbildungsausschusses der sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1914/15 läßt erkennen, daß trotz der Fülle lastender Kriegsaufgaben, der Bildungsdrang der deutschen Arbeiter kaum gemindert ist. Die Zahlen aller Einzelleistungen treten zwar hinter denen des Vorjahres zurück, Einnahmen und Ausgaben sind verfürzt und auch die Beteiligung an den Veranstaltungen ist bedeutend schwächer geworden. Bedenkt man aber, daß in den 15 Kriegsmonaten die Einberufungen 50 v. H. aller Männer umfaßten, erwägt man ferner, daß die bildungsdürftigsten der Arbeiter stets zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr, d. h. also unter den Einberufenen zu finden sind, die Frauen aber zu einem großen Teil Berufsarbeiten aufgenommen haben, die Zeit und Kraft für Bildungsangebote sehr verkürzen mußten, rechnet man hinzu, daß Vortragende und Hilfskräfte, Künstler und Redner, Organisatoren und Veranstaltungstechniker zu einem guten Teile Heeresdienste tun, so gewinnen diese Zahlen dennoch ein besonders erfreulich kräftiges Licht.

Es haben im Berichtsjahr 176 (1913/14: 327) Bildungsausschüsse Mitteilungen von ihren Einnahmen und Ausgaben für Bildungszwecke gemacht. Die runde Summe ihrer Einnahmen betrug 269 500 M (927 400 M), die Gesamtsumme der Ausgaben 262 500 M (877 000 M). Verhältnismäßig am besten erhielten sich die wissenschaftlichen Einzelvorträge, deren Gesamteinnahmen 11 700 M (17 800 M), deren Ausgaben 10 300 M (24 000 M) betrugen. 113 (228) Orte veranstalteten 258 (580) Vorträge unter einer Beteiligung von 91 285 (104 372) Besuchern. Im Gegensatz zu diesem günstigen Ergebnis steht die Veranftaltung längerer Kurse. Von lebendigem Interesse, nachhaltiger Vertiefung abhängig, konnten sie nur in 64 Fällen an 38 Orten mit 4913 Teilnehmern abgehalten werden. Die Ziffern des Vorjahres lauten 357 bzw. 215 bzw. 60 450. Die gleichen Voraussetzungen ließen die künstlerischen Veranstaltungen von 267 Orten mit 675 Veranstaltungen und 302 300 Besuchern im Jahre 1913/14 auf 112 bzw. 217 bzw. 118 300 zurückgehen. Über Volksvorstellungen und Theaterabende berichten 61 (170) Orte mit 216 (769) Vorstellungen und insgesamt 125 000 (604 500) Besuchern. In 26 (139) Orten wurden Ausstellungen für Jugendschriften und Wandschmuck gezeigt. Die Lichtbilderzentrale berichtet über 575 (294) Entleihungen und 988 (411) Vorführungen, deren erhebliche Vermehrung wohl in der Hauptsache der Einstellung einiger Reihen, die sich unmittelbar (Bilder vom Kriege, aus Lippen) oder mittelbar (insbesondere über die Kunst in den verschiedenen Kriegsgebieten) auf den Krieg bezogen. Zu Weihnachten wurden zudem die 25 (18) Märchenferien mit 939 (664) Bildern für Kinderveranstaltungen viel benutzt. Der Bestand der zentrale umfaßte im Herbst 1915 insgesamt 133 (1914: 104) Bilderreihen mit 6815 (1951) Bildern. Volkstümlich untätig waren nur die kostspieligen Wandertourne, die schon um der fehlenden Zuhörer willen (1913/14 waren von 27 089 Teilnehmern 16 528 zwischen 20 und 40 Jahren alt) eingestellt werden mußten.

Auch in die organisatorischen Arbeiten allgemeiner Art hat der Krieg klaffende Lücken gerissen: Eine Bibliothekarentagung, die für den August 1914 in Leipzig angezielt war, mußte abgemeldet werden, die für den August 1914 in Wien geplante internationale Konferenz für das Bildungswejen ebenfalls entfallen.

Um so erfreulicher ist es, daß bei all seinen Einbußen der Zentralbildungsausschuß eine Reihe von Vortragskursen und Einzelvorträgen, von künstlerischen Veranstaltungen, Theateraufführungen und Konzerten, für den laufenden Winter ankündigen kann.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Heimadienst im ersten Kriegsjahr. Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1916. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine herausgegeben und bearbeitet von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheimer. B. G. Teubner, Leipzig 1916. 3 M.

Das regelmäßig erscheinende Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine versucht diesmal ein Bild zu geben von dem „Kriegsdienst“, den die deutschen Frauenvereine in sozialer Arbeit geleistet haben. In übersichtlich zusammenfassenden Abhandlungen wird die Mitarbeit der Frau auf den Gebieten der Ernährungsfürsorge, Wohnungsfürsorge, Bekleidungs-fürsorge, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Wöchnerinnenfürsorge, Säuglings- und Kinderschutz, Flüchtlingsfürsorge usw. dargelegt. Einen breiten Raum nimmt die Aufklärungsarbeit über die Anpassung des Haushalts an die kriegsgemäße Lebensweise ein. Das Jahrbuch enthält ferner in Tafelform die Ergebnisse einer Umfrage, die von der Zentralstelle für die Gemeindecantner der Frau bei den Magistraten der Städte über 10 000 Einwohner unternommen worden ist, über die Art der Eingliederung und Angliederung der Wohlfahrtsarbeit der Frauen an die städtischen Maßnahmen der Kriegsfürsorge. Das Jahrbuch stellt eine wertvolle Stoffsammlung über die mannigfachen Gebiete der Kriegsarbeit der deutschen Frauenwelt dar.

Soziale Kultur, der Zeitschrift Arbeiterwohl und der Christlich-sozialen Blätter neue Folge. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach.

Die Zeitschrift hat seit Kriegsbeginn der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Entwicklung der kriegsführenden Länder besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Dezemberheft gibt u. a. in einem umfangreichen Bericht eine Übersicht über die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie im Kriege. Wertvoll ist ferner das über die letzten fünf Jahrgänge sich verbreitende alphabetische Inhaltsverzeichnis, das dem Dezemberheft 1915 beigegeben ist. Das Einzelheft der „Sozialen Kultur“ kostet 1,50 M.; das Inhaltsverzeichnis kann auch einzeln zum Preise von 0,50 M bezogen werden.

Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. Von Karl Mittel. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1915. 4,60 M.

Die Schrift gehört in die Reihe der durch den Verein für Sozialpolitik unternommenen Untersuchungen über Konsumvereine. Sie legt die Wurzeln der süddeutschen Bewegung dar, die anders geartet ist als die norddeutsche Bewegung, da sie tatsächlich alle Kreise der Bevölkerung umfaßt und sich nicht nur auf die Arbeiterschaft stützt. Die erste große Blütezeit des deutschen Konsumvereinswesens wird behandelt und zugleich das Werk eines Mannes, Eduard Pfeiffer, der Vergessenheit entrissen, der als Organisator, Redner und Schriftsteller den wesentlichen Anteil an diesem Aufblühen trug. Es ist lehrreich, zu erfahren, wie Pfeiffer die Bedeutung des Konsumvereinswesens mit fast prophetischer Gabe voraus-sah, und wie sich schon damals der innere Gegensatz zwischen den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den reinen Verbraucher-Verbänden geltend machte, der später auf der bekannnten Tagung in Kreuznach zur Spaltung führte. Die erfolgreiche Entwicklung des nach dieser Spaltung gebildeten Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beweist die Wichtigkeit der schon in den 1860er Jahren von Pfeiffer vertretenen Gedanken. Auch wenn dieser Vorkämpfer selbst Anfang der 1870er Jahre der Gegenströmung weichen mußte, so hat ihm später die Geschichte recht gegeben.

Karl Kautsky, „Die vereinigten Staaten Mitteleuropas“. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H., Stuttgart. Preis 50 Pf.

Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege. Von Rudolf Hübner. München und Leipzig 1915. Duncker & Humblot. 57 S. 1,50 M.

Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts. Von Elisabeth Gnauch-Kühne. Tübingen 1915. J. C. W. Mohr (Paul Siebeck). 36 S. 0,60 M.

Wir im Land! Briefe eines Optimisten an einen Schwarzzeher. Von L. Bernhardt. Leipzig 1915. Oswald Muge. 32 S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

- Rückblick auf die Literatur des Geburtenrückgangs.** Von Geh. Regierungsrat Dr. G. Würzburger, Dresden 481
- Gesellschaft für Soziale Reform.**
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 487
Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.
- Allgemeine Sozialpolitik** 487
Industrie und Arbeiterchaft in der Kriegszeit.
Die Kreditbeschaffung für den Mittelstand in Baden.
Arbeiter als Schöffen und Geschworene.
- Volksnahrung und Lebenshaltung** 491
Kriegsernährungsfragen vor dem preussischen Landtag.
Die Neuregelung der Schweinepreise und des Schweinehandels.
Die Butter- und Käseversorgung.
- Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene** 494
Unterstützungsanspruch oder Arbeitspflicht der Kriegerfrauen? Von Dr. Walther Oppermann, Dresden.
Die Versorgung unehelicher Kriegersmisen.
- Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern** . 496
Das Scheitern der Tarifverhandlungen im Baugewerbe.
- Gemeinnützige Rechtsanstalt** . 497
Der Verband deutscher gemeinnütziger und unparteiischer Rechtsanwaltsstellen.
- Arbeiterversicherung. Sparkassen** 498
Die Zahlung der Krankenkassenbeiträge für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge.
Die Krankentassenrechte insalverlehter unständiger Arbeiter.
Die Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glaris.
- Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis** 499
Die Regelung des Arbeitsnachweises der Privatangeestellten.
- Volksbildung** 500
Kriegskunst und soziale Erziehung.
- Volksgeundheit** 501
Untersuchungen über die Berliner Schulspeisung.
Eine badische Gesellschaft für soziale Hygiene.
- Literarische Mitteilungen** . . . 502
- Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Rückblick auf die Literatur des Geburtenrückgangs.

Von Geh. Regierungsrat Dr. G. Würzburger, Dresden.

In der Erörterung der Frage des Geburtenrückgangs ist ein gewisser Stillstand eingetreten, nicht nur weil der Krieg alles andere in den Hintergrund drängt, sondern auch weil die Befürchtungen und Hoffnungen, die sie mitveranlaßt hatten, durch die Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung aller Verhältnisse ins Schwanken geraten sein dürften. Von der Fülle der bisherigen literarischen Produktion auf diesem Gebiete zeugt ein Verzeichnis der darauf bezüglichen selbständigen Schriften und Aufsätze aus regelmäßigen Veröffentlichungen, das im „Deutschen Statistischen Zentralblatt“ (Jahrg. 1913 Nr. 10 bis Jahrg. 1915 Nr. 6) erschienen ist und über 600 Nummern aufzählt, obwohl nur die hauptsächlich von statistischen Unterlagen ausgehenden Arbeiten angeführt sind und auch in dieser Beschränkung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Dazu kommen noch ungezählte Artikel in der Tagespresse.

Ein Rückblick auf diese zahlenmäßig so reichhaltige Literatur, die sich fast durchgängig an die breite Öffentlichkeit wendet, zeigt nun eine weitgehende Übereinstimmung in der Darstellung der Ergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung im

Deutschen Reich oder vielmehr in der Auswahl daraus, die verwendet wird. Nur ganz wenige Verfasser waren offenbar in der Lage, sich ein selbständiges Bild von den Bevölkerungsvorgängen zu machen, die die Geburtenrückgangsfrage bei uns seit einigen Jahren auf die Tagesordnung gebracht haben. Im großen und ganzen findet man überall entweder die nämlichen Zahlenangaben wieder, die der jetzt fast allein herrschenden Auffassung als Beweis zu dienen scheinen.

Diese allgemeine Auffassung geht dahin, daß folgendes statistisch nachgewiesen sei, also unbefreitbar feststehe.

Die Geburtenziffer sei im Deutschen Reich seit 40 Jahren, d. i. seit der Mitte der 1870er Jahre, in beständigem Sinken begriffen. Demzufolge hätte seitdem ein Bevölkerungsrückgang eintreten müssen, wenn nicht zufällig einstweilen auch die Sterblichkeit in ungefähr demselben Maße abgenommen hätte. Auf die Dauer sei aber der Eintritt eines Bevölkerungsrückgangs unvermeidlich, weil der überhaupt denkbar tiefste Stand der Sterblichkeit, bei dem allen Lebenden ein patriarchalisches Alter beschieden ist, bald erreicht sein und alsdann nur die Geburtenziffern noch tiefer sinken werden. Hierüber ist auscheinend alles einig. Ein Unterschied in den statistischen Behelfen dieser Geburtenrückgangsliteratur besteht nur in bezug auf die ja ebenfalls mit in Frage kommenden Eheschließungsziffern, die ungefähr ebenso häufig als „bekanntlich“ steigend, wie als „bekanntlich“ zurückgehend bezeichnet werden. Ferner wird, als auf eine weitere Ursache der uns demnach drohenden Gefahr eines Bevölkerungsrückgangs, auf die bei uns noch erschreckend hohe Säuglingssterblichkeit hingewiesen, wobei hier und da zugegeben wird, daß sie sich etwas gebessert habe.

Was ist nun an alledem richtig? Nur soviel, daß eine bedeutende Verminderung der Geburten wie der Sterbefälle überhaupt stattgefunden hat. Alles übrige beruht auf Irrtümern. Falsch ist insbesondere, daß die Geburten seit 40 Jahren in fortwährendem Rückgang begriffen seien; denn der Rückgang hat erst mit Beginn des neuen Jahrhunderts unmerkbar eingesetzt, wodurch sich die sonst einigermaßen merkwürdige Tatsache erklärt, daß in der gesamten bevölkerungswissenschaftlichen Literatur der vorausgehenden Zeit, die doch 25 Jahre Geburtenrückgang umfaßt haben würde, nirgends ein Wort über einen solchen zu finden ist, wohl aber im Gegenteil vielfache Befürchtungen wegen zu schneller Bevölkerungsmehrung. Die Meinung, der Geburtenrückgang sei eine seit vier Jahrzehnten andauernde und schon darum der bekannten Entwicklung der Dinge in Frankreich entsprechende Erscheinung, ist lediglich durch eine Art optischer Täuschung entstanden. Man geht nämlich regelmäßig von dem Stande der Mitte der 1870er Jahre aus, verwechselt die damals bald nach dem Friedensschluß entstandene Hochflut von Eheschließungen und daher auch von Geburten mit dem Normalstand und hält die ganz natürliche Rückkehr zur normalen Sachlage für eine erstaunliche Abnahme.

Bezüglich der Zahlenbelege hierfür, wie auch zu den folgenden Punkten, muß ich mich auf die ausführlicheren Darlegungen beziehen, die in Schmoller's Jahrbuch, Oktober 1914, erschienen sind „Der Geburtenrückgang und seine Statistik“, nachdem ich mich bereits seit dem ersten Auftauchen der neuerlichen Beunruhigung über den Geburtenrückgang um das Jahr

1906 an verschiedenen Stellen im gleichen Sinne geäußert hatte.

Hier nur soviel, daß die Ziffer der Lebendgeborenen Kinder auf 1000 Einwohner im Jahre 1901 noch genau die nämliche war wie 1892 und 1890 und ziemlich genau dieselbe wie schon 1862; und daß die Ziffern der einzelnen Jahre des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts denjenigen aus der Mitte dieses Jahrhunderts so ähnlich sind, daß jeder Unbefangene die Verkehrtheit der Behauptung eines ständigen Rückgangs sofort erkennt. Die Ziffer der lebendgeborenen Kinder im Gebiete des jetzigen Deutschen Reichs betrug nämlich auf 1000 Einwohner in den Jahren 1841 bis 1850 36,47, 37,60, 36,05, 35,87, 37,35, 35,98, 33,29, 33,34, 38,13, 37,18; sodann in den Jahren 1851 bis 1860 36,68, 35,46, 34,57, 33,98, 32,18, 33,52, 36,00, 36,78, 37,47, 36,35; dagegen 1896 bis 1900 36,3, 36,1, 36,1, 35,9, 35,6.

Daß der Zeitpunkt des Eintritts des Geburtenrückgangs nicht richtig erkannt wird, erklärt sich zum Teil dadurch, daß gewöhnlich nicht die Jahresreihen der Geburtenziffern, sondern Zusammenziehungen nach Jahrzehnten oder Jahrzehnten benutzt werden, die bequemer zu lesen sind, dafür aber das Bild der Entwicklung der Dinge mehr oder weniger verzerren. Denn Durchschnittsziffern haben immer die Eigenschaft, das den Einzelfall kennzeichnende in der Menge verschwinden zu lassen. Ich greife auf gut Glück eine jener Schriften und eine der darin enthaltenen Zahlenangaben heraus¹⁾.

Danach hat die Kinderzahl auf 100 Ehefrauen in den 3 Jahrzehnten 1876/85, 1886/95, 1896/1905 betragen: 268, 258, 243. Durch das Zusammenwerfen der Jahre der Geburtenhochflut um 1876 mit den folgenden, und dann des Jahrzehnts 1901/5, in dem der wirkliche Rückgang begann, mit dem vorausgehenden rückgangsfreien wird das vermeintlich exakte, in Wirklichkeit gänzlich verzerrte Bild des Ganges der Geburtenziffern während der 30 Jahre erzielt.

An anderen Stellen, wo Einzelzahlen angeführt werden, scheint es fast, als habe die Vorstellung vom Geburtenrückgang bereits eine Art Hypnose erzeugt, da ein solcher auch aus Zahlen herausgelesen wird, die ganz offenbar etwas anderes beweisen. So heißt es in einer anderen Schrift — ihr Verfasser ist ein Mann von Bedeutung auf seinem Gebiet — in bezug auf die Ziffer der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner, die n. a. 37,9 im Jahre 1860 und 38,9 im Jahre 1893 betragen habe: „Jedermann hört die beredte Sprache dieser Ziffern . . . der Rückgang ist ein unaufhaltsamer . . . seit den achtziger Jahren sieht der Rückgang fräftiger ein“ usw.! In einer oft angeführten Schrift, die nach dem Namen ihres Verfassers wohl Anspruch auf besondere Sachkenntnis und Wissenschaftlichkeit erhebt, wird die Behauptung als statistisch erwiesen hingestellt, „früher“ (wann?) hätten die Familien „allgemein“ 7—8 Kinder gehabt, heute nicht einmal 4. Das steht im schärfsten Widerspruch mit den Tatsachen und ist ein freies Erzeugnis der Einbildungskraft. Ähnliche Beweise von Autosuggestion können in großer Zahl angeführt werden.

Falsch ist weiter, daß durch die Sterblichkeitsverminderung die Bevölkerungsabnahme, die aus dem Geburtenrückgang anderenfalls entstanden sein würde, ungefähr ausgeglichen worden sei. Vielmehr ist, da bis zur Jahrhundertwende so gut wie nichts auszugleichen war, weil eben kein Geburtenrückgang vorlag, der Sterblichkeitsrückgang bis 1901 n u g e s c h ä l e r t der Bevölkerungsvermehrung zugute gekommen und hat eine bis dahin in Europa beispiellose Zunahme bewirkt. Wäre die Legende von den „ungefähr aufgehobenen“ Folgen des Geburtenrückgangs wahr, so hätte die Zunahme der Reichsbevölkerung sich nicht von 10 Millionen in den zwanzig Jahren 1875/1895 auf 16 Millionen in den folgenden zwanzig Jahren haben können.

Augenau und irreführend ist es ferner, wenn von dem Sterblichkeitsrückgang wie von einer ungefähr gleichmäßig sich durch die Jahrzehnte fortsetzenden Erscheinung gesprochen wird. Dieser Rückgang, — der übrigens gleichfalls nicht vor 40, sondern erst um die Mitte der 1880er Jahre, also vor etwa 30 Jahren begonnen hat, — zerfällt in zwei scharf getrennte Fristen, deren Auseinanderhaltung von ausschlaggebender Bedeutung für das ganze Problem ist, aber in der Geburtenrückgangsliteratur der hier in Rede stehenden Art durchgängig unterlassen wird. Bis zur Jahrhundertwende betraf der Sterblichkeitsrückgang fast ausschließlich die Erwachsenen, seitdem aber ungefähr ebenso ausschließlich die des ersten Lebensalters. Infolge der Unbekanntschaft mit dieser zweiseitigen Art des Sterblichkeitsrückgangs ist die Befürchtung entstanden, die Ge-

burten werden sich weiter vermindern, die Sterblichkeit aber werde sich bald nicht mehr vermindern können, weil sie ihrer natürlichen Grenze schon sehr nahe gekommen sei.

Dem steht gegenüber, daß die Sterblichkeitsverminderung der Erwachsenen (genauer: jenseits des Säuglingsalters), die während der wirklichen Geburtenrückgangszeit, also seit der Jahrhundertwende, stattgefunden hat, uns jener natürlichen Grenze nur in einem ganz geringfügigen Maße näher gebracht hat, das die Voraussage eines baldigen Aufhörens der Verminderung in keiner Weise rechtfertigt. Die Sterblichkeit der Erwachsenen hatte vielmehr beim Beginn des Geburtenrückgangs bereits ihren erniedrigten Stand erreicht und beharrt seitdem ungefähr auf diesem Stande. Die volle Zahl der Sterbefälle betrug nämlich

	bei Kindern im 1. Jahr	bei den übrigen Personen
1901	420 223	754 266
1912	275 571	754 178
hat also abgenommen um	144 652	88

So ist denn auch diese geradezu zum Axiom gewordene Befürchtung lediglich auf ein durch die ganze Geburtenrückgangsliteratur hindurchgehendes Mißverständnis der Zahlen zurückzuführen.

Gegenüber dem Hinweis auf die auch während der Geburtenrückgangszeit andauernde Bevölkerungszunahme hat man die Antwort in Bereitschaft, „absolut sei wohl noch eine Zunahme einstellbar, da, aber prozentual zur Volkszahl sei sie nicht mehr so stark wie früher“, eine Antwort, die in das reichhaltige Kapitel von den durch Gebrauch von Verhältnisziffern am unrichtigen Ort mit oder ohne Absicht veranlaßten falschen Folgerungen aus der Statistik gehört. Denn die Erwartung ungeschmälerter Fortsetzung des früheren prozentualen Vermehrungssatzes beruht an sich schon auf Verkennung der Umstände, unter denen die große prozentuale Zunahme in den 1890er Jahren und um die Jahrhundertwende entstanden ist, die mit einem Geburtenüberschuß über die Sterbefälle von 15,6 auf 1000 Einwohner in den Jahren 1898 und 1902 ihre beiden Höhepunkte erreichte.

In Wirklichkeit hat der Gang der Dinge vor 1901 — außerordentliche Bevölkerungszunahme infolge andauernden Sterblichkeitsrückgangs bei den Erwachsenen bei annähernd gleichbleibender Geburten- und Kindersterblichkeitsziffer — in diesem Maße sich gar nicht ins Unendliche fortsetzen können, weil die weniger erfolgten Sterbefälle älterer Personen nur aufgeschoben, nicht aufgehoben waren, die Verlangsamung der relativen Volkszunahme also eine vorauszu sehende, ganz natürliche Erscheinung war. Würde es durch die Erfindung irgendeines wunderbaren Lebenselixiers erreicht werden, daß niemand vor dem 100. Lebensjahre stirbt, so würde ebenfalls zunächst eine besonders starke prozentuale Bevölkerungsvermehrung eintreten, dann aber die bis jetzt sehr kleine Klasse der Hundertjährigen, also das Sterbealter Erreichenden infolge der Wirkung jenes Elixiers sich immer mehr vergrößern, der Zunahmeprozentsatz daher geringer werden und nach Erreichung jenes gesundheitlichen Idealzustandes hinter demjenigen Satz zurückbleiben, der während der Übergangszeit bestand.

Aber obwohl der jährliche Vermehrungssatz der Bevölkerung um die Jahrhundertwende, wo die bis dahin sinkende Sterblichkeit der Erwachsenen vorläufig zum ungefähren Stillstand kam, vorübergehend größer war als jetzt, steht dennoch auch jetzt das Deutsche Reich in bezug auf diese Ziffer an der Spitze der europäischen Großmächte, wie aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 S. 3 ersichtlich.

Dem in der Zeit zwischen den beiden letzten Volkszählungen betrug die jährliche Vermehrung auf 1000 Einwohner bei uns 13,6, dagegen in Rußland 11,4²⁾, in Österreich-Ungarn sowie in Groß-

¹⁾ Wingen, Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre [Aus: Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 136. Stück], S. 14.

²⁾ Zu den Seltsamkeiten, auf die gewisse Geburtenrückgangsschriftsteller verfallen sind, gehört auch die Gedankenverbindung mit Rußlands immer wachsender Menschenzahl und die Vorstellung, als könnten wir dem ziffernmäßigen Übergewicht Rußlands, das nicht nur Millionen, sondern Milliarden von Menschen Raum und Ernährungsmöglichkeiten bietet, durch weitere Vermehrung unserer Geburtenzahlen entgegenwirken. Dazu bedarf es wahrlich anderer Mittel. Eine einfache Nachrechnung ergibt, daß selbst die traumhafteste Geburtenzunahme den wachsenden Vorsprung nicht merklich vermindern könnte, den Rußlands Bevölkerung vor der unsrigen haben wird, solange sich ihre Vermehrung nach den bloßen Naturgesetzen ungehindert fortsetzt. übrigens ist die angegebene Ziffer der

britannien 8,7, in Italien 6,3 und in Frankreich 1,8. Dabei weist in diesem Zeitraum, dem bereits Jahre stark verminderter Geburtenhäufigkeit angehören, die tatsächliche Volkszunahme Deutschlands Zahlen auf, die niemals vorher übertroffen worden waren; sie betrug in den einzelnen Jahren von 1900/1 bis 1913/14 rund (in 1000): 830, 890, 860, 750, 840, 840, 860, 850, 860, 850, 790, 790, 830, 830 Köpfe.

Unverständlich ist weiter die Art, wie in jener Literatur die neuerlichen Erfolge der Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die sich in dem zweiten Zeitabschnitt des Sterblichkeitsrückganges gezeigt haben, vielfach unerwähnt bleiben oder als gering hingestellt werden. Die Herabdrückung der Gefährdung des ersten Lebensalters seit dem Jahrhundertbeginn ist, wenn auch unterbrochen durch einige ungünstige Jahre mit trocken-heißem Sommer, eine so phänomenale und hoch erfreuliche (20,7 Todesfälle im 1. Lebensjahr auf 100 Lebendgeborene 1901 gegen 14,7 im Jahre 1912; in Sachsen sogar 25,73 gegen 15,65), daß man der Allgemeinheit in diesen Dingen wohl kaum mehr nützen kann, als indem man aufs Nachdrücklichste darauf hinweist und so zum genaueren Studium der Bedingungen anregt, unter denen sie erreicht worden ist. Statt dessen wird die Tatsache verkleinert³⁾ und im Gegenteil über unsere im Vergleich mit gewissen anderen Ländern angeblich schreckliche Säuglingssterblichkeit geklagt, wobei überdies die durch die Anschreibungsweise der verschiedenen Staaten bewirkte Unvergleichbarkeit der Ziffern ebenso übersehen zu werden pflegt, wie der Ausgleich, den die in anderen Staaten bestehende größere Sterblichkeit der reiferen Altersklassen bewirkt. Erklären läßt sich die auch in dieser Beziehung herrschende Sachkenntnis vielleicht durch den Umstand, daß, weil die gemeinsame Reichsbearbeitung der Sterbefälle im 1. Lebensjahre erst mit 1901 begann, das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich hierfür keine langjährigen Zahlenreihen gibt, die den früheren Hochstand der Kindersterblichkeit und den neuerlichen starken Rückgang der Ziffern augenfällig darstellen. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie oft noch heute an Stellen, die es besser wissen sollten, die bestehende Tatsache für ein zu lösendes Problem ausgeben und die Herabdrückung der Säuglingssterblichkeit als Mittel zur Bekämpfung der Wirkung des Geburtenrückganges auf die Volkszahl neu entdeckt wird.

Endlich ist es eine Folge der beiden Grundirrtümer der Geburtenrückgangsliteratur — fälschliche Zurückdatierung des Geburtenrückganges um ein Vierteljahrhundert und Übersehen der um die Jahrhundertwende eingetretenen Änderung in der Natur des Sterblichkeitsrückganges —, daß die Tatsache der Gleichzeitigkeit des Eintritts von Geburten- und Säuglingssterblichkeitsrückgang ganz unbeachtet geblieben und dadurch die Erforschung der Ursachen des ersteren auf andere Wege gelenkt worden ist; hierauf wird unten zurückzukommen sein.

Gewiß war der Geburtenrückgang seit der Jahrhundertwende bedeutend; der Unterschied zwischen der bisher erreichten Höchstzahl der Geburten, die das Jahr 1901 mit 2 032 313 Lebendgeborenen geliefert hat, und derjenigen des letzten Friedensjahres beträgt nahe an 200 000. Nun hat aber die Bevölkerung, wie bekannt und aus den angeführten Zahlen hervorgeht, gerade in dieser Zeit sich ebenso und sogar mehr wie vorher vermehrt. Die Bevölkerung ist in den 13 Jahren scharfen Geburtenrückganges 1901 bis 1914 um 11 Millionen gewachsen; in dem vorausgegangenen Zeitraum gleicher Länge, 1888 bis 1901, mit seinem Rückgang der Sterblichkeit der Erwachsenen aber nur um 8½ Millionen. Daraus folgt nichts anderes, als daß die Geburtenzahlen überhaupt keinen richtigen Maßstab für die Bevölkerungsentwicklung bieten, und auch nicht der Überschuß der Geburten über die Gesamtsterblichkeit, den man für einen untrüglichen Maßstab der Bevölkerungsentwicklung zu halten geneigt ist. Das menschliche Leben ist vor wie nach

russischen Volkszunahme auf Grund der Volkszählung von 1897 berechnet, da neuere Zahlen nicht vorliegen.

³⁾ So äußerte bei der Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin im Oktober 1915 der erste Berichterstatter, die Kindersterblichkeit habe nur eine der verminderten Geburtenzahl entsprechende Verringerung erfahren. Die Statistik zeigt aber, daß den, im Vergleich mit 1901, im Jahre 1912 weniger geborenen 200 000 Kindern nach dem Säuglingssterblichkeitsfakt des ersteren Jahres ein Weniger von nur 40 000 Todesfällen entsprochen haben würde, während die wirkliche Verminderung der Säuglingssterbefälle 145 000 betragen hat.

der Geburt bis in die ersten Lebensjahre hinein stark gefährdet, und die Zahl der diese Gefährdungsperiode überstehenden, die sogenannte *Aufwuchsziffer*, ist es, die über den künftigen Volksbestand entscheidet. Fällt der Schwerpunkt dieser Gefährdung in die Zeit nach der Geburt, wie es bei uns früher war, so wird die Geburtenziffer durch sie nicht vermindert, also größer erscheinen; fällt er in die der Geburt vorausgehende Zeit, so wird die Geburtenziffer kleiner, — der Erfolg für die Bevölkerungsentwicklung aber kann in beiden Fällen genau der nämliche sein. Die jährliche Aufwuchsziffer, für deren Feststellung etwa der Eintritt ins 7. Lebensjahr zur Grundlage dienen kann, gibt, in Verbindung mit der Ziffer der über diesem Alter jährlich Sterbenden, die Veränderung desjenigen Volksbestandes an, der praktisch für die Zukunft allein in Betracht kommt.

Die Aufwuchsziffer hat sich nun in der Zeit des Geburtenrückganges nicht vermindert, sondern, soweit Nachweise darüber vorliegen, wie z. B. im Königreich Sachsen mit seinem besonders scharfen Geburtenrückgang, sogar vermehrt⁴⁾, und kein Anzeichen sprach dafür, daß hieran bei Fortdauer des Friedens eine andere als vorübergehende Änderung zu erwarten gewesen wäre, welche die Beunruhigung des ganzen Volks gerechtfertigt hätte, die durch jene Literatur eifrig genährt worden ist.

Es besteht kaum eine Hoffnung, daß die üblichen Darstellungen des Geburtenrückganges durch zwar wohlmeinende aber unberufene Personen bald solchen Platz machen werden, die auf besserer Durchdringung der Frage beruhen. Das einfachste ist natürlicherweise immer am leichtesten zu begreifen und zu verbreiten. Es scheint ja so einleuchtend, daß wir auf dem Aussterbewege sein müssen, wenn die Geburtenziffer von 1913 etwa 13 auf 1000 Einwohner weniger beträgt als die von 1876. Neuerdings hat man auch durch den Hinweis auf die Zeitungen, in denen Eltern den Tod ihres auf dem Felde der Ehre gefallenen einzigen Sohnes anzeigen, das Eingreifen französischer Zustände beweisen wollen; daß die Opfer des jetzigen Krieges keinesfalls aus der mit 1901 beginnenden Periode der verminderten Geburtenziffern, sondern aus einer Zeit stammen, wo die Geburten so zahlreich waren, wie nur je (abgesehen von der mehrerwähnten Hochflut um 1876), ist ja unbekannt. So wird man denn auch künftig allenthalben in Versammlungen, Schriften und Zeitungsaufsätzen von dem durch den Geburtenrückgang bedrohten Volksbestand und den Mitteln zu seiner Sicherung hören und lesen, bis man einseht, daß es auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik ernstere Dinge von unmittelbarer Dringlichkeit zu tun gibt; davon am Schluß.

Von diesen Mitteln noch ein Wort. Die Tatsache des Beginns des eigentlichen Geburtenrückganges um die Jahrhundertwende und seiner außerordentlich raschen Zunahme von dieser Zeit an zwingt dazu, bei der Erforschung seiner Ursachen das Augenmerk auf Erscheinungen zu lenken, die ungefähr in der nämlichen Zeit sich bemerkbar gemacht haben. Das trifft aber unter den bis jetzt angegebenen Ursachen nur für den Rückgang der Säuglingssterblichkeit zu. Die Lebensmittelerzeugung, die Berufstätigkeit der Mädchen und Frauen, die Unterschiede in der Entlohnung von Männern und Frauen, die Abneigung gegen eine größere Kinderzahl (gelehrt „Nationalisierung des Geschlechtslebens“ genannt), die Zugänglichkeit der Vorbeuge- und Abtreibmittel, die Geschlechtskrankheiten, die Mängel im Wohnungswesen in bezug auf Raum und Preis, die Irreligiosität, der Alkoholismus, und was man alles noch an Gründen des Geburtenrückganges entdeckt hat, sind keine Dinge, die es im vorigen Jahrhundert nicht oder doch nicht in fühlbarer Maße gegeben hätte. Wenn sie aber schon länger da waren und auf die Neigung zur Kinderzeugung mildernd gewirkt haben, wie will man es dann erklären, daß in den Jahren 1862, 1890 und 1901, die keineswegs sich durch besondere Ziffern von den übrigen ihrer Zeitepoche unterschieden, die Geburtenhäufigkeit ganz die gleiche war? Den Geburtenrückgang auf die „Nationalisierung des Ehelebens“ und die anderen vorhin genannten Übel zurückzuführen, heißt also behaupten, diese Übel seien an der Wende des vorigen Jahrhunderts plötzlich in Deutschland ausgebrochen. Zu dieser Behauptung sind alle Geburten-

⁴⁾ So waren in Sachsen, obwohl im Jahre 1909 an 12 000 Kinder weniger geboren wurden als 1903, doch schon die das 3. Lebensjahr erreichenden unter den im Jahre 1909 Geborenen um 1000 zahlreicher als die Kinder des Jahrgangs 1903, die dieses Alter erlebten.

rückgangsschriftsteller der hier gemeinten Art gezwungen, wenn sie ihre Thesen aufrecht erhalten wollen.

War nun das zeitliche Zusammentreffen von Geburten- und Kindersterblichkeitsrückgang, das die günstigen Aufwuchsziffern bewirkt hat, kein zufälliges, sondern stand es in ursprünglichem Zusammenhang, so folgt mit großer Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die angepriesenen Abhilfemittel zu einer Wiedererhöhung der Geburtenziffern führen sollten, die Wirkung durch vermehrte Säuglingssterblichkeit bald eitel gemacht werden wird. Als solche Mittel werden meist steuerliche und sonstige Bevorzugungen verheirateter und kinderreicher Personen, Verbot der Anpreisung von Verhütungsmitteln, Mutterschaftsprämien genannt, also Dinge, die ausgenommen gewisse verkehrte Steuervorschläge, an sich durchaus zu billigen sein mögen, allerdings aus Gründen, die auf anderen Gebieten liegen als dem der Geburtenvermehrung. Den Befürwortern dieser Mittel muß aber empfohlen werden, sich darüber zu unterrichten, welches Risiko man in Frankreich, wo eine Senkung der Geburtenzahl, glücklicherweise im Unterschied von Deutschland, wirklich notwendig wäre, mit Maßnahmen dieser und ähnlicher Art gemacht hat.

Führt Vorstehendes zu dem Schluß, daß man bei uns in der Beurteilung des Geburtenrückgangs und dessen, was es ihm gegenüber zu tun gilt, fehl geht, weil man übersieht, daß der Kindersterblichkeitsrückgang ihn in der Hauptsache erklärt und andere Ursachen wenigstens nicht nachgewiesen sind, so soll damit durchaus nicht etwa der Standpunkt vertreten werden, als ob eine noch stärkere Volksvermehrung als die gegenwärtige nicht anzustreben sei. Abgesehen davon, daß der jetzige Krieg Lücken im Nachwuchs zur Folge haben wird, die wohl nicht so rasch wieder ausgefüllt werden können, wie es nach 1870/71 der Fall war, kann ein von übelvollenden Nachbarn umgebener Staat ja an Volkszahl gar nicht stark genug sein. Nur muß eine noch mehr beschleunigte Volkszunahme, um keine Überbevölkerung des alten Bodens herbeizuführen, in der Form erfolgen, in der sich die Völker vermehren: durch Kolonisation. Und dabei müssen wir den Blick in erster Linie nicht auf fernere Erdteile richten, wo die Gefahr der Entfremdung zwischen Kolonisten und Mutterland neben anderen Gefahren droht, sondern dorthin, wo an unseren jetzigen Osgrenzen das vor Jahrhunderten begonnene Werk deutschen Unternehmungsgeistes des erlösenden Wortes harret.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform sieht von einer eigentlichen Versammlungstätigkeit bis auf weiteres ab. Dagegen hat es ihr Vorstand unternommen, eine beschränkte Anzahl wissenschaftlich, politisch oder praktisch für die soziale Reform tätiger Persönlichkeiten zu veranlassen Besprechungen über gegenwärtige und künftige Fragen der Sozialpolitik zusammenzurufen. Derartige „Sozialpolitische Abende“ versprechen fruchtbare Vorarbeit für den Frieden zu ergeben. Der 1. Sozialpolitische Abend fand am 15. Februar statt; er wurde durch Prof. Dr. Franke mit einem kurzen Vortrag über „Sozialpolitik und Krieg“ eingeleitet. An der Erörterung nahmen u. a. Hr. v. Werlepfisch, Senatspräsident Klügge, Stadtrat Dr. Rabnow, Rechtsanwalt S. Heinemann, Prof. D. Mahling, Zrl. E. Lüders und Dr. A. Levy teil.

Allgemeine Sozialpolitik.

Industrie und Arbeiterschaft in der Kriegszeit.

Die allgemeine Besprechung wirtschaftlicher Fragen beim Etat des Staatsministeriums im Abgeordnetenhaus am 18. Februar gab verschiedenen Fraktionsrednern Anlaß, die Rolle, die Industrie und Arbeiterschaft in dem großen Ringen für die innere Aufrechterhaltung des Staates spielen, mit fremdlichen Worten zu würdigen und die Hoffnung auf eine dauernde günstige Beeinflussung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmern daraus herzuleiten. Der Berichterstatter Sirich-Effen (ulb.) rühmte neben der Organisationskraft und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen, die sich einer Summe von im einzelnen kritisierten Mängeln und Unzulänglichkeiten zum Trotz bewährt habe, besonders die Tüchtigkeit der Arbeiterschaft in der Eisenindustrie: „Auch hier hat die Arbeiterschaft alle Kräfte bereitwillig eingesetzt, um her-

auszubringen, was in schwerer Zeit für das Vaterland notwendig war. Das will ich ausdrücklich unterstreichen.“ Die Rohleistungszugung hat sich von 586 000 To. im August 1914 auf weit über 1 Millionen Tonnen wieder gehoben, die Gußstahlerzeugung ähnlich von 567 000 To. auf 1,2 Millionen Tonnen monatlich. Abg. v. Hassel (Konf.) begründete sein Lob der deutschen Arbeiterschaft besonders mit dem Hinweis auf die mangelhaften Hilfs- und Ersatzkräfte:

„Dem trotzdem so außerordentlich viel geleistet worden ist, so ist es in erster Linie dem deutschen Arbeiter zu danken, der in diesem Kriege an Kraft und Leistung herausgeholt hat, was er herausholen konnte. . . . Dankenswerterweise ist während des Krieges im allgemeinen das Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gut gewesen. Beide Teile müssen im Kriege sich bemühen, miteinander anzukommen. Der Lohn der deutschen Arbeiter ist überall, namentlich in der Kriegsindustrie, beträchtlich in die Höhe gegangen. Zweifel besteht nur, ob die Lohnerhöhung in angemessenem Verhältnis zur Vertenerung der Lebensmittel steht. . . . Durch eine künftige Darstellung der wirtschaftlichen Geschichte dieses Krieges wird sich wie ein roter Faden der Gedanke ziehen müssen: Deutschlands Industrie, Arbeitgeber wie Arbeiter, haben in diesem Kriege das Beste geleistet, was sie zu leisten vermochten für ihr Vaterland.“

Ähnlich erklärte Dr. Köchling (ulb.): „Das gute Ansehen unserer Industrie in diesem Kriege ist zu verdanken dem Wagemut der Unternehmer und Betriebsleiter, der wissenschaftlichen Durchbildung unserer Ingenieure und Techniker und dem praktischen Verstand, dem guten Willen und der körperlichen Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter, nicht nur der organisierten, sondern der ganzen Arbeiterschaft.“ Dem Vorwurf der sozialen Rückständigkeit der deutschen Großindustrie hielt Dr. Köchling gegenüber, daß über 100 Millionen Tonnen freiwillige Zuwendungen der Industrie für Kriegswohlfahrtszwecke im ersten Kriegsjahre zu verzeichnen seien. Während Abg. Vorster (frk.) es im Zeichen des Burgfriedens für das Richtige hielt, seine bekannnten Ansichten über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht in diesen wohlklingenden Chorus des Abgeordnetenhanfes zu mischen, fand G. Rosenow (frh. Dpt.) um so heller klingende Worte der Freude und der Zuversicht und leitete aus dieser Überzeugung die Forderung einer freien Entfaltung der Arbeiterorganisationen ab:

Millionen von Arbeitern haben sich in diesem schweren Kampfe Deutschlands gegen eine Welt von Feinden als Krieger des Vaterlandes gezeigt. Sie liegen draußen mit den Angehörigen der anderen Berufe in den Schützengräben zusammen und verteidigen den heimischen Boden. In einer solchen Zeit kann der frühere ablehnende Standpunkt gegenüber den Organisationen der Arbeiter nicht mehr aufrechterhalten werden. Und wer diesen Standpunkt nun schon einmal nicht aufgeben will, mag es jetzt wenigstens in der Kriegszeit tun. Die Kampfesfreudigkeit unserer Arbeiter an der Front würde dadurch nur gehoben werden. Gewiß, ein einzelner Stand braucht nicht vor anderen wegen Betätigung der vaterländischen Pflichten gelobt zu werden. Wohl aber muß jede ungerechte Behandlung der Organisationen der Arbeiter zurückgewiesen werden, denn sie wäre nach der Haltung der Gewerkschaften in diesen Kriegsjahren direkt ein Unrecht. Das Bestehen großer Gewerkschaften war für uns ein Segen, denn mit morganisierten Arbeitern hätten wir weder militärisch noch wirtschaftlich bis jetzt so erfolgreich durchhalten können. Daher weg mit allen Dingen, die die Organisationen und ihre Führer verletzen können. Wir sollten überhaupt alles beiseite schieben, was uns trennt. Noch haben wir eine schwere Arbeit vor uns, noch müssen wir Not und Entbehrung tragen. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten haben sich unsere Arbeiter tüchtig bewährt. Unsere glänzenden wirtschaftlichen Erfolge sind nicht nur zurückzuführen auf unsere klugen Unternehmer, sondern auch auf unsere tüchtigen Arbeiter.

Das Echo dieser fremdlichen Äußerungen aus dem kapitalistischen Lager lautete auf der Seite der Arbeitervertreter nicht minder verständnisvoll. Giesberts (Z.) warf mit Recht die Frage auf, wie wir im Kriege ohne diese glänzend entwickelte Groß- und Kleinindustrie mit ihrer prächtig geschulten Beamten- und Arbeiterschaft dagestanden haben würden:

„Auch hinter der Front werden tagtäglich wahre Wunder vollbracht in der Anlage von Eisenbahnen, in der Schaffung von Befestigungen, in der Reparatur von Werkzeugen, Maschinen, Waffen usw. So können wir ohne Überhebung sagen, daß in diesem Weltkriege unsere Industrie mit zu den Glanzpunkten zählt. Die Voraussetzung für die Anpassung der Industrie an die Kriegswirtschaft war aber auch ein Arbeiter- und Beamtenpersonal, das die innere Kraft, den Willen und das Wissen hat, den Krieg durchzuführen.“

Besondere Anerkennung forderte Giesberts noch für die Mitarbeit der Frauen und ihre wundervolle Anpassungsfähigkeit und bezeichnete mit Genugtuung die günstige Beurteilung der Arbeiterorganisationen durch die Vorredner:

„Alle die Besürchtungen, daß die Gewerkschaften uns einen bösen Streich spielen würden, daß Streiks usw. vorkommen würden, sind eitel geworden. Das verdanken wir der guten Organisation und der Disziplin unserer Arbeiter. Der Staatsregierung möchte ich diese Anerkennung nicht ver sagen, daß sie in Streikfällen versucht hat, zu vermitteln. Möge sie sich durch Mißerfolge nicht abhalten lassen, auf diesem Gebiete tätig zu sein und die gegensätzlichen Strömungen zu überbrücken. Das Pflichtbewußtsein der Arbeiter ist nicht erschüttert worden, von einer passiven Resistenz haben wir im ganzen Reiche nichts gehört. Manche Vorurteile auf Seiten der Arbeiter gegen die Industriellen und auf Seiten der Industriellen gegen die Arbeiter und ihre Organisationen haben sich vermindert. Nach dem Kriege wird es weniger an Arbeitern als an dem nötigen Kapital fehlen, die Unternehmungen durchzuhalten. Darum müssen wir der deutschen Industrie nach dem Kriege die Möglichkeit geben, das wieder herzustellen, was der Krieg zerstört hat. Unsere Organisationen, insbesondere die christlich-nationalen Gewerkschaften, lernen ihre Pflicht gegen Volk und Vaterland.“

Die Rede des sozialdemokratischen Abg. Hue vom freigewerkschaftlichen Bergarbeiterverband war ebenfalls auf das „Zauberwort Organisation“ abgestimmt.

Die Organisation der Arbeiter, die allein 30 Millionen Mark an die arbeitslosen Mitglieder während des Krieges ansgezahlt hat, hat sich so bewährt, daß das Zauberwort „Organisation“ jeden denkfähigen Arbeiter veranlassen muß, sich zu organisieren. Hätten wir schon vor dem Kriege die Arbeiterorganisationen in größerem Umfang ausgestaltet gehabt, wären statt 30 bis 40 v. H. Arbeiter und Arbeiterinnen 80 bis 90 v. H. der Gesamttheit organisiert gewesen, so hätte sich die Umorganisation unserer gewerblichen Verhältnisse viel leichter vollzogen, als es jetzt mit Hilfe der Gewerkschaften geschehen ist. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Zauberwort „Organisation“ von der übergroßen Mehrheit der Arbeiterschaft schon vor dem Kriege richtig verstanden worden wäre. Alle Bestrebungen, diese Organisationsbewegung zu hemmen und zu unterbinden, haben sich nach dem Ausbruch des Krieges als zweifellos gemeinschädlich erwiesen. Nach wenigen Monaten gelang es in Deutschland, die industriellen und gewerblichen Verhältnisse so rasch und so gut zu ordnen wie in keinem anderen Lande. Freilich ist ja Deutschland auch das einzige große Industrieland, das den Krieg so gut wie gar nicht in seinen eigenen Grenzen geführt hat; was entstanden wäre, wenn die feindlichen Heere unsere Grenzen überflutet hätten, das haben wir ja in Ostpreußen gesehen, aber auch in Oberschlesien und an der Westgrenze haben große Industriewerke vollständig stillgelegt; bei feindlicher Überflutung wäre ein Trümmerfeld ohne gleichen geschaffen. Als Arbeitervertreter aus dem Gebiete der Montanindustrie und Kenner dieser Verhältnisse möchte ich mit besonderem Nachdruck betonen, daß, wenn Elb-Lothringen durch irgend einen Umstand von dem Deutschen Reiche getrennt werden sollte, das für die Eisen- und Stahlindustrie wie für die Bergwerksindustrie mit ihren Millionen Arbeitern einen beinahe tödlichen Schlag bedeuten würde.

Hue widmete weiterhin einigen Schattenseiten des glänzenden Bildes eine maßvolle Kritik — in der Forderung der raschen Wiederherstellung der Arbeitermenschenvorschriften nach dem Kriege sind übrigens die anderen Fraktionsredner mit ihm einig —, insbesondere behandelte Hue die Arbeitslohn- und die Arbeitsvermittlungsfragen, die nach seiner Ansicht nach dem Kriege leicht ein sehr ernstes Gesicht annehmen können, und ging dabei auch auf die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein:

Wenn nach dem Kriege trotz Tenernng infolge Arbeitslosigkeit etwa von den Arbeitgeberkreisen die Arbeitsbedingungen verschlechtert werden sollten, so würden die Arbeiter vor einem Stampf um ihre bedrohte Existenz nicht zurückschrecken. Die natürliche Folge wäre eine Verschärfung der Klassengegenstände. Wir sollten die Lage nicht so rasig ansehen; besser Vorsicht als Nachsicht. In England rechnet man mit gewaltigen Wirtschaftskämpfen nach dem Kriege. Wer hat aber bei uns Interesse an diesen Wirtschaftskämpfen, wer hat das Interesse, daß wir uns im eigenen Lande gegenseitig die Hälse abschneiden? Die Gewerkschaften haben stets lieber durch friedliche Mittel als durch Kampf das Mögliche zu erreichen gesucht. Sie haben niemals den Kampf um des Kampfes willen geführt, sondern immer nur als letztes Mittel von ihm Gebrauch gemacht. Sie sind zu einer Verständigung bereit. Aber, wenn nach dem Kriege die Lage der Arbeiter verschlechtert werden soll, dann wird dieselbe Kampfeslust, die die Tausende jetzt im Schützengraben erfüllt, sich auch im wirtschaftlichen Kampfe zeigen. Deshalb sollte man nicht länger an der Ablehnung der Arbeiterorganisationen festhalten. Die Gewerkschaften haben wiederholt ihre Bereitwilligkeit zu einer Verständigung mit den Arbeitgebern im beiderseitigen Interesse ausgesprochen.

Die bemerkenswerte Erklärung des Abg. Hue über die möglichste Vermeidung sozialer Arbeitskämpfe nach dem Kriege ist nicht nur ein persönliches Bekenntnis dieses Bergarbeiterführers, der von den besonderen Verhältnissen der bergbaulichen Arbeitswelt und ihren Machtverhältnissen aus der friedlichen Regelung der Beziehungen von Organisa-

tion zu Organisation das Wort redet, sondern sie ist ein kräftiger öffentlicher Widerhall der allgemeinen Auffassung der Gewerkschaftspolitik, wie sie die Köpfe der leitenden Männer in den freien Gewerkschaften allenthalben zu erfüllen scheint.

Zu der Beilage des Korrespondenzblattes der General-Kommission der Gewerkschaften vom 5. Februar 1916, die die Statistik der offenen Arbeitskämpfe und der friedlichen Lohnbewegungen von 1914, die sich wiederum etwa wie 1:3 nach Zahl und Bedeutung verhielten, erläutert, wird ein Rück- und ein Ausblick auf den Gang der sozialen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Arbeitsmarkt geworfen, der mit der grundsätzlichen Mahnung beginnt:

„Die gegenwärtige Zeit dürfte sehr geeignet sein, zu prüfen, ob die ungeheuren Aufwendungen der Arbeiterschaft in dem Kampfe um höhere Lebensbedingungen unbedingt erforderlich sind und alljährlich ein großer Verlust an Arbeitsleistung und Arbeitseinkommen durch Streiks und Aussperrungen eintreten muß. Der Krieg hat manche Anschauungen über den Haufen geworfen, und insbesondere den gewerkschaftlichen Organisationen, ihren Bestrebungen, ihrer Fürsorge für die Notleidenden, ihrer Disziplinierung der Arbeiterschaft, ihrer kulturfördernden Tätigkeit, Anerkennung von fast allen Kreisen in der Staatsorganisation gebracht. Die Gewerkschaften gelten heute für diese Kreise nicht mehr als die Störenfriede des Wirtschaftslebens, ihr Wert, ihr Zweck und ihre Aufgabe wird heute so eingeschätzt, wie sie, die Gewerkschaften, es ihrerseits stets getan haben. Mit dieser Anerkennung werden jedoch die wirtschaftlichen Gegenstände zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht aufgehoben. Sie werden, weil ein Resultat der heutigen Produktionsweise, fortbestehen, auch wenn nach Abschluß des Krieges der Arbeiterschaft größere politische Rechte eingeräumt werden sollten. Der Ausgleich dieser Gegenstände muß jedoch nicht notwendigerweise in der gleichen Form und mit den gleichen Opfern sich vollziehen, wie es in den letzten 25 Jahren geschehen ist.“

Freilich gibt sich das Korrespondenzblatt der General-Kommission nicht ohne weiteres einem rosenroten Optimismus hin. Es betont, daß der größte Teil der Arbeitskämpfe des letzten Vierteljahrhunderts weniger um der wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter willen, sondern wegen des Verlangens der Gewerkschaften nach Mitbestimmung in Lohn- und anderen Arbeitsfragen entstand, da die Unternehmer hierin eine Verletzung ihres Herrenrechtes erblickten. Eine Wandlung in diesem Standpunkt sei die Voraussetzung für die friedliche Verständigung.

„Nach den Äußerungen, die während der Kriegszeit aus dem Unternehmerlager, besonders von den Kapitalmagnaten der Schwerindustrie in Rheinland und Westfalen kommen, scheint es, als wenn es auch für die Zukunft dabei bleiben soll, daß die Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht haben. Verständlich ist diese Haltung, denn die Reichs- und Staatsbetriebe haben auch während der Kriegszeit es nicht zur vollen Anerkennung der dort beschäftigten Arbeiter bringen können, obgleich sie die Leistungen der Gewerkschaften während dieser schweren Zeit voll anerkennen. Warum sollen sich die Unternehmer patriotischer zeigen als die Reichs- und Staatsbetriebe? Das Beispiel kann nur entscheidend wirken, denn es allein nimmt den widerstrebenden Unternehmern die Einwendungen gegen das Mitbestimmungsrecht, gegen die Anerkennung der Gewerkschaften als die Vertretung der Arbeiterschaft. Wird dieses Beispiel nicht gegeben, so werden der Industrie Deutschlands in den nächsten Jahren nicht weniger, vielleicht aber umfangreichere und hartnäckigere Kämpfe nicht erspart werden, als sie in dem letzten Vierteljahrhundert geführt werden mußten. Notwendig sind sie nicht. Ungeheure Werte an Kapital und Arbeitskraft ließen sich erhalten, wenn Reich und Staat und Unternehmer ohne Einschränkung die Gewerkschaften nicht nur als etwas Gegebenes, sondern als etwas Notwendiges in unserem Wirtschaftsleben anerkennen und ihnen dementsprechend gegenüber treten. Hoffentlich bedarf es hierzu nicht der gleichen trübten Erfahrungen, wie sie in den letzten 25 Jahren gemacht sind. Für die Gewerkschaften ist diese Anerkennung unbedingt erforderlich. Wird sie ihnen nicht auf Grund der Erfahrungen, die man mit ihnen während der Kriegszeit gemacht hat, zuteil, müssen sie sie sich in der gleichen Weise wie bisher zu erkämpfen suchen.“

Nach den zahlreichen Befundungen weitgehenden Verständnisses für den Wert der Mitarbeit der Arbeiterorganisationen, wie sie von den verschiedensten Regierungsstellen aus vorliegen und nun neuerdings auch wieder im preussischen Landtag von fast allen Parteien bis zur Rechten geäußert worden sind, darf man manchen störenden Zeichen zum Trost nicht die Hoffnung aufgeben, daß diese freundlichen Gesinnungsbefundungen sich schließlich doch auch in Taten äußern werden auf dem Gebiete, auf dem die sozialen Wandlungen in der Wirtschaftsgesellschaft sich letzten Endes am klarsten entscheiden und beurkunden, auf dem Gebiete des sozialen Rechtes, durch steigende Anerkennung der kollektiven Mitbestimmungsbefugnisse der Arbeiterschaft.

Die Kreditbeschaffung für den Mittelstand in Baden wurde in Karlsruhe im Ministerium des Innern mit Vertretern des Handwerks und Gewerbes, der Handels- und Handwerkskammer, der Städte und Kreditgenossenschaften beraten in Anlehnung an eine Denkschrift des badischen Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß die Unterstützung der durch den Krieg in Schwierigkeiten geratenen Gewerbetreibenden außer durch Beschaffung von Aufträgen durch Gewährung von Darlehen in mäßiger Höhe erfolgen soll. Die Darlehensgewährung soll nicht auf Kriegsteilnehmer beschränkt werden. Die Darlehen sollen höchstens 2500 *M* für den Darlehensnehmer betragen und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gegeben werden. Für das Land soll eine Hauptkasse errichtet werden, welche die Mittel für die Gewährung der Darlehen sowie für die Zuschüsse zur Verzinsung zur Verfügung zu stellen hätte. Zur Prüfung der Gesuche um Gewährung von Darlehen sollen Bezirksausschüsse im ganzen Lande errichtet werden.

Arbeiter als Schöffen und Geschworene. In der zweiten sächsischen Kammer teilte auf eine sozialdemokratische Anregung der Justizminister am 16. Februar mit, daß bereits 1905 eine Verordnung ergangen sei über eine stärkere Heranziehung der Arbeiterbevölkerung zu Schöffen und Geschworenen und daß er diese Verordnung vor Ausbruch des Krieges wieder eingeschränkt habe. Es sei auch bereits ein sichtbarer Erfolg zu verzeichnen.

Es wäre sehr verdienstlich, wenn derartige allgemeine Erklärungen eine zahlenmäßige Unterlage fänden und zwar nicht nur für das Königreich Sachsen, sondern für alle größeren Bundesstaaten, insbesondere für Preußen. Wir vermuten, daß die Zahl der zum Schöffen- und Geschworenenendienst herangezogenen Arbeiter, trotz der gewährten Geldentschädigung, immer noch sehr gering ist. Von der Anerkennung der grundsätzlichen Forderung bis zu ihrer wirklichen Durchführung in der Praxis ist leider oft ein recht weiter Weg!

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kriegsernährungsfragen vor dem preussischen Landtag.

Am ausgedehnte Beratungen im Staatshaushaltsausschuß (Sp. 468) schlossen sich in der dritten Februarwoche mehrtägige Vollverhandlungen über die Ernährungswirtschaft an, die wie gewöhnlich durch einen gründlichen Bericht des sachkundigen Ökonomen Dr. Hoesch-Neitkirch (St.) eingeleitet wurden. Auf den Inhalt der Verhandlungen einzugehen, erübrigt sich nach der Berichterstattung über frühere Landtagsberatungen zu den gleichen Fragen. Der unentwerrbare Streit zwischen rechts und links über die Leistungsfähigkeit und die Verdienste der Landwirtschaft lebte wieder auf und rannte sich diesmal vor allem um die Kartoffelversorgung, deren Regelung nirgends schmeichelhafte Beurteilung fand, um die Schweinefleischversorgung und die Brotgetreidefrage. Hierbei machte der Vorsitzende der Reichsgetreidestelle Unterstaatssekretär Dr. Michaelis wichtige Mitteilungen über das Ergebnis der Nachprüfungen der Getreidebestandsaufnahme.

Im Juli 1915 ergab die Schätzung unserer Ernte 10½ Millionen. Das war außerordentlich wenig, weil eine gute Ernte sonst 14 bis 15 Millionen Tonnen ergibt. Im November 1915 wurde dann eine Bestandsaufnahme gemacht, und man war der Meinung, es würde mehr dabei herauskommen, als die Schätzung vermuten ließ. Das war aber nicht der Fall, sondern in geradezu unbegreiflicher Weise war das Ergebnis soweit zurückgeblieben hinter den Schätzungen vom Juli und dem Bedarf, daß sich die maßgebenden Stellen veranlaßt sahen, einschränkende Maßnahmen anzuordnen, um die Vorräte dem Bedarf anzupassen. Durch diese Maßnahme gelang es, den vollen Fehlbedarf zu decken. Es wurde dann eine Nachprüfung der Bestandsaufnahme veranlaßt, die auch den Rest voll gedeckt erscheinen läßt. Das, was dabei mehr zum Vorschein gekommen ist, ist freilich kein wirkliches Plus über unsern Bedarf hinaus, sondern wir brauchen dieses Plus, um das Minus zu decken, das dem Bedarf gegenüber vorher festgestellt war. Der Bedarf selbst ist genau festgestellt. Zu ihm stellen auch die Reserven. Diese betragen aber nur 200 000 Tonnen, die wir nötig haben, um in die neue Ernte hinüberzugehen, die in manchen Gegenden erst Ende September fertig ist. Wenn wir nur auf diese 200 000 Tonnen Reserve angewiesen wären, so wäre das sehr knapp. Es steht aber heute fest, daß auf Grund der getroffenen Maßnahmen sowohl der Fehlbetrag, der noch zu decken war, gedeckt ist, als auch darüber hinaus Hoffnung besteht, daß die Reserve um etwas erhöht wird.

In der Presse ist bei den Nachrichten über die Verbesserung unserer Bestandsaufnahme vielfach irreführende Kritik geübt worden. Es hieß, daß vorhandenes Getreide verschwiegen sei; die Landwirte wären nicht willens gewesen, für die Allgemeinheit das heranzugeben, was sie hatten. Wenn die Schätzungen über das, was verschwiegen worden

sei, zuträfen, müßten wir in Getreide schwimmen. Festzustellen ist aber nur, daß wir über die vorher bestandene Sorge hinaus sind. Aber die Beschaffenheit des Getreides ist in diesem Jahre besonders schlecht. Wir müssen eben im Kriege alles Getreide für die menschliche Nahrung in Anspruch nehmen, auch das, was sonst wegen der mangelhaften Beschaffenheit verfüttert wurde.

In badischen Landtage, das sei hier ergänzend eingefügt, hat ein Regierungsvertreter mitgeteilt, daß die bei der Nachprüfung der Getreidevorräte festgestellten Mehrbestände etwa 20 % der Novemberaufnahme ausmachen. Das würde allerdings auf die damaligen Bestandsangaben ein kritischeres Licht werfen, als es Dr. Michaelis zuzugeben geneigt ist. Die Hauptsache aber ist, daß wir jetzt mit Sicherheit wissen, daß wir genug haben. Ob es aber angebracht ist, minnere sofort wieder 45 000 Tonnen Getreide den Korubraunweibrennereien zur Verfügung zu stellen, ist eine Frage, die ohne Kenntnis der militärisch-technischen Notwendigkeiten nicht rückhaltlos bejaht werden dürfte. Die Rücksicht auf die Schlempe kann doch nicht den Ausschlag geben.

In Zusammenhange mit der Getreidefrage wurde der mittleren und kleineren Mühlen sorgend gedacht, die durch die Zusammenlegung der Mahlarbeit in die billiger arbeitenden und leichter zu überwachenden Großmühlen wirtschaftlich schwer benachteiligt worden sind. In Zukunft will man durch Zusammenschluß der Kleinmühlen zu Verbänden einen gewissen Ausgleich anstreben, soweit sich das mit dem Grundsatz, den Mehlpriest während des Krieges keinesfalls zu erhöhen, vereinigen läßt.

Die Einführung der Prämien für die sofortige Getreideablieferung wurde von landwirtschaftlichen Rednern verschiedener Parteien scharf kritisiert. Gegen die aus „Gerechtigkeitsgründen“ geforderte Nachzahlung der Prämien an die pflichtbewußten Landwirte, die bis Neujahr zu den alten Preisen ihre Lieferungen rechtzeitig besorgt haben, verhielt sich der Landwirtschaftsminister ablehnend. Im badischen Landtage hatte die Regierung kürzlich die Ablehnung gegenüber einem ähnlichen Mehrheitsantrage der Kammer damit begründet, daß eine derartige Nachzahlung 100 Millionen *M* erfordern würde. Die kritischen Bemerkungen des Landwirtschaftsministers, daß große Kartoffellieferungen, die nach dem Westen befördert wurden (bis 31. Dez. 1915: nach Düsseldorf 344 352 Tonnen statt 255 344 Tonnen im Jahre 1914), dort statt auf den Tisch in den Trog gewandert sind, parierte Giesberts (Z.) mit dem Hinweis auf die mangelhafte Güte der Kartoffeln, die man dem Westen geliefert hat (30 % Abfall); außerdem sei der Westen das Stappengebiet für den Niesenverbrauch des Meeres. Gegen eine weitere Erhöhung der Kartoffelpreise im Frühjahr neben den vorgesehenen 25 *Tf* Monatszuschlägen sprachen sich Giesberts und Herold (Z.) entschieden aus. Der landwirtschaftliche Wortführer des Zentrums erklärte: „den Teil der Kartoffeln, der zur menschlichen Ernährung notwendig ist, kann jeder Landwirt ohne Ausnahme zu einem mäßigen Preise im Interesse der Verbraucher abgeben. Öffentliche Beihilfen zu gewähren, das weisen wir von unserem Standpunkte mit aller Entschiedenheit zurück“.

Die Abstimmung über die Duzende von Anträgen des Ausschusses ergab besonders die Annahme der auf die billige Kartoffelsicherung bezüglichen Entschlüsse (allerdings auch eine gefährliche Vorzugsbehandlung der feinen Speisefartoffeln); ferner wurden die Anträge auf Sicherung der Bestellungs- und Erntearbeit, auf besseren Wilschadenschutz, auf zweckmäßige Gemüse- und Fleischversorgung des Volkes angenommen und endlich die bereits (Sp. 469) erwähnte soziale Entschliessung, daß die Gemeinden mit Hilfe von Reichs- und Staatszuschüssen unentbehrliche Massennahrungsmittel unter dem Einstandspreise abgeben sollen.

Die Preis- und Verteilungsfragen im Ernährungswesen wurden im großen Zusammenhange mit den Handels- und Geldverkehrsfragen überhaupt im Abgeordnetenhaus am 19. und 21. Februar eingehend besprochen. Der Berichterstatter Lippmann (Zschr. Vpt.) und andere Redner kritisierten die Behandlung des sachkundigen, gediegenen Handels durch die Behörden und seine Ausschaltung durch alle erdenklichen Kriegsvorgangs-, Einkaufs- und Verteilungsgesellschaften, insbesondere die Zentraleinkaufsgesellschaft, die, zwar gemeinnützig gedacht, ihr Monopol jedoch keineswegs immer zum Vorteil der Gesamtheit genützt und namentlich oft eine Verteuerung der Waren, insbesondere auch der Lebensmittel, und eine Unterbindung von Einfuhrquellen bewirkt hätten. Auch die ungünstige Beeinflussung der Lebensmittelpreise durch den Hochstand der ausländischen Wechsel

und die Wertminderung unseres Geldes im Außenhandelsverkehr wurde bei der Gelegenheit besprochen und eine Besserung durch erhöhte Freigabe deutscher Ausfuhrwaren erörtert. Der Handelsminister Dr. Sydow verwies demgegenüber auf die militärwirtschaftlichen Notwendigkeiten, auf die preistreibenden Weltauffäufe deutscher Einzelhändler auf Auslandsmärkten und auf die Absicht der Reichsregierung, neben der Verleitung der Ausfuhr eine Einschränkung der Einfuhr von entbehrlichen Luxuswaren und Gemüßmitteln durchzuführen. Den Wunsch der Kleinhändlerorganisationen, ein Vorschlagsrecht für die Vertretung in den Preisprüfungsstellen zu erhalten, erklärte Ministerialdirektor Dr. Lujensky für praktisch unmöglich, desgleichen die Forderung, allgemein gleichzeitig für den Groß- und den Kleinhandel Höchstpreise festzusetzen.

Die Neuordnung der Schweinepreise und des Schweinehandels. Eine Bundesratsverordnung vom 13. Februar löst die Verordnung vom 4. November 1915 über die Preisregelung für Schlachtschweine und Frischfleisch ab. Sie sucht dem Streit zwischen Viehhändler und Viehzüchter über den Preis durch Festsetzung von Stallpreisen ein Ende zu machen. Freilich bedeuten die neuen Stallpreise, die fast durchweg an Stelle der alten Schlachthofmarktpreise treten, eine erhebliche Verteuerung der Schweine und entsprechend des Fleisches im Kleinverkauf. Die unpraktisch für letztere vorgesehene Reichshöchstgrenze ist fallen gelassen worden, so daß nunmehr die Händler und Fleischer die Preise stark nach oben treiben können, sofern nicht die Landeszentralbehörden eingreifen und die Gemeinden mit den Preisprüfungsstellen an der Hand der Einkaufsscheine des Händlers (Ersatz für Schlachtscheine) von ihrer Pflicht, Kleinhandelspreise für frisches und verarbeitetes Fleisch und für die Wurst festzusetzen, einen entschlossenen, den Verbraucher sozial berücksichtigenden Gebrauch machen. Die Gemeinden haben ferner zu bestimmen, wieviel vom Schlachtvieh und welche Teile frisch verkauft werden müssen. Die Herstellung von Wurst wird auf einen geringen Gewichtsteil des Schlachtfleisches und voraussichtlich auch auf wenige Wurstarten beschränkt. Zugleich wird der Verkauf ausländischen Fleisches in besonderen Läden vorgeschrieben, um die Vertauschungen des teuren ausländischen mit billigerem inländischen Fleische einzudämmen; auch entschließen sich manche Gemeinden endlich zu Höchstpreisfestsetzungen für das Auslandsfleisch.

Die Entscheidung in der Fleischversorgung der Bevölkerung und in der Preisbildung wird von dem Wirken der durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar gebildeten, jetzt in Kraft getretenen Viehhandelsverbände (vgl. Sp. 395) abhängen, die Viehzüchter, Händler und zum Teil auch Fleischer zu einem gewissenhaftigen geregelter Verkehr unter einer gewissen öffentlichen Überwachung zusammenzwingen. Es wird sich, da die Städte und die Verbraucher in diesen Interessentenkartellen so gut wie nichts zu sagen haben, zeigen, ob diese Zwangskartelle nicht von ihrer Monopolstellung einen wenig gemeinnützigen Gebrauch machen. Die Provinz- und Bezirksviehhandelsverbände sind neuerdings in Preußen zu einem rechtshändigen Gesamtverband vereinigt worden, der Richtlinien geben soll und für die Verteilung der Viehüberschüsse in den einzelnen Bezirkshandelsverbänden auf die Verbraucherbezirke als Hauptangleichsstelle nachhelfen kann.

Die Butter- und Käseversorgung. Der Butterbezugsbezirk Groß-Berlin, einschließlich des Kreises Teltow, hat eine neue Regelung der Butterversorgung in die Wege geleitet, die bezeichnend ist für die Art, wie man die kritischen Massenversorgungsfragen eigentlich nicht behandelt soll. Denn die neue Regelung ist eine Halbheit oder noch weniger:

1. An jeden Verbraucher werden nicht mehr als 125 Gramm Butter gegen Vorlegung der Brotkarte abgegeben, die vom Händler danach für die Entnahme von Butter zu entwerfen ist. 2. An eine Person wird im Einzelfalle nicht mehr als 1 Pfund Butter abgegeben.

Der Berliner Magistrat, aus dessen Schoß nach viermonatigen Beratungen mit den Behörden des Reiches, des preussischen Staates, der Preisprüfungsstellen und anderen Autoritäten auf dem Gebiete der Lebensmittelfragen dieser Zwittler entbunden wurde, begleitet die „Regelung“ mit folgendem Kommentar:

„Der Beweggrund der Groß-Berliner Verordnungen ist polizeilichen und nicht wirtschaftlichen Charakters. Es muß verhütet werden, daß Personen oder Personen-Gruppen sich ungebührlich hohe Buttermengen verschaffen und dadurch die anderen Teile der Bevölkerung schädigen. Nur dies ist der Zweck der gegenwärtigen Regelung. Eine Verteilung der Buttervorräte nach bestimmtem Maßstabe für den Kopf der Bevölkerung könnte nur dann eintreten, wenn diese Vorräte mit

hinreichender Sicherheit im voraus zu bemessen wären. Das ist aber nicht der Fall. Die amtlich vermittelte Lieferung von ausländischer und inländischer Butter an die Gemeinden zeigt Schwankungen und ist auch nicht groß genug, um den freien Handel entbehrlich zu machen. Wiederum können die vom Handel hereinbrachten Mengen in einem so großen Gemeinwesen wie Groß-Berlin nicht zuverlässig erfasst werden.

Hieraus folgt, daß das Verbot, mehr als 125 Gramm für Person und Woche abzugeben oder zu entnehmen, keineswegs ergänzt werden kann durch die Forderung, daß dieser Kopfbetrag stets voll zur Verfügung steht. Eine solche Gewähr kann erst dann übernommen werden, wenn die Reichsverwaltung sich entschließt, die Verteilung im ganzen Reich einheitlich zu regeln. . . . Der — meist durch die Post ersorgende — Butterbezug aus Bezirken außerhalb der in der Butterversorgungsstelle Groß-Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden wird durch die neue Regelung nicht berührt. Ebenso gelten die Bestimmungen nicht für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten. Gast-, Speisewirtschaften usw. sind in ihrem Butterbezug im Großhandel und von auswärts nicht behindert.“

Der Magistrat, der in dieser Erklärung eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Buttermengen erhofft, wird sich in seinen Erwartungen bald enttäuscht fühlen. Der Andrang vor den Butterläden wird nach wie vor anhalten. Nach wie vor werden die gesundheitlich wie sozial bedenklichen Folgen Harrens zu Hunderten, dieser Lebensmittelpropositionen und beschämenden Bittgänge nicht behoben werden. Vielmehr dürfte das Drängen zur Erlangung der zulässigen Höchstkopfmenge noch zunehmen. Der ausdrückliche Hinweis aber, daß der Bezug der Butter in unbegrenzten Mengen von außerhalb für die wohlhabenden Familien durch die Versorgungsordnung unberührt verbleibe, wirkt nur als Heranzforderung.

Will man wirklichen Wandel in diesen Nutzträglichkeiten schaffen, so muß die vereinigte Butter- und Fettkarte für das ganze Reich endlich Ereignis werden. Zögert man aus Gründen, deren Gewicht vor allem in den sehr ungleichen Machtverhältnissen der städtischen Verbraucher und der ländlichen Erzeuger und in der auffälligen Unentschlossenheit der Regierung liegt, mit dieser Regelung, so möge man wenigstens den großen Städten die genügende Butterzufuhr durch die Beschlagnahme von mehr als 15 v. H. der jetzt schon der Enteignung zugänglichen Molkereibutter und ihre geordnete Verteilung durch die Zentraleinkaufsgesellschaft verbürgen. Im übrigen wäre den Großstädten das Dresdener Verteilungsverfahren, das mit einigen Abänderungen schon manchenorts Eingang gefunden hat, nochmals zur Beachtung zu empfehlen, um den bedenklichen Angstzuständen vor den Läden ein Ende zu bereiten.

In Dresden ist jeder Käufer in der Lage, seinen Butterbedarf für die Woche bei seinem Kaufmann durch Abgabe seiner Butterkarte anzumelden. Dies kann auch auf vier Wochen im voraus geschehen. Die Händler, die ein Kundenbuch zu führen haben, müssen unter Einwendung der Butterkartenabschnitte ihren gesamten Bedarf dem zuständigen Wehlbezirk anmelden. Die Butterzentrale gibt später bekannt, welche Menge auf jeden Butterabschnitt entfällt. An den Verkaufstagen, Freitag bis Montag, holt sich dann jeder Käufer seine Butter ab. Er weiß dabei genau, daß jeder andere Dresdener Bürger auch nur die gleiche Menge erhalten kann. Er hat aber auch die Gewähr, daß er seine Butter bekommt, ganz gleich, zu welcher Tagesstunde er sie abholt.

In Köln, woselbst in den städtischen Verkaufsstellen und sonstigen Geschäften von der Stadt gelieferte Butter und Schmalz nur noch zusammen und zwar jedesmal an einen Käufer $\frac{1}{4}$ Pfund Butter und $\frac{1}{4}$ Pfund Schmalz abgegeben wird, wird wenigstens vor Beginn des Verkaufes im Schaufenster ein Schild angeheftet, auf welchem die Anzahl der abzugebenden Päckchen ($\frac{1}{4}$ Pfund Butter und Schmalz) verzeichnet ist.

Auch die Käseversorgung ist mit der Einführung der Höchstpreise keineswegs geregelt. Da für ausländischen Käse dieser Höchstpreis nicht gilt, ist aller Käse „Auslandskäse“ geworden und wird von den Herstellern und Händlern unter dieser Marke vertrieben. Anstatt aber nach bairischem Muster mit einer produktionsstatistischen Aufnahme und mit Beschlagnahme einzugreifen und die in der Höchstpreisverordnung dem Reichskanzler vorbehaltene Festsetzung von Höchstpreisen (Sp. 373) auch für Auslandskäse anzusprechen, empfindet die Regierung durch den halbamtlichen „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“, unter allen Umständen ausländischen Käse zurückweisen, bis eine Besserung der Marktlage sich einstellt. Dieser amtlich empfohlene Konflikt des Auslandskäses ist eine beachtliche Lehre, die sich die Verbraucher merken sollten. Freilich dürfte sie erst wirksam werden, wenn etwas mehr Ersatzstoffe zur Verfügung gestellt würden.

Fürsorge für Kriegervfamilien und Hinterbliebene.

Unterstützungsanspruch oder Arbeitspflicht der Kriegervfrauen?

Die neue Bundesratsverordnung, die den Unterstützungsanspruch der Kriegervfamilien von der Bedürfnisfrage unabhängig gemacht hat, hat die grundsätzliche Streitfrage nicht

beseitigt, ob Angehörige von Kriegsteilnehmern grundsätzlich verlangen könnten, mit öffentlichen Mitteln und mit Gaben freier Liebestätigkeit so reichlich versehen zu werden, daß davon ihr Unterhalt voll bestritten werden kann. Es ist deshalb beachtenswert, daß kürzlich das Oberlandesgericht Celle in einem Urteil (Aktenzeichen 1 U 205/15) sich zu nachstehendem Grundsatz bekannte:

Kriegerfrauen sind verpflichtet, sich Arbeitsverdienst zu suchen, und tun nicht mehr als ihre Schuldigkeit, wenn sie sich bemühen, durch bezahlte Arbeit zu ihrem Lebensunterhalte beizutragen, zumal in Zeiten, wie sie jetzt vorliegen, wo des Krieges wegen alle Kräfte anzuspannen sind.

Dem Urteile lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Ehefrau eines zum Kriegsdienst eingezogenen Privatangestellten, dessen Gehalt nicht weitergezahlt wurde, erhielt monatlich 76 M Unterstüzung; da sie damit nicht auskam, ließ sie ihren in auskömmlichen Verhältnissen lebenden Vater auf einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 60 M verklagen. Der Vater wandte unter anderem ein, daß sie sich durch Handarbeit usw. leicht einen Verdienst verschaffen könne. Das Landgericht Göttingen hatte auf Zahlung eines monatlichen Beitrags von 50 M erkannt, insbesondere auf Grund der Erwägung, daß der Frau, die bei den Gehaltsbezügen ihres Mannes — jährlich 3000 M — nicht in ungünstiger Lage gelebt habe, nicht zugemutet werden könne, sich durch gewöhnliche Handarbeit Geld zu verdienen. Das Oberlandesgericht hat dagegen den Unterhaltsbeitrag auf monatlich 25 M herabgesetzt, unter Hervorhebung des oben angeführten Grundsatzes und mit dem weiteren Bemerkten, daß es nicht zu billigen sei, wenn eine gesunde und kräftige Person, wie die Frau des Klägers, sich der Arbeit um Lohn überhoben erachte.

Ohne Zweifel birgt die Tatsache, daß wir genötigt sind, einem großen Teile der Bevölkerung fortlaufend Geldunterstützungen aus öffentlichen Mitteln zukommen zu lassen, eine gewisse Gefahr in sich, insofern manche dazu verführt werden, sich zu sehr auf öffentliche Hilfe zu verlassen. Beobachtungen, namentlich aus den ersten Kriegsmonaten, deuteten stellenweise auf eine gewisse Neigung zu überstandesmäßigem Aufwand in Kriegerfamilien. Dieser Verwirrung des sittlichen und sozialen Pflichtbegriffs tritt das Celler Urteil entschieden entgegen.

Wo angängig, sollte in der privaten Kriegsfürsorge die Geldunterstützung noch mehr als bisher zugunsten der Arbeitsbeschaffung zurücktreten, wie dies z. B. in Dresden durch die Bemühungen der in der Liebesarbeit erfahrenen Prinzessin Elisabeth Reuß j. L. zum Teil verwirklicht ist. Ein von ihr ins Leben gerufener und geleiteter Verein, der sich vorwiegend die „Hilfe der schweigenden Not, welche selbst nicht zu bitten wagt“, zum Ziele setzt, gibt unbemittelten Frauen aller Stände Gelegenheit, durch lohnende Handarbeit einen Verdienst zu finden.

Dresden.

Dr. Walter Oppermann.

Die Versorgung unehelicher Kriegerwaisen war schon im April 1915 durch Verständigung der Reichsregierung mit dem erweiterten Reichstagsausschuß dahin geregelt worden, daß die unehelichen Kinder bei der Änderung des Militärhinterbliebenengesetzes dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen und die Regierung hat sogar versprochen, da diese Gesetzesänderung erst in der ersten Friedenssitzung des Reichstages behandelt werden soll, daß bis dahin die unehelichen Kinder eine freiwillige ausreichende Unterstützung erhalten sollen. Diese freiwilligen Unterstützungen, die oft sehr niedrig bemessen waren, haben verschiedene Lieferungsverbände dazu benutzt, den unehelichen Kriegswaisen die gesetzliche Kriegsunterstützung zu entziehen. Diese Maßnahme läßt sich jedoch gesetzlich nicht vertreten, da den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind gefallen, nach dem Kriegsunterstützungsgesetz die Kriegsunterstützung bis zu dem Tage zusteht, wo der Truppenteil, dem der Vater angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt ist oder sie eine Waisenrente erhalten. Da das letztere bislang nicht möglich ist, so müssen sie bis nach Friedensschluß die volle Kriegsunterstützung erhalten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Scheitern der Tarifverhandlungen im Baugewerbe ist nach dem Verlauf der Beratungen im Reichsamt des Innern am 11. und 12. Februar 1916 zu befürchten. Aus dem amtlichen Bericht über die Beratungen, an denen 12 Arbeitgebervertreter und 17 Arbeitervertreter teilnahmen und die vom Ministerialdirektor Dr. Caspar und Geh. Reg.-Rat Dr. Sieser geleitet wurden, entnehmen wir folgendes:

Nachdem die Parteien zur Sache verhandelt und damit getrennte Beratungen abgehalten hatten, gab Herr C. Behren im Namen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe nachstehende Erklärung ab:

„Wir sind bereit, unsere Forderung bezüglich der Dauer des No-tarifs auf 6 Monate nach Friedensschluß fallen zu lassen unter folgender Voraussetzung: Der Vertrag wird bis 31. März 1917 verlängert und läuft ohne weiteres um ein Jahr weiter, also bis 31. März 1918, wenn der Kriegszustand nicht bis 31. Dezember 1916 beendet ist. Bezüglich der Kriegsteuerzulage haben wir die bestehende Teuerung anerkannt und die grundsätzliche Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Teiles der Lasten erklärt. Es ist dem Unternehmer nicht möglich, die erhöhten Kosten ganz auf die Auftraggeber abzuwälzen, er muß deshalb die Zulage in der Hauptsache aus seinem Vermögen leisten. Wir sind für die Teuerung nicht verantwortlich und haben nicht die Verpflichtung, sie in der Verhandlung von den Arbeitnehmern angedeutet wurden.“

Trotzdem die Löhne der Maurer und Zimmerer höher als die der Gehilfen im Malergewerbe sind, in welchem sie im Durchschnitt einschließlich der Kriegszulage erst die Höhe der Maurerlöhne erreichen wollen wir unsern Arbeitern eine Kriegszulage gewähren und zwar in Tariforten bis zu 5000 Einwohnern je Stunde 3 Pf., in allen übrigen Tarifgebieten mit 9 stündiger Sommerarbeitszeit 5 Pf. je Stunde mit über 9 stündiger Sommerarbeitszeit 4 Pf. je Stunde.“

Die Vertreter der Arbeitnehmer lehnten dieses Angebot ab zu niedrig ab.

Nachdem um 3 Uhr nachmittags die Verhandlung vertagt war, wurde später mit den Vertretern des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe besonders verhandelt. Am 12. Februar wurde von 10 Uhr an zunächst mit den Vertretern der Arbeitnehmerverbände besonders verhandelt. Der Vorsitzende teilte hierbei mit, die Vertreter des Arbeitgeberbundes hätten sich bereit erklärt, äußersten Falles bei ihrem Verbandsangebot die Gewährung von Zulagen zu befürworten, welche das oben angegebene Angebot um je einen Pfennig übersteigen. Nachdem die Vertreter der Arbeitnehmer unter sich beraten hatten, gab der Vorsitzende in Abwesenheit der Vertreter der Arbeitgeber folgende Erklärung ab:

„Auch das neue Angebot der Arbeitgeber gibt uns keine Grundlage zu weiteren Verhandlungen. Wir sind aber bereit, wenn eine Anregung vom Reichsamt des Innern oder von dem Arbeitgeberbunde ausgehen sollte, in neue Verhandlungen einzutreten, die freilich nur zu einem Ergebnis führen könnten, wenn ein höheres Angebot gemacht würde.“

Auf Wunsch der Vertreter des Arbeitgeberbundes stellte der Vorsitzende fest, daß auf das erste Angebot des Arbeitgeberbundes von Herrn Raepfow, als einem Wortführer des Deutschen Bauarbeiterverbandes, erklärt wurde, daß die Arbeitnehmer nur dann in die weitere Verhandlung eintreten könnten, wenn das Angebot mindestens verdreifacht würde.

Die Parteien erklärten sich auf Befragen bereit, die Kosten für die stenographische Niederschrift der gestrigen und heutigen Verhandlung je zur Hälfte zu übernehmen.

Diesen Anszug aus dem amtlichen Sitzungsbericht möcht wir durch folgende Mitteilungen ergänzen. Nach den Darlegungen in dem Aufsatze der „Soz. Pr.“: „Eine Probe auf den Wirtfrieden“ erschien es von vornherein schwierig, die beiden Parteien in der Teuerungssfrage zu einer Verständigung zu bringen, zumal da der Arbeitgeberbund sich und seine Mitglieder bedenklicher Weise tarifpolitisch auf Höchstlöhne festgelegt hat, um sich eine angeblich günstige Ausgangsstellung für die Gewährung von Tarifzulagen bei der Vertragsverlängerung zu sichern. Tatsächlich waren aber die alten Tariflöhne längst an vielen Stellen durch Teuerungszulagen überholt worden und zwar, wie die Arbeiter erklären, zum Teil durch Zulagen von solcher Höhe, daß sie die vom Arbeitgeberbund bei den Tarifverlängerungsberatungen gemachten Zugeständnisse überschritten. Deshalb waren diese Zugeständnisse, da auch die Ansichten der Parteien über den Grad und die weitere Dauer der Teuerung

owie über die voranschichtliche Gestaltung des Bauarbeitsmarktes nach dem Kriege auseinandergehen, nicht genügend, um die Arbeiter zu einer vertraglichen Festlegung auf diese Sätze für längere Zeit zu bestimmen. Die Arbeiter rechnen darauf, daß die tarte Belebung des Baugewerbes nach Friedensschluß ihnen allermindestens die gleichen Löhne, wie die Arbeitgeber sie jetzt anbieten, gewährleisten und eine tariflose Zeit wirtschaftlich nicht hnen, sondern nur den Arbeitgebern nachteilig werden könne. Gleichwohl würden sie aus allgemeinen tarif- und sozialpolitischen Gründen die Aufrechterhaltung des Vertragszustandes vorziehen, wenn das Entgegenkommen der Bauarbeitgeber nur etwas freigebiger wäre. Dem eine Unsicherheit der Lohnverhältnisse in einzelnen schlecht organisierten oder ungünstig wirtschaftenden Baubezirken ist ohne Tarifvertrag unvermeidlich, und in widerspruchsvolles Durcheinander der Lohn- und Preisbildung nach dem Wettlauf auf dem Geschäfts- und Arbeitsmarkt ist zu befürchten. Es wird viel von der Haltung der Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe am 29. Februar, in der über die nunmehrige Lage beraten werden soll, abhängen, ob eine tariflose Zeit für das Baugewerbe noch im letzten Augenblick vermieden wird. Die Einladung des Bauarbeitgeberbundes an die Mitglieder zur Besichtigung der Hauptversammlung ist auf einen entschlossenen Ton gestimmt:

„Die nächste Zukunft, so heißt es darin, fordert von allen Bundesmitgliedern einmütiges Zusammenhalten. Was zu geschehen hat, bestimmt die Hauptversammlung. Bis dahin dürfen selbstverständlich von den Bundesmitgliedern weder irgendwelche neuen Steuerzulagen an ihre Arbeiter bewilligt, noch Vereinbarungen oder Sonderverträge mit den Arbeitern oder ihren Organisationen geschlossen werden!“

Hoffentlich gelingt es dennoch, die tarifliche Ordnung zu erneuern.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Der Verband deutscher gemeinnütziger und unparteiischer Rechtsauskunftstellen konnte Anfang Januar 1916 den Tag eines zehnjährigen Bestehens begehen. Am 6. Januar 1906 in Magdeburg begründet, trat er mit einigen 20 Mitgliedern ins Leben, heute zählt er 435, darunter 217 Rechtsauskunftstellen. Beweisen schon diese Zahlen einen erfreulichen Fortschritt der Sache der gemeinnützigen Rechtsauskunft, so ist doch von noch größerem Wert die innere Kräftigung und Vertiefung der Aufgaben. Seit einigen Jahren hat der Verband sich mit großem Nachdruck der Bekämpfung der Schwindelfirmen angenommen. Während bis vor kurzem die „Soz. Praxis“ als Organ des Verbandes diente, hat er sich nun ein eigenes Blatt beschaffen, das allmonatlich erscheint und in Aufsätzen und Mitteilungen die gesamte Arbeit der gemeinnützigen Rechtsauskunft behandelt. — Seinen 10. Gründungstag beging der Verband am 22. Januar mit einer Sitzung des Vorstandes im Rathause Neukölln; aus ihr sei folgendes mitgeteilt:

Der Vorstand nahm die Berichte des Vorsitzenden, Oberbürgermeisters Kaiser, Neukölln, und des Geschäftsführers, Rat Dr. Zink, Lübeck, entgegen. Erörtert wurde das besonders durch die Kriegsnotgesetzgebung erheblich gesteigerte Bedürfnis nach Rechtsberatung und die Art der Befriedigung des Bedürfnisses durch den Verband und die einzelnen Rechtsauskunftstellen, die Entwicklung und die weiteren Aufgaben der Bekämpfung der Schwindelfirmen, die auf Reinhaltung der Presse von den Anzeigen der Schwindelfirmen gerichteten Versuche, das Zusammenarbeiten mit den Arbeitersekretariaten und anderen Rechtsberatungseinrichtungen für Kinderbemittelte auf dem Gebiete der Schwindelfirmenbekämpfung, die Stellenvermittlung des Verbandes, die von anderer Seite vorgeschlagene Ausbildung kriegsverletzter Offiziere für die gemeinnützige Rechtsauskunft, die weitere Ausgestaltung des Verbandsorgans, die Herausgabe von Schriften zur Rechtsbelehrung als Hilfsmittel für die Praxis der gemeinnützigen Rechtsberatung, die Aufgaben und die Tätigkeit der Rechtsauskunftstellen in der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge, die Bestrebungen zur Förderung des Güteverfahrens und zur Behebung der Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege, die Unterbindung des Stationschwindels und manches andere mehr.

An diese Beratungen schloß sich eine erweiterte Vorstandssitzung, zu der der Reichskanzler, verschiedene Reichsämter, Ministerien, Körperschaften, die der gemeinnützigen Rechtsberatung besondere Teilnahme entgegenbringen, und die Fraktionen des Reichstages eingeladen waren. Auf eine Begrüßung des Vorsitzenden antworteten Geheimrat Neumann für das Handelsministerium und Geheimrat Hagemann für das

Justizministerium und das Reichsjustizamt sowie der Präsident des Reichstages und des Deutschen Handelstages Erzellenz Kaempf; für die Stadt Neukölln sprach Bürgermeister Weinreich. Der Reichskanzler hatte schriftlich seiner Teilnahme Ausdruck gegeben. Die Beratung ging dann an erster Stelle auf den Kampf gegen die Schwindelfirmen ein; Berichterstatter war Stadtrat Prof. Stein-Frankfurt a. M., Präsident Kaempf verhielt die tatkräftige Mitarbeit von Handel und Gewerbe; das gleiche hatte der Vorsitzende des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages Obermeister Plathe schriftlich getan. Über den Ausbau der ländlichen gemeinnützigen Rechtsberatung sprach Geheimrat Egger vom landwirtschaftlichen Ministerium. Die Stellung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der Rechtspflege erörterte Oberverwaltungsgerichtsrat Abg. Schiffer unter großen Gesichtspunkten, die lebhaftesten Beifall fanden. Zum Schluß machte Oberbürgermeister Kaiser Mitteilungen über die Entwicklung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in den Städten. — Der stenographische Bericht über diese Verhandlungen ist als Beilage zu Heft 5 der Bandzeitung „Gemeinnützige Rechtsauskunft“ erschienen; wir empfehlen ihn ebenso wie die genannte Zeitschrift der Beachtung unserer Leser. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist nach wie vor in Lübeck, Parade 1.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Zahlung der Krankenkassenbeiträge für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge haben ausschließlich die Arbeitgeber zu tragen. Das Gesetz gibt auf diese Frage zwar keine gerade Antwort, doch läßt sie sich, wie Rechtsanwalt Berthold, Großhain, in Nr. 6 der „Ortskrankenkasse“ ausführt, aus dem Gesetz auf folgende Weise ableiten:

Da der Arbeitgeber der Kasse gegenüber den vollen Beitrag zu entrichten hat und sich für den dem Versicherten zufallenden Teil nur an dessen Barlohn bzw. an die Sachbezüge halten kann, fehlt ihm, wenn der Lehrling überhaupt keinen Lohn bezieht, jedwede Gelegenheit zum Abzuge. Sich von seinem Lehrling den diesem zukommenden Teil herauszahlen zu lassen, ist nach der Bestimmung des § 394 Abs. 1 Satz 2 RVD. ausgeschlossen, da eben der Beitragsanteil allein dadurch wieder eingezogen werden darf, daß vom Lohn Abzüge gemacht werden. Dasselbe gilt da, wo das Entgelt des Lehrlings in Kost und Wohnung beim Arbeitgeber besteht. Hier von etwas abzugreifen, etwa den Lehrling auf magere Kost zu setzen, ist ebenso wenig angängig. Auch der Absatz 2 kann hier keine Anwendung leiden, da Kost und Wohnung keine Sachbezüge im Sinne des § 394 Abs. 2 RVD. darstellen. Von solchen kann nur die Rede sein, wenn der Versicherte — was ja noch in der Landwirtschaft mancherorts üblich ist — durch Verwertung, d. h. Verkauf oder Bearbeitung der Sachbezüge sich den Unterhalt oder einen Teil bzw. Varmittel zur Bestreitung des Unterhalts verschaffen kann. Freie Kost und Wohnung sind aber für den Lehrling keine Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, sondern sind ein Teil des Unterhalts selbst, während ein anderer, wie Kleidung und Wäsche, meist von anderer Seite gedeckt wird. Wenn in einem derartig liegenden Falle der Vater des Lehrlings oder eine dritte Person diesen Teil des Unterhalts auf sich nimmt und dem Lehrling sogar noch ein Taschengeld zahlt, so trifft der Absatz 2 ebenfalls nicht zu; denn niemand wird daran denken, daß er damit dem Lehrling ein „Entgelt“ für seine Tätigkeit im Dienste seines Arbeitgebers gewähre, sondern der Wille wird stets darauf gerichtet sein, einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer freiwillig übernommenen Verbindlichkeit zu genügen.

Die Krankenkassenrechte unfallverletzter unständiger Arbeiter während der Wartezeit hat das Reichsversicherungsamt klargestellt:

Nach § 451 RVD. haben die Krankenkassen das Recht, in ihren Satzungen zu bestimmen, daß für unständig Beschäftigte der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Soll nun diese Wartezeit auch für die Unfallverletzten gelten, diesen somit kein Anspruch an die Kasse zusteht, sondern müssen sie sich an den Unternehmer halten? Das Reichsversicherungsamt hat nunmehr die Kasse für verpflichtet erklärt, dem unständig beschäftigten Unfallverletzten, trotzdem die satzungsmäßige Wartezeit nicht erfüllt war, Krankenhilfe nach Maßgabe des § 573 RVD. zu gewähren mit der Begründung, daß er zu den gegen Krankheit versicherten Personen gehörte und daß er durch seine Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Kasse, die vor dem Unfall erfolgt ist, die besonderen Voraussetzungen erfüllt hat, die bei unständig Beschäftigten an die Erwerbung der Kassenmitgliedschaft nach § 442 RVD. geknüpft sind.

Die Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glarus ist durch Veröffentlichung eines Gesetzentwurfes vom Regierungsrate des Kantons vorbereitet worden. Allgemeine Zwangsversicherung

für alle Einwohner von 18 bis 50 Jahren, mit einer Wartezeit von fünf Jahren, ist vorgesehen. Die Versicherung soll Anfang 1918 in Kraft treten. Die Invalidenrente beträgt 150 bis 300 Fr. für männliche und 150 bis 200 Fr. für weibliche Versicherte. Die Altersrente wird vom vollendeten 65. Altersjahre an mit 180 Franken bis zur Vollrente von 300 Fr., die mit Beginn des 70. Altersjahres erreicht ist, gewährt. Der Versicherte hat jährlich 6 Fr. Prämie zu bezahlen, die Gemeinde auf den Kopf der Bevölkerung 1 Fr. und der Kanton 175 000 Fr., die unter anderem durch Erhöhung der Landessteuer um $\frac{1}{4}$ vom Tausend aufgebracht werden soll. Die Organisation der Versicherungsanstalt wird im Rahmen der bestehenden Behörden getroffen werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Regelung des Arbeitsnachweises der Privatangestellten

war Gegenstand einer Beratung, zu der der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, v. Winterfeld, im Dezember 1915 die Vertreter aller Angestelltenverbände geladen hatte. Erst jetzt wird durch die Fachblätter der Angestellten Näheres über diese Beratungen bekannt. Der Einladung des Landesdirektors lag eine Reihe von Richtlinien und Vorschlägen zugrunde, deren wichtigste folgende Gedanken enthielten:

Die dankenswerten Versuche zur Herbeiführung einer Zentralisation der kaufmännischen Arbeitsvermittlung durch Gründung der sozialen Arbeitsgemeinschaft einer Anzahl kaufmännischer Verbände (Sp. 447) haben das erhoffte Ergebnis nicht gezeitigt. Ebenso wenig kann die während des Krieges ins Leben gerufene „Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung“, der sich eine Anzahl Handlungsgehilfenverbände angeschlossen hat, die Aufgabe in ihrer Gesamtheit und nach allen Richtungen lösen. Die besonderen Anlässe der Kriegsbeschädigtenfürsorge bilden einen wichtigen Grund zu einer strafferen Organisation des Arbeitsnachweises, als sie bisher durchgeführt wurde. Hierzu wird sich eine Einrichtung empfehlen, die vollkommen unparteiisch verwaltet und geleitet wird, für die Arbeitnehmer möglichst billig, in technisch bester Weise vermittelt und eine weitgehende Zentralisation aufweisen kann. Die Einrichtung soll den Charakter der Dauer tragen. Die folgenden Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen:

1. Neben den Stellennachweisen der Angestelltenverbände sollen neue öffentliche Nachweise ins Leben gerufen werden, die mit den vorhandenen Einrichtungen handinhand zu arbeiten hätten. 2. Als Beispiel dieser gedachten Stellenvermittlung wird die Kölner Regelung empfohlen. Träger des Stellennachweises für kaufmännische Angestellte in Köln ist ein Verband, den die Handelskammer zu Köln gemeinsam mit den Ortsvereinen einer Anzahl kaufmännischer Angestelltenverbände begründet hat und dem Vertreter der Stadtverwaltung und des öffentlichen Arbeitsnachweises als Mitglieder beigetreten sind. Die dem Stellennachweise angeschlossenen Ortsvereine haben teils die Vermittlung aufgegeben, teils haben die Ortsgruppen der größeren Verbände noch eigene Vermittlungsstellen. Im Bedarfsfalle ist jedoch ein Austausch mit der Hauptstelle vorgesehen. 3. Die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise ist aber auch auf dem Wege der Reform der Nachweise der Angestelltenverbände selbst durchführbar. Für Berlin und die Provinz Brandenburg wird ein örtlicher Verband zur Regelung der Stellenvermittlung ins Auge gefaßt. In ihm sollen unter einem unparteiischen Vorsitzenden alle Angestelltenverbände jeder Richtung vertreten sein. Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der amtlichen und sonstigen in Betracht kommenden privaten Interessenvertretungen wären zuzuziehen. Aufgabe dieses Verbandes ist es, nach einheitlichen Grundsätzen bei den angeschlossenen Nachweisen die beste Vermittlungstechnik einzuführen und dafür zu sorgen, daß die Vereinsnachweise nicht nur ihren Mitgliedern, sondern allen Bewerbern gegen eine einheitliche, nicht zu hohe Gebühr zur Verfügung stehen. Bei der Stellenvermittlung müßte jede Sonderverbandswerbung unter den Nichtorganisierten unterbleiben. Endlich wären von dem Verband allgemeine Grundsätze über Mindestanforderungen an die Bewerber und die gemeldeten offenen Stellen aufzustellen, sowie der Ausgleich der nicht zu erledigenden Stellenfindenden und offenen Stellen und eine gemeinschaftliche Werbetätigkeit in die Hand zu nehmen. Von der Gründung eines neuen öffentlichen Stellennachweises könnte abgesehen werden, sämtliche eine Stellenvermittlung betreibenden Vereine würden, wenn sie sich den Grundsätzen des Zweckverbandes anpassen, ihr Stellenvermittlungsbiros beibehalten.

Als Frucht dieser Gedankengänge ist im Anschluß an die Besprechung eine Denkschrift ansgearbeitet worden, die von dem Allgemeinen Verband der Deutschen Bankbeamten, der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, dem Bunde der technisch-industriellen Beamten, dem Deutschen Techniker-Verband, dem Deutschen Werkmeister-Verband, Deutschen Tischler-Verband, dem Verband der Bureanangestellten Deutschlands, Verband der deutschen Versicherungsbeamten, Verband der Kunstgewerbezeichner, Verein der Deutschen Kaufleute, Werkmeister-Verband für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufe unterzeichnet ist. Diese Denkschrift steht

auf dem Boden des ersten Winterfeldschen Vorschlags. Sie sieht im öffentlich-rechtlichen Stellennachweis die höchste und zweckmäßigste Organisationsform, denn der gegenwärtige Zustand zeige, daß auf dem bisherigen Wege die notwendige Zentralisation nicht zu erreichen sei. Die Einhaltung gewisser Mindestgebühren, die Berücksichtigung der Vorbildung der Stellenbewerber und andere Einzelheiten sozialer Art könnten beim öffentlichen Stellennachweis ebenso gut gewahrt werden wie bei den privaten. Auch das Bedenken, daß der Organisationsgedanke durch die Einführung der öffentlich-rechtlichen Stellennachweise geschädigt werde, trafe nicht zu, denn die Erkenntnis von der Notwendigkeit des beruflichen Zusammenschlusses muß sich auch bei den Angestellten aus ihren gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen herausbilden und nicht aus dem augenblicklichen rein persönlichen Bedürfnis, eine Stellung zu finden.“

Die Schaffung eines Zweckverbandes der bestehenden Verbände stellennachweise für die Provinz Brandenburg in dem oben angedeuteten Sinne erscheint den Verbänden tadellos. Obgleich die Regelung nicht völlig ihren Wünschen nach einer öffentlich-rechtlichen Nachweis über das ganze Reich genügt, halten sie dennoch die Vereinheitlichung der Stellenvermittlung ganz besonders für die Zeit des Friedensschlusses für so dringend nötig, daß sie auch bereit sind, sich an einer Neuordnung zu beteiligen, die wenigstens eine teilweise Beseitigung der herrschenden Zersplitterung bringt. Für die Durchführung des zu Erörterung stehenden Vorschlags empfehlen sie folgende Richtlinien:

1. Kostenlose Zulassung aller Stellenlosen. Den Hinweis, daß die kostenlose Stellenvermittlung für Nichtmitglieder den Organisationsbestrebungen zuwiderlaufe, halten sie nicht für stichhaltig. Die Aussicht auf einen Erwerb dürfe weder unmittelbar noch mittelbar als Zwangsmittel benutzt werden, um den Bewerber zum Anschluß an eine Berufsorganisation zu veranlassen. Eine Prüfung der Organisationszugehörigkeit erscheint den Verbänden aber gerade auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung unannehmbar. Alle Bewerber sollen ausschließlich nach ihrer Befähigung beurteilt und untergebracht werden. Die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband müsse dabei völlig ausgeschaltet sein.

2. Neutrale Leitung und Geschäftsordnung. Diese Forderung werde am besten durch die Übertragung des Vorsitzes an ein Mitglied der zuständigen Behörde gewährleistet, dessen Mitwirkung so dringlicher sei, als die Verbände vom Reiche einen Zuschuß fordern. Hierzu käme, daß die Arbeitsbeschaffung für die Kriegsverletzten in der übrigen Kriegsbeschädigtenfürsorge (Heilbehandlung, Berufsberatung) so eng zusammenhängt, daß eine Fühlungnahme der Fürsorgeauschüsse mit den Stellenvermittlungskörperschaften unerlässlich wird.

3. Die Mitwirkung der Arbeitgeber müsse gesichert, insbesondere in den Zweckverband eingegliedert werden.

4. Irgendwelche Maßnahmen, die der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Frauennarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete entgegenwären, würden die Zustimmung der Verbände nicht finden.

5. Der Zweckverband müsse auf alle Privatangestellte ausgedehnt werden. Die Denkschrift schlägt vor, zu diesem Zweck die Hauptgeschäftsstellen des Zweckverbandes usw. in Abteilungen für kaufmännische, technische und Bureanangestellte zu gliedern.

Volkserziehung.

Kriegskunst und soziale Erziehung. Zu den Räumlichkeiten der Berliner Sezession wird am 27. Februar eine Ausstellung eröffnet werden, der das Thema „Die Kunst im Kriege“ zugrunde liegt. Diese Ausstellung verdankt ihre Entstehung zu einem guten Teile dem Widerspruch der Sozialreformer gegen die Erzeugnisse des Kriegsgewerbes. Die Gesellschaft für soziale Reform, das Bureau für Sozialpolitik, die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, der deutsche Künstlerbund, der Großberliner Verein für das Kleinwohnungswesen und die Deutsch-Gartenstadtgesellschaft nehmen an ihr neben dem Werkbunde unterstützenden Anteil. Den gemeinnützigen Verbänden, die sich um die allgemeine kulturelle Schulung unseres Volkes bemühen, konnte es nicht gleichgültig sein, wenn Sinn und Interesse unserer Arbeiterschaft, unserer Jugend, unserer Feldgrauen durch geschmacklich unreife Erzeugnisse des Gewerbes plamäßig verdorben werden. Eine Verniedlichung des Krieges durch „Granatenbonbonnieren“ aufklappbare Heldengräber, „Seeminen“-Attrappen entspricht nach ihrer Ansicht ebenso wenig dem Ernst unserer Zeit wie Sparbüchsen aus der Gestalt Hindenburgs, Handtücher mit dem Kaiserbildnis, Aschenbecher mit Kronprinzenköpfen. Die

Sozialpolitiker erblicken aber auch in der Herabwürdigung des Herstellers solcher Güter zu einem Handlanger widerlichen Nittches einen beklagenswerten Tiefstand unseres gesamten Arbeitslebens. Nicht allein, daß sie in den Tagen nationaler Größe die deutsche Arbeiterschaft vor dem Ankauf wertloser, in späteren Jahren unbeachteter oder verachteter Wiedergaben von Ereignissen, Gestalten und Gegenständen der Selbstverteidigung unsers Volkes zu bewahren wünschen, jehen sie den Arbeitsvertrag, das Arbeitsrecht durch die Kriegsschundfabrikation gleichermaßen gefährdet. Denn schlechte Arbeit bedeutet Herabsetzung der Löhne, Verschlimmerung der Arbeitshebe, der Entlohnungsformen, kurz aller Erscheinungen, die das Arbeitsleben eng berühren. Die Sozialpolitiker wünschen mit der Gegenüberstellung von Beispielen und Gegenbeispielen in der Ausstellung an der Beseitigung eines Mißstandes mitzuwirken, der Volk und Kunst in gleicher Weise schädigen muß. Sie hoffen, den breiten Massen die Augen dafür zu öffnen, was künstlerischer Niederschlag des Kriegserlebnisses auf der einen, geschmacklos gewinnjüchtige Ausnutzung der Kriegskonjunktur auf der anderen Seite ist.

Volksgeundheit.

Untersuchungen über die Berliner Schulspeisung. In Berlin ist die Schulspeisung bisher dem Verein für Kindervolksschulen übertragen, dem die Stadt für jedes verabsolgte Essen eine Vergütung zahlt. Diese Vergütung, zunächst 10 Pf., ist allmählich bis auf 15 Pf. am 1. Juni 1915 erhöht worden. Trotz der hohen Summen, welche die Stadt für diesen Zweck aufwandte (von April 1914 bis April 1915 522 522 M., dazu ein Kriegszuschuß von 20 000 M.), entsprach die Berliner Schulspeisung nicht den Anforderungen, die man für eine genügende Ernährung der Kinder aufstellen muß. In der Berliner Schulspeisung vor dem Kriege und während des Krieges ist sowohl in einer Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform *) wie auch in Aufsätzen der „Soz. Praxis“ mehrfach Kritik geübt worden (XXIII, 89; XXIV, 249). Als am 4. Februar 1915 der Berliner Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage unterbreitet wurde, für das Jahr 1914 die Summe von 350 000 M. nachzubewilligen, wurde dieser Vorlage zwar zugestimmt, aber zugleich eine Entschliekung angenommen, die eine genaue Prüfung des bestehenden Verhältnisses mit dem Verein für Kindervolksschulen forderte. Eine genaue Prüfung wird ermöglicht durch eine jetzt vorliegende vom Berliner Medizinalamt ausgeführte Untersuchung **).

Die ersten Untersuchungen wurden schon im Winter 1910/11 gemacht, wobei das Amt die zu prüfenden Speisen aus den Kindervolksschulen unauffällig durch Kauf entnehmen ließ. Im Winter 1913/14 begannen neue Untersuchungen, diese aber geschahen bei offener Entnahme von Speiseprouben und unter Einforderung von Angaben über Art und Menge der verwendeten Rohstoffe, sowie über die veranschlagte Zahl der auszugebenden Essen. Festgestellt wurde, daß die Zahl der tatsächlich ausgegebenen Essen meist größer als die veranschlagte Zahl war. Eine Fortsetzung der Untersuchungen folgte im Herbst 1914. Die Ergebnisse aller Untersuchungen prüft Fendler an Hand der Feststellungen, die von anderen Forschern über Schulkindermahlzeiten gemacht worden sind.

Durch die sorgfältigen fachwissenschaftlichen Vergleiche und Berechnungen ist festgestellt, daß das vom Verein den Kindern gelieferte Essen ganz außerordentlich weit hinter dem zurückbleibt, was nach wissenschaftlichen Forschungen erforderlich ist, wenn auch die restlose Erfüllung dieser Forderungen bei der jetzigen Teuerung und Knappheit mancher Lebensmittel schwer durchführbar erscheint. Aber selbst wenn man Maßstäbe der Kriegszeit anlegt, so bleiben die Leistungen des „Vereins für Kindervolksschulen“ hinter denen anderer gemeinnütziger Vereine für Massenpeisungen zurück. Vergleiche aus dem Winter 1914/15 mit den Leistungen der Volks-Kasse und Speisehallen-Gesellschaft, sowie mit den Leistungen des Vereins Berliner Volksschulen von 1866 haben ergeben, daß diese Vereine für 1 M 12 v. S. bzw. 9 v. S. mehr an Kalorien lieferten, als

*) Die Schulspeisung in Groß-Berlin. Von Helene Simon. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1912.

**) Untersuchungen über die Berliner Schulspeisung. Von G. Fendler (Berichterstatter), W. Stüber und A. Burger. München. Sonderabdruck aus „Archiv für Hygiene“. Bd. 85.

die Kindervolksschulen. Auch die gelieferte Eiweißmenge war bei den beiden anderen Vereinen zum Teil wesentlich höher.

Seit dem 14. Oktober 1915 macht die Stadt Berlin auch Versuche mit der Durchführung der Schulspeisung in eigener Verwaltung. Das Essen, dessen Nährwerte nach den Vorschlägen eines Sachverständigen-Ausschusses zusammengefaßt sind, wird für 100 Kinder im Virchow-Krankenhaus gekocht und gelangt in einer Schule zur Verteilung. Man will hierdurch Erfahrungen und Unterlagen, auch in bezug auf die Kosten sammeln. Vorläufig jedoch ist der Vertrag mit dem Verein für Kindervolksschulen verlängert worden, doch hat sich die Stadt größere Rechte an der Verwaltung des Vereins ausbedungen. Für das Jahr 1915 waren bereits 300 000 M für die Schulspeisung bewilligt worden, doch sind an der Hand der Erfahrungen der Kriegszeit 1914 noch weitere 300 000 M vom Magistrat beantragt worden, die von der Stadtverordnetenversammlung auch bewilligt worden sind.

Eine ansehnliche Beihilfe für die Ernährung der Berliner Schulkinder ist vor kurzem der Stadt durch eine Schenkung eines verstorbenen Arztes zugefallen. Es handelt sich um einen Nachlaß von 230 000 M, der allerdings mit Renten und Kapitalvermächtissen von zusammen 46 000 M belastet ist. Die Zinsen des Vermächtnisses sollen zur Beschaffung von Frühstück und Mittagbrot für arme Schulkinder dienen.

Eine badische Gesellschaft für soziale Hygiene ist Mitte Januar in Karlsruhe von privaten Bürgern und von Vertretern der badischen Regierung, der Hochschulen des Landes, der kirchlichen Behörden, der Ärzteschaft und verschiedener Städte gegründet worden. Die Gesellschaft will den Stoff, der der Erkenntnis der Massengesundheitsverhältnisse und ihrer Abhängigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Zuständen dienen kann, regelrecht sammeln und nutzbar machen, sie will Ausprachen über diese Fragen veranstalten und die gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Verwaltungen, Vereine und Unternehmer zu wirkungsvollen Maßnahmen anregen. Weiter soll eine badische Anstalt für soziale Gesundheitskunde angestrebt werden, um als Mittelpunkt für die wissenschaftliche Arbeit und die praktische Betätigung der Gesellschaft zu dienen. In der Ausprache wurde eine Ausdehnung der Gesellschaft auf das ganze Deutsche Reich gewünscht; wobei freilich nicht beachtet wurde, daß bereits verschiedene Reichsvereine, die in dieser Richtung wenigstens teilweise wirken, wie die Gesellschaft für soziale Medizin und Statistik, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der Verein für Schulgesundheitspflege und eine Reihe von sozialmedizinischen und physiologischen Forschungsstellen bestehen. Geheimer Obermedizinalrat Dr. Hauser wurde zum ersten, Geh. Regierungsrat Dr. Lange zum zweiten Vorsitzenden, Dr. Fischer zum Geschäftsführer der neuen badischen Gesellschaft gewählt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Der Begriff der Warenqualität in der Sozialökonomie von Dr. Hildegard Schwab-Felisch. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge Heft 31. G. Braun, Karlsruhe i. B. 1915. 2 M.

Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe von Dr. Elise Weisner u. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen (Schwulfer u. Seering), Heft 185. Duncker u. Humblot, München und Leipzig 1915. 2,80 M.

Die Auseinandersetzungen, die unmittelbar vor Ausbruch des Krieges anlässlich der Tagung des Deutschen Werkbundes in Köln im Juli 1914 die Kreise der Künstler und der Wirtschaftspolitiker zu schroffer Gegenüberstellung auseinanderrißen (vgl. Sp. XXIV, 1210 ff.), die öffentlichen Erörterungen über Ursache und Wirkung dieser Vorgänge in Tages- und Fachschriften haben den Anlaß gegeben, daß auch in volkswirtschaftlichen Seminarien an dem Ausbau des Deutschen Werkbundes, an seinen Wirtschaftsplänen und ihrer Verwirklichung das Interesse zu erwachen begann. Was Jahre zuvor in allgemeinen Tiraden von der „Veredelung der gewerblichen Arbeit, der „Durchgeistigung deutscher Wirtschaftskraft“ über die Werkbundgesinnung bekannt geworden war, das sollte nun von geschulten Wirtschaftskundigen auf seine wirtschaftliche Tragkraft, auf seine handels- und sozialpolitische Bedeutung wissenschaftlich untersucht werden.

Diese Ziele, so wesentlich sie auch waren, so wichtig es erscheinen mußte, einem Kulturprogramm in theoretischen und praktischen Wirtschaftsbetrachtungen greifbare Unterlagen volkswirtschaftlicher Art zu geben, konnten indessen nur von Persönlichkeiten erreicht werden, denen es ebensowohl anstand, das ästhetische Problem der Warenveredelung vom Standpunkte des Volkserziehers ethisch zu würdigen, als auch den handelspolitischen Voraussetzungen und Wirkungen der Wertarbeit gerecht zu werden. Dies hat die erste

der erwähnten Schriften von Dr. Schwab-Felisch unterlassen. Mit dürfen, im lebendigen Pulsieren einer kulturell noch im Anfang stehenden Bewegung, wenig gerechtfertigten begrifflichen Abstraktionen über die sozialökonomische Berechtigung des Werkbundes sieht sie von vornherein nur die eine Seite seines Programms, wenn sie die ökonomische Bedeutung und nur diese vom Mittelpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung mit der Wertlehre, der Bedeutungskraft der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital usw. in Beziehung bringt.

Schwab-Felisch ist damit an den (freilich nicht unmittelbar zu fassenden) Unwägbarkeiten vorbeigegangen, die dem Aufgabenskreis des Werkbundes Fülle und Leben erst eigentlich geben: An dem Suchen nach einem Stil der Zeit. Geschah dies bewußt, so muß gesagt werden, daß dann der Fehler begangen wurde, mit abstrakten Formeln die Nützlichkeit einer Entwicklung zu belegen, die weder abstrakt noch nützlich ist, sondern so konkret, so sehr im Wachsen und so verschwenderisch-unnützlich in all ihrem Suchen im Sinne einer starren ökonomischen Betrachtungsweise, daß sie den ökonomischen Grundsatz: Mit den kleinsten Mitteln das größte Ziel zu erreichen, freilich stark verletzen muß. Geschah es unbewußt, so wäre es Aufgabe des Herausgebers gewesen, der wissenschaftlich-theoretischen Einstellung einer Anschauungsweise zu wehren, die den Wald vor lauter Bäumen überfiehet.

Einen weit besseren Schritt in den Aufgabenskreis der tatsächlich-möglichen Würdigungen der Werkbundarbeit bildet die Arbeit von Dr. Meißner. Hier sind für das Bau- und etliche (bei weitem nicht alle!) Kunstgewerbe Anhaltspunkte gegeben, wie für eine Gruppe der Arbeitskräfte innerhalb der stets sich dehnen den Wertarbeitsbewegung, wenigstens die Veränderungen des Arbeitsvertrags zu erforschen sind. Das Ergebnis der Untersuchung freilich, daß im Baugewerbe bei allen Neubauten in Deutschland überhaupt nur 20 bis 30 v. H. der „freien“, d. h. der selbstständigen Architekten zum Entwurf, zur Durchführung der Bauaufgabe herangezogen werden, daß in Berlin selbst der Vornhundertfach sogar auf 10 bis 20 sinkt und im Osten des Reichs noch unter dieser Höhe steht, ist weder für das Gesamtbild der Selbständigkeiten, mit denen der Architekt dem Bauunternehmer, bzw. den Baugeschäften gegenübersteht, noch auch für das Wesen unserer Baukultur, das im Durchschnitt zu einer Baufabrik mit mechanischen, zum Teil aus der Tapf der Bodenparzellierung hergeholten Maßen geworden ist, besonders erfreulich. Auch für das Kunstgewerbe, in dem die Bindung des Künstlers an den Betrieb wirtschaftlich vielleicht geringer, technisch jedoch sicherlich in gleichem Umfange stattfindet, liegen Entwicklungen vor, die den Schwerpunkt der Beziehungen des Künstlers zum Unternehmer aus dem Vertragsverhältnis des „freien“ Künstlers in ein Angestelltenverhältnis verlegen. Hier hätte die Verfasserin aus den Vergleichen der Berufs- und Gewerbebezahlungen vom 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907 wertvolle Anhalte schöpfen können. In den „künstlerischen Berufen“, zu denen auch die Kunstgewerbe in hohem Maße gehören — eine Sparte „Kunstgewerbe“ kennt die Deutsche Reichsstatistik leider nicht — ist eine Verringerung der „Alleinbetriebe“

zugunsten der „Betriebe mit mehreren Personen und Motoren“ in einem Umfange eingetreten, wie der Durchschnitt aller gewerblichen Berufe sie nicht einmal aufweist. Im einzelnen hätten auch aus den vortrefflichen Statistiken des „Verbandes deutscher Kunstgewerbezeichner“, aus den Veröffentlichungen des „Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine“, aus den Statistiken der Verbände der Dekorationsmaler, der Glas- und Porzellanarbeiter, der Bildhauer usw. Belege für diese Entwicklung erbracht werden können. Wie denn die Beweisführung in den Abschnitten der Arbeit, die vom Kunstgewerbe handeln, überhaupt der Durchschlagskraft etwas entbehrt. Das Verdienst der vortrefflichen Doktorarbeit, die von der Berliner Universität in Berlin den städtischen Preis erhielt, wird hierdurch kaum gemindert.

Dr. R.

Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft von Georg v. Mahr, Kaiserl. Unterstaatssekretär a. D., ordentl. Professor der Statistik, Finanzwissenschaft und Nationalökonomie an der Universität München. Berlin und Leipzig. Verlag Dr. Walthers Buchhändler. 1915. 150 M. 64 S.

Der Krieg hat allen Volkswirtschaftslehrern Anlaß gegeben, die Wissenschaft der Nationalökonomie auf ihren Wahrheitsbestand zu überprüfen. So rückt auch Georg v. Mahr die alte Lehre von der Verwirklichung der nationalen Volkswirtschaft nunmehr unter dem Blickpunkt der Kriegswirtschaft, um sie erneut zu befestigen und zu bestätigen. Von einem Lob der Bismarckschen Einleitung der Schutzpolitik im Jahre 1879 geht er aus und über eine Kritik der Freihändler der 1880er und 1890er Jahre hinweg, ohne deren Zurückweisung wir jetzt im Kriege tödlich getroffen wären, gelangt er so zu den Betrachtungen einer Kriegswirtschaftslehre, die er als Sonderdisziplin den alten Disziplinen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie angliedern will. Indessen bricht er keineswegs mit der Methodik dieser alten Lehren. In einem System der Kriegswirtschaftslehre teilt er sie in eine theoretische und eine praktische Kriegsnationalökonomie ein, in deren Anhang er Kriegswirtschaftswissenschaft und Kriegswirtschaftspolitik folgen läßt. Die theoretische Kriegsnationalökonomie soll die Rückwirkungen des Krieges auf die Grundbegriffe wie Bedürfnis, Gut, Produktion, Verkehr, Konsumtion u. a. untersuchen, während sich die praktische Kriegswirtschaftslehre über das „Kriegsunternehmen“ ausrichten soll. Die Wirkungen des Krieges auf Landwirtschaft, Handel, Industrie, Preisbildung, Güteraustausch, Geld- und Kreditwesen, Transportwesen und Verbrauch sind in Unterabteilungen der Kriegsnationalökonomie einzeln zu erforschen. Der Kriegswirtschaftswissenschaft erwächst die Aufgabe, die Finanzierung des Kriegsunternehmens und den Einfluß des Krieges auf die Ausgestaltung des öffentlichen Haushalts überhaupt zu überblicken. Die Kriegswirtschaftspolitik stellt neben eine grundlegende Kriegswirtschaftslehre Betrachtungen über sozialpolitische Sondererscheinungen im Krieg und den Einfluß des Krieges auf Gestaltung und Anpassung der Friedenspolitik an den v. Mahr selbst hofft diesen Umriß seiner Lehre im Frieden an der Hand der Erfahrungen aus der Kriegszeit weiter ausgestalten zu können.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Duncker & Humblot, Verlag München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Der private Kriegskredit und seine Organisation.

Von Dr. Robert Deumer, Amtsrichter und Dozent für Genossenschaftswesen in Hamburg.

Preis:

5 M. 70 Pf.

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering; Heft 186.)

Preis:

5 M. 70 Pf.

Aus dem Inhalt:

Erster Teil. **Das Kriegskreditwesen.**

Vorwort. — Erstes Kapitel. Die Kriegskreditkrise. 1. Die Kriegskreditkrise. — Zweites Kapitel. Der Begriff des Kriegskredites. 2. Der Begriff des Kriegskredites. — Drittes Kapitel. Das Kriegskreditbedürfnis und seine Ursachen. 3. A. Das Kriegskreditbedürfnis im allgemeinen. B. Die Ursachen des Kriegskreditbedürfnisses. 4. Im allgemeinen. 5. Die Forderung auf Barzahlung gewisser Lieferantengruppen als generelle Kreditlenkung. 6. Die Zahlungswilligkeit gewisser Schuldner. 7. Abwägen dieser beiden Verursachungs Momente nach ihrem Beeinflussungsgrade. 8. Die Ablehnung der Wechselkreditform. 9. Berichte über eine verlässliche Handhabung des Kreditverkehrs. 10. Das Verhalten der Banken und Kreditinstitute. C. Das Kriegskreditbedürfnis in sozialer und territorialer Gliederung. 11. Das Kriegskreditbedürfnis besonders betroffener Erwerbs- und Bevölkerungsschichten. 12. Äußerungen der Kriegskreditbanken über die Ursachen des Kriegskreditbedürfnisses. 13. Das Kriegskreditbedürfnis und seine Befriedigung in territorialer Beziehung nebst einer Tabelle. — Viertes Kapitel. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Befriedigung des Kriegskreditbedürfnisses. 14. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Befriedigung des Kriegskreditbedürfnisses. — Fünftes Kapitel. Die Mittel zurhebung des Kriegskreditbedürfnisses. 15. Im allgemeinen. — Sechstes Kapitel. Die Regelung des Kreditverhältnisses von zur Zeit des Kriegsbeginnes schwebenden Kreditansprüchen. 16. Die Moratoriumsfrage. 17. Das individuelle Moratorium. 18. Die Teilmoratorien.

Zweiter Teil. **Die Organisation des Kriegskredites.**

Siebentes Kapitel. Die Kriegskreditorganisationen. 19. Die allgemeine Bedeutung der Kriegskreditorganisationen. 20. Ihre Veranlassung und Notwendigkeit. 21. Die Kriegskreditbanken als Zwischenorganisationen. 22. Die Funktionen der Kriegskreditbanken. 23. Die Rechtsform, Organisation und Liquidation. 24. Das eigene Vermögen und dessen Aufbringung. 25. Die Kreditsformen. 26. Die Sicherstellung der Kredite. 27. Die Kreditdauer und Prolongation. Der Zinssatz. Die Kredithöhe. — Achtes Kapitel. Besondere Kriegskreditmaßnahmen. 28. Die Darlehensläsen. 29. Die genossenschaftliche Hilfsaktion. 30. Die Kreditverhältnisse des städtischen Grundbesitzes. 31. Sondergründungen. Schlußkapitel.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Das mitteleuropäische Weltreichbündnis.

Gesehen

von einem Nicht-Deutschen.

Von

Dr. Eduard Bälgi (Budapest).

Preis: M. —,80.

Die Stelle des **Geschäftsleiters** des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Arbeitsnachweise ist sofort zu besetzen. Bewerber mit volkswirtschaftlichen Vorkenntnissen und wenn möglich praktischen Erfahrungen in der Stellenvermittlung wollen sich mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen umgehend melden.

Der **Verbandsvorsitzende** Johansen, Oberpräsidentat. Schleswig. Oberpräsidium.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Mollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Mollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiterschaft bei öffentlichen Lieferungen. Von Stadtrat Dr. Siller, Frankfurt a. M. 505
Die Feuerung im Auslande. 509
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinnigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . 514
Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform.
Ortsgruppe Schwerin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Allgemeine Sozialpolitik . . . 515
Die neuen Kriegsteuern.
Die französische Kriegsgewinnsteuer.

Volksernährung und Lebenshaltung 517
Die Kartoffelfrage.
Die Regelung der Butterversorgung. Abgeordnetenbeiräte bei der badiſchen und sächſiſchen Regierung.
Eine Erhöhung der Spirituspreise um 50 v. H.
Zur Förderung der Lauterkeit beim Lebensmittelverschleiß.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 520
Die Gewährung erweiterter staatlicher Beihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden.

Soziale Zustände 520
Einschränkung unnützer Ausgaben.
Die Studienkommission für Erhaltung des Bauerstandes, für Kleinsiedlungen und Landarbeit.
Feuerungszulagen für Staatsbedienstete in Österreich.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen 521
Die Stellung der Arbeitgeber zur Tarifvertragsfrage im Baugewerbe.
Die Malermeisterorganisation über den neuen Reichstarifvertrag und über Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 522
Arbeitsstreitigkeiten in Skandinavien.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 523
Ausgestaltung der bayerischen Arbeitsämter zur Unterbringung heimkehrender Kriegsteilnehmer.
Das Zusammenwirken der Arbeitsnachweise auf militärischen Befehl.
Die Arbeitsnachweisfrage im preussischen Abgeordnetenhaus.
Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1916.

Wohlfahrts-einrichtungen . . . 526
Planlose Wohlfahrtspflege.

Volkserziehung 528
Militärischer Sparszwang für die jugendlichen Verschwenker.
Der Ernährungszustand der Schulkinder im Kriege.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiterschaft bei öffentlichen Lieferungen. *)

Von Stadtrat Dr. Siller, Frankfurt a. M.

Wenn einst das Buch geschrieben wird „Der Krieg als Erzieher“, so wird eins der umfangreichsten Kapitel die Überschrift tragen „Von der Stärkung des sozialen Bewusstseins“. Den breitesten Raum darin wird die Darstellung der Fürsorgeeinrichtungen und Hilfsmaßnahmen bilden, welche werktätige Nächstenliebe schuf, aber einen recht schmalen die Schilderung, wie durch den Krieg auch in Handel und Wandel etwas mehr sozialer Geist eindrang. Wenn zwei einen Kaufvertrag schließen, so meinte das römische Recht, dürften die beiden sich übers Ohr hauen. Das deutsche Recht sagt: Nein, Treu und Glauben müßt ihr euch halten. Aber eben nur euch braucht ihr den Anstand zu wahren, wie ihr sonst das Geschäft aus- und durchführt, geht neben euch niemanden etwas an. Da meldet sich das soziale Gewissen und verlangt, daß jedes Geschäft vom Gemeinschaftsgefühl durchdrungen sei, seine Durch-

*) Vortrag auf der Berliner Heimarbeiterskonferenz (Sp. 176).

führung bis zur letzten Auswirkung im sozialen Sinne erfolge, insbesondere also die Interessen der wirtschaftlich Schwachen nicht außer acht bleiben.

Es hat lange gedauert, bis solche Gedanken aus dem bloßen Fühlen heraus einen praktischen Ausdruck fanden. Und es geschah auch zunächst nur da, wo die eine Vertragspartei selbst eine Gemeinschaft war; zunächst eine Gemeinde. Die deutschen Städte waren es, die als erste sich dazu verstanden, bei der Vergabung ihrer Lieferungen solche Unternehmer auszuschließen, die nicht die gewerbsüblichen Löhne an ihre Arbeiter zahlen.

Viele öffentlichen Stellen stehen allerdings auch heute noch auf dem Standpunkt, darum brauche sich, wer Lieferungen zu vergeben hat, nicht zu kümmern; er habe zu bestellen oder zu kaufen, die Lieferung bei Ankunft mit aller Sorgfalt zu prüfen und darüber, wie sie entsteht, sich keine Gedanken zu machen. Das ist der unsoziale Standpunkt, wie er auch mancherseits von den Bekleidungsämtern unserer Heeresverwaltung eingenommen wurde, denen allerdings für den Anfang zugute gehalten werden muß, daß sie sich, da Eile not tat, auf das Notwendigste beschränkten. Auch daraus ist ihnen kein schwerer Vorwurf zu machen, daß sie sich ihren Unternehmer nicht näher ansahen, sondern oft berufspreudigen und sachkundigen Unternehmern die Aufträge zuerteilten. Denn das hatte seine Ursache in der ursprünglichen Zurückhaltung der größeren Unternehmer. Man „gerieft“ diese Sachen der — wie der Ladenjüngling sagt — „heriöfen“ Kaufleute, wenn man an die verkauflichten Vertragsvordrucke mit den großen Vertragsstrafen denkt. Noch dazu bei der Unsicherheit der Wirtschaftslage, wie sie unerblicklich der Krieg brachte, unterschrieb natürlich eher ein kleiner Spekulant, der nichts hatte, den Vertrag als jener andere. So wurden Agenten, Kellner, Handelsleute zu Heereslieferanten und suchten dann durch die Zeitung ihre Unterunternehmer, zu denen sich oft solche Privatpersonen oder auch Organisationen meldeten, die eigentlich an erster Stelle hätten stehen können. Die Folge dieses Zwischenunternehmertums war ein ungeheurer Lohndruck gerade auf dem Gebiete der Heimarbeit. Schon im Frieden lagen ja die Lohn- und Arbeitsverhältnisse außerordentlich schlecht, wie umfangreiche Darstellungen und die verschiedenen Heimarbeitersstellen dargetan haben. Jetzt kam verschlimmernd hinzu ein verstärktes Angebot von Arbeitskräften, Kriegserwitwen, Frauen von Kriegsbeschädigten, Frauen, die mitverdienen wollen, aus dem Arbeiter- oder Mittelstand, sowie Kriegsbeschädigte selbst, ja die allgemeine Teuerung führte die weiblichen Kräfte an Tätigkeiten und Berufe heran, die ihnen vordem stets fremd gewesen waren. Dabei handelte es sich für die meisten dieser Kräfte nur um Nebenbeschäftigung. Es war selbstverständlich, daß damit das weitere Zwischenschieben von Unternehmern sich erleichterte, selbst Arbeiter wurden hin und wieder in kleinerem Umfange zu Unternehmern. In letzter Hand wurden Löhne gezahlt, die menschenunwürdig waren, es wurden vielfach auch nicht höhere Löhne verlangt. Dort, wo Tarifverträge bestanden, bildeten diese kein Gegenmittel; denn bekanntlich kann einem abweichenden Einzelarbeitsvertrag gegenüber der Tarifvertrag nicht zur Geltung kommen.

Diejenigen Bekleidungsämter, die sozial gesinnt waren, suchten nach doppelter Richtung hin dem Übel zu steuern. Sie verboten das Unterunternehmertum und gestatteten höchstens

einen Zwischenmeister; das Kriegsministerium setzte ferner die Löhne dergestalt fest, daß von dem für die Herstellung gelieferter Zuschnitte gezahlten Entgelt 75 v. H. dem Arbeiter, 25 v. H. dem Arbeitgeber verblieben. Allein das Verbot des Zwischenunternehmertums ließ sich nicht überall durchführen. Gewiß wurde manche von jenen parasitären Existenzen beseitigt, die überhaupt mit der Arbeit sich nicht befassen wollen, sondern das Näßchen einfach weiter rollen lassen, nachdem sie gehörig abgezapft haben; aber andererseits traten auch Umstände auf, die das Weitergeben der Arbeit erforderlich machten, wie z. B. die Einziehung des Urunternehmers zum Kriegsdienst und ähnliches. Deshalb ist es schließlich in der Praxis in den seltensten Fällen dahin gekommen, daß der erste Unternehmer mit seinen Arbeitern der Ausführende ist, vielmehr hat man es stets mit mehreren Unternehmern zu tun. Eine Gefahr glaubte man ausgeschlossen, so lange die ganze Unternehmerschaft sich an den 25 v. H. genügen ließ, aber sie haben meistens die Vorschrift des Kriegsministeriums so ausgelegt, daß ihr Verdienst 25 v. H. betragen müsse und daß daher, was abgehe, sich von den 75 v. H. des Arbeiters kürze. Vor allem aber konnte die Lohnfestsetzung den letzten Sünden keine Besserung bringen. Denn, wie schon oben erwähnt, vermochte der Tarifvertrag nicht den abweichenden Einzelvertrag zunichte zu machen, es galt vielmehr der letztere; wo aber keine Tarifverträge bestanden, konnte die Lohnfestsetzung seitens der vergebenden Stelle auch nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten, nämlich des Arbeiters, in Betracht kommen; denn der abweichende Einzelvertrag hätte ja nur, wenn unmittelbar mit dem Urunternehmer abgeschlossen, beeinflusst werden können, und auch in diesen seltenen Fällen hätte der Klage des Arbeiters die Einrede seines eigenen Verzichts entgegengestanden. So konnte man nur teilweise auf dem Umwege über die Form das Ziel erreichen, indem man auf Grund von Tarifverträgen Schlichtungskommissionen einsetzte, die ihrer Rechtsfindung selbstverständlich das Tarifrecht zugrunde legten.

Damit blieben aber alle diejenigen rechtlos, die tariflos waren, d. h. nicht zu einer Tarifgemeinschaft gehörten. Das ist weitaus die Mehrheit, da gerade auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet der Frauenarbeit die Organisation äußerst schwach war und durch Kriegsausstritte noch besonders geschwächt wurde, während zahlreiche unmorganisierte Kräfte fortgesetzt hinzutraten, die ihre Lage nur als vorübergehend betrachteten und sich von vornherein dem Organisationsgedanken verschlossen. Außerhalb der Schlichtungskommission gab es also kein Recht auf den geordneten Lohn bei abweichender Lohnvereinbarung. Die Gewerbegerichte sprachen die Lohnforderungen ab.

Allerdings rollte sich vor der Schlichtungskommission fast immer daselbe Bild ab: man kam an den falschen, irgendeinen harmlosen Unterunternehmer, der wirklich nur einen kärglichen Verdienst an dem Auftrag hatte und auf die Lohnklage hin sich glatt verurteilen ließ, da er doch nicht zahlen konnte.

Dieser Umstand führte den Frankfurter Schnäuschnuß für Heimarbeiter auf die Anregung, den Lohnanspruch auch gegen den ersten Unternehmer zu geben. Man folgerte, wenn der erste Unternehmer als Selbstausführender verpflichtet ist, gewisse Löhne zu zahlen, oder wenn er die Arbeit anderweit veräußert, gehalten ist, dem Unterunternehmer die gleiche Pflicht weiterzugeben, so muß er dafür einstehen, daß er einen Unterunternehmer annimmt, der für die Gewährung der geordneten Löhne gut ist. Diese dem ersten Unternehmer obliegende Gewähr erschien nicht als unbillig, er mußte doch für seinen Verdienst etwas mehr leisten als das bloße Weitergeben, und es lag mit in seinem Interesse, wenn er durch die Sorge für die rechte Entlohnung der letzten Hand von der andern Sorge, daß minder gute Arbeit geliefert wurde, Befreiung oder wenigstens Erleichterung erhielt.

Es war vorauszusehen, daß dieser neue Gedanke den Formaljuristen einen gelinden Schüttelfrost verursachte. Die bange Frage erhob sich: Wie soll man das konstruieren? Einen Lohnanspruch gegen einen, der nicht im Arbeitsverhältnis zum Angeforderten steht? Ferner: Wie soll man die Identität der gearbeiteten Sachen bis hinauf zum ersten Unternehmer feststellen? Das ist ja, grauenvoll zu sagen, eine für die Lohnforderung bestellte Hypothek an einer beweglichen Sache. Wie unjuristisch!

Da kommt uns mit Morgenfrische der Militarismus entgegen. Er ist so roh, unsern juristischen Baukasten in die Ecke

zu werfen und einen neuen Imperativ anzustellen: „Das ginge nicht? Das muß gehen!“

Die Gewerbegerichte hatten der abweichenden Privatvereinbarung entgegen die geordneten Löhne nicht zuzprechen können. Die Schiedsgerichte hatten immer wieder bedauert, den kleinen Dieb gefangen zu haben. Das Generalkommando in den Marken greift ein, indem es der Lohnzahlungsabrede seine Vertragsbedingungen gesetzlich bindende Kraft verleiht, und im Verfolg der Frankfurter Anregung ergeht am 23. Dezember 1915 eine Verfügung des königlichen Kriegsministeriums, wonach den Arbeitern, welche die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Gegenstände angefertigt haben, das Recht zusteht, gegen diesen, also den ersten Unternehmer, auf Zahlung des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem festgesetzten Lohn zu klagen.

Die Militärbehörde hat sich also in ihrem praktischen Sinn nicht der Tatsache verschlossen, daß wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse die Unterteilung von Aufträgen erforderlich machen können, aber ihr, der das Hinaufwandern der Verantwortlichkeit gewissermaßen im Blute liegt, erscheint es ganz natürlich, den Anspruch auf den richtigen Lohn, natürlich nur, soweit er nicht vom Unterunternehmer gezahlt wurde, gegen den ersten Unternehmer zu geben und die Frage der Beweisführung der Praxis zu überlassen. Diese wird reich damit fertig werden, denn nachdem der Lohn gesetzlich geordnet ist, steht nichts mehr im Wege, die Hilfe der Gewerbeinspektion zur Aufdeckung zweifelhafter Tatbestände in Anspruch zu nehmen.

Was ist nun geschehen durch jene militärbehördlichen Bestimmungen? Sie haben uns mit einem Wort das Lohnamt beschränkt, wenn auch zunächst nur in sachlicher und örtlicher Beschränkung. Der Krieg als Lehrmeister hat den königlichen Beweis erbracht, daß die Forderung, welche wir immer wieder und wieder erhoben haben, „gesetzliche Regelung der Heimarbeitslöhne“ das einzige durchgreifende Heilmittel ist. Was nicht ging bei der Schaffung des Hausarbeitsgesetzes, das geht jetzt, und so ergeht es uns, wie den Propagandisten auf anderen sozialen Gebieten, z. B. der Mutterschaftsfürsorgeforderungen, die im Frieden noch als Utopien abgetan wurden, erfüllt der Krieg. Und wenn er sie auch nur zum geringen Teil erfüllt, wir sind froh zunächst darüber, daß der Gedanke praktische Form angenommen hat. Denn wir hoffen, daß, was im Krieg sich heilsam erwies, im Frieden nicht untergehen kann.

Es erscheint selbstverständlich, daß wir zunächst einmal die örtliche Ausdehnung des „gesetzlichen Lohnes“ mit dem Anspruch an den ersten Unternehmer fordern müssen. Zum Teil hat sich das schon dadurch erfüllt, daß den neuen Lieferungsbedingungen des Bekleidungsamts des Gardekorps das Bekleidungsamt Altona-Wahrenfeld sich anschloß. Weiter müssen wir darauf hinwirken, daß ein gleich entschiedenes Einwirken der militärischen Stellen auch auf dem sonstigen Gebiet der Heereslieferungen erfolgt, also bei allerhand Ausrüstungsgegenständen und militärischen Bedarfswaren, die hauptsächlich in Heimarbeit hergestellt werden, vor allen Dingen den Sandfäcken.

Des weiteren aber müssen wir Wert darauf legen, daß angemessene Löhne auch da sichergestellt sind, wo die Lieferung nicht auf Übertragung von Arbeit, sondern auf reinem Kauf beruht. Es handelt sich hierbei um die gekauften Konfektionsfachen, Tabakfabrikate, überhaupt um Stapelware jeglicher Art. Die Stadt Frankfurt a. M. ist m. W. die erste Gemeinde, welche auf diesem Gebiete zum Schutz der Heimarbeitererschaft vorgegangen ist. Sie schließt bei Vergabung des Wäschebedarfs für die städtischen Krankenanstalten alle Bewerber aus, welche nicht die vom Arbeitsamt festgesetzten Mindestlöhne bezahlen und läßt deren Einhaltung überwachen. Es ist nicht zu verkennen, daß letzteres für die militärischen Stellen praktische Schwierigkeiten hat, aber sie sollten sich Qualitätsarbeit gerade dadurch verschaffen, daß sie bei ihren Ankäufen von in Heimarbeit hergestellten Gegenständen den Nachweis, daß ein ordnungsmäßiger Lohn gezahlt wurde, verlangen; damit ist dem Staatsinteresse ebenso sehr gedient, wie dem der Heimarbeitererschaft, die da, wo sie es noch nicht ist, dazu erzogen werden soll, für guten Lohn auch gute Arbeit zu liefern. Der oberste Verkäufer, wie vorhin der erste Unternehmer, hätte also dafür einzustehen, daß auch die Stapelware zu den vorgeschriebenen Löhnen hergestellt ist, sonst träte ihn die Pflicht zur Nachzahlung an die Heimarbeiter. Da niemand gern eine solche Haftung auf sich nehmen will, so würde der oberste Verkäufer vom Zwischen-

händler bereits jenen Nachweis verlangen usw. herab bis zum untersten Verkäufer, so daß die Folge wäre, daß die Ware überhaupt nur zum angemessenen Lohne angefertigt wird. Natürlich müßte diese Regelung ganz Deutschland umfassen, um nicht answärtige Bezirke zu begünstigen. Die Überwachung brauchte nicht der kaufende Militärfiskus zu übernehmen, er könnte sie den Gewerbeaufsichtsstellen oder den Sachauschüssen überlassen. Die Sachauschüsse werden übrigens nicht entbehrt werden können, wenn es sich darum handelt, die Löhne festzusetzen, und besonders in so eingehender Weise festzusetzen, daß auch die Teilarbeit berücksichtigt wird. Denn es war bei den Seereslieferungen ein sehr beliebtes Manöver, die Bestimmungen dadurch zu umgehen, daß man Teilarbeit einführte, in deren Bemessung man nicht behindert war.

Sonach ist also für die Zukunft zu fordern:

1., daß die Lohnregelung, wie sie durch die kriegsministerliche Verfügung getroffen, von allen Generalkommandos mit gesetzlicher Kraft ausgestattet werde.

2., daß der sachliche Geltungsbereich nicht nur auf Militärbekleidungsstücke beschränkt bleibe, sondern ausgedehnt werde auf alle Lieferungen an die Militärbehörden.

3., daß die entsprechende Regelung auch für die Ankäufe von Stapelware Platz greife.

4., daß nicht nur die Seeresbehörden, sondern alle öffentlich vergebenden Stellen zum Schutz der Heimarbeiterchaft das gleiche Verfahren einschlagen und zu dessen Ermöglichung ein gesetzlicher Lohn wenigstens auf dem Gebiete des öffentlichen Verdingungswesens in Reich, Staat und Gemeinde eingeführt werde.

5., daß die zur Mithilfe unentbehrlichen Sachauschüsse baldigst ins Leben gerufen werden.

Man darf sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß das Heimarbeiterelend nach dem Kriege in weitaus größerem Umfange Platz greifen wird, als vordem; die Verhältnisse weisen mit unerbittlicher Logik darauf hin. Deshalb müssen wir gerade jetzt im Kriege sorgen, damit uns der Friede nicht wirtschaftlich so unvorbereitet treffe, wie der Krieg.

Die Teuerung im Auslande.

Daß die Kriegsteuerung, deren Bekämpfung und Abdämmung in Deutschland wir in dieser Zeitschrift so oft das Wort geredet haben, längst eine internationale Erscheinung geworden ist, die die Länder unserer Gegner und die Neutralen ebenso berührt wie uns, ist eine Tatsache, die in der Presse und in amtlichen Berichten der Feinde zwar nicht gelugnet, wohl aber mit dem Worte von der „deutschen Hungersnot“ stets aufs neue verdunkelt wird.

In einer kurzen Übersicht wollen wir deshalb unter Verzicht auf die Erkenntnis der Ursachen und Wirkungen der Teuerung, namentlich aber der allenthalben ergriffenen Abwehrmaßnahmen, deren Schilderungen Bände füllen könnten, einen Rückblick über die zahlenmäßig erweisbaren Entwicklungsreihen geben, die zwar nur die letzten Monate umfassen, dennoch aber ein Bild davon geben können, was der Krieg auch den Gegnern für Lasten auferlegt.

England, das mit den lauteften Worten und lebhaftesten Gesten auf unseren „Hunger“ hinweist, steht in der Teuerung selbst an erster Stelle.

In den letzten Friedensjahren stand dort der Weizenpreis zwischen 30 und 35 Schilling für den Viertelzentner, im Dezember 1915 wurden bereits durchschnittlich 65 Schill. bezahlt, annähernd 290 \mathcal{M} für die Tonne. Um die gleiche Zeit stand der Weizenhöchstpreis in Berlin auf 260 \mathcal{M} , der Roggenpreis auf 220 \mathcal{M} . Von den eingeführten Fleischsorten ist gefühltes Rindfleisch in den ersten neun Monaten des Jahres 1915 um 49,3 v. H., gefrorenes Rindfleisch um 56,2 v. H. und gefrorenes Hammelfleisch um 37,4 v. H. teurer geworden, als in den gleichen Monaten des Jahres 1913. Zucker notierte in London Anfang November 1913 18 Sch. 6 d für den Zentner Würfelzucker, 11 Sch. 9 d für Kristallzucker. Ende November 1915 betragen die entsprechenden Preise 40 Sch. 6 d und 36 Sch. 6 d. Fische, die einen Hauptbestand der Ernährung der englischen Bevölkerung ausmachen, stiegen zu vordem nie gekannten Preisen. Heringe, die vor dem Kriege 15 bis 30 Sch. das Tausend kosteten, bedangen im Dezember 1915 60 bis 80 Sch. Weißfische sind von 2 Sch. 6 d bis 3 Sch. 6 d für 8 Pfund auf 6,7 Sch. aufgerückt. Dänische Butter notierte im Juli 1914 120 bis 122 Sch. für den Zentner, irische 110—113 Sch., im November 1915 dagegen 178—182 Sch. bzw. 158—164 Sch.; und dies bei einer ver-

tragsmäßigen Übernahme der dänischen Butter durch die englische Regierung zu einem Preise, der, ungleich der für deutsche Käufer verstaateten Notierung, unter dem Normalpreise der Kopenhagener Butterbörse stand! Australischer Talg, der im Jahre 1914 ungefähr 33 Sch. für den Zentner erzielen konnte, kostete Ende November 1915 ungefähr 50—52 Sch. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete industrieller Rohstoffe, deren Verteuerung namentlich auf dem Kohlenmarkte die Heizungsfrage zu einem Notstand gestaltete. Nach dem „Economist“ kostete Ende Juli die beste Kohle in Newcastle 15 Sch. 6 d für die Tonne. Billigere Kohlenorten 10 Sch. die Tonne. Ein Jahr später wurden für dieselben Arten 20—23 Sch. gezahlt.

Nach der „Board of Trade Labour Gazette“ zeigen, wie die „Westminster Gazette“ vom 16. Februar mitteilt, die Lebensmittelpreise im Vereinigten Königreich eine durchschnittliche Steigerung um 20 v. H. gegen die Preise am 1. Februar 1915. Fisch ist beinahe um 50 % teurer, Tee um 28 v. H., Fleisch um 25 v. H., Schinken, Brot, Zucker, Milch und Käse um 20 v. H., Mehl und Eier um 17 v. H., Butter um 13 v. H., Kartoffeln um 7 v. H., Margarine um 6 v. H. Gegen Juli 1914 beträgt die Preissteigerung bei Mehl 60, bei Brot 50, bei Tee 50, bei einheimischem Fleisch 40, bei Käse 37, bei Schinken, Milch und Butter 30, bei Margarine 10 v. H. Im Durchschnitt sind die Lebensmittelpreise in England seit Kriegsbeginn um 47 v. H. gestiegen.

Die neuesten Ziffern des „Economist“ zeigen gleichfalls ein scharfes Anwachsen, sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch im Vergleich zum Vormonat. Wir lassen vergleichsweise, zurückgreifend bis zum Januar 1915, einige Ziffern folgen, die die Preisgestaltung der wichtigsten Nahrungs- und Rohstoffmittel erkennen lassen. Der Durchschnitt der Jahre 1901/05 ist hierbei zur Grundlage genommen.

Für diesen Durchschnitt betrug die Gesamtziffer 2200, bei Kriegsausbruch 2625, Ende November aber 3500 oder eine Steigerung um 58,1 v. H., die sich im Januar 1916 mit 3840 auf 174,5 v. H. erhöhte. Im Einzelnen stellen sich die Ziffern wie folgt:

Ende	Getreide und Fleisch	Tee, Zucker, Butter usw.	Web- stoffe	Mineralien	Gummi, Holz usw.
Januar 1915	786	413	535	521	478
April =	847	439 $\frac{1}{2}$	594 $\frac{1}{2}$	630	816
Juli =	838 $\frac{1}{2}$	440 $\frac{1}{2}$	603	635	774
Oktober =	834	443 $\frac{1}{2}$	681	631 $\frac{1}{2}$	781
Januar 1916	946 $\frac{1}{2}$	465	782 $\frac{1}{2}$	761 $\frac{1}{2}$	884 $\frac{1}{2}$

Diese Teuerungerscheinungen veranlassen selbst ein so besonnenes Blatt wie den „Manchester Guardian“ zu trüben Betrachtungen. Am 25. Dezember bringt er Mitteilungen über die Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, die in der Lage zusammengefaßt werden, daß ein fünf-Schilling-Stück (= 5 \mathcal{M}) jetzt nur mehr die Kaufkraft von 3 $\frac{1}{2}$ Schilling habe. Die Kaufkraft des Geldes ist also um 30 v. H. gesunken. „Wie soll der Arbeiterinvalid“, so fragt das Hauptblatt des „Blad country“, „der auf wöchentlich 5 Schilling angewiesen ist, hiervon sein wöchentliches Pfund Zucker bezahlen können, das von 15 Pf. auf 34 Pf. im Preise gestiegen ist. Anstatt für 17 Pf. 6 Pfund Kartoffeln einzuhandeln zu können, zahlt der kleine Mann fürs Pfund heute mehr als 4 Pf., anstatt eines halben Zentners Kohlen kann er nur einen Viertelzentner kaufen und der Half-Penny-Hering kostet jetzt einen ganzen Penny.“

„Daily Mail“, das deutschfeindlichste aller Blätter, hat schon in einem Aufsatz vom Anfang Dezember 1915 fleischlose Tage nach deutschem Muster vorgeschlagen.

Die Knappheit der englischen Brotgetreidevorräte wird gleichfalls immer sichtbarer. In einem Vergleich des „Samburger Fremdenblattes“ vom 23. Februar werden die gegen Ende Juni 1915 vorhandenen Vorräte mit jenen aus der zweiten Februarwoche 1916 verglichen. Danach ergibt sich, daß diese Vorräte um annähernd zwei Drittel geringer sind als in der Vergleichszeit des vorigen Jahres.

Eine weitere Bestätigung des Knappwerdens der englischen Weizenbestände liefern die letzten Einfuhrziffern. Es wurden in den 24 Wochen des neuen Erntejahres 1915/16 eingeführt: 9 646 086 Quarters (je 217,7 kg) gegen 11 082 040 Quarters in der gleichen Zeit des Vorjahres. Einen ähnlichen Rückgang zeigt die Einfuhr von Mehl. Die Weizeneinfuhr zeigt also in diesem Erntejahr ein Weniger von etwa 1 400 000 Quarters, gleich etwa 300 000 Tonnen gegenüber derselben Zeit des Vorjahres.

In Frankreich wurde die Tatsache der Teuerung in der Einleitung zu einem Gesetzesentwurf, der den Bürgern Anfang Dezember die Preisfestsetzung für alle notwendigen Lebensmittel erlaubt und die Übertretung der einschlägigen Verordnung mit Geldstrafen von 200—10 000

Franken belegt, von dem Minister des Innern Malby folgendermaßen festgestellt:

„Der Preis der Lebensmittel und unentbehrlichen Waren hat sich in den verschiedenen Landesteilen sehr empfindlich erhöht. Die allgemeine Steigerung der Preise ist zum großen Teil auf natürliche, durch die Mobilisierung hervorgerufene Ursachen zurückzuführen: Knappheit der Arbeitskräfte und infolgedessen Verminderung der nationalen Erzeugung; Verteuerung aller Rohstoffe; Mangel an Transportmitteln; Beschlagnahmen und Anläufe für das Heer. Daneben hat die Preissteigerung aber auch künstliche Ursachen. Die unentbehrlichen Waren erreichen vielfach übertriebene Preise, die dem Preisbeim Erzeuger nicht mehr entsprechen und namentlich auf der Arbeiterbevölkerung schwer lasten.“

Daneben stellte der „Temps“ vom 15. November die durch Betrug verschlimmerte „Lebensmittelteuerung“ fest:

„Die Untersuchungsabteilung über Betrügerei“ („Direction des Fraudes“) im Ackerbauministerium hat den Verkauf in den Garnisonorten untersucht und „überall dieselbe skrupellose Geldgier der Kleinhändler festgestellt“ . . . „die Taxen der Präfecten, soweit eingeführt, haben eigentlich nur die bestehenden hohen Preise sanktioniert“ . . . „zu den Gewinnen aus der Teuerung aber kommen noch die strafbaren Gewinne aus Betrügerei . . .“

Nüchtern, aber um so wirksamer sind die Warnungszeichen, die Lugnet in der „Humanité“ als das Ergebnis einer Untersuchung über die Steigerung der Lebensmittelpreise der Öffentlichkeit am 5. Oktober unterbreitete.

Er stellte eine Preissteigerung fest: für Brot um 20 v. H., für Zucker um 73 v. H., für Salz um 43 v. H., für Butter um 22 v. H., für Eier um 33 v. H., für Suppenfleisch um 71 v. H., für Kalbfleisch um 70 v. H., für Käse um 50 v. H., für Kohl um 225 v. H., für Mohrrüben um 33 v. H., Kohlrüben um 100 v. H., Kohle um 104 v. H., Brennspiritus um 86 v. H.: — sämtliche Ziffern im Vergleich gehalten zum Jahre 1913. Und „La Gironde“ vom 4. November berichtet: Fleisch ist um 25 v. H., Butter um 30 v. H., Fische sind um 100 v. H., Zucker um 60 v. H., Wein um 30 v. H., Kohle um 90 v. H. im Preise gestiegen. „L'Humanité“ spricht am 15. November von einem Eier = Großhandelspreise von 24 cts (20 Pf.) das Stück.

Wenn aber das „Journal des Débats“ vom 12. November behauptet: „Man hat in gewissen Departements Verstecke entdeckt, wo sehr beträchtliche Mengen von Butter (man spricht von Hunderttausenden von Kilos) und Eiern (mehrere Millionen) zum Zwecke der Preissteigerung zurückgehalten wurden,“ wenn „La Libre Parole“ vom 10. November „Stimmen gegen die standalöse Ausbeutung“ in der Armeezone durch die Kaufleute, die die Erlaubnis haben, dort Handel zu treiben, wiedergibt und „La Bataille“ vom 3. November droht: „Es wäre wirklich Zeit, tatkräftig zu handeln. In den großen Städten, wie z. B. Paris, wird das Leben für die ärmeren Volksklassen unerträglich, und unsere Regierung soll dies wohl bedenken und zur Nichtsnur nehmen,“ so klingt das nicht, als ob diese Tagesfragen der Preisbewegungen, des Warenwuchers u. a. nur in Deutschland im Schwange wären. Noch weit weniger, wenn die Kartoffeln am 7. Dezember in den Pariser Zentralhallen, also im Großhandel 14—22 Fr. der Doppelzentner oder 5,50 M bis 8,50 M der Zentner kosteten, während bei uns der Höchstpreis im Kleinhandel 4,05 M bis 4,35 M beträgt.

Die Teuerungsercheinungen in Rußland sind wenig greifbarer Art. Sehr verschieden in den einzelnen Gebietsteilen des ungeheuren Landes, wenig einheitlich in ihren Ursachen und Wirkungen auf städtische und ländliche Verhältnisse, von jeweiligen, durch klimatische und verkehrstechnische Gründe veranlaßten Transportverhältnissen vollkommen abhängig, können Einzelercheinungen zu allgemeinem Schlusse nicht genügen. Immerhin aber berichtete um die Mitte Dezember die russische Tagespresse aus den verschiedensten Teilen des Landes von Höchstpreisfestsetzungen, kommunalpolitischen Verteilungsmaßnahmen, Teuerungsevolven, die sich jetzt zu wiederholen scheinen, und anderen Anzeichen gestörter Lebensmittelversorgung dermaßen einheitlich, daß aus dieser Zeit vereinzelte Angaben von allgemeinerem Belang wiedergegeben werden können.

In Petersburg wurden die amtlichen Höchstpreise für Butter aufgehoben. Die Folge war ein Steigen der Butterpreise von früher 65 bis 70 Kop. auf 1 bis 1 1/8 Rubel für das russische (= 2/3 des deutschen) Pfund. In Samara, dem hauptsächlichsten Getreidegebiet der Wolga, hat sich die Lebenshaltung folgendermaßen verteuert: Weizen um 29 v. H., Roggen um 15 v. H., Buchweizen um 150 v. H., Petroleum um 50 v. H., Holz um 60 v. H., Eier um 45 v. H., Rindhölzer um 150 v. H., Fuhrlöhne um 150 v. H. Aus Moskau berichtet der „Njetsch“ vom 21. Januar 1916 noch von einer dauernden Fleischnot. Vorräte an Schweine- und Kalbfleisch werden zu 30—40 v. H. höheren Preisen verkauft als in normalen Zeiten. In den Tatarenländern fand zu wesentlich erhöhten Preisen ein zwangs-

weiser Handel mit Pferdefleisch statt. Der Heringspreis in Höhe von 9 Rubel das Pud wird für die ärmere Klasse als unerträglich bezeichnet.

Auch aus den letzten Wochen liegen eine Reihe greifbarer Teuerungsbereiche vor. Die „Times“ veröffentlichte am 22. Februar die Ergebnisse eines Berichts, den ein Nahrungsmittelausschuß in Petersburg über die Steigerung der russischen Nahrungsmittelpreise veröffentlicht hat. Die Preise sind mit den Durchschnittspreisen des Jahres 1913 verglichen worden. Die größten Preissteigerungen zeigen folgende Nahrungsmittel:

Weizen	62 %	Hirse	101 %
Weizenmehl	51 =	Fleisch	37 =
Roggen	79 =	Butter	95 =
Roggenmehl	81 =	Salz	143 =
Buchweizen	123 =	Zucker	56 =

Menichoff stellt in einem Aufsatz in der „Nowoje Wremja“ vom 21. Februar die gleichen Erscheinungen fest, und in der Dumaszikung vom 22. Februar ging das Dumamitglied Schidlowsky in einer Erklärung namens des fortschrittlichen Blocks der Nahrungsmittelpolitik der Regierung, der er Mangel an Voraussicht in den willkürlichen Maßnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Behörden, die Unordnung in der Anfnst der Lebensmittel, die maßlose Preissteigerung der notwendigsten Waren, Mißbrauch der Gewalt und Unterschleife zum Vorwurf machte, scharf zu Leibe.

Endlich läßt die Einführung von zweifleischlosen Tagen sowie die Herabsetzung der Fleischrationen der Soldaten, die einer Mitteilung der „Times“ vom 5. Februar zufolge, durch den Ackerbauminister unlängst verfügt wurden, mehr als alle Zeitungsberichte auf eine bedenkliche Viehknappheit in dem riesigen Landwirtschaftsgebiet des russischen Reiches schließen.

Auch Italien hat die Freiheit seiner Zufahrtsstraßen, das „mare libero“, vor Knappheit und Teuerung nicht bewahrt. Übersieht man die Presse auch nur einer kurzen Zeitpanne von etwa 14 Tagen, so findet man beinahe täglich in den Zeitungen aller Richtungen Klagen über die Lebensmittelversorgung.

Der „Abanti“ vom 15. November stellt fest, daß in Parma die Lebensmittel unerhörte Preise erreicht hätten, daß Holz, Kohle und Speck nicht mehr zu erschwingen seien. „Corriere d'Italia“ vom 18. November bringt einen langen Aufsatz über die Preissteigerung, die eine europäische (keine deutsche!) Frage sei. Im „Secolo“ vom 19. November bespricht Professor Allevi die drückende Lage der Verbraucher. Mehl, Fleisch, Butter, Speck hätten vorher nie gekannte Preise erreicht. Zwar habe die Regierung Maßnahmen ergriffen, um die Hungersnot aus der Welt zu schaffen. So habe sie u. a. die Ermäßigung und dann die Befreiung der Getreidezölle verfügt und die Fracht auf 50 v. H. herabgesetzt. In jeder Provinz beständen Einrichtungen zur Beschaffung von Getreide, Mehl und einem Einheitsbrot. Aber all das genüge noch nicht. Schärferes Zusaffen gegenüber Wuchern und Spekulanten müsse die getroffenen Maßnahmen ergänzen. In der „Italia“ vom 24. November behandelt Cantono die Knappheit und Teuerung; Getreide koste 42 Lire (9,98 Lire mehr als in Deutschland), die Fleischpreise seien höher als in anderen kriegführenden Ländern, das Schlachtverbot sei unzureichend. Am 24. November bespricht dasselbe Blatt unter der Aufschrift „Die Kaiserliche am Werk“, den Betrug, den die „Gesellschaft der Mühlen in Venetien und Emilien“ bei Lieferungen an die Heeresverwaltung begangen habe. Von 400 Sack Mehl, die die Gemeinde von Ferrara als verdorben zurückgesandt hatte, sei bei der Gesellschaft keine Spur mehr gefunden worden, so daß der Verdacht bestehe, daß auch diese bei den Lieferungen an die Heeresverwaltung verwandt worden seien. — Auch die müden Reden des italienischen Ministerpräsidenten Salandra, die in der letzten Zeit in Turin und anderwärts über die allgemeine Lage gehalten wurden, bestärken den Eindruck, den Cantono in der vorgenannten Nummer der „Italia“ bereits am 24. November in seinem Urteil über die Wirtschaftslage seines Landes wie folgt zusammenfaßte: „All das sind Fragen der Wirtschaftspolitik von heute und noch mehr von morgen; natürlich die Schwächer in den Klassen und die verfluchten Schwachköpfe wissen davon nichts; sie leben herrlich und in Freuden und kleiden sich elegant, aber von dem, was das Land wirtschaftlich verlangt, haben sie keine Ahnung.“

Auch aus den neutralen Ländern liegen ähnliche Berichte vor. Auch dort haben die Ausfuhrverbote der angrenzenden Staaten, die Verschiebung der Zufahrtswege durch Transporte für Heereszwecke, namentlich aber die Einfuhrüberwachung und die Furcht der Vierverbandsmächte vor der unerlaubten Durchfuhr nach Deutschland, die Lebensmittelfragen in den Mittelpunkt der innerpolitischen Sorgen gerückt.

Zufonderheit die Schweiz hat unter diesen Zuständen zu leiden. Zwar gelang es ihr auf dem Austauschwege im verflochtenen Jahre u. a. 1600 Wagenladungen Kartoffeln von Deutschland zu erhalten, während Frankreich die Einfuhr von Öl und Fettwaren, Österreich diejenige von 300 Wagenladungen Zucker ermöglichte, und auch die Milchversorgung des Landes wurde tatsächlich durch den vortrefflichen Maßnahmen des Bundesrats, den einheitlichen und beziehungsreichen Festsetzungen von Butter- und Käsehöchstpreisen, zu Preisen sichergestellt, die nicht einmal die Milchpreise von 1912 erreichen, trotz des Rückganges der Milcherzeugung infolge mangelnder Zufuhr von Futtermitteln. Dennoch stiegen die Preise der Lebensmittel, namentlich für Fleisch, Brot, Eier, auf eine Höhe, die im Vergleich zum Juni 1914 eine um 26 v. H. erhöhte Preisgestaltung im allgemeinen ergibt.

Die Liga für Verbilligung der Lebenshaltung in der Schweiz hat deshalb, fußend auf den Feststellungen der schweizerischen Konsumvereine, für eine fünfköpfige Normalfamilie die Preise im einzelnen wie folgt gegenübergestellt:

Kosten für:	Juni 1914	Sept. 1915	Dez. 1915
Milch nsw.	330,92 Fr.	355,78 Fr.	300,99 Fr.
Fette und Öl	40,55 =	50,15 =	53,65 =
Brot nsw.	215,19 =	296,95 =	295,67 =
Hülsenfrüchte	9,50 =	15,31 =	12,10 =
Fleisch	199,28 =	245,77 =	245,52 =
Eier	40,00 =	60,00 =	76,00 =
Kartoffeln	35,00 =	30,00 =	40,00 =
Zucker, Honig	33,08 =	45,41 =	52,05 =
Verschiedenes	36,44 =	38,50 =	38,64 =
Gesamtkosten	939,96 Fr.	1138,17 Fr.	1194,77 Fr.

In Prozenten ausgedrückt, verteuerten sich die Preise für Fleisch um 17 v. H., für Eier um 13,2 v. H., für Kartoffeln um 1,8 v. H., für Fette um 4 v. H., für Hülsenfrüchte um 2,6 v. H., für Zucker um 5,1 v. H., für Brot und andere Getreidefrüchte um 28 v. H. Mit Wirkung vom 1. Januar 1916 mußten die Getreidepreise erneut erhöht werden und zwar für Weizen von 37,50 Fr. auf 40 Fr., für Mais von 25,50 Fr. auf 27 Fr., für Hafer von 33 Fr. auf 35 Fr. Petroleum und Benzin sind kraft Verfügung des Bundesrats an das Volkswirtschaftliche Departement vom 12. Februar, soweit sie sich zur Verfügung der Privaten befinden, zu beschlagnahmen und im Interesse der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung und Industrie um den Selbstkostenpreis des Inhabers mit einem Aufschlag von 5 v. H. zu erwerben.

Auch in Holland erweisen sich die umfassenden Fürsorgemaßnahmen der Regierung vielfach gegenüber der stets zunehmenden Teuerung als machtlos.

Setzt man die Preise des Jahres 1893 gleich 100, so ergibt sich für das Jahr 1913 und die Kriegszeit folgender Vergleich der Durchschnittskosten: Für 1913: 114, für Januar bis Juni 1914: 113, für August bis Dezember 1914: 121, für die erste Hälfte 1915: 137, für Juli, August und September 1915: 148, 147 und 147. Im einzelnen lauten für verschiedene Lebensmittel die Ziffern nach dem Oktoberheft des „Statistischen Zentralbureaus“ wie folgt:

	1913	1. Hälfte 1915	Juli 1915	Sept. 1915
Für Bohnen	160	180	195	195
= Hafer	108	150	150	157
= Käse	132	153	149	149
= Margarine	127	102	102	102
= Mehl	105	138	143	145
= Öl	120	165	185	185
= Zucker	87	92	108	108
= Seife	93	117	140	122

Die Regierung hat zur Regelung dieser Teuerungsafragen ein Reichsbureau errichtet. Die Verteilung der Lebensmittel ist dem freien Verkehr, insbesondere den Verbänden der Produzenten und Händler überlassen, durch die indessen die Lieferung an den Bedarfsort verläßlich sein muß. Der Minister für Landbau, Handel und Gewerbe behält sich darüber die oberste Aufsicht vor. Die Versorgung der einzelnen Gemeinden mit den angelieferten Lebensmitteln zu überwachen, obliegt den Gemeindevorständen, die notfalls die Verteilung selbst in die Hand zu nehmen und dafür zu sorgen haben, daß der Verbrauch sich in der bei der Verteilung gedachten Weise auch wirklich vollzieht. Namentlich ist das Zurückhalten der Lebensmittel zum Zwecke der Preistreiberie einer strengen Aufsicht unterworfen. Die Ausfuhr der Lebensmittel wird durch einen Anschluß der Ausfuhrgeschäfte in Verbindung und unter der Aufsicht eines staatlichen, zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen allgemeinen Verwaltungsbureaus geordnet. Mit diesem Bureau in Verbindung stehen: die 8 Vereinigungen

für Butter, Käse, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Schweinefleisch, Milchwaren und Eier. Alle den Verkehr in den vorgenannten Lebensmitteln betreffenden Angelegenheiten sind vom Einzelhändler der bezüglichen Vereinigung zu unterbreiten.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie könnten, glauben wir, den Wahn zerstreuen helfen, daß nur Deutschland in der Lebensmittelversorgung Schwierigkeiten zu überwinden, nur unser Vaterland der Teuerung zu begegnen hat.

Auch rückt ein vergleichender Rundblick natürlich unsere Nöte dabei in ein ganz anderes Licht, als wenn wir sie nur isoliert für Deutschland betrachten. Nicht als ob wir uns nun damit fatalistisch trösten wollen, daß wir in diesen Mißlichkeiten Leidensgenossen haben, sondern die Tatsache, daß die Kriegstenerung ein allgemeines Verhängnis ist, das ganz Europa und nicht nur uns betrifft, nimmt der Teuerung den verbitternden Stachel, als wenn sie durch unser Verschulden etwa in hohem Maße heraufbeschworen wäre. Wenn es sich aber um ein allgemeines Verhängnis handelt, dann wird das deutsche Volk auch hier wieder neu beweisen, daß es alle unvermeidlichen Lasten und Opfer um der großen vaterländischen Sache zu tragen vermag, und es wird daneben die Zuversicht nicht verlieren, daß die deutsche Organisationstüchtigkeit eines solchen Verhängnisses mindestens ebenso sehr Herr zu werden weiß, wie die Regierungskunst in den feindlichen Ländern.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für geschlichen Arbeiterschub.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform, im Verein mit 35 anderen, zu einem Kriegsanschub sozialtätiger Verbände zusammengeschlossenen Organisationen, veranstaltete unter Leitung ihres Vorsitzenden, Reichsgerichtsrat Dr. Renkamp, am 21. Februar eine öffentliche, gut besuchte Versammlung, in der Prof. Dr. E. Franke, Berlin, einen Vortrag über Wege und Ziele der Arbeitsvermittlung, mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsbeschädigten hielt. Nach einem kurzen Überblick auf die Entwicklung des Arbeitsnachweises hob Franke die weittragende Bedeutung einer gut eingerichteten Vermittlung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hervor, die nach dem Kriege noch weit mehr hervortreten werde als schon vorher im Frieden, da dann sehr große Schwierigkeiten zu überwinden sein würden; insbesondere werde auch die Zuweisung passender Beschäftigung für die Kriegsverletzten dringend eine bessere Ausgestaltung des Arbeitsnachweises erfordern. Der jetzige Zustand sei wenig geeignet, eine glatte Lösung der Aufgaben zu sichern; in dem Neb der Vermittlungsstellen im Reich beständen noch weite Lücken, die Zersplitterung und Zerfahrenheit auf diesem Gebiete sei sehr groß, die örtliche Zusammenfassung noch vielfach mangelhaft, die Statistik und damit die Übersicht über den Arbeitsmarkt unvollständig; auch sei die Befürchtung, daß der Arbeitsnachweis Gegenstand heftiger Kämpfe werden könne, nicht von der Hand zu weisen. Die Zukunft gehöre für den gewerblichen Arbeitsmarkt dem öffentlich-rechtlichen Nachweis, unter neutraler Leitung und Teilnahme von Arbeitgeber und Arbeitern an der Verwaltung. Es sei sehr zweifelhaft, ob das Ziel einer umfassenden Organisation über das ganze Reich auf dem Verwaltungswege zu erreichen sein werde. Man müsse vielmehr eine gründliche Reform durch Reichsgesetz erstreben. Die Vorschläge hierfür seien in der bekannten Eingabe der Gewerkschaften niedergelegt, die auch die Zustimmung des Reichstags gefunden hätte. In der Erörterung wurden von mehreren Rednern bemerkenswerte Mitteilungen über die Verhältnisse der Arbeitsvermittlung im Königreich Sachsen und in Leipzig gemacht. Der Vorstand der Ortsgruppe wird die Frage weiter verfolgen.

Die Ortsgruppe Schwerin der Gesellschaft für Soziale Reform hatte zusammen mit mehreren Schweriner Frauenvereinen am 25. Februar eine zahlreich besuchte Versammlung veranstaltet, in der Else Lüders aus Berlin einen Vortrag über „Das Problem der Frauenarbeit während des Krieges und nach dem Kriege“ hielt. Im ersten Teil des Vortrags ging die Rednerin von der bei Kriegsbeginn herrschenden Verwirrung und Arbeitslosigkeit unter den Frauen aus und schilderte, wie sich das Chaos allmählich gelichtet habe, so daß allmählich jede tüchtige, arbeitswillige Frau auch Arbeit finden kann. Schwierigkeiten entständen allerdings fortgesetzt dadurch, daß die Frauen durch Familienpflichten stärker als der Mann gebunden seien, so daß für breite Kreise die Heimarbeit der einzige Rettungsauser bleibe. Mit Dank und Anerkennung sei das Vorgehen der Heeresverwaltung zu begrüßen, die alle Bestrebungen auf planmäßige Verteilung der Arbeit und auf Zahlung ausreichender Löhne unterstütze. Das Bild der Frauenarbeit nach dem Kriege ließ sich naturgemäß nur andeutungsweise zeichnen, denn die Ausichten für die Erwerbsarbeit der Frauen stehen in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens nach dem Kriege überhaupt, die heute noch niemand mit Sicherheit voraus-

sagen könne. Erforderlich sei, die Arbeiterinenschutzgesetze, die jetzt teilweise außer Kraft gesetzt sind, so schnell wie möglich wieder durchzuführen, und einen verstärkten Müttererschutz einzuführen, um die Volkskraft nicht durch die Überarbeitung der Frauen zu schädigen. Notwendig seien in allen Berufen, sowohl bei der Kopiarbeit wie bei der Handarbeit, tüchtig vorgebildete Frauen, denn der Mangel an gut geschulten und anpassungsfähigen Kräften hätte sich oft sehr störend fühlbar gemacht. — Die anschließende Erwiderung drehte sich hauptsächlich um die Frage der Ansiedlung auf dem Lande, anknüpfend an die in dem Vortrag rühmend hervorgehobenen Leistungen der Frauen auf dem Lande während der Kriegszeit. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Landflucht wieder mehr eingedämmt werden könne, wenn mehr Männer und Frauen die Möglichkeit des Vorwärtstommens auf der eigenen Scholle gegeben wird. Auch die Bildungsgelegenheiten und die Maßnahmen der Jugendpflege auf dem Lande müßten verstärkt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die neuen Kriegsteuern, die natürlich auch erhebliche wirtschaftliche und soziale Wirkungen, Produktions- und Verbrauchsbelastungen, vielleicht auch Arbeits Einschränkungen infolge Verbrauchsrückgang zeitigen werden, verdienen unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit eine besondere Würdigung. In der halbamtlichen Ankündigung des Steuerplanes durch die „Nordd. Allg. Ztg.“ vom 25. Februar 1916 wird dieser Gesichtspunkt unter Voranstellung der Kriegsgewinnbesteuerung nachdrücklich hervorgehoben. Es heißt da:

Bei der Einbringung des Entwurfs des Kriegsgewinnsteuerergesetzes weiß sich die Reichsleitung im grundsätzlichen Einverständnis mit dem deutschen Volke in seiner wohl ausnahmslosen Gesamtheit. Die Sonderbesteuerung entspringt in erster Linie ethischen Motiven. Sie ist eine Forderung des sozialen Bewußtseins. Es entstehen jedoch mancherlei Schwierigkeiten, um die richtige Mittellinie bei ihrer Ausgestaltung zu finden. Es wäre falsch, den Unternehmungsgeist und die Arbeitsfreude des deutschen Kaufmanns, der deutschen Industriellen und des deutschen Landwirts durch allzu scharfe Steuermaßnahmen zu unterbinden. Dem Unternehmungsgeist und der rastlosen Arbeit unserer schaffenden Stände verdanken wir in erster Linie die erfolgreiche Umstellung der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft und die Vermeidung schlimmer Störungen in der Fortentwicklung des Wirtschaftslebens, deren Folge Arbeitslosigkeit und Brotlosigkeit gewesen wäre. Neben der Kriegsgewinnsteuer beabsichtigt die Reichsregierung dem Reichstag in seiner nächsten Tagung eine Reihe von Steuerergesetzentwürfen vorzulegen, die insgesamt etwa 500 Millionen Mark erbringen sollen, nämlich: 1. den Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Tabaksabgaben, 2. den Entwurf eines Quittungstempelgesetzes, 3. den Entwurf eines Gesetzes über mit den Postgebühren zu erhebende Reichsabgabe, und 4. den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Frachtturkundenstempel und seine Ausdehnung auf Stückgüter. Die Gesetzesentwürfe bilden eine notwendige Ergänzung zu dem im März dem Reichstage zugehenden Etatsentwurf des Deutschen Reiches.

Die Steuervorlagen bezwecken nicht eine Lösung der Frage nach der Deckung der gesamten, aus dem Kriege sich ergebenden Belastung, diese Aufgabe wird nach Beendigung des Krieges zu lösen sein. Eine weitere direkte Besteuerung neben der Kriegsgewinnsteuer scheidet aus. Bereits jetzt haben Einzelstaaten und Kommunen die direkten Steuern stark in Anspruch genommen, und es läßt sich nicht übersehen, bis zu welcher Höhe dies in weitem Verlaufe noch geschehen muß. Es ergibt sich hieraus für das Reich die Notwendigkeit, auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung die Erschließung weiterer Einnahmen zu suchen. Diese Steuern müssen auf einen möglichst weiten Kreis gelegt werden, tunlichst unter Schonung der durch den Krieg ohnehin in ihrem Einkommen und Vermögen hart Betroffenen, insbesondere der minderbemittelten Klassen der Bevölkerung.

Die halbamtliche Einführungsrede sucht nun im einzelnen zu belegen, wie auch bei den indirekten Verkehrssteuern und Verbrauchsabgaben die sozialen Rücksichten auf die Lebensbedürfnisse und die Tragkraft der wirtschaftlich Schwächeren gewahrt werden. Bei der Steuererhöhung für den Tabak wird auf die viel schwerere Belastung des Tabaks im Anstande hingewiesen. „Die Belastung mit Tabakabgaben auf den Kopf der Bevölkerung betrug 1912 in Deutschland 2,78 M., in England 6,28 M., in Frankreich 7,68 M.“ Eingehende Verhandlungen mit sachverständigen Vertretern des Tabakgewerbes ergaben, daß eine Erhöhung der Tabakabgabe in gegenwärtigem Zeitpunkt für das Gewerbe und die Verbraucher erträglich ist. Die Vorlage sieht eine verhältnismäßig niedrige Belastung der billigen Tabake vor und eine wesent-

lich stärkere des Luxuskonsums. Die Ertragserhöhung der Abgaben auf Zigaretten soll unter möglichster Schonung der Betriebsverhältnisse in der Zigarettenindustrie vorgenommen werden.“ Bei dem geplanten Quittungstempel, der zugleich einen Quittungszwang in sich schließt, um die erforderlichen Erträge zu bringen, bleiben die Zahlungen von geringeren Beträgen und zu bestimmten Zwecken von der Steuer befreit. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs soll gleichzeitig der Scheckstempel in Fortfall kommen. Eine ansehnliche Einnahmesteigerung hofft die Regierung endlich durch die stärkere Heranziehung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs zu erzielen. Wenn auch an der Aufbringung dieser neuen Einnahmen, zu denen sich noch ein erweiterter und erhöhter Frachtturkundenstempel gesellen wird, fast die ganze Bevölkerung teilnehmen wird, so werden doch nur leistungsfähige Schultern durch sie in stärkerem Maße belastet.

Die neuen Steuern haben den Charakter von Kriegsteuern, die nicht zu tief in die Wirtschaftsverfassung eingreifen, sich leicht einziehen lassen, eine gewisse soziale Staffelung in sich tragen und doch einen erheblichen Ertrag zu bringen versprechen. Die Nichtschrumpfung unserer Reichsschatzkasse ist, die Zinsen der Kriegsschuldenlasten nicht durch neue Anleihen, sondern durch festgegründete Reichseinnahmen zu decken. Man streitet wohl darüber, ob das notwendig sei und wir nicht alle Kriegsausgaben, also auch die Kriegsschuldzinsen, zunächst aus außerordentlichen Anleihen bestreiten und das Volk, das schon schwer genug am Kriege trägt, mit Steuern verschonen sollten. Wenn aber das Ansehen und die Gediegenheit unserer Reichsfinanzgebarung und unser kriegswirtschaftlicher Kredit im Auslande erbeischen, den Anleihebedienstet sofort auf feste Quellen zu stützen, so wird keine Klasse des deutschen Volkes zögern, auch dieses Opfer zum Besten des Vaterlandes und zur siegreichen Vollendung des Schicksalringens zu bringen. Das deutsche Volk bringt nicht nur hoch rentierende Darlehen dem Reiche dar, sondern läßt sich auch im Zahlen von Kriegsteuern nicht von England und Italien in den Schatten stellen. Auch die Arbeiterschaft, deren schwächste Schultern vorsorglich freigelassen sind, wird ihr Teil an der Bürde des ganzen Volkes opferwillig wie bisher tragen, und zwar um so williger, als die Steuerentlastung die Forderungen sozial ausgleichender Gerechtigkeit sichtlich nachzukommen bemüht ist. Wenn auch die Einzelsätze für die Verkehrs- und Verbrauchssteuern noch nicht veröffentlicht sind, so ist doch unverkennbar, daß das eigentliche Schwergewicht auf die stärkeren Schultern verteilt und die direkte Steuerlast beim Einkommen und Vermögenszuwachs, nämlich der Kriegsgewinnsteuer mit ihren Sätzen von 5 bis 45 v. H. bereits auf den ersten Rud einigermäßen befriedigend angezogen wird.

Nach dem veröffentlichten Gesetzentwurf soll bereits jeder Vermögenszuwachs zwischen 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1916, der nach dem Besitzsteuergesetz vom 7. Juli 1913 zu ermitteln ist, sobald er 3000 M. überschreitet, besteuert werden. Der Steuerfuß beträgt 5 v. H. bis 20 000 M., 6 v. H. von 30 000 M. an, 8 v. H. von 50 000 M. an usw. bis 25 v. H. bei 1/2 Million. Ist der Vermögenszuwachs aus erhöhtem Einkommen geflossen, so wird der Zuwachs in Höhe des Mehreinkommens doppelt so hoch besteuert. Die Steuerpflicht der inländischen Gesellschaften beträgt bei einem Mehrgewinn von 2 v. H. des Kapitals über den früheren Jahresdurchschnitt hinaus 10 v. H. des Mehrgewinns usw., bei über 20 v. H. Mehrgewinn 30 v. H., und sie erhöht sich bei den Gesellschaften mit hoher Dividende (von mindestens 10 v. H.) um weitere Zuschläge von 10 bis 50 v. H. auf die genannten Steuersätze.

Die Kriegsvermögenszuwachssteuer läßt die Anlage von Kriegsgewinnen in Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen gerechterweise nicht frei, während in Übereinstimmung mit dem Besitzsteuergesetz Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Versicherungsbeiträge und Güterüberlassungen von Eltern an ihre Kinder als abzugsberechtigt gelten. Die Abgabe der Steuer kann in 5prozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Reiches zum Nennbetrage an Zahlungsstatt erfolgen.

Wieviel die sehr verwickelte und vielfältig gestaffelte Kriegsgewinnbesteuerung erzielen wird, ist nicht zu übersehen, jedenfalls wird sie solchen Ertrag bringen und, falls sich der Zugriff als nicht genügend erweist, durch Verschärfungen auf solchen Ertrag gebracht werden, daß die Lasten und Opfer der von der Kriegsgeschäftswelle wirtschaftlich Emporgetragenen mit den indirekten Steuerabgaben der breiten Welt des Arbeitsverkehrs und den Tabaksteuern in einem sozial gerechten Einklang stehen werden. Unser Volk aber trägt alle Lasten des

Krieges mit eiserner Treue, wenn sie gerecht verteilt erscheinen und die Gemeinschaft des nationalen Ringens gegen den Feind auch durch eine tätige Gemeinschaft des sozialen Opfers und Erdnüdens daheim sittlich befestigt wird.

Die fraußische Kriegsgewinnsteuer ist von der Kammer, nachdem der Regierungsentwurf in dem radikalen Kammerausschuß erhebliche Verschärfungen erfahren hatte, ziemlich einmütig angenommen worden. Die nunmehr genehmigte Steuerstaffel sieht an Stelle der von der Regierung vorgeschlagenen Obergrenze von 30 v. H. ein Fortschreiten bis zu 50 v. H. vor, und zwar soll die Steuer einmal im Verhältnis zum normalen Ertrag und zum andern nach dem ziffernmäßigen Mehreinkommen berechnet werden, d. h. man zählt 25 v. H. des Mehrgewinns, wenn dieser das hergebrachte durchschnittliche Einkommen um $\frac{1}{3}$ übersteigt, und weitere 25 v. H. vom Mehrgewinn, sofern er über 500 000 Ft. hinausgeht. Die Kriegsgewinnsteuer soll bis ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft bleiben.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kartoffelfrage verursacht den Regierungen und zahlreichen Stadtverwaltungen nach wie vor nicht weniger Kopfzerbrechen als denjenigen beträchtlichen Scharen von städtischen Verbrauchern, die sich nicht rechtzeitig mit genügenden Vorräten hatten versehen können. Die Verteilung der Kartoffeln ist recht ungleich erfolgt, wie aus den sehr verschiedenartigen Berichten der einzelnen Bezirke zu erkennen ist. Genauer darüber wird erst die Bestandsaufnahme vom 24. Februar frühestens Mitte März ergeben. Daß einzelne Städte geradezu vor einer Kartoffelnot stehen, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie sich bereits zur Ausgabe von Kartoffelkarten gezwungen sehen (vorbildlich scheint wieder Dresden zu sein) und der minderbemittelten Bevölkerung zeitweilig Reis und ähnliches als Ersatz für die mangelnden Kartoffeln zur Verfügung stellen. Daß solche Mißstände in der Kartoffelversorgung eintreten konnten, macht der Organisationskunst der verantwortlichen Stellen in diesem Punkte keine Ehre; der stellenweise aufgetretene frühe Frost und die teilweise geringe Haltbarkeit der Kartoffeln entschuldigen nicht den Mißerfolg bei einer ausgiebigen Ernte. Trotz allen Futtermangels und trotz zahlreicher Zurückhaltungsversuche in landwirtschaftlichen Betrieben hätten sich die erforderlichen Speisekartoffeln rechtzeitig beschaffen lassen müssen; freilich traten viele Landräte und die Reichsleitung erst sehr spät mit der nötigen Entschiedenheit für die Herausholung der Kartoffeln ein. Die neue, am 25. Februar veröffentlichte Bekanntmachung der Reichsleitung hätte drei oder vier Monate früher jedenfalls besser gewirkt, als sie es heute hoffentlich noch tun kann. Die Reichsregierung will mit dieser Ankündigung alle etwaigen Widerstände bei der Ablieferung von Kartoffeln brechen und die Kartoffelerzeuger veranlassen, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf die Enteignung ankommen zu lassen. Die Verordnung schreibt vor:

„Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. Für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Kindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einmahl Pfund bis zum 15. August 1916.

2. Das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 10 Doppelcentnern für den Hektar Kartoffelbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Inserdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.“

Von dieser Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, welche es zur Enteignung kommen lassen, verspricht sich die Reichsleitung den gewünschten Erfolg. Als Ergänzung hierzu erwägt sie aber bereits weitere verschärfende Maßnahmen. Die preussischen Minister für Handel, Landwirtschaft und des Innern haben bereits im Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers eine weitgreifende Ausführungsbestimmung erlassen, nämlich: Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Bei der Sicherstellung ausreichender Speisekartoffelvorräte für die nächsten 6 Monate wird darauf zu achten sein, daß die bisherigen Maßstäbe, auch die des Vorjahrs, für den Kartoffelbedarf der breiten Verbrauchermassen, namentlich die von ein-

zelnen Städten in ihren Angehörigenkreisen erhobenen Ziffern keineswegs mehr ansreichen, daß man vielmehr etwa den doppelten Kopfbedarf für die städtischen Arbeiterfamilien wie sonst veranschlagen muß. Wenn der preussische Landwirtschaftsminister nur mit je 500 g für die Städte rechnet und den Schwerarbeitern allein Zusatzmengen zugeföhren will, so entspricht das nicht dem jetzigen gesteigerten Verbrauch der sich angesichts der Beschränkung des Brots, Fetts und Milchverbrauchs, der teilweisen Unerreichbarkeit des Fleisches und der Teuerung des Gemüses, der Hülsenfrüchte und der Mehl- und Teigwaren nicht herabschrauben läßt. Physiologisch wird als Ersatz für die Eiweiß- und Brennwert der entzogenen Brots, Fett- und Milchmengen bereits eine Menge von 100 g Kartoffeln neben dem hergebrachten Kartoffelbedarf errechnet. Soweit wird man in der Praxis nicht gehen können; aber ein Kopfbedarf von 750 bis 1000 g einschließlich Schwund und Abfall muß sichergestellt werden, wenn die Kartoffelfrage nicht wie im Vorjahre wieder trübe soziale und innerpolitische Folgen heraufbeschwören soll.

Die Regelung der Butterversorgung. Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 23. Februar werden die vereinzelt, von den Gemeinden hier und dort getroffenen Vorkehrungen zu einer etwas gleichmäßigeren Butterverteilung und die Verbrauchsbeschränkungen (Butter-Brotkarte) in einen allgemeinen Rahmen eingepaßt und allen Gemeinden ein entsprechendes Vorgehen anbefohlen.

Vom 5. März 1916 an darf die Zentraleinkaufsgesellschaft an Gemeinden und Kommunalverbände Butter grundsätzlich nur noch abgeben, wenn diese durch Einführung von Butterkarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr leisten, daß der durchschnittliche Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk wöchentlich 125 g auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet. Die Ausgestaltung der Butterkarte im einzelnen bleibt dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen. Jedoch sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Zuweisung von Butter aus den Vorräten der Z.-E.-G. wird immer für Zeiträume von je vier Wochen erfolgen und den Gemeinden rechtzeitig mitgeteilt werden. Gemeinden, die ihrer Butterkarte einen durchschnittlichen wöchentlichen Verbrauchssatz von 125 g auf den Kopf der Bevölkerung zugrunde legen, haben deswegen keinen Anspruch darauf, daß ihnen von den Z.-E.-G. eine entsprechende Buttermenge geliefert wird, Kinder bis zu zwei Jahren werden bei der Zuteilung von Butterkarten in der Regel ausgenommen, Kinder bis zu 14 Jahren mit der Hälfte der für die Erwachsenen vorgesehenen Buttermenge zu berücksichtigen sein (ärztlich nicht zu recht fertigen!) Der Butterverbrauch der Gast- und Schankwirtschaften ist auf ein festes Maß in Höhe eines Bruchteils des bisherigen Durchschnittsverbrauchs zu beschränken. Buttermengen, die im Wege des Postverkehrs von außerhalb in den Gemeindebezirk gelangen, sind einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Wer solche Butter bezogen hat, muß sie sich auf die in der Butterkarte verzeichnete Menge anrechnen lassen. Sofern bei dem Verkauf von Butter im Gemeindebezirk bisher Mißstände, insbesondere ein übermäßiger Andrang der Bevölkerung auf die Butterläden, hervorgetreten sind, ist durch geeignete Einrichtung der Butterkarte eine gleichmäßige und ruhige Abwicklung des Butterverkaufs sicherzustellen. Nach dieser Richtung wird in größeren Gemeinden namentlich eine Ausgabe der Butterkarte für die einzelnen Wochentage in verschiedener Farbe oder sonstiger auffälliger Kennzeichnung in Frage kommen.

Eine Regelung des Margarineverbrauchs soll mit der Regelung des Butterverbrauchs verbunden sein.

Den Gemeinden bleibt anheimgestellt, auch die sonstigen Fette: Schweineschmalz, Kunstspeisefett, ausgelassenes Rinderfett und Speisöl in die Verbrauchsregelung für Butter und Margarine einzubeziehen. Bei der Verbrauchsregelung würde die wöchentliche Kopfmenge festzusetzen sein: für Butter allein auf höchstens 125 g, für Butter und Margarine auf höchstens 180 g, für Fett aller Art auf höchstens 250 g. Für einzelne schwerarbeitende Personengruppen (Feuerarbeiter, Kohlenarbeiter) ist nötigenfalls eine Erhöhung zu gewähren.

Sollte die Einführung einer besonderen Butter(Fett-)karte bis zum 5. März 1916 nicht mehr möglich sein, so können die Gemeinden die Kopfverteilung des Butter(Fett-)verbrauchs vorläufig mit Hilfe der Brotkarte etwa in der Weise vornehmen, daß die einzelne Person in der Woche nur einmal und nur gegen Vorzeigung ihrer Brotkarte die festgesetzte Höchstmenge von Butter (Fett) erwerben darf.

Mit dieser Regelung, die keineswegs die Einführung der Reichsbutterkarte bedeutet, werden einzelne der dringlichsten Verbraucherviünsche, die nun seit mehr als vier Monaten eine derartige Regelung befürworteten, ihrer Erfüllung näher gebracht. Die Ausgabe der Butterkarte für die einzelnen Wochentage in verschiedener Farbe kommt der in

Sp. 193 vermerkten Dresdener Anordnung nahe. Die bloße Anzeigepflicht der durch Postpakete oder Botenfrau von außerhalb bezogenen Buttermengen und ihre Anrechnung auf die Butterkarte ist allerdings wieder eine Halbheit, da diese Bezugsweise trotz alledem nicht zu überwinden und die Anrechnung eines Vier- oder Neunpfundbutterpakets auf die nur etwa ein Pfund umfassende Butterkarte der Familie spaßhaft wirkt. Nur ein Verbot des privaten Butterverkehrs der Volkereien kann helfen, wenn auch einige vermögende Herrschaften der Gesellschaft mit dieser Zwangsgemeinwirtschaft mehr als von der Brotkartewirtschaft getroffen werden. Einen Fortschritt bedeutet die Beschränkung des Butterverbrauchs der Gast- und Schankwirtschaften. Sie beseitigt einen offenfundigen Mißstand, dem, neben der Ansammlung von Buttervorräten, die Z.-E.-G. in einer Veröffentlichung vom 24. Februar 1915 viel Schuld beimißt.

Diese Veröffentlichung enthält im übrigen auch Vorwürfe gegen den Handel. Viele Butterhandlungen geben an ihre alten Kunden unbeschränkte Mengen Butter ab und dulden verschleierte Bestechungsversuche von würdelosen Hausfrauen bei den Butterverkäuferinnen. Hiergegen gibt aber die Anordnung des Reichskanzlers bisher auch keine wirksame Handhabe. Die reichlich mit Butter versehenen Landbezirke werden von der Neuregelung gänzlich berührt, obwohl aus ihnen ein Mehr an Butter herausgeholt werden könnte, da die Buttererzeugung in Deutschland infolge der außerordentlich gewinnbringenden Preise kaum nennenswert zurückgegangen ist.

Abgeordnetenbeiräte bei der badischen und sächsischen Regierung sollen nach dem Muster des Beirats für Ernährungsfragen im Reichsamt des Innern in den Fragen der Lebensbedarfsdeckung helfend eingreifen. Das badische Ministerium nahm den Vorschlag eines solchen Beirats, der aus acht Abgeordneten bestehen und alle 14 Tage zusammentreten soll, gern an, zumal er zugeben mußte, daß die Regierung in den schwierigen Fragen der Regelung der täglichen Gebrauchsgegenstände manche Fehler bisher gemacht habe und ihr für ihre Befreiungen zur Abstellung von Mißständen Rat und Hilfe sachkundiger Abgeordneter nur willkommen sein könne. Doch solle niemand bestreiten, daß die badische Regierung ihr Möglichstes zur Bekämpfung des Wuchers getan habe, denn in Baden sind zahlreiche Betriebe, die Wucherpreise forderten, eingestellt und eine Reihe von Strafen verhängt worden. Die Handlungsweise jener Landwirte, die bei der Getreidebestandsaufnahme im November 1915 absichtlich falsche Angaben machten, nannte der Minister einen Schatten in dem sonst so glänzenden Bild, das das deutsche Wirtschaftsleben und die Tätigkeit der Landwirtschaft bot. (Die Macherhebung des Getreidebestandes ergab ein Mehr von 20 v. H.) Höchstpreise für Dauerwurst und Konserven, die untersucht werden, sagten dem Minister sehr zu. Die Vorarbeiten für Einführung von Fleischkarten in Baden haben begonnen. Den Verkauf von Eiern nach Gewicht hielt der Minister für wünschenswert.

Auch im sächsischen Landtag ist ein Antrag vom Minister des Innern gutgeheißen worden, einen parlamentarischen Ausschuß aus Mitgliedern beider Kammern zu wählen, der der Regierung in allen Lebensmittelfragen beratend zur Seite stehen soll.

Eine Erhöhung der Spirituspreise um 50 v. H. Die Spirituszentrale hat den Tagespreis für Primasprit frei Berlin zur prompten Lieferung auf 150 *M* (Verbrauchsabgabe mit 125 *M* zu Lasten des Käufers) festgesetzt. Es ergibt sich folgende Entwicklung der Spirituspreise:

15. August 1911	58,50 <i>M</i>	10. Februar 1915	79,00 <i>M</i>
18. Januar 1912	61,50 "	27. Februar 1915	89,00 "
20. Februar 1913	62,50 "	5. Juli 1915	100,00 "
16. Oktober 1914	69,00 "	25. Februar 1916	150,00 "
16. Januar 1915	74,00 "		

Die jetzige Erhöhung um 50 *M* ist die größte, die jemals in einem Zuge von der Zentrale vorgenommen wurde. Die neue Preiserhöhung trifft allerdings nur den Spiritus für Trinkzwecke und wird den Zweck der Einschränkung wohl erreichen, aber zugleich der privaten Monopolstelle Gewinne zutragen, die besser einer Reichsstelle zuläßen. Wünschenswert wäre sogar eine völlige Unterbindung der Trinkbraunweinherzeugung, da wir die dazu erforderlichen Nährstoffe besser verwerten können. Wenn die Reichsregierung die Schokoladenherstellung im Sinne der Süßigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1915 nun auch auf die Hälfte des Zuckerverbrauchs des Vorjahres einschränkt, erscheint die Trinkbraunweinherzeugung zur Einstellung reif.

Zur Förderung der Klarheit beim Lebensmittelverschleiß hat die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin eine beachtliche Verordnung über den Umgang und die Anstellung von Preisverzeichnissen erlassen. Nach § 1 dieser Verordnung haben die Lebensmittelhändler in ihrem Verkaufsraum oder Vertriebsstand ein gut leserliches und auch von außen lesbares Verzeichnis dieser Waren anzubringen, aus dem der tatsächliche Verkaufspreis dieser Ware ersichtlich ist. Werden von ver-

selben Ware mehrere Arten oder solche von verschiedener Beschaffenheit geführt, so sind diese Arten einzeln aufzuführen. Die gleiche Angabe wie im Verzeichnis ist auch an den einzelnen, zum Verkauf gestellten Warengruppen und Warenorten anzubringen. Sobald eine Warensorte ausverkauft ist, muß in dem ausgehängten Verzeichnis an die Stelle des Preises das Wort „Ausverkauft“ gesetzt werden. Besonders hervorzuheben ist, daß die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Menge an den Verkäufer gegen Barzahlung nicht verweigert, insbesondere nicht von dem gleichzeitigen Verkauf anderer Gegenstände abhängig gemacht werden darf. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen aussprechen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden. Neuerdings ist noch in einer Erläuterung vermerkt worden, daß die vorzugsweise Behandlung von sogen. „alten Kunden“ auch in angemessenen Schranken sich bewegen muß.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die **Gewährung weiterer staatlicher Beihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden** in Höhe von 200 Mill. *M* ist bei der letzten Staatsberatung vom preussischen Abgeordnetenhaus beschlossen. Die Anfangs 1915 zu gleichen Zwecken bewilligten 110 Mill. *M* sind bereits ausgegeben. Von Reich und Staat sind zusammen den Gemeinden die für Kriegswohlfahrtspflege gemachten Auslagen im Jahre 1915 im August zu 46 %, im September zu 55 % und im Oktober und November zu 58 % ersetzt worden. Von Januar bis einschließlich November 1915 sind von den bewilligten 110 Mill. *M* schon 96,5 Mill. *M* ausgegeben. Lediglich an reichsgesetzlicher Kriegsunterstützung für Angehörige von Kriegsteilnehmern hatten die Gemeinden im September 1915 rund 94,9 Mill. *M* ausgegeben.

Der Finanzminister machte darauf aufmerksam, daß den Gemeinden die Auslagen für Kriegswohlfahrtspflege über die reichsgesetzlichen Unterstützungen hinaus im Durchschnitt zu zwei Dritteln aus Staatsmitteln ersetzt werden sollen; wohlhabenden Gemeinden sollten bis 45 %, dagegen ärmeren Gemeinden auch etwas mehr als zwei Drittel ersetzt werden. Als Anhalt für die Beurteilung, ob Gemeinden wohlhabend oder arm sind, sollen die Steuerzuschläge in den Gemeinden gelten. Daher werde auch nach den Steuerzuschlägen die Ersetzung der Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege erfolgen müssen. Gemeinden, die 175 % und mehr Zuschläge haben, können auf Ersatz von zwei Dritteln der Ausgaben rechnen, da sie wohl als ärmere Gemeinden anzuspprechen seien.

Auch sagte der Finanzminister zu, daß die Staatsregierung beim Reiche die Erstattung der Zinsen und Aufkosten für die von den Gemeinden vorschußweise gezahlten Reichsunterstützungen befürworten werde.

Der Minister des Innern hob schließlich noch hervor, daß den Gemeinden auch Auslagen für Wochenhilfe für solche Kriegerfrauen ersetzt werden, die auf die Reichswochenhilfe keinen Anspruch haben.

Bei Besprechung der Mängel im Wohltätigkeitswesen gab der Minister des Innern zu, daß es mit Hilfe der Bundesratsverordnung nur zum Teil gelungen sei, die Mißstände abzustellen. Da Prüfung des Bedürfnisses im einzelnen Falle vorgeschrieben sei, werde aber der Gefahr der Zersplitterung vorgebeugt. Die Tatsachen — die fortwährende Veranstaltung neuer Sammlungen und Gründung neuer Wohlfahrtsinstitutionen auf Gebieten, die bereits in ansiebiger und sachverständiger Weise von alten Organisationen beachtet werden — lassen leider den Erfolg der Bundesratsverordnung nicht in einem glänzenden Licht erscheinen.

Soziale Zustände.

Einschränkung unnützer Ausgaben bezwecken zwei neue Reichsverordnungen, die eine zum Schutze des Wertes unseres Geldes auf den Auslandsmärkten, dem bereits die Markteinführung des Handels mit Auslandswechseln dient, die andere zur Streckung unserer knappen Stoffvorräte.

Die am 26. Februar mit Zustimmung des Bundesrats ergangene kaiserliche Verordnung ermächtigt den Reichskanzler, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände zu verbieten. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, alsbald eine Liste derjenigen Gegenstände zu veröffentlichen, die dem Einfuhrverbot unterliegen. Die Veröffentlichung dieser Liste, welche vor allem Lederböden, Früchte und Lebensmittel enthält, ist bereits erfolgt. Bei der Auswahl der dem Einfuhrverbot unter-

liegenden Gegenstände war einmal Rücksicht zu nehmen auf die Verhältnisse der einheimischen Volkswirtschaft, wie z. B. auf den Verkehrsverkehr der einheimischen Industrien, weiterhin waren Rücksichten geboten im Hinblick auf den volkswirtschaftlich wünschenswerten Warenaustausch mit dem verbündeten und dem neutralen Ausland.

Schädigungen inländischer Gewerbezweige werden nach Möglichkeit vermieden. Der Reichszolltarif ist ermächtigt, Ausnahmen von den Einfuhrverboten zuzulassen. Bis zu gewissen Wertgrenzen (50 und 500 *M.*) werden die Zollbehörden ermächtigt, die Einfuhr zu gestatten. Waren, die beim Zutritt der Bestimmungen bereits bezahlt sind, können von den Hauptzollämtern freigegeben werden.

Die andere Bundesratsverordnung vom gleichen Tage verbietet in Übereinstimmung mit den Verfügungen einzelner Generalkommandos von Anfang Januar 1916 Ausverkäufe und Sonderverkäufe von Web- und Wirkwaren in folgender Form: Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten. Bedeutet die Durchführung des Verbots bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit hat vom 21. bis 23. Februar in Berlin während der „landwirtschaftlichen Woche“ einige Ausschüßberatungen abgehalten über den neuen preussischen Gesetzentwurf zur Förderung der inneren Kolonisation, über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, über Beschaffung von Siedlungsland und Ansiedlern und über die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege. Ferner fand eine freie Aussprache über die ganze jetzige Lage und über die Zukunft des preussischen Ansiedlungswesens statt. Daran schloß sich eine gleiche Aussprache hinsichtlich Mecklenburgs, an der der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin teilnahm.

Teuerungszulagen für Staatsbedienstete in Österreich werden durch eine Verordnung des österreichischen Finanzministers vom 9. Februar für das Jahr 1916, abgestuft nach dem Familienstande, in folgenden drei Klassen gewährt: 1. Klasse: Ledige und Witwinnen, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt. 2. Klasse: Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete und Witwinnen, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt. 3. Klasse: Verheiratete und Witwinnen, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hierbei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den für die betreffende (oder für eine verwandte) Klasse geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind. Im Staatsdienst stehende Kinder sind hierbei nicht mitzuzählen. Den Verheirateten sind die Geschiedenen gleichzustellen; bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Die Zulagen für Unterbeamte, für Diener, für die Mannschaft der Sicherheitswache und der Finanzwache, für die Gefangenenaufsicher, für Kanzleioffizianten und Kanzleiassistenten (beiderlei Geschlechts) und für vollbeschäftigte Aushilfsdiener, weiter für Praktikanten, für Rechtspraktikanten und für Assistenten, für Assistenten und Supplementen an sämtlichen Unterrichtsanstalten betragen für die 1. Klasse 140 Kr., 2. Klasse 200 Kr., 3. Klasse 240 Kr.

Die Zulagen für die in eine Rangklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen schwanken bei einem Jahresgehalt von 1600 bis 2000 Kr. je nach der Klasse zwischen 180 und 300 Kr. und steigen bei einem Jahresgehalt von 10 000 bis 14 000 Kr. auf 580 und 900 Kr.

Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestellt sind oder aus der Seeresklasse bestritten werden, findet die Verordnung keine Anwendung. Sie sieht von einer Unterscheidung nach Quartiergeldstufen ab und bemißt die Zulagen nach Rangklassen unter teilweiser Berücksichtigung des Familienstandes.

Die Bediensteten der übrigen Amtsstellen, darunter die Staatsbahnbediensteten, werden durch besondere Verfügungen nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Stellung der Arbeitgeber zur Tarifvertragsfrage im Baugewerbe beleuchtet eine Zuschrift an die „D. Arbeitgeber-Zeitung“ aus den zuständigen Kreisen:

Man glaubt in Arbeitgeberkreisen nicht, daß die Gewerkschaftsvertreter die außerordentlich hohen Lohnforderungen (15 bis 20 Pf. Zulage für die Stunde), die sie in den vor kurzem im Reichsamt des

Inneren stattgefundenen Verhandlungen über die Verlängerung des Reichstarifvertrages gestellt haben, aufrechterhalten werden. Man nimmt vielmehr an, daß sie sich mit Rücksicht auf das allgemeine Darniederliegen des Baugewerbes recht bald mit dem letzten Angebot des Arbeitgeberbundes (4 Pf. Zulage zum Stundenlohn in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern, 5 bzw. 6 Pf. Zulage in allen übrigen Orten) einverstanden erklären. Im Malergewerbe sind die Tarifverträge vor kurzem ebenfalls mit einer Erhöhung des Stundenlohns um 5 bzw. 6 Pf., im Steinseker-gewerbe mit einer zehuprozentigen Lohnerhöhung, im österreichischen Baugewerbe mit einer Erhöhung von 7 Hellern für die Stunde verlängert worden. Die staatlichen und städtischen Unterbeamten haben im Durchschnitt wohl auch keine höheren Teuerungszulagen als 50 Pf. für den Tag oder 15 *M.* für den Monat erhalten, obgleich sie vielfach nicht das Einkommen der Maurer und Zimmerleute haben. Wenn die Gewerkschaftsführer der Bauarbeiter also ihre Ansprüche dem anpassen, was auch in anderen Gewerben und Berufskreisen unter den gegenwärtigen Verhältnissen als ausreichend angesehen wird und angesehen werden muß, so steht einer Verlängerung des baugewerblichen Tarifs nichts mehr im Wege. Aber selbst, wenn diese Verlängerung daran scheitert, daß die Gewerkschaftsführer die durchaus angemessene Lohnerhöhung, wie sie die Arbeitgeber angeboten haben, verwerfen, so braucht das ebenfalls wie in anderen Industrien und Gewerben, die seither ohne Tarifverträge gearbeitet haben, ohne weiteres zu Lohnkämpfen zu führen. Die Gewerkschaften werden auch, trotzdem sie große Millionenvermögen besitzen, während und besonders nach dem Kriege eine bessere Verwendung für ihr Geld haben, als es für aussichtslose Streiks auszugeben. Lohnkämpfe können nur Erfolg haben bei guter Konjunktur, die dem Unternehmer guten Gewinn bringt, in dem seit Ausbruch des Krieges aber vollständig darniederliegenden Baugewerbe würden sie ohne jedes Ergebnis bleiben. Besteht so auch keine große Wahrscheinlichkeit, daß der Burgfrieden ernstlich gefährdet wird, so würde sich doch die zukünftige vollständige Ausschaltung des Tarifvertrages, der im letzten Jahrzehnt der Bauarbeiterschaft eine erhebliche, wenn auch nicht sprunghafte Verbesserung ihrer Lebenshaltung ermöglichte und dadurch im allgemeinen den wirtschaftlichen Frieden im Baugewerbe gesichert hat, auch von vielen Arbeitgebern bedauert werden. Man sagt sich aber, es wird in den nächsten für das Baugewerbe wahrscheinlich sehr schlechten Jahren auch wieder einmal ohne Tarifvertrag gehen, und sieht daher dem letzten Wort, das die Gewerkschaften zu sprechen haben, mit großer Ruhe entgegen.

Die bisher aus Bauarbeiterversammlungen vorliegenden Entschlüsse lassen die Aussicht auf erhebliche Nachgiebigkeit der Arbeiter in der Lohnfrage gering erscheinen. Die Bauarbeiter scheuen auch nicht vor einer tariflosen Zeit zurück, da sie die künftige Geschäftslage im Baugewerbe im Gegensatz zu den Arbeitgebern günstig beurteilen. Wenn übrigens gegenwärtig bis Ende März keine vertragliche Verständigung zustande kommt, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß der Neuabschluß eines Tarifvertrages im Laufe des Sommers nachgeholt wird. Den Ausbruch gefährlicher Bauarbeiterkämpfe erwartet niemand zurzeit trotz der Tariflosigkeit.

Die Malermeisterorganisation über den neuen Reichstarifvertrag und über Kriegsbeschädigtenfürsorge. Der Hauptverband der deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe nahm auf seiner 8. Hauptversammlung am 14. Februar in Eisenach Stellung zu den Einigungsvorschlägen des Reichsamts des Inneren. Der eingehende Bericht des Vorsitzenden Kruse-Berlin über die Verhandlungen im Reichsamt des Inneren, dem sich eine längere Aussprache für und gegen die Vorschläge angeschlossen, hatte das Ergebnis, daß die Teuerungszulage mit starker Dreiviertelmehrheit (37,2 Mill. *M.* Lohnsumme gegen 9,3 Mill. *M.* Lohnsumme) angenommen wurde. Der Vorstand wurde beauftragt, bei den staatlichen und städtischen Behörden vorstellig zu werden, daß sie den gesteigerten Rohstoffpreisen und Löhnen entsprechend gleichfalls Erhöhungen der Arbeitspreise für Malerarbeiten vornehmen.

Nach einem Bericht des Gauvorsitzenden Hansen-Hamburg über Kriegsverletztenfürsorge wurden die Vorschläge der Arbeiterorganisationen mit geringfügigen Abänderungen angenommen. Den Verbändenmitgliedern sollen die Leitsätze zugesandt und sie sollen ersucht werden, sich eingehend mit der Unterbringung kriegsbeschädigter Malergehilfen zu befassen.

Zu gleicher Zeit haben übrigens die Arbeiterverbände der Malergehilfen auf ihren Vertreterversammlungen den Tarifvereinbarungen im Reichsamt des Inneren zugestimmt; damit ist die tarifvertragliche Ordnung im Malergewerbe für die Dauer des Krieges und die erste Friedenszeit befiegt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Arbeitsstreitigkeiten in Skandinavien beschäftigen die dortige öffentliche Meinung jetzt um so mehr, als man sich noch nicht der Möglichkeit überhoben fühlt, vielleicht tätig in die Weltbühne eingreifen

zu müssen. In Dänemark liefen jetzt die bedeutendsten Tarifverträge ab; sie waren auf Verlangen der Unternehmer so abgefaßt worden, daß ihr Ablauf gleichzeitig zu dem voraussichtlich ungünstigen Zeitpunkt des Frühjahr 1916 erfolgen sollte. In Wahrheit hat sich aber jetzt eine recht gute Konjunktur entwickelt, sodaß die Arbeiter auf alle Fälle wesentliche Lohnerhöhungen, und zwar auf längere Zeit hinaus, durchsetzen wollten, wie ja das Bestreben der Arbeitgeber früher auch stets auf Festlegung langfristiger Tarife ging. Die Maurer Kopenhagens sind Mitte Januar in den Streit getreten, die weiteren Streitigkeiten sind gefolgt, darunter in der Herrenkonfektion und im Holzgewerbe. Es ward aber mit einer Ausdehnung auf Eisen- und Papierindustrie, sowie auf den Schiffbau geredet. Am 27. Januar erwiderte dies Vorgehen der Unternehmerverband mit einer Aussperrungsdrohung, die er freilich mit der Bereitschaft zu neuen Verhandlungen verband. Zu diesen erneuten Verhandlungen wurden kleine tarifliche Zugaben bewilligt, nachdem anfangs auf Arbeitgeberseite überhaupt nur von einer Teuerungszulage auf Kriegsdauer die Rede gewesen war. Die Arbeiter waren nicht willens, sich mit geringen Lohnerhöhungen zufrieden zu geben. Der staatliche Vermittler bemühte sich anfangs vergebens, eine Einigung herbeizuführen. Am 16. Februar sollten 80 000 Arbeiter ausgesperrt werden. Da endlich gelang es ihm, in der Papierindustrie und im Gewerbe der Klempner und Stupfermiede eine Verständigung zu schaffen und vor allem Arbeitgeber und -nehmer im Webstoffgewerbe, wo sich die Verhältnisse am gefährlichsten zugeipst hatten, zu versöhnen. Der neue Tarifvertrag, den beide Teile nach Abstimmung abschlossen, gilt bis zum 1. Februar 1918 und sieht folgende Lohnerhöhungen vor: Die männlichen Arbeiter über 20 Jahre erhalten eine Erhöhung ihres Stundenlohns um 4 Lire und eine Teuerungszulage von wöchentlich 1,50 Kronen. Die im festen Wochenlohn stehenden männlichen Arbeiter erhalten eine Lohnerhöhung von 2,25 Kronen und 1 Krone als Teuerungszulage. Die männlichen Arbeiter von 14 bis 18 Jahren erhalten eine Zulage von 1,15 Kronen, die von 18 bis 20 Jahren dieselbe Lohnverbesserung und 1 Krone als Teuerungszulage. Die weiblichen Arbeiter über 18 Jahre erhalten ebenfalls 1,15 Kronen mehr Lohn und 1 Krone Teuerungszulage, die unter 18 Jahren nur 1,15 Kronen Lohn-erhöhung. Alle Affordarbeiter erhalten eine Zulage von 5 v. H. und 1 Krone als Teuerungszulage. — Damit ist die Gefahr, daß es noch zu umfassenden Kämpfen kommt, wesentlich geringer geworden. Ein Streit ungelerner Arbeiter in der Eisen- und Metallindustrie kam zwar noch immer zu ersten Folgen führen, doch braucht diese Wahrscheinlichkeit nicht zu hoch veranschlagt zu werden. Die staatliche Vermittlung hat sich in Dänemark angesichts der drohenden Schwierigkeiten sehr gut bewährt.

In Norwegen dagegen hat der staatliche Vermittler bisher einem jetzt drohenden großen Arbeitskämpfe gegenüber noch keinen Erfolg gehabt. Hier handelt es sich zunächst nur um die Bergarbeiter, deren Tarif am 1. Januar abgelassen war. Die Arbeiter verlangten eine Erhöhung des bisher 31 Ore die Stunde betragenden Mindestlohnes; die Arbeitgeber drängten auf Tarifverlängerung um 1 Jahr ohne Änderungen unter Zusage einer Teuerungszulage für die schlechtest Bezahlten. Da die Arbeiter überzeugt sind, daß bei schlechter Konjunktur die Arbeitgeber auf fünfjährige Tarife hinarbeiten würden, so wollten sie die Vorteile der guten Lage sich nun auch auf möglichst lange Zeit sichern. Die Arbeitgeber ließen sich darauf aber nicht ein und drohten zum 19. Januar die Aussperrung von 3 600 Arbeitern an. Die Einigungs-verhandlungen des staatlichen Vermittlers streckten sich über diesen Zeitpunkt hinaus. Ende Januar brachen aber die Arbeiter die Verhandlung ab und traten in den Ausstand. Die Lage erfuhr sodann eine Verschärfung dadurch, daß der Eisen- und Metallarbeiterverband die geltenden Tarifverträge zum 21. März kündigte, wobei 18 000 Arbeiter in Frage kommen. Auch andere Gewerkschaften kündigten die Verträge, so daß in Norwegen vielleicht schwere Arbeitskämpfe bevorstehen.

In Schweden ist es bei den Staatseisenbahnen zu einem kleinen Streit gekommen; es handelt sich um 250 Reservebremsler, die zu ihrem Tagelohn von 3 Kronen eine Erhöhung von 50 Ore fordern.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Ausgestaltung der bayrischen Arbeitsämter zur Unterbringung heimkehrender Kriegsteilnehmer regt ein amtlicher Erlaß der bayrischen Regierung an, in dem es heißt:

Die Notwendigkeit, die heimkehrenden Kriegsteilnehmer und die durch sie freiwerdenden Anshilfskräfte tunlichst bald in geeigneten Arbeitsstellungen unterzubringen, wird die Arbeitsnachweise und namentlich die gemeindlichen Arbeitsämter vor eine schwere Aufgabe stellen. Das Staatsministerium des Innern hat deshalb schon vor längerer Zeit Anlaß genommen, im Benehmen mit dem Verband bayrischer Arbeitsnachweise zu prüfen, ob die bayrischen Arbeitsämter so verteilt und eingerichtet sind, daß sie der kommenden Aufgabe gerecht zu werden vermögen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß zwar im allgemeinen die Zahl und Verteilung der Arbeitsämter dem Bedürfnis entspricht, daß sie aber zum Teil des äußeren Ausbaues und der inneren Aus-

gestaltung bedürfen. Zu dem Behufe sind unterm 21. Januar 1916 eingehende Weisungen an die Regierungen ergangen. Dabei wird unter anderem angeregt:

1. Die Aufstellung von hauptamtlichen Leitern für die größeren und von eigenen nebenamtlichen Arbeitsvermittlern aus den in Betracht kommenden Berufszweigen bei den kleineren Arbeitsämtern, für die weibliche Arbeitsvermittlung die Aufstellung von Frauen.

2. Die vermehrte Bildung von Fachabteilungen für die wichtigsten Berufszweige und jedenfalls die Bildung von besonderen Männer- und Frauenabteilungen bei den größeren Arbeitsämtern.

3. Die grundsätzliche Einrichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses bei allen Arbeitsämtern. Dem Ausschuss sollen unter dem Vorsitz des gemeindlichen Vertreters Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören, die auf Vorschlag der beteiligten Berufsorganisationen den beteiligten Berufszweigen (Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft) entnommen werden sollen. Dem Ausschuss ist nicht die eigentliche Arbeitsvermittlung, sondern die Aufgabe zugebracht, die Gemeindevverwaltung bei der Ausgestaltung des Arbeitsamts und der Aufstellung der Leiter und Arbeitsvermittler zu beraten, die allgemeinen Grundzüge festzulegen, nach denen die Arbeitsvermittlung zu erfolgen hat, und gegebenenfalls Beschwerden gegen das Arbeitsamt und seine Leiter und Arbeitsvermittler vorzubehalten.

Der Gedankengang der bayerischen Regierung für die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise und ihre paritätische Verwaltungsregelung wird hoffentlich auch außerhalb Bayerns schnell Schule machen. Es gibt da noch sehr viel zu tun, und in dem Hauptpunkte: Vertrauen zum Arbeitsnachweis, von dem ein gut Stück der Erfolg aller Arbeitsvermittlung abhängt, kann nur ein Fortschritt erfolgen, wenn beide Seiten der Beteiligten, Arbeitgeber und Arbeiter, durch ihre Vertrauensleute an der Verwaltung mitarbeiten. —

Über die Stellungnahme der bayerischen Regierung zu der grundsätzlichen Haltung des Reichsamts des Innern, die Arbeitsnachweisfrage nicht durch Gesetz, sondern im Verwaltungswege zu regeln, machte Minister Frhr. v. Soden im Ausschuss der Reichsratskammer folgende Ausführungen:

Der Reichstag habe im März 1915 die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises verlangt. Es müßte bezweifelt werden, ob im Sturm und Drang des Krieges ein reifes Werk geschaffen werden könnte, das bis weit in die Friedenszeit hinein zu wirken bestimmt sei. Jedenfalls scheint die Forderung des Reichstages insofern zu weit zu gehen, als er die Errichtung von Arbeitsämtern als eigene Behörden verlangt, die, ohne selbst die Arbeitsvermittlung zu betreiben, lediglich die Aufsicht über die Arbeitsnachweise führen, zwischen ihnen ausgleichen und die Ablieferung der Statistik an die Zentrale in Berlin vermitteln soll. Dagegen seien sonst alle Bestrebungen zu fördern, die dazu dienen, die heimkehrenden Kriegsteilnehmer in geeigneten Stellungen unterzubringen. Was nur immer vom Staatsministerium des Innern geschehen könne, werde auch geschehen, um unseren Kriegern nach der Rückkehr aus dem Kriege Arbeit zu verschaffen.

Mit der Errichtung gleichzeitiger Verwaltungsausschüsse bei allen Arbeitsämtern durch die bayerischen Verfügungen vom 21. Januar 1916 ist aber ein gut Teil der Forderung des Reichstags, die auf Errichtung von aufsichtsführenden Arbeitsämtern unter Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Förderung der Arbeitsvermittlung zielt, tatsächlich in Bayern verwirklicht.

Das Zusammenwirken der Arbeitsnachweise auf militärischen Befehl. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat für Berlin und die Provinz Brandenburg verordnet:

Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftszweige oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen nsw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordrucks) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können. Dieselben Mitteilungen sind von sämtlichen in Berlin und der Provinz Brandenburg nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen auch an die Zentralankunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg zu machen... Die nicht ge-

werbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise oder der Zentralanstaltsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg oder der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genauen Überblick über die Lage des Arbeitsmarkts zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralanstaltsstellen der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M.* bestraft.

Da eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens nicht beliebt wird, bloße Verwaltungsanordnungen anscheinend aber nicht zwingend genug wirken, so muß der militärische Befehl wie auf so manchen anderen Gebieten sozialer Ordnung auch hier nachhelfen.

Die Arbeitsnachweisfrage im preußischen Abgeordnetenhaus. Bei der zweiten Beratung des Handelsetats am 26. Februar brachten vor allem die Abgg. Graf (kons.) und Leinert (soz.) die Arbeitsvermittlung zur Sprache. Ersterer lobte den Ausbau der nichtgewerbsmäßigen Vermittlung, warnte aber zugleich vor ihrer Verknüpfung mit einer Arbeitslosenversicherung. Leinert dagegen erklärte die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Summen für die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für viel zu gering und die heutigen Einrichtungen auf diesem Gebiete überhaupt für unzureichend, zumal im Hinblick auf die Unterbringung der aus dem Felde heimkehrenden Krieger. Die grundsätzliche Frage, ob der Arbeitsnachweis von Unternehmern oder Arbeitern geführt werden soll, muß nach Leinerts Ansicht bei der Bedeutung der Arbeitsvermittlung für die Gesamtheit völlig ausgeklammert und der Arbeitsnachweis dem Einfluß der Unternehmer und auch der Arbeiter als Kampfmittel entzogen werden. Die Sozialdemokraten verlangen öffentliche paritätische Nachweise, von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam unter dem Vorsitz eines Unparteiischen geleitet. Vor allem muß auch „den Seelenverkäufern“, den Agenten, die im Ausland billige Arbeiter unter Vorpiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland hereinlocken und mit ihnen schon draußen Verträge abschließen, die den Tarifen in Deutschland widersprechen, das Handwerk gelegt werden. Der Handelsminister antwortete mit einem Rückblick auf alle bisherigen bekannten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsnachweisorganisation. Im laufenden Jahre sind mit Zustimmung des Finanzministers 80 000 *M.* über die etatsmäßig bewilligten Summen für die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise, insbesondere für Kriegsverletzte, verwandt worden. Endlich ist noch ein Erlaß an die Oberpräsidenten ergangen, in dem sie aufgefordert werden, sich darüber zu äußern, wie am zweckmäßigsten eine Verbesserung der Organisation unieres inländischen Arbeitsnachweises erfolgen könnte. Das Ziel könne nach seinem Ermeßen bei aller Erkenntnis von der Notwendigkeit des Arbeitsnachweises gerade mit Bezug auf die bei Friedensschluß eintretenden Verhältnisse nicht im Wege des Gesetzes, sondern der Fortbildung der bestehenden Einrichtungen erreicht werden. Namentlich müsse vermieden werden, daß der Arbeitsnachweis zu einer Kampforganisation ausarten könne. In erster Linie seien deshalb diejenigen Arbeitsnachweise zu fördern, deren Organisation eine wirklich unparteiische sei.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1916. Nach den Berichten an das „Reichsarbeitsblatt“ ist eine wesentliche Veränderung des im allgemeinen befriedigenden, vielfach guten und sehr guten Beschäftigungsgrades auch für den 18. Kriegsmonat nicht festzustellen. Die gewöhnlich dem Weihnachtsmonat Dezember gegenüber in einer Reihe von Gewerben hervortretende Abchwächung macht sich dieses Mal allerdings auch bemerkbar, jedoch in geringerem Maße als in Friedensjahren. Das Wirtschaftsleben zeigt im großen und ganzen mit Ausnahme des Webstoff- und Bekleidungsgebietes wie des Baumarktes eine Steigerung im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahrs.

Stark beschäftigt waren nach wie vor Bergbau und Hüttenwesen wie die meisten Zweige der Metall- und Maschinenindustrie. Auch die elektrische Industrie und das Holz- und Schnitzstoffgewerbe behaupteten im ganzen ihre Geschäftslage. Aus der chemischen Industrie wird teilweise eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades berichtet. Dagegen macht sich in einzelnen Zweigen des Nahrungsmittelgewerbes wie im Webstoffgewerbe ein Rückgang bemerkbar.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. Februar gegen den 1. Januar eine Abnahme der männlichen Beschäftigten um 13 194 oder 0,29 v. H. (im Vormonat — 1,88 v. H.), bei den weiblichen Beschäftigten eine Zunahme um 9057 oder 0,24 v. H. (Verringerung um 1,67 v. H. im Vormonat). Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat um 4137 oder 0,05 v. H., also ganz unerheblich, abgenommen. Zu berücksichtigen ist bei dem Rückgang der männlichen Beschäftigtenziffer, daß der Umfang der Kriegsgefangenenarbeit, der nicht unbeträchtlich ist und wohl immer noch zunimmt, in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht zur Erscheinung kommt.

Von 838 815 Mitgliedern, über welche von 37 Fachverbänden berichtet worden ist, waren 21 498 oder 2,6 v. H. arbeitslos (im Vormonat auch 2,6 v. H.). Der Anteil der Beschäftigungslosen ist dem Dezember gegenüber also nicht gestiegen, wie dies in anderen Jahren zu geschehen pflegt. Im Januar 1915 hat die Arbeitslosigkeit noch 6,5 v. H. betragen. Auch im gleichen Monat des letzten Friedensjahres, im Januar 1914, stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 4,7 v. H., also beträchtlich höher als im Berichtsmonat.

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt für den Berichtsmonat gegenüber dem Vormonat bei den Männern eine Abnahme, bei den Frauen eine Steigerung des Andranges. Es entfallen nämlich im Berichtsmonat auf 100 offene Stellen bei den Männern 84 gegenüber 90 Arbeitsuchenden im Monat Dezember 1915; bei den Frauen kamen auf 100 offene Stellen im Dezember 1915 151 Arbeitsgesuche, im Berichtsmonat 163.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände lassen für Pommern, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen wie Hessen-Nassau und Württemberg keine wesentlichen Veränderungen des Arbeitsmarktes erkennen. In Hamburg gilt das allein für das männliche Geschlecht, während der Arbeitsmarkt für weibliche Personen eine Steigerung der Arbeitsuchenden ohne gleichzeitige Zunahme der Stellenangebote aufzuweisen hatte. Für Berlin-Brandenburg und Westfalen wird eine ungünstige Gestaltung des Arbeitsmarktes festgestellt. Im Rheinland ist dagegen die Zahl der Vermittlungen etwas gestiegen, insbesondere ist in der Landwirtschaft bei gleichbleibendem Angebot eine Zunahme der offenen Stellen und Vermittlungen zu verzeichnen; das Webstoffgewerbe zeigt im Rheinland ungünstigere Gestaltung. In Schleswig-Holstein ist die Lage des Arbeitsmarktes als nicht ungünstig zu bezeichnen; bei den größeren Arbeitsnachweisen ist eine günstige Gestaltung durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten eingetreten. In Baden bewegte sich die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise nach einem Abflauen im Dezember wieder in aufsteigender Linie.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Planlose Wohlfahrtspflege.

Einige führende, alt bewährte Arbeitsstellen der sozialen Wohlfahrt, wie die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die Zentrale für private Fürsorge und das Bureau für Sozialpolitik halten folgenden Mahnruf für geboten:

„Mit der glänzend gelungenen Mobilmachung unseres Seeres und der damit Hand in Hand gehenden organisierten Mobilmachung der Wirtschaft zu Anfang des Weltkrieges, mit der Deutschland bisher so ungeahnte Erfolge erzielt hat, hat sich alsbald als dritte die sozialcharitative Mobilmachung vollzogen mit dem Ziele, in gemeinschaftlichem Wirken von Reich, Staat, Gemeinde und privater Hilfstätigkeit die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erhöhen und all die Schäden zu heilen, die der Krieg den Heimgebliebenen und aus dem Felde Heimkehrenden geschlagen hat. Diese Hilfstätigkeit konnte sich auf schon im Frieden bestehende, über ganz Deutschland verzweigte und in gewissen Zentren zusammenlaufende Organisationen stützen. Es darf nicht wundernehmen, daß auch hier, wie auf anderen Gebieten, anfangs manches versagte. Es bedurfte erst einer Anpassung an die gewaltigen Aufgaben, die die gänzlich überraschende Lage mit sich brachte, und das Bestehende reichte nicht immer aus, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Vor allem genügten

die vorhandenen geschulten Kräfte nicht für die lawinenartig anwachsende Arbeit; aber es wird als ein Ruhmesittel des deutschen Volkes bestehen bleiben, daß jeder, Mann und Weib, zum Dienen bereit war und daß alle, die sich an richtiger Stelle einzufügen wußten, auch den Platz fanden, an dem sie sich zum Heile des Ganzen betätigen konnten.

Diese allgemeine Begeisterung, zu dienen, dieses sich Herandrängen zur Betätigung hat aber allzubald seine Schattenseiten in die Erscheinung treten lassen, und ohne irgendwie kritisieren und tadeln zu wollen, dürfte es doch noch an der Zeit sein, es einmal öffentlich auszusprechen, was jeder, der die Zeichen der Zeit zu lesen weiß, längst mit Sorge erfüllt hat, was aber jeder auszusprechen bisher geschont hat in der Besürchtung, vielleicht mißverstanden zu werden.

Es hat sich allmählich auf vielen Gebieten der Wohlfahrtspflege ein Übereifer, ein Dilettantismus breit gemacht, der zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt.

In Berlin ist auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege bereits eine Zersplitterung eingetreten, die jede planmäßige und zweckentsprechende Fürsorge ausschließt, denn eine solche kann nur in einer großzügigen zusammenfassenden Organisation erfolgen. Während der Kriegszeit sind nämlich in Groß-Berlin allein 276 neue Kriegs-Organisationen und Einrichtungen entstanden. Diese Zahl gibt jedoch nicht im entferntesten ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild von dem Überfluß und der Zersplitterung auf diesem Gebiet, da außerdem fast jeder bereits in Friedenszeiten bestehende Wohlfahrtsverein, fast jede Berufsorganisation, aber auch fast jeder gesellige Vergnügungsverein bei Kriegsausbruch Sammlungen veranstaltete, sei es für das Rote Kreuz, für die Ostpreußen, für Liebesgaben, für die Verwundeten, sei es für eine schon bestehende oder erst neuangelegte Unterstützungskasse usw. für den engeren Mitgliederkreis.

Was nicht zu erfassen war die große Zahl der Privatmittags-tische für Erwachsene oder Kinder, der Nähstuben und Arbeitsausgabestellen usw., die z. T. gar nicht in der Presse Erwähnung fanden. Fast jede Kirchengemeinde richtete Nähstuben, Sorte, Krippen, Liebesgaben Sammlungen ein, oder vergrößerte die schon bestehenden Einrichtungen. Die großen Zeitungen und Berufsvereine sammelten ebenfalls meist für verschiedene Zwecke. Es ist deshalb schwierig, die vorstehend erwähnte Zahl der 276 neuen Kriegsorganisationen systematisch in Einzelgruppen über die einzelnen Fürsorgegebiete zu zerlegen. Nur 3 Fürsorgegebiete seien besonders hervorgehoben, da sie ganz besonders charakteristisch erscheinen.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für in Not geratene Künstler entstanden z. B. allein 22 neue Vereine!

Für gebildete Frauen entstanden 5 neue Organisationen, als ob alte bewährte Wohlfahrtseinrichtungen, die zwar an sich umfassendere Aufgaben verfolgen, es nicht bereits in Friedenszeiten verstanden hätten, ihre Arbeit auch auf die Bedürfnisse und Eigenheiten dieser Kreise einzustellen!

Geradezu bedenklich jedoch erscheint die große Zahl der zugunsten der Kriegsinvaliden sowie der Kriegsblinden gegründeten Vereine, deren Gesamtzahl 23 beträgt! Das volkswirtschaftlich so überaus wichtige Problem einer nicht nur zeitweilig Hilfe bringenden, sondern für das ganze Leben der Kriegsverstümmelten gegenwärtig wirkenden Fürsorge kann ja von privaten Stellen allein überhaupt nicht gelöst werden, weshalb doch auch diese Fürsorge staatlich durch Mithilfe der Provinzialbehörden geregelt werden muß. Leider haben sich jedoch die Mehrzahl der privaten Vereine nicht in diese provinziellen Kriegsbeschädigten-Fürsorgeorganisationen einzugliedern gewußt. Daher ist es gekommen, daß vornehmlich diese rein gefühlsmäßig arbeitenden Vereine sich Ziele gesucht haben (Heldenheime usw.), die von der von maßgebenden Stellen geführten Kriegsbeschädigtenfürsorge abgelehnt werden.

Wenn wir die Persönlichkeiten, von denen solche Neugründungen ausgehen und deren Namen unter den Aufrufen zur Beteiligung an ihnen ihren Platz finden, etwas näher ins Auge fassen, dann begegnen uns darunter leider auch solche, von denen von vornherein angenommen werden darf und bei denen auch nachträglich einwandfrei festgestellt werden konnte, daß sie von Interessen sich leiten lassen, die mit selbstloser Begeisterung nichts zu tun haben. Von der Mehrheit natürlich dürfen wir ohne weiteres voraussetzen, daß sie aus edleren Beweggründen handeln. Aber auch bei diesen liegt die Vermutung nahe, daß diese edlen Beweggründe auch alles sind,

was sie für die Sache mitbringen. Es fehlen leider die elementarsten Voraussetzungen für eine sachverständige Betätigung auf dem in Frage kommenden Gebiete vollkommen. Längst bestehende und erfolgreich wirkende Organisationen, die auf demselben Gebiete arbeiten, kennt man überhaupt nicht und man ist sich in keiner Weise bewußt, daß mit der Neugründung, der man seinen Namen lieh, nur eine schädliche Zersplitterung, eine unwirtschaftliche Vergeudung von Arbeitskraft herbeigeführt wird.

Die Unterzeichneten halten es daher für ihre Pflicht, auf das Schädliche eines solchen Übereifers öffentlich hinzuweisen. Sie richten an alle diejenigen, von denen sie voraussetzen, daß sie, nur von edelster Begeisterung und liebevoller Hingabe an ihre Ziele geleitet, an diese Aufgaben herantreten, die dringende Bitte, daß sie nicht ohne die gründlichste Erwägung an die Neubegründung von Vereinen, an Veranstaltung von Sammlungen gehen, ob damit nicht eine immer weitere Zersplitterung der Wohlfahrtsarbeit herbeigeführt wird, ob nicht der Anschluß an bereits Bestehendes und Bewährtes der bessere Weg ist. Die Stellen, bei denen eine solche Orientierung möglich ist, sind hinreichend bekannt und jedem leicht zugänglich."

Volksgesundheit.

Militärischer Sparzwang für die jugendlichen Verschwender. Die Sorge, daß die jugendlichen Arbeiter mit dem hohen Lohne, den jetzt so manche unter ihnen verdienen, nichts Gutes anzufangen wissen, beschäftigt viele Kreise, von den Heeresbehörden bis zu den Gewerkschaften. Erstere planen schon lange ein Eingreifen, da mit der bloßen Gemeindebefugnis nach § 119 a G.D., der die Auszahlung des Lohnes der Jugendlichen an die Eltern gestattet, allein die Frage nicht zu lösen ist. Inzwischen ist das stellv. Generalkommando des 11. Armeekorps in Majfel auf eigene Faust vorangegangen und wendet sich in einer scharfen Verfügung gegen die Verschwendungssucht der Jugend. Sie ergeht in erster Linie an alle Personen beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren, dann aber auch an die Kreise der Arbeitgeber und weiter an die gesamte Bevölkerung, die aufgefordert wird, den Sparsinn der Jugendlichen zu fördern. Diese werden verpflichtet, von ihrem Einkommen einen dem Ernst der Zeit angemessenen Gebrauch zu machen, besonders ihre Angehörigen zu unterstützen und erübrigt Geld auf die Sparkasse zu bringen. Den Verschwendern werden folgende Beschränkungen ganz oder teilweise auferlegt: a) Ihr Lohn wird nicht ihnen, sondern ihren gesetzlichen Vertretern ausgezahlt; b) ein angemessener Teil ihres Lohnes wird einbehalten, an eine mündelsichere Sparkasse abgeführt und bleibt für sie bis zur Beendigung des Kriegszustandes, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, gesperrt; c) es wird ihnen verboten, den bisherigen Aufenthaltsort ohne ausdrückliche Genehmigung zu verlassen. Die Arbeitgeber haben die Anordnungen der Behörden (die entsprechenden Entscheidungen fällen Landräte, Bezirksdirektoren, Kreisamtsmänner oder die Vorstände der Polizeiverwaltungen) auszuführen. Den höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden steht das Recht zu, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Zuwiderhandelnde haben strenge Strafen zu gewärtigen.

Der Ernährungszustand der Schulkinder im Kriege. Angesichts der Kriegsschwierigkeiten in der Ernährung verdient eine vergleichende Untersuchung Beachtung, die Dr. Gertrud Hepner in Mannheim über das Durchschnittsgewicht von 500 Schulanfängern des Jahres 1914 mit dem Durchschnittsgewicht von 500 Schulanfängern aus dem Jahre 1915 angestellt hat. In Mannheim werden seit einer Reihe von Jahren Untersuchungen über den Ernährungszustand der Schulanfänger angestellt. Laut Mitteilungen der „Zeitschrift für Schulaerziehungspflege“ hat sich die erfreuliche Tatsache ergeben, daß das Durchschnittsgewicht der Mädchen im Jahre 1915 genau das gleiche geblieben ist wie im Vorjahre und die durchschnittliche Größe noch etwas zugenommen hat. Dagegen ist bei den Knaben das durchschnittliche Gewicht etwas herabgegangen, wenn auch die durchschnittliche Größe fast genau die gleiche geblieben ist wie im Jahre 1914. Gründe für den etwas schlechteren Körperzustand der Knaben sieht man jedoch weniger in den Ernährungsverhältnissen, sondern in der überall beobachteten größeren Verwilderung der Knaben infolge der Abwesenheit der Väter.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegswohlfahrtspflege und Volksausbeuter. Von Gerichtsassessor Dr. rer. pol. S. Brockmann, Lübeck 529

Allgemeine Sozialpolitik 534
Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vor dem preussischen Abgeordnetenhaus.
Die Tabaksteuervorlage und die Tabakarbeiter.

Volksernährung und Lebenshaltung 537
Die Sicherstellung der künftigen Kartoffelversorgung.
Einschränkungen im Ernährungswesen.
Die Brotfrage.
Markthöchstpreise für Schweine neben den Stallpreisen im Königreich Sachsen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 539
Die Kur- und Heilbehandlung der Kriegsteilnehmer.
Stellensuche von Kriegsbeschädigten.
Schulgeldbefreiung für kriegsbeschädigte Fachschüler.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 541
Die Grundsätze der Kriegsfamilienunterstützung.
Der Hauptauschuss der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge.
Eine Kriegspatenversicherung des Deutschen Kriegerbundes.

Soziale Zustände 542
Steuerzahlung durch Gehaltsabzüge.
Eine Übersicht über die Fenerungszulagen für alle Staatsarbeiter in Deutschland.
Mindestgehälter für Werkmeister.

Kommunale Sozialpolitik 544
Die Lebensmittelversorgungsgesellschaft München in Köln.
Leistungen der Kriegsfürsorge in Groß Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern . 545
Die Tarifverhandlungen im Buchbindergewerbe.
Eine Kriegszulage zum handwerklichen Lohn tarif.

Arbeiterschutz 546
Eine Beratung über Heimarbeiter-schutzmaßnahmen.
Die Rechte der im Heeresdienste befindlichen Privatangestellten in Österreich.

Volksziehung 548
Die Ausstellung „Die Kunst im Kriege“.

Wohnungs- und Bodenfragen . 549
Die Gesehgebungsversuche zur Gesundung des Haus- und Grundbesitzes.
Der preussische Gesekentwurf zur Förderung der Rentengutsanbildung.

Literarische Mitteilungen 552

Wohltäter nicht ohne Hochachtung gedenken; ganz im Gegensatz zu denen, die dieser Fürsorgebewegung teilnahmslos gegenüberstehen, die nicht einmal diese außergewöhnliche Zeit aus der Ede und Gleichgültigkeit des grauen Alltagslebens herauszureißen vermag.

Diese Unregsamkeiten sind jedenfalls auch nur in der kleineren Zahl vorhanden und immerhin noch eine erfreulichere Erscheinung gegenüber denjenigen Menschen, welche in den kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen nur willkommenen Ausbeutungsgegenstände erblicken. Daß es Menschen mit solchen Anschauungen auch bei uns in der deutschen Vaterlande gibt, muß leider zugegeben werden. Sie teilen sich in zwei Gruppen, die eine, die in plumper Weise an ihre auserkorenen Opfer herantritt, indem sie ihnen Waren, Nebenverdienst, Heimarbeiter oder sonstige Beschäftigungen anbietet unter Bedingungen, die für jeden urteilsfähigen Menschen durchsichtig genug sind, um das anscheinend so günstige Angebot abzulehnen. Solchen Menschenfreunden unterliegen nur diejenigen Kriegsverletzten, welche durch die ihnen bisher von allen Seiten zuteil gewordene Fürsorge besonders vertrauensselig und leichtgläubig geworden sind, gewöhnlich aber auch nur dann, wenn sie die Natur etwas kümmerlich mit geistigen Gaben ausgestattet hat. Schaden, öffentliche Aufklärung der Geprüllten und harte Bestrafung der Ausbeuter werden hier bald Abhilfe schaffen. Weit gefährlicher sind diejenigen Ausbeuter, die dank ihrer hervorragenden geistigen Veranlagung den Schein der Ehrbarkeit, der Ehrlichkeit und des Wohlwollens zu wahren verstehen. Es sind meist Menschen mit stark ausgeprägtem Erwerbssinn, die sich bereits auf den verschiedensten Erwerbgebieten betätigt haben, die mit allen Schlichen, allen menschlichen Schwächen, allen Gesetzen und ihren Lücken vertraut sind. Sie erscheinen unter hoch klingenden Bezeichnungen, haben ein sicheres, gewandtes Auftreten in Wort und Schrift, wissen in jugendlicher Weise die Macht des geschriebenen und gedruckten Wortes anzuzimmern und besitzen den traurigen Mut, selbst höchste Behörden um Empfehlungen ihres groß angelegten Ausbeutungsunternehmens unter harmlosester Maske anzugehen.

Davon ein Beispiel: Ein Einwohner einer Millionenstadt Norddeutschlands kam auf den Gedanken, eine Abteilung in seinem Geschäftsbetriebe unter der wohl klingenden Bezeichnung „Invaliden-Erwerb“ einzurichten. Dieser Plan wurde großzügig vorbereitet. Der findige Unternehmer wandte sich nämlich mit einem Schreiben zunächst an das Preussische Kriegsministerium; er fragte an, ob sein Unternehmen Aussicht habe, von maßgebender Seite unterstützt zu werden, indem er gleichzeitig seinen Plan in großen Umrissen auseinandersetzte. Die Abteilung „Invaliden-Erwerb“ wollte in ganz Deutschland Vertreter aufstellen, und zwar sollten solche Vertretungen ausschließlich an Invaliden und Witwen von Gefallenen vergeben werden. Es wurde betont, daß zunächst mindestens 2000 kriegsbeschädigten eine sorgenfreie Zukunft gesichert werde, welche Zahl später noch bis zu 10 000 ausgedehnt werden könne. Zwei diesem Schreiben beigefügte Anlagen gaben dann noch weiteren Aufschluß über die Art und Ausführung des geplanten „Invaliden-Erwerbs“. Um zu zeigen, in wie geschickter Art das ganze Unternehmen angefaßt wurde, werden diese Anlagen wörtlich mitgeteilt.

Kriegswohlfahrtspflege und Volksausbeuter.

Von Gerichtsassessor Dr. rer. pol. S. Brockmann, Lübeck.

Die Kriegswohltätigkeit, in der sich das Gefühl der Verpflichtung und der Dankbarkeit gegenüber den Opfern des Krieges draußen und daheim werktätig offenbaren will, zeigt neben den vielen schönen Zügen auch manche unerfreuliche Seiten. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß ein gewisser Übereifer sich hier und da breit macht, der der guten Sache mehr schadet als nützt. Soll die Opferfreudigkeit unseres Volkes erhalten bleiben und eine zweckentsprechende Verwertung aller Gaben gewährleistet sein, dann muß die gesamte Fürsorge auf diesem Gebiete möglichst zentralisiert werden, unbeschadet der privaten Wohltätigkeit einzelner im kleinen Kreise. Zusammenhänge kann man dieser übereifrigen, wenngleich unpraktischen

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Anlage I.

(Prospekt, welcher von den Invaliden an das Publikum abgegeben werden sollte.)

Invaliden-Erwerb!

Unsere Invaliden, und zwar in der Hauptsache solchen, welche infolge Beschädigung außerstande sind, sich durch körperliche Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten, muß eines jeden Deutschen heiligste Pflicht sein. Aber auch den ihres Ernährers beraubten Frauen muß die Möglichkeit geboten werden, durch leichte, einwandfreie Tätigkeit ihre Lebenslage aus eigener Kraft zu verbessern.

Nur zu leicht werden die in treuer Pflichterfüllung für das Vaterland geschwächten oder beschädigten Kämpfer in dem Bestreben, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, auf Irrwege geleitet. Dieses zu verhindern und den körperlich Schwachen eine Erwerbsquelle zu eröffnen, soll der Zweck unseres neuen Systems sein. Man kann wohl heute schon mit Bestimmtheit behaupten, daß sich über ganz Deutschland eine große Anzahl durch Beschädigung erwerbsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer verteilen werden, die, in dem Bestreben, ihre Lage zu verbessern, eine leichte Arbeit mit Freude ergreifen würden. Die Bestrebungen verschiedener Vereinigungen, diesen Erwerbsunfähigen eine neue Lebensexistenz zu schaffen, werden sicher in vielen Fällen gelingen, aber es wird noch ein großer Teil verbleiben, welchem geholfen werden muß. Hier soll unsere Tätigkeit einsetzen. Voraussetzung für das Gelingen unserer Bestrebungen ist natürlich, daß wir von dem kaufkräftigen Publikum kräftig unterstützt werden.

Hamburg ist der erste Stapelplatz für die Kolonialwarenbranche, Kolonialwaren werden in jedem Hausstande gebraucht, und es wird daher ohne jedes persönliche oder geldliche Opfer möglich sein, die Invaliden in ihrem Bestreben, ihre Lebenslage zu verbessern, dadurch zu unterstützen, daß man einen Teil des Bedarfs an Kolonialwaren bei ihnen bestellt. Die Invaliden erhalten von uns eine auskömmliche Vergütung; die Bestellwaren werden durch uns zum Versand gebracht.

Wir haben uns mit verschiedenen hervorragenden hiesigen Firmen in Verbindung gesetzt, die bereit sind, die in Frage kommenden Waren in bester Beschaffenheit, zum billigstmöglichen Preise zu liefern. Hierdurch ist den Invaliden die Sicherheit gegeben, daß sie konkurrenzfähig sind, mit anderen Worten, daß eine Bestellung an die Invaliden in keiner Weise als ein Almosen, wohl aber als ein patriotisches Werk anzusehen ist.

Bei Bestellungen bitten wir als Grundlage sich zunächst des beiliegenden Preisverzeichnisses zu bedienen. Eine Bestellkarte fügen wir ebenfalls bei. Für jeden weiteren Artikel stehen wir mit Preisangabe stets zu Diensten.

gez. Firma.

Anlage II.

(Instruktionen an die Invaliden.)

Ihre Tätigkeit wird darin bestehen, einen Prospekt nach eint. Muster persönlich in dem Ihnen zugewiesenen Bezirk zu verbreiten. Nach Verbreitung des Prospektes müßten Sie diejenigen, welche Prospekte erhielten, wieder besuchen, um die Aufträge in Empfang zu nehmen. Die erhaltenen Aufträge müssen Sie uns auf einem besonderen Formular, welches Ihnen von uns geliefert werden wird, übersenden, und veranlassen wir dann die Übersendung der bestellten Waren an die Auftraggeber. Weitere Arbeit haben Sie nicht zu leisten.

An Provision für die durch Sie bewirkten Verkäufe vergüten wir Ihnen 5 v. H. von den Bruttopreisen. Dieser Prozentsatz erscheint auf den ersten Blick nur gering, er ist es aber in Wirklichkeit nicht, da die zu verkaufenden Waren fast stets in größeren und fortlaufenden Posten verbraucht werden. Hierbei ist aber auch ferner zu berücksichtigen, daß ein höherer Prozentsatz nur auf Kosten der Abnehmer zu erlangen wäre und dadurch wieder die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt werden würde. Bei uns scheidet jeder Zwischenhandel aus und jede Reklameausgabe fällt fort; alle diese Vorteile sollen den Vertretern zugute kommen. Besonders betonen wollen wir noch, daß die Ihnen zugesicherte Provision auch für alle uns aus Ihrem Bezirk ohne Ihre Vermittlung direkt zugehenden Aufträge gutgeschrieben wird, solange Sie den Bezirk vertreten. Die zu verteilenden Prospekte geben wir Ihnen zum Selbstkostenpreis von 5 M pro 5000 Stück ab.

Wir werden im Laufe der Zeit eine größere Ausdehnung der Artikel herbeiführen, so daß sich für Sie eine gute und sichere Aussicht bietet, ein genügendes Auskommen zu finden.

gez. Firma.

Abteilung Invaliden-Erwerb.

Das Kriegsministerium bestätigte den Eingang des Schreibens der Firma nebst den 2 Anlagen; dankte höflichst für das der Kriegsbeschädigtenfürsorge entgegengebrachte Interesse und stellte der Firma anheim, sich betreffs Auswahl geeigneter Kriegsbeschädigter mit den die Berufsfürsorge aus-

übenden Fürsorgestellen in Verbindung zu setzen. Zum Schluß wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß diese Fürsorgestellen selbständig darüber zu bestimmen hätten, inwieweit sie in der Lage seien, das geplante Unternehmen weiter zu fördern.

Aus diesem ebenso höflichen wie zurückhaltenden Schreiben des Kriegsministeriums mußte die Firma ein glänzendes Reflektament machen. Unverzüglich wandte sie sich mit ihren Unterlagen an die verschiedenen Kriegsinvaliden-Fürsorgestellen des Reiches. Die Anschrift an dieselben lautet:

Ex. Hochwohlgeboren

gestatten wir uns, einliegend von einem Schriftwechsel, den wir mit dem kgl. Preuß. Kriegsministerium geführt haben, ergebenst Kenntnis zu geben.

Ermutigt durch die freundliche Aufnahme, welche unsere Anregung beim königl. Ministerium gefunden hat, wollen wir nunmehr an die Organisation unseres Werkes herantreten.

Wir befehlen uns durchaus nicht, daß wir vor einer Riesenaufgabe stehen, jedoch werden wir diese sicher lösen, wenn uns von den Berufsfürsorgestellen und dem großen Publikum die hierzu unbedingt nötige Unterstützung zuteil wird.

Seute möchten wir zunächst um Ihren wertvollen Rat über die in Ihrem Bezirk in Frage kommenden Ortschaften, in welchen sich für die Invaliden eine Vertretung lohnen würde, bitten, und wenn möglich, uns die betreffenden, von Ihnen etwa schon in Aussicht genommenen Invaliden namhaft zu machen.

Selbstredend ist uns auch jeder weitere Fingerzeig hochwillkommen.

Wir empfehlen uns Ihnen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Firma.

Dieses der Tatbestand. Er verdient, wegen seines Inhaltes als Warnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und kritisch gewürdigt zu werden, denn er ist ein typisches Beispiel für die vielen derartigen Versuche, das Mitleid des Publikums mit den Kriegsbeschädigten und deren Angehörigen auf Kosten der bewährten Opferfreudigkeit unseres Volkes für Geschäftszwecke auszubuten und den Kriegsinvaliden oder deren Angehörigen mit Wiedermannsmiene Steine statt Brot zu verabreichen.

Nur der äußeren, vielversprechenden Aufmachung des Angebotes nach ist es günstig für die Kriegsinvaliden. In Wirklichkeit birgt es Gefahren der verschiedensten Art. Selbst wenn die Firma von den besten Absichten besetzt wäre, so könnte sie doch ihr entworfenen, ungemein schwieriges Programm, nämlich denjenigen Erwerbsunfähigen, denen von den bestehenden Fürsorgestellen nicht mehr geholfen werden kann, lohnenden Erwerb zu verschaffen, nicht durchführen. Sie kann diese Aufgabe nicht erfüllen, weil sie, wie jedes Geschäftsunternehmen, das auf Lebensfähigkeit Anspruch macht, selbstverständlich auf Gewinn abzielen muß, und weil dieses nur auf Kosten der Invaliden oder der kaufenden Verbraucher oder auf Kosten beider geschehen kann. Den Invaliden kann nur dadurch geholfen werden, daß ihnen die Früchte ihrer Arbeit ohne jeden Abzug allein, möglichst noch mit einem freiwilligen Wohltätigkeitszuschuß, zufließen. Die Unternehmerfirma sucht es allerdings so darzustellen, als ob durch die von ihr erdachte Organisation, nämlich durch die Ausschaltung von Zwischenhandel und Reklame, eine Verbilligung des gewöhnlichen Handels eintrete. Diese Darstellung ist falsch. Die Firma ist selbst nur Zwischenhändler, welche die von den Kriegsinvaliden zu vertreibenden Waren ihrerseits erst von Einfuhrhäusern oder gar Zwischenhändlern einkaufen muß. Des weiteren sind dann die Invaliden auch noch wieder Zwischenhändler, die die Stelle des gewöhnlichen Kleinhändlers vertreten; also zweifacher oder gar mehrfacher Zwischenhandel, der nicht im geringsten von der gewöhnlichen Reihe des Zwischenhandels abweicht. Auch die Reklame-tätigkeit ist keineswegs ausgeschaltet, wie die Firma es glauben zu machen sucht. Die Kriegsinvaliden sollen die als Anlage I mitgeteilten Werbeblätter an die Käuferschaft verteilen. Aber nicht allein die Verteilung dieser Blätter ist Sache der Invaliden, nein, sie sollen sogar die Kosten dieser Reklame tragen, indem ihnen zugunsten wird, diese Blätter mit 5 M je 5000 Stück zu zahlen. Also keine Abschaffung der Reklame, sondern nur eine Abwälzung ihrer Kosten zu Lasten der Invaliden. Zweifellos ein sehr unbefriedigendes Ergebnis.

Aber selbst wenn diese Fehler vermieden würden, wäre den Kriegsbeschädigten eine risikolose Arbeit keineswegs ge-

währleistet. Bestimmend für eine lohnende, zufriedenstellende Tätigkeit der Invaliden ist die Art, wie sich die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und seinen Kriegsinvaliden abspielen. Die Firma hat ihr Programm nur in großen Umrissen dargelegt, es läßt zweifellos mancherlei Hinterfragen offen. Es mag unterstellt werden, daß die Invaliden wirklich als Vertreter oder Agenten im Rechtsinne angestellt werden sollen, daß ihnen nicht etwa, wie es gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, die Ware auf eigene Rechnung fest verkauft wird. Wer aber bürgt ihnen dafür, daß ihnen die Firma wahrhaft gute und preiswerte Ware in korrekter und stets greifbarer Lieferung zur Verfügung stellt? Geschieht das nicht, so werden die Verbraucher, die doch zumeist selbst kleine Leute sind, ihren Ärger auf den Invaliden entladen. Er ist der betrogene Betrüger, wird allmählich ohne Aufträge sein und sich dann nach neuen Erwerbsmöglichkeiten umsehen müssen. Statt des versprochenen Wohlwollens wird er allmählich Verachtung oder gar Haß ernten.

Ferner ist das Herumtragen von Werbeblättern und das nachfolgende Einholen der Warenbestellungen seitens der Invaliden als Hausieren anzusehen. Die Invaliden müßten daher gemäß § 55 RGO. einen Wandergewerbeschein lösen. Wer zahlt die Gebühren bzw. die Steuern dafür, die zumeist nicht merkblich sind? Den Kriegsinvaliden kann die Zahlung nicht zugemutet werden, die Firma aber schweigt sich darüber aus. Ganz abgesehen davon ist es durchaus unerwünscht, daß die Kriegsverletzten ihre Leiden von Haus zu Haus öffentlich zur Schau tragen.

Endlich liegt bei einem derartigen Warenbetriebe die Gefahr nahe, daß die Kriegsinvaliden als Werkzeug zum Verkauf minderwertiger, überteuerter Waren mißbraucht werden. Der Unternehmer rechnet außerdem nicht selten mit der gegebenen Möglichkeit, daß das durch die Leiden der Invaliden bei den Käufern erregte Mitleid diese gegen die Mängel und die Teuerung der Waren weich und nachsichtig machen werde.

Diese Hinweise, deren Zahl sich bei näherer Betrachtung noch entscheidend vermehren ließe, mögen genügen, um zu zeigen, daß es dringend erforderlich ist, allen derartigen Unternehmern — Kriegswohlfahrts-Programmen — mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Dank der Aufmerksamkeit der Kriegsfürorgestellten ist der oben erwähnte Versuch auf der Stufe der vorbereitenden Handlung stecken geblieben. Der fragliche Unternehmer, welcher sich, nebenbei gesagt, bereits auf den verschiedensten Gebieten, z. B. als Inhaber eines Waren-geschäftes, als Rechtskonsulent, als Inhaber eines Inkassobureaus, eines Reisebureaus und einer Dampfschiffahrtsgesellschaft u. d. G., betätigt hat, stellte sich tief in seiner Ehre gekränkt, als er über Inhalt und Zweck seines neuesten Unternehmens etwas näher befragt wurde. Es sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, den „Invaliden-Erwerb“ als Nebenverdienstquelle „für sich“ anzunehmen, dagegen müsse es jedem einseitigen Geschäftsmann einleuchten, daß er wenigstens „seine Bureaukosten“ gedeckt haben müsse, da er leider kein Millionär sei. In der Tat hatte dieser Unternehmer den Offenbarungseid geleistet und mußte daher wohl von seinen „Bureaukosten“ leben.

Es soll nicht in gewagter Verallgemeinerung behauptet werden, daß jedes geschäftliche Unternehmen ausschließlich von eigennütigen Absichten des Unternehmers geleitet sei, allein jede Verbindung von Unternehmertum mit der Tendenz, Kriegsinvaliden eine Erwerbsgrundlage zu verschaffen, ist als ungesunde Bestrebung zu vermeiden; sie ist ungesund, weil notwendigerweise das Wohl des Invaliden hinter dem Geschäftsgewinn zurücktreten muß.

Da sich die Fälle derartiger Geschäftsunternehmen neuerdings sehr mehren, so müssen sie tatkräftig bekämpft werden. Vielen derartigen Unternehmungen kann das Auskommen schon dadurch unmöglich gemacht werden, daß ihnen die Landeszentralbehörde, die gemäß Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 vorgeschriebene Erlaubnis verweigert. Daneben müssen aber auch die berufsmäßigen Kriegsfürorgestellten und alle sonstigen Kriegswohlfahrts-Einrichtungen, die Vertretungen von Handel, Handwerk und Gewerbe, sowie endlich jeder einzelne Staatsbürger mit allen Kräften darauf bedacht sein, solchen ungesunden Bestrebungen nach besten Kräften entgegenzuwirken. Nur wenn jedermann seine Pflicht tut, wird der gediegene Handel geschützt, die Öffentlichkeit vor Schaden bewahrt, die Sympathie für unsere Vaterlandsverteidiger und

die bewährte Opferfreudigkeit unseres Volkes erhalten. Nur durch Erhaltung aller guten Kräfte wird es gelingen, unsere Kriegsverletzten und deren Angehörige volkswirtschaftlich nutzbringend in das bürgerliche Leben einzureihen und ihnen dadurch zu zeigen, daß sie Leben, Körper, Geist und Gesundheit nicht umsonst dargebracht haben, sondern für das Wohl eines schöneren deutschen Vaterlandes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vor dem preussischen Abgeordnetenhaus.

Schon bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern am 21. Februar wurde im Landtage die Frage des Koalitionsrechts der Staatsarbeiter erörtert, indem Abg. Paul Hoffmann (soz.) die Forderung des uneingeschränkten Koalitionsrechts auch für die Eisenbahner verfocht, während Abg. Hr. v. Zedlitz (freik.) unter Hinweis auf § 6 G. d. Eisenbahner nicht nur rundweg die Freiheit zu gewerkschaftlicher Vereinigung ab sprach, sondern sich auch zu der herausfordernden Erklärung verstieg: das Koalitionsrecht sei überhaupt kein durch Verfassung gewährleitetes staatsbürgerliches Recht, und es liege im Interesse des Staates, den Staatsarbeitern das Koalitionsrecht und Streikrecht vorzuenthalten. Die letztere Negation enthält nur eine bedingte Teilwahrheit, da sie durch die Forderung positiver Rechtssicherungen anderer Art mindestens ausgeglichen werden muß. Die Anwendung des Verfassungsgrundsatzes aber, daß sich die Staatsbürger zu Zwecken, die nicht wider das Gesetz verstoßen, vereinigen dürfen, auch auf wirtschaftlich-soziale Koalitionen, wird sicher bei der Mehrzahl staatsrechtlicher Denker und Politiker stärkeren Beifall finden als die vormärzliche Auffassung des Hr. v. Zedlitz, dem noch die alten Strafverbote der preussischen Gewerbeordnung von 1849 gegen die Koalitionen vorzuwehen mögen.

Eine eingehendere praktische Auseinandersetzung über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter brachten die Verhandlungen des Staatshaushaltungsausschusses zum Eisenbahnwesen am 27. Februar, als die neue seit 1. Januar 1916 geltende Eisenbahndienstordnung (Sp. 466) zur Sprache kam.

Der sozialdemokratische Sprecher erblickte zwischen der Erklärung des Ministers bei der Beratung des Eisenbahnetats im vorigen Jahre, daß er eine grundsätzliche Entscheidung darüber, ob die Eisenbahnarbeiter der sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften angehören könnten, während des Krieges nicht treffen könne, und den Bestimmungen der neuen Dienstordnung einen Widerspruch, denn die neue Dienstordnung verbiete dem Arbeiter die Teilnahme an „Vereinen oder Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässiges Kampfmittel erachten oder unterstützen“. Damit seien die Gewerkschaften, die den Streik als zulässiges Kampfmittel nicht ausgeschlossen haben, aus den Eisenbahnbetrieben ausgeschlossen. Der sozialdemokratische Vertreter wies auf die hohe Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften hin und betonte insbesondere, daß auch von der Reichsregierung die gegenwärtige Wirkung der Gewerkschaften anerkannt worden ist, und daß, um sie in ihrer Tätigkeit weiter zu entwickeln, das Vereinsgesetz zu ihren Gunsten geändert werden soll. Es gehe nicht an, die Eisenbahnarbeiter unter ein Ausnahmerecht zu stellen. Der Eisenbahnminister antwortete, daß er in Anbetracht der Haltung, die die Sozialdemokratie während des Krieges eingenommen habe, keine Veranlassung habe, Sozialdemokraten aus dem Betrieb auszuschließen. Insofern habe er den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Es sei aber nicht angängig, die Teilnahme an Organisationen, die einen Verkehrsstreik beabsichtigen, den Arbeitern freizugeben. Es kämen da eine ganze Reihe wirtschaftlicher, die Gesamtheit berührender Interessen in Frage. Wenn auch eine Gewerkschaft, deren gegenwärtige Tätigkeit er gar nicht bestreiten wolle, für ihre Mitglieder auf das Streikrecht nicht verzichte, so müsse er doch verlangen, daß dieser Verzicht ausdrücklich für die Mitglieder, die im Eisenbahnbetrieb beschäftigt sind, ausgesprochen werde.

Von den Konservativen und Freikonservativen wurde den Darlegungen des Ministers unumwunden beige pflichtet. Ein konservativer Redner war sogar der Meinung, der Minister sei in der Zulassung von Arbeitern, die der Sozialdemokratie angehören, schon viel zu weit gegangen. Der Redner der Fortschrittlichen Volkspartei und der Nationalliberalen erklärten in Übereinstimmung mit allen verantwortlichen denkenden Wirtschaftspolitikern, daß ein Streik vom Eisenbahnbetriebe mit allen Mitteln ferngehalten werden müsse, aber der fortschrittliche Redner betonte auch entschieden, daß dies nicht bloß durch ein einseitiges Streikverbot und eine gewerkschaftliche Verzicht-

klausel geschlossen dürfe. Das Koalitionsrecht sei unantastbar, und als letztes Mittel dürfe im Arbeitskampfe auch die Arbeitsniederlegung gelten. Wenn nun für die Arbeiter im Verkehrsdienst ein solches Recht nicht zugestanden werden könne, so müßten als Entgelt andere Mittel und Formen zur Wahrnehmung berechtigter Arbeiterinteressen gefunden werden, so namentlich der Ausbau des Staatsarbeiterrechts, insbesondere die Schaffung von Verhandlungsstellen, welche bei Verschiedenen und Zwischen die Vermittlung zu übernehmen hätten. Die Gewerkschaften sollten hier Entgegenkommen zeigen, indem sie für die hier beteiligten Gruppen der Arbeiter ihre Satzungen änderten und im Falle von Zwisten auf friedliche Verhandlungen verzichteten.

Der sozialdemokratische Redner stellte zum Schluß fest, daß nach den Ausführungen des Ministers der Zugehörigkeit von Eisenbahnern zu Gewerkschaften nichts im Wege stehe, sofern die Gewerkschaften die besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten anerkennen. Er könne sagen, daß es nicht Absicht der Gewerkschaften sei, Streiks im Eisenbahnbetriebe herbeizuführen, sondern sie würden die auf Vertretung der Interessen der Eisenbahnarbeiter und Bediensteten gerichtete Tätigkeit so gestalten, daß etwa entstehende Zwiste der Eisenbahner ohne Gefährdung des Betriebes durch Verhandlungen ihre Erledigung finden. Der Minister meinte, daß er unter allen Umständen darauf bestehen müsse, daß die Gewerkschaften in ihren Satzungen das Streikrecht für die Eisenbahnarbeiter ausschließen. Von den 330000 beschäftigten Arbeitern seien etwa 160 000 organisiert. Er könne nicht anerkennen, daß das Koalitionsrecht neuemwert beeinträchtigt sei. Gegenüber den Organisationen, die jetzt im Eisenbahnbetriebe zulässig seien, würde es ein Unrecht sein, wenn sie gegenüber den Gewerkschaften insofern benachteiligt würden, als sie die geforderte Erklärung schon abgeben hätten. Er stelle es deshalb den Gewerkschaften anheim, ihrerseits zu beschließen, daß sie auf Streiks im Eisenbahnbetrieb verzichten, dann stehe der Zulassung der Gewerkschaften nicht das Geringste im Wege.

Die Tabaksteuervorlage und die Tabakarbeiter.

Die neue Tabaksteuervorlage zeigt ein schärferes Gesicht, als es nach der mild stimmenden Vorankündigung der „Nordd. Allg. Ztg.“ zu erwarten war (Sp. 515).

Der Entwurf erhöht die Gewichtszölle auf unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter, Stangen und Rollen sowie für geschnittenen Rauchtabak um 50 und mehr v. H.; für Schupf-, Stanz- und Pfeifentabak um 100 v. H., für Zigarren um rund 150 v. H. und läßt es nur bei Rippen und Stengelst, die bei der Herstellung inländischen Rauchtabaks Verwendung finden, und bei Tabaklaugen, die für die Rauchtaberzeugung in Frage kommen, beim alten Satze. Für Zigaretten beträgt der Zollanschlag 50 v. H.

Die Wertzölle werden gleichzeitig für bearbeitete und unbearbeitete Tabakblätter sowie für Zigarren von 40 v. H. auf 65 v. H. des Großhandelspreises erhöht.

Die inländische Herstellungsteuer soll für fabrikationsreifen Tabak von 57 auf 75 *M.* steigen.

Für die Zigaretten wird die Bandsteuer auf 1000 Stück je nach der Preislage fallend um 150 bis 66 $\frac{2}{3}$ v. H. über die jetzige Steuerhöhe, die zwischen 2 und 15 *M.* spielen, erhöht, und für solche Betriebe, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet sind, wird der Kriegsaufschlag dreifach erhoben; d. h. die Neugründung von Zigarettenfabriken wird im Hinblick auf das geplante Reichszigarettenmonopol unterbunden, obwohl dessen Einführung mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaftsverhältnisse noch vertagt werden soll.

Das sind sehr scharfe Zugriffe des Steuerfiskus, die in ihrer praktischen Bedeutung durch die amtliche Begründung des Entwurfs noch ziffernmäßig beleuchtet werden. Durch Tabakzölle und -steuern soll ein Mehr von 72,6 Mill. *M.*, durch Zigarettensteuern ein Mehr von 87 Mill. *M.*, insgesamt also ein Mehrvertrag von 159,6 Mill. *M.* aus dem Tabakhandel und -verarbeitungsgebiete herausgeholt werden, während im Jahre 1912 nur 182 $\frac{1}{2}$ Millionen Abgaben auf dem Tabak lasteten. Daß der Gesamttabakverbrauch der deutschen Bevölkerung, der auf 1 Milliarde *M.* geschätzt wird, noch eine starke steuerliche Mehrbelastung vertragen kann, ist nicht zu bestreiten, zumal wenn man die viel höheren Auslandsbelastungen (59 v. H. in England, 65 v. H. in Österreich, 79 v. H. in Italien und 82 v. H. in Frankreich) mit den bisherigen deutschen Zögen vergleicht. Allerdings darf man dabei auch nicht vergessen, daß in den Monopolländern die privaten Sonderbelastungen des Tabaks durch die Gewinne der Zwischenhändler, Groß- und Kleinunternehmer und Zigarrenhändler, die in Deutschland auf dem Tabak ruhen, nicht wie bei uns neben-

her drücken und daß der mittelbare Steuervertrag aus den Beiträgen der Tabakfabrikanten und -händler zur Einkommen-, Gewerbe- und Grundsteuer in Deutschland schließlich auch neben der direkten Verbrauchsabgabe des Tabakgewerbes an den Fiskus zu müßigen ist.

Unverkennbar in der Steuervorlage ist der Zug, den inländischen Tabakbau, der meist in den Betrieben kleiner Pflanzler erfolgt und schwächeren Mänden Beschäftigung gibt, zu fördern, während er bisher erst $\frac{1}{4}$ des Gesamtbedarfes liefert, und das heimische Tabakgewerbe, das die billigeren Tabake verarbeitet, sowie den Tabakgenuß der Minderbemittelten zu schonen. „Es werden auch fernerhin wohlfeile Zigarren geliefert werden können, insbesondere wird die Herstellung der für die weisfälischen Betriebe wichtigen 10-*M.*-Zigarre aus rein überseeischen Tabaken auch künftig möglich sein. Der billige Rauchtabak wird nur eine mäßige Mehrbelastung erfahren. Die Rauchtaberstellung ist begünstigt. Die vorgeschlagene Abgabenerhöhung nimmt hiernach auf den Tabakgenuß der minderbemittelten Bevölkerung die gebührende Rücksicht.“ Wenn aber die Begründung zur Steuervorlage fortfährt, „sie dürfte deshalb einen größeren Verbrauchsrückgang und damit eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit im Tabakgewerbe nicht verursachen“, so wird das nach den Erfahrungen mit der Tabakbesteuerung von 1909, die trotz viel geringerer Zuschläge eine mehrjährige schwere Arbeitslosigkeit im Gefolge hatte und von vornherein eine Notstandsfürsorge durch Arbeitslosenunterstützungen im Betrage von 4 Millionen Mark erforderlich machte, wohl berechtigten Zweifeln begegnen. Und hier setzt das starke sozialpolitische Interesse, das die Vorlage herausfordert, ein. Das Tabakgewerbe ist zwar zurzeit glänzend beschäftigt, da der durch den Heeresbedarf gesteigerten Nachfrage die verbleibenden Arbeitskräfte kaum zu genügen vermögen. Freilich werden bereits viel erwerbslos gewordene Arbeitskräfte aus dem Webstoff- und Konfektionsgewerbe übergeleitet in die Tabakgewerbe, zum Teil im Hausarbeitsverfahren, um einen Ausgleich zwischen dem Überdruß dort und dem Mangel im Tabakgewerbe herbeizuführen. Es fragt sich aber, wie lange das Tabakgewerbe diesen günstigen Geschäfts- und Arbeitsmarkt noch aufweisen wird. Nach dem Kriege ist jedenfalls mit einem starken Einfluten kräftlicher und halber Arbeitskräfte in die Tabakarbeit zu rechnen, und da der Verbrauch an Zigarren und Rauchtobak infolge der Besteuerung zum mindesten für zwei bis drei Jahre einen Rückschlag aufweisen wird, so wird rasch eine Übersetzung des Tabakarbeitermarktes mit allen ihren bedenklichen Folgen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten.

Wenn die Reichsleitung Scharf trägt, während der kriegswirtschaftlichen Spannung des deutschen Unternehmungsweins mit großzügigen unartigen Steuerformen störend tief in das Getriebe einzugreifen, so muß dieselbe Rücksicht auch in sozialpolitischer Hinsicht für den Arbeitsmarkt gelten. So berechtigt eine Mehrbesteuerung des Tabaks ist, so ernsthaft ist auch aus kriegssozialpolitischen Gründen zu erwägen, ob das Gewerbe die geplante überraschend hohe Mehrbelastung plötzlich tragen kann, die ein volles Drittel der gesamten erstrebten neuen Kriegsteuerrträge ausmachen würde. Die Arbeiterschaft des Tabakgewerbes sieht mit bangen Augen auf die Steuerlawine, die ihre Wucht zur Hauptsache auf ihr Arbeitsfeld entladen wird, und befürchtet zugleich in der Form der Wertsteuer eine Benachteiligung des Kleinbetriebes und der weisfälischen Zigarrenindustrie gegenüber den Großfabrikanten. Es liegen bereits mehrere gemeinsame Kundgebungen der Tabakarbeiterorganisationen aller Richtungen vor, die die Besorgnis äußern, daß eine Abwälzung der neuen Tabaksteuern hauptsächlich auf die schwachen Schultern der schlecht organisierten Arbeiterschaft stattfinden, Lohndruck, Arbeitslosigkeit und Überhandnehmen der Heimarbeit eintreten und der nach dem Kriege zu erwartende Verbrauchsrückgang durch die Steuern unheimlich verschärft werden würde. Grad und Form der Tabaksteuer müßten milder und weniger schematisch gewählt und auch die „Kriegsmarke“ für Zigaretten vermieden werden.

Die Reichsleitung, die weiß, was die Arbeiterschaft für die deutsche Kriegswirtschaft und Kriegsführung bedeutet, wird diese sozialen Warnungen gewiß nicht ungehört lassen und nach Mitteln und Formen suchen, die gegen eine bedenkliche Überlastung der Tabakarbeit und gegen Entwicklung von Notständen in der Arbeiterschaft Gewähr leisten. Vielleicht erwägt sie auch eine Verteilung der Steuerlast, die dem Tabakgewerbe bisher

allein zugeordnet ist, auf die Brauntweimbrennerei, die in der Spirituszentrale jetzt besonders hohe Monopolgewinne einbringt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Sicherstellung der künftigen Kartoffelversorgung, die das Rückgrat der sozialwirtschaftlichen Ernährungspolitik bildet, wird im Anschluß an die jüngste scharfe Eindämmung der Reichsregierung gegen die Kartoffelzurückhalter durch einen umfassenden Organisationsplan, den die Reichskartoffelstelle veröffentlicht, angestrebt. Gleichzeitig werden allerdings die Kartoffelhöchstpreise, die bisher nur für öffentliche Vorzugskäufe der Kommunalverbände um 1,25 Pf. überschritten werden durften, allgemein herabgesetzt, um den Erzeugern die Ablieferung weniger schmerzhaft zu machen, und die Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandelspreise in den Gemeinden werden aufgehoben. Das Versprechen der Reichsregierung, die Höchstpreise für Kartoffeln in diesem Winter nicht zu erhöhen, das von der Arbeiterschaft als eine dauernde Schutzschränke gegen die Preissteigerungsversuche auf dem Kartoffelmarkte ausgedeutet worden ist, hat sich also tatsächlich nur auf die Wintermonate beschränkt; vom 15. März an erhöht sich der Preis auf die Tonne, der sich bisher zwischen 55 und 61 M bewegte, je nach der östlichen oder westlichen Lage der 4 Preisgebiete, auf 90, 92, 94 und 96 M. Sodann werden vom 15. April an Mitte jedes Monats bis zum 15. Juni je 5 M auf die Tonne als Vergütung für Schwund, Fäulnis und Lagerkosten draufgeschlagen. Die neue Preisverordnung, die vom 1. März datiert ist und an die Stelle der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober tritt, setzt ferner für Frühkartoffeln, die bis zum 15. August geliefert werden, wie im Vorjahre einen Höchstpreis von 20 M für den Doppelzentner fest.

Für diejenigen Erzeuger, die ihre Kartoffeln zurückhalten und es zur Enteignung kommen lassen, soll nach einer besonderen Strafverfügung der Reichskartoffelstelle für die Enteignung der alte Preis zugrunde gelegt werden, oder genauer gesagt, es ermäßigt sich der Übernahmepreis gegenüber den neuen Höchstpreisen um 1,50 M je Zentner; außerdem läuft der Enteignete Gefahr, daß ihm alle Kartoffeln enteignet werden bis auf den Vorrat, der ihm und seinen Angehörigen und Bediensteten einen Tagesverbrauch von 1½ Pfund gewährt und im übrigen noch zur Saat und zur Viehfütterung bis zum 31. Mai hinreicht. Allerdings hat diese Strafandrohung wiederum ein großes Loch, da sie keine oberste Grenze für die tägliche Fütterungsmenge auf den Kopf des Viehes vorsieht. Die Kartoffelernährung des Menschen wird sorgsam rationiert, die des Viehes aber dem freien örtlichen Ermessen überlassen. Zumeist kann diese Enteignungsmethode, bei entschlossener Handhabung, wie man sie von dem neuen Leiter der Reichskartoffelstelle, Landrat Dr. Peters, erwartet, als Voranschätzung für eine wirksame Zusammenholung der Kartoffelmengen aus den Überschussgemeindeverbänden für die Bedarfsverbände gute Dienste leisten.

Was nun die Organisation der Kartoffeleinholung und -verteilung im einzelnen betrifft, so sagt der amtlich veröffentlichte Plan in seinen Grundzügen darüber folgendes:

In Preußen sollen die Oberpräsidenten für erforderliche Eillieferungen mit größter Beschleunigung sorgen und auch sonst dahin wirken, daß Bedarfs- und Überschussbezirke mit größter Gewissenhaftigkeit die Beschaffung und Versorgung durchführen. Während in den Bedarfsgebieten der Handel bei der Verteilung der Vorräte als Lagerhalter oder als Kommissionär beschäftigt werden kann, muß in den Überschussbezirken der Absatz über die Grenze des Kommunalverbandes hinaus behördlich geregelt und insoweit die freie Betätigung des Handels ausgeschlossen werden. Die Regelung durch die Kommunalverbände ist in Einvernehmen mit den neu errichteten Provinzialkartoffelstellen (Ausführungsanweisung vom 10. Februar) nach Weisung der Oberpräsidenten vorzunehmen.

Während bis zum 15. März die Landwirtschaftskammern im Osten und sonst die Landräte die Einfangsorganisation für die Bedarfsverbände auf Grund der Bedarfsmeldungen bei der Reichskartoffelstelle im Umlageverfahren besorgten, wird künftig die Reichskartoffelstelle mit Hilfe der Provinzialkartoffelstellen nach einem Verteilungsplan jedem einzelnen Überschussgemeindeverband genau vorschreiben, wie viel und an welchen Bedarfsverband er Kartoffeln zu liefern hat. Selbständig darf kein Bedarfsverband mehr seinen Bedarf decken. Um keine Störungen in der Zuweisung von Speisefartoffeln für die nächste Zeit eintreten zu lassen, sollen die

Provinzialkartoffelstellen schon jetzt in den Überschussbezirken Kartoffelmengen sicherstellen.

Diese Grundsätze beziehen sich lediglich auf den Ankauf von Speisefartoffeln. Zum freihändigen Ankauf von Fabrikartoffeln über die gesetzlichen Höchstpreise hinaus sind die „Teka“ bzw. die ihr angeschlossenen Trocknereien und Stärkefabriken sowie der Verband deutscher Preßbefabrikanten besonders ermächtigt. Die Seeres- und Marineverwaltung endlich wird bis zum 15. März Kartoffeln freihändig einkaufen wie die „Teka“, aber unter Vermittlung der Landräte; vom 15. März an geschieht die Bedarfsdeckung für Seeres- und Marinezwecke ebenfalls durch die Reichskartoffelstelle auf dem Wege der Umlegung.

Für Saatkartoffeln gilt die Bundesratsverordnung vom 6. Januar, wodurch die Höchstpreise für Saatkartoffeln aufgehoben worden sind. Nach den schlechten Erfahrungen, die im vergangenen Jahre mit den Ausnahmebestimmungen für Saatkartoffeln gemacht sind — die Höchstpreisbestimmungen wurden vielfach umgangen —, ist diesmal scharfe Überwachung durch die Landräte vorgesehen.

Einschränkungen im Ernährungsweisen. Die in Spalte 519 der „Sozialen Praxis“ beantwortete Einstellung der Trinkbrauntweinerzeugung ist in etwas anderer Form sehr rasch Ereignis geworden. Infolge des großen Bedarfs an Spiritus zu technischen Zwecken hat der Reichskanzler die Versteinerung von unverarbeitetem Brauntwein zu Trinkzwecken für einige Zeit gänzlich verboten, soweit es sich nicht um Lieferungen der Seeresverwaltungen für die Kriegsteilnehmer (!) handelt. Für Krankenzustände, Entbindungs- oder ähnliche Anstalten, Laboratorien, Arzneimittelfabriken und Apotheken kann zu denselben Zwecken wie bisher auch weiterhin die Abfertigung von unverarbeitetem Brauntwein zugelassen werden, das gleiche gilt für die Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen, sowie die Essenzfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw., für alkoholfreie Getränke; jedoch nur bis zur Hälfte des bisherigen Bedarfs.

Mit Rücksicht auf stellenweise Knappheit des Kaffees ist der Verkauf von ungebrautem Kaffee im Königreich Sachsen verboten worden, da das Einhamstern von Rohkaffee, der sich im Gegenatz zu Röstkaffee lange ohne Güteverlust lagern läßt, durch die privaten Haushaltungen einen benennbaren Umfang angenommen hat. In anderen Bezirken geben die Kleinhandlär auf Vereinbarung keinen Rohkaffee mehr ab. Ein allgemeines Verbot für den Kleinvertrieb scheint sich zu empfehlen.

Auch beim Zucker macht sich jetzt ein unruhiges Aufkaufen bemerkbar, obwohl reichlich Zucker im Lande ist. Anscheinend erfolgt aber die Verteilung durch die Raffinerien und den Großhandel nicht gleichmäßig genug, und nach den Vorjahreserfahrungen mit dem Zuckergewerbe sollte die Regierung dieses Geschäft scharf überwachen, um nicht spekulative Marktversteigerungen und Preistreiberien einzulassen, die ungesunde Angstkäufe wieder zur Folge haben. Die Verschiebung der nächsten Rohzuckerfreigabe auf die drei Frühjahrsmonate sollte unter diesem Gesichtspunkte nochmals überlegt werden. Die Einsparung von Zuckersüden in den Kaffeehäusern bei der Bewirtung der Gäste reicht in ihrer Bedeutung nicht einmal an die Fleischersparnis an den sogenannten „fleischlosen“ Tagen heran (von „fettlosen“ merkt man ja überhaupt nichts mehr).

Da es mit der Fleischkarte nicht vorangeht (nur wenige Gemeinden, so neuerdings Hamburg, haben sie eingeführt), andererseits aber der Fleischverbrauch in einzelnen wohlhabenden Kreisen und vor allem bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung (vgl. „Tremonia“) eher zunimmt als abnimmt und die Verarbeitung des Fleisches zu Wurst wegen der unpassenden Preisfestsetzungen für Wurst andauert, so hat das badische Ministerium des Innern neuerdings bestimmt, daß in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zu einer Mahlzeit nur noch ein Fleischgang verabfolgt werden darf. Ferner muß zur Veranstaltung von Hausfesteilungen die vorherige Genehmigung des Bürgermeisterrates eingeholt werden, um dem Einhamstern der privaten Haushaltungen vorzubeugen. An Stelle der vielen Duzende von Delikatessenwürsten dürfen von jetzt ab in Baden nur noch acht Wurstarten, die den Bedürfnissen der breiten Schichten der Bevölkerung entsprechen, hergestellt werden.

Die wichtigste Einschränkung in der Freiheit der Lebensmittelversorgung wird zweifellos die kopfweise Zurechnung der Kartoffeln sein, über die der Beirat der Reichspreisstelle am 3. März laut amtlichen Berichts, wenigstens im Hinblick auf die großen und mittleren Städte, beraten hat. Man will, um der ungleichmäßigen Verteilung der Kartoffelvorräte und der Störung der Anlieferungen vorzubeugen und um überdies Mülllagen für die späte Frühjahrszeit sicherzustellen, falls die Bestandsaufnahme und die Schätzung der Erzeugervorräte, die erst nach dem Öffnen der Mieten und der Beendigung des Saatgeschäftes sichere Ergebnisse zeitigen wird, nicht den Kartoffelvorrat ausweisen sollte, auf den die sachkundigen Fachleute rechnen, die sich durch die auf weitere Preissteigerung berechneten ungünstigen Vorratsvermutungen nach den Erfahrungen des Vorjahres nicht beirren lassen. Allerdings bringt die gegenwärtige Vorschlagspolitik, die für die spätere Zeit sparen will, die Gefahr mit sich, daß der Kopfbetrag an Kartoffeln zu gering für die minderbemittelten Familien bemessen wird. Diese sind heute noch ganz anders als im Frieden auf den Kartoffelgenuß angewiesen, so daß alle Friedens-

verbrauchsrechnungen von 1—1½ Pfund (im Durchschnitt der deutschen Bevölkerung) oder von ¾ Pfund in der Stadt und 1¼ Pfund auf dem Lande nicht mehr zutreffen. Nach verschiedenen Stichproben werden heute von minderbemittelten städtischen Familien vielfach 2 Pfund durchschnittlich auf den Kopf verzehrt, und es wäre ganz falsch, den Kartoffelverbrauch der städtischen Bevölkerung heute geringer als den der landwirtschaftlichen Bevölkerung — die Deputatarbeiter und russischen Arbeiter und Kriegsgefangenen anzunehmen. Denn der landwirtschaftlichen Familie stehen Fleisch, Fett, Milch, Butter, Eier, Gemüse usw. in ungleich reicheren Maße zur Verfügung als dem Städter, der Ersatz für diese knappen und teuren Lebensmittel eben in der Kartoffel suchen muß.

Nach den Stichprobenerhebungen über den Kartoffelverbrauch im Jahre 1915 beträgt der Tagesverbrauch einer Person in Berlin (April—Mai) 591 Gramm (606 bei gelernten und 696 Gramm bei ungelernten Arbeitern), in Magdeburg (August) 675 Gramm und in Düsseldorf 939 Gramm (917 bei gelernten, 1182 Gramm bei ungelernten Arbeitern). Nur in Süddeutschland blieb der durchschnittliche Verbrauch unter 1 Pfund zurück, nämlich in Stuttgart (August) 335 Gramm und in München (Februar) 215 Gramm bzw. (August) 219 Gramm. Die Münchener Beträge sind auffällig klein, sie lauten allerdings in den Arbeiter- und Angestelltenhaushalten wesentlich höher, und nur der geringe Bedarf der Selbständigen (101—200 Gramm) in der großen Zahl der an der Erhebung sich beteiligten Haushalte (ein Drittel aller) läßt den Durchschnitt stark sinken. Die bayerische Städtersitte, die Kartoffel als selbständiges Gemüse und nicht bloß als Zupfeife zu genießen, spricht hier entscheidend mit; heute dürfte aber auch in Bayern die Kriegsteuerung den Kartoffelverbrauch erheblich verstärkt haben. In den östlichen, mittleren und nordwestlichen Teilen des Reiches wird heute unter Berücksichtigung des Schwundes und Abfalls ein Kartoffelbedarf von 1½ Pfund das Mindeste sein, das für die Bevölkerungskreise bis zu 4000 M Familieneinkommen, d. h. für reichlich ¼ der Bevölkerung, sichergestellt werden muß. Die Rücksicht auf den Kartoffelbedarf des Viehs muß dahinter zurücktreten. Falls man einen entsprechenden Speisefertigkeitsvorrat nicht sicher für gegeben hält, so muß eine schleunige genaue Bestandsaufnahme der Kartoffeln auch noch in den Mieten an Stelle der bloßen angenäherten Schätzung, die jetzt im Gange ist, durchgeführt werden.

Die Brotkarte, die in diesen Tagen ihr einjähriges Bestehen als allgemeiner reichsgefeglicher Sparbromund feiert, hat es in diesem Jahre zwar noch nicht zu einer reichseinheitlichen Gestalt und Geltung gebracht; immerhin ist ihre Neigung zu nationaler Herrschaftsausdehnung über die bundesstaatlichen Grenzpfähle hinaus unübersehbar und weist gerade in letzter Zeit neue Erfolge auf; denn dem Abkommen zwischen Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hohenzollern über die gegenseitige Anerkennung der Landesbrotmarken ist nunmehr auch Elsaß-Lothringen beigetreten. Die Elsaß-Lothringische Reisbrotmarke lautet, wie sämtliche anderen Landesbrotmarken, auf 40 g Brot. Sie zeigt in schwarz-weiß-roter Umrandung das Elsaß-Lothringische Landeswappen und trägt die Aufschrift: „Elsaß-Lothringen — 40 g Brot — Reisbrotmarke.“ Die Freizügigkeit der Brotkarte erstreckt sich nunmehr über ganz Südwestdeutschland.

Markthöchstpreise für Schweine neben den Stallpreisen im Königreich Sachsen. Die Ende Februar festgesetzten Preise weisen in niedriger gestaffelten Gewichtsklassen eine Spannung von 15 M für 50 kg Lebendgewicht zwischen Stall und Markt auf. Daraus ist also der Gewichtsverlust des Schweines auf dem Wege vom Stall zum Markt, der Unkostenbetrag des Viehhändlers und sein Gewinn (1½ bis 2 v. H. galt früher als die Norm) zu bestreiten. Die Verordnung regelt ferner die Preise bei Abgabe geschlachteter Schweine durch die Großschlächter und verpflichtet die Städte und Kommunalverbände, Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren, die vom Schwein stammen, festzusetzen. Das Ministerium hat hierfür gewisse Höchstpreise festgesetzt; eine Abweichung nach unten ist ohne behördliche Erlaubnis gestattet. Die Fleischpreise werden wegen der neuen Berechnung um etwa 35 Pf. das Pfund erhöht, indessen fallen dafür die sogenannten Zulagen, die bisher von den Städten den Schlächtern zugebilligt wurden, fort. Eine wesentliche Preiserhöhung wird so hoffentlich vermieden.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Kur- und Heilbehandlung der Kriegsteilnehmer war bisher in dem Sinne geregelt, daß die Militärbehörde grundsätzlich kein Heilverfahren außerhalb der Lazarette gewährte. Besondere Kuren durften nur dann verordnet werden, wenn die in den Lazaretten möglichen Behandlungsweisen keinen genügenden Erfolg hatten oder in absehbarer Zeit erwarten ließen, und wenn die in Aussicht genommenen Kuren nach militärischem Ermessen, zur Beseitigung oder wesentlichen Besserung des vorliegenden Krankheitszustandes notwendig waren. Daraus ergaben sich starke Be-

schränkungen für die Einleitung eines Heilverfahrens; militärische Gesichtspunkte, nämlich die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit war maßgebend, und der Gedanke, den kurbedürftigen wieder erwerbsfähig zu machen, Heilbehandlung statt Kuren zu gewähren, trat dahinter zurück. Ein Anspruch auf Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit war nicht gegeben.

Demgegenüber bedenten die neuen Kriegskurbestimmungen eine erhebliche Erweiterung des militärischen Heilverfahrens.

Danach haben Anspruch auf unentgeltliche Gewährung von Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren alle zum Feldheere gehörigen Militärpersonen und alle Personen, die sich beim Feldheer in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis befinden und alle zur kostenfreien Aufnahme in die Lazarette berechtigten Angehörigen des Besatzungsheeres.

Die Heeresverwaltung hat in zahlreichen Kurorten Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen.

Möglichst schon bei der ersten Verteilung der Kranken nach dem Entreffen in Deutschland soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Lazaretten usw. in Orten mit Kurgelegenheiten zunächst solche Kranken zugewiesen werden, die sich ihrem Leiden nach zur Behandlung in jenen Orten besonders eignen. Erweist sich während der Lazarettbehandlung oder während des Aufenthalts bei der Truppe die Anwendung besonderer Kurmittel als notwendig oder wünschenswert, so soll die Überführung des Kranken in eine Heilanstalt des in Betracht kommenden Kurorts alsbald in die Wege geleitet werden.

Die Anträge auf Zulassung zum Kurgebrauch sind im Heimatgebiet unmittelbar an das zuständige Sanitätsamt zu richten: a) von den Chirurgen oder leitenden Ärzten der Reserve- (Festungs-) Lazarette für die in diesen und den angegliederten Heilanstalten befindlichen Kranken, b) im übrigen vom Ersatztruppenteil oder Truppenteil, dem die Personen angehören oder zugeteilt sind.

Die Kurdauer ist bei gewöhnlichen Kuren auf höchstens 1½ Monate, bei Lungenheilbehandlung auf höchstens drei Monate beschränkt, doch kann das Sanitätsamt bei gewöhnlichen Kuren bis zur Gesamtdauer von drei Monaten, bei Kuren in Lungenheilanstalten bis zur Gesamtdauer von vier Monaten Verlängerung gewähren. Darüber hinaus kann die Medizinabteilung des Kriegsministeriums gehen.

Durch diese Verordnung ist den aktiven Mitgliedern des Heeresverbandes eine weitergehende Fürsorge als bisher gesichert. Auch für die nicht mehr dem Heere angehörigen, als dienstunbrauchbar ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer verfügt die Heeresverwaltung über eine begrenzte Zahl von freien Baderorten, auf die jedoch kein Anspruch besteht und die auch längst nicht hinreichen für die vielen Tausende, bei denen sich noch nach Entlassung aus dem Heeresverband eine Heilbehandlung als notwendig herausstellt. Für die gegen Invalidität Versicherten darf nach den bisher gemachten Zusagen auf ein weitgehendes Entgegenkommen der Versicherungsanstalten gerechnet werden, in bescheidenem Maße werden auch die Krankenkassen sich — schon im eigenen geldlichen Interesse — um die völlige Wiederherstellung der Kriegsteilnehmer bemühen.

Für die Nichtversicherten — aber auch über diesen Kreis hinaus — tritt das Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Abteilung Bäderfürsorge, ein. Es hat zunächst mit allen Kur- und Baderorten Verträge abgeschlossen, die eine sehr erhebliche Verbilligung der Kur bedenten; für ärztliche Behandlung ist der feste Satz von 10 M für den Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht auf die Kurdauer ausgemacht. Die Apotheken gewähren Krankenkassensätze und darüber hinausgehende Ermäßigungen; die einfachen Kurmittel werden unentgeltlich geboten, die mit größeren Ausgaben verbundenen zum Selbstkostenpreis; in Bader- und Kurorten ist eine Ermäßigung von 25—50 v. H. des ortsüblichen Verpflegungssatzes gewährt; es ist keine Kurortgebühr zu zahlen; auch Fahrpreisermäßigungen sind vorgesehen. Dazu kommen Tausende von Freistellen und halben Freistellen.

Die Inanspruchnahme der „Bäderfürsorge“ steht jedem Kriegsteilnehmer zu. Alle Erhebungen über die Person des Antragstellers werden von örtlichen Fürsorgestellen unter Ausschaltung polizeilicher Beamten gemacht; auch soll der heilungsbedürftige Kriegsteilnehmer als freier und vollberechtigter Kurgast die Heilmittel benützen und nicht ohne Not geschlossenen Anstalten überwiesen werden. Aus diesem Grunde und im Interesse einer möglichststen Zusammenfassung der Heilfürsorge wendet sich das Rote Kreuz gegen die Gründung neuer Genesungsheime, „Seldenheime“, die leider nicht

setzten auf ganz gewöhnliche Grundstückspekulationen oder anderen trüben Erwerbsabsichten zurückzuführen ist. Auch liegt die Gefahr einer unerwünschten Schädigung der ohnehin schon schwer betroffenen Pensions- und Hotelbesitzer nahe, wenn neue Anstalten geschaffen werden, ganz abgesehen davon, daß die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen eine wesentlich billigere Unterbringung zuläßt.

Eine Beteiligung der Krankenkassen an der Väterfürsorge regt T. Cohn, Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin in der Weise an, daß die Krankenkassen von den Vergünstigungen, die das Zentralkomitee gewährt, Gebrauch machen und an Stelle der direkten Überweisung für bedürftiger Kriegsteilnehmer in Bäderorte seine Vermittlung in Anspruch nehmen. Als Gegenleistung sollen die Kassen ihre billigen Heilanstalten und Erholungsheime dem Zentralkomitee zu mäßigen Preisen zur Verfügung stellen.

Stellengesuche von Kriegsbeschädigten werden in den von dem preußischen Kriegsministerium herausgegebenen „Anstellungsrichtern“ kostenfrei aufgenommen, wenn sie der Versorgungsabteilung des preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, übersandt werden. Das Gesuch darf den Raum von fünf Druckzeilen nicht überschreiten und muß folgende Angaben enthalten: bisheriger Beruf, ledig oder verheiratet, Alter, Art der Kriegsbeschädigung, welche Stellung gewünscht wird, wann sie angetreten werden kann, die genaue Adresse. Es wird sich empfehlen, wenn unsere Handels- und Gewerbetreibenden die „Anstellungsrichtern“, die durch jede Postanstalt bezogen werden können, genau verfolgen. Den meisten ist unbekannt, daß in dieser Zeitschrift auch Stellenaufgebote gegen geringe Anzeigengebühren veröffentlicht werden können.

Schulgeldbefreiung für kriegsbeschädigte Fachschüler. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 23. Februar 1916 die Regierungspräsidenten aufgefordert, bedürftigen und würdigen Kriegsinvaliden den Besuch der regelmäßigen Kurse der gewerblichen Fachschulen dadurch zu erleichtern, daß ihnen ausnahmsweise das Schulgeld von vornherein und über die sonst nach dem Etat feststehende Grenze von 10 v. H. oder 5 v. H. der Steuermehrmahme an Schulgeld hinaus ganz oder teilweise erlassen wird. „Nur solchen kriegsinvaliden Schülern darf aber Schulgeldbefreiung gewährt werden, die nach ihrer Vorbildung und nach sachverständiger Berufsberatung durch die hierfür bestellten Organe der Kriegsinvalidenfürsorge sowie nach dem Urteil der Lehrkräfte der Anstalt sich zum Besuch der Fachschule eignen.“

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Grundzüge der Kriegsfamilienunterstützung hat der preußische Minister des Innern in Anlehnung an die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 in neuen Anweisungen erläutert, die sich namentlich auf die Prüfung der Unterstützungsansprüche beziehen. Wenn auch durch die Bundesratsverordnung objektive Merkmale für die Annahme der Bedürftigkeit festgelegt sind, so besteht doch noch ein weiter Spielraum subjektiven Ermessens, das durch die preußische Anweisungsvorschrift in die richtigen Bahnen gelenkt werden soll. Übermals wird den Lieferungsverbänden wohlwollende Prüfung der Anträge nahegelegt; auch früher mit Recht abgelehnte Anträge sind bei der langen Dauer des Krieges und der Teuerung aller Lebensmittel jetzt als begründet zu erachten.

Auch können Familien mit Einkommen, das die Mindestsätze der Bundesratsverordnung übersteigt, als bedürftig angesehen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen, z. B. Vorhandensein einer teuren, nicht gleich abgebbaren Wohnung, Krankheit in der Familie, größere Zahl von Kindern, Bestehen von Geschäftsschulden, besondere Ankosten bei der Bestellung des landwirtschaftlichen Besitzes u. dgl.

Der Lieferungsverband kann an sich begründete Unterstützungsanträge ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht nötig ist. Als solche werden z. B. in Frage kommen: Vorhandensein erheblicheren Vermögens, geringe Zahl der Familienmitglieder (alleinstehende Ehefrauen), das Vorhandensein unterstützungspflichtiger und -fähiger Verwandter usw. Hat z. B. eine alleinstehende Ehefrau in Orten der Tarifklassen C und D 1150 M Einkommen, so wird sie auskommen können und der Unterstützung nicht bedürfen, während einer Frau mit drei Kindern in diesen Orten bei gleichem Einkommen die Unterstützung zuzubilligen sein wird. Lebt ferner eine Frau bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten oder leben die Eltern eines Eingetretenen bei einem anderen Kinde, so wird die Unterstützung gegenüber einer Frau oder Eltern mit gleichem Einkommen, die allein ihre Wirtschaft führen, verjagt werden können. Bei der Prüfung werden auch die Einkommensverhältnisse der Verwandten und ihre dadurch bedingte Unterstützungsfähigkeit wesentlich ins Gewicht zu fallen haben. Ein

Unterschied zwischen Familien mit gleichem Einkommen wird ferner auch dann gemacht werden können, wenn die eine Familie ihr Einkommen lediglich oder zum größten Teile aus Kapital- oder sonstigem Vermögen hat, die andere Familie aber nur auf Einkommen aus Arbeitsverdienst angewiesen ist. Sache der Lieferungsverbände wird sein, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen. Daß die Anträge nach gewissen gleichmäßigen Grundätzen beurteilt werden müssen, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Zum Schluß mahnt der Erlass, daß der Abzug vom Lande in die Stadt nach Möglichkeit verhindert werden soll. Läßt sich auch kein unmittelbarer Zwang ausüben, so sollen doch die Familien darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie in der Stadt, sofern nicht berechtigte Gründe für den Aufenthaltswechsel vorliegen, keine höheren Familienunterstützungen beziehen, und daß Arbeitsgelegenheiten in der Stadt schwer zu finden sind.

Der **Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge**, der aus Vertretern der Reichs- und Staatsbehörden der führenden Friedens- und Kriegswohlfahrtsorganisationen und der großen Gemeindeverbände unter dem Vorsitz von Bürgermeister von Hollander (Mannheim) im Sommer 1915 gebildet worden ist, hat seinen **Arbeitsausschuß** (Berlin, Bernburger Str. 24/25, Vorsitzender Prof. Dr. Franke) mit der Herausgabe von Schriften betraut, die in zwangloser Folge die Aufgaben, Erfahrungen und Probleme der Hinterbliebenenfürsorge behandeln sollen. Die beiden ersten Hefte enthalten die auf der zweiten Tagung des Hauptausschusses im November 1915 gehaltenen Vorträge, und zwar behandelt das erste Heft die Frage „Frauenberuf und Kriegswitwe“ (Berufsberatung und Kriegshinterbliebene von Josephine Levy-Mathenau; Die Kriegswitwe in Fabrik, Handwerk und Hausgewerbe von Gewerbeinspektor Dr. Stryup, Gleiwitz; Kriegswitwe und Heimarbeit von Dr. Käthe Gaebel, Berlin; ein Anhang bringt Richtlinien zur Berufsberatung und zur Erwerbstätigkeit der Kriegswitwen, sowie einen Literaturnachweis). Das zweite Heft: „Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge“ soll Berichte und Erfahrungen der Hinterbliebenenfürsorge in Berlin, Hamburg, Worms, Charlottenburg, Schöneberg, Hannover, Wiesbaden und anderen Städten enthalten. Diesem Heft werden ein Verzeichnis der dem Arbeitsausschuß bekannt gewordenen örtlichen Fürsorgestellen im Deutschen Reich und Richtlinien für die zentrale und örtliche Organisation beigegeben.

Eine **Kriegspatenversicherung des Deutschen Kriegerbundes** ist ins Leben gerufen zum Besten mittellos hinterbliebener Kriegerwaisen. In der Versicherungsfürsorge für diese Waisen bietet sich Menschenfreunden und Wohltätern ein dankbares Feld zur Betätigung. Namentlich haben es Arbeitgeber in der Hand, wenn ihre Unternehmungen in der jetzigen schweren Zeit besonders ertragsfähig sind, die Dienste gefallener treuer Angestellten durch eine kleine Spende zugunsten der hinterlassenen Waisen zu belohnen. Um diese Absichten auf gemeinnützige gesicherte Bahnen zu leiten, hat auch der Deutsche Kriegerbund, Berlin, eine Kriegspatenversicherungsanstalt ins Leben gerufen, die sich bereits lebhaften Zuspruchs erfreut. Auch andere gemeinnützige Organisationen, aber auch verschiedene rein privatwirtschaftlich geleitete Unternehmungen, befassen sich mit der Kriegspatenversicherung. Der allzu großen Zersplitterung sollte hier beizeiten vorgebeugt werden.

Soziale Zustände.

Steuerezahlung durch Gehaltsabzüge.

Der Vorstand des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten schreibt uns: Der in Nr. 19 der „Soz. Praxis“ von Justizrat Bamberger erörterte Vorschlag, den Beamten die Einkommensteuer nach dem Beispiel Italiens und Österreichs an den Gehalts- und Ruhegehaltszahlungen zu kürzen, wird von der Beamtenschaft jedenfalls mit sehr geteilten Gefühlen aufgenommen werden. Die Vorteile sind nämlich ganz einseitiger Natur und liegen wesentlich auf Seiten des Staates, dem Arbeit abgenommen würde und der vor Ausfällen bewahrt bliebe, die zwar gerade hier selten, aber, zumal bei Berücksichtigung der Arbeiter in Staats- und Gemeindebetrieben, immerhin nicht ausgeschlossen sind. Was der Beamtenschaft an Vorteilen erwächst, ist durchaus nicht sehr verlockend und wird durch die unverkennbaren Nachteile noch obendrein in Frage gestellt. Zwar würden die Steuerpflichtigen der Mühe des Einzählens überhoben. Aber daß der Arbeitgeber Staat auf diese bequeme Art genaue Kenntnis von den Vermögensverhältnissen seiner Angestellten und Arbeiter erhielt, entspräche sicherlich nicht den Wünschen und Interessen der einzelnen. Die Unterstützungs- und sonstige Wohlfahrtsfürsorge für das Personal bliebe sicherlich nicht unbeeinträchtigt.

und selbst wenn es auf dem Papier zum Grundsatz erhoben würde, die Steuerfäße bei persönlichen Angelegenheiten auszuspalten, so wäre damit noch keine Gewähr gegeben, daß nicht doch ein Zurückgehen auf die Steuerfäße in Übung käme. Wer die Verhältnisse kennt, ist darüber nicht weiter im Zweifel. Ferner will man den Beamten durch das neue Verfahren vor der Selbsttäuschung bewahren, daß er mehr zur Verfügung habe, als ihm im Hinblick auf die Steuerpflicht tatsächlich nur verbleibt. Zugegeben, daß auch unter den Beamten Persönlichkeiten von geringerer Widerstandskraft sind, so berechtigt aber dieser Umstand noch keineswegs zu gesetzlichen Ausnahmegestimmungen gerade der Beamtschaft gegenüber. Wer als Beamter nicht schon längst rechnen gelernt hat, wird auch auf diese Weise schwerlich dazu erzogen werden; er wird vielmehr seine Verbindlichkeiten dann in anderer Richtung vernachlässigen. Bei völliger Freiheit des Handelns ist dem Beamten in weit höherem Maße die Möglichkeit geboten, sich einzurichten und sich seiner Pflichten als Steuerzahler zu einer Zeit zu entledigen, wenn es ihm nach Maßgabe seiner sonstigen Zahlungen am besten paßt. Der Vorschlag ist ein Mittel mehr zur Bevormundung des Beamten in staatsbürgerlichen Angelegenheiten und wird schwerlich viel Gegenliebe finden. Wie man sich die Beamtschaft und ihre Entwicklung in Zukunft denkt und im Interesse des Staates erhofft, sollte ein gesetzlicher Zwang schon gar nicht in Frage kommen können. Was dem Beamten an Einkommen zusteht, hat er rechtlich in vollen Umfange zu empfangen, und nur er selbst hat darüber wie jeder andere Staatsbürger zu verfügen. Ein gesetzlicher Zwang zu derartiger Steuerentrichtung ließe allem Rechtsgefühl und aller staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit zuwider. Höchstens könnte eine freiwillige Entschliekung jedes einzelnen dem vorgeschlagenen Verfahren zugrunde gelegt werden. Daß in Italien und auch in Österreich diese Zwangseinrichtung besteht, braucht kein Grund zu sein, sie auch in Deutschland einzuführen.

Eine Übersicht über die Steuerzulagen für alle Staatsarbeiter in Deutschland hat die sächsische Regierung der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer zugehen lassen. Hiernach wird mit Ausnahme von Preußen, das keine Einkommensgrenze für den Bezug der Steuerzulage festsetzt, solche in Sachsen nur an im Besitz von Kindern befindliche verheiratete Arbeiter gewährt, und zwar innerhalb der Einkommensgrenzen bis 150 *M* und von 150—190 *M* monatlichen Lohn; in Bayern bis 159 *M* oder 5,30 *M* Tageslohn, in Württemberg bis 175 *M* und Baden 165 bzw. 175 *M* Monatslohn.

Dabei unterscheidet Sachsen jedes Mal drei Ortsklassen, Preußen jeweils nach der Ortsklasse und Baden drei Ortsklassen. An unverheiratete Arbeiter zahlt nur Preußen Steuerzulagen, und zwar 3—4 *M* monatlich und 4—6 *M* an kinderlose verheiratete Arbeiter, die übrigen Staaten nichts.

Bemerkenswert sind die Kinderzulagen:

Sachsen zahlt bei den zur Gehaltsgruppe bis 150 *M* gehörigen Monatsinkommen in Klasse 1 bis zwei Kindern 9 *M* und von drei Kindern an 13 *M*, in Klasse 2 8 bzw. 12 *M*, in Klasse 3 7 bzw. 11 *M*, bei der Dienstinkommengrenze von 150—190 *M* in Klasse 4 7 bzw. bei drei oder mehr Kindern 11 *M*, in Klasse 2 6 bzw. 10 *M*, in Klasse 3 5 bzw. 9 *M*.

Preußen gewährt bei 1 bis 3 Kindern 5—10 *M*, bei vier und mehr Kindern 7,5—12,5 *M*.

Bayern: Bei einem Kind 3 *M*, bei zwei Kindern 6 *M*, bei drei bis vier Kindern 9 *M*, bei fünf und mehr Kindern 12 *M*.

Württemberg: Bei 1 Kind 4 *M*, bei zwei Kindern 6 *M*, bei drei bis vier Kindern 9 *M*, bei fünf bis sechs Kindern 12 *M*, bei sieben Kindern 15 *M*, für jedes weitere Kind 2 *M* mehr.

Baden: Ortsklasse 1 und 1a (175 *M* Monatslohn): Bei 1 Kind 5 *M*, bei zwei Kindern 8 *M*, bei drei Kindern 10 *M*, bei vier Kindern 12 *M*, bei fünf Kindern 14 *M*, bei sechs Kindern 16 *M*, bei sieben Kindern 17 *M*; in Ortsklasse 2 und 2a (165 *M* Monatslohn): 4, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 *M*, in diesen beiden Klassen für jedes weitere Kind 2 *M* mehr; in Ortsklassen 3 und 3a, 4 und 4a: 3, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 *M*.

Nach dieser Statistik befolgt also Baden gegenüber Sachsen das umgekehrte Verhältnis in der Gewährung der Steuerzulagen und ihrer Bemessung. Sachsen gewährt bei höherem Einkommen (150—190 *M*) niedrigere und bei niedrigem Einkommen höhere Zulagen, Baden bei höherem Einkommen merkwürdigerweise auch höhere Zulagen und umgekehrt.

Mindestgehälter für Werkmeister. Die Ortsgruppe Berlin des Werkmeister-Verbandes für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufe hat am 12. Februar einstimmig beschlossen, für alle Werkmeister und Abteilungsleiter im Ortsbezirk Groß-Berlin eine Mindestgehaltsgrenze von 220 *M* im Monat festzusetzen; die während der Kriegszeit bereits gezahlten Teuerungszulagen sollen hierbei als Gehalt nicht in Anrechnung kommen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Lebensmittelversorgungsgesellschaft München 1915, die im Oktober vom Magistrat im Anschluß an die Kriegseinrichtungen des städtischen städtischen Amtes ins Leben gerufen wurde, hat sich seitdem weit über das frühere Arbeitsgebiet der Stadtverwaltung hinaus entwickelt und in großem Umfange die Versorgung der Münchener Bevölkerung mit Lebensmitteln aller Art und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs in die Wege geleitet. Die billigen Wilbret- und Nischtag der Gesellschaft führten sich sehr gut ein, sind aber heute zurückgetreten. Neben diesen öffentlichen Verkäufen hat die Gesellschaft regelmäßig den Münchener Handel mit nahezu 100 verschiedenartigen Waren versehen. So hat sie insbesondere Gemüse, wie belgische Cichorie, Sellerie, Spinat und Weißtraut, in Mengen geliefert und dabei eine namhafte Verbilligung gegen früher erreicht.

Für das kommende Frühjahr, in dem das Ausbleiben der Frühgemüse aus Italien und Frankreich wieder spürbar sein wird, hat die Gesellschaft Vorräte bereitgestellt. Die Obst- und Wein- und Mainzer-Käse der Lebensmittelversorgungsgesellschaft finden sehr guten Absatz. Zur Steigerung der Milchzeugung hat die Gesellschaft den Landwirten des Bezirks Treber zu billigem Preis als Futtermittel geliefert und außerdem die Abgabe ländlicher Milch an die Kaseehäuser in die Hand genommen. Im November 1915, als infolge der Höchstpreisfestsetzung Störungen in der Kartoffelversorgung Münchens drohten, hat die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die eigenen Einkaufspreise mit ihren Beständen ausgeholfen, wie sie dem auch schon früher an Angehörige der minderbemittelten Schichten Kartoffeln zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben hatte. Mit Unterstützung der Regierung von Oberbayern hat sie auch den Eierverkauf in den ländlichen Bezirksamtern organisiert. Dort diesem und früheren Auskäufen großer Mengen ausländischer Eier, Kühlhaus- und Kalteier konnten in München Kalteier zu 13 Pf., frische Eier zu 17½ Pf. sogar in den eierarmen Monaten verkauft werden, während die entsprechenden Berliner Preise 30 Pf. und mehr zur gleichen Zeit betragen.

Auch in der Reisversorgung, in der Bereitstellung großer Mengen von Schmalz, Mataro, Erbsenmehl usw. hat die Gesellschaft Beachtliches geleistet. Die bisher von ihr umgesetzten Waren umfassen jetzt schon mehrere Millionen Mark im Monat. Eine nemenswerte Erleichterung der Lebenshaltung für größere Teile der minderbemittelten Bevölkerung Münchens ist infolge der Tätigkeit dieser gemeinnützigen Versorgungsgesellschaft zweifellos eingetreten, ja in mancher Hinsicht kam München derzeit als die billigste Weltstadt Europas in den kriegsführenden Staaten gelten. Jedenfalls liegen die Preise für Butter, Käse, Eier, Rind- und Kalbfleisch sowie Geflügel tief, teilweise um ein Drittel unter den Preisen Berlins. Allerdings sind die wichtigen Brot- und Kartoffelpreise in Berlin etwas günstiger als in München.

Fahrbare Stadtküchen in Köln sind seit kurzem auf den dortigen Straßen zu beobachten zur Mittags- und Abendzeit. Der Volksmund nennt sie „städtische Gulaschanonen“. Auf einem Wagen ist eine Feuerung mit einem großen Kessel angebracht, der 300 Essen zu 11 „Eintopfgerichte“, enthält. Jedes Essen (meist mit gemahlenem Fleisch) wird zu 20 Pf. abgegeben. Der Zubrang zu diesen „Gulaschanonen“ ist außerordentlich stark, und die Stadtverwaltung kündigt baldige Vermehrung an, damit das ganze Stadtgebiet berücksichtigt werden kann. Die Gerichte werden in eigenen Küchen der Stadt aus städtischen Lebensmittelvorräten hergestellt. Die Bedürftigkeit der die Speisen Abholenden wird nicht geprüft. Meist sind die „Kunden“ Kinder, die auf das Klingelzeichen einer herannahenden „fahrbaren Stadtküche“ zu Tugenden, mit Kammen und Töpfen bewaffnet, heronsürmen, um die dampfende kräftige Mahlzeit entgegenzunehmen. Auf diese Weise werden tausende Kinder gesättigt, die sonst nur mangelhaft ernährt wurden. Man hofft, binnen kurzem 10 000 Mahlzeiten täglich aussteilen zu können.

Leistungen der Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Bis Ende Februar 1916, also, wenn man den ersten Kriegsmontat August 1914 noch nicht für voll mitrechnet, zumal es damals noch keine Mietbeihilfen gab, in 1½ Jahren, haben die 6 größten Gemeinden im Reichsbild von Groß-Berlin rund 165 Millionen Mark zur Unterstützung von Kriegerfamilien und zur Gewährung von Mietbeihilfen ausgegeben und zwar Berlin 109, Charlottenburg 13, Schöneberg 7, Neukölln 20,2, Lichtenberg 10,8 und Wilmersdorf rund 4 Millionen Mark. Dazu treten noch die Aufwendungen für Lebensmittelversorgung, Schulspeisungen, Arbeitslosenunterstützung, Kriegsbeschädigten- und Witwenfürsorge usw. Wenn das preussische Abgeordnetenhans am 3. März zur Unterstützung der Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden

der Regierung weitere 200 Millionen Mark bewilligt hat, so läßt sich an der Hand jener obigen Ziffern ermaßen, wie rasch die Summe sich verteilt und wie sie nur eine bescheidene Rückenstärkung für die schwächeren Gemeinden bedeutet.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverhandlungen im Buchbindergewerbe, die am 29. Februar in Leipzig zwischen den Vorständen des Verbandes deutscher Buchbindereibesitzer und des Deutschen Buchbinderverbandes stattfanden, sind zunächst auf einem toten Punkte, ähnlich wie im Baugewerbe, angelangt. Es handelte sich bei den Beratungen um die Verlängerung des sog. Dreistädtearbeitsvertrages für Berlin, Leipzig, Stuttgart (XX, 1265) über den 30. Juni hinaus auf ein weiteres Jahr unter Rücksichtnahme auf die Kriegsteuerung. Die Arbeitervertreter hatten eine Teuerungszulage von 15 v. H. auf alle Zeitlöhne für Arbeiter und von 20 v. H. für Arbeiterinnen sowie einen Aufschlag von 15 v. H. für alle Akkordarbeiten beantragt. Die Arbeitgebervertreter erkannten zwar den außerordentlichen Grad der Preissteigerung für die notwendigsten Lebensmittel an, doch erklärten sie es für unmöglich, die gestellten Forderungen zu bewilligen, weil die Betriebe nicht mit vollem Personal arbeiten könnten, die Geschäftskosten aber demgegenüber nicht nur die gleichen geblieben, sondern sogar erheblich gestiegen seien. Außerdem seien die Löhne der männlichen Arbeiter durchweg erheblich aufwärts gegangen, weil niemand mehr für die Mindestlöhne des Tarifs arbeite und entsprechende Lohnhöhungen auch durchsetzen könne, denn in immer höherem Maße seien die männlichen Arbeitskräfte durch Einberufungen zum Heeresdienst der Industrie entzogen worden. Die Arbeitgeber boten nur 5 v. H. Aufschlag auf die tariflichen Mindestlöhne, während die über Mindesttarif Entlohnungen völlig leer ausgehen sollten.

Nach längeren Auseinandersetzungen der Parteien und Sonderitzungen unterbreiteten die Arbeitervertreter den Arbeitgebern die folgenden Vorschläge: Teuerungszuschläge für Arbeiter: bis zum Stundenlohn von 60 Pf. 9 Pf., die Stunde, bei einem Stundenlohn von 61—70 Pf. 7 Pf., bei 71—80 Pf. 5 Pf., über 80 Pf. freie Vereinbarung. Teuerungszuschläge für Arbeiterinnen: bis zum Stundenlohn von 35 Pf. 7 Pf., bei 36—40 Pf. 6 Pf., bei 41—44 Pf. 5 Pf., über 44 Pf. Stundenlohn freie Vereinbarung.

Zulagen nach dem 1. Oktober sind anrechnungsfähig auf die Teuerungszulagen. Die Zulagen beginnen am 1. April 1916. Für Akkordarbeiten wurde nicht mehr durchweg ein Zuschlag von 15 v. H. gefordert, sondern nur noch für einzelne Abteilungen oder Punkte des Tarifs.

Auch darauf gingen die Arbeitgeber nicht ein, sie machten als Gegenvorschlag das Angebot, auf die Mindestlöhne der Gehilfen 5 Pf. und auf die der Arbeiterinnen 3 Pf. zu gewähren, lehnten aber für die Akkordlöhne jedes Entgegenkommen ab.

Schließlich einigten sich die Parteien darauf, zunächst die gegenseitigen Forderungen und Angebote den vertretenen Parteien selbst vorzulegen, dann die dort gefaßten Beschlüsse und kundgegebenen Meinungen gegenseitig auszutauschen und vielleicht im Anschluß daran eine weitere gemeinsame Sitzung der beiden Verbandsvorstände stattfinden zu lassen.

Eine Kriegszulage zum baugewerblichen Lohn tariff will der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe den deutschen Bauarbeitern vom 15. März an bewilligen, und zwar in Tariforten bis zu 5000 Einwohnern für die Stunde 4 $\%$, in allen übrigen Tarifgebieten mit neunstündiger Sommerarbeitszeit 6 $\%$ für die Stunde, mit über neunstündiger Sommerarbeitszeit 5 $\%$ für die Stunde. Diese Kriegszulagen entsprechen, wie der Bauarbeitgeberbund gemäß den Entschlüssen der am 29. Februar abgehaltenen Berliner Hauptversammlung öffentlich verkündet, in ihrer Höhe denen bei der Verlängerung der Tarifverträge in anderen Gewerben sowie den von staatlichen und städtischen Behörden durchschnittlich gezahlten Teuerungszulagen. Die Verlängerung des am 31. März ablaufenden Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ist bisher an der Ablehnung der Teuerungszulageforderungen der Bauarbeitergewerkschaft gescheitert. Da sich diese Gewerkschaften aber zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt haben und die Bau-

arbeitgeber unmehr sichtlich zu weiterem Entgegenkommen als Anfang Februar geneigt sind, so wird eine Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen hoffentlich doch noch zu einer Verständigung führen. Allerdings haben fast alle Bauarbeiterversammlungen im Reiche, die sich mit der Tariffrage befaßten und zu den Angeboten der Bauarbeitgeber und den Forderungen der Arbeitervertreter bei den Verhandlungen vor dem Reichsamt des Innern Stellung nahmen, in sehr entschiedener Weise die Notwendigkeit größerer Teuerungszulagen betont.

Arbeiterschutz.

Eine Beratung über Heimarbeiterschutzmaßnahmen vereinte am 11. Februar auf Einladung der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform (Berlin, Rollendorffstr. 29/30) und des Bureaus für Sozialpolitik die Vertreter der großen Gewerkschaftsverbände, der Gesellschaft für Soziale Reform, des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, unter dem Vorsitz von Prof. Franke in Berlin. Dr. Käthe Gabel berichtete aus den Ergebnissen der Tagung vom 3. August 1915 (XXIV, 1116), daß die Durchführung des Hausarbeitgesetzes, die von der damaligen Versammlung in einer Eingabe an den Bundesrat gefordert worden war, leider immer noch nicht über Erhebungen und Erwägungen herausgekommen sei. Dagegen sei die Eingabe zur Regelung der Heimarbeitslöhne bei öffentlichen Lieferungen augenscheinlich auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Auskunftsstelle habe die Bekämpfung des Heimarbeiterschwindels mit der dankenswerten Unterstützung des Oberkommandos in den Marken erfolgreich durchgeführt und es sei gelungen, den Berliner Markt ziemlich vollständig zu säubern. Doch sei ein solcher Erfolg nur möglich, wenn sich örtliche Stellen mit der Frage befaßten. Sodann hielt Stadtrat Dr. Hiller-Fraunfurt a. M. den bereits Sp. 505 im Wortlaut mitgeteilten Vortrag über „Reglung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Lieferungen“, der durch die Ausführungen von Magistratsrat von Schulz-Berlin wertvoll ergänzt wurde.

von Schulz berichtete über die geradezu chaotischen Verhältnisse in der Berliner Militärschneiderei zu Anfang des Krieges, die namentlich durch das Eindringen zahlreicher berufsfremder Lieferer und Vermittler und durch die Weitervergebung an einzelne oder mehrere Zwischenpersonen bedingt waren, und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu gemeinsamem Vorgehen veranlaßten, das durch das Bekleidungsamt des Gardeforps tatkräftige Unterstützung fand. Die Schlichtungskommission für das Militärschneidergewerbe machte sich die Lohnbestimmungen des Bekleidungsamts des Gardeforps zu eigen und schuf so einen Tarifvertrag, auf Grund dessen im ersten Jahre 50 000 \mathcal{M} an Nachzahlungen an die Arbeiter erreicht werden konnten. Doch ließ sich angesichts der Haltung der Gewerbe- und ordentlichen Gerichte eine lückenlose Durchführung der tariflichen Bestimmungen erst auf Grund der von dem Oberkommando verfügten Unabhängigkeit der vertraglich festgelegten Löhne und der Bestimmung erreichen, daß alle Streitigkeiten bei der Schlichtungskommission ausgetragen werden sollten. Der Redner schloß mit dem Wunsch, daß die großen Erzeugenschaften: die Schlichtungskommission mit ihren großen Befugnissen und die Rechtsverbindlichkeit der Löhne, mit in die Friedenszeit herübergenommen werde.

In der Aussprache, an der sich die Herren Staatsminister Jhr. v. Berlepsch, Ambe, Umbreit und Jrl. Behm beteiligten, herrschte völlige Übereinstimmung darüber, daß der Heimarbeit infolge des Einströmens zahlreicher berufsfremder, unorganisierten Massen mit Anshören der riesigen Heeresaufträge sehr schwere Zeiten drohten und daß daher jetzt schon alles geschehen müsse, um der zu erwartenden Desorganisation des Gewerbes und dem allgemeinen Niedergang der Löhne vorzubeugen. Die endliche Inkrustierung des Hausarbeitgesetzes, namentlich die Schaffung von Sachauschüssen schon während der Kriegszeit sei dringlicher denn je. Gut ausgebauten Sachauschüsse seien das beste Mittel, um die Zuverlässigkeit der Heereslieferer zu erhöhen, und in so schwach organisierten Gewerben die einzige Möglichkeit, um Tarifverträge zu erreichen.

Es wurde ferner die sehr ernste Besorgnis laut, daß, da die Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne nur für die Dauer des Krieges gelte, später die Macht der Organisationen in der Heimarbeit nicht ausreichen werde, die Tarifverträge zu sichern. Es

sei daher schon jetzt Vorfrage zu treffen, daß ein Recht geschaffen wird, das in die Lohnfrage eingreift und den Tarifverträgen eine feste rechtliche Unterlage gibt. Die Schlichtungsausschüsse seien ein Ausdruck dafür, daß das öffentliche Recht nicht genügend entwickelt sei. Die Verquickung gesetzgeberischer und richterlicher Befugnisse bei den Schlichtungsausschüssen sei nicht unbedenklich; es müßten vielmehr für die Lohnfestsetzung besondere öffentlich-rechtliche gesetzgeberische Instanzen geschaffen werden und die Rechtsprechung den Gewerbegerichten übertragen werden. Wenn jetzt den Schlichtungsausschüssen lohnamtliche Aufgaben zufallen, so sei das eine Entwicklung, die aus dem Kriegszustande heraus erwachsen sei und bei der bisherigen Rechtslage nur für dessen Dauer möglich sei; darum sei es notwendig, daß rechtzeitig zur Ablösung Sachausschüsse geschaffen würden. Abermals wurde die Notwendigkeit betont, unabhängige Persönlichkeiten zur Mitarbeit in den Sachausschüssen heranzuziehen, um aus der zahlenmäßigen Gleichzeitigkeit die tatsächliche zu machen, die allein ein wirklich gedeibliches Arbeiten sichert. Angesichts der ausgezeichneten Erfahrungen mit den Arbeitersekretären, deren Schulung, Einordnungssinn und gründliche Kenntnisse allgemeine Anerkennung gefunden hätten, sei die in der Bundesratsverordnung vom 18. Juni 1914 vorgesehene Beschränkung unhaltbar.

Schließlich wurde die Notwendigkeit erörtert, die großen Seeresanträge planmäßig unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitslosigkeit zu verteilen; die Beschlagnahme der Rohstoffe und die Einschränkung der Arbeitszeit im Webstoffgewerbe und der Konfektion machen diese Aufgabe besonders dringlich. Zweckmäßig sei es, bei den Arbeitslosen zunächst die Überleitung in andere Gewerbe oder Orte ins Auge zu fassen und Heimarbeit für diejenigen vorzubehalten, die nichts anderes betreiben können. Um einer unerwünschten Vermehrung der Heimarbeit vorzubeugen, sei es empfehlenswert, in erster Linie die Gebiete zu berücksichtigen, in denen schon vor dem Kriege die Heimarbeit bodenständig war. Ein mehrgliedriger Ausschuß hat die Bearbeitung der von völliger Einmütigkeit getragenen Entschlüsse der Tagung in die Hand genommen.

Die Rechte der im Seeresdienste befindlichen Privatangehörigen in Österreich, über die Ende 1915 eingehende Beratungen der Regierung mit Arbeitgebern und -nehmern stattfanden (Sp. 472), sind auf Grund des § 14 der Verfassung durch eine Verordnung vom 29. Februar geregelt worden.

Zu Erweiterung des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt die Verordnung etwa folgendes: Militärdiensttunende Angestellte, deren Entlassung bis zum 1. Januar 1916 angesprochen worden ist, werden von den Bestimmungen der Verordnung nicht berührt. Wer aber bis dahin noch nicht entlassen ist, dem darf auch jetzt nicht mehr gekündigt werden, und zwar hebt bereits der Tag der Musterung das Mündigungs- und Entlassungsrecht auf. Nach seiner Rückkehr vom Seeresdienst ist der Angestellte ohne weiteres wieder Angestellter des Unternehmens, sofern er nach 13 Erholungsstagen am 14. Tage (wenn er körperlich dazu imstande ist) wieder die Arbeit antritt; tut er dies nicht, so gilt er als entlassen und haftet dem Unternehmer für den Schaden, den dieser ihm als von ihm verursachten nachweisen kann; ist der Heimgekehrte krank, so steht ihm auf 6 Wochen das Gehalt zu. Nach Wiedereintritt in seine Stellung besteht im allgemeinen die Mündigungsfrist wie vor der Einberufung, doch kann der Unternehmer unter allen Umständen an einem beliebigen Tage des ersten Monats nach der Rückkehr die Kündigung aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen, es sei denn, daß eine längere Frist vereinbart gewesen war. Alle diese Berechtigungen und Verpflichtungen werden aber hinfällig, sofern der Heimkehrer den Betrieb „zum größten Teil eingestellt“ vorfindet. Während der Dienstzeit des Angestellten hat der Unternehmer nicht die Pflicht, Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu zahlen. Anspruch auf Urlaub hat der Heimgekehrte erst nach Ablauf von 6 Monaten.

Diese Bestimmungen werden, obgleich sie für den Fall harter Betriebseinschränkungen wohl allzu weitwächtig sind, bei den im Felde stehenden Privatangehörigen Österreichs große Begegnung wecken. Sie verdienen auch bei uns ernsthafte Beachtung.

Volkserziehung.

Die Ausstellung „Die Kunst im Kriege“

die in den Räumen der Berliner Sezession (Kurfürstendamm 232) am 27. Februar eröffnet wurde und bis Ende März gezeigt wird, weist eine solche Fülle von Beiträgen in künstlerisch und sozialerzieherisch wichtigen Fragen in besonderer Ausrichtung auf den Krieg hin auf, daß es schwer fällt, der Überfülle auch nur derjenigen Gebiete gerecht zu werden, die mit den Aufgabengebieten des Sozialpolitikers am innigsten verknüpft sind.

Ein Vergleich des guten und schlechten Kriegskunstgewerbes an Hand von Beispielen und Gegenbeispielen dient unseren Zwecken am nächsten. Broschen, Stulpenknöpfe, Münzen, Schmuck, Kunstplatten, Porzellane, Gläser, Teller: all dies sind Gegenstände, die in ihrer Beziehung zum Kriege, in Darstellung, Form und Farbe als Erinnerungszeichen angesprochen und gekauft werden. Es ist sehr wertvoll, in der Ausstellung zusammengestellt zu finden, was den Massengeschmack leicht im guten oder schlechten Sinne beeinflussen kann, was an geschmacklich einwandfreiem in Warenhäusern, Bazaren und anderwärts verstreut und ungeachtet aufgewiesen wird. Ähnlich erzieherischen Inhalts sind die *Kinderbücher*, die *Samplermänner*, *Buchgraphiken* für die Kleinen. Gerade im Kindergemüt kann eine unanbereite Schilderung der Kriegserlebnisse, oder eine Wiedergabe von Schlachtenvorgängen in Grelbildern Unheil stiften. Ist es schon unumgänglich, die Kinderphantasie mit dem Kriege in Berührung zu bringen, so mögen diese vorbildlichen Schau- und Gebrauchsgegenstände hierfür Muster sein.

Gegen die *Benagelung* noch lebender Personen wird jetzt allenthalben vorgegangen. „Heldenehrungen und Kriegsgedenkmäler“ benennt sich eine „Warnung“, die von der Kgl. Akademie der Künste und der Kgl. Akademie für Bauwesen gerade auch gegen manchen Nagelungsunflug neuerdings wieder gerichtet wird. Die Ausstellung zeigt, wie diese Sitte bewahrt, die Form aber veredelt werden kann. Sie bringt Entwürfe, die vom Werkbund in der Sichtung eines Preisauschreibens zusammengestellt sind: Flammenbäume, Kugelfäulen, Türen, ein Stoch in Eisen sind hier zu sehen, und wenn schon ein menschliches Ebenbild den Nagelungsstoch darstellen soll, so wird es wenigstens in den Umrissen begrenzt, streng stilisiert oder sinnbildlich ausgestaltet.

Ähnlich verhält es sich mit den *Kriegskalendern*, *Kriegstagebüchern*, *Kriegsmappen*, die, von Hand zu Hand gegeben, den Enkeln die Erinnerung an unsere Zeit bewahren sollen. Auch hier ist beste Kunst an ihrem Platze, das Grelle des Kriegserlebnisses, das aus seinem großen Schicksalsrahmen herausgerissen ist, wird vermieden, das innere Verständnis in die Erscheinung gebracht. Es ist sehr wertvoll, daß ein großes Warenhaus (Leonhard Tieb), dessen Kalendergeschäft gezeigt wird, mit solchen Veröffentlichungen vorbildlich wirkt.

Eine besondere Abteilung ist dem *Siedlungswesen* vorbehalten. Hier hat der Krieg eine solche Menge noch ungeklärter Fragen aufgerollt, daß deren kurze Überschau nur wirksam werden kann, wenn die Gartenstädte, Kleinwohnungsanlagen, Erholungsheime, Invaliden- und Ledigenhäuser in ihrer Beziehung untereinander wie zum gesamten Leben der Volkswirtschaft einheitlich gestaltet sind. Der „Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungsweisen“ hat hierbei Muslergültiges geleistet.

Aber auch der *Wiederaufbau Ostpreußens* wird berührt. An einzelnen Siedlungsentwürfen zerstörter oder halbzerstörter Städte und Dörfer werden Pläne gezeigt, die im Auftrage des Oberpräsidiums von einem der führenden Architekten gefertigt sind.

Besondere Beachtung verdient das *Kriegergräber- und Friedhofswesen*. Es ist nach dem Kriege 1870/71 ein solcher Schwall häßlicher Denkmäler, Erinnerungsanlagen, Grabplatten und anderer Zeichen der Heldenerehrung über unser Land gekommen, daß wir an Warnungszeichen wahrhaft reich sind. Wird nicht beizeiten eine künstlerische Beeinflussung im Sinne der Heimatschutzbestrebungen angebahnt, so setzt sich unser Land der geschmacksverrothenden Kriegs„verehrungs“-mache aus, die von einzelnen Konjunkturbegeisterten heute schon in Denkmälerfabriken, Gräbervervielfältigungsanstalten usw.

im Schwunge sind. An Beispielen der Vergangenheit und Gegenwart, an Wiedergaben schon bestehender Denkmäler aus den besetzten feindlichen Gebieten wie an klaren Aufnahmen historischer Vorbilder suchte die Ausstellung auch hierin erzieherisch zu wirken. Vom Preuß. Kriegsministerium gesammelte Vorschläge und Musterzeichnungen, die Künstler auf den Schlachtfeldern selbst gesehen und ergänzt haben, reihen sich den Veröffentlichungen des k. u. k. Gewerbeförderungsamts in Wien mit gleichem Ziele an.

Wenn endlich noch gesagt werden darf, daß in Beschriftungsversuchen, Aushebungsbefehlen, Aufrufen, Anschlägen, öffentlichen Erlassen, ferner in den Erzeugnissen gut geleiteter Kriegsbeschädigtenkurse die Ausstellung Vortreffliches zeigt, so wird damit nur das Wesentlichste der sozialerzieherischen Gegenstände in den Vordergrund gestellt.

Die Ausstellung, die im Laufe des Jahres durch eine Reihe deutscher Städte wandern wird, bildet ein Beispiel für das Verantwortlichkeitsgefühl, das Künstler wie Sozialerzieher gleichermaßen für die Wahrung deutscher Ausdruckskultur auch in schweren Zeiten auf sich genommen haben. Allen aber, die in der sozialen Frage nicht nur eine Wagenfrage, sondern auch eine Bildungs- und Erziehungsfrage sehen und es erkannt haben, daß die Erzeugung und die Abfahrschließung für Wertarbeit, die den Arbeiter und das Arbeitsverhältnis adelt, nur auf dem breiten Untergrunde einer sittlichen und geschmacklichen Massenschulung möglich ist, wird die Ausstellung neue Belege und Beweise für die Wichtigkeit ihrer Auffassung liefern. Die Beteiligung einer Anzahl der einflussreichsten sozialreformerischen Vereinigungen Deutschlands an dem Zustandekommen der Ausstellung — wir wiesen schon früher auf die Beteiligung der Gesellschaft für Soziale Reform und des Bureaus für Sozialpolitik neben anderen Gruppen hin — wird hoffentlich dazu beitragen, dem Anschauungsunterricht der Ausstellung einen verständig-vollen Widerhall auch über die „sozialästhetischen Kreise“ hinaus zu verschaffen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gesetzgebungsversuche zur Gesundung des Haus- und Grundbesitzes.

Ein beachtenswertes Zeugnis für die Mißstände im Grundstücksverkehr, auf die aus wohnungsreformerischen Kreisen schon oft hingewiesen worden war, bietet die ausführliche Begründung zu dem preussischen Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes (Sp. 455). Sie kennzeichnet z. B. die künstliche Auftreibung der Bodenpreise zu Spekulationszwecken eindrucksvoll und bringt auch den Zusammenhang zwischen Überschuldung und hohen Mieten klar zum Ausdruck:

„Durch das Vorherrschende der freien privaten Schätzer Tätigkeit haben sich im Schätzungsweise und in Verbindung damit im Beleihungsweise erhebliche Mißstände entwickelt. Da eine geregelte Ausbildung und sachkundige Überwachung der Schätzer nicht besteht, können ungeeignete und unzuverlässige Personen in den Schätzerberuf eindringen. Ferner bewirkt der freie Wettbewerb im Schätzerberuf bei manchen Schätzern eine gewisse Abhängigkeit gegenüber den Wünschen der Auftraggeber und beeinträchtigt ihre Unparteilichkeit. . . . Daneben ist eine tatsächliche Überschätzung der Grundstückswerte, insbesondere der städtischen, fast zur typischen Erscheinung geworden. Die innere Ursache hierfür besteht hauptsächlich darin, daß die Schätzung sich nicht stets auf die ausschließliche Erfassung des Gegenwartswertes beschränkt, sondern — namentlich für den Grund und Boden — den Zukunftswert oft in weitgehender Weise berücksichtigt. Dadurch werden Grundstückswerte geschaffen, die nicht dem wirklichen Wert entsprechen, sondern Spekulationswerte darstellen. . .

Die Mißstände haben in das Schätzungsweise eine allgemeine Unsicherheit gebracht und auf verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten schwere Schädigungen bewirkt. Ohne ein geordnetes und zuverlässiges Schätzungsweise ist eine gesunde Entwicklung des Grundstücks- und Grundkreditwesens nicht möglich. Deshalb ist die systematische, die Bildung von Spekulationswerten begünstigende Überschätzung der Grundstückswerte, besonders in größeren Städten, eine der Hauptursachen, durch die das Bauhandwerk in übertriebener Weise verteuert und die ungeheure Grundstückspekulation gefördert wird. . .

Die übertriebenen Schätzungsweise begünstigen ferner eine ungesunde Steigerung der Mietpreise, und zwar nicht nur infolge der Verteuerung des Bauhandwerkes, sondern auch infolge der Überspannung der Beleihungen; denn

die verhältnismäßig hohen Jahresleistungen für die zweifelhafte Hypotheken müssen durch den Mietpreis aufgebracht werden.“

Auch dem zweiten Gesetz, das zur Gesundung des städtischen Beleihungswezens in Preußen dienen soll, dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stadtchaften (Sp. 455), hat die Regierung eine Begründung mit auf den Weg gegeben, die an die seit Jahren von den Wohnungsreformern erhobene Forderung der Tilgungshypothek erinnert.

„An der Förderung der städtischen unkündbaren Tilgungshypothek werden zunächst die bereits bestehenden Grundkreditanstalten, namentlich die Hypothekenbanken, mitzuwirken haben. Daneben werden für die Erreichung des Zieles besondere Anstalten nicht zu entbehren sein, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinnützigen Pflege des Tilgungskredits für den Hausbesitz besteht. Solche Einrichtungen sind die Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke auf landwirtschaftlicher Grundlage, die sogenannten Stadtchaften. Die von öffentlich-rechtlichen Stadtchaften mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) sind nach Artikel 74 zu 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ohne weiteres zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Bei solchen Stadtchaften würde sich auch ein Ausbau für zweifelhafte Hypotheken, insbesondere in der Weise ermöglichen lassen, daß die Hypotheken gegen Bürgschaft der Gemeinde oder des Kreises, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt, gegeben werden.“

Für die Gründung einer Stadtchaft in der Provinz Ostpreußen soll der durch das Gesetz bereitzustellende Betrag von 10 Millionen Mark übrigens nicht beansprucht werden. Wegen der besonderen Regelung der staatlichen Hilfsmaßnahmen für diese Provinz ist vielmehr in Aussicht genommen, das Darlehen einstweilen aus bereiten Mitteln der Staatskasse zu bestreiten.

Von einer Reihe von Körperchaften liegen bereits Äußerungen und Kundgebungen zu den geplanten Maßnahmen vor. Der Vorstand des Deutschen Städte-tages hat etwa folgende Richtlinien aufgestellt:

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Beschaffung des Realkredits Sache des Privatkapitals ist. Ob die Städte mit Rücksicht auf die bestehenden Schwierigkeiten des Realkredits eine vorübergehende Hilfe gewähren wollen, muß ganz von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Behebung der durch den Krieg entstandenen oder verschärften Ursachen ist Sache von Reich und Staat. Auch die Form, in der einzelne Städte mitwirken wollen, kann nur von der Beschlußfassung dieser Städte abhängen. Die Gründung von öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten durch die Bundesstaaten und in Preußen durch die Provinzen ist empfehlenswert, und zwar auch unter Ausdehnung auf zweite Hypotheken. Hierbei muß es wiederum grundsätzlich Sache jeder einzelnen Gemeinde bleiben, ob und in welchen Einzelfällen sie durch Bürgschaftsübernahme die zweifelhafte Beleihung fördern will. Es ist hierbei zweckmäßig zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden zu unterscheiden.

Die Meinungen der Hypothekenbanken über die stärkere Einführung der Tilgungshypothek sind geteilt. Die Bedenken gegen sie entspringen dem Gesichtspunkt, daß der Verkauf von Haus- und Grundbesitz durch Tilgungshypotheken erschwert werde.

„Der heutige Hausbesitzerstand in den Großstädten, so erklärt ein Bankdirektor im „B. Z.“ (8. Februar), betrachtet das Miethaus meistens als Kapitalanlage. Eine der Forderungen, die von den Hausbesitzern an diese Kapitalanlage — mit Recht — gestellt wird, ist die auf leichte Realisierbarkeit. Die Amortisationshypothek erschwert erfahrungsgemäß die Veräußerungsfähigkeit von Grundstücken. Der Grund ist u. a. darin zu erblicken, daß die Aufbringung der Amortisationsrate und der Verzinsung in den meisten Fällen dem Eigentümer nicht mehr den bisher als angemessen betrachteten Überschuß läßt!“

Auch in Hausbesitzerkreisen sind die Meinungen über die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe geteilt, doch stimmt der Vorsitzende des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine, Justizrat Baumert-Spandau, mit den von ihm sonst lebhaft bekämpften Wohnungsreformern in der günstigen Beurteilung der geplanten Maßnahmen überein. Freilich fordert er eine längere Übergangszeit für das Schätzungsamtgesetz und außerdem folgende Verbesserungen: Erstens dürfe das Gesetz nicht auf bestehende Beleihungen, also auch nicht auf die Erneuerung ablaufender Beleihungen angewendet werden, sodann müsse die Taxe der Schätzungsämter auch für die Besteuerung des Hausbesitzers maßgebend sein. Da die Schätzungsämter von den Gemeinden zu errichten sind, so liege hierin auch eine gewisse Gewähr dafür, daß die Grund-

stückswerte nicht unberechtigt niedrig eingeschätzt werden, da die Gemeinden an der Höhe der Steuer interessiert seien.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister stellt sich dem Entwurf zum Schätzungsamtsgesetz günstig gegenüber, weil er davon mit der Zeit eine größere Ruhe und Sicherung im Bauwesen und auf dem Hypothekenmarkt erhofft. Der Verband fordert in einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus einige Verbesserungen, so Heraushebung des Zulassungsalters zum Schätzungsamt von 30 auf 40 Jahre, Zuziehung Sachverständiger aus den Kreisen des Baugewerbes, Schutz- und Übergangsbestimmungen für die Verlängerung bestehender hypothekarischer Beleihungen.

Der Magistrat Berlin fordert ein eigenes Schätzungsamt für Berlin, während in dem Gesetzentwurf ein gemeinsames Schätzungsamt für den Zweckerband Groß-Berlin vorgesehen ist, um die Einheitlichkeit der Schätzungsätze in den wirtschaftlich zusammengehörigen Gemeinden zu sichern.

Die erste Lesung der beiden Gesetzentwürfe im Preussischen Abgeordnetenhaus fand am 8. und 9. Februar statt und ergab in der Sache allgemein freundliche Übereinstimmung.

In der Frage der Unkündbarkeit der Hypotheken während der Kriegszeit und einer gewissen Dauer nach Friedensschluß, die zwar nicht in den Gesetzentwürfen behandelt wird, aber als eine Art „Notstandsmaßnahme“ von verschiedenen Seiten empfohlen wird (vgl. Beratungen der Immobilien-Kredit-Kommission im November 1915, Sp. 239), vertritt der Vorstand des Städtetages den Standpunkt, daß der große Schutz des Schuldners, der in einer solchen zeitweiligen Unkündbarerklärung durch Gesetz läge, mit einem Tilgungszwang verbunden werden müßte. Die Verlängerung hat jedoch zu unterbleiben, falls mit ihr besondere Gefahren oder Unbilligkeiten für den Gläubiger verbunden sind. Notwendig seien ferner Einrichtungen des Reiches oder Staates zur Lombardierung von Hypotheken, damit auch solche Gläubiger, die das Kapital für bestimmte wichtige Zwecke bedürfen, die Verlängerung der Hypothek zugemutet werden kann. — Der Bund deutscher Bodenreformer nimmt in einer Eingabe an den Reichstag folgenden Standpunkt ein:

Es sollen danach die ersten Hypotheken, die von Pfandbriefanstalten oder Lebensversicherungsanstalten gegeben sind, bis zu einer bestimmten Zeit nach Friedensschluß nicht gekündigt und auch kein höherer Zinsfuß verlangt werden dürfen, da die Gläubiger ja selbst keine höheren Laiten zu tragen haben und die Zinsen der Pfandbriefe sowie die Policeleistungen der Versicherungsanstalten die gleichen bleiben. Auch nach den Vorschlägen der Bodenreformer soll dieser großen Sicherung, die der Schuldner erfährt, ein Tilgungszwang als Gegenleistung gegenüberstehen.

Die neuen gesetzlichen Versuche zur Ordnung des Beleihungswesens bilden ein wertvolles und zugleich erziehlisches Stück Mittelstandspolitik für den Hausbesitzerstand. Ein gesunder Einfluß auf das Kleinwohnungswesen ist von den beiden Entwürfen jedoch nicht zu erwarten. Dazu würden noch andere Maßnahmen gehören, welche die sozialen Gesichtspunkte besonders berücksichtigen müßten. Gute Vorschläge hierfür finden sich in einer Eingabe der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an das Preussische Abgeordnetenhaus, die von Beschränkungen für eine Kleinwohnungsnot nach dem Kriege ausgeht und zur Vorbeugung empfiehlt:

Erlaß eines Gesetzes, das Vorschriften über Baugelände, Baupolizei und Benutzung der Gebäude enthält, eine umfassende Wohnungsaufsicht vorschreibt, sowie die Förderung des Baues von Kleinwohnungen zu gemeinnützigen Zwecken vorsieht. Das Kleinwo-

nungswesen soll ferner vom Staat durch Vergabe von Darlehen zu mäßigem Zinsfuß an Gemeinden, Gemeindeverbände, Baugenossenschaften usw. gefördert werden, und auch an private Arbeitgeber und Bauunternehmer, die sich unter Einhaltung der Grundätze der Gemeinnützigkeit zur Errichtung von Kleinwohnungen verpflichten, sollen solche Darlehen aus Staatsmitteln gegeben werden. Die Eingabe schlägt dann ferner vor, daß eine staatliche Unterstützung bewilligt wird an solche Gemeinden, welche den Kriegsteilnehmern bzw. den betreffenden Hausbesitzern Mietsbeiträge gewährt haben und weiter gewähren. Eine Staatsbeihilfe unter Mitwirkung der Gemeinden wird ferner beantragt für die Abbürdung der während des Krieges gestundeten Mieten und Hypothekenzinsen der heimkehrenden bedürftigen oder schwach bemittelten Krieger.

Sowohl im Reichstag wie im Preussischen Abgeordnetenhaus sind bereits mehrfach Entschlüsse angenommen worden, auf dem Wege der Gesetzgebung und durch Staatsmittel der Kleinwohnungsnot zu steuern. Die vom Reichsamt des Innern einberufene Immobilien-Kredit-Kommission sollte gemäß einer Entschlüsselung des Reichstags darüber beraten, wie das Beleihungswesen zur Förderung des Kleinwohnungsbauwesens zu erleichtern wäre. Es wurden daraus aber fast nur Beratungen über die Not des Hausbesitzerstandes, während die ursprünglich gestellte soziale Aufgabe ganz in den Hintergrund gedrängt wurde. Auch das Preussische Abgeordnetenhaus hatte in seiner vorletzten Tagung einstimmig die Staatsregierung ersucht, außer der Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten für den städtischen Realcredit gesetzliche Handhaben zum Bau von Kleinwohnungen zur Verhütung sozialer Notstände und zugleich zur Hebung des Baugewerbes zu schaffen. Dieser Anregung hat die preussische Regierung bisher noch keine gesetzgeberische Folge gegeben.

Der preussische Gesetzentwurf zur Förderung der Rentengutsan siedlung ist im Abgeordnetenhaus am 1. März in der zweiten Lesung gemäß den Ausschlußbeschlüssen in den Hauptpunkten (bis § 6) angenommen worden. Die Verhandlungen über die Gewährung des Zwischenkredits von 100 Millionen Mark wurden durch einen Antrag Jührmann (ulb.) auf Ansiedlung von Kriegsverletzten und Verhinderung von Grundstückspekulationen in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten und durch einen Polen Antrag, bei der Errichtung von Rentengütern Bekennnis Abtammung, Sprache und politische Betätigung des Rentengutsbewerbers nicht zu berücksichtigen, von der rein sozialwirtschaftlichen Grundlage auf die Bahn politischer Streitfragen verschoben. Der Landwirtschaftsminister betonte zwar, daß ausschließlich wirtschaftliche Bedürfnisse, insbesondere Renuansiedlungsbestrebungen in den östlichen Provinzen, namentlich in den Moorengebieten, die Einbringung der Zwischenkreditvorlage veranlaßt hätten, die eigentlich eine Wiedervorlage der im zweiten Teile des früheren GrundteilungsGesetzentwurfs vorgesehenen Bestimmungen sei. Auch werde man namentlich bei der Ansiedlung der Kriegsbeschädigten (mit Hilfe der kapitalisierten Militärteilkrente) keinerlei Unterschied zwischen deutscher und polnischer Herkunft machen, insbesondere den polnischen Kriegsbeschädigten auch die Möglichkeit der Ansiedlung in ihrer Heimatprovinz geben. Trotzdem lehnten die Polen den Gesetzentwurf, weil seit 1895 keinem Polen mehr ein Rentengut gegeben worden und das RentengutsGesetz also zu einem Ausnahmengesetz gegen die Polen geworden sei, ab, da ihnen die Zuficherung des Ministers nicht genügte. Bei den übrigen Parteien fand der Plan der Kriegsbeschädigtenansiedlung mit einigen Vorbehalten, die zur Vorsicht machten und vor allem die möglichste Zurückführung des Kriegsverletzten in seinen alten Beruf anrieten, warme Unterstützung. Die Verbote der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke in Polen zur Verhütung von spekulativen Preistreibern wurden im allgemeinen günstig beurteilt, der Antrag aber, diese Maßnahmen gesetzlich für die Zukunft festzulegen, stieß zum Teil auf politische Bedenken.

Literarische Mitteilungen.

Die Kriegsinvaliden und der Staat. Von Dr. Siegf. Straus. München 1915. Ernst Reinhardt. 64 S. 0,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Zeitspaltzeile.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Köln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Semester 1916 ist erschienen und durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 27. April 1916. Nähere Auskunft erteilt der mitunterzeichnete Abteilungsdirektor.

Der Studiendirektor der Kölner Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule
für kommunale und soziale Verwaltung
Professor Dr. Erik Stier-Somlo.

Einbanddecken

zu Jahrg. XXIV der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 1 Mark 50 Pfg. durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorffstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

➤ Dieser Nummer liegt ein Prospekt des „Arbeitsnachweis“, Wien VI/1, bei ➤

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. C. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Jugendfragen im alten und neuen Deutschland. Von Elfe Lüders, Berlin-Schöneberg. I. 553	Siebenuhr-Ladenschluß und Sonntagruhe im Handelsgewerbe. Von Willh. Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt. 558
Volksernährung und Lebenshaltung 559	Lebensmittelfürsorge. Voraussehbare Gemüse- und Obstversorgung.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 563	Der Gesamtaufwand an Kriegerfamilienunterstützung. Die Unterstützung der Kriegerfamilien durch die Stadt Berlin. Kriegspatenversicherung der „Volksfürsorge“.
Soziale Zustände 564	Arbeitslöhne und Kriegskontunktur. Sparsamkeit in England. Soziale Kriegsfragen in England.
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 567	Die Allgemeinregelung des Sattler-Tarifs kraft beeresbehördlicher Genehmigung. Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Buchdrucker.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 568	Die Mitarbeit der Gewerkschaften in der öffentlichen Kriegsfürsorge. Die größte Gewerkschaft im zweiten Kriegsjahr.

Arbeiterschug 569	Arbeiterschuttsfragen im preussischen Bergbau. Kürzung der Ruhezeiten für Eisenbahner in Preußen. Nachtarbeit Minderjähriger in Schweden.
Arbeiterversicherung. Spartassen 570	Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente. Die Einwirkungen des Krieges auf die Einnahmen der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Unfallversicherungsspflicht für Kassenboten. Die Entwicklung der preussischen Spartassen.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 571	Die Erwerbslosenfürsorge vor dem sächsischen Landtage. Zur Entlohnung nicht vollbeschäftigter Konfektionsarbeiter.
Volksziehung 572	Gute Schulzucht der Jugend in der Kriegszeit. Staatliche Unterstützung von Arbeiter-Turnvereinen.
Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . 272	Ein „Schiedshof“ der sächsischen Feldzeugmeister für Streitige Arbeitsfragen. Die Überfichten über die Tätigkeit der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte. Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz.
Literarische Mitteilungen . . . 574	

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Jugendfragen im alten und neuen Deutschland.

Von Elfe Lüders, Berlin-Schöneberg.

I.

Wenn man vor Ausbruch des Krieges die mannigfachen Vereinsbildungen betrachtete, die sich in irgend einer Form der Jugend annahmen, so bekam man ein durch seine Buntheit verwirrendes Bild. Alle Parteigruppierungen, alle Schattierungen der Weltanschauung, alle Richtungen der Berufsverbände spiegeln sich auch in den Jugendorganisationen wieder, weil namentlich in den letzten Jahren ein förmlicher Wettlauf um die Gewinnung der Jugend eingesetzt hatte. Um etwas Klarheit in dies Bild zu bringen, muß man zunächst die drei Hauptarten der Arbeit in der Jugend auseinander halten: Jugendfürsorge, Jugendpflege, Jugendbewegung. Die Jugend-

fürsorge ist die Fürsorge für die in irgend einer Weise gefährdete Jugend; die Jugendpflege gilt dem Schutz und der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräftigung der gesunden, normalen Jugend; unter Jugendbewegung sind diejenigen Strömungen zu verstehen, die sich die Jugend aus eigener Kraft, teilweise in stark betontem Gegensatz zu den „Alten“ geschaffen hat. Die Grenzen zwischen diesen drei Hauptarten sind allerdings fließend. Die Jugendfürsorge wird in ihrer freiesten Ausföhrung oft zur Jugendpflege, und die Jugendpflege wiederum kann manchem schwanken Rohr zur Stütze werden, so daß die eigentlichen fürsorgenden Maßnahmen sich erübrigen. Noch stärker fließen die Grenzen zwischen Jugendpflege und Jugendbewegung ineinander. Hier ist oft nur das mehr oder minder große Maß der Selbstverwaltung kennzeichnend, das der Jugend eingeräumt wird, oder das sie in den aus eigener Kraft geschaffenen Organisationen naturgemäß ohne weiteres ausübt. In den nachfolgenden Ausführungen soll hauptsächlich von der Jugendbewegung die Rede sein, über die, soweit uns bekannt ist, noch keinerlei vollständige oder zusammenfassende Stoffsammlung vorhanden ist, während für die Jugendpflege vortreffliche grundlegende Arbeiten der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vorliegen¹⁾ und der reiche Stoff auch weiter ständig in dem von dieser Stelle herausgegebenen Ratgeber für Jugendvereinigungen bearbeitet wird.

Durch die Jugendbewegung ging vor dem Kriege leider derselbe Einschnitt, der auch das öffentliche Leben der „Alten“ vor dem Kriege vergiftet hat, das heißt die schroffe Spaltung in das „bürgerliche“ und das „sozialistische“ Lager. Diese Spaltung wurde in der Jugendpflege und Jugendbewegung noch dadurch vergrößert und förmlich amtlich abgestempelt, daß die mannigfachen Vergünstigungen der sog. „staatlichen Jugendpflege“, wie Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Jugendvereine, billige Fahrten auf der Eisenbahn und ähnliches nur den „gutgesinnten“ Vereinen zuteil wurden, während die sozialistische Jugendbewegung nicht nur von solchen Vorteilen ausgeschlossen blieb, sondern auch zahlreichen feindlichen Polizeiwirkereien ausgesetzt war. Hoffentlich bringt der Krieg auch darin einen Wandel hervor, hoffentlich wird die deutsche Jugendbewegung aller Richtungen als gleichberechtigt anerkannt, denn sie alle haben in gleicher Weise tren ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt.

Bei der Betrachtung des Standes der Jugendbewegung vor dem Kriege treten ungefähr sieben Hauptgruppen hervor: 1. Die sozialistische Jugendbewegung; 2. Die Jugendgruppen der Berufsverbände; 3. Der Jungdeutschland-Bund; 4. Die Wandervogelbewegung; 5. Die Freidutsche Jugendbewegung; 6. Die sog. „Jugend-Kultur-Bewegung“; 7. Jugendgruppen für bestimmte Arbeitsgebiete.

Die sozialistische Jugendbewegung hat nicht nur mit den oben angedeuteten äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, sondern es traten auch allerlei Schwierigkeiten organisatorischer Art infolge der vereinsrechtlichen Be-

¹⁾ Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1909. — Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1913.

ftimmungen hervor, ebenso ergaben sich allerlei Reibereien zwischen Partei, Gewerkschaften und der Jugend selbst, die sich nicht bevormunden lassen wollte, sondern stark ihr Selbstverwaltungsrecht betonte. Seit 1903 hat sich fast jeder sozialdemokratische Parteitag mit der Jugendfrage beschäftigt müssen, und im Jahre 1908 mußte auch der Kongress der Freien Gewerkschaften zu der Frage Stellung nehmen (XVII, 1062). Auf all diese inneren und äußeren Schwierigkeiten soll hier nicht näher eingegangen werden, es sei dafür auf die klare, kurz zusammengeordnete Darstellung in der Schrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt über die männliche Jugendpflege (S. 109 ff.) hingewiesen. Der Stand der Bewegung vor dem Kriege war der, daß alle bestehenden örtlichen Jugendvereine und Jugendausschüsse der „Zentralstelle“ Berlin angeschlossen sind. In dieser Zentralstelle sind die Partei, die Gewerkschaften und die Jugendlichen selbst, ferner der Leiter des Bildungsausschusses der Partei vertreten. Die Jugendlichen haben ihr eigenes Blatt, die 14tägig erscheinende „Arbeiter-Jugend“, das vor Kriegsausbruch eine Auflage von 108 100 hatte. Die Arbeit der örtlichen Vereine und Ausschüsse bewegt sich in ähnlichen Bahnen wie die Arbeit der „bürgerlichen Jugendpflege“. Velehrende und unterhaltende Vorträge werden veranstaltet, Wanderungen, Spiel und Sport werden getrieben, in mehr als 300 Orten sind eigene Heime gegründet worden.

Von einem starken Hervorkehren der Parteipolitik mußte dem Zwang gehorchend in der sozialistischen Jugendbewegung abgesehen werden, weil das Reichsvereinsgesetz keine politischen Vereine von Jugendlichen unter 18 Jahren duldet. Trotzdem aber sind sowohl die „Arbeiterjugend“ wie die örtlichen Veranstaltungen auf den Geist des Sozialismus und des Klassenkampfes gestimmt. Aber abgesehen von einer geringen Anzahl von Auffäßen, die man nicht als geeignete geistige Kost für Jugendliche gelten lassen kann, ist die „Arbeiter-Jugend“ vorzüglich geleitet. Ebenso muß es der sozialistischen Jugendbewegung als Verdienst angerechnet werden, daß sie stets eifrig in der Abwehr der Trink- und Rauchsitten ist und durch ihre Wander-, Spiel- und Sportveranstaltungen für die körperliche Kräftigung der jugendlichen Arbeiterschaft sorgt.

Die sozialistische Jugendbewegung hat es nicht leicht gehabt, sich gegenüber der Partei und gegenüber den Gewerkschaften durchzusetzen. Auf dem bereits erwähnten Gewerkschaftskongress von 1908 sprach man sich gegen die Bildung besonderer Jugendorganisationen aus und befürwortete die Bildung von beruflichen Jugendlichen-Abteilungen im engsten Anschluß an die Gewerkschaften. Aber die starke Entwicklung der Jugendbewegung überwand diesen Widerstand, nur in einzelnen Orten hielten auch die einzelnen Gewerkschaften (Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bauarbeiter, Lithographen und Steindrucker) ihre Jugendlichen-Abteilungen neben den allgemeinen sozialistischen Jugendausschüssen aufrecht.

Damit kommen wir zu der zweiten Gruppe, den Jugendabteilungen der Berufsverbände. Außer den freien Gewerkschaften nehmen sich auch die Girsch-Duncker'schen Gewerksvereine der Organisation der Jugendlichen an. Es werden örtliche Jugendabteilungen gebildet, die ihren Mittelpunkt in dem der Zentrale in Berlin angegliederten „Jugendausschuß“ haben. Ein eigenes Blatt „Die Sonne“ wird für die Jugendlichen herausgegeben. Die christlichen Gewerkschaften dagegen suchen zwar die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge als Mitglieder zu gewinnen, überlassen aber laut Beschluß einer Ausschußsitzung vom Mai 1912 die sittliche Erziehung der Jugendlichen, also die eigentliche Jugendpflege und Jugendbewegung den konfessionellen Arbeitervereinen. Sie widmen jedoch der Jugendfrage ständige Beachtung, wie die vom Generalsekretariat herausgegebene „Korrespondenz für die Jugendarbeit in den christlichen Gewerkschaften“ beweist.

Zehr eifriges Bemühen um die Gewinnung und Schulung des jugendlichen Nachwuchses herrscht bei fast allen kaufmännischen Verbänden. Da es nicht möglich ist, auf alle Einzelheiten dieser sehr beachtenswerten Bestrebungen einzugehen, so seien nur die wichtigsten literarischen Erscheinungen als Quellen angegeben:

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. Vaterländische Jugendpflege. Vortrag, gehalten auf dem 13. Verbandstag, 1913. Die Monatschrift „Blätter für junge Kauf-

leute“, welche den beruflichen Fragen gewidmet ist, und die Monatschrift „Der jahrende Geißel“, das Blatt der innerhalb des Verbandes gebildeten Gruppe für Pflege des Wanderns.

Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Staatsbürgerliche Erziehung und Jugendpflege. Vorträge, gehalten auf dem 3. Verbandstage in Köln 1911. — Wie arbeiten wir im kaufmännischen Jugendbund? Leitfaden für die Arbeit in unseren Lehrlingsabteilungen. Kaufmännische Blätter. Monatschrift des kaufmännischen Jugendbundes im Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.

Der Verein für Handlungs-Kommiss von 1858 gibt eine Monatschrift heraus: „Der junge Kaufmann.“ Mit Beilage: „Der Wanderstab.“ — Der Verein der deutschen Kaufleute nennt seine Monatschrift für die Lehrlingsmitglieder des Vereins „Kaufmännische Jugend“. — Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte sucht in allen größeren Ortsgruppen auch Jugendabteilungen zu bilden und gibt für seine Mitglieder unter 18 Jahren ein eigenes Blatt heraus. — Über die Arbeit der Jugendgruppen der Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte unterrichten eine Denkschrift über die Tätigkeit der Vereine von 1901—1911, sowie die fortlaufenden Vereinsberichte im Verbandsblatt.

Die Arbeit all dieser Jugendgruppen richtet sich neben der Vertiefung der beruflichen Fortbildung auf Hebung der allgemeinen Bildung, daneben kommen aber auch die Freude (Theateraufführungen, Unterhaltungsabende), Spiel und Sport, vor allem aber das Wandern zu ihrem Recht. Soweit sich nach den vorliegenden Zeitschriften beurteilen läßt, ist man durchweg mit Erfolg bemüht, der Jugend nur wirklich Gutes und Gedeihendes zu bieten, und diese beruflichen Jugendgruppen stellen ein wertvolles Stück Volkserziehung dar.

Viel geliebt und viel gescholten ist die nächste Gruppe der Jugendbewegung, der am 13. November 1911 gegründete „Jugenddeutschland-Bund“²⁾. Der Zweck des Bundes ist: „die Mitarbeit an der Förderung aller im vaterländischen Geiste wirkenden Jugendpflegebestrebungen, namentlich des Zweiges, welcher durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend anstrebt“. Die ursprünglichen Ortsgruppen des Bundes, und auch heute noch seine eigentlichen Kerntruppen, sind in Norddeutschland die Pfadfindervereine und die ihnen ähnlichen in Süddeutschland bestehenden Wehrkraftvereine. Aber außer diesen den Jungdeutschland-Bund am meisten kennzeichnenden Gruppen können sich auch andere Verbände körperlich-anschließen. Bis zum Jahre 1914 hatten 34 große über ganz Deutschland sich ausdehnende Verbände den Anschluß vollzogen, meistens Sport- und Wandervereine, aber auch andere Vereine, die den Bestrebungen wohlwollend gegenüberstehen, so z. B. der Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele, der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, die Jugendfürsorge-Zentrale preussischer Rektoren, Lehrer- und Lehrerinnen. Der Anschluß eines Verbandes an den Jungdeutschland-Bund bedeutet, daß die Zentralstelle des angeschlossenen Verbandes den Bestrebungen des Jungdeutschland-Bundes wohlwollend gegenübersteht und dahin streben will, daß sich seine Vereine den örtlichen Jungdeutschland-Vereinigungen anschließen und in ihr Programm die Jungdeutschland-übungen (Kriegs- und Geländespiel) aufnehmen“. Der Jungdeutschland-Bund knüpft allerdings die Aufnahme eines Verbandes an die Bedingung der „vaterländischen Gesinnung“, und hierdurch wurde der Jungdeutschland-Bund vielfach zu einer Art Kampforganisation gegen die Sozialdemokratie.

Außer auf den örtlichen Vereinen beruht die Organisation des Jungdeutschland-Bundes noch auf den örtlichen Vertrauenspersonen; diese haben den Verkehr der verschiedenartigen örtlichen Gruppen, die durch ihre Zentralen dem Bunde angeschlossen sind, aufrecht zu erhalten, und sie stellen auch vielfach die Verbindung her zwischen dem Jungdeutschland-Bund und den Ortsausschüssen der sog. staatlichen Jugendpflege, die

²⁾ Über den Jungdeutschland-Bund unterrichtet: Jungdeutschlands Nachschlagebuch. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des „Jungdeutschland-Bundes“, Charlottenburg, Wielandstr. 6. Verlag Mittler und Sohn, Berlin 1914. Ferner gibt der Bund zwei Zeitschriften heraus: die eigentliche Bundeszeitschrift „Der Jungdeutschland-Bund“ ist für die Führer der Jungdeutschland-Bewegung bestimmt; ein zweites Blatt „Jungdeutschland-Post“, herausgegeben von dem Bund Jungdeutschland und der deutschen Turnerschaft, wendet sich an die männliche Jugend im Alter von 14 bis 20 Jahren.

sich auf Grund des bekannten Erlasses des Kultusministers vom 18. Januar 1911 gebildet haben (XX, 601).

Bei den beiden zuletzt behandelten Gruppen (Jugendgruppen der Berufsvereine, Jungdeutschland-Bund) sind die Grenzen zwischen Jugendpflege und Jugendbewegung fließend. Denn wenn auch gewöhnlich den älteren Mitgliedern unter den Jugendlichen ein ziemlich großes Stück Selbstverwaltung eingeräumt wird, so liegt doch die Oberleitung in den Händen der Erwachsenen. Bei den Berufsgruppen sind es die älteren Kollegen, beim Jungdeutschland-Bund ist ein starker militärischer Einschlag zu spüren, da viele Offiziere sich ehrenamtlich für die Leitung der Kriegs- und Geländespiele zur Verfügung stellen. Die reine und ursprüngliche Art der Jugendbewegung, die aus der Jugend selbst entstanden ist, stellt der „Wandervogel“ dar.

Den ersten Anfang der Wandervogelbewegung bildet der Zusammenschluß einer kleinen Gruppe tapferer, selbständig denkender Schüler in dem Berliner Vorort Steglitz. Viel Romantik und viel Auflehnungsgeist gegen das Altvergebrachte und die „Alten“ in Schule und Haus steckte in diesem Vorhaben. Der Chronist der Wandervogelbewegung³⁾ kennzeichnet diesen Anfang mit folgenden Worten:

„Steglitz wurde der Mutterboden einer Jugendbewegung, die sich fast zehn Jahre lang ganz im Kleinen und Privaten hielt, die sich das Ideal der fahrenden Schüler aus dem Mittelalter holte, um daran in der neuen Zeit gesund und selbstberlich zu werden, die sich dann auf einmal ziemlich plötzlich erhob, als die Sterne günstig standen, und in romantischer Begeisterung in wenigen Jahren sich über ganz Deutschland ergoß, so daß zu Tausenden und Abertausenden die vom Alter gekränkte Jugend durch die Wälder brauste.“

Die Wandervogelbewegung hat zahlreiche innere Krisen durchmachen müssen. Je mehr sie in die Breite wuchs, je mehr ging die romantische und revolutionäre Art des ersten Aufanges verloren. Auch die ersten, von jugendlichem Feuer durchglühnten Führer der Bewegung haben das tragische Los vieler Bahnbrecher erfahren, daß sie durch Nachfolger bei Seite geschoben wurden, als die Bewegung zwar breiter, damit aber auch flacher wurde. Gerade weil die Jugend in der Wandervogelbewegung sich selbst überlassen war, so wurden auch alle Kämpfe und Krisen mit großer Heftigkeit und Erbitterung durchgeführt, so daß es mehrfach zu Spaltungen kam. Da gab es u. a. Kämpfe um die Trinf- und Rauchfrage, über die Zulassung der Mädchen, über den Antisemitismus, ferner war die Frage unstritten, ob man mit den „Oberlehrern“, zu denen man in der ersten romantischen Jugendzeit grundsätzlich in Gegnerschaft stand, seinen Frieden machen sollte oder nicht.

Vor Ausbruch des Krieges war der Stand der Wandervogelbewegung der, daß die ursprüngliche, mächtig angewachsene Bewegung, der „Wandervogel E. V., Bund für deutsches Jugendwandern“, seinen Frieden mit Schule und Behörden gemacht hat. Den Vorsitz im Bunde führt ein Schuldirektor, in den Ortsgruppen stehen vielfach Oberlehrer an der Spitze. Den ursprünglichen Geist der von Erwachsenen unbeeinflussten Jugendbewegung hält dagegen der Jung-Wandervogel aufrecht, ferner gibt es als Ergebnis der verschiedenen Spaltungen und Abspaltungen noch einen Alt-Wandervogel und einen Bund deutscher Wanderer. Allen Gruppen gemeinsam ist die Pflege des Wanderns und die Pflege der Heimatliebe. Der Wandervogel befreit die ihm angeschlossene Jugend von der schädlichen Überzivilisation, er lehrt sie in Bedürfnislofer und bescheidener Form, vor allem fern vom Wirtshaus, ihr Vaterland zu durchstreifen. Sämtliche Richtungen der Wandervogelbewegung geben ihre eigenen Zeitschriften heraus, die fast durchweg einen höheren künstlerischen Stand zeigen, sowohl dem Inhalt wie der äußeren Form nach. Viel hat der Wandervogel auch zur Wiederbelebung des deutschen Volksliedes, deutscher Volkstänze und zum tieferen Verständnis der Volksstämme und ihrer Eigenart geleistet.

³⁾ Hans Blüher hat eine dreibändige Arbeit „Wandervogel, Geschichte einer Jugendbewegung“ erscheinen lassen (Verlag Bernhard Weise, Berlin-Tempelhof). Der erste Band „Heimat und Aufgang“ ist eine wundervoll poetische Darstellung eines hochinteressanten Stückchens Jugendentwicklung; der zweite Band „Blüte und Niedergang“ geht auf die zahlreichen inneren Kämpfe ein, welche die Wandervogelbewegung zerrissen, ist aber stark parteiisch gefärbt; der dritte Band „Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen“ ist vollends abzulehnen, da er geradezu krankhaft und widerlich wirkt.

Daß sich innerhalb der Wandervogelbewegung gewissermaßen ein rechter und ein linker Flügel gebildet hatte, kam rein äußerlich in einer organisatorischen Frage zum Ausdruck: Der Wandervogel E. V. und der Alt-Wandervogel sind als körperlichliche Mitglieder dem oben behandelten Jungdeutschland-Bund beigetreten. Der Jung-Wandervogel und der Bund deutscher Wanderer dagegen gehören zur Freideutschen Jugendbewegung. Der Krieg scheint allerdings die streitenden Brüder wieder enger zusammenzuführen, denn es sind Bestrebungen im Gange, daß die Bundesleitungen des Wandervogel E. V., Alt-Wandervogel und Jung-Wandervogel zu einem Ausschuß zusammentreten, dessen Aufgabe es sein soll, in gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen. (Schluß folgt.)

Siebenuhr-Ladenschluß und Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Von Willy Cohn, Warenhausbesitzer, Halberstadt.

Die meisten Leser dieser Zeilen erinnern sich wohl noch der „guten alten Zeit“, da noch kein Nachtladenschluß und keine die Sonntagsarbeit wesentlich beschränkende Bestimmungen bestanden. Wie maßlos und mit welchen Scheingründen wurden die Bestrebungen bekämpft, welche darauf abzielten, auch den Ladenbesitzern und ihren Angestellten etwas mehr Ruhe und Erholung nach angestrenzter Tätigkeit zu geben! Es hat sich herausgestellt, daß alle Einwände gegen den Nachtladenschluß und die Sonntagsruhe völlig hinfällig waren. Das kaufende Publikum hat sich gar schnell den veränderten Verhältnissen angepaßt, und kaum ein Geschäftsinhaber wird sich nach der „guten alten Zeit“ zurücksehnen.

Die Ladenbesitzer befinden sich in einem Irrtum, wenn sie den früheren Ladenschluß und die gänzliche Beseitigung der Sonntagsarbeit mit den gleichen Einwänden bekämpfen wie etwa die Gastwirte die Beschränkung der Polizeistunde. Die Kundschaft kann sehr wohl, ohne daß irgendwelcher Schaden daraus erwächst, zum Siebenuhr-Ladenschluß und zur Anpassung an die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erzogen werden. Ein etwaiger Anfall durch das Ausbleiben einer beschränkten Zahl von Käufern kann leicht durch lebhaftere Tätigkeit in den Verkaufsstunden ausgeglichen werden. Die verminderten Kosten für Heizung und Beleuchtung würden vollends den mit Recht oder Unrecht befürchteten Minderabsatz völlig ausgleichen.

Wenn wir außerhalb unserer Berufszweige Umschau halten, so finden wir, daß z. B. in den Fabrikkontoren, in den technischen Bureaus, in den Bankhäusern usw. von einer solchen übertriebenen Rücksichtnahme auf die angeblichen Wünsche des Publikums keine Rede ist. Wir sind die einzigen, die da glauben, im Interesse ihres geschäftlichen Bestehens dieses Opfer sich auferlegen zu müssen. Tatsächlich ist es auch ein Opfer, wenn der Geschäftsinhaber von früh bis zum späten Abend auf den Beinen ist und auch noch wertvolle Sonntags-erholungsstunden preisgibt.

Der Einwand, daß diejenigen, welche so denken, zunächst mit gutem Beispiel vorangehen mögen, ist haltlos. In keinem Berufszweige ist Einheitlichkeit notwendiger, als bei den Geschäftsinhabern. Ohne Einheitlichkeit, d. h. ohne Zwangsbestimmungen für alle offenen Verkaufsgeschäfte, können wir auf dem Wege, den andere vorangegangen sind, nicht vorwärts kommen.

Glücklicherweise ist das Vorurteil, welches gegen den Siebenuhr-Ladenschluß und gegen die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe herrscht, im Schwinden begriffen. Es dürfte hinreichend bekannt sein, daß z. B. in Braunschweig 120 Firmen freiwillig den Siebenuhr-Ladenschluß durchgeführt haben aus Gründen sowohl der Ersparnis an Kosten für Heizung und Beleuchtung, wie gesundheitlicher und sozialpolitischer Natur. Es besteht dort übereinstimmend der Wunsch, daß diese Maßnahmen auch in Friedenszeiten für die Sommermonate beibehalten werden. Viele äußern auch die Hoffnung, daß eine gesetzliche allgemeine Sonntagsruhe folgen möge. Beachtenswert ist schließlich folgende Äußerung eines alten Geschäftshauses:

„Die Kundschaft muß dazu erzogen werden, die Einkäufe zeitiger am Tage zu machen, und wenn sie das jetzt während des Krieges lernt, dann wird es auch nach dem Kriege der Geschäftswelt nicht

schwerfallen, bei einmütigem Vorgehen die getroffene Einrichtung beizubehalten, falls nicht sowieso der Siebenuhrladenschluß gesetzlich festgelegt sein sollte. Es wäre das eine oder das andere mit Rücksicht auf das persönliche Wohl der Geschäftsleute und ihrer Angehörigen sehr zu wünschen."

Es sei ferner daran erinnert, daß in Wien, wo zu Beginn des Krieges der Siebenuhrladenschluß aufgehoben wurde, eine Statthalterverordnung erschienen ist, welche den Siebenuhrladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben wieder in Kraft setzt. Jedenfalls ist der Gedanke und der Wunsch nach dem Siebenuhrladenschluß auf dem Vormarsche, und er wird sich allen Einreden zum Trotz durchsetzen. Die geeignetste Zeit für seine Durchführung ist die gegenwärtige, welche den Geschäftsinhaber ohnehin zwingt, seine Ausgaben zu beschränken, weil die Kaufkraft merklich abgenommen hat.

Was nun die Aufhebung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe betrifft, so ist dies ein alter durchaus berechtigter Wunsch der Angestellten, welche teilweise, und zwar kurz vor dem Kriege sogar so weit gingen, zu empfehlen, diese Forderung durch Verweigerung der Sonntagsarbeit, durch Personalsperre oder durch Boykott zu erzwingen. Was nachträglich bei dem Gesekentwurf für das Handelsgewerbe herausgekommen ist, wissen wir zur Genüge. Wegen einiger besonders rückständiger süddeutscher Städte wurde aus der ganzen Sache bedauerlicherweise so gut wie nichts.

Prüft man die Einwände nach, welche gegen den Siebenuhrladenschluß und gegen die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe geltend gemacht werden, so sind es eigentlich nur zwei, welche überhaupt Beachtung verdienen. Der Haupteinwand gegen den Siebenuhrladenschluß ist der, daß für die große Masse des Publikums der Murreiz fehle, in der arbeitsfreien Zeit die Auslagen der Schaufenster zu bewundern und, dadurch beeinflusst, zu kaufen. Abgesehen davon, daß jede derartige Ausgabe die notwendige Folge hat, daß an anderen notwendigen Bedürfnissen gespart wird, sei darauf hingewiesen, daß solche Lockenkäufe in der Kriegszeit eine erhebliche Abnahme erfahren haben und daß auch nach dem Kriege recht wenig Neigung bestehen wird, sich durch bestechende Auslagen zu ursprünglich nicht beabsichtigten Einkäufen verleiten zu lassen. Es kann aber durch lebhaftere Tätigkeit in den Tagesverkaufsstunden, d. h. durch anregendere Bedienung der Kundschaft, ein höherer Umsatz erzielt werden, und das um so mehr, wenn die Angestellten nicht durch längere Arbeitszeit ermüdet und arbeitsunwillig geworden sind.

Die Sonntagsarbeit wird mit der Begründung verteidigt, daß die Landkundschaft nur Sonntag Gelegenheit habe in die Stadt zu kommen und dort ihre Einkäufe zu erledigen. Dieser größere Bezug der Landbevölkerung erstreckt sich jedoch im wesentlichen auf die Sonntage vor den Feiertagen. Man könnte ja für diese Sonntage eine Ausnahme machen, doch ist im allgemeinen dieser Zutrom nicht so stark, daß man mit Rücksicht auf ihn alle Sonntage des Jahres opfern müßte. Auch die Landkundschaft kann dazu erzogen werden, ihre notwendigen Einkäufe an den Wochentagen zu erledigen.

Die hauptsächlichste Veranlassung meines Eintretens für den Siebenuhrladenschluß und die Beseitigung der Sonntagsarbeit sind soziale Gründe. Wir sind es uns selbst und unseren Angestellten schuldig, daß die Arbeitszeit nicht allzulange ausgedehnt und die Erholungszeit nicht zu färglich bemessen wird. Die Tätigkeit in den offenen Verkaufsgeschäften ist aufreibend genug und darf nicht zur Folge haben, daß Angestellte und Geschäftsinhaber mehr als in anderen Berufen überanstrengt und an das Geschäft gebunden werden.

Allerorts erheben sich bereits beachtenswerte Stimmen für die vorstehenden Forderungen; am lautesten aber mahnt uns jetzt die Stimme der Zeit, diesen Forderungen Gehör zu schenken. Wir brauchen ein lebensfrohes, gesundes Geschlecht, das über die nötige Muße verfügt, nach getaner Arbeit draußen in der Natur, durch gute Unterhaltung, durch Bildung und Wissen neue Kräfte für den Daseinskampf zu gewinnen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Lebensmittelstreckung.

Die kürzlich erfolgte Herabsetzung der Brotkopfmenge, die eine entsprechend geringere Zuteilung von Mehl durch die Reichsgetreidestelle und die Gemeindeverwaltungen an die

Bäcker zur Folge hatte, scheint von letzteren bei der Einteilung ihrer Mehlbestände und der nötigen Einschränkung des kartenfrenigen Gebäcks zugunsten des Brotmarkengebäcks nicht überall genügend beachtet worden zu sein. Als nun noch eine Stockung in der Kartoffellieferung, die für den Brotzuzusatz unentbehrlich ist, eintrat, ist vereinzelt, z. B. in Berlin und Hamburg, der für Unkundige beunruhigende Zustand eingetreten, daß manche Bäckereien ihr Brot vor der Zeit ausverkauft hatten und ihre Kundschaft an andere Bäckerläden verweisen mußten. Die Beruhigung ist inzwischen durch Aufklärung der organisations-technischen Ursachen und vor allem durch eine Feststellung der Reichsgetreidestelle, daß wir nicht nur über ausreichende Vorräte bis September, sondern noch über große Sicherheitsrücklagen verfügen, verichend worden. Der Mißstand der vorübergehenden Stockung hier und da wird in Berlin durch außerordentliche Zuteilungen, durch die Beimischung von 20 v. H. Weizenmehl zum Roggenbrotmehl und durch ein zeitweiliges Kuchenbackverbot abgestellt.

Die Feststellung der Reichsgetreidestelle über unsere Brotgetreidevorräte besagt im einzelnen kurz folgendes:

Unsere Brotgetreideversorgung ist vollkommen gesichert. Es ist zwar richtig, daß wir im abgelaufenen Jahre keine Frachternte in Getreide erzielt haben, sondern daß unsere Ernte sogar bis zu einem gewissen Grade knapp war. Der geerntete Brotgetreidevorrat wird nicht viel mehr als zehn Millionen Tonnen betragen, aber dank unserer Organisation werden wir mit den vorhandenen Vorräten bei entsprechender Sparsamkeit gut auskommen können. Die Reichsgetreidestelle hat bereits über drei Viertel der vorhandenen Bestände festgelegt, und auch das letzte Viertel ist sichergestellt, so daß es uns nicht verloren gehen kann. Zunächst ergab die Vorschätzung einen gewissen Fehlbetrag; durch die Nachprüfung und den zwangsweisen Ausdruck ist derselbe jedoch völlig wettgemacht. Es ist jetzt nicht nur kein Fehlbetrag vorhanden, sondern unsere Rücklage, die ursprünglich mit 200 000 Tonnen veranschlagt war, hat auf 400 000 Tonnen erhöht werden können.

Dazu wäre noch als Ergänzung zu sagen, daß die Feststellung größerer Vorräte auf die schwierige Abschätzung des Ernteergebnisses vor dem Ausdreschen vor allem zurückzuführen ist.

Daß auch erhebliche Vorräte verschwiegen und verheimlicht worden sind, ist durch zahlreiche Angaben aus den verschiedensten Teilen des Reiches bestätigt, aber im Verhältnis zur Gesamtheit können diese verschwiegenen Mengen doch nicht den Ausschlag für die jetzigen Mehrfeststellungen geben. Schon geringfügige, sorglose Mindererschätzungen machen bei der großen Zahl der Betriebe (5,7 Millionen) viel aus. Im ganzen Deutschen Reich hat sich ein Mehrergebnis von 12—13 v. H. herausgestellt, in Ostpreußen von 8 v. H.

Die Hauptfehlerquelle liegt in unserer in den Friedensjahren arg vernachlässigten Erntestatistik und in der nachlässigen Handhabung der Aufnahmen in den Gemeinden; diese Unzulänglichkeiten konnten im Kriege bei dem Mangel an Beamten und fachkundigen Beratern trotz schärfster Verordnungen nicht mit einem Schlage behoben werden.

Richt so günstig wie mit der Brotversorgung sind wir infolge der oft beklagten Versorgungsfehler mit den Kartoffeln dran. Die Verhandlungen im sächsischen Landtage am 7. und 8. März, die Erklärungen des Ministers des Innern Graf Bixthum v. Gidsstädt in der Zweiten Kammer und die Klage reden der Oberbürgermeister in der Ersten Kammer werden den für die Kartoffelversorgung verantwortlichen Reichsstellen nicht süß in den Ohren geklungen haben. Die sächsische Regierung hat sich angesichts der für sie überraschend gekommenen Heraufsetzung der Kartoffelpreise durch den Reichskanzler — sie hatte die Einführung fallender Höchstpreise erwartet — entschlossen, zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung Sachsens, die auf den Kartoffelgenuß besonders stark angewiesen ist, monatlich eine Viertelmillion \mathcal{M} zu bewilligen, doch wird diese Beihilfe von den Oberbürgermeistern als nicht genügend zum Ausgleich für die Kartoffelverfeuerung bezeichnet. Die neuen Maßnahmen der Reichsartoffelstelle geben nun hoffentlich die Gewähr, daß wenigstens die Lieferung der Kartoffeln glatt erfolgt.

Wenn freilich sich viele Landwirte auf den Standpunkt des Herrn von Oldenburg-Januschau stellen sollten, „daß das Papier der Verordnungen geduldig ist“, die Ausführung glücklicherweise aber in den Händen der Provinzverwaltung liege, auf die er sich (in seinem Sinne) verlassen könne, so scheinen doch noch nicht alle Hemmungsgefahren beseitigt. Auf den Vorwurf v. Oldenburgs, daß den Landwirten die Saatkartoffeln zu schade seien, als daß sie an die Berliner Droschkegäule verfüttert würden, hat der Berliner Magistrat geantwortet, daß im Februar bei 20 000 Zentnern täglicher

Kartoffelanlieferung insgesamt 1000 Zentner täglich, also höchstens 5 v. H. an Milchvieh und 26 000 Pferde versorgt sein könnten.

Da die Kartoffelversorgung Berlins nicht breit genug gesichert ist (im Februar waren zeitweilig nur für fünf bis sechs Tage verfügbare Vorräte in Berlins Mauern und, als der Frost einsetzte, erhielt Berlin statt 80 bis 90 Güterwagen oft nur 20 bis 30 täglich) so hat der Berliner Magistrat nach dem Vorgang anderer Städte nun auch die Einführung der Kartoffelkarte vom 20. März an beschlossen.

Während die Reichskartoffelstelle von dem Grundsatz ausgeht, daß bei der Verteilung der Kartoffelvorräte 1 Pfd. täglich auf den Kopf der Bevölkerung entfallen soll und Dresdens Kartoffelkarten entsprechend auch auf 7 Pfd. die Woche lauten, hat Magdeburg auf Grund der Beratungen der Preisprüfungsstelle beschlossen, 1½ Pfd. zu gewähren. Luedlburg will sogar 20 Pfd. die Woche abgeben, während das Magdeburg benachbarte Staßfurt wieder nur ¼ Pfd. Tageskopfmengen zusichert. Hamburg hat sich anfänglich nur zur Bewilligung von 4 Pfd. die Woche verstanden. Berlin und seine Nachbargemeinden, mit Ausnahme Charlottenburgs, haben beschlossen, Kartoffelkarten zu fünf Abschnitten über je 5 kg auf je 12 Tage für die Dauer der nächsten zwei Monate auszugeben. Danach würden ¼ Pfd. auf Kopf und Tag entfallen. Die Einsparung des letzten Sechstels soll zur Gewährung von Zusatzkartoffelmengen an die schwerarbeitende Bevölkerung dienen. Ob nur die schwerarbeitende Bevölkerung und nicht gerade auch die wenig verdienende gering beschäftigte Bevölkerung besonders kartoffelbedürftig ist, bedarf sehr der Erwägung. In sich sind ¼ Pfd. heute viel zu wenig.

Beim **Fleisch** ergibt sich die Streckung der Vorräte durch Einschränkung des Verbrauchs ganz von selbst durch die ziellose Preissteigerung, die trotz der neuen Viehhandelsorganisations beim Rindvieh nach wie vor fortbesteht. Schweinefleisch aber ist nur in geringen Mengen zum freihändigen Verkauf auf dem Markt, so daß die neue Regelung der Marktpreise durch den Zentralviehhandelsverband, der auf die reichsgesetzlichen Stallpreise Zuschläge von 12—14 v. H. für den Verkauf innerhalb des Provinzverbandsbezirks festsetzt, nicht mehr viel Wirkung für die Erleichterung des Verbrauchs haben wird.

Um der weiteren Rindviehpreistreiberi einen Niegel vorzuschieben, hat der Viehhandelsverband für Brandenburg Stallhöchstpreise auch für Mastochsen, Bullen, Färsen einerseits, Kühe und alte Ochsen andererseits, eingeführt, die je nach dem Gewicht des Tieres sich auf 60 bis 100 *M* für den Zentner bei Gruppe I und auf 55 bis 90 *M* bei Gruppe II stellen sollen. Der Händler soll auf diese Preise nur seine Frachtkosten und höchstens 7 v. H. des Einkaufspreises, der bei nützlichem Lebendgewicht — 12 Stunden nach der Fütterung — zu berechnen ist, aufschlagen dürfen.

Diese Preisfestsetzungen enthalten wieder den Anreiz, möglichst vollwertiges Rindvieh zu Märkten zu treiben. Das wäre im Interesse der Fleischversorgung der städtischen Bevölkerung, die z. B. in Berlin unter dem Rückgang des Auftriebs für Kinder von 47 854 im Dezember 1915 auf 31 516 im Februar 1916 ihren Verbrauch sehr hat einschränken müssen, günstig. Aber für die Sicherstellung unserer Milch- und Butterversorgung im Herbst ist diese Abschächtung des besten Viehes sehr bedenklich. Und die Milchversorgung ist denn doch viel wichtiger als die Fleischversorgung. Der künstliche Anreiz zur Abschächtung des Milchviehes durch die Preistreiberi hätte schon längst unterbunden und die Abschächtung von einem amtlich beglaubigten Futtermangelnachweis abhängig gemacht werden müssen.

In **Württemberg** ist der Fleischverbrauch in den Gastwirtschaften durch Verbot der Darreichung von mehr als einem Fleischgang und durch Verbot der Mehlsuppen beschränkt worden.

Wirkliche Abhilfe kann nur die **Fleischbeschränkungs-Karte** schaffen, deren gemeinsame Einführung für die süddeutschen Staaten erwogen wird.

Die Streckung der **Buttervorräte**, von denen wir jetzt monatlich für 30 Mill. *M* aus dem Ausland beziehen, was kein wünschenswerter Zustand vom Standpunkt unserer Geldwertung aus ist, wird durch die jetzt allenthalben erfolgende Einführung der Butterkarte endlich aus der organisationslosen, aufreizenden Willkür des „Schmiers-Stehens“ zu einer gewissen gerechten Gleichmäßigkeit geführt werden.

Die am 20. März in Kraft tretenden Butterkarten für Groß-Berlin werden verschiedene Farben erhalten. Die mit blauer Farbe gezeichneten Butterkarten gelten nur am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag, während die mit roter Farbe an den übrigen Tagen Geltung haben. Die Erwachsenen erhalten Karten über je ¼ Pfd. für eine Woche und die Kinder über die Hälfte. Die von 1914 bis 1916 geborenen Kinder erhalten keine Karten. Für die Kinder sollen andere Lebensmittel, wie Reis, zur Verfügung gestellt werden. Von

außerhalb bezogene Butter soll auf die Butterarten der Familien angerechnet werden. Gast-, Speisewirtschaften usw. erhalten Butterkarten in begrenztem Umfang. Der Verkauf von Margarine bleibt hiervon unberührt. Die Behandlung der Butterarten ist dieselbe wie die der Proffarten. Das Wesentlichste ist hier die Anrechnung der bisher von außerhalb bezogenen Butter. Es soll eben niemand mehr, als ¼ Pfd. in der Woche verbrauchen.

Wie aber die Anrechnung der von außerhalb bezogenen privaten Butterlieferungen praktisch wirksam durchgeführt werden soll, begegnet den stärksten Zweifeln. Ehe nicht der private Postversand von Butter ganz untersagt ist, wird es in der Butterfrage keine gerechte Ordnung geben. Daß durch solches Postversandverbot etwas weniger Butter von den kleinen Bauernwirtschaften in die Stadt kommen sollte und dadurch noch mehr Familien gezwungen würden, sich vor den Butterläden zu drängen, ist doch keine ernst zu nehmende Ausrede. Wenn die wohlhabenden Familien schon im Oktober durch Absperrung des Postbezuges in die Zwangslage versetzt worden wären, vor den Butterläden stundenlang Reihe zu stehen, dann hätten wir wahrscheinlich im Dezember schon die Ordnung der Butterverteilung gehabt.

In **Bayern** gibt die Butterzentrale vom 15. März an Butter nur noch an solche bayerischen Gemeinden ab, die den Verbrauchern die Entnahme von Butter höchstens im Ausmaße von 125 g wöchentlich auf eine Brotkarte verstaten, die entsprechend zu stempeln ist. Die Käseereien, Sennereien und Molkereien dürfen an die Milchlieferer monatlich Butter und Käse nur in den Mengen der vorjährigen Monatslieferungen abgeben. Gastwirtschaften dürfen Butter nur zur Anrichtung von Speisen verwenden.

Die planmäßige Streckung der **Kaffeevorräte** erweist sich ebenfalls als zweckmäßig, da die Einschränkung des Verbrauchs durch bloße, auf Knappheit spekulierende Preissteigerung der Kaffeehändler nicht eben sozial gesund ist.

Noch vor kurzem war amtlich bekannt gegeben, daß die Kaffeebesandsaufnahme am 1. Januar ausreichende Bestände zur Befriedigung des deutschen Verbrauchs auf absehbare Zeit ergeben habe. Des weiteren meldeten frühere Mitteilungen, daß an Höchstpreise nicht gedacht werde, da ein Preis von 2 *M* für das Pfund im Kleinhandel mit den Kaffeeröstereien vereinbart sei. Die zweite Mitteilung erhöhte diesen Preis schon auf 2,30 *M*. Zu diesen Mitteilungen stellt die „Konsumgenossenschaftliche Praxis“ des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Mühlheim) fest, daß in den letzten Wochen eine geradezu unerhörte Preissteigerung in Kaffee stattgefunden hat. „Heute ist Kaffee in gewöhnlicher Qualität wie Santos superior nicht unter 170 bis 180 *M* für den Zentner zu kaufen. Dazu kommt der Zoll von 30 *M* für den Zentner, so daß Rohkaffee mindestens 200 bis 210 *M* für den Zentner kostet. 100 Pfd. Rohkaffee ergeben 80 Pfd. gebrannten Kaffee. Danach kostet gebrannter Kaffee mindestens 250 bis 260 *M* für den Zentner. Schlägt der Kleinhandel nur 20 Pfd. auf, was einen Aufschlag von nur 8 v. H. ausmacht, so kostet gerösteter Kaffee im Kleinhandel mindestens 2,70 *M* bis 2,80 *M* das Pfund. Wenn dieser Preis noch nicht überall zur Geltung kommt, so rührt das daher, weil der Kleinhandel noch etwas eingedeckt ist. Die Regierungserklärungen fallen also vollständig als unhaltbar unter den Tisch. Die Steigerungen der letzten Wochen in Kaffee betragen wenigstens 40 bis 50 *M* für den Zentner. Ein Bestand von nur 800 000 Ballen an Rohkaffee ergibt, daß den Inhabern derselben innerhalb dieser Zeit glatt 20 bis 25 Millionen *M* in den Schoß gefallen sind.“

In der **Zuckerfrage** wird die Einführung von Zuckerkarten zwar auch erörtert, doch glaubt man durch eine verbandsmäßige Vereinbarung zwischen Verbrauchszuckerfabriken, Großhändlern und Kleinhandlern über die jeweilige Höchstabgabe von Zuckermengen — 1 Pfd. z. B. nur bei jedesmaliger Entnahme im Kleinhandel — um die Karte herumzukommen. Diese Maßnahme ist freilich sehr leicht zu umgehen. Eine Selbstsamkeit wäre es allerdings, wenn das reichste Zuckerland der Welt zur Zuckerkarte greifen müßte.

In **Österreich** ist die Zuckerkarte bereits durch Verordnung des Handelsministers vom 5. März eingeführt, die die Überwachung des Bezugs und Verbrauchs von Zucker durch Zuckerkarten und Zuckerbezugscheine vorschreibt. Das Höchstmaß der für Monat und Kopf der Bevölkerung zulässigen Verbrauchsmengen an Zucker wird auf 1½ kg festgesetzt. Die Zuckerkarte enthält für 4 Wochen 10 Abschnitte zu je ¼ kg. Die Haushaltungsvorstände erhalten sie nur gegen schriftliche Versicherung, daß sie nicht mehr als 2½ kg Vorräte auf jeden Kopf im Hause haben.

Vorausschauende Gemüse- und Obst-Versorgung. Zwei neue für die Volksernährung wichtige Organisationsstellen sind gegründet worden: ein „Arbeitsausschuß für Obst-anbau und Verwertung“ und eine „Kriegsgemüseanbau- und

Verwertungsgesellschaft m. b. H.". Beide Gründungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Vertretern des organisierten deutschen Obst- und Gemüsebauers, der Obst und Gemüse verarbeitenden Industrie und des Obst- und Gemüsehandels und Vertretern des Reichsamts des Innern, des Kriegsministeriums und der Zentral-Einkaufsgesellschaft. Sie sollen die Erträge des deutschen Obst- und Gemüsebauers steigern und möglichst viel für die Volksernährung sichern helfen, die Obstzüchter sollen über die besten Mittel zur Förderung des Obstbauers, zur Steigerung der Ernte und zur Regelung des Absatzes der Ernte an die Konerven- und Präservenfabriken und den Freischobstmarkt unterrichtet werden. So ist eine einheitlichere Bepflanzung in sich geschlossener Gegenden und Zusammenziehung der kleineren einzelnen Ernten an Sammel-lageru beabsichtigt. Weiter wird gefordert werden für die Bereitstellung der nötigen Düngemittel, der Anzuchtspflanzen, des Packstoffes, der Beförderungsmittel sowie der Arbeitskräfte für Notarbeiten (Kriegsgefangene, genesene und genesende Kriegsbeschädigte, zumal ansiedlungslustige, Schulkinder), Musterverträge für Abschlüsse zwischen Erzeugern und Verbrauchern sollen ausgearbeitet und eine günstige Regelung der Zollfrage angestrebt werden. Eine Steigerung der Ernterträge zur Sicherung des Absatzes der Ernte will man Kaufangebote vom Großhandel, von Konsumentenverbänden, Städten und anderen öffentlichen Fürsorgestellen einholen und an die Obst- und Gemüsezüchter weitergeben. Die Organisationsstellen werden lediglich einer derartigen Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage dienen und keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen, dagegen werden sie für die Bereitstellung von Dünger und Arbeitskräften wirken. Eine Bestandsaufnahme für die Dürrgemüse soll den Maßstab für die von den Präservenfabriken zu erwartende Nachfrage liefern. Die bereits im vorigen Jahre von Verbands deutscher Gemüsezüchter betriebene „Vermittlungsstelle“ ist in die neugegründete Kriegsgemüseanbau- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. eingetreten. Die genannte Gesellschaft wird ihre Fürsorge auf den erwerbsgeschäftlichen Gemüseanbau beschränken. Die Fürsorge für den Gemüsebau im Kleingarten ist einer besonderen Stelle unter Leitung von Geheimrat Bielefeldt übertragen (vgl. Sp. 470).

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Gesamtaufwand an Kriegerfamilienunterstützung im Reich und Gemeinden wird in Übereinstimmung mit den vom Abg. Dr. Lippmann im preussischen Abgeordnetenhaus am 1. März vorgelegenen Ziffern bisher auf 2,6 Milliarden \mathcal{M} geschätzt. Davon entfallen auf Ausgaben der Lieferungsverbände für Rechnung des Reichs bis Februar 1916 (einschließlich) rund 1550 Millionen \mathcal{M} an Kriegsfamilienunterstützungen. Hierzu treten noch die aus eigenen Mitteln der Gemeinden mit Hilfe des Staates und des Reiches für Kriegswohlfahrtszwecke geleisteten Aufwendungen, die auf etwa 1050 Mill. \mathcal{M} angegeben werden. Auf den Monatsdurchschnitt dürften in letzter Zeit etwa 140 Millionen \mathcal{M} in Reich und Gemeinden entfallen. Im Dezember 1916 gab ein Regierungsvertreter im Reichstagsausschuß die Leistungspflicht des Reiches auf 100 Millionen \mathcal{M} und die Zuschüsse der Gemeinden auf 40 Millionen \mathcal{M} an.

Die Zahl der unterstützten Kriegerfrauen wurde damals auf vier Millionen, die der übrigen unterstützungsbedürftigen Kriegerangehörigen auf acht Millionen Köpfe beziffert.

Die Unterstützung der Kriegerfamilien durch die Stadt Berlin hat laut Zusammenstellungen in den „Blättern für die Berliner Armen- und Waisenpflege“ seit Kriegsbeginn 98 516 685 \mathcal{M} bis Ende Januar 1915 erfordert. Wie sehr die Unterstützungen sich im Laufe der Kriegszeit erhöht haben, geht daraus hervor, daß im August 1914 1 283 892 \mathcal{M} , im Januar 1915 bereits 3 748 812 \mathcal{M} , im Juli 1915 6 550 272 \mathcal{M} und im Januar 1916 9 816 150 \mathcal{M} ausbezahlt wurden. Als die Mietbeihilfen im Oktober 1914 eingeführt wurden, betragen sie in diesem Monat 50 821 \mathcal{M} , im Januar 1915 bereits 521 127 \mathcal{M} , im Juli 1 437 349 \mathcal{M} und im Januar 1916 1 855 488 \mathcal{M} . Erwähnt sei schließlich, daß die Gesamtsumme der gezahlten Mietbeihilfen sich auf 16 122 893 \mathcal{M} beläuft. Im August 1914 waren insgesamt 35 268 Anträge bewilligt, im Januar 1915 stieg die Zahl auf 85 543, im Juli auf 150 911 und im Januar 1916 auf 209 705. Außerdem ist die im Frieden bereits bestehende Mittagsspeisung bedürftiger Gemeindschulkinder im Kriege auf nicht mehr schulpflichtige Kinder und Erwachsene ausgedehnt worden, und die Stadt hat dem Verein, welcher

sie veranstaltet, bis zum Abschluß des Etatsjahres 1914 38 500 \mathcal{M} mehr zugesprochen, als im Vorschlag vorgesehen war. Der Unterstützung von Kriegerfamilien widmet sich ferner auch der Nationale Frauendienst in seinen verschiedenen Hilfskommissionen. Ihm stellt die Stadt wöchentlich 16 000 \mathcal{M} zur Verfügung. Nebenbei gelangten erhebliche Beträge für die Weihnachtsgaben an Krieger und Kriegerfamilien auf Kosten der Stadt zur Ausgabe.

Kriegspatenversicherung der „Volkspfürsorge“. Wer Kindern, die ihren Vater im Kriege verloren haben, für die Zeit des Beginns der Lehrzeit, für die Militärdienstzeit oder zur Erwerbung einer Aussteuer tätige Hilfe zusichern will, kann das in gemeinnütziger Regelung außer bei den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften und dem Deutschen Kriegerbund, auch durch Abschluß einer Versicherung bei der „Volkspfürsorge“ erreichen. Für solche Versicherungen ist die Bezahlung der Prämien auf einmal möglich nach Abzug eines angemessenen Entos. Dadurch kann ein sogenannter Pate, der in der Lage ist, auf die Teilzahlung der Prämien zu verzichten, seine Verpflichtungen mit einem Male erfüllen. Familien von Kriegsteilnehmern, welche bei der Kriegsversicherungskasse versichert sind und denen nach dem Kriege die Auszahlung einer größeren Versicherungssumme zusteht, können davon mit Prämienvorauszahlung ihren Kindern erhöhte Versicherungssummen bis zum 14. oder 20. Lebensjahre sicherstellen.

Soziale Zustände.

Arbeitslöhne und Kriegskonjunktur.

Die Gewerkschafts-Korrespondenz des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften setzt sich mit der in weiten Kreisen eingebürgerten Ansicht, daß die Arbeiter ihren vollen Anteil an der Kriegskonjunktur hätten und im allgemeinen sehr hohe Löhne verdienten, kritisch aneinander:

„Einzelfälle, wie z. B. die Phantasielöhne von Berliner Metzgergehilfen, werden aufgebaut und verallgemeinert. Von den angeblich hohen Löhnen muß in Wirklichkeit recht viel abgeträcht werden, in ihrer Verallgemeinerung trifft die Behauptung überhaupt nicht zu. Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß ein Teil der Arbeiter, und zwar hauptsächlich die in der Kriegsindustrie, höhere Löhne verdienen als in der Friedenszeit. Ob die Lohnsteigerung den infolge der Teuerung notwendigen Mehraufwand für die Lebenshaltung ausgleicht, ist die zweite Frage, die nur für einen Bruchteil der Arbeiter bejaht werden kann.

Auch in der Kriegsindustrie gibt es noch Arbeiter und Arbeiterinnen, die trotz lohnender Aufträge ihrer Arbeitgeber ungenügende Löhne haben. Man braucht nur an die Löhne der Heimarbeiterinnen der Kriegsbekleidungsindustrie, Saubmachnerinnen usw. zu erinnern, die von Zwischenunternehmern ausgebeutet werden.

Keinen Anteil an der Kriegskonjunktur haben die großen Massen der Arbeiter, die nicht direkt für den Heeresbedarf beschäftigt sind, die sich trotz der drückenden Teuerung ohne Einkommenssteigerung zurechtfinden müssen. Dazu gehören auch die Berufe mit Arbeitsstarifverträgen, wo die Löhne für bestimmte Zeiten festgelegt sind, eine Erhöhung aber von den Unternehmern unter Hinweis auf die Verträge abgelehnt wird. Im Pangeuerbe z. B. hat der Arbeitgeberbund seinen Mitgliedern unter Androhung von Strafen verboten, den Arbeitern Kriegsteuerungszulagen zu gewähren. Es darf wohl gesagt werden, daß die Mehrzahl aller Arbeiter und Arbeiterinnen über kein höheres Einkommen während der Kriegszeit verfügt, infolge der Teuerung also mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Lebenslage zu rechnen hat. Noch schlimmer steht es bei denjenigen Arbeiterfamilien — und ihrer sind es sehr viele —, die mit einem verringerten Einkommen haushalten müssen. Dazu gehören die Arbeiter der schwergetroffenen Erwerbszweige — Luxuswaren, Ausfuhrartikel, Textilindustrie —, ferner die Millionen Familien der Kriegsteilnehmer. Was besagt es demgegenüber, wenn ein Teil der Arbeiter höhere Löhne verdient, wenn in Ausnahmefällen sogar sehr hohe Löhne gezahlt werden. Wenn Berliner Großschlächter ihren Gesellen 40, 50 sogar 60 Mark den Tag zahlen können, welche Gewinne werden dann die Großschlächter erst selbst einstecken! Es geht aber nicht an, aus solchen Ausnahmefällen allgemeine Schlüsse auf die Lebenslage der Gesamtarbeiterschaft zu ziehen.“

Es tut wirklich not, daß der kritischen Verallgemeinerung der Behauptungen über die Riesensaläre der Arbeiter einmal mit nüchternen Schilderungen der tatsächlichen Verhältnisse entgegengetreten wird.

Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist eine lohnstatistische Erhebung in der Kölner Metallindustrie, an der Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes, des christlichen Metallarbeiterverbandes und des Gewerksvereins der Hirsch-Dunckerschen Maschinenbauer beteiligt waren. Von den erfaßten Personen, die zu 77,4 v. H. verheiratet und 22,6 v. H. ledig waren, arbeiteten je die Hälfte in Akkord und im Stundenlohn. Mit Kriegsaufträgen

waren 64,3 v. H. der Erfassten beschäftigt. Von den befragten Metallarbeitern hatten:

Berufe	Verdienst die Stunde im Durchschn.		Steigerung die Stunde im Durchschn.		Verdienstminderung w. d. Kriegs Durchschn.	
	77	v. H.	77	v. H.	77	v. H.
Schlosser	72,2	57,0	8,2	6,8	10,3	
Dreher	90,2	74,6	19,8	1,5	24,9	
Schmiede	81,7	55,8	8,0	6,4	15,1	
Formen	80,0	50,5	14,4	8,5	15,6	
Gießereihilfsarbeiter	66,0	76,2	9,1	9,5	19,0	
Maschinenarbeiter	75,5	69,7	8,8	8,1	10,8	
Drahtzieher	75,5	76,8	9,3	3,5	15,7	
Handwerksmäß. Ver.	64,0	38,7	4,3	5,3	5,0	
Sonstige Berufe . . .	66,6	57,5	11,0	9,5	11,6	
Ungelehrte Arbeiter	56,3	68,5	8,7	6,1	14,1	
Zusammen	74,1	62,4	11,7	6,4	12,1	

Den höchsten Durchschnittsverdienst weisen demnach die Dreher mit 90,2 Pf., den geringsten dagegen die ungelehrten Arbeiter mit 56,3 Pf. die Stunde auf. Einen höheren Verdienst als im Durchschnitt erreichten nur noch die Schmiede, Formen, Maschinenarbeiter und Drahtzieher. Fast die Hälfte der befragten Metallarbeiter verdiente zwischen 60 und 80 Pf. die Stunde, etwa 25 v. H. hatten bis zu 60 Pf. Stundenverdienst und nur rund 6 v. H. der Erfassten verdienten mehr als 1 M. die Stunde. Die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes weisen in fast allen Berufen höhere Löhne auf als die der beiden gegnerischen Organisationen.

Eine Verdienststeigerung während des Krieges wurde nur von 62,4 v. H. der befragten Personen erzielt. 37,6 v. H. haben also nichts erreicht; darunter sind sogar noch 6,4 v. H., die eine, wie die Übersicht zeigt, nicht unwesentliche Verdienstverminderung hatten. Bemerkenswert ist hierbei, daß der Prozentsatz der Mitglieder, die eine Verdienststeigerung erreichten, bei den Gießereihilfsarbeitern und Drahtziehern höher ist, als bei den Drehern. Die höchste Verdienststeigerung in der Stunde wurde dagegen von den Drehern erzielt, sie betrug 19,8 Pf. Erst in weiterem Abstand folgen die Formen mit einer Durchschnittssteigerung von 14,4 Pf. die Stunde. Die geringste Steigerung, nämlich 4,3 Pf. die Stunde, wurde in den handwerksmäßigen Berufen (Klempner, Bau Schlosser, Heizungsmonteure usw.) festgestellt.

Nicht verschiedenartig ist die Verdienststeigerung in den einzelnen Entlohnungsarten. Die höchste Steigerung (17,0 Pf. die Stunde) ist beim Einzellohn ermittelt worden, während die Stundenlöhne nur um 7,5 Pf. im Durchschnitt gestiegen sind.

Da die Lebenshaltung sich sogar nach den amtlichen Mindestschätzungen um 58 v. H. verteuert hat, so übersteigt die Teuerung bei manchen Arbeitergruppen die Lohnsteigerung, die übrigens bei den unorganisierten Arbeitern noch nicht einmal hoch sein dürfte.

Auch die Lohnangaben aus einigen anderen Gewerbezweigen sprechen in ähnlichem Sinne, ganz abgesehen von den zahllosen Bewegungen und Eingaben der verschiedensten Arbeitergruppen um Teuerungszulagen.

So wird von den Hilfsarbeitern in Großbetrieben der Berliner Elektrizitätsindustrie berichtet, daß der Einstellungslohn noch immer wie 1911 42 Pf. die Stunde, also der Wochenverdienst bei 10-stündiger Arbeitsdauer 25,50 M. beträgt. Für Hilfsarbeiterinnen stellt er sich auf 32 Pf. und 18 M. Der Höchstlohn für die älteren Hilfsarbeiter, der nach zehnjähriger Tätigkeit zu erreichen ist, ist jetzt auf 40 M. die Woche, für Arbeiterinnen auf 25,50 M. erhöht worden.

Die Vergarbeiterlöhne sind zwar in der zweiten Hälfte von 1915 gestiegen, aber wie der preussische Handelsminister in dem Haushaltsausgleich des Abgeordnetenhauses am 2. März und der nationalliberale Abg. Althoff in der Vollversammlung am 9. März erklärten, keineswegs in derselben Weise wie die Preise der notwendigen Lebensmittel.

Wie es um die Webstoffarbeiterverdienste bestellt ist, läßt sich aus den Notwendigkeiten der Arbeitslohnunterstützung in zahlreichen Klagen ableiten. Für das Nacher Webstoffgewerbe gibt eine kleine Erhebung des deutschen Textilarbeiterverbandes feste Anhaltspunkte für die Zeit vom 21. Oktober bis 20. November 1915. 106 Weber und Weberinnen hatten darnach zusammen ein Arbeitseinkommen von 522,55 M. in jener Zeit oder von 19,41 M. die Woche. 150 Stöpperinnen verdienten 3572,80 M. oder 5,95 M. die Woche. Für die Nacher Arbeiter schwankten die Stundenlöhne zwischen 20 und 30 Pf.

Die Reihe solcher Stichproben ließe sich verlängern. Sie lassen natürlich keine allgemeinen Schlüsse auf die Gesamtlohnverfassung der deutschen Industriearbeiterschaft zu. Aber es ist doch nötig, sich solche Erscheinungen rückständiger Lohnent-

wicklung — verglichen mit der Teuerung — vor Augen zu halten, wenn immer wieder von den glänzenden Kriegslöhnen der „deutschen Arbeiterschaft“ gesprochen und die Phantastieverdienste der Sattler-, Bäcker- und Fleischergejellen ausgemalt werden.

Wie steht es übrigens damit in Wirklichkeit? Die ursprünglich sprunghaften Sattlerlöhne sind durch den Reichstarifvertrag längst in normale Grenzen gebannt worden. Über die Bäckerlöhne berichtet der Jahresbericht der Berliner Verwaltung des Bäckerverbandes:

Die Wochenlöhne wiesen trotz häufig verlängerter Arbeitszeit im Jahre 1915 nach der Statistik des paritätischen Arbeitsnachweises, die sich über das ganze Jahr erstreckt, nur eine durchschnittliche Steigerung des Wochenlohnes gegen das Vorjahr bei den Feinarbeitern von 14,02 M., bei den Anetern von 9,47 M., bei den dritten Gesellen von 7,30 M. auf. Der durchschnittliche Wochenlohn betrug:

	1915	1914
Dritte Gesellen	34,85 M.	27,55 M.
Aneter	39,60 "	30,13 "
Feinarbeiter	47,00 "	32,98 "

Die Schokoladen- und Zuckerwarenarbeiter hatten im allgemeinen gute Konjunktur. In 38 Fabriken stieg allerdings die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte vom Juli 1914 bis Juli 1915 von 2882 auf 4697, während die Zahl der männlichen Arbeitskräfte in derselben Zeit von 1365 auf 681 zurückging. Die Wochenlöhne betragen für Pfefferkuchler 40—45 M., Laboranten 45—50 M., Laboranten in leitender Stellung 50—60 M., Bonbonkocher 50—60 M., Bonbonkocher in leitender Stellung 100 M. und mehr. Die größten Firmen zahlten aber trotz der teuren Zeit für jugendliche Arbeiterinnen nur 7,50 M. Wochenlohn einschließlich Teuerungszulage. Auch sonst entsprechen die Löhne der Arbeiterinnen, die sich durchschnittlich auf 12—14 M. wöchentlich belaufen, nicht den Teuerungsverhältnissen.

Was endlich die Fleischergejellen anlangt, so berichtet der Fleischerverband, daß er im Jahre 1915 für 4668 Personen Lohnerhöhungen von 14705 M. wöchentlichem Mehrbetrag erreicht habe. Die Lohnerhöhungen schwankten zwischen 1 und 17 M. die Woche. Für die Arbeiterinnen betragen die Lohnerhöhungen bis zu 6 M. in der Woche.

Diese durchschnittlichen Massenziffern lauten doch erheblich anders als die legendären Angaben, daß Fleischergejellen, zumal am Berliner Viehhof, 35 bis 50 M. am Tage verdienen. Ja, zur Rechtfertigung der unverständlich hohen Fleischpreise ist kürzlich sogar im Amtsblatt der Stadt Dresden erzählt worden, daß die Schlachthofgejellen, die neben ihrer Arbeit noch einen schwunghaften Handel mit dem Blut der Schlachttiere trieben, Einkünfte bis zu 1200 M. in der Woche erzielten. Abgesehen davon, daß es sich hier um eine Vermischung von Arbeitslohn und Unternehmervergewinn handeln würde, also der Fall für die Lohnfrage wenig besage, ist an der Sache nichts Wahres, wie der Vorstand der Dresdener Fleischerinnung selber erklärt. Gleichzeitig stellt er fest, daß die Löhne der Fleischergejellen samt dem Trinkgeld 40—60 M. wöchentlich ausmachen. Und die Dresdener Fleischergejellen fügen in einer öffentlichen Erklärung hinzu, daß die Löhne sich auf eine 82-stündige Arbeitszeit in der Woche beziehen. „Dabei muß die Arbeit in kalten Räumen und mit großer Strafanstrengung geleistet werden, ohne daß es jetzt möglich ist, geregelte Essenspausen einzuhalten. Wohl sind sich die Arbeitgeber wie auch die Gejellen darüber einig, daß die Arbeitszeit zu lange danert, aber durch die Einberufungen von Fleischergejellen zum Heeresdienst ist es eben unmöglich geworden, weitere Arbeitskräfte einzustellen. Die Versuche, Gejellen zu bekommen, sind erfolglos geblieben. . . . Die gewerkschaftliche Erziehung hat in den Kreisen der Fleischergejellen die Einsicht bewirkt, daß sie sich auf Kosten der konjunktierenden Bevölkerung nicht wucherisch bereichern dürfen. . . .“

Zu der Tat hätte derjenige Teil der Arbeiterschaft, der die Notlage des Arbeitsmarkts zu ungemessenen Lohnforderungen ausbeuten wollte, das Recht verwirkt, in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Verbraucher gegen die Ausbeutung des Lebensmittelmarktes durch übermäßige Preisstellung aufzutreten. Tatsächlich kommen aber doch nur verhältnismäßig geringe Teile der Arbeiterschaft infolge besonders günstiger Lohnkonjunktoren in diese widerspruchsvolle Lage.

Sparbarkeit in England. Der Regierungsausschuß für nationale Ersparnisse hat folgende Vorschläge gemacht: 1. Ein Mindestachtstundentag für alle Zivilbeamten behufs Verminderung der Anzahl von Beamten. 2. Herabsetzung der großen Ferien (Berichtsferien) und Ausdehnung der Rechtsprechung der Provinzialgerichte. 3. Die Alterspensionen sollen in gewissen Fällen zeitweise ein gestellt werden. 4. Das Mindestalter zum Besuch der Schule soll für Kinder auf fünf Jahre, wenn möglich auf sechs Jahre, erhöht werden, um die Anzahl der Schulkinder zu vermindern und Lehrkräfte zu ersparen. 5. Die Anzahl und die Gehälter der höheren Beamten sollen in gewissen Regierungsämtern herabgesetzt werden.

6. Die ärztlichen Gebühren für die Anzeigen von ansteckenden Krankheiten sollen herabgesetzt werden. 7. Das Versicherungsgesetz soll abgeändert werden, und die Anzahl der Gesundheitsinspektoren soll vermindert werden. 8. Die Postvergünstigungen sollen vermindert werden. Das kostenfreie Nachsenden von Briefen soll ganz aufhören. 9. Die Bestimmung, daß Parlamentsmitglieder, welche in der Flotte oder im Heere dienen, entweder auf ihre Tagelöhner oder ihren Sold verzichten, ist bereits ausgeführt worden.

Gleichzeitig wird aus London gemeldet, daß die Brauer beschlossen, die Biererzeugung einzuschränken. Später soll wahrscheinlich auch der Alkoholgehalt des Bieres herabgesetzt werden.

Soziale Kriegsfragen in England. Die Regierung bereitet laut „Daily Telegraph“ einen Gesetzesentwurf vor, nach dem Soldaten in bedrängten Verhältnissen auf die Kriegsdauer Aufschub ihrer Vertragsverpflichtungen zugestanden werden kann.

Das englische Handelsministerium und das Ministerium des Innern richteten eine Aufforderung an die Arbeitgeber, die anregt, daß sie mehr als bisher Frauen in Dienst stellen. Die Gewerkschaften betrachten das Eindringen der Frauen in viele Gewerbe nach wie vor mit Mißtrauen, vielleicht noch mehr aber die von den Gewerkschaften notgedrungen zugestandene Einstellung zahlreicher unorganisirter Arbeitskräfte, und verlangen von der Regierung Bürgschaften, daß diese „Verwässerung“ der gewerkschaftlichen Arbeitsfelder nach dem Kriege wieder rückgängig gemacht werde.

Die Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeitskräften in vielen Industrien wird durch den amtlichen Arbeitsmarktbericht der „Labour Gazette“ für Januar 1916 hell beleuchtet. Die Arbeitslosenziffer in den berichtenden Gewerbevereinen war 0,6 v. H.! Doch standen an den öffentlichen Arbeitsnachweisen immer noch 341 878 Arbeitsuchende im Berichtsmonat 108 977 besetzten Arbeitsstellen gegenüber.

Carifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Allgemeingeltung des Sattlertarifs kraft heeresbehördlicher Verfügung. Eine Verordnung des preussischen Kriegsministeriums vom 22. Februar setzt einheitliche Lohnvorschriften für Verträge über Lieferung von Ausrüstungsgegenständen durch das Lederansrüstungsgewerbe fest. Sie besagt: In allen Bedingungen über Lieferung von Ausrüstungsgegenständen für Mann und Pferd einschließlich der Geschirre und sonstigen Feldgeräthstücke aller Waffen, soweit sie vom Lederansrüstungsgewerbe hergestellt werden, ist künftig die in den Lieferbedingungen des Bekleidungsbeschaffungsamts vom 10. August 1915, Ziffer 1, Absatz 2, bereits enthaltene Lohnvorschrift anzunehmen: „Soweit von der Heeresleitung anerkannte Lohnstarifabmachungen bestehen, sind diese maßgebend.“ Einheitliche Abmachungen dieser Art sind für das ganze Reich in dem Lederansrüstungsgewerbe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (dem Verband der Sattler und Portefeniler, dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands und dem Gewerbeverein der Lederarbeiter (S.-D.)) bereits am 1. März 1915, vorläufig mit Wirkung bis 31. März 1918, getroffen worden und in einem Reichstarif niedergelegt. Sie sind bisher aber noch nicht von allen Heeresstellen, die Lederansrüstungsgegenstände zu beschaffen haben, den Bedingungen zugrunde gelegt. Dieser Reichstarif wird hiernit für das Gesamtbereich der Heeresverwaltung eingeführt. Bewerber um Lieferungen, welche die im Tarif festgesetzten Lohnsätze nicht für sich als gültig und bindend bis zum 31. März 1918 anerkennen, dürfen keine Aufträge mehr erhalten. Wenn bereits vor Ablauf dieser Frist infolge veränderter Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse den Vertragsparteien Abänderungen einzelner tariflicher Abmachungen geboten erscheinen sollten, würden sie durch die von ihnen eingeleiteten Anträge festgelegt werden können. Entschliessungen von allgemeiner Bedeutung werden von den Vertragsparteien durch Nachträge zum Reichstarif beauftragt. Der Reichstarif kam u. a. bei dem Bekleidungsbeschaffungsamt in Berlin, sämtlichen Kriegs- und Heeresbekleidungsämtern und bei der Feldzeugmeisterei in Berlin eingeführt werden. Abzüge des Tarifs können von den hier genannten Berufsverbänden bezogen werden.

Damit ist wieder eine alte tarifvertragspolitische Forderung, die Aufnahme der von der maßgebenden organisierten Mehrheit der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbarten Tariflohnsätze in die Lieferungsverträge der öffentlichen Behörden, vorbehaltlich einer Nachprüfung auf den nicht monopolistischen Charakter des Tarifs, den Heeresbehörden im Kriege für ein großes Gewerbe in ganz Preußen erfüllt worden. In lauten Friedensjahren war das bisher nur ausnahmsweise hier und da zu erzielen.

Das **Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Buchdrucker**, dem 181 tariftreue Firmen angeschlossen sind, schildert in seinem Geschäftsbericht für 1915, wie das chemigraphische Gewerbe durch den Krieg sehr schwer betroffen ist und auch Ende 1915 noch keine Besserung der gewerblichen Lage aufweist. Die im Frieden als Auftraggeber für das Chemigraphengewerbe in hervorragender Weise in Frage kommende Schwerindustrie arbeitet nach wie vor fast ausschließlich für den Heeresbedarf, die Ausrüstung sticht, aus Sparmaßregeln unterbleibt jede Reklame, und die durch den Krieg selbst hervorgerufene Eigenart der Abbildungen und Zeichnungen reicht nicht aus, um das Fehlende zu decken. Nur so ist es erklärlich, daß zu Anfang des abgelaufenen Geschäftsjahres noch 23,6 v. H. Arbeitslose vorhanden waren. Der Geschäftsbericht äußert den Wunsch, daß die Zahl der Arbeitslosen nicht noch durch umfangreiche Entlassungen aus dem Heeresdienste vergrößert werde. Diese Verhältnisse bedingten auch verschiedene einschneidende Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen. In letzter Zeit haben die immer weiter um sich greifenden Einberufungen zum Militär auch im chemigraphischen Gewerbe nach und nach einen Gehilfenmangel bewirkt. Das Tarifamt hat rührig mitgewirkt, um größere Schädigungen zu vermeiden. Gegenüber der auftauchenden Frauenarbeit vertrat das Tarifamt den Standpunkt, daß es nicht Sache des einzelnen Prinzipals sein kann, sich über die tariflichen Bestimmungen hinwegzusetzen oder diese nach Gutdünken auszuliegen, sondern daß das Tarifamt unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Gewerbes darüber zu befinden habe. Im Bewußtsein der Pflichterfüllung auch den im Felde stehenden Gehilfen gegenüber und der Hochhaltung der tariflichen Verhältnisse konnte das Tarifamt sein Einverständnis zur Einstellung und Anlernung weiblicher Hilfskräfte nicht geben. Am Ende des Geschäftsjahres waren von 3267 Gehilfen bei Kriegsausbruch 30,1 v. H. voll beschäftigt, 3,5 v. H. teilweise beschäftigt, 0,6 v. H. arbeitslos, 2,6 v. H. außer Beruf, 50,6 v. H. stehen im Felde und 4 v. H. sind gefallen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Mitarbeit der Gewerkschaften in der öffentlichen Kriegsfürsorge wird durch folgende Darlegungen der christlichen Gewerkschaftspressen in helles Licht gerückt. Die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen erstreckt sich natürlich zunächst den Kreis der angeschlossenen Mitglieder. Die Wirkungen der Gewerkschaftsarbeit beschränken sich aber keineswegs auf diese begrenzte Zahl, sondern kommen der ganzen Arbeiterschaft wie der Volksgemeinschaft überhaupt zugute. Die Gewerkschaften bringen durch die praktische Mitarbeit zahlreicher Vertreter in allen möglichen Einrichtungen ganz erhebliche Opfer für die Allgemeinheit. Das trifft schon für normale Friedenszeiten, erst recht aber für die jetzige Kriegszeit zu. Vertreter der Gewerkschaften wirken mit in allen Zuständen der Kriegsbeschädigtenfürsorge und Berufsberatung, in den öffentlichen Arbeitsnachweisen, in den Ausschüssen für Hinterbliebenenfürsorge, in den vielen örtlichen Kriegswohlfahrtsanschlüssen, im Roten Kreuz, in der Wälderfürsorge, in den Preisprüfstellen und örtlichen Lebensmittel-Ausschüssen usw. Nicht wenige Angestellte der Gewerkschaften opfern einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit diesen allgemeinen Wohlfahrtsaufgaben. Das bedeutet für die betreffenden Organisationen ein um so größeres Opfer, da der größte Teil aller Gewerkschaftsbeamten zum Heeresdienst einberufen ist. Von den christlichen Gewerkschaften sind beispielsweise etwa drei Viertel aller Angestellten einberufen; die noch übriggebliebenen sind naturgemäß mit Organisationsarbeit überlastet, so daß ihre Mitarbeit für die Allgemeinheit um so höher zu bewerten ist.

Die größte Gewerkschaft im zweiten Kriegsjahr. Der Deutsche Metallarbeiterverband, welcher vor Kriegsbeginn über eine halbe Million Mitglieder zählte, ist natürlich durch den Krieg sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, trotzdem die Metallindustrie infolge ihrer Inanspruchnahme für Kriegszwecke fast ununterbrochen seit Kriegsbeginn Hochkonjunktur hat. — Nach seiner letzten Erhebung zählte der Verband am Schlusse des Jahres 1915 noch 233 107 Mitglieder gegen 323 565 zu Ende Dezember 1914 und 533 814 zu Beginn des Krieges. Die Zahl der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder betrug im Jahre 1914: 192 643, im Laufe des Jahres 1915 wurden weitere 112 506 Mitglieder eingezogen, so daß nunmehr 305 149 Verbandsmitglieder unter den Waffen stehen. Bemerkenswert an diesen Zahlen ist, daß die Zahl der Eingezogenen die des Mitgliederverlustes um 442 übertrifft, so daß immerhin eine Erstarkung des Verbandes — wenn auch in milderem Umfang — erkennbar ist. Von den am Schlusse des Jahres 1915 vorhandenen 233 107 Mitgliedern waren 2451 oder 1 v. H. arbeitslos. Das ist der gleiche Satz, wie er schon seit über zwei Monaten festgestellt wird. An Arbeitslosenunterstützung

wurden seit Kriegsbeginn insgesamt 5 535 833 *M* ausgezahlt. Davon entfielen allein 4 810 072 *M* auf die ersten fünf Monate, während im ganzen Jahre 1915 nur 725 761 *M* zur Auszahlung gelangten. Angerdem wurde aus dem Kriegsschatz des Verbandes weit über eine Million *M* für die Familien der kriegsdienstleistenden Mitglieder angewendet. Diese Zahlen sprechen für sich.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzfragen im preussischen Bergbau kamen bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Haushaltsplan der Bergverwaltung am 6. März zur Erörterung. Von sozialdemokratischer Seite lagen Anträge vor, die Staatsregierung zu ersuchen, 1. die von den Bergbehörden seit Beginn des Krieges zugelassene Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerksbetrieben unter Tage sofort aufzuheben, 2. die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken mit Arbeiten, die die Kräfte dieser Arbeiter übersteigen und sich besonders für weibliche Arbeiter nicht eignen, zu untersagen, 3. die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in Berg- und Hüttenbetrieben überhaupt nur dann zuzulassen, wenn vorher die erforderlichen Bedingungen für den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit dieser Arbeiter erfüllt sind.

Vertreter verschiedener Parteien wiesen darauf hin, daß man während der Kriegszeit die Arbeit der Jugendlichen auch unter Tage nicht entbehren könne. Der Antrag 1 wurde daher mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokratie abgelehnt. Die Anträge 2 und 3 wurden gegen die Stimmen der Rechten angenommen, doch wurde von mehreren Seiten erklärt, daß die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen genügen. Der Haltung der Bergarbeiter während der Kriegszeit wurde von allen Seiten, auch von konservativer Seite durch den Abg. Vorster, die höchste Anerkennung zu teil. Die Lohnfrage der Bergarbeiter wurde von den Abg. v. Hassell (kons.), Hue (Soz.), Althoff (nationallib.) berührt. Der konservative Redner führte an, die Löhne seien in den staatlichen Bergbaugebieten bis 17 oder 19 v. H. gesunken, bei einer großen Reihe von Privatwerken im Ruhrgebiet um 22 v. H., in Oberschlesien soll die Steigerung noch höher sein. Demgegenüber wies Hue darauf hin, daß die Steuerzuschläge nicht in allen Betrieben gezahlt würden, daß die Lohnsteigerungen mehr als aufgewogen würden durch die Verteuerung der Lebenshaltung, und daß z. B. die Kinderzulage mehr als aufgewogen würde durch die Erhöhung der Kartoffelpreise. Althoff führte demgegenüber Zahlen aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier an; dort betragen die Löhne der Hauer im Juli 1914 6,19 *M*, und sie stiegen während des Krieges bis auf 7,73 *M*. Die Durchschnittslöhne sind vom August 1914 von 5,66 *M* auf 6,75 *M* gestiegen. Abg. Hue hatte ferner angesichts der hohen Gewinne der Kohlenindustrie dringend verlangt, daß nicht fortwährend durch die Preissteigerungen bei Hausbraunkohlen und Briketts eine unchristliche Ausbeutung der Verbraucher durch den Großhandel stattfinden dürfe. Gerade hier trage in keiner Weise die Erhöhung der Arbeitslöhne die Schuld, denn in dieser Industrie habe man sogar vielfach die Arbeitslöhne herabgesetzt. Die Braunkohlenarbeiter werden bis zu 20 v. H. geringer bezahlt als die Steinkohlenarbeiter.

Stärkung der Ruhezeiten für Eisenbahner in Preußen. Der preussische Eisenbahnminister hat „zur Behebung des mit der Dauer des Krieges zunehmenden Mangels an Betriebsbeamten und Arbeitern sowie Ablösern die mindestens dreißigtündige Ruhezeit, die das in regelmäßigen Wechsel Nachtdienst verrichtende Stations- und Zugpersonal, sowie unter den gleichen Voraussetzungen auch die Rangierarbeiter nach jeder einwöchigen Nachtdienstperiode erhalten sollen, für die fernere Dauer des Krieges auf 24 Stunden“ herabgesetzt. „Die Vorschrift, wonach die den Eisenbahnbetriebsbeamten zu gewährenden Ruhetage, soweit möglich, zu einem Drittel auf Sonn- und Feiertage gelegt werden sollen, hat, wie sich aus der Fassung ergibt, keine bindende Kraft. Wo es Sonntags an Ablösern fehlt, ist deshalb der Dienstwechsel in dem durch den Mangel an Sonntagsablösern hervorgerufenen Maße auf die Werkzeuge zu verlegen. Dabei sind aber die Vorschriften über die Kirchgangsfreiheiten einzuhalten.“

Nachtarbeit Minderjähriger in Schweden. Das schwedische Arbeiterschutzgesetz vom 29. Juni 1912 verbot industrielle Nachtarbeit Minderjähriger zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens. In gewissen Fällen (ununterbrochene Betriebe) war die Gestattung von Ausnahmen im Verordnungswege vorgesehen, und bis zum Erlaß einer solchen Verordnung, höchstens aber während drei Jahren, die

Weiterführung der nach dem früheren Gesetz statthabenden Ausnahmen. Da nunmehr diese dreijährige Übergangszeit abgelaufen ist, unterbreitet nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Reichsamt für soziale Angelegenheiten der Regierung einen Vorschlag, betreffend Verlängerung der Übergangsfrist um weitere zwei Jahre, jedoch nur bezüglich der Ausnahmebestimmungen für männliche Jugendliche im Alter von 16 Jahren und darüber. -n-

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente. Dem einstimmigen Beschluß des Reichstages, die Altersgrenze von 70. auf das 65. Jahr herabzusetzen (Sp. 370), ist die Regierung bereits nachgekommen. Dem Bundesrat ist eine entsprechende Vorlage bereits zugegangen, so daß der Reichstag in der Lage sein wird, über die Änderungen der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Laufe seiner nächsten Tagung zu beschließen.

Zu der Fresse ist angeregt worden, die Vorschriften nicht sofort in Kraft treten zu lassen, da zur Bearbeitung der im ersten Jahre zu erwartenden Anträge, deren Zahl auf 200 000 angegeben wird, zahlreiche Beamten erforderlich seien, die zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Es sei zweckmäßig, das Inkrafttreten der neuen Vorschriften bis nach Friedensschluß hinauszuschieben und, um Benachteiligungen auszuschalten, den Bestimmungen rückwirkende Kraft beizulegen. Diesen Bedenken wird von anderer Seite mit dem Hinweis begegnet, daß die angegebene Zahl zu hoch veranschlagt und nach vorläufiger Schätzung etwa auf die Hälfte (also rund 100 000) zu berechnen sei. Auch ist die geschäftliche Erledigung von Anträgen auf Altersrente viel einfacher als bei Anträgen auf Verwilligung von Invalidenrente, da weder die wirtschaftlichen noch die gesundheitlichen Verhältnisse des Antragstellers nachzuprüfen sind, sondern lediglich festgestellt wird, ob die Altersangaben stimmen und ob die Mindestzahl der vom Gesetz geforderten Beitragswochen nachgewiesen werden kann.

Die Einwirkung des Krieges auf die Einnahmen der Invaliden- und Angestelltenversicherung stellt sich als sehr beträchtlich heraus. Sind auch die eingezogenen männlichen Versicherten zum Teil durch weibliche ersetzt, so gehören diese doch meist niedrigeren Beitragsklassen an, so daß sich auch aus diesem Grunde die Einnahmen der Versicherungsanstalten erheblich verringert haben. Sie betragen in den letzten drei Jahren:

	Invalidenversicherung	Angestelltenversicherung
1913	262 815 836 <i>M</i>	124 859 000 <i>M</i>
1914	241 856 604 "	132 522 000 "
1915	203 557 844 "	108 918 000 "

Zu der Invalidenversicherung brachte die stärkste Einnahme das zweite Vierteljahr 1914 mit 64 983 048 *M*, die geringste das dritte Vierteljahr 1915 mit 47 866 195 *M*. Die Angestelltenversicherung trat erst am 1. Januar 1913 ins Leben und kam in diesem Jahre noch nicht vollständig zur Entfaltung. Immerhin gingen in jedem der ersten 18 Friedensmonate durchschnittlich 11 676 000 *M* ein. Zu der Kriegszeit vom August 1914 bis Dezember 1915 gingen nur durchschnittlich 9 184 000 *M* ein. Die schwächste Einnahme brachte der November 1915 mit 8 518 000 *M*.

Anfallversicherungspflicht für Kassenboten. Das Reichsversicherungsamt hat die Beförderung von Geld, Banknoten, Effekten und Briefen auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für versicherungspflichtig erklärt und damit zugleich ausgesprochen, daß die mit diesen Arbeiten betrauten Personen der Versicherungspflicht unterliegen. Die hiergegen geltend gemachten Einsprüche des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin sind durch Bundesratsbeschluß vom 9. Dezember 1915 endgültig abgelehnt worden. Somit werden nun die Wohltaten der staatlichen Unfallversicherung auch den Kassenboten der Bankgeschäfte, Vorkaufvereine und ähnlicher Institute, in denen regelmäßig mindestens ein Kassenbote beschäftigt wird, zuteil. Die Lagerer-Vereinsgenossenschaft in Berlin, bei der die Versicherung zu erfolgen hat, wird sofort die erforderlichen Schritte tun, um die Herausziehung aller in Frage kommenden Betriebe zu bewirken.

Die Entwicklung der preussischen Sparkassen wird in der statistischen Korrespondenz des Statistischen Landesamtes eingehend geschildert. Die Zahl der öffentlichen und Privatsparkassen ist von 945 im Jahre 1871 auf 1765 am 31. März 1914 angewachsen. Der Zuwachs entfällt hauptsächlich auf den rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Die Zahl stieg im Regierungsbezirk Arnsberg von 69 auf 127, im Bezirke Düsseldorf von 63 auf 176. Die niedrigste Zahl weist Ulrich mit 12 Sparkassen auf. Der durchschnittliche Einlagebestand einer preussischen Sparkasse ist von 612 351 im Jahre 1871 im Jahre 1913/14 auf 7 423 480 *M*

gestiegen, ausgenommen im Bezirke Aachen. Hier ist der Durchschnittseinkommenbestand, aber nur infolge Zutritts kleinerer Klassen, von mehr als 32 Millionen auf nicht ganz 22 Millionen zurückgegangen. Im Jahre 1871 gab es dort überhaupt nur eine Sparkasse, die des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Seitdem sind 12 kleinere Klassen hinzugekommen. Der Einkommenbestand des Aachener Vereins überragt auch heute noch in seinem Durchschnittseinkommen den aller Regierungsbezirke, ausgenommen den Bezirk Sigmaringen. Genaue Erhebungen sind erst im Jahre 1875 erfolgt. Damals gab es noch keine Klasse mit über 100 Millionen, nur eine Klasse, die des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, mit über 30 Mill. *M* Einkommenbestand. Im Jahre 1913/14 dagegen wurden 12 Klassen mit über 100 Mill. *M* und 46 mit über 1 Mill. *M* Einkommenbestand gezählt. Die Zahl der kleinen Klassen mit weniger als 500 000 *M* ist von 537 im Jahre 1875 auf 224 im Jahre 1913/14 zurückgegangen. Die Zahl der Klassen mit 1/2 bis 1 Million Einkommenbestand ist sich gleich geblieben. Die Sparkassen mit einem darüber hinausgehenden Einkommenbestand haben im Jahre 1913/14 ein gewaltiges Übergewicht erlangt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Erwerbslosenfürsorge vor dem sächsischen Landtage.

Die Reichenskräftendeputation der Zweiten Kammer hat den sozialdemokratischen Antrag Castan zur Erwerbslosenfürsorge und die Eingabe des Sozialen Ausschusses der kaufmännischen Verbände in vier Sitzungen unter Teilnahme von Regierungsvertretern Ende Februar beraten. Die Deputation kam einstimmig zu dem Beschluß, der Kammer nachstehenden Antrag zu unterbreiten:

Die Königlich Staatsregierung zu ersuchen:

1. die Gemeinden und Bezirksverbände zu veranlassen, in ausreichendem Maße für die wirtschaftliche Durchführung aller Erwerbslosen zu sorgen;
2. für die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen
 - a) die Einrichtung und den Ausbau gemeinnütziger Arbeitsnachweise auch weiterhin zu fördern,
 - b) einen besonderen Ausschuß zu berufen, dem Mitglieder der beiden Stände kamern angehören,
 - c) den bisher aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellten Betrag so zu erhöhen, daß besonders bedürftige Gemeinden einen erhöhten Staatszuschuß erhalten können,
 - d) im Bundesrat dafür einzutreten, daß die geldliche Mitwirkung des Reiches auch für die Zeit nach dem Kriege fortdauere;
3. nach dem Kriege dem Landtage eine Denkschrift vorzulegen, in der die Erfahrungen, die während des Krieges mit der Erwerbslosenfürsorge gemacht worden sind, niedergelegt werden.

Bei den Verhandlungen in der Deputation waren sämtliche Parteien einig, daß allen Erwerbslosen ohne Unterschied des Berufes eine genügende Unterstützung zu gewähren sei, daß die Erwerbslosenfürsorge auch nach dem Friedensschluß weiter durchgeführt werden müsse und daß bedürftigen Gemeinden ein so hoher Staatszuschuß zukommen solle, daß auch diese ihrer Pflicht in der Erwerbslosenfürsorge nachkommen können. Die Notwendigkeit einer lückenlosen Durchführung der Erwerbslosenfürsorge über das ganze Land wurde von allen Seiten anerkannt. Die Deputation erklärte die Erwerbslosenfrage neben der Ernährungsfrage für die wichtigste innere Aufgabe und fordert deshalb, daß zur Regelung und fortgesetzten Überwachung aller die Erwerbslosenfrage betreffenden Maßnahmen die Staatsregierung einen Beirat berufen möge, der mit ihr gemeinschaftlich alle einschlägigen Maßnahmen berate.

Zur Entlohnung nicht vollbeschäftigter Konfektionsarbeiter, deren Arbeitszeit durch die Bekanntmachung über die Maschinenverwendung auf wöchentlich 30 Stunden beschränkt ist, gibt das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps folgende Auslegung:

Wenn die an solchen Maschinen beschäftigten Arbeiter bis zum Erlaß der Bekanntmachung in Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem 16. Januar der zu zahlende Lohn eines Arbeiters für eine Woche niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Unter ortsüblichem Tagelohn ist nicht der Ortslohn zu verstehen, sondern derjenige, welcher an einem Orte bis zum Erlaß der Bekanntmachung tatsächlich allgemein für die betreffende Beschäftigungsart gezahlt worden ist. Dabei ist, sofern bisher Tagelohn gezahlt worden ist, eine Arbeitszeit von 6 Tagen, sofern aber Stundenlohn gezahlt ist, die vor Erlaß der Bekanntmachung ortsüblich gewesene Arbeitszeit zugrunde zu legen. Es ist also nicht gestattet, wenn Arbeiter z. B. an mit Kraft angetriebenen Nähmaschinen nur 30 Stun-

den in der Woche arbeiten, den Arbeitslohn im Verhältnis zur geringeren geleisteten Arbeitsstundenzahl zu kürzen. Dagegen steht nichts im Wege zu verlangen, daß die Arbeiter ihre Zeit über die 30 Stunden hinaus dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, wenn in dieser Zeit nur nicht an den mit Kraft angetriebenen Maschinen gearbeitet wird.

Wieder eine einschneidende Befundung des „sozialen Militarismus“, die allerdings die Frage entstehen läßt, ob nicht das Gemeinwesen neben dem Arbeitgeber Lohnbeiträge leisten sollte, wenn die zeitliche Verwendungsmöglichkeit für die Arbeitskräfte in einzelnen Betrieben infolge öffentlicher Verordnung auf die Hälfte beschränkt werden muß. Verdient der Arbeitgeber nach wie vor infolge erhöhter Preise gut genug, so sind solche Beiträge freilich nicht nötig.

Volkserziehung.

Gute Schulzucht der Jugend in der Kriegszeit. Im Gegensatz zu den zahlreichen in der Öffentlichkeit verbreiteten Mitteilungen über die Verwahrlosung der Jugend vertrat der preussische Kultusminister in einer Sitzung des Haushalts-Ausschusses des preussischen Abgeordnetenhauses eine freundlichere Ansicht:

Die Schulzucht stehe auf ehrenlicher Höhe; gerade die Kriegsverhältnisse hätten unter der Volkjugend eine Reihe von Erscheinungen gezeitigt, die das Herz aufgehen ließen. Es sei bedauerlich, daß die in der Presse geführte Erörterung über die Zuchtlosigkeit der Schuljugend diese ehrenliche Tatsache nicht hervorgehoben, dagegen vereinzelt an sich vielleicht berechnete Klagen stark übertrieben habe. Der Lehrerschaft müsse für ihre Einwirkung auf die Schulzucht der Jugend das allerbeste Zeugnis ausgestellt werden. Ausnahmen seien in Großstädten und Industriebezirken, aber auch dort nur vereinzelt aufgetreten. Die Jugendpflegebestrebungen, die Gründung von Heimen, die Anordnungen der Generalkommandos seien gut und notwendig, aber man darf das Bild nicht zu schwarz malen, und auch an die Wirkung solcher Schwarzmalerei auf die Väter in den Schützengräben müsse man denken.

Der Tätigkeit der Lehrerschaft, sowohl der daheimgebliebenen wie der im Felde stehenden, wurde von allen Seiten mit warmer Anerkennung gedacht.

Der Minister teilte mit, daß von den eingezogenen Lehrern mehr als 6000, von den meist freiwillig zu den Aufgaben geeilten Seminaristen und Präparanden gar mehr als ein Fünftel gefallen seien. Den zurückkehrenden Seminaristen soll an einem Seminar oder, wenn es nötig ist, an mehreren, wo nur sie allein zusammengefaßt werden, ein Unterricht erteilt werden, der völlig auf die Bedürfnisse dieser Kriegsteilnehmer eingestellt werde und sie für die Ablegung der Prüfung entsprechend vorbereite.

Staatliche Unterstützung von Arbeiter-Turnvereinen. Wie die „Arbeiter-Turn-Zeitung“ in ihrer Nummer 4 des Jahrgangs 1916 mitteilt, haben die Arbeiter-Turnvereine Dresden-Löbtau und Dresden-Striesen aus dem staatlichen Geldstock für Jugendpflege Unterstützungen in Höhe von 300 *M* und 200 *M* erhalten. Das Organ des Arbeiterturnerbundes bemerkt dazu: „Die Unterstützung ist auf ergangenes Gesuch gewährt worden, worin hervorgehoben worden war, daß die Tätigkeit der Arbeiter-Turnvereine auch ein Stück Jugendpflege ist. Wir erwarten selbstverständlich, daß noch mehr Vereine in den Genuß einer solchen Unterstützung gelangen werden.“

Vor dem Kriege erhielten nur die Vereine aus dem staatlichen Geldstock für Jugendpflege Unterstützung, die der staatlichen Organisation angeschlossen waren. Sämtliche Arbeiter-Jugend- und Turnvereine hatten den Anschluß an diese Organisation bekanntlich grundsätzlich abgelehnt. Daß jene Arbeiter-Turnvereine jetzt der Unterstützung wegen der staatlichen Jugendpflegeorganisation beigetreten sind, ist nicht anzunehmen. Es hat sich also ein unbefangener, über Parteistandpunkte hinausragende Auffassung von der Körper- und Jugendbildungs- und Jugendziehungsarbeit der Arbeiter-Turnvereine beim sächsischen Kultusministerium durchgesetzt, die mehr nach der Sache, als nach dem Namen der zu fördernden Gruppe fragt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein „Schiedshof“ der sächsischen Feldzeugmeisterei für streitige Arbeiterfragen ist nach dem Muster des für die Berliner Metallindustrie seinerzeit eingerichteten Kriegsaus-schusses, der all die Streitfälle aus dem Stellenwechsel und der Verweigerung des Kriegsscheines zu beilegen hat, kürzlich in Dresden für die wichtigsten Kriegsindustrien errichtet worden. Die sächsische Feldzeugmeisterei hatte nach längeren Erwägungen von sich aus den Metallindustriellenverband, den Ar-

beitgeber-schutzverband für das Holzgewerbe und den Verband selbständiger Korbmacher einerseits und den Metallarbeiterverband, den Gewerksverein der Metallarbeiter (S.-V.), den Deutschen Holzarbeiterverband und den Transportarbeiterverband andererseits im Januar zu gemeinsamen Verhandlungen über die Regelung der häufigen aus der „Vertragsabkehr“ entspringenden Streitigkeiten eingeladen. Die Teilnahme eines Vertreters des Deutschen Industrieschutzverbandes wurde bemerkenswerterweise von den Metallindustriellen abgelehnt. Die auf Grund dieser Verhandlungen zustande gekommenen Vereinbarungen berühren sich im wesentlichen mit den Berliner Kriegsaussschußbestimmungen.

Kein Arbeitgeber, der in irgend einer Art für den Heeresbedarf liefert, darf einen Arbeitnehmer einstellen, der neben dem üblichen Entlassungsschein nicht auch noch den Kriegsschein, die „Vertragsabkehr“, besitzt. Insbesondere werden die vom Heeresdienst zurückgestellten Arbeiter von dieser Verordnung betroffen. Wenn ein Arbeitgeber mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses durch einen Arbeiter nicht einverstanden ist, so kann er zunächst die Vertragsabkehr verweigern. In diesem Fall muß der Arbeiter weiter arbeiten, er ist aber berechtigt, entweder selbst oder durch seine Organisation bei dem Vorsitzenden des Schiedshofes Beschwerde einzulegen. Der Schiedshof tagt wöchentlich einmal am Donnerstag. Alle Beschwerden, die bis zum vorhergehenden Sonnabend eingegangen sind, müssen verhandelt werden. Der Schiedshof besteht aus dem Vertreter der Feldzeugmeisterei und je drei Unternehmern und Arbeitern. Von diesen sind je zwei ständige Mitglieder, während der dritte aus dem Beruf genommen wird, welchem die Klageparteien angehören. Bei Stimmgleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt der Vertreter der Feldzeugmeisterei den Ausschlag.

Der Schiedshof entscheidet lediglich über die Erteilung oder Nichterteilung der Vertragsabkehr. Doch gehört es mit zu seinen Aufgaben, den Versuch zu machen, etwaige Zwiste aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere Lohnstreitigkeiten, durch Verhandlungen zu schlichten, sofern eine Einigung auf anderem Wege nicht möglich ist. Der klageführende Arbeiter muß selbst vertreten sein, er kann sich aber einen „Mundwakt“ mitbringen, der seine Sache führt. Wenn mehrere Arbeiter eines Betriebes in der gleichen Sache Klage führen, dann müssen sie sich durch einen bis drei Wortführer aus ihrer Mitte vertreten lassen.

Der Schiedshof ist zunächst nur für die Kreishauptmannschaft Dresden eingerichtet; nach und nach sollen aber auch für die übrigen Teile Sachsens Schiedshöfe eingerichtet werden. Die Einrichtung ist für längere Dauer gedacht. Für die Dauer des Krieges ist das Abkommen unfindbar. Wenn es später aufgehoben werden soll, dann bedarf es hierzu einer vierteljährlichen Kündigung. Nachdem der Berliner Kriegsaussschuß sich gut bewährt hat und nun auch in Sachsen das Nützliche einer solchen Einrichtung anerkannt worden ist, darf man wohl erwarten, daß auch in anderen Bezirken der Kriegsindustrie das bewährte Beispiel Nachfolger finden wird. Es entwickelt sich hier sichtlich ein Keim zu neuen Formen des Einigungswezens auf einem bisher davon fast noch unberührten Arbeitsfelde. Ob diese Ausschüsse nicht später einmal zweckmäßigerweise an Arbeitskammern angelehnt werden sollten, mag künftigen Erwägungen überlassen bleiben.

Die Übersichten über die Tätigkeit der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in den Jahren 1914 und 1915 sollen nicht jetzt, sondern gemeinschaftlich mit den Übersichten für das Jahr 1916, und zwar die Ergebnisse für jedes Jahr gesondert, erst zu Beginn des Jahres 1917 aufgestellt werden.

Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz sollen auf Grund des neuen schweizerischen Fabrikgesetzes (vgl. XXIV, 278) eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungsbereiches erfahren. Artikel 29 dieses Gesetzes schreibt vor, daß die Kantone Gerichtsstellen zu bezeichnen haben, denen der Entscheid über Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zusteht. „Es wird sich“, so heißt es in einem Schreiben des Bundesrats an die Kantone, „in der Regel um Sachen mit kleinem Streitwert handeln. Darum ist vorgeschrieben, daß sie im mündlichen und beschleunigten Verfahren zu erledigen sind. Berufsmäßige Vertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.“ In diesen Worten ist ein Prozeßverfahren angedeutet, das jenem der gewerblichen Schiedsgerichte entspricht. Solche Gerichte bestehen in 11 Kantonen der Schweiz 33, darunter in Bern 8, in St. Gallen 6, in Waadt 5, in Neuenburg 4. Eine Reihe von Kantonen hatte bis jetzt noch keine Gewerbegerichte. In den Kantonen, die solche Gerichte aufweisen, umfassen sie noch nicht die Hälfte aller Gewerbetätigen. Am geringsten ist ihre Ausdehnung im Kanton Argau, wo nicht einmal ein Fünftel der Industrietätigen in Gewerbegerichtsbezirken wohnt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Abriß der ländlichen Wohlfahrtspflege. Von Johannes Schäfers, Geistlichem Rat. Erschienen in der Zeitschrift „Frauenwirtschaft“ Jg. VI Heft 9/10. M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag. 0,50 M.

Die vorliegende Arbeit ist geschrieben worden, um den Schülerinnen einer wirtschaftlichen Frauenschule das Studium der ländlichen Wohlfahrtspflege zu erleichtern. Da es bisher an einem kurzgefaßten Handbuch für diese Zwecke fehlte, so wird das vorliegende Doppelheft der „Frauenwirtschaft“ vielen eine willkommene Anleitung bieten.

Krieg und Schule. Von Anna Blos, Mitglied des Ortschulrats in Stuttgart. Berlin-Karlshorst 1915. Verlag „Internationale Korrespondenz“. Preis 10 Pf.

Die kleine Schrift bildet das 17. Heft der verdienstvollen Sammlung „Kriegsprobleme der Arbeiterklasse“. In sachlicher und dabei frischer Weise setzt die Verfasserin die Mängel des jetzigen Schulwesens aneinander und tritt für Durchführung der Anregungen und Forderungen der Arbeiterklasse besonders in bezug auf die Einheitschule ein. Diese Anregungen und Wünsche liegen im selben Geiste, den schon Männer wie Fichte und Humboldt in das Schulwesen hineintragen wollten.

Das Militärversorgungsgesetz im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Zusammengefaßt und erläutert von M. Adam. 1916. 480 S. Verlag Kameradschaft, Berlin W 35, Flottwellstraße 3.

Das vorliegende Werk, das das gesamte Militärversorgungsrecht in Krieg- und Friedenszeiten umfaßt, gibt einen guten Überblick über die in den zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und ist ein empfehlenswertes Nachschlagewerk, das für einen verhältnismäßig billigen Preis eine große Fülle von Stoff enthält.

Die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel von A. Kertész. Verlag von Friedr. Vieweg und Sohn, Braunschweig. 102 S. 3,50 M.

Es ist in diesen Tagen der Baumwollnot, der Beschlagnahmen von Web- und Wirtwaren und ihrer Nachwehen auf Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit von ganz besonderer Bedeutung, über die Standorte der Textilindustrie, ihre Herstellungs- und Vertriebsmengen klaren Bescheid zu wissen. Das vorliegende Buch bietet hierfür Inhalte. Es bringt, unter Verzicht auf eingehende textliche Erörterungen, vorzügliche Gruppierungen der statistischen Unterlagen Deutschlands und anderer Länder und wird mit dieser zahlenmäßigen Übersicht bessere Dienste leisten als Betrachtungen handelspolitischer Natur, wie sie in letzter Zeit zwar beliebt, aber vor Beendigung des Völkereingens wenig fruchtbar sind.

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1916 in Form eines Ergänzungsbandes zum Jahrgang 1914 von F. Schindler, Rechnungsrat, und Dr. jur. G. Göbe. 4 M. Vaur & Richter, Verlag Liebel'sche Buchhandlung, Berlin W. 57, Kurfürstenstraße 23.

Der Göbe-Schindler 1916 bringt alle organisatorischen und sonstigen Neuerungen und Veränderungen bei den Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern, die bis zur Drucklegung bekannt gegeben wurden, sämtliche neu ergangenen, für die Durchführung der Arbeiterversicherung wichtigen Verordnungen und die im laufenden Jahr ergangenen höchstinstanzlichen Entscheidungen; schließlich das Verzeichnis der gültigen Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. Vollkommen neu bearbeitet und ergänzt ist das 2. Buch der Reichsversicherungsordnung (Krankenversicherung).

Deutsche Feld- und Heimatbücher. Herausgegeben vom Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung. W. C. Teubner, Leipzig-Berlin. Jedes Heft 40 Pf.

Diese sauber ausgestatteten 2 bis 3 Bogen starken Büchlein, die der verdiente Rhein-Mainische Volksbildungsverband schon seit geraumer Zeit ins Feld schiebt -- von jedem der geplauten 18 Hefte je 1000 Stk -- bieten in leichter Fassung die Grundlagen für das Verständnis der Kriegsergebnisse in jeder Richtung: Geschichtlich, politisch, wirtschaftlich, geographisch, naturwissenschaftlich, mathematisch, sozialpolitisch usw. Die bisherigen Hefte bilden 4 Gruppen: I. Die Naturwissenschaften im Kriege. II. Freund und Feind. III. Die Heimat im Kriege (Geld, Landwirtschaft, Industrie, Weltmarkt, Kriegsfürsorge). IV. Geist der Zeit (Literatur, Kunst, Kultur [Philosophie] und Krieg). Für die Behandlung der Fragen sind überall tüchtige Sachleute gewonnen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare
Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer, sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde, die jeder zu Hause führen kann und muß, ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar ermöglicht **jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften oder bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das Ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Nahrungsmittelsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reiche darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

**der große deutsche Frühjahrssieg
auf dem finanziellen Schlachtfelde**

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Ersteht an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Stadt und Land. Von Professor Dr. Paul Elsbacher, 3. Z. Rektor der Handels-Hochschule, Berlin.	577	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	590
Jugendfragen im alten und neuen Deutschland. Von Elise Lüders, Berlin-Schöneberg. II. (Schluß.)	581	Soziale und politische Folgerungen einer christlichen Arbeiterorganisation aus der Kriegszeit. Parteizwist und Gewerkschaften. Antwort deutscher Gewerkschafter auf die wirtschaftlichen Vernichtungsdrohungen Englands.	
Allgemeine Sozialpolitik	584	Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 592	
Eine neue kriegswirtschaftliche Denkschrift. Bergarbeiterfürsorge. Erwerbslosen- und Kriegerfürsorge in Sachsen. Genossenschaftliche Organisation des Handwerkers für staatliche Lieferungen.		Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung für Deutschland. Die neuerliche Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Erntehilfe der Schultinder.	
Volksernährung und Lebenshaltung	587	Genossenschaftswesen	593
Nahrungsmittelverteilung.		Die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Eine „Beziehvereinigung“ der Werkvereine.	
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	589	Der Umsatz der englischen Großverkaufsgesellschaft im Jahre 1915.	
Kriegsbeschädigtenrente und Arbeitslohn. Für die versicherungsrechtliche Stellung der Kriegsbeschädigten.		Volkserziehung	593
		Sparzwang für Jugendliche.	
		Literarische Mitteilungen	594

Die Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Stadt und Land.

Von Professor Dr. Paul Elsbacher,
3. Z. Rektor der Handels-Hochschule, Berlin.

In ihrem letzten Jahresbericht teilt die Landesversicherungsanstalt für Brandenburg mit, die große Mehrheit der Invalidenrentenbewilligungen sei in Brandenburg wie in dem Gebiet der andern Landesversicherungsanstalten durch Entkräftung und Blutarmut der Renteneempfänger notwendig geworden; unzweifelhaft beruhe diese Erscheinung in vielen Fällen auf einer schlechten und unzureichenden Ernährung der Bevölkerung. Diese Mitteilung bestätigt eine Vermutung, die sich jedem Einsichtigen schon lange aufdrängen mußte. Es ist unmöglich, daß es in unseren Großstädten immer wieder an wichtigen Lebensmitteln mangelt, ohne daß dies ungünstige Wirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung ausübt.

Handelte es sich hier um ein unvermeidliches Übel, so würden wir es ebenso willig tragen wie alles andere, was uns der Krieg auferlegt. Das ist aber glücklicherweise nicht der Fall. Wir haben — und das verdanken wir unserer blühenden Landwirtschaft — genug Nahrungsmittel zu einer ausreichenden Ernährung der gesamten Bevölkerung. Wenn jetzt in vielen Fällen Unterernährung mit ihren schädlichen Folgen eintritt, so beruht dies nicht auf einem Mangel an Nahrungsmitteln, sondern auf deren ungleichmäßiger Verteilung zwischen Stadt und Land.

Man sagt vielfach, das Problem der Volksernährung sei heute in erster Linie ein Problem der richtigen Nahrungsmittelverteilung. Dabei denkt man an die Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Reich und Arm. Durch die Brotkarte, die Höchstpreise und andere Mittel sucht man zu verhindern, daß die Wohlhabenden sich beliebig große Mengen von Nahrungsmitteln verschaffen, während die Minderbemittelten darben müssen. Vom sittlichen Standpunkt verdient dieses Bestreben alle Anerkennung, wirtschaftlich hat es keine große Bedeutung. Die Zahl der Wohlhabenden ist im Verhältnis zu gering, als daß sie selbst bei überreichlicher Ernährung den großen Massen viel entziehen könnten. 1914 hatte Preußen 41 Millionen Einwohner, unter ihnen machten diejenigen, die ein Einkommen von 3000 M oder mehr versteuerten, mit ihren Familien nur 3 Millionen aus. Sind in einer Großstadt mit 300 000 Einwohnern reichlich Nahrungsmittel vorhanden, so schadet es wirtschaftlich wenig, wenn 10 000 Wohlhabende schmelzen; fehlt es einer solchen Großstadt an Nahrungsmitteln, so hilft es wenig, wenn diese 10 000 sich gleich den übrigen einschränken.

Ungleich wichtiger als eine richtige Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Reich und Arm ist ihre richtige Verteilung zwischen Stadt und Land. Trotz der unerfreulichen Zunahme der Großstädte in den letzten Jahrzehnten ist doch die Bevölkerung des platten Landes und der Landstädte bei uns immer noch ebenso zahlreich wie die der größeren Städte. Nach der Zählung von 1910 wohnten von den 65 Millionen Menschen, die damals das Deutsche Reich hatte, 33 Millionen in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, 32 Millionen in größeren Gemeinden. Findet zwischen Stadt und Land eine ungleichmäßige Verteilung der Nahrungsmittel statt, so wird also der einen Hälfte der Bevölkerung genau so viel entzogen, wie die andere zuviel hat. Sobald der Nahrungsvorrat, wie jetzt, eben nur ausreicht, muß bei einer Überernährung des einen Teiles notwendig eine Unterernährung des andern eintreten. Wenn in einer Stadt von 300 000 Einwohnern 10 000 Wohlhabende zuviel essen, so ist dies für die 290 000 Unbemittelten ziemlich bedeutungslos. Wenn dagegen 33 Millionen Menschen, die auf dem Lande und in den Landstädten leben, mehr als nötig essen, so muß bei den 32 Millionen in den größeren Städten notwendig Mangel die Folge sein. Diese Seite der Volksernährungsfrage ist leider bis jetzt viel zu wenig beachtet worden.

Selbst dem oberflächlichen Betrachter muß es sich aufdrängen, daß in der Ernährung die größeren Städte gegenüber dem Lande und den Landstädten viel zu kurz kommen. An Brot und Mehl haben sie nur die geringe Menge, die ihnen die Brotkarte zuweist. Infolgedessen sind sie sehr viel mehr auf Kartoffeln angewiesen, aber an Kartoffeln ist häufig Mangel. Jede Stocung in der Kartoffelzufuhr trifft die unbemittelte Bevölkerung der Städte, die in der Regel keine Kartoffelvorräte hat. Der preussische Landwirtschaftsminister hat in einer Rede im Abgeordnetenhaus darauf hingewiesen, daß in einigen westlichen Industriestädten die Kartoffelzufuhr in den letzten Monaten etwa um ein Viertel größer gewesen sei als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres, und daraus geschlossen, die Kartoffelnot, über die jene Städte klagten, beruhe auf der Ansammlung von Kartoffelvorräten durch Kartoffelhamster. Er hat dabei übersehen, daß, um allein die

Verminderung der Brottration auszugleichen, die Menge der verzehrten Kartoffeln sich nahezu hätte verdoppeln müssen, und daß der Mangel an Reis, Hülsenfrüchten, Fett und anderen Nahrungsmitteln den Kartoffelbedarf dieser Städte weiter steigern mußte. Daher ist die Folgerung des Landwirtschaftsministers unrichtig, daß dort Kartoffelbörre angeammelt worden seien; die in den letzten Monaten mehr zugeführten Kartoffeln haben vielmehr nicht einmal genügt, um den Mangel an sonstigen Nahrungsmitteln auch nur einigermaßen zu ersetzen. Hülsenfrüchte sind in den größeren Städten beinahe nicht zu haben. An Milch ist arger Mangel. Ebenso ist es mit Butter und allen Arten von Fett. Daß es sich hier nicht um Ungleichmäßigkeiten der Verteilung zwischen Reich und Arm handelt, beweist die Einführung der Butterkarte in Berlin; auch nachdem sie erfolgt ist, sind die Butterproportionen unvermindert. Schweinefleisch ist fast niemals zu haben, für das Rindfleisch werden Fantasiepreise verlangt. An Wild und Flußfischen ist großer Mangel, insgedessen müssen für die Seefische übermäßige Preise bezahlt werden.

Wie anders liegt es auf dem Lande! Jeder hat seinen eigenen Kartoffelvorrat oder kann sich doch leicht Kartoffeln vom Nachbar verschaffen. An Hülsenfrüchten wird es in manchen Gegenden fehlen. Dagegen sorgen Kühe, Ziegen und Schweine dafür, daß nirgends Mangel an Milch, Butter und Fett vorhanden ist. Der Futtermangel hat ja die Milch- und Buttererzeugung verringert, aber auf den Verbrauch im eigenen Haushalt wird dies nur in sehr wenigen Fällen Einfluß üben. Fleisch ist reichlich vorhanden, auch den kleinen Haushaltungen liefert das selbstgemästete Schwein Dauerware, die in der Regel nicht verkauft, sondern zum eigenen Verzehr aufbewahrt wird. Man lebt reichlich und stapelt sogar Vorräte auf.

Aber besteht diese Ungleichmäßigkeit der Nahrungsmittelverteilung wirklich? Handelt es sich nicht um vorschnelle Verallgemeinerung einzelner Beobachtungen? Ein sicherer Beweis wäre gegeben, wenn die Landesversicherungsanstalten festgestellt hätten, wie sich die Bewilligung von Invalidenrenten infolge von Entkräftung und Blutarmut auf die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern und auf die größeren Gemeinden verteilt. Aber eine ebenso gute Gewißheit erhält man, wenn man die Ursachen der ungleichmäßigen Nahrungsmittelverteilung ins Auge faßt.

Da leuchtet es nun zunächst ohne weiteres ein, daß der Landwirt, der selbst die Nahrungsmittel erzeugt, erst einmal seinen eigenen Bedarf sicherstellt, bevor er sich zum Verkauf entschließt. Darin ist er durch die Einführung von Höchstpreisen natürlich bestärkt worden. In der Einleitung zur „Stromtid“ schildert Friß Reuter in seiner anschaulichen Weise eine Zeit, wo in Mecklenburg die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sehr tief standen. „Dunnheit dat“, erzählt er, „Wat Mutter? de Botter kost't twei Gröschen? Dorför können wi f' allein upeten. — Wat, Mutter? De Slachter will fiv Daler för dat Fettswin gewen? Snid em den Hals af, Mutter, smit em in uns' eigen Paf“. Der Zustand, der damals durch die Verhältnisse geschaffen war, ist jetzt durch die Höchstpreise künstlich hervorgerufen worden. Man hat das Ziel verfolgt, der minderbemittelten Bevölkerung der Großstädte billige Nahrungsmittel zu verschaffen, und man hat die Wirkung erzeugt, daß die mit Höchstpreisen belegten Nahrungsmittel fast gänzlich vom Markt verschwanden, die übrigen aber, auf die sich nun alles warf, dadurch noch viel mehr im Preise stiegen. Als die Höchstpreise für Schweinefleisch eingeführt wurden, hatten mit einem Male die Berliner Schlächter nur noch Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, und die Preise für dieses Fleisch stiegen sprunghaft. Als die Hasen Höchstpreise bekamen, waren in den Städten keine Hasen mehr zu haben, dagegen erfuhr man, daß der Absatz von Bekapparaten auf dem platten Lande sich sehr vergrößert habe. Seit der Einführung der Höchstpreise für inländischen Käse ist fast nur noch „ausländischer“ Käse zu haben, und dessen Preis ist seitdem beinahe auf das Doppelte gestiegen.

Höchstpreise ließen sich ja bei dem gegenwärtigen Mißverhältnis zwischen der Nachfrage nach Nahrungsmitteln und dem Angebot nicht vermeiden. Es galt aber, ihre üblen Wirkungen durch richtige und allseitige Festsetzung und durch ergänzende Maßnahmen wie Beschlagnahme und Enteignung möglichst zu verringern. Statt dessen hat man diese üblen Wirkungen sogar vergrößert, z. B. indem man bei manchen Waren erst zu niedrige Höchstpreise festsetzte und sie später erhöhte und dadurch

bei den Produzenten anderer Waren die Hoffnung nährte, durch Zurückhaltung der Ware ebenfalls eine Erhöhung des Höchstpreises zu erreichen.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Die Bevölkerung des platten Landes hat jetzt mehr als sonst die Mittel zum guten Leben. Die Einnahmen sind vergrößert, weil die Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse gestiegen sind. Der Vergrößerung der Einnahmen steht keine entsprechende Steigerung der Ausgaben gegenüber, weil die Beschaffung von Kraftfutter und künstlichem Dünger heute nur beschränkt möglich ist und auch Bauten und Meliorationen aus Mangel an Material und Arbeitskräften in geringerem Maße stattfinden. Diese Einschränkung der Ausgaben ist für den Landwirt keineswegs erfreulich, denn sie bedeutet, daß der Wert seines Gutes sich verringert. Aber sie hat in Verbindung mit den gesteigerten Einnahmen jedenfalls die Wirkung, daß er reichlich Geld hat. Aus den Berichten ländlicher Kreditgenossenschaften geht hervor, daß ihnen während des Krieges viel größere Summen zufließen als in der vorausgegangenen Friedenszeit. Hat der Landwirt aber reichlich Geld, so fällt für ihn ein Antrieb fort, seine Erzeugnisse zu verkaufen, und er wird insgedessen besser leben.

Sieher gehört ganz besonders der reichliche Genuß von Schweinefleisch. Der höchste Schweinebestand, den wir je in Deutschland gehabt haben, betrug 25 Millionen, aber im Herbst 1915 hatten wir nach einer vorübergehenden Verminderung wieder annähernd 20 Millionen Schweine, der Schweinebestand war also nur um 20 v. H. gesunken. Die Zufuhr von Schweinen und Schweinefleischwaren nach den größeren Städten hat sich unvergleichlich viel mehr vermindert, und diese Verminderung läßt sich nur zu einem Teile durch geringeres Gewicht der Schweine und durch die Bedürfnisse des Heeres erklären. Sie beruht vielmehr zum Teil auch darauf, daß der Genuß von Schweinefleisch auf dem Lande und in den Landstädten sich gesteigert hat. Durch den Schweinefleischgenuß der Landbevölkerung werden aber der städtischen Bevölkerung nicht nur die Nährwerte, die jene in dem Schweinefleisch zu sich nimmt, sondern mehr als doppelt so große Nährwerte entzogen. Denn die Mästung der Schweine erfolgt zum größten Teil mit Stoffen, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, mit Getreide, Kartoffeln und Magermilch, bei der Mästung geht aber über die Hälfte der verfügbaren Nährwerte durch die Lebensvorgänge der Tiere verloren. Gegenüber dem Ruf der Städte, der Verfütterung menschlicher Nahrungsmittel Einhalt zu tun, haben Vertreter der Landwirtschaft auf die Liebe des Landwirts zu seinen Tieren hingewiesen. Aber solche Sentimentalitäten sollte man doch in dieser ernsten Zeit vermeiden. Diese Liebe hat einen großen Teil unserer Landwirte nicht gehindert, jetzt bei guten Rindfleischpreisen ihre Milchkühe zur Schlachtkuh zu liefern, auch wo kein Futtermangel dazu nötigte. Diese Liebe hindert auch keinen Landwirt, seine Schweine zu schlachten, wenn sie schlachtreif sind, er liebt sie eben auch in Gestalt von Speck und Schinken. Unsere Landwirte können gewiß sein, daß die Städte den Schweinen in dieser Gestalt eine ebenso große Liebe wie sie selbst entgegenbringen, nur ist es leider meist eine unglückliche Liebe.

Also drei Ursachen wirken zusammen, um eine ungleichmäßige Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Stadt und Land herbeizuführen, deren stärkster Ausdruck es ist, daß auf dem Lande der Genuß von Schweinefleisch zugenommen hat, während die Städte geru das Getreide, die Kartoffeln und die Magermilch hätten, mit denen dort die Schweine gefüttert werden. Diese drei Ursachen sind: daß das Land es ist, welches die Nahrungsmittel erzeugt, daß der gegenwärtige Geldüberfluß auf dem Lande die Notwendigkeit zum Verkaufen einschränkt, und daß die Höchstpreise die Neigung dazu verringern. Mit dieser Feststellung soll unseren Landwirten kein **W o r w u r f** gemacht werden. Der einzelne Mensch ist sich in der Regel nicht bewußt, was sein Handeln in Verbindung mit dem gleichen Handeln vieler anderer für die Gesamtheit bedeutet. Aberdies kennen unsere Landwirte zum großen Teil die Notlage in den Städten nicht und bilden sich womöglich ein, daß den Städtern alle möglichen Lederbissen zur Verfügung stehen, die sie selbst sich versagen müssen. Endlich sind sie auch vielfach durch unglückliche Maßnahmen verärgert, und man kann dies wohl begreifen, wenn man sich z. B. in die Lage derjenigen versetzt, die erst zu den niedrigen Höchstpreisen getrennt Kartoffeln und Haser geliefert hatten, um es dann zu erleben, daß

die Höchstpreise erhöht wurden und die weniger Pflichttreuen bessere Preise bekamen.

Es mußte einmal darauf hingewiesen werden, daß die gegenwärtige Notlage in den Städten nicht darauf beruht, daß es dem deutschen Volke an Nahrungsmitteln gebricht, sondern darauf, daß diese nicht richtig zwischen Stadt und Land verteilt sind. Es muß alles Erdenkliche geschehen, um diesen Übelstand, der durch die bisherigen Maßnahmen nicht verhindert, sondern gesteigert worden ist, schnell und mit Entschiedenheit zu bekämpfen. Ein Schritt in dieser Richtung ist die Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 2. März über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Zu den staatlichen Maßnahmen muß aber die Aufklärung unserer Landbevölkerung hinzukommen. Unsere Landwirte sind von so warmer vaterländischer Gesinnung erfüllt, daß sie nur die Not in den Städten erkannt zu haben brauchen, um willig zu ihrer Linderung mitzuhelfen.

Jugendfragen im alten und neuen Deutschland.

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

II. (Schluß.)

Es fällt schwer, die Freideutsche Jugendbewegung mit kurzen Worten zu kennzeichnen, weil sie selbst sich über ihre Ziele und Aufgaben anfangs nicht klar war. Im allgemeinen kann man sagen, daß die jugendlichen Kreise der „Lebensreform-Bewegung“ dazu gehören. Diese Jugendbewegung trat zum ersten Mal für die breitere Öffentlichkeit in die Erscheinung durch das Fest auf dem Hohen Meißner im Jahre 1913, das von einer Anzahl von Jugendverbänden mit einander ähnlichen Zielen und Gesinnungen als Jahreshundertfeier der Freiheitskriege veranstaltet war. Der Verlag Eugen Diederichs, Jena, hatte zur Vorbereitung dieser Tagung eine Schrift erscheinen lassen, in der die Gruppen, die auf dem Hohen Meißner zusammentraten, selbst kurze Darstellungen ihres Wesens und Wirkens gaben. Wandervogel-Gedanken, Bekämpfung des Trinkens, Forderungen der Rassegesundheit, wie sie namentlich in der Zeitschrift „Vortrupp“ vertreten werden; völkische Grundsätze mit stark antisemitischem Einschlag, Schulreform-Gedanken, allgemeine Volkserzieher-Ideale, all das klingt aus der sehr beachtenswerten Schrift heraus. Teilweise erinnern diese Aufsätze an schäumenden, noch ungeklärten Most, aber es ist ein Most, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Das Fest auf dem Hohen Meißner hat in den meisten Blättern der Tagespresse eine abfällige Beurteilung erfahren: es paßte eben nicht in das übliche Parteischema hinein! Den rechtsstehenden Kreisen erschien diese Jugend, die stolz und selbstbewußt ihre eigenen Wege gehen will, als gefährlich-revolutionär, die linksstehende Presse nahm Anstoß an den teilweise stark hervortretenden Rassefragen. Aber die Teilnehmer des Festes selbst haben tiefe und wertvolle Eindrücke von diesem ersten großen Zusammenströmen einer Jugend gehabt, die bewußt nach Erhöhung und Vertiefung deutschen Lebens strebt.

Die Vereinigungen, die sich zur freideutschen Jugend rechnen, haben dann versucht, sich eine etwas festere, organisatorische Form zu geben. Auf einem Vertretertage im März 1914 in Marburg wurden Abgrenzungen nach links und rechts vorgenommen und einige Richtlinien aufgestellt, soweit bei der Verschiedenheit der Gruppen von einheitlichen Richtlinien überhaupt gesprochen werden kann. Auf der Marburger Tagung wurde folgendes festgesetzt:

„Als Freideutsche Jugend treten Jugendbünde zusammen, die von der Jugend selber geschaffen sind, und die wollen, daß nun auch ihre Gemeinschaft von der Jugend getragen werde.“

„Die Vermittlung der Werte, welche die Älteren erworben und überliefert haben, wollen wir dadurch ergänzen, daß wir mit innerer Wahrhaftigkeit und der eigenen Verantwortlichkeit unsere Kräfte selber entwickeln. Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Parteimahne lehnen wir als vorzeitige Bindungen dieser unserer Selbsterziehung ab.“

„Wir wollen Vertretertage und Jugendtage zu gemeinsamer Arbeit und Feier abhalten. Alle Wege und Ziele der einzelnen Verbände jedoch soll unser Zusammenschluß nicht berühren.“

Sämtliche Veranstaltungen der Freideutschen Jugend müssen durchaus frei von geistigen Getränken und Tabakrauch sein. Die Führerschaft der Freideutschen Jugendbewegung liegt

hauptsächlich in den Händen junger Akademiker, die stark vom Wandervogel-Geist beeinflusst sind. Eine besondere Hervorhebung verdient aus diesen Kreisen die kleine, tapfer gegen den Strom schwimmende Gruppe der an einige Universtitäten bestehenden „Freischaren“, die eine Reform des studentischen Lebens anstreben, für Enthaltbarkeit von geistigen Getränken und Tabak eintreten und auch vom jungen Manne geschlechtliche Reinheit fordern.

Als wilder Sproß der Freideutschen Jugendbewegung, der auf der Marburger Tagung jedoch abgeschüttelt wurde, kann die sog. „Jugendkultur-Bewegung“ bezeichnet werden, die sich aus der Anhänger-schar des Leiters eines Land-erziehungsheims und bekannten Schulreformers Dr. Wynedden zusammensetzt. Das Organ dieser Bewegung ist die hauptsächlich für die Schüler höherer Schulen geschaffene Zeitschrift „Der Anfang“ *) und die an einzelnen Orten bestehenden „Sprechsäle“, in denen sich Anhänger, Leser und Mitarbeiter des „Anfang“ zusammengeschlossen haben. Der „Anfang“ übt scharfe Kritik an Schule und Elternhaus. Dieser aufreißerische Geist der Bewegung gemahnt etwas an die ersten Anfänge der Wandervogel-Bewegung, die auch eine Auflehnung der Jugend gegen Zwang und Drill bedeutete. Aber während im Wandervogel trotz allem von Anfang an ein schöpferischer, aufbauender Geist und eine tiefe Liebe zum Vaterlande zu spüren war, fehlen diese beiden edlen Züge im „Anfang“. Es sind begabte junge Menschen, die in diesem Kreis zusammenkommen, aber der Geist der Verneinung ist bei ihnen überstark, und so üben sie leider vielfach eine zeretzende, statt einer aufbauenden Kritik.

Zum Schluß dieses Überblicks der Jugendbewegung vor dem Kriege seien noch die Jugendgruppen für bestimmte Arbeitsgebiete erwähnt. Besonders eifrig, die Jugend für ihre Ziele zu gewinnen, war die Enthalt-samkeitsbewegung, die sehr umfangreiche Jugendorganisationen geschaffen hat, und zwar sowohl auf interkonfessioneller wie auch auf konfessioneller Grundlage. Eine erfreuliche Entwicklung verheißt auch die Jugendgruppen der Frauenbewegung, bei denen es sich hauptsächlich darum handelt, die jungen Mädchen für soziale Arbeit zu gewinnen und zu schulen. Doch sind diese Jugendgruppen für bestimmte Arbeitsgebiete nicht als reine Jugendbewegung zu betrachten, da sie unter Führung der Älteren stehen. Sie schulen aber die Jugend gut zur Selbstverwaltung und erziehen sie zum Staatsbürgertum und zur Hingabe an große soziale Aufgaben. Dieser Gruppe sind endlich auch die studentischen Vereinigungen zuzuzählen, die sich sozialer Arbeit widmen, so das Sekretariat sozialer Studentenarbeit M.-Gladbach, das in enger Verbindung mit dem Volksverein für das katholische Deutschland steht, der Deutsche Siedlerbund und die sozialarbeitenden Gruppen der Freistudentenschaften und Wildensschaften.

Dem großen Prüfstein Krieg gegenüber hat sich die deutsche Jugend aufs allerbeste bewährt. Das zeigten die großen Scharen der Kriegsfreiwilligen bei Kriegsbeginn, das beweisen zahlreiche Feldpostbriefe, das ist vor allem auch in manchen Rundgebungen der Heeresverwaltung anerkannt worden. Der „Alt-Wandervogel“ veröffentlichte im Märzheft 1915 einige Urteile über die Wandervogel als Soldaten:

Aus dem Brief eines Majors der Landwehr: „Die Wandervogel sind unter meinen Kriegsfreiwilligen tonangebend und stiften dort einen unbeschreiblich herrlichen Geist. Ich war immer ganz gerührt, wenn ich von Geländebungen zurückgeritten kam und den Kolonnen der Rekrutenmannschaft begegnete. Wir haben uns gegenseitig angestrahlt vor Freude.“ Aus dem Feldpostbrief eines Nichtwandervogels: „Ich habe noch eine Erfahrung gemacht, und sie wird sich noch mehr bestätigen draußen: das richtige Wandern, selbständige Futter und Kartenlesen zeitigt für den Kriegs- und Friedenssoldaten unschätzbare Früchte.“ Aus dem Feldpostbrief eines Wandervogels: „Der Wandervogel ist nicht hoch genug einzuschätzen als Vorbereiter für Kriegstruppen. Überall im rauhen Krieg kam der Wandervogel seine Erfahrungen unterbringen, nicht zuletzt die Stachfaust.“

Was hier von den Wandervögeln gesagt ist, gilt natürlich im selben Maße von denjenigen Gruppen, die ihre Wanderungen nach denselben Grundsätzen der Einfachheit und Selbsthilfe einrichten. Dies ist z. B. in der sozialdemokratischen Ju-

*) Seit Kriegsbeginn ist das Erscheinen dieser Zeitschrift eingestellt.

gendbewegung der Fall und auch bei den meisten Jugendgruppen der Berufsverbände. Daß die jungen Leute, die durch die Schule des Pfadfinderbundes oder der Wehrkraftvereine gegangen sind, gleichfalls manches mitbringen, was ihnen für den Heeresdienst zu statten kommt, kann als selbstverständlich angenommen werden. Eine erschütternde Sprache von den Leistungen der Jugend im Weltkrieg reden die langen Ehrenfahnen gefallener junger Helden, die fortlaufend in allen Blättern der Jugendbewegung erscheinen. Umfangreich aber sind auch die Ehrenfahnen, die über erworbene Auszeichnungen und Beförderungen berichten.

Wie aber wird sich das Schicksal der Jugendbewegung nach dem Kriege gestalten? Natürlich kann man hier nur Vermutungen aussprechen, aber es steht zu befürchten, daß durch den Krieg viele Hoffnungen, viele wertvolle Ansätze zur Organisation zerschlagen worden sind. Gerade die Führer der Jugendbewegung, d. h. die Älteren aus den Kreisen der Jugendlichen, standen bereits im heerespflichtigen Alter und wurden sofort eingezogen, und immer neue nachwachsende Scharen werden ausgehoben. Man spürt es deutlich aus den verschiedenen Zeitschriften und Vereinsberichten heraus, wie stark das Bestehen mancher Gruppen dadurch in Frage gestellt ist. Wohl geben sich die Dabeingeblichenen, Jungen und Mädchen, Mühe, das Vereinsleben, die Wanderungen, die Heimabende usw. aufrecht zu erhalten, aber die eigentlichen Führer sind überall schwer zu ersetzen. Dazu ist die Gefahr naheliegend, daß gerade manche Führernaturen unter den Jugendlichen aller Stände überhaupt nicht wiederkehren werden. Meist sind es gerade die tüchtigen, kraftvollen Führernaturen, die auch im Kriege sich zu den schwierigsten Posten und Aufgaben drängen und sich selbst rückhaltlos am meisten der Gefahr aussetzen.

Jrgendwelche zahlenmäßigen Angaben über den Einfluß des Krieges auf Umfang und Stand der Jugendbewegung lassen sich jetzt naturgemäß noch nicht machen. Sie werden sich aber auch nach Beendigung des großen Völkerringens nicht geben lassen, weil es an einer geordneten Statistik der Jugendbewegung vor dem Kriege fehlte. Einzig aus der proletarischen Jugendbewegung gewinnt man Anhaltspunkte für die zahlenmäßige Abnahme. So hat sich z. B. der Abonnentenstand der „Arbeiterjugend“ in der Zeit vom 1. August 1914 bis Ende September 1915 um 41 v. H. vermindert.

Aber abgesehen von den schweren Lücken, die der Tod reißt, droht der freien Jugendbewegung nach dem Kriege noch eine weitere Erschwerung durch die angekündigte militärische Vorbereitung der Jugend. Es haben sich bereits gewisse Schwierigkeiten ergeben zwischen Schule und konfessionellen Jugendpflege-Vereinen einerseits und der Veranstaltung der militärischen Übungen andererseits (Sp. 23 und 166); noch schärfer sind die Gegensätzlichkeiten, die zwischen der freieren Jugendbewegung und der militärischen Vorbereitung entstehen. Sowohl in den Kreisen der sozialdemokratischen Jugendbewegung wie in den Zeitschriften verschiedener Wandervogelgruppen klingen diese Befürchtungen für die Zukunft schon mehr oder minder laut hervor. Es wäre verfrüht, schon heute ausführlich über diese Dinge zu schreiben, ehe nicht ganz klar alle Einzelheiten bekannt sind. Die Wichtigkeit einer Vorbereitung der männlichen Jugend für den Heeresdienst ist allgemein anerkannt, fraglich ist jedoch, ob es gut ist, dieser Vorbereitung stark militärischen Einschlag zu geben, oder ob nicht auch Wandern und Sport demselben Zwecke ebenso oder gar besser dienen? Um es auf ein Schlagwort zu bringen, so kann man fragen: hat sich die Pfadfinder-Art oder der Wandervogel-Geist besser zur Vorbereitung der Jugend für den Kriegsdienst bewährt? Es wäre vermessen, darauf schon heute eine bindende Antwort geben zu wollen, denn letzten Endes kommt es immer darauf an, wie der einzelne innerlich und äußerlich das verarbeitet, was er durch die Schule der Jugendorganisation empfängt. Aber die dringende Mahnung, nicht durch zuviel Zwang das freie Vereinsleben, das die Jugend sich aus eigener Kraft geschaffen hat, zu zerstören, kann und soll heute schon ausgesprochen werden.

Überblickt man das Bild, das die Jugendbewegung vor dem Kriege bot, so erkennt man darin viel echte Kraft und viel reines Wollen. Man konnte schon vor dem Kriege aus dieser Jugendbewegung die Hoffnung auf eine sittliche Erneuerung unseres Volkes für die Zukunft schöpfen. Es wäre undankbar, aber auch unflug, nach dem Kriege derartige wertvolle und ver-

heißungsvolle Kräfte der Selbsterziehung zu unterbinden, im Gegenteil soll man auch auf diesem Gebiet den starken aufbauenden Kräften im Vaterlande die Bahn frei machen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine neue kriegswirtschaftliche Zeitschrift

ist als achter Nachtrag zu der ersten Zeitschrift vom Dezember 1914 dem Reichstag von der Regierung vorgelegt worden, um ihm eine Übersicht über die Maßnahmen von Mitte November 1915 bis Anfang März 1916 zu geben. Natürlich stehen die Ernährungsfragen obenan.

Die Einleitung behandelt einige Grundgedanken der Nahrungsmittelpolitik der jüngsten Zeit. Der Zeitraum der letzten drei Monate hat bekanntlich vielerlei neue organisatorische Versuche an Stelle bloßer Gebote und Verbote und Höchstpreisfestsetzungen geschaffen. Die Mitarbeit des neu errichteten Beirats für Volksernährung, der aus fünfzehn Mitgliedern des Reichstags gebildet und seit Beginn des Jahres 1916 allwöchentlich zu einer Sitzung zusammengetreten ist, hat manche beachtenswerte Anregungen zu dieser ernährungspolitischen Tätigkeit geliefert. Daneben wurden von der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise im Verein mit den Landes- und örtlichen Preisprüfungsstellen die wichtigsten Lebensmittel in bezug auf ihre Preisgestaltung dauernd unter Beobachtung gehalten, gegebenenfalls wurde versucht, die Unterlagen für eine angemessene Bildung der Preise von der Erzeugung oder Einfuhr an bis zu ihrer Überführung an den Verbrauch der Bevölkerung festzustellen.

Das System der Höchstpreise ist zwar weiter ausgebaut, zugleich aber versucht worden, die Härten, die dieses System nicht nur für Erzeuger und Händler, sondern auch für Verbraucher leicht im Gefolge haben kann, durch Ausnahmbestimmungen zu mildern. „Die Erfahrungen der Praxis haben immer deutlicher gezeigt, daß eine Höchstpreispolitik ohne ergänzende Maßnahmen leicht unwirksam bleibt. Sie ist mit Erfolg durchführbar nur entweder in Verbindung mit einer öffentlichen Bewirtschaftung der beschlagnahmten oder enteigneten Nahrungsmittel oder aber mit einer planmäßigen Organisation ganzer Berufsgruppen von Erzeugern und Händlern. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind in der Berichtszeit neben neuen gesetzgeberischen Bestimmungen auch umfassende Maßnahmen zur Organisation einzelner Wirtschaftszweige in Angriff genommen.“ So sind in Preußen und dann auch in den meisten anderen Bundesstaaten die Viehhändler provinzweise zu Zwangsverbänden und diese wiederum zu einem Zentralverband zusammengeschlossen, denen unter obrigkeitlicher Einwirkung die Regelung der Preise und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs der verschiedenen Bezirke übertragen sind.

„Die vollständige Regelung des Verkehrs von der Erzeugung oder Einfuhr bis zu ihrem Übergang in die Hände des Verbrauchers unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen ist bei einigen der wichtigsten Nahrungsmittel eingeleitet. Auf diesem Wege einer planmäßigen Verteilung der vorhandenen und anfallenden Vorräte unter genauer Begrenzung des Anteils jedes einzelnen Verbrauchers wird sich, dem Bedürfnisse und den Möglichkeiten folgend, auch bei anderen wichtigen Lebensmitteln der volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wünschenswerte und gerechte Ausgleich zwischen den Ansprüchen aller Kreise der Verbraucher erzielen lassen, wie er bereits bei der Versorgung mit Mehl und Brot mit Erfolg durchgeführt ist.“

Die Zeitschrift erinnert nachdrücklich daran, daß eine weitgehende Erschwerung und Verteuerung der gesamten Lebenshaltung die notwendige Begleiterscheinung jeder Kriegszeit ist und daß die einschlägigen Verhältnisse in den feindlichen, aber auch in den meisten neutralen Ländern Europas gegenwärtig ein ähnliches, vielfach aber ein sehr viel ungünstigeres volkswirtschaftliches Bild zeigen als in Deutschland. „Die Erfahrungen der deutschen Kriegswirtschaft haben mit zunehmender Klarheit gezeigt, daß die Probleme unserer Volksernährung in überwiegendem Maße Verteilungsprobleme sind.“ Früher hieß es in den amtlichen Rundmachungen immer, es käme vor allem auf die Produktion von Vorräten an; sei dafür gesorgt, so würde sich die Verbrauchsfrage leicht von selber regeln. Es hat etwas lange gedauert, bis man sich zu dem neuen Standpunkt durchgerungen hat, daß die Verbrauchsregelung praktisch noch wichtiger ist für das Durchhalten als die Regelung der Produktion, die ja doch nur immer um wenige Prozent quantitativ geändert und qualitativ verschoben werden kann. Der Optimismus der Zeitschrift, daß die Verteilungsfrage jetzt nach so langem Zögern noch leicht gelöst werden kann, ist groß; „Eben hierin liegt ein außerordentlich ermutigender Anhalt, der uns hoffen läßt, daß wir mit einer stetig sich verbessernden Organisation der Schwierigkeiten dauernd Herr werden.“ Eine fortschreitende Erleichterung der Nahrungs- und Futtermittelversorgung wird von zwei Seiten her erwartet. Einmal hat in den letztvergangenen Monaten, im Zusammenhang mit der außerordentlich günstigen politisch-militärischen Entwicklung, sich die Einfuhr, namentlich von wichtigen Futtermitteln, erheblich gehoben. Es sind hierbei, wie auch in anderen Zweigen der Versorgungs-

regelung, immer deutlicher die überwiegenden Vorzüge einer straffen Zentralisierung der Einfuhr zutage getreten.

Aber auch die inländische Erzeugung zeigt, trotz ihrer naturnotwendigen Erschwernung durch die Kriegsverhältnisse, daß es der deutschen Wissenschaft und Technik im Verein mit unserer hochentwickelten Landwirtschaft gelingt, wie in der Denkschrift an mehreren Beispielen bewiesen wird, auch auf dem Gebiete der Nahrungs- und namentlich der Futtermittel durch die Entdeckung und Ausbarmachung geeigneter Ertragsstoffe neue Werte zu schaffen. Damit wird nicht nur das Durchhalten während der Kriegszeit erleichtert, sondern eine dauernde Bereicherung der deutschen Volkswirtschaft herbeigeführt.

Die Fragen der Nahrungsmittelversorgung zeigen außerordentliche Vielgestaltigkeit und lassen eben deshalb sich nicht in ihrer Gesamtheit von einer zentralen Stelle aus lösen. Den Landesregierungen und den örtlichen Verwaltungen, insbesondere den Gemeinden, bleiben mannigfache Aufgaben von starker Wichtigkeit vorbehalten." (Rede des Stellvertreters des Reichskanzlers im Reichstag vom 11. Januar 1916.)

"Aber über die Tätigkeit aller amtlichen Stellen des Reichs wie der Bundesstaaten und der Gemeinden weit hinaus muß in immer umfassenderem Maße eine bewußte Mitarbeit der großen Kreise der Bevölkerung, der Erzeuger und Händler ebensowohl als der Verbraucher, bei der planvollen Regelung unserer Nahrungsmittelversorgung Platz greifen. Bei einem solchen Zusammenarbeiten wird sich das Ziel der gesamten nationalen Ernährungspolitik, das unbedingte Durchhalten bis zum siegreichen Frieden, mit Sicherheit erreichen lassen."

Die Denkschrift gibt weiter einen Sonderbericht über die Tätigkeit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise und erörtert dann wie früher in Einzelkapiteln die einzelnen Gattungen des Lebensmittelmarktes, getrennt nach pflanzlichem und tierischem Ursprunge. Ein Abschnitt "Futtermittel" ist, wie erklärlich, sehr ausführlich gehalten.

Die zweite und dritte Gruppe der Denkschrift über die sonstige Versorgung behandelt u. a. die Maßnahmen der Heeresverwaltung zur Bereitstellung von Arbeitskräften, die Brautweinbrennerei, die Wehwarenverkaufsbeschränkung und die Sicherstellung des Kriegsbedarfs. Finanz-, Verkehrs- und Zollfragen folgen in den nächsten Gruppen der Denkschrift. Die 7. Gruppe betrifft den Rechtsschutz für Wechsel- und Grundkreditschuldner für Angehörige immobilier Truppenteile und sonstige eigentumsrechtliche Fragen.

Die 8. Gruppe umfaßt die eigentlichen sozialpolitischen Kapitel: Invaliden- und Angestelltenversicherung (nämlich Anrechnung der Militärdienstzeit, Erhaltung der Anwartschaft, Abkürzung der Wartezeit) und Kriegswohlfahrtspflege (Kriegerfamilienunterstützung — Dezemberauswand für Mindestleistungen 129 Mill. M — Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 — Reichszuschußmittel für die Wochenhilfe bis 7. März 1916: 28½ Mill. M. — Die Landesversicherungsanstalten haben für Kriegswohlfahrtspflege 1915 im ganzen 19,6 Mill. M gegen 7,8 Mill. M 1914 aufgewandt; dazu Darlehen zur Linderung der Kriegsnot 1915: 46 Mill. M). Auf den 124 Seiten der Denkschrift ist eine Fülle von Verordnungen und Erläuterungen zusammengetragen, die die Verwickeltheit unserer Kriegswirtschaftspolitik lehrreich beleuchtet.

Bergarbeiterfürsorge.

Das preußische Knappschaftskriegsgesetz vom 26. März 1915 hat durch die Beschlüsse des preußischen Landtags am 7. März (dritte Lesung) die geforderte Ergänzung erfahren (vgl. Sp. 405). Einem Antrag Hue (Soz.), der die Kürzung der Witwen- und Waisenrenten durch Verbot der Aufrechnung sämtlicher knappschaftlicher Pensionsfassenleistungen auf etwaige Militärrenten oder Militärhinterbliebenengelder, ähnlich wie im bayerischen Knappschaftskriegsgesetz, verhüten will, ist im wesentlichen im § 1 des Ergänzungsgesetzes Rechnung getragen. Die neuen §§ 2 bis 4 regeln die Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung. § 5 verlängert die Amtsdauer der Knappschaftsältesten und Vorstandsmitglieder trotz Fristablaufs bis Ende des Krieges.

Wichtig für die Weiterbildung des Knappschaftswesens ist ferner die einstimmige Annahme einer Entschließung Hue durch den Landtag, durch Verschmelzung preussischer Knappschaftsvereine die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sicherzustellen und einen Reichsrückversicherungsverband der Knappschaftskassen aller Bundesstaaten anzustreben. Hue betrachtet solchen Rückversicherungsverband jetzt als Notmaßnahme, hofft aber, daß sich aus ihm später eine einheitliche Reichsknappschaftskasse entwickeln wird. Dieser sachlich wertvolle Gedanke begegnet allerdings viel grundsätzlichen Schwierigkeiten, wie aus den jüngsten Erklärungen der sächsischen Regierung in der Zweiten Kammer zur Genüge hervorgeht.

Bei den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über den Haushalt der Berg- und Sittenverwaltung in der ersten Märzwoche spielten die Bergarbeiterlöhne eine große Rolle. Die fiskalischen Bergarbeiterlöhne sind bis zu 19 v. H., die in den Privatgruben bis zu 22 v. H. während des Krieges gestiegen, in Oberschlesien sogar erheblich mehr, aber, wie von allen Seiten zugegeben wurde, nicht in dem Grade wie die Lebensmittelerhöhung. Der Bergarbeitervertreter Hue kritisierte die Durchschnittslohnberechnungen, die nicht erkennen lassen, daß über 60 v. H. aller Bergarbeiter noch nicht einmal einen Lohn von 5 M täglich erhalten. Unter 7 M haben mehr als 80 v. H. Die Erhöhung der Arbeiterlöhne liefert nach Hue Ansicht keine Erklärung für die außerordentliche Steigerung der Kohlenpreise; bei 8 M Selbstkosten betragen die Großhandelspreise bereits 12 bis 15 M und für Briketts im Kleinhandel sogar 31 bis 33 M, obgleich die Braunkohlenarbeiterlöhne am niedrigsten stehen (2,40 bis 4 M). Dabei ist der Leistungseifer der Bergarbeiter, wie von mehreren Seiten im Landtag, so auch vom Abg. Vorster (Freikons.) unter kritischen Vergleichen mit der englischen Bergarbeiterchaft rühmend hervorgehoben wurde, sehr lebhaft.

Die Kinderzulagen auf die Bergarbeiterlöhne sollen, wie der Handelsminister mitteilte, nach ober-schlesischem Muster auch im Saargebiet und anderwärts eingeführt werden. Der preussische Bergschatz hatte auf Drängen der Arbeiterverbände (außerhalb der Staatsgruben in Westfalen) bereits am 1. November 1915 Kinderzulagen bewilligt, die für das erste Kind 3 M, für zwei Kinder 4 M und für jedes weitere Kind 2 M betragen. Die ständig zunehmende Tenerung hatte einige Privatwerke schließlich auch im Ruhrbezirk veranlaßt, Kinderzulagen für ihre Arbeiter einzuführen (so die Krupp-Zechen „Sannibal“ und „Sannover“ für jedes Kind 10 Pf. Zulage je Schicht.) Um diese dringend nötige Aufbesserung des Lohnes allen Arbeitern des Ruhrgebiets zugänglich zu machen, haben die vier Bergarbeiterverbände am 26. Februar gemeinsam eine Eingabe an den Zechenverband gerichtet, nachdem ihre allgemeine Lohn-erhöhungseingabe vom Zechenverband am 2. Dezember 1915 abgelehnt worden war. Die diesmalige Antwort des Zechenverbandes lautet etwas entgegenkommender:

"Wie Sie in Ihrer Zuschrift schon hervorgehoben und wie wir nach unserer Kenntnis der Verhältnisse bestätigen können, ist den Arbeitern und Arbeiterinnen auf einer größeren Zahl von Zechenverwaltungen die von Ihnen beantragte Kinderzulage bereits bewilligt worden. Es ist hiernach zweifellos mit einer baldigen allgemeinen Einführung dieser Beihilfe im ganzen Revier zu rechnen."

Ihre durch das Vorgehen der Zechenverwaltungen bereits überholte Eingabe zum Gegenstand einer besonderen Besprechung im Vorstände unseres Verbandes zu machen, dürfte sich daher wohl erübrigen. Die Geschäftsführung: v. Loewenstein."

Trotz der Schwierigkeiten, die sich den Bergarbeitern bei der Erfüllung ihrer Forderungen entgegenstellen, sind die Bergarbeiterverbände doch guten Muts und lassen sich von politischen Mißmachern nicht die Organisationsarbeit und den Glauben an den sozialen Fortschritt versauern. Bezeichnend dafür ist eine Auseinandersetzung zwischen dem Bergarbeiterführer Johann Leimpeters und der „Niederrheinischen Arbeiterzeitung“ in Duisburg, wo eine Hochburg der sozialdemokratischen Parteiradikalen sich befindet, und ein Kommentar, den die „Bergarbeiter-Zeitung“ zu dieser Auseinandersetzung liefert.

Sie gibt zu, daß es auch den Bergarbeitern nicht gelingen sei, Ausgleich für die ungeheure Vertenerung aller Lebensmittel durch Lohnverbesserungen zu erlangen. Man dürfe aber zugleich im Interesse der Wahrheit nicht verschweigen, daß die durchschnittlichen Löhne der Hauer und Lehrhauer im Ruhrgebiet betragen haben:

3. Vierteljahr 1913 (höchster Lohn vor dem Kriege)	6,56 M.
3. Vierteljahr 1914 (erstes Kriegsvierteljahr)	6,08 M.
3. Vierteljahr 1915	7,04 M.

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus wäre es unzulässig, diese Lohnaufbesserung einfach zu verschweigen; denn sie sei für die Bergarbeiter vom Verband herausgeholt, und diese Lohnaufbesserung sei auf den einzelnen Gruben genau entsprechend der Organisationsstärke erfolgt. Wo die Arbeiter im Revier gut organisiert seien, sei sie größer; wo die Organisation noch nicht Fuß gefaßt habe, sei sie geringfügig. Die „Bergarbeiter-Zeitung“ bestätigt ferner, daß der Bergarbeiter-Verband unter dem gegenwärtigen verschärften Belagerungszustand im Vergleich zu den Zuständen vor 15–20 Jahren im Ruhrgebiet „goldene Freiheit“ genieße. Damals sei über ihn ohne Belagerungszustand planmäßige Saal-, Schant- und „Maul“-Sperrung verhängt gewesen. Kein ehrlicher Freund der Gewerkschaftsbewegung dürfe verschweigen, welche Fortschritte die Arbeiter auch in bürgerrechtlicher Beziehung durch die

systematische Organisationsarbeit gemacht haben. Diese Tatsachen vor den Massen immer wieder festzustellen, ohne dabei auch nur im geringsten den Belagerungszustand rechtfertigen oder beschönigen zu wollen, sei viel nützlicher für die Arbeiterklasse, als ihr in eufziger Maulwurfsarbeit Disziplinlosigkeit gerade in dieser hochkritischen Zeit als „höchste Gewissenspflicht“ aufzureden.

Erwerbslosen- und Kriegerfürsorge in Sachsen. Die Zweite Kammer des sächsischen Landtags hat am 15. März den Anträgen der Deputation (Sp. 571) zugestimmt und die Regierung ersucht, den Gemeinden größere Mittel zu einer besseren Arbeitslosenfürsorge zuzuführen und im Bundesrat dahin zu wirken, daß nach dem Kriege das Reich Geld zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Weiter bewilligte die Kammer 4 400 000 *M* als Zuschuß zu den Reichsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege an Bezirksverbände und Gemeinden und verlangte ferner, daß die Kriegsunterstützung Sachsens an die Lieferungsverbände wegen der immer mehr steigenden Preise für alle Lebensmittel auf mindestens 1 110 000 *M* gebracht werde. Auch soll die sächsische Regierung im Bundesrat auf eine Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten hinwirken. Die Regierung stimmte im wesentlichen diesen Beschlüssen zu.

Genossenschaftliche Organisation des Handwerks für staatliche Lieferungen. Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten betont in einem neuen Erlaß unter Bezugnahme auf frühere Kundgebungen, daß der Gedanke eines Zusammenschlusses von Handwerkern zur gemeinsamen Übernahme von Arbeiten und Lieferungen in letzter Zeit, besonders auch mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, sich weiter ausgebreitet habe, und verweist in dieser Hinsicht unter anderem auf die von dem Geschäftsführenden Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbebankertages ausgearbeiteten „Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Übernahme von Arbeiten und Lieferungen“, ferner auf den von demselben Ausschuß aufgestellten „Arbeitsplan für die Durchführung der durch die Richtlinien gegebenen Aufgaben“ und schließlich auf das von Dr. Crüger, dem Anwalt des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, herausgegebene „Merkblatt zur Gründung von Lieferungs-genossenschaften“. Sodann weist er auf einen vom Handelsminister, dem Finanzminister und dem Minister des Innern gemeinsam herausgegebenen Erlaß an die Oberpräsidenten am 30. Dezember 1915, der die Vorbereitung von Maßnahmen zur Stützung der Kriegsteilnehmer aus dem gewerblichen Mittelstand, insbesondere die Errichtung von Beratungsstellen für Kriegsteilnehmer und die Bereitstellung von Mitteln zu Darlehen für solche Angehörige des selbständigen Mittelstandes anregt und dem Wunsche Ausdruck gibt, daß die zur Vergebung öffentlicher Arbeiten bernennen Behörden bei der Verweisung von Beschäftigung die genannten Kreise besonders berücksichtigen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Nahrungsmittelverteilung.

Die Fleischversorgung gestaltet sich infolge des Einschlachtens und Einhamsterns der landwirtschaftlichen Haushaltungen in den Städten schwieriger, als es dem Umfang der tatsächlichen Vorräte trotz des starken Rückgangs der Schweine- und Rindviehbestände entspricht. Die Preisregelung für Schweine durch die Viehhandelsverbände läßt sich übrigens mit den bestehenden Kleinhandelspreisen für Frischfleisch und Würst vielerorts nicht in Einklang bringen, Umgehungen der Höchstpreise durch ausländische Maschierung sind die Folge. Die unsinnig hochgetriebenen Ferkel- und Rindviehpreise bedrohen die Nachzucht und vor allem die künftige Milchversorgung. Deshalb hat der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen schärfere Bindung und Kürzung der Rindviehpreise von den Regierungen gefordert und gleichmäßige Verteilung der eingeschränkten Schlachtfleischabgabe durch Einführung von Fleischkarten gefordert. In Bayern sind die Hauschlachtungen neuerdings ähnlich wie in anderen süd- und mitteldeutschen Staaten bereits verboten und die Fleischabgabe in Gastwirtschaften stark eingeschränkt worden. Auch die Reichsregierung will die Fleischfrage entschiedener anpacken. Zu der letzten Sitzung des Beirats für Volksernährung beschloß man, die bisher in den meisten Bundesstaaten eingerichteten Fleischverorgungsstellen durch Schaffung einer „Reichsstelle für Vieh- und Fleischversorgung“ organisch weiter zu entwickeln. Wie bereits der Name sagt, soll die neue Zentralstelle sich auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, dem gleichen Zwecke dienenden Einrich-

tungen stützend, sowohl für eine geregelte Heranschaffung des nötigen Schlachtviehes sorgen, als auch den Verbrauch des vorhandenen Fleisches ordnen und überwachen.

Zur Linderung der Fettnot hat der Bundesrat am 16. März verordnet, daß die bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen anfallenden Innenfette und Abfallfette auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fettsäuren an die von diesem bestimmten Schmelzen oder Sammelstellen abzuliefern sind. Der Kriegsausschuß hat für die zweckmäßige Verarbeitung der Rohfette zu sorgen und das ausgefälschte Fett nach den Weisungen des Reichskanzlers dem Verbrauch als Feintalg oder der Weiterverarbeitung zur Margarine zuzuführen. Die Übernahmepreise, die für die abgelieferten Rohfette zu zahlen sind, werden nach den Ermittlungen eines Sachverständigenausschusses festgesetzt.

Eine Einengung der Wurstwarenherstellung und ihre Beschränkung auf einige wenige gangbare Sorten ist zur Durchführung des Grundgedankens der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 im Gange. Im Königreich Sachsen ist die Einschränkung neuerdings verschärft worden.

Der Beirat für Volksernährung befaßte sich außer mit der Fleischknappheit am 18. März auch mit der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die vorhandenen Bestände der wichtigsten Lebensmittel planmäßig zu verteilen, um den übertriebenen Aufschlägen der vorhandenen Bestände im Kleinhandel vorzubeugen. Hoffentlich geht die Reichsregierung schnell vor, damit die geregelte Verteilung noch einen Sinn hat, und beachtet dabei die in dem Vortragsprotokoll von Prof. Glöckner dargelegte Notwendigkeit, mit der Lebensmitteleinteilung vor allem da zu beginnen, wo sich die Lebensmittel im Überfluß befinden. Auch die unsparsame Verwendung von Nahrungsmitteln in manchen militärischen Stappenorten sollte bei dieser Gelegenheit berücksichtigt werden.

Allerlei vielversprechende Anfänge zur systematischen Kopfverteilung der Nahrungsmittel bedeuten die verschiedenen Kartoffel- und Butterbeschränkungsordnungen, die nun auch in Groß-Berlin (am 20. März) und in München ihren Einzug gehalten haben. Daß die Berliner Butterartenordnung allerdings in ihrer jetzigen Form in den weniger reichen Stadtvierteln nicht glatt arbeiten wird, ist vorzuzusehen. Immerhin wird die Erfahrung zum Fortschritt verhelfen. Die leicht zu umgehende Beschränkung der Kaffeeabgabe im Kleinhandel Berlins durch das Oberkommando wird hoffentlich zu einer allgemeinen Nationalierung des Kaffeeverkaufs und natürlich auch der Kaffeecerakmittel im ganzen Reiche führen. Auch für Zucker ist eine Karte durchaus angebracht. Am richtigsten wäre die Einführung eines ganzen Lebensmittelmarkenbuchs für die wichtigsten Nahrungstoffe, das würde die Ordnung sehr vereinfachen und erleichtern. Eine Eingabe des großen Eisenbahnhändlerverbandes vom 8. März hat übrigens diese Forderung dem Reichsamt des Innern bereits in aller Form vorgetragen.

Wegen der großen Mißbräuche, die mit der ausländischen Maschierung der Waren zur Ausbeutung des Käufers verübt werden, hat die Zentraleinkaufsgesellschaft jetzt das Einfuhr- und Verteilungsmonopol für Auslandskäse erhalten. Ebenso wird durch Bundesratsverordnung vom 18. März eine Lieferungsverpflichtung für eingeführtes Vieh und Fleischwaren an die Zentraleinkaufsgesellschaft eingeführt. Die Trennung der Verkaufsstellen für ausländische und inländische Ware bei Käse, Fleischwurst, Gemüse wird in vielen Gemeinden endlich schärfer beachtet. Die Aufhebung der Höchstpreise für ausländisches Gemüse steht bevor. Die Höchstpreise für Quark und Quarkkäsewaren sind vom Reichskanzler am 18. März für das Reich mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden erhöht worden.

Gegen den Eierwucher ist in Bayern in der Abgeordneten-kammer heftig gewettert worden. Eine bairische Eierversorgungszentrale soll Besserung schaffen. Die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin hat ihre sehr hohen Eiergroßhandelspreise herabgesetzt, so daß die Stadtverwaltungen billigere Verkäufe veranstalten können.

Die Kartoffelverteilung durch die Städte entwickelt sich gut, da die neuen hohen Preise viel Kartoffeln aus den Mieten herausgelockt haben und das milde Wetter die Ablieferung begünstigt. Die Kleinhandelspreise mußten in den Städten entsprechend der Heraufsetzung der Erzeugerpreise erhöht werden; in Berlin z. B. auf 65 Pf. für 10 Pfd.; doch haben manche Städte die Erhöhung sehr bescheiden bemessen und zahlen lieber aus Gemeindemitteln zu, um den Massen die Kartoffeln nicht nennenswert zu verteuern. So will Köln den Preis für 10 Pfd. Kartoffeln auf 60 Pf. und für den Zentner auf 5 *M* für alle Käufer mit weniger als 5000 *M* steuerfähigem Einkommen halten. In Halle a. S. will man an dem bisherigen Grundsatze, die Kartoffelpreise für die Minderbemittelten bis zu 2700 *M* Einkommen unter den städtischen Einkaufspreisen abzugeben (bisher 3,85 *M* bei 3,90 *M* Einstandspreis) festhalten. In München erwidlicht es die Stiftung zum Einkauf billiger Lebensmittel für Minderbemittelte, die durch Sammlungen in kurzer Zeit 150 000 *M* ausgebracht und am 1. März ihre Verteilungsorganisation in Betrieb gesetzt hat, die Kartoffeln ebenso wie andere Waren an die Kriegerfamilien, die von dem Wohlfahrtsausschuße grüne Ausweisungspässe erhalten, daraufhin sich Guttscheine im alten Rathaus kaufen und damit dann ihre Besorgungen in den einschlägigen Geschäften machen, auch fernerhin zu einem sehr mäßigen Preise abzugeben.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Kriegsbeschädigtenrente und Arbeitslohn. Erfahrungen in verschiedenen Lazaretten und gewerblichen Betrieben weisen darauf hin, daß sich kriegsbeschädigte Rentenempfänger häufig deshalb von der Arbeit fernhalten, weil sie fürchten, daß lohnbringende Beschäftigung eine Verminderung ihrer Rente zur Folge habe. Dieser Auffassung tritt die Landesverwaltung wie schon früher in öffentlichen Erklärungen entgegen. Sie besagen etwa folgendes:

Die Höhe der Militärversorgung wird nach dem Gesetze nicht nach der Erwerbstätigkeit, die im allgemeinen in der Höhe des Lohnes ihren Ausdruck findet, sondern nach der Erwerbsfähigkeit bemessen. Der Grad der Erwerbsfähigkeit wird in erster Linie nach dem aus den Folgen der Dienstbeschädigung sich ergebenden Gesundheitszustande bestimmt. Die Erwerbsverhältnisse und alle übrigen Umstände würden zwar zur Beurteilung mit herangezogen, könnten aber niemals von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ist ein Dienstbeschädigter gänzlich erwerbsunfähig, so erhalte er die Vollrente; ist er teilweise erwerbsunfähig, die Teilrente des entsprechenden Dienstgrades. Im allgemeinen werde allerdings der gänzlich Erwerbsunfähige nicht oder wenig in der Lage sein, sich einen Verdienst zu verschaffen. Anders ist es aber bei dem nur teilweise Erwerbsunfähigen. Dem Sinne des Gesetzes nicht allein, sondern ebenso sehr der sittlichen Auffassung unseres Volkes entsprechend, ist er verpflichtet, die ihm verbliebene Arbeitskraft nutzbringend zu verwerten. Er befindet sich in einem großen Irrtum, wenn er glaubt, daß die Rente, die ihn nur für den Teil der verminderten Arbeitsunfähigkeit entschädigen soll, zur Befreiung seines Lebensunterhalts ausreichen müsse. Was ihm zur Deckung seiner Ansprüche fehlt, muß und kann er sich bei gutem Willen verdienen. Dieser Verdienst kommt ihm zugute, ohne eine Schmälerung seiner Rente herbeizuführen. Denn die Rente hängt lediglich von dem zeitigen körperlichen Zustand ab und nicht von anderen Verhältnissen, wie z. B. der Höhe des Verdienstes. Leute, die größere Glieder (Arm, Bein, Hand) oder das Augenlicht verloren haben, können die Verstümmelungszulage niemals verlieren, auch wenn sie einen noch so hohen Verdienst haben. Die Kriegszulagen verbleiben ihnen in derselben Höhe, solange sie überhaupt in dem gesetzlichen Mindestgrade (10 v. H.) erwerbsbeschränkt sind. Wer also z. B. infolge Verlustes des linken Armes neben der Rente eine Kriegszulage von 15 M monatlich und Verstümmelungszulage von 27 M monatlich erhält, behält die Zulage unverändert lebenslanglich, weil naturgemäß die durch die Folgen der Verletzung bedingte Erwerbsunfähigkeit niemals weniger als 10 v. H. betragen wird. Hieraus geht hervor, daß er auch die an und für sich veränderliche Rente nie ganz verlieren wird. Auch der völlig Erblindete behält seine Verstümmelungszulage und die Kriegszulage lebenslanglich neben einer hohen Rente, auch wenn er zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eine der vielen für Blinde vorhandenen Erwerbsmöglichkeiten ergreift. Jeder noch einigermaßen erwerbsfähige Kriegsbeschädigte wird gut daran tun, sich um eine Erwerbsquelle zu bemühen, denn die Arbeit schafft Freude am Leben und hilft über manche Widerwärtigkeiten hinweg.

Das sind sehr beherzigenswerte Aufklärungsversuche und Mahnungen. Sie würden aber vielleicht noch mehr fruchten, wenn eine Überleitung der Kriegsbeschädigten in die Erwerbsarbeit unter stärkerer Heranziehung von Vertrauensmännern aus seiner Berufswelt erfolgte und wenn den behördlichen Erklärungen wenigstens für eine Reihe von Jahren der Eingewöhnung eine Art gesellschaftlicher Verbindlichkeit gegeben würde. In der Zurückhaltung mancher Kriegsentenempfänger, in eine Erwerbsstelle einzutreten, sind aber neben der Rententürzungsbeforgnis auch jene Versuche von Arbeitgebern schuld, die unter Hinweis auf den festen Rentenbezug den Lohn zu kürzen unternehmen, statt ihn der tatsächlichen Arbeitsleistung entsprechend zu bemessen. Die Gefahr der Lohndrückerei durch den Rentenbezug ist ebenso sorgsam im Auge zu behalten wie die Gefahr des Sichdrückens von der Arbeit infolge des Rentenbezugs. Durch kameradschaftliche Einordnung des Kriegsverletzten in eine sozial organisierte Arbeitsgemeinschaft kann beiden Gefahren gleichzeitig gesteuert werden.

Wie in der Praxis die Löhne der Kriegsbeschädigten, die ganze oder teilweise Erwerbsarbeit in staatlichen Stellen gefunden haben, neben der Rente bemessen werden, das erläutert der Anzeiger der Stiftung „Heimatlant“ unter bezug auf den Beschluß des kgl. sächsischen Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, daß bei Stellenbesetzungen innerhalb der sächsischen Staatsverwaltung auf die Kriegsinvaliden besonders Rücksicht zu nehmen und diesen nach Möglichkeit „zu einem ihren Verhältnissen entsprechenden Erwerbe zu verhelfen“ sei. Demgemäß werden bei Unterbringung in nicht beamteten Stellen der sächsischen Staatsverwaltung Kriegsbeschädigte mit

nur leichteren Verletzungen in der Regel als volle Arbeitskräfte gelten und den vollen üblichen Lohn erhalten können, also ohne Anrechnung der militärischen Versorgungsgebühren, während solche Invaliden die in ihren Gesundheits- und Erwerbsverhältnissen durch die Kriegsverletzung erheblich beeinträchtigt sind und deshalb nur als sogenannte halbe Kräfte mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden können, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend einen niedrigeren Lohn erhalten werden. Die Höhe der Militärrente bleibt dabei außer Betracht.

Daß auch in der Industrie der Gedanke, Militärrente und Arbeitslohn sind zwei unabhängige Einkommenselemente, wenigstens als Grundsatz Anerkennung findet, wenn auch die Praxis manchmal vom Lohnbuch nach der Rententafel schieft, geht aus verschiedenen Äußerungen maßgeblicher Stellen hervor. Der Deutsche Industrieschutzverband hat bekanntlich in einer bereits im Herbst 1915 veröffentlichten Erklärung sich gegen die Anrechnung der Militärrente auf den Lohn eingestellter Kriegsinvaliden ausgesprochen. Neuerdings hat der Schwerindustriele Böckling als nationalliberaler Fraktionsredner im Preussischen Landtag Mitte Februar 1916 entschieden den gleichen Standpunkt vertreten.

Für die versicherungsrechtliche Stellung des Kriegsbeschädigten sind grundsätzlich keine Ausnahmebestimmungen erlassen, und die Behörden bemühen sich, jeder etwa versuchten Verschlechterung entgegenzuwirken und Schwierigkeiten, die aus Gründen der Versicherung der Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten in das Wirtschaftsleben auftreten, aus dem Wege zu räumen. Auch die Versicherungsträger haben schon manch Zeichen dieser sozialen Gesinnung gegeben. Neuerdings hat der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften den angeschlossenen Genossenschaften gelegentlich empfohlen, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur wirksamen Durchführung der Unfallverhütung, bei Betriebsunfällen auslänglich der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten, unter den Voraussetzungen des § 905 RVD, auf den Rückgriff gegen den Unternehmer und die ihm Gleichgestellten zu verzichten.

Damit ist die der Beschäftigung Kriegsbeschädigter entgegenstehende Besorgnis gehoben, daß die Unternehmer unter Umständen Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaften zu gewärtigen haben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Soziale und politische Folgerungen einer christlichen Arbeiterorganisation aus der Kriegszeit. Die christliche „Keram- und Steinarbeiter-Zeitung“ beschäftigt sich unter der Überschrift „Was die christlichen Gewerkschaften aus dem Weltkriege gelernt haben“ mit den Erfahrungen, die die christlichen Gewerkschaften in diesem Weltkriege gemacht haben. Sie hätten, so heißt es, zuerst die ungeheure Macht der Organisation bei allen Bevölkerungsgruppen erkannt. Aber mehr noch:

„Wir haben in diesem Krieg mit den Andersgesinnten und Andersorganisierten gemeinsam in den Kasernen und in Schützengräben gelegen, haben für gemeinsame große Ziele gemeinsam Blut und Leben aufs Spiel gesetzt. Die Führer der verschiedenen Arbeiterorganisationen sind unter dem Zeichen des Burgfriedens so im allgemeinen ebenfalls ganz gut angekommen, ohne sich heftig zu bekämpfen. Deshalb hat keiner was von seinen Zielen und seiner Überzeugung preisgegeben. Warum sollte nicht auch nach dem Kriege ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Arbeiterverbände möglich sein?“

„Auch aus der Kriegsteuerung und den Vorgängen bei der Lebensmittelversorgung haben wir gelernt. Wir müssen neben dem notwendigen Schutz der Erzeugung und der Vermittlung von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch einen wirksamen Konsumschutz haben. Die Konsumgenossenschaften müssen etwas elastischer, den verschiedenartigen Verhältnissen anschniegungsfähiger gestaltet und ganz anders als bisher verbreitet werden. . . Wir haben in diesem Kriege auch die große Bedeutung des politischen Einflusses für die einzelnen Erwerbschichten noch mehr als bisher kennen gelernt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer stärkeren politischen Betätigung der Arbeiterwelt. Wir brauchen deshalb nicht unseren Verband, unsere Gewerkschaft zum politischen Verein zu machen. Aber als Arbeiter wollen und müssen wir mehr als bisher mitreden im öffentlichen Leben. Ganz besonders müssen

wir in den Gemeinden, in den Kreisausschüssen oder dem Distriktsrat, in den Provinzialausschüssen, in den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten ganz anders als Arbeiter zur Geltung kommen. Erfahrungen und Erlebnisse wie in diesem Kriege wollen wir später nicht wieder mitmachen. Darum Wahlrechtsreform auf der ganzen Linie und Platz überall auch für uns Arbeiter."

Parteizwiß und Gewerkschaften. In einer Flugschrift, die der sozialdemokratische Parteivorstand verbreitet, um die "Einheit der Partei" gegen die zersetzenden Einflüsse der Gegensätze zwischen der Mehrheit und der — allerdings wieder sechsfach gespaltenen — Minderheit zu verteidigen, finden sich einige bemerkenswerte Urteile über die "Gefahren einer Spaltung" für die gewerkschaftlichen Bestrebungen der sozialdemokratischen Arbeiterschaft:

"Die zweieinhalb Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter und Arbeiterinnen, die wir vor Ausbruch des Krieges zählten, hatten sich der Organisation zum größten Teil der ökonomischen Vorteile wegen angeschlossen, die sie ihnen bot. Die guten Errungenschaften waren das stärkste und beste Werbemittel der Gewerkschaften. Aber diese Errungenschaften fielen fort, sobald Zwietracht die Tatkraft der Organisationen lähmte. Damit wären die Gewerkschaften aber des wirkungsvollsten Agitationsmittels beraubt. Dann könnte keine Überredungskunst die Massen zurückbringen, die vor allem nach Hilfe und Beistand gegen die Übermacht des Unternehmertums verlangen, und denen wir dann weiter nichts als geschäftigen Bruderkrieg zu bieten hätten. So würden auch hier Verfall und Ehrnachte eintreten, und die Gewinne mehrerer Jahrzehnte würden uns unter den Händen zerrinnen. Es hilft nichts, wir müssen uns über die Gefahren klar werden, die unserer Bewegung aus den zersetzenden Tendenzen der Gegenwart drohen. Wir müssen uns der Folgen einer Spaltung in vollem Umfange bewußt sein."

Das Verhältnis zwischen der sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften erzählt gleichzeitig auch von letzterer Seite, nämlich in einer Betrachtung des „Korrespondenzblattes“ der Generalkommission, eine grundsätzliche Beleuchtung, die als Ergänzung der obigen Parteistimme Beachtung verdient:

"Die sozialdemokratische Partei ist eine Partei, die eine tiefe und weite Umgestaltung der Produktions-, staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erstrebt, ein Ziel, das über den Boden, auf dem die Gewerkschaften kämpfen, weit hinausreicht. Deshalb besteht aber kein Gegensatz zwischen beiden, denn die Gewerkschaftsarbeit ist kein Kampf gegen die Ziele der Sozialdemokratie; ihr Wirken liegt am Wege, nicht im Wege der letzteren. Die Partei kann natürlich auch Sozialpolitik treiben, wenn sie aber den Gewerkschaften damit nützen will, muß sie Sozialpolitik als praktische Gegenwarts politik treiben, denn die Gewerkschaften brauchen sie als solche. Die Partei glaubt indes um ihrer weitergehenden Ziele willen die Gegenwarts politik nicht im Sinne der Gewerkschaftspraxis betreiben zu können, und so waren die Gewerkschaften genötigt, diese praktische Politik selbst in die Hand zu nehmen."

Antwort deutscher Gewerkschafter auf die wirtschaftlichen Vernichtungsdrohungen seitens Englands. Die in der „Soz. Praxis“ Sp. 434 angeführte Brandrede des englischen Handelsministers Runciman, der man einige neuere Rundgebungen gleichen Geistes seitens anderer englischer Minister, der britischen Handelskammern und der nationalen Arbeiterliga anreihen kann — besonnenere Stimmen fehlen nicht, sind aber noch sehr selten —, hat auch in der deutschen Arbeiterschaft ein helles Echo geweckt. Eine besonders deutliche Antwort finden wir in der „Textilarbeiterzeitung“ des Deutschen Textilarbeiterverbandes:

"Denn das mag zum Schlusse auch von uns gesagt werden: Wenn Englands Regierung wirklich so verblendet ist, um zu glauben, Deutschlands Zukunft so gestalten zu können, wie es der englische Handelsminister am 11. Januar 1916 im englischen Unterhause verkündigen zu müssen glaubte, dann möge sie sich nur nicht die Zeit lang werden lassen. Wenn das deutsche Volk nur zu wählen hat zwischen einer so vertimmerten Existenz, wie sie ihm der englische Handelsminister nach dem Kriege zugehacht hat, und der Existenz, die es im Kriege führen muß, dann würde es sich sicher für die Existenz im Kriege entscheiden und kämpfen, um zusehender zu machen solche Pläne der Habgucht, wie sie Runciman geschmiedet hat."

Die „Bergarbeiterzeitung“ macht sich die Antwort des Textilarbeiterverbandes zu eigen und spricht zu der Masse der freigewerkschaftlichen Knappen: „Diese Antwort unterschreiben wir. Es stehen enorme Interessen auch der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen auf dem Spiele, wenn die Pläne der Habgucht, wie sie Runciman geschmiedet hat, verwirklicht würden."

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung für Deutschland. Die erste Jahresitzung wurde am 14. Februar abgehalten. Der Bericht über die bisherige Tätigkeit besagt, daß seit Gründung der gemeinnützigen kaufmännischen Stellenvermittlung vom 1. Juni bis 31. Dezember 1915 11 101 offene Stellen ausgetauscht und in der Stellenliste veröffentlicht wurden; 6500 Bewerbungen wurden bei den angeschlossenen Vereinen eingetragen, von denen rund 3500 durch Vermittlung neuer Stellen und ein weiterer erheblicher Teil durch Einberufung zum Seeresdienst erledigt wurden. Den der Gemeinnützigen kaufmännischen Stellenvermittlung angeschlossenen Vereinen wurden im Jahre 1915 insgesamt 24 085 offene Stellen und 14 448 Bewerber gemeldet; 8058 Bewerbern wurden neue Stellen vermittelt. Der Stellenaustausch der Gemeinnützigen kaufmännischen Stellenvermittlung macht hiervon also etwa 40 v. H. aus. Von den Beschlüssen, die den weiteren Ausbau und insbesondere die Anpassung an die erweiterten Aufgaben der kaufmännischen Stellenvermittlung nach Friedensschluß betreffen, sei erwähnt, daß die Stellenliste nach Landesteilen gegliedert werden soll, um die örtlichen Bedürfnisse noch besser zu erfassen. In der gleichen Richtung wirkt der Beschluß, auch in den einzelnen Städten den Stellenaustausch regelmäßig vorzunehmen; in den größeren Städten ist die Ausgabe örtlicher Stellenlisten (neben der großen, Stellen aus ganz Deutschland enthaltenden) vorgeesehen. In der Aussprache wurden die günstigen Wirkungen der Gemeinschaftsarbeit gelobt, auch bei der Ausdehnung der kostenfreien Stellenvermittlung auf Nichtmitglieder sind die von manchen Vereinen im Anfang befürchteten Nachteile durch die Vorteile ausgeglichen worden. Allerdings wurde hervorgehoben, daß die geldliche Belastung durch Nichtmitglieder nur aus sozialen und vaterländischen Gründen während des Krieges und bis sechs Monate nach Friedensschluß getragen werden können. Nach diesem Zeitpunkt soll für Nichtmitglieder eine mäßige Gebühr erhoben werden. In Anbetracht der günstigen Erfahrungen wurde beschlossen, die Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung — die zunächst nur für die Kriegszeit und die ersten sechs Friedensmonate gegründet war — zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Die Satzungen für die dauernde Gemeinschaftsarbeit wurden einstimmig angenommen.

Die neuerliche Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise in Gestalt regelmäßiger Anzeigen an das Kaiserliche Statistische Amt wird, wie die preussischen Minister in einem Erlaß vom 14. Februar 1916 rügen ersucht, von den Arbeitsnachweisen nicht überall erfüllt. Eine große Anzahl von Anzeigen sind trotz Mahnungen des Statistischen Amtes noch nicht eingegangen. Die zuständigen Minister haben deshalb die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin ersucht, die Meldungen durch Mahnung und Strafe zu erreichen. Auch die Meldungen der Gesuche und Stellen für den Arbeitsmarktanzeiger gehen sehr unvollständig bei dem Statistischen Amt ein. Die Arbeitsnachweise, die sich zu den Meldungen verpflichtet haben oder verpflichtet werden, sollen auch im Auftrage der Regierung dazu verpflichtet werden. Einzelne Sammelstellen gehen ferner die Meldungen nicht rechtzeitig weiter, so daß ein Ausgleich nicht möglich ist. Diese sollen deshalb zu einer fortlaufenden Prüfung veranlaßt werden, ob die Nachweise ihrer Meldepflicht nachkommen. Die Sammelstellen sollen den Ausgleich unter den gemeldeten Stellen nach Möglichkeit vornehmen. Sonst würde der Arbeitsmarktanzeiger verschlechtert und sein Zweck nicht erreicht werden. Arbeitsnachweise mit weniger als 200 Stellen im Jahre sollen nur dann von der Meldepflicht befreit werden, wenn sicher anzunehmen ist, daß sie nicht mehr Vermittlungen vornehmen. Eine Sammlung der Meldungen bei Landes- und Bezirkszentralen hat sich nicht immer als zweckmäßig erwiesen. Es sollen deshalb möglichst nur Ortszentralen als Sammelstellen zugelassen werden.

Grutehilfe der Schulkinder. Der preussische Kultusminister hat die nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen, daß auch weiterhin ältere Schulkinder zur Hilfeleistung bei landwirtschaftlichen Arbeiten und Gartenbestellung zu beurlauben sind. Damit der Umfang der Beurlaubungen in den erforderlichen Grenzen bleibt, soll darauf Bedacht genommen werden, daß die einzelnen Abschnitte der Sommer- und Herbstferien auf diejenigen Zeiten gelegt oder verlegt werden, in denen für den betreffenden Schulort die Heranziehung der Schuljugend zu landwirtschaftlichen Arbeiten besonders erwünscht ist.

Genossenschaftswesen.

Die **Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine** wies nach einem allgemein gehaltenen Rückblick und Ausblick Franz Kaufmänners im „Mitteilungsblatt“ der Gesellschaft im Geschäftsjahre 1914 einen Warenumsatz von 157 1/2 Millionen Mark auf, hat aber unter dem Einfluß des Krieges im Jahre 1915 eine Einbuße im Umsatz erlitten. Als Ursachen dieser Entwicklung werden genannt: die verminderte Kaufkraft der Genossenschaftler, die vermehrten Verkehrsunkosten, das Ausbleiben der Warenzufuhr in manchen Dingen, die Beschlagnahme von Warenvorräten und die Zuteilung einer bestimmten Warenmenge durch die Behörden, die hier und dort eingeführte gemeindliche Lebensmittelversorgung. Dennoch konnte die G. E. G. während und trotz des Krieges ihre Eigenbetriebe vermehren und ausbauen. Zu diesen Zwecke hat sie Schutzversicherungen zu 5% im Betrage von 5 Millionen Mark ausgeben, auf die bereits 3 600 000 M. eingezahlt sind. Die Gelder sollen vorwiegend für die Eigenbetriebe: Seifenfabrik, Leigwarenfabrik, Zündholzfabrik usw. Verwendung finden.

Eine **„Beziehervereinigung“ der Wertvereine** wurde am 22. November von 45 Vertretern der Provinzverbände und einzelner Vereine der „Selben“ in Eisenach gegründet. Herzog (Magdeburg) betonte, daß die Regierung bisher nicht in der Lage gewesen sei, dem Volke die Lebensmittel billig zuzuführen. Es komme nunmehr darauf an, selbst Hand anzulegen und dem einzelnen Mitglied durch vorteilhaften Einkauf Vorteile beim Wareneinkauf zu bieten. Das Ideal in diesem Betracht sei die Gründung einer Großeinkaufsgenossenschaft, deren Durchführung indessen im Augenblick aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei. Durch eine „Beziehervereinigung“ könne indessen auch ein Einfluß auf Lieferer und Vermittler sowie eine entsprechende Macht über den Gang der Warenverteilung gewonnen werden. Aus der Mitarbeit und Unterstützung des Unternehmers ergebe sich von selbst der Anspruch der Mitglieder auf die etwa erzielten Überschüsse. Als Beauftragter der Vereinigung solle ein Berufsgenosse gelten, der bereits bisher für die meisten Vereine der Lieferer gewesen sei. Auch in politischer Hinsicht werde die Gründung manche Vorteile mit sich bringen, jedenfalls aber zu einer Befestigung der Bewegung der Wertvereine beitragen können. Als genossenschaftliche Betätigung scheinen die Wertvereine ihr Bestreben demnach nicht auflassen zu wollen. Denn das Genossenschaftsgesetz gestattet keine Verbindung von politischen Zwecken und genossenschaftlichen Organisationen.

Der Umsatz der englischen Großeinkaufsgesellschaft im Jahre 1915 betrug, der „Cooperative News“ vom 15. Januar zufolge, insgesamt 43 070 000 Pfd. Sterl. (878 628 000 M.), 23,3 v. H. mehr als im vorhergehenden Berichtsjahre. Das Lebensmittelgeschäft allein erzielte 35 230 000 Pfd. Sterl. (718 692 000 M.) gegen nur 27 806 000 (bzw. 567 242 000) im Jahre 1914. Die Abteilung für Webstoffe, Möbel, Schuhe usw. verzeichnete einen Umsatz von 7 840 000 Pfd. Sterl. im Jahre 1915 ein Erträgnis von 12 811 585 Pfd. Sterl. Das bedeutet eine Zunahme von 41,5 v. H.

Neben diesen Ziffern verdient der Gesamtumfang der genossenschaftlichen Eigenerzeugung Großbritanniens Beachtung. Die Angaben über sämtliche Genossenschaften mit Eigenproduktion liegen allerdings für 1915 noch nicht vor. Im Jahre 1914 waren es allein 1137 Genossenschaften (1000 Konsumvereine, 2 Großeinkaufsgesellschaften, 5 Mühlen-, 38 Bäckerei- und 92 reine Produktionsgenossenschaften), die sich mit der Herstellung gewerblicher, nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse befaßten. Mit 62 095 Personen stellten sie für 645 Mill. M. gewerbliche Waren her (gegenüber 290 Mill. M. im Jahre 1914). Diese Angaben wären noch durch die Produktionsziffern der für Konsumgenossenschaftliche Rechnung arbeitenden Betriebe zu ergänzen.

Volkserziehung.

Sparzwang für Jugendliche: Außer dem Generalkommando in Kassel, dessen Sparerlaß bereits mitgeteilt wurde (Sp. 528), hat jetzt auch das Oberkommando in den Marken am 18. März einen Erlaß in diesem Sinne veröffentlicht. Während in Kassel alle Minderjährigen, d. h. also alle Jugendlichen bis zum 21. Jahre, getroffen werden, bezieht sich der märkische Erlaß auf die Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse der Großstadt Berlin soll nach dem märkischen Erlaß die Zahlung des zurückgehaltene Lohnes nicht an die Eltern, sondern an die Sparkassen erfolgen:

Den Jugendlichen darf von ihrem baren Arbeitsverdienst, gleichgültig, ob dieser nach Zeitlohn, Stücklohn oder auf andere Weise berechnet ist, für jede Woche nicht mehr als achtzehn Mark und außerdem ein Drittel des achtzehn Mark übersteigenden Betrages ausbezahlt werden. Dabei sich ergebende Beträge von weniger als einer Mark sind ebenfalls bar auszuzahlen.

Der nach § 1 nicht auszuzahlende Teil des baren Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber binnen fünf Tagen nach jedem Lohnungsabschnitt bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen auf ein Sparkassenbuch mit der Maßgabe einzuzahlen, daß über das Guthaben während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des eingetragenen Inhabers verfügt werden darf.

Das Sparkassenbuch bleibt in Verwahrung und Verwaltung der Sparkasse.

Über den an die Sparkasse abzuführenden Betrag hat der Arbeitgeber dem Jugendlichen bei der Lohnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt wird.

Der Jugendliche ist ferner berechtigt, bei dem Arbeitgeber monatlich einmal den Nachweis über die erfolgte Einzahlung an die Sparkasse einzuliefern.

Dem Gemeindevorstand des jeweiligen Aufenthaltsortes der Jugendlichen sind bestimmt abgegrenzte Rechte darüber eingeräumt, unter welchen besonderen Umständen eine Auszahlung des Guthabens an die Jugendlichen gestattet werden darf; grundsätzlich soll dahin gestrebt werden, daß aus dem ungewöhnlich hohen Arbeitsverdienst der Kriegszeit dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleiben soll.

Auch für die Sparkassen sind eine Reihe von Anweisungen über die Verwaltung der Sparguthaben gegeben.

Der Erlaß tritt bei der Lohnzahlung am 3. April in Kraft.

Gegen den Sparzwang war im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften“ vom 11. März bei Besprechung des Kasseler Erlasses Stellung genommen.

Außer Bedenken über die praktische Möglichkeit der Durchführung werden auch Bedenken grundsätzlicher Art erhoben: Der Sparzwang führe erfahrungsgemäß zu niedrigerer Bewertung der Arbeitskraft und zu Lohnkürzungen und schädige dadurch auch den erwachsenen Arbeiter. Gegenüber allen Zwangsmaßnahmen gegen Jugendliche empfiehlt der Aufsatz mehr öffentliche Jugendfürsorge, allgemeine Einführung der Pflichtfortbildungsschule usw.

Wir vermögen die Bedenken des „Korrespondenzblattes“, daß aus dem Sparzwang ein dauernder Schaden für die Lohnfrage überhaupt entstehen könne, nicht zu teilen. Es handelt sich bei den Erlässen doch lediglich um Kriegsmaßnahmen, und der Wunsch, dem Jugendlichen ein Sparguthaben für die Friedenszeit zu sichern, ist sehr berechtigt. Daß neben den Zwangsmaßnahmen auch alle positiven Maßnahmen der Jugendfürsorge und Jugendpflege gerade während der Kriegszeit besonders zu fördern sind, darin sind sich alle an der Volkswohlfahrt beteiligten Kreise einig.

Die „D. Arbeitgeber-Ztg.“, die dem Erlaß grundsätzlich zustimmt, bezweifelt allerdings, ob er auf alle Betriebe anwendbar sei und nicht gerade den kleineren Meisterbetrieben übermäßige Scherereien bringen werde.

Im übrigen läßt der Sparzwangserlaß des märkischen Oberkommandos die Frage offen, was mit dem Spargelde geschehen soll und darf, sobald der Jugendliche das 18. Lebensjahr überschreitet. Soll eine aufgesparte größere Summe dann in vollem Umfang ohne eine Vorrichtungsbeschränkung plötzlich in die Hände der Jugendlichen fallen? Ein beschränktes Recht auf allmähliche Abhebung erschiene die notwendige Ergänzung zu der Sparmaßnahme bis zum 18. Jahre.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Die Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel. Eine Zusammenstellung für Behörden, Landwirte, Müller, Bäcker und Händler. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin 1915. Ernst Siegr. Mittler & Sohn. 134 S. 0,60 M.

Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums. Von F. A. Miesl. Kempten und München 1915. Jos. Kösel. 222 S. 3 M.

Die Notverordnungen im schweizerischen Bundesstaatsrecht. Von Eduard Otto von Waldkirch. Bern 1915. A. Francke. 115 S. 2 M.

Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung. Von Dr. Oskar Klärten. Heft 6 der „Freien Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen“. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. (Dresden-N.) 1915. 29 S. 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Alle 14 Tage ein Heft

Wir empfehlen zum Abonnement: Sozialistische Monatshefte

Redigiert von Dr. J. Bloch

Preis vierteljährlich (6 bis 7 Hefte) 3 M. — Einzelheft 50 Pf.



Wir suchen für die Leitung unserer Adoptionsvermittlungsstelle u. angrenzende Arbeitsgebiete juristisch oder sozial geschulte Dame.

Bewerbungen mit Angabe des bisherigen Bildungs- und Berufsganges sowie Gehaltsansprüchen sind zu richten an:

Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. Düsseldorf, Westenerstr. 150.

Auszug aus dem Inhalt der Kriegshefte

Die Politik

Bloch. Wo stehen wir jetzt?
Hausenstein. Die Front des Festlands — Die Kontingentierung der Weltpolitik
Leuthner. Ist es noch der selbe Krieg? — Tripelentente-Sozialismus — Italien und wir
Duesel. Die britischen Amerikanspläne — Die deutschen Interessen in Ostafrika
Schippel. England — Die Amerikaner — Die Rolle Englands nach den belgischen Gefandtenberichten — Deutschafrikanische Weltpolitik, England und Rußland
Severing. England, Europa und wir

Die Wirtschafts- und Kolonialpolitik

Kloß. Weltwirtschaft, Krieg und Gewerkschaften
Duesel. Der Krieg als Kapitalanlage — Das nationale Interesse an der Kolonialpolitik
Schippel. Englischer Wirtschaftskrieg und amerikanische Interessen — Volkvereinspläne und Friedensziele — Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen — Kolonien, die nichts wert waren
Schmidt. Die deutschen Gewerkschaften und der englische Aus-hungerungsplan
Severing. Rohstoffversorgung und Kolonialwirtschaft
Winnig. Die Kolonien und die Arbeiter

Die Innenpolitik

Heinemann. Der Sinn des Burgfriedens
Leuthner. Der plebiszitäre Kabinettschmarismus
Lindemann. Arbeitsgemeinschaften
Feus. Über die Schlagworte vom Klassenkampf und vom Klassenstaat
Schippel. Enttäuschungen?
Winnig. Arbeiterklasse und Staatsgewalt

Die Innenwirtschaft

Aron. Das Volkswohl
Fischer. Die Sozialisierung des Brotes
Hanna. Die Förderung der Frauenarbeit durch den Krieg
Kalistki. Forderungen nationaler Selbsterhaltung — Produktions-sicherung und Konsumentenfürsorge
Lindemann. Die deutschen Gemeinden während des Krieges
Luz. Die Neuorientierung unserer Industrie
Feus. Die organisierte Verbindung zwischen Produktion und Konsum
Schippel. Englische Agrarpolitik und Krieg
Schulz. Sind die Agrarier gegen die deutsche Landwirtschaft berechtigt? — Die Kriegstartoffelpolitik, die Schweinemassenschlachting und unsere Partei

Die Sozialpolitik

Fischer. Das Problem der halben Arbeitskraft
Heinemann. Der Koalitionsgedanke im Weltkrieg
Alevis. Mutterchaftsfürsorge, eine nationale Forderung
Hadlos. Der Weltkrieg und das Geburtenproblem
Eltzheimer. Soziale Maßnahmen und Militärbehörden
Umbreit. Kriegsfürsorge und Arbeitsvermittlung

Die Wehrfragen

Adler. Die Wehrhaftmachung unserer Jugend
Heine. Sozialdemokratische Landesverteidigung
Leuthner. Englands Militarisierung
Kattulat. Jugendwehr und Arbeiterbewegung
Schippel. Seegefahr und deutscher Radikalismus

Rundschau

Krieg 1914—1916 — Krieg und Wirtschaft — Krieg und Gewerkschaftsbewegung — Krieg und Genossenschaftsbewegung — Krieg und Sozialpolitik — Krieg und Staatssozialismus — Krieg und Kommunalsozialismus — Krieg und geistige Bewegung — Krieg und Frauenbewegung — Krieg und Philosophie — Krieg und exakte Naturwissenschaften — Krieg und Biologie — Krieg und Fischologie — Krieg und Sozialwissenschaften — Krieg und Geschichte — Krieg und Rechtswissenschaft — Krieg und Hygiene — Krieg und bildende Kunst — Krieg und Dichtkunst — Krieg und Musik — Krieg und Bühnenkunst — Krieg und Technik — Krieg und Landwirtschaft — Krieg und Verkehr — Krieg und Kolonisation — Krieg und Kunstgewerbe

Für Bibliotheken bilden gebundene Bände der Sozialistischen Monatshefte ein wertvolles Nachschlagematerial.

Zu haben in allen Buchhandlungen, Kiosken, Postanstalten usw.

Probehefte stehen auf Verlangen jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Berlin W. 35

Dunker & Humblot, Verlagsbuchhandlung in München und Leipzig.

Kürzlich sind erschienen:

Zuckerindustrie und Zuckerhandel
im Kriegsjahre 1914/15.

Von **Paul Jacobs.**
Preis: M. 1.30.

Gedanken über Menschlichkeit

von
Leopold v. Wiese.

Preis: M. 3.— in modernem Pappband gebunden.

Die Sozialdemokratie

Bloch. Der Krieg und die Sozialdemokratie
Heine. Die deutsche Sozialdemokratie im deutschen Volk — Der Mut zur Verantwortung
Koß. Der Weg der deutschen Sozialdemokratie — Die Sozialdemokratie vor der Entscheidung
Legien. Parteizersplitterung oder Volkseinheit?
Lindemann. Parteizersplitterung oder Volkseinheit?
Müller. Kriegserfahrungen und Parteigrundbegriffe
Poetsch. Die Konsequenz des Reformismus
Umbreit. Die Gewerkschaften und die Parteipolitik
Winnig. Unser Zentralorgan
Zeyler. Unser Frauenzentralorgan

Die wirtschaftliche Arbeiterbewegung

Bittan. Die Arbeitersekretariate während des Krieges
Heine. Die deutschen Gewerkschaften
Heinemann. Die Kriegsarbeit der Generalkommission
Hilfenbrand. Die Volkshilfe für den Krieg
Legien. Die Gewerkschaften als Organe des nationalen Wirtschaftslebens
Seipert. Die gemeinsamen Interessen der Arbeiter und der Industrie
Schippel. Krieg, Gewerkschaften und Genossenschaften
Severing. Arbeitsgemeinschaften im Krieg und im Frieden
Umbreit. Nation und Gewerkschaft — Die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg
Wiffelt. Was wir Gewerkschafter tun müssen

Die Internationale

Heine. Die deutsche Sozialdemokratie in der Internationale — Die alte und die neue Internationale
Kampffmeyer. Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse
Kloß. Was stand hinter der Internationale?
Poetsch. Der Krieg und die sozialistische Internationale
Winnig. Der Krieg und die gewerkschaftliche Internationale
Zeyler. Der Internationalismus der Sozialdemokratie

Die Nationen

Wanneiler. Die belgische Odyssee
Zanjon. Die englische Hochsee
Wöbel. Das soziale Element in der russischen Dichtung
Duesel. Deutsche und jüdische Orientinteressen — Die polnische Frage
Seligmann. Die Grundlagen des Panlawismus — über die Juden in Rußland

Das geistige Leben

Behne. Dürfen wir uns noch mit Kunst beschäftigen?
Hadlos. Krieg, Arbeiterpresse und Arbeiterbildung
Schmidt. Deutsche Kulturarbeit
Seligmann. Über Geistesfreiheit und Kultur unserer Zeit
Wesheim. Die Pflicht der Intellektuellen
Zeyler. Der Krieg und die Frau

Allgemeines und Einzelnes

David. Ludwig Frank ist tot
Kalistki. Zum Gedächtnis Ludwigs Franks
Kampffmeyer. Nationenkampf und Klassenfortschritt
Leuthner. Die friebliche Demokratie

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Sieben sind erschienen:

Der Sieg des Fürstenrechts
— auch auf dem Gebiete der Finanzen —
vor dem dreißigjährigen Kriege.

Von
Dr. Alfr. H. Coebl.
(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 187.)
Preis: M. 3.50.

Rechtsfragen
beim
Gruppenaffordvertrage.

Von
Dr. Karl Adolf Jhrig.
Preis: M. 1.50.

Das mitteleuropäische Weltreichbündnis.

Gesehen
von einem Nicht-Deutschen.
Von
Dr. Eduard Bályi
(Budapest).
Preis: M. —.80.

Früher erschien:

Soziale Fürsorge
für
Kriegerwitwen und Kriegerwaisen.

Allgemeine deutsche Tagung einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915 im Plenar-Sitzungsaal des Reichstags in Berlin.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 103.)
Preis: M. 5.60.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Mollendorffstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Mollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Fortsührung der Reichswochenhilfe. Vom Stadtverordneten Eduard Gräf, Arbeitersekretär in Frankfurt a. M. 597

Allgemeine Sozialpolitik 600

Ausblick in die innerpolitischen Verhältnisse Hessens.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg über das Güterverfahren.

Planmäßige Gewinnung der Frauen zur Landarbeit in England.

Volksnahrung und Lebenshaltung 602

Lebensmittelsteuerung und Festbepfandete. Von E. Kienig, Berlin-Pantow.

Reichsfleischstelle.

Gegen den Preiswucher.

Überwachung des Lebensmittelmarktes in Preußen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 605

Die Arbeitsfürsorge für Kriegsbeschädigte.

Eine Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für Kriegsteilnehmer aus genossenschaftlichen Betrieben.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 606

Kriegsunterstützung und Anstaltspflege, insbesondere bei der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und in Arbeitshäusern. Von Magistratsassessor Dr. Jung, Dortmund.

Soziale Zustände 608

Die Tabaksteuer und die Arbeiter. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 610

Das Tarifwesen im Schneidergewerbe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 612

Die Gewerkschaften und die Spaltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion.

Die großen deutschen Bergarbeiterverbände im zweiten Kriegsjahr.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 612

Das Abflauen der Arbeitskämpfe im Deutschen Reich.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 613

Arbeitslosigkeit und Arbeitsleitung im Bekleidungs-gewerbe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 614

Vom deutschen Arbeitsmarkt im Februar.

Literarische Mitteilungen 616

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Fortsführung der Reichswochenhilfe.

Vom Stadtverordneten Eduard Gräf, Arbeitersekretär in Frankfurt a. M.

Zu Nr. 15 der „Sozialen Praxis“ wurde bereits darauf hingewiesen, daß der schreckliche Krieg Deutschland gezwungen hat, auf Mittel und Wege zu sinnen, um die Quellen des Volksnachwuchses zu stärken. Die Reichswochenhilfe wurde geschaffen, freilich mußten erst drei Verordnungen erlassen werden, um diese Frage einigermaßen zu lösen. Je länger nun der Krieg andauert und die Zahlen sich vergrößern, die das Reich für diese wirklich praktische Hilfe aufwendet, desto geringer werden die Stimmen, die sich gegen eine solche Unterstützung nach dem Kriege wenden. Man lernte eben diese Hilfe in Zeiten der Not schätzen, konnte eher Einzelfälle beobachten als in Friedenszeiten und findet es heute fast selbstverständlich, daß das Reich hier eingegriffen hat. In Friedenszeiten wären wohl andere „Gründe“ noch gegen eine solche Reichshilfe erörtert worden, obschon die Notlage im Einzelfalle gerade so groß oft war usw., weil eben das Reich „ganz andere

Aufgaben zu erfüllen habe“. Es wird also heute nur noch darüber gesprochen, wie man diese Reichswochenhilfe auch in Friedenszeiten praktisch weiterführen sollte. Geheimrat Prof. Mayer will eine besondere Mutterschaftsfürsorge geschaffen wissen, die alle Frauen im Alter von 16—45 Jahren umfaßt und einen Wochenbeitrag von 30 Pf. vorsehen würde. Also eine ganz neue Organisation, die auf den ersten Blick sehr einleuchtend sein muß, doch sicher sehr schwer durchgeführt werden wird. Warum nun nicht an vorhandene Einrichtungen anknüpfen und diese richtig ausgestalten? Und dies ist sehr leicht möglich, da ja die Krankenkassen gesehlich in der Lage sind, diese Leistungen zu übernehmen und für das Reich auch die Möglichkeit besteht, einen Zuschuß hierzu zu leisten. Leichter ist es auf alle Fälle diesen Weg zu beschreiten, als eine ganz neue Organisation für diesen Zweck zu schaffen.

Kurz vor Ausbruch des Krieges hatten doch die deutschen Krankenkassen, insbesondere die Ortskrankenkassen, erst die ganze Mutterschaftsfrage praktisch zu lösen begonnen. Die neuen Kassenstatuten mit ihren Mehrleistungen für Mutterschutz und Säuglingsfürsorge sind doch erst am 1. Januar 1914 in Kraft getreten, waren also erst 7 Monate in Wirkung, als der Weltkrieg ausbrach und wieder alle Mehrleistungen über den Haufen warf. Und trotzdem war der Anfang sehr erfreulich, denn bei der Neugestaltung der Dinge hatten schon 72,4 v. H. aller Versicherten freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung, 36,3 v. H. der Mitglieder Schwangergeld, 20,2 v. H. Stillgeld und 23,5 v. H. Wochenhilfe für Familienmitglieder in den Kassenabgaben stehen. Der Anfang war also gemacht, und es galt weiter zu bauen. Hatte es nicht Jahre gedauert, bis früher gewisse Mehrleistungen eingeführt wurden? Überängstlich haben da gewisse Kreise die Einführung „vertagt“, bis einmal bestimmte Zahlen vorlägen, bis man auch die „Wirkung“ dieser Ausgaben auf die Finanzen der Kasse erfahren könnte usw. Man wollte eben vorsichtig den „Sprung ins Dunkle“ nicht machen, den man aber, wie es ja auch sonst oft der Fall ist, von anderen Kassen natürlich verlangte. Man komme mir ja nicht mit dem Einwand, daß es die kräftigsten Kassen gewesen seien, die bei Inkrafttreten der neuen RVG die weitgehenden Mutterschaftshilfen eingeführt hätten, während schwächere Kassen eben abwarten mußten. Umgekehrt war es oft der Fall, da ja die Praxis zeigt, daß ganz leistungsfähige Kassen fast gar keine Mehrleistungen in der Satzung haben, ihren Stolz darin setzen, bei „mäßigen Beiträgen“ ja nur die gesetzlichen Mindestleistungen zu erfüllen. Und diese Kassen jammern dann gewöhnlich am ärgsten, wenn sie einige Groschen mehr zahlen sollen, sei es für ärztliche Hilfe, sei es für Mehrleistungen für Mutter- und Säuglingsfürsorge. Eine Irreführung der Mitglieder wäre es aber auch, wenn man gedankenlos nur die Satzungen auf ihre Mehrleistungen einsehen und darauf eine Kasse auf ihren Wert einschätzen wollte, wie es ja auch falsch ist, die niedrigen Beiträge als Maßstab für die gute Verwaltung einer Kasse anzulegen. Man muß in erster Linie bei einer Kasse die Zahl der in Frage kommenden weiblichen Mitglieder aus dem Geschäftsbericht kennen lernen, um die Wirkung der Satzungsbestimmungen zu erfassen. Dafür ein praktisches Beispiel: Die Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. zählt z. B. jetzt schon 72 000 weibliche Mitglieder gegen 74 000 männliche Mitglieder. In Friedens-

zeiten war das Verhältnis natürlich ganz anders, z. B. im Jahre 1913 nur 31 v. H. weibliche und 69 v. H. männliche Mitglieder. Es sind also jetzt fast 50 v. H. aller Mitglieder weiblichen Geschlechts und wenn man die weiterversicherten Kriegsteilnehmer nicht rechnen wollte, sicher schon mehr als 50 v. H. erwerbstätige Mitglieder vorhanden, die natürlich eine Kasse sehr belasten. Es gibt aber nun Betriebskrankenkassen, die fast gar keine weiblichen Mitglieder hatten und jetzt in Kriegszeiten auch nur eine kleine Zahl aufweisen. Hat nun eine solche Betriebskrankenkasse in ihrer Satzung z. B. eine Wochenhilfe in doppelter Höhe als die Ortskrankenkasse stehen, dann werden Gedankenlose natürlich der Ansicht sein, daß ja diese Kasse doppelt so viel leiste als die armelige Ortskrankenkasse. Man überjah aber, daß die Betriebskrankenkasse von diesen Bestimmungen fast gar keinen Gebrauch machen konnte, weil eben die weiblichen Mitglieder fast gar nicht vorhanden waren, während die Ortskrankenkasse große Ausgaben für diese Zwecke hatte.

So ist es auch bei mancher Ortskrankenkasse gewesen, die wenig weibliche Mitglieder, ziemlich hohen Rücklagenbestand hatte und trotzdem ängstlich noch mit der Einführung der Mutterfahrlleistungen zupartete, während wieder andere Kassen mützig zugriffen, die Mehrleistungen einführten, ja sogar während des Krieges anfrachterhielten, oder nach kurzer Unterbrechung wieder einführten. Erfreulich ist es aber immerhin gewesen, daß schon im ersten Jahre der NSD. eine solche Zahl von Mitgliedern diese wichtigen Mehrleistungen hatte, und in wenigen Jahren mußten dann auch die übrigen Kassen folgen, da sie ja dem Drängen der Versicherten unbedingt nachgeben mußten. Die gewonnenen Zahlen der Ausgaben für diese Zwecke hätten schon das Nötige veranlaßt und auch die Bedenken zerstreut, daß die Kassen über ihre Kräfte belastet würden. Obgleich der Krieg auch die Zahlen einer Kassenstatistik beeinflusst hat, so möchte ich doch anführen, daß z. B. die Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. auf den Kopf der Mitgliederzahl ausgab: Wochenhilfe für Familienangehörige 1913: 0,64 M., 1914: 1,13 M.; Wochenhilfe für Familienangehörige 1913: 0,0 M., 1914: 0,33 M.; Sanzpflegekosten 1913: 0,0 M., 1914: 0,01 M. Sind das „erschreckende“ Zahlen? Jede Kasse kann diese Mehrleistungen erfüllen, ohne unter diesen Lasten zusammenzubrechen und wird damit eine hohe Aufgabe erfüllen. Oder haben die Kassen nicht etwa ein größeres Interesse daran, gesunde Kinder und gesunde Mütter zu erhalten? Was vor und nach der Geburt eines Kindes versäumt wird zu tun, rächt sich in den meisten Fällen zeitlebens an Mutter und Kind, und die Ortskrankenkassen werden in erster Linie damit belastet werden. Kränkliche Kinder — kränkliche und schwache Arbeiter in späteren Jahren, die immer einer Kasse zur Last fallen und ihres Lebens nie froh werden können. Und soll man etwa über die große Zahl von Frauenkrankheiten reden? Kann eine Krankenkasse leider nicht vorbengend immer wirken, Krankheiten zu verhüten, so kann sie aber durch Einführung von Säuglings- und Mutterfahrlleistungen sehr viel dazu beitragen, diese hohe Aufgabe zu erfüllen. Solange uns noch andere Kulturstaaten stolz verkünden können, daß sie eine geringere Säuglingssterblichkeit haben, als Deutschland, solange können wir nicht die Hände in den Schoß legen und so zufrieden unser Werk betrachten. Nach dem Statistischen Jahrbuch betrug der Prozentsatz der im 1. Lebensjahr verstorbenen Lebendgeborenen: 1913 in Deutschland 11,7, 1910 in Frankreich 11,1, 1912 in England 9,5, 1911 in Norwegen 6,5. Diese Ziffern dürfen uns nicht ruhen und rasten lassen, auf diesem Gebiete eifrig weiterzuarbeiten. Und die Zahlen von Norwegen können erreicht werden, wie uns die Erfahrung in den Säuglingsberatungsstellen z. B. zeigt, die durch ihre Tätigkeit in den letzten Jahren die Gesundheitsverhältnisse der Säuglinge bedeutend verbessert haben.

Für eine Fortführung der Wochenhilfe durch die Krankenkassen spricht aber auch noch der Umstand, daß dann alle Versicherten in die Lage gebracht werden, für diese wichtigen Aufgaben beizusteuern, während bei einer besonderen Versicherung ja nur die weiblichen Mitglieder mit einem Wochenbeitrag belastet werden. Warum soll z. B. der ledige Arbeiter der Junggeheile, nicht auch sein Scherlein für diesen Zweck beitragen? Die Beitragsleistung wird ihm gerade viel leichter als dem Familienwater und den weiblichen Versicherten bei geringerem Verdienste fallen, und da die Beiträge nach der Höhe des Ver-

dienstes erhoben werden, so wird man gerade die bestverdienenden männlichen Kräfte schärfer zur Zahlung dieser Ausgaben heranziehen können. Ja, es mag dann vorkommen, daß ein Schwängerer mit seinem Kassenbeitrag dem Mädchen die Wochenbettkosten sichern half, die er durch allerlei Mittel später zu entziehen sich bemüht.

Sollen nun diese wichtigen Leistungen auf die Dauer erhalten und natürlich auch noch ausgebaut werden, dann muß eben auch das Reich seinen Zuschuß leisten. Es wird dies um so leichter sein, weil man sich ertens durch die jahrelange Gewährung der Reichswochenhilfe an diese Ausgaben gewöhnt hat, die Erfolge praktisch beobachtet konnte und durch die Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit heute ganz anders über diese Fragen urteilen gelernt hat, als z. B. dies vor Einführung der Reichsversicherungsordnung der Fall war. Das Reich hätte dann doch eine feste Organisation zur Hand, welche diese Aufgaben weiter erfüllt, wie heute ja auch, und kann dann sehr einfach seinen Zuschuß an diese Kassen leisten, wie heute auch die Erstattung der Kosten für Wochenhilfe verrechnet wird. Aber auch die Krankenkassen haben sich an diese Reparatur und Mehrarbeit gewöhnt, und es wird sich dann so weiter arbeiten lassen. Der Anfang war nur schwer, und was in der schwersten Zeit möglich war, soll in der Friedenszeit auf einmal nicht mehr gehen? Wie hoch soll nun der Zuschuß des Staates sein? Genaue Zahlen können natürlich heute noch nicht genannt werden, das ist aber auch gar nicht nötig. Die Kosten der Reichswochenhilfe sind bald zusammengestellt und sichere Unterlagen dann gewonnen. Darnach wird sich der Zuschuß des Reiches zu bemessen haben, der sicher nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Ausgaben für diese Zwecke zu betragen haben wird. Dann hätte man eine gerechtere Verteilung. Die Krankenkassen als Organisation, die Mittel werden von Versicherten, Arbeitgebern und Staat aufgebracht und sind nach den bisher gewonnenen Zahlen sicher leicht zu tragen. Man wird einwenden, daß dann nur die versicherten Personen dieser Fürsorge teilhaftig werden könnten. Warum? Kann man nicht ganz leicht auch alle Personen mit einem Einkommen von unter 2500 M. im Jahr unter diese Fürsorge stellen? Die Zwangsversicherung will ja auch jede Befürwortung der Fortführung der Wochenhilfe, weil man mit einer freiwilligen Mutterfahrlversicherung doch nicht praktisch arbeiten kann. Hat man aber die Krankenkassen als Organisation gewonnen, dann ist die Hauptfrage schon gelöst, da nur noch ein geringer Teil der Bevölkerung der Zwangsversicherung unterstellt werden müßte, statt eine ganz neue Zwangsversicherung wieder zu schaffen. Warum immer neue Versicherungszweige schaffen, statt vorhandene zusammenzulegen? Das Reich hätte eine große Entlastung durch die Versicherung und könnte den Zuschuß gerne leisten. Die Überwachung ist so leicht, denn keine Arbeiterversicherung in Deutschland ist mehr unter — Polizeiaufsicht des Staates gestellt als die Krankenversicherung. Mehr kann man wirklich nicht verlangen. Deshalb bin ich für die Fortführung der Wochenhilfe in noch verbesserter Form durch die Krankenkassen unter Mitwirkung des Staates durch Zahlung von Zuschüssen.

Wären alle Verbesserungsanträge in dieser Frage bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung damals angenommen worden, dann hätten wir heute schon die viel bessere Wochenhilfe auf Kosten der Krankenkassen, und sie würden auch getragen werden. Man soll unbedingt die durch das Notgesetz ohne jede Schwierigkeit durchgeführte Beitragserhöhung ruhig beibehalten und wird dann auch Mittel genügend haben, mit den Zuschüssen des Staates zusammen das große Werk durchzuführen. Wer aber allzu ängstlich in die Zukunft blickt, wird nie eine Mehrleistung dieser Art einführen können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ausblick in die innerpolitischen Verhältnisse Hessens. Bei der Staatsberatung in der Zweiten Kammer am 21. März sagte der Minister des Innern u. a.: „Dem Wunsche des (sozialdemokratischen) Abgeordneten Ulrich, daß sich die Regierung schon jetzt über eine etwa beabsichtigte Neuregelung der innerpolitischen Verhältnisse äußern möge, glaube ich mit Rücksicht auf den Vorfrieden, dessen Aufrechterhaltung uns doch allen gleichermäßen am Herzen liegt, nicht entsprechen zu können. Die Regierung ist sich wohl bewußt, daß alle Deutschen ohne Unterschied der Partei mit hingebender Opferwilligkeit Gut

und Blut eingesetzt haben im Dienste des Vaterlandes, und sie wird nicht aufheben, die von ihr gemachten Erfahrungen auch nach dem Kriege auf politischem Gebiete entsprechend zu verwerten. Darans erklärt sich zur Genüge, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei im allgemeinen ungleiche Behandlung in staatsbürgerlicher Beziehung nicht begründen kann. Wir hegen das Vertrauen, daß insbesondere die sozialdemokratische Partei in Hessen ihre während des Krieges betätigte vaterländische Gesinnung beibehalten und daß sie auch ferner zum Wohle des Vaterlandes mitzuarbeiten bereit sein wird. Unter dieser Voraussetzung entfällt jeder Anlaß, ihre Anhänger im Gemeindeamt nicht zu bestätigen.“ Daraufhin erklärte vor der Abstimmung über das Finanzgesetz Abg. Ulrich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion: „Nachdem wir während der Verhandlungen zu den einzelnen Kapiteln unserer Standpunkt gewahrt haben, werden wir nicht gegen das Finanzgesetz stimmen; doch geschieht dieses, weil die Regierung erklärt hat, daß die Zugehörigkeit zu unserer Partei nicht mehr als ein Grund der ungleichen Behandlung gelten soll, und zwar sowohl in der Bestätigungsfrage, als auch in anderen Fragen, insbesondere auch in der Frage der Beihilfen der Arbeiter-Jugend- und -Turnvereine. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der theoretischen Erklärung der Regierung auch die praktische Durchführung folgen wird.“ Der Etat wurde einstimmig angenommen. (Auch in der Bürgerchaft von Samburg haben die Sozialdemokraten für den Haushaltsentwurf gestimmt.)

Generalfeldmarschall v. Hindenburg über das Güteverfahren. Die Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens, die lange und kostspielige, unnütze und schädliche Prozesse verhüten will und zu diesem Zwecke die Einrichtung besonderer Friedensämter empfiehlt, hat dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg Mitteilungen über ihre Bestrebungen gemacht. Der Vorsitzende der Vereinigung empfing darauf ein Handschreiben des Generalfeldmarschalls, worin es u. a. heißt:

„Von Ihren Bestrebungen, durch Schaffung staatlicher Friedensämter im Wege gütlicher Schlichtung in Vereinfachung der Rechtspflege eine Verminderung der Prozesse und damit die Förderung des Friedens und der Einigkeit in unserem Volke herbeizuführen, habe ich mit Interesse Kenntnis genommen und wünsche Ihrem Wirken und den Arbeiten der unter Ihrem Vorsitz die gleichen Ziele verfolgenden Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens den besten Erfolg. Die Erreichung Ihrer Ziele wird dazu beitragen, daß der Geist des einmütigen Zusammenschlusses, wie ihn die Augusttage des Jahres 1914 in herrlicher Weise offenbarten, unserem Volke dauernd erhalten bleiben und dem Vaterlande zum Segen gereichen wird.“

Der Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens sind seit ihrer Begründung im November 1915 zahlreiche Mitglieder aus allen Ständen beigetreten: vom aktiven Staatsminister und Oberpräsidenten, vom Oberlandesgerichtspräsidenten und Reichsgerichtsrat, vom Oberbürgermeister und Stadtdirektor abwärts bis zum kleinen Beamten und Gemeindevorsteher, ebenso Lehrer und Geistliche, Professoren und Hochschuldozenten, Ärzte, Rechtsanwälte und Ingenieure; ferner neben Großgrundbesitzern, Großindustriellen und Großkaufleuten auch viele bürgerliche Besitzer, Handwerker und Kleinkaufleute, sehr erfreulicherweise auch Angehörige der Arbeiterschaft. Außerdem haben sich bereits Verbände von Berufsgenossen und Genossenschaften wie gemeinnützige Rechtsanwaltsstellen der Vereinigung als Mitglieder angeschlossen.

Planmäßige Gewinnung der Frauen zur Landarbeit in England. Das englische Handelsamt und das englische Landwirtschaftsamt unternehmen gemeinsam Schritte, weibliche Arbeitskräfte für die Landarbeit heranzuziehen, um die durch den Seeresdienst der Männer auf dem Lande gerissenen Lücken zu füllen. Man will diese „Frauenreihern“ einerseits aus den Reihen der weiblichen Arbeitslosen der örtlichen Bezirke gewinnen und es sollen dabei hauptsächlich die Kräfte ländlicher Herkunft berücksichtigt werden; andererseits aber sollen auch die wohlhabenden und besitzenden Frauenkräfte aufgefordert werden, sich aus Patriotismus für diese Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Zu 25 Distrikten sind bereits Frauenausschüsse gebildet worden, die in Verbindung mit den Kriegs-Landwirtschafts-anschlüssen die Verbetätigung durchzuführen. Die beiden beteiligten Ministerien für Handel und Landwirtschaft senden auch Wanderrednerinnen und Organisatorinnen aus, um die Sache in Fluß zu bringen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Lebensmittelerhöhung und Festbesoldete *).

Die monatlichen „Preiszusammenstellungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin“ ergeben interessante Aufschlüsse über die Lebensmittelerhöhung der Reichshauptstadt. Stellt man die errechneten Preise für Dezember 1913 denen vom Dezember 1915 gegenüber, so ergibt sich:

Die mittleren, durchschnittlichen Preise für Fleischwaren sind um 68,42 v. H., für Wurstwaren um 73,08 v. H., für Fische um 36,36 v. H. und für Gemüse um rund 100 v. H. gestiegen, während die Kartoffeln um 1/2 billiger geworden sind, Brot dagegen sich in demselben Verhältnis verteuert hat. Die Preise für Butter sind um 78,67 v. H., für Schmalz um 312,5 v. H. und für Käse um 66,67 v. H. gestiegen. Das Mehl ist um zirka 45 v. H. teurer geworden. Bei Kaffee ist der Teuerungskoeffizient 31,25, bei Zucker 25 und bei Salz 9,1. Milch hat sich um 25 v. H. verteuert.

Die dieser Berechnung zugrunde gelegten Zahlen stellen errechnete, mittlere Preise dar, welche hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Jede Berliner Hausfrau könnte dies mit Hilfe ihres Wirtschaftsbuches mit Leichtigkeit beweisen. Vor allem sind diese Preise inzwischen weit überholt.

Ohne Frage sind auch Kleidung, Wäsche, Heizung und die dem Menschen notwendige Erholung teurer geworden. Man kann die Preissteigerung dieser Dinge mit 10 v. H. annehmen, dagegen sind die Ausgaben für die Wohnung dieselben geblieben.

Doch wie verhalten sich diese Ausgaben zu den Einnahmen, und welchen Raum nehmen die Ausgaben für die verschiedenen Bedürfnisse der Lebenshaltung in der Wirtschaftsrechnung einer minderbemittelten Familie ein? Obenan stehen überall die Lebensmittel, zu deren Beschaffung je nach sozialer Stellung des Haushaltsvorstandes etwa 45—65 v. H. des Jahreseinkommens benötigt werden. Da aber gelehrte Arbeit gerade jetzt im Kriege hoch bezahlt wird, so gleicht sich in einem Arbeiterhaushalt die Teuerung oft durch erhöhtes Einkommen aus. Anders bei dem gebildeten Mittelstand, der nach wie vor dieselben Einkünfte bezieht. Insbesondere macht sich die Preissteigerung in den Haushaltungen der mittleren Beamten, Angestellten, der Pensionäre und Beamtenwitwen drückend fühlbar.

Berechnet man sich zum Beispiel die Mengen an Lebensmitteln aller Art, welche in dem Haushalte eines jüngeren Angestellten oder mittleren Beamten in Berlin mit einem Einkommen von etwa 2400 M in einem Jahre verbraucht werden und setzt dafür die mittleren errechneten Preise an, so ergeben sich rund 1150 M jährliche Ausgaben vor dem Kriege. Nimmt man nun an, daß im Jahre 1915 hinsichtlich der Menge und Güte dieselben Nahrungsmittel verbraucht wurden, so würde sich durch die Preissteigerung die Ernährung in Berlin um rund 670 M oder 58 v. H. verteuert haben.

Besitzt der Haushaltsvorstand kein Vermögen, so bleibt nichts anderes übrig, als sich einzuschränken sowohl in bezug auf die Menge wie auf die Art der Nahrungsmittel. Es tritt mithin eine Bedarfsverschiebung von teureren knappen Waren zugunsten der billigeren Lebensmittel ein, die allerdings da ihre Grenzen hat, wo Gefährdung der Gesundheit und Verminderung der Arbeitskraft droht. Berücksichtigt man die Bedarfsverschiebung qualitativer und quantitativer Art, so sind die Ausgaben für die Ernährung 1915 um mindestens 250 M oder 22 v. H. gestiegen. Dieser Berechnung zugrunde gelegt ist die Aufstellung eines Haushaltes, dessen Vorstand — ein jüngerer

* Die nachstehende Haushaltstostenberechnung hat keinerlei typische Bedeutung, vielmehr scheint dieser Haushalt in der Kunst der Einschränkung und der Ausgleichung der Teuerung durch Bedarfsverschiebung einzig dazustehen. Gleichwohl ist der Versuch zur Ermittlung der tatsächlichen Teuerungsbelaftung in einem kleinbürgerlichen Haushalt lehrreich und recht hoffentlich zu ähnlichen Berechnungen in anderen Familien an. Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß der „Kriegsausgleich für Konsumgüterinteressen“ eine umfangreiche individualstatistische Erhebung in ganz Deutschland eingeleitet hat, um die Belastungen und Verschiebungen in den privaten Verbrauchswirtschaften genau zu erfassen und für das ernährungswirtschaftliche Verteilungsproblem und seine Lösung klare Unterlagen zu gewinnen. Diese Erhebung wird sich auch nicht mit statistischen Durchschnittsziffern für Lebensmittelpreise, wie sie die „Preiszusammenstellungen“ der Stadt Berlin oder die Preussische Statistische Korrespondenz enthalten, begnügen, sondern die tatsächlich gezahlten Preise für tatsächlich erhaltene Ware erfassen. D. Red.

Angestellter — mit einem Jahreseinkommen von 2400 *M* Frau und ein Kind zu ernähren hatte. Während die verbrauchten Mengen dem Wirtschaftsbuch genau entnommen sind und z. B. bei Fleisch- und Wurstwaren 248,2 kg betragen, sind zur Berechnung der Ausgaben die errechneten mittleren Preise vom Dezember 1913 bzw. 1915 eingesetzt worden. Bei dieser Operation erhöhen sich die Ausgaben, wie bereits erwähnt, um 58 v. H. Die besonders seit Beginn dieses Jahres sich fühlbar machenden behördlichen Sparmaßnahmen, wie die vom eigenen Geldbeutel diktierten Einschränkungen, haben besonders den Fleisch- und Butterverbrauch — und leider auch den von frischem Gemüse — vermindert, dagegen ist der Kartoffel- und Brotbedarf gestiegen. Hierdurch wird sich die Ernährung der Familie mit einem Jahresaufwand von insgesamt 1400 *M* ermöglichen lassen. Übrigens hatte die sparsame Hausfrau, deren Musterwirtschaftsbuch für alle Berechnungen zugrunde lag, auch bereits im Jahre 1913 die hier rechnerisch festgestellten Ausgaben (Verbrauchsmenge multipliziert mit den amtlichen Preisberechnungen) in Höhe von 1150 *M* unterboten, denn sie hatte laut Buch nur 1080 *M* Wirtschaftsgeld verbraucht, d. i. 45 v. H. des Einkommens des Haushaltungsvorstandes. Ist damit die Untersuchung der Lebensmittelteuerung abgeschlossen, brauchen wir nur noch die gesunden Werte in die allgemeine Lebenshaltungsanalyse einzusetzen, um uns ein endgültiges Urteil über die Teuerungfrage zu verschaffen.

Die Ausgaben für die einzelnen Bedürfnisse des Lebens verteilen sich etwa so: Für Nahrung 45 v. H. oder 1080 *M*, Wohnung 18 v. H. oder 432 *M*, Kleidung, Wäsche usw. 13 v. H. oder 312 *M*, und für Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Erholung 576 *M* oder 24 v. H. eines Jahreseinkommens von 2400 *M*. Dies waren die Aufwendungen vor dem Krieg. Um diese Bedürfnisse jetzt selbst bei Berücksichtigung weitmöglichster Einschränkung befriedigen zu können, müßten die Ausgaben bei der Nahrung um 22 v. H., bei den übrigen Dingen um 10 v. H. (mit Ausnahme der Wohnung) erhöht werden, so daß die Gesamtlebenshaltung in der Praxis sich um 13,6 v. H. (statt 2400 *M* sind 2726,50 *M* nötig) verteuert hat. Theoretisch hat sich die Lebenshaltung, da ja die errechnete Preissteigerung der Lebensmittel 58 v. H. betrug, um rund 30 v. H. verteuert. Wenn also die Wirklichkeit ein erfreulicheres Bild gibt, so ist doch zu bedenken, daß sich in dieser Zeit das Einkommen der Festbesoldeten — abgesehen von den völlig unzureichenden Teuerungszulagen einzelner Beamtengruppen — selbst nicht entsprechend dem geringeren Teuerungskoeffizienten vermehrt hat, ja sogar in manchen Privatbetrieben die Gehälter heruntergedrückt sind, so daß ein großer Teil unserer Berliner Bevölkerung sich noch weitere Einschränkungen, etwa auf Kosten der Kleidung und Erholung zugunsten der Ernährung anferlegen muß, um „durchzuhalten“.

Wir müssen aber auch noch bedenken, daß das dieser Untersuchung als Maßstab dienende Einkommen von 2400 *M* nur von einem geringen Teil der Berliner Steuerzahler erreicht wird. Nicht weniger als 82,49 v. H. aller physischen Zensiten muß mit 1800 *M* und weit weniger jährlich seinen Lebensunterhalt bestreiten. Da ist selbst eine Teuerungsziffer von nur 13,6 v. H. ein recht umgebeter Gast. Berücksichtigt man ferner, daß der Anteil der Nahrung an der Lebenshaltung um so größer ist, je geringer die soziale Stellung und das Einkommen des Verbrauchers wird, so dürfte der Teuerungskoeffizient für den größten Teil der Bevölkerung ein weit höherer sein. Es drängt sich daher von selbst die logische Folgerung auf; ebenso wie der Staat bemüht ist, durch richtige Verteilung der Lebensmittelvorräte Mängel zu beseitigen, so müßte auch eine Ausgleichsweise gefunden werden, um das Geldbedürfnis der ärmeren Bevölkerung zu befriedigen!

Berlin-Pankow.

E. K i e n i g.

Reichsfleischstelle. Zur Sicherstellung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung hat der Bundesrat am 27. März die bereits angekündigte Verordnung über die Fleischversorgung erlassen. Danach wird für das gesamte Reichsgebiet die Bildung einer Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) vorgesehen. Sie hat die Anbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung sowie die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches zur Aufgabe und ist zu diesem Zweck mit einer Reihe von Machtbefugnissen ausgestattet. Sie bestimmt den Umfang der für die Gemeinde oder den Kommunalverband zuzulassenden gewerblichen Schlachtungen und die Anrechnung der Haus- und

Wolfschlachtungen auf den Anteil; sie regelt den Fleisch- und Fleischwarenverkauf aus einem Kommunalverband in den eines anderen Bundesstaates. Den Landeszentralbehörden ist die Verpflichtung auferlegt, für rechtzeitige und vollständige Beschaffung des Bedarfs an Schlachttieren zu sorgen. Ist freihändiger Verkauf nicht möglich, so erfolgt die Anbringung — notfalls im Zwangswege — durch die Kommunalverbände und Gemeinden. Endlich sind die Gemeinden zur Durchführung einer Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren verpflichtet worden.

Dieser Tage hat nach der „Voss. Ztg.“ im Reichsamt des Innern eine Besprechung zwischen Vertretern der Regierung, der Gasthäuser, Schankwirtschaften usw. stattgefunden, in der die Grundlagen für eine weitere Vereinfachung der Speisekarte in allen öffentlichen Lokalen vereinbart wurden. Die entsprechende Verordnung wird im Laufe des April herauskommen. Rein äußerlich wurde zunächst beschlossen, daß Speisen zur Ersparung von Fett nicht mehr auf Platten, sondern allgemein nur noch auf Tellern verabreicht werden dürfen. Die Auswahl der Speisen selbst wird stark beschränkt. Es dürfen auf der Speisekarte nur noch erscheinen zwei Suppen, zwei Vorspeisen und zwei Fleischspeisen, doch darf dem Gast nur je eine davon verabreicht werden. Der Nachtisch soll nicht beschränkt werden, da dafür kaum eine Notwendigkeit besteht. Etwas reichhaltiger als die Mittagkarte wird die Abendkarte sein, bei der vor allem die kalte Küche nicht beschränkt wird. Von dieser Maßnahme verspricht man sich eine große Erleichterung und eine Abwendung der zweifellos bestehenden Gefahr für unsere Viehbestände. Den Gastwirten wird eine bestimmte Fleischmenge zugewilligt werden, die nach dem bisherigen Bedarf berechnet wird. Gasthaus-Fleischmarken sollen nicht eingeführt werden.

Gegen den Preiswucher hat der Bundesrat neue, schärfere Strafbestimmungen erlassen. Es soll nimmehr mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft werden: wer die Höchstpreise überschreitet, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet, wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, wer der Aufforderung zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise bestehen, nicht nachkommt, wer solche Vorräte verheimlicht, und endlich wer den Ausführungsbestimmungen zuwider handelt. Bei Zuwiderhandlungen kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung ist dahin geändert worden, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 *M* bestraft wird: wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wer Gegenstände zurückhält, um dadurch einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, wer Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt und endlich, wer zu Handlungen der bezeichneten Art auffordert oder sich dazu erbietet. Neben der Strafe kann die Einziehung der Vorräte veranlaßt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch hier kann auf Veröffentlichung des Urteils und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Diese Bestimmungen treten am 1. April in Kraft.

Überwachung des Lebensmittelmarktes in Preußen. Der Minister des Innern hat unter dem 20. März wegen der polizeilichen Überwachung des Lebensmittelmarktes folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet:

Verschiedene unerfreuliche Erscheinungen, die kürzlich auf dem Lebensmittelmarkt zutage getreten sind, geben mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kommunal- und Polizeiaufsichtsbehörden auf die Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und der Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwunders hinzuwirken. Die Versorgungsregelung und die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs ist durch die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen des Bundesrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden den Gemeinden übertragen, welche in dieser Arbeit durch die Preisprüfungsstellen entlastet und unterstützt werden sollen. Die Durchführung der von den Gemeinden und Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnungen ist aber nur dann gewährleistet, wenn sie durch scharfe polizeiliche Überwachung gesichert wird. Ich verkenne nicht, daß damit den Polizeiverwaltungen eine schwierige Aufgabe erwächst, zumal ihr Personalbestand stark gelichtet ist. Es muß aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeigelehrten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und

des Verbrauchs und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Arbeitsfürsorge für Kriegsbeschädigte zeitigt nach den vorliegenden Berichten sehr erfreuliche Erfolge, die beweisen, daß eine Einstellung ins Arbeitsleben selbst bei schweren Verstümmelungen möglich ist. Die schwierigsten Fälle sind naturgemäß die Arm- und Kopfverletzungen, so daß man z. B. in der Rheinprovinz zu Sonderberatungsstellen für diese letzteren übergegangen ist.

In Österreich werden die am schwersten verletzten Eisenbahner dem Eisenbahner-Genefungsheim zugeführt, in dem sie einer den besonderen Bedürfnissen des Berufes angepaßten Arbeitsheilbehandlung unterliegen. Von der kürzlich festgestellten Gesamtzahl aller kriegsverletzten Eisenbahner — 2108 — sind 211, darunter alle Amputierten, dem Genefungsheim überwiesen. Von 62 Eisenbahnern, bei denen Amputationen des Vorfußes, des Ober- oder Unterfchenkels oder beider Unterfchenkeln vorgenommen werden mußten, haben bisher 26 bereits die Dienstfähigkeit wieder erlangt. Davon gehören sechs dem Bahnverwaltungsdienste, neun dem Stationsdienste, sechs dem Werkstättendienst an. Von 14 Einarmigen sind bereits 10 wieder im Dienst. Von den übrigen 135 sind 75 v. S. wieder im Dienst.

Eine Überführung in andere Zweige des Eisenbahndienstes war nur in 7 v. S. der als geheilt und dienstfähig Entlassenen notwendig. Das sind in anbetracht der sehr ungünstigen Fälle recht gute Ergebnisse.

Über die Erfolge der Berufsberatung berichtet die landwirtschaftliche Beratungsstelle für Kriegsbeschädigte in Baden:

Beraten wurden bis zum 1. Februar 1916: 263 Kriegsbeschädigte mündlich und 65 schriftlich. Von den 263 waren 28 selbständige Landwirte, 123 Söhne selbständiger Landwirte, 53 landwirtschaftliche Arbeiter, 59 Angehörige sonstiger Berufe, die zur Landwirtschaft übergehen wollten. Von den 204 Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe beabsichtigten vor der Beratung 95, nach der Beratung aber 186 in der Landwirtschaft zu bleiben. Von den letzteren sind nur 7 ihrem Entschlusse untreu geworden.

In der Provinz Sachsen wurde von den 5194 bekannt gewordenen Kriegsbeschädigten bis zum 15. Januar 3567 eine Berufsberatung erteilt. Von diesen 3567 waren 2528 bereits aus dem Heeresdienst ausgeschieden. In 1162 Fällen gelang es, die Kriegsbeschädigten in ihrem alten Beruf unterzubringen, während 568 bis auf weiteres in einen anderen Beruf übergingen und 798 zunächst einer beruflichen Fort- oder Ausbildung zugeführt wurden. Als aussichtslos wurde die Fürsorge von den Kreisfürsorgestellen bis auf weiteres in 59 Fällen bezeichnet. Angesiedelt wurden durch die Siedlungsgesellschaft Sachsenland fünf Kriegsbeschädigte, davon ein Land- und vier Industriearbeiter. Von den in der Provinzialblindenanstalt untergebrachten 42 Kriegsblinden konnten 18 einem Erwerb zugeführt werden.

Der Ausschuss für Kriegsverletztenfürsorge in der Provinz Schlesien hat bis Ende Januar 1916 zusammen mit dem Schlesischen Arbeitsnachweisverbande 535 Kriegsverletzte in Arbeitsstellen untergebracht. 213 weitere Gesuche waren damals in Behandlung. Angebote offener Stellen für Kriegsverletzte waren 1400 gemeldet. Die 535 in Arbeit gebrachten Verletzten gingen zu 61 in die Landwirtschaft, zu 78 in den Bergbau und das Hüttenwesen, 61 wurden Maschinisten, Heizer und Fabrikarbeiter, 39 traten ins Handelsgewerbe, 36 in die Metallindustrie, 106 widmeten sich wechselnder Lohnarbeit und häuslichen Diensten, 90 freien Berufen und Beamtenstellungen, die übrigen verteilten sich auf 11 weitere Gewerbe- und Industriegruppen. Über die Art der Beschädigung hat der „Heimatdank“ eine beachtliche Statistik für 1142 Kriegsbeschädigte, die durch die Stellenvermittlung für Kriegsinvaliden in Leipzig gingen, aufgestellt.

Die Arm- und Handverletzungen machen 36,4 v. S. aus. Den rechten Oberarm hatten 40, den linken 23 verloren, 28 hatten den Unterarm eingebüßt. Etwas geringer ist die Zahl der Bein- und Fußverletzungen, die 30 v. S. aller Beschädigungen ausmachen. Elf hatten den Verlust eines Fußes, 9 sogar beider Füße zu beklagen. Oberschenkelamputationen waren 62 mal, Unterschenkelamputationen 53 mal vorgenommen. In den übrigen Fällen handelte es sich um Lähmungen, Versteifungen, Schlafheit des Gelenks. 61 Invalide hatten ein Auge, 14 beide Augen verloren. Es wird noch von 26 Kopfschüssen, 41 Fällen von Lungenleiden, 26 Herzerkrankungen, 35 Fällen schwerer Schädigungen des Nervensystems berichtet. Auffällig ist die verhältnismäßig geringe Zahl der Kriegsranke.

Es muß allerdings dahingestellt bleiben, ob die hier gewonnenen Ergebnisse als typisch anzusehen sind, da die Statistik sich nur auf einen bestimmten Ausschnitt aufbaut.

Eine Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für Kriegsteilnehmer aus genossenschaftlichen Betrieben ist vom Zentralverband deutscher Konsumvereine und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands errichtet, die auf gewerkschaftlicher Seite insbesondere die Verbände der Bäcker, Fabrikarbeiter, Fleischer, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter und Transportarbeiter umfaßt. Es sind folgende Grundsätze vereinbart:

Die vor dem Kriege als feste Arbeiter und Angestellte Beschäftigten, die sich innerhalb zweier Wochen nach der Entlassung aus dem Heeresverband zur Arbeitsaufnahme melden, sollen wieder eingestellt werden.

Über den Zeitpunkt des Dienstantritts sowie über die Kündigung der beschäftigten Kriegsausgehilfen ist in jedem Falle eine Verständigung zwischen der Genossenschaft und der zuständigen Gewerkschaft herbeizuführen. Die bei Kriegsausbruch in den Genossenschaften nur anhilfswiese tätig gewesen Angestellten sollen soweit wieder eingestellt werden, als Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist. Die Wiedereingestellten sollen möglichst an ihren alten Plätzen zu den tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Die frühere Dienstzeit und die Militärzeit sollen ihnen bei der Berechnung der Gehälter und Löhne voll angerechnet werden. Eine Nachgewährung der Ferien findet nicht statt. Ist eine Genossenschaft nicht in der Lage, alle Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, so sollen diese nach Möglichkeit in benachbarten Genossenschaften in ähnliche Stellen, wie sie früher inne hatten, untergebracht werden.

In erster Linie sollen Kriegsbeschädigte berücksichtigt werden. Bei vollwertigen Leistungen ist der volle Lohn, ohne Anrechnung der Kriegszinsen oder sonstiger Bezüge, zu zahlen; beschädigte Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, sollen grundsätzlich ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend bei weitestem Entgegenkommen der Verwaltung beschäftigt und entlohnt werden.

Die Weisung von Lohnstreitigkeiten ist zunächst durch mündliche Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien zu versuchen. Falls diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, ist das Tarifamt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur endgültigen Entscheidung zuständig. Den Kriegsbeschädigten, deren körperliche Beschaffenheit eine Weiterbeschäftigung in den genossenschaftlichen Betrieben nicht zuläßt, soll die „Arbeitsgemeinschaft“ zur Erlangung einer ihren körperlichen Kräften und sonstigen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit behilflich sein. Dabei ist zu beachten, daß jede Gelegenheitsversorgung vermieden werden muß.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ soll auch behilflich sein, den Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, in den vorhandenen Ausbildungsstätten sich für andere Berufe vorzubereiten. Auch sind in solchen Fällen, wo der Übergang zu einem neuen Beruf notwendig erscheint, die Organe der staatlichen, provinziellen und kommunalen Berufsberatungen in Anspruch zu nehmen.

Auch zwischen den Ortskrankenkassen und Bureauangestellten ist eine Vereinbarung über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer abgeschlossen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Kriegsunterstützung und Anstaltspflege, insbesondere bei der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und in Arbeitshäusern.

Von Magistratsassessor Dr. Jung in Dortmund.

Zu Beginn des Krieges konnte man vielfach das Bestreben der Gemeinden beobachten, zweifelhafte Fälle auf dem Gebiete des Kriegsunterstützungswesens durch die Gewährung von Armenunterstützung zu erledigen. Die Gründe hierfür waren mannigfacher Art. Bald war der zuständige Lieferungsverband nicht ohne weiteres festzustellen, indem sich mehrere Verbände stritten und keiner seine Unterhaltspflicht anerkennen wollte, bald bestanden aber auch Zweifel über den Kreis der Unterstützungsberechtigten oder über den Umfang der Unterstützungspflicht, insbesondere bei erhöhter Bedürftigkeit infolge Krankheit, Verwaisung oder körperlicher Gebrechen und demgemäß notwendiger Anstaltspflege. Zahlreiche Erlasse des Ministers des Innern haben aber alle Bedenken ausgeräumt. Von besonderer Tragweite war hierbei die Bestimmung im Erlaß vom 28. April 1915, daß beim Vorliegen der für die Gewährung von Kriegsunterstützung maßgebenden Voraussetzungen jede vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte Armenpflege für die Dauer des Krieges in Kriegsunterstützung übergehen solle und daß dieses nicht nur für die Fälle der sogenannten offenen Armenpflege, sondern auch für die der geschlossenen Armenpflege zu gelten habe. Man hätte glauben dürfen, daß durch diese Bestimmung alle Zweifel, besonders auch bezüglich der Anstaltspflege nun endgültig beseitigt gewesen wären. Dem war aber nicht so, zumal da erst kurze Zeit vorher das Bundesamt für Heimatwesen im Urteil vom

27. März 1915 ausdrücklich erklärt hatte, daß bei der Gewährung von Kriegsunterstützung von vornherein alle Aufwendungen ausgedehnt sein sollten, die, wie z. B. Anstaltspflege, überhaupt nicht den Lieferungsverbänden aufgelegt seien (vgl. Ztschr. f. d. Heimatswesen, 20. Jahrg. S. 156).

Glücklicherweise hat aber das Bundesamt diesen Standpunkt durch Entscheidung vom 26. Oktober 1915 dahin ergänzt, daß für die Unterbringung in Anstaltspflege zwar die vor dem Kriege verpflichteten gemeindlichen Armenverbände zu sorgen hätten, daß demgegenüber aber den zuständigen Lieferungsverbänden die endgültige Erstattung der Kosten obliege, falls im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsunterstützung vorhanden sein. Diese überaus wichtige Entscheidung des Bundesamts für Heimatswesen hat dann auch der Minister im Erlaß vom 19. November 1915 den Lieferungsverbänden mit dem ausdrücklichen Bemerkten mitgeteilt, daß es für die Verpflichtung der Lieferungsverbände zur Erstattung der Kosten keinen Unterschied mache, ob die anstaltspflegebedürftigen Personen ortsbarm oder landarm seien, ob es sich um die Unterbringung in Kranken- oder Irrenanstalten, Blinden- oder Taubstummenanstalten, Waisenhäusern usw. handle. Damit dürfte jetzt wohl bei allen Lieferungsverbänden eine gleichmäßige Auffassung bezüglich dieser Grenzfälle gewährleistet sein.

Nur einige kleine Zweifelsfragen harren noch der Lösung. Es fragt sich nämlich, ob die Lieferungsverbände dem Sinne des Erlasses entsprechend auch für die Kosten der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder in Arbeitshäusern aufzukommen haben. Ich möchte dieses verneinen. Was zunächst die Fürsorgeerziehung anbetrifft, so sind bekanntlich gemäß § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 die Kosten derselben zum Teil den Kommunalverbänden, in der Regel den Provinzen, zum Teil den Ortsarmenverbänden anferlegt. So haben die Ortsarmenverbände die Kosten der ersten Ausstattung, der Reise, auch der Beerdigung und der Rückreise zu tragen, während die übrigen Kosten von der Provinz unter Beihilfe des Staates bezahlt werden. Diese Kosten können aber in. E. nicht den Kosten gleichgestellt werden, welche die zuständigen Gemeindeorgane für die sogenannte offene und geschlossene Armenpflege aufwenden; denn sie tragen nach ihrer Art und dem Zweck, dem sie dienen, einen ganz anderen Charakter.

Dieses ist feinerzeit bereits in den Ausschlußberatungen des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck gebracht worden, in denen besonders betont wurde, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung nicht als Kosten der öffentlichen Armenpflege im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 anzusehen seien (vgl. Gordan-Lehmann-Niese, Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1907, S. 117). Es sind daher auch die auf Grund des § 16 des Fürsorgeerziehungsgesetzes gegebenenfalls von dem Zögling bzw. den auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Unterhalt Verpflichteten wieder einzuziehenden Kosten nicht etwa im Verwaltungsstreitverfahren, sondern im ordentlichen Zivilprozessverfahren beizutreiben. Abgesehen hiervon ist aber auch der Zweck der Unterbringung und aller damit zusammenhängenden Maßnahmen weniger die Gewährung von Unterhalt infolge des Vorhandenseins von Bedürftigkeit, als vielmehr der Versuch, die Zöglinge durch Absonderung von ihrer verderblichen Umgebung, insbesondere durch eine strenge Erziehung sittlich zu bessern, sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen und damit die Strafgerichtsbarkeit zu entlasten.

Die hierbei anzuwendenden Kosten haben im allgemeinen mit der Bedürftigkeit gar nichts zu tun; denn es kann ebenso gut das Kind eines Millionärs als das eines armen Arbeiters der Fürsorgeerziehung zugeführt werden. Abgesehen hiervon ist es aber auch klar, daß zum mindesten die Kosten der Beschaffung der vorgeschriebenen uniformierten Kleidung, die Reise zur Anstalt und nützlichen Rückreise sich bei einem ordentlichen Kriegerkinde wohl erübrigen dürften. Aber auch die der Provinz entstehenden Kosten sind meines Erachtens mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke und Ziele der Fürsorgeerziehung nicht erstattungsfähig. Dabei muß doch berücksichtigt werden, daß die Provinz gemäß § 15 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu den von ihr zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten erhält, mithin die aus eigenen Mitteln anzuwendenden Kosten sehr gering sind. Man könnte höchstens einwenden, daß der Lieferungsverband, der an sich für die Verpflegung eines Kriegerkindes verpflichtet sei, durch die Maßnahmen der Fürsorgeerziehung zu Unrecht entlastet werde. Diese Einwen-

dungen erweisen sich aber nicht als stichhaltig, vor allem, wenn man den besonderen Verbesserungszweck der Maßnahme bedenkt, angeichts dessen die Unterhaltungsgewährung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem weiß jeder Praktiker, daß auch in Friedenszeiten eine Beitreibung dieser Kosten nur in den seltensten Fällen den gewünschten Erfolg hat, so daß wohl die meisten in Frage kommenden Verbände in der Regel auf die schwerfällige Einklagung und Beitreibung im ordentlichen Prozeßverfahren verzichten werden.

Ähnlich liegt die Sache bei der Unterbringung in einem Arbeitshause auf Grund des Arbeitsscheuengesetzes vom 23. Juli 1912. Allerdings handelt es sich hier im Gegensatz zur Unterbringung in Fürsorgeerziehung um eine armenrechtliche Maßnahme; daß aber trotzdem auch für die Unterbringung dieser Personen nicht allein das Vorhandensein von Bedürftigkeit maßgebend ist, ergibt sich schon klar aus dem Inhalt des Gesetzes.

Zweck und Ziele der Maßnahme sind noch besonders treffend durch die zum Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. August erläutert, wenn es dort zu Beginn heißt: „Das vorliegende Gesetz verfolgt den Zweck, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Armenpflege durch Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige entgegenzuwirken“ (vgl. Schlosser, Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen nach dem Arbeitsscheuengesetz 1913, S. 29).

Die Unterbringung bezweckt also in erster Linie die Besserung arbeitsscheuer Personen durch zwangsweise Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und damit gleichzeitig eine Steuerung des Mißbrauchs der armenrechtlichen Einrichtungen und eine Entlastung der Armenverbände von unnötigen Unterhaltskosten. Dabei entspricht es dem Wesen dieser gesetzlichen Maßnahmen, daß sie nur die verschuldete Bedürftigkeit betreffen; denn man darf nach dem Gesetze nur die Personen als arbeitsscheu bezeichnen, die wegen Müßigganges, Leichtsinnes und dergleichen von der Arbeit abgekommen und der dauernden Armenpflege zur Last gefallen sind, nicht aber solche Personen, die wegen Krankheit, Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit nicht instande sind, für sich oder ihre Familie in ausreichender Weise zu sorgen. Auch dieses ergibt sich klar aus den oben erwähnten Ausführungsbestimmungen (vgl. Schlosser a. a. O. S. 30 ff.). Nach Art. 1 § 1 a ist der auf Grund der Entscheidung des zuständigen Stadt- oder Kreisausschusses Untergebrachte zur Leistung der ihm angewiesenen Arbeiten verpflichtet, und aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind gemäß Art. 1 § 1 g des Gesetzes stets zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Von einer eigentlichen Bedürftigkeit kann daher auch hier keine Rede sein und es würde dem Sinne des Familienunterstützungsgesetzes kaum entsprechen, wenn man den Lieferungsverbänden auch in solchen Fällen verschuldeten Notstandes die Pflicht zur Unterhaltungsgewährung auferlegen wollte.

Im übrigen werden derartige Fälle wohl nicht häufig vorkommen; sie werden sich auf ältere verheiratete Arbeitsscheue beschränken, für welche höchstens wegen der Einberufung eines Sohnes gemäß § 2 Ziff. b des Familienunterstützungsgesetzes ein Anspruch auf Kriegsunterstützung in Betracht kommen könnte.

Soziale Zustände.

Die Tabaksteuer und die Arbeiter.

Die Erfahrungen mit den letzten großen steuerlichen Belastungen des Tabakverbrauchs haben gelehrt, daß es dabei nicht ohne eine recht erhebliche Einschränkung des Verbrauchs und somit der Beschäftigung der Arbeiter abgeht. Mag auch ein Teil der im Herbst 1909 erfolgten Entlassungen von Tabakarbeitern durch die in vorheriger Überarbeit angehäuften Vorräte bedingt gewesen sein — der Umstand, daß die frühere Arbeitsziffer erst nach Jahren wieder erreicht wurde, zeigt zur Genüge, daß tatsächlich ein lang anhaltender Rückgang des Verbrauchs stattfand. Nun glaubt man zwar in maßgebenden finanzpolitischen Kreisen, daß sich diesmal die Folgeerscheinungen der letzten Tabaksteuererhöhung nicht in gleichem Maße zeigen werden, da die großen Vorräte für das Heer fortlaufen, die Läger leer sind, die Steuer vornehmlich den trugkräftigeren Luxusverbrauch treffen soll, aber sollte hier der Wunsch nicht der Vater des Gedankens sein? Besonders schwer werden die Arbeiter in der Zigarettenindustrie getroffen, wo

der Erjaz der teuren Handarbeit durch die Maschine einen starken Anreiz erhalten wird.

Die Wirkung dieser Arbeitseinschränkungen wird im gegenwärtigen Zeitpunkt noch dadurch verstärkt werden, daß die Tabakindustrie, namentlich in ihrer hausgewerblichen Form, eine Zuzucht für viele Kriegsbeschädigte ist. Das war so nach dem Kriege von 1871, und diesmal wird sich der Andrang noch stärker geltend machen. Sowohl Kriegsfranke als an den Beinen Verletzte werden sich in großem Umfange der Zigarrenmacherei zuwenden, die ihnen, sofern sie als Heimarbeit betrieben wird, noch den Vorteil bietet, daß die Frau ihre Tätigkeit ergänzen kann. Die Anhäufung Kriegsbeschädigter in einigen wenigen Berufen gibt unter allen Umständen Anlaß zu Besorgnis für die Arbeiterschaft, selbst bei sonst normalen Verhältnissen, wieviel mehr hier! Hinzu kommt, daß bei dem allgemeinen starken Bedürfnis der Kriegervitwen nach Heimarbeit auch von dieser Seite ein großer Einbruch in das Gewerbe zu erwarten ist.

Aus diesen beiden Tatsachen: der zu erwartenden Produktionseinschränkung und dem gleichzeitig stark wachsenden Angebot rentenbeziehender und in ihrer Widerstandskraft gegenüber dem Unternehmertum herabgesetzter Arbeitswilliger ergibt sich nicht nur die Gefahr einer mehr oder weniger vorübergehenden Arbeitslosigkeit, sondern auch eines schweren Lohn drucks auf die gesamte Arbeiterschaft. Den arbeitslos Gewordenen wird man durch Gewährung von Entschädigungen über die erste Zeit hinweghelfen können. Viel wichtiger, weil es sich um einen Dauerzustand handelt, ist aber die Frage, wie man dem Sinken der ohnehin unter dem Durchschnitt stehenden Löhne entgegenwirken kann.

Schon einmal hat sich die Reichsregierung veranlaßt gegeben, zugunsten einer infolge gesetzgeberischer Maßnahmen mit Entlassungen und Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedrohten Arbeiterschaft vorzugehen: im Kaligeseß, das ohne die Verbindung mit dem Arbeiterschutz unannehmbar gewesen wäre. Es wurde bei der Beratung dieses Gesetzes allgemein anerkannt, daß die Vertragsfreiheit nicht genüge, um einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen vorzubeugen, da die Überlegenheit der Unternehmer gegenüber den schwach organisierten Arbeitern zu groß sei, als daß diese ihre Interessen genügend wahren könnten.

Das Kräfteverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern ist in der Tabakindustrie gewiß nicht besser, sondern eher schlechter als im Kalibergbau. Die Heimarbeiter sind nur zu einem geringen Prozentsatz organisiert, auch in der größtenteils weiblichen Fabrikarbeiterschaft hat der Organisationsgedanke nur in sehr bescheidenem Maße Fuß gefaßt. Die neu hinzukommenden Gruppen der Kriegsbeschädigten und Kriegervitwen sind auch nicht das Material, aus dem tüchtige, zielbewußte Gewerkschaftler geschnitten werden; das Gefühl der körperlichen Minderwertigkeit und der Rückhalt an der Rente geben nicht die geistigen Voraussetzungen für einen energischen Zusammenschluß.

So erscheint als notwendiges Korrelat zur Tabaksteuervorlage, als Gegengewicht gegen die aus ihr der Arbeiterschaft erwachsenden Schädigungen eine staatliche Sicherung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Als Träger dieser Aufgabe ist an paritätisch zusammengesetzte Arbeitsausschüsse unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu denken. Ihnen ist die Befugnis zu übertragen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen festzusetzen; ihren Entschieden ist rechtsverbindliche Kraft beizulegen. Der Gedanke der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages, der sich unter dem Zwang der Not im Militärschneidergewerbe durchgesetzt hat und dort bestens bewährt, muß auch auf das Tabakgewerbe ausgedehnt werden, das dieses Schutzes gewiß nicht weniger bedarf.

Die äußeren Bedingungen für eine eingreifende Regelung der Lohnverhältnisse liegen im Tabakgewerbe nicht ungünstig. Die Schaffung von Stücklohntarifen, die besonders mit Rücksicht auf die zahlreichen Heimarbeiter nicht zu umgehen ist, bietet keine Schwierigkeiten, da es sich nur um wenige, geringen Veränderungen unterworfenen Positionen handelt. Allzu zarte Rücksicht auf die Erhaltung der Heimarbeit braucht nicht genommen zu werden, da ihre allmähliche Verringerung sowohl vom Standpunkt des Arbeiters, als des Unternehmers, als des Verbrauchers wünschenswert ist. Da die kleine Filialfabrik ins kleinste Dorf hinauswandern kann, bedeutet die Einziehung der Heimarbeit keine Herabsetzung der Arbeits-

möglichkeit für den ländlichen Arbeiter. Die Ehefrau findet auch in der fabrik- oder werfstättenmäßig betriebenen Tabakindustrie eine gewisse Freiheit der Zeiteinteilung; die Tabakindustrie dürfte wohl fast das einzige Gewerbe sein, in dem sich in großem Umfange eine Art von Halbtags- oder Kurzschicht durchgesetzt hat; die äußeren Möglichkeiten sind gegeben, um wenigstens in kleineren Betrieben die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Haushalts anzupassen.

Ein Umstand, der die Schaffung rechtsverbindlicher Mindestlöhne wesentlich erleichtert, ist die Tatsache, daß das deutsche Tabakgewerbe verhältnismäßig wenig von Weltmarktpreisen abhängig ist. Die Ausfuhr ist ziemlich gering, ebenso die Einfuhr. So ist es nicht schwer, die Preise im Einklang mit den Löhnen zu halten, da ja alle Hersteller unter den gleichen Bedingungen arbeiten. Der Anteil der Löhne an den Herstellungskosten ist kein allzu hoher. Der Wert des Rauch- und Kautabaks, aber auch der Zigarren und Zigaretten liegt wesentlich im Material und nicht in den Löhnen, die für die besten und schlechtesten Sorten nicht sehr weit auseinander gehen. Daraus folgt, daß etwa notwendig werdende Lohnerhöhungen nur zu unerheblichen Preissteigerungen zwingen.

Eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es, ob man den Arbeitsanschlüssen außer der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen noch andere Obliegenheiten zuweisen will, also etwa die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, die Streckung der Arbeit, die Regelung der Entschädigung für arbeitslos werdende usw. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß, will man überhaupt die Regelung der Frage in Angriff nehmen, man den Kreis der zu schützenden Arbeiter so weit als möglich ziehen sollte, also nicht nur die eigentlichen Tabakarbeiter, die Zigarren- und Zigarettenmacher, sondern auch die Kistenarbeiter mit in Betracht ziehen sollte.

Im Sinne dieses Artikels haben das Büro für Sozialpolitik und die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der sie ihre starken Bedenken gegen die geplante Steuer geltend machen und genügende Entschädigungen an arbeitslos gewordene Tabakarbeiter sowie die Schaffung von Arbeitsanschlüssen mit der Befugnis, rechtsverbindliche Mindestlöhne festzusetzen, fordern.

Dr. Käthe Gaebel.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Tarifwesen im Schneidergewerbe hat im zweiten Kriegsjahr vielfältige Umgestaltungen und Fortschritte aufzuweisen, ganz besonders in der Militärschneiderei. Die Notwendigkeit war auch hier wieder der beste Lehrmeister. Das Durcheinander der Entlohnung für Heeresbefeldungsaufträge öffentlicher und privater Art, die Ausbeutungs- und Übervorteilungsversuche in dem vielschichtigen Zwischenunternehmergeschäft zwischen oberstem Auftraggeber und letztem Heimarbeiter forderten dringlich Abhilfe heraus und veranlaßten frühzeitig auf Vortreibung der Arbeitervertretungen Eingriffe der zuständigen Heeresbehörden. Wie sich die Regelung der Stücklöhne für Militärschneiderlieferungen im Bereich des Kriegsbefeldungsauftrags des Gardekorps entwickelt hat, ist in der „Soz. Praxis“ seinerzeit in verschiedenen Berichten geschildert worden. Eine zusammenfassende und wegen des Verfassers beachtliche Übersicht hat Major v. Estorff im Herbst 1915 auch in Nr. 10 der inzwischen eingegangenen Zeitschrift „Das Einigungsamt“ veröffentlicht. Die preussische Heeresverwaltung hat alle Befeldungsaufträge Krenzeus angewiesen, bei Vergütung von Schneiderarbeiten die vom Kriegsbefeldungsausschuß des Gardekorps vorgeschriebenen Macherlöhne und sinngemäß auch die von diesem Amt hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse zur praktischen Durchführung und Überwachung der Tariflöhne unter Mitwirkung von heeresbehördlichen Vertretern ist zu hohem Ansehen und Erfolge gelangt. Und schließlich weist das Tarifwesen der Militärschneiderei die Verfügung des Oberkommandos vom 21. Dezember 1915 auf, die die Anerkennung der Tarifvertragslöhne unter Strafandrohung allen Schneidermeistern und Zwischenunternehmern zwingend auferlegt, eine Verfügung, die in der Geschichte des deutschen Tarifvertrags-

wesens eine klassische Berühmtheit behalten wird, auch wenn sie durch ein allgemeines Tarifvertragsgesetz, das die Zwangsgeltung von Tarifen unter Umständen aussprechen kann, längst überholt sein wird. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen, Teil-Stücklöhne und Nähmittel-Preisliste des Kriegsbekleidungsamtes des Gardekorps Berlin während der Dauer des Kriegszustandes“, die der Oberbefehlshaber in den Marken am 21. Dezember 1915 mit einem Nachtrag vom 15. Januar 1916 veröffentlicht hat, werden für das militärische Lieferwesen dauernde lohnpolitische Richtlinien über den Krieg hinaus bleiben.

Diese besonderen Lohntariffäge für die Militärschneideraufertigungen stehen in organischem Zusammenhange mit den allgemeinen Reichstarifvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeberverband für das deutsche Schneidergewerbe und den drei gewerkschaftlichen Gehilfenorganisationen. Sie haben im letzten Winter durch eine Reihe gemeinsamer Verhandlungen dieser Organisationen, die bereits im Oktober ihren Anfang nahmen, eine weitgehende Ausgestaltung erfahren.

Die Verhandlungen, die sich anfangs sehr schwierig gestalteten, so daß die Gehilfen teilweise seit Oktober nur unter Vorbehalt der Nachzahlung weiterarbeiteten, drehten sich hauptsächlich um die zwingende Tarifierung der „Extraarbeiten“, für die der „Adav“ 625 Positionen mit zum Teil stark gekürzten Lohnstufen aufgestellt hatte, und um die Lohntarifierung der neuen „Friedensuniformen“. Die Gehilfen wollten die strittigen Lohntariffragen, um zu einer rascheren Klärung zu kommen, teilweise in örtlichen Verhandlungen regeln, zumal da das Hauptschiedsgericht infolge Behinderung der linparteiischen (Erkrankung von Dr. Brenner, Dienstbelastung von Magistratsrat v. Schulz und Dr. Siller) eine entscheidende Beratung immer wieder hinausschieben mußte, aber der „Adav“ hatte seinen Ortsgruppen solche örtlichen Sonderverhandlungen geradezu untersagt. Ein Schiedsspruch, den nach ergebnislosen Verhandlungen der Hauptvorstände schließlich die Unparteiischen im November in Nürnberg fällten, stieß auf Ablehnung, und die Lage spitzte sich derart zu, daß man an einzelnen Plätzen, vor allem in Berlin, Mitte Januar mit einem Streik der Militärschneider rechnen mußte. Hauptsächlich bildete die Lohntarifierung für den kleinen Offiziersrock und die Offiziersbluse den Bankapfel. In Berlin wurde der Ausbruch des Streiks glücklicherweise durch das Eingreifen des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamts am 11. Januar verhütet, das die Vertreter beider Parteien zur Einigung über einen neuen Tarif führte. Nachdem hier in Berlin das Eis gebrochen war, gelang es endlich Ende Januar in dreitägigen Verhandlungen der Zentralvorstände unter Leitung von Dr. Siller und Dr. Brenner, in Nürnberg nun auch eine endgültige reichsvertragliche Verständigung zu erzielen. Die vor dem Berliner Gewerbegericht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffenen Abmachungen wurden in Nürnberg bestätigt. Ferner wurde bestimmt, daß in den Orten, wo bisher der feldgraue Rock im Arbeitslohn nicht drei Stunden höher bewertet ist als der Waffenrock, zunächst diese Berechnungsform für die Bluse Geltung gewinnt. Vom ermittelten Preise für den feldgrauen Rock werden sodann 20 v. H. abgezogen, und zwar, sofern zwei Preise vorgegeben sind, vom Höchstlohn und nicht, wie im Schiedsspruch vorgeesehen war, vom Mindestlohn. Entgegen der bisherigen Auffassung der Arbeitgeber entschied die Nürnberger Tagung, daß im Arbeitslohn für Blusen die „Extraarbeiten“ nicht mit inbegriffen, sondern so wie bisher beim feldgrauen Waffenrock besonders zu berechnen sind. Die Nachzahlung der Unterschiede wurde überall gemäß den Berliner Beschlüssen vereinbart. Entsprechend der Erhöhung der Arbeitslöhne für die Bluse erhöhte sich auch der Lohn für den kleinen Rock, und zwar um die Hälfte des für die Bluse gewährten Zuschlages. Durch die Nürnberger Vereinbarungen sind an manchen Orten erhebliche Erhöhungen der Löhne eingetreten, so in Hannover um über 1 M., in Frankfurt a. O. um mehr als 2 M.

Die allgemeine Neuordnung des Reichstarifvertrags für das Schneidergewerbe, die im Jahre 1916 eigentlich zu erfolgen hätte, ist auf 1917 zunächst verschoben worden, doch sind auf Seiten der Arbeitgeberorganisationen für die Herren-, Damen- und Uniformen-Maßschneiderei Bestrebungen im Gange, auf den in Dresden am 28. März geplanten Verhandlungen mit den Arbeitervertretern die Tarife noch bis 1918 zu verlängern. Die Gehilfenschaft will dem natürlich nur unter der Bedingung zustimmen, daß durch entsprechende Teuerungszulagen (um etwa 15 %) ein Ausgleich gegen den wirtschaftlichen Druck der Kriegszeit geschaffen und zugleich die Zutatenfrage für die Heimarbeiter in der Schneiderei geregelt wird. Die bisher vom „Adav“ vorgeschlagene Erhöhung der „Schnitmaterialien“-Vergrößerung erscheint den Arbeitern als zu gering.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und die Spaltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Die Gegenfäße in der Sozialdemokratie haben, nachdem sie schon vor Monaten zur Aufspaltung zweier Abgeordneten von der Reichstagsfraktion geführt haben, jetzt deren weitere Spaltung bewirkt. Am 24. März hat die unerbittliche Logik der Dinge dieses von fast allen einzelnen Persönlichkeiten trotz aller Gegenfäählichkeit der Gesinnung abgewehrte Ereignis endlich zur Wirklichkeit werden lassen. Vom Standpunkt der Sozialreform aus beschäftigt uns dabei vor allem die Frage: Wie stellen sich die Gewerkschaften zu dieser Spaltung? Die Antwort ergibt sich aus den Listen der nunmehrigen zwei Fraktionen. Die „Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft“ ist eine Vereinigung von Schriftstellern, Theoretikern, Akademikern, nicht von Vertretern der organisierten Arbeiterschaft selbst. Daran ändert auch die Zugehörigkeit der Abgg. Bod, Geyer und Horn nichts; diese sind zwar alte und in ihrer Art nicht verdienstlose Gewerkschafter, haben aber in ihren Verbänden die wirkliche Führung längst jüngerer Händen überlassen. In die Generalkommission der Gewerkschaften hat der Gewerkschaftskongress vor dem Kriege bereits keinen von ihnen gewählt. Ganz ähnlich verhält es sich mit denjenigen 14 Abgeordneten, die, ohne sich den 18 Mitgliedern der „Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft“ anzuschließen, bei der Abstimmung über den Notetat den Saal verlassen und in einer Erklärung das Recht zum Anschluß eines Parteimitgliedes aus der Fraktion nur dem Parteitage zugesprochen haben. Auch unter dieser „radikalen Minderheit“ der alten Sozialdemokratischen Fraktion befinden sich von führenden Gewerkschaftern nur die Abgg. Jäckel und Simon; ersterer gehört zu den Beamten des Deutschen Textilarbeiterverbandes, letzterer leitet den Schuhmacherverband. Alle dem Reichstage angehörenden Führer der wirklichen Massen enthaltenden Gewerkschaften, insbesondere der Metall-, Holz-, Berg-, Bau-, Fabrikarbeiter, ebenso alle ihm angehörenden Mitglieder der Generalkommission gehören zur Mehrheit der alten Sozialdemokratischen Fraktion, für die Abg. Scheidemann das Bekenntnis zur Politik des 4. August 1914 mit warmen Worten erneuert hat: „Wir machen wahr, was wir immer gesagt haben: in dieser Stunde der Not lassen wir unser Vaterland nicht im Stich.“

Die großen deutschen Bergarbeiterverbände im zweiten Kriegsjahr. Nachdem schon der alte Bergarbeiterverband in den ersten Kriegsmontaten 1914 den größten Teil der Verbandsbeamten aus den Bezirks- und Zahlstellenleitungen zum Seeresdienst abgegeben hatte und die Erledigung der Verbandsgeschäfte dadurch sehr erschwert worden war, sind im Jahre 1915 immer neue Lücken in die Mitgliedschaften gerissen worden. Trotzdem steht der Verband, wie der Jahresabschluß für 1915 zeigt, fest da. Der Verband zählte am Jahreschluß 46 371 Mitglieder. Die Zahl der Neuaufnahmen ist von 18 260 im Jahre 1914 auf 6528 im Berichtsjahre zurückgegangen. An Mitgliederbeiträgen gingen 985 317 M ein gegenüber 1 580 554 M im Vorjahre. An sonstigen Einnahmen 27 744 M und an Zinsen 134 883 M. Die Gesamteinnahme betrug 1 174 373 M. Die Ausgaben für Unterstützungen betrugen insgesamt 415 977 M, darunter 178 258 M Kriegsunterstützung, 174 934 M Krankenunterstützung. Der Vermögensstand in der Hauptkasse betrug am Jahreschluß 3 443 067 M gegenüber 3 156 161 M im Vorjahre. In den Bezirks- und Ortskassen befanden sich noch 60 354 M. Auf den Kopf des Mitgliedes entfiel 1915 ein Vermögen von 73,04 M, während es im Vorjahre 39,63 M betrug.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Das Abblauen der Arbeitskämpfe im Deutschen Reich spiegelt sich aufs neue in den statistischen Ziffern des „Reichs-Arbeitsblatts“ Heft 3 für das letzte Jahresviertel und das ganze Jahr 1915. Im 4. Vierteljahr 1915 wurden 29 Streiks beendet, die 33 Betriebe betrafen, von denen 5 stillgelegt wurden; in den 33 Betrieben wurden 18 335 Personen beschäftigt, von denen 3468 höchstens zugleich streikten und 1481 höchstens zugleich gezwungen feierten. Nach der amtlichen Statistik, die freilich immer wieder in der „Soz. Prax.“ als unzuverlässig bezeichnet worden ist, haben 19 Streiks keinen, 6 teilweisen, 4 vollen Erfolg gehabt. Am meisten beteiligt waren die Metallindustrie und der Bergbau; alle Streiks in der Metallindustrie sollen erfolglos geendet haben. Aussperrungen fanden nicht statt. Für das ganze Jahr 1915 werden folgende vorläufigen Au-

gaben gemacht (in Klammern sind die Vergleichsziffern für 1914 beigefügt): es wurden 137 Streiks (1115) durchgeführt in 178 (5213) Betrieben mit 47 010 (193 414) Personen, von denen 34 (1221) böllig stillgelegt wurden. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden betrug 11 639 (58 682), die der gezwungen Feiernden 2372 (2622). Vollen Erfolg hatten angeblich nur 24 (190), teilweisen 37 (425), gar keinen 76 (300) Streiks. Von 4 (108) Ausperrungen in 7 (833) Betrieben mit 1346 (44 781) Personen, von denen höchstfalls 1227 (36 458) gleichzeitig ausgesperrt waren, verliefen je 2 böllig (47) und teilweise (55) erfolgreich, während ein Misserfolg überhaupt kein Mal (6) zu verzeichnen war; 5 (393) Betriebe wurden durch diese Ausperrungen zu vollem Stillstand gebracht. — Wenn die amtlichen Ziffern einigermaßen richtig sind, so spricht der wenig günstige Ablauf der Streiks dafür, daß es sich zumeist um wilde Streiks, hinter denen keine Organisationen standen, gehandelt haben dürfte. Wenn im übrigen höchstfalls 11 639 Arbeiter zugleich gestreikt haben, so zeigt diese Ziffer ebenso wie die geringe Zahl der Streiks überhaupt das Verantwortungsgefühl der deutschen Arbeiter während des Krieges trotz der schweren Feuerungsverhältnisse in hellem Licht.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsstreckung im Bekleidungsgerwerbe.

Nachdem schon vor einigen Wochen (Sp. 401) Einschränkungen im Gebrauch von Maschinen und Arbeitszeitverkürzungen vorgeschrieben worden waren, geht eine neue Verfügung des Bundesrats auf letzterem Wege noch einen Schritt weiter. Leider setzen diese neuen tieferegreifenden Verordnungen reichlich spät ein, nachdem die Industrie seit Wochen mit Hochdruck, ja mit Überstunden gearbeitet hat, so daß die vorhandene Arbeitsmenge schon recht stark vermindert ist. Mit den Vorschriften über die Beschränkung der Arbeitszeit sind weitgehende Bestimmungen über die Entlohnung der Arbeiter verbunden, die nicht nur einer Kürzung der Bezahlung für die geleistete Arbeit vorbeugen, sondern auch Entschädigung für den Lohnausfall vorsehen. Betroffen werden von dieser Verordnung alle gewerblichen Betriebe, die Männer- und Knabenkleider, Frauen- und Kinderkleidung, weiße und bunte Wäsche auffertigen, ebenso diejenigen Konfektionsbetriebe (Kleider, Wäsche), die nach Maß arbeiten, und endlich auch Werkstätten, in denen Säcke, Zeltbahnen, Rucksäcke, Stoffschuhe usw. hergestellt werden. Nur die Maßschneiderei wird von der Verordnung nicht berührt.

Neben dem schon bestehenden Verbot des Zuschneidens mit elektrisch betriebenen Maschinen wird in der neuen Bestimmung auch das Stanzen und Zuschneiden mit Hand- und Fußbetriebmaschinen auf 5 Stunden die Woche beschränkt. Alle sonst mit Ausgeben und Abnehmen der Arbeit betrauten Personen dürfen nur 40 Stunden die Woche beschäftigt werden. Das Mitgeben von Arbeit nach Hause ist verboten. Arbeiterentlassungen dürfen in den ersten zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung $\frac{1}{20}$ des Bestandes vom 1. Februar nicht überschreiten; später nur noch $\frac{1}{10}$ der früheren Arbeitskräfte. Eine Verkürzung der Gehälter und Löhne der im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter darf nur bis zu $\frac{2}{10}$ des am 1. Februar gezahlten Lohnes eintreten, der Stücklohn nicht geringer sein als am 1. Februar. Die Betriebsleiter haben, falls der verdiente Lohn das Unberthafache des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt, 10 v. H. Zuschlag zu zahlen.

In den Zwischenmeisterbetrieben darf die Arbeitszeit 40 Stunden ebenfalls nicht überschreiten. Den Arbeitern ist nur so viel Arbeit zuzuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme $\frac{7}{10}$ des Betrages nicht übersteigt, welcher im gleichen Monat des Vorjahres bezahlt worden ist. Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden ist von den Betriebsunternehmern nur $\frac{7}{10}$ derjenigen Arbeitsmenge zuzuweisen, die diese in der Zeit von Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 angefertigt haben. Ihnen darf nur so viel Arbeit übertragen werden, als $\frac{7}{10}$ des verdienten Arbeitslohnes ausmacht. Die Lohnsätze dürfen nicht geringer sein, als am 1. Februar 1916. Die Inhaber von Arbeitsstätten (Zwischenmeister usw.) haben den erzielten Arbeitslohn um $\frac{1}{10}$ zu erhöhen und diesen Zuschuß von ihren Auftraggebern einzufordern.

Es ist ferner ein Verzeichnis über die beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu führen und in den Arbeits- und Ausgabebüchern ein öffentlicher Anschlag anzubringen über diejenigen Bestimmungen der Verordnung, die von dem Arbeitgeberzuschlag von 10 v. H. auf die Lohnsumme handeln.

Die Webstoffbeschlagnahme wird aber nicht nur die Konfektionsarbeiter schwer treffen, sondern auch die kaufmännischen Angestellten. Wenn auch im Augenblick das Geschäft noch flott geht und manche alte Ladenhüter, die sonst unverkäuflich waren, zu guten Preisen abgesetzt werden, so ist doch in einiger Zeit mit einer empfindlichen Lahmlegung zahlreicher Betriebe und der Entlassung einer großen Zahl von Angestellten zu rechnen. Schon in den ersten Tagen der Beschränkung über die neue Ver-

ordnung wurden umfangreiche Kündigungen vorgenommen oder wenigstens in Aussicht gestellt.

Dies Verhalten hat einem Arbeitgeberorgan, der „Textilwoche“ Anlaß gegeben, warnende und mahnende Worte an die Unternehmer zu wenden:

„Wir haben an die Detaillisten nur noch die Bitte zu richten, auch in den Beziehungen zu ihren Angestellten möglichst Überlegung und Schonung walten zu lassen. Die Geschäftstätigkeit wird durch die Bestandsaufnahme, durch das Geschäft in den meist freibleibenden Frühjahr- und Sommerartikeln und durch die umfangreichen Freigaben für den Kleinverkauf, denen die Freigabe der nicht übernommenen Warenmengen folgen wird, meistens an Umfang nicht so sehr einbüßen, daß umfangreiche Entlassungen nötig werden oder gar schon jetzt vorgenommen werden dürfen. Dies gilt nicht nur für alle Detailgeschäfte, sondern mehr oder minder für alle in Frage kommenden Betriebe.“

Selbst wenn diese Mahnung zu sozialem Verhalten in weitem Umfang beherzigt werden sollte, so ist es doch keine Frage, daß eine gewisse Arbeitslosigkeit unter den kaufmännischen Angestellten eintreten und daß es namentlich älteren Angestellten schwer fallen wird, neue Stellung zu finden. Aus dieser Besorgnis hat der Zentralverband der Handlungsgehilfen das Reichsamt des Innern gebeten, dahin zu wirken, daß auch die durch die Beschlagnahme der Web- und Wirkstoffe erwerbslos werdenden Angestellten, die eine andere Beschäftigung nicht finden können, unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Einkommens- und Lebensverhältnisse ausreichend entschädigt werden.

Der Staatssekretär des Innern hat darauf am 2. Februar erwidert:

Die für die Angestellten und Arbeiter der Textilindustrie vom Reich bereitgestellten Beihilfen sollen auch zugunsten einer Erwerbslosenunterstützung für die Angestellten und Arbeiter, welche in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Betrieben, insbesondere im Konfektionsgewerbe, infolge eintretender Arbeitsbeschränkung erwerbslos werden, den Gemeinden zugänglich gemacht werden. Entsprechende Bestimmungen des Bundesrates werden vorbereitet.

Hoffentlich wird durch den Bundesrat eine einheitliche Reichsregelung geschaffen, damit sich nicht wieder eine ähnliche Systemlosigkeit entwickelt, wie bei der Textilarbeiterfürsorge.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Vom deutschen Arbeitsmarkt im Februar berichtet das „Reichs-Arbeitsblatt“ in seinem Märzheft folgendes: Die wirtschaftliche Lage zeigt, abgesehen vom Webstoff- und Bekleidungsgerwerbe, im Vergleich zum Vorjahr eine vielfacherhebliche Besserung. Wenn zu Friedenszeiten im Februar auch dem Vormonat gegenüber meist für eine Anzahl von Gewerben eine Steigerung hervortritt, so macht sich jetzt zur Kriegszeit eine solche Verbesserung nicht so auffällig geltend, da die Kriegswirtschaft dem Arbeitsmarkt heute das Gepräge gibt. Die kriegswirtschaftlichen Hauptindustrien sind bereits seit Monaten aufs angespannteste beschäftigt und zeigen auch im 19. Kriegsmonat eine ebenso gute Beschäftigung wie zuvor.

Die außerordentlich starke Nachfrage im Bergbau, die in Friedenszeiten im Februar vielfach weniger regte als im Januar ausfällt, hat sich wiederum behauptet und brachte eine weit stärkere Beschäftigung als im Vorjahr mit sich. Der hohe Koksverland des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats im Januar, der der höchste nicht nur im Kriege, sondern auch größer als der Höchstverland im Frieden, im Januar 1913, war, ist im Februar zwar nicht übertroffen worden, weil die Wagengestellung unregelmäßig war, doch war die gesamte Förderung dieser Zechen im Februar an Tonnenzahl etwas höher als im Januar. In der Metall- und Maschinenindustrie wie in der elektrischen Industrie war die Beschäftigung im allgemeinen gleich gut wie im Vormonat und meist stärker als im Vorjahr, zum Teil machten sich auch hier ebenso wie in der chemischen Industrie und in der Holzindustrie Verbesserungen gegen den Vormonat geltend. Im Baugewerbe ist eine Belebung noch nicht eingetreten.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. März dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber wie bisher eine Abnahme der männlichen Beschäftigten bei gleichzeitiger Zunahme der weiblichen Beschäftigung. Die männlichen Beschäftigten haben im Februar um 29 855 oder um 0,66 v. H. abgenommen; bei den weiblichen Hilfskräften ist eine Zunahme um 19 388 oder um 0,50 v. H. zu verzeichnen. Bei dem Rückgang der männlichen Beschäftigung ist zu berücksichtigen, daß der Umfang der Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht zur Erscheinung kommt. — Unter 815 196 Mitgliedern von 37 Fachverbänden waren 22 987

oder 2,8 v. H. arbeitslos. Die Beschäftigungslosigkeit hat infolge einer Zunahme der Arbeitslosen unter den Webstoff- und Banarbeitern trotz Abnahme der Arbeitslosigkeit in der Metallverarbeitung und im Maschinenbau, in der Holz- und Lederindustrie wie im Vertriebsgewerbe dem Januar gegenüber geringfügig zugenommen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt für den Berichtsmonat gegen den Januar bei den Männern wie bei den Frauen eine geringe Zunahme des Andrangs. Es entfallen auf 100 offene Stellen bei den Männern 86, und beim weiblichen Geschlecht kamen auf 100 offene Stellen 167 Arbeitsuchende. Die Berichte der Arbeitsnachweishandlungen verzeichnen für Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wie Schleswig-Holstein und Bayern im allgemeinen günstige oder zufriedenstellende Lage. Als im wesentlichen unverändert gegen den Vormonat wird der gewerbliche Arbeitsmarkt in Ostpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Mecklenburg wie auch in Württemberg geschildert. In Sachsen und Anhalt hat sich die Lage des Arbeitsmarktes für weibliche Hilfskräfte im allgemeinen verschlechtert. Ebenso in Hamburg, wo sich aber die allgemeine Lage des männlichen Arbeitsmarktes nicht veränderte. In Westfalen trat eine geringe Verschlechterung ein. Im Rheinland ist in einzelnen Industrien die Lage unverändert, zum Teil etwas besser; für das Webstoffgewerbe jedoch machte sich eine weitere Verschlechterung geltend. Im Königreich Sachsen hat sich die Beschäftigung im Webstoffgewerbe ebenfalls noch weiterhin verringert. In Berlin-Braundenburg ist hingegen keine weitere Verschlechterung im Webstoffgewerbe hervorgetreten; auch im übrigen ist hier im allgemeinen zwar keine wesentliche Verbesserung festzustellen, doch machen sich auf dem Arbeitsmarkt für weibliche Personen Anzeichen einer aufsteigenden Bewegung geltend. In Hessen und Hessen-Nassau hatte der Arbeitsmarkt dem Januar gegenüber teilweise einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen; auch in Baden machte sich größere Be-

schäftigungsgelegenheit als im Vormonat bemerkbar. Die Vermittlungstätigkeit hat sich weiterhin in Elsaß-Lothringen im Berichtsmonat etwas gehoben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Gesunde Kinder in den Spiel-, Schul- und Entwicklungsjahren von Prof. Dr. L. Langstein Direktor des Kaiserin-Auguste-Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich, Berlin. 8^o 103 S. Max Hesse, Berlin W 15 und Leipzig. Geb. 1,50 M.

Die Gesundheits- und Erziehungsfragen des Spiel- und Schulalters bei den Kindern, die bisher in der Literatur etwas zu kurz gekommen sind, behandelt das Buch Professor Langsteins auf Grund seiner praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Forschung. Es gibt eine übersichtliche Darstellung aller Schädlichkeiten, welche die Gesundheit des Kindes bedrohen, und zeigt, wie aus dem Säuglingsalter gesund hervorgehende Kinder ohne Fährlichkeiten durch das Spiel- und Schulalter zu leiten sind. Besonders ausführlich ist das 1. bis 6. Lebensjahr behandelt, in denen die Grundlagen für die Gesundheitsverfassung des Schulalters gelegt werden. Mancher Mutter wird das verständlich gehaltene Buch lehrreiche Anregung geben.

Die Bauverhältnisse in Großberlin vor und nach dem Kriege. Von Heinrich Freese. Jena 1915. Gustav Fischer. 43 S. 0,80 M.

Die Unterhaltsfrage des unehelichen Kindes im In- und Auslande. Von Dr. G. Tomforde. Heft 4 der Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Berlin 1915. Julius Springer. 156 S. 2 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für einen größeren Arbeitsnachweis wird eine erste Kraft als **Leiterin der weiblichen Abteilung**

gesucht. Bewerberinnen mit Fachvorbildung, wenn möglich mit längerer praktischer Erfahrung in gleicher Stellung, wollen ihre Meldung unter Beifügung eines Lebenslaufes und Angabe der Gehaltsansprüche an Duncker & Humblot, Leipzig unter Arbeitsnachweis richten.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Stechginster (Ulex europaeus)
und seine wirtschaftliche Bedeutung
als Futterpflanze für den Sandboden.

Preis: M. 1.60. Von Karl von Niepenhausen-Cragen. Preis: M. 1.60.
2. Auflage. gr. 8^o. (X, 78 S.)

Verlag von Duncker & Humblot
in München und Leipzig.

Eobeen sind erschienen:

Der Sieg des Fürstenrechts
— auch auf dem Gebiete
der Finanzen —
vor dem dreißigjährigen Kriege.

Von

Dr. Ufr. H. Loebl.

(Staats- und sozialwissenschaftliche
Forschungen Heft 187.)

Preis: M. 3.50.

Rechtsfragen

beim

Gruppenaffordvertrage.

Von

Dr. Karl Adolf Ihrig.

Preis: M. 1.50.

**Das mitteleuropäische
Weltreichbündnis.**

Gesehen

von einem Nicht-Deutschen.

Von

Dr. Eduard Pálgyi

(Budapest).

Preis: M. —.80.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann.

Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Vittmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch vollständig gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Anstufungserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Inanspruchnahme beweist.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Eile-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto Berlin 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

JUL 28 1916

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorfsstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. C. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Aufgaben des weiblichen Arbeitsnachweises. Von Josephine Levy-Kathenan, Berlin . . . 617
Gegen der Selbstverwaltung. 620

Allgemeine Sozialpolitik 622
Kriegerheimstätten und Kapitalabfindung.
Deutschlands iverischöpfliche Kraft.

Volksernährung und Lebenshaltung 624
Regelung der Volksbekleidung.
Die Sicherung des Kartoffelbedarfs.
Saccharin zur Ersparnis von Zucker.
Die Schweinefleischversorgung von Berlin.
Staatliche Schweinemastförderung in Hessen.
Eine Bierverteilungsstelle in Bayern.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 626
Die Beschäftigung von verminderten oder erkrankten Soldaten.
Kriegerfamilienunterstützung und Fürsorgeerziehung.
Eine Fürsorgevorrichtung für Westpreußen.

Soziale Zustände 627
Kriegsbeihilfen und Kinderzulagen an Beamte.
Einführung der deutschen Sommerzeit.
Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen.
Gegen den Zustrom weiblicher Kräfte in den Handelsberuf.

Rechtsfragen 628
Armenrechtsbewilligung gegen Kriegsteilnehmer?
Von Dr. jur. Ernst Emil Schweiker, Breslau.
Gütliche Einigung statt Prozeßsucht.

Keine Änderung des § 63 des BGB.
Der Ausbau des bürgerlichen Rechts in Österreich.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . . . 630
Die Verlängerung des Buchdrucker-tarifs.
Die Verlängerung der Klempner-tarife.
Ein tarifvertragloses Interregnum im Baugewerbe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 631
Gewerkschaften und Parteipaltung.
Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1915.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 632
Arbeitschwierigkeiten in Großbritannien.

Arbeiterschutz 632
Die Zusammenlegung der Fach-ausschüsse für Hausarbeiter.
Die Lohnfrage für die Frauennarbeit in der österreichischen Metallindustrie.

Wohlfahrts-einrichtungen 633
Der Volksverein für das katholische Deutschland im Kriegsjahr 1914/15.
Soziale Kriegsarbeit in München.

Volks-gesundheit 634
Zur Bekämpfung der Geschlechts-krankheiten und der Prostitution.
Geschlechtskunde an den Lehrer-seminaren.

Wohnungs- und Bodenfragen . . . 635
Regelung der Wohnungspreise durch die Stottenbehörde in Kiel.
Mietnachlaß und Hausbesitzer.
Gegen die Preistreiberereien für Gartenlandpachten.

Literarische Mitteilungen 636

schlichen Neuregelungen die Bedürfnisse der weiblichen Erwerbsbedürftigen nicht hinreichend beachtet werden könnten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dem Ausbau und der Anschaffung gemeinnütziger weiblicher Arbeitsnachweise jetzt eine weit größere Bedeutung denn je zuvor zukommt, denn nach den Statistiken im „Reichs-Arbeitsblatt“ hat die Frauenerwerbstätigkeit vom Februar 1915 bis November 1915 eine Zunahme von rund 731 000 Personen, also fast $\frac{3}{4}$ Millionen, erfahren. Diese außerordentlich starke Zunahme hat ihre Ursachen gleicherweise in der Notwendigkeit, Frauen als Ersatz für die zum Friedensunterhalt der Familie beizutragen, als auch in dem starken Erwerbsbedürfnis der Kriegerfrauen und Kriegervitwen, sowie anderer durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis geratener Frauen, die namentlich auch infolge der Lenierung gezwungen sind, durch eigene Erwerbsarbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Gewiß werden bei Friedensschluß tausende dieser jetzt erwerbstätigen Frauen die nur vertretungsweise und vorübergehend aufgenommene Arbeit wieder aufgeben und von dem Einkommen des gesund heimgekehrten Mannes erhalten werden können, aber es muß doch auch mit den großen Frauenscharen gerechnet werden, die vielleicht für immer, zum mindesten aber für geraume Zeit nach dem Friedensschluß an Stelle der gefallenen, kriegsbeschädigten und gesundheitsgeminderten Männer Familienerhalterinnen werden müssen.

Um diese Frauen an eine geregelte Arbeitsvermittlung zu gewöhnen und die schweren Schädigungen, die dem Arbeitsmarkt aus der Inanspruchnahme gewerbsmäßiger privater Arbeitsvermittlungsstellen oder dem Erlangen von Arbeit durch Umschau erwachsen, zu verhüten, müssen die gemeinnützigen öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise so ausgestaltet werden, daß sie wirklich in der Lage sind, zweckentsprechend zu wirken. Deshalb ist es in erster Reihe notwendig, daß die Vermittlungstätigkeit in die Hände sachlich geschulter Beamten oder Beamtinnen gelegt wird, die für diese Arbeit vorgebildet sind und auch über genügend soziales Verständnis verfügen, um die Einzelbedürfnisse der weiblichen Arbeitssuchenden berücksichtigen zu können. Es ist deshalb unzuweckmäßig, wenn, wie es jetzt häufig geschieht, Frauen, die früher Gesindevermieterinnen waren und dem gewerblichen Leben ganz fern stehen, mit jeder Art von Arbeitsvermittlung auch für ungelernete und gelernte Arbeiterinnen betraut werden, da jede Vermittlung ein gewisses Vertrauen mit dem betreffenden Arbeitsgebiet voraussetzt und bei höher geschulten gewerblichen und handwerkmäßigen Berufsangehörigen am besten durch frühere Berufszugehörige, die selbstverständlich auch Menschenkenntnis und Verwaltungsvermögen besitzen müssen, erfolgt. Wo deshalb die Zahl der weiblichen gewerblichen Arbeitsvermittlungen so gering ist, daß die Aufstellung eigener geschulter Beamtinnen für gesonderte weibliche Abteilungen nicht ausreicht, sollte die Frauenvermittlung zweckmäßig durch die männliche Fachabteilung erfolgen, die durch ihre Erfahrungen imstande ist, die Arbeits- und Lohnverhältnisse richtig zu beurteilen. Freilich können bei der Eingliederung der Frauen in die Männerabteilungen die besonderen Frauenbedürfnisse, die unstreitig vorhanden sind, leicht etwas zu kurz und deshalb ist mindestens in großstädtischen

Aufgaben des weiblichen Arbeitsnachweises. Von Josephine Levy-Kathenan, Berlin.

Zu der antlichen „Denkschrift über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises“ (vgl. den Leitartikel Sp. 113 und 136) geben einzelne Tafeln auch wertvolle Aufschlüsse über die zunehmende Inanspruchnahme der gemeinnützigen öffentlichen und privaten Arbeitsnachweise durch die weiblichen Arbeitssuchenden, doch ist im allgemeinen auf die Verhältnisse des weiblichen Arbeitsnachweises und seine Sonder-schwierigkeiten nicht eingegangen worden, so daß zu fürchten steht, daß bei ge-

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Verhältnissen die Schaffung gesonderter weiblicher Abteilungen, die soweit als nur irgend möglich sachlich gegliedert werden sollten, erstrebenswert. Eine solche sachliche Gliederung muß die verschiedenen Industrien und innerhalb dieser wieder die Art der Arbeitsleistung, ferner das Alter der Arbeitssuchenden, d. h. die Jugendlichen, berücksichtigen. Die häuslichen Angestellten mit ihren von den Bedürfnissen der gewerblichen Arbeiterinnen weit abweichenden Verhältnissen, sind gesondert von diesen zu behandeln.

Um den Arbeitsverhältnissen der weiblichen Erwerbsbedürftigen, besonders während des Krieges und später nach Friedensschluß gerecht werden zu können, müssen die Arbeitsnachweise auch der Arbeitsvermittlung von Ort zu Ort Beachtung widmen. Es wird ihre Aufgabe sein, nach Kräften gegen die Landflucht zu wirken und leichtfertige Annahme von Arbeit in der Stadt, die sich während des Krieges bietet, zu verhindern. Sowohl bei den weiblichen Jugendlichen, die in Scharen zur Stadt strömen, in der Hoffnung, dort z. B. Arbeit in Geschloßfabriken zu finden, als auch bei den Kriegerwitwen, die im Besitz ihrer Rente der Stadt zudrängen, in der sie leichten Zwerdienst erhoffen, muß der Arbeitsnachweis vorbengend wirken und immer erneut vor der städtischen Zuwanderung warnen.

Er sollte dagegen nach Kräften bestrebt sein, den ländlichen Arbeitgebern, die weibliche Arbeitskräfte verlangen, ihre Verpflichtung zu deren angemessener Unterbringung klarlegen und seinen Vermittlungsdienst von sicheren Bürgschaften in dieser Richtung abhängig machen. Ferner muß der Arbeitsnachweis, wenn anders es gelingen soll, der viel zu stark überhandnehmenden Heimarbeit zu steuern, den Versuch machen, wenigstens die großbetrieblichen Arbeitgeber zur Bereitstellung von Tageseinrichtungen zur Unterbringung vorschulpflichtiger Kinder, Stillgelegenheiten, Krippen, Bewahranstalten usw. anzuregen. Des weiteren wird, um jüngeren unversehrten Arbeiterinnen das Wohnen bei ihren Angehörigen zu erleichtern, auf Schaffung von günstigen Jahrgelassenheiten zu den Hauptarbeitsstätten und auf Gewährung von Fahrpreisermäßigung zu wirken sein.

Der weibliche Arbeitsnachweis muß in ganz anderem Umfange als der männliche daran denken, daß die Frau fester an ihre Wohnung und ihre Familie gebunden ist, als im besonderen der unverheiratete Arbeiter, und daß eine zweckmäßige Verteilung der weiblichen Arbeitskräfte nur dort erfolgen kann, wo man diesen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Handelt es sich bei den bisher erwähnten Aufgaben um Maßnahmen, die jederzeit notwendig sind, so wird der Arbeitsnachweis bei Kriegsbeendigung noch besonders drängende Pflichten zu erfüllen haben. Wie bereits erwähnt wurde, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß sich das Erwerbsbedürfnis der zurzeit in regelmäßiger Arbeit stehenden Frauen nicht so schnell vermindern kann, um alle diese Arbeitskräfte zur Einstellung der Arbeit zu veranlassen und dadurch große Arbeitsgebiete wieder völlig den heimkehrenden Männern freizugeben. In zahlreichen Fällen ist den Frauen aber bei ihrer Einstellung deutlich gesagt worden, daß es sich um Kriegsbereitstellung handelt, die bei Kriegsbeendigung ihren natürlichen Abschluß findet. Sie werden also ihre Plätze zu einer Zeit verlieren, in der die Erlangung neuer Arbeitsgelegenheit besonders schwierig sein wird.

So außerordentlich hoch man auch die Leistungsfähigkeit unseres Wirtschaftslebens einschätzen, so fest man auch an einen baldigen wirtschaftlichen Aufschwung glauben mag, man wird doch nicht umhin können, wenigstens in den ersten Monaten nach Kriegsbeendigung mit gewissen Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu rechnen, die jedenfalls die Einstellung neuer Arbeitskräfte ungünstig beeinflussen müssen. Dazu kommt, daß zum gleichen Zeitpunkt die natürliche Arbeitsteilung der Geschlechter, nach der die Frau im allgemeinen die körperlich leichter zu verrichtende Arbeit übernimmt, fast aufgehoben sein wird. Auf die gleichen, körperlich nicht gar zu anstrengenden Arbeitsplätze werden nicht nur ein Teil der Kriegsbeschädigten, sondern auch viele solche Krieger Anspruch machen müssen, die zwar arbeitsfähig sind, aber doch nach den Anstrengungen des langen Feldzuges nicht sofort wieder ganz schwere Arbeiten verrichten können. Es wird und muß also eine außerordentlich gesteigerte Nachfrage nach körperlich leichter sowie ungelernter Arbeit entstehen, da manche hochqualifizierten Arbeiter auch ohne Kriegsbeschädigung zunächst nicht in ihrem alten

Nachgebiet unterkommen können und wenigstens vorübergehend auf anderen Gebieten sich zu betätigen suchen werden.

Sollen die Frauen infolge aller dieser für sie ungünstigen Umstände nicht zu unerträglich langer Arbeitslosigkeit verurteilt werden, so wird der Arbeitsnachweis versuchen müssen sich schon jetzt über die mit den Frauen geschlossenen Anstellungsbedingungen zu unterrichten und außerdem überlegen müssen, in welcher Weise Massenerlassungen vorgeben werden kann. Vielleicht wäre es möglich, namentlich die städtischen und städtischen Behörden zu Arbeitsstreckungen in noch weiterem Maße, als es jetzt schon im Webstoff- und Stoffsektionsgewerbe geschieht, zu veranlassen.

Schließlich müssen die Arbeitsnachweise auch Zeitstellungen darüber zu erlangen versuchen, auf welchen Gebieten sich die Frauen besonders bewährt haben, so daß sie diesen in größeren Mengen zugeführt werden können. Je eingehender der Arbeitsnachweis alle mit dem weiblichen Erwerbsleben zusammenhängenden Fragen beobachtet, je sorgfältiger er planloser, müßiger, legter Arbeitsannahme entgegenwirkt, je sachverständiger all seine Mitarbeiter die Entwicklung des Wirtschaftslebens auch in seiner Wirkung auf die Frauenarbeit zu erfassen bemüht sind, um so größer wird der Nutzen für die Gesamtlage auf dem Arbeitsmarke werden.

Segen der Selbstverwaltung.

So manche im Gemeinwesen wirkende Kräfte hat uns eigentlich erst die Kriegszeit recht erkennen und würdiger gelehrt; die Zeit der Not, in der jedermanns Hilfe willkommen ist, und die Sache über die Form, die Tat über die schöne Gebärde gestellt wird, hat gewissen lange mitgeschleppter bürokratischen Traditionen und politischen Vorurteilen den Garaus gemacht und manchen im Volke lebenden Energie und Einrichtungen die volle Bahn zu fruchtbarster Betätigung freigemacht, an der sie vordem der Zopf oder die Befümmungspolizei hier und da zu einem nicht unbeträchtlichen Grade hemmten. Das Vertrauen, das man sich oben und unten, hüben und drüben im Volke entgegenbrachte, hat verschlossene Quellen der Schaffensfreude und der gemeinnützigen Hingabe ans Ganze entsiegelt und alle Anstalten und Gruppierungen in der Nation zu wetteifernder Wirksamkeit angespornt, um das ihnen zugetraute Maß der Tüchtigkeit auch zu rechtfertigen. Das haben wir insbesondere bei den privaten Berufsorganisationen beobachten können; wir haben ferner den Segen vereinfachter Verwaltungspraxis und Rechtsans-einandersetzung und ihrer teilweisen Ablösung durch das freie Auskunfts- und Einigungsweisen verspürt. Insbesondere aber sind die, die es vordem noch nicht wußten oder wissen wollten, was unabhängiger Bürgerinn in selbständiger Gemeindeverwaltungstätigkeit unter der Führung freigewählter Oberhäupter und sachkundiger Ehrenbeamten zu leisten vermag, wenn ihm nicht nur die Aufgaben gestellt, sondern auch das Feld und die Macht zu ihrer Erfüllung freigegeben sind, durch die Erfahrungen mit der Kriegsgemeindetätigkeit auf wirtschaftlichem und sozial-süßsorglichem Gebiete nun wohl endgültig von ihrem Zweifel bekehrt worden. Gewiß ist das, was die deutschen Städte in der Kriegszeit geschaffen haben, keineswegs überall vollkommen; aber wenn man die tatsächlichen Schwierigkeiten und Machtgrenzen z. B. in den Fragen der Lebensmittelversorgung kennt, den Personemangel und die Finanzsorgen vieler Gemeinden berücksichtigt, dann muß man sagen, daß der Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik der Städte vor derjenigen mancher höheren Regierungsbehörden die Palme gebührt und an Grischen der Entschließung oft mit der Haltung militärischer Kommandobehörden wetteifert.

In den Landtagsverhandlungen zahlreicher Bundesstaaten hat es denn auch an Anerkennungen für die Städte nicht gefehlt. Noch mehr als die schönen Worte hat die Tatsache, daß den Städteverwaltungen immer neue, bis dahin unerhörte Aufgaben von den Regierungen zugewiesen worden sind, bewiesen, wie hoch diese von der Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Selbstverwaltung denken und welches Vertrauen sie in die Anpassungskunst und den Opferwillen der städtischen Volksorganisation setzen.

Dieses Vertrauen kommt nun auch urkundlich in einer Kundgebung des preussischen Ministers des Innern zum Ausdruck, der angesichts der bewährten Tüchtigkeit der Ge-

meinden ihre Bewegungs- und Selbstbestimmungsfreiheit etwas erweitert und ihre Selbstverantwortung von der Bevormundung der Staatsaufsichtsbehörden in einzelnen Punkten etwas unabhängiger gestalten will. Es heißt in der Verfügung:

Wenn Städte, Landgemeinden, Kreise und Provinzen in diesem Kriege im Dienste des Vaterlandes Vorbildliches geleistet haben, wenn sie sich der im Kriege hervorgetretenen Notwendigkeit zu gemeinschaftlichem Ausbau unserer Volkswirtschaft anpassen und zahlreiche neue Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege übernehmen konnten, so danken sie das jener Kraftquelle, die vor einem Jahrhundert, gleichfalls in schwerer Zeit, durch die preussische Städteordnung erschlossen und von da aus den andern öffentlichen Körperschaften zugeführt worden ist — der Selbstverwaltung. Niemals hätte es diesen Körperschaften gelingen können, den gewaltigen Aufgaben des Krieges in solchem Maße gerecht zu werden, wenn ihnen nicht die Selbstverwaltung die Möglichkeit freier Entscheidung und das stärkende Bewußtsein eigener Verantwortung gegeben hätte. Darum muß es die Aufgabe der Staatsregierung sein, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin das kostbare Gut der Selbstverwaltung zu wahren und nach Möglichkeit zu mehren.

Wie sich Art und Umfang der Gemeindeaufsicht einer gesetzlichen Begriffsbestimmung entziehen, so kann es auch nicht meine Aufgabe sein, diese Aufsicht durch allgemeine Anordnungen zu regeln. Vielmehr gilt es, den Geist dieser Aufsicht dem Geiste der Selbstverwaltung anzupassen. Ruht die Selbstverwaltung auf dem ethischen Boden der Selbstverantwortung, so muß die Aufsicht bei allen ihren Maßnahmen von der Achtung vor der Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane ausgehen und auf ihre Stärkung abzielen.

Dies vorausgeschickt, mag hier im einzelnen auf diejenigen Gelegenheiten der Aufsichtsbehörden hingewiesen werden, die Bestätigungen, Genehmigungen, Beschwerden, Nachforschungen oder Anregungen zum Gegenstande haben.

Bei Bestätigungen gemeindlicher Wahlen darf die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann für den Posten sei, sondern er gestellt werden soll, sondern von der anderen Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaft überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich erscheint.

Bei der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen soll die Aufsichtstätigkeit auf die Prüfung der Übereinstimmung der Beschlüsse mit den gesetzlichen und neben den Gesetzen geltenden Bestimmungen beschränkt bleiben, unbeschadet der besonderen staatlichen Interessen, die bei der Aufsicht über die Gemeindefinanzen obwalten, oder die durch die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben gegeben sind.

Beschwerden gegen Gemeindeverwaltungen sollen von der Aufsichtsbehörde einer Berichterstattung durch die Gemeindebehörden dann nicht unterworfen werden, wenn sich schon aus dem Inhalte ergibt, daß die Gegenstände der Beschwerde dem Gebiete der reinen Selbstverwaltung angehören, und daß vom Standpunkte des Staatswohls kein Interesse an einer Aufklärung des Tatbestandes vorhanden ist. Vielmehr soll in solchen Fällen der Beschwerdeführer ohne weiteres dahin beschieden werden, daß für die Aufsichtsbehörde kein Anlaß zur Aufklärung oder zum Eingriff gegeben sei.

Auf Pressemeldungen oder auf Gerüchte hin ist nur dann Bericht durch die Aufsichtsbehörde einzufordern, wenn die Angaben ernsthaft erscheinen und der Fall besondere Wichtigkeit beansprucht. In diesen und ähnlichen Fällen wird sich übrigens häufig der Weg telephonischer oder persönlicher Aufklärung empfehlen.

Anregungen allgemeiner Natur werden sich am fruchtbarsten erweisen, wenn sie sich an die freien Vereinigungen der verschiedenen Gemeindeverbände, insbesondere die Städtetage, Vereinigungen der Landgemeinden, Bürgermeistereien, Amtsverbände usw. richten und diesen zur Erörterung und Prüfung überwiesen werden.

Bei Beobachtung dieser Winke wird das Vertrauensverhältnis, das zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeinde oder Gemeindeverband obwalten muß, an Zuverlässigkeit gewinnen. Zur Pflege dieses Vertrauensverhältnisses ist die dauernde persönliche Fühlung zwischen den Vertretern der Gemeindeförperschaften einerseits und der Aufsichtsbehörde andererseits unerlässlich.

Ich lege den größten Wert darauf, daß die vorstehende Verfügung zum Schutze der Selbstverwaltung gerade in den jetzigen Zeiten angestrebter gemeinsamer Tätigkeit für das Wohl des Staates von allen Gemeindeaufsichtsbehörden streng beachtet wird.

Das sind treffliche Gesichtspunkte für den Verkehr zwischen Aufsichtsbehörde und öffentlichen Selbstverwaltungsstellen, wie sie allerdings für ein so pflichtbewußtes und diszipliniertes Volk wie das deutsche eigentlich selbstverständlich sind, jedoch leider, trotz der schönen Lobreden auf die Selbstverwaltung und den Geist der Städteordnung, bisher nicht immer maßgebend waren. Die Reichshauptstadt weiß z. B. auf dem Gebiete des Schul- und Turnwesens und der Gestaltung von Groß-Berlin von schrofferen Grundsätzen der Verwaltungs-

aufsicht zu erzählen; für andere Städte waren die Polizeifragen ein Schmerzenskind. Wie aber die große schwere Zeit der deutschen Befreiungskriege dem preussischen Volke, das in Mühen und Fährden sich stets echt zeigt, die Städteordnung beschert hat, so wird ihr ursprünglicher Geist frei von den angelegten Schlacken, nun im deutschen Weltkriege eine Neubelebung erfahren, die auch bis in das Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und freien sozialen Selbstverwaltungskörpern nicht öffentlich-rechtlicher Natur hineinwirken wird! Das ist die Hoffnung, mit der Preussens Bürgerschaft den Erlaß des Ministers vom 30. März begrüßt. Die verheißenden Worte der letzten preussischen Thronrede (Sp. 369) klingen uns wieder im Ohr, daß der Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens auch im Frieden in der gemeinsamen Arbeit des ganzen Volkes am Staate fortwirken, unsere öffentlichen Einrichtungen durchdringen und in unserer Verwaltung, Gesetzgebung und Gestaltung der Grundlagen für die Vertretung des Volkes in den gesetzgebenden Körperschaften lebendigen Ausdruck finden soll. Jetzt ist ein Anfang zur Verwirklichung dieses Befehnisses gegeben, Regierung und Volk zum Segen und hoffentlich zu dauernder Erkenntnis: „Vertrauen befruchtet!“

Allgemeine Sozialpolitik.

Kriegerheimstätten und Kapitalabfindung.

Die große Bewegung für Kriegerheimstätten, soweit sie auf die Wiederansiedelung von bereits früher landwirtschaftlich tätigen Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen auf eigener ländlicher Scholle unter möglichster Schuldentlastung sowie auf die Errichtung von Heimstätten um die städtische Arbeitswelt herum abzielt, hat, nachdem bereits im preussischen Landtag ein 100-Millionen-Zwischenkredit für die Schaffung von ländlichen Rentengütern für geeignete Kriegerfamilien bewilligt worden ist, nun auch den weiteren Erfolg zu verzeichnen, daß ein Reichsgesetzentwurf die Möglichkeit einmaliger teilweiser Kriegsrentenkapitalisierung an Stelle der fortlaufenden Auszahlung der tarifmäßigen Kriegsversorgungsgebühren schaffen will. Der soeben dem Reichstag zugegangene Gesetzentwurf über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bestimmt folgendes:

Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur Festigung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn: 1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, 2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist, 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist, 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Kapitalabfindung kann umfassen: Die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Sergeanten mit der Vöhung eines Vizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegstrankenpflege bis zur Höhe von 300 M., für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegstrankenpflege bis zur Höhe von 250 M., für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegstrankenpflege bis zur Höhe von 200 M. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden. Für die Berechnung der Abfindungssumme ist das Lebensjahr maßgebend, das der Antragsteller zur Zeit der Bewilligung der Abfindung vollendet hat. Auf die Abfindungssumme sind die in demselben Lebensjahre bezogenen, bei der Abfindung berücksichtigten Versorgungsgebühren anzuzurechnen.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei vollendetem 21. Lebensjahre das 16fache, beim 22. das 15½fache, beim 23. das 15¼fache usw., beim 30. das 13¼fache usw., beim 40. das 11¼fache usw., beim 50. das 8¼fache usw., beim 55. das 7¼fache des Jahresbetrages der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung in soweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Fest-

setzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder einer anderen Sicherheit gefordert werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bestimmten Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

Dieser Frist ist ein der auszuschaltenden Abfindungssumme gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

In der Begründung wird hervorgehoben, daß das Gesetz dazu dienen sollte, die Schäden, die der Krieg den Heeresangehörigen und ihren Hinterbliebenen zugefügt hat, zu mildern; es entspringt dem Gefühl der Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen seine mit bewunderungswürdiger Tapferkeit und Ausdauer kämpfenden Truppen.

Der Grundsatz der Gewährung fortlaufender Versorgung hat sich allgemein bewährt und soll auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben. Der Krieg hat jedoch Verhältnisse geschaffen, die eine derartige Versorgung als nicht in allen Fällen ausreichend und zweckmäßig erscheinen lassen. So muß mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angestrebt werden, den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Besitztum zu erhalten.

Die Ansiedlung und Selbstmachung in diesem Sinne soll nicht nur den Erwerb oder die Gründung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe, sondern auch das städtische Heimstättenwesen umfassen. Die ersteren werden vornehmlich für Angehörige landwirtschaftlicher, die letzteren für Angehörige aller Berufe in Betracht kommen. Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen auch die Form des Rentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts sowie diejenigen Besitzformen in Betracht kommen, welche für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden. Ebenso wird in besonders geeigneten Fällen der Grunderwerb durch Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Wohnungsgenossenschaft als genügend erachtet werden können. Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Dazu werden zu rechnen sein: die Abstoßung der Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung leistungsfähigen Besitzes durch Neuerwerbungen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. Die gleichen Gesichtspunkte kommen auch für die Witwen in Betracht, deren Ehemänner den Tod für das Vaterland erlitten haben. Zahlreiche Witwen gefallener Landwirte, von Kleinbauern und ländlichen Arbeitern, sind ohne Gewährung eines entsprechenden Kapitals zur Entschuldung oder zur Erhaltung des Besitzes nicht mehr imstande und werden gezwungen sein, ihren Besitz aufzugeben.

Es liegt im Interesse der Versorgungsberechtigten, der Kapitalabfindung nur die Zulage zugrunde zu legen, damit ihnen bei etwaigen Verluste des Kapitals noch Vorräte für den täglichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Aus demselben Grunde wird auch für die Witwen nur die Hälfte der ihnen zustehenden Kriegsverjärgungsgebühren der Kapitalabfindung zugrunde gelegt.

Die fortlaufende Rente als Kapitalabfindung zu gewähren, ist auch um deswillen nicht vorteilhaft, weil sie auf dem Grade der Erwerbsunfähigkeit beruht und dieser erfahrungsgemäß wesentlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente würde auch zu einer großen Härte besonders in den Fällen führen, in denen mit fortschreitendem Alter oder nach Art des Leidens eine Verschlimmerung des Körperzustandes höchstwahrscheinlich ist, aber eine Rentenerhöhung wegen der bereits stattgefundenen Kapitalabfindung ausgeschlossen wäre.

Nur aber von vornherein eine wesentliche Besserung bis zur Wiedererlangung völliger Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so würde durch Gewährung einer Kapitalabfindung für die nicht durch den Krieg beschädigten Rentenempfänger, die hinsichtlich des Anspruchs auf Rente noch denselben Grundfällen beurteilt werden müssen, eine Benachteiligung entstehen; auch würde die auf Grund der erstmaligen Versorgung berechnete Kapitalabfindung eine große Begünstigung darstellen.

Nach den früheren Entschliessungen des Reichstags ist nicht daran zu zweifeln, daß der Gesetzentwurf eine rasche freundliche Aufnahme finden wird, wenn auch über Höhe und Maß der Verhandlung von Renten in Abfindungskapital vielleicht die Ansichten zunächst noch auseinandergehen werden. Jedenfalls wird dieses Gesetz dazu dienen, unser inneres soziales Sied-

lungswesen, von dessen Einwirkung soviel für die Zukunft unserer Volksgesundheit und Wirtschaftskraft abhängt, auf eine viel breitere Grundlage als bisher zu stellen.

Deutschlands unererschöpfliche Kraft. Auch an dieser Stelle, wo stets die Sozialpolitik als untrennbar mit dem höchsten Staats- und Volkswohl verbunden behandelt worden ist, muß auf eine Erklärung des Kriegsministers in dem Haushaltsanschluß des Reichstags hingewiesen werden, weil sie in Ergänzung der amtlichen Versicherungen des wirtschaftlichen und geldlichen Durchhaltens und des Auskommens mit der Volksernährung uns auch die Gewißheit der den Sieg verbürgenden Stärke unserer Wehrkraftquellen gibt.

Nach amtlicher Bekanntgabe führte der stellvertretende Kriegsminister in der Sitzung vom 1. April aus, „daß wir mit unserm Menschenmaterial für den Heereserfolg noch lange ausreichen.“ Eine Verlängerung der Wehrpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus sei deshalb, wie bereits mehrfach veröffentlicht, nicht in Aussicht genommen. Man sei sogar in der glücklichen Lage, Mannschaften, die im Laufe des Krieges das 45. Lebensjahr überschritten haben, ans der Front zurückzuziehen. Ein wesentlicher Anteil an diesem günstigen Zustande sei der vortrefflichen Verwundetenfürsorge zuzuschreiben, der es gelingt, einen außerordentlich hohen Prozentsatz von Verwundeten dem Heere als dienstbranchbar wieder zuzuführen. Die vom Minister bekanntgegebenen Verlustziffern könnten im Vergleich zu den uns bekannten Verlusten unserer Gegner als keineswegs hoch bezeichnet werden. Wie mit den Menschen, stehe es mit den Stoffen. Unsere Rohstoffversorgung sei für lange Zeit hinaus gesichert. Gewiß müsse mit dem einen oder andern Rohstoff hausgehalten werden, und Eingriffe in das Wirtschaftsleben seien nicht zu umgehen. Aber besorgt brauchen wir nicht zu sein — auch bei noch so langer Kriegsdauer nicht. Ein glänzendes Zeugnis stellte der Minister unserer Industrie einschließlich der technischen Institute des Heeres aus. Gerade die letzten Erfolge vor Verdun hätten gezeigt, daß sie jeder beliebigen Anforderung gerecht zu werden imstande sei.

Diese von stolzer Zuversicht getragenen Ausführungen des Ministers wurden von den in dem Ausschuss Anwesenden mit außerordentlicher Befriedigung entgegengenommen, heißt es zum Schluß in dem amtlichen Bericht, und diese Genehmigung der Reichstagsabgeordneten wird in unserm Volke lauten Widerhall finden. Die Sozialpolitik des Reichs hat an dieser inneren Kräftigung, die im Kriege ihren Ausdruck findet, ihren wohlgemeintesten Anteil, und dieser Tatsache wird man auch in der Zukunft beim Wiederaufbau eingedenk bleiben müssen, sollen wir später drohenden Gefahren gewachsen bleiben.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Regelung der Volksbekleidung. In Verfolg der Beschlagnahme- und Streckungspolitik auf dem Gebiete der Webstoffe und Webwaren hat sich die Errichtung einer Hauptstelle für die gleichmäßigere zeitliche, räumliche und soziale Verteilung der Vorräte an fertigen Stoffen als zweckmäßig erwiesen. Unter dem Vorsitz des früheren Oberbürgermeisters von Dresden, des Geheimen Rats Dr. Bentler, ist eine Reichsstelle für bürgerliche Bekleidung ins Leben getreten, die besonders für die minderbemittelte Bevölkerung, die bei längerer Dauer des Krieges notwendige Bekleidung, in erster Linie das erforderliche Unterzeug zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen.

Der Reichsbekleidungsstelle liegt die Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen, die Bewirtschaftung der Vorräte, ihre Verteilung und die Sorge für Ersatzstoffe ob. Die Stelle wird zunächst im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung festzustellen haben, was von den beschlagnahmten Webstoffwaren für die bürgerliche Bevölkerung freigegeben und der Reichsbekleidungsstelle überlassen werden kann. Hiernach wird zu prüfen und zu bestimmen sein, was weiter an Rohstoffen, Halb- und Fertigwaren im Reich zu greifen ist, und welche Ersatzstoffe zu beschaffen sein werden. Daneben ist der Bedarf zu ermitteln. Nach Feststellung des Vorrats des Zuwachses und des Bedarfs wird es Aufgabe der Reichsstelle sein, den „Verteilungsschlüssel“ zu finden. Inzwischen wird über die Form der Vorratssicherung und Verteilung Entschliessung zu treffen sein. Zur Begutachtung aller Fragen wird der Reichsstelle ein engerer Beirat von Sachverständigen beigegeben werden, in dem hoffentlich auch diejenigen, die bekleidet werden sollen, die Verbraucher, die Familienmütter, vertreten sein werden.

Die Nöte der Kriegswirtschaft zwingen uns einen immer weiter greifenden Kommunizismus der Verteilung auf. Künftig wird der deutsche Bürger beim Einkauf einer Unterhose oder

eines Notens erst einen amtlichen Bezugsschein vorweisen müssen. In der gegenwärtigen Frauennode merkt man von dieser kommenden Beschränkung noch nichts. Im übrigen dürfte diese leichter zu tragen sein als die Lebensmittelbeschränkung, auf die wir uns nun schon geraume Zeit mit Erfolg eingerichtet haben. Nur droht eine rücksichtslose Preistreibererei in den über die freien Webstoffvorräte verfügenden Händlerkreisen uns diese Bereitwilligkeit zu neuen Einschränkungen zu verfahren. Der „Konfessionär“ gab jüngst diese Preistreiberungsabsichten einzelner Firmen öffentlich bekannt, während bei der Beschlagnahme vom 1. Februar 1916 eine Preisbeschränkung auf die vor dem 31. Januar 1916 vorgegeben war. Aber diese Bestimmung hatte zahllose Maschen für die Ausrüster wie für die Weiterverarbeiter der Stoffe. Daraus haben sich zugleich Ungerechtigkeiten und Härten ergeben, die nun durch eine neue Bundesratsverordnung vom 29. März abgeändert werden.

Sie hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Knappheit an Webstoffen nicht zu preistreiberischer Übertreibung ausgenutzt werden darf; andererseits ist die Berücksichtigung der wachsenden Gesteuerungskosten und der Zuschlag eines angemessenen Gewinnes bei der Preisgestaltung zugelassen; dem Käufer ist die Möglichkeit gegeben, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Preisermäßigung gegen den Verkäufer zu erzielen; die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt vor einem Schiedsgericht, dem außer amtlichen Handels- und Handwerksvertretern zwei Weisiker aus Käuferkreisen angehören sollen. Bei übermäßigen Preissteigerungen in Gegenständen des täglichen Bedarfs verbleibt die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung; bei Verdacht einer strafbaren Übertreibung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

Es wird sehr auf die Handhabung der Verordnung und der Berechnung der Ankosten ankommen, ob die Verordnung, die von der Industrie mit Genehmigung begrüßt worden ist, gegen Preistreiberereien wirklich noch eine Schranke bilden wird.

Im Zusammenhang mit den Besorgnissen über spekulative Preistreiberereien steht das systematische Ankaufen von Kleiderstoffen durch Händler in den Vertriebsgeschäften unter Angebot hoher Preise, obgleich dem Kleinhändler die Abgabe der freigegebenen Vorräte nur unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von $\frac{1}{2}$ Stück oder $\frac{1}{2}$ Duzend zu dem Zannarpreise gestattet ist. Solchen widerrechtlich verkaufenden Kleinhändlern wird neuerdings sofortige Gesamtenteignung der Waren nebst Bestrafung angedroht.

Die Sicherung des Kartoffelbedarfs. Nach den geltenden Bestimmungen sind die Landwirte verpflichtet, alle entbehrlichen Vorräte auf Erfordern abzugeben. Durch eine neue Bekanntmachung vom 1. April, die die Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 ergänzt, hat der Reichskanzler diese Pflicht der Kartoffelerzeuger zur Ablieferung ihrer Vorräte im einzelnen erläutert. Zu belassen sind dem Erzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, lediglich: 1. höchstens 16 Doppelzentner Saatgut je Hektar, 2. für jeden Wirtschaftsangehörigen $1\frac{1}{2}$ Pfdm Kartoffeln je Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916, 3. für Vieh, das schon bisher mit Kartoffeln gefüttert wurde, Höchstmengen von 10 Pfdm täglich für Pferde, 7 Pfdm für Zugochsen, 5 Pfdm für Zugkühe, 2 Pfdm für Schweine, 4 soweit die Seeresverwaltung die Spiritusherzeugung in Anspruch nimmt, die Kartoffeln für den zugewiesenen Durchschnittsbrand, 5. Kartoffelmengen, die an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefern sind. Die Fütterungsmengen sind für die Zeit bis zum 15. Mai zu belassen.

Unsere Kartoffelvorräte werden in der halbamtlichen Bekanntmachung als völlig ausreichend bezeichnet; die Deckung des gesamten Bedarfs bis zur nächsten Ernte ist in keiner Weise gefährdet. Wenn der Reichskanzler die vorstehenden Bestimmungen erlassen hat, so ist das nur geschehen, um — vornehmlich im Interesse der städtischen Verbraucher — allen auch nur zeitweisen Störungen der Versorgung gegenüber die stärkste, überhaupt mögliche Sicherung zu schaffen. Von der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird die Beschränkung der Kartoffelverfütterung in einigen Wochen, wenn die Weide- und Grünsutterzeit beginnt, nicht mehr sonderlich schwer empfunden werden.

Zur Feststellung der tatsächlichen noch vorhandenen Kartoffelvorräte wird am 26. April eine Bestandsaufnahme bei den Erzeugern erfolgen.

Saccharin zur Ersparnis von Zucker, den wir für eigentliche Ernährungszwecke, insbesondere auch für die Obst- und Gemüsezwecke in genügenden Mengen sicherstellen müssen, soll für eine Reihe von bloßen Genussmitteln, bei denen es auf den Nährwert nicht ankommt, unter scharfen Überwachungsbedingungen freigegeben werden. Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. März ermächtigt den Reichskanzler, Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zuzulassen. Die

Verordnung soll bereits am 1. April in Kraft treten. Vermutlich wird vorläufig die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonade, vielleicht auch für Kautabak, Mosfrisch, medizinische und kosmetische Mittel erfolgen, also für gewerbliche Betriebe, bei denen eine Überwachung des Verbrauchs durchführbar erscheint. Die Abgabe des Süßstoffes erfolgt von der Fabrik an eine Zentralstelle, die den Süßstoff zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Preis in den Handel bringen und gleichzeitig die Überwachung des Verbrauchs übernehmen soll.

Die Schweinefleischversorgung von Berlin. Die Stadt hat schon vor längerer Zeit mit einer landwirtschaftlichen Genossenschaft einen Kaufvertrag über 600 000 Schweine abgeschlossen. Nachdem bereits vom Herbst 1914 an städtischerseits der Verkauf von frischem Schweinefleisch, Speck, Schmalz, Dauerwaren und Fleischkonserven aufgenommen worden war, wurde am 5. Juli 1915 der städtische Gefrierfleischverkauf in großem Umfang eröffnet, wobei die Versorgungsregelung zum ersten Male vermittelt der Fleischstarke erfolgte. Nunmehr soll also auch die Fleischversorgung der minderbemittelten Bevölkerung von Stadt wegen in größerem Maße erfolgen. Die regelmäßig gelieferten Mengen von Ferkelschweinen steigern sich von Woche zu Woche, so daß es möglich sein wird, zu den 300 000 Fleischarten, die bisher ausgegeben worden sind, noch weitere 100 000 zuzugeben. — Für den freien Verkehr mit Schweinefleisch und Fleischwaren hat der Berliner Magistrat in Ausführung der Reichskanzlerbekanntmachung vom 13. Februar 1917 einen umfassenden neuen Höchstpreistarif festgesetzt, der die Preise je nach der Güte der Fleischsorte weitgehend staffelt. Bei dem winzigen Auftrieb von Schweinen am Berliner Schlachtviehmarkt haben diese Höchstpreise leider keine praktische Bedeutung, sondern die fast doppelt so hohen Preise für ausländisches Fleisch beherrschen den freien Markt.

Staatliche Schweinemastförderung in Hessen. Die Regierung des Großherzogtums Hessen hat 200 000 M. zur Unterstützung der Schweinemast im Lande bereitgestellt. Die Regierung hat davon abgesehen, selbst Mastställe zu errichten, will aber Gemeinden, die Mastställe errichten, unterstützen, unterstützen. Auch an Private sollen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse gemacht werden. Es wird erwartet, daß die größeren Städte des Landes, wie Offenbach, Darmstadt und wohl auch Mainz Mastställe errichtet werden.

Eine Bierverteilungsstelle für Bayern ist laut Bekanntmachung der bayerischen Generalkommandos beim Generalkommando des ersten Armeekorps in München errichtet worden, der weitgehende Befugnisse zur Regelung des Verkehrs mit Bier eingeräumt sind. Insbesondere ist auch ihre Genehmigung zur Ausfuhr von Bier aus Bayern erforderlich. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Bedarf der Seeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung gedeckt ist.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Beschäftigung von verwundeten oder erkrankten Soldaten, deren Gesundheitszustand aber eine allmähliche Wiederaufnahme der Arbeit gestattet, wird angesichts des immer dringlicheren Arbeitermangels mehr und mehr erleichtert. Da gerade die Arbeit sich bei vielen Schädigungen als wertvoller Heilfaktor erweist, sollen außer den schon in Berlin und Köln bestehenden neue Arbeitsnachweisstellen geschaffen werden, die es den in Krankenhäusern oder Verwundetenkompagnien untergebrachten Mannschaften und Unteroffizieren ermöglichen, bis zum Eintritt ihrer voraussichtlichen Dienstfähigkeit oder Entlassung aus dem Seeresverband Arbeitsgelegenheit zu finden. Die Arbeitsfindenden sollen sich freiwillig melden und bleiben unter militärischer Aufsicht des Krankenhauses oder der Verwundetenkompagnien, wohin sie täglich nach Arbeitschluß zurückkehren. Als Lohn soll im allgemeinen der Tariflohn oder der ortsübliche Tagelohn gewährt werden, abgestuft unter Berücksichtigung der verloren gegangenen Erwerbsfähigkeit und Beschäftigungsdauer.

Der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustriellen ist in gleicher Richtung vorgegangen und hat eine „Vermittlungsstelle der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie zur Rückführung Kriegsbeschädigter an ihre alte Arbeitsstelle“ geschaffen, die sich auch mit der Arbeitsbeschaffung für den Seeresverband noch Angehörige befaßt und von den Seeresverbänden und dem Tätigkeitsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz kräftig unterstützt wird. Die zunächst in Düsseldorf und Umgebung gemachten Erfahrungen waren so günstig, daß die Ausdehnung auf weitere Kreise beschlossen wurde. Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten erfolgt unter ärztlicher Aufsicht, Verpflegung und Unterkunft erhalten sie im Krankenhaus. Die Arbeit wird der Leistung entsprechend bezahlt. Die Arbeitsbewegung soll orthopädische Übungen, Mediko-Mechanik usw. ersetzen und rascher zu besserer Beweglichkeit und Verwendbarkeit der beschädigten Glieder führen. Durch Bezahlung der Arbeit wird der Kriegsbeschädigte dabei

in die Lage versetzt, seiner Familie einen Zuschuß zur Kriegsunterstützung zukommen zu lassen. Die unabwehrliche Folge ist Steigerung der Arbeitsfreudigkeit und des Selbstbewußtseins der so Beschäftigten.

Kriegerfamilienunterstützung und Fürsorgeerziehung. Die Zahlung der Familienunterstützung für an sich anspruchsberechtigte Angehörige von Kriegsteilnehmern, die sich in Fürsorgeerziehung befinden, ist, wie wir in Ergänzung des Auftrages von Magistratsassessor Jung in Nr. 26 der „Sozialen Praxis“ mitteilen möchten, gemäß dem neuerdings amtlich vertretenen Standpunkt unzulässig, weil eine Bedürftigkeit der auf öffentliche Kosten untergebrachten und verpflegten Zöglinge in keinem Falle anerkannt werden kann. Anträge der Provinzialverbände auf Gewährung der Familienunterstützung beziehungsweise deren Überweisung gemäß § 16 des Fürsorgeerziehungsgesetzes finden demgemäß in den gesetzlichen Bestimmungen keine Unterlage.

Eine **Kriegsvorschußkasse für Westpreußen** ist am 1. April ins Leben getreten, um den heimkehrenden Kriegern zur Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit Mittel an die Hand zu geben. In den Einzelfällen sollen die gewährten Darlehen 2000 *M* nicht überschreiten, sie dürfen nicht mehr als 4 v. H. verzinst werden und sind in 7 Jahren in gleichen Teilbeträgen zurückzuerstatten. In der Hauptsache ist bei Schaffung dieser Kasse an die Handwerker, kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Landwirte gedacht. Die Kasse wird mit einem Kapital von 2,4 Mill. *M* gegründet, wovon der Staat 1,6 Mill. *M* beigestiftet. Die Land- und Stadtgemeinden sind an der Einrichtung insofern beteiligt, als sie der Kasse gegenüber für die Hälfte der dieser entstehenden Ausfälle die Bürgschaft übernehmen.

Soziale Zustände.

Kriegsbeihilfen und Kinderzulagen an Beamte. In einem Untersuchungsausschuß des Staatshaushaltsausschusses des preußischen Abgeordnetenhauses hatte ein Vertreter des Finanzministers Mitte März erklärt: In Übereinstimmung mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes werden für sämtliche Reichsverwaltungen und für die preußischen Verwaltungen hinsichtlich der gering besoldeten etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten außeretatmäßigen Staatsbeamten vom 1. Oktober 1915 an während der noch andauernden Kriegszeit laufende Kriegsbeihilfen gewährt. Hierbei werden berücksichtigt: die verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten mit einem Dienst Einkommen bis zu 2100 *M* jährlich, die ein oder mehrere Kinder (auch Pflege-, Stief- usw.-Kinder) zu unterhalten haben. Als Dienst Einkommen kommen in Betracht die gesamten dienstlichen Bezüge ohne den Wohnungsgeldzuschuß, weil andernfalls die Beamten in den teureren Orten mit hohem Wohnungsgeldzuschuß, die der Hilfe am meisten bedürfen, weniger oft berücksichtigt würden als die in den billigeren Orten mit geringem Wohnungsgeldzuschuß. Die Kriegsbeihilfen betragen monatlich für ein oder zwei Kinder unter 15 Jahren 6 *M*, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 3 *M*. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind die Beamten, die über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten.

Auch den Volksschullehrern will die Staatsregierung in Rücksicht darauf, daß die Gemeinden infolge des Krieges geldlich stark angespannt sind, aus der Staatskasse Kriegsbeihilfen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten oben genannten Grundsätzen gewähren, ebenso den im Vertragsverhältnis beschäftigten Hilfskräften (Lohnangestellte höherer Ordnung) bis zu 2400 *M* Jahresvergütung.

Auch die Arbeiter erhalten Beihilfen, jedoch ist hier von einer allgemeinen Regelung abgesehen worden, weil die Löhne sich hier nach Angebot und Nachfrage regeln und dadurch eine unterschiedliche Behandlung bedingt wird.

Was weiter die Kinderzulagen anlangt, so hat die preußische Regierung schon früher ähnlich wie die Reichspostverwaltung, Ermittlungen über den Haus- und Familienstand ihrer Beamten anstellen lassen. Es gab danach in Preußen am 1. Oktober 1913 313 270 Beamte; hiervon hatten 278 776 einen Hausstand, 25 494 keinen Hausstand, ledig waren 28 294, verheiratet 284 976. Die Gesamtzahl der Kinder betrug 770 771. Es hatten 12,27 v. H. kein, 18,92 v. H. ein, 23,06 v. H. zwei, 16,97 v. H. drei, 11,17 v. H. vier, 7,14 v. H. fünf, 10,17 v. H. sechs und mehr Kinder. Über 21 Jahre alt waren 15,39 v. H. der Kinder.

Durch Betanmung von Ende März haben nun die preußischen Minister für Finanzen und Inneres eine Erhöhung der durch Kunderlaß vom 22. September 1915 gewährten Kinderzulagen dergestalt angeordnet, daß vom 1. April 1916 an die Kriegsbeihilfen für Kinder unter 15 Jahren monatlich für ein Kind 6 *M*, für zwei Kinder zusammen 8 *M*, für jedes weitere Kind 4 *M* betragen. Bei den Lohnangestellten höherer Ordnung (Kunderlaß vom 9. November 1915) ist ebenso zu verfahren.

Über die allgemeinen Kriegstobnzulagen und die Kinderbeihilfen der preußischen Eisenbahnverwaltung ist bereits berichtet.

In Österreich hat die Regierung die Kriegszulagen für Beamte neuerdings von den niederen Gehaltsklassen auch auf die höhe-

ren ausgedehnt. Vom 1. Januar 1916 betragen sie, abgestuft für ledige, verheiratete und verwitwete Beamte mit 1 bis 2 oder mit mehr als 2 Kindern für die Unterbeamten 140, 200 und 240 Kr., für die Praktikanten der zweiten Rangklasse mit 1600 bis 2200 Kronen Gehalt 180, 250 und 300 Kr., für die zehnte Rangklasse von 2200 bis 2800 Kronen Gehalt 250, 300 und 400 Kr. usw. in fortschreitender Steigerung bis zur fünften Rangklasse von 10 000 bis 14 000 Kronen Gehalt 580, 800 und 900 Kr.

Einführung der deutschen Sommerzeit. Die Bewegung, während des Sommers durch allgemeines Vorstellen der Uhren eine bessere Ausnützung des Tageslichts herbeizuführen (XXIV, 768) hat im preussischen Herrenhause einen guten Erfolg errungen. Dem Herrenhause lag eine Eingabe vor, daß am 1. Mai 1916 kraft eines Gesetzes alle Uhren um eine Stunde zurückgestellt werden sollten, um dann an einem anderen Tage, etwa 1. Oktober, wiederum um eine Stunde vorgestellt zu werden. Der Berichterstatter, Oberbürgermeister Matting, Breslau, teilte mit, daß die Regierung bei den Anschlußberatungen ihre Geneigtheit erklärt hat, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Krieges der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken, ja in ernste Erwägungen darüber einzutreten, ob der Vorschlag nicht schon zum 1. Mai dieses Jahres durchgeführt werden kann. Auch Matting selber stellte sich der Anregung sehr wohlwollend gegenüber, er fand jedoch, daß die Sommerzeit besser nicht durch Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege durchgeführt werden sollte. Die Eingabe wurde der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Die **Beschäftigung von Kriegsgefangenen** schildert die neue amtliche Denkschrift über kriegswirtschaftliche Maßnahmen des Bundesrats: Die Notwendigkeit, unsere Wirtschaftsbetriebe während des Krieges soweit irgend möglich aufrechtzuerhalten, besonders die Volksernährung sicherzustellen, zwang dazu, auf die immer größer werdende Zahl unserer Kriegsgefangenen mehr und mehr zurückzugreifen. So wurden sie insbesondere zur Arbeit in den Bergwerken sowie in der Industrie und in hervorragendem Maße zu den Arbeiten in der Landwirtschaft herangezogen. Gegenwärtig werden beschäftigt: bei gemeinnützigen Arbeiten 86 000, in der Landwirtschaft 339 000, in der Industrie 244 000, zusammen 669 000. Diese Zahlen betreffen nur das Heimatgebiet, soweit es unter preussischer Verwaltung steht. In den Stappengebieten ist außerdem noch nahezu 14 Million Kriegsgefangener mit Arbeiten für Unterkunft, Landbestellung usw. beschäftigt. Der Rest besteht aus Arbeitsuntauglichen oder ist besonders für den ausgedehnten Wirtschaftsbetrieb und Verwaltungsdienst in den Kriegsgefangenenlagern (in Preußen allein 71) nutzbringend tätig.

Gegen den Zustrom weiblicher Kräfte in den Handelsberuf wendet sich ein Erlaß des preussischen Handelsministers. In dem Erlaß wird anerkannt, daß die Frauen mit Erfolg dazu beigetragen haben, das wirtschaftliche Leben während der Kriegszeit aufrecht zu erhalten, es dürfe jedoch nicht vergessen werden, daß diese Beschäftigungen teilweise eben nur Kriegsververtretungen sind. Besonders bedenklich erscheint es, daß eine große und das dauernde Bedürfnis offenbar weit übersteigende Zahl von Frauen und Mädchen den kaufmännischen Unterrichtsanstalten zuströmt, um sich dort, zum Teil unter erheblichen finanziellen Opfern, eine kaufmännische Fachbildung zu verschaffen. Diese Bedenken treten besonders hervor, wenn es sich um den Besuch privater Handelsschulen handelt, die — namentlich in den sogenannten Schnellkursen — ihren Schütterninnen günstigenfalls nur eine gewisse äußere Gewandtheit im kaufmännischen Bureaudienst vermitteln. In dem Erlaß wird daher angeregt, die Regierungspräsidenten möchten für die ihnen unterstellten Bezirke erwägen, ob nicht den privaten Handelsschulen die Beschränkung aufzuerlegen wäre, daß sie nicht mehr Schütterninnen aufnehmen dürfen, als sie nachweislich im April 1914 gehabt haben. Auch die Aufsicht über die Art der Ausbildung in den privaten Handelsschulen soll verschärft werden. — Bei den öffentlichen Schulen kann zwar eine genügende Ausbildung der Schütterninnen erwartet werden, doch soll auch von den öffentlichen Schulen alles vermieden werden, was dazu dienen kann, den Zustrom der weiblichen Jugend zum kaufmännischen Fachunterricht zu verstärken.

Rechtsfragen.

Armeurechtsbewilligung gegen Kriegsteilnehmer?

Von Dr. jur. Ernst Emil Schweizer, Breslau.

In der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1915 (S. 177) ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel vom 13. April 1915 wiedergegeben, welche sowohl rechtlich wie wirtschaftlich von großer Bedeutung ist. Das Oberlandesgericht

Niel billigt hierin eine Entscheidung des Landgerichts Niel, wonach das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für eine anzustreitende Klage dem zukünftigen Kläger deshalb verweigert wird, weil der Beklagte im Felde weilt. Das Oberlandesgericht beruft sich für diesen Rechtsstandpunkt auf den Sinn des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes § 2, nach welchem der Kriegsteilnehmer von jeder Sorge in Rechtsstreitigkeiten befreit werden müsse, und dem es daher widerstrebe, wenn trotz der Unzulässigkeit des Hauptverfahrens unter Schädigung des Kriegsteilnehmers dessen Gegner ein prozessualer Vorteil gewährt würde.

Meines Erachtens kann dieser Entscheidung nicht zugestimmt werden. Das Kriegsteilnehmerschutzgesetz bezieht sich lediglich auf die *Aussetzung* von Verfahren; ein Verfahren kann aber erst ausgesetzt werden, wenn es bereits anhängig geworden ist. Demgemäß steht das Schutzgesetz der Anhängigmachung einer Klage nicht entgegen. Es ist dies auch die in der Literatur und Praxis fast allgemein vertretene Auffassung. Hieraus folgt dann aber, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts Niel darauf hinausläuft, eine arme Partei, die im Interessengegensatz zu einem Kriegsteilnehmer steht, in dauernder und nicht gerechtfertigter Weise materiell zu schädigen. Denn es muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß von Erhebung der Klage verschiedene materiell-rechtliche Wirkungen abhängen, so insbesondere die Unterbrechung der Verzögerung, der Anfangstermin für die Prozessenzen u. a. m., so daß sich für jegliche Partei — gleichgültig, ob arm oder reich — die Erhebung einer Klage sehr wohl empfehlen kann, selbst wenn von Anfang an feststeht, daß das Verfahren auszuweichen ist. Der armen Partei diese Möglichkeit zu entziehen, entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinne des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes. Es erscheint dies um so weniger gerechtfertigt, als die arme Partei, selbst bei offenkundiger Unbilligkeit, nicht die Möglichkeit hat, zur Durchführung ihres Armenrechtsgesuches die Bestellung eines Vertreters für ihren Gegner zu veranlassen. Es ist demnach im sozialpolitischen Interesse sehr zu wünschen, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts Niel von der herrschenden Praxis nicht akzeptiert werde.

Gütliche Einigung statt Prozessen. Zehn neue Kriegsgebote findet man gegenwärtig vielfach in Gerichtsgebäuden angeschlagen:

1. Hüte dich vor Prozessen, du kennst vielleicht den Anfang, aber nicht das Ende; 2. Geh nicht um jede Kleinigkeit zum Gericht, du sparst viel Zeit, Geld und Verdruß; 3. Hast du einen rechtlichen Streit, so prüfe, ob nicht auch beim Gegner ein guter Teil Recht ist; 4. Versuche vor einem Prozeß zuerst eine gütliche Schlichtung und laße auch den Gegner zu Wort kommen, dann klärt sich vieles auf; 5. Anternimm nichts, was deinem Gegner nur schaden kann, dir aber nicht nützt; 6. Sage deinem Gegner nie, er hätte gelogen; 7. Sage deinem Gegner nie, er hätte betrogen; 8. Höre auf den Richter, wenn er zum Vergleich rät, er meint es gut mit dir; 9. Mache deine Verträge stets schriftlich und lies erst genau durch, was du unterschreibst, dann vermeidest du Unklarheit und hast Beweise. Nur was du beweisen kannst, gilt vor Gericht; 10. Treibe den Gegner nicht zum äußersten, du weißt nicht, ob du nicht einmal seiner bedarfst.

Dieser kleine Katechismus verdient auch außerhalb der Gerichtsgebäude weite Verbreitung und vor allem Beherrschung. Viele Forderungen praktischer Sozialethik wären erfüllt, wenn diese Gebote von den Rechtshabern mehr beachtet würden, und zwar nicht bloß in reinen Rechtsfragen, sondern auch in sozialen Wirtschaftsfragen. Vielleicht sorgen die „Fremde des Güterverfahrens“, die Rechtsauskunftstellen und die Arbeitersekretariate für weitere Verbreitung der zehn Rechtsgebote.

Keine Änderung des § 63 des HGB. Die Rechtsunsicherheit, die durch die verschiedenartige Auslegung des § 63 HGB durch die deutschen Kaufmannsgerichte entstanden ist, und der noch immer andauernde Streit, ob der Krieg als „unverschuldetes Unglück“ im Sinne dieses Paragraphen anzusehen und dadurch ein Anspruch auf Weiterzahlung von Gehalt für die Dauer von sechs Wochen gerechtfertigt ist oder nicht, hatte den Verband reisender Kaufleute Deutschlands veranlaßt, den Bundesrat in einer Eingabe um Beseitigung dieses Zustandes durch Erweiterung des Paragraphen um einen entsprechenden Zusatz zu bitten. Wie der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Lisco dem Verband kürzlich mitgeteilt hat, kann eine Ergänzung des § 63 des HGB nicht in Aussicht gestellt werden.

Inzwischen läuft die Rechtsprechung in buntem Widerspruch weiter — auch ein Beitrag zur Rechtsunsicherheit und zur

Unzulänglichkeit unserer Arbeitsgerichtsbarkeit. Jedenfalls ist wohl aber der eine Punkt in dieser Streitfrage klar gestellt, daß da, wo es sich nur voraussichtlich um eine „vorübergehende“ Einberufung auf sechs bis acht Wochen handelt, § 616 BGB die Entscheidung beeinflusst.

Der Ausbau des bürgerlichen Rechts in Österreich ist auch während des Krieges trotz der Ausschaltung des Parlaments seinen Weg weitergegangen. Die schon vor sechs Jahren im Serrenhause vorgenommene Umarbeitung des dritten Teiles des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf dem Verordnungswege jetzt Gesetz geworden. Es handelt sich um die Neugestaltung der Grundsätze für die Behandlung personal- und strafrechtlicher Angelegenheiten, des Lohnvertrags und der handelsrechtlichen Gesetzgebungen im Sinne der neuen Zeit. — Die „Soziale Praxis“ wird über den sozialrechtlichen Teil dieser Neuerungen noch genauer berichten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Verlängerung des Buchdrucker tariffs, der am 31. Dezember 1916, nach fünfjähriger Dauer ablaufen müßte, ist durch Verständigung der Organisationsvorstände der Arbeitgeber und der Gehilfen bis Ende 1917 gesichert. Anfang Dezember 1915 bereits war der bewährte Geschäftsführer des Tarifamts, Schliebs, in privater Form an die Prinzipalsorganisation und an die Gehilfenorganisationen des Buchdruckgewerbes mit der Anregung herantreten, im Jahre 1916 auf eine Abänderung der Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker tariffs zu verzichten und damit die Gültigkeitsdauer des bis zum 31. Dezember 1916 laufenden Tarifs auf ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Vorstände der Organisationen sind in eine Prüfung dieses Vorschlages eingetreten und haben ihn angenommen.

Zu Verbindung mit seinem Antrage hat der Geschäftsführer des Tarifamts an die Prinzipalsorganisation die Bitte gerichtet, die Gewährung von Zulagen an die Gehilfen als eine besondere soziale Pflicht in dieser schweren Zeit anzuerkennen. Die Mehrheit der Gehilfen besaßen sich zwar schon im Besitz von Zulagen, aber ein Teil, wie z. B. Affordseker, entbehre sie noch, oder aber die Zulagen bedürften der Erhöhung. Beide Parteien sollten anerkennen, daß diese besonderen Zulagen bei der späteren Tarifrevision von keiner der Tarifparteien als Teil des bisher gezahlten Lohnes betrachtet und irgendwie gewertet werden dürfen. Die Tariffchiedsgerichte sollten in der Frage der Zulagen als Einigungsämter wirken. Gehilfenseitig sollte anerkannt werden, daß ein tarifliches Recht auf Empfang solcher Zulagen nicht vorliege, daß man aber die freiwillige Gewährung solcher Zulagen als ein schätzenswertes Ergebnis der Tarifgemeinschaft ansehen würde, ebenso wie die Prinzipalität die zur Aufrechterhaltung der Betriebe getroffenen tariflichen Ausnahmebestimmungen als ein solches Ergebnis anerkennt hat.

Die Vorstände der Prinzipalsorganisation und der Gehilfenorganisationen haben diese vom Geschäftsführer des Tarifamts aufgestellten Grundsätze anerkannt und gebilligt. Von diesen Entschliessungen ist alsdann das Tarifamt als solches in Kenntnis gesetzt worden. Es hat sich zustimmend zur Sache geäußert und hat unter Berufung auf § 86 des Tarifs die Mitglieder des Tarifausschusses von der Sachlage gebührend in Kenntnis gesetzt.

Zu Rücksicht darauf, daß einerseits die Mehrheit der Berufsangehörigen zum Schutze des Vaterlandes zu den Waffen einberufen ist, zu einer Entscheidung über eine so wichtige Sache also nicht gehört werden kann, daß andererseits aber gegenüber dem noch fortdauernden furchtbaren Völkerrriege die Angelegenheit der Abänderung des Buchdrucker tariffs zweifelsohne von der Allgemeinheit der Berufsangehörigen als eine nicht dringende betrachtet werden kann, sollten die Mitglieder des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker in Wahrung der Interessen der Allgemeinheit des Gewerbes beschließen, daß im Jahre 1916 von einer Abänderung des Tarifs Abstand genommen und die Gültigkeit des Tarifs zunächst bis zum 31. Dezember 1917 verlängert werde.“

Der Tarifausschuß hat dementsprechend beschlossen.

Die Verlängerung der Klempner tariffs ist durch Vereinbarung zwischen dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes deutscher Klempner- und Installateurinnungen und Vertretern der Metallarbeiterorganisation bewirkt worden. „Die bestehenden Tarife werden für sämtliche dem Verbands angegeschlossenen Innungen um ein Jahr verlängert. Drei Monate vor Ablauf treten die Parteien erneut zu Verhandlungen

zusammen. Die Gewährung einer angemessenen Feuerungszulage wird anerkannt und den Zimmern empfohlen. Die Höhe dieser Zulagen bleibt örtlichen Verhandlungen vorbehalten. Sollte sich keine Einigung erzielen lassen, werden die Leitungen der Verbände vermittelnd eingreifen."

Ein tarifvertragloses Interregnum im Baugewerbe ist am 1. April eingetreten, da der alte Vertrag am 31. März abgelaufen und die Erneuerung in den Februarverhandlungen im Reichsausschuss des Innern infolge der Gegenläufigkeit der Parteien bezüglich der Teuerungszulage (4 bis 6 *℥* Angebot — 15 bis 20 *℥* Forderung) nicht gelungen ist; vorläufig wenigstens nicht, doch steht zu hoffen, daß die Parteien nochmals zusammentreten und im gegenseitigen Entgegenkommen sich auf einem mittleren Zulagenfuß einigen, wie es in dem selbständig vorgehenden Berliner Baugewerbe auf Grund des Arbeitgeberangebots von 11 bis 14 *℥* Stundenzuschlag sicher in den nächsten Tagen zu erwarten ist. Trotz einzelner scharfen kritischen Bemerkungen, die zwischen den Lagern der Arbeitgeber und der Arbeiter herüber und hinüber geschlagen sind, ist doch die Stimmung keineswegs auf Kampf gerichtet. Keine Partei wünscht ein tarifloses Chaos. Die Arbeiter, die vielfach schon besser dastehen, als es die von den Arbeitgebern angebotene Zulage gewährleisten würde, wollen doch die Fortführung des Vertrages, um in der Arbeitszeitgestaltung und der Kündigungsregelung in den geschäftlich zurückstehenden Orten kein Durcheinander zu erleben, die Arbeitgeber aber halten aus eigenstem Interesse an der Ordnung im Gewerbe die hergebrachten tariflichen Arbeitsregeln auch ohne Vertrag aufrecht. In Hamburg ist sogar eine Verlängerung des alten Tarifvertrags bis zum 30. April von den Arbeitgebern einseitig beschlossen. Im übrigen hat der Arbeitgeberbund beschlossen, die in den Februarzulagen zugestandene Zulage von 4 bis 6 *℥* vom 15. März an bereits freiwillig zu gewähren. Nach den Anordnungen des Arbeitgeberbundes sollen diese besonders als „Kriegszulage“ zu kennzeichnenden Teuerungszulagen auf die bisherigen Tariflohnsätze draufgeschlagen werden. Leider wird in Magdeburger Bauarbeiterkreisen geklagt, daß einzelne Arbeitgeber aber zuvor den Stundenlohn zu kürzen suchen und dann erst wieder 5 *℥* als Kriegszulage gewähren. Solche Praxis müßte natürlich Spannungen hervorruhen, die den Erfolg neu aufzunehmender Einigungsverhandlungen von vornherein in Frage stellen. Ertliche Sonderverhandlungen finden bei den Mitgliedsbezirken des Bauarbeitgeberbundes im allgemeinen keine Gegenliebe. Nur Ostpreußen nimmt eine Sonderstellung ein, wo am 3. April unter Vorsitz des Oberpräsidenten Tarifverhandlungen stattfinden. Die Arbeitgeber wollen 77 *℥* Stundenlohn und 5 *℥* Kriegszulage anbieten. In einzelnen ostpreussischen Plätzen sind bereits im März Tarifvertragsverlängerungen unter Erhöhung der Löhne um 24 bis 31 *℥* die Stunde eingetreten.

Organisation der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften und Parteispaltung. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission berichtet über die Parteivorgänge rein sachlich an der Hand der öffentlichen Erklärungen beider Gruppen und fügt diesem Bericht nur folgende Schlussbemerkung an:

„Wir begnügen uns damit, unseren Lesern die Tatsachen mitzuteilen und auf die treibenden Kräfte dieses Ereignisses hinzuweisen.“

Nachdem der Parteiausschuß die Erklärung abgegeben hat, daß die Gründung einer zweiten sozialdemokratischen Reichstagsfraktion unvereinbar sei mit den Grundsätzen des Organisationsstatuts, das nur die eine sozialdemokratische Reichstagsfraktion kennt und anerkennt, ergibt sich für die Gewerkschaften die einfache Konsequenz, da sie nur mit der sozialdemokratischen Partei Deutschlands das Abkommen vom Jahre 1906 getroffen haben.“

Das Abkommen von 1906, das später durch die Leipziger Radikalen veröffentlicht worden ist, bezieht sich auf die Auseinandersetzungen, die damals zwischen Gewerkschaftsvorständen und Parteivorstand wegen der Übergriffe der Partei in die Befugnisbereiche der Gewerkschaften, besonders in der Maisfeier- und Massenstreikfrage, stattgefunden und die beiderseitigen Beziehungen klarer als vordem abgegrenzt haben. Bemerkenswert ist der Hinweis eines Arbeiterblattes, daß unter den zur Minderheit abgesplitterten 18 sozialdemokratischen Abgeordneten sich kein einziger süddeutscher Parteivertreter befindet. Das Blatt meint, daß das mit der verschiedenartigen Behandlung der sozialistischen Arbeiterbewegung in Norddeutschland und Süddeutschland zusammenhänge.

Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1915. Die Reichskommission der österreichischen Gewerkschaften schildert in ihrem Tätigkeitsbericht über 1915 die Wirkungen des Krieges auf die Gewerkschaften.

Während im Jahre 1913 noch 331 816 Wochenbeiträge an die Kommission abgeliefert wurden, sank ihre Zahl im Jahre 1914 auf 292 103 und im Jahre 1915 auf 154 281. Obgleich Lohn-

bewegungen nur vereinzelt zu verzeichnen waren, wird eine Erhöhung der Löhne vermittelt Teuerungszulagen in „der übergroßen Mehrheit“ der darauf gerichteten Bemühungen der Arbeiter festgestellt. Die Wirkung dieses Vorgehens werde sich indessen in vollem Ausmaß erst beweisen können, wenn das Arbeitsverhältnis dauernd auf der Grundlage der Lohnarbeitsverträge aufgebaut werden könnte. Der große Bedarf der Industrie für Heereszwecke wie auch die Einstellung zahlreicher Arbeitskräfte in Heer und Marine haben ein Nachlassen der Arbeitslosigkeit mit sich gebracht, das sich in einzelnen Industrien fortschreitend zu einem empfindlichen Arbeitermangel zu gestalten droht. Ein Umschlag sei mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn bei der Abrüstung Tausende von Arbeitskräften dem Arbeitsmarkt zugeführt würden.

Die Kommission hält es deshalb für angebracht, heizigen Maßnahmen für die Einschaltung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer in die Friedenswirtschaft zu ergreifen. Schon jetzt stellte sie sich in diesem Sinne in den Dienst der anschwellenden Kriegsverletktenfürsorge, unterbreitete der Regierung eine ausführliche Denkschrift und nahm an der Errichtung eines Zentralarbeitsvermittlungsausschusses teil, in dessen Kuratorium sie vertreten ist. Die Beschränkung der Arbeiterrechte, das zeitweilige Fehlen ungefähr der Hälfte ihrer männlichen Mitglieder, der augenblickliche Stillstand der sozialen Gesetzgebung hat naturgemäß das Wirken der Gewerkschaften stark beeinträchtigt.

Die Kommission hofft, daß die Gewerkschaften den Krieg nach einer anderthalbjährigen Erfahrung auch fernerhin durchhalten werden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Arbeiterschwierigkeiten in Großbritannien bestehen nach den Erklärungen des Unterstaatssekretärs Addison im Unterhause in Anwesenheit Lord Georges am Ende in erheblichem Maße:

Im Januar sandte der Munitionsminister einen Ausschuß nach dem Clydegebiet, um die Zulassung von ungelerten Arbeiter in die Betriebe zu erwirken. Dieser Ausschuß war im ganzen erfolgreich. Aber in der letzten Woche wurde in einigen der wichtigsten Geschloßfabriken eine Reihe von Streiks organisiert. Gegenwärtig werden energische Versuche gemacht, die Streiks auszudehnen. Die Streiks sind von einem Ausschuß organisiert, der vor zwei Wochen beschloß, die wichtigsten Geschloßfabriken zum Stillstand zu bringen, um die Regierung zu zwingen, das Dienstpflichtgesetz und das Geschloßgesetz sowie alle Bestimmungen aufzuheben, die sich auf Lohnerhöhungen und Streiks in den Werken beziehen, die unter Staatsaufsicht stehen. Die Streiks begannen am 17. März. Es wurde eine systematische Streikpolitik verfolgt, um die Herstellung eines bestimmten schweren Geschüßes und der Geschloßmontierungen zu hindern, die dringend bestellt worden waren. Ein tausend Mann traten in den Ausstand. Schließlich gestaltete sich die Lage so, daß der Munitionsminister einschreiten mußte. Er forderte die Militärbehörden auf, sechs Rädelführer festzunehmen. Die Leiter der Gewerkschaften hatten sich gegen den Streik ausgesprochen.

Addison teilte ferner auf eine Anfrage mit, die sechs Verhafteten seien aus dem Clydebezirk entfernt worden und dürften sich in gewissen anderen Bezirken aufhalten.

Trotz der dringenden Aufforderung der Verbandsleiter weigerten sich aber die Munitionsarbeiter des Clydebezirkes auch weiterhin, die Arbeit wieder aufzunehmen. 30 Mann erschienen deshalb am 29. März vor dem Munitionsgericht. 22 Mann wurden zu einer Geldstrafe von je 5 Pfund verurteilt. Die Anständigen erklärten, daß sie die Arbeit nicht früher aufnehmen werden, ehe den Streikführern die Rückkehr nach Glasgow gestattet werde. Der Verteidiger der Arbeiter fügte hinzu, daß wenig Aussicht auf Beendigung des Ausstandes bestehe. Hinter den Verurteilten ständen heute schon 3000 Kameraden, morgen aber vielleicht 30 000. Auch 10 000 Dodarbeiter des Werkesbezirkes weigerten sich, die Arbeit wieder aufzunehmen, bevor das Urteil des Schiedsgerichts über die Frage der Bezahlung der Übersunden ergangen sei.

Auch auf den Werken der White Star, Allan, Lenland und anderer Linien wurde die Arbeit eingestellt.

Schließlich ist ein Teil der Maschinenbauer der Werft Harland und Wolff in Belfast in den Ausstand getreten zum Widerspruch dagegen, daß ein großer Teil von ungelerten und halb gelerten Arbeitern übernommen wurde.

Arbeiterschutz.

Die Zusammenweisung der Sachansprüche für Hausarbeiter betrifft eine neue Ausführungsverordnung des Bundesrats, welche die in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1914 vorgesehenen Einschränkungen der Heranziehung nicht dem Gewerbe angehöriger Personen, also auch der Arbeitersekretäre als Vertreter der Hausarbeiter, fallen läßt.

Nach den neuen Bestimmungen dürfen als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter sowie als Stellvertreter für

ie nur solche männlichen oder weiblichen Personen ernannt oder gewählt werden, welche Deutsche sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Gewerbetreibende dürfen als Vertreter der Hausarbeiter oder als Stellvertreter für sie nicht ernannt oder gewählt werden. § 6 erhält folgende Fassung: Als Gewerbetreibende gelten solche gewerblichen Unternehmer, welche für gewöhnlich mindestens einen Hausarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht selbst Hausarbeiter im Sinne des Hausarbeitsgesetzes sind. Sind im Bereiche des Fachauschusses Personen in der Weise tätig, daß sie selbst in eigenen Betriebsstätten (Arbeitsstuben) eine oder mehrere Personen gegen Lohn beschäftigen und zugleich für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen (sogenannte Zwischenmeister), so setzt die Aufsichtsbehörde die Grundsätze fest, nach denen sich bestimmt, inwieweit diese Personen zu den Gewerbetreibenden zu rechnen sind.

Diese Abänderung früherer Bestimmungen, die alten Wünschen der Gewerkschafter und Sozialpolitischer Rechnung trägt (XXIV 1116, XXV 546), ist ein erfreulicher Beweis dafür, wie man im Kriege gelernt hat, die Mitarbeit der Arbeitersekretäre zu schätzen. Bei den starken Abhängigkeitsverhältnissen in der Heimarbeit ist die Mitwirkung unabhängiger, nicht dem Gewerbe angehöriger Personen als Arbeitervertreter eine unentbehrliche Voraussetzung wirklich paritätischer Arbeit in den Fachauschüssen. Die Bundesratsverordnung wird somit in den beteiligten Kreisen lebhafteste Befriedigung wecken.

Die Lohnfrage für die Frauarbeit in der österreichischen Metallindustrie. Der Verband der Metallarbeiter Österreichs hat an das Kriegsministerium eine Eingabe gerichtet, um Schutzmaßnahmen für die Lohnrechte der Frauen.

Zu der Eingabe werden auf Grund von Erhebungen des Metallarbeiterverbandes folgende Beobachtungen über die Löhne der Frauen in den Eisen- und Metallindustrien mitgeteilt: Den Frauen sind die Marktpreise, welche die Männer hatten, um die Hälfte, ja sogar um zwei Drittel verkürzt worden. Den Frauen, welche an die Arbeitsplätze der Männer gestellt sind, werden nicht viel mehr als die Hälfte der für die Männer tariflich festgesetzten Mindestlöhne bezahlt. Die Frauen erhalten für gleiche Arbeitsmenge, für welche Männer 40 bis 60 Kr. bezogen haben, nur 14, 16 bis 30 Kr.

In der Eingabe wird dann darauf hingewiesen, daß die Seeresleitung allerdings die verstärkte Zuziehung der Frauen als „Soldaten des Hinterlandes“ wünsche, um möglichst viel Männer für den Seeresdienst frei zu bekommen, daß es aber sicher nicht der Wunsch der Seeresleitung sei, die Frau als Lohnrückerin in das Gewerbe einzuführen.

Der österreichische Metallarbeiterverband schlägt daher vor, daß auf dem Verordnungswege die Lohnrechte der Frauen durch eine Reihe von Maßnahmen geschützt werden sollen. So sollen sie Anspruch auf dieselben Mindestsätze haben, die in den Tarifen für die Männer ausgemacht sind, ebenso auf die gleichen Stücklöhne. Müssen neue Stücklöhne festgelegt werden, so sollen die von der Arbeiterschaft in den Betrieben gewählten Vertrauensleute bei der Berechnung gehört werden. Kreisstellen über die Stücklohnätze sollen jederzeit zur Ansicht der Arbeiterschaft anliegen.

Schließlich fordert die Eingabe noch die Aufhebung der Bestimmungen des Kriegsministerialerlasses Nr. 15 868, wonach auch die weiblichen Angestellten in den von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Betrieben unter Militärdisziplinalgewalt stehen oder dem Militärstrafgesetz unterworfen sind.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Volksverein für das katholische Deutschland im Kriegsjahr 1914/1915. Die Mitgliederzahlen sind in der Kriegszeit beträchtlich gesunken, doch ist die Arbeit, namentlich die Verbreitung aufklärender Schriften, in einer dem Krieg angepaßten Weise voll aufrecht erhalten worden. In Deutschland lebten nach der Zählung vom 1. Dezember 1910 23 821 453 Katholiken, das sind 36,69 v. H. der Gesamtbevölkerung. Ende Juni 1915 waren im Volksverein organisiert 679 218 Katholiken, das sind 2,8 v. H. der Gesamtzahl deutscher Katholiken. Die Mitgliederzahl war gegen das Vorjahr um 126 709 gesunken. Ein volkswirtschaftlicher und ein sozialpädagogischer Kursus, die für Sommer und Herbst 1911 angelegt waren, mußten des Krieges wegen abgebrochen oder abgefast werden, dagegen fanden dann zahlreiche Kurse, Vorträge und Zusammenkünfte statt, um die Geschäftsführer, die Redner, die Vereinsvorstände, die Vertrauensleute über die besonderen, durch den Krieg hervorgerufenen Aufgaben zu schulen. Auch die vom Volksvereinsverlag herausgegebenen Schriften größeren und kleineren Umfangs dienen der Aufklärung über Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen, sowie über politische und volkswirtschaftliche Fragen der Kriegszeit. Der Verlag hat im Kriegsjahr 1914/15 insgesamt 2941 210 Schriften abgesetzt. Für die im Felde stehenden Krieger wird vom Volksverein eine regelmäßig erscheinende Zeitung heraus-

gegeben, die neben religiös sittlichen Auffäßen belehrende Auffäße aus Deutschlands großen Tagen, Lebensbilder feiner großen Männer, Wertung seiner Kulturerbengenschaften und Darlegung der weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Fragen bringt.

Auch das Sekretariat sozialer Studentenarbeit hat seine Tätigkeit im Kriegsjahre auf die neue Lage der Dinge eingestellt. Das Sekretariat schickte im Berichtsjahr in wöchentlichen Zusendungen 78 500 Zeitungen und Zeitschriften an seine Freunde im Felde. Denselben Zweck dienten 300 000 Kriegshefte (125 einzelne Nummern in acht Sammlungen), die das Sekretariat von hervorragenden Schriftstellern verfassen ließ. Die Mitarbeit an den vaterländischen Aufgaben hinter der Front bildete den zweiten Teil der Kriegsarbeit. Die neuen „Akademischen Kriegshilfsorganisationen“ fanden Unterstützung: die Stellenvermittlung, der Akademische Hilfsbund, die Berliner Liebesgabenzentrale. Zur Einführung der jüngeren Gebildeten in die wichtigsten Kriegsfragen veranfaßte das Sekretariat vor allem in den Universitätsstädten größere Vortragsreihen.

Die mit dem Volksverein verbundene Verkaufsstelle für gute Lichtbilder vermehrte ihren Bestand von 450 Lichtbilderreihen um etwa 50, der außerordentlichen Nachfrage entsprechend vorzüglich durch geographische und vaterländische Reihen sowie vor allem durch 12 Kriegsbildreihen. Filme und Lichtbilder wurden vielfach in die Stappengebiete von Belgien und Frankreich verliehen, teils an die Militärpfarrer, teils an die zahlreichen hinter der Front entstandenen Soldatenkassen, ferner auch an die Besatzungen der in Ruhe befindlichen Kriegsschiffe und der Küste. Auch zahlreiche Lazarette im Inlande forderten Lichtbilder an.

Soziale Kriegsarbeit in München. Der Verein für Fraueninteressen, München, hat eine kleine Schrift von Luise Kieselbach über „Die Frauarbeit in der Münchener Kriegshilfe“ herausgegeben. Aus ihr geht hervor, daß man in München versucht hat, Zersplitterungen möglichst zu vermeiden und die Frauarbeit daher ganz eng den städtischen Maßnahmen der Kriegsfürsorge angegliedert hat. In allen Unterstützungsausschüssen sowie an allen Stellen für besondere Hilfsmaßnahmen (Witwen- und Waisenfürsorge, Flüchtlingsfürsorge, Kleiderausgabe an Bedürftige u. a.) sind Frauen zur Mitarbeit zugezogen. In großzügiger Weise ist in München die Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Frauen eingerichtet. Unter Ausschaltung von Zwischenunternehmern konnten mehr als 8000 Arbeiterinnen zu guten Löhnen mit Seereslieferungen beschäftigt werden. Neben der mit der allgemeinen Kriegsfürsorge in Verbindung stehenden Arbeit verfolgten auch die einzelnen Vereine ihr früheres Tätigkeitsgebiet, teilweise in verstärktem Maße. Das „Institut für soziale Arbeit“ z. B. hat die Kinderfürsorge während des Krieges in erhöhtem Maße ausgebaut. Auch die wissenschaftliche Arbeit des Instituts, die zuerst bei Beginn des Krieges ganz zu stocken schien, ist fortgesetzt worden. Eine Untersuchung über die Wohlfahrtseinrichtungen Münchener Betriebe ist zu Ende geführt, und zurzeit ist eine Erhebung im Gange über den Einfluß des Krieges auf die Frauenlöhne in München.

Volksgesundheit.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution hatte die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ eine Sachverständigentagung einberufen, zu der auch das Reichsjustizamt, das Reichsgesundheitsamt und das Preussische Ministerium des Innern Vertreter entsandten. Um eine bessere Überwachung der Prostitution zu ermöglichen und den Verwaltungsbehörden freie Bahn für die dringlichsten Aufgaben zu schaffen, verlangt die Tagung in einer Eingabe an den Reichstag, daß dieser durch ein Notgesetz schon jetzt die erst für die Reform des Str.-G.-B. in Aussicht genommene Änderung des § 180 vornehme, auf Grund dessen heute schon das bloße Vermieten an Prostituierte als Knipperei bestraft wird. Gegen Bordelle hat die Konferenz ausdrücklich Stellung genommen, hingegen sich zugunsten des sogenannten Bremer Systems ausgesprochen, bei welchem die Prostituierten in besonderen Straßen als unabhängige Mieterinnen eigene Wirtschaft führen. Ferner verlangt die Eingabe Bestrafung derjenigen Personen, die, obwohl sie von dem ansteckenden Charakter ihrer Geschlechtskrankheit Kenntnis haben, dennoch andere den Gefahren einer Ansteckung aussetzen, und schließlich fordert sie die Freigabe der Aufkündigung und des Verkaufes der sogenannten Schutzmittel, insofern diese nicht gesundheitsgefährlich sind, in ärgeriseregender Weise öffentlich angekündigt und ausgestellt oder im Umherziehen vertrieben werden.

Geschlechtskunde an den Lehrerinnen. Im preussischen Herrenhaufe hat Freiherr von Bissing, der derzeitige Generalgouverneur von Belgien, als Mitglied des Hauses den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu eruchen: 1. einen bestimmten Betrag in den Etat einzu-

stellen a) zur Einführung der Geschlechtskunde als pflichtmäßiges Lehrfach an den Seminaren und Hochschulen für die Geistlichen und Lehrpersonen an Hoch-, Mittel- und Volksschulen, b) zur Aufnahme der Haut- und Geschlechtskrankheiten als pflichtmäßiges Prüfungsfach bei der ärztlichen Staatsprüfung, c) zur Abhaltung planmäßiger Vorträge der Schüler und Schülerinnen der Volks-, Mittel-, Hoch-, Fach-, Gewerbe-, Handlungs- und Fortbildungsschulen vor der Entlassung über Wesen und Bedeutung der Geschlechtskrankheiten durch sachwissenschaftlich besonders vorgebildete Schul- oder Amtsärzte, d) zu einem größeren Preisanschreiben für die beste Veröffentlichung über die Frage: „Welchen Einfluß haben die Geschlechtskrankheiten auf die Bevölkerungsbevölkerung?“, e) zur Unterstützung der Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; 2. dahin zu wirken, daß jede Person, die, obwohl sie weiß oder wissen mußte, daß sie geschlechtskrank ist, trotzdem geschlechtlich verkehrt, bestraft werden kann.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Regelung der Wohnungspreise durch die Flottenbehörde in Kiel. Der Gouverneur des Reichskriegshafens Kiel, Admiral Bachmann, erläßt folgende Bekanntmachung:

„Die in Kiel herrschende, durch die Aufnahme vom 15. Oktober 1915 nachgewiesene außerordentlich große Wohnungsnot hat seit längerer Zeit zu vielen und teilweise recht erheblichen Steigerungen der Mietpreise geführt. Diese Steigerungen können hinsichtlich ihrer Veranlassung und ihrer Höhe nur zu einem Teile als berechtigt angesehen werden. Jedenfalls müssen die Wohnungspreise, die im 1. Vierteljahr 1916 gefordert worden sind, als durchaus reichlich bemessen und den Interessen der Hausbesitzer entsprechend angesehen werden. Es sind aber trotzdem andauernd weitere Steigerungen im Gange und namentlich für das am 1. April beginnende neue Vierteljahr vielfach in Aussicht gestellt. Sie müssen im Interesse des öffentlichen Friedens zur Vermeidung schwerer Verunruhigung und übermäßiger Belastung der Bevölkerung und als wirtschaftlich nicht berechtigt nach Möglichkeit vermieden werden, wie unangemessene Preise für Lebensmittel usw.“

Auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes bestimme ich daher folgendes: 1. Als Miethöchstpreis für alle unmobilierten und möblierten Wohnungen, Zimmer und Wohngelasse samt Zubehör ist bis auf weiteres der Preis maßgebend, der am 1. März 1916 dafür rechtsverbindlich war. Für Wohnungen usw., die am 1. März nicht vermietet waren, darf kein höherer Preis verlangt werden, als er nach diesem Grundsatz angemessen ist. 2. Jede Erhöhung dieses in Ziffer 1 bezeichneten Mietpreises und jede höhere andere Auflage an den Mieter, als sie am 1. März 1916 bestand, z. B. in der Form von Beiträgen für Treppenbeleuchtung, Treppenreinigung, Zentralheizung, Warmwasserversorgung und ähnlichem, ist verboten. Gleichgültig, ob sie dem jetzigen oder einem späteren Mieter gegenüber eintreten soll. 3. Unter das Verbot fällt sowohl die Forderung solcher erhöhter Leistungen, wie auch deren Annahme und ihre Gewährung in irgendwelcher Form, z. B. durch Versprechen von Geschenken, von besonderen Vergünstigungen und dergl. 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. 5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Zu Erläuterungen zu dieser Bekanntmachung teilt der Gouverneur mit, es sei späterer Entschliessung des Gouverneurs vorbehalten, zu entscheiden, ob eine gewisse Erhöhung der Mieten auf Grund erhöhter, den Hausbesitzer treffender Auslagen notwendig sei. Jedenfalls werde es bis zum 1. Oktober bei der jetzigen Regelung sein Bewenden haben.

Bereits zu Anfang des Krieges ist in ostpreussische Festungsstädten von einzelnen Kommandanten das Mietwesen vorübergehend in ähnlich scharfer Weise geregelt worden. Der gemeinnützige Grundgedanke ist wohl berechtigt, aber die Durchführung wird in der Praxis zu manchen Schwierigkeiten führen. Wenn überall Wohnungsämter und Mieteinigungsämter beständen, so wären sie bei entsprechender Machtverleihung die besten, auch solche Fragen nach Billigkeitsrücksichten zu entscheiden.

Mietnachlaß der Hausbesitzer. Wegen der Obdachlosigkeit der Gemeinden und der Hypothekenverlängerung hat der Breslauer Haus- und Grundbesitzerverein am 6. Dezember 1915 an den Minister ein Gesuch gerichtet. Der Regierungspräsident hat darauf jetzt geantwortet:

Der Minister erkläre, daß er bisher zu der Forderung der Gemeinden auf Mietnachlaß von Seiten der Hausbesitzer noch keine allgemeine Stellung genommen habe; wo aber die Hausbesitzer den Beweis ihrer Existenz gefährdung im Falle der Bewährung von Mietnachlässen anboten, werde der Wunsch nach unterschiedlicher Behandlung der gefährdeten Grundbesitzer kaum als unberechtigt zurückgewiesen werden können.

Von dieser Auffassung des Ministers habe der Regierungspräsident das Kriegsmietamt durch den Magistrat verständigen lassen. Im übrigen habe er zu den mit der Leitung des Mietamtes betrauten Beamten das Vertrauen, daß sie bei der oft recht schwierigen Aufgabe eine Einigung zwischen Mieter und Vermieter herbeizuführen bestrebt sein würden, die berechtigter Interessen beider Parteien in gerechter Weise abzuwägen.

Gegen die Preistreiberien für Gartenlandpachten beabsichtigt die Reichsleitung zum Schutze der ärmeren Bevölkerungskreise, die in der Umgebung größerer Städte Gartenland pachten, einzuschreiten dadurch, daß für Pachtpreise bestimmte Höchstsätze festgesetzt werden. Unter keinen Umständen sollen die Pachtpreise, die der sogenannte kleine Mann bei Nutzung eines Gärtchens zu bezahlen hat, höher sein als zu Friedenszeiten. Zu hohe Pachtpreise sollen nachträglich ermäßigt werden. Die vorgesehenen Bestimmungen sollen nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Geltung erhalten. In der Umgebung von Berlin fordern manche Eigentümer von Bauern, das im vorigen Sommer zur Verpflanzung mietgültig überlassen worden war, heute nachdem es mühsam erwar gemacht worden ist, plötzlich beträchtliche Gartenlandpachten.

Literarische Mitteilungen.

Die deutsche Sozialdemokratie und der Weltkrieg. Von Dr. Paul Lensch. Berlin 1915. Paul Singer. 64 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Fettszeile.

Dame von 30 Jahren mit mehrjähriger praktischer Erfahrung sucht leitende Stellung in einem städtischen Arbeitsnachweis. Offerten unter J. U. 6934 bef. Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.

Geschäftsführer,

nur Bewährte, tüchtige Kraft, für die Beaufsichtigung von Arbeiter-Speiseanstalten und Massenquartieren wird für sofort gesucht. Bewerber müssen energisch sein und instande, ein größeres Personal zu leiten. Gehalt etwa 4000 M jährlich. Stellung ist dauernd. Angebote werden mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Bild erbeten.

Wohlfahrtsverein der Kaiserlichen Werft Wilhelmshaven.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann.

*

Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Sanaufnahme beweist.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1915. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig 637

Allgemeine Sozialpolitik 640
Die Reichsvereinsgesetznovelle und die Berufsvereine.

Die gesetzliche Einführung der „Sommerzeit“ in Deutschland.

Volksernährung und Lebenshaltung 642

Kaninen! Von Landrichter Richard May, Hamburg.

Die Fleischversorgung.

Die Verbrauchsregelung für Kaffee, Kaffeeersatz, Tee und Kakao.

Die Zuckerkarte.

Eine großzügige Erhebung über die Lebenshaltung im Kriege.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 645

Für die Angehörigen vermählter Kriegsteilnehmer.

Berufsfragen für die Kriegserwitte.

Soziale Zustände 647

Aber Kriegsgefangenenarbeit in der Eisenindustrie. Von Gust. Hartmann, Generalsekretär des Generlvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.)

Arbeiterversicherung. Spartaassen 649
Der Gesekentwurf über die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersversicherung.

Die Ansprüche der Kriegsgefangenen aus Arbeitsunfällen.

Die Neutenbewegung in Berlin.

Die österreichische Sozialversicherung nach dem Kriege.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 652

Ein militärischer Arbeitsnachweis beim stellvertretenden Generalkommando des 8. Armeekorps.

Keine gewerbmäßige Stellenvermittlung für Ausländer.

Die Erwerbslosenfürsorge für Zertifikatsarbeiter in Augsburg.

Genossenschaftswesen 653

Die Händler für das Genossenschaftsprinzip.

Wohnungs- und Bodenfragen . 654

Eine Arbeitergartenstadt aus Reichsmitteln.

Ansiedlung von Kriegsleibernern in Sachsen.

Städtische Wohnfürsorge für kinderreiche Familien in Neuß.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . 654

Der Kriegsamt für die Metallbetriebe Groß Berlins.

Veteranische Mitteilungen 655

gesetzte auf die kriegerischen Verhältnisse fast durchweg Wohlwollen und Verständnis, und die Feuerprobe, auf welche die Reichsversicherungsordnung kurze Zeit nach ihrem vollen Inkrafttreten gestellt wurde, hat bewiesen, daß das viel angefeindete, einheitliche Werk dem Sturm der Gegenwart siegreich zu trotzen vermag.

Der zur gewohnten Stunde erschienene Jahresbericht des Reichsversicherungsamts für 1915 legt Zeugnis davon ab, wie tief eingewurzelt der Fürsorgegedanke im deutschen Volke steckt, und wie der Weltbrand den gewaltigen sozialen Aufbau nicht zu erschüttern, ja kaum in nennenswertem Umfang anzugreifen imstande gewesen ist, so stark auch der Anteil ist, den ganz Deutschland am Kampfe nimmt.

Die Zahl der zum Heeresdienste einberufenen Mitglieder, Hilfs- und Unterbeamten des Reichsversicherungsamts ist von 136 (Vorjahr) auf 145 gestiegen, von denen 5 ihr Leben für das Vaterland geopfert haben.

Die rührige Tätigkeit, die im Frieden der Belehrung der Bevölkerung in Vorträgen und Versammlungen, Ausstellungen und Lehrgängen gewidmet wurde, haben die Beteiligten jetzt in erster Reihe dem Roten Kreuz, der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge, der Erhaltung der Volkskraft in Jugendvereinen und anderen mit den Kriegsaufgaben zusammenhängenden Veranstaltungen zugewendet.

Die Unfallversicherung weist zum ersten Male seit längeren Jahren einen Rückgang in der Höhe der ausbezahlten Entschädigungen (Renten usw.) auf, deren Summe von 177 788 764 M auf 173 318 705 M gesunken ist; auch die Zahl der Empfänger ging von 1 145 000 auf 1 108 825 herab. Die Unfallverhütungsvorschriften wurden ungeachtet der Störungen, die hier und da drohten, fleißig weiter ausgebaut, und es ist ein erfreulicher Beweis besonderer Umsicht, daß man bestrebt war, die Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter in ihren alten Betrieben nach Möglichkeit zu fördern. Daß die Maßnahmen zur Durchführung internationaler Vereinbarungen für den Schutz menschlichen Lebens auf der See während der Kriegszeit nicht erhebliche Fortschritte gemacht haben, darf uns bei der Hartnäckigkeit unserer Gegner nicht wundern. Zumeist ist es unter Beteiligung des Reichsversicherungsamts gelungen, die Grundlagen der Bauart der seegebenden Dampfer für zukünftige gesetzliche Vorschriften auszugestalten.

Die Anzahl der beim Reichsversicherungsamt anhängig gewordenen und zu bearbeitenden Rekurse hat infolge der bekannten Einschränkung dieses Rechtsmittels durch die neue Gesetzgebung stark abgenommen und ist von 25 666 (1910) auf 12 729 (1913), 8139 (1914) und 5701 (1915) gesunken. Das Verhältnis zwischen der Beteiligung der Versicherten und der Versicherungsträger an der Einlegung des Rechtsmittels ist fast genau das gleiche wie bisher geblieben (83 gegen 17 v. H.). Die Zahl der Bestätigungen im Vergleich mit den völligen oder den teilweise angeordneten Abänderungen der angefochtenen Entscheidung ist merklich gewachsen und übertrifft mit 77,6 v. H. den auf ungefähr 71 v. H. berechneten Durchschnitt der vier Vorjahre nicht unbedeutend, wobei die Versicherten besonders ungünstig abgeschnitten haben (83,2 v. H.), während bei den Versicherungsträgern die Zunahme der Bestätigungen (52,1 v. H. gegen 51,3 v. H. im Vorjahre) minder ins Gewicht fällt. Aus neue Jahr sind diesmal 4522 Rekurse oder 77,97 v. H. übernommen — eine weit größere Zahl als im Vorjahre, wobei zweifellos die persönlichen Schwierigkeiten mitgespielt haben, mit denen das Reichsversicherungsamt bei aller Arbeits-

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1915.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Für die starke, zielbewußte Kraftentwicklung innerhalb des deutschen Volks- und Staatslebens ist es bezeichnend, mit welcher ruhigen Gleichmäßigkeit sich unsere Arbeiterversicherung auch in der Kriegszeit weiter gestaltet und Tag für Tag als Quelle segensreicher Fürsorge wirkt. Stockungen und Unterbrechungen ihres Einflusses sind den Versicherungsträgern fremd geblieben; unablässig walteten Krankenkassen, Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, Behörden und Zahlstellen ihres Amtes, die Verwaltung und Rechtsprechung überwindet alle Hindernisse, die sich aus der Einberufung zahlreicher Kräfte ergeben könnten, mit nimmermüdem Eifer, die Leistungsfähigkeit der Kassen übertrifft fähne Erwartungen erheblich und gestattet nebenher bedeutende Zeichnungen für die Kriegsanzleihen wie für die mannigfachen Kriegswohlfahrtzwecke, der Bundesrat hat in einer Reihe von Verordnungen die ganze Einrichtung dem Kriegszustande angepaßt, die Spruchbehörden zeigen in der Anwendung der Friedens-

freudigkeit und beruflichen Hingebung seiner Mitglieder in der Kriegszeit zu rechnen hat.

Bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist in der Zahl der laufenden Invalidentrenten (ähnlich wie bei den Unfallrenten) ein kleiner Rückgang festzustellen (1 029 049 oder 753 weniger als im Vorjahre). Die Krankenrenten sind dagegen, offenbar im engen Zusammenhange mit dem Kriege, um etwa 45 v. H. auf 27 706 gewachsen, die Witwen- und Witwerrenten weisen eine gleichartige Zunahme auf; und bei den Waisenrenten ist die nach Waisenfamilien berechnete Zahl von 37 774 (1913) über 64 745 (1914) inzwischen um ein Vielfaches auf 167 752 (1915) angewachsen. Die für 1915 ausgegebene Summe steht dabei noch nicht fest; man kann sie ungefähr berechnen, wenn man bedenkt, daß 1913 über 2½ Mill. M., 1914 aber bereits nahezu 4½ Mill. M. an Waisenrenten gezahlt sind, und daß seitdem die Anzahl der Waisenfamilien um mehr als 150 v. H. gestiegen ist.

Auch die Revisionen in Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Sachen sind wie die Rekurse zurückgegangen (von 3202 auf 1978 oder um 38,23 v. H.), so daß nur noch der dritte Teil der im Jahre 1911 erzielten Ziffer (5939) zu bearbeiten war. Die Beteiligung der Versicherten ist im Verhältnis erheblich gestiegen (92,11 v. H. gegen 85—88 v. H. in den Vorjahren), die der Versicherungsanstalten ist mit 7,89 v. H. weit unter den Durchschnitt der Vorjahre gesunken, der über 13 v. H. betrug. Im Endergebnisse blieb der Erfolg des letzten Rechtsmittels noch mehr als früher hinter den Erwartungen der versicherten Parteien zurück, die davon Gebrauch machten, denn sie mußten bei 85,71 v. H. ihrer eigenen Revisionen eine Bestätigung des angegriffenen Schiedsgerichtsurteils entgegennehmen (im Vorjahre 83,71 v. H.), während die Erfolgsziffer der Versicherungsanstalten etwas gewachsen ist (14,89 v. H. völlige oder Teil-Abänderungen gegen 11,25 v. H. im Vorjahre). Unerledigt sind 867 Revisionen oder 43,83 v. H. ins neue Jahr übernommen (2237 im Vorjahre).

Der Bericht gibt ein anschauliches Bild von der Mannigfaltigkeit des Rechtsgebieten, auf das sich die Entscheidungen bezogen. Bald ist es die Versicherungspflicht oder -berechtigung, bald die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, die Gültigkeit der Beitragsleistungen, die Erfüllung der übrigen Bedingungen für die gesetzliche Wartezeit, bald handelt es sich um den Rentenbeginn, um Kapitalabfindungen und die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten, Armenverbänden usw.

Von besonderem Werte für die Einheitlichkeit der Durchführung ist es, daß das Reichsversicherungsamt jetzt auch in den Sachen der Krankenversicherung vielfach das letzte, entscheidende Wort zu sprechen hat, wenigstens die mehr ins Gebiet der Verwaltungsanordnungen hineinreichenden Maßnahmen (Aufbau und Abgrenzung der Krankenkassen, Einrichtung ihres Beamtenskörpers) in der Hauptsache den obersten Verwaltungsbehörden endgültig überwiesen sind. Die Überleitung der Kassenverhältnisse in das Recht der Reichsversicherungsordnung gab noch immer zu manchem Zweifel Veranlassung, doch allmählich ist eine gewisse Stetigkeit und Gleichmäßigkeit in der Handhabung eingetreten, wobei die Versicherungs- und Oberversicherungsämter unverkennbar unter dem Einfluß der öffentlich bekanntgegebenen Auffassungen des Reichsversicherungsamts bemüht sind, das Einleben in die Rechtslage zu erleichtern.

Die Zahl der in Krankenversicherungssachen eingelegten Revisionen ist von 140 (1914) auf 311 gestiegen, bei denen in etwa 70 v. H. aller Fälle die Versicherten von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hatten. Bei den durch Urteil erledigten 224 Revisionen wurden die angefochtenen Urteile in 136 Fällen (60 v. H.) bestätigt, nur 30 erzielten einen vollen Erfolg, während verhältnismäßig zahlreiche Zurückverweisungen an eine Vorinstanz (58) vorkamen.

Die Zahl der Beschwerden aus dem Gebiete der Krankenversicherung erreichte 714 (im Vorjahre nur 582). Bemerkenswert ist, daß Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Angestellten und Beamten der Krankenkassen nicht eingegangen sind, während im Vorjahre deren 2 vorlagen.

Großfrenlich ist alles, was wir aus dem Berichte über die Beteiligung der Berufsgenossenschaften, der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen an den Kriegsaufgaben erfahren. Es ist eine weitschauende, großzügige Art der Gesetzesauslegung, mit der hierbei gearbeitet wird. Wenn wir hören, daß die Versicherungsanstalten für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Sebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten

Bevölkerung im ersten Kriegsjahre über 9½ Mill. M. ausgegeben haben, und daß hiervon nahezu 8 Mill. M. auf die durch den Krieg verursachten besonderen Aufgaben entfallen, so darf es uns mit einem stolzen Gefühl der Befriedigung erfüllen, daß unsere Arbeiterversicherung zu solchen Leistungen imstande war. Die Ausschüsse vom Roten Kreuz, die Gewährung von Liebesgaben, von warmer Unterkleidung, Flüchtlingsfürsorge, die Förderung der Kriegsversicherung, der Lazarettzüge, der Ehrengaben an Hinterbliebene und das große Gebiet der Verwundeten- und Kriegsbeschädigtenversorgung hat ausgiebige Gelegenheit dazu geboten, nach freien Grundsätzen dem Gemeinwohl Mittel dienstbar zu machen, deren Aufbringung durch die Versicherungsträger ursprünglich zu ganz anderen Zwecken geplant war. Und gerade deshalb dürfen wir sagen: Die Reichsversicherung zeigt sich mit all ihren Einrichtungen als ein treffliches Rüstzeug, als ausgezeichnete Rücklage für die Bezwingung der Schwierigkeiten des langen Krieges.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reichsvereinsgesetznovelle und die Berufsvereine.

Zu der großen Reichstagsrede vom 5. April entwarf der Reichskanzler ein Zukunftsbild des neuen Europas, das wir dem Siege unserer Waffen verdanken werden, und er sprach dabei auch seine Bewunderung aus für den Opfermut und die Hingabe an das Vaterland, womit die arme und minderbemittelte Bevölkerung sich in die schwere Zeit schickte und so die Erfolge unserer Kämpfer draußen unterstützt. Dieser Hinweis auf die inneren Verhältnisse ließ bei den Rednern verschiedener Parteien die sehr berechtigte Frage aufstehen, ob denn nun auch ihrerseits von der Regierung Alles getan werde, um dem Volke sein Recht zu geben. Dabei wurde in erster Reihe mehrfach die Ernährungsfrage gestreift; auf sie wird bei der Erörterung des Reichsamts des Innern im Zusammenhange einzugehen sein. Von besonderer Bedeutung aber war die Frage nach dem Schicksal der versprochenen Novelle zum Vereinsgesetz, wodurch die Berufsvereine von den beschränkenden Vorschriften für die politischen Vereine befreit werden sollen. Schon in der fünften Kriegstagung hatte der Reichstag mit allen gegen die Stimmen der Konservativen beschlossen, dem § 3 des Vereinsgesetzes eine Bestimmung dieses Inhalts einzufügen, und der Staatssekretär des Innern hatte am 27. August eine dahingehende Zusage gemacht. Am 18. Januar war sodann im Namen der verbündeten Regierungen erklärt worden, es müsse gesetzlich festgelegt werden, „daß die Gewerkschaften nicht als politische Vereine behandelt werden dürfen“; eine entsprechende Vorlage solle „recht bald“ dem Reichstag gemacht werden. Die neue Tagung, in der wir jetzt stehen, kam heran, aber die versprochene Novelle erschien nicht. Statt dessen traten Gerüchte auf, es hätten sich ernste Schwierigkeiten erhoben, namentlich wegen der Stellung der Landarbeiterverbände. Hieran wurde im Reichstag am 5. und 6. April mehrfach Bezug genommen. Abg. Ebert (Sozialdem.) betonte, die Reichsleitung solle endlich ihre Zusage einlösen, die Vorlage müsse selbstverständlich alle Gewerkschaften, namentlich auch die der Landarbeiter, umfassen. Für die Fortschrittliche Volkspartei erklärte Abg. v. Bayer, das Volk habe dies Versprechen der Regierung als erste Abschlagszahlung für die große Neuorientierung, die kommen müsse, angesehen. In einer Zeit, wo so viel auf das Vertrauen des Volkes zur Regierung ankomme, dürfe man nicht künstlich Mißtrauen züchten und Wasser auf die Mühle derer gießen, die uns einreden wollen, daß es nach dem Kriege bei uns noch schlimmer aussehe und wir noch unfreier sein werden als vorher: „Die Regierung möge sich von dem Gedanken losmachen, daß es sich hierbei um gesetzgeberische Korrekturen im Einzelnen handelt, im Hintergrund steht die politische Bedeutung der Sache. Der großen Tragweite dieser Bedeutung muß die Regierung Rechnung tragen, sonst macht sie einen schweren Fehler.“ Auch der Abg. Dr. Stresemann (natlib.) forderte, unter kräftiger Anerkennung „unserer Arbeiter, unserer Berufsvereine, unserer Gewerkschaften, die an Vaterlandsliebe von keinem anderen Teil des deutschen Volkes irgendwie übertroffen werden“, die Berufsvereine von der politischen Einengung zu befreien. Hoffentlich komme die versprochene Vorlage noch in dieser Tagung. Graf

Westarp (Konj.) war allerdings anderer Ansicht. Aber Abg. Scheidemann (sozialdem.) ging um so kräftiger vor:

Das Reichsvereinsgesetz ist ein trauriges und beschämendes Kapitel. Wann die Novelle zum Reichsvereinsgesetz an uns kommt, soll nicht abzusehen sein; die Schwierigkeiten sollen darin liegen, daß die preussische Regierung verlangt, daß die Novelle lediglich die dem § 152 der Gewerbeordnung unterstehenden Arbeiter treffen soll, aber nicht die Landarbeiter. Gibt die Regierung dieser Forderung nach, so setzt sie sich mit ihren eigenen Erklärungen in schärfsten Widerspruch. Diese Vorlage sollte uns „alsbald“ gemacht werden. Die Verkopplung mit der Gewerbeordnung ist rechtlich verfehlt und logisch sinnlos. Auf diesem Wege würden große Arbeitermassen eine Verschlechterung ihrer Rechtslage erfahren. Und dazu sollen die Gewerkschaften ihre Zustimmung geben? Wie erbitternd muß es auf sie wirken, wenn sie erkennen müssen, daß der kleinliche Polizeikampf gegen sie auch nach dem Krieg fortgesetzt werden soll! Ich erwarte mit aller Entschiedenheit, daß die Reichsregierung diese von preussischer Seite gemachten Schwierigkeiten beseitigt; sie soll diese Erbitterung nicht leicht nehmen, sie könnte leicht zu einer gefährlichen Explosion führen; die Regierung überschreitet jedes Maß und jede Grenze, wenn sie nicht zu ihrer Zusage steht.

Diese Warnung führte endlich am folgenden Tage (7. April) zu einer antlischen Erklärung, die für den erkrankten Staatssekretär des Innern Ministerialdirektor Lewald in folgender Form erteilte: „Ich bin ermächtigt zu erklären, daß die abgegebene Zusage baldigst erfüllt wird. Wenn sich bei der Ausarbeitung des Geszentwurfs einzelne Schwierigkeiten herausgestellt haben, so ist das in der Materie begründet, die den Geschäftsbereich einer Reihe von Zentralbehörden nahe berührt. Diese in der Sache liegenden Schwierigkeiten beredigen aber in keiner Weise, einen Gegensatz zwischen der Reichsleitung und der königlich preussischen Staatsregierung zu konstruieren und gegen letztere Angriffe zu richten, die ich mit derselben Entschiedenheit zurückweise, mit der sie der Herr Abg. Scheidemann erhoben hat. Eine der abgegebenen Zusage entsprechende Novelle zum Vereinsgesetz wird dem Hohen Hause noch in dem gegenwärtigen Tagungsabschnitt zugehen.“ Lebhafter Beifall folgte diesen Worten. Da der Reichstag bereits am 10. April in die Osterferien eingetreten ist und seine Arbeiten erst am 2. Mai wieder aufnimmt, hat die Regierung noch volle drei Wochen Zeit, um die verschiedenen „Schwierigkeiten“ zu überwinden, die sich bei der Ausarbeitung eines nach unserer Auffassung sehr einfachen Geszentwurfs bei einer Reihe von Zentralbehörden herausgestellt haben. Daß dabei Reichsleitung und preussische Staatsregierung einig sind, hat wirklich etwas sehr Beruhigendes!

Die gesetzliche Einführung der „Sommerzeit“ in Deutschland ist jetzt vom Bundesrat beschlossen worden. Der Beschluß geht dahin, daß in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 an Stelle der mitteleuropäischen Zeit, die in Deutschland durch das Reichsgesetz vom 12. März 1893 eingeführt ist, als gesetzliche Zeit die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich gelten soll. Das bedeutet, daß die Uhren für diese Zeitspanne um eine Stunde vorzustellen sind. Demgemäß wird der 1. Mai 1916 bereits am 30. April 1916, nachts 11 Uhr, beginnen, der 30. September 1916 aber um eine Stunde verlängert werden, damit am 1. Oktober 1916 die mitteleuropäische Zeit wieder in Kraft treten kann.

Die „Soziale Praxis“ kann diesen Beschluß mit besonderer Freude begrüßen, denn bereits seit dem Jahre 1908 ist in diesen Blättern der Gedanke, durch Vor- bzw. Zurückstellen der Uhren im Frühjahr und Herbst eine bessere Anpassung der Arbeitszeit an die Lichtverhältnisse der Jahreszeit zu erzielen, vertreten worden, weil nicht nur volkswirtschaftliche Ersparnisrückichten, sondern vor allem auch gesundheitliche Gründe für das „sonnenreichere“ Leben sprechen. In der Nummer vom 27. August 1908 (Jahrg. XVII, 1267) ist bereits der in seiner ungenauen Fassung von einem Engländer Willet herrührende, im übrigen aber auf ältere praktische Vorbilder zurückführbare Plan anerkennend gewürdigt worden. Seitdem hat die „Soz. Praxis“ fortlaufend über alle Schritte berichtet, um in Deutschland dem Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Namentlich hat die Firma Sarotti eine starke Werbetätigkeit für die Einführung der „Sommerzeit“ entfaltet. Der Gedanke wurde zunächst vielfach bespöttelt, während jetzt in der Not des Krieges die Vorteile der Lichtersparnis so stark ins Gewicht fallen, daß nun mit einemmal zur Durchführung gelangt, was früher unmöglich erschien.

Auch in Österreich und Ungarn finden Besprechungen der Vertreter aller Ministerien über die Frage der Einführung der Sommerzeit statt. Es heißt, daß man in den Ministerien der Einführung durchaus nicht abgeneigt sei, aber man zweifelt, ob es möglich sein wird, die Änderung bereits zum 1. Mai durchzuführen. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß auch in Frankreich der Gedanke der Sommerzeit an Boden gewinnt. Der Ausschuß der Abgeordnetenkammer hat den Vorschlag, die Uhr für die Dauer des Krieges um eine Stunde vorzustellen, angenommen. Ebenso wird aus der Schweiz gemeldet, daß dem Bundesrat ein Antrag auf Einführung der Sommerzeit vorliegt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kantinen!

Große Mengen von Brot, Butter, Wurst und anderen zum Brotbelag dienenden Nahrungsmitteln, an denen im Reichs- und im Einzelinteresse gespart werden sollte, werden verbraucht für das Frühstücksbrot der Beamten, Privatangestellten, Schulkinder und Arbeiter; besonders groß ist der Verbrauch dort, wo ohne Mittagspause durchgearbeitet wird. Da die Ernährung durch belegte Brote heute zu den teuersten und am schwersten zu beschaffenden Formen der Ernährung gehört, so ließe sich leicht ein Ersatz durch einfache warme Gerichte finden, wenn nur für Zubereitung und Verabfolgung dieser Gerichte am Orte des Bedarfs gesorgt wäre. Das hat schon einige Stadtverwaltungen auf den Gedanken fahrbarer Volksküchen gebracht. Diese Einrichtung reicht aber nicht aus. Volksküchen und Schulspeisungen sind durchweg Wohlfahrtseinrichtungen für die ärmere Bevölkerung. Sie arbeiten mit Verlust. Sie sollen deshalb von den auskömmlich gestellten Kreisen nicht benutzt werden und genügen auch den Ansprüchen dieser Kreise nicht. Deshalb scheint es mir erforderlich, mehr als bisher dafür zu wirken, daß in den Staats- und Privatbetrieben und höheren Schulen Kantinen eingerichtet werden, welche warmes Frühstück zu Selbstkostenpreisen verabsolgen.

Die Stellen, welche die Kriegsküchen organisiert haben, werden dazu leicht in der Lage sein. Das Einfachste wäre natürlich, an den Dienst- und Arbeitsstätten das Essen der Kriegsküchen zu einem die Kosten deckenden höheren Preise zu verabsolgen. Diese schematische Lösung wird aber wohl nicht genügend Zuspruch finden. Vielmehr sollte der Speisezettel der Kantinen abwechslungsreich, reichhaltig und in den Preisen entsprechend den verschiedenen Mitteln abgestuft sein, die von den verschieden gestellten Benutzern für ihr Frühstück aufgewendet zu werden pflegen.

Der Staat wird hier mit gutem Beispiel durch Einrichtung von Kantinen in den Dienstgebäuden vorangehen müssen; die Privatunternehmer sollten von den Kriegsaussschüssen zu gleichem Vorgehen angeregt werden. Dazu würde es wünschenswert sein, sie über die Erfahrungen zu unterrichten, die mit öffentlichen und privaten Betriebskantinen gemacht sind und die beweisen, daß ein Kantinenbetrieb ohne Störung des Dienstes möglich ist.

Auch bei der jetzt in Angriff genommenen Regelung der Speisefarten der Gastwirtschaften sollte Bedacht darauf genommen werden, daß ein Frühstück geboten wird, welches nicht teurer als das im Privathaus halt hergestellte belegte Brot ist. Soweit ich im Frieden Gelegenheit hatte zu sehen, ist in den großen Städten des Auslandes der Verbrauch an belegten Broten in allen Kreisen der Bevölkerung weniger üblich als in Deutschland, namentlich in Norddeutschland. In Paris und London frühstücken auch die kleinen Angestellten billige warme Gerichte in guten einfachen Speiselokalen. In Deutschland findet man solche billigen Gerichte fast nur in den vegetarischen Speisehäusern. Man sollte die Gastwirtschaften dazu anhalten, dieselben Gerichte, welche die vegetarischen Speisehäuser bieten, allgemein zu ungefähr gleichem Preise zu geben.

Wirksamer aber als die Beeinflussung der Gastwirtschaften ist die Einrichtung von Kantinen in allen dafür geeigneten Betrieben. Werden sie von gemeinnützigen Stellen versorgt oder beaufsichtigt, so ist damit eine neue Stelle geschaffen, die sich leicht und rasch den wechselnden Anforderungen unserer Ernährungspolitik anpassen kann. Arbeiten sie zu Selbstkostenpreisen, so sind sie unbeschränkt ausdehnungsfähig. Interessen

der Detaillisten und Wirte werden bei der Schwierigkeit, die diese in der Beschaffung der Waren heute haben, durch sie nicht verlegt.

Hamburg.

Landrichter Richard May.

Die Fleischversorgung

hat ein ernstes Gesicht angenommen, nicht nur im Hinblick auf die übel verfahrenen Preisgestaltung, die sich auch nach der Bildung der Viehhandelsverbände vielfach, z. B. in Berlin, noch weiter für die Verbraucher verschlechtert hat, da die Stallhöchstpreise für Schweine und Rindvieh nicht innegehalten wurden, sondern vor allem auch im Hinblick auf die örtliche und soziale Mengenverteilung. Die außergewöhnliche Ungleichheit im Fleischgenuß zwischen Reich und Arm, zwischen Stadt und Land, sowie zwischen einzelnen Landesteilen widersprechen dem Wort vom gemeinsamen Opfer und Lastentragen während des Krieges. Da soll nun die neulich (Sp. 603) angekündigte Reichsfleischstelle, die die Bundesratsverordnung vom 27. März über die Fleischversorgung und Verbrauchsreglung vorsieht, etwas Wandel schaffen.

Sie hat die Aufgabe, die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und dessen Verteilung zu regeln. Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat, der aus 16 Regierungsvertretern, 3 Vertretern des Zentral-Viehhandelsverbandes und je 1 Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je 2 Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher besteht.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören, so z. B. bei der Berechnung 1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung; 2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh; 3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden. Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen. Hauschlachtungen und Hofschlachtungen sind anzuzeigen.

Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln.

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen. Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf und Verkauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen erfolgen darf. Soweit diese den Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter Anwendung des Höchstpreisgesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden; 2. bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Die Landeszentralbehörden können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Zu Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

Nach den halbamtlichen Erläuterungen, wie sie zur Einführung der Reichsfleischstelle in diesen Tagen durch die Pressen gingen, will die Reichsfleischstelle sich auf die formale Verwaltungsaufgabe beschränken, eine Marktüberwacht zu schaffen und die bezirksweise Verteilung des Schlachtviehs nach dem

Maßstabe des bisherigen Fleischverbrauchs der Gegenden zu fördern. Sie will auf Grund der neuen Viehbestandsaufnahme vom 15. April Richtlinien dafür feststellen, wieviel Vieh etwa in einer Gemeinde geschlachtet werden darf und woher Bedarfs-gemeinden versorgt werden sollen. Einen allgemeinen regelnden Eingriff in die Verbrauchsgestaltung nach Personenzahl und Berufstätigkeit vorzunehmen, liegt der Reichsfleischstelle fern, so vor allem die Einführung einer Reichsfleischkarte. Hier wird die kriegswirtschaftliche und soziale Ungleichheit bewußt fortbestehen bleiben, wenn nicht die Landeszentralbehörden in den einzelnen Bundesstaaten einen Ausgleich in der Vorratsverteilung zwischen Stadt und Land vornehmen. Die Städte allein zur Verbrauchsreglung anzuhalten, die kein Fleisch erzeugen und schon seit Monaten viel zu wenig, gemessen am „hergebrachten Verbrauch“, beziehen, kann natürlich an dem Fleischmangel in den Städten nichts wesentliches ändern.

Glücklicherweise greifen wenigstens die süddeutschen Staaten das Problem herzhafter an, als es nach den obigen Mitteilungen von der Reichsfleischstelle und nach der bisherigen preussischen Ausführungsverordnung, die bloß die Zählung eines Schlachtbuches mit Fleischbeschaureinträgen zur Nachprüfung der Anzahl der Schlachtungen anordnet, in den größeren Bundesstaaten zu erwarten ist.

Bayern führt trotz der großen bisherigen Verschiedenheiten im Fleischverbrauch zwischen den nordbayerischen Städten und den oberbayerischen Landgegenden mit Geltung vom 1. Mai an Fleischbeschränkungskarten — nicht Berechtigungskarten — für das ganze Königreich ein, die alles rohe und zubereitete Fleisch, Speck, Fett, Stattden, Wild, Geflügel erfassen und nur Knochen, Euter, Kälber- und Rinderfüße und das Fozymal freilassen, ebenso Fische. Die bayerische Fleischverorgungsstelle setzt die Höchstmengen auf den Kopf der Bevölkerung — für Kinder unter 6 Jahren die Hälfte — für die nächsten 8 Wochen fest. Man meint, daß rund 3200 g Fleisch im Monat, also abzüglich der fleischlosen Tage rund 150 g je Kopf und Tag zugebilligt werden. Die Aus- und Einfuhr des Fleisches usw. in den Gemeindeverbänden wird streng überwacht; die Händler erhalten Fleisch nur gegen Bezugsscheine. Der Verkauf von Fleischkonserven und von ganzen, unangeschnittene Wirten ist fürs erste verboten.

In Württemberg sind seit dem 22. März zunächst Haus-schlachtungen ganz verboten; leider wird das Verbot nach einem Verzicht des „Schwäb. Merkur“ nach wie vor gewissenlos übertreten. Die Einführung einer Fleischkarte steht bevor, ebenso in Baden am 17. April.

In Sachsen tritt die Fleischkarte am 15. April bereits in Kraft. Jeder Fleischer hat seine Bestände am 15. April genau der Gemeinde zu melden und von da ab Fleisch nur noch gegen Marken abzugeben, ebenso Feinstoffgeschäfte und Gast- und Speisewirtschaften. Aber alle Fleischbezüge ist Buch zu führen, Ein- und Ausfuhr aus Sachsen ist zu melden. Als Höchstgrenze des Verbrauchs sind zunächst für alle Personen über 6 Jahre 600 g Fleisch ohne Knochen, Wurst, Fett usw. oder 750 g Fleisch mit eingewaschenen Knochen oder 900 g Eingeweideteile (außer Herz und Lunge) festgesetzt. Kinder erhalten die Hälfte. Wer am 17. April mehr als 3 Pfund Fleisch- oder Wurstvorräte auf den Kopf besitzt, muß sie melden; sie werden ihm angerechnet. Für Selbstversorger werden noch besondere Bestimmungen getroffen.

Eine einheitliche Fleischversorgung für Groß-Berlin ist zwischen den Groß-Berliner Stadtkreisen vereinbart worden, die in organischem Zusammenwirken von Viehhandelsverband, Kommunen, Kommunalräten und Fleischern beruht.

Danach soll vom 8. April an der Brandenburg-Berliner Viehhandelsverband die Anlieferung der zur Versorgung der Groß-Berliner Bevölkerung erforderlichen Viehbestände bewirken. Dieses Schlachtvieh wird vom Verein der Viehhandelskommissionäre am Berliner Schlachthof auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungszahl verteilt. Den einzelnen Gemeinden und Kreisen ist es überlassen, wie sie die Unterverteilung auf die einzelnen Schlachtereibetriebe ihres Bezirks und wie sie weiter den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Fleischverbrauch regeln. Es wird demnach keine einheitliche Fleischkarte für Groß-Berlin eingeführt werden, sondern die einzelnen Gemeinden und Kreise haben es in der Hand, ob sie Fleischkarten anordnen oder die Nationierung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren auf eine andere, ihren örtlichen Bedürfnissen entsprechende Weise durchführen wollen. Nach amtlicher Schätzung werden etwa 120 g Fleisch oder Fleischwaren auf den Kopf und jeden der 5 Fleischtage in der Woche als Verteilungsmaßstab ungefähr zu Grunde gelegt werden. Eine strenge Vereinfachung der Speisefarten in Gasthöfen und Wirtschaften steht bevor.

Die Verbrauchsregelung für Kaffee, Kaffeecerjak, Tee und Kakao betreffen fünf Bundesratsverordnungen und des Reichskanzlers, deren jüngste vom 1. April die Beschlüsse des Reichskanzlers, den Verkehr mit diesen Gegenständen zu ordnen, nun auch auf die Vereinfachung der Verbrauchsmengen ausgedehnt.

Diese Gemeinbewirtschaftung des Kaffees ist notwendig, weil wir nur noch 350 000 Sack Kaffee zu je 60 kg im freien Verkehr haben, was angesichts der Ausfuhrverbote der neutralen Länder nur für 1½ Monate ohne Streckung reichen würde. Für Meer und Flotte ist allerdings für vier Monate bereits vorgesorgt. Vom Tee sind zwar Vorräte für ein Jahr vorhanden, doch würde bei Sperre des Kaffees dieser Teebestand sofort gestärkt und muß deshalb mit unter Sperre gestellt werden. Das gleiche gilt für die Kaffeegeschörrie und für den Kakao, der allerdings überhaupt bald ganz ausfallen wird und doch in gewissen Mengen für die Kinder und Kranken sichergestellt werden soll. Korn- und Malzkaffee sollen freibleiben, obgleich die bisherige Verteilung durch die Gerstenverwertungsgesellschaft nicht befriedigt. Nach diesen Bestimmungen wird in Zukunft Einfuhr und Gesamtverkehr von Kaffee, Tee, Kakao und Geschörrie dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und Kaffeegeschörrie, G. m. b. H. in Berlin, unterstellt. Ihm sind auch alle Vorräte von rohem Kaffee in Mengen von mehr als 10 kg und von Tee von mehr als 5 kg zu melden und auf Verlangen abzuliefern zu einem übernahmepreis, den der Ausschuß festsetzt. Zichorienwurzeln, die nicht mehr verfüttert werden dürfen, werden in gedorrtem Zustande beschlagnahmt.

Die Zuckertarte wird nun auch in Deutschland ihren Einzug halten, da die vernünftige gleichmäßige Verteilung der Zuckervorräte durch die beimühenden Bestrebungen der Zuckerindustriellen und Zuckerehändler, die Preise zu erhöhen, und durch die mißverständliche amtliche Ankündigung der Heranführung der Rohzuckerpreise (für die nächste Ernte) vollkommen gestört und die Neigung zum Einheimischen schließlich durch die zeitweiligen Stockungen der Zuckereinfuhrungen im Kleinhandel geradezu in einen Zwang zur Vorverjorgung verwandelt worden ist. In sich haben wir trotz des starken Mehrverbrauchs für Obst- und Viehfütterung und technische Zwecke bei gleichzeitiger Einschränkung des Zuckerrübenanbaus im Vorjahr noch genug Zucker. Da aber für die Einmachezeit 1916 genügende Rücklagen gehalten werden sollen, so ist es zweckmäßig, jetzt den täglichen Kleinverbrauch zu regeln und den Zucker da, wo er bloß als Genussmittel ohne Nährzweck eine Rolle spielt, durch Saccharin zu ersetzen. Freilich darf man bei dem Mangel an Fett nicht vergessen, daß die Einschränkung des Zuckerconsums durch die Zuckertarte nicht plötzlich zu weit gehen darf.

Eine großzügige Erhebung über die Lebenshaltung im Kriege veranfaßt, wie nentlich schon kurz erwähnt wurde, der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen im Monat April. Er hat zu diesem Zwecke je fünfzig Haushaltungen aus den Kreisen der verheirateten und unverheirateten Arbeiter, Angestellten, Beamten und Kriegerangehörigen in siebzehn deutschen Städten mit der genauen Führung von ihm gelieferter Haushaltsaufstellungen beauftragt. Mit dieser Erhebung hofft er allen interessierten behördlichen und privaten Stellen einen wertvollen Dienst zu erweisen. In der Tat ist das Fehlen brauchbarer statistischer Unterlagen aus der Kriegszeit schon allenthalben als ein großer Mangel empfunden worden. Die aus der Friedenszeit stammenden Zahlen über den Lebensmittelverbrauch und die Kosten des Lebensunterhalts, auch die der Reichsstatistik, können bei der völligen Verschlebung der jetzigen Verhältnisse gar nicht mehr — höchstens mit einem gewissen Vergleichswerte — verwendet werden. Man wird daher dem Verbrauchersanknisse zu seinem dankenswerten Unternehmen allseitig Glück wünschen. Allorts werden sich die der Konsumentenbewegung angeschlossenen Organisationen gewiß gern in den Dienst dieser wissenschaftlich und vaterländisch bedeutsamen Sache stellen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Für die Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer.

Die besonders traurige und schwierige Lage der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer hat den Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge (Berlin SW 11, Vernburgerstraße 24/25) veranlaßt, an den Reichskanzler, das Reichsamt des Innern, das Kriegsministerium, den Reichstag, die Reichstagsfraktionen und an eine Anzahl Abgeordneter eine Eingabe zu richten, die hoffentlich dazu beitragen wird, die dringend erforderliche einheitliche Berücksichtigung der Wöte der Frauen und Kinder der Kriegsvermißten im Gesetz und seiner Auslegung herbeizuführen. Die Eingabe lautet:

Nach § 34 des MStG. vom 17. Mai 1907 kann Kriegsverjorgung „schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist“. Diese Wahrscheinlichkeit liegt nach Anlage 9, § 4, Nr. 7, Decr. vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben nicht eingegangen ist. (Vgl. Oshausen, Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, S. 145.) Das Kriegsministerium, Versorgungsabteilung, lehnt jedoch diese Auslegung für den jetzigen Krieg ab.

Es hat bisher keine Bestimmungen zum § 34 des MStG. erlassen, so daß die ganze Frage in der Luft schwebt.

Die Hinausschiebung der Regelung der Verhältnisse der in besonders trauriger und schwieriger Lage befindlichen Angehörigen von Vermißten wirkt an sich ungünstig. Sie bedeutet unmittelbare Schädigung in allen Fällen, wo die Familienunterstützung niedriger bemessen ist als die Militärrente.

Starke Unstimmigkeiten ergeben sich hieraus für die Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer des Zivilbeamtenstandes, namentlich im Postdienst. Die Reichspost zahlt den Frauen ihrer Angestellten deren Gehalt nur bis 3 Monate nach dem Vermißtwerden weiter. Dann tritt Pensionierung ein. Da einem Vermißten nicht gekündigt werden kann, besteht ein Anspruch des vermißten Kriegsteilnehmers oder seiner Frau auf Fortzahlung des Gehalts bis zur amtlichen Todeserklärung. Statt dessen behandelt die Reichspost den Vermißten schon nach drei Monaten als tot, während das Kriegsministerium ein Jahr des Vermißtseins als noch nicht entscheidend für die Wahrscheinlichkeit des Todes erklärt.

Den Standpunkt des Kriegsministeriums teilt eine Anzahl der Landesversicherungsanstalten. Nach § 1265 VVG. werden die gesetzlichen Leistungen auch dann gewährt, „wenn der Versicherte verschollen ist; er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen“. Ein Teil der Landesversicherungsanstalten erachtet die Tatsache einer von allen zuständigen Stellen im In- und Ausland bestätigten Vermißtheit während eines Jahres als genügend, um die Wahrscheinlichkeit des Todes anzunehmen und die gesetzlichen Leistungen in Kraft treten zu lassen. Ein anderer Teil fordert, daß als besondere den Tod wahrscheinlich machende Umstände noch schwere Verwundung oder sonstige Unglücksfälle vorliegen, denen die Vermißten zum Opfer gefallen sein dürften.

Mehrere von uns eingeholte Gutachten namhafter Juristen erblicken dagegen, wenigstens für den Westen, in der völligen Nachrichtenlosigkeit während eines Jahres die Umstände, die den Tod wahrscheinlich machen. Eine Überspannung des Begriffs Wahrscheinlichkeit würde bedeuten, daß an seine Stelle jener der Sicherheit des Todes träte. — Nach dieser Auslegung wären die Landesversicherungsanstalten nach einem Jahr des Vermißtseins des Kriegsteilnehmers ohne glaubhafte Nachrichten von seinem Leben zahlungspflichtig.

Zu den Unstimmigkeiten der öffentlich-rechtlichen Behandlung der Vermißtheit treten schließlich große Schwierigkeiten und Härten in Fällen der privaten Lebensversicherung. Die Angehörigen der Vermißten müssen, unabhängig von der Dauer des Vermißtseins der Kriegsteilnehmer, die Prämien weiter zahlen, bei Gefahr, ihrer Versicherungsansprüche verlustig zu gehen. Läßt sich später der Todestag feststellen, so erhält die Witwe die darüber hinaus gezahlte Prämiensumme wahrscheinlich zurück. Ist Feststellung des Todestages nicht möglich, so muß sie ohne Aussicht auf Rückzahlung zur Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruchs die Prämie weiter zahlen, bis zur amtlichen Todeserklärung, die nach § 15 VVG. erfolgen kann, wenn seit dem Friedensschluß drei Jahre verstrichen sind. Die Zahlung dieser vielfach nicht geringen Beträge ist den Kriegerfrauen häufig sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Mindestens wäre hier, wenn sich Übereinstimmung mit dem Fälligwerden der öffentlich-rechtlichen Ansprüche nicht erzielen läßt, Stundung der Prämienzahlung anzustreben.

Es erscheint dringend erforderlich, eine einheitliche Regelung der Behandlung der Ansprüche der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer herbeizuführen und eine bestimmte Wartezeit, etwa ein Jahr für den westlichen Kriegsschauplatz und erforderlichenfalls eine den Verhältnissen angepasste längere Frist für den östlichen Kriegsschauplatz, festzusetzen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird gebeten, im Interesse einer gerechten und sozialen Behandlung der Angehörigen der vermißten Kriegsteilnehmer diese Regelung in die Wege zu leiten.

Berufsfragen für die Kriegerwitwe. Der Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge hatte auf seiner Tagung im November 1915 u. a. die Frage „Frauenarbeit und Kriegerwitwe“ behandeln lassen (Sp. 254). Die bei dieser Gelegenheit erstatteten Berichte sind jetzt als 1. Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge erschienen*). Außerdem enthält die Schrift Richtlinien für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung bei der Kriegerwitwenfürsorge. Behandelt werden in der Schrift die Fragen der Berufsberatung (Frau Levy-Mathenau), sowie die Arbeit der Kriegerwitwen im Großbetrieb, Handwerk und Hausgewerbe (Gewerberat Dr. Srup) und in der Heimarbeit (Dr. Käthe Göbel).

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 0,50 M.

In allen drei Vorträgen kehrt der Gedanke wieder, daß die Berufsarbeit der Kriegserwitwen nur einen Teil der durch den Krieg erweiterten und verschärften Frauenberufsfrage bildet und nur im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Frage die Lösung versucht werden kann. Eine Erschwerung für die allgemeine Frauenberufsfrage aber liegt darin, daß bei der Kriegserwitwe die Gefahr des Lohndrucks besteht, da insoziale Arbeitgeber es sich leicht zunutze machen könnten, daß die Kriegserwitwe bereits einen festen Rückhalt an ihren Renten hat. Daher muß die Frage der Erwerbsarbeit der Kriegserwitwe den neuen, starken Anstoß dazu geben, auf die tarifliche oder gesetzliche Lohnregelung in der Heimarbeit zu dringen. Aber auch für die Großindustrie hält der Berichterstatter Dr. Syrup ein Eindringen in die Lohnfrage für notwendig und regt dazu Erhebungen über die Lohnfrage der in der Industrie tätigen Kriegserwitwen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten an, die mit den örtlichen und den Betriebsverhältnissen vertraut sind. Von dem Ergebnis solcher durch die Zentralbehörden geleiteten Erhebungen wird es alsdann abhängen, welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kriegserwitwe selbst und zum Schutz der anderen Frauen vor Lohndruck nötig werden.

Zu dem Vorwort zu der vorliegenden Schrift wird der Gedanke ausgesprochen, der Weltkrieg möge nicht nur als Zerstörer an der Erdkruste rütteln, sondern auch „Brücke sein zu erlösenden Geländen“. Die vorliegende Schrift enthält wertvolle Anregungen dazu, wie aus dem Schutz und der Fürsorge, welche die Allgemeinheit jetzt der Kriegserwitwe gegenüber als Pflicht empfindet, auch Schutz und Förderung für alle arbeitenden Frauen erwachsen kann.

Soziale Zustände.

Über Kriegsgefangenenarbeit in der Eisenindustrie.

Von Gust. Hartmann, Generalsekretär des Gewerbevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter. (S.-D.)

Der teilweise Mangel an männlichen Arbeitskräften läßt sich durch die stärkere Heranziehung der Frauenarbeit allein nicht beseitigen, da die Frau aus genügend bekannten Gründen nicht für jede Arbeit geeignet ist. Daher sind die in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen zu Arbeiten der mannigfachsten Art herangezogen worden. Nicht nur in der Landwirtschaft, auch auf den Eisenbahnstrecken und in Bergwerken sind ganze Gruppen Kriegsgefangener beschäftigt. Insbesondere werden auch von der Eisenindustrie Kriegsgefangene zu Arbeitsleistungen verwendet.

Als man mit der Verwendung von Kriegsgefangenen in der Industrie begann, wurden Befürchtungen laut, daß hierdurch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Löhne freier Arbeiter eintreten könne. Diese Befürchtungen haben die Leitung des Gewerbevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter zu einer Umfrage in Mitgliederkreisen über die Wirkung der Kriegsgefangenenarbeit veranlaßt. Es hat sich dabei ergeben, daß die anfänglich gehegten Befürchtungen im allgemeinen glücklicherweise nicht eingetreten sind. Allerdings wird auf verschiedenen Stellen Klage geführt, daß die Verhältnisse der freien Arbeiter unter der Inanspruchnahme von Kriegsgefangenen leiden. Das geschieht besonders dort, wo Kriegsgefangene an gemeinsamen Gruppenaffordarbeiten beteiligt sind. Für diese Kriegsgefangenen ist ein bestimmter Lohnsatz mit den üblichen Affordzuschlägen festgesetzt, der aus dem gemeinsamen Affordgewinn gezahlt wird. Die freien Arbeiter beklagen sich nun darüber, daß die Kriegsgefangenen bei dieser gemeinsamen Affordarbeit nicht arbeitswillig genug und auch nicht leistungsfähig genug seien, um den für sie festgesetzten Lohn, der auf Kosten des Gruppenaffords verrechnet wird, auch wirklich zu verdienen. Sie geben an, daß sie jetzt ihre Kräfte mehr anstrengen müssen und daß sie infolge der Ungeliebtheit der Kriegsgefangenen deren Arbeiten, die teilweise versucht seien, mit fertig machen müssen. Darans ergeben sich Reibungen zwischen den Arbeitern und den Meistern, weil sich die freien Arbeiter in ihren Lohnverhältnissen geschädigt fühlen.

Derartige Beschwerden sind allerdings nicht zahlreich, aber sie sind jedenfalls nicht unberechtigt. Es ist wohl klar, daß Kriegsgefangene, die halb gezwungen ihre Arbeit leisten, nicht das schaffen können oder wollen, was freie deutsche Arbeiter zu leisten vermögen, und daß es ihnen gar nicht darauf ankommt,

sich besonders anzustrengen, da sie ja doch von Woche zu Woche auf ihre Befreiung hoffen. Für die geringere Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen kommt aber auch die gegenseitige Unkenntnis der Sprache in Betracht. Man kann sich gegenseitig nicht mündlich verständigen, das muß durch Vorzeigen und das in solchen Fällen übliche Geberdenspiel erfolgen. Dadurch kann jedoch die mündliche Anweisung keineswegs ersetzt werden, aber die bei Affordarbeiten notwendige flotte Ausführung wird gehindert.

Aus diesen Gründen ergibt sich auch, daß die Arbeit der Kriegsgefangenen nicht den Wert besitzt wie die Tätigkeit freier Arbeiter. Sie ist eben nur ein Notbehelf, und es sind Fälle bekannt geworden, wo die Unternehmer oder die Werkmeister froh sein würden, die Kriegsgefangenen wieder los zu werden und an deren Plätze wieder freie deutsche Arbeiter zu stellen. Die Arbeit der Kriegsgefangenen ist nicht so, wie sie gebraucht wird, und ihr Wert steht nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Kosten. Gewiß mögen diese Arbeitskräfte im Durchschnitt billiger sein wie die Arbeitsleistung freier Arbeiter, doch haben sich die bei Einführung der Kriegsgefangenenarbeit laut gewordenen Befürchtungen, daß durch diese Arbeit ein Druck auf die Löhne freier Arbeiter entstehen würde, im allgemeinen als unzutreffend herausgestellt. Wenn auch hier und da einzelne Unternehmer den von ihren Arbeitern gewünschten Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen mit der Bemerkung entgegengetreten sind, sie könnten genug Kriegsgefangene bekommen und sie brauchten auf ihre bisherigen oder auf neue Arbeiter keine Rücksicht zu nehmen, so sind das nur Einzelfälle, deren Abstellung sich bei zweckentsprechendem Vorgehen der Arbeiter und ihrer Organisationsleitungen gewiß ermöglichen läßt.

Unsere Heeresverwaltung hat immerhin dafür gesorgt, daß auch in dieser Frage die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Sie hat bestimmte Vorschriften festgelegt zur Regelung der Kriegsgefangenenarbeit. Sie hat Bestimmungen erlassen über die Entschädigung der Kriegsgefangenen in barem Geld und Sachleistungen. Bei der Berechnung dieser Entschädigungen oder Löhne sind die Durchschnittslöhne der freien Arbeiter zugrunde gelegt, die gleiche Arbeiten auszuführen haben, wenn auch nicht nach dem Stande der hiesigen Kriegslöhne und Teuerungszulagen, so doch nach dem normalen Stand der Arbeiterlöhne. Ebensovienig aber wie diese Löhne in den verschiedenen Industriezweigen und Landesteilen einheitlich sind, ebensovienig sind die Entschädigungen einheitlich, die den Kriegsgefangenen gewährt werden. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß die Kriegsgefangenen ungefähr $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ des normalen Lohnes gleichwertiger Arbeiter in barem Gelde erhalten. Dieses Geld wird auch nicht überall voll ausgezahlt, sondern es bleibt ein Teil des Lohnbetrages bis zur Entlassung stehen. Der tägliche Barverdienst schwankt zwischen 30 Pf. bis 1,30 M. Dieser Verdienst wird an die Kriegsgefangenen auch weniger in klingender Münze ausgezahlt, sondern er kommt in Anweisungen zur Auszahlung, für die sich die Kriegsgefangenen in den Kantinen und Verpflegungsstellen Lebens- und Genussmittel kaufen können, mit Ausnahme alkoholfaltiger Getränke. Zu diesem Lohn kommen die Kosten für die Verpflegung, im Bedarfsfälle auch für ärztliche Behandlung, für Einrichtung und Zustandhaltung der Unterkunftsräume, für die Arbeitskleidung und auch die Kosten, die von der Wachmannschaft verursacht werden, hinzu. Alle diese Kosten muß der Unternehmer tragen, wenn er Kriegsgefangene beschäftigen will. Die Heeresverwaltung übt über die Entlohnung der Kriegsgefangenen, soweit uns das bekannt geworden ist, eine eingehende Aufsicht aus und man kann wohl sagen, sie will nicht, daß den freien Arbeitern, die für ihre Familien zu sorgen haben und die als Staatsbürger ihre Steuern bezahlen müssen, eine Konkurrenz geschaffen wird.

Unterzieht man die Arbeiten, die von Kriegsgefangenen in der Eisenindustrie ausgeführt werden, einer Betrachtung, so ergibt sich dieselbe Vielfältigkeit, wie bei den freien Arbeitern auch. Neben den gelernten Berufen, wie Schlosser, Dreher, Schmiede, Formler usw., sind in der Eisenindustrie auch ungelernete Arbeiter als Kriegsgefangene beschäftigt, so wie sie eben im Betrieb gebraucht werden. Die vom Gewerbeverein vorgenommene Umfrage läßt uns aber auch erkennen, daß die Ausfühung von Arbeiten, die von den Kriegsgefangenen als Kriegsarbeit angesehen werden, von diesen Gefangenen verschiedentlich verweigert wird mit dem Hinweis, es sei ihnen

von ihrer Regierung verboten worden, Kriegsarbeit zu leisten. Nun ist der Begriff Kriegsarbeit allerdings sehr dehnbar, denn letzten Endes ist heute schließlich alles Kriegsarbeit. Die im Ban befindlichen Lokomotiven und Eisenbahnwagen sind eigentlich auch Kriegsarbeit. Sie sollen nicht nur den Truppenbeförderungen dienen, sondern auch dem Transport von Verpflegungs- und Ausrüstungsgegenständen. Man kann also auch hier von Kriegsarbeiten reden, bei denen jedoch die Kriegsgefangenen anstandslos tätig sind. Es kann sich bei der Weigerung Kriegsgefangener, wirkliche Kriegsarbeit zu leisten, doch nur um die unmittelbare Anfertigung von Munition und Waffen handeln. Solche Arbeiten werden aber von den Kriegsgefangenen in Deutschland auch gar nicht verlangt. Wenn dennoch Arbeitsverweigerungen stattfinden, so sind sie jedenfalls auf falsche Voraussetzungen oder auf Arbeitsunlust zurückzuführen. Ob eine solche Rücksichtnahme, wie sie in Deutschland geübt wird und die selbstverständlich völlig berechtigt ist, auch in den Ländern geübt wird, in denen sich deutsche Kriegsgefangene befinden, das wird sich erst nach dem Kriege voll aufklären lassen.

Bei der Beurteilung des Wertes der Kriegsgefangenenarbeit ergeben sich zwischen den einzelnen Nationalitäten wesentliche Unterschiede. Hierbei macht sich die Höhe des Kulturstandes der einzelnen Völker geltend. Engländer und Franzosen sind als gelernte Arbeiter besser vorgebildet wie Russen, aber sie legen wenig Arbeitslust und Arbeitsfreude an den Tag. Sie leisten oft zurückhaltenden Widerstand. Unter den russischen Kriegsgefangenen gibt es mehr ungelernete Arbeiter. Das hat wohl seine natürlichen Ursachen in dem Wesen des russischen Volkes selbst. Rußland besitzt nicht die Industrie, wie sie in Deutschland, England und Frankreich vorhanden ist. Daher ist ein großer Teil der Bevölkerung nicht berufsmäßig ausgebildet, sondern muß unter die ungelerten Arbeiter gerechnet werden. Wenn diese als solche auch arbeitswillig sind, so leisten sie doch nichts, wenn nicht ein Antreiber dahinter steht, der den notwendigen Nachdruck ausübt.

Ein persönlicher Verkehr freier Arbeiter mit Kriegsgefangenen findet nur statt, soweit es die Arbeitsverhältnisse erfordern. Unterhaltungen anderer Art sind verboten. In einem Werk des Königreichs Sachsen hat man für die freien Arbeiter recht hohe Geldstrafen für das Übertreten dieses Verbotes festgesetzt. Ob das nun gerade notwendig war, kann mindestens bezweifelt werden.

Wenn man nun die Gesamtverhältnisse in Erwägung zieht, die durch die Arbeit Kriegsgefangener in der Eisenindustrie entstanden sind, so kommt man zu dem Schluß, daß eine wesentliche Schädigung freier Arbeiter dadurch nur in Einzelfällen eingetreten ist. Größere Klagen von allgemeiner Bedeutung sind uns nicht zugegangen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen. Bezüglich der Entlohnung der Kriegsgefangenen, der Behandlung und ihrer allgemeinen Lage sind Mißstände nicht laut geworden. Und wenn unsere Söhne und Brüder, die in Frankreich, England, Rußland oder sonst irgendwo als Kriegsgefangene Arbeit leisten müssen, keine schlechteren Verhältnisse zu durchleben haben wie die Kriegsgefangenen in Deutschland, dann kann uns das gewiß nur recht sein. Das moralische Ansehen Deutschlands wird im Auslande durch die Beschäftigung Kriegsgefangener gewiß keinen Schaden erleiden. Und da ein Teil des Arbeitsverdienstes der Kriegsgefangenen erst nach Beendigung des Krieges ausgezahlt werden soll, so wird mancher dieser Leute einen guten Groschen Geldes mit in seine Heimat nehmen können. Das wird auch seinen Eindruck in den Ländern, die Deutschland nur im Herrbild kennen, nicht verfehlen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Gesetzentwurf über die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersversicherung.

Bei der Beratung über die RWD. im Jahre 1910 hatte die Regierung die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre aus geldlichen Bedenken abgelehnt und der Reichstag begünstigte sich mit der Forderung, daß bis zum Schlusse des Jahres 1915 erneut diese Angelegenheit erwogen werden solle. Obwohl inzwischen die Angestelltenversicherung als Grenze das 65. Lebensjahr festgelegt hat, blieb die Regierung in einer Denkschrift, die dem Reichstag in seiner sechsten Kriegstagung Ende November 1915 zuzuging, bei ihrer Ablehnung, weil die Be-

lastung für Reich und Versicherte angeblich zu groß sein sollte. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat darauf Anfang Dezember an den Reichstag die Bitte gerichtet, seine alte Forderung der Herabsetzung der Altersgrenze zu erneuern, der Haushaltsausschuß und am 15. Januar die Vollversammlung des Reichstags haben sich einmütig auf diesen Standpunkt gestellt und der Staatssekretär des Innern hat daraufhin zugesagt, daß der Bundesrat die Angelegenheit erneut prüfen würde. Diese Prüfung hat jetzt erfreulicherweise dahingeführt, daß dem Reichstag Anfang April in seiner siebenten Kriegstagung ein Gesetzentwurf zugegangen ist, der der alten Forderung der Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersversicherung entspricht. Sein Inhalt ist nachfolgender:

Artikel 1. Die §§ 1257, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung enthalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünf und sechzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungsätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidityät bezogen hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben: in Lohnklasse I: 18 Pf., in Lohnklasse II: 26 Pf., in Lohnklasse III: 34 Pf., in Lohnklasse IV: 42 Pf., in Lohnklasse V: 50 Pf.

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den einsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2. Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung: „Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsbezirk das fünf und dreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünf und dreißig Jahre waren, vierzig Wochen, und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.“

Artikel 3. Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrate zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 4. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 5. Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisensteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisensteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Nach diesem Bescheide zuerkannte Renten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel 6. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden. Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

In der Begründung wird offen zugestanden, daß die Höhe der geldlichen Mehrbelastung des Reichs- und der Versicherungs-träger bisher in den amtlichen Berechnungen überschätzt worden sei — was die besten Kenner unserer Sozialversicherung stets behauptet hatten. Jetzt wird die Mehrbelastung des Reichs aus einer Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr, wenn man gleichzeitig berücksichtigt, daß infolge einer notwendig werdenden Änderung des Artikels 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung der Rentenbezug etwas erleichtert wird, auf rund 5 Millionen M jährlich veranschlagt. Wahrscheinlich ist auch diese Summe noch zu hoch. Die Versicherungsbeiträge werden in allen Lohnklassen um je 2 Pf. erhöht.

Wieviel Personen sofort in den Altersrentengenuß treten werden, wenn die Herabsetzung der Altersgrenze zum 1. Januar 1916 Platz greift, sei nicht zu ermitteln, meint die Begründung; von anderer Seite wird sie auf etwa 90 000 geschätzt.

Neben der Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersversicherung bringt der Entwurf aber auch eine, wenn auch sehr bescheidene Erhöhung der Waisenrente; auch diese Forderung war in der erwähnten Eingabe der Ges. f. Soz. Ref. aufgestellt und im Reichstag vorgeschlagen worden: Die Waisenrente soll, wie bisher, für eine Waise drei Zwanzigstel betragen, für jede weitere Waise aber nicht $\frac{1}{20}$, sondern künftig das Doppelte, $\frac{1}{10}$. Das ist freilich recht unzulänglich.

Der Entwurf ist am 10. April nach kurzer Beratung vom Reichstag an einen Ausschuß verwiesen worden.

Es ist erfreulich, daß der Bundesrat nimmehr seinen ablehnenden Standpunkt verlassen und sich zu einer alten sozialpolitischen Forderung bekehrt hat. Aber man kann doch die Frage nicht unterdrücken: Warum ist das nicht schon früher geschehen? Warum mußte der Bundesrat erst auf Grund jetzt zugestandenermaßen irriger Berechnungen verweigern, was er jetzt auf Trängen des Reichstags nach erneuter Prüfung zugestehet? Wäre es nicht, wie in anderen Fällen, eine bessere Taktik, daß der Bundesrat freiwillig, gern und rasch gibt, was er sich später doch abringen läßt? Der Wert der Gabe und das Ansehen des Bundesrats würden durch ein solches Verhalten nur erhöht werden.

Die Ansprüche der Kriegsgefangenen aus Arbeitsunfällen klärt ein Bescheid des Kriegsministeriums an die Handelskammer Saarbrücken:

„Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes unterziehen die Kriegsgefangenen als nicht freie Arbeiter nicht der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall des Eintritts von Schäden wäre es also nicht ausgeschlossen, daß die Arbeitgeber auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz herangezogen werden könnten. Für die Dauer des Krieges ist dies allerdings nicht zu erwarten, da die Heeresverwaltung, welche für die Kriegsgefangenen die Verträge mit den Arbeitgebern abschließt, gegen diese nicht im Wege vorgehen würde, weil nach ihrer Auffassung der Kriegsgefangene, der einen Unfall im Betriebe erleidet, nicht anders anzusehen ist, als wenn er auf dem Schlachtfelde zu Schaden gekommen wäre und daraus von ihm oder im Falle seines Todes von den Angehörigen Erbschaftsprüfung lediglich gegen den eigenen Staat geltend gemacht werden können. Die Heeresverwaltung wird daher auch beim künftigen Friedensschlusse dafür eintreten, daß in den Friedensbedingungen eine dahingehende Bedingung aufgenommen wird.“

Für jetzt ist aber die bestimmte Erklärung, daß die Friedensverträge eine solche Bedingung enthalten werden, noch nicht möglich. Den Arbeitgebern muß vielmehr anheimgestellt bleiben, sich selbst, namentlich im Hinblick auf die Art und den Umfang ihres Betriebes darüber schlüssig zu werden, ob sie Unfall- oder Haftpflichtversicherungen hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen einzugehen sollen.

Bemerkt wird noch, daß bezüglich einer Haftpflicht aus den Unfällen, welche Dritte im Betriebe der Arbeitgeber durch Kriegsgefangene erleiden, ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber Unfällen durch freie Arbeiter nicht besteht und hierfür abgeschlossene Haftpflichtversicherungen auch bei Kriegsgefangenenarbeit weiter gelten. Hier können aber häufig Fälle eintreten, in denen wegen Verrichtung der Tätigkeit durch Kriegsgefangene statt durch freie Arbeiter und wegen etwaiger Vermehrung der Arbeiterzahl bei Kriegsgefangenenarbeit das Risiko und damit auch die Prämie sich erhöhen könnte.“

Die Rentenbewegung in Berlin setzte im ersten Vierteljahr von 1916 sehr stark bei der Landesversicherungsanstalt Berlin ein. An Hinterbliebenenanträgen liefen in dieser Zeit 2430 ein, unter denen sich 1690 befinden, die durch den Tod von 1197 gefallenen Versicherten veranlaßt wurden. Bei gleichbleibendem Geschäftsgange für das ganze Geschäftsjahr kann die Versicherungsanstalt Berlin mit 10 000 Hinterbliebenenanträgen, gegen 2500 im ersten Kriegsjahre, rechnen. Auch die Invalidenrentenbewegung, die 1914 und 1915 eine rückläufige Bewegung infolge der günstigen Gestaltung des Arbeitsmarktes angenommen hatte, zog im ersten Vierteljahr von 1916, durch die vielen Anträge der Kriegsbeschädigten, stark an. Rund 300 Kriegsbeschädigte haben ihre meist berechtigten Ansprüche angemeldet, dazu kommen noch die Anträge von sonstigen Versicherten: 412 Männer und 530 Frauen. Die Anträge von den weiblichen Versicherten halten sich fast auf der Höhe früherer Jahre, während bei den Männern, wenn man die Kriegsbeschädigten unberücksichtigt läßt, die Zahl der Rentenanwärter, wesentlich infolge des bestehenden Arbeitermangels, heruntergegangen ist.

Die österreichische Sozialversicherung nach dem Kriege wurde von Sachmännern der Sozialversicherung auf einer Zusammenkunft kürzlich unter dem Gesichtspunkt besonders erörtert, wie bei den künftigen Friedensverhandlungen die Sozialversicherung zu behandeln sei. Es wurde die Zahl der im Auslande lebenden österreichischen Arbeiter besprochen und festgestellt, daß im Auslande nur in Deutschland und Amerika österreichische Arbeiter in bedeutender Zahl leben, während von Ausländern, die während der Kriegszeit in Österreich leben, lediglich Italiener zu nennen sind. Allfällige Unfallrenten an letztere sind infolge des Kriegszustandes aufgehoben worden. Bei den künftigen Friedensverhandlungen sollte der Status quo ante hergestellt und die Unfallrenten sollten sodann nachgezahlt werden. Für die Anmeldung derartiger nachzahlender Rentenansprüche müsse eine Ausschlussfrist festgesetzt werden, wobei allerdings wie bei allen derartigen Abmachungen die volle internationale Gegenseitigkeit zum Leistat erhoben werden müßte. Auf der Zusammenkunft herrschte die Überzeugung, daß die österreichische Gesetzgebung bezüglich der Ausländer die liberalste unter allen sei, da grundsätzlich in den Zusendungen aus der Sozialversicherung kein Unterschied zwischen Zu- und Ausländern gemacht werde. Die Sachmännertagung hat die Ergebnisse ihrer Beratung in Anträgen der Regierung unterbreitet.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Ein militärischer Arbeitsnachweis beim stellvertretenden Generalkommando des 8. Armeekorps in Koblenz soll der Industrie in möglichst weitem Umfange garnison- und arbeitsverwendungsfähige Leute (Facharbeiter uhm.) gegen Herausgabe von bisher vom Heeresdienst zurückgestellten kriegsverwendungsfähigen Leuten zuführen. Die Richtlinien hierzu sind den Firmen durch die zuständigen Bezirkskommandos bereits zugesandt worden. Die Vermittlung beschränkt sich bisher nur auf den Bereich des 8. Armeekorps; bei Anträgen auf Überweisung von Leuten auf den bei den zuständigen Bezirkskommandos erhältlichen Gesuchskarten kann es sich also zunächst nur um Leute handeln, die sich bei Truppenteilen innerhalb des 8. Armeekorps noch befinden. Steinesfalls dürfen Leute unter Beibehaltung der Gesuchskarten angefordert werden, die sich außerhalb des Befehlsbereichs des 8. Armeekorps oder bei mobilen Formationen (im Felde oder in der Etappe) befinden. Für diese sowie für noch nicht eingestellte Leute verbleibt es wegen der Reklamationen bei dem bisherigen Verfahren. — Da auch bei den Generalkommandos anderer Armeekorps ähnliche Arbeitsnachweise eingerichtet sind oder ihre Einrichtung im Gange ist, so wäre ein Zusammenwirken zum Austausch von Bedarf und Überflüssig sehr zu empfehlen. Freilich sollte solche Austauschvermittlung, wie sie ja für die bürgerlichen Arbeitskräfte längst üblich ist, nicht durch ein besonderes Organisationsnetz militärischer Arbeitsnachweise, sondern unter Nutzbarmachung der Zentralauskunftsstellen und der bestehenden Arbeitsnachweisverbände erfolgen. Wenn diese mit militärischer Energie aufgefüllt würden, könnten sie sich bei entsprechendem Ausbau zu Landesarbeitszentralen rasch entwickeln.

Keine gewerbmäßige Stellenvermittlung für Ausländer. Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 hat der preussische Handelsminister auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 bestimmt: 1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung jenen, bis auf weiteres verboten. 2. Die Polizeibeviere sind angewiesen worden, den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler auf die Beachtung dieser Vorschriften hin zu überwachen.

Die Erwerbslosenfürsorge für Textilarbeiter in Augsburg umfaßte im Februar 1916 583 teilweise erwerbslose und 9016 vollständig erwerbslose Personen. Der Unterstützungsanstoß bezifferte sich auf rund 130 000 M., wovon Reich und Staat je ein Drittel, die Stadt und die Industriellen je ein Sechstel bezahlten. Die Bestimmung, daß den Kriegerfrauen die reichs-gesetzliche Unterstützung zu einem Drittel auf die Erwerbslosen-Unterstützung angerechnet wird, hat bei Kriegerfrauen mit stunden zu Härten geführt, weshalb der Magistrat auf Antrag der Textilarbeiterorganisationen verfügt hat, daß künftig die Kriegerfrauen die Erwerbslosen-Unterstützung voll erhalten. Gleichzeitig hat der Magistrat die Textilarbeiterfürsorge auf die Nebenberufe der Textilindustrie, wie Wollhut- und Papierhülsefabrikation ausgedehnt. Weiter wurde die Errichtung

von hauswirtschaftlichen Kursen für die erwerbslosen Textilarbeiterinnen mit einem Kostenaufwand von rund 20 000 M. beschlossen. Die Teilnahme an den Kursen ist mientgeltlich und freiwillig, die erforderlichen Zutaten werden von der Stadt geliefert. Der Unterricht, der von dem Lehrpersonal an den städtischen Schulen erteilt wird, erstreckt sich auf Kochen, Nähen, Waschen und Gesundheitspflege.

Genossenschaftswesen.

Die Händler für das Genossenschaftsprinzip.

Zum § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 ist den Gemeinden die Befugnis gegeben worden, unter Ausschaltung des Zwischenhandels die Versorgung ihrer Bevölkerung mit den notwendigen Gegenständen des täglichen Bedarfs selbst in die Hand zu nehmen. Diese Bestimmung, im wesentlichen gegen die kleinen Händler gerichtet, hat dem Verbands deutscher kaufmännischer Genossenschaften E. V. Anlaß gegeben, sich in einer Eingabe vom 19. Oktober mit einem Nachtrag vom 23. Oktober mit der Bitte um möglichst schonende Anwendung des einschlägigen Paragraphen an die Landeszentralbehörden zu wenden. Zu gleicher Zeit nimmt er Gelegenheit, die Möglichkeit und leichte Durchführbarkeit der Lebensmittelversorgung durch die in ihm zusammengeschlossenen Einkaufsgenossenschaften, denen nach seinem Ermessen mit Vorteil die gesamte Lebensmittelversorgung der Gemeinden durch die Landeszentralbehörden übertragen werden könnte, in den Vordergrund zu stellen. Zum Beweise dessen weist er auf die grundsätzlichen Vorzüge des in den Genossenschaften getätigten gemeinsamen Einkaufs von fast allen Arten von Lebensmitteln, die hierdurch ermöglichten geringeren Verkaufspreise des einzelnen Mitgliedes, die Höhe des Umsatzes der Zentraleinkaufsgenossenschaft mit beinahe 10 000 000 M. im vergangenen Jahre hin. Den Schwierigkeiten, die der Versorgung jener Gemeinden, in denen noch keine Einkaufsgenossenschaft vorhanden wäre, hierbei zweifellos begegnen würden, will er durch eine zwangsweise Zusammenfassung des Kleinhandels steuern. Anfänge hierzu zeigten bereits die Städte Chemnitz, Stettin, Dortmund, wo die Warenverteilung zum großen Teil durch die Einkaufsgenossenschaften zur Befriedigung aller Beteiligten erfolgte. Um die Einkommensteuerfreiheit auch im Falle der durch Gesetzesänderung zu ermöglichenden Versorgung von Nichtmitgliedern fortdauernd zu gewährleisten, würde eine Anweisung des Finanzministers genügen.

Zu diesen Ausführungen des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften E. V. nimmt die Handelskammer zu Elberfeld in einer am 24. November an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Eingabe ausführlich Stellung.

Auch sie ist gegen die Ausschaltung des gewerbmäßigen Handels durch den angezogenen § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September. Aber die übrigen Pläne des Verbandes der kaufmännischen Genossenschaften, die nach ihrem Ermessen den Genossenschaften des Verbandes ein Monopol in der Lebensmittelversorgung einräumen würden, behagen ihr nicht. Nach ihrer Ansicht hat der Verband der kaufmännischen Genossenschaften nur eine geringe Bedeutung für die Lebensmittelversorgung des deutschen Volkes. Die Umsatzziffern der Zentral-Einkaufsgenossenschaft seien im Vergleich zu den Umsatzziffern der gesamten Lebensmittelversorgung im Reiche verschwindend klein. Es gebe Großkolonialwarenhandlungen und Konsumvereine, deren Tätigkeit, doch nur örtlich beschränkt, weit größere Jahresumsätze erzielte als die Einkaufsgenossenschaften zusammengenommen. Auch bestände bereits, und zwar unter staatlicher Aufsicht, in Gestalt der Zentral-Einkaufsgesellschaft eine Zentralorganisation zu zweckmäßigem Warenbezug, die für die Gemeinden Lebensmittel beschaffe und zu diesem Zwecke nach und nach mit bestimmten Monopolrechten ausgestattet worden sei. Eine Verwirklichung des Vorschlags des Verbandes der kaufmännischen Genossenschaften würde dem sozialen Interesse weiter Kreise der Bevölkerung nur zuwiderlaufen, die Durchführung der Lebensmittelversorgung im Sinne der Eingabe des Verbandes der kaufmännischen Genossenschaften den Großhandel und wahrscheinlich auch die Konsumvereine vollständig ausschalten, die Preisgestaltung vielfach zu ungunsten der Käufer beeinflussen.

Es hat einen eigentümlichen Reiz, eine Vertreterin des freien Handels, als welche uns die Elberfelder Handelskammer gegenübertritt, mit solchem Nachdruck für die Interessen der Verbraucher, für staatliche Zwangsorganisation des Handels, ja sogar für das Prinzip der Konsumvereine eintreten zu sehen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Arbeitergartenstadt aus Reichsmitteln ist in Staaken für die Arbeiter der militärischen Werkstätten in Spandau geschaffen worden. Mit den Bauarbeiten wurde im April 1914 begonnen, und obwohl fast die gesamte Bauzeit in den Krieg fiel, ist es gelungen, inzwischen 400 Wohnungen fertigzustellen, die bereits bezogen sind. Auch das Schulhaus und das Kaufhaus, in dem sich Läden aller Art befinden, ist schon fertiggestellt. Bis zum Herbst werden weitere 300 Wohnungen bezogen werden können. Die Gartenstadt Staaken besteht aus Ein-, Zwei- und Vierfamilienhäusern. Jede Wohnung, auch die kleinste, für die eine Miete von monatlich 17,50 M. zu entrichten ist, hat eine Stallung und ein Stück Gartenland. Die Lösung der Gartenstadtaufgaben, wie sie durch den Zusammenhang mit der Industriefiedlung gestellt waren, scheinen glücklich gelöst.

Ansiedlung von Kriegsteilnehmern in Sachsen. Den sächsischen Kammern ist ein Bescheidwurf über die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern unterbreitet worden. Danach soll die Kreishauptmannschaft Dresden die Ansiedlung von hierfür geeigneten Kriegsteilnehmern, insbesondere von Kriegsbeschädigten, vermitteln. Zu diesem Zweck soll ihr ein beratender Ausschuss zur Seite gestellt werden. Bei der Ansiedlung sollen die Bezirksverbände mitwirken; insbesondere sollen sie ermächtigt werden, zu diesem Zwecke geeignetes Land zu erwerben, an die Ansiedler zu verkaufen oder ein Erbbaurecht daran zu bestellen, die Ansiedlungsstellen zu beleihen oder für die Hypotheken gemeinschaftlich mit der Gemeinde des Ansiedlungsortes Bürgschaft zu übernehmen.

Städtische Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien in Neuß. Die Stadt Neuß beabsichtigt, 50 Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien erbauen zu lassen. Der Preis für das Baugrundstück wird sich auf 1000 M. für 1000 Geviertmetern, die Baukosten auf 5000 M., der Gesamtwert des Hauses also auf 6000 M. stellen. Die Häuser sollen mit Kaufanwartschaft vermietet werden, sodas der Mieter allmählich Eigentümer wird. Für ein Haus müßte der Anmieter monatlich einen festen Betrag von 25 M. zahlen, falls er keine Anzahlung auf das Haus geleistet hat. In der Annahme, daß die Landesversicherungsanstalt für diesen Zweck das Geld zu 3,5 v. H. darleihen wird, würde die allmähliche Tilgung wenigstens 1,5 v. H. betragen. Eine Kapital, das mit 3,5 v. H. verzinst und mit 1,5 v. H. zuzüglich der für die gezahlten Tilgungsbeträge ersparten Zinsen getilgt wird, ist in 34 Jahren abbezahlt. Würde die Miete auf 30 M. monatlich festgesetzt, also mit 3,5 v. H. verzinst und mit 2,5 v. H. getilgt, so würde der Kaufanwärter schon nach 25 Jahren freier Eigentümer werden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins, der im Januar 1915 von der preussischen Feldmeisterei errichtet worden ist, um den starken Arbeiterwechsel der Wilkür der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entziehen und die Handhabung der Überweisungsscheine durch einen gleichartigen Beschwerde- und Schiedsaussschuß überwachen zu lassen, hat sich gut bewährt. Das kann man nach seiner einjährigen Wirksamkeit nunmehr wohl sagen. Über die Tätigkeit bis Ende Dezember 1915 liegen folgende Angaben vor: Der Kriegsaussschuß hat wöchentlich eine Sitzung das ganze Jahr hindurch abgehalten und sich mit zwei Gruppen von Beschwerden befaßt, mit den sogenannten Einzelbeschwerden und den aus den Verhältnissen herausgewachsenen Beschwerden, die ganze Gruppen von Arbeitern umfassen.

Einzelbeschwerden wurden insgesamt 1182 in den Sitzungen des Kriegsaussschusses verhandelt. Von diesen 1182 Beschwerden waren 39, für die der Kriegsaussschuß nicht zuständig war. Ihre Erledigung fanden 277 Beschwerdefälle. 203 Arbeiter erhielten vom Kriegsaussschuß den Schein zugesprochen, sieben unter einer Bedingung. In 487 Fällen erfolgte vor dem Kriegsaussschuß eine Verständigung, mit der beide Parteien einverstanden waren, während in 34 Fällen die Beschwerdeführer mit ihrem Antrage auf Erteilung des Scheins abgewiesen wurden.

Die 32 größeren Beschwerdefälle hatten ihre Ursache in Lohnforderungen, Akkordstreitigkeiten oder sonstigen Zwisten allgemeiner

Natur, bei denen die Verhandlungsmöglichkeiten im Betriebe bereits erschöpft waren. Die Mehrzahl dieser Fälle, und zwar 26, umfaßten Arbeiterzahlen bis zu 100, während in sechs Fällen mehr denn 100 Arbeiter in Frage kamen. Insgesamt waren an diesen größeren Beschwerden 2094 Arbeiter beteiligt.

Bei diesen größeren Streitfällen traten mit einer einzigen Ausnahme die Arbeiter als Beschwerdeführer auf. Der Ausnahmefall betraf die Firma Dainler in Marienfelde. In diesem Falle hatte die Firma die Ladung der Arbeiter beantragt.

Auffälligerweise haben bis in die neueste Zeit hinein manche Arbeitgeber die Einrichtung falsch verstanden, wie die vielen Prozesse, die die Arbeiter vor den verschiedenen Gewerbegerichten wegen Schadenersatz angestrengt haben, beweisen. Die Arbeitgeber haben nämlich vielfach geglaubt, das Mittel des Überweisungsscheins, des „Kriegsscheins“, als eine Art Zuchtrute gegen die Arbeiter benutzen zu können. So wurden z. B. Arbeiter aus irgendeinem Grunde entlassen oder auch die Anweisung einer der Beschwerdestellen des Kriegsaussschusses, einen Arbeiter wieder einzustellen, bis zur endgültigen Beschlussfassung vom Arbeitgeber abgelehnt, trotzdem aber in diesen Fällen die Ausstellung eines sogenannten Kriegsscheins verweigert. Es ist natürlich, daß die Arbeiter für die Zeit, die sie infolge dieses rechtswidrigen Verhaltens der Arbeitgeber arbeitslos waren, Anspruch auf Schadenersatz hatten, der meist auch bei dem Prozeß vor den Gewerbegerichten dem Arbeiter zugesprochen wurde, sofern sich die Gewerbegerichte für zuständig ansehen. Ohne das Bestehen des Kriegsaussschusses hätte sich die mißbräuchliche Handhabung des Kriegsscheins, wie sie vor der Errichtung des Ausschusses auf Grund des Rundschreibens der Feldzeugmeisterei vom 11. Januar 1915 infolge der einseitigen Vorrechtsstellung des Arbeitgebers eingerissen war, wahrscheinlich eine verhängnisvolle Entwicklung genommen. Jetzt handelt es sich bei den mißbräuchlichen Arbeitsansperrungen einzelner Arbeiter glücklicherweise um Ausnahmefälle.

Beachtung verdient, wie sich die Tätigkeit des Kriegsaussschusses über den ursprünglichen, engen Aufgabenkreis der Einzelbeschwerden über willkürlichen Stellenwechsel und Freizügigkeitsbeschränkung ganz von selbst erweitert hat zu einer einigungsamtlichen Tätigkeit für alle möglichen Arbeitszwistigkeiten, die zu einer Störung des Arbeitsfortgangs führen können. Das Bedürfnis und der Nutzen von Einigungsämtern wird durch diese Erfahrung aufs neue dargetan; gerade so wie die Entwicklung vieler Mieteinigungsämter zu Aufklärungs- und Schlichtungsstellen für alle Streitfragen des täglichen Lebens beweist, daß dieses Gebiet der gemeinnützig wirkenden Verständigung und Versöhnung durch öffentliche Vertrauensmänner vor dem Kriege eigentlich schmächtig vernachlässigt worden ist.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Taschenbuch zur Untersuchung und Begutachtung von Unfallkrankheiten. Von Dr. W. Cimbalf. Berlin 1914. Julius Springer. 5,80 M. 214 S.

Ratgeber für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer. Von Willibald Seiffert, Rechnungsrat im Reichsjustizamt in Berlin. Eine kurzgefaßte Darstellung der Versorgungsausprüche mit Vordrucken für Anträge an einer Tabelle. Stiftungsverlag, Potsdam. 40 Pf.

In Fragen und Antworten ist der nicht immer leicht zu beherrschende Gesetzesstoff hier vollständig und zuverlässig vorgetragen.

Wandlung. Mein Kriegsbuch 1914/15. Von Heinrich Zerkul. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M. Gladbach 1916, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 1 M.

Das Büchlein besteht teils aus Gedichten, teils aus Novellen. Ihnen allen ist gemeinsam die starke Wandlung der äußeren und inneren Lebensverhältnisse, die namentlich die jungen Kriegsfreiwilligen, aber auch die älteren Akademiker durchmachten, als sie von Schulbank, Studium und Beruf fort mußten in das Kriegsleben.

Die deutsche Frau in akademischen Berufen. Von Judith Herrmann. B. G. Teubner, Leipzig 1915. 1,50 M.

Eine fleißige Zusammenstellung an der Hand von Druckschriften, Frauenzeitschriften und Parlamentsberichten über die Kämpfe, die von der deutschen Frauenbewegung um die Zulassung der Frauen zum Studium geführt worden sind. Ferner werden die wirtschaftlichen und sozialen Erfolge der Frauen in den wenigen bis jetzt freigegebenen akademischen Berufen behandelt, soweit sich darüber etwas in der kurzen Zeit feststellen läßt, die seit der Zulassung zu diesen Berufen überhaupt erst verstrichen ist.

Die Einrichtungen zur Ausbildung und Fortbildung der weiblichen häuslichen Angestellten in Deutschland. Im Auftrage der Kommission für die Dienstbotenfrage des Bundes deutscher Frauenvereine bearbeitet von Hildegard Sachs. Archiv für Frauenarbeit, Band 3, Heft 4. — Sonderdrucke sind zum Preise von 25 Pf. durch die Geschäftsstelle der Kommission, Berlin W. 35, Verflingerstraße 17, zu beziehen.

Die kleine Schrift bietet eine Übersicht über die Haushaltungsschulen für die schulentlassenen Mädchen der einfachen Volksschulen. Die von der Kommission vorgenommene Erhebung beweist aufs neue, wie sehr die fachliche Vorbereitung für den Dienstbotenberuf noch im Argen liegt. Auch die vorhandenen Schulen franken meistens daran, daß sie die Vorbereitung für den eigenen Bedarf und die Ausbildung für den Beruf vernachlässigen; darunter aber leiden beide Arten. Eine klare Trennung in der Art der Ausbildung für diejenigen, die sich nur für den eigenen Bedarf, und für diejenigen, die sich für den Erwerbsberuf vorbereiten wollen, ist daher in erster Linie zu fordern. Eine zweite grundsätzliche Forderung der Kommission ist die Ausdehnung der Fortbildungspflicht auf die jugendlichen Dienstmädchen.

Demokratie und Organisation. Grundlinien proletarischer Politik. Von Heinrich Laufenberg und Fritz Wolffheim. Hamburg 1915. Dr. Heim. Laufenberg. Druck und Verlag.

Über die Aufzucht der Raupe des Seidenspinners mit den Blättern der Schwarzwurzel. Von Prof. Dr. Ido Dammer. Frankfurt a. D. 1915. Frowitz & Sohn. 0,80 M. 30 S.

Kaiser Wilhelm II. als Deutscher. Von Dr. Hans Zimmer. Berlin 1915. Concordia, Deutsche Verlagsanstalt. 94 S.

Die Sozialdemokratie nach dem Kriege. Von Erwin Belger. Berlin 1915. Concordia, Deutsche Verlagsanstalt. 0,80 M. 46 S.

Nationalstaat, Imperialistischer Staat und Staatenbund. Von Karl Lautsck. Nürnberg 1915. Fränkische Verlagsanstalt. 0,50 M. 80 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die vierspaltige Petitzeile.

Dame von 30 Jahren
mit mehrjähriger praktischer Erfahrung sucht leitende Stellung in einem städtischen Arbeitsnachweis. Offerten unter J. U. 6934 bef. Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Rechtsfragen beim Gruppenaffordvertrage.

Von
Dr. Karl Adolf Ihrig.
Preis: M. 1.50.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Eile-Warbenbergstraße 28. Postcheck-Konto Berlin 1112.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kottendorferstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Firma J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. bei über „Herkner, Die Arbeiterfrage“.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Freies Vereinsrecht für die Berufsorganisationen der Landarbeiter, sowie der Staats- und Gemeindearbeiter. (Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform an den Reichskanzler) 657

Die Kapitalabfindung für Kriegsbeschädigte und Kriegserwitwen. Von Fr. Lembke, Berlin 659

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 662

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts.

Volksernährung und Lebenshaltung 663

Wirtschaftspläne für das neue Erntejahr.

Gemeinwohl über Privateigentum.

Reichs Futtermittelverteilung und Schweinemaß.

Die Reichszuckerstelle.

Eine Reichsbranntweinstelle.

Preisbeschränkungen für Stroh.

Soziale Zustände 666

Beamtenwünsche nach Kriegslernungszulagen.

(Gegen den Zustrom weiblicher Kräfte in den Handelsberuf.)

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 668

Die baugewerblichen Tarifvertragsfragen.

Arbeitsgemeinschaften in der Kriegerfürsorge.

Arbeiterschutz 668

Stärkerer Schutz der Arbeiterinnen und Jugendlichen.

Ein Landesgewerbeamt in Sachsen.

Arbeiterversicherung. Sparcassen 668

Für die Versicherungspflicht der Armierungsarbeiter.

Eine Reichskonferenz der österreichischen Krankenkassen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 671

Die Arbeitsstreckung im Bekleidungs-gewerbe.

Arbeitslosigkeit in Paris.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 672

Richtlinien für die Regelung des Arbeitsnachweises im Deutschen Reich.

Sozialpolitik im Verkehrsweisen 673

Wünsche deutscher Telegraphenbeamten. Von Victor Road, Berlin.

Wohnungs- und Bodenfragen . 675

Die Lösung der Wohnfrage für kinderreiche Familien durch eine Zuwachs-sparversicherung.

Bereitstellung von städtischem Gelände für Kleingärten.

Literarische Mitteilungen 676

sationen zuteil werden, also auch diejenigen Personengruppen, für deren Vereinsbetätigung im Reichsvereinsgesetz selber oder zufolge der Auslegungsgrundsätze und Ausführungsvorschriften der Verwaltungen bisher Ausnahmebestimmungen bestehen, nämlich den Landarbeitern und Dienstboten sowie den Staats- und Gemeindearbeitern. Die seinerzeitige Auslegungserklärung des Herrn Staatssekretärs des Innern bei der Beratung des § 1 des Vereinsgesetzes im Reichstage, daß die öffentlichen Behörden vermöge der Beamtendisziplin und vermöge des privaten Vertragsrechts Beamten und vertragsmäßig angenommene Personen von der Teilnahme an bestimmten Vereinen und Versammlungen auszuschließen befugt seien, darf ebensowenig dazu führen, den Staats- und Gemeindearbeitern die gegenwärtig angefordigte Erweiterung der Bewegungsfreiheit der sozialen Berufsorganisationen vorzuenthalten, wie es unter mißverständlicher Berufung auf § 24 des Reichsvereinsgesetzes gegenüber den Landarbeitern und Dienstboten zulässig wäre. Die landesrechtliche Sonderstellung der Landarbeiter und Dienstboten durch § 24 des Reichsvereinsgesetzes, über deren grundsätzliche Berechtigung oder Nichtberechtigung hier nicht gesprochen werden soll, bezieht sich nur auf bestimmte Koalitions-handlungen und Verabredungen zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit und findet überdies nur noch in den alten preussischen Provinzen Anwendung. Die Vereinigungsfreiheit als solche wird dadurch nicht berührt: Die Landarbeiter und Dienstboten genießen vielmehr in allen Fragen, die nicht auf die Einstellung oder Verhinderung der Arbeit sich beziehen, das volle Vereinigungsrecht gemäß dem Reichsvereinsgesetz wie alle übrigen Reichsangehörigen. Falls hiergegen bisher irgend noch ein Bedenken bestanden haben sollte, so hat das Kriegserlebnis des deutschen Volkes und die unterschiedslose Kampf- und Opfertüchtigkeit aller Schichten die Notwendigkeit unwiderleglich bewiesen, den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung für alle zu voller praktischer Geltung zu bringen und die Landarbeiter- und Dienstbotenvereine nicht länger als soziale Organisationen minderen Rechtes zu behandeln. Es wäre mit der Tatsache, daß die Staats- und Gemeindearbeiter und die ländlichen Arbeiter mit ihren städtischen Kameraden Schulter an Schulter während der Kriegszeit kämpfen und bluten und sich des höchsten Vertrauens der Nation würdig erweisen, unvereinbar, ihnen bei der Heimkehr in die Friedensarbeit, wenn es sich um Wahrnehmung der arbeitsvertraglichen Interessen handelt, die gleiche Vereinigungsfreiheit wie den Arbeitern der privaten Gewerbe zu verweigern, unbeschadet der besonderen Regelung des Streikrechts in gemeinnützigen landwirtschaftlichen und öffentlichen Betrieben. Auch würde die sozial-rechtliche Schlechterstellung der Landarbeiter die für Deutschland künftig doppelt ernste Gefahr einer steigenden Abwanderung vom Lande in die Stadt noch verschärfen, während im Gegenteil alles geschehen sollte, der Arbeiterschaft das Leben auf dem Lande anziehungsreicher als bisher zu gestalten.

Aus allen diesen Gründen muß sich die Gesellschaft für Soziale Reform entschieden gegen jedes Ausnahme-gesetz zu ungunsten einer der genannten Arbeitergruppen bei ihrer Betätigung in sozialwirtschaftlichen Berufsorganisationen aussprechen, deren segensreiches Wirken auf die Disziplin und den Gemeinschafts-sinn der großen Massen die Kriegszeit uns erst recht kennen gelehrt hat.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Freies Vereinsrecht für die Berufsorganisationen der Landarbeiter sowie der Staats- und Gemeindearbeiter.

(Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform an den Reichskanzler.)

Die Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt die angefordigte Abänderung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, die den bereits in den Reichstagsverhandlungen vom Winter 1907/8 und in den Ausführungs-vorschriften der jüdischen Bundesstaaten ausgesprochenen Gedanken, daß Berufsvereine, die sich mit den Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses befassen, nicht als politische Vereine gelten, allgemein als Rechts-satz festlegen soll, mit Genehmigung. Diese Befreiung von gewissen hinderlichen Einengungen und Rechts-schranken darf sich aber nicht nur auf einzelne wirtschaftliche Berufsgruppen beschränken, sondern muß allen sozialen Arbeiter- und Angestelltenvereinen ebenso wie allen beruflichen Arbeitgeberorgani-

Antragsteller derartig ist, daß ein vorzeitiges Ableben nicht zu befürchten ist."

Da die Heeresverwaltung in ihren ärztlichen Akten über ein sehr genaues Material verfügt, so muß man annehmen, daß die Abfindung nur solchen Kriegsbeschädigten gewährt wird, die mindestens auch in die Volksversicherung aufgenommen werden könnten. Trifft das aber zu, so bleibt an den Vorschlägen des Entwurfs der Mangel haften, daß sie zu teuer sind.

Das wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß die Schuldentilgung allein durch eine lebenslängliche Lebensversicherung unwirtschaftlich ist, da dann die teuren Darlehenszinsen das ganze Jahr hindurch getragen werden müssen, während die in den Lebensversicherungsprämien steckenden Spargelder einen recht viel niedrigeren Zins bringen. Eine wesentliche Verbesserung würde schon dadurch erzielt werden, daß man anstatt eines einfachen Darlehens ein Tilgungsdarlehen nimmt, das mit 4 1/2 v. H. verzinst und mit 1 v. H. getilgt wird. Es würden dann zwar die oben mitgeteilten Prozentsätze um 1 v. H. steigen, so daß diese bei einem Anfangsalter von 25 Jahren 0,8 v. H., von 35 Jahren 0,18 v. H. höher, aber von 40 Jahren 0,12 v. H. und von 50 Jahren 1,21 v. H. niedriger wären als die Sätze des Entwurfs, dafür aber auch in 38 3/4 Jahren die Schuld getilgt wäre, ganz abgesehen von der Lebensversicherung. Wenn also ein 25 jähriger ein derartiges Darlehen verbunden mit Lebensversicherung nehmen würde, so würde er für 2000 M Schuld zwar jährlich 16 M mehr von seiner Rente opfern, als wenn er sich das Geld im Abfindungsverfahren erwerben würde. Da er aber nach der allgemeinen deutschen Sterbetafel 1901/10 noch 38,59 Jahre weiter zu leben erwarten darf, so ist bei seinem voraussichtlichen Tode das Tilgungsdarlehen auf ordnungsmäßigem Wege bis auf einen ganz geringen Rest getilgt, und seine Hinterbliebenen können die Versicherungssumme von 2000 M glatt einstreichen. Ein 35 jähriger, der noch 30,53 Jahre zu leben hat, würde bei seinem Tode vom Tilgungsdarlehen einen ungetilgten Rest von etwa 700 M hinterlassen, die der Gläubiger von der Versicherungssumme abziehen würde, so daß die Hinterbliebenen etwa 1300 M ausgezahlt erhielten. In allen Fällen — selbst bei einem schon nach wenig Jahren erfolgenden Tode — würden hierbei die Hinterbliebenen der Kriegsbeschädigten ein Kapital ausgezahlt erhalten, während es beim Abfindungsverfahren das nicht gibt, und dabei stellt sich dies selbst im günstigsten Falle nur wenig billiger, teilweise erheblich teurer als das Tilgungsdarlehen in Verbindung mit Lebensversicherung.

Es muß also in der Rechnung des Entwurfs etwas nicht stimmen.

Eine Härte finde ich darin, daß nach der Begründung zu § 5 ein Zinsfuß von etwa 5 v. H. in Anrechnung gebracht wird. Da die Reichsanleihen heute 5 v. H. Zins bedingen, erscheint das gerechtfertigt, aber das Reich behält sich vor, um 1925 herum die Anleihen zu kündigen, um den Zinsfuß zu ermäßigen, der Kriegsbeschädigte jedoch soll lebenslang 5 v. H. zahlen. Der größte Fehler scheint mir aber in der Anwendung der Sterbetafel zu liegen, wie folgende Zusammenstellung ergibt:

Anfangsalter Jahre	Entwurf		Allgem. deutsch. Sterbetafel 1901/10	
	Kapitalisierungsfaktor	Der Kapitalisierungsfaktor entspricht bei 5 v. H. Zins einer Lebenserwartung von ... Jahren	Mittlere Lebenserwartung ... Jahre	Kapitalisierungsfaktor bei 4 1/2 v. H. Zins
21	16	32,98	41,77	18,4
25	15	28,16	38,59	17,9
30	13 3/4	23,38	34,55	17,1
35	12 1/2	20,19	30,53	16,1
40	11 1/4	16,95	26,64	15,1
45	10	14,21	22,94	13,9
50	8 3/4	11,79	19,43	12,6
55	7 1/2	9,63	16,16	11,1
60				

Das sind Unterschiede, die im Interesse unserer Kriegsbeschädigten wie auch des Ansiedlungswerks zu bedauern sind. Sie auszugleichen fällt aber nicht schwer. Es wäre z. B. dadurch möglich, daß man mit dem 35. Lebensjahre den Kapitalisierungsfaktor 16 setzt und von da aus mit jedem niedrigeren Jahre ihn um 0,2 erhöht, so daß er mit 30 Jahren 17 und mit 25 Jahren 18 betrüge — dann brauchte er nicht weiter zu

steigen —, und daß man ihn mit jedem höheren Jahre zunächst um 0,2, vom 46. Jahre aber ab um 0,3 erniedrigte, so daß er bei 40 Jahren 15, bei 45 Jahren 14, bei 50 Jahren 12,5 und bei 55 Jahren 11 betrüge. Dann wäre ein einigermaßen gerechter Ausgleich geschaffen.

Um aber den Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen, die die Möglichkeit haben, billige Darlehen zu erhalten, diesen Vorteil nicht zu nehmen, wäre erwünscht, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen würde, die es ermöglicht, innerhalb der durch den Entwurf gezogenen Grenzen und nur für solche Forderungen, die sich aus Darlehen ergeben, die öffentliche oder gemeinnützige Korporationen zu dem in § 1 des Entwurfs genannten Zweck hergeben, die Abtretung der Renten zugelassen werde. Ob man dabei die Verpflichtung, das Darlehen durch Lebensversicherung zu sichern, ausspricht, ist an sich nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Zu wünschen wäre es allerdings,

würden diese Veränderungen in dem Gesetz angebracht, so wäre damit der Boden des nüchternen Geschäfts nicht verlassen, den Kriegsbeschädigten und Witwen wäre nichts geschont, aber sie würden bei Benutzung des Gesetzes auch auf ihre Rechnung kommen und würden außerdem in ihrem Handeln freier sein. Das Ansiedlungswerk aber würde dadurch entschieden gewinnen.

Berlin.

Jr. Lembke.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 7. April 1916 in Berlin im Reichstagsgebäude eine Kriegssitzung ab, die der Vorsitzende Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch mit einem Rückblick auf die nationalen und sozialpolitischen Erlebnisse der Kriegszeit und mit einem Ausblick auf die kommenden Friedensaufgaben der deutschen Sozialpolitik einleitete.

Der Geschäftsführer Prof. Dr. W. Zimmermann berichtete über die Kriegstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Ortsgruppen, die sich hauptsächlich in persönlicher Mitwirkung ihrer Mitglieder an der sozialen Kriegsfürsorge befandete, und über die Beratungen des Vorstandes, die den dringenden Gegenwartsfragen der Kriegssozialpolitik sowie den Vorbereitungen auf die kommenden sozialen Friedensaufgaben galten; sie führten zu mehrfachen Sonderitzungen mit den Vertretern von Berufsorganisationen und der Gesellschaft für soziale Reform verwandten gemeinnützigen Vereinigungen sowie entsprechenden Eingaben an die zuständigen amtlichen Stellen, so auf dem Gebiete der Heimarbeit (Schutz gegen Lohnrückerei, Fachanschlüsse, Versicherung usw.), der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Herabsetzung der Altersgrenze, Erhöhung der Witwen- und Waisenrente), der Arbeitsvermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Rückstuf der Krieger nach Friedensschluß, und endlich der Ausgestaltung des Arbeits- und Koalitionsrechts.

Der Ausschuß der Gesellschaft stimmte nach lebhafter Ansprache dem Ergebnis dieser Vorberatungen des Vorstandes und der Geschäftsführung und dem daraus abgeleiteten Arbeitsplane bei. Den vom Bureau für Sozialpolitik in gemeinschaftlicher Beratung mit den vier Gewerkschaftsgruppen aufgestellten Richtlinien für die verwaltungsmäßige Ausgestaltung der Arbeitsnachweise erteilte der Ausschuß, indem er von einer Spezialdebatte abjah, grundsätzlich nach Gedankengang und Ziel seine Zustimmung. (Sp. 657 f.) Zu den künftigen fachmännischen Beratungen über die Neuordnung des Koalitionsrechts, der Arbeitskammern und des Einigungswesens empfahl er, in Übereinstimmung mit den Wünschen des Sonderausschusses für diese Fragen, die Beziehung von Sachleuten für das Angestelltenrecht. Ein Antrag zugunsten der Rechtsverweiterung für die Landarbeitervereine wurde unter Ausdehnung auf die Staats- und Gemeindearbeitervereine angenommen. Verschiedene Anregungen aus der Mitte des Ausschusses, daß sich die Gesellschaft für Soziale Reform mit den Fragen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, mit der Wohnungs- und Heimstättenfrage für die heimkehrenden Krieger befassen möge, führten zu der Erwägung, daß die Gesellschaft, anstatt die reichlich vorhandenen Organisationen auf diesem Gebiete durch ein Sondervorgehen zu verwirren und die sozialpolitische Fürsorge für die Kriegssopfer von der allgemeinen Sozialpolitik noch mehr als bisher abzusplitteln, zweckmäßiger durch geeignete Vertreter in den bereits bestehenden Organisationen ihren Einfluß und ihre Mitarbeit entfalten, wie es bereits in zahlreichen Fällen geschieht. Auch den Ortsgruppen der Gesellschaft, mit denen die Hauptstelle künftig

engere Zusammenarbeit wünscht, fallen hier besondere Aufgaben zu.

Aus den Mitteilungen des Geschäftsführers über die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Internationale Arbeitsamt ist zu erwähnen, daß das Deutsche Reich seinen Jahreszuschuß trotz des Krieges in gewohnter Weise gewähren wird. Auch von anderen Staaten, insbesondere von der Schweiz, werden die Beiträge weiter gezahlt.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Kurz hintereinander sind die Doppelhefte 11/12 des Jahrgangs 1915 und 1/2 des neuen Jahrgangs erschienen. Das Doppelheft 11/12 bringt außer dem Inhaltsverzeichnis für den abgeschlossenen Jahrgang Erläuterungen zu einer Reihe von Gesetzentwürfen, deren Wortlaut in den vorhergehenden Textheften 7—10 mitgeteilt war. — Das Doppelheft 1/2 ist wieder ein Textheft. Es enthält den Wortlaut von Arbeiterschutzgesetzen aus Tunis, Panama, Uruguay, Ungarn, Griechenland, Niederlande, ferner Ausführungsbestimmungen zum französischen Heimarbeitgesetz, sowie auch Mitteilungen über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in verschiedenen am Kriege beteiligten Ländern.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Wirtschaftspläne für das neue Erntejahr.

Der Deutsche Städtetag hat sich angesichts der oft wenig befriedigenden Maßnahmen der Regierungen zur Regelung der Volksernährung und kriegswirtschaftlich vernünftigen Lebensmittelverteilung, die uns das zweite Kriegserntejahr allen Erfahrungen des ersten Jahres zum Trotz beschert hat, mit einer Eingabe an den Reichskanzler gewandt, die faßt in der Form, aber entschieden in der Sache, energisch die Aufforderung der Kriegsernährungswirtschaft nach den Gesichtspunkten verlangt, die für das Durchhalten der breiten, nicht auf Selbstversorgung gestützten Volksmassen unbedingte Berücksichtigung neben der bisherigen etwas einseitigen und unsystematischen sogenannten Produktionsermittlungs- und Vorratspolitik erheischen. Neu sind diese Gesichtspunkte wahrlich nicht, da sie von weiterblickenden Volkswirten schon im ersten Kriegsjahr oft genug vertreten worden sind. Aber daß sich um der Städtetag zu ihrem Herold macht und die Ansicht ausdrückt, die bisherigen Methoden hätten vielfach diesen Gesichtspunkten zuwider gewirkt, verleiht der Kundgebung Bedeutung. In der Eingabe wird folgendes ausgeführt:

Bisher sind alle Maßregeln des Reiches, die auf die Sicherung, sparsame Verwendung und gerechte Verteilung unserer Vorräte an Lebensmitteln abzielten, im Laufe des Erntejahres unter dem Drange augenblicklicher Ereignisse und Erwägungen erlassen worden. Nach den mit ihnen gemachten Erfahrungen ist es aber jetzt zur Vorbereitung eines etwaigen dritten Kriegserntejahres dringend erforderlich, für die wichtigsten Nahrungsmittel von vornherein ein Programm festzusetzen, das sich auf dieses ganze Erntejahr erstreckt und mit festem Willen durchgeführt wird. Wir erlauben uns, auf das lebhafteste zu beschwören, daß schon die allernächste Zeit, die Monate des Frühling und Frühsummers, zur Ausarbeitung eines solchen Programms benutzt werden, und werden es mit besonderem Dante begrüßen, wenn wir zur Mitarbeit hieran sobald als tunlich herangezogen werden. Zu allgemeinen glauben wir, daß die Sicherstellung der Nahrungsmittel desto wirkungsvoller sein wird, je mehr sie sich auf die hauptsächlichsten Nahrungsmittel beschränkt. Der Erfolg solcher Maßregeln aber muß sein, daß Stadt und Land gleichmäßig bedacht werden. Die Frage gerechter Verteilung ist für die städtische Bevölkerung von gleicher Wichtigkeit wie die Vorratsfrage und die Preisfrage. Diesen Gesichtspunkt erachten wir auch hinsichtlich der Brot- und Mehlerzeugung für entscheidend. Wir halten es für notwendig, daß die der städtischen Bevölkerung zugeleitete Brotmenge so hoch wie irgend möglich bemessen wird. Deshalb erscheint uns eine Nachprüfung angezeigt, ob die Grundsätze für die Selbstversorgung, Selbstlieferung und ländliche Selbstwirtschaft nicht einer Abänderung bedürfen. Hinsichtlich der Kartoffeln sind wir der Meinung, daß die Sorgen und Unmöglichkeiten dieses Frühjahrs und Winters sich nicht wiederholen dürfen. Hier vor allem andern ist eine ganz feste Regelung nötig, welche alsbald mit Beginn des Herbstes in Kraft tritt, die volle Versorgung für die Wintermonate gewährleistet und dann vom Mai an den nach dem Ernteausfall verschiedenen Möglichkeiten Rechnung trägt.

Für sehr bedeutungsvoll halten wir weiter eine Erfassung der Zuderbestände, die den deutschen Zuderreichum sachgemäß während des ganzen Jahres seinen einzelnen Verwendungszwecken zuführt. Auch die Fleischversorgung der Bevölkerung wird von der bevorstehenden Ernte abhängen, da nur diejenigen Erträge als Viehfutter zur Ver-

fügung gestellt werden dürfen, die für die unmittelbare menschliche Ernährung nicht erforderlich sind. Aber auch hier bedarf es eines einheitlichen Wirtschaftsplanes vom Herbst an, wofür nicht die Interessen der Städte aufs schwerste benachteiligt werden sollen. Die Anordnung, daß Hauschlachtungen und Notchlachtungen auf das Schlachtungscontingent der einzelnen Gemeinde anzurechnen sind, würde, wenn sie bereits im Herbst bestanden hätte, sicherlich sehr wesentlich zu einer gerechten Verteilung des verfügbaren Fleisches beigetragen haben, während jetzt die Hauschlachtungen im wesentlichen abgeschlossen sind. Von besonderer Bedeutung für die städtische Bevölkerung ist die Erhaltung der Milchfische. Wir hegen überhaupt die Hoffnung, daß der Regelung der Fleischversorgung sich eine wirkliche Regelung auch der Butter- und Milchversorgung anschließen wird. Bei der Butter ist der jetzige Zustand, wonach in weiten ländlichen Streifen feinerlei Mangel herrscht, in den Städten aber vielfach ernste Not besteht, in hohem Maße unbefriedigend.

Auch die sozialdemokratische Fraktion hat in dem Haushaltsanschlusse des Reichstags wieder eine Reihe von Forderungen zur Entschärfung gestellt, die in ihrem Zusammenhang die Richtlinien zu einem Wirtschaftsplan für das neue Erntejahr enthalten. Diese Forderungen beziehen sich vor allem auf folgende Punkte:

1. Landwirtschaftliche Erzeugung: Beurlaubung von Landwirten und Arbeitern und Bereitstellung von Kriegsgefangenen; Bestimmung der Felder in den besetzten Bezirken; gleichmäßige Verteilung der künstlichen Düngemittel nach dem Bedarf; genossenschaftliche Maschinenversorgung; genossenschaftliche Zwangsorganisationen für die Erzeugung und den Absatz; Anbau von Ölsrüben; Landfütterung; Strennabgabe aus Privatforsten; Wildabschuß; Freijagd auf wilde Kaninchen; freie Angelfischerei.

2. Vieh- und Fleischversorgung: Milchviehschutz (Preisherabsetzung, Schlachtverbot); Butterbeschlagnahme; Postversandverbot; allgemeine Butters, Fett- und Margarinekarte; Fleischkarte; Preisherabsetzung für Ferkel; teilweise Viehbeschlagnahme.

3. Kartoffelversorgung: scharfe Beschlagnahme; Rationierung (1/2 kg je Kopf und Tag unzulänglich) verbessern.

4. Allgemeine Forderungen: Nahrungsmittelaufkauf vom Ausland durch Zentraleinkaufsgesellschaft; Bedarfsregulierung der Heeresverwaltung nicht über Höchstpreis; Reichsüberwachung der Ersatzlebensmittel; gleichmäßige Einteilung von Kaffee, Kaffeeersatz, Tee, Zucker, Hülsenfrüchten, Reis; Kranten- und Kindervorräte aus Milch, Statoo und Nährmittel aus Reis und Getreide; Verbot des Spiritremens aus menschlichen Nährmitteln; Lebensmittelbeschlagnahme durch Zentraleinkaufsgesellschaften und Reichsstellen; Reichshöchstpreise für alle Lebensmittel für Erzeuger, Groß- und Kleinhandel nebst Verteilungsmaßnahmen; keine Heraussetzung von Höchstpreisen außer bei Lagerverlusten; schärferer Käufererschutz gegen Übervorteilung und gegen Übertragung ausländischer Aufkaufpreise auf inländische Erzeugnisse.

Viele dieser Forderungen berühren sich eng mit denen des Kriegsanschlusses für Konsuminteressen, der außerdem noch von den Gemeinden besondere Gemeinchaftsorganisationen für den Lebensmittelbezug und Geldbeiträge zur Entlastung der Münderbenittelten wünscht.

Gemeinwohl über Privateigentum. Die bisher allerdings kleine Reihe von Notgesetzen, wonach die Benutzung von Land für gemeinnützige und kriegswirtschaftliche Zwecke im Notfall gegen den Willen des Eigentümers freigegeben werden muß — vergl. insbesondere die Enteignungsverordnungen für Eblaubbesiedlungen — ist um eine neue bereichert worden, die nun endlich der lange und oft gepredigten Forderung, daß die Privatforsten für Weidewecke geöffnet werden sollen, gesetzlichen Nachdruck verschaffen will. Eine Bundesratsverordnung vom 12. April bestimmt, daß Besitzer von Privatforsten und anderen, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gezwungen werden können, einzelnen Personen sowohl wie Gemeinden oder Kommunalverbänden die Benutzung ihrer Grundstücke zur Gewinnung von Stren jeder Art, ebenso von Heideaufwuchs zu Futterzwecken zu gestatten, und endlich auch auf ihren Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden zu lassen, wobei die Besitzer verpflichtet sein sollen, gegen Entschädigung auch die erforderlichen Hürden und Untertunsträmme anzulegen.

Reichsfuttermittelverteilung und Schweinemast. Auf Anregung des preussischen Landwirtschaftsministers haben die Reichsgetreide- und die Reichsfuttermittelstelle 54 000 Tonnen Futtermittel zu angemessenen Preisen bereitgestellt, um für die Zeit vom April bis September Futterzuschüsse an Schweinezüchter zu geben. Die Lieferung dieses Futters wird vom preussischen Landesgetreideamt (Berlin W 50, Markburger Str. 8), in dessen Händen schon die Verteilung des Futters für die staatlich unterstützte Schweinemast liegt, den Verteilungsstellen der preussischen Provinzen und der Bundesstaaten mit Hilfe der Reichsgetreidestelle und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, daß auf diese Weise Futtermittelzuschüsse für etwa 300 000 Sauen im nächsten Halbjahr verwendet werden können. Damit wird dem bedauerlichen Rückgang unserer Ferkelzucht in wirksamer Weise vorgebeugt und die Versorgung mit Schweinefleisch für den nächsten Winter gebessert.

Die Reichszuckerstelle. Die (Sp. 645) angekündigte Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker ist durch eine Bundesratsverordnung vom 10. April in die Wege geleitet. Danach hat eine als Behörde errichtete Reichszuckerstelle (unter Leitung von Geheimrat Schulze vom preussischen Handelsministerium und Landrat Graf v. Wartensleben aus Gelnhausen) für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Zucker verarbeitenden Betriebe, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen. Der allgemeine Verbrauch in Haushaltungen, Gaststätten, auch in Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien ist von den Kommunalverbänden zu regeln; sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten gegeben werden darf. Der Reichszuckerstelle legt die Zuckermenge für den Kopf der Bevölkerung fest, die dieser Regelung zugrunde zu legen ist. Der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt wird besonders berücksichtigt werden. Welche Mengen für den Bedarf der zuckerverarbeitenden Betriebe, namentlich für die Herstellung von Marmelade, Kunsthonig, Fruchtjoghurt usw. zur Verfügung gestellt werden, wird der Reichszuckerstelle besonders bestimmen. Abgabe und Bezug des Zuckers im Handel wird, soweit es sich nicht um den von den Kommunalverbänden zu regelnden unmittelbaren Absatz an die Verbraucher handelt, von einem noch vom Reichszucker zu bestimmenden Zeitpunkt an nur gegen Bezugsscheine geschehen dürfen, die die Reichszuckerstelle ausstellt. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch eine alsbald stattfindende Bestandsaufnahme des gesamten Zuckers vorbereitet werden, die sich auch auf Privathaushaltungen erstreckt.

Eine Ausführungsverordnung vom 14. April bestimmt, daß die Gemeindeverbände bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der bürgerlichen Bevölkerung zugrunde legen sollen. Die durch die Bestandsaufnahme vom 25. April in seinem Bezirk ermittelten Vorräte (von mehr als je 10 kg) werden dem Gemeindeverband auf seinen Bedarfsanteil aus der Gesamtmenge angerechnet. Die Zuckerarbeiter in gewerblichen Betrieben haben über Bezug und Verwendung von Zucker Buch zu führen und anzuzeigen, wieviel Zucker sie 1914 und 1915 verwendet und was sie hergestellt haben. Zucker haben ihren Bedarf besonders anzuzeigen. Über Abgabe von Zucker im Zwischenhandel ist ebenfalls Buch zu führen, im Kleinhandelsverkehr mit den Verbrauchern nur dann, wenn die Gemeinde nicht eine besondere Verbrauchsregelung allgemein vorgeschrieben hat.

Zu Groß-Berlin ist die Regelung derart getroffen, daß vom 17. April an 1/2 Pfund Zucker im Kleinverkauf nur gegen Vorlegung der Proffarte der laufenden Woche, die durch einen Stempelaufdruck oder durch Lochung zu entwerten ist, abgegeben werden darf. Krankenhäuser, Gastwirte, Bäcker usw. werden besonders bedacht, zunächst wohl aus den Vorräten der Gemeinde, die einige 1000 Zentner auf Lager hält.

Eine Reichsbrauwertstelle. Die bisherige private Monopolstellung der Spirituszentrale, die gegen 90% der deutschen Spiritusbrennerei beherrscht, ist durch Beschluß des Bundesrats vom 15. April in eine öffentlichrechtliche verwandelt worden, insofern, als sie einer neu errichteten Verwaltungsbehörde für die Regelung des Brauwertverkehrs, der Reichsbrauwertstelle, als ausschließliche Geschäftsvermittlungsstelle zur Seite treten soll. Brauwert, der bereits unter steueramtlicher Bewachung steht oder nach dem 17. April gewonnen wird, darf künftig nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgefeuert oder vergällt werden. Die Reichsbrauwertstelle bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Brauwert von der Spirituszentrale abzuziehen ist. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Brauwert bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbrauwertstelle. Eine weitgehende Anzeige- und Ablieferungs-pflicht bezüglich der vorhandenen Vorräte der Brenner und Händler, soweit sie 10 hl übersteigen, soll diese Monopolisierung des Brauwertverkehrs ermöglichen. Zugleich wird auf jeden Brenner ein mittelbarer Zwang zum Beitritt zum Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten ausgeübt, da er genau den gleichen Bedingungen wie dessen Mitglieder, ausgenommen in rechtlichen Streitfällen, unterstellt wird. Auch die Einfuhr ausländischen Brauwerts fließt der Spirituszentrale zu. Die Reichsbrauwertstelle soll ein Beirat gutachtlich in Absatz- und Preisfragen beraten.

Preisbeschränkungen für Kohlen. Der Bundesrat hat am 12. April verfügt: Soweit Höchstpreise für den Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen und der aus solchen hergestellten Brennstoffe (Koks, Briquets) durch den Erzeuger oder Großhändler festgesetzt werden, finden auf die vor dem Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossenen Verträge über die Lieferung dieser Gegenstände die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. November 1915 entsprechende Anwendung. Diese Bekanntmachung bestimmt, daß für Lieferungsverträge auf Waren, für die Höchstpreise festgesetzt werden, von dem Augenblick, wo die Höchstpreise in Kraft treten, diese Höchstpreise zu gelten haben, nicht die vorher vereinbarten höheren Vertragspreise.

Betramtlich gibt es augenblicklich aber (abgesehen von örtlichen Festsetzungen) keine Höchstpreise für Kohlen und aus solchen hergestellte Brennstoffe. Die neue Bundesratsverordnung läßt den Schluss zu, daß eine Preisregelung auch für Stein- und Braunkohlen, sowie für Koks und Briquets, bald oder jedenfalls in absehbarer Zeit, bevorsteht. Für die im Verkehr mit Braunkohlenbriquets beflagten Preisverbreiter, über die jüngst besonders in Sachsen bedenkliche Angaben gemacht

wurden, würde eine solche Preisbindung, verbunden natürlich mit Lieferungs-zwang mindestens im bisherigen Umfange, wünschenswert sein.

Soziale Zustände.

Beamtenwünsche nach Kriegsteuernzulagen. In einer Eingabe an den Bundesrat und den Reichstag bitten die der Arbeitsgemeinschaft der Postbeamtenverbände angeschlossene mittleren Beamten, die bis jetzt während des Krieges ohne jegliche Erhöhung ihres Dienstverdienstes geblieben sind, um Bewilligung von Kriegsteuernzulagen. Die immer drückender werdende Unzulänglichkeit des feststehenden Einkommens gegenüber den Teuerungspreisen hätten den Haushalt der Beamten derart ungünstig beeinflusst, daß der Unterhalt der Familien und die Erhaltung der zum Dienst erforderlichen Arbeits- und Spannkraft ernst gefährdet seien. Da, wo etwas Vermögen oder Ersparnisse zur Verfügung standen, sei man mit dieser Hilfsquelle zu Ende; die Einschränkungen ließen sich nicht mehr gut überbieten, und an die Stelle geordneter Verhältnisse im Haushalt drohe Verschuldung zu treten. Gegen eine solche Entwicklung wehre und stemme sich die Beamtenenschaft, erfüllt von dem menschlichen Willen durchzuhalten. Gleichzeitig bitten die in der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der mittleren Beamten vereinigten Unterbeamtenverbände die Regierungen und Volksvertretungen um wirksame Erhöhung und Ausdehnung der seit Oktober 1915 in der Form von Kinderzulagen gewährten Kriegsteuernzulagen. Sie erbitten in der erwähnten Regelung keinerlei durchgreifende Abhilfe ihres gegenwärtigen Notzustandes. Bei dem Durchschnittseinkommen eines Unterbeamten ergäbe die bisherige Regelung unter Annahme eines Anteils von 50% v. S., der von den Gesamtausgaben auf Nahrungsmittel entfalle, monatlich 68, im besten Falle 77,50 M auf eine vierköpfige Familie als Gegengewicht gegen die Preissteigerung. Ein solcher Betrag sei unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen unzureichend. Nach der in dem amtlichen „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ veröffentlichten Berechnung von Zins und Kuchzins sei der monatliche Nahrungsmittelverbrauch für eine vierköpfige Familie gegenwärtig mit 90 M laun noch zu bestreiten. — Zum Schluß weisen beide Eingaben auf die in Österreich vor kurzem allen Staatsbeamten gewährten, nach dem Familienstand abgestuften Kriegszulagen hin.

Gegen den Zustrom weiblicher Kräfte in den Handelsberuf wendet sich eine Eingabe der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände (Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Verein für Handlungskommiss von 1858, Hamburg, Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.), denen sich auch die verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte (Sitz Cassel) angeschlossen haben. Die an die Ministerien der Bundesstaaten gerichtete Eingabe fordert Maßnahmen zugunsten der heimkehrenden Kriegsteilnehmer zur Einschränkung des Überangebotes ungeeigneter Arbeitskräfte durch die privaten Handelskammern und Vorbereitungs-kurse. Die Vorschläge, die sich hauptsächlich auf strengere Beaufsichtigung der Handelsschulen beziehen, sind in ähnlichem Sinne gehalten, wie der bekannte Erlaß des preussischen Handelsministers zu derselben Frage (Sp. 628). Auch der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin) hat seit Jahren den Kampf gegen die unantastbaren Unternehmungen, die einen schlecht geschulten Nachwuchs förmlich züchten, geführt und erläßt in diesem Jahre wieder eine Warnung vor dem Ergreifen des kaufmännischen Berufs durch ungeeignete Kräfte.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die handgewerblichen Tarifvertragsfragen sind zwar für das Reich als Ganzes noch immer ungeklärt, doch beginnen sich wenigstens hier und da einige feste Stützpunkte für die Weiterführung des Tarifvertragsgebäudes zu bilden. Die Tarifvertragsverhandlungen für Ostpreußen sind glücklich zum Abschluß gekommen und bereits am 8. April in Kraft getreten.

Die im Jahre 1915 unter Vorsitz des Oberpräsidenten abgeschlossenen Kriegstarifverträge sind für etwa zwei Dutzend ostpreussischer Städte bis zum 31. März 1917 verlängert oder aber neu vereinbart worden. Die Löhne sinken sich darnach ab, ob die Tarifgebiete oder einzelne Orte des Tarifgebietes unmittelbar oder nur mittelbar zum eigentlichen Wieder-aufbaugelände gehören. Die Gesellenlöhne betragen normal 75 %, innerhalb des Wiederaufbaugeländes aber 85 %. Der Einheitsstundenlohn der Bauhilfsarbeiter soll einschließlich der Teuerungszulage höchstens 20 % niedriger als der Gesellenlohn sein. Die Vermittlung von Arbeitern nach dem Wiederaufbaugelände liegt wiederum in den Händen des Arbeitsnachweises für das Baugewerbe in Ostpreußen. Für alle dorthin vermittelten Arbeiter ist ein Landgeld von täglich 50 % und

bei Verschiedung über 3 km hinaus 1 \mathcal{M} zu zahlen. Außerdem sind Bestimmungen über Reise- und Fahrgehalt, Unterkunft und Verpflegung der beschäftigten Arbeiter getroffen.

Auch im Baugewerbe von Groß-Berlin ist durch erneute Verhandlungen der Gewerkschaftsvertreter mit dem Verbands der Baugeschäfte trotz der anfänglichen Schwierigkeiten mit den Zimmererlöhnen (Angebot 11 \mathcal{N} , Forderung 26 \mathcal{N} Stundenzulage) am 29. März eine Verständigungsgrundlage erzielt worden:

Darnach soll vom 15. April 1916 an für Maurer und Zimmerer ein Kriegszuschlag von 11 \mathcal{N} die Stunde bezahlt werden, sowie geübten Bauhilfsarbeitern und Wasserträgern ein Zuschlag von 14 \mathcal{N} die Stunde. Vom 5. August 1916 an erhalten sämtliche Kategorien der im Tarifvertrag behandelten Arbeiter eine weitere Zulage von 3 \mathcal{N} die Stunde. Der neue Tarifvertrag soll bis zum 31. März 1917 laufen. Er behält jedoch seine Gültigkeit bis zum 31. März 1918, wenn am 31. Dezember 1916 mit einer der feindlichen europäischen Großmächte der Friede noch nicht geschlossen ist. Die Gewerkschaften, die bis zum 14. April Bedenken hatten, haben sich in den Beratungen der Schlichtungskommission und der Zahlstellenvorstände für die Annahme ausgesprochen, und von der Hauptversammlung des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin am 17. April ist ebenfalls zugestimmt worden.

In Hamburg steht die Tarifvertragsfrage insofern auch günstig, als die Verlängerung des alten Tarifes bis zum 30. April nicht bloß einseitig von den Arbeitgebern beschlossen ist, wie es nach den uns bis zum 2. April vorliegenden Berichten scheinen mußte, sondern auf den Wunsch der Arbeiter von den beiderseitigen Verhandlungsausschüssen ein förmliches und für die dauernde Weiterführung des Tarifvertrages viel versprechendes Abkommen abgeschlossen worden ist. Bemerkenswert sind folgende Stellen des Abkommens:

Da voraussichtlich die am 11. und 12. Februar abgebrochenen Verhandlungen der zentralen Vertragsparteien im Reichsamt des Innern über die Verlängerung des ablaufenden Tarifvertrags in den nächsten Wochen wieder aufgenommen werden und die Aussicht auf eine endgültige Regelung anzunehmen ist, vereinbaren die örtlichen Vertragsparteien für das Hamburger Wirtschaftsgebiet folgendes: Die örtlichen Bestimmungen des ablaufenden Tarifvertrags bleiben bis zum 30. April d. Js. in Kraft und werden von beiden Parteien streng eingehalten. Etwas Streitigkeiten entscheiden die örtlichen Instanzen endgültig. Die vom Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe beschlossene Kriegsteuerungszulage in Höhe von 6 \mathcal{N} die Stunde auf die tariflichen Löhne wird besonders ausbezahlt werden; bei Akkordarbeiten, welche vor dem 15. März abgeschlossen waren, wird diese Zulage unabhängig vom Akkordlohn bezahlt.

Sollten bis zum Ende April keine zentralen Verhandlungen eingeleitet sein oder etwa eingeleitete Verhandlungen sich endgültig zerschlagen, so finden in der letzten Woche des April weitere Besprechungen zur Ordnung der örtlichen Vertragsverhältnisse statt."

Darnach lauten die Anzeichen für eine erfolgreiche Wiederaufnahme der im Februar ungünstig verlaufenen Reichstariifvertragsverhandlungen jetzt entschieden günstiger als vor vier Wochen. Allerdings wollen in den Arbeiterblättern die Klagen nicht ganz verstummen, daß die vom Arbeitgeberbund beschlossene Steuerungszulage von zahlreichen Unternehmern des Baugewerbes noch nicht gezahlt oder überhaupt zu zahlen abgelehnt werde, weil sie dem Bunde nicht angehören; so in manchen Orten von Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Westfalen und Thüringen.

Ferner heißt es in diesen Zuschriften ans Bauarbeitertreffen an die Arbeiterpresse, daß früher gezahlte Steuerungszulagen aufgerechnet würden gegen die erst nach dem 15. März von Bundeswegen zugestandenen Zulagen, und wenn sie höher waren, entsprechend verürzt würden. Diese Klagen lassen sich schwer nachprüfen, sind aber an sich leider geeignet, die einer nachträglichen Tarifvertragsverständigung günstige Stimmung zwischen beiden Lagern wieder zu trüben. Von Arbeitgeberseite werden die Vorwürfe der Bauarbeiterpresse meist als gegenstandslos bezeichnet. So schreibt uns der Arbeitgeberverband des Maurer- und Zimmererverbandes zu Magdeburg zu den nach dem „Grundstein" wiedergegebenen Klagen der dortigen Maurer, wonach einzelne Arbeitgeber den Stundenlohn zuvor kürzten, ehe sie die neue Kriegszulage von 5 Pfg. gewährten: eine derartige Kürzung sei ausgeschlossen, weil der Arbeitgeberverband den Beschluß gefaßt habe, „den Wortlaut des alten Tarifs in allen Teilen zu respektieren und einfach die vom Bunde beschlossene Kriegszulage hinzuzuzahlen." Auch hätten die Arbeitnehmer sich mit Beschwerden über Stundenlohkürzung bisher nicht an den Vorstand des dortigen Arbeitgeberverbandes gewandt.

Der „Soz. Praxis" wäre es sehr willkommen, wenn nirgends ein Grund zu Klagen vorläge und die Parteien trotz der für beide Teile schwierigen Lage glatt zu einer Regelung gelangten; aber das häufige Auftreten dieser und ähnlicher Klagen und gereizter Widersprüche müssen wir verzeichnen, um den Barometer-

stand für die schwebende Vertragspolitik erkennen zu lassen. Von erschwerendem Einfluß auf den günstigen Verlauf der bevorstehenden neuen Verhandlungen dürften sich vielleicht auch die jüngsten Anträge im Wohnungsanschnuff; des Reichstags erweisen, die auf eine Bindung der Wohnungs- und Ladenmieten nach dem Kriege zielen und unter den Unternehmern des Baugewerbes große Beunruhigung erregt haben.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bemerkt dazu: Die nächste Folge eines derartigen Verbots, das ohne gleichzeitige Festsetzung von Höchstpreisen für alle vom Hausbesitzer zu tragenden Unkosten kaum durchführbar erscheint, würde nach dem Krieg im Baugewerbe eine wesentliche Herabsetzung der Löhne für alle Bauarbeiter sein sowie die Aufhebung aller diesen Arbeitergruppen vielfach auf Drängen der Reichsregierung in letzter Zeit bewilligten Steuerungszulagen; denn die seit Beginn des Krieges bedeutend erhöhten Löhne kann nur ein Hausbesitzerstand weiter tragen, dem die Möglichkeit geboten ist, die Mieten nach dem Kriege im Verhältnis der allgemein höher gewordenen Unterhaltungskosten der Häuser zu steigern.

Die Bewegung der Wohnpreise nach dem Kriege wird ganz von dem Ausgange des Krieges und seinen wirtschaftlichen Nachwirkungen abhängen. Künstliche Preisbindungen können nur Auswüchse der Preisgestaltung hindern. Darin sollten die Bauunternehmer jene Anträge des Wohnungsanschnuffes nicht ernsthaft als Abwehrgründe gegen Steuerungszulageforderungen benutzen, zumal da es sich bei letzteren jetzt ausdrücklich um Kriegszulagen handelt.

Arbeitsgemeinschaften in der Kriegerfürsorge, die von Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen errichtet sind, um die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung insbesondere auch für kriegsbeschädigte zu fördern und auch Beschwerden über Lohnhöhe usw. der in Arbeit stehenden kriegsbeschädigten friedlich zu erledigen, bestehen jetzt für folgende Berufe und Gewerbe: Holzindustrie, Buchdruckgewerbe, Chemiegraphie für das ganze Reich, für die Gärtner in Berlin und Brandenburg, das Bran-, Transport-, Steinsetz-, Textilgewerbe, die Metallindustrie, die Sattler- und Lederarbeiter und das Gastwirtsgewerbe in Groß-Berlin. In den letzten Tagen ist dazu noch eine Arbeitsgemeinschaft im Berliner Bäckergewerbe getreten, die allerdings zunächst nur auf ein Abkommen mit der Vereinigung der Brotfabrikanten sich stützt, während die Bäckerinnung vorerst einen ähnlichen Antrag des Bäckerverbandes abgelehnt hat.

Das Abkommen sieht die Wiedereinstellung der heimkehrenden, hier früher fest beschäftigten Arbeiter und Angestellte in den Vereinsbetrieben zu den tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen unter Anrechnung ihrer Kriegszeit vor, falls sie sich zwei Wochen nach der Heeresentlassung melden; fehlt es an Arbeit, so übernehmen andere Betriebe die vorzugsweise Unterbringung. Kriegsbeschädigte werden in erster Linie wieder in der Bäckerei, wo sie vor Kriegsbeginn arbeiteten, eingestellt und erhalten bei voller Leistung vollen Lohn ohne Rücksicht auf kriegsbezüge. Bei verminderter Leistungsfähigkeit soll der Lohn entsprechend bemessen werden. Streitigkeiten entscheidet das Arbeitsamt der Tarifvertragspartei (4 Arbeitgeber- und 4 Arbeitervertreter der Verbände). In der Bäckerei unverwendbaren Kriegsbeschädigten soll durch die Arbeitsgemeinschaft anderweit geholfen und Arbeit verschafft werden. — Ein ähnliches Abkommen besteht bereits mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine für seine Bäckereien. Es soll demnächst mit allen Brotfabrikanten Deutschlands abgeschlossen werden.

Arbeiterschutz.

Stärkerer Schutz der Arbeiterinnen und der Jugendlichen wird in einer Eingabe der sozialdemokratisch und freigeberisch organisiert Frauen an den Reichstag gefordert, nämlich: 1. die Aufhebung des Rotgesetzes vom 4. August 1914, nach welchem der Reichskanzler für die Dauer des Krieges die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiterinnen-, Jugend- und Kinderschutz außer Kraft setzen kann; 2. die Einführung des Achtstundentags für Frauen, mindestens für die in der Schwerindustrie (Großindustrie, Bergbau, Erdarbeiten, Müllabfuhr u. a. m.) beschäftigten Frauen.

In der Begründung wird in eingehenden Ausführungen auf die große Schädlichkeit hingewiesen, die dadurch für die Gesundheit der Arbeiterinnen entsteht, daß sie in Berufe hineingenommen worden sind, welche von vornherein als gesundheitsschädlich für den weiblichen Organismus bezeichnet werden müssen. Es wird hingewiesen auf die Beschäftigung mit gewerblichen Giften in der chemischen und Sprengstoffindustrie sowie auf das Heben schwerer Lasten bei der Gieß- und Schweißfabrikation, in den Hüttenwerken u. a. u. Auch die Schädlichkeit der vielen Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird hervorgehoben.

Es wird dabei zahlenmäßig der Nachweis versucht, daß zu solcher Überarbeit keine Notwendigkeit vorliegt, weil die Lage auf dem Arbeitsmarkt für die Frauen durchaus nicht günstig ist, also genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. Nach dem „Reichsarbeitsblatt“ vom Februar 1916 kommen auf 163 weibliche Arbeitsuchende nur 100 offene Stellen.

Der Eingabe sind zwei ärztliche Gutachten beigelegt, welche die ungünstigen Wirkungen der Überstunden- und Nacharbeit auf den weiblichen Körper darlegen. Schwere Nervenkrankungen und Herzleiden ließen sich infolge der übermäßigen Kriegsarbeit bei den Frauen beobachten. Die Statistik der Krankenkassen werde bei späteren Veröffentlichungen die von den beiden Ärzten gemachten Beobachtungen bestätigen. — Diese Beschwerden decken sich teilweise mit den Beobachtungen des Gesundheitsausschusses für die Geschözarbeit in England.

Ein Landesgewerbeamt in Sachsen? Die Zweite Kammer ersuchte die Regierung, ein selbständiges Landesgewerbeamt einzurichten und Erhebungen anzuordnen über das Verhältnis der Arbeitslöhne zur Lebensmittelerhöhung, weiter über die Beschäftigung Kriegsverlester in der Industrie und deren Bezahlung und über die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte und deren Verhältnisse in der Industrie. Der Minister des Innern erklärte, daß die Wünsche von den vorhandenen Gewerbeaufsichtsbehörden und Sozialanstalten soweit nötig befriedigt werden können und die Errichtung eines besonderen neuen Landesgewerbeamts mit einer technischen und einer medizinisch-hygienischen Abteilung sich daher erübrige. Schon im Jahre 1880 habe die Regierung die Mitwirkung der Bezirksärzte bei der Gewerbeaufsicht als ersprießlich bezeichnet und seither gefördert. Bei den Kreishauptmannschaften und im Ministerium des Innern hätten die gewerbetechnischen und -medizinischen Räte schon immer in enger Fühlung miteinander gestanden. Außerdem seien im Ministerium des Innern noch der Landesgewerbeinspektor und ein mit gewerbehygienischen Aufgaben betrauter medizinischer Hilfsarbeiter tätig. Aberdies seien zur Beurteilung gewerbetechnischer und gewerbehygienischer Fragen die Technische Deputation und das Landesgesundheitsamt verfügbar. Den Gewerbebeamten stände nicht das Recht der unmittelbaren rechtsgültigen Verfügung zu. Ebenso seien die Technische Deputation und das Landesgesundheitsamt lediglich beratende, nicht ausführende Behörden. Es könnten daher einer als selbständig gedachten Zentralstelle nicht weitergehende Rechte eingeräumt werden. Der Schwerpunkt der Gewerbeaufsicht werde stets in den örtlichen Inspektionen und bei den mit ihnen gemeinsam arbeitenden Bezirksärzten liegen. Eine Zentralstelle würde die 35 000 Betriebe Sachsens gar nicht überblicken, viel weniger noch fernentlernen können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Für die Versicherungspflicht der Armierungsarbeiter war bisher ein Erlaß vom 7. August 1914 maßgebend, demzufolge die Armierungsarbeiter als Personen angesehen wurden, die „freiwillig militärische Dienstleistungen“ im Sinne des § 1393 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung verrichten und deshalb Beitragsfreiheit genießen. Das Reichsversicherungsamt hat aber unter dem 12. Februar 1916 im Streitverfahren endgültig entschieden, daß für die Armierungsarbeiter Beitragsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden könne. Die Beiträge müssen daher nachentrichtet werden. Wegen der Nachentrichtung für bereits entlassene Arbeiter bleibt besondere Anweisung abzuwarten. Für die augenblicklich noch beschäftigten Armierungsarbeiter ist die Beitragszahlung für die ganze Dauer der Beschäftigung alsbald zu regeln. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Entscheidung anerkannt, daß die Nachentrichtung im vorliegenden Falle ohne Verschulden des Arbeitgebers erfolgt. Die Beiträge sind deshalb zwar vom Arbeitgeber voll zu entrichten, die Versicherten müssen sich aber den Abzug der anteiligen Beträge vom Lohn auch für die zurückliegende Zeit gefallen lassen. Zur Vermeidung von Härten kann der Abzug in Teilbeträgen erfolgen. Zweifel über die Durchführung sind bei der Fabrikabteilung des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

Die freien Armierungsarbeiter sind natürlich nicht mit den Armierungsoldaten zu verwechseln.

Eine Reichskonferenz der österreichischen Krankenkassen tagte am 31. Januar und 1. Februar 1916 in Wien. Die Zahl der Abgeordneten war gegenüber früheren Tagungen durch den Ausfall zahlreicher im Kriegsgebiet liegender und durch den Krieg stark mitgenommener Klassen sehr beschränkt. In einem Vortrage, der auch die sozialen Probleme im weitesten Umfange streifte, erörterte Dr. Verkauf die Zukunft der Krankenkassen nach dem Kriege.

Die augenblickliche Gesamtlage der der Reichskommission angehörenden Klassen ist nicht ungünstig; die Mitgliedschaft ist

zwar um 20 v. H. zurückgegangen, die Einnahmen dagegen nur um 10 v. H. und die Ausgaben um 18 v. H., so daß die Rücklagen um 2,59 v. H. vermehrt werden konnten. Doch gibt diese Gesamtübersicht ein zu günstiges Bild; eine große Anzahl von Klassen, namentlich der im Kriegsgebiet belegenen, ist schwer zurückgegangen; so betragen die Einnahmen der Czernowitzer Krankenkasse in normalen Zeiten 300 000 Kr., jetzt 24 000 Kr.; eine Reihe von Klassen konnten ihre Tätigkeit überhaupt noch nicht wieder aufnehmen, weil Gewerbe und Handel völlig darüberliegen. Ohne Unterstützung aus Staatsmitteln werden diese Klassen kaum wieder an geordnete Arbeit gehen können.

Wenn die Krankheitsziffer sich bisher in mäßigen Grenzen hielt, so ist das darauf zurückzuführen, daß das Kriegsgewerbe die Arbeiter stark in Anspruch nimmt, die Krankmeldung erschwert ist, und die Arbeiter keine Zeit haben, krank zu sein, besonders in den staatlich geschützten Betrieben. Hinzu kommt, daß das Krankengeld zu gering ist, um bei der herrschenden Teuerung ein Auskommen zu gestatten und die Mitglieder deshalb so lange als möglich in der Arbeit zu bleiben suchen. Trotz Abnahme der Krankheitsziffer ist die Sterblichkeit gestiegen, was allerdings z. T. darauf zurückzuführen ist, daß die vollkräftigen Mitglieder im Felde stehen und unter den schwächeren und älteren Daseingeblichenen der Prozentsatz der Sterbefälle natürlich höher sein muß als sonst im Durchschnitt. In letzter Zeit beginnt aber auch der Krankenstand sich zu verschlechtern; Arbeitslosigkeit und Simulation sind nach Dr. Verkauf nicht die Ursache, sondern teilweise ungenügende Ernährung im Verhältnis zu der langen Arbeitszeit, dazu die Einstellung noch wenig gestärkter jugendlicher und weiblicher Kräfte.

Auch für die Zeit nach dem Kriege rechnet Dr. Verkauf mit einer dauernden Erhöhung der Ansprüche an die Klassen. Ein großer Teil der aus dem Heeresverbande Entlassenen wird ständig den Klassen zur Last fallen; in einem Falle mußten von 128 früheren Kriegsteilnehmern 101 von den Klassen unterstützt werden. Erschreckend macht sich die Zunahme der Geschlechtskrankheiten geltend.

Von allen Rednern der Tagung wurde als schlimmstes Symptom einer gesunden Entwicklung die Zersplitterung des Klassenwesens und der Mangel einer staatlichen Hauptstelle für Versicherungsweisen, die Einheitslichkeit und zielbewußten Ausbau sichert, bezeichnet. Auch fehle es an einem, den deutschen Versicherungs- und Oberversicherungsämtern entsprechenden Unterbau. In den Bezirkshauptmannschaften gebe es niemand, der sich ständig mit der Arbeiterversicherung befaßt; den Beamten fehle es daher an Sachkunde.

Nach der letzten amtlichen Statistik haben von 3369 Krankenkassen 262 weniger als 50, 471 weniger als 100, 1420 (= 42 v. H.) weniger als 200 Mitglieder; nur 39 Klassen hatten mehr als 10 000 Mitglieder. Wurde früher die Einheitskasse erlangt, so erhebt sich jetzt die weitergehende Forderung nach großen Klassenverbänden, die territorial den nationalen Verhältnissen anzupassen sind und in einer Reichsorganisation ihre Spitze finden.

Eine Folge der Zersplitterung des Klassenwesens ist die weitverbreitete Unterversicherung; in den meisten Fällen beträgt das Krankengeld nur 1,30 bis 1,50 Kr., die ortsüblichen Tagelöhne entsprechen längst nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und die Beiträge sind viel zu niedrig.

Besonders empfindlich macht sich gerade in der Jetztzeit das Fehlen der Zuvaldenversicherung geltend. Unter Hinweis auf die schwere Schädigung der Volksgesundheit, die der Krieg mit sich gebracht hat, wird eine kräftige Arbeiterschutz- und Lohnpolitik im weitesten Sinne, dann Mutter- und Säuglingsschutz gefordert. Mit besonderer Schärfe wurde von mehreren Rednern eine Abkehr von der alten ausschließlichen Agrarier- und Produzentenpolitik verlangt; die gegenwärtige Teuerung, die schon bedenkliche Unterernährungsercheinungen gezeigt hat, erheische mit zwingender Notwendigkeit eine stärkere Betonung der Verbraucherinteressen.

Der zweite Verhandlungstag war der Frage der „Versorgung der Militärintaliden und deren Hinterbliebenen“ gewidmet.

Für die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen liegt in einer mangelhaften Fürsorge für die Kriegsbeschädigten eine schwere Gefahr; diese werden alles tun, um bei einer Krankenkasse anspruchsberechtigt zu werden, was nicht nur im Hinblick auf ihre geschwächte Gesundheit, sondern auch auf die zu erwartenden Zeiten der Arbeitslosigkeit, von der die Kriegsbeschädigten am stärksten betroffen werden, den Klassen große Lasten auferlegen wird. Um so stärker ist das Interesse der Klassen nicht nur daran, daß die Heeresbehörden die Ausbreitung und Ausstattung mit Ersatzgliedern so gut wie möglich vornehmen, sondern auch an einer guten Arbeitsfürsorge, also planmäßigen Demobilisierung, guten Organisation der Arbeitsnachweise und Arbeitslosenunterstützung für eine gewisse Übergangszeit nach der Heimkehr aus dem Felde. Auch sind durch Abänderung des Befähigungsnachweises Erleichterungen beim Antritt eines neuen Gewerbes zu schaffen.

Ein schweres Hemmnis für eine gründliche Nachbehandlung der Tuberkulösen und Erholungsbedürftigen ist der Mangel an Heilstätten; es stehen nur 700 Betten zur Verfügung, zu denen noch 485 hinzukommen sollen. Eigentliche Lungenheilstätten nichtprivater Natur gibt es nur zwei!

Die Invaliden- und Witwenpensionen sind so niedrig bemessen, daß ihre Erhöhung unbedingt notwendig ist, zumal sie keine Ergänzung in einer staatlichen Invalidenversicherung finden.

So werden die Krankenkassen für viele der Letzte Rückhalt sein. Auch bei ausgiebiger Erhöhung der Beiträge werden sie diese Lasten nicht allein tragen können. Für eine Reihe von Jahren wird somit ein teilweiser Kostenerfaß oder eine Subventionierung der Krankenkassen aus öffentlichen Mitteln nicht zu umgehen sein, daneben ist für die Sicherung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und Arzneien an Militärinvaliden, Witwen und Waisen rechtzeitig Sorge zu tragen. Die Bestreitung solcher Kosten aus den Pensionen wird zweifellos in der Regel nicht möglich sein.

Notwendig ist die Schaffung einer Organisation für die Zuerkennung, Abänderung und Entziehung der Renten an Militärinvaliden, Witwen und Waisen, für die sachverständige Begutachtung der Kriegsfolgen, für die Anweisung und Auszahlung der zuerkannten Renten, für die Überwachung der Rentner, endlich für die Möglichkeit einer mit richterlichen Bürgschaften versehenen Aufsehung der Rentenbescheide, am besten im Zusammenhang mit der endlich zu verwirklichenden Invalidenversicherung.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitsstreckung im Bekleidungs-gewerbe. Unter Mitwirkung der beteiligten Kreise ist für Berlin zur Durchführung der Verordnung vom 4. April die Arbeitszeit wie folgt festgesetzt:

I. In Fabriken, Werkstätten und Konfektionsbetrieben aller Art einschließlich der Arbeitsstuben der Zwischenmeister: Vom Montag bis Freitag täglich von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags mit einviertelstündiger Frühstücks- und dreiviertelstündiger Mittagspause. Sonnabends und an den Vorabenden der Festtage von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 1 $\frac{3}{4}$ Uhr nachmittags mit einviertelstündiger Pause. Die Lage der Pausen ist freigestellt.

II. In Maßschneidereien, sowie in offenen Verschleißgeschäften: Von Montag bis Freitag täglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr 30 Minuten nachmittags und von 3 Uhr 40 Minuten nachmittags bis 7 Uhr abends, mit je einer Frühstücks- und Vesperpause von 25 Minuten Dauer, nach eigener Wahl. Sonnabends und an den Vorabenden der Festtage von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr 30 Minuten mit einer halbständigen Pause, nach eigener Wahl, in offenen Detailgeschäften mit weniger als zehn gewerblichen Arbeiterinnen von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. Sonntags ruht die Arbeit in sämtlichen Betrieben. Die Arbeitszeiten nebst festgelegten Pausen sind in jedem Arbeitsraum durch Anschlag in deutlicher Schrift bekannt zu geben.

Diese Bestimmungen dienen der Erleichterung der Überwachung. Bei der Überlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Zahl durch die Einziehungen stark verringert ist und nicht durch Einstellung entsprechender weiblichen Hilfspersonals ergänzt wurde, steht hinter der Durchführung der Schutzbestimmungen leider ein großes Fragezeichen. Die Zerplitterung des Bekleidungs-gewerbes in tausenden von kleinen Werkstätten erschwerte schon in normalen Zeiten die Aufsicht ganz außerordentlich, wieviel unzulänglicher wird sie jetzt sein! Die Verkürzung der Arbeitszeit wird sich allerdings in einiger Zeit von selbst durchsetzen, da die vorhandenen Arbeitsmengen durch die vor Erlaß der Verordnung im großem Umfang betriebene Überarbeit schon stark zusammengeschmolzen sind. In dem Maße, wie die Arbeitslosigkeit abnimmt, steigt aber die Gefahr der Lohnrückerei. Zwar sollen nach den Bestimmungen vom 4. April 1916 die Stücklöhne vom 1. Februar 1916 grundlegend beibehalten und um 10 v. H. erhöht werden; da aber in der Konfektion bisher keine Tarife bestehen und die Lohnabhängige nach § 3 HAW. immer noch nicht in Kraft getreten sind, ist die Unterlage äußerst unsicher. Geht der Arbeiter zu einer andern Arbeit über, fehlt ihm überhaupt jeder Anhalt dafür, welcher Lohn am 1. Februar gültig war und wie hoch er dementsprechend seine Ansprüche stellen kann. Und in wie vielen Berliner Werkstätten mögen wohl heute die vorgeschriebenen Anschläge über den Lohnzuschlag von 10 v. H. und die Arbeitszeit gemacht sein?

Eine Lücke läßt die Verordnung vom 4. April 1916 insofern, als sie nicht die gemeinnützigen Nähstuben erfaßt. Wohl haben eine Anzahl derselben den Grundfaß der Streckung der Arbeit von Anfang an systematisch befolgt, wie z. B. der Konfektionsnotauschuss in Berlin, aber namentlich unter dem Druck kurzfristiger Heeresaufträge dürfte die Einschränkung der

Arbeitsmenge noch längst nicht allgemein erfolgt sein. Eine Ausdehnung der Verordnung auf die Arbeitsvermittlungstellen gemeinnütziger Vereine erscheint daher dringend wünschenswert. Um die Stellen, die schon im vorigen Winter mit Herabsetzung der Arbeitsmenge vorgegangen sind, nicht zu weiteren, unrentablen Einschränkungen zu nötigen, müßten für diese entsprechende Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

Arbeitslosigkeit in Paris. Nach der „Libre Parole“ vom 21. März soll es in Paris trotz der allgemeinen Nachfrage nach Arbeitern noch 100 000 Personen geben, die sich im Besitz einer Arbeitslosigkeitskarte befinden. Das klein-kapitalistische Blatt fügt hinzu: Wenn man ferner bedenke, daß von den militärisch Unterstützten ein Drittel oder gar die Hälfte nur der Gesundheit nachhänge, so sei man entsetzt über die Arbeitslosigkeit eines Teiles der Bevölkerung. Sei es nicht heillos, daß jeden Nachmittag Theater und Lichtspiele volle Häuser haben? Der Zustand herrsche aber nicht nur in der Hauptstadt, sondern im ganzen Land hätten die wahllos erteilten Unterstützungen das Wert der Vergebung besiegt, die die Prediger der sozialen Revolution erstrebten, und die Forderung der stilklichen Zucht begünstigt. Man wird nach Abstrich der Übertreibungen des eifernden Blattes immerhin eine Bestätigung der auch in syndikalistischen Blättern vorgetragene Sorgen finden, daß die Desorganisation des Arbeitsmarktes in Paris nicht weichen will.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Richtlinien für die Regelung des Arbeitsnachweises im Deutschen Reich.

Zu längeren gemeinschaftlichen Beratungen, die auf Einladung des Büros für Sozialpolitik und unter dessen lebhafter Mitwirkung stattfanden, haben sich die Vertreter der vier großen unabhängigen Gewerkschaftsgruppen und das Büro für Sozialpolitik auf folgende Richtlinien für die Förderung der Arbeitsvermittlung im Verwaltungswege geeinigt, die in einer Eingabe Mitte April allen zuständigen behördlichen und parlamentarischen Stellen im Reich und in den Bundesstaaten unterbreitet worden sind:

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, der Verband der Deutschen Gewerksvereine, die Polnische Berufsvereinigung sowie das Büro für Sozialpolitik halten grundsätzlich an ihrer gemeinsamen Forderung einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises fest. Sie erachten diese nicht für ersetzbar durch ein Vorgehen der Landeszentralbehörden im Verwaltungswege.

Nachdem sich indessen die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen bis in die letzten Wochen hinein gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, legen die genannten Körperschaften Wert darauf, daß im Verwaltungswege keine die später durchzuführende reichsgesetzliche Regelung erschwerende tiefgreifende einzelstaatliche Ungleichheit auf diesem Gebiete geschaffen wird. Auch wollen sie der Gefahr begegnen, daß die ganze verwaltungsmäßige Regelung an der Oberfläche bleibt, für die bevorstehenden schweren Aufgaben der Arbeitsvermittlung aber keinen wesentlichen Nutzen bringt. Daher erheben sie gemeinsam die folgenden Mindestforderungen an eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises durch Zusammenwirken der Behörden mit den sozialen Selbstverwaltungskörpern und werden diese unbeschadet ihrer weitergehenden Wünsche öffentlich in den Vordergrund stellen.

I. Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerblichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

II. Dem gemeindlichen oder ihm nach 1 gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 StAW. die Errichtung von Sachabteilungen für die wichtigsten Berufszweige und die Bildung besonderer Männer- und Frauenabteilungen nach Maßgabe des voransichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

III. Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufsichtswege oder unter Zuhilfenahme der

§§ 2 II 2 und 15 StWG.) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

IV. Dem paritätischen Verwaltungsausschuß liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundsätze, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

V. Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen.

VI. Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des Preussischen Ministerialerlasses vom 21. Mai 1915 (Ausgleichstellen von Überschuß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise). Den nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren.

VII. Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs, besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitssuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranstalten.

VIII. Die Landeszentralen haben der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.

Die fünf oben genannten Körperschaften halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung in der bezeichneten Weise für um so notwendiger, als die Überleitung der Kriegswirtschaft in den Friedenszustand das Arbeitsnachweiswesen vor ganz neue und besonders geartete Aufgaben stellen wird, die nur durch ein Zusammenarbeiten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Stellen untereinander und mit den Organen der Arbeitgeber- und der Arbeiterschaft gelöst werden können.

Die Gesellschaft für Soziale Reform tritt den Grundgedanken und Zielen der vorstehenden Forderungen der genannten Organisationen bei und spricht die dringende Erwartung aus, daß vor Beendigung des Krieges der Arbeitsnachweis so gerüstet dastehe, daß er allen Ansprüchen gerecht werden kann.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Wünsche deutscher Telegraphenbeamtinnen.

Die vaterländischen Verdienste der deutschen Verkehrsbeamten um die Kriegswirtschaft sind oft gerühmt worden. Deshalb verdient es auch Beachtung, wenn einzelne dieser Beamtengruppen soziale Wünsche vorbringen. Die Mädchen, die als Telegraphenaushelferinnen und -gehilfinnen im Dienste des Deutschen Reichstelegraphenamts stehen, bilden eine große Schar in dem gesamten Beamtenstabe dieser Behörde.

Das Telegraphenamts nimmt Mädchen aller Stände von 18 bis 30 Jahren nach Ablegung einer kleiner Prüfung an. Es erregt nun vielfach Anzuerkennung, daß hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher die einzelnen Stufen der Laufbahn zurückgelegt werden können, Regellosigkeit waltet. So soll die Ausbildungszeit, nach der die Einstellung als „Aushelferin“ erfolgt, 8–12 Wochen dauern. Es kommt aber vor, daß einzelne schon nach 10 bis 14 Tagen eingestellt werden. Von den weniger Glücklichen wird das natürlich als eine unverdiente Zurücksetzung empfunden.

Die Aushelferin hat 11 Dienststunden wöchentlich zu leisten (Tag- und Nachtdienst). Das Gehalt wird monatlich nachträglich gezahlt und berechnet nach der Zahl der Dienstage (2,75 M Tagsgeld). Jeder dienstfreie Tag wird abgezogen; auch wenn infolge

von Krankheit der Dienst nicht geleistet werden kann. Bei Erkrankungen von weniger als 14 Tagen erhalten die Beamtinnen für die ersten drei Tage weder Kranken- noch Tagsgeld. Von diesem Tagegeld kommen noch die Versicherungsbeiträge in Abzug. „Aushelferinnen“ und „Gehilfinnen“ müssen Mitglied der „Kassentantentasse“ sein. Der Kasbeitrag beträgt 3/2 v. H. des Grundgehalts, 1/3 zu Lasten der Behörde, 2/3 zu Lasten der Beamtin. Bei Erkrankung zahlt die Kasse 2/3 des Gehalts, das Tagegeld der Behörde kommt dabei in Fortfall.

Eine Änderung der Besoldung erfolgt nach Ablauf eines Dienstjahres hinter der Vereidigung. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes, wo die Vereidigung erfolgt, waltet beklagenswerte Regellosigkeit. Es sind Aushelferinnen schon nach halbjähriger Dienstzeit vereidigt worden, während andere bis zu 2 Jahren warten mußten. Dabei ist die Vereidigung auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beamtin. Steigert sich doch nach der Vereidigung das Gehalt von Jahr zu Jahr um 15 Pf. täglich bis zu 3,80 M Tagegeld.

Von der Vereidigung an heißt die Aushelferin „Gehilfin“. Die pensionsberechtigende Anstellung ist den Gehilfinnen nach einer 9jährigen Dienstzeit „in Aussicht gestellt“. Und in der Tat wurden noch am 1. Dezember 1914 Beamtinnen, die im November 1914 9 Dienstjahre abgeleistet hatten, angestellt. Aber infolge des Krieges hat auch hinsichtlich des Anstellungstermins Regellosigkeit Platz gegriffen.

Im Dezember 1915 erfolgten neue Anstellungen „nur nach Bedarf“, — nur insoweit, als Stellen durch Ableben oder Pensionierung von Beamtinnen freigeworden waren. Die vom glücklichen Zufalle nicht Betroffenen haben also wieder das böse Nachsehen. Es liegt dem Reichstage ob, neue Stellen zu bewilligen. Für 1915 ist das nicht geschehen.

Vom Tage der „Anstellung“ an beträgt das Gehalt 1300 M plus 540 M (für Berlin) Wohnungsgeldzuschuß jährlich. Zu Abständen von jedesmal 3 Jahren erfolgt Steigerung um 130 M bis zum Höchstgehalt von 1800 M nach 21 Dienstjahren. Die wirtschaftlichen Folgen der „Anstellung“ sind augenfällig, und es ist wohl zu verstehen, wenn die Beamtinnen mit Eindringlichkeit fragen: ob es nicht möglich sein sollte, bei Mangel an Bedarf, den Anstellungsberechtigten wenigstens die mit der Anstellung verknüpfte Gehaltserhöhung zu gewähren, zumal, da eine Teuerungszulage bisher nicht bewilligt ist.

Einen weiteren Punkt des Anstoßes bietet die Urlaubfrage.

Der „Aushelferin“ wird ein einmaliger Urlaub von 14 Tagen, der „Gehilfin“ bis zum Alter von 45 Jahren einer von 3 Wochen im Jahr zugestanden. Eine von diesen drei Wochen müssen die Beamtinnen in Form von „Mehrdienst“ abarbeiten. Die Behörde weiß es dann obendrein so einzurichten, daß dieser „Mehrdienst“ sich auf mehr als eine Dienstwoche summiert; bis zu 112 Dienststunden dieser Art hat man gezählt. Infolge des in die Sommerurlaubszeit 1914 hineinstürmenden Krieges mußte ein Teil der Urlaubsberechtigten auf Urlaub verzichten. Selbstverständlich wurde der „Mehrdienst“ ohne Murren geleistet; aber man hoffte im nächsten Jahre (1915) dafür entschädigt zu werden. Falsch gerechnet: der Urlaub für 1915 wurde ohne besondere Rücksicht auf die im Vorjahre zu kurz gekommenen Beamtinnen verteilt. Diese wünschen nun, daß nachträglich in diesem Jahre (1916) ein Urlaubsausgleich geschaffen werde.

Schon die durch die Raumverhältnisse gegebenen Arbeitsbedingungen sollten der Oberpostdirektion nahelegen, unter keinen Umständen das knappe Maß an Urlaub noch zu schmälern.

Es sitzen da 150 Beamtinnen in einem, meist auf Oberlicht angewiesenen Raume. Wo Seitenfenster vorhanden sind, sind sie oft durch die „Systemschranke“ verstellt, und wenn dies auch nicht der Fall ist, dürfen sie doch, um die Geräte zu schonen, nur selten geöffnet werden. Lüfter reinigen einigermaßen die Luft, verursachen aber öfters einen nicht ungefährlichen Zug.

Die Essenspause der Beamtinnen ist bei sechsständiger Arbeitszeit auf 20 Minuten, bei achtschändiger auf 15 Minuten hinter je 4 Stunden bemessen. Das Essen wird in einem Raume eingenommen, in dem sich auch die Koch- und Abwatschküche befinden. Die Zeit von 20 bzw. 15 Minuten ist zu knapp. Innerhalb ihrer ist ein ziemlich langer und umständlicher Weg (über Treppen) zweimal zurückzulegen, sind Händewaschungen und Kauf einer Erfrischung zu erledigen und ist ein Stuhl zu „erobieren“. Der Stuhlmangel ist so groß, daß die Beamtin oft ihr Essen stehend hinunterwürgen muß.

Wir hoffen, daß die Oberpostdirektion diese Aussetzungen getreuer Beamtinnen prüfen, ihre Berechtigung anerkennen und — soweit dies möglich — Abhilfe schaffen wird.

Berlin.

Victor Noack.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Lösung der Wohnfrage für kinderreiche Familien durch eine Zwangsparversicherung schlägt Landesrat Prof. Benedikt Schmittmann im Märzheft der „Deutschen Arbeit“ *) vor. Schmittmann geht von dem Grundgedanken aus, daß die Wohnungsfrage eine Wohnfrage ist, für kinderreiche eine Geldfrage im verschärften Maße. Daher müsse der Besitzlose befähigt werden, „mit steigendem Kinderreichtum immer mehr für die Wohnung aufzuwenden, weil mit jedem Kinde die Anforderungen an die Größe der Wohnung zunehmen, gleichzeitig aber die Kaufkraft des Mietgeldes sinkt. Nur wenn mit steigender Kinderzahl steigende Mittel für die Miete zur Verfügung stehen, und größere Sicherheit ihres Einganges gewährleistet ist, wird dem Vermieter ein Ausgleich geboten für die stärkere Abnutzung der Wohnung durch die größere Personenzahl. Um das zu ermöglichen, schlägt Schmittmann eine öffentlich-rechtlich organisierte Sparpflicht vor der Heirat zur Erwerbung des Anrechtes auf eine mit der Kinderzahl steigende Wohnrente vor. Die Sparpflicht sei organisch mit der Invalidenversicherung zu verbinden, die Beiträge von allen ledigen Versicherten durch Doppelmarken zu erheben. Für die Jugendlichen müßte die Sparpflicht beginnen mit der Übernahme einer Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt. Die Auszahlung der Renten hätte wie bei den Invalidenrenten zu erfolgen, müsse aber auch an den Vermieter überwiesen werden können. Zu den Wohnrenten würde auch ein Zuschuß des Reiches in Frage kommen; ob Mittel dafür vorhanden seien, hänge von der Beantwortung der Frage ab, wie hoch man das Interesse des Reiches an einem zahlreichen gesunden Nachwuchs einschätze. Das gleiche müßten sich die Arbeitgeber fragen, wenn die Frage von Zuschüssen an sie herantrete. Sodann schlägt Schmittmann die Ausdehnung der Wohnversicherung auf die Angestelltenversicherung vor, da bei den Angestellten die standesgemäße Wohnung eine besonders große Rolle spiele. Die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien erscheint Schmittmann als das ergiebigste Mittel zur Hebung der Geburtenzahl, Minderung der Armen- und Krankenpflegekosten, der Kosten der Fürsorgeerziehung; der Weg dazu: die unter staatlicher Mitwirkung organisierte Selbsthilfe der Beteiligten, in ledigen Jahren Vorsorge zu treffen für die Zeiten der Familienpflichten, verdient jedenfalls die eindringlichste Würdigung.

Es wäre auch zu erwägen, ob der gegenwärtig in Kassel und Berlin vom Generalkommando eingeführte Sparzwang für jugendliche Arbeiter nicht als Ansatz zu einer solchen Wohnversicherung für die Zukunft nutzbar gemacht werden könnte.

*) Auch als Sonderabdruck erschienen unter dem Titel: „Wohnrenten für Kinderreiche durch Sparpflicht vor der Heirat“ (J. B. Kleinsche Buchdruckerei, M. Büschow, Krefeld).

In der gegenwärtigen Form hat der Berliner Sparzwang eine vorwiegend repressive Seite; seine Ausgestaltung zu einer positiven Vororgeeinrichtung würde manche der gegen ihn erhobenen Bedenken beschwichtigen können. Schmittmanns Vorschlag der Versicherungsparmarke weist einen besseren Weg, als es der unständliche Umweg über die Sparkassen ist. Freilich erfordert er ein Notgesetz.

Bereitstellung von städtischem Gelände für Kleingärten

Der Bundesrat hat am 4. April eine Verordnung erlassen, welche die Bekanntmachungen über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März und 9. September 1915 auch auf städtische und landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke ausdehnt. Nach der neuen Verordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken — von nun an also auch von städtischen — mit kurzer Frist zu einer Anberung darüber aufzufordern, ob sie die gesamten Ackerflächen (mit Gartenflächen) bestellen oder welche Stücke unbestellt bleiben sollen. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks, ganz oder zum Teil, dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband zu übertragen.

Eine weitere Verordnung regelt, wie bereits (Sp. 636) angeündigt, die Pachtpreise für Kleingärten. Sie will verhindern, daß die gärtnerische Nutzung von städtischen Grundstücken durch Übertenerung seitens der Besitzer oder Unternehmer erschwert wird. Es dürfen daher zum Zwecke gärtnerischer Nutzung Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind.

Eine Erleichterung von amtlicher Seite ist dem Kriegsausbruch der Groß-Berliner Landkolonien gewährt worden. Die Pächter, die vom Kriegsausbruch Land an gepachtet haben, können bei Entfernungen bis zu 30 km von der Stadtgrenze die Eisenbahn zum billigen Preis der Arbeiterfahrkarten benutzen.

Literarische Mitteilungen.

Krieg und Volksvermehrung. Sonderheft der Zeitschrift „Das neue Deutschland“. Jahrg. IV Nummer 17—22. Verlag Politik, Berlin W 57. Pr. 1 M.

Das Heft ist unter Mitwirkung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik herausgegeben. Es ist eine Art Sprechsaal, in welchem die verschiedensten Seiten der Bevölkerungsfrage behandelt werden. Hauptsächlich Ärzte und Volkswirtschaftler kommen zu Wort.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die vierspaltene Petitzeile.

Sozialpolitisch und volkswirtschaftlich gebildeter

Redakteur

mit langjähriger Erfahrung, zur Zeit in ungekündigter Stellung bei einer Angestelltenorganisation tätig, sucht besonderer Umstände halber möglichst bald anderen Wirkungskreis bei einer Organisation oder einer liberalen Zeitung. Gute Zeugnisse und Empfehlungen vorhanden. Offerten unter E. B. 34 befördern Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner Str. 17.

Dame von 30 Jahren

mit mehrjähriger praktischer Erfahrung sucht leitende Stellung in einem städtischen Arbeitsnachweis. Offerten unter J. U. 6934 bef. Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Sieben ist in unserer Verlage erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Antwerpen.

Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben.

Von

Dr. Hermann Schumacher,

Geh. Regierungsrat, o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn a. Rh.

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| I. Antwerpens Aufstieg | VII. Antwerpens Hafenpolitik |
| II. Antwerpens Hafen, Seelage und Hinterland | VIII. Antwerpens Stellung im Ein- und Ausfuhrhandel |
| III. Antwerpens Besonderheit | IX. Antwerpen als Bank- und Börsenplatz |
| IV. Antwerpens natürliche Billigkeit | X. Antwerpen als Reedereiplatz |
| V. Antwerpen und der Rhein | XI. Antwerpen als Industriepfad |
| VI. Antwerpen und die Eisenbahnen | |

In modernem Pappband gebunden 3 Mark.

Soziale Praxis

und

JUL 28 1916

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Zur Würdigung des Geburtenrückgangs. Von Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Wehmann, Berlin. 677

Allgemeine Sozialpolitik 681
Lohnämter für die Heimarbeit in Norwegen.

Volksernährung und Lebenshaltung 682
Kriegsverpflegung durch die Gemeinden.
Die Regelung der Eierversorgung.
Die Teigwarenversorgung.
Wegen die Preistreiberien für Webstoffe.
Höchstpreise für Lebensbedarf in Frankreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 683
Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 685
Die Todeserklärung Kriegsverhollener.

Soziale Zustände 686
Zur Beschaffung militärfreier Arbeitskräfte.
Öffentliche Lohnsicherung für die britische Arbeiterschaft nach dem Kriege.

Rechtsfragen 688
Die arbeitsrechtliche Stellung des soldatischen Arbeiters.
Strafbarkeit des Käufers bei Überschreitung der Höchstpreise.
Krankentüchtigkeit und Wahlrecht.
Ein neuer gewerkschaftlicher Haftungsprozess in den Vereinigten Staaten.

Kommunale Sozialpolitik 689
Die gemeindlichen Eigenbetriebe und die Gemeindefinanzen in Sachsen. Gemeindliche Eintaufsgesellschaften. Städtliche Gemüsetrocknungsanlagen in Berlin.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 690
Tarifvertragsbewegungen.

Arbeiterschutz 691
Berufskrankheiten der Geischof-arbeiter.
Eine schweizerische Fabrikkommission für Arbeiterschutz.
Mindestlohnamt für die Zuder- und Nahrungsmittelindustrie in Großbritannien.

Arbeiterversicherung. Spartassen 692
Das Versagen der Ersparnisse während des Krieges.
Die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.
Krankenversicherung von Soldaten.
Zur Versicherungspflicht der russisch-polnischen Landarbeiter.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 693
Arbeitslosenunterstützung im Wuppertaler Industriegebiet.
Arbeitslosenversicherung in Holland 1911 bis 1915.
Arbeitslosenversicherung in Finnland.

Wohlfahrts-einrichtungen 695
Die Aufgaben öffentlicher Beratungsstellen in geschäftlichen Angelegenheiten.

Genossenschaftswesen 695
Einigkeitsbestrebungen der Konsumvereine.

Literarische Mitteilungen 696

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Würdigung des Geburtenrückgangs.

Von Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Wehmann - Berlin.

Etwas gleichzeitig mit dem Erscheinen des Sonderhefts, das die Zeitschrift „Das neue Deutschland“ gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik über Krieg und Volksvermehrung veröffentlicht hatte, hat die „Soz. Prax.“ in Nr. 21 einen Rückblick auf die Literatur des Geburtenrückgangs von Geheimrat Würzburger-Dresden gebracht, der die auch in jenem Sonderheft vertretene herrschende Bewertung des Bevölkerungsrückgangs ablehnt, die pessimistische Deutung dieses Vorgangs als die übliche Darstellung wohlmeinender, aber unberufener Personen kennzeichnet, die an ihn geknüpften Betrachtungen als auf mißverständlicher Deutung statistischer

Zahlen beruhend beiseite schiebt. Der Aufsatz wird jedenfalls alsbald durch Sachmänner der Statistik und der Bevölkerungswissenschaft nachgeprüft werden *). Aber die Tragweite seiner Veröffentlichung in einem weitverbreiteten angesehenen Blatte, das sich nicht in erster Linie an Sachmänner, sondern an alle sozial interessierten Kreise wendet, und die gewaltige Bedeutung des Problems werden es rechtfertigen, wenn schon jetzt ein Laie auf diesem Gebiete auf Schwächen in Würzburger's Ausführungen hinweist, die auch ohne nähere Sachkenntnis sicher als Schwächen bezeichnet werden können.

1. Würzburger betrachtet als den grundlegenden Irrtum der von ihm bekämpften Auffassung die Annahme, daß die deutsche Geburtenziffer seit 40 Jahren in ständigem Rückgang verlaufe; der Rückgang habe erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts „unverkennbar“ eingesetzt. Die Gegenmeinung beruhe auf verständnisloser Verwertung der Durchschnittswerte längerer Perioden (Jahrzehnte), in denen das Bild der Entwicklung der Dinge mehr oder weniger verwischt werde. Beweis: die Tatsache, daß das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine augenfällige Ähnlichkeit der Ziffern mit denjenigen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufweise. Der Schein des Gegenteil's entspringe hauptsächlich dem Einfluß der abnorm hohen Geburtenziffern des 7. Jahrzehnts im vorigen Jahrhundert.

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Ähnlichkeit wird schon etwas verringert, wenn man nicht, wie Würzburger, die Zahlen der Lebendgeborenen, sondern diejenigen aller Geborenen vergleicht.

Die Zahl der Totgeburten hat in der Mitte des 19. Jahrhunderts um 4 v. H. der Geborenen geschwankt, während sie 1895 nur noch 3,2, 1900 nur noch 3,1 betrug. Die bedeutende Verringerung der Totgeburten wird im wesentlichen auf Ursachen zurückzuführen sein, die mit der Geburtenhäufigkeit nichts oder wenig zu tun haben, Einschränkung der Frauenarbeit, sonstige Verbesserungen des Arbeiterschutzes für das weibliche Geschlecht, Arbeiterversicherung usw. Deshalb möchte die Vergleichung der reinen Geburtenziffern richtiger sein.

Wichtiger ist, daß die Vergleichung mit den Jahrzehnten 1840—1860 nicht unbedenklich erscheint. Sie weisen viel bedeutendere Ungleichmäßigkeiten des Zahlenverlaufs auf als die spätere Zeit, die im wesentlichen stetigen Auf- und Abstieg zeigt und seit dem Tiefpunkt im Jahre 1855 (33,5 Geburten) bis 1876 durch in der Hauptsache ansteigende Ziffern gekennzeichnet wird.

Das Jahr 1870, vor dem Kriege, bringt schon 40,1 Geburten (das Jahr 1871 mit nur 35,9 Geburten scheidet natürlich aus). Ist dieser Anstieg normal, dann wird man den durch ihn ausgefüllten Zeitraum, mit Ausschließung der Jahre nach dem Kriege, als den geeigneteren Ausgangspunkt der Vergleichung anzusehen haben. Zu der vor dem Kriege erreichten Norm kehrt nach der an den Krieg anschließenden Hochfruchtbarkeit das Jahr 1880 mit 39,1 Geburten zurück; dann beginnt sofort der Abstieg, wenn auch zuerst langsam verlaufend. Die Zahl 39,1 von 1880 wird nicht wieder erreicht. Jedes folgende Jahrzehnt liegt etwas tiefer als das vorhergehende.

*) Im nächsten Heft von Schmolters Jahrbuch, in dem Geheimrat Würzburger bereits 1914 seinen Standpunkt vertreten hat, wird Professor H. L. D. e n b e r g (Göttingen) in einem Aufsatz „Geburtenrückgang und Aufwuchsziffer“ sich kritisch mit Würzburger betrachtungsweise auseinandersetzen. Schriftleitung der „Soz. Praxis“.

Bis 1888 wird die Zahl 38 nicht unterschritten, seitdem wird sie nur noch 2 mal erreicht oder (1891 mit 38,2) überstiegen; 1896 setzt der stetige, nur durch ganz geringfügige Schwankungen gestörte Rückgang ein.

Dies Bild sieht anders aus als das von Würzburger gezeichnete.

2. Würzburger bekämpft die Annahme, daß die Ausgleichung des Geburtenrückgangs durch das Sinken der Sterbeziffer in absehbarer Zeit beendet sein werde.

Dieses Sinken, das nicht vor 40, sondern erst vor etwa 30 Jahren begonnen habe, sei seit dem wirklichen Beginn des Geburtenrückgangs — wie ihn Würzburger sieht — um die Jahrhundertwende im wesentlichen durch starke Verringerung der Säuglingssterblichkeit hervorgerufen worden, während die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Personen seit demselben Zeitpunkt stehen geblieben, also noch einer beträchtlichen Senkung fähig sei. Denn die Sterblichkeit habe

	bei den Säuglingen	im übrigen
1901	420 223	754 266,
1912	275 571	754 178,
also 1912	144 652	88 weniger

betragen. So sei denn „diese geradezu zum Axiom gewordene Befürchtung lediglich auf ein Mißverständnis der Zahlen zurückzuführen“.

Der Rückgang der Sterblichkeit hat nach der Reichsstatistik unzweifelhaft schon 1872 begonnen. Die Sterbeziffer beträgt für dieses Jahr 30,6, für 1875 29,3, 1880 27,5, 1885 27,2, 1900 23,2. Und was die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Personen betrifft, so sind im Jahre 1901 754 000 von 56 874 000, 1912 aber 754 000 von 66 146 000 Einwohnern gestorben. Der Rückgang ist also prozentual ebenso handgreiflich wie die Antwort auf die Frage, wo ein Mißverständnis der Zahlen vorliegt.

3. Würzburger bemängelt die Seltsamkeit der Vorstellung, wir könnten dem ziffermäßigen Übergewicht Rußlands durch Vermehrung unserer Geburtenzahlen entgegenwirken; selbst die trauhafteste Geburtenzunahme könne Rußlands Vorsprung nicht merklich vermindern. Übrigens sei die russische Volkszunahme auf Grund der Volkszählung von 1897 berechnet, da neuere Zahlen nicht vorliegen. Neuere Zahlen liegen in der Fortschreibung der Bevölkerung auf Grund der Geburten- und Sterberegister vor; im übrigen sind z. B. die von Oldenberg in dem eingangs genannten Sonderheft des „Neuen Deutschland“ angeführten Untersuchungen von Nowosselsky, Ballod u. a. und jetzt Oldenbergs Betrachtungen dazu im Sonderheft zu vergleichen. Vor allem aber scheint mir nichts so unbestreitbar zu sein, als daß der ungeheure Vorsprung Rußlands, wenn wir ihn auch nicht verringern können — wahrscheinlich wird er sogar noch lange wachsen —, uns die gebieterische Pflicht auferlegt, mit allen Mitteln auf die Steigerung unseres Bevölkerungszuwachses bedacht zu sein, und daß jede Steigerung wertvoll, wenn auch nicht allein entscheidend ist.

4. Würzburger bestreitet nicht nur den Geburtenzahlen, sondern auch dem Geburtenüberschuß, daß sie einen richtigen Maßstab für die Bevölkerungsentwicklung bieten. Entscheidend sei die Aufwuchsziffer; diese aber könne durch die vor der Geburt einwirkenden Gefährdungen, die die Geburtenziffer beeinflussen, ebenso bestimmt werden wie durch die auf die ersten Lebensjahre wirkenden, die jene Zahl nicht beeinflussen. Dazu ist erstens zu bemerken, daß die zweite Gruppe von Gefährdungen doch in der Sterbeziffer, wenn auch nicht immer in derjenigen des Geburtsjahres, zum genauen Ausdruck kommt, also auf die Überschusziffer, wenigstens bei Berücksichtigung mehrerer Jahre, genau so einwirkt wie diejenigen Gefahren, die Geburten verhindern. Es ist also nicht einzusehen, weshalb der Verlauf der Überschuzahlen nicht auf die Dauer einen zuverlässigen Maßstab abgeben soll. Sodann ist zu beachten, daß die vor der Geburt einwirkenden, also die Geburtenziffer senkenden Schädlichkeiten häufig nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter schädigen und dadurch oft nicht nur eine, sondern mehrere Geburten verhindern, also stärker wirken als die anderen.

5. Würzburger fragt nach den Ursachen des Geburtenrückgangs. Von den herkömmlich angenommenen sagt er, daß sie schon lange vor dessen Beginn wirksam gewesen seien, also auch viel früher den Geburtenrückgang hätten hervorrufen müssen, wenn sie so erheblich gewesen wären, wie allgemein angenommen wird. Dazu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich diese Einwirkungen tatsächlich schon von 1880 ab, wenn auch zuerst nur langsam, geltend gemacht haben. Sodann

handelt es sich teilweise um Ursachen, die sich im Laufe des letzten Menschalters ganz beträchtlich verstärkt haben. So die Berufstätigkeit der Frauen, die Vertenerung der Lebensmittel, wohl auch der Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln, für deren Anwendung zudem in der letzten Zeit von gewissen Bestandteilen der Sozialdemokratie eine leidenschaftliche, völlig von sittlichen Bedenken befreite und sehr wirksame Werbung betrieben worden ist. Endlich liegt es in der Natur von Verhältnissen, die so stark wie die hier in Rede stehenden psychisch, intellektuell und sittlich, bedingt sind, daß ein Umschwung der Anschauungen und Gewohnheiten sich zu Anfang nur langsam anbahnt, um sich nach einer gewissen Vorbereitungszeit mit schnell steigender Geschwindigkeit auszubreiten, wenn die Suggestivkraft der Massenanschauung ihre Wirkung entfaltet.

6. Eine eigene positive Erklärung des im Geburtenrückgang sich darbietenden Problems deutet Würzburger mit dem Hinweis darauf an, daß der Rückgang der Geburten und der Säuglingssterblichkeit gleichzeitig eingetreten seien.

Und zwar sei diese Gleichzeitigkeit mit dem Einsetzen des Geburtenrückgangs unter allen in Betracht kommenden soziologischen Erscheinungen nur dem Rückgang der Säuglingssterblichkeit eigen. Die landläufigen Erklärungsversuche jenes Rückgangs versagen nach Würzburger. Unmittelbar an diese Erwägung knüpft er den Satz: „War nun das zeitliche Zusammentreffen von Geburten- und Kindersterblichkeitsrückgang, das die günstigen Aufwuchsziffern bewirkt hat, kein zufälliges, sondern stand es in ursprünglichem (soll wohl heißen: ursächlichem) Zusammenhang, so folgt mit großer Wahrscheinlichkeit, daß, wenn die gepriesenen Abhilfemittel zu einer Wiedererhöhung der Geburtenziffern führen sollten, die Wirkung durch vermehrte Säuglingssterblichkeit bald wieder eitel gemacht werden wird.“

Ich gestehe, daß die Logik dieser Schlusskette mich in hohem Maße überrascht hat.

Ist die Unrichtigkeit gewisser Erklärungsversuche einer Erscheinung ein Beweis dafür, daß eine andere Erklärung richtiger, und daß das gleichzeitige Auftreten einer anderen Erscheinung kein zufälliges sei? Sind zwei Erscheinungen, die nicht zufällig gleichzeitig auftreten, immer miteinander ursächlich verknüpft? Und wenn sie so miteinander verknüpft sind, ruft jede Art von Beeinflussung der einen Erscheinung notwendig ein Schwinden der anderen Erscheinung hervor? Muß, wenn eine durch schädigende Einwirkungen beeinflusste Entwicklung mit einer durch günstige Wirkungen beeinflussten ursächlich zusammenhängt, eine Verringerung der schädlichen Einflüsse auf der einen Seite immer ein Schwinden der günstigen Einflüsse auf der anderen Seite hervorufen?

Ist es dafür gleichgültig, wie das Verhältnis von Ursache und Wirkung sich auf die beiden Seiten verteilt, und ob eine Wechselwirkung besteht, und welcher Art sie ist? Ist es gleichgültig, ob jede der beiden Erscheinungen, abgesehen von der ursächlichen Verknüpfung beider untereinander, noch unter anderen, nur sie beeinflussenden Wirkungen steht?

Würzburger gibt auch nicht eine Andeutung, wie er sich den von ihm vorausgesetzten ursächlichen Zusammenhang denkt. Aus seiner Darlegung wird man zu schließen haben, daß er den Geburtenrückgang als Ursache für den Rückgang der Säuglingssterblichkeit betrachtet, also wohl eine Verbesserung der Fürsorge der Mutter für die Säuglinge als Folge der geringeren Geburtenhäufigkeit annimmt. Dieser Zusammenhang wird gewiß manchmal bestehen, da nämlich, wo eine schnelle Folge zahlreicher Geburten mit unzulänglichen Unterhaltungsmitteln zusammentrifft. Aber sollte man wirklich berechtigt sein, die Senkung der Säuglingssterblichkeit im wesentlichen allein oder in der Hauptsache darauf zurückzuführen? Fallen nicht ins Gewicht die bedeutenden Verbesserungen der Hygiene, der ärztlichen Versorgung, des Hebammenwesens, der Entbindungsanstalten und der Veranstellungen für Mutterchutz, der allgemeinen Volksernährung, des Schutzes der weiblichen Arbeiterschaft, der Armenfürsorge, die Fürsorge der Krankenassen für Schwangere und Wöchnerinnen, die großen Fortschritte der Tuberkulosebekämpfung, der Rückgang des Alkoholverbrauchs? Das alles sind so wichtige Einflüsse auf das ganze öffentliche Gesundheitswesen, daß es mir völlig unmöglich erscheint, sie in der Frage der Säuglingssterblichkeit außer acht zu lassen, zumal sie, wie oben erwähnt, in dem erheblichen prozentualen Sinken der Sterblichkeit auch in den höheren Altersklassen deutlich in die Erscheinung traten. Dazu kommt, daß man die Hebung der Geburtenziffer zum großen Teil durch solche Mittel anstrebt, die eine verbesserte Möglichkeit der Fürsorge für die Kinder hervorrufen sollen und müssen,

also gerade solche, die geeignet sind, der aus einer Steigerung der Geburtenzahl etwa entstehenden Gefahr schwächerer Fürsorge für die Neugeborenen entgegenzuwirken.

Nach alledem scheint es mir, daß gegen Würzburgers Behandlung des Problems und seiner Erörterung in der Literatur erhebliche Bedenken bestehen. Sie erzeugt den unrichtigen Eindruck, als besthe die Vertretung der von Würzburger bekämpften Anschauung im wesentlichen überhaupt nur aus den „üblichen Darstellungen wohlmeinender, aber unbernsten Personen“, da die diese Bewegung führenden namhaften Gelehrten durchweg ungenannt bleiben. Sie wird durchaus nicht genügend den wirtschaftlichen, pathologischen, sozialen und sozial-ethischen Schäden gerecht, in denen man bisher sowohl die Ursache des Auftretens wie den Grund der Bedrohlichkeit des Geburtenrückgangs zu sehen gewohnt ist. Zudem die Aufzählung dieser Schäden durch den Zusatz „und was man alles noch an Gründen des Geburtenrückgangs entdeckt hat“ abgerundet wird, entsteht der Eindruck, als handle es sich dabei um mehr oder minder gesuchte, gekünstelte Verknüpfungen. Dem Ernst der Lage entspricht das nicht. Vollends findet die Schlussschlussfassung, der Geburtenrückgang sei durch den Kindersterblichkeitsrückgang in der Hauptsache erklärt, in dem knappen, nach obigem logisch aufsehbaren positiven Teil von Würzburgers Darlegungen so wenig eine genügende Begründung, daß sie nicht einmal als hinreichend unterbaute Hypothese gelten kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Lohnämter für die Heimarbeit in Norwegen.

Der Gedanke der staatlichen Lohnregelung in unorganisierten Gewerben, die nicht aus eigener Kraft zu tariflicher Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelangen, tritt trotz aller Hemmnisse, die ihm bereitet worden, seinen Siegeszug durch die Welt an. Australien, England, Frankreich und Amerika gingen bahnbrechend vor. Daß die dortige Gesetzgebung im großen und ganzen einen gangbaren Weg eingeschlagen hat, beweisen nicht nur die Ergebnisse in diesen Ländern selbst, sondern auch die Tatsache, daß neuere Gesetzentwürfe in anderen Staaten sich wesentlich auf der gleichen Linie bewegen. Kurz vor Kriegsausbruch hat ein von der norwegischen Regierung eingesetzter Heimarbeitsausschuß einen Gesetzentwurf zur Regelung der Heimarbeit ausgearbeitet, der folgende Bestimmungen enthält:

Jeder Arbeitgeber hat Verzeichnisse der von ihm beschäftigten Zwischenmeister und Heimarbeiter zu führen und jährlich der Fabrikaufsicht einzuhändigen. Werden in einem Betriebe mehr als 2 Heimarbeiter beschäftigt, so sind Lohnlisten sichtbar auszuhängen; auch sind Lohnbücher zu führen. Der Gewerbeaufsicht wird der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter übertragen; zu diesem Zweck werden ihr allgemein gebaltene Befugnisse gewährt.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Errichtung eines Hausindustrierrates vor, der aus einem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern besteht, die für 3 Jahre vom König ernannt werden; ein Mitglied und dessen Stellvertreter sollen Frauen sein. Dem Hausindustrierrat liegt die Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes ob; er hat Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse anzustellen und erforderlichenfalls die Festsetzung von Mindestlöhnen zu veranlassen.

Findet der Rat nach einer Untersuchung, daß die Lohnverhältnisse in einem Hausindustrierieszweig einer Gemeinde unbefriedigend sind, so kann er die Errichtung eines Lohnamtes zur Festsetzung von Mindestlöhnen beschließen, und zwar entweder die Errichtung eines einzigen für die gesamte Hausindustrie oder besonderer Lohnämter für einzelne Zweige derselben. Jedes Lohnamt besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und ebensoviele Stellvertretern, welche von der betreffenden Partei nach den vom Hausindustrierrat aufzustellenden Regeln gewählt oder, wenn eine solche Wahl nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen ist, vom Rat auf Grund von Vorschlägen ernannt werden. Die Lohnämter haben die Verhältnisse in der Heimarbeit in den Gewerben oder Gewerbebezügen, für welche sie errichtet sind, zu regeln und Mindestlöhne festzusetzen, wobei für verschiedene Arbeitergruppen verschiedene Lohnsätze festgesetzt werden können. Bei der Festsetzung der Mindestlöhne ist auf die ortsüblichen Löhne in Fabriken und Werkstätten sowie auf jene für andere Heimarbeiter mit gleicher oder ähnlicher Arbeit Bedacht zu nehmen. Das Verhältnis zum Verdienst der Fabrik- und Werkstättenarbeiter soll so gestaltet werden, daß die Heimarbeit nicht verdrängt wird. Die Mindestlöhne müssen dem Hausindustrierrat zur Genehmigung vorgelegt werden; bevor dieser seine Entscheidung trifft, hat er den beteiligten Parteien Gelegenheit zu weiteren Äußerungen zu geben.

Der festgesetzte Mindestlohn ist den Arbeitern ungekürzt, ohne irgend welche Abzüge an den Zwischenmeister, auszubehalten. Auslagen für Zutaten, Zeitverlust usw. sind durch eine besondere Zulage zu entschädigen, wenn nicht in den Vereinbarungen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sie in den Mindestlohn eingerechnet sind.

Bemerkenswert ist die Schlußbestimmung: Wenn in einem Gewerbe, für welches Mindestlöhne festgesetzt sind, Tarifverträge zustande kommen, so kann der Rat für die Dauer der vertragmäßigen Regelung der Arbeitsverhältnisse die vom Lohnamt bezeichneten Lohnsätze außer Kraft setzen. Damit ist bekundet, daß durch das öffentliche Lohnamt die soziale Selbstverwaltung im Hausgewerbe durch die Parteien im Wege freier Verständigung nicht etwa allenthalben zwangsmäßig ausgeschaltet werden soll. Die Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Hausindustrierrat; die besondere Aufsicht wird von den örtlichen Fabrikinspektoren ausgeübt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kriegsverpflegung durch die Gemeinden. Der preussische Minister des Innern hat an die Regierungspräsidenten und (für Berlin) an den Oberpräsidenten von Brandenburg einen Erlass gerichtet, in dem gesagt wird: Bereits unterm 28. August 1914 habe er darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß die einheitlich organisierte Verpflegung größerer Menschenmassen weit billiger durchzuführen ist, als dies im Einzelhaushalt möglich ist. Deshalb habe er den Gemeinden empfohlen, sich zur Einrichtung von Speisehallen mit den Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit in Verbindung zu setzen, bezw. selber solche zu errichten. Aus den Berichten einer Anzahl größerer Städte habe er mit Befriedigung entnommen, daß sich die Gemeinden auch diesen Zweig der kriegswohlfahrtspflege mit dankenswerter Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Diese Tatsache rechtfertige die Erwartung, daß die Gemeinden auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten und ihre Maßnahmen ausdehnen werden, soweit das Bedürfnis mit Rücksicht auf die ständige Steigerung der Lebensmittelpreise dieses erfordert. Insbesondere rate er zu Versuchen mit der Einführung scharbarer Küchen: „Diese Küchen ermöglichen es, ein nahrhaftes und dabei durchaus billiges Mittagessen für die minderbemittelte Bevölkerung bis an ihre Wohnungen zu bringen. Bei ihrer Verwendung bleibt auch die an sich erwünschte Geschlossenheit des Familienlebens erhalten.“

Die Regelung der Eierversorgung ist in einzelnen süddeutschen Staaten bereits durch behördliche Verordnungen und Landesversorgungsstellen, die den Handel, die Preise und die Ansuhr aus den Bezirken überwachen, in die Wege geleitet. Eine Regelung für das ganze Reich ist in Vorbereitung. Zunächst soll die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin ausschließliche Befugnis zur Einführung von Eiern aus dem Ausland erhalten, um die wilden Preissteigerungen in neutralen Staaten, besonders in Dänemark, zu dämpfen.

Die Teigwarenversorgung. Die Reichsgetreidestelle hat mit dem Verband deutscher Teigwarenfabrikanten E. R. Frankfurt a. M., ein Abkommen getroffen, daß sämtliche Erzeugnisse aller Teigwarenbetriebe bis auf weiteres zur Versorgung der Bevölkerung der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Reichsgetreidestelle wird ihrerseits die Teigwaren ausschließlich an die Kommunalverbände weiterleiten, und zwar unter Berücksichtigung der Kopfzahl der Bevölkerung und der besonderen Verhältnisse der zu versorgenden Bezirke. Durch dieses Verteilungsverfahren wird für eine allseitige Teigwarenzuteilung Gewähr geleistet, was in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen wird. Der Zwischenhandel wird dabei größtenteils ausgeschaltet. Der bisherige Teigwarenabfah war in der Tat so schlecht geordnet, daß die Bevölkerung mit irgendwie regelmäßigem Teigwarengenuß nicht rechnen konnte. Es gab eigentlich nur Gelegenheitskäufe.

Gegen die Preistreiberien für Webstoffe, die infolge der wachsenden Knappheit der Rohstoffe und der Vorratsfremdungen stellenweise wucherischen Charakter angenommen haben, richtet sich eine neue Verordnung des Reichskanzlers. Da die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse der Textilindustrie kein geeignetes Mittel erscheint, weil die in Betracht kommenden Waren so mannigfaltig sind, hat der Reichskanzler nunmehr Richtlinien für die auf Grund der bekannten Web-, Wirk- und Strickwaren-Verordnung errichteten Schiedsgerichte angefertigt. Danach liegt es den Schiedsgerichten ob, dafür zu sorgen, daß die festgesetzten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Verordnung ermächtigt und verpflichtet sie aber, auch darüber hinaus zu prüfen, ob ein Preis, der sich innerhalb der Grenzen hält, gleichwohl unangemessen ist. Neben der nachprüfenden Tätigkeit ist den Schiedsgerichten die Aufgabe zugewiesen, die Parteien auch vor Abschluß des Kaufs bei

Ermittlung des angemessenen Preises zu beraten; es wird ihre Sache sein, gerade diese Tätigkeit möglichst auszubauen. Die Vorschriften der Verordnung gelten gleichermaßen für Verkäufer des Groß- und Kleinhandels. Nach der Bekanntmachung darf regelmäßig kein höherer Preis gefordert werden als der, den der Verkäufer bei Gegenständen ähnlicher oder gleicher Art und bei Verkäufen ähnlicher oder gleicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat, und zwar ist der Preis maßgebend, der zwischen dem 1. August 1914 und dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich gegolten hat. Häufig wird ein bestimmter Preis für den Gegenstand, der verkauft wird, sich nicht ermitteln lassen. In diesem Falle ist, wenn ein Preis für ähnliche Gegenstände bestand, dieser zugrunde zu legen. Der Ausdruck „Verkäufe ähnlicher Art“ besagt, daß die verschiedenen Preise im Groß- und Kleinhandel Berücksichtigung finden sollen. Der Nachweis für das Vorliegen der in Betracht kommenden Voraussetzungen liegt überall dem Verkäufer ob.

Höchstpreise für Lebensbedarf in Frankreich. Der französische Senatsausschuß zum Studium von Höchstpreisen nahm nach Anhörung des Ministers des Innern Malvy einen Abänderungsantrag Elementars an, der die Regierung zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Kriegsdauer und für die Zeit bis drei Monate nach dem Kriege ermächtigt. Höchstpreise können festgesetzt werden für Zucker, Kaffee, Petroleum, Brennholz, Brennspiritus, Kartoffeln, Eier, Milch, Butter, Käse, gewisse grüne Gemüse, Dörrgemüse, Wein, Obstwein, Margarine, Speisefette und Speiseöle.

In Großbritannien sind ähnliche Anträge auf Einführung von Höchstpreisen bisher auf grundsätzlichen Widerspruch gestoßen. Auch zwingt das Mißverhältnis zwischen Binnenerzeugung und Auslandsbezug die britische Regierung im Gegensatz zu den deutschen Versorgungsverhältnissen notgedrungen zur Zurückhaltung in der Bindung der Preise für die Lebensmittel, wenn sie im Interesse der Einfuhrsteigerung solche Bindung auch wünschte. Eine Art genossenschaftliche Bindung der Preise für gewisse Lebensmittel besteht übrigens.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten *).

„Hoffnung aber ist ein starker Mut und ein neuer Wille.“ Mit diesem Geleitwort tritt ein Werk an die Öffentlichkeit, das in grundlegender Weise die wichtigsten Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge behandelt. Wie schon der Titel besagt, ist die Hauptaufgabe des Buches, eine möglichst umfassende Übersicht über die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und den öffentlichen Betrieben zu geben. Diese Zusammenstellung ist unter Mitwirkung aller maßgebenden Kreise, der staatlichen Behörden, der Handelskammern, Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftskammern, Gewerkschaften und zahlreicher sachkundiger Einzelpersonlichkeiten geschaffen. Kann es sich bei der Vielseitigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse bei dieser erstmaligen Zusammenstellung erklärlicherweise nicht um etwas schon vollständig Abgeschlossenes handeln und wird es in vielen Fällen erst des praktischen Ausprobierens bedürfen, so ist doch schon jetzt eine Fülle außerordentlich wertvoller Materials zusammengetragen und in kritischer und sehr übersichtlicher Weise verarbeitet und zusammengestellt.

Besonders wertvoll ist die Darstellung dadurch, daß sie sich nicht nur auf die rein technische Frage beschränkt: Was kann ein Arbeiter mit der und der Verstümmelung noch in dem und dem Berufe leisten?, sondern daß sie, weit darüber hinausgreifend, versucht, einen Überblick über die Lage des Arbeitsmarkts, die Verdiensthöhe, die Zukunftsaussichten und viele andere Einzelheiten zu geben. Sorgfältig wird unterschieden zwischen den Ansichten Berufsangehöriger und Berufsfremder; es wird untersucht, in welchen Zweigen die Neuanbildung noch empfehlenswert ist und wo Ausbildung nur auf Grund der früher erworbenen Kenntnisse Wert hat. Auch die allgemeinen zeitigen Voraussetzungen für einen Beruf werden berücksichtigt; Anpassungsfähigkeit, Auffassungsgabe, Umgangsformen, Geschmach, Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache, Kenntnis geschäftlicher Gepflogenheiten usw., lanter Umstände, die für das Fortkommen von ausschlaggebender Bedeutung sind. In all diesen Beziehungen enthält das Werk eine solche Fülle von praktischen Hinweisen, daß nicht nur Kriegsbeschädigte und

ihre Berater, sondern alle Berufsberater daraus überhaupt auch für die Berufswahl in Friedenszeiten Anregung schöpfen können.

Die Darstellung ist größtenteils in Form von Tafeln erfolgt, die die verschiedenen Verletzungen und — in sehr spezialisierter Weise — die verschiedenen Berufsarten behandeln. So sind z. B. beim Bergbau über Tage 117 verschiedene Beschäftigungsarten aufgeführt. Gerade diese eingehende Einzelarbeit ist für die praktische Verwendbarkeit des Buches von ausschlaggebender Bedeutung.

Eine wertvolle Ergänzung des statistisch-tabellarischen Teiles bieten eine Reihe von allgemein gehaltenen Gutachten und „Vorbemerkungen“.

Als einen gewissen Mangel empfindet man es, daß nur äußerliche Verstümmelungen, nicht aber Kriegskrankheiten berücksichtigt sind, die vielleicht in mancher Hinsicht noch schwierigere Probleme darbieten als die Kriegsverletzungen.

Um diesen Hauptteil gruppieren sich Abschnitte über die ärztliche Nachbehandlung der Verwundeten, die Orthopädie-Mechanik, die Bedeutung der Ersatzglieder für die Arbeitsfähigkeit der Verletzten und das Sondergebiet der Kriegsblindenfürsorge. Von besonderem allgemeinen Interesse ist ein zusammenfassender Bericht von Dr.-Ing. Barth, Leiter der Stuttgarter Verwundeten-Schule, über die Zurückführung der Kriegsbeschädigten in das Berufsleben durch Schulung.

Die wirtschaftliche und soziale Stellung soll möglichst früh, jedenfalls lange vor Entlassung aus dem Lazarett eingeleitet werden. Die zum guten Teil auf Unkenntnis der Erfordernisse anderer Berufe und der Aussichten, in ihnen vorwärts zu kommen, beruhende Neigung des Kriegsbeschädigten, den Beruf zu wechseln, ist auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Bei fast allen Berufen, die hierfür in Frage kommen und die sich schon in Friedenszeiten zum großen Teil aus solchen „Wandlern“ rekrutieren, übersteigt die Nachfrage das Angebot weitaus oder sie setzen, soweit sie besonders begrenzbar sind, besondere Fachkenntnisse, persönliche Eigenschaften, auch wohl Kapital, eine zur Mitarbeit geeignete Frau usw. voraus. In allen diesen Beziehungen, aber auch in den Möglichkeiten, im alten oder einem verwandten Berufe vorwärts zu kommen, muß die Aufklärung einsehen. Zweckmäßig erscheint eine persönliche Vereinerung der Berufs- und Schulberatung.

Die Berufsbildungseinrichtungen gliedern sich, wenn man von den Lazarethhandarbeitskursen, die lediglich über eine schwere Zeit hinweghelfen sollen, absieht, in 1. praktische Berufs- und Werkstattübungen, 2. grundlegende allgemeinerberufliche Kurse und 3. theoretische und fachliche Ausbildungskurse. Grundsatz für alle Schulung sollte sein, daß der Beschädigte zunächst versucht, wieweit er in seinem Beruf noch leistungsfähig ist. Die praktischen Übungen geben den besten Anhalt dafür, wieweit Aulernen nötig ist und in welcher Richtung es erfolgen soll. Daneben sind sie ein ausgezeichnetes Mittel für die körperliche Heilung, da sie zu einem vielseitigeren und reichlicheren Muskelspiel zwingen, als die medikomechanische Behandlung. Praktische Werkstattübungen sind besonders da nötig, wo beschädigte Glieder oder Ersatzglieder zu einer veränderten Arbeitsweise zwingen und vielleicht erst neue Arbeitsbefehle und Methoden eronnen werden müssen. In den Werkstätten für Kriegsbeschädigte ist die Übung und das Aulernen für ein Teilgebiet die Regel; daneben aber soll auch die Erweiterung der fachlichen Ausbildung und dadurch ein Ausgleich für die verminderte Arbeitskraft gewährt werden. Die allgemein beruflichen Kurse bestehen im Schreiben, Rechnen, Geschäftsaufsatz, Buchführung, Gesetzes- und Bürgerkunde, umfassen also etwa das, was heute die Fortbildungsschule bietet. Schließlich wird noch besonderer fachlicher Unterricht für einzelne Berufe erteilt, Einführung ins fachliche Zeichnen, Kostencrechnen, Mechanik, Geometrie, dann doppelte Buchführung, Betriebslehre, Fremdsprachen.

Barth warnt vor einer Überschätzung dieser Kurse; gehobene Stellungen können dadurch immer nur für solche erreicht werden, die eine gute gewerbliche Vorbildung haben. Namentlich dürfen an den Zeichenunterricht keine falschen Hoffnungen geknüpft werden; Zeichner, namentlich halbausgebildete, haben immer Not, Stellung zu finden; dagegen fehlt es an Kräften, die nach Zeichnungen arbeiten können.

Um dem häufig gemachten Fehler, den Kriegsbeschädigten ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Unterbringung auszubilden, zu vermeiden, ist frühzeitig nach einer Stelle Ausschau zu halten und ihren Erfordernissen die Ausbildung anzupassen. Über den Umfang der Schuleinrichtungen gibt es keine zuverlässigen Angaben; es scheint aber, als ob Zerplitterung durch unnötige Neuschöpfungen mehr zu befürchten ist als Mangel von Schulen. Völlige Neuanlagen sind allerdings selten; meist sind vorhandene Schulen erweitert. Die Schulung erfolgt in der Regel abgefordert vom normalen Schulbetrieb;

* Im Auftrag des Württembergischen Landesanschlusses für Kriegsinvalidenfürsorge unter Mitwirkung ärztlicher Autoritäten und der maßgebenden Körperlichkeiten des Deutschen Reiches herausgegeben von Felix Kraus. Verlag Felix Kraus, Stuttgart, 1916. 155 S. 3,50 M.

nur hier und da hat man einzelne Invaliden den Fachklassen überwiesen. Als Träger treten Stadt, Heeresverwaltung, Hilfsausschüsse, die amtlichen Kriegsfürsorgestellen auf, dementsprechend fließen auch die Gelder.

Die Arbeitszeit in den Werkstätten dauert 2-8 Stunden je nach dem Körperzustand. Wird sie vom Arzt verordnet, gilt sie als Dienst, und Nichtbeteiligung kann bestraft werden. Wo Arbeitszwang, wie in Bayern, besteht, wird nichts vergütet, andernwärts bei absatzfähigen Stücken bis zu 50 v. H. des normalen Stundenlohnes gewährt. Der Absatz erfolgt an Militär in Lazaretten, auch wohl auf dem freien Markte. Als Lehrmeister dienen, soweit die Schule sie nicht selbst stellt, garnisondienstfähige Meister. Holz- und Eisenwerkstätten sind in jedem größeren Lazarett betriebsfähig, andere (Buchdrucker, Maler, Konditoren usw.) erfordern einen größeren Bezirk, also etwa den eines Armeekorps. Es ist zweckmäßig, lieber wenig größere, vielseitige, mit guten Lehrkräften ausgestattete Werkstätten, als zahlreiche kleine einzurichten.

Die Berufsschulung wird von der Heeresverwaltung in jeder Weise gefördert, ja man geht mit dem Plan um, ähnlich den Genetingskompagnien besondere Schulkompagnien zu schaffen.

Die durch den Krieg veranlaßten besonderen Umstände: ein großes Krankenheer, militärische Zucht und die staatliche Organisation der Kriegsverletztenfürsorge haben die Voraussetzungen für großzügige Maßnahmen gegeben, durch die die Wiedereinschaltung Invalider ins Arbeitsleben gefördert werden. Es ist zu erwarten, daß von diesem Ausschwaung auch die Fürsorge für die Unfallverletzten im Frieden dauernden Nutzen ziehen wird.

Und so dient das Kraissche Werk nicht nur der Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses, sondern es bietet auch für die Zukunft eine wertvolle breite Grundlage für alle Bestrebungen, die auf die wirtschaftliche unserer Kriegsunfallverletzten abzielen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Der Bundesrat hat am 18. April eine Verordnung erlassen, die eine feste Regel in schwierige Verhältnisse bringen soll. Der Arbeitsanschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hatte in einer (Sv. 645 „Soz. Pr.“ mitgeteilten) Eingabe auf diese Schwierigkeiten hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Die neue Verordnung des Bundesrats entspricht diesem Wunsche. Ihre Bestimmungen lauten wie folgt:

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignisse (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Für das Aufgebotsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben. Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Ent-

fernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen. Für die Ansetzung eines nach dieser Verordnung erlassenen Aufgebotsurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen. Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Ansetzungsfrage zu verweisen. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststempel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienststempel versehene Auskunft der Behörde. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Diese Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Soziale Zustände.

Zur Beschaffung militärfreier Arbeitskräfte

hat das preussische Kriegsministerium folgendes Merkblatt ausgegeben:

Unsere Feinde haben eingesehen, daß sie uns nicht anzuhungern instande sind. Auch ihre Hoffnung auf Deutschlands finanziellen Zusammenbruch veränderte sich in Stauern über die unerschöpfliche Finanzkraft des deutschen Volkes. Jetzt versuchen unsere Feinde, sich mit der Hoffnung zu trösten, daß sie den „letzten Mann“ stellen können. Auch diese Hoffnung wird sie täuschen. Die deutsche Volkskraft ist ebenso unerschöpflich, wie der deutsche Ackerboden und die deutsche Finanzkraft. Es muß nur jeder kriegsverwendungsfähige*) Mann der Front zugeführt werden!

Jeder kriegsverwendungsfähige, der der Erfüllung seiner Waffenpflicht entzogen wird, bedeutet eine Schwächung des Heeres, bedeutet eine Verzögerung des Sieges. Wer auch nur einen kriegsverwendungsfähigen Mann unnotigerweise dem Heeresdienste entzieht, versündigt sich an Vaterlande.

Die Heeresverwaltung kennt die großen Schwierigkeiten, die es den Arbeitgebern bereitet, eingearbeitete kriegsverwendungsfähige freizumachen und durch weniger geschulte Kräfte zu ersetzen, und würdigt die gewaltige Leistung der deutschen Volkswirtschaft. Die Heeresverwaltung fordert nichts Unmögliches. Es ist aber oft viel mehr möglich, als es auf den ersten Blick erscheint. Unerklich ist niemand, nur auf den Grad der Abkömmlichkeit kommt es an. Kriegsverwendungsfähige lassen sich — das beweisen unzählige Erfahrungen — in nie geahntem Maße durch andere Arbeitskräfte ersetzen, wenn die Arbeitgeber, durchdrungen von dem Ernst der Zeit, nur alles dazu Notwendige anbieten. Wer richtig macht, wird als Ersatz fast

*) Wer ist kriegsverwendungsfähig? — Wer ist garnisonverwendungsfähig? — Wer ist arbeitsverwendungsfähig? — Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. — Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“. — Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich:

1. kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.),
2. garnisonverwendungsfähig (abgekürzt: g. v.),
3. arbeitsverwendungsfähig (abgekürzt: a. v.).

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind.

„Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungsdienstes usw.) für tauglich befunden werden.

„Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienste mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Verufe entsprechenden Beschäftigung (Bureau-, Handwerkerdienst usw.) verwendbar erscheinen.

Die Zuweisung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht ein für allemal feststehend. Vielmehr kann im Verlauf der Zeit eine Änderung des Dienstfähigkeitsgrades eintreten, denn es ist möglich, daß jemand, der z. B. eines vorübergehenden Leidens wegen nur für „garnisonverwendungsfähig“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt wurde, nach Behebung dieses Leidens „kriegsverwendungsfähig“ wird.

immer militärfreie**) Kräfte bzw. Frauen! — finden und durch deren Beschäftigung die Gewähr für einen dauernden, gleichmäßigen Betrieb haben, der durch Einberufungen nicht gestört wird. Denn man bedenke wohl: wer Wehrpflichtige beschäftigt, hat immer damit zu rechnen, daß diese eines Tages zum Heeresdienst einberufen werden müssen.

Wenn alle Mittel zur Beschaffung militärfreier Leute nicht zum Ziele geführt haben sollten, erst dann, aber auch nur dann, kann die Reklamation Wehrpflichtiger in Betracht kommen, und zwar lediglich solcher Wehrpflichtiger, die nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind, also nicht solcher, die kriegsverwendungsfähig sind. Soweit es mit den militärischen Interessen irgend vereinbar ist, wird Anträgen auf Zurückstellung von arbeits- und garnisonverwendungsfähigen Leuten entsprochen werden. Dabei ist es — wenn es sich um wichtige Arbeiten handelt — gleichgültig, ob solche Leute bereits eingezogen sind oder nicht.

Ehe jemand einen Wehrpflichtigen reklamiert, muß er ersthaft prüfen, ob es nicht im Gegenteil möglich ist, trotz Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, Wehrpflichtige, die in dem Betriebe noch tätig sind, für den Waffendienst freizugeben. Wenn dies Opfer zu groß erscheint, der denke an die Opfer unserer braven Leute draußen vor dem Feinde.

Oberster Grundsatz muß heute sein: Alle Kriegsverwendungsfähigen, die noch in Betrieben tätig sind, schnellstens durch andere Arbeitskräfte ersetzen! Möglichst überhaupt nicht reklamieren, sondern militärfreie**) Arbeiter einstellen! Sind solche beim besten Willen nicht zu beschaffen — und handelt es sich um dringende, im Interesse der Kriegswirtschaft wichtige Arbeiten — dann keine Kriegsverwendungsfähigen reklamieren, sondern Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähige!

Das ist nötig, um den Sieg zu erringen! Das ist vaterländische Pflicht!

Öffentliche Lohnsicherung für die britische Arbeiterschaft nach dem Kriege fordert der „New Statesman“, das Blatt der Webbs, von der Regierung, die sich bereits mit Vorbereitungen für die wiederkehrende Friedenswirtschaft befaßt. Die künftige Lohnpolitik soll die Lebenshaltung der lohnarbeitenden Bevölkerung vor Rückfällen schützen. Jedes Ministerium, das Arbeiter beschäftigt und Verträge für Lieferungen schließt, muß die Klauseln über gerechte Löhne, auf denen das Unterhaus wiederholt bestanden hat, durchsetzen. Das Handelsamt muß die gesetzlichen Mindestlöhne überwachen, die unter dem „Trade Boards Act“ festgelegt sind, und diesen Gedanken auch auf andere Gewerbe übertragen, so z. B. auch auf die Eisenbahnarbeiter.

Die Million Kohlenbergarbeiter hat unter dem Kohlenlohngesetz einen Mindestlohn festgesetzt erhalten. Wenn Versuche gemacht werden, die örtlichen Löhne herabzusetzen, hat das Ministerium des Innern einzugreifen, um eine abermalige nationale Stöckung der Kohlenbeschaffung zu verhindern.

Werden die Lohnsätze in den Diensten der Regierung und unter Arbeitgebern, die für die Regierung arbeiten, allenthalben nach dem Trade Boards Act künstlich aufrecht erhalten und geschieht daselbe bei den Eisenbahnern und Bergarbeitern, also insgesamt für ein Fünftel der lohnarbeitenden Bevölkerung, dann werden auch in anderen Gewerben die Mitglieder der Gewerkschaften jedweden Versuch von Arbeitgebern, die Löhne zu beschneiden, mit Erfolg begegnen. Die Gewerkschaften haben jetzt, wenn sie jedem Rückgang der Lebenshöhe der lohnarbeitenden Bevölkerung entschiedenen Widerspruch leisten, nicht nur die gesamte Arbeiterklasse und die Soldaten, die vom Dienste zurückkommen, hinter sich, sondern auch die Nationalökonomien. „Kein größeres nationales Unglück kann einer Nation zueil werden, nichts kann mehr dazu dienen, sowohl ihre industrielle Leistungsfähigkeit wie ihren Handel zu schädigen, als ein allgemeiner Rückgang der Lebenshöhe ihrer Handwerker, ihrer Arbeiter und ihrer arbeitenden Frauen.“

Auch der Arbeitsausschuß des Verbandes der englischen Bergarbeiter hat sich Anfang März mit der Arbeits- und Lohnfrage nach dem Kriege befaßt. Es wurde ausgeführt, daß 250 000 Arbeiter unter den Zahlen sind; für diese sind 160 000 andere Arbeiter in die Bergwerke eingestellt worden. Natürlich würden Schwierigkeiten entstehen,

*) Zur Beschaffung militärfreier Arbeitskräfte stehen folgende Wege offen: 1. Arbeitslose: man denke auch an die Heranziehung solcher aus anderen, gegenwärtig schwach beschäftigten oder stillliegenden Berufszweigen und deren Verwendung nach Umlernung; 2. Kriegsbeschädigte, die als dienstuntauglich bereits entlassen sind; 3. Kriegsbeschädigte, die nicht mehr kriegsverwendungsfähig sind, sich aber noch beim Truppenheil oder im Lazarett befinden; 4. Frauen und Jugendliche; 5. Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen; 6. Kriegsgefangene und internierte feindliche Ausländer; 7. Arbeiter aus den besetzten Landesteilen: Belgien, Polen, Baltische Provinzen; 8. Arbeiter aus den mit dem Deutschen Reich verbündeten Ländern und aus dem neutralen Ausland.

wenn nach dem Kriege die 250 000 Mann zurückkehren. Der Verband habe Verpflichtungen diesen alten Bergarbeitern gegenüber; er müsse Abmachungen treffen, daß sie an ihre alten Stellen zurückkehren können auch für den Fall, daß die neuen Leute sich eingearbeitet haben. Es wurde beschlossen, an die Regierung heranzutreten, um von den Grubenbesitzern entsprechende Bürgschaften zu erhalten.

Rechtsfragen.

Die arbeitsrechtliche Stellung des soldatischen Arbeiters hat das Berliner Gewerbegericht durch eine Entscheidung zu klären gesucht. Ein Monteür G. war Anfang März 1915 zum Heeresdienst eingezogen und alsbald in seinem Fache als Monteür in einem für das Heer arbeitenden Fabrikunternehmen beschäftigt worden. Wegen einer streitigen Lohnforderung und wegen Fehlens einer Arbeitsbescheinigung verklagte er die Fabrik vor dem Gewerbegericht, da er sich als Gewerbegehilfe erachtete. Er wurde aber mit der Begründung abgewiesen: G. habe nur in Erfüllung militärischer Dienstpflicht gearbeitet. Wie aus dem Militärpaß hervorgehe und durch die amtliche Auskunft bestätigt werde, sei G. in der Zeit, für die er die Arbeitsbescheinigung verlange, Soldat gewesen. Für diese Zeit sei das Bestehen eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Arbeite ein Soldat bei einer Firma im Interesse des Heeres, so leiste er Militärdienst. Der Rechtsgrund seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung sei dann nicht der Arbeitsvertrag, sondern der militärische Befehl. Demnach habe für die in Frage kommende Zeit ein gewerbliches Arbeitsverhältnis nicht vorgelegen. — Diese Entscheidung begründet einen neuen arbeitsrechtlichen Zustand, der bisher nur unter dem österreichischen Arbeitsleistungsgesetz klar zu fassen war.

Gleichzeitig hat das Berliner Kaufmannsgericht im Falle eines Handlungsgehilfen, der beim „Kriegsaussschuß für die deutsche Baumwollindustrie“ beschäftigt war, sich für unzuständig erklärt, weil dieser Kriegsaussschuß ein Verein sei, dessen mit Aufträgen bedachte Mitglieder nur Umsatzvergütungen zur Deckung der Unkosten an die Vereinskasse zahlten, während etwaige Überschüsse an das auftraggebende Kriegsministerium nach dem Kriege fallen sollten; der Kriegsaussschuß sei also keine kaufmännische Firma. Der klagende Gehilfe wurde an das ordentliche Gericht verwiesen.

Strafbarkeit des Käufers bei Überschreitung der Höchstpreise. Angeichts der andauernden Klagen über die Überschreitung der Höchstpreise im Einzelhandel mit den Käufern ist in Erinnerung zu bringen, daß nach dem Reichsgesetz über Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 keineswegs nur der Verkäufer mit Strafe bedroht wird, der die Höchstpreise nicht einhält. Der § 6 Ziffer 2 a. a. O. bestimmt ausdrücklich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft wird, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Erklärt sich also der Käufer bereit, eine Ware unter Nichtbeachtung des Höchstpreises zu erwerben, so verfällt er der oben erwähnten Strafe. Eine Umgehung der Höchstpreise liegt auch dann vor, wenn in der Form von Trinkgeldern oder sonstigen Zuwendungen für die Verabfolgung der Ware eine weitere Vergütung über den Höchstpreis hinaus zugestanden wird. Bei der Frage, ob es zulässig ist, wegen der Zuteilung der Waren in die Wohnung eine besondere Vergütung zu berechnen, ist zu beachten, daß der besondere Zuschlag hierfür als solcher zu fordern und also nicht einfach auf den Preis zu schlagen ist.

Krankenunterstützung und Wahlrecht. Im Gegensatz zu der reichsgesetzlichen Bestimmung, daß die in Form von Krankenhilfe für Angehörige gewährte Armeunterstützung die Berechtigung zur Ausübung des Reichstagswahlrechts nicht beeinträchtigt, hält die preussische Praxis daran fest, daß auch diese Art der Armeunterstützung den Verlust des Wahlrechts in Preußen nach sich zieht. Zwar ist im Landtag eine Entschließung gefaßt, die eine der Reichsgesetzgebung entsprechende Änderung der für Preußen in Betracht kommenden Wahlgesetze für Land, Provinzen, Kreise und Gemeinden vorsieht, aber die Regierung hat diesem Verlangen bisher nicht entsprochen und das Oberverwaltungsgericht hält an der alten unsozialen Auffassung fest. So hat es erst am 17. Februar 1916 den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Altona, die Ehemänner, deren Wahlrecht aus dem erwähnten Grunde gestrichen war, wieder in die

Wählerliste aufzunehmen, ungünstig gemacht, eine Stellungnahme, die den Wunsch einer endlichen gesetzlichen Regelung doppelt dringlich erscheinen läßt.

Ein neuer gewerkschaftlicher Haftungsprozeß in den Vereinigten Staaten. Der Gerichtserfolg der Sutjirma Loewe u. Co. in Danburg gegen den Gutarbeiterverband, der wegen Boykotts der Loewehüte zu einer hohen Entschädigungsleistung verurteilt wurde und mancherlei Pfändungsbefehle gegen sich und seine Mitglieder ergehen lassen mußte, hat die International Silver Co. und die Manning Bowman Co. zu gleichem Vorgehen gegen die streikenden Silberarbeiter in Meriden Bickets veranlaßt. Beide Firmen haben nämlich gegen die Ortsorganisationen der Silberarbeiter beim Obergericht in New Haven eine Klage eingereicht, wonach sie einen Einhaltsbefehl gegen das Streikpostenstehen und zugleich eine Entschädigung von 6000 Dollar für Boykottierung ihrer Erzeugnisse von den Organisations verlangen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die gemeindlichen Eigenbetriebe und die Gemeindefinanzen in Sachsen beleuchtet eine Untersuchung in der Zeitschrift des sächsischen Statistischen Landesamts, die für 162 politische Gemeinden die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1910 ohne die durchlaufenden Posten feststellt (in Millionen Mark):

	Einnahmen	Ausgaben	Bergleich
Unternehmungen	148,2	114,5	+ 33,7
Grundbesitz	7,1	4,6	+ 2,5
Steuern	41,6	—	+ 41,6
Schulddienst	3,6	32,3	- 28,7
Überhaupt	223,0	214,0	0,9

Der Schulddienst umfaßt zum Teil Überweisungen der städtischen Anstalten für Anleihen, die für diese Zwecke aufgenommen wurden.

Von den Gesamteinnahmen der 162 Gemeinden deckten demnach die eigenen Unternehmungen 61,4 und die Steuern 16,3%. Unter den eigenen Unternehmungen nehmen die Wasser-, die Gas- und die Elektrizitätswerke die erste Stelle ein.

	Anzahl	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
Wasserwerke	141	11,0 Mill. M.	10,1 Mill. M.	0,9 Mill. M.
Gaswerke	76	37,9 =	30,0 =	7,9 =
Elektrizitätswerke	59	17,2 =	13,1 =	4,1 =

Die Gaswerke sind vorläufig also noch die ergiebigste Einnahmequelle der Gemeinden. Um so zurückhaltender sollten die Gemeinden in der gegenwärtigen Feuerungszeit mit der Heraufsetzung der Gaspreise sein, wie es jüngst — außerhalb Sachsens wenigstens — mehrfach unternommen wird.

Gemeindliche Einkaufsgesellschaften. Das Vorgehen der badischen Städte, sich zu einer Einkaufsgenossenschaft für Lebensmittel zusammenzuschließen, hat bekanntlich in den verschiedensten Landesanteilen Nachahmung gefunden, die durch die Zentraleinkaufsgesellschaft noch wesentlich ermuntert worden ist. Neuerdings ist auch im Großherzogtum Hessen und zwar in Mainz die Gründung einer Einkaufsgesellschaft erfolgt. Die Gesellschaft soll Nahrungsmittel und sonstige Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens während des Krieges und, so lange die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse noch andauern, im Inland und Ausland erwerben und der Bevölkerung im Großherzogtum Hessen möglichst ausreichend und zu angemessenen Preisen zuführen. Ihr gehören an die 18 Kreise des Großherzogtums, die Städte Mainz und Gießen sowie 38 Nahrungsmittelgroßhändler und die Konsumvereine in den beiden Städten. Das Stammkapital beträgt 400 000 M. und ist zur Hälfte bar eingezahlt. Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern, Darmstadt, Ministerialrat Schliepgate. Das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft erstreckt sich auf das ganze Großherzogtum Hessen mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Worms, Bensheim, Heppenheim, Lampertheim, die dem Südwestdeutschen Städteeinkauf in Mannheim angehören. Die bisherige Einkaufsgesellschaft der Nahrungsmittel-Großhändler m. b. H. in Mainz geht mit allen Aktiven und Passiven an die neue Gesellschaft über.

Städtische Gemüsetrocknungsanlagen in Berlin. Die ungünstigen Erfahrungen früherer Jahre bei der Verjorgung Berlins mit frischem, einheimischem Gemüse, haben den Berliner Magistrat veranlaßt, endlich von sich aus Vorjorge zu treffen. Wie erinnerlich, sind auch im Vorjahre Hunderte von Zentnern frisches Gemüse für den menschlichen Verbrauch durch allerlei widrige Umstände verloren gegangen, ja es ist sogar vorgekommen, daß Spinat wieder eingepflügt wurde. Wiederholt geschah es auch, daß Gemüse in größeren Mengen auf den Berliner Märkten angeboten, aber vom Publikum nicht gekauft wurde. Um diesen Zuständen vorzubugen, hat der Berliner Magistrat, nachdem er die Einrichtungen Nürnbergs kritisch hatte besichtigt lassen, die Errichtung einer städtischen Gemüsetrocknungsanstalt beschlossen. Die Anlage soll dazu dienen, frische Gemüse, die nicht unmittelbar vom Markt aufgenommen werden, zu konservieren, und ferner den Gemüsebau auf den städtischen Gütern zu verstärken.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvertragsbewegungen.

Die Frage der Feuerungszulagen macht in fast allen Tarifvertragsgewerben, die nicht vom Kriegszuge wirtschaftlich befruchtet worden sind, Schwierigkeiten. Nahezu in allen Gewerben, in denen größere Gruppen des Unternehmertums wenig gewinnbringende Geschäfte machen können, stellen sich die Arbeitgeberverbände auf den Standpunkt, daß der Tarifvertrag die Arbeiter an den Tariflohn binde und die Erhebung von Mehrforderungen auch den einzelnen Arbeitern unterjage — eine dem bisherigen deutschen Tarifvertragswesen widersprechende Auffassung, sofern nicht ausdrücklich in einem Tarifvertrage die Lohnsätze als Höchstlöhne festgesetzt sind und dann außer der Gewerkschaft auch dem einzelnen Arbeiter den Verzicht auf höhere Lohnforderungen auferlegen. Aus der neuen Auffassung der Arbeitgeberverbände heraus — eine Neigung zu solcher Auffassung war natürlich schon vor dem Kriege vorhanden, aber praktisch bedeutungslos gewesen — erwachsen nun die vielfältigen grundsätzlichen Widersprüche gegen allgemeine Feuerungszulagen im Gewerbe während der Dauer des alten Tarifvertrags, und das führt zu eigenartigen kritischen Tarifbewegungen während des Krieges, wie sie die Friedenszeit mit ihren normalen Lebenskosten nicht kannte.

Im Buchbindergewerbe schweben solche Feuerungsverhandlungen im Zusammenhang mit einer Tarifabänderung bereits seit letztem Winter. Noch am 2. Februar 1916 sind alle Feuerungszulagenanträge des Buchbinderverbandes von dem Verband Deutscher Buchdruckerbesitzer abgelehnt worden. Am 29. Februar willigten letztere in Zulagen von 5 Pfg. und 3 Pfg. die Stunde für Gehilfen (bis zu 65 Pfg. Stundenlohn) und für Arbeiterinnen vom 1. April an ein, wenn der Dreistädtearifvertrag, der am 30. Juni 1916 abläuft, sonst unverändert um ein Jahr verlängert würde. Die Gehilfenvertreter aber konnten zu dieser Bedingung bisher nicht die Zustimmung ihrer Verbandsmitgliedschaften erlangen und kündigten deshalb am 21. März für alle Fälle den alten Tarifvertrag zum 30. Juni. Auf das damit verbundene Ersuchen zur Wiederannahme der am 29. Februar abgebrochenen Verhandlungen steht die Antwort des Buchbinderbesitzerverbandes noch aus. Dadurch ist die ganze Feuerungszulagenfrage wieder ins Ungewisse geraten und der Arbeiter hat sich stellenweise Unruhe bemächtigt. Das sonst sehr „arbeitsgemeinschafts“-freundliche Blatt der Gehilfen, die „Buchbinderzeitung“, schreibt am 16. April: „Die Ungewißheit muß nun bald ein Ende nehmen, sollen nicht Ereignisse eintreten, für die wir die Verantwortung ablehnen“.

Aus dem Baugewerbe sind neue Vorgänge bisher nicht zu berichten. Im Malergewerbe hat sich die Feuerungszulage zum Tariflohn allgemein eingebürgert, und zwar jetzt auch im rheinisch-westfälischen Gebiete, wo die auf Anregung des Reichsamts des Innern gepflogenen Verhandlungen zwischen dem Westdeutschen Malermeisterverbande und dem freien und dem christlichen Malergehilfenverbände Ende März zur Beseitigung der alten Tarifzwistigkeiten geführt haben. Die Feuerungszulage von 6 Pfg. soll mit Rückwirkung vom 17. März an — soweit sie infolge der schwebenden Verhandlungen nicht schon gewährt wurde — in voller Höhe auf alle bestehenden Löhne gezahlt werden. Neueintretenden Gehilfen ist die Feuerungszulage als Zuschlag mindestens zu den Grundlöhnen zu zahlen. In den Städten, wo die Grundlöhne noch gegen die in den Schiedsprüchen 1913 vorgesehenen Löhne zurückstehen, soll der fehlende Pfennig am 1. März 1917 als Lohnzuschlag gezahlt werden. Die Vereinbarungen haben Gültigkeit zunächst bis zum 15. Februar 1917 und gelten ein weiteres Jahr, falls Deutschland sich Ende 1916 noch mit einer der europaischen Großmächte im Kriege befindet. Die Verbände haben noch vereinbart, an alle staatlichen und städtischen Behörden heranzutreten, damit diese nur an solche Firmen Arbeiten vergeben, die die tarifliche Feuerungszulage zahlen.

Im Stuckgewerbe sind die Verhandlungen über die Verlängerung der am 31. März abgelaufenen Tarifverträge und die dabei zu gewährenden Feuerungszulagen durch die Ungewißheit der baugewerblichen Tarifvertragszustände ins Stocken geraten, da zwischen Stuckgewerbe und Baugewerbe nahe Verwandtschaft besteht. Die ehemals selbständige Organisation der Stukkateure und Gipser ist sogar mit dem Banarbeiterverband verschmolzen, jedoch untergehen die Stukkateure und Gipser nicht dem Reichstarif für das Baugewerbe, sondern besonderen Verträgen, von denen eben am 31. März und 80 abgelaufen sind. Von diesen abgelaufenen Verträgen sind 25 mit dem Verband der Gipser-, Stukkateur- und Verputzmeister Süddeutschlands, Sig Karlsruhe, abgeschlossen, während für 19 Verträge der Rheinisch-Westfälische Stuckgewerbeverband, Sig Düsseldorf, zuständig ist. Für die süddeutschen Verträge gilt die Bestimmung, daß drei Monate vor Ablauf des Vertrags Verhandlungen zu beginnen haben. Wenn bis zum 1. Februar 1916 eine Einigung nicht erzielt sein würde, sollte der Vorsitzende des zentralen Schiedsgerichts den Abschluß eines neuen Vertrags anbahnen. Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Bürgermeister von Turlach, Dr.

Zierau, der in seiner früheren Eigenschaft als Stadtrat in Karlsruhe im Jahre 1913 die Verhandlungen geleitet hat und zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt wurde, die Parteirepräsentanten bereits am 29. Februar nach Durlach geladen. Eine Einigung war aber nicht zustande gekommen, weil die Unternehmer erklärten, erst abwarten zu wollen, bis die Verhandlungen im Baugewerbe zum Abschluß gekommen sind.

Zu Steinweggewerbe zu Hamburg ist der bestehende Tarifvertrag 1913/16 laut den Verhandlungen der beiderseitigen Verbände um ein weiteres Jahr, bis zum 31. März 1917, verlängert und auf die bestehenden Tarifsätze eine Kriegsteuerungszulage von 6 % die Stunde vom 15. März 1916 an gewährt worden.

Zu Porzellan- und Keramikgewerbe sind die am 30. Juni ablaufenden Tarifverträge zum Teil, so vor allem in Offenbach, am 31. März mangels rascher Verständigung über die Steuerungsansprüche von den Arbeitern gekündigt worden (der Unterschied zwischen Angebot und Forderung betrug allerdings zuletzt eigentlich nur noch 1 %), während in Nürnberg, Berlin und Stuttgart Vereinbarungen über die Tarifvertragsverlängerung auf ein weiteres Jahr zustande gekommen sind im Anschluß an die Zentralverhandlungen zu Frankfurt am Main am 16. März. Die ursprünglichen Zulagenforderungen der beteiligten Arbeiterverbände hatten 3 M die Woche für Arbeiterinnen, 4 bis 6 M für ledige und 6 bis 8 M für verheiratete Arbeiter betragen. Insbesondere aber hatten die Arbeiter eine Gewähr von den Arbeitgeberern gefordert, daß die Zwischenmeister von der ihnen bewilligten Steuerungszulage ihren Hilfskräften die vorbezeichneten Sätze neben dem Tariflohn gewähren.

Auch im Dachdeckergerber sind die am 30. März abgelaufenen Tarifverträge noch kurz vor Trossschluß erneuert worden. Die Arbeitervertreter hatten in der ersten Sitzung am 27. März 11 % Zulage, also 1 M statt 89 % Stundenlohn gefordert, die Arbeitgeber aber nur 6 % geboten. Am 30. April boten sie zunächst 8 und schließlich die verlangten 11 % Steuerungszulage. Der Tarifvertrag läuft nun bis zum 31. März 1917 und sogar noch ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31. Dezember 1916 Frieden geschlossen ist.

Arbeiterschutz.

Vernunftkrankheiten der Geschöftsarbeiter glaubt Professor Eppenheim in Wien in der Häufung bestimmter Verletzungen und Mißbildungen bei den in Geschöftswerkstätten beschäftigten Anfängern feststellen zu können. Eppenheim schildert sie als Erkrankung der Haut durch Verätzung, Verbrennung, Erkrankung der Talgdrüsen, als Flechte und Nagelerkrankung. Diese Erscheinungen werden zurückgeführt auf die stark reizenden oder ätzenden Substanzen, die bei der Verarbeitung verwendet werden. Man beobachtet dabei Gelbfärbungen der Haut durch Firinsäure, Schwielenbildungen und Geschwüre infolge von Verätzungen. Als schädlich in Betracht kommt namentlich die Verwendung von Quecksilber. Als berufliche Kennzeichen des Geschöftsarbeiters werden bestimmte Nagelveränderungen angegeben, ferner oberflächliche Schnitte und Einrisse auf der Hand und an der Außenseite der Finger bei Arbeitern, die mit Zündern der Granaten und Schrapnelle an den Drehbänken beschäftigt sind. Durch Explosionen des Pulvers und der Zündmaschinen entstehen Verbrennungen, die in den meisten Fällen Gesicht und Handrücken betreffen. Infolge der Verwendung von Quecksilber erkranken auch die Schleimhäute, namentlich des Mundes, verbunden mit Schwellung des Zahnfleisches und starker Speichelabsonderung. Am häufigsten treten diese Krankheitserscheinungen bald nach Eintritt der Arbeiter in den Betrieb zutage. In der Regel folgt Gewöhnung an die Arbeit und dann bleiben die Beschäftigten von den Einflüssen der Arbeit zum Teil verschont.

Eine schweizerische Fabrikkommission für Arbeiterschutz. Das neue eidgenössische Fabrikgesetz von 1914, das allerdings wegen der Kriegszeit erst teilweise in Kraft gesetzt ist, sieht eine eidgenössische Fabrikkommission mit gleicher Vertretung der Arbeiter und Unternehmer und Zuziehung von Vertretern der Wissenschaften, um der Behörde bei der Durchführung des Fabrikgesetzes als Beraterin und Begutachterin zur Seite zu stehen; diese ist jetzt vom Bundesrat nach bezüglichen Vorschlägen der beiderseitigen Organisationen gewählt worden. Jede Partei erhielt acht Vertreter, unter denen der Arbeiter ist auch ein solcher des christlichen Textilarbeiterverbandes. Von sozialistischer Seite sitzen in der Kommission die Nationalräte Dr. Studer-Winterthur und Grenlich, die Arbeitersekretärin Frau Hunn und der Generalsekretär des Jugenderwerberverbandes Suggler. Als Vertreter der Wissenschaft sind zugezogen Dr. Roth, Professor der Hygiene in Zürich, und Nationalrat Wild, Architekt in St. Gallen.

Mindestlohnamt für die Zucker- und Nahrungsmittelindustrie in Großbritannien. Auf Grund des Trade Board Act von 1909 zur Regelung der Lohnfrage in einigen besonders schlecht entlohnten Industrien (XVIII, 711) sind durch Verfügung vom 11. März 1916 Mindestlöhne mit rechtsverbindlicher Kraft nunmehr auch für die Zuckerwaren- und Nahrungsmittelindustrie in Irland erlassen worden. Die Löhne, die zwischen 5 Schilling Wochenlohn für Jugendliche

und 5 $\frac{1}{4}$ Pence Stundenlohn für erwachsene männliche Arbeiter abgestuft sind, waren durch das zuständige Lohnamt bereits am 15. September 1915 veröffentlicht und erlangen nunmehr nach sechs Monaten Übergangsfrist auf Grund des Gesetzes Rechtsverbindlichkeit. Das Gewerksamt für die Zuckerwaren- und Nahrungsmittelindustrie in England, das am 7. Juni 1915 Mindestlöhne veröffentlicht hatte, die mit dem 8. Dezember 1915 Rechtsverbindlichkeit erlangten, schlägt jetzt eine Reihe von Erhöhungen dieser Mindestsätze vor. So sollen die Stundenlöhne der ungelerten weiblichen Arbeiter von 3 auf 3 $\frac{3}{4}$ Pence erhöht werden, die Wochenlöhne für die Woche von 52 Stunden für bestimmte Gruppen von Arbeiterinnen von 1 auf 12 Schilling. Auch diese vorgeschlagenen Erhöhungen erlangen sechs Monate nach der Veröffentlichung Rechtskraft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Versagen der Ersparnisse während des Krieges tritt, je länger der Krieg dauert, desto scharfer in die Erscheinung. Was vorher ihre Stärke ausmachte, ein Mitgliederbestand, der sich lediglich aus guten Mätken, gesunden, jungen männlichen Personen zusammensetzt, ist jetzt Ursache einer besonders ungünstigen Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Lage. Bei keiner Kassenart macht sich die verminderte Beitragseinnahme infolge der zahlreichen Einberufungen zum Seeresdienst so stark bemerkbar, wie bei den Ersparnissen. Diese Mindereinnahmen suchen sie dadurch auszugleichen, daß sie ihre Leistungen an die Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit einschränken. Zunächst suchten sie die ihnen ans § 214 RVO. entstehenden Verpflichtungen an, ein Standpunkt, der allerdings durch ein neuerliches, in der „Arbeiterversicherung“ (1916, S. 118) abgedrucktes Rundschreiben des kaiserlichen Ansehensamts für Privatversicherung als unzulässig bezeichnet ist. Unter Bezugnahme auf die Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 28. Juni 1915 wird darin den Kassen nahegelegt, die Ansprüche der Kriegsteilnehmer innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuerkennen, selbst für den Fall, daß die Vorschrift des § 214 nicht ausdrücklich in die Satzung oder in die Versicherungsbedingungen der Kasse aufgenommen sind.

Mit besserem Erfolge vermochten sich die Kassen gegen die hohen Ausgaben zu schützen, die eine Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer verursacht hätte. Satzungsgemäß scheiden die Kriegsteilnehmer entweder mit dem Tage ihres Eintritts in das Heer aus oder ihre Rechte und Pflichten ruhen während der Ausübung der Wehrpflicht; hier und da hat auch der Vorstand das Recht, Mitglieder, die in den Seeresdienst eintreten, aus der Kasse auszuschließen. Eine einzige Kasse gewährt den weiterversicherten Mitgliedern die Leistungen weiter, aber auch sie sieht eine Satzungsänderung vor, durch die die Weiterversicherung unmöglich gemacht wird. Eine Kasse ermäßigt den Mitgliedsbeitrag der Kriegsteilnehmer auf ein Drittel, gewährt dafür aber nur Sterbegeld. All diese Vorsichtsmaßnahmen vermochten aber nicht immer die Kassen geldlich gesund zu erhalten. So sah sich die Kranken- und Sterbekasse der deutschen Versicherungsbeamten in München schon nach mehrmonatiger Dauer des Krieges genötigt, einen einmaligen Sonderbeitrag in Höhe von 7 ordentlichen Monatsbeiträgen zu erheben. Trotzdem geriet sie Ende 1915 in Konkurs, der voraussichtlich erhebliche Nachschüsse der Mitglieder erfordern wird. Wenn auch selbstverständlich nicht überall so unersreuliche Verhältnisse obwalten, so leiden doch die Ersparnisse, trotzdem ein Teil ihrer Leistungen an die Zwangskassen übergegangen ist, augenfällig schwerer unter den Kriegsfolgen, als diese letzteren, und von angesehenen Kassenpraktikern werden auch ihre Zukunftsaussichten wenig günstig beurteilt.

Die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Der Bundesrat hat den Zeitpunkt, bis zu dem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, auf den 31. Dezember 1917 festgesetzt.

Krankenversicherung von Soldaten. Vom Deutschen nationalen Handlungslehrling-Verband (Hamburg) wird uns geschrieben:

Die Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse zu Hamburg hat eine Krankenversicherung der Soldaten eingerichtet. Der Soldat,

der sich versichert, indem er monatlich 3 *M* Beitrag bezahlt, erhält, wenn er ins Lazarett aufgenommen ist, vom 4. Tage ab täglich 2 *M* Krankengeld, bis er wieder genesen ist. Auch während des Aufenthaltes im Sanatorium oder Genesungsheim soll das Krankengeld bezahlt werden. Aber in keinem Falle länger als 26 Wochen. Es kommen also Höchstleistungen bis zu 364 *M* in Frage, die für einen Halbjahresbeitrag von 18 *M* erworben werden können. Diese Versicherungsart ist neu, dürfte aber bei unseren Feldgrauen viel Anklang finden, zumal nach den Angaben der Kasse auch noch andere Vorteile mit ihr verbunden sind.

Zur **Versicherungspflicht der russisch-polnischen Landarbeiter** hat der Beschlusssenat des Reichsversicherungsamts unter dem Vorbehalt des Präsidiums des Amtes Stellung genommen. Bei Kriegsausbruch wurde bei uns eine große Zahl von russisch-polnischen „Saisonarbeitern“ in der Landwirtschaft beschäftigt. Meist sind sie im Inlande zurückgehalten und im Laufe des Krieges erheblichen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen worden. Mit Rücksicht hierauf hatte sich das Reichsversicherungsamt schon früher dahin geäußert, daß diese Personen als unfreie Arbeiter von der Invalidenversicherung ausgeschlossen seien. Der Beschlusssenat hat diese Auffassung gebilligt. Die Landwirte brauchen daher während des Krieges die Beträge, die sie bisher nach der Reichsversicherungsordnung für jene Arbeiter an die Versicherungsanstalten zu zahlen hatten, nicht mehr zu entrichten. Es würde dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechen, wenn den zwangsweise zurückgehaltenen Angehörigen feindlicher Staaten die Wohlthaten der deutschen Arbeiterversicherung zugewendet werden würden.

Zu einer anderen Entscheidung war das Reichsversicherungsamt in der Frage der Unfallrentenzahlung gekommen, die einem russischen Arbeiter bereits vor dem Kriege infolge eines Betriebsunfalles zugesprochen und auch geleistet worden war. Bestand die Rentenzahlungspflicht auch nach dem Kriegsausbruch noch fort?

Die Berufsgenossenschaft hielt sich nicht mehr für verpflichtet, dem in Deutschland verbliebenen Russen fernerhin eine Rente zu gewähren. Der Russe rief aber das Oberversicherungsamt an, welches entschied, daß die Berufsgenossenschaft dem Russen die Rente auch während des Krieges weiterzahlen habe. Diese Entscheidung löst die Berufsgenossenschaft beim Reichsversicherungsamt an, das aber den Refus der Berufsgenossenschaft zurückwies, und unter anderem ausführte, die Versicherungsgeheißung mache an sich keinen Unterschied, ob der verletzte Arbeiter zu den Ausländern oder zu den Inländern gehöre; die Rente eines Ausländers ruhe nur dann, wenn er sich freiwillig im Auslande aufhalte, oder wenn ein Ausländer nach Verurteilung in einem Strafprozeß seine Ausweisung aus dem Gebiete des Reichs erhalten habe. Die Berufsgenossenschaft könne sich für ihr Vorgehen weder auf die Reichsversicherungsordnung, noch auch auf Vorschriften in den Kriegsgesetzen oder Kriegsverordnungen stützen. Dem Russen sei eine Rente als Entschädigung für einen Unfall zugewilligt worden, als er in Deutschland versicherungspflichtige Arbeit verrichtete. Der verletzte Russe lebe auch nach wie vor in Deutschland und nicht im russischen Reich. Allerdings habe der Bundesrat eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, unterjagt sei. Der Russe halte sich aber nach wie vor in Deutschen Reich auf, so daß die Berufsgenossenschaft sich nicht für die Einstellung der Rente auf die erwähnte Bekanntmachung des Bundesrats berufen könne; im Spruchverfahren sei mithin das Vorgehen der Berufsgenossenschaft nicht zu billigen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosenunterstützung im Wuppertaler Industriegebiet. Die weitgehenden Einschränkungen des Webstoff- und Konfektionsgewerbes haben im Wuppertal die Arbeitslosigkeit in stärkerem Maße wieder aufleben lassen. Der städtische Ausschuß für Kriegsunterstützung in Elberfeld hat daher am 16. Februar eine weitgreifende Regelung der Arbeitslosenunterstützung neu beschlossen.

Der arbeitslose Haushaltungsvorstand erhält monatlich 34,50 *M*, jedes übrige Mitglied 12 *M*. Dazu kommen Gutscheine für Lebensmittel in Höhe von 4 *M* je Familie und Monat, sowie Brotgutscheine in Höhe von 2 *M* je Kopf und Monat. Die Unterstützung wird gezahlt, wenn das Einkommen der Familien oder Personen gesunken ist auf das 1/4fache der Unterstützungsbezüge. Sie wird gekürzt, wenn das Einkommen wieder diesen Betrag übersteigt. Die Arbeitslosen unterziehen der Prüfung durch besondere Beamte. Sie müssen sich beim Arbeitsnachweis melden und die dort nachgewiesene Arbeit annehmen. Ein Arbeitsnachweisansschuß prüft etwaige Arbeitszurückweisungen. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, die Krankenversicherung in der niedrigsten Klasse aufrecht zu erhalten. Unterlassen sie dies, so kann der Betrag an ihrer Unterstützung gekürzt werden. Die Durchführung der Organisation geschieht völlig im Anschluß an die Kriegsunterstützung, die von den Armenpflegern besorgt wird.

Bei dieser Regelung der Arbeitslosenunterstützung, die trotz weitgehender Forderungen der sozialistischen Arbeitervertreter, wie z. B. höhere Unterstützungsätze, Wegfall der Selbstzahlungspflicht bei der Krankenkasse, mindere Anrechnung etwaiger Einkommen, doch eine beachtliche Nothilfe darstellt, da eine vierköpfige Familie mehr als 80 *M* neben einem bescheidenen Einkommenrest beanspruchen kann, ist nur eins nicht zeitgemäß: nämlich die Nichtbeteiligung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute an dieser sozialen Hilfsorganisation. Man klagt immer über Überlastung der öffentlichen Beamten und bedient sich trotzdem noch immer nicht ausgiebig der erfahrenen Kräfte der sozialen Selbstverwaltung. In anderen Städten ist man glücklicherweise weiter als in Elberfeld.

Arbeitslosenversicherung in Holland 1911 bis 1915. Die Arbeitslosigkeit, die zu Beginn des Krieges in den neutralen Staaten nahezu den gleichen Hochstand erreichte, wie in den kriegsführenden Ländern, ist inzwischen auch dort zurückgegangen. Immerhin sind manche Facharbeiter aus den Luxus- und Fachgewerben, die wesentlich auf Außenhandel und Friedensbedarf eingestellt waren, für längere Zeiträume brotlos geblieben. Aus Holland wurden noch im August 1915 z. B. für das Ton-, Glas-, Stein- usw. Gewerbe, das Textilgewerbe und namentlich die Diamantenschleiferei Ziffern bekannt, die mit ihren Höhen (30 bis 100 v. S. Arbeitslose), die Vergleichsziffern der kriegsführenden Länder wesentlich überragen (Sp. 142). Kein Wunder, daß sich unter dem Zwange dieser Verhältnisse die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit in sprunghafter Entwicklung ausgedehnt hat. Während am 1. Januar 1914 in Holland erst 28 gemeindliche Arbeitslosenversicherungskassen bestanden, stieg ihre Zahl auf 97 am 1. Januar 1915 und 119 am 29. Dezember 1915. Am 1. Januar 1911 waren bei den 28 Kassen 277 Fachvereinigungen mit 32 341 Mitgliedern und 29 andere Arbeiterorganisationen mit 2192 Mitgliedern angeschlossen; am 1. Januar 1915 waren es, verteilt auf 97 Kassen, bereits 760 Fachverbände mit 72 607 Mitgliedern und 42 andere Organisationen mit 3464 Leuten. Die Gesamtkosten für den Unterhalt der Kassen betrugen 1911 noch 96 166 Gulden (f), 1912: 152 675 f, 1913: 386 753 f, aber 1914 1 822 552 f. In letztgenannter Ziffer ist ein Reichszuschuß von 555 672 f einbezogen, der seit dem 1. September 1914 gewährt wurde. Die Organisationen und die Gemeinden sind 1914 mit Beiträgen von 905 411 f und 361 469 f beteiligt.

Die Anzahl der Gemeindefassen ist von 23 im Jahre 1911 auf 28 im Jahre 1914 und 97 im Jahre 1915 gestiegen, die der versicherungsberechtigten Mitglieder in der gleichen Zeit von 18 226 auf 31 535 und 76 071 angewachsen. Die Anzahl der den Gemeindefassen angeschlossenen Fachvereine betrug von 1911 bis 1915: 185, 221, 252, 277 und 960. Bei den nichtgemeindlichen Versicherungskassen werden entsprechend 295, 287, 374, 464 und 329 Fachvereine angeführt. Die Mitgliederzahl der den Gemeindefassen angeschlossenen Fachvereine betrug von 1911 bis 1915: 16 216, 21 949, 26 895, 32 341 und 72 607 bei den nichtgemeindlichen Kassen stieg sie von 25 375 im Jahre 1911 auf 35 948 im Jahre 1914, um im Jahre 1915 auf 13 794 zu sinken, eine Entwicklung, die in der Hauptsache wohl den erheblichen Staatsbeiträgen an die Gemeindefassen und damit der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zu danken ist.

Die Monatschrift des statistischen Zentralbureaus für die Niederlande, der (am 31. Dezember 1915) diese Zahlen entnommen sind, bemerkt, daß die Berichterstattungen der einzelnen Fachverbände unter der Einwirkung des Krieges nicht genau gewesen, die Ziffern nur als *M i n d e s t z i f f e r n* anzusehen seien.

Arbeitslosenversicherung in Finnland. Am 28. April 1914 hatte der finnische Landtag einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitslosenversicherung angenommen. Nach Mitteilungen aus schwedischen Blättern wird dieser Entwurf zurzeit im finnischen Senat behandelt. Der finnische Entwurf schließt sich dem dänischen Vorbild an, d. h. es werden Zuschüsse aus Staats- und Gemeindefonds an die anerkannten auf freiwilliger Versicherung beruhenden Arbeitslosenkassen gezahlt. Für die Anerkennung einer Kasse bestehen folgende Bedingungen: Die Kasse darf nur Lohnarbeiter umfassen und muß mindestens 50 Mitglieder zählen. Das Mitglied muß mindestens 6 Monate der Kasse angehören, ehe es Anspruch auf Unterstützung hat, die täglich nicht unter 0,50 *F*s. und nicht mehr als 3 *M* betragen darf. Die Unterstützung wird für die ersten 6 bis 15 Tage nicht gezahlt, und darf nicht häufiger als für 90 Tage im Jahr gezahlt werden. Ist die Arbeitslosigkeit durch Streit, Ausperrung oder Krankheit verursacht, oder weigert sich das Mitglied, die ihm durch einen Arbeitsnachweis nachgewiesene geeignete Arbeit zu übernehmen, so besteht kein Unterstützungsanspruch.

Den anerkannten Kassen werden aus öffentlichen Mitteln 2/3 der Unterstützungsaufwendungen ersetzt, wenn die Arbeitslosen Kinder unter 15 Jahren zu ernähren hatten; von den anderen Unterstützungen wird die Hälfte aus öffentlichen Mitteln zurückerstattet. Der Zusatz an die Kassen wird vom Staate gezahlt, doch müssen die Gemeinden, in denen der Arbeitslose wohnt, davon die Hälfte tragen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Aufgaben öffentlicher Beratungsstellen in geschäftlichen Angelegenheiten kennzeichnet der Bericht der „Uneigentlichen Aufsicht- und Fürsorgestelle in geschäftlichen Angelegenheiten für Starnberg und Umgebung während der Kriegszeit“ durch einige sehr beachtenswerte Ausführungen des Leiters, Herrn Richard Eichler:

Von der Kreditbeschaffung bzw. von Gelddarlehen allein kann nicht alles erwartet werden. Man könnte außerordentlich große Mittel aufwenden und dennoch den Zweck verfehlen, ja, ihn geradezu schädigen, indem man die bedrohten Existenzen auf die Staatskasse verwies; man könnte dadurch die wirtschaftliche Kraft geradezu brechen. Erforderlich sind uneigentliche Beratungs- und Fürsorgestellen, die sofort und möglichst dezentralisiert in allen Gemeinden eingerichtet und mit ehrenamtlichen Vertretern besetzt werden sollten, die für die Sorgen, Nöte und Bedürfnisse auch des kleinsten Mannes ein offenes Auge und Herz hätten. Derartige Beratungs- und Fürsorgestellen sind hervorragend geeignet, durch Rat und Mitarbeit bei Einkauf, Verkauf, Buchführung, Schlichten von Streitigkeiten und Prozessen, Vertretung vor Gericht usw. in zahlreichen Fällen erschütterte Existenzen zu stützen und schon fast verlorene zu retten, und zwar in vielen Fällen, ohne daß ein Gewahren von Kredit notwendig ist. Nur auf diese Weise wird das allerwichtigste erreichbar sein, daß nämlich die wirtschaftlichen Existenzen nicht erst zerrüttet oder ganz zugrunde gerichtet werden, bevor die Hilfe einsetzt. Hier ist in Wahrheit das allerwichtigste zu leisten: wirtschaftliche Prophylaxe, um es womöglich gar nicht erst zu Schwierigkeiten und dringendem Kreditbedürfnis kommen zu lassen. Eine derartige Hilfsaktion darf indessen nicht auf den sogenannten „Mittelstand“ beschränkt werden. Die Beratungs- und Fürsorgestellen sollten schlechthin jedem offen stehen, der sie in Anspruch nehmen will, nicht nur Kriegsteilnehmern und ihren Vertretern, namentlich ihren Frauen, sondern auch allen anderen durch den Krieg in Schwierigkeiten gekommenen Volksgenossen. Durch die Tätigkeit der Fürsorgestellen würden auch die erheblichen Schwierigkeiten und Bedenken, die jeder öffentliche Kredit mit sich bringt, zum großen Teile behoben werden. Man wird in zahlreichen Fällen ohne Kredit helfen und stützen können, in vielen anderen wird es möglich sein, privaten oder genossenschaftlichen Kredit zu erhalten, und so werden nur verhältnismäßig wenige Fälle übrig bleiben, in denen der Staatskredit einspringen muß. Und für diese Fälle werden Beratungs- und Fürsorgestellen eine Vorleistung der Kreditgesuche vornehmen können von solcher Zuverlässigkeit, daß man mit verhältnismäßig geringen Ausfällen wird rechnen können. Auf diese Weise wird erreicht werden, daß die auszuführende Gesamtsumme so klein wie möglich wird und daß der Kredit in der rein geschäftsmäßigen Form gewährt wird, die die Selbstverantwortung der Kreditnehmer stärkt, anstatt sie zu lähmen. Für die Nichtigkeit dieses Standpunktes sprechen folgende Erfahrungen der Starnberger Fürsorgestelle:

Seit Bestehen der Fürsorgestelle wurde 91 verschiedenen Personen Beratung gewährt; von diesen 91 Fällen begann die Tätigkeit der Fürsorgestelle in 71 Fällen (!) (= 78,02 v. H.) mit der Entgegennahme eines Kreditersuchens! In 35 Fällen erübrigte sich durch Beratung und Mitarbeit der Fürsorgestelle die Kreditbeschaffung, nur in 36 Fällen lag ein wirkliches Kreditbedürfnis vor. Und von diesen 36 Fällen wurde in 17 Fällen das Kreditbedürfnis durch privaten bzw. genossenschaftlichen Kredit befriedigt, in 19 Fällen war die Beschaffung von Kredit unmöglich. Hier muß die Gewährung von Geldunterstützungen aus öffentlichen Mitteln einsetzen.

Genossenschaftswesen.

Einigkeitsbestrebungen der Konsumvereine.

Man schreibt uns: Bei der notwendigen Neugestaltung unserer volkswirtschaftlichen Organisation im Sinne einer mehr nach dem Verbrauch orientierten, auf dem Bedarf sich aufbauenden Volkswirtschaft, werden den Verbrauchern und ihren Organisationen große Aufgaben zufallen. Ist es ihnen doch, wenn sie wollen, ein gutes Stück möglich, aus freiem, sich selbst helfendem Eigenwillen heraus, die Grundlage zu legen und die Vorbereitungen zu treffen für die planvoll organisierte „Verbrauchswirtschaft“ der Zukunft. Vor allem werden die bewährten Konsumvereine hier Großes zu leisten haben. Mögen sie im besonderen ihrer Führeraufgabe gewachsen sein! Mögen sie recht bald den Weg finden, die einheitlichen, starken, fähigen Träger jener zukunftsreichen volkswirtschaftlichen Reformbewegung, die sich nach dem Verbrauch orientiert, werden. Noch tragen sie Hemmnisse in sich selbst, vor allem ihre Zersplitterung. Das Auseinandergerissen sein in mehrere

Verbände und verbandsfreie Vereine könnte geradezu die notwendige Verbrauchszusammenfassung, die heute schon vielerorts gewünscht wird, scheitern machen. Dazu kommt, daß die verschiedenen, ja sich zuweilen stark befehdenden Verbandsvereine eine Entkräftung der eigenen Wirtschaftspolitik bedeuten und dem inneren Wesen der „Genossenschaftsfrage“ widersprechen.

Der Krieg hat die Bestrebungen, welche auf eine einheitliche Konsumvereinsbewegung in Deutschland hinielen — die besonders der Geheime Hofrat Dr. Eduard von Pfeiffer von Stuttgart aus in den 1860er Jahren so tatkräftig betrieben hatte — neu erweckt und ihnen neue Aussicht auf Erfolg gegeben. Liegen doch die großen rein wirtschaftlichen Aufgaben der Konsumvereine jetzt so offensichtlich, daß alle politischen und religiösen Momente für die Konsumvereinsfreunde zurücktreten vor dem Willen, der segensreichen genossenschaftlichen Wirtschaft die Wege zu bereiten.

Was von den führenden Praktikern in dieser Richtung schon geschehen ist und geschieht, darüber wird bei Gelegenheit Näheres zu berichten sein. Heute sei nur auf eine errenliche Tatsache hingewiesen, nämlich auf eine Veröffentlichung: „Über die Zukunft der Konsumvereine“ (Verlag W. Langanth, Eßlingen a. N. 40 Pf.), in welcher Persönlichkeiten aus allen Konsumvereinsrichtungen zu Worte kommen. U. a. schreibt hier der bekannte Konsumvereinstheoretiker Prof. Dr. Fr. Standinger über die Einigungsfrage:

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Einigung zwischen den heute in verschiedenen Verbänden zerstreuten und teilweise überhaupt keinem größeren Verbände angehörigen Konsumvereinen ist durchaus zu bejahen. Diese Zersplitterung, insbesondere die nach konfessionellen und parteipolitischen Rücksichten ist sinnlos. Keine Unternehmervereinigung würde sich heute dazu hergeben, Leute, die sie wirtschaftlichen Interessen nach zusammenschließen muß, wegen derartigen Rücksichten auseinanderzuhalten. Die Güterbeschaffungs-genossenschaften besorgen ja kein demokratisches oder konservatives, kein katholisches oder protestantisches oder israelitisches Brot, sondern Brot schlechthin, und so bei allen anderen Gütern. Die Zersplitterung ist schädlich, weil dadurch die gemeinschaftliche Kraft geschwächt, das Ziel der Verbilligung der Bedarfsgegenstände beeinträchtigt wird. Besonders an solchen Orten, wo zwei oder gar mehr Vereine nebeneinander bestehen, werden doppelte Aufkosten neben beiderseits geminderten Einnahmen erzielt. Die Vereinigung ist notwendig, weil nur dann eine geschlossene Kasse zu gemeinschaftlicher Selbstversorgung und Befreiung von der den Verbrauch wie die Arbeit einschündernden und unelbständig machenden Gewinnversorgung möglich ist, ein Ziel, dessen dringende Notwendigkeit der Krieg in mehr als einer Hinsicht gepredigt hat.

Die Abstellung dieses tiefbedauerlichen Mißstands muß mit aller Kraft durch Belehrung und Willenserweckung betrieben werden, und dabei werden zweifellos die Kriegserfahrungen, die ja zu einem Zusammenschluß der Konsumenteninteressen gedrängt haben, bedeutend mitwirken. Den wesentlichsten und ausschlaggebendsten Einfluß in dieser Richtung aber darf man durch die innere Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens selbst erwarten. Sie erst kann durch steigende praktische Bedeutung der Vereine die Interessen in der Richtung auf regere Anteilnahme und bessere Einsicht anspornen, und der von außen herankommenden Mahnung die Ohren umfassender öffnen.

Diesen Ausführungen ist nur zuzustimmen. Die heutige Zersplitterung der Konsumvereine ist für die große Konsumvereinsfrage nur schädlich. Und alle Bestrebungen, die auf eine Vereinigung abzielen, sind zu begrüßen und verdienen möglichste Unterstützung.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Englischsprachige Fürsorge, die Grundlage für Deutschlands Zukunft. Von Dr. L. Langstein. Berlin 1916. Julius Springer. 22 S. 0,60 M.

Minderbefähigte Schulentlassene. Von Carl F. Stiebel. Berlin 1916. Carl Schumann. 71 S. 0,80 M.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. Carl Grünberg. 6. Jahrgang, 2. Heft. Leipzig 1915. C. L. Hirschfeld.

Statistik des Kleinfinderalters. Von Dr. Hans Guradze. Stuttgart 1916. Ferdinand Enke. 28 S. 1 M.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitik und kinderreiche Familien. Von Landeswohnungsinspektor Greßchel, Darmstadt. 697

Aufrechterhaltung von Versicherungen von Kriegsteilnehmern. Von Julius Fode, Bremen. 700

Allgemeine Sozialpolitik 702
Die Ausdehnung der sozialen „Kriegsauschlüsse“.
Kriegsgeldwinnsteuer und Künstlernote.
Zur Würdigung des Geburtenrückganges. Von E. Würzburger.

Volksernährung und Lebenshaltung 704
Gegen den Lebensmittelwucher.
Die Fleischversorgung.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 706
Die öffentliche Kreditfürsorge für heimkehrende Krieger.
Der Bedürftigkeitsbegriff bei der Kriegerfamilienunterstützung.
Das Anstellungsprivileg der Krieger aus dem Privatbeamtenstande.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 708
Zum Entwurf eines Kapitalabfindungsgesetzes für Kriegserwitwen. Von Dr. Lembcke, Berlin.
Unterbringung von Kriegswaisen in Ansiedlerfamilien.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 710
Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften 1915.
Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 712
Der deutsche Arbeitsmarkt im März 1916.

Volkserziehung 712
Ausdehnung des Sparzwanges.
Die militärische Jugendvorbildung in Österreich.

Wohnungs- und Bodenfragen . 713
Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.
Hypothekenschuldner- und Mieterschutz, sowie Kleinwohnungsfürsorge nach dem Kriege.

gleichend zu wirken, Gegensätze zu mildern oder möglichst ganz zu beseitigen.

Der Krieg hat das Massenproblem mit voller Schärfe in den Vordergrund gerückt. Nur wenn wir dauernd ein volkreiches Land bleiben, können wir uns behaupten, und um dies zu bleiben, dazu bedürfen wir einer starken Volksvermehrung. Eine solche werden wir nicht erreichen, wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, die einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen kleinen und großen Familien schaffen. Und namentlich werden wir mit gutem Zureden und mit Hinweisen auf das Unmoralische der Einschränkung der Kinderzahl sowie mit anderen rein platonischen Mitteln nichts erreichen.

Darüber, daß Eltern beim Vorhandensein von nur ein oder zwei Kindern diese besser erziehen, ihnen namentlich eine bessere Schulbildung angedeihen lassen können, als wenn die Kinderzahl auf 4, 5 oder noch mehr gestiegen ist, sind sich natürlich alle klar, und gerade auch hierin liegt ein großer Antrieb zur Beschränkung der Kinderzahl, im besonderen Maße bei uns in Deutschland, wo es doch in vieler Hinsicht auf den Nachweis einer guten Schulbildung ankommt, der gegenüber persönliche Tüchtigkeit oft genug erst in zweiter Linie kommt.

Schlummern daran sind insbesondere diejenigen Familien mit vielen Kindern, die, wie Arbeiter, Unterbeamte und sonstige Angestellte, nur ein geringes Einkommen haben, mit dem nur die ganze Kinderzahl erhalten werden soll. Da gibt es schlimme Zeiten, nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder, die schon frühzeitig reich werden an Enttäuschungen und Entbehrungen.

Hier entstehen eine Reihe von Aufgaben, an denen das deutsche Volk nicht mehr vorbeigehen kann, schon aus dem sehr ersten Grunde der Selbsterhaltung nicht. Was kann aber geschehen?

Die Erziehung vieler Kinder muß vom Reiche mit seinen Mitteln unterstützt werden. Es ist ein wirtschaftlicher Ausgleich zu schaffen. Professor v. Gruber hat vorgeschlagen, es sollten Erziehungsgelder bewilligt und den Eltern vom 60. Lebensjahre ab Elternpensionen gewährt werden, ferner solle man ihnen Steuererleichterungen zubilligen, er verlangt auch eine besondere Ehrung für die Mütter vieler Kinder. Die notwendigen Aufwendungen, die Gruber auf jährlich etwa 1 Milliarde schätzt, wären nach seinen Vorschlägen durch Besteuerung der Ledigen von einem bestimmten Alter an, der kinderlosen und der kinderarmen Gatten mit ein oder zwei Kindern und durch eine richtige Besteuerung der Erbschaften aufzubringen. Man muß diesen Vorschlägen lassen, daß sie aufs ganze gehen, und das scheint mir allerdings durchaus berechtigt.

Fragen würde es sich, ob nicht auch die Entlohnung für Arbeit unter Berücksichtigung der Kinderzahl zu erfolgen hätte. Dem stehen freilich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Aber in der Großindustrie, bei den Großbanken, in landwirtschaftlichen Großbetrieben, in den Gemeinde- und Staatsbetrieben und -verwaltungen ließen sich entsprechende Grundzüge wohl allgemein einführen. Gibt es doch jetzt schon eine ganze Anzahl Gemeinden, die sog. „Familienzulagen“ gewähren, deren Höhe sich nach der Zahl der vorhandenen Kinder richtet.

Befonders hinweisen möchte ich jedoch auf die Schaffung geordneter Wohnungsverhältnisse für

Sozialpolitik und kinderreiche Familien.

Von Landeswohnungsinspektor Greßchel, Darmstadt.

Die soziale Fürsorge ist in Deutschland und wohl auch in den anderen Staaten, deren kulturelle Höhe zur Erkenntnis der in dieser Beziehung der Allgemeinheit obliegenden Pflichten führte, bisher fast nur in Ansehung der Einzelpersonen ausgebaut worden. Das gilt namentlich für die von keinem anderen Staate auch nur annähernd erreichte deutsche Sozialversicherung, für den Arbeiterschutz und die meisten anderen Zweige unserer Sozialpolitik.

Trotz der weitreichenden Wirkungen unserer sozialpolitischen Betätigung ist jedoch eine Frage nicht oder doch kaum - und jedenfalls recht wenig durch praktische Maßnahmen - berührt worden, das ist die Schaffung eines Ausgleichs nach der Größe der Familien. Es hätte nicht erst der Wirkungen des Kriegs und der durch diesen geschaffenen Ausblicke in die Zukunft bedurft, um den Sozialpolitiker zu überzeugen, daß hier noch eine große Lücke in dem Gesänge der sozialen Gesetzgebung klappt. Es war ihm vielmehr schon längst klar, daß auch in bezug auf die Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage, die sich für die einzelnen Familien aus ihrer Köpfezahl ergeben, ein Ausgleich gefunden werden muß, wie es eins der wichtigsten Elemente aller Sozialpolitik ist und sein muß, aus-

Kinderreiche Familien. Dem Praktiker ist es schon längst bekannt: Je größer die Familie, um so schlechter sind die Wohnungsverhältnisse, natürlich in der Hauptsache nur in den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung, während ein gut-bemittelter Familienvater auch bei großer Kinderzahl bemüht bleiben wird, eine ausreichende Wohnung zu haben. Die bisher auf diesen Gebiete bestehenden Verhältnisse dürfen nach dem Kriege nicht weiter bestehen, und zwar gerade aus Gründen der Erhaltung der vollen Wehrfähigkeit und Vermehrung derselben. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, daß jeder minderbemittelten Familie eine ausreichende Wohnung überwiesen wird. Auch dies ist ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht zu erreichen.

Am wirksamsten lassen sich wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Momente dadurch mit einander vereinigen, daß man jenen Familien ein *Eigenheim* verschafft. Hier sollten die Reformmaßregeln zuerst einsetzen. Überall, wo der Grund und Boden nicht zu teuer ist, sollte den kinderreichen Familien Gelegenheit gegeben werden, ein eigenes Heim zu erwerben, unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel. Dem Heime müßte ein großer Garten beigegeben, auch sollte der Regel nach durch Erbauung eines Stalles Gelegenheit zur Viehhaltung gegeben sein. Je nach der Kinderzahl müßte ein Zinsnachlaß gewährt werden. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß der Zins für jedes Kind über zwei in der Familie um $\frac{1}{2}$ % ermäßigt würde, und zwar bis je zum 16. Lebensjahre der Kinder, und daß diese Ermäßigung bis etwa zur Hälfte des überhaupt zu zahlenden Zinses gewährt wird. Für die erste Anzahlung sollten, sofern sie der Familienvater nicht leisten kann, ebenfalls Mittel bereit gestellt werden, jedoch wären hieraus Darlehen nur zu geben, wenn der Mann als ordentlich und strebsam bekannt ist, also Gewähr dafür bietet, daß er seinen Verpflichtungen auch immer pünktlich nachkommen wird. Das ganze Leihkapital wäre selbstverständlich zu tilgen, und das könnte der Mann um so eher, als ihm ja seine Zinsverpflichtungen wesentlich erleichtert sind. Es versteht sich von selbst, daß Vorzüge zu treffen wäre, um Mißbrauch mit den Heimstätten auszuschließen, aber das ist an Hand der bekannten Mittel, wie z. B. des Wiederverkaufsrechts, ja auch unschwer zu erreichen.

Den kinderreichen Familien wäre damit eine große Wohltat erwiesen, und es ist keine Frage, daß sich die meisten von ihnen ihrer würdig zeigen würden. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welcher außerordentliche Segen in einer solchen Fürsorge liegt. Nicht nur die Familien selbst hätten davon Vorteil, sondern auch die Allgemeinheit. Der Besitz des eigenen Heims würde die Familie sozial heben und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in günstiger Weise beeinflussen. Die große Kinderzahl würde nicht mehr als ein Hindernis zu sozialem Aufstieg betrachtet werden, Vaterland und Heimat würden für die Kinder den alten schönen Wert behalten. Eine solche Fürsorge wäre nicht nur in ländlichen Gemeinden, sondern auch in manchen Städten durchführbar.

Soweit sie nicht möglich ist oder die betreffenden Familien selbst den Erwerb eines Eigenheims nicht wünschen, sollten in ähnlicher Weise, wie bei dem vorgeschlagenen Zinsnachlaß, Mietzuschüsse bewilligt werden. Auch sollten es sich die Städte angelegen sein lassen, selbst Wohngelegenheit für solche Familien zu schaffen durch Errichtung von kleinen Miethäusern für höchstens je 4 Familien unter Beigabe von Gärten.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die vorgeschlagenen Zuschüsse nicht als Armenlasten zu betrachten wären, ganz im Gegenteil, sie sollen eine Belohnung dafür sein, daß die betreffenden Eltern durch das Aufziehen einer größeren Kinderzahl der Allgemeinheit einen unschätzbaren Dienst erweisen.

Die Zuschüsse sollten allen Familien, deren Einkommen über eine gewisse Summe (etwa 3000 oder 4000 M) nicht hinausgeht, gewährt werden. Die hierzu erforderlichen Mittel müßten aus den oben schon erwähnten, von Gruber vorgeschlagenen Steuerquellen fließen.

Man wird sich selbstverständlich auf dem Gebiete der Fürsorge für große Familien nicht auf eine Richtung festlegen dürfen, sondern versuchen müssen, auf verschiedenen Wegen zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Die Wohnungs- und Ansiedlungsfrage wird hierbei allerdings im Vordergrund stehen.

Aufrechterhaltung von Versicherungen von Kriegsteilnehmern.

Von Julius Focke, Bremen.

Es ist wünschenswert dahin zu wirken, daß selbstgeschaffener Versicherungsschutz, der im Frieden bestanden hat, auch während der Kriegsdienstleistung des Mannes erhalten bleibt.

Die Bestimmungen der Lebensversicherungsverträge sind unter sich außerordentlich verschieden, ebenso verschieden ist die Stellung der Gesellschaften der Frage der Behandlung des Kriegsrisikos, wie auch der Stundung der Prämien gegenüber. Ganz allgemein gültige Grundsätze lassen sich nicht aufstellen; in jedem Einzelfall wird es der Einsicht in die Verträge und meistens auch einer Verhandlung mit der betreffenden Gesellschaft bedürfen. Handelt es sich um Kriegsfreiwillige, so muß geprüft werden, ob die Versicherung auch für den Fall des freiwilligen Eintritts in das Heer das Kriegsrisiko deckt.

Es wird von Nutzen sein, seitens der „Kriegshilfe“ schon bei Aufnahme eines jeden neuen Falles in der Akte die Frage zu stellen und einen Vermerk zu machen betreffs des etwaigen Bestehens von Versicherungen. Sind diese vorhanden, wird sich zeigen, ob Beratung behufs Erhaltung derselben oder etwa in Verbindung damit zu ergreifende Maßnahmen notwendig sind.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß Prämien während des Krieges pünktlicher bezahlt werden als im Frieden. Die Versicherten sind darin zu bestärken, daß der Krieg an sich nicht die Pflicht zur rechtzeitigen Prämienzahlung aufhebt. Lenten, die die Prämie wohl bei Fälligkeit aufbringen können, ist dringend abzuraten, das Beispiel anderer nachzuahmen und sich die Prämie stunden zu lassen. Die Heranziehung von Freunden und Verwandten zur Prämienzahlung kann versucht werden; der spätere Ausgleich mit diesen fällt den Versicherten in der Regel leichter als eine Abzahlung an die Gesellschaft. Zu der Praxis werden häufig zwischen der Gesellschaft und den Versicherten zweckentsprechende Abmachungen getroffen, die die langsame Abtragung der fällig gewordenen Prämie in kleinen Raten ermöglichen.

Bei der großen Fülle der vorhandenen Möglichkeiten werden die Ratschläge, die den Versicherten unter den verschiedenen Umständen zu geben sind, recht mannigfaltiger Art sein. Für die „Kriegshilfe“ handelt es sich zunächst um die Hauptfrage wie zu verfahren ist, wenn der Frau des Kriegsteilnehmers die Mittel zur Zahlung der fällig gewordenen Prämien tatsächlich fehlen.

Es werden unterschieden „Lebensversicherungen“, die meist ein größeres Objekt darstellen, und sogenannte „Volksversicherungen“ (Sparversicherungen). Wenn das Kriegsrisiko gedeckt ist oder zu einem Vorzugsfaz vor Kriegsausbruch vorgemerkt ist, ist es besonders wichtig, daß die Versicherung des Kriegsteilnehmers in Kraft bleibt. Um dies zu erreichen, können Mittel beschafft werden durch Beleihung der Police durch die Gesellschaft, was in der Regel keine Schwierigkeiten bietet, wenn drei Jahresprämien voll bezahlt sind. Die Beleihung erfolgt auf Grund der Hinterlegung der mit einem Vermerk versehenen Police bei der Gesellschaft oder auf Grund der Zeichnung eines Darlehenscheins und eines Vermerks in der Police unter Rückgabe derselben. Über den Rückkaufswert hinaus wird eine Police seitens der Gesellschaft nicht beliehen.

Ist die Frau nicht verfügungsberechtigt, so wird ein schriftlicher Antrag des Mannes oder eine Vollmacht für seine Frau aus dem Felde einzubohlen sein. Ist der Mann nicht erreichbar und der Fall wichtig genug, so kann auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht ein Abwesenheitspfleger (als welcher wohl am besten der Kriegshilfspfleger vorgeschlagen wird) bestellt werden und an Stelle des Mannes verbindliche Erklärungen abgeben. Auch kann das Verfahren der Stundung der Prämienbeiträge beantragt werden, die innerhalb des Beleihungswertes der Police auch möglich ist, bei manchen Gesellschaften auf begrenzte Zeit unter genauer Bezeichnung des Zahlungstermins, bei anderen Gesellschaften oder unter anderen Umständen auch auf die Dauer des Krieges oder die Dauer der Kriegsdienstleistung des Mannes.

Im Fall der Beleihung wie auch im Fall der Stundung werden Verzugszinsen vom Fälligkeitstag der nicht bezahlten Prämie ab berechnet. Es wird vorge-

schlagen die Zahlung solcher Zinsen in geeigneten Fällen seitens der Kriegshilfe zu übernehmen. Der Weg der Stundung erscheint einfacher, dagegen ist der Weg der Beleihung insofern der geeigneteren, als die Krieger dann bei Rückkehr nicht sogleich damit belastet sind zu den laufenden Prämien auch noch die Rückstände aufzubringen.

Wenn ein Abkommen betreffs der Beleihung oder Stundung mit der Gesellschaft nicht zu erreichen ist — vielleicht weil die Police noch keinen Beleihungswert hat — wird vorgeschlagen, daß dann die „Kriegshilfe“ den Prämienbetrag oder einen Zuschuß zu demselben vor schußweise gewährt. In solchem Fall hat die Frau oder der sonstige Vertreter des Versicherten der Gesellschaft mitzuteilen, daß die Police der „Kriegshilfe“ verpfändet ist und gibt, nachdem die Gesellschaft davon Kenntnis genommen, die Police der „Kriegshilfe“ in Verwahrsam mit der Erklärung, daß der vorgeschossene Prämienbetrag der Kriegshilfe sofort zurückzugewähren ist, wenn im Falle des Todes des Versicherten das dann fällige Kapital zur Auszahlung kommt. Es wird sich empfehlen, die Verpfändung der Police an die Kriegshilfe im Einzelfall durch einen Juristen ablassen zu lassen, der die Bestimmungen der Police und die Vertretungsbefugnis der Frau prüft, sofern auf sichere Rechtsgültigkeit Wert gelegt wird. Bei Rückkehr des Mannes aus dem Krieg mag derselbe nicht in der Lage sein, neben etwaigen anderen Lasten außer der Prämie für das laufende Jahr auch die vorstehende von der „Kriegshilfe“ erhaltenen Prämienbeträge bar zurückzuzahlen. Es werden da von Fall zu Fall zweckentsprechende Abmachungen getroffen werden müssen. Außerstenfalls wird die „Kriegshilfe“ auf Rückerstattung verzichten.

Schwieriger ist Hilfe zu schaffen, wenn das „Kriegsrisiko“ nicht gedeckt ist. Solange der Mann einem „immobilen“ Truppenteil angehört, braucht die volle Gültigkeit der Police noch nicht dadurch beeinträchtigt zu werden, doch empfiehlt es sich, diesen Punkt im einzelnen Fall mit der Gesellschaft ganz klar zu stellen. Wird der nicht gegen Kriegsrisiko versicherte zu einem mobilen Truppenteil versetzt, so besteht z. B. die Möglichkeit, daß die jetzt notwendig werdende Kriegsrisikoprämie von der Gesellschaft gestundet oder als Darlehen gegeben werden kann, während die laufende Prämie dann notfalls von der „Kriegshilfe“ — auch gegen Verpfändung der Police — gegeben wird. Zahlung der „Kriegsrisiko-Prämie“ selbst wird von der Kriegshilfe abgelehnt werden müssen, wenn nicht grundsätzlich für alle „Kriegerfamilien“ in dieser Hinsicht eingetreten werden soll.

Ein anderer Ausweg ist, die Versicherung während der Angehörigkeit zum mobilen Truppenteil ruhen zu lassen. Doch hat dies den Nachteil, daß der Mann, während er sich in besonderer Lebensgefahr befindet, nicht versichert ist. Kehrt er zurück und wird vom Arzt gesund befunden, so genießt er dann allerdings den Vorteil, seine alte Versicherung wieder aufnehmen und fortsetzen zu können.

Falls fällige Prämien nicht bezahlt werden, verwandelt sich die Versicherung schließlich in eine „prämienfreie“, was den Vorzug verdient vor der vollständigen Auflösung des Versicherungsverhältnisses. Die Nichtzahlung fälliger Prämien beeinträchtigt im übrigen nicht ohne weiteres den Versicherungsanspruch, sondern nach § 39 VVG, erst dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist bestimmt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf den Aufsatz von Landrichter Richard May (S. Pr. XXV 108) verwiesen, unter dessen gütiger Mitwirkung auch dieser Aufsatz entstanden ist. Hier sei nur der Rat unterstrichen, daß jeder Kriegsteilnehmer, der nicht darauf rechnen kann, daß seine Vertreter pünktlich zahlen, gut tut, der Gesellschaft die Tatsache seiner Einziehung und seine militärische Adresse mitzuteilen. Dann kann auch im Falle der Nichtzahlung der Prämien die Versicherung nur verfallen, wenn ihm die Fristsetzung der Gesellschaft und unter Umständen noch ein Mündigungsschreiben im Felde zugeht. Da die Gesellschaften das nicht immer vor dem Tode werden bewerkstelligen können, so werden viele Versicherungen dadurch gerettet werden.

Auch bei bereits verfallenen Policen ist auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1911 in geeigneten Fällen noch eine Hilfe möglich).

Mit den „Versicherungen“ anderer nächster Familienmitglieder ist in ähnlicher Weise zu verfahren wie mit den Versicherungen der Kriegsteilnehmer selbst, da das gleiche Interesse für die Aufrechterhaltung dieser Policen besteht.

Soweit der Kriegsteilnehmer selbst der Versicherte ist, werden sich die oben aufgeführten Richtlinien ohne weiteres auch auf „Volksversicherungen“ anwenden lassen. Es bedarf aber auch hier des Studiums der einzelnen Police. So findet sich z. B. bei einer der bekannten Gesellschaften die Klausel, daß die Beiträge des Kriegsteilnehmers bis drei Monate nach Beendigung der Kriegszeit ohne weiteres gestundet sind, vorausgesetzt, daß die Versicherung vor Kriegsbeginn bereits drei Monate in Kraft bestand, und erübrigen sich da natürlich besondere Maßnahmen.

Handelt es sich bei den „Volksversicherungen“ um Versicherungen anderer Familienmitglieder, besonders von Kindern, so ist anzunehmen, daß der im Felde befindliche Familienvater sich einen anerkenntswerten Zwang zum Sparen zwecks späterer guter Fürsorge für die Kinder auferlegt hatte, und ist besonders dafür einzutreten, daß diese Versicherungen erhalten bleiben. Die aufzubringenden Prämienbeträge sind meist nur gering, Beleihung dieser Policen ist nicht üblich, mit Stundung ist den Leuten wenig gedient. Hier wird die Bereitwilligkeit der „Kriegshilfe“, durch Zahlung der Prämienbeiträge in Fällen von Bedürftigkeit einzugreifen, besonders willkommen und auch ratsam sein.

Wenn seitens der „Kriegshilfe“ nicht eingetreten werden kann und bei solchen Versicherungen von Kindern Prämien gestundet werden, so hat dies einerseits den Vorzug, daß die Gültigkeit der Police nicht beeinträchtigt wird, doch wird andererseits die später notwendig werdende Nachzahlung der Prämien als Übelstand empfunden werden. Läßt man hingegen die Versicherung ruhen oder das Ablaufdatum derselben um die Zeit hinausschieben, während der keine Prämien gezahlt wurden, so ergibt sich der Nachteil, daß das Kind während der Nichtzahlung der Prämien nach den Bestimmungen der Police vielleicht unversichert ist, ferner daß das Wiederaufleben der Versicherung vielleicht an die Beibringung des Nachweises geknüpft wird, daß der Gesundheitszustand des Versicherten dann noch ein normaler ist.

Betreffs Versicherung gegen Feuer-, Haftpflicht, Glas- und sonstigen Sachschaden sind die Gesellschaften, da die Policen keinen Beleihungswert haben, hinsichtlich Stundung zurückhaltender. Doch wird ratenweise Abzahlung überfälliger Prämien häufig zugelassen. Auch hier wird die „Kriegshilfe“ Gelegenheit haben, durch Zahlung von Prämien, als Darlehen oder als einmalige Gaben im Falle besonderer Bedürftigkeit, den von dem Kriegsteilnehmer erstrebten Versicherungsschutz während des Krieges zu erhalten. Es wird stets im Einzelfall zu entscheiden sein, ob es geboten ist, derartige Versicherungen fortzusetzen und inwieweit seitens der Kriegshilfe mit Geldgaben dafür eingetreten werden kann.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß unsere Feinde sich auch mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

Einer Zeitungsnotiz zufolge agitiert in England eines der führenden Blätter dafür, daß den Kriegsteilnehmern die Last der Zahlung von Versicherungsprämien abzunehmen sei.

Nicht minder wichtig als die Beschaffung der Mittel zur Prämienzahlung ist die Gründung von Kriegsberatungsstellen für Lebensversicherungsfragen, die grundsätzlich ihr Rat erteilen, aber keine eigenen Geldmittel bewilligen und deshalb der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Ausdehnung der sozialen „Kriegsaussschüsse“, wie sie für die Berliner Metallindustrie seit $\frac{3}{4}$ Jahren (Sp. 654) und für Dresden seit Januar 1916 bestehen, auf andere Corpsbezirke ist im Gange. Die Erfahrungen mit diesen ins Kriegswirtschaftliche überleiteten „paritätischen Schlichtungskommissionen“,

ausführlicher in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ behandeln und demnächst in einem von ihm in Hamburg eingeleiteten Prozeß diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung bringen wird.

*) Auch deswegen sei auf den Aufsatz „S. Pr.“ Sp. 108 verwiesen und hinzugefügt, daß Herr Landrichter May die Angelegenheit noch

die unter heeresbehördlicher Mitwirkung die mancherlei Alltags- tagstreitigkeiten in den für das Heer arbeitenden Metall- und Maschinenbaubetrieben durch friedliche Aussprache im Kleinen zu erledigen trachten und insbesondere auch den Stellenwechsel und die Abkehrscheinpraxis gerecht abwägend überwachen, sind so günstig, daß auch die übrigen Generalkommandos sich entschlossen haben, unter Beiziehung von Sachkundigen und Gewerberichtern derartige Kriegs-Friedensausschlüsse für die Metall- industrie in ihren Bezirken einzurichten.

Kriegsgewinnsteuer und Künstlernote. Um den Umgehungs- und Entziehungsversuchen gegenüber der Kriegsgewinnbesteuerung vorzubeugen, ist vom Reichstagsausschuß die Anlegung von Kriegsgewinnen in Werken nicht nur der älteren Kunst, sondern auch der lebenden und seit dem 1. Januar 1910 verstorbener Künstler, deren Werke der Bundesrat dem Erwerber steuerfrei überlassen wollte, in den Kreis der Kriegsgewinnsteuerpflichtigen Vermögensanlagen einbezogen worden. Der Reichstagsausschuß meinte wohl, und nicht mit Unrecht, daß diese Steuerfreiheit mehr den Kunsthändlern, die Werke lebender Künstler wiederverkaufen, als den Künstlern selber zugute kommen würde. Auf alle Fälle aber fühlen die lebenden Künstler sich durch jenen Steuerhahn in dem Absatz ihrer Werke, auf den sie in dieser schweren Zeit doppelt angewiesen sind, ernstlich in ihren wirtschaftlichen und sozialen Interessen bedroht. Einen Ausweg aus der Gefahr schlägt der Verein Berliner Künstler unter Vorsitz von Prof. Schulte im Hofe vor: Die Steuerbefreiung solle sich natürlich nicht auf solche Werke ausdehnen, die inzwischen schon in fremde Hand übergegangen sind und nur wieder- verkauft werden; aber nach einer derartigen Begrenzung könnte die Jahreszahl als Steueranhalt meist in Fortfall kommen. Denn nun wäre die Gewähr geboten, daß die Vergünstigung, die dem schaffenden Künstler gewährt werden soll, nur ihn und seine nächsten Angehörigen trifft, die oft gerade bei den besten Künstlern ein entbehrensreiches Leben mit ihnen haben durchkämpfen müssen. Die Eingabe führt die Gründe an, warum jene Steuerdrohung für die Künstlerschaft ein vernichtender Schlag ist, warum gerade sie einer besonderen Fürsorge durch den Gesetzgeber bedürfen, und beruft sich darauf, daß zu Beginn des Krieges der Staat, die Städte und die Kunstfreunde es für notwendig befunden haben, sich mit der Künstlerschaft zusammenzuschließen, um der durch den Krieg hervorgerufenen schweren Lage zu begegnen, der Künstler, die ja ihr materielles Leben mit ideellen Werten bestreiten müssen. Die Eingabe weist besonders noch auf den stempel- losen unlauteren Wettbewerb hin, dem die Künstler von seiten der fabrikmäßig hergestellten Pseudokunst und ihrer kaufmännisch geschickten Macher ausgesetzt sind. Kunstener man nun auch noch die Götter, die Kunstfreunde für wirkliche Kunstwerke anlegen, so werde das der künftigen Bedeutung der Kunst zweifellos Abbruch tun, während diese doch gerade, wie der Reichsschatzsekretär früher in völlig zutreffender Bewertung der Kunst hervorgehoben hat, durch das neue Gesetz gestützt werden soll.

Zur Würdigung des Geburtenrückganges. Zu der Antikritik, die Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Wehmann in Nr. 30 der „Sozialen Praxis“ an den kritischen Darlegungen von Geheimrat Dr. Würzburger zur Massenliteratur über den Geburtenrückgang geübt hat, sendet uns letzterer eine Erwiderung:

„Die Schriftleitung der „Sozialen Praxis“ hat in einer Anmerkung zu der von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Wehmann in Nr. 30 verfaßten Gegenkritik meiner in Nr. 21 vorausgegangenen Kritik der Geburtenrückgangsliteratur auf eine demnächst — und zwar nicht ohne meine eigene Anregung — folgende weitere Erörterung der von mir angeregten Fragen durch Prof. Dr. Oldenberg in Schmollers Jahrbuch hingewiesen. Wenn ich darauf verzichte, Wehmann an dieser Stelle eingehend zu erwidern, so geschieht es, weil auch ich in genannten Jahrbuch Gelegenheit zu geben hoffe, außer auf Oldenbergs noch auf einige der sonstigen teils beifälligen, teils gegnerischen Äußerungen, zu denen meine seit zehn Jahren in dieser Frage eingenommene Stellung Anlaß gegeben hat, zusammenfassend zurückzukommen, sobald meine Zeit es erlaubt. Nur einen Punkt möchte ich hier nicht unerwähnt lassen. Denn er kennzeichnet in typischer Weise die in weiten Kreisen herrschende Meinung, wie wenig dazu gehört, um in statistischen Dingen nicht nur mitzureden, sondern abzuurteilen; eine Meinung, die auch die der — auf anderen Gebieten als der Statistik — namhaften Gelehrten ist, die Wehmann mir entgegenhält. Ich hatte auf meine in Schmollers Jahrbuch 1914 erschienene ausführlichere Schrift als auf die Unterlage meiner Darlegungen verwiesen, da selbstverständlich der in der „Sozialen Praxis“ verfügbare Raum nur zur knappsten Bewertung der in 600 Schriften angeammelten statistischen Mißverständnisse genigte und vollends meine positive Auffassung nur mit wenigen Worten andeuten konnte. Wehmann aber hält es, obwohl er sich in übrigens anerkanntem Wert der Selbstbeurteilung einen „Laien ohne nähere Sachkenntnis“ nennt, nicht für nötig, vor der Veröffentlichung seiner Angriffe gegen einen Fachmann die genannten, für solchen Zweck unentbehrlichen Unterlagen auch nur anzusehen! Sein Aufsatz läßt darüber keinen Zweifel zu. Was würde er aber einem Laien auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts antworten, der einer das Ergebnis weit- ausgreifender Untersuchungen zusammenfassenden Facharbeit vermeintliche „Schwächen“ nachweisen wollte, ohne die darin zitierte nähere Begründung der Einzelheiten irgendwie zu berücksichtigen? Die nämliche Antwort, die er diesem geben würde, bitte ich meinen Herrn Kritiker, als die meinige an ihn betrachten zu wollen. E. Würzburger.“

Die weitere Auseinandersetzung über die strittige Frage nach ihrer sachlichen wie nach ihrer methodologischen Seite hin muß die „Soziale Praxis“, da die praktischen Forderungen der Stunde ihren Raum voll- aus beanspruchen, anderen Zeitschriften überlassen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Gegen den Lebensmittelwucher

machen wieder einmal einige amtliche Stellen Front mit neuen Mahnungen und Strafandrohungen. Die unzügeligen Preistreibe- reien für Fleisch, Geflügel usw., zumal vor dem Osterfest in Groß- Berlin, die sich aus dem Mangel an Fleischlieferungen durch die Vieh- handelsverbände sowie aus dem Mangel an Schlachtern von Großschlächtern ergaben und auch die wohlhabenden Kreise die Eigenart unserer Kriegsernährungspolitik heftig empfinden ließen, haben den be- sonderen Anstoß zu den Bekanntmachungen des Oberkommandos in den Marken und des preussischen Ministers des Innern gegeben.

Das Oberkommando erklärte: Es ist zur Kenntnis des Ober- kommandos gekommen, daß in den letzten Tagen in Groß-Berlin in einzelnen Geschäften für Geflügel und Fleisch, insoweit keine Höchst- preise bestehen, ganz übertrieben hohe Preise gefordert wurden. Die Polizeibehörden sind angewiesen, in derartigen Fällen, die ihnen ange- zeigt werden, sofort den Sachverhalt genau festzustellen. Bei unbilliger Spannung zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis wird das Geschäft geschlossen und das Strafverfahren rücksichtslos durch- geführt werden. Das gleiche gilt, wenn Verkäufer mit dem Verkauf der genannten Waren zurückhalten, obwohl sie noch Vorräte besitzen.

Ähnlich lautet der Standpunkt des Ministers des Innern: Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Übelstände haben den Minister des Innern veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen Ausbeutung und Übervorteilung bei Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Insbesondere wird in dem Erlaß auf die maßlosen Preisforderungen für solche Waren des täglichen Bedarfs hingewiesen, für welche keine Höchstpreise bestehen, sowie auch auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus den Verkaufsstellen, sobald eine Be- grenzung der Verkaufspreise angeordnet ist. Die gesetzgeberischen Hand- haben zum Einschreiten sind den polizeilichen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise, den Wucher und die Ent- fernung unzuverlässiger Personen vom Handel n. a. gegeben. Ein voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften kann nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindevorstände und Polizei- verwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbehörden sind angewiesen, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Schließlich hat der Berliner Polizeipräsident noch einen Aufruf an die Verbraucher gerichtet, die Polizei bei Feststellung von Übertretungen zu unterstützen.

„Auf Grund der Bundesratsbekanntmachungen vom 23. Juli und 23. September 1915 werden in Berlin täglich 50 bis 60 Straffälle wegen übermäßiger Preissteigerung, Zurückhaltung und Unzuverlässig- keit in Bearbeitung genommen. Damit wird manches erreicht. Zum durchschlagenden Erfolg aber bedarf es der Mitarbeit der Bevölkerung. Jedoch nicht mit namenlosen Anzeigen, sondern mit persönlichem Ein- treten für die im öffentlichen Interesse erhobenen Beschuldigungen.“

Die Selbsthilfe durch genaue Überwachung der Lebens- mittelpreise und Anzeige der Übertreter zur polizeilichen Ver- folgung ist bisher den Verbrauchern nicht eben immer durch das Verhalten der unteren Polizeistellen erleichtert worden. Das Los der Hausfrauen, die sich dieser undankbaren Aufgabe der Überwachung unterzogen, ist oft kein rosiges gewesen, und selbst die Preisprüfstellen wissen an manchen Orten davon zu berichten, daß ihre kritischen Feststellungen übermäßiger Preis- forderungen bei den Polizei- und den Strafgerichten nicht das genügende Verständnis gefunden haben. In Neuföhl ist sogar ein Bremserlaß an die Preisprüfer ergangen, in ihrem Auftreten gegen die Preisüberforderungen nicht zu scharf zu sein, und in Zell (Baden) ist wie die „Verbrauchswirtschaft im Kriege“ mitteilt, ein Vertreter des Kriegsausschusses für Konsumenten- interessen, der gegen die Milchübersteuerung in der Preisprü- fungsstelle angekämpft hatte, ganze vier Wochen lang offen- kundig von den Milchbauern boykottiert worden; da mag den einzelnen Vorkämpfern gegen den Preiswucher leicht die Lust zu ihrem Wirken vergehen.

Zu übrigen sind es ja gar nicht die einzelnen Wucher- preisfälle, die die Verbraucher am schwersten treffen, sondern die gesamte Preisgestaltung und die Warenknappheit sind es, die den Widerspruch herausfordern, weil sie für viele Lebens- mittel in ihrer gegenwärtigen Gradhöhe keineswegs durch die Kriegsnotwendigkeiten begründet sind, sondern ihre Ursachen in der unzureichenden, halben und meist verspäteten Regelung der Lebensmittelversorgung haben. Die Gestaltung der Fleisch- frage ist ein klassisches Beispiel dafür, das an die Leistungen

der Kartoffel-, Butter-, Zucker-, Brennspiritus- und Kaffeepolitik heranreicht. Jetzt jagt sich Verordnung auf Verordnung mit solchen Bestimmungen, die vor $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr von vorausdenkenden Volkswirten längst gefordert, aber damals für unmöglich erklärt worden sind; die Verjämisse sind heute auf diese Weise natürlich oft gar nicht wieder gut zu machen.

Um die Aufmerksamkeit von den eigentlichen Urhebern der Mißstände abzulenken, brandmarkt man jetzt plötzlich wieder von vielen behördlichen Stellen aus die „Hamster“. Gewiß ist das „Hamstern“ zu verdammen. Daß es aber heute noch irgendwo in den Städten in nennenswertem Umfang möglich sei, dürfte fraglich zu bezweifeln sein, und wer vom Einhamstern auf dem Lande zu sprechen wagt, setzt sich sogar halbantiquarischen Zurechtweisungen aus. Vor allem aber eins: Was treibt denn die Leute zum Einhamstern? Doch nur die Erfahrung mit den mangelhaften öffentlichen Vorkehrungen für eine gerechte, möglichst gleichmäßige, die Zukunft sichernde Lebensmittelverteilung. Die Sorge der Verbrauchermassen, daß jeder sich selber helfen muß, weil die kollektive Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittelvorräte nicht zielbewußt und rücksichtslos durchgeführt wird, ist der Ursprung des Hamsterns. Man begnüge sich nicht mit wortreichen Predigten gegen unschöne Symptome und Auswüchse, sondern gehe mit Taten den organischen Wurzeln des Übels zu Leibe.

Einen Teilanfang in dieser Richtung bedeuten die Beschlüsse des Lebensmittelausschusses in Bayern, die Lebensmittelvorräte in den einzelnen Haushaltungen zu kontingentieren, und die Einführung eines allgemeinen Lebensmittelbuchs in Stuttgart. Freilich ist mit solchen Einzelvorgehen dieser und jener Stadt für die nationale Kriegswirtschaft nichts gewonnen; es gilt das Ganze, und da muß auf der gesamten Linie, überall in Stadt und Land, so einheitlich als es die natürlichen Verschiedenheiten nur irgend erlauben, vorgegangen werden. Mit der Jaghaftigkeit, mit der die Frage des Hauschlachtungsverbots, das einen allerdings verspäteten Schritt vorwärts bedeutete, neuerdings wieder behandelt wird, weil einige produktionsstechnische Kurzschichtigkeiten gegenüber den Kleinwirtschaften (mit nur einem Schwein) untergelaufen waren, mit der Jaghaftigkeit in der Fleischartenregelung in Preußen usw., mit solcher Jaghaftigkeit freilich kann das Problem nicht gelöst werden; dazu ist starke Entschlossenheit nötig. Der Ruf des Volkes nach einem „wirtschaftlichen Diktator“, nach Übernahme der Ernährungswirtschaft durch einen General zeigt instinktiv, worauf es ankommt, so wenig vielleicht auch eine volkswirtschaftlich ungebübte militärische Persönlichkeit das Heil bringen könnte.

Die Fleischversorgung, die in diesen Wochen nicht bloß in vielen Großstädten, sondern auch in manchen Industriegemeinden sich geradezu kritisch zugespitzt und, wie selbst einige der Regierung sehr nahestehende Blätter aussprechen, unerhörte Wuchererscheinungen gezeigt hat, behandelt wiederum ein gemeinsamer Ministererlaß an die preussischen Verwaltungsbehörden, allerdings auch nur als vorläufige Anweisung, da die in Aussicht gestellte Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren im Anschluß an die letzte Bundesratsverordnung noch nicht getroffen ist, auch voraussichtlich in nächster Zeit noch nicht getroffen werden kann.

Der Erlaß geht aus von der Festsetzung der Höchstzahl der Schlachtungen und der von der Viehhandelsverbänden aufzubringenden Viehmengen, die die Reichsfleischstelle auf Grund der Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 für die Zeit bis zum 30. Juni auf Grund der Höchstzahlen der Schlachtungen im fünfjährigen Durchschnitt der einzelnen Bezirke vorgenommen hat, und mahnt, die Gemeindeverwaltungen zur entsprechenden Begrenzung der Schlachtungen anzuhalten.

Die Oberpräsidenten werden eingangs ermächtigt, bis zum 1. Oktober 1916 weitere Hauschlachtungen zu verbieten, dabei aber darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei diesem Verbot nur um eine vorübergehende Maßregel handelt. Als späterer Zeitpunkt für das Außerkräfttreten eines solchen Verbots wird der 1. Oktober zu bestimmen sein, da es, wie die Minister betonen, „keinesfalls in unserer Absicht liegt, die an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hauschlachtungen für den nächsten Winter zu unterbinden“. Dagegen sollen die Oberpräsidenten allgemeine Verbote, die den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren unterbinden, nicht erlassen.

Über den jetzigen „vorübergehenden Fleischmangel“ heißt es dann: Wenn auch über den jetzigen Stand unserer Viehhaltung erst das Ergebnis der Viehzählung vom 15. April ein klares Bild geben wird, so kann doch angenommen werden, daß die noch vorhandenen Bestände zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung bei entsprechender Mäßigung der Ansprüche genügen werden. Zu wenigen Monaten werden sicherlich wieder ansehnliche Bestände schlachtreifen Viehs verfügbar sein. Für die nächsten Monate aber bis etwa 1. Juli muß aus naheliegenden Ursachen die Beschaffung des erforderlichen

Schlachtwiehs an vielen Stellen auf Schwierigkeiten stoßen. Infolge des großen Futtermittelmangels sind die Bestände an schlachtreifen Schweinen zurzeit außerordentlich gering, dagegen die Ansichten auf die Erzeugung zahlreicher Ferkel dank den getroffenen Maßnahmen für die nächsten Monate sehr günstig. Aus dem gleichen Grunde haben die Landwirte von ihren Rindviehbeständen, was zur Schlachtung geeignet war, größtenteils in den letzten Monaten bereits abgestoßen. Diejenigen Tiere aber, die sie bis jetzt durchgehalten haben, gerade jetzt, wo Weide und Grünfütter vor der Tür stehen, zur Schlachtbank zu führen, wäre unwirtschaftlich, weil sie infolge des Futtermittelmangels meist sehr mager sind, während sie sich in einigen Monaten auf der Weide wieder gut aufgefüttert haben würden.

Hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß die Viehhandelsverbände gegenwärtig in den meisten Provinzen nur sehr geringe Viehmengen freiwillig erwerben können. Diesen Verhältnissen wird, soweit es die Deckung des Fleischbedarfs irgend zuläßt, in den nächsten Wochen Rechnung getragen werden müssen. Wir hoffen, daß auch das Heer in Würdigung dieser Umstände seinen Bedarf für diese Zwischenzeit auf ein Maß einschränken wird, dessen Erfüllung ohne zu tiefgreifende Eingriffe in unsere Viehbestände möglich sein wird. Verhandlungen mit dem Herrn Kriegsminister sind im Gange. Aber auch bei dem Verbräuche der Zivilbevölkerung wird die Zahl der zugelassenen Schlachtungen in der nächsten Zeit nicht immer voll erreicht werden können. Auch die Zivilbevölkerung wird sich hiermit wie mit anderen Opfern, die der Krieg ihr auferlegt, abfinden müssen, und bei sachgemäßer, den Bedürfnissen der schwerarbeitenden Bevölkerung vorzugsweise Rechnung tragender Einteilung des Fleischverbrauchs auch abfinden können, bedeutet doch jede Ersparnis in den nächsten Wochen einen Beitrag zur Sicherung einer besseren und reichlicheren Versorgung mit Fleisch in den folgenden Monaten. Es wird die Einschränkung im Verbrauch von frischem Fleisch auch dadurch erleichtert werden, daß zum Ersatz auf die vielfach noch vorhandenen Vorräte an Fleisch und Fleischwaren, insbesondere auch an Fleischkonserven, ausbilsweise zurückgegriffen werden kann.

Zum Schluß werden die Oberpräsidenten ersucht, die Viehhandelsverbände in dem Bestreben nach Möglichkeit zu unterstützen, dem unbedingt notwendigen Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung, besonders der schwerarbeitenden Bevölkerung in den Industriegebieten und Großstädten zu dienen. Nachdem den Viehhandelsverbänden für ihre Einrichtung jetzt acht Wochen Zeit gelassen war, muß unbedingt erwartet werden, daß sie bis zum 15. April ab, wie vorgeschrieben, die Organisation in ihren Bezirken so durchgeführt haben, daß sie entweder selbst oder durch ihre Beauftragten den gesamten Handel mit Schlachtvieh in der Hand haben. Die Minister ersehen daher die Oberpräsidenten, mit allem Nachdruck auf die ihrer Aufsicht unterstellten Verbände darauf einzulwirken, daß sie die ihnen anvertraute Aufgabe auch vollständig und rechtzeitig erfüllen.

In Bayern greifen die entsprechenden Anweisungen des Staatsministeriums zum Vollzuge der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung sofort viel herzhafter durch als der preussische Ministererlaß an die Oberpräsidenten.

Die bayerische Regierung verfügt eine unverzügliche Regelung des Fleischverbrauchs vom 1. Mai an durch Fleischkarten, die auf den Kopf wöchentlich höchstens 800 g. für Kinder unter 6 Jahren die Hälfte gewährleisten. Diese Menge kann noch weiter herabgesetzt werden. Die Fleischkarten enthalten Marken von 20, 50 und 100 g. Die bei der Bestandsaufnahme festgestellten Vorräte werden den einzelnen Haushaltungen von vornherein an den Starten abgezogen. Die verschiedenen Fleischsorten und Würstwaren werden in besonderer Staffung auf die Gewichtsmarken angerechnet, ebenso Wild, Geflügel, Manichen (Faulcherednungen des Felles) und Fleischkonserven in Büchsen. Gasthäuser dürfen Fleisch auch nur gegen Marken abgeben. Reisende Gähle erhalten Tageskarten. Selbstversorger sind die Vieh- und Geflügelhalter, Jäger usw. Hauschlachtungen müssen von der Distriktsbehörde genehmigt werden. Der Selbstversorger muß über seinen Fleischverbrauch in Fristen berichten auf Grund von Tierlisten. Er muß nach acht Wochen nachweisen, daß er nicht mehr Fleisch in dieser Zeit verbraucht hat, als ihm nach der allgemeinen Fleischartenordnung zustünde. Die Fleischerbetriebe erhalten Bezugscheine.

Was doch jetzt plötzlich möglich ist an früher für technisch unmöglich erklärten Maßnahmen!

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die öffentliche Kreditfürsorge für heimkehrende Krieger betreffen zwei weitere gemeinsame Erlasse der preussischen Minister für Handel, Finanzen und Inneres, die den Haupterlaß vom 30. Dezember 1915 wesentlich ergänzen. In jenem Erlasse war darauf hingewiesen worden, daß zur wirksamen Fürsorge für die heimkehrenden Krieger neben den Berufsvertretungen und Vertretungen auch schon bestehende gemeinsame Einrichtungen zur Mitwirkung gewonnen werden müssen. Die Minister empfehlen nun in dem Erlasse vom 6. April 1916, zu prüfen, ob nicht die Kriegskreditbanken an der Fürsorge beteiligt

werden könnten, damit die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auch über den Friedensschluß hinaus im Interesse der heimkehrenden Krieger nutzbar gemacht werden können.

Die Kriegskreditbanken sind bisher im Kriege infolge der günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse weit weniger, als vorauszusehen war, in Anspruch genommen worden. Um so mehr können sie zur Vinderung von eintretenden Notständen nach Friedensschluß beitragen. Sie sollen deshalb durch Vermittlung der an ihrer Errichtung beteiligten amtlichen Handelsvereinigungen und Kommunalverbände zu einer Erweiterung des Tätigkeitsgebiets angesetzt werden. Dabei wird zu erörtern sein, ob eine Änderung der Satzungen geboten ist, wenn nämlich der Kreis der Genossen, zu deren Gunsten die Kriegskreditbank bei Kriegsbeginn errichtet worden ist, mit Rücksicht auf den Erlaß vom 30. Dezember 1915 zu erweitern oder wenn die Dauer der Tätigkeit der Kriegskreditbanken über die Zeit des Krieges hinaus erstreckt werden muß. Bei der Art der Beschaffung der Mittel der Kriegskreditbanken wird auch die Übernahme der neuen Aufgaben in der Regel nur in der Form des Diskont- und Akzeptkredits erfolgen können. Doch ist wie bei den Kriegshilfskassen auch hier in jedem Einzelfalle zu untersuchen, ob nicht ohne Hingabe barer Mittel durch geeignete Berufsberatung die Schwierigkeiten beseitigt werden können. Alle Fälle muß überdies zunächst von sachverständiger Seite zu prüfen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind notfalls bei den amtlichen Handelsvereinigungen besondere Beratungsstellen zu errichten. Bei den Kriegshilfskassen eingehende, zur Bearbeitung durch die Kriegskreditbanken geeignete Gesuche sollen an die Beratungsstellen der Handelskammern abgegeben werden und umgekehrt. Naturgemäß soll dadurch nicht die nach den Satzungen der einzelnen Kriegskreditbanken oder nach ihrer Verwaltungspraxis gebotene Prüfung der Kreditgesuche durch besondere Organe ersetzt oder überflüssig gemacht werden. Die Tätigkeit einer solchen Beratungsstelle soll vielmehr nur die Aufgabe der Kriegskreditbank erleichtern.

Eine Unterstützung durch Geldzuschüsse oder Übernahme von Ansfallsbürgschaften seitens des Staates können die Minister, wie der Handelsminister bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1916 ausgeführt hat, nicht in Aussicht stellen.

Der andere neue Ministererlaß vom 18. April erörtert die in derselben Richtung der Kreditgewährung liegende Hergabe von Staatsmitteln für die Kriegshilfskassen, die in dem Haupterlaß vom 30. Dezember 1915 von einer mäßigen Verzinsung abhängig gemacht worden ist. Für diese Verzinsung und Tilgung stellt der Erlaß Richtschnuren auf. Er fordert 4 % Verzinsung der Staatsgelder auf jeden Fall (den Darlehensnehmern sollen aber auch nicht höhere Zinsen abgefordert werden) und Tilgung bis spätestens 1925. Die Rückzahlung muß vor dem Jahre 1920 beginnen. — Aus diesem zweiten Erlasse spricht nur der Finanzminister, der sich die Kreditunterstützung der heimkehrenden Krieger und die Mittelstandsfragen nach dem Kriege doch wohl etwas zu leicht vorstellt.

Der Bedürftigkeitsbegriff bei der Kriegerfamilienunterstützung, der in der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 in weitherzigem Sinne umschrieben worden war und durch die Hinweise auf die Steuerveranlagung des eingezogenen Kriegers wenigstens für die unteren Einkommensklassen dem wirklichen Ernsten der gemeindlichen Unterstützungsstellen entzogen war, ist durch einen neuen Bundesratsbeschluß vom 13. April 1916, wie die Tageszeitungen melden, wieder etwas schärfer gefaßt worden, anscheinend infolge der Notwendigkeit, alle weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte, die etwa jetzt in häuslicher Arbeit noch nicht genug beansprucht sind, für die öffentliche Kriegswirtschaft und die landwirtschaftliche Arbeit besser nutzbar zu machen und schärfere Handhaben gegen die Arbeitsunwilligen zu schaffen. Es soll nämlich in die Anführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1914 ein Abschnitt eingefügt werden, der die Bedürftigkeit im ursächlichen Zusammenhange mit der Erwerbslosigkeit zu erfassen sucht und aus der armengesellschaftlichen Praxis anstelle des in der großstädtischen Kriegswohlfahrtspflege eingebürgerten sozialen Existenzminimums, das die hergebrachte Lebenshaltung und soziale Klasse des Bedürftigen berücksichtigt, den Maßstab des gerade zur Lebensführung notwendigen Unterhalts wieder übernimmt. Nr. 7b der Bestimmungen vom 18. Dezember 1914 sollen also einen Absatz 2 folgenden Inhalts erhalten:

„Eine bedürftige Lage ist vornehmlich der Bestimmungen unter c) und d) nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.“

Für die Praxis der großzügig geleiteten und reichen Kriegsfürsorgeorganisationen wird diese neue Auslegung kaum etwas

zu besagen haben. Diejenigen Unterstützungsvereine aber, die sich nur mühsam durchschlagen, werden diese neue Fassung als einen Wink zu scharfer armenpolizeilicher Strenge in der Kriegerfamilienfürsorge betrachten. Ein Gegengewicht gegen allzu große Engherzigkeit könnte allerdings die gleichzeitige Änderung der Nr. 7 gewähren, die folgenden Zusatz enthält:

e) Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosigkeit geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen.

Die allgemeine Mitwirkung von Arbeitervertretern wird natürlich dazu beitragen, daß eine weitherzige soziale Würdigung des Unterstützungsfalles stattfindet.

Das Anstellungsverrecht der Krieger aus dem Privatbeamtenstande, das in Österreich jüngst durch Verordnung vom 29. Februar 1916 über „die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengebiet unterliegen, während des Krieges“ geregelt ist, ist durch eine Verfügung der ungarischen Regierung auch für die Privatangestellten in Ungarn, und zwar hier nicht bloß für Handlungsgehilfen, sondern für alle Angestellten gewerblicher und kaufmännischer Betriebe, soweit sie vor dem 25. Juli 1914 im Dienstverhältnis standen und während der Kriegsdauer Militärdienst leisten, festgelegt worden. „Ihre Dienstverträge pausieren nur und treten mit der Beendigung des Heeresdienstes von neuem in Kraft. Der Arbeitgeber kann den Vertrag auch nachher nur gemäß den gesetzlichen oder im Vertrage vorgesehenen Bedingungen lösen, selbst wenn der Angestellte mittlerweile unfähig geworden wäre, die vertraglich eingegangene Arbeit zu leisten.“ (Dr. Somogyi, Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Wien 1916.)

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Zum Entwurf eines Kapitalabfindungsgesetzes für Kriegswitwen

hat der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag gerichtet, in der dringend erwidert wird, die Kapitalabfindung von Kriegswitwen besonderer Prüfung und Behandlung zu unterziehen. Die Eingabe gibt nachfolgende Anregungen zu Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzeswortes:

§ 1. Absatz 1. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann auch gestellt werden zum Erwerb oder zur Festigung des Besitzes städtischer mit Erwerbsbetrieb verbundener Heimstätten.

§ 1. Absatz 2. Bei der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde über den Antrag auf Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsvorfürsorge ist für die Kriegswitwen namentlich die Mitwirkung zuständiger örtlicher Kriegshinterbliebenen-Fürsorgestellen heranzuziehen.

§ 5. Bei Bemessung der Abfindungssumme für die Kriegswitwen ist zu berücksichtigen, daß für sie mit hoher Wahrscheinlichkeit längere Lebensdauer zu erwarten ist als für die Kriegsbeschädigten.

§ 6. Die Rückzahlung der Abfindungssumme im Falle der Wiederverheiratung ist in Verbindung mit der Abänderung von § 30 Abs. 1 des M. S. G. zu regeln. Bei Wiederverheiratung ist der Kriegswitwe ein mehrfacher (im allgemeinen ratenweise auszunählender) Betrag der bisherigen Jahresrente als Abfindung zuzurechnen. Die Höhe des Betrags entscheidet sich je nach den Umständen. Heiratet die Witwe einen Kriegsbeschädigten, so verbleibt ihr gemäß dem Grade seiner Erwerbsfähigkeit die Rente ganz, größtenteils oder zur Hälfte. In diesem Falle wäre die Abfindungssumme für die Kapitalisierung gedeckt. Wo bei sonstiger Wiederverheiratung der verbleibende Rentenbetrag die Abfindungssumme nicht oder nicht vollständig deckt und von der Rückzahlung nicht ganz oder teilweise abgesehen wird, kann die Rückzahlungsfrist unter Sicherstellung der Abfindungssumme verlängert, gegebenenfalls diese in ein Darlehen verwandelt werden.

§ 7. Absatz 2. Die Ablaufrisit für die Verwendung der Abfindungssumme ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind für die Kriegswitwen die örtlichen Kriegshinterbliebenen-Fürsorgestellen zur Prüfung und Begutachtung jedes einzelnen Falles heranzuziehen.

Zu Anlaß auf diese Eingabe und in Ergänzung der Ausführungen in Sp. 659 „Soz. Fr.“ seien vom gleichen Verfasser nachfolgende rechnerische Betrachtungen für die Abfindung der Kriegerwitwen mitgeteilt:

Kriegerwitwen müssen ohne jeden Vorbehalt nach der allgemeinen Sterbeliste behandelt werden. Da außerdem die Frauen länger leben als die Männer, so ergeben sich als Kapitalisierungsfaktoren für Witwen bei einem Anfangsalter von 21 Jahren 18,7, von 25 Jahren 18,2, von 30 Jahren 17,6, von

35 Jahren 16,8, von 40 Jahren 15,9, von 45 Jahren 14,8, von 50 Jahren 13,4 und von 55 Jahren 11,4.

Will man dem nicht Rechnung dadurch tragen, daß man gesonderte Tarife für Männer und Frauen zuläßt, so müßte man zum Ausgleich die allgemeinen Sätze erhöhen, sodaß sie etwa in der Mitte zwischen denen für Männer und denen für Frauen liegen.

Die Rückzahlungsverpflichtung der Witwe wirkt so, daß z. B. die Witwe eines Gemeinen, die für die Hälfte ihrer Rente die Kapitalabfindung erhielt, beim Eingehen einer neuen Ehe sofort auch die andere Hälfte ihrer Rente verlieren und außerdem einen Betrag zurückzahlen müßte, dessen Höhe sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Anfangs- alter Jahre	Summe der Abfindung M	Betrag der Rückzahlung, wenn die neue Ehe nach					Alter beim Erlöschen der Rück- zahlungs- pflicht Jahre
		2	5	8	10	15	
21	3200	2800	2200	1600	1200	200	37
25	3000	2600	2000	1400	1000	—	40
30	2750	2350	1750	1150	750	—	43 ³ / ₄
35	2500	2100	1500	900	500	—	47 ¹ / ₂
40	2250	1850	1250	650	250	—	51 ¹ / ₄
45	2000	1600	1000	400	—	—	55
50	1750	1350	750	150	—	—	58 ³ / ₄
55	1500	1100	500	—	—	—	62 ¹ / ₂

Das bedeutet, daß die Rückzahlungsverpflichtung erst erlischt, wenn die neue Ehe für die Volksvermehrung wertlos ist. Auch für die Volkssittlichkeit ergeben sich hieraus ernste Bedenken. Die finanziellen Nachteile und Verpflichtungen, die sich bei der Kriegserwitwe ihrer Wiederverheiratung entgegenstellen, erscheinen so schwer, daß sie wahrscheinlich in der Regel die Ehe verhindern; oft wird auch das erforderliche Kapital nicht zu beschaffen sein. Da aber diese Nachteile nicht entstehen, wenn die Witwe mit einem Manne im Konkubinatsstand lebt, so liegt in den Bestimmungen des Entwurfs eine sehr starke Verführung zur wilden Ehe oder geradezu zur Unzucht. Der praktische Erfolg der Bestimmungen des Entwurfs ist also entweder Schädigung der Volksvermehrung oder der Volkssittlichkeit. Eine gründliche Änderung ist unbedingt geboten. Die zu nichts verpflichtende Bestimmung: „Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.“ in § 6 Abs. 3 des Entwurfs kann in keiner Weise als ausreichend angesehen werden.

Eine einfache Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung erscheint ausgeschlossen, da darin eine einseitige Bevorzugung der Witwen liegen würde, die von dem Gesetz Gebrauch machen. Dagegen dürfte durchaus möglich sein: 1. daß in § 30 des Militärhinterbliebenengesetzes die Bestimmung eingefügt wird: „jedoch erhält die Witwe als Abfindung den vierfachen Betrag der bisher bezogenen Jahresrente.“ und 2. daß in § 5 des Kapitalabfindungsgesetzes hinzugefügt wird: „Die einer Witwe zu gewährende Abfindungssumme darf den fünffachen Betrag ihrer Witwenrente nicht übersteigen.“

Setzt man diese Änderungen voraus und rechnet im übrigen mit der unveränderten Annahme des Gesetzes, so ergibt sich, daß die Witwe zwar bei ihrer Wiederverheiratung ihre Rente verliert, aber die Rückzahlungsverpflichtung sehr erheblich gemildert ist, in der Regel sogar einer Kapitalabfindung weicht, wie folgende Übersicht zeigt, die für die Witwe eines Gemeinen berechnet ist:

Anfangs- alter Jahre	Höchste Abfindungssumme M	Aufwendete Rente M	Rückzahlung (-) oder Abfindung (+), wenn die neue Ehe nach				
			2	5	8	10	15
21	2000	125,00	150,00	225,00	600,00	850,00	1525,00
25	2000	133,33	133,31	266,66	666,66	933,33	1600,00
30	2000	145,45	-109,10	327,27	763,63	1054,54	1600,00
35	2000	160,00	80,00	400,00	880,00	1200,00	1600,00
40	2000	177,78	-44,44	488,88	1022,22	1377,77	1600,00
45	2000	200,00	+ 0,00	600,00	1200,00	1600,00	1600,00
50	1750	200,00	250,00	850,00	1150,00	1600,00	1600,00
55	1500	200,00	500,00	1100,00	1600,00	1600,00	1600,00

Es ergibt sich, daß durchaus erträgliche Zustände entstehen, wenn man den Grundsatz des § 589 A.B.O. auf die Versorgung der Kriegserwitwen anwendet.

Berlin.

Fr. Lembke.

Unterbringung von Kriegswaisen in An siedlerfamilien.

In einer Sondernummer des Anstlichen Anzeigers der An siedlungs-Kommission erläßt deren Präsident Gause einen „Auf ruf an die Vormünder deutscher Kriegswaisen und die deutschen Kriegserwitwen in Stadt und Land“, die minder An siedler familien zur Erziehung anzuvertrauen. Es gäbe, sagt der Präsident, zahlreiche An siedlerfamilien, denen ein Kinderlegen ver sagt geblieben sei oder die ihre Söhne auf dem Schlachtfelde verloren hätten.

„Sie alle wissen, daß auf dem Lande im bäuerlichen Hause viele Kinder Reichtum bedeuten, und groß ist schon die Zahl der An siedler familien und besonders der An siedlerfrauen, an die gerade mein Auf ruf gerichtet war, die mit ihrer freudigen Zustimmung und Bereitwillig keit erklärt haben, schulpflichtige aber auch jüngere oder ältere Kriegswaisen und des Vaters beraubte Kriegerkinder bei sich aufzunehmen und wie ihre eigenen Kinder großzuziehen. Natürlich versprechen sie sich von den Kindern auch, namentlich später, eine wertvolle Hilfe in ihrer Häuslichkeit und Wirtschaft, und es gehört ja auch zur Erziehung, daß die Kinder arbeiten lernen und sich nützlich machen, wenn sie brauch bare Menschen werden sollen. Darauf, daß die Kleinen nicht über anstrengt werden, daß sie sich vor allem frisch und gesund entwickeln und auch in der Schule etwas lernen und gottesfürchtig bleiben, wird durch sorgsame Auswahl der Pflegerkinder und durch dauernde Fürsorge für die Kinder streng geachtet werden. Das übrige tut das gesunde Leben auf dem Lande. Die An siedlungsörfter und die einzelnen Höfe darin sind schmutz und freundlich, und man kann sich dort wohl fühlen. Jedes Dorf hat eine Schule mit einer oder mehreren Klassen; die Kirche ist vielfach im Dorfe selbst oder in der Nachbarschaft. Ich bin überzeugt, daß sich die Kinder bald in der neuen Heimat und in der neuen Umgebung heimisch fühlen und bei den Landleuten Ersatz für das Elternhaus finden werden.“

Dann ergeht an die Vormünder von Kriegswaisen und an die Kriegserwitwen in deutschen Wesen der Auf: Bertraut uns eure Minder und Kinder an. Ihr könnt das ruhigen Gewissens, tut den Kindern sogar sicherlich damit einen Gefallen. Wir werden bemüht sein, sie zu wackeren, gesunden und lebensfrohen Menschen zu erziehen. In erster Reihe kommen Kinder vom Lande und solche in Betracht, deren Eltern vom Lande stammen; aber auch Stadtkinder, die gesund sind, sollen uns willkommen sein. Anmeldungen sind an den Unter zeichneter zu richten. Den Anmeldenden wird alsdann sofort ein Fragebogen zugehen und mitgeteilt werden, wo und unter welchen Be dingungen die Kinder untergebracht werden können.“

Der Gedanke ist gut; auf die Durchführung aber kommt alles an. Verantworfliche Pfleger müßten sich natürlich um das Ergehen der Siedlungswaisen kümmern. Nach Mitteilungen des „Posten Tagbl.“ haben sich schon Hunderte von An siedler familien zur Aufnahme von Kriegswaisen bereit erklärt.

Bei der Gelegenheit sei erwähnt, daß in Frankreich der Vorschlag aufgetaucht ist, 150 000 Kriegswaisen nach den Vereinigten Staaten und Kanada in dortige Farmerfamilien zu verpflanzen. Das wäre für die Waisen wie für die französische Nation wohl gleicherweise ein Unglück.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften 1915.

Für das Jahr 1915 veröffentlicht jetzt der Ausschuß des Gesamtverbandes seinen Bericht im „Zentralblatt“. Dieser wird durch einige bemerkenswerte allgemeine Ausführungen eingeleitet. Zunächst wendet er sich der Lebensmittelfrage zu und führt hier das vielfache Eingreifen der christlichen Gewerkschaften durch gut begründete und im rechten Augenblick eingereichte Eingaben an. Auch für das Wirtschaftsjahr 1916/17 würden den zu ständigen Stellen ebenso wie im vorigen Frühjahr Nicht linden für die planmäßige Benutzung der Ernte von den christlich-nationalen Arbeiterorganisationen zugehen. Über den Wucher führt der Bericht aus, die Gewerkschaften hätten ein besonderes Recht, gegen ihn scharfe Worte zu wählen, nachdem sie selbst sich rückhaltlos in den Dienst der heimischen Erzeugung gestellt hätten. Die letztere Tatsache werde jetzt in weiten Kreisen anerkannt; möge man auch in Zukunft die rechten Folgerungen aus der neuen Einschätzung der „Streifgewerkschaften“ ziehen. Schon der Krieg biete manche Gelegenheit dazu.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, so führt der Bericht weiter aus, ist in manchen Zweigen ohne sachkundige Mitwirkung der Gewerkschaften gar nicht durchgreifend zu erledigen. Gleich wohl zeige sich in Arbeitgeberkreisen Neigung, die Gewerkschaften von der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten auszu schließen; der Grund liege in dem Wunsche, den Gewerkschaften keinen Einfluß auf die Lohngestaltung zu gewähren. Diese

aber müssen im Gegenteil überall versuchen, die Behandlung der Kriegsbeschädigten zu einem besonderen Teile der Tarifverträge zu machen, wie das im Holzgewerbe schon gesungen sei. Unter diesen Umständen sei es beklagenswert, daß in einzelnen Gewerben der Erneuerung der Tarifverträge sich überhaupt so schwere Hindernisse in den Weg stellten. Wie ruhig die Öffentlichkeit die Gefahr einer Tariflosigkeit im Baugewerbe aufgenommen habe, sei erstaunlich. Manche großen Zeitungen hätten sogar dem Arbeitgeberbunde noch gedankt, daß er „aus eigenem“ den Arbeitern eine Feuerungszulage bewilligt habe; so groß sei die Oberflächlichkeit des Durchschnittsbürgers in gewerbepolitischen Fragen. Daß die Arbeitgeber den Versuch zur Sprengung der Tarifgemeinschaft und der Gewerkschaften gemacht hätten, sei dabei diesen Lobrednern ganz entgangen. Das Ziel aber der Arbeiterbewegung seien keine (obendrein unzulänglichen) Lohnzugeständnisse, sondern eine volkswirtschaftlich überaus wünschenswerte Neuregelung der gewerbepolitischen Beziehungen. Für diesen auch den Massen immer klarer bewußt werdenden Gedanken hätten letzthin wenigstens die Behörden, besonders manche Generalkommandos, erfreuliches Verständnis gezeigt. Besonders gedenkt der Bericht bei dieser Gelegenheit auch gern des Schutzes, den die Heimarbeiter während des Krieges erfahren hätten.

Ein ernstes Problem der Zukunft erblickt der Ausschuß des Gesamtverbandes in der Frauennarbeit. Wenn ihre Ausdehnung am Ende des Krieges ohne weiteres zurückgehen wird, so bleibt doch die Gefahr des Lohnrückfalls um so mehr bestehen, als ein Teil der Arbeitgeberpresse bereits die bedeutliche Löhnerausgabe hat, die Frauennarbeit, die sich der der Männer mehr oder weniger als ebenbürtig erwiesen habe, würde nicht, wie fälschlich gefolgert werde, zu niedrig, sondern umgekehrt die Männerarbeit zu hoch bezahlt; wolle Deutschland nach dem Kriege wettbewerbsfähig sein, so müßten die Löhne niedrig gehalten werden. Gegen diese Behauptung wendet sich der Bericht mit größter Schärfe, indem er sie in ihrer ganzen Nichtigkeit offenbart und besonders auf den Widerspruch hinweist, daß man einerseits Wertarbeit und andererseits niedrige Löhne anstrebe. In solcher Arbeitgeber-Nationalökonomie böten die Lebensmittelpreise den rechten Hintergrund. Der Bericht kommt zu dem Schlusse, daß gegenüber all diesen Schwierigkeiten die Gewerkschaftsarbeit sehr notwendig sei und daß sich insbesondere das tatsächliche Zusammengehen der drei großen Richtungen sowohl bei Fragen der Selbsthilfe wie gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften als recht wertvoll erwiesen habe.

Die Zahl der Einberufenen betrug bei den Christlichen Gewerkschaften Ende 1915 etwa 152 500, der jetzt beitragszahlende Mitgliederstand ist rund 160 000. Die Einnahmen betragen dem Kassensbericht zufolge mit 94 880 M. um 53 500 M. weniger als 1914, die Ausgaben sanken um 42 500 M. auf 90 936 M.; der Bestand betrug 1914 15 028 M., 1915 nur 3944 M.

Besondere Aufmerksamkeit scheint der Bericht den Vorgängen in der Sozialdemokratie: sie seien für die ganze Arbeiterbewegung wichtig und bedenklich, da Geschlossenheit auf der ganzen Linie das Hauptfordernis der gesamten Gewerkschaftswelt sei. Die Abplitterung der Radikalfisten bedente deren Rückfall in die schlimmsten Zeiten revolutionärer Romantik und wüßtester Agitation. Gegenüber diesen Vorgängen, die die sozialpolitische Reaktion zu stärken geeignet seien, dürfe die christliche Gewerkschaftsbewegung darauf hinweisen, daß sie geistig geschlossener denn je aus diesem Kriege, dessen Opfer nicht umsonst gebracht sein dürften, hervorgehen werde.

Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz haben in einer Ausschreibung am 12. Dezember 1915 neue Richtlinien für ihre Gewerkschaftspolitik aufgestellt. Der neugewählte Vorsitzende zeichnete sie in folgenden Leitlinien:

1. **Arbeitsgemeinschaft.** Die da und dort zutage tretenden Anzeichen einer Annäherung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Organisationen, sind zu begrüßen. Es liegt eine solche Annäherung und Verständigung im beiderseitigen Interesse. Eine nachhaltige Hebung des Gewerbes — Herbeiführung besserer Zustände im Submissionswesen, höhere Bewertung der gewerblichen Arbeit u. a. m. — kann nur durch entsprechende Zusammenarbeit der Produzenten, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erfolgen. Das wirksamste Mittel hierzu ist der Tarifvertrag. 2. **Unterstützung der Arbeitslosenklassen.** Die Stärkung der Ausgaben der Gewerkschaften für Arbeitslosenunterstützung ist eine dringende Forderung an den Staat. Die in Aussicht gestellte Rückvergütung von 50 v. H. an diese Ausgaben der Gewerkschaften im Jahre 1915 von Seite des Bundes wird begrüßt. Jedoch müssen alljährlich in

bestimmter Höhe zu gewährende Beihilfen gefordert werden. 3. **Sozialpolitische Forderungen.** Die von Jahr zu Jahr erfolgte Sinausschiebung der Inkräftsetzung der Unfallversicherung und des revidierten Fabrikgesetzes müssen aufs tiefste bedauert werden. 4. **Der Arbeit in der Tagespresse** und 5. **der vermehrten Agitation** wird angefaßt der zunehmenden Frauennarbeit erhöhte Bedeutung beizulegen sein. 6. **Konzentrierung der Kräfte im Gewerkschaftsbunde.** Die neue heranzubrechende Zeit, die an die Gewerkschaften die größten Anforderungen stellen wird, läßt eine vermehrte Konzentrierung der Kräfte als dringend notwendig erscheinen. Deshalb ist heute schon, wenn irgend möglich, die Vereinigung wesensverwandter Berufsorganisationen zu einem Verbands tunlichst zu fördern.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im März 1916. Das Reichs-Arbeitsblatt berichtet: „Im 20. Kriegsmonat zeigt sich nicht nur dieselbe angepannte Tätigkeit in den für die Kriegswirtschaft arbeitenden Gewerben, wie sie die vorhergehenden Monate kennzeichnete, sondern es macht sich in der Gesamtlage verschiedentlich eine Steigerung der Beschäftigung sowohl gegen den Vormonat als auch gegen das Vorjahr bemerkbar. Die außergewöhnlich lebhafteste Nachfrage im Kohlenbergbau hat auch im März angehalten; in der Metall- und Maschinenindustrie wie in der chemischen Industrie machen sich vielfach Steigerungen der Geschäftstätigkeit im Vergleiche nicht nur zum Vorjahr, sondern auch zum Vormonat geltend. Die elektrische Industrie ist im allgemeinen besser als im März 1915 beschäftigt. Das Holzgewerbe verzeichnet gleichfalls überwiegend günstigere Geschäftslage als im Vorjahr. Im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe haben zwar die Branereien und Fleischwarenfabriken eine weitere Abschwächung erfahren, doch haben andere Zweige angespannter oder ebenso stark wie im Vorjahr, zum Teil auch lebhafter als im Vormonat zu tun gehabt. Auch im Bekleidungsgebiete hat die gute Tätigkeit, welche die Damenkonfektion wie die Schuhindustrie, zum Teil auch die Wäscheindustrie aufweisen, angehalten. Im Baugewerbe ist dagegen eine Vebelung noch nicht hervorgetreten. Unter 835 017 Mitgliedern von 38 Fachverbänden waren 18 721 oder 2,2 v. H. arbeitslos. Im Vormonat wurde über 843 248 Mitglieder berichtet und eine Arbeitslosenquote von 2,8 v. H. festgestellt. Die Arbeitslosigkeit hat also nicht unbedeutend abgenommen und zwar nicht nur dem Vormonat gegenüber. Vielmehr zeigt sich der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr noch erheblicher als gegenüber dem Vormonat. Im März 1913 betrug die Arbeitslosenquote 3,3 v. H., auch in den Friedensmonaten März 1914 (2,8 v. H.) und März 1913 (2,3 v. H.) war sie höher als im Berichtsmonat. Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt für den Berichtsmonat gegen den Februar nicht nur bei den Männern, sondern auch bei den Frauen eine Abnahme des Andranges. Es entfallen nämlich im März auf 100 offene Stellen bei den Männern 81 Arbeitsuchende gegen 86 im Vormonat, und beim weiblichen Geschlecht kamen im Berichtsmonat auf 100 offene Stellen nicht mehr 167 Arbeitsuchende wie im Februar, sondern nur 155.“

Volkserschulung.

Ausdehnung des Sparzwanges auf die Zwanzigjährigen hat die königliche Artilleriewerkstatt Spandau bei den in Frage kommenden Kommunalverbänden angeregt. Durch Verordnung des Oberkommandos in den Marken ist der Sparzwang für alle Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre vorgeschrieben worden. Dies ist nach den Erfahrungen einiger Großbetriebe aber nicht ausreichend, und es ist deshalb vorgeschlagen worden, den Sparzwang auf alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten Minderjährigen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre auszudehnen. Die Gemeindevertretung von Berlin-Nosenthal hat sich bereits in ihrer letzten Sitzung mit der Angelegenheit beschäftigt und zu der ihr übermittelten Anregung der Artilleriewerkstatt Spandau zustimmende Stellung genommen. Der Erlaß des Generalkommandos in Kassel erstreckt von vornherein den Sparzwang, der allerdings dort keine allgemeine Einrichtung, sondern ein Zuchtmittel für besondere Fälle ist, bis zum 21. Jahr.

In den Kreisen der Jugendpflege- und der Kriegsjugendorganisationen sind die Ansichten über den Sparzwang in den bisher angeordneten Formen sehr geteilt. Bei den maßgebenden militärischen Stellen wird angeregt, von einer Ausdehnung des Sparzwanges auf andere Korpsbezirke so lange Abstand zu nehmen, bis genügende Erfahrungen in Berlin und Kassel vorliegen. Der westfälische Provinzial-Landtag hat sich gegen den Sparzwang ausgesprochen. Freilich hat die Beschränkung auf einzelne Bezirke wiederum den volkswirtschaftlichen Nachteil, daß eine Abwanderung der jugendlichen Arbeiter aus den Sparzwangbezirken in die benachbarten zwangsfreien Bezirke beginnt. Manche Betriebe in Berlin haben derartige Erfahrungen mit Jugendlichen bereits in unliebsamer Weise gemacht.

Andere Erfahrungen verwaltungstechnischer Art mit der Wiederfreigabe der eingehaltene Sparbeiträge haben das Vormundchaftsamt der Stadt Berlin, das diese Anträge bearbeitet, zu einer aufklärenden Kundgebung veranlaßt. Offenbar haben die Arbeitgeber der

ihnen obliegenden Pflicht, zwei Drittel des 18 *M* übersteigenden Arbeitsverdienstes jedes Jugendlichen einzubehalten, nicht in allen Fällen genügt, es auch zum Teil unterlassen, den einbehaltenen Betrag binnen fünf Tagen nach dem Löhnungsabschnitt an eine öffentliche Sparkasse abzuführen; besonders häufig ist aber vergessen worden, dem Jugendlichen bei der Löhnung eine Bescheinigung zu erteilen, aus der sich ergibt, an welche Sparkasse der Betrag abgeführt ist. Ohne diese Bescheinigung lassen sich aber Anträge auf Freigabe nicht erledigen. Für alle Beteiligten wird ferner nochmals hervorgehoben, daß eine Freigabe vom Sparzwang nicht möglich ist. Nur von einem vorhandenen Zwangsparguthaben kann eine einmalige Freigabe eines Betrags erfolgen, nachdem eingehende Ermittlungen angestellt sind. Freigaben dürfen nur die Ausnahme bilden; grundsätzlich soll dem Jugendlichen das von der Sparkasse verzinste Guthaben für die Friedenszeit verbleiben. Die Jugendlichen müssen mit 18 *M* und dem ihnen zustehenden Drittel des 18 *M* übersteigenden Betrags auszukommen suchen. Freigabeanträge sollen nur dann gestellt werden, wenn diese Summe nicht ausreicht, um den Jugendlichen oder seine Angehörigen vor Not zu bewahren. Bei Stellung des Antrags ist die Bescheinigung des Arbeitgebers, bei welcher Sparkasse die Einzahlung erfolgt ist, unbedingt erforderlich. Freigabeanträge sind möglichst nur einmal in jedem Monat zu stellen.

Die militärische Jugendvorbildung in Österreich führte im Wiener Stadtrat zu bemerkenswerten Auseinandersetzungen, da die Gemeinde Wien eine jährlichen Beitrag von 85 000 Kronen zu den Kosten leisten soll, wie denn auch die Statthalterei auf Anregung der Regierung einen gleichen Beitrag gewähren soll; außerdem stand ein Antrag zur Beratung, daß ein zehnjähriger Vertrag wegen Haftpflicht- und Sammelunfallversicherung abgeschlossen werden solle.

Der Sprecher der Sozialdemokraten wandte sich unter Berufung auf militärische und pädagogische Sachleute gegen die Anträge, da er von der militärischen Vorbereitung der Jugend eine Nachäufung militärischer Formen und weitere „Knabenhorterei“ befürchtet, während der Jugend systematische Kräftigung von Leib und Seele und zwar schon vom Säuglingsalter an viel mehr nottue: mehr Säuglingsfürsorge, mehr Tuberkulosevorbeugung, mehr Jugendturnen, Freigabe städtischer Turnsäle auch an die Arbeiterturnvereine, mehr Hinfinken zum Wandern, zur Touristik, Unterweisung in Geländelehre, im Kartenlesen. Der Münchener Pädagoge Prof. Dr. Förster sagt: „Nichts wäre schädlicher als zu viel spielerische Annäherung an militärische Disziplin.“ Die Sozialdemokraten seien für die allgemeine Volksbewaffnung, für die Gesundung und Erziehung der Jugend, aber gegen die Militärspielerei, von der man einen Vorgeschmack in der Knabenhorterei bekommen habe. Der liberale Gemeinderat Dr. Löwenstein befragte die Anträge besonders aus ärztlichen Gründen. Als Arzt habe er die Gelegenheit, die Jugend gar oft auf Abwegen zu sehen, Hofrat Jünger habe erst vor wenigen Tagen in der Gesellschaft der Ärzte Zahlen mitgeteilt, die erschauern machen. Die geschlechtlichen Erkrankungen der 16, 17 und 18jährigen haben erschrecklich zugenommen. Sie betragen im Frieden unter je 1000 dieser Altersstufen 3, 11 und 24 und sie sind im Kriege auf 9, 28 und 68 gestiegen. Löwenstein ist darum für militärische Jugendvorbereitung, allerdings ohne Drill. Diesem Standpunkt schloß sich auch Vizebürgermeister Hoff als Berichterstatter an. Ein christlich-sozialer Redner betonte besonders die Notwendigkeit, das abhanden gekommene Subordinationsgefühl und den Gehorsam in der Jugend zu wecken. Die Anträge wurden angenommen.

In Deutschland ist es, wie aus dem Berliner Velehrungskursus über die militärische Jugendvorbildung vom 23. bis 26. März hell zutage trat, gerade das Kriegsministerium, das von der Jugendausbildung alle Militärspielerei und Ererzierdrill ferngehalten wissen will.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien durch Stiftungen regt ein Erlaß an, den der preussische Minister des Innern an die Regierungspräsidenten gerichtet hat. Es wird darin der Wunsch ausgesprochen, daß alle diejenigen, welche künftig Stiftungen für vaterländische Zwecke machen wollen, darauf hingelenkt werden möchten, diese Mittel der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien nutzbar zu machen. Die Wohnungsfürsorge soll sich auf alle kinderreichen Familien beziehen, doch soll den Familien heimkehrender oder gefallener Krieger eine besondere Berücksichtigung zu teil werden.

Die Bevorzugung der Kriegsteilnehmer ist etwa so gedacht, daß zwar allen Einwohnern der Gemeinde die größere Kinderzahl das größere Anrecht auf eine Wohnung gibt, daß aber die tatsächlich vorhandenen Kinder doppelt gezählt werden, wenn der Vater am gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat, daß sie dreifach gezählt werden, wenn er dort verwundet oder sonst gesundheitlich geschädigt ist, und vierfach, wenn er das Leben oder die Erwerbsfähigkeit völlig verloren hat.

Die Herstellung der Wohnungen soll die Gemeinde übernehmen, welcher der zu stiftende Geldbeitrag übereignet wird. Die Wohnungen

sollen möglichst nahe bei der übrigen Stadt liegen, voneinander völlig getrennt in Einfamilien- oder Zweifamilienhäusern untergebracht und mit geräumigen Kulgärten versehen werden. Der Mietpreis dürfte, um hinter dem bisher von der Familie aufgewandten Wohnungspreis sicher fühlbar zurückzubleiben, etwa 2 vom Hundert der Baukosten nicht übersteigen; er würde zur Unterhaltung und Vermehrung der Wohnungen verwandt werden können.

Der Erlaß des Ministers schließt mit der Hoffnung, daß bei Stiftungen dieser Art in verständnisvoller Weise die Fürsorge für die Kriegerfamilie mit der Bekämpfung des Geburtenrückganges und mit der Linderung der Wohnungsnot verbunden werden kann.

Endlich einmal ein öffentlicher Wegweiser für Stiftungsfreundige, bei denen bekanntlich die Einsicht in die gemeinnützigen Bedürfnisse nicht immer im richtigen Verhältnis zu den Stiftungsummen, über die sie verfügen, steht. Man sollte die Anregungen alsbald auf die Vermächtniserichtung reicher Erblasser ausdehnen und jedem Notar, der bei der Abfassung von Testamenten zu Rate gezogen wird, Abdrücke der Ratsschlüsse des Ministers in größerer Zahl zustellen. Als Anfang zu dem notwendigen Leitfaden „Hinweise für Stifter und Erblasser“, der hoffentlich bald einmal in systematischer Form von einigen sozialpolitischen Wohlfahrtskundigen verfaßt wird.

Hypothekenschuldner- und Mieterschutz sowie Kleinwohnungsfürsorge nach dem Kriege. Dem Wohnungsausschuß des Reichstages lag ein gemeinsam von Vertretern der konservativen, fortschrittlichen, sozialdemokratischen und Zentrums-partei eingebrachter Antrag vor, die Kündigung von Hypotheken bis zwei Jahr nach Friedensschluß zu verbieten; diesem Schutz der Hausbesitzer aber sollte ein Schutz der Mieter insoweit gegenüberstehen, daß bei Wohnungen unter 1200 *M* und Geschäftsräumen unter 2000 *M* Jahresmiete für denselben Zeitraum Steigerungen ausgeschlossen sein sollten. Der Antrag wurde jedoch nur in der abgeschwächten Form angenommen, der Reichstag möge die Regierung ersuchen, die Bundesratsverordnungen vom 7. August 1914, 22. Dezember 1914 und 20. Mai 1915, betreffend die Bewilligung von Zahlungssfristen bei Hypothekenschulden über die Kriegszeit hinaus, wie es durch die besonderen Verhältnisse der Beteiligten geboten erscheint, weiter gelten zu lassen; weiter wurde eine entsprechende Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter gegen willkürliche der Billigkeit widersprechende Kündigung und Steigerung des Mietzinses angeregt. Der Wohnungsausschuß nahm ferner einen Antrag an auf Reichsunterstützung für jene Gemeinden und Kommunalverbände, die den Kriegsteilnehmern beziehungsweise den betreffenden Hausbesitzern Mietbeiträge gewährt haben und weiter gewähren, und auf Reichshilfe für die Abbüdung der während des Krieges gestundeten Mieten beziehungsweise Hypothekenzinsen der heimkehrenden bedürftigen oder schwach bemittelten Krieger unter Mitwirkung der Gemeinde.

Der Ausschuß sprach sich für die Förderung der Tilgungshypotheken aus und einigte sich auf eine Entschliebung: Der Reichskanzler möge die Regierungen der Bundesstaaten, die bisher auf diesem Gebiete noch nicht vorgegangen sind, veranlassen, öffentliche Schatzungsämter zu schaffen, sowie für größere Landesteile Pfandbriefanstalten (Stadtschaften) für zweite Hypotheken zu errichten.

Die Förderung des Kleinwohnungswezens wird erstrebt durch eine Reihe von Entschliebungen, welche Geldbeihilfen des Reichs für diese Zwecke fordern: So soll im Haushaltsplan des Reichsamts des Innern der Kosten zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reichs auf 10 Millionen Mark erhöht werden. Ein anderer Antrag erstrebt einen Zusatz zum Gesetz über Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete (vom 10. Juni 1914), wodurch die Wirkungen des Gesetzes vor allem auch den Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen zugute kommen sollen. Der Reichskanzler soll die Ermächtigung erhalten, zur Förderung der Herstellung von geeigneten Kleinwohnungen für Darlehen an Gemeinden, Kommunalverbände und gemeinnützige Unternehmungen Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 250 Millionen Mark zu übernehmen. Ein Regierungsvertreter äußerte allerdings Bedenken, ob das Reich nach dem Kriege so große Verpflichtungen werde übernehmen können.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe)** können vom

1. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **22. August d. J.** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der **rechten Ecke oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

Gesucht wird
ein wissenschaftlicher
Hilfsarbeiter,

Gehalt 200 Mark. Bewerbungen sind zu richten an den
Verband Märktischer Arbeitsnachweise Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 3.

Verlag von Duncker & Humblot
in München und Leipzig.

Soziale Fürsorge
für
Kriegerwitwen und Kriegerwaisen.

Allgemeine deutsche Tagung einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. April 1915 im Plenar-Sitzungsaal des Reichstags in Berlin.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen.

(Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 103.)

Preis: M. 5.60.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Vitzmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch vollständig gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Zuspruchnahme beweist.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemeyn. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Elle-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto Berlin 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Mehr Bewegungsfreiheit für die Berufsvereine. Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin. 717

Allgemeine Sozialpolitik 725
Der Gesetzesentwurf über die Kapitalabfindung der Kriegsverforgten.
Die Tabakarbeiterverbände gegen den Tabaksteuerentwurf.
Kinderreichtum und Beamtenbevorzugung.

Volksernährung und Lebenshaltung 726
Kritik unserer Kriegsernährungswirtschaft.
Ein Wirtschaftsplän des Reichsamts des Innern.
Einheitliche Nahrungsmittelversorgung für das ganze Reich.
Monopolisierung des gesamten Viehhandels in Bayern.
Das Stuttgarter Lebensmittelsbuch.
Erweiterung der Kriegsküchen.

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene 730
Die Kriegserwitwe nach einer zweiten Ehe. Von A. Schulze, Zeina.

Aufgaben der Städte in der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Soziale Zustände 731
Die Einführung der Sommerzeit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern . 732
Erfolgreiche Einigungsverhandlungen im Baugewerbe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 733
Die freien Gewerkschaften und die Vaterlandsverteidigung.
Das Zentralrechtsschutzbüreau der christlichen Gewerkschaften.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 734
Die Vorstandslagung der Landesversicherungsanstalten und die Wohnungsfürsorge.

Volkserziehung 735
Zum Sparzwang für jugendliche Arbeiter.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Mehr Bewegungsfreiheit für die Berufsvereine.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Nach mannigfachen Zögern, das auf das Auftauchen unvermittelter Widerstände im Schoße der Verbündeten Regierungen schließen ließ und in weiten Kreisen ernste Besorgnisse, ja Zweifel an dem Vorthalten der Reichsleitung erweckt hatte, ist der lang erwartete Abänderungsentwurf zum Vereinsgesetz am 3. Mai dem Reichstag zugegangen. Der Entwurf soll die Erfüllung der feierlichen Zusagen der Regierung vor dem Reichstag vom 20. August 1915 und vom 18. Januar 1916 bringen, die den Gewerkschaften oder vielmehr allgemein den Berufsvereinen der Arbeiter und der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen versprochen: „die Gewerkschaften und die entsprechenden Vereine der Arbeitgeber dürfen nicht als politische Vereine behandelt werden, wenn sie sich mit solchen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten befassen, die mit ihrem eigentlichen Aufgabekreise der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerkschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang stehen“. (Erklärung der Regierung im Reichstage am 18. Januar 1916.)

Die Renierung im Vereinsgesetz, die die Reichsregierung vorschlägt, sucht diesen Gedanken in folgender Weise gesetzestechisch zu verwirklichen. Nach dem § 17 RVG. vom 19. April 1908, der den sachlichen Inhalt des Vereinsgesetzes abschließt (auf ihn folgen nur noch Strafbestimmungen und Verweisungen auf Sondergesetze), soll ein neuer § 17a eingefügt werden, der für die künftige praktische Handhabung des Gesetzes folgende Auslegungsregel aufstellt.

„Die Vorschriften der §§ 3 und 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.“

Die §§ 3 und 17 RVG. lauten:
§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 17. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

Die Gesetzesrenierung besagt also, wenn man die §§ 3, 17 und 17a auf eine kurze Formel bringt, positiv folgendes: Berufsvereine können künftig jugendliche Arbeiter als Mitglieder aufnehmen und brauchen sich um die für manche Vereine etwas unständlichen oder gelegentlich auch peinlichen Anmeldevorschriften über formale Vereinsvorgänge nicht zu kümmern, auch wenn sie in ihren Versammlungen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik betreiben.

Die kurze Gesetzesrenierung des § 17a ist also im Grunde nur eine authentische Interpretation der Regierungen zum Begriff des politischen Vereins, eine Interpretation überdies, die eigentlich nur der bei der Beratung des Vereinsgesetzes im Winter 1907/08 herrschenden Meinung der gesetzgebenden Körperschaften entspricht *).

*) Die halbamtliche Erläuterung zur jetzigen Vorlage sagt hier über: Der Gedanke, die dem Wesen und den Zwecken der Gewerk-

gen sozialpolitischen und rechtspolitischen Fortschritt, der eine bessere Würdigung und Anerkennung verdient, als er bisher in manchen einflussreichen Tageszeitungen und politischen Gruppen gefunden hat. Die eigentliche Bedeutung der Gesetzesneuerung ist allerdings nur dem praktischen Kenner des alten Kampfes zwischen Verwaltung und Gewerkschaftspolitik, der auch nach dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes von 1908 seinen Fortgang genommen hat, ohne weiteres ganz verständlich, sie erschließt sich aber auch in vollem Umfange jedem, der sich der Mühe unterzieht, die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs sorgsam zu lesen, die die Reichsregierung ihm mit auf den Weg gegeben hat.

Diese Begründung ist eine wertvolle Urkunde nach mancher Hinsicht. Nicht nur, daß sie eine lehrreiche Darstellung der Entstehung jener kritischen vereinsgesetzlichen Paragraphen bietet und eine Fülle von Formeln, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen zu dem Begriff „politischer Verein“ vor uns ausbreitet, sondern sie beweist uns vor allem eindringlich aufs neue die rasche Wandelbarkeit der rechtspolitischen Anschauung und Praxis, die, dem einmütigen, aber mangelhaft festgelegten Willen des Gesetzgebers zum Trotz, neuen innerpolitischen Konjunkturen folgend, soziale Freiheiten rückwärtsrevidiert, statt die Grenzen des Bewegungsrechts der sozialen Selbstverwaltungskörper ihrer wachsenden öffentlichen Bedeutung und ihren organisatorischen Lebensgesetzen verständnisvoll anzupassen. Die Begründungsdenkchrift befundet aber zugleich, daß nunmehr die Regierungen dank den Erfahrungen der Kriegszeit Wesen und Wirken der sozialen Berufsorganisationen, insbesondere auch der Arbeiter, mit anderen Augen ansehen als früher, daß sie „das Vertrauen zur Bevölkerung“, das bereits bei der Vorlage des Vereinsgesetzes von 1908 „zu einer freieren Gestaltung der Verhältnisse (für die Berufsorganisationen) führen“ sollte, jetzt durch einen klaren Gesetzgebungsakt stabilisieren und der „durch lektinftanzliche Entscheidungen gebundenen“ Rechtsprechung, die sich nicht selbst befreien kann, „andere Bahnen“ weisen wollen.

Welch andere Auffassung von den sozialpolitischen Tätigkeiten und Lebensnotwendigkeiten der Gewerkschaften in der Denkchrift zu der jetzigen Gesetzesneuerung als in der Begründung des Gesetzentwurfs über die gewerblichen Berufsvereine von 1906, die nur verschämt davon sprach, daß „zahlreiche Berufsvereine . . . es kaum vermeiden können, wenigstens ab und zu bei ihrer Tätigkeit auch das sozialpolitische Gebiet zu betreten“! Die Begründung zur neuen Vorlage sagt demgegenüber unumwunden:

Seither hat die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse zur Folge gehabt, daß die genannten Vereine ihre nächsten und eigentlichen Aufgaben in der Tat schwer- oder nur unvollkommen zu erfüllen vermögen, ohne sich vielfach mit Angelegenheiten zu befassen, die als politische gelten. In immer größerem Umfange sind staatlicher Regelung solche Verhältnisse unterworfen worden, die sich aus den wirtschaftlichen und beruflichen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eng berühren, so der Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung, Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter usw. Auf anderen Gebieten, die ebenfalls für die Unternehmer wie für die Arbeitererschaft von erheblicher Bedeutung sind, ist eine solche Regelung teils in Angriff genommen, teils vielfach angeregt worden, beispielsweise für Fragen des Koalitionsrechts, für das Einigungswesen, für das Tarifvertragsrecht usw. Sodann haben auch die Gewerkschaften und ähnliche Vereinigungen die Betätigung für ihre Mitglieder über den Rahmen ihrer ursprünglichen Aufgaben hinaus auf die Wohlfahrtspflege und eigene wirtschaftliche Unternehmungen, wie Konsumvereine, Versicherungseinrichtungen usw., ausgedehnt und sich damit auf Gebiete begeben, auf denen sie sich der Stellungnahme zu Fragen der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspolitik häufig nicht entziehen können.

Aus diesen nüchternen Zeilen spricht das deutliche Bekenntnis, daß die Berufsvereine, insonderheit die Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung freizulassen, ist bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde, wie man dem Berichte über die damaligen Verhandlungen der Reichstagskommission entnehmen kann, ausdrücklich betont, daß „die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien“. Zu einer ausdrücklichen Festlegung dieses Gedankens im Gesetz ist es freilich damals nicht gekommen, weil man sich nicht über eine geeignete Formulierung einigen konnte, auch eine besondere Bestimmung nicht für nötig hielt.

schaften, den Regierungen als notwendige Träger der sozialen Selbstverwaltung des Volkes für wesentliche Teile unserer wirtschaftlichen Wohlfahrtspolitik erscheinen; und die Verbündeten Regierungen wollen nun nicht länger zaudern, aus diesen Entwicklungstatsachen die notwendigen Folgerungen für die Rechtsordnung zu ziehen, denn „die Rechtsprechung ist dieser Entwicklung nicht gefolgt“, weil sie sich, statt freien Sinnes aufzuhorchen, immer tiefer in das Gespinnst unfruchtbarer Begriffsbestimmungen des „politischen Vereins“ verstrickte. Von dieser Begriffsarbeit gibt die Denkschrift ein erbauliches Bild auf Seite 3 bis 9.

Heraus aus diesem Gewirr können wir nur kommen, wenn wir den Knoten beherzt zerhauen und die Gewerkschafts- und Standesarbeit der Berufsvereine auf sozialpolitischem und wirtschaftspolitischen Gebiete bewußt sicherstellen gegen die juristische Verquickung mit dem Begriffe „politische Betätigung“, die auf den Gebieten der sogenannten „hohen Politik“, der „staatlichen Macht und Verfassungspolitik“ sich ergeht und zwar letzten Endes alles staatskörperliche Wesen und Wirken bestimmend umschließt, aber für den gesunden Menschenverstand sich doch von der sogenannten „Arbeiterpolitik“ deutlich greifbar abhebt. Diese für die Berufsvereinsentwicklung notwendige Abgrenzung oder Grenzerweiterung gegenüber der „allgemein-politischen“ Begriffssphäre will der neue Gesetzentwurf festlegen. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Er will kein neues Koalitionsrecht für die Berufsvereine oder für einige, bisher in diesem Betracht zu kurz gekommene Arbeitergruppen schaffen, er will kein neues allgemeines politisches Vereins- und Versammlungsrecht für alle Staatsbürger verhängen. Wer den Entwurf unter diesem Gesichtswinkel betrachtet und kritisch wertet, tut ihm Unrecht und kann zu keiner richtigen Würdigung des in ihm angestrebten Fortschritts kommen. Alle diese weitergehenden Forderungen und Ziele sollten — darüber war man sich nach dem Gang der Ausschlußberatungen des Reichstages im Frühjahr 1915 und nach den Erklärungen der Reichsregierung gegen die restlose Beseitigung des Jugendlernen- und des Sprachenparagraphen klar, mit Rücksicht auf den Burgfrieden in die Nachkriegszeit verschoben werden. Hier bestehen bekanntlich scharfe grundsätzliche Anschauungswiderprüche zwischen den Parteien fort, während die Schranken für die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Betätigungsfreiheit der Berufsvereine sich unter dem Einfluß der Kriegsnotwendigkeiten eigentlich selbsttätig aufgehoben haben und es also nur gilt, diesen Fortschritt durch das Botsinn des Gesetzgebers dauernd zu besiegeln.

Die amtlich verbreitete Erläuterung zur Vorlage faßt die in der Begründungsdenkchrift ausführlich vorgetragene Absichten und Zwecke des Entwurfs folgendermaßen zusammen.

Die Regierung glaubt in der dem Reichstag zugegangenen Vorlage, die einen wesentlich deklaratorischen Charakter hat, die Formel gefunden zu haben, die den Interessen der in Frage kommenden Vereine, der Allgemeinheit und des Staates am vollständigsten und zweckmäßigsten gerecht wird.

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem — wenn auch allgemeinen oder mittelbaren — Zusammenhang mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommene Freiheit zu gewähren, auf der anderen Seite zu verhüten, daß eine rein politische Vereinsbetätigung nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeininteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Spitze einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sich die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten. Wird diese Grenze von ihnen verwischt, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine besondere Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Betätigung ohne die Schranken des politischen Vereins wird den Gewerkschaften und gleichartigen Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbänden durch den Entwurf im weitesten Umfang ermöglicht. Auch die Behandlung „allgemeiner beruflicher Fragen“ ist eingeschlossen, wenn sie nur mit den wirtschaftlich-sozialen Interessen der Vereinsmitglieder in tatsächlichem Zusammenhange stehen. Die Vorschrift bezieht sich, soweit die in ihr zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen gegeben sind, auf alle Vereine, die dem Geltungsbereich

des Reichsvereinsgesetzes angehören, also nicht etwa nur auf die, deren Mitglieder der Gewerbeordnung unterstehen. Sie greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechts, die Verabredungen ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.

Dazu möchten wir an der Hand der Begründungsschrift selber ergänzend hinzufügen:

Soweit die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Vereinszweck ist, sind die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ im weitesten Sinne zu verstehen. . . Auch die Art des Vereins soll für die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung Platz greift, keinen Unterschied machen. Es werden also davon nicht nur Gewerkschaften, Gewerbevereine, Werkvereine und andere Organisationen, die Vereine im Sinne des Vereinsrechts sind, sondern Arbeitnehmervereine aller Art erfasst. . . Auch solche Vereine sind darunter zu begreifen, denen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer als Mitglieder angehören, wie dies beispielsweise bei kaufmännischen Verbänden vorkommt, vorausgesetzt, daß sie eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, die jeder der beiden Teile als für ihn günstig ansehen kann.

Was die Regierungsvorlage unter Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik, die sie den Berufsvereinen freigibt, im einzelnen versteht, erhellt aus folgenden Angaben der Begründungsschrift.

Zur Sozialpolitik rechnen beispielsweise Fragen des Koalitionsrechts, die öffentlichrechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungsweisen, das Tarifvertragswesen, Fragen der Lohnregelung, Angelegenheiten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, des Kinderschutzes, der Heim- und der Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sodann Fragen, die sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik können z. B. Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. in Betracht kommen. Auch Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, haben als solche für das Gebiet der Vorlage zu gelten, sofern sie eine sozial- oder wirtschaftspolitische Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Das gilt z. B. von Vorschriften über den Arbeits- und Dienstvertrag, über Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Pfändung von Lohnansprüchen, ebenso von den Vorschriften des Strafrechts über Nötigung, Bedrohung, Erpressung usw., soweit ihre Anwendbarkeit bei Streik, Aussperrung, Boykott und anderen wirtschaftlichen Kampfmitteln in Frage steht. In ähnlicher Weise können „unter besonderen Gesichtspunkten Fragen wie die der Frauenrechte, der Zuständigkeit von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, der Schaffung neuer Sondergerichte oder anderer Behörden und dergleichen mehr als Angelegenheiten der Sozialpolitik anzusehen sein“.

„Ausgeschlossen werden durch den Entwurf rein politische Angelegenheiten, die weder zur Sozialpolitik noch zur Wirtschaftspolitik gehören, also namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen der Reichs- und der Bundesstaaten sowie Wahlrechtsbestimmungen. Würde den Gewerkschaften und ähnlichen Verbänden auch die Einwirkung auf derartige Angelegenheiten freigegeben, so würden die Grenzlinien zwischen wirtschaftlichen Verbänden, die sie sind und bleiben sollen, und politischen Vereinen verwischt werden.“

„Aus demselben Grunde sollen die der Regelung unterfallenden Vereine auch nur auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einwirken dürfen, die mit ihren Aufgaben im Zusammenhange stehen.“ „Der Zusammenhang braucht kein unmittelbarer zu sein, darf aber auch kein ganz entfernter, künstlich konstruierter sein.“ „Auch muß der Zusammenhang nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv vorhanden sein.“

Endlich hebt die Begründungsschrift hervor, daß die Bestrebungen der Vereine sich nicht bloß auf Erlangung oder Erhaltung günstiger Arbeitsbedingungen zugunsten seiner Mitglieder zu richten brauchen, sondern auch andere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben umfassen können, sofern sie zur Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele zugunsten seiner Mitglieder dienen, und schließlich „allgemein berufliche Fragen“, die außer den Mitgliedern auch noch andere, also auch Nichtmitglieder betreffen.

„Es soll durch diesen Zusatz den Vereinen ausdrücklich die Möglichkeit gegeben werden, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten auch vom allgemeinen Standpunkt, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Interessen der ganzen Arbeiterschaft oder Arbeitgeberschaft zu behandeln, wie dies insbesondere zu einer Erörterung über gesetzgeberische Maßnahmen und einer Einwirkung auf deren Gestaltung erforderlich ist.“

Die „Einwirkung“ auf die fraglichen Angelegenheiten kann insbesondere durch Inanspruchnahme der Gesetzgebung und Verwaltung, der Organe des Staates und der von ihm anerkannten Körperschaften, namentlich der Dorf- und Stadtgemeinden, sowie auch durch Einwirkung auf politische Parteien geschehen.“

Diese Erläuterungen der Begründung sind zum Verständnis der Tragweite der Gesetzesneuerung sehr wichtig und werden hoffentlich auch von Verwaltung und Rechtsprechung seinerzeit zur entscheidenden Richtschnur für die Auslegung der Freiheitsrechte der Berufsorganisationen gemacht werden. Der Wortlaut der Gesetzesneuerung und ihre Fassung genügt, obwohl sie trotz ihrem unschönen Deutsch von den sozialpolitischen und gewerkschaftspolitischen Sachleuten als sachlich durchaus gelungen anerkannt werden muß, allerdings für die breite Öffentlichkeit und für politisch voreingenommene Gruppen anscheinend keineswegs, Mißdeutungen und Entstellungen der Absichten des Entwurfes vorzubringen. Sonst wären die widersprechenden Kommentare und die darauf sich stützenden kritischen Urteile über die Gesetzesneuerung in verschiedenen politischen und gewerkschaftlichen Blättern nicht möglich.

Der wesentliche Meinungsstreit dreht sich um den persönlichen Geltungsbereich, der dem § 17 a zukommt, das heißt vor allem um die Frage, ob er auch die Landarbeiter, die Staats- und Gemeindearbeiter umfaßt; in zweiter Linie steht die Zweifelsfrage, wie weit die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Betätigungsfreiheit der Berufsvereine sich ins allgemein-politische Gebiet hinein erstrecken darf, da die Grenzen hier naturgemäß flüchtig sind. Auf einem ganz anderen Brettle stehen schließlich die an und für sich wohl diskutablen Bedenken und Kritiken hinsichtlich der Unsicherheit der praktischen Koalitionsfreiheit mancher Berufsarbeitergruppen; aber diese Forderungen greifen formal, wie schon eingangs gesagt, weit über den von der Reichsleitung seinerzeit umschriebenen Rahmen der Gesetzesneuerung hinaus und sind sachlich wohl auch richtiger im Rahmen eines eigenen Koalitionsgesetzes oder besonderer Landarbeiter- und Staatsarbeiterrechte zu lösen.

Sedenfalls sind von der in der Vorlage eingeräumten Bewegungsfreiheit auf sozialem und wirtschaftspolitischem Gebiete die Landarbeiter- und die Staatsarbeitervereine entsprechend den Forderungen der Gesellschaft für Soz. Reform (Sp. 657) keineswegs ausgeschlossen; die Beseitigung der politischen Vereinschranken gilt für alle Arbeiter- und Arbeitgebervereine jeglichen Berufs- und Wirtschaftsstandes ohne Ausnahme, soweit sie sich mit der Gestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse ihrer Mitglieder befassen und damit zusammenhängende politische Bestrebungen verfolgen. Das aber ist gerade auch der Zweck der Landarbeiter-, der Staats- und Gemeindearbeitervereine, und sie müssen sich des sogenannten „politischen Mittels“ zur Förderung ihrer wirtschaftlich-sozialen Ständesarbeit um so mehr bedienen, als ihnen durch Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis die Anwendung des äußersten „gewerkschaftlichen Mittels“, des Streiks, versagt ist. Die Landarbeiter dürfen sich selbstverständlich wie alle anderen Staatsbürger zur Vertretung ihrer Berufsinteressen gegenüber Arbeitgebern und Behörden koalieren, nur dürfen sie nach dem ausdrücklich anrechterhaltenen § 24 RWG., der auf die in den altpreussischen Provinzen noch bestehenden landesrechtlichen Verbote hinweist, sich nicht „zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit“ verabreden. Gleiches gilt für die Staats- und Gemeindearbeiter, wenn nicht die vorgeordnete Behörde, wie es leider noch vielfach der Fall ist, durch die in den Arbeitsvertrag übergehende Dienstordnung kurzerhand die Zugehörigkeit zu bestimmten Vereinen unter sagt. Nur die öffentlichen Beamten, die nach überlieferter Rechtsanschauung nicht in einem Arbeitsvertragsverhältnis, sondern in einem besonderen amtlichen Diensthaltungsverhältnis zur vorgeordneten Behörde stehen und überhaupt kein klares Berufsvereinsrecht haben, fallen mit ihren Ständesvereinen nicht unter die im § 17 a gekennzeichneten Berufsorganisationen, da sie nicht „Arbeitnehmervereine zum Behufe der Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen“ darstellen.

Die beste und verständigste Aufnahme hat die Gesetzesvorlage, trotz mancher vorläufigen oder kurzfristigen Kritiken in der sozialdemokratischen Tagespresse, bei den freien Gewerkschaften gefunden. Es ist selbstverständlich, daß sie den Gesetzentwurf, der nur einen kleinen Teil ihrer weitgehenden grundsätzlichen Forderungen zur Reform des Vereins- und Koalitions-

rechts erfüllt, nicht mit überschwänglicher Freude begrüßen; aber sie nehmen ihn unter Berücksichtigung der zunächst einmal gezogenen Schranken mit Genugtuung als eine Abschlagszahlung auf ihr sozialpolitisches Rechtsprogramm an.

Der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Legien, erklärt im „Vorwärts“ (4. Mai) in einem die Sachlage und den Inhalt des Entwurfes nächstern behandelnden Aufsatz:

„Da zwischen der Partei und den Gewerkschaften in bezug auf rein politische und gewerkschaftlich-sozialpolitische Betätigung stets eine bewußte und konsequente Arbeitsteilung bestanden hat, ist nicht im geringsten zu befürchten, daß das neue Gesetz den Gewerkschaften noch irgendein unrentables Gebiet politischer Tätigkeit verschlüsse.“

Legien betrachtet es zwar als selbstverständlich, daß die Sozialdemokratie an ihren alten Forderungen für die Neugestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts festhält, aber „alles dies“ so fährt er fort, „wird Gegenstand späterer Arbeiten und Kämpfe sein“. Denn:

„Während des Krieges, wo die Zeit und das Interesse des Reichstages sehr stark durch eine Reihe anderer dringender Aufgaben in Anspruch genommen ist, wird ein Gesetz nur dann zur Annahme gebracht werden können, wenn sich von vornherein eine sichere Mehrheit dafür findet. Die verbündeten Regierungen und die Parteien der Rechten haben sich dagegen erklärt, während des Krieges eine Änderung des Sprachenparagraphe vorzunehmen. Bezüglich der Jugendbestimmungen sind sogar die Fortschrittler in sich gespalten. Wenn wir jetzt auf einem unseren Überzeugungen und Wünschen entsprechenden Vereinsgesetz bestehen wollten, so würde die Folge nichts als vergebliche Arbeit sein, und für die Gewerkschaften würde gar nichts dabei herauskommen. Für diese aber ist es von größter Wichtigkeit, sofort und noch während des Krieges von den einengenden Bestimmungen der §§ 3 und 17 befreit zu werden. Gelingt dies jetzt nicht, so können nach dem Frieden noch Jahre vergehen, ehe diese Reform durchgeführt ist.“

Das sozialdemokratische „Hamburger Echo“, das dieselbe Taktik des Erreichbaren vertritt, nennt sogar die Gesetzesneuerung „einen so erheblichen Fortschritt für das Gewerkschaftsleben, daß seine Erreichung auch dann von bedeutsamem Wert ist, wenn das Weitergehende vorerst nicht erreicht werden kann“.

Über die Stellungnahme der christlichen und der kirchlichen Gewerksvereine zur Gesetzesneuerung liegen uns bisher noch keine maßgeblichen Stimmen vor. Dagegen haben die in ihrem Koalitionswesen eine Sonderstellung einnehmenden Staatsarbeiter- und Landarbeiterverbände sich bereits kritisch zur Vorlage geäußert. Auf dem Vertretertag Deutscher Staatsarbeiterverbände, der am 5. und 6. Mai die Abgeordneten von sechs großen Staatsarbeitervereinigungen zur Aussprache über das Staatsarbeiterrecht und die Fenerungsfragen vereinte, sprach Landtagsabg. Schmidt-König auch besonders über das Koalitionsrecht der staatlichen Bediensteten unter steter Bezugnahme auf die geplante Vereinsrechtsneuerung. Er legte die bereits oben von uns angedeuteten Beschwerden der Staatsarbeiter über die Unsicherheit ihrer Vereinigungsrechte dar und betonte, daß dem Staatsarbeiter das wehrhäftig gefasste Vereinsrecht nichts nütze, wenn die öffentlichen Behörden ihren Arbeitern die praktische Nutznießung dieses Rechtes einfach abschneiden. Eine einmütige Entschliebung des Vertretertages fordert daher:

„Obwohl § 1 des Vereinsgesetzes grundsätzlich allen Reichsangehörigen das Recht zur Vereinsbildung gewährleistet, hat die Regierung ihm bisher die Auslegung gegeben, daß die Rechte des Staates als Arbeitgeber mit Bezug auf die Vereinsfähigkeit seiner Beamten und Arbeiter vom Vereinsgesetz unberührt gelassen wurden. Diese Auslegung hat in der Praxis ständig zur Beschränkung der Vereinsfähigkeit der staatlichen Beamten und Arbeiter auch in geduldeten Vereinen geführt. Wenn daher die Befürchtung grundlos werden soll, daß die Novelle zum Vereinsgesetz für die staatlichen Beamten und Arbeiter belanglos sein wird, weil der Staat als Arbeitgeber diejenigen Beschränkungen weiter vornehmen wird, welche die Novelle der polizeilichen Handhabung entziehen will, dann muß erklärt werden, daß das Vereinsgesetz auch in vollem Umfange auf die Vereine der staatlichen Beamten und Arbeiter Anwendung findet, soweit nicht andere reichsgesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.“

Da die neue Vorlage nur formale Vereinsrechtsangelegenheiten regelt und keine materiellen Rechtsforderungen erfüllen will, so wird der an sich sehr berechtigte Wunsch der Staatsarbeiterverbände, den zu weitgehenden Machtbefugnissen der staatlichen Betriebsverwaltungen bei der Regelung der Arbeitsvertragsbedingungen im Reichsvereinsrecht eine Schranke zu setzen, wohl mannigfachen Widerständen begegnen.

Der freigewerkschaftliche Deutsche Landarbeiterverband hat in einer ausführlichen Eingabe an den Reichskanzler zur Neuordnung des Vereinsgesetzes Stellung genommen. Diese Eingabe ist eine Antwort auf den Sturmangriff, den der Deutsche Landwirtschaftsrat und der Bund der Landwirte in letzter Stunde vor der Beschlußfassung des Bundesrats über den Entwurf am 1. Mai unternommen hat, um die von einzelnen preussischen Regierungstellen vergebens gegen die Gesetzesneuerung erhobenen Einsprüche durch eine laute öffentliche Kundgebung nochmals zur Geltung zu bringen.

Die Kundgebung der Landwirteorganisationen, die durch dieses Vorgehen die Wichtigkeit der sozialpolitischen Betätigungsfreiheit für die landwirtschaftlichen Arbeitgeberorganisationen nachdrücklich beweisen und den Schluß, daß den Landarbeiterorganisationen ein gleiches Recht noch viel mehr nottue, jedem Unbefangenen aufzwingen, ist allerdings gegenstandslos, da ihre Wortführer über den tatsächlichen Inhalt und die Fassung des Gesetzentwurfes vorher nicht zuverlässig unterrichtet waren und daher nur gegen eingebildete gefährliche Ziele ankämpfen, die in der nunmehr bekannt gewordenen Vorlage keine Stütze finden.

Die genannten landwirtschaftlichen Unternehmervertretungen seien, so heißt es in der Kundgebung, durch die Bestrebungen, die Bestimmungen der angekündigten Novelle auch auf die Landarbeiter auszuweiten, mit größter Sorge erfüllt. Trotz des Burgfriedens solle ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der die politischen Leidenschaften auf das höchste entfachen und den innerpolitischen Frieden auf das stärkste gefährden werde. . . Aber nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für die Friedenszeit würde eine Ausdehnung der Bestimmungen der Novelle aufs Land die friedliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, insoweit eine solche Scheidung in der Landwirtschaft überhaupt möglich ist, auf das schwerste beeinträchtigen. . . Aber nicht nur in sozialer Beziehung würde eine etwaige Ausdehnung der für die Gewerkschaften geplanten Bestimmungen der Novelle auf das Land die bedenklichsten Folgen haben, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung. . . Wenn die landwirtschaftlichen Berufsverbände und Vereine in dem Vereinsgesetz etwa in gleicher Weise wie die industriellen behandelt werden würden, könnte dadurch die gesicherte landwirtschaftliche Produktion, ja selbst die rechtzeitige Vergung einer stehenden Ernte in Frage gestellt werden. Durch das Hineintragen einer politischen Agitation in die jugendliche Seele der Landbevölkerung würde das sittlich-religiöse Fundament unseres Volkes auf das Schlimmste gefährdet. . . Eine Beseitigung oder Einschränkung des § 17 NWG. würde demnach auch unserem gesamten Kulturleben zum Verderben gereichen usw.

Selbst wenn die Gesetzesneuerung sich in der Richtung, wie die Veranstalter der Kundgebung befürchteten, tatsächlich bewegt hätte, so wäre die Angst um den Fortbestand des sozialen und des wirtschaftlichen Friedens und um das Gedeihen der sittlichen Gesamtkultur der Nation nicht ernst zu nehmen. Inzwischen aber haben die Veranstalter, mit Ausnahme der „Deutschen Tageszeitung“, die nach wie vor von dem Burgfriedensbruch und seinen schweren innerpolitischen Folgen spricht, aus der Vorlage selber wohl ersehen, daß die Gesetzesneuerung an dem längst bestehenden Vereinsrecht der Landarbeiter nichts weiter ändert, als daß deren Versammlungen nunmehr auch ohne polizeiliche Anmeldung ihre sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten besprechen und Jugendliche dabei zulassen können. Von Streikkoalitionen der Landarbeiter, die notabene im alten Bismarckschen Entwurf von 1866 durchaus freigegeben werden sollten und in vielen deutschen Landesteilen längst einen Rechtsboden haben, ist in der Vorlage gar nicht die Rede. Im Gegenteil dürfte die Möglichkeit, daß die Landarbeitervereine ihre Anliegen leichter als früher miteinander besprechen und ungehindert die öffentlichen Behörden und Körperschaften anrufen können, das beste Vorbeugungsmittel gegen wilde Landarbeiterstreiks bilden.

Die Eingabe des Deutschen Landarbeiterverbandes sucht die Kundgebung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch den Gegenbeweis abzuwehren, daß sie geradezu eine Verschlechterung der Rechtslage der ländlichen Arbeiterschaft herbeizuführen strebe, wenn sie bei der Neuregelung des Vereinsrechts die ländlichen Arbeiter, für die doch § 1 NWG. bisher mangelhaft gilt, ansprechen wolle.

Die Eingabe legt die bestehende formale Rechtslage der Landarbeitervereine im einzelnen auseinander und rügt die tatsächliche materielle Gestaltung des Arbeitsrechts der Landarbeiter. Trotzdem habe der Landarbeiterverband den sozialen Frieden auf dem Lande nicht gestört, vielmehr kämen von der Arbeitgeberseite gelegentlich

bedenkliche Herausforderungen. Die Eingabe schildert die Wohlfahrtsleistungen, die Rechtsschubarbeit und die Kriegsfürorgetätigkeit des Verbandes und kritisiert die Vorschläge zur Bildung sozialer Vertretungsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die nur zu unwahren Zwittergebilden führen. Vielmehr müßten Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Lande selbständig unter gleichen Rechtsbedingungen Berufsvereinigungen bilden dürfen.

Wir glauben, der Nutzen und die erzielbare Wirksamkeit der privaten sozialen Selbstverwaltungskörperschaften haben sich zum Wohle von Vaterland und Arbeiterschaft in der Kriegszeit allenthalben derart erwiesen, daß man ihre Entwicklung nicht nur von alten Genossenschaften befreien, sondern ihnen sogar bewußt freie Bahn zu weiterem Fortschritt bereiten sollte; die deutsche Arbeiterschaft ist so gut erzogen, daß sie etwas mehr Freiheit als bisher wahrlich vertragen kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Gesetzesentwurf über die Kapitalabfindung der Kriegsversorgten. Die erste Lesung des Sp. 622 mitgeteilten Entwurfs im Haushaltsausschuß ist beendet. Zum § 1 wurde eine Ergänzung angenommen, daß der Beitritt zu einer gemeinnützigen Genossenschaft dem Grunderwerb gleichzuachten ist, daß also auch in diesen Fällen die Kapitalabfindung eintreten kann. Ein Antrag, die Kapitalabfindung auch zur Gründung oder Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit eintreten zu lassen, wurde als zu weitgehend abgelehnt, da die Kreditbeschaffungsfrage für den Handwerkerstand oder andern Mittelstand, der hierbei in Frage käme, auf andere Weise geregelt werden muß.

Zum § 2 des Entwurfs wurde der Zusatz angenommen, daß die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewähr einer nützlichen Verwendung des Geldes vorliegt, der Landeszentralbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle obliegen soll. Damit die Kapitalabfindung auch wirklich und dauernd dem Siedlungszweck nutzbar gemacht bleibt, wurde auf gemeinsamen Antrag der Sozialdemokraten, des Zentrums, der Konfessionellen und der Nationalliberalen beschloffen, folgende Vorschrift einzufügen: „Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und durch Maßnahmen zur Verbesserung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern.“ Zur Annahme gelangte auch der folgende nationalliberale Antrag: „Zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme und der etwaigen Rückzahlungspflicht ist eine Sicherungshypothek zugunsten des Militärzinseszins zu tragen. Die Sicherungshypothek vermindert sich jährlich um den Betrag des kapitalisierten Rententeiles und erlischt mit dem Tode des Rentenberechtigten. Weitere Beschränkungen des Eigentumsrechts seitens des Reiches sind unzulässig.“

Bei der Berechnung der Abfindungssumme soll ein Zinssatz von 4 v. H. bei den Berechnungen zugrunde gelegt werden, statt der im Entwurf vorgesehenen 5 v. H.

Um die Wiederverheiratung der Witwen zu erleichtern (vergl. die Eingabe des Arbeitsausschusses der Kriegswitwen- und -waisenfürsorge Sp. 708), wurde ein Antrag der Deutschen Fraktion angenommen, daß eine sich wiederverheiratende versorgungsberechtigte Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente als Witwenabfindung erhalten soll. Diese Witwenabfindung wird dann auf die Kapitalabfindung in Anrechnung gebracht, welche nach § 6 des Entwurfs bei Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe insoweit zurückzuzahlen ist, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebührenten übersteigt. Zum § 7 des Entwurfs wurde ein sozialdemokratischer Zusatzantrag angenommen, der bei Rückgabe der Siedlungsstelle oder Wohnstätte Zurückverwandlung der erhaltenen Abfindungssumme in die ursprüngliche Rente vorsieht und Sicherung dieser Wiederherstellung der Renten durch eine Sicherungshypothek in der Höhe der Abfindungssumme.

Die Tabakarbeiterverbände gegen den Tabaksteuerentwurf. Die drei Berufsverbände der Tabakarbeiter (Deutscher Tabakarbeiter-Verband; Zentralverband christlicher Tabakarbeiter; Gewerbeverein der deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter) haben eine gemeinsame Eingabe an den Reichstag gerichtet, bei der Beratung des Tabaksteuergesetzes auf keinen Fall die Lage der Tabakarbeiter unberücksichtigt zu lassen. In der Eingabe wird auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Tabakarbeiter hingewiesen, deren Löhne bedeutend schlechter sind als die Löhne der übrigen Arbeiterschaft.

Der Durchschnittslohn betrug (nach den Berufsgenossenschaften):

	a) gewerbliche Arbeiter überhaupt:	b) Tabakarbeiter.
1911.	1147 M.	630 M.
1912.	1191 "	653 "
1913.	1215 "	675 "

Ferner wird in der Eingabe an der Hand der Statistiken der Tabakarbeitergenossenschaft nachgewiesen, wie ungünstig bereits die auf den Tabak gelegte Steuer vom 15. August 1909 auf Stand und Löhne der Arbeiterschaft gewirkt hat, und daß eine noch viel schlimmere Wir-

lung von den neuen Steuervorlagen zu erwarten ist. Während der Durchschnittslohn im Jahre 1909 618 M. betrug, sank er 1910 auf 616 M. Ferner verminderte sich die Zahl der Arbeiter von 1909 zu 1910, nach der Statistik der Berufsgenossenschaft, um 8643 Personen; nach den Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten trat sogar ein Rückgang von 13 973 Arbeitern ein. Die Eingabe erinnert ferner daran, daß am 17. Januar 1910 im Reichstag der damalige Reichsschatzsekretär erklärte, daß seit 15. August 1909 (Einführung der Wertsteuer) 53 586 Unterstützungsgesuche von geschädigten Tabakarbeitern eingegangen seien, von denen rund 46 000 als berechtigt anerkannt werden mußten. Angesichts der wirtschaftlichen Gefahr, die tatsächlich für die Tabakarbeiter durch die neue Besteuerung hervorgerufen wird, werden Regierung und Reichstag hoffentlich in das Gesetz auch Vorkehrungen mit einbeziehen, um sowohl der Arbeitslosigkeit wie dem Lohnrückgang vorzubeugen (vergl. Sp. 535). — Bei den jetzigen Ausschussberatungen des Reichstags über die Tabaksteuervorlage schätzte Mollenhuth (Soz.) die Zahl der beschäftigungslos werdenden Tabakarbeiter auf mindestens 10 000.

Auch die Angehörigen der graphischen Berufe, in denen über 10 000 Arbeitsträfte mit der Herstellung der Ausstattungs-papiere für die Tabakerzeugnisse und Zigaretten beschäftigt sind, sind in eine Abwehrbewegung gegen die Tabaksteuererhöhung getreten, die ihnen viel Arbeitsgelegenheit und Lohnverdienst entziehen wird. Die Vorstände des Verbandes der Buchdrucker, des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, des Buchbinderverbandes und des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen haben eine eingehende Eingabe an den deutschen Reichstag gerichtet, in der nachdrücklich auf die Schädigungen des graphischen Gewerbes und die schwere Benachteiligung der graphischen Arbeiter durch die geplante neue Erhöhung der Tabakabgaben hingewiesen wird. Ferner hat sich der Vorstand des Verbandes der Lithographen und Steindrucker mit dem Schnitzerverbande deutscher Steindruckereibesitzer in Verbindung gesetzt, um ihn zu einer gemeinsamen Wahrnehmung der gewerblichen Interessen gegen die dem Gewerbe drohende neue Gefahr zu veranlassen.

Kinderreichtum und Beamtenbevorzugung. Die Vorschläge zur Senkung des Geburtenrückganges in der Beamtenschaft und zur Steinerung der Notlage kinderreicher Beamtenfamilien haben die mehr als 50 000 Mitglieder umfassende Arbeitsgemeinschaft der Verbände der mittleren Post- und Telegraphenbeamten beschäftigt und zu folgender kritischer Kundgebung veranlaßt.

Die Arbeitsgemeinschaft tritt den im Parlament und Presse hervorgetretenen Bestrebungen auf Bevorzugung kinderreicher Beamten in bezug auf Anstellung, Beförderung, Urlaub usw. entschieden entgegen, sie steht auch einer etwaigen grundsätzlichen Änderung des bisherigen staatlichen Besoldungssystems durch Berücksichtigung des Familienstandes durchaus ablehnend gegenüber. Zu Würdigung der schweren wirtschaftlichen Bedrängnis indessen, in die kinderreiche Beamte angeht, die nicht auf den Unterhalt starker Familien berechneten festen Besoldung zu geraten pflegen, sowie in der Erwägung, daß aus bevölkerungspolitischen Gründen dem Geburtenrückgang nachdrücklich entgegenzuarbeiten ist, der sich nach dem Ergebnisse statistischer Ermittlungen im Beamtenstand am stärksten fühlbar macht und im wesentlichen in der Sorge um den Unterhalt und die Erziehung einer zahlreichen Nachkommenschaft seinen Ursprung hat, erklärt sich die Arbeitsgemeinschaft mit der Bewilligung von Kinderzulagen an Beamte einverstanden, sofern die Art ihrer Gewährung deutlich erkennen läßt, daß es sich nicht um eine Maßnahme staatlicher Besoldungspolitik, sondern staatlicher Bevölkerungspolitik handelt und die Gewähr gegeben ist, daß die Kinderzulagen auf die Vermehrung der ruhegehaltsberechtigten Besoldung keinen ungünstigen Einfluß ausüben.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kritik unserer Kriegsernährungswirtschaft.

Zu der Hauptversammlung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft am 30. April, die Prof. v. Sarnack mit einer gedankenvollen Ansprache über „Wehrkraft und Wissenschaft“, die beide aus dem Schaffen, Organisieren und Disziplinieren ihre besten Erfolge ziehen, und über die aus der fortschreitenden Verstaatlichung entspringenden, das Individuum unklammernden Zwänge und Verantwortlichkeitsverwandlungen eröffnete, sprach Geheimrat Medizinalrat Dr. Kubner, der Vorsteher des physiologischen Instituts über „Deutschlands Volksernährung in der Kriegszeit“, nach der statistischen, der physiologischen, der organisatorischen und der Preisseite hin. Während Dr. Kubner die statistischen und physiologischen Bilder unserer Volksernährung nicht ungünstig beurteilte, übte er an den amtlichen Maßnahmen zur Organisation der Kriegsernährung eine recht scharfe Kritik, die sich namentlich gegen die kurzfristige Bevor-

zung des Viehs in der Nahrungsmittelverwendung auf Kosten der menschlichen Versorgung, gegen die ungleiche Verteilung der Lebensmittel zwischen Stadt und Land und gegen die Ausbeutungspreise richtete. Rubner führte u. a. aus:

„Es hätte von vornherein klar sein müssen, daß mit den vorhandenen Nahrungsmitteln der Viehbestand nicht so weit durchgehalten werden konnte, daß er die neue Futterperiode erreichte. Nicht nur das Getreide, sondern wahrscheinlich ein erheblicher Teil der Kartoffeln und anderer Nahrungsmittel sind größtenteils nutzlos an die Tiere verfüttert worden. Nutzlos deshalb, weil die überschüssigen über das Erhaltungsfutter jedenfalls minimal waren, also keinen Nutzen durch Mist erbracht haben. Gerade Fettproduktion wäre für uns am wichtigsten gewesen. Brot und reichlich Kartoffeln hätten den Menschen mehr genützt als ihre Verwendung für eine doch nutzlose Tierhaltung, die in ihrem vollen Umfange nicht zu halten ist.“

„... Zu wesentlichem besteht also ein Mangel in der nährstoffreichen Ernährung, während auf dem Lande, wenigstens im großen und ganzen, die Nahrungsversorgung ausreichend und beförmlich geblieben ist. Nicht zu bezweifeln ist, daß allgemein die stark reduzierte Brotmenge bzw. Mehlmenge sehr beschleunigend auf die Anzehrung mancher Vorräte und erhöhend auf den Konsum anderer Nahrungsmittel gewirkt hat.“

„Dem Nahrungsproblem kommen wir mit Brot- und anderen Arten auch nicht näher. Der größte Übelstand liegt in dem Umstand, daß manche Nahrungsmittel zeitweilig ganz ausfallen. (So war es mit der Kartoffel, so mit der Butter, der Milch.) In den Nahrungsmittelforenzen werden solche Perioden mit ansinkender Nahrung als besonders wertvoll angesehen, weil dadurch die „Vorräte“ geparkt werden. Das geringste Übel liegt darin, daß die Leute anfangen zu „hamstern“; damit brauchen sie nicht mehr zu essen, als andere, meist wollen sie nur über das fortwährende vergebliche Suchen nach Nahrungsmitteln hinwegkommen. Würden die Behörden, welche die Nahrungsmittelversorgung unter sich haben, zu richtiger Zeit zu hamstern verstehen, so würde es niemanden vom Publikum einfallen, ihnen diesen Versuch streitig zu machen.“

„... Die übelste Wirkung der unregelmäßigen Zufuhr besteht darin, daß viele Personen tatsächlich nicht mehr zu einer ausreichenden Nahrung kommen, wie sich ohne weiteres durch Wägungen feststellen läßt. Die Lässigkeit, mit der manche große Gemeinden alle Nahrungsmittelfragen behandeln, bietet ernste Gefahren.“

Dr. Rubner ging dann besonders auf den Preiswucher ein:

„Unsere ganze Volksernährung ist heute weniger durch die schlechte Versorgung vieler Großstädte und Industriezentren als durch die Folgen einer unerhörten Preissteigerung und durch den Kriegswucher mit den Nahrungsmitteln aufs schwerste betroffen; in der allererschamlosesten Weise wird die Situation ausgebeutet, um schnell die höchsten Gewinne einzuflecken. Von Woche zu Woche werden die Preise enorm in die Höhe getrieben.“

„Zwar besitzen wir eine Preisregulierungs-Kommission des Reiches, der theoretisch die Aufgabe zufällt, die Ausschreitung der Preisbildungen zu vermindern. Tatsächlich sind diese Bemühungen nach heute ganz allgemeinem Urteil ganz ohne Erfolg gewesen, ja die Art und Weise, wie beständig den Interessenten um Erhöhung der Höchstpreise nachgegeben wurde, hat nicht zur Besserung, sondern zur Verschärfung der Lage geführt. Wie die Preise heute offen ausspricht, treiben die Interessentengruppen geradezu ein Spiel mit dieser Behörde. Zwar ist die unangemessene Verteuerung und die Zurückhaltung der Nahrungsmittel strafbar, aber diese Bestimmungen werden nicht oder zu leicht ausgeführt und niemand wagt, es an der Wurzel anzugreifen.“

„Die Steigerung auf weitere Preissteigerung führt allgemein zur Zurückhaltung der Waren, der gute Verdienst bei Milch, Fleisch, Kartoffeln veranlaßt die Produzenten, weniger gern den Markt zu verlassen, da sie ohnedies ein gutes Einkommen besitzen. Die Preissteigerung hat alle Nahrungsmittel ergriffen, auch solche, bei denen irgendetwas Erhöhung der Produktionskosten ganz außer Frage steht. Es gibt Landdistrikte, in denen die Milchproduktion und Milchproduktion nicht einen Heller mehr verdient als vor dem Kriege; die Aufzucht einer großen Anzahl von Schweinen kostet mit Nahrungsabfällen genau wie früher, der Ertrag der Stencker erfordert höchstens einen gewissen Nährstoffanwand in die Küche, reicht aber nicht zu einer 10 bis 15fachen Steigerung der Preise, wie es gilt bei Süßwasserfischen. Die Erzeugung und Vertrieb von Weizen konnt — von einigen Lurusjagden abgesehen, die sich trotz dem Umwandel nicht eingedekt haben — auch

nicht mehr wie sonst. Ein Teil des Geflügels lebt auch heute noch von Abfällen des Haushaltes mit geringen weiteren Zugaben, und schließlich haben wir doch im vergangenen Jahre zwar in manchen Teufen eine schlechte Ernte, aber doch eine Ernte gehabt, die teilweise die Bedürfnisse deckt.“

„Die Argumente, welche für die allgemeine Preissteigerung als eine Notwendigkeit aufgeführt werden, sind also sehr schwachen Natur und werden von niemanden mehr ernst genommen. Der Kleinhändler beschuldigt den Zwischenhändler, dieser den Großhändler als Preistreiber. Jeder hat seinen Anteil daran, wenn auch die gegenwärtige Lage wesentlich der Bewucherung durch einzelne Großhändlergruppen zu verdanken ist.“

„Die Preisbildung und die Manipulation des Großhandels, die jede Zufuhr sperren, wenn Höchstpreise angewendet werden, haben durch die andauernden Drangsalierungen der Konsumenten zu einer Hochspannung des Mißtrauens in fast allen Kreisen der Bevölkerung geführt, jene ausgenommen, die bei hohen Eigenverdiensten über die Preise der Nahrungsmittel sich nicht aufzuregen brauchen.“

„Eine Liste des Preises der Nahrungsmittel nach ihrem Nährwert läßt die ganz ungesunde Entwicklung erkennen. Die Preissteigerung ist schon bei den Kartoffeln sehr bemerkenswert, noch größer ist sie bei dem Brot, wenn man dessen Qualität und die Beimengung von Kartoffeln in Betracht zieht. Die Preise für animalische Nahrungsmittel schnellen fast sprunghaft in die Höhe, in gleicher Weise die Gemüse. Im Februar waren Kohlrüben das einzig annähernd im Verhältnis zu Kartoffel und Brot betrachtete, noch taufbare Gemüse, alle übrigen waren teurer wie Milch und Butter, das billigste Obst so teuer wie Schweinefleisch, der Spinat so teuer wie die Eier. Wenn die großstädtische Bevölkerung auf die Verköstigung mit Gemüse verwiesen wird, so ist das deshalb rein illusorisch. Gemüse mit diesen Preisen sind Delikatessen, was noch mehr hervortritt, wenn man ihre beschränkte Verdaulichkeit betrachtet.“

„Die hohen Preise schränken den Verbrauch an Animalien sehr auf ein Minimum ein. Die Ernährungsschwierigkeiten betreffen vielfach gar nicht alle Schichten der früher genannten Arbeiterklassen, sondern hauptsächlich Leute mit mittlerem, mäßigen Einkommen, vor allem solche mit festem Einkommen und die Leute, deren Einkommen im Krieg stark vermindert ist, wie bei den Familien der Ärzte, Rechtsanwälte usw., bei denen der Mann im Felde steht und die Familie auf sehr dürftige Zuschüsse angewiesen ist.“

„Es ist auf diesem Gebiete schleunigste Abhilfe notwendig. Die Preisregulierungs Bemühungen müssen sobald wie möglich einen gründlichen Eingriff weichen. Die mangelnde Ernährungsorganisation hinter der Front bringt uns politische Schäden, erbittert die Bevölkerung und gewährleistet außerdem nicht einmal die zweckmäßigste Verwendung der heimischen Nahrungsquellen. Diese letzteren sind aber zugleich die Nahrungsquellen des Feldheeres. Daher ist auch letzteres wesentlich an dem Gelingen der Nahrungsmittelorganisation beteiligt, und zwar so sehr, daß erwogen werden muß, ob nicht der militärischen Gewalt das gesamte Ernährungswesen unterstellt werden muß.“

Ein Wirtschaftsplan des Reichsausschusses des Innern für das neue Erntejahr 1916/17 ist seit einigen Wochen in Vorbereitung. Über die damit verbundenen Absichten schreibt der halbamtliche „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ sehr unbestimmt:

„Mit diesem Wirtschaftsplan kommen wir in die volle Systematik kriegswirtschaftlicher Versorgung und kriegswirtschaftlichen Verbrauches hinein. Was wir an Erfahrungen bisher gesammelt haben, wird auf seine Brauchbarkeit geprüft und verwertet werden. Manche Organisation und manche Anordnungen haben sich zweifellos bewährt und werden weiter als Grundlage auch des neuen Wirtschaftsjahres dienen können; andere wird man durch korrekte Maßnahmen ergänzen und ändern müssen. Das ist wieder nicht verwunderlich, denn unser Wirtschaftsleben hat mit dem stets stärkeren Hineinwachsen in die Bedarfsdeckung aus heimischen Quellen und mit der allmählichen Eingewöhnung den neuen Verkehrs- und Verbrauchsbedingungen und der schrittweisen Anpassung der Erzeugung an die veränderten Erzeugungsbedingungen stets neue Gestaltungen und Entwicklungen gezeigt, denen die Gesetzgebung in Wahrnehmung ihrer leitenden Ziele folgen mußte. Der ständige Fluß der Dinge in unserm Wirtschaftsleben verlangte ständigen Fluß der regelnden und formenden Gesetzgebung. Stabile Verhältnisse und entsprechend un wandelbare Regelungen sind Unmöglichkeiten gegenüber dem Hin und Her des Bedarfs und der Erzeugung. Die Versorgung eines 70-Millionenvolkes grundlegend zu ordnen, ist an sich die gewaltigste Aufgabe, die jemals einer Bürokratie gestellt wurde, um so mehr, als die Planlegung zu rechnen hat mit Lebensverhältnissen einer modernen hochexpansiven Volkswirtschaft. Da versagt die glatte Verrechnung von Vorrat auf Verbrauch, denn der Vorrat ist in Erzeugung, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere bei unsern feinentwickelten Bedürfnissen, außerordentlich vielgestaltig verschieden und wechselnd, der Verbrauch seinerseits besitzt gleiche Vielgestaltigkeit und gleiche Beweglichkeit. Unter solchen Bedingungen versagt jede schematische Regelung, und jeder Versuch einer starren Ordnung wird zum Irrweg. So werden wir auch im kommenden Versorgungsjahr

mit schwankenden Gestaltungen und ständigem Fluß der Dinge zu rechnen haben, aber die planmäßige Vorüberlegung stellt uns gegen Überraschungen sicher und bietet die Möglichkeit, schwerwiegende Fehlgriffe zu vermeiden.“

„Planmäßige Vorüberlegung“, aber „schwankende Gestaltung“ ist das Einziggreifbare, das man aus diesen Gemeinplätzen herauslesen kann.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hat die Leitgedanken und die praktischen Hauptforderungen für einen Wirtschaftsplan auf das bevorstehende dritte Kriegserntejahr ausgearbeitet, die die Sicherung und Steigerung der Produktion, die bestmögliche Verwertung und Verteilung der Erzeugnisse, die Durchführungsorganisationen, die Preisreglung und die Überwachung betreffen.

Einheitliche Nahrungsmittelversorgung für das ganze Reich fordert ein Antrag des Haushaltsanschlusses der eßsächlichen Zweiten Kammer, wonach die Regierung bei der Reichsregierung darauf hinarbeiten soll, 1. daß eine einheitliche Regelung der Nahrungsmittelversorgung durch das ganze Reich erfolge, welche eine ausreichende Zuteilung und Zuführung der notwendigen Lebensmittel an die Gemeinden vorsieht, erforderlichenfalls durch Beschlagnahme und Enteignung bei den Erzeugern unter Ausschaltung jedes unnötigen Zwischenhandels, 2. daß eine zentrale Regelung der Preisgestaltung durch Festsetzung von Höchstpreisen für alle Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs unter Berücksichtigung der Produktionskosten und abgestuft nach Preisbezirken vorgenommen werde.

Die Monopolisierung des gesamten Viehhandels in Bayern wird durch die neugeschaffene Fleischversorgungsstelle beim Ministerium des Innern angestrebt, die aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung besteht. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft m. b. H. Gründer sind die bayerischen Zuchtverbände und die bayerische Staatsregierung. Der Vieheinkauf wird ausschließlich durch eine von der Fleischversorgungsstelle geschaffene Organisation erfolgen. Die Viehverkäufer erhalten von den angestellten Aukturern als Bestätigung für den erfolgten Verkauf eines Stücks Vieh nummerierte Schlusscheine mit Angabe des Verkaufspreises. Die Bezahlung dieser Schlusscheine erfolgt durch die erwähnte Geschäftsabteilung in München und zwar möglichst durch Schecks.

Das Stuttgarter Lebensmittelbuch, das bei der letzten Ausgabe der Brot- und Fleischkarten in Stuttgart jeder Haushaltung ausshändig worden ist, um den Verkehr einer Reihe von wichtigen Bedarfsdingen einheitlich zu regeln, trifft nach Mitteilung des Stadtschnittsbeirats folgende Regelung: Es dürfen Fettwaren aller Art (Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfett, Rindschmalz und Schweineschmalz), Graupen, Grieß, Hülsenfrüchte, Kartoffeln im Kleinverkauf, Kakaopulver, Teigwaren und Zucker nur in bestimmten Höchstmengen abgegeben werden. Der Käufer muß beim Bezug der genannten Waren sein Lebensmittelbuch vorlegen, der Verkäufer darf für eine Verbrauchsfrist nur soviel abgeben, als die jeweils festgesetzte Höchstmenge vervielfältigt mit der Zahl der im Haushalt verfügbaren Personen beträgt. Die im Lebensmittelbuch mit „1.“ bezeichnete Verbrauchsfrist umfaßt den Zeitraum vom 2. bis 15. Mai. Die in diesem Zeitraum zur Abgabe zugelassenen Höchstmengen betragen für den Kopf der im Haushalt verfügbaren Person: bei Fettwaren aller Art 125, Graupen 125, Grieß 125, Hülsenfrüchten 125, Kartoffeln im kleinen 5000, Teigwaren 250, Zucker 400, Kakaopulver 50 g. Die für Haushaltungen zugelassene Höchstbezugsmenge beträgt bei kondensierter Milch bei Haushalten bis zu 4 Personen 1 Dose (500 g Bruttogewicht), bis zu 8 Personen 2 Dosen, bei größeren Haushalten entsprechend mehr. Die Verkäufe von Fettwaren (Margarine, Kunstspeisefett, Pflanzenfett, Rindschmalz und Schweineschmalz) sind von den Verkäufern auf Seite 21 des Lebensmittelbuchs einzutragen. Bei pünktlicher Einhaltung der ergangenen Bestimmungen durch die Bevölkerung und die Geschäftsleute ist zu hoffen, daß das Lebensmittelbuch bei den angeführten Waren Ordnung und Gleichmäßigkeit in den Ladenverkehr bringt.

Erweiterung der Kriegsküchen. Eine von zahlreichen Freunden der Massenernährung besuchte Versammlung unter Vorsitz von Bürgermeister Dr. Luppe in Frankfurt a. M. erörterte die Art, wie für die nächste Zukunft die Bedürfnisse nach öffentlichen Kocheinrichtungen befriedigt werden können. Herr Thomas von der Zentral-Küchenkommission betonte auf Grund der bisherigen Erfahrungen in den Kriegsküchen, daß unter allen Umständen eine Zentralisierung der Massenverpflegung herbeigeführt werden müsse. Die Zentral-Küchenkommission hat im Monat März 117 000 Portionen Essen ausgeteilt. Dazu konnten Einrichtungen der Wohlfahrts-Gesellschaft, des Nationalen Frauendienstes, der Kinderhorte, der Mutterschulküche, der Kochkiste und anderes. Der Medner sprach sich gegen fahrbare Küchen aus und legte dar, daß die Frankfurter Entwicklung für die Bezirksküchen spreche. Die Schaffung von Mittelstandsküchen wird erfolgen, wenn die Raumfrage gelöst ist -- Unterhandlungen in dieser Hinsicht sind eingeleitet -- und wenn sich freiwillige Hilfskräfte in den Mittag- und Abendstunden finden, die die Bedienung übernehmen. Eine weitere Frage, die dringend der Lösung bedarf, ist die Speisung von unterernährten Kindern. Was die Kinderhorte bieten, kann nicht als vollgültiger Ersatz angesehen werden. In der Ansprache empfahl

Bürgermeister Dr. Luppe das Angebot der freiwilligen Sanitätskolonne, eine fahrbare Küche zur Verfügung zu stellen. Man sollte in einem Bezirk, wo es nötig erscheint, damit einen Versuch machen.

In Lichtenberg bei Berlin sind jetzt 8 Fahrküchen in Betrieb, in Magdeburg zunächst 2, denen 4 andere folgen sollen. Auch Köln und Neuföllu führen Fahrküchen ein, während in Stuttgart der Gedanke mit Rücksicht auf die städtische Bevölkerungsverteilung abgelehnt worden ist.

In Hamburg, wo die Massenpeisung in 80 Kriegsküchen jetzt die großartigste Ausdehnung hat und mehr als 100 000 Essen täglich abgibt, findet zurzeit ein Ausbildungskursus für Leiterinnen von Massenküchen statt, über den noch näher zu berichten ist.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Kriegerwitwe nach einer zweiten Ehe.

Von A. Schulze, Jena.

Nach dem Militärhinterbliebenengesetz erlischt für die Witwe das Recht auf Bezug des Witwengeldes mit Ablauf des Monats, in dem sie eine neue Ehe eingeht, endgültig. Und der Entwurf des Kapitalabfindungsgesetzes, der den Frauen Gefallener vom Bizefeldwebel abwärts die Möglichkeit bieten will, sich an Stelle des halben Witwengeldes eine nach ihrem Alter abgestufte Abfindungssumme auszahlen zu lassen, sieht dementsprechend bei einer Wiederverheiratung im allgemeinen eine Rückzahlung vor, wenn diese sich auch auf die den Gesamtbetrag der bis dahin fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigende Summe beschränken soll. Auch gewährt der Entwurf, um Härten möglichst zu vermeiden und zugleich eine Wiederheirat zu erleichtern, immerhin die Möglichkeit, beim Vorliegen „besonderer Umstände“ von der Rückzahlung ganz oder teilweise abzusehen. Wie der ganze Entwurf, so hat insbesondere auch diese Bestimmung so wohl in der Öffentlichkeit als bei der ersten Lesung im Reichstag ziemlich allgemein grundsätzliche Zustimmung gefunden (Sp. 622) und es darf wohl zuversichtlich erwartet werden, daß hier die schließliche Fassung des Gesetzes wie seine spätere Handhabung dem darin liegenden sozialen Gedanken in möglichst weitgehendem Maße Rechnung tragen werden.

Bei dieser Gelegenheit erscheinen aber darüber hinaus noch eine Ergänzung des Militärhinterbliebenengesetzes und ein entsprechender Zusatz in dem Entwurf sehr erwünscht. Es würde sich dabei um die Berücksichtigung solcher Fälle handeln, in denen eine Kriegerwitwe, die infolge Wiederverheiratung ihr Witwengeld verloren bzw. eine etwaige Abfindungssumme zum größeren oder geringeren Teil zurückgezahlt hat, nun zum zweiten Mal Witwe wird! Hier kann es doch sehr wohl vorkommen, wenn es auch voraussichtlich nicht die Regel bilden mag, daß die Frau nun geradezu in eine gewisse Notlage sich versetzt sieht -- und zwar gerade in vorgerückteren Jahren. Darum sollte durch eine dahinzielende Erweiterung des Militärhinterbliebenengesetzes in solchen Fällen auch die Möglichkeit gegeben werden, der erneut zur Witwe gewordenen Kriegerfrau auf ihren Antrag -- und wenn auch erst nach Prüfung der Verhältnisse -- das Witwengeld von neuem zu gewähren. Ob man sich auch zu einem Waisengeld für die Kinder aus zweiter Ehe, vielleicht in halber Höhe, verstehen will, wäre eine weitere Frage; ebenso die Erwägung, ob und wie weit ein etwa erlassener Teil der Abfindungssumme jetzt in Anrechnung zu bringen wäre. Einer solchen Änderung des genannten Gesetzes entsprechend sollte dann ein Zusatz zu dem Entwurf des Kapitalabfindungsgesetzes es auch ermöglichen, der Frau auf ihren Antrag einen Teil des ihr erneut zuerkannten Witwengeldes wiederum in Gestalt einer Abfindung zu zahlen, wenn sie sich z. B. im Interesse ihrer Kinder schäfflich machen oder ihnen ein kleines Vermögen erhalten will.

Die Fälle, in denen die derart erweiterten Bestimmungen zur Anwendung kommen würden, dürften -- wie angedeutet -- nicht allzu zahlreich sein. Da sich aber nicht gut leugnen läßt, daß es hier eine Lücke auszufüllen und in einzelnen Fällen dem Notstand einer alten Kriegerwitwe abzuhelfen gilt, so spricht dieser Umstand gewiß nicht gegen die Einführung der angelegten Ergänzungen beider Gesetze; die aus dem voraussichtlich seltenen Vorkommen zu erwartende geringe finanzielle Belastung des Reichsäckels aber kann nur dafür sprechen.

Aufgaben der Städte in der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Einen Einblick in vorbildliche Leistungen einzelner Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge bietet das zweite Heft der Schriften des Arbeitsausschlusses der Krieger-

witwen- und Waisenfürsorge). Es enthält die Berichte über die Tätigkeit in Berlin, Hamburg, Worms, die auf der zweiten Tagung des Hauptausschusses der Kriegserwitwen- und Waisenfürsorge erstattet wurden (Sp. 254) und ist ergänzt durch eine Reihe schriftlicher Berichte aus 13 anderen Städten, die bereits eigene Fürsorgestellen für die Hinterbliebenenfürsorge geschaffen haben. Die Schaffung dieser Stellen ist meist aus den praktischen Bedürfnissen heraus entstanden und eng den übrigen Einrichtungen der Kriegsfürsorge angegliedert. In gut geleiteten Stellen erfolgt die Arbeit im Sinne der Leitfäden, welche auf der großen Tagung über die Kriegshinterbliebenenfürsorge im April 1915 in Berlin (XXIV, 692) aufgestellt worden sind. Die vorliegende Schrift, die im Anhang auch ein Verzeichnis aller bisher bekannt gewordenen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene enthält, ist ein guter Wegweiser für die Praxis, da sie hoffentlich zur Schaffung immer weiterer Fürsorgestellen in Stadt und Land anregen wird und in den vorliegenden Berichten gute Beispiele verständnisvoller sozialer Fürsorge geboten werden.

Soziale Zustände.

Die Einführung der Sommerzeit am 1. Mai ist ohne jede Schwierigkeit vor sich gegangen. Auch im Eisenbahnwesen und im übrigen Verkehrsgewerbe war Vorsorge getroffen, daß keinerlei Störungen eingetreten sind. Aus den Kreisen der Handelsangestellten war in Zuschriften an die Presse die Sorge geäußert worden, das Vorstellen der Uhren könnte zu einer Verlängerung der Arbeitszeit, also zu einer bedauerlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen. Diese Sorge erscheint jedoch hinfällig, da der Reichskanzler, eine Reihe von Ministerien der Bundesstaaten und die Handelskammern durch Erlasse und Kundschreiben darauf hingewirkt haben, daß die Wirkungen der Sommerzeit in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und dergleichen, abgeschwächt oder aufgehoben werden dürften. Etwaigen Veränden in dieser Richtung soll mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

Höchstens die Bewegung für den 7-Uhr-Ladenschluß, um den sich die Angestelltenverbände stets in den Sommermonaten bemühten, kann durch die neue Zeitregelung eine Hemmung erfahren, weil der eine sonst dafür ins Treffen geführte Grund, den Angestellten einen längeren hellen Abend zu gewähren, jetzt fortfällt, da bei der neuen Zeitregelung die Abende sowieso länger hell bleiben.

Während für die meisten Berufsgruppen die Sommerzeit voraussichtlich ohne jeden Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bleiben wird, liegen die Verhältnisse bei der Landwirtschaft und in der Gärtnerei etwas schwieriger.

In der Landwirtschaft richtete man sich schon immer, auch ohne Vorstellen der Uhren, mit der Arbeit nach dem Stand der Sonne. Nach der Neuregelung würden einige Arbeiten, z. B. das Füttern der Pferde, das 2 Stunden vor der eigentlichen Aufnahme der Arbeiten erfolgt, sogar in die Dunkelheit fallen, also keinerlei Lichtersparnis erfolgen. Die Arbeiterschaft weist noch auf eine andere Gefahr hin. In den Beträgen der landwirtschaftlichen Arbeiter heißt es oft, daß diese von 5 Uhr früh bis Dunkelwerden zu arbeiten haben. Für sie würde die neue Sommerzeit also eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde bedeuten. So beachtlich diese Einwände auch sind, so stellen sie doch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten dar. Auch die landwirtschaftliche Arbeit kann den neuen Verhältnissen angepaßt werden und durch einen etwas späteren Beginn wie Verlängerung der Mittagspause die Arbeiterschaft vor übermäßig langer Arbeitszeit geschützt bleiben. Bei der Mittagspause wäre noch besonders darauf zu achten, daß sie tatsächlich in die Zeit der größten Hitzeentwicklung fällt.

In ähnlicher Richtung bewegen sich auch die Vorschläge der gewerkschaftlich organisierten Gärtner, die einer Verlängerung der Arbeitszeit vorbeugen wollen:

1. Wo es irgend angängig, soll die Arbeitszeit mit der neuen Sommer-Uhrzeit in Einklang gebracht werden, d. h. Arbeitsanfang und Arbeitende fallen eine Stunde früher als vordem.
2. Wo ein Früherlegen des Arbeitendes durchaus nicht angängig ist oder ihm unüberwindbarer Widerstand entgegengesetzt wird, da ist auch der frühere Arbeitsbeginn abzulehnen. Oder aber es ist entsprechend dem Zeitraum des früheren Anfangs eine Verlängerung der Mittagspause einzusetzen. In Betracht kommen dafür nur Ver-

triebe mit Frühbeet- und Glashausern, soweit die gezüchteten Pflanzen besonders empfindlich sind und ein früherer Arbeitschluß diese Kulturen wirklich nachteilig beeinflussen würde. Im allgemeinen kann solche Benachteiligung jedoch nicht anerkannt werden.

In den heißesten Sommermonaten, in denen die Abkühlung erst in sehr später Abendstunde einsetzt, kann auch eine gewisse Gesundheitsgefährdung der Schulkinder eintreten. Damit sie die nötige Zahl von Stunden für den Schlaf bekommen, müßte man sie bei hellem Tageslicht und bei wenig abgefühltter Temperatur zu Bett legen. Der Zustand, daß die Abkühlung erst in sehr später Abendstunde einsetzt, trifft jedoch fast nur für Großstädte und hier auch nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit ein. Auch fällt ein Teil des heißesten Sommers in die Ferien, so daß die Kinder je nach Bedarf am Tage oder am Morgen länger ausruhen können. Allerdings muß auch überall der Schulplan auf die neue Zeitregelung gebührend Rücksicht nehmen. Die Gefahr, daß Unterrichtsstunden gerade in die Zeit der größten Hitzeentwicklung fallen, ist bei geteilter Unterrichtszeit allerdings sehr groß. Ebenso dürfte der Schulbeginn nirgends vor 8 Uhr morgens neuer Zeit gelegt werden, um die Nachtruhe der Kinder nicht zu sehr zu verkürzen.

Ein Einwand, der gegen die Einführung der Sommerzeit oft erhoben wird, ist der, daß die Theater- und sonstige Vergnügungstellen leer bleiben würden, da die hellen Abende ins Freie locken. Es ist unbedingt zuzugeben, daß viele dieser Unternehmungen durch die neue Zeitregelung eine Einbuße erfahren werden, da auch allen Versuchen, die Polzeistunde hinauszuschieben, scharf entgegengetreten wird. Aber der gesundheitliche Vorteil für die Allgemeinheit, daß die Erholung mehr im Freien, statt in geschlossenen Räumen gesucht wird, ist so groß, daß demgegenüber auf die wirtschaftlichen Nachteile für einzelne Schichten keine Rücksicht genommen werden darf.

Ein Einwand, der früher gegen die Einführung der Sommerzeit erhoben wurde, war die Rücksichtnahme auf den internationalen Verkehr. Dieser Einwand, der infolge des Krieges ausgeschaltet war, findet eine vielleicht auch für die Zukunft gültige Lösung dadurch, daß die „Sommerzeit“ auch in andern Ländern eingeführt werden soll.

Über die Vorarbeiten in Osterreich-Ungarn, Frankreich und der Schweiz ist bereits berichtet worden (Sp. 642). Inzwischen hat die französische Kammer einen Gesetzentwurf über das Vorstellen der Uhr in Frankreich bis zu Ende des Jahres, in dem der Friedensvertrag geschlossen wird, angenommen. Die durch das Gesetz vom 9. März 1914 festgesetzte gesetzliche Zeit kann danach durch einen Beschluß des Ministerrats abgeändert werden. In Osterreich-Ungarn wird die Sommerzeit durch Verordnung des Gesamtministeriums eingeführt. Auch im holländischen Parlament ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, nach dem vom 1. Mai bis 1. Oktober die Uhr eine Stunde vorgezogen wird. Die Maßnahme wird begründet mit den Interessen des internationalen Verkehrs, die es erwünscht lassen, sich andern Ländern hierin anzuschließen; ferner mit den großen wirtschaftlichen Vorteilen, die diese Zeitänderung mit sich bringt. Ebenso bereitet die norwegische Regierung einen Gesetzentwurf über die Einführung der deutschen Sommerzeit vor, wozu ein Beschluß des Stortings notwendig ist, um, wie beabsichtigt, gleichzeitig mit Schweden und Dänemark die neue Sommerzeit einzuführen. Auch in Italien erhoben sich einzelne Stimmen der Presse, welche auf die Wichtigkeit der Zeitveränderung hinweisen und ihre Einführung für Italien fordern. In Luxemburg hat die Regierung die gesetzliche Einführung der Sommerzeit bisher verjämmt, während Industrie und Verkehr sie vom Nachbarland angenommen haben. Da gibt es natürlich zu Anfang Schwierigkeiten, bis die Regierung nachfolgt.

Carifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Erfolgreiche Einigungsverhandlungen über die baugewerblichen Tarifverträge haben am 3. Mai im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Caspar stattgefunden, nachdem die Februarverhandlungen über die Verlängerung des Reichstarifvertrages leider zu keiner Verständigung geführt hatten und seit dem 31. März eine kurze vertraglose Zeit eingetreten war. Wenn dieser Zustand auch fast nirgends eine bedrohliche Unordnung der Arbeitsverhältnisse im Gewerbe gezeitigt hatte, da beide Lager im allgemeinen an den hergebrachten Arbeitsregeln in gewohnter Organisationszucht festhielten, so hätte der Bruch der alten Tarifgemeinschaft von gewaltiger grundsätzlicher Bedeutung werden können; nur die dringliche Hoffnung in beiden Lagern auf rasche Wiederherknüpfung der abgerissenen Fäden baute einer Vertiefung des sich auftuenden Abgrundes vor. Dieser dringende Wunsch hat nunmehr auch die neu aufgenommenen

Verhandlungen wirksam zugunsten einer Verständigung beeinflusst und es wesentlich ermöglicht, daß die bei der Lohn-erhöhung weit auseinandergehenden Interessengegensätze schließlich nach langwierigen und schwierigen Beratungen unter den Vorstandsmitgliedern beider Lager glücklich überbrückt wurden. Der halbamtliche Bericht sagt über das Ergebnis der Verhandlungen folgendes:

Nach eingehenden, von beiden Parteien mit der größten Sachlichkeit in persönlichem Sinne geführten Erörterungen ist zwischen den Verhandlungsausschüssen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der drei großen Arbeitnehmerverbände, des Deutschen Bauarbeiterverbandes, des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands und des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, eine Einigung dahin zustande gekommen, daß diese Ausschüsse den Vorständen und Generalversammlungen ihrer Verbände Vereinbarungen zur Genehmigung empfehlen werden, deren Hauptpunkte folgendermaßen geregelt worden sind:

1. Der Reichstarifvertrag vom 27. Mai 1913 sowie die genehmigten und noch nicht genehmigten Bezirks- und Ortsverträge, letztere mit Ausnahme der noch strittig gebliebenen Bestimmungen, gelten vom Tage des Ablaufs an als erneuert. Sie laufen unverändert bis zum 31. März 1917, und wenn bis zum 31. Dezember 1916 der Krieg auch nur mit einer europäischen Großmacht beendet ist, bis zum 31. März 1918 weiter.

2. An Kriegszulagen sind für die nach Ziffer 1 sich ergebende Dauer der Tarifverträge zu den bisherigen tariflichen Stundenlöhnen zu zahlen: in Tariforten bis zu 5000 Einwohnern: bis zum 30. Juni 1916 4 Pf., vom 1. Juli 1916 an 6 Pf., vom 1. September 1916 an 7 Pf., in allen übrigen Tariforten a) mit mehr als neunstündiger Arbeitszeit: bis zum 30. Juni 1916 5 Pf., vom 1. Juli 1916 an 8 Pf., vom 1. September 1916 an 10 Pf., b) mit neunstündiger Arbeitszeit: bis zum 30. Juni 1916 6 Pf., vom 1. Juli 1916 an 9 Pf., vom 1. September an 11 Pf. Die gleichen Zulagen werden auch bei Affordarbeit unter Zugrundelegung der geleisteten Arbeitsstunden als Zuschuß zu den Affordlöhnen gezahlt.

Was die Höhe der Zulagen betrifft, so ist noch zu bemerken, daß der Arbeitgeberbund unmittelbar nach dem Scheitern der ersten Verhandlungen beschlossen hatte, die von ihm in diesen Verhandlungen angebotenen Zulagen von 4 Pf. für Tariforte bis zu 5000 Einwohnern, von 5 Pf. für alle übrigen Orte mit mehr als neunstündiger Arbeitszeit und von 6 Pf. für Orte mit mehr als 5000 Einwohnern und neunstündiger Arbeitszeit vom 15. März 1916 an freiwillig zu zahlen, was auch, soweit bekannt, fast ausnahmslos geschehen ist. Diese Zulagen sollen nach dem jetzigen Abkommen zunächst bis zum 30. Juni 1916 weiter gezahlt werden. Vom 1. Juli 1916 an treten in der ersten Gruppe 2 Pf., in der zweiten und dritten je 3 Pf. und vom 1. September 1916 an weiter in der ersten Gruppe 1 Pf., in der zweiten und dritten Gruppe je 2 Pf. hinzu. Wo bereits höhere Zulagen gezahlt werden, soll es bei diesen verbleiben, solange der Arbeitnehmer, der sie erhält, auf derselben Arbeitsstelle tätig ist, jedoch nicht über den 1. September 1916 hinaus.

Über die Stellungnahme der Verbände selbst zu diesem Abkommen soll den Reichsamt des Innern bis zum 1. Juni berichtet werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften und die Vaterlandsverteidigung.

Wie die ganze deutsche Arbeiterklasse mit noch immer verhältnismäßig sehr wenigen Ausnahmen trenn zur Sache des Vaterlandes steht und dies auch in ihrer Presse immer wieder zum Ausdruck bringt, so insbesondere auch die deutschen Bergarbeiter. Die „Bergarbeiterzeitung“ hat während des ganzen Krieges fest zur Mehrheit der Sozialdemokratischen Fraktion gestanden, die dem Reichstage und einzelstaatlichen Parlamenten angehörenden Bergarbeitersführer haben sich als unbedingt zuverlässige, jedem Phrasentum abholden Politiker erwiesen. Nun hat in der Osterwoche der Aktionsauschuß des Alten Verbandes getagt, der durchweg aus im Beruf stehenden Mitgliedern, die in geheimer Wahl bezirksweise gewählt werden, besteht, zur Haltung des Verbandsvorstands und der Zeitung Stellung genommen. Der Vorstand unterstrich noch einmal seine Auffassung, daß er die Landesverteidigung bejabe, um der Heimat das Allerschlimmste fernzubehalten. Er fügte hinzu, der Verband mache keiner Partei Vorschriften, lasse sich aber auch keine machen; von den „von Land zu Land vagierenden Überinternationalisten und bedauerenswerten Wirkköpfen“ lasse er sich in seiner Auffassung nicht irre machen und trete für die Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Zukunft des Vaterlandes ein. Der Auschuß er-

klärte sich einstimmig mit der prinzipiellen und taktischen Haltung der Verbandsleitung und der Verbandszeitung einverstanden — ein glänzender Beweis für die Hohlheit der Minderheitsbehauptung, in den Gewerkschaften stünden nur die Führer (die „Bureaufrakie“, die „Instanzen“) auf dem Boden der Politik des 4. August, nicht aber auch die Masse der Mitglieder.

Es darf bei dieser Gelegenheit auf einen durch 12 Wochen fortgesetzten Aufsatz von Paul Umbreit im „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ hingewiesen werden („Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften“). Im Schlußteil wird, aus den vorhergehenden, großenteils geschichtlich gehaltenen Abschnitten des beachtlichen Aufsatzes, unter dem Untertitel „Die Gewerkschaften und die Politik des 4. August 1914“ folgernd, erneut der Minderheit in der Sozialdemokratie der Zehndeckelung hingeworfen, allen denen zum Troste, die den gewerkschaftlichen Organen das Recht, die Interessen ihrer Leser auch gegenüber der Sozialdemokratie zu wahren, streitig machen. Dieser Aufsatz ist ein neues umfassendes Bekenntnis zur Politik der Selbsterhaltung. Die letztere wird als „auch heute noch die einzig richtige für unser Volk“ bezeichnet; sie sei „zugleich die Politik der Selbsterhaltung der gesamten deutschen Arbeiterbewegung“ und „der Gesamtausdruck des jahrzehntelangen Wirkens der deutschen Gewerkschaften, deren ganze Vergangenheit ein einziger Kampf für den Aufstieg der Arbeiterklasse zur Teilnahme an den Errungenschaften einer höheren Kultur war. Zu ihr verteidigt die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich selbst, ihre Existenz, ihre Gegenwart.“ Die Politik des 4. August 1914 sei aber auch die Voraussetzung für die Zukunft der Gewerkschaften, für die Verwirklichung ihrer großen Ziele und Ideale.

Das Zentralrechtschreibbureau der christlichen Gewerkschaften hat durch den Krieg schwere Beeinträchtigung erfahren. Durch Einberufung seines Leiters fiel eine ganze Anzahl von Vertretungen ganz aus. 1914 und 1915 zusammen wurden solche beantragt in 841 Fällen (1912 allein 767, 1913 noch 625), davon 66 mal bei Revisionen in Kranken- und Invalidenversicherungstreitsachen, 13 mal bei Revisionen in Knappschaftsangelegenheiten und 762 mal bei Rekursen in Unfallversicherungssachen. Erfolge wurden in 318 Fällen (13 und 8 und 297) erreicht; an Kosten wurden 1408,50 M. erstritten, 68 Fälle, die größtenteils vorher unsachfundigen Stellen (Winkeladvokaten) anvertraut worden waren, erwiesen sich als gänzlich aussichtslos. Als Hauptgrund für den Rückgang der Vertretungen ist neben dem Kriege die Ausschaltung der Rechtsmöglichkeit bei Unfallstreitsachen durch die RVL anzusehen. Sie tritt immer mehr in die Erscheinung, nicht ohne manche Härte mit sich zu bringen. Von den 762 eingelegten Rekursen betrafen 403 Entziehung oder Kürzung der Rente; die Versicherten hatten 160 mal Erfolge. 138 Rekurse betrafen die Anerkennung eines Betriebsunfalls dem Grunde nach; 60 Erfolge. Bei 69 Rekursen handelte es sich um die Hinterbliebenenrente; die Versicherten erzielten hier 30 Erfolge. Alle anderen Streitgegenstände treten den genannten gegenüber zurück.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Vorstandstagung der Landesversicherungsaufstellen und die Wohnungsfürsorge. Die Vorstände der Versicherungsaufstellen, die am 10. und 11. April in Leipzig tagten, nahmen Stellung zur Arbeiterwohnungsfrage und einigen anderen durch den Krieg besonders dringlich gewordenen sozialen Aufgaben.

Die Landesversicherungsaufstellen haben zur Förderung des Kleinwohnungswezens bis Ende 1915 insgesamt 503 441 892 M. darlehensweise gegeben. Für die Förderung des Kleinwohnungsbaus durch die Landesversicherungsaufstellen werden nach dem Kriege Schwierigkeiten entstehen, da voraussichtlich der Bedarf an Kleinwohnungen, namentlich in Gegenden mit starkem Arbeiterzuzug stark steigern wird, während die verfügbaren Mittel der Landesversicherungsaufstellen wahrscheinlich geringer sein werden als vor dem Kriege, denn die zu erwartenden Mehrausgaben für Renten, Heilverfahren, Hinterbliebenenfürsorge, Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen usw. werden keinen genügenden Ausgleich finden durch Mehreinnahmen. Eine stärkere Ausnutzung der verfügbaren Mittel soll jedoch dadurch angestrebt werden, daß die Versicherungsaufstellen die Darlehnsuchenden bezüglich der ersten Hypothek auf andere Quellen verweisen und sich auf Bewilligung zweiter Hypotheken beschränken.

Zur Frage der Kriegerheimstätten erklärte die Tagung: „Ein Recht auf Ansiedlung steht Kriegsteilnehmern, Kriegsinvaliden und Kriegserwitwen nicht zu. Praktischen Erfolg kann die Ansiedlung nur dann haben, wenn der Anzieselnde dafür nach Herkunft, Neigung, Fähigkeiten und Familienverhältnissen geeignet ist und aus eigenen Mitteln eine entsprechende Anzahlung leistet.“

Die Durchführung der Anstellungsarbeit kann nicht Sache der Versicherungsanstalten sein, muß vielmehr innerhalb des Rahmens der allgemeinen inneren Kolonisation durch die auf diesem Gebiete praktisch tätigen großen und kleinen Siedlungsgesellschaften erfolgen. Wohl aber können die Versicherungsanstalten diese Anstellungen durch Bewilligung von Hypothekendarlehen für Versicherte sowie durch Geldbeteiligung bei den genannten Gesellschaften unterstützen."

Weitere Gegenstände der Tagesordnung bildeten die Verwendung der von den Versicherungsanstalten gemeinsam für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege beigekommenen Geldbeträge, die zu erwartende Änderung der Reichsversicherungsordnung, die Beurteilung der Invalidität bei Kriegsverstümmelten und die Art der Abhebung des Verfahrens bei Rentenansprüchen Kriegsbeschädigter sowie die Verschollenheitserklärung bei Vermissten.

Volkserziehung.

Zum Sparzwang für jugendliche Arbeiter.

Das Generalkommando für den 10. Armeekorpsbezirk (S Hannover, Oldenburg und Braunschweig) hatte am 22. April eine Bekanntmachung erlassen, die den Berliner Sparzwang für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen auch dort einführt.

Danach sollten den Jugendlichen nicht mehr als 16 *M* von dem verdienten Wochenlohn und den Jugendlichen über 18 bis 21 Jahren außerdem nicht mehr als ein Drittel des Mehrverdienstes ansgezahlt werden. Der überschüssige Lohn sollte vom Arbeitgeber für den Jugendlichen bei der Sparkasse eingezahlt werden. Zur Abhebung dieser Spargelder bedürften die Jugendlichen oder deren Eltern der Genehmigung der Gemeindebehörde. Mit diesem Sparzwang wurde gleichzeitig die Freizügigkeit der Jugendlichen dadurch eingeschränkt, daß ihnen bei Strafe verboten war, sich für die Dauer des Krieges aus dem Bereich des 10. Armeekorpsbezirktes zu entfernen, wenn nicht etwa ein Wegzug der Eltern erfolgte oder die jugendlichen Arbeiter zu Montagearbeiten nach auswärts verschickt wurden. Die ersparten Gelder sollten erst nach Beendigung des Krieges oder nach vollendetem 21. Lebensjahr des Zwangspargers zurückgezahlt werden können.

In Hannover und Braunschweig hat der Erlaß, nach einem Bericht des „Hamburger Echo“ heftige Erregung unter den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervorgerufen. Am 1. Mai legten in Hannover und Braunschweig eine Anzahl Jugendlichen, man schätzt sie auf 400 bis 600, die Arbeit nieder. Das hannoversche Gewerkschaftssekretariat verhandelte mit dem Generalkommando und erreichte die Heraufsetzung des wöchentlich auszahlenden Lohnsatzes auf 24 *M*. Danach wurde die Arbeit am 2. Mai wieder aufgenommen. Unter den Braunschweiger Arbeitern herrschte eine größere Empörung über die Bevormundung der Jugendlichen und ihrer Eltern als über die Lohnsätze, und vor allem wandte man sich auch gegen die Beseitigung der gesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit. Die Zahl der Streikenden wuchs auf mehr als 1000 an. Dazu kam die Erregung der Bevölkerung über gleichzeitige Nahrungsmittelschwierigkeiten.

Eine Abordnung der Braunschweiger Arbeiter begab sich nach Hannover zum Generalkommando und wünschte unter Darlegung der Sachlage Aufhebung der Sparzwangsverordnung, da die Streikenden sich weigerten, die Arbeit wieder aufzunehmen, bevor nicht die Sparzwangsverordnung aufgehoben sei. Das Braunschweiger Gewerkschaftsstatell und die Gewerkschaftsvorstände faßten außerdem Entschlüsse gegen den Sparzwangserlaß und forderten gleichzeitige Maßnahmen gegen die Lebensmittelnot. Angesichts dieser Verhältnisse hob der kommandierende General v. Linder-Suden am 8. Mai den Sparerlaß wieder auf:

„Infolge der erneut gesteigerten Feuerungsverhältnisse ist die Durchführung der Verfügung vom 22. April 1916, betreffend den Sparzwang der Minderjährigen, auf besondere Schwierigkeiten gestoßen. Ich setze die Verfügung daher bis auf weiteres außer Kraft.“

Da schon am 4. Mai abends die Zusage des Generalkommandos nach Braunschweig telephoniert worden war, nahmen die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen am 5. Mai früh die Arbeit wieder auf.

Rechtliche und praktische Bedenken gegen den Sparzwang für Jugendliche macht Geh. Justizrat Dr. Köhne-Berlin in der „D. Strafrechts-Ztg.“ geltend:

Der Kreis der Personen, auf die die Verordnung Anwendung findet, ist nach Köhne nicht zweifelsfrei gezogen. Der Erlaß treffe nur auf die gewerblichen Arbeiter zu, nicht auf die kaufmännischen Angestellten und die sehr zahlreichen, den mittleren und höheren Ständen entstammenden Stenotypistinnen usw. Diese Kreise hätten ihre Lebenshaltung auf den Verdienst eingerichtet, den sie schon vorher hatten, und würden mit geringeren nicht auskommen. Sie würden von den Gemeindebehörden Freigabe ihres Guthabens verlangen. Es empfehle sich daher, die Anwendung der Verordnung auf die gewerblichen Arbeiter zu beschränken. Ferner dürfe über die abgezogenen Beträge zugunsten der Jugendlichen nur verfügt werden, nachdem sie bei der Sparkasse eingezahlt sind. Dadurch würden sehr große Schwierigkeiten und erhebliche Arbeiten geschaffen. Köhne wirft auch die Frage auf, wie weit es möglich sein werde, eine Kontrolle der Arbeitgeber über die Befolgung der Verordnung auszuüben, und wie weit es den Gemeinden möglich sein werde, vor der Anszahlungsbewilligung einigermaßen gründliche Ermittlungen anzustellen.

Als ein weiterer Beitrag zu der Frage des Sparzwanges für die Jugendlichen erscheint uns eine Zuschrift des Leiters einer großen preussischen Maschinenfabrik an die „Berl. Volksztg.“ beachtenswert, in der es heißt:

„Wir gingen zuerst mit einem gewissen Jagen an die Einstellung von Jugendlichen heran — ich möchte sagen: der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Aber wir wurden enttäuscht — angenehm enttäuscht. Mit der Größe der Aufgabe und natürlich auch mit der Höhe des Verdienstes wuchs der Eifer unsere jugendlichen Arbeiter, und ich muß sagen, daß ich die Unermüdlichkeit dieser jungen Leute, ihre Willigkeit, ihren Arbeitseifer, gleichviel aus welchen Motiven er hervorgegangen sein mag, manchem Erwachsenen wünsche.“

Ich habe auch, wenigstens soweit ich das kontrollieren kann, nicht gefunden, daß im allgemeinen ein schlechter Gebrauch von dem Verdienst gemacht worden ist. Natürlich ist es hier und da vorgekommen, daß Geld unnütz ausgegeben und vergeudet worden ist. Nach meinen Beobachtungen aber handelt es sich hier um Ausnahmen — die Mehrheit verwendet ihr Geld nützlich und unterstützt die Mutter und die Geschwister. Ich habe gefunden, daß es nicht wenige sind, die mit großem Stolz sich in der Rolle des Ernährers der Familie gefallen. Dabei möchte ich auch betonen, daß die Zahl derer, die 40 bis 45 *M* und noch mehr verdienen, nicht so sehr groß ist, als man allgemein glaubt; die Mehrzahl verdient weniger. Mit einem Wort, daß unsere Jugend unter den Einwirkungen der Kriegszeit verwildert sei, kann ich nicht behaupten. Allerdings sehe ich auch nicht ein Zeichen von Verwilderung darin, daß ein 16- oder 17-jähriger Junge mal eine Zigarette raucht oder ins Kino geht.“

Dieses Lob der jugendlichen Arbeiter wirkt nach den schreckhaften Schilderungen von der allgemeinen Lebensmühsucht und Zügellosigkeit der reichen jugendlichen Verdienner einigermaßen beruhigend. Doch kann der Leiter eines großen Betriebes natürlich das Verhalten der Jugendlichen außerhalb des Betriebes weniger sicher beurteilen als ihr Verhalten bei der Arbeit im Betriebe. Zimmerlin mahnt die vorstehende Erklärung zur Vorsicht, ehe aus einer Reihe von betrieblichen Einzelerfahrungen vernichtende allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Pettzeile.

Großindustrieller mit ausgebreitetem sozialen Interesse sucht als

Privatsekretär

einen Herrn mit akademischer Bildung (Universität oder technische Hochschule), der einen guten Stil schreibt und hervorragend tüchtiger Stenograph ist. Die Stellung ist gut dotiert und dauernd. Ausführliche Offerten mit Photographie und Angabe der Gehaltsansprüche unter D. V. 596 an Rudolf Mosse, Berlin SW. 19 erbitten.

Berlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Gedanken über Menschlichkeit

von

Leopold v. Wiese.

Preis: M. 3. — in modernem Pappband gebunden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

- Berufswahl und Berufseignung.** Von Paul Frank, Charlottenburg 737
Für und wider die Vereinsgesetzänderung 742
Allgemeine Sozialpolitik 745
Sozialpolitische Fragen im Haushaltsausschuß des Reichstags.
Der Gesekentwurf über die Kapitalabfindung der Kriegsveteranen.
Klammäßige Gewinnung der Frauen zur Industrie in England.
Fürsorge für Kriegervfamilien und Hinterbliebene 748
Die Hinterbliebenenrente der Angehörigen verstorbenen Kriegsteilnehmer.
Zur Erleichterung der Kindesannahme.
Die Kriegsverletztenwerkstatt beim Koblenzer Kriegsbekleidungsamt des Armeekorps.
Soziale Zustände 749
Arbeiter- und Angestelltenlöhne.
Die internationale Regelung der Sommerzeit.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 750
Die Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger.
Die Arbeitsverhältnisse der „Lohnmännern“ Arbeiter der österreichischen Metallindustrie.
- Arbeiterversicherung, Spartassen** 751
Das Ergänzungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.
Die Angestelltenversicherung während der Kriegszeit.
Versicherungsfreiheit der Angestellten in Hollandschreibstuben.
Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 751
Zur Arbeitsregelung für die Web-, Wirl- und Strickstoffe verarbeitenden Betriebe.
Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 752
Meldepflicht der Arbeitsnachweise im 3. Bayerischen Korpsbezirk.
Die gespannte Lage des Arbeitsmarkts in England.
Wohlfahrts Einrichtungen 753
Eine deutsch-österreichische Tagung für Volkswohlfahrt.
Die vermehrte Einstellung von Frauen als Vormünder.
Wohnungs- und Bodenfragen . 754
Wohnungsuntersuchungen durch die Berliner Ortskrankenkasse.
Verbesserungen des Beleuchtungswezens für den städtischen Grundbesitz.
Mietsbeschränkungen in Dänemark.
Kriegswirkungen auf Grundbesitz und Wohnwesen in England.
Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Einigungsämter . . 756
Gewerbliches Einigungswesen in Norwegen.

insolge neuer Erfindungen bedingene Entstehen der Maschinenteknik und neuer Arbeitsmethoden, durch die Konkurrenz der Frauenerwerbsarbeit und durch vielerlei andere Gründe ist jedoch im Laufe der Zeit die Berufswahl für Knaben wie für Mädchen zu einem überaus schwierigen Problem geworden, das zu lösen für die Einzelperson oft unmöglich ist.

Man spricht so oft in einem halb bedauernden, halb geringschätzigen Tone von den Leuten, die ihren Beruf verfehlt haben, und denkt dabei gar nicht an die tiefe Tragik, die in eines Menschen Leben liegt, der, sei es durch Zufall oder eigene Schuld, sei es durch falsche Beratung oder infolge der in den einzelnen Gesellschaftskreisen immer noch herrschenden Vorurteile, sich einem Berufe zugewandt hat, der ihm nicht die nötige innere Zufriedenheit und Schaffensfreudigkeit geben kann.

Man wende nicht etwa ein, daß tüchtige Menschen auch ihren Beruf wechseln und später in einem anderen Fache wirkliche Arbeit leisten können. Das ist heute nur in sehr beschränktem Maße möglich. Denn gerade diese Leute werden es ja kaum selbst wissen, daß sie am unrechten Platze stehen, ihre Energie wird durch die erlebten Mißerfolge geschwächt sein, und sie werden ferner oft auch aus rein finanziellen Gründen nicht das mit einem Berufswechsel meist verbundene Risiko übernehmen können.

Um die Frage beantworten zu können, in welcher Weise eine fachgemäße Berufszuführung erfolgen müßte, sei zunächst einmal die bisher übliche Art einer ganz kurzen Betrachtung unterzogen.

Besondere Berufsberatungsstellen bestehen nur in verhältnismäßig ungenügender Anzahl. Das „Handbuch der Jugendpflege“ zählt die Zahl der Kinder, für die ein Berufsvorschlag in den 130 bis 140 Beratungsstellen abgegeben wird, auf nur 30 000 im Jahr, während fast eine Million Kinder alljährlich die Schulen verlassen. Die bedeutendste, wenn auch nur für das weibliche Geschlecht geschaffene Organisation auf diesem Gebiete, ist wohl das Frauenberufsamt des „Bundes Deutscher Frauenvereine“, welches die Geschäftsstelle des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe darstellt. Das Frauenberufsamt, dem 80 Auskunftsstellen angegeschlossen sind, bezweckt: „die mit den Berufs- und Erwerbsverhältnissen des weiblichen Geschlechts zusammenhängenden sittlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu ermitteln und das gewonnene Material nach sorgfältiger Verarbeitung den an der Berufsberatung interessierten Organisationen und Einzelpersonlichkeiten zur Verfügung zu stellen.“

In den Groß- und Mittelstädten, in denen den Arbeitsnachweisen meist Lehrstellenvermittlungen angegliedert sind, werden zwar die Knaben und Mädchen meist nicht nur auf ihre körperliche Brauchbarkeit geprüft, sondern es wird auch versucht, sich an Hand der letzten Zeugnisse und durch Mithsprachen mit Eltern und Lehrern ein Bild über die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu machen. Die Ansichten der Lehrer können jedoch keineswegs unbedingt als maßgeblich betrachtet werden, da sich ja die Kinder bei Schulentlassung gerade in einer Übergangsstufe befinden, nach deren Überwindung sehr oft in geistiger wie körperlicher Beziehung ein ungeahnter Anschwung erfolgt. Und daß gerade die Eltern ihre Kinder gerade in dieser Beziehung oft recht schlecht kennen und diesen, sei es bewußt oder unbewußt, ihre eigene Meinung über die Berufswahl einreden, ist eine bekannte Tatsache. Zweck dieser

Berufswahl und Berufseignung.

Von Paul Frank, Charlottenburg.

In früherer Zeit wurde eine Berufsberatung höchstens in der Weise ausgeübt, daß die Eltern des demnächst die Schule verlassenden Knaben den Rat irgend eines angesehenen Verwandten oder Bekannten einholten. Aber auch hierauf konnte meist mit Recht verzichtet werden, da der Sohn fast immer den Beruf des Vaters ergriff. Selbst in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen der Wunsch nach einer anderen Ausbildung vorhanden war, erschien die Einholung besonderer Auskünfte beinahe überflüssig, indem die Ausichten für das Fortkommen in den einzelnen Berufen ziemlich leicht zu übersehen waren.

Durch das Anwachsen der Industrie und durch die damit verbundene Umformung des Handwerksbetriebes, durch das

Lehrstellenvermittlung ist übrigens ja auch nur, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen. Wenn diese Stellen auch keinen schwächlichen Knaben Schmied werden lassen, so dürften sie andererseits aber auch zufrieden sein, wenn die freien Stellen so weit wie angängig angemessen besetzt werden; das heißt, sie werden in erster Reihe die die augenblicklich besten Aussichten bietenden Berufe vorschlagen. Die Lehrstellenvermittlung kann jedoch andererseits nicht die genügende Übersicht besitzen, um aus diesem oder jenem Grunde von einem Berufe abzuraten, der infolge Fortschreitens der Technik oder aus anderen Gründen nach längerer oder kürzerer Zeit überholt sein wird. Ein Beispiel möge dieses beweisen:

Man spricht immer so viel von dem guten Verdienst des Schriftsetzers. Allem Anschein nach sichert dieser Beruf seinen Angehörigen auch für die nächste Zeit gute Einnahmen zu. Früher oder später wird jedoch die Schreibmaschine einen großen Teil der Schriftsetzer brotlos machen. Ein gewöhnlicher Lehrstellennachweis, der doch nur die örtlich beschränkten Verhältnisse seines Ortes oder höchstens auch seiner Provinz überblicken kann, wird deshalb wohl kaum den richtigen Zeitpunkt erkennen, in welchem er von dem Ergreifen des Setzerberufes abraten kann, obwohl gerade an jenem Zeitpunkte die Nachfrage nach Lehrlingen noch groß ist.

Sind die Berufsansichten für die ungelerten und gelernten Arbeiter sowie für die Handwerker noch verhältnismäßig leicht zu übersehen, so wird die Frage bedeutend schwieriger, wenn es sich um gehobeneren Berufe handelt. Betrachten wir zunächst den Kaufmannsstand. Man sagt zwar immer, es sei ganz gleich, in welchem kaufmännischen Zweige der Zünger lerne. Die Erfahrungen der kaufmännischen Verbände zeigen jedoch, daß dies nur in sehr beschränktem Maße der Fall ist. Dies ist auch ohne weiteres erklärlich, wenn man bedenkt, daß früher auch der unbemittelte Zünger nach Beendigung der Lehre als junger Mann die Möglichkeit hatte, seine Fähigkeiten zu entfalten und seine Tüchtigkeit zu zeigen, um sich später selbständig zu machen und auf Grund seiner den Lieferfirmen bekannten Tüchtigkeit den nötigen Kredit zu erlangen. Heute fehlen oft von vornherein diese Möglichkeiten. Man wird Lehrling, um Handlungsgehilfe zeitweilig zu bleiben. Dies bedeutet in sehr vielen Fällen durch die — bedauerliche oder erfreuliche, sei dahingestellt — Spezialisierung und Schematisierung des Geschäftslebens nur eine einseitige Ausbildung als Kontorist, Reisender, Lagerhalter usw. Und diese einseitige Ausbildung läßt natürlich andere Fähigkeiten in dem Handlungsgehilfen verkümmern und vernichtet zu gleicher Zeit die Ansichten auf einen Übergang zu gehobeneren Stellen. Ein Aufsteigen von Stufe zu Stufe, vom Lehrling bis zum Prokuristen und Chef ist heute selten geworden. Es empfiehlt sich aus diesem Grunde auch beim Ergreifen des kaufmännischen Berufs sich auf einen Sonderzweig festzulegen, den herauszufinden für die Eltern nicht immer leicht sein wird, zumal im kaufmännischen Leben sehr oft und sehr schnell Verschiebungen eintreten. Eine organisierte kaufmännische Berufsberatung ist übrigens kaum vorhanden.

Noch viel schlimmer liegt die Sache bei den akademischen Berufen. Auch hier beanügen sich die Eltern mit dem Vorurteil, daß ihre Söhne mit Rücksicht auf ihren Stand und leider auch oft nur infolge der durch ihren Geldbeutel bedingten Möglichkeit studieren müssen, und schwanken nur zwischen den wenigen „standesgemäßen“ Berufen. Die Folgen zeigen sich in dem zwar nicht offen sichtbaren, nichts desto weniger aber in erschreckend großem Maße vorhandenen geistigen Proletariat. Die Berichte der Ärzte- und Anwaltskammern können davon manch traurig Lied singen.

Am schlimmsten sind jedoch die Menschen daran, die in einem künstlerischen freien Berufe infolge mangelnder Begabung Schiffbruch erleiden müssen. Wie oft wird kleinen Liebhabertalentchen von der lieben Verwandtschaft so lange Bewunderung entgegengebracht, bis sie später selbst an ihr künstlerisches Genie glauben. Da aber gerade auf künstlerischem Gebiete die Person des Kritikers, die über das Maß des Talentes Auskunft geben soll, meist mit der Persönlichkeit des zukünftigen Lehrers zusammenfällt, ist das Fehlen einer unparteiischen, uninteressierten Prüfungsstelle in bezug auf die künstlerische Befähigung überaus beklagenswert.

Vorstehende wenigen Beispiele zeigen bereits, daß die bisherige, sich in althergebrachten Schablonen bewegende Berufszuführung mehr oder weniger eine Frage des Zufalls und der Standestradiation war. Unter dem Glücke einer Berufswahl

ist nun allerdings nicht etwa nur zu verstehen, daß der Betreffende in diesem oder jenem Berufe ein standesgemäßes Auskommen findet, sondern es muß stets auch dabei gefragt werden, ob gerade die betreffende Person nicht in einem anderen Berufe der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft besser dienen und nützen könnte. Von diesem Gesichtspunkt aus sei nunmehr in wenigen kurzen Zügen zu zeigen versucht, wie eine gemeinnützig organisierte, individuelle, für alle Klassen und alle Altersstufen und selbstverständlich für beide Geschlechter einzurichtende Berufszuführung zu wirken hätte.

In jeder größeren Stadt und in der Hauptsache in den Kreisstädten sollten auf gemeinnütziger Grundlage Berufsberatungsstellen eingerichtet werden. Diese Berufsberatungsstellen sollten provinzweise zusammengefaßt werden, um dann in den einzelnen Staaten wiederum in einer Zentralstelle zusammen vereint zu werden. Ein Reichsberufsamt müßte diese Organisation schließlich krönen.

Aufgabe der örtlichen Berufsberatungsstellen wäre, durch mittelbare oder unmittelbare Verbindung mit den Arbeitsnachweisen das Angebot und die Nachfrage von Lehrstellen und Ausbildungsgelegenheiten innerhalb des Bezirks festzustellen. Die Hauptaufgabe wäre natürlich die beratende Tätigkeit und zwar bei der Berufszuführung für alle Stände und Klassen. Ob diese beratende Tätigkeit besser durch entsprechend vorgebildete, besoldete Berufsberater oder durch freiwillige Sachverständigenausschüsse ausgeübt werden dürfte, ist zunächst eine nebensächliche Frage. Höchstwahrscheinlich dürfte ein kombiniertes System das richtigste sein. Diese Stellen müßten nicht nur in der Lage sein — um bei den eingangs erwähnten Beispielen zu bleiben — die Aussichten im Buchdruckerberufe unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen, sondern sie müßten mit derselben Sicherheit angeben können, wie lange die Ausbildungszeit für einen unbemittelten Juristen, der die Staatslaufbahn einschlagen will, dauern wird; auf welche Stipendien er hoffen kann, wie lange er voraussichtlich auf eine feste Anstellung warten muß, wie teuer das Studium und die Wartezeit zu veranschlagen ist, usw. Die Stelle muß ferner einen sachverständigen Beirat zur Verfügung haben, um ein talentiertes erscheinendes Mädchen auf seine Befähigung als Schauspielerin, wie als Malerin usw. prüfen zu können. Inwieweit die Berufsberatung überhaupt auf eine mehr wissenschaftliche Grundlage unter Zugrundelegung experimenteller psychologischer Untersuchungen in bezug auf Gedächtnisstärke, Ablenkbarkeit, Beeinflussbarkeit, Phantasie, Quantität und Qualität der Arbeitsleistungen, Farbenempfindungsfähigkeit usw. zu stellen wäre, und wie weit die psychologischen Institute der Hochschulen und der Lehrervereine zu diesem Zwecke herangezogen werden können, kann und braucht an dieser Stelle nicht untersucht zu werden. Der Hinweis auf dieses überaus wichtige und für die Zukunft unbedingt noch weiter auszubauende Hilfsmittel für die Berufsberatung aller Stände und auf die diese Frage betreffende Literatur möge genügen¹⁾.

Saben die städtischen Berufsberatungsstellen zum Zwecke einer gewissenhaften Beratung die örtlichen Verhältnisse festzustellen, so gilt das entsprechende für die provinzlichen und staatlichen Zentralstellen, die den Stoff einerseits aus den Berichten der untergeordneten Stellen zu schöpfen hätten, die aber andererseits durch großzügige Erhebungen weiteren Stoff beschaffen und wieder an die einzelnen Auskunftsstellen abgeben müßten. Das Reichsberufsamt, in dem schließlich alle Fäden zusammenlaufen müßten, würde diejenige Stelle sein, die die Berufsmöglichkeiten und Aussichten für das ganze Reich überblicken könnte. Diese Reichshauptstelle könnte dann auf Grund dieser Kenntnisse zu gegebener Zeit allen Beratungsstellen die Anweisung erteilen, dem einen Berufe keine neuen Kräfte mehr zuzuführen, während auf die günstigen Aussichten in einem anderen Berufe hingewiesen werden könnte. Auf Grund statistischer Aufnahmen und auf Grund der Berichte der Handels- und Gewerbekammern, Gemeindeverwaltungen, Gesundheitsämter, Versicherungsanstalten, Krankenkassen, Gewerkschaften und Gewerbeaufsichtsbeamten usw. könnte ferner festgestellt werden, bis zu welchem Grade dieser oder jener Beruf

¹⁾ Münsterberg: Psychologie und Wirtschaftsleben. Grundzüge der Psychotechnik. Leipzig 1913/14. Dr. Piorkowsky: Beiträge zur psychologischen Methodologie der wirtschaftlichen Berufseignung. Leipzig 1915.

nach von körperlich und geistig minder leistungsfähigen Menschen ausgeübt werden kann. Die Berufszuführung müßte sozulegen geregelt werden, was insbesondere den eben erwähnten geistig und körperlich etwas erwerbsbeschränkten Menschen zugute kommen würde. Das Reichsberufsamt müßte jedoch seine Fürsorge nicht nur auf den jugendlichen Nachwuchs begrenzen, sondern es müßte auch regelnd in die Arbeitsvermittlung zugunsten der Kriegs- und Unfallverletzten, sowie der durch Alter beschränkt erwerbsfähig gewordenen Menschen eingreifen und ferner für die Mitmenschen einen Platz freihalten versuchen, die noch in einem späteren Lebensalter einen Beruf zu wechseln oder neu zu ergreifen gezwungen sind.

Auf der Apriltagung 1915 des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit „Soziale Fürsorge für Kriegswitwen und -waisen“ wurde von Frau Levy-Rathenau, der Vorsitzenden des eingangs erwähnten Frauenberufsamts, auch dieses Problem gestreift und die zurzeit wichtige Forderung erhoben, daß ein derartiges Reichsberufsamt in seinen wirtschafts- und psychologischen Untersuchungen u. a. in Feststellungen darüber einzutreten halte, ob und wo „infolge des Ausfalles männlicher Arbeitskräfte ein Anfüllen der Lücken durch Frauen volkswirtschaftlich wünschenswert wäre — oder auf welchen Gebieten und Arbeitszeiten ermöglicht werden, die den Kriegswitwen die Erfüllung ihrer mütterlichen Pflichten erleichtern — oder von welchen während des Krieges vertretungsweise übernommenen Arbeiten die Frauen aus gesundheitlichen Gründen wieder fernzuhalten wären u. a. m. Auch die Frage, auf welchen Gebieten durch sorgfältige Schulung besonders leistungsfähiger Frauenkräfte dem deutschen Gewerbe neue oder erweiterte Absatzmöglichkeiten zu schaffen wären, könnte zweckmäßig von einem Reichsberufsamt behandelt werden.“

Der vorstehend kurz skizzierte Plan dürfte vielen Kreisen zuerst zwar etwas schwerfällig und unnötig erscheinen. Aufgabe der dazu berufenen Körperschaften wird es allerdings zunächst auch sein, den bereits hin und wieder in der sozialpolitischen Literatur erwähnten Vorschlag auf seine Brauchbarkeit und Durchführbarkeit zu prüfen. Scheitern dürfte aber der Gedanke nicht etwa nur aus dem Grunde, weil er neu und unerwartet und allein deshalb überflüssig anmutet. Auch der Einwand, daß die Beratung in der geschilderten Weise keinen unbedingt sicheren Erfolg verheißen könne, ist nicht stichhaltig. Genau so neu, unsicher und unnötig muteten vor 20 Jahren die Anregungen zur Schaffung gemeinnütziger Rechtsanwaltsstellen und Arbeitsnachweise, Kaufmanns- und Gewerbegerichte und Einigungsämter an. Und daß auch bei einer Inanspruchnahme der vorstehend geschilderten Einrichtung Mißerfolge bei der Berufswahl eintreten könnten, liegt in der Fehlbarkeit jedes Menschenwerks begründet. Die organisierte Berufsberatung für alle Stände bedeutet auch keine Beschränkung der Freiheit des Erwerbslebens und keine Aufhebung der Gewerbefreiheit. Im Gegenteil, die Anstöße und Ratschläge der Berufsberatungsstellen dürften manchen Minderbemittelten den Weg zu einem besseren Fortkommen und zu einem sogenannten höheren Berufe zeigen, indem sie ihm die Beschaffung von Stipendien und andere Erleichterungen ermöglichen könnten. Ein Zwang allerdings, den vom Berufsberatungsamt vorgeschlagene Beruf auch unweigerlich zu ergreifen, dürfte und könnte selbstverständlich nicht ausgeübt werden. Wohl aber könnte gefordert werden, daß jeder die Schule verlassende Jüngling und natürlich auch jedes Mädchen, welches in das Erwerbsleben tritt, zunächst eine Prüfung seiner Berufseignung vornehmen lassen muß. Ob der Betreffende allerdings in der Tat dem ihm erteilten Rats folgt, ist dann schließlich seine Angelegenheit.

Von Berufsberatung ist in letzter Zeit oftmals sowohl mit Rücksicht auf die Kriegswitwen und -waisen, wie auch mit Rücksicht auf den Verlust so vieler volkswirtschaftlich wichtiger und wertvoller Existenzen und Werte die Rede gewesen. Die wirtschaftliche und nationale Zukunft unseres Volkes erfordert in der Tat, daß jeder unserer Volksgenossen seine besonderen individuellen Fähigkeiten bestmöglich verwertet; und zwar nicht nur zu seinem eigenen Nutzen, sondern auch im Interesse der Volksgemeinschaft und des gesamten Staates. Dieses Ziel kann jedoch nur durch eine organisierte planmäßige Berufszuführung erreicht werden.

Für und wider die Vereinsgesetzänderung.

Die zwispaltige Aufnahme, die die neue Vereinsgesetzvorlage zunächst in der Tagespresse gefunden hatte, spiegelte sich in den Reichstagsverhandlungen, da inzwischen die mißverständlichen Deutungen der Vorlage einer richtigeren Auffassung des Inhalts und der Tragweite der geplanten Änderung gewichen sind, nicht mehr in dem Maße wieder, wie es nach dem etwas mißtönigen Vorspiel zu befürchten war. Schon heute nach der ersten Lesung des Entwurfs, die am 10. Mai begann, erscheint seine Annahme vollkommen gesichert, obwohl die Konservativen in ihrem Widerspruch gegen die Vorlage, freilich nicht mehr in der ersten Schärfe, verharren und von einigen Rednern der Linken sowie des Zentrums teilweise weit über die Vorlage hinausgehende Wünsche geäußert worden sind. Doch werden diese Wünsche aus taktischen Rücksichten nicht derart betont, daß sie der raschen Verabschiedung der Vorlage empfindliche Hindernisse zu bereiten drohen; vielmehr haben sogar die Wortführer der anschlagesgebenden Parteien die Geneigtheit geäußert, die ganze Vorlage ohne Anschlußberatung alsbald zu erledigen. Um aber die Fassung der unpolitischen Betätigungsfreiheiten der Berufsvereine und die Stellung der Land- und Staatsarbeiterverbände möglichst sorgsam zu besprechen, wurde auf Antrag von Becker-Arnshberg (3.) die Vorlage einem besonderen Anschluß von 28 Mitgliedern überwiesen.

Die Verhandlungen des Hauses über die Vereinsgesetzänderung eröffnete am 10. Mai als Vertreter der Reichsleitung Ministerialdirektor Dr. Lewald mit einer kurzen Begründung und Erläuterung der Vorlage, die sich mit den Gedanken der Begründungsdenkschrift (Sp. 717) naturgemäß eng berührte, nur in manchen Punkten etwas herzhafter die Dinge beim rechten Namen nannte.

Dr. Lewald nannte die Vorlage die lobale Erfüllung der am 18. Januar 1916 abgegebenen Regierungserklärung, daß die Auslegung der Bestimmungen über die politischen Vereine durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden den Gewerkschaften nicht immer das Maß von Freiheit gelassen habe, das sie bei der Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen bedürfen. Es müsse deshalb gesetzlich festgelegt werden, daß die Gewerkschaften und die entsprechenden Vereine der Arbeitgeber nicht als politische Vereine behandelt werden dürfen, wenn sie sich mit solchen sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten befassen, die mit ihrem eigentlichen Aufgabekreis, der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Wahrung und der Förderung wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang stehen. Schon beim Erlaß der einzelstaatlichen Vereinsgesetze und dann auch beim Erlaß des Reichsvereinsgesetzes hat man sich bemüht, eine Begriffsbestimmung für die gewerkschaftlichen Organisationen zu finden, um sie von den einschränkenden Bestimmungen für die politischen Vereine freizustellen. Aber der Versuch ist nicht gelungen. Immerhin ist nur eine ganz verschwindende Zahl von Gewerkschaften gegenwärtig den Bestimmungen für politische Vereine unterstellt; in großem Umfange gehören junge Leute unter 18 Jahren auch denjenigen Gewerkschaften an, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, so dem Landarbeiterverband, den Arbeiterverbänden in der Gärtnerei usw. Dieser tatsächliche Zustand entspricht nur nicht der Auslegung, welche dem Begriff „politische Vereine“ durch höchstgerichtliche Entscheidung gegeben worden ist. Insbesondere kommt hier die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juni 1911 in Betracht. Danach besteht heute eigentlich ein vollkommen illegaler Zustand, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn der Berliner Polizeipräsident einer Reihe von Gewerkschaften gegenüber den Standpunkt vertreten hat, daß sie politische Vereine seien, und eine entsprechende Verfügung erließ, welche Anfang 1914 erging, großes Aufsehen erregte und bald nach Kriegsausbruch zurückgezogen wurde. Dr. Lewald kann sich nur schwer eine Gewerkschaft vorstellen, welche nicht in irgend einer Form eine Einwirkung auf die Gesetzgebung oder Verwaltung bezweckt. Wenn beispielsweise heute ein Verein von Tabakarbeitern zu dem neuen Tabaksteuergesetzentwurf Stellung nimmt, würde er in diesem Sinne unweigerlich ein politischer Verein sein. Diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis haben weder der Reichstag, noch die verbündeten Regierungen haben wollen. Die bayerische Vollzugsanweisung von 1908 sagt: Gewerkschaftliche Vereine, welche sich innerhalb des Rahmens des § 152 der Gewerbeordnung betätigen, sind als politische nicht anzusehen; das ist etwas kürzer, aber genau das selbe, was der vorliegende Gesetzentwurf will. Im Sinne dieser Anweisung ist in Bayern verfahren worden. Niemals ist in Bayern irgend eine Gewerkschaft oder ein Zweigverein, auch nicht ein landwirtschaftlicher Verein, als politischer Verein erklärt worden. Die entstehende Rechtsunsicherheit muß beseitigt werden, das liegt im Interesse der Rechtseinheit, im Interesse der Gewerkschaften, die sich im Kriege als notwendige Glieder der ganzen Volks-

wirtschaft erwiesen haben, und sie kann nicht anders be-
seitigt werden als durch eine veränderte Auslegung.

Der Kernpunkt der ganzen Frage, dasjenige, wogegen sich der
Hauptentwurf richtet, ist die Zugehörigkeit der jugendlichen
Personen zu den Gewerkschaften. Noch im Winter 1914 haben
Redner aller Parteien ohne Ausnahme erklärt, sie wollten keine Politi-
sierung der Jugendlichen, und lehnten es aufs bestmögliche ab, die
Jugend in den politischen Kampf hineinzuziehen. Jugendliche über
18 Jahre sind doch auch Jugend, sicherlich wird man doch mindestens
die weiblichen Personen über 18 Jahre zu den Jugendlichen rechnen.
Es handelt sich also wesentlich darum, ob auch die 16- und 17jährigen
Gewerkschaftsmitglieder sein dürfen. Unser Gewerberecht stellt die
16jährigen Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt in der Verwertung ihrer
Arbeitskraft völlig den Erwachsenen gleich. Gerade die jungen Menschen
von 16 und 17 Jahren werden das Bedürfnis haben, die Vorteile
einer gutgeleiteten Gewerkschaft sich zunutze zu machen. Die Reichs-
leitung und die verbündeten Regierungen sehen daher in der Zu-
gehörigkeit zu einer Gewerkschaft, sofern sie sich von dem allgemeinen
politischen Kampf fernhält, eine in der Natur unseres Wirtschaftslebens
liegende Entwicklung, die man bedauern kann, die aber schließlich unver-
meidlich ist, und sie sieht die Bedenken für nicht so schwerwiegend an,
daß man deshalb auf die Sanktionierung eines tatsächlich bestehenden
Zustandes verzichten sollte.

Der Gesetzesentwurf ist in der Presse wegen seiner Fassung be-
anstandet worden. Die verbündeten Regierungen sind der Überzeugung,
daß diese Fassung die klarste und zweifelloseste ist. Der Begriff
„politischer Verein“ wird nicht definiert; die Freiheit der Rechts-
sprechung bleibt bestehen. Es wird kein Privileg für die
Gewerkschaften gegeben, sondern nur die Möglichkeit einer freien
Betätigung auf ihrem eigentlichen Gebiet. Wenn man hinsichtlich der
Unbestimmtheit der Abgrenzung des Gebiets der Wirtschafts- und
Sozialpolitik besorgt ist, so ist es die Absicht der verbündeten Re-
gierungen gewesen, indem sie in der Begründung eine Fülle von
Einzelmaterialien aufgezählt haben, eine verbindliche Norm für die
Rechtssprechung und für die Verwaltung zu schaffen, an
welche sie künftighin gebunden sein werden. Aber diesen
klaren und weitgespannten Rahmen hinauszugehen, hat keine gewerk-
schaftliche Tätigkeit nötig; will sie darüber hinausgehen, auf, so möge
sie es tun, aber sie muß dann auch als politischer Verein die Kon-
sequenzen tragen.

Der Regierungsvertreter schloß mit der Bitte an die
Parteien, weitergehende Wünsche zurückzustellen, da sie den
Burgfrieden gefährden und die Zustimmung der Regierungen
nicht finden würden. Der Entwurf soll gerade in der vor-
liegenden Form, die eine Quelle von Verärgerung, Verstimmung
und überflüssigen Erörterungen verstopfen wird, dem inneren
Frieden dienen. „Wir hoffen auch, daß es die Hunderttausende
von Gewerkschaftlern, die heute dranhin im Felde ihre schwere
und blutige Pflicht erfüllen, freuen wird, wenn sie erfahren,
daß die verbündeten Regierungen und der Reichstag ihren be-
rechtigten Wünschen Rechnung getragen haben.“

Die Ansprache der Parteidredner drehte sich besonders um
die Fassung, um die Landarbeiter und die Staatsarbeiter, um
den Sprachenparagraphen und um die erziehlische Seite der
Jugendlichen-Organisation.

Hinsichtlich der Fassung äußerte besonders Dr. Müller-
Meinigen (Sp.) infolge seiner Erfahrungen mit der Auslegung des
Reinigungsgesetzes von 1908 Bedenken. Die Vorlage führt neue juristisch
zweifelhafte Begriffe wie „Gegenstände der Sozial- und Wirtschafts-
politik“ ein. Diese wurden nur in der Begründung näher umschrieben:
„Das Wortvolk an dem Gesetz sind unzweifelhaft seine Molke.“
Alles wird auf die künftige „Auslegung des neuen Auslegungs-
paragraphen 17a ankommen. Wird hier sichere Klarheit ge-
schaffen, so ist die Vorlage jedenfalls ein starker politischer Fort-
schritt. Legien (Soz.) erklärte die vorliegende Form für
zweckmäßig, wünscht aber zur Beseitigung einiger Unklarheiten noch
besondere Erklärungen der Regierung: „Werden z. B. in Zukunft
auch öffentliche von Gewerkschaften einberufene Versammlungen nicht
mehr als politische angesehen werden?“ Büchner (Sozdem. AG.)
kam in der Vorlage lediglich „Mautlichkeitsbestimmungen“ erblicken; die
wirtschaftlichen Verbände können eben nicht jede Verührung mit der
reinen Politik vermeiden, da der Staat in alle wirtschaftlichen Be-
ziehungen eingreift. Die Vorlage schaffe nur neue Anknüpfungspunkte für die
Arbeitervereine. Während Büchner aus diesem Grunde den Entwurf
erweitert haben will, geht er Dr. Dertel (St.) schon viel zu weit; er
wähle den Vereinsbegriff, insonderheit den Gewerkschaften ein politisches
Betätigungsprivileg, da die wirtschaftspolitischen Fragen unabweisbar in
die politischen übergehen. „Ich möchte einen Preis auf die Beant-
wortung der Frage aussetzen, was jetzt nicht alles besprochen werden
darf.“ Schließlich wird noch ein organisiertes Stegeln von 14 Jahren
öffentlich über die Notwendigkeit des Frauenwahlrechts reden dürfen.

Das Verhältnis der Landarbeiter- und der Staatsarbeiter-
vereine zur Regelung der Vereinsfreiheit rückt zuerst Bede-
rungsberg (.), der im übrigen den Entwurf im Namen der Gewerk-
schaften den Rednern warm begrüßte, in den Vordergrund. Der

Entwurf habe mit dem Streikrecht der Landarbeiter zwar nichts zu
tun, aber die Unklarheit ihrer Rechtsverhältnisse, zumal da die Land-
arbeiter in den neuen preussischen Provinzen das Streikrecht haben
und man auch ohne öffentliche Koalition eine Arbeitseinstellung bewirken
könne, führe zu strafrechtlichen Ungeheuerlichkeiten, da jedes unbedachte
Wort eines einfachen Landarbeiters über das Streifen ihn in Altpreußen
ins Gefängnis bringen könne. Legien schloß sich den Worten Beders
vollständig an, betonte aber, daß es sich in den Eingaben des Deut-
schen Landwirtschaftsrats nicht nur darum handelte, den Landarbeitern
eine Erweiterung ihrer Rechte zu verwehren, sondern ihnen bestehende
sogar zu nehmen. Man dürfe so lange nicht vom besonderem Verhältnis-
verhältnis zwischen landwirtschaftlichem Arbeitgeber und Landarbeiter
reden, als nicht die erste Voraussetzung dafür, ein gleicher Rechtsboden
für beide Teile, geschaffen sei. Solange die Gesindeordnung und das
preussische Gesetz von 1854 beständen, seien wir noch weit davon ent-
fernt. Dr. Dertel dagegen erklärte, daß seine Freunde, die den städti-
schen und industriellen Arbeitern den Fortschritt der Gesetzesauslegung
gönnten, nur wünschten, daß an den bestehenden Verhältnissen unter
der landwirtschaftlichen Bevölkerung nichts geändert werde, um den
Frieden in der Landwirtschaft nicht zu stören. Hier herrsche eben eine
engere Arbeitsgemeinschaft. Im übrigen sei der Bund der Landwirte
seit längerer Zeit schon befreit, die Landarbeiter in einer vernünftigen
Form zu organisieren und besondere Arbeitsschüsse zu bilden. Auf
jeden Fall sei man bestrebt, das alte patriarchalische Verhältnis auf-
recht zu erhalten. An dem preussischen Landarbeiterrecht dürfe nicht
gerüttelt werden. Im Gegensatz zu Dr. Dertel drückte Stabendorff
(Deutsche Fraktion) seine Freude aus, daß alle Arbeiter, auch die Land-
arbeiter, durch dieses Gesetz nicht weiter beschränkt werden sollen, son-
dern daß ihnen die Freiheit, die ihnen gewährt ist, auch verbleiben soll.
„Wir dürfen die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Ansprache über
Lebensfragen nicht schlechter stellen als andere Arbeiter. Dasselbe gilt
auch von den Staatsarbeitern. Allerdings ein Streikrecht unter Kon-
traktbruch dürfen weder die landwirtschaftlichen Arbeiter noch die Ver-
kehrsarbeiter für sich in Anspruch nehmen. Deshalb schließen wir ja
gerade langfristige Arbeitsverträge mit unseren Arbeitern ab. Der
Streik ist eine große Gefahr für die Ernte usw. Es kommen hier all-
gemeine Wohlfahrtsinteressen in Betracht, namentlich auch in bezug auf
die Verkehrsarbeiter.“

Den hier bereits erwähnten Staats- und Gemeindearbeitern
wachte Dr. Müller-Meinigen sein besonderes Interesse zu. Un-
zweifelhaft gewähre das Gesetz ihnen volles Vereinsrecht. Die Staats-
arbeiter, wie die Staatsbeamten und Unterbeamten benützten dem auch
de iure das Vereinsrecht, aber de facto werde es von vielen einzel-
staatlichen Gesetzgebungen wieder aufgehoben. Dieses Recht der einzel-
staatlichen Gesetzgebung dürfe nicht dazu führen, den Staatsarbeitern
das Koalitionsrecht vollständig vorzuenthalten. Dr. Müller erinerte
an die Kämpfe, die die Berliner Polizeibeamten, die Berufsfeuerweh-
rungsmitglieder in Berlin und anderswo geführt haben; man habe damals
Auslegungsschritte angewendet, die unzweifelhaft Angstprodukte vor dem
Kriegsfall waren. Alle diese Befürchtungen seien als hinfällige Ge-
spenster erkannt worden, gerade durch den Krieg.

Der Jugendparagraph bildete den Hauptstein des Aufstoßes für
die Konservativen und für Dr. Frh. Hehl zu Hermshelm (Wid). Legien
legte zunächst dar, daß die Gewerkschaften nicht das mindeste Interesse
daran haben, die jugendlichen Leute mit politischen Fragen zu be-
schäftigen; leider treibe aber das Leben die Jugend viel zu früh in den
wirtschaftlichen Kampf hinein. Die beschränkenden Gesetzesbestimmungen
verfehlten durchaus ihren Zweck, nämlich die Jugend davor zu be-
wahren, daß sie in sozialistischer Wellenschauung erzogen werde. Dieser
sozialistische Geist sei überdies notwendig, wie der Krieg zeige, für das
große gemeinschaftliche Zusammenhalten. Büchner (Sozdem. AG.)
unterstrich die Notwendigkeit wirtschaftlich-sozialer Schulung und Auf-
klärung der Jugendlichen in den Berufsvereinen im eigenen Interesse
der Jugend und wünschte weitergehend im gesundheitlichen Interesse
der Jugend auch größere Bewegungsfreiheit für die Sportvereine der
Arbeiterjugend, die man bisher als politische Vereine drangsalierte,
z. B. allerdings auch auf Grund einer alten preussischen Kabinetsordre
von 1834. Demgegenüber bezeichnete Dr. Dertel die Handhaben des
Entwurfes, die Jugend vor ihrer Reise in den politischen Kampf hinein-
zuführen, als eine bitterste Verfehlung. Die Jugend dürfe nicht im
Klassenhass anserzogen werden. Auch Dr. Merckensheimer habe es als
ein Unglück bezeichnet, daß die Jugend in politische und zwar auch in
sozial- oder wirtschaftspolitische Erörterungen hineingezogen werde.
Abg. D. Traub habe in einem wunderbaren Aufsatz sich in ähnlichem Sinne
ausgesprochen: er besürchte eine innere Verödung der Jugend. Es sei
deshalb für die Konservativen unbedingte Pflicht, den Gesetzesentwurf ab-
zulehnen. In dieselbe Reihe hieb Frh. v. Hehl, der geradezu er-
klärte, daß die Bestimmungen der Regierungsvorlage die schulentlassene
Jugend sofort in den Klassenkampf hineintrieben. Die Fortschritte der
sozialdemokratischen Garde der Jugendvereine, denen die vaterländische
und militärische Betätigung der Jungdeutschland-Bewegung bisher das
Gegengewicht hielt, würden durch die Vorlage weiteren Vorschub er-
halten. Es würde ein Kampf um die Jugend und zwischen den Jugend-
richtungen beginnen. Die jugendlichen Mitglieder der gewerkschaft-
lichen Berufsvereine würden die sozialdemokratische Jugendgarde bilden.
Dr. Jund (nat.) teilte natürlich die Ansicht, daß unsere Jugend nicht
vorzeitig in die schlechte Luft der Versammlungen hineingezogen werden

jolle, aber stellte doch als springenden Punkt fest, daß die tatsächlichen Verhältnisse ganz anders lägen, als Dr. Dertel sie ansähe. Die Vergiftung der Seele der Jugend erfolge nicht in den Versammlungen, auch wenn die Polizeischarren gefallen seien. Auf die Jugend einzunwirken, habe man weit einfachere Gelegenheiten, besonders in den Fabrikskafeln. „Für die Jugend erwarten wir viel mehr von den Gewerkschaften selbst, denen unmöglich daran gelegen sein kann, daß sich unsere Burschen an Versammlungen beteiligen. Den jungen Leuten soll Gelegenheit gegeben werden, mitzubekommen dort, wo sie selbständige Arbeitsverträge abschließen können. Dieses ganze Gesetz soll ein Akt des Vertrauens sein gegenüber den großen Kreisen, die sich in dieser schweren Zeit als treu, gewissenhaft und zuverlässig gezeigt haben. Wir wollen damit zeigen, daß unsere Reden von 1914 ernst gemeint gewesen waren, daß wir sie in die Tat umsetzen wollen. Dieses Gesetz soll ein bescheidener Schritt auf dem Wege zu diesem Ziele sein.“

Ministerialdirektor Dr. Lewald partierte gleichfalls in überlegener Weise die Kritik von Dr. Dertel und die Rede von Dr. Frhr. v. Heyl, die, in ihrem ganzen Gedankengefüge, in ihren versteigerten Behauptungen, daß die Vorlage ein Ausnahmengesetz wider die staats-erhaltenden politischen Vereine zugunsten der bevorrechteten sozialdemokratischen Berufsvereine sei, wie ein wertwürdiger Fingerring abgestandener Schatzmacherei alter Zeiten wirkte. Dr. Lewald betonte, daß Dr. Dertel selber 1908 für das Vereinsgesetz, das bereits damals die Teilnahme der Jugend an den Berufsorganisationen gestattete, gestimmt habe und daß schon heute Jugendliche unter 18 Jahren ebenso wie über 18 Jahren dem Landarbeiterverbände angehören können. Selbstverständlich siehe der Reichskanzler auch heute noch zu seiner Äußerung von 1907, daß die Jugend nicht in den Klassenkampf hineingezogen werden solle. Aber diese Gefahr werde durch die Vorlage keineswegs verstärkt. Durch den Entwurf werden nicht künftighin die Jugendlichen in die Gewerkschaften erst hineingezogen, sondern es befinden sich schon heute Zehntausende davon in den Gewerkschaften aller Richtungen. Das Zentrum hat ja stets die strikte Beseitigung des § 17 und somit die Beseitigung jeder Beschränkung des Beitritts von Jugendlichen gefordert und deshalb das Vereinsgesetz 1908 abgelehnt, weil es diese Forderung nicht erfüllte; das gleiche hat noch vor zwei Jahren der Abg. Marx mit der größten Entschiedenheit verlangt. Dr. Lewald bestritt gegenüber Büchner schließend, daß die sämtlichen sozialdemokratischen Jugendorganisationen durch das Vereinsgesetz verboten wären. Es gäbe zahlreiche sozialdemokratische Jugendvereine; bei vereinzelt, so bei den Radfahrervereinen und zum Teil bei den Arbeiterturnvereinen, sei der Versuch gemacht worden, sie für politische zu erklären. Die verbündeten Regierungen seien überzeugt, daß mit der Vorlage in keiner Weise eine Dineinziehung der Jugend in den politischen Kampf in höherem Maße als jetzt erfolgen werde.

Der Sprachenparagraph endlich, den die Regierung bewußt aus der Vorlage ausgeschaltet haben, lehnte doch in den Reden verschiedener Parteisprecher immer wieder, und zwar nicht bloß bei den Polen, sondern auch bei den gewerkschaftlichen Politikern. Becker-Arnberg (Z.) forderte für die Mitglieder der Gewerkschaften in Elsaß-Lothringen, daß sie unter einander in ihrer Muttersprache beraten dürfen. Legien betonte die verbandte Notwendigkeit, mit den ausländischen Arbeitern, die die Unternehmer als Streikbrecher heranzöhen, in ihrer Muttersprache zu verhandeln. Die Regierung sollte überhaupt ihr Vertrauen zu den gesunden Kräften im Volk und zu den Arbeiterorganisationen, die sich trotz aller Polizei- und Gesetzesbeeinträchtigungen die Liebe zum Vaterland nicht haben austreiben lassen, sondern in der Stunde der Gefahr in seinem Dienst gestellt haben, in einer weitherzigen Ausgestaltung der Vereinsfreiheiten betätigen, und wenn es schon jetzt bei dem vorliegenden Entwurfe nicht zweckmäßig erscheine, so doch bei der allgemeinen Neuorientierung. Büchner (Soz. Arb.) fand einen Widerspruch darin, daß der Reichskanzler es für Deutschlands Aufgabe erkläre, in den besetzten Staaten unterdrückte Völker zu befreien und ihnen den Gebrauch der Muttersprache zu gewährleisten, in Deutschland selber aber den Sprachenparagraphen fortdauern zu lassen. Man solle zu Hause mit der Kulturarbeit beginnen. v. Trampcnstki (Polen) hieß in dieselbe Kerbe.

Ein Schlußantrag schnitt die erste Lesung im Hause ab. Nun wird es Sache des Ausschusses sein, rasch die Vorlage durchzuprüfen und sie hoffentlich möglichst wenig gerüst, aber auch nicht zu schwer belastet wieder dem Hause zugehen zu lassen. Der Entwurf ist in seiner Anlage gut, und eine alle Möglichkeiten berücksichtigende Fassung zu finden ist unmöglich. Im übrigen bedeuete man: Aufzählung aller Anwendungsmöglichkeiten bedeutet für die juristische Urteilspraxis so viel wie Anschluß der nicht erwähnten Fälle. Das neue Berufsvereinsrecht wird nicht so sehr durch eine technisch vollendete Gesetzesfassung herbeigeführt werden als durch den Geist, der bei den Gesetzesanwendern umgehen wird. Dieser Geist aber wird ein Teil des Gesamtgeistes sein, der das neue Deutschland erfüllen und gestalten wird. Er wird auch über das Lebensschicksal der sozialen Organisationen in Zukunft entscheiden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Fragen im Haushaltsanschluß des Reichstags. Der Ausschuß beriet in der zweiten Mailwoche zunächst die sozialpolitischen Fragen, die sonst immer hinter den Ernährungsfragen zu kurz gekommen sind. Vom Zentrum und von der Sozialdemokratie lagen Anträge vor, die sich auf die Regelung der Arbeit der Frauen und Jugendlichen während des Krieges bezogen.

Der sozialdemokratische Antrag, die durch Notgesetz aufgehobenen Schutzbestimmungen wieder einzuführen, wurde zwar abgelehnt, da man in der Kriegszeit die Frauennarbeit auch nachts oder bei sonst verbotenen Beschäftigungen nicht entbehren könne. Dagegen wurde ein sozialdemokratischer Antrag, die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in der Schwerkraftindustrie nur dann zuzulassen, wenn vorher die erforderlichen Bedingungen für den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit dieser Arbeiter erfüllt sind, angenommen und ein Antrag des Zentrums hinzugefügt: geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Unfallgefahren, die aus der Eigenart der Frauenbeschäftigung hervorgehen, möglichst zu beseitigen.

Es wurden ferner Anträge angenommen, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten die Erfahrungen sammeln zu lassen, die man jetzt mit der Arbeit der Frauen und Jugendlichen macht, auf mögliche Einschränkung der Frauennarbeit und auf Wiederintrafssetzen der Arbeiterinnen-schutzgesetze nach Beendigung des Krieges oder beim Eintritt normaler Beschäftigung hinzuwirken. Bei der Besprechung der Anträge zur Frauennarbeit wurde von mehreren Seiten auch auf die Gefahr des Lohndrucks hingewiesen. So wurde von sozialdemokratischer Seite die ungesunde bergbauartige Beschäftigung von Frauen und Kindern gerügt und die Schichtlöhne der Bergarbeiterinnen in Rheinland-Westfalen von 1,10 M. und 2,10 M. als mangelhaft bezeichnet.

Ein sozialdemokratischer Antrag, zur Beilegung von Lohnstreitigkeiten für die einzelnen Industriebezirke Kriegsaus-schüsse oder Schiedskommissionen zu errichten, wie solche bereits für Berlin und das Königreich Sachsen bestehen, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Ein Redner des Zentrums verlangte die Erweiterung der Sonntagsruhe für die Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie. Unterstaatssekretär Dr. Richter erklärte, das Reichsamt sei hier an die Zustimmung des Kriegsministeriums gebunden, doch sei eine Erweiterung der Sonntagsruhe in der Tat wünschenswert. Dem Wunsch, die Zufuhr von Lebensmitteln in die Industriebezirke mehr zu fördern, solle nach Möglichkeit entsprochen werden. Von sozialpolitischer Bedeutung ist ferner die Erklärung eines Regierungsverretters, daß die Verlängerung des Nachtbadsverbots auch für die Zeit nach Friedensschluß in Erwägung gezogen sei. Ein solches Gesetz solle aber erst später eingebracht werden, weil die Bundesratsverordnung in Kraft bleibe, solange nicht der Reichstag ihre Aufhebung verlange.

Von sozialdemokratischer Seite lag ein Antrag vor, für die Unterstützung der Kriegerfamilien bestimmte Bedarfssätze festzusetzen und zwar in einer Höhe, daß den Kriegerfamilien unter Berücksichtigung der herrschenden Teuerung die zur Ernährung, Bekleidung und Wohnung erforderliche Unterstützung gesichert wird.

Der Abgeordnete Vaner (Soz.) brachte eine Reihe von Beschwerden über einzelne Gemeindeverwaltungen vor, deren Leistungen in der Kriegsfamilienfürsorge zu wünschen übrig lassen. Der Vertreter der Regierung erwiderte auf diese Beschwerden, daß die Familienunterstützungen weitherzig gehandhabt werden sollten. Auch über die in der Verordnung vom 21. Januar bezeichnete Einkommensgrenze hinaus soll Familienunterstützung gewährt werden bei großer Kinderzahl, bei vorhandenen Geschäftsschulden u. dgl. Zuschüsse der Arbeitgeber dürfen auf die gesetzlichen Mindestsätze des Reichs nicht angerechnet werden; anders sei es allerdings bei den durch die Gemeinden gewährten weiteren Zuschlägen, hier werden vielfach Teile der Arbeitgeberzuschüsse auf die gemeindlichen Beihilfen angerechnet. Steuerrückstände von der Familienbeihilfe abzuziehen, was der Abgeordnete Vaner von einzelnen Gemeinden gerügt hatte, sei unzulässig. Während im November 1915 der Aufwand für die gesetzlichen Mindestleistungen 119 Millionen betragen hätte, seien jetzt 130 Millionen Mark monatlich aufzuwenden. Außerdem würden an die Bundesstaaten monatlich 20 Millionen Mark gegeben, wovon vier Fünftel ebenfalls für Familienunterstützung verwendet würden.

Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wurde die bereits im Wohnungsanschluß angenommene Entschließung (Sp. 711) nun auch im Reichshaushaltsanschluß angenommen. Ebenso wurde der Zentrumsantrag, die Bestimmungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer oder deren vorrangsberechtigte Hinterbliebene (afräftig zu fördern und baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit

dem Ziele, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten, mit 13 gegen 11 Stimmen der Sozialdemokraten und Fortschrittler angenommen. Dagegen wurde ein sozialdemokratischer Antrag auf Aufhebung des Sparzwangs für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt, nachdem auch von Regierungsseite aus erklärt worden war, daß diese Vorschriften für den Sparzwang von einigen selbstvertretenden Generalkommandos erlassen worden seien, also nicht in das Gebiet des Reichsamts des Innern gehörten.

Der Gesetzentwurf über die Kapitalabfindung der Kriegsvorgänger ist im Haushaltsausschuß in zweiter Lesung angenommen (Sp. 622, 725). Bei Beratung des § 1 gab auf Anfrage General Freiherr von Langermann Auskunft über Einzelheiten des Verfahrens. Anträge von Rentenempfängern auf Kapitalabfindung sind beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Unterlagen beschafft und die ärztliche Untersuchung des Kriegsverletzten veranlaßt. Sodann gehen die Akten an das Generalkommando zur weiteren Vorbescheidung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Familien- und die Vermögensverhältnisse des Verwunders, ferner auf die Frage, ob eine nützliche Verwendung des Geldes gewährleistet ist und welche Sicherungen nötig erscheinen. Die Aufsicht über die Verwendung des Geldes und über die Wirtschaftsführung soll in die Hand der Zivilbehörden gelegt werden; welche Behörden dabei in Betracht kommen, wird mit den einzelnen Landesregierungen noch vereinbart werden.

Die Besichtigungen eines politischen Redners, es könne aus politischen Rücksichten den polnischen Kriegsvorgängern bei der Ansiedlung Schwierigkeiten gemacht werden, begegnete Ministerialdirektor Dr. Lewald mit dem Hinweis aus der ersten Lesung. Danach sollen „in denjenigen Gemeinden oder Gutsbezirken, die nicht zum derzeitigen Wirkungskreise der deutschen Ansiedlung gehören, die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung bei Ansiedlungen mit Hilfe des Kapitalabfindungsgesetzes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbeschädigte aus den Krediten der Rentengutzgesetzgebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Über die verschiedenen Möglichkeiten, die Kapitalabfindung wieder rückgängig zu machen, wurden in §§ 7a, b, c eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen: Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzahlen. — Dem Abgefundenen können im Falle der Weiterveräußerung, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuzuwenden, oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag die durch Kapitalabfindung erloschenen Gebührensätze gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden. — Schließt eine abgehende Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebührensätze übersteigt. Von dem hiernach zurückzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder einer anderen Sicherheit verlangt werden.

Als Ergänzung des Gesetzentwurfs wurden eine Reihe von Entschuldigungen angenommen, welche Maßnahmen empfehlen, um die Wohltaten der Kapitalabfindung in geeigneten Fällen auch kriegsbeschädigten Offizieren und den Witwen gefallener Offiziere zuzuwenden. Ferner wird die Regierung ersucht, geeignete Schritte zu tun, damit in allen Bundesstaaten Vorkehrungen getroffen werden, um die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern und besonders von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen zu erleichtern.

Eine weitere Entschlicung verlangt die Einbringung eines Gesetzentwurfs, daß allen Witwen von Kriegsteilnehmern eine neue Eheschließung erleichtert werde. Für alle Witwen solle dann in irgend einer Form eine Kapitalabfindung eintreten; bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes soll ihnen im Gnadenwege aus Kapitel 84a eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der Witwenrente gewährt werden.

Planmäßige Gewinnung der Frauen zur Industrie in England. Um eine stärkere Heranziehung der Frauen für die Industrie in die Wege zu leiten, haben sich die Minister des Innern und des Handels in einem gemeinsamen Aufruf an die Arbeitgeber gewandt. Zu dem Aufruf wird zunächst die schwierige Lage der Industrie durch die Einbußen der Arbeiter zum Heeresdienst geschildert, und als einzige Quelle, neue Arbeitskräfte zu gewinnen, das Heer der Frauen bezeichnet, die entweder arbeitslos sind oder in Arbeitszweigen beschäftigt werden, die zurzeit weniger wichtig für die Durchführung der Industrie sind. Die Arbeitgeber werden daher dringend ersucht, ihre Betriebe daraufhin zu prüfen, ob sie Frauen ohne weiteres als Ersatz für die Männer einstellen können, oder ob es eine andere Arbeitsleistung treffen können, um die Einstellung von Frauen zu ermöglichen. Die Regierung

sagt alle Art Hilfe zu, um die Einstellung der Frauen zu erleichtern, vor allem sollen die Arbeitsnachweise bei der Vermittlung helfen, ferner sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten Rat erteilen, bei den Arbeiterinnenchutzgesetzen können Erleichterungen gewährt werden und ähnliches mehr. Um einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfang Frauen eingestellt werden könnten, sollen die Arbeitgeber ihren Bedarf den Arbeitsnachweisen melden und auch künftig regelmäßig Bericht erstatten unter genauester Angabe der Art der Arbeit. Je nach den Auskünften der Arbeitgeber soll dann von der Regierung aus eine Werbetätigkeit unter den Frauen entfaltet werden, sich für die industrielle Arbeit zu melden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Hinterbliebenenrente der Angehörigen verschollener Kriegsteilnehmer betrifft eine Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916, die eine Reihe von Unklarheiten und Härten beseitigen soll, die durch die Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 über die Todeserklärung Kriegsverschollener noch offen gelassen sind.

Nach § 1300 ABW. verfällt der Anspruch auf Wittwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tode des verstorbenen Ehemannes erhoben ist. Wird der Tod eines bis dahin als vermählt geführten Kriegsteilnehmers nachträglich für einen weit zurückliegenden Zeitpunkt erwiesen, so kann zur Zeit dieser Anklärung die Frist des § 1300 bereits ganz oder zum größten Teil abgelaufen sein, auch im Falle der gerichtlichen Todeserklärung, oder wenn nach einjährigem Vermählensein der Tod gemäß §§ 1265, 1266 ABW. von der Versicherungsanstalt ohne weiteres festgesetzt wird, kann es geboten sein, als Zeitpunkt des Todes einen lange Zeit, manchmal über ein Jahr, zurückliegenden Tag anzunehmen. Die Witwe, die bis dahin die Hoffnung auf Rückkehr nicht aufgegeben und daher das Wittwengeld noch nicht verlangt hatte, kann daher des Anspruchs verlustig gehen.

Auch sonst kann sich aus der Hinausschiebung des Rentenanspruchs wegen Ungewißheit über Leben oder Sterben eines Kriegsvermählten ein Nachteil für die Berechtigten ergeben, da der § 1253 ABW. grundsätzlich die Nachzahlung einer angefallenen Rente für eine über ein Jahr zurückliegende Zeit anschießt. Trotzdem diese Vorschrift eine Ausnahme bei Behinderung des Berechtigten durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse vorsieht, ist sie schon zum Nachteil von Kriegswitwen angewendet worden.

Um diese Härten zu beseitigen, verlegt die Bundesratsverordnung den entscheidenden Zeitpunkt, von dem ab die Frist des § 1300 laufen und bis zu dem Behinderung an der Antragstellung im Sinne des § 1253 angenommen werden soll, für die Regel auf den Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre, in dem der Krieg beendet wird, folgt. Ein früherer Zeitpunkt soll jedoch maßgebend sein, wenn vorher entweder der Tod in das Sterberegister eingetragen wird, oder ein Urteil auf Todeserklärung ergeht; dann entscheidet der Tag der Eintragung oder der des Urteils.

Weiter ermöglicht die Verordnung den Übergang eines Rentenanspruchs auf die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Berechtigten nach § 1303 ABW. auch für den Fall, daß er selbst den Anspruch insolge eines Schwebestandes der bereits dargelegten Art oder wegen anderer Kriegshindernisse, welche die Versäumung der Frist für die Erhebung des Wittwengeldanspruchs unschädlich machen, nicht bei Lebzeiten angemeldet hatte, und soweit die Witwe durch ihre Person betreffende Kriegshindernisse (Auslandsaufenthalt, Internierung u. dgl.) von der Wahrnehmung ihres Rechts abgehalten worden war.

In entsprechender Weise ist die Frage auch für die Hinterbliebenen der auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes Versicherten geregelt. Auch braucht die Reichsversicherungsausschuss für Angestellte in den Fällen, in denen ein Versicherter, der als verschollen galt, noch als lebend nachgewiesen wird, die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern. Beiden Verordnungen ist rückwirkende Kraft bis zum 1. August 1914 beigelegt.

Zur Erleichterung der Kindesannahme hat der Justizminister eine wichtige Verfügung erlassen. Die Adoption durch Witwen wird vielfach dadurch gehemmt, daß nach § 1755 BGB. das angenommene Kind einer Frau gesetzlich den Familiennamen erhält, den die Frau vor ihrer Verheiratung geführt hat. Der Zweck der Annahme, das Kind als das eigene eheliche der Annehmenden erscheinen zu lassen, wird dadurch vereitelt, und es wird der Anschein hervorgerufen, daß das angenommene Kind unehelich sei. Eine Abhilfe ist nur auf dem Wege möglich, daß nach der Annahme von der Verwaltungsbehörde dem Kinde die Führung des ehelichen Namens der Annehmenden gestattet wird. Unter diesen Umständen soll Anträgen der annehmenden Witwen auf Beilegung ihres ehelichen Namens an das angenommene Kind hinsichtlich entgegengekommen werden, sofern sich im Einzelfalle nicht besondere Bedenken ergeben. Die nächsten Verwandten, Väter,

Brüder des verstorbenen Ehemanns werden wegen Verlegung ihres Familiennamens an das Kind allerdings zu hören sein, sie sind dabei aber darauf hinzuweisen, daß durch die Annahme oder durch die Namensbeilegung ein Erbrecht des Kindes ihnen gegenüber nicht begründet wird. Bringt die Witwe die Zustimmung zu der Namensänderung schon vor der Annahme, so kann die Erlaubnis zur Führung des ehelichen Namens gleichzeitig mit der Vollziehung der Annahme erteilt werden.

Die **Kriegsverletztenwerkstatt beim Koblenzer Kriegsbeschädigungsamt** (8. Armeekorps) hat seit ihrer Einrichtung im Herbst 1915 folgende Verbesserungen und Veränderungen vorgenommen. Der Tageslohn beträgt jetzt 3,50 bis 4,75 M. Ein großer Teil der Kriegsbeschädigten arbeitet aber schon in Stücklohn und erzielt noch höheren Verdienst. Außerdem erhalten diejenigen Verheirateten, die weniger als 160 M monatlich verdienen, eine tägliche Kriegsbeihilfe von 15 bis 20 M für jedes Kind. Dabei wird die Rente, wie bisher, nicht auf den Verdienst angerechnet. Der Arbeitsauschuss ist gewählt und bestätigt. Auch Kriegsbeschädigte, deren Rentenverfahren noch schwebt, können bis zur Entlassung aus dem Militärdienst zur Arbeit in der Invalidenabteilung beurlaubt werden und erhalten neben ihren militärischen Gehältern den aus ihrer Arbeitsleistung sich ergebenden Verdienst. Auswärtige, die in Koblenz nicht bei ihren Angehörigen wohnen können, werden bei einer Kompanie des Amtes untergebracht, verpflegt und gelöhnt. In der Stadt wohnende Beurlaubte brauchen bei guter Führung keine Uniform zu tragen. Einzelne weibliche Angehörige der Kriegsbeschädigten können als Uniformschneiderinnen, Näherinnen oder Schuhstickerinnen beim Amt beschäftigt werden. Im ganzen können noch etwa 50 Kriegsbeschädigte, deren beide Hände voll verwendbar sind, eingestellt werden. Alle als dienstuntauglich Entlassenen werden hier Zivilarbeiter.

Soziale Zustände.

Arbeiter- und Angestelltenlöhne. Im „Türmer“ (1. Märzheft) vergleicht Dr. Vovensiepen kritisch die Höhe der Gehälter der Festbesoldeten und der Arbeiterlöhne. Ähnlich wie schon viele Betrachter vor ihm (vergl. z. B. Erz in den „Preuß. Jahrbüchern 1908“) meint er, das Dienstverdienst der Beamten stehe nicht mehr im Einklang mit den Kosten einer angemessenen Lebenshaltung. Das gewaltige Heer der Unterbeamten habe überhaupt nur ein Jahreseinkommen zwischen 800 und 1500 M. „Dagegen ist der Lohn unserer gewerblichen gelernten Arbeiter erheblich höher; ein geschickter Monteur, Schlosser, Maler verdient am Tage leicht seine 8 bis 9 M. In den Kriegsindustrien werden jetzt sogar Löhne von 12 M und mehr gezahlt. Diese Löhne übersteigen die Tagesgelde unserer Gerichts- und Regierungsassessoren und kommen ungefähr den Aufangsgehältern unserer Landrichter gleich.“

Dazu bemerkt der gelbe „Werkverein“:

„Weshalb ein geschickter gelernter Arbeiter nicht soviel verdienen soll wie ein Gerichtsassessor, will uns nicht einleuchten. Aber gänzlich verschieden geartete Berufsgruppen miteinander in solche Beziehungen zu bringen, gibt immer schiefe Bilder und hindernde Vergleiche. So geht es auch, sozialdemokratisch gedacht, der Vieselfelder „Volkswacht“, die Löhne von 8 M und mehr nur als Ausnahme gelten lassen will, sich aber im übrigen so äußert: „Es wäre nur zu wünschen, daß die geschickten Arbeiter, die Befähigten in ihren Beschäftigungsarten voran, und daß nach und nach alle tüchtigen Arbeiter zu anderen Lebensbedingungen gelangen als bisher.“

Daß gegenwärtig in der Kriegswirtschaft in zahlreichen Gewerben, keineswegs in allen, die Arbeiter mit ihrem Einkommen die Angehörigen des sogenannten neuen Mittelstands vielfach überflügelt haben, scheint genügend bestätigt.

Selbst in Groß-Berlin Kriegsunternehmungen ist sogar mitunter ein gewisses Mißverhältnis zu beobachten. So besaßen sich nach Angaben eines Führers des Deutschen Technikerverbandes in einer Berliner Angestelltenversammlung am 29. März die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten der A. G. W. meistens auf 150 bis 250 M monatlich, während die gelernten Arbeiter jetzt mehr verdienen, insbesondere die geschulten Schlosser und Maschinenbauer auf 300 bis 500 M im Monate kommen. Die Angestellten mißgönnen diese hohen Löhne den Arbeitern nicht, da sie nach ihrer Meinung nur den hohen Kriegsgewinnen der Industrieunternehmer entsprechen, sie möchten nur von dem „Kriegslegen“ auch soviel für sich beanspruchen, als zum Ausgleich der Teuerung und der verschärften Anspannung ihrer Arbeitskraft und Zeit gehört.

Die internationale Regelung der Sommerzeit wird in diesem Sommer fast lückenlos durchgeführt. Der dänische Reichstag hat das Gesetz, betreffend Einführung der Sommerzeit in Dänemark, vom 14. Mai, abends 11 Uhr, bis zum 30. September angenommen. — Durch Regierungserlaß wurde in Schweden die Sommerzeit eingeführt und zwar für die Zeit

vom 15. Mai bis einschließlich 30. September. — In England hat das Unterhaus mit 170 gegen 2 Stimmen einen Antrag auf Einführung der Sommerzeit angenommen. Die englische Regierung wird demgemäß anordnen, daß am 21. Mai um 2 Uhr morgens die Zeitregelung um eine Stunde vorgezogen wird. Die Wiederherstellung der alten Zeitmessung wird am 1. Oktober stattfinden. Die Zeit von Greenwich wird jedoch für die Wissenschaft, die Navigation und einige andere Zwecke in Geltung bleiben. — Auch in Luxemburg, das sich bisher ablehnend verhielt (Sp. 731), hat sich die Kammer schließlich doch gezwungen gesehen, die Sommerzeit einzuführen, nachdem alle anstoßenden oder benachbarten Länder (Deutschland, Frankreich, Schweiz) diese Zeitregelung angenommen haben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die **Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger** hielt in der Osterwoche ihren jährlichen Vertretertag ab. Das wichtigste Ergebnis war die Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Bühnenverein als der Vertretung der Direktoren und der Genossenschaft als Vertretung der Schauspieler. Der Zentralausschuss der Genossenschaft hat dieses Zusammenarbeiten wieder angebahnt und der Vertretertag erklärte in einer einstimmig angenommenen Entschließung sein Einverständnis damit, „zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Bühnengenossenschaft geschäftliche Beziehungen herbeizuführen, unbeschadet der wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen und der dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Gegensätze beider Organisationen.“ Im Mittelpunkt der übrigen Verhandlungen stand die Frage der Einwirkung des Krieges auf das deutsche Theater und den Schauspielerstand. Während die Wertung des Theaters als Kulturreinrichtung gestiegen ist, leidet der Schauspielerstand durch schroffe Anwendung der Kriegsklausel, die den Direktor zur Entlassung ohne Kündigung berechtigt, große Not. Sowohl der Präsident der Genossenschaft, Niekelt, wie der Rechtsbeistand Dr. Salsinger brachten zahlreiche Beispiele hierfür. Den zahlreichen für die Schauspieler entstandenen Notständen hat die Genossenschaft durch ihre verschiedenen Unterstützungskassen zu steuern gesucht. Mit dem Bühnenverein ist namentlich ein Zusammengehen auf dem Gebiet der Fürsorge für die kriegsbeschädigten Schauspieler ins Auge gefaßt.

Die **Arbeitsverhältnisse der „kommandierten“ Arbeiter in der österreichischen Metallindustrie** bilden den Gegenstand einer Eingabe, die der österreichische Metallarbeiterverband vor kurzen dem k. u. k. Kriegsministerium überreicht hat.

Sie scheidet sich in dreierlei Teile:

Punkt 1 — „Entlohnung der als Soldaten tätigen Arbeiter in den Fabriken der Rüstungsindustrie“ — bemerkt, daß in letzter Zeit wiederholt von den Leitern kriegsindustrieller Betriebe die Auffassung vertreten worden sei, daß als Soldaten tätige Arbeiter der Rüstungsgewerbe lediglich Anspruch auf die ihnen zukommende Heereslohnung, keinesfalls aber auf besondere anderweitige Vergütungen hätten. Diese Auffassung sei nicht stichhaltig. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen könnten nur auf Personen bezogen werden, die 1. zum eigentlichen Kriegsdienste eingesetzt seien und 2. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst Verwendung fänden. Die Arbeiter der Rüstungsindustrien gehörten aber zu keiner der beiden Gruppen. Sie seien den Personen gleichzustellen, die zwar zur Leistung des Kriegsdienstes geeignet seien, aber aus Staatsinteressen von der Kriegsdienstleistung entbunden würden. Wäre diese Ansicht unrichtig, so hätten auch alle diejenigen Personen keinen Anspruch auf Entlohnung, die auf Grund des neuen Landsturmgesetzes bis zum 50. Lebensjahr verpflichtet seien. Hierzu käme, daß die „kommandierten“ Arbeitskräfte des Metallgewerbes in der Hauptsache in Privatbetrieben beschäftigt seien, sonach nur die Unternehmer die Früchte der Arbeit der ihnen zugewiesenen Soldaten ohne Gewinn für den Staat ernten würden. In der Absicht, dem wirksam vorzubeugen, habe das ungarische Sonderministerium bereits eine Verordnung erlassen, welche ausdrücklich erklärt, daß in bezug auf Entlohnung „für die persönliche Dienstleistung verrichtenden Arbeiter sowie für die als Arbeiter dorthin beorderten Kriegs- und Landsturmpflichtigen die gleichen Grundsätze zu gelten haben und daß die Kommandierten mit mindestens eben solchen Löhnen zu beteiligen sind wie die beim Unternehmen in Anstellung stehenden übrigen Personen“.

Punkt 2 — „Berechtigung der in den Fabriken kommandierten, ihrer Berufsorganisation anzugehören“ — erwähnt einen besonders trassen Fall von behördlicher Maßregelung eines kriegsverletzten Arbeitersekretärs, der nach Beendigung seines Heilverfahrens an einer Vereinsversammlung teilgenommen habe und dieserhalb zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden sei. Die Eingabe weist die Maßregelung zurück und begründet die Berechtigung hierzu aus den erheblichen Diensten, die im Ablauf des Krieges die Organisationen der Arbeiter dem Staat

geleitet hätten. Sie verweist auf die Praxis der deutschen Seeresverwaltung, die vor Ausbruch des Krieges jede organisatorische Werbung der Arbeiterschaft innerhalb des Seeres mit den schärfsten Mitteln bekämpfte, nach Ausbruch des Krieges im Felde stehenden Arbeitern gestattet, bei den Verbandstagen ihrer Organisationen zu erscheinen und diesen Arbeitern, um ihnen die Teilnahme an Hauptversammlungen ihrer Vereine zu ermöglichen, Urlaub bewilligte und auch heute im Kriegsdienste stehenden Arbeitern gestattet, die Versammlungen ihrer Berufsorganisationen zu besuchen und an den Ausschickungen teilzunehmen.

In Punkt 3 — „Versetzung der zur Kriegsdienstleistung herangezogenen Arbeiter auf Verfügung des militärischen Leiters“ — wird die nach Ansicht der Organisation unmögliche Verschiebung der freien Arbeitskräfte behandelt. Die Arbeiter würden mit dieser Handhabung Betrieben zugewiesen, in denen sie schlecht entlohnt würden, in denen sie fremd seien und bei der heutigen Teuerung aller Lebensmittel unter Umständen nicht einmal das zu ihrem Unterhalte Erforderliche verdienen könnten.

Die Eingabe schließt mit der Bitte um ein Verbot an die militärischen Leiter der Rüstungsbetriebe, die Arbeiter gegen ihren Willen anderen Betrieben zu überweisen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Ergänzungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Der Reichstagsausschuß zur Beratung des Entwurfs über die Alters- und Waisenteile in der Invaliditätsversicherung (Sp. 649) hat die in der Regierungsvorlage vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters für die Arbeiteraltersrente vom 70. auf das 65. Jahr einstimmig angenommen.

Ein sozialdemokratischer Antrag, die Wartezeit von 1200 auf 1000 Beitragswochen zu verringern, wurde abgelehnt. Zum § 1292 RVO. lag ein Antrag des Zentrums vor, für die Waisenteile dadurch eine Erhöhung eintreten zu lassen, daß der Anteil der Versicherungsanstalt bei jeder Waise $\frac{2}{20}$ des Grundbetrages betragen soll, während er nach der jetzigen Fassung nur bei der ersten Waise $\frac{3}{20}$, bei den übrigen Waisen nur $\frac{1}{20}$ beträgt. Der Zentrumsantrag wurde angenommen, ein noch weitergehender sozialdemokratischer Antrag abgelehnt.

Ein anderer Antrag der Sozialdemokraten strebt den Fortfall der Begrenzung der Höhe der Hinterbliebenen- und Waisenteile an. Dafür sprachen sich auch das Zentrum und die Nationalliberalen an, weil die Frage der Bevölkerungspolitik weitgehendste Rücksichtnahme auf den Nachwuchs und seine Pflege erheische. Die Fraktionen der Rechten besetzten sich ihre Stellungnahme zu dem Antrag noch vor.

Die Angestelltenversicherung während der Kriegszeit. In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte konnte erfreulichweise mitgeteilt werden, daß die Einnahmen durch Beiträge, die infolge des Krieges zurückgegangen waren, jetzt wieder steigen. Sie hatten im März 1916 eine Höhe von 9,3 Mill. M erreicht. Von den für Kriegsvorforgemaßnahmen zur Verfügung gestellten 10 Mill. M sind bisher 3 Mill. M ausgegeben. Bisher sind rund 300 Kriegsteilnehmern oder zum Heere eingezogenen Versicherten Heilverfahren bewilligt worden. Anträge auf Übernahme der Kosten der Berufsausbildung für Kriegsbeschädigte durch die Reichsversicherungsanstalt sind bisher in 22 Fällen gestellt worden, es wird aber in Zukunft mit einer erheblichen Steigerung dieser Anträge gerechnet.

Versicherungsfreiheit der Angestellten in Notstandsschreibstuben. In der Sitzung vom 4. Mai hat der Bundesrat zu der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 9. Juli 1913 beschlossen, daß von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte befreit bleiben Dienstleistungen von Angestellten, die durch Stellenlosigkeit in gemeinnützigen Schreibstuben oder in Verpflegungsstationen und ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten während eines verhältnismäßig geringen Zeitraums des Kalenderjahres beschäftigt werden, auch wenn eine Geldentschädigung gewährt wird.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zuckerbeschränkung und Arbeitslosigkeit. In der für den deutschen Markt tonangebenden Dresdener Zuckerwarenindustrie macht sich die Einschränkung der Zuckerverarbeitung infolge der durch unsere Zuckervollpolitik verschärften Zuckernappheit auch in den Beschäftigungsziffern bereits empfindlich bemerkbar. Entlassungen und Arbeitszeitverkürzungen erfolgen vielfach. 34 Betriebe in Dresden beschäftigen nur noch 1959 Personen gegen 6923 in früherer Zeit. Der Zentralverband der Wäcker und Mondtoren hat beim Stadtrat beantragt, er möge beim Fabrikantenverband für die Vermeidung der Entlassungen und für Arbeitsbeschränkung bei vollem Lohn wirken, den Entlassenen aber eine ausreichende Unterstützung aus städtischen Mitteln gewähren. Mit dem Fabrikantenverband wurde verhandelt und es wurden wegen der Arbeitszeitverkürzung befriedigende Ergebnisse erzielt. Der Stadtrat hat aber trotz Verhinderung der Stadtvor-

ordneten Mittel für die Unterstützung der Arbeitslosen bisher nicht bereitgestellt, obgleich die Entlassungen noch zunehmen. Schließlich wird den Zuckerbäckereiarbeitern, die allerdings im vorigen Jahre meist gute Verdienste gehabt und hoffentlich hier und da noch etwas haben zurücklegen können, doch dieselbe Unterstützung gewährt werden müssen wie den Textilarbeitern und den Schneidergesellen, die durch die Vorrats- und Arbeitsstredung ganz oder teilweise ihre Arbeitsgelegenheiten eingebüßt haben, sofern es nicht gelingt, sie in andere Arbeitszweige überzuführen, in denen nach den letzten Ausweisen der Arbeitsnachweise stellenweise das Stellenangebot das Angebot verfügbarer Arbeitskräfte bei weitem übersteigt.

Inzwischen hat der freigewerkschaftliche Bäckerverband in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln verlangt.

Die Begründung weist noch allgemeiner, als es oben in den Dresdener Zahlen geschieht, auf die wirtschaftlichen Erschwerungen der Kriegszeit für die Kakao- und Zuckerwarenindustrie hin.

Vor dem Kriege seien in Deutschland in der Kakao- und Zuckerwarenindustrie 50—60 000 Personen (zu zwei Drittel weiblichen Geschlechts) beschäftigt gewesen. Diese Arbeiterschaft hätte bereits in den ersten Kriegsmonaten unter den damals herrschenden Verkehrsverhältnissen, die den Versand unterbanden, schwer zu leiden gehabt. Im Jahre 1915 hätte dann zwar ein sehr guter Geschäftsgang eingetret, weil der hohe Nährwert der Kakao- und Zuckerwaren immer steigende Anerkennung — besonders bei den Feldtruppen — fand; aber schon in der zweiten Hälfte 1915 wäre in den Mittel- und Kleinbetrieben infolge knapper Zufuhr und hoher Marktpreise von Rohkakao ein Produktionsrückgang eingetreten, der nur deshalb nicht sofort zu umfangreichen Entlassungen führte, weil inzwischen durch die militärischen Entziehungen die nützlichsten Arbeitskräfte sowieso verringert worden waren. Aber der Mangel an Rohkakao sei nach den in Holland und den nordischen Ländern erfolgten Ausfuhrverboten gegen Ende des Jahres immer schlimmer geworden. Eine weitere Erschwerung habe die Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 über die Herstellung von Süßigkeiten gebracht, die nur noch die Hälfte des früheren Zuckerverbrauchs freigab. In einer ganzen Anzahl von Fabriken sei es bereits zu Jahresbeginn 1916 zur Entlassung der Hälfte der Arbeiterschaft gekommen, andere arbeiteten zwar angesichts des kommenden Ostersfestes noch soviel wie möglich von der ihnen zuteilenden Zuckermenge auf, schritten aber nach Ostern zur Stilllegung des Betriebes. Da die Kakao- und Zuckerindustrie teilweise in kleineren Orten betrieben wird, so seien die Gemeinden meist nicht in der Lage, aus eigener Kraft für die Arbeitslosen zu sorgen. Also müsse das Reich helfen.

Zur Arbeitsregelung für die Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Betriebe. In der Besprechung der für Berlin erlassenen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung vom 4. April über die Arbeitsstredung im Bekleidungs-gewerbe (Sp. 671) war als Lücke dieser Bestimmungen bezeichnet worden, daß sie die gemeinnützigen Nähstuben nicht mit erfaßten. In Bayern ist diese Lücke angefüllt worden. Die stellvertretenden Generalkommandos für München, Würzburg und Nürnberg haben durch Erlaß vom 8. April die Vorschriften über die Arbeitsstredung für alle Betriebe geltend gemacht und für die gemeinnützigen Betriebe noch eine Sonderbestimmung zur Erleichterung der Lohnfrage angefügt. Die gemeinnützigen Betriebe sind von der Verpflichtung, den Verdienst der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen, insoweit befreit, als der für die Woche erzielte Verdienst eines Heimarbeiters oder einer Heimarbeiterin einschließlich des Zuschusses das Sechsfache des ortsüblichen Tagelohnes übersteigen würde.

Eine Härte macht sich in den zahlreichen Fällen bemerkbar, in denen die Heimarbeiterinnen schon im vorigen Winter wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder sonstiger persönlicher Umstände schlecht verdienten. Die gegenwärtige Berechnungsart des zu gewährenden Arbeitsquantums läßt es zu, daß die neu eintretende Heimarbeiterin sehr häufig besser gestellt ist, als die hauptberuflich seit Jahren erwerbstätige Heimarbeiterin, für die der letzte Winter schlecht abschritt. Die bereits an zuständiger Stelle geltend gemachten Beschwerden werden hoffentlich zu einer gerechteren Verteilung der Arbeit führen.

Sollte man die gemeinnützigen Vereine auch in Preußen einbeziehen, so wäre es zweckmäßig, Ausnahmen für diejenigen Vereine zuzulassen, die bereits seit dem vorigen Herbst das Höchstmaß auszugebender Arbeit eingedrängt hatten, damit die Ausdehnung der Stredungsverordnungen nicht zu unzuweckmäßiger Zersplitterung der Arbeit führt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Meldepflicht der Arbeitsnachweise im 3. Bayerischen Korpsbezirk. Das stellvert. Generalkommando hat angeordnet: Dem von der Distriktpolizeibehörde bestimmten gemeindlichen Arbeitsamt haben die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserl. Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voransichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können. Diese Vor-

schrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserl. Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeinlichen Arbeitsämter und der Hauptarbeitsvermittlungstellen der Regierungsbezirke weitere Aufschüsse zu erteilen, soweit dies verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Anordnung entspricht der Februarverfügung des Oberkommandos in den Marken (Sp. 524).

Die gespannte Lage des Arbeitsmarkts in England schildert der neueste Bericht der „Labour Gazette“ für den März 1916: Trotz Zunahme der Frauennarbeit ist der Arbeitermangel fühlbarer geworden, was mit dem blühenden Stande der Ausfuhr und den vermehrten Heeresstellungen zusammenhängt. Arbeitslosigkeit ist tatsächlich in England zurzeit so gut wie nicht vorhanden. Im Februar ist die bis dahin niedrigste Ziffer, die bisher in der amtlichen Statistik beobachtet wurde, erreicht worden, nämlich 0,5 v. H. und auf diesen Satz ist sie während des Monats März stehen geblieben. Sie ist mithin 0,8 v. H. niedriger als im März 1915 und 1,6 v. H. niedriger als im März 1914. In den ersten Kriegsmonaten war sie viel höher: August 7,1 v. H., September 5,9 v. H., Oktober 4,1 v. H., November 2,9 v. H., während sie im Juli 1914 2,8 v. H. betragen hatte. Arbeitslosigkeit ist eigentlich nur noch bei Angehörigen des Baugewerbes und bei Druckern vorhanden. Im Schiffsbau- und Metallgewerbe fehlte es trotz vieler überstundener Arbeitskräfte, ebenso an Metallarbeitern, in der Juteindustrie, teilweise in den Baumwollspinnereien, ganz besonders in der Landwirtschaft. Die Nachfrage nach Arbeitskräften für den Bau von Schiffskörpern und Maschinen für die Handelsmarine ist so groß, daß man in den Maschinenwerkstätten und den Werften der Nordostküste noch mehr Frauen einstellen will, um so ungelernete und halbgelernete männliche Arbeiter für schwierigere Arbeiten frei zu bekommen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine deutsch-österreichische Tagung für Volkswohlfahrt ist in Wien am 12. und 13. März auf Anregung der unter Leitung von Dr. Michael Hainisch stehenden Deutsch-österreichischen Beratungsstelle für Volkswohlfahrt zusammenberufen worden. Sie trug manche verwandte Züge mit der von der Deutschen Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Oktober 1915 in Berlin veranstalteten Tagung (Sp. 100). Hier wie dort standen vorwiegend Fragen der Volksvermehrung und der Volksgesundheit auf der Tagesordnung.

Über die Frage des Geburtenrückgangs sprach als erster Redner Dr. Hainisch. Er kennzeichnet das Sinken der Geburten hauptsächlich als ein „Ergebnis des Willens“; daher müsse man die Beweggründe zu diesem Willen abwägen oder ihnen andere Beweggründe gegenüberstellen. Da das Sinken der Geburten zum großen Teil das Ergebnis wirtschaftlicher Erwägungen ist, so gingen auch die Vorschläge von Dr. Hainisch vorwiegend auf wirtschaftliche Maßnahmen hinaus, vor allem auf eine großzügige Jugendpflege; auch soll auf dem Wege der Zwangsversicherung und Besteuerung dahin gewirkt werden, daß der Vater einer normalen Familie in wirtschaftlichen Kampf nicht schlechter gestellt ist als der Kinderlose oder Kinderarme. Neben diesen wirtschaftlichen Maßnahmen legte der Redner aber auch großen Nachdruck auf die sittliche Seite der Frage und erhoffte von der Kirche, der Schule, den Berufsorganisationen und Bildungsvereinen aller Art eine Beeinflussung gegen das starke Sinken der Geburtenziffern.

Zu derselben Frage waren noch zwei weitere Redner gewonnen, von denen Obersanitätsrat Dr. Mitschul die sanitäre Seite beleuchtete und neben der Vermehrung der Zahl auch starken Nachdruck auf die Gesundheit der Rasse legte, während Universitäts-Prof. Dr. theol. Ude die Frage als Priester vom Standpunkt der katholischen Kirche aus behandelte. Als Ergebnis der sehr ausführlichen Aussprache stellte der Vorsitzende Geh.-Nat. Dr. Weiskirchner fest, daß die Notwendigkeit, den Gefahren des Geburtenrückganges entgegenzuwirken, von allen Seiten und von den Vertretern aller Richtungen anerkannt worden sei, daß jedoch über die Mittel und Wege zur Bekämpfung dieser Gefahr die Meinungen sehr weit auseinander gingen.

Eine größere Einheitlichkeit konnte der Vorsitzende Geh.-Nat. Dr. Baernreither bei dem nächsten Verhandlungsgegenstand feststellen, der sich auf die Lebenserhaltung der Säuglinge bezog. Die beiden Redner behandelten aus eigener reicher Erfahrung heraus die Organisation des Säuglingschutzes und der Kleinkinderfürsorge in Stadt und Land. Vor allem trat in den Vorträgen und in der Aussprache die Notwendigkeit der Förderung der natürlichen Ernährung und die Aufsicht durch geschulte Fürsorgegeschwestern hervor.

Zwei weitere Verhandlungsgegenstände betrafen die Bekämpfung der Tuberkulose sowie die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bei dem ersten Thema wurde vielfach auf das Vorgehen Deutschlands als Muster hingewiesen. Als

letzter Verhandlungsgegenstand gelangte die Frage „Siedlungsweisen und Kriegerheimstätten“ zur Beratung, die auch bereits auf dem österreichischen Wohnungskongresse im Februar behandelt worden war.

Die vermehrte Einstellung von Frauen als Vormünder wird in einem Erlaß des preussischen Justizministers vom 23. April 1916 erneut befürwortet. Wie in dem Erlaß mitgeteilt wird, ist nach Berichten an das Justizministerium über die Ausgestaltung der Waisenspflege eine Zunahme der Bestellung von Vormünderinnen fast nur in größeren Städten und auch hier größtenteils in nicht sehr erheblichem Maße festzustellen. Das Urteil über die Tätigkeit der Vormünderinnen lautete — soweit es sich nicht um Vormünderinnen handelte, die mit einer größeren Vermögensverwaltung oder mit der Führung von Prozessen verbunden waren — überwiegend günstig. In einigen Bezirken findet sich eine Teilung der Vormundschaft (namentlich über mehresche Kinder) in der Weise, daß dem städtischen Berufs- (Sammel-) Vormund die Sorge für das Vermögen, einer Einzelvormünderin die Sorge für die Person des Mündels übertragen wird. Ferner wird in einigen Städten den für Frauen mit der Führung von Prozessen verbundenen Schwierigkeiten dadurch begegnet, daß der städtische Berufsvormund sich von den Vormünderinnen mehrescher Kinder Vollmacht für die Erhebung der Unterhaltsklage gegen den Erzeuger anstellen läßt. Diese Teilung erscheint besonders empfehlenswert, daher sollen sich bei den nächsten Berichten die örtlichen Stellen besonders darüber äußern, in welchem Umfang eine Teilung der Vormundschaft zwischen Berufsvormund und Einzelvormünderin eingeführt ist und wie sie sich bewährt hat.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsuntersuchungen durch die Berliner Ortskrankenkasse. Seit dem Jahre 1902 hatte die Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute durch ihre Krankenbesucher Wohnungserhebungen machen lassen und alljährlich eine beachtenswerte Veröffentlichung über die Ergebnisse herausgegeben. Infolge der Einführung der Reichsversicherungsordnung ist die Sonderkasse der Kaufleute in der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin aufgegangen, doch sind dankenswerterweise die Wohnungserhebungen beibehalten worden. Auch mit dem am 1. Oktober 1913 eröffneten Wohnungsamt der Stadt Berlin ist ein enges Zusammenarbeiten angebahnt. Statt des bisher von den Krankenbesuchern benutzten Aufnahmeordners werden dieselben Wohnungspflegekarten benutzt, welche für die Beamten des Wohnungsamts geschaffen worden sind. Die Arbeit der Krankenkasse, soweit sie sich auf die Ermittlung der Wohnungszustände bezieht, hat allerdings in den beiden letzten Jahren eine Einschränkung erfahren, zunächst infolge der Renovierung und später infolge der vielen Einberufungen von Beamten durch den Krieg. Der jetzt vorliegende Bericht, der die beiden Jahre 1913 und 1914 umfaßt, hat den Vorteil, daß bereits einige Vergleiche gezogen werden können zwischen den Wohnungszuständen der früheren Klassenmitglieder, die ausschließlich dem Handelsstand angehörten, und den jetzigen Mitgliedern der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Während es die Kasse der Kaufleute mit einer Bevölkerungsschicht zu tun hatte, die wenigstens nach außen hin eine etwas bessere Lebenshaltung einnimmt, sind in der Allgemeinen Ortskrankenkasse alle Berufsschichten vertreten. Damit erklärt sich auch, daß z. B. jetzt die Verhältniszahl der in Hinterhäusern wohnenden Kranken eine wesentliche Steigerung erfahren hat. Der Bericht läßt namentlich auch die Wohnungsnot der Frauen stark hervortreten.

Wenn man als Mindestmaß für die zur Gesundheit notwendige Schlafzimmerräumigkeit einen Luftraum von 20 cbm annimmt, so läßt sich bei den männlichen Klassenmitgliedern ein Fortschritt zum Besseren feststellen; dagegen ist bei den weiblichen Mitgliedern eine Verschlechterung eingetreten. Ebenso hat sich die Verhältniszahl der weiblichen Mitglieder vermehrt, die in Kellerräumen oder Dachgeschossen wohnen, während die männlichen Mitglieder diese Art Wohnungen mehr und mehr meiden. In diesen so viel schlechteren Wohnungsverhältnissen der Frauen kommen die schlechteren Lohnverhältnisse der weiblichen Arbeiterschaft zum Ausdruck.

Sehr geklagt wird in dem Bericht über den Licht- und Luftmangel in den Berliner Wohnungen. Bei den hohen Seitenflügeln bleiben selbst die nach Süd gelegenen Zimmer in den tieferen Stockwerken oft ohne Sonne. Ebenso ist die eingebaute „Berliner Stube“ gesundheitlich recht schädlich; sehr oft werden die Plätze am Fenster

zur Heimarbeit benutzt, während in dem hinteren, völlig dunkeln Teil die Patienten der Krankenkasse schlafen müssen.

Auf Grund der Wohnungspflegearten sind diesmal auch Erhebungen über die vorhandenen Betten gemacht worden. Es ergab sich, daß 35,81 v. H. der im Jahre 1914 besuchten Haushaltungen nicht über die genügende Anzahl Betten verfügten. Dabei ist nicht einmal immer die Armut an dem Bettenmangel schuld, sondern sehr oft auch die räumliche Unmöglichkeit, die genügende Anzahl Betten aufzustellen.

Verbesserungen des Beleihungswesens für den städtischen Grundbesitz. Die Gesetzesentwürfe über die Schätzungsämter und Errichtung von Stadtschätzen (S. 549) sind bei den Ausschußberatungen des preussischen Abgeordnetenhauses in erster Lesung angenommen.

Beim Schätzungsamtgesetz gelang es, bei den meisten Punkten zu einheitlichen Beschlüssen zu kommen. Danach soll das Gesetz frühestens zwei Jahre nach Friedensschluß und spätestens am 1. Juli 1921 in Kraft treten, doch kann es durch königliche Verordnung für Provinzen, in denen Stadtschätzen errichtet sind, auch bereits früher Geltung erlangen. Strittig ist noch die Frage, ob in das Gesetz Richtlinien über das Schätzungsverfahren hineingearbeitet werden sollen. Die Regierung wollte bisher nichts davon wissen, die Mehrheit des Ausschusses steht jedoch auf dem Standpunkt, daß das Gesetz ohne solche Richtlinien unvollständig sei.

In dem Entwurf des Gesetzes über die Errichtung von Stadtschätzen wurde im § 1 der Begriff „Stadtschätzen“ genauer festgelegt: „Stadtschätzen im Sinne dieses Gesetzes sind preussische öffentliche Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken zum Zwecke der Herabgabe von hypothekarischen Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen an die angeschlossenen Eigentümer gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen. Die Errichtung der Stadtschätzen erfolgt durch Satzung, die insbesondere über die Grundsätze für Gewährung, Tilgung und Abzahlung der Darlehen zu bestimmen hat. Die Darlehen sind seitens der Stadtschätzen regelmäßig unkündbar.“

Als Ergänzung zu dem Entwurf wurden eine Reihe von Entschlüssen angenommen, die sowohl der schweren Lage des Hausbesitzes Rechnung tragen wie auch Erleichterungen für Kriegsteilnehmer fordern. So wird die Staatsregierung ersucht, durch Anschluß der Stadtschätzen an bestehende oder neu zu gründende Bankinstitute den Umtausch der Pfandbriefe in bares Geld zu erleichtern. Ferner wird um eine Gesetzesvorlage gebeten, durch welche Mittel bereitgestellt werden, um Gemeinden Hilfeleistungen für Hausbesitzer, die durch den Krieg und Kriegsmassnahmen in unverschuldete Not geraten sind, zu ermöglichen, und andererseits sollen den Gemeindefürsorge Mitteln zur Verfügung gestellt werden, um Kriegsteilnehmern oder ihren Hinterbliebenen und sonstigen durch den Krieg in Not geratenen Personen die Abbürdung ihrer während des Krieges entstandenen Mietschulden zu erleichtern.

Mietzinsbeschränkungen in Dänemark. Eine Regierungsvorlage im Folkething bestimmt, daß in allen Städten des dänischen Reiches von April an der Mietzins für Wohnungen von höchstens vier Zimmern nur mit Genehmigung des gemeindlichen Mietzinsauschusses erhöht werden darf. Der Mietzinsauschuss soll aus je zwei von der Gemeindeverwaltung zu wählenden Hauseigentümern und Mietern und einem gerichtlich ernannten Vorsitzenden bestehen.

Kriegswirkungen auf Grundbesitz und Wohnwesen in England. Wie der „Economist“ kürzlich mitgeteilt hat, trifft die erhebliche Kriegseinkommensteuer, die von 2400 M ab aufwärts den wohlhabenden Teil der Bevölkerung besonders stark heranzieht, fühlbar auch den englischen Grundeigentumsmarkt. Die Gesamteinträge an Estate Exchange (Grundstücksverkäufen) im Jahre 1915 betrugen 3,57 Mill. Pfund Sterling (£) gegen 6,69 Mill. £ im Vorjahre bzw. 8,57 £ im Jahre 1913. Die Entwertung des Grundbesitzes ist namentlich in den Städten augenfällig geworden, während die Nachfrage nach ländlichem Grundeigentum und kleinen Gütern infolge der hohen Verdienste in der Landwirtschaft im Wachsen ist. Obwohl erstklassige Wertpapiere jetzt 6 v. H. erbringen, ist die Geldanlage in ländlichem Besitz zurzeit einträglicher.

Der Einfluß des Krieges auf den Hausbesitz, namentlich in den Städten, wird erst nach dem Kriege festzustellen sein. Indessen sind jetzt schon Anzeichen für die beginnende Notlage zu bemerken. Mobilierte Wohnungen werden zu fast den gleichen Preisen angeboten wie unmobilierte. Die Bauattività hat in allen Teilen des Landes vollkommen aufgehört. Verteuerung aller Rohstoffe und erhöhte Steuern lassen vorläufig keinerlei Besserung zu. 7—10 v. H. Verzinsung für Privathäuser, 6 v. H. für solche mit Läden ist jetzt der übliche Satz. Dennoch werden die Mieten nicht fallen, da die Knappheit an Miethäusern steigt. Die Müdder zahlreicher Arbeiter aus den Kriegsvollzugsgeräten und vieler Heeres- und Marineangehöriger wird nach dem Friedensschluß diese Schwierigkeit noch steigern. In den Industriebezirken, namentlich in Manchester, wird der Reubau von Häusern in den Stadtbezirken im nächsten Jahre ohne Staats- oder Gemeindefürsorge kaum möglich sein.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Gewerbliches Einigungswesen in Norwegen. Der Gesetzesentwurf über das Einigungswesen bei gewerblichen Streitigkeiten ist nach mancherlei Kämpfen und Verhandlungen (XXIV 264, 805) am 6. August 1915 zum Gesetz erhoben worden und am 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Das Gesetz unterdrückt Streiks und Aussperrungen keineswegs vollständig, sondern fordert nur amtliche Untersuchung des Streitfalles und amtliche Beilegungsversuche vor offener Entfesselung der Kämpfe. Bei der Vermittlungstätigkeit wird ein Unterschied zwischen den Streitigkeiten, die über die Auslegung und Durchführung bestehender Tarifverträge entstehen, und den Streitigkeiten in nicht tarifgeregelten Gewerben gemacht. Zur Beilegung der Tarifstreitigkeiten ist das Arbeitsgericht in Christiania berufen, das ein von der Regierung ernannter Vorsitzender, mit Befähigung zum Richteramt, und vier von der Regierung ernannte Beisitzer, die teils von den Arbeitgeber- und teils von den Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen sind, bilden. Alle Tarifstreitigkeiten müssen jedoch zuvor vor den tariflichen Schlichtungsausschüssen behandelt worden sein. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist endgültig, höchstens wegen formaler, juristischer Fehler ist eine Berufung an den obersten bürgerlichen Gerichtshof zulässig.

Zur Beilegung von Streitigkeiten in Gewerben ohne Tarife ernannt die Regierung einen Hauptvermittler für das ganze Land und außerdem für jeden Landesbezirk einen Bezirksvermittler, der zugleich der Vorsitzende des örtlichen Vermittlungsamtes ist, ihm stehen ein Beisitzer aus Arbeitgeberkreisen und ein Beisitzer aus Arbeitnehmerkreisen zur Seite. Sobald ein Streik oder eine Aussperrung in Aussicht steht, muß die kampfgewillte Partei dies dem Hauptvermittler melden, und zwar vier Wochen vor Beginn des Kampfes. Der amtliche Vermittler kann den Ausbruch des Kampfes überhaupt verbieten, wenn dabei wichtige öffentliche Interessen bedroht werden. Gleichzeitig aber mit dem Verbot muß die Einigungsverhandlung beginnen. Ist jedoch ein völliges Verbot nicht gerechtfertigt, so beginnt entweder der Hauptvermittler oder die Vorsitzenden der örtlichen Vermittlungsstellen die Vermittlungstätigkeit. Sie können diese Wirksamkeit aus eigenem Willen oder auf Anrufen beider Parteien oder einer Partei beginnen.

Aber auch in den Fällen, wo zunächst ein Verbot der Arbeitseinstellung erfolgt war, soll es sich unter Umständen nur um einen Aufschub handeln. Nachdem die Arbeit und die Verhandlungen 10 Tage weitergeführt worden sind, kann die eine oder die andere Partei, sofern sie sich ordnungsgemäß an den Verhandlungen beteiligt hatte, den Abbruch der Verhandlungen fordern. Vier Tage später müssen dann die Verhandlungen auch aufhören. Ist bis dahin keine Einigung erzielt, so ist der Vorsitzende der Verhandlungen berechtigt, eine Darstellung des Falles zu veröffentlichen, damit gegebenenfalls durch den Druck der öffentlichen Meinung Einfluß auf den Ausgang des Kampfes gewonnen wird.

Aus den Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht für tarifliche Streitigkeiten wie auch vor den örtlichen Vermittlungsstellen erwachsen den Parteien keine Kosten. Für Verstöße gegen das Gesetz sind dagegen Strafen vorgesehen, die zwischen 5 und 25 000 Kronen schwanken.

Diese Einrichtung eines Reichseinigungsamtes und amtlicher Bezirkseinigungsstellen ist weitgreifender als alle deutschen verwandten Vorschläge gedacht. Allerdings ist der norwegische, zudem sehr kleine Boden schon gründlicher vorbereitet auf ein derartiges Kampfverhütungsverfahren als der in Deutschland, und das norwegische Gewerbe ist auf beiden Seiten vollständiger als das deutsche organisiert. Immerhin wird alles von dem Geist, der die Verbandslager beiderseits beherrscht, und von dem Geschick der Persönlichkeiten in den Vermittlungsstellen abhängen. Da öffentliche Interessen bei großen Arbeitskämpfen sehr oft ernstlich gefährdet sind, wird das Kampfverbot nicht selten erfolgen. Hoffentlich reicht das Staatsansehen aus, das Verbot auch zur Anerkennung zu bringen. Mit Geldstrafen allein würde es kaum gelingen.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Neue Männer in der Sozialreform und in der Ernährungspolitik. Rücktritt Delbrücks. — Sein Nachfolger. — Das Kriegsernährungsamt . . . 757

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesellschaftlichen Arbeiterschutzes . . . 762
Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform.
Das Internationale Arbeitsamt.

Allgemeine Sozialpolitik . . . 764
Stimmen zur Vereinsgesetzänderung.
Ansiedlungen auf dem Lande für heimkehrende Krieger und Matrosen in England.

Volksernährung und Lebenshaltung 767
Wirtschaftsforderungen des Kriegsaussschusses für Konsumumenteninteressen für das dritte Kriegserntejahr.
Neue Verordnungen für die Volksernährung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 772
Der Tarifvertragsfrieden im Bauergewerbe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 773
50 Jahre Verband der Deutschen Buchdrucker.

Arbeiterversicherung. Spartassen 774
Städtisches Sparabholungsverfahren und Kohlenparakasse. Von Bürgermeister Mosbach, Neustadt bei Coburg.
Staatliche Anerkennung der Verdienste eines Krankentassenleiters.
Weiterzige Gewährung der Kriegswochenhilfe.
Für eine Reichsnappschafftsorganisation.
Die versicherungrechtliche Stellung der beurlaubten und kommandierten Kriegsteilnehmer.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 775
Die gemeinschaftliche Eingabe zur Regelung der Arbeitsvermittlung.

Sozialpolitik im Verkehrswesen 776
Der Urlaub der Eisenbahner in Preußen.
Erholungsurlaub für die badischen Eisenbahnangestellten.

Literarische Mitteilungen 776

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Neue Männer in der Sozialreform und in der Ernährungspolitik.

Rücktritt Delbrücks. — Sein Nachfolger. — Das Kriegsernährungsamt.

Wolffs Telegraphen-Bureau meldet unterm 22. Mai: S. M. der Kaiser und König haben dem Vizepräsidenten des Staatsministeriums und Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück die nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers und unter Verleihung des hohen Ordens vom Schwarzen Adler erteilt und ihn von der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers entbunden, den Staatsminister und Staatssekretär des Reichsschatzamt Dr. Helfferich zum Staatssekretär des Innern ernannt und mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers beauftragt.

Fast genau neun Jahre hat Clemens Delbrück an der Spitze des Reichsamts des Innern als amtlicher Führer der deutschen Sozialpolitik gestanden. Als Leiter eines großen städtischen Gemeinwezens, in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister von Danzig hatte er Einblick in die Nöte und Wünsche der minderbemittelten Volksschichten und manche Erfahrungen gesammelt, die er dann als Oberpräsident der Provinz Westpreußen erweiterte und vertiefte. Seine Berufung zum Mi-

nister für Handel und Gewerbe führte ihn 1905 mitten hinein in die Aufgaben der Sozialpolitik. Es waren die Jahre, wo in Preußen die Berggesetznovelle, die Anstellung von Sicherheitsmännern aus der Arbeiterschaft, die Beseitigung größtenteils Mißstände bei der Lohnzahlung und in der Arbeitszeit, ferner die Knappschaftsgesetzgebung vorbereitet und durchgeführt wurde, nachdem der große Ausstand im Ruhrgebiet und manches schwere Grubenunglück die Notwendigkeit von Reformen dringend nahegelegt hatten. So wenig die neuen Maßnahmen in allen Stücken vom Standpunkt einer fortgeschrittenen Sozialpolitik befriedigen konnten, zwei Ereignisse waren es, die einen Blick in die sozialpolitische Gesinnung des Ministers tun ließen: bei einem Festmahl mit den Gewaltigen der Industrie wies er in seiner, vornehmer Form den schroffen „Herrenstandpunkt“ als veraltet und unmöglich ab und im Landtag sprach er das schöne Wort vom „Ringeln um die Seele des Arbeiters“. Diesen Grundfäden ist er auch treu in seiner Ausführung als Staatssekretär des Innern und Vizekanzler geblieben. Während der zwei Jahre, die Herr v. Bethmann-Sollweg das Reichsamt des Innern verwaltete, hatte Delbrück regen Anteil an der Vorbereitung der Reichsversicherungsordnung, der Arbeitskammervorlage, der Novellen zur Gewerbeordnung und der Angestelltenversicherung. Nach dem Wechsel im Reichskanzleramt am 14. Juli 1909 war es Delbrück dann bechieden, einen großen Teil dieser Entwürfe zur parlamentarischen Durchführung zu bringen. Die Namen Delbrück und Caspar sind untrennbar mit der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung verknüpft. Leider ließ sich die Regierung durch den Widerstand einer Minderheit im Reichstage bewegen, die Arbeitskammern fallen zu lassen, weil die Mehrheit die Zulassung von Arbeitersekretären forderte — die Kriegserfahrung hat gelehrt, wach schweres Unrecht dies Mißtrauen war, und wir wollen es Herrn Delbrück hoch anrechnen, daß er in Wort und Tat, auf Grund besserer Einsicht, nachträglich dem Wirken der Arbeitersekretäre vollste Anerkennung gezollt hat. Auch im Hausarbeitsgesetz konnte sich die Reichsregierung, als deren Wortführer in sozialpolitischen Dingen Herr Delbrück nach außen die Verantwortung trug, nicht dazu entschließen, den entscheidenden Schritt zu tun und gesetzliche Mindestlöhne für die Glendindustrien nach den Wünschen der Reichstagsmehrheit einzuführen: diese Errungenschaft verdanken wir erst der Einsicht der Militärbehörden, und wir müssen sie auch für den Frieden festhalten. Die übrigen, immerhin wertvollen Schutzvorschriften des Hausarbeitsgesetzes sind bis jetzt leider größtenteils auf dem Papier geblieben: man ist über die Vorarbeit zur Durchführung noch immer nicht hinausgekommen. Einen Anfang wenigstens zur reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung bedeutet das Stellenvermittlungsgesetz; weiter in dieser Richtung vorzugehen, hatte der Staatssekretär des Innern wiederholt abgelehnt, immerhin hat er Maßnahmen im Verwaltungswege für den Arbeitsnachweis eingeleitet, die hier und da nützlich wirken. In der Wohnungsreform hat das Reich fast gänzlich versagt.

Wenige Monate vor Kriegsausbruch kündigte Delbrück im Reichstag bei der Beratung des Haushalts des Innern eine Pause in der Sozialpolitik an. Man war ohnehin in den letzten Jahren nicht gerade im Eilschritt vorwärts gerast, um sollte also eine Pause kommen, und mehr als dem Staats-

sekretär wohl lieb war, griffen die alten und neuen Gegner jeder Sozialreform dies Wort auf und münzten es in einen Stillstand, ja eine Rückwärtsdrehung des Kurses um. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat damals einen lauten und starken Protest gegen solche Bestrebungen öffentlich erhoben, und die kurz darauffolgenden, sich überstürzenden Ereignisse haben uns Sozialpolitikern recht und den Scharfmachern unrecht gegeben. Die Sozialreform hat ihren Segen in noch weit größerem Maße erwiesen, als auch ihre wärmsten Förderer je ahnen konnten. Die organisierten Arbeiter, die Gewerkschaften, ohne Unterschied ihrer Richtung, haben ihre Gemeinschaft mit Reich und Staat und Gemeinde in hingebendster Tatkraft besiegelt, und ihre so oft befehdeten Führer sind die wertvollsten Helfer bei allen Maßnahmen der Fürsorge und Ordnung gewesen. Und wie im Innern, so haben an den Fronten die Millionen der Arbeiter und Angestellten Schulter an Schulter ihr Leben hergegeben, um das Vaterland vor türkischem Überfall zu retten. Das wäre ohne die Sozialreform und ihre tiefgreifenden Wirkungen nicht möglich gewesen. Und an dieser weltgeschichtlichen Wendung hat auch Delbrück sein vollgemessenes Teil. Läßt auch die Summe der unter seiner Führung erreichten Einzelreformen, zu denen wir noch die Beseitigung der schlimmsten Mißstände der Wettbewerbsklausel, den zunächst am Reichstag gescheiterten Versuch einer Erweiterung der Sonntagsruhe, die Vorbereitung eines Theatergesetzes rechnen, manche Lücke und manche Halbheit erkennen, vermissen wir in der Gesetzgebung den großen Zug der Überzeugung und Entschiedenheit, so hatte der Staatssekretär doch eine sehr glückliche Hand im Verkehr mit den Vertretern der Arbeiterschaft. Er war jederzeit bereit, mit ihnen zu verhandeln, von ihnen zu lernen, mit ihnen sich zu verständigen. Unter seinem Regiment, und öfters unter seiner persönlichen Anteilnahme an den Verhandlungen, ist der Friede zwischen Unternehmern und Arbeitern vor schwerer Bedrohung bewahrt worden. In der Form lehnte er zwar ein Reichseinkunftsamt ab, in der Sache hat er es wiederholt walten lassen. Von ihm stammt auch das Wort vom Siegeszug der Tarifverträge. Man merkte es ihm an, wie peinlich es ihm war, wenn er im Reichstag die Verstöße gegen das Vereinsgesetz zu erörtern hatte, daß Gericht und Polizei so gar nicht in den Geist dieser Bestimmungen eindringen konnten. Und unvergessen soll es ihm sein, daß das letzte Gesetz, das mit seinem Namen aus dem Reichsamt des Innern gekommen ist, die gewerkschaftsfreundliche Novelle zum Vereinsgesetz ist. Vor allem aber rechnen wir es ihm zum bleibenden Verdienste an, daß er mannhaft allen jenen zerstörenden Bemühungen, die Arbeiterorganisationen durch Ausnahmegeetze zu knebeln, eine entschiedene Absage erteilte. Das hat ihm den zornigen Haß der Konservativen und Scharfmacher eingetragen, der sich noch beim Rücktritt des in seiner Gesundheit schwer erschütterten, der Last unerträglicher Schwierigkeiten erliegenden Mannes hier und da kundgegeben hat.

Delbrück hinterläßt seinem Nachfolger im Amte ein reiches Erbe. Die Politik des Vertrauens gegen Vertrauen, die in diesen bald zwei Jahren des Krieges schon manche köstliche Frucht getragen hat, das gegenseitige Verständnis und die Achtung vor ehrlicher Überzeugung können den Boden für weitere Ernten der Sozialpolitik im Frieden bereiten. Unter den gewaltigen Aufgaben, die unserer Arbeit nach dem Kriege warten, nimmt die Sozialpolitik sicher keine der letzten Stellen ein. Der neue Staatssekretär des Innern ist ein tatkräftiger, kluger, weltgewandter Mann von hohem staatsmännischen Sinne. Zwar haben seine Kriegssteuervorlagen in der Arbeiterschaft starke Widerstände gefunden; immerhin ist die vermehrte Anspannung der direkten Abgaben, wie sie das jetzt abgeschlossene Kompromiß bringt, ein Zeichen, daß der bisherige Leiter unserer Reichsfinanzen sich ersten Mahnungen zur Volksfreundlichkeit nicht verschließt. Nun tritt er in einen erweiterten Wirkungsbereich mit erhöhter Machtvollkommenheit. Wir entsinnen uns, daß der neue Staatssekretär des Innern und Bizkanzler von Hause aus volkswirtschaftliche Studien betrieben hat, daß er ein Schüler von Adolph Wagner, Schmoller, Prentano, Knapp gewesen ist, und wir gedenken mancher anerkennenden Worte, die er der Tüchtigkeit unserer Arbeiter und Angestellten und den günstigen Wirkungen des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung in seiner schönen Abhandlung über die deutsche Volkswirtschaft zum Kaiserjubiläum 1913 gewidmet hat („Z. Pr.“ XXIV, 525 ff.). Vor allem aber glauben wir, daß das große innere Erlebnis dieser gewaltigen Zeit, die Hingabe der Arbeiter und ihrer Führer an das Vater-

land, ihre unermüdlige Pflichttreue und ihre unvergänglichen Leistungen, in denen kein anderer Stand sie übertroffen hat den neuen Herrn im Reichsamt des Innern auch zu weiteren Schritten auf der Bahn der Sozialreform führen wird. Das neue Deutsche Reich, das aus dem Meer von Blut und Thränen dieses Krieges erstehen wird, muß reich mit sozialem Glauben ausgestattet werden. Wir bringen dem Leiter in verantwortungsvollem Amte, zu dem ihn auf Vorschlag des Reichskanzlers der Kaiser berufen hat, das Vertrauen entgegen, er werde sein sozialpolitisches Pflichten gegen das deutsche Volk in der Sinne erfüllen, daß der soziale Friede gestärkt, die Arbeitsleistung erhöht, der Schutz von Leben und Gesundheit erweitert der Anspruch der Arbeiter und Angestellten auf volle Gleichberechtigung als Staatsbürger gesichert werde. Und wir warten seine Taten ab.

* * *

Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß ein Mann von solcher unermüdlischer Arbeitskraft und Arbeitsfreude, von dieser rüstigen Gewandtheit in der Beherrschung der verschiedenartigsten Aufgaben und von so kluger Überlegenheit in der Behandlung der Menschen und Dinge wie Clemens Delbrück in seine Gesundheit unter einer ungeheuren Last und Bürde zusammengebrochen ist, die nicht allein von den sachlichen Forderungen sondern in noch viel höherem Maße von leidigen Umständen aufgetümt worden war. Der Staatssekretär des Innern hat in seinen Reichstagsreden stets eine klare Erkenntnis des Notwendigen in Plan und Ziel an den Tag gelegt. Aber die Vielspaltigkeit der Meinungen, der Widerstreit der Amtsstellen, das Nachgeben an jeweilige Strömungen, die Vorherrschaft partikularischer Tendenzen hat zu einer Verworrenheit der Ernährungs politik geführt, die sehr schlimme Wirkungen zeitigt hat — nicht nur in physiologischer Beziehung, sondern in noch höherem Grade für die Volkspsyche. Es ist allerhöchste Zeit, daß nun hier mit fester Hand Ordnung in dem Chaos geschaffen werden soll. Noch ist es nicht zu spät, aber Eile tut dringender. Im gegenwärtigen Augenblick gibt es keine wichtiger und größere Aufgabe der Sozialpolitik, als für die geordnete und ausreichende Ernährung der Massen zu sorgen. Das soll ein neues Amt mit neuen Männern tun.

Der Bundesrat hat am 22. Mai zu dem seit Wochen in der Öffentlichkeit viel besprochenen Plan einer „Lebensmitteldiktatur“ endgültig Stellung genommen und, nach einer amtlichen Mitteilung der „Nordd. Allgem. Ztg.“ den Reichskanzler ermächtigt, eine eigene neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde

— das „Kriegsernährungsamt“ —

zu errichten. Der Präsident dieser Behörde erhält das Verfügungsrecht über alle im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung notwendig sind, ferner über die Futtermittel und die zur Viehversorgung nötigen Rohstoffe und Gegenstände. Das Verfügungsrecht schließt die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung (damit erforderlichenfalls natürlich auch die Enteignung), die Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Preise ein. Der Präsident kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen. Zum Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, v. Batorcki, berufen.

Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ teilt ferner über die Zusammenfassung des „Kriegsernährungsamtes“ mit:

Im Kriegsernährungsamt werden bewährte Männer aus den wichtigsten wirtschaftlichen Interessentengruppen — der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels, der Heeresverwaltung und der Verbraucher — mitarbeiten; die Beschlussfassung wird aber ausschließlich dem Vorsitzenden zuteilen. In einem Beirat werden Vertreter der Bundesregierungen, der behördlichen Kriegsstellen und der Kriegsgesellschaften Sitz und Stimme haben. Die Anordnungen der militärischen Befehlshaber werden den Maßnahmen der zentralen Ernährungsbehörde angepaßt. Der aus der Mitte des Reichstags berufene Beirat für Volksernährung bleibt neben der neu geschaffenen Einrichtung bestehen.

Die bisher vom Bundesrat getroffenen Verordnungen zur Lebensmittelversorgung sollen unberührt bleiben; doch können dem Kriegsernährungsamt in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen unter unverzüglicher Vorlage an den Bundesrat getroffen werden.

Der Leitgedanke bei dieser organisatorischen Neuschöpfung ist der, eine schnellere und einheitlichere Durchführung der auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung ergangenen und

ünftig ergehenden Beschlüsse zu gewährleisten. Verordnungsmacht und Ausführungsgewalt sollen enger miteinander verknüpft werden als bisher, wo über dem Hin und Her der Beratungen zwischen den einzelnen zuständigen Stellen, zwischen dem Reichsamt des Innern, dem preussischen Landwirtschaftsministerium und dem Ministerium des Innern, über den Verhandlungen mit den einzelnen bundesstaatlichen Regierungen es zur Entscheidung des Bundesrats meist so viel kostbare Zeit erging, daß der eben veröffentlichten Verordnung oft schon wieder eine veränderte Lage gegenüberstand. Außerdem hatten die Erzeuger- und Händlerkreise durch ihre Vertrauensmänner, die als sogenannte Sachverständige an den Beratungen der Verfügungen beteiligt waren, stets so frühzeitig Kunde von dem, was im Anzuge war, erhalten, daß sie ihre Lieferungs- und Preispolitik darauf einrichten und auch benötigte Gegenmaßnahmen vorbereiten konnten. In Anbetracht dieser Verhältnisse hat sich der Reichskanzler oder eigentlich ein Stellvertreter bereits seit Ende 1915 in einer Reihe von Bundesratsverordnungen besondere Vollmachten für ein selbständiges Eingreifen zu einem ihm gut dünkenden Zeitpunkt bei gewissen Kapiteln der Lebensbedarfsregelung geben lassen, u. B. bei fast allen Höchstpreisfestsetzungen und -veränderungen, bei der Ausdehnung einzelner Beschlagnahmeverordnungen und Einkaufsmonopole von einer Warengruppe auf verwandte Gruppen, um den Verschiebungen des Marktes rascher folgen zu können. In dieser Richtung der Bevollmächtigung zu selbständigem Handeln geht die neue Bundesratsverordnung nun einen entscheidenden Schritt weiter. Sie begnügt sich aber nicht damit, nur beschleunigte Entschlüsse zu ermöglichen, sondern will vor allem auch die glatte Durchführung, wenn nötig, mit militärischem Nachdruck, sicherstellen. Bisher war es tatsächlich oft so, wie es Herr v. Eldenburg-Konuschan bei der Kartoffelfrage einmal zynisch ausgesprochen hat: „die oben am rechten Tische machen Verordnungen über Verordnungen, die dem Landwirte schier die Lust zum Schaffen nehmen. Glücklicherweise aber liegt die Ausführung bei der Provinzialverwaltung und dem Landrat, und auf die können sich die Landwirte immer noch verlassen.“ Das heißt: viele Verfügungen von oben blieben einfach auf dem Papier stehen und blühten ihre beabsichtigte Wirkung an dem stummen Widerstande der unteren Stellen ein. Das ewige Hin und Her der Verordnungen, das sich aus der Flickmethode unserer Lebensmittelpolitik und dem Mangel eines umfassenden, grundsätzlichen nur nach bitteren Kriegsnotwendigkeiten orientierten Systems erklärte, trug natürlich noch ein übriges dazu bei, daß die Ausführungsorgane den Verfügungen nicht mehr die gewohnte Obacht schenken; kannten sie sich doch schließlich nicht mehr genau darin aus und fehlte es doch auch an Ortspolizei- und anderen Überwachungskräften. Mit einer derartigen papierernen Verwaltungswirtschaft, die nicht bis auf die aktiven Zellen des Wirtschaftskörpers durchgreift, in Landwirtschaft und Handel verstimmt, den städtischen Verbrauchergruppen aber oft nur die regelmäßigen Zufuhren verdirbt, ohne ihnen die tatsächliche Nutznießung der verordneten Höchstpreise zu gewährleisten, konnte es auf die Dauer nicht weiter gehen. Das hat der Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, an seiner verantwortlichen Stelle ebenso kritisch wie alle anderen leidtragenden Stellen, insbesondere die großen Städte, frühzeitig erkannt und die Notwendigkeit einer gründlichen organisatorischen Änderung der Maschine bedacht.

In der „Nordd. Allg. Ztg.“ ist beim Rücktritt des Staatssekretärs darauf hingewiesen worden, daß er schon seit vielen Monaten sich mit ähnlichen Gedanken getragen, ja schon in der Rede vom 21. August 1915 neue Richtlinien entwickelt habe, die allmählich sich durchzusetzen beginnen:

„Die Zwangshindrierung (die damals, als sie vom Staatssekretär in die Debatte geworfen wurde, kaum sonderliche Beachtung erregte) ist für das wichtigste Nahrungsmittel, das Fleisch, die Grundlage der Versorgungsorganisation geworden; einer Organisation, deren inneren Ausbau man höchstens, deren Preisgabe niemand verlangt. Die Beschlagnahme ist noch immer das, als was Delbrück sie ansah: ein Mittel, das — ohne Doktrinarismus und Voreingenommenheit — da anzuwenden ist, wo es sich anwenden läßt, aber kein überall geeignetes, kein Allheilmittel. Die strafrechtliche Wucherbekämpfung hat ja gerade in den jüngsten Wochen gute — wenn auch, wie Delbrück voraussetzte, nicht grundlegende — Dienste geleistet. Die kommunale Ernährungspolitik — bisher in den einzelnen Gemeinden mit recht ungleicher Energie durchgeführt — gewinnt immer größere Bedeutung.“

Leider ist mit der bloßen Betonung dieser gewiß wichtigen Gesichtspunkte aber für die Praxis tatsächlich wenig gewonnen worden, weil sie eben nur Teile des Ganzen berührten und die Durchführung vieles zu wünschen übrig ließ. Was ist denn bei den Viehhandelsverbänden schließlich herausgekommen? Eine monopolistische Interessentenorganisation, die die Versorgung der Verbrauchergruppen zu angemessenen Preisen zunächst mehr geheimt als gefördert hat. Denn die Fleischfrage hat sich seither erst geradezu bedenklich zugepöbzt.

Nach den Angaben der „Nordd. Allg. Ztg.“ stammt auch der Reformplan für die neue Reichsstelle von Dr. Delbrück, der auch einen Kriegswirtschaftsplan auf das neue Erntejahr bereits für diese Stelle hat ansarbeiten lassen.

Vor allem sind es, so schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“ zwei Grundgedanken von entscheidender Tragweite und Fruchtbarkeit gewesen, die der Staatssekretär in seine Vorschläge hineinlegte: der Gedanke engen Zusammenwirkens der bürgerlichen und der militärischen Autorität und der Gedanke eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen einer zentralen, für die Versorgung der Gesamtbevölkerung verantwortlichen, mit verstärkten Machtbefugnissen ausgestatteten Behörde und all den zahlreichen Stellen im Lande, die in einzelnen Ernährungsfragen und Ernährungsverwaltung betreiben und durchführen.

Es ist ein gutes Zeichen für das neue „Kriegsernährungsamt“, daß es nicht wie ein deus ex machina plötzlich heraufbeschworen worden ist, sondern, wie diese halbamtlichen Mitteilungen erweisen, von dem zurücktretenden Leiter unserer Kriegsernährungspolitik mit vorbereitet und in den Sattel gefestigt worden ist. Es braucht also nicht erst lange herumzutasten, um Boden zu gewinnen, sondern wächst sozusagen als sichere Frucht aus den Erfahrungen der ersten zwei Kriegsjahre heraus. Nun bleibt nur der eine, aber entscheidende Wunsch zu erfüllen, daß diese Frucht sich auch für die großen Massen der städtischen Verbraucher als nahrhaft und genießbar erweise. Das wird von den neuen Männern abhängen, die ans Steuer getreten sind. Die Not in den städtischen Massen ist ernst und die Stimmung ist vielfach gespannt, nicht weil die Menschen einen tatsächlichen Mangel an Nährstoffen im Reiche besürchteten, sondern weil ihr Unmut über die schlechte und ungerechte Verteilungswirtschaft wächst. Der prächtige Saatenstand ringsum, die fetten Viehweiden, das großartige — leider, trotz allen Planens ungenutzte — Laubfutter, die Tatsache, daß wir Spargel und andere Lebensmittel noch vergnüglich ans Ausland abgeben, um unserem Gelde etwas mehr Glanz zu verleihen — alles das sieht nicht nach dem Verhungern aus. Das weiß das Volk, und trotzdem läßt man es seine Kraft und Zeit, seine Gesundheit und Seelenruhe in Paraden von Tausenden und Abertausenden vor den Lebensmittelläden verzetteln; läßt es Preise zahlen, die durch die Kriegsverhältnisse nicht zu rechtfertigen sind, läßt die Spekulanten und Schieber in Stadt und Land Vorräte über Vorräte aufspeichern, bis sie verderben. Das ist nicht notwendig. Es handelt sich um „Mißstände“, nicht um „Notstände“, wie der Kaiser am 22. Mai zu den Parlamentspräsidenten treffend gesagt hat.

Wohlan, nun soll es besser werden! Große Erwartungen knüpfen sich an die neue „Lebensmitteldiktatur“. Diese Hoffnungen dürfen nicht zerschanden werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für geschlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform widmete in den letzten Monaten der Kleinwohnungsfrage eine eingehende Erörterung. Als Berichterstatter sprach der Vorsitzende Rechtsanwalt Dr. Steinik, und zwar zunächst an einem Abend, für welchen die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur die Mitglieder beider Vereinigungen einberief, gemeinsam mit Prof. Adolf Weber über die Grundlagen und Richtlinien, so dann in einem von der Ortsgruppe selbst einberufenen Abend über praktische Einzelheiten, insbesondere mit Zuspitzung auf die Zeit nach dem Kriege und auf Breslauer Verhältnisse. Das lebhafteste Interesse für die Frage betandete sich schon äußerlich durch die Teilnahme fast aller Spitzen der staatlichen und gemeindlichen Behörden an den Veranstaltungen. Man ging davon aus, daß ohne rechtzeitige Vorsorge für Breslau wie für die meisten Großstädte nach dem Kriege eine Kleinwohnungsnot zu erwarten sei: Freigabe es, von den Kriegsverlusten ein Sinken der Nachfrage zu erwarten. Abgesehen von dem Ausbleich durch den natürlichen Zuwachs der Bevölkerung und durch die kriegsgetrauten neuen Paare, bedeutet der

Kriegsstand in den seltensten Fällen den Fortfall einer Wohnungsfrage; der Haussohn hat eine eigene Wohnung noch nicht gehabt; der Ghemann hinterläßt eine Familie. Dagegen wird in beiden Fällen häufig infolge der zurückgehenden Einkommensverhältnisse der Familie eine kleinere Wohnung genommen werden müssen. Das gleiche Ergebnis wird die zurückgekehrte Lebenshaltung vieler heimkehrender Krieger und vieler zurückgebliebener Familien zur Folge haben, so daß eine Verschiebung der Nachfrage nach den kleinen Wohnungen hin eintreten muß, die ohnedies vor dem Kriege meist knapp waren. Dazu kommt der zu erwartende Zuzug, namentlich von Kriegerrwitwen vom Lande, die sich etwas zu ihrer Rente zu verdienen wollen. Auf der andern Seite ist während des Krieges der Neubau von Häusern sehr zurückgegangen. Eine Behebung dieser Übelstände ohne öffentliche Vorsorge ist nicht möglich, da bei der Höhe des Zinsfußes und der Verleinerung des Bauens das Baugewerbe, zumal bei Kleinwohnungen, nicht auf seine Rechnung kommen kann. Das danach zu erwartende Steigen der Mieten nach dem Kriege bildet aber, selbst wenn die Gründe für diese Steigerung nur vorübergehende wären, eine dauernde Gefahr für das Wohnungswesen, weil Mietsteigerungen infolge der Kapitalisierung der Grundrente eine Verteuerung des Grund und Bodens und damit eine dauernde Steigerung der Mieten mit allen ihren Nebenerscheinungen (eniges Zusammenwohnen, Schlafstellenwesen) herbeiführen. Diese Abhilfe im Wege des Bauens durch die Gemeinde zu suchen, hat einmal wegen der erforderlichen Miesensummen keine Aussicht auf Erfolg, andererseits wäre es auch bei dem bekannt teuren Bauern öffentlicher Behörden nicht wünschenswert. Dieser Weg wird deshalb nur dort zu beschreiten sein, wo ein anderer nicht gangbar ist, und dies wird bei den Wohnungen für kinderreiche arme Familien der Fall sein, für welche die Wohnungsbeschaffung und auch die gemeinnützigen Baugenossenschaften auch schon vor dem Kriege versagt haben. Im übrigen ist der gegebene Weg der der Unterstützung der privaten Bautätigkeit, welcher zurzeit selbst die erste Hypothek zu einem annehmbaren Zinsfuß durch öffentliches Eingreifen wird beschafft werden müssen, da die bisherigen Geldgeber, insbesondere die Hypothekenbanken, beim heutigen Geldstand (Disagio der Pfandbriefe) nicht helfen können. Vorübergehend wird dabei an Zinsen und vielleicht auch durch Zuschüsse zu den augenblicklich besonders hohen Baukosten zugefetzt werden müssen. Als Gegenleistung für diese Unterstützung mußte der Unterstützte sich der Aufsicht unterwerfen, daß die Beihilfe wirklich dauernd dem Interesse der Wohnungsuchenden zugute käme.

Neben diesen dringendsten Verwaltungsmaßnahmen gelangte eine Reihe weiterer Fragen späterer weiterauschauender Wohnungsreform zur kurzen Besprechung.

Die an die Vorträge anschließende Erörterung war sehr ausgiebig und gestaltete sich durch die Beteiligung einer Reihe von Persönlichkeiten aus dem Kreise der staatlichen und städtischen Behörden, der Hypothekenbanken, Grundbesitzer, gemeinnützigen Baugesellschaften und der Bodenreformer besonders anregend und fruchtbar. Von den letzteren beiden Gruppen wurde die Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft für die Stadt nach dem Vorbild der in mehreren Provinzen bestehenden sogenannten Landgesellschaften unter maßgebender Beteiligung der Stadt befürwortet.

Erwähnt sei, daß sich in Breslau, um die Angelegenheit dauernd in Fluß zu halten, auch ein Ausschuß für Kleinwohnungsweisen gebildet hat, dem der Vorsitzende der Breslauer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform als stellvertretender Vorsitzender angehört.

Das Internationale Arbeitsamt hat sich durch die Stürme des Weltkrieges bis jetzt hindurchgerettet. Die Beiträge der Staatsregierungen und der Landessektionen zu den Kosten des Amtes sind zum größten Teil eingegangen, die wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit ist erhalten geblieben, das Bulletin in seinen drei Ausgaben (deutsch, französisch, englisch) ist regelmäßig weiter erschienen. Da in den Ausgaben eine strenge Sparsamkeit waltete, war der Abschluß des Jahres 1915 ziemlich günstig und auch der Voranschlag für 1916 berechtigt zu guten Erwartungen.

Das Arbeitsamt wird jetzt von 20 Staaten oder Kolonien unterstützt: Deutsches Reich, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich, Ungarn, Belgien, Cuba, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Südafrika, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz, Heiliger Stuhl. Die meisten Staaten haben ihre im Frieden zugesagten Jahresbeiträge für 1915 bezahlt, ausgeblieben sind nur die Beträge von Belgien, Großbritannien, Südafrika, Kanada und Italien, während Frankreich jenen Beitrag herabgesetzt hat, ebenso Neuseeland. Landesgruppen zählt das Arbeitsamt jetzt 15: deutsch, amerikanisch, österreichisch, ungarisch, belgisch, dänisch, spanisch, finnländisch, französisch, britisch, italienisch, norwegisch, niederländisch, schwedisch, schweizerisch. Insgesamt sind 1915 75 119 Franken eingegangen, während die Ausgaben 68 081 Franken betragen. Mit einem Überschuss aus dem Jahr 1914 war Ende 1915 ein Bestand von 25 129 Franken vorhanden, der zur Deckung früherer Verpflichtungen aus Veröffentlichungen verwendet worden ist. Der Voranschlag für 1916 schließt in Einnahmen und

Ausgaben mit 96 200 Franken ab. Auch wenn die Unterstützungsbeiträge nicht in dieser Höhe eingehen sollten, wird sicher das Jahr ohne Fehlschüsse abschließen können, da an den Ausgaben namhafte Ersparnisse vorgesehen werden.

Wenn auch selbstverständlich vorläufig von einer Tätigkeit der Internationalen Vereinigung abgesehen werden muß, so ist doch ihr Organ, das Internationale Arbeitsamt, auf festem Boden erhalten und wir dürfen hoffen, daß in ihm die Gemeinsamkeit der Kulturinteressen des Arbeiterschickes auch weiter eine gute und treue Pflege erfährt. Das Deutsche Reich und die deutsche Landesgruppe, die Ges. f. Soz. Reform, werden es an Unterstützung nicht fehlen lassen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Stimmen zur Vereinsgesetzänderung.

Im Arbeiterlager ist die günstige Aufnahme, die die Vorlage in dem bereits erwähnten Aufsatz Legiens gefunden hat, nicht allenthalben geteilt worden. Großenteils beruht dies entweder auf einer Verkennung der von der Regierung überhaupt gegebenen Versprechungen oder auf bösen Begriffsverwirrungen zwischen Vereins- und Koalitionsrecht, kleinerenteils auf den besonderen vorerst unbefriedigt gebliebenen Interessen einzelner Arbeitergruppen, die auf die Vorlage, die ja nur eine Abschlagszahlung auf eine spätere gründliche Reform des politischen Vereinsrechts sein soll, weitergehende Hoffnungen setzten.

Während sich das „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ Legiens Standpunkt völlig zu eigen macht und allen Nachdruck auf Selbstbecheidung und rasche Durchsetzung im Reichstage legt, meint der „Proletarier“ in Verkennung der rechtlichen Möglichkeiten, die sich bei Gelegenheit einer Vereinsgesetzänderung überhaupt boten:

„Der unburgfriedliche Protest der Landwirtschaft hat allerdings die Vorlage selbst nicht zu hindern vermocht, aber er hat doch wohl die Regierung von der so bitter notwendigen Reform des Koalitions- bzw. Streikrechts der ländlichen Arbeiter abgehalten und den ausdrücklichen Hinweis auf diesen Verzicht auf eine wirkliche Reform ausgelöst. . . . Selbstverständlich werden die Arbeitervertreter im Reichstage versuchen, die Vorlage der Regierung zu erweitern und zu verbessern. . . . Ausdrücklich feststellen wollen wir jedoch schon heute, daß die Vorlage der Regierung auch in einer verbesserten Gestalt nur eine Abschlagszahlung sein kann und daß eine gründliche Reform des ganzen Arbeiterrechts eine der wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten der Zukunft bleibt.“

Der Bergarbeiterführer Abg. Hue äußert sich in der „Frkf. Volksstimme“ recht abfällig über den Entwurf. „Er hat“, wie Dr. Adolf Brauns Blatt, die „Fränk. Tagespost“, mit einem Seitenblick auf Legiens Reichstagsrede und „Vorwärts“-Aufsatz sagt, „sein gesundes Mißtrauen dem Auslegungsvermögen der zur Rechtspflege berufenen Juristen und den unteren Polizeibehörden gegenüber bewahrt.“ Sein Einwand richtet sich gegen die Aufrechterhaltung der Sprachenparagraphen, die er im Interesse der schwerindustriellen Arbeiterchaft des mit Polen, Ruthenen, Tschechen, Litauern und Slowenen durchsetzten industriellen Westens für äußerst bedenklich hält.

Die „Bergarbeiter-Ztg.“, sonst ein recht verständig geleitetes Gewerkschaftsblatt, hebt nicht nur gleichfalls hervor, daß dieser Paragraph seinerzeit eigens zur Erschwerung der gewerkschaftlichen Organisierung der schwerindustriellen Arbeiter in das Vereinsgesetz hineingebracht worden sei, sondern geht gleichzeitig auch auf die Land- und Staatsarbeiterfrage ein, indem sie (irrigerweise) „die Aufhebung der Vereinigungsbeschränkungen für die Landarbeiter und für die Arbeiter in den Verkehrsanstalten“ vermischt.

Anderere Gewerkschaftsblätter sind zwar auch nicht mit dem Entwurf zufrieden, nähern sich aber Legiens Standpunkt um so mehr, als sie gerade dadurch, daß dieser hochangesehene Führer ihn vertritt, sehr für ihn eingenommen werden. So meint die „Allg. Gärtner-Ztg.“:

„. . . War mancher auch in unseren Reihen wird meinen, daß stärkere Worte am Platze gewesen wären. Sind wir doch in dieser Hinsicht noch immer gar sehr in dem Banne und dem Glauben befangen, als könnten starke Worte schon allein große Taten vollbringen, während diese in Wirklichkeit immer zu einer gefährlichen Überschätzung der eigenen Kräfte geführt und uns dann die unabwendbaren Enttäuschungen gebracht haben. — Wenn der allbewährte und immer kühl überlegende gewerkschaftliche und politische Praktiker Carl Legien seinen Gefühlen Zwang auferlegt und er es also für geraten erachtet, die hier erkenntliche mäßige Haltung einzunehmen, dann dürfen wir ihm vertrauen, daß damit unserer Sache am meisten gedient wird.“

Und wir ersparen uns am besten den sonst berechtigten Tadel, sammeln unseren Unwillen an, um ihn dann zum Ausdruck zu bringen, wenn davon eine zweckdienliche Wirkung erwartet werden darf. — Man darf nicht übersehen, daß von Regierungsseite nicht versprochen worden ist, während der Kriegszeit schon an eine gesetzgeberische Änderung des Koalitionsrechts heranzugehen, sondern es war nur die erste Änderung des Vereinsrechts in Aussicht gestellt, und dieses Versprechen ist mit der gegenwärtigen Vorlage eingelöst worden."

Die 400 000 Arbeitersportfreunde bedauern, daß über ihren Vereinen das Damoklesschwert der Politischerklärung hangen bleibt. Aus ihren Reihen wird vorgeschlagen, den Begriff der „Einwirkung auf politische Angelegenheiten“ neu zu fassen; als eine solche Einwirkung soll ihrem Wunsche nach nur „die durch einen Beschluß eines Vereins und im Namen desselben an eine gesetzgebende Körperschaft gerichtete Aufforderung und Antrag auf Änderung eines bestehenden politischen Zustandes“ zu betrachten sein. Da die Vorlage sich nur auf Berufsvereine, die das Arbeitsverhältnis zu verbessern trachten, bezieht, werden natürlich die Arbeitersportvereine in der Vorlage nicht ihre Rechnung finden.

Die Christlichen Gewerkschaften sehen in dem Entwurf „ein Kompromiß zwischen dem Versprechen der Reichsregierung und den der Änderung des RWG. überhaupt widerstrebenden Kreisen“; das „Zentralblatt“ faßt sich dahin zusammen, daß lediglich die Folgen der Politischerklärung durch die Vorlage gemildert werden sollen, und zwar unter bestimmten dehnbaren Gesichtspunkten; neues Recht schaffe sie nicht, alle Bestimmungen, das Berufsvereinsrecht im Wesen umzugestalten, behielten also ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit. Das Blatt der christlichen Maler weist ausdrücklich auf die Bedenkllichkeit der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung hin, als sei die Wahlrechtsfrage eine rein politische Angelegenheit:

„Der Krieg hat den breiten Massen der Bevölkerung wohl allgemein eine gegenteilige Auffassung eingehämmert: daß gerade die Verteilung der staatsbürgerlichen Rechte in Staat und Gemeinde eine so starke soziale Seite hat, daß keine Organisation, die wirksam an der Lösung der sozialen Frage arbeiten will, an ihrer Behandlung vorbeikommen kann.“

Der „Gewerkverein“, das leitende Blatt der deutschen Gewerksvereine S.-L., sieht „die Wünsche der Arbeiter mit den Vorschlägen der Novelle nicht erfüllt“, erblickt in dieser aber eine Abschlagszahlung, die der Reichstag annehmen sollte vorbehaltlich späterer weiterer Forderungen, die zu den ersten Friedensaufgaben gehören würden. Das Blatt findet die „Stellung der Landarbeiter nach wie vor unklar“, während „die Staats- und Gemeindegewerkschaften wohl ohne weiteres von dem Entwurf betroffen“ werden. Da tritt wieder die unjuristische Denkweise hervor, die in dieser Frage so viel Verwirrung angerichtet hat.

Volle Zustimmung findet die Vereinsgesetzänderung beim Ausschuß des „Deutschen Arbeiterkongresses“. Dieser freie Bund, in dem die christlichen Gewerkschaften, der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, das Reichsartell der Staatsarbeiter- und Unterbeamtenverbände, der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine und die Verbände der katholischen Arbeitervereine West-, Süd- und Ostdeutschlands vertreten sind, hat dem Reichstag eine Entschliesung übermittelt, in der er die Änderung des Vereinsgesetzes mit lebhafter Befriedigung begrüßt. Mit besonderer Genugtuung stellt der Kongressausschuß fest, daß die Gesetzesvorlage von ihrem Geltungsbereich keine Arbeitnehmergruppe ausschließt, sondern für alle, einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen und der Staatsarbeiter sowie der Angestellten in gleicher Weise Geltung hat.

Auch die katholischen Arbeitervereine (Zib Berlin) begrüßen an sich die Vorlage, sehen aber doch — z. T. wieder in der weitverbreiteten Überschätzung ihres Inhalts — zugleich große Besorgungen in sie.

„Wird nämlich der Entwurf Gesetz, dann dürfen die Gewerkschaften Jünglinge und Mädchen unmittelbar nach dem Austritt aus der Schule als Mitglieder aufnehmen. Darauf bereiten sich die sozialdemokratischen und andere Gewerkschaften schon jetzt eifrig vor. Es dürfte jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß jene bekannten Organisationen, die ihre Arbeit lediglich nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beiseite-Setzung der religiös-sittlichen Beeinflussung verrichten und in der Vorbereitung und Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe ihre wesentlichste Aufgabe erblicken, nicht geeignet sind, für die jugendliche Arbeiterschaft, die sich eigentlich noch in den Kinderjahren befindet. . .

Da Regierung und Reichstag schwerlich gewillt sind, im Wege der Gesetzgebung diesen Gefahren zu begegnen, wird die katholische Berufsorganisation nunmehr es als ihre Pflicht betrachten, ihre ganze Kraft einzusetzen, um die katholische schulentlassene Jugend zu gewinnen und sie dadurch vor den nachteiligen Einwirkungen einer in rein wirtschaftlichem Geiste geführten gewerkschaftlichen Erziehung und des Klassenkampfes zu bewahren.“

Diese Stellungnahme kam nach dem noch erinnerlichen Gewerkschaftsstreit im Lager der katholischen Arbeiterschaft nicht überraschen. Die hier zum Ausdruck gebrachten Bedenken wegen der Politisierung zu junger Leute werden übrigens auch von einzelnen linksstehenden Politikern geteilt, so von den Abgg. Kerscheneister und Traub.

Überjudentrat Dr. Kerscheneister hat einem hahrischen Bundesratsbevollmächtigten seine Ansichten ausführlich mitgeteilt. Er wünscht keinerlei Änderung des jetzigen Zustandes und verkennt dabei, wie alle die den gleichen Standpunkt einnehmenden Pädagogen, die rein deklaratorische Bedeutung der Vorlage. In warmherzigen, aber an der Vorlage selber vorbezielenden Ausführungen warnt er vor der Hereinziehung der Jugend in die Politik und auch in die angeblich unpolitischen Vereinsversammlungen, die sich mit sozialen Fragen und besonders Lohnfragen befassen. Für den Aufbau der Zukunft sei es höchst gefährlich, die Jugend der Verbeugung und einer einseitig parteiischen Betrachtung der Dinge auszusetzen.

In ähnlicher Richtung liegen die Gedankengänge, die Dr. Traub in der „Voss. Zig.“ vorträgt. Er fürchtet, bei frühzeitiger Einführung in die Klassenauffassung gebe der Jugend Eindrucksfähigkeit, Beweglichkeit und Frische verloren.

Auch von sozialistischer Seite (Abg. Heinrich Schulz) wird die Gefahr vorzeitiger Politisierung der Jugend, sofern sie besteht, hoch veranschlagt und einer rein pädagogischen Jugendpflege auch für die Arbeiterschaft das Wort geredet.

Die Bedenken Kerscheneisters und Traubs aber weist Schulz nicht nur wegen des tatsächlichen Mißverstehens der Novelle, sondern auch deswegen zurück, weil er den den Gewerkschaften zugeschriebenen Charakter als im Grunde doch parteipolitische und womöglich gar verbeugende Organisation bestreitet, gleichzeitig aber auch die Hereinziehung der Jugend in das wirtschaftliche Leben und Denken als eine mit dem derzeitigen Stande des Kapitalismus und der Technik gegebene Erscheinung ansieht, die die Gewerkschaften wahrhaftig nicht hervorgebracht haben und auch nicht in ihrer Wirkung auf die junge Menschenseele zu verschärfen bestrebt sind.

Auf Arbeitgeberseite ist ein Beschluß der Textilindustriellen zu verzeichnen, der sich bereits am 23. März gegen den vermutlichen Inhalt der Vorlage wandte, weil sie ungünstig auf das spätere Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling wirken werde. Die Arbeiter wenden dagegen ein, ein Lehrverhältnis der Art, wie es hier vorgeschickt werde, bestehe in der ganzen Textilindustrie höchstens bei den Färbereien. In Wahrheit sei der Beschluß der Textilarbeitgeber gegen den größeren Schutz gerichtet, den die Jugendlichen durch die Gewerkschaften vor Ausbeutung finden.

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ legt dar, daß den Unternehmern mit der Gesetzänderung für ihre eigenen Verbände nichts genützt werde, was zweifellos insofern zutrifft, als diese allerdings vor Politischerklärung bisher wirklich sicher waren und, falls eine solche erfolgt wäre, auch nicht weiter darunter gelitten hätten. Sie hält die Unterscheidungen zwischen allgemeiner Politik und Wirtschafts- oder Sozialpolitik nicht für durchführbar, zumal ganz unwillkürlich kein Redner der freien Gewerkschaften bei irgendwelchen Themen den reinpolitischen Ton vermeiden könne. Die Einwände der landwirtschaftlichen Unternehmer gegen die Vorlage gälten für Handel, Handwerk und Industrie genau ebenso.

Ausiedlungen auf dem Lande für heimkehrende Krieger und Matrosen in England. Die Innenkolonisation in England wurde bisher auf Grund der aus den Jahren 1908 und 1910 stammenden Gesetze zur Förderung des Kleinsiedlungs- und Wohnungswesens (Small Holdings and Allotments Acts) von den einzelnen Grasschaften durchgeführt (XXI 1469). Im Jahre 1913 erschienen die durchreisenden Landreformpläne Lloyd Georges, die von Anfang an auf starken Widerstand bei den Grundeigentümern stießen (XXII 651, XXIII 98) und infolge des Weltkrieges vorläufig auch zurückgestellt sind. Dagegen taucht nun in England, ebenso wie in Deutschland, der Gedanke auf, den Kriegern Heimstätten auf dem Lande zu schaffen und dadurch von einem neuen Gesichtspunkt aus die Innenriedlung zu fördern. Im Juli 1915 hat das Amt für Ackerbau und Fischerei einen Ausschuß eingesetzt, der die Frage der Kriegerheimstätten prüfen und Vorschläge für die Durchführung

machen sollte. In dem jetzt vorliegenden ersten Bericht dieses Ausschusses wird darauf hingewiesen, daß manche Krieger, die früher Landarbeiter waren, mit dem Wunsche heimkehren werden, ein eigenes Stückchen Land zu besitzen, und daß ferner manche Krieger, die vor dem Kriege in der Stadt arbeiteten, durch den Krieg die Sehnsucht nach einem Leben in freier Luft gewonnen haben. Die bisher geltenden Bestimmungen reichen nicht aus, diesen Landwirte zu stillen, namentlich könne diese Frage nicht den örtlich bezeichneter einzelnen Grafschaften überlassen bleiben, sondern müsse vom Staate aus in die Hand genommen werden.

Unter den Kriegern, die nach einer Ansiedlung streben, werden manche sein, die aus irgend welchem Grunde örtlich gebunden sind und nur eine Ansiedlung in bestimmter Gegend gebrauchen können, z. B. weil sie die Arbeitsstätte in der Stadt haben und nur nebenbei etwas Gartenbau treiben wollen. Für solche Kreise kann auf Grund der bisherigen Bestimmungen unter Gewährung mancher Erleichterungen von den Grafschaften gesorgt werden. Der Staat aber soll Land erwerben, wo er es bekommen kann, und dies Land dann weitergeben. Der Ausschuss riet jedoch davon ab, vereinzelte Ansiedlerstellen zu schaffen, sondern die Ansiedlung soll in Form von ganzen Kolonien erfolgen, weil das Anlernen der Siedler für ihn neue Aufgaben, der Verkauf von Werkzeugen und Rohstoffen, sowie der Verkauf der landlichen Erzeugnisse dann einheitlicher und billiger eingerichtet werden kann.

Der Ausschuss schlägt vor, daß zunächst vom Staate drei Kolonien geschaffen werden, und zwar sollen dabei drei Arten berücksichtigt werden: In der einen Kolonie soll hauptsächlich Obst- und Gartenbau, in der zweiten Milchwirtschaft betrieben werden, die dritte Kolonie soll eine Mischung dieser beiden Arten darstellen. Für alle Kolonien wird als Erzeugung Stühnerzucht und Imkerei empfohlen. Bei der Auswahl der Siedler soll nicht nur die Befähigung der Siedler selbst, sondern auch die Eignung ihrer Ehefrauen für die landwirtschaftlichen Arbeiten in Betracht gezogen werden. Für die Frauen sollen auch besondere Kurse eingerichtet werden für Milchwirtschaft, Käsebereitung, Geflügelzucht, landwirtschaftliche Buchführung usw. Für jede Kolonie soll ein Leiter angestellt werden, der die erste Einrichtung und die kaufmännische Verwaltung zu überwachen hat, ferner ein Mann der Praxis zum Anlernen der Siedler. Der Einkauf von Werkzeugen, Rohstoffen usw. sowie der Verkauf der Erzeugnisse soll zunächst einheitlich durch den Leiter geschehen; später sollen sich daraus Einkaufs- und Verkaufs-Gesellschaften entwickeln. Ebenso sollen mit staatlicher Hilfe Kreditgenossenschaften gegründet werden, um den Siedlern billig verzinsliches Betriebskapital zu verschaffen.

Diese Anregungen berühren sich in Vielem mit den deutschen Vorschlägen für Kriegeransiedlung.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Wirtschaftsforderungen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen für das dritte Kriegserntejahr.

In ausgedehnten Beratungen hat der Vorstand des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen unter ausgiebiger Benutzung des in seinen Organisationen während der Kriegszeit gesammelten Erfahrungsstoffes sowie der gutachtlichen Darlegungen zahlreicher sachkundiger Stellen und wirtschaftspolitischer Sachleute festgestellt, welches die Hauptmängel unserer bisherigen Ernährungswirtschaft sind und die besonderen Ursachen dafür sind und auf welchen Wegen sie abgestellt werden können. Zugleich hat er die Zielpunkte herausgearbeitet, die für die künftige Lebensmittelpolitik richtunggebend sein müssen, wenn die großen Verbraucher Massen besser als im ablaufenden Wirtschaftsjahre leblich und seelisch durchhalten sollen. Der Wirtschaftsplan des Kriegsausschusses gliedert sich in einen allgemeinen kritischen Teil und in einen positiv praktischen Teil, der Erzeugung, Verteilung, Verbrauch und Preise betrifft.

Leitgedanken.

Das dritte Erntejahr der Kriegszeit stellt Deutschland nach den unmäßigen Ergebnissen der zum Teil plan- und ziellosen, jedwemfalls eines klaren Willens entbehrenden Lebensmittelpolitik des zweiten Jahres vor noch größere und schwierigere Aufgaben als bisher. Die Kontrast der breiten Verbraucher Massen, die längst ihre Friedensbedingungen aufgegeben und im Kriege ihre Einkünfte größtenteils nicht der Lenkung entsprechend haben steigern können, droht gegenüber den unvermeidlich fortschreitenden Freistreiberereien zu versagen; die Nahrungsmittel, an der Menschen und Tiere zugleich, und zwar oft am meisten unter kurzfristiger Bevorzugung der letzteren, zerren, in Folge der mangelhaften ökonomischen Einteilung der Vor-

räte sehr knapp geworden, auf Auslandszufuhren ist in immer geringerem Maße sicher zu rechnen. Die wiederbelebte Erzeugung der besetzten Gebiete ist für den Unterhalt der Truppen und der dort ansässigen Bevölkerung nötig. So kann dem deutschen Volke im dritten Jahre neben den eifrigsten Versuchen zur Förderung der heimischen Bodenerzeugung, deren Ausfall aber stets von ungewissen Faktoren abhängt, nur eine großzügig durchdachte, systematisch und rücksichtslos durchgeführte Verteilungspolitik helfen, die sofort einsetzen muß. Angesichts der ständig wiederholten antiken Behauptungen, daß unsere Produktionsmöglichkeiten und Nahrungsmittelvorräte vollkommen ausreichen, muß eine vernünftige und energische Verteilungswirtschaft der Wiederkehr der vielen verstimmenden und beschämenden Erscheinungen des zweiten Jahres — man denke an die Kartoffel-, die Butter-, die Zucker-, die Brennspiritus-, die Kaffee- und die Fleischfrage, den Nahrungsmittelschwindel und den Preiswucher — vorbeugen können.

Der Grundgedanke der allgemeinen Wehrpflicht, der von jedermann rücksichtslos die volle Einsetzung seiner Persönlichkeit für die Kriegführung des Vaterlandes verlangt, hat durch die Anerkennung der allgemeinen Arbeitspflicht der Gewerbe und der Arbeiterschaft für Heeresrüstungs Zwecke während des Krieges seine praktische Ergänzung gefunden. Für das Durchhalten im dritten Kriegserntejahr ist die entschlossenste Verwirklichung einer allgemeinen Nährpflicht der Inhaber der Produktionsmittel und Vorräte für die Volksernährung das entscheidende Gebot.

Forderungen.

I. Sicherung und Steigerung der Lebensmittelerzeugung.

1. Organisierung von Arbeitsgemeinschaften der Bauern zu gegenseitiger Hilfe.
2. Genossenschaftliche Maschinenbeschaffung und Benutzung mit Staatsunterstützung.
3. Bereistellung und Verteilung künstlicher Düngemittel mit sachkundiger Belehrung und Anleitung.
4. Rutzbarmachung der städtischen Abwässer, Trocknung der städtischen Abfälle.
5. Anleitung zu verbesserter Bestellung- und Erntetechnik.
6. Stellung von kriegsgegenangenen Arbeitern für die Landwirtschaft. Beschaffung sonstiger geeigneter Hilfskräfte aus der Stadt. Beurteilungen vom Heeresdienst.
7. Prämien und Auszeichnungen für nachweisliche Steigerung der Anbauflächen für bestimmte Nährpflanzen und der Flächen- und Ernteerträge.
8. Anbau von Ob- und Gärten.
9. Öffentliche Bewirtschaftung vernachlässigter oder brachliegender Felder auf Kosten des Bodeneigentümers und Bestellung mit Spätfrucht.
10. Verstärkung der Ziegen- und Schafzucht. Freigabe der Wälder und Bahndämme hierfür. Anleitung zu häufigerem „Tüden“ des Viehs.
11. Organisation der Laubfütterung, der Laubfütterungssammlung.
12. Energischere Öffnung der Wälder für Weide- und Streuzwecke und Anweisung der Viehhalter zu ihrer Benutzung. Einrichtung von Hütten und Unterkunftsräumen in den Forsten.
13. Schutz der Ader gegen Wildschaden durch verstärkten Abschuss und durch zeitweilige Freigabe der Jagd.
14. Systematische Sammlung bisher vernachlässigter wilder Nutzpflanzen und Nutzfürche.
15. Gemeinnützige Trocken- und Dörranlagen für frühzeitiges Konservieren der Ernteüberschüsse (Getreide-, Heu- und Futtertrocknungsanlagen). Rutzbarmachung landlicher Industrieanlagen (Brauereien, Brennereien, Zuckerraffinerien usw.) für Dörrzwecke.
16. Organisation zu beschleunigter Abfuhr und Verwertung leicht verderblicher Früchte und Pflanzen. Einrichtung von Sammelstellen und Lieferungs-genossenschaften zum unmittelbaren schnellen Absatzverkehr mit städtischen Gemeindeverwaltungen und gemeinnützigen Abnehmer-genossenschaften auf Grund von Verträgen über regelmäßige Massenlieferungen.
17. Frühzeitige Vorkehrungen für die beste Vorbereitung der Ernte 1916/17. Anbauprogramme, insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Anbauflächen für Winterrotgetreide, Hülsenfrüchte, Erbsen und für Zuckerrüben unter Bereitstellung der erforderlichen Düngemittel.

II. Bestmögliche Verwertung und Verteilung der verfügbaren Vorräte.

A. Der menschliche Ernährungsbedarf ist vor dem Viehfutterbedarf sicherzustellen.

Um die zur menschlichen Ernährung geeigneten Erzeugnisse gegen die Verfallung, die durch Verbote sich nicht wirksam genug einschränken läßt, zu schützen, ist Vieh nur soweit zu halten, als es zur unerlässlichen Versorgung der Menschen mit Voll- und Magermilch, Butter, Mähe, Fett und einer gewissen, für Krieger, Schwerarbeiter und Kranke erhöhten Kopfmenge Fleisch nötig ist oder aber Lebensmittel, die nicht zugleich zur menschlichen Ernährung dienen können, und haus- oder betriebswirtschaftliche Abfälle zur Verfügung stehen. Bei den entsprechend zu regelnden Schlachtungen ist Auslese im Hinblick auf die künftigen Nahrungszwecke geboten, ferner ist das nötige Zugvieh durchzuhalten. Die überschüssigen Sommerfuttermittel sind zur raschen Schweineaufzucht in großem Umfang nach Kräften anzunutzen, während im Herbst und Winter bei Knappheit der Futtermittel der Schweinebestand planmäßig auf eine solche Zahl von

zett- und Zuchtzweinen zu beschränken ist, daß der volkswirtschaftlich größte Nubeffekt an Zett gewährt wird und die rasche spätere Wiederaufzucht sichergestellt ist. Das Abschachten von Milchkühen und Kälbern ist unter öffentliche Genehmigung zu stellen.

B. Richtige Verteilung der verfügbaren Lebensmittel zwischen Land und Stadt.

Dieselbe Einschränkung im Lebensmittelverbrauch, die für die städtische Bevölkerung nötig geworden ist, muß für die ländliche Bevölkerung gelten. Möglichst gleichmäßige Verteilung der Vorräte und der Kriegszentbehrungen über die ganze Nation hin erleichtert den Druck und kräftigt die Einheitlichkeit des Willens zum Durchhalten. Die Selbstversorgung der Erzeuger und Eigenwirtschaftler ist entscheidender als im zweiten Kriegsjahr einzuschränken. Die Lebensmittelvorräte in den ländlichen Haushaltungen sind auf bestimmte Kopfmengen für bestimmte Fristen zu bemessen. Überschießende Vorräte sind gegen angemessenen Preis zu beschlagnahmen und in gemeinnützige Zwangsbewirtschaftung zu nehmen, so daß der Vorratshalter an Hand einer Haushaltungs- und Wirtschaftsliste nur mit öffentlicher Genehmigung darüber verfügen darf. Die Überschüßbetriebe einer Gemeinde oder einer anderen räumlich oder politisch bestimmten Wirtschaftseinheit sind zu Lieferungs-genossenschaften zu vereinigen, die die Lieferung gewisser Massenbedarfswaren nach dem Maßstab ihrer bisherigen Produktionsmöglichkeiten zu gewährleisten haben. (Vgl. als Muster die Gemeinbewirtschaftung des Getreides, die Viechhandelsverbände und die Vieh- und Fleischlisten im bayerischen Fleischrationierungssystem, die Milchlieferungs-genossenschaften mit Butterabgabepflicht und die öffentliche Milchversorgungsgenossenschaft im Unterelsaß.) Vorzugsweise Sicherstellung von rund 15 Millionen Tonnen Speisefertigkartoffeln für die städtische Bevölkerung und das Heer, sowie von 5 Millionen Tonnen für Kartoffelpräparateherstellung. Umlegung von Verpflichtungen auf die geeigneten Betriebe für die Lieferung ausreichender Saatgutmengen zu gegebener Zeit. Vorzugsweise Sicherstellung von rund 20 kg Zucker je Kopf und Jahr aus der nächsten Kampagne für die menschliche Ernährung.

C. Richtige Verteilung der Lebensmittel zwischen Besser- und Minderbemittelten.

Weitgehende Kopfwweisung der wichtigsten knappen Massennahrungsmittel durch Lebensmittelbeschränkungs- und Vorzugskarten für Mehl, Brot, Grüns, usw., Hülsenfrüchte, Reis, Zucker, Butter, Käse, Fette, Fleisch, Eier, Milch, Kaffee und Kaffeerohkaffee, Tee, Petroleum, Seife usw. Lebensmittelbücher nach Stuttgarter Art, notfalls mit wechselnden Kopfmengen je nach der Menge der jeweils vorhandenen oder zuwachsenden Vorräte. Die Karten sind zum Teil als Tauschkarten zu gestalten, so daß eine Marke, die nicht für den Einkauf einer Ware benützt werden kann oder soll, zum Bezug anderer genau angegebener Waren in bestimmter Menge dienen darf. Unbenützt zurückgegebene Karten sind zu vergüten. Die Brot- und Kartoffelmengen sind sobald als möglich zu erhöhen. Zusatzkarten und Vorzugskarten für Schwerarbeiter, Nachtarbeiter, Kranke, Schwangere, Stillende, Säuglinge und Kinder sind bei einzelnen Waren vorzuziehen. Verbot der privaten Lebensmittelsendungen bei rationierten Waren vom Erzeuger an die Verbraucher. Hamsterverbote für Stadt und Land mit bestimmten Höchstgrenzen auf den Kopf für Einlagerungsmengen. Vorzugsweise Sicherstellung bestimmter Nahrungsmittel für Kranke, Schwangere, Stillende und Kinder.

III. Durchführung.

Genau statistische Feststellungen der Aussaat und Bestandsaufnahmen in regelmäßiger Wiederkehr. Meldepflicht für zuwachsende Erzeugnisse und Ernteerträge (Vorschätzungen, Garbenzählung, Fuhrenzählung, Probewägungen usw.). Scharfster Deklarationszwang für Vorräte und Warenübergänge aus einer Hand in die andere. Anzeigepflicht des Groß- und Zwischenhandels für alle Lebensmittelgeschäfte. (Schlußscheine für den wichtigsten Nahrungsmittelverkehr.) Ausbau eines Nahrungs- und Futtermittelkatasters für das Reich auf Grund regelmäßiger zu führender Wirtschaftslisten aller gewerbmäßig verkaufenden Produktions- und Handelsbetriebe und monatlicher Meldungen an örtliche und provinzielle Berichtstellen sowie an eine Reichsstelle, die ähnlich wie den Arbeitsmarkt auch den Lebensmittel- und Futtermittelmarkt zu überschauen trachtet und die bezirksweise dezentralisiert durchzuführende Warenverteilung einseitlich überwacht und an Hand von Reichsverteilungsplänen leitet. Aufhebung der partikulärrechtlichen Ausfuhrverhinderer einzelner bevorzugter Landesteile. Ausbau von städtischen gemeinnützigen Lebensmittelbezugs- und Verteilungsgesellschaften unter weitgehender Mitwirkung der Verbrauchervertreter und von Konsumgenossenschaften, Errichtung städtischer Mältereien, Molkereien, Wurstfabriken, Fleisch- und Gemüsehallen, Geflügel- und Stamindenhöfe usw. unter Rukbarmachung leestehender Schlachthofanlagen, Industrierräume usw., Konservefabrikation nur noch unter schärfster öffentlicher Aufsicht. Ausbau der gemeinnützigen Massenverpflegung. Entschiedenste Einschränkung der Verwendung von Nährmitteln für bloße Genußzwecke (Braubeschränkungen, Verbot von Trinkbraunweinerzeugung), Freigabe von Saccharin gegen Karten.

IV. Futtermittelregelung.

Meldepflicht für alle vorhandenen eingelagerten und anwachsenden Futtermittel. Gemeinnützige Zwangsbewirtschaftung. Beschlag

nahme- und Abgabepflicht je nach dem Viehbestande, Rationierung, Verteilung nach Viehkopffzahlen unter Anferlegung entsprechender Aufzucht- und Lieferpflichten hinsichtlich Milch, Butter, Fett, Fleisch usw. Sonderbehandlung und Anrechnung der nicht weitransportierbaren Raßfuttermittel.

V. Preisregelung.

Da wir vom Ausland wenig bekommen, also auf uns selbst gestellt sind, können und müssen wir die Preise autonom nach einem freiwirtschaftlichen System in organischer Abstimmung untereinander von Grund auf neu regeln, und zwar grundsätzlich auf einer niedrigeren Basis, die den tatsächlichen Erzeugungskosten unter Berücksichtigung aller Erschwernisse der Kriegswirtschaft gerechter entspricht als die bisherigen Preise, da sie ihrer Höhe nach sachlich meist ungerechtfertigt sind, in ihrem Verhältnis zueinander sich willkürlich widersprechen und die Tragfähigkeit der Verbraucher Massen vielfach überschreiten. Die neue Getreideernte schafft für diese systematische Preisrevision den geeigneten zeitlichen und sachlichen Ausgangspunkt. Allgemein ist zu beachten, daß die zur menschlichen Ernährung geeigneten Erzeugnisse sich bei der Verfütterung ans Vieh im Fleisch oder der Milch oder der Butter oder bei der gewerblichen Verarbeitung zu technischen Zwecken oder Genußmitteln nicht höher verwerten als bei der Abgabe an den Markt für menschliche Lebensmittel. Also Herabsetzung der Preise für Hafer, Gerste, Futterpflanzen aller Art. Herabsetzung der Milchpreise, vor allem aber der Butter-, Käse-, Fleisch-, Wurst-, Konservenpreise, der Preise für Hafer-, Gersten- usw. Präparate, für Bier usw., Herabsetzung der Preise für natürliche und künstliche Düngemittel usw., Verminderung der Spannung zwischen Getreide- und Brotpreisen.

Ein solcher Abbau der Preise ist auch im Hinblick auf die wiederkehrende Friedenswirtschaft geboten, um gefährlichen Zusammenbrüchen der auf Spekulationspreise abgestellten Wirtschaftsbetriebe vorzubeugen.

Die Gefahr einer unsparsamen Verbrauchssteigerung bei niedrigerer Preisfestsetzung ist durch die Verteilungsordnung ausgeschlossen.

Die ergiebige Bewirtschaftung der lebensmittelherzeugenden Betriebe nach Wegfall der bisherigen spekulativen Reizpreise ist unter Verufung auf den Grundsatz der allgemeinen nationalen Arbeits- und Nährpflicht außer durch öffentliche Belohnungen und Auszeichnungen notfalls auch durch Zwangsproduktions- und -lieferungsverträge auf genossenschaftlicher und gemeindlicher Basis nach Maßgabe der vorjährigen Produktionsdurchschnitte, insbesondere auch durch Verhängung entsprechender Lieferungsverpflichtungen bei Zuteilung von Dünge- und Futtermitteln und Arbeitskräften zu bewirken.

Um die Preisbildung des Inlandmarktes endgültig von den verheerenden Wirkungen spekulativer Auslandspreise zu befreien, ist die ausländische Einfuhr aller wesentlichen Lebensmittel durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft und verwandte Kriegsbezugs- und -verteilungsorganisationen zu monopolisieren. Ihre Verwaltung und Preisgebung sowie die der anderen zentralen Versorgungsstellen für Getreide, Zucker, Leder, Spiritus, Futtermittel usw. sind vom parlamentarischen Beirat für Volksernährung, der sich durch vereidete unabhängige Sachverständige zu dem Zwecke ergänzen soll, nachzuprüfen.

Grundsätzlich soll das Reich die ausländischen Lebensbedarfsmittel ohne Rücksicht auf den eigenen Einstandspreis zu niedrigeren, preisenkenden Sätzen auf den Markt oder unmittelbar an die Verbraucher Gemeinden oder Züchterverbände bringen. Infolge der preisenkenden Wirkung können dann Reich, Staaten, Gemeinden, Heer, Flotte, Lazarette, Kriegsfürsorgeorganisationen auch die einheimischen Erzeugnisse viel wohlfeiler als im Vorjahr einkaufen und so nicht nur die Einbuße, die das Reich beim Auslandskauf erlitten hat, ausgleichen, sondern auch alle öffentlichen Ausgabenposten, insbesondere die für Tenernngszulagen, wesentlich entlasten und den unbemittelten Verbraucher Massen das Durchhalten wesentlich erleichtern. Das Geld wird wieder an Kaufkraft gewinnen.

VI. Überwachung der Preisregelung und des Marktes.

Wirksamere Durchführung der Wuchergesetze und der Nahrungsmittelkontrolle mit Hilfe der Vertrauensleute der Verbraucherorganisationen und notfalls auch mit Hilfe militärisch kommandierter Helfer. Schärfere Rechtsprechung. Das Heilbieten von Ersatzmitteln, Konserven usw. ist nur nach Prüfung des Inhalts und der Preise durch die öffentlichen Nahrungsmittelämter und Preisprüfungsstellen unter Kenntlichmachung der Prüfungsergebnisse, der Preise und des Herstellers zu gestatten. Der Mißbrauch ausländischer Firmierung von Waren zu Preistreibern ist zu bekämpfen. Der Ketten- und Schieberhandel ist mit Hilfe der oben erwähnten Schlußscheine abzuschneiden. Die Reichsausfuhrverbote für Lebens- und Futtermittel sind zu verschärfen.

Auch die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat in einer Eingabe an die bürgerlichen und militärischen Behörden die Notwendigkeit eines Gesamtplanes für die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr betont. Er soll betreffen die Produktionsförderung mit Hilfe von Kreis-Wirtschaftsämtern und öffentlichen Mitteln, die Verteilungsregelung zwischen Stadt

und Land unter Sicherstellung des menschlichen Mindestbedarfs an Getreide, Kartoffeln, Fett, Milch, Zucker usw. und durch Zusammenfassung der Verbrauchsgemeinden zu großen Zweckverbänden unter zentraler Leitung eines Reichs-Lebensmittelausschusses und zentraler Versorgungsstellen für einzelne Warengruppen, ferner die Preisregelung auf einer mittleren Linie mit besonderem Abbau der Futtermittelpreise und mit festen Preisen für Erzeuger, Vermittler und Verbraucher. Zur Überwachung sind die Preisprüfungsstellen zu vervollkommen. Eine allgemeine Aufklärungstätigkeit von oben und von unten soll das Verständnis für die notwendige Gemeinschaftlichkeit aller Volksgruppen in der Lebensmittelversorgung fördern und die Durchführung der Anordnungen erleichtern.

Neue Verordnungen für die Volksernährung. Der Bundesrat hat durch Bekanntmachung vom 18. Mai eine frühzeitige Ernteflächen-erhebung, wie sie von den Verbraucherorganisationen schon im Vorjahr gefordert worden ist, nämlich für die Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 bei den wichtigsten Nähr- und Nutzpflanzen angeordnet, um so eine vorläufige Übersicht über das, was für das neue Erntejahr heranwächst, zu erhalten: Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf sonstige Früchte ausdehnen. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeindebehörden oder zu diesem Zwecke ernannte Sachverständige und Vertrauensleute unter Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter (Individualerhebung). Im Vorjahre fand vom 28. Mai bis 4. Juni nur die übliche Schätzung der Anbauflächen von Getreide- und Fruchtarten durch die Gemeindevorsieger und erst vom 1. bis 4. Juli eine Ernteflächen-individualerhebung nach Art der jetzt angeordneten statt. Die Ergebnisse beider Erhebungen wichen stark voneinander ab. Da nach allen Anzeichen die Individualerhebung der Ernteflächen die bei weitem zuverlässigeren Ergebnisse geliefert hat, soll die Schätzung der Anbauflächen diesmal weggelassen.

Ferner hat der Bundesrat durch eine weitere Bekanntmachung vom 18. Mai die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung unter Aufsicht des Reichszantlers beschlossen. Sie soll die Erzeugung, Verwertung und Haltbarmachung von Gemüse und Obst fördern und, ohne in den Gemüse- und Obsthandel unnötig einzugreifen, für die rechtzeitige Abnahme, Beschaffung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten. Die Geschäftsabteilung wird bekannt machen, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen. Wer Gemüse und Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Geschäftsabteilung anmelden, die es durch ihre Abnahmestellen abzunehmen hat. Hat die Geschäftsabteilung sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann es den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zur Abnahme zugesendet werden. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen von der Reichsstelle zugewiesen werden, nach deren Anweisung zu verarbeiten.

Die Reichsgemüse- und Obststelle scheint also eine Weiterbildung der ursprünglich sehr losen, im Anschluß an die Zentraleinkaufsgesellschaft gebildeten Organisation zur Gemüse- und Obstverwertung darzustellen. Der Gründungsgebanke entspricht langgehegten Forderungen der großen Verbraucherorganisationen, die allerdings angesichts der Eigenart des Gemüses, seiner plötzlichen Wachstumschwankungen und Transport Schwierigkeiten eine bezirksweise Zweckverbandsorganisation, gestützt auf Liefervereinigungen der Gemüsezüchter und auf Bezugsgruppen der Städte und der Verbraucherorganisationen vorgeschlagen hatten. Vielleicht nimmt unter der Einwirkung der neuen Reichsstelle die Organisationsentwicklung auch jetzt noch diesen Gang.

Endlich hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 18. Mai zur Bekämpfung des großen Schwinds mit der Dosenpackung wichtiger Lebensmittel und mit der Konservenerlieferung endlich angeordnet, daß bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs Packungen oder Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten, Herkunft und Inhalt kennzeichnenden Angaben zu versehen sind. Insbesondere können Angaben vorgeschrieben werden über die Person dessen, der die Ware in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, den Kleinverkaufspreis. Den Kreis der so zu kennzeichnenden Waren bestimmt der Reichszantler. Durch die gleiche Verordnung ist es — auch wenn entgegen gesetzte Abreden vorliegen — verboten, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich zu erhöhen, wie man das in den letzten Wochen besonders für Fleischkonerven, für Tee und Malz usw. beobachten konnte. Die Übertretung der Vorschriften der Verordnung ist mit Geldstrafe bis zu 1500 M und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Nun wird wohl die nette Praxis der Überlebzettel, die dem ehrsamem Kaufmann vom Hersteller der Waren alsbald im Voraus für die Beteiligung an der Politik der Mietpreise mitgeliefert worden sind, ein raiches Ende nehmen.

Zur preisgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Seeisichen sollen künftig, da die Nichtpreisnotierungen sich als wirkungslos er-

wiesen haben und die Preisbedingungen von Tag zu Tag und Ort zu Ort sich schnell verschieben, durch die Landesregierungen besondere Markt-ausschüsse an den wichtigsten Hafenplätzen eingesetzt und auf eine zhangs-weise Zusammenziehung der Fischer zu Lieferungs- und Preisorganisationen sowie auf verbesserte Regelung der Zufuhren hingewirkt werden.

Die Reichsgetreidestelle weist jetzt den Städten größere Mengen von Teigwaren, Nöhren- und Fadennudeln zu, damit sie seitens der Gemeindebehörden den Verbrauchern zu verhältnismäßig billigen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Die Reichsgetreidestelle hat das im Herbst 1915 mit dem Verbands deutscher Teigwarensabrikanten abgeschlossene Abkommen abgeändert und den freien Handel mit Teigwaren aus-geschaltet, um gerade in der gegenwärtigen Zeit der großen Fleischknappheit eine ausreichende preiswerte Versorgung mit Teigwaren, soweit es die Rücksichten auf die Schonung unserer Brotgetreidebestände zulassen, aus dem verfügbaren Weizenmehl, das auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verteilt wird, sicherzustellen.

Die Reichsbranntweinstelle hat endlich die Spirituszentrale wieder zur Abgabe von Flaschenspiritus für Leuchtzwecke ermächtigt, jedoch nur im Umfang von 25 v. H. des früheren Verbrauchs der Großver-triebsstellen. 20 v. H. werden zum bisherigen Bezugspreis von 55 Pf gegen Bezugsmarken, die die Gemeinden an Minderbemittelte bei nach-weislichem Bedarf ansteifen, abgegeben, die übrigen 5 v. H. werden zu dem Sperrpreis von 1,50 M für das Liter marktfrei verkauft.

Die Reichsfleischstelle trachtet jetzt, eine möglichst gleichmäßige Verteilung aller verfügbaren Schlachtfleischvorräte auf die Gemeinden durchzuführen, was aber bei der Knappheit an Schlachtvieh und der Ungleichmäßigkeit der Viehhandelsorganisationen sowie bei den klaffenden Unterschieden zwischen den Gewichtsungen an Fleisch, die in den einzelnen Gemeinden auf den Kopf der Einwohner bewilligt werden, eine schwierige Aufgabe ist. Die größeren Städte sind nun allmählich endlich, ein halbes Jahr, nachdem die Fleischartenfrage als zeitgemäß erörtert worden ist, zu der Kopfummessung von Fleisch übergegangen, nach den verschiedensten Ausweis- und Verteilungssystemen. Es wird freilich damit noch viel herumprobiert, und zu dem vom Kriegsausschuß für Konsuminteressen seit Januar 1916 immer und immer wieder empfohlenen Verfahren der bezirksweisen Zuteilung der Kunden an bestimmte Schlächter — bei der Butter, Milch usw. an bestimmte Läden — unter Führung von Kundenlisten und Nummernausgabe bequemen sich die bürokratisch schwerfälligen Verwaltungen leider erst, nachdem die anderen Methoden sich als unbrauchbar erwiesen haben. Ein tüchtiger kaufmännischer Organisator könnte sich hier große Verdienste erwerben.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifvertragsfrieden im Baugewerbe ist nun endgültig gesichert. Die maßgebenden Verbände der Bauarbeiter und der Bauarbeitgeber haben Mitte Mai ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen ihrer Vertreter vom 3. Mai im Reichsamt des Innern über die Vertragsverlängerung erteilt.

Über die Hamburger Reichskonferenz des Deutschen Bauarbeiterverbandes am 15. Mai wird berichtet, daß sie den Beschlüssen über die Fortdauer des Reichstarifvertrages bis zum 31. März 1917 und auf ein weiteres Jahr, wenn bis zum 31. Dezember 1916 mit einer der feindlichen europäischen Großmächte ein Friede noch nicht abgeschlossen ist, und den vereinbarten Steuernuzulagen einstimmig zugestimmt hat.

Ferner wurde beschlossen, den Familien der im Felde stehenden Mitglieder der Pfingstfest eine Unterstützung zu zahlen, die etwa 1 1/4 Mill. M ersordern wird.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat in seiner Hauptversammlung zu Hannover am 18. Mai zur Verlängerung des Tarifvertrags und zur Bewilligung von Kriegszulagen mit großer Mehrheit folgenden Beschluß gefaßt: „Die außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ermächtigt den geschäftsführenden Ausschuß, dem Reichsamt des Innern die Annahme der Vereinbarung vom 3. Mai d. J. über die Verlängerung der Tarifverträge zu erklären, nachdem das Reichsamt des Innern die Zusage gegeben hat, bei den Reichs- und Staatsbehörden dafür eintreten zu wollen, daß die in der Vereinbarung vorgesehene Kriegsteuerzulage der Bauarbeiter den bauansführenden Mitgliedern des Arbeitgeberbundes in allen Fällen zurückerstattet werde, in denen der Kontrakt vor dem Zustandekommen der Vereinbarung abgeschlossen worden ist, den Baugehilfen also die Verpflichtung zur Zahlung so außerordentlich hoher Kriegsteuerzulagen an die Bauarbeiter nicht bekannt war.“

Die hier mitgeteilte Rückwirkung neu gewährter Lohnzulagen auf die Preisberechnung in laufenden Lieferungsverträgen für öffentliche Behörden ist ein bemerkenswerter Vorgang; die Nachbewilligung von Preiszuschlägen auf feste Verträge infolge Verteuerung der Arbeitslöhne ist bisher selten vorgekommen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

50 Jahre Verband der Deutschen Buchdrucker. Die freigewerkschaftliche Organisation der Buchdruckergehilfen, die 93 v. S. aller Berufsgenossen in Deutschland umfaßt, hat am 20. Mai die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens begehen können.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker ist nicht nur die älteste Gewerkschaft moderner Art, sondern auch das Vorbild aller anderen deutschen Gewerkschaften, deren keine einen so hohen Stand der beruflichen Durchorganisation und der Tarifvertragskultur erreicht hat wie er. Auf die Vorarbeit des Deutschen National-Buchdruckervereins, der Pfingsten 1848 im Buchdruckgewerbe die Bestrebungen älterer Bildungsvereine abgelöst hatte, baute in gewisser Weise, seine Erfahrungen und Fehler verwerfend, der neue Buchdruckerverband auf, der, auf Anstoß des Leipziger Fortbildungsvereins für Buchdrucker, Pfingsten 1866 von 34 Vertretern von 4000 Gehilfen aus 85 Städten ins Leben gerufen worden war. Hier war es vor allem der unvergessene Richard Härtel, der dem Verband kluge Richtlinien für eine vorbildliche Gewerkschaftspolitik gab. Bereits 1874 war der Verband stark genug, um durch eine umfassende Lohnbewegung die Anfänge des nachmaligen Reichstarifvertrags durchzusetzen. Nach weiteren 12 Jahren finden wir auch die Arbeitgeberchaft voll überzeugt von dem Werte, den der Tarif gegenüber der Schwunzkonturrenz beizigt; sie ist nunmehr bestrebt, möglichst alle Arbeitgeber zum Abschluß von Tarifverträgen zu bewegen. Aber gerade das folgende Jahrzehnt gestaltete sich kampfreich. Die Arbeiter wollen den Neunjahrestag durchsetzen, stoßen auf großen Widerstand und treten 1891 in einen eiskaligen Streit von 12000 Arbeitern ein, der ihre Mittel in beispielloser Weise verzehrt. Die Arbeitgeber aber lernen in dieser Zeit immerhin die Kraft der organisierten Arbeiter kennen und müssen gleichfalls große Mittel aufwenden, um den Kampf zu überdauern. Die Not des ganzen Gewerbes, in der schrecklichen, der tariflosen Zeit nach 1891, treibt im Jahre 1896 die beiden Gegner wieder zusammen, und jetzt entsteht die neue Tarifgemeinschaft, und zwar mit ihrer festen Behörde, dem Tarifamt. Wohlgerüstet an Mitgliedern und Geldmitteln, hat fortan die Gehilfenschaft des Buchdruckgewerbes keinen offenen Kampf mehr zu führen gebraucht. Ihr Verbandsvermögen stieg auf mehr denn 11 Millionen Mark, ohne daß die Ausgaben für Unterstützungszwecke unter dem Drucke von kostspieligen Lohnkämpfen zu stehen brachten. So konnten im Laufe der Jahre allein aus der Hauptkasse 48½ Millionen Mark für Wohlfahrtszwecke, für die Unterstützungen während der Kriegszeit allein an die 7 Millionen Mark verausgabt werden. Die Mitgliederzahl aber war vor dem Kriege auf 70 000 angewachsen, von denen etwa 57 v. S. jetzt im Felde stehen und freilich 3600 auch schon fürs Vaterland gestorben sind.

Der Segen einer starken Arbeiterorganisation ist in reichstem Maße dem ganzen Buchdruckgewerbe zugute gekommen. Der Buchdruckerverband, seit 27 Jahren von Emil Döbkin mit sicherer Hand geleitet, hat mit seiner Tarifpolitik ein Beispiel aufgestellt, an dem die ganze deutsche Arbeiterbewegung sich geschult hat. Er hat der Arbeiterchaft gezeigt, daß die richtige Einschätzung der eigenen Kräfte und der Kräfte des Gegners, die Festhaltung parteipolitischer Gesichtspunkte und überschwänglicher Redensarten, Festigkeit in Zielsetzung und Forderungen, aber auch klare Erkenntnis des jeweils Erreichbaren die Grundlagen einer aufrechten und verantwortungsbewußten Arbeiterpolitik sind. Er hat zugleich den Blick für Wert und Bedeutung gewissenhafter Führer, aber auch gesunden Vertrauens zu ihnen geschärft. Darüber hinaus hat der Buchdruckerverband den Gegnern des Arbeiteranstiegs und der Sozialreform gezeigt, daß die Politik der gewerkschaftlichen Wachsamkeit und Kampfbereitschaft nicht nur für die Arbeiter, sondern, wenn die Arbeitgeber die Zeichen der Zeit verstehen und sich dem Mitbestimmungsverlangen nicht entgegenstemmen, für ein ganzes Gewerbe von günstigstem Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Konkurrenzverhältnisse sein kann; nicht in einer innerlich unwahrhaftigen Verfechtung grundsätzlicher Harmonie zwischen Arbeitgeber und -nehmer und im Verzicht auf allen selbständigen Arbeiterwillen liegt die gesunde gewerbliche Entwicklung begründet, sondern in der freien vertraglichen Verständigung der sich als gleichberechtigte Mächte würdigenden Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern. Für dieses Vorbild hat die deutsche Arbeiterchaft alle Ursache dem Buchdruckerverbände dankbar zu sein. In seinem zusehenderen Geiste werden alle Arbeiterverbände am Aufbau des neuen Deutschlands mitarbeiten müssen. Mögen es dann auch die Unternehmer nicht an sich fehlen lassen!

In einer geschmackvollen Festnummer feiert das Verbandsblatt, der „Korrespondent“ der Buchdrucker, dessen kluge Haltung und gediegene Redigierung viel zur rechten gewerkschaftlichen Erziehung der Buchdruckergehilfenschaft beigetragen hat, die Organisations- und Unterstützungsleistungen des Verbandes und richtet für die Veteranen des Verbandes wohlverdiente Denktafeln auf.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Städtisches Sparabholungsverfahren und Kohlensparkasse.

Von Bürgermeister Mosbach, Neustadt bei Koburg.

In der koburgischen Stadt Neustadt ist seit einigen Jahren das Abholungsverfahren bei der städtischen Sparkasse eingeführt. Wie allerwärts, so auch hier mit bestem Erfolg. Bisher bestanden vielfach sogen. Legkassen in Wirtschaften. Diese waren natürlich nicht „sicher“. Tatsächlich gab es auch Verluste für Sparer. Sobald die Sparkasse die Abholung von Spareinlagen einführt, ging es mit den Legkassen abwärts. Zu der Sicherheit der Einlagen kam noch die große Bequemlichkeit, mit der das neue Verfahren dem Sparer entgegenkommt, daß nämlich allwöchentlich ein Bote der Sparkasse im Hause vorpricht und Einlagen entgegennimmt. Dabei wird das Sparen auch nicht auf einen regelmäßigen Beitrag festgelegt. Er kann einlegen zwischen 20 Pf. und 20 Mk., soweit sich aus den verschiedenen Sparmarken Beträge zusammenlegen lassen. Zu Weihnachten jedes Jahres erfolgt die Auszahlung der Ersparnisse. Nicht alle Sparer holen sie pölig ab. Viele lassen sich ein Sparkassenbuch ausstellen, und mancher kleine Mann ist auf solche Weise zum erstenmal in seinem Leben zu einem Kunden der Sparkasse und glücklichen Besitzer eines Sparkassenbuchs geworden. Es kann zwar nur eine geringe Verzinsung erfolgen. Immerhin ist dieses Sparverfahren insofern sehr viel vorteilhafter als die Legkassen, weil der Besuch der Wirtschaft bei den Einlagen und namentlich auch die Schlemmerei bei der Auszahlung der Einlagen (sogen. Jahrestag mit Karpsen-, Gans-, Wildessen usw.) wegfällt.

Immerhin wäre ein ernstlicher Wettbewerb mit den Legkassen sehr beeinträchtigt worden durch folgende Umstände. Vielfach stellten diese Legkassen nämlich eine Art Vorschuß- oder Darlehnskassen dar. Mancher kleine Mann trat nur bei in der Absicht, alsbald ein Darlehen in Anspruch zu nehmen, das er durch die nachträglichen Einlagen abzahlte. Diesem Umstand mußte die Sparkasse Rechnung tragen. Sie wandte sich daher gleichzeitig der Förderung des Personalkredits zu und gibt nunmehr Darlehen gegen Bürgschaft und auf Wechsel, wobei sie auch eine Verbindung mit dem Abholungsverfahren zuläßt. Nachdem sich so dieses Sparabholungsverfahren erfreulich eingeführt hat, ist die Stadtverwaltung wieder einen Schritt weiter gegangen. Die Kriegszeit haben es mit sich gebracht, daß die Stadt für so mancherlei Bedarf des täglichen Lebens sorgen mußte. Es liegt nahe, dabei auch der Versorgung mit Hausbrandkohlen sich zuzuwenden, zumal diese recht teuer werden. Es ist nun beschlossen worden, durch das städtische Gaswerk einen gemeinsamen Kohlenbezug zu veranstalten. Zugelassen zur Bestellung werden aller Personen, welche am Sparabholungsverfahren beteiligt sind. Sobald das Gaswerk seine Preise bekanntgibt und zur Bestellung auffordert, begeben sich die Beteiligten mit ihrer Sparkarte zum Werk und unterschreiben dort eine Bestellung, die gleichzeitig eine Abtretungserklärung des entsprechenden Geldbetrags zugunsten der Gaswerksparkasse enthält. Zu Weihnachten legt die Gaswerksparkasse der Sparkasse diese Scheine vor und läßt sich ihre Guthaben überschreiben. Zinsverluste entstehen den Sparern also nicht. Damit bei etwaiger Verpfändung der Sparkarte dem Pfandgläubiger kein Schaden entstehen kann, insofern als eine ältere Abtretungserklärung vorliegt, wird die Sparkarte mit einem Vermerk über die geschehene Abtretung durch Abstempelung versehen.

Durch diese Verbindung der Kohlenversorgung mit dem Abholungsverfahrens wird den kleinen Leuten die Vorsorge für die Herbst- und Winterbedürfnisse erleichtert. Sie können schon während des ganzen Jahres das nötige Geld ansparen und wenn die mancherlei besonderen Ausgaben im Herbst an sie herantreten, dann haben sie bei der Sparkasse ein entsprechendes Guthaben. Außerdem kann die Stadt günstige Preise einräumen.

Staatliche Anerkennung der Verdienste eines Krankenkassenleiters. Das sächsische Ministerium des Innern hat dem Landtagsabgeordneten Fräßdorf, der nach 21jähriger erfolgreicher Wirklichkeit von seinem Amte als Vorsitzender der Ortskrankenkasse Dresden schied, eine künstlerische Anerkennungsurkunde überreichen lassen, in der es heißt: „Der Vorsitzende der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Dresden, Herr Karl Julius Fräßdorf, hat bei den vom Ministerium des Innern während des Krieges zur Verhütung eines Notstandes und zur Hebung der allgemeinen Wohlfahrt getroffenen Maßnahmen, insbesondere bei den Arbeiten des Landesauschusses für Kriegshilfe, mit großem Eifer und bewährter Sachkenntnis dem öffentlichen Wohle wertvolle Dienste geleistet und dadurch beigetragen, der Bevölkerung ihre opferwillige und zuversichtliche Stimmung zu bewahren. Nicht minder würdigt das Ministerium des Innern die segensreiche Tätigkeit, welche die bisher von ihm geleitete Dresdner Allgemeine Ortskrankenkasse sowie die übrigen dem Verbands sächsischer Ortskrankenkassen angeschlossenen Kassen während des Krieges entfaltet haben, und es nimmt deshalb gern Veranlassung, Herrn Fräßdorf für seine gemeinnützige Wirklichkeit seine dankbare Anerkennung auszusprechen.“

Auch das Versicherungsamt der Stadt Dresden und der Vorstand der Ortskrankenkasse haben Herrn Fräßdorf den herzlichsten Dank für die

von ihm der Rasse geleisteten wertvollen Dienste angesprochen und dabei gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß es ihm noch lange vergönnt sein möge, seine Arbeitskraft und seine Erfahrung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zu betätigen.

Weitberzige Gewährung der Kriegswochenhilfe. Auf eine Anfrage, ob die Leistungen der Kriegswochenhilfe auch den Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer zustehe, die infolge von Krankheit oder Verwundung aus dem Heeresdienst ausgeschieden sind, ihre Erwerbsfähigkeit aber nur zu einem gewissen Teil wiedererlangt haben, hat sich das Reichsamt des Innern, unter Vorbehalt der Entscheidung im Spruchverfahren, folgendermaßen geäußert:

„Die Bundesratsverordnungen über Kriegswochenhilfe gewähren diese auch den Ehefrauen solcher früherer Kriegsteilnehmer, welche infolge einer Verwundung oder Erkrankung den Kriegsdienst nicht weiter leisten können, beschränken diesen Kreis aber durch den Ausschluß derjenigen Kriegsteilnehmer der gedachten Art, welche noch imstande sind, eine Erwerbstätigkeit wieder anzunehmen. Die Absicht der Vorschrift geht offenbar dahin, die Wohlfahrt dieser Wochenhilfe nicht auch solchen Personen zuzuwenden, die selbst wieder für sich und ihre Familie sorgen können, bei denen also der ursprüngliche Grund für die Bereitstellung jener Beihilfe weggefallen ist. Daraus folgt, daß nicht schon jede geringwertige Erwerbstätigkeit oder die Möglichkeit einer solchen das Recht auf die Wochenhilfe anschließen soll: es muß vielmehr eine Erwerbsfähigkeit vorhanden sein, die zwar der normalen bezw. der früheren des betreffenden Ehemanns nicht gleich oder auch nur sehr nahe zu kommen braucht, die aber immerhin noch für die Möglichkeit ausreicht, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird sich jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen lassen. Die Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung, der für die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung maßgebend zu sein hat, ist daher nicht wohl angehängt. Dem freien Ermessen der für die Bewilligung zuständigen Stellen ist hier also ein gewisser Spielraum gelassen. Es dürfte sich empfehlen, hierbei wohlwollend zu verfahren, in Zweifelsfällen es aber doch auf die Entscheidung der im Streitverfahren zuständigen Spruchinstanzen ankommen zu lassen.“

Für eine Reichsnappschäftsorganisation hat sich der Petitionsausschuß des Reichstags ausgesprochen. Auf eine entsprechende Eingabe erklärte ein preussischer Regierungsvertreter daß die preussische Regierung dem Verlangen sympathisch gegenüberstehe und schon bisher in diesem Sinne tätig gewesen sei. Man bedauerte, daß über die Haltung der anderen Bundesstaaten nur unvollständige Mitteilungen vorlagen. Schließlich wurde die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Die versicherungsrechtliche Stellung der beurlaubten und kommandierten Kriegsteilnehmer und der Zurückgestellten regelt ein im Armeeverordnungsblatt vom 20. Mai 1916 veröffentlichter Erlaß des Kriegsministeriums. Danach unterliegen Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt werden, der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angestelltenversicherung nur dann, wenn sie „beurlaubt“ sind. Dagegen kommt bei einer „Kommandierung“ die gesetzliche Versicherung nicht in Betracht; sie darf daher, wie dies in einigen Fällen geschehen sein soll, nicht von den Dienststellen den Unternehmern gegenüber gefordert werden. Vom Dienst „Zurückgestellte“ sind in versicherungsrechtlicher Beziehung wie Zivilpersonen zu behandeln.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die gemeinschaftliche Eingabe zur Regelung der Arbeitsvermittlung, die die vier unabhängigen Gewerkschaftsrichtungen zusammen mit dem Büro für Sozialpolitik und unter grundsätzlicher Zustimmung der Gesellschaft für Soziale Reform den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten unterbreitet haben (Sp. 672), hat im Petitionsausschuß des Reichstags weitgehende Zustimmung gefunden. Der Ausschuß hat Mitte Mai in zwei Sitzungen das in der Januar- und Märztagung 1916 leider sehr zu kurz gekommene Arbeitsnachweiswesen besprochen und dabei die von den genannten Vereinigungen aufgestellten Mindestforderungen für eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweises für die Kriegszeit dem Reichstag bzw. der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Gleichzeitig beschäftigte den Petitionsausschuß die Frage, wie weit die geplante öffentliche Regelung des Arbeitsnachweises auch die Privatangeestelltenvermittlung erfassen solle. Da der Beschluß des Reichstags vom 20. März 1916, die Arbeitsnachweise einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, von einzelnen Seiten die Auslegung erfahren hat, daß er die Stellenvermittlung der kaufmännischen und technischen Angestellten nicht berühre, so hat der Bund der technisch-industriellen Beamten den Reichstag in einer Eingabe gebeten, „nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie in der Entscheidung des Reichstags aufgestellt, auch für die technischen und kaufmännischen Angestellten die Schaffung eines zentralisierten Netzes öffentlicher Stellennachweise in die Wege zu leiten“. Die Sitzungsgruppe Groß-Werke des Verbandes der Bureauangestellten förderte gleichfalls, „baldigt einen öffentlich-rechtlichen paritätischen Stellennachweis für Privatangestellte zu schaffen“. Der Verband

deutscher Handlungsgehilfen, der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine zu Frankfurt a. M. und die Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung für Deutschland dagegen verlangten, daß durch feinerliche Maßnahmen in die freie Entwicklung der kaufmännischen Stellenvermittlung eingegriffen werde.

Der Vertreter der Regierung erklärte Eingriffe des Gesetzgebers über die getroffenen Regierungsmaßnahmen hinaus für unangebracht. Die Vertreter mehrerer Parteien lehnten die Unterstellung der Stellenvermittlung für Angestellte und Handlungsgehilfen unter öffentlich-rechtliche Nachweise ab. Ein fortschrittlicher Antrag verlangte sogar Übergang zur Tagesordnung über jene Eingaben, die die Angestellten unter die öffentlich-rechtliche Vermittlung bringen wollen. Schließlich wurden alle diese Eingaben zur Angestelltenvermittlung der Regierung als Material überwiesen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Urlaub der Eisenbahner in Preußen. Erholungsurlaub darf nach einem Erlaße des Eisenbahnministers auch in diesem Jahre den Bediensteten bewilligt werden; seine Dauer soll, wie im Vorjahre, je nach der Lage des Einzelfalles bemessen werden. Als Höchstgrenze können im laufenden Jahre zwei Drittel des in Friedenszeiten üblichen Urlaubs bewilligt werden. Urlaub nach dem Auslande kann insoweit bewilligt werden, als der Besuch von in der Nähe der Landesgrenze gelegenen Bädern und Lustkurorten beabsichtigt ist und die rechtzeitige Rückkehr der Beurlaubten sichergestellt bleibt.

Erholungsurlaub für die badiischen Eisenbahnangestellten soll auch in diesem Jahre trotz des Krieges — allerdings nur in beschränktem Umfang — gewährt werden; er darf drei Viertel der sonstigen Urlaubszeit nicht überschreiten, muß aber mindestens eine Woche dauern.

Literarische Mitteilungen.

Vom deutschen Geist. Fünf Abhandlungen aus der Sammlung „Der Weltkrieg“. 1 M.

Deutschland und das Mittelmeer. Sechs Abhandlungen aus der Sammlung „Der Weltkrieg“. 1,20 M.

Kriegsnovellen. 1,20 M. Sämtlich erschienen im Volksvereins-Verlag M. Gladbach 1916.

Alle drei Schriften sind vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit herausgegeben. Daraus ergibt sich ihr Hauptzweck, der studierenden Jugend, die jetzt im Felde steht, als geistige Nahrung ins Feld geschickt zu werden. Die erste Schrift behandelt geistig-sittliche Fragen, die mit dem Kriege in Verbindung stehen. Die zweite Schrift gibt gute Einblicke in die enge Verbindung, die zwischen den beiden Balkankriegen und dem jetzigen Weltkrieg besteht, und zeigt Deutschlands Interessen an der Orientpolitik. — Die „Kriegsnovellen“ dienen leichten Unterhaltungszwecken.

Ins neue Land. Flugchrift, herausgegeben vom Kaufm. Verband für weibl. Angestellte, Berlin, Köpnickstr. 74.

Das hübsch ausgestattete Büchlein will den Schülerinnen von Handels- und Fortbildungsschulen, denen es kostenlos zur Verfügung gestellt wird, ein Führer und Berater für den Weg ins neue Land des beruflichen und persönlichen Lebens sein. In erzählender Form werden Fragen, wie „Die erste Stellung“, Rechts- und Versicherungsfragen u. ähnl. mehr behandelt, während andere Aufsätze gute Ratschläge für Verhalten in beruflichen Angelegenheiten und Anregung für vernünftiges Wirtschaften geben.

Vauplatz-Umlegung und ihre Bedeutung für die gemeindliche Boden- und Wohnungspolitik. Von Bürgermeister Dr. Ernst Hertrich, Speyer. Verlag von Ernst Reinhardt, München 1916.

Der Vortrag, der auf der 5. Hauptversammlung des Bayerischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens am 28. Juni 1914 gehalten wurde, bespricht die Gesetzgebung in Sachen, Hamburg, Preußen, Baden, sowie die bayerischen Verhältnisse, wo die gesetzlichen Unterlagen für Vauplatz-Umlegungen noch gänzlich fehlen.

Die Frauen und der Krieg. Von Wally Zepfner, Berlin-Karlshorst 1916. Verlag der „Internationalen Korrespondenz“ Berlin-Karlshorst 1916. Heft 15 der „Kriegsprobleme der Arbeiterklasse“. 10 Pf.

Die Verfasserin untersucht die verschiedenen Fragen sozialer und politischer Art, welche der Krieg für die Frauen neu oder in verstärktem Maße aufgeworfen hat. Die Verfasserin steht auf dem Boden der Politik des 4. August 1914 und möchte die Frauen vor der starken Negationspolitik bewahren und sie zu praktischer Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens führen.

Genossenschaften und andere Organisationen für Obst- und Gemüseverwertung. Von Dr. Karl Bittel. Eßlingen 1915. Wilh. Langguth. 0,25 M. 60 S.

Nützliche praktische Winke. Die Eßlinger Obstdürranlage sollte sofort überall Nachahmung finden.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Bimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der Haushalt der Kriegsgetrauten. Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach . . . 777	Der Deutsche Bühnenverein. Die Streitklausel im Baugewerbe.
Allgemeine Sozialpolitik . . . 780	Vohnbewegungen und Arbeitskämpfe 791
Arbeiter- und Beamtenfragen im Reichstage. Die Vereinsgesetzänderung im Reichstagsauschuß. Sozialpolitische Kriegsmassnahmen in Frankreich.	Die norwegischen Arbeitsstreitigkeiten. Arbeiterversicherung, Spartassen 791 Versorgungsgebühren und Unfallrente. Gesleigerte Kriegsansgaben der Versicherungsanstalten. Volksversicherung. Das italienisch-deutsche Abkommen über die Arbeiterversicherung. Militärischer Zwangsdienst und Arbeiterversicherung in Frankreich.
Volksernährung und Lebenshaltung 784	Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 793
Das Kriegsernährungsamt. Preisprüfungsstellen. Die Höhe der Verpflegungskosten.	Der deutsche Arbeitsmarkt im April. Zusammenschluß kaufmännischer Stellenvermittlungen.
Soziale Zustände 788	Volksgeundheit 794
Gehalt nach Leistung oder nach Familienstand? Von N. Waescher, Kassel.	Bevölkerungsfragen im Reichstage. Der Gesundheitszustand der Bergleute im ersten Kriegsjahr.
Kriegszulagen für die bayerischen Staatsarbeiter. Die Zunahme der Franenarbeit in den Kruppischen Werken. Die Bevölkerungsfrage in Frankreich.	Wohnungs- und Bodenfragen . 795
Arbeitgeber- und Unternehmerverbände 790	Die Wohnungsfrage im Reichstage. Wohnungsfürsorge für die staatlichen Arbeiter in Preußen.
Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände.	Literarische Mitteilungen 796

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Haushalt der Kriegsgetrauten.*)

Von Bürgermeister Dr. Gugelmeier, Lörrach.

Eine große Menge junger Ehen hat der Krieg geschaffen, von Ehen, die noch nicht zur Bildung eigenen Hausstandes geführt haben. Der junge kriegsgetraute Gatte ist nun seit Monaten fern von der bei ihren Eltern zurückgebliebenen Gattin, und auch eine etwa inzwischen eingetretene Vermehrung der Familie konnte die Frau nur selten veranlassen, sich von der Familie der Eltern zu trennen. Die Tatsache zwingt, darüber nachzudenken, wie es mit der Einrichtung des Haushaltes solcher jungen Ehen nach dem Kriege werden wird. Und mancherlei Gesichtspunkte sind es, die dadurch berührt werden.

Zunächst der kunstgewerbliche. Viele junge Familien werden sich nach dem Kriege einrichten. Sollte nicht rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß sie geschmackvolle Möbel kaufen können?

*) Die „Soz. Praxis“ hat die beiden Kernfragen dieses Aufsatzes, „Die Zukunft der Kriegsgetrauten“ und „Die Kreditnot der Unbemittelten“, in den Abhandlungen von Magistratsassessor Dr. Jung (XXIV, 204) und Gerichtsassessor Dr. Brodmanu (XXIV, 385) bereits erörtert; doch werden diese Fragen praktisch immer wichtiger und nach dem Kriege so brennend, daß gar nicht dringend genug die Aufmerksamkeit frühzeitig darauf hingelenkt und Vorschläge für die Organisation der Vorsorge gemacht werden können, weil ihre Verwirklichung in der Praxis eine geraume Zeit erfordert.

nen? Aufklärung, Einwirkung auf das Geschäftsleben usw. sollte früh einsetzen.

Sodann der volkswirtschaftliche und geldliche Gesichtspunkt. Die erhebliche Nachfrage kann unerwünschte Preissteigerungen zur Folge haben. Wie kann man ihnen begegnen? Vor allem aber ist es die Kreditfrage, die wert ist, eingehend erwogen zu werden. Schon in Friedenszeiten war bekanntlich das Abzahlungsgeschäft die Stelle, der die Aussteuer Unbemittelter am häufigsten entnommen wurde. Einige ausgenommen, kann man über diese Geschäfte nicht viel Günstiges sagen. Die Waren sind vielfach schlecht und geschmacklos. Der mangelnde geschäftliche Überblick der jungen Käufer verleitet zudent dazu, oft die unnötigsten Sachen einzukaufen: ein Regulator und ein Sofa mußten her, man konnte ja alles so bequem und allmählich abzahlen. Anfangs giug's auch gut mit den Abzahlungen. Kammen aber Krankheiten, Wochenbett, Arbeitslosigkeit und dergl., dann wurde die Abzahlung zur drückenden Qual, der Regulator und das Sofa, leider aber auch manches nützliche Stück, wanderten zurück, viel Geld war umsonst ausgegeben, volkswirtschaftlich verschwendet.

Und doch haben die Abzahlungsgeschäfte ihren guten Sinn. Manche Haushaltung hat sich mit ihrer Hilfe konsolidiert. Ohne sie würde manches Behagen in den Familien fehlen — und wie wichtig ein behagliches Heim für Frieden und Zusammenhalt der Familie ist, kann jeder tagtäglich beobachten. Es ist der beste Schutz gegen das Wirtschaftsausfrieren. Wenn das Gebaren der Abzahlungsgeschäfte nicht befriedigt, so liegt dies daran, daß dieses geschäftliche System seiner Natur und seinem Aufbau nach Mängel hat, die unbefriedigende Ergebnisse zeitigen müssen. Der Fehler liegt in der Verschmelzung von Warenabgabe und Kreditgewährung. Gewiß, jeder Kaufmann hat seine Schuldner und jeder auch faule Zahler und Verluste. Aber dennoch ist ein großer Unterschied zwischen Schuldbleiben und zwischen Kreditgewähren. Die Abzahlungs geschäfte sind aber mehr Kreditanstalten als Warengeschäfte — und dazu Kreditanstalten mit risikanten Geschäften. Kein Wunder, wenn sich dieses Risiko ausdrückt in der Mangelhaftigkeit der Waren und in dem verhältnismäßig zu hohen Preis, wenn es sich ausdrückt darin, dem Käufer möglichst viel unnötiges Zeug aufzuhalsen, damit wenigstens die Abzahlungsbeträge möglichst hoch sind, und wenn sie nicht eingehalten werden können, Möbelstücke, die nicht gerade meentbehrlich sind, zurückgenommen werden können. Darum auch sind es so oft diese alten geschmacklosen Ladenhüter, die, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr von niemand gekauft, nun mit Lack, Farbe und ein paar aufgesetzten Muschelmustern zu den einzigen Haushaltungsstücken der kleinen Leute werden.

Wenn wir wollen, daß unsere jungen Kriegerfamilien zwar in die Lage kommen, nach Friedensschluß sich Einrichtungen zu beschaffen, aber ohne überfordert, mit drückenden Lasten beschwert oder mit Geschmacklosigkeiten bedacht zu werden, so muß Hand an die Wurzel des Übels gelegt werden. Es muß ein entschlossenes Ende mit dieser Verquickung von Warenlieferung und Kreditgewährung gemacht werden, es muß also eine besondere Kreditmöglichkeit zur Anschaffung von Haushaltungsgeräten für kleine Leute geschaffen werden.

Kreditgewährung hängt ab von Deckung. Wer keine Deckung bieten kann, erhält schwer Kredit. Nun ist gerade

dem, der geringen Arbeitslohn hat, durch die Unpfändbarkeit des Lohnes eine Deckungsmöglichkeit genommen. Es ist gewiß, daß die aus sozialen Gründen für 1500 M., jetzt für 2000 M. Jahreslohn festgesetzte Unpfändbarkeit insofern für den Lohnarbeiter Nachteile mit sich bringt. Andererseits ist kaum ein Grundsatz so gerechtfertigt, wie der, daß der Lohn bis zu gewisser Höhe unpfändbar sein soll. Denn die Möglichkeit, gegen Arbeit sein Leben zu fristen, muß jedem gewährt werden, auch wenn er noch so sehr verschuldet ist.

Indessen ist der Grundsatz der Unpfändbarkeit des Lohnes verschiedentlich durchbrochen. Die Arbeiterbeiträge für die reichsgef. sozialen Versicherungen müssen sogar dem Lohn entnommen werden. Hier ist eben die Sicherheit gegen mißbräuchliche Anwendung durch den behördlichen Charakter der Versicherungseinrichtungen und diejenige gegen zu starke Belastung durch die Art der Kostenverteilung gewährleistet. Wenn es sich darum handelt, an Stelle wilder Abzahlungs geschäfte eine geregelte, behördlich oder durch Selbstverwaltung kontrollierte Einrichtung zu schaffen, so müßte dieser Vorteil so hoch angeschlagen werden, daß die Unpfändbarkeit des Lohnes insoweit eingeschränkt werden kann. Natürlich müßte die gesetzliche Umäußerung des umfriedeten Lohnbesitzes immer noch so bleiben, daß Härten möglichst vermieden werden. Durch entsprechende Bestimmungen könnte jedenfalls ohne Schwierigkeiten allen diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Wenn man näher an das damit aufgeworfene Problem herantritt, so wird man die Notwendigkeit, der Selbstverwaltung hierbei eine bedeutende Rolle zuzuwenden, ohne weiteres einsehen. Die Beurteilung des Einzelfalles, das Ansehen des einzelnen bei seinen Standesgenossen, das gegenseitige Vertrauen, alles das sind Werte, die bei richtiger Anwendung zugunsten Aller in Kredit umgesetzt werden können. Es ergibt sich daher das Erfordernis, Viele zum Zwecke der Kreditgewährung an den einzelnen genossenschaftlich und örtlich zusammenzuschließen. Durch die Bildung einer Genossenschaft ist ein kreditfähiges Subjekt vorhanden, das einerseits wieder seinen Mitgliedern Kredit bei Einrichtung eines Haushaltes gewähren kann und das die Abzahlungen hierauf zahlstagsweise einzieht. Wird solchen Genossenschaften das Recht gegeben, Lohnpfändungen auch dann vorzunehmen, wenn es sich um einen Lohn von unter 2000 M. jährlich handelt, so würde das die Genossenschaftsbildung fördern und gerade Unbemittelten den Eintritt ermöglichen. Dabei wäre zu bestimmen, daß der Wollzug der Pfändungen nicht erfolgen darf, wenn Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergl. es dem Schuldner unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, daß nur die satzungsgemäßen Abzahlungen und nicht die ganze Restsumme begetrieben werden darf und dergl.

Derartige genossenschaftliche Arbeiterorganisationen sind ja nichts Neues. Sie bestehen da und dort, teils von Gewerkschaften ins Leben gerufen, teils als selbständige Fachvereine. Hier handelt es sich aber darum, ein Mittel zu finden, um einem bei Beendigung des Krieges einsetzenden Bedürfnisse von größerer und allgemeiner Bedeutung zu genügen. Gewiß ist es immer besser, eine Aussteuerversicherung in frühesten Jugend abzuschließen, als ein Darlehen als Familienvater aufzunehmen. Derartige Erwägungen versagen aber nicht gegenüber einem außergewöhnlichen Zustande, wie dem jetzigen.

Als Geldgeber für solche Genossenschaften kommen in erster Linie die öffentlichen Sparkassen in Frage. Daneben sollte die Konkurrenz anderer Kassen, der Lebensversicherungen und dergl., zugunsten der Genossenschaften ausgenützt werden können. Diese Frage wird keine Schwierigkeiten machen, sobald eine genügend große Genossenschaft mit geordnetem Geschäftsbetrieb dem Geldgeber gegenübersteht. Ein geordneter Geschäftsbetrieb besteht zunächst darin, daß die erforderlichen Genossenschaftsorgane für Verwaltung und Verrechnung vorhanden sind. Sodann muß die Gewähr dafür bestehen, daß aus den Abzahlungen der Mitglieder nicht nur Zinsen und Tilgungen an den Geldgeber bezahlt, sondern auch Rücklagen für Verluste gesammelt werden. Es muß ferner die Art der Abzahlungen der Mitglieder geordnet sein, z. B. ob die Abzahlungen durch Marktenhebung oder durch unmittelbare Zahlung, durch Abholung oder Zusendung erfolgen. Ferner käme in Frage, auf welche Weise die Genossenschaft durch Stellung von sachmännlich gebildeten Beratern dafür sorgt, daß solide und einfache und in erster Linie wirklich nötige Möbelstücke gekauft werden. Durch Dazwischentreten der Genossenschaften könnten auch günstige Einkaufsbedingungen geschaffen werden. Endlich

wäre die Frage zu regeln, ob und inwieweit die Genossenschaft sich ein Pfand- oder Eigentumsrecht an den durch ihren Kredit angeschafften Möbeln verschaffen kann.

Die Vorbereitungen für solche Gründungen sollten nicht allzu lange verschoben werden. Und die Städte sollten es sein, die auch in dieser Frage ihre organisatorischen Fähigkeiten erweisen könnten. Ihnen steht meist die städtische Sparkasse zur Seite. Ihnen ist am leichtesten ein Überblick darüber möglich, ob ein ernstliches Bedürfnis in der angegebenen Richtung für ihre im Felde stehenden jungen Krieger besteht. Sie können mit wenig Opfern über die Anfangsschwierigkeiten der Gründung hinweghelfen. Ihnen wird aber auch in erster Linie ein Vorteil erwachsen, wenn sie es fertig bringen, den vom Felde seinerzeit zurückkehrenden Mitbürgern zu einem geordneten Heim zu verhelfen. Sie können dafür sorgen, daß das einheimische Handwerk bei der Anfertigung von Möbeln berücksichtigt wird und dadurch Verdienst an die vielfach so schwer mitgenommenen soliden kleinen Handwerker fließt.

Ob und inwieweit für andere Notstände in ähnlicher Weise gesorgt werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Es ergibt sich aus einem Vorgehen oft manches andere ungezwungen und aus innerer Folgerichtigkeit. Aber zunächst gilt es, nicht nur die vornehme Aufgabe zu erfüllen, den zurückkehrenden Kriegern gesunde Wohnungen zu bieten — wofür ja Staat Gemeinden und Bau genossenschaften mancherlei Vorbereitungen treffen wollen —, sondern auch dafür, daß statt der kahlen Wände das Behagen eines einfachen, aber nach gesundem deutschem Geschmack eingerichteten Haushalts die Familie umgibt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiter- und Beamtenfragen im Reichstag.

Beim Etat der Verwaltung der Reichseisenbahnen stimmten alle Redner darin überein, daß Löhne und Gehälter im Mißverhältnis zu den Lebensmittelpreisen stünden. Das wurde besonders im Hinblick auf die körperliche Minderwertigkeit der jetzt eingestellten Ersatzkräfte bedauert. Die Kriegszulagen, für die 1916 2 Millionen gegen 1½ Millionen im Vorjahr vorgesehen sind, wurden als zu gering bezeichnet. Bedauert wurde die Begrenzung der Kinderzulagen auf Beamten mit 2100 M und weniger Gehalt, sowie die schlechte Stellung der Werkführer, die weniger verdienen als 28,3 v. H. der Arbeiter und die besonders bei der Vergütung von Überstunden schwer benachteiligt werden. Der Leiter der Reichseisenbahnverwaltung erklärte die Wünsche der Werkführer für berechtigt. Es werde zunächst mit Ausgleichentschädigungen eingegriffen.

Zum Etat der Post- und Telegraphenverwaltung lagen Entschließungen vor, die die Erhöhung der Bezüge der nicht-etatsmäßig angestellten Post- und Telegraphenassistenten und -gehilfen sowie der Postboten und der Gehilfen bei den Postämtern III forderten und die Entfernung aller Vermerke in den Personalakten über Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte nach angemessener Frist verlangten. Zur letzteren Frage erklärte der Staatssekretär, der Wunsch sei praktisch zurzeit indurchführbar; es sollte genügen, wenn leichte Strafen überhaupt nicht eingetragen und alle Strafen nach fünf Jahren dadurch gelöscht würden, daß nicht mehr auf sie zurückgegangen werden dürfe. Die Erörterung brachte ähnliche Gesichtspunkte zur Teuerung wie die über die Reichseisenbahnverwaltung. In gewohnter Weise wurden besonders die Wünsche der Landbriefträger und Postagenten unterstrichen. Ein besonderes Gepräge erhielt die Erörterung durch die Wärme, mit der alle Parteien, auch die, die früher der Frauenarbeit bei der Post sehr zurückhaltend gegenübergestanden haben, die Wünsche der Postgehilfen, die jetzt mit 2,75 M den Tag ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, unterstützten. Abgeordneter Vertel ließ ausdrücklich seine früheren Bedenken gegen die Tätigkeit von Frauen im Postdienste fallen. Weitere Wünsche betrafen die Sonntagruhe und die Einstellung Kriegsverlehter.

Beim Haushalt des Reichsamts des Innern wurden im wesentlichen genau dieselben sozialpolitischen Fragen in denselben Ausführungen und mit demselben Ergebnis behandelt wie im Haushaltsauschuß, so daß wir in erster Linie auf Sp. 746 verweisen können.

Graf Westarp machte in seinem Bericht über die Anschauwerhandlungen u. a. bemerkenswerte Angaben über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft in der Eisen- und Stahlindustrie: bei 193 Werken der-

selben bestand $\frac{1}{8}$ der Arbeiter aus Frauen, $\frac{1}{10}$ aus Jugendlichen, $\frac{1}{10}$ aus Ausländern. Die Erörterungen bewegten sich um folgende Gegenstände:

Die Unterstützung der Kriegerfamilien wurde als vielfach noch ungenügend bezeichnet; insbesondere wurde das Verhalten einzelner Gemeinden gerügt, die nach der Erhöhung der Reichsunterstützung mit ihren Zuschüssen heruntergegangen seien. Auch über Anrechnung von freiwilligen Unterstützungen der Arbeitgeber auf die Reichsunterstützung wurde wieder geklagt; Ministerialdirektor Lewald bestätigte die Unzulässigkeit solcher Anrechnung, wandte sich im übrigen aber gegen die allgemeine Fassung der vom Ausschuss vorgelegten Entschliessung, in der die Sicherung der Ernährung, Bekleidung und Wohnung bei Beseitigung der Bedarfsfrage als entscheidend bezeichnet wird. Die Unterstützung der Textilarbeiter befriedigte die Arbeiterabgeordneten nicht; insbesondere müsse mit der Entziehung der Unterstützung bei Verweigerung anderweitiger Arbeit vorsichtig zu Werke gegangen werden. Die Arbeiterverbände beteiligten sich an der Unterbringung der arbeitslosen Textilarbeiter in der Landwirtschaft, die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande erschweren aber naturgemäß dieses Bestreben sehr. Der Regierungsvertreter erwähnte, daß die Unterstützung auch kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, Hausgewerbetreibenden und Konfektionsarbeitern gewährt werde. Beim Arbeiterschutz trat allgemein der Wunsch zutage, daß seine Einschränkungen bezüglich der Frauen und Jugendlichen baldmöglichst fortfallen möchten. Die Sozialdemokraten traten für sofortige Wiederherstellung der ganzen Arbeiterschutzgesetzgebung ein, was vom Regierungsvertreter als unmöglich bezeichnet wurde. Doch wies dieser entgegen anderen Behauptungen darauf hin, daß keine Ausnahmen zugunsten ganzer Industriezweige genehmigt seien; jeder Einzelfall werde gründlich untersucht. Nach dem Kriege werde gewissenhaft geprüft werden, wann die Arbeiterschutzbestimmungen wieder im alten Umfang in Kraft treten könnten. Ein schriftlicher Redner beantwortete Halbschichten für Frauen, da sonst ihre Arbeitsleistung auf die Dauer sinken werde. Die Jugendlichenfrage beschäftigte fast alle Redner auch bei der Besprechung der Sparerlasse. Während die Sozialdemokraten, deren schärfere Richtung die Erlasse geradezu als Ausnahmegesetz gegen die Jugend der Arbeiter ansieht, sie bekämpften, weil sie sich nicht bewährt hätten und die Arbeiterjugend im ganzen gar nicht so verwildert sei, wie jetzt leichtfertig behauptet zu werden pflegt, verteidigten alle anderen Parteien die Erlasse als einen notwendigen Versuch, der Arbeiterjugend gerade jenen erheblichen Schutz vor Jugendtorheit zu gewähren, den die Kinder anderer Gesellschaftsschichten dadurch genießen, daß sie von ihren Eltern ein bescheidenes Taschengeld zugewiesen erhielten und bei seiner Verwendung nicht der Beratung der Eltern entbehrten. Die Regierung ließ erklären, der Kriegsminister sei zu erneuter Prüfung der ganzen Angelegenheit, mit der das Reichsamt nichts zu tun habe, auf Grund der bisherigen Erfahrungen bereit.

Die Weibehaltung des Nachbackverbots im Frieden wurde von Arbeiterabgeordneten gefordert, von konservativer Seite aber als nicht schematisch möglich bezeichnet. Die Regierung sagte eingehende Prüfung für die Zeit nach dem Kriege zu. Mehrfach wurde auch die Wichtigkeit rechtzeitiger Regelung des Arbeitsnachweiswesens und der Arbeitslosenfürsorge für die Übergangszeit vom Kriege in den Friedenszustand betont. Unterstaatssekretär Dr. Richter teilte mit, die Arbeitslosenfürsorge sei Gegenstand genauer Untersuchungen, nach dem Kriege werde aber eher Mangel als Überfluß an Arbeitskräften bestehen. Endlich wurde die Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer berührt und befürwortet.

Wie während des ganzen Krieges sparten die Abgeordneten nicht mit Worten der Anerkennung für die deutsche Arbeiterschaft. Gothein (Zshr. Bp.) wies darauf hin, daß das englische Bestreben, uns nach dem Kriege zu boykottieren, schon am Mangel an geschulten Arbeitern in der Eisenindustrie scheitern werde; solche Arbeiter könne man wahrhaftig nicht aus der Luft greifen. Fast alle Redner wünschten Fortsetzung der Sozialpolitik, auch der industrielle Abgeordnete Dr. Strefemann wünschte, daß der neue Staatssekretär „den Weg sozialpolitischer Fortschritts gehe, der auch in solch enger Zeit zu gehen ist“. Bei der Abstimmung wurden die Entschliessungen des Ausschusses (Sp. 746) angenommen, die Anträge auf sofortige Beseitigung aller auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes jetzt gestatteten Ausnahmen, sowie auf Aufhebung der Sparzwangserlasse abgelehnt. Die angenommenen Anträge betreffen die ausreichende Familienunterstützung, die Wiederherstellung des Arbeiterschutzes und Einschränkung der Frauennarbeit baldmöglichst nach dem Kriege und die Bindung der Erlaubnis zur Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in der Schwerindustrie an ausreichenden Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit im Betriebe und Herstellung geeigneter Schutzmaßnahmen gegen Unfallgefahren, die aus der Eigenart der Frauennarbeit hervorgehen. Eine andere Entschliessung fordert Errichtung von Schiedsaussschüssen zur Verlegung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten nach dem Beispiele Sachsens und Berlins. Im ganzen war eine große Mäßigung in der Aufhäufung frommer Wünsche und Entschliessungen gegen

früher unverfembar. Mit Recht betonte Abgeordneter Dr. Hize im Laufe der Verhandlungen, das frühere Wettrennen sozialpolitischer Anträge müsse aufhören; daß dies bis zu einem hohen Grade diesmal geschehen ist, wird den Erfolg der Erörterungen und Entschliessungen hoffentlich erhöhen.

Die Vereinsgesetzänderung im Reichstagsausschuss. Der Ausschuss beriet am 19., 23. und 25. Mai in erster und zweiter Lesung über den Entwurf.

Versuche von konservativer Seite, die Verhandlungen zu verschleppen, scheiterten am Mehrheitswillen des Ausschusses. Die Sozialdem. Arbeitsgemeinschaft beantragte Änderung des § 3 RWG.; dieser sollte lauten: „Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Ständesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern.“ Ferner sollen §§ 12 (Sprachenparagraph), 17 und 24 Abs. 3 (Landesgesetzliche Streikverbote für Landarbeiter) gestrichen und dem § 23 die Aufhebung aller Verbote gegen Arbeitseinstellungen oder Streikverabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten angefügt werden. Die Polen beantragten gleichfalls Streichung des § 12. In der Erörterung stellten sich alle Fraktionen, da die Reichsregierung erneut erklärte, sie werde über den Rahmen der Vorlage auf keinen Fall hinausgehen und betrachte die von der Sozialdem. Arbeitsgemeinschaft geforderte Änderung des § 3 als unannehmbar, auf den Boden der Regierungsvorlage, außer der Sozialdem. Arbeitsgemeinschaft selbst und den Polen, die an ihren Forderungen festhielten, und den Konservativen, die die ganze Vorlage, da sie nach ihrer Meinung die Jugendlichen in die Politik hineintrieb, als unannehmbar bezeichneten. Die sozialdemokratische Fraktion erklärte sich unter den obwaltenden Umständen gegen jeden über die Vorlage hinausgehenden und sie damit gefährdenden Erweiterungsantrag. Zentrum, Nationalliberale, Fortschrittspartei und Deutsche Fraktion nahmen dieselbe Stellung ein, ohne zu verkennen, daß auch die neue Vorlage der Auslegung immer noch weiten Spielraum lasse. Jede mißbräuchliche Deutung auszuschließen, sei leider unmöglich. Eine kleine Minderheit des Zentrums trat auf den Standpunkt der Konservativen, denen gegenüber der Regierungsvertreter erneut auf den deklaratorischen Charakter der Vorlage hinwies. Der Regierungsvertreter, Ministerialdirektor Dr. Lewald, gab erneut eine Abgrenzung der Begriffe „Sozialpolitik“, „Wirtschaftspolitik“ und „politischer Verein“. Aus seinen Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Verbände der Staatsarbeiter und der Landarbeiter unter das Gesetz fallen, sich also in Zukunft mit sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Dingen beschäftigen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, daß sie für politische Vereine erklärt werden. Denn das Gesetz gilt für alle Reichsangehörigen, gleichviel welcher Art ihre Tätigkeit sei. Dagegen gehören Beamtenvereine nicht zu den im § 17 a genannten Vereinen, da sie nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken. Diese Beschränkung des § 17 a kommt aber für Beamtenvereine nicht in Betracht, da es so junge Beamte nicht gibt. Praktische Bedeutung hat die Klärung des Vereinsrechts auch für alle Bauern- und Handwerkerorganisationen. Andererseits scheint es nach den Erläuterungen Dr. Lewalds noch zweifelhaft, ob jugendliche Personen unter 18 Jahren an öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen selbst wenn sie sich nicht mit rein politischen, sondern mit sozialpolitischen oder wirtschaftspolitischen Angelegenheiten befassen, in Zukunft teilnehmen dürfen, und es verbleibt die alte Streitfrage, was öffentliche Versammlungen sind.

Nach längeren Auseinandersetzungen über den Jugendlichen- und den Sprachenparagraphen sowie über die Taktik des Vorgehens, die die Gefährdung der Vorlage verhüten sollte, entschlossen sich die meisten Parteien, ihre weitergehenden Wünsche in eine Form zu kleiden, die der unveränderten Annahme des Regierungsentwurfs nicht im Wege steht. Die letztere erfolgte sodann nach Ablehnung aller Änderungsanträge mit 19 Stimmen der sozialdemokratischen Fraktion, der Fortschrittlichen Volkspartei, der Nationalliberalen, Deutschen und Zentrumsfraktion gegen 8 Stimmen der Sozialdem. Arbeitsgemeinschaft, der Polen, der Konservativen sowie zweier Vertreter der Zentrumsminorität.

Unabhängig von dem damit gesicherten Schicksal der gegenwärtigen Vorlage gegen 9 konservative und nationalliberale Stimmen ein Antrag des Zentrums angenommen, der dem Reichstag einen **weiteren**, besonderen Gesetzesentwurf vorschlägt, durch den die §§ 12, 14 I und VI sowie 19 III RWG. aufgehoben werden (Sprachenbestimmungen). Ferner wurden Entschliessungen angenommen, die die Vorlage von Gesetzeswürfen fordern, die die im § 24 III bezeichneten landesrechtlichen Bestimmungen aufheben, das Arbeits- und Vertragsrecht der Landarbeiter und Dienstboten fürs ganze Reich einheitlich neu regeln und die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen auf Vereine beschränken, die die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezwecken. Eine Entschliessung für Aufhebung des Verbots der Teilnahme jugendlicher an politischen Vereinen und Versammlungen erlangte keine Mehrheit. Endlich

wurde beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter von Reich, Staat, Gemeinden und öffentlichen Selbstverwaltungsorganen nicht durch Disziplinar- oder Vertragsrecht über das notwendige Maß hinaus beschränkt wird.

Der Reichstag wird sich in der Vollziehung Ende dieser Woche mit der Vorlage beschäftigen und sie hoffentlich ohne Verzögerung annehmen.

Sozialpolitische Kriegsmaßnahmen in Frankreich.

Die Arbeitslosenfürsorge konnte eingeschränkt werden, da die Arbeitslosigkeit infolge der Einziehungen zum Seeresdienst stark abgenommen hat.

Die Stadt Paris, die Ende 1914 an 100 424 männliche Personen Arbeitslosenunterstützung gab, zahlte Ende 1915 an 15 858 erwerbslose Männer Unterstützung. Die entsprechenden Zahlen für die Frauen sind 130 351 und 73 915. Auch der Zentralstellennachweis für Arbeitslose und Flüchtlinge konnte seine Tätigkeit einschränken.

Die Regelung der Arbeitsvermittlung (XXIV, Sp. 513, 1092) macht nach wie vor Schwierigkeiten. Obwohl das allgemein geltende Arbeitsgesetz von 1911 vorschreibt, daß die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet sind, einen Gemeindefachnachweis einzurichten, bestand bei Kriegsausbruch nur eine kleine Zahl von gemeindlichen Arbeitsnachweisen. Ein Minister-Kundschreiben vom 29. Dezember 1915 forderte die Präfekten auf, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden die Mittel für die gemeindlichen Arbeitsnachweise bereitstellen müßten, auch sollen Departements-Arbeitsnachweise als Vermittlungsstellen für die gemeindlichen Stellen geschaffen werden.

Namentlich auf dem Lande sollen sich die Schäden der mangelnden Arbeitskräfte sehr fühlbar machen. Nach französischen Zeitungsmeldungen lagen Februar 1916 etwa 700 000 Hektar des französischen Bodens brach, und der Landwirtschaftsminister mußte für 1915 allein für Getreide einen Ausfall von 475 000 Hektar feststellen. Auch in der Industrie machen sich die Schwierigkeiten des Arbeitermangels geltend. Außer den bereits mitgeteilten örtlichen Ausschüssen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse (XXIV 1093) sind durch Erlass vom 25. Oktober 1915 auch für den Bezirk eines jeden Armeekorps wirtschaftliche Beiräte eingesetzt, die für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen, industriellen und handlungsgewerblichen Tätigkeit durch richtige Organisation der bürgerlichen und militärischen Arbeitskräfte sorgen sollen.

Außer bei der Regelung des Arbeitsnachweises war ein Eingreifen der Behörden in den Fragen des Arbeiterschutzes und vor allem des Lohnschutzes notwendig.

In den Betrieben, die für die Landesverteidigung arbeiten, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten zwar in erster Linie die Erreichung einer möglichst hohen Erzeugung im Auge behalten und unter Umständen weniger scharf auf die Durchführung der Arbeiterschutzesetze achten, doch ist durch Kundschreiben des Kriegsministers den Arbeitern alle 14 Tage ein Ruhetag gewährleistet.

Um den Lohnherabsetzungen entgegenzutreten, waren sowohl vom Kriegsminister wie vom Arbeitsminister mehrfach Erhebungen angeordnet worden, um die von den Heereslieferanten bezahlten Löhne festzustellen. Hierbei hatte sich ergeben, daß in erster Linie die Mißbräuche in der Lohnfrage den Zwischenmeistern zuzuschreiben sind. Daher werden jetzt in die Lieferungsverträge der Militärverwaltungen Bestimmungen über die Löhne mit aufgenommen auf Grund eines bereits aus dem Jahre 1899 stammenden Erlasses.

In das Gebiet des Lohnschutzes gehört auch das Gesetz für die Hausindustrie des Bekleidungsgebietes vom 10. Juli 1915 (Sp. 209).

Als eine der schwierigsten Fragen der Kriegswirtschaft hat sich in Frankreich das Verhältnis der Hausbesitzer und Mieter erwiesen. Jetzt ist eine Regelung durch Gesetz versucht worden, doch bedarf dies Gesetz noch der Zustimmung durch den Senat.

Das Gesetz beruht auf zwei Grundsätzen, nämlich auf der ganzen oder teilweisen Befreiung von der Bezahlung des Mietzinses und auf der Gewährung einer Entschädigung für die Hausbesitzer. Es können ganz befreit werden die „kleinen“ Mieter, deren Kategorie je nach Familienstand und Wohnort schwankt. Die Grenze der „kleinen“ Mieterschaft erreichen verheiratete Personen mit einer Wohnung von 600 Franken in Paris. Es müssen ganz befreit werden die Kriegsinvaliden, die dieser Kategorie angehören. Für alle übrigen Fälle wird eine besondere schiedsgerichtliche Stelle geschaffen, deren Entscheidungen unentgeltlich und endgültig sind. Die Entschädigung der Hausbesitzer geschieht in der Form einer Anleihe, die ihnen von der staatlichen Hypothekenbank (Crédit Foncier) gewährt werden kann und für die im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Staat als Schuldner eintritt. Doch ist diese Be-

stimmung für den ganzen Betrag der geliehenen Summe nur an Hausbesitzer bis zu 3000 Franken, im halben bis 6000 Franken Einkommen anwendbar. Den übrigen Hausbesitzern sollen zwar Anleihen gewährt werden, doch bleiben sie für den vollen Betrag allein haftbar.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Das Kriegsernährungsamt.

Die Bundesratsbekanntmachung vom 22. Mai über „Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung“ im Reichsgesetzblatt vom 24. Mai erschienen, und angesichts der Bedeutung der Bekanntmachung sei ihr Wortlaut hier festgehalten:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln. Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehverförmung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den demselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seine Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, die gleichzeitig erschienen sind, übertragen dem Kriegsernährungsamt die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 5 der Verordnung vom 22. Mai 1916 erteilten Befugnisse sowie derjenigen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes wird einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen. Der Präsident leitet die Geschäfte und ist für die Ausübung der Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand. Reichsverordnungen sind im „Reichsgesetzblatt“ bekanntzugeben.

Dem Kriegsernährungsamt wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften, sowie einer Anzahl anderer Sachverständiger. Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamtes. Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamtes als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Soweit die in § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- und Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes wird folgende Herren umfassen:

den Vorsteher des Feld Eisenbahnwesens, Generalmajor Dr. Gruner, den Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn v. Falkenhausen, den bayerische Ministerialrat Erlen v. Braun, den Oberbürgermeister von Plauen Dr. Dehne, den Generaldirektor der Gutehoffnungshütte Rommerzienrat Dr.-Ing. Neusch aus Oberhausen, den Generalsekretär des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften Stegerwald aus

Köln, den Kommerzienrat und Generalkonsul Manasse aus Stettin, endlich Dr. August Müller vom Zentralverband deutscher Konsumvereine aus Hamburg.

Außer diesen Herren, die den Vorstand bilden, wird dem Kriegsernährungsamt eine Reihe von Sachbeamten für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte beigeordnet werden.

Über die Zusammensetzung des **Beirats** verlautet noch nichts.

Dieses neue und staatsrechtlich höchst eigenartige Gebilde, das nicht bloß eine Abschnürung von dem unsinnig angeschwollenen und verzweigten Aufgabenmoloch des Reichsamts des Innern bedeutet, sondern eine selbständige, unmittelbar dem Reichszentralamt unterstellte oder ihn vielmehr vertretende Behörde mit absolutistischer Rechtsverordnungs- und Verwaltungskraft im Rahmen der verschiedenen Ernährungsnotgesetze bildet, wird erst nach seinen Taten zu beurteilen sein. Nicht überall wird diese selbstherrliche neue Reichsstelle mit freundlicher Miene begrüßt, da einzelne süddeutsche Staaten, wie Bayern und Württemberg, einen störenden Eingriff in ihre partikularistische Absperrungspolitik fürchten, die ihnen bisher meist eine bessere Versorgung und Verteilung gewährleistet als die preußische Ernährungswirtschaft, die infolge falscher Rücksichtnahme vielfache Zersplitterung und Unentschiedenheit zur Schau trägt.

Es wird Sache des neuen Mannes und seiner Vorstandsmitglieder sein, diese partikularistischen und die sonstigen sachlichen Hemmnisse rasch zu überwinden, um die nationale Solidarität in der Ernährungsfrage in allen Teilen des Volkes wieder zu Ehren zu bringen, nachdem sie jetzt so schmählich einem Wiedereinander selbstsüchtiger Interessengruppen zwischen Stadt und Land, zwischen Nord und Süd, zwischen Reich und Arm Platz gemacht hat.

Wie sich der Vorsitzende des neuen Kriegsernährungsamtes v. Batocki seine Aufgaben und seine Arbeit denkt, das hat er, soweit er sich darüber in der kurzen Zeit seit seiner Berufung ein Bild machen konnte, am 25. Mai im Reichstagsauschuß, der nunmehr die Beratung der Ernährungsfragen wieder aufgenommen hat, dargelegt.

Zunächst halte er es für notwendig, daß ein besseres Zusammenarbeiten von Heeres- und Zivilverwaltung in bezug auf die Versorgung der Bevölkerung eintrete. Selbstverständlich könne er nicht auch Borräte schaffen, die nicht vorhanden seien, und selbstverständlich sei auch die Wirkung von Eingriffen auf diesem Gebiet nicht von heute auf morgen zu spüren. Große Schwierigkeiten biete das Verhältnis zu den einzelnen Bundesstaaten. Aus Württemberg habe er bereits drohende Zuschriften erhalten, die sich dagegen verwahren, daß Württemberg durch Preußen ausgefogen werde. Ohne willige Mitwirkung der bundesstaatlichen Organe und Behörden könne nichts erreicht werden, und eben so wenig, wenn nicht auch die Bevölkerung ihm ihre willige Mitwirkung zuteil werden lasse. Wenn die von ihm zu treffenden Maßnahmen nicht von dem guten Willen jeder einzelnen behördlichen Stelle und sowohl der Verbraucher als der Erzeuger getragen werden, werde er keine Erfolge erzielen können. Daß in Belgien die Volksernährung so glatt gehe, liege vielleicht daran, daß dort von vornherein die Gemeinden sich in den Dienst der Sache gestellt haben. Er werde also auch auf die willige Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen angewiesen sein, um Ersprießliches zu erreichen. Hierzu sei die Zentralisation notwendig, denn nur sie verbürge rasche Versorgung mit Lebensmitteln und vor allem auch eine Verteilung der vorhandenen Lebensmittel. Eine der zu lösenden Aufgaben sei, mit Hilfe der Gemeinden in großen Wohngebieten Einrichtungen zur Massenspeisung zu schaffen; dies habe sich in Belgien sehr bewährt. Ferner werde man sehen müssen, woher weitere Reserven herangeholt werden können, um sie den Bedarfsgebieten zuzuführen. Notwendig werde es auch sein, alle die ergangenen Verordnungen in übersichtlicher Weise zu sammeln, so daß diejenigen Stellen und Behörden, die sie ausführen sollen, die Möglichkeit haben, sie zu verstehen und zu kennen. Zunächst müsse natürlich für die Versorgung des Heeres gesorgt werden, erst dann könne die Zivilbevölkerung in Betracht kommen. Am schwersten werde die Versorgung der Großstädte sein, schon etwas weniger die der Mittelstädte, und am leichtesten werde natürlich die der kleinen Städte und des platten Landes sein. Der Präsident will auch nicht unausgesprochen lassen, daß nicht mit harter Hand raue Eingriffe in die Produktion und alle Konsumgebiete am Platze seien. Man dürfe nicht vergessen, daß die Produktion nicht Selbstzweck sei, sondern nur dazu dienen müsse, die Konsumenten zu versorgen, aber man dürfe auch nicht vergessen, daß man die Produktion nicht durch raue Eingriffe stören dürfe. Wenn der Bauer die Kuh, die Milch geben soll, nicht ordentlich füttere, werde er vergeblich auf großen Milchtrag hoffen, und wenn er dieselbe Kuh beim Melken mit dem Schemel stoße, dann werde er auch nicht die Produktion fördern. Andererseits müßten auch die Verbraucherkreise darauf hingewiesen werden, daß

den nun einmal bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen ist und daß die Verbraucher die aus diesen Verhältnissen entstandenen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten nicht ohne weiteres auf die Schuld der Produzenten schieben dürften. Selbstverständlich hänge vom Ausfall der Ernte die größere oder geringere Schwierigkeit der Versorgung ab. Man solle nicht vergessen, daß die schlechte Ernte von 1914 und die noch schlechtere von 1915 die Ursache all der vielen Mißstände sei, die wir heute beklagen. v. Batocki wies schließlich auf die Veröffentlichung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ über die Ernteaufträge von 1915 im Vergleich zu 1913 hin, die hier ergänzend eingeschaltet sei.

Sie hat vorgerechnet, daß der Ertrag unserer Körnerernte (Weizen, Roggen, Hafer und Gerste) 1915 gegenüber 1913 rund 9 Millionen Tonnen geringer war, nämlich nur 9,15 Millionen Tonnen Roggen, 3,86 Millionen Tonnen Weizen, 5,99 Millionen Tonnen Hafer und 2,48 Mill. Tonnen Sommergerste betrug. Die Kleerernte war mit 7,73 Millionen Tonnen die zweischlechteste, der Wiesenenertrag mit 24 Millionen Tonnen der schlechteste des letzten Jahrzehnts. Trotzdem stehen wir widerstandsfähig da. Unsere Kartoffelvorräte betragen am 26. April in Preußen einschließlich Saatgut 92,7 Millionen Zentner gegen 55,43 am 15. Mai 1915. Aber dieses Aufnahmeergebnis bleibt hinter der Wirklichkeit zurück. Wir können ferner mit 11% Millionen Zentner Frühkartoffeln rechnen und hatten am 26. April noch 1,33 Millionen Zentner Trockenkartoffeln. Die ZSG brachte in den letzten Monaten gegen 200 000 Tonnen monatlich an Getreide, Futtermitteln und Saaten herein. Die Viehwirtschaftszählung vom 15. April ergab 13,3 Millionen Schweine gegen 16,57 im Jahr vorher, wobei allerdings die Schlachtreifen besonders knapp waren, und 19,87 Millionen Rindvieh — etwa 2 Millionen weniger als im Dezember 1914; die Zahl der Milchkuhe ist um noch nicht 800 000 Stück kleiner als 1914.

Aus den Verhandlungen des Reichstagsauschusses über die Ernährungsfragen ist der Bericht des Vorstehers der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Dr. Michaelis, über den Bestand unserer Getreidevorräte und die Möglichkeit einer Erhöhung der Brotkopfmenge hervorzuheben.

Die Nachprüfung hat ergeben, daß wir eine Rücklage von 400 000 Tonnen haben. Diese Reserve ist durch Minderbedarf der Heeresleitung um 80 000 Tonnen gestiegen, dazu kommen 97 000 Tonnen aus Rumänien, das sind 177 000 Tonnen. Es können 100 000 Tonnen zur Erhöhung der Kopfmengen in den dichtbevölkerten Gegenden verwendet werden. Dagegen dürften die zur Streckung des Brotgetreides erforderlichen Kartoffeln knapp sein. Die Ablieferung der Bestände durch die Ausschußverbände ist glatt vorfließen gegangen, ebenso die Beschränkung der Bedarfsbezirke auf das notwendig Erforderliche.

Die Wünsche, daß die überschüsse auch den Waldarbeitern zugute kommen sollen, wurden von Dr. Michaelis anerkannt; den Bergarbeitern unter Tage und den Feuerarbeitern wird schon jetzt eine Brotmenge von 500 Gramm gewährt. Die von den Bergarbeiterverbänden gewünschte Rücksprache mit dem Reichszentralamt über die Ernährungs- und Steuerungsfrage wird also nicht leer auslaufen.

Ferner wird die Reichsgetreidestelle außerhalb des Wirtschaftsplanes überhaupt den Bundesstaaten eine größere Menge Mehl zur Verfügung stellen, um für die kommenden Wochen den unter den jetzigen Verhältnissen besonders auf Brotnahrung angewiesenen Bevölkerungskreisen, namentlich der industriellen Arbeiterschaft und den minderbemittelten Schichten in den größeren Städten eine außerordentliche Brotzulage gewähren zu können. In ähnlicher Weise sollen vom Beginn der Heuernte ab die landwirtschaftlichen Arbeiter bedacht werden. Auch die Volksküchen werden größere Bestände erhalten.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln befriedigte den Reichstagsauschuß weniger. Die Vorräte reichen zwar aus, aber es ist kein Überschuß vorhanden. Das Verführungsverbot für Kartoffeln ist verschärft worden. Die Bewertung von Kartoffeln für die Brennereien, die Erhöhung der Kartoffelpreise (70 Pf. statt 60 Pf. für 10 Pfund) und die Kleinheit der Kopfmenge wurde beanstandet. Die Spiritusgewinnung aus Holz sollte gefördert werden. Bei der Vieh- und Fleischfrage gab es noch mehr Beschwerden.

Mit den Viehhandelsverbänden und ihrer Preisverteuerungspraxis in einzelnen Bezirken (Westpreußen) und dem Kettenhandel wurde scharf ins Gericht gegangen, ebenso aber auch mit einzelnen Städten, die das Treiben der Großschlächter und Zwischenhändler nicht hinderten. Die Widerstände, die die ZSG, dem Eigenbezug der Gemeinden aus dem Anstand in den Weg legt, z. B. bei Fett, Speck, Eiern, Butter usw., fand scharfe Kritik; die Monopolpolitik wirtete jetzt nicht mehr preisdrückend, sondern stark vertenernd. Auch der Fleischkonsumverbot wurde wieder gebrandmarkt. Eine vernünftige Preisregelung für Wild und Fische sowie für Ferkel wurde gefordert. . . Die Neumlage zur Fleischlieferung an die Großstädte wird um 50% gekürzt. Die Stadt Berlin erhält künftig nur 7000 statt 14 000 Schweine

wöchentlich, und die auf 2125 Stück Rindvieh bemessene Zahl kann nicht in diesem Umfang geliefert werden. Die Bestandserhebung über Konserven wird am 5. Juni abgeschlossen sein.

Um eine sichere Grundlage für die Fleischverteilung zu schaffen, hat der Bundesrat am 22. Mai die Anzeigepflicht für Fleischwaren verfügt.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 kg betragen, der Reichsfleischstelle. Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentraleinkaufsgesellschaft stehen. Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

Im Sinne der Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Mäckerwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art, sowie geräucherter Speck.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Diese Verfügung fränkt wiederum an der hergebrachten Halbheit, da sie die privaten Haushaltungen ausläßt und nicht nur deren Vorräte, zumal auf dem Lande, nicht erfährt, sondern auch zur Verschiebung der gewerblichen Vorräte aus den Läden und Speichern in zahlreiche Privathaushaltungen von guten Freunden und Verwandten geradezu ermuntert. Hier wird das Kriegsernährungsamt sogleich zeigen müssen, daß es einen entschiedeneren Willen als der Bundesrat hat. Erfolgreicherweise hat sein Präsident auch im Reichstagsausschuß bereits die Erstreckung der Erhebung auf die Haushaltungen angekündigt.

Um die gleichmäßigere Verteilung der Vorräte zu ermöglichen, haben sich die zuständigen Minister in Preußen in einem Rundschreiben gegen das Übermaß der örtlichen Warenabsperrungen und Ausfuhrbeschränkungen gewendet.

Ausfuhrverbote für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die nicht der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, werden hiernach allgemein untersagt werden müssen. Bei den von Reichs wegen bewirtschafteten Gegenständen wird durch die Zentralstellen ein Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen herbeigeführt. Bei den von den Gemeinden freiwillig in Gemeinbewirtschaftung übernommenen Gegenständen liegt dagegen jederzeit die Gefahr vor, daß Anordnungen, die ursprünglich gerechtfertigt sein mögen, infolge der Verschiebung der Marktverhältnisse sich zu einer ungerechtfertigten Absperrung des produzierenden Landesteils auswachsen. Soweit die Gemeinden, um den Preistreibern bisher in dem betreffenden Bezirk fremder Händler entgegenzuwirken, eine Regelung haben eintreten lassen, muß fortlaufend geprüft werden, ob nicht die so geschaffenen Verhältnisse zu Mißständen für die allgemeine Lebensmittelversorgung führen.

Preisprüfungsstellen sind auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 im Deutschen Reich bis zum 31. März 1916 nach den Angaben der Reichspreisstelle 910 errichtet worden; hierunter sind neben der Reichspreisstelle 12 Landespreisstellen und 1 Provinzialpreisstelle mitgezählt; von den 12 Landespreisstellen sind 4 zugleich als Ortspreisstellen tätig. Von den 900 Ortspreisstellen oder Stellen für ein örtlich enger begrenztes Gebiet entfallen 560 auf das Königreich Preußen, 34 auf das Königreich Bayern, 116 auf das Königreich Sachsen, 21 auf das Königreich Württemberg, 68 auf das Großherzogtum Baden, während sich die übrigen 95 auf die anderen Bundesstaaten verteilen. Von den 900 Ortspreisstellen sind 455 für größere Gemeinden errichtet, die dazu verpflichtet sind, und 442 sind sonstige Preisprüfungsstellen. Von den ersteren sind 50 für den Bezirk einer Gemeinde (davon in Preußen 251), 14 für den Bezirk mehrerer pflichtiger und auch nichtpflichtiger Gemeinden (davon in Preußen 10), 64 für einen Kreis, in dem pflichtige Gemeinden liegen, und 25 für mehrere Kreise oder größere Bezirke, in denen pflichtige Gemeinden liegen. Den weitesten Umfang umspannt die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin: zu ihrem Bereich gehören neben vielen nichtpflichtigen 27 pflichtige Gemeinden.

Eine Besprechung mit den Vertretern der größeren Preisstellen hat jüngst unter dem Vorsitz der Reichsprüfungsstelle stattgefunden, nachdem schon vorher die Vertreter der Preisstellen bestimmter Landesteile zu Bezirksbesprechungen aus eigenem Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch verschiedentlich zusammengekommen waren. Auch die Preisprüfer, die den Konjunktionsoffizialen angehören, haben ebenso wie die Preisprüfer aus den sozialdemokratischen Organisationen, Sonderbesprechungen für einzelne Gebietsteile veranstaltet. Der Kreisausschuß für Konsuminteressen, der einen besonderen Nachrichtendienst für Preisprüfer herausgibt, verbindet mit seiner Leipziger Hauptversammlung am 1. Juni ebenfalls eine

Aussprache der Preisprüfer aus dem Verbraucherlager über die gegenwärtig wichtigsten praktischen Fragen der Lebensmittelüberwachung. Seit einigen Monaten gibt auch die Reichspreisstelle „Mitteilungen“ für die Preisprüfungsstellen in unregelmäßiger Folge heraus.

Die Höhe der Verpflegungskosten beleuchtet eine Eingabe von Arbeitgebern, die für die Verpflegung und Unterkunft von Kriegsgefangenen, die in ihren Industriebetrieben beschäftigt werden, von den beteiligten Ministerien eine Heraufsetzung der Vergütungssätze fordern, da sie den jetzigen hohen Lebensmittelpreisen und sonstigen Rohstoff- und Gerätepreisen nicht mehr entsprechen. Die „Chemiker-Zeitung“ teilt aus der Eingabe folgende Angaben mit:

Der Normsatz für die Unterkunft in Höhe von 0,15 M für den Tag und Kopf könnte einigermaßen als ausreichend betrachtet werden, sofern eine sehr große Anzahl von Kriegsgefangenen an ein und derselben Stelle untergebracht werden kann. Dagegen trägt der Satz für die Verpflegung auch jetzt der fortwährenden Teuerung der Lebensmittel nicht genügend Rechnung. Die Selbstkosten der Industrie dürften jetzt mindestens, wenn man die von der Militärverwaltung eingesezte Skala berücksichtigt, bei einer Beschäftigung von 1 bis 50 Mann je 1,50 M für 1 Tag, von 51 bis 200 Mann je 1,70 M für 1 Tag und von mehr als 200 Mann je 1,90 M für 1 Tag betragen.

Es ist kein Wunder, daß sich die Arbeiterblätter diese Selbstkostenberechnung der Arbeitgeber für Massenverpflegung von Gefangenen nicht entgehen lassen, um daraus Schlüsse auf die Höhe der nötigen Lebensunterhaltskosten der Arbeiterfamilien zu ziehen. Sie legen angesichts der Kostspieligkeit der größeren Einzelverpflegung den Höchstsatz von 1,50 M für den Mann und die Frau und den halben Satz für die Kinder zu Grunde und ermitteln so für eine Arbeiterfamilie, die aus den beiden Eltern und drei Kindern besteht, einen Wochenbedarf von 44,10 M allein für die Verpflegung; dazu treten die Ausgaben für Miete und den aller nötigsten sonstigen Lebensbedarf, der mindestens noch 6 M in der Woche erfordere. Es ergäbe sich also ein Existenzminimum von 50 M wöchentlich für die fünfköpfige Arbeiterfamilie, wenn sie so wie die Gefangenen verpflegt würde, nach den Berechnungsmassstäben der Arbeitgeber. Das Blatt des Hirsch-Dunderschen Gewerkevereins der deutschen Fabrik- und Handarbeiter knüpft daran die naheliegende Frage: Wieviel Arbeiter können einen Wochenverdienst von 50 M aufweisen? Es stellt dem sogar die Tatsache gegenüber, daß es kürzlich noch Tagelöhner und Hilfsarbeiter in einer Wismarer Kriegsgerätfabrik mit hohen Dividenden gab, die es nur auf 20 M Wochenlohn brachten und erst nach wochenlangem erregten Kampfe durch Vermittlung des Generalkommandos eine geringe Teuerungszulage erhielten. Die bitteren Worte, mit denen das Hirsch-Dundersche Blatt diese Vorkommnisse rügt, sind begreiflich, selbst wenn man die von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Verpflegungssätze von 1,50 M täglich auf den Kopf des Erwachsenen als allzu ideale Vergleichsziffern für Wismar und viele andere Städte nicht gelten lassen will.

Soziale Zustände.

Gehalt nach Leistung oder nach Familienstand?

Im Kampf um den von Frauenorganisationen stets aufgestellten Grundsatz „Für gleiche Leistung gleichen Lohn“ wird immer zur Begründung der Verkürzung der Frauengehälter der Hinweis ins Treffen geführt, daß der Mann mehr verdienen müsse, als die Frau, da es bei der Frau sich um die Deckung des Einzelbedarfs handle, bei dem Mann aber um die Ernährung einer Familie. Wer im Leben steht, weiß zur Genüge, wie es hiermit aussieht. Wir finden die schlechter besoldete Frau trotz guter Leistung als Familienverfängerin, ohne das ihr das Glück der Ehe zuteil wird, und wir finden den reich besoldeten Mann als Junggesellen ohne jede Verantwortlichkeit für den Lebensunterhalt anderer Personen. In der „Sozialen Praxis“ vom September 1915 findet sich nun eine Anregung von Agnes Hermann, dahingehend, die Unverheirateten beiderlei Geschlechts geringer zu bezahlen und den Verheirateten eine Ehe- bzw. Kinderprämie zuzubilligen, und zwar auf Kosten der männlichen und weiblichen Ehelosen. Sie verweist dabei auf Finnland, wo durch die Besoldungsstaffel der Volksschullehrer und -lehrerinnen diese Einrichtung versucht wurde. Einmäßiger Grundlohn für unverheiratete Männer und Frauen in gleicher Tätigkeit ist dort festgesetzt. Bei der Heirat sowie bei der Geburt eines jeden Kindes erhält der erwerbende Mann, die erwerbende Frau eine Erhöhung des Einkommens, wodurch die neuentstandenen Lasten erleichtert werden. Daß

durch eine derartige Einrichtung eine Heirats erleichterung geschaffen wird, ist ohne weiteres zuzugeben, aber viele Bedenken sprechen doch hiergegen, denn rein zur Durchführung könnte sie nur bei dem Beamtenstand kommen, während sie auf der anderen Seite eine große Gefahr für alle Angestellten und Arbeiter in Privatbetrieben werden würde. Für diese Berufsstände würde die natürliche Folge die Bevorzugung der ledigen Angestellten und Arbeiter sein, wie dies leider vor dem Krieg schon bei manchem Privatgeber vorkam. Es erscheint sogar als ein großes Wagnis, für die Einführung einer derartigen Lohntheorie einzutreten. Sie würde aller Wahrscheinlichkeit nach eine vermehrte Anstellung lediger Frauen auf allen Gebieten bewirken, und zwar unter Herabsetzung der Ehemöglichkeiten für die Frauen. Die einzig gerechte Gehaltszahlung ist und bleibt darum die nach Leistungen. Die dringend notwendigen Erleichterungen in wirtschaftlicher Beziehung muß der Staat, der das größte Interesse an einer zahlreichen Nachkommenschaft hat, seinerseits den Männern, die seinen Fortbestand sichern helfen, geben. Nicht der einzelne Arbeitgeber kann die Verpflichtung übernehmen, Familienzulagen zu zahlen. Er wird nach wie vor das Gehalt nach der gebotenen Leistung bemessen müssen, sonst würde er im Wettbewerb mit anderen unterliegen, die zufällig nur ledige Angestellte hätten. Nicht ganz von der Hand zu weisen scheint dagegen eine Regelung dieser für unser Volkswohl so brennenden Frage, wie sie Staatsanwalt K. Zeiler, Zweibrücken, in einer Schrift „Gesetzliche Haushaltungszulagen für jede Familie“ auf Grund statistischer Ausweise vorschlägt. Er geht in dieser Schrift von dem Standpunkt aus, daß eine große Kluft herrscht zwischen der Lebenshaltung der kinderlosen Ehepaare und der kinderreichen Familien. Da nun die letzte Gruppe für Staat und Gesellschaft die weitaus wertvollere ist — verdanken wir ihr doch den Nachwuchs, auf dem unsere Zukunft ruht —, so muß diese Kluft überbrückt werden, sie darf sich nicht verbreitern in dem Maße, wie die Lebenshaltung und ihre Kosten sich steigern. Die Forderung nach Familienzulagen ist deshalb sehr gerechtfertigt und die Schrift legt für diesen Zweck eine Familienbeihilfenordnung auf, die, bis ins einzelne ausgestaltet und auf wertvollen Stoff gestützt, sicher der eingehenden Prüfung bedarf. Der Verfasser fordert Beihilfen für den Haushalt, Wochengelder, Erziehungsbeihilfen für jedes Kind, alles bemessen nach der Einkommenshöhe. Die Kinderbeihilfen sind ferner abgestuft nach dem Alter, nach der Art der Erziehung mit Höchst- und Mindestbeiträgen. Die Beihilfen sind nicht aus allgemeinen Staatsmitteln zu gewähren, sondern die Deckung soll geschehen durch ein Ausgleichsverfahren, das den Gesamtaufwand für die zum Wohl des Volksganzen gewährten Beihilfen auf die Gesamtheit überträgt. An umfangreichen Berechnungen, die der Verfasser nach dem vorhandenen Wirklichkeitsstoff gemacht hat, sind die einzelnen Tafeln ausgeführt. Jeder hat nach Maßgabe seines Einkommens einen Beitrag zu diesen Familienbeihilfen zu leisten, und jede Familie erhält durch dies Ausgleichsverfahren Zulagen für Haushalt, Wochengeld, Kinderstube, Schulen, und zwar nach Höhe des Einkommens abgestuft, damit der Reiz an der Steigerung des Einkommens nicht verloren geht.

Die Arbeit von Zeiler ist jedenfalls ein Versuch, über allgemein gehaltene Forderungen hinauszugehen und die Durchführung am Wirklichkeitsstoff zu erproben. Mögen die Vorschläge vielleicht auch im einzelnen Befremden erregen, ganz besonders durch ihre Neuheit, so bieten sie jedenfalls doch viel Stoff zum Nachdenken und weitere Anregung zur Lösung der Lohn- und Gehaltsfrage. Sie weisen zugleich einen Weg, große Erleichterungen für die Gründung einer Familie zu gewähren und zu verhindern, daß unter der wachsenden Sorgenlast Berufs- und Lebensfreudigkeit in kinderreichen Ehen eingebüßt werden.

Kriegszulagen für die bayerischen Staatsarbeiter. Laut „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern“ vom 20. April 1916 erhalten vom 1. April an diejenigen Arbeiter Zulagen, deren Dienstverhältnis durchschnittlich 8 M täglich nicht übersteigt, und zwar: a) ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, wenn sie Eltern, Großeltern oder Geschwister unterstützen, ferner verheiratete Arbeiter ohne Kinder 3 M monatlich, b) verheiratete, verwitwete und geschiedene Arbeiter oder verwitwete und geschiedene Arbeiterinnen mit einem Kind unter 15 Jahren 6 M, c) verheiratete, verwitwete und geschiedene Arbeiter oder verwitwete und geschiedene Arbeiterinnen mit einem Kind unter 15 Jahren 6 M, e) verheiratete, verwitwete und geschiedene Arbeiter

oder verwitwete und geschiedene Arbeiterinnen, die mehr als ein Kind zu ernähren haben, für jedes weitere Kind unter 15 Jahren mehr 3 M. Somit beträgt die Kriegszulage bei 2 Kindern monatlich 9 M (statt bisher 6 M), 3 Kindern monatlich 12 M (statt bisher 9 M), 4 Kindern monatlich 15 M (statt bisher 9 M) usw. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind die ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche keine Angehörigen zu unterhalten haben, und die verheirateten Arbeiterinnen. Ist außer dem Arbeiter auch seine Ehefrau als Staatsarbeiterin beschäftigt, so sind für die Entscheidung, ob dem Arbeiter die Beihilfe gebührt, die Lohnabzüge beider zusammenzurechnen.

Die Zunahme der Frauenarbeit in den Kruppischen Werken. Kennzeichnende Zahlen für das Wachsen des Betriebes wie für die Zunahme der Frauenarbeit enthält der Jahresbericht über die Betriebskrankentafel der Gußstahlfabrik Fried. Krupp in Essen. Der durchschnittliche Mitgliederbestand betrug 1911 = 35 151 und war 1915 auf 56 814 gestiegen. Während bis zum Jahre 1913 überhaupt keine Frauen bei Krupp beschäftigt waren, also auch die Betriebskrankentafel keine weiblichen Mitglieder zählte, waren im Jahre 1914 durchschnittlich 1329 weibliche Mitglieder vorhanden, und 1915 war die Durchschnittszahl auf 4936 gestiegen. Am 31. Dezember 1915 betrug die Gesamtmitgliederzahl bereits 65 519, einschließlich 10 928 weiblicher Mitglieder.

Die Bevölkerungsfrage in Frankreich. In „L'Œuvre“ vom 23. März wird ausgeführt: „Frankreich ist ein Volk von Greisen. In England und Deutschland kommen auf 1000 Leute 35 im Alter von über 65 Jahren, in Frankreich 58. Der Grund liegt in der geringen Kinderzahl, die in Frankreich nur 173 gegen 212 und 220 in den beiden anderen Ländern beträgt. Bei uns nehmen die Greise alle Stellen ein; sogar in den Ministerien sitzen sie. Es fehlt an wertvollem Nachwuchs, die Auswahl ist zu beschränkt. Man verknöchert in Routine und die Jugend paßt sich dem allgemeinen Muster an. Wenn wir mehr Kinder und junge Leute hätten, wäre dem Übel schnell abgeholfen. Man weiß, was die jüngeren Söhne in England geleistet haben. Man sieht auf der anderen Seite, was aus einem Land von Hagestolzen und einzigen Söhnen wird. Wenn wir nicht alle entschlossen sind, die Geburtenzahl in unserem Vaterlande zu steigern, ihm Kinder zu geben, hilft kein militärischer Sieg und Frankreich wird mit seinen Greisen ins Grab steigen.“

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände umfaßt zurzeit 73 unmittelbar angeschlossene Verbände mit 2 077 800 beschäftigten Arbeitern. Diese Verbände umfassen wieder 835 angeschlossene Verbände, die teilweise wiederum aus Ortsgruppen, insgesamt 198, bestehen; insgesamt sind also der Vereinigung 1106 Arbeitgeberverbände angeschlossene. Über die Tätigkeit der Vereinigung berichtet der Geschäftsführer Dr. Tänzler in der Mitgliederversammlung, die am 25. März in Berlin unter Vorsitz des Fabrikbesizers Garvens-Hannover tagte. Eine besondere Rolle spielen in der Kriegszeit unter den Aufgaben der Arbeitgeberverbände die Arbeitsvermittlung und die künftige Unterbringung der nach Kriegsbeendigung in die Industrie zurückkehrenden Arbeiter. 34 Arbeitgeberverbände sind in der Vereinigung zusammengeschlossen. Zu der Frage der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten stellte sich die Vereinigung einmütig auf den bereits im März 1915 eingenommenen Standpunkt, wonach die Industrie sich zur Wiederaufnahme ihrer früheren, jetzt kriegsbeschädigten Arbeiter bereit erklärt und ihre freudige Mitarbeit an allen Werken der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusichert. Die Mitglieder der Vereinigung haben in diesem Sinne auch während des Berichtjahres praktisch an dieser Fürsorgetätigkeit mitgearbeitet. Die von der Geschäftsführung aufgestellten Leitsätze über die Entlohnung der minderleistungsfähigen Kriegsbeschädigten und über die Arbeitsbeschaffung für diese nahm die Mitgliederversammlung zustimmend zur Kenntnis.

Zu den sozialpolitischen Maßnahmen der bürgerlichen und militärischen Behörden während des Krieges bemerkte der Geschäftsführer, daß manche die lebhaftesten Befürchtungen der Industrie erregen und lediglich als Ausnahmebestimmungen für die Sonderverhältnisse der Kriegszeit anerkannt werden können. Die Lage der Industrie nach dem Kriege werde nach jeder Rechnung unaussprechlich schwierig sein, und es bedürfe deshalb aller Anstrengungen und des Zusammenhaltens der gesamten Arbeitgeberenschaft in ihren selbstgewählten Organisationen, um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Der Deutsche Bühnenverein als Arbeitgebervereinigung nahm auf der in Heidelberg abgehaltenen Hauptversammlung in zustimmendem Sinne Stellung zu dem von der Genossenschaft der Schauspieler gefaßten Beschluß, die geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden Organisationen wieder aufzunehmen. Außer den geschäftlichen Verhandlungen über innere Vereinsangelegenheiten gelangte ein Antrag zur Annahme, daß eine Zentrale für Stellennachweis und soziale Fürsorge für kriegsbeschädigte Bühnengehörige geschaffen werden soll. Der Antrag enthält noch die dankenswerte Ergänzung, daß Mittel zur Bestreitung etwaiger Ausbildungs- und Unterhaltungskosten bereitgestellt werden sollen.

Die Streik Klausel im Baugewerbe ist im Zusammenhang mit der kritischen Lage zu Anfang April von der „Vereinigung

der Deutschen Arbeitgeberverbände“ beraten worden mit folgendem Ergebnis: „Die Unterstützung, welche der uns angeschlossene Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe von den übrigen Industrien für seine Mitglieder zu haben wünscht, liegt vor allem darin, daß den Firmen des Baugewerbes für die von ihnen auszuführenden Bauten die Streik Klausel bewilligt wird in der Weise, daß Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeiter im Baugewerbe die Verlängerung der Fristen um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung ohne Schadenersatz und ohne Rücktrittsrecht vom Vertrage nach sich ziehen. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß das Verhalten der Arbeiterschaft von dem in Frage kommenden Arbeitgeberverband als unberechtigt festgestellt worden ist. Wir bitten unsere Mitglieder dringend, diese vom Baugewerbe erbetene Streikklausel zu gewähren. Wir bemerken, daß es die satzungsgemäße Aufgabe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist, auf die Durchführung der Streik- und Aussperrungsklausel bei ihren Mitgliedern hinzuwirken (§ 3 der Satzung). Der Wunsch des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ist also wohl berechtigt, und wir dürfen deshalb erwarten, daß die in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Industrien und Firmen diesem Wunsch, der durchaus auf Gegenseitigkeit beruht, nachkommen werden.“

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die norwegischen Arbeitsstreitigkeiten (Sp. 523) haben in den letzten Monaten keine Erledigung, sondern eine weitere Zuspitzung erfahren. Der Ausstand der 4000 Bergarbeiter dauert noch immer an, auf ihn ist, nachdem zunächst die Arbeiter auf Wunsch des staatlichen Vermittlers in einen Aufschub des geplanten Metallarbeiter-Sympathiestreiks gewilligt hatten, eine Aussperrung dieser Arbeiterschaft gefolgt, die allerdings zum Teil dadurch fehlschlug, daß die Hälfte der etwa 20 000 Ausgesperrten anderweit Arbeit fand. Erneute Einigungsversuche sind gescheitert, weil die Arbeitgeber eine gleichzeitige Regelung der Tarife für Bergbau und Metallindustrie durchsetzen wollen, die Arbeiter aber bei den Grubenbesitzern kein ihnen genügendes Entgegenkommen finden. Nun droht der Norwegische Arbeitgeberverein zum 3. Juni eine Aussperrung von insgesamt 77 000 Arbeitern an, die außer den schon beteiligten Industrien auch unter andern Papier-, Tabak-, Textil- und Brauereigewerbe umfassen soll. Die nichtbeteiligten Arbeitergruppen tragen sich mit der Absicht, gegebenenfalls in den Streik zu treten. Ein all-skandinavischer Gewerkschaftskongress hat in Christiania die Unterstützungsfrage beraten. Der Reichsschiedsrichter unternimmt neue Schritte zur Beilegung des Streitfalls, und der Ministerrat denkt an einen Zwangsvergleich, falls nicht in letzter Stunde noch eine Einigung erfolgt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Verforgungsgebührrnisse und Unfallrente. Der zum Heeresdienst eingezogene Bäcker F. war einer Militärbäckerei zugeteilt worden und verlor dort beide Arme, als er in eine Knetmaschine geriet. Er erhielt nun für den Verlust der beiden Arme auf Grund der Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 monatlich 99 M Verforgungsgebührrnisse. Als er auch noch den Antrag stellte, ihm eine Invalidentrente zu gewähren, erkannte nicht nur die Landesversicherungsanstalt, sondern auch das Oberversicherungsamt zungunsten des Bäckers, denn es sei anzunehmen, daß die Verforgungsgebührrnisse eine Unfallrente darstellen; der Anspruch auf Gewährung einer Invalidentrente sei ungerechtfertigt, wenn die Unfallrente die zu erwartende Invalidentrente übersteige. Das Reichsversicherungsamt erklärte aber unter Aufhebung der Vorentscheidung den Anspruch des F. für begründet und ging im wesentlichen davon aus: Die Annahme, daß eine im Hinblick auf die Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährte Entschädigung als Unfallrente zu betrachten sei, finde in der Reichsversicherungsordnung keine Grundlage; ein entschädigungspflichtiger Unfall könne gemäß § 1522 RVO. nur dann in Frage kommen, sofern die Entschädigung auf Grund der RVO. gewährt werde. Es sei mithin davon auszugehen, daß die Verforgungsgebührrnisse, welche im Hinblick auf die Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 gewährt worden seien, nicht als Unfallrenten anzusehen seien, wie sich aus § 1522 RVO. ergebe.

Geheigerte Kriegsausgaben der Versicherungsanstalten. Die Versicherungsanstalt Rheinprovinz hatte vom Beginn des Krieges bis zum 1. Januar 1916 an Renten, die durch den Krieg vermindert

sind, bewilligt: Invalidentrenten 163, Invalidentrentenrenten 1804, Witwenrenten 8776, Witwenrenten 127, Witwenrentenrenten 67, insgesamt 10 973 mit dem Jahresbetrag von 1 207 185 M. Diese Bewilligungen beziehen sich jedoch nur auf den Anfang des Krieges. Die Renten anträge haben sich im Jahre 1916 wesentlich gesteigert.

1. Vierteljahr	1915	1916	mehr	v. 5.
Invalidentrentenanträge	3 541	7 319	3 778	106,69
Witwenrentenanträge	1 785	2 841	1 056	59,24
Waisenrentenanträge	2 618	3 617	999	37,82
Anträge auf Heilverfahren	3 487	4 947	1 460	41,87
	11 431	18 724	7 293	

Die Belastung der Versicherungsanstalten läßt sich aus diesen Zahlen noch nicht errechnen, da zweifellos manche Anträge abgewiesen werden, aber die Steigerung der Anträge läßt einen sicheren Schluß auf die Steigerung der wirklich bewilligten Renten zu.

Volksversicherung. Die Deutsche Volksversicherung A. G. in Berlin hat sich trotz der Schwierigkeiten infolge des Krieges sehr günstig entwickelt. Der Neuzugang belief sich 1915 in runden Zahlen auf 32 000 Versicherungen mit 11,6 Millionen Mark Versicherungssumme, der Abgang auf 3700 Versicherungen mit 1,5 Millionen Mark Versicherungssumme; der Versicherungsbestand hat sich hiernach im Jahre 1915 um 28 300 Versicherungen mit 10 Millionen Mark Versicherungssumme erhöht. Die Prämienentnahme ist 1915 mit Einschluß der Kriegsversicherung auf 1 331 000 M (gegen 834 000 M 1914), also um 63 % und ohne Einschluß der Kriegsversicherung auf rund 920 000 M (gegen 592 000 M 1914), also um 55 % gestiegen. Gestiegen sind dagegen im Vergleich zum Vorjahre die Ausgaben für Provisionen um 55 % und die sonstigen Ausgaben für Verwaltung, Einrichtung und Organisation um 49 %. Die Ausgaben für Sterbefälle haben sich trotz des Krieges innerhalb der Grenzen der hierfür verfügbaren Mittel gehalten.

Die Volksfürsorge (Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-A.G. in Hamburg) zeigt eine ähnlich günstige Entwicklung. Sie hat im Jahre 1915 10 569 neue Versicherungsanträge erhalten und in den ersten vier Monaten von 1916 schon weitere 6894.

Das italienisch-deutsche Abkommen über die Arbeiterversicherungen vom 31. Juli 1912, das rechtlich noch in Kraft ist, wird gegenwärtig, wie die „Köln. Volksztg.“ aus den italienischen Parlamentsakten der 24. Legislaturperiode entnimmt, abgesehen von den förmlichen, durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen erzeugten Abänderungen, immer noch angewandt. Das Reichsversicherungsamt in Berlin hatte Gelegenheit, in zwei Rundschreiben (vom 30. August 1915 und vom 20. Januar 1916) die bestehende Fortdauer der Pflichten der versichernden Genossenschaften gegenüber den versicherungsberechtigten Italienern zu betonen, sofern es sich um weitere Zahlung der einzelnen Arbeiterrenten handelt, ja, daß diese Pflicht auch weiter in Kraft bleiben würde, falls Deutschland sich mit Italien in Kriegszustand befinden würde.

Für die praktische Ausführung dieses Abkommens während der neuen durch die Kriegereignisse geschaffenen Lage wurde seit Juni 1915 durch besondere Weisung an den italienischen Gesandten bei der Schweizer Regierung in Bern darauf angetragen, daß die Schweizer Genossenschaft in Berlin die Vertretung der italienischen Auswanderungsbureaus in Deutschland (Niederlassungen in Berlin, Köln und München) übernehme, während man anderseits in Bern ein besonderes Korrespondenzamt errichtete, in Verbindung mit dem Hauptamt in Rom, um in Deutschland und den besetzten Gebietsteilen die früheren Verhältnisse auf diesem Gebiet aufrechtzuerhalten.

Für die Überführung der Arbeiterrenten mittels Schedüberweisung oder Lebensversicherungsanlagen, wie dies vor dem Krieg üblich war, sorgt namens und für Rechnung der versichernden Genossenschaften sowie auf ausdrückliches Geheiß des Reichsversicherungsamts die Deutsche Bank, die mit dem Banco di Napoli durch Vermittlung der italienischen Auser in Bern und Rom korrespondiert. Das gleiche System hat man mit gutem Erfolg letzthin auch für Zahlungen von Arbeiterrenten nach Italien, die aus Luxemburg stammen, angewandt.

Militärischer Zwangsdienst und Arbeiterversicherung in Frankreich. Über das leidige Geschick des französischen Altersversicherungsgesetzes in den letzten Friedensjahren, dessen Durchführung bei den Unternehmern und den Arbeitern teilweise auf heftigen Widerstand stieß, hat die „Soz. Praxis“ (XXIII, 282) mehrfach berichtet. Die Arbeiter verweigerten die Beitragszahlung und die Gerichte ließen die Frage offen, ob die Arbeitgeber nunmehr für die Arbeiterbeiträge haftbar gemacht werden könnten. So blieb das Gesetz vielfach auf die freiwilligen Versicherungszahler beschränkt. Nunmehr aber scheint die französische Regierung die Kriegszeit und die militärische Herrschaft über die Arbeiter in den Geschloßfabriken, die unter staatlicher Leitung stehen, zur zwangsweisen Verwirklichung der alten Sozialversicherungspläne zu benutzen, stößt aber auch damit auf den Widerspruch der Gewerkschaften.

Wenigstens schreibt der Geschäftsführer der Confédération générale du Travail in der „Bataille“:

„Zu unserem Besten erfahren wir, daß den in den Geschöftfabriken einberufenen Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, sich dem Gesetz über die Arbeiterversicherung zu unterstellen. . . . Wenn man hofft, auf diese Weise die Arbeiterklasse für die Opfer zu belohnen, die sie für die nationale Verteidigung bewilligt hat, so ist das, mit Verlaub gesagt, ein dummer Streich. Man kann keine Notwendigkeit der nationalen Verteidigung anrufen, um diesen Druck zu rechtfertigen. Ganz im Gegenteil, man fügt mit dieser autoritativen Maßregel eine Ursache der Mißstimmung zu denen hinzu, die schon allzu zahlreich dem Proletariat geboten sind. Der Ketch könnte in der Tat bald überlaufen. Die Gerechtigkeit unserer Forderungen hinsichtlich der Altersrenten ist nicht mehr nachzuweisen. Wenn man das Gesetz anwenden will, so möge man damit anfangen, uns Genugtuung zu geben. Frankreich würde sich nichts vergeben, wenn es, wie Deutschland, den Grundsatz der Invalidität in das Gesetz aufnähme.“

Zu der Sozialpolitik müssen zwar manchmal „Wohltaten aufgedrängt werden“. Hier aber handelt es sich zugleich um eine Belastung der Arbeiter für eine in der Tat unzulängliche soziale Einrichtung, die die Arbeiter grundsätzlich aus Staatsmitteln bestritten wissen wollten. Die Mißstimmung unter den französischen Geschöftarbeitern, die im Gegensatz zu dem schonrednerischen Bericht der englischen Arbeiterabgeordneten, die jüngst die französischen Waffenbrüder besucht haben, nach den kritischen Darlegungen des französischen Gewerkschaftsführers Merrheim (vgl. Labour Leader Jan. 1916) in weiten Kreisen herrscht, wird durch diese Zwangseinführung der unzulänglichen Sozialversicherung kaum gemildert werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April wird im Maiheft des „Reichs-Arbeitsbl.“ folgendermaßen geschildert: Die wirtschaftliche Entwicklung zeigt im April, dem 21. Kriegsmonat, fast allgemein, abgesehen vom Webstoff- und Bekleidungs-gewerbe, dem April 1915 gegenüber eine Steigerung. Im Vergleich zum Vormonat hat sich die lebhafteste Tätigkeit mit wenigen Ausnahmen behauptet, vereinzelt sogar noch verstärkt.

Für den Kohlenbergbau ist eine ebenso angespannte und überzeitarbeit erfordernde Beschäftigung wie in den vorhergehenden Monaten festzustellen. In der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich, neben einzelnen Steigerungen dem Vormonat gegenüber, namentlich eine stärkere Beschäftigung als im April 1915 geltend. Auch elektrische und chemische Industrie haben fast durchweg günstigeren Arbeitsverhältnisse als im Vorjahr aufzuweisen. Verschiedene Zweige der chemischen Industrie haben auch gegen den Vormonat eine Steigerung des Geschäftsganges erfahren. Im Webstoff-gewerbe wie in verschiedenen Zweigen des Bekleidungs-gewerbes ist im Vergleich zum März eine Verschlechterung der Geschäftslage hervorgetreten. Im Baugewerbe hat sich eine wesentliche Verbesserung nicht gezeigt; nur in Süddeutschland ist eine teilweise Belebung zu erkennen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Mai beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 192 049 oder um 2,32 v. H. In der Zunahme der Beschäftigtenzahl im April, die zum Teil mit der Einstellung der Schulentlassenen zusammenhängen wird, sind die Männer in etwas größerer Anzahl als die Frauen beteiligt. Erstere haben um 101 061 oder um 2,30 v. H. zugenommen, gegenüber einer Abnahme um 19 899 oder um 0,42 v. H. im Vormonat. Bei den weiblichen Personen ist eine Zunahme um 90 988 oder um 2,34 v. H. (gegen 1,57 v. H. im Vormonat) eingetreten. Bei Beurteilung der männlichen Beschäftigung ist zu berücksichtigen, daß die ausgedehnte Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassen nicht einbezogen ist.

Trotz der Belebung des Arbeitsmarkts zeigt sich in 38 Fachverbänden, die für 824 399 Mitglieder berichten, eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit.

Es wurden Ende April 18 997 Arbeitslose oder 2,3 v. H. festgestellt gegenüber 18 741 bzw. 2,2 v. H. zu Ende des vorhergehenden Monats. Im Vergleich zum April des Vorjahrs wie zum Friedensmonat April 1914 ist die Arbeitslosenziffer jedoch geringer; sie stellte sich im April 1915 auf 2,9 v. H. und im April auf 2,8 v. H. Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt ähnlich wie die Feststellungen über die Arbeitslosigkeit trotz der Belebung der Industrie im Monat April eine Zunahme des Andrangs, sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen und Mädchen. Es kommen nämlich im April bei den Männern 87 Arbeitsuchende (gegen 81 im Vormonat) und beim weiblichen Geschlecht 162 Arbeitsuchende (gegen 155 im März d. J.) auf je 100 offene Stellen.

Zusammenschluß kaufmännischer Stellenvermittlungen. Auf Einladung des Reichskanzlers haben am 26. April Vertreter der Behörden und Abgeordnete einer Anzahl kaufmännischer Verbände und Vereine unter Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Caspar eine Besprechung über kaufmännische Stellenvermittlung im Reichsamt des Innern abgehalten. Es wurde eingehend über die von den einzelnen Organisationen gemachten Vorschläge beraten und folgendes beschlossen:

„1. Die Verbände und Vereine bilden unter dem Namen Gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittlung der Verbände, Sitz Berlin, eine Stellenvermittlungsgemeinschaft. 2. Grundlage der Gemeinschaftsarbeit ist der Stellenantausch. Sämtliche Verbände verpflichten sich, die offenen Stellen zweimal wöchentlich an die Zentralstelle in Berlin zu melden, die sie in einer jeden Dienstag und Freitag erscheinenden Stellenliste zu veröffentlichen hat. 3. Für Mitglieder der angeschlossenen Verbände — und während des Krieges bis sechs Monate nach Friedensschluß auch für Nichtmitglieder — erfolgt die Vermittlung kostenfrei. Nach dieser Zeit zahlen Nichtmitglieder eine einmalige Gebühr von 3 M. und nach Vermittlung einer Stelle eine weitere Gebühr von 3 M. bei einem Jahresgehalt von über 1080 bis 1500 M., 4 M. bei einem Jahresgehalt von über 1500 bis 2100 M. und 5 M. bei einem Jahresgehalt von über 2100 M. Gehälter bis einschließlich 1080 M. bleiben von dieser weiteren Gebühr frei.“

Zu Verfolg dieser Vereinbarung wurde am 20. Mai eine Vertreterversammlung von 19 Reichs- und Bezirksverbänden der Handlungsgehilfenschaft in Eisenach abgehalten. Die Sitzung der Verbände billigte die Berliner Vereinbarungen, und die Verbände traten dem Abkommen bei. Die Satzungen der Stellenvermittlungsgemeinschaft wurden beraten und genehmigt, und weiter wurde beschlossen, die Zentralstelle am 1. Juli in Berlin, Benthstraße 20, zu eröffnen. Mit diesem Zusammenschluß ist die Stellenvermittlung der kaufmännischen Verbände über ganz Deutschland einheitlich organisiert und damit die Arbeitsvorsorge für die aus dem Kriege heimkehrenden kaufmännischen Angestellten erfolgsversprechend in die Wege geleitet.

Volksgesundheit.

Bevölkerungsfragen im Reichstag. Zu den Beratungen über den Abschnitt „Reichsgesundheitsamt“ im Haushaltsplan des Reichsamts des Innern lag ein Antrag der Sozdm. Arb.-Gem. vor, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch Mutter- und Säuglings- sowie die Geburtshilfe allgemein reichsgesetzlich geregelt werden“.

Der Abg. Kunnert verlangte in der Begründung Ausdehnung des Mutterschutzes auf alle Familien, die ein Einkommen unter 5000 M. haben, und Gewährung des Stillgeldes als Regelleistung. Kunnert vertrat weiter eine Reihe von Forderungen des Arbeiterinnenschutzes, wie Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für weibliche Personen auf acht Stunden, Verbot aller die Gesundheit der Mütter schädigenden Arbeit, Arbeitsverbot bis zur Dauer von acht Wochen nach der Entbindung, ferner Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung, der Arznei und der Geburtshilfe. Weiter wurde eine reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens verlangt und Vermehrung der Entbindungsanstalten. Die Säuglingssterblichkeit könne und müsse durch soziale und gesundheitliche Maßnahmen so heruntergedrückt werden, daß sie nicht höher zu sein brauche als die Säuglingssterblichkeit in Fürstenthümern, die nur 3 v. H. betrage.

Die Erwidernng auf die Ausführungen Kunnerts übernahm der Präsident des Reichsgesundheitsamts Dr. Bumm, der zunächst auf die erfreuliche Tatsache hinwies, daß Deutschland trotz des Krieges von Seuchen und Krankheiten verschont geblieben ist, die man früher als unvermeidbare Begleitererscheinungen des Krieges ansah. Nur Diphtherie und Scharlach haben stellenweise geherrscht. Auch die Zahlen der Säuglingssterblichkeit sind herabgegangen (von 20,7 v. H. im Jahre 1901 auf 15,1 v. H. im Jahre 1913). Nach den Mitteilungen mancher großen Städte ist allerdings im letzten halben Jahr eine Steigerung der Kindersterblichkeit eingetreten. Die Zahl der Frauen, die infolge der Geburt gestorben sind, ist zwar mit einem Stande von 33 von 10 000 noch etwas gestiegen, aber die Zahl der Sterbefälle infolge normaler Geburten im Kindbettfieber ist herabgegangen; nur die Todesfälle nach abnormalen Fehlgeburten haben sich vermehrt. Die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Hebammenwesens lehnt die Regierung ab, da die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten zu verschieden lägen. Präsident Dr. Bumm nahm die vom Vorredner angegriffene preussische Regierung in Schutz. Über die Verringerung der Säuglingssterblichkeit fanden unangesehnt Beratungen im preussischen Ministerium des Innern statt unter Beteiligung des Reichsressorts und unter Teilnahme von Sachverständigen. Das Ziel sei die einheitliche Regelung der Bekämpfungsmaßnahmen. Es

werden dabei erwogen die Fragen der inneren Kolonisation, der wirtschaftlichen Begünstigung verheirateter und kinderreicher Personen, der Mißstände auf dem Gebiet der Mittel zur Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsbeilegung, des strafrechtlichen Einschreitens gegen Verfehlungen auf diesem Gebiete usw.

Der Antrag der Sozdm. Arb.-Gem. wurde mit einer Reihe ähnlicher Anträge einem neu gebildeten Ausschuss überwiesen, der zur Beratung aller auf die Volksgesundheit und Bevölkerungspolitik bezüglichen Fragen eingesetzt wurde. Die Anregung zur Bildung dieses neuen Ausschusses war in der Sitzung am 20. Mai vom Abg. Prof. Dr. Hize (Z.) gegeben und vom Abg. Dr. Baffermann (nlb.) warm unterstützt worden. Es sollen diesem Ausschuss alle vorliegenden sozialpolitischen Anträge zur Bevölkerungspolitik überwiesen werden. Zu dies Gebiet gehören neben den von mehreren Seiten gestellten Anträgen und Eingaben zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit auch eine Reihe von Anträgen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die besonders vom Abg. Dr. Müller-Meiningen (Zsch. Vp.) befristet wurden; er verlangte geradezu ein Notgesetz, um der durch den Krieg verstärkten Gefahr der Verschwendung weiter Kreise entgegenwirken zu können.

Der Gesundheitszustand der Bergleute im ersten Kriegsjahr. Bereits zu Anfang des Krieges war sowohl in den Ortskrankenkassen wie in den Betriebskrankenkassen vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß die Zahl der Erkrankungen wesentlich abgenommen hatte (XXIV, 234). Man erklärte sich diesen Zustand hauptsächlich psychologisch: die Mehrzahl der Menschen hatte angesichts der großen Weltereignisse weniger Sinn für ihre persönlichen Beschwerden, sodaß namentlich bei kleineren Erkrankungen nicht erst der Arzt befragt wurde. Dieselbe Erscheinung einer Verminderung der Krankheiten zeigt auch der knappschaftliche Verwaltungsbericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter.

Wenn man in den letzten Friedensmonaten und in den ersten Kriegsmonaten die einzelnen Krankheiten miteinander in Vergleich stellt, so ist bemerkenswert, daß besonders die Erkrankungen der Verdauungsorgane — Magenkatarrh und Darmkatarrh — in den Kriegsmonaten eine Abnahme zeigen. So betrug im letzten Friedensmonat Juli bei einer Belegschaftsziffer von 31 773 die Zahl der Magenkatarrhe 1784 und die der Darmkrankheiten 1533; mit Beginn des Kriegsjahres im August sank bei einer Belegschaftsziffer von 376 517 die Zahl der Magenkatarrhe auf 1280 und die Zahl der Darmkrankheiten auf 1380. Im Dezember zeigten bei der niedrigsten Belegschaftsziffer von 304 602 diese Krankheitsarten die Zahlen 853 und 380. Auch bei manchen anderen Krankheiten, zum Beispiel bei den Nervenkrankheiten, bei der Nierenentzündung und bei den leichteren Erkrankungen der Atmungsorgane, die als „sonstige Erkrankungen der Respirationsorgane“ zusammengefaßt zu werden pflegen, zeigen die Zahlen der Erkrankungs Häufigkeit ähnliche Unterschiede.

Die in den Berichten der früheren Jahre erwähnte Zunahme der Erkrankungen an Blinddarmentzündungen fand im Berichtsjahre keine weitere Zunahme. Von den 757 Fällen verließen 14 tödlich; die Sterblichkeit beträgt demnach 2 v. H. und läßt eine ständige Abnahme erkennen, da die Sterblichkeit in den vorhergehenden Jahren 3,4 bzw. 3,1 und 2,6 v. H. betragen hatte.

Während die Zahlen der Nervenerkrankungen (5284 gegen 5034) und der Neuralgien (3924 gegen 3781) eine Zunahme erfuhren, ist bei den neurasthenischen Erkrankungen eine Abnahme festzustellen.

Der Verwaltungsbericht der Knappschaftskassen schreibt, — ähnlich wie dies auch die Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen taten —, dem Kriege eine günstige Einwirkung zu, da die schwere Zeit wohl geeignet gewesen sei, die Willenskraft anzuspornen, so daß die Arbeiter das Krankfeiern bei leichteren Störungen des Wohlbefindens unterließen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfrage im Reichstag. Bei den Verhandlungen über den Haushaltsplan des Reichsanths des Innern am 22. Mai vertrat Dr. Jäger (Zentrum) als Berichterstatter die vom Ausschuss für das Wohnungswesen und vom Haushaltsausschuss angenommenen Entschlüsse (S. 714 und 746). Bei diesen Anträgen handelt es sich um 3 Gebiete: Kriegerheimstätten, Förderung des Kleinwohnungswezens unter Wirtschaftslieferung des Reichs, Regelung des Verhältnisses vom Mieter zum Hauswirt.

Zum Wohnungsausschuss und auch in der Vollziehung des Reichstags gerichte im wesentlichen Einmütigkeit über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Die Regierung verhält sich allerdings noch immer ablehnend gegenüber dem vom Reichstag geforderten Eingreifen des Reichs in die

Wohnungsgegebung. In der Erörterung im Reichstag traten ferner Unterschiede darin hervor, daß mehrere Abgeordnete, vor allen Dr. Trendt (Deutsche Fraktion), die Notlage des Hansbezuges in den Vordergrund rückten, während Göhre (Soz.) und Dr. Cohn-Nordhausen (Soz. U.G.) stärker die Mieterfragen betonten und die vom Wohnungsausschuss vorgelegten Entschlüsse nur als Mindestforderungen ansahen. Die Beschlüsse des Wohnungsausschusses gelangten schließlich jedoch auch in der Vollversammlung zur einstimmigen Annahme.

Wohnungsfürsorge für die staatlichen Arbeiter in Preußen Dem Abgeordnetenhaus ist eine Denkschrift über die Durchführung der Gesetze zur Wohnungsfürsorge für Arbeiter in staatlichen Betrieben und für gering besoldete Beamte nach dem Stande vom 1. Oktober 1915 zugegangen. Dabei bemerkt die Regierung, daß die Einbringung eines neuen Wohnungsfürsorgetreditgesetzes für dieses Jahr nicht in Aussicht genommen ist. Nach der amtlichen Aufstellung beträgt die Gesamtsumme der vom August 1895 bis Juli 1914 bewilligten Kredite 193 Millionen Mark. Davon sind bisher etwas über 188 Millionen Mark für staats eigene Bauten und Darlehen aus gegeben worden. Es entfielen an Häusern: auf den Bereich der Eisenbahnverwaltung 1696, der Bauverwaltung 117 und der Bergverwaltung 2038, insgesamt also 3851.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. J. M. Urban: Zur Frage eines Theatergesetzes. Verlag J. Schweizer, München 1915. 2,20 M.

Die Schrift stellt eine Bereicherung zur Literatur über das Theatergesetz insofern dar, als alle Punkte, die hierbei in Betracht kommen (Vorgeschichte, Organisationskämpfe, Gesetzeswürfe der Berufsverbände sowie Regierungsentwurf eines Theatergesetzes) klar und übersichtlich zusammengestellt sind und vom Standpunkt des sozial gemühten Juristen kritisch gewürdigt werden. Die Schrift kann später, wenn nach Friedensschluss, auch die Vorarbeiten zur Schaffung eines Theatergesetzes wieder aufgenommen werden, gute Dienste leisten.

Der gegenwärtige Stand der Sittlichkeitsfrage. Von Geh. Konsistorialrat Prof. D. Wahling. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh 1916. 2 M.

Die Arbeit ist ein Sonderdruck aus der „Vierteljahrschrift für Innere Mission“. Die Aufgaben der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Überwindung des Geburtenrückganges, der Eindämmung der Prostitution und der dadurch gebotenen sozialen Hilfeleistung und sittlichen Förderung sind durch den Krieg mit besonderem Ernst hervorgetreten. Der Verfasser will zu all diesen Fragen eine klare Stellungnahme ermöglichen. Er bietet daher in seiner Schrift eine mit großem Fleiß zusammengestellte ausführliche Übersicht aller dabei in Frage kommenden Strömungen und Bestrebungen sowohl auf dem juristischen wie auch auf sozialem und ethischem Gebiet.

Gewerbeförderung in Preußen. Von Dr. W. Peters. Jena 1916. Gustav Fischer. 100 S. 2 M.

Der private Kriegskredit und seine Organisation. Von Dr. R. Deumer. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 210 S. 5,70 M.

Gemeinverständlicher Führer durch die deutsche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Von E. Langsam. Nürnberg 1915. Karl Koch. 239 S. 2,75 M.

Ergebnisse der Kriegsinvalidenfürsorge im Agl. orthopäd. Reserve-Lazarett Nürnberg. Würzburg 1916. Curt Kabitsch. 161 S. 6 M.

Nationalstaat und Nationalwirtschaft und ihre Zukunft. Von Waldemar Mitscherlich. Leipzig 1916. C. V. Hirschfeld. 51 S. 1 M.

Von deutschem Wesen nach dem Kriege. Von Richard Schfert. Leipzig 1915. Ernst Wunderlich. 124 S.

Das Deutsch-Osterreichisch-Ungarische Wirtschaftszollbündnis. Von Carl Irresberger. Berlin 1916. Julius Springer. 39 S. 0,80 M.

Die Idee einer Hochschule für Frauen und die Frauenbewegung. Von Eduard Spranger. Leipzig 1916. Dürrsche Buchhandlung. 76 S. 1,20 M.

Wie erkeht Deutschland am schnellsten die Kriegsverluste durch gesunden Nachwuchs? Von Dr. W. Baerting. München 1916. Otto Gmelin. 71 S. 2,40 M.

Ein Jahr soziale Kriegsarbeit. Von Dr. Marie Bernays, Karlsruhe i. B. 1916. G. Braun. 15 Pf.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Kollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Kollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Massenpeisungen. Von Elise Zodtke-Heyde, Berlin. . . . 797

Allgemeine Sozialpolitik . . . 802
Sozialpolitische Beschlüsse des Reichstags.
25 Jahre Eugenika Nemum Kovarum.

Volksernährung und Lebenshaltung 804
Lebensbedarfsdeckung und Kriegsernährungsamt.

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene 807
Die Verwertung der Arbeitskraft und der künstliche Gliederersatz.

Soziale Zustände 808
Die Arbeitsverhältnisse in der französischen Geschloßherstellung.
Die Arbeitslöhne in Rußland.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern . 809
Tariflöhne auch für weibliche Erntearbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 810
Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften.
Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten in Norwegen.

Arbeiterschutz 810
Stärkerer Schutz der Arbeiterinnen und Jugendlichen.
Erweiterte Sonntagsruhe in den Lebensmittelgeschäften.
Englische Untersuchungen über Ermüdungsercheinungen bei gewerblicher Arbeit.

Arbeiterversicherung. Sparcassen 812
Die Einführung einer reichsrechtlichen Mutterschaftsversicherung nach dem Kriege.
Die Versicherungsansprüche der Angehörigen Kriegsverwollener.
Stillegelder österreichischer Krankentassen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 813
Vorschläge zur planmäßigen Arbeitslosenfürsorge in der Übergangszeit vom Kriege zum Frieden.
Die Arbeitslosenfürsorge im Bekleidungsgerwerbe.

Genossenschaftswesen 815
Konsumgenossenschaften, Volksernährung und Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Vollserziehung 816
Das Strafverbot für Jugendliche in Leipzig.

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Massenpeisungen.

Von Elise Zodtke-Heyde, Berlin.

Wie der Krieg überhaupt eine Menge von Dingen möglich gemacht hat, an die noch vor wenigen Jahren kaum die verwegensten Köpfe dachten und womöglich darum verlacht oder angefeindet wurden, so zeigt sich auch in der Frage der Massenpeisungen seit dem Eintreten der Ernährungsschwierigkeiten eine Umwälzung der Anschauungen, die gerade dann besonders bemerkenswert erscheinen muß, wenn man sich des starren Festhaltens und der selbst maßvollen Vorschlägen gegenüber zu findenden Unbelehrbarkeit erinnert, die in dieser Frage früher zutage traten. Jetzt werden die einstigen Bedenken fast völlig zurückgestellt, ja kaum mehr erörtert, und es zeigt sich eine Neigung, radikalen Vorschlägen, wie demjenigen C. Büschmanns („kommunistische Küche“), Beachtung zu schenken, die von Bebels Gedanken über die wissenschaftlich-großbetriebliche Nahrungsmittelzubereitung¹⁾ nur noch recht wenig entfernt sind. Das Unlernen auf diesem Gebiete hat sich vollzogen, als es sich hier nicht mehr nur um ein Teilproblem der Frauenfrage und auch nicht mehr wesentlich um eine sozialpolitische Angelegenheit handelte, sondern die Einsicht in die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung der Massenpeisungen mit der allgemein wachsenden volkswirtschaftlichen

Erkenntnis, wie sie der Krieg überhaupt weiteren Schichten erst gebracht hat, rasche Zunahme erfuhr.

Freilich von der allgemeinen Anerkennung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit von Massenpeisungen bis zu deren tatsächlicher Einrichtung und hinlänglicher Ausbreitung ist noch ein weiter Schritt. Dankbar verdient es hier bemerkt zu werden, daß der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Massen bereits im Oktober 1915 die Praxis der Massenernährung auf seiner Tagung (Sp. 106), deren Verhandlungsbericht nunmehr vorliegt²⁾, ausführlich durchgesprochen und damit wertvolle Anregungen für die jetzt aufkeimende Massenpeisungsbewegung gegeben hat. Die letzten Wochen, insbesondere die Tage seit der Errichtung des Kriegsernährungsamtes, haben die Massenküchen plötzlich in den Mittelpunkt der ganzen Ernährungsfrage gerückt. In den Ausschusssitzungen des Reichstages hat der Präsident des neuen Amtes zu ihnen Stellung genommen, und auch in der Konferenz der Oberbürgermeister am 3. Juni hat das Thema der Massenverpflegung eine große Rolle gespielt.

Bei der jetzigen Wichtigkeit der Massenernährung mag es kaum zweifelhaft erscheinen, daß den während der Kriegszeit bereits unternommenen erfolgreichen Versuchen zahlreiche Vervollständigungen mit ähnlichen Maßnahmen folgen werden. Was bisher geschehen oder gerade im Werden begriffen ist, dafür seien einige Beispiele angeführt.

Berlin rüstet sich, die Verpflegung von etwa 400 000 Personen in die Hand zu nehmen. Geplant ist die Einrichtung von 20–25 Küchen für die Herstellung von je 20 000 Essen zu ¼ Liter, die für 40 Pf. abgegeben werden sollen. Nicht alle Küchen sollen Aufenthaltsräume zum Verzehren der Mahlzeit haben, denn man rechnet mit dem Abholen eines großen Teiles des Essens in der Hoffnung, auf diese Weise durch die Massenbeföstigung keine Störung des Familienlebens hervorzurufen. Ob der Verzicht auf die Benutzung bestehender Gastwirtschaftsräume die Inangriffnahme der großzügig gedachten Massenpeisung befechtigen wird, steht dahin. Bei aller Ablehnung überreichten Vorgehens in derartig weittragenden Organisationsfragen rechtfertigt es aber wohl das Staatsinteresse, zu sagen: bis dat, qui cito dat. Die bestehenden Volksküchen, besonders die sogenannten Morgensternküchen und die der Volks-Kaffee- und Speiseshallen-Gesellschaft, sollen in die gemeindliche Organisation einbezogen werden. Inwieweit Mittelstandsküchen mit städtischen Zuschüssen, wie sie der Verein für Kindervolksküchen und Volkskinderhorte Berlin G. V. in immer zunehmender Zahl – zurzeit 28 mit 24 000 Besuchern – unterhält, unverändert bestehen bleiben sollen, ist noch nicht festgesetzt.

Der Magistrat Charlottenburg beabsichtigt, die bestehenden Einrichtungen für Massenpeisung in der Weise auszubauen, daß 15–20 neue Ausgabestellen errichtet werden, so daß eine größere Zahl Unbemittelter als bisher der Sorge um die Beschaffung einer ausreichenden Mahlzeit enthoben wird.

In Schöneberg wurde kürzlich die öffentliche Speisung, die bisher im Auftrage des Magistrats vom Schöneberger Verein für Volksküchen ausgeführt wurde, auf eine neue Grundlage gestellt. Der Verein übernimmt den Betrieb von Volksküchen und Mittelstandsküchen. In ersteren werden große und kleine Essen für 35 Pf. oder 25 Pf. auszugeben. Erforderliche Zuschüsse zahlt die Stadt. Die Mittelstandsküchen sollen sich selbst erhalten, was mit etwa 60 Pf. Verkaufspreis für das Essen zu erreichen ist. Ein Betriebskost wird dem Verein zur Verfügung gestellt, der Zahlungsverkehr von der Stadt übernommen.

Ein geradezu typisches Beispiel für die Wertschätzung, Notwendigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Massenbeföstigung bietet

¹⁾ U. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 44. Aufl. S. 428.

²⁾ Volksernährung — Massenpeisung. Verlag L. Simion Nachf. 1 Mark.

ihre springhafte Zunahme in Frankfurt a. M. Mit drei zu Beginn des Krieges eingerichteten Küchen, über deren Notwendigkeit die Meinungen stark auseinandergingen, konnte man dem vorhandenen Bedürfnis vollkommen gerecht werden. Plötzlich, im Herbst 1915, als der Fettmangel sich fühlbar machte, mußten fünf neue Kriegsküchen eröffnet werden, zu denen in diesen Tagen weitere hinzukommen. Die Zahl der Besucher betrug im Januar 1916 55 000, stieg im März auf 120 000 und überschreitet jetzt 5000 täglich. 60 v. H. der Essen werden über die Straße geholt. Angehörige von Kriegsteilnehmern zahlen 20 Pf., andere Besucher erhalten für 2 *M* sechs Mahlzeiten. Hiermit waren Anfang Mai die Herstellungskosten noch ungefähr gedeckt; die Selbstkosten für ein Essen betragen etwa 33 Pf., wovon 28½ Pf. auf Lebensmittel, 4½ Pf. auf Mischkosten entfallen.

Es erübrigt sich, die zahlreichen verwandten Einrichtungen in anderen Groß- und Mittelstädten — z. B. Barmen, Cöln, Sildesheim, Mühlhausen, Nürnberg, Straßburg — hier aufzuzählen. Nur einiger besonders gearteter Schöpfungen sei hier noch gedacht.

Die Stadt Stade ist, nachdem sich das Kriegspeisehaus dort sehr bewährt hat, an die Errichtung einer Einheitsküche für alle Bürger, die, auch ohne bedürftig zu sein, sie benutzen wollen, gegangen. Die Einrichtung und die Anschaffungen erfolgen aus städtischen Mitteln, im übrigen erhält sich das Unternehmen selbst. Es handelt sich hier also gewissermaßen um ein gemeindliches Gasthaus, das zu Selbstkostenpreis liefert.

In München ist bisher dem mannigfachen Widerspruch gegen eine umfassendere Übernahme der Verköstigung minderbemittelter Familien durch Massenpeiseanstalten weitgehend Rechnung getragen worden. Noch in einem Aufruf des städtischen Wohlfahrtsausschusses vom 11. Februar 1916 wird eine recht zurückhaltende Stellung ihr gegenüber eingenommen und lediglich zur Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Ermäßigungen beim Einkauf der nötigsten Lebensmittel an besonders bedürftige Kriegerfrauen aufgefordert. In der Begründung wird auf den erzieherischen Wert des Zwanges zum selbständigen Einkauf, die Erhaltung des Selbstbewußtseins und die Erleichterung des Überganges zu normalen Verhältnissen nach dem Kriege hingewiesen. Diese etwas schiefe Betrachtung der Frage mag mit der Unterstellung der öffentlichen Speisung unter den Armenrat zusammenhängen, wie sie in München aus geschichtlichen Gründen besteht. Immerhin wird hier, wie aus dem Bericht des Armenrates der Stadt an das Ministerium des Innern vom 20. Mai hervorgeht, doch auch bereits einiges auf dem Gebiete der Massenpeisung geleistet. Es bestehen 29 Suppenanstalten, in denen täglich 10 000 Kinder das Mittagessen und 7000 Frühstück und Abendkost einnehmen. Ferner sind 13 Volksküchen eingerichtet, die täglich 11 000 bis 12 000 Mittagessen hauptsächlich an Erwachsene abgeben. Außer diesen Anstalten bestehen im Stadtdinnern drei Speisehallen des Vereins für öffentliche Speisehallen mit einer täglichen Abgabe von 3000 Essen, ferner die Speisegelegheiten der Wärmestuben und Klosterlichen Anstalten. Zu den bisherigen Volksküchen werden demnächst zwei bis drei weitere hinzukommen. Die Preise betragen in den Suppenanstalten 10, in den Volksküchen 20 Pf. Der Aufwand der ersten betrug 1915 524 000 *M*, wovon 81 000 *M* ungedeckt blieben; es wurden 3 Millionen Mittagessen ausgegeben, womit diese Zahl das Doppelte der Friedensziffer erreicht hat. Die Volksküchen gaben 2 Millionen Essen aus und verzeichneten bei einem Gesamtaufwand von 435 000 *M* einen ungefähr den Verwaltungskosten gleichkommenden ungedeckten Anfall von 65 000 *M*. Eine Preiserhöhung wird hier, wo außer der Suppe auch festes Essen gewährt wird, nicht zu umgehen sein.

Am weitesten fortgeschritten ist von allen deutschen Großstädten hinsichtlich der Massenpeisungen Hamburg. Hier wird wahrhaft Vorbildliches geleistet.

Unter der einheitlichen Leitung der die Tätigkeit der einzelnen Küchen bis ins kleinste zentralistisch regelnden hamburgischen Kriegshilfe speisen die etwa 70 Kriegsküchen gegenwärtig an 120 000 Personen täglich. Bedenkt man, daß weitere 5000 Menschen von der Feldküche und 25 000 vom Wohltätigen Schulverein Mahlzeiten erhalten, so ergibt sich eine Gesamtzahl von nahezu 150 000, mit der Hamburg alle anderen Städte um ein Vielfaches schlägt. Die Entwicklung der letzten Monate wird durch folgende Literziffern beleuchtet: Oktober 822 735, dann, nach vorübergehendem Rückgang, Februar 909 083, März 1 778 073, April 1 790 000. In einem Tage allein, dem 27. April, wurden 81 935 Liter ausgegeben. Ein Liter Essen kostet 20 Pf., ½ Liter 10 Pf. Die größten Anstalten sind den Volkstafelhallen und dem Werk- und Armenbauverein angegliedert, andere Küchen befinden sich in Haushaltungsschulen, Gemeindehäusern, Wohlfahrtsanstalten, Fabriken, Turnhallen usw. Die einzelnen Küchen versorgen je nach Leistungsfähigkeit 150 bis 2000 Perso. Die hohe Wirtschaftlichkeit des Hamburger Systems, das mit verhältnismäßig äußerst geringen Zuschüssen auskommt, wird durch die Einheitlichkeit der Regelung, die gleichmäßige Verteilung und unerschütterliche Überwachung, die vollständige Gleichheit der Mengen, Rezepte, Ausgabeorten und Preise in sämtlichen Küchen und durch die immer weniger durchgeführte Zentralisierung des Einkaufes, bei dem die vorzuziehenden Verbindungen der Volkstafelhallen entscheidend im Gewicht fallen, gewährleistet.

In allen den genannten Städten, soweit sie bereits an eine längere Erfahrung auf diesem Gebiete zurückblicken, hat sich die Massenpeisung im ganzen bewährt. Natürlich ist die Einwirkung der Massenpeisungen auf den gesamten Stand der örtlichen Ernährung je nach dem Umfang der Massenverpflegung sehr verschieden, in Hamburg also z. B. ungleich bedeutender als in Frankfurt oder etwa Leipzig. Wo gute Massenküchen einen wirklich erheblichen Teil der Bevölkerung versorgen (in Hamburg weit mehr als ein Sechstel), da ist auch eine Rückwirkung auf die Stimmung der Arbeitermassen ganz unverkennbar. So gehören denn auch dort die Arbeiterführer zu den eifrigsten Befürwortern und Helfern der bestehenden Unternehmungen, deren Leistungen die Arbeiterpresse warm anerkennt, und deren weiteren Ausbau sie wünscht.

Der wichtigste Vorzug, den die Massenpeisungen augenblicklich vor den Einzelküchen haben, ist der der Sparjamen und zweckmäßigen Verwendung der knappen Nahrungsmittel. Die Anpassung der Küche an die volkswirtschaftlichen Bedingungen unseres von der Einfuhr abgeschnittenen Landes vollzieht sich in den methodisch geleiteten Massenpeiseanstalten leichter, gründlicher und dabei unmerklicher als im Einzelhaushalt. Der ernährungswirtschaftliche Erfolg entspricht dabei nicht bloß der Summe der übersflüssig gemachten Einzelküchen, sondern ist darüber hinaus noch in dem Maße größer, wie der Großbetrieb rationeller arbeitet als der Kleinbetrieb. Daß man sich vor einer Überschätzung dieser letzteren im Wesen des Großbetriebs liegenden Möglichkeit der Nahrungsmittelsparnis inmerhin hüten muß, darauf haben Praktiker der Massenküche auf der erwähnten Oktober-Tagung des Zentralvereins hingewiesen. Aber gerade in den jetzt besonders knappen Nahrungsmitteln, vor allem Fleisch und Fett, wird sich die bessere Ausnutzung im Großbetrieb am wenigsten bestreiten lassen.

Die Anpassung der Massenküche an die unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen vorhandenen Vorräte verdient besondere Erwähnung hinsichtlich der Einführung von Speisen, die im Frieden nicht üblich waren. Es gilt dies sowohl von der Verwendung einzelner Gemüse- und Salatarten als auch vor allem von der Herstellung des früher nicht in allen Landesgegenden beliebten Eintopfgerichts. Dem Einzelhaushalt ist ein konservatives Gepräge eigen, und die neuen Gerichte schmecken zuhause vielfach nicht, weil man sie nicht zu bereiten versteht. Im ganzen ist überhaupt anzunehmen, daß jetzt nach Lage der Dinge die Massenküche eher instande ist, nahrhafte und wohlschmeckende Kost herzustellen, als die einzelne Hausfrau.

Freilich muß erst die hergebrachte Abneigung vieler Gäste und auch die Verständnislosigkeit mancher Frauen für den Nährwert der gebotenen Speisen überwunden werden. Diese werden zunächst das Gebotene nicht immer gerecht würdigen, zumal in weiten Kreisen während der letzten Monate die keineswegs unverständliche Reizung bestanden hat, den Ernährungs-schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man seine Zuflucht zu kleinen Schleckereien nahm. Oberbürgermeister Dr. Gexler hat Mitte April in einer Nürnberger Magistrats-sitzung auf diesen Punkt hingewiesen. Auch die sozialdemokratischen Magistratsräte erkannten die Güte der Kost in den Kriegsküchen rückhaltlos an und mußten die Verständnislosigkeit mancher Frauen für den Nährwert der Massenkost bedauern. Am ehesten wird es die große Mehrzahl der minderbemittelten Frauen ja doch zu schätzen wissen, durch die Massenküche einem großen Teile der Schwierigkeiten des Einkaufs überhoben zu sein. Was auch volkswirtschaftlich mit der unerquicklichen Einkaufsweise der letzten Monate für Kraft und Zeit verloren gegangen ist, das liegt ja an der Hand. Für einen großen Teil unseres Volkes paarten sich die Einkaufsschwierigkeiten mit ungewöhnlicher körperlicher Anstrengung im Erwerbsleben. In den Pflichten von Beruf und Mutterschaft gestellte sich bei vielen Frauen der Zwang zur Unterernährung. Niemand hat der alte Einwand, die Massenküche zerstöre das Familienleben, weniger Berechtigung als gegenüber unseren arbeitenden Kriegerfrauen. Hier brauchten wirklich keine Massenpeisungen erst zu kommen, um das Band der Familie zu lösen. Die Einberufung des Mannes und die Notwendigkeit zu erwerben, hatten dies längst getan. Für diese Frauen, die bisher entweder unzulängliche Kost mit zur Arbeit nahmen oder ihre Mittagspause dem Einkauf und der Zubereitung des Essens opfern mußten, sind die Massenküchen ein wahrer Segen.

Die Ernährungsschwierigkeiten wurden bisher sehr verschärft durch die Teuerheit der Lebensmittel. Es ist unbestritten, daß in dieser Hinsicht die Massenpeisungen die denkbare beste Ab-

hilfe schaffen. Was hier für wenig Geld geleistet werden kann, ist ganz erstamlich.

In Berlin denkt man an einen Einheitsatz von 35—40 Pf. In Varnen, Hamburg und München werden 20 Pf. erhoben. Was in den beiden letzteren Städten für diesen geringen Betrag bei verhältnismäßig bescheidenen Zuschüssen geleistet wird, dafür seien einige Beispiele angeführt. Die Kostordnung für die Münchener Volkstüchen sah bisher für die einzelnen Tage, mit Montag beginnend, folgende Mahlzeiten vor: 1. Haferslodensuppe, Makkaroni mit Schwammerln in der Brühe; 2. Kräutlsuppe, gebadener Gries mit Rhabarber; 3. Kartoffelsuppe, Würste mit Sauerkraut; 4. Nudelsuppe, Rindfleisch mit Spinat; 5. Gezeitenuppe, Fisch mit Kartoffeln; 6. Bremsuppe, Leberkäse mit Wirsing; 7. Erbsemsuppe, Rindbraten mit Kartoffelbrei. Der Geldwert für je ein Essen betrug 20, 13¹/₂, 22¹/₂, 41, 28, 27¹/₂, 38 Pf., im Durchschnitt also 27¹/₃ Pf. (laut Bericht an das Ministerium des Innern vom 20. Mai, erstattet vom Reichsrat Grieser). Die 10 Pf.-Gerichte der Münchener Suppenanstalten waren bisher Montag bis Samstag: Nudeln in der Milch, Kartoffelsuppe, geriebene Teigsuppe mit Rindfleisch, Gezeitenuppe mit Rindfleisch, Reis in der Milch, Fadennudelsuppe mit Rindfleisch. Der Geldwert betrug 10¹/₂, 5¹/₂, 26, 26¹/₂, 13, 27, im Durchschnitt also 18¹/₂ Pf. Während in den Volkstüchen, wie erwähnt, eine Preissteigerung unvermeidlich sein wird, und wohl auch eine Einschränkung der Fleischabgabe eintreten dürfte, wollen die Suppenanstalten, die bisher hauptsächlich für Kinder gearbeitet haben, ihren Preis beibehalten. Auch in Mülhausen wird bisher die Portion Suppe für 10, das Mischgericht für 20 Pf. abgegeben, in Hildesheim die ganze bzw. halbe Portion für 30 und 15 Pf. In Hamburg, wo anfangs ganz nach dem an sich berechtigten Grundsatz gehandelt wurde, daß die Einnahmen aus den Mahlzeiten ihre Kosten völlig decken müßten, wurden für je 20 Pf. vom 27. April bis 3. Mai unter Berücksichtigung der Fleischknappheit folgende Gerichte verabreicht: Bohnensuppe, Kalb- oder Ochsenfleisch mit Reis und Kerbel, Sauerkraut mit Kraft- oder Rindfleisch, Graupen oder Nudeln mit Pflaumen, Ochsenfleisch mit Reis, Heringe mit Stekribsch und Kartoffeln. Für diese sechs Tage wurde ein Zuschuß von 18 Pf. und 2 Pf. für Unkosten von der Kriegshilfe gegeben.

Die Zusammenfügung des Essens in München und in Hamburg mögen zwei Beispiele zeigen. Für das Montagessen der Münchener Volkstüche wurden auf 100 Essen verwendet: 4 Pfd. Hafersloden, 1/4 Pfd. Fett sowie Grünzeug und Suppenwürfel; ferner 15 Pfd. Makkaroni, 1 Pfd. Schwammerln, 1/4 Pfd. Fett, 2 Pfd. Mehl. Für Ochsenfleisch mit Reis verbandte man in Hamburg am 2. Mai auf 50 Essen: 7 Pfd. Ochsenfleisch, 7 Pfd. Reis, 20 Pfd. Kartoffeln sowie Gewürze und Salz. In Hamburg werden die fleischlosen Tage nicht regelmäßig auf Dienstag und Freitag gelegt. Dadurch wird der in Nürnberg beklagte Andrang an den Fleischtagen ebenso vermieden wie das Nichterscheinen der Frauen an fleischlosen Tagen, indem eben niemand im voraus weiß, welche Mahlzeit verabreicht wird.

Für zahlreiche Teilnehmer an den Massenpeisungen ist es von Wert, wenn mit der Ausgabeestelle ein Raum zum Verzehren der Mahlzeit verbunden ist.

Die Errichtung solcher Räumlichkeiten ist daher meist zu empfehlen. Daneben spricht die Erfahrung dafür, daß auch ein starkes Bedürfnis vorhanden ist, das Essen über die Straße abzugeben; doch wäre es verfehlt, die ganze Einrichtung zu sehr auf die Abholerndschäfte zuzuschneiden. Man berücksichtigt sonst zu wenig die weiten Kreise, deren Wohnung oder Arbeitsstätte zu weit von der Ausgabeestelle entfernt liegt, oder die in Fabrik oder Kontor Platz und Gelegenheit zur Einnahme des Essens nicht besitzen. Auch die Abholung durch kleine Kinder hat Bedenken, da diese oft nicht pfleglich mit dem Essen umgehen. In Nürnberg hat man sich entschlossen, an kleinere Kinder das Essen überhaupt nicht mehr abzugeben.

Es liegt nahe, brachliegende Gastwirtschaften als Massenküchen und Verpflegungsräume umzugestalten, vor allem um kostspielige Neuanfassungen zu vermeiden. Seltener wird die Übertragung der ganzen Speisung an Gastwirte zu empfehlen sein, besonders wenn darunter der Gedanke der zentralen Leitung etwa leidet. Ebenso werden auch die vielgepriesenen „Gulaschanonen“ durchaus nur von Fall zu Fall an Plätze sein. Sie sind teuer in der Anschaffung, erfordern einen großen Pferdebestand und haben in ihrer Leistungsfähigkeit enge Schranken. Durch sie wird die Massenpeisung unüblich auf die Straße getragen, was besonders bei ungünstiger Witterung nachteilig ist, der Verkehr verliert seine geordneten Formen, und die Vorteile der Einrichtung kommen den erwerbenden Frauen am wenigsten zugute. Die meisten dieser Bedenken gelten auch für die in Mülhausen bewährten Möbelwagenküchen.

Von entscheidender Bedeutung ist für jede Massenküche ihre tüchtige Leitung. Mit Kräften, die dafür nichts mitbringen als den guten Willen, ist es nicht getan. Ehrenamtliche Helferinnen sind bei der Ausgabe der Mahlzeiten am Platze, nicht aber in der Leitung der Küchen, wiewenig freilich kann jede durchschnittliche Köchin, Wirtschaftlerin oder bedürftige Pensionsinhaberin an die Spitze derartiger Unternehmungen treten. An diese Stelle gehört eine tüchtige, geschäftsgewandte und

willensstarke Persönlichkeit, die die Eigenheiten der Massenküche durchaus kennt und nicht mit den Maßstäben der Kleinküche an ihre Aufgabe herantritt. Die bloße allgemeine Kochkenntnis genügt ganz und gar nicht. Darum hat sich die Auswahl einer geeigneten Leiterin unter einer Überzahl von Angeboten bisher immer als recht schwierig erwiesen. Bei der großen Wichtigkeit, die dieser in den Erörterungen über Massenpeisungen überraschend wenig beachteten Frage zukommt, ist es wiederum der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Massen, der bereits längst vor dem allgemeinen Erwachen der Massenpeisungsfrage die nötigen Schritte getan hat, um dem kommenden Mangel an geeigneten Leiterinnen von Massenküchen entgegenzuarbeiten. In Gemeinschaft mit der Hamburgischen Kriegshilfe hat er am 1. Mai in Hamburg einen Lehrgang zur Ausbildung derartiger Kräfte eröffnet, aus dem Ende Juli eine Anzahl gründlich geschulter Frauen mit der Fähigkeit, Massenpeisungsanstalten zu leiten, hervorgehen wird.

Zugelassen wurden ausnahmslos Damen von ansprechender Allgemeinbildung, die über einige theoretische und umfassende Kochkenntnisse verfügten, und die hinhin bereits einen Einblick in die Praxis der Massenverpflegung gewonnen hatten. Insbesondere kamen Haushaltungslehrerinnen und Damen in Betracht, die von Stadtgemeinden und Organisationen sowie von Großbetrieben entsandt oder empfohlen waren. Die Anlese ist mit aller Sorgfalt erfolgt, um einem dem großen Aufwand des Zentralvereins und den hervorragenden Bemühungen der Hamburgischen Kriegshilfe entsprechenden Nutzen zu gewährleisten. Die Hörerinnen nehmen vormittags, in ganz kleiner Zahl auf die einzelnen Küchen verteilt, an der praktischen Tätigkeit der Volks-, Schul-, Kriegs- und Fabrikküchen teil und vereinigen sich nachmittags zu theoretischen Vorlesungen und Übungen der ersten wissenschaftlichen und praktischen Fachleute, die der Hamburgische Staat auf dem Gebiete der Ernährungsfragen besitzt. Neben Nahrungsmittelchemie, Warenkunde, Einkauf wird das Hauptgewicht auf die Ausbildung der geschäftlichen und organisatorischen Tüchtigkeit gelegt. Der Eifer der Teilnehmerinnen ist groß, für den Wert ihrer Ausbildung leistet die Vorbildlichkeit der Hamburger Kriegsküchen alle Gewähr.

Es ist dringend zu wünschen, daß bei Einrichtung oder Erweiterung von Kriegsküchen die Gemeinden sich rechtzeitig Leiterinnen, wie sie jetzt in Hamburg ausgebildet werden, sichern. Daß die dortige Ausbildung erst in etwa sieben Wochen beendet sein wird — einige Damen dürften vielleicht erforderlichenfalls schon etwas früher zur Übernahme einer Massenküche fähig befunden werden — wird um so weniger ins Gewicht fallen, als zahlreiche Speiseanstalten kaum wesentlich früher in volle Wirksamkeit getreten sein werden, andere aber dann vielleicht schon starke Erweiterung heischen. Auch werden die Massenküchen, einmal eingeführt, wohl auf längere Zeit notwendig bleiben und Zuspruch erfahren, besonders wenn uns ein dritter Kriegswinter beschieden sein sollte. Sie stehen noch gützlich im Anfang ihrer Entwicklung, und die weitanschauenden Pläne einzelner Kommunalpolitiker, die bereits an die zwangsweise Einbeziehung der gesamten städtischen Bevölkerung in die Massenernährung denken, könnten zu einem größeren Teile Wirklichkeit werden müssen, als man gemeinhin anzunehmen jetzt geneigt ist. Sind doch die inneren Aufgaben, vor die uns ein langer Krieg noch stellen kann, unübersehbar und nur das Eine gewiß, daß unserem Volke kein Weg zu fremdartig sein wird, als daß es ihn nicht beschreiten würde, wenn die Notwendigkeit zu siegen es von ihm fordert.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Beschlüsse des Reichstags.

Am 2. und 3. Juni hat die Volkversammlung des Reichstags in zweiter und dritter Lesung drei sozialpolitischen Gesetzesentwürfen, im wesentlichen nach den Ausschussanträgen, endgültig zugestimmt und zwar wurden angenommen:

1. Die Abänderung der Reichsversicherungsordnung, die die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre und eine bescheidene Verbesserung der Waisentreute bringt (Sp. 649). Ein sozialdemokratischer Antrag, die Wartezeit von 1200 auf 1000 Wochen zu verkürzen, wurde abgelehnt.

2. Auch die Abänderung des Matragebets hat eine sozialpolitische Bedeutung. Nach der Vortage sollen die 1912 festgesetzten Beteiligungsziffern, die 1917 neu festzusetzen wären, für 1917 und 1918 in Kraft bleiben. Die von der Vortage für die Zeit von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. März 1917 vorgeschlagenen Höchstpreise für Kalisätze sind von dem Aus-

schuß zum Teil etwas erhöht worden und sollen bis 30. Juni 1917 Geltung haben. Dazu hat der Ausschuß in seinen Beratungen vom 20. Mai folgende sozialpolitische Ergänzungen im Interesse der Kalivarbeiter beantragt:

So hat er die Entschädigung von Arbeitern und Beamten gefordert, die infolge der Übertragung von Beteiligungsziffern beschäftigungslos werden, und beschlossen, daß Beamten und Arbeitern die wegen Übertragung von Beteiligungsziffern auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit nehmen, die mehr als sechs Kilometer von dem bisherigen Wohnort entfernt ist von dem übertragenden Kalivertbesitzer die Umzugskosten gewährt werden müssen, sofern dies nicht von einer anderen Seite bereits geschieht. Ferner wurde folgende von der Sozialdemokratie eingereichte Entschädigung angenommen: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß fiskalische und private Kaliverte mit ihren Arbeitern tarifliche Lohnvereinbarungen treffen und die Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsvereine als Berater der Arbeiter hinzugezogen werden.“ In der zweiten Lesung wurde bei der Regelung der Lohnfrage auch der alte Beschluß aufrechterhalten, daß eine Kürzung der Beteiligungsziffer um mindestens 10 v. H. eintritt, sofern der innerhalb einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitt gezahlte Lohn hinter dem Durchschnittslohn der Kalenderjahre 1912 und 1913 zurückbleibt. Der auf die Förderung der tariflichen Arbeitsverträge bezügliche § 16 erhielt folgende Fassung: „Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 finden auch Anwendung, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Verträge mit den Arbeitern oder deren Organisationen geregelt sind. Die Verträge dürfen keine Bestimmungen enthalten, die das Vereinigungsrecht der Arbeiter verhindern oder verbieten.“ Endlich war ein Antrag angenommen worden, den Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 baldigst den Erlass einer Verordnung herbeizuführen, durch die das Absteuern neuer Kalischächte verboten wird, sofern dieses nicht im Sicherheitsinteresse bergpolizeilich gefordert wird oder zum Ersatz zerstörter Schächte erforderlich ist.

In der Vollverhandlung des Reichstags wurde schließlich von sozialdemokratischer Seite noch eine andere Fassung der Bestimmung über die Löhne und Feuerungszulagen für die Kalibergbauarbeit beantragt, um den letzteren eine weitere Erhöhung mit dem Eintreten höherer Verkaufspreise unbedingt sicherzustellen. Diese Anregung fand aber weder bei der Regierung noch bei der Mehrheit des Hauses Zustimmung, und das Gesetz wurde in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

3. Ebenso wurde dem Kapitalabfindungsgesetz für Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen nach den Vorschlägen des Ausschusses (Sp. 747) endgültig zugestimmt. Entschliefungen dazu ersuchen,

die Wohltaten der Kapitalabfindung in geeigneten Fällen auch kriegsbeschädigten Offizieren und Offizierswitwen zuzuwenden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für sich wieder verheiratete Kriegswitwen, noch in dieser Tagung einen Gesetzesentwurf auf Stempelfreiheit der Grundstücksübertragungen bei Kapitalabfindungen zur Ansiedlung von Kriegern einzubringen, endlich Schritte zu tun, damit in allen Bundesstaaten die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmern und Kriegswitwen erleichtert wird.

Abgeordneter Bauer (Sozialdem.) wies in der Ansprache auf die erheblichen Verbesserungen des Gesetzes im Ausschluß hin: Nicht nur die ländlichen Bezirke, sondern auch die städtische Siedlung werden von dem Gesetz Vorteile haben. Es wird dazu beitragen können, die Wohnungsverhältnisse der Industriearbeiter zu verbessern. Daß diese Hoffnung sich erfüllt, ist unser heiligster Wunsch. Wir wollen unseren Dank an die Kämpfer für das Vaterland durch die Verabschiedung des Gesetzes Ausdruck geben. — Der Vertreter der Regierung, General v. Langemann bat um möglichst einmütige Annahme des Gesetzes, das allen Betroffenen zum Segen gereichen möge, all denen, die ihre Treue für das Vaterland mit ihrem Blute bzw. mit ihrem Tode besiegelt haben. Trotzdem konnten sich die Polen und die sozialdemokratische Minderheit nicht zu einer Zustimmung entschließen, die ersteren aus Besorgnis einer Zurücksetzung polnischer Kriegsbeschädigter, die letzteren wegen angeblicher Zersplitterung der Rentner durch den Grundbesitz. Abgeordneter Wiesberts (Z.) und General v. Langemann traten diesen Befürchtungen entgegen, ebenso Abgeordneter Bauer, aber sie vermochten die Unbelehrbaren nicht zu überzeugen: die Polen enthielten sich der Abstimmung, die sozialdemokratische Minderheitsfraktion stimmte dagegen.

25 Jahre Enzyklika Rerum Novarum. Zu diesen Wochen führte sich der Tag, an dem vor 25 Jahren Papst Leo XIII. sein berühmtes Rundschreiben über die Arbeiterfrage erließ, das die magna charta der katholischen Kirche für die Behand-

lung der sozialen Fragen der Gegenwart bildet. Es wandte sich gegen die gefährlichen Neuerer, die das gespannte Verhältnis zwischen der besitzenden Klasse und der Arbeiterklasse mit äußerlichen Radikalmitteln, wie z. B. durch Abschaffung des Privateigentums und der Privatfamilie, beseitigen wollten, und rief die sittlichen und religiösen Mächte zur Überwindung der sozialen Mißstände auf. Die Kirche müsse vor allem dabei helfen, natürlich neben ihr der Staat und die Arbeitgeber und die Arbeiter selber, gestützt auf christliche Arbeiterorganisationen:

„Die Staatsregierungen mögen durch Gesetze und Verordnungen vorgehen; die Arbeiter, um deren Los es sich handelt, mögen auf gesetzliche Weise ihre Interessen vertreten; und da die Religion, wie wir zu Anfang gesagt haben, allein zur vollkommenen inneren Abhilfe der Mißstände befähigt ist, so möge sich die Überzeugung immer mehr verbreiten, daß es vor allem auf die Wiederbelebung christlicher Besinnung und Sitte ankommt, ohne welche alle noch so weisen und vielversprechenden Maßnahmen wahres Heil zu schaffen unvernünftig bleiben. — Was aber die Kirche angeht, so wird diese keinen Augenblick ihre alleseitige Hilfe vermissen lassen. Ihre Tätigkeit wird um so wirksamer sein, je größere Freiheit der Bewegung ihr gelassen wird.“

Die sozialreformerische Bewegung unter den Katholiken hat durch die Enzyklika einen mächtigen Aufstoß erfahren und an Kraft und Umfang fortan besonders in Deutschland erheblich gewonnen. Allerdings haben die Leitgedanken der Enzyklika seitdem in der Praxis der katholischen Sozialreform notwendig eine weitherige Auslegung erfahren, um sie mit den Tatsachen und Forderungen der rasch fortschreitenden Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung im Einklang zu erhalten. Die katholische Arbeiterbewegung ist aus der patriarchalischen Auffassung des Arbeiterverhältnisses, die vor 25 Jahren noch weithin herrschte, zu voller Mündigkeit und kraftvoller Selbständigkeit angewachsen, und die Arbeitsteilung zwischen Kirche und Staat und weltlicher Selbstverwaltung hat auf sozialem Gebiete sich in manchen Punkten verschoben. Aber wenn auch die Methoden der sozialen Reform sich wandelten, der Geist der Enzyklika, daß es jedermanns Pflicht sei, trenn an seiner Stelle der steigenden Zerklüftung der Gesellschaft durch den Materialismus entgegenzuwirken, ist in der Sozialpolitik der deutschen Katholiken stets lebendig geblieben und wird auch in Zukunft das verbindende sittliche Gemeingut aller Sozialreformer, gleichviel welchem Bekenntnis sie angehören, bleiben.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Lebensbedarfsdeckung und Kriegsernährungsamt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hatte in der verfloßenen Woche reichlich Gelegenheit, seine Auffassungen von dem Stande unserer Kriegsernährungswirtschaft und den dringlichsten Aufgaben, die er lösen will, darzulegen. Der Reichshaushaltsausschuß des Reiches beriet über die Volksernährungsfragen im Zusammenhang mit der neuen Amtsorganisation, ebenso der Staatshaushaltsausschuß des preussischen Landtags, und daneben fanden im Kriegsernährungsamt außer den Vorstandssitzungen noch Sonderberatungen mit Vertretern der Großstädte statt, denen in der Woche vor Pfingsten Beratungen mit den Vertretern der Verbraucherschaft, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der einzelnen Nahrungsmittelgewerbe folgen sollten.

Der Reichstagsausschuß setzte es zunächst auf Drängen der Konservativen und des Zentrums durch, daß neben den drei antilichen, aus der Landwirtschaft stammenden Vorstandsmitgliedern noch zwei besondere landwirtschaftliche Interessenvertreter, einer aus Preußen und einer aus Baden, in das Kriegsernährungsamt berufen werden sollten. Präsident v. Batocki teilte dem Reichstagsausschuß bei der Gelegenheit mit, daß er zu dem großen Beirat des Amtes auch einige Frauen hinzuziehen und daneben einen besondern Frauenbeirat bilden wolle.

Über die staatsrechtliche und praktische Abgrenzung der Befugnisse des Kriegsernährungsamtes gegenüber dem Reichsamt des Innern, das anscheinend nur stückweise die Ernährungsangelegenheiten auf die neue Behörde übertragen und ihm die Vollmachten des Reichskanzlers sowie seines Stellvertreters nur von Fall zu Fall verleihen will, ferner gegenüber den Landeszentralbehörden, denen die Verwaltungsbeamten unterstehen und die Förderung der Landwirtschaft und ihrer Erzeugung obliegt, gegenüber den Kriegerversorgungsgesellschaften, wie z. B. Reichsgemeinschaft, Futtermittel, Zucker, Branntwein usw. Stelle, befehlen, wie die Reichstagsausschußverhandlungen beweisen, noch viel Unklarheiten, die hoffentlich die an sich schwierige Tätigkeit des Kriegsernährungsamts nicht unnötig durch Formlichkeits- und Zuständigkeitsstreitigkeiten erschweren. Den parlamentarischen Ernährungsbeirat will das Reichsamt des Innern ebensowenig wie die Oberleitung der Preisprüfungsstellen aus der Hand geben, was allerdings eine Fühlungnahme zwischen dem Kriegsernährungsamt und dem Beirat nicht ausschließen soll. Die Secres

verwaltung will sich ebenfalls in enger Verbindung mit dem neuen Komite halten, kann sich aber, wie General v. Dwen erklärte, nicht einer anderen Stelle unterordnen. Immerhin bestimmt ein Befehl der obersten militärischen Stelle, daß die militärischen Befehlshaber, die Generalkommandos, die Anordnungen des Kriegsministeriums, das durch Generalmajor Dr. Gröner in der neuen Organisation vertreten ist, befolgen möchten. Danach würden also die von einzelnen Generalkommandos verfügten bezirksweisen Ausfuhrsperrn künftig nicht mehr eintreten.

Die wichtigste Erklärung des Präsidenten v. Batocki im Reichstagsausschuß war die: er sehe die Verhältnisse in der Lebensmittelversorgung für so ernst an, daß das Interesse der Erzeuger in den nächsten zehn Wochen in den Hintergrund treten müsse.

Ingeachtet der Lage im Lande und mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen hin sei jetzt eine besondere Berücksichtigung der Konsumenten am Platze, so hinsichtlich der Heranschaffung der Fleisch-, Kartoffel- und Buttervorräte. In der Fettversorgung hofft Herr v. Batocki einige Erleichterungen schaffen zu können. Er will ferner Gelder erbitten, um die Gemeinden in den Stand zu setzen, die Massenpeisung durchzusetzen. Vor allen Dingen müsse die Not gelindert werden; selbst auf die Gefahr hin, daß einmal kurze Zeit mit unserm landwirtschaftlichen Besitz Raubbau getrieben werden muß. In den Erzeugern habe er das Vertrauen, daß sie, wenn sie zunächst auch verstimmt sein würden, doch hinreichend Pflichtgefühl und nationales Empfinden haben und die Produktion aufrecht erhalten würden. Die Landwirte brauchen nicht zu glauben, daß die Verhältnisse so bleiben würden; vielmehr werde sehr bald auch vom Kriegsernährungsamt alles geschehen, um die Erzeugung zu fördern.

Im Staatshaushaltsausschuß des Landtags gab übrigens Herr v. Batocki am 2. Juni die beruhigende Versicherung ab, daß er nach dem inzwischen erlangten Überblick über die Vorräte und Verhältnisse die feste Überzeugung habe, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durchaus gesichert sei, daß man mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegensehen könne. Vorhandene Mißstände örtlicher Natur könnten durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden. Dies würde voransichtlich bereits in den nächsten Tagen geschehen, denn es müsse in dieser für die Volksernährung kritischen Zeit alles zur Befriedigung der Bedürfnisse der Verbraucher getan werden.

Der preußische Landwirtschaftsminister wies bei gleicher Gelegenheit darauf hin, daß man jetzt über die letzten Schwierigkeiten insoweit der Missernte des Vorjahrs, besonders über die gegenwärtige Fleischknappheit hinwegkommen müsse, wobei es sich nur um eine Übergangszeit handele, da bei günstigen Ernteansichten später eine wesentliche Erleichterung eintreten werde. Bis dahin müsse namentlich der Fleischverbrauch eingeschränkt werden.

Die sonstigen Verhandlungen des Reichstagsausschusses zu den Lebensbedarfsangelegenheiten berührten die Kartoffel- und Spiritus-, Gemüse-, Zucker- und Lederfrage usw.

Die vorhandenen Kartoffelvorräte, die überdies statistisch nicht einmal erschöpfend erfaßt sind, reichen aus, wenn auch kein Überschuß da ist, es sind über 120 Millionen Zentner verfügbar, zu denen noch 11¼ Millionen Zentner Frühkartoffeln demnächst treten. An Spiritus sind 100 Millionen Liter vorhanden, wovon 1 Million jetzt den Haushaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gründe der Zuckerknappheit beruhen daran, daß die Anbaufläche sich verringert, die Ernte im letzten Jahre weniger ergiebig und der Verbrauch bedeutend, auf 21 kg auf den Kopf und das Jahr, gestiegen ist. Zur Verfügung stehen 6½ Millionen Tonnen Verbrauchsucker, die bis November ausreichen müssen. Die Seeresverwaltung hat einen Bedarf von 200 000 Doppelzentnern. Für die Zivilbevölkerung soll monatlich 1 kg auf den Kopf verteilt, außerdem für Einmazedezwecke noch größere Mengen zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung erfolgt zu ⅓ nach Haushaltungen, zu ⅓ nach Ständen unter 14 Jahren, zu ⅓ nach Zahl der Obstbäume. In Marmeladefabriken werden 20 000, an Kunsthonigsfabriken 10 000 und an Refsabriken 16 000 Doppelzentner gegeben. Auch Branerrien und andere Betriebe erhalten Zucker in kleineren Mengen. Die neue Anbaufläche für Zuckerrüben ist um 10 v. H. gesteigert, so daß der Ernteertrag und die Zuckererzeugung künftig größer sein werden. Es soll alles geschehen, damit eine reiche Obsternie untergebracht und wenn nötig durch Dörrung erhalten werden könne. Präsident v. Batocki stellte in Aussicht, in der nächsten Zeit unter Gestattung notwendiger Ausnahmen die Verfeinerung von Zucker zu verbieten, um den Zucker der menschlichen Ernährung vorzubehalten. Die Kunsthonigerstellung wird etwas gezügelt werden. Die Freigabe von Saccharin ist für Limonadenherstellung erfolgt. Die neue Reichsstelle für Gemüse- und Obstverwertung wird in allen Städten über 200 000 Einwohnern Vermittlungsstellen für Einkauf, Verteilung und Preisbildung errichten, außerdem Trocknungsanstalten. Es wurden Höchstpreise für Obst gewünscht. Im Interesse der besten Verwertung des Obstes sollte verhindert werden, daß Marmeladefabriken unreifes Obst verarbeiten.

Die merkwürdige Preisgebarung der Gersteverwertungs-gesellschaft, die nach 7 monatiger Tätigkeit 1 Mill. M für Kriegsanleihezeichnungen erbrügten und weitere 11 Mill. M bei der Bank anlegen konnte, wurde ebenso scharf gerügt wie die Lederpreiswirtschaft der Fabriken

und der Kriegsleder-Aktiengesellschaft; gegen ein ehemaliges Mitglied derselben ist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Die Reingewinne der Gesellschaft betragen bisher an 60 Mill. M; sie sollen dem Reiche zugute kommen; aber was sie Vielfaches an Reichs- und Massenbelastung bewirkt haben, das steht auf einem anderen schwarzen Bretter.

Im Staatshaushalte des preussischen Abgeordnetenhauses traten besonders die Milch-, Fleisch- und Mehlfrage in den Vordergrund.

Der konservative Wortführer warnte davor, die Milchpreise zu niedrig zu halten, die Folge werde sein, daß in den Wintermonaten keine Milch vorhanden sein werde. Ebenso wie seitens des Staates zur Erzeugung von Fett und Fleisch für Ferkelaufzucht usw. Futtermittel zu mäßigen Preisen abgegeben worden seien, so sei den Städten, welche die Milchpreise niedrig halten wollten, nur zu empfehlen, den Landwirten, welche die Stadt mit Milch versorgen, im Verhältnis zur gelieferten Milchmenge die Futtermittelversorgung zu erleichtern. Da das Abschachten von 18 v. H. Kühen hauptsächlich damit begründet sei, daß man wegen der Fettknappheit mehr Fleisch gebrauche, so ließe sich das Abschachten, das ja jedenfalls eine Verringerung der Milchproduktion für den Winter bedente, vielleicht noch mehr einschränken. Doch bezweifelte der Vorsitzende der Reichsfleischstelle, Unterstaatssekretär Dr. Göppert, daß der gegenwärtige Stand der Fettversorgung eine weitere Einschränkung der Schlachtungen, insbesondere im Interesse der Schonung unserer Milchviehbestände, ermögliche, dagegen werde voraussichtlich im Herbst, wenn erst mehr schlachtreife Schweine zur Verfügung ständen, eine weitere Einschränkung der Schlachtung weiblicher Küder möglich sein. Dr. Göppert wies auch darauf hin, daß die Seeresverwaltung ihren Fleischbedarf bereits in erheblichem Maße herabgesetzt habe und daß es mit Hilfe einer sehr starken Herabdrückung der für die Zivilbevölkerung zugelassenen Schlachtungen gelingen sei, die Gesamtanforderung an unseren Rinderbestand auf etwa der Schlachtungszahl normaler Jahre zu halten. Soweit noch größere Vorräte an Fleischwaren im Besitz des Handels gefunden werden sollten, würden sie zur weiteren Schonung unserer Viehbestände von der Reichsfleischstelle nutzbar gemacht werden. Bei der Verteilung der zugelassenen Schlachtungen sei von der Reichsfleischstelle die besondere Berücksichtigung der Großstädte und Industriebezirke von allem Anfang zur Grund-lage der Verteilung gemacht worden, und dieses System sei bei der Neuverteilung für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli noch weiter ausgebaut worden, indem die Unterverteilung der auf ihren Bezirk entfallenden Schlachtungen dem Regierungspräsidenten übertragen worden sei. Wenn einzelne Bundesstaaten Fleischarten mit hohem Nennwert eingeführt hätten (z. B. München bisher 800 g wöchentlich, künftig 700 g gegenüber 200, 100 oder 60 g anderswo), so handle es sich hierbei nur um Spertarten, während auch diesen Staaten keine größeren Fleischmengen zur Verfügung ständen. Auch daraus, daß man vielfach in den Gastwirtschaften noch reichlich Fleisch erhalte, könne auf eine ungleiche Verteilung durch die Reichsfleischstelle nicht geschlossen werden, es handle sich hier vielfach um Fehler in der örtlichen Verteilung, deren Beseitigung Sache der Gemeinden sei.

(In Berlin ist eine eigentliche Fleischkarte jetzt endlich am 5. Juni in Kraft getreten, auch für die Gastwirtschaften. Da aber viele Nachbargemeinden andere Systeme haben, so ist der gegenwärtige Zustand, der nur eine teilweise Freizügigkeit gestattet, nicht dauernd, sondern bedarf weiterer Regelung, zumal, wenn noch die Massenflächenpeisungen hinzutreten.)

Die Mehlfreigabe zur Milderung der Notstände in der Volksernährung muß nach Ansicht des Vorsitzenden der Reichsgetreidestelle auf die bereits freigegebenen 100 000 Tonnen beschränkt bleiben. Sollten sich die Müllagen der Getreidestelle durch Ablieferung der auf dem Lande noch vorhandenen Restbestände und durch die Einfuhr aus Aus-mänien wesentlich erhöhen, so würde die Reichsgetreidestelle weitere Hilfe zur Erleichterung der Volksernährung ins Auge fassen.

Mit der reicheren Lebensmittelversorgung der Schwer-industriearbeiter befaßte sich am 31. Mai eine Besprechung der Reichsregierung mit den Vertretern der vier Bergarbeiterverbände.

Die Arbeitervertreter legten eingehend dar, welche Erschwerungen die Berg- und Hüttenwerksarbeiter in ihrer Ernährung erfahren, einmal durch die außerordentlich gestiegenen Lebensmittelpreise, die man ruhig Wucherpreise nennen könnte, sodann durch die ganz unzulängliche Verteilung der vorhandenen Lebensmittel. Vor allen Dingen handele es sich um eine bessere und reichhaltigere Beschaffung von fetthaltiger Nahrung, Fleisch, Wurst, Butter, Speck usw., sodann müsse den zum großen Teil noch recht schlecht entlohnerten Arbeitern durch eine angemessene Lohnerhöhung die Möglichkeit gegeben werden, sich das ihnen zugeleitete Quantum von Nahrungsmitteln zu beschaffen. Staatssekretär Dr. Hessecker erklärte, daß er seine ganze Kraft einsetzen werde, um auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung, insbesondere für die Schwerindustriearbeiter, das zu erreichen, was mit den vorhandenen Mitteln heute zu ermöglichen sei.

v. Batocki erklärte, daß er es als seine Aufgabe betrachte, einmal eine gerechte Rationierung der vorhandenen Lebensmittel durchzuführen, der Bäckerei mit Lebensmitteln zu steuern und den besonders schwer arbeitenden Leuten größere als die Normalrationen zuzuführen zu lassen. Hinsichtlich der fetthaltigen Nahrungsmittel könne eine erhebliche Verringerung einstweilen nicht in Aussicht gestellt werden, da die Viehbestände

nicht ausreichen und der erhebliche Mangel an Futtermitteln infolge der schlechten Ernte zu einer Verringerung der Viehbestände geführt habe. Erst in einigen Monaten, wenn bis dahin mit der Fleischnahrung nach Möglichkeit gespart werde, könne ein stärkerer Auftrieb von Schlachtvieh eintreten.

Mit ganzer Sorgfalt will sich Herr v. Batocki der Ernährung der Berg- und Hüttenarbeiter annehmen. Er hofft, daß die allergrößten Schwierigkeiten in den großen Industriegebieten noch bis Pfingsten gemildert werden könnten. Er werde im Einvernehmen mit der Z. E. G. vorgehen, es werde für Unterbindung des Schmuggels von Butter und Fett gesorgt werden, durch den der Z. E. G. erhebliche Mengen entzogen werden. Die von den Arbeitervertretern scharf kritisierten Bezirksausfuhrverbote, insbesondere aus der Rheinpfalz und Lothringen in das Saargebiet, würden aufgehoben oder gemildert werden. Herr v. Batocki ersuchte die Arbeitervertreter, sich vorkommendenfalls unmittelbar an das Kriegsernährungsamt zu wenden, sie könnten versichert sein, daß allen Wünschen, soweit nur eben möglich, Rechnung getragen würde.

Die vom Kriegsernährungsamt nach dem Reichsamt des Innern eingeladene Besprechung mit den Vertretern der Städte und Industriebezirke am 2. Juni bezog sich auf die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln, insbesondere in den nächsten Monaten bis zur neuen Ernte, und auf die Durchführung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung.

Über die Art, wie die bezüglichen Mißstände zu beseitigen sind, ergab sich Einigkeit. Die in der Versammlung anwesenden Vertreter der Reichsstellen legten dar, daß die Versorgung bis zur neuen Ernte in jeder Hinsicht gesichert sei und daß die durch geographische und wirtschaftliche Verhältnisse entstandenen örtlichen Versorgungsstörungen, die schon in letzter Zeit geringer geworden seien, noch weiter beseitigt werden würden. Der Ausbau der Massenpeisung wurde auf Grund der von den Oberbürgermeistern Dr. Dehne (Plauen) und Koch (Rassel) erstatteten Berichte allseitig empfohlen. Die von dem Kriegsernährungsamt in Aussicht genommenen vorläufigen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Butter und Speisefett wurden gutgeheißen.

Die lange erwogene Vereinfachung der Speisefarte ist durch Bundesratsbeschlusß vom 31. Mai erfolgt.

Der Eingriff in den Betrieb der öffentlichen Speise- und Gastwirtschaften geschieht durch die „Verordnung über die Vereinfachung der Verpflegung“ in der Weise, daß künftig in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, aber auch in Familienheimen, Pensionaten, Kaffees, Vereins- und Erfrischungsräumen aller Art, an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch und Fleischwaren überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Wahl gestellt und an den einzelnen Gast zu jeder Mahlzeit nicht mehr als ein Fleischgericht abgegeben werden dürfen. Alle anderen Gerichte bleiben von der Regelung unberührt. Feste Speisefolgen dürfen nur eine Suppe, ein Fisch- oder Fischengericht, bei dem Fleisch nicht verwendet ist, und dann einen Gang aus Fleisch mit Beilage sowie Süßspeisen oder Käse oder Dampfsobt oder Früchte enthalten. An fleischlosen Tagen ist ein weiteres Fisch- oder Fischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet worden ist, erlaubt. Zur weiteren Fettersparnis dürfen warme Speisen, zu deren Bereitung Fett verwandt ist, nicht mehr auf besonderen Vorlegeplatten oder Schüsseln gereicht werden, es sei denn, daß es sich um gleichzeitige Verabfolgung an zwei oder mehrere Personen handelt. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten. Als Fleisch im Sinne der Verordnung gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, außer dem Kopf und den inneren Teilen.

Im übrigen bleibt es dem Wirt oder Betriebsinhaber auch nach der neuen Verordnung überlassen, nach freier Wahl Speisen nach der Karte oder nach fester Speisefolge anzubieten. Wo bei besonderen Anlässen (Festlichkeiten usw.) ein Bedürfnis nach größerer Reichhaltigkeit der Speisearte vorliegen sollte, können die Behörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 7. Juni in Kraft.

Nun werden also die Gemeinwesen oder die, welche nicht an einem Fleischgang satt werden, soweit sie nicht die vereinzelt eingeführte Fleischsperrkarte daran hindert, in mehreren Mahlzeiten oder in verschiedenen Wirtschaften ihren Bedarf befriedigen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Verwertung der Arbeitskraft und der künstliche Gliederersatz. So verhältnismäßig billig die Berufsschulung der Kriegsverletzten ist — für die Kosten eines Torpedoschiffes kann man 500 Invaliden zu einer neuen Erwerbstätigkeit anlernen, meint Dr.-Ing. Warth-Stuttgart —, so teuer stellt sich ein gutes dauerhaftes Ersatzglied in besonderen Fällen; dazu treten die Reparaturkosten. Ein Kriegs- oder Unfallverletzter Arbeiter kann aus eigenen Mitteln meist das Kapital für solchen Gliederersatz nicht aufbringen. Soweit nicht die willkürlichen Versorgungsstellen und die Unfall-Versicherungsgesellschaften

das Kunstglied liefern, wird der Arbeiter die Beihilfe von Arbeitgebern, die die Leistungsfähigkeit des Arbeiters durch Beschaffung einer vervollkommenen Arbeitshand mit Prothetik- oder magnetischem Antrieb zu steigern geneigt sind, in Anspruch nehmen müssen. Wem gehört nun aber die Kunsthand und das Verfügungsrecht darüber? F. Kniel weist in einem Aufsatz der „Neuen Zeit“ (5. Mai 1916) über die sozialen Gefahren des künstlichen Gliederersatzes auf die eigenartige neue rechtliche und soziale Lage hin, in die ein verstümmler Arbeiter durch die Gewährung künstlicher Gliedmaßen seitens eines privaten Arbeitgebers kommen kann. Kniel meint:

Im Falle von Streitigkeiten mit den Unternehmern verlor die Invaliden mit den künstlichen Arbeitsgliedmaßen auch die Arbeitsfähigkeit, die Verfügung über ihren Körper. Wenn sie sich dem nicht aussetzen wollen, so bleibe ihnen nichts anderes übrig, als „willige“ Arbeiter zu sein, ihre Kameraden bei Arbeitsstreitigkeiten im Stiche zu lassen, ihnen auf Befehl in den Rücken zu fallen. Die künstlichen Arbeitsgliedmaßen würden so zu neuen Knebeln für die Arbeiterklasse.

Zur Abwendung dieser Gefahr müssen nach Kniels Meinung die Unternehmer verhindert werden, daß sie unbeschränkte Verfügung über die künstlichen Gliedmaßen bekommen. Am besten sei es, wenn die Gewerkschaften mit deren Verwaltung betraut würden, ähnlich wie dies beim Genter System der Arbeitslosenunterstützung geschehe. Technisch sei die Sache durchführbar, denn es würden sich für die künstlichen Gliedmaßen allgemein übliche Formen herausstellen. Dadurch würden die Herstellungskosten vermindert und die Anschaffung erleichtert; es sei ferner möglich, einen Arm überall zu gebrauchen, jedes käufliche und zu dem Zwecke bestimmte Werkzeug an jedem beliebigen Arm anzusetzen.

Kniel will sich auf seinen Vorschlag nicht versteifen, denn es gäbe auch noch andere Lösungen. Auf jeden Fall sei die Frage wichtig genug, daß die Beteiligten — das sind in diesem Falle die Verstümmlten und die Gewerkschaftsleitungen — sich mit ihr beschäftigen.

Wir glauben kaum, daß die Frage in vielen Fällen von praktischer Bedeutung werden wird. Künstliche Gliedmaßen sind überdies unpfändbar, und einen Eigentumsvorbehalt an ihnen wird man aus dem Wege zu räumen wissen. Wichtiger ist die Gesamtfrage, in den diese Sonderfrage hineingehört: Wie weit wird die soziale Abhängigkeit des Kriegsbeschädigten überhaupt vom Arbeitgeber sich entwickeln und auf die Stellung des Verletzten unter seinen Kameraden Einfluß haben? Dem der Kriegsbeschädigte ist meistens kein freibeweglicher Arbeiter wie die Volkkräfte. Und wenn die organisierte Arbeiterschaft früher den unfallverletzten Kameraden bereitwillig eine Ausnahmestellung einräumte, so wird sie dies in Zukunft angesichts der Masse der Kriegsbeschädigten kaum in gleichem Maße tun. Man sieht, wie notwendig eine kollektive Verständigung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften über das Arbeitsverhältnis der Kriegsbeschädigten ist und welche wichtige, schöne aber auch schwierige Aufgabe den Arbeitsgemeinschaften sich hier auftritt.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in der französischen Geschloßherstellung. Ein englischer Prüfungsausschuß aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die an der englischen Geschloßherstellung beteiligt sind, war nach Frankreich geschickt worden, um die Zustände in der französischen Geschloßherstellung kennen zu lernen. Zu dem Bericht dieses Ausschusses wird als Haupteindruck hervorgehoben, daß die Geschloßherstellung eine bedeutende Steigerung erfahren habe; dies sei um so bemerkenswerter, als der achte Teil des Landes und fünf Achtel der früheren Eisenindustrie in deutschen Händen sei.

Der Prüfungsausschuß hat 23 Betriebe besucht. Die Steigerung in der Geschloßherstellung ist durch Einrichtung neuer Fabriken, durch Ausbau der bestehenden Betriebe und durch Umwandlung von Betrieben anderer Industriezweige für die Geschloßherstellung bewirkt worden. Die Einreihung der ungelerten Arbeiter und die Zuziehung der Frauen scheint in Frankreich viel glatter vor sich gegangen, viel weniger durch den Widerstand der gelerten organisierten Arbeiter erschwert worden zu sein, als in England. Der Prüfungsausschuß hebt dies mehrfach in seinem Bericht hervor:

„Die Frauen, von denen viele Tausend bei der Geschloßherstellung beschäftigt sind, arbeiten mit einem Eifer, der sehr eindrucksvoll ist; dieser Geist tritt auch bei den männlichen Arbeitern hervor. Die Männer haben anheimelnd die Einführung der Frauen in die Fabriken willkommen geheißen und tun alles, was sie können, sie anzulernen und mit ihnen zusammen zu wirken, um die Herstellung

von Geschossen zu steigern.“ Zum Schluß des Berichtes heißt es: „Wir haben den Eindruck, daß die Zunahme der Geschossherstellung in Frankreich einer Ursache, und zwar einzig und allein dieser Ursache zuzuschreiben ist, und das ist die vaterländische Begeisterung, die dort herrscht.“

Die neuen Fabriken sind sämtlich private Unternehmungen und die Regierung hat weder Zuschüsse noch Darlehen dazu gegeben. Die einzige Erleichterung bestand darin, daß die Regierung bei Aufträgen sofort ein Drittel des Betrages als Vorschuß bezahlte und die übrigen zwei Drittel bei Lieferung. Tausende von neuen Maschinen für die Geschossherstellung sind aus dem Ausland eingeführt worden, hauptsächlich aus Amerika, aber auch aus England und der Schweiz.

Eine Eigenart in Frankreich ist die Herstellung von Geschossen in kleinen und kleinsten Betrieben, von denen allein in Paris und Umgebung 1800 bestehen. Es sind es nur Familienbetriebe, aber auch diese kleinen Betriebe arbeiten ebenso wie die Großbetriebe mit Tag- und Nachtschicht. Es wird von einem solchen Betrieb erzählt, wo am Tage Vater und Tochter, in der Nacht Mutter und Sohn bei der Arbeit sind. Es kommt das Dreischichtensystem mit 8 Stunden Arbeitszeit vor, ebenso häufig aber auch das Zweischichtensystem mit 12 stündiger Arbeitszeit und 24 Stunden beim Schichtwechsel. Überall aber wird streng auf eine Mittagspause von ein und einer halben Stunde gesehen, und der englische Prüfungsausschuß schreibt es dieser Pause zu, daß trotz der angespannten Arbeit der Gesundheitszustand der Arbeiter gut geblieben ist.

Die Einführung von Frauenarbeit sowie die Einstellung ungelernerter Arbeiter ist durch die starke Arbeitsteilung erleichtert worden, so daß die neuen Kräfte noch kurzem Anstehen in den Fabriken, ihren Platz auszufüllen. Die sonst geltenden gewerkschaftlichen Bestimmungen über Löhne, Arbeitszeit und Abgrenzung der Arbeitsgebiete sind aufgehoben worden, und die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterkraft hat keinen Widerstand dagegen geleistet. Auch Arbeitseinstellungen und Lohnbewegungen haben seit Kriegsbeginn bei der Geschossherzeugung nicht mehr stattgefunden. Allerdings steht ein großer Teil der männlichen Arbeiter und Angestellten der Geschosshandlung im Militärverhältnis. Es sind Männer im wehrpflichtigen Alter, die für den Felddienst nicht geeignet sind und ihren Militärdienst nun bei der Geschossherstellung leisten.

Die Arbeitslöhne in England stellen sich nach einer Erhebung des russischen Finanzministeriums folgendermaßen: Die Löhne in der Landwirtschaft sind im Durchschnitt um 30 v. H. gestiegen; die Löhne der Jugendlichen sind zurzeit höher als die Löhne der Frauen; die Löhne der Wanderarbeiter sind stellenweise um 100 v. H. gestiegen; in der Fabrikindustrie dagegen sind die Löhne gesunken, mit Ausnahme der Betriebe, die Heereslieferungen ausführen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tariflöhne auch für weibliche Ersatzkräfte. Das Gewerbegericht Frankfurt a. M. hat auf die Klage einer in der Brauerei beschäftigten Arbeiterin entschieden, daß der zwischen den Arbeiterorganisationen und dem Verband der Brauereien von Frankfurt a. M. geschlossene Tarifvertrag auch auf sie Anwendung finden soll. Die beklagte Brauerei machte geltend, der Lohnsatz des Tarifes könne für die Klägerin keine Anwendung finden, weil mit dieser eine besondere Lohnvereinbarung getroffen worden sei; auch könne der Tarifvertrag für Arbeiterinnen keine Anwendung finden, da in diesem nur von Männern die Rede sei. Zur Zeit des Abschlusses des Vertrages habe man nicht an die Einstellung von Frauen gedacht, und die Frauen leisteten auch nicht die gleiche Arbeit wie Männer. Deshalb müßten bei ihnen andere Lohnsätze zur Anwendung kommen. Das Gericht aber erklärte:

Nach der eigenen Sachdarstellung der Beklagten war die Klägerin zweimal in Stellung bei der Beklagten, und bei der zweiten Einstellung ist eine Vereinbarung über Lohn nicht getroffen worden, so daß der Tariflohn maßgebend sein muß. In der in Betracht kommenden Tarifbestimmung wird nur von Brauerei und Mälzern gesprochen, und es ist hier auch von einer Lohnerrhöhung von 2 M. „pro Mann“ die Rede, es sind aber unter dieser Bezeichnung alle für die betreffenden Arbeiten zur Verwendung kommenden Arbeitnehmer zu verstehen. Reichsversicherungsordnung und Gewerbeordnung sprechen von Arbeitern, das Handelsgesetzbuch spricht von Handlungsgehilfen, und in allen diesen Fällen fallen alle Arbeitnehmer unter den Oberbegriff „Arbeiter“. Unsere gesamte Gesetzgebung spricht nur in der männlichen Form von den ihr Untervorjerten, und es sind darunter, mit Ausnahme der gewohnheitsrechtlich anders anzulegenden Wahlrechtsgesetze, immer Männer und Frauen inbegriffen. Nur in Sonderfällen, in denen für

weibliche Arbeitnehmer besondere Regelungen vorgesehen sind, wird von Arbeiterinnen, Handlungsgehilfinnen usw. gesprochen. Auch die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages gibt keinen Gegengrund dafür, daß er nicht auch für Arbeiterinnen Geltung besitzt. Bei dem Abschluß des Tarifes wurde der Anregung der Frage keine Beachtung geschenkt, weil damals Arbeiterinnen im Braugewerbe keine Verwendung fanden. Daß infolge des Krieges auch Arbeiterinnen eingestellt werden mußten, was der eine Vertragsschließende damals für wahrscheinlich und möglich erachtete, hebt die Gültigkeit des Tarifvertrages für diese Art Arbeitnehmer nicht auf. In sozialer Erwägung kann dahingestellt bleiben, ob im Brauereiberuf Frauen weniger arbeitsfähig sind als Männer. Sie führen im wesentlichen, abgesehen von Ausnahmen, die gleichen Arbeiten aus, wie im Frieden die Männer. Die Tatsache, daß Frauen die gleiche Arbeiten zu billigeren Lohnsätzen als die Männer ausführen, könnte dazu führen, Frauen für die früher von Männern besetzten Stellen dauernd zu beschäftigen. Damit wären diese Stellen den aus dem Kriege heimkehrenden Männern dauernd entzogen. Der sonst für die Höherbezahlung der Männer angeführte Grund, daß diese als Haupt der Familie für diese zu sorgen haben, trifft zur jetzigen Zeit, da die Männer zum größten Teil eingezogen sind, auch auf die Ehefrauen zu.

Auf dieses Kriegsdokument der Tarifvertragsgeschichte wird in Zukunft sicher noch manchmal zurückgegriffen werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften veranstaltete Ende April eine Ausschusssitzung, der die Sp. 710 behandelten Berichte über Geschäftsführung und Kassenwesen vorlagen und die daran anschließend vor allem die Ernährungsfrage ausführlich besprach. Es wurde beschlossen, in allen Gewerben, die bisher noch keine Ernährungsfragen eingehend haben, solche anzuhängen. Hauptgegenstand der Beratungen waren Richtlinien der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, die Generalsekretär Stegerwald vortrug und ausführlich darlegte. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Grundgedanken der christlichen Gewerkschaftsbewegung, verbunden mit der Aufstellung der wichtigsten Einzelforderungen auf politisch-sozialem Gebiete. Diese Beratung war vertraulich, doch wird ihr Ergebnis in absehbarer Zeit der Öffentlichkeit übergeben werden und wegen des reichen Gedankengehalts weitestgehend Beachtung finden. Der Ausschuß befaßte sich ferner noch mit der Lage der einzelnen Verbände und ihrer Kräftigung während des Krieges. Es wurde verstärkte Werbearbeit, besonders unter den Frauen und Jugendlichen, beschlossen; im ganzen konnte festgestellt werden, daß die Bewegung den Krieg gut überstehen wird, unbeschadet schwerer Schädigung einzelner Verbände. Endlich wurde an der Hand eines Vortrages des Sekretärs Streiter (Krautpfliegerverband) die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Pflichten, die sie den christlichen Gewerkschaften im Frieden auferlegen werde, behandelt. Ein besonderes Sekretariat für Kriegsbeschädigtenfürsorge wird von mehreren Verbänden der christlich-nationalen Arbeiterkraft gemeinsam errichtet werden, an das die Verbände, Zahlstellen und Kartelle alle bemerkenswerten Vorgänge in der Kriegsbeschädigtenfürsorge berichten sollen und das seinerseits auch auf Anfragen Auskunft geben soll. Eine ähnliche Auskunftsstelle für Kriegsbeschädigte besteht bereits bei der Generalkommission der Gewerkschaften.

Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten in Norwegen. Neue Verhandlungen zwischen den Bergarbeitern und Grubenbesitzern, die auch den Ausgleich zwischen den beiden Teilen in der Metallindustrie im Gefolge hatten, haben die zum 3. Juni geplante Aussperrung überflüssig gemacht. Die Arbeit ist größtenteils bereits wieder überall aufgenommen worden. Ob der dem Storting zugegangene Gesetzesentwurf über Zwangsvergleiche zwischen Arbeitgebern und -nehmern nunmehr noch verhandelt werden wird, muß als sehr zweifelhaft gelten.

Arbeiterschutz.

Stärkerer Schutz der Arbeiterinnen und Jugendlichen ist das Ziel einer Eingabe, die der Verband der Deutschen Gewerkschaften an den Bundesrat gerichtet hat. Die Eingabe fordert zwar nicht die völlige Aufhebung des Notgesetzes vom 1. August 1914, wie dies in der Eingabe der sozialdemokratisch und freigewerkschaftlich organisierten Frauen (Sp. 668) geschieht, da die Arbeiterinnen- und Jugendarbeiterschutzgesetze jetzt vielleicht noch nicht überall in vollem Umfang wieder eingeführt werden können, aber die Eingabe betont nachdrücklich die Forderung, der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft von Frauen und Jugendlichen durch Festlegung einer Höchstarbeitsdauer von 8, höchstens 10 Stunden täglich einen Riegel vorzuschieben.

In der Begründung der Eingabe wird auf einige besonders traurige Fälle von Ausnutzung der Frauen hingewiesen. Unter

fuchungen haben ergeben, daß auf 16 oberösterreichischen Werken bei der Wechselschicht Frauen 24 Stunden hintereinander, wenig auch mit einigen kurzen Pausen, arbeiten müssen. Auf der Bismarckhütte in Oberösterreich werden sogar Frauen 3 Schichten hintereinander, gleich 36 Stunden, beschäftigt; auf der Fabrikhütte in Schwientochlowitz arbeiten Frauen nur in der Nachtschicht, die sich vom Sonnabend zum Sonntag bis 12½ Uhr mittags ausdehnt. Daran anschließend wurden die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiterinnen und damit für die Bevölkerungspolitik betont. Die Anordnung einer höchstzulässigen Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche würde sich jetzt sehr wohl ermöglichen lassen, da die Veröffentlichungen der Arbeitsnachweistellen keinen Mangel, sondern eher einen Überfluß an weiblichen Arbeitskräften erkennen lassen.

Erweiterte Sonntagsruhe in den Lebensmittelgeschäften fordert eine gemeinsame Eingabe der Handlungsgehilfenverbände Berlins an das Oberkommando in den Marken durch Verfügung des Ladenschlusses um Mittag. Bekanntlich dürfen die Lebensmittelgeschäfte an den Sonntagen zweimal öffnen, während die Verkaufszeit in den übrigen Geschäften auf die Morgenstunden beschränkt ist. Zahlreiche Geschäftsinhaber schließen am Sonntag mittag freiwillig, weil sie die zweite Verkaufszeit als unnütze und lästige Beschränkung der Sonntagsruhe empfinden und sich und ihren Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit nach der Verkaufszeit am Morgen sichern wollen. Eine dauernde und einheitliche Beachtung der freiwilligen Vereinbarungen ist aber nur durch Verordnung möglich. Das Polizeipräsidium ist um Unterstützung der Forderung gebeten worden.

Englische Untersuchungen über Ermüdungserscheinungen bei gewerblicher Arbeit. Der Ausschuß zur Untersuchung der Gesundheitszustände in der englischen Geschloßindustrie berichtet in seiner letzten Denkschrift über die Ermüdungserscheinungen bei der Arbeit.

Die Ermüdung wird hauptsächlich als nervöser Zustand angesehen. Sie kann bei langer Dauer derselben Art Beschäftigung eintreten, ohne daß der Arbeiter selbst sich dessen bewußt wird. Trotzdem tritt ein Zustand ein, der sich durch wissenschaftliche Beobachtungen genau feststellen läßt, in dem der Arbeiter seine Kraft und Zeit nicht mehr wirtschaftlich richtig ausnützt, weil die geistige Konzentration nicht mehr in genügendem Maße vorhanden ist. Außerdem kann ein dauernder Zustand der Übermüdung schwere gesundheitliche Schäden im Gefolge haben. Der Untersuchungsausschuß für die englische Geschloßindustrie hat den Eindruck gewonnen, daß aus vaterländischen Gründen viele Arbeiter über ihre Kräfte hinaus gearbeitet haben, trotzdem ist auf die Dauer ein solcher übermäßiger Kraftaufwand durchaus nicht immer wirtschaftlich vorteilhaft, da dann um so schneller die Ermüdung eintritt. So können Arbeiter, die bewußt durch langsames Arbeiten mit ihren Kräften sparen, wirtschaftlicher für den Betrieb sein, als diejenigen, die zu schnell und zu stark ihre Kräfte in kurzer Zeit aufbrauchen.

Bei den Umfragen in der englischen Geschloßindustrie hat sich ergeben, daß gerade die tüchtigsten und willigsten Arbeiter über einen Zustand von Abgeschlagenheit klagten und sich fertig fühlten. Dieser Zustand kann so stark werden, daß er entweder zu förmlicher Lethargie oder umgekehrt zu einer Sucht nach Vergnügungen und Betäubung durch Alkohol führt.

Der Untersuchungsausschuß gibt sein Urteil dahin ab, daß man vielen der jetzigen Erschöpfungszustände hätte vorbeugen können, wenn man von Anfang des Krieges an mehr darauf geachtet hätte, den Arbeitern die nötigen Ruhepausen während der Arbeit und am Wochenende zu geben. Es genüge auch nicht, die Pausen und Ruhetage nach der durchschnittlichen Arbeitskraft zu bemessen, sondern man müsse auch die Bedürfnisse des einzelnen Arbeiters im Auge behalten. Manche Fälle von Erschöpfung, die man jetzt beobachtet, wären wahrscheinlich zu verhindern gewesen, wenn ab und zu zur rechten Zeit dem betreffenden Arbeiter ein freier Tag bewilligt worden wäre. Die Erschöpfungszustände haben jetzt hauptsächlich Werkmeister und Vorarbeiter befallen, so daß die Schädigung für die Betriebe um so größer war.

Zum Schluß weist die Denkschrift darauf hin, daß es nicht nur während des Krieges, sondern auch für die Zukunft für das industrielle Leben Englands notwendig sein werde, die Forschungen der physiologischen Wissenschaft mehr zu beachten, um die wirtschaftlichste Anwendung der menschlichen Arbeitskraft herbeizuführen. Geschehe das nicht, so bestände die Gefahr, daß England von fremden Wettbewerbern (Amerika und Deutschland) überholt würde, die den physiologischen Gesetzen beim Arbeitsprozeß bereits viel mehr Beachtung schenken.

Diese Beobachtungen und Lehren des englischen Gesundheitsausschusses für die Kriegsindustrie sollten auch in Deutschland ernsthaft beachtet werden. Bei längerer Fortdauer des Krieges schädigen wir uns in unserer Leistungsfähigkeit und unserem tatsächlichen Leistungserfolg in der gewerblichen Arbeitswelt, wenn wir nicht endlich zu einer überlegten Kräfte-

ökonomie übergehen. 12 stündige Nachtschichten für Frauen rächen sich auf die Dauer, und auch erschöpfte Männer bedürfen, zumal bei knapper Ernährung, vernünftig geregelter Ruhezeiten und Erholungstage.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Einführung einer reichsrechtlichen Mutterschaftsversicherung nach dem Kriege. Auf Anregung der Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M. ist von dieser Kasse in Gemeinschaft mit dem städtischen Frauenamt sowie den wichtigsten gewerkschaftlichen, gemeinnützigen und pflegerischen Organisationen der Stadt, eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag gerichtet, die nach eingehender Begründung sehr praktische Vorschläge für die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung enthält. Die Vorschläge bewegen sich im allgemeinen in der Bahn des bisher bereits von den Krankenkassen auf dem Gebiete der Wochenhilfe und der Reichswochenhilfe für Kriegerfrauen geleisteten, doch soll der Kreis der Versicherten erweitert werden; auch die vorgeschlagenen Leistungen gehen über das jetzige gesetzliche Maß der „Regelleistungen“ der Krankenkassen hinaus und decken sich ungefähr mit dem, was die leistungsfähigsten Krankenkassen jetzt als gesetzliche „Mehrleistungen“ bieten (vgl. den Aufsatz „Fortführung der Reichswochenhilfe“ Sp. 597). In der Eingabe werden folgende Forderungen aufgestellt:

Leistungen der Mutterschaftsversicherung.
a) Gewährung eines Wochengeldes für die Dauer von 8 Wochen nach der Entbindung in Höhe von 75 v. H. des Lohnes. b) Gewährung eines Schwangerengeldes bis zu 6 Wochen für den Fall einer durch die Schwangerschaft herbeigeführten Erwerbseinbuße (Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) in Höhe des Wochengeldes. c) Gewährung von ärztlicher Hilfe und Hebammendiensten bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Entbindung. d) Stellung einer hauswirtschaftlichen Hilfskraft zur Aufrechterhaltung des Haushalts für höchstens 14 Tage, soweit erforderlich. e) Gewährung von Anstaltspflege an die Wöchnerinnen normalerweise 14 Tage, soweit erforderlich. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Trennung der Mütter und der Säuglinge vermieden wird. f) Gewährung eines Stillgeldes an Wöchnerinnen, die ihre Neugeborenen selbst stillen, für die Dauer bis zu 8 Monaten in Höhe von ¼ des Lohnes, mindestens aber 50 Pf. täglich.

Die Leistungen a und b sollen nur den Versicherten selbst zugute kommen, die Leistungen c bis f auch den Ehefrauen von Versicherten.

Kreis der Versicherten. Die Fürsorge soll umfassen die nach § 165 A.V.G. dem Krankenversicherungszwang unterstehenden Personen und alle übrigen Erwerbstätigen (kleine selbständige Existenzen, Beamte), soweit ihr Gesamtvermögen 2500 M. im Jahre nicht übersteigt. Ledigen Beamtinnen und Selbständigen, sowie ledigen Haustöchtern von Beamten und Selbständigen vorgenannter Gruppen, wären ohne besondere Versicherung nur ärztliche Behandlung, Hebammendienste sowie Anstaltspflege bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Entbindung zu gewähren. Die Fürsorge hat für alle von ihr Umfaßten im Wege des Versicherungszwangs zu geschehen.

Die Aufbringung der Mittel geschieht teils durch die Versicherten, teils durch das Reich. Dem Reiche wäre etwa ¼ der Gesamtlast aufzuerlegen. Bei den bereits bisher nach § 165 A.V.G. dem Krankenversicherungszwang unterstellten Personen geschieht die Beitragsentrichtung für die Mutterschaftsversicherung im Rahmen der Krankenversicherung als ein Teil derselben, in der bisher üblichen Weise (Arbeitgeber ⅓, Arbeitnehmer ⅔). Auch bei den Beamten hätten die Arbeitgeber ⅓, die Arbeitnehmer ⅔ der Beiträge zu leisten. Die Versicherten aus dem Kreise der wirtschaftlich selbständigen Existenzen hätten die Beiträge allein aufzubringen.

Die Verwaltung der Mutterschaftsversicherung wäre völlig, auch für die nicht dem Krankenversicherungszwang unterstellten Versicherten, den auf Grund der Reichsversicherungsordnung geschaffenen Krankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen) sowie den Ersatzkassen, anzugliedern.

Die Versicherungsansprüche der Angehörigen Kriegsverfallener regelt das Reichsversicherungsamt im Anschluß an die Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 in einem Erlaß an die Vorstände der Versicherungsanstalten in weiterherziger Weise. Zwar hat schon bisher ein Teil der Landesversicherungsanstalten in der von allen zuständigen Anstalten des In- und Auslandes bestätigten Vermißtheit eines Kriegsteilnehmers während eines Jahres ohne glaubhafte Nachrichten über seinen Verbleib die Voraussetzung der Versicherungspflicht erblickt und dementsprechend die gesetzlichen Leistungen gewährt. Dagegen verlangt ein anderer Teil der Landesversicherungsanstalten darüber hinaus den Nachweis einer schweren Verwundung oder eines sonstigen besonderen

Ergebnisses, dem der Vermützte zum Opfer gefallen sein dürfte, und lehnt die Gewährung der gesetzlichen Leistungen ohne einen solchen Nachweis ab. Unter diesen Umständen ist die von dem Reichsversicherungsamt angeregte Vereinheitlichung des Verfahrens warm zu begrüßen.

Danach bieten sich für das Verfahren bei der Feststellung von Leistungen für Hinterbliebene von Kriegsverschollenen für die Versicherungsanstalten zwei Wege. Entweder ist den Antragstellern anheimzugeben, zunächst eine gerichtliche Todeserklärung des Versicherten nach Maßgabe der Verordnung vom 18. April 1916 zu erwirken, oder der Vorstand prüft selbstständig das Vorliegen der Verschollenheit. Dabei wird, wenn auch § 1265 RVD. von der neuen Verordnung nicht förmlich berührt wird, doch die allgemeine Absicht des Gesetzgebers zu beachten sein, wonach die Todeserklärung von Kriegsteilnehmern gegenüber dem bisherigen Rechte erleichtert werden soll. Es werden daher auch vom Standpunkte des § 1265 keine strengeren Anforderungen zu erheben sein, als sie die Verordnung vorsieht. Namentlich werden Belege dafür, daß besondere Umstände den Tod des Versicherten wahrscheinlich machen, nicht mehr verlangt werden können. Denn für das gerichtliche Verfahren ist eine Beweisführung in dieser Richtung den Beteiligten nicht auferlegt, vielmehr begnügt sich der Gesetzgeber mit der Tatsache der Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen und des Vermützteins während des Krieges. Inwieweit etwa früher gestellte Anträge von Hinterbliebenen mangels des erwähnten Nachweises abgelehnt worden sind, werden sie einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen sein.

Stillegelber österreichischer Krankentassen. Die Vertreterversammlung des Verbandes der niederösterreichischen Bezirkskrankentassen hat am 7. Mai 1916 für das Jahr 1916 25.000 Kr. zur Gewährung von „Stillegeld“ an bedürftige, einer der genannten Tassen als Mitglied angehörende Mütter aus den Mitteln des Verbandes bewilligt. Dieses „Stillegeld“ wird im Ausmaße des Krankengeldes für die 5. bis 8. Woche nach der Niederkunft — in der 1. bis 4. Woche hat die Wöchnerin auf die gleiche Unterstützung gesetzlichen Anspruch — dann gewährt, wenn die Frau ihrer Stillpflicht nachkommt und ärztlich als zulässig bezeichnete Arbeit nur insoweit verrichtet, als hierdurch die Stillmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die gleiche Unterstützung kann ausnahmsweise auch solchen Müttern bewilligt werden, die zum Stillen der Kinder nach ärztlichem Gutachten nicht befähigt sind, sich jedoch der Pflege des Kindes voll widmen. Aus dem oben erwähnten Betrage können etwa 620 Wöchnerinnen unterstützt werden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Vorschläge zur planmäßigen Arbeitslosenfürsorge in der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden enthalten zwei Eingaben der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt“, die sich aus Vertretern der Kriegsfürsorgeorganisationen einer Reihe deutscher Großstädte zusammensetzt, an den Bundesrat und Reichstag und die Kriegsministerien. Ausgehend von den mit Sicherheit zu erwartenden krisenhaften Schwankungen und Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkte bei Friedensschluß fordern die Eingaben umfassende Vorbeugungs- und Fürsorgemaßnahmen:

1. Für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung von der Truppe wird für Kriegsteilnehmer mit unterhaltsberechtigten Angehörigen die Fortzahlung der Unterstützung gemäß dem Familienunterstützungsgesetz von 1888/1914 für die Dauer eines halben Monats mit der Möglichkeit der Fortsetzung für einen weiteren halben Monat im Falle der Bedürftigkeit vorgeschlagen. Für die Kriegsteilnehmer selber wird die Zahlung eines täglichen Verpflegungsgeldes für die Dauer eines Halbmonats nach ihrer Entlassung von der Truppe angeregt.

2. Für eine nach diesem Zeitpunkte noch vorübergehend eintretende Arbeitslosigkeit von entlassenen Kriegsteilnehmern wird eine von der Aufenthaltsgemeinde des Arbeitslosen mit erheblicher Beihilfe des Reiches und Bundesstaates zu leistende Arbeitslosenunterstützung vorgeschlagen, die sich gleichzeitig auf die sonstigen am Orte sich aufhaltenden männlichen Arbeitslosen erstreckt. Da die Arbeitslosenunterstützung zur Verhütung von Mißbräuchen nur im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisstellen eingerichtet werden kann, ist auf den gleichmäßigen Ausbau der Arbeitsnachweise sowohl im örtlichen wie im zwischenörtlichen Verkehr hinzuwirken. Um einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit durch zuziehende arbeitssuchende Personen vorzubeugen, empfiehlt es sich, gleichmäßig die örtliche Zuständigkeit für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung dahin zu regeln, daß am einzelnen Orte nur die ortsanfälligen und die während des Krieges zugezogenen, seit einiger Zeit am Orte regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bezugsberechtigt sind. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wäre nicht nur nach den örtlichen Lebensbedürfnissen, sondern auch nach dem Unterhaltsbedarf der Familie, zu deren Unterhalt der Arbeitslose gesetzlich verpflichtet ist, abzustufen. Beschwerden über Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung sind durch einen von der Gemeinde einzusetzenden paritätisch besetzten Ausschuss zu entscheiden.

3. Wandernde arbeitslose Personen sind von der Arbeitslosenfürsorge in der Form, die in der Gewährung von Geldunter-

stützungen besteht, anzunehmen. Für sie sind die vorhandenen Einrichtungen der Wanderarbeitsstätten in Verbindung mit den zwischenörtlich wirkenden Arbeitsnachweisstellen auszubauen.

4. Auch jugendliche Personen unter 18 Jahren sind von der Gewährung von Geldunterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit anzunehmen. Für sie ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine besondere Form der Arbeitslosenfürsorge zu empfehlen, die unter Berücksichtigung der Erziehung und sachlichen Fortbildung den besonderen Verhältnissen der Jugendlichen gerecht zu werden sucht.

5. Die Einbeziehung weiblicher Arbeitsloser in das System der Arbeitslosenunterstützung wird wesentlich von der bisherigen Beschäftigungsart und der Lage der örtlichen Verhältnisse abhängen. Als allgemeine Grundsätze dürfen gelten:

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Volltags-Arbeiterinnen, die durch regelmäßigen außerhäuslichen Erwerb ihren eigenen Unterhalt oder den ihrer Familie ganz oder doch zum wesentlichen Teil zu bestreiten genötigt sind.

Von der Arbeitslosenunterstützung wären also diejenigen beschäftigungslosen Arbeiterinnen auszuschließen: 1. deren Ernährer ein für den Unterhalt der Familie ausreichendes Einkommen erzielt, 2. deren Ernährer selbst eine nach der Kopfzahl der Familie abgestufte Arbeitslosenunterstützung bezieht, 3. die durch regelmäßige Anwendungen oder sonstige Einnahmen wirtschaftlich gesichert sind.

Es ist darauf hinzuwirken, daß ein Ausgleich unvermeidlicher Härten durch die kommunalen und privaten Hilfsorganisationen geschaffen wird.

Am Schluß der Eingabe wird besonders betont, daß alle diese, lediglich für die Übergangszeit geplanten Hilfsmaßnahmen nicht ihren notwendigen späteren Ansbau zu einer systematischen Arbeitslosenversicherung überflüssig machen.

Arbeitslosenfürsorge im Bekleidungs-gewerbe. Der Verband christlicher Schneider hat eine Eingabe an den Bundesrat und Reichstag gerichtet, in der um Maßnahmen gegen die im Gewerbe drohende Arbeitslosigkeit gebeten wird. Die Eingabe geht davon aus, daß der durch die Beschränkung der Arbeitszeit und Verringerung der Arbeitsmenge verursachte Lohnausfall so erheblich ist, daß der Verdienst nicht mehr zur Bestreitung der notwendigen Lebensbedürfnisse anreicht. Da der größte Teil der Seimarbeiter schon im vorigen Winter einen sehr unzulänglichen Verdienst hatte, konnten bei der weiteren Kürzung um 30 v. H. so niedrige Löhne heraus, daß auch die 10 v. H. Zuschlag keinen genügenden Ausgleich mehr gewähren. Die mangels eines Nachweises der im Winter 1915/16 geleisteten Arbeitsmenge zugrunde zu legenden $\frac{7}{10}$ des Ortslohnes bedeuten für die hoch gelernte und bislang dementsprechend bezahlte männliche Arbeiterschaft eine ganz unzureichende Einnahme, besonders da die Ortslöhne wohl nur an wenigen Orten den veränderten Zeitumständen entsprechend heraufgesetzt sind.

Der Verband beantragt die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung auch für die Kurzarbeiter und weist eine Übertragung der Feinerzeit für die Webstoffarbeiter festgelegten Sätze ab, da diese nicht der gestunkenen Kaufkraft des Geldes Rechnung tragen. Vor allem wird eine Abänderung der Verordnung über die Arbeitsrechnung, die die obere Grenze des Verdienstes zu sehr beschränkt, gefordert. Auch wird darauf hingewiesen, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Heereswerkstätten der Privatindustrie mehr Arbeit zuzuführen könnte.

Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ist der Unterstützung vorzuziehen; jedoch darf das Bestreben zur Vermittelung von Arbeit nicht so weit gehen, arbeitslos gewordenen Angehörigen des Bekleidungs-gewerbes Arbeit zuzuweisen, welche sie nicht verrichten können. Lebensfalls sind hierbei die Gesundheits-, Familien- und sonstigen Verhältnisse der Arbeiterschaft zu berücksichtigen. Da die Unternehmer und Arbeiter in den Bekleidungs-gewerben selbst ein großes Interesse an der Fürsorge für ganz oder teilweise arbeitslose Berufsangehörige haben, sind Vertreter ihrer Organisationen vor Erlass von Bestimmungen zu hören. Ebenso ist die Mitwirkung von Vertretern der Organisationen bei Durchführung der Maßnahmen unentbehrlich.

In der Schuhindustrie werden sich in nächster Zeit ebenfalls Betriebsbeschränkungen notwendig machen. Der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten hat auf seiner letzten Hauptversammlung einstimmig folgenden Antrag angenommen, der den zuständigen Reichsbehörden als Grundlage für entsprechende Verfügungen unterbreitet werden soll:

„Für alle Betriebe mit 20 und mehr Arbeitern, die Schuhwaren herstellen, ist eine Höchstarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche festzusetzen. Die Arbeitszeit kann auf 30 Stunden herabgesetzt werden in solchen Betrieben, in denen die jezt beschäftigte Arbeiterzahl bei 40 stündiger Beschäftigung eine wöchentliche Gesamtarbeitszeit von mehr ergibt, als diese im Jahre 1913 betrug. Der durch die Betriebsbeschränkung notwendig gewordene Lohnausfall ist den Arbeitern nach dem für die Tertilarbeiter festgelegten höchsten Satze unter Zugrunde-

legung einer regelmäßigen 54 stündigen Arbeitszeit zu entschädigen. Von der zu leistenden Entschädigung trägt der Arbeitgeber ein Drittel, während die anderen zwei Drittel auf die Bundesstaaten und das Reich entfallen. Den Verbandsmitgliedern, deren Produktion bisher noch nicht so weit eingeschränkt war, daß bei einer Kürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden die Woche Entlassungen vermieden werden können, wird vom Verband empfohlen, in erster Reihe alle beschäftigten Gefangenen und alsdann solche Arbeiter zu entlassen, die anderweit Beschäftigung finden können, um möglichst Entlassungen aus dem Arbeiterstamm und insbesondere verheirateter Arbeiter zu vermeiden."

Öffentlich ergeht, nachdem die Notwendigkeit einer Betriebseinschränkung von den Beteiligten allgemein anerkannt ist, bald eine entsprechende Verordnung, damit sich die Zustände vor Erlaß der Konfektionsverordnung nicht abermals wiederholen.

Genossenschaftswesen.

Konsumgenossenschaften, Volksernährung und Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Vorstände des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufsgesellschaft ersuchen in einer Eingabe an den Reichskanzler um eine bessere und einheitlichere Regelung des Ernährungswesens. Sie fordern u. a.: Ausdehnung des Rationensystems, gleichmäßige Verteilung aller Lebensmittel an alle Einwohner, Warenverteilung durch gemeinnützige Organisationen unter Ausschaltung jeder unnötigen Warenverteuerung, besondere Berücksichtigung der schwer arbeitenden Bevölkerung, der Frauen, Kranken und Kinder, gleiche Regelung für Stadt und Land, keine Begünstigung der Selbstverfoger, Überwachung der Hersteller von Ersatzmitteln, besondere Erleichterungen und Unterstützungen der ärmeren Bevölkerung zur Beschaffung von Lebensmitteln.

Der aus etwa 120 Personen bestehende Generalkrat des Zentralverbandes hat sich ferner am 21. und 22. Mai in Würzburg ebenfalls mit der Frage beschäftigt und nach langer, lebhafter Ansprache der Eingabe angeschlossen unter Formulierung einer besonderen Erklärung. Darin heißt es, daß die Mängel in der Lebensmittelverteilung trotz scharfer Kritik bisher nicht beseitigt wurden. Der Vorstand des Zentralverbandes solle den Deutschen Reichstag ersuchen, im Sinne der Eingabe auf die Reichsregierung einzuwirken. Der Direktor im Zentralverband deutscher Konsumvereine Dr. August Müller, der soeben in den Vorstand des Kriegsernährungsamts berufen worden ist,

wird dort hoffentlich Gelegenheit finden, die Forderungen der Konsumgenossenschaften mit Erfolg zu vertreten.

Ferner hat der Generalkrat der Konsumvereine in Würzburg der Vereinbarung einer „Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für Kriegsteilnehmer aus genossenschaftlichen Betrieben“, die jüngst zwischen der Generalkommission der Gewerkschaften und dem Zentralverband der Konsumvereine abgeschlossen wurde, zugestimmt, die bezweckt, den Kriegsteilnehmern nach der Rückkehr die Wiedereinstellung in den Genossenschaftsbetrieb zu ermöglichen. Danach sollen, um es kurz zu wiederholen, alle Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges in einer dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörenden Genossenschaft als feste Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren, wieder eingestellt werden, wenn sie sich zwei Wochen nach Entlassung aus dem Heeresdienst melden, vorausgesetzt, daß die Verhältnisse es gestatten. Anderen Personen, die schon vor dem Kriege beschäftigt waren, darf deshalb nicht gekündigt werden. Weiter sind Bestimmungen über die Art der Beschäftigung und die Lohnfrage getroffen. Im Kriege verlebte Arbeiter werden bei der Einstellung bevorzugt. Für vollwertige Leistung wird voller Lohn ohne Anrechnung der Militärente gewährt. In Streitfällen entscheidet als letzte Instanz das vom Zentralverband und der Generalkommission eingesezte ständige Tarifamt. Den Kriegsverletzten, die in andere Berufe übergehen und sich dafür besonders ausbilden müssen, will man dabei behilflich sein.

Volkserziehung.

Das Straßenerbot für Jugendliche in Leipzig, das ihnen untertags, abends nach 9 Uhr die Straße zu betreten, hat durch das Polizeiamt am 27. Mai eine Milderung erfahren: Den jugendlichen Mitgliedern solcher Vereine und Instanzen, deren Zweck in körperlicher und geistiger Förderung der Jugend besteht, kann von der Polizeibehörde auch abends nach 9 Uhr die ungefährte Zurücklegung des Weges unmittelbar zwischen Wohnung und Vereinsstelle genehmigt werden. Gesuche sind von den Vorständen für die Gesamtheit der jugendlichen Mitglieder, deren Namensnennung nicht erforderlich ist, beim Polizeiamt einzureichen. Mit der Genehmigung erhalten die Vorstände die Befugnis, Ausnahmefallen anzustellen. Das Rätlicher Schöffengericht hat übrigens in einem Urteil die gesetzliche Grundlage der Verordnungen über die Beschränkung des Spazierengehens angezweifelt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Zeile.

Kaufmännischer Geschäftsführer

für die Danziger Speisehallen G. m. b. H. gesucht. Eintritt möglichst sofort. Gehalt 250 Mark monatlich. Angebote an das Statistische Amt der Stadt Danzig erbeten.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

In Kürze erscheinen:

Zur Entwicklung der allgemeinen Staats- und Gesellschaftsanschauung Voltaires.

Von

Dr. phil. Therese Winkelmann.

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering; Bd. 188.)

Preis 2,50 Mark.

Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen.

Von

Dr. Otto Most,

Bürgermeister in Sterkrade (Mheinland).

Sonderdruck aus

Schmollers Jahrbuch Band 39.

Preis 1 M.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann.

*

Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Vittmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1-3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Zuspruchnahme beweist.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf richtigem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Tilsche-Warbenbergstraße 28. Postfach-Konto Berlin 1112.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der neuen Zeit entgegen!
Vereinsgesekänderung und Kanzlerrede. Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Dalensee 817

Volksernährung und Lebenshaltung 821
Hilfsmassnahmen des Kriegsernährungsamts.
Staatliche Ernährungsfürsorge in Baden.
Eine Zentralkommission für Volksernährung in Österreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 825
Die Hilfskassen der Kriegsteilnehmer des Mittelstandes.
Kriegsbeschädigtenfürsorge der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands.

Soziale Zustände 826
Kriegszulagen und Kinderbeihilfen für Beamte, Staatsarbeiter und Lehrer in Preussen.
Teuerung und Mindestgehalt im Versicherungsgewerbe.
Die Verteuerung der Lebenshaltung in Österreich.
Die Lebensmittelteuerung in England.

Rechtsfragen 827
Die Bundesratsverordnung über Entlastung der Gerichte.
Kein verfassungsmäßiges Recht auf Arbeit in den Vereinigten Staaten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 828
Die zweite Kriegstagung des Kriegsanschlusses für Konjumenteninteressen.
Ein Arbeitgeberanteil über den Buchdruckerverband.

Arbeiterversicherung. Spartassen 832
Beitragsentlastung an völlig kriegswunde Versicherte und an Hinterbliebene.
Die Volksversicherungsbank Aktiengesellschaft Leo.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 833
Einheitliche Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen im Königreich Sachsen.
Zur Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Mannschaften.
Ein Verzeichnis aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich.

Volkserziehung 833
Die Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten.
Eine Soziale Frauenschule und ein Sozialpädagogisches Institut in Hamburg.
Sonntagschulen für Mütter in Prag.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter . . . 835
Ein Zwangsschiedsgericht in Norwegen.

Literarische Mitteilungen 836

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der neuen Zeit entgegen!

Vereinsgesekänderung und Kanzlerrede.
Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Dalensee.

„Ein helles, verheißungsvolles Licht“ hat der Reichskanzler am Schlusse seiner großen Rede am 5. Juni den prachtvollen Erfolg unserer Flotte am Skagerrak genannt. Für uns Sozialreformer liegt auch über dem Tage selbst, an dem der Kanzler seine bedeutungsvolle Rede hielt, der leuchtende Glanz einer sich ankündenden neuen Zeit: Worte des Vertrauens zum Volke, wie sie schöner noch kein deutscher Staatsmann gesprochen, und eine Tat des Vertrauens zu unserer Arbeiterschaft, die als erstes Zugeständnis an die Notwendigkeiten der Zukunft bedeutungsvoll ist, die Annahme der Vereinsgesekänderung, vereinten sich, um den 5. Juni 1916 zu einem denkwürdigen Tage für die Freunde der deutschen Sozialpolitik zu machen.

Die Vereinsgesekänderung hat die mannigfachen Zährnisse überstanden, die sich ihrer Gesekänderung in den Weg gestellt hatten.

Die Reden, die in der Volkssitzung zur 2. und 3. Lesung des Entwurfes gehalten wurden, boten wenig beachtenswertes, wenn

man von der programmatischen Rede des neuen Staatssekretärs des Reichsamts des Innern abliest, die, sich im ganzen nur lose an den vorliegenden Gegenstand anlehnend, in anderem Zusammenhang zu würdigen ist. Auffallen konnte in der Erörterung die Rede des Abg. Dr. Kerschensztein. Es ist zu bedauern, daß dieser hervorragende Pädagoge sich noch immer nicht hat überzeugen können, wie wenig seine Bedenken gegen die vorzeitige Politisierung der Jugend gerade mit diesem Gesekentwurf zu verbinden sind. Wäre dieses Gesek gescheitert, so hätten doch die Jugendlichen nicht etwa keinen Zutritt zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen, sondern nach dem Willen des Gesekgebers von 1908 bliebe ihnen dieser nicht verwehrt. Nur daß die Rechtsunsicherheit, die die gerichtliche und behördliche Praxis hinsichtlich des „politischen“ Charakters eingeführt hatte, wäre verewigt worden. Die Frage, ob es an sich wünschenswert ist, wenn junge Leute in die Politik vornehmlich hineinkommen, wird von dem neuen Gesek selbst dann nicht berührt, wenn man den Gewerkschaftsarbeiten einen gewissen politischen Charakter nicht absprechen will. — Wobei wir aber hervorheben möchten, daß die gewerkschaftliche Zucht nicht so sehr politisierend, als Staatsgeimung erweckend wirkt.

Wir sind weit davon entfernt, die praktische Tragweite des neuen Vereinsrechtsparagrafen zu überschätzen. Die Regierung hat mit Zug und Recht immer wieder auf das deklaratorische Wesen der Erneuerung hingewiesen. Wir hätten auch keinen Bruch des sogenannten Burgfriedens darin gesehen, wenn sich die Verbündeten Regierungen zu einer wirklichen Vereinsgesekreform materiellen Inhalts schon jetzt hätten bereit finden lassen. Denn burgfriedliche Politik heißt nicht Stillstand und starres Verharren auf dem Bestehenden; das käme ja nur den Parteien zugute, deren Anschauungen das Bestehende entspricht. Burgfriedliche Politik muß in Wahrheit sich auf der Diagonale der politischen Kräfte halten, muß den Anstrich der Gegensätze zwischen diesen dadurch überflüssig machen, daß sie sein vorausichtiges Ergebnis kampflös vorwegnimmt. Würde die Reichsregierung diese Bahn betreten und eine parlamentarische Mehrheit für solche Politik suchen, so bliebe uns manche Verstimmung im deutschen Volke erspart; so aber, wie es jetzt ist, wird zwar von jeder größeren Erneuerung angenommen, sie würde riesige innere Kämpfe entfachen, während merkwürdigerweise die heftigen Reibungen, die ein völliges Festhalten am Alten mit sich bringen muß, scheinbar übersehen werden. Trotzdem im begreifen wir die deklaratorische Erweiterung des Vereinsgesetzes, begrüßen es besonders, daß mit ihr das Versprechen der Regierung — in dem bescheidenen Umfang, in dem es abgegeben war — volle Erfüllung gefunden, und daß im Reichstage eine besonnene und geschickt vorgehende Mehrheit die Vorlage unverändert angenommen hat.

Weit über den praktischen unmittelbaren Wert des Gesetzes hinaus, der sich überhaupt nur an der früheren Verständnislosigkeit einzelner Gerichts- und Verwaltungsorgane für Wesen und Bedeutung der Gewerkschaften messen läßt, reicht der politische Wert dieses Gesetzesvorganges: Regierung und Reichstagsmehrheit vereinten sich zu einer Tat des Vertrauens zu unserem arbeitenden Volke, und die übergroße Mehrheit derer, denen diese Tat zugedacht ist, wertet sie gerecht, unbeeinträchtigt durch Quertreiber, die den an sich gewiß nicht zu überschätzenden Erfolg noch demagogisch zu verkleinern trachten.

Die Regierung hatte sich des Ansturmes derer, die die Vorlage schon als Burgfriedensbruch betrachteten, zu erwehren,

und sie hat dies, wie die schließliche Gestalt des Entwurfs zeigte, mit anerkannter Wertigkeit gegenüber einem nicht leicht zu nehmenden Gegner getan. Ein Seitenstück dazu aber ist die kraftvolle Klarheit, mit der die Gewerkschaftsführer aller Richtungen im Reichstage sich auf den Boden der Vorlage stellten und mit unbeirrbarer Scharfblick erkannten, daß, wie die Dinge einmal lagen, jede Erweiterung der Vorlage sie aufs schwerste gefährdet hätte. Das war keine Kleinigkeit! Denn jeder von ihnen wußte, daß jetzt die rührigen Redner der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft durch die Lande ziehen und über Verrat der Arbeiterinteressen schreiben werden. Jeder wußte, besonders aber die sozialdemokratischen Gewerkschafter, daß jene Leute versuchen werden, in den Gewerkschaften die Massen gegen ihre Führer aufzubekken, ihnen die abgelehnten weitgehenden Anträge vorzulesen und sich bestätigen zu lassen, daß wahre Arbeitervertreter unbedingt für solche Anträge hätten stimmen müssen. Kein Gewerkschaftsführer täuscht sich darüber, welchen Wuchenschaften er sich jetzt ausgesetzt hat, und wohl jeder rechnet auch damit, daß eine bescheidene Anzahl von Parteigenossen irregeleitet werden wird. Es ist zwar nicht restlos richtig, wenn Stadthagen jetzt sagt, seine Gruppe halte an dem alten Grundsatz, der die Partei groß gemacht habe, fest, nicht weit genug gehende Gesetze abzulehnen. Denn die Sozialdemokratie hat auch vor dem Kriege schon, ohne darum an Anhang zu verlieren, einer ganzen Reihe von Gesetzen zugestimmt, die ihr nicht weit genug gingen. Das Neue aber ist, daß jetzt die sozialdemokratische Mehrheitsfraktion den Mut gefunden hat, dem sie an sich nicht voll befriedigenden Gesetze zuzustimmen, obwohl sie jetzt nicht mehr die radikalste Fraktion des Reichstags ist. Könnte die frühere sozialdemokratische Fraktion es sich leisten, auch gelegentlich positive Politik zu treiben, weil es eine radikalere Konkurrenzgruppe neben ihr nicht gab, so lag die Versuchung nahe, daß jetzt, wo die neue Fraktion aufgefunden ist, aus Furcht vor einer zum Extremen um jeden Preis neigenden Masse die Mehrheitsfraktion der Minderheit keine Angriffsflächen jener Art geben würde. Die alte Fraktion aber hat unter Führung der Gewerkschafter nicht gefragt: „Was kommt danach?“, sondern: „Was ist recht?“ und in der Freiheit des Gewissens, die ihr das Verantwortungsgefühl gegenüber den Arbeiterorganisationen gibt, auf den Wettkampf im Radikalismus verzichtet.

Dieser hochbedeutende Vorgang gewinnt noch an Wichtigkeit, wenn man ihn im Zusammenhang mit den anderen Abstimmungen der letzten Reichstagswoche vergleicht. Wiederum hat die Sozialdemokratische Fraktion einer Nischenforderung für die erfolgreiche Fortführung des Krieges, seiner fast zweijährigen Dauer zum Trotz, zugestimmt, während die Abgeplitterten die Kredite — diesmal zur Abwechslung mit einer „grundtätlichen“ Begründung — verweigerten. Genau so stimmten die beiden sozialdemokratischen Fraktionen bei dem Kriegssteuergesetz gegeneinander. So geht die innere Entfremdung zwischen ihnen immer tiefer: geschichtliche Tatsachen türmen sich zwischen ihnen auf, die kein Parteitagsbeschluss mit einer gedrehtesten Entschlüsselung wegwischen kann. Noch in anderer Hinsicht aber sind die Abstimmungen über Kriegssteuergesetz und Vereinsgesetzvorlage beachtenswert. Bei beiden zeigt sich die für sich selbst sprechende Tatsache, daß die äußerste Rechte und die äußerste Linke verneinend abstimmten, während der übrige Reichstag einen überwältigenden Block positiver Arbeit bildete. Uns ist diese Übereinstimmung der Extremen nicht ganz neu. Es hat in der Sozialpolitik schon manche Lage gegeben, wo diese beiden sich die Hände reichten, und noch wenige Wochen vor dem Kriege hat die bekannte Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform für Fortführung der Sozialpolitik (XXIII, 929) bei denen um Seydebrand die gleiche Abstimmung erfahren wie bei Rosa Luxemburg (XXIII, 952, 973). Wir haben daraus von jeher den Schluss gezogen, daß wir auf dem richtigen Wege sind, während das Zutreffen an der innerpolitischen Versöhnungsarbeit, die wir für des Reiches Kraft und Größe für unerlässlich halten, bei jenen beiden Extremen, die von ihren beiderseitigen Fehlern leben, hinter anderen politischen Spekulationen zurücktritt.

Im Lichte dieser eigenartigen politisch-sozialen Konstellation ist auch die Aufnahme zu würdigen, die die große Kanzlerrede am 5. Juni im Reichstage rechts und links gefunden hat. Es gibt doch zu denken, daß der Reichskanzler auch bei denjenigen Teilen seiner Rede, die seine Stellung zum

Volke und zur inneren Politik betrafen, auf allen Bänken Beifall fand außer bei den Herren um Seydebrand und um Haage. Herr v. Bethmann Hollweg scheint allerdings von vornherein wohl nicht erwartet zu haben, daß er auch diese Kreise von dem innerpolitischen Segen einer über die Parteischranken hinwegtragenden nationalen Gemeinschaftsstimmung überzeugen werde. Nicht an die Vertreter einer Klassen- und Klassenpolitik richteten sich die Worte, die er über seine Stellung zur Sozialdemokratie sprach. Für die Freunde der sozialen Reform, die der Klassenveröhnung dienen wollen, aber waren es willkommene Klänge und bedeutsame Aufstöße für die zukünftige Neugestaltung des inneren Deutschland.

„Soll ich in diesem Kriege“, so führte der Reichskanzler aus, „in dem es nur Deutsche gibt, mich an Parteien halten? Ich weiß sehr wohl, die Unterscheidung zwischen nationalen und anderen Parteien hat in der Politik vor dem Kriege eine bedeutende Rolle gespielt. Aber die schönste Frucht, die dieser Krieg uns im Innern bringen kann, wird doch die sein, daß wir diese Unterscheidung ein für alle Mal zum alten Eisen legen können, weil sie keine Berechtigung mehr hat, weil das Nationale sich eben von selbst versteht. Meine Hoffnung darauf ist unerschütterlich, trotz der Herren um Herrn Liebnecht. Mit denen wird das Volk nach dem Kriege abrechnen!“

„Wir werden Parteikämpfe auch nach dem Kriege bekommen, so schwer, vielleicht schwerer als früher. Das wird eine neue, das wird eine andere Zeit sein mit neuen geistigen Bewegungen, mit neuen sozialen Ansprüchen, mit neuen Forderungen. Die Zeit wird kommen. Wir werden auch diese Kämpfe führen. Aber sollen wir sie von vornherein vergiften, indem wir immer wieder mit dem alten Schema von nationalen und antinationalen Parteien operieren?“

„Ich sehe die ganze Nation in Heldengröße kämpfen um ihre Zukunft. Unsere Brüder, unsere Söhne, in treuer Kameradschaft kämpfen und sterben sie miteinander. Da ist bei allen die gleiche Liebe zur Heimat, ob nun die Heimat für sie Besitz und Reichum einschließt oder ob sie nur die Stätte war, da ihnen die Stärke ihres Armes das Leben fristete. Und diese heilige Flamme der Heimatliebe ist es, die ihnen das Herz stählt, daß sie tagtäglich in tausendfältigen Gefahren dem Tode trotzen und den Tod erleiden.“

„Nur ein vollkommen vertrocknetes Herz kann sich dem erschütternden Eindruck von der Größe und von der Urkraft dieses Volkes entziehen, kann sich der heftigsten Liebe zu diesem Volke entziehen. Und da soll ich trennen? Da soll ich nicht einigen? Da soll Sorge und Angst um die Kämpfe der Zukunft die Kraft lähmen, die wir brauchen für den Kampf der Gegenwart? Nein, meine Herren, der Glaube an mein Volk und die Liebe zu meinem Volke geben mir die feste Zuversicht, daß wir kämpfen und siegen werden, wie wir bisher gekämpft und gesiegt haben.“

Wie wenn es gälte, die praktischen Folgerungen aus diesen goldenen Worten zu ziehen, hat der Stellvertreter des Kanzlers, Staatssekretär Dr. Helfferich, in der gleichen denkwürdigen Reichstagsitzung über die Zukunft der deutschen Innenpolitik anlässlich der Vereinsgesprächberatung gesprochen. Auch auf seine Worte wird in der Zeit, die die Einlösung der Versprechungen bringen soll, gewiß zurückgegriffen werden.

„Die Neubestellung unseres Hauses wird sich vollziehen auf der Grundlage des Ergebnisses, das dieser Krieg für unser Volk und für jeden einzelnen von uns bedeutet. Wer durch dieses große Erlebnis hindurchgeht, ohne es innerlich bis in alle Tiefen zu empfinden, hat kein Herz, hat keinen Verstand, ist als Staatsbürger verloren. In dieser großen und schweren Zeit ist, so hoffen wir zuversichtlich, das Bewußtsein der Staatsbürgerpflicht, die Erkenntnis der Staatsnotwendigkeit in allen Schichten des Volkes gereift. In dem brüderlichen Zusammenstehen, in den gemeinsamen Taten und Opfern mußte sich das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Berufsstände, Klassen, Konfessionen wandeln und klären. . . . Dem neuen Inhalt werden neue Formen entsprechen müssen. Die Aufgaben, die uns hier bevorstehen, sind so umfassend und weitföchtig und hängen auch so eng miteinander zusammen, daß es nicht angeht, die eine oder andere Frage, mag sie dem einzelnen noch so wichtig und brennend erscheinen, getrennt für sich vorwegzunehmen und zu behandeln. Man soll die Früchte nicht pflücken, ehe sie reif sind. Daß die Früchte gut ansreifen, das liegt mit in Ihrer Hand. Sie können auch heute schon der Zukunft vorarbeiten, wenn Sie dafür sorgen, ein jeder in seinem Wirkungskreise, daß unser Volk die Ergebnisse des Weltkrieges in rechtem Geiste aufnimmt, daß die Erkenntnis der Staatsnotwendigkeiten, der Geist der Einigkeit, der Brüderlichkeit, der Geist des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung in unserem Volke über den Krieg hinaus erhalten bleibt und fruchtbar wird. Das ist der Boden, auf dem wir zu bauen haben werden, und ich habe zu unserem deutschen Volke das Vertrauen, daß dieser Boden gegeben sein wird. Ich habe zum deutschen Volke in all seinen Schicksalen das Vertrauen, daß es mehr als zuvor von der Erkenntnis der ewigen Wahrheit

durchdrungen sein wird, daß Rechte nur auf dem sittlichen Boden der Pflichten gedeihen können."

Dieses Vertrauen zum Volke, dessen wiederholter warmer Ausdruck dem 5. Juni 1916 sein unvergängliches Gepräge gab, das übrigens aber auch in den bevorstehenden Erleichterungen der Zensur, die Kanzler und Geierstabschef angeündigt haben, Ausdruck findet, ist neben dem Willen zur Macht des Staates die mächtigste Triebkraft aller Sozialreform. Ganz von selbst wird das Friedensprogramm der Reichsregierung den Forderungen der Sozialpolitik, die in der ersten Zeit des Wiederaufbaues keine materiellen, sondern Gerechtigkeitsansprüche sein werden, nachkommen müssen, wenn es die Erhaltung eines starken, selbst auch wiederum vom Vertrauen des Volkes getragenen Reiches zum Ziele haben will. Die Vereinsgeheißänderung weist die Richtung, in der eine volkstümliche Politik, die die sittliche und staatsbehaltende Kraft der freien Selbstverwaltungskörper der organisierten Massen in den Dienst des Staatswohls zu stellen weiß, sich bewegen muß.

Wer die letzten Jahre vor dem Kriege noch in klarer Erinnerung hat, der weiß, wie eng die grundsätzliche Frage der Stellung der Regierung zur Sozialdemokratie die gesamte Sozialreform berührt. Diese enge Berührung war es, die Ende 1914 den Anlaß zu den Aufsätzen „Die deutschen Arbeiter im Weltkrieg“¹⁾ gab, von deren Optimismus wir nach anderthalb weiteren Kriegsjahren nichts zurückzunehmen brauchen. Wir Sozialreformer würden, wenn wirklich Regierung oder Sozialdemokratie das Erlebnis des Krieges fruchtlos vergessen könnten, genau an der Stelle weiterarbeiten können, an der wir am 10. Mai 1914, dem Tage der erwähnten Kundgebung, standen. Unsere Überzeugung von der Wichtigkeit einer sozialen Veröhnungspolitik auf der gegebenen und entwicklungs-fähigen Grundlage unseres machtvollen Staates wäre weder durch eine andere Regierungspolitik noch durch eine veränderte Haltung der Sozialdemokratie zu erschüttern. Aber wir verhehlen uns nicht, wie sehr die Mißverständnisse der versloffenen „dumpfen Zeit“ unsere Arbeit erschwert und ihren Erfolg verlangsam haben. Und wir sind uns darüber klar, wie sehr auch die Wünsche der christlich-nationalen und der übrigen nichtsozialistischen Arbeiterbewegung, soweit diese unabhängigen Wesens ist, unter der Zuspitzung des Gegensatzes zwischen der Staatsgewalt und der größten Arbeiterpartei immer wieder Gefahr liefen, unter die Räder zu kommen. Darum gehen uns die grundsätzlichen Auseinandersetzungen im Reichstage nicht nur als Staatsbürger, sondern gerade auch als Sozialreformer an, und darum begrüßen wir die Ereignisse des 5. Juni als „helles und verheißungsvolles Licht.“

Volksernährung und Lebenshaltung.

Hilfsmaßnahmen des Kriegsernährungsamts.

Über das Ergebnis seiner Besprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Wirtschaftsgruppen (Sp. 806) veröffentlicht das Kriegsernährungsamt folgenden Bericht:

Mit Vertretern der Industrie wurde neben der Förderung der Schweinemästungen die schnelle Fürsorge für Schwerarbeiter durch Sonderzuweisungen von Nahrungsmitteln und die Förderung der Massenpeisung beraten, mit den Vertretern des Großhandels dessen Verhältnis zur Einfuhrfähigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft, mit denen der Kleinhandels dessen Heranziehung zur Nahrungsmittelverteilung durch die Kommunalverbände, seine Mitwirkung bei den Preisprüfungsstellen und die Maßnahmen gegen den Handel durch unlautere Elemente, vor allem den Kettenhandel. Scharfes Eingreifen durch Ausmerzen unlauterer Händler wurde dabei von den Handelsvertretern gefordert.

Mit Vertretern der Landwirtschaft, kleineren und größeren Landwirten aus den verschiedenen Teilen des Reiches wurden Fragen der Milch- und Butterlieferung, der Schlachtviehbeschaffung, der Haus-schlachtungen, der Kartoffelverforgung, der Ernterhebungen und des verstärkten Anbaues von Obstfrüchten erörtert. Den Schluß bildete am Dienstagabend eine eingehende Beratung mit Vertretern der Konsumvereine und sonstiger Konsumentenorganisationen über Fleisch- und Fettverforgung, über das Verhältnis der genannten Organisationen zu den Gemeinden und der Zentraleinkaufsgesellschaft sowie über sonstige

das Konsumenteninteresse besonders berührende Fragen. Die Vorstandsmitglieder, Ministerialdirektor von Bramm und Dr. Müller, hatten vorher über ihre Teilnahme an der Leipziger Tagung des Kriegsaus-schusses für Konsumenteninteressen berichtet.

Auf Grund des durch die Besprechung gewonnenen Überblicks hat der Vorstand eine Reihe von Maßregeln beschloffen und ihrem Abschluß nahe gebracht, so neben der schon früher erwähnten Neuregelung der Butterverforgung eine Verordnung wegen sofortigen Verbots der Versütterung zur menschlichen Nahrung geeigneter Kartoffeln, eine Vermehrung der für den menschlichen Verbrauch und das Einmachen zur Verfügung gestellten Zuckermengen, die Zuweisung besonderer Brot- und Fettmengen an die unter Tage und vor dem Feuer arbeitenden Personen.

Zur wesentlichen abgeschlossen sind die Beratungen über ein-greifende Maßnahmen gegen den unlauteren Handel. Weitere Arbeiten sind schon in Angriff genommen. Nach Pfingsten will der Vorstand eine Vereisung der rheinisch-westfälischen Reviere vornehmen, während die anderen besonders wichtigen gewerblichen Mittelpunkte durch eigene Vorstandsmitglieder aufgesucht werden sollen.

Die hier angefordigten Verordnungen über „vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettverforgung“ und das Versütterungsverbot für Kartoffeln sind inzwischen am 8. Juni vom Reichskanzler erlassen worden.

Erstere will die Abschachtung von Milchvieh einschränken und legt den Besitzern von Milchkuhen die Verpflichtung zur Weiterlieferung einer Mindestmenge, die der Mäulieferung entspricht, an die bisherigen Abnehmer auf. Dem Lieferungs-zwang entspricht ein Abnahmezwang. Kuhbesitzer, die bisher noch nicht an Molkereien geliefert haben, sind dazu anzuhalten, soweit es ihr eigener Betriebsverbrauch zuläßt. Bei Eintritt von Notständen können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden.

Die Verpflichtung der Molkereien zur Überlassung von Butter wird dahin erweitert, daß bis zu 50 v. H. der im Vormonate herge-stellten Buttermenge zu überlassen sind. Vom 1. Juli 1916 an wird die Lieferungs-pflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 50 000 bis 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind (bisher nur Molkereien mit mehr als 500 000 Liter). Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentraleinkaufsgesellschaft die überlassungspflichtigen Molkereien ihres Bezirks mitzuteilen.

Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 an Butter mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Ein-sendung eines Bezugs-scheins verschicken. Zur Ausstellung eines Bezugs-scheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Jeder, der Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Butter-sendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind, b) Speisefettarten anzugeben, c) die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuwiesen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben. Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten nur Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöl.

Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

Gleichzeitig ist eine Neuregelung des Margarinebezuges erfolgt, um ständigen Klagen über ungleichmäßige Verteilung der Inlandsmargarine ein Ende zu machen.

Der Kriegsaus-schuss für Ole und Fette hat im Einverständnis mit der von der Margarineindustrie eingesetzten Kommission den behördlichen Stellen die Neuregelung der Verteilung dieser Inlandsmargarine vorgeschlagen. Die gesamten Margarinefabriken des Inlandes sind verpflichtet worden, die am Abend des 3. Juni 1916 in den Fabriken vorhandenen Vorräte an fertiger Margarine und Speisefett zur Verfügung des Kriegsaus-schusses zu halten. Die gesamte auf diese Weise dem Kriegsaus-schuss zur Verfügung stehende Monatsmenge wird nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel unter Anlehnung an den Butterverteilungsschlüssel auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt, die bereits dem Kriegsaus-schuss die Empfangsstationen und Verteilungsstellen in den einzelnen Bundesstaaten angegeben haben.

Ferner hat der Kriegsaus-schuss durch seine Rohstoffabteilung in 11 000 Gemeinden Deutschlands die bei den Schlachtungen anfallenden Fette von Kindern und Schafen für sich in Anspruch genommen, um sie zu Feintalg verarbeiten zu lassen, die Hälfte davon geht an die Gemeinden zurück, die andere Hälfte an die Margarinefabriken. Als Höchstpreis für Verbraucher ist wie bei den übrigen 100 prozentigen Speisefetten 2,32 M. für 1 Pfd. beibehalten.

¹⁾ „Soz. Prax.“, XXIII, 80, 103, 296, 317, 340; inzwischen auch im Rahmen der von Prof. Zimmermann herausgegebenen Schrift „Der Krieg und die deutsche Arbeiterschaft“ (Hefte 51/55 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform) in Buchform (bei G. Fischer, Jena) erschienen.

Das Verfütterungsverbot für Speisefartoffeln läßt vom 10. Juni an ausnahmsweise die Verfütterung von Kartoffeln nur noch dann zu, wenn sie sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelfroduktion verfüttern, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt: an Pferde höchstens 2 1/2 Pf., an Zugstübe 1 1/4 Pf., an Zugochsen 1 3/4 Pf., an Schweine 1/2 Pf. täglich. Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten. Kartoffelstärke und Kartoffelfärfemehl dürfen nicht verfüttert werden.

Die peinliche Stockung der Kartoffelversorgung in einigen Großstädten und Industriebezirken hat dieses Verfütterungsverbot notwendig gemacht und die Ergiebigkeit der Weiden bietet Ersatz für das Kartoffelfutter, wenn auch nicht für die eigentliche Mästung.

Ferner hat der Bundesrat am 5. Juni bestimmt, daß Einfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen innerhalb des Reiches der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen. Bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben, nachdem er dies Verlangen bei der beteiligten Landesregierung gestellt hat. Bei dieser wichtigen Verordnung wird alles auf die entschlossene Handhabung ankommen. Das Kriegsernährungsamt wird mit den bestehenden Ausfuhrsperrn, die ja nicht immer willkürlich erwachsen sind, noch seine Not haben.

Der Bericht über das Ergebnis einer Reise des Präsidenten v. Batocki nach München läßt schon erkennen, daß Bayern garnicht daran denkt, seine Sonderernährungswirtschaft zugunsten Norddeutschlands durch Beseitigung der Ausfuhrsperrn aufzugeben. In dem antiken Bericht über die Unterredung des bayerischen Staatsministers Frhr. v. Soden mit Herrn v. Batocki heißt es: Vor allem wird nicht daran gedacht, die Ausfuhrbeschränkungen, die durch Sonderregelung bezüglich einzelner Lebensmittel in Bayern geboten sind und die von dem Präsidenten von Batocki im ganzen als richtig anerkannt wurden, zu beseitigen. Vorerst gelte es nur, die aus ihrer Einhaltung in den Grenzbezirken entstandenen Schäden zu mildern. Jedenfalls wäre es durchaus unzweckmäßig, die bestehenden Ausfuhrbeschränkungen aufzuheben, bevor nicht eine entsprechende allgemeine Preisregelung durchgeführt sei. Präsident v. Batocki brachte die Ansicht zum Ausdruck, daß ein Hineinregieren in die Aufgaben der bundesstaatlichen Behörden soweit irgend möglich mit Rücksicht auf die bundesstaatliche Selbständigkeit vermieden werden müsse. Zur gezielten Tätigkeit des Kriegsernährungsamts sei dieses auf die freiwillige Mitarbeit aller Bundesregierungen angewiesen.

Weitere Hilfsmaßnahmen des Kriegsernährungsamts sind in Vorbereitung. So sollen sofort der Bezugsvereinigung der Landwirte für Futtermittel, unter denen ja der Zucker im letzten Wirtschaftsjahr eine bedeutende Rolle spielte, 500 000 Zentner Zucker abgenommen werden, um sie gradenwegs der menschlichen Ernährung zuzuführen, da für das Vieh jetzt die frische Weide genügendes Futter bietet. (Nebenbei bemerkt, will auch die Zentraleinkaufsgesellschaft jetzt größere Mengen rundernische Gerste zur Graupenherstellung an die Graupenzentrale freigeben.) Ferner steht der Erlass, der schon angefündigten Verordnung bevor, die nun endlich einmal die seit dreiviertel Jahren geforderte umfassende Bestandsaufnahme der wichtigsten Nahrungsmittelvorräte nicht nur bei den Händlern, sondern auch in den Privathandhaltungen verfügen wird, und zwar auf Grund eidesstattlicher Versicherungen. Sie muß sich natürlich auf Stadt und Land und auch auf öffentliche Vorratsverwaltungen erstrecken und den Personenkreis, dem diese Vorräte zur Verfügung stehen, statistisch nach Kopfzahl, Alter und Arbeitsstellungen erfassen, auch Stichproben zur Nachprüfung der Meldungen müssen zahlreich erfolgen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat ähnlich wie bereits im Haushaltsausschuß des Reichstags und des Landtags, wo die Ernährungsfragen wiederum in den letzten beiden Wochen viele Tage ausfüllten, am 7. Juni auch in der Vollversammlung des Reichstags Gelegenheit genommen, seine Auffassung von dem neu übernommenen Amt, von der Sachlage der Kriegsernährung und den dringlichsten Aufgaben, die er daraus ableitet, vorzutragen. Er führte u. a. dabei aus:

Ein Programm zu entwickeln, wäre verfehlt, Kritik an der Vergangenheit zu üben, überflüssig. Die Zusammenlegung des Vorstandes im Kriegsernährungsamt gibt mir die Möglichkeit, soweit das geht, ohne daß die Zahl allzu groß wird, mit den Wünschen und Auffassungen der verschiedenen Berufs- und Bevölkerungstriebe direkte und dauernde Fühlung zu haben. Ich glaube, daß diese Zusammenlegung aus Beamten und Sachverständigen verschiedener Berufs glücklich ist.

Bisher sind folgende praktische Arbeiten durchgeführt worden (folgt eine Schilderung der Zunderverteilung, der verstärkten Futter-

beschlagnahme, des Kartoffelverfütterungsverbots). Die Kartoffelmot ist augenblicklich so groß, daß diese einschneidende Maßnahme erfolgen muß, wenn auch dadurch die Schweinemast und Fettversorgung erschwert wird. Aber man muß in solchen Fällen das Für und Wider, so gut es geht, abwägen, und die Verschlechterung der Kartoffelversorgung wäre noch schlimmer als die Erschwerung der Schweinemast. Hier zeigt sich, wie verantwortungsvoll ein solcher Entschluß ist. Gestern hat mir ein Vertreter der Konsumvereine gesagt: In Ihrer Stellung kommt es bei allem viel mehr auf die Schnelligkeit als auf die Richtigkeit an. Ganz zu eigen machen kann ich mir den Ausspruch allerdings nicht! Weiter ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Waren in den Haushaltungen in Vorbereitung; sie bietet der Ausführung außerordentliche Schwierigkeiten. Dem Abschluß nahe ist eine Verordnung zur Einschränkung des unlauteren Handels. Diese soll auf zwei Wegen erreicht werden: einmal durch sachliche Bestimmungen und dann durch Einführung gewisser Beschränkungen der Freiheit des Handels, indem solche Leute, die sich mit dem Lebensmittelhandel früher nicht beschäftigt haben — in einer Form, über die wir eben beraten haben —, der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Durch Strafvorschriften ist ja doch nichts zu machen. Die schädlichen Elemente schlüpfen durch die Strafvorschriften hindurch, man kann nur etwas erreichen, wenn man sie von der Arbeit ausschließt. Sonst hängt man die kleinen Diebe, während man die großen laufen läßt. Aber auch da bieten sich, so einfach es scheint, außerordentliche Schwierigkeiten; man muß sich in acht nehmen, nicht schädigend zu wirken und den Schaden nicht größer zu machen als den Nutzen.

Was gemacht wird, muß so sein, daß es mindestens bis zum Ende des Krieges bestehen bleibt und nicht wieder ungeändert werden muß. Durch Witterungseinflüsse und ähnliches kann es allerdings immer wieder vorkommen, daß man wohlertwogene und beim Erlass richtige Maßnahmen ändern muß. Das soll aber auf ein Minimum beschränkt bleiben, damit das Vertrauen der Bevölkerung und die Möglichkeit für die örtlichen Behörden, die Anordnungen zu verstehen und durchzuführen, nicht allzu sehr beeinträchtigt wird. Es ist mir besonders schmerzhaft, daß ich meine Tätigkeit mit neuen Verordnungen beginnen muß. Das läßt sich aber nicht ändern. Ich habe schon Anordnungen gegeben, das bestehende Recht zu kodifizieren. Es ist für mich, und erst recht für die örtlichen Behörden und noch viel mehr für das Publikum ganz unmöglich, einigermaßen sich durch die Verordnungen durchzufinden.

Wenn es uns bei der vorigen Mähernte gelungen ist, durchzukommen, so werden wir bei der besseren nächsten Ernte gewiß durchkommen können. Zunächst handelt es sich darum, die nächsten acht Wochen durchzuhalten. Ich bitte Sie, wenn Sie jetzt in Ihre Heimat zurückkommen, übertriebene Hoffnungen, die sich etwa an meine Tätigkeit antüpfeln, zurückzudämmen, damit nicht zu bald eine Enttäuschung folgt. Ich bitte Sie ferner, mir zu helfen, daß später die Bevölkerung und die ausführenden Behörden, soweit es irgend möglich ist, mit gegenseitigem Vertrauen zusammenarbeiten. Anordnen ist leicht, ausführen sehr viel schwieriger. Die Arbeiten der Behörden sind überall so umfangreich geworden, daß ohne ein Hand-in-Handgehen mit der Bevölkerung nichts zu machen ist. Teilen Sie vorläufig meinen Optimismus, daß die Sache einigermaßen gehen wird, und seien Sie nicht zu ergrimm, wenn es schlechter geht, als jemand von Ihnen im Hause hier erwarten sollte.

Die natürliche und bestimmte Art des Präsidenten v. Batocki, der nicht zuviel verpricht, weniger papierne Verordnungen erlassen, aber mehr handeln will, hat im Reichstag denselben guten Eindruck gemacht wie bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Verbraucherorganisationen, wiewohl deren Anschauungen und Wünsche natürlich nicht in allen Stücken mit denen des in der landwirtschaftlichen Umwelt wurzelnden Präsidenten übereinstimmen. Aber überall hat man wieder das Vertrauen, daß endlich einmal wenigstens das Nötigste zur rechten Zeit geschaffen wird. Hoffentlich stellt sich das Ernährungsamt des Innern fest auf die Seite des Kriegsernährungsamts und gibt ihm Gelegenheit zu voller Fühlung auch mit dem parlamentarischen Weirat für Volksernährung.

Diesem Weirat hat der Reichstag am Schlusse seiner Sitzungen ein Bündel von 94 Anträgen zum Ernährungsproblem — das überreiche Ergebnis seiner ausgiebigen Verhandlungen, auf die wir hier leider ebensowenig wie auf die lehrreichen Landtagsverhandlungen eingehen können — überwiesen bzw. den Reichskanzler gebeten, diese Anträge im parlamentarischen Weirat vor dem Inkrafttreten des neuen Gesamtwirtschaftsplans zur Beratung zu stellen. Zugleich hat der Reichstag den Kanzler ersucht, die bestehenden Vorschriften für das Kriegsernährungsamt dahin abzuändern, daß dessen Vorsitzender in wichtigen Fragen erst entscheidet, wenn er neben dem Vorstand auch den Ernährungsbeirat des Reichstags gehört hat.

Nach der Betätigung des Präsidenten v. Batocki, daß alles darauf ankommt, daß die Behörden und die Bevölkerung in gegenseitigem Vertrauen zusammenarbeiten und ohne ein Hand-in-Handgehen mit der Bevölkerung nichts zu machen ist, ist

wohl sicher zu erwarten, daß das Kriegsernährungsamt mit den berufensten Vertretern des Volkes eng Hand in Hand arbeitet.

Staatliche Ernährungsfürsorge in Baden. Das Verfahren der Gemeinden, den bedürftigen Kreisen Lebens- und Bedarfsmittel zu mäßigen Preisen zur Verfügung zu stellen und Speiseanstalten zu errichten, hat die Anerkennung der badischen Regierung gefunden. Um den Gemeinden die Fortführung dieser Einrichtungen zu erleichtern, hat die Regierung auf die Dauer von 4 Monaten (Mai bis August 1916) den Betrag von monatlich 50 000 M zur Verfügung gestellt, der zu Beihilfen an die Gemeinden für Abgabe von Lebensmitteln usw. zu ermäßigten Preisen an die wenig bemittelte Bevölkerung verwendet werden soll. Mag der Betrag auch gering sein, grundsätzlich wichtig ist diese staatliche Geldbeihilfe doch.

Gleichzeitig hat das badische Ministerium des Innern durch drei neue Verordnungen die Gemeinden zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen beim Absatz von frischem Fleisch, frischer Wurst, Rohseife, Butter und Eiern ermuntert und die gesetzliche Grundlage geschaffen, daß die in Betracht kommenden Kommunalverbände zur Beseitigung der Mißstände entsprechend neue Vorschriften treffen. So sollen die Gemeinden namentlich die Gegenstände, für welche Karten ausgeben sind, in einer möglichst großen Zahl von Verkaufsstellen den Verbrauchern zuführen. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich des Verkaufs von frischem Fleisch, frischer Wurst und Rohseife ergaben, soll in den größeren Städten verlangt werden, daß die Bevölkerung sich bei bestimmten Gewerbetreibenden als Kunde einträgt und die Ware nur von diesen Gewerbetreibenden bezieht. Das sogenannte „Dresdener System“ bricht sich also endlich allenthalben Bahn!

In den größten Städten des Landes soll ferner die versorgungsberechtigte minderbemittelte Bevölkerung Gewißheit erhalten, daß sie eine bestimmte Mindestmenge von frischem Fleisch, frischer Wurst und Rohseife auf Wunsch wöchentlich erhalten kann.

Endlich werden die Kommunalverbände ermächtigt, zu bestimmen, daß bei zeitweiliger Störung der Zufuhr auf die Karten vorübergehend eine geringere Menge als 125 g Butter in 14 Tagen oder 3 Stück Eier in der Woche abgegeben wird.

Eine Zentralkommission für Volksernährung in Österreich. Zur Sicherstellung der Lebensmittelerzeugung hat der Anschluß des Beirats der Kriegsernährungsverkehrsanstalt empfohlen, die bewährte Wirtschaftsführung des Getreides durch die Kriegsernährungsverkehrsanstalt beizubehalten und dieses System auf Hirse, Weide und Kartoffeln auszudehnen. Die Vollziehung des Beirats der Kriegsernährungsverkehrsanstalt hat beschlossen, für den gesamten Geschäftskreis der Beschaffung und Verteilung der Nahrungs- und Futtermittel und zur Oberleitung der hierfür errichteten Anstalten eine besondere Zentralkommission für Volksernährung zu schaffen, in die neben Staatsbeamten auch sachverständige Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens als ständige Mitglieder zu berufen wären, und an deren Seite ein Beirat gestellt werden sollte. Auch wurde die Regierung ersucht, mit der ungarischen Regierung ein Einvernehmen darüber anzustreben, daß eine gleichmäßige und gleichartige Verteilung der gesamten Lebensmittelerzeugung in Österreich-Ungarn auf beide Staaten der Monarchie möglichst sichergestellt werde.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Hilfskassen für Kriegsteilnehmer des Mittelstandes sind in den letzten Monaten wesentlich gefördert worden; die Kassen sollen bereits den vor Friedenschluß entlassenen Kriegsteilnehmern Hilfe bringen.

Die Kassen sind in erster Linie bestimmt für Angehörige des gewerblichen Mittelstandes, Handwerker, Kleinfachleute, kleinere Landwirte, außerdem auch für andere selbständige Gewerbstätige der freien Berufe. Dabei sollen jedoch nur solchen Bewerbern Kredite eröffnet werden, die sich voraussichtlich durch denselben einen lebensfähigen Erwerb schaffen können. Wo bereits vor dem Kriege eine Überschuldung oder mangelnde Lebensfähigkeit des Betriebes aus andern Gründen vorlag, oder wo aus anderen Gründen von der Fortführung des Unternehmens ein wirtschaftlicher Erfolg nicht zu erwarten ist, soll versucht werden, den Bewerber zur Aufgabe seines bisherigen Erwerbes und zur Übernahme einer gesicherten unselbständigen Tätigkeit zu veranlassen.

Als Hilfsorgane der Kreditkassen werden Beratungsstellen eingerichtet, denen die Beratung der heimkehrenden Krieger und Kriegervinnen obliegt. Sie werden auch in jedem einzelnen Fall zu prüfen haben, ob eine wirtschaftliche Berechtigung für die Wiederaufnahme eines Betriebes vorliegt. Die Beratungsstellen werden von den Gemeinden errichtet, sie sollen sich nach Berufsgruppen in einzelne Gruppen gliedern, um eine möglichst sachverständige Raterteilung zu gewähren. Die Kriegshilfskassen werden von den Provinzen eingerichtet. Für Preußen nimmt man an, daß durchschnittlich ein Betrag von 1 bis 2 M

auf den Kopf der Bevölkerung ausreichen wird, um die Mittel für die Kredite aufzubringen. Grundsätzlich wird der Staat denselben Betrag zur Verfügung stellen, den die Provinz aufbringt, jedoch kann besonders leistungsschwachen Provinzen auch ein höherer Staatszuschuß bis zu zwei Drittel des Provinzanteils bewilligt werden.

Die Provinzen haben ihre Einlagen sehr verschieden festgesetzt, sie schwanken zwischen 1 Million und 3 Millionen Mark ohne die Staatsbeteiligung. Am weitesten ist mit der Organisation die Rheinprovinz vorgeritten, die ihre Beteiligung auf 3 Millionen festgesetzt hat. Man rechnet dort auch auf freiwillige Beiträge aus den Kreisen der Industrie. Die Darlehen sollen im allgemeinen mit 3000 Mark begrenzt werden. Der Zinssatz wird 1 v. H. unter dem Reichsbankdiskont liegen, er kann aber auch von den Provinzen niedriger festgesetzt werden.

Kriegsbeschädigtenfürsorge der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands. Der „Deutsche Arbeiterkongress“, der die Zusammenfassung der gesamten christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands darstellt und bei Kriegsbeginn 1¼ Million Mitglieder zählte, hat am 1. Juni in Berlin (N 58, Schönhauser Allee 130) eine eigene Geschäftsstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge errichtet, die seinen kriegsbeschädigten und im Kriege erkrankten Mitgliedern unentgeltlich mit Rat zur Verfügung stehen soll. Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist der Gewerkschaftsvorsitzende Georg Streiter betraut worden, durch dessen bisherige Mitarbeit in den maßgebenden Kriegsbeschädigtenfürsorge-Einrichtungen (Reichsausschuß usw.) die Gewähr dafür gegeben ist, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung auch weiterhin in enger Anlehnung an die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeiten wird.

Soziale Zustände.

Kriegszulagen und Kinderbeihilfen für Beamte, Staatsarbeiter und Lehrer in Preußen. Vom Staatshaushaltsausschuß des preussischen Landtags war folgender Antrag gestellt worden:

Die Staatsregierung zu ersuchen: 1. die für die Bewilligung von Kriegszulagen für Kinder festgesetzte Einkommensgrenze von 2100 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) für Beamte auf 3000 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) und die Unterstützungsgrenze für nicht im Beamtenverhältnis stehende Angestellte sowie für Arbeiter entsprechend zu erhöhen; 2. für die zu 1 aufgeführten verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeiter Kriegszulagen einzuführen mit der Maßgabe, daß dabei Beamte mit einer Einkommensgrenze bis zu 2400 M (ohne Wohnungsgeldzuschuß) sowie Angestellte und Arbeiter mit einer solchen bis zu 2700 M zu berücksichtigen sind; 3. eine den Bestimmungen zu 1 und 2 entsprechende Fürsorge auch den Volksschullehrern zuteil werden zu lassen.

Zur Vollziehung des Abgeordnetenhauses am 9. Juni empfiehlt der Berichterstatter Brust (3.) den Antrag unter Hinweis auf die Notlage der betreffenden Beamten und Arbeiter und darauf, daß viele Gemeinden bereits auf diesem Gebiete vorgegangen seien und der Reichstag beim Posthaushalt einen ähnlichen Antrag einstimmig angenommen hat.

Zu der Aussprache erkannten alle Redner an, daß es den festbesoldeten Angestellten am schwersten falle, sich der Teuerungsnote anzupassen, und da ein Abbau der Ernährungspreise nicht zu erwarten sei, müsse ein Ausgleich durch Zulagen erfolgen. Der Regierungsvertreter teilte ergänzend mit, daß auch die kinderlosen Ehepaare eine Beihilfe bekommen sollen, die in denjenigen Orten steigt, die teurer sind. Die Witwer ohne Kinder treten dagegen, wenn sie wirklich für niemand zu sorgen haben, in die Klasse der Junggesellen zurück. Die Regierung ist bereit, die Einkommensgrenze ohne Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bis zu 3000 M und bei denen, die keinen solchen erhalten, bis zu 3300 M zu erhöhen. Die Regelung in den Kommunalverbänden ist noch nicht erledigt. Die Regierung ist bereit, den berechtigten Wünschen voll und ganz Rechnung zu tragen. Unsere geringer besoldeten Beamten bis zum letzten Bogen herab sind vielfach schlechter gestellt als die Beamten an immobilen Stellen, die sie doch vertreten müssen. Das Haus beschloß dem Antragsantrage gemäß, die Durchführung des Antrags wird etwa 45 Millionen kosten. Die Neuregelung soll am 1. Juli in Kraft treten. Verhandlungen über ein gleichmäßiges Vorgehen im Reiche stehen vor dem Abschluß.

Teuerung und Mindestgehalt im Versicherungsgewerbe. Das deutsche Versicherungsgewerbe hat ein recht gutes Kriegsgeschäft. Eine Aufbesserung der oft niederen Beamtengehälter durch Teuerungszulagen liegt also nahe. Eine Reihe bedeutender Unternehmungen ist auch bereits zur Gewährung von Teuerungszulagen während der Kriegszeit geschritten. Um jedoch der Gesamtheit des Gewerbes, vor allem den noch rückständigen Unternehmungen, Anhaltspunkte für soziale und vaterländische Kriegseinstimmungen zugunsten der anerkannterweise besonders mit Arbeit belasteten Beamten zu bieten, stellte der Verband der deutschen Versicherungsbeamten Kriegsmindestgehälter auf, die für berufsfertige, praktische wertvolle Tätigkeit leistende Beamte als angemessen gelten. Die Höhe dieser Kriegsmindestgehälter soll für Ledige 150 M, für Verheiratete ohne Kinder 200 M monatlich, für Verheiratete

mit Kindern für die beiden ersten Kinder je 20 *M.*, für jedes weitere Kind je 10 *M.* monatlich mehr betragen.

Die Verteuerung der Lebenshaltung in Österreich beleuchtet die Tafel der Wiener Kleinhandelspreise, die der Marktamtndirektor der Stadt Wien zum drittenmal während des Krieges auf Grund der Aufzeichnungen auf den Wiener Märkten herausgibt. Zum Vergleich wird herangezogen die letzte Woche vor dem Kriege (25. Juni 1914), die Woche vom 16. bis 22. Mai 1915 und die Woche vom 14. bis 20. Mai 1916. Darnach kostete ein Kilogramm vorderes Rindfleisch 1914 durchschnittlich 190 Heller, 1915 420 und heute (740 bis 900) 820. Es stieg das vordere Rindfleisch um 431 v. H., das hintere um 436 v. H. Beim Schweinefleisch war dieses Verhältnis: abgezogenes 220:480:970; junges 220:450:970. Steigerung bei beiden 443 v. H. Pferdefleisch: vorderes 100:220:380, hinteres 108:260:450. Steigerung von 380 und 416 v. H. Kartoffeln erlitten gegen 1915 eine Steigerung von 15 auf 18 Heller; Zucker: 86:93:104; Weizenmehl (Anszug): 45:80:120. Rindmehl: 42:68:83; Brot: 34:60:56. Sauerkraut (1915 und 1916): inländisches 37:54 (Steigerung mehr als die Hälfte des früheren Preises), ausländisches 46:66 (ähnliche Steigerung). Erbsen gibt es heute auf dem Markt nicht, ebenso feinen Reis. Das Schweineeschmalz stieg von 188 auf 500 und 640, freilich erhält man dafür nirgends Schweineichmalz. Speck, geräuchert: 177:504:640. Steigerung 360 v. H. Der Speck ist mehr als dreieinhalbmal so teuer. Butter stieg von 360 auf 530 und 820. Margarine wurde verkauft: 180:400:820, das heißt, sie stieg auf den Butterpreis hinaus und erfuhr damit eine Steigerung von 455 v. H., die höchste Steigerung, die überhaupt bei einem Lebensmittel zu verzeichnen ist. Eier stiegen im Stückpreis: 8,5:14,5:19 Heller, Milch von 29 auf 39 und 46, um mehr als die Hälfte. Petroleum: 29:60:48. Steinkohle: 195:252:290, Braunkohle: 113:185:201.

Das Gesamtbild ist also dieses: Um ein Fünftel teurer sind Kartoffeln und Zucker, um die Hälfte teurer sind Kohle, Petroleum, Milch, Brot, Sauerkraut. Doppelt so teuer sind Rindmehl, Butter, Eier, dreimal so teuer sind Weizenmehl und Zwiebeln, dreieinhalbmal so teuer sind Speck, Schweineeschmalz, Bohnen, viermal so teuer ist Pferde- und Rindfleisch, viereinhalbmal so teuer Schweinefleisch und Margarine. Garnicht auf dem Markt sind Erbsen und Reis.

Die Lebensmittelteuerung in England veranschaulichen folgende Indizes für April und Mai 1916, die wir nach dem „Labour Leader“ mitteilen:

	Mai	April	vor dem Kriege
Getreide, Fleisch und Kartoffeln	1024	970 ^{1/2}	500
Für andere Lebensmittel:			
Tee, Zucker usw.	529	511	300
Webstoffe	805	794 ^{1/2}	500
Mineralien	942	895	400
Verschiedenes:			
Gummi, Banholz, Öl usw.	1019	1019	500
Gesamte Ziffer	4319	4190	2200
In Verhältniszahlen	199	190	100.

Eine Verdoppelung der Großhandelspreise, zu der sich die weitere Verteuerung der Waren im Kleinhandel gesellt, dürfte auch England als ein ganz beachtenswerter Kriegserfolg erscheinen. Die starke Steigerung für Mai beim ersten Posten erklärt sich aus der Verteuerung des Fleisches (Rindfleisch stieg von 5 s 6 d auf 7 s) und der Kartoffeln (jetzt 1^{1/2} bis 2 d das englische Pfund gegen 3/4 d im Frieden). Der Preis für Weizen ist dagegen im Mai von 55 s 7 d auf 54 s 7 d gesunken.

Rechtsfragen.

Die Bundesratsverordnung über Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 ist entsprechend einer Entschließung des Reichstags am 8. April 1916 vom Bundesrat mit Geltung vom 22. Mai 1916 abgeändert worden. Das Mahnverfahren vor den Landgerichten kommt in Fortfall. Im ausgerichtlichen Mahnverfahren wird an die Stelle der einwöchigen Widerspruchsfrist eine bewegliche, den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessende Frist gesetzt. Die Einschränkung der Erstattungsfrist von Anwaltskosten (§ 19) wird aufgehoben. Die Zulässigkeit der Vernichtung und Beschwerde wird in einer den Wünschen der Mehrheit des Reichstags entsprechenden Weise wieder ein wenig erweitert. Dem Antrag der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, die Befreiung der Vernichtung in zivilrechtlichen Sachen bis 50 *M.* aufzuheben, ist nicht stattgegeben.

Durch die Wiederbeseitigung der zwangswweisen Übersführung von landgerichtlichen Klagen ins Mahnverfahren ist den einhelligen Wünschen der Rechtsanwaltschaft entsprochen worden, während es der Gläubiger immer noch in der Hand hat, freiwillig den Weg des Mahnverfahrens statt der Klage auch in Landgerichtssachen zu wählen. Viele Zweige des Handels, der es überwiegend mit vielen kleinen Prozessen anstatt großen Streitigkeiten zu tun hat, halten besonders die Bestimmung beklagt, daß bei Sachen bis zu 50 *M.* auch die obliegende Partei ihren Rechtsanwalt selbst bezahlen mußte.

Die neue Bekanntmachung wird den Klageparteien insgesamt weniger ungen als den Rechtsanwältinnen, denen in nicht streitigen Sachen

jetzt statt der niedrigen Gebühren des Mahnverfahrens wieder die viel höheren Sätze des Verjämnisverfahrens zukommen werden. Allerdings hat die Anwaltschaft infolge der sonstigen Auswirkungen des Krieges auch bereits viel gelitten, und es ist weder sozial noch für die Rechtspflege ein gedeihlicher Zustand, wenn ein von wirtschaftlichen Nöten gebrühter Anwaltsstand um die Kundenschaft der Prozeßlustigen buhlen muß. Nunmehr gilt wieder ausnahmslos, daß die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obliegenden Partei vom unterlegenen Gegner in allen, auch den kleinsten Prozessen zu erstatten sind.

Kein verfassungsmäßiges Recht auf Arbeit in den Vereinigten Staaten. Die gesetzgebende Körperschaft von Idaho hatte eine Vorlage angenommen, die den Staat verpflichtet, die Arbeitslosen mit Beschäftigung zu versehen. Das Recht auf Arbeit wurde also gesetzlich festgelegt. Der oberste Gerichtshof von Idaho hat jedoch das Gesetz für nicht verfassungsmäßig, d. h. für null und nichtig erklärt, da es dem Geiste der Verfassung widerspräche.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die zweite Kriegstagung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen,

die am 3. und 4. Juni im Krystallpalast in Leipzig stattfand und gegen 500 Vertreter der Reichs-, Bezirks- und Ortsorganisationen aus Nord und Süd, Ost und West des Vaterlandes zur Aussprache vereinte, bot ein eindrucksvolles Bild von dem äußeren und inneren Erstarken dieser umfassendsten sozialen Bewegung, die in Deutschland je erwacht ist. Die Bewegung vereint jetzt, wie der rührige und erfolgreiche Geschäftsführer der Berliner Hauptstelle des Kriegsausschusses, Herr Wilhelm, in seinem Tätigkeitsbericht mitteilte, 82 Arbeiter-, Angestellten-, Beamten-, Frauen-, Konsumgenossenschafts- und Wohlfahrtsorganisationen mit rund 7^{1/2} Millionen Mitgliedern (nach der letzten Friedensstatistik), die samt ihren Angehörigen eine Verbrauchermasse von etwa 25 bis 30 Millionen Köpfen, also zwei Fünftel des ganzen Volkes darstellen. Mag auch das organisierte Gefüge dieser während der Kriegszeit notwendig auf dem Föderativprinzip aufgebauten Bewegung vielfach an innerer Geschlossenheit noch zu wünschen übrig lassen, mag auch die Betätigung der unwüchsig emporschießenden Bezirks- und Ortsgruppen noch infolge der Widerprüchigkeit der örtlichen Verordnungsverhältnisse oft bunt erscheinen und des gleichmäßigen Schwunges entbehren, so hat sich doch der Kriegsausschuß der Verbraucher, verglichen mit dem Entwicklungsstande auf der ersten Kriegstagung im Mai 1915 in Berlin, wesentlich gefördert und in seinen Anschauungen und seinem Auftreten einheitlicher durchgebildet. Das geistige Band, das die Bewegung umschlingt, ist durch den gründlich ausgestalteten Nachrichtendienst, der sich auf die „Rundschau für Verbrauchswirtschaft“, die „Mitteilungen für Preisprüfer“ und verwandte regelmäßige Veröffentlichungen des Kriegsausschusses stützt, dichter gewoben worden, der Austausch der Erfahrungen und der Anregungen zwischen der Hauptstelle, den angeschlossenen Reichsorganisationen und den örtlichen Untergruppen ist sehr lebendig und fruchtbar geworden, und die positive Arbeit an der praktischen Behebung der vielseitigen Ernährungs- und Versorgungschwierigkeiten hat sich neben der kritischen und aufklärenden Wirksamkeit, der Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der Vertretungstätigkeit vor den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, in den Lebensmittelämtern usw. gut entwickelt. Diese Fortschritte sind desto höher anzuschlagen, je schwieriger es bei der Fortdauer des Krieges fällt, für die wachsenden Aufgaben unter den meist bereits überlasteten Beamten der angeschlossenen Berufsorganisationen ausreichende Mitarbeiterkräfte im Ehrenamte zu finden.

Die der eigentlichen Haupttagung vorangehende Sonderberatung der 150 Vertreter aller Bezirksausschüsse und zahlreicher Ortsausschüsse, die Direktor Otto Leipzig leitete, gewährte einen lehrreichen und erfreulichen Einblick in den inneren Ausgestaltungszwang und die Arbeitsweise der Verbraucherorganisationen in ihrer jeweiligen Anpassung an die örtlichen Besonderheiten. Da wurde das Verhältnis zu den Behörden, die Mitarbeit in den Preisprüfungsstellen, den städtischen Ernährungsanschießen, das Verhältnis zu den Konsumgenossenschaften, die Errichtung eigener Versorgungsunternehmen und Verkaufsstellen, die Einwirkung auf die Presse und die Öffentlichkeit, die Lebensmittelhandelsüberwachung und die örtliche Wucherbekämpfung, die Durchführung des von dem Kriegsausschuß seit Januar 1916 befürworteten

„Dresdener Systeme“ (der Kundenliste und der nummerierten Warenanzustellung) zur Befestigung der Butter-, Fleisch- und Zunderschlange besprochen. Daneben drehten sich die vielstündigen Verhandlungen um die Finanzverhältnisse im Kriegsaussschuß, die jüngst eine dankenswerte Verstärkung erfahren haben und dem Kriegsaussschuß eine weitere Durchbildung seiner Organisation und seiner praktischen Versorgungsarbeit sowie eine Vertiefung seiner wissenschaftlich-anklärenden Tätigkeit gestatten werden. Das Verhältnis der Bezirksgruppen zur Zentrale des Kriegsaussschusses soll künftig noch enger gestaltet und je ein Vertreter der Bezirksgruppen in den Gesamtvorstand neben den Vertretern der Reichsorganisationen aufgenommen werden. Ob in Friedenszeiten ein Umbau der meist auf Generalkommandobezirke zugeschnittenen Bezirksaussschüsse erfolgen soll, wurde in Erwägung gezogen.

Die Haupttagung am 4. Juni, der Vertreter sächsischer Landes- und Stadtbehörden, ferner der Geschäftsführer des Deutschen und Preussischen Städtetages Stadtrat Dr. Luther und die Vorstandsmitglieder des Kriegsernährungsamts Ministerialrat Edler v. Braun und Dr. August Müller bewohnten, eröffnete Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt mit der Begrüßung der stattlichen Versammlung und dem Ausdruck der Hoffnung, daß sie fruchtbare Arbeit, die uns in dieser schweren Zeit bitter not tue, leisten und einen neuen Anstoß dazu geben möge, daß die Kriegsernährungswirtschaft immer mehr nach den nun allenthalben als notwendig anerkannten Vorschlägen der Konsumentenorganisation ausgerichtet werde.

Geh. Medizinalrat Dr. Kubner-Berlin schilderte in seinem wissenschaftlich lehrreichen, mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage über „die Ernährungsaussichten im dritten Kriegsjahre“ zunächst die wenig erbaulichen Zustände, die sich in der Ernährungspraxis der breiten städtischen Massen und in der unserer Organisationskunst nicht immer Ehre machenden Verteilungsorganisation im Ganzen, besonders aber in einzelnen Stadtgemeinden herausgebildet haben.

Geheimrat Kubner erörterte besonders eingehend und mit einem berechtigten Maße physiologischer Kritik das Rationierungswesen. Die geringe Brotkopfmenge ist ein schwerer Mißstand, der leider nicht so einfach seinen Ausgleich findet, zumal wenn Milch und Kartoffeln auch knapp zugemessen sind. Der Viehbestand hätte, da er doch nicht in der alten Höhe nachbringen durchzubringen war, schon früher in richtiger Auswahl vermindert werden müssen; das ganze unnütz vertane Erhaltungsfutter hätte man dann zum Ferkeln der übrigen Tiere und zur Kräftigung des Milchviehs richtiger verwenden können. Der Ausfall an Fleischnahrung, der bis zum November anhalten dürfte, wird etwa 150 g täglich auf den Kopf betragen. Durch Gemüse läßt er sich nicht voll ersetzen, man braucht dafür 2 bis 3 Pfund Gemüse; Milch (585 g) oder Brot (128 g) stehen in diesen ausreichenden Ersatzmengen nicht zur Verfügung; eher ließe sich der Zeitausfall durch Vegetabilien ausgleichen; die Hauptsache wird immer die ausgiebige Brotzuteilung bleiben. Von der schematisch gleichen Brotart müssen wir loskommen. Das Verteilungsverfahren, das stundenlange Butter- und Fleischschlangen vor den Läden bedingt, ist auch physiologisch ein grober Mißstand, da der Stoffwechselverbraucher bei vierstündigem Warten gerade die Hälfte der 100 g erstandener Butter verschlingt; gescheiter wäre es fast, im Bett zu bleiben, da sparte man mehr Fett. Dr. Kubner ging dann mit dem Nahrungsmittelschwund, dem Konserverwucher und den Preistreibern überhaupt scharf ins Gericht. Er befürwortete die öffentliche Massenpeisung in Volks- und Mittelstandsküchen ohne zuviel Zwang. Das allgemeine Ergebnis unserer Volksernährung am Ende des zweiten Kriegsjahres beurteilte Dr. Kubner trotz alledem nicht trübe; wir seien jetzt auf einen Gleichgewichtszustand gekommen, und den könnten wir bei richtigem Sparen und vernünftiger Verteilung mit Zuversicht aufrechterhalten.

In dem anschließenden Tätigkeitsbericht des Kriegsaussschusses den, wie schon erwähnt, der Geschäftsführer Fried. Wilhelm erstattete, verband sich der Rückblick auf die Errungenschaften und die Fehler und Unterlassungssünden des verfloffenen Jahres mit dem Ausblick auf das dritte Jahr, für das der Kriegsaussschuß einen großzügigen, nach grundsätzlichen und praktischen Gesichtspunkten angefertigten Wirtschafts- und Forderungsplan ausgearbeitet hat. (Sp. 767).

Mit einiger Gemühtung verweilte der Berichterstatter bei dem Nachweis, daß alles das, was uns im letzten Jahre einigermaßen über die Versorgungs- und Verteilungsschwierigkeiten weggeholfen hat, den Anregungen und Forderungen entspricht, die der Kriegsaussschuß in seinem vorjährigen Maiprogramm und in seiner Augusteingabe an den Reichstag entwickelt hat, während eine besonders peinliche Mißere unseres Ernährungswesens sich überall da eingestellt hat, wo die Forderungen und Vorschläge des Kriegsaussschusses von den zuständigen Stellen, Reichs- und Gemeindebehörden, garnicht oder doch erst viel zu spät beachtet worden sind. Von der Schöpfung des Kriegsernährungsamts, die sich wenigstens teilweise mit dem Reichslebensmittelamt deckt, das der Kriegsaussschuß seit einem Jahr fordert, erhofft der Berichterstatter eine bessere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen als bisher.

Besonders lehrreich und für Theorie und Praxis der Kriegsernährungswirtschaft gleichermaßen anregend waren die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Rob. Schmidt über Konsumenteninteressen und Preisprüfungsstellen, die die Nachmittagsberatungen einleiteten.

Aus der Fülle seiner Erfahrungen in der Berliner Preisprüfungsstelle und im parlamentarischen Beirat für Volksernährung gab der Redner nach einer Übersicht über die Verfassung, Entwicklung und das Aufgabengebiet der Preisprüfungsstellen eine teils kritische, teils positiv zur Reform ausreichende Darstellung der vielseitigen Beobachtungen, die die Preisprüfungsstellen bisher haben machen können, z. B. in bezug auf die tatsächliche Preisbildung und die Grenzen der örtlichen Preisregulierung, in bezug auf Warenzurückhaltung und Warenverchiebung an vielfach sachunkundige, geschäftsfremde Leute, bei denen viel Ware verdorben ist, auf falsche Etikettierung, Vermischung von Auslands- und Inlandsware usw. Abg. Schmidt forderte einen entschlosseneren, von eigenständigen Interessenten unabhängigeren, einheitlicheren Ausbau des Preisfestsetzungswesens, insbesondere auch im Hinblick auf Gemüse, Obst, Konserven und Ersatzmittel, und gründlichste Überwachung aller beteiligten Fabrikanten und Händler durch die Preisprüfungsstellen und die Konsumentenvertreter innerhalb und außerhalb der Preisstellen. Mehr Zuständigkeits- und mehr Veröffentlichungsrechte würden die Wirksamkeit der Preisprüfungsstellen wesentlich erhöhen.

Die Ansprache über die drei Vorträge, die, im Wiederholungen und Zeit zu ersparen, in der Hauptsache zusammengelegt wurde, gab, da sich mehr als 20 Herren und Damen aus allen Teilen des Reiches daran beteiligten, ein sehr bewegtes Bild von den derzeitigen Zuständen der Volksernährung und der Nahrungsmittelverteilung, von den kritischen Auffassungen der verschiedensten Gruppen über Hauptursachen der Mißstände und über die Reformnotwendigkeiten sowie über die Erfahrungen in den Preisprüfungsstellen. Eine Reihe von Anträgen zur künftigen Preis- und Versorgungsregulierung und zur Erweiterung der Machtvollkommenheiten der Preisprüfungsstellen sowie einer besseren Vertretung der Verbraucherinteressen in ihnen wurde dem Hauptvorstand zur Erwägung überwiesen. Prof. Dr. W. Zimmermann, der die Tagung während der Ausspracheverhandlungen leitete, faßte deren Ergebnis, soweit die bunte Fülle bestimmte einheitliche Linien hervortreten ließ, in seinem Schlußwort etwa folgendermaßen zusammen:

Die Ausführungen von Geheimrat Kubner und aller anderen Redner, die sich zu der Frage des physiologischen Auskommens geäußert haben, hinterlassen den Eindruck, daß wir trotz aller Schwierigkeiten und Einschränkungen von der Möglichkeit des Durchhaltens sämtlich überzeugt sind. Die Entbehrung des Fleisches und Fettes überschätzen wir nicht, die ausreichende Beschaffung von Brot, Kartoffeln und Milch ist wichtiger! Aber für die Schwerarbeiter muß jedenfalls besser bezüglich des Fettes gesorgt werden. Ferner muß die Ernährung der Schwangeren und Stillenden besser bedacht werden. Das Milchvieh muß auf alle Fälle erhalten und dies durch vernünftige Preisregulierung ermöglicht werden. Die Organisation der Milchversorgung sollte zweckmäßig nach dem Essener Muster ausgebaut werden, durch engere Verbindung von Erzeugern und Verbrauchern unter Vermittlung der Stadtverwaltungen und Genossenschaften. Überhaupt Einschränkung aller überflüssigen Zwischenhände und Konzessionspflicht der Lebensbedarfs Händler, jedoch keineswegs Ausrottung des Zwischenhandels und des sachmännischen Kaufmanns da, wo er nützlich wirkt. Nur mehr Kontrolle des Handels und seiner Preisgebung; er sollte im Kriege mehr als gemeinnütziges volkswirtschaftliches Amt denn als eine bloß auf Gewinn abgestellte privatwirtschaftliche Erwerbsfunktion gefühlt werden. Zur Handels- und Preiskontrolle ist der Ausbau der Preisprüfungsstellen und schärfste Mitwirkung der Verbrauchervertreter nötig. Entscheidend sind oft die Persönlichkeiten der Vorsitzenden, ebenso sehr aber auch die Sachkunde und Energie der Verbrauchervertreter, die wieder von dem Schwung und der Macht der Verbraucherbewegung und dem gediegenen sachlichen Zusammenarbeiten und gegenseitigen Befruchten der Organisationsgruppen abhängig ist. In der Hinsicht sind wir gut vorangekommen, wie alle Redner mit Befriedigung feststellten. Wenn auch die Preisprüfungsstellen ungleich arbeiten und noch nicht das Verbraucherinteresse so wahrnehmen, wie sie es sollten, so hat doch das Verbraucherinteresse jetzt — leider erst sehr spät — ein ganz anderes Verständnis und andere Geltung erlangt als vor einem Jahre. Das Wort des Präsidenten v. Batocki von der vorzugsweisen Berücksichtigung der Verbraucher bekundet das, ebenso die Berufung zwei entscheidender Vertreter unserer Bewegung in den Vorstand des Ernährungsamts. Aber wir können das Schicksal der Verbraucher nicht bloß dem Ermessen der Behörden überlassen, sondern müssen uns rühren und arbeiten nach wie vor. Arbeiten und nicht verzweifeln! ist die Lösung. Zum Verzweifeln ist wahrlich kein Grund. Gott segnet unsere Saaten ringsum, und an den Fronten heftet sich Sieg auf Sieg an unsere Fahnen. Da werden wir in der Heimat auch treu und fest bleiben und alles, was zum siegreichen Durchhalten noht, einmütig leisten.

Die von Prof. Zimmermann namens des Vorstandes eingebrachte Entschließung, die die Hauptforderungen der Ver-

braucher kurz zusammenfaßt und den erfolgverheißenden Willen zum siegreichen Durchhalten zuversichtlich zum Ausdruck bringt, wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Die Entschließung lautet:

„Der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen, der mit seinen 7 1/2 Millionen Anhängern, d. h. mit deren Angehörigen 25 bis 30 Millionen Verbraucher, insbesondere aus den minderbemittelten Massen, umfaßt, fordert auf Grund der Beratungen seiner zweiten Kriegstagung am 4. Juni 1916 zu Leipzig, daß die öffentlichen Maßnahmen zur gerechten und vernünftigen Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Nord und Süd, Stadt und Land, zwischen Arm und Reich, Arbeitenden und Nichtarbeitenden, gemäß den Richtlinien seines Wirtschaftsplanes mit der den Kriegsverhältnissen entsprechenden Entschlossenheit durchgeführt und die Lebensbedarfspreise, zumal von der neuen Ernte an, mit der Kaufkraft der Massen und den Gesehungskosten in Einklang gebracht werden. Die Erfüllung dieser Forderungen, die für die Aufrechterhaltung der inneren Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes von entscheidender Bedeutung ist, erwartet der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen von den zuständigen Stellen, voran dem Kriegsernährungsamt in einmütigen Zusammenwirken mit den bundesstaatlichen Regierungen, den Kriegsgesellschaften und Gemeindevorwaltungen, um so dringlicher, als er mit dem Herrn Präsidenten von Batocki der Überzeugung ist, daß unsere Vorräte bei willensstarker, planmäßiger Bewirtschaftung durchaus zu reichen, um die Ausnahmesmaßnahmen der Feinde auszuführen zu machen. Der Kriegsausbruch selber wird mit seinen 82 angeschlossenen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbänden nach wie vor alle Kräfte und Mittel zum sieghaften Durchhalten einsetzen.“

Ein Arbeitgeberurteil über den Buchdruckerverband. Das Hauptblatt des Deutschen Buchdruckervereins, der Prinzipalsorganisation, „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ (Nr. 36) hat dem Gehilfenverband der Deutschen Buchdrucker zu seinem 50jährigen Bestehen einen prächtigen Festaufsatz gewidmet, der beweist, wie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch zielbewußte Organisationsarbeit beider Lager keineswegs feindselig beeinflusst zu werden braucht, sondern im Gegenteil zu besonderer gegenseitiger Achtung und ehrlicher Würdigung führen hilft. Leider können wir aus dem umfangreichen Aufsatz nur einige Proben wiedergeben:

„Auch die nur wenig jüngere Organisation der deutschen Buchdruckerbeiträge darf auf den Verband der Deutschen Buchdrucker an seinem Ehrentage mit dem Gefühl beruflichen Stolzes blicken. Was er in der laugen Zeit seines Bestehens geleistet, das ist dem Buchdruckergewerbe zur Ehre und zum Nutzen gereicht, und auf manchen lebenswichtigen wirtschaftlichen Gebieten hat er sich für den Deutschen Buchdrucker-Verein als achtungswerter Partner erwiesen.“

Zu Anschluß hieran darf gesagt werden, daß die Leitung des Gehilfenverbandes seitdem am Ausbau und an der Sicherung der tariflichen Verhältnisse getreulich und opferwillig mitgearbeitet hat, und wenn sie hierbei auch in erster Linie das Gehilfeninteresse im Auge hatte, so hat sie damit doch auch dem Gesamtinteresse des Buchdruckergewerbes Dienste geleistet, die am Ehrentage des Verbandes Anerkennung verdienen.

Großes, Vorbildliches und allgemein Anerkanntes hat der Verband der Deutschen Buchdrucker auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens in den fünfzig Jahren seines Bestehens geleistet. Er hat auf den Gebieten der Aufrechterhaltung des Lohntarifs, der Reiseunterstützung, der Arbeitslosenunterstützung am Orte, der Invaliden- und Krankenunterstützung im ganzen deutschen Buchdruckergewerbe schaffend und reformierend gewirkt und Einrichtungen zustande gebracht, deren Organisierung innerhalb und außerhalb des Gewerbes ebensoviel Anerkennung gefunden hat, wie dies bei ihren Leistungen der Fall ist.

Schließlich sei auch noch der anerkanntesten Bestrebungen des Verbandes auf dem Gebiete der fachlichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder gedacht, für die er erhebliche Beträge verausgabt hat.

Für alle diese Leistungen ist dem Verbands der Deutschen Buchdrucker nur Anerkennung zu zollen, und dies wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Verband, weil Gehilfenorganisation, im wesentlichen Gehilfeninteressen verfolgt und in Betätigung dieser Aufgabe hier und da und dann und wann mit dem Interessengebiet der Buchdruckerbeiträge einmal zusammenstößt. Derartige in der Natur der Sache begründete Vorkommnisse haben aber bisher immer ihren Ausgleich gefunden, und das wird auch in der Zukunft der Fall sein.

Ein Gewerbe, in dem die Einsicht in die gewerblichen und wirtschaftlichen Vorgänge, das Verständnis für die beiderseitigen Interessen bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern so gefördert worden ist, wie in dem unseren, ein Gewerbe, in dem zur Stütze des allgemeinen Tarifs ein Vertragsverhältnis möglich war, wie der zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Verband der Deutschen Buchdrucker in dem 1906 abgeschlossene Vertrag über die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker (der sogenannte Organisationsvertrag) festgelegte, darf in der heutigen kriegerischen Zeit mit Verhöhnung in die Zukunft schauen.“

Der Aufsatz klingt in ein besonderes Lob für den bewährten Führer des Gehilfenverbandes Döblin und für die Treue aus,

mit der der Verband die Vereinbarungen des Gewerbes hoch hält. Zu der Überreichung einer festlichen Glückwunschurkunde an den Verband hat die Arbeitgeberchaft ihrer Hochachtung für die Gehilfenorganisation noch einen besonderen Ausdruck gegeben

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Beitragsersatzung an völlig kriegswunde Versicherte und an Hinterbliebene. Laut Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai soll in Zukunft den Angehörigen der Angestelltenversicherung, die im gegenwärtigen Kriege durch Kriegs-Sanitäts- oder ähnliche Dienste dauernd berufsunfähig geworden sind oder werden, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungskasse für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge erstattet werden. Bei freiwilliger Versicherung werden unter den gleichen Voraussetzungen drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird; diese Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Krieg beendet wird. Die Entscheidungen der obersten Militärbehörde darüber, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt zu betrachten ist, sind für die Instanzen der Angestelltenversicherung bindend. Die Verordnung hat von Beginn des Krieges ab rückwirkende Kraft.

Das Bedürfnis zu dieser Verordnung hat sich herausgestellt, weil für den Angestellten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden dürfen. Da die Angehörigen der Angestelltenversicherung die Wartezeit (soweit sie sie nicht durch Einzahlung der Prämienreserve abgeführt haben, was natürlich die Ausnahme ist) noch nicht erfüllt haben können, verlieren sie mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit ihre Ansprüche auf die Leistungen der Versicherung. Lediglich im Falle ihres Ablebens findet eine Rückerstattung der Hälfte der eingezahlten Beiträge an die Witwe oder die hinterlassenen Kinder statt. Die neue Verordnung soll die Rückerstattung an die Versicherungspflichtigen selbst ermöglichen, wenn diese einen entsprechenden Antrag stellen. Die Rückerstattung liegt im Interesse der Versicherten, wenn mit dauernder Berufsunfähigkeit zu rechnen ist. Die Stellung des Antrages empfiehlt sich dagegen nicht, wenn der spätere Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit und der Versicherungspflicht wahrscheinlich ist, denn mit der Rückerstattung erlischt natürlich die bisher erworbene Anwartschaft.

Die Frist für die Beitragsrückforderung durch die Hinterbliebenen eines Versicherten ist in dem ABG. (§ 398) auf ein Jahr nach dem Tode des Versicherten bemessen. Da es unter den jetzigen Zeitverhältnissen oft unmöglich ist, diese Frist innezuhalten, namentlich wenn es sich um „vermisste“ Kriegsteilnehmer handelt, so hat der Bundesrat dem von verschiedenen Ortsanschießen und Vereinen gestellten Antrag auf Erweiterung des § 398 stattgegeben und am 11. Mai 1916 folgende Verordnung erlassen:

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermisst gewesen ist, so wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches nach § 398, Satz 3 ABG. wie folgt berechnet:

§ 1. Die Frist beginnt: 1. mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Krieg beendet ist, 2. wenn aber vorher a) der Tod in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung, b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht. Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend. Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

Die **Volksversicherungsbank Aktiengesellschaft Leo** hat trotz der nachteiligen Einwirkung des zweiten Kriegsjahres ein sehr erfreuliches Ergebnis für 1915 aufzuweisen. Es gelangten 6810 Einzelversicherungen über 1242 641 M. Versicherungssumme zum Abschluß. Dadurch erhöhte sich der Gesamtbestand aller bei der Leobank bestehenden Versicherungen auf 112 204 mit 16 546 089 M. Versicherungssumme. Die Zahl der Abgänge bewegte sich in mäßigen Grenzen, die Zahl der Sterbefälle stieg gegen das Vorjahr von 1676 auf 2418, von denen 764 auf Kriegs-

sterbefälle entfallen. An die Hinterbliebenen gelangten insgesamt einschließlich Gewinnanteile 244 824 M gegen 178 075 M im Jahre 1914 zur Auszahlung. Für vorzeitig aufgekündete Versicherungen wurden 4422 M, an Verwaltungslosten 74 669 M angesetzt. Die Verwaltungsstellen stellen sich auf nur 11,96 v. H. der Prämienentnahme, gegen 13,95 v. H. im Vorjahre. Dem sozialen gemeinnützigen Charakter der Beute entsprechend wurde für die Kriegsterbefälle die Hälfte der Versicherungssumme gezahlt, während die rechtliche Verpflichtung sich nur auf Zahlung der für diese Versicherung zurückgestellten geringen Prämienrücklage beschränkte. Auch im laufenden Geschäftsjahr ist die Entwicklung günstig; es gelangten bisher 2655 Einzelversicherungen über 653 685 M Versicherungssumme zum Abschluß.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Einheitliche Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisen im Königreich Sachsen kündigt eine Antwort des sächsischen Ministers des Innern an, die der „Leipziger Abendzeitung“ auf eine Reihe von Vorschlägen erteilt worden ist, die sie am 28. Mai (Nr. 147) unter der Überschrift „Die Mobilmachung der Arbeitskräfte“ zur Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung veröffentlicht hat und die auf die Angliederung einer bürgerlichen Arbeitsvermittlungsstelle an jedes Bezirkskommando abzielen. Das sächsische Ministerium erklärt in seiner Antwort, daß tatsächlich die Errichtung von Bezirksnachweisen nach einem einheitlichen Organisationsplan vorgeesehen sei. Diese Bezirksnachweise würden unter Umständen mit den Bezirkskommandos zusammenarbeiten und es sei ferner in Erwägung gezogen worden, ob man von den industriellen Betrieben im voraus Auskunft verlangen könne, wieviel neue Arbeitskräfte sie nach dem Kriege benötigen werden.

Zur Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Mannschaften hat das preussische Kriegsministerium am 20. Mai erklärt, daß die stellvertretenden Generalkommandos bereits seit November 1915 angewiesen seien, a) entbehrliche, nicht kriegsverwendungsfähige Mannschaften aus den Ersatzbataillonen zu entlassen; b) vor der Einziehung nicht kriegsverwendungsfähiger Mannschaften zu prüfen, ob der militärische Nutzen den etwa sozial-wirtschaftlichen Schaden rechtfertigt, und c) durch geeignete Überwachung der Durchführung den Maßnahmen zu a) Nachdruck zu verleihen.

Außerdem haben Anfang 1916 eingehende besondere Ermittlungen darüber stattgefunden, welche garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Mannschaften bei den Ersatztruppenteilen durch weitgehende Einschränkungen und Umgestaltungen des Garnisondienstes verfügbar zu machen seien. Die Entlassung einer erheblichen Anzahl von Mannschaften zur Aufnahme nützlicher Kriegsarbeit ist in die Wege geleitet.

Ein Verzeichnis aller nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich hat die Abteilung für Arbeiterstatistik des kaiserlichen Statistischen Amtes nach dem Stande vom 1. Mai 1916 herausgegeben. — P. M. Weber, Verlag, Berlin SW. 68, Hollmannstr. 9/10. 2 Mk. Die Verzeichnisse der einzelnen Bezirke (preussische Provinzen und mittel- und süddeutsche Bundesstaaten) sind auch einzeln erhältlich. — In der auf Veranlassung des Reichstanzlers am 30. April 1915 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Besprechung über Arbeitsbeschaffung für heimkehrende Krieger und die Regelung des Arbeitsmarktes war von allen Seiten die Herausgabe eines Verzeichnisses sämtlicher Arbeitsnachweise durch eine neutrale Behörde, wie sie das kaiserliche Statistische Amt ist, gewünscht worden. Das Verzeichnis soll, wie in der dem Reichstag vor einiger Zeit vom Reichsanzeiger des Innern vorgelegten Denkschrift über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ausgeführt wurde, den zur Entlassung kommenden Kriegsteilnehmern bei der Demobilisierung ausgehändigt werden, damit sie sich über geeignete Arbeitsvermittlungstellen unterrichten können. Wie im Vorwort erwähnt ist, stieß die Zusammenstellung auf große Schwierigkeiten, weil viele Arbeitsnachweise der durch bundesstaatliche Verordnungen eingeführten Pflicht, eine Anzeige dem kaiserlichen Statistischen Amt einzufenden, nicht nachgekommen sind. Nur durch wiederholte Aufforderungen, Rückfragen, durch Zusammenarbeiten mit allen in Frage kommenden Organisationen konnte nunmehr das vollständige Verzeichnis der Arbeitsnachweise aufgestellt werden.

Volkserziehung.

Die Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. In einer beachtenswerten Schrift „Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben“*) bespricht J. Kuchhoff, Oberlehrer am kgl. Gymnasium in Essen, von allgemeinen volkswirtschaftlichen und nationalen Gesichtspunkten aus die Frage der Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. Die Berufsberatung für diese

Reife liegt noch völlig im argen (vergl. den Leitartikel „Soziale Praxis“ Sp. 737). Von einer Berufswahl kann oft überhaupt nicht gesprochen werden, da sehr oft nur die Vermögenslage der Eltern darüber entscheidet, welche Schulgattung der Knabe besucht, und mit der Wahl der Schulgattung in gewisser Weise der Berufsweg des Knaben schon vom 9. Jahre an festgelegt wird. Dieser Mangel an einer wirklichen Wahl des Berufes nach Berücksichtigung der Fähigkeiten, ist nicht nur für die einzelnen nicht an die richtige Stelle gebrachten Menschen eine Gefahr, sondern zugleich eine volkswirtschaftliche Schädigung. Bei der Sparsamkeit mit Menschen, zu der die großen Kriegsverluste zwingen werden, sollten diese Schäden ungeeigneter Berufswahlen soviel als möglich vermieden werden.

Kuchhoff macht in seiner Schrift eine Reihe von Vorschlägen, daß die höheren Schulen der Frage der Berufsauslese und Berufsberatung viel größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden müßten, indem sie z. B. schon von der Untersekunda an die Schüler planmäßig auf die ihnen von dieser Stufe an zustehenden Berechtigungen und Berufsaussichten aufmerksam machen. Kuchhoff stellt als Ziel dieser Berufsberatung für die höheren Schulen auf: „den jugendlichen Nachwuchs nach seiner Neigung und nach dem Grade seiner Fähigkeiten in das Berufsleben einzuführen. Den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend möglichst hochwertiges Material, aber nicht über den Bedarf hinaus, zu schaffen und zu dem Zwecke nach Möglichkeit auf jeder Stufe der höheren Bildung, sobald der Schüler das Maß seines Könnens erreicht hat, ihn an die richtige Stelle im Leben abzugeben und nur das hochwertigste Material nach oben kommen zu lassen.“

Fragt sich nur, ob die Lehrer den unfehlbaren Blick für die innersten Fähigkeiten eines jungen Menschen besitzen. Mancher Geist in spröder Schale entwickelt sich erst später unter den besonderen Lebensbedingungen des Talents. Es ist bekannt, daß die führenden Geister der Menschheit nicht immer gerade zu den guten Schülern gehört haben und den Lehrern ein Ärgernis gewesen sind. Also ist die sichere Ermittlung der „hochwertigen“ Kräfte auf der Schule nicht so einfach getan wie angeregt.

Bei der Frage der Berufsberatung die Forschungen der psychologischen Wissenschaft mehr als bisher nutzbar zu machen, wird in einem Aufsatz von Prof. P. Deitrich im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ Bd. 41 Heft 3 befürwortet.

Der Verfasser greift hier hauptsächlich auf einen in der Psychologischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag von Prof. Dück-Zinnbrück zurück. Dück schlägt für psychologische Befähigungsforschungen die Schaffung einer besonderen Reichsanstalt im Anschluß an das kaiserliche Statistische Amt vor, das eine Ergänzung zum kaiserlichen Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie darstellen würde.

Zu einer ähnlichen Forderung kommt Ingenieur Freund, Oberlehrer an der städtischen Maschinenbau- und Gewerbeschule zu Leipzig; er will mit Hilfe der Gewerbeschulmänner und der psychologischen Anstalten Stoff darüber sammeln, welche Eigenschaften für eine bestimmte Tätigkeit schädlich, welche unentbehrlich, welche erwünscht sind. Die Ergebnisse sollen geordnet und zu Übersichtstafeln verarbeitet werden, um dadurch psychologische Hilfsmittel für die Berufsberatung zu gewinnen (vgl. den Leitartikel Sp. 737).

Eine Soziale Frauenschule und ein Sozialpädagogisches Institut in Hamburg sollen Ostern 1917 eröffnet werden. Die Leitung werden Dr. Gertrud Bänmer, Vorsitzende des Bundes deutscher Frauenvereine, und Dr. Marie Bann, die jetzige Leiterin der Säuglingsfürsorge im Bezirk Düsseldorf übernehmen. Die Anstalt umfaßt zunächst zwei Jahrgänge einer sozialen Frauenschule. In den zwei Jahren der sozialen Frauenschule wird durch theoretischen Unterricht und praktische Einführung in die verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspflege die unerlässliche allgemeine Grundlage der sozialberuflichen Spezialbildung erworben.

Das sozialpädagogische Institut wird in drei bis vier Semestern, auf der sozialen Frauenschule aufbauend, die sachliche Ausbildung für besondere Zweige der sozialen Praxis gewähren: Jugendfürsorge, Arbeitsnachweis, Wohnungspflege, Volksgesundheitspflege usw. Die Anstalt wird zu diesem Zweck in enger Verbindung mit den Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Hamburg arbeiten. Voraussetzung für die Aufnahme in die Anstalt ist der zweijährige Besuch einer sozialen Frauenschule oder auch eine vorangegangene soziale Berufstätigkeit.

Eine zweite Aufgabe der Anstalt wird die Ausbildung von Lehrkräften der sozialen und staatsbürgerlichen Fächer an den allgemeinen Frauenschulen sein. Auch zur Einführung von Lehrerinnen und Lehrern in die Gebiete der sozialen Jugendfürsorge und Jugendpflege, deren Beamte mehr als bisher aus ihren Kreisen hervorgehen sollten, wird die pädagogische Anstalt Gelegenheit geben.

Die vorläufige Geschäftsstelle befindet sich in Hamburg 36, WTC-Straße 37.

*) Volksvereins-Verlag G. m. b. H. W.-Gladbach 1916. Preis 2 M.

Sonntagschulen für Mütter in Prag. Der Zentralverein der böhmischen Frauen in Prag betreibt auf Anregung des Prager Bezirksrichters B. Pšorn die Veranstaltung von Sonntagschulen für Mütter aus dem Arbeiterstande, um ihnen die wichtigsten Kenntnisse aus der Gesundheitslehre, Pädagogik und dem Familienrecht beizubringen. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Der Verein veranstaltete die erste „Sonntagschule für Mütter“ vor vier Jahren in Prag in einem Vereinsraum bei einer Teilnahme von 120 Frauen, heuer die zweite in der von Arbeiterfamilien zahlreich bewohnten Prager Vorstadt Žizňov bei einer Teilnahme von 80–90 Frauen und Mädchen. Der genannte Bezirksrichter wandte sich an die Landeskommission für Jugendfürsorge in Prag mit der Bitte, dieselbe möge allen Bezirkskommissionen in Böhmen die Veranstaltung ähnlicher Sonntagschulen für Mütter in allen Bezirksstädten Böhmens empfehlen. Bis jetzt wurden in etwa fünf Bezirksstädten solche Mutterschulen unter Mitwirkung der Bildungskreise veranstaltet. Der Gedanke der Sonntagschulen für Mütter fand auch in Mähren regen Beifall, da in einer Landstadt die Mutterschule von 200 Frauen besucht wurde und viele nicht scheuten, zum Besuche dieser Schule einen Weg von drei bis vier Stunden im Schnee und Sturm zurückzulegen. In den Landstädten wurden die Sonntagschulen in den Schulgebäuden veranstaltet. Es wurden behandelt: Gesundheitslehre der Mutter und des Kindes, Säuglingsfürsorge, natürliche und künstliche Ernährung des Kindes, Kinderkrankheiten, Grundzüge der Erziehung in Schule und Familie, die Erziehung zur Wahrheitsliebe, die Liebe zur Natur und den Tieren und ähnliches; ferner aus der Rechtslehre: das Familienrecht, das Eherecht, die rechtliche Stellung des Kindes überhaupt und des unehelichen Kindes, die Unterhaltungsbeiträge in der Kriegszeit usw. Im Herbst 1916 will der Zentralverein der böhmischen Frauen einen neuen Sonntagskursus in dem von Arbeitern recht viel bewohnten Vororte Kofčiv veranstalten.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein Zwangsschiedsgericht in Norwegen hat im Storting die Zustimmung beider Kammern gefunden. Nachdem die derzeitigen Arbeitsstämpfe größtenteils bereits im Wege freier Verständigung beendet sind, konnte es fraglich erscheinen, ob das Gesetz noch zur Verhandlung kommen werde. Dies ist am 6. Juni dennoch geschehen. Die Arbeiterschaft ist entschlossen, sich dem Gesetze zu beugen, hat aber zur Demonstration einen kurzen Gesamtstreik in Bewegung gesetzt. Das Schiedsgerichtsgesetz trägt vorläufiges Wesen. Arbeitgeber und -nehmer ernennen je einen Vertreter als Mitglied des Gerichts. Weigert sich eine Partei, so ernannt die Regierung den Vertreter selbst.

Der Gesamtstreik der Arbeiter, der als bloße Widerspruchsbewegung der Arbeiterschaft gegen das Zwangsvergleichsgesetz angesehen wird, hat bisher nirgends die Ruhe im Lande gestört. Die Meinung herrscht vor, daß die Regierung in der bevorstehenden Sitzung des Schiedsgerichts, die mit Rücksicht auf den Arbeiterkongress, der am 13. Juni über die Beschickung des Schiedsgerichts Beschluß fassen soll, auf den 14. Juni vertagt ist, Lohnverbesserungen für die Arbeiterschaft durchsetzen und eine Einigung erzielen wird, zumal da das Gesetz nur für die Kriegszeit gelten soll. Die Landesorganisation der Arbeiter hat mitgeteilt, daß in der Zwischenzeit Arbeitseinstellungen aus Anlaß von Lohnstreitigkeiten nicht stattfinden werden. Der Zentralverband des Arbeitgebervereins hat die laufenden und die angeforderten Sperren aufgehoben. Die städtischen Arbeiter und die Straßenbahnarbeiter haben am 9. Juni gekündigt. Über die Tragweite des neuen Zwangsvergleichsgesetzes äußern sich die Rechtslehrer laut Bericht der „Frankf. Ztg.“ dahin, daß die Regierung berechtigt sei, jede sozialistische Verbandskasse nach Ablauf von 14 Tagen mit 25 000 Kronen in Strafe zu nehmen, falls der Streik nicht aufgehoben und einzelnen Verbandskassen die Streikunterstützungen gesetzwidrig ausbezahlt werden. Die bisherige Vermutung der Sozialisten, daß die Regierung nur vierzehntägig einmal 25 000 Kronen als Strafe festsetzen könne, sei irrig, da die norwegische organisierte Arbeiterschaft keine gemeinsame Kasse noch Streikkasse besitzt, sondern jeder Verband, von denen es wohl dreißig gibt, eine eigene Kasse habe. Deshalb würde der Gesamtstreik nur eine kurze Demonstration sein. Der Justizminister sprach im übrigen

im Landsting sehr sympathisch von dem, was die Arbeiterverbände moralisch und materiell erreicht hätten. Die Regierung werde nie Streiks verhindern, wo diese von größtem Nutzen für die Arbeiterschaft seien, falls nicht, wie jetzt, während der Kriegszeit der Arbeitsstillstand die Interessen des ganzen Landes aufs Spiel setze.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Die politischen Probleme des Weltkriegs. Von Prof. Dr. R. Kjellén, Mitglied des schwedischen Reichstags. Übersetzt von Dr. Fr. Stiebe. Druck und Verlag von L. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916. Geh. 2,40 M.

Ein ausgezeichnetes Buch, dem wir recht viele Leser, und zwar nicht nur in Deutschland, wünschen. Der schwedische Gelehrte, der mit umfassendem Wissen scharfen politischen Blick und glänzende Darstellungsgabe verbindet, schildert die Probleme, die in ihren Zusammenhängen und Gegensätzen zum Weltkriege notwendig führen mußten, klar und eindringlich: Die räumliche Gestaltung der Reiche England, Rußland, Deutschland, die Fragen der Nationalität und der Rasse, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Verfassungs- und Kulturprobleme werden unterucht und ausgebreitet, die Gründe der Entwicklung in den führenden Großmächten, die jetzt in dem gewaltigsten Zusammenstoß aufeinanderprallen, dargestellt. Mit einem versöhnlichen Ausblick in die Zukunft schließt das Buch.

Der Ingenieur als Förderer der Volksbildung. Von Dr. A. v. Kieppel. Berlin 1916. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1916. 16 S.

Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben. Von Gertrud Döhrenfurth. Heft 7 der Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. Jena 1916. Gustav Fischer. 2 M. 161 S.

Kriegsgewinnsteuer. Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst amtlicher Begründung und Auszug aus den Verhandlungen der Reichstagskommission. Berlin 1916. J. Guttentag. 60 Pf.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1914. Von Dr. Hans Krüger. Berlin 1915. J. Guttentag. 10 M.

Schweden. Historisch-Statistisches Handbuch. Im Auftrage der Kgl. Regierung. Herausgegeben von J. Geinhard. I. Teil: Land und Volk. II. Teil: Gewerbe. Stockholm 1913. P. A. Norstedt & Söner.

Kanaks Meisterwerke. 9. Band: Geschichte Wallensteins. 10. Band: Kleinere Schriften. München und Leipzig 1915. Dunder & Humblot.

Die deutsche Handwerksbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit. Von Dr. Ernst Friedrich Goldschmidt. München und Leipzig 1916. Ernst Reinhardt. 2,50 M. 120 S.

Blindenwesen und Kriegsblindenfürsorge. Von Prof. Dr. A. Bielechowski. Berlin 1916. Julius Springer. 1 M. 31 S.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene. Herausgegeben von Dr. Floek. 11. Band. 4. Heft 1915/16. Leipzig-Berlin 1916. B. G. Teubner.

Bücherverzeichnis. Schöne Literatur II. Geschichte, Dramen, Sprüche in Einzelausgaben. Städtische Bücherhallen zu Leipzig. Leipzig 1915.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Pettzeile.

Geschäftsführer

für neu einzurichtende
Kaufmännische Stellenvermittlung
gesucht. Anfangsgehalt 3000 Mark.
Bewerbungen von nur erfahrenen
Bewerbern mit Lebenslauf und
Zeugnisabschriften dem Verband
Männlicher Arbeitsnachweise, Berlin
SO. 16, einzusenden.

Sozial geschulte Kraft (Dame)

25 J., gute Allgemeinbildung, energ.,
nursichtig, arbeitsfrendig, mit besten
Zeugn. und Referenzen, zuletzt im
Alleinwohnungs-wesen tätig gewesen,
sucht Wirkungskreis zum 1. 7. 16 in
Kriegswohlfahrtspl. od. dgl. Angeb.
unt. A. H. 11 an Dunder & Hum-
blot, Leipzig, Dresdner Str. 17.

Dunder & Humblot, Verlag München und Leipzig.

Illyrisch-Albanische Forschungen

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Konstantin Jirečel, Prof. Dr. Milan von Susslab, Sektionschef Theodor Jppen, Prof. E. C. Sedlmayr, Archivar Dr. Josef Joanič, weiland Emmerich von Starčič, st. ungar. Sektionsrat Béla Péch u. Karl Thopia
Zusammengestellt von Dr. Ludwig von Thallóczy, Wiss. Geh. Rat u. Sektionschef im
l. u. l. gemeinf. Finanzministerium, z. B. Rivisionverneer des von Österreich-Ungarn
2 Bände
besetzten Serbiens
Preis: 26 M

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Prof. Dr. C. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Fürsorge für Kriegserwitwen und Kriegserwaisen in Österreich. Von Ministerialsekretär Dr. Max Lederer, Geschäftsleiter der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. 837

Eine Bundesratsverordnung über Errichtung von Arbeitsnachweisen. 841

Allgemeine Sozialpolitik 843

Zur gerechten Verteilung der Lebensmittel und Unterstützungen nach dem Steuerjahr.

Familienkriegsbeihilfe in Württemberg.

Beamtenfürsorge in Bayern.

Volksernährung und Lebenshaltung 841

Die Reichsleiderarte.

Der neue Wirtschaftsplan.

Eine Tagung über praktische Durchführung von Massenspeisungen.

Die Bekämpfung des Kriegswunders und Schieberhandels in der Schweiz.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 845

Zum Kapitalabsindungs-gesetz. Von Fr. Lembke, Berlin.

Die Zusicherung unverfügbarer Kriegszinsen.

Die Versorgung der Kriegsgeliebten mit Hausgerät.

Die Pflicht zur Einstellung kriegsbeschädigter Arbeiter.

Fürsorge für Kriegersfamilien und Hinterbliebene 848

Die Verteilung der 200 Millionen Reichsmittel für Kriegswohlfahrtszwecke.

Eine Erhöhung der Familienunterstützung in Österreich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 848

Die Deutschen Gewerksvereine. (Hirsch-Dumder). I.

Gewerkschaften und Parteistreit.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 851

Private Lebensversicherung und Unfallversicherungen völlig berufsunfähiger Angestellter.

Die Krankenversicherer der im Ausland kämpfenden Mitglieder.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 851

Gemeinsame Gewerkschaftsforderungen zur Arbeitslosenunterstützung im Webstoff- und Bekleidungs-gewerbe.

Die Kriegsfürsorge für erwerbslose Webstoffarbeiter in Berlin.

Genossenschaftswesen 852

Der Zentralverband und die Grozeintausfsgesellschaft Deutscher Konsumvereine 1915.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine E. V.

Sozialpolitik im Verkehrswesen 854

Kriegslohnzulagen für die preussischen Eisenbahnarbeiter.

Erholungsurlaub für Eisenbahner.

Die Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft.

Wohnungs- und Bodenfragen . 855

Rechtsschutz bedrückter Grundbesitzer und Kriegsschuldner.

Arbeiterberatung und Rentneransiedlung.

monaten verschiedene Bestrebungen charitativer Art zutage, die teils auf Sammlung von Geldmitteln zugunsten der Kriegserwitwen und -waisen, teils auf deren fürsorglichen und erzieherischen Schutz gerichtet waren. Nach kurzer Zeit erkannte man jedoch, daß ein systemloses Nebeneinander aller dieser gewiß auf gemeinten, doch nicht immer aussichtsreichen Versuche keinen der Größe und Bedeutung des hier in Betracht kommenden Fürsorgeproblems angepaßten Erfolg erwarten lasse, sondern daß ein Zusammenschluß oder zumindestens ein geregeltere Zueinandergreifen aller auf diesem Gebiete der Charitas wirkenden Kräfte unbedingt geboten sei. Auch brach sich immer mehr die Überzeugung Bahn, daß angesichts der Massenhaftigkeit der in der Kriegserwitwen- und -waisenspflege zu behandelnden Fürsorgefälle die vornehmste Pflicht der materiellen Hilfeleistung dem Staate obliege und daß den freien Kräften der Gesellschaft, insbesondere den auf vereinsmäßiger Grundlage aufgebauten Fürsorgeorganisationen nur ein ergänzendes und unterstützendes Eingreifen vorbehalten bleiben könne. In diesem Sinne hat sich denn auch bei Bewältigung der zu lösenden Aufgaben eine Art von Arbeitsteilung ergeben, derzufolge die auf gesetzlichen Grundlagen beruhende staatliche Kriegserwitwen- und -waisensfürsorge von den diesbezüglichen charitativen Bestrebungen auseinander zu halten ist.

I. Die staatliche Fürsorge für Kriegserwitwen und -waisen beruht in Österreich auf dem in vielfacher Hinsicht veralteten Militärversorgungsgesetz vom 27. April 1887 (RGBl. Nr. 41), das allerdings durch einige Novellen, insbesondere durch das Gesetz vom 19. März 1907 (RGBl. Nr. 86), abgeändert und ergänzt wurde, und weiter auf dem etwa 1½ Jahre vor Kriegsbeginn im Zuge der Wehrreform erlassenen, durchaus modernen Unterhaltsbeitragsgesetz vom 26. Dezember 1912 (RGBl. Nr. 237). Will man das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Gesetze kurz kennzeichnen, so kann man sagen, daß die Härten und Unzulänglichkeiten des einen Gesetzes durch die Wohltaten des anderen wenigstens einigermaßen ausgeglichen worden sind. Das alte Militärversorgungsgesetz, dessen Reformbedürftigkeit außer Frage steht, leidet an mehreren schwerwiegenden Mängeln. Zunächst wird in dem Gesetze der Kreis der versorgungsberechtigten Personen viel zu eng gezogen, indem uneheliche, legitimierte und adoptierte Kinder gefallener Krieger, ferner aber auch die von diesen unterstützten Aszendenten von der Militärversorgung ausgeschlossen sind. Diese Versorgung ist aber auch dem Ausmaße nach gänzlich unzureichend. Es kann wohl nur aus den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt werden, wenn das österreichische Militärversorgungsgesetz vom 27. April 1887 den Witwen gefallener Mannschaften ohne Grad eine Pension von 108 Kronen jährlich, halbverwaisten Kindern von Unteroffizieren und Mannschaften einen Erziehungsbeitrag von 48 Kronen jährlich und ganzverwaisten Kindern einen solchen von 72 Kronen jährlich zubilligt. Diese Ansätze, welche hinter den Versorgungsgebühren des deutschen Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 weit zurückbleiben, lassen es begreiflich erscheinen, daß in Österreich bald nach Kriegsbeginn eine lebhaftere Bewegung einsetzte, die auf zeitgemäße Reform der veralteten Militärversorgungsgesetze gerichtet war, durch welche, wie nebenbei bemerkt sein mag,

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Fürsorge für Kriegserwitwen und Kriegserwaisen in Österreich.

Von Ministerialsekretär Dr. Max Lederer, Geschäftsleiter der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.

Bald nach Kriegsbeginn wandte sich in allen Ecken Österreichs das teilnehmendste Mitgefühl den Hinterbliebenen jener Krieger zu, die im tapferen Kampfe für das Vaterland den Heldentod erlitten haben. Allenthalben empfand man es als ethische und soziale Pflicht, gerade für diese ihrer Ernährer beraubten Witwen und Waisen von Staats und Gesellschaft wegen zu sorgen und deren Zukunft nach Möglichkeit zu sichern. Es traten daher gleich in den ersten Kriegs-

auch invalid gewordene Krieger mit ganz unzureichenden Pensionen abgefertigt werden. Eine Neuordnung dieser Gesetze, welche zwischen Österreich und Ungarn vereinbart sind, somit nur in gemeinsamen Einvernehmen abgeändert werden können, mußte jedoch infolge der parlamentarischen Verhältnisse beider Staaten vorerst außer Betracht bleiben.

Glücklicherweise bot sich ein Ausweg in den Bestimmungen des bereits erwähnten Gesetzes vom 26. Dezember 1912 (RGBl. Nr. 237) über die Gewährung staatlicher Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen von Mobilisierten. Dieses von neuzeitlicher sozialer Einsicht getragene Gesetz sieht im Gegensatz zu der reichsdeutschen Bedürftigen-Unterstützung von 1888/1914 nicht bloß Unterhaltsbeiträge von ausreichender Höhe vor — dieselben betragen durchschnittlich 1 Krone 30 Heller täglich für Erwachsene sowie Kinder über 8 Jahren und 65 Heller täglich für Kinder unter dieser Altersgrenze —, sondern stellt auch von vornherein unehefliche, nachgeborene, adoptierte sowie in Pflege genommene Kinder den ehelichen Leizenden vollkommen gleich. In § 6, Abs. 2, dieses Unterhaltsbeitragsgesetzes wird nun unter anderem vorgesehen, daß Witwen und Waisen gefallener oder vermißter Militärpersonen noch durch sechs Monate vom Todestage oder vom Tage der Vermißung an Anspruch auf Fortgenuß der staatlichen Unterhaltsbeiträge besitzen. Diese Frist von sechs Monaten wäre nun in einzelnen Fällen schon im Februar 1915 abgelaufen gewesen, so daß den in Betracht kommenden Witwen und Waisen die immerhin auskömmlichen Unterhaltsbeiträge hätten eingestellt und an deren Stelle die unzureichenden Witwenpensionen oder Erziehungsbeiträge angewiesen werden müssen. Hierzu ließ es jedoch die Regierung nicht kommen. Es erging zunächst am 8. März 1915, gleichsam als vorläufige Maßnahme, ein Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung, der bis auf weiteres die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an die betreffenden Witwen und Waisen versägte, ohne daß jedoch diesen Personen hieraus ein Rechtsanspruch erwachsen sollte. In einem gesetzlichen Zustand wurde diese vorläufige Ordnung erst durch die mit Gesetzeskraft ausgestattete Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 (RGBl. Nr. 161) überführt. Diese Verordnung ermächtigt die Regierung, den Angehörigen gefallener, verstorbenen und vermißter Kriegsteilnehmer die ihnen nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze gebührenden Beträge während der ganzen Kriegsdauer und noch für sechs Monate nach Beendigung des Krieges in vollem Ausmaße anzubezahlen, insofern nicht früher die gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung erfolgt. Von dieser Ermächtigung hat die Regierung umgehend Gebrauch gemacht und durch Ministerialverordnung vom 12. Juni 1915 (RGBl. Nr. 162) die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge versäigt. Es erhalten daher die Kriegerwitwen und -waisen bis auf weiteres Jahresbeträge von durchschnittlich je 480 Kronen, bzw. von 240 Kronen, falls es sich um Kinder unter 8 Jahren handelt, somit Summen, welche, wenn sie auch angesichts der zunehmenden Teuerung gewiß nicht hoch genannt werden können, doch immerhin ausreichend sind und jedenfalls die gesetzlichen Versorgungsgebühren selbst dann weit übersteigen, wenn diese den gegenwärtig geltenden Ansätzen gegenüber wesentlich erhöht werden sollten. Die Vorarbeiten für die Reform der Militärversorgung sind übrigens auch in Österreich-Ungarn bereits weit vorgeschritten, so daß man hoffen darf, es werde bald nach Kriegsende zur Verabschiedung der neuen Gesetze kommen.

II. Die charitative Fürsorge für Kriegerwitwen und -waisen hat sich, wie bereits erwähnt, vorerst die fürsorgerische und erziehlische Betreuung dieser Personen, dann aber auch ein ergänzendes wirtschaftliches Eingreifen in solchen Fällen zur Aufgabe gestellt, in denen infolge großer Kinderzahl, Krankheitsverhältnisse oder eines sonstigen die Familie treffenden Notstandes einzelne Witwen und Waisen das Auslangen mit den staatlichen Unterhaltsbeiträgen nicht finden können. Diese wirtschaftliche Hilfeleistung beschränkt sich demgemäß auf *Ausnahmefälle*. Sie wird jedoch viel häufiger in Erscheinung treten, wenn erst einmal nach Kriegsende die staatlichen Unterhaltsbeiträge aufhören und an deren Stelle die fargen Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge treten werden. Dann wird sicherlich auch für die charitative Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge der Zeitpunkt kommen, in dem von allen Seiten, besonders aber aus jenen Kronländern, die, wie z. B. Galizien, Bukowina, Tirol, Kärnten, Küstenland und Dalmatien, schwer unter dem

Kriege gelitten haben, Hilfe und Unterstützung begehrt werden wird.

Um für diesen Augenblick gerüstet zu sein, hat man in Österreich schon jetzt die erforderliche Vorarbeit geleistet und in dem unter der Obhut Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. stehenden „k. k. österreichischen Militärwitwen- und -waisenfonds“ eine zentrale Organisation geschaffen, die befähigt sein soll, alle mit der charitativen Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge verbundenen, umfassenden Aufgaben klaglos zu erfüllen. Die Gründung dieses Fonds und die Umwandlung desselben in seine jetzt, auf Vereinsgrundlage aufgebaute Rechtsform war mit erheblichen Schwierigkeiten begleitet, anfänglich auch das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums als Sammelstelle zugunsten der Kriegerwitwen und -waisen wirkte und daher erst eine gütliche Auseinandersetzung zwischen dem genannten Stiftungsfonds und dem Kriegsfürsorgeamt erfolgen mußte. Ferner galt es, den Fonds in eine unmittelbare organisatorische Verbindung mit den in den österreichischen Provinzen tätigen Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu bringen, um die in diesen Vereinigungen wirkenden, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten und in der praktischen Fürsorge erfahrenen Personen für die aktive Mitarbeit an den Aufgaben der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge zu gewinnen. In allen diesen Belangen ist dank der Vermittlungstätigkeit der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge eine Verständigung erzielt und ein enger Zusammenschluß des Militärwitwen- und -waisenfonds einerseits und der Jugendchutzorganisationen andererseits angebahnt worden. Unter tätiger Mithilfe der letzteren geht der Fonds nunmehr daran, in den einzelnen Königreichen und Ländern den erforderlichen Unterbau für seine Bestrebungen zu schaffen. Überall ist die Errichtung von Landes- und Bezirksvereinen in Durchführung begriffen, die nicht bloß die Anwerbung von Mitgliedern in größtem Umfange bewerkstelligen, sondern auch unter Mitwirkung der Berufsvormünder die praktische und erziehlische Fürsorge über die bedürftigen Witwen und Waisen übernehmen sollen. Durch die zweckmäßige Eingliederung des über ganz Österreich verbreiteten Vereins „Franzosenkriegsbeistener“, welcher mittels Einhebung von Monatsbeiträgen von 20 Hellern eine möglichst große Anzahl von Frauen aller Stände in den Dienst der Witwen- und Waisenfürsorge zu stellen sucht, hat der k. k. österreichische Militärwitwen- und -waisenfonds überdies ein Heer freudig arbeitender Werberinnen für seine Bestrebungen gewonnen.

Was nun die Art und Weise anbelangt, in der die praktische Fürsorge für Kriegerwitwen und -waisen ausgeübt wird, so muß man die gegenwärtige Zeit, in welcher die staatlichen Unterhaltsbeiträge noch fortgewährt werden, von dem künftigen zustande, der längstens sechs Monate nach Kriegsende einlezen wird, aneinanderhalten. Vorläufig wird die Unterstützungstätigkeit in folgender Weise ausgeübt:

a) Das k. u. k. Kriegsministerium gewährt aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einmalige Zuwendungen an bedürftige Kriegerwitwen und -waisen. Durch diese Trostgaben, welche in der Regel mit 100 Kronen für die Witwe und 50 Kronen für jede Waise bemessen werden, soll diesen Personen gewissermaßen der Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtert werden.

b) Die Landeskriegshilfsstellen, welche in den einzelnen Landeshauptstädten gleich zu Kriegsbeginn zur Unterstützung notleidender Angehöriger von Mobilisierten errichtet wurden, bewilligen bedürftigen Witwen und Waisen dann fortlaufende kleinere Unterstützungen, wenn Krankheit, große Kinderzahl oder ein sonstiger Notstand dies geboten erscheinen läßt.

c) Der k. k. österreichische Militärwitwen- und -waisenfonds greift derzeit ausnahmsweise durch Gewährung einmaliger größerer Beträge oder durch Kredithilfe ein, und dies nur in solchen Fällen, wenn durch Erhaltung eines überschuldeten väterlichen Anwesens, Kauf eines kleinen Geschäfts usw. einzelnen Kriegerwitwen und -waisen eine dauernde Grundlage gesichert werden kann. Dies sind die derzeit geübten Unterstützungsarten, die neben der Fortzahlung der staatlichen Unterhaltsbeiträge einhergehen. Deren Aufsichtling zeigt, daß der k. k. österreichische Militärwitwen- und -waisenfonds seine Geldmittel gegenwärtig noch zurückhält, um für die Zeit nach dem Kriege gerüstet zu sein. Dann erst soll die Unterstützungstätigkeit dieses Fonds voll einlezen. Es ist geplant, den bedürftigen Kriegerwaisen dauernde Zusatzrenten zu den gesetz-

lichen Erziehungsbeiträgen zu gewähren, um solcherart die Kinder unter Belassung bei der Mutter oder bei sonstigen Familienangehörigen zu ordentlichen Menschen erziehen zu können. Kinderlosen Kriegervitwen soll in der Regel durch Berufsberatung und damit Hand in Hand gehende werftätige Unterstützung bei Wiederaufrichtung ihrer Existenz geholfen werden. Mit dieser Aufgabe befassen sich neben dem Witwen- und Waisenfonds jedoch unter Aufrechterhaltung ständiger Einnahmen mit diesem, auch noch besondere Vereinigungen, die von Frauen geleitet werden, so z. B. in Wien das Kuratorium der Berufswahlberatung und Arbeitsvermittlung für Kriegervitwen, das bereits eine beachtenswerte Tätigkeit entfaltet hat. Die Erbanung von Waisenhäusern oder sonstigen Erziehungsanstalten wird vom österreichischen Militärwitwen- und -waisenfonds grundsätzlich abgelehnt. Doch sollen auf dessen Kosten solche Kriegervitwen, deren physische oder moralische Beschaffenheit ihre Belassung im Familienverbande oder ihre Unterbringung in Pflegefamilien untunlich erscheinen läßt, in bestehenden Waisen- oder Erziehungsanstalten versorgt werden. In diesem Belange wird übrigens auch das neue Fürsorgeerziehungs-gesetz, dessen baldige Erlassung man in Österreich ungeduldig herbeisehnt, wohlthätige Wirkungen zeitigen.

Siermit wären in kurzen Umriß die Grundlinien der derzeitigen und künftigen Kriegervitwen- und -waisenfürsorge in Österreich gekennzeichnet. Naturgemäß ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen, vielmehr erst im Flusse. Das vom k. k. österreichischen Militärwitwen- und -waisenfonds zustande gebrachte Kapital ist derzeit noch verhältnismäßig gering; es beträgt etwa 10 Millionen Kronen. Man erhofft jedoch von dem jetzt eingeleiteten Ausbau der Organisation ein reichliches Zutrommen dauernder Zuflüsse. So besteht die Aussicht, daß die erst kurz vor dem Krieg geschlechtlich geschaffenen Kriegervereine, die etwa 800 000 Personen umfassen, korporativ dem Militärwitwen- und -waisenhof beitreten werden. Dessen Geldmittel dürften überdies durch eine Reihe sonstiger Maßnahmen, die zum Teil gemeinsam mit der deutschen Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der Gefallenen durchgeführt werden, eine Stärkung erfahren. Auch die vielen Sonder-sammungen, die einzelne Truppenkörper zugunsten der Hinterbliebenen ihrer Standesangehörigen eingeleitet haben, weisen erfreuliche Erträge auf. Es ist dafür gesorgt worden, daß diese Sammlungen und die aus denselben zu gewährenden Unterstützungen beim k. k. österreichischen Militärwitwen- und waisenfonds mitgebucht werden, um Doppelbeteiligungen zu vermeiden.

Weitans bedeutender als alle diese die Ausgestaltung der charitativen Witwen- und Waisenfürsorge betreffenden Einzelfragen ist und bleibt die kommende Reform der österreichischen Militärversorgungsgesetze. Von der Großzügigkeit derselben wird es in erster Reihe abhängen, ob für das künftige Schicksal der Witwen und Waisen unserer tapferen Vaterlandsverteidiger in jener würdigen Weise gesorgt werden kann, welche das Opfer aufwiegt, das diese durch Hingabe ihres Lebens der Allgemeinheit dargebracht haben.

Eine Bundesratsverordnung über Errichtung von Arbeitsnachweisen.

Die Eingabe des Büros für Sozialpolitik und der vier großen Arbeiterorganisationsleitungen zum Ausbau des Arbeitsnachweiswesens (Sp. 672) vom 15. April 1916 ist bei der Reichsregierung nicht ganz erfolglos eingebracht worden. Die erste Forderung der Eingabe lautete: „Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerbereichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet werde.“ Diese Forderung findet einige Berücksichtigung in einer Bundesratsverordnung, die am 14. Juni auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangen ist. Zurückverweisend auf die Reichstagsentscheidung, die seinerzeit gemäß den Wünschen der Gewerkschaften und der Gesellschaft für Soziale Reform (XXIV, 515) eine gesetzliche Ausgestaltung des Arbeitsnachweiswesens verlangte (XXIV, 596), teilt die „Korrd. Allg. Ztg.“ über Zweck und Inhalt der Bundesratsverordnung folgendes mit:

„Unter den vom Reichstag in seiner Entscheidung vom 20. März 1915 befristeten Maßnahmen zur besseren Aus-

gestaltung der Arbeitsvermittlung steht mit in erster Reihe die Herstellung eines Netzes von öffentlichen, unparteiischen Arbeitsnachweisen für das ganze Reichsgebiet. Wenn diesem Wunsche in Anbetracht der bisherigen Mannigfaltigkeit in der Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens nicht im Wege einer starren Gesetzesvorschrift entgegen werden kann, so soll doch der organisatorische Gedanke, soweit er berechtigt ist und ein Bedürfnis dazu besteht, zur Durchführung gebracht werden. Der Bundesrat hat deshalb auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen, wonach die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneter Behörden Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten können, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen, sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweise beizutragen. Die Behörden können Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen.

„Wie in der dem Reichstag zugegangenen Denkschrift am 27. November 1915 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens hervorgehoben ist, hat das Ziel, das Deutsche Reich mit einem lückenlosen engmaschigen Netze öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zu überziehen, bisher bei Befolgung des Grundsatzes der Freiwilligkeit noch nicht überall in dem wünschenswerten Maße erreicht werden können. Die Neuerrichtung solcher Arbeitsnachweise hat inzwischen ersichtlich große Fortschritte gemacht, es sind aber vielfach selbst gewerbereiche Orte und Bezirke vorhanden, die noch keinen oder keinen genügend wirksamen Arbeitsnachweis eingerichtet haben. Die Widerstände sind zum Teil auf die Kostenfrage, zum Teil auf sachlich nicht begründete Befürchtungen in wirtschaftlicher Beziehung und eine nicht ausreichende Würdigung der Bedeutung des Arbeitsnachweiswesens zurückzuführen. Es ist zu befürchten, daß diese Widerstände, auf die die Behörden und die Arbeitsnachweisverbände bei ihren Bestrebungen, das Netz der öffentlichen Arbeitsnachweise auszugestalten, gestoßen sind, bis zum Friedensschlusse sich nicht überall überwinden lassen werden, und daß der bisher beschrittene Weg — die freiwillige, staatlicherseits geförderte und mit Geldmitteln unterstützte Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände — für gerannene Zeit noch zahlreiche Lücken offen lassen wird. Im Interesse einer schneller und sachgemäßen Unterbringung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer liegt es, daß in allen größeren gewerbereichen Orten für diese oder für weitere Bezirke öffentliche, unparteiische Arbeitsnachweise besichtigt und daß diese so ausgebaut, eingerichtet und betrieben werden, daß sie den bei der Demobilisierung an sie herantretenden größeren Aufgaben gewachsen sind.

„Die soeben ergangene Verordnung des Bundesrats verfolgt den Zweck, die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise, ihren Ausbau, ihre Einrichtung und ihren Betrieb nötigenfalls durch behördliche Anordnungen so zu fördern, daß die Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens bis zum Friedensschlusse möglichst zum Abschluß gebracht werden kann. Dabei darf angenommen werden, daß schon die Zulässigkeit eines zwingenden Einschreitens in den meisten Fällen genügen wird, um Gemeinden oder Gemeindeverbände, die sich bisher zur Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweiswesens trotz eines vorhandenen Bedürfnisses nicht haben entschließen können, zu einem solchen Beschlusse zu bewegen, und daß die Anwendung des Zwanges nur in wenigen Fällen notwendig werden wird. Die Ausführung ist dem Ermessen der bundesstaatlichen Regierungen und der von ihnen beauftragten Behörden übertragen worden, sodas jeder schematische gesetzliche Zwang vermieden wird. Im Wege des Ausbaues der Arbeitsnachweise wird insbesondere auch die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dort, wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, und die Art der Bestellung des Arbeitsvermittlers geregelt werden können.“

Wir haben seinerzeit die Denkschrift der Reichsregierung ausführlich besprochen (Sp. 413) und betont, daß uns die dort angeführten Gründe gegen eine allgemeine Verpflichtung aller gewerbereichen Gemeinden, vor allem derjenigen über 10 000 Einwohner, zur Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweiswesens keineswegs stichhaltig erschienen. Wir begrüßen es, daß sich die verbündeten Regierungen nunmehr unserem Standpunkt nähern, insbesondere daß sie nunmehr zugeben, daß die bloße Freiwilligkeit auf dem Gebiete der Arbeitsnachweisgründung versagt hat und ein gewisser Druck von den Zentralbehörden aus nötig ist.

Leider kommt der Gedanke der paritätischen Verwaltung der Arbeitsnachweise in der halbamtlichen Ausgestaltung zu kurz. Es wird in erster Linie immer nur von „unparteiischen“ Arbeitsnachweisen gesprochen. Die sogenannte „Neutralität“ der Nachweise genügt aber nicht. Man lese den Verhandlungsbericht des Münchener Gewerkschaftsfongresses oder die im jene Zeit in den Zeitungen der

Arbeiterchaft erschießenen Aufträge darüber nach: gegen den nur „unparteiischen“ Nachweis bestehen schwere Bedenken, er hat nicht das unumgänglich notwendige Vertrauen der Massen. Wenn die Bundesratsverordnung von „unparteiischen“ Nachweisen spricht, so will sie offenbar der rein bürokratisch organisierten Arbeitsvermittlung die Lebensfähigkeit nicht absprechen. Ein Blick in die preussischen Zusammenstellungen über die Leistung der einzelnen öffentlichen Nachweise zeigt, daß die bürokratisch verwalteten Nachweise größtenteils ihre Aufgaben mangelhaft erfüllen. Nur schlichtern erwähnt die halbamtliche Kundgebung die „Zuziehung von Arbeitgebern und -nehmern dort, wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt“. Hier tritt jener Mangel, zuponderabilien berücksichtigen zu können, hervor, der so viel gut gemeinte Maßnahmen der Regierung durchzieht. Das Vertrauen zum Nachweis ist überall ein Bedürfnis, ja eine Lebensfrage der öffentlichen Arbeitsvermittlung, und ist es nicht endlich an der Zeit, daß sich die Behörden die Kräfte der Arbeitgeber- und -nehmerverbände für derartige Aufgaben nutzbar machen, statt diese immer wieder ohne sie, an ihnen vorbei, lösen zu wollen? Jetzt und nach dem Kriege kommt es mehr als je darauf an, alle erfahrenen und zur Mitarbeit bereiten Kräfte aus dem Volke zur gemeinnützigen Mitwirkung im öffentlichen Dienste zu gewinnen. Wir brauchen alle tüchtigen freien Kräfte, denn mit Beamtenkräften läßt sich nicht alles von oben machen und im lebendigen Wachstum erhalten. Wir dürfen die Einrichtungen, die der Arbeiterchaft unmittelbar dienen sollen, nicht über ihren Köpfen aufbauen, sondern durch die Heranziehung der Vertrauensmänner der Arbeiterchaft in ständige innere Züchtung mit dieser bringen: „Für das Volk durch das Volk.“ Wir müssen vor allem die sozialen Selbstverwaltungskörper, die in den freien Berufsorganisationen sich am kräftigsten entwickelt haben, systematisch in das staatliche Gefüge eingliedern und nutzbar machen, statt sie sozusagen bloß zu dulden oder sie gar in eine kritische Gegnerschaft zu den öffentlich-bürokratischen Verwaltungsgebilden hineinzufrängen. Diese grundsätzlichen allgemeinen Fragen sozialer Verwaltungspsychologie klingen bei der Betrachtung der neuen Arbeitsnachweisverordnung wieder ernsthaft an.

Es wird an den Arbeiterorganisationen — und natürlich auch den Unternehmerverbänden — sein, dem hier klaffenden Mangel der Verordnung abzuwehren. Die Landeszentralbehörden haben jetzt die Befugnis, Nachweisgründungen zu erzwingen, außerdem bekräftigt die Verordnung das schon aus § 15 StW. gegebene Recht der Zentralbehörden, Anordnungen über Einrichtung und Betrieb der bereits bestehenden Nachweise zu treffen. Jetzt gilt es, das Ringen um die Form der Arbeitsnachweise bei den Landeszentralbehörden und Gemeindeverwaltungen nachdrücklich fortzuführen. Allen Regierungen, Landtagen und größeren Gemeindebehörden liegt die Eingabe der Gewerkschaften und des Büros für Sozialpolitik, der sich die Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossen hat, vor. Die Arbeitervertreter werden allerwärts darauf hinwirken, daß die dort niedergelegten Forderungen weitgehende Berücksichtigung finden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur gerechten Verteilung der Lebensmittel und Unterstützungen nach dem Steuergesetz erläßt das sächsische Ministerium des Innern in der „Sächsischen Staatszeitung“ folgende Ermahnung: „Die Zuteilung von Lebensmitteln, Geldunterstützungen usw. an einzelne Bezirke und Gemeinden erfolgt mitunter nach der Zahl der dort wohnhaften Steuerzahler mit Einkommen bis zu gewisser Höhe (so z. B. bis 1600 M.). Eine wirklich gerechte Verteilung wird hierdurch jedoch nicht herbeigeführt; diese ist vielmehr nur dann möglich, wenn nicht die Zahl der Einkommenszahler, sondern die der Haushaltungen mit gewissem Einkommen zugrunde gelegt wird. Die Höhe des Einkommens der Einkommenszahler gibt nämlich von den wirklichen Wohlstandsverhältnissen insofern kein richtiges Bild, als bei vielen Steuerzahlern mit niedrigem Einkommen die Verhältnisse besonders liegen, sei es, daß es sich dabei um bei der Herrschaft wohnende Diensthofen handelt oder um Personen, die bei ihren Eltern wohnen. Erwähnt sei hierin nur, daß im Jahre 1912 im Königreich Sachsen 546 383 bei ihren gleichfalls zur Steuer veranlagten Eltern lebende Familienangehörige und 205 308 Diensthofen mit Einkommen bis 1600 M. eingeschätzt wurden. Da das Staatliche Landesamt zu Dresden das Einkommen der Haushaltungen nur sämtliche Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern je besonders und in die übrigen Gemeinden bezirksweise feststellt, ist es auch in der Lage, Auskünfte zu erteilen.

Bei der Berücksichtigung der Haushaltungen für den Bedürftigkeitsgrad einer Gemeinde darf man natürlich auch die Kopfzahl der Haushaltungen und das Verhältnis der Nichterwerbsfähigen zu den Erwerbsfähigen nicht vergessen. Endlich wird der gesamte sozialwirtschaftliche Stand der Familiengruppen eines Bezirks, der sich ja keineswegs in den Stenereinkommensziffern allein spiegelt, ins Auge zu fassen sein.

Familienkriegsbeihilfe in Württemberg. Nach Mitteilung des württembergischen Kriegsministeriums wird den in den Betrieben der württembergischen Heeresverwaltung beschäftigten Arbeitern, die für Familien zu sorgen haben und monatlich nicht über 200 M. verdienen, außer den bisher gezahlten Kriegszulagen noch eine besondere Familienkriegsbeihilfe gezahlt. Diese beträgt bei einem monatlichen Verdienst von weniger als 160 M. 1 M. täglich, von 160—200 M. 75 Pf. täglich.

Beamtenfürsorge in Bayern. Im Anschluß an die Gründung des Verbandes der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und Staatsarbeiter befaßt sich die Regierung jetzt mit Vorarbeiten für die Gründung einer großen Versicherungsanstalt für sämtliche bayerischen Staatsdiener. Ferner sind Vorarbeiten für die Einrichtung einer Kinderzulagenversicherung und einer weitgehenden Wohnungsfürsorge im Gange.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Reichsleiderkarte. Die lange beratene Verbrauchsregelung bei Web-, Wirk- und Strickwaren ist durch Bundesratsverordnung vom 10. Juni eingeleitet. Sie betrifft hauptsächlich die Stoffe und Fertigerzeugnisse für die Männerkleidung, für den Bedarf der Behörden und öffentlichen Anstalten. Freigegeben sind seidene und halbseidene Waren, Batist, Spitzen, Rosamenten, Güte, Schleier, Schirme, Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen, Pelzwaren, fertige Fracks und Uniformen, Säuglingswäcker u. a. m. Wäcker und Kleiderstoffe, Damen- und Herrenkonfektion sind von einer gewissen Preislage an freigegeben. Eine künstliche Erhöhung billiger Waren über die Freigrenze ist unzulässig. (Jeder Käufer, der glaubt, überverteilt zu sein, kann binnen zwei Wochen Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.)

Die Verbrauchsregelung soll erreicht werden in der Übergangszeit bis zum 1. August 1916 durch eine Beschränkung des Absatzes im Kleinhandel auf 20 v. H. des Inventurergebnisses bei jedem Geschäft. Von da an, dürfen unter die Verordnung fallende Web-, Wirk- und Strickwaren im Kleinhandel nur gegen Bezugsschein an den Verbraucher abgegeben werden, der dem Antragsteller von der Behörde seines Wohnsitzes ausgestellt wird. Jeder Kleinhändler mit diesen Stoffen hat unerbüßlich eine Inventur derartiger in seinem Besitz befindlicher Waren mit Einsetzung der Preise aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die dem in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 vorgeschriebenen Preisen entsprechen. Vor Abschluß der Inventur dürfen die Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 v. H., nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden. Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die von der Verordnung ergriffenen Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Die Bezugsscheine sollen nur im Bedarfsfalle und auf Antrag erteilt werden; der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun. Die Bezugsscheine werden von einer durch die Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörde des Wohnsitzes des Antragstellers ausgestellt; wer auf Reisen geht, muß im Bedarfsfalle vor seiner Abreise sich den Bezugsschein beschaffen. Die Bezugsscheine sind freizügig, d. h. sie berechtigen im ganzen Deutschen Reich zum Einkauf der darauf bezehnten Bekleidungsstücke oder sonstigen Waren. Dadurch wird es ermöglicht, daß jeder Gewerbetreibende seine Kunden behält, insbesondere auch die Landbevölkerung wie bisher in den benachbarten Städten einkaufen kann.

Der Reichsbekleidungsstelle sind umfangreiche Befugnisse zur Überwachung der Durchführung der Verordnung gegeben. Sie können u. a. Warenlager besichtigen, Auskünfte einholen und Geschäftsaufzeichnungen einsehen. Die zuständige Behörde kann Vertriebsstellen, deren Leiter sich in der Folge der Pflichten, die ihnen durch die Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Der neue Wirtschaftsplan. In der Sitzung der Bundesstaatlichen Minister vom 15. und 16. Juni in Berlin wurden die vom Reichsamt des Innern vorgelegten Entwürfe über Brotgetreide, Kartoffeln, Hafer, Gerste, Erbsen und Hülsenfrüchte, Zucker und zuckerhaltige Futtermittel, sonstige Futtermittel, sowie Hirse durchberaten, nachdem Verhandlungen mit einem großen Kreise von Vertretern der beteiligten Erwerbsstände und von Fachleuten vorangegangen waren. Die Grundzüge, auf denen der vorjährige Wirtschaftsplan hinsichtlich dieser Erzeugnisse aufgebaut war, werden nach Möglichkeit beibehalten werden. Der Ernährungsbeitrag im Reichstag wird sich am 23. und 24. Juni mit dem Wirtschaftsplan befassen. Die besonders eiligen Bestimmungen, insbesondere

die Verordnungen über Brotgeräde, Startoffeln und Lfrüchte, über die im wesentlichen schon jetzt Einigkeit besteht, sollen unmittelbar nach der Beratung im Ernährungsbeirat dem Bundesrat vorgelegt werden. Im übrigen wird das Kriegsernährungsamt, dem die Verantwortung für die spätere Durchführung des Wirtschaftsplanes obliegt, unter Zuziehung dieses Beirats die ganzen Fragen von Grund aus durchprüfen. Diese Prüfung soll nach Möglichkeit beschleunigt werden, damit der Erlaß der Verordnungen rechtzeitig erfolgt.

Eine Tagung über praktische Durchführung von Massen-speisungen veranstalten gemeinsam die Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin am 3. und 4. Juli im großen Sitzungssaale des Reichstags mit folgender Tagesordnung:

I. Das Problem der Massenpeisung. Stadtrat a. D. Dr. Luther, Geschäftsführer des Deutschen und Preussischen Städtetages, Berlin. II. Zentralisation, Dezentralisation und die Beteiligung privater Vereine. Stadtrat Professor Dr. Philipp Stein, Berlin-Frankfurt a. M. III. Die Einrichtung der Küchen. Theodor Thomas, Frankfurt a. M. IV. Die Wirtschaftsführung. Baronin Horn, München. V. Die Abgrenzung des Besucherkreises. Vorausichtlich: Oberbürgermeister Koch, Cassel. VI. Die Anrechnung der Lebensmittelfarten. Vorausichtlich: Dr. Cohn, Direktor des Lebensmittellandes, Straßburg i. E.

Die Tagung dient nicht der Werbung für die Massenpeisung, sondern sie soll nur eine Aussprache über die Gesichtspunkte für die praktische Durchführung bringen, um den an der Errichtung von Volkswohlfahrt Kreisen Anregungen zu geben. Der Besuch der Tagung ist jedermann gegen Vorzeigung einer Teilnehmerkarte gestattet, die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W 50, Mugsburger Str. 61, kostenlos zu erhalten ist. Es empfiehlt sich, die gewünschten Teilnehmerkarten möglichst bald unter Benützung beiliegender Postkarte zu bestellen. Es wird ferner gebeten, solche Persönlichkeiten zu nennen, an welche die Überendung dieser Einladung angebracht erscheint.

Die Bekämpfung des Kriegswuchers und Schieberhandels in der Schweiz treibt jetzt die Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements mit Nachdruck. Durch die Telegraphenzensur wird sie über alle telegraphischen Angebote von Schiebern und Kettenhändlern unterrichtet, während die Lagerhausverwaltung die angeordnete Bestandsaufnahme der in ihren Lagern vorhandenen Spekulationsgüter schnell und sorgfältig durchführt. Die Beschlagnahme von Lebensmitteln, die wucherischen Zwecken dienen, hat bereits erheblichen Umfang angenommen; über den zu einschädigenden Wert entscheidet ein Ausschuss. Bei der Verteilung der beschlagnahmten Ware wird Bedacht darauf genommen, sie möglichst zuverlässigen Interessengruppen zukommen zu lassen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung strengster Bedingungen für den Verkauf. Ein besonderes Kapitel hat bei der Beschlagnahme der Warentauf fremder Regierungen, dessen Preisgebote nicht als wucherisch betrachtet werden. Den ungünstigen Einfluß, den solche Anerbieten auf die schweizerischen Preise ausüben, sucht man dadurch zu vermeiden, daß der schweizerische Bundesrat selbst den Warenaustausch zu Austauschzwecken in die Hand nimmt.

Sürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Zum Kapitalabfindungsgezet *).

Von Fr. Lembke.

Die endgültige Fassung, die der Reichstag dem Kapitalabfindungsgezet gegeben hat, bedeutet eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs. Im allgemeinen darf behauptet werden, daß sich mit dem Gezet arbeiten läßt. Namentlich die Festsetzung der Kapitalisierungsfaktoren

— sie beginnen mit dem 21. Lebensjahre mit 18%, sinken zunächst mit jedem weiteren Lebensjahr um $\frac{1}{4}$, so daß sie mit 25 Jahren 17½%, mit 30 Jahren 16½%, mit 35 Jahren 15%, mit 40 Jahren 13½%, mit 45 Jahren 12½% und mit 48 Jahren 11½% betragen; von da an sinken sie mit jedem Jahre um $\frac{1}{2}$ und betragen somit bei 50 Jahren 10½% und mit 55 Jahren 8½% —

kann im allgemeinen befriedigen. Wenn dagegen dem Wunsche nach teilweiser Aufhebung der Abtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Bezüge, besonders auch zugunsten der Lebensversicherungsprämie nicht nachgegeben wurde, so wiegt das nicht allzu schwer, nur so weniger, als private Einrichtungen da manches ersehen können.

Eine wesentliche Klippe wird vielleicht noch bei der Durchführung des Gezetes sich ergeben. Wenn auch die Militärbehörden sich von aller bureaukratischen Angstlichkeit fernhalten, so werden sich doch bei pflichtmäßiger Prüfung besonders auch der Geeignetheit des Bewerbers für die Ansiedlung überhaupt und bei der Beurteilung der Ansiedlungsstelle leicht allerlei Rückfragen, Erhebungen ihm ergeben, die von den Krieger-

beschädigten als Scherereien empfunden werden und hemmend wirken. Es ist deswegen dringend erwünscht, daß alle Stellen der Kriegsfürsorge, nicht zuletzt auch die Orts- und Kreisstellen, sich in diesem Punkte der Kriegswunden und Witwen ganz besonders annehmen; ich glaube kaum, daß die Ansiedlungsgesellschaften alles übernehmen können. Auch die Sorge für passende Ansiedlungsmöglichkeiten sollten die genannten Stellen sich angelegen sein lassen; es wird ihnen möglich sein, manche kleine Stelle nachzuweisen und zu vermitteln, um die große Gesellschaften sich kaum kümmern können.

Etwas anders ist die Sachlage für die Kriegerwitwen zu beurteilen. Daß es nicht gelungen ist, für sie höhere Kapitalisierungsfaktoren als für die Kriegsbeschädigten durchzusetzen, halte ich für nebensächlich. Eine Überspannung oder auch nur eine Hinanhebung des Kapitals hätte doch auch leicht ein unliebsames Hervorkehren fiskalischer Gesichtspunkte nach sich ziehen können.

Dagegen muß die Regelung der Rückzahlungsverpflichtung itarke Bedenken bestehen lassen. Das Gezet bestimmt darüber:

„Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Von dem hiernach zurückzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.“

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.“

Da also die Abzüge bei der Rückzahlung sich allein nach den kapitalisierten Rententeilen richten, und da stets drei Jahresbeträge — nicht der vollen Rente, sondern nur des kapitalisierten Teils — gutgeschrieben werden, so folgt, daß die Rückzahlungspflicht erst nach so vielen Jahren erlischt, als der jedesmal um 3 verminderte Kapitalisierungsfaktor angibt, also bei einem Anfangsalter von 21 Jahren nach 15½ Jahren, bei 25 Jahren nach 14½ Jahren, bei 30 Jahren nach 13½ Jahren usw. Das sind sehr lange Fristen! Und wenn die Entschließung eine allgemeine Abfindung der Kriegerwitwen bei ihrer Wiederverheiratung fordert und dabei vielleicht günstigere Ergebnisse erzielt werden, so ist das ebenso ein Wechsel auf die Zukunft wie die Gezetesbestimmung, daß von der Rückzahlung abgesehen werden kann; niemand kann heute sagen, wie diese Wechsel honoriert werden. Deswegen heißt es, sich nach dem Gegebenen einrichten.

Als erstes Erfordernis ergibt sich u. E., bei der Geldregelung für die Ansiedlung möglichst wenig auf die Kapitalabfindungssumme zu rechnen. Wenn man im allgemeinen annimmt, daß mit Hilfe dieser Gelder (und des eigenen Kapitals) das letzte Viertel oder Drittel der Kaufsumme gedeckt werden soll, so sollte man dafür besonders bei jungen Witwen nie mehr als die fünffache Jahresrente in Rechnung setzen; greift man höher, so ergeben sich hohe Rückzahlungssummen bei langer Dauer der Rückzahlungspflicht.

Dann aber sollte man die tatsächlich zu zahlende Kapitalabfindung so hoch nehmen, wie es geht. Das scheint ein Widerspruch zu sein, ist es aber nicht, wie folgendes Beispiel zeigt:

Eine 24-jährige Witwe eines Gemeinen besitzt soviel eigenes Geld als zur Einrichtung einer kleinen Rentenstelle gehört, kann also die ganze Kapitalabfindung auf Anzahlung verwenden. Da sie 3550 *M* erhalten kann, kann sie eine Stelle im Werte von 10 650 *M* erwerben, wenn die Anzahlung ein Drittel des Kaufwertes ausmachen soll. Heiratet sie nach drei Jahren, so kann sie sich bei der Rückzahlung 6 × 200 *M* anrechnen, muß also 2350 *M* anzahlen.

Wird bei derselben Witwe bei der Auswahl der Stelle aber nur ein Abfindungskapital von höchstens 2000 *M* (fünffache Jahresrente) in Rechnung gestellt, so muß sie sich mit einer Stelle im Kaufwerte von 6000 *M* begnügen. Nun aber ergibt sich eine sehr wichtige Tatsache. Nimmt sie wirklich nur 2000 *M* als Abfindung, so werden nur 2000

= 112,68 *M* Rente kapitalisiert und nach drei Jahren wird ihr nur das Sechsfache dieses Betrages gutgerechnet, so daß sie 1323,92 *M* zurückzahlen muß. Sie hat also mit der Anfangsauszahlung von 1000 *M* sofort 5323,92 *M* zu verzinsen, und die letzten 1323,92 *M* gehen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus. Nimmt die Witwe dagegen die volle Kapitalabfindung von 3550 *M*, so braucht sie anderweitig nur ein Darlehen von 2450 *M* zu nehmen. Nach drei Jahren muß sie, wie oben bereits gezeigt, 2350 *M* zurückzahlen. Sie hat dann im ganzen nur 1800 *M* zu verzinsen, steht sich also nicht nur über 500 *M* besser als wenn sie nur 112,68 *M* kapitalisieren läßt, sondern kann vor allen Dingen die erforderlichen Mittel viel leichter

*). Vergl. Sp. 659 und Sp. 708.

als Darlehen bekommen und kann auch die Zinsenlast leichter tragen als im zuerst angenommenen Falle^{*)}.

Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß man versuchen muß, mit niedrigem Stellenwert zu arbeiten, dabei die Kapitalabfindung voll auszunutzen, um einmal Raum zu gewähren für ein Darlehen, aus dem die Rückzahlung zu bestreiten ist, so denn aber auch mit der Witwe eine möglichst hohe Gutschrift bei der Berechnung der Rückzahlungssumme zu sichern. Praktisch wird die Befolgung dieses Weges unfehlbar dahin führen, daß man von vornherein sich bestimmte Stellen oder Klassen sichert, die durch Darlehen der Witwe die Rückzahlung erleichtern. Dabei kommen natürlich in erster Linie Tilgungsdarlehen mit kurzer Tilgungsdauer in Frage. Ferner wird es notwendig sein, für die Kriegserwitwen, die eine neue Ehe eingehen, einzutreten, damit ihnen überall dort, wo es gerechtfertigt erscheint, von Reichs wegen die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen werde. Besonders solche Witwen, die allein in abgelegenen Orten wohnen, werden ohne fremde Hilfe mit solchen Verhandlungen und Anträgen kaum fertig werden.

Daraus folgt, daß die Fürsorge für die angeforderte Kriegserwitwe mit der Erledigung des eigentlichen An siedlungs geschäfts keineswegs beendigt sein kann. Entsprechend der durch die An siedlung bedingten zerstreuten Wohnart der Witwen wird sich eine örtliche Fürsorge, der es möglich ist, persönliche Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen, als notwendig erweisen. Auf keinen Fall sollte man die An siedlung der Witwen unter Benützung der Kapitalabfindung wie eine leichte Sache behandeln.

Die Zusicherung unverfüzbarer Kriegsrenten betrifft eine neue Verfügung im „Armeen-Verordnungsblatt“: Auf Antrag des Versorgungsberechtigten ist den aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung zu versorgenden Personen, bei denen nach der Art des Versorgungsgrundes ein späteres Herab sinken der Erwerbssähigkeit unter 10 Prozent nicht zu erwarten ist, eine Bescheinigung auszustellen, daß ein gänzlicher Fortfall der Rente später nicht mehr eintritt, die Kriegszulage sonach nie fortfallen kann. Ist bei Empfängern der Verstümmelungszulage nach der Art der Verstümmelung auch der Fortfall der Verstümmelungszulage nicht zu erwarten, so ist die Bescheinigung nach dieser Richtung hin zu ergänzen. Die Rentenliste oder Rentennachliste erhält einen dem Vorstehenden entsprechenden Vermerk in Spalte 10. Für das geschäftliche Verfahren gelten die für die Festsetzung von Versorgungsgebührrufen maßgebenden Vorschriften. Vorstehendes findet auch auf die bereits erfolgten Rentenfeststellungen Anwendung.

Die Versorgung der Kriegsgetrauten mit Hausgerät beschaffte am 5. Juni den Sächsischen Handelskammertag. Man beschloß:

Um den Kriegsgetrauten die Anschaffung von Hausgeräten und Möbeln zu erleichtern, werden ihnen zur Bezahlung der Fabrikanten der in Frage kommenden Waren Darlehen gewährt, wobei als Darlehensgeber in Frage kommen entweder der „Gewerbliche Genossenschaftsstock“ oder die Gemeinden unter Beihilfe des Staates. Die Darlehen werden unter folgenden Bedingungen gewährt: Der Hausgerätekäufer (Kriegsgetraute) muß mindestens ein Drittel der Kaufsumme (nach Möglichkeit aber mehr) bar anzahlen. — Der Verkäufer verpflichtet sich, von dem übrigenbleibenden Teile der Kaufsumme die Hälfte auf längere Zeit (etwa 1 bis 3 Jahre) zinsfrei zu stunden und erklärt sich mit einer ratenweise erfolgenden Tilgung der Schuld einverstanden. — Die andere Hälfte des Kaufpreises wird von dem Gewerblichen Genossenschaftsstock bzw. von der Gemeinde unter Beihilfe des Staates auf die gleiche Zeit zinsfrei oder gegen mäßigen Zinsfuß gestundet und ist ebenfalls ratenweise zu tilgen. — Etwaige Verluste treffen den Verkäufer und den Genossenschaftsstock (bzw. Gemeinde und Staat) zu gleichen Teilen. Die Gewährung der Darlehen bleibt auf solche Fälle beschränkt, in denen der Wert der Hausgeräte 1500 M nicht übersteigt.

Auf der Jenaer Tagung der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt“, die sich eingehend mit der Kriegsgetrautenfrage befaßte, wurde betont, daß man über den Kriegsgetrauten Paaren nicht die Versorgung der bestehenden Kriegserhaltungen, die durch den Krieg in Verfall geraten sind oder eine Ergänzung dringend bedürfen, vergessen dürfe und daß die ganze Frage schließlich mit der Reform der Haushaltsgründung für Unbemittelte und des Abzahlungswezens eng zusammenhänge. Ohne Zusammenwirken mit den Unterstützungskassen der Arbeiter-

^{*)} Bei älteren Witwen, wo eine Wiederverheiratung weniger wahrscheinlich ist, braucht man diesen etwas knifflischen Ausweg natürlich nicht zu wählen.

organisationen und mit den stonjungenoffenchaften wird eine gedeihliche Lösung im Großen kaum möglich sein. (Vgl. im übrigen zu dieser Frage den Vortragsabsp. Sp. 777.)

Die Pflicht zur Einstellung kriegsbeschädigter Arbeiter hat die Stadt Freiburg i. Br. durch die städtischen Lieferverträge ihren Unternehmern auferlegt. Der Stadtrat ergänzte nämlich den § 5 der Bestimmungen über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Freiburg dahin: „Unternehmern, die sich ohne hinreichenden Grund weigern, kriegsbeschädigte einzustellen, oder ihnen keine angemessene Entlohnung gewähren, sollen städtische Arbeiten oder Lieferungen nicht übertragen werden.“

Fürsorge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene.

Die Verteilung der 200 Millionen Reichsmittel für Kriegswohlfahrtszwecke stellt die „Post“ folgendermaßen dar:

Aus dem ersten Zweihundertmillionenstock, der Zuschüssen zur allgemeinen Wohlfahrtspflege dient, werden besonders zur Familienunterstützung monatliche bestimmte Beträge entnommen und unter den Bundesstaaten nach Matrikularfuß aufgeteilt. Jedoch bekommt auf seinen matrikularmäßigen Anteil kein Bundesstaat mehr als ein Drittel der Gesamtaufwendungen. Man ist dabei zur Verteilung der Kosten auf das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden ausgegangen. Es ist hierbei zu bemerken, daß auch die Einzelstaaten und Kommunen zum großen Teil über die Grenzen ihrer Verpflichtungen hinausgegangen sind. So hat Preußen erheblich mehr als das Dreifache des matrikularmäßigen Reichsbeitrages aufgewendet. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für Sachsen, wo die Industrie sich so stark zusammengedrängt und für die Handelsstädte. Auch andere Einzelstaaten haben erheblich mehr geleistet als das Dreifache des Reichsbeitrages.

Mit dem zweiten Stock, der zur Abhilfe der Not in der Webstoffindustrie bestimmt ist, wird anders verfahren. Hier zahlt das Reich ohne Rücksicht auf den Matrikularmessstab, im Normalfall mindestens ebensoviele wie die anderen dabei interessierten Parteien, d. h. das Reich übernimmt die Hälfte des Aufwandes. Es ist weiter vorgeesehen, daß in den Gebieten, wo die Webstoffindustrie das Hauptgewerbe bildet, das Reich nicht nur ebensoviele gibt wie die anderen Parteien, sondern doppelt soviel. Schließlich hat sich der Bundesrat vorbehalten, in einzelnen ganz besonders schwer liegenden Fällen bis zum Dreifachen des Aufwandes der anderen Beteiligten zuzulegen.

Eine Erhöhung der Familienunterstützung in Österreich sieht eine kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916 vor, durch die für Angehörige unter acht Jahren der Unterhaltsbeitrag von 50 auf 75 v. H. des den anderen Angehörigen bewilligten Sazes erhöht wird. Voraussetzung ist dabei, daß die Familie auf eine Wohnmiete angewiesen ist und nicht mehr als drei Angehörige den vollen Unterhaltsbeitrag beziehen. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr, und, wenn er auf die Wohnmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrag.

Der Unterhaltsbeitrag schwankt in den verschiedenen Ländern zwischen 1,50 Kr. in Zinsbruck und 0,85 $\frac{1}{2}$ Kr. in Galizien und bewegte sich in der Hauptsache zwischen 1 und 1,20 Kr. Die Wehrkosten, die diese neue Verordnung veranlaßt, werden auf 60 Mill. Kr. angeschlagen. Bis Ende 1915 sind in Österreich an Unterhaltsbeiträgen ungefähr 1 Milliarde Kronen ausgezahlt worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Deutschen Gewerksvereine.

(Hirsch-Duncker.)

I.

Die Deutschen Gewerksvereine hielten am 12.—14. Juni in Berlin ihren 19. Verbandstag ab, an dem Vertreter des Reichsversicherungsamts, des Kriegsernährungsamts, städtischer Korporationen und eine stattliche Reihe von Reichstags- und Landtagsabgeordneten als Gäste teilnahmen.

Zu seinen Begrüßungsworten hob der Zentralratsvorsitzende Hartmann hervor, daß der Krieg dazu beigetragen habe, mit einem Wust von Vorurteilen gegenüber der Gewerkschaftsbewegung aufzuräumen; die gemeinsame Arbeit mit anderen Volksschichten und mit der Regierung habe das Gefühl der Zugehörigkeit der Arbeiterschaft zum Staate gestärkt und einer Neuorientierung, die darauf ausgeht, den Arbeiter als vollberechtigtes Mitglied in Staat und Gesellschaft einzuordnen, die Wege geebnet. Das Reichsvereinsgesetz sei, wenn es auch nicht allen berech-

tigten Wünschen entspreche, ein erster Schritt auf diesem Wege, und man könne in guter Hoffnung in die Zukunft sehen.

Aber den Stand der Gewerkevereinsbewegung unterrichtet der dem Verbandstage vorgelegte Tätigkeitsbericht.

Zahlen gibt er leider nicht an die Hand, doch zeigt er, daß die Gewerkevereine die Kriegszeit nicht ungenutzt haben verstreichen lassen. Schwere Schäden erlitt die Bewegung durch die Erkrankung des Verbandsvorsitzenden Goldschmidt. Gleichwohl waren die Gewerkevereine in allen Zweigen der sozialen Kriegsaufgaben lebhaft tätig. Ein besonderes Kapitel widmet der Bericht dem Verhältnis der Arbeiterverbände untereinander. In seiner Verbesserung haben die Gewerkevereine unfruchtbar verhandelt. Über die Beziehungen zu den Behörden wird berichtet, sie hätten sich denkbar gut gestaltet. Die sozialpolitische Einwirkung der militärischen Stellen wird besonders hervorgehoben. An zahlreichen Stellen betont der Bericht die rege Mitarbeit der Gewerkevereine an den Aufgaben der Gesellschaft für Soziale Reform. — Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Zahl der unter den Waffen stehenden Gewerkevereinsmitglieder auf etwa die Hälfte der im Frieden vorhandenen Mitgliedschaft schätzt.

Als erster Redner zur Sache sprach Hartmann über „die Frauennarbeit in und nach dem Kriege“ unter besonderer Berücksichtigung der Industrie.

Der Redner ging von dem starken Anwachsen der Frauennarbeit in der Industrie aus. War nach den im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Berichten der Ortskrankenkassen 1913 das Verhältnis der männlichen Mitglieder zu den weiblichen wie 70 : 30, so verschob es sich schon Ende 1914 auf 55 : 45 und seitdem ist eine weitere starke Steigerung der Frauennarbeit erfolgt. Besonders auffällig ist die Zunahme in der Metallindustrie; nach Feststellungen der Arbeitsgemeinschaft in Rheinland und Westfalen waren in 476 Betrieben vor dem Kriege 11 000 Arbeiterinnen, Ende 1915 42 000 Arbeiterinnen beschäftigt. In 23 obersteleischen Großbetrieben der Eisenindustrie waren vor dem Kriege 488 Arbeiterinnen, Ende 1915 32 000 Arbeiterinnen tätig, Krupp hatte vor dem Kriege keine Arbeiterinnen, Ende 1915 11 000. In der Dortmunder Industrie, in der früher keine einzige Frau beschäftigt war, arbeiteten Ende 1915 7000 Arbeiterinnen. Rückhaltlos erkannte der Redner die große Leistungsfähigkeit der Frau an; in der ungelerten Maschinenarbeit leiste sie, sowohl was die Güte der hergestellten Ware als was die Menge betrifft, dasselbe wie der Mann. Daß sie bei den höhergelerten Tätigkeiten, wie z. B. der Dreherei, nicht plötzlich ohne jede Vorbildung an die Stelle des Mannes treten könne, sei selbstverständlich; die mehrjährige Lehrzeit und lange Erfahrung der Männer mit Werkstoff und Maschinen sei nicht plötzlich zu erreichen. Es sei aber unverständlich, warum man den Frauen da, wo wirklich gleiche Leistungen in Frage kommen, nicht auch den gleichen Lohn gewähre; in Obersteleien seien die Frauennakorde vielfach um 50 v. H. niedriger als die der Männer, in Pommern sind Fälle festgestellt, in denen Frauen für die gleiche Arbeit 2,50 M. erhielten, für die die Männer 3,50 M. bekommen.

Mit großem Nachdruck wies der Redner auf die Schäden der übermäßigen Arbeitszeit hin, die den Arbeiterinnen zugemutet würde; die Ausnahme von den Arbeitszeitbeschränkungen der Gewerbeordnung seien jetzt eigentlich die Regel. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in der obersteleischen Eisenindustrie. Hier wurden 16 Betriebe festgestellt, die von den Arbeiterinnen Doppelschichten (24 Stunden) verlangten; die Bismarckhütte hat sogar Arbeitszeiten von drei Schichten hintereinander verlangt, in einer anderen Hütte forderten die Arbeiterinnen, meist Kriegerfrauen, nachts beschäftigt zu werden, um tags ihren Haushalt besorgen zu können! Da andererseits unter den Frauen eine starke Arbeitslosigkeit herrscht, läßt sich die ständige Überarbeit nicht rechtfertigen, vor allem müßte in den Dauerbetrieben der dreimalige Schichtwechsel mit einer Arbeitszeit von je acht Stunden durchgeführt werden. — Der Redner wies sodann auf die schweren sittlichen Schädigungen hin, die die starke Heranziehung der Frauen in der Industrie auf die heranwachsende Jugend ausübe. Das Ideal müsse es sein und bleiben, daß der Arbeiter selbst genügend verdiene, um seine Familie zu unterhalten; die Zufremdung der Frau von ihrem natürlichen Beruf als Hausfrau und Mutter sei eine tiefbedauerliche Erscheinung. Zum mindesten aber müsse die Industrie, die aus den billigen Frauennlöhnen Vorteil zieht, für die Schaffung von Vorkosten und Kindergärten herangezogen werden.

Diese Forderungen wurden mehrfach, ebenso wie das Verlangen nach einer Vermehrung der weiblichen Gewerbeaufsicht, in der Aussprache unterstrichen. Die Versammlung nahm eine Entschließung an, die bei aller Würdigung der Frauennarbeit doch für die Friedenszeit eine Beschränkung ihres Übermaßes fordert. Zu diesem Ziele soll schon jetzt die unbegrenzte Arbeitszeit für Arbeiterinnen beseitigt und beim Friedensschluß das Notgesetz vom 4. August 1914 wieder völlig aufgehoben werden. Als wichtigste Forderung für die Friedenszeit wurde der alte Satz „Für gleiche Leistung gleicher Lohn“ aufgestellt, damit der lohndrückende Wettbewerb der weiblichen Arbeit aufhört. Auch wurde verlangt, daß die Sozialpolitik fortgeführt wird, damit die Arbeiterinnen in einer den Interessen der Bevölkerungspolitik nicht zuwiderlaufenden Weise beschäftigt werden.

Zu Ergänzung dieser Ausführungen berichtete Fräulein Dr. Gaebel über die Frau in der Heimarbeit.

Hier habe das Angebot an Arbeitskräften eine im Verhältnis zu der vorhandenen Arbeitsmenge ganz ungeheure Ausdehnung gewonnen. Zwar würden die schädlichen Folgen dieser Tatsache noch durch den starken Bedarf der Heeresverwaltung bedeckt, die zahlreiche Heimarbeiterrinnen zu tariflich geregelten Löhnen beschäftigt; nach dem Kriege ließen sich aber mit Sicherheit Notstände erwarten, denen es schon jetzt vorzuziehen gelte durch die endliche Durchführung des Hausarbeitgesetzes, von dessen Wirksamkeit die Hausarbeiter bisher leider noch so gut wie nichts spüren könnten; vor allem sei die Schaffung von Nachauschüssen während des Krieges zu fordern, um der mit Sicherheit zu erwartenden Desorganisation des Gewerbes vorzubeugen. Mit warmen Worten erkannte die Rednerin die sozialpolitische Tätigkeit der Heeresbehörden an, die in geradezu vorbildlicher Weise in die Heimverhältnisse eingegriffen hätten, in dem sie rechtsverbindliche Mindestlohnsätze festgelegt, das Zwischenmeisterstystem eingeschränkt, den Oberarbeitgeber für die Durchführung haftbar gemacht und auch dem Amt ein Klagerrecht eingeräumt hätten. Allerdings zeige sich jetzt, daß die Vorschriften über die Rechtsverbindlichkeit der Löhne in unserem heutigen Rechte noch isoliert ständen und durch weitere rechtliche Maßnahmen ergänzt werden müßten. Die Wirkung der Bemühungen der Heeresverwaltung sei außerordentlich günstig, wenn auch selbstverständlich bei der Schwäche und mangelnden Organisationsfähigkeit der Arbeiterschaft eine vollständige Durchführung nicht immer möglich sei. Notwendig sei es, alle öffentlichen Anträge an Heimarbeit in entsprechender Weise zu regeln und die bisher nur unter dem Kriegszustande geschaffene Regelung dauernd zu machen. Angesichts der durch die Beschlagnahme der Webwaren und der allgemein ungünstigen Lage des Bekleidungsgebietes müsse man alle öffentlichen Anträge an Heimarbeit gleichsam als Notstandsarbeiten ansehen und als solche planmäßig unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitslosigkeit und der persönlichen Bedürftigkeit verteilen. Die gemeinnützigen Nähstuben haben in dieser Beziehung Gutes gewirkt, wünschenswert sei, sie ebenso wie private Unternehmungen den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu unterstellen.

Eine einstimmig angenommene Entschließung fordert die endliche Durchführung des Hausarbeitgesetzes, die Regelung der Löhne bei öffentlichen Lieferungen und Verteilung der öffentlichen Anträge. Ferner wurden alle Arbeiterinnen zur Organisation in den Gewerkevereinen aufgefordert. (Schluß folgt.)

Gewerkschaften und Parteistreit. Die Auseinandersetzungen zwischen Mehrheit und Minderheit in der sozialdemokratischen Partei drohen natürlich trotz aller Abwehrbemühungen der Generalkommission der Gewerkschaften auch bis in die Reihen der Zentralverbände überzugreifen und die Einheit der gewerkschaftlichen Organisation zu zerstören, da die Verbandsmitglieder eben größtenteils auch sozialdemokratische Parteigenossen sind. Diese Gefahr beschäftigt einzelne Gewerkschaftsblätter seit längerer Zeit eingehend. Die verschiedenen Standpunkte kommen in folgender Auslassung der „Vederarbeiter-Zeitung“ (5. Mai) zum Ausdruck.

„Allseitig wünscht man, eine Spaltung der sozialdemokratischen Partei möge sich vermeiden lassen, zum mindesten aber sollte durch eine solche unsere gewerkschaftliche Organisation nicht gestört werden. Dieser Meinung sind auch wir. Wenn jedoch die „Vederarbeiter-Zeitung“ meint, gerade weil ein Übergreifen der Spaltung auf die Gewerkschaften die Arbeiterbewegung ungeheurer Schäden würde, hätten wir alle Ursache, der Spaltungspolitik entgegenzuwirken, so können wir diesen Standpunkt nicht teilen. Wir sind vielmehr für die strikteste Neutralität der Gewerkschaften dem Parteistreit gegenüber, denn der Versuch, der Spaltungspolitik von gewerkschaftlicher Seite entgegenzuwirken, muß notwendigerweise dazu führen, Streit durch die eigene Presse und Versammlungen in die Gewerkschaften zu verpflanzen. Eine gewerkschaftliche Agitation gegen die Parteianernigkeiten führt zu nichts als zur Erweiterung der Klüfte, durch welche jetzt die politische Arbeiterbewegung bereits in mehrere Lager gespalten ist. Das wäre ein Versuch mit untauglichen Mitteln, dessen Nachteile diejenigen hätten, die ihn anwandten.

„Von solchen Erwägungen ausgehend, haben wir uns entschlossen, den Parteidifferenzen gegenüber gänzlich neutral zu bleiben. Die sozialdemokratische Partei muß mit sich selbst fertig werden, es ist ihre Sache, den im eigenen Hause ausgebrochenen Brand selbst zu löschen. Aufgabe unseres Blattes soll es sein, die wirtschaftlichen Interessen der Berufsgenossen und diejenigen ihrer Organisation zu fördern, über Vorkommnisse innerhalb der sozialdemokratischen Partei werden wir fernerhin nur berichten, wenn solche von entscheidender Wichtigkeit vorliegen. Und selbst in solchen Fällen werden wir lediglich sachlich, ohne Stellung zu nehmen, die vollzogenen Tatsachen registrieren. Unseres Erachtens können Partei und Gewerkschaften nicht mehr eins sein, wenn die Sozialdemokratie selbst nicht mehr ein einiges Ganzes, sondern in sich gespalten ist; wir müssen uns dem neugeschaffenen Verhältnis anpassen, bis sich das frühere zwischen Partei und Gewerkschaften bestandene wieder aufrichten läßt.“

In diesem Zusammenhange ist auch die Mitteilung beachtlich, daß die Hauptversammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins im Kreise Nieder-Barnim gegen den Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften, „Genossen“ Legien, den der „Vorwärts“ künftighin noch „Herrn“ Legien nennen will, ein Anschlußverfahren beantragt hat, weil er (angeblich) seit 1915 keine Parteibeiträge mehr bezahlt und (tatsächlich) den „Vorwärts“ — seit der Veröffentlichung der parteisprengehenden Minderheitsfundgebung an leitender Stelle — abbestellt hat.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Private Lebensversicherung und Angestelltenversicherung völlig berufsunfähiger Angestellter. Zur Ergänzung der Berufsordnung vom 26. Mai über die Beitragsersatzung an völlig kriegswunde Angestellte (Sp. 832) hat der Bundesrat am 14. Juni auch das Weiterversicherungsrecht derjenigen Angestellten geregelt, die sich durch Erwerb eines privaten Lebensversicherungsscheines von der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung (§ 390 A.B.G.) befreit haben.

Die Arbeitgeber müssen auch in diesen Fällen ihre Beitragshälfte entrichten, können aber von den ihrerseits etwa gezahlten Zuschüssen zur privaten Versicherung ihrer Angestellten die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen. Den Zuschuß der gekürzten Beiträge zahlt die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag der Versicherten aus den Arbeitgeberbeiträgen an die private Versicherungsgesellschaft weiter, wenn ihr von dem Versicherten ein entsprechender Teil seiner Forderung aus der privaten Versicherung abgetreten wird (§ 392 Abs. 3). Der Versicherte hat dann gesetzliche Ansprüche auf die halben Leistungen der Angestelltenversicherung (aus Arbeitgeberbeiträgen) und Anspruch auf den nicht abgetretenen Teil der Forderung aus der privaten Versicherung. Die Reichsversicherungsanstalt ist für ihre Weiterzahlungen durch den abgetretenen Teil aus der privaten Versicherungsforderung gedeckt. Unerwünschte Folgen können sich ergeben, wenn der Versicherte dauernd berufsunfähig wird. Dann erlischt nämlich sowohl die Pflicht wie das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Beiträge können dann für den Versicherten nicht mehr geleistet werden, mithin auch keine Zahlungen der Reichsversicherungsanstalt an private Lebensversicherungsgesellschaften. Der abgetretene Teil der Versicherung würde in der Regel verfallen, das heißt, die Reichsversicherungsanstalt erhielte nur seinen Rückkaufswert. Um dieses Ergebnis wenigstens für die berufsunfähigen Kriegsteilnehmer zu verhüten, bestimmt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni, daß der abgetretene Teil der Forderung aus der privaten Lebensversicherung auf den Versicherten rückübertragbar wird, wenn dieser Kriegsteilnehmer war, infolge des Krieges berufsunfähig geworden ist oder noch wird, und wenn er der Reichsversicherungsanstalt die von ihr weitergezahlten Beiträge zusätzlich $3\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen und Zinseszinsen erstattete. Der Versicherte ist dann in der Lage, seinen privaten Versicherungsanspruch selbst in vollem Umfange weiter aufrecht zu erhalten.

Die Krankenkassenrechte der im Ausland kämpfenden Mitglieder regelt eine Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916, die den § 214 Abs. 3 R.V.D. dahin auslegt, daß den Versicherten der Anspruch auf die Regelleistungen ihrer Krankenkasse (oder Ersatzkasse, § 303 nsw. R.V.D.) auch bei einem Aufenthalte im Auslande verbleibt, wenn dieser Aufenthalt durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbundene Macht verursacht ist. Der Verordnung ist rückwirkende Kraft bis zum Kriegsbeginn beigelegt worden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Gemeinsame Gewerkschaftsforderungen zur Arbeitslosenunterstützung im Webstoff- und Bekleidungsgerwerbe stellte eine Zusammenkunft von freien, christlichen und kirchlich-Dunkerischen Organisationen der Textilarbeiter, Ontarbeiter, Schneider und Wäscharbeiter am 1. Juni in Dresden auf, an der auch ein Vertreter des sächsischen Ministeriums teilnahm. Angeichts der gewaltigen Steigerung der Lebensmittelpreise forderte die Tagung Erhöhung der Unterstützungsätze um 50 v. H. Verdienter Lohn und kleine Renten sollen in der Woche bei männlichen Personen bis 6 \mathcal{M} , bei weiblichen Personen bis 3 \mathcal{M} überhaupt nicht angerechnet werden, höheres Einkommen dagegen nur bis 66% v. H. Der gesamte vorgetragene Tatsachenstoff wird dem sächsischen Ministerium des Innern unterbreitet werden.

Eingehend wurden die Versuche einer Überführung der Textilarbeiterinnen in die Landwirtschaft erörtert, die bereits bei den letzten Reichstagsverhandlungen den Abg. Fackel zu einer Anfrage an den Reichstagspräsidenten veranlaßt hatte und augenscheinlich öfters rücksichtslos bei Strafe der Unterstützungsentziehung durchgeführt wird.

Hiergegen wurde Einspruch erhoben, 1. weil die landwirtschaftlichen Arbeiten, wie sie die Ernte bedingt, für die in Frage kommenden Arbeiter viel zu schwer sind, 2. weil für einzelne Zweige die Wiederverwendung im früheren Beruf durch die landwirtschaftliche Arbeit sehr erschwert wird, 3. weil die Jugendlichen fern von der Heimat auf großen Domänen usw. untergebracht und dadurch der elterlichen Fürsorge entzogen werden, 4. weil durch das Aufhören des Zusammenlebens mit der Familie harter jenseitiger Druck auf die Beteiligten ausgeübt wird, 5. weil die Arbeiter, vor allem die jungen Mädchen, durch das auf großen Gütern übliche unterschiedslose Zusammenleben mit Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern aller Art in dürftigen Unterkunftsräumen und Massenquartieren schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Ferner wurde Einspruch gegen die Verwendung der Arbeiterinnen zu körperlich schweren Arbeiten, wie Steinetragen, erhoben.

Die Kriegsfürsorge für erwerbslose Webstoffarbeiter in Berlin ist nach langen Verhandlungen ins Leben getreten; es scheiden nun die Webstoffarbeiter aus der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge aus. Organisatorisch ist die Sonderunterstützung der Webstoffarbeiter der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge angegliedert, doch ist ein besonderer beratender Ausschuß aus drei Arbeitgebern und Arbeitern eingesetzt.

Die Arbeitnehmer werden von ihrem bisherigen Arbeitgeber auch bei Mangel an Beschäftigung innerhalb des eigenen Betriebes in den Listen weitergeführt, bis sie zu einem anderen Betrieb übergehen; ist dies ein Webstoffbetrieb, so hat unter gleichen Voraussetzungen der neue Arbeitgeber sie in seinen Listen zu führen.

Soweit die Arbeitnehmer eine anderweite Beschäftigung erlangen, haben sie von dieser und dem darin erzielten Arbeitsverdienst ihrem bisherigen Arbeitgeber sogliche Mitteilung zu machen.

Die Rechte der Versicherten an die Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung bleiben gewahrt. Die Beiträge zu den Versicherungen werden von den Arbeitgebern für die in ihren Listen geführten Arbeitnehmer weiter geleistet; der Anteil der Versicherten wird bei Auszahlung der Fürsorgeunterstützung in Abzug gebracht. Für Arbeitnehmer, die keine Beziehungen mehr zu einem bestimmten Arbeitgeber erhalten haben, wird der sonst auf den Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil von der Stadtgemeinde als Teil der zu leistenden Unterstützung mit übernommen, wird aber nicht, wie der auf den Arbeitnehmer entfallende Beitragsanteil, bei der Unterstützung in Abzug gebracht.

Für die Bemessung der Unterstützung werden nach der Zahl der ausfallenden Lohnstunden folgende Sätze zugrunde gelegt: Für Arbeitnehmer von 14—16 Jahren 9 Pf. die Stunde, von 16—21 Jahren (männliche) 17 Pf., (weibliche) 13 Pf., über 21 Jahre (männliche) 25 Pf., (weibliche) 20 Pf. Verheiratete Arbeitnehmer unter 21 Jahren werden solchen über 21 Jahren gleichgestellt mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann voll beschäftigt ist oder Erwerbslosenunterstützung erhält, für die Ehefrau nur der Satz für Ledige (13 Pf.) berechnet wird. Als Zuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren werden für die Stunde 5 Pf. bezahlt. Die Arbeitswoche wird gleichmäßig zu 60 Stunden gerechnet.

Auf diese Unterstützungsbeträge wird der Verdienst angerechnet, den ein Arbeitnehmer, ohne vom bisherigen Arbeitgeber entlassen worden zu sein, aus einer anderen Beschäftigung auch außerhalb der Webstoffindustrie und nicht nur gelegentlich erzielt. Familienunterstützung wird zur Hälfte angerechnet, dagegen bleiben Unterstützungen aus privaten Mitteln unberücksichtigt. Die Gemeinde behält sich in jedem Fall die Prüfung des Bedürfnisses vor und kann die Unterstützung einstellen, wenn der Unterstützte oder mit ihm zusammenlebende Familienangehörige ausreichenden Verdienst oder sonstiges Einkommen haben. Diese Fälle unterliegen der Entscheidung des Magistratskommissars unter Mitwirkung des Ausschusses. Berechnungs- und Zahlstellen sind die Betriebe, in denen die Unterstützten beschäftigt sind oder in deren Listen sie geführt werden. Weicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Februar 1916 völlig erwerbslos geworden sind, gegenwärtig kein Beschäftigungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber, so führt die Stadtgemeinde die Berechnung und Zahlung aus.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband und die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine 1915. Im verflossenen Jahr hat sich die Zahl der dem Zentralverband angeschlossenen Konsumvereine durch Verschmelzungen kleinerer Vereine von 1109 auf 1079 vermindert. Nach dem Berichte des Geschäftsführers, S. Kaufmann, haben die sich an der Statistik beteiligenden Genossenschaften aber einen Zuwachs von 1717519 auf 1849434 Mitglieder verzeichnen dürfen. Der Umsatz im eigenen Geschäft ist um 589114 \mathcal{M} gestiegen und betrug 493569933 \mathcal{M} . Die Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften stieg um 13686 \mathcal{M} auf 120070000 \mathcal{M} ; neben den Bäckereien bestanden einige wenige Schlächtereien, Molkereien und andere Erzeugungszweige, besonders auch die Mineralwasserherstellung.

Das Geschäftsguthaben der Konsumvereine stieg 1915 um 2 558 965 auf 36 331 064, die Rücklagen um 4 273 780 auf 29 556 967 *M.* Beachtenswerterweise nahmen auch die Spareinlagen der Mitglieder um 5 003 936 *M.* zu und stiegen damit auf 85 247 837 *M.* Die Zahl der den Revisionsverbänden angeschlossenen Genossenschaften anderer Art sank von 38 auf 33, wovon 31 berichten. Ihre Mitgliederzahl ging von 10 975 auf 10 128 zurück, während der Umsatz im eigenen Geschäft von 11 065 534 auf 13 483 124 *M.* stieg; es handelt sich bei diesen Vereinen wesentlich um Arbeitsgenossenschaften, unter denen größere Bedeutung nur einigen Bäckereigenossenschaften und der Rheinisch-Westfälischen Holzindustrie zukommt. Die Verlags-gesellschaft deutscher Konsumvereine erlitt einen Umsatzrückgang um 252 467 *M.*, so daß ein Umsatz von 3 242 208 *M.* verblieb. Das Stammkapital beträgt 2 Millionen *Mark*, die Rücklagen stiegen von 86 960 auf 753 025 *M.*

Die Großverkaufsgesellschaft wies 1915 einen Warenumsatz von 152 858 636 *M.*, 2,96 v. H. weniger als 1914, auf. Die Eigenproduktion hingegen stieg von 10 475 273 auf 19 026 692 *M.* Das Stammkapital beträgt nach wie vor 6 Millionen *Mark*. Die Reserven stiegen um 2 153 599 auf 10 207 130 *M.* Die Spareinlagen bei der Bankabteilung der GCG. stiegen um 1 070 477 auf 22 735 647 *M.*

Mit ihrem Umsatz von 8 und 4,6 Millionen *Mark* stehen die beiden Seifenfabriken Gröba und Düsseldorf weitaus obenan. Die Zigarrenfabriken setzten 2,97 Millionen, die Feigwarenfabrik 1,67 Millionen *Mark* um. In diesen Betrieben und der in Zündholz-, Kautabak-, Kisten- und Mostrichfabriken wurden insgesamt 1431 Personen beschäftigt. — Die Zigarren- und Tabakfabriken waren stark an Heereslieferungen beteiligt. In den Kriegsanleihen hat sich bis Ende 1915 die Bankabteilung für eigene und fremde Rechnung mit 2,64 Millionen, an der 4. Anleihe mit 1,2 Millionen *Mark* beteiligt.

Nimmt man alle Gruppen der konsumgenossenschaftlichen Zentrale zusammen — Zentralverband, GCG. und Verlags-gesellschaft —, so ergeben sich folgende gewaltige Zahlen: Geschäftsguthaben 45 491 670 *M.* (+ 2 449 663 *M.*), Reserven 41 444 984 *M.* (+ 6 675 957 *M.*) Anleihen und Spareinlagen 112 323 052 *M.* (+ 5 882 588 *M.*). Das gesamte eigene und von den Mitgliedern anvertraute Kapital erfuhr 1915 eine Zunahme von 8,1 v. H. auf 199 259 706 *M.*

Während der Krieg allgemein zu gerechterer Anerkennung der Konsumvereine geführt hat, steht das Genossenschaftsgesetz nach wie vor im Widerspruch mit dem öffentlichen Rechtsgefühl. Diese Tatsache hat aufs neue ein Urteil gegen den Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“, Hamburg, erwiesen, das am 11. Mai 1916 das hanseatische Oberlandesgericht gefällt hat.

Wie Adolf von Elm in „Hamb. Echo“ unter der Überschrift „Der Buchstabe tötet!“ mitteilt, handelt es sich um folgenden Tatbestand: Bei Gründung der „Volksfürsorge“, des bekannten gewerkschaftlichen-genossenschaftlichen Volksversicherungsunternehmens, dessen Gemeinnützigkeit letzthin gerichtliche Anerkennung gefunden hat, wurden vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für das private Versicherungs-wesen Bedenken geltend gemacht, ob Genossenschaften Aktien der „Volksfürsorge“ erwerben dürften. Die „Produktion“ erwarb solche, um die Frage zu gerichtlichem Austrag zu bringen, bezichtigte sich selbst des Vergehens gegen das Genossenschaftsgesetz und wurde vom Schöffsen- und Landgericht verurteilt. Trotz des Einwandes § 149 des Genossenschaftsgesetzes wolle lediglich parteipolitischem Mißbrauch vorbeugen, trat das Oberlandesgericht den Urteilen der Vorinstanzen mit folgender Begründung bei:

„Die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ erwerben nach § 1 des Gesetzes Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Nach § 149 des Genossenschaftsgesetzes werden Mitglieder des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind.

Die „Produktion“ hat zugegeben, daß sie mit dem Erwerb von Aktien der „Volksfürsorge“ auch deren gemeinnützige Zwecke fördern wollte. Da die „Volksfürsorge“ wegen ihres gemeinnützigen Charakters nach ihrem Gesellschaftsvertrag ihren Aktionären höchstens 4 v. H. Zinsen gewähre, sei der Erwerb ihrer Aktien „kapitalistisch und vorteilhaft.“

„Aus idealen Gründen möge sich der Vorstand der „Produktion“ für berechtigt gehalten haben, Aktien der „Volksfürsorge“ zu erwerben; die Wirtschaft oder den Erwerb der Mitglieder habe er aber zweifellos durch diese „unvorteilhafte Kapitalanlage“ nicht gefördert: Die Handlung des Vorstandes der „Produktion“ sei demnach bei dem Erwerb von Aktien der „Volksfürsorge“ auf andere als geschäftliche Zwecke gerichtet gewesen und sei deshalb zu bestrafen.“

Von Elm meint zu diesem Urteile, das allerdings bei Förderung der Millionendividenden abwerfenden „Victoria“ durch Ankauf von deren Aktien dem Konsumverein „Produktion“ nicht hätte widerfahren können, daß damit die Förderung der Gemeinnützigkeit für strafbar erklärt sei. Wenn die Richter sich an die Buch-

staben des Gesetzes halten müssen, so müsse eben das Gesetz revidiert werden.

Dem Verlangen nach zeitgemäßer Umgestaltung des Genossenschaftsgesetzes wird man, nachdem dieses höchstrichterliche Urteil möglich war, nicht widersprechen können, es sei denn, daß sich doch noch das Rechtsbewußtsein unter den Richtern soweit klärt, daß sie die Beteiligung der Genossenschaften an einem Versicherungsgeschäftsbetriebe auch dann noch als eine Förderung der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder, die zugleich das Hauptheer der Versicherungsnehmer dieses Geschäftes stellen, ansehen, wenn diese versicherungslustigen Mitglieder für die Verzinsung des Leihkapitals nur 4 v. H. aufzubringen brauchen, und daß ihre kapitaldarleibende Genossenschaft nicht gerade ungenossenschaftlich handelt, wenn sie ihr Geld mit 4 v. H. sicher anlegt, statt es in spekulativ-kapitalistischen Unternehmungen zu riskieren.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine G. V. (Sitz Köln-Mülheim) berichtet in der „Konsumgenossenschaftlichen Praxis“ (Nr. 10, 1916) über seine Tätigkeit im Jahre 1915. Nach übersichtlicher Darlegung der Verhältnisse auf dem Warenmarkt während des Krieges wird die Entwicklung des Verbandes geschildert.

Die Kriegszeit war einer Ausdehnung der Organisation nicht günstig. Dennoch stieg die Zahl der angeschlossenen Vereine im Berichtsjahr von 185 auf 191. Neu beigetreten sind 14 Vereine, ausgeschieden 8, ein Teil davon wegen Verschmelzung mit größeren Genossenschaften. Die Mitgliederzahl der angeschlossenen Vereine betrug Ende 1914 171 249, Ende 1915 189 686; das ist eine Zunahme von 18 437 oder 10,8 v. H. Im Jahre 1914 betrug die Mitgliederzunahme 27 805 oder 19,3 v. H. Im letzten Jahre haben die Konsumvereine abichtlich im Hinblick auf die Schwierigkeit der Warenbeschaffung jede Werbung unterlassen, zum Teil sogar die Aufnahme neuer Mitglieder abgelehnt, sonst würde die Zunahme viel größer sein. Die Hemmnisse in der Warenversorgung und die Übernahme vieler Waren in gemeindliche Verteilung haben naturgemäß auch den Umsatz stark beeinträchtigt. Der Gesamtumsatz der angeschlossenen Verbandsvereine betrug: im eigenen Geschäft 1914 47 240 364 *M.*, 1915 48 455 780 *M.*; im Lieferfirmengeschäft 1914 7 098 367 *M.*, 1915 2 771 323 *M.* Im eigenen Geschäft ergibt sich mithin ein Mehrumsatz von 1 215 416 *M.*, während der Umsatz im Lieferfirmengeschäft um 4 327 044 *M.* zurückging. Der Mehrumsatz im eigenen Geschäft betrifft allerdings nur den Wert der Waren, die Menge ist bei den wesentlich erhöhten Preisen ebenfalls zurückgegangen.

Die vom Reichsverband deutscher Konsumvereine errichtete Groß-einkaufs-Zentrale hatte im Berichtsjahr einen Umsatz von 10 412 674 *M.*, gegenüber dem Vorjahr weniger 1 074 680 *M.* Hierbei weist der Bericht darauf hin, daß dem Großhandel eine Menge Waren durch amtliche Beschlagnahme und Monopolisierung entzogen wurden, so daß sich der Rückgang im Umsatz der Großeinkaufs-Zentrale leicht erklärt. Der Rückgang im Lieferfirmengeschäft ist teils auf die Einberufungen, teils auf die schwierige Wirtschaftslage der meisten Familien zurückzuführen, die nur das Allernotwendigste sich beschaffen können.

Insgesamt aber hinterläßt der Jahresbericht einen günstigen Eindruck von der Wurzelkraft und Gesundheit der im Reichsverband deutscher Konsumvereine zentralisierten Genossenschaftsbewegung. Sie hat sich unter der klugen Leitung ihres erfahrenen Direktors Schlad als ein wertvolles Organisationsmittel zum Durchhalten in der Kriegsernährungswirtschaft bewährt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Kriegslohnzulagen für die preussischen Eisenbahnarbeiter. Die Teuerungszubehilfen, die von jeder einzelnen Direktion für jede Lohn-tafel selbständig festgesetzt werden, werden nach sechs Familienstandsgruppen gestaffelt: a) Unverheiratete, b) Verheiratete ohne Kinder, c) mit 1 bis 2 Kindern, d) mit 3 Kindern, e) mit 4 Kindern, f) mit mehr als 4 Kindern.

Für diese Gruppen sind beispielsweise in dem Berliner Bezirk je nach den einzelnen Ortslohnklassen folgende Sätze (in *Mark*) festgesetzt:

Ortslohnklassen	Höhe der monatlichen Zulage für Familienstandsgruppe					
	a)	b)	c)	d)	e)	f)
1.	7	12	20	24	28	32
2.	5	10	16	20	24	28
3.	4	8	14	16	18	20
4.	3	6	9	10	16	17
5.	3	5	8	9	13	14.

Diese Zulagen werden mit rückwirkender Kraft vom 1. Mai an gezahlt.

Bereits im März des Jahres 1915 und dann wiederholt im weiteren Verlaufe des Jahres wurden den Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung Lohnzulagen gewährt. Im Februar 1916 haben die Arbeiter bereits die fünfte Teuerungszulage empfangen. Seitdem werden die

Teuerungszulagen noch regelmäßiger und häufiger gezahlt; für die verheirateten Arbeiter, insbesondere solche mit größerer Kinderzahl, ergab sich bisher schon eine Verbesserung des Einkommens bis zu 20 M monatlich. Neuerdings sind nun besonders für die in den großen Städten und in reinen Industriebezirken wohnenden Arbeiter die Zulagenbezüge nochmals erhöht und die Familienstandsgruppen vermehrt worden mit der Wirkung, daß verheiratete Arbeiter mit drei Kindern unter 14 Jahren bis zu 24 M mit vier und mehr Kindern bis zu 32 M monatliche Zulage erhalten. Die Aufwendungen für diese Zulagen belaufen sich auf über 3 Millionen Mark.

Erholungsurlaub für Eisenbahner kann nach einem Erlaß des preussischen Eisenbahnministers und Leiters des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auch in diesem Jahre den Beamten und anseherhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigten Bediensteten auf Antrag bewilligt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Die Dauer des Urlaubs ist wie im Vorjahr je nach Lage des Einzelfalles zu bemessen. Als Höchstgrenze können jedoch statt der Hälfte des in Friedenszeiten üblichen Urlaubs im laufenden Jahre zwei Drittel bewilligt werden. Die Urlaube sind auf die Zeit bis zum Jahreschluß zu verteilen und, wenn eine ununterbrochene Vertretung im Einzelfall auf Schwierigkeit stößt, geteilt zu gewähren. Urlaub nach dem Auslande kann insoweit bewilligt werden, als der Besuch von in der Nähe der Landesgrenze gelegenen Bädern und Kurorten beabsichtigt ist und die rechtzeitige Rückkehr der Urlaubten sichergestellt bleibt. Zur Vereinfachung des Reisewesens wird in der Regel auf besondere Anträge zu verzichten und die Eintragung in Übersichten zu gestatten sein. Stellvertretungskosten sind insichtlich zu vermeiden.

Die Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft läßt die 88 Arbeitervertreter zur ordentlichen Hauptversammlung am 21. und 22. September 1916 zusammentreten. Diese Hauptversammlung, die alle vier Jahre tagt, hätte schon 1914 stattfinden müssen, wurde aber immer wieder hinausgeschoben, bis die jetzt beschlossene Herabsetzung der Altersgrenze ihre Einberufung nötig machte. Die Abteilung A der Kasse ist als Sonderanstalt Träger der reichsgeföhrlichen Alters- und Invaliditätsversicherung für alle Eisenbahner und verfügt über 60 Millionen M Vermögen. Die Abteilung B umfaßt dagegen die besondere Zusatzversicherung und hat trotz eines Vermögens von 200 Millionen M einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von rund 70 Millionen M aufzuweisen. Dies ist dadurch entstanden, daß man allen Witwen und Waisen der versicherten Kriegsteilnehmer die vollen Renten auszahlt. Die Vertreter werden wahrscheinlich verlangen, daß der Staat die Deckung dieses Fehlbetrags übernimmt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Rechtsschutz bedrückter Grundbesitzer und Kriegsschuldner. Eine Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juni über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden erweitert den bisherigen Schutzrahmen der Verordnungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Zuschlagsverfügung bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken.

Die Verordnung dehnt zunächst mit Rücksicht auf die erhebliche Dauer des Krieges und Begleiterscheinungen im städtischen Immobilienwesen die Länge der, vom Gerichte zu bewilligenden Zahlungsfrist aus, für das Kapital bis zu einem Jahre, für Zinsen usw. bis zu sechs Monaten (bisher sechs bzw. drei Monate). Damit Härten, für den Gläubiger vermieden werden können, kann die Fristbestimmung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen (z. B. Erhöhung des Zinsfußes), abhängig gemacht werden. Bisher war bei vollstreckbaren Hypothekensforderungen die Fristbewilligung nur im Wege einer Einstellung der Zwangsvollstreckung also durch eine Maßnahme von rein prozeduraler

Bedeutung — möglich. Nach der neuen Verordnung kann auch bei vollstreckbarer Hypothekensforderungen eine materielle Zahlungsfrist gewährt werden, die wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung wirkt, also vor allem den Eintritt von Vorzugsfolgen verhindert. Die Bewilligung von Zahlungsfristen soll, wenn Billigkeitsgründe vorliegen in Zukunft auch bei Hypotheken zulässig sein, die nach dem 31. Juli 1914, also nach Kriegsausbruch, entstanden sind. Zu der Hauptfrage ist dabei an Fälle gedacht, in denen Personen während des Krieges zur Verhütung eigener Verluste genötigt waren ein Grundstück zu erwerben, ohne dabei das Darlehen zu können. Für Kapitalschulden kann die Bewilligung einer Zahlungsfrist mehrfach erfolgen, für Zinsen und sonstige Nebenleistungen nur einmal.

Die Zwangsversteigerung kann auf Antrag des Schuldners für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, auch wenn die Bestimmung einer Zahlungsfrist abgelehnt oder nicht zulässig ist. Die Einstellung kann mehrfach erfolgen. Der Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung ist von vornherein abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers für zwei Jahre nicht gezahlt sind. Zum Schutze der Nachhypotheken ist die Versteigerungsgrenze, bis zu der der Zuschlag verlag werden kann, von bisher zwei Dritteln auf drei Viertel des Wertes erhöht worden.

Die Kostenvorschriften der Verordnung enthalten die neue Bestimmung, daß das Gericht dem Erleichterungen beantragenden Schuldner die Kosten auch dann aufbürden kann, wenn seinem Antrage stattgegeben wird. Dies ist aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt.

Eine weitere Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juni schützt die heimkehrenden Kriegsteilnehmer vor einem für ihr wirtschaftliches Fortkommen bedenklichen Zugriff ihrer Gläubiger.

Auf Antrag des Kriegsteilnehmers kann Zahlungsfrist bis zu sechs Monaten bewilligt werden. Die Zwangsvollstreckung kann auf sechs Monate eingestellt werden; die Einstellung kann mehrfach erfolgen. Voraussetzung für die Zahlungsfrist sowohl wie für die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist, daß „die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint.“ Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann aufgehoben werden, wenn sie infolge nachträglicher wesentlicher Veränderung der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere, wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird. Als Kriegsteilnehmer gelten auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören.

Eine dritte Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juni ändert die Vorschriften der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichsgesetzbl. 1915 S. 290, 292) in einigen Punkten ab, um sie mit der Sonderregelung der ersten der vorstehend geschilderten Verordnungen (über Geltendmachung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) in Einklang zu bringen.

Arbeiterberatung und Rentneransiedlung. Laut Mitteilung des „Verknappen“ erteilt der Zahlstellenvorsitzende des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter in Janow (Oberschlesien) Auskunft über die Siedlungspläne der schlesischen Landgesellschaft, G. m. b. H., Breslau. Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die infolge von Kriegsverletzungen ihrem früheren Berufe nicht mehr nachgeben können und eine kleine Rentenstelle (Landbesitzung) unter günstigen Bedingungen erwerben wollen, erhalten dort unentgeltlich Auskunft. Auch in anderen Provinzen und Bundesstaaten sollten die Siedlungsgesellschaften eine Verbindung mit den Arbeiterverbänden suchen und Beratungsstellen für die Arbeiter eingerichtet werden.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Zeile.

Großer Interessenten-Verband nicht zu bald, spätestens zum 1. Oktober, für leitenden, entwicklungsfähigen Posten sozialpolitisch und volkswirtschaftlich gebildeten praktisch erfahrenen Herrn mit juristischen Kenntnissen, der redend und schriftgewandt ist, über sicheres Auftreten verfügt und an zielbewusstes Arbeiten gewöhnt ist. Gutes Einkommen und sichere Stellung. Ausführliche Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschrift und möglichst mit Bild, das zurückgesandt wird, unter E. B. 18 an Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner Str. 17.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Soeben ist erschienen:
Totes und lebendes Völkerverrecht

Von Prof. Dr. Paul Ehrbacher
Dektor der Handelshochschule, Berlin
Preis: 1,20 M.

In Kürze erscheint:
Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges
Von Dr. Friedrich Bendigen, Direktor der Hypothekentbank in Hamburg
Inhalt:
Zur Währungspolitik: Die Reichsbank vor dem Kriege. Sturmwarnung. Die Reichsbank im Kriege. Ein Feldpostbrief. — Die Reichsbank nach dem Kriege. Aufgaben und Ziele.
Zur Geldtheorie: Das „unlösbare“ Geldproblem. — Das Geld als Tauschgut. — Der Kampf um den Geldwert.
Anhang: Vom Ein-Reserve-System zur Befreiung vom Golde.
Preis: M. 3.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Walther Zimmermann in Berlin W., Rollendorffstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorffstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Ein Reichs-Sozialrat. Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. Elz. 857	Die Gewerkschaftsvorstände zur Volksernährung. Gewerkschaften und Zwangsschiedsgericht in Norwegen.
Volksernährung / und Lebenshaltung 861	Gemeinnützige Rechtsauskunft . 870
Gegen den Kettenhandel; Genehmigungspflicht für den Lebensmittelhandel.	Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volksklassen im Jahre 1914.
Lebensmittelversorgung der Industriearbeiter.	Eine Auskunftsstelle der Hamburgischen Kriegshilfe für Versicherungsfragen.
Verbot des privaten Vorverkaufes von Getreide.	Arbeiterversicherung, Sparkassen 873
Beirat für die Lebensmittelversorgung in Bayern.	Sparzwang und Fabrikspartassen. Von Reinirkens, Essen.
Gegen die Herstellung minderwertigen Schuhwerks.	Die Unfallversicherung der russisch-polnischen Arbeiter.
Forderungen der Konsumvereine zur Volksernährung.	Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 874
Die Zentral-Einkaufsgesellschaft.	Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai. Der Arbeitsnachweis des Zechenverbandes für den Ruhrbergbau. Die Auswanderungsfreiheit der Schweizer Metallarbeiter.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 866	Volksgeundheit 875
Bund erblindeter Krieger. Von Chr. Tischendorfser, Berlin.	Der Kampf gegen die Trunksucht. Die Tuberkulosebekämpfung während des Krieges.
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 868	Literarische Mitteilungen 876
Die Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dumcker). II.	

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Reichs-Sozialrat.*)

Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. Elz.

Allen Gebieten des öffentlichen Lebens unseres Vaterlandes werden aus dem gewaltigen Ereignis dieses Krieges rascherer Fortschritt und neue Schöpfungen erblühen. Unter ihnen hoffentlich in erster Linie der sozialen Fürsorge. Ihr schien in den letzten Jahren vor dem Kriege in weiten Kreisen unseres Volkes ein Stillstand begehnen. Ihr hat der Volkskrieg an der Front und in der Heimat, bei Regierung und Regierten die letzten Schranken niedergelegt, die Erbe und Gewohnheit vielfach noch aufgerichtet hatten: Die äußere Not und die innere Läuterung haben allen Schichten unseres Volkes den sittlichen Wert sozialer Fürsorge geoffenbart.

Zahlreich sind die Fragen, die aus dem Gebiete der Sozialpolitik der Lösung harren. Allen voran steht die der Kriegs-hinterbliebenenfürsorge, über deren Lösung noch heute nicht viel mehr bekannt ist, als tastende Versuche des Kreises der Organisationen, die aus ihrer Kriegsarbeit eine Ahnung von der zu bewältigenden Aufgabe erhalten haben. An Dringlichkeit wohl die wichtigste, nach ihrer Größe alle je vorhandenen sozialen Notstände der Weltgeschichte in den Schat-

ten stehend, ist die Fürsorge für die Arbeitsvermittlung an die Millionen Männer, die mit der Demobilisierung als eine Massenachfrage ohnegleichen auf den Arbeitsmarkt geworfen werden. Hier wird nicht genügen der Ausbau eines dichten Netzes von Arbeitsnachweisen, es gilt Arbeit aufzufinden, Arbeit zu schaffen. In engster Verbindung damit steht die immer brennender werdende Frage der Arbeitslosenfürsorge: Der Staat darf nicht Hunderttausende, die für ihn als Soldaten ihr Leben in die Schanze schlugen, im Felde ernähren und dann in der Heimat durch den Friedensschluß brotlos werden lassen. Wohl als tiefgreifendstes Problem, heute erst von wenigen überschaut, stellt sich das der Jugendpflege und des Kinderschutzes vor den Praktiker. Handelt es sich hier doch um die körperliche, geistige und sittliche Grundlage neuer Geschlechter, deren sorgfältige Pflege, Erziehung und Ausbildung uns die großen Verluste an bestem Blute auf den Schlachtfeldern zur heiligen Notwendigkeit machen. Von den Fragen des Mutter- und Kinderschutzes und der Säuglingsfürsorge angefangen über die des Vormundschaftswesens, der Unehelichenfürsorge bis zu der sogenannten militärischen Jugend- und Jugend-erziehung eröffnet sich hier ein noch wenig beachtetes Gebiet, dessen ungeheure Wichtigkeit für die Zukunft an den zahlreichen Bestrebungen zur Beseitigung des Geburtenrückganges gemessen werden kann. Notwendig gerade in diesem Zusammenhang ist auch die endliche, baldige Lösung der Wohnungsfrage. Säuglingsfürsorge, Jugendpflege, Tuberkulosebekämpfung, Heimarbeitersreform, finden ihren Brennpunkt in der Frage der Wohnungsfürsorge. Alle soziale Fürsorge, alle gesundheitliche, wirtschaftliche und nicht zuletzt ethische Arbeit, kann nicht zum Ziele führen, wenn nicht gesunde Wohnungsverhältnisse die Grundlage eines gesunden Familienlebens bieten. Auch das öffentliche Armenwesen bedarf einer gesetzlichen Erweiterung seiner Pflichten im Hinblick auf die Erziehungsnote, die schon vor dem Kriege weitläufige Pädagogen und Armenpotititer ein scharfes Eingreifen fordern ließ und die während des Krieges in der erschreckenden Zunahme der Verwahrlosung der Jugend zu ernster Sorge Anlaß gibt. Endlich muß sofort nach dem Kriege die letzte Schranke fallen, die der Koalitionsfreiheit in vollem Sinne durch Gesetz, Verordnung oder Gesetzesauslegung gezogen worden ist: Ein freiheitliches Berufsvereinsgesetz ist das Mindeste, das der Staat an Dankbarkeit seinen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern abschlagweise zahlen muß.

Alle diese Fragen verlangen zu ihrer Lösung staatliche und zwar reichsgesetzliche Regelung. Wenn es hierbei zweifellos als ein Glück bezeichnet werden muß, daß die soziale Fürsorge von dem Tage an, an dem sie größeren Umfang annahm, eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung geworden ist, so trifft dies vor allem darin zu, daß die Vielgestaltigkeit der Fürsorge, die auf Gebieten herrichte und noch heute zum Teil herrscht, die den einzelnen Bundesstaaten überlassen wurden, von vornherein größtenteils ausgeschaltet worden ist. Man darf heute sagen, daß die soziale Fürsorge im Deutschen Reich nicht die Höhe, die Ausgestaltung und die Lebenskraft erreicht hätte, die sie bei Ausbruch des Krieges auswies, wenn sie nicht in Angriff genommen worden wäre durch den Reichstag. Wir

*) Wir unterbreiten diese Anregungen der Öffentlichkeit, ohne zunächst selber dazu Stellung zu nehmen. D. H.

dürfen nicht verkennen, daß dieser so ganz auf freiestmöglichstem Wahlrecht beruhenden Volksvertretung der Ausbau unseres sozialen Versicherungswesens am meisten zu danken ist, und daß zum wenigsten die Grundlage dieser Arbeiterversicherungsgesetze, zum Beispiel in der Krankenversicherung, sich glänzend bewährt haben.

Allein die soziale Fürsorge ist heute, anders als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, ein Gebiet von außerordentlicher Unübersichtlichkeit und Vielgestaltigkeit. Wenn bei den Vorlagen der Reichsregierung im vorigen Jahrhundert noch der Reichstag das gegebene Forum war, weil in ihm nicht nur die parlamentarischen Parteien, sondern auch die sozialen Erfahrungen nach dem damaligen Stand der sozialen Schichtung unseres Volkes alle zur Sprache kommen konnten, so ist dies seit der Wende des Jahrhunderts nicht mehr in gleichem Maße möglich. Die Reichsgesetzgebung und damit die Arbeit des Reichstags hat derartig viele Gebiete des öffentlichen Lebens ergriffen, daß von den Sendboten des Volkes unmöglich diejenige Beherrschung einzelner Gebiete erwartet werden kann, die zur richtigen Beurteilung gesetzgeberischer Maßnahmen in der Regel erforderlich ist. Das hat sich immer wieder bei Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bemerkbar gemacht. Sie gelangen, wenn sie vom Schoß der Reichsregierung aus durch das preussische Staatsministerium hindurchgeschleuft sind, an den Bundesrat und von diesem an den Reichstag. Der Entwurf der Vorlage wird von einem Reichsamt und damit von einer sachverständigen Behörde aufgestellt. Bei seiner Ausarbeitung werden vielfach Vertreter von Interessentengruppen, einzelne Autoritäten usw. gehört und befragt, allein im allgemeinen erhält der Reichstag nur den Entwurf eines Gesetzes mit einer entsprechenden Denkschrift vorgelegt. Das hat auf verschiedenen Gebieten bereits dazu geführt, daß die Reichsregierung bei der Vorlage eines Entwurfes eines Reichsgesetzes, aus den Kreisen der sachverständigen Personen, die sich mit dem betreffenden Gebiet in der Praxis, nicht nur theoretisch, näher befaßt haben, allgemein heftig angegriffen wurde. Ähnlich wird es auch nach dem Kriege den Gesetzesvorlagen ergehen, die die Reichsregierung zur Regelung der eingangs erwähnten großen sozialen Fürsorgeaufgaben dem Reichstage vorlegen muß: Es wird ihnen die Begutachtung durch eine unabhängige, ausschließlich auf Grund ihrer Sachkenntnis berufene öffentliche Körperschaft fehlen. Die Veröffentlichung der Vorentwürfe durch die Tagespresse, ihre Besprechung in den Fachzeitschriften und die kritische Stellungnahme der verschiedenen Kongresse der einzelnen sozialen Fürsorgezweige, gibt wohl ein Bild der Aufnahme und Beurteilung solcher Gesetzentwürfe in den Fachkreisen, allein es fehlt der Zwang für die Reichsregierung, eine derartige Veröffentlichung vorzunehmen und vor allem das Ergebnis der Aufnahme eines Entwurfes in der Reihe der Sachverständigen und Interessenten dem Reichstag zugleich mit der Vorlage zu unterbreiten; es fehlt an der hierfür errichteten Stelle. Das Bedürfnis nach einer solchen ist schon verchiedentlich, wenn auch in anderer Form, betont worden, zum letzten Mal während des Krieges in dem im Reichstage erhobenen Vorschlage, für die Kriegshinterbliebenenfürsorge eine zentrale Stelle bei der Reichsregierung zu schaffen.

Als ein solches öffentliches Organ scheint die Errichtung eines Reichs-Sozialrates die einfachste Lösung. Dieser wäre als begutachtende Körperschaft einzurichten in ähnlicher Weise wie der Reichsgesundheitsrat und verschiedene andere begutachtende Ausschüsse, die der Reichsregierung zur Seite stehen. Der Reichs-Sozialrat wäre zusammenzusetzen aus zwei Gruppen von Mitgliedern, einmal aus Vertretern der verschiedenen Zweige der sozialen Fürsorge, die durch staatliche, kommunale und private Verwaltungsbehörden, Berufs- und private Wohlfahrts-Organisationen ausgeübt wird, zum anderen aus Vertretern der sozialen Schichten, die der Fürsorge obliegen. Zu ihm müssen, neben einer geringen Zahl vorwiegend wissenschaftlich Tätiger, nur Praktiker zusammenberufen werden. Oberste Reichsbehörden scheiden gänzlich aus. Der Vorsitz sollte dem Reichskanzler oder dem Staatssekretär des Innern zu; die Zahl seiner Mitglieder kann zwischen 60 und 100 schwanken. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt zweckmäßig durch die Reichsregierung, wobei sie jedoch an ein im Voraus festzulegendes Verhältnis der einzelnen vertretenen Organisationen gebunden werden muß. Für diese Mit-

glieder wird zweckmäßig gewissen Organisationen ein Vorschlagsrecht erteilt werden können.

Bei der Auswahl der Organisationen der zweiten Gruppe muß das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß diejenigen Schichten der Bevölkerung des Reiches zum Mindestens der Hälfte der Mitgliederzahl des Gesamtkollegiums nach auch wirklich vertreten sind, für die die Fürsorge ausgeübt wird. Es ist unschwer, diese Bevölkerungsschichten heranzuziehen, sind doch in dem Krankenkassenwesen, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Angestelltenversicherung und der Unfallversicherung bereits durch die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz Organe durch Gesetzesvorschrift als Vertreter der Versicherten geschaffen. Dazu aber bieten die großen Berufsorganisationen in ihren Zentralvorständen die beste Quelle der Heranziehung der sozialen Fürsorge obliegenden Bevölkerungsschichten. Die Gewerkschaften aller Richtungen, insbesondere auch die der Frauen, sowie die Angestelltenverbände usw. usw. sind in allererster Linie zur Vertretung in dem Reichs-Sozialrat heranzuziehen. Dabei muß darauf gehalten werden, daß es vor allem praktisch tätige Personen oder wenigstens solche sind, die jahrelang in der Praxis der sozialen Fürsorge usw. tätig gewesen sind, die im Reichs-Sozialrat als Sachleute zur gutachtlichen Stellungnahme berufen werden. Ausscheiden müssen grundsätzlich solche Personen, die in erster Linie durch politische Tätigkeit in führenden Stellen der Organisationen oder Vereine gelangt sind. Besonders geeignet dürften die Leiter großer Ortskrankenkassen, großer Gewerkschaften, großer Stellennachweise für Angestellte sein.

Die andere Gruppe der Mitglieder des Reichs-Sozialrates muß entnommen werden aus den öffentlichen und privaten Organisationen, denen die Ausübung der Fürsorge übertragen oder anvertraut ist. Nicht Mitglieder der Ministerien oder anderer höherer Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten sind im allgemeinen hierfür heranzuziehen, sondern die unteren Verwaltungsbehörden, die sozialpolitischen usw. Dezernenten der Groß- und Mittelstädte, Referenten der Landesversicherungsanstalten, der Berufsgenossenschaften, Gewerbe- und Fabrikinspektoren und -inspektorinnen, Geschäftsführer von Arbeitsnachweisverbänden, von gemeinnützigen Leugensoffenschaften, von Innungsverbänden, Direktoren von Jugendfürsorgeämtern und ähnliche erfahrene Sachleute der öffentlichen Verwaltungen und Verbände. Dazu kommen in Betracht Vertreter der großen Wohlfahrtsorganisationen, wie des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, der Inneren Mission für die protestantische Wohltätigkeit und des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, des Vaterländischen Frauenvereins, des Archivs deutscher Berufsvormünder, der Zentrale für Jugendfürsorge, der Krankenkassenverbände, der Gesellschaft für Soziale Reform, des Bureaus für Sozialpolitik, und ähnliche.

Aufgabe des Reichs-Sozialrates ist es, wie erwähnt, gutachtlich Stellung zu nehmen zu den ihm von der Reichsregierung vorzulegenden Gesetzesvorlagen, bundesrätlichen und Reichskanzler-Verordnungen. Sein Gutachten muß, wenn die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag erfolgt, diesem vorgelegt, zugleich aber auch veröffentlicht werden. Der Reichstag und ebenso die Fachwelt erhält damit zugleich mit der Gesetzesvorlage eine von sachverständiger Seite der sozialen, armenpflegerischen und Wohlfahrts-Praxis ausgegangene Kritik, bei der politische Momente, soweit irgend möglich, ausgeschaltet sind und die sachlichen Gesichtspunkte beinahe ausschließlich zu Worte kommen. Eine derartige Stellungnahme einer nur auf Grund der Sachkenntnis der einzelnen Mitglieder zusammenberufenen Versammlung, wie des Reichs-Sozialrates, hat den großen Vorzug, daß sie dem Stumpfe der politischen Parteien im Reichstag von vornherein einen sachlicheren Boden gäbe und es dadurch verhinderte, daß rein parteipolitische Gesichtspunkte bei der Beratung und Verabschiedung eines sozialpolitischen Gesetzentwurfes in dem einen oder anderen Fall den Ausschlag geben könnten; denn es kann nicht bestritten werden, daß vielleicht bei keinem Gebiete, das im Reichstag in Gesetzesform zur Beschlußfassung kommt, die Versuchung derartig groß ist, wie bei dem der sozialen Fürsorge, parteipolitische Machtinteressen mit der Annahme eines Gesetzes zu verbinden. Das gilt ausnahmslos von jeder Partei des Reichstags, denn jede ist heute darauf angewiesen, durch ihre Stellungnahme zu dem einen oder anderen Gesetzentwurf derjenigen

Bevölkerungsschicht entgegenzukommen, die die Hauptmasse ihrer Wähler bildet. Es ließen sich Beispiele genug davon aufzählen, daß die Rechte wie die Linke des Reichstags oft genug unter diesem Gesichtspunkte einen Gesetzentwurf betrachtet und zu Fall gebracht hat.

Man könnte gegen den Gedanken einer derartigen unabhängigen, nur von sachlichen Gesichtspunkten ausgehenden Begutachtung der Reichsgesetzentwürfe vielleicht einwenden, daß damit zwischen Reichsregierung und Reichstag ein Forum eingeschaltet werde, dessen Tätigkeit zu einer Verzögerung in der Gesetzgebung führe. Aber einmal braucht dies keineswegs der Fall zu sein, wenn die Reichsregierung es versteht, mit den Mitgliedern eines solchen Reichs-Sozialrates in Fragen der sozialen Fürsorge ständig Fühlung zu halten, und zum anderen dürfte eine gewisse Verlangsamung — nicht etwa auf dem Gebiete sozialer Fürsorgemaßnahmen, ganz im Gegenteil vielmehr! — wohl aber in der Zahl der alljährlich verabschiedeten Reichsgesetze eintreten und einer sicher im allgemeinen eingehenderen Durcharbeitung Platz machen. Es muß gerade auf einem Gebiete, wie dem der sozialen Fürsorge, bei dem jede Maßnahme zur Massenwirkung wird, bei dem ungeheureren in den nächsten zur Massenwirkung wird, bei dem großen in den nächsten Gesetzen und -verordnungen vermieden werden.

Als wesentlichster Vorzug der Schaffung eines Reichs-Sozialrates in der oben entworfenen Zusammensetzung scheint mir ein ethisches Moment anzutreten: Unsere großen sozialen Versicherungszweige und unser jetziges Berufsvereinswesen nützen zu wenig den Geist der Selbsthilfe und der Selbstverwaltung der großen Massen unserer Arbeiter und Angestellten. Die Förderung dieses Geistes hebt aber außerordentlich nicht nur das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen, sondern auch das Staatsgefühl ganzer gleichartiger Bevölkerungsteile. Dieses Staatsgefühl hat in dem jetzigen Kriege eine großartige Erhebung erlebt und hat sein Vorhandensein auch in den breiten Massen der wirtschaftlich Schwächeren unseres Volkes glänzend erwiesen. Für den inneren Sieg will mir seine Stärkung und Förderung als der wichtigste Siegespreis des deutschen Volkes erscheinen. Ihn für neue organisatorische soziale Fürsorgemaßnahmen des Reiches Ausdruck und praktische Verwendung zu geben, wäre ein Reichs-Sozialrat die richtige Stelle. Er wird zeigen, daß im Staat der Bildung und der Arbeit soziale Fürsorge etwas Selbstverständliches, der Ausdruck des Staatsgefühls ist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Vom Kriegsernährungsamt.

Präsident v. Batocki verkündet, er werde sich mit Darstellungen der Aufgaben und Arbeiten des Kriegsernährungsamts an die Öffentlichkeit wenden. In der ersten Rundgebung beschäftigt er sich vornehmlich mit der Bestandsaufnahme:

Die Frage einer allgemeinen Aufnahme der Lebensmittelbestände nicht nur in Gewerbebetrieben, sondern auch in den Haushalten beschäftigt die Öffentlichkeit lebhaft. Manche versprechen sich davon den Erfolg, daß massenhaft gehamsterte Nahrungsmittel zutage treten und der Allgemeinheit zugeführt werden könnten. Das ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen. Selbst die mit großen Erwartungen begrüßte Bestandsaufnahme der Fleischwaren und Fleischkonserven in den Gewerbe- und Handelsbetrieben hat in ganz Deutschland zusammen nur ganz geringe Mengen ergeben, weil die Konserven feinerzeit zum weit überwiegenden Teile für Heereszwecke verbraucht worden sind. Ist hiernach auch die Hoffnung, in den Privathaushalten durch eine Bestandsaufnahme große Mengen von Nahrungsmitteln für die Volksernährung flüssig zu machen, übertrieben, so hat der Vorstand des Kriegsernährungsamts trotzdem die Vornahme einer solchen Aufnahme in Stadt und Land beschlossen, unter Ausdehnung auf die Vorräte im Besitz der Kommunen und Bezirkseinkaufsgesellschaften. Die Vorbereitungen werden getroffen. Soll die Aufnahme aber möglichst richtig und vollständig werden, dann muß alles sorgsam und gründlich vorbereitet werden. Nichts ist verfehlter als oberflächliche Aufnahmen, wie sie so oft während der Kriegszeit für einzelne Waren oder in einzelnen Bezirken und Orten erfolgt sind. Sie belästigen nur das Publikum und die Behörden und haben kein praktisch brauchbares Ergebnis.

Die Bestandsaufnahme wird, um sie gründlich vorzubereiten, erst in mehreren Wochen erfolgen können. Sie soll dann später während der Kriegsdauer in angemessenen Zeiträumen wiederholt werden und damit alle bisher üblichen Einzelbestandshebungen entbehrlich machen. Ganz geringfügige Mengen der einzelnen Waren müssen, um über-

flüssiges Schreib- und Rechnungswesen zu vermeiden, von der Aufnahme selbstverständlich frei bleiben. Aber auch darüber hinaus wird nicht daran gedacht, die durch die Aufnahme festgestellten Mengen etwa alle fortzunehmen und zu verteilen. Dagegen werden sie bei der bevorstehenden genaueren Verteilung der neuen in den Verkehr gebrachten Vorräte angerechnet werden, damit diese Verteilung gerecht wird. Hat sich also jemand noch für mehrere Monate mit Vorräten eingebedeckt, so wird er diese ruhig behalten, gleichviel ob es Fleischwaren, Zucker oder sonstige Waren sind. Voraussetzung ist nur, daß keine sinnlose Hamsterei womöglich von verderblichen Waren und kein Verdacht vorliegt, daß mehr, als für den eigenen Haushalt verständigerweise nötig, zu Spekulationszwecken aufgehäuft ist. Es muß bei der Beurteilung dieser Frage berücksichtigt werden, daß der Landwirt, der bei den großen Entfernungen vom städtischen Markt seinen Bedarf nicht täglich oder wöchentlich eindecken kann, Lebensmittelvorräte in größerer Menge als der Städter horten muß; durch die Anrechnung auf neu zu verteilende Lebensmittel wird die gleichmäßige Verteilung auf Stadt- und Landhaushalt gewährleistet. Verbunden soll mit der Bestandsaufnahme die Möglichkeit werden, daß jeder Vorräte, die er nicht nötig braucht oder deren Verderben er befürchtet, freiwillig zu dem von ihm zu bestimmenden Teil abliefern, damit sie den Bezirken und Bevölkerungsteilen, wo besonderer Mangel herrscht, zugeführt werden können. In einzelnen Kreisen sind solche freiwilligen Sammlungen von Fleischvorräten schon mit gutem Erfolge durchgeführt.

Die zweite Rundgebung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts behandelt die Kartoffelversorgung, die er mit Recht „die augenblicklich dringendste und alle Gemüter mit am meisten bewegende Ernährungsfrage“ nennt. Es heißt in dieser Mitteilung u. a. wie folgt:

Zur einigermaßen ausreichenden Ernährung ist neben der allgemeinen, für Schwerarbeiter neuerdings erhöhten Brotration eine Durchschnittsmenge von etwa einem Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag notwendig. Von Mitte Juni ab geht der Kartoffelverbrauch im Frieden für 8 bis 10 Wochen regelmäßig zurück, denn der Vorrat an alten Kartoffeln ist dann meist ziemlich verbraucht, sie werden auch weniger haltbar und weniger schwachhaft und die neuen Kartoffeln sind dann noch nicht in genügend Zahl zu haben, um für die Massenversorgung auszureichen. Die Bevölkerung wendet sich im Frieden in dieser Kartoffelarmen Zeit mehr zum Verzehr von Hülsenfrüchten, Granen, Grüns und Teigwaren. Die Knappheit an alten Kartoffeln ist auch in diesem Jahre eingetreten; da aber auch die genannten Ersatzmittel knapp sind, ist der Kartoffelbedarf in jetziger Zeit sehr viel höher als im Frieden. Daß die Sicherung reichlicherer Vorräte von alten Kartoffeln für den Juni und Juli in dem zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr nicht hat erfolgen können, ist sehr bedauerlich. Für das nächste Jahr wird alles daran gesetzt werden, um solche Mißstände zu vermeiden.

Gleich nach Beginn der Arbeit des Kriegsernährungsamts sind alle Anordnungen erfolgt, um alle noch vorhandenen alten Kartoffelbestände reiflos dem menschlichen Verbrauch in den Bezugsbezirken zuzuführen. Dabei mußte scharf in die landwirtschaftliche Erzeugung eingegriffen werden, trotz der dagegen bestehenden ersten Bedenken. Die Verfütterung zum menschlichen Gebrauch geeigneter Kartoffeln an Pferde und Schweine wurde völlig verboten, natürlich auf die Gefahr eines zeitweiligen Rückganges der so dringend erwünschten Schweinemast. Die wenigen Bremerien, die im Frühjahr noch eßbare Kartoffeln zur Spiritusherstellung für Heereszwecke verbrauchten, sind hierfür geschlossen. Die selbst Kartoffeln bauende Landbevölkerung ist, von Schwerarbeitern abgesehen, auf eine tägliche Ration von einem Pfund gesetzt worden, was bei ihren Wohnheiten in vielen Gegenden einen harten Eingriff in ihre Lebenshaltung bedeutet, der aber ertragen werden muß, in dem Bewußtsein, daß die Ernährung der Gesamtbevölkerung im Kriege allem anderen vorgeht.

Durch diese Anordnung sind beträchtliche Kartoffelmengen für Städte und Industriebezirke frei geworden, aber nur in einzelnen Kreisen, die starken Kartoffelbau treiben, während in anderen Landbezirken mit weniger gutem Kartoffelboden schon selbst Knappheit herrscht und nichts mehr abgegeben werden kann. Um nichts unerfüllt zu lassen, hat das Kriegsernährungsamt neuerdings Kommissionen, bestehend aus einem Offizier und einem Kartoffelachverständigen, in Kreise mit starkem Kartoffelbau geschickt, um dort durch örtliche Revisionen alle noch verfügbaren Kartoffeln für den Verbrauch in den Städten frei zu machen. Da nach den bisherigen Proben eine irgendwie erhebliche Zurückhaltung aber nirgends erfolgt zu sein scheint, ist eine große Wirkung von dieser Maßregel, so streng sie auch durchgeführt wird, nicht zu erwarten.

Alle verfügbaren alten Kartoffeln werden von der Reichskartoffelstelle nach einem vom Kriegsernährungsamt genehmigten, sorgsam ausgearbeiteten Plan mit Schnellzügen an die Bedarfsorte geschickt. Es ist aber bei der Knappheit an Ware unvermeidlich, daß dabei Störungen eintreten, die eine zeitweilige Herabsetzung der Kartoffelration an dem einen oder anderen Ort auf unzureichende Mengen notwendig macht. Für diesen Fall hat das Kriegsernährungsamt angeordnet, der Bevölkerung als Ersatz für die fehlenden Kartoffeln eine vermehrte Brot- ration zu verabfolgen, was durch die vorsichtig vorausschauende Verwaltung der Reichsgetreidestelle und durch die erfolgreiche Einfuhr-

tätigkeit der Getreideabteilung der Zentraleinkaufsgesellschaft zum Glück möglich ist.

Selbstredend bildet dieses Mehl oder Brot nur einen ganz unzureichenden Ersatz für zeitweilig fehlende Kartoffeln, deshalb muß die Beschaffung von Frühkartoffeln zum Ausgleich für die fehlenden alten Kartoffeln mit besonderem Nachdruck betrieben werden. Hier haben die Ereignisse der Reichskartoffelstelle leider nach zwei Richtungen einen unerfreulichen Strich durch die Rechnung gemacht. Holland, das stets auch im Frieden eine große Frühkartoffelausfuhr nach Westdeutschland hat, hat diese Ausfuhr, weil sich dort, wie mitgeteilt wird, auch zeitweilig Kartoffelknappheit gezeigt haben soll, vorübergehend gesperrt und das kalte Wetter hat die erwartete Entwicklung der in Deutschland in diesem Jahre in allen dazu geeigneten Gegenden in besonders großem Maße angebaute Frühkartoffeln wider Erwarten aufgehalten. Jede weitere Woche bringt darin Besserung, sie bringt immer größere Mengen von Frühkartoffeln zur Reife, und in nicht allzu ferner Zeit wird die Kartoffelnnot völlig beseitigt sein. Bis dahin gilt es, sich mit den Verhältnissen, so unerfreulich sie sind, so gut es geht abzufinden und zugleich durch durchgreifende Beschlagsnahme und richtige Verteilung der neuen Kartoffelernte dafür zu sorgen, daß im nächsten Frühjahr eine solche Knappheit unter allen Umständen auch bei Zusammenreffen aller möglichen ungünstigen Zufälle ausgeschlossen ist. Die neue Kartoffelernte steht so gut, daß dieses Ziel bei sorgfamer Vorbereitung aller nötigen Maßregeln unter allen Umständen erreicht werden muß.

Nach seiner Reise durch Süddeutschland hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamts nach dem Rheinland begeben und dort zahlreiche Besprechungen mit Vertretern von Stadt und Land, wirtschaftlichen Körperschaften, Unternehmern und Verbrauchern gehabt. Am 20. Juni hielt er in einer Versammlung von Vertretern der rheinisch-westfälischen Presse zu Düsseldorf einen Vortrag, dem wir folgendes entnehmen:

In der Arbeit des Kriegsernährungsamts ist zu unterscheiden die Tätigkeit in den nächsten Wochen und die Tätigkeit für die neue Wirtschaftsjahresperiode. Für die nächsten Wochen ist die Lage schwierig. Die Versorgung mit Brot ist zum Glück dank der gesunden Politik der Reichsgetreidestelle so gesichert, daß Zulagen an die Schwerarbeiter und als Ausgleich für Kartoffeln, die nicht zeitig zur Stelle sein können, gegeben werden. Bis die neue Ernte kommt, haben wir also in der Broterzeugung keine Sorge. Die Kartoffelfrage steht nicht so günstig. Für den Westen kommt besonders in Betracht, daß Holland durch die wahrscheinlich mit englischem Gelde hervorgerufenen Unruhen in Holland seine Grenzen sperrt. Wenn diese Grenze wieder geöffnet wird, kann man nicht wissen. Wir haben alles getan, um mehr Kartoffeln frei zu machen. In etwa 14 Tagen wird alles wieder besser in dieser Sache werden. Die Frühkartoffelfrage darf man nicht zu optimistisch auffassen. Hülsenfrüchte, Geräupen, Grieß und Speck sind in großen Mengen in die Industriebezirke des Westens und des Ostens für die schwerarbeitende Bevölkerung verteilt worden. Soweit es nur geht, wird den schwerarbeitenden Schichten der Bevölkerung geholfen. Die Butter soll besser verteilt werden. Es soll auch versucht werden, mehr Milch zu liefern. Butter, Margarine und alle andern Fette sollen von einer Stelle aus verwaltet und gleichmäßig verteilt werden, damit wir im nächsten Winter nicht unter demselben Mangel wie im verflochtenen Winter leiden. Die Ausfuhrbeschränkung ganz zu beseitigen, ist sehr schwer. Das steht mit der Zwangslieferung im Zusammenhang.

Was das nächste Wirtschaftsjahr betrifft, so können wir mit einer bessern Ernte rechnen, wenn der Himmel in Einsehen hat. Selbstverständlich ist es notwendig, daß die gute Ernte auch richtig verteilt wird. Da werden die Erfahrungen der zwei letzten Jahre helfen. Es soll versucht werden, die Kartoffelversorgung in scharfer Weise so zu regeln, daß das ganze Eindecker mit Kartoffeln schon im Herbst erfolgt. Dadurch kann es vielleicht weniger Futtermittel geben, und wenn es dann weniger Schweinefleisch geben sollte, so müssen wir das in Kauf nehmen. Die Kartoffelversorgung ist die Hauptsache. Die Getreideversorgung wird bleiben, wie sie ist. Es soll ein Einheitsmehl geschaffen werden. Das sind ungefähr die allgemeinen Gedanken für die nächstjährige Versorgung: Verwendung der zweijährigen Erfahrungen, eine schärfere Erfassung der Vorräte, eine schärfere Sicherstellung der Vorräte und möglichst gleichmäßige Verteilung. Da wir über drei Viertel unserer Landwirtschaft in kleinen Betrieben haben, ist es unmöglich, jedem Landwirt das Allerbeste unter scharfer Kontrolle fortzunehmen.

Nach einer kurzen Erörterung der Massenverpflegung erklärte Herr v. Batocki, daß in den nächsten Tagen ans den Beständen größere Mengen den Oberpräsidenten in Rheinland und Westfalen überwiesen werden sollen, um die Massenverpflegung zu fördern. Dabei sei zu empfehlen, daß Marken abgenommen würden und daß der Charakter eines Almosen vermieden werde.

Gegen den Kettenhandel; Genehmigungspflicht für den Lebensmittelhandel. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung die in Aussicht gestellte Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Darin heißt es u. a.:

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel unterjagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Absatz 2 erfolgten Unterjagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften (Zeitungen) oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, 1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Orts der gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln anzubieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern; 2. bei Ankündigung über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Die Lebensmittelversorgung der Industriearbeiter wird durch einen Erlass des Ministers des Innern in folgender Weise erörtert: Bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung liege es im dringenden vaterländischen Interesse, daß den Arbeitern, die entweder in den von der Heeres- und Marineverwaltung mit der Herstellung von Kriegsmaterial aller Art, oder von Ausrüstungsgegenständen betrauten Fabriken, oder überhaupt in aufwändigen industriellen Betrieben für die allgemeine Volkswirtschaft schwere körperliche Arbeit zu verrichten haben, Lebensmittel in dem zur Erhaltung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Arbeitsfreudigkeit notwendigen Umfang zugeführt werden:

Aus den Kreisen der Arbeiterschaft von Berlin und den Nachbargemeinden werden über die jetzige Organisation der Lebensmittelversorgung namentlich nach zwei Richtungen hin Klagen erhoben. In erster Linie wird bemängelt, daß Arbeiter, die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde beschäftigt sind, nicht die Möglichkeit haben, während der Arbeitszeit in der Arbeitsgemeinde außer dem etwa mitgebrachten Brot Nahrungsmittel zu genießen, weil verschiedene wichtige Lebensmittelarten, namentlich die Fleischkarte, die Fettkarte und die Kartoffelkarte, nur für den Bezirk der Wohnsitzgemeinde Geltung haben und nicht zum Bezuge von Nahrungsmitteln in der Arbeitsgemeinde berechtigen. Demgemäß sind auch die Kantinen der Fabriken nicht in der Lage, den Arbeitern wie in Friedenszeiten eine Mahlzeit zu verabfolgen. Denn sie können, solange die Arbeitsgemeinde lediglich für die orsanfähige, nicht auch für die in ihrem Bezirk beschäftigte Bevölkerung Lebensmittel zur Verfügung stellt und den Lebensmittelarten anderer Gemeinden die Anerkennung versagt, die für die Bereitung von Speisen hauptsächlich in Betracht kommenden öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel nicht beschaffen. In zweiter Linie wird darüber getlagt, daß die Arbeiter in den genannten Betrieben wegen der langen Dauer der Arbeitszeit, soweit es sich um verheiratete Männer handelt, wegen der häufig stattfindenden Mißbesichtigung der Frauen in den Fabriken die ihnen nach der Verbrauchsregelung der Gemeinden zustehende Lebensmittelration tatsächlich nicht zu erlangen vermögen, weil sie außerstande

sind, die von den Verkaufsstellen für Lebensmittel festgesetzten Abholungszeiten innezuhalten oder vor den Verkaufsstellen lange auf Abfertigung zu warten.

Zu einer am 22. Juni im Ministerium des Innern stattgehabten Besprechung wurde der erste Punkt der Beschwerden als der Abhilfe dringend bedürftig und auch sofort praktisch lösbar von allen Seiten anerkannt, während der zweite Punkt zunächst dem Arbeitsausschuß für Groß-Berlin zur Begutachtung überwiesen wurde. Bezüglich des Punktes 1 wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

1. Den mit schwerer körperlicher Arbeit beschäftigten Personen in größeren Fabriken (vergl. Eingang dieses Erlasses) muß die Möglichkeit eröffnet werden, in der Arbeitsgemeinde, und zwar in der Kantine der Fabrik, auch wenn sie dort nicht ihren Wohnsitz haben, eine Mahlzeit während der Arbeitsdauer einzunehmen.

2. Zu diesem Zweck werden die im Arbeitsausschuß vertretenen Kommunalverbände des Berliner Wirtschaftsgebietes solchen Fabrikantinnen, bei denen mindestens 500 Arbeiter der Fabrik sich für die Hauptmahlzeit angemeldet haben, die zur Beschäftigung der körperlich schwer arbeitenden Personen erforderlichen, in öffentlicher Bewirtschaftung stehenden Lebensmittel ohne Rücksicht auf die Gemeindezugehörigkeit liefern. Zur Ausführung dieser Bestimmungen haben die Fabrikleiter der Gemeinde des Fabrikortes und gegebenenfalls dem Arbeitsausschuß ohne Verzug Listen zu übersenden, aus denen sich Name und Wohnsitzgemeinde der zur Kantinen Speisung angemeldeten Arbeiter ergeben. Die Kantinen sind im übrigen den Speisewirtschaften im Sinne der Verbrauchsregelungen gleichzustellen. Der Arbeitsausschuß kann diese Gleichstellung auch auf Kantinen ausdehnen, bei denen die Anmeldeziffer von 500 nicht erreicht wird.

3. Die Kantinen haben den Arbeitern für die Verabfolgung der Mahlzeit von den Lebensmittelfakten der Wohnsitzgemeinde Abschnitte in der vom Arbeitsausschuß zu bestimmenden Menge abzunehmen und die Abschnitte der Arbeitsgemeinde zu übersenden. Der Arbeitsausschuß wird nähere Grundsätze über den infolge dieser Regelung nötig werdenden Ausgleich der Lebensmittelvorräte zwischen den einzelnen Kommunalverbänden, insbesondere zwischen den Gemeinden des Fabrikortes und des Wohnsitzes der angemeldeten Arbeiter festlegen.

4. Die Einbeziehung der Stadt Spandau in die Regelung wurde namentlich von militärischer Seite als dringend notwendig bezeichnet.

Es ist nach den grundsätzlichen Ausführungen im Eingange dieses Ministerialerlasses erwünscht, daß ähnliche Einrichtungen wie hier für Groß-Berlin auch an anderen Industriezentren getroffen werden, wo sich die gleichen Bedürfnisse geltend machen.

Verbot des privaten Vorverkaufs von Getreide. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Bewirtschaftung der bevorstehenden Getreideernte ist (wie im Vorjahre) ein Verbot des privaten Vorverkaufs von Getreide dieser Ernte unerlässlich. Das Verbot, das durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni erlassen wurde, erstreckt sich auf sämtliches Brotgetreide, auf Hafer, Gerste und Mischfrucht, außerdem auch auf Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Erbsen, ferner auf Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 unterliegen. Alle Kaufverträge über diese Erzeugnisse (einschließlich der vor dem Inkrafttreten der Verbotsverordnung geschlossenen) sind nichtig. Von dem Verbote sind ausgenommen:

1. Verkäufe von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der vom Reichskanzler erlassenen besonderen Bestimmungen abgeschlossen werden. 2. Verkäufe von Hafer, Gerste sowie Mengorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte des Kommunalverbands oder der Zentralstelle. 3. Verkäufe der übrigen Getreidearten an die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle. 4., 5. und 6. Verkäufe von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft, von Erbsen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Erzeugnisse, von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Der Verkauf wird also im ganzen lediglich an die Ergänzungen und Stellen gestattet, die später an der Bewirtschaftung und Verwertung der betreffenden Erzeugnisse beteiligt sind.

Beirat für die Lebensmittelversorgung in Bayern. Zur Vorberatung aller Fragen, die für die Versorgung der bayerischen Bevölkerung mit Lebensmitteln von ausschlaggebender Bedeutung sind, wird jetzt beim Staatsministerium des Innern für die Dauer des Krieges ein Beirat gebildet. Seine Tätigkeit soll sich auf die Würdigung aller mit der Volksernährung in Zusammenhang stehenden wichtigen wirtschaftlichen Fragen erstrecken. Dazu gehört insbesondere die Würdigung der Maßnahmen, die innerhalb der von der Reichsleitung gegebenen Grenzen für einen größeren Zeitraum getroffen werden können. Zu Mitgliedern des Beirats sind berufen: Landtagsabgeordneter Auer in München (sozialdem.), der Oberbürgermeister von Kürnberg Dr. Geyler, der Direktor der Landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft des Bayerischen

Bauernvereins für Ein- und Verkauf Dr. Heim in Regensburg, Reichstags- und Landtagsabg. Studienrat Dr. Mazinger in München, Oberbürgermeister v. Borcht-München, Kommerzienrat Wirth in München.

Gegen die Herstellung minderwertigen Schuhwerks richtet sich eine Bundesratsverordnung vom 21. Juni. Verboten wird die Verwendung von Pappe für den Absatz und die Lausohle die Verwendung von Pappe überhaupt, die Brandsohle und die Hinterkappe müssen überwiegend aus Leder bestehen, Absätze ohne kräftige Oberlede aus Leder sind unzulässig. Die Verordnung tritt erst in zwei Wochen in Kraft, damit die schon begonnene Fabrikation zu Ende geführt werden kann und das durch die Verarbeitung in Anspruch genommene Leder erhalten bleibt. Für eine reichlich bemessene Übergangszeit bleibt der Vertrieb der nachweislich bereits hergestellten minderwertigen Schuhe erlaubt, aber nur unter deutlicher Kennzeichnung der an Stelle von Leder verwandten Stoffe. Die Verwertbarkeit mancher Kunststoffe für gewisse Schuhteile wird anerkannt, es wird aber als verwerfliche Ausfülle bezeichnet, wenn Strapsenstiefel mit Pappsohlen in den Handel gebracht werden, da hierunter nicht nur der Verbraucher leidet, sondern auch in unwirtschaftlicher Weise Material verschwendet wird. Schon vor Monaten erklärten sich die Schuhfabrikanten in gemeinsamer Kundgebung gegen die zunehmende Unsolidität der Waren, die eine unerfreuliche Begleitererscheinung der Lederknappheit ist.

Forderungen der Konsumvereine zur Volksernährung. Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine nahm auf dem in Hannover am 19. Juni abgehaltenen Genossenschaftstage auch Stellung zu den Kriegsernährungsfragen und stellte in einer von Dr. August Müller (Hamburg) vorgelegten Entschliessung für den neuen Genossenschaftsplan folgende Forderungen auf:

1. Eine gleichmäßige Verteilung aller wichtigen Lebensmittel für arm und reich, für Stadt und Land, unter Anwendung des Rationensystems, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schwerarbeiter und kinderreichen Familien, die Industrie und Landwirtschaft an die Ernährung zu stellen genügt sind.

2. Bei aller Anerkennung der Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Anregung und Förderung der Nahrungsmittelproduktion entscheidende Bedeutung besitzt, Durchführung einer Preispolitik, die von den Produktionskosten ihren Ausgangspunkt nimmt und sich bemüht, die Erzielung besonderer Kriegsernährungsgewinne in allen Stadien der Warenherstellung und Verteilung zu verhindern.

3. Bereitstellung von Mitteln durch das Reich und die Einzelstaaten zum Zwecke, den unbemittelten Volksschichten und den durch den Krieg besonders hart betroffenen Berufsgruppen eine ausreichende Ernährung auch auf Grund der Kriegserpreise zu ermöglichen.

4. Zweckmäßige sparsame Verteilung der Nahrungsmittel und meingekürzte Durchführung des Grundsatzes, daß hierbei die Konsumgenossenschaften nach der Maßgabe ihrer Mitgliederzahl und ihrer normalen Umsätze zu berücksichtigen sind. Anerkennung der Großverkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, die in allen Bezirken Deutschlands eigene Niederlassungen und Fabriken unterhält, als gegebene Vermittlerin zwischen den Konsumvereinen und den Kriegsgesellschaften, Kommunalverbänden und anderen Verteilungsstellen.

5. Verhinderung einer Preisgestaltung durch die Kommunalverbände und Gemeinden, wie z. B. bei der Verteilung von Zucker und Teigwaren in vielen Bezirken, sowie eine indirekte Bestimmung zum Zwecke der Schaffung von Mitteln für andere nicht mit der Lebensmittelversorgung in Verbindung stehenden Aufgaben.

6. Entschiedenste Bekämpfung aller Formen von Lebensmittelwucher, Kettenhandel und ähnlichen Schwindelrichtungen, sowie scharfe Überwachung der Ersatzmittelerzeugung und Beseitigung der unlauteren Gepflogenheiten und der Wucherpreise, die auf diesem Gebiete herrschen.

7. Besseren Ausgleich der Lebensmittelvorräte zwischen Erzeuger- und Verbraucher-Gebieten und Beseitigung aller derjenigen Ausfuhrverbote in Deutschland, die keinen anderen Zweck haben, als einzelnen Bezirken oder Staaten eine billigere und anspruchsvollere Ernährung zu ermöglichen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft erstattete in einer Sitzung des Aufsichtsrats, dem Vertreter der Regierung, der Städte, der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie angehören, den Bericht des Vorstandes über das erste Geschäftsjahr. Dividenden oder Tantiemen wurden nicht verteilt. Nach eingehender Erörterung der Geschäftslage und der mehrfach in der Öffentlichkeit über die Geschäftsführung laut gewordenen Klagen wurde dem Vorstande das Vertrauen und die Anerkennung für seine erfolgreiche Tätigkeit ausgesprochen. Die Geschäftsleitung hat es verstanden, beim Verkauf von Waren im Einstandswerte von 1/4 Milliarden Mark einerseits die Gesellschaft vor Verlusten zu bewahren und andererseits, dem Grundsatz der Zentral-Einkaufsgesellschaft als einer gemeinnützigen Organisation entsprechend, ohne nennenswerten Gewinn abzuschließen. Nach diesem Grundsatz sollen die Geschäfte der Gesellschaft weiter verwaltet werden. Die Klagen über die ZEG haben eben wieder im Reichstag und vor dem Kriegsernährungsamt ein lautes Echo gefunden. Die ZEG könnte manchen von diesen Klagen die Spitze abbrechen, wenn sie eben so wie

dem Großhandel, der Industrie und der Landwirtschaft auch der Verbraucherenschaft eine Vertretung in ihrem Aufsichtsrat einräumte, die in die Grundzüge des bisher als einseitig großkapitalistisch verschrieenen Gebarens genaueren Einblick erhalten und manche beruhigende Aufklärung weitergeben könnte.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Bund erblindeter Krieger.

Unsere kriegsbeschädigten Vaterlandsverteidiger haben trotz aller Fürsorge eine mehr oder weniger erschwerte Zukunft. Am härtesten wurden aber wohl die Kriegsblinden betroffen, deren Zahl zur Zeit etwa 1500 betragen soll. Diese erhalten zwar eine Jahresentschädigung von 1368 *M.*, aber davon können sie mit ihrer Familie allein nicht leben. Es geschieht daher alles Mögliche, um sie für eine gewinnbringende Beschäftigung anzulernen. Erfolgreich sind hierbei die Bemühungen des Geheimrats Prof. Dr. Siler zur Verwendung der Kriegsblinden in ihrem früheren oder einem verwandten Beruf, womit das bisherige alleinige Rettungsmittel, die Matten- und Storbflechterei, sowie die Bürstenbinderei, mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Ausgezeichnete Ergebnisse werden auch mit dem Maschinenschreiben erzielt, und es sind bereits zwei Kriegsblinde in einem Ministerium angestellt worden. Außerdem hat sich die öffentliche Wohltätigkeit der Kriegsblinden in herzerhebender Weise angenommen. Der Kriegsblindendienstung fließen nach und nach Millionen zu, aus denen von Fall zu Fall Unterstützungen gewährt werden.

Dennoch bleiben Lücken in der Versorgung, und viele Kriegsblinde haben nicht nur die Empfindung, daß diese besser eingerichtet werden könnte, sondern auch den Wunsch, beim Ausbau ihrer Versorgung, u. a. in der Kriegsblindendienstung, selbst mitwirken zu können. Vor ihrem Unglück waren sie meist organisiert und wissen aus dieser Zeit, daß gemeinsame Arbeit sehr viel vermag, Einzelarbeit dagegen fast gar nichts. Und sie sind ja sonst ganz gesund und durchaus imstande, an der Verbesserung ihres Geschicks mitzuraten und zu taten, jedenfalls viel mehr, als ferntehende Personen es ohne weiteres anzunehmen pflegen. In aller Stille hat sich darum vor Monaten ein „Bund erblindeter Krieger“ gebildet, in dessen Satzung es heißt:

„Der Zweck des Bundes ist die Förderung derjenigen wirtschaftlichen und geistigen Interessen, die den Blinden Deutschlands gemeinsam sind, wobei jedoch insbesondere eine Verbesserung der Erwerbsverhältnisse für die Kriegsblinden angestrebt wird.“

Die Kriegsblinden waren und sind durchweg freie Arbeiter und Angestellte. An diesem Gut halten sie unverbrüchlich fest. Auch haben sie ihr Schicksal im Dienste des Vaterlandes erhalten und verlangen darum mit Recht eine Vorzugsstellung in der Blindenfürsorge, und zwar mit eigener Mitwirkung.

In einem Aufschreiben der Kriegsblinden heißt es u. a.: „So dankbar wir für jede answärtige Hilfeleistung sind, so nötig ist es aber auch, selbst an der Verbesserung unserer Lage zu arbeiten. Einzelne Kriegsblinde vermögen nichts anzurichten, in großer Zahl vereint, können sie dagegen mit guter Aussicht auf Erfolg ihre Lage beraten, gemeinsame Anträge einreichen und sonstige geeignete Schritte in ihrem Interesse unternehmen. Aber auch geistige Interessen haben die Kriegsblinden. Kunst, Wissenschaft und edle Unterhaltung sind Kulturgüter, deren wir nach wie vor teilhaftig werden wollen. Hierzu bedarf es ebenfalls der Vereinigung.“

Die Bestürzung, daß nach dem Kriege das allgemeine Interesse für die Opfer des Krieges abflauen könnte, hat auch dazu beigetragen, diese Organisation zu schaffen. Und schließlich ist es doch auch eine erfreuliche Erscheinung, wenn Männer ohne Augenlicht es als ihre eigene Aufgabe erkennen, im Interesse ihrer Schicksalsgenossen tätig zu sein. Ein Zeichen unermüdetlicher deutscher Organisationskraft und ein Beispiel für viele lebende Berufsangehörige.

Dieser Bund erblindeter Krieger kann aber doch nicht ganz ohne Hilfe fehdender Freunde auskommen, und ich habe deshalb dem Wunsch auf Eintritt in den Vorstand gern entsprochen. Weitere lebende Personen sind dem Bund als unterstützende Mitglieder sehr willkommen.

Einzelpersonen zahlen mindestens 3 *M.*, Vereine 10 *M.* jährlich. Meldungen nehme ich (Berlin, N. 39, Mieler Str. 2), Beiträge stahlfreier Bischoff (N. 65, Glasgower Str. 26) jederzeit entgegen. Da die Kriegsblinden nur einen Jahresbeitrag von 3 *M.* zahlen können, ist eine große Zahl unterstützender Freunde dringend erwünscht.

Der Bund hat bereits über 100 Mitglieder. Er dürfte bald die meisten Kriegsblinden umfassen und dann mit Hilfe seiner unterstützenden Freunde imstande sein, eine geeignete Tätigkeit zu entfalten.

Berlin.

Ehr. Tischendorfser.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Deutschen Gewerkvereine.

(Hirsch-Dunker.)

(Schluß; vergl. Nr. 38 Sp. 848.)

In ihrem weiteren Verlauf brachte die Tagung der Gewerkvereine nach unversehrlichen Erörterungen die Annahme einer großen Reihe sozialpolitischer Entschlüsse auf den mannigfachen Gebieten.

Zunächst wurde unter Hinweis auf die Leistungen der Arbeiter im Kriege die gleichberechtigte Eingliederung in Staat und Gesellschaft durch „Schaffung eines Reichsarbeitsamts in Verbindung mit geeigneten Rechtsgarantien für Staatsarbeiter, denen für den Verzicht auf das Streikrecht andere Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Wünsche und Beschwerden gegeben werden müssen“, gefordert. Zum Einigungsweisen wurde angesichts der Gefahr schwerer Erschütterungen der Volkswirtschaft nach dem Kriege der Ausbau aller bestehenden Einigungseinrichtungen und die Errichtung eines Reichseinigungsamtes verlangt. Hervorgehoben wurde die Notwendigkeit, jede Beschränkung des Streikrechts durch diese Einigungsmaßnahmen zu vermeiden, aber den Verhandlungszwang einzuführen. Eine weitere Entschliessung wünscht Ausbau der sozialen Gesetzgebung nach dem Kriege, eine andere Erleichterung für die Kindererziehung der Arbeiterenschaft, vor allem Fortführung und Ausbau der Reichswochenhilfe. Eingehend widmet sich sodann eine Entschliessung der Wohnungsfrage. Ausgehend von der Befürchtung großen Mietwohnungs mangels nach Friedensschluß verlangt sie vor allem von den großen Gemeinden Unterstützung der Baugesellschaften, Entwicklung der Verkehrsmittel, Überlassung billigen Baugrunds, auch im Wege des Erbbaurechts, Kreditgewährung und Bürgschaftübernahme, Besteuerung nach gemeinem Wert. Durch seine Maßnahme der Wohnungspolitik dürfe die Freizügigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter eingeschränkt werden. Ferner wird die Verbehalten der Mietseignungsämter nach dem Kriege verlangt und das Verhalten von Hausbesitzern, die die Vermietung von der Kinderzahl abhängig machen, gebrandmarkt. Zur kriegsbeschädigtenfürsorge gibt eine Entschliessung einige Gesichtspunkte: das Rentenverfahren müsse beschleunigt werden. Für eine bestimmte Zeit müsse die Nachprüfung der Rentenhöhe unzulässig sein. Sei eine Verrentungszulage Teil der Rente, so solle letztere lebenslanglich in ursprünglicher Höhe gewährt werden. Für die Rentenhöhe sei neben dem militärischen Dienstgrad das frühere Einkommen zu berücksichtigen. Die Berufsberatung müsse sachmännisch sein; Vertreter der Arbeiterverbände seien zuzuziehen. Größte Vorsicht sei beim Kapitalisierungsverfahren geboten. In landwirtschaftlicher Ansiedlung sei penälich auf die Eignung zu achten; der Fall der Weiterverämterung bei Nichtleistung sei vorzusehen. Bei der Entlohnung kriegsbeschädigter müsse die Rente außer Betracht bleiben. In Tarifverträge sei diese Frage einzubeziehen. In Ermangelung von Tarifen wären paritätische Ausschüsse zur Schlichtung von Streitfragen auf diesem Gebiete zu bilden. Am Ende mahnt die Entschliessung die Arbeiter, sich ihrer kriegsverletzten Mitarbeiter anzunehmen.

Auch die Steuerfrage erfuhr kurze Behandlung. Der Verbandstag forderte gerechte Verteilung der Lasten und Vermeidung aller Steuern auf notwendige Lebensmittel. Ausführlicher wandte man sich der Lebensmittelfrage zu. Gleichaus begründete eindringlich eine Entschliessung folgenden Wortlaut:

Der Verbandstag erkennt rückhaltlos an, daß durch die lange Dauer des Krieges und durch die englischen Abwehrmaßnahmen eine Knappheit an Lebensmitteln eingetreten ist, die alle Glieder der deutschen Bevölkerung zwingt, sich Einschränkungen verschiedener Art aufzuerlegen und die Verwendung der vorhandenen Nahrungsmittel sparsam und hausväterlich zu gestalten. Das ist notwendig, um das Durchhalten auch im Innern des Deutschen Reiches zu ermöglichen.

Da aber nach den Versicherungen von Regierungsvertretern ein wirklicher Mangel an Lebensmitteln nicht besteht, da aber auch nachweisbar ist, daß bisher eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittel auf alle Volksteile und alle Landesteile nicht in genügender Weise erfolgt ist, richtet der Verbandstag an das Kriegsernährungsamt das dringende Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß

1. eine gleichmäßige Verteilung der Nahrungsmittel durch Aufhebung der Grenzsperrn verschiedener Bundesstaaten und Kreise, durch Beschaffung größerer Vorräte an einer oder mehreren Stellen und

durch zweckentsprechende Zuführung dieser Vorräte an die Verbraucher ermöglicht wird,

2. dem Lebensmittelwucher in jeder Form und an jeder Stelle mit aller Entschiedenheit zu Leibe gegangen wird, und daß die Bestrafungen wegen Lebensmittelwucher in der Art erfolgen, daß sie vor Wiederholungen schützen,

3. die Festsetzung von Höchstpreisen nicht nur unter Wahrung der Produzenteninteressen, sondern insbesondere unter Berücksichtigung einer ausreichenden Ernährungsmöglichkeit der Verbraucher erfolgt,

4. einer ungebührlichen Vertenerung aller nicht unter Höchstpreisen stehenden Artikel durch den sogenannten Kettenhandel wirksam begegnet wird, und daß

5. eine wirksame Förderung der Produktion von Lebensmitteln ermöglicht wird.

Zu dieser Entschließung nahm Oberbürgermeister Dr. Dehne, Vorstandsmitglied des Kriegsernährungsamts, das Wort, um sein Einverständnis mit den ausgesprochenen Forderungen zu erklären. Das Kriegsernährungsamt arbeite in der Tat in dieser Richtung. Man möge aber seine zu großen Hoffnungen auf seine Wirksamkeit setzen, da sich diese äußerst schwierig gestalten. Nicht vergessen dürfe man das Steigen der Erzeugerkosten, auch in der Landwirtschaft. Die Brotfrage habe sich bewährt, dies Verfahren wäre zweckmäßig auch auf die übrigen Nahrungsmittel auszuweiten. Die Entschließung fand einstimmige Annahme.

Die übrigen Verhandlungen des Verbandstags betrafen größtenteils innere Angelegenheiten der Gewerkschaften, so die Vertretung in der Arbeiterversicherung, die Werbearbeit, Zeitungsfragen. Von Bedeutung ist, daß mit großem Nachdruck der Wert einer parlamentarischen Vertretung betont wurde, die den Gewerkschaften von den ihnen nahestehenden Parteien bisher bekanntlich vorenthalten wird. Vorausichtlich werden zu den nächsten Wahlen Gewerkschaftsmitglieder in mehreren Wahlkreisen aufgestellt und von ihren Verbänden, auch geldlich, in der Wahlarbeit unterstützt werden.

Als Verbandsvorsitzender an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Goldschmidt wurde der Zentralratsvorsitzende G. Hartmann gewählt, eine Wahl, die man im Interesse der Gewerkschaften um so freudiger begrüßen darf, als durch sie der tüchtigste Führer der ganzen Bewegung auch äußerlich an ihre Spitze tritt. Zu der Leitung des Gewerkschaftsverbandes wird der Duisburger Stadtverordnete Gieslik Hartmanns Nachfolger werden.

Die Gewerkschaften haben sich außer mit den sozialpolitischen Aufgaben und ihren inneren Angelegenheiten, die zufolge des Wechsels in den wichtigsten Ämtern viel Zeit beanspruchten, auch mit der großen Kernfrage unserer gesamten inneren Politik befaßt, der Stellung der Arbeiterbewegung im Staate nach dem Kriege. Nicht nur, daß sie in geheimer Sitzung eingehend die Folgen der Vorgänge innerhalb der Sozialdemokratie besprachen, auch zur großen Kanzlerrede vom 5. Juni nahm der Verbandstag ausführlich Stellung. Die nach einer warmen Rede Giesliks angenommene Entschließung lautet in ihrem Hauptteil:

„Die Deutschen Gewerkschaften begrüßen rückhaltlos das offene Bekenntnis des Herrn Reichskanzlers in der Reichstagsitzung vom 5. Juni 1916, zur Gleichberechtigung aller Volksgenossen und zu einer freiheitlichen Gestaltung der inneren Verhältnisse des Vaterlandes. Die Deutschen Gewerkschaften werden an ihrem Teile ihr Äußerstes daran setzen, den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers gegen alle Widerfacher zum Erfolge zu verhelfen, da nur durch die Verwirklichung dieser Erklärungen eine dauernde Sicherung der großen Erfolge des Krieges gewährleistet werden kann. Dem Volke, das ohne Murren die größten Opfer an Gut und Blut auf sich genommen hat, dürfen wirtschaftliche, soziale und politische Rechte, für die es sich längst als reif erwiesen hat, nicht vorenthalten werden, wenn schwere Enttäuschungen vermieden werden sollen.“

Wie diese Erklärung die starke Betonung des freiheitlichen Charakters der Bewegung in Verbindung mit klarer Einsicht in die politischen Notwendigkeiten zeigt, so ging durch die ganzen Verhandlungen ein neuer Geist. Ohne mit ihrer Vergangenheit zu brechen, werden die Gewerkschaften doch in Folge des Kriegserlebnisses und mit den frischen Kräften ihrer neuen Leitung künftig ihre gewerkschaftliche Arbeit mehr als bisher zu den Zeitgedanken der großen Politik in Beziehung setzen. Ihre solide und verdienstvolle Arbeit, die Jahrzehnte lang den neutralen Gewerkschaftstyp in Deutschland allein repräsentiert hat, kann dadurch Förderung und Belebung erfahren. Denn, so dringend nötig auch die Beschränkung der Berufsvereine auf praktische Gewerkschaftsarbeit ist, so sehr bedarf doch — das hat die Geschichte der Arbeiterbewegung gezeigt —

der deutsche Arbeiter in seiner Standesarbeit idealer Zeitgedanken, die ihm die rein wirtschaftliche Bewegung veredeln.

Die Gewerkschaftsvorstände zur Volksernährung. Eine Vorstandskonferenz der Freien Gewerkschaften (15. und 16. Juni in Berlin) befaßte sich im Anschluß an einen Vortrag des Abg. Rob. Schmidt mit den Fragen der Volksernährung. Das Ergebnis war eine Entschließung, welche fordert:

1. Aufhebung aller Sonderbestimmungen von Bundesstaaten, Kreisen und Gemeinden, namentlich der Ausfuhrverbote.

2. Geregelter Preisfestsetzung für Produzenten, Groß- und Kleinhandel für das ganze Reich, Preise, die auch für die Minderbemittelten erschwinglich sind.

3. Die Beschlagnahme und öffentliche Verteilung der in nicht genügenden Mengen verfügbaren Lebensmittel, ohne Rücksicht auf Erzeuger, Händler oder ungebührlich versorgte Privathaushaltungen.

4. Die Verteilung nach einheitlichen Grundsätzen, wobei die Ernährung der schwer arbeitenden Berufskreise besonders berücksichtigt werden muß.

5. Die Schädlinge an der Volksernährung (Spekulation, Kettenhandel, Nahrungsmittelfälschung) müssen rücksichtslos ausgeschaltet und der Speculation mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.

6. Vertrieb der wichtigsten Nahrungsmittel durch gemeinnützige Gesellschaften und Gemeinden, Einrichtungen für Massenverteilung.

Zu Kiel hat der Metallarbeiterverband sich mit der Lebensmittelfrage befaßt, als Vortragenden aber den Oberbürgermeister der Stadt Kiel gewonnen. Diesem Vortrag, in dem die Schwierigkeiten der Ernährung und der gute Wille der Stadtverwaltung zur Abhilfe starken Ausdruck fanden, folgte eine freie Aussprache, die die Nöte der Arbeiterschaft belegte. Die ganze Veranstaltung trug in vorbildlicher Weise zum gegenseitigen Verständnis zwischen Stadtverwaltung und Arbeiterschaft bei.

Gewerkschaften und Zwangsschiedsgericht in Norwegen. Der Demonstrationstreik der norwegischen Arbeiter (Sp. 835), an dem sich neben den Gewerkschaften auch sehr viele Unorganisierte beteiligten, ist beendet. Obwohl der Massenstreik nach Inkrafttreten des Schiedsgerichtsgesetzes ungesetzlich geworden war, hatte die Regierung jeden vorzeitigen Eingriff unterlassen, um dem norwegischen Gewerkschaftsbund die Möglichkeit zu geben, selbst die Arbeiter zur Einhaltung des Gesetzes anzufordern. Dieser Kongress, der eigentlich erst am 25. Juni hätte stattfinden sollen, wurde auf den 13. Juni vorverlegt und führte zu dem Ergebnisse, daß der Streik am Abend des 14. Juni zu beenden sei. Dieser Beschluß, der dem Antrag des Landessekretariats entsprach, ging darauf zurück, daß als Grundlage des Beschlusses von 1914, im Falle der Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Zwangsschiedsgerichte durch Gesamttreue Einspruch zu erheben, die Voraussetzung angesehen wurde, daß dieser Streik zwischen der Lesung im Odelsthing und im Lagthing stattfinden sollte. Hiernach hatte sich der weitere Streik jetzt, nachdem das Gesetz in beiden Kammern angenommen war, erledigt. Daß der Kongress freilich dem Schiedsgericht grundsätzabhold bleibt, betätigte er mit dem Beschlusse, sein Schiedsgerichtsmitglied zu ernennen.

Gemeinnützige Rechtsankunft.

Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volksklassen im Jahre 1914.

Aus sehr bescheidenen Anfängen hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre die Rechtsberatung der minderbemittelten Volksschichten zu einem stattlichen Umfang und beträchtlicher sozialer Bedeutung entwickelt. Aus zwei Hauptwurzeln ist dieser jetzt breit ausladende Baum emporgewachsen: Die zu Anfang der 1890er Jahre erfolgte Begründung des Arbeitersekretariats mit Rechtsankunft in Nürnberg setzte sich vornehmlich das Ziel, die Arbeiterschaft in den schwierigen und verwickelten Fragen der damals äußerlich zum Gesetzgeberischen Abschluß gelangten Arbeiterversicherung zu beraten und zu führen. Das kurz darauf begründete Rechtsankunftsbureau des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. zog von Anfang an seinen Kreis weiter als Berater aller Minderbemittelten in den Nöten und Jährnissen des Rechtslebens. Nach beiden Richtungen ist dann die Entwicklung fortgegangen: alle Arbeiterzentralverbände, ebenso die meisten Angestelltenverbände haben Einrichtungen zur Rechtsberatung für ihre Mitglieder und die ihnen nahestehenden Volksschichten geschaffen, andererseits aber haben sich neben die gemeinnützigen Rechtsankunftsstellen in wachsender Zahl die städtischen gestellt; dazu richten sich dann andere Gruppen (Arbeitgeber, politische Vereinigungen, ländliche) an, ohne indessen an Zahl und Be-

dentung bis jetzt die beiden Hauptzweige zu erreichen. Immer tiefer aber ist in das soziale Bewußtsein des ganzen Volkes die Institution der Rechtsauskunft für Minderbemittelte als eine Notwendigkeit eingedrungen, und die Regierungen und die Parlamente sind diesem Zuge gefolgt. Schon heute hat sich diese Rechtsberatung und Rechtshilfe als eine organische Ergänzung im Aufbau unseres ganzen Rechtslebens erwiesen, die neben Gericht und Anwaltschaft ihren berechtigten Platz einnimmt, und mit der Zeit sicher auch die volle staatliche Anerkennung und wohlgegründete Eingliederung finden wird.

Zu diesen Blättern hat die Bewegung für Rechtsauskunft, namentlich die gemeinnützige, lange Jahre einen eifrigen Anwalt und Förderer gefunden. Das Bureau für Sozialpolitik hat 1904 in Berlin die erste gemeinnützige Auskunftsstelle errichtet und ist ebenso eifrig bei der Begründung des Vereins für gemeinnützige Rechtsauskunft in Groß-Berlin wie des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen beteiligt gewesen. Lange Jahre hat die „Soz. Praxis“ dem letzteren Verbands als Organ gedient, bis er so erstarbt war, um ein eigenes Blatt ins Leben zu rufen. Dem Wachstum und Wirken dieses Verbandes in den 10 Jahren seines Bestehens ist es ganz besonders zu danken, daß nicht nur die Zahl der öffentlichen städtischen und gemeinnützigen Auskunftsstellen fast überall im Reich erheblich gewachsen ist, sondern daß auch Wesen und Arbeit der Rechtsauskunft an Durchbildung und Tiefe gewonnen hat und sich heute eines festen Besitzstandes in der Anerkennung der öffentlichen Meinung, der Behörden und der Parlamente erfreut. Das Beste aber ist der reiche Gewinn an Vertrauen, das sich die Rechtsauskunft für Minderbemittelte in den weitesten Volksteilen erworben hat. Ohne dieses wäre die günstige Entwicklung dieser ganzen Institution nicht möglich gewesen. In einer Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 5 (Mai 1916) wird über den Stand der Bewegung im Jahre 1914 berichtet — zum Vergleich sind die Zahlen von 1909 beigefügt:

Rechtsauskunftsstellen (R.A.)	1914			1909		
	Stellen	Auskünfte	Schriftsätze	Stellen	Auskünfte	Schriftsätze
I. Gemeindliche u. staatliche R.A.	158	336 653	57 412	101	248 621	40 348
II. R.A. gemeinnütziger Vereinigungen	35	201 375	35 424	28	134 870	25 401
III. R.A. für Frauen	109	74 363	16 103	79	33 772	9 326
IV. R.A. v. Arbeitnehmervereinigungen:						
1. Freie Gewerkschaften	306	734 811	196 314	283	605 722	145 489
2. Deutsche Gewerksvereine (S. D.)	58	51 245	8 972	44	32 982	6 548
3. Christl. Gewerkschaften	52	15 535	19 587	21	15 467	21 777
4. Unabhängig. Arbeitervereine:						
a) Poln. Berufsvereinigung	15	23 563	14 646	8	12 659	8 372
b) Sonstige	19	3 688	1 008			
5. Wirtschaftsfriedliche Arbeitervereinigungen	19	15 696	6 148	2	1 413	527
V. R.A. v. Arbeitgebern	12	10 207	4 599	5	3 600	1 130
VI. Nonprofessionelle R.A.	131	209 816	81 457	117	275 466	93 638
VII. R.A. politischer Vereinigungen	21	8 936	3 839	11	10 261	3 607
VIII. R.A. von Privatangelegenheitsverbänden	44	61 815	2 347			
IX. Ländliche R.A.	1					
	1 027	1 780 570	459 765	1 713	1 401 516	367 261

Zu die Erhebung sind im allgemeinen nur die Rechtsauskunftsstellen einbezogen, die an alle Besucher oder an Minderbemittelte unentgeltlich oder nur gegen geringe Gebühr Auskunft erteilen. Weggelassen sind also wie früher die sich ebenfalls vielfach Volksbureaus, Rechts-, Volksauskunftsstellen nennenden Bureaus der gewerkschaftlichen Rechtskonsulenten. Aufgenommen sind aber, soweit sie sich an der Statistik beteiligt haben, alle Rechtsberatungseinrichtungen von Arbeitervereinigungen, obwohl sie vielfach nur an ihre Mitglieder Aus-

kunft erteilen, sowie die der Arbeitgeber, bei denen sich die Auskunftserteilung auf die Arbeiter der betreffenden Betriebe beschränkt, ferner die der Angestelltenverbände, die fast ausschließlich nur ihren Mitgliedern Rechtsrat und Rechtsschutz gewähren. Nicht aufgenommen ist ferner die Tätigkeit der nur für den Krieg eingerichteten Kriegsberatungsstellen, die von Gemeinden und Vereinigungen aller Art eingerichtet worden sind. Durch den Krieg war gerade das Bedürfnis nach Rechtsberatung in außerordentlicher Weise gesteigert; es sei hier nur an die Testamente der ins Feld ziehenden, an die Unterstützungsansprüche der Angehörigen der Eingezogenen, an die Kündigungverhältnisse, an die Zahlung von Steuern, Abzahlungsraten, Versicherungsprämien usw. erinnert. Und gerade die, denen sonst in den Familien die Regelung in diesen Angelegenheiten oblag, die Väter, Vatten, Söhne waren eingezogen. Eine Übersicht über die Kriegsschöpfungen auf dem Gebiete der Rechtsberatung ist in der „Soz. Praxis“ Nr. 20 vom 11. Februar 1915 gegeben.

Außer den in die Erhebung einbezogenen Rechtsauskunftsstellen und den zahlreichen Kriegsberatungsstellen gibt es noch viele Einrichtungen, die Rechtsauskunft erteilen und zum Teil auch Rechtsschutz gewähren. So erteilen die ordentlichen Gerichte, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und sonstigen Behörden, insbesondere die der Arbeiterversicherung, Auskunft; stark in Anspruch genommen werden, besonders in den Großstädten, die Polizeiamter in Versicherungsangelegenheiten, aber auch in Zivil- und Strassachen. In steigendem Maße beraten die Handwerks- und Gewerbestammern die Handwerker. In manchen Städten werden die Auskünfte über Versicherungsangelegenheiten nicht oder nur zum Teil von den städtischen Rechtsauskunftsstellen, sondern von den Versicherungsämtern erteilt. Auch die Handelskammern und Landwirtschaftskammern erteilen Rechtsauskünfte und unterstützen zum Teil Rechtsauskunftsstellen. Kege in Anspruch genommen werden ferner die Rechtsauskunftsstellen der großen wirtschaftspolitischen Vereinigungen, wie des Bundes der Landwirte, die fachtechnische sowohl wie rechtliche Fragen beantworten. Doch liegen zahlenmäßige Angaben über die Rechtsauskunft auf dem Lande kaum vor. Ferner haben viele Zeitungen Rechtsauskunftsstellen, die zumeist nur ihren Abonnenten zugänglich sind, eingerichtet. Sie beantworten auch schriftliche Anfragen und behandeln Fragen von allgemeinem Interesse ausführlicher. Siehe hierzu: „May, Rechtsauskunftsstellen und Zeitungsbriefkasten.“ („Soziale Praxis“ Nr. 32 vom 6. Mai 1915.)

Nach der Verteilung der Rechtsauskunftsstellen, der Rechtsauskünfte und Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen entfallen auf Preußen 681 Auskunftsstellen mit 1,4 Millionen Auskünften und 342 652 Schriftsätze. Von den einzelnen Provinzen weist das Rheinland die größten Zahlen auf, nämlich 155 Stellen mit 282 892 Auskünften und 89 768 Schriftsätze. Mit großen Ziffern folgen Brandenburg mit Berlin, Westfalen und Schlesien. Die geringsten Zahlen weisen die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern auf, nämlich 12, 14 bzw. 16 Stellen, mit 23 933, 23 215 bzw. 14 981 Auskünften und 7724, 4652 bzw. 5140 Schriftsätze. Für Bayern sind 83 Auskunftsstellen mit 137 529 Auskünften und 26 930 Schriftsätze nachgewiesen. Im Königreich Sachsen sind 79 Stellen mit 108 018 Auskünften und 19 225 Schriftsätze, für Württemberg sind 19 Stellen mit 33 301 Auskünften und 3683 Schriftsätze, für Baden 40 Stellen, 69 800 Auskünfte und 15 534 Schriftsätze aufgeführt. In Hessen sind 22 (32 735 Auskünfte und 9679 Schriftsätze), in Anhalt 18 (16 659 Auskünfte und 5861 Schriftsätze), in Hamburg 15 (72 368 Auskünfte und 9820 Schriftsätze), im Großherzogtum Sachsen 11 (9873 Auskünfte und 3901 Schriftsätze) angegeben.

Eine Auskunftsstelle der Hamburgischen Kriegshilfe für Versicherungsfragen ist alsbald nach Kriegsausbruch errichtet worden, um die bestehenden Lebens-, Feuer- und Haftpflichtversicherungen aufrechtzuerhalten (Dienststelle Ringstr. 15, werktäglich 9–11 Uhr). Die Tätigkeit der Auskunftsstelle besteht in der Erteilung von Rat und Auskunft, der Erwirkung der Prämienstundung, Beilehnung und Umwandlung der Versicherung in eine prämiensfreie, Auszahlung der Versicherungssumme usw. Soweit bei Lebensversicherungen eine Stundung oder Beilehnung in Ermangelung genügender Versicherungswerte noch nicht möglich ist, und die Kriegsgefahr als mitversichert gilt, werden auch Beihilfen gewährt, gegebenenfalls gegen eine von dem Versicherten oder dessen Angehörigen einzugehende Rückzahlungsverpflichtung. Diese Rückzahlung ist zu leisten im Kriegssterbefalle aus der zur Auszahlung gelangenden Summe und sonst aus einem späteren Darlehen der Versicherungsgesellschaft oder nach Friedensschluß, sobald der Versicherte

seinen Beruf wieder aufgenommen hat und zur Rückzahlung in der Lage ist. Die zu Unterstützungszwecken erforderlichen Geldmittel hat die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck hergegeben über die eingereichten Unterstützungsanträge entscheidet in Fällen, in denen es sich um höhere Unterstützungen oder um verwickelte Fälle handelt, ein aus sechs Personen bestehender Ausschuss unter dem Vorsitz des Regierungsrats Dr. Sonderhoff; Anträge einfacher Art erledigt die Auskunftsstelle selbst mit einem dafür bestimmten Mitgliede des Ausschusses. Die Auskunftsstelle prüft die Anträge nur vom versicherungstechnischen Standpunkt aus, während die für die Bewilligung von Barunterstützungen erforderliche Bedürftigkeit durch die Organe der Kriegshilfe festgestellt wird; zu diesem Zwecke wird den Gesuchstellern ein Fragebogen behändigt, der von dem betreffenden Kriegshilfspfleger auszufertigen und an die Auskunftsstelle zurückzusenden ist. Bei Stellung der Anträge ist der Versicherungsschein und die letzte Prämienquittung vorzulegen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Sparzwang und Fabriksparkassen.

Von Reinirken, Essen.

Der Sparzwang ist eine Wohltat für die arbeitende Jugend. Er ist ein Schutz gegen leichtsinnige Taten und mißüberlegte Handlungen. Durch Belehrung und praktische erziehlische Maßnahmen läßt sich nicht alles erreichen. Die konfessionellen Jugendvereine und neuerdings auch die Fortbildungsschulen haben sich die Pflege des Sparzwangs angelegen sein lassen und, wie die statistischen Erhebungen beweisen, große Erfolge erzielt. Leider ist die Zahl der Schulentlassenen, die Mitglieder solcher Vereine sind, nur beschränkt, und die ihnen angehören, bedürfen nicht in solchem Maße der erziehlichen Beeinflussung wie die große Mehrzahl, die solchen Jugendvereinen fernbleibt und statt dessen politischen Vereinen angehört. Ein durchschlagender Erfolg ist nur durch staatliche Fürsorge und durch gesetzliche Bestimmungen zu erreichen. Wenn der Beitritt zur Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung jedem Jugendlichen freistünde, würden meines Erachtens nicht 20 v. H. der jetzt Versicherten diese Vorsorge für notwendig halten und unbekümmert um Alter und Krankheit in den Tag hineinleben. Wenn aber nun Zwang und wieder Zwang den Jugendlichen einengt, so kann man den Einwurf, daß eine sittliche Unselbständigkeit eintreten werde, nicht ohne weiteres zurückweisen. Die Spareinrichtungen für die Jugendlichen lassen sich jedoch so einrichten, daß sie weniger Zwang, sondern mehr vorzorgende Fürsorge werden.

Als Befechter der Schul- und Jugendsparkassen möchte ich hier einige Anregungen geben. Vor allem ist es zweckmäßig, die Spareinrichtung für Fabriken und größere Betriebe selbständig zu gestalten. Großjährige Arbeiter sollen auch zur Beteiligung angeregt werden.

Der Zwang besteht in der Einbehaltung eines festen Teils vom Verdienste und zwar bei jeder Lohnzahlung. Die Höhe des Prozentsatzes soll halbjährlich für jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner häuslichen Verhältnisse bestimmt werden. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Vorstande zu. In diesem sollen neben der Fabrikleitung auch ältere unmündige Arbeiter und Jugendliche vertreten sein. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch die Jugendlichen oder die Arbeiter aus deren Mitte oder durch die Arbeiterausschüsse. Das Sparguthaben unterliegt der Sperrung bis zum 18. oder 21. Lebensjahre. Rückzahlungen sind nur in dringlichen Fällen statthaft und bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Über die Spareinlagen wird durch einen Kassenvorstand, den die Fabrikleitung bestimmt, Buch geführt. Jeder Sparer erhält über seine Einlagen ein Dittungsbuch. Die Gelder werden auf ein Sparkassenbuch bei einer öffentlichen Sparkasse angelegt. Die Geschäftsführung des Kassenvorstandes untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Die Fabrikleitung haftet für die Einlagen. Um den Sparsparer anzuregen, sollen jährlich aus Zinsüberschüssen der Hinterlegungskasse, sowie aus Geldern, die die Fabrikleitung zur Verfügung stellt, Beträge verlost werden. Die Satzungen der Fabrik- oder der Betriebsparkasse bedürfen der behördlichen Genehmigung. Der Vorstand oder die Fabrikleitung sind verpflichtet, beauftragten staatlichen Beamten Einsicht in die Bücher zu gestatten. Ferner ist jährlich Bericht zu erstatten.

Wenn so die jugendlichen Arbeiter selbst mitwirken und an der Verwaltung der Spareinrichtung teilnehmen, werden sie Vertrauen fassen und weniger den Zwang empfinden. Wir erziehen so die Jugend zur Selbsthilfe und üben praktische Volkswirtschaft. Die beste Vorbereitung für eine günstige Aufnahme der Zwangsparkasse ist die Schulsparkasse, die in den letzten Jahren durch behördliche Empfehlung große Verbreitung gefunden hat. Hoffentlich wird nach dem Kriege diese gute Sache weiter gefördert. Am übrigen verweise ich auf meine Schriften

über diesen Gegenstand: 1. Praktische Jugendfürsorge, Pflege des Sparzwangs, 2. Praktische Jugendpflege. Vereinfachtes Sparsystem für Fortbildungsschulen, Jugendvereine und Gewerbliche Betriebe, erschienen im Selbstverlag.

Die Unfallversicherung der russisch-polnischen Arbeiter, die aus dem Gebiete des gegenwärtigen Generalgouvernements Warschau oder aus dem von Österreich-Ungarn verwalteten Gebiete der k. und k. Militärverwaltung in Polen zur Arbeit nach Deutschland kommen, ist durch Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 dahin abgeändert, daß gewisse Einschränkungen der Leistungen, denen ausländische Arbeiter unterliegen, aufgehoben sind. Nach der W.D. haben Hinterbliebene von Ausländern, die sich zur Zeit des Unfalls gewöhnlich im Ausland aufhalten, keinen Anspruch auf Rente, ebensowenig der Vermögensrückstände selbst, solange er sich gewöhnlich im Ausland aufhält. Diese Einschränkung fällt nunmehr weg und der Rentenbezug soll auch fortauern, wenn in der militärischen Besetzung, der Verwaltung oder in der staats- oder völkerrechtlichen Lage Russisch-Polens oder einzelner Teile dieses Gebietes Änderungen eintreten. Die neue Verordnung soll auch bei ihrer Wiederaufhebung für die Unfälle, welche in die Geltungsdauer der Verordnung fallen, weiter wirksam bleiben, sodaß also auch in diesem Falle die ausländischen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen ihre Renten aus solchen in die Geltungsdauer der Verordnung fallenden Unfällen weiter beziehen würden, solange sie in den bezeichneten russisch-polnischen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Bestimmung hierüber, insbesondere über Zeitpunkt und Umfang des Außerkräftretens der Verordnung, ist dem Reichskanzler überlassen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai wird im „Reichsarbeitsblatt“ (Juniheft) wie folgt geschildert:

Auch im Mai hat sich die günstige Wirtschaftslage aufrecht erhalten, die sich in der deutschen Industrie im ganzen bereits seit Monaten behauptet. Wenn Webstoff- und Bekleidungsindustrie infolge der Notwendigkeit sparsamer Verwendung der vorhandenen Roh- und Hilfsstoffe eine schlechtere Lage als im Vorjahre aufweisen, so wird dies mehr als ausgeglichen dadurch, daß die meisten anderen Erwerbszweige sich einer vielfach erheblichen Steigerung der Beschäftigung im Vergleich mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres erfreuten.

Für den Bergbau wie für die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich keine wesentliche Veränderung dem Vormonat gegenüber bemerkbar, im Vergleich mit dem Mai 1915 ist im Berichtsmonat vielfach eine noch angespanntere Tätigkeit festzustellen. Die elektrische und die chemische Industrie haben teilweise auch dem Vormonat, nicht nur dem Vorjahr gegenüber eine Steigerung zu verzeichnen. Im Bergbau hat sich keine erhebliche Verschiebung der Arbeitsverhältnisse geltend gemacht.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Juni beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Zunahme der Beschäftigtenzahl um 111 308 oder um 1,2 v. H. An der Zunahme sind die Männer in fast ebenso großer Zahl wie die Frauen beteiligt. Erstere haben um 52 273 oder 1,2 v. H. zugenommen; bei den weiblichen Beschäftigten ist eine Erhöhung um 59 035 oder 1,6 v. H. eingetreten. Bei Beurteilung der männlichen Beschäftigung ist zu berücksichtigen, daß die ausgedehnte Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen ist.

Trotz der Belebung des Arbeitsmarktes zeigt sich nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 813 776 Mitglieder berichten, eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit. Es wurden Ende Mai 20 513 Arbeitslose oder 2,5 v. H. festgestellt gegenüber 2,3 v. H. zu Ende des vorhergehenden Monats. Die Ursache ist die Zunahme der Arbeitslosigkeit im Webstoff- und Bekleidungsindustrie. Im Vergleich mit dem Mai des Vorjahres wie mit dem Friedensmonat Mai 1914 ist die Arbeitsloseniffer jedoch geringer; sie stellte sich im Mai des Jahres 1915 auf 2,9 und 1914 auf 2,8 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt ähnlich wie die Feststellungen über die Arbeitslosigkeit trotz der Belebung der Industrie im Monat Mai bei den Männern eine Zunahme des Andranges; bei Frauen und Mädchen ist jedoch keine Verschiebung im Verhältnis der Arbeitsgesuche zu den offenen Stellen eingetreten. Es kommen im Mai bei den Männern 88 Arbeitjuchende (gegen 87 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht 162 Arbeitjuchende (ebensowiel wie im April) auf 100 offene Stellen. Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände

zeigen für Schlesien, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig und Oldenburg, im ganzen auch für Hamburg, Westfalen, Rheinland und Württemberg keine wesentliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarkts dem Vormonat gegenüber. Für Thüringen weist der männliche Arbeitsmarkt gleichfalls keine erhebliche Verschiebung der Verhältnisse auf; hinsichtlich der weiblichen Beschäftigung machte sich dagegen eine Verbesserung bemerkbar. Auch für Berlin-Brandenburg ist im Vergleich mit dem Vormonat eine geringe Belebung sowohl des männlichen wie des weiblichen Arbeitsmarkts zu beobachten. In Bayern hat die im allgemeinen gute Beschäftigung der Industrie während des Berichtsmontats weiter angehalten und zum Teil eine wesentliche Steigerung erfahren. In Schleswig-Holstein dagegen ist die bereits im Vormonat eingetretene Verschlechterung des Arbeitsmarkts im Mai noch nicht zum Stillstand gekommen; der Zunahme des Arbeitsangebots steht allerdings eine große Nachfrage nach Arbeitern für die Meerestindustrie gegenüber.

Der Arbeitsnachweis des Zechenverbandes für den Ruhrbergbau erfährt in einem Schreiben des Generaldirektors Eugen Kleine von der Sarpener Bergbau A.-G. an einem Webstoffunternehmer (vom 23. August 1915), das die „Bergarbeiter-Ztg.“ veröffentlicht, eine kritische Würdigung. Kleine ist Gegner eines besonderen Arbeitsnachweises der Zechen, und zwar aus mehrfachen Gründen:

„Erstens wollte man mit dem Arbeitsnachweis Bestrebungen verbinden, die mir teils tatsächlich undurchführbar, teils nicht unbedingt erschienen. Diese Bestrebungen hat man auch fallen lassen, weil man ihre Undurchführbarkeit erkannte, teils weil man nach Verhandlungen, die Herr Berggraf Handbrock als damaliger Vorsitzender des Bergbauvereins mit dem Handelsminister führte, darauf zu verzichten für ratsam hielt.

Zweitens konnte ich die Notwendigkeit eines Arbeitsnachweises für den Bergbau nicht einsehen, da es bei uns niemals an Arbeit, sondern immer an Arbeitern gefehlt hat, und Arbeiter, die hierher kommen, um sich dem Bergbau zuzuwenden, leichter die Zechen, wie das Arbeitsnachweismuseum finden; Arbeiteranwerbungen aber nehmen, wie man jetzt auch allgemein einsieht, besser die einzelnen Zechen, als der Arbeitsnachweis vor.

Unser Arbeitsnachweis ermöglicht, den Aufenthalt und die Arbeitsstätte jedes einzelnen Mannes festzustellen, und stellt eine Statistik dar, die manche wertvolle Schlüsse in Arbeiterfragen gestattet, er kostet aber sehr viel Geld und es ist mir unzweifelhaft, ob wir das durch ihn Erreichte nicht billiger haben könnten. Ich glaube, diese Ansicht wird jetzt auch von vielen Herren geteilt.“

Zum Schluß spricht Generaldirektor Kleine die Ansicht aus, daß vielleicht in anderen Industrien als im Bergbau Arbeitgeberarbeitsnachweise wertvolle Arbeit leisten könnten; ob sie durch die gegenwärtigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises überflüssig würden, darüber hat er sich noch kein Urteil gebildet.

Dieses Urteil eines einflussreichen „Bergherrn“ über den Zechenarbeitsnachweis ist natürlich, zumal in seinem ersten Abschnitt, für die Bergarbeiter ein neuer Beweis, daß der Nachweis nicht bloß der Vermittlung dienen soll, sondern zugleich als „Sortiermaschine“ für unbecommene organisationstrenne Bergarbeiter mißbraucht wird. Die Forderung einer gleichzeitigen Verwaltung oder mindestens Überwachung wird um so nachdrücklicher von der Bergarbeiterschaft erhoben.

Die Auswanderungsfreiheit der Schweizer Metallarbeiter, die im März 1916 auf Betreiben des Arbeitgeberverbandes der Maschinenindustriellen vom Militärdepartement in Bern für die Militärpflichtigen „wegen Mangel an Arbeitern“ aufgehoben worden war, ist wiederhergestellt worden. Der Schweizerische Metallarbeiterverband hatte sofort dagegen beim Bundesrat Einspruch erhoben. Das Verbot für die in England geborenen Schweizerbürger bleibt im Hinblick auf das neue englische Rekrutierungsgesetz aufrechterhalten, um eine zwangswise Einreihung der neutralen Schweizer Arbeiter in England in die kriegsführenden Heere zu verhüten.

Volksgesundheit.

Der Kampf gegen die Trunksucht ist neuerdings in allen kriegsführenden Staaten mit Entschiedenheit (vergl. Sp. XXIV, 1153) aufgenommen worden.

In London wurde die Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke auf die Zeit von 12 bis 1/23 Uhr nachmittags und von 1/27 bis 1/210 Uhr abends beschränkt. Sonntags darf Alkohol nur von 1 bis 3 Uhr und von 6 bis 9 Uhr öffentlich gereicht werden. Den Clubs ist gleichfalls nur während dieser Stunden der Ausschank von Alkohol gestattet. Der

Erlaß hat eine große Gruppe der Gewerkschafter auf den Plan gerufen, die das Verbot, vielleicht nicht ganz zu Unrecht (Sp. XXIV, 1153), als auf sich gemünzt erachten. Die Postbeamten, Buchdrucker, Eisenbahner, Wagenbauer, Eisen gießer u. a. m. halten Abwehrveranstaltungen ab, in welchen sie die Zurückziehung der „beleidigenden Beschränkungen“ verlangen und mit dem Ausstand drohen.

In Frankreich ist ein Gesetzesentwurf des Finanzministers Ribot, in welchem die Brantweinrenner mit erheblichen Steuern getroffen, das Hausbrandrecht am eigenen Gewächs beschränkt werden sollte, an dem Widerstande der im Parlamente gut vertretenen Interessenten gescheitert. Nun hat der Minister wenigstens die Präsesen ermächtigt, den Ausschank von Alkohol in der Nähe der Fabriken für Kriegsgerät zu verbieten. Die Confédération Générale du Travail hat in einer besonderen Tagesordnung beschlossen, den Kampf gegen den Alkoholismus mit allen Mitteln aufzunehmen. Deré hat in der Guerre Sociale eine Statistik Victor Girards angeführt, aus der man erfährt, daß in Frankreich auf 80 000 Geistesranke 20 000 Trunksüchtige oder deren Kinder kommen. Für die Hälfte aller Mordtaten sei der Schnaps verantwortlich. In den am meisten von der Sansepeit heimgesuchten Gegenden (besonders der obstreicheren Normandie) geht die Bevölkerung reißend zurück. Der Alkohol läßt Frankreich alljährlich ein Armeekorps an Rekruten einbüßen. Dafür geben aber die Franzosen jährlich 2 1/2 Milliarden Franken aus, um sich mit Alkohol zu versorgen.

In Deutschland ist der Ausschank und Verkauf von Brantwein oder Spiritus an Kinder oder jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vom Minister des Innern für Sachsen verboten worden. Verboden ist ferner der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Brantwein oder Spiritus an Betrunkene, durch Automaten, im Kleinhandel nach 10 Uhr abends; der Ausschank von Brantwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung erfolgen.

Der Regierungspräsident von Danzig warnt in einem Rundschreiben öffentlich vor dem Ankauf minderwertiger, alkoholhaltiger Liebesgaben und bemerkt hierzu: „Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.“ — Die stellvertretenden kommandierenden Generale und Festungsgouverneure in Preußen verbieten in einer gleichlautenden Verfügung „die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und die öffentliche Anpreisung von Doppelbriefen mit alkoholischen Getränken oder mit Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke sowie die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen“.

Die Tuberkulosebekämpfung während des Krieges. Auf der 20. Hauptversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose (am 19. Mai in Berlin) konnte Ministerialdirektor Dr. Kirchner in seinem Vortrag über die „Aufgaben während des Krieges“ mitteilen, daß im ersten Kriegsjahr erfreulicherweise nur eine geringere Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit stattgefunden hat, als man anfangs befürchten mußte. Die Gefahr der Vergrößerung der Tuberkulosesterblichkeit lag um so mehr vor, als im Beginn des Krieges viele Lungenheilstätten und Auskunftsstellen geschlossen wurden. Es wurde jedoch sehr bald beim „Roten Kreuz“ ein Tuberkuloseansatz begründet und die Tätigkeit der Lungenheilstätten usw. wieder aufgenommen. In der Armee wurde gleichfalls die Tuberkulosefürsorge in großzügiger Weise organisiert. Die Folge ist, daß die Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit im ersten Kriegsjahre nur ganz gering gewesen ist. Sie betrug im Jahre 1913 von 10 000 der Bevölkerung 13,65, im Jahre 1914 13,87.

Eine wesentliche Schwierigkeit für den Kampf gegen die Tuberkulose sah Ministerialdirektor Dr. Kirchner zurzeit allerdings in den Ernährungs-schwierigkeiten. Dieser Frage war eine Tagung der Tuberkulose-Ärzte gewidmet, die sich unmittelbar an die Hauptversammlung des Zentralkomitees anschloß. Zwei Leiter von Lungenheilstätten berichteten über die dort gemachten Erfahrungen. Man betrachtete im Frieden für den Kranken als notwendig 120 Gramm Eiweiß, 125 Gramm Fett und 500 bis 550 Gramm Kohlehydrate. Jetzt in Kriegszeiten, wo bedeutend weniger Nahrung gegeben werden muß, ist die Gewichtszunahme im Jahre 1915 fast dieselbe geblieben wie früher, erst im ersten Vierteljahre 1916 ist sie mehr gesunken, ohne daß die Heilung der Lungenerscheinungen jedoch schlechter geworden wäre. Nur die Entfieberung der Kranken ist nicht so schnell eingetreten. Als Mindestkostmaß wurde auch jetzt 120 Gramm Eiweiß, 125 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlehydrate vorge schlagen. Als notwendig wurde erachtet, die Heilstätten vom Zunehalten der fett- und fleischlosen Tage zu entbinden. Diese Wünsche werden den zuständigen Stellen vorgelegt werden.

Literarische Mitteilungen.

Auswanderungssteuer. Von Georg Bamberger. Hannover 1916. Helwingische Verlagsbuchhandlung, 0,60 M. 16 S.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 4 1919

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Baugenossenschaften als Träger der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Von H. Vormbrod, Geschäftsführer des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswezens und des Verbandes westfälischer Baugenossenschaften, Münster i. W.	877	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	889
Zuschüsse zur Friedenswochenhilfe. Von Oberstadtssekretär Schroeder, Andolstadt	881	Gewerkschaften und Sozialdemokratie.	
Allgemeine Sozialpolitik	883	Die freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände und die Vereinsgesetznovelle.	
Sozialpolitische Kriegsmaßnahmen in Ungarn. Von Dr. Emerich Ferenczi, Sozialpolitischem Beirat der Stadt Budapest. I.		Eine Würdigung der deutschen Arbeiterkoalitionen in einer Feldbeilagezeitung.	
Volksernährung und Lebenshaltung	885	Der Gewerkschaftsverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (M. = D.).	
Vom neuen deutschen Wirtschaftsjahresplan.		Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe	892
Die Neuregelung der Kartoffelverorgung für 1916/17.		Arbeitseinstellungen in gemeinnützigen Betrieben Warthaus.	
Die Verwertung der Küchenabfälle. Gegen untaugliche Streck- und Erntemittel.		Arbeiterschutz	892
Das Einfammeln der Brennweizen zu Spinn- und Futterzwecken.		Die deutsche Gewerbeinspektion im Kriege.	
Zetthaltige Zubereitungen.		Gewerbeinspektion in Preußen.	
Eiertarten in Bayern.		Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 894	
		Die Arbeitsnachweisverhältnisse in Württemberg.	
		Genossenschaftswesen	894
		Konsumgenossenschaften und Arbeiter.	
		Der 13. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine.	
		Literarische Mitteilungen	895

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Baugenossenschaften als Träger der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien.

Von H. Vormbrod, Münster i. W., Geschäftsführer des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswezens und des Verbandes westfälischer Baugenossenschaften.

Bei jeder Wohnungsfürsorge stehen die kinderreichen Familien an erster Stelle. Für sie ist die Wohnungsnot, wie wir uns aus der Zeit vor dem Kriege erinnern, am größten, und sie ist während des Krieges sicher nicht geringer geworden. Tatsächlich haben wir auch leider während des Krieges eine Reihe von Fällen zu verzeichnen, in denen es sogar Kriegerfamilien mit Kinderleuten schwer, ja unmöglich war, ein geeignetes Unterkommen zu finden. Es sind darüber mancherlei Aufsätze in den Zeitungen erschienen. Das Verfahren mancher Hausbesitzer, kinderreiche Familien abzuweisen, hat denn auch mehrfach eine sehr scharfe Verurteilung erfahren. Ich erinnere nur daran, was vor einiger Zeit die „Magdeburger Zeitung“ schrieb:

„Ein kräftig empfindendes Volkstum wird das Seine tun, um den Rest der noch verbleibenden Unbuddsamkeit auszulöschen. Wir

wollen viele Kinder haben! Und jedenfalls wollen wir nicht wieder Fälle gleich dem erleben, der im vorigen Jahre einen kinderreichen Familienvater im deutschen Westen zum Selbstmord trieb, weil er keine Wohnung erhalten konnte. Wer künftig erklärt, daß er nur an kinderlose Familien vermietet, der muß in den Augen der Bevölkerung als undeutscher, volksfeindlicher Geselle gebrandmarkt stehen. Dieser Krieg hat so manchen Brauch und so manche veraltete Überlieferungen zerbrochen. Er sollte auch die Kraft haben, den kinderlosen' Anspug mit Stumpf und Stiel auszurotten.“

So gerecht der Zorn ist, der hier in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gekommen ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Hausbesitzer nicht allein die Schuld tragen. Es gibt vor allem auch kinderreiche Mieter, die nicht mit kinderreichen Familien zusammenwohnen wollen. Und leider findet man diese kinderreichen Mieter nicht zuletzt, und oft sogar in erster Linie, in den gebildeten und wirtschaftlich besser gestellten Kreisen. Erfreulich ist es, daß weitblickende Regierungsbehörden diese Frage offenbar mit Aufmerksamkeit verfolgen, wie das z. B. aus einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. Mai 1915 hervorgeht:

„Es fällt, wie überall, so auch im hiesigen Bezirke kinderreichen Familien schwer, Wohnungen, insbesondere gesunde und preiswerte Wohnungen von genügender Größe zu erhalten. Es wird deshalb, besonders in der heutigen Zeit, wo die Bedeutung eines reichlichen und gesunden Nachwuchses klar zutage liegt, alles angewandt werden müssen, um diese Übelstände zu beseitigen.“

Es wird nun vor allem die Frage erörtert, inwieweit die gemeinnützigen Bauvereinigungen fähig und noch mehr als bisher in der Lage sind, den kinderreichen Familien ein dauerndes und gesichertes Heim zu gewähren. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit, und zwar in dem Eingangsvortrag auf unserem Kursus für praktische Bauvereinstätigkeit in Dortmund vom 2. bis 5. Juni 1914, nachdrücklich darauf hingewiesen, wie gerade unsere Bauvereinigungen einen Stolz dorein setzen, den kinderreichen Familien Wohnung zu gewähren, und wie auch tatsächlich die zahlenmäßigen Feststellungen ergeben, daß die kinderreichen Familien in den Mietwohnungen und Eigenhäusern unserer Bauvereinigungen vorherrschend sind. Ich wies schon damals darauf hin, daß allein diese Tatsachen die organisierte gemeinnützige Bautätigkeit zu einer nationalen und sozialen Notwendigkeit machen. Nun wollen wir gern zugeben, daß unsere Bauvereinigungen vielleicht noch mehr tun könnten. Wir müssen sicher ernstlich überlegen, inwieweit wir noch mehr als bisher helfen können. Ich möchte vor allem den größeren Vereinigungen, bei denen die Wohnungsnachfrage so groß ist, daß sie eine Verlosung der Wohnungen vornehmen müssen, dringend empfehlen, eine Anzahl „Freilose“ für die Bewerber mit kinderreichen Familien zuzulassen, oder in anderer geeigneter Weise solche Familien in erster Linie zu berücksichtigen. Es ist gewiß nicht so leicht, diese Frage innerhalb einer Genossenschaft, wo neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte bestehen, in zufriedenstellender Weise zu lösen, aber wir müssen unseren Gemein Sinn und Genossenschafts Sinn dahin ausdehnen, daß unbedingt den kinderreichen Familien der Vorzug gebührt, bei gleichzeitiger Bewerbung. Das sollten vor allem die kinderarmen oder gar kinderlosen Familien bedenken. Der größte Vorteil liegt ja bei unseren Bauvereinigungen darin, daß die Familien ein dauerndes Heim haben und daß sie nicht mit ständigen

Mietserhöhungen zu rechnen haben. Und das ist ja gerade für kinderreiche Familien ungemein wichtig.

Aber ich meine, unsere Bauvereinigungen könnten noch weiter gehen und zwar namentlich diejenigen, die größere und geschlossene Siedelungen errichten. Ich denke da an die sogenannten Wohnungsergänzungen, die vor allem die Kinderpflege, Kindererziehung und die Erholung zum Gegenstand haben, durch Einrichtung von Spielplätzen, Kleinkinderschulen, Kinderhorten und Kinderkrippen usw. Der leider viel zu früh verstorbene, um die Wohnungsreform hochverdiente Abgeordnete Stadtrat Dr. Fleisch in Frankfurt hat auf die Notwendigkeit solcher Einrichtungen namentlich in den Städten hingewiesen. Er hat allerdings ausgeführt, daß solche Einrichtungen Aufgabe der Gesamtheit und daher auf deren Kosten zu bewerkstelligen seien. Aber unsere Bauvereinigungen, die als Träger einer gehobenen Wohnkultur so erfreuliche Vorbilder gegeben haben, sollten sich auf diesem Gebiete bahnbrechend betätigen. In keinem Plane von größeren und geschlossenen Siedelungen sollten in Zukunft solche Einrichtungen fehlen. Und vor allem, abgesehen von Reich, Staat und Gemeinden, sollten die sozialen Geldgeber solche Einrichtungen in weitestem Maße unterstützen, indem sie ganz oder zum Teil die Verzinsung solcher Anlagen übernehmen oder sicherstellen. Wenn jetzt schon Fürsorgestellen aller Art Beihilfen erhalten im Interesse der Hebung der Volksgeundheit, so sind meines Erachtens die Einrichtungen zur Kinderpflege und Kindererziehung mindestens ebenso wichtig, weil es sich hierbei um noch viel weitergreifende vorbeugende Maßnahmen handelt, nämlich um die Heranziehung eines gesunden Nachwuchses, der unsere unbedingt notwendige Volks- und Wehrkraft, die ja der Krieg in so ungeahntem Maße einträchtigt hat, ersetzt und verstärkt.

Aber auch damit wird es allein noch nicht getan sein. Wir werden ganz allgemein die Wohnungsfrage der kinderreichen Familien noch tiefer zu erfassen haben. Die kinderreichen Familien werden in Zukunft in unserem Staats- und Gemeindeleben in jeder Beziehung eine Bevorzugung erfahren müssen. Dabei wird an erster Stelle die Fürsorge für eine gute und gesunde Wohnung zu stehen haben. Wer die von der Zentralfstelle für Volkswohlfahrt eingeleitete und meisterhaft durchgeführte „Tagung zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“ miterlebt hat, dem ist es klar geworden, welche entscheidende Bedeutung Wohnung und Heim für die gesicherte Volkszukunft haben. Wie ein roter Faden zog sich durch alle Erörterungen und Aussprachen die Betonung einer gründlichen Änderung unserer Wohn- und Siedelungsverhältnisse. Wenn anzuerkennen ist — und diese Meinung war auf der erwähnten Tagung wohl vorherrschend —, daß eine plannmäßige und erfolgreiche Fürsorge für die kinderreichen Familien grundsätzlich Sache der Gesamtheit, d. h. also in erster Linie des Reiches und Staates ist, so werden wir den Gedanken der Gewährung staatlicher Zuschüsse zu den Wohnungsaufwendungen der kinderreichen Familien nicht abweisen dürfen. In dieser Beziehung dürfen wohl die Geldbedenken keine entscheidende Rolle spielen.

Nun wäre es völlig verfehlt, wenn allgemein solche Zuwendungen gemacht werden sollten, denn das hätte einfach eine allgemeine Erhöhung der Mieten im Gefolge, wie wir sie fast jedesmal erlebt haben, wenn z. B. der Wohnungsgeldzuschuß der Beamten erhöht ist. Solche Zuschüsse werden an ganz bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen sein, die eine Sicherstellung des Zweckes gewährleisten. Vor allem käme in Betracht, den kinderreichen Familien die Ansiedlung auf eigener Scholle und möglichst im Kleinhaus oder im geräumigen Miethaus durch solche Zuschüsse zu ermöglichen. Daß das nur auf gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluß aller spekulativen Möglichkeiten geschehen kann, halte ich für ganz selbstverständlich. Es ist erfreulich, daß gerade in dieser Richtung die Bewegung zur Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes wirksam einsetzen will, weil unter Gewährleistung der gemeinnützigen Grundlage die Heimstättenfrage gelöst werden soll. Daß gerade für unsere kinderreichen Familien das Kleinhaus inmitten eines Gartens und mit der Möglichkeit der Viehhaltung, vor allem auch der Gemüsezucht, die beste Wohnform darstellt, brauche ich kaum noch auseinanderzusetzen.

Wenn auch etwas derb, so doch gewiß mit viel innerer Berechtigung, sagte einer der Hauptredner auf der erwähnten Tagung für Mehrung und Erhaltung der deutschen Volks-

kraft: „Kinder- und Viehzucht gehören aufs Land, daher innere Kolonisation.“

Jedenfalls haben auch unsere Bauvereinigungen alle Veranlassung, die Bestrebungen zur Durchführung einer durchgreifenden Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien nach Kräften zu unterstützen. Denn bei ihnen finden wir die gemeinnützige Grundlage und den bei Eigenhäusern unerläßlichen gebundenen Bodenbesitz. Die Mitwirkung der Bauvereine bei dieser wichtigen Aufgabe ist eine selbstverständliche und kann daher auch eine freiwillige und gern erfüllte Pflicht bleiben. Damit wäre auch am besten der Streit erledigt, der sich bereits an die Frage geknüpft hat, ob und inwieweit unsere Bauvereine etwa gehalten sein sollen, die kinderreichen Familien aufzunehmen. Ein angesehenen Führer in der Baugenossenschaftsbewegung, Landesversicherungsrat Hansen-Kiel, hat sich kürzlich in einem Aufsatz in den Blättern für Genossenschaftswesen ganz entschieden dagegen ausgesprochen, daß die Bauvereine und Baugenossenschaften durch entsprechende Darlehensbedingungen der Geldgeber gezwungen werden sollten, die kinderreichen Familien aufzunehmen und womöglich unter günstigeren Bedingungen an sie zu vermieten. Veranlassung zu dieser Stellungnahme hat ihm die Zuschrift einer führenden Persönlichkeit in der Sozialversicherung gegeben, die ihm geschrieben hat:

„Mir scheint, daß das Bedürfnis, den kinderreichen Familien die Last zu erleichtern, damit ein körperlich und geistig gesunder Nachwuchs gesichert wird, heute mehr zutage tritt, als im Laufe des Monats Juni 1914. Sie nahmen damals einen etwas kapitalistischen Standpunkt ein. Meines Erachtens verdienen die Baugenossenschaften die ihnen zuteil werdenden großen Förderungen, die sie durch die billigen Zinsätze genießen, nicht, wenn sie in der Versorgung der kinderreichen Familien so wenig leisten; wenigstens bei den gut-situierten älteren Genossenschaften, die sich nicht entschließen können, die Mietsätze aus einer zehn und mehr Jahre zurückliegenden Zeit angemessen zu erhöhen, um neu einziehenden, kinderreichen Familien günstigere Bedingungen zu bieten, sollte mit mehr als bloßem Mat eingeseht werden.“

Gegen diese Auffassung wendet sich Landesversicherungsrat Hansen ganz entschieden, indem er darauf hinweist, daß die Baugenossenschaften ihre gesunden, das Gleichgewicht haltenden Grundlagen nicht verlassen dürfen. Die Geldgeber müßten deshalb jeden Zwang vermeiden. Er fügte hinzu, daß solche Forderungen nur von vermeintlichen Freunden der Wohnungsfürsorge gestellt werden könnten, die aus einer gewissen Entfernung die Arbeit auf unserem Gebiete betrachten und doch uns einen wertvollen Hinweis zu geben sich berufen fühlen. Man dürfe ihnen unter keinen Umständen folgen. Die ablehnende Haltung des Landesrat Hansen, so sehr sie zunächst überraschen mag, hat bei rein geschäftsmäßiger und nüchterner Betrachtung ohne Zweifel eine innere und sachliche Berechtigung. Zunächst ist es richtig, daß die Zahl der vermeintlichen aber unverantwortlichen Freunde unserer Bauvereinigungen nicht gering ist und daß sich ihr Einfluß leider manchmal recht unheilvoll geltend macht. Die uns erteilten Ratschläge lassen wirklich manchmal alles andere als Sach- und Fachkunde erkennen. Nun wohl, im vorliegenden Falle wollen wir den guten Willen und das an sich durchaus richtige Bestreben des Briefschreibers nicht verkennen. Aber ich muß auch sagen, es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man nun einfach die Baugenossenschaften und Bauvereine zwingen, zu geringeren Mietpreisen, die eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gewährleisten, an die kinderreichen Familien zu vermieten. Das würde eine gesunde Wirtschaftsführung einfach unmöglich machen und schließlich die Geldgeber am meisten schädigen. Aber ich meine andererseits doch, daß es ganz unbedenklich ist, grundsätzlich anzuerkennen, daß kinderreiche Familien, wenn sie sonst ihre genossenschaftlichen Pflichten erfüllen und keine persönliche Bedenken gegen sie vorliegen, den Vorzug bei der Vermietung einer Wohnung oder bei Überweisung eines Eigenheims haben sollten. Weitere Geldvorteile durch billigere Mieten oder durch Zinsnachlässe könnten aber nur dann gewährt werden, wenn durch staatliche Zuschüsse oder durch billigere Zins seitens der Darlehensgeber ein Ausgleich geschaffen würde, damit das wirtschaftliche Gleichgewicht unbedingt erhalten bleibt. Wir haben die heilige Pflicht, dieser ungemein wichtigen Frage näher zu treten und sie unvoreingenommen zu prüfen.

Nicht zustimmen kann ich Landesrat Hansen, wenn er meint, daß für die kinderreichen Familien private Wohltätig-

keit und diejenige der Arbeitgeber eintreten müßte. Ich möchte meinen, daß es ein ganz ungeheurer Fehler wäre, die Lösung dieser Frage auch nur in etwa auf den Schultern der Wohltätigkeit zu belassen. Wenn irgendwo, dann ist in der Frage der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien soziale Gerechtigkeit geboten und zwar schon allein aus nationalen Gründen vom Standpunkt der Selbsterhaltung aus. Daß die Gemeinden für kinderreiche Familien bauen und Wohnungen bereitstellen möchten, wie es Landesrat Hansen anregt, kann wohl nicht grundsätzlich gewünscht werden. Der gemeindliche Wohnungsbau kann doch immer nur eine Notmaßnahme bilden. Mit Notmaßnahmen kann man bei vorübergehenden Mißständen und allenfalls bei „notwendigen Übeln“ helfen. Wir müssen aber aus den angeführten Gründen eine planmäßige Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien erstreben. Genau wie die Gesamtheit auch durch die sozialen Versicherungsgeetze und durch den gesetzlichen Arbeiterschutz zum Ausdruck gebracht hat, daß sie an der Erhaltung und Mehrung der Arbeitskraft des Einzelnen ein entscheidendes Interesse hat, so muß auch wohl durch gesetzliche Fürsorgemaßnahmen ein Anspruch der kinderreichen Familien auf wirtschaftliche Förderung zum Ausdruck kommen. Und dabei muß die Wohnungsfürsorge an erster Stelle stehen.

Zuschüsse zur Friedenswochenhilfe.

Von Oberstadtssekretär Schroeder (Rudolstadt).

Die von Mayet geforderte Mutterschaftsfürsorge hat den einen großen Fehler, daß sie nicht den schon vorhandenen, wohlgeeigneten Unterbau der Krankenkassenwochenhilfe beachtet, sondern eine ganz neue Art von Versicherung fordert. Die Entscheidung, auf die Mutterschaftsfürsorge als besondere Einrichtung zu verzichten, dafür aber die Wochenhilfe der Krankenkassen weiter auszugestalten, sollte deshalb nicht schwer fallen können. Daß die Krankenkassen bereit sind, an dieser für den Bestand unseres Volkes höchwichtig gewordenen Angelegenheit mitzuarbeiten, ist außer jedem Zweifel. Zahlreiche Entschlüsse auf Tagungen von Krankenkassenverbänden und in den Mitgliederversammlungen einzelner Krankenkassen beweisen dies. Aber ganz bedingungslos ist diese Bereitwilligkeit denn doch nicht. Die Krankenkassen fordern, daß das Reich zu den Kosten der Wochenhilfe einen Beitrag leistet und damit also nur das fortsetzt, was es in der Kriegswochenhilfe begonnen hat. Sie können für dieses Verlangen mit gutem Recht anführen, daß eine umfangreiche Wochenhilfe mit ihrem auf die Erhaltung der Volkskraft gerichteten Erfolg ebenso eine Sache des Volksganzen wie des einzelnen Kassenmitgliedes ist.

Bei dem Ausbau der Friedenswochenhilfe würden nun allerdings erhebliche Schwierigkeiten entstehen, deren Ursache in der Verschiedenheit der Mitgliederbestände bei den einzelnen Krankenkassen zu finden sein würde. Krankenkassen mit vorwiegend ledigen Mitgliedern, z. B. besondere Orts- oder Innungskrankenkassen für Bäcker, Fleischer usw., auch Landkrankenkassen für Diensthöfen würden sehr geringe Aufwendungen für die Wochenhilfe zu machen haben im Vergleich zu anderen Krankenkassen, bei denen fast alle Mitglieder verheiratet sind. In ähnlicher Weise würde die Höhenverschiedenheit der Wochenhilfeaufwendungen beeinflusst werden, je nachdem, ob die verheirateten Mitglieder überwiegend männlichen oder weiblichen Geschlechts sind. Wenn zwar bei der ausgebauten Friedenswochenhilfe die Wochenhilfe auch als Familienhilfe zu gewähren sein würde, so würde doch eine Krankenkasse mit vorwiegend männlichen verheirateten Mitgliedern plötzlich verhältnismäßig erhebliche Aufwendungen zu machen haben, die selbst der Reichszuschuß nicht ausgleichen, sondern nur bis zu einem gewissen Teil mildern könnte. Dagegen würde die andere Krankenkasse, deren verheiratete Mitglieder größtenteils weiblichen Geschlechts sind, z. B. Hausgewerbetreibende, fast nur im hergebrachten Umfang zu leisten haben und trotzdem den Reichszuschuß eintreiben können. Die erheblichen Schwierigkeiten, von denen wir sprachen, würden also hauptsächlich in der gerechten Verteilung des Reichszuschusses bestehen.

Die Ursache der Schwierigkeiten, die Verschiedenheit der Mitgliederbestände, ist nur zweiten Grades. Die tiefere Ursache liegt in der noch immer vorhandenen Zersplitterung der Krankenkassen. Wenn auch nach dem Inkrafttreten des zweiten Buches der RVD die Zahl der Krankenkassen von 21 659 auf 9824 gesunken ist, so ist es doch die übereinstimmende Ansicht

aller Unterrichteten, daß es noch viel zu viel Krankenkassen gibt. Es ist ganz einfach schädlich, daß sich bei dem Großreinemachen im Jahre 1913 z. B. (Zunungs-)Krankenkassen mit ganzen 50 Mitgliedern in unsere Zeit haben hinüberretten können. Ist damals die unfertige Arbeit zum guten Teil das Ergebnis der innerpolitischen Verhältnisse gewesen, so ist jetzt die Gelegenheit gegeben, der Größe der Zeit entsprechend die nachteiligen Wirkungen von damals aufzuheben oder zu beschränken. Dies soll nicht einfach dadurch geschehen, daß die Zeit der Verschmelzungen und Auflösungen noch einmal heraufbeschworen wird, sondern es kann dadurch erreicht werden, daß die Gewährung des Reichszuschusses von der Bildung von Kassenverbänden im Sinne der §§ 406 ff. der RVD abhängig gemacht wird.

Alle Krankenkassen in dem Bezirk eines Versicherungsamtes würden sich zu einem Verband, der die Gewährung der Wochenhilfe zur Aufgabe hat, zu vereinigen haben. Die Verbandsgeschäfte würden von der allgemeinen Ortskrankenkasse zu führen sein, die Verteilung der nach dem Abzug der Reichsbeihilfe verbleibenden Kostenlast auf die einzelnen Verbandskrankenkassen nach einem Maßstab erfolgen, der auf möglichst lange Zeit festzustellen sein würde und allen billigen Wünschen der Krankenkassen unter Beachtung der Allgemeinerfordernisse gerecht werden müßte. Untendend sei erwähnt, daß der Maßstab eine Zusammensetzung aus der Zahl der Mitglieder, den einkommenden Beiträgen und der Zahl der Wochenhilfefälle sein könnte.

Die Vorteile eines unter solchen Voraussetzungen gegebenen Reichszuschusses wären ganz bedeutend. Sie würden zunächst nicht nur in der Höhe des Zuschusses selbst bestehen, sondern sie würden das Mehrfache betragen, weil die Indienststellung aller Krankenkassen zu der gemeinsamen Tragung der Wochenhilfe Gelder frei machen würde, die im anderen Falle, wenn jede Kasse nur für sich die Wochenhilfe leistet, niemals zur Geltung kommen würden. Wie verschieden die Aufwendungen der einzelnen Kassenarten für die Wochenhilfe bisher waren, zeigt der Geschäftsbericht des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen für 1914; im Jahre 1913 kamen auf ein Mitglied bei den Ortskrankenkassen 70 Pf., bei den Betrieb-(Fabrik-)Krankenkassen 57 Pf., bei den Baukrankenkassen 7 Pf., bei den Zunungskrankenkassen 16 Pf., bei allen Krankenkassen im Durchschnitt 56 Pf. Diese Verschiedenheit hat heutzutage keine Berechtigung mehr, sie ist nur ein Überbleibsel aus der guten alten Zeit, in der sich die einzelnen Berufsstände noch den Luxus leisten konnten, nur in dem eigenen, abgeschlossenen Kreise gegen die Krankheitschäden zu sorgen. Jetzt geht es um höhere Ziele, jetzt handelt es sich darum, mit Krankenkassenleistungen die Volkskraft erhalten zu helfen, und deshalb müssen die Krankenkassen den Unterschied zwischen günstigen und ungünstigen Versicherungen nach Möglichkeit auszugleichen trachten. Es darf nicht so weitergehen, daß eine Krankenkasse infolge günstiger Versicherungen (Ledige usw.) nur 2 oder 3 v. H. des Grundlohnes als Beiträge zu erheben braucht, während eine andere Krankenkasse, vielleicht an selben Ort, mit ungünstigen Versicherungen (Verheiratete) 1½, 5 oder gar 6 v. H. erheben muß.

Die Gemeinsamkeit der Krankenkassen beim Tragen der Wochenhilfe würde es weiter erfordern, daß die Krankenkassen sich nicht nur eines geschlossenen Stadtbezirktes zusammenschließen, sondern auch die Krankenkassen der nächsten ländlichen Umgebung, also vielleicht des Landkreises, mit umfassen. Diese Krankenkassen haben, ohne ungünstigere Versicherungen als die städtischen Krankenkassen zu decken, für die gleichen Leistungen dennoch höhere Aufwendungen zu machen, und zwar durch die Wegegelde für die Ärzte, höhere Krankenbausätze usw. Stadt und Land müssen zusammenhalten, und deshalb müssen auch zur besseren Ausgestaltung der Wochenhilfe die Verschiedenheiten der Krankenkassenlasten in der Stadt und auf dem Lande, dem Gesundbrunnen der Großstädte, ausgeglichen werden. Diese Ausgleiche zwischen den Krankenkassen eines Ortes und in Stadt und Land wäre zwar eine Durchbrechung des Grundsatzes, nach dem bisher die Beiträge zur Krankenversicherung aufgebracht wurden, aber wenn es sich um die Erhaltung der Volkskraft handelt, müssen eigenmächtige Erwägungen einzelner, günstige Versicherungen bietenden Berufsgruppen ausscheiden.

Mit dem Reichszuschuß dürften die Beiträge zur Friedenswochenhilfe noch nicht erschöpft sein. Die Vorteile eines kräf-

tigen Nachwuchses müssen nach Jahrzehnten ebenso wie die Nachteile eines entarteten einwirken auf die Invaliden- und Hinterbliebenen- und die Angestellten-Versicherung. Gerechtigkeit und Voraussicht erfordern, daß diese beiden großen Versicherungen weder ohne Gegenleistung die Vorteile genießen noch untätig die Nachteile entstehen lassen. Die Landesversicherungsanstalten haben dem ja auch schon am 17. Juni 1915 in einer Versammlung in Berlin anerkannt, daß die großen Opfer des Krieges der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung mehr als je die Aufgabe nahelegen, für die Erhaltung der Volkskraft einzutreten, und daß insbesondere die Jugend einer gesteigerten Fürsorge der Landesversicherungsanstalten bedarf. Einige Landesversicherungsanstalten sind schon dazu übergegangen, diese Leitsätze zu verwirklichen, nur erscheint es mir fraglich, ob die beste Art der von den Landesversicherungsanstalten auszuübenden oder zu unterstützenden Jugendfürsorge z. B. in dem Betrieb von Waisenhäusern besteht. Plausibler will es mir scheinen, wenn das Reich, die Krankenversicherung, die Invaliden- und Hinterbliebenen- und Angestellten-Versicherung sich zu einem gemeinschaftlichen Werk zusammenschließen und damit etwas möglichst Vollkommenes schaffen. Daß das Angestelltenversicherungsgesetz keine Bestimmung enthält wie die Reichsversicherungsordnung im § 1274, daß also die Angestelltenversicherung für die Mutterchafts- oder Säuglingsfürsorge zurzeit keine Aufwendungen machen darf, ist ein Fehler, der leicht beseitigt werden kann.

Die Besorgnis, daß von der ausgebauten Wochenhilfe nur die gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen und die Ehefrauen von Kassenmitgliedern erfasst, daß also viele fürsorgebedürftige Wöchnerinnen nicht betroffen werden würden, wird nicht groß zu sein brauchen. Die Aussicht auf den Genuß der Wochenhilfe würde für sehr viele Kassenmitglieder, männliche und weibliche, ein Anlaß sein, von dem Recht der Weiterversicherung in einem weit höheren Maße Gebrauch zu machen, als sie es zu ihrem Nachteil bisher getan haben. In den wenigen Fällen, die dann noch in der arbeitenden Bevölkerung ohne die Wochenhilfe der Krankenkassen bleiben würden, würde die Gesellschaft durch die in Verbindung mit den Krankenkassen arbeitenden oder zu errichtenden Säuglingsfürsorgestellen einzutreten berufen sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Kriegsmassnahmen in Ungarn.

Von Dr. Emerich Ferenczi,
Sozialpolitischem Beirat der Stadt Budapest.

In Ungarn wurden jüngst einige sozialpolitische Kriegsmassnahmen getroffen, die ihrer prinzipiellen Bedeutung halber auch das Interesse der deutschen Fachkreise festzuhalten geeignet sind. Unter diesen Verfügungen kommt wohl die größte Bedeutung der am 17. Januar d. J. erlassenen Verordnung des Soweministers betreffend die einheitliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den mit Rücksicht auf den Heeresbedarf zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen zu. Die Verfügung des Handelsministers vom 25. November 1915 betreffend die automatische Fortsetzung des durch die Einberufung unterbrochenen Dienstverhältnisses der Privatangestellten dürfte in der Entwicklung der Sozialpolitik einen Schritt nach vorwärts darstellen. Interessant ist auch die Regelung des durch die Kriegsverhältnisse häufig unterbrochenen gewerblichen Lehrlingsverhältnisses, endlich die zur Sicherung der heurigen Feldarbeiten getroffenen Massnahmen.

I.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Rüstungsindustrie entsprach einem seit Kriegsausbruch brennenden Bedürfnisse. Die Ungarische Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat sich schon im September 1914 mit dem um sich greifenden Lohnwucher und sonstigen sozialen Mißbräuchen in der Ausrüstungsindustrie, unter Einbeziehung der Gewerkschaften, beschäftigt. Die Klagen dauerten aber fort. In mehreren Fabriken durften oft widerrechtlich auch die über 50 Jahre alten Arbeiter und die Arbeiterinnen nicht ihre Arbeitsstellen verlassen; Facharbeiter wurden zu Hilfs- und Tagelöhnerdiensten bei entsprechend niedrigeren Löhnen verhalten; in zahlreichen Großbetrieben wurden die Akkordlöhne der zur Ausübung ihres Dienstes

militärisch verpflichteten Arbeiter herabgesetzt, die Arbeitszeit verlängert und Überstunden nicht bezahlt, der spärliche Wochenverdienst unter dem Vorwand der Verteuerung der Zugehörge schmälert; überdies mußten die Angestellten oft unbegründet eine sehr harte Behandlung erdulden.

Die Verordnung des Ministers verfolgt den Zweck, die Rechtsverhältnisse der dienstpflichtigen Arbeiter in den Ausrüstungsindustrien und Bergwerken zu klären und den Angestellten erträgliche Lebensverhältnisse zu sichern.

Nach Teil I sind Arbeiter, die in den zur Fortsetzung ihrer Betriebe verpflichteten Unternehmungen laut 4. und 5. des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 zur persönlichen Dienstleistung verhalten werden können, verpflichtet, solange die das Unternehmen betreffende Verpflichtung besteht, in deren Dienst zu verbleiben, ebenso jene Personen, welche auf Grund des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 zu persönlicher Kriegsdienstleistung verpflichtet und als Arbeiter in ein zur Fortsetzung des Betriebes verpflichtetes Unternehmen gewiesen werden. Auf die übrigen männlichen Arbeiter (Leute über 50 Jahre), sowie Arbeiterinnen sind bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses die allgemeinen Rechtsregeln anzuwenden. Diese Arbeiter können also durch die Unternehmer nicht zurückgehalten werden.

Der II. Teil der Verordnung regelt die Anwendung der militärischen Disziplinar-Strafgewalt auf die erstgenannten Arbeiter.

Der III. Teil der Verordnung regelt die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen. Für die Bemessung des Arbeitslohnes in den zur Fortsetzung ihres Betriebes verpflichteten Unternehmungen sind folgende Prinzipien maßgebend:

Der Arbeitslohn (Vergütung) der militärisch verpflichteten Arbeiter darf nicht niedriger sein, als der Arbeitslohn der Arbeiter, die bei gleicher Arbeit in für militärische Zwecke nicht in Anspruch genommenen Unternehmungen angestellt sind. Im besonderen aber sind bei der Feststellung des Arbeitslohnes (Vergütung) die Lebensverhältnisse, sowie die durch den Krieg eingetretenen Veränderungen, bezw. die Steigerung der Preise der zum Leben notwendigen Bedarfsgegenstände zu berücksichtigen. Facharbeiter sind in der Regel nur ihrem Beruf entsprechend zu beschäftigen. An den Arbeitslöhnen dürfen zu ihrem Nachteil keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Wenn sich das Ergebnis der Arbeit mittels neuer Verfahren, infolge Einführung neuer Maschinen und Hilfsmittel, ändert, ist eine Überprüfung des Akkordlohnes derart am Platze, daß die Verdienstmöglichkeiten des Arbeiters den bisherigen gegenüber nicht verschlechtert werden. Die festgestellten Akkordlöhne sind der Arbeiterschaft schriftlich bekanntzugeben. Überzeitarbeit ist besonders zu bezahlen nach den Bestimmungen der am 25. Juli 1914 geltenden Arbeitsordnungen, oder sonstiger Vereinbahrungen, mindestens aber mit 20 v. H. Zuschlag.

Die Arbeiter erhalten, wenn der Betrieb ohne ihr Verschulden eingestellt wird, den regelmäßigen Arbeitslohn fortgezahlt. Welchen Lohn das Unternehmen den auf Grund des Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 zu persönlichen Diensten verpflichteten Arbeitern und den zum Unternehmen beorderten Militärpersonen zu zahlen verpflichtet ist, bestimmt im Streit- oder Beschwerdefalle, sofern eine friedliche Beilegung des Falles nicht gelingt, der Soweminister; bezüglich der sonstigen Arbeiter aber der zuständige Staatsminister, nötigenfalls nach Anhörung einer besonderen Beschwerdeforschungsmission (siehe Teil V).

Teil IV enthält Strafbestimmungen.

Teil V schreibt zur friedlichen Erledigung der Arbeiterbeschwerden, sofern jene auf Grund von unmittelbaren Verhandlungen zwischen beiden Parteien nicht ausgeglichen werden können, eine Beschwerdeforschungsmission in Budapest, bezw. auch in anderen Städten vor. Die Zusammenfassung ist folgende: 1. Ein durch den Soweminister bestimmter Vorsitzender; 2. seitens des Handelsministers oder eines anderen Ministers entsandte Delegierte; 3. ein Delegierter des Militärkommandos; 4. zwei Vertreter der Fachvertretung der Arbeitgeber; 5. zwei Delegierte der Arbeitergewerkschaft, in Ermangelung einer Fachorganisation zwei Vertreter der Facharbeiter der betreffenden Unternehmungen.

Die in Punkt 4 und 5 erwähnten vier Vertreter werden seitens des Vorsitzenden von Fall zu Fall, bei Berücksichtigung des betreffenden Gewerbes, eingeladen.

Die Beschwerdeforschungsmission kann sich ausschließlich nur mit den aus dem Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnissen entstehenden Einzelbeschwerden meritorisch befassen. Die Beschwerdeforschungsmission überweist allgemein gehaltene, nicht aus dem Dienst-, Lohn- oder Arbeitsverhältnis stammende Beschwerden ohne meritorische Verhandlung an die zuständigen Behörden. Die Beschwerden werden entweder schriftlich an die Beschwerdeforschungsmission gerichtet oder aber mündlich bei der zuständigen Gewerbebehörde vorgetragen, welche diese an die Beschwerdeforschungsmission weiter leitet. Die Beschwerdeforschungsmission kann die Gewerbe- und Verwaltungsbehörden, sowie das tgl. ung. Handelsmuseum um Auskünfte usw. angehen. Wenn ein friedlicher Ausgleich nicht gelingt, leitet die Beschwerdeforschungsmission das Ergebnis der Untersuchung an den zuständigen Minister. Die Beschwerde-

kommission jetzt über ihre Verhandlungen einen Bericht auf für den Minister; die Parteien erhalten Auszüge. Die Mitglieder der Beschwerekommission erhalten keinerlei Vergütung.
(Schluß folgt.)

Volksernährung und Lebenshaltung.

Vom neuen deutschen Wirtschaftsplan.

Der Verordnung über die Kartoffelversorgung (Sp. 886) folgen jetzt Bekanntmachungen des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl sowie über Hülsenfrüchte. Auch die Reichsfleischkarte wird angefündigt. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916, die der Bundesrat am 29. Juni beschlossen hat, enthält lediglich eine Anzahl von Abänderungen und Ergänzungen der vorjährigen Verordnung, die in der Hauptsache in Geltung bleibt. Aus diesem Charakter der Verordnung ergibt sich ohne weiteres, daß der bisherige Aufbau der Getreideversorgung grundsätzlich und technisch im wesentlichen unverändert erhalten worden ist. „Die im vorigen Sommer endgültig vollendete Organisation hat (wie halbamtlich bemerkt wird) ihre Aufgaben in ausreichender und befriedigender Weise erfüllt; zu weitreichenden Umformungen lag deshalb kein Grund vor.“ Wie bisher wird das Brotgetreide für den Kommunalverband, in dem es gewachsen ist, beschlagnahmt und von diesem und der Reichsgetreidestelle bewirtschaftet. Wie bisher wird den Kommunalverbänden, bei denen die nötigen wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, die Selbstbewirtschaftung gestattet; gefordert wird unternimmt allerdings, daß das im Bezirke des selbstwirtschaftenden Kommunalverbands zu erntende Getreide mindestens für drei Monate zu seiner Versorgung ausreicht. Das Mehlmonopol der Kommunalverbände bleibt ebenso unberührt, wie ihre Verpflichtung zur Verbrauchsregelung; zu den Aufgaben der letzteren tritt die Überwachung des in den Bezirk des Kommunalverbands eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehls sowie des aus ausländischem Getreide im Inlande hergestellten Mehls.

Neu geregelt ist der Verkehr mit Saatgetreide. Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Saatgetreide sind künftig nur mehr gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarten werden auf Antrag vom Kommunalverband, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern vom Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, ausgestellt. Der Handel bedarf einer Konzession, die von der Reichsgetreidestelle oder von der von ihr bezeichneten Stelle erteilt wird.

Von den übrigen Veränderungen und Ergänzungen seien als wichtigste hervorgehoben: die den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden gegebene Befugnis, das auf sie entfallende Brotgetreide innerhalb ihres Bedarfsanteils, anstatt es ganz vermahlen zu lassen, zu einem Teil auch zur Herstellung von Grieß zu verwenden; das dem Direktorium der Reichsgetreidestelle im Interesse ungestörter Einhaltung der Vorschriften eingeräumte Recht, bei der Lieferung aus den Überschussverbänden anzuordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist (wobei jedoch die eigenen Bedürfnisse der Überschussverbände zu berücksichtigen sind); das neu geschaffene Recht der Reichsgetreidestelle, außer über die Verschrotung von Brotgetreide zu Futterzwecken auch über die Verwendung des nicht mahlfähigen Brotgetreides nach eigenem Ermessen Bestimmungen zu treffen; die Befugnis der Reichsfuttermittelstelle, eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach dem allgemeinen (unverändert gebliebenen) Schlüssel für besondere Zwecke zurückzubehalten und die parallele Befugnis der Landesfuttermittelstellen oder Landeszentralbehörden, von dem allgemeinen Schlüssel der Kleieverteilung abzuweichen; endlich die Bestimmung, daß hinterzogenes oder solches Getreide oder Mehl, das der landwirtschaftliche Selbstversorger vorschriftswidrig zu verwenden sucht, ohne Zahlung eines Preises enteignet werden kann.

Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juni ordnet eine Anzahl Änderungen der bisherigen Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten an. Die wichtigsten sind die folgenden: Der Absatz von Erbsen, Bohnen und Linsen erfolgt künftig an eine vom Reichskanzler noch zu bestimmende Stelle; die Verschrotung von Hülsenfrüchten ist vorbehaltlich der besonderen Regelung für die zu Futterzwecken angebaute Arten verboten. Die gesamte Erntemenge an Hülsenfrüchten ist unmittelbar nach Einbringung der Ernte den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind nur Mengen unter 25 kg (bisher ein Doppelzentner) von jeder Art. Das Verbot der Ver-

arbeitung ohne Zustimmung der mit der Bewirtschaftung betrauten Stelle wird auf das Schälen ausgedehnt. Die Mengen zum Selbstverbrauch oder die Mengen für die Lieferung an Naturalberechtigten können vom Reichskanzler beschränkt werden.

Ganz neu geregelt ist der Saatgutverkehr. Saatgut muß von der mit der Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte betrauten Stelle freigegeben und darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die letztere kann im Einverständnis mit der ersteren innerhalb der vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen die Preise festsetzen. Nicht zu Saatwecken verwendetes Saatgut ist, soweit die Mengen 25 Kilogramm jeder Art übersteigen, spätestens bis 31. Mai 1917 bei der Bewirtschaftungsstelle anzumelden und von dieser zu übernehmen.

Durch eine weitere Verordnung vom 29. Juni ist der Verkehr mit Buchweizen und Hirse in derselben Weise geregelt wie der mit Hülsenfrüchten. Die einzelnen Bestimmungen schließen sich eng an die Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten in ihrer neuen Fassung an.

Der Bundesrat hat ferner am 29. Juni eine Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörper- und Schlachtabfällen erlassen. Hiernach sind die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperente sowie die in größeren Schlachthäusern und Schlachtbetrieben anfallenden, zum menschlichen Genuß nicht verwendbaren Schlachtabfälle auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten, mit Ausnahme von Häuten, Nüssen, Hörnern, Klauen, Wolle, Borsten und Federn. Durch sachgemäße Verwertung der Abfälle hofft man eine erhebliche Vermehrung der verfügbaren Mengen in Futtermitteln besonders wertvoller Art zu erzielen.

* * *

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts hat nach Beratungen mit Vertretern der Reichsfleischstelle die Einführung der Fleischkarte in Stadt und Land im ganzen Reich beschlossen. Die Einführung kann, um alle Vorbereitungen sorgsam treffen zu können, erst im September erfolgen. Bis dahin soll durch Übergangsvorschriften auf eine einigermaßen gleichmäßige Deckung des Fleischbedarfs nach Möglichkeit hingewirkt werden. Im Interesse unserer Fleisch-, Milch- und Butterversorgung ist — das ist allgemein anerkannt — eine mögliche Einschränkung des Fleischverbrauches während des Sommers an sich dringend erwünscht. Eine weitergehende Herabsetzung der Schlachtungen ist aber so lange nicht möglich, bis die neue Ernte und die im Gange befindliche, im September in Kraft tretende Neuregelung der Butter- und Milchversorgung die ausreichende Zuführung der übrigen Nahrungsmittel sicherstellt. Die Zulassung der Hauschlachtungen wird durch die allgemeine Einführung der Fleischkarte nicht berührt. Sie müssen aber selbstverständlich kontrolliert werden, und das selbst eingeschlachtete Fleisch ist auf die nach der Fleischkarte zustehende Menge entsprechend anzurechnen.

Die Neuregelung der Kartoffelversorgung für 1916/17.

Der Bundesrat hat am 26. Juni die Kartoffelversorgung für 1916/17 durch eine Verordnung geregelt, die im wesentlichen an dem bisherigen System der Kartoffelversorgung festhält, weil sich nach seiner Ansicht die Verordnung vom 7. Februar 1916 in Verbindung mit den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen als ein gangbarer Weg erwiesen hat. Es wird also an dem bisherigen System der Anmeldung des Bedarfs und Zwangsabnahme durch die Bedarfsverbände und der Umlegung auf die Überschussverbände mit Zwangslieferungen seitens der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger festgehalten. Der zu deckende Bedarf wird durch Sicherstellung bei dem einzelnen Erzeuger festgelegt und der freien Verfügung entzogen. Nur bei Anwendung dieses Verfahrens, zugleich mit wiederholten Vorratserhebungen, kann die Kartoffelernte planmäßig erfasst und, soweit zur Deckung des Bedarfs erforderlich, gleichmäßig verteilt werden. Wie bisher, so darf auch künftig der Handel zunächst nur als kommissionär oder Beauftragter des Kommunalverbandes zugelassen werden. Der Gedanke, bei einer günstigen Ernte die Versorgung dem freien Handel völlig zu überlassen, müßte ausscheiden. Möglich wäre das nur, wenn wir sehr reichlich Nahrungs- und Futtermittel hätten und keine Gefahr bestünde, daß man auf die Kartoffeln von allen Seiten zurückgriffe. Diese Gefahr besteht aber trotz der voraussichtlich günstigen Ernte. Bei völliger Freiheit des Handels würden Kommunalverbände, Händler und Landwirte als Kon-

kurrenten auf dem Kartoffelmarkt auftreten. Sie würden einander — ob erlaubt oder nicht — zu treiben versuchen. So würde es kommen, daß die eine Stadt stark, die andere gering eingedeckt wäre. Eine Garantie für genügende und gleichmäßige Eindeckung bestände nicht; aller Voransicht nach müßte letzten Endes doch wieder mit staatlichem Zwange eingegriffen werden.

Träger der Versorgungs-, Lieferungs- und Abnahmepflicht müssen wie bisher die Kommunalverbände sein, daneben sind die Geeresverwaltungen und die Marineverwaltung sowie die Reichsbrauweinstelle und die Teta verpflichtet, ihren Bedarf gleich den Kommunalverbänden anzumelden. Der freihändige Ankauf aller dieser Stellen hat in Zukunft zu unterbleiben. Die Zuweisung an Teta und Reichsbrauweinstelle darf in Zukunft nur durch die Reichskartoffelstelle erfolgen. Preßbefehlsfabriken müssen ihren Bedarf bei der Teta anzeigen. Brennereien werden von den Kommunalverbänden nach näherer Angabe der Reichskartoffel- und Reichsbrauweinstelle beliefert. Dem Reichskanzler ist die Berechtigung gegeben, Grundsätze über die Berechnung des Bedarfs aufzustellen, die sich nach dem Erntergebnis an Kartoffeln und dem Vorrat anderer Nahrungsmittel richten müssen. Sie können daher im Voraus nicht festgelegt werden. Ebenso wird der Reichskanzler die Grundsätze über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln seitens der Kartoffelerzeuger festlegen, nötigenfalls — aber auch nur dann — die Verfütterung von Kartoffeln und Trocknungserzeugnissen zu beschränken oder zu verbieten haben. Gleichzeitig sind den Behörden neue Nachtmittel in die Hand gegeben, um etwa notwendig werdende Lagerung, Ablieferung und Abfuhr beim Erzeuger zu den richtigen Zeiten zu gewährleisten. Zuwiderhandlungen gegen diesbezügliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind unter Strafe gestellt. Neben der Pflicht der Bedarfsverbände zur Aufbewahrung durch Einmieten und Einlagern besteht für sie selbstverständlich die Möglichkeit, an diejenigen Verbraucher, die bisher Kartoffeln für den ganzen Winter eingelagert haben, diese für einen längeren Zeitraum abzugeben. Den Landeszentralbehörden ist es überlassen, Einzelheiten zu bestimmen.

Die Verbrauchsregelung, also die Verteilung, bleibt, wie bisher, Pflicht der Kommunalverbände. Auf Grund der neuen Verordnung werden Reichskanzler und Reichskartoffelstelle in Stütze alle erforderlichen Anweisungen bezüglich statistischer Erhebungen, Bedarfsanmeldungen, Umlegung usw. ergehen lassen. So werden in diesem Jahre alle Provinzen, Überschufkreise und alle Landwirte in einigen Wochen genau wissen, wieviel sie zu liefern haben, und zwar für die ganze Zeit bis Herbst 1917. Die für Herbst und Winter notwendigen Kartoffeln werden sofort während und nach der Ernte mit größter Beschleunigung — Kartoffeleisfäßen und dergleichen — an die Bedarfsorte gebracht. Der Rest wird bei den Landwirten lagern bleiben müssen, wie im Frieden. Jeder Landwirt weiß aber vor der Ernte bereits, was er im Frühjahr bereithalten muß. Für genügende Reserven sorgt die Reichskartoffelstelle. Der Saatguthandel wird später geregelt werden. Aller Voransicht nach wird er alsdann unter scharfer staatlicher Kontrolle gestellt und die Ausfuhr von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig gemacht werden.

Die Verwertung der Küchenabfälle. Tagtäglich gehen in Deutschland mehrere Millionen Kilogramm Speisereste und Küchenabfälle im Müll unverwertet zugrunde. Jetzt im Kriege wäre es unverantwortlich, wenn die großen Mengen an Eiweiß, Zell-, phosphorsäurem Kalzium und anderen Nährstoffen, die in den Abfällen enthalten sind, dauernd ungenutzt blieben. Eine Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni bestimmt deshalb, daß in den Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen und gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden können, alle Speisereste und Küchenabfälle, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln. Die Gemeinde hat die gesammelten Abfälle dreimal wöchentlich abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkrastfutter, G. m. b. H., in Berlin abzuliefern. Diese ist zur Abnahme und zur Zahlung eines angemessenen Übernahmepreises an die Gemeinden verpflichtet. Von dem hergestellten Milchkrastfutter muß sie jeder Gemeinde, die eine ordnungsmäßige Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, eine bestimmte Menge, die der Reichskanzler festsetzt, und die sich nach der Lieferung der betreffenden Gemeinde an Abfälle richtet, zu einem Vorzugspreise zur Verfügung

stellen. Die Reichsgesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers, der über Verteilung und Preise des Milchkrastfutters Bestimmungen treffen, auch die Ablieferung anderer als der vorher bezeichneten Abfälle in den Gemeinden, die der Verordnung unterliegen, anordnen kann.

In den Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern wohnen etwa 17 Mill. Menschen. Bei täglich 60 g Tisch- und Küchenabfällen auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, eine Gesamtabfallmenge von über 300 Mill. kg. Bei Verarbeitung zu dem in siebenwöchentlichen Fütterungsversuchen von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erprobten Milchkrastfutter Melkrogen können aus diesen 300 Mill. kg rund 75 Mill. kg Futter gewonnen werden, die nach den heutigen Preisen einen Wert von über 25 Mill. M. vorstellen. Bei je 60 g Abfallergebnis liefern je 100 von den in Betracht kommenden 17 Mill. Menschen täglich das Krastfutter für 8 l Milch.

Gegen untaugliche Streck- und Ersatzmittel. Minderwertige Erzeugnisse haben im Kriege, auch als Liebesgaben, immer wieder zu hohen Preisen Absatz gefunden, weil sie unter geschickt gefassten, zugkräftigen Schilderungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die, ohne gegen bestehende Gesetze zu verstoßen, objektiv unrichtige Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammenfassung, Bestimmung, Wirkung oder dergleichen hervorrufen. Dem Treiben derjenigen, die mit untauglichen Streck- oder Ersatzmitteln und verworbenen Rezepten die Bevölkerung ansuehnen, soll nun entgegengetreten werden. Eine Bundesratsverordnung verbietet, Nahrungs- und Gemiszmittel, auch wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzusehen sind, unter Bezeichnung oder Angaben in den Verkehr zu bringen, die zur Täuschung geeignet sind. Die Strafandrohung trifft auch die reklamehaften Angebote und Zeitungsaufklärungen von Lebensmitteln und die Prospekte usw. mit Angaben, die nichts Unwahres enthalten und dennoch den Leser irreführen.

Das Einsammeln von Brennneßeln zu Spinn- und Futterzwecken soll jetzt planmäßig organisiert werden. Die Brennneßel liefert eine hochwertige Faser, die in ihren Eigenschaften zwischen Flach- und Baumwolle steht. Bisher scheiterte ihre Verwendung an der geringen Ausnutzung der wildwachsenden Bestände; der zunehmende Mangel an Spinnstoffen hat das preussische Landwirtschaftsministerium veranlaßt, die Landräte zur sofortigen Organisation der Einsammlung von Brennneßeln aufzufordern. Es handelt sich lediglich um Aberntung der wildvorkommenden Neßeln. Man rechnet bei einer Ernte von etwa 1200 ha mit einem Ergebnis von 1,2 Millionen Tonnen Fasern und nicht unbedeutlichen Futtermengen. Die Bildung einer Kriegsgesellschaft zur Sammlung und Verwertung der Brennneßel ist im Gange, eine beträchtliche Summe zur Einsammlung ist schon zur Verfügung gestellt.

Fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Anisfett, dürfen, wie eine Bundesratsverordnung bestimmt, jetzt bei schwerer Strafe gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseföl auch Milch (irgend einer Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehrlartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 97 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Eiertarten in Bayern regelt mit Wirkung vom 3. Juli an nach behördlicher Anordnung den Handel und die Versorgung mit Eiern. Danach dürfen Eier an Verbraucher nur gegen Eiermarken abgegeben werden. Die Eierarte darf auf wöchentlich höchstens 2 Eier für die Person lauten. Der Kommunalverband kann eine geringere Zahl festsetzen. Die Geflügelhalter bedürfen keiner Eierarte. Sie können die Ausstellung einer solchen beantragen, wenn und insoweit der Bedarf ihres eigenen Haushaltes mit den selbst gewonnenen Eiern nicht gedeckt werden kann. Die Eierarte wird durch den Kommunalverband ausgegeben. In Gaststätten, Kaffeehäusern, Vereins- und sonstigen Wirtschaftsbetrieben, in Gasthöfen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier speisen nur gegen die entsprechende Zahl von Eiermarken verabreicht werden. Die Inhaber dieser Betriebe sowie aller Betriebe, in denen Eier verarbeitet werden, können Eier nur auf Grund von Eierbezugscheinen erwerben. Die Eierbezugscheine werden auf Antrag vom Kommunalverband erteilt. Bei dem Antrage sind die im Betriebe vorhandenen Vorräte an Eiern und Eikonserven anzugeben. Eierbezugscheine dürfen nur zur Befriedigung des dringenden Bedarfes erteilt werden. Der Kommunalverband kann für Anstalten und Krankenhäuser eine Sonderregelung treffen. Die Eierarten und Eierbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Eier (Speierarte). Die Versorgung der Militär-lazarett und anderer militärischer Bedarfstellen wird gesondert geregelt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaften und Sozialdemokratie.

Zu den freien Gewerkschaften zeigen sich naturgemäß manche Wirkungen des Parteistreits in der Sozialdemokratie. Bei den engen persönlichen Bindungen zwischen Partei und Gewerkschaften war dies ja nie anders zu erwarten, und es ist eher zu verwundern, daß die Folgen des Parteizanks nicht längst viel verheerender auf die Berufsvereine niedergegangen sind. Es ist nun bemerkenswert, daß die Anhänger der Minderheit gemeinhin nicht oder doch nicht offen bemüht sind, die Gewerkschaften einfach in ihr Lager hinüberzuziehen, sondern daß sie, die Unmöglichkeit dieses Zieles wohl selbst erkennend, jetzt nur auf die Zentralisierung der Gewerkschaften hinarbeiten. Gelänge es im gegenwärtigen Augenblicke, die Neutralität der Gewerkschaften gegenüber dem gesamten Parteistreit durchzusetzen, so würde damit allerdings die Parteimehrheit eine wesentliche Stütze verlieren, zugleich gäben aber auch die Gewerkschaften den festen Boden preis, auf dem, wie ihre berufensten Führer von Kriegsbeginn an betont haben, ihre Zukunft allein gedeihen kann, den Boden der „Politik des 4. August 1914“. Der völlige Verzicht auf jede eigene Stellungnahme zu dieser Politik wäre, wie die Dinge einmal liegen, nicht die Loslösung der gewerkschaftlichen von der parteipolitischen Entwicklung, sondern die Überlassung des Gewerkschaftsbodens an die radikalste Agitation, die Vernichtung eines gesunden Fortgangs der sozialen Auseinandersetzung innerhalb unseres Volkes nach dem Kriege.

Hinzu kommt, daß den Gewerkschaften auch die Rechtsgrundlage zu einer rein passiven Politik gegenüber den Vorgängen in der Partei durchaus fehlen würde. Seit dem Mannheimer Parteitage ist ihr Geschick mit dem der Sozialdemokratie vertraglich verbunden. Sie haben die Pflicht übernommen, die Gewerkschaftsmitglieder in sozialistischem Geiste zu erziehen, und dafür gewisse Rechte gegenüber der Partei erhalten. Niemals ist dieser Vertrag auf gewerkschaftlicher Seite zwar so aufgefaßt worden, als verlange er geradezu parteipolitische Verarbeitung, die ja keine Gewerkschaft leisten kann und darf; aber die Generalkommission hat darüber gewacht, daß sie die ihr zustehenden Rechte gegenüber der Partei ausüben und die Reichstagsfraktion so beeinflussen konnte, daß diese ihre Interessen im Parlamente wahrzunehmen suchte. Der Vertrag besteht noch zu recht und bindet die Gewerkschaften an die allein sachungsgemäße alte sozialdemokratische Fraktion. Man konnte über den Nutzen des Vertrags sehr zweierlei Meinung sein, und, wie in der bürgerlichen sozialpolitischen Welt, so hat sich auch bei den Gewerkschaften selbst, zumal den Verarbeitern, mancher Widerspruch gegen eine solche Verettung seinerzeit geltend gemacht. Andererseits aber bedeutete der Vertrag mit der Fixierung und Sicherung eines an sich schon bestehenden Zustandes, die den Gewerkschaften lieber sein mochte als die vorausgegangene teilweise Unsicherheit ihrer Rechte gegenüber der Partei. Soll das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften künftig geändert werden, so haben sichtlich diejenigen den mindesten Anlaß, sich als Verfechter der Neutralität aufzuspielen, die jenen Vertrag mit der Partei seinerzeit bejubelt haben und denen die Festlegung der Gewerkschaften auf den Sozialismus kaum laut genug betont werden konnte.

Zu diesen Elementen gehören Teile der Handlungsgehilfen und der Schuhmacher, sowie die Berliner Gruppen der meisten Gewerkschaften. Sie sind sich in ihren Zielen, die Arbeiterschaft so sehr wie möglich radikalisieren zu wollen, ganz gleich geblieben, aber der Krieg hat sie in die etwas sonderbare Lage gebracht, das gleiche Ziel jetzt nur mit genau dem entgegengesetzten Mittel wie früher erreichen zu können: waren sie für enge Verknüpfung mit der Sozialdemokratie, solange sie in dieser die Radikalen überlegen glaubten, so sind sie jetzt für Neutralität, wo sie sehen, daß jene Verknüpfung gegen den Radikalismus anschlagen könnte.

Der Verbandstag der Schuhmacher (Stuttgart, 19. bis 22. Juni), der im übrigen zum Ledermangel und der Arbeitszeitbeschränkung, zur Kriegsbeschädigtenfürsorge und zur Frauenarbeit Stellung nahm, ohne zu diesen Fragen wesentlich neues zu sagen, leuchtete in jene innergewerkschaftliche Streitfrage nach der Stellung zur Partei hinein. Abg. Simon, der der Minderheit der alten Fraktion angehört, wollte eine Entschiedenheit für die Neutralität der Gewerkschaften durch-

setzen, zugleich aber Generalkommission und „Correspondenzblatt“ wegen ihrer einseitigen Verfechtung der „Politik des 4. August“ tadeln lassen, was natürlich erst recht im Sinne des Abg. Vogt, der im Schuhmacherverband und seiner Zeitung unentwegt Minderheitsinteressen verfochten hat, lag. Der Vertreter der Generalkommission, Abg. Silberbach, legte die Stellung der Gewerkschaften zur Partei an Hand des Mannheimer Beschlusses sehr schlagkräftig dar. Die Delegierten waren geteilter Ansicht. Einige sprachen ganz in dem Geiste, den sie aus dem „Schuhmacherfachblatt“ eingesogen hatten; sie tadelten die Generalkommission und die alte Fraktion, rissen die Erfolge der letzteren im Reichstage herunter, und einer sagte offen, wenn es so weiter gehe, müsse der Verband das Verhältnis zur Generalkommission lösen. Aber zahlreicher waren die verständigen Stimmen, die vor den Folgen der Zustimmung zu einem Disziplinbruch, wie ihn die Minderheit im Reichstag begangen hat, für die Auffassung der Gewerkschafter von ihren Pflichten dem Berufsverein gegenüber warnten und auf das Beispiel der mit einer Stimme Mehrheit beschlossenen Beitragserhöhung der Schuhmacher verwiesen, der sich doch auch die Minderheit fügen müsse. Das Endergebnis entsprach nicht den Wünschen des Abg. Simon, denn der Verbandstag legte sich zwar auf die Neutralität der Gewerkschaften fest, tadelte aber Generalkommission und „Correspondenzblatt“ nicht, weil sie einen anderen Standpunkt eingenommen haben. Wohl aber verlangte er eine Beratung der Vorständekonferenz der Gewerkschaften über „Verhaltung des Parteistreits von den Zentralverbänden“.

Auders war das Ergebnis der Beratungen bei den Berliner Buchbindern. Der Buchbinderverband hat in Berlin etwa 4000 Mitglieder, von denen sich etwa 100 zu einer Versammlung einfanden, die über die mehrheitsfremdliche Haltung des Verbandsblattes aburteilen sollten. Als etwa 30 von denen heimgegangen waren, kam das Todesvotum mit 37 gegen 12 Stimmen dem auch zustande, ein Ergebnis, das die „Buchbinderzeitung“ der verdienten Lächerlichkeit preisgibt.

Die letzte Vorstandskonferenz der Gewerkschaften ist über eine Mißtrauensindignation des Vorstandes der Glasarbeiter (Abg. Horn!) gegen das „Correspondenzblatt“ glatt zur Tagesordnung übergegangen.

Ob nach dem Kriege die Neutralisierungstendenzen erfolgreich sein werden, läßt sich noch nicht absehen. Es wird von leitenden Gewerkschaftern vielfach geglaubt und dürfte wesentlich von der ganzen parteipolitischen Entwicklung nach dem Kriege abhängen. Wenn sich dann die Gewerkschaftskreise, die heute daran festhalten, daß die Gewerkschaften hinter die Politik der alten Fraktion zu treten hätten, zu einer Verständigung mit der neutralistischen Strömung bereitfinden lassen sollten, so wird dies zweifellos in dem Sinne einer wirklichen Unabhängigkeit von allen Parteien, einer ehrlichen und vollen Lösung jeglicher vertraglichen und organisatorischen geregelten Bindung an die sozialdemokratische Partei (z. B. auch in der Jugendbewegung!) erfolgen, — ein Schritt, zu dem sich keiner der Führer leicht entschließen würde. Wollen die Simon und Genossen sich mit diesem Ergebnis ihrer Arbeit abfinden, so ist noch nicht sicher, ob vielleicht in ungewolltem Sinne ein Segen daraus erwachsen könnte; das wird man erst beurteilen können, wenn sich die parteipolitische Haltung der Sozialdemokratie im Frieden übersehen lassen wird. Vorläufig aber halten die maßgebenden Führer der Gewerkschaften an der Notwendigkeit fest, diese müßten die Politik der alten Fraktion zu ihrer eigenen machen. Umbreit hat dies ausführlich begründet, und sein Aufsatz ist in Zehntausenden von Exemplaren auch ins Feld gewandert. Wie großen Nutzen das Vaterland von dieser Stellungnahme der Gewerkschaften hat, das ist hier wiederholt dargelegt worden und bildet, so lange der Krieg dauert, die wichtigste Richtschnur unseres Urteils darüber, ob wir die Beguerschaft der Führer gegen die „neutralistische“ Welle in den Gewerkschaften berechtigt finden sollen oder nicht.

11.

Die freigewerkschaftlichen Verbandsvorstände und die Vereinsgesetznovelle. Die mehrfach erwähnte letzte Vorstandskonferenz der Zentralverbände der Gewerkschaften (15. Juni 1916) hat sich auch mit der Vereinsgesetznovelle befaßt.

Legien berichtete darüber, Schilde (Metallarbeiterverband) brachte eine Entschiedenheit ein, die die Novelle begrüßt, da sie „nach ihrem Wortlaut und ihrer von der Regierung beigegebenen Begründung den Gewerkschaften eine größere Bewegungsfreiheit gewährt“. Die Entschiedenheit billigt auch, was gegenüber der Minderheitspropaganda in der Sozialdemokratie wichtig ist, das Verhalten der (alten) sozialdemokratischen Fraktion und „anerkennt, daß es durchaus den Interessen der Arbeiterschaft diene, wenn das Zustandekommen der Vereinsgesetznovelle nicht dadurch gefährdet wurde, daß die Vereinfachung der Jugend- und Sprachenparagrafen und der Streitbeschränkungen der Landarbeiter mit ihr verbunden wurde“. Sinegen erwartet die Entschiedenheit auch, daß die verbündeten Regierungen dem Gesetzentwurf betreffend Aufhebung des Sprachenparagrafen zustimmen und einen Gesetzentwurf

einbringen werden, der „alle weiteren die freie Ausübung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts behindernden Gesetzesbestimmungen beseitigt“. — Der erste Teil dieser Entschliessung wurde einstimmig, der zweite gegen zwei Stimmen angenommen. Ein Vertreter enthielt sich der Stimme, weil die Mehrheit seines Verbandsvorstandes die Haltung der alten Fraktion in dieser Frage nicht billigt.

Es hat sich also gezeigt, daß die Gewerkschaftsleitungen fast ausnahmslos den Fortschritt, den die Novelle bringt, besser würdigen als der „Vorwärts“ und die Minderheitsagitatoren (vgl. Sp. 819); ein erfreulicher Beweis ihrer Fähigkeit zu praktischer Politik!

Neben den Ernährungsfragen (Sp. 870) und dem Vereinsgesetz beschäftigte die Vorstandskonferenz auch noch die Frauenerwerbsarbeit (Frln. Hanna). Die Gewerkschaften rechnen mit weitgehender Zurückführung der männlichen Arbeiter in ihre früheren Berufe, wollen aber bemüht sein, auch den weiblichen Zutrom zur Erwerbsarbeit gewerkschaftlich zu erfassen. Eine Aussprache über die Halbtagsschichten ergab, daß sich diese nicht für alle Industrien eignen und auch ihre Nachteile haben; in den hierdurch gegebenen Grenzen könne man sie fördern, um dadurch die Heimarbeit zu bekämpfen. Zum Lehrlingswesen empfahl Stadtrat Sassenbach eine Untersuchung über die technische und theoretische Vorbildung und die wirtschaftliche Lage der Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des Fortbildungsschul- und des Kost- und Logiswesens, der väterlichen Gewalt des Lehrherrn sowie der Berufsberatung. Die Konferenz beschloß diese wichtige Erhebung, die 1917 abgeschlossen werden und auch die Wirksamkeit der Arbeitervertretungen in den Zimmungsrichtungen zur Regelung des Lehrlingswesens mitumfassen soll.

Eine Würdigung der deutschen Arbeiterkoalitionen in einer Feldheerzeitung. Die in Wilna erscheinende „Zeitung der N. Armee“ behandelte kürzlich die Stellung der deutschen Arbeiterchaft in Krieg und Frieden:

Sie erinnert daran, wie ganz Deutschland sich in den Tagen der Kriegserklärungen, aus äusserster Bedrohung, gegen die Vernichtung des Volksganzen fest zusammenschloß, und weist dann darauf hin, daß auch die Nachwirkungen des Krieges, zumal wenn die Drohung eines Handelskrieges sich verwirklicht, nicht leicht zu überwinden sein würden. Es wäre deshalb zweifellos erfreulich, wenn es gelänge, die scharfen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, die vielfach vor dem Krieg ausgefochten worden sind, möglichst einzuschränken, da diese Wirtschaftskriege naturgemäß beiden Parteien Opfer kosteten. Eine Einschränkung dieser Kämpfe sei nur dadurch möglich, daß niemand mehr das Koalitionsrecht der Arbeiter antaste; jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit durch Arbeitgeber müsse verboten und unter Strafe gestellt werden, wenn nicht das gesamte Unternehmertum es klugerweise vorziehe, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter selbst nicht mehr zu bestehen. Sei das Koalitionsrecht der Arbeiter in dieser Weise sichergestellt, dann könnten Arbeiter und Unternehmer als Gleichberechtigte Tarifverträge abschließen und dadurch wirtschaftliche Kämpfe wenigstens auf Zeit ausschließen. Die allgemeine Rücksicht für solche Vertragsabschlüsse läge in der Erkenntnis: „Die Wünsche der Arbeiterchaft bewegen sich im Rahmen des Berechtigten und sind erfüllbar. Der geistige und wirtschaftliche Aufstieg der deutschen Arbeiter kommt der Industrie selbst wieder zugute. Der kulturell hochstehenden Arbeiterschaft ist es mit zu danken, daß Deutschlands Industrie einen so erfreulichen Aufschwung nahm. Die Beschaffenheit der Arbeitstrait des Arbeiters, des wertvollsten Erzeugungsmittels, dessen sich der Unternehmer bedient, ist mit dafür entscheidend, ob im Betrieb ein Mehrertrag erzielt wird. Je erkenntnisreicher und geschult der Arbeiter ist, desto vorteilhafter für den Unternehmer. Am deutlichsten sehen wir das in Rußland, wo eine geistig und wirtschaftlich unterdrückte Arbeiterschaft der Entwicklung der dortigen Industrie hemmend im Wege steht.“

Der Aufsatz klingt in dem Wunsch aus, daß man in Deutschland diesen geschichtlichen Tatsachen immer mehr Rechnung tragen, den Wohlstand des Volkes heben und so die kommenden Geschlechter einer glücklicheren, friedlichen Zukunft entgegenführen möge.

Das erfreuliche Verständnis in den Meereskreisen für den Werk der Arbeiterorganisationen wird durch diesen Aufsatz in der schriftstellerisch und technisch besonders gut geleiteten Zeitung der N. Armee neu befestigt.

Der Gewertverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (S.-D.), die bedeutendste Organisation im Verbands der Deutschen Gewertvereine, wird durch die Wahl seines bisherigen Generalsekretärs Gustav Hartmann zum Verbandsvorsitzenden der Deutschen Gewertvereine vor die Notwendigkeit einer Renwahl gestellt werden. Diese dürfte nicht vor Pfingsten 1917 erfolgen. Bis zum 1. Oktober 1916 bleibt Hartmann noch in seinem bisherigen Amte, danach wird der Posten vorübergehend unbesetzt bleiben. Wam Hartmanns Nachfolger, dessen Wahl natürlich nicht etwa, wie man vielleicht aus der Fassung unseres Berichtes über den Verbandsstag der Gewertvereine (Sp. 869) hat schließen können, auf dieser Tagung schon erfolgt ist, vielmehr dem Gewertverein der

Maschinenbauer selbst vorbehalten bleibt, sein Amt antreten wird, ist noch nicht abzusehen, doch darf man annehmen, daß dieser Gewertverein die Übergangszeit gut überstehen wird.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Arbeitseinstellungen in gemeinnützigen Betrieben Warschaws haben in den letzten Wochen stattgefunden und sind durch vermittelndes Eingreifen des Generalgouvernements beigelegt worden. In erster Linie handelte es sich um einen Streik bei der in Privatbesitz befindlichen Straßenbahn. Die Angestellten hatten mit der Direktion über Kündigung und Verurlaubung Streit und stellten auch Lohnforderungen. Das Generalgouvernement setzte die Direktion ab, stellte das Unternehmen unter Zwangsverwaltung und sorgte für Erfüllung eines Teiles der Forderungen. Die während des Streiks vorgenommenen wenigen Verhaftungen wurden aufgehoben, sobald der Streik, der vom 16. Mai bis 1. Juni dauerte, beendet war. Ein Sympathiestreik in den städtischen Wasserwerken wurde dadurch im Keime erstickt, daß das Generalgouvernement für Erhöhung der hier gleichfalls beanspruchten Löhne sorgte. — Der Vorgang ist wegen der Betriebe, um die es sich handelt, auch für die innerdeutsche Sozialpolitik von Bedeutung. Er zeigt, wie es geschicktem und vorurteilsfreiem Vorgehen gelingt, auch zwischen den Ansprüchen der Gemeinnützigkeit und denen des Arbeiterinteresses ausgleichend zu wirken.

Arbeiterschutz.

Die deutsche Gewerbeinspektion im Kriege. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten erscheinen bekanntlich während des Krieges nicht: weder für 1914 noch für 1915 haben wir diese sonst so überaus wertvolle Quelle für die Erkenntnis der gewerblichen Arbeiterverhältnisse zur Verfügung. Um so wichtiger ist es, aus gelegentlichen Mitteilungen berufener Persönlichkeiten Einblicke in die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren während dieser Kriegszeit zu gewinnen. Gewerberat Dr. A. Bender-Charlottenburg behandelt in einem Aufsatz im „Zentralblatt für Gewerbehygiene“ (VI, 6) die einschlägigen Fragen auf Grund seiner Erfahrungen. Er sagt u. a.:

Was die Beschäftigung der besonders schutzbedürftigen jugendlichen und weiblichen Personen betrifft, so hat diese Aufsichtstätigkeit die Beamten in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Schon in den ersten Augusttagen waren die oberen Verwaltungsbehörden ermächtigt worden, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen (z. B. Verbot der Nachtarbeit für weibliche Arbeiter) zu bewilligen, damit dringende Arbeiten unverzüglich vorgenommen werden konnten und nicht etwa die Herstellung wichtiger Bedarfsgegenstände verzögert wurde. Bei den zahlreichen Gesuchen um Bewilligung von Ausnahmen mußte in jedem einzelnen Fall berücksichtigt werden, daß nicht etwa die Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsloser Personen vermindert, und daß auch die erforderlichen Rücksichten auf das Alter und Geschlecht der weiblichen und jugendlichen Personen ausgenützt wurden; Forderungen wirtschaftlicher, hygienischer und sittlicher Art mußten daher ständig erwogen werden; ferner mußte jede entbehrliche Überarbeit und Nachtarbeit unterbleiben.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung hat es sich als nötig erwiesen, den Feuer- und Explosionsgefahren in gewerblichen Anlagen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Viel erörtert wird die Frage, ob die Zahl der Unfälle zurückgegangen ist. Diese Verhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden; in Fabriken, in welchen die Aufsichtspersonen eingesetzt und erfahrene Leute durch ungeschulte Arbeiterinnen ersetzt sind, scheint die Unfallzahl zugenommen zu haben. Dagegen ist in manchen Fällen eine Abnahme eingetreten, wenn bei annähernd gleichartigem Arbeitspersonal die Arbeitsweise eine ungefährlichere geworden ist, insbesondere die hastige Akkordarbeit infolge des Einziehens jüngerer Arbeitskräfte nachgelassen hat. . . . In jedem Fall ist es von größter Wichtigkeit, daß die Maßnahmen der Unternehmer durch zielbewusstes Verständnis der Arbeiter gefördert werden. . . . Mit Recht hat man daher betont, daß der Arbeiterstand nicht nur eine Frage technischer und polizeilicher Maßnahmen, sondern auch erzieherischer Einwirkung sei und zwar einer solchen, die schon in der Fortbildungsschule einzusetzen hat, damit der jugendliche Arbeiter deutlich seine Pflicht erkenne, die Schutzvorschriften zu beachten und im Interesse der Allgemeinheit seine Arbeitstrait sich zu erhalten. . . . Von großer Bedeutung ist es, wenn von beiden Seiten eine gemeinsame Arbeit in der Weise erfolgt, daß eine gemischte Kommission von Vertretern des Unternehmers und der Arbeiterschaft fortgesetzt sich damit beschäftigt, die Einrichtungen des Betriebes zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle und Straftaten auf der Höhe zu halten.

Neue Aufgaben wirtschaftlicher und technischer Art haben sich durch die Prüfung der Reklamationsgesuche ergeben, die der Gewerbeinspektion von den Militärbehörden vertrauensvoll im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen und technischen Kenntnisse der Aufsichtsbeamten zur Begutachtung überwiesen sind. Wie schwierig es häufig ist, in einwandfreier Weise zu entscheiden, ob ein Angestellter oder Arbeiter menschenbetrüchlich und unerzaglih ist, bedarf wohl seiner besonderen Hervorhebung.

Auch andere Fragen wirtschaftlicher Art unterliegen der Beurteilung der Beamten: bei Vergabung größerer Militärlieferungen ist es im Interesse der Volkswohlfahrt wichtig zu erfahren, inwieweit der Unternehmer soziales Verständnis besitzt und in der Führung des Betriebes zum Ausdruck bringt. Hier konnten daher die praktischen Erfahrungen der Aufsichtsbeamten sich von großem Nutzen erweisen, namentlich soweit es sich um die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse handelt. Besondere Beachtung verdient die Heimarbeit, die ohnehin durch den Krieg stark benachteiligt war und gegen Lohndrückerei geschützt werden mußte. Nachdem die Militärverwaltung erfreulicherweise nachdrücklich eingegriffen hat, um eine angemessene Lohnzahlung herbeizuführen, ist zu hoffen, daß auch andere Behörden für öffentliche Lieferungen einen ähnlichen Schutz der Arbeiter einführen werden, dessen Durchführung eine neue Aufgabe der Gewerbeinspektion werden dürfte.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist den Beamten durch die Fürsorge für die kriegsbeschädigten Arbeiter erwachsen, da sie infolge ihrer Erfahrungen und ihrer Vertrauensstellung mithelfen können, daß die Verletzten wieder am rechten Platz Beschäftigung finden. Infolge weitestgehender Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, insbesondere auch der Beschäftigung Schwerverletzter in den Werkstätten der Fach- und Fortbildungsschulen, Lazarette usw. ist die Arbeitsfähigkeit der Beschädigten für zahlreiche Berufe erwiesen; auch ist zur Zeit der Bedarf der Industrie an Arbeitern sehr stark. Es ist daher von Interesse, wenn auch nur für örtliche Verhältnisse, zu ermitteln, in welchem Umfange schon jetzt kriegsbeschädigte in gewerblichen Betrieben tätig sind. Verfasser hat in einer Reihe größerer Betriebe seines Bezirkes folgende Ergebnisse für kriegsbeschädigte Arbeiter (keine Angestellte oder Unterbeamte) festgestellt: Ein starker Wechsel in der Tätigkeit hat nicht stattgefunden; vielmehr ist in den meisten Fällen die frühere oder eine ähnliche Beschäftigung wieder aufgenommen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit als Verletzte ist sehr verschieden (zwei Wochen bis neun Monate). Die Löhne sind fast durchweg befriedigend, bis auf die Fälle, wo Armbelagungen vorliegen; zum Teil sind sogar erhebliche Lohnzunahmen zu verzeichnen. . . . Obwohl bereits in Lazarett dahin gewirkt wird, daß der Invalide zunächst seinen alten Beruf wieder aufnehmen möge, erforderlichenfalls unter Anwendung von Prothesen, so ist doch die Neigung sehr verbreitet, in überfüllten Berufen (Schreiber u. a.) oder als Bote, Portier u. dgl. tätig zu sein; hier ist daher für eine wirksame Berufsberatung noch ein mühsames Betätigungsfeld. Ferner muß nachdrücklich der Befürchtung entgegengetreten werden, daß die gewerbliche Beschäftigung für die Einkommensverhältnisse nachteilig sei.

Die Sachkunde der staatlichen und auch der technischen Aufsichtsbeamten wird ferner auch für die Arbeitsnachweise von größtem Nutzen sein, wenn es sich darum handelt, zu beurteilen, welche Bezüge die gewerbliche Beschäftigung bestimmter Art unmöglich machen. Eine ständige Fühlung des Arbeitsnachweises mit den genannten Beamten dürfte sich daher in der Praxis als sehr nützlich erweisen.

Von besonderem Werte wird, so schließt Dr. Bender seine Ausführungen, sich eine regere Fühlung mit den Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erweisen, damit mehr als bisher das Wesen der Gewerbeaufsicht weiteren Kreisen bekannt und hierdurch manche Verkennung der Beamten und ihrer Arbeitsziele vermieden wird. Eine Mitwirkung gemeinnütziger Vereinigungen wird bei der Durchführung der Kinder- und Heimarbeiter von Nutzen sein, da hier eine Einwirkung auf die wirtschaftliche Lage und die gesamte Lebenshaltung der Schutzbedürftigen geboten ist.

Gewerbeinspektion in Preußen. Am 1. Juli waren es 25 Jahre, daß die Gewerbeaufsicht (zuständiger Minister war damals Frhr. v. Verlepich) in ihrer jetzigen Form in Preußen eingeführt worden ist. Wie sie sich in diesem Vierteljahrhundert nach Umfang und Eindringlichkeit ihres Wirkens entwickelt hat, ist in diesen Blättern bei der Besprechung der Jahresberichte jeweils dargetan worden. Man darf wohl sagen, daß die preußische Gewerbeinspektion jetzt, so manche Wünsche auch noch der Erfüllung harren mögen, nicht nur in Deutschland, sondern erst recht für das Ausland, in ihren Leistungen voransteht. Nach Beendigung des Krieges warten der Gewerbeinspektion sehr große, wichtige und schwere Aufgaben; ihre Tätigkeit während des Krieges hat dafür bereits gute Grundlagen geschaffen. — Dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch — auch in einer gemeinam mit dem Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen und der Auskunftsstelle für Heimarbeiterreform vom Bureau für Sozialpolitik gemachten Eingabe —, es möchten angesichts der

enorm gestiegenen Zahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen (Großeisenindustrie, Munitionsfabriken usw.) die weiblichen Beamten der Gewerbeinspektion vermehrt werden, ist vom Minister für Handel und Gewerbe entsprochen worden: wie wir hören, sind jetzt 12 Damen neu angestellt worden; damit hat von den zahlreichen Vorkermungen ein erheblicher Teil Berücksichtigung gefunden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsnachweisverhältnisse in Württemberg sind hier wiederholt als besonders befriedigend bezeichnet worden. Auch das führende sozialdemokratische Blatt Württembergs gibt am 24. Juni zu, „daß die Arbeitsnachweisfrage in Württemberg mit am besten geregelt ist“. So kommt es, daß die neue Bundesratsverordnung (Sp. 841) — die das Blatt an sich als „erheblichen Fortschritt“ bezeichnet, während hierüber die Meinungen in der Arbeiterpresse weit auseinandergehen — für Württemberg keine große Bedeutung hat. Die meisten größeren und gewerbereichen Orte haben hier bereits einen öffentlichen Arbeitsnachweis.

Soweit es sich um Orte mit über 10 000 Einwohnern handelt, fehlt eigentlich nur in Schramberg ein solcher Nachweis völlig. Allerdings ist Feuerbach an das städtische Arbeitsamt Stuttgart, Badingen an den städtischen Nachweis Heilbronn und Zuffenhausen an die Arbeitsnachweisstelle Ludwigsbad angegeschlossen. Von kleineren, aber gewerbereichen Gemeinden haben ferner Friedrichshafen, Geislingen, Hall und Nottwil öffentliche Arbeitsnachweise; hingegen fehlen noch in Waiblingen, Vöhringen und Nürtingen, alles Orten von ungefähr ähnlicher Größe und Bedeutung wie den vorgenannten, derartige Einrichtungen.

Weniger erfreulich liegen allerdings die Verhältnisse hinsichtlich der paritätischen Verwaltung der Nachweise. Hier bestehen insbesondere in Stuttgart seit vielen Jahren Klagen, die auch der Krieg nicht hat beseitigen können. Die Gewerkschaften wollen nun auf Grund der Bundesratsverordnung nachdrücklich die Parität überall durchzusetzen suchen. Außerdem beginnt in Württemberg auch bereits eine starke Bewegung für die Beseitigung aller privaten Sonderarbeitsnachweise einzusetzen. So haben die Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts sowie die christlichen Gewerkschaften Württembergs in gemeinsamer Eingabe Staatsregierung und Landtag ersucht, im Bundesrat für baldige reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises an paritätischer Grundlage und für Beseitigung aller privaten Nachweise einzutreten. Nach den bestimmten Erklärungen der Reichsregierung ist ja leider an eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges nicht zu denken, vielmehr dürfte bis auf weiteres über die Bundesratsverordnung hinaus nichts mehr vom Reiche zu erwarten sein. Vielleicht aber geht die württembergische Regierung in eigenen Lande auch in Zukunft mit gutem Beispiel auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises voran, indem sie den Wünschen der Arbeiter, wie sie in der Eingabe Ausdruck finden, zunächst im Rahmen des königreichs Rechnung trägt. Die Verhältnisse sind dort dafür reich.

Genossenschaftswesen.

Konsumgenossenschaften und Arbeiter. Der bewährte Direktor des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, Peter Schlack, würdigt in der „Deutschen Arbeit“ (Aprilheft) die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft. Die Vertung der Konsumgenossenschaften dürfte nicht erfolgen vom Gesichtspunkte des augenblicklichen Vorteils, billiger Preise, hoher Rückvergütungen usw., sondern die Vertung müsse das Ziel der Bewegung ins Auge fassen, dessen Grundlage die Zusammenfassung der Kaufkraft im Konsumvereine bildet. „Auf dieser Grundlage entsteht der genossenschaftliche Machtfaktor, der das private Kapital im Interesse seiner eigenen Existenz zwingt, alle Kräfte anzubinden und sich mit dem denkbar kleinsten Gewinn zu fassen zu geben.“ Diese Konkurrenz gewährt die wohlfeile Versorgung der Bevölkerung, verhindert die Kartellierung und Monopolisierung im einseitigen Kapitalinteresse. Durch diese Fernwirkungen hebt die Konsumgenossenschaftsbewegung nicht nur den Mitgliedern, sondern allen Verbraucherschichten die daher das größte Interesse daran haben, daß durch die weitere Erstarkung der Genossenschaften ein wirtschaftlicher Machtfaktor geschaffen wird, der das Gewinnstreben des privaten Kapitals korrigieren und auf das erträgliche Maß herabdrücken kann.

Der 13. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (19. bis 20. Juni) erlegte sich die durch den Krieg gebotene Beschränkung auf die dringlichsten Beratungstoffe auf. Neben der Volksernährung, zu der die Sp. 866 wiedergegebene Entschliessung Dr. Aug. Müllers angenommen wurde, beschäftigten die Tagung hauptsächlich innere Verbandsangelegenheiten, so die Errichtung einer Arbeitsvereinigung mit den Gewerkschaften betreffend Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer aus den genossenschaftlichen Betrieben, die geordnete Überweisung von Mitgliedern eines Konsumvereins an einen anderen und die Festlegung von Rückvergütung und Sparrabatt der Konsumvereine für das laufende Geschäftsjahr. Zum letzteren Punkte mahnte Böttlein dringend zu gewissenhafter Prüfung, damit Schädigungen der Vereine und ihrer Mitglieder vermieden würden. Kräftige Abschreibungen, reichliche Reserven, vorsichtige Bilanzaufstellung seien geboten; vor allem dürfe man nichts verteilen, was nicht wirklich vorhanden sei. Über den Internationalen Genossenschaftsbund konnte berichtet werden, daß sein Bulletin wieder in deutscher und französischer Sprache erscheint, und daß die Stimmung in den einzelnen Ländern überhaupt der Zusammenarbeit grundsätzlich wieder geneigter und der müßige Streit über die Kriegursachen verstummt sei. Bemerkenswert war, daß an der Tagung Vertreter der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften, der Handels- und der Landwirtschaftskammer neben solchen der Gewerkschaften und der Stadtverwaltung von Hannover teilnahmen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Beiträge zur Frage der Ausrüstung armverletzter Kriegsbeschädigter fürs Erwerbsleben. Sonderabdruck aus den „Verhandlungen der Vereins zur Beförderung des Gewerbeselbstes.“ Jahrgang 1916, Heft 1. Berlin. Leonhard Simon Nachf. 62 S.

Was man von der Kriegs- und Friedensversorgung für die Mannschaften des Heeres und der Marine, sowie für deren Hinterbliebene wissen muß! Von Dr. Salzgeber und Dr. S. Meyers. 52 S. mit Vordrucken für Eingaben an Behörden. Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei, Berlin. 30 Pf.

Auf die wichtigsten Versorgungsfragen gibt das Büchlein kurze gemeinverständliche Antworten.

Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage. Von Dr. Karl Adolf Jhrig. München und Leipzig 1916. Duncker und Humblot. 3 M. 98 S.

Die schweizerische Milchwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Emmenthaler Käjerei. Von Dr. Ida Schneider. Zürich und Leipzig 1916. Rascher und Co. 124 S.

Die kleine Feldbücherei. Praktischer Ratgeber für Private, Behörden und Buchhändler. Heft 3 der Schriften der Zentralstelle für volkstümliches Bücherwesen. Leipzig 1916. Theod. Thomas Verlag 1916.

Bücherverzeichnis für die Hand des Bücherwartes und des Benutzers der fahrbaren Feldbücherei. Berlin 1916. Ausschuß für fahrbare Kriegsbüchereien an der Front.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Herausgegeben von Prof. Dr. Carl Grünberg. 6. Jahrgang. 3. Heft. Leipzig 1915. C. L. Hirschfeld.

Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Kriege. Von Heinrich Mannstaedt. Jena 1916. Gustav Fischer. 0,75 M. 31 S.

Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens. Von G. Hell. Leipzig 1916. Krüger & Co. 3 M. 120 S.

Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Von Prof. Dr. Bierfeldt. Leipzig 1916. Quelle & Meyer. 1,25 M. 162 S.

Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Reefe. Breslau 1916. Wilh. Gottl. Horn. 886 S.

Zur Erinnerung an Arwed Emminghaus. Von Karl Samwer. Jena 1916. Gustav Fischer. 2 M. 51 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Sozialer Verband
sucht für sofort oder 1. August
Secretärin
für Verwaltung des Büros und statistische Arbeiten Sozialpolitische Kenntnisse, Schreibmaschine und Stenographie erforderlich. Angebote mit Gehaltsansprüchen unter R. O. 27 befördern Duncker & Humblot, Leipzig, Dresdner Str. 17.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Sieben ist erschienen:
Totes und lebendes Völkerrecht
Von
Prof. Dr. Paul Ehrbacher
Rektor der Handelshochschule Berlin
Preis: 1,20 M.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann. * Schriftleiter: Landesrat Seelmann.
Verlag von Ad. Wittmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen verbreiten.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Zuspruchnahme beweist.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Eile-Wardenbergstraße 28. Postcheck-Konto Berlin 1112.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 4 1919

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Bedeutung des Inserats auf dem Arbeitsmarkt. Von Dr. Erich Schairer, Berlin-Schöneberg 897

Allgemeine Sozialpolitik 901

Sozialpolitische Kriegsmassnahmen in Ungarn. Von Dr. Emerich Ferenczi, Sozialpolitischem Beirat der Stadt Budapest. II. (Schluß).

Volksernährung und Lebenshaltung 903

Die praktische Durchführung von Massenspeisungen. Ernteausichten und Versorgung. Die Gerste im neuen Erntejahr. Die Bewirtschaftung der Kasernen. Vom Kriegsernährungsamt. Ausfuhrverbote.

Zürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 908

Die brandenburgische Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Stiftung Deutscher Volksbund in Leipzig.

Zürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 909

Die Hinterbliebenen-Zürsorge im Bereiche des XVIII. Armeekorps. Die Dauer der Reichswochenhilfe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 910

Ein Deutscher Eisenbahner-Verband. Das Urteil des norwegischen Schiedsgerichts.

Die bulgarische Gewerkschaftsbewegung.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 911

Lohnforderungen in der Glasindustrie.

Arbeiterversicherung. Spartassen 912

Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen. Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 913

Arbeitslosenfürsorge für Tabakarbeiter. Die Lohnausfall-Entschädigung in der Schuhindustrie.

Volkserziehung 914

Unterkunft für familienlose jugendliche Arbeiter. Die Spargewangsverordnung für jugendliche. Freizeit und Ausbildung der jugendlichen Arbeiter.

Wohnungs- und Bodenfragen . 915

Der Wohnungsmarkt im Kriegsjahr 1915. Die Bestrebungen des hessischen Zentralwohnungsvereins zur Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegervitwen. Kriegerheimstätten in Niederösterreich.

weise — an der Hand der regelmäßigen Berichte des Reichs-Arbeitsblatts ein ziemlich klares Bild machen kann, entzieht sich der Umfang der dritten „unorganisierten“ Form von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt jeder genauen Beurteilung. Die „Umschau“ ist nach ihrer ziffernmäßigen Bedeutung naturgemäß überhaupt nicht festzulegen; und eine statistische Erfassung des Arbeitsmarktinserats ist so mühevoll und zeitraubend, daß sie unseres Wissens bisher noch nirgends für einen längeren Zeitraum und größeren Bezirk versucht worden ist. Wir sind deshalb nur in der Lage, mit Hilfe einiger Stichproben einen ganz allgemeinen und ungefähren Begriff von der Bedeutung dieser Einrichtung zu geben, hoffen allerdings, daß er deutlich genug ansfällt.

In der im Verlag von Ulstein & Co. erscheinenden „Berliner Morgenpost“ (Ausfl. 400 000) nimmt die von Arbeitsmarktinseraten eingenommene Fläche, verglichen mit dem Gesamtumfang des Blattes und mit der gesauten Inseratenfläche, in den Monaten Juli, August und September 1915 folgenden Raum (in Seiten) ein:

	Gesamtfläche	Inseratenfläche	Arbeitsmarktinseratenfläche
Juli	472	225,25	77,5 = 34,4 v. S.
August	494	237,25	78,25 = 33 „ „
September	498	260,00	77,5 = 29,8 „ „

Ziehen wir noch zwei andere große Berliner Lokalblätter, die für Arbeitsmarktinserate beliebt sind und dafür besondere Reklame machen, zum Vergleich heran: den „Berliner Lokalanzeiger“ (Verlag August Scherl, Ausfl. 270 000) und die „Berliner Volkszeitung“ (Verlag Rudolf Mosse, Ausfl. 200 000), so ergeben sich für den Monat September 1915 die Zahlen (in Seiten):

	Gesamtfläche	Inseratenfläche	Arbeitsmarktinseratenfläche
Berliner Morgenpost	498	260,00	77,5 = 29,8 v. S.
Berliner Lokalanzeiger	738	360,25	78,75 = 21,9 „ „
Berliner Volkszeitung	428	138,5	58,25 = 42,1 „ „

Den beträchtlichen Anteil der Stelleninserate an gesauten Inseratengeschäft verdanken die erwähnten Zeitungen neben anderen Umständen, die sie für solche besonders geeignet machen, vor allem der von ihnen getroffenen Einrichtung der sogenannten „kleinen Anzeigen“. Die kleinen Anzeigen sind kurze Inserate von schematischer Form, die nach bestimmten Gesichtspunkten listennmäßig geordnet und spaltenweise aneinander gereiht werden, so daß sich für das Ganze ein einheitliches Satz- bild ergibt, aus dem sich nicht nach der sonstigen Gephylogenheit einzelne Annoncen durch Größe, Stellung oder Schriftbild besonders hervorheben. Für diese kleinen Anzeigen ist außerdem ein besonderer Tarif maßgebend, der nicht nach Zeilen, sondern — wie bei Telegrammen — nach Worten rechnet. Die Berliner Volkszeitung macht hiervon allerdings insofern eine Ausnahme, als sie ihren „Arbeitsmarkt“ nicht im Rahmen der übrigen kleinen Anzeigen darbietet, sondern besonders zusammenstellt und auch größere Annoncen in die Masse der im übrigen nach jenem Muster gleichmäßig angeordneten und einheitlich aussehenden Arbeitsmarktanzeigen einschleibt; sie berechnet diese auch nach Zeilen wie alle übrigen Anzeigen und zum gleichen Preise wie die andern. Dagegen hat der Lokalanzeiger sogar innerhalb seiner kleinen Anzeigen

Die Bedeutung des Inserats auf dem Arbeitsmarkt.

Von Dr. Erich Schairer, Berlin-Schöneberg.

Auf dem Gebiete des Arbeitsmarkts sind nebeneinander herlaufend und sich teilweise schneidend dreierlei Organe wirksam: die Arbeitsnachweise der wirtschaftlichen Interessenverbände in Gestalt von Arbeitgeber- und Zimmingsnachweisen, Arbeitnehmer-nachweisen und sogenannten paritätischen Facharbeitsnachweisen, ferner die gemeinnützige soziale Hilfe und die öffentliche Verwaltung mit unparteiischen kommunalen Nachweisen und Arbeitsämtern, endlich die private Initiative der Beteiligten (mit oder ohne Einschub der gewerbmäßigen Stellenvermittlung), die sich der persönlichen Erkundigung und — besonders in den größeren Städten — des Zeitungsinserts bedient.

Während man sich nun von der Tätigkeit der beiden erstgenannten Gruppen — der von Interessenverbänden und Gemeinden bzw. gemeinnützigen Hilfsvereinen eingerichteten Nach-

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

nach einmal einen besonderen Tarif für Stellengesuche (das Wort 10 *N*., sonst 15 *N*.); die Morgenpost nimmt für alle kleinen Anzeigen ohne Unterschied 15 *N*. für das Wort. Für Überschriftsworte erheben die beiden letzteren Blätter 50 *N*.; Worte mit mehr als 15 Buchstaben zählen doppelt (also wie im Telegrammtarif). Die untenstehende Tabelle mag die besondere Bedeutung der „kleinen Anzeigen“ veranschaulichen, wobei wir alle übrigen Inserate der Einfachheit halber als „große Anzeigen“ zusammenfassen; die Ziffern bezeichnen wie oben die Anzahl der Seiten:

	Große Anzeigen	dabon Arbeitsmarkt	Kleine Anzeigen	dabon Arbeitsmarkt
Morgenpost:				
Juli . . .	120,00	15,25 = 12,7 v. H.	105,25	62,25 = 59,1 v. H.
August . . .	127,5	14,75 = 11,6 = =	109,75	63,5 = 57,9 = =
September . . .	146,00	15,00 = 10,3 = =	114,00	62,5 = 54,8 = =
Lokalanzeiger:				
September . . .	212,75	19,00 = 8,9 = =	147,5	59,75 = 40,5 = =

Während also z. B. bei dem bedeutendsten Berliner Arbeitsmarktanzeigebblatt, der Morgenpost, die Stelleninserate im Rahmen der Gesamtinseratenfläche etwa ein Drittel des Raumes beanspruchen, erhöht sich dieser Anteil innerhalb der kleinen Anzeigen auf mehr als die Hälfte, während er bei den „großen“ Anzeigen, wenn man sie an sich betrachtet, auf ein Zehntel herabsinkt. Beim Lokalanzeiger ist die Spannung ungefähr dieselbe; und auch an dem verhältnismäßig außerordentlich starken Umfang des Arbeitsmarkts in der Volkszeitung sind die Plakatanzeigen von zwei oder drei Zeilen hervorragend beteiligt.

Trotz des billigeren Spezialtarifs für Stellenangebote und -Gesuche auch unter den „großen“ Anzeigen (Lokalanzeiger) und der Erleichterung, den die kleinen Anzeigen durch niedrigsten Preis und Möglichkeit der Vorausberechnung der Kosten durch den Inserierenden gewähren, wird übrigens der Arbeitsmarkt in der Zeitung weitaus vorherrschend von der Arbeitgeberseite in Anspruch genommen. Für die Masse der unbemittelten, oder, was weithin damit zusammenfallen wird, der ungelerten und wenig qualifizierten Arbeitnehmer kommt das Inserat als Arbeitskraftangebot nur sehr wenig in Betracht, weil es immer noch verhältnismäßig teuer bleibt, auch als „kleine Anzeige“. Dies muß zur Einschränkung von vornherein gesagt und festgehalten werden. Wir stellen im folgenden aus der Monatsfolge September der drei bereits genannten Blätter die Ziffern für die Anzahl der Stellenangebote und Stellengesuche in „großen“ und „kleinen“ Anzeigen zusammen:

	Stellenangebote			Stellengesuche		
	zusammen	Gr. Anz.	Kl. Anz.	zusammen	Gr. Anz.	Kl. Anz.
Morgenpost . . .	23 057	1 220	21 837	1 146	4	1 142
Lokalanzeiger . . .	12 847	1 182	11 655	4 161	72	4 089
Volkszeitung . . .	10 636	—	—	139	—	—

Im Monat September 1915 fanden sich also in drei großen Berliner Lokalblättern insgesamt 46 540 Stellenangebote und 5 446 Stellengesuche. Wir versuchen nunmehr, eine Vorstellung von der Bedeutung des Inserats als Arbeitsmarktinstrument zu geben, indem wir diese Zahlen mit den im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Ergebnissen der Berliner Arbeitsnachweise zusammenhalten. Darnach liefen in jenem Monat an neuen Meldungen ein (M.N. = Arbeitsnachweis, Arbeitsnachweise):

	Stellenangebote		Stellengesuche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Allgem. A.N.	504	—	467	—
Zentralverein für A.N.	16 356	8 632	13 652	12 163
Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung	631	296	580	638
Paritätische A.N.	3 214	—	2 880	—
A.N. der Arbeitgeber	7 693	1 230	7 419	1 197
A.N. der Arbeitnehmer	6 262	631	5 903	831
zus.	34 660	10 789	30 901	14 829

(Gleichzeitig verzeichnen wir an Inseraten:

	Stellenangebote		Stellengesuche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Morgenpost	11 418	11 639	398	748
Lokalanzeiger	6 171	6 373	1 096	3 065
Volkszeitung	9 332	1 304	123	16
zus.	27 224	19 316	1 617	3 829

Nach dieser Aufstellung stehen die Arbeitsmarkt Vorgänge, wie sie sich in den Meldungen bei sämtlichen Berliner Nachweisanrichtungen niederschlagen, im September 1915 zu den in den

Inseraten der drei Berliner Blätter (und nur dieser drei!) dargestellten in folgendem Verhältnis:

	Nachweise	Inserate
Stellenangebote überhaupt	100	102,4
Männliche Stellenangebote	100	78,5
Weibliche Stellenangebote	100	179,0
Stellengesuche überhaupt	100	11,9
Männliche Stellengesuche	100	5,2
Weibliche Stellengesuche	100	25,8

Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist also im genannten Monat allein in drei Berliner Blättern stärker gewesen als bei sämtlichen Nachweisen; auf dem weiblichen Arbeitsmarkt ist die Bemühtung des Inserats für Stellenangebote beinahe doppelt so stark als diejenige der Nachweise. Die Stellengesuche durch Inserat, so sehr sie gegenüber den Stellenangeboten zurücktreten, zeigen doch auch namentlich weiblicherseits einen nicht so ohne weiteres zu übersehenden Prozentsatz der Nachweismeldungen.

Zur Ergänzung dieses Bildes möge noch eine Statistik herangezogen werden, die Dr. Wolfgang Huch in einer vorzüglichen Schrift über „Die kleine Anzeige“ (1914, Buchdruckerei des Generalanzeigers, Halle a. S.; der Begriff der „kleinen Anzeige“ bei Huch deckt sich übrigens nicht mit dem in diesem Aufsatz zu Grunde gelegten Begriff) auführt, in der auch die Zahlen der „Frankfurter Untersuchungen“ über den Arbeitsmarkt in der dortigen Presse von Neubauer (Dresden 1905) verarbeitet sind. Nach Huch liefert ein Vergleich des Arbeitsmarkts im Breslauer Generalanzeiger und beim städtischen Arbeitsnachweis von Breslau im Jahre 1910 folgende Ergebnisse (in Klammern das prozentuale Verhältnis):

	Nachweis	Generalanzeiger
Stellenangebote überhaupt	19 533 (100)	128 886 (659,1)
Männliche Stellenangebote	11 082 (100)	61 684 (556,6)
Weibliche Stellenangebote	8 471 (100)	67 202 (793,2)
Stellengesuche überhaupt	17 231 (100)	18 370 (106,6)
Männliche Stellengesuche	7 926 (100)	9 382 (118,4)
Weibliche Stellengesuche	9 305 (100)	8 988 (96,6)

Wir unterlassen es hier, die Gründe zu erörtern, aus denen sich die weitgehende Inanspruchnahme der Zeitungsanzeige trotz ihrer Kostspieligkeit dem Nachweis gegenüber erklärt,*) und legen nur Wert auf die Feststellung der Tatsache, daß diese einen verhältnismäßig außerordentlich großen Umfang bewahrt hat. Es ist klar, daß die so notwendige und wichtige statistische Erfassung des Arbeitsmarkts niemals vollständig werden kann, solange es ihr nicht gelingt, die Stellenanzeigen und Stellengesuche der Zeitungen mit hereinzuziehen und zu verarbeiten — was freilich eine wahre Herkulesarbeit sein müßte. Es gibt zwar eine Reihe von Arbeitsnachweisen, die den Anzeigenteil der Zeitungen studieren, um den Stellenanbietern aus ihren Listen passende Arbeitskräfte anzugeben; die Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg z. B. hat ferner nach § 14 der Richtlinien für ihre Tätigkeit unter anderem die Aufgabe, die in der Presse erscheinenden Angebote und Nachfragen von Arbeitskräften zu verfolgen und sie den in Betracht kommenden angeschlossenen Arbeitsnachweisen telephonisch oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das sind Beweise, daß die Bedeutung des Inserats auf dem Arbeitsmarkt nicht übersehen wird, aber noch lange keine Voraussetzungen für die Möglichkeit einer umfassenden und wirklichkeitsgetreuen statistischen Darstellung des gesamten Arbeitsmarkts.

Der Plan einer einheitlichen und gesetzlichen Organisation des Nachweiswesens aber, der nach Delbrücks Mißtraut wohl von neuem aufgenommen werden dürfte, wird auch bei erfolgreicher Durchführung ewig zur Halbheit verdammt bleiben, wird sogar höchst bedenkliche Folgen in Richtung auf die weitere Entwurzelung des arbeitenden Volkes von der heimatischen Scholle befürchten lassen, wenn es nicht auf irgend eine Weise gelingt, vorher den örtlichen Arbeitsmarkt vollständig durchzuorganisieren. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitsmarkt in den Zeitungen, der gerade und vorwiegend örtliche Bedeutung hat, wie bisher seine Sonderexistenz weiterführen wird und nicht auf irgend eine Weise in die Tätigkeit der öffentlichen kommunalen Nachweise beziehungsweise Arbeitsämter hereinbezogen werden kann.

*) Vgl. meinen Aufsatz über „Arbeitsnachweis und Inserat“ in der „Sisse“, Jahrg. 1915, Nr. 16.

Einen Weg zu solcher Einbeziehung würde die Verwendung der vorhandenen beziehungsweise zu gründenden städtischen Inseratenblätter liefern, wie ich sie in Heft 4 des 71. Jahrgang 1915 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft besprochen und empfohlen habe. Lindemann hat schon vor Jahren darauf hingewiesen, daß für das Gedeihen eines städtischen Arbeitsnachweises das Bestehen eines Gemeindeblattes eigentlich Lebensbedingung sei. Dieses müßte jedem Arbeitssuchenden und jedem Stellenanbieter die Möglichkeit gewähren, gleichzeitig mit der Meldung beim Nachweis sein Bedürfnis in Form einer „kleinen Anzeige“ im Arbeitsmarktteil des Amtsblatts gegen geringe Gebühr oder gratis (für Arbeitnehmer) zu veröffentlichen. Dazu hätte die ergänzende Bestimmung zu treten, daß Stelleninserate in privaten Blättern am Ort und in auswärtigen Organen nicht erscheinen dürfen, ehe sie im öffentlichen Anzeigenblatt der Wohnungsgemeinde beziehungsweise Arbeitsgemeinde erschienen sind, d. h. ehe die Meldung beim Arbeitsamt erfolgt ist, in dessen Hand die Redaktion des Arbeitsmarktanzeigenteils liegen würde. Dies ist der einzige, aber unbedingte sichere Weg, öffentlichen Nachweis und Inserat zu verschmelzen und die bisher fehlende Grundlage für eine vollständige Arbeitsmarktstatistik zu schaffen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Kriegsmaßnahmen in Ungarn.

Von Dr. Emerich Ferenczi,
Sozialpolitischem Beirat der Stadt Budapest.
(Schluß.)

II.

Das kgl. Ung. Ministerium erließ auf Grund der Ermächtigungen des Gesetzes LXIII von 1912 über die für den Kriegsfall notwendigen Ausnahmeverfügungen und des Gesetzes L von 1914 betreffend das Dienstverhältnis der zu den Fahnen einberufenen Handelsgesellen und der Beamten der gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen folgende Verordnung:

Der Dienstvertrag derjenigen Handelsgesellen und Beamten von Gewerbe- und Handelsunternehmungen, welche am 25. Juli 1914 infolge eines schon vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vertrages in definitivem Dienstverhältnis standen und während der Dauer des Krieges Militärdienst leisten, ruht bis zum Kriegsschluß oder bis zum endgültigen Abschluß ihres Militärdienstes. Bei der Anwendung dieser Verordnung sind als Beamte alle jene unter gleichviel welchem Namen beschäftigten Angestellten zu betrachten, deren Dienst in der Leitung des ganzen Betriebes oder eines Teiles des Betriebes, in der Leistung technischer oder anderer Facharbeit, Kassen- und Bureauarbeit besteht. Der Dienstvertrag dieser Angestellten tritt nach dem endgültigen Abschluß ihres Militärdienstes von neuem in Kraft, und der Arbeitgeber kann denselben erst nach diesem Zeitpunkt und nur auf die durch das Gesetz oder den Vertrag selbst festgesetzte Weise lösen.

Das Interesse der Kriegsinvaliden wahr in gewissem Maße folgende Verfügung: Das Wiederinkrafttreten des Vertrages wird auch dadurch nicht verhindert, daß der Angestellte inzwischen zur Verrichtung der im Vertrag übernommenen Arbeit unfähig geworden ist. Auch in diesem Falle kann der Vertrag ausschließlich unter Einhaltung der im Gesetze, bzw. im Verträge bestimmten Kündigungsfrist aufgehoben werden. Insofern jedoch von einem für unbestimmte Zeit geltenden Dienstvertrag die Rede ist, d. h. die Kündigung nicht zugunsten des einen oder anderen Teiles an eine Frist gebunden ist, welche länger ist als die gesetzliche Kündigungsfrist, wenn ferner der Angestellte sich vor dem 25. Juli 1914 auf Grund dieses selben Vertrages nicht zum mindesten vier Monate tatsächlich in Stellung befand, so kann der Arbeitgeber in dem Zeitpunkte, wo der Vertrag aufs neue in Kraft tritt, jedoch noch vor Wiederbeginn der aktiven Dienstleistung das Dienstverhältnis auch unter Einhaltung der Hälfte der durch das Gesetz oder den Vertrag festgesetzten Frist lösen.

Falls zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten für die Dauer des Dienstvertrages, bezüglich der Kündigungsfrist oder des Arbeitslohnes, nach dem 25. Juli 1914 ein solches Übereinkommen zustande kam, welches für den Angestellten ungünstiger ist als die zu jenem Zeitpunkte geltenden Bestimmungen des Dienstvertrages, so sind für die Anwendung der obigen Verfügungen die am 25. Juli 1914 in Geltung stehenden Bedingungen maßgebend. Die vor oder nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten abgeschlossenen Vereinbarungen, welche für den letzteren im Rahmen dieser Verordnung günstiger sind, werden dadurch nicht berührt. Die dem einberufenen Angestellten oder seiner Familie vom Arbeitgeber freiwillig

geleisteten Unterstützungen können nicht in jene Leistungen eingerechnet werden, die dem Arbeitgeber auf Grund obiger Verfügungen obliegen.

Diese Verfügungen finden jedoch keine Anwendung bei solchen Dienstverträgen, welche infolge Übereinkommens der Beteiligten schon tatsächlich gelöst waren, ehe der Militärdienst des Angestellten endgültig beendet war. Hat jedoch der Arbeitgeber in Verbindung mit einer solchen Lösung des Vertrages den Angestellten nicht durch die den ersteren im Sinne obiger Verfügungen belastenden Leistungen, falls jedoch der Vertrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelöst wurde, durch wenigstens die Hälfte derselben schadlos gehalten, so kann der Angestellte eine in diesem Umfange festgesetzte Abfindung, oder die Ergänzung der erhaltenen Abfindungssumme bis zu dieser Höhe auch nachträglich verlangen. Gegen einen solchen Arbeitgeber, der seinen Betrieb infolge seines durch die Kriegsereignisse verursachten Ruins einstellen mußte, kann der Angestellte die ihm auf Grund der obigen Verfügungen zustehenden Forderungen nicht geltend machen. Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf gewöhnliche Gewerbegehilfen, Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenarbeiter, Seizer, Kutscher, Schiffer, wie überhaupt nicht auf solche Angestellte, welche in gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen vertragsgemäß als Diensthöfen, Diener, Austräger, gewöhnliche Arbeiter, Tagelöhner usw. nur zu untergeordneten Arbeiten verwendet werden. Endlich erstreckt sich die Wirkung dieser Verordnung auch nicht auf diejenigen Angestellten, welche nach dem 25. Juli 1914 zur Leistung ihres Präsenzdienstes einberufen wurden.

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Regierungsverordnung auf vorangehender freiwilliger Vereinbarung der Angestellten- und Arbeitgeberverbände beruht. Ähnliche freiwillige Übereinkommen sind auch schon in einzelnen Gewerben (Vervielfältigungsgewerbe usw.) zwischen den Berufsvereinen zustande gekommen, um den zurückkehrenden Kriegern ihre alten Arbeitsstellen zu sichern.

III.

Das kgl. Ung. Ministerium erließ betreffend die infolge des Krieges notwendig gewordene Regelung des Lehrverhältnisses der Gewerbe- und Handelslehrlinge auf Grund der über die für den Kriegsfall nötigen Ausnahmeverfügungen geschaffenen Gesetze folgende Verfügungen:

Die Lehrzeit aller jener Gewerbe- und Handelslehrlinge, deren Lehrungsverhältnis vor Ablauf der im Lehrvertrage festgesetzten Zeitdauer während der Kriegszeit infolge ihrer Einberufung zum Militärdienst aufgehört hat oder aufhören wird, muß als beendet betrachtet werden, falls im Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung des Lehrverhältnisses wenigstens zwei Drittel der vertragsmäßigen Lehrzeit abgelaufen waren, oder falls der Lehrling in seiner Eigenschaft als Lehrling wenigstens 21 Monate in dem gleichen Fach tätig war. Diese Regel ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Lehrling vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung in seinem bisherigen Fach in ein neues Lehrverhältnis getreten ist und in diesem letzteren nicht die Berechtigung zur Anwendung der Vorschriften erworben hat. Die in diesem Sinne erfolgte Beendigung des Lehrverhältnisses hat in Hinsicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Beschäftigungsnachweis dieselbe rechtliche Wirkung, als wenn die vertragsmäßige Lehrzeit völlig abgelaufen wäre. Diese Vorschriften behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn das Lehrverhältnis deshalb aufgehört hat oder aufhört, weil der Meister (Kaufmann) infolge seiner Einberufung zum Militärdienst oder aus anderen Gründen seinen Betrieb für die Dauer des Krieges eingestellt hat. In die Dauer der tatsächlichen Lehrzeit ist auch die Probezeit sowie ein zwei Monate nicht übersteigender Teil der vom Lehrling vielleicht krankheitshalber veräumten Zeit einzurechnen. Jene Bedingungen des Lehrvertrages, welche zugunsten des Meisters (Kaufmanns) eine Forderung für den Fall des Aufhörens des Lehrverhältnisses vor vertragsmäßigem Ablauf begründen, können in den hier geregelten Fällen nicht geltend gemacht werden. Bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung muß im Sinne der Gesetze XXX (über die Wehrkraft) und LXXVIII (über die Kriegszeitleistungen) auch die Verwendung zu Arbeiten für Kriegszwecke als Einberufung zum Militärdienste betrachtet werden. Die Gewerbebehörde überwacht diese Lösung und Regelung der Lehrverhältnisse.

IV.

Die Regierung will mit ihrer, am 19. Februar 1916 erlassenen Verordnung alle verfügbare persönliche Arbeit und Spandienste für die landwirtschaftlichen Arbeiten sichern und hat zu diesem Behufe sämtliche Verwaltungsbehörden bevollmächtigt, daß sie die Zuanpruchnahme des Gemeindedienstes (der öffentlichen Zwangsarbeit) anordnen können.

Der Erlass weist die erstinstanzlichen Behörden (Oberstuhlrichter, Bürgermeister) an, in jeder Gemeinde und Stadt und in jeder Kreisnotariatschaft dringend landwirtschaftliche Arbeitstommiss-

sionen zu bilden. Die Kommission soll aus drei Mitgliedern, und zwar aus einer Amtsperson und zwei mit den Ortsverhältnissen besten, praktischen Landwirten bestehen. Das Recht der Ernennung steht der erstinstanzlichen Behörde zu. Diese Kommission ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle zur Verfügung stehende persönliche Arbeit und Spanndienste zur Vollziehung der Feldarbeiten verwendet werden. Zu diesem Behufe wird die Verwendung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte seitens der Kommission ständig überwacht und, im Falle sie es für notwendig hält, nimmt sie auch die Mitwirkung der Behörde in Anspruch. In ihrer Tätigkeit geht die Kommission laut Weisung der erstinstanzlichen Behörde vor.

Die Grundsätze für ihr Verfahren sind folgende: Jedermann, dessen Zugkraft nicht mit dem Anbau seines eigenen Feldes beschäftigt ist, oder der den Anbau seines eigenen Feldes nicht mit gehörigem Fleiß und Tatkraft betreibt, ist verpflichtet, zur Vollziehung der unaufschiebbaren Futtertransport- und anderen landwirtschaftlichen Transportarbeiten seine Zugkraft, abgesehen von seinen unentbehrlichen Zugkräften, zur Bebauung des Bodens anderer zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist auch derjenige verpflichtet, dessen Boden zufolge der Boden- bzw. Witterungsverhältnisse vorläufig nicht bearbeitet werden kann. Der Reihenfolge nach sind zu bevorzugen die ohne gehörige Arbeitskraft hinterlassenen Wirtschaften der Eingetückten. Nachher kommen in Reihenfolge: die Wirtschaften der Minderjährigen, der Frauen, der Arbeitsunfähigen und der Kleingrundbesitzer, wenn selbe hilfsbedürftig sind.

Zur Sicherung sämtlicher Arbeiten hat die Regierung auf Grund der Ausnahmegeetze sämtliche Verwaltungsbehörden bevollmächtigt, die Rechte betreffs Anordnung von persönlichen und anderen Diensten und betreffs Inanspruchnahme der öffentlichen Frohdienste ausüben zu können. Hierzu im Gebiete zweier Nachbargemeinden oder Bezirke gemeinsame Verfügungen zu treffen sind, so verfügt der erste Beamte des Munizipiums. Wenn eine gemeinsame Verfügung zweier Munizipien notwendig ist, so entscheidet der Ackerbauminister. Für die auf fremdem Boden geleistete Arbeit gebührt eine Entschädigung. Falls die landwirtschaftliche Arbeitskommission nicht imstande wäre, sicherzustellen, daß die Arbeit für Entgelt in natura vollbracht werde, so soll als Entgelt für persönliche Dienste und andere Leistungen nach Taglohn oder nach Akford unter dem Titel einer Vergütung den betreffenden 60 v. H. höhere Entlohnung entrichtet werden, als der in derselben Gemeinde (Stadt) in der dem Kriege unmittelbar vorangegangenen Zeit durchschnittlich übliche Tag- oder Akfordlohn betrug. Die Verwaltungsbehörde bestimmt die Vergütung womöglich nach Akford und stellt einen Taglohn nur dort fest, wo ein solches Lohnsystem auch bisher üblich war. Wenn eine nach dieser Maßgabe festgesetzte Vergütung den Ortsverhältnissen nicht entspricht, kann der Ackerbauminister auf Vorschlag der Behörde auch eine höhere Vergütung feststellen. Wenn diejenigen, zu deren Gunsten die Dienstleistung angeordnet wurde, über Bargeld nicht verfügen, so streckt die Entgeltung die Gemeinde vor. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt nach der Einheimung der fertigen Ernte bei entsprechender Sicherstellung.

Gegen die Verordnung der Arbeitskommission kann bei der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde, von da aber nur außerhalb des Besitzes die Berufung eingelegt werden. Wer gegen diese Verordnung verstößt, kann mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft werden.

Unstreitig verdienen diese eigenartigen militärsozialistischen Regelungen der bürgerlichen Arbeitspflichten in Dienste der Landesförderung ebenso wie die Regelung der Rechte aus langfristigen Arbeits- und Lehrverhältnissen, die durch den Krieg unterbrochen sind, volle Aufmerksamkeit auch außerhalb Ungarns.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die praktische Durchführung von Massenpeisungen

beschäftigt jetzt zahlreiche Stadtgemeinden und Großbetriebe. Dem Bedürfnis nach einer Ansprache über die einzuschlagenden Wege kam eine Tagung nach, die die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Gemeinschaft mit dem die Massenernährung schon seit Jahren bearbeitenden Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen am 3. und 4. Juli in Berlin veranstaltete. Hatte die letzte Tagung des Zentralvereins (Sp. 106) den Massenpeisungen noch als einer mehr sozialpolitischen wie kriegswirtschaftlichen Maßnahme gegenüberstehen können, über deren Zweckmäßigkeit sich streiten ließ, so stand die diesmalige Tagung, die wiederum von zahlreichen gemeindlichen Körperchaften und Kriegshilfsorganisationen besucht war, nicht mehr vor einer Entscheidung über Wert oder Unwert der Massenpeisungen, — denn über ihre Notwendigkeit sind inzwischen die Würfel gefallen —, sondern sollte Gelegenheit zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch geben über das, was an

bestehenden Einrichtungen dieser Art nachahmenswert ist, oder was man als Fehler erkannt hat und in Zukunft zu vermeiden trachten muß. Als erster Redner sprach der Geschäftsführer des Deutschen Städtetages, Stadtrat a. D. Dr. Luther, über die Massenpeisung als „Problem“.

Von jeher hat es eine Form der Massenpeisung in Anstalten, Krankenhäusern, beim Militär gegeben, aus der vieles, besonders in lückentechnischer Hinsicht, zu lernen ist. Daneben bestand eine privatwirtschaftliche Massenpeisung in Gestalt der Volks- und Schulküchen und ähnlichen sozialen Einrichtungen. Ganz neuartig ist die durch den Krieg herbeigeführte Massenpeisung, die, zumal seit Einführung der verschiedenen Lebensmittellarten, einen gemeinwirtschaftlichen Charakter angenommen hat, den einer Vorratswirtschaft. Ihr Zweck, die Vorräte zu strecken, kann nur unter folgenden Voraussetzungen erreicht werden: die Lebensmittelarten müssen angerechnet werden, es muß einfach gekocht, das Hergestellte abgesetzt werden. Da aber eine letzte Vollendung im Ausbau des Systems schwer erreicht werden wird, bleibt die Massenpeisung als eine kriegspolitische Hilfsmittelmaßregel anzusehen, die jetzt im wesentlichen durch zwei Momente gefördert wird: die Schwierigkeit der Nahrungsmittelbeschaffung und die vermehrte Berufstätigkeit der Frau. Damit fällt ihr eine weitere Aufgabe zu, nämlich ein Gegengewicht gegen die wegen der Ernährungsschwierigkeiten vorhandene Benützung zu bilden. Diese Wirkung wird aber sofort hinfällig, wenn die Massenpeisung auch nur ein einziges Mal versagt. Die Notwendigkeit, für sie die Nahrungsmittel sicher zu stellen, ist damit gegeben. Bindende Richtlinien für die Gestaltung der Massenpeisung im einzelnen können nicht gegeben werden; sie muß sich den örtlichen Verhältnissen jeweils anpassen, wenn eine Wirkung im Sinne der erwähnten Ziele von ihr erwartet werden soll.

Die weiteren Ausführungen waren wesentlich der Behandlung von Spezialfragen gewidmet. So berichtete Herr Thomas-Frankfurt a. M. über „Einrichtung und Rechnungsführung der Volksküchen“.

Auf die Wirkungen einer Massenpeisung ist ihre äußere Einrichtung nicht ohne Einfluß. In freundlicher Umgebung fühlen sich die Gäste heimlich, ihr paßen sie ihr Benehmen an. Gleichwohl sind hierzu große Mittel nicht unbedingt nötig, wenn man vorhandene Lokale benützt. Der erhebliche Einfluß wird durch die Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte zweifellos erhöht. Bei der Errichtung einer Massenpeisung soll maßgebend sein, daß ihre Aufgaben von längerer Dauer sind, denn auch die Zeit nach dem Kriege ist zu bedenken. Von einer gewissen Größe ab wird die Kontrolle des Betriebes erschwert, darum soll man über eine Leistungsfähigkeit von täglich 2 bis 3000 Portionen möglichst nicht hinausgehen. Die fahrbare Küche wird immer nur als Ergänzung zu betrachten sein, da sie der Vorzüge entbehrt, die ihr gegenüber die Bezirksküche hat: Räumlichkeit, Sauberkeit, Trennbarkeit der Gerichte, größere Verwendungsmöglichkeiten von Fisch und damit mehr Abwechslung. Auch werden Nachzügler bei fahrbaren Küchen immer leer ausgehen. Nicht zu empfehlen ist im allgemeinen die Unterscheidung von Mittelstands- und Volksküchen; dagegen steht natürlich Verschiedenheiten hinsichtlich der Essenszeit und ihrer Dauer nichts im Wege. Was das Rechnungswesen anbelangt, so muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Gemeinden nicht zunächst einen Ausgabeposten ohne genaue Kenntnis der den Küchen erwachsenden Kosten festlegen dürfen, daß aber andererseits die letzteren innerhalb dieses nicht zu eng gesteckten Rahmens so wirtschaftlich wie irgend möglich arbeiten sollen. An die Spitze der Küchen gehört darum neben Köchin und Arzt auch ein Kaufmann.

Über die Wirtschaftsführung der Massenpeisungen sprach Baronin Horn-München, über Zentralisation und Dezentralisation Prof. Dr. Stein-Frankfurt, über Anrechnung von Lebensmittellarten Oberbürgermeister Dr. Dehne-Plauen.

Eine starke Zentralisierung in der Leitung und im Einkauf ist unbedingt nötig. Gerade dadurch treten die Vorzüge des Großbetriebs in die Erscheinung. Die Massenpeisung kann sich den Marktverhältnissen besser anpassen als der einzelne Haushalt, sie muß aber auch in der Zeit des Einkaufs auf die Gesamtläuferschaft Rücksicht nehmen, um nicht ihrerseits plöbliche Knappheit hervorzurufen. Der Geschmack der Bevölkerung ist konservativ; völlige Anpassung an ihn ist nicht möglich, da insbesondere die Verabreichung von zwei Gerichten statt des Zusaumengetochten meist zu kostspielig sein wird. Nach Möglichkeit soll natürlich dem Geschmack entsprochen werden. Alle Küchen müssen jeweils das gleiche Gericht bieten; seine Kosten sind im voraus genau zu berechnen. Die Ausgabe soll möglichst dezentralisiert werden. Eine Begünstigung der Nahrungsmittelbeschaffung kann den Massenpeisungen nicht zugestanden werden, wenn sie nicht geradezu treibhansartig gezüchtet werden sollen. Ebenso wenig kann auf die Anrechnung der in den Massenpeisungen genossenen Speisen auf die dem Teilnehmer gemäß der Lebensmittelarten zustehenden Mengen verzichtet werden. Die Kleinlichkeit soll allerdings hierbei vermieden werden. Ohne die Anrechnung wäre die notwendige Schonung der Vorräte nicht zu erreichen.

Die wichtige Frage, ob der Besucherkreis der Massenpeisungen abzugrenzen ist oder nicht, behandelte Stadtrat Dr. Matthes-Dresden:

Er hielt an sich die Fernhaltung leistungsfähiger Personen für wünschenswert. Eine scharfe Abgrenzung ist aber schwierig, die Beschränkung auf die Kriegsunterstützten ist zu eng, die Festsetzung einer Einkommensgrenze führt bei den jetzigen Verschiebungen zu Ungerechtigkeiten und nützt außerdem nicht viel. Man wird sich darauf beschränken müssen, Fälle offensibaren Mißbrauchs der mit Zuschüssen arbeitenden Küchen auszumerzen.

Am den Teilnehmern an der Tagung auch ein Bild von den bei einer gut eingearbeiteten Massen Speisungsorganisation möglichen Erfolgen zu entwerfen, schilderte Direktor Dr. Lohse die praktische Durchführung der Massen Speisung in Hamburg. Wir haben über die Hamburger Küchen bereits Sp. 799 ausführlich berichtet. Wie sehr gerade die letzten Wochen noch Fortschritte über den dort geschilderten Zustand hinaus gebracht haben, geht daraus hervor, daß Lohse jetzt von 165 000 gespeisten Personen berichten konnte. Als höchsten Gesamtzuschuß im Monat nannte Lohse 650 000 M.; dafür hat aber fast gar kein Steigen der Familien- und Armenunterstützung stattzufinden brauchen. Aber die Kartoffelknappheit ist man in Hamburg durch große Reiszorräte hinweggekommen. Bei Beschlagnahme von Lebensmitteln begünstigt der Staat die Kriegsküchen. Eine Anrechnung auf die Lebensmittelkarte soll künftig in mäßigem Umfang stattfinden. Bemerkenswert war, daß Lohse es in erster Linie den Gewerkschaften, die an der Leitung der Speisung beteiligt sind, zuschrieb, wenn die anfängliche Abneigung der Massen gegen die Küchen völlig überwunden werden konnte.

Die Erörterungen, die sich an die Vorträge knüpften, brachten zahlreiche Einzelheiten über die Praxis der Massen Speisung in Gemeinden, deren Vertreter zu Worte kamen. Alle wichtigen Punkte der Vorträge wurden besprochen, doch würde es zu weit führen, hier ausführlich darüber zu berichten.

Nur einiger grundsätzlicher neuer Gedanken, die die Erörterung gegenüber den Vorträgen hervorbrachte, sei gedacht. Hierhin gehört die Anregung, besondere Speiseanstalten für diätbedürftige Personen zu errichten; ferner der Hinweis auf die Leichtigkeit der Abfallverwertung für die Viehfütterung. Ein Redner empfiehlt Großeinkauf für sämtliche Massenküchen im Reiche und Zuweisung an die einzelnen Städte durch eine Zentralstelle. Auch der Gedanke der Wochenabonnements bei den Küchen tauchte auf, während andererseits vor jedem Zwang gewarnt und gerade das Schwanken der Besucherzahl als Barometer für die Güte der Küche bezeichnet wurde. Eine Hamburger Dame betonte, wie wichtig die Mitarbeit von Persönlichkeiten sei, die durch Herzensgüte und Bildung zu angemessenem Umgang mit dem Publikum wirklich geeignet sei.

Professor Dr. Franke, der stellvertretende Vorsitzende des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, machte auf den Lehrgang aufmerksam, den dieser Verein zur Auszubildung von Leiterinnen von Massenküchen in Gemeinschaft mit der Hamburgischen Kriegshilfe zurzeit in Hamburg veranstaltet (vergl. Sp. 802); Ende dieses Monats werden die dort ausgebildeten Damen gezielte Posten übernehmen können. Staatsminister v. Möller, Vorsitzender der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, ersuchte um Mitteilung aller praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Massen Speisung an die von ihm geleitete Körperschaft.

Ernteausichten und Versorgung. Das Kriegs ernährungsamt hat, wie es bekannt gibt, Nachrichten über den Stand der Ernte aus den verschiedenen Landesteilen eingezogen. Die Nachrichten lauten weit überwiegend sehr günstig. Die im allgemeinen der Entwicklung der Feldfrüchte vorteilhafte Witterung hat die Nachteile, die aus der Bestellung der Felder mit unzureichendem Gespinn und Düngemitteln hervorgehen, fast überall wett gemacht. Die Heu- und Kle-ernte hat in den meisten Bezirken reiche Erträge gegeben; sie ist zwar durch Regengüsse aufgehalten, eine erhebliche Schädigung der Beschaffenheit ist aber dadurch, von einzelnen, kleineren Bezirken abgesehen, nicht eingetreten. Mit dem Schnitt der Wintergerste ist schon begonnen und der Roggen kommt in wärmeren Bezirken zur Reife. Macht das Erntewetter keinen Strich durch die Rechnung, so können wir mit Sicherheit auf eine reichliche Mittelernte, jedenfalls auf eine solche rechnen, die an Raufutter, Brotgetreide und Futtergetreide erheblich über die vorjährige Winterernte hinausgeht. Sind erst die nächsten Wochen, wo die alten Vorräte naturgemäß immer mehr zur Reife gehen, überwunden, so kann auf eine erhebliche Besserung der gesamten Versorgung gerechnet werden. Am schwächsten wird auch im neuen Erntejahr noch die Versorgung mit Fleisch und Fett bleiben. Es sind aber alle Vorkehrungen getroffen, um durch gleichmäßige Ver-

teilung des Vorhandenen auch hierin die Verbraucher regelmäßig und glatter versorgen zu können. Eine Herabsetzung der Preise für Lebensmittel ist daneben selbstverständlich erwünscht und muß, wo es angeht, herbeigeführt werden. Da es vor allem auf eine mögliche Ausdehnung der Erzeugung ankommt, muß in der Preispolitik Vorsicht und insbesondere Stetigkeit walten; unbedachte Preiserhöhungen, denen nachher Entgegnungen wieder eine Preiserhöhung folgt, müssen unbedingt vermieden werden.

Die Gerste im neuen Erntejahr. Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats wird der Verkehr mit Gerste für das Erntejahr 1916/17 geregelt. Als wichtigste Neuerungen sind die folgenden hervorzuheben:

Die Menge, die den Erzeugern zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe belassen wird, ist nicht, wie im Vorjahr, auf die Hälfte, sondern auf vier Zehntel der Ernte festgesetzt. Die Herabsetzung ist erfolgt, um mehr Gerste als bisher zur Herstellung von Graupen und von Malz und Gerstenkaffe verfügbar zu machen und außerdem die Möglichkeit zu schaffen, landwirtschaftlichen Betrieben, die selbst keine Gerste bauen, Gerste als Schweinesutter zu überlassen. Da wohl mit einer erheblich besseren Ernte gerechnet werden darf als im Vorjahr, wird den Erzeugern trotz der Herabsetzung der Quote in Wirklichkeit mindestens ebensoviel, aller Wahrscheinlichkeit nach aber mehr verbleiben als in der letzten Ernteperiode. Die Verarbeitung der Gerste zu Grütze, Graupen oder Gerstenmehl für den Selbstverbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe wird wiederum zugelassen, aber dadurch unter Aufsicht gestellt, daß sie nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen darf, die die zuständige Behörde ausstellt. Die Mindestmenge, die kleinen Erzeugern (unter 20 Doppelzentner Ertrag) belassen werden muß (nicht wie bisher nur belassen werden kann), ist wiederum auf zehn Doppelzentner festgesetzt. Die Versorgung der kontingentierten Betriebe soll im allgemeinen durch freihändigen Ankauf gegen Bezugscheine erfolgen.

Die Bewirtschaftung der Haferernte aus dem Jahre 1916 wird ebenfalls geregelt. Neu ist die Bestimmung, daß auch solcher Hafer enteignet werden kann, der in die Hand eines Nichtlandwirts übergegangen ist und von ihm zu dem Zwecke, zu dem er erworben wurde, nicht gebraucht wird. Die zeitweilig beseitigte Befugnis, für den eigenen Betrieb Hafernährmittel zu erzeugen, wird dem Landwirt wieder gewährt, ebenso die im Januar wegen der Haferknappheit stark beschränkte Befugnis der Kommunalverbände zum Ausgleich innerhalb der eigenen Bezirke zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbulken einerseits und landwirtschaftlichen Unternehmern andererseits.

Das Kriegs ernährungsamt weiß das „Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands“, deren Generalsekretär dem Vorstand des Amtes angehört, in Nr. 14 u. a. folgendes zu berichten:

Ein großes Maß der ersten Fürsorge wandte sich der Ernährung der Schwerarbeiter zu, die 1. eine Verdoppelung der Brot ration, 2. wöchentlich 75 g Margarine als Fettzusatz, 3. wöchentlich 150 g Gefrierfleisch als Fettzusatz und 4. eine einmalige Zuwendung von 1 kg Speck bekommen. Das rheinisch-westfälische Industriegebiet wurde im übrigen mit Hülsenfrüchten und Suppenartikeln bedacht. „Bei der überragenden Bedeutung der Industriegebiete für die Volkswirtschaft — so wird dazu bemerkt — ist eine solche Sonderfürsorge durchaus am Platze. Man spricht heute bis zum Überdruß von der Notwendigkeit, die Produktion anzureizen. Dabei denkt man aber ausschließlich an die Landwirtschaft, der immer aufs neue erhöhte Preise zugebilligt werden sollen. Wir haben gewiß nichts dagegen, wenn die Landwirtschaft auf ein größtmögliches Maß der Leistungsfähigkeit gebracht wird. Wir verlangen aber, daß die Beschränkung der Produktionsfürsorge auf die Landwirtschaft endlich aufhöre und auch die Arbeitererschaft in ihrer Bedeutung für die Produktion gewertet und behandelt wird. Wo bliebe unsere Volkswirtschaft, wo bliebe unsere Kriegswirtschaft insbesondere, wenn die deutsche Arbeitererschaft versagen oder gar nur das englische Beispiel ständiger Demurrirung befolgen wollte?! Gewiß verlangt die deutsche Arbeitererschaft dafür keinen besonderen Dank: sie begnügt sich mit dem Bewußtsein, in schwerer Zeit und unter drückendsten Umständen rüchhaltlos ihre Pflicht erfüllt zu haben. Das allerdings will sie nun auch anerkannt haben und zwar nicht in der Form papierner Lobeserhebung oder platonischer Ehrpatrieklerung, sondern durch die Tat, nämlich dadurch, daß alle anderen Stände die bedingungslose Hingabe der Arbeiter an das Gebot der Stunde praktisch nachahmen.“

Das Kriegs ernährungsamt griff aber auch im Interesse der allgemeinen Volksernährung energisch ein. Insbesondere suchte es in der Startoffelfrage zu retten, was nach den Mißgriffen einer früheren Zeit noch zu retten war: durch völliges Verbot jeglicher Vermümmung von zum menschlichen Gebrauch geeigneten Startoffeln und Herabsetzung des täglichen Verbrauchs der selbst Startoffeln bauenden Landbevölkerung auf ein Pfund Startoffeln; durch scharfe örtliche Revisionen, um noch

vorhandene private Kartoffelvorräte für die Allgemeinheit verfügbar zu machen; durch schnellzugweise Beförderung aller verfügbaren alten Kartoffeln in die Bedarfsbezirke; durch vermehrte Protrationen, wo Kartoffelmangel besteht; durch weitreichende Fürsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit Gemüsen und Frühkartoffeln usw. Kurz: die verhältnismäßig knappe Zeit des Bestehens des Kriegsernährungsamtes ist in vollstem Maße ausgenutzt worden. Dabei wurde dem Amt seine Wirksamkeit gewiß nicht leicht gemacht. Neben der einseitigen und geradezu verblüffend wirksamen Beeinflussung der öffentlichen Meinung — man denke an die Dege gegen die, gewiß nicht in allem unfehlbare Zentral-Einkaufs-Gesellschaft (Z.-E.-G.) — tat sich der mausrottbare Partikularismus einzelner Bundesstaaten als außerordentlich bedauerliches Hindernis für eine durchgreifende Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes auf. Da wird noch kräftig eingesetzt werden müssen, damit nicht auch noch Schwierigkeiten entstehen, die sich bei gutem Willen vermeiden lassen.

Der Aufsatz schließt mit folgenden Worten: „Die ganze Betrachtung der heutigen Lage beweist, daß alleenthalben gearbeitet wird, um der kritischen Zeit bis zur neuen Ernte Herr zu werden. Das ist nun aber auch unbedingtste Notwendigkeit. Die Notlage weiter Schichten des Volkes ist viel, viel größer, als anscheinend von manchen Regierungsstellen angenommen wird. Was namentlich die Arbeiterschaft leidet, die dabei Tag für Tag ihre besten Kräfte auszugeben gezwungen ist, läßt sich in wenigen Zeilen gar nicht abtun. Um so bemerkenswerter ist die Anpassung der Arbeiterschaft an die Verhältnisse, wodurch sie es den Truppen draußen im Felde im Dienste des Vaterlandes gleichzutun sucht. Trübt nicht alles, dann bringt uns die neue Ernte bessere Zeiten. Bis dahin wollen wir das Äußerste aus uns herausholen, um den Kopf oben zu behalten. Es wäre nie wieder gut zu machen, wenn wir kurz vor dem Ziel versagen wollten. Unsere Gegner bauen darauf als auf ihre letzte Rettung. Sie sollen auch diesmal auf Sand gebaut haben. Wir müssen durch die kritische Zeit hindurch und wir wollen hindurch als Männer, die an den Sieg ihrer Sache glauben. Kein wirklicher Sieg wurde spielend errungen, sondern es bedarf der Anstrengung bis zum Alleräußersten!“

Ausfuhrverbote. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes spricht sich öffentlich über Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen der Bundesstaaten, Kreise und Städte u. a. wie folgt aus: Das Kriegsernährungsamt denkt keineswegs daran, diese Schranken für die Kriegsdauer weiter bestehen zu lassen. Es kann aber ebensowenig Maßnahmen, die sich während zweier Kriegsjahre entwickelt hatten, ohne Prüfung der Verhältnisse und Gründe plötzlich wegdekretieren. Die Folge wäre eine Verwirrung und Unordnung, die niemand verantworten könnte. Die Vorarbeiten zur Besserung haben schon in den ersten Tagen nach der Gründung des Kriegsernährungsamtes eingesetzt. Die ganze Übersicht der in Kraft stehenden Beschränkungen liegt unumkehrbar vor, und es können in nächster Zeit durchgreifende Anordnungen erlassen werden. . . . Hat man sich einmal zum System der Höchstpreise und als dessen Folge der Zwangslieferung und Zwangsverteilung für die wichtigsten Lebensmittel entschlossen, so kann man dieses System während des Krieges unmöglich wieder über den Haufen werfen, sondern muß es im Gegenteil, da Halbheiten in schwierigen Zeiten am aller-schlimmsten und verhängnisvollsten sind, mit Energie und ohne Rücksicht auf Widerstände und Schwierigkeiten ausbauen. . . . Manche Bundesstaaten haben für ihr Gebiet bei vielen Waren-gattungen ein auf sorgfamer Verteilung und Preisbemessung beruhendes System durchgeführt, das jedem den Bezug der Ware in einer dem Gesamtvorrat entsprechenden Menge zu einem angemessenen Preise ermöglicht. Dieses System, das u. a. im Königreich Bayern besonders gründlich durchgeführt ist, erfordert unbedingt einen Abschluß des Gebietes durch Ausfuhrbeschränkungen, wenn nicht durch Eindringen des freien Handels und Fortführung der Ware nach anderen Bezirken mit größerer Kaufkraft und höheren Preisen das ganze mühsam aufgebaute System über den Haufen geworfen werden soll. Wollte man diese Grenzbeschränkungen aufheben, so würde man nach einer kurzen angenehmen Übergangszeit, wo die Ware den bisher abgeschlossenen Nachbarbezirken zufließt, einen Zustand allgemeiner Unordnung haben, der diesen nichts nützt, den anderen aber schweren Schaden bringt. Trotzdem muß es das Ziel sein, auch diese Ausfuhrbeschränkungen zu beseitigen. Das Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn vorher durch Ordnung der Lieferung, des Verbrauches und der Preise, etwa nach dem Vorbild unserer Getreideversorgung, für das ganze Reichsgebiet die nötigen Vorkehrungen getroffen sind. Für die Kartoffel-,

Fleisch-, Milch- und Fettversorgung sind die Vorarbeiten hiezu vom Kriegsernährungsamt nahezu beendet. . . . Für Zucker und gewisse andere Gegenstände ist eine ähnliche Regelung im Werke. Bei einer Reihe von anderen Waren ist sie wegen der Natur der Waren nicht möglich. Hier können örtliche Ausfuhrbeschränkungen nur durch ein richtig abgestimmtes System der Höchstpreise entbehrlich gemacht werden, wenn man nicht die bisher durch Ausfuhrverbote geschützten Bezirke der Gefahr völliger Entblößung von Waren aussetzen will.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die brandenburgische Kriegsbeschädigtenfürsorge. Auf Veranlassung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg haben zwischen den Vertretern der Kriegsbeschädigtenfürsorgestellen der Kreise Teltow und Niederbarnim gemeinsame Besprechungen über Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge stattgefunden, die jetzt regelmäßig abgehalten werden sollen. In den letzten Sitzungen wurde, wie die Zeitschrift für die brandenburgische Kriegsbeschädigtenfürsorge „Vom Krieg zur Friedensarbeit“ mitteilt, zu verschiedenen Fragen grundsätzlich Stellung genommen, wie z. B. zu der Frage: Wer ist als Kriegsbeschädigter anzusehen? Als Kriegsbeschädigter soll jeder angesehen werden, dessen Erwerbsbeschränkung auf einer körperlichen Beschädigung beruht, die der Betreffende sich während der Kriegszeit im Heeresdienst zugezogen hat. Es kommt also darauf an, ob die Beschädigung durch den Krieg verursacht worden ist. Hat z. B. jemand ein Leiden verschlimmert, so daß er in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird, so sieht die bürgerliche Fürsorge diesen als Kriegsbeschädigten an. Lebhaft erörtert wurde auch das Zusammenarbeiten der provinziellen Fürsorgestelle mit privaten Wohltätigkeitsvereinen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Alle Vereine, die sich auf diesem Gebiet betätigen, müssen sich nach denselben Grundätzen richten wie die öffentliche Kriegsbeschädigtenfürsorge. Leider war dies bisher nicht immer der Fall, und es ist insolgedessen manchem nicht in der Weise geholfen und geraten worden, wie es in seinem Wohl gelegen hätte. Es ist deshalb notwendig, daß der Kriegsbeschädigte sich stets zuerst an die öffentliche Fürsorgestelle — das sind die Magistrate in den Stadtkreisen und die Landräte in den Landkreisen — wendet. Es wurde ferner festgelegt, daß sich die Fürsorge auch auf die Familie der Kriegsverletzten erstrecken soll, was für die Fälle besonders wichtig ist, in denen der Kriegsbeschädigte infolge seiner Beschädigung keine Arbeit finden und den Unterhalt seiner Familie nicht aufbringen kann. Fast durchweg wurde berichtet, daß die meisten Arbeitgeber ihre früheren Leute auch als Kriegsbeschädigte gern wieder einstellen. Die Kurse, die für die Fortbildung und Ausbildung der Kriegsbeschädigten, auch derjenigen, die sich noch in Lazaretten oder bei den Erjagtruppenteilen befinden, eingerichtet worden sind, werden leider von vielen Leuten unregelmäßig besucht, so daß manche Kurse ganz aufgegeben werden mußten und die Strebsamen darunter leiden. Es wurde bedauert, daß nicht alle Kriegsbeschädigten einsichtig genug sind, sich für ihr späteres Fortkommen die vorhandenen Ausbildungs- und Weiterbildungs-möglichkeiten zunutze zu machen.

Die Stiftung Deutscher Volksbank in Leipzig, die vom Sächsischen Ministerium des Innern die Rechtsfähigkeit erhalten hat und von dem Kreisbanquiere in Leipzig als dem Vorsitzenden ihres Vorstandes vertreten und geleitet wird, hat, wie uns aus Dresden berichtet wird, den Zweck, die Wälderfürsorge des Roten Kreuzes durch Gewährung barer Kurbeihilfen zu ergänzen. Bekanntlich hat das Rote Kreuz für das Reich: Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin) der Heilbehandlung von Kriegsbeschädigten, soweit sie sich nach der Entlassung aus dem Militärverhältnis noch als notwendig erweist, in verdienstlichster Weise die Wege geebnet. Durch Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen von Bädern und Heilanstalten, mit Ärzten und Apothekern, mit Unterkunfts- und Verpflegungsstätten in Störorten aller Art sind für eine große Anzahl von Stellen besonders günstige Bedingungen erwirkt worden, unter denen nun dem einzelnen Kriegsbeschädigten Wädergenuß, sonstige Heilbehandlung, Unterkunft und Verpflegung vermittelt werden kann. Das hat sich bereits als eine wertvolle Hilfe im Bereich der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge erwiesen und wird sich als solche weiterhin in wachsendem Maße bewähren. Immerhin handelt es sich dabei nur um Vergünstigungen und Ermäßigungen, nicht um Freistellen. Es bleibt daher immer noch in einzelnen Fällen die Notwendigkeit, die — wenn auch wesentlich herabgesetzten — Kosten der Reise zum Stort und zurück

sowie unter Umständen die des Unterhalts der Familie während der Kriege anzubringen, soweit nicht etwa von der Landesversicherungsanstalt das Heilverfahren übernommen werden kann. Diese Lücke will nun die Stiftung Deutscher Volksdank mit ihrer Fürsorge ausfüllen. Die Mittel, die sie in allen Deutschen Bundesstaaten nicht öffentlich, sondern lediglich durch Anschreiben an einzelne Persönlichkeiten sowie innerhalb der ihr angeschlossenen Berufsverbände gewinnt, verteilt sie jagungsgemäß an diejenigen Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, in deren Grenzen die Mittel angebracht sind, um sie auf diesem Wege durch die berufenen Organe der Heilbehandlung Kriegsbeschädigter dienstbar zu machen. — Die Stiftung Deutscher Volksdank ist mithin nicht als ein Beitrag zur Zersplitterung der Kriegswohlfahrtspflege anzuspochen, sondern als eine willkommene Ergänzung zu schätzen, die sich planmäßig in den Rahmen der halbamtlichen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge einfügt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Hinterbliebenen-Fürsorge im Bereiche des XVIII. Armeekorps. Aus Frankfurt a. M. wird uns geschrieben: In einer Zusammenkunft der amtlichen und nichtamtlichen Stellen für Hinterbliebenen-Fürsorge des bezeichneten Gebietes führte Bürgermeister Luppe-Frankfurt a. M. aus, es sei wünschenswert, daß amtliche Fürsorgestellen als Bindeglieder zwischen der durch die Militärbehörde ausgeübten (Renten-)Fürsorge des Reiches und der sonstigen amtlichen und privaten Hinterbliebenen-Fürsorge bestehen. Aufgabe solcher Fürsorgestellen sei es, die behördliche und private Fürsorge zu einheitlichem, ineinandergreifendem fruchtbareren Zusammenarbeiten zu bringen. Das Kriegsministerium habe seine Bereitwilligkeit erklärt, solche Fürsorgestellen als seine Hilfs- und Vermittlungsorgane anzuerkennen und zu bemühen. Bürgermeister Luppe forderte daher, daß solche amtliche und am besten von den Stadtgemeinden und Kreisen einzurichtende und deren Verwaltung anzugliedernde Fürsorgestellen geschaffen würden, in denen die freie Liebestätigkeit sich in ihrer fürsorgereichen, individualisierenden Tätigkeit frei betätigen könne, dabei aber des Nachhalts der behördlichen Autorität nicht entbehre. Er forderte ferner für den Bereich des XVIII. Armeekorps eine Vereinigung der Fürsorgestellen, die das aus fürsorgereichen Gründen nötige Zusammenwirken der Fürsorgestellen der verschiedenen Orte und Kreise gewährleiste, den einheitlichen Verkehr mit den Militärbehörden herstelle und schließlich für eine jagungsmäßige Fortentwicklung der gesetzlichen Hinterbliebenen-Fürsorge eintrete.

Dr. Kraus, der Leiter der hiesigen Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene, erläuterte die Organisation und die Tätigkeit der genannten seit etwa 1 1/2 Jahren bestehenden Beratungsstelle. Alle Anträge auf Gewährung von Kriegseiserngeld und auf Gewährung einmaliger Zuwendungen (Zusatzrenten, „Särten- und Ausgleichrenten“ für Witwen und Waisen usw.), die in Frankfurt gestellt werden, überläßt die Militärbehörde der Beratungsstelle zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung. Der amtliche Charakter der Frankfurter Stelle erleichtere es sehr, zuverlässige Angaben über alle anzuhaltenden Punkte zu gewinnen, und diese erhöhte Zuverlässigkeit der Ermittlungen kam wieder der sonstigen Fürsorgetätigkeit der Beratungsstelle zugute; dadurch, daß alle Anträge zunächst der Beratungsstelle übergeben werden, wird das Streben der Beratungsstelle nach Zentralisierung der ganzen Frankfurter Hinterbliebenenfürsorge kräftig gefördert. Diese Zentralisierung kommt auch darin zum Ausdruck, daß alle sonst zur Hinterbliebenenfürsorge berufenen Organe, die Berufsberatungsstelle, Arbeitsämter, Unterstützungsorganisationen, Rechtschutzstellen usw. in intensiver Wirksamkeit gelangen, wobei die Beratungsstelle als Vermittlungsstelle dient. Ziel der Beratungsstelle sei es, zu bewirken, daß alle Hinterbliebenen, die der Fürsorge bedürfen, solcher auch teilhaftig werden und daß in jedem einzelnen Falle in jener Art, in jenem Maße und in jenem Zeitpunkte eingegriffen werde, die nach Lage des Falles wünschenswert sind.

Der Vertreter der stellvertretenden Intendantur des XVIII. Armeekorps, Herr Dr. Große teilte mit, daß er und seine Behörde den Bestrebungen der Versammlung mit großem Interesse gegenüberständen und bereit seien, sie nach Kräften zu fördern.

In der folgenden Aussprache wurden die Schwierigkeiten erörtert, die sich zur Zeit noch zum Teil der Ausgestaltung der Fürsorgestellen zu amtlichen Beratungsstellen entgegenstellen. Es wurde sodann die Bildung einer Vereinigung und die Einsetzung eines Arbeitsausschusses beschlossen, in dem die größeren Orte des Korpsbereichs vertreten sind.

Hierzu wird uns geschrieben: „Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge erblickt in dem Vorschlag des Bürgermeisters Luppe: Vereinigung der Fürsorgestellen der verschiedenen Orte und Kreise im Bereiche des

XVIII. Armeekorps, einen wertvollen Weg zur Vereinheitlichung und Förderung der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Für Bezirksausschüsse in der einen oder anderen Gestalt (Provinzialausschüsse) ist er schon im September 1915 in seinen Richtlinien zur zentralen Organisation der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge eingetreten. — Das Vorgehen Frankfurts wird hoffentlich ähnliche Entschlüsse in anderen Landesteilen zur Folge haben.“

Die Dauer der Reichswochenhilfe. In einer Eingabe an den Reichskanzler wurde gebeten, die Widersprüche in Hinsicht auf die Dauer der Gewährung von Wochen- und Stillgeld zu beseitigen. Daraufhin ist die Antwort erteilt worden, daß sich der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Reichsschatzsekretär damit einverstanden erklärt hat, daß die Lieferungsverbände die Wochenhilfe künftig im gleichen Umfang gewähren sollen, wie sie die Krankenkassen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zu leisten haben. Nachzahlungen von Wochen- und Stillgeld sollen jedoch nur bei Stellung besonderer Anträge erfolgen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein Deutscher Eisenbahner-Verband ist als neue freigewerkschaftliche Organisation am 1. Juli ins Leben getreten.

Bisher bestand nur eine „Reichssektion der Eisenbahner“ innerhalb des Deutschen Transportarbeiterverbandes, die von den Behörden nicht anerkannt wurde und ein etwas verborgenes Dasein zu führen gezwungen war, z. B. ihre Tagungsorte und -zeiten geheimhalten mußte, um Maßregelungen vorzubeugen. Mit dem Kriege wurde die Einstellung zahlreicher Hilfsarbeiter in den Eisenbahndienst erforderlich, die größtenteils in anderen freigewerkschaftlichen Verbänden, so vor allem bei den Metallarbeitern, Maschinisten und Malern organisiert waren. Die Verwaltungen wandten während des Krieges gegen die Zugehörigkeit dieser Arbeiter zu allgemeinen Arbeiterverbänden nichts ein, erklärten aber grundsätzlich nicht, ihren Widerspruch gegen die Mitgliedschaft der Eisenbahnarbeiter in Gewerkschaften, die den Streik als ein auch in den Betriebsanstalten zulässiges Mittel der Streikarbeit anerkennen, fallen lassen zu wollen. Dieser Lage mußten die Freien Gewerkschaften Rechnung tragen, wenn sie nicht die Entlassung ihrer Mitglieder nach dem Kriege gewärtigen oder von diesem verlangen sollten, sie müßten immer auf die Vorteile der ständigen Arbeiter verzichten. Darum wurde der neue Eisenbahnerverband gegründet, der die bei den Eisenbahnen beschäftigten Mitglieder der Zentralverbände der Kupferschmiede, Maler, Maschinisten, Metallarbeiter, Sattler und Transportarbeiter in sich aufnimmt und seinerseits den besonderen Pflichten der staatlichen Verkehrsanstalten Rechnung trägt. Die in Frage kommenden Zentralverbände haben, ohne sich auf die Beschüsse des Münchener Gewerkschaftskongresses zu berufen, freiwillig auf die betreffenden Mitglieder verzichtet. Die Zweckbestimmung des neuen Verbandes, an dessen Entstehen die Generalkommission kräftigen Anteil hatte, ergibt sich aus den Zielen, die § 2 der Satzungen bezeichnet; ihm zufolge wird die „wirtschaftliche und soziale Interessenvertretung“ der Mitglieder erstrebt, insbesondere: Erreichung möglichst günstiger Lohn- und Dienstverhältnisse; möglichste Vertiefung der täglichen Arbeitszeit, sowie Ausdehnung der Ruhepausen und des Erholungsurlaubs; Ausgestaltung der Arbeiteranschüsse zu selbständigen Vertretungskörperchaften; Errichtung von obligatorischen Schiedsinstanzen auf parteilicher Grundlage für die Entscheidung der aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag sich ergebenden Streitfälle; Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen zur Förderung der Bildung und des Wissens und zur Erörterung beruflicher und sozialer Angelegenheiten der Mitglieder; Unterstützung der Mitglieder und Gewährung von Rechtschutz; Förderung des Pflichtbewußtseins, des solidarischen Geistes und des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern; Herausgabe einer in diesem Sinne geleiteten Zeitschrift (des „Wachstums“). — Im Vorstand des Verbandes sind alle wichtigen Berufsweige der Eisenbahnarbeiter, -handwerker und -angestellten vertreten.

Mit Recht bezeichnet die „Nordd. Allg. Ztg.“ die Gründung dieses Verbandes als „einen bemerkenswerten gewerkschaftlichen Vorgang“. Es scheint durch diese Umorganisation nun eine Möglichkeit geschaffen zu sein, wie die freigewerkschaftlichen Arbeiter der Staatseisenbahnen gleichzeitig den Ansprüchen, die die Behörden im Interesse der Allgemeinheit stellen können, und den Grundfäden ihrer Organisation gerecht werden können.

Zu seltsamem Widerspruch zu der gewerkschaftlichen Einsicht, die hier offenbar von den Eisenbahnarbeitern betätigt worden ist, steht das Verhalten der Verwaltung gegenüber der Gesamtheit der Eisenbahnerverbände in der Frage der Lebensmittelversorgung. Die Eisenbahndirektion Berlin hat die etwa 30 in Berlin ansässigen Eisenbahnerverbandsvorstände im Antrage des Ministers vorgeladen und ihnen

eröffnet, die Kritik ihrer Zeitungen an der Lebensmittelpolitik der Regierung könne nicht so weitergehen. Da sich Redakteure und Verbandsbeamte in den Verbänden allen Einfluß angeeignet hätten, würden in Zukunft die (im Arbeitsverhältnis stehenden) Vorsitzenden dienstlich zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Vorgehen der Berliner Eisenbahndirektion läßt von Verständnis für die Berufsvereine nicht viel verspüren und wird nicht beruhigend, sondern verstimmend wirken. Daß es so kurz nach den Gewerkschaftsdebatten bei der Vereinsgesamtvollversammlung im Reichstag verzeichnet werden muß, deutet darauf hin, daß der Geist der Behörden noch keineswegs der Arbeiterbewegung gegenüber allenthalben „neu orientiert“ zu sein scheint.

Das Urteil des norwegischen Schiedsgerichts (Sp. 870) liegt zunächst für die Eisenindustrie vor, wo es sich um 19 000 Arbeiter handelte. Es ist im wesentlichen zugunsten der Arbeiter ausgefallen, und zwar weil der Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident Timm, der Weißer Telegraphendirektor Nefsty und der Arbeitervertreter Iversen die Mehrheit gegen die übrigen beiden Mitglieder, darunter den Arbeitgebervertreter, bildeten.

Der Mindestlohn der Facharbeiter ist auf 45, der Hilfsarbeiter auf 40 Ore die Stunde festgesetzt, ausschließlich eines allgemeinen Lohnzuschlags von 10 Ore für Männer und 5 für Frauen. Ferner sind vier Tage jährlichen Urlaub mit vollem Lohn bewilligt. Die Verträge, die auch die Lehrlingsarbeit regeln, gelten bis 31. März 1919. — Die Arbeitgeber wollen die Mehrausgabe an Lohn, die ihnen aus diesem Schiedsspruch entsteht, auf 7 Millionen Kronen das Jahr schätzen.

Der Schiedsspruch macht in der norwegischen Öffentlichkeit großen Eindruck. Die Arbeiterpresse nennt diese Art der Entscheidung über das Schicksal ihrer Forderungen zwar eine Lotterie, kann aber die große moralische Bedeutung nicht verkleinern, die dem Urteil für die Bewertung der von der Arbeiterschaft vorgebrachten gerechten Wünsche allgemein zukommt.

Die bulgarische Gewerkschaftsbewegung zählte im September 1915 5071 Mitglieder. Der größere Teil dieser Mitgliederzahl, 3156, wurde von der Mobilisierung in Anspruch genommen, so daß dem Verband nunmehr nur 1915 Mitglieder verblieben. Der Verband verlor seine besten Kräfte, seine erfahrensten und tüchtigsten Leiter. Dank aber den Vorlehrungen, die vor der Mobilisierung getroffen wurden, und der erstaunlichen Opferbereitschaft, die die Nichtmobilisierten an den Tag legten, gelang es dem Verbands, aller Schwierigkeiten Herr zu werden und seine Tätigkeit auch während des Krieges mit Erfolg fortzusetzen. Von den 13 gewerkschaftlichen Vereinen in Bulgarien mußte nur der Verein der Friseur aus durch den Krieg verursachtem Mangel an Mitgliedern seine Tätigkeit einstellen. Die Ortsgruppen haben sich in 90 Städten (Grabowo ausgenommen) erhalten. Kurze Zeit nach der Mobilisierung verfügten schon die Verbände über 71 Sektionen mit 1958 Mitgliedern. In diesen 5 Monaten hielten sie 311 Sitzungen und 271 gewerkschaftliche Versammlungen ab. Während dieser selben Zeit flossen der Zentralkasse aus den Mitgliederbeiträgen 7364 Lewa zu. Am 31. März (12. April europäischer Zeitberechnung) 1916 erreichten diese Beiträge die Summe von 10 000 Lewa. Eine für die Arbeitslosen unternommene Sammlung hat 4508 Lewa eingebracht. Die gesamte verfügbare Barschaft der gewerkschaftlichen Verbände steigerte sich von 44 817 auf 48 316 Lewa, obwohl aus den einlaufenden Geldern die verhältnismäßig beträchtlichen Ausgaben für verschiedene Unterstützungen bestritten wurden. In dieser Beziehung steht die gewerkschaftliche Bewegung während dieses Weltkrieges außerhalb jedes Vergleiches mit der des Balkankrieges von 1912 bis 1913, wo die Mitgliederbeiträge nur die Summe von 1300 Lewa erreichten.

Trotz des Kriegszustandes zeigen sich die Verbände nach Kräften bestrebt, die Arbeiterschaft vor den Zumutungen gewisser Arbeitgeber zu schützen. Auf dem Boden dieser Verteidigung der Arbeiterinteressen sind fünf Streiks entstanden, von denen zwei zu einem siegreichen Ende geführt haben.

Die Aufklärung der Arbeiterschaft in einem sozialistischen Sinne bildet einen anderen wichtigen Punkt im Programm der bulgarischen gewerkschaftlichen Verbände. Zu diesem Zweck hat die zentrale Gewerkschaftskommission unter anderem auch ein Bücherverzeichnis angeordnet, das dazu dienen soll, das systematische Studium von sozialistischen Schriften in der Arbeiterschaft zu fördern.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Lohnforderungen in der Glasindustrie Brandenburgs, Schlesiens und Sachsens haben vor einiger Zeit die Arbeiter gestellt; sie verlangten 10 v. H. Lohnerhöhung und Bezahlung der Anfallschichten. Die Arbeitgeber verhielten sich ablehnend. Unter Vorsitz des Regierungspräsidenten von Frankfurt a. O. kam aber in Stotbms am 1. Juli eine Besprechung zwischen Vertretern des Schutzverbandes Deutscher Glasfabriken und des Verbandes der Glasarbeiter zustande, deren Ergebnis dank den Vermittlungsversuchen des Vorsitzenden folgende Erklärung der Industriellen war:

„Die Mitglieder des Schutzverbandes stellen der Gewerkschaft anheim, ihre Mitglieder, die glauben, nochmals neue Lohnforderungen an

ihre Arbeitgeber stellen zu können, sich direkt an diese zu wenden, damit in gegenseitiger direkter Aussprache möglichst ein Weg zur Vermeidung von Differenzen während der Kriegszeit gefunden wird. Da, wo dies innerhalb der nächsten 14 Tage nicht der Fall sein und die fordernden Arbeiter auch Mitglied der Gewerkschaft sein sollten, erklären die anwesenden Delegierten, namens des Schutzverbandes Deutscher Glasfabriken dessen Bereitwilligkeit, über eventuelle übrig gebliebene Differenzen mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Verhandlungen aufzunehmen und wenn nötig auch eine Verständigung unter Hinzuziehung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzustreben.“

Damit ist die Auseinandersetzung in der Glasindustrie über den toten Punkt hinausgekommen und dürfte zu keinem bedeutlichen Zusammenstoß mehr führen. — In der deutschen Thermometerindustrie ist gleichfalls ein Fortschritt zu verzeichnen. Eine Konferenz, die unter Vorsitz des Geheimen Staatsrats Dr. Untensch am 1. Juli in Jlmeneau tagte, hat zu einem Einverständnis über die Notwendigkeit eines allgemeinen Tarifvertrags für die Thermometerindustrie geführt, als dessen Vorbedingung freilich das Vorhandensein starker Organisationen betrachtet wurde. Der Glasarbeiterverband entfaltet daraufhin eine besonders heftige Werbearbeit unter den Thermometerarbeitern. — Die beiden Vorgänge sind um so bemerkenswerter, als in der Arbeitgeberenschaft der Glasindustrie sich der Wille zur kollektiven Verständigung mit den Arbeitern nur sehr langsam bisher durchgesetzt hat. Auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises ist dies, wie der Vorsitzende des Verbandes der Glasarbeiter, E. Girbig, in der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise darlegt, nur allzu deutlich offenbar geworden. Für die Flaschenindustrie besteht der 1901 gegründete Arbeitgebernachweis, dem die Arbeiter willkürliche Handhabung der Vermittlung und Ausschluß zahlreicher Flaschenmacher von jeder Arbeit in Deutschland und Österreich-Ungarn nachsagen, so daß dieser Nachweis zu dem jetzt empfindlichen Mangel an geeigneten Kräften, nachdem diese ins Ausland hätten abwandern müssen (England, Nordamerika, Mexiko), lebhaft beigetragen hätte. Leider haben sich aber auch mit Ausnahme der Spiegel- und Zigarettenbranche in der übrigen Glasindustrie, besonders der Weiß- und Beleuchtungsglasindustrie, die Arbeitgeber zu keiner Verständigung über die Arbeitsvermittlung bereitfinden lassen. Hier ist ein ganz unerträgliches Anwerbesystem eingerissen: die Unternehmer mancher Glättenwerke holen die Meister und Arbeiter von weit her, z. B. aus dem Auslande, geben ihnen hohe Vorschüsse — nicht selten 500 und mehr Mark — für Reise, Fracht, Kost, Anschaffungen, und lassen dann den Vorschuß (unter gewissen Vergünstigungen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit) abarbeiten, wobei es vorkommt, daß sie sich ungefehllicherweise das Mobiliar überschreiben lassen und es dem Arbeiter dann „leihweise“, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts für den Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Tilgung der Gesamtschuld, überlassen. Vergewaltigen bemühen sich die Arbeiter, die Unternehmer von einem auch für sie selbst so kostspieligen und oft geradezu schädlichen System der Arbeitergewinnung abzubringen. Der Verband der Glasarbeiter hat dem Schutzverband der Glasfabriken Vorschläge über gemeinsame Errichtung eines Arbeitsnachweises gemacht, der Regierungspräsident von Frankfurt a. O. hat sich bemüht, vermittelnd einzugreifen, man hat auch auf das Beispiel der Spiegelbranche verwiesen, wo ein gleichseitiger Nachweis befriedigend arbeitet — alles vergebens: die Unternehmer fürchten eine Erstarkung des Arbeiterverbandes mehr als die Widrigkeiten ihrer gegenwärtigen Arbeiteranwerbung und glauben, ihren Herrenstandpunkt auch im Kriege nicht aufgeben zu sollen. Um so erstensicher sind die teilweisen Fortschritte, die nun wenigstens in der Lohn- und Tariffrage sich anzubahnen scheinen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen, eine Gegen gründung zum Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, hielt am 26. Juni eine Kriegstagung in Berlin ab. Nach dem vom Reichstagsabgeordneten Becker (Stöhr) erstatteten Geschäftsbericht hat sich der erst vor wenigen Jahren gegründete Verband auch in der Kriegszeit günstig entwickelt. Der Berichterstatter wies auf die großen Aufgaben hin, welche den Krankenkassen nach dem Kriege bei der Wiederherstellung der heimkehrenden Krieger zu leisten haben würden, denn bei diesen würden sich gesundheitliche Schäden noch lange nach dem Kriege fühlbar machen. Die Kosten hierfür dürfe man allerdings nicht den Kranken-

kassen allein auferlegen. Hier müsse die Allgemeinheit eingreifen. Die Kassen seien aber die besten Träger für die Durchführung dieser Aufgaben. Weitere Verhandlungen betrafen die Arztfrage und die aus der Preissteigerung der Arzneimittel entstehenden Schwierigkeiten. Über die Einstellung Kriegsbeschädigter bei den Krankenkassen wurden Leitsätze aufgestellt, danach soll die Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter früherer Angestellter so weit als möglich zu den früheren Bedingungen, insbesondere ohne Anrechnung der Rente auf das Gehalt, erfolgen.

Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Sitz Essen) hielt am 3. Juli in Berlin eine Tagung ab, um zu einigen durch den Krieg für die Krankenkassen aufgerollten Fragen Stellung zu nehmen. Der Verband umfaßt 3.3297 Krankenkassen mit rund 2,7 Millionen Versicherten. Es wurde über die Einigungsverhandlungen zwischen den Krankenkassen und Ärzten sowie zwischen den Kassen und den Apothekerverbänden berichtet. Wegen Preistreiberien auf dem Arzneimittelmärkte wurde Einrichtung einer Preisprüfungsstelle auch für diesen Bereich gefordert. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt Bracht behandelte die Kriegsbeschädigtenfürsorge durch die Krankenkassen und die aus dieser Fürsorge erwachsenden Aufgaben. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann-Berlin zeigte in seinem Vortrage über Bevölkerungspolitik und Krankenkassen, daß diese in umfassender Weise mitarbeiten können, den Geburtenrückgang einzudämmen und die Säuglingssterblichkeit zu beschränken. Professor Dr. Blaschko-Berlin befaßte sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, wobei die von den Zwaldeversicherungsanstalten in Gemeinschaft mit den Krankenkassen zu schaffenden Beratungsstellen für Geschlechtskranke und ihre planvollen Maßnahmen in den Vordergrund gestellt wurden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosenfürsorge für Tabakarbeiter. Der Bundesrat hat unter dem 29. Juni Ausführungsbestimmungen zu dem Tabakenergesetz erlassen, die sich auf die Unterstützung der infolge des Gesetzes arbeitslos gewordenen Arbeiter beziehen.

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen umschreibt den Kreis der Unterstützungsberechtigten. Außer Werkmeistern und Arbeitern der eigentlichen Tabakindustrie sind auch die Arbeiter aus den durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben (Zigarrenformen, Zigarrenzylinder u. a.) unterstützungsberechtigt. Hausgewerbetreibende sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie gegen Lohn beschäftigt waren, nicht aber, wenn sie Gewerbetreibende auf eigene Rechnung waren. § 2 bringt genaue Anweisungen über das, was die Unterstützungs-gesuche über Personen- und Familienstand, über die Art der früheren Arbeit und die Gründe der Arbeitslosigkeit enthalten müssen. — § 3 regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützungen. Die Arbeitslosigkeit muß in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 eingetreten und nachgewiesenermaßen eine Folge des Gesetzes sein. Auch muß der Antragsteller mindestens 300 Arbeitstage vor dem 1. Juli 1916 in der zur Unterstützung berechtigenden Arbeit gestanden haben. — Nach § 4 sind nicht unterstützungsberechtigt Personen, die aus einem der im § 123 DGB. bezeichneten Gründe entlassen wurden, oder die selbst ohne genügenden Grund gekündigt haben. Auch wer eine ihn nachgewiesene geeignete Beschäftigung ohne genügenden Grund ablehnt, verliert den Anspruch auf Unterstützung. Die nachgewiesene Arbeit kann auch außerhalb liegen, da Unterstützungen für die Umzugslosen gewährt werden. Wer allerdings durch Grundbesitz gebunden ist, hat das Recht, answärts angebotene Arbeit abzulehnen; ebenso dürfen dies Ehefrauen von Männern, die im Hause der Eltern leben. Die Unterstützung wird in der Höhe von drei Viertel des letzten durchschnittlichen Arbeitsverdienstes gezahlt, bei besonderer Bedürftigkeit kann sie auch in voller Höhe bewilligt werden. — Entstehen Zweifel darüber, ob ein Unterstützungsanspruch vorliegt oder nicht, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, gegebenenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Arbeiterschaft, zu hören.

Die Lohnausfall-Entscheidung in der Schuhindustrie. Nachdem durch Bundesratsverordnung vom 14. Juni die Arbeitszeit in den Schuhfabriken und Werkstätten auf höchstens 10 Stunden wöchentlich festgesetzt wurde, ist nunmehr von der Zentralstelle für freigegebenes Leder, der von der Regierung die Regelung der Angelegenheit übertragen ist, eine Bekanntmachung erfolgt, die den durch Verkürzung der Arbeitszeit den Arbeitern entzehenden Lohnausfall regelt. Alle Betriebe mit mehr als vier Personen müssen sich verpflichten, diese Bedingungen anzuerkennen, wenn sie Leder zugeteilt erhalten wollen. Danach ist jedem Arbeiter, dessen Verdienst infolge obiger Bundesratsverordnung beschränkt worden ist, von seinem Arbeit-

geber ein nach den näher bezeichneten Sätzen zu berechnender Zuschuß zu gewähren. Bei Hausarbeiten beträgt er mindestens ein Zehntel des von ihm erzielten Verdienstes, sofern der Wochenverdienst nicht das Neunfache des Ortslohnes erreicht. Für die Fabrik- und Werkstattarbeiter hat der Arbeitgeber mindestens ein Drittel des Lohnausfalls zu gewähren. Als Grundlage zur Berechnung des Lohnausfalls gilt, daß den Arbeitern für jede Stunde, welche sie unfreiwillig, also der Verordnung wegen feiern müssen, wobei ein Verdienst ihnen entgangen ist, den Zuschuß erhalten. Die Vergütungssätze sind für die Stunde: minderjährige Arbeiter bis 16 Jahren 14 Pf., über 16 Jahren männlichen Geschlechts 23 Pf., weiblichen Geschlechts 17 Pf.; volljährige ledige Arbeiter 26 Pf., verheiratete 32 Pf.; ledige Arbeiterinnen 19 Pf., verheiratete Arbeiterinnen 23 Pf.; außerdem für jedes erwerbslose Kind unter 16 Jahren 3 Pf. für jede ausgefallene Arbeitsstunde. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt vom Arbeitgeber gleichzeitig mit dem Lohn. Kriegs- und Teuerungszulagen müssen in der seitherigen Höhe weiter gewährt werden. Entlassungen von Arbeitern dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Produktion unter 50 v. H. der Erzeugungsmenge von 1915 gesunken ist. In diesem Falle sind zunächst die Befangenen, dann die während des Krieges eingestellten Ausländer, sowie berufsfremde Arbeiter und Arbeiterinnen, und endlich alle nach dem 1. Januar 1916 Eingestellten zu entlassen.

Für den Landespolizeibezirk Berlin sind die Arbeitszeiten wie folgt geregelt:

In Fabriken. Von Montag bis Freitag täglich von 7 Uhr morgens bis 12¼ Uhr nachmittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags mit einer viertelstündigen Frühstückspause nach eigener Wahl. Am Samstag ruht die Arbeit.

In Werkstätten. Von Montag bis Freitag täglich von 7 Uhr morgens bis 12¼ Uhr nachmittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags mit einer viertelstündigen Frühstückspause nach eigener Wahl. Am Samstag von 7 Uhr morgens bis 12¼ Uhr nachmittags mit einer viertelstündigen Pause nach eigener Wahl.

Am Sonn- und Feiertagen ruht die Arbeit in allen Betrieben.

Volkserziehung.

Unterkunft für familienlose jugendliche Arbeiter. In den dringenden Aufgaben praktischer Wohlfahrtspflege, gehört die Fürsorge für die obdachlose Jugend in den Städten und die möglichste Eindämmung des planlosen Wanderns. Die Mehrzahl der von auswärts zuziehenden jungen Männer und Mädchen kann sich nicht im Voraus in der Stadt Unterkunft und Erwerb Gelegenheit sichern. Wird nicht schnell zuzugende Arbeit gefunden, so geraten diese jungen Menschen, wenn ihnen die Unterhaltsmittel ausgehen, leicht auf eine schiefe Bahn, die den Waisen nicht selten dem berufsmäßigen Brumler- und Landstreichertum, das Mädchen dem Dirnentum zuführt. Es herrscht begründete Furcht, daß nach Friedensschluß bei der wahrscheinlich lebhaften Wanderbewegung zwischen den verschiedenen Arbeitsmärkten diese schon vor dem Kriege beobachtete sittliche und wirtschaftliche Gefährdung der alleinstehenden Jugend sich noch weiter vergrößert. Um hierbei rechtzeitig Hilfe zu leisten, haben sich vor kurzem aus Vertretern von Wohlfahrtsorganisationen und sozial interessierten Einzelpersonen zwei Ausschüsse zur Fürsorge für die männliche und weibliche wandernde Jugend gebildet. Die Geschäftsführung hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt übernommen, die als Unterlage für ein weiteres Vorgehen zunächst eine Übersicht über die in den größeren Städten vorhandenen Einrichtungen der Jugendpflege und der Jugendfürsorge sowie über das polizeiliche Ver-fahren mit den obdachlosen Jugendlichen bearbeitet. Dann soll möglichst schnell ein enges Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Wohlfahrtsorganisationen derselben Stadt und von Ort zu Ort angebahnt und auf die Ausfüllung von Lücken durch neue Einrichtungen hingewirkt werden. Vor allem dürfte es an Stätten zur vorläufigen Unterbringung und Beschäftigung von Jugendlichen, abgesehen von den Erwachsenen, fehlen, ferner an Berufsberatungsstellen und Arbeitsnachweisen für Jugendliche, ohne die eine durchgreifende Fürsorge nicht geleistet werden kann. Um jeden hilfsbedürftigen Jugendlichen auch tatsächlich zu erfassen, wird die Schaffung von Bahnhofsmissionen für die männliche Jugend, ähnlich den für weibliche Reisende bereits sehr segensreich wirkenden, und schließlich ein Ausbau des Melde- und Fahndungswesens für Jugendliche unerlässlich sein.

Die Sparzwangsverordnung für Jugendliche im städtischen Bezirk der Provinz Sachsen, die am 1. Juni in Kraft treten sollte, ist vorläufig verlagert worden. Das stellvertretende Generalkommando gibt bekannt: Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. Mai 1916, betreffend den Sparzwang der Jugendlichen, tritt nicht, wie im § 11 der Bekanntmachung bestimmt ist, am 1. Juni dieses Jahres, sondern erst mit den dazu noch ergehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft.

Freizeit und Ausbildung der jugendlichen Arbeiter. Für die jugendlichen Arbeiter und die Lehrlinge in den Gewerben, in denen

Aurzarbeit eingeführt ist, bringt die Arbeitseinschränkung eine nicht zu übersehende Gefahr der Verwahrlosung mit sich. Vielerorts wird der Arbeitstag um 4 Uhr geschlossen, manche Tage sind völlig frei. Unter diesen Umständen ist eine, ursprünglich allerdings wohl mehr im Interesse der Industrie ergangene Verfügung des preußischen Handelsministeriums sehr zu begrüßen, wonach die in Betracht kommenden Behörden dahin wirken sollen, daß für die jugendlichen Arbeiter des Bekleidungsgebietes der Fortbildungsschulunterricht so gelegt wird, daß ihnen die Einhaltung der 40 Arbeitsstunden möglich ist. Ebenso wird mit den Lehrlingen in der Maßschneiderei zu verfahren sein, soweit diese von der Arbeitsverfützung betroffen sind.

Darüber hinaus sind Einrichtungen zu erstreben, die den Jugendlichen eine zweckmäßige Ausnutzung ihrer Freizeit zu Ausbildungszwecken, bei Mädchen namentlich zur Förderung ihrer Haushaltskenntnisse, ermöglichen. Vorbildlich sind auf diesem Gebiete Dresden, Leipzig, Hamburg und Mannheim vorgegangen, an anderen Orten schweben Verhandlungen. Empfehlenswert ist eine Ausnutzung der in den gemeinnützigen Nähstuben vorhandenen Räume und Maschinen zu Ausbildungszwecken.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Wohnungsmarkt im Kriegsjahr 1915.

Seit dem Jahre 1903/04 werden vom kaiserlichen Statistischen Amt regelmäßige Erhebungen über den Stand der Bautätigkeit und des Wohnungsmarktes veröffentlicht. Der für das Jahr 1915 vorliegende Bericht¹⁾ ist von besonderer Wichtigkeit, da er voll den Einfluß des Krieges auf Bautätigkeit und Wohnungsmarkt widerspiegelt, während im Bericht für 1914 dieser Einfluß noch nicht in voller Stärke zur Geltung kam.

Die im Baugewerbe schon seit einigen Jahren bestehenden ungesunden Zustände haben sich, wie es im Bericht heißt, „während des Krieges zu einer Krisis erster Ordnung ausgewachsen“. Die einzigen Lichtblicke bieten die verschiedenen Bemühungen, dem Baugewerbe durch Erleichterungen mannigfacher Art über die schwere Zeit hinwegzuhelfen. Hierzu gehört die Inangriffnahme staatlicher und städtischer Bauten, unter Heranziehung auch der kleinen Baugewerbetreibenden. Auch der Wiederaufbau Ostpreußens schafft dem Baugewerbe einige Betätigungsmöglichkeiten. Die private Bautätigkeit liegt dagegen fast ganz brach, teils infolge Arbeitermangels und der starken Erhöhung der Materialpreise, vor allem aber infolge der Kapitalknappheit. Neues Kapital für erststellige Hypotheken hat sich während des Krieges nur in sehr geringem Umfange, für nachstellige Hypotheken überhaupt nur ausnahmsweise gefunden.

Die Erhebung des Statistischen Amtes umfaßt 88 Städte mit über 50 000 Einwohnern. Seit dem Jahre 1912 ist eine ständige Abnahme in der Errichtung von Wohnungen eingetreten.

In 47 deutschen Städten, für welche vergleichbare Angaben vorliegen, wurden errichtet:

im Jahr	Wohngebäude	Wohnungen
1912	10 245	68 022
1913	8 072	50 169
1914	6 710	36 308
1915	2 708	14 334

Bei der Wohnungserstellung ist jedoch eine Verschiebung zugunsten des Kleinhansbaus eingetreten. Trotz der geringen Bautätigkeit stieg fast überall die Zahl der Leerwohnungen, doch kommen hierbei meist die Wohnungen mit mehr als sechs Zimmern in Betracht, während die Nachfrage nach Kleinwohnungen stieg.

Von besonderer Bedeutung sind die Betrachtungen, welche die heftige Landeswohnungsinspektion an die Ergebnisse der Zählung der Leerwohnungen in Heßen knüpft:

„Den Ergebnissen der Leerwohnungszählungen ist diesmal besondere Bedeutung beizumessen, da sie als die hauptsächlichsten statistischen Unterlagen für die Beurteilung der Frage in Betracht kommen, wie sich der Wohnungsmarkt nach dem Kriege gestalten wird. In dieser Hinsicht stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Vielfach, namentlich seitens der Wohnungs- und Bodenreformer wird nach dem Kriege eine große Kleinwohnungsnot erwartet und eine Wiederholung der Zustände, wie sie sich nach dem Kriege von 1870/71 in Berlin herausgestellt haben, befürchtet. Aus den Kreisen der organisierten Hausbesitzer dagegen wird die Möglichkeit einer Wohnungsnot nach dem Kriege unter dem Hinweis auf

die große Anzahl der zurzeit leerstehenden Wohnungen in Abrede gestellt.

Die Stellungnahme zu diesen Fragen ist um so schwieriger, als es sich größtenteils vorläufig der Beurteilung entzieht, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden. Die weitere Entwicklung unseres Wirtschaftslebens wird dabei von ausschlaggebender Bedeutung sein.“

In dem heftigen Bericht wird davor gewarnt, die Erfahrungen von 1870/71, die noch dazu in Berlin eine Zuspitzung wie nirgends sonst im Reich erfahren hatten, zu verallgemeinern. Nicht nur das Kriegsende, sondern auch das 1867 erlassene Freizügigkeitsgesetz und die beginnende Industrialisierung hatten damals ihre Wirkung geltend gemacht. Die Wahrscheinlichkeit spräche allerdings dafür, daß auch jetzt nach dem Kriege mit einer erhöhten Nachfrage nach Wohnungen, besonders Kleinwohnungen, zu rechnen sein werde, doch ließe sich jetzt noch nicht berechnen, in welchem Umfange und an welchen Orten sich ein Notstand ergeben wird. — Demnach liegt vor jeder einzelnen Stadtgemeinde die besondere Aufgabe, die Verhältnisse ihres Bezirkes genau im Auge zu behalten und beizeiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der diesmaligen Erhebung des Statistischen Amtes über Bautätigkeit und Wohnungsmarkt sind zwei Abschnitte beigegeben der „Krankenkassen und Wohnungsfürsorge“, sowie über „die Leistungen der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungsbaues“. Die Leistungen der Landesversicherungsanstalten und die von ihnen für die Zeit nach dem Kriege aufgestellten Richtlinien über ihre Mitbeteiligung an der Wohnungsfürsorge (Sp. 734) sind in der „Sozialen Praxis“ stets eingehend gewürdigt worden. Dagegen ist die Mitwirkung der Krankenkassen an der Wohnungsfürsorge durch Hergabe billiger Hypotheken ein Gebiet, das noch mancher Erweiterung fähig wäre.

Der Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen hat an 120 der größten ihm angeschlossenen Kassen auf Anregung des Statistischen Amtes eine Umfrage gerichtet, inwieweit sich die Kasse schon planmäßig an der Förderung des Kleinwohnungsbaues beteiligt hat, sei es unmittelbar durch Hergabe von Geldern für diese Zwecke, sei es mittelbar durch Anlage ihrer Gelder in solchen Sparkassen, die planmäßig Kleinwohnungsbaues beleihen. Von den 81 Kassen, welche die Umfrage beantwortet haben, legen 42 ihre Gelder teilweise in Hypotheken an, aber nur 8 Kassen fördern dabei planmäßig das Arbeiterwohnungsbaues, und nur 7 Kassen tragen mittelbar zur Förderung bei, indem sie ihre Gelder bei gemeinnützigen Kreditanstalten anlegen.

Aus der Untersuchung des Statistischen Amtes geht hervor, daß bis jetzt von den Krankenkassen auf dem Gebiete der planmäßigen Förderung des Arbeiterwohnungsbaues, von wenigen Ausnahmen abgesehen, noch nichts geleistet worden ist, ja, daß es vielfach noch an dem Verständnis für die Bedeutung dieser Frage mangelt. Bei zweckmäßiger Organisation, z. B. durch die Errichtung von Sammelhypotheken, und bei hinreichender Aufklärungsarbeit ließe sich hier aber noch manches zur Hebung des Beleihungswesens für den Kleinwohnungsbaues erreichen.

Die Bestrebungen des heftigen Zentralwohnungsvereins zur Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen verdrängen sich zu praktischer Tätigkeit. Es liegen bereits Meldungen vor. Die Kapitalbeschaffung ist dadurch wesentlich erleichtert, daß nunmehr die Kapitalisierung eines Teiles der Renten möglich ist; im übrigen hat sich die Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Heßen bereit erklärt, Mittel zu billigem Zinsfuß bereitzustellen. Auch die Sparkassen werden die Sache nach Kräften unterstützen. Wegen der Beschaffung gut belegener und preiswerter Grundstücke ist man mit Gemeinden in Verbindung getreten, die überall großes Entgegenkommen zeigen. Die heftigen gemeinnützigen Bauvereine stellen sich gleichfalls in den Dienst der Sache, sie werden die Erbauung der Eigenheime und die Herrichtung der zugehörigen Gärten in die Hand nehmen. Der von dem heftigen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt (Wilhelminenstraße 3) eingesezte Ausschuß nimmt weitere Bewerbungen entgegen.

Kriegsheimstätten in Niederösterreich. Der niederösterreichische Landesauschuß hat beschlossen, sich an der Errichtung von Kriegsheimstätten im Wiener Gemeindegebiete durch Widmung einer Million Kronen zugunsten des Wiener Kriegsheimstättenbors zu beteiligen und zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten auf dem Lande einen eigenen Hort zu gründen und mit 1½ Millionen Kronen auszustatten. Mit der Genehmigung des Finanzkontrollanschlusses am 22. März ist dieser Beschluß durchführbar geworden.

¹⁾ Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 6, Juni 1916. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Soziale Praxis

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
DEC 4 1919

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Am Schluß des zweiten Kriegsjahres	917	Eine übersichtliche Zusammenfassung der Kriegsgesetze.	
Die Kriegsfürsorge in Remscheid. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin	919	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	929
Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gegenseitigen Arbeiterschutz	922	Wichtige Verhandlungen in der Thermometerindustrie.	
Wegen eine Jahrpreiserhöhung bei den Berliner Verkehrsanstalten.		Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe	930
Volksernährung und Lebenshaltung	923	Sozialdemokratie und Mühlungsstreik.	
Vom Kriegsernährungsamt.		Große Streiks in Spanien.	
Beschlagnahme der deutschen Schafschur.		Arbeiterschutz	931
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	924	Unfallverhütung und Gewerbehygiene.	
Kapitalabfindungsgesetz und örtliche Fürsorgestellen.		Die Kinderschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.	
Steuerfreiheit von Unterführungen der zum Heeresdienst einberufenen Angestellten.		Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis	932
Soziale Zustände	925	Der Arbeitsnachweis in Bayern.	
Eine Erhöhung der Kriegsbeihilfe für Reichsbeamte.		Die Errichtung gleichzeitiger Arbeitsnachweise.	
Teuerungszulagen für die preußischen Staatsbeamten.		Arbeitsnachweis für Küchen- und Restaurantangestellte.	
Die Zunahme der Frauenarbeit.		Volksgesundheit	934
Krieg und Lohnfrage in Frankreich.		Fürsorgestellen zur Tuberkulosebekämpfung.	
Rechtsfragen	927	Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Bergarbeitern.	
Preiswucher trotz laufenden Marktpreises.		Wohnungs- und Bodenfragen	935
Der Herr Lehrling als Kriegsunternehmer.		Ausbau der Sozialversicherung zur Milderung der Wohnungsnot.	
Ungültigkeit der Kündigung von Musterungspflichtigen in Österreich.		Der Wohnungsmarkt im Kriegsjahr 1915.	
		Schutz vor Mietsteigerungen und Mietkündigungen in Rumänien.	
		Literarische Mitteilungen	936

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Am Schluß des zweiten Kriegsjahres.

In wenigen Tagen vollendet sich das zweite Kriegsjahr. Und sein Ende hat uns in die Höhe des gewaltigen Ringens geführt, in dem das deutsche Volk, draußen und dabei, um sein Dasein kämpft. Von allen Seiten stürmen unsere Feinde in erbitterten, machtvollen Stößen gegen unsere Fronten, die nicht zu erschüttern sind. Ein Seldentum sondergleichen, gegen das aller Kriegsruhm der Weltgeschichte verblaßt, gibt Kunde von deutschem Siegeswillen und deutscher Siegeszuversicht. Ein ganzes Volk in Waffen steht in Feindesland, um wie ein Panzer die Heimat zu schützen. Denn das ist für uns der Sinn dieses Krieges: eine Welt will uns vernichten, wir aber wehren uns, weil wir leben wollen, leben müssen. Der Einzelne stirbt ach, welche namenlosen Opfer müssen gebracht werden! aber das Volk, das Reich, Deutschland lebt. Aus all den Strö-

men Blutes, die dahinrauschen, werden neue Kräfte entspringen, die unser Vaterland stark, groß, glücklich machen. In diesem festen Vertrauen, das aus den Leiden der Gegenwart die Hoffnung der Zukunft schöpft, lassen wir nicht rütteln.

Nicht im Kampfe draußen und nicht im Kampfe dabei! Täglich wollen wir es geloben, daß wir auch der Nöte und Bitternisse, die uns im Innern bedrängen, Herr werden. Es ist wohl kein Zufall, daß die Höchstspannung der Kriegsergebnisse zusammengeht mit der Häufung innerer Schwierigkeiten. Es sind Wochen ernster Sorge, da uns die Nahrungsmittel knapp und farg zugemessen sind. Es nützt gar nichts, zu klagen über Fehler, die gemacht sind, zu jammern, weil die alten Vorräte zu Ende gehen, ohne daß die neuern schon zur Hand sind. Wir wissen alle, daß wir noch für einige Wochen die Zähne zusammenbeißen müssen und daß wir selbst dann, wenn die Ernte in den Schenken geborgen ist, sehr sparsam leben werden. Aber wenn wir auch nicht reichlich satt werden, zu hungern braucht doch keiner, geschweige denn zu verhungern. Wir halten durch, und wir halten aus — ebenso wie an den Fronten gegen den Sturm der Feinde auch im Innern gegen den Hungerkrieg, den harte Grausamkeit uns ins Land getragen hat.

Auch diese Aufschläge werden zu Schanden werden! Was wir dabei jetzt täglich ertragen, sind fürwahr doch kleine Leiden gegen alle die fürchtbaren Schrecknisse der Kämpfe draußen. Wie erbärmlich wären wir, wenn wir verzagen wollten, weil uns die Nahrung knapp und teuer ist, während an den Fronten, auf der festen Erde und unter ihrer Decke, auf den Meeren und unter Wasser nicht milder als in den Lüften Millionen trennen und fest nur dem Gebote der Pflicht sich weihen, in unerhörtem Mut, unverwundlicher Kraft und eburner Einigkeit. Jeder Blick auf sie muß uns das Herz stärken. Wir wären nicht wert zu leben, wenn wir ihnen nicht nahezu sein wollten, ob wir ihr Vorbild zwar auch nie erreichen können. Wir müßten uns in Grund und Boden hinein schämen, wenn sie uns vorwerfen könnten: Wir opfern stündlich unser Leben für euch, und ihr laßt uns kleinmütig im Stich, weil ihr dies und jenes entbehren müßt. Und wir wären Verräter am Frieden, wenn unser heimischer Zwist ihre Kräfte lähmte.

Wir alle, draußen und drinnen, blicken sehnsüchtig aus nach dem Frieden. Aber wir alle müssen um ihn leiden und kämpfen bis zum letzten Hauch. Unsere Feinde werden gewahr, daß sie uns mit den Waffen nicht niederzwingen werden, daß unsern Soldaten im Felde der Sieg beschieden ist. Aber sie bauen auf die Not und den Unfrieden im Innern. Sie wähen immer noch, daß der Hunger uns bewältigen und die Parteilung uns zermürben wird. Sie werden sich täuschen, weder das Eine noch das Andere wird geschehen. Aber die Störer und Zerstörer, die am Werke sind, die Standhaftigkeit zu erschüttern, das Vertrauen zu untergraben, die innere Kriegsarbeit zu hemmen — das sind die Helfer der Feinde, die erhöhen ihren Mut, verschonen den Frieden und verlängern den Kampf. Es ist ein Verbrechen, heller Wahnsinn, wenn müßte Fanatiker hier und da Arbeiter verführen und verbeugen, die Arbeit in den Geschloßfabriken und Werften niederzulegen, um, wie sie in ihrer Verblendung dahinreden, den Krieg abzukürzen. Aber wie soll man das nennen, wenn überpatrioten Zwietracht säen und das Vertrauen erschüttern, weil die Dinge

nicht so gehen, wie ihr Eifer will? Auch sie verüßdigen sich an unserm Volk. Wer für sein Leben kämpft, der hat keine Zeit, sich breit zu überlegen, was nach seiner Errettung geschehen soll — der schlägt zu, so kräftig er kann, aber auch so klug, daß er sich nicht neue Feinde an den Hals zieht.

Ohne Zucht und Ordnung geht's nicht im Felde, ohne sie aber auch nicht in der Heimat. Wer vor dem Feinde den Gehorsam versagt, ist des Todes schuldig; wer daheim Unruhe stiftet, vergeht sich wider den heiligen Geist unseres Volkes, stehe er nun zur Rechten oder zur Linken. Es handelt sich gar nicht um persönliches Vertrauen oder Mißtrauen, sondern um Disziplin in Reih und Glied gegen eine Welt voll Unheil und Gefahr. Dazu kann und muß freilich auch von oben alles, was möglich ist, geschehen, um im Innern Kraft und Einheit zu wahren, ebenso wie dies die oberste Heeresleitung im Felde tut.

Aber es dünkt uns im Augenblick wahrlich viel notwendiger, die breiten Schichten unseres Volkes leidlich zu nähren, vor Wucher und Fälschung zu schützen, Arbeit zu schaffen, vermittelnd und versöhnend einzugreifen, Vertrauen auf Ehrlichkeit und Gerechtigkeit zu verbreiten, als in unfruchtbaren Streitereien über Kriegsziele und Friedenshoffnungen die Kräfte zu verzetteln. Heute gilt nur ein einziges Kriegsziel: den Sieg zu erringen, im Felde mit den Waffen, in der Heimat mit Durchhalten in Einigkeit und Zuversicht. Damit allein legen wir die Grundlagen für das neue Deutschland, das ist gegenwärtig die beste, die einzig mögliche Sozialpolitik! E. Fr.

Die Kriegsfürsorge in Remscheid.

Von Dr. Käthe Gaebele.

Die Organisation der Kriegsfürsorge in den deutschen Städten weist ein außerordentlich buntes Bild auf. Häufig hat man die Kriegsfürsorge eng an das Armenamt angelehnt. Wenn auch in diesem Falle meist die Zentralstelle Kriegsfürsorgeamt und die Armenpfleger, sofern sie Kriegsfürsorge üben, Kriegshelfer genannt werden, so ist das doch nur ein anderes Kleid für dieselbe Sache, und nicht mit Unrecht werden starke politische und sachliche Gründe gegen diese Verbindung geltend gemacht, die zum mindesten die Gefahr in sich schließt, daß armenpflegerische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind: Gewährung des bloßen Lebensmindestbedarfs an Stelle der Berücksichtigung des sozialen Existenzminimums, Betonung des Fiskalischen, Gleichsetzung der Kriegsunterstützten mit der in Armenpflege genommenen Unterschicht. In manchen Städten zählt die Stadt lediglich die in Prozentfäßen zur Reichsunterstützung berechneten Unterstüzungen aus und überläßt die Versorgung besonders bedürftiger Fälle der privaten Fürsorge, indem sie diese vielleicht durch geldliche Zuwendungen unterstützt. An manchen Orten wird aufs sorgfältigste individualisiert, es werden überhaupt keine festen Zuschüsse zur Reichsunterstützung gewährt, sondern jeder einzelne Fall besonders behandelt, anderwärts wird rein schematisch verfahren. Neben strenger Zentralisation der gesamten Kriegsfürsorge steht weitestgehende Dezentralisation, und so ergibt sich — je nach örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen, aber auch je nach der Weitherzigkeit und den politischen Anschauungen, der Organisationsfähigkeit der leitenden Persönlichkeiten und der Bereitwilligkeit der helfenden ehrenamtlichen Personen oder Vereine, sich einzuordnen und Burgfrieden zu halten — eine Mannigfaltigkeit, die ein Zeugnis starker, schöpferischer Leistungen ist.

Eines der ausgezeichnetsten Beispiele einer loyally aufgebauten und von weitblickenden sozialpolitischen Anschauungen getragenen städtischen Kriegsfürsorgeorganisation bietet die Stadt Remscheid.

Zur Charakteristik der allgemeinen Verhältnisse in Remscheid sei vorangebracht, daß es sich um eine Industriestadt von etwa 78 000 Einwohnern handelt. Neben einigen großen Werken finden sich eine Anzahl kleinerer und mittlerer Betriebe. Das Bild ist von der Metall- und besonders der Kleinisenindustrie beherrscht. Zurzeit bieten große Heeresaufträge an Geschossen, Schanzzeug, Säbeln usw. reichliche, gut gelohnte Beschäftigung für Männer und Frauen. Arbeitslosigkeit ist nur in geringem Maße vorhanden. Die Arbeiterschaft darf als kulturell hochstehend bezeichnet werden; auch die Haushaltsführung der Frauen wird gelobt. Die Armenlasten waren in Friedenszeiten verhältnismäßig gering. Der Mittelstand ist gesund und hat sich auch den Stürmen des Krieges bisher als

gewachsen gezeigt. Die Stadt trägt, wie viele der kleinen rheinischen Industriestädte, den Charakter einer weitläufigen, natürlich gewachsenen Gartenstadt, das freistehende, meist von zwei Familien bewohnte Haus herrscht vor; gutgehaltene Gemüße- und Obstgärten umgeben und durchsetzen die Stadt. Die Hausbesitzer und Vermieter von Arbeiterwohnungen rekrutieren sich zum großen Teil aus dem Arbeiter- und kleinen Mittelstand, leben jedenfalls meist selbst in bescheidenen Verhältnissen.

Der Ort liegt auf einer lustigen Hochebene, auf der die scharfen Winde den Fabrikdunst schnell hinwegführen, und dieser Lage, im Zusammenhang mit guten Wohnverhältnissen und auskömmlichen Löhnen ergibt nach den Mitteilungen der Krankenkasse einen sehr günstigen Gesundheitsstand. — Die Kommunalsteuern sind infolge der Schnulasten hoch: 240 v. H.

Die städtische Kriegsfürsorge ist von dem Grundsatz getragen, die Unterstüzten nach Möglichkeit auf dem Stande der Lebensführung zu erhalten, den sie ohne den Krieg eingenommen hätten und jeden Anflug an die Armenpflege auszuschalten. Die Grundunterstützung wird möglichst hoch gehalten (Lebensunterhalt und volle Miete bis zu 30 M), auch für etwa nötige Sonderunterstützungen sind feste Regeln vorgegeben. Gewährt werden Milch und Stärkungsmittel bei ärztlichem Attest; Pflege- und Waschfrauen in Krankheitsfällen; die Hälfte der Zahnarztkosten, wenn ärztliches Attest und zahnärztliche Kostenanschlag vorgelegen haben; Kuraussendungen, bei denen die Stadt die vollen Kosten trägt. Es ist außerdem eine Vereinbarung mit den privaten Wohlfahrtsvereinen abgeschlossen, daß diese die Unterstützung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern nicht übernehmen, sondern sich auf die Fälle sonstiger Bedürftigkeit beschränken. Auf diese Weise sind die Unterstüzten von vornherein daran gewöhnt, mit festen Einnahmen zu rechnen, sich aber im übrigen auf die eigene Kraft zu verlassen. Auch wird von der Gewährung von Naturalien grundsätzlich abgesehen, da man im allgemeinen mit einer guten Wirtschaftsführung rechnet und der Ansicht ist, daß auch die Gewährung von Naturalien eine unzumutbare Verwendung nicht verhindern kann.

An der Spitze der städtischen Kriegsfürsorgeorganisation steht eine Geschäftsstelle und ein Ausschuß, den Unterbau bilden 55 Bezirkskommissionen, die sich aus je einer ehrenamtlichen Leiterin und je nach der Größe des Bezirks zwei bis sieben Helferinnen zusammensetzen. Alle Anträge gehen an die Bezirksleiterin, die sie mit einem Bericht versehen an die Geschäftsstelle schickt, die über den Unterstützungsanspruch entscheidet und zweifelhafte Fälle dem Ausschuß überweist. Um eine ständige persönliche Verbindung zwischen Unterstüzten und Helferinnen zu erreichen, ist diesen die Pflicht auferlegt, den Kriegsunterstüzten alle 14 Tage die Anweisung auf die Unterstützung selbst ins Haus zu bringen. Wenn auch die privaten Fürsorgevereine in bezug auf die Gewährung von Unterstüzungen für die Angehörigen von Kriegsteilnehmern ausgeschlossen sind, so sind sie der städtischen Fürsorge doch insofern eingegliedert, als sie für diese die ehrenamtlichen Kräfte stellen.

Bei der Berechnung der Höhe der Kriegsunterstützungen werden die Mütter, die vom Eingezogenen ganz unterhalten wurden, in jeder Beziehung den Ehefrauen gleichgestellt, ein Verfahren, das angesichts der häufig sehr traurigen Lage der Eltern weiteste Nachahmung verdient. Frauen und Mütter erhalten monatlich 30 M, andere Angehörige 17,50 M, Kinder unter 10 Jahren 13 M monatlich. Das soziale Existenzminimum wird insofern berücksichtigt, als die volle Miete bis zum Betrage von 30 M bezahlt wird. Diese sehr hohe Mietbeihilfe erschien namentlich auch in Hinblick auf den Stand wenig bemittelter Hausbesitzer notwendig; sie hat dazu gedient, diesen Kreis gesund und leistungsfähig zu erhalten. Die mehrfach im Ausschuß erörterte Frage, ob man den Angehörigen des Mittelstandes, die vielleicht eine Werkstatt oder einen Laden hatten, höhere Beihilfen geben sollte, ist von seiten der Stadt abgelehnt, da bei dem im großen und ganzen wohlhabenden Kleinbürgerstand eine solche Extrabeihilfe nicht notwendig erschien. Tatsächlich haben sich unter den günstigen Remscheider Verhältnissen keine besonderen Schwierigkeiten ergeben.

Außer der eigentlichen Kriegsunterstützung wird ein vierteljährlicher Zuschuß zur Bekleidung in Form von Gutscheinen gewährt, der für Frauen und Mütter 9 M, für sonstige Erwachsene 6 M, für Kinder 4 M vierteljährlich beträgt.

Arbeitgeberunterstützung wird auf Lebensunterhalt, Miete und Vierteljahrsguthaben überhaupt nicht in Ansatz gebracht. Übersteigt die Arbeitgeberunterstützung 10 M monatlich, so fallen die Sonderunterstützungen teilweise fort. Renten werden auch hier voll, Zahnarztkosten zu einem Drittel bewilligt. Der Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen bleibt bis zu 50 M außer Ansatz; von dem darüber hinausgehenden Teil wird die Hälfte angerechnet. Vom Arbeitsverdienst der Väter und Söhne bleiben 70 M, von dem der Mütter und Töchter 54 M frei; von dem Rest werden zwei Drittel angerechnet. Wenn das gesamte Einkommen der Familien an Unterstützung, Verdienst und sonstigen Einnahmen eine gewisse, nach der Kopfszahl der Familie abgestufte Höchstgrenze übersteigt, so findet eine höhere Anrechnung des Verdienstes statt.

Kriegsgetrauten gegenüber wird mit Anerkennung der Bedürftigkeit ziemlich liberal verfahren, auch wohl im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beschaffung der Aussteuer. Meist wird allerdings nur die Reichsunterstützung, bei Frauen mit eigenem Haushalt auch die Miete gewährt.

Besonders bemerkenswert ist die Krankenfürsorge in Remscheid. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat zwar nicht die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer übernommen, gewährt aber ohne Beitragsleistung den Angehörigen der bei der Kasse versichert gewesenen Kriegsteilnehmer die Familienhilfe weiter und zwar: Arzt, Verbandstoffe, Krankenhausbehandlung für 26 Wochen, Sterbegeld für Frauen und Kinder, und beim Tode des Kriegsteilnehmers eine einmalige Ehrengabe von 60 M an die Angehörigen. Außer der Reichswochenhilfe zahlt die Kasse den Kriegerfrauen 15 M einmalige Unterstützung, auch hat sie eine Schwester zur Kontrolle des Stillens angestellt. Diejenigen unterstützten Kriegsfamilien, die in keiner Beziehung zu irgend einer Kasse stehen, sind direkt durch den Unterstützungsanspruch gegen Krankheit versichert, die Hinterbliebenen durch Vermittlung der Ortskrankenkasse. Die Verleistungen werden dieser zwar ersetzt, nicht aber die Verwaltungskosten. Wenn die Kasse so erhebliche Leistungen gewähren kann, so dankt sie das zum Teil einem sehr günstigen Mitgliederbestande. 1913 waren nur 17 v. S., 1914 25 v. S., 1915 33 v. S. aller Mitglieder weiblich. Der Gesundheitszustand war sehr gut, so daß die Kasse bisher mit 3/4 v. S. Beiträgen auskommen konnte. Außerdem hatte der Fabrikantenverein sich zu Anfang des Krieges bereit erklärt, für jeden bei der Kasse versichert gewesenen Kriegsteilnehmer wöchentlich 30 Pf. zu zahlen, auch haben außerdem freiwillige Zuwendungen einzelner Arbeitgeber stattgefunden, während die Zahlungen des Fabrikantenvereins im Laufe der Zeit etwas nachgelassen haben.

Die Leistungen an die Hinterbliebenen, für die die Stadt aufkommt, erstrecken sich auf die Ehefrauen, die schulpflichtigen Kinder, die älteren Kinder, sofern sie gänzlich und dauernd arbeitsunfähig sind, und die Eltern, sofern sie von dem Gefallenen hauptsächlich erhalten worden sind. Es wird gewährt: Arzt, Arznei und Heilmittel, frei Krankenhausbehandlung und ein Sterbegeld in Höhe von 60 M für die Ehefrau, von 36 M für Kinder von 3—14 Jahren, von 24 M für die Kinder unter 3 Jahren. Ausgenommen sind die Familien, bei denen das Jahreseinkommen der Ehefrau 1500 M und die Bezüge für jedes Kind über 250 M betragen. Die Kosten betragen für 212 Familien gefallener Krieger:

Wierteljahrspauschale für Arzt . . .	168,87 M
Krankenhauskosten	632,50 "
Zähne	14,00 "
Arznei	340,00 "
Beihilfe zur Niederkunft	33,00 "
Verschiedenes	54,17 "
insgesamt	1542,84 M

Außer diesen Leistungen gewährt die Stadt auf ärztliches Attest Milch und andere Stärkungsmittel, Pflege- und Waschfrauen, schießt auch in größerer Zahl kränkliche Kinder in Soolbäder. Auch übernimmt sie Beerdigungskosten der Angehörigen von Kriegsteilnehmern und gewährt bei dem Tode des Kriegsteilnehmers eine Gabe von 25 M.

Noch in anderer Hinsicht wird den Hinterbliebenen gefallener Krieger eine besondere Fürsorge zuteil. Sofern die Renten und der angerechnete Teil des Arbeitsverdienstes und sonstigen Einkommens niedriger sind als die Kriegsunterstützung, zahlt die Stadt die Differenz, so daß die Hinterbliebenen infolge des Todes des Kriegsteilnehmers nicht schlechter als bisher gestellt sind. Es scheint die Absicht zu bestehen, diese

Maßnahme dauernd durchzuführen. Bemerkte sei, daß auch hier die vollständig unterhaltenen Mütter den Ehefrauen gleichgestellt werden.

Bis zum 1. Mai 1916 waren 258 bisher kriegsunterstützte Familien in Fürsorge genommen; davon erhielten 146 Familien Zuschuß zur Rente. An Barzuschüssen wurden im April 1916 2053 M, an Gutscheinen für Kleidung und Schuhe entfielen auf den April 1179 M, die monatlichen Aufwendungen für 146 Familien betragen somit 3232 M.

Bei Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen wird die Familienunterstützung nach Eintritt der Rente noch einen Monat voll bezahlt, ebenso im zweiten Monat, wenn die Erwerbsbeeinträchtigung mehr als 33 1/2 v. S., und im 3. Monat, wenn sie mehr als 66 2/3 v. S. beträgt und der Betreffende keine Arbeit finden konnte.

Als starkes Problem werden hier wie überall trotz der gegenwärtigen günstigen Arbeitsausichten die schwer Kriegsbeschädigten, die nicht oder nicht dauernd Arbeit finden können und eine große Familie zu ernähren haben, empfunden. Man bemüht sich vor allem, sie der Armeupflege fern zu halten. Die Versorgung der Familien von erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten wird ganz übernommen, indem der Kriegsbeschädigte selbst mit 30 M Lebensunterhalt eingesetzt und die Rente voll angerechnet wird.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gegen eine Fahrpreiserhöhung bei den Berliner Verkehrsanstalten, die autem Vernehmen nach im Werke sein soll, bestehen vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus sehr ernste Bedenken:

Für Zehntausende von Arbeitern und Angestellten würde die Fahrpreiserhöhung eine neue Belastung ihrer durch die Teuerung auf fast sämtlichen Gebieten der Lebensbedürfnisse ohnehin schwer betroffenen Haushaltungen bedeuten. Da in den Fällen, in denen der Arbeiter die Straßenbahn usw. bisher benutzte, insbesondere für die Wege von und zu der Arbeit, auf diese Vermengung künftig nicht verzichtet werden kann, trägt diese Belastung für weite Volkskreise den Charakter einer Steuer auf den notwendigen Bedarf. Selbst wenn es aber einem Teile der bisherigen minderbemittelten Fahrgäste möglich wäre, auf die Vermengung der Straßenbahnen, Omnibusse usw. zu verzichten, so könnte dies doch nur durch körperliche Mehrleistungen teilweise beträchtlichen Umfangs, wie sie die Rücklegung der weiten Wege zu Fuß bedeuten würde, geschehen, was einem Kräfteverbrauch gleich käme, der die knappe Ernährung um so fühlbarer machen und auch objektiv das Verhältnis zwischen Nahrungsmittelaufnahme und -bedarf verschlechtern würde. Außerdem hätte die geringere Vermengung der Verkehrsmittel nachteilige Folgen für Familienleben und Kinderpflege und würde besonders ungünstig auf die Aufrechterhaltung des geordneten Hausstandes der erwerbstätigen Frauen und Mütter einwirken.

Scheidet somit die Möglichkeit, die Straßenbahnvermengung durch Zusätze zu ersetzen, weitgehend aus, so kann auch nicht aus den stellenweise hohen Löhnen auf eine allgemeine Leistungsfähigkeit zu erhöhten Verkehrsabgaben geschlossen werden. Die Löhne sind nur bei einem kleinen Teile der Arbeiterschaft, an der Teuerung gemessen, tatsächlich höher als im Frieden. Die große Mehrzahl der Arbeiterinnen und Arbeiter hat bereits große Sorge, den gestiegenen Lebenskosten gerecht werden zu können. Belastet man sie noch mit neuen unvor-gesehenen Ausgabeposten, so bringt man Verunruhigung in die Industrie, indem man Lohnbewegungen hervorruft oder begünstigt.

Auch kann es nicht als den Grundsätzen einer gesunden Wohnungspolitik entsprechend betrachtet werden, wenn den Angestellten und Arbeitern das Wohnen in etwas größerer Entfernung von der Arbeitsstätte erschwert wird. Die Folge kann leicht eine unerwünschte und nicht zu befriedigende Nachfrage in einzelnen Stadtteilen oder der Zugang besonders zahlreicher unbemittelter Personen nach einzelnen Groß-Berliner Gemeinden werden, was sich weniger im Augenblicke als unmittelbar nach Friedensschluß bei der Begründung neuer Haushaltungen und anlässlich der zu erwartenden Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar machen dürfte. Im Gegensaße hierzu müßte das Streben nach Dezentralisation in der Wohnweise aus Gründen der Volksgesundheit wie auch des Ausgleichs der sozialpolitischen Gemeindefakten oberster Grundsatz sein.

Eine Eingabe dieses Sinnes, die auch die Frage berührt, ob wirklich die Verkehrsanstalten Anspruch auf ein unverändertes Verhältnis zwischen Betriebskosten und Gewinnquote haben, während im Felde und daheim so große Opfer gebracht werden müssen, ist am 15. Juli an den Vorsitzenden des Zweckverbandes Groß-Berlin und an den Berliner Polizeipräsidenten von der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform gerichtet worden. Köstentlich bekräftigt sie die maßgebenden Stellen

in ihrem Widerstande gegen eine Maßnahme, die auf die Stimmung der arbeitenden Bevölkerung Berlins in nachteiligster Weise einwirken mußte.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Vom Kriegsernährungsamt. Am 11. Juli trat zum ersten Male der Beirat (dem auch der Mitherausgeber der „Soz. Praxis“ Prof. Zimmermann angehört) zusammen. Seine Verhandlungen sind bestimmungsgemäß vertraulich. Aus der Eröffnungssprache des Präsidenten v. Batocki wird aber ein Auszug bekanntgegeben, dem wir nachstehendes entnehmen:

Die Vorräte aus der alten Ernte gehen leider immer mehr zu Ende. Erst im August wird die neue Ernte eine erhebliche Verbesserung der Ernährungsverhältnisse ermöglichen. Die für gleichmäßigere und zweckmäßigere Verteilung des Vorhandenen erforderlichen Vorschriften sind soweit vorbereitet, daß sie in nächster Zeit erlassen werden können. Die öffentliche Erörterung der Ernährungsfragen ist erforderlich, jede Einschränkung darin unerwünscht. Durch möglichst weitgehende sachliche Aufklärungen muß irrtümlichen Auffassungen entgegen gewirkt werden. . . . Wenn die dringlichen Kriegswirtschaftsaufgaben erledigt sein würden, müßte das Kriegsernährungsamt mit Unterstützung des Beirates sich zu der bedeutsamen Aufgabe einer rechtzeitigen Vorbereitung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die spätere Friedenswirtschaft wenden.

Gegenstand der Verhandlungen bildete zunächst die Frage der Einschränkungen der Ausfuhrverbote. Die Auffassung ging allgemein dahin, daß eine allgemeine gleichmäßige Verbrauchsregelung für das ganze Reich herbeigeführt werden müsse, daß aber dann die Ausfuhrbeschränkungen möglichst schnell und möglichst allgemein aufgehoben werden sollten. Weiter wurde besprochen die gleichmäßige Verteilung der Butter-, Fett- und Ölbestände für das ganze Reich. Der Beirat sprach sich einstimmig für die Einführung einer Reichs-Fett- und Butterkarte aus. Sie soll vom September ab für 90 Gramm Butter, Margarine oder Speisefett für jede Person und Woche gelten. Ebenso besteht die Absicht, eine gleichmäßige Regelung des Fleisch- und des Eierverbrauchs durch Karten für das Reich festzusetzen.

Zu Beirat wurde auch über die Festsetzung des Kartoffelpreises beraten; übereinstimmend wird gemeldet, daß eine Erhöhung des Erzeugerpreises auf 4 *M* für den Zentner gegen bisher 2,85 *M* für angezeigt gehalten wird, während amtliche Forderungen landwirtschaftlicher Körperschaften auf 5 *M* gingen. Ein Erzeugerpreis von 4 *M* würde vermutlich einen Kleinhandelspreis von nahezu 6 *M* bedingen, also noch erheblich mehr, als schon bisher gezahlt werden mußte. Das ist für die breiten Massen eine sehr schwere Belastung, die aufs bitterste empfunden wird. Denn neben dem Brot ist die Kartoffel das einzige Volksernährungsmittel, das in genügenden Mengen künftig allgemein, reichlich und regelmäßig zur Verfügung stehen muß, da die Rationen von Fleisch, Fett, Butter, Käse, Milch, Eiern, Gemüsen usw. so gering und so teuer sein werden, daß sie gleichsam nur als Zusatz in Betracht kommen. Wenn aber auch die Kartoffeln noch weiter im Preise steigen, so wird es Millionen erschwert, die nötigen Mengen für sich und ihre Kinder zu erschwingen. Jeder Pfennig, den das Pfund Kartoffeln teurer wird, bedroht unsere Volksernährung. Man sollte es sich doch im Kriegsernährungsamt sehr ernstlich überlegen, ob es nicht notwendig ist, den Kartoffelpreis niedrig zu lassen und lieber von Reichs wegen, wenn es durchaus nicht anders geht, den Erzeugern ein kleines Aufgeld für Gekartoffelte zu zahlen, als diese faum erträgliche Last den Armen und Armen aufzubürden.

Für Frühkartoffeln sollen die Preise stufenweise in den nächsten Wochen abgebaut werden und zwar soll kosten vom 16. bis 31. Juli das Pfund 10 *N*, 1. bis 10. August das Pfund 9 *N*, 11. bis 20. August das Pfund 8 *N*, 21. bis 31. August das Pfund 7 *N*, 1. bis 10. September das Pfund 6 *N*, 11. bis 20. September 5 *N*, 20. bis 30. September 4,5 *N*, 1. Oktober bis 15. Februar 4 *N*, 16. Februar bis 15. August 5 *N*. Zimmerlin fügt das nur Richtpreise und die Gemeinden haben das Recht endgültiger Bestimmung.

Um den starken Preistreibern in Obst und Gemüse entgegenzuwirken, hat der Reichszucker auf Vorschlag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ein Verbot des Dörrens von Gemüse und der Herstellung von Sauertraut in der Zeit

bis zum 1. August 1916 und ein Verbot des Abschlusses von langfristigen Verträgen über den Erwerb von Gemüse und Obst erlassen. Pflanzen dürfen bis auf weiteres nur zur Lieferung bis zum 1., anderes Obst sowie Gemüse nur zur Lieferung bis zum 15. August 1916 gekauft oder sonst erworben werden. Durch diese Verbote soll auch erreicht werden, daß kein Frischgemüse dem sofortigen Verbrauch entzogen wird.

Eine weitere Verordnung verbietet die Verwendung von Zucker zur gewerblichen Herstellung von Pralinen, Christbaum- und Osterfischen, Fruchtpasten, Geleesrüchten, überzuckerten Mandeln und Nüssen, Schminkekerwaren und türkischem Honig.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Bekanntmachung, wonach in Gast-, Schauf- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden dürfen. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabfolgt werden dürfen. Die Landeszentralbehörden können für den Einzelfall Ausnahmen gestatten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* bestraft.

Beschlagnahme der deutschen Schaffsur. Nach einer Bekanntmachung vom 17. Juli wird der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffsur und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Werbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Zellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet, beschlagnahmt.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Kapitalabfindungsgesetz und örtliche Fürsorgestellen. Der Arbeitsausschuß der Kriegswitwen- und Waisenfürsorge hatte in einer Eingabe zum Entwurf des Kapitalabfindungsgesetzes darum ersucht, bei der Entscheidung der obersten Militärbehörde über den Antrag auf Kapitalabfindung für Kriegswitwen die Mitwirkung zuständiger örtlicher Kriegshinterbliebenenfürsorgestellen heranzuziehen, als die zur Prüfung der persönlichen, der Familien- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerinnen geeigneten Organe, die im allgemeinen mit den Angelegenheiten der Kriegswitwen schon vertraut sind und diese bereits beraten haben. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz¹⁾ ist der Antrag auf Abfindung bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Amtsstelle anzubringen (§ 1 Abs. 2). Hier ist somit von Anbeginn die Möglichkeit gegeben, sich an Stelle der Polizeibehörde der örtlichen Kriegshinterbliebenenfürsorge zu bedienen, wie das bei den Ermittlungen und Feststellungen für Zuwendungen und Unterstützungen aus Seeresmitteln vom Kriegsministerium und vom preussischen Ministerium des Innern gewünscht wird.²⁾ Hat die oberste Militärverwaltungsbehörde der Kapitalabfindung zugestimmt, so hat sich die Witwe an die von der Landeszentralbehörde vorgesehene Stelle „zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals“ zu wenden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Familien- und Vermögensverhältnisse, die persönliche Eignung für den beabsichtigten Zweck und den zu seiner Erreichung erforderlichen Geldbetrag; ferner darauf, ob die für die Bezahlung des Kapitals bei Wiederkehr angebotene Sicherheit ausreichend erscheint, oder ob ausnahmsweise von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann. Aber alle Ergebnisse der Prüfung haben die betreffenden Stellen, unter Benachrichtigung des Bezirkskommandos, unmittelbar der obersten Militärverwaltungsbehörde zu berichten und die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Gaudest es sich um Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen, so ist die Gemeinnützigkeit des Unternehmens zu bescheinigen. Ferner liegt der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle ob: „die Ausführung der Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die Überwachung der

¹⁾ Bekanntmachung betreffs Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsvorsorge (Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916). Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1916 Nr. 151.

²⁾ Vgl. Erlaß des preussischen Kriegsministeriums vom 7. Januar 1916 und Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1916. In vielen Städten, so in Frankfurt, Mainz, Stettin, Kiel, Meibitz, Hagen usw. ist dies bereits geschehen.

weiteren nützlichen Verwendung". Sie hat der obersten Militärverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird und auf Erfordern jede sonstige Auskunft zu erteilen. Verheiratet sich die Witwe, so hat sich die Stelle gutachtlich sowohl über die Art der Rückzahlung als auch darüber zu äußern, ob besondere Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Man sieht, hier stehen außerordentlich tiefgreifende und wichtige Aufgaben in Frage, für die eine gut organisierte, autlich beglaubigte Fürsorgestelle weit geeigneter ist als die Polizei. Es erscheint deshalb dringend wünschenswert, daß die Landeszentralbehörden baldmöglichst in Anlehnung an die oben berührten Entschlüsse des Kriegsministeriums und des preussischen Ministeriums des Innern ihre Entscheidungen treffen. Namentlich sollten auch die örtlichen Kriegshinterbliebenenfürsorgestellen diese neue Aufgabe schleunigst ins Auge fassen, sich mit ihr vertraut machen und ihre Dienste zur Verfügung stellen.

Steuerfreiheit von Unterstützungen der zum Heeresdienst einberufenen Angestellten. Die Frage, ob die Unterstützungen, die der Arbeitgeber einem zum Heeresdienst einberufenen Angestellten oder seiner Familie freiwillig gewährt, staats- und kommunalsteuerpflichtig sind, ist bisher verschieden beantwortet worden. Die Steuerpflichtigen beriefen sich darauf, daß sie kein Recht auf die nur freiwillig und meist auch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährten Unterstützungen hätten und sich die fraglichen Beihilfen auch nicht nach Art von Gratifikationen, Teuerungszulagen und dergleichen als tatsächliche Gegenleistungen für die dem Arbeitgeber geleisteten Dienste darstellten. Demgegenüber vertreten die Steuerbehörden den Standpunkt, daß derartige Beihilfen jedenfalls dann steuerpflichtig seien, wenn der Dienstvertrag nicht durch Kündigung aufgehoben wurde. Sie hielten es also für unerheblich, daß der Anspruch der einberufenen Angestellten auf Gewährung einer Vergütung mit ihrer Einberufung gesetzlich erloschen sei. In einer jetzt befaßten Entscheidung vom 26. Februar 1916 (Rep. Nr. IVa 110.15) hat sich das Oberverwaltungsgericht in Berlin für die Steuerfreiheit derartiger Bezüge ausgesprochen. Den Hinweis der Berufungs-Kommission, daß die Zahlung auf Grund des Dienstverhältnisses geschehen sei, lehnt das Oberverwaltungsgericht ab und erklärt, daß die Zuwendung nur dann angerechnet werden dürfe, wenn dargetan sei, daß dem Steuerpflichtigen oder seiner Frau ein Recht auf periodische Hebungen in der bezeichneten Höhe bei Beginn des Steuerjahres zustand (§ 14 des Einkommensteuergesetzes Art. 23 Z. 2 der Ausführungsvorschrift). Wenn dem Steuerpflichtigen oder seiner Frau kein Recht auf die fraglichen Zahlungen eingeräumt sei und weder der Pflichtige noch seine Frau zu irgendwelcher Tätigkeit (als Gegenleistung für die Bezüge) für den Arbeitgeber verpflichtet sei, seien die Beihilfen steuerfrei.

Soziale Zustände.

Eine Erhöhung der Kriegsbeihilfen für Reichsbeamte ist vom 1. Juli an vorgesehen. Von diesem Zeitpunkt an werden, einer Anregung des Reichstags folgend, Kriegsbeihilfen an etatsmäßig angestellte Beamte mit einem Dienstverdienst bis zu 3000 *M* und an nicht etatsmäßig angestellte Beamte bis zu 3300 *M* gezahlt. Die Höhe der Beihilfen ist abgestuft nach der Zahl der Kinder und nach der Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß. Verheiratete etatsmäßig angestellte Beamte mit einem Dienstverdienst bis zu 2100 *M* und nicht etatsmäßige Beamte bis zu 2700 *M* erhalten, falls sie Kinder unter 15 Jahren nicht haben, monatlich Zulagen von 8 bzw. 6 bzw. 5 *M*, Beamte mit einem Kinde 12 bzw. 10 bzw. 8 *M*, mit zwei Kindern 14 bzw. 12 bzw. 10 *M*, mit drei Kindern 18 bzw. 16 bzw. 14 *M*. Für jedes folgende Kind wird je 4 *M* mehr gezahlt. Bei einem Dienstverdienst von 2100 bis 3000 *M* für etatsmäßige Beamte und von 2700 bis 3300 *M* für nicht etatsmäßige Beamte werden gezahlt an Verheiratete ohne Kinder unter 15 Jahren keine Kriegsbeihilfen, an Beamte mit einem Kind 8 bzw. 6 bzw. 5 *M*, mit zwei Kindern 10 bzw. 8 bzw. 7 *M*, bei drei Kindern 13 bzw. 11 bzw. 10 *M* und für jedes folgende Kind je 3 *M* mehr. Dieselben Kriegsbeihilfen erhalten ebenfalls vom 1. Juli ab alle preussischen Beamten in den gleichen Gehaltsstufen.

Teuerungszulagen für die preussischen Staatsbeamten. Der Staatshaushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich am 6. Juni mit dem Antrag aller Parteien auf Herabsetzung der für die Bewilligung von Kriegsbeihilfen für Kinder von Beamten festgesetzten Gehaltsgrenze von 2100 *M* auf 3000 *M*, entsprechende Erhöhung der Unterstützungsgrenze für Angestellte und Arbeiter, Gewährung von Kriegsbeihilfen für Beamte mit Gehalt bis 2400 *M*, Angestellte und Arbeiter bis 2700 *M*, und endlich entsprechende Fürsorge für die Volksschullehrer. Die Staatsregierung erklärte ihre Zustimmung. Die Durchführung des Antrags würde 45 Millionen kosten. Die Neuregelung soll am 1. Juli in Kraft treten. Verhandlungen über ein gleichmäßiges Vorgehen im Reiche stehen vor dem Abschluß. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Zunahme der Frauenarbeit beleuchtet eine Kölner Statistik, die Gewerkschaftssekretär Haas dort aus den Zahlen der Krankenkassen abgeleitet hat. Die Zahl der weiblichen Mitglieder stieg von 46 634 im Januar 1914 auf 60 194 im Januar 1915 und auf 75 319 im Januar 1916, also um 28 685 oder 60,1 v. H. In einzelnen stiegen die Zahlen der weiblichen Versicherten in den Krankenkassen der Gemeindebetriebe von 411 auf 2956 = 619,2 v. H., in den privaten Betriebskrankenkassen von 6155 auf 14 322 = 132,6 v. H., in den Ortskrankenkassen von 36 830 auf 58 150 = 57,9 v. H. Nur die Zimmungskrankenkassen hatten eine Abnahme der weiblichen Mitglieder, und zwar um 10,1 v. H. Die Frauen und Mädchen werden auch zu sehr verantwortungsvollen und körperlich sehr schweren Arbeiten herangezogen. So gibt es Kraftfahrerin, Straßenbahnführerinnen, Kranführerinnen, Rottenarbeiterinnen, Erdarbeiterinnen, Lastträgerinnen usw. Arbeitsschichten bis zu 14 Stunden sind keine Seltenheit, in manchen Fällen kommen durchgehende Schichten von 30 bis 36 Stunden vor. In vielen Fällen zahlen die Unternehmer für diese Überarbeit keinen oder doch nur ungenügenden Zuschlag. In keinem Falle erhielten die Arbeiterinnen für gleiche Leistung eben so viel Lohn wie die männlichen Arbeitskräfte. Reichs-, Amts- und Gemeindebetriebe sollen leider mit schlechtem Beispiel vorangehen.

Nach dem Bericht der Betriebskrankenkasse für die Krupp'sche Gußstahlfabrik in Essen betrug die Zahl der Krankheitsmitglieder:

1. August 1914:	38 121, davon 1 241 weibliche,
31. Dezember 1914:	49 925, davon 1 666 weibliche,
31. Dezember 1915:	65 519, davon 10 928 weibliche,
1. April 1916:	68 972, davon 13 023 weibliche.

Bis 1914 kamen als weibliche Mitglieder nur Verkäuferinnen (in den Konsumanstalten) und Putzfrauen in Betracht, die seitdem erfolgte Zunahme ist völlig auf die Tätigkeit im eigentlichen Fabrikbetrieb zu setzen.

Krieg und Lohnfrage in Frankreich. Zu einem Vortrag des französischen Arbeitsinspektors Piquenard in der „Alliance d'Hygiène Sociale“ finden sich beachtenswerte Mitteilungen über die Entwicklung der Lohnfrage während des Krieges. Der Kriegsausbruch bedeutete zunächst einen förmlichen Zusammenbruch. Mehr als die Hälfte aller gewerblichen und Handelsunternehmungen schlossen vollständig, die übrigen arbeiteten meist mit eingeschränktem Personal und verkürzter Arbeitszeit. Auch die Stücklöhne wurden herabgesetzt. Eine amtliche Untersuchung hat ergeben, daß 85 v. H. der großen Pariser Geschäftshäuser für das Bekleidungs-gewerbe die Löhne um 25 bis 50 v. H. herabsetzten. Die Löhne der häuslichen Dienstmädchen wurden um 40 bis 50 v. H. herabgesetzt, viele arbeiteten auch ganz umsonst weiter, nur um Wohnung und Kost zu haben. Eine Besserung der Lage setzte im Oktober 1914 ein. Die Zahl der in Tätigkeit befindlichen gewerblichen Betriebe stieg von 57 v. H. in diesem Monat auf 65 v. H. im Januar 1915 und 80 v. H. im Oktober 1915. Wenn man die Zahl der einberufenen Männer in Abzug bringt, so waren im Oktober 1915 in den Betrieben nur etwa 2 v. H. der Angestellten und Arbeiter weniger als in Friedenszeiten beschäftigt.

Die Wirkung der Besserung der Lage auf die Lohnhöhe war aber nicht gleichmäßig. Eine im September 1915 abgehaltene Umfrage über die Löhne der häuslichen Dienstmädchen ergab, daß die Löhne noch gegen 30 bis 40 v. H. unter der gewöhnlichen Lohnhöhe standen. In den großen Pariser Geschäften hatten die Löhne der Angestellten und Arbeiter die alte Höhe erreicht. In einigen Städten, namentlich da, wo viel britische Soldaten einquartiert sind, stiegen die Löhne über das gewöhnliche Maß hinaus. In einigen Gewerben, namentlich in der Lebensmittelindustrie, im Verkehrswesen und in allen Kriegsindustrien sind die Zeitlöhne erhöht worden, hauptsächlich jedoch nur für die gelernten Arbeiter. Im Norden von Frankreich und in der Normandie sind die Löhne der Hafenarbeiter stark gestiegen. Im Bezirk von Calais sind die Löhne der Maurer und Zimmerleute sehr gestiegen, hauptsächlich infolge der Errichtung zahlreicher Baracken für die britischen Soldaten. Die Löhne für industrielle Frauenarbeit sind in den Betrieben mit Heereslieferungen auf den alten Stand gekommen. Bei der Geschloßherzeugung erzielen die Frauen Löhne, die weit über die sonst üblichen Frauenlöhne hinausgehen. Trotzdem bleiben die Frauenlöhne auch hier niedriger als die für die gleiche Arbeit früher den Männern gezahlten Löhne. Die Zahl der Arbeitseinstellungen ist während des Krieges gering gewesen. In der

Zeit vom 1. August 1914 bis 1. Dezember 1915 haben nur 97 Streiks mit 9110 beteiligten Personen stattgefunden, während im Jahre 1913 1073 Streiks mit 220 000 beteiligten Personen stattgefunden haben. Mehrfach führte eine Mahnung des Arbeitsamtes, der vaterländischen Pflichten eingedenk zu sein, zur friedlichen Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

Rechtsfragen.

Preiswucher trotz laufenden Marktpreises. In einer neueren Entscheidung über übermäßige Preissteigerungen sagt das Reichsgericht:

„Im § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 wird für die Feststellung, daß ein Preis übermäßig sei, die Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage verlangt. Die Marktlage berücksichtigen heißt aber nicht, der Händler dürfe mit dem Marktpreis gehen, ihm folgen und die eigenen Preise danach richten. Denn gerade dadurch kann die Vertenerung der Ware eintreten, der begegnet werden soll. Dem übermäßigen Gewinn des einzelnen steht nicht der Marktpreis, sondern der gewöhnliche Preis gegenüber, wie er bei den einzelnen Bedarfsgegenständen angemessen ist, um den Handel insbringend zu gestalten. Nur diesen Preis, der sachlich durch die „Marktlage“ gerechtfertigt ist, läßt die Verordnung zu, die gerade der Meinung entgegengetreten will, als dürfe ein Kaufmann dieselben Preise nehmen wie der andere und dabei für sich unbeschränkten Nutzen ziehen. Nur so wird verhindert, daß die Preise vom einzelnen Händler in die Höhe geschraubt werden, um die vorteilhafte Marktlage für sich anzunutzen. Ein übermäßiger Gewinn darf von einzelnen nicht bezogen werden, auch dann nicht, wenn dieser Gewinn in dem laufenden Marktpreis enthalten ist. Die Marktlage bezeichnet eben nur ein Einzelnes der Verhältnisse, deren Gesamtheit zu berücksichtigen ist; maßgebend ist, ob nach dieser Gesamtheit der Preis gegenüber den Anschaffungskosten und den sonstigen Umständen übermäßig ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, daß der Verkäufer sich Ausgleich gegen Verluste an anderen Waren und gegen solche aus späterem Sturz der Preise sichern will.“

Diese theoretisch und grundsätzlich richtige Forderung hat sich leider vielfach in der Praxis des Kleinhandels als undurchführbar erwiesen. An der Hand der Bundesratsverordnung über die Preisbeschränkung im Webstoffhandel auf die Jannarpreise haben jüngst erst kaufmännische Fachleute dargelegt, daß sie im selben Geschäft nicht für die gleichen Waren, deren einzelne Posten zu verschiedenen Zeiten zu sehr ungleichen Preisen eingekauft worden sind, entsprechend verschiedene Verkaufspreise fordern können. Ferner muß ein Kaufmann, der billig eingekauft hat und unter Tagespreis im Kleinhandel weiterverkauft, besorgen, daß ein Konkurrent durch Mittelsteute die ganze Ware zu den billigen Sätzen bei ihm aufkauft, um sie ohne sonstige Unkosten zu einem weit höheren Preise wieder an seine Kundschaft abzugeben. Nicht das eigentliche Verbrauchertum, sondern schnelle Zwischenhände ziehen meist den Gewinn aus der ungleichen Preisgebung der verschiedenen Firmen, die das Reichsgericht um der Gerechtigkeit willen in Übereinstimmung mit der alten sittlichen Richtschnur des heiligen Augustinus: *Tanto emi, tanto vendam, si placet eme!* fordert. Vor allem aber ist das Reichsgericht mit diesem schönen Grundsatz hilflos gegenüber den Kettenhändlern und Schiebern.

Daß das Reichsgericht seinen theoretischen Standpunkt selber nicht überall praktisch durchhält, beweist eine jüngste Entscheidung von Ende Mai 1916.

Die Gemeindeverwaltung des Ortes Großbieberan wollte zwei Bullen meistbietend versteigern. 22 Bieter fanden sich ein, vereinbarten aber untereinander, nur niedrig zu bieten und den späteren Gewinn untereinander zu teilen. Es wurde bis 1750 *M* geboten. Die Gemeinde verweigerte hierauf den Zuschlag. Einer der Bieter erstand dann freihändig die Bullen für 1800 *M* und verkaufte ihn für 2375 *M*. Die 500 *M* Gewinn, die er nach Abzug von 75 *M* Unkosten gehabt hatte, wurden unter die 22 Bieter verteilt. Der Handelsmann wurde darauf vom Landgericht Frankfurt a. M. zu 150 *M* Geldstrafe verurteilt. Das Reichsgericht hob dies Urteil auf und sprach den Angeklagten frei, weil der Angeklagte zu einem Preise verkauft hatte, der durchaus der Marktlage entsprach.

Was aber will das Reichsgericht mit der Theorie der Verwerflichkeit des „übermäßigen Gewinnes“ erst anfangen in solchen Fällen, wie sie soeben in Berlin und Potsdam sich mit Zwiebeln und Eiern abgespielt haben. Hier hat die Ware binnen weniger Tage drei-, vier- und mehrmal den Besitzer, jedesmal mit 10 bis 20 v. S. Preisaufschlag gewechselt. 20 v. S. Aufschlag gelten aber im Kleinhandel meist nicht als übermäßiger Gewinn, und doch haben diese abgefarteten Warenschiebereien unter guten

Fremden übermäßige Preissteigerungen der Waren und Ausbeutung der Verbraucher bewirkt und der sauberen Händlerkumpanei fette Gewinne ohne Fingerkräumen eingebracht. Mit den jetzigen Rechtspredigungsgrundlagen kann man dagegen nichts anrichten, das haben schon viele Preisprüfungsstellen zu ihrem Leidwesen erfahren. Segen den Ketten- und Schiebertwucher hilft nur das Schlüsselscheinverfahren für den Lebensmittelhandel, das der Kriegsanschluß für Konsumenteninteressen seit langem fordert und die Reichsbehörden auch fast ebensolange „in Erwägung haben.“

Endlich macht noch ein häufiger Fall den Preisprüfungsstellen und Gerichten Kopfschmerzen. Wenn der Erzeuger zugleich Großhändler und Kleinhändler in einer Person ist, darf er dann die Kleinhandelshöchstpreise fordern und den ganzen Zwischengewinn, der sonst auf drei verschiedene Wirtschaftsstufen sich zur Kostendeckung verteilen soll, einstecken oder liegt hier übermäßiger Geschäftsgewinn vor? Hier gibt es auch keinen juristischen Ausweg, sondern nur eine gesetzgeberische Verfügung kann helfen, daß der Erzeuger und Großhändler den unverdienten Kleinhandlergewinn mindestens zur Hälfte abführen müsse an eine öffentliche Kasse für gemeinnützige Volksnahrungszwecke, da der Zwang zum Erzeugerpreise zu verkaufen doch nur wieder allen möglichen Zwischenhändlern und Schiebern ein Geschäftchen erschließen, aber den Verbrauchern selber die Ware kaum verbilligen dürfte.

Der Herr Lehrling als Kriegsunternehmer. Welch wirtschaftlich-soziale Begriffsverwirrung die Kriegsgewinnpfeffulation zeitigen kann, zeigt folgendes saubere Stücklein, mit dem sich der Berliner Schlichtungsausschuß für das Schneidergewerbe zu befassen hatte, der allerdings in seiner Praxis gegenüber einem ausbeuterischen Zwischenunternehmer- und Schiebertum schon vieles erlebt und sich um die Reinigung des Seeresliefergeschäfts in seinem Fache große Verdienste erworben hat.

Der neue Fall lag so: Ein Schneidermeister aus Berlin fertigte für einen Zimmungsmeister in Steglitz Militärhosen an. Nach einiger Zeit trat der Zimmungsmeister mit dem Lehrling des Berliner Meisters in Geschäftsverbindung, indem er jenem ebenfalls Militärhosen der gleichen Art in Auftrag gab, die der Lehrling in der elterlichen Wohnung herstellte. Sein Meister wußte jedoch nichts davon. Der Stüt hatte die Hosen zum Preise von 2,90 *M* das Stück übernommen, der Tarif schreibt 3,29 *M* vor. Nachdem das erste Duzend geliefert worden war, erklärte der Zimmungsmeister, er zahle nichts für die Hosen, denn sie seien verpfuscht. Der Lehrling bestritt dies vor dem Schlichtungsausschuß ganz entschieden und betonte, daß er die gleichen Hosen bisher bei seinem Meister für denselben Zimmungsmeister selbständig hergestellt habe und sie seien immer anstandslos abgenommen worden.

Der Ausschuß billigte das ganze Geschäftsgebaren des Zimmungsmeisters nicht, sondern entschied, daß er die zwölf Hosen restlos zu bezahlen habe, und zwar zum Tarifpreis. Er habe gewußt, daß er es mit einem Lehrling zu tun habe, und wenn er sich mit diesem einließ, so müsse er auch die Folgen tragen.

Derselbe Schlichtungsausschuß, der dem Steglitzer Meister so scharf die Hosen ausgeklopft hat, hatte kürzlich zwei Unternehmer, die Militärhosen für 70 *Ps.* übernommen und für 40 *Ps.* an einen Zwischenmeister weitergegeben hatten, ohne selber einen Finger zu rühren, zu einer Nachzahlung von 2500 *M* an den Schneiderverband wegen tarifwidriger Preis- und Lohngebung verurteilt, da der letzte ansüßigende Arbeiter 52½ *Ps.* laut Tarif zu erhalten hatte. Außerdem wurden die beiden Unternehmer dem Oberkommando gemeldet.

Angültigkeit der Kündigung von Mustermungspflichtigen in Österreich. Eine Ministerialverordnung vom 16. Mai 1916 (RGBl. Nr. 141) ergänzt die kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges für die Mustermungspflichtigen, die erst ihrer Einberufung entgegensehen.

Die Kündigung eines Dienstverhältnisses ist unwirksam, wenn sie in der Zeit zwischen dem Bekanntwerden einer bevorstehenden Musterung und dem Tag erklärt wird, an dem der Dienstnehmer gemustert wird, es sei denn, daß sie offenbar nicht im Hinblick auf die bevorstehende Musterung erklärt worden ist. Diese Verordnung findet auch auf Kündigungen Anwendung, die seit dem 1. April 1916 erklärt worden sind.

Die „Wiener Zeitung“ vom 17. Mai 1916 bemerkt hierzu: § 2 der Verordnung vom 29. Februar 1916 erklärt Kündigungen für unwirksam, die von dem Tage an gegeben worden sind, an dem der Handlungsgehilfe, der nicht schon bei Beginn des Krieges eingekleidet ist, zur militärischen Dienstleistung einberufen, affentiert oder zum Landsturmdienst mit der Waffe als geeignet befunden

wurde. Nach dem Bekanntwerden der in der letzten Zeit angeordneten Musterungen haben nun einzelne Unternehmer, zum Teil in der offen kundgegebenen Absicht, die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung zu umgehen, Kündigungen vor dem Musterungstage vorgenommen. Da ein solcher Vorgang den Absichten der kaiserlichen Verordnung zuwiderläuft und die gegenwärtig zur Musterung gelangenden Dienstnehmer älterer Jahrgänge empfindlich schädigen würde, werden durch die neue Verordnung des Justizministeriums derartige, im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung abgegebene Kündigungen für unwirksam erklärt. Um berechnete Interessen der Vertragsparteien zu verletzen, wird im einzelnen Falle dem Unternehmer der Gegenbeweis offengehalten, daß die Kündigungserklärung offenbar in anderen, mit der Musterung nicht im Zusammenhang stehenden Umständen (z. B. Einstellung oder Einschränkung des Betriebes) ihren Grund hat. In solchen Fällen behält die Kündigung ihre Wirksamkeit.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Kriegsgesetze und Verordnungen fordern die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft zur Förderung der Rechtssicherheit und zum Schutze der Bürger gegen strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Übertretung ihnen unbekannter Bestimmungen. Sollen doch seit Ausbruch des Krieges allein im Reichsgesetzblatt 800 Gesetze und Verordnungen veröffentlicht worden sein. Dazu kommen noch die Anordnungen der General-Commandos, der Polizeibehörden und Gemeinden. Wer soll sich da noch anerkennen? Die Rechtsprechung gestattet aber dem Angeklagten nicht die Berufung darauf, daß er das Strafgesetz nicht gekannt habe, aber auch wenn sich jemand über die Auslegung des Gesetzes geirrt hat, verfällt er der Strafe. Bei der ungenügenden Vorbereitung und der Unklarheit vieler Kriegsverordnungen läuft das darauf hinaus, daß derjenige, der zufällig unter den verschiedenen möglichen Auslegungen die richtige trifft, straffrei wird, wer sie verfehlt, wird bestraft. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben deshalb den Reichskanzler gebeten, schleunigst eine Verordnung zu erlassen, wonach der Irrtum über das Strafgesetz ebenso behandelt wird, wie jeder andere Irrtum, das heißt also, wenn er entschuldbar ist.

Eine klare Zusammenstellung der Verordnungen über das Ernährungswesen, z. B. den Lebensmittelhandel und die Preisvorschriften, hätte daneben wohl auch die gute Wirkung, daß nicht mehr so viele Sünder durch die Maschen des Gesetzes glitten oder doch so milde Richter wie bisher fänden. Heute üben viele Gerichte angelegentlich der Fülle und Unübersichtlichkeit der Verordnungen allzuleicht Nachsicht und handhaben das Strafmaß auch bei sozial höchst bedenklichen Handlungen oft in einer Weise, die das Rechtsbewußtsein der Überworteilten zum Widerspruch herausfordert und unlantere Personen von der Wiederholung ähnlicher Handlungen nicht gerade abschreckt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Wichtige Verhandlungen in der Thermometerindustrie. Die Notwendigkeit der Berufsvereine von Arbeitgebern und -nehmern hat sich in bemerkenswerter Weise auf der schon kurz (Sp. 911) erwähnten Konferenz für die im Kriege hochbedeutende Thermometerindustrie (Jünnenau, 1. Juli) ergeben, an der unter Leitung des Geheimen Staatsrats Dr. Lütentisch vom Großherzoglichen Ministerium zu Weimar Vertreter der Ministerien von Sachsen-Gotha und der schwarzburgischen Fürstentümer, des Regierungspräsidenten in Erfurt, der Präzisionstechnischen Anstalten von Jünnenau, der großherzoglich-sächsischen Handelskammern und der Gewerbeaufsicht neben mehreren Industriellen und 6 Arbeitervertretern (darunter 2 von der Regierung geladenen Unorganisierten, die bei diesen Verhandlungen viel zuzuhören konnten) teilnahmen. Die Erörterung bewegte sich wesentlich um Fragen der Lehrzeit und der Heimarbeit.

Zu der Thermometerindustrie und der Ampullen- und Phiolenbranche macht sich immer schwerer die Konkurrenz ungenügend ausgebildeter Heimarbeiter fühlbar. Für die Anfertigung von Thermometern, die geübt werden können, muß ein Arbeiter eine 3½ bis 4-jährige Lehrzeit durchmachen. In der Heimarbeit wird vielfach minderwertige Ware hergestellt, die zu schwerer Gesundheitschädigung im Felde und daheim führen kann. Sünder gehen mit dem Nachdruck auf dem Buckel zu den Heimarbeitern, zahlen diesen in der Fieberthermometerbranche zurzeit noch nicht einmal schlechte, in der Ampullenbranche aber schon sehr gedrückte Preise und unterbieten dann bei den Sanitätsdepots, dem bestehenden Lieferungsverband der Industriellen trotzend, die für präzise Ware unbedingt nötigen Preise. Diese Zustände sind unhaltbar, ja fast gemeingefährlich geworden und werden sich unzweifelhaft im Frieden weiter verschlimmern. Schuld daran aber ist, daß sich Arbeitgeber und -nehmer bisher nicht zu gemeinsamer Arbeit auf der Grundlage guter Organisationen zusammengefunden, einen Tarif abgeschlossen und gemeinsam ihre Forderungen zum Schutze des Gewerbes an maßgebender Stelle geltend gemacht haben.

Die Konferenz zog, da sowohl die Glasarbeiterführer wie die Kommerzienräte Herold und Lamm in der Erkenntnis der Lage und den Wegen zur Abhilfe gänzlich einig waren, die Schlussfolgerung, daß durch eine Kommission ein Tarifvertrag festgesetzt werden soll. Dieser gehören zwei Vertreter des Glasarbeiterverbandes, Arbeitgebervertreter, Professor Böttcher (von den Jünnenauer Anstalten) und als Vorsitzender Geheimrat Lütentisch an. Alle Teile waren sich darüber einig, daß vor allen Dingen Arbeitgeber und Arbeiter sich organisieren müßten, — ein Musterbeispiel, wie die Gewerkschaft und der Unternehmerverband beide gleichermaßen im eigensten Interesse der Blüte eines Gewerbes gelegen sind —. Im übrigen darf die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Thermometer- und Ampullenbranche für die schlechte Errichtung von Fachauschüssen geeignet wäre. Das Gewerbe ist räumlich konzentriert, die Erkenntnis der Schädlichkeit ungeordneter Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch in Unternehmerkreisen erkannt; wenn irgendwo, ist hier der Boden für Anwendung des bisher auf dem Papier stehenden Paragraphen des Hansarbeitsgesetzes gegeben.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Sozialdemokratie und Rüstungstreik. Von unbekannter Seite, die wohl mit dem feindlichen Auslande zu tun haben wird, wird in der Munitionsindustrie, auf Werften und im Transportgewerbe mit verdächtig großen Mitteln eine mißtönige Propaganda für herausfordernde Lohnforderungen oder für Demonstrationstreiks gemacht, die am vaterländischen Sinn unserer Arbeitermassen zusehender werden wird. Zu einem Aufsatze, der die sozialdemokratische Presse durchläuft, lesen wir dazu u. a.:

„Es gehen Leute im Lande herum, die den Generaltreik predigen. . . . Die Gegner . . . suchen Bundesgenossen hinter der Front! . . . Jetzt ein tüchtiger Generaltreik, — dann schaffen sie's! . . . Ohne Munition dranhin im Feld — man muß sich das einmal vorstellen! Jeder Soldat lemt das Gefühl der Erlösung, das alle erlöst, wenn dumpfe Schläge vom Rücken her das Eingreifen der eigenen Artillerie ankündigen. Stundenlang hat man vielleicht schon in den Gräben gestauert. Steine und Dred sprigen um die Ohren. Kameraden fallen rechts und links. Immer näher kommt's und näher. Da auf einmal — der wohlbekannte Schall der eigenen Batterien, ihre Geschosse suchen das feindliche Gelände ab, sie wollen den schenkslichen Schlund verstopfen, der von drüben Tod und Verderben speit. Wie Befreiung kommt's über alle: man hat uns nicht im Strich gelassen!

Und nun denke man sich den Tag, an dem die Männer im Graben warten und warten. Von drüben her rast das Trommelfeuer — hüben schweigt alles. Warum? Ist es dem Feind gelungen, unsere rückwärtigen Verbindungen zu stören? Hat ein feindliches Flugzeug unsere Lager in die Luft gesprengt? Nichts von alledem, aber es ist keine Munition da, weil die Munitionsarbeiter streiken! . . .

Das alles ist natürlich gellender Wahnsinn. Der Generaltreik im Kriege, im entscheidenden Augenblick des Krieges, ist etwas vollkommen Unmögliches, denn die deutschen Arbeiter sind politisch reif genug, um den Zusammenhang der Dinge zu überblicken. Sie machen keinen Generaltreik, um den Untergang ihrer Kameraden dranhin herbeizuführen. Sie machen keinen Generaltreik für den Jaren!

Ließen sich vereinzelte indisciplinierte und verständnislose Elemente dazu verleiten, kleine Experimente in dieser Richtung zu unternehmen, so wäre das noch kein Grund, nervös zu werden. Die Generaltreikpostel können vielleicht Unglück, sehr viel Unglück im Kleinen stiften, aber nicht im großen. Die Masse der deutschen Arbeiterschaft, die durch die Schule der sozialdemokratischen Partei gegangen ist und die eben darnach nicht auf jedes tönende Satzwort blindlings hineinläuft, hat für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes ein tiefes Verständnis, sie wird sich nicht mit der geschichtlichen Schmach beladen, ihren kämpfenden Brüdern in den Rücken gefallen zu sein.

Den Wenigen aber, die den Lockungen verdächtiger Agenten nicht ganz taub sind, sei gesagt: laßt euch nicht einreden, daß ihr durch die Propaganda des Generaltreiks den Frieden herbeiführen könnt. . . . Ihr könnt nichts erreichen als euer eigenes Unglück und das Unglück derer, die sich von euch verleiten lassen! Bringt es nicht so weit, daß das Volk, das um seine Verteidigung kämpft, sich auch gegen euch wehren muß! Hütet euch!

Nach diesen Ausführungen ist zu erwarten, daß die Sozialdemokratie weiß, was für sie auf dem Spiele steht, wenn ein Teil der zu den Widerheiten der Partei zählenden Arbeiter auf die plumpen Generaltreikmache hereinfallen würde. Die Gewerkschaftsführer sind längst bemüht, die Gefahr, soweit sie überhaupt besteht, abzuwenden. Dauf ihnen wird auch die Hoffnung unserer Feinde auf innere Unruhen erneut in Nichts zerrinnen.

Große Streiks in Spanien sind jetzt die Folge der auch in diesem neutralen Lande bedenklich gewordenen Fenernung der meisten Lebensmittel. Wenn auch von einem „Generalstreik“ gar keine Rede sein kann, so war die Lage doch am 13. Juli ziemlich ernst geworden. In Bilbao hatte vorübergehend alle Arbeit geruht, bis den Metallarbeitern wesentliche Zugeständnisse gemacht wurden. Die Hochöfen von Biscaja lagen still. Die asturischen Bergarbeiter legten die Arbeit nieder. Im Bereiche der Nordbahngesellschaft, deren Leitung von Frankreich aus erfolgt, streikten die Eisenbahner; auf die übrigen Bahnen (ausnahmslos in Privatbesitz!) griff die Bewegung über. In Barcelona nahmen die Textilarbeiterinnen gegen Arbeitswillige eine drohende Haltung ein, in Madrid, Valencia und Oviedo fanden umfassende Sympathiestreiks statt. Der Minister der öffentlichen Arbeiten, Cassed, versuchte zu vermitteln. Bisher hat er keinen Erfolg gehabt, da die Eisenbahner, bei denen der Schlüssel der Lage liegt, sich mit der ihnen angebotenen geringen Lohnerhöhung nicht zufrieden geben, die Bahngesellschaften aber behaupten, infolge der Kohlenpreise keine größeren Zugeständnisse machen zu können. Darauf hat die Regierung über Stadt und Provinz Madrid den Belagerungszustand verhängt und einen Teil der Eisenbahner, die zum Teil Reservisten sind, unter die Waffen gerufen, um sie zur Dienstleistung kommandieren zu können. Soweit die Berichte ertönen lassen, hatte dies Vorgehen Erfolg: die Bewegung begann nach einigen Verhaftungen abzuflauen. Eine große Erbitterung freilich wird zurückbleiben, wenn die Lohnforderungen der Arbeiter keine Erfüllung finden.

Arbeiterschutz.

Unfallverhütung und Gewerbehygiene. Zu einer von der Ortsgruppe München des Bayerischen Fortbildungsschulvereins einberufenen Versammlung von Vertretern der Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Lehrer wurde eine Vereinigung zur Förderung des Unterrichtes in Unfallverhütung und Gewerbehygiene gegründet. Aufgabe der Vereinigung ist:

- das Interesse für den Unterricht in Unfallverhütung und Gewerbehygiene in den beruflichen Kreisen zu wecken und zu fördern;
- die Einführung des genannten Unterrichtes in den Fortbildungsschulen zu erstreben;
- den in Frage stehenden Unterricht mit allen Kräften zu fördern.

Interessenten werden zum Beitritt eingeladen. Beiträge werden nicht erhoben. Geschäftsstelle der Vereinigung: Schulvorstand Niedl, Gewerbeschule, Liebherstraße, München.

Die Kinderschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes ist in den Vereinigten Staaten durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sehr erschwert. Jeder Einzelstaat regelt die Arbeiterschutzgesetzgebung selbständig. So wirken die rückständigen Staaten als Hemmschuh für diejenigen Staaten, welche ihre Gesetzgebungen geru in sozialem Sinne ausgestalten würden. Nur auf Umwegen, auf dem Wege der handelspolitischen Gesetzgebung, können die gesetzgebenden Körperschaften der Gesamtion auch Einfluß auf die Sozialpolitik der Einzelstaaten gewinnen. So wird z. B. das Weißphosphorverbot nicht durch einzelstaatliche Arbeiterschutzgesetze durchgeföhrt, sondern durch ein für die ganze Union geltendes Ein- und Ausfuhrverbot (XXI, 981). Derselbe Weg, Arbeiterschutz durch Handelsgesetz, wird jetzt auch bei der Frage des Schutzes der in Fabriken tätigen Kinder eingeschlagen. Mit 337 gegen 46 Stimmen hat das Repräsentantenhaus ein Kinderschutzgesetz angenommen, das die zwischenstaatliche Versendung von Waren verbietet, die in Fabriken hergestellt werden, wo Kinder unter 16 Jahren mehr als acht Stunden oder wo sie vor 7 Uhr morgens oder nach 7 Uhr abends beschäftigt werden. Außerdem wird das Mindestalter der in Fabriken beschäftigten Kinder auf 14 Jahre und für die in Bergwerken und Steinbrüchen beschäftigten Kinder auf 16 Jahre festgesetzt. Durch das Verbot des zwischenstaatlichen Handels soll wenigstens verhütet werden, daß die Staaten, in denen Kinderansubtung herrscht, den weiter vorgeschrittenen Staaten einen unlauteren Wettbewerb bereiten können. Über den neuen Gesetzentwurf muß noch im Senat, dem Oberhaus des Staatenbundes, abgestimmt werden, doch hofft man, angesichts der starken Mehrheit im Unterhause, wird auch das Oberhaus die Zustimmung nicht versagen können.

Es kann wohl als sicher angenommen werden, daß dem im Jahre 1912 gegründeten staatlichen Kinderschutzamt durch seine aufklärende Arbeit ein Anteil an diesem Fortschritt der Kinderschutzgesetzgebung zufällt. Aus dem ersten Tätigkeitsbericht dieses Amtes, an dessen Spitze eine in der

Wohlfahrtspflege bewährte weibliche Kraft, Julia Lathrop, als erster weiblicher Staatssekretär, gestellt wurde, ist folgendes zu entnehmen:

Die erste Aufgabe, die in Angriff genommen wurde, war eine Untersuchung über die Säuglingssterblichkeit. Es sterben in den Vereinigten Staaten jährlich rund 300 000 Kinder unter einem Jahr; das Verhältnis zur Zahl der Lebendgeborenen läßt sich jedoch nicht feststellen, da die Geburtenstatistik sehr im Argen liegt. Die Untersuchung soll sich weniger auf Großstädte beziehen, die teilweise schon durch ihre eigenen statistischen und sozialen Ämter die Sache bereits erforscht haben, sondern mehr die Mittelstädte und auch ländliche Verhältnisse berühren.

Zunächst ist die Kindersterblichkeit in der Stadt Johnston untersucht worden, und zwar erfolgten die Ermittlungen in so eingehender Weise, daß auch die sozialen, gewerblichen, ökonomischen Verhältnisse der Familie mit erfaßt werden. In der Zeit vom 15. Januar bis 26. Mai 1913 waren ständig ein männlicher und drei weibliche Beamte am Werk, um die Erhebungen persönlich zu machen.

Das zweite Arbeitsgebiet waren vergleichende Studien über den Stand der gewerblichen Kinderarbeit und des Kinderschutzes in den 52 Einzelstaaten und Territorien des Staatenbundes. Das Bestreben des Amtes ging von Anfang an dahin, einen möglichst einheitlichen, den fortgeschrittenen Staaten angepaßten Maßstab für den Schutz der erwerbstätigen Kinder aufzustellen.

Ein drittes Arbeitsgebiet bestand in der Herausgabe aufklärender Schriften. So wurde durch ein Flugblatt dafür Propaganda gemacht, daß in den Vereinigten Staaten eine genaue Geburtenstatistik eingeföhrt werden müßte. Andere Flugblätter, die zur Nachahmung aneifern sollten, zeigen an, was in einigen amerikanischen Städten bereits auf dem Gebiete der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit geschieht, und wie es gelungen ist, durch Fürsorgemaßnahmen mehr Kinder am Leben zu erhalten. Wieder andere Flugblätter betrafen die Kinderschutzmaßnahmen, die schon vor der Geburt der Kinder einzusetzen haben, ferner war das Amt beteiligt an der Vorbereitung einer Ausstellung für Kindeswohl und ähnliches mehr. Ein Archiv und eine Bücherei sind angelegt worden, die als Ergänzung zu der großen staatlichen Bücherei des Kongresses allen Stoff über Kinderfürsorge und Kinderschutz sammeln.

Den Bericht über das erste Jahr der Tätigkeit ergänzte die Leiterin des Amtes durch Vorschläge für die zukünftige Arbeit, sowie für den Ausbau des Amtes nach der organisatorischen und inhaltlichen Seite hin. Sie schlägt Ausdehnung der Umfragen über Säuglingssterblichkeit und Kinderarbeit vor, ferner Untersuchungen über die Fürsorge für nicht normale Kinder, über die sogenannten „Mutterrenten“, die in 16 Staaten eingeföhrt sind. Auch die Frage der jugendlichen Straffälligen und der Jugendgerichtsbarkeit soll behandelt werden. Dazu kommt Ausbau des Archivs und der Bücherei und Verstärkung der Werbetätigkeit für einen besseren Kinderschutz. Natürlich gehören zu dieser vermehrten Arbeit auch mehr Arbeitskräfte und mehr Mittel, und so kommt die Leiterin des Amtes zu dem Schlusse, daß für die nächsten Geschäftsjahre ein Beamtenstab von 76 Personen und ein Budget von 161 640 \$ notwendig wäre.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsnachweis in Bayern.

Bei den Beratungen, die der Einreichung der Eingabe vom 15. April 1916 (Sp. 672) vorausgegangen sind, wurde von den Vertretern der Arbeiterorganisationen mit Recht vielfach auf die geordneten Zustände, die in Bayern hinsichtlich des Arbeitsnachweises bestehen, hingewiesen, und auch die Eingabe selbst greift in den wesentlichsten Punkten auf das Vorbild Bayerns und anderer süddeutscher Staaten zurück. Es ist daher nicht unbedeutend, wenn der jetzt vorliegende Geschäftsbericht des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise für 1915/16 sagt, die Anforderungen jener Eingabe der Gewerkschaften und Sozialreformer seien, soweit sie sich auf den Ausbau der einzelnen Nachweise erstrecken, „in Bayern in der Hauptsache längst erfüllt“, und für die geforderten Zentralauskunftsstellen und die Landeszentrale bildeten die örtlichen Arbeitsämter, die Hauptvermittlungstellen und der Verband Bayerischer Ar-

beitsnachweise die geeigneten Grundlagen. Man wird diesen Anspruch des bayerischen Arbeitsnachweisverbandes um so lieber gelten lassen, als er wie wenige von dem vollen Vertrauen der Arbeiter und Unternehmer getragen werden kann. Der Verband umfaßt 60 gemeindliche Arbeitsämter, deren Organisation und Leistungen ebenso wie ihre Beziehungen zu den nichtöffentlichen Arbeitsnachweisen ihm einen besonderen Platz unter den deutschen Arbeitsnachweisverbänden sichern.

Aus dem genannten Geschäftsbericht ist die große Regsamkeit ersichtlich, die die bayerische Regierung auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises innerhalb der letzten Monate entwickelt hat. Auf der soliden Grundlage der gemeindlichen Arbeitsämter wird hier systematisch weitergebaut.

Ein Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 29. November 1915 über den Ausbau des Arbeitsnachweises führte bereits am 24. Januar 1916 zu einer Ministerialentscheidung von großer Wichtigkeit, deren hauptsächlichsten Inhalt wir Sp. 523 wiedergaben. Sie befaßt sich mit der Frage, ob die vorhandenen Arbeitsämter nach Zahl und örtlicher Verteilung ausreichen, mit der Bestellung von hauptamtlichen Leitern in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern und mit der Errichtung paritätischer Verwaltungsausschüsse für sämtliche Arbeitsämter. Am 1. März ordnete das Ministerium Besprechungen in allen Regierungsbezirken zwecks einheitlicher Durchführung der neuen Maßnahmen an. Diese fanden unter Beteiligung der Gemeinde- und Arbeitsamtsvertreter in der Zeit vom 17. März bis 13. April statt. Neue Arbeitsämter erwiesen sich nur in Homburg (Pfalz), Kaufbeuren, Neubach a. D. und Neu-Ulm als nötig. Hingegen ergab sich, daß 20 Gemeinden, darunter 3 dem Arbeitsnachweisverband angeschlossene, eine geringe Vermittlungstätigkeit aufwiesen, daß ihnen die Ummwandlung in Meldestellen des nächstgelegenen größeren Arbeitsamts oder der Kreiszentrale nahegelegt werden dürfte. Die hauptamtliche Leitung wurde überall dringend empfohlen, z. T. auch eine Entlastung des Vermittlers von anderen Dienstgeschäften eingeleitet.

Die Zusammenarbeit der nicht gewerbmäßigen Stellennachweise mit den gemeindlichen Arbeitsämtern hatte bereits eine Bekanntmachung der Ministerien des Äußern und des Innern vom 7. August 1915 geregelt. Sie behandelte neben der Berichterstattungspflicht der Nachweise an das Kaiserlich Statistische Amt (zweimal wöchentlich) die Pflicht der sämtlichen Arbeitsnachweise, dem Arbeitsamt auf Ersuchen die Mitteilungen zu machen, die einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes ermöglichen. „Die Arbeitsämter und Arbeitsnachweise“, fuhr die Bekanntmachung fort, „haben sich gegenseitig auf Anfrage Aufschlüsse zu geben, die geeignet sind, die Arbeitsvermittlung zu erleichtern, soweit hierbei nicht vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten in Frage stehen.“ Die Vollzugsvorschriften empfahlen die Errichtung besonderer Ausschüsse bei den Arbeitsämtern, die zu regelmäßigen Beratungen oder zu Besprechungen über bestimmte Fragen zusammenzutreten sollten. Solche Ausschüsse wurden alsbald in den großen Städten gegründet. Bei ihrer Gründung wurde mehrfach vereinbart, die Nachweise sollten die Meldungen an das Kaiserlich Statistische Amt gleichzeitig auch den Arbeitsämtern zustellen. Das Militär half diesen Vereinbarungen nach, indem es am 8. April durch Erlaß des Stellvertretenden Generalkommandos des III. bayerischen Armeekorps die gleichzeitige Meldung der offenen Stellen an das Arbeitsamt zur Pflicht machte. Die stellvertretenden Generalkommandos des I. und II. Korps folgten am 20. Juni 1916 mit einem Erlasse gleichen Inhalts.

Die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte ist in Bayern bisher so geregelt, daß zunächst auf Grund der von den Lazarettärzten ausgefüllten Fragebogen über jeden zur Entlassung kommenden Soldaten die bei den Kreisregierungen bestehende, aus Ärzten und Berufsjachverständigen zusammengesetzte Berufsberatungsstelle feststellt, wofür der Invalide sich eignet oder bei Anwendung besonderer Maßnahmen (Ergänztglieder, Ausbildung usw.) sich eignen könnte. Von hier aus geht die Sache an die Distriktverwaltungsbehörde des Heimatortes weiter. Diese bemüht sich um die Unterbringung des Invaliden, und zwar zunächst in seinem alten Beruf und seiner Heimat. Gelingt dies nicht, so greift die „Arbeitsnachweisstelle für Kriegsinvalide“, die seit 1. Mai 1915 bei den Hauptvermittlungstellen aller Kreise besteht, ein. Sie arbeitet mit den Verwaltungsbehörden und Fürsorgestellen des ganzen Kreises zusammen und wirkt durch den 1. September 1915 vom Ministerium des Innern herausgegebenen „Bayerischen Landes-Stellennachweis für Kriegsinvalide“ darüber hinaus. Bis Ende 1915 brachten die Arbeitsnachweisstellen der Kreisregierungen für Kriegsinvalide bereits 1233 Kriegsverletzte, die durch die Distriktbehörden nicht untergebracht werden konnten, in geeignete Stellen. Die Zahl der Stellengesuche betrug 1876, die der Angebote 2481. Unterm 6. August 1915 hat das Kriegsministerium die immobilen Stellen der Heeresverwaltung angewiesen, bei Annahme von Arbeitskräften geeignete Kriegsinvalide vor allen anderen Bewerbern zu bevorzugen und ihren Bedarf unbeschadet unmittelbarer Einstellung dem Stellennachweis für Kriegsinvalide bei der Hauptvermittlungsstelle ihres Kreises mitzuteilen.

Wie sich hier das Zusammenwirken der Arbeitsnachweisorganisation mit der königlichen Heeresverwaltung zu entwickeln beginnt, so hat es auch in der Herausziehung kriegsverwendungsfähiger Arbeitskräfte aus der Industrie sich sehr erfolgreich gestaltet. Das Kriegsministerium macht laut Erlaß vom 22. Oktober 1915 die Genehmigung von Zurückstellungsgesuchen davon abhängig, daß das örtlich zuständige Arbeitsamt becheinigt, für die in Frage kommende Arbeit keine geeigneten militärfreien Arbeiter vermitteln zu können. Auch hat das Kriegsministerium überhaupt enge Fühlung mit den Arbeitsämtern den zuständigen Militärbehörden anempfohlen. Am 4. März 1916 wurde der Erlaß dahin erweitert, daß becheinigt werden müsse, es seien weder militärfreie arbeitslose Arbeiter, noch arbeitslose Frauen zu haben und Ausübung der Arbeit in der Heimarbeit nicht möglich. Auch vor Zurückstellung garnisonverwendungsfähiger Arbeiter pflegen die Arbeitsämter wegen Ermöglichter Befragung zu werden. Sie wenden sich in allen Fällen zunächst zur Ausstellung von Bescheinigungen an die Hauptvermittlungsstelle des Regierungsbezirks, da diese den Arbeitsmarkt besser überblickt.

Auch in der Kriegsgefangenen-Beschäftigung wirken Militärbehörde und Arbeitsamt zusammen. Die Zuweisung von bis zu etwa 5 Gefangenen an Handwerker und Kleingewerbetreibende erfolgt jetzt auf Bescheinigung des Arbeitsamts, daß der Arbeitgeber sich vergebens um Vermittlung von Arbeitskräften bemüht habe. Es wird also für diese Fälle davon abgesehen, erst die Zustimmung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise (Sp. 436) einzuholen.

Zur Sicherstellung der Ernte hat das Kriegsministerium am 9. Februar 1916 einen Erlaß veröffentlicht, der von jedem landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten die distriktspolizeiliche Bescheinigung verlangt, daß das bisherige Dienstverhältnis in rechtmäßiger Weise gelöst ist. Der Arbeitsnachweisverband hat sich vergebens um eine Milderung dieses Erlasses, vor allem dahin, daß für den Übertritt von einer landwirtschaftlichen Stellung in die andere eine ortspolizeiliche Bescheinigung genügen solle, bemüht, um eine Abwanderung in die Industrie, die sich praktisch infolge ähnlicher Bestimmungen im Vorjahre ergeben hat, zu vermeiden. Die Arbeitsämter wollen nun landwirtschaftliche Arbeitnehmer auch ohne die distriktspolizeiliche Bescheinigung vermitteln, den Arbeitgeber aber auf die Notwendigkeit, diese nachträglich zu beschaffen, durch einen Vermerk hinweisen.

Die Zahl der von den bayerischen Arbeitsämtern 1915 besetzten Stellen betrug 197 078, darunter 72 972 weibliche. Stellengesuche und -angebote hielten sich bei den Männern fast genau die Waage, während bei den Frauen die Gesuche um 10 000 die Angebote an Stellen überragten. Der Rückgang der besetzten Stellen gegen 1914 betrug 26 830. Die landwirtschaftlichen Stellenbesetzungen betrugen 14 761, davon fast die Hälfte in Oberbayern und ein Viertel zusammen in Niederbayern und Schwaben, während bei den Gesamterfolgen der Arbeitsämter Oberbayern und Mittelfranken mit fast $\frac{3}{4}$ aller Besetzungen vorangehen. Lehrstellen wurden 5599 gesucht, 4208 angeboten und 2497 besetzt.

Der Bericht des Verbandes, dem laut Ministerialerlaß vom 17. Januar 1916 die Arbeitsämter monatliche Tätigkeitsberichte einzureichen haben, gibt ein erfreuliches Bild zunehmender Ordnung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, die bei Friedensschluß ihre Feuerprobe zu bestehen und in Bayern nicht zu scheitern haben wird.

Die Errichtung gleichzeitiger Arbeitsnachweise macht in den Städten Nordwestdeutschlands so geringe Fortschritte, daß am 25. Juni eine Gewerkschaftskonferenz in Bremen beschlossen hat, bei dem stellv. Generalkommando in Altona vorstellig zu werden, damit dieses die Städte entsprechend anweise.

Arbeitsnachweis für Küchen- und Restaurantangestellte. Der Verband Deutscher Köche e. V. (Sitz Berlin) und die Landesverwaltung des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten (Sitz Dresden) beschlossen eine Verschmelzung ihrer sämtlichen Arbeitsnachweise, die am 1. Oktober d. J. erfolgt und insbesondere die Unterbringung der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer erleichtern soll. In Betracht kommen 8 Arbeitsnachweisstellen in Berlin, Braunschweig, Dresden, Frankfurt a. M., Köln, Leipzig, München und Stuttgart. Neue Bureaus sollen gemeinsam errichtet werden.

Volksgesundheit.

Fürsorgestellen zur Tuberkulose-Bekämpfung. Der Arbeitsausschuß der Fürsorgestellenkommission des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose hielt kürzlich in Berlin unter dem Vorsitz von Landesrat Dr. Freund Berlin eine

Sitzung ab, in welcher das Reichsamt des Innern, das preußische Ministerium des Innern, das Kriegsministerium, das Reichsversicherungsamt, das Reichsgesundheitsamt und der Reichsausschuß für Kriegsverletzte vertreten waren. Es wurde einstimmig anerkannt, daß ein schleuniger Ausbau der Tuberkulosefürsorge stellen dringend erforderlich sei. Um die Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung insbesondere nach Friedensschluß für die heimkehrenden Krieger zu erfüllen, ist es erforderlich, das ganze Deutsche Reich mit einem engmaschigen Netz von Fürsorgestellen zu überspannen, deren Träger, wenn irgend möglich, öffentliche Verbände bilden sollen und deren finanzielle Grundlage gesichert ist. Die erforderlichen Anträge an das deutsche Zentralkomitee sollen unverzüglich gestellt werden.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter den Bergarbeitern macht sich der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum in gleich tatkräftiger Weise, wie die Landesversicherungsanstalten es im allgemeinen planen, zur besonderen Aufgabe.

Angesichts der Gefahren, die die hochgradige Übertragbarkeit der Geschlechtskrankheiten für den Beruf der Bergarbeiter in sich birgt, hat er umfassende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen, insbesondere um eine infolge des Krieges erwachsende Zunahme von geschlechtskranken Bergarbeitern im übertragbaren Stand der Krankheit zu verhindern, wie auch um die beschäftigten Geschlechtskranken sorgfältig auf den Verlauf ihrer Krankheit zu überwachen und das Heilverfahren — soweit irgend erforderlich in fester Krankenhausbehandlung — mit gründlicher Sorgfalt durchzuführen. Geschlechtskranke Mitglieder, die der Verwaltung, nach dem Anlegezeugnis, dem Krankenschein oder einem anderweitigen Gutachten als solche bekannt sind, werden einer — der gesetzlich gewährleisteten Schweigepflicht unterliegenden — besonderen Aufsicht und Behandlung unterzogen, bis der Erkrankte auf Grund des Ergebnisses der Blutprobe, die in der bakteriologischen Anstalt entnommen wird, als endgültig geheilt zu betrachten ist. Leute mit frischen und offenen Syphilitiszeichen werden als nicht arbeitsfähig nicht in die Krankenkasse aufgenommen. Zur Behandlung der geschlechtskranken Mitglieder sind fünf Sachärzte angestellt, die zweckentsprechend über das Vereinsgebiet verteilt sind. Sämtliche Knappschaftsärzte sind auf die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung besonders hingewiesen. Der Allgemeine Knappschaftsverein ist mit einem Jahresbeitrag von 300 M Mitglied der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; das Merkblatt der Gesellschaft wird in den Krankenanstalten des Vereins verteilt. An den im Reichsversicherungsamt abgehaltenen Beratungen der Vorstände der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten über die Anteilnahme der Versicherungsanstalten an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat der Allgemeine Knappschaftsverein tätigen Anteil genommen, das Zusammenwirken aller Teilnehmer zu gemeinsamer und gleichartiger Tätigkeit zu fördern gesucht und für die allgemeinen Zwecke der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einen Betrag von 5000 M zur Verfügung gestellt.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Ausbau der Sozialversicherung zur Milderung der Wohnungsnot will Prof. Dr. Schmittmann, Landesrat a. D. In einem Aufsatz der „Concordia“ (1. 7.) vertritt er den Gedanken, daß die Ledigen aller Berufskreise, die der Invalidenversicherung sowie der Angestelltenversicherung unterstellt sind, einen doppelten Beitrag leisten sollen. Aus dem aus diesen Beiträgen angefallenen Vermögen sollen dann Beiträge zur Miete an kinderreiche Ehepaare — etwa 5 M im Monat bei mehr als drei Kindern — gezahlt werden. Es ist hier der Gedanke der Ledigensteuer mit dem Gedanken der Versicherung verschmolzen. Als Grundsatz soll gelten: Vor der Heirat sind Beiträge zu leisten, nach der Heirat zunächst weder Beiträge noch Leistungen, vom dritten Kinde ab dann Wohnrenten, steigend mit jedem weiteren Kinde unter 14 Jahren. Der Verfasser schneidet auch die Frage an, ob nicht das Reich zu diesen Wohnrenten einen Zuschuß leisten könnte, ähnlich wie zu den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, angesichts der großen Bedeutung, welche die Wohnungs- und Kinderfrage für die Erhaltung der Volkskraft hat. — Der Gedanke, die Sozialversicherung zu einer Elternschaftsversicherung auszubauen, findet sich bereits in dem Werk von Grotjahn „Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung“ (Sg. XXIV, 695), nur sollen nach diesem Plan die von der Gesamtheit angebrachten Beiträge ohne weiteres den kinderreichen Familien als Kinderrenten zugute kommen, während Schmittmann die Verwendung der Renten zur Miete festlegen

will; unter Umständen, wenn die Gefahr falscher Verwendung vorliegt, soll die Rente unmittelbar an den Vermieter gezahlt werden. Es sei hierbei auch erinnert an die 1914 erschienene Schrift von Marschall von Bieberstein: „Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage“,*) die sich mit einem ähnlichen Problem befaßt. Doch wird in dieser Schrift die Ablehnung an die Sozialversicherung abgelehnt, vielmehr wird nur die Spartätigkeit des Einzelnen gefordert, der dadurch Geschäftsanteile einer gemeinnützigen Wohnungsunternehmung erwirbt.

Der Wohnungsmarkt im Kriegsjahr 1915. Die in der Besprechung der Untersuchung des kaiserlichen Statistischen Amtes (S. 915) angeführten allgemeinen Beobachtungen über die voraussichtliche Gestaltung des Wohnungsmarktes nach dem Kriege sind nicht, wie nach einer etwas mißverständlichen Fassung in der Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt irrtümlich angenommen wurde, Beobachtungen des hessischen Landeswohnungsinspektors, sondern es sind die Bemerkungen, welche das kaiserliche Statistische Amt an die Gesamtergebnisse der Untersuchung knüpft. Diese Beobachtungen gewinnen demgemäß an Bedeutung, da sie sich nun nicht nur auf die Lage in Hessen beziehen, sondern das Gesamtbild in Deutschland zur Grundlage haben.

Schutz vor Mietsteigerungen und Mietkündigungen in Rumänien. Das rumänische Parlament hat einige Abänderungen zu dem geltenden Mietgesetz beschlossen. Danach darf kein Mietzins für städtische Grundstücke während der ganzen Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges und ein Jahr nach Friedensschluß unter irgend welcher Form über jenen Mietzinsbetrag erhöht werden, der auf Grund schriftlicher oder mündlicher Verträge am 26. Oktober 1915 bestanden hat, wenn die letzteren Verträge nicht vor dem 1. März 1913 geschlossen wurden. Die laufenden Verträge oder die seit dem 26. Oktober 1915 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge werden von Rechts wegen auf die Höhe des am 26. Oktober 1915 bestaundenen Mietzinses ermäßigt.

Alle verlängern sich von Rechts wegen für die ganze Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges und darüber hinaus noch für ein Jahr nach Friedensschluß, wenn der Mieter alle Vertragsverpflichtungen genau erfüllt und von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen will. Ausgenommen hiervon sind Verträge von kürzerer Dauer als ein Jahr, deren Kündigung dem örtlichen Gewohnheitsrechte unterworfen bleiben.

Auch dem Zwischenhandel mit Wohnungen wird ein Niegel vorgeschoben durch folgende Bestimmung: Jede Häufung von Mieten oder Untermieten städtischer Grundstücke in einer Hand ist verboten, mag sie auch unmittelbar oder mittelbar unter welchem Namen und unter welcher Form auch immer erfolgen. Als solche ist anzusehen jede spekulative Miete oder Untermiete mehrerer Liegenschaften, Wohnungen oder Geschäftsräume durch eine Person in derselben Ortschaft, ohne daß diese Person die Mietgegenstände tatsächlich für sich benützt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen. Von Dr. Otto Most. München und Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 1 M. 42 S.

Das erste Jahr der Nürnberger bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge. Bericht der städtischen Hauptstelle für Kriegsinvalidenfürsorge über die Zeit vom Februar 1915 bis Februar 1916. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg 1916. 53 S.

Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit. Mit Einleitung von Dr. Paul Brünkle. Leipzig 1916. Krüger & Co. 1,50 M. 133 S.

Wann und wie erfolgt die Versorgung der Militärpersonen (vom Feldwebel abwärts) bei der Armee, Marine und den Schutztruppen sowie des im gleichen Range stehenden, auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege? Von W. Isberner. Berlin 1916. Verlag Kameradschaft. 48 S.

Festschrift für Enzo Brentano zum 70. Geburtstagsfest. München u. Leipzig 1916. Duncker & Humblot. 15 M. 470 S.

Der Oberbau auf hölzernen und eisernen Querschwellen. Eine vergleichende Wirtschaftlichkeits-Untersuchung unter Ermittlung der Schwellen-Liegedauer aus der Erneuerungsstatistik. Von Ernst Wiedermann. Charlottenburg 1915. W. Moeser.

*) Verlag Gustav Fischer, Jena.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. C. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Mitteilung 937

Das Zusammenarbeiten von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung. Von Dr. C. G. Ziken, M.-Gladbach. I. 938

Die Neuordnung des Dienstvertragsrechtes im österreicherischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Von Ministerialrat Dr. Felix Mayer, Wien. 941

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gegenseitlichen Arbeiterschutz . . . 944

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes.

Allgemeine Sozialpolitik 945

Abkommen über Vertragsabkehr und Schiedshof in Bayern.

Schutz der Berufsstrachen und Berufsabzeichen.

Volksernährung und Lebenshaltung 946

Reichsjetztstelle.

Nahrungsmittelfragen auf dem Deutschen Städtetag.

Organisierung der Brotversorgung in Ungarn.

Ein französisches Zentralernährungsamt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 948

Abfindung von Kriegsbeschädigten in Bayern.

Fürsorge für Kriegervfamilien und Hinterbliebene 948

Die Ehrengaben der Landesversicherungsanstalten für Kriegswitwen und -Waisen.

Warnung an die Kriegshinterbliebenen vor „Winteladvokaten“.

Soziale Zustände 949

Die volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Wirkungen der Sommerzeit.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft.

Eine deutsche Sozialanstaltung in Brüssel.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern . 951

Tarifverträge vor dem Gewerbergericht München.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 952

Die Annäherung der Gewerkschaftsrichtungen.

Eugherzigkeit gegen Eisenbahnerverbände.

Arbeiterversicherung. Spartassen 953

Die Frage der Rentenabzahlungen an italienische Arbeiter.

Vergünstigung für Mitglieder von Erbsparrententassen.

Wohlfahrts-einrichtungen 954

Wohltätigkeit oder Erwerbsunternehmen.

Volksgeundheit 955

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in der Kriegszeit.

Literarische Mitteilungen 956

Zu widerhandlungen werden nach § 13 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft.

Schriftleitung und Verlag sind verpflichtet, den obigen Bestimmungen nachzukommen und die Abgabe von Freieremplaren auf die angegebenen Ausnahmen zu beschränken. Wir müssen daher die bisherigen Empfänger von Freieremplaren auf das Ausbleiben der „Sozialen Praxis“ aufmerksam machen und sie bitten, das Blatt künftig zu abonnieren. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Buchhandlungen, sowie der Verlag entgegen.

Das Zusammenarbeiten von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung.

Von Dr. C. G. Ziken, M.-Gladbach.

I.

Die Erfahrungen, welche wir mit der Lebensmittelversorgung während der Kriegszeit gemacht haben, haben zahlreiche Mängel und Schäden aufgedeckt und uns manche Lehren gegeben für die Zukunft. Gewiß hat uns die fehlerhafte Art der Versorgung viele Schwierigkeiten und Opfer gekostet, aber vielleicht hat das Schlimme schließlich auch wieder sein Gutes. Wenn wir nämlich die gemachten Erfahrungen uns zur Lehre nehmen und ernstlich gewillt und bestrebt sind, die Lebensmittelversorgung künftig in geregelte Bahnen zu bringen, so werden wir in Zukunft mit unserer Lebensmittelversorgung wohl viel besser fahren, als wie das früher bei den ungeordneten Zuständen der Fall war. Dies wird auch um so notwendiger sein, weil unsere Lebensmittelversorgung auch nach dem Friedensschlusse immer noch eine schwierige Aufgabe bleiben wird. Wir dürfen uns daher nicht mit Maßnahmen begnügen, die nur für den Augenblick berechnet sind, sondern wir müssen einen wohlgeordneten Zukunftsplan aufbauen, der uns die Gewähr für künftige befriedigende Verhältnisse bietet. Zur Aufstellung eines solchen Planes dürften die folgenden Anregungen vielleicht einige Richtlinien bieten.

1. Die örtliche Erfassung. Bisher hat man Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung fast immer von oben her, von einer zentralen Stelle aus, zu regeln versucht. Man hat vielfach zwar einen gewissen Oberbau geschaffen, aber es fehlte meist die rechte Grundlage, der nötige Unterbau. Dieser Mangel ist besonders während der kriegszeitlichen Lebensmittelversorgung deutlich in die Erscheinung getreten. Man ist infolgedessen mehr und mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß zu allererst für eine zuverlässige Erfassung der Verhältnisse an Ort und Stelle, wo die ersten Anfänge und Ausprägungen sowohl bei der Erzeugung wie beim Bedarf in die Erscheinung treten, gesorgt werden muß. Will man zu verlässliche Feststellungen und übersichten herbeiführen, so muß man die dafür nötigen Erhebungen und Untersuchungen in den örtlich begrenzten Erzeugungs- und Bedarfsbezirken vornehmen, denn einerseits bietet nur die sachgemäße Erfassung an Ort und Stelle eine maßgebende Gewähr für die Wichtigkeit der Erhebungen, und andererseits sind die örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken auch so verschieden, daß

Mitteilung.

Am 20. Juni 1916 ist eine Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Druckpapier erlassen worden, die den folgenden § 8 enthält:

„Die Lieferung von Frei- und Werbeeremplaren von solchen Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die ganz oder teilweise auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier hergestellt sind, ist verboten, gleichgültig, ob die Lieferung auf längere oder kürzere Zeit, ob sie durch Verleger oder durch Mittelspersonen erfolgt. Die Lieferung von Pflichteremplaren an Behörden wird von dieser Bestimmung nicht berührt, ebenso ist die Abgabe von Freieremplaren an Mitarbeiter, Lazarette und Soldatenheime, jedoch nicht mehr als ein Exemplar, und die Abgabe von Belegeremplaren an Inzerenten gestattet.“

eine zentrale Stelle diese Verhältnisse gar nicht richtig zu beurteilen und zu regeln vermag. Mit anderen Worten: die örtlichen Gemeinden und Gemeindeverbände haben hier in erster Linie für die nötigen zuverlässigen Unterlagen zu sorgen. Zu unserem großen Schaden sind wir zu dieser Erkenntnis erst spät gekommen; es fehlten insolgedessen fast überall die erforderlichen Anhaltspunkte und Maßstäbe sowie die nötigen Erfahrungen. Die Kriegszeit aber hat uns allmählich ganz von selbst auf diese Notwendigkeiten hingewiesen. Immer wieder kam man bei dem Streben nach einer besseren Regelung auf die Urzellen jedes geordneten Gemeinschaftslebens, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zurück. Die Erzeugungsbezirke und „Selbsterorgungsgebiete“ hatten die Menge ihrer Erzeugung, die Größe ihres Eigenbedarfs und ihres Überschusses anzugeben. Die Bezugsbezirke wurden veranlaßt, ihren Bedarf und die Zufuhrnotwendigkeiten festzustellen, ehe sie ihre Ansprüche geltend machen konnten. Ferner hat auch die Einführung des Kartensystems eine Erforschung der Bedarfsansprüche und Zufuhrmöglichkeiten notwendig gemacht. Gerade das Kartensystem hat gezeigt, daß ohne die sachgemäße Kleinarbeit der Gemeinden an Ort und Stelle nichts Rechtes zu erreichen ist. Bei der Milchversorgung stellten die Stadtverwaltungen durch Fragebogen den Verbrauch von Milch in den einzelnen Haushaltungen fest, um an der Hand dieser Unterlagen die benötigte Menge zu ermitteln. Mancherorts wurden Polizeiverordnungen erlassen, wonach alle Personen, welche Milch im Stadtbezirk einführen und dort verkaufen, verpflichtet wurden, alle 14 Tage bei der Stadtverwaltung anzugeben: die Höhe der eingeführten Milchmenge, ihre Herkunft und den dafür gezahlten Preis. Nachdem die Verhältnisse auf diese Weise statistisch erfasst waren, ging man an die Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen.

2. Versorgungs- und Bezugsbezirke. Das Schwergewicht wird bei der ganzen Frage der Lebensmittelversorgung künftig darauf zu legen sein, eine zuverlässige Grundlage und Aufklärung sowohl über die Erzeugung wie auch über den Bedarf zu schaffen, die Zufuhrmöglichkeiten und die Verteilung zu regeln sowie eine möglichst enge Verbindung herzustellen zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Erste Voraussetzung für eine geregelte Lebensmittelversorgung ist das Vorhandensein einer zuverlässigen Statistik. Innerhalb unserer Reichsgrenzen gibt es einerseits Gebiete, welche mehr Lebensmittel hervorbringen, als sie selbst nötig haben (Überschußgebiete), und andererseits Gebiete, welche einer großen Zufuhr bedürftig (Bedarfs- oder Zuschußgebiete). Die Überschußgebiete sind naturgemäß mehr ländlicher, die Bezugsgebiete mehr städtischer und industrieller Natur. Zunächst sind in den Überschußgebieten planmäßige Erfassungen der Erzeugung nötig. Es ist festzustellen, was und wieviel in den einzelnen Überschußgebieten erzeugt wird. Andererseits werden die städtischen Zuschußgebiete sich klar werden müssen über den durchschnittlichen Bedarf der Bevölkerung bei den einzelnen Nahrungsmitteln. Sind so die nötigen Feststellungen sowohl in den Bezugs- wie in den Überschußgebieten gemacht, dann lassen sich auch engere Beziehungen schaffen zwischen Vorrat und Bedarf, zwischen Versorgungs- und Bezugsgebieten. Es wird sich ja nun wohl schwer ermöglichen lassen, den einzelnen Bezugsgebieten jedesmal auch bestimmte Versorgungsgebiete zuzuweisen. Jedenfalls aber wird man sagen können, daß dieses oder jenes Versorgungsgebiet für einen Bezugsbezirk ganz besonders in Betracht kommt. Zwischen diesen Gebieten wären dann engere Beziehungen anzubahnen, was nach mancher Richtung hin von vorteilhaften Wirkungen sein könnte. Zunächst würde auf diese Weise das unwirtschaftliche Hin- und Herfahren allmählich vermieden. Heute kommt es nämlich noch häufig vor, daß aus west- und süddeutschen Landgegenden Lebensmittel weit nach Mitteldeutschland geschickt werden, während die west- und süddeutschen Städte dieselbe Art von Lebensmitteln wieder aus Mitteldeutschland beziehen. Ferner wird es bei einer mehr planmäßigen Zuweisung auch nicht mehr vorkommen, daß in manchen Landbezirken oft Überfluß an gewissen Lebensmitteln herrscht, während gleichzeitig in der Stadt ein großer Mangel daran besteht. Sind die Versorgungsgebiete auf die einzelnen Bezugsgebiete etwas verteilt, so wird auch vermieden, daß gewisse Versorgungsgebiete von den verschiedensten Städten überlaufen werden und so gegenseitige Überbietungen und Preissteigerungen stattfinden. Weiter kann der Bezugsbezirk auch auf die Erzeugung seines Versorgungs-

gebietes einen wirksamen Einfluß ausüben; er kann für die Zufuhr von Erzeugungs- und Betriebsmitteln sorgen. Vor allem werden sich die Beziehungen allmählich dahin ausbauen lassen, daß man immer mehr zum Abschluß langfristiger Lieferungsverträge zwischen Bedarfs- und Versorgungsgebiet übergeht.

3. Städtisches Lebensmittelamt und ländliches Wirtschaftsamt. Sowohl in der Stadt wie auch auf dem Lande müßten eigene Stellen geschaffen werden, welche die planmäßige Regelung der Lebensmittelversorgung in die Hand zu nehmen hätten. Vor allem hat sich die Einrichtung besonderer städtischer Lebensmittelämter immer mehr als eine unumgängliche Notwendigkeit herausgestellt, und zwar müssen diese Ämter mit eigenen und befähigten Beamten besetzt werden, die über die nötige Sachkenntnis und Geschicklichkeit verfügen, denn die für eine planmäßige Lebensmittelversorgung nötigen Feststellungen und Anordnungen können auf die Dauer nicht von ungeschulten Personen im Nebenamte gemacht werden. Die Hauptaufgabe des städtischen Lebensmittelamtes bestände darin, einen geordneten Überblick zu schaffen über den Verbrauch, die Versorgungsmöglichkeiten und die Versorgungsgebiete des städtischen Marktes. Das Lebensmittelamt könnte sowohl die Erzeuger zu einer besseren Beschickung des Marktes wie auch die Verbraucher zu einer Verbesserung ihrer Kauf- und Konsumgewohnheiten veranlassen. Die Teuerung ist nämlich zu einem ziemlich großen Teile auch begründet in den Kauf- und Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher sowie in der Wirtschaftsführung der Hausfrauen. Durch sachgemäße Aufklärung des Lebensmittelamtes (Ankündigung der Marktlage, Koch- und Zubereitungsanweisungen, Abwechslung in der Kost) könnte hier manches geschehen, was mildernd auf die Teuerung einwirken würde. Im Interesse der Wirksamkeit des Lebensmittelamtes würde es sehr zu empfehlen sein, wenn es sich auf einen Beirat sachverständiger und interessierter Personen stützen könnte. Zu diesem Zwecke wären Vertreter sowohl der Erzeuger wie der Händler wie der Verbraucher heranzuziehen.

Das städtische Lebensmittelamt müßte ein Gegenstück haben auf dem Lande, wo sich die Grundlage unserer Lebensmittelversorgung befindet. So sehr sich die landwirtschaftliche Gütererzeugung in den letzten Jahrzehnten auch gehoben hat, so gibt es bei uns doch noch manche Gegenden und Betriebe, bei denen die Ergebnisse der wissenschaftlichen und praktischen Forschung noch nicht zum Gemeingut aller geworden sind und wo die verschiedenen Fortschrittsmöglichkeiten noch lange nicht in der richtigen Weise ausgenutzt werden. Dies gilt vor allem für kleinere und mittlere Betriebe, welche für die Lebensmittelversorgung am meisten in Betracht kommen. Darum ist besonders während der Kriegszeit wiederholt der Vorschlag gemacht worden, für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe eine Art Wirtschaftsberatung einzurichten, vornehmlich auch aus dem Grunde, weil der Krieg große Lücken auf dem Lande gerissen und die Wirtschaftsführung in vielen Fällen in die Hände weniger geschulter Personen und von Landfrauen übergegangen ist. Am besten würde es wohl sein, wenn man auf dem Lande dazu überginge, für die einzelnen Landkreise oder für engere landwirtschaftliche Bezirke regelrechte Wirtschaftsämter einzurichten. Diese Wirtschaftsämter wären mit sachverständigen Personen zu besetzen. Als solche kämen in Betracht Winterschuldirektoren und Landwirtschaftslehrer, Vorstände von landwirtschaftlichen Vereinen, Bauernvereinen und Genossenschaften sowie angesehene und erfahrene Landwirte des Bezirkes. Diese Wirtschaftsämter hätten die Aufgabe, sachverständigen Rat in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu erteilen sowie als wirtschaftliche Zentralankunftsstelle für das Landvolk zu dienen. Solche Beratungsstellen hätten die Möglichkeit, der Verbreitung des Fortschritts in der Landwirtschaft große Dienste zu leisten. Vor allem ließe sich auf diese Weise auch eine bessere Planmäßigkeit in der Lebensmittelversorgung und in der Bodennutzung herbeiführen. Insbesondere hätte das ländliche Wirtschaftsamt sein Augenmerk auch auf die Regelung des Absatzes zu richten, der auf dem Lande häufig jeder guten Ordnung entbehrt, und manche landwirtschaftlichen Betriebszweige kommen nur aus dem Grunde nicht recht voran, weil es an einer befriedigenden Regelung des Absatzes fehlt.

4. Die Verknüpfung von Stadt und Land. Stände so das städtische Lebensmittelamt auf der einen und das ländliche Wirtschaftsamt auf der anderen Seite, so wäre

eine gegenseitige Rücksichtnahme und ein planmäßiges Hand-in-Hand-Arbeiten möglich, das beiden Teilen Vorteil brächte. Alsdann bestände die Möglichkeit, Erzeugung und Bedarf einander mehr anzupassen. Eine geregelte Ordnung der Erzeugung hat bisher überhaupt noch nicht stattgefunden. Jeder hat nach seinem eigenen Gutdünken gewirtschaftet und ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse des städtischen Konsums immer nur das angebaut, was ihm gerade paßte. Daher wurde schon häufig die Forderung aufgestellt, die Lebensmittel-erzeugung nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln und die Landwirte zum Anbau bestimmter, für den städtischen Verbrauch notwendiger Lebensmittel ausdrücklich zu verpflichten. Ein derartiger Zwang zur Erzeugung bestimmter Lebensmittel würde aber bei der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes oft schwer durchzuführen sein. Dagegen könnte eine mehr planmäßige Regelung leichter mit Hilfe der erwähnten ländlichen Wirtschaftskämter in Angriff genommen werden, besonders wenn diese Stellen auf dem Wege der Verständigung mit den städtischen Lebensmittelämtern Hand in Hand arbeiten würden. Das städtische Lebensmittelamt hätte die Möglichkeit, mit dem ländlichen Wirtschaftskämter Verhandlungen anzuknüpfen, ihm den Bedarf anzumelden und Bürgschaften für den künftigen Absatz zu gewähren. Die Landwirte haben sich bisher hauptsächlich aus dem Grunde nicht zu dem Anbau bestimmter Erzeugnisse verstehen können, weil sie nie die Gewißheit hatten, ob sie für diese Erzeugnisse später auch einen sicheren Absatz zu angemessenen Preisen finden würden. Wenn der Landwirt aber sicher weiß, daß er für die Befriedigung eines bestimmten, vorher angemeldeten Bedarfs sorgen soll, dann wird sich allmählich ganz von selbst eine bessere Anpassung von Erzeugung und Bedarf ergeben.

Dieses Zusammenarbeiten von Stadt und Land würde auch in sonstiger Beziehung manche erfreuliche Folgewirkungen nach sich ziehen können. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß im Laufe der Zeit die Entfernung und die gegenseitige Entfremdung zwischen Stadt und Land immer größer geworden ist. Dieser Abschluß voneinander hat zur Folge gehabt, daß eine Verständigung zwischen Stadt und Land immer mehr erschwert wurde, daß man Vorwürfe und Anschuldigungen gegeneinander erhob und daß sich schließlich eine starke Spannung zwischen Stadt und Land herausbildete. Diese gegenseitige Entfremdung und Spannung mußte auch auf die Lebensmittelversorgung einen nachteiligen Einfluß ausüben. Es bestanden keine rechten Beziehungen mehr zwischen Stadt und Land, es fehlten die Brücken zur gegenseitigen Verständigung und zu friedlichen Verhandlungen, und von keiner Seite zeigte man ein wirklich praktisches Entgegenkommen. Der Landwirt kümmerte sich wenig um die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Stadtbevölkerung, und der Städter wußte nichts von den Erzeugungsbedingungen in der Landwirtschaft. Man arbeitete aneinander vorbei. Eine Besserung ist nur dann zu erwarten, wenn eine engere Verbindung geschaffen wird zwischen Stadt und Land, wenn die Landbevölkerung einen besseren Einblick bekommt in die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung und in der Stadt mehr Verständnis für die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse herbeigeführt wird.

(Schluß folgt.)

Die Neuordnung des Dienstvertragsrechtes im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Ministerialrat Dr. Felix Mayer-Wien.

Die Teilnovelle vom 19. März d. J., RGBl. Nr. 69, zum Allg. Bürg. Gesetzbuch brachte Österreich auch die seit mehr als einem Jahrzehnt erörterte und längst unabweislich gewordene Reform der Bestimmungen über den Dienstvertrag. Die Novelle, die auch zahlreiche andere Rechtsgebiete behandelt, befaßt sich in den §§ 150–153 mit dem „Dienst- und Werkvertrag“. Durch § 150 wird das bisherige Hauptstück, das von „Verträgen über Dienstleistungen“ handelte, mit der Überschrift: „Dienst- und Werkvertrag“ neu gefaßt. Es treten an Stelle der bisherigen Rechtsätze neue Vorschriften unter Beibehaltung der allgemeinen Paragraphenfolge (§§ 1153–1171). Von ihnen sind die §§ 1151 und 1152 dem Dienst- und Werkvertrag, die dann folgenden §§ 1153–1161 dem Dienstvertrag allein, welcher so völlig vom Werkvertrag getrennt wird,

gewidmet. Die §§ 152 und 153 der Novelle bestimmen das Verhältnis des allgemeinen Dienstvertragsrechtes zu den dienstrechtlichen Sondergesetzen, ferner die Rückwirkung der neuen Rechtsätze. Das Schwergewicht der folgenden Darlegungen ruht in den neuen §§ 1153–1164 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die am 1. Januar 1917 in Kraft treten.

Die nächstliegende Frage ist die nach den Gründen und nach den Absichten der Novellierung des Dienstvertrags. Die Gründe waren wichtig genug. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch stammt aus dem Jahre 1811, es hat seit seinem mehr als hundertjährigen Bestande im Hauptstück „Von Verträgen über Dienstleistungen“ keinerlei Änderung erfahren. Zu den bisherigen §§ 1151 ff. waren der Dienst- und der Werkvertrag gemeinsam geregelt. Nur wenig war der Eigenart des Dienstvertrags, wie er heute begriffen wird, angepaßt. Das Gesetz ließ die wichtigsten Fragen offen. Es konnte nicht einmal eine beschränkte Kündigung der im praktischen Leben weit überwiegenden Dienstverhältnisse für unbestimmte Zeit. Daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zwingender Natur waren, bedarf kaum der Hervorhebung; der Gedanke der Vertragsfreiheit, der das bürgerliche Recht im allgemeinen beherrscht, war eben auch für das Rechtsgebiet des Dienstvertrags maßgebend. Die sichtbare Folge der Lückenhaftigkeit des bürgerlichen Rechts zeigte sich darin, daß die dienstrechtlichen Sondergesetze überhandnahmen. Das Rechtsverhältnis gewisser Dienstnehmerkreise wußte, sowohl ihrer selbst als auch ihrer Dienstgeber wegen eine feste Grundlage erhalten, da mit den Säken des bürgerlichen Rechts das Auslangen nicht zu finden war. So erfuhr denn das Recht der gewerblichen Arbeiter in der Gewerbeordnung, das Recht der Handlungsgehilfen zunächst im Handelsgesetzbuch, dann später mit erheblicher Erweiterung seines Geltungsgebietes im Handlungsgehilfengesetz, seine Ordnung. So oft ein Kreis von Dienstnehmern die Kraft gewann, eine größere Initiative zu entwickeln, lenkte sich seine Aufmerksamkeit von selbst auf die Notwendigkeit der Erlangung einer gesicherten dienstrechtlichen Stellung. Das Drängen nach Schaffung eines Sondergesetzes ergab sich von selbst.

Gegen alle diese Einzelbestrebungen und ihre nicht immer erfreulichen Folgewirkungen soll durch die Novelle Rat und Abhilfe geschaffen werden. In diesem Streben bewegten sich die Regierung und das Herrenhaus, welches die Novelle durchberaten und ihren Inhalt im wesentlichen zum Beschluß erhoben hatte, in einer Linie. Es ist selbstverständlich, daß man die Bestimmungen über den Dienstvertrag nun vor allem zunächst vollständig auszugestalten bemüht war. An Vorbildern hierfür fehlte es nicht, da insbesondere die einheimischen Sondergesetze bereits vorgearbeitet hatten. Auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch leistete hierin gute Dienste. Es war ebenso naheliegend, daß die Novellierung sozialpolitischen Geist zeigen, daß die jetzigen Auffassungen des Dienstvertrags entsprechende Rechnung tragen und folgerichtig auch dem zwingenden Recht sich eröffnen mußte. „Es geht nicht länger an“, sagt der Herrenhausbericht, „allen Fortschritt Sondergesetzen zu überlassen.“ Spezialgesetze werden zwar immer unentbehrlich sein. Aber sie sollen nicht ein bloßes Surrogat für ein modernen Anforderungen genügendes bürgerliches Recht der Arbeit bilden. Damit war aber auch die Zulassung zwingender Rechtsvorschriften für das bürgerliche Recht des Dienstvertrags von selbst gegeben. Durch diese Art der Fortbildung des allgemeinen Dienstvertragsrechtes wird für die Zukunft die Neubildung weiterer dienstrechtlicher Sondergesetze eingeschränkt; sie sollen nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn sie sich als wirklich unentbehrlich herausstellen.

Wie die Novelle nunmehr den Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts als selbständiges (vom Werkvertrage losgelöstes) Rechtsgebilde möglichst lückenlos, sozial einwandfrei, mit zwingenden Bestimmungen unterlegt, regelt, dient sie gleichzeitig auch für die bestehenden und aufrechterhaltenen Sondergesetze dort, wo diese lückenhaft sind, als ergänzende Rechtsquelle. In wesentlichen Punkten mußte sich jedoch die Novelle stellenweise nicht unbeträchtlich von den Sondergesetzen entfernen. Diese beschäftigen sich mit den Dienstverhältnissen bestimmter Dienstnehmerkreise. Die Belastungsfähigkeit ihrer Dienstgeber ist im allgemeinen leichter zu überblicken. Das Maß der diesen Dienstgebern billig anzulegenden sozialen Lasten läßt sich leichter abschätzen. Auch die Frage der Schutzbedürftigkeit der Dienstnehmer liegt nach den fund-

baren Begleiterscheinungen ihrer Dienstverhältnisse klarer zutage. Nach Bedarf kann durch zwingendes Recht eingegriffen werden. Schwieriger ist die rechtspolitische Lage für den Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts, das für alle Dienstnehmer Geltung beansprucht, die nicht unter irgendeinem Sondergesetz fallen. Hier kann das Gesetz leicht bald dem Vorwurfe begegnen, daß es zu viel Sozialpolitik, bald wieder, daß es ihrer zu wenig gebracht hat. Mit diesen Bedenken kämpft jedes allgemeine Dienstrecht. Auch die Novelle mußte sich mit ihnen abfinden. Sie sucht vorsichtig die richtige Mitte zu finden; die Dienstgeber nicht über ihre vermutete durchschnittliche Tragfähigkeit zu belasten und den Dienstnehmern doch, was ihnen billig gebühren mag, zu gewähren. Ob der so vorgenommene Interessenausgleich immer und jedermann befriedigen wird, ist eine Frage für sich. Mit dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch gemessen, bietet die Novelle den Dienstnehmern bald mehr, bald weniger als dieses. In der Einführung zwingenden Rechts ist die Novelle weniger zögernd vorgegangen als das deutsche Recht.

Aus den Einzelbestimmungen der Novelle mögen zunächst die Kündigungsbestimmungen, die dem bisherigen bürgerlichen Recht ganz fehlten, Interesse beanspruchen. Die Novelle bemißt diese Fristen, je nachdem „höhere“ oder „nicht höhere“ Dienste im einzelnen Dienstverhältnis geleistet werden, verschieden.

Die höheren Dienste. Wenn das Dienstverhältnis „die Erwerbsfähigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon 3 Monate gedauert hat“, so ist ohne Rücksicht auf die Art der Bemessung des Entgeltes eine mindestens vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Dasselbe gilt überhaupt, wenn das Entgelt nach Jahren bemessen ist. In allen anderen Fällen kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Sätze sind, sowie alle Kündigungsvorschriften, zwingend. Das Ausmaß der Fristen steht freilich hinter § 622 des deutschen BGB. zurück.

Die nicht höheren Dienste. Hier kann das Dienstverhältnis bei Stunden-, Tag- und Affordlöhnen jederzeit für den folgenden Tag, und wenn dieses Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate gedauert hat, oder wenn das Entgelt nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag für den Schluß der Kalenderwoche; in allen anderen Fällen kann es unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden. Auch hier ist das deutsche BGB. (vgl. §§ 621 Abs. 3, 4, 623) in der Ausweisung der Kündigungsfristen, welchen freilich der gesetzliche Zwangscharakter abgeht (vgl. § 619), für die Dienstnehmer entgegenkommender gewesen.

Die Lohnzahlungstermine sind (gleichwie in § 614 des deutschen BGB.) der Hauptsache nach nicht zwingend bestimmt. Auch ein Recht auf Vorbehalt, das den Affordlöhnern (übrigens übereinstimmend mit dem bisherigen bürgerlichen Recht) eingeräumt wird, ist nicht zwingend. Der zwingenden Kraft entrafen auch die Rechtsätze, die den Entgeltbezug des „nach mindestens zweiwöchiger Dienstleistung durch unverschuldete Krankheit oder Unglücksfall für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit an der Dienstleistung verhinderten Dienstnehmers“ betreffen. Nicht nur die Zuerkennung des Entgeltbezuges, sondern auch die etwas günstiger als § 616 des deutschen BGB. gefaßte Bestimmung, wonach der Dienstgeber „Verträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, (nur) mit jenem Teile abrechnen kann, der dem Verhältnis seiner tatsächlichen Beitragsleistung zu dem Gesamtversicherungsbeitrag entspricht“, unterliegt der Parteidisposition. Zwingend hingegen sind die Anordnungen, wonach (wie in § 617 des deutschen BGB.) den Dienstnehmern, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, im Falle der Erkrankung die Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 21 Wochen (nach deutschem Rechte bis zur Dauer von sechs Wochen, dies auch dort zwingend) gebührt. Die Einzelheiten dieser Fürsorge, die auch sonst nicht ganz mit dem deutschen Recht übereinstimmen, können hier übergangen werden.

Die Wirkungen der vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses werden in manchem abweichend vom deutschen Recht geregelt. Hervorzubehalten wäre, daß der Dienstnehmer, der ohne wichtigen Grund entlassen wird oder infolge Verschuldens des Dienstgebers austritt, seine vertragsmäßigen Ansprüche mit der Anrechnungsfrist etwa im Sinne des § 615 des deutschen BGB. behält. Soweit jedoch der Zeitraum, der bis zur Beendigung des

Dienstverhältnisses durch Zeitablauf oder Kündigung hätte verstreichen müssen, drei Monate nicht übersteigt, „kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern“. In diesem Punkt folgt die Novelle dem Handlungsgehilfengesetz, das die gleichartige Berechtigung dem Dienstnehmer ohne zeitliche Einschränkung zugestanden hat. Das deutsche Recht spricht dagegen nur „vom Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens“.

Die Novelle geht im übrigen an keinen wichtigen Frage des Dienstrechtes vorbei. Sie hat namentlich auch nicht die Sorge für Leben und Gesundheit der Dienstnehmer (Fürsorgepflicht der Dienstgeber) übersehen. Sie enthält ferner Bestimmungen über den Dienstvertrag für Lebenszeit oder für länger als fünf Jahre, über die den Dienstnehmern für die Anschaffung einer neuen Stellung zu gewährenden freie Zeit, die im Verordnungswege näher begrenzt werden kann, über das Zeugnis, das nach dem Vorbilde des Handlungsgehilfengesetzes geregelt wird usw. Man darf im allgemeinen wohl sagen, daß sich der Dienstvertrag des bürgerlichen Rechts, der, soweit dies von dieser in steter Bewegung befindlichen Rechtsmaterie gesagt werden kann, den Schlußstein der österreichischen Gesetzgebungsarbeit zur privatrechtlichen Seite des Dienstvertrages bildet, nunmehr in würdiger Art der sozialpolitischen Sondergesetzgebung des Dienstrechtes anschließt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform verzichtet während des Krieges, wie bereits Sp. 487 mitgeteilt, im wesentlichen auf eine eigentliche Versammlungstätigkeit. Um aber den Friedensaufgaben vorzuarbeiten, ruft der Vorstand von Zeit zu Zeit eine Anzahl sachkundiger Persönlichkeiten zu vertraulicher Besprechung wichtiger sozialpolitischer Fragen zusammen. Er glaubt, auf diese Weise der Pflicht der Ortsgruppen, die Gebiete sozialreformerischen Wirkens gründlich durchzuarbeiten und aus solcher Arbeit Anregungen für die Tätigkeit der Hauptgesellschaft zu gewinnen, besser gerecht zu werden als durch die Einberufung von großen Versammlungen. Dabei ist er des Einverständnisses der Mitglieder sicher, denen nicht daran liegt, zu den vielen sonstigen Berliner Vereinsverpflichtungen mehr Versammlungstätigkeit der Ortsgruppe auf sich zu nehmen, als zur Erhaltung des gegenseitigen Zusammenhanges erforderlich ist, deren Bestreben vielmehr wesentlich auf die Förderung der großen Aufgaben der Hauptgesellschaft gerichtet ist. Es haben im Frühjahr 1916 fünf Besprechungen der erwählten Art stattgefunden („Sozialpolitische Abende“), die sämtlich einen äußerst anregenden Verlauf genommen haben. Über den ersten Abend wurde bereits kurz berichtet; sein Thema war „Sozialpolitik und Krieg“ (Prof. Dr. Francke). Im März folgte eine Aussprache über „Arbeiter, Staat, Gesellschaft“, die durch Prof. Dr. Zimmermann eingeleitet wurde. Die Besprechung des folgenden Monats galt der „Frauenerwerbsarbeit im Kriege“ (Frl. E. Lüders), während im Mai nach einem Vortrage Dr. Hugo Seinemanns das Koalitionsrecht besprochen wurde. Die Aussprache des vorerst letzten Sozialpolitischen Abends betraf die deutsche Kriegsernährung; sie wurde vom Generalsekretär Stegerwald (Vorstandsmitglied des Kriegsernährungsamts) eingeleitet. An sämtlichen Abenden nahmen führende volkswirtschaftliche Gelehrte, Juristen, Kommunalpolitiker, Reichsbeamte, Parlamentarier, Herren vom Kriegsministerium und Stellv. Generalstab, sowie Sozialpolitiker und Arbeiterführer aller Richtungen teil. Dem vertraulichen Charakter der Veranstaltungen entsprechend, kann über Ergebnisse und Verlauf der Abende nichts Näheres mitgeteilt werden. Sie erwiesen, daß in den intellektuellen Kreisen Berlins der Krieg die Neigung erneuert und verstärkt hat, der sozialen Frage ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, ja sie als die Kernfrage innerdeutscher Zukunft zu betrachten. — Der Vorstand hat am 29. Juni beschlossen, die Herren Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Rechtsanwalt Dr. Seinemann, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Wabbling und Abg. Robert Schmidt zu kooptieren. Als Geschäftsführer wurde Dr. Seyde gewählt.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Ende Mai ist Nr. 3 bis 5 des 25. Jahrgangs als Fortbest zur Ausgabe gelangt.

Es bringt im Wortlaut eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen aus neuester Zeit wie auch aus früheren Jahren. So werden z. B. auch ältere Gesetze aus den Jahren 1912 und 1913 mitgeteilt, u. a. das südanstralische Gesetz über die Beilegung gewerblicher Streitigkeiten, eine große Reihe sozialpolitischer Verordnungen aus Frankreich aus dem Jahre 1913 u. a. m. Von neuen Gesetzen und Verordnungen aus dem Jahre 1916 sind mitgeteilt die deutsche Bundesratsverordnung vom 27. März über die Sachanschlüsse für Heimarbeit, die österreichische Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuch, ein Gesetz über staatliche Alters- und Invalidenversicherung im Kanton Glarus in der Schweiz, sowie eine Reihe sozialpolitischer Gesetze aus Uruguay. Im Anhang sind wiederum eine Reihe Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien mitgeteilt, darunter u. a. die Regelung der Arbeit in der deutschen Webstoff-Industrie, die Vorschriften zum Schutze des Dienstverhältnisses der zum Heeresdienst eingezogenen Privatangestellten aus Ungarn und Italien, die verschärften Unfallversicherungsvorschriften für Seelente aus Preußen, Österreich, Italien.

Allgemeine Sozialpolitik.

Abkommen über Vertragsabkehr und Schiedshof in Bayern.

Aus Bayern wird uns zu der Errichtung von Schiedshöfen in München, Nürnberg, Würzburg und Ludwigshafen geschrieben:

Nach den Vorgängen in Preußen und Sachsen ist nun, gleichfalls unter militärischem Einfluß, auch für Bayern ein Übereinkommen der wirtschaftlichen Verbände zustande gekommen, welches einerseits dazu beitragen wird, die Stetigkeit der Arbeiterbeschäftigung in der Kriegsindustrie zu sichern, andererseits aber auch den Arbeitern Schutz gegen willkürliche Ausnutzung einer aus dem Militärverhältnis etwa sich ergebenden Abhängigkeit bietet. Daß die Verhandlungen militärischerseits gerade von der Stelle geführt wurden, welche als Auftraggeber für die Industrie während des Krieges großes Gewicht erlangt hat, dürfte zu dem erreichten günstigen Ergebnis wesentlich beigetragen haben, wenn auch nicht alle Einzelheiten des ersten Entwurfs sich in der endgültigen Fassung des Übereinkommens finden.

Den Kern der am 3. Juni zu München abgeschlossenen Vereinbarung bildet die Vertragsabkehr, die jedem Arbeitnehmer (ausgenommen kaufmännische und höhere technische Beamte) bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses anzuhändigen ist. Als „ordnungsmäßige Lösung“ ist ein gütliches Übereinkommen zu deuten. Hat der Arbeitgeber sich mit dem Austritt des Arbeitnehmers einverstanden erklärt und verweigert er trotzdem die Vertragsabkehr, so ist er schadenerschulpflichtig. Wichtiger als diese akademische Bestimmung ist die nächstfolgende, wonach der Arbeitgeber, der den Austritt verweigert, in keinem Falle schadenerschulpflichtig gemacht werden kann, auch dann nicht, wenn der von dem Arbeitnehmer angerufene Schiedshof gegen ihn entscheidet. Die endgültige Fassung scheint obern eine gewisse Verschärfung des Entwurfs gebracht zu haben, in dem Entwurf war die Frage der Schadenerschuld offen gelassen. Anscheinend sind gerade hier so starke Widerstände hervorgetreten, daß ein Kompromiß geschlossen werden mußte.

Zu begrüßen ist, daß die Anrufung, Verhandlung und Entscheidung des Schiedshofes mit möglichst wenig Formalitäten belastet wird. Als Schlichtungsausschuß, bestehend aus je drei Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem Vertreter der Königl. Feldzeugmeisterei, hat er lediglich über Erteilung oder Nichterteilung der Vertragsabkehr zu bestimmen; von seinen Verhandlungen wird nur das Ergebnis schriftlich festgelegt. Eine Bestimmung, die sich gegen solche Arbeitgeber richtete, die dem Urteil des Schiedshofes passiven Widerstand entgegensetzen, findet sich in dem Kompromiß nicht mehr; es ist demnach dem Vorsitzenden des Schiedshofes nicht möglich, die Vertragsabkehr von sich aus zu erteilen. Wichtig bleibt dagegen das Verbot einer Abkömmlichkeitsmeldung von Reklamierten beim Bezirkskommando, bevor der Schiedshof sein Urteil gefällt hat.

Über die unterzeichneten Verbände hinaus wurde der Geltungsbereich auf die gesamte für Kriegszwecke arbeitende Industrie ausgedehnt; dabei soll es der Entscheidung der Feldzeugmeisterei anheimgestellt sein, was dem Heeresbedarf dient oder nicht.

Das grundsätzlich Wichtige an diesem, wie auch an den früheren preussischen und sächsischen Abkommen ist die Tatsache, daß seitens der Militärverwaltung der Struktur des

Arbeitsverhältnisses ein Interesse entgegengebracht wird, das in Unternehmerkreisen teilweise etwas verstimmend gewirkt hat und noch wirkt. Da es sich um „Anregungen“ handelt, die in recht autoritativer Weise sich durchzusetzen wissen und in der Verbandspresse nicht wie frühere unliebsame Gesetzentwürfe „niedergeschrieben“ werden können, so dünnt allmählich die Erkenntnis, daß die militärischen Beiträge zur Lösung der sozialen Frage „gefährlicher“ werden könne als die der „Kathedersozialisten“.

Ein weiterer Grund zur Nervosität in manchen Arbeitgeberkreisen scheint darin zu liegen, daß dem Schiedshof zwar als absolute Kompetenz nur das Urteil über die Vertragsabkehr zugewiesen, aber immerhin „über alles andere, insbesondere über Lohnstreitigkeiten“ eine Einigung „auf dem Wege der Verhandlungen“ als möglich ins Auge gefaßt wird. Die Möglichkeit des Eingreifens, die sich damit die Militärverwaltung als gegenwärtig größter aller Arbeitgeber offen zu halten scheint, die ständige Kontrolle, die durch die Verhandlungen der Schiedshöfe ganz naturgemäß geübt wird, eröffnen Perspektiven für manche bisher allzu „autonome“ Wirtschaft, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir in nächster Zeit noch stärkere Beschwörung gegen die „Linksrichtung der Militärverwaltung“ hören. Aus Arbeiterkreisen dürften allerdings solche Proteste nicht kommen.

Schutz der Berufsgruppen und Berufsabzeichen. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Juli beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, bei der in Ausführung des Gesetzes betreffend den Schutz von Berufsgruppen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (XXIV, 1118) vorzunehmenden staatlichen Anerkennung von Berufsgruppen und Berufsabzeichen nach bestimmten Grundsätzen zu verfahren. Nach den Bestimmungen wird u. a. die staatliche Anerkennung den Trachten und Abzeichen nur solcher Vereine oder Gesellschaften (nicht Einzelpersonen) einschließlich der Ritterorden und der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, die im Deutschen Reiche sich in der Krankenpflege betätigen und nach ihrer Verfassung die Gewähr für eine sittliche und der öffentlichen Ordnung entsprechende Führung ihres Krankenpflegepersonals bieten. Das gleiche gilt für die Trachten und Abzeichen des Krankenpflegepersonals von Einrichtungen und Anstalten des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Anerkannt werden nur solche Trachten und Abzeichen, die so eigenartig sind, daß Verwechslungen mit auch sonst üblichen Trachten und Abzeichen ausgeschlossen sind. Die staatliche Anerkennung wird nur auf Widerruf erteilt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Reichsstelle.

Eine am 20. Juli beschlossene Bekanntmachung des Bundesrats regelt die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Rumpfspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg, Speisefölle) einheitlich für das ganze Reichsgebiet. Organe der Versorgungsregelung sind eine neu zu bildende „Reichsstelle für Speisefette“, Landesverteilungsstellen für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten zusammen, Bezirksverteilungsstellen nach Bedarf und schließlich die Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden der Bundesstaaten können nach Bedarf für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen errichten.

Die Reichsstelle für Speisefette ist ähnlich aufgebaut und zusammengesetzt wie die Reichsgetreidestelle oder die Reichsfleischstelle. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung, die eine Behörde, und einer Geschäftsabteilung, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Vorstand und Mitglieder des Beirats der Verwaltungsabteilung werden vom Reichskanzler ernannt; im Beirat führt der Präsident des Kriegsernährungsamtes den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verwaltungsabteilung hat die Kooperation des Speisefettverbrauchs festzusetzen und einen Verteilungsplan für die Ablieferung von den Kommunalverbänden und die Zuweisung an sie aufzustellen.

Zur Durchführung der Versorgung werden die in Molkereien hergestellten Speisefette für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt. Als Molkerei gilt dabei jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Milchlieferung von Butter an die Milchlieferer sowie die Verwendung von Butter in der eigenen Wirtschaft, sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, erlaubt. Die Reichsstelle kann jedoch, falls dies nötig ist, die Mengen der Milchlieferung sowie des Selbstverbrauchs beschränken. — Außerdem können

Kommunalverbände, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle ohne Beeinträchtigung des eigenen Bedarfs der Hersteller die künstliche Überlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen und verbieten, daß diese Speisefette anderweitig abgesetzt werden. Dadurch kann der An- und Verkauf von Butter durch Händler, welche nicht vom Kommunalverband zugelassen sind, verhindert werden; auch wird hierdurch die sogenannte „Bauernbutter“ der allgemeinen Verkehrsregelung unterworfen. Weiter können die Kommunalverbände die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne an Molkereien zu liefern ist, untersagen und dadurch verhindern, daß Buttermengen der allgemeinen Versorgungsregelung entzogen werden. Schließlich können Halter von Kühen — unbeschadet ihres eigenen Bedarfs — soweit es zur Sicherung des Bedarfs an Milch und Fett für die Gesamtbevölkerung erforderlich ist, angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern; auch kann die Entrahmung der Milch und die Lieferung des Rahms angeordnet werden.

Die Verbrauchsregelung liegt in den Händen der Kommunalverbände, die laufend ihre Überschüsse an die Verteilungsstellen abzuliefern haben. Die Preisregelung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bisher.

Die Tätigkeit und die Befugnisse des Kriegsanschlusses für pflanzliche und tierische Fette und Öle bleiben, abgesehen von der Verteilung, die auf die Reichsstelle übergeht, unberührt. Auch auf ausländisches Schweineschmalz und Auslandsbutter beziehen sich die Beschlagnahme- und Ablieferungsvorschriften der vorliegenden Verordnung nicht. Für die Regelung der Versorgung mit Auslandsbutter kann der Reichskanzler besondere Bestimmungen erlassen. Dem Reichskanzler bleibt auch vorbehalten, die Bewirtschaftung von Milch und Mäse der Reichsstelle für Speisefette zu übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen zu regeln.

Die Hauptbestimmungen der neuen Verordnung (Beschlagnahme, Ablieferung der Überschüsse) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen sofort in Kraft.

Nahrungsmittelfragen auf dem Deutschen Städtetag. Eine Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages, die am 19. Juli in Berlin stattfand, beschäftigte sich neben zahlreichen anderen Verhandlungsgegenständen, besonders Fragen der Familienunterstützung und der Realkreditschwierigkeiten, vorwiegend mit den Nahrungsmittelfragen. In diesem ganzen, für die städtische Bevölkerung jetzt wichtigsten Gebiet wurde, wie eine amtliche Mitteilung besagt, eine vollständige Übereinstimmung der Auffassungen aller Mitglieder festgestellt. Nachdrücklich gefordert wurde die alsbaldige Einführung der Reichs-Fleischregelung und zwar so, daß die jetzt noch bestehenden Ungleichmäßigkeiten und Beschaffungsschwierigkeiten beseitigt werden. Hinsichtlich der bevorstehenden Fettregelung wurde gefordert, daß im unmittelbaren Anschluß an sie auch die Milchversorgung sichergestellt werden müsse. Bei der Erörterung der Kartoffelfrage fiel das Hauptgewicht auf den für die Städte so wichtigen Punkt der vom Verbraucher im Kleinhandel zu zahlenden Preise und auf die Qualitätsfrage. Nach der letzteren Richtung wurde betont, daß es außerordentlicher Anstrengungen bedürfen wird, um auf der Grundlage des nunmehr gesetzlich beschlossenen Systems die Lieferung stets guter Speisefartoffeln für die Städte zu gewährleisten. Weiter wurden die Eierversorgung, die Gemüseversorgung, die zweckmäßige Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Futter und die Frage einer Bestandsaufnahme in den Haushaltungen eingehend erörtert. Zu mehreren ganz dringenden Punkten wurden drastische Eingaben noch während der Sitzung abgefaßt.

Organisierung der Brotversorgung in Ungarn. Eine Regierungsverordnung bestimmt, daß Getreide zum Haus- und Wirtschaftsbedarf unmittelbar vom Erzeuger nur gegen behördliche Einkaufszertifikate bis zum 15. Oktober 1916 eingekauft werden kann. Die Zertifikate lauten vom 16. August 1916 bis 15. August 1917. Der Bedarf wird für den Tag und den Kopf bei den mit schwerer körperlicher Arbeit Beschäftigten mit 300 und 100 Gramm, bei den übrigen mit 210 Gramm Mehl berechnet. Diejenigen, die keine Einkaufszertifikate erhalten, haben ihren Mehlbedarf zwecks einer behördlichen Verpflegung dem Gemeindevorstand anzumelden. Auf Grund von einlaufenden Verzeichnissen wird die Regierung den Getreidebedarf der einzelnen Stadtgemeinden feststellen. Die Erzeuger

haben ihre den Haus- und Wirtschaftsbetrieb übersteigenden Getreidebestände bei der Behörde anzumelden.

Ein französisches Zentralernährungsamt. Wie der „Temps“ vom 8. Juli mitteilt, wurde durch Dekret des Präsidenten der Republik beim Ministerium des Innern ein Zentralverpflegungsamt eingerichtet mit folgenden Aufgaben:

1. Feststellung der im Lande befindlichen Bestände an Lebensmitteln und der Bedürfnisse der Armee und Zivilbevölkerung.
2. Zentralisierung der Beschwerden über Lebensmittelversorgung und Preise.
3. Feststellung geeigneter Maßregeln, um die Durchführung der über Preisfestsetzung und Requisition erlassenen Bestimmungen zu sichern, die Lebensmittelversorgung des Landes und Verteilung der Bestände zu regeln.

Das Zentralamt wird aus Vertretern der Ministerien des Innern, des Krieges, der Marine, der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft, des Handels und der Kolonien zusammengefaßt sein.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Abfindung von Kriegsbeschädigten in Bayern. Das Ministerium des Innern hat an Stelle des angekündigten Gesetzentwurfs über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten der Kammer einen Abänderungsantrag zu einem Zentrumsantrage, der die Umgestaltung des Gesetzes über die Landes-Kultur-Rentenanstalt bezweckt, zugehen lassen.

Der Regierungsantrag geht davon aus, daß, soweit es sich um die städtische Ansiedlung von Kriegsbeschädigten handelt, die Stadtgemeinden in Verbindung mit den bereits für diesen Zweck bestehenden Organisationen (Bauvereinen, Baugesellschaften) in der Lage seien, auch diese Aufgaben zu erfüllen. Hinsichtlich der Ansiedlung in der Landwirtschaft und der Stärkung landwirtschaftlichen Besitzes sollen dagegen die Mittel vom Staate zur Verfügung gestellt werden. Der Staat besitze in der Landeskultur-Rentenanstalt schon eine Einrichtung, die in schwer auch diesem Zwecke dienstbar gemacht werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, daß in diesem Falle von dem Grundfaze des Landeskultur-Rentengesetzes, nämlich der Vermittlung der Darlehen durch die Gemeinden, abgesehen und eine unmittelbare Darlehenshingabe von der Landeskultur-Rentenanstalt an die Darlehensempfänger vorgesehen wird. Ferner wird eine verhältnismäßig hohe Belehnung der Güter zugelassen. Die Grenze der Größe der Ansiedlungen, die befehrt werden können, soll auf fünf Hektar festgesetzt werden.

Das Darlehen der Landeskultur-Rentenanstalt soll dem Kriegsbeschädigten eine dauernde Heimstätte schaffen. Um die Erreichung dieses Zweckes möglichst zu sichern, gibt der Entwurf der Landeskultur-Rentenanstalt das Recht, das Darlehen zu kündigen, wenn das Anwesen ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise veräußert wird. Ferner ist aus dem gleichen Grunde vorgesehen, daß der Kriegsbeschädigte das Anwesen nicht über eine gewisse Grenze mit Schulden belasten kann. Als Verschuldungsgrenze ist der Betrag angenommen, bis zu dem die Landeskultur-Rentenanstalt das Anwesen belehnen darf, das sind 75 v. H. des Wertes des Grundstückes.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Ehrengaben der Landesversicherungsanstalten für Kriegswitwen und -Waisen.

Viele Landesversicherungsanstalten zahlen den Hinterbliebenen versichert gemessener Kriegsteilnehmer eine Ehrengabe. Sie beträgt in der Regel 50 M für die Witwe, 30 M für eine, 50 M für zwei und 70 M für drei und mehr Waisen. Auch höhere Beträge kommen vor. Leider werden diese Ehrengaben meist ohne Berücksichtigung der Verhältnisse gegeben; die Folge ist allzu häufig an Stelle planmäßiger Nutzung nutzlose Verzettlung.

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg hatte bis Ende September 1915 insgesamt rund 10 600 M sofort ausbezahlt, darunter Einzelgaben von 350 M. Die vielfach festgestellte unzuweckmäßige Verwendung des Geldes führte zu sehr nachahmenswerten Beschüssen. Die Beträge der Frauen werden seither durch folgende Mitteilung beantwortet: „Aus Anlaß des Todesfalles soll Ihnen und Ihren Kindern eine Ehrengabe in Höhe von ... M gewährt werden, über deren Auszahlung Ihnen später Nachricht zugehen wird.“ Damit geben die Anträge an die Kriegs-hinterbliebenenfürsorgestelle, damit sie feststellt, wann und in welcher Verbindung die Gabe größte dauernde Hilfe bedeutet. Sie soll nicht dem tausenden Lebensunterhalt, sondern der Lebensumgestaltung dienen:

der Übersiedlung an einen für Mutter und Kinder geeigneten Ort, der bessere und billigere Unterkunft oder Arbeit bietet; der Beschaffung von Arbeitsgerät, der Ausbildung usw. „Je nach Umständen wird das möglichst baldige Auszahlung oder Zahlung in Verbindung mit anderen Beträgen bedingen, weil kleine Summen, vereinzelt gegeben, wirkungslos bleiben. Deshalb wird die Zahlung in der Regel abgelehnt werden müssen, solange die außerdem noch erforderlichen Beträge nicht sichergestellt sind.“ — In Betracht kommen Kriegsversicherungen, Unterstützungen aus der Nationalstiftung und kommunale Beihilfen.

Gerade in Dringlichkeitsfällen werden sich leicht solche gleichzeitigen Hilfsaktionen durchsetzen lassen, sofern eine geeignete Stelle zu ihrer Durchsetzung vorhanden ist, die erforderlichenfalls auch sofortige Auszahlung veranlassen kann. So zeigen alle Einzelbestrebungen zur Besserung der Lage unserer Kriegshinterbliebenen immer erneut die Notwendigkeit, jede kleine und große Hilfsquelle, die Segen stiften soll, dem starken Strombett einheitlich organisierter Kriegshinterbliebenenfürsorge zuzuführen.

Warnung an die Kriegshinterbliebenen vor „Winkeladvokaten“. Das Kriegsministerium teilt mit: „Die bei den militärischen Dienststellen eingehenden Gesuche von Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer lassen erkennen, daß die Hinterbliebenen sich bei Abfassung der Eingaben vielfach fremder Hilfe bedienen. Soweit diese Hilfe in uneigennützigiger Weise geleistet wird, ist sie dankend anzuerkennen. Die Kriegserwitwen müssen aber dringend vor sogenannten „Winkeladvokaten“ und ähnlichen Personen gewarnt werden. Solche Leute drängen sich an sie heran und verfassen für sie oft Gesuche, von deren Zwecklosigkeit sie wohl selbst in vielen Fällen von vornherein überzeugt sind. Ihnen ist meist nur darum zu tun, Einnahmen für sich zu erzielen, nicht aber den Witwen zu helfen. Häufig erwecken sie auch Hoffnungen, durch deren Nichterfüllung die Witwen dann bitter enttäuscht sind. Allen Kriegserwitwen — soweit sie sich außerstande sehen, Gesuche selbst abzufassen — kann daher nur dringend empfohlen werden, sich an die fast in jedem Ort bestehenden Beratungs- und amtlichen Fürsorgestellten für Kriegserwitwen und -waisen zu wenden. Diese Stellen werden gern erbötig sein, Anträge der Hinterbliebenen aufzunehmen und an die hierfür zuständigen Behörden weiterzugeben. Dieser Weg erspart den Kriegshinterbliebenen Kosten, Zeit und Enttäuschungen.“ Auch die in allen größeren Orten und auch hier und da auf dem Lande bestehenden gemeinnützigen Rechtsanwaltsstellen sind jederzeit gern bereit, den Kriegshinterbliebenen mit Rechtsrat und Rechtshilfe beizustehen.

Soziale Zustände.

Die volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Wirkungen der Sommerzeit. In einem gemeinsamen Erlaß der preussischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Handel und Gewerbe, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, für Landwirtschaft sowie für Finanzen vom 27. Juni werden Anfragen bei allen in Frage kommenden Stellen angeordnet, um die erforderlichen Grundlagen dafür zu gewinnen, ob die Durchführung der Sommerzeit auch für die Friedenszeit empfehlenswert sei. In dem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß für die ganze Dauer des Krieges und auch für die Übergangszeit nach Friedensschluß die Sommerzeit aus Ersparnisrücksichten beibehalten werden wird, doch sollen schon jetzt Unterlagen zur Beantwortung der Frage geschaffen werden, ob sich diese Zeitverschiebung während der hellen Monate nicht als dauernde Einrichtung, auch für die Friedenszeit, empfehlen würde. Von allen Stellen, wo Bedenken irgend welcher Art gegen die Einführung der Sommerzeit laut geworden sind, soll nun Stoff zur gerechten Beurteilung der Sachlage gesammelt werden. So sollen die Lehrer und Schularzte befragt werden, ob schädliche Wirkungen für die Gesundheit und Aufmerksamkeit der Kinder zu spüren waren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen sich über die Wirkungen auf die Fabrikarbeiterchaft äußern. Die Handelskammern sollen um Gutachten angegangen werden, ob schädliche oder günstige Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Handelsangestellten zu spüren waren. Schließlich wird angeregt, bei einzelnen größeren kommunalen Gas- und Elektrizitätswerken zahlenmäßig genau die Ersparnis an Leuchtmitteln gegenüber den Vorjahren und Vormonaten festzustellen. Je nach den Ergebnissen dieser Anfragen bei den verschiedensten Stellen soll dann beurteilt werden, ob die Vor-

teile der getroffenen Maßnahmen die Nachteile, insbesondere im Hinblick auf die Übergangszeit, überwiegen.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft. Der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen hatte am 19., 20. und 21. Februar 1914 zu Berlin eine Tagung veranstaltet, auf der zum ersten Male in breiter Öffentlichkeit die Frage der landwirtschaftlichen Frauennarbeit behandelt wurde. Die Tagung war vorbereitet worden durch eine sich auf ganz Deutschland erstreckende Untersuchung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen auf dem Lande. Für die Bearbeitung des Erhebungsstoffes, geordnet nach provinziellen und bundesstaatlichen Wirtschaftsgebieten, waren sachkundige Bearbeiter gewonnen, die Bearbeitungen sollten nach und nach in Buchform erscheinen. Der Krieg kam dazwischen. Nur wenige Bearbeitungen (für Brandenburg, Mecklenburg, Südwestdeutschland) waren bereits vor dem Kriege fertiggestellt und erschienen,^{*)} seitdem steht ein Teil der Bearbeiter im Felde und die weiblichen Mitarbeiter sind durch vermehrte soziale Pflichten stärker als sonst in Anspruch genommen. Trotzdem fährt der Ständige Ausschuß dankenswerterweise jetzt mit der Veröffentlichung der ins Auge gefaßten Schriftenreihe fort, indem er die auf der Tagung im Februar 1914 gehaltenen Vorträge herausgibt.^{**)}

Den Hauptbericht auf der damaligen Tagung hatte Gertrud Dyhrenfurth übernommen, die auf Grund des gesamten vorliegenden Erhebungsstoffes über „Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauencleben“ sprach; es folgten kürzere Berichte von Freiin Elly zu Puttkamer über den Einfluß der Gebildeten auf dem Lande, von Dr. Rosa Kempf über die Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen auf dem Lande, von Frau Böhm-Langarben über die Bedeutung des Vereinslebens für die Kleinbäuerinnen und Landarbeiterinnen. Auf die Vorträge selbst braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sie s. Z. eingehend in dem Bericht über die Tagung im Februar 1914 behandelt worden sind (Jahrg. XXIII 666). Doch soll auf die zeitgemäße Bedeutung der Schrift hier besonders hingewiesen sein. Der Krieg hat die Bedeutung der Landwirtschaft und die Bedeutung der Frauennarbeit auf dem Lande in ein besonders helles Licht gerückt. Er hat uns die Lehre gegeben, daß jetzt und in Zukunft alles daran gesetzt werden muß, die heimische Produktion zu fördern. In den vorliegenden Arbeiten finden sich wertvolle Fingerzeige dafür, wie durch planmäßige Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik der verhängnisvollen Landflucht entgegenzuwirken wäre, und wie durch bessere und gründliche Ausbildung der Frauen und Mädchen für den landwirtschaftlichen Beruf so manche Zweige der landwirtschaftlichen Arbeit sowohl nach Umfang wie nach Art eine erhebliche Steigerung erfahren könnten.

Eine deutsche Sozial-Ausstellung in Brüssel. Am 15. Juli wurde in Brüssel eine vom belgischen Roten Kreuz veranstaltete „Ausstellung für soziale Fürsorge“ eröffnet. Geheimrat Prof. Panmwich, der zur Leitung des belgischen Roten Kreuzes seinerzeit nach Brüssel berufen wurde, hat auch die Leitung der Ausstellung übernommen. Die Ausstellung ist dazu bestimmt, ein Bild von der deutschen Sozialversicherung und der Einwirkung auf die Volksgesundheitspflege, insbesondere auf die Wohnungsfürsorge, die Verhütung von Volksseuchen, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten zu geben. Durch Lichtspielvorführungen in dem geräumigen Ausstellungstheater werden auch die Ergebnisse der Arbeiter- und Angestelltenversicherung erläutert werden. Die Ausstellung enthält eine besondere Abteilung für Kriegsfürsorge und bringt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Vorführung von Schutzvorrichtungen an Maschinen und eine besondere Abteilung der Bergwerksindustrie. Das Gebiet der Arbeiterversicherung und ihrer Leistungen ist durch Tabellen und Bilder wirkungsvoll dargestellt. Die Leistungen der Arbeiterversicherung in ihrer Wirkung auf die Gesundheit (Heilstätten, Krankenhäuser, Beratungsstellen), auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiterhaushaltes (Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung, Unfall- und Invalidenrenten usw.) und in ihrer allgemein-hygienischen Wirkung (Wohnungsfürsorge, ländliche Krankenpflege usw.) kommen gut zur Geltung.

Der Eröffnung wohnten außer dem Generalgouverneur und den Vertretern der deutschen Behörden in Belgien auch zahlreiche

^{*)} Verlag von Gustav Fischer, Jena 1914.

^{**)} Heft 7 der Schriften des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, Verlag von Gustav Fischer, Jena 1916.

Beretreter der Reichs- und Staatsbehörden aus Deutschland bei, u. a. Ministerialdirektor Dr. Caspar als Vertreter des Reichskanzlers, Präsident Dr. Kaufmann für das Reichsversicherungsamt, Geheimrat Dr. Beckmann für die Angestelltenversicherung, sowie Vertreter zahlreicher Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge vor dem Gewerbegericht München. Man schreibt uns: Im Kriegsjahre 1916 endigten nicht weniger als 32 am Gewerbegericht abgeschlossene Tarifverträge, darunter die meisten von großen und wichtigen Gewerben. In dieser schweren Zeit mußte alles aufgeboten werden, um Störungen des Wirtschaftslebens auszuschalten. Dies ist denn auch Dank der Einsicht und dem guten Willen der Beteiligten unter tatkräftiger Mitwirkung des Gewerbegerichts in vollem Maße gelungen.

Mitte Dezember 1915 lud Gewerbegerichtsrat Sartorius die Vorstände sämtlicher mit dem Arbeitgeberverband in einem Vertragsverhältnis stehenden Arbeitnehmerverbände zu einer Besprechung ein. Allgemein wurde der Wille befundet, die Tarifverträge aufrecht zu erhalten und in Verhandlungen einzutreten. Mit Ausnahme des Spengler-, Installateur- und Schlossergewerbes kam es in allen übrigen Gewerben nach geeigneten Vermittlungsvorschlägen des Vorsitzenden zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien. In der Verhandlung des genannten Gewerbes war die Spannung zwischen Forderung und Angebot derartig groß, daß ein Ausgleich nicht möglich war. Doch erklärten schließlich beide Parteien einem Schiedsspruch sich unterwerfen zu wollen. Der hierauf gefällte einstimmige Schiedsspruch des Einigungsamtes lautete: „Die Feuerungszulagen bemessen sich nach den in der hientigen Verhandlung festgestellten Grundätzen für Arbeiter unter 20 Jahren auf 2,50 M pro Woche, für Arbeiter über 20 Jahren auf 4 M pro Woche.“

Die im ersten Halbjahre zustande gekommenen Vereinbarungen haben folgenden Inhalt: Dach- und Schieferdeckergerwerbe: Der bestehende Tarifvertrag wird bis zum 31. März 1917 verlängert. Sämtlichen Arbeitern wird mit Wirkung vom 1. April 1916 auf die bestehenden Löhne eine Zulage von 3,50 M für die Woche gewährt, wobei die bereits bewilligten Kriegs- und Feuerungszulagen eingerechnet werden. Die Arbeitszeit beginnt in Zukunft in allen Betrieben um 7 Uhr früh, an Montagen um 7 Uhr früh mit den üblichen Pausen. Der Arbeitsschluß am Samstag wird, auf 2 Uhr nachmittags unter Durcharbeiten während der Mittagspause festgesetzt.

Maschinisten und Heizer für das Baugewerbe: Der Vertrag wird unter den gleichen Fristen und gleichen Lohnzuschlägen und sonstigen Bedingungen wie der allgemeine Tarifvertrag für das Baugewerbe verlängert.

Fliesenlegergerwerbe: Es wird eine Feuerungszulage gewährt und zwar pro Stunde ab 13. Mai 1916 bis 30. Juni 1916 7 Pf., ab 1. Juli 1916 bis 31. August 1916 8 Pf., ab 1. September 1916 bis Tarifablauf 9 Pf.

Gerüstbaugewerbe: Feuerungszulagen und Tarifdauer richten sich nach den Abmachungen im Baugewerbe.

Stoffattingergerwerbe: Es wird eine Feuerungszulage gewährt und zwar pro Stunde ab 13. Mai 1916 bis 30. Juni 1916 7 Pf., ab 1. Juli 1916 bis 31. August 1916 8 Pf., ab 1. September 1916 bis Tarifablauf 9 Pf.

Sägewerkgerwerbe: Sämtliche Arbeiter erhalten eine wöchentliche Feuerungszulage von 3 M. Bereits gewährte Feuerungszulagen werden eingerechnet. Der bestehende Tarifvertrag wird bis 31. März 1917 unverändert verlängert.

Steinmetzgerwerbe: Der bestehende Tarifvertrag wird bis 1. April 1917 verlängert. Den sämtlichen Steinarbeitern wird eine Feuerungszulage von 6 Pf. pro Stunde gewährt. In den einzelnen Werkstätten kann eine längere Arbeitszeit mit Überstundenzuschlag vereinbart werden.

Die gleiche Vereinbarung wurde mit der Vereinigung der Münchener Steinmetzmeister abgeschlossen.

Glasergewerbe: Der Glaxertarif läuft bis 31. März 1917 unverändert weiter. Die sämtlichen Gehilfen erhalten auf die jetzt bestehenden Löhne eine wöchentliche Kriegszulage von 3 M.

Jalousiefabriken: Der Tarifvertrag läuft bis 31. März 1917 weiter. Die sämtlichen Gehilfen erhalten eine wöchentliche Kriegszulage von 3 M.

Zentralheizungsindustrie: Der Tarifvertrag wird bis 3. September 1917 unverändert fortgesetzt unter Gewährung folgender Feuerungszulagen: 1. den Monteuren und Hilfsmonteuren täglich 70 Pf., 2. den gelernten Helfern täglich 60 Pf., 3. den Arbeitern unter 20 Jahren täglich 50 Pf.

Chirurgie und Orthopädiemechanik: Der Tarifvertrag gilt rückwirkend ab 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1916. Wird er nicht vier Wochen vorher getündigt, läuft er unverändert ein Jahr weiter

und zwar unter folgenden durch die Kriegslage bedingten Lohnfestsetzungen: Sämtliche Tariflöhne erhöhen sich um 10 v. H. Weiter werden die sämtlichen bezahlten Lohnbeträge um 5 v. H. erhöht, jedoch in der Weise, daß von diesen 5 v. H. diejenigen Prozente abgezogen werden, die der Einzelne schon durch die allgemeine tarifliche Lohnerhöhung erhält.

Ja. Everth & Co. Petroleumgeschäft: Der Tarifvertrag wird auf ein Jahr bis 15. Mai 1917 unverändert weitergeführt. Zu den bisherigen Löhnen wird — an Stelle der bisher gewährten freiwilligen Zulage von 10 M per Monat — sämtlichen Arbeitern im ersten halben Jahre eine wöchentliche Zulage von 3 M, im zweiten halben Jahre eine solche von 4 M gewährt.

Fuhrwerksgerwerbe für das Baugewerbe: Schwerfuhrwerksgerwerbe. Die am 31. d. M. abgelaufenen Tarifverträge laufen unverändert bis zum 31. März 1917. Zu dem tariflichen Wochenlohn wird ein wöchentlicher Zuschlag von 3 M gezahlt. Bisher gezahlte Feuerungszulagen werden eingerechnet, doch muß für jeden Arbeiter mindestens 1 M für die Woche mehr bezahlt werden.

Lithographiegerwerbe: In sämtlichen gezahlten Löhnen wird ein Zuschlag gewährt und zwar: An gelernte Arbeiter wöchentlich 2 M, an Hilfsarbeiter und Schleifer wöchentlich 1,50 M, an Hilfsarbeiterinnen wöchentlich 1 M. Zu diesen Beträgen wird wöchentlich als Abschlag für Seife ein Betrag von 25 Pf. bezahlt.

Ja. Schleicher, Fußboden und Textilverke: Der Tarifvertrag gilt unverändert bis 31. März 1917. Als Lohnzuschläge werden für München 6 Pf., für auswärts 5 Pf. für die Stunde gewährt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Annäherung der Gewerkschaftsrichtungen

hat im Laufe des Krieges große Fortschritte gemacht. In zahlreichen Fällen sind die Zentralleitungen der Verbände, bei noch mehr Anlässen die Einzelverbände gemeinsam vorgegangen. In Fragen der Heimarbeit und des Arbeitsnachweises arbeiteten die Zentralen zusammen, in Ernährungsfragen werden sie durch den Kriegsausbruch für Konsumumenteninteressen immer wieder zusammengeführt. Gemeinsames Vorgehen ergab sich für die Bergarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Tabakarbeiter, Textilarbeiter mehrfach als bester Weg, um die Arbeiterwünsche bei Unternehmern oder Behörden zur Geltung zu bringen. Wiederholt wurden die Arbeiterführer aller Richtungen in gemeinsamen Audienzen empfangen. In den Gemeinden und den bundesstaatlichen Landtagen wirkten mitunter die Kartelle und Bezirksorganisationen der verschiedenen Organisationen zusammen.

Wie der Führer der Freien Gewerkschaften, Abg. Legien, in einer Versammlung in Königsberg i. Pr. mitteilte, hat der Reichskanzler lebhaftes Interesse für diese dem innerpolitischen Frieden zweifellos dienliche und die Verhandlungen der Behörden mit der Arbeiterschaft vereinfachende Entwicklung befundet. Er hat Legien gefragt, ob dieser, wenn nicht einen Zusammenschluß der Gewerkschaften, so doch zumindest eine Kartellierung derselben für möglich hielte. Der freigewerkschaftliche Führer hat für diesen Gedanken um so mehr Verständnis gezeigt, als wohl alle Arbeiter in seiner Verwirklichung eine Kräftigung der gesamten Gewerkschaftsbewegung und des Einflusses der Arbeiter auf die deutsche Politik überhaupt erblicken dürften. Er äußerte allerdings die Besorgnis, daß sich wirtschaftspolitische Meinungsverschiedenheiten, besonders in den Fragen des Schutzzolls und der Steuern auf Massenbedarfsgegenstände, ergeben und daß diese das Kartellverhältnis sprengen könnten. Wer sich der Verhandlungen des letzten Deutschen Arbeiterkongresses (XXIII, 303) erinnert, wird diese Gefahr nicht überschätzen. Die Meinungen der christlichen Arbeiter und die einer ganzen Anzahl gemäßigter sozialistischer und gewerkschaftlicher Führer stehen sich in vielen wirtschaftspolitischen Fragen keineswegs mehr so starr und unüberbrückbar gegenüber wie früher.

Die Annäherung der Gewerkschaften ist ein alter Wunsch unbeteiligter Sozialpolitiker, die zwar die Notwendigkeit und Nützlichkeit der einzelnen Richtungen durchaus anerkennen, eine lose Vereinigung aber zu einem höheren Ganzen, das die Gesamtheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen unfähig, für überaus wünschenswert ansehen. In der Arbeiterschaft hat der Annäherungsgedanke seinen regsten Fürsprecher in dem Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) gefunden. Praktisch zusammengearbeitet haben alle großen Gewerkschaftsrichtungen miteinander oft, aber es hat dann immer wieder Zeiten, Be-

rufszweige und Landesteile gegeben, in denen die oberen Führer dem Agitationsbedürfnis der unteren allzu willig zugestimmt und wahre Organe der Selbsterfleischung innerhalb der Arbeiterschaft zugelassen haben. Wir haben an dieser Stelle seinerzeit den Bruderkampf im Bergbau an den Pranger gestellt. Der Krieg wird hoffentlich die Wiederkehr derartiger beschämender und die Unorganisierten nur abstoßender Ereignisse endgültig unmöglich gemacht haben. Hat sich doch die Zusammenarbeit der verschiedenen Richtungen in dieser Zeit vertrauensvoll gestaltet und die maßlose gegenseitige Befehdung als durchaus entbehrlich erwiesen. So konnte der Reichskanzler für seine Aneignung keinen besseren Zeitpunkt wählen. Die gesamte Arbeiterschaft rechnet mit schweren Kämpfen um Gleichberechtigung und Lohnhöhe nach dem Kriege, der die Gewerkschaften geschwächt, die Arbeitgeberverbände unerchüttert gelassen und die Machtmittel des Unternehmertums gewaltig gestärkt hat. Die Aussicht, uneinig in die neue Zeit zu geben, ist den besten und weitestblickenden Arbeiterführern in allen Lagern der unabhängigen Arbeiterbewegung unerträglich.

So kommt es, daß Herr v. Bethmann Hollwegs Vorschlag eine sehr gute Presse gefunden und bei den weitesten Arbeitermassen zündend gewirkt hat. Die sozialdemokratische Presse ist freudig überrascht, daß der Kanzler nicht auf dem Unternehmerstandpunkt stehe, die Spaltung müsse möglichst gepflegt werden, sondern daß er die Arbeitermacht gestärkt aus dem Kriege hervorgehen sehen möchte. Sie ist überzeugt, daß sich der Reichskanzler mit diesem Vorschlage neue geschäftige Gegner zuziehen werde. Die Arbeiterschaft aber müsse sein Vorschlag unangenehm berühren. Die freigewerkschaftliche Presse, soweit sie bisher gesprochen hat, stellt sich auf den gleichen Standpunkt. Wie wir hören, hat der Kartellierungsgedanke bei der Leitung der freien Gewerkschaften manchen sehr warmen Anhänger. Das gleiche gilt aber auch von den Christlichen Gewerkschaften. „Lange genug“, schreibt z. B. der von Wieber redigierte „Deutsche Metallarbeiter“, „leider schon zu lange, war ein großer Teil der gewerkschaftlichen Tätigkeit der gegenseitigen Bekämpfung gewidmet. . . . Schöne Ansätze zu einer besseren Verständigung der einzelnen Richtungen in der deutschen Arbeiterbewegung, unbeschadet ihrer grundsätzlichen Stellung, hat uns der Krieg gebracht. Viel muß allerdings auch auf diesem Gebiete noch geschehen. Möge auch hier der Krieg der große Lehrmeister sein.“ Auch der bayerische Reichstagsabgeordnete Schirmer hat sich in einer Bergarbeiterversammlung dringlich für die Einigkeit der Arbeiterorganisationen gegen die Feinde des innerpolitischen Fortschritts ausgesprochen. Über die Stellung der Gewerksvereine (S.-D.) kann ein Zweifel überhaupt nicht bestehen.

So ist die Stimmung also für die Aneignung des Reichskanzlers günstig. Möge sie bald zu Taten genutzt werden!

Engherzigkeit gegen Eisenbahnerverbände trat jüngst bei der Berliner Eisenbahndirektion hervor (Sp. 910). Jetzt hört die „Magdeburger Volksstimme“ von gleichen Vorgängen auch in anderen Städten. So soll in Posen den Vorsitzenden der Ortsgruppen von Eisenbahnerverbänden eröffnet worden sein, die Versammlungstätigkeit sei möglichst einzuschränken, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten auszuschalten. Im Direktionsbezirk Frankfurt a. M. soll den Amtsvorständen nahegelegt worden sein, alle Eisenbahnerversammlungen, die sich mit wirtschaftlichen Fragen befassen, anzuhängen. Im Bezirk Magdeburg vollends soll die Direktion durch das Amtsblatt den Verbänden jede Erörterung von Ernährungsfragen glatt verboten haben. Diese Vorgänge widersprechen gleichermaßen der Zusage, die Kritik der Ernährungswirtschaft nicht zu unterbinden, wie vor allem dem Geiste der Vereinsgesetznovelle. Sie sind nicht geeignet, das Vertrauen der Arbeiter in den guten Willen der Regierung zu heben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Frage der Rentenzahlungen an italienische Arbeiter. Durch die italienische Presse gingen in letzter Zeit entstellende Nachrichten über angeblich widerrechtliche Einstellung deutscher Rentenzahlungen an italienische Arbeiter. Diesen Treibereien gegenüber veröffentlicht die „Norddeutsche Allg. Zeitung“ vom 20. Juli den Tatsachenbestand. Am 21. Mai 1915, also unmittelbar vor dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen,

wurde zwischen Deutschland und Italien eine Verständigung wegen der Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und ihres Eigentums für den Fall eines Krieges getroffen. Die Verständigung sicherte den beiderseitigen Staatsangehörigen den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums zu. Darüber hinaus wurde den Beziehern von Unfallversicherungsrenten deren Fortbezug gewährleistet. Trotz dieses Abkommens sind seit November 1915 fortgesetzt Verstöße der italienischen Regierung gegen die Vereinbarungen über den Schutz des privaten Eigentums vorgekommen. Die deutsche Regierung hat gegen diese fortwährenden Vertragsverletzungen nachdrücklich Einspruch erhoben. Solange aber noch Aussicht vorhanden schien, die Verständigung aufrecht zu erhalten, hat sie in jeder Weise für deren Einhaltung gesorgt, insbesondere den Banken von der Sperrung italienischer Guthaben abgeraten und eine Reihe von Berufsgenossenschaften, die angesichts des italienischen Verhaltens die Rentenzahlungen einstellen wollten, zur Weiterzahlung bewogen. Darüber hinaus sind in den in deutsche Zivilverwaltung genommenen feindlichen Gebieten, wo vor dem Kriege zahlreiche Italiener als Arbeiter beschäftigt waren, die Lohnforderungen dieser Leute durch die deutschen Behörden im Verwaltungswege eingezogen und an die Beteiligten abgeführt worden. Erst im Mai 1916 die italienische Regierung sich förmlich von der im Mai 1915 getroffenen Verständigung los sagte, konnte die deutsche Regierung den Banken, die seit einem Jahre an der Verfügung über ihre Guthaben in Italien gehindert waren, die entsprechende Behandlung italienischer Guthaben nicht länger verweigern. Ebenjowenig ließ sich den Berufsgenossenschaften gegenüber die Tatsache verschweigen, daß die in der Verständigung enthaltene besondere Verpflichtung zur Fortzahlung der Versicherungsrenten an die außerhalb Deutschlands lebenden Italiener weggefallen sei. Die Entschuldigungen, die daraufhin Banken und Berufsgenossenschaften gefaßt haben, beruhten auf ihrem freien Ermessen und wären unter gleichen Umständen zweifellos jedem Lande gegenüber getroffen worden. Ein Zahlungsverbot seitens der deutschen Regierung, wie es in der italienischen Presse dargestellt wird, ist nicht erlassen worden.

Bergünstigungen für Mitglieder von Erbschaftskassen.

Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Juli 1916 sind auch den Kriegsteilnehmern unter den Mitgliedern der Erbschaftskassen in der Krankenversicherung ähnliche Vorteile gesichert worden, wie sie für die Mitglieder der Zwangsfrankensassen das Gesetz betreffend die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 und der § 1 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 geschaffen haben.

Die Satzungen vieler Erbschaftskassen schreiben vor, daß bei Eintritt in den Seeresdienst die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, ruht oder nur mit beschränkten Rechten fortbesteht. Damit ist diesen Mitgliedern die Möglichkeit der Weiterversicherung während der Leistung von Kriegsdiensten, die ihnen bei den gesetzlichen Zwangsfrankensassen hätte, genommen oder erschwert. Demgegenüber gibt die neue Bundesratsverordnung denjenigen Mitgliedern von Erbschaftskassen, denen bei den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung das Recht der Weiterversicherung zugestanden hätte, nunmehr dieses Recht in vollem Umfang auch gegenüber ihren Erbschaften. Weiterhin räumt jene Verordnung allen Erbschaftskassenmitgliedern der gedachten Art, deren Mitgliedschaft infolge des Dienstbeitritts erloschen und demnächst nicht wieder aufgenommen ist, die Befugnis ein, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat in die Versicherung bei ihrer Erbschaftskasse wieder einzutreten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohltätigkeit oder Erwerbsunternehmen. Die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zur Regelung der Kriegswohlfahrtssammlungen ist leider nicht in stande gewesen, den oft beklagten Mischständen auf diesem Gebiet abzuwehren. Würden auch vielleicht einige Answüchse beschnitten, so erfreuen sich doch manche Veranstaltungen, bei denen der Hauptverdienst privaten Unternehmern zufällt, der Wohltätigkeit aber nur ein verschwindend kleiner Teil zugute kommt, der staatlichen Anerkennung und bewirken diese wohl noch gar in marktschreierischer Weise zur Reklame. Vielleicht hätte gründlichere Arbeit geschaffen werden können, wenn die Behörden sich mehr der großen privaten Fürsorgestellen bedient hätten, die, wie die Zentralen für private Fürsorge in Berlin und Frankfurt a. M., über sehr umfangreichen Stoff verfügen. In erfreulicher Weise hat sich

jetzt eine private Stelle der notwendigen Aufklärungsarbeit angenommen:

Der Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit zu Frankfurt a/M. hat eine Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, nachzuprüfen, inwieweit ein wohltätiger Zweck und inwieweit ein gewerbliches Unternehmen der Zufendung zugrunde liegt. Über die Ergebnisse der Nachforschungen soll regelmäßig in öffentlichen Blättern berichtet werden. Es wird auf diese Weise hoffentlich gelingen, wirkliche soziale Unternehmungen von verschleierten Erwerbsgeschäften zu scheiden. Die Empfänger oben genannter Zufendungen werden gebeten, diese an das Büro des Stadtbundes der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit, Frankfurt a/M., Stiftstraße 30, einzusenden. Auf Wunsch wird ihnen von dort aus in jedem einzelnen Fall über die Ermittlungen Nachricht gegeben.

Volksgeundheit.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in der Kriegszeit.

In den ersten drei Monaten nach Kriegsbeginn war durch eine Umfrage bei 30 Ortskrankenkassen festgestellt worden, daß der Krankenbestand noch niemals so günstig gewesen war wie in diesen Monaten (XXIV, 234). Das überraschende Ergebnis wurde hauptsächlich damit erklärt, daß unter dem Einfluß der allgemeinen seelischen Hochspannung der einzelne unterließ, sich um kleiner Beschwerden willen gleich krank zu melden. Wenn auch das Bleiben dieser günstigen Erscheinung angesichts der langen Dauer des Krieges nicht zu erwarten war und die Vermutung laut wurde, es sei bei den zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten mit einem ungünstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand zu rechnen, so soll man sich doch selbst angesichts dieser Schwierigkeiten vor übertriebenen Befürchtungen hüten. In der „Kölnischen Zeitung“ vom 18. Juli veröffentlicht Geh. Sanitätsrat Tilger, Bonn, einen Aufsatz über Kriegsernährung und Gesundheit. Er teilt darin mit, daß er an einem viele Tausende umfassenden Beobachtungsmaterial aus allen Schichten der männlichen Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Bonn im wehrfähigen Alter irgendwelche Schädigungen der Gesundheit und Leistungsfähigkeit durch die Kriegsernährung nicht hat feststellen können. Ebenjowenig sind ihm abweichende Beobachtungen von anderen Ärzten bekannt geworden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Zukunft des Volkes ist die Frage, ob und wie weit es gelingt, die heranwachsende Generation ohne Gesundheitschädigung durch die Zeiten der schmaleren Kriegskost hindurchzubringen. Auch hierfür liegen bereits erfreulicherweise einige sichere beruhigende Beobachtungen vor.

Die Beobachtungen aus Mannheim sind bereits Sp. 528 mitgeteilt worden. — In Groß-Stuttgart werden regelmäßige schulärztliche Untersuchungen durchgeführt. In Stuttgart und Vororten wurde keinerlei ungünstiger Einfluß der Kriegszeit in bezug auf den Ernährungszustand und das Gewicht der Kinder festgestellt. — Auch in Köln sind Untersuchungen vorgenommen worden, wie die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Veränderungen in der Ernährungsweise auf den Gesundheitszustand der Kinder wirken. Zunächst kommt es auf die Zahl der Zurückstellungen vom Schulbesuche wegen Schwächlichkeit der Kinder an. Fast durchweg hat die Zahl der Zurückstellungen gegenüber früheren Jahren — zum Teil sogar erheblich — abgenommen. Einen weiteren Maßstab zur vergleichenden Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schulneulinge in den verschiedenen Jahren bieten die bei der Aufnahme in jedem

Jahre ermittelten Durchschnittsgrößen und Durchschnittsgewichtszahlen der Schulneulinge. Da die diesjährigen Zahlen durchweg nicht unerheblich größer sind als die Zahlen der Vorjahre, so muß auch aus diesem geschlossen werden, daß von einer Unterernährung nicht die Rede sein kann. — Stadtschulrat Dr. Tiele in Chemnitz veröffentlicht in der „Berliner Klinischen Wochenschrift“ eine Mitteilung über den Einfluß der kriegsmäßig veränderten Ernährung auf die Volksschüler. Untersucht wurden 1055 Knaben, die Ostern 1916 nach achtjähriger Schulzeit die Schule verließen. Im Vergleich mit früheren Jahren hatten die gesunden Knaben eine um 2½ cm größere Körperlänge und ein um 2,3 kg schwereres Gewicht. Eine Untersuchung der Schulkinder von Ostern 1916 hat das gleiche günstige Ergebnis zeitigt, das auch von Schulärzten aus anderen Städten, auch Großstädten wie Hamburg, Charlottenburg und Mannheim, bestätigt wird.

Daß es gelungen ist, gesundheitlich schädliche Folgen der Kriegszeit von den Schulkindern fernzubehalten, ist sicherlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in weit höherem Maße als im Frieden in zahlreichen Städten Vorsorge für die Beförderung der Kinder in Schulküchen, Kindervolksschüchen und Horten getroffen ist. Ebenso liegen bereits einige günstige Zahlen über die Abnahme der Säuglingssterblichkeit vor.

So haben z. B. in Berlin im Dezember 1915 die Sterbefälle von Säuglingen nur 14,1 v. H. aller Sterbefälle ausgemacht, im Dezember 1914 dagegen 17,95 v. H. und im Dezember der Friedensjahre 1913 und 1912 sogar 18,90 und 20,60 v. H.. Im Zeitraum dieser drei Jahre ist also der Anteil der Säuglingssterblichkeit an der allgemeinen Sterblichkeitsziffer schrittweise um volle 6 v. H. gesunken. Nach Mitteilung der Kölner Stadtverwaltung hat die Säuglingssterblichkeit in Köln im Kriegsjahr 1915 mit einer Sterblichkeit von 14,76 v. H. ihren bisher niedrigsten Stand erreicht und es ist auch, soweit sich bisher beurteilen läßt, für 1916 ein günstiger Abschluß zu erwarten.

Wenn nach den mitgeteilten Beobachtungen auch die Gesundheit der wehrfähigen Männer und der Kinder auf demselben Stande geblieben ist wie im Frieden, so leidet eine Bevölkerungsschicht jedoch offensichtlich sehr stark unter den Ernährungsschwierigkeiten: das sind die Frauen der besitzlosen Kreise in den Großstädten. Hier spielen allerdings auch psychische Gründe mit hinein und nicht nur die Umgestaltung der Ernährungsweise an sich. Die verheiratete Frau und Mutter wird in den allermeisten Fällen lieber selbst entbehren, ehe sie für Mann und Kinder die Ernährung einschränkt. Auch hängt gerade die einfache Frau mit einem merkwürdig starren Eigenjinn an ihrem „Einzelfochtopf“, anstatt sich die kräftigere und reichlichere Kost der Massenpeisung zunutze zu machen. Bei den erwerbstätigen Frauen kommt dazu der erschwerende Umstand, daß sie vielfach „Kriegsververtretungen“ übernommen haben, die ihre Kräfte übersteigen, und daß ihnen die Zeit fehlt, die leidigen „Nahrungsmittelpolonäsen“ mitzumachen, um die wichtigsten Nahrungsmittel zu „erfischen“. Um hier schwereren Gesundheitschädigungen und einem verhängnisvollen Raubbau an der Volkskraft vorzubeugen, sollte überall, wo es nur irgend angängig ist, auf dem Verwaltungswege dahin gewirkt werden, die Arbeitszeiten zu verkürzen und durch Fabrikküchen, Kantinen u. dergl. die Ernährung für diese Frauen zu erleichtern.

Literarische Mitteilungen.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage herausgegeben von Prof. Dr. A. Hejje. I. Teil. Der Grundbesitz in Ostpreußen. Pr. 3 M. II. Teil. Die Landwirtschaft in Ostpreußen. 7 M. Jena 1916. Gustav Fischer.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zur Unterstützung des Leiters des Jenaer Lebensmittelamtes wird ein

volkswirtschaftlich od. juristisch vorgebildeter Herr

zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind umgehend an das Lebensmittelamt Jena zu richten.

Duncker & Humblot, Verlag München und Leipzig.

Illyrisch-Albanische Forschungen

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Konstantin Jireček, Prof. Dr. Milan von Susslan, Sektionschef Theodor Nppen, Prof. E. C. Sedlmayr, Archivar Dr. Josef Zvantič, weiland Emmerich von Karáček, St. ungar. Sektionsrat Bela Pech u. Karl Dhopia

Zusammenge stellt von Dr. Ludwig von Thallóczy, Wittl. Geh. Rat u. Sektionschef im k. u. k. gemeinl. Finanzministerium, z. B. Zibitgouverneur des von Österreich-Ungarn besetzten Serbiens

2 Bände

Preis: 26 M

Soeben erschienen:

Logik des Geldes

von

Dr. Bruno Moll

Privatdozent an der Universität Kiel

Preis: 2,80 M

DEC 4 1919

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorfsstr. 29/30
Sprechstunde: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Des Kaisers Dank an Volk, Wehrmacht und Arbeiterschaft 957

Zur Bekämpfung ehehindernder und geburtenzahlbeschränkender Arbeitsbedingungen. Von Otto Abrecht, Berlin 959

Das Zusammenarbeiten von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung. Von Dr. E. G. Zizen, M. Gladbach. II. (Schluß) 964

Allgemeine Sozialpolitik 966

Für und wider die Dienstpflicht der Frau. Die Kalligraphie. Entschädigung. Die Tätigkeit des österreich. Arbeitsstatist. Amtes

Volksernährung und Lebenshaltung 970

Preisbemessungen der Frühkartoffeln und öffentliche Zuschüsse. Die einheitliche Lebensmittelversorgung in den preussischen Provinzen. Reichshilfenfruchtstoffe. Einschränkung des Fleischverbrauchs in Österreich.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 971

Militärrente und Arbeitslohn. Gegen Ausbeutung von Kriegsbeschädigten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 973

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Soziale Zustände 974

Die Löhne im Ruhrbergbau im 1. Vierteljahr 1916. Die Kosten der Lebenshaltung in England. Arbeitsverhältnisse in französischen Kriegswerkstätten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe 974

Sozialdemokratie und Gewerkschaften gegen unverantwortliche Streikhegerei. Das Ende der spanischen Streiks.

Arbeiterschutz 975

Gehilfinnen der Gewerbeaufsicht in Preußen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 976

Arbeitslosenfürsorge für das Schuhwarengewerbe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 976

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni.

Wohlfahrts-einrichtungen 976

Fürsorge für linderreiche Familien.

Aber auch daheim ist Heldentum: bei Mann und Frau, bei jung und alt, bei allen, die Trauer und Sorge still und tapfer tragen, die ordnen und helfen, um die Leiden des Krieges zu mildern, in der Arbeit derer, die Tag und Nacht unermüdet schaffen, um unsere kämpfenden Brüder im Schützengraben und auf der See mit allem notwendigen Rüstzeug zu versorgen. Die Hoffnung der Feinde, uns in der Herstellung von Kriegsmitteln zu überflügeln, wird ebenso zerschanden werden, wie ihr Plan, durch Hunger zu erzwingen, was ihr Schwert nicht erreichen kann. Auf Deutschlands Fluren lohnt Gottes Gnade des Landmanns Fleiß mit reicherer Frucht, als wir zu hoffen wagten. Süd und Nord wettern in darin, die rechten Wege für eine brüderliche Verteilung von Nahrung und anderem Lebensbedarf zu finden.

Allen, die draußen und daheim für Volk und Heimat kämpfen und streiten, ihnen allen gilt mein heißer Dank.

Noch liegt Schweres vor uns. Zwar regt sich nach den furchtbaren Stürmen zweier Kriegsjahre die Sehnsucht nach dem Sonnenschein des Friedens in jedem menschlichen Herzen. Aber der Krieg dauert fort, weil die Lösung der feindlichen Wächter auch heute noch Deutschlands Vernichtung ist. Auf unsere Feinde allein fällt die Schuld des weiteren Blutvergießens.

Niemals hat mich die feste Zuversicht verlassen, daß Deutschland trotz der Überzahl seiner Gegner unbezwingbar ist, und jeder Tag besetzt sie aufs neue.

Das deutsche Volk weiß, daß es um sein Dasein geht. Es kennt seine Kraft und vertraut auf Gottes Hilfe. Darum kann nichts seine Entschlossenheit und Ausdauer erschüttern. Wir werden diesen Kampf zu einem Ende führen, das unser Reich vor neuem Überfall schützt und der friedlichen Arbeit deutschen Geistes und deutscher Hände für alle Zukunft ein freies Feld sichert. Frei, sicher und stark wollen wir wohnen unter den Völkern des Erdballs. Dieses Recht soll und wird uns niemand rauben.

Großes Hauptquartier, 31. Juli 1916.

Wilhelm I. R.

Des Kaisers Dank an Volk, Wehrmacht und Arbeiterschaft.

An das deutsche Volk.

Zum zweiten Male kehrt der Tag wieder, an dem mich die Feinde zwingen, Deutschlands Söhne zu den Waffen zu rufen, um Ehre und Bestand des Reiches zu schützen. Zwei Jahre beispiellosen Heldentums in Taten und Leiden hat das deutsche Volk durchgemessen. Heer und Flotte haben im Verein mit treuen und tapferen Bundesgenossen in Angriff und Abwehr den höchsten Ruhm erworben. Viele Tausende unserer Brüder haben ihre Treue gegen das Vaterland mit ihrem Blute bezeugt. In West und Ost bestanden unsere heldenmütigen Feldherren in unerschütterlicher Festigkeit den gewaltigen Ansturm der Gegner. Unsere junge Flotte hat am ruhmvollen Tage von Stagerack der englischen Armada einen harten Schlag versetzt. Vercheitend stehen mir die Taten nie ermüdenden Opfern meines und treuer Kameradschaft an der Front vor Augen.

An die deutsche Wehrmacht.

Kameraden!

Das zweite Jahr des Weltkrieges ist vollendet. Es war, wie das erste, für Deutschlands Waffen ein Ruhmesjahr! Auf allen Fronten habt Ihr dem Feinde neue, schwere Schläge versetzt. Ob er niedergekämpft der Wucht Eures Angriffes wich oder ob er, durch fremde, aus aller Welt zusammengeraffte und erprezte Hilfe verstärkt, Euch den Preis der bisherigen Siege wieder zu entreißen suchte: Ihr habt Euch ihm stets überlegen gezeigt. Auch da, wo Englands Gewalt Herrschaft unbestritten war, auf den freien Wogen der See, habt Ihr siegreich gegen erdrückende Übermacht gekämpft.

Die Anerkennung Eueres Kaisers und die stolze Bewunderung der dankbaren Heimat sind Euch für diese Taten unerschütterlicher Treue, kühnen Magemutes und zäher Tapferkeit gewiß.

Wie das Andenken an die gefallenen Helden so wird auch Euer Ruhm bis in die fernsten Zeiten wirken.

Was die Wehrmacht vor dem Feinde an Lorbeeren pflückte, trotz Not und Gefahr stets hochgemut, weil ihr das stolze Los des Soldaten besichert war, ist ungerümpelt verknüpft mit der hingebungsvollen und unermüdeten Arbeit des Heimatheeres. Immer frische Kräfte hat es den fechtenden Truppen zugeführt, immer wieder das Schwert geschärft, das Deutschlands Zuversicht und der Feinde Schrecken ist. Auch dem Heimatheer gebührt mein und des Vaterlandes Dank!

Noch aber sind die Macht und der Wille des Feindes nicht gebrochen. Zu schwerem Streite müssen wir weiterringen um die Sicherheit unserer Lieben, um des Vaterlandes Ehre und für die Größe des Reiches. Wir werden in diesem Entscheidungskampfe, gleichviel ob der Feind ihn mit Waffengewalt oder mit kalt berechnender Tücke führt, auch im dritten Kriegsjahr die alten bleiben.

Der Geist der Pflichttreue gegen das Vaterland und der unbegrenzte Wille zum Siege durchdringen heute, wie am ersten Tage des Krieges, Wehrmacht und Heimat. Mit Gottes gnädiger Hilfe, dessen bin ich gewiß, werden Euerer zukünftigen Taten der vergangenen und der gegenwärtigen würdig sein.

Großes Hauptquartier, 31. Juli 1916.

Wilhelm I. R.

An die deutsche Arbeiterschaft.

Über der unauslöschlichen Dankeschuld gegen unsere todesnützigen Kämpfer draußen, werde ich und wird ganz Deutschland niemals derer vergessen, die in der Heimat in treuer Pflichterfüllung rastlos tätig waren und tätig sind, alle Streitmittel in vorbildlicher Vollkommenheit zu schaffen, die Heer und Marine zur Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgaben Tag für Tag gebrauchen.

Ich beauftrage Sie, meinen und des Vaterlandes besondern Dank allen denen auszusprechen, die in nimmer ruhender Geistesarbeit oder an der Werkbank, am Schmiedeseuer oder in tiefen Schacht ihr Bestes hergaben, um unsere Rüstung stahlhart und undurchdringlich zu erhalten. Gleicher Dank gebührt auch den tapferen Frauen, die dem Gebote der Stunde gehorchend zu ihren in dieser Zeit wahrlich nicht leichten Frauenpflichten gern auch die harte Männerarbeit auf sich genommen haben. Sie alle dürfen mit Recht das stolze Bewußtsein in sich tragen, an ihrem Teile mitgewirkt zu haben, wenn die Anschläge der Feinde vereitelt wurden, der Sieg auf unserer Seite war.

Daß diese Männer und Frauen fortfahren werden, in der Zeit schwersten Ringens mit dem bisher bezugten Opfermut und mit treuester Hingabe dem Vaterlande bis zum siegreichen Ende zu dienen, dessen bin ich gewiß.

Großes Hauptquartier, 1. August 1916.

An den Kriegsminister.

Wilhelm.

Zur Bekämpfung ehedehindernder und geburtenzahlbeschränkender Arbeitsbedingungen.

Von Otto Albrecht, Berlin.

In der „Sozialen Praxis“ vom 28. Oktober und 4. November 1915 veröffentlichte ich einen längeren Aufsatz über „Geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis“. Die in diesem Aufsatz enthaltenen Anschläge und Anregungen scheinen bei einem Teile derjenigen Kreise, für die sie zunächst als Anregungen gedacht waren — nämlich nur Körperschaften und sonstige Stellen sowie für Bevölkerungspolitiker, denen die Geburtenfrage besonders nahegeht — einige Beachtung gefunden zu haben. Ich entnehme das aus Zuschriften und Mitteilungen, die mir von ver-

schiedenen Seiten zugegangen sind. So heißt es beispielsweise in einer dieser Mitteilungen, die von mir behandelte Angelegenheit sei „einer der verhältnismäßig wenigen Punkte, bei denen die Gesellschaft für Bevölkerungspolitik (schon jetzt unmittelbar) praktische Arbeit leisten kann“. Diese Umstände sowie meine eigene Überzeugung von der Bedeutung und Wichtigkeit gerade dieses Gebiets der Geburtenfrage bestimmten mich, heute dazu einen weiteren Beitrag zu liefern.

Die erste Veröffentlichung bezog sich ausschließlich auf Arbeitsbedingungen im hauswirtschaftlichen Angestelltenverhältnis und hier wieder auf die größeren Hauswirtschaftsbetriebe, in welchen neben weiblichen Diensthilfen auch noch männliches Personal für Sonderzweige des Betriebs beschäftigt wird. Es wurde nachgewiesen und gerügt, daß hier das ledige männliche Personal in weit größerem Umfang bevorzugt wird, als dies entschuldbar und gerechtfertigt ist; daß an verheiratete sehr oft die Zumutung gestellt wird, die Kinderzahl nach Ermessen der Dienstherrschaft zu beschränken oder gar gänzlich kinderlos zu bleiben. Zustände, die im wesentlichen damit zusammenhängen, daß der hauswirtschaftliche Angestellte, infolge der Eigenart seiner Berufsausübung, genötigt ist, auf dem Grundstück und in Räumlichkeiten des Dienstgebers Wohnung zu nehmen; daß er also, mit anderen Worten gesagt, dem Wohnzwange beim Arbeitgeber unterliegt. Dieser Wohnzwang ist nun in einer ähnlichen Form auch in anderen Arbeitsverhältnissen anzutreffen. So vor allem und in sehr ausgeprägter Weise in den sehr zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben des Handelsgewerbes und des Handwerks. Und zwar trifft die Ähnlichkeit hier im besonderen auf das ledige Arbeitspersonal zu, während das verheiratete nur wenig, vielleicht sogar verschwindend beteiligt, aber in diesen Betrieben auch — nur wenig anzutreffen ist.¹⁾ Die handlungsgewerblichen und handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe bevorzugen heute immer noch in weit umfangreicherer Weise lediges männliches Personal, als dieses im Hinblick auf die Gefahren, die eine ungenügend wachsende Volkszahl im Gefolge hat, verantwortet werden kann. Man bevorzugt den ledigen Gesellen und Gehilfen in der berechnenden Absicht, an ihm eine billigere Arbeitskraft zu haben, ohne dabei zu bedenken, daß diese Berechnung auch falsch sein kann, was sie sehr häufig in der Tat

¹⁾ Eine von den freien Gewerkschaften eingesetzte Kommission zur Beseitigung des Kost- und Wohnungszwanges hat im Jahre 1907 eine Erhebung über die Zustände im Kost- und Wohnungszwang veranstaltet, die von Richard Calwer bearbeitet worden ist und deren Ergebnisse in einer besonderen von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands herausgegebenen Schrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind (Berlin 1908). Dort lesen wir, daß sich an der betreffenden Erhebung 18 Berufe mit zusammen 4010 Betrieben beteiligt haben und daß von den 13 257 in diesen Betrieben Beschäftigten ganze 1848 oder 14 v. H. besunden haben, die verheiratet waren. Dem Wohnzwang nicht unterworfen waren 2126 oder 16,2 v. H. — Nach einer Zusammenstellung von Calwer, in derselben Schrift, gab es laut Gewerbestatistik vom Jahre 1895 in jenen 18 Berufen im Deutschen Reich über eine Million Kleinbetriebe (Alleinbetriebe nicht eingerechnet), die bis zu 5 Personen beschäftigen und damals zusammen rund anderthalb Millionen Beschäftigte aufwiesen. Dabei ist zu beachten, daß die Verkehrgewerbe und Handlungsgewerbe in diese Zahlen nicht mit eingerechnet sind.

Irgendwie zusammenfassende Übersichten aus amtlichen Erhebungen, die sich auf den Wohnzwang beziehen und dessen zahlenmäßiges Vorhandensein angeben, gibt es leider nicht. Ein einziger Beruf macht da eine Ausnahme. Am 2. Mai 1906 wurde für das Gebiet des Königreichs Preußen eine amtliche Statistik über den Gärtnereiberuf (mit Anschluß des selbstmäßigen Gartenbauers) aufgenommen. Auf besonderen Wunsch sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberverbände ist in die Fragestellung auch das Kost- und Wohnwesen beim Arbeitgeber mit einbezogen worden. Es wurde dabei folgendes ermittelt: Von 9974 in der Privatgärtnerei (bei Privatgartenbesitzern) beschäftigten Gehilfen waren 8299 oder 83,2 v. H. dem Wohnzwange unterworfen — hier handelt es sich also um einen Teil von hauswirtschaftlichen Betrieben —; von 3303 in der Gemeindegärtnerei und ähnlichen Betrieben 964 oder 29,1 v. H.; von 13 726 in der Erwerbsgärtnerei 8570 oder 62,4 v. H. Der Gesamtdurchschnitt aller drei Gärtnereigruppen ergibt: von 27 003 beschäftigten Gehilfen (nur Gehilfen; Lehrlinge und ungelernete Arbeiter nicht mit eingerechnet) befanden sich 17 833 oder 66,1 v. H. im Wohnzwang beim Arbeitgeber. Das Zahlenverhältnis der Verheirateten läßt sich aber aus dieser Erhebung nicht nachweisen. Im allgemeinen bewegen sich die Schwankungen in der Erwerbsgärtnerei zwischen 5 bis 10 v. H. Dieses Beispiel läßt sich nun keineswegs vergleichsweise auf andere Berufe übertragen; denn jeder Beruf hat gewisse Eigenheiten, die auf die Verbreitung des Wohnzwanges irgendwie von Einfluß sind.

ist. Gewiß, die gebotene Wohnstätte im Hause des Arbeitgebers, die zumeist nur als ein einfacher Schlafraum und sogar als solcher oft genug in recht unzulänglicher Weise in Betracht kommt, macht eine gewisse Ersparnis bei dem Posten Gehalt oder Arbeitslohn aus. Und auch die fast immer oder doch zumeist damit verknüpfte Beföstigung durch den Arbeitgeber trägt dazu bei, diesen Ausgabeposten zu verringern. Dem stehen aber auch mancherlei beachtliche Nachteile gegenüber, die diese Ersparnis wieder herabmindern oder gar ganz aufheben. So zum Beispiel der Umstand, daß der Ledige seine Stellung viel häufiger wechselt, als das der Verheiratete tut, und daß damit die erheblichen Vorteile des Eingearbeitetseins, die natürlich für jeden Kleinbetrieb viel schwerer ins Gewicht fallen als bei Großbetrieben mit durchgeführter Arbeitsteilung, zum großen Teile wieder verloren gehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die unverhältnismäßig große Bevorzugung Lediger und die unbegründete, nicht zu billige Abneigung gegen Verheiratete in den genannten Betrieben die Wirkung hervorruft, daß eine sehr große Masse von Volksgenossen in einem erheblich späteren Lebensalter heiratet, als das sonst geschehen würde. Und gar mancher wird dadurch überhaupt zeit lebens ledig bleiben. Die Möglichkeit sich zu verheiraten wird den Betroffenen ja erst gegeben, wenn sie in einem Großbetriebe Beschäftigung nehmen, und dieser Übergang in die andere Beschäftigungsweise ist zudem sehr häufig mit einem Berufswechsel verknüpft. Einen Berufswechsel jedoch vollzieht man gemeinhin erst dann, wenn man alle Möglichkeiten, sich im erlernten Beruf zu halten, abge schnitten und verrammelt sieht. Man harrt also aus und schiebt seine Verheiratung hinaus.

Auf diese Ebehindernisse sollte man mit allem Ernst sein Augenmerk richten, und man sollte auf Mittel und Wege sinnen, diese zu beheben. Ich möchte da einige Vorschläge machen.

Ich verweise zunächst auf eine Bewegung, die schon seit längerer Zeit vor dem Kriege und bevor noch die Geburtenfrage in ihrer heutigen Gestalt in den Brennpunkt öffentlicher Erörterungen gerückt war, von gewerkschaftlicher Seite her hervorgehoben und gefördert worden ist: Die Bewegung zur Beseitigung des Kost- und Wohnzwanges beim Arbeitgeber. Diese Bewegung verdient jetzt von all denjenigen Stellen aus verständnisvolle, wohlwollende und nachdrückliche Unterstützung, die da bestrebt sind, neue Bedingungen für die Vermehrung der Geburtenzahl herbeizuführen. Man wird dabei unbedenklich den Grundsatz aufstellen können, daß für die Regel all diejenigen Betriebe — sagen wir mit mindestens zwei, drei Beschäftigten —, deren Daseinsmöglichkeit allein auf der Beschäftigung von ledigem Personal mit Kost- und Wohnzwang beruht, keine sittliche Daseinsberechtigung haben. Damit läßt sich der Zeitgedanke verknüpfen: Die Bedingung, auf dem Grundstück und in Räumlichkeiten des Arbeitgebers Wohnung zu nehmen, ist in all denjenigen Fällen zu verwerfen, wo diese Teilentlohnungsform nur dem einseitigen Nutzen des Arbeitgebers dient. Für alle Fälle aber, in welchen Verheiratete diesem Wohnzwang unterworfen werden, sollte man fordern, daß die zur Verfügung stehende Wohnung in Größe und Einrichtung auf eine mit Kindern gesegnete Familie zugeschnitten ist, und man sollte in dieser Hinsicht gewisse Mindestansprüche erheben. Diese Forderung kommt zunächst als eine sozial- und national-sittliche in Betracht. Weiter ist dahin zu wirken, daß das Wohnwesen aller dem Wohnzwang bei ihren Arbeitgebern unterliegenden Personen von wohnungsgesellschaftlichen Bestimmungen (Aufsicht) mitersaßt wird, soweit das irgend möglich.

Gesetzgeberischen Eingriffen rede ich aber ganz allgemein nur das Wort, wo andere Mittel nicht zum Ziele führen. Vorweg stelle ich das Gebot der Selbsthilfe, und wenn es sich, wie hier, um Dinge handelt, die das Arbeitsverhältnis angehen, die gewerkschaftliche Selbsthilfe, die zeitgemäß ordnende Beeinflussung durch die Berufsverbände. Über solche Möglichkeiten wäre manches zu sagen, doch will ich das hier noch unterlassen, sie werden zum großen Teil in der schon erwähnten Bewegung gegen den Kost- und Wohnzwang vertreten. Was ich aber noch mit Nachdruck hervorheben will, das ist eine besondere Angelegenheit der sozialen Erziehung durch öffentliche Organe. In dem eingangs bezeichneten Aufsatz habe ich schon mehrfache Andeutungen gemacht, und ich habe da vor allem der Tages- und der in Betracht kommenden Fachpresse den Beruf zugeschrieben, sich in den Dienst der Sache zu stellen.

Heute will ich daraus einen einzigen Punkt herausgreifen und diesen ausführlicher entwickeln.

Meine sämtlichen bisherigen Erörterungen in der Geburtenfrage haben ihren Ausgangspunkt im Gärtnereiberuf; sowohl diejenigen, die sich auf das hauswirtschaftliche Angestelltenverhältnis beziehen (diese in der sogenannten Privatgärtnerei), als auch die anderen bezüglich der handwerklichen und handelsgewerblichen Klein- und Mittelbetriebe (letztere in der Erwerbsgärtnerei). Die Angestellten und Gehilfen im Gärtnereiberufe waren die ersten, die sich in der angegebenen Weise gegen die ebehindernden und geburtenzahlbeschränkenden Arbeitsbedingungen gewandt und die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht haben. Erster und Hauptangriffspunkt war hier die Kinderlosigkeitsbedingung, die in den Stellenangeboten ganz besonders häufig gefordert wird. Der Unwille dagegen bewirkte zunächst, daß eine vielgelesene gärtnerische Fachzeitung öffentlich erklärte, sie werde künftighin Arbeitsmarktanzeigen, in welchen die Kinderlosigkeitsbedingung enthalten ist, nicht mehr aufnehmen und den Auftraggebern gleichzeitig den Grund dieser Zurückweisung mitteilen. Einige andere Fachblätter sind diesem Beispiel stillschweigend gefolgt. An dem Zustand selbst wurde damit aber zunächst wenig, wahrscheinlich sogar nichts geändert. Geändert wurde nur der Wortlaut der Arbeitsmarktanzeige, indem man daraus die anstößigen Worte entfernte. Andere Fachblätter haben sich dem Vorgehen gar nicht erst angeschlossen, sei es, weil sie sich die damit verknüpften Umständlichkeiten nicht machen wollten, sei es, daß sie sich keine praktischen Wirkungen davon versprochen. Zu den Arbeitnehmerblättern wurde die Kinderlosigkeitsbedingung scharf geäußert, und es wurde mehrfach der Rat erteilt, bei vorkommenden Fällen denen, die sie stellen, das Verwerfliche dieser Bedingung vom sittlichen und religiösen Gesichtspunkt aus in geziemender Weise zu Gemüte zu führen. Zu Anfang 1915 haben sich dann die drei bestehenden Arbeitnehmerverbände erstmals dazu aufgerafft, ihre Leiden und Wünsche auf diesem Gebiet in einer gemeinsam veranstalteten Kundgebung einer größeren, breiteren Öffentlichkeit vorzutragen. Da inzwischen die allgemeine Bewegung gegen den Geburtenrückgang so bedeutend gewachsen war, daß sich damit schon die gesamte Presse beschäftigte, so bestand ja gute Aussicht, daß die Öffentlichkeit auch von dieser Kundgebung Kenntnis nehmen würde, und die Hoffnung war gegeben, daß der allgemeine Strom das Sonderflüßchen an sich heranziehen möchte und es stärken könnte. Während man selbst die Angelegenheit früher nur als eine eigene Berufssache betrachtet hatte, lernte man sie nun auch in ihrem größeren Rahmen als Volkssache erkennen und bewerten. In der Entschließung, auf die sich die Versammlungskundgebung der drei Verbände einigte²⁾, werden die Verbandsvorstände ersucht, die Angelegenheit zum Gegenstande weiterer gemeinsamer Beratungen zu machen und zu erwägen, ob es geraten erscheint und möglich ist, die hauswirtschaftlichen Angestellten auch der anderen hierfür in Betracht kommenden Berufe in Bewegung zu bringen und zu einem gleichartigen Vorgehen zu gewinnen.

Zu den Bekämpfungsvorschlägen, die ich als Berichterstatter der betreffenden Versammlung vortrug, gehörte nun der folgende: Es soll dafür der Boden vorbereitet werden, daß die Fach- und die Tagespresse mit Arbeitsmarktanzeigenteil in diesem Teile des Blattes an hervorragender Stelle und mit stark in die Augen fallenden Letzern ein kurzes Kern- und Merkwort anbringt, das sich in möglichst jeder Nummer wiederholt und das diesem Gedanken Ausdruck gibt: „Wer verheiratetes männliches Arbeitspersonal beschäftigen kann, es aber trotzdem nicht tut, verflucht sich an der Zukunft unseres Volkes und an den Daseinsbedingungen des Vaterlandes. Wer seinem Arbeitspersonal geburtenbeschränkende Arbeitsbedingungen auferlegt, der ist ein Volks- und Vaterlandsfeind.“ Die mit diesen Worten und in dieser Satzform gewählte Ausdrucksweise ist für die deutsche Schriftsprache vielleicht etwas zu derb. Es gibt aber genug Möglichkeiten, den Gedanken auch höflicher und trotzdem wirkungsvoll genug auszudrücken. Wer mit seinem Inhalt einverstanden ist, der wird schon diejenige Form finden, von der er annehmen darf, daß diese dem Leserkreise seiner Zeitschrift oder Zeitung am zweckdienlichsten gerecht wird. Die genannten drei Gärtnerverbände haben sich

²⁾ Vergl. den Bericht in der „Sozialen Praxis“ XXIV Sp. 772.

schließlich, in einer Hauptvorstandesitzung am 24. Juni 1916, auf folgende von mir vorgeschlagene Formel geeinigt, die in einem begründenden Anschreiben den Herausgebern, Verlegern und Schriftleitungen aller gärtnerischen und gartenbauischen Fachzeitschriften und Anzeigenblätter zur Benutzung empfohlen wird:

Wer verheiratetes männliches Arbeitspersonal beschäftigen kann, sollte das tun. Wer mit Kindern geeignete Familienväter bevorzugt, erwirbt sich ein Verdienst um Volk und Vaterland. Sicherstellung der Zukunft des Vaterlandes bedingt: wachsende Menschenzahl.

Das ist möglichenfalls schon wieder etwas zu milde. Aber man muß auch die Schwere des Anfangs mit in Berechnung stellen. Und ich wiege mich durchaus nicht in der Hoffnung, daß der erste Ansturm schon viel Erfolge zeitigen wird, vielleicht wird er zunächst noch ohne alle sichtbaren Erfolge verpuffen. Aber ich glaube, daß der so hingeworfene Gedanke selbst einen immerhin aufnahmefähigen Boden vorfindet, und das zwar ganz allgemein, nicht bloß im Rahmen des hier herausgegriffenen Berufs.

Kern- und Merkworte oder vielmehr Merksprüche dieser Art sollten aber nicht bloß im Arbeitsmarktanzeigen aufgenommener werden. Sie sollten öfter auch in den Text hineingeprengt werden. Als besonders wichtig will mir scheinen, daß man sie in den Vordrucken für den Schriftwechsel im Stellennachweisverkehr anbringt. Jeder Briefkopf, jede Postkarte, jede Drucksache, die von Arbeitsnachweiser an Arbeitgeber zur Versendung kommt, sollte eine derartige mit vorgedruckte Erinnerung enthalten, vielleicht nur an einer ganz bescheidenen Stelle, nicht aufdringlich und doch so, daß niemand sie überfieht.

Vielleicht prägen die in der Geburtenfrage an erster Stelle berufenen Körperschaften ein Schlagwort, das sich zu allgemeiner Benutzung in fraglicher Hinsicht eignet und das dann, zwecks Erzielung einer noch größeren Wirkung, mit dem Namen dieser Körperschaft unterzeichnet und gedeckt werden könnte. Vielleicht würden auch sonst berufene Stellen, die für die jeweils in Betracht kommenden Kreise Ansehen genießen, mitunterzeichnen oder selbst eine Fassung auswählen, die sie mit ihrem Namen decken und mit ihrem Gewicht zur Geltung bringen.

In sozial-erzieherischer Hinsicht dürfte sich meines Erachtens mit der Durchführung dieses Vorschlages, der ja noch verbesserungsfähig sein wird, Bedeutendes erreichen lassen. Es ist an sich ein sehr einfaches Mittel, das aber hunderte und tausende von „Morapauken“ erleben wird, die sonst in öffentlichen Reden, Schriften, Aufsätzen und dergleichen, sowie im mündlichen und schriftlichen Einzelverkehr angewendet werden müßten, oder das, wo sie dennoch gehalten werden, diese in wirksamer Weise unterstützt. Allerdings nur in sozial-erzieherischer Hinsicht. Aber die soziale Moral stellt in der Geburtenfrage schon jetzt eine sehr ansehnliche Macht dar, und diese Macht ist noch im Wachsen.

Weiter oben bemerkte ich kurz, es sei dahin zu wirken, daß das Wohnwesen aller dem Wohnzwang unterliegenden Personen, soweit das irgend möglich, von wohnungsgehehlichen Vorschriften unterfaßt wird. Dem füge ich hier hinzu: Darüber hinaus wird es eine dankbare und erfolgversprechende Aufgabe des Bauarchitekten sein, bei der Neuerrichtung und bei dem Ausbau von großen Mietwohnhäusern unter jenen, hochverehelichten Einfamilienhäusern (Villen u. dgl.) auf die Familienwohnbefürfnisse z. B. der hauswirtschaftlichen Angehörigen wie Hauswarte, Kutscher, Diener, Gärtner mehr Bedacht zu nehmen, als das bisher geschehen ist. Die bisherigen, manchmal geradezu himmelstreichenden Zustände fallen ja nicht bloß auf das Schuldkonto des jeweils in Frage kommenden Bauantraggebers oder Wohnhausbesitzers auf dessen Konto allerdings in erster Linie, sondern auch auf das Konto des Bauarchitekten, der da seinen Einfluß nicht in dem Maße geltend macht, als er es könnte und sollte.

Die im Wohnzwang beim Arbeitgeber beerindeten eheninberden und geburtenbeschränkenden Arbeitsbedingungen stehen mit dem vielerörterten Geburtenrückgang eng nicht im Zusammenhange wenigstens liegen Erscheinungen dieser Art nicht zutage, aber ihre Zurückdrängung und mögliche Verentung würde in hohem Maße dazu beitragen, die Geburtenzahl zu heben. Und was die danksplinde ist: Es handelt sich hierbei um recht große Volks-

massen und im besonderen um solche, bei denen noch am meisten „der Wille zum Kinde“ vorhanden ist, wo man die Freude an einem kindergeeigneten Familienleben den sonstigen Freuden und Genüssen noch voranstellt. Hier kann für eine Vermehrung der Geburtenzahl noch bisher unbenutzter Urboden gewonnen werden.

Das Zusammenarbeiten von Stadt und Land bei der Lebensmittelversorgung.

Von Dr. E. G. Ziken, M.-Glabbad.

II.

5. Die Einwirkung auf die Lebensmittel-erzeugung. Sind die Beziehungen zwischen Bedarfsgebiet und Versorgungsgebiet einmal geknüpft, so könnte die Stadt auch dazu übergehen, auf die Erzeugung ihres Versorgungsgebietes günstig einzuwirken und sie nach Möglichkeit zu fördern. Einige Anfänge nach dieser Richtung hin sind ja in letzter Zeit bereits gemacht worden. So sind manche Gemeinden dazu übergegangen, durch geldliche Unterstützung den Aufbau und die Lieferung von Lebensmitteln anzuregen. In vielen Fällen liegt nämlich die Schwierigkeit bei der Erzeugung und der Lieferung in dem mangelnden Kredit, so z. B. bei den kleinen Biehwirtschaften. Während des Krieges war es hauptsächlich die Futtermittelnot, welche den Biehwirtschaften die größten Schwierigkeiten machte. Daher sind von verschiedenen Gemeinden Futtermittelzentralen errichtet worden, oder man beteiligte sich an der Errichtung solcher Stellen und unterstützte sie. Von hier aus wurden den Landwirten Futtermittel zur Verfügung gestellt, während die Landwirte dafür ihrerseits sich zur Lieferung entsprechender Erzeugnisse an die Stadt verpflichteten. In ähnlicher Weise wurden die gesammelten städtischen Haushaltsabfälle an die Erzeuger überwiesen. Auch sind Vereinbarungen zwischen Stadt und Land zwecks besserer Ausnützung der städtischen Abwässer möglich. Verhältnismäßig einfach ist die von manchen Städten, wie Berlin und Bielefeld, geübte Praxis, die Abwässer pro Hektar zu verpachten. Sodann ist aber auch ein Übereinkommen zwischen Stadt und Land in der Art denkbar, daß die Stadt dem Landwirt die Abwässer liefert und der Landwirt sich verpflichtet, die Erzeugnisse seines Betriebes an die Stadt zu einem entsprechenden Vorzugspreis zu liefern. Auch die städtischen Gasanstalten könnten der Landwirtschaft bei der Düngerverorgung entgegenkommen (Ammoniaklieferung). Während des Krieges haben verschiedene Städte mit Gemüsebauern Verträge abgeschlossen, wonach die Städte Ammoniak zur Verfügung zu stellen und die Gemüsebauern dafür Gemüse zu liefern hatten. Insbesondere haben sich manche Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bereitstellung von Betriebsvorrichtungen sowie zur Gewährung von Zucht- und Mastbelohnungen verstanden. Zur Sicherstellung der städtischen Milchversorgung wurden während des Krieges häufig Stallprämien gewährt, z. B. 50 Pf. täglich für jede Milchkuh, was zur Folge hatte, daß weniger Milchvieh abgeschlachtet, sondern eher noch neu eingekauft wurde. Zu Beginn dieses Jahres stellte die Stadt Sildsen den Landwirten für jeden Morgen, der mit Kartoffeln bepflanzt wurde, den Betrag von 30 M in Aussicht, wenn die Landwirte sich verpflichteten, die Kartoffeln der Stadt zum Preise von 4 M zur Verfügung zu stellen. Ländliche Genossenschaften, insbesondere Absatzgenossenschaften, könnten unterstützt werden. Es können Rüsse und Kredite für Genossenschaftsmästereien zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Freiburg i. Br. hat städtische Zuchtanstalten eingerichtet, um die kleineren Landwirte der Umgebung mit Ferkeln zu versehen. Einige Städte sind noch weiter gegangen und haben sich mit Geld an Zucht- und Mastanstalten, an Verwertungs-genossenschaften landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Wollereien, beteiligt. Damit haben sie gleichzeitig einen Einfluß auf die Lieferungsbedingungen und eine Kontrolle über die Erzeugung erreicht. Eine derartige Kontrolle ist in der Landwirtschaft keineswegs eine Neuerung. Beispielsweise wurde von manchen Genossenschaften schon früher eine eingehende Kontrolle ausgeübt. Die Wollereigenossenschaften wachten vielfach streng über die Art der Fütterung. Die Anwendung gewisser Futtermittel wurde ihnen zur Pflicht gemacht, gewisse andere Futtermittel wurden ihnen verboten. Die Lieferanten wurden zu Angaben über das Futter nach

Menge und Zusammenfassung verpflichtet. Einzelne Genossenschaften behielten sich das Recht vor, durch Vornahme von Stallbesichtigungen noch eine besondere Kontrolle auszuüben.

6. Die vertraglichen Abmachungen. Wenn die Städte für die Regelung der Lebensmittelversorgung eine wirklich gesicherte Grundlage schaffen wollen, dann müßten sie vor allem dahin streben, mit ihren Versorgungsgebieten in vertragliche Verhandlungen zu treten. Eins der besten Mittel liegt hier zweifellos in dem Abschluß langfristiger Lieferungsverträge zwischen Stadt und Land, wobei die Städte sich durch Vertragsabschluß mit der Landwirtschaft die künftige Lieferung einer bestimmten Menge von Lebensmitteln zu vorher festgelegten Preisen zu sichern hätten. Auf diese Weise wäre allen Teilen am besten gedient. Wenn der Bauer wüßte, daß er seine Erzeugnisse zu einem bestimmten Preise künftig los würde, dann würde er sich auch zu einer bestimmten und regelmäßigen Erzeugung entschließen können. An Stelle der Unsicherheit würde dann die verbürgte Sicherheit treten, und die fortwährenden großen Schwankungen, die von Schaden für alle Teile sind, würden ein Ende haben. Gleichzeitig wäre dann auch für die Verbraucher eine geregelte Zufuhr und Versorgung mit Lebensmitteln gesichert. An schwankenden Preisen ist der Bauer ebensowenig interessiert, wie der Verbraucher sie wünschen kann. Denn der Bauer weiß, daß auf hohe Preise nachher regelmäßig tiefe Preise folgen, und zwar pflegen die Preise nachher fast jedesmal um so tiefer zu stürzen, je höher sie vorher gestiegen sind. Die fortwährenden Preisschwankungen sind also ein Unglück für Erzeuger und Verbraucher; sie lassen gar keine vernünftige Berechnung und richtige Vorsorge zu.

Namentlich von Seiten der Militär- und Marineverwaltung sind schon von jeher langfristige Verträge auf Lieferung bestimmter Lebensmittel abgeschlossen worden. Im Verlaufe des Krieges hat die Seeresverwaltung den Weg der Lieferungsverträge wiederholt mit großem Erfolge beschritten. Ein Beispiel der planmäßigen Vorsorge bietet auch die Versorgung mit Jagerstoffen, deren unsere Seeresverwaltung dringend benötigt. Daher hat sich die Seeresverwaltung mit einem Auftrage zum Anbau von Flachs und Hanf an die Landwirtschaft gewandt, hat zur Zeichnung bestimmter Anbauflächen von Flachs und Hanf aufgefordert und ist zu diesem Zwecke in nähere Verhandlungen mit den Landwirten getreten. Auch die Industrie hat sich zwecks planmäßiger und zeitiger Versorgung mit Jagerstoffen an die Landwirtschaft gewandt. Es wurde eine „Deutsche Hanfbauergesellschaft“ gegründet, woran sowohl Industrielle wie auch Landwirte und Landwirtschaftskammern sich beteiligten und wobei gegenseitige Verpflichtungen auf Anbau, Lieferung und Abnahme eingegangen wurden.

In vielen Bezirken ist es seit langem bereits üblich, daß die städtischen Milchhändler bzw. deren Organisationen mit den organisierten Milchwirten Lieferungsverträge abschließen. Es gibt sogar Leute, welche das Abschließen von Milchlieferungsverträgen gewerbmäßig betreiben und dann den fertigen Vertrag an städtische Milchgroßhändler weiter verkaufen. Die Zuckerrüben bauenden Landwirte sind schon seit Jahrzehnten gewohnt, dreiviertel Jahr vor der Ernte mit den Zuckerrüben Lieferungsverträge abzuschließen. Die Rübenlieferungsverträge umfassen meist außer Abmachungen über die Größe der jährlich mit Rüben anzubauenden Fläche den Preis, die Verteilung der Frachtkosten, die Abnahmebedingungen, die Menge und Beschaffenheit der zurückzuliefernden als Futtermittel wertvollen Schnitzel, sowie Festsetzungen über den Zuckergehalt. Unter Umständen wird im beiderseitigen Interesse die Lieferung des Saatgutes, die leihweise Überlassung landwirtschaftlicher Maschinen u. dgl. von den Zuckerrüben übernommen. Ferner gibt es Anbau- und Lieferungsverträge zwischen Gemüsebauern und Großabnehmern. Die regelmäßig für Konservenfabriken Gemüse bauenden Landwirte machen die entsprechenden Abschlüsse schon seit langen Jahren zur beiderseitigen Zufriedenheit.

Auch von Seiten einiger Gemeinden sind schon wiederholt derartige Lieferungsverträge abgeschlossen worden. Am bekanntesten sind wohl die Verträge, welche die Stadt Ulm zur Sicherung der Fleischversorgung sowohl mit den Viehwirten als Lieferanten, wie auch mit den Fleischern als Abnehmern abgeschlossen hat. Zwecks Herbeiführung eines Ausgleichs würde es sich auch sehr empfehlen, wenn man in Zeiten starken Angebots die überschüssigen Waren konservieren würde. Auf diese Weise würde man sich einerseits in der Stadt einen Vor-

rat für künftige magere Zeiten sichern, und andererseits hätte dann auch der Landwirt die Gewißheit, selbst in Zeiten der Überproduktion einen befriedigenden Absatz für seine Erzeugnisse zu erhalten. Aus diesen Gründen hat man die Errichtung von Fleisch-, Obst- und Gemüsekonservenfabriken sowie von Dörr- und Trocknungsanlagen empfohlen, sei es auf genossenschaftlichem Wege, sei es durch die Gemeinden. Die hierdurch herbeigeführten besseren Verwertungsmöglichkeiten würden wiederum ermutigend und anfeuernd auf die Landwirte einwirken und so zu einer Steigerung der Erzeugung beitragen. Insbesondere kommt auch die Vorratsammlung und Konservierung der Futtermittel in Betracht, weshalb auf die Errichtung von Futterlagerhäusern hingewirkt werden sollte. Wenn Staat oder Gemeinden über solche Futtervorräte verfügen, so kann dieser Umstand auch auf den Abschluß von Viehlieferungsverträgen wieder günstig einwirken. Das bekannteste Beispiel bieten hier die Schweinelieferungsverträge während der Kriegszeit, die mit Hilfe der vom Staate bezogenen Futtermittel aus dem Balkan zustande kamen. Überhaupt hat der Abschluß von Lieferungsverträgen durch den Krieg eine starke Förderung erfahren. Manche Städte sind zum Abschluß von Fleisch-, Milch-, Gemüse- und Kartoffellieferungsverträgen übergegangen, und es wäre sehr zu wünschen, wenn dieses Mittel in Zukunft eine immer weitere Verbreitung fände, vor allem auch aus dem Grunde, weil auf diese Weise den Abnehmern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Möglichkeit geboten ist, einen besseren Überblick und Einfluß auf die Erzeugung zu erhalten.

Auf diesem Wege ließe es sich wohl am besten ermöglichen, unsere Lebensmittelversorgung in Zukunft auf eine zuverlässige und gesicherte Grundlage zu stellen. Die örtliche Erfassung und Kleinarbeit sowie das verständnisvolle Zusammenwirken von Stadt und Land würde die beste Gewähr dafür bieten, daß die bisherige Unübersichtlichkeit und Unordnung einer mehr planmäßigen Regelung Platz macht, daß eine bessere Anpassung von Erzeugung und Bedarf und somit ein zweckentsprechender Ausgleich herbeigeführt wird, daß Stadt und Land sowohl in wirtschaftlicher wie auch in sozialer Beziehung einander näher gebracht werden, so daß infolgedessen statt der bisherigen Interessengegensätze und der gegenseitigen Kämpfe mehr die Interessengemeinschaften und das Hand-in-Handarbeiten zu einem einheitlichen Ziele in den Vordergrund treten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Für und wider die Dienstpflicht der Frau.

Der gute Grundgedanke einer sozialen Dienstpflicht der Frau wird von zwei Seiten geschädigt: einmal durch die viel zu vielen Aufsätze von solchen Persönlichkeiten, die zwar keinerlei volkswirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse, dafür aber eine um so blühendere Phantasie besitzen und den „Kassenspieler der Frau“ mit allem möglichen an Soldatenspieler erinnernden Drum und Dran ausmalen; zum andern durch alle diejenigen, die von vornherein Gegner der Vorstellung sind, irgend etwas, was an den „Militarismus“ erinnert, auf die Frauenvelt zu übertragen. Da gibt es immer wieder, den gesunden Kern herauszuschälen, aus dem Für und Wider der Meinungen alle undurchführbaren Vorschläge zurückzuweisen, dagegen alle diejenigen Vorschläge zu unterstützen, die eine Förderung unserer Volksbildung und Volkswohlfahrt bedeuten.

Trotzdem im öffentlichen Meinungsanstausch die Frage des Dienstjahres der Frau jetzt eine recht große Rolle spielt, ist doch die Zahl der ernst zu nehmenden Schriften nur gering.

Auch der in Breslau gegründete „Bund für Frauen dien st p f l i c h t“ hat bis jetzt wenig zur Klärung beigetragen. Er hat einen jeinnigen, philosophisch gehaltenen Vortrag von Prof. William Stern über „Ethik der Frauen dien st p f l i c h t“ veröffentlicht^{*)}, worin als die neue ethische Forderung für die Frau der schöne Grundgedanke aufgestellt wird: „Eingliederung der persönlichen Liebespflichten in die unpersonlichen Gesamtpflichten.“ Aber neben dieser wertvollen Gabe, die jedoch nur die allgemeinen ethischen Grundgedanken, aber keine praktisch greifbaren Vorschläge bringt, fallen die Flugblätter des Bundes um so mehr ab,

^{*)} Sonderabdruck aus der Zeitschrift Frauenbildung, 14. Jahrgang. Verlag W. G. Teubner, Leipzig.

da sie zu wenig Rücksicht auf die volkswirtschaftlich notwendige Berufsarbeit der Frau nehmen. Auf der im Juni d. J. in Breslau abgehaltenen ersten Tagung des Bundes herrschte Unklarheit darüber, ob man nur ein praktisches „Lernjahr“ fordern sollte, oder ob es sich um wirkliche „Dienstleistungen“, die dem Vaterland bereits Werte schaffen, handeln sollte. — Auch bei dem von der Mathilde-Zimmer-Stiftung erlassenen Preisanschreiben scheint keine einzige Arbeit unbedeutend des Preises wert befunden zu sein, denn es heißt nur, daß von den 144 Eingängen eine größere Anzahl von den Preisrichtern als wertvoll bezeichnet wurde. Die beiden besten sollen zu einer einzigen Arbeit verschmolzen werden, die später der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

Eine neuere Arbeit von Frau Gnaund-Kühne zu dieser Frage ist bereits (S. 334) besprochen worden. Recht beachtenswert ist eine vom Institut für soziale Arbeit in München herausgegebene Schrift, die gewissermaßen einen „Sprechsaal“ darstellt*). Gemeinjam ist allen Mitarbeitern die Bejahung des Gedankens der Dienstpflicht, wenn sich auch über das Wie der Ausführung verschiedene Auffassungen geltend machen.

In einer längeren Einführung bieten die Herausgeberinnen Martha Hausbofer und Lotte Willich eine gute Übersicht über das „Einfuß und Recht“ in der Dienstpflichtfrage und stellen die grundsätzlichen Erwägungen und Richtungen klar, die sich in den bisher erschienenen Schriften und Leitfäden geltend machen. Von den Arbeiten der Mitarbeiter möchten wir die Arbeit von Prof. Dr. A. Fischer hervorheben, der aus ethischen und sozialen Gründen die gemeinsame Unterweisung und die gemeinsame Dienstleistung der Mädchen der verschiedenen Gesellschaftskreise fordert, — derselbe Gedanke, der auch in dem Aufsatz der „Sozialen Praxis“ vom Juni 1915 stark betont worden war. Sehr gute, praktische Vorschläge macht Anna v. Gierke, wie man die ihre Dienstpflicht leistenden jungen Mädchen in der Kinderfürsorge nutzbar machen kann.

Auch die sozialdemokratische Partei sowie die freien Gewerkschaften haben zur Frage der Dienstpflicht Stellung genommen, leider in ablehnendem Sinne, doch gewinnt man gerade hier den Eindruck, daß diese Kreise hauptsächlich an den an die Wehrpflicht erinnernden Bezeichnungen „Dienstjahr“ und „Dienstpflicht“ Anstoß nehmen, während in ihren praktischen Forderungen für die Ausbildung der Mädchen manches enthalten ist, was sich durchaus mit den Wünschen der Anhänger eines praktischen Dienstjahrs deckt.

So wird z. B. in einem vom Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der freien Gewerkschaften verbreiteten Aufsatz gegen das Dienstjahr der Frau Stellung genommen, und an Stelle dessen gefordert: „Verlängerung der Schulzeit und Fortbildungsschulzwang für die Kinder aller Bevölkerungskreise; daneben zweckmäßige Gestaltung des Schulwesens und Anpassung seines Lehrplans an die Anforderungen des Lebens. Damit könnte alles erreicht werden, was durch das Dienstjahr praktisch erreicht werden kann.“

Eine kennzeichnende Auseinandersetzung über die Frage des Dienstjahrs findet sich in einer Aufsatzreihe, die in dem Blatt der sozialdemokratischen Jugendbewegung „Arbeiter-Jugend“ erschienen ist. Zunächst brachte das Blatt in den Nummern vom 6. November und 4. Dezember den Aufsatz von Frau Luise Ziek (Mitglied des sozialdemokratischen Parteivorstandes), der durch einen großen Teil der Parteipresse gegangen ist. Frau Ziek verwirft alle Pläne, die auf Einführung eines Dienstjahrs hinzeln und erhebt statt dessen die Erziehungs- und Schulforderungen des Parteiprogramms:

„Eine gründliche Umgestaltung unseres ganzen Erziehungswesens, nicht nur der Schule, ist erste Vorbedingung.“ — Sie fordert dazu für alle Fälle, wo die Mutter erwerbstätig sein muß, Säuglingsheime, Kindergärten, Kinderhorter usw. „Insbesondere aber ist die Schule umzugestalten, und zwar zur Einheitschule, in der die gemeinsame Erziehung und Geschlechter durchgeföhrt ist auf der Grundlage des Arbeitsunterrichts.“

In einer späteren Nummer der „Arbeiter-Jugend“ (15. Januar 1916) erscheint ein Aufsatz von Hedwig Wachenheim. Er bringt zwar im allgemeinen Zustimmung zu dem Aufsatz von Frau Ziek, sucht aber doch etwas vom Dienstjahrgedanken zu retten. H. Wachenheim schreibt zwar, das Dienstjahr sei

zu verwerfen, aber an seine Stelle soll das Lernjahr treten. Das Programm soll sein: Kleinkinder- und Säuglingspflege, Pädagogik und Gesundheitspflege. — Doch Frau Ziek wittert bei dieser Untaufung Gefahr und wendet sich in einem neuen Aufsatz („Arbeiter-Jugend“ 29. Januar) auch gegen dies „Lernjahr“, unter nochmaliger Betonung des sozialdemokratischen Erziehungsprogramms.

Der dritte Zweig der Arbeiterbewegung, die Konsumgenossenschaftsbewegung, nimmt im Gegensatz zu Partei und Gewerkschaften eine bejahende Stellung zu der Frage ein. Das „Konsumgenossenschaftliche Volksblatt“ vom März 1916 bringt einen Leitartikel über die „weibliche Dienstpflicht“, der zwar nicht auf Einzelheiten eingeht, aber unter anderem die Stelle enthält: „Für uns kam es lediglich darauf an, die Berechtigung dieser Forderung zu unterstreichen“.

Auch auf mehreren Frauentagungen ist die Frage inzwischen behandelt worden, so auf der Kriegstagung 1916 des katholischen Frauenbundes im Januar in Berlin und auf der X. Generalversammlung des Deutsch-evangelischen Frauenbundes im Mai 1916. Die auf diesen Tagungen gehaltenen Vorträge bewegen sich in sehr vorsichtigen Bahnen, unter Würdigung aller vorhandenen Schwierigkeiten. Trotzdem ist der Grundton eine Bejahung des Dienstjahrs-Gedankens. Es wird dabei vor allem an die Ausbildung für den Hausfrauen- und Mutterberuf gedacht.

Als eine ernste und beachtenswerte Gegnerin des Frauen-dienstjahrs erscheint Dr. Rosa Kempf*). Ihre Bedenken sind hauptsächlich volkswirtschaftlicher Natur, in zweiter Linie auch pädagogischer Art. Aber auch in der Arbeit dieser Gegnerin des Frauen-dienstjahrs findet sich eine Grundlage der Gemeinsamkeit mit einem Teil der Befürworter des Dienstjahrs, nämlich mit demjenigen Teil, der tatsächlich nur ein hauswirtschaftliches „Lernjahr“, im unmittelbaren Anschluß an die Schulzeit fordert. Zu diesen Forderungen schreibt Dr. Kempf:

Wir sind dann einfach bei einem 9. Schuljahr für die weibliche Jugend gelandet, das der Staat, der gleichzeitig den Mädchen alle sonstigen Bildungsgelegenheiten der männlichen Jugend offenhalten mußte, den Mädchen als Vorbereitung für ihre Hausfrauenpflichten zwangsweise und gratis schenkt. Durch diese Einrichtung würden die übrigen Mädchenschulen, von der Volksschule angefangen, ihrem allgemein bildenden oder beruflichen Ausbildungszweck voll zurückgegeben werden können, während in diesem einen Jahr die Gesamtheit der Einrichtungen einzig der hauswirtschaftlichen Ausbildung gewidmet wäre. Die Hauptfrage für die Einrichtung eines solchen 9. rein hauswirtschaftlichen Schuljahres ist eine Überlegung bezüglich der pekuniären Leistungsfähigkeit des Staates für derartige spezifisch weibliche Bildungsziele, durch welche die sonstigen Bildungsnöwendigkeiten des weiblichen Geschlechts auf keinen Fall zurückgeschraubt werden dürften. Denn nicht statt der sonstigen allgemeinen und beruflichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts dürfte dieses hauswirtschaftliche Schuljahr eingeföhrt werden, sondern neben den sonstigen Schuleinrichtungen, also als ein Mehr, nicht als Ersatz. Unter dieser Voraussetzung erscheint das neunte hauswirtschaftliche Schuljahr als ein zweckmäßiges und realisierbares Projekt.

Als ein Gegner tritt auch Paul Vestreich in zwei Aufsätzen in der Zeitschrift „Die Tat“ auf**), aber er lehnt eigentlich nur das Schlagwort und die Verschwommenheit vieler bis jetzt aufgetauchter Pläne ab, heißt aber den Kern der Bestrebungen ausdrücklich gut.

Neben der Verneinung mancher der bisher gemachten Vorschläge kommt er selbst zu folgenden zwei Vorschlägen als Ergänzung allgemeiner Verbesserungen des Schulwesens:

„Der Staat gründet eine Reihe von Wirtschaftsheimen für die verschiedenen Lebensführungshöhen. Er verbindet erst dann Mann und Frau zur Ehe, wenn die Frau ein Zeugnis über die Absolvierung des Wirtschaftsheimes vorlegt. Die Ausbildung und der Aufenthalt im Heim geschieht auf Staatskosten.“ — An anderer Stelle findet sich der zweite Vorschlag: „Man zwingt jedes physisch und psychisch gesunde Mädchen im Alter von 18 Jahren, das nicht durch eine berufliche Ausbildung oder Arbeit etwa 8 Stunden täglich in Anspruch genommen ist, den von allen Seiten vorgeschlagenen sozialen Kurs durchzumachen, entweder in den Wohlfahrtsanstalten des Ortes oder in einem sozialen Internat.“

*) Die weibliche Dienstpflicht. Unter Mitarbeit von Oberstudienrat Dr. Merzschneider, Prof. Dr. Alois Fischer, Anna Pappreis, Schwester Agnes Marck, Hofrat Dr. Kommel, Anna v. Gierke, Freiin M. v. Horn, Ida v. Nordfleisch, Helene Sumper herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München. Verlag der Ärztlichen Rundschau, Otto Gmelin, München 1916.

*) Das weibliche Dienstjahr. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 41 Band, 2. Heft. November 1915. Verlag von F. C. W. Mohr, Tübingen.

**) Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena. 7. Jahrgang, Heft 8 und Heft 12.

Uns erscheint der Gedanke des Pflichtbesuchs der Wirtschaftsheime vor der Ehe zwar gut und nützlich, aber doch noch viel stärker utopisch als manche Forderungen der Anhänger des Dienstjahrs als praktischen Lehrjahrs gedacht. Sehr beherzigenswert ist dagegen der Gedanke, die Pflicht zur sozialen Schulung und zur sozialen Dienstleistung auf die jungen Mädchen der besitzenden Klasse zu beschränken. Denn bei dieser Beschränkung fallen die sehr ernst zu nehmenden volkswirtschaftlichen Bedenken (einerseits zu starke Entziehung weiblicher Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt und andererseits zu starke Überflutung mit jugendlichen Dienstpflichtigen für soziale Arbeit) in sich zusammen. Die hauswirtschaftliche Schulung der Mädchen aller Schichten muß daneben gewährleistet werden.

Bei gegenseitigem guten Willen ließe sich sehr wohl eine breite Plattform schaffen, auf der die ernst zu nehmenden Freunde mit den ernst zu nehmenden Gegnern sich treffen könnten, wenn man nämlich aus allem Für und Wider etwa folgende Forderungen herausarbeitet:

Das Dienstjahr, als praktisches Lernjahr gedacht, für alle Mädchen, im unmittelbaren Anschluß an die Schule; die Dienstpflicht, als soziale Schulung und sozialer Dienst gedacht, nur für diejenigen Mädchen und kinderlosen Frauen, bei denen das Einkommen der Eltern oder das eigene Einkommen aus Kapitalvermögen eine durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen näher festzusetzende Steuerstufe übersteigt.

Die Kaligeseznovelle vom 21. Juni 1916, die mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, hat eine Erneuerung der im Gesetz über den Abzug von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 enthaltenen sozialpolitischen Bestimmungen zur Folge gehabt. Die Kürzung der Beteiligungsziffer eines Kaliverks tritt in Zukunft nicht bei einem Zurückbleiben des einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitt für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlten Lohnes hinter dem Durchschnitt der Jahre 1908/09 ein, sondern beim Zurückbleiben hinter dem Durchschnitt von 1912/13. Ebenso wird für das bisherige Normaljahr der Arbeitszeit, das Jahr 1909, in der Novelle 1913 gesetzt. Diese Bestimmungen gelten künftig auch für die Werke, deren Arbeitsbedingungen tarifvertraglich geregelt sind; der Reichstag hat sich darauf beschränkt, eine Entschließung anzunehmen, die den Reichszentraler allgemein ersucht, auf Tarifverträge und Anerkennung der Gewerkschaften bei fiskalischen und privaten Kaliwerken hinzuwirken, während die bisherige Vergünstigung der Tarifbetriebe fortfällt. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1917, auf die sich die im neuen Gesetz festgelegte Kalihöchstpreiserhöhung erstreckt, ist eine Kürzung der Beteiligungsziffer (um mindestens 10 v. H.) auch schon für den Fall vorgesehen, daß der Lohn hinter dem Durchschnitt von 1912 und 1913 zuzüglich 80 Pfennig für die Schicht zurückbleibt. Hier ist das Gesetz einer Vereinbarung des Kalihandikats mit den Gewerkschaften vom 10. April 1916 gefolgt; nicht gesetzlich, aber durch Übereinkunft dieser Körperschaften ist für die gleiche Zeit eine weitere Zulage von 25 Pfennig festgelegt worden und wird seit 1. Juni gezahlt. Endlich bringt das Gesetz einen großen Fortschritt für die Fälle der Übertragung eines Teiles der Gesamtförderung von einem Werke auf ein anderes. Hier bleibt es nicht nur bei der Ersatzverpflichtung für Lohnausfall auf 26 Wochen, sondern es wird auch Ersatz von Anzugskosten (außer wenn diese von anderer Seite ersetzt werden) für den Fall notwendig werdenden Stellenwechsels in mehr als 6 km Entfernung vom alten Wohnort dem übertragenden Werke auferlegt.

Erntehilfe wird von mehreren Generalkommandos gefordert und befohlen. So hat das stellvertretende Generalkommando in Cassel eine Bekanntmachung erlassen, daß auch die Sonntag- und Feiertage in Notfällen und gegen Gewährung einer angemessenen Entlohnung herangezogen werden. Das gleiche ist für die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz geschehen. Das stellvertretende Generalkommando in Danzig ruft alle, die helfen können, Männer, Frauen und Kinder, zur Verengung der Ernte auf: „Die Zeit der Feiertage sei vorüber, so lange die Ernte noch auf den Feldern steht.“ Für den Bereich des 20. Armeekorps wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Verpflichtung zur Leistung von Erntearbeit vorgeschrieben:

1. Jede nach ihrem Stande, ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person ist, soweit es ihre eigenen Verhältnisse zulassen, verpflichtet, auf Erfordern bei allen landwirtschaftlichen Arbeiten im

Bezirk ihres Wohnsitzes mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen. 2. Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt in den freisfreien Städten durch Verfügung des Bürgermeisters, im übrigen durch den zuständigen Landrat oder Amtsvorsteher. 3. Die Arbeit wird nach ortsüblichen Sätzen entlohnt. 4. Gegen die Heranziehung zur Arbeit sowie über die Entlohnung steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig. 5. Atteste von Kreis- oder beamteten Ärzten befreien von der Arbeitsleistung. 6. Arbeitsverweigerung wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Als Arbeitsverweigerung gilt auch grobe Säumigkeit bei der Arbeit.

Die Tätigkeit des österreich. Arbeitsstatist. Amtes war auch im Kriegsjahr 1915 trotz vielfacher Hemmungen recht beträchtlich. Nach dem uns eingesandten, von Sektionschef Dr. S. Kauffh, dem Vorstand des Amtes, an den Handelsminister erstatteten Bericht ist zunächst die Bearbeitung des bereits vorhandenen Erhebungsmaterials über die Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien nahezu beendet worden; gleichzeitig wurden weitere Erhebungen auf diesem Gebiete durchgeführt, um den Einfluß des Krieges auf die Wirtschaftsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung zu untersuchen. Die fortlaufende Statistik der Arbeitslosigkeit erfuhr keine Unterbrechung, ebensowenig die monatliche Berichterstattung über die Arbeitsvermittlung. Die Jahresberichte über die Arbeitsfreitragkeiten, die kollektiven Arbeitsverträge und die Arbeitszeitverlängerungen in Fabrikbetrieben sind fertiggestellt, aber erst 1916 veröffentlicht worden; dagegen ist das Protokoll über die Erhebung betr. die Bekämpfung der Bleierkrankungen in der keramischen Industrie 1915 erschienen. Die Monatschrift „Soziale Rundschau“ gelangte regelmäßig zur Ausgabe, aber das sozialpolitische Archiv konnte wegen Mangels an Personal nicht weitergeführt werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Preisbemessungen der Frühkartoffeln und öffentliche Zuschüsse. Um zum reichlichen Frühkartoffelbau anzuregen, wurde in diesem Frühjahr den Kartoffelbauern in Aussicht gestellt, daß der Höchstpreis bis zum 15. August 1916 10 M je Zentner betragen würde. Man hoffte, daß wie im vorigen Jahre auch den Sommer über neben den Frühkartoffeln für diejenigen, denen ihr Preis zu teuer war, hinreichend alte Kartoffeln vorhanden sein würden, daß demnach die Frühkartoffeln dem freien Handel überlassen werden könnten und daß sich der Preis von selbst je nach dem Fortschreiten der Kartoffelernte ermäßigen würde. Diese Annahme ist bekanntlich nicht eingetroffen. Die alten Kartoffeln sind schon seit Wochen bis auf geringe Reste verbraucht, und auch die ärmere Bevölkerung ist seitdem fast ausschließlich auf Frühkartoffeln angewiesen, die zur Zeit in großen Mengen angefahren werden. Der Erzeugerpreis ist (wie in Sp. 886 bereits mitgeteilt) deswegen schon vom 1. August gleitend so festgesetzt, daß er am 1. Oktober, wo an die Stelle der Frühkartoffeln die normale Kartoffelernte tritt, den Satz von 4 M erreicht. „Trotzdem ist — so sagt die „Nordd. Allg. Ztg.“ — bei der erheblichen Spannung, die bei den empfindlichen Frühkartoffeln zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis besteht, der letztere vorläufig noch unerwünscht hoch, wenn er nicht durch Zuschüsse der Gemeinden herabgeenkt wird.“ Auf Anregung des Kriegsernährungsamtes haben sich das Reich und der preussische Staat bereit erklärt, die hierzu erforderlichen Zuschüsse, soweit sie den Minderbemittelten zufließen, als Aufwendungen der Kriegswohlfahrtspflege zu behandeln, von welchen den Gemeinden bis zu zwei Drittel vom Reich und Staat erstattet werden. Ähnlich wird dieser Entschluß, wie folgt, bekanntgegeben:

Zu Anerkennung der Belastung, die durch hohe Frühkartoffelpreise für die minderbemittelte Bevölkerung leicht entstehen kann, hat sich das Reich bereit erklärt, den Gemeinden, die diese Kartoffeln Minderbemittelten und Kriegsangehörigen zu Kleinhandelspreisen von 9 Pfennig für das Pfund zugänglich machen, ein Drittel des sich hieraus ergebenden Schadens zu erlassen, falls die übrigen beiden Drittel von den Bundesstaaten und den Gemeinden zu gleichen Anteilen getragen werden.

Eine größere Anzahl von Gemeinden hat bei der Bekanntgabe dieser Absicht die Preisermäßigung vorgenommen. Andere Gemeinden haben sich die Entscheidung vorbehalten, bis von den zuständigen Staatsbehörden genaue Anweisungen ergangen sein werden. Einzelne Städte aber haben dem Vernehmen nach schon jetzt erklärt, daß sie zur Übernahme eines Teiles der Zuschüsse auf den Stadtsäckel nicht in der Lage seien und demgemäß auf die Durchführung der Maßregel und die Zu-

schiffe vom Reich und Staat verzichten wollten. Hierzu bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.“: „Diese Verschiedenheit der Stellungnahme ist leider unvermeidlich, denn ein Zwang hierzu kann auf die Gemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden. Andererseits wären die Reichs- und Staatsbehörden nicht in der Lage, den vollen Kostenunterschied ohne Beteiligung der Gemeinden zu tragen. Es bleibt zu hoffen, daß nach Abschluß der nötigen Verhandlungen auch die noch ausstehenden Gemeinden möglichst zahlreich die Preisermäßigung einführen werden.“ Und wo die Gemeinden dazu nicht instande sind, weil sie keine Mittel haben, müssen letzten Endes doch Reich und Staat eingreifen, um den Minderbemittelten erträgliche Kartoffelpreise zu verschaffen.

Die einheitliche Lebensmittelversorgung in den preußischen Provinzen hat ein gemeinsamer Erlaß der Minister für Handel, Landwirtschaft und des Innern zum Gegenstand, der an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichtet ist. Diese werden ermächtigt, die zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Provinz oder ihres Regierungsbezirks oder von Teilen ihrer Provinz oder Regierungsbezirke erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen können auch bestehende Anordnungen der Kommunalverbände außer Kraft setzen, um die vielfach dringend notwendige Vereinheitlichung der Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln usw. herbeizuführen. In diesem Falle ist unter Anhörung der beteiligten Kommunalverbände zu prüfen, wie weit ein Bedürfnis für eine Sonderregelung besteht. Anordnungen über Ausführverbote sind vor ihrer Veröffentlichung den Ministern vorzulegen, es sei denn, daß es sich um Verkehrsbeschränkungen für Gegenstände handelt, für die eine Gemeinbewirtschaftung und Rationierung von Reichs wegen, wie z. B. bei Kartoffeln und Fleisch, vorgeschrieben ist, und für die bisher schon Verkehrsbeschränkungen innerhalb der einzelnen Bezirke bestanden haben, so daß es sich lediglich um eine Vereinheitlichung der Bestimmungen handelt.

Eine Reichshilfenfruchtstelle. Im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht der Präsident des Kriegsernährungsamts eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Hilfenfrüchten, Buchweizen und Hirse vom 25. Juli 1916. Danach wird die Bewirtschaftung der Hilfenfrüchte der unter dem Namen Reichshilfenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentral-einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin übertragen. Der gleichen Stelle wird die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse übertragen. — Für Hilfenfrüchte dürfen die Preise nicht übersteigen für den Doppelzentner: bei Erbsen 41 bis 60 M., bei Bohnen 41 bis 70 M. und bei Linfen 41 bis 75 M.

Einschränkung des Fleischverbrauchs in Österreich. Eine am 15. Juli in Kraft getretene Verordnung, betreffend die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs, dehnt die Wirksamkeit des Verbots der Fleischverwendung an den zwei fleischlosen Tagen, deren Zahl unverändert bleibt, auf alle genießbaren Teile von Kindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Färsen, Kaninchen, Geflügel und Wild, ferner auf Fleischkonserven und Seltswaren einschließlich Schinken und mit gewissen Ausnahmen auch auf Würstwaren aus. Der Fleischgewinn in Privathaushaltungen an fleischlosen Tagen wird bei sonstiger Bestrafung unterjagt. Fett, fleischfreier Speck, Blut, Knochenmehl, Fleischbrühe und Wurstgattungen, die nur unter Verwendung von Blut und billigeren Quantitäten der inneren Teile bereitet werden, fallen nicht unter das Verbot. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und allen Anstalten, wo an Personen Speisen verabreicht werden, dürfen zu einer Mahlzeit nur Fleischgerichte aus zwei Fleischgattungen zubereitet werden. Verboten ist die Verabreichung aller in geschmolzenem Fett oder Öl gebackenen Speisen, aller von Öl bereiteten Tinten, mit Fett oder Butter zubereiteten Kartoffeln sowie von roher oder zerlassener Butter. An Sonntagen ist die Verwendung von Fett zur Zubereitung von Fischen, Fleischspeisen und Mehlspeisen in diesen Unternehmungen überhaupt verboten. An eine Person darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleisch- oder Fischgericht verabreicht werden. Das Fleischgewicht der verabreichten Fleisch- oder Fischspeisen darf eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Das Verzeichnis der angezogenen Speisen samt den Preisen ist von der Strafe lesbar anzubringen. Die Erzeugung von Fleischkonserven für die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung wird allgemein unterjagt. Die Landesbehörden werden ermächtigt, die Erzeugung von Würstwaren auf bestimmte Arten zu beschränken.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Militärrente und Arbeitslohn. Daß die Militärrente bei der Berechnung des Arbeitslohns nicht in Anlaß gebracht werden darf, ist eigentlich selbstverständlich. Trotzdem ist es notwendig, zugleich aber auch erfreulich, wenn amtlich mitgeteilt wird: „Das königlich preussische Staatsministerium bringt in sämtlichen Betrieben des preussischen

Staates den Grundsatz zur Anwendung, die Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges zu entlohnen. Das gleiche Verfahren wird jetzt in allen Reichsbetrieben eingeschlagen; der Reichszentraler (Reichsamt des Innern) hat ferner sämtliche Bundesregierungen aufgefordert, die Durchführung des erwähnten Grundsatzes in ihrem Verwaltungsbereich zu veranlassen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, dürfte also wohl in Kürze in allen staatlichen Betrieben Deutschlands die Praxis herrschen, daß Kriegsbeschädigte bei einer Arbeitsleistung, die der normalen entspricht, den vollen Normallohn — und dazu ihre Militärrente — erhalten.“ Es ist zu wünschen, daß diese der Gerechtigkeit entsprechende Gestaltung der Entlohnung der Kriegsbeschädigten auch in den Betrieben kommunaler und privater Arbeitgeber ganz allgemein Eingang fände.

Für das Königreich Sachsen hat das Finanzministerium für die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in Bergwerken Richtlinien aufgestellt, die wie folgt lauten:

1. Kriegsbeschädigte sind tunlichst ihrer alten, vor dem Kriege verrichteten Arbeit wieder zuzuführen. Falls dies angesichts ihres Zustandes nicht erreichbar ist, sind diese schon früher auf Staatswerken beschäftigten Arbeiter unter Wahrung der Rücksichten auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit ihrer selbst und ihrer Mitarbeiter, soweit angängig, in anderer geeigneter Arbeit auf den fiskalischen Werken unterzubringen.

2. Nach Möglichkeit ist ihre Beschäftigung mit Gedingearbeit anzuführen. Falls sie nicht im Einzelgedinge beschäftigt werden, wird es sich empfehlen, tunlichst besondere Rententameradschaften einzurichten, d. h. die Kriegsbeschädigten mit im wesentlichen gleicher Beschränkung der Erwerbslosigkeit zu einer Kameradschaft zusammenzuschließen, bei der sie unter gleichen Verhältnissen den gleichen Bedingefatz erhalten, wie Nachbarkameradschaften, die aus gesunden Arbeitern bestehen. Diese Einrichtung hat sich dort, wo sie bereits eingeführt ist, gut bewährt.

3. Auch bei der Beschäftigung im Schichtlohn hat sich die Entlohnung grundsätzlich nach der Leistung zu richten. Es gelten also nicht ohne weiteres die Sätze der sonst maßgebenden Normal-schichtlohnentabelle, die überdies infolge ihrer auf manchen Werken sehr ins einzelne gehenden Bestimmungen nicht immer die genügende Beweglichkeit bei der hier gebotenen besonders gearteten Lohnbemessung gestattet. Für die Festsetzung des Schichtlohnes der Kriegsbeschädigten wird der richtige Maßstab nach den Umständen des einzelnen Falles durch Beobachtung bei der Arbeit, durch probeweise Zuweisung einzelner Arbeitsarten und durch Vergleiche mit der Leistung gleichartiger gesunder Arbeiter gefunden werden können.

4. Jede Anrechnung der militärischen Versorgungsgebührrnisse (Rente, Verstümmelungs- und Kriegs- oder ähnlicher Zulagen) auf den Lohn des Kriegsbeschädigten unterbleibt.

Die Durchführung dieser Grundsätze würde ohne Zweifel sehr erleichtert werden, wenn die Arbeiterberufsvereine stets zur Mitwirkung herangezogen würden.

Gegen Ausbeutung von Kriegsbeschädigten erläßt das Oberkommando in den Marken folgende Bekanntmachung: Um der Gefahr einer Ausbeutung der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und einer den wirklichen Interessen der Kriegsbeschädigten nicht entsprechenden Berufsberatung vorzubeugen, ist verboten:

1. die öffentliche Ankündigung privater Lehrgänge, welche zum Zwecke der Berufsbildung Kriegsbeschädigter eingerichtet oder bestimmt und von der zuständigen Provinzialstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (für die Stadt Berlin dem Magistratskommissar für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, für die Provinz Brandenburg dem Landesdirektor) nicht ausdrücklich anerkannt und zugelassen sind;

2. jede mündliche oder schriftliche Aufforderung an Kriegsbeschädigte zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1 genannten Art;

3. jedes einem Kriegsbeschädigten geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art;

1. Kriegsbeschädigten Wertzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Erwerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagszahlung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung des Käufers anzubieten.

Ähnliche Warnungen ergeben auch von anderen Stellen. Um in gleicher Weise einen Schutz für die Hinterbliebenen von Kriegern zu schaffen, hat der Arbeitsausschuß der Kriegervitwen- und -Waisenfürsorge (W 30, Münchener Str. 49) in einer Eingabe das Oberkommando gebeten, es möge anordnen, daß „vor Ankündigung privater gewerbmäßiger Ausbildungsgemeinschaften auch die für die Hinterbliebenenfürsorge zuständigen Stellen gutachtlich gehört werden müssen“.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Der Kaiser hat unterm 18. Juli das Protektorat über die Nationalstiftung übernommen. Diese Tatsache wendet auf neue aller Blicke dieser Stiftung zu, in der aus ganz Deutschland die Spenden unauslöschlichen Dankes für die im Kampfe für das Vaterland gefallenen Helden sich vereinen. Ihren Witwen und ihren verwaisten Kindern gilt es, diesen Dank zu entrichten. Zwar ist in erster Linie das Reich verpflichtet, den Hinterbliebenen für den Verlust ihres Ernährers durch eine Rente die äußerliche Grundlage des Lebens zu schaffen. Aber selbst wenn es gelingen sollte, diese Bezüge reicher auszugestalten, so bleibt doch noch so viel Not zu lindern, so oft mit Not und Tat einzugreifen, daß unser Volk der Nationalstiftung, die sich diese heilige Pflicht zu eigen macht, willig und treu seine Gaben zuwenden muß.

Unmittelbar nach dem Ausbruch des Weltkrieges wurde diese Aufgabe der Hilfe erkannt und kundgetan. Niemand ahnte damals, daß der Krieg so lange währen, so große Opfer heischen würde! Um so größer ist nun der Kreis, den die Nationalstiftung mit ihren Taten auszufüllen hat, um so vielfältiger das Feld, das sie bestellen muß. Die Nationalstiftung will da helfen, stützen, fördern, wo die gesetzlich gewährten Renten nicht ausreichen. Diese können naturgemäß nur in bestimmten festen Säzen und Gruppen abgestuft sein; sie vermögen nicht die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles zu berücksichtigen, auch meist nicht in schwierigen und eigenartigen Lagen sofort einzugreifen. Das kann und will die Nationalstiftung, deren Spenden sich frei den Umständen anpassen. Dazu sind angesichts der überaus großen Zahl der Hinterbliebenen sehr große Mittel auf lange Jahre hinaus notwendig. Aber ebenso nötig wie die Geldhilfe ist die Fürsorge, die die richtige Verwendung der Renten und Spenden lehrt. Ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens will sie Unterstützung gewähren, „den Witwen insbesondere durch Barunterstützung, Arbeitsbeschaffung oder sonstige Förderung zur Erlangung von Erwerbstätigkeit, den Waisen insbesondere durch bare Erziehungsgelder, Unterbringung in Familienpflege, Waisenhäusern oder anderen geeigneten Anstalten, sowie durch Förderung der Ausbildung zur Erwerbstätigkeit. Es soll dabei in erster Linie angestrebt werden, die Kriegervitwen in den Stand zu setzen, möglichst aus eigener Kraft ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so ausbilden zu lassen, daß auch diese dereinst in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit sich selbst ihren Lebensunterhalt und eine der sozialen Stellung ihres Vaters möglichst entsprechende Lebensstellung erwerben können.“

Die Nationalstiftung hat ihren Sitz in Berlin (Geschäftsführung Berlin NW 40, Alsenstr. 11). Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über das ganze Reich. Geleitet wird die Nationalstiftung von einem Präsidium, dessen Vorsitz der Minister des Innern führt. Beigegeben ist ihm ein Zentralauschuß von Mitgliedern aus allen Teilen des Reichs. In allen Bundesstaaten und deren Provinzen und Kreisen hat sie Landesanschlüsse. Diese stehen in Verbindung mit einem über Stadt und Land sich breitenenden Netz örtlicher Fürsorge- und Werbearbeit.

Um ihren großen Aufgaben zu genügen, bedarf die Nationalstiftung reicher Mittel. Ihr Aufruf ist bisher schon nicht vergeblich gewesen. Erhebliche Beiträge sind der Stiftung schon zugeflossen, große Zuwendungen von Unternehmungen und Einzelpersonen, von Körperschaften und Privaten aus dem Inlande und von Auslandsdeutschen. Aber auch bedeutende Gaben von Minderbemittelten, von Kindern und Frauen hat sie in großer Zahl erhalten, und das Scherlein des Armen gilt ihr nicht minder als die Spende des Reichen. So ergötzt denn der Ruf von neuem in die deutschen Lande an eines jeden Herz und Hand: Gedenket der Tapferen, die für Vaterland und Volk, für Hans und Herd, aber auch für jeden einzelnen von uns dabei ihr Leben gelassen haben, zollt ihren Witwen, ihren Waisen, ihren Eltern die Dankeschuld, wendet eure Gaben der Nationalstiftung zu, die sie im Sinne sozialer Fürsorge zum Trost der Verlassenen, zur Aufrichtung der Geborgenen, zur richtigen Leitung der Suchenden, zur Förderung des heranwachsenden Geschlechts verwendet.

Unser Kaiser ist durch Übernahme des Protektorats an die Spitze der Stiftung getreten; wie ihm das deutsche Volk Heeresfolge leistet, so möge es hinter ihm stehen auch in dem Friedenswert der Nationalstiftung.

Soziale Zustände.

Die Löhne im Ruhrbergbau im 1. Vierteljahr 1916 haben sich, dem „Reichs-Arbeitsblatt“ zufolge, gegen das Vorvierteljahr erhöht. Im Durchschnitt der Gesamtbelegschaft betragen sie 6,07 *M* gegen 5,80 *M* für die Schicht im 4. Viertel 1915. Im ersten Jahresviertel der vorigen Jahre lauteten die entsprechenden Ziffern 1915: 5,18; 1914: 5,25; 1913: 5,28 *M*. Die Hauerlöhne betragen im Berichtsvierteljahr durchschnittlich 7,62 gegen 7,29 *M* des Vorvierteljahrs, die der sonstigen unterirdischen Arbeiter 5,15 gegen 4,96 *M*, und die der erwachsenen männlichen Ibertagarbeiter 4,98 gegen 4,85 *M*. Die durchschnittliche Schichtzahl der Gesamtbelegschaft des Oberbergamtsbezirks Dortmund erreichte mit 87 einen neuen Höhepunkt (Vorvierteljahr: 86; 1. Viertel 1915: 84; dgl. 1914: 77; dgl. 1913: 80). Der Vierteljahrsverdienst betrug im Gesamtdurchschnitt 527, bei den Hauern allein 660 *M* (Vorvierteljahr: 500 und 627). Die Arbeiterzahl ist gestiegen von 274 000 auf 281 000 (1. Viertel 1915: 278 000; dgl. 1914: 408 000; dgl. 1913: 377 000). Die Gesamtlohnhöhe betrug über 148 Millionen Mark (Vorvierteljahr: 137 Millionen, 1. Viertel 1914: 164 Millionen).

Die Kosten der Lebenshaltung in England. Bei einem Vergleich der Lebensmittelpreise vom 1. Juli 1915 und 1. Juli 1916 ergeben sich bei allen wichtigen Nahrungsmitteln teilweise recht erhebliche Preissteigerungen. Die Kartoffelpreise sind um 22 v. H. höher als im Vorjahr, Zucker um 50 v. H., die Erhöhung bei den Fleischpreisen schwankt je nach der Art des Fleisches zwischen 17 bis 37 v. H. Die Milch ist 20 v. H. teurer als im Vorjahr. Noch erheblicher sind die Unterschiede zwischen den Preisen am 1. Juli 1914, also vor Kriegsbeginn, und den Preisen am 1. Juli 1916. Im Gesamtdurchschnitt beträgt die Steigerung der Preise für die gebräuchlichsten Lebensmittel in diesen zwei Jahren 61 v. H. Die größten Steigerungen zeigen sich bei Zucker (158 v. H.), Speck (120 v. H.), Kartoffeln (109 v. H.), Rindfleisch (102 v. H.). Die Mietpreise sind ungefähr die gleichen geblieben wie vor dem Kriege. Die andern notwendigsten Lebensbedürfnisse wie Kleidung, Heizung, Beleuchtung sind zwar im Preise gestiegen, aber nicht so stark wie die Nahrungsmittel, so daß die Verteuerung der Lebenshaltung im ganzen seit Kriegsbeginn auf 40 bis 45 v. H. veranschlagt wird.

Arbeitsverhältnisse in französischen Kriegswerkstätten. Ein Mitarbeiter des französischen sozialistischen Blattes „Humanité“ hat eine Besichtigungsreise durch verschiedene Kriegswerkstätten gemacht und zum Teil recht ungünstige Zustände gefunden. So wurden in einer Fabrik bei Lyon, die über 4000 Personen beschäftigt, bei 10stündiger Arbeitszeit Löhne von 2 Franken für die Frauen und 4 Franken für die Männer festgesetzt. In einer Pulverfabrik in der Provence, die außer französischen Arbeitern und Arbeiterinnen auch Italiener, Anamiten, Kabylen beschäftigt, wurden besonders schlimme gesundheitliche Verhältnisse aufgedeckt. Trotz der Gesundheitsgefahr und Unsauberkeit der Arbeit sind für mehrere tausend Arbeiter nur 4 Badewannen und 6 Brausen vorhanden. Ein großer Teil der Arbeiter ist in Baracken untergebracht, die aber auch viel zu wünschen übrig lassen. Die Arbeiterinnen verdienen 30 Centimes die Stunde, die im Bureaudienst beschäftigten Frauen 100 bis 120 Franken monatlich. Der Arbeiterlohn der männlichen Arbeiter beträgt zwischen 44 und 60 Centimes die Stunde, je nach der Berufsart. Diese Löhne gelten jedoch nur für die weißen Arbeiter. Die Löhne der farbigen Arbeiter sind so niedrig, daß die französische Zeitung die Bekamitgabe in der „Humanité“ unterdrückt. Allerdings erhalten die farbigen Arbeiter außer dem Lohn die nach ihrer heimatischen Weise hergestellte Beköstigung.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Sozialdemokratie und Gewerkschaften gegen unverantwortliche Streikheerei.

Der Parteivorstand der Deutschen Sozialdemokratie und die Generalkommission der Gewerkschaften erlassen gemeinsam einen Aufruf, der sich gegen die Sp. 930 erwähnten Aeuversuche freiwilliger oder bezahlter Agenten des feindlichen Aus-

lands richtet. Wir geben aus dem höchst beachtenswerten zeitgeschichtlichen Dokument folgende Stellen wieder:

„In anonymen Flugblättern, die im Laufe der letzten Monate in Partei- und Gewerkschaftskreisen verbreitet wurden, wird versucht, Haß und Mißtrauen gegen die von den Arbeitern selbst gewählten Vertrauensleute zu säen. Gegen Männer, die seit vielen Jahren an der Spitze der Organisation der deutschen Arbeiterklasse stehen, wird der Vorwurf erhoben, daß sie die sozialistischen Grundsätze preisgeben, die Beschlüsse deutscher Parteitage und internationaler Kongresse mißachten, Parteiverrat betreiben und anderes mehr.

„Diese Verdächtigungen und wüsten Schimpfereien könnte man unbeachtet lassen, wenn nicht zugleich die Arbeiterschaft zu unbesonnenen Handlungen aufgefordert und gewissenlos die Propaganda für Streiks und Massenaktionen betrieben würde, für die die Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei jede Verantwortung ablehnen müssen. Durch die Beschlüsse des Mannheimer Parteitages vom Jahre 1906 ist ausdrücklich die Vereinbarung mit den Gewerkschaften getroffen, daß bei politischen Massenaktionen vorher eine Verständigung und Beratung mit dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erfolgen muß. Wir konstatieren ausdrücklich, daß die Sozialdemokratische Partei und die Leitung der Gewerkschaftsbewegung mit dieser Propaganda nichts gemein hat; sie ist das Werk einzelner. Wohin soll es führen, wenn die Arbeiterschaft Aktionen unternimmt, die von Unberufenen auf eigene Faust und zwecklos eingeleitet sind? Die Folgen solcher unbesonnenen Handlungsweise müßte jeder einzelne tragen; denn weder die Partei noch die Gewerkschaften könnten hier mit Unterstützungen eingreifen.

„Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, die Arbeiterschaft vor dem Treiben der im Dunkel der Anonymität wirkenden Protest- und Generalfreikampfstellen nachdrücklich zu warnen.

„Gerade jetzt, wo an allen Fronten unsere Brüder im Waffenrock unter unsäglichen Opfern dem gewaltigen Ansturm der gegnerischen Massenbeere standhalten müssen, wo kurz vor der Ernte die Lebensmittelversorgung die größten Schwierigkeiten bereitet, müßte jede unbesonnene Aktion verhängnisvoll wirken und vor allem die Arbeiterklasse selbst am schwersten treffen.

„Wie bisher so muß auch im Kriege die einheitliche Aktion der Arbeiterklasse aufrecht erhalten werden. Das war die Stärke der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften, und diese wollen wir uns auch für die Arbeit nach dem Kriege erhalten. Wenn es ernst mit der deutschen Arbeiterbewegung, der weiße diejenigen, die die Arbeiter zu törichtem Handeln verleiten wollen, mit aller Entschiedenheit zurück. Wer das putschistische Treiben einzelner, jedes Verantwortlichkeitsgefühls barer Personen mitmacht oder andere dafür zu gewinnen sucht, der dient weder der Arbeiterbewegung noch der Sache des Friedens, sondern trägt eher zur Verlängerung des Krieges bei.“

Auch die Organe der nicht-sozialistischen Arbeiterbewegung weisen das gewissenlose und gefährliche Treiben der anonymen Hege mit allergrößter Entschiedenheit zurück.

Das Ende der spanischen Streiks ist erfolgt. Die Eisenbahner haben im Vertrauen auf die amtliche Vermittlung die Arbeit wieder aufgenommen. Die Bergarbeiter, deren Anstand einige Tage lang recht bedrohlich erschien, sind ihnen gefolgt.

Arbeiterschutz.

Gehilfinnen der Gewerbeaufsicht in Preußen. Wie in Sp. 894 gemeldet, ist in letzter Zeit eine größere Anzahl von Assistentinnen der Gewerbeaufsicht — etwa 15 Damen — neu eingestellt worden. Bestimmte Vorschriften über die Vorbildung der Anwärterinnen für den Gewerbeaufsichtsdienst bestehen nicht. Die Hauptbedingung für die Annahme ist, daß die Anwärterinnen sich durch eine längere Beschäftigung in einer Fabrik einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse des gewerblichen Lebens verschafft und so aus eigener Anschauung die Bedingungen kennen gelernt haben, unter denen die Arbeiterinnen sich ihren Lebensunterhalt erwerben, und daß ihnen aus dem Umgang mit diesen die Richtung des Denkens, Fühlens und Wollens der Arbeiterinnen und ihre Art und Weise, sich zu äußern, bekannt geworden sind. Wenn die Bewerberinnen an einem Kursus zur Ausbildung von Fabrik-schwestern und -pflegerinnen, wie er an verschiedenen Orten regelmäßig veranstaltet wird, teilgenommen haben, so dient das zur Empfehlung. Aber auch wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann keine Sicherheit auf Einstellung in den Ge-

werbeaufsichtsdienst eröffnet werden. Denn, wie wir hören, sind zurzeit alle Stellen dieser Art besetzt und außerdem schon soviel Bewerberinnen vorgemerkt, daß der Bedarf für längere Zeit gedeckt ist.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosenfürsorge für das Schuhwarengewerbe. Durch die Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, ist für die Schuhindustrie eine ähnliche Lage geschaffen, wie für die Webstoffindustrie. In der Annahme, daß zufolge der Arbeitseinschränkungen in der Schuhindustrie eine Erwerbslosenfürsorge in größerem Umfang notwendig werden wird, hat der Bundesrat am 24. Juni 1916 beschlossen, daß vom 1. August 1916 ab von dem Gesamtaufwand der Gemeinden oder Gemeindeverbände für eine Fürsorge, die für Arbeiter, Angestellte und Gewerbetreibende der unter die Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 fallenden Betriebe eingerichtet wird, auf das Reich die Hälfte übernommen wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen angeregt werden, sich nach möglichst einheitlichen Grundsätzen der Unterstützungsbedürftigen anzunehmen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni hat nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 7 sich folgendermaßen gestaltet: „Eine wesentliche Änderung des Bildes, welches das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege bisher bot, ist auch im Juni nicht eingetreten. Die für die Kriegswirtschaft arbeitenden Gewerbebetriebe sind nach wie vor aufs lebhafteste beschäftigt. Einzelne Abschwächungen des Geschäftsganges, wie sie jährlich in der Regel im Sommer festzustellen sind, waren auch dieses Mal im Verlaufe des Berichtsmontats, allerdings in nicht ausschlaggebendem Maße, zu bemerken.“

Für den Bergbau wie für die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich keine erhebliche Veränderung dem Mai gegenüber bemerkbar. Im Vergleich zum Juni 1915 ist vielfach eine Steigerung der Tätigkeit zu erkennen. In der chemischen Industrie ist teilweise eine Verbesserung der Lage dem Vormonat gegenüber zu verzeichnen, während die elektrische Industrie eine Veränderung von besonderer Bedeutung im großen und ganzen nicht erfahren hat. Im Webstoffgewerbe machte sich zum Teil eine weitere Verschlechterung geltend. Das Bekleidungs- und Textilgewerbe berichtet dagegen vielfach über unverändert befriedigende oder gute Beschäftigung. Auf dem Baunarkt ist stellenweise eine Besserung zu bemerken.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 38 Fachverbänden, die im Juni für 826 924 Mitglieder berichten, wurden 20 583 oder 2,5 v. H. Arbeitslose festgestellt. Die Arbeitslosenziffer ist danach die gleiche wie im vorhergehenden Monat geblieben; auch im Vergleich zum Juni der beiden vorhergehenden Jahre ist keinerlei Änderung eingetreten.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im ganzen eine günstigere Gestaltung des Arbeitsmarkts als im Vormonat erkennen. Es hat sowohl eine Abnahme des Andranges der männlichen wie der weiblichen Arbeitsuchenden stattgefunden. Im Juni kommen bei den Männern 80 Arbeitsuchende (gegen 88 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht 158 Arbeitsuchende (gegen 162 im Mai) auf je 100 offene Stellen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für kinderreiche Familien durch den Arbeitgeber. Das Direktorium der vorm. Fr. Bayer'schen Farbenfabriken in Leverkusen hat die Einführung von Mietsbeihilfen für die in den Arbeiterkolonien der Werke wohnenden kinderreichen Arbeiterfamilien beschlossen. Es werden vom 1. Kunde unter 14 Jahren an, das im Haushalt des Mieters lebt, jährliche Mietsbeihilfen von 50 M. gewährt, steigend bis 210 M. bei 8 Kindern. Außerdem ist ein Prämienfonds für kinderreiche Familien geschaffen worden. Die Zinsen sollen dazu benutzt werden, den kinderreichsten Ehefrauen von Arbeitern der Farbenfabriken, sowohl der Leverkusener wie der Esersfelder Fabrik, jährlich einmal Prämien zu bezahlen. Die Prämie soll für jede Ehefrau mindestens 150 M. betragen. Die Prämie wird bewilligt ohne Rücksicht darauf, ob die Familie unterstützungsbedürftig ist oder nicht. Die Auszahlung erfolgt am Weihnachtsabend und zwar an die Mutter persönlich.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfsstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Kriegskredithilfe für den Mittelstand. Von Dr. Kompel, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Mainz 977

Allgemeine Sozialpolitik 980
Errichtung eines Kriegswucheramts in Preußen.

Volksernährung und Lebenshaltung 981
Ein Aufruf des Kriegsernährungsamts.

Neue Regelung der Höchstpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer. Bestandsaufnahme der Lebensmittel am 1. September.

Rasche Bergung der Ernte. Verteilung der Kartoffellieferung 1916/17.

Verfütterung von Kartoffeln.

Zürfuge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 984
Einstellung von Kriegsbeschädigten bei der Reichspost.

Unterstützung Entlassener.

Zürfuge für Kriegsfamilien und Hinterbliebene 984
Gegen die Ausbeutung von Kriegserntefrauen.

Soziale Zustände 985
Von den englischen Arbeitern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 987
Gemeinsame Kundgebung der Freien und der Christlichen Gewerkschaften in München.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Deutsche Holzarbeiterverband. Ein Vierteljahrhundert Deutscher Metallarbeiterverband. Eine Textilarbeiterkonferenz.

Gemeinnützige Rechtsauskunft 990
Kriegstagung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. Rechtsbureaus im Felde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen 991

Erhöhung einer Unfallrente wegen zunehmender Verschlechterung der Gesundheit der Verletzten. Von Dr. jur. E. Klamroth.

Fliegerangriff als Unfall. Die deutsche Volksversicherung (V.G.)

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 992

Die Arbeitslosenfürsorge für Hausgewerbetreibende.

Wohnungs- und Bodenfragen 993

Eilige Maßnahmen zur Linderung der Folgen des Krieges auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Reichswohnungsversicherung für kinderreiche Familien.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter 996

Einigung in der Berliner Zigarettenindustrie.

Literarische Mitteilungen 996

immer noch Gelegenheit, wirtschaftliche Existenzen durch weitherzige Kreditgewährung zu retten. Die Möglichkeit hierzu bot sich besonders in solchen Fällen, in denen alle übrigen Kreditfälle versagten oder die Betriebsmittel nicht mehr ausreichten, weil die Außenstände nicht eingingen, weil die Rohprodukte nur gegen Barzahlung geliefert wurden, weil vorhandene Waren schwer veranfauch waren oder weil bei Erlangung von Heeresaufträgen erstmalig zur Umstellung des Betriebes eine größere Summe erforderlich war.

Die Organisation dieser gemeinnützigen Banken und Kassen, ihr Aufgabenkreis und ihre Leistungsfähigkeit ist im einzelnen recht verschieden. Mehrere haben auch hohe Kredite bewilligt, einige scheinen ihre Tätigkeit besonders zugunsten des Hausbesitzes auszudehnen, andere, denen nicht selbst besonders große finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, legen das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die Kreditvermittlung, indem die vorhandenen Kreditinstitute zu möglichstem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Kreditnehmers veranlaßt werden.

Über die Tätigkeit einiger Kreditbanken und Kreditkassen, die bereits über ihr zweites Geschäftsjahr berichtet haben, gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft. Das erste Geschäftsjahr umfaßt nur die Zeit von der Gründung (August oder September 1914) bis Ende Dezember 1914, das zweite Geschäftsjahr das Kalenderjahr 1915. Nur das erste Geschäftsjahr der Kreditkasse Mainz reicht vom 14. September 1914 bis Ende Juni 1915, das zweite bis Ende Juni 1916.

Bank oder Genossenschaft	Kapital M.	Kredit- anträge		Kredit- gewährung		Summe der gewährten Kredite	
		1914	1915	1914	1915	1914	1915
Kriegskreditbank für Groß-Berlin	18 000 000	814		379		13 228 300	
Kriegskreditbank München	4 000 000	573	577	244	471	1 162 740	1 703 990
Frankfurter Kreditgenossenschaft von 1914	1 035 500	154	74	74	28	600 000	312 000
Kriegskreditkasse Mainz	250 000	117	161	92	?	36 900	27 025
Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth	2 000 000	?	833	?	637	?	1 669 665
Kriegskreditbank für das Agr. Sachsen	11 409 000	1 106	2 414	641	1 551	3 385 499	7 729 667
Leipziger Kriegskreditbank	4 250 000	?	?	366	510	1 429 960	3 184 878

Die von der Kriegskreditbank für Groß Berlin im ganzen gewährten Kredite verteilen sich auf die einzelnen Erwerbszweige wie folgt:

	Gewährte Kredite	Betrag M.
1. Bekleidungsindustrie	101	4 180 900
2. Metallwaren und Maschinen	57	2 483 500
3. Nahrungsmittel	16	223 800
4. Chemische Produkte	16	224 600
5. Papier, Ziegel, Steine	6	90 000
6. Kohlen, Bücher	56	1 322 900
7. Holzindustrie	51	1 305 700

Kriegskredithilfe für den Mittelstand.

Von Dr. Kompel, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Mainz.

In den ersten Kriegsmonaten des Jahres 1914 wurden in verschiedenen Bundesstaaten und in einer Reihe von Städten unter hervorragender Mitwirkung der staatlichen und kommunalen Behörden von den führenden Kreisen des Handels und der Industrie Hilfsbanken und Hilfskassen gegründet, die durch Kreditgewährung zahlreiche wankende kleine wirtschaftliche Existenzen stützen und so das gesamte Wirtschaftsleben vor schweren Erschütterungen bewahren sollten. Erfreulicherweise trat aber die allgemein befürchtete Erschütterung des Kredits des Kleinhandels und des Kleingewerbes nicht ein. Sobald die Banken mit der gesicherten militärischen Lage ihre ursprüngliche Zurückhaltung bei der Kreditgewährung aufgaben, der Geldstand flüssig wurde und der Warenumsatz sich wieder hob, nahm das Kreditbedürfnis des Mittelstandes wieder schnell ab. Trotzdem fanden die Kriegskreditbanken und Kriegskreditkassen

	Gewährte Kredite	Betrag M.
8. Glas und Porzellan	19	604 400
9. Leder	8	133 000
10. Export	10	493 500
11. Grundstücksmarkt	8	835 000
12. Genossenschaften und Wirtschaftsvereine	3	725 000
13. Ingenieur-, Baunternehmungen und Verschiedenes	28	606 000

Die Berliner Hilfsbank hat danach an die Bekleidungsindustrie die meisten und höchsten Kredite gegeben. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Gewährung von größeren Varmitteln an Tuchfabriken und Konfektionsgeschäfte, die Seereslieferungen verlangt hatten. Die verhältnismäßig höchsten Kredite erhielten die Grundstücksgeellschaften und Baunternehmungen, die ja von dem Kriege besonders getroffen wurden, sowie die Genossenschaften. In ganzen wurden gewährt:

102 Kredite	bis zu je 5 000 M.
70	von je 5 000 — 10 000 =
69	= 10 000 — 20 000 =
113	= 20 000 — 100 000 =
25	von über 100 000 =

Die Berliner Bank hat also neben kleineren Geschäften auch größeren Industrie- und Handelsunternehmungen durch Gewährung von teilweise recht hohen Krediten wertvolle Dienste geleistet.

Zu Gegenab hierzu hat sich die Münchener Kriegskreditbank in ihrer Hilfsaktion fast ausschließlich auf das Kleingewerbe und den Kleinhandel beschränkt. Das zeigt schon die Höhe der gewährten Kredite. Ende 1915 bestanden noch 442 Kreditvereinbarungen über insgesamt 1 653 310 M., die sich verteilen auf

52 Kredite	bis zu 200 M.
61	von über 200—500 =
137	= 500—2 000 =
142	= 2 000—10 000 =
41	= 10 000—25 000 =
9	= 25 000 =

392 Kredite bewegten sich also unter 10 000 M. Auch die kleinsten Verhältnisse wurden berücksichtigt, in 115 Fällen war das Darlehen nicht höher als 500 M. Die meisten Kredite erhielt das Handwerk bewilligt, nämlich in 73 Fällen, dann der Lebensmittel- und Genussmittelhandel (in 51 Fällen). Es folgen dann

industrielle Unternehmungen	(49 Fälle)
Stumpfgerwebe	(45 =)
Gastwirtsgerwebe	(39 =)
Kleinhandel und Großhandel	(je 37 =)
Holz- und Baugerwebe	(23 =)
Handel in Bekleidungsartikeln	(21 =)
Transportgerwebe	(17 =)
Möbelhandel	(14 =)
u. v.	

Die Frankfurter Kriegskreditgenossenschaft von 1914 hat in den beiden Jahren die meisten Kredite dem Großwarenhandel eingeräumt, in zweiter Linie wurden besonders die Sandwerker und die Baugegeschäfte berücksichtigt. Die Genossenschaft erwartet das größte Kreditbedürfnis erst dann, wenn unmittelbar nach Friedensschluß die Rückleitung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft erfolgt.

Der Bericht der Kriegskreditkassa Mainz betont, daß die meisten Kreditgesuche von kleinen Handel- und Gewerbetreibenden eingereicht wurden. Auch sie erwartet ihre Haupttätigkeit erst nach Friedensschluß. Ihre Arbeit war bisher in der Hauptsache eine vermittelnde und beratende, die recht erfolgreich war.

Die Kriegskreditbank Nürnberg-Fürth sieht ihre Hauptaufgabe darin, durch geeignete Kreditgewährung Handwerk, Industrie und Hausbesitz über die Kriegsnot hinwegzuhelfen und mitzuwirken, daß nicht nur während des Krieges das wirtschaftliche Durchhalten erleichtert wird, sondern auch, daß, soweit erforderlich, den nach einem ehrenvollen Frieden Heimkehrenden die Herbeiführung geordneter Verhältnisse in ihrem Verzug erleichtert und gesicherte Lebensbedingungen verschafft werden. Von den im Jahre 1915 genehmigten Kreditgesuchen betrafen

3,5 Gewerbe Kapitalforderungen	von 20—1 000 M.
22	von über 1 000—5 000 =
66	= 5 000—10 000 =
65	= 10 000 =

Von den Gesuchen kamen die meisten aus folgenden Erwerbstreifen:

Gewerbe	in 179 Fällen
Kleinhandel	= 94 =
Hausbesitz	= 92 =
Mittel- und Kleinfabrikation	= 88 =
Bauhandwerk	= 56 =

Besonders ließ sich die Bank die Bevorschussung von Seereslieferungen angelegen sein. Die Summe der von den Kreditnehmern abgetretenen Forderungen aus Militärlieferungen belief sich für insgesamt 341 Lieferungen auf 665 900 M.

Bei der Kriegskreditbank für das Königreich Sachsen entfielen von den im Jahre 1914 bewilligten 641 Krediten 39 v. S. auf das Gewerbe, 32,4 auf die Industrie und 28,6 v. S. auf den Handel. 360 Kredite beliefen sich bis zur Höhe von 2000 M., 217 von 2000—10 000 M. und 64 bewegten sich über 10 000 M. Im Jahre 1915 wurden 1551 Kreditanträge bewilligt, und zwar 886 bis zu 2000 M., 522 von 2000—10 000 M. und 143 von über 10 000 M. 40,5 v. S. der Kredite entfielen auf das Gewerbe, 32,5 auf die Industrie und 27 v. S. auf den Handel.

Die Leipziger Kriegskreditbank, deren Tätigkeit sich auf den Handelskammerbezirk Leipzig beschränkt, gab im Jahre 1914 in 172 Fällen Kredite bis 3000 M., in 68 Fällen von 3000 bis 15 000 M. und in 26 Fällen von 15 000—50 000 M. Von den im Jahre 1915 gewährten 510 Krediten beliefen sich 357 bis auf 3000 M., 106 bewegten sich von 3000—15 000 M., 38 von 15 000—50 000 M. und 9 über 50 000 M. Diese Bank hat also auch in erster Linie dem Kreditbedürfnis des kleinen Handel- und Gewerbetreibenden gedient.

Bei den meisten dieser Hilfsbanken und Hilfskassen sind schon ganz bedeutende Rückzahlungen erfolgt, manchmal innerhalb recht kurzer Frist. Die Seeresverwaltung ist ein prompter und guter Zahler, so daß viele für Seereslieferungen in Anspruch genommenen Kredite schon bald wieder zurückgezahlt wurden. Mit diesem günstigen Faktor wird ja nun allerdings die Darlehensgewährung nach Friedensschluß nicht mehr rechnen können. Es werden im Gegenteil recht unsichere und lange Kredite beansprucht werden. Trotzdem muß schon jetzt gerade im Interesse unserer heimkehrenden Krieger die Forderung erhoben werden: Nur nicht engherzig bei der Kreditgewährung! Zahlreiche Gewerbetreibende haben bei der Einberufung zum Seeresdienst ihren Betrieb schließen müssen oder sie können ihn nur durch andere Personen in beschränktem Umfang aufrecht erhalten lassen. Auf Grund ihrer geminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden sie nur schwer auf dem Wege des normalen Kreditgeschäftes Geldmittel erhalten. Die Kriegskreditbanken und Kriegskreditkassen müssen deshalb gerade diesen Personen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln beispringen, selbst wenn nicht ausreichende Sicherheiten geboten werden können und der gewährte Kredit mehr den Charakter eines Personalkredits trägt. Dies muß geschehen aus rein persönlichen Rücksichten auf die Krieger, die Gut und Blut für das Vaterland geopfert haben, es muß auch aus nationaler Interesse dringend gefordert werden, damit die Zermürungsgefahren für den Mittelstand, die der große Weltkrieg leider so sehr beschleunigt und gestärkt hat, geschwächt und nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Errichtung eines Kriegswucheramts in Preußen. Der Minister des Innern hat die Errichtung einer besonderen Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlänterer Gebarmngen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs verfügt, die dem königlichen Polizeipräsidenten in Berlin angegliedert wird und die Bezeichnung „Kriegswucheramt“ führt. Das Kriegswucheramt wird seine Tätigkeit am 15. August aufnehmen.

Es soll mit den Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft im ganzen Lande in rege Verbindung treten und namentlich auch auf ein enges Zusammenarbeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Gerichten hinwirken. Dabei werden ihm sowohl Verwaltungsbeamte wie auch Beamte der Staatsanwaltschaft zugefellt. Die obere Leitung des Kriegswucheramts liegt in der Hand des Polizeipräsidenten von Berlin. Neben Beamten werden auch Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen vom Minister des Innern zu ständigen Mitgliedern des Kriegswucheramts bestellt werden, damit in der wichtigen Tätigkeit des Kriegswucheramts auch die prak-

tischen Erfahrungen anerkannter Sachverständiger gebührend zum Ausdruck kommen. Außerdem wird dem Kriegswucheramt, um eine ständige Fühlung mit den verschiedenen Erwerbszweigen und mit der Öffentlichkeit zu erhalten, ein beratender Ausschuß beigegeben, in den Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Verbraucher, sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden.

Das Kriegswucheramt soll die Bekämpfung des Kriegswuchers und ähnlicher Unlauterkeiten einheitlich leiten und möglichst wirksam gestalten. Namentlich hat es seine Aufmerksamkeit auf die Verfolgung von Überschreitungen der Höchstpreise und übermäßigen Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Kettenhandel, den Schwindel mit Ersatzmitteln und weitere dergleichen Mißstände zu lenken. Seine Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Gegenstände des täglichen Bedarfs, nämlich Lebens- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Waschmittel, Kleidung und Schuhwerk. Der Minister des Innern hat dem Kriegswucheramt umfassende Befugnisse gegenüber den Polizeibehörden und den Preisprüfstellen beigelegt. Eine größere Zahl eigener Exekutivbeamter ermöglicht es dem Kriegswucheramt, in wichtigeren Bucherfällen ohne Zeitverlust Ermittlungen im ganzen Lande mit Unterstützung der örtlichen Polizeibehörden anzustellen.

Der Justizminister hat unterm 2. August die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, das Kriegswucheramt in der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben auf Erfuchen und von Amts wegen zu unterstützen. Insbesondere haben sie dem Kriegswucheramt über alle Vorkommnisse, die dessen Aufgabenkreis betreffen und nicht lediglich örtliche Bedeutung haben, Mitteilung zu machen und ihm die Akten über solche Vorkommnisse alsbald nach Abschluß des Verfahrens zu übersenden. Anregungen des Kriegswucheramts auf Einleitung von Ermittlungsverfahren ist Folge zu leisten, über den Ausgang solcher Verfahren ist dem Amt stets Mitteilung zu machen. Soweit den Gerichten außerhalb eines Strafverfahrens Tatsachen bekannt werden, von denen sie annehmen, daß deren Kenntnis für das Amt bei Erfüllung seiner Aufgaben von Wert sein kann, haben sie diese Tatsachen dem Kriegswucheramt mitzuteilen. Gerichten und Staatsanwaltschaften wird das Kriegswucheramt auf ihr Ersuchen Gutachten erstatten; die Beamten der Staatsanwaltschaft haben namentlich vor Erhebung einer Anklage wegen Kettenhandels eine gutachtliche Äußerung des Amtes einzuholen. Den Justizbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Kriegswucheramt gestattet.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Ein Aufruf des Kriegsernährungsamts an die „Verteidiger des Vaterlands in der Heimat“ ist am 1. August mit folgendem Wortlaut ergangen:

Zwei volle Kriegsjahre mit allen ihren Schrecken und Nöten hat das deutsche Volk nunmehr ertragen müssen. Ungeheure Opfer sind ihm auferlegt worden; sie wurden dargebracht, weil die Abwehr des Angriffs einer Überzahl von Feinden auf den Bestand des Reiches und die Freiheit der nationalen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sie erforderten. Der unvergleichliche Todesmut unseres Heeres hat sich als unüberwindlich erwiesen.

Von wichtigen Zufuhrstraßen des Weltverkehrs abgeschnitten und auf den Ertrag der eigenen Scholle angewiesen, hat das deutsche Volk das zweite schwere Kriegsjahr zu überleben vermocht, indem es tapfer und entsagungsvoll seine Friedensgewohnheiten änderte und durch Einschränkungen, ja durch Entbehrungen die schwere Missernte des letzten Jahres auszugleichen wußte. Der Höhepunkt der an die Entsaugungsfähigkeit des Volkes gestellten Anforderungen traf zusammen mit den gewaltigsten militärischen Anstrengungen, die je ein Volk bei der Abwehr einer Überzahl von Feinden zu leisten hatte.

Neben dem wütenden Kampf gegen die lebende Wehr, die Heimat und Herd des deutschen Volkes schützt, führt der Feind einen schmachvollen Krieg gegen Frauen und Kinder. Was die Waffengewalt auf dem Schlachtfelde nicht vermag, das soll der Hunger erzwingen. Wir sollen müde gemacht, der zähe Widerstand unserer Heere in der Heimat gebrochen werden.

Das wird nicht gelingen. Auf den heimischen Fluren reist uns eine Ernte entgegen, die reicheren Ertrag verspricht als die vorjährige. Sie gibt uns die sichere Gewähr, daß bei richtiger, die Mängel der bisherigen Regelung vermeidender Verteilung die hingebende Opferwilligkeit unseres Volkes keine seine Kräfte übersteigende Belastungsprobe erfahren wird. Das Kriegsernährungsamt wird alles daran setzen, daß die Nahrungsmittel gerecht und gleichmäßig verteilt werden, und daß die Preise nicht über die durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Grenzen hinausgehen. Soweit sich ohne Gefährdung der Bedarfsicherung eine Senkung des Preisstandes der Nahrungsmittel ermöglichen läßt, wird darauf hingewirkt werden. Auch bei Durchführung dieser

Grundsätze muß sich das deutsche Volk Beschränkungen auferlegen; sie sind aber gering anzuschlagen gegenüber den Entbehrungen und Opfern, die unser Heer seit zwei Jahren willig trägt.

Unermesslichen Dank schulden wir in der Heimat den Tapferen da draußen, die unsere Grenzen schützen. Ihr Vorbild soll uns leiten bei der Anpassung an die Kriegsernährungsverhältnisse. So erfüllen wir einen Teil unserer Danzpflichten und befinden den unerschütterlichen Siegeswillen des deutschen Volkes durch die Tat.

Dieser vom Vorstand des Kriegsernährungsamts unterzeichneten Erklärung haben sich angeschlossen: Bund der Industriellen, Deutscher Landwirtschaftsrat, Vereinigung der christlich-deutschen Bauernvereine, Deutscher Bauernbund, Deutscher Handelstag, Deutscher Handwerks- und Gewerbetag, Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände, Deutscher Städtetag, Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Christliche Gewerkschaften Deutschlands, Hansabund für Gewerbe und Industrie, Reichsausschuß für den Kleinhandel, Reichsdeutscher Mittelstandsverband, Reichsverband deutscher Städte, Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Verband der deutschen Gewerksvereine.

Neue Regelung der Höchstpreise für Brotgetreide, Gerste und Hafer. Der Bundesrat hat die Gestaltung der Preise für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer in die Hand des Kriegsernährungsamts gelegt. Dieses läßt nun die zurzeit geltenden Preise für Brotgetreide bestehen (220 \mathcal{M} für Roggen, 260 \mathcal{M} für Weizen), ermächtigt aber die Reichsgetreidestelle bis zum 15. Dezember 1916, soweit es zur Erlangung der nötigen Herbstvorräte unbedingt erforderlich ist, eine Druschprämie von 20 \mathcal{M} für die Tonne zu bewilligen. Vom 1. April ab sollen die bisher geltenden Preise allgemein um 15 \mathcal{M} für die Tonne herabgesetzt werden, damit die Landwirte veranlaßt werden, bis zum 1. April möglichst ihr gesamtes Getreide abzuliefern. Um irrtümlichen Auffassungen und Mißverständnissen von vornherein entgegenzutreten, wird amtlich hierzu bemerkt, daß auf Zahlung einer Druschprämie an die Landwirte keineswegs mit Bestimmtheit für die ganze Zeit bis zum 15. Dezember 1916 gerechnet werden kann. Die Prämie, sei es zum höchst zulässigen Betrage, sei es in geringerer Höhe, wird nur dann bis zum 15. Dezember 1916 gewährt werden, wenn durch besonders feuchtes Erntewetter die Reichsgetreidestelle selbst genötigt sein wird, die Frühablieferungsperiode so lange hinauszuziehen. Jedenfalls besteht keinerlei Aussicht, daß die Frist, während der Druschprämien gezahlt werden dürfen, über den 15. Dezember d. Js. hinaus ausgedehnt werden wird. Im übrigen ist die Regelung der Preise für Brotgetreide für das neue Wirtschaftsjahr eine endgültige, derart, daß ihre Erhöhung über den jetzt festgesetzten Stand hinaus völlig ausgeschlossen erscheinen muß. — Auch für Gerste und Hafer bleibt zunächst der geltende Höchstpreis von 300 \mathcal{M} für die Tonne bestehen. Dieser Preis schließt aber Frühdruschprämien in sich und wird später gesenkt werden. Bei Gerste soll er nur bis zum 30. August, bei Hafer bis zum 30. September aufrecht erhalten werden. Bei Gerste wird schon jetzt für die Zeit vom 1. bis 15. September der Preis auf 280 \mathcal{M} für die Tonne festgesetzt; nach dem 15. September soll der Preis für Gerste wie auch für Hafer bis zur Erreichung des endgültigen Höchstpreises fallen. Die nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten, bis sich der Ausfall der Ernte übersehen läßt.

Die Reichsgetreidestelle hat mit der Abnahme des Brotgetreides neuer Ernte bereits begonnen. Sie legt Wert darauf, daß ihr alle verfügbaren Mengen so bald als möglich zugeführt werden.

Bestandsaufnahme der Lebensmittel am 1. September. Auf Antrag des Präsidenten des Kriegsernährungsamts hat der Stellvertreter des Reichskanzlers eine Verordnung über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Als Termin ist der 1. September festgesetzt worden. Die Aufnahme soll sich auf sämtliche privaten Haushaltungen erstrecken, auf die Bestände, die sich im Gewahrsam der Gemeinden und sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperschaften befinden, ferner die Bestände der Anstalten aller Art, die Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art. In den Privathaushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltungsgliedern beschränkt sich die Pflicht zur Anmeldung der vorhandenen Vorräte nur auf vier Warengruppen:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pöckfleisch und andere Fleischdauerwaren), 2. Fleischkonserven, reine Fleisch-

konserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw., 3. Fleischkonserven mit Gemüse und anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw., 4. Eier,

während für die großen Haushaltungen mit 30 und mehr Personen sowie für die Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe usw. für im ganzen 33 verschiedene Waren und Warengruppen die am 1. September 1916 vorhandenen Vorräte anzumelden sind. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen. Zur Anzeige verpflichtet sind diejenigen, welche die Vorräte im Gewahrsam haben, gleichgültig ob sie ihnen gehören oder nicht. Außerdem sind sämtliche Haushaltungsvorstände verpflichtet, wenn sie keine Vorräte der bezeichneten Art haben, eine entsprechende Zeilanzzeige zu erstatten. Um die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Angaben zu erreichen, ist bestimmt, daß die damit beauftragten Personen befugt sind, sämtliche Räume, wo Vorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher nachzuprüfen. Ferner sind bei mangelhafter Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben Strafen angedroht. Vorräte, die verschwiegen wurden, können eingezogen werden. Im übrigen sei betont, daß die Bestandaufnahme nicht den Zweck hat, als Unterlage für eine Beschlagnahme von Vorräten zu dienen. Es handelt sich lediglich um die Feststellung der vorhandenen Vorratsmengen.

Rasche Vergung der Ernte. In einem Erlaß an die Oberpräsidenten in Preußen macht der Minister des Innern auf die außerordentliche Wichtigkeit einer schnellen und vollständigen Vergung der diesjährigen Ernte aufmerksam. Die Landräte sollen sich die Beschaffung von Arbeitskräften und deren planmäßige Ausnutzung für die Erntearbeiten ganz besonders angelegen sein lassen. Nach Mitteilung stellvertretender Generalkommandos an das Kriegsministerium seien in einzelnen Korpsbezirken noch zahlreiche beschäftigungslose Leute vorhanden, deren mögliche Heranziehung zu Erntearbeiten anzustreben ist. Wo Arbeitskräfte nicht ausreichen, müßte militärische Hilfe angefordert werden. Die stellvertretenden Generalkommandos würden nach Mitteilung des Kriegsministeriums solche Hilfe bereitwillig stellen, soweit die militärischen Verhältnisse dies irgend zulassen. Neben Beschäftigung der Arbeitskräfte sei auch auf weitgehendste Heranziehung von Gespannen Bedacht zu nehmen. Im Lande würde noch eine große Anzahl von Gespannen zu nicht dringlichen Zwecken verwendet, die zu Erntezwecken freigemacht werden können. — Ein ähnlicher Erlaß ist in Württemberg ergangen. Die Landwirte, die Arbeitskräfte benötigen, werden angefordert, ihren Bedarf baldmöglichst bei den Arbeitsämtern usw. anzumelden. Vermittelte Arbeitskräfte werden von der Eisenbahn zum halben Fahrpreis befördert. Eine dringende Mahnung zur Mitarbeit richtet der Erlaß ganz besonders an die Kriegerfrauen auf dem Lande, die nicht in einem landwirtschaftlichen Betriebe tätig sind, und an die Rentenempfänger. Auf die Versicherungen von Familienunterstützung wird, um sie zur Teilnahme an den Erntearbeiten zu veranlassen, ein besonderer Druck ausgeübt. . . . Ausdrücklich macht der Erlaß dann noch darauf aufmerksam, daß die Vornahme von Erntearbeiten auch an Sonn- und Feiertagen als unaußschießbar gestattet ist. — Gleichermäßen wie hier wird auch in Lippe und Altenburg die Heranziehung von arbeitslosen Kriegerfrauen und von Rentenempfängern angeordnet. So heißt es in dem altenburgischen Erlaß:

„Bei Frauen, die eine ihren Kräften angemessene Erntearbeit verweigern, muß durch die zuständigen Behörden eine Nachprüfung eintreten, ob bei ihnen wirklich Bedürftigkeit und Notwendigkeit zum Fortbezug der Beihilfe vorliegt. Auf dem Lande befinden sich ferner viele Bezücker von Unfall-, Alters- usw. Renten, welche nur deshalb den Rest ihrer Arbeitsfähigkeit nicht ausnutzen, weil sie fürchten, daß ihnen dann die Rente gekürzt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß Erntearbeit keinesfalls den Anlaß zur Prüfung oder Beschränkung des Rentenbezugs geben wird, daß es vielmehr Ehrenpflicht der Renteninhaber ist, soviel an Arbeit für die Ernte zu leisten, als irgend in ihren Kräften steht.“

Auch wer sonst einem Zwange zur Arbeit mit Bedenken gegenüber steht, wird Erntehilfe grundsätzlich als Kriegsnotwendigkeit betrachten, der unter allen Umständen gehorcht werden muß. Freilich sollten nun auch die Behörden überall dafür Sorge tragen, daß angemessene Löhne bei den Erntearbeiten gezahlt werden.

Verteilung der Kartoffel-Lieferung 1916/17. Zur Deckung des nötigen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Ver-

zirken, die diesen nicht selbst decken können, hat der Präsident des Kriegsernährungsamts jetzt bestimmt, wieviel die einzelnen Vermittlungsstellen für die Zeit vom 15. August 1916 bis 15. August 1917 sicherstellen müssen. Am meisten liefert die Provinzialkartoffelstelle in Posen mit mehr als 43 1/2 Millionen Zentnern; es folgt die in Potsdam mit fast 38 Millionen, Breslau 26 1/2, Stettin 26, Magdeburg 24, Danzig 23 1/2, Königsberg 21, Hannover 17 1/4, Koblenz 12, die Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin 9 1/4, die Thüringische Landeskartoffelstelle 3 1/2, die Landeskartoffelstelle in Dresden 3, die Landeskartoffelstelle in Braunschweig 1,ss, die Badische Kartoffelversorgung 1,ss, die Landesbehörde für Volksernährung in Neureich 1 3/4, die Bayerische Landeskartoffelstelle 1 1/2 Millionen usw. Die Vermittlungsstellen verteilen diese Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirks nach Anweisung der Reichskartoffelstelle. Die Kommunalverbände haben die ihnen aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden geschieht dies durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können auch ihren Bedarf bei den Kartoffelerzeugern sicherstellen. Es darf aber dann höchstens 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung gelegt werden.

Verfütterung von Kartoffeln. Durch Anordnung des Kriegsernährungsamts vom 2. August ist das bisher bestehende Verbot der Verfütterung von Kartoffeln aufgehoben.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Einstellung von Kriegsbeschädigten bei der Reichspost. Das Reichspostamt hat Gesichtspunkte über die Einstellung und Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aufgestellt. Danach werden Beamte, die im Krieg verstümmelt worden sind, bezüglich ihrer Weiterbeschäftigung jede mit den dienstlichen Erfordernissen irgend zu vereinbarende Berücksichtigung erfahren. Dementsprechend ist auch bei verstümmelten Unterbeamten und bei solchen kriegsbeschädigten Personen zu verfahren, die vor dem Eintritt in den Kriegsdienst im Arbeiterverhältnis dauernd beschäftigt waren (Telegraphenarbeiter, Anshelfer, jugendliche Telegrammbesteller usw.). Sind diese Arbeiter für den Unterbeamtendienst an sich geeignet und auch nach ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit inwieweit, eine Unterbeamtenstelle auszufüllen, so können sie nach den allgemeinen Vorschriften in eine solche Stelle übernommen werden. Ferner sind die Gesuche von zivilversorgungsberechtigten Kriegsteilnehmern, die sich um Stellen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung bewerben, hinsichtlich der Frage der körperlichen Brauchbarkeit der Bewerber möglichst wohlwollend zu prüfen. Wenn Zweifel über die Brauchbarkeit bestehen, so sind die Bewerber zunächst versuchsweise als Anshelfer im Beamten- oder Unterbeamtendienst zu verwenden. Melden sich Kriegsverletzte, denen die Versorgungsberechtigung noch nicht zuerkannt ist, zur Beschäftigung im Post- und Telegraphendienst, so ist bei der Prüfung der Meldungen und der körperlichen Brauchbarkeit der Bewerber ebenfalls möglichstes Wohlwollen zu betätigen. Sie sind, wenn sie verwendbar erscheinen, bei Bedarf in den Dienst einzustellen. Erweisen sich solche Personen dem Dienst gewachsen, so können sie zu gegebener Zeit dauernd übernommen werden, sobald sie die Versorgungsberechtigung erlangt haben.

Unterstützung Entlassener. Die Verbandsleitung der deutschen Gewerkschaften erjucht in einer Eingabe für die Unterstützung der aus dem Heeresdienst Entlassenen und ihrer Familienangehörigen das Preussische Kriegsministerium Bestimmungen zu erlassen, durch welche

1. den aus dem Heeresdienst Entlassenen die bisherige Soldatenlöhnung, auf die Dauer bis zu einem Monat vom Tage der Entlassung ab gerechnet, weiter gewährt wird, wenn sie nachweisen, daß sie innerhalb dieser Zeit keine Arbeit erhalten konnten,
2. den aus dem Heeresdienst Entlassenen, die im ersten Monat nach ihrer Entlassung wieder in ein festes Arbeitsverhältnis getreten sind, diese Löhnung bis zum Empfang des ersten Arbeitsverdienstes gewährt wird,
3. den Familienangehörigen die Unterstützung unter den Voraussetzungen und für die Zeitdauer zu Ziffer 1 und 2, in der neuen Fassung zu § 4 des Gesetzes über die Familienunterstützung vom 28. Februar 1888, weiter gezahlt wird.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Gegen die Ausbeutung von Kriegerfrauen hat der Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge an das Oberkommando in den Marken unterm 28. Juli eine Eingabe ge-

richtet, die sich auf die jüngst veröffentlichte Bekanntmachung zum Schutz der Kriegsbeschädigten (Sp. 972) vor unläuterer privaten Unternehmungen und eigennütziger Berufsberatung bezieht und deren angemessene Anwendung auf Kriegserwitwen und -Waisen erbittet. Bereits im November 1915 war eine öffentliche Warnung vor Schnellkursen, Aufpreisungen von Heimarbeit-gelegenheiten, Kramattenakademien u. a. erlassen und die Einholung sachverständiger Auskünfte bei gemeinnützigen Unternehmungen, z. B. der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, empfohlen worden. Diese Warnung hat überaus günstig gewirkt. Die neue Bekanntmachung zum Schutz der Kriegsbeschädigten geht in dankenswerter Weise noch über die Warnung hinaus und setzt an ihre Stelle höchst wirkungsvolle Verbote von Anfordigungen privater, von den zuständigen Stellen nicht ausdrücklich genehmigter Lehrkurse und der Aufforderung zur Teilnahme daran. Die Beschränkung dieser Verbote lediglich in bezug auf Kriegsbeschädigte läßt jedoch fürchten, daß sich die gewerbsmäßigen Unternehmer nun mit vermehrtem Eifer auf den Schülerfang von Kriegerfrauen und -Witwen, sowie jugendlichen Waisen stürzen werden. Das gilt in erster Reihe von Handelspressen, die sich ebenso stark mit Ausbildung von Frauen wie mit der von Männern befassen, ferner von gewissen technischen Lehranstalten, die ihre Zeichenkurse für männliche Techniker ebenso gern auch weiblichen Schülern anpreisen, von gewissen Musikpressen, Massageausbildungskursen u. a. Je stärker die Gewinnung kriegsbeschädigter Schüler erschwert wird, desto mehr wird die Gewinnung von Kriegserwitwen und -Waisen versucht werden. Daher bittet der Arbeitsauschuß anordnen zu wollen, daß vor Anfordigung privater gewerbsmäßiger Ausbildungsgelegenheiten auch die für die Hinterbliebenenfürsorge zuständigen Stellen gutachtlich gehört werden müssen. Als solche Stellen werden namhaft gemacht:

1. für die Stadt Berlin die städtische Hinterbliebenenfürsorgestelle, die sich für diese besonderen Zwecke je nach der Sachlage mit der Groß-Berliner Auskunftsstelle für Heimarbeitreform oder dem Zentralverein für Arbeitsnachweis, Gormannstr. 13, in Verbindung setzen muß;
2. für die Provinz Brandenburg den Arbeitsauschuß der Kriegserwitwen- und -Waisenfürsorge, Berlin, Münchener Straße 49, der mit allen zuständigen Stellen in enger Verbindung steht und jederzeit in der Lage ist, die jeweils notwendigen zuverlässigen Auskünfte zu erhalten.

Durch die Erfüllung dieser Bitte würde den Kriegserwitwen und -Waisen ein wichtiger Schutz gegen Ausbeutung zu teil werden.

Soziale Zustände.

Von den englischen Arbeitern.

Die derzeitige Lebensmittel- und Kohlentenerung in Großbritannien, auf die hier wiederholt eingegangen wurde, bewegt die Arbeiterschaft des Vereinigten Königreichs lebhaft, ohne sie freilich von ihrer grundsätzlichen Haltung zum Kriege irgendwie in größerem Maße abzubringen. In letzterer Hinsicht ist die Lage gegen früher völlig verändert: Der britische Arbeiter ist ein schwieriges Element in allen Lohn- und Arbeitsfragen, aber er ist bei alledem gemeinhin verbissener Nationalist. Darüber können gerade wir uns gar nicht oft genug klar werden. Weder die unsterbliche tatsächliche Unterordnung noch so berechtigter Wünsche, wie die deutsche Arbeiterschaft sie der Vaterlandsverteidigung gegenüber betätigt, wäre in Großbritannien möglich noch andererseits jener unrichtbare Stimmungsumschwung, den wir in der Stellung eines kleinen, phrasenhaft verwirrten Teiles der deutschen Arbeiterschaft zum Kriege erlebt haben.

Der außerordentliche Kongreß der Gewerkschaften (London, 30. Juni), auf dem angeblich 2½ Millionen organisierter Arbeiter vertreten waren, ging gründlich mit den Nahrungsmittel- und Heizmittelpreisen ins Gericht. Er forderte Höchstpreise und nötigenfalls Beschlagnahme und Verteilung durch die Behörden; insbesondere Beschlagnahme der heimischen Ernte, ferner Aufsicht über die Frachttäbe der Handelschiffahrt und über die gesamte Getreideeinfuhr; auf Antrag Williams wurde für den Fall der Ablehnung dieser Forderungen mit einer allgemeinen Lohnbewegung gedroht. Ein Erweiterns Antrag, der die Verstaatlichung der Handelsmarine verlangt, fand knappe Mehrheit. Gegen eine Herabsetzung des Kohlenpreises, der besonders durch die Bauholzpreise sehr gestiegen ist, wandte sich Smillie mit der Befürchtung, daß dadurch

die Bergarbeiterlöhne sinken würden. Auch das Wehrpflichtgesetz beschäftigte wieder den Kongreß. Gefordert wurden Maßnahmen zur Verhinderung des „industriellen Zwangs“ (Drohung mit dem Schützengraben und dergl.), Nichtentziehung der Jugendlichen unter 18 Jahren und Errichtung einer Berufungsbehörde mit Arbeitervertretung zur Verhandlung über abgelehnte Reklamationsgesuche von Gewerkschaftsbeamten. Gegen wurde mit 1756 000 gegen nur 577 000 vertretenen Stimmen eine Entschliebung abgelehnt, die das Wehrpflichtgesetz wieder abgeschafft sehen möchte.

Die Minderheit rekrutiert sich u. a. aus den Kreisen der Eisenbahner, deren Tagung am 23. Juni von dem Inkrafttreten des Gesetzes „mit Ekel Kenntnis genommen“ hatte. Stellenweise hat diese Minderheit auch unter den Bergarbeitern einen gewissen Anhang; aus ihren Kreisen waren überaus zahlreiche Kriegsfreiwillige hervorgegangen, und die Zurückgebliebenen haben ihre alte Abneigung gegen jeden militärischen Zwang größtenteils noch nicht verwunden. Wo die Gegnerschaft gegen Munitions- oder Wehrgesetz handgreifliche Formen annimmt, wissen die englischen Gerichte ganz gehörig zuzupacken; einige Gewerkschaftsfunktionäre, die angeblich die Geschloßherzeugung verhindern wollten, sind nur wegen ihrer bisherigen Unbescholtenheit mit längeren Gefängnisstrafen (statt Zuchthaus) davongekommen. Wie hier gegenüber den Arbeitern, so erweist sich der britische Militarismus auch den aus Gewissensbedenken um Befreiung von der Wehrpflicht Nachsuchenden dem „Labour Leader“ zufolge durchaus als robusten Wesens.

Die Forderungen des außerordentlichen Kongresses, zu denen übrigens auch noch die einer Erhöhung der Alterspensionen um 50 v. H. gehörte, überbrachte Ende Juli eine Abordnung dem Premierminister. Dieser unterhielt sich über alle einzelnen Punkte angelegentlich mit den Arbeiterführern, scheint sich aber in keiner Weise festgelegt zu haben.

Inzwischen hatte Mitte Juli auch unter Hendersons Vorsitz ein nicht öffentlicher Kongreß der Trade Unions, der sich mit der Abschaffung von Feiertagen in der Seeresindustrie befaßte, in London stattgefunden. Ein Kranz von Ministern zierte die vertrauliche Konferenz, jeder von ihnen feierte die Leistungen der Munitionsindustrie und mahnte zu weiterer Anspornung aller Kräfte. Besonderen Beifall fand ein Brief des Generals Haig an die Rüstungsarbeiter, in dem er sie um den Verzicht auf die Feiertage bat. Der Kongreß entschied sich dem auch in diesem Sinne und teilte den Beschluß telegraphisch dem General mit. Die nicht auf der Tagung vertretenen Bergarbeiterverbände schlossen sich dieser Entscheidung an. Ihre Tragweite ist noch nicht recht zu übersehen. Der deutsche Reichstagsabgeordnete Bernstein (von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft) meint, es handle sich vermutlich nicht um einen Verzicht auf die gesamte Sonntagsruhe, sondern nur auf die außergewöhnlichen, insbesondere die Bank-Feiertage. Bernstein verweist auf den früheren Beschluß der Arbeiter, am zweiten Pfingsttage zu arbeiten; damals sei ihnen als Ersatz der 2. August angeboten worden, der einem Bankfeiertage folgt, und es habe sich jetzt für die Arbeiter wohl nur darum gehandelt, auch auf diesen Tag wieder zu verzichten und sowohl am 1. wie am 2. August entgegen der früheren Abmachung arbeiten zu wollen. Ob diese Deutung Bernsteins, der englische Verhältnisse zwar kennt, aber aus seiner Fraktionsstellung heraus an einer Herabsetzung der Bedeutung patriotischer Beschlüsse von Arbeitertagungen des feindslichen Auslandes interessiert ist, zutrifft, ist zurzeit leider nicht nachzuprüfen. Bemerkenswert aber ist es, daß Ende Juli sowohl die Arbeiter der Maschinen- und Schiffbauindustrie wie die der Wollwarenindustrie erklärt haben, sie würden auf die üblichen Ferien dieses Jahr verzichten; das Ministerium des Innern hatte ein Erfinden dieses Sinnes Anfang Juli ausgesprochen.

Ein dritter nicht unwichtiger Arbeitertoungreß tagte in Leeds. Hier waren Arbeiter aller Entente-Länder, außer Rußland und Portugal, vertreten. Die Tagung verlangte dringend die Verlegung des Internationalen Bureaus der Gewerkschaften von Berlin nach der Schweiz. Vorläufig soll ein Korrespondenzmittelpunkt für die Entente-Gewerkschaften in Paris errichtet werden. Zonhaur, der auch zur Einberufung eines großen Gewerkschaftskongresses der Bierverbandsmächte ermächtigt wurde, leitete diese Zentrale. Damit ist die gewerkschaftliche Internationale mehr als bisher durch die Mächtegruppierung in ihrem Bestande gefährdet. Daß unter dem Wortmacher Zonhaur aus der neuen Zentrale viel werden wird, ist freilich wenig wahrscheinlich. Bemerkenswert ist, daß der Kongreß von Leeds für eine Zusammenarbeit mit der Inter-

nationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eintrat. Mit deren Bureau gemeinsam sollen schwebende Fragen des Arbeiterschutzes durchgearbeitet werden. Im übrigen war der Kongreß nichts als eine plumpe Stimmmacherei gegen Deutschland, betrieben mit Grenelgeschichten aus Belgien und dergl. Ben Tillet gefiel sich in der Behauptung, daß die Entente nicht nur ihre eigene Freiheit, sondern auch die des deutschen Arbeiters erkämpfe: „Auch ihn schleppen wir mit durch und er wird uns sein Leben lang dafür segnen, daß wir gegen Preußentum und Despotismus uns erhoben“. Ob sich Tillet, den kaum jemals ein deutscher Arbeiter ernst genommen hat, wirklich einbildet, die Arbeiterschaft Deutschlands von seiner Kulturmission überzeugen zu können? Und hat das Land, das die tägliche Wühlarbeit einer „Bremer Bürgerzeitung“ mit vollkommener Gelassenheit hingehen läßt, in irgend jemandes Auge nötig, sich von „Preußentum und Despotismus“ befreien zu lassen, um englische „Freiheit“ wie sie sich im „Ausfuhrverbot des „Labour Leader“ erneut zeigt, dafür einzutauschen?

Gerade jetzt ist zudem die britische Kultur-Schönrederei umfoweniger am Platze, als der Krieg in England die Quelle allen Kulturbeginns, das Volksschulwesen, zum Teil geradezu hat versiegen lassen. Ein Volk, das sich zutrante, gleichzeitig 3½ Millionen Arbeiter (darunter 660 000 Frauen!) in der Kriegsindustrie zu beschäftigen und plötzlich die allgemeine Wehrpflicht durchzusetzen, muß natürlich in seiner volkswirtschaftlichen Struktur Erscheinungen wie die ungeheure Vermehrung der Kinderarbeit aufweisen, selbst wenn, wie es weitgehend unter starker Erregung der beteiligten Arbeiter geschieht, chinesische Kulis und Japaner bereits in größerer Zahl (besonders im Bergbau) beschäftigt werden. Der Schulzwang hat darum auf das 12. Jahr herabgesetzt, die Landschulen haben zeitweise ganz geschlossen werden müssen.

Der Arbeitermangel auf dem Lande ist äußerst empfindlich. In Cambridgehire, Cheshire, Cornwall, Devonshire, Nottinghamshire usw. klagen die Landwirte über die Einberufungen der Arbeiter, durch die hunderte von Aekern brach lägen und nächstes Jahr Hungerpreise zu erwarten ständen. Die Regierung steht dieser Menschennot ziemlich hilflos gegenüber. Für die Zeit nach dem Kriege aber, mit der sich auch die Gewerkschaften teilweise mit Befürchtungen wegen großer Arbeitslosigkeit schon beschäftigen, nimmt sie eine große Agrarreform in Aussicht. Vor allem sollen der Landwirtschaft die neuzeitlichen Erfahrungen auf technischem Gebiete nutzbar gemacht, sowie ein System von Mindestpreisen und Mindestlöhnen durchgeföhrt werden, wodurch man der Landflucht und der merkwürdigerweise allgemein erwarteten Abwanderung in die Kolonien entgegenwirken will.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gemeinsame Kundgebung der Freien und der Christlichen Gewerkschaften in München. Am 3. August fanden in der bayerischen Hauptstadt Besprechungen von Vertretern der Freien Gewerkschaften mit dem Vorstandsmitglied des Kriegsernährungsamts Dr. Müller und von Vertretern der Christlichen Gewerkschaften mit dem Vorstandsmitglied des genannten Amtes A. Stegerwald statt. Es wurde die deutsche Ernährungs-politik im Kriege eingehend erörtert. Die „Korresp. Hoffmann“ faßt das Ergebnis dieser Besprechungen dahin zusammen, „daß die Gewerkschaften die gegenwärtigen Treibereien gegen die Reichsleitung auf das allerentschiedenste mißbilligen und die Arbeiter warnen, mit verlockenden Scheingründen sich zum Schleppenträger der politischen Reaktion gebrauchen zu lassen. Von der Reichsleitung erwartet die Arbeiterschaft Bayerns, daß auch die Wünsche der Arbeiterschaft bei der künftigen Erstellung Deutschlands eine angemessene Berücksichtigung erfahren“. Am Abend desselben Tages sprachen Generalsekretär Stegerwald und Dr. Müller dann in einer von den Gewerkschaften beider Richtungen veranstalteten, gemeinsamen Versammlung unter dem Vorsitz des sozialdemokratischen Landtagsabg. Arbeitersekretär Timm. Der Versammlung wohnten auch bei Vertreter der Ministerien des Innern, des Innern und des Krieges sowie der städtischen Behörden, von Handel und Gewerbe und vom Christlichen Bauernverein. Nach sehr eingehenden und eindrucksvollen

Ausführungen der Redner ersuchte der Leiter der Versammlung die Vorstandsmitglieder des Kriegsernährungsamts darauf hinzuwirken, daß notwendige Beschränkungen in der Ernährung ohne jede Rücksicht ausnahmslos im ganzen Reich durchgeföhrt werden und ein allmählicher Abbau der Preise stattfindet. Die Gewerkschaften würden dann alle Maßnahmen des Kriegsernährungsamts tatkräftig unterstützen. Die Versammlung stimmte diesen Worten lebhaft zu.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hat, trotzdem sein Stab von Mitarbeitern und Vertrauensmännern durch die Einberufungen zum Seeresdienst sehr verkleinert ist, in dankenswerter Weise eine Umfrage durchgeföhrt, die wertvolle Einblicke in die Wirkungen des Krieges auf die Holzindustrie bietet. Die Holzindustrie gliedert sich in zahlreiche Berufsgruppen und diese wiederum in einzelne Branchen. Die Erhebung teilt den Stoff nach 20 Hauptgebieten. Durch die Fragebogen, die den Stand der Holzindustrie am 1. Dezember 1915, also nach 16 Monaten Kriegsdauer, feststellen, wurden 20 968 Betriebe erfaßt, die vor dem Kriege 240 185 männliche und 19 500 weibliche Arbeiter beschäftigt hatten. Die Holzindustrie gehört zu den Gewerben, die mit am allerschwersten unter den Kriegswirkungen zu leiden haben. Sowohl der Auslandsmarkt wie der Inlandsbedarf wurden ihr fast vollständig verschlossen, die Bautätigkeit stockte, die Einziehung der jungen Männer zum Seeresdienst verhinderte die Gründung neuer Haushaltungen, die teuren Zeiten hemmten die Anschaffung neuer Möbel und Wirtschaftsgegenstände. Wenn die Verhältnisse in der Holzindustrie schließlich nicht ganz so zerrüttet sind, wie es bei Kriegsbeginn drohte, so ist ein großes Verdienst daran der Kriegsarbeitsgemeinschaft im Holzgewerbe zuzuschreiben, die im September 1914 zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zustande kam, die auf eine gewisse Arbeitsstreckung hinwirkte und sich auch um Seeresaufträge für das Holzgewerbe bemühte.

Während im ersten Kriegsmonat 62445 Mitglieder des Holzarbeiterverbandes arbeitslos gemeldet waren, waren es nach 16 Kriegsmonaten nur noch 1650. Allerdings ist die Arbeitslosigkeit weniger durch den Ausschlag des Gewerbes als durch die vielen Einberufungen zurückgegangen. Von den von der Erhebung erfaßten Betrieben (vor dem Kriege 20 968) waren nach 16 Kriegsmonaten nur noch 12 600 (60,1 v. H.) in Tätigkeit und 44,9 v. H. der vor dem Kriege beschäftigten Personen. Für die gesamte Holzindustrie wurden 8368 geschlossene Betriebe ermittelt, davon waren 7117 (85,1 v. H.) Kleinbetriebe mit 1 bis 5 Beschäftigten.

Auch die Holzindustrie mußte eine große Anpassungsfähigkeit beweisen, um den Kriegsbedürfnissen zu entsprechen. So werden in den Korbmachereien, auch wo früher nur seine Storbwaren hergestellt wurden, jetzt fast durchweg Geschloßkörbe gearbeitet; aber auch Kriegsarbeiten werden hergestellt, die in feinerer Zusammenhang mit der früheren Friedensarbeit stehen. 590 Betriebe wurden ermittelt, die einen solchen Produktionswechsel vorgenommen haben. Während im Anfang der Kriegszeit zur Streckung der Arbeit viel Feierschichten eingelegt wurden, arbeitete am Erhebungstage die Mehrzahl der Betriebe (89,4 v. H.) mit normaler Arbeitszeit, 5,7 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit, 4,9 v. H. mit Überstunden. — Die Frauennarbeit kommt auch in der Holzindustrie jetzt bei Arbeitsverrichtungen vor, die früher ausschließlich von Männern geleistet wurden. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen an sich ist zurückgegangen (Juli 1914: 19 500; 1. Dezember 1915: 17 279), jedoch ist die Verhältniszahl im Vergleich zu den beschäftigten Männern in dieser Zeit gewachsen (1. Juli 1914: 8,1 v. H., 1. Dezember 1915: 17,1 v. H.).

Ein Vierteljahrhundert Deutscher Metallarbeiterverband. Die freigewerkschaftliche Organisation der Metallarbeiter beging am 1. August die Feier ihres 25jährigen Bestehens. Zu der Festnummer des Verbandsblattes heißt es in einem zusammenfassenden Aufsatz von Karl Severing: „Die Geschichte des Deutschen Metallarbeiterverbandes ist die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung schlechthin.“ Seit dem Gründungsjahr des Metallarbeiterverbandes 1891 beginnt auch der Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen, beginnen sich festere Organisationsformen und bestimmte Organisationsgrundsätze durchzusetzen. Bereits seit 1868 lagen verschiedentlich Versuche vor, die Metallarbeiterschaft gewerkschaftlich zu organisieren. Die Erschwerungen durch das Sozialistengesetz, sowie innere Kämpfe um Partei- und Organisationsfragen hemmten die Entwicklung, bis sich 1891 der Gedanke eines Zentralverbandes für alle Branchen der Metallindustrie durch-

gejetzt hatte und der Verband in seiner heutigen Form mit dem Sitz in Stuttgart gegründet wurde.

Am Schluß des Gründungsjahres 1891 zählte der Deutsche Metallarbeiterverband insgesamt 23 205 Mitglieder. Die Mitgliederzahl stieg langsam bis auf 28 429 Mitglieder Ende 1893. Es waren wirtschaftliche Krisenjahre. Von 1896 ab setzte ein schneller Aufschwung ein. Das Jahr 1911 zeigte einen besonders großen Fortschritt. Mit 515 145 Mitgliedern am Schluß des Jahres war die halbe Million erklommen, eine Zahl, die wohl von keiner anderen Organisation jemals erreicht ist. Dann ging die Entwicklung langsamer. Es war wieder Krise. Bis zum Kriegsbeginn, Mitte 1914, war das sechste Hunderttausend knapp zur Hälfte erreicht, und von da an ist im Metallarbeiterverband, wie in allen anderen Gewerkschaften während des Krieges, eine starke Abnahme des Mitgliederbestandes eingetreten. Von den Verbandsmitgliedern stehen noch über 300 000 im Heeresdienst, 13 000 sind bereits gefallen.

Von besonderer Bedeutung für die innere Entwicklung war die 1899 erfolgte Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die 1905 zu einer Erwerbslosenunterstützung auch bei Krankheit erweitert wurde. Der Metallarbeiterverband ist von jeher an zahlreichen Streiks und Ausperrungen beteiligt gewesen. Mit dem äußeren Wachstum des Verbandes stiegen zwar die Reibungsflächen mit dem Unternehmertum, zugleich wuchs aber auch der Einfluß der Organisation und es gelang häufiger als früher, Streitigkeiten ohne Streik zum Austrag zu bringen.

1904 wurden von je hundert Streitfällen 55,7 ohne Streit erledigt, im Laufe der Jahre steigt diese Zahl fortgesetzt, allerdings nicht ohne Schwankungen. So stellte sie sich auf 56,9 im Jahre 1905; 61,8 in 1906; 67,7 in 1907; 68,2 in 1908; 69,4 in 1909; 70,9 in 1910; 69,9 in 1911; 74,7 in 1912; 69,7 in 1913 und 73,8 in 1914. — Entsprechend der tatsächlichen Entwicklung wurde von der Generalversammlung das Streben nach Regelung der Arbeitsbedingungen durch kollektive Arbeitsverträge als Programmpunkt anerkannt. — Auch an allen sozialen Aufgaben, die den Gewerkschaften im Laufe der letzten 25 Jahre erwachsen sind, hat der Metallarbeiter regen Anteil genommen, teilweise in führender Weise, so an dem Streben nach Einrichtung einer Arbeitslosenfürsorge durch das Reich und nach dem Ausbau des Arbeitsnachweiswesens. Die Kämpfe um den paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis an Stelle der einseitigen Arbeitgebernachweise sind in der Metallindustrie mit besonderer Festigkeit geführt worden.

Auch an dem Aufbau und Ausbau der Internationalen Metallarbeiter-Organisation hat der Deutsche Verband führenden Anteil genommen. Die Geschäftsstelle des Internationalen Bundes ist in Stuttgart und es ist anzunehmen, daß auch nach dem Kriege der Deutsche Verband seine führende Stellung innerhalb der Internationalen behaupten wird.

Eine Textilarbeiterkonferenz, veranstaltet von dem freigewerkschaftlichen Deutschen Textilarbeiterverband und dem Gewerksverein der Textilarbeiter (S.-D.), fand am 23. Juli in Bamberg statt. Reichstagsabgeordneter Jäckel und Gewerksvereinssekretär Reichelt besprachen die Mängel, die sich bei der Unterstützung der Textilarbeiter ergeben haben. Sie anerkannten unumwunden die Notwendigkeit der angeordneten Produktionsbeschränkungen, tadelteten aber die Vielgestaltigkeit der einzelstaatlichen Unterstützungsregelung, sowie die Heranziehung der Gemeinden zur Ausbringung der Mittel für die Fürsorge. Augenblicklich herrsche das Bestreben vor, die Unterstützung tunlichst einzusparen. Im übrigen bedürfe diese dringend der Erhöhung, um mit den Wundestkosten der gegenwärtigen Lebenshaltung Schritt zu halten. Sehr bedauerlich sei der Beschluß des Bundesrats vom 13. April 1916, der die Vorbedingungen für den Bezug der Unterstützung verschärft habe. Dadurch seien die Arbeitslosen lebhaft beunruhigt worden. Die Begründung des Beschlusses sei durchaus unbillig; der Vorwurf, arbeitslose Textilarbeiter weigerten sich, Arbeit zu nehmen, nur um die Unterstützung zu erhalten, stehe mit der Tatsache in Widerspruch, daß zehntausende männlicher und weiblicher Textilarbeiter in anderen Industrien, auch außerhalb ihres Wohnortes, und in der Landwirtschaft Beschäftigung genommen hätten. Freilich müßten die Arbeiter sittlich und gesundheitlich einwandfreie Verhältnisse in der Landarbeit fordern, da gerade unter der Textilarbeiterschaft viel schwächliche Elemente und viele junge Mädchen seien. Auch erscheine die Beschäftigung in der Landwirtschaft in der Regel nur für solche Arbeitslosen am Platze, die bereits früher in ihr tätig gewesen sind. Endlich müsse auch auf dem Lande die Arbeit bei anständiger Behandlung angemessen bezahlt und ein bestimmter Regelsatz der genossenen Unterstützung fortgewährt werden. Lebhaft unterstrichen die Redner die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, die für alle diese Forderungen mitprägen. Eine Entschließung gleichen Sinnes klingt in folgende Forderungen aus:

1. eine den gesteigerten Lebensbedürfnissen entsprechende allgemeine Erhöhung der Unterstützungssätze;
2. Wegfall von Anrechnungen der Kriegsfamilienunterstützung auf die Textilarbeiterfürsorge, ebenso kleiner Renten und dergleichen;
3. eine gerechtere, auf die Arbeiterinteressen mehr als bisher rücksichtnehmende Handhabung aller in Sachen der Textilarbeiterfürsorge erlassenen Vorschriften.

Der Konferenz wohnten Vertreter der freigewerkschaftlichen Verbände der Schneider, Hutmacher und Schuhmacher bei. Sie wurde von Bürgermeister Wächter begrüßt; die Regierung von Oberfranken ließ sich vertreten. Hingegen ließ sich das gleichfalls (entgegen früheren Gepflogenheiten) eingeladene Reichsamt des Innern wegen dienstlicher Verhinderung entschuldigen.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Kriegstagung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. Man schreibt uns: Der Verband der Rechtsauskunftsstellen hat nach dem Beispiele zahlreicher anderer Verbände von der Abhaltung seiner regelnäßigen großen Tagungen während der Kriegszeit abgesehen. Mehr denn je müssen alle Kräfte den laufenden praktischen Aufgaben zugewandt werden. Aber gerade die Kriegsarbeit der gemeinnützigen Rechtsauskunft, die mancherlei durch die Kriegsverhältnisse den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen gestellten neuen Aufgaben lassen eine Erörterung und einen Austausch der Erfahrungen notwendig erscheinen. Daher hat der Verband der Rechtsauskunftsstellen im Zusammenhange mit der Ausstellung für Kriegsfürsorge in Köln und im zeitlichen Anschluß an die vom 21.—25. August dort stattfindenden Tagungen der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge und des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine Bezirksstagung seiner Mitglieder in Rheinland und Westfalen zum 26. August 1916 nach Köln einberufen, zu der alle Mitglieder des Verbandes eingeladen und zu der auch sonstige Freunde der Bestrebungen des Verbandes (nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Lübeck, Parade 1) willkommen sind.

Die Tagesordnung sieht fast ausschließlich Beratungsgegenstände vor, die sich auf die Kriegsarbeit der Rechtsauskunftsstellen beziehen. Magistratsrat Lange, Reutöllu, wird die Lehren der Kriegsverletztenfürsorge für die Fürsorge der Friedens-, insbesondere der Unfallverletzten, Professor Dr. Franke, Berlin, Vorsitzender des Arbeitsausschusses der Krüppelwitwen- und Waisenfürsorge, die Rechtsauskunftsstellen und die soziale Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen behandeln. Anschließend wird der Leiter der städtischen Rechtsauskunftsstelle Essen, Dr. Hüttner, über die Ausgestaltung der Zivilrechtspflege mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und Professor Lenz, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, über die Kriegsarbeit der Zentralstelle sprechen. Schließlich hat es der Stadtsekretär Laube, Leiter der städtischen Rechtsauskunftsstelle in Viefefeld, übernommen, über das außergerichtliche Sühneverfahren in Privatklagesachen, wie es mit gutem Erfolg in Viefefeld durchgeführt ist, zu berichten.

Die Erörterungsgegenstände sowohl wie die Namen der Berichterstatter lassen bedeutungsvolle und lehrreiche Verhandlungen erwarten, die die Veranstaltung der Tagung auch während der Kriegszeit hinlänglich rechtfertigen dürften. Nähere Auskunft erteilt das geschäftsführende Vorstandsmittglied des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen, Rat Dr. Link, Lübeck.

Rechtsbureaus im Felde. Aus allen Geschäftsberichten der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen geht hervor, daß die Rechtsberatung der Angehörigen der Einberufenen in der praktischen Rechtsauskunftsstellen-Arbeit während des Krieges einen breiten Raum einnimmt. Sicherlich ist gerade dieser Zweig der Rechtshilfe-Arbeit für die wirtschaftliche Durchhaltung von wesentlicher Bedeutung. Gleichwohl ist aber auch im Felde das Bedürfnis nach Rechtsberatung gegeben. Zahlreiche aus dem Felde an die heimischen Rechtsauskunftsstellen gelangende schriftliche Anfragen legen hiervon Zeugnis ab. Diese schriftlichen Gesuche um Auskunfterteilung lassen aber zumeist den Sachverhalt nicht genügend erkennen, um einen zuverlässigen Rechtsrat geben zu können. Daher war es, zumeist bei der langen Dauer des Krieges, notwendig, den Soldaten auch im Felde Gelegenheit zur Erlangung sachdienlichen Rates und zuverlässiger Rechtshilfe zu geben. Diese Notwendigkeit hat auch die Heeresverwaltung erkannt und Vorsorge getroffen, daß allgemein den Soldaten an der Front gemeinnützige Rechtshilfe zu Gebote steht. Rechtsauskunftsstellen sind in großer Zahl ins Leben gerufen, die den Soldaten an der Front und in den besetzten Gebieten bei der

Erledigung ihrer Rechtsangelegenheiten hilfreich zur Hand gehen sollen. In den Armeegewerkschaften befinden sich Abhandlungen, in denen auf die Bedeutung dieser Stellen hingewiesen wird. Der Verband der Rechtsauskunftsstellen hat den Rechtsauskunftsstellen im Felde das Zusammenarbeiten mit den heimischen Rechtsauskunftsstellen angeboten und deren Bereitwilligkeit zur Aufklärung von Streitfällen, die sich im Felde nicht ohne weiteres klären lassen, zum Ausdruck gebracht. Diese Bereitwilligkeit ist von den zuständigen Stellen dankbar begrüßt. So ist zu erwarten, daß auch die gemeinnützige Rechtsauskunft im Felde sich als bedenklicher Zweig unserer Kriegswohlfahrtspflege erweisen, und daß sie die Kriegshilfsarbeit hinter der Front in wertvoller Weise ergänzen wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erhöhung einer Unfallrente wegen zunehmender Verschlechterung der Gesundheit des Verletzten. Auf Grund des § 323 der Zivilprozessordnung („Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen“) verklagte ein Arbeiter, der auf einem Abbruchgrundstück in Berlin einen Unfall durch herabfallendes Mauerwerk erlitten hatte und von dem Unternehmer seit dem 2. April 1910 auf gerichtliche Entscheidung hin eine Unfallrente bezog, den Unternehmer von nun an auf Erhöhung der Rente, da seine Gesundheit sich weiter verschlechtert habe. Landgericht Berlin und Kammergericht entsprachen dem Klageantrage, indem sie anerkannten, daß die Erwerbsbeschränkung des Klägers auf $66\frac{2}{3}$ v. H. gestiegen sei; auch das Reichsgericht wies am 1. Februar 1915 die Revision des Beklagten mit folgender Begründung zurück:

Der Beklagte hat den Einwand der Verjährung erhoben. Das Berufungsgericht verwirft diesen. Es komme darauf an, wann der Kläger von den eine Verschlimmerung des Zustandes bedingenden, im Herbst 1910 ärztlich festgestellten Folgeerscheinungen Kenntnis erhalten habe. Wenn der Beklagte behauptet, daß der Kläger die Verschlimmerung als möglich schon im Laufe des Hauptverfahrens habe voraussehen können, so hat als maßgebend für die Voraussehbarkeit die normale Erkenntnis zu gelten. Der den Kläger behandelnde Arzt habe die Folgeerscheinungen nicht vorausgesehen und sei von ihnen überrascht worden. Es sei anzunehmen, daß die Beobachtungen dieses Arztes der normalen Auffassungsweise entsprächen. Demgegenüber falle es nicht ins Gewicht, daß ein in Unfallsachen ganz besonders erfahrener Arzt, der neu vernommene Sachverständige Dr. L., nach seiner Befundung die späteren Folgen als möglich vorausgesehen habe. Da eine neue Verjährung erst mit dem Sommer 1910 in Lauf gesetzt sei, müsse die am 27. September 1912 erhobene Klage als innerhalb der Verjährungszeit erhoben gelten.

Wenn, so äußert hierzu das Reichsgericht, zur Zeit des Erlasses des früheren Urteils nach der damaligen allgemeinen ärztlichen Erfahrung die Verschlimmerung des Zustandes des Klägers und die weitere Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht vorausgesehen und demgemäß dem Kläger nach der damaligen Erkenntnis eine höhere Rente, als geschähen, nicht zugesprochen werden konnte, dann liegt der Tatbestand des § 323 ZPO. vor, daß nach der Verhandlung des Vorprozesses eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Bestimmung der Rente maßgebend waren. Der Einwurf der Revision, es habe dem Kläger ja freigestanden, schon im Vorprozesse sich auf den jetzt vernommenen Spezialisten Dr. L. zu berufen, erledigt sich damit, daß die Auswahl der Sachverständigen Sache des Gerichts ist. Aber selbst das im gegenwärtigen Rechtsstreit abgegebene Gutachten des genannten Sachverständigen steht der Abänderungsklage aus § 323 ZPO. nicht entgegen, da auch dieser Gutachter nur davon spricht, daß die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers im allgemeinen sich voraussehen ließ, nicht aber, welchen Einfluß sie auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers ausüben würde. Der letztere Umstand aber ist für die Annahme einer Veränderung der Verhältnisse, die zur Bemessung der Rente geführt haben, wie sie § 323 ZPO. erfordert, der maßgebende; erst wenn die weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit ersichtlich war, konnte eine andere Bemessung der Rente gefordert und ausgesprochen werden. (Mittenzweilen: VI. 515/15.)

Dr. jur. E. Lamroth.

Fliegerangriff als Unfall. Bei einem feindlichen Fliegerangriff auf eine deutsche Munitionsfabrik tötete eine Bombe einen Arbeiter, der sich gerade auf dem Wege zu der Fabrik,

etwa 150 m von ihr entfernt, befand. Die Hinterbliebenen beanspruchten auf Grund der Unfallversicherung Renten, wurden aber von der Berufsgenossenschaft sowohl wie vom Oberversicherungsamt abgewiesen. Dagegen erkannte nach der „Voss. Ztg.“ das Reichsversicherungsamt die Ansprüche an, da es einen Betriebsunfall als vorliegend erachtete. In der Entscheidung wird ausgeführt:

Den Schutz der Unfallversicherung genießen die Arbeiter auf dem Wege zur Arbeitsstelle oder auf dem Heimwege insoweit, als dabei auf diese Wege die durch den Betrieb geschaffenen Gefahren schon oder noch einwirkten. Diese Bedingung sei im vorliegenden Falle erfüllt. Die Fabrik, in der der Arbeiter beschäftigt gewesen sei, stelle Sprengstoff und Munition für den Heeresbedarf her. Derartige Betriebe hätten, insbesondere dann, wenn sie von der feindlichen Grenze nicht weit entfernt seien, naturgemäß während der Dauer eines Krieges ständig Angriffe durch feindliche Luftstreitkräfte zu gewärtigen. Da die Geschosse zum großen Teil abirren, so werde um die Betriebsanlagen ein Gefahrenkreis geschaffen, der die benachbarten Grundstücke und Straßen umfasse. Außerdem bezweckten die Angriffe nicht in letzter Linie die Tötung der menschlichen Arbeitskräfte. Durch alle diese Umstände werde der Gefahrenkreis des Betriebes über die räumlichen Grenzen der eigentlichen Betriebsstätten hinaus erweitert. In diesem Umkreis bestehe eine lediglich durch die Eigenart solcher Betriebe bedingte erhöhte Gefahr gegenüber der durch die Fliegerangriffe auf eine Stadt überhaupt geschaffenen allgemeinen, jedermann drohenden Kriegsgefahr.

Die deutsche Volksversicherung (V.G.) hielt am 26. Juni in Berlin ihre dritte Generalversammlung ab. Trotz des Krieges erhöhte sich die Zahl der Versicherungen um 27 000 mit über 10 Millionen Mark Versicherungssumme; die Gesamtzahl der Versicherungen beträgt jetzt 62 000, der Betrag der Versicherungen 23 Millionen, das Gesellschaftsvermögen 5,8 Millionen. Die Jahresprämieinnahme ist gegenüber 1915 von 592 000 M auf 1 014 000 M, also um 71 v. H., der Gesamtbeitrag der Einnahmen von 1 337 000 M auf 4 002 000 M gestiegen. Demgegenüber steht eine sehr erhebliche Verringerung der Verwaltungskosten. — Eine sehr erfreuliche Entwicklung hat auch die von der Gesellschaft als Wohlfahrtsunternehmen betriebene Kriegsversicherung genommen; bis zum 20. Mai 1916 waren 58 000 Krieger versichert. Ein besonderer Vorzug dieser Versicherung ist, daß sie im Sterbefall eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe des fünffachen Betrages der Einzahlung gewährt. Auch die Kriegswaisenversicherung ist von der Volksversicherung unter sehr günstigen Bedingungen aufgenommen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfürsorge für Hausgewerbetreibende

Ist ein so außerordentlich schwieriges Kapitel sozialer Tätigkeit, daß nur sehr wenige Gemeinden bislang versucht haben, auch diese Gruppe Arbeitsloser in ihre Fürsorge einzubeziehen. Die Gründe dafür liegen in erster Linie in der Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit der Kontrolle. Die für den Vollarbeiter übliche tägliche Vorstellung im Nachweissbureau während der Arbeitszeit genügt nicht für den Heimarbeiter, der seine Arbeit jederzeit beliebig unterbrechen kann; Kontrollbesuche in seiner Wohnung würden teuer und trotzdem unzuverlässig im Ergebnis sein. Auch die Feststellung des durchschnittlichen Wochenverdienstes ist sehr schwierig, wie sich bei der Durchführung der Krankenversicherung erwiesen hat. Immerhin, wenn man auch häufiger als beim Vollarbeiter im geschlossenen Betrieb mit Mißbranch rechnen muß, dürften die Bedenken gegen eine Arbeitslosenfürsorge doch nicht unübersteiglich sein. Die Schwierigkeit der Kontrolle ist schließlich nicht größer, als beim Kurzarbeiter, dessen etwaiger Nebenverdienst sich ebenfalls nicht feststellen läßt; einen gewissen, wenn auch nicht ganz sicheren Anhalt gewähren an Orten, die die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden vorsehen, die Ausweise der Krankenkassen. Ist auch der Wochenverdienst starken Schwankungen unterworfen, so läßt sich doch an der Hand des Lohnbuches, soweit ein solches geführt wird, und der Lohnstufe, der der Betroffene in der Krankenkasse angehört, ein Durchschnittsjahresarbeitsverdienst ersehen.

Ob es allerdings möglich sein wird, diejenigen Hausgewerbetreibenden zu unterstützen, die nur Gelegenheitsarbeiter sind, muß zweifelhaft erscheinen; die Gefahr des Mißbranchs auf Kosten anderer ist hier zu groß. Voraussetzung müßte also stets regelmäßige Arbeit während eines bestimmten Zeitraumes sein, und zwar Arbeit, deren Ergebnis als wesentlich für den Unterhalt in Frage kommt. Man würde also etwa diejenigen Personen ausnehmen, die nach der R.V.D. versicherungsfrei sind, da sie nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, und diesen Kreis vielleicht sogar noch etwas größer ziehen, als es

die Praxis der Versicherungsbehörden tut. Damit wird man allerdings einen sehr großen Prozentsatz der Heimarbeiter und namentlich Heimarbeiterinnen ausschalten, aber dafür die nicht unberechtigten Einwände gegen die Arbeitslosenfürsorge erheblich abschwächen und eine Unterstützung der hauptberuflich Tätigen umso eher ermöglichen. Erfahrungsgemäß sind auch die Gelegenheitsarbeiterinnen besser befähigt und leichter bereit, in einen andern Erwerbszweig überzugehen, so daß sie die Arbeitslosigkeit in der Heimarbeit nicht so schwer empfinden als die ganz auf ihren Beruf eingestellten Vollarbeiterinnen; auch darf man bei dieser Gruppe inmer noch andere Einnahmen voraussetzen.

Sehr schwierig hat sich die Lage zahlreicher Heimarbeiterinnen gestaltet, die infolge der Streckungsverordnungen nur noch $\frac{7}{10}$ des früheren Verdienstes erlangen können, zumal, wenn schon der letzte Winter, der der Berechnung zugrunde gelegt werden soll, schlechte Beschäftigung bot. Sobald der Verdienst voll oder wesentlich auf eigene Arbeit angewiesener Personen unter ein gewisses, nach dem Arbeitslohn zu bemessendes Mindestmaß herunterstinkt, sollten sie den Kurzarbeitern gleichgestellt werden, mit denen sich bei Behandlung des Problems überhaupt große Berührungsfelder ergeben.

In praktischen Beispielen einer Arbeitslosenfürsorge für die Hausgewerbetreibenden liegen das Leipziger und Stuttgarter Statut vor; in Berlin schweben zur Zeit Verhandlungen.

Während die Leipziger Satzung die Heimarbeiter den übrigen gleich stellt, hat Stuttgart eine Reihe von Sondervorschriften erlassen, die namentlich die Festsetzung der Verdiensthöhe betreffen. Es heißt hier:

„Da bei den eigenartigen Verhältnissen bei den Hausgewerbetreibenden für die Berechnung des vollen Wochenarbeitsverdienstes die Grundlagen aus der jetzigen Zeit unzulänglich erscheinen, aber auch vielfach weniger die Friedens- als die Kriegsverhältnisse von Einfluß auf Leistung und Verdienst waren, so erscheint für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung der Hausgewerbetreibenden ein Durchschnitt des Verdienstes notwendig, für den das Einkommen im Jahre 1914 eine zuverlässige Grundlage bieten dürfte, weil dabei nicht nur die weniger zwingenden Verhältnisse vor dem Kriege in Betracht gezogen würden, sondern auch der Druck, der durch den Krieg vielfach ausgeübt wurde, in Rechnung gezogen würde bezüglich einer Zeit, in der Material- und Arbeitsmangel nicht oder wenig geherrscht haben. Für die Hausgewerbetreibenden kommt daher als voller Wochenverdienst der durchschnittliche Verdienst im Jahre 1914 in Betracht, für solche, die erst nach dem Jahre 1914 in den Dienst eines Betriebs getreten sind, der Durchschnitt des ersten Jahres und, wo die Arbeit noch kein Jahr dauert, der durchschnittliche Verdienst während der Arbeitszeit überhaupt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Betriebe in der Lage sind, an Hand der Erfahrung die Leistungen der Arbeiterinnen nach Wirklichkeit und Möglichkeit in gerechter und billiger Weise zu beurteilen. Um einigermaßen eine Kontrolle der Hausgewerbetreibenden zu haben, wird von den Leheren eine wöchentliche zweimalige Meldung auf dem Arbeitsamt verlangt. Die erfolgte Meldung wird in den Vorkarten durch Ausdruck des Datumsstempels bestätigt und die Auszahlung der Unterstützung ist von den Meldungen abhängig.“

Im übrigen werden die Hausgewerbetreibenden den Kurzarbeitern gleichgestellt.

Ungeachtet der wachsenden Arbeitslosigkeit in der Konfektion und den Luxus-Hausgewerben wird die Frage der Arbeitslosenunterstützung immer dringlicher und die charitative Hilfe immer unzulänglicher den Massenansammlungen gegenüber. Von Reichs wegen sind nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung gestellt; die Aufgabe ist jetzt, die geeignete organisatorische Grundlage zu finden und — schnell zu handeln.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eilige Maßnahmen zur Vinderung der Folgen des Krieges auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Wohnungsreform hat im Juli Leitätze beschlossen, die an erster Stelle „eilige Maßnahmen zum Durchhalten des Krieges und zur Überleitung des Kriegs- in die Friedenswirtschaft“ betreffen. Hierzu wird gesagt: Um auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens den Krieg glücklich durchzuhalten, ist eine schleunige Durchführung der Beschlüsse des Reichstags vom 21. Mai 1916 notwendig, wonach

- Reichsunterstützung für jene Gemeinden und Kommunalverbände, welche den Kriegszeitnehmern bezw. den betreffenden Hausbesitzern Mietbeiträge gewährt haben und weiter gewähren, zu leisten ist und
- Reichshilfe für die Abbildung der während des Krieges gestiegenen Mieten, bezw. Hypothekenzinsen der heimkehrenden bedürftigen Krieger, unter Mitwirkung der Gemeinden zu gewähren ist.

Ferner sind ebenfalls ungefämmt vorzubereiten und zur Annahme zu bringen die vom Reichstag in seinem Beschluß vom gleichen Tage vorgeschlagenen Gesekentwürfe zur Sicherung der Hausbesitzer und Mieter gegen die Folgen des Krieges durch

- Ausdehnung der Wirksamkeit der Bundesratsverordnungen vom 7. August 1914, 22. Dezember 1914 und 20. Mai 1915, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfrist bei Hypothekenschulden, auch über die Kriegszeit hinaus, wie es durch die besonderen Verhältnisse der Beteiligten geboten erscheint;
- eine im Sinne der unter a) genannten Bundesratsverordnungen zu treffende Regelung zum Schutze der Mieter gegen willkürliche, der Billigkeit widersprechende Mündigung und Steigerung des Mietzinses.

Die weitere Belassung bestehender und fällig gewordener Hypotheken hat, soweit Realreditinstitute, Versicherungsgeellschaften, Sparkassen und ähnliche Institute in Betracht kommen, zu den bisherigen Bedingungen in der Regel dann zu geschehen, wenn der Schuldner die Umwandlung in eine tilgungspflichtige und unkündbare Hypothek beantragt, es sei denn, daß der Gläubiger nachweist, daß ihm Gefahren aus der Verlängerung bezw. Umwandlung des Darlehens erwachsen.

Die Reichsbeihilfen an Hausbesitzer sind stets davon abhängig zu machen, daß eine unnötige, lediglich den Konjunkturverhältnissen entspringende Mieterhöhung unterbleibt. Erforderlich sind ferner besondere gesetzliche Maßregeln zum Schutze der nachstelligen Hypotheken in der Kriegszeit.

Zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist ein Ausbau der Miet- und Hypotheken-Einigungsämter unerläßlich. Sie sind in allen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, und für kleinere Gemeinden nach Anordnung der Landeszentralbehörde einzurichten. Die Miet- und Hypothekenämter entscheiden endgültig:

- über die Gewährung von Zins- und Mietbeihilfen (Ziffer Ia und b), soweit die Gemeinden nicht andere Einrichtungen treffen;
- über die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung der Hausbesitzer und Mieter gegen die Folgen des Krieges (Ziffer IIa und b);
- über die unter III erwähnte Verlängerung bestehender und fällig gewordener Hypotheken.

Die Miet- und Hypothekenämter sind Einrichtungen der Gemeinden. Dem Amte müssen Vertreter der beteiligten Kreise angehören. Den Vorsitz hat ein unparteiischer Gemeindebeamter zu führen.

An zweiter Stelle sollen „zur Verhinderung von Wohnungsnot, Wohnungsverschlechterung und Mieterhöhung nach dem Kriege“ bereits jetzt Vorbereitungen getroffen werden, damit die künftige Bautätigkeit in Bedarfsfälle sogleich in Angriff genommen werden kann. Zu diesem Zwecke namentlich: Leerwohnungszählungen, getrennt nach Größenklassen der Wohnungen; Prüfung der Bedürfnisfrage in den einzelnen Orten und praktische Vorkehrungen, insbesondere durch die Gemeinden und gemeinnützige Bautätigkeit, zur Inangriffnahme der Bautätigkeit im gegebenen Augenblicke; zeitige Einreichung der Baugesuche; beschleunigte Entlassung der Angehörigen des Banfachs aus dem Militärdienste im Falle des Friedens; Schaffung kommunaler Wohnungsnachweise.

Bereitstellung von Reichs-, Staats- und sonstigen öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Entwicklung des Reichswohnungsfürsorgefonds und des Reichsbürgerschaftsfonds, bereits jetzt und alsbald nach Waffenstillstand zur Förderung der Bautätigkeit.

Bei der etwa erforderlich werdenden Verteilung größerer Wohnungen in kleinere, Mitwirkung der öffentlichen Stellen im Interesse der öffentlichen Gesundheit usw. durch Aufsicht, Gewährung billiger Darlehen und dergl.; Vorbereitung größerer organischer Maßregeln zur Land- und Kapitalbeschaffung; bauliche Erleichterung für Kleinhäuser, einschließlich Aufschließung und Straßenbau; bei Bauten, die auf öffentlichen Ländereien erstellt werden, Bindung in der Richtung, daß über einen bestimmten Mietfuß nicht hinausgegangen werden darf; energische Propaganda für mögliche Ausbreitung des kleinen Eigentums nebst Garten, Bevorzugung desselben bei Vergabe öffentlicher Ländereien; weitere Förderung des Kleingartenwesens und des kleinsten Rentengutes; besondere Fürsorge für kinderreiche minderbemittelte Familien; besondere Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

Reichswohnungsversicherung für kinderreiche Familien. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat eine umfangreiche Deutschrift an den Reichstag gerichtet, betreffend

„Handlungsgehilfenforderungen für die Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft“. In dieser Denkschrift findet sich u. a. auch der Vorschlag, eine Reichswohnungsverficherung als Hilfe für kinderreiche Familien einzurichten. Es wird vorgeschlagen, diese Versicherung im Anschluß an die Angestelltenversicherung zu schaffen, sie würde sich aber auch ebenso gut für die gewerblichen Arbeiter an die Invalidenversicherung anfügen lassen. Die Beiträge wären mit dem Beginn der Beitragspflicht — 16. Lebensjahr — zu bezahlen. Die Beitragspflicht hört mit der Berechtigung auf. Von den Beiträgen hätten versicherte Familien vom dritten Kinde ab steigende Wohnrenten zu erhalten. Die Höhe der erforderlichen Beiträge und der möglichen Wohnrenten sind durch versicherungstechnische Berechnungen festzustellen. Mit einer solchen Wohnrente wäre den kinderreichen Familienvätern eine erhebliche Erleichterung für den Wohnungsaufwand bereitet. Den Hauswirten würde eine solche zahlungskräftigere Familie, trotz der größeren Kinderzahl, auch erwünschter als Mieter sein, als es jetzt häufig der Fall ist.

Ähnliche Vorschläge von Landrat a. D. Schnitmann und Prof. Grotjahn, die darauf hinzielen, die Sozialversicherung zugunsten der kinderreichen Familien auszubauen, sind Sp. 935 bereits mitgeteilt worden. Die Vorschläge des Deutschen Handlungsgehilfenvereins gehen aber noch etwas weiter und suchen den Gedanken auch für die Heimstättenbewegung nutzbar zu machen. Diese Renten sollen auf dem Wege des Kapitalabfindungsverfahrens auch vorweg als Ka-

pital ausgezahlt werden können und dann als Anzahlung auf ein Eigenheim dienen.

Gewerbeberichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Einigung in der Berliner Zigaretten-Industrie. Die Lohnbewegung hat durch eine Entscheidung des Einigungsamts ihren Abschluß gefunden. Die gegen Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten bei Wochenlöhnen bis zu 20 M. Lohnzulagen von 25 v. H., bei höheren Löhnen 20 v. H. Bei Stücklohn bis 30 M. wird eine Lohnzulage von 20 v. H., bei höherem Stücklohn 15 v. H. gewährt. Auf diese Lohnzulagen werden die bisher gezahlten Teuerungszulagen angerechnet. Die Höhe des Einstellungslohnes für die im Gewerbe noch nicht Beschäftigten unterliegt der freien Vereinbarung der Parteien, doch muß nach einer gewissen Dauer der Beschäftigung ein entsprechender Mindestlohn erreicht werden. Die gesetzlichen Feiertage werden den Lohnarbeitern voll bezahlt. Für die nach einer täglichen Arbeitszeit von neun Stunden, sowie sieben Stunden am Samstag geleisteten Überstunden wird für die ersten zwei Stunden ein Aufschlag von 25 v. H., für weitere Stunden und für Sonntagsarbeit ein Aufschlag von 50 v. H. bezahlt. Zur Beilegung von Streitigkeiten im Gewerbe ist die bestehende Schiedskommission anzurufen. Maßregelungen dürfen aus Anlaß dieser Lohnbewegung nicht stattfinden.

Literarische Mitteilungen.

Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Von Dr. Fritz Terhalle. Jena 1916. Gustav Fischer. 7 M. 268 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Zeile.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Semester 1916/17 ist erschienen und durch das Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Beginn der Vorlesungen und Übungen am 24. Oktober 1916. Nähere Auskunft erteilt der mitunterzeichnete Abteilungsdirektor.

Der Studiendirektor der Cölnener Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule
für kommunale und soziale Verwaltung
Professor Dr. Fritz Stier-Somlo.

Jahrgang 1 bis 21

dieser Zeitschrift zu verkaufen.
Angebote an Dr. Herzfeld, Wildpark.

Tüchtige Persönlichkeit

sucht für soziale, literar. und kaufm. Werbearbeit in Industrie oder Verlag Stellung. Soeben 6 jährige Werbearbeit mit weltbekanntem Erfolge abgeschlossen. Suchender ist vielseitig im Druck- und Zeitungsweesen und in Organisation praktisch erfahren. Angebote unter J. L. 1224 an Rudolf Mosse, Berlin SW.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Händler und Helden.

Von
Werner Sombart.

Preis: 1 Mark.

Inhalt: Der Glaubenskrieg. — Englisches Händlertum. — Deutsches Händlertum. — Die Sendung des deutschen Volkes.

Österreichs Finanzen und der Krieg.

Von
Franz Meisel
und Arthur Spiethoff.

Zweite unveränderte Auflage.

Preis: 80 Pfg.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

vertritt seit 1897 den Gedanken der Solidarität aller schaffenden Stände und die Überzeugung, daß die innerste Kraft der Nation nicht durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung geschädigt werden darf. Sie will die Kirche der Reformation dem Volksbewußtsein näher bringen und in der evangelischen Kirche das Verständnis für die Kämpfe und Nöte der Gegenwart vertiefen. Der Krieg hat gezeigt, daß die Kirchlich-soziale Konferenz auf rechtem Wege ist: die Macht rein materieller Gedanken ist gebrochen, das Bewußtsein, daß die Sozialreform eine nationale Notwendigkeit war, ist allgemein. Für den Jahresbeitrag von 3 M. werden die monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ geliefert. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anmeldungen von Männern und Frauen erbittet die Freie Kirchlich-soziale Konferenz, Berlin NW. 87, Eile-Wardenbergstraße 28. Postfach-Konto Berlin 1112.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Ober-Reg.-Rat Düttmann.

*

Schriftleiter: Landesrat Seelmann.

Verlag von Ad. Vitzmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1,20 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,50 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,

4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift will durch vollständig gehaltene Aufsätze aus den Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volksteilen verbreiten.

Viele Krankenassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle sonstigen Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll, wie die große Zuspruchnahme beweist.

Verantwortlich für die Schriftleitung Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorffstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

- Die Neuorganisation des künftigen Rechts. Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld. I. 997
Nochmals die statistische Erfassung des Arbeitsmarktes. Von F. Lauer, Vorstand des städtischen Arbeitsamtes Freiburg im Breisgau. 1001
Allgemeine Sozialpolitik 1003
Militärische Schlichtungsausschüsse im Bereich des 11. und 18. Armeekorps.
Volksernährung und Lebenshaltung 1004
Reichszuschuß zum Ausgleich der Kartoffelpreise.
Der Verkehr mit Gemüse und Obst. Neuordnung der Butterverteilung. Kriegsgesellschaft für Leichenschwermertung.
Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger 1006
Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz. Von Dr. Blum, Straßburg i. E.
Kommunale Sozialpolitik 1007
Lebensmittelversorgung durch Kommunalverbände in Preußen.
Die Schulspeisung in Berlin.
Erweiterung der Frauenrechte in der Gemeindeverwaltung in Frankfurt a. M.
- Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.** 1008
Tarifverlängerung und Teuerungszulage in der deutschen Lederwarenindustrie. Von S. Weinschild, Goepenid.
- Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten** 1012
Die VII. Kriegstagung der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Die örtlichen Kartelle der freien Gewerkschaften im zweiten Kriegsjahr.
- Arbeiterschutz** 1013
Der Sommerurlaub der Reklamierten. Technische Fortschritte in der Bäckerei als Mittel zur Betämpfung der Nachtarbeit.
Arbeiterschutz in der englischen Schiffindustrie.
- Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis** 1014
Die Zusammenfassung der kaufmännischen Stellenvermittlung.
Die Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens in Preußen.
- Wohlfahrts-einrichtungen** 1016
Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin.
- Literarische Mitteilungen.** 1016

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Neuorganisation des Rechts. *)

Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld.

Der sogenannte Burgfriede wird vielfach so aufgefaßt, daß nicht nur wechselseitige Angriffe und militärisch schädliche Erörterungen unterbleiben, sondern daß auch alle Probleme der inneren Politik bis nach Abschluß des Krieges zurückgestellt werden sollen. Dieser Standpunkt verkennet, daß wie im individuellen Organismus so auch im gesellschaftlichen äußere Krisen gleichzeitig die Erscheinungsformen dessen sind, was sich im Innern vollzieht, und daß einem gesteigerten Energieverbrauch während des kritischen Zustandes ein Zustand der politischen Erschlaffung folgen muß, der für das Auswachsen innerer Reformen ungeeignet ist. Statt also die großen Fragen der Justizreform, die seit Jahrzehnten Fachleute und Nichtfachleute beschäftigen, von der Tagesordnung zu schieben, sollte bei den großen Ereignissen, die wir jetzt erleben, Aufklärung

*) Wir veröffentlichen diese anregenden Gedankengänge zur sozialen Fortbildung des Rechts, ohne zu den Einzelansführungen des Verfassers Stellung zu nehmen. D. Red. d. „Soz. Prag.“

über die Richtung gesucht werden, in der sich das Recht und seine Einrichtungen entwickeln. Es handelt sich dabei in erster Linie nicht um Neubildungen, wie beispielsweise Geschäftsaufsicht und Einigungsämter, die bislang an der Meinungsverschiedenheit der Parteien scheiterten, nun aber plötzlich Wirklichkeit geworden sind, sondern vor allem um den mittelbaren Einfluß, den die sichtbare Macht großer selbsttätiger Volksorganisationen auf unsere Lebensanschauung ausübt. Denn daraus können wir die Überzeugung schöpfen, daß der Selbstorganisation auch im gesellschaftlichen Leben der Zukunft eine gesteigerte Bedeutung zukommen, und daß sie auch die Seele des künftigen Rechts sein wird. An die Stelle einer Ausflügelung mehr oder weniger zweckmäßiger Zwangsvorschriften tritt damit die ganz neue Aufgabe, den Gesellschaftsprozess zu erforschen und nach dem Vorbilde technischer Arbeit seinen Verlauf durch Wegräumung von Hindernissen und Schaffung von Betätigungsmöglichkeiten in ruhigen und sicheren Bahnen zu halten. Natürlich ist es mit diesem allgemeinen Grundsatz nicht getan. Wenn wir daher den allgemeinen Satz aufstellen, daß das künftige Recht kein Denkerzeugnis, sondern ein Erfahrungsergebnis sei, so muß ein jeder an seiner Stelle über die Folgen Klarheit gewinnen, die sich daraus für seine besondere Arbeit ergeben. Es gilt, die Rechtswissenschaft, die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Gerichtsverfassung organisch zu verbinden, aber sie doch in dem Sinne gegeneinander abzugrenzen, wie den verschiedenen Organen desselben Körpers besondere und charakteristische Funktionen zufallen.

Nach gegenwärtiger Anschauung ist das Recht eine Summe von Regeln, die, sei es vom Gesetzgeber erlassen, sei es gewohnheitsmäßig entstanden, das gesellschaftliche Leben in bestimmte Richtungen zwingen. Darlehne werden zurückgezahlt, weil das Gesetz es so vorschreibt, und rechtswidrige Wegnahme fremden Eigentums würde nicht strafbar sein, wenn das Gesetz keine entsprechende Strafbestimmung enthielte. Man erkennt in diesem Gedankenkreise den göttlichen Abgefandten oder die Göttin selber, die den armen Menschen Recht und Sitte als fremdliche Gabe überbringt, die Anschauung, die sich auf Überlieferung gründet, während sie sich für die frühere Vergangenheit mit dem Reflexbilde der Sage bescheidet. Eine kulturgeschichtliche Betrachtung wird dagegen die Wurzeln des Rechts schon in den tierischen Gemeinschaften aufsuchen, deren Gesellschaftsleben, wenn es auch im großen und ganzen mechanisch verläuft, doch schon zeigt, wie die Gesamtheit mit Zwangsmitteln gegen diejenigen reagiert, die durch ihr Verhalten den Bestand des Ganzen gefährden. Die drohende Vernichtung oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft, die zunächst nur dressurmäßig wirkte, nahm mit aufkeimendem Bewußtsein den Charakter von Vorschriften an, denen auf Seiten der betroffenen Individuen „Verpflichtungen“ entsprachen. So entwickelte sich als eine fortgeschrittene Stufe dessen, was ebendem mechanisch geschah, das Gewohnheitsrecht. Der eigentliche Charakter des Rechts wurde dadurch aber ebensowenig geändert, wie dadurch, daß man die Gebräuche aufzeichnete und damit das Gesetz ins Leben rief. Auch das Gesetz ist gegenüber dem Rechte sekundär, so daß das Reichsgericht, wenn es GZ. Bd. 82 S. 438 die Bemerkung ein-

fließen läßt, jede Rechtspflicht beruhe im Grunde auf dem Gesetze, sich schon mit dem kulturellen Entwicklungsgange in Widerspruch setzt. Unhaltbar ist aber auch die Folgerung aus diesem herrschenden Standpunkte, daß nämlich das gesetzlich festgelegte Recht unverändert bestehen bleibt, bis es vom Gesetzgeber selber aufgehoben wird. Denn dann hätte beispielsweise das Preussische Landrecht nicht nur formal, sondern auch mit seinem ursprünglichen Inhalt bis zum 31. Dezember 1899 unverändert bestanden. In der Nacht zum 1. Januar 1900 hätte das Recht dann einen gewaltigen Sprung in das neue Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemacht, während doch in Wahrheit dieser Übergang sich ganz unmerklich vollzog, weil das Recht eben über den Kopf des Gesetzes hinweg fortgeschritten war und weil die Juristen ständig bemüht gewesen waren, dem alten Gesetzgeber die neuen Rechtsgedanken rückläufig in den Mund zu legen. Zeigt doch die Gegenwart ständig, wie neue Rechtsbildungen entstehen und wie die Gesetze sich unter den Händen der Juristen mit neuem Inhalte füllen.

Statt nun diese Rechtsbildungen im einzelnen zu verfolgen, mag an zwei Fundamenten der Rechtsordnung, an Eigentum und Familie, der Bildungsprozeß selber gezeigt werden.

Das römischrechtliche Sondereigentum ist formell in das BGB. übergegangen. Es heißt im § 903 gemeinsam für Fahrnis- und Liegenschaften: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Wie sieht es demgegenüber aber mit der tatsächlichen Schrankenlosigkeit des Liegenschaftseigentums aus?

Wichtige moderne Verkehrsmittel sind ohne Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens nicht denkbar. Der Gesetzgeber ist diesen Anforderungen nur zum Teil gerecht geworden; in Wahrheit gehen die Beschränkungen des Grundeigentums über das, was der Gesetzgeber zubilligt, weit hinaus, ganz abgesehen davon, daß auch steuerliche Maßnahmen wie die Besteuerung des Wertzuwachses oder der Eigentumsübertragung kräftige Vorstöße gegen das Sondereigentum bedeuten. Vor allem aber vergegenwärtigt man sich das großstädtische Mietshaus. Die Verfügungsmacht des Eigentümers steht lediglich auf dem Papier. Er zieht für die Hypothekengläubiger die Mieten ein, jeden Augenblick gewärtig, von ihnen im Wege der Zwangsversteigerung hinausgesetzt zu werden. Dieser Umbildungsprozeß wird aber noch von anderer Seite beschleunigt, nämlich von Seiten der Bodenreform und den mit ihr zusammenhängenden Bestrebungen der Gemeinden, den Grund und Boden in die Hand zu bekommen, um seine Nutzung in Form von Erbpächten oder langfristigen Mietverträgen dem einzelnen zurückzugeben. übrigens hat der Eigentümer schon einmal dem Erbpächter weichen müssen. Der Entwicklungsprozeß lief damals allerdings auf einen bloßen Personenwechsel hinaus, indem unter dem Einfluß wiederauflebender individualistischer Wirtschaft der Erbpächter zum Eigentümer gemacht und der Obereigentümer zum Grundrenteneinpfänger degradiert wurde. In Preußen geschah das durch die Gesetze vom 25. April 1825 und 2. März 1850.

Der familienrechtliche Umbildungsprozeß läßt sich um so leichter verfolgen, als er im wesentlichen eine Wiederholung des aus der römischen Rechtsgeschichte bekannten Überganges der Agnition in die Kognation, der familienrechtlichen Verwandtschaft in die natürliche bedeutet. Eine Ehe entsteht nach bürgerlichem Rechte, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts vor dem Standesbeamten die Erklärung abgeben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Ihrem Wesen nach ist die Ehe ein Zustand dauernder Lebensgemeinschaft zu wechselseitiger Unterstützung und zur Erzeugung von Nachkommen. Ihr gegenüber steht die staatlich nicht sanktionierte, nicht familienrechtliche Geschlechtsgemeinschaft ohne Dauer und ohne wechselseitige Unterstützung. Für eine Betrachtung, die das Wesen eines Zustandes nicht in seiner begrifflichen Ordnung, sondern in seiner tatsächlichen Beschaffenheit erblickt, werden also Ehe und außereheliche Geschlechtsgemeinschaft um so mehr ineinander übergehen, je mehr die erstere an Dauer und wechselseitiger Unterstützung einbüßt und je mehr die letztere andererseits an Dauer und wechselseitiger Unterstützung gewinnt. Wenngleich nun das BGB. die landrechtliche Bestimmung von der Auflösbarkeit kinderloser Ehen

auf Grund wechselseitiger Vereinbarung nicht aufgenommen hat, formell also die Ehescheidung erschwert worden ist, bleibt es doch eine unbestreitbare Erfahrungstatsache, daß die Ehescheidungen von Jahr zu Jahr zunehmen, und zwar auch auf Grund wechselseitigen Übereinkommens, nur daß dieses jetzt hinter einer böswilligen Verfassung oder einem heinlich vererbarten Ehebruche verschleiert wird, der ohne weiteres die Scheidung ermöglicht. Andererseits bilden sich ganz wie im späten Rom auch bei uns außereheliche Geschlechtsgemeinschaften aus, die mit dem Entschluß der Beteiligten eingegangen werden, sich wechselseitig zu unterstützen und dauernd zu sein, die jedenfalls tatsächlich nicht wieder gelöst und vielleicht sogar in die staatliche Eheform überführt werden. Daneben muß man beachten, wie der Staat mehr und mehr in das elterliche Erziehungsrecht eingreift, das doch den wesentlichen Inhalt der mit der Ehe verbundenen elterlichen Gewalt ausmacht. Die Aufsicht, die der Staat hier ausübt, die Übernahme der Kindererziehung in die eigene Hand, wo die elterliche Erziehung nicht die von ihm gebilligte ist, zeigt aufs deutlichste, wie auch die Familienverhältnisse einer Sozialisierung entgegengehen. Andererseits werden die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern mehr und mehr gleichgestellt. Das Gesetz hat hier schon vieles getan, aber die öffentliche Meinung eilt doch dem Gesetze weit voraus, indem sie die Rechtsunterschiede nahezu völlig beseitigt hat.

Endlich mag hier noch auf zwei Zeugnisse des höchsten Gerichtshofes selber verwiesen werden, nämlich auf die *GRS.* Bd. 78 S. 412 ff. und Bd. 79 S. 310 ff. Zu der ersteren Entscheidung handelte es sich darum, ob freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber an ihre Arbeiter im Sinne § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes als Schenkungen, durch die „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht“ entsprochen werde, stempelfrei seien. Das Reichsgericht verneint die Frage, aber mit dem Zusatz — S. 218 —: „Da eine künftige Entwicklung der Dinge dahin führen kann, daß nach der maßgebenden Anschauung der in Betracht kommenden Verkehrs- und Gesellschaftskreise Zuwendungen von der Art der hier vorliegenden von Seiten der Arbeitgeber als durch Anstands Rücksichten erfordert angesehen werden, ist hier nicht zu erörtern.“ Bd. 79 S. 310 ff. handelte es sich um die Zulässigkeit des Rücktritts von dem das Konkurrenzverbot betreffenden Teil eines Vertrages. Die Gründe schließen mit dem charakteristischen Satz: „Unter den im gegenwärtigen Streitfall obliegenden Umständen dem Beklagten den Rücktritt abzuschneiden, würde dem Zuge der Rechtsentwicklung widerstreiten.“

Ist hiernach dem Rechte eine von dem Gesetze unabhängige Selbstexistenz zuzuerkennen, so rückt damit das Rechtsgesetz von selbst in die Stelle eines Naturgesetzes, indem es sich aus einer Zwangsvorschrift in eine begriffliche Festlegung dessen umbildet, was tatsächlich in gesellschaftlichen Leben geschieht. Es ist derselbe Vorgang, der aus der Entwicklungsgeschichte der Naturgesetze selber bekannt ist. Denn auch diese galten das Mittelalter hindurch als Regeln, welche der Weltenleiter der Natur gesetzt habe, wie ja auch in den mosaïschen Büchern die Rechts- und Moralvorschriften den Befehlen zur Seite stehen, daß die Sonne und Sterne ihre Bahn beschreiben, daß die Erde Pflanzen emporsprießen lasse und daß die Menschen und Tiere sich vermehren. Damit fällt dann der hauptsächlichste Einwand, der gegen eine Gleichstellung der Rechts- und Naturgesetze erhoben wird, daß nämlich die letzteren ihrem Wesen nach immer nur Aussagen darüber seien, was tatsächlich geschehe. Andererseits ist aber auch die Behauptung, daß das regelnde Moment, der sogenannte Sollinhalt, welcher die Rechtsgesetze wieder sachlich von den Naturgesetzen scheiden soll, den Naturgesetzen unter allen Umständen abgeht, nur für das Gebiet der theoretischen Naturwissenschaft zutreffend; für jeden, der mit den Naturgesetzen arbeitet, also innerhalb des Gebietes der angewandten Naturwissenschaften, geben die Naturgesetze nach wie vor die Richtschnur des Verhaltens an. Wenn es also etwa in einer Anleitung zu chemischen Analysen heißt, daß zur Untersuchung auf Natrium der betreffende Stoff in einer Bunsenflamme auf seine Färbung zu beobachten sei, während doch das diesem Verfahren zugrunde liegende Naturgesetz nichts ist als die durch Beobachtung festgestellte Selbstfärbung der Natriumflamme, so ist damit der Unterschied zwischen Sein- und Sollgesetz ganz und gar in den subjektiven Standpunkt verlegt, den wir einnehmen.

Nicht anders verhält es sich mit der angeblichen Zweckverfolgung der Rechtsgesetze, sobald nämlich Klarheit darüber besteht, daß auch die Scheidung zwischen urfächlicher und zweckbezogener Betrachtung lediglich in dem Standpunkte des Beobachters liegt, der in dem einen Falle den Gesetzgeber als eine willensfreie, willkürlich handelnde Person ansieht, in dem andern nicht. Würde doch auch von der Zweckmäßigkeit der Naturgesetze ehemals in demselben Sinne gesprochen, in dem man heute von der Zweckmäßigkeit der Rechtsgesetze spricht. Für den Bereich der Naturgesetze ist diese Anschauung überwunden. Daß wir für die Rechtsgesetze an ihr festhalten, erklärt sich eben daraus, daß die Personen, von denen die Gesetze erlassen werden, noch immer das Recht zu schaffen verneinen, das doch in Wahrheit ohne sie besteht und ohne sie fortschreitet.

Endlich ist auch aus der Übertretbarkeit der Rechtsgesetze kein Beweis gegen ihre Wesensgleichheit mit den Naturgesetzen zu entnehmen. Denn auch die Naturgesetze galten ehemals als übertretbar, nur, daß die Menschen hier in der Erkenntnis ihrer eigenen Ohnmacht den Spieß umdrehten, indem sie, statt die Natur für ihre Unbotmäßigkeit zu strafen, die Übertretung selbst als „Wunder“ auf den Willen des Gesetzgebers zurückführten, um ihn dadurch besonders zu glorifizieren. Die gegenwärtige Auffassung von der Gesetzesübertretung als einer willkürlichen, mit Strafe zu ahndenden Handlung ist ebenso überlebt wie der zeitige Gesetzesbegriff selber. Gelinigt es daher, unsere Rechtsanschauung an der Selbsttätigkeit des Rechtsprozesses neu zu orientieren, so werden damit auch neue Vorstellungen vom Wesen des Unrechts einziehen, auf welche das Entwicklungsgesetz mit den Atavismen, den ungeheuerlichen Bildungen, den sprungweisen Fortschritten usw. verweist. Damit finden dann auch die Heil-, Schutz- und Erziehungsmaßregeln, die in der neueren Rechtsentwicklung mehr und mehr die Strafe verdrängen, ihre theoretische Grundlage. (Schluß folgt.)

Nochmals die statistische Erfassung des Arbeitsmarktinferates.

Von F. Lauer, Vorstand des städt. Arbeitsamtes Freiburg im Breisgau.

In Nr. 41 dieser Zeitschrift weist Dr. Erich Schairer, Berlin-Schöneberg, mit Recht darauf hin, daß jede einheitliche und gezielte Organisation des Arbeitsnachweises eine Halbheit bedeutet, wenn es nicht gelinigt, den Arbeitsmarkt in den Zeitungen in irgendeiner Weise in die Tätigkeit der öffentlichen kommunalen Nachweise beziehungsweise Arbeitsämter herein zu beziehen. Als einzigen aber unbedingten sicheren Weg öffentlichen Nachweis und Inserat zu verschmelzen, empfiehlt er die Verwendung von vorhandenen oder zu gründenden städtischen Inseratenblättern, die jedem Arbeitsuchenden und Stellenanbieter die Möglichkeit gewähren, aleichzeitig mit der Meldung beim Nachweis sein Bedürfnis in Form einer kleinen Anzeige im Arbeitsmarktteil des Amtsblattes gegen geringe Gebühr oder gratis (für Arbeitnehmer) zu veröffentlichen. Dazu hätte die ergänzende Bestimmung zu treten, daß Stelleninserate in privaten Blättern an Ort und in auswärtigen Organen nicht erscheinen dürfen, ehe sie im öffentlichen Anzeigenblatt der Wohnungsgemeinde beziehungsweise Arbeitsgemeinschaft erschienen sind, d. h. ehe die Meldung beim Arbeitsamt erfolgt ist.

Es ist zweifellos, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen in den Tageszeitungen eine hohe Bedeutung für einen raschen und erfolgreichen Ausgleich von Arbeitsangebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte hat. Die öffentlichen Arbeitsnachweise haben alle Ursache sich dieses Mittel in weitgehendem Maße dienstbar zu machen. Es ist deswegen hoch einzuschätzen, wenn ein solches Organ, ein Gemeindeblatt, einem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Verfügung steht, wenn auch die Verwendung von Gemeindeblättern für die Zwecke des Arbeitsnachweises heute schon in Zeitungskreisen auf erheblichen Widerstand stößt. Eine Monopolstellung des Gemeindeblattes für Arbeitsmarktinserate müßte diesen Widerstand erheblich stärken.

Wenn somit Gemeindeblätter von großem Vorteil für den öffentlichen Arbeitsnachweis sind, besonders soweit es sich um die Beherrschung des örtlichen Arbeitsmarktes handelt, so dürfen sie doch nicht geeignet sein, das Problem der Erfassung des gesamten Arbeitsmarktes in den Zeitungen zu lösen. Ihre Wirkung bleibt auf einen engen Bezirk beschränkt und sie wer-

den deswegen nur für solche Gesuche von Wert sein, bei denen damit gerechnet werden kann, daß sie innerhalb des örtlichen Arbeitsmarktes Erfolg haben. Für Anzeigen aber, die darauf berechnet sind in weit entfernten Gegenden zu wirken, kommen Gemeindeblätter nicht in Betracht oder es bedeutet der Umweg über das Gemeindeblatt nur eine unnötige und lästige Verzögerung.

Es mag ja sein, daß für großstädtische Gemeinwesen wie Berlin ein für die Zwecke des Arbeitsmarktes eingerichteter Gemeindeblatt eine gewisse Bedeutung erlangen könnte, obgleich es immer noch zweifelhaft sein dürfte, ob es genügend in die Bevölkerung einzudringen vermöchte. Auf dem Arbeitsmarkte in Berlin sind wohl alle Berufsarten vertreten und daher könnte ein Gemeindeblatt in einer solchen Stadt eher das werden, was Schairer im Auge hat, als in kleineren Gemeinwesen. Niemals aber könnten Gemeindeblätter eine Bedeutung für den Arbeitsmarkt erlangen, wie sie den großen Tageszeitungen, Fachzeitschriften usw. zukommt, deren Wirkung sich über das ganze Deutsche Reich und oft weit darüber hinaus erstreckt. Und gerade diese Zeitungsorgane werden in der Erkenntnis ihres weiten Wirkungsbereiches mit Absicht von Arbeitgebern und Arbeitsuchenden benutzt, weil sie sich einen Erfolg davon versprechen, den ihnen örtlich beschränkte Gemeindeblätter niemals bieten können.

Dem für den Erfolg eines Inserates kommt es wesentlich darauf an, daß der Auftragneber das Zeitungsorgan nach seiner Verbreitung in gewissen Gegenden, Bevölkerungsschichten, in bestimmten Berufen usw. auswählt. Die in solchen Zeitungen oder Zeitschriften erscheinenden Inserate, die in der Ferne wirken sollen, können durch ein Gemeindeblatt weder statistisch erfaßt noch erfolgreich veröffentlicht werden. Abgesehen von diesen Bedenken wären auch Gemeindeblätter nur in Städten bestimmter Größe denkbar, während die Kleinstädte oder das platte Land darauf verzichten müßten. Daß auch die Herausgabe eines Gemeindeblattes der Gemeindeverwaltung mancherlei Betriebschwierigkeiten und finanzielle Opfer bereiten würde, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen großen Apparat der Betrieb eines erfolgreichen Inseratenblattes erfordert.

Das Problem der Erfassung des Arbeitsmarktes in den Zeitungen muß deswegen auf einem anderen Weg seiner Lösung entgegengeführt werden. Es wäre ein Fehler, wollte man Arbeitgebern oder Arbeitsuchenden der Benutzung der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Zeitungsorgane einschränken oder wesentlich erschweren. Deshalb muß der Hebel bei den Zeitungen selbst eingesetzt werden, selbstverständlich mit der größten Schonung auch dieser Geschäftskreise. Ohne Zwang geht es dabei nicht ab, wie auch der Vorschlag Schairers eine zwangsweise Benutzung der Gemeindeblätter vorsieht.

Die statistische Erfassung der Arbeitsmarktinserate und ihre Verschmelzung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis ließe sich meines Erachtens durch eine gesetzliche Vorschrift erreichen, wonach alle Stellenangebote und Stellengesuche vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis gemeldet sein müssen.

Zur Kontrolle, daß dieses geschehen, müßte jeder derartigen Zeitungsanzeige eine Bemerkung angefügt werden, etwa wie folgt: „gemeldet beim öffentlichen Arbeitsnachweis N. N.“, oder nur Nummer und Ort des öffentlichen Arbeitsnachweises, z. B. 981 Berlin.

Das Fehlen dieser Bemerkung wäre strafbar, ebenso auf Täuschung berechnete Angaben. Die Anmeldung beim öffentlichen Arbeitsnachweis kann entweder durch den Auftragneber oder durch die Zeitung erfolgen, in welchem letzteren Falle die Zeitung eine kleine Gebühr erheben könnte. Die Anmeldung müßte die üblichen Angaben enthalten, z. B. Namen des Auftragnebers, Wohnort, Betriebsstätte, Beruf usw. Selbstverständlich hätte der öffentliche Arbeitsnachweis die Pflicht, bei Anzeigen, die unter Zeichen und Nummer erscheinen, also vertraulich zu behandeln sind, den Wünschen der Auftragneber auch nach dieser Richtung zu entsprechen. Dem öffentlichen Arbeitsnachweis müßte außerdem vorbehalten bleiben, sich auch tatsächlich mit der Erledigung der Gesuche zu beschäftigen.

Ein solches Verfahren böte verschiedene Vorteile: Die Arbeitsmarktinserate der Zeitungen würden gleichzeitig und

fortlaufend mit den Gesuchen der öffentlichen Arbeitsnachweise statistisch erfasst, der öffentliche Arbeitsnachweis kann sich um die Erledigung der Gesuche bemühen und sie könnten außerdem allen anderen Arbeitsnachweisen durch den Reichsarbeitsmarkt-anzeiger zugänglich gemacht werden. Arbeitgeber und Arbeit-suchende werden in ihrer Bewegungsfreiheit nicht gehemmt, eben so wenig in der Auswahl der Zeitungen. Und die letzteren haben lediglich die Vorschrift zu beachten, daß kein Inserat ohne die Anmeldung bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis veröffentlicht wird. Die Verantwortung über die Richtigkeit der Anmeldung trägt entweder der Auftraggeber oder die mit der Anmeldung betraute Zeitung.

Die Einnahmen der letzteren können vermehrt werden durch die Berechnung der Druckkosten für den vorgeschriebenen Beisatz und bei Inseraten, deren Anmeldung die Zeitung übernimmt, durch Anrechnung einer entsprechenden Anmeldegebühr. Durch die Gestattung und Festsetzung einer solchen Gebühr würde ein Anreiz auf die Zeitungen ausgeübt, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten. Auch für die Auftraggeber würde eine solche Gebühr wenig ins Gewicht fallen, weil der Arbeitsmarkt der Zeitungen „weitans vorherrschend von der Arbeitgeberseite in Anspruch genommen wird“ (Schairer).

Man sollte meinen, dieses Verfahren zur Erfassung des Arbeitsmarktes der Zeitungen und Zeitschriften müßte durchführbar sein, da es sich ohne wesentlichen Kosten und ohne Behinderung der Geschäftswelt, der Arbeitgeber und Arbeit-suchenden verwirklichen ließe. Die Vervollkommnung des Überblicks über den Arbeitsmarkt würde im hohem Grade erreicht und mit ihr eine Konzentration der Arbeits- und Stellenvermittlung in den öffentlichen Arbeitsämtern, die einer fast völligen Beherrschung des Arbeitsmarktes gleichkäme. Schon die Aussicht, ein solches Ziel zu erreichen, sollte zu einer einachenden Prüfung dieses Vorschlages führen. Das deutsche Volk, das in dieser Kriegszeit schon viel Maßnahmen über sich ergehen lassen mußte, die viel störender in die wirtschaftlichen Verhältnisse und in die individuelle Bewegungsfreiheit eingriffen, wird sich sicherlich leicht mit einer Vorschrift abfinden, die das Ziel hat, die hochwichtige Regelung des Arbeitsmarktes nach dem Kriege heute schon vorzubereiten. Die hohe Bedeutung einer solchen Vorschrift liegt somit auf der Hand.

Allgemeine Sozialpolitik.

Militärische Schlichtungsausschüsse im Bereich des 11. und 18. Armeekorps. Nach dem Vorgang anderer preussischer, sächsischer, bayerischer stellvertretender Generalkommandos sind nun auch im Bereich des 11. Armeekorps in Thüringen Schlichtungsstellen zur Beseitigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei der Ausführung von Heereslieferungen errichtet worden und zwar in folgenden Orten: Apolda, Arnstadt, Coburg, Eisenach, Erfurt, Jena, Gera, Gotha, Greiz, Mühlhausen i. Th., Nordhausen, Nuhla, Saalfeld a. S., Salzungen, Schmalfalden, Sömmerda, Suhl, Weimar und Zella-St. Blasii. Die Grundlage der aufgestellten Bestimmungen ist nach der „Dresd. Volksztg.“ folgende:

Die Arbeiter sollen gehalten werden, nicht ohne Einwilligung des Unternehmers die Entlassung nehmen zu können. Gegen die Verweigerung des Entlassungsscheines kann der Arbeiter die Schlichtungsstelle anrufen. Der Arbeiter darf vor der Entscheidung der Schlichtungsstelle die Arbeit nicht aufgeben. Die Schlichtungsstelle muß innerhalb einer Woche entscheiden; sie kann eventuell selbst den Entlassungsschein sofort ausstellen. Nimmt der Arbeiter seine Entlassung entgegen der Entscheidung der Schlichtungsstelle, so sollen ihn andere Unternehmer innerhalb einer beschränkten Frist nicht einstellen dürfen.

Für die einzelnen Schlichtungsstellen ernennt das Generalkommando Vertrauensmänner. Diese haben nur die Beschwerden der Antragsteller auf Entlassungsscheine entgegenzunehmen, den Antragstellern mitzuteilen, daß sie bis zur getroffenen Entscheidung in der Arbeitsstelle bleiben müssen, und die Beschwerde bzw. die Anträge an den vom Generalkommando ernannten Schiedssoffizier weiterzugeben. Der Schiedssoffizier ladet die Parteien zu den Verhandlungen und entscheidet allein. Beisitzer werden nicht ernannt. Ein Schiedssoffizier hat alle Verhandlungen und Entscheidungen an den Orten der genannten Schlichtungsstellen zu erledigen.

Zu den Verhandlungen kann der Unternehmer selbst erscheinen oder er kann einen seiner Beamten als Vertreter entsenden oder als Vertreter mitbringen. Der Arbeiter kann seine Sache ebenfalls selbst vertreten oder einen Vertreter an der Verhandlung teilnehmen lassen.

Der Vertreter des Arbeiters darf nur von den Arbeitern aus irgendeinem in der Umgegend der Schlichtungsstelle befindlichen Betriebe entnommen werden. Berufsvertreter sind als Vertreter ausgeschlossen.

Bei aller Anerkennung des Bestrebens, durch Errichtung vieler Schiedsstellen den Arbeitgebern und den Arbeitern Zeit und Geld für Reisen zu ersparen und durch Übertragung an einen einzigen militärischen Schiedsrichter die Entscheidung zu beschleunigen, halten wir doch die bei andern Schlichtungsausschüssen getroffene Einrichtung, Vertrauensleute der Unternehmer und der Arbeiter für die Entscheidung mit heranzuziehen, für zweckmäßiger. Ein Ausbau der Thüringer Schiedsstellen in dieser Richtung und auch zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit bei anderen Fragen des Arbeitsvertrags als nur bei der Entlassung ist dringend zu empfehlen.*)

Das Stellvertretende Generalkommando des achtzehnten Armeekorps hat für den Bereich des Korpsbezirks mit Ausnahme des zu Westfalen gehörenden Teiles und des Dillkreises einen Kriegsanschutz für die Metallindustrie, Sitz Frankfurt a. M., errichtet. Der Ausschuss hat den Zweck, sich gutachtlich zu kriegswirtschaftlichen Fragen in der Metallindustrie zu äußern und etwa auftretende Schwierigkeiten, die innerhalb der Betriebe oder durch die beteiligten Organisationen nicht erledigt werden, beizulegen. Den Vorsitz des paritätisch besetzten Ausschusses führt ein Vertreter des Stellvertretenden Generalkommandos. Als Mitglieder sind Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Kreise und Organisationen bestellt. Der Ausschuss soll mit dazu dienen, die hohe Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie unter allen Umständen zu sichern. Für die oben erwähnten ausgenommenen Teile des Korpsbezirks bleibt die Gründung eines Ausschusses im Bedarfsfalle vorbehalten.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Reichszuschuß zum Ausgleich der Kartoffelpreise. Amtlich wird mitgeteilt: Nach den neuerdings gefaßten Entschliessungen übernimmt das Reich ein Drittel des Schadens, der den Gemeinden entsteht, wenn Kartoffeln im Kleinhandel zu folgenden Preisen verkauft werden: vom 16. Juli bis 10. August 9 Pf., vom 11. August bis 20. August 8 Pf., vom 21. August bis 15. September 7 Pf., vom 16. September bis 30. September 6 Pf. Voraussetzung für den Reichszuschuß ist, daß die restlichen zwei Drittel von anderer Seite getragen werden. Der Zuschuß wird gewährt für die in den einzelnen Zeitabschnitten im Kleinhandel nachweislich abgesetzten Mengen, jedoch höchstens für eine Menge von 1½ Pfund auf den Tag und den Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung. Von der Beschränkung auf Minderbemittelte und Kriegerangehörige wird abgesehen.

Der Verkehr mit Gemüse und Obst ist neu geregelt worden. Zweck der auf Antrag des Kriegsernährungsamts erlassenen Verordnungen ist vor allem, die Gemüse und Obst verarbeitende Industrie fest zusammenzufassen und sie so zu leiten, daß einerseits auf dem Obst- und Gemüsemarkt Preistreiberien vermieden werden, andererseits die Möglichkeit gegeben ist, so viel Rohstoffe für die Bevölkerung zu beschaffen, als zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres, insbesondere mit Marmeladen, Obstkrant, Sauerkrant und Dörrgemüse, nötig ist. Gleichzeitig sollen der Bevölkerung diese Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen gesichert werden.

Darum ist vorgeschrieben, daß der Abschluß von Verträgen über die hauptsächlichsten Rohstoffe für die Industrie (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten, Apfel und Birnen sowie Pflaumen) nur mit Genehmigung neugebildeter Kriegsgesellschaften erfolgen darf und daß diese Kriegsgesellschaften in bereits bestehende, von der Industrie abgeschlossene Verträge nach Befinden eintreten oder sie aufheben können. Letzteres wird vor allem in Frage kommen, wenn die in den Verträgen ausbedungenen Preise zu hoch sind. Daneben haben die Kriegsgesellschaften das Recht und die Pflicht, die Absatzbedingungen für die Fabrikate, insbesondere die Preise, zu regeln. Als solche Kriegsgesellschaften sind gegründet: die Kriegsgesellschaft für Sauerkrant in Berlin, die Gemüsekonferenzenkriegsgesellschaft in Braunschweig, die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin, die Kriegsgesellschaft für Obstkonferenzen und Marmeladen in Berlin und die Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Ver-

*) Was die Errichtung von vier Schiedshöfen in Bayern (Sp. 945) betrifft, so wird uns aus Arbeitgeberkreisen geschrieben, daß der Plan der Militärbehörde (Feldzeugmeisterei) die Unterschrift der beteiligten Verbände noch nicht erhalten habe; man zweifelt aber nicht daran, daß die Schiedshöfe zustande kommen.

teilung in Berlin. Die Kriegsgesellschaften umfassen bei weitem nicht alle Betriebe ihres Arbeitsgebietes. Die Mitgliedschaft ist auch in keiner Weise Vorbedingung für die Fortsetzung des Betriebes. Dagegen haben alle Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Kriegsgesellschaft sind, deren Vorschriften über Erwerb, Absatz und Preise der Rohstoffe und Erzeugnisse zu befolgen. Die Kriegsgesellschaften dagegen sind in allen ihren Verfügungen und Anordnungen an die Weisungen eines Bevollmächtigten des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gebunden. Als solcher ist der Vorsitzende der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt worden.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, daß die Gesellschaften keine einseitigen, von ihrem oder ihrer Mitglieder Privatinteresse diktierten Maßnahmen treffen, vielmehr nach den Grundsätzen der Gemeindefirtschaft und des allgemeinen Wohls arbeiten. Zugleich ist damit die Sicherheit gegeben, daß auf besondere Verhältnisse, insbesondere auf die Bedürfnisse des Heeres und der Gemeinden sowie der Landeslebensmittelstellen gebührende Rücksicht genommen wird. Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß Letztere in bezug auf den Absatz von Fabrikaten, die sie für ihre Bevölkerung hergestellt oder erworben haben und die sie an diese absetzen wollen, nicht beschränkt werden, und daß angemessene Ankäufe dieser Stellen nicht beanstandet werden. Um im Absatz der Fabrikate in der ersten Zeit, solange noch keine Bestimmungen von den Kriegsgesellschaften getroffen worden sind, Störungen zu verhüten, ist Vorsorge getroffen, daß die Vorschriften erst nach einiger Zeit (bezüglich des Obstweins am 15. September, bezüglich der übrigen Fabrikate schon am 15. August) in Kraft treten.

Neuordnung der Butterverteilung. Gemäß § 39 der Verordnung vom 20. Juli 1916 sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung mit dem 12. August 1916 außer Kraft getreten. Von diesem Tage an ist die gesamte Molkeerbutter zu Gunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt. Der Reichsstelle sollen nach § 21 der neuen Verordnung die durch den Verteilungsplan festgesetzten und sonst etwa sich ergebenden Überschüsse seitens der Landesverteilungsstelle geliefert werden. In der ersten Zeit werden sich noch gewisse Übergangsschwierigkeiten ergeben.

§ 40 der Verordnung vom 20. Juli 1916 sieht daher den Erlaß von Übergangsbestimmungen vor. Diese sind nunmehr ergangen; danach sind bei den Molkereien bis zum 12. August 1916 seitens der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bzw. der Landesverteilungsstellen beanpruchten Mengen auch nach dem 12. August 1916 noch an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft bzw. die Landesverteilungsstellen abzuliefern. Inwieweit erleidet der § 10 der Verordnung vom 20. Juli 1916 für die erste Zeit eine Abänderung. Für die Ablieferungspflichtigkeiten gelten die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juli 1916, und dementsprechend greifen auch für den Fall der Nichterfüllung der Ablieferungs- und Abhebungs-Verspflichtungen die in der Verordnung vorgesehenen Strafbestimmungen, die schärfer sind als die früheren, Platz.

Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung. Die Höchstpreisfestsetzungen für Fische haben nicht in jeder Beziehung erfreuliche Erfolge gezeigt. Einmal haben sie verhindert, daß Fische in starkem Maße in die großen Konsumzentren gelangten; die Fische sind vielmehr in der Hauptsache auf dem Lande verzehrt worden. Soweit es sich um Teichfische handelt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gefangen werden, hat sich gezeigt, daß infolge der Höchstpreise die Fische mit einem Male auf den Markt geworfen werden, da eine Preissteigerung infolge der Höchstpreise nicht mehr zu erwarten ist und daher der Händler kein Entgelt für längere Aufbewahrung erhält. Das hat insbesondere bei Karpfen und Schleien zu einem unwirtschaftlich schnellen Verzehren der Fische geführt. Endlich muß bei Festsetzung von Höchstpreisen, wenn man keinen Teil der Produzenten und der Händler schädigen will, immer auf die ungünstigen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Das verteuert für den Konsumenten die Fische, ohne dem Produzenten wirklich zu helfen. Der Reichskanzler hat daher auf Antrag des Kriegsernährungsamtes eine Bekanntmachung erlassen, durch die für Karpfen und Schleien an Stelle des Höchstpreises eine Syndizierung gesetzt wird, die eine ausreichende Überwachung des Preises gewährleistet und daneben möglich macht, die Teichfische in die großen Konsumzentren zu bringen. Zu diesem Zwecke ist, unter scharfer Reichsaufsicht, die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin W., Königin-Augusta-Straße 21, Geschäftsführer Herr Alce, gegründet worden. Der Absatz von Karpfen und Schleien ist fortan an die Genehmigung dieser Gesellschaft gebunden. Von der Genehmigungspflicht sind lediglich diejenigen Karpfen und Schleien ausgenommen, die aus inländischen Wildgewässern oder aus inländischen Teichwirtschaften unter 3 Hektar stammen. Die Gesellschaft wird den Absatz der Karpfen und Schleien mit Hilfe von Kommunen und Handel vor-

nehmen. Sie wird unter Aufsicht eines durch den Reichskanzler zu ernennenden Bevollmächtigten für Regelung des Absatzes und für eine angemessene Preisbildung Sorge tragen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz.

Nachdem der Reichstag den Entwurf des Kapitalabfindungsgesetzes in weitherziger Weise erweitert hat und eine auffallend lebhaft propagandistische Weise die Auffassung zu verbreiten verstand, als handle es sich hier um eine umfangreiche Verwirklichung der Ansiedlungsgedanken, mußten die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz (RGBl. S. 684, Nr. 154) eine mögliche Erleichterung des Verfahrens der Abfindung zum Zwecke der Ansiedlung erwarten lassen. Das scheint mir nicht der Fall zu sein: das Verfahren macht einen sehr bürokratischen Eindruck.

Der Antrag eines Kriegsinvalidentrenten-Empfängers oder einer Kriegserwitwe auf Kapitalabfindung muß angebracht werden bei dem Bezirksfeldwebel bzw. bei der Ortspolizeibehörde. Letztere gibt den Antrag (der Witwe) an das Bezirkskommando weiter. Von diesem wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet und alsdann die Sache dem zuständigen Generalkommando vorgelegt. Erachtet dies auf Grund selbständiger Nachprüfung die Voraussetzungen des Gesetzes für erfüllt, so bescheidet es den Antragsteller, bis zu welcher Höhe im Falle nachgewiesener nützlicher Verwendung die Kapitalabfindung gewährt werden kann, und bezeichnet ihm diejenige Landesbehörde, an die er sich wegen der weiteren Verhandlung zu wenden hat. Die Landesbehörde prüft die Nützlichkeit der beabsichtigten Kapitalverwendung auf Grund der im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden (Kriegsministerium) erlassenen Anweisungen der Landeszentralbehörden. Die Prüfung hat sich auf die Familien- und Vermögensverhältnisse und die persönliche Eignung des Bewerbers zu der beabsichtigten Verwendung und die Höhe des hierzu erforderlichen Geldbetrages zu erstrecken. Bei Witwen ist ferner zu prüfen, ob die für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheiratung angebotene Sicherheit ausreichend erscheint. Die Landesbehörde teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unter Benachrichtigung des Bezirkskommandos dem Kriegsministerium mit und äußert sich dabei zugleich, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zweckes der Abfindung erforderlich erscheinen (Belastung des Grundstücks, Wiederveräußerungsverbot, Sicherungshypothek wegen des Anspruches auf Rückzahlung); ebenso bescheinigt sie gegebenenfalls die Gemeinnützigkeit eines Bau- oder Ansiedlungsunternehmens, wenn es sich um den Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem solchen handelt. Die endgültige Entscheidung trifft alsdann das Kriegsministerium durch Festsetzung der Abfindungssumme in einem Bescheid, der abschriftlich dem Generalkommando, Bezirkskommando und der mit der Überwachung der Verwendung betrauten Stelle mitgeteilt wird. Die Überwachung ist Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle, die gegebenenfalls dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen hat, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird.

Dieses Verfahren leidet an zweierlei Fehlern: einmal werden zuviel Behörden mit dem Abfindungsantrag befaßt, wodurch eine unnötige Verschleppung herbeigeführt wird, die unter Umständen den Kauf oder die Verbesserung eines Grundstückes vereiteln kann; zum anderen werden Behörden in das Verfahren hineingezogen, die unbedenklich ausgeschaltet werden können, da sachlich ihre Stellungnahme von geringer Bedeutung ist.

Die Stellung des Antrages bei dem Bezirksfeldwebel ist sehr wenig zweckmäßig. Wenn schon die Kriegserwitwe bei der Ortspolizeibehörde ihren Antrag vorzubringen hat, ist ganz unverständlich, weshalb der Kriegsinvalide den Weg zum Bezirkskommando gehen soll, der in ländlichen Verhältnissen oft zwei Tage beansprucht und daher Verdienstverlust mit sich bringt, ohne daß in der Ausnahme des Besuches durch den Bezirksfeldwebel irgendein Vorzug gegenüber derjenigen durch die Ortsbehörde (Gemeindefeldwebel) liegt. Eine Prüfung des Gesuches in anderer als formeller Hinsicht erfolgt bei dem Bezirkskommando ja nur hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Rentenempfängers. Ob der voraussichtlich wohl damit beauftragte Kreisarzt nicht auch unmittelbar von dem betreffenden Rentenempfänger um Anstellung des Gutachtens angegangen werden könnte, scheint mir keine Frage. Jedenfalls kann das Bezirkskommando unbedenklich durch die Ortsbehörde ersetzt werden, die ja bei der Nachprüfung hinsichtlich der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung, vor allem aber der persönlichen Eignung und der Familien- und Vermögens-

Verhältnisse des Bewerbers ohnedies herangezogen werden muß. Das Bezirkskommando wird tatsächlich nur eine Durchgangsstelle sein, ohne bei den meisten Fällen eine sachliche Förderung überhaupt erreichen zu können.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der den Generalkommandos zugewiesenen Tätigkeit. Auch sie bedürfen zu ihren selbständigen Nachprüfungen der Ansichten der Ortsbehörde, bzw. der oberen und unteren Verwaltungsbehörden des Landes oder der Provinz, sind also nicht in der Lage, selbständig und aus eigener Kenntnis eine solche Prüfung des Abfindungsantrages sowohl hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen als auch des geplanten Grunderwerbes usw. vorzunehmen. Die Ausführungsbestimmungen sehen daher auch die Prüfung durch eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle über die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals vor. Ob das Kriterium in der Lage ist, bei den mit dem Prüfungsergebnis dieser letzten Stelle vorgelegten Anträgen noch eine weitere Prüfung eintreten zu lassen, erscheint einmal nach Aufgaben und Geschäftslage eines Ministeriums sehr fraglich, zum anderen auch durchaus entbehrlich, da das Kriegsministerium seinerseits sich ja wieder völlig auf die Äußerungen und Bescheinigungen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle verlassen muß.

Unbedenklich könnten bei dem Verfahren sowohl das Bezirkskommando, als auch das Generalkommando fortgelassen werden, und es wäre zweckmäßig, die Tätigkeit der obersten Militärbehörde, d. h. des Kriegsministeriums, auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Gewährung der Kapitalabfindung zu beschränken, nach denen sich die von der Landeszentralbehörde zur Prüfung der Anträge bestimmten Stellen zu richten hätten. Der Antrag sollte grundsätzlich bei der Ortsbehörde gestellt werden; sie steht den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers, wie auch den wirtschaftlichen Fragen des Grunderwerbes usw. am nächsten. Die Entscheidung über den Antrag kann völlig einer oder mehreren Verwaltungsbehörden des Landes (z. B. Regierungspräsident in Preußen, Bezirksregierung in Bayern) überlassen werden, denn sie ist die geeignetste Stelle zur Beurteilung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals in allgemeiner wirtschaftlicher Hinsicht, und der sonst etwa in Betracht kommenden weiteren Gesichtspunkte.

Dieses Verfahren hätte den Vorzug rascherer Erledigung, böte die Gewähr sachlich guter Bearbeitung und verkände hiermit die beste Wahrung der persönlichen Interessen des Bewerbers und des Ansiedlungsgedankens. Die Verteilung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf alle Bevölkerungsschichten, auf das ganze Reich, auf Stadt und Land, auf alle Berufe läßt eine Ansiedelung auf Grund der Kapitalabfindung der Rentenempfänger in größerem Umfang nicht als wahrscheinlich erscheinen. Da sie aber außerordentlich bearißenswert ist, hätte auch im Sinne der Verhandlungen des Reichstages eine möglichste Vereinfachung, eine Modernisierung des Verfahrens erwartet werden dürfen.

Dr. Blann-Strasbourg i. E.

Kommunale Sozialpolitik.

Lebensmittelversorgung durch Kommunalverbände in Preußen. Das Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsplans für die Volksernährung hat die zuständigen Minister für Handel, Landwirtschaft und des Innern veranlaßt, die Kommunalverbände auf die zweckmäßige Zuführung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs an die Bevölkerung aufmerksam zu machen. Die Frage wird um so wichtiger, je mehr die Kommunalverbände Waren in eigene Bewirtschaftung nehmen. Im allgemeinen wird empfohlen, die Wege zu benutzen, die sich bisher bei der Versorgung der Bevölkerung bewährt haben. In vielen Orten sind Kleinhandelsvereinigungen ins Leben getreten. Diese können nützliche Dienste leisten, wenn sie sich den Bedingungen unterwerfen, die die Kommunalverbände für eine gleichmäßige Verteilung der Waren und das Einhalten angemessener Preise für erforderlich erachten. Wo solche Vereinigungen nicht bestehen, soll in geeigneten Fällen auf deren Bildung hingewirkt werden. Durch derartige Organisationen des Kleinhandels darf aber die Zuweisung von Lebensmitteln an Geschäfte, die ihnen nicht angehören, oder an Konsumvereine und deren Zweigstellen nicht ausgeschaltet werden.

Die Schulspeisung in Berlin. Nach einem Beschluß des Berliner Magistrats werden die Kinderschulspeisungen, für die bisher der Verein für Kinder-Volksküchen eingetreten ist, vom 1. Oktober d. J. an in städtische Verwaltung genommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte schon seit Jahren die Forderung erhoben, daß die Stadt die kostenlose Speisung bedürftiger Schulkinder übernehmen solle. Von verschiedenen Seiten war Kritik daran geübt worden, ob mit dem großen Zuschuß, den die Stadt dem Verein für Kinder-Volksküchen gab, nicht mehr für die Ernährung der Kinder geleistet werden könne (XXIII, 89 und 1394). Bisher waren organisatorische Schwierigkeiten der Grund, daß die Speisung dem Verein überlassen blieb. Nachdem aber der Berliner Magistrat die großen Einrichtungen für die Massenspeisung der unbemittelten Bevölkerung getroffen hat, spielen die organisatorischen Maßnahmen für die Kinderspeisung keine erhebliche Rolle mehr. Statt der 35 Ausgabestellen des Vereins werden dem Magistrat künftig durch seine Zentralstellen einschließlich der Ausgabestellen etwa 60—70 Küchen für die Kinder zur Verfügung stehen. Selbstverständlich wird die Speisung der Kinder von der der Erwachsenen getrennt vorgenommen. Es wird sich um die Vergorgung von rund 21 000 Schulkindern mit warmem Mittagbrot handeln.

In einem Aufruf „Berget die Kinder nicht“, mahnt Geheimrat Prof. Dr. Max Rubner daran, der Schulspeisung und Kinderhortpflege im Herbst und Winter einen viel größeren Umfang zu geben als bisher. „Denkt man an Volksküchen und Mittelstandsküchen für die Erwachsenen“, so heißt es in der beherzigenswerten Mahnung, „so haben die Kinder eine zweckmäßige, bekömmliche, ausreichende Ernährung um so mehr nötig, als die Frauen heutzutage in weit größerem Umfang wie sonst in Berufen tätig sind, welche die Überwachung ihrer Kinder schwierig, oft unmöglich machen.“

Erweiterung der Frauenrechte in der Gemeindeverwaltung in Frankfurt a. M. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte einer Vorlage zu, nach der Frauen in erweiterten Maße in städtische Ämter und Kommissionen gewählt werden können. Es sollen gewählt werden: in das Jugendamt vier Frauen (bisher zwei), Gesundheitskommission zwei Frauen (bisher eine), Unterstützungskommission des Lieferungsverbandes zwei Frauen, Schulvorstand der Fortbildungs- und Fachschulen zwei Frauen, Gewerbe- und Verkehrsamt (Lebensmittelamt) zwei Frauen, Badeamt, Elektrizitäts- und Bahnamt, Friedhofsamt, Galerie-Deputation, Kommission für das Völkermuseum, Deputation zur Verwaltung des Zoologischen Gartens, Aufsichtskommission für das Pfandhaus, Anstalts-Deputation, Pfllegeämter des Hospitals vom Heiligen Geist, des Waisenhauses, des Versorgungshauses, des St. Katharinen- und Weißfrauenstiftes, der Taubstummen-erziehungsanstalt, der Anstalt für Irre und Epileptische je eine Frau. In einigen Ämtern haben die Frauen beschließende, in den meisten jedoch nur beratende Stimmen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverlängerung und Teuerungszulage in der deutschen Lederwarenindustrie.

Am 1. Juli 1905 trat zum ersten Male für die deutsche Lederwarenindustrie ein Tarifvertrag in Geltung, dessen Grundbestimmungen für das Arbeitsverhältnis in Berlin, Freiberg i. S., Stuttgart und Offenbach-Frankfurt gleichlautend waren. Nur die Zeitlöhne wurden den örtlichen Verhältnissen entsprechend geregelt. In der ersten Vertragsperiode 1905—1908 wiesen auch die Arbeitszeiten Unterschiede auf. Während in Berlin die 53 stündige Arbeitswoche bereits eingeführt war, herrschte in den Dörfern des Offenbacher Industriegebiets noch der Zehnstundentag vor. Doch die ohne offenen Kampf zustande gekommenen Tarifverneuerungen 1908 und 1911 brachten durch stufenweise Verkürzungen in allen Orten und Betrieben die 53 stündige Arbeitszeit als Höchstmaß. Diese Regelung ebenso wie die der tarifmäßigen Entlohnung bot um deswegen viel Schwierigkeiten, weil weit über die Hälfte der etwa 10 000 Personen zählenden Arbeiterschaft in der Hausindustrie, teils als Zwischenmeister und Heim-

arbeiter, größtenteils als deren Hilfskräfte tätig sind. Die sozialen Fortschritte der verhältnismäßig gut organisierten Arbeiterschaft war einzelnen Großfabrikanten Veranlassung genug, Teilbetriebe in entlegenen Orten des Taunus, Schwarz- und Odenwaldes zu errichten. Doch die Regsamkeit des Verbandes der Sattler und Portefeuller machte diesen Umgehungen bald ein Ende.

In Köppern im Taunus wurde ein Eigenbetrieb mit 45 Personen geschaffen, dessen guten Einrichtungen sehr bald die anderen Unternehmer nachkommen mußten, wollten sie überhaupt ihren Betrieb aufrechterhalten. Durch aufklärende Schriften und Versammlungen gelang es, in Odenwaldorten die Arbeiter zu überzeugen, daß die Lederwarenbetriebe an Orte nur zur Schädigung der Arbeiter geschaffen wurden. Die Fabrikanten konnten auch mit Ungelernten nicht so vorteilhaft wirtschaften, wie sie es sich dachten, weshalb sie diese Art von Produktion bald aufgaben. Wo sie aber noch behielten wurde, fiel sie unter den Tarifvertrag; Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis wurden von der Schlichtungskommission bzw. dem Zentraltarifamt (Sitz Offenbach a. M.) erledigt. In den meisten Streitfällen handelte es sich darum, daß Zwischenmeister ihre Hilfskräfte nicht tariflich entlohnten. Das Zentraltarifamt entschied, daß in solchen Fällen der Hauptunternehmer die zu wenig gezahlten Löhne nachzuzahlen hat, gleichgültig ob er den Zwischenmeister tariflich entlohnte.

Diese Entscheidung in Gemeinschaft mit den Tarifbestimmungen schuf ein geregeltes Arbeitsverhältnis, mit dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer leidlich abfanden, so daß es im Jahre 1911 wiederum zum Tarifabschluß, allerdings mit fünfjähriger Dauer, kam. In Leipzig, Bielefeld, Dresden, Cassel, Hannover und an anderen Orten wurde der Tarif als Muster zur Regelung von Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis genommen. Doch blieben die Abmachungen lokaler Natur, weil nur die Fabrikanten in Berlin, Freiberg, Nürnberg, Offenbach-Frankfurt a. M. und Stuttgart dem Verbands der deutschen Lederwarenfabrikanten angehören.

Der Krieg hat die Lederwarenindustrie, die zu drei Vierteln auf den überseeischen Außenhandel angewiesen ist, stark betroffen. Im August 1914 wurden fast alle Betriebe stillgelegt und mehr als 6000 Personen waren arbeitslos, über 2000 wurden anfänglich zu den Fahnen berufen und nur wenige hundert wurden teilweise beschäftigt. Doch nach wenigen Wochen wandte sich die Lederwarenindustrie der Herstellung von Ausrüstungsstücken zu. Die Portefeuller und Reißartikelfattler fanden hier lohnende Beschäftigung, sodaß schon zu Weihnachten 1914 ein nie geahnter Arbeitermangel in der Lederwarenindustrie eintrat. Erst mit dem Nachlassen des Beschäftigungsgrades in der Ausrüstungsbranche kamen die Arbeiter zu ihrem erlernten Berufe zurück, sodaß zurzeit in den fünf zur Tarifgemeinschaft gehörenden Orten etwa 4000 Personen gegen 10 000 in Friedenszeiten beschäftigt sind. Darunter allerdings ein großer Teil Frauen, die früher nicht in diesem Gewerbe beschäftigt waren. Die Heimarbeit hat verhältnismäßig gegenüber der Fabrikarbeit zugenommen. Alles Momente, die auf einen günstigen Neuaufschluß eines Tarifvertrags nicht hinderteten. Zudem kam die Entwertung der Kaufkraft des Geldes, die es nicht ratfam erscheinen ließ, Löhne über die Dauer des Krieges festzulegen. Die Leitung des Verbandes der Sattler und Portefeuller, der in Friedenszeiten mit mehr als 6000 Mitgliedern für dieses Gewerbe in Betracht kommt, einigte sich mit der des Deutschen Buchbinder- und des christlichen Lederarbeiterverbandes, den Fabrikanten vorzuschlagen, von einer Tarifkündigung abzusehen und bei Gewährung einer Teuerungszulage ab 1. April d. J. die am 30. Juni ablaufenden Verträge auf ein Jahr zu verlängern.

Die Vereinigung der deutschen Lederfabrikanten ging auf diesen Vorschlag ein, sodaß auf der Aussprache am 16. März d. J. in Frankfurt a. M., woran Vertreter aller in Betracht kommenden örtlichen Vereinigungen und die Hauptverwaltungen teilnahmen, es zu einer Vereinbarung kam, wonach die Tarife bis zum 30. Juni 1917 verlängert werden, die Kriegsteuerungszulagen aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend geregelt werden müssen.

Den Arbeitervertretern kam es in der Hauptsache darauf an, daß die Vereinigungen der Fabrikanten die Verpflichtung übernahmen, Sicherungen zu schaffen, daß auch den Hilfskräften der Heimarbeiter und Zwischenmeister die tariflichen Löhne und die Teuerungszulagen unter allen Umständen ge-

währleistet wird. In anerkannter Weise ist, wenn auch nach schweren Wortgefechten, eine Einigung erzielt worden, die weit über den Rahmen des Berufes von Bedeutung ist. Die Fabrikanten dürfen nur Heimarbeiter und Zwischenmeister beschäftigen, die sich unterschrieben verpflichten, ihren Hilfskräften den Tariflohn nebst Kriegsteuerungszulage zu zahlen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann laut tariflicher Bestimmung durch Spruch der Schlichtungskommission in Strafe bis zu 1500 M genommen werden. Außerdem können Zwischenmeister und Heimarbeiter wegen Betruges angezeigt und vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn sie trotz Unterschrift der Entlohnungsbestimmung nicht nachkommen, weil sie den Tariflohn nebst Teuerungszulage nur unter der Voraussetzung bekommen, daß sie ihre Arbeiter dementsprechend bezahlen. Diese Regelung bringt mehreren tausend Personen, hauptsächlich Arbeiterinnen, einen Vorteil, die weder einem Verbands angehören noch sich sonst für den Kampf der Gewerkschaften interessieren. In Anbetracht dieser sehr beachtenswerten Regelung haben sich die Arbeitervertreter mit verhältnismäßig niedrigen Teuerungszulagen beschieden. Ihnen war die Hauptsache: alle im Gewerbe tätigen Personen müssen etwas bekommen.

Die örtlichen Verhandlungen, die Höhe der Zulage betreffend, führten zur schnellen Verständigung, und schon am 26. März war in Nürnberg, Berlin, Freiberg und Stuttgart eine Vereinbarung ab 1. April erzielt. Nur in Offenbach a. M. scheiterten die Verhandlungen in zwei Sitzungen, weil die Fabrikanten gelernten Arbeitern nicht mehr als 6—8 Pf. Zulage die Stunde gewähren können, obgleich in Berlin bereits 10 Pf. bewilligt waren. In einer von mehr als 1200 Personen besuchten Versammlung wurde das Verhalten der Arbeitgeber gemißbilligt und der Vertrag zum 30. Juni d. J. gekündigt. Obgleich in dem Tarif vorgesehen ist, daß im Kündigungsfalle beide Organisationen verpflichtet sind, einen neuen Vertrag vorzubereiten, wurden von keiner Seite Anstalten hierzu gemacht, sodaß zu befürchten war, daß am größten Industrieorte das elfjährige Tarifverhältnis gelöst wird und damit arge Benurhigungen im Gewerbe einzutreten werden.

Um dem vorzubeugen, fühlte sich der Oberbürgermeister des Offenbacher Gemeinwesens, Herr Dr. Dullo, veranlaßt, Vertreter der beiderseitigen Organisationen zu sich zu bitten und ihnen eine Verständigung nahezu legen. Unter seinem Vorsitz fanden zwei Besprechungen, die letzte am 30. Juni d. J., statt, in der dann auch ein Vertrag zustande kam, wonach die arbeitseits erfolgte Kündigung zurückgezogen und eine stoffweise Teuerungszulage gewährt wird. Die wichtige Bestimmung über die Sicherung der tarifmäßigen Entlohnung der bei Heimarbeitern und Zwischenmeistern beschäftigten Personen wurde selbstverständlich auch in die Vereinbarung aufgenommen.

Die Teuerungszulage an den einzelnen Orten beträgt:

In Berlin:

1. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen von 14 bis 16 Jahren 5 Pf die Stunde,
2. weibliche Arbeiter über 16 Jahre 6 Pf die Stunde,
3. Arbeiter mit einem Stundenlohn bis 55 Pf einschl. 7 Pf die Stunde,
4. Arbeiter mit einem Stundenlohn über 55 Pf 10 Pf die Stunde.
5. Sämtliche Atford- und Heimarbeiter erhalten 10 v. H. Kriegsteuerungszulage.
6. Für Überstunden gibt es keinen Kriegsteuerungszuschlag, sondern nur den bisher üblichen Tariflohn und Tarifzuschlag.
7. Die vorstehenden Zulagen werden nicht in die einzelnen Zeit- und Stücklöhne verrechnet, sondern sind gesondert als Kriegsteuerungszulagen aufzuführen.

3. Lehrverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

In Freiberg i. S. erhalten Kriegsteuerungszulage pro Woche: ledige Arbeiterinnen 2 M, Atfordarbeiter 10 v. H. Zuschlag, Stundenarbeiter 3,50 M die Woche. Lehrlinge erhalten nach freier Vereinbarung eine Aufbesserung.

Die im Juli 1915 bewilligten 5 v. H. Kriegszuschlag bleiben bestehen. Bei Vertüzung der Arbeitszeit auf Veranlassung der Geschäftsleitung wird die Zulage voll bezahlt; es erhalten in diesem Falle die Atfordarbeiter anstatt 10 v. H. Zuschlag 3,50 M pro Woche Kriegsteuerungszulage, wie die Stundenarbeiter, dagegen bei Versäumnissen nur verhältnismäßig. Die Kriegsteuerungszulagen werden bezahlt, so lange der Krieg dauert; nach Beendigung des Krieges treten die beiderseitigen Ausschüsse wegen Weitergewährung dieser Zulage als Teuerungszulage zusammen.

In Stuttgart:

1. Atfordarbeiter erhalten einen Teuerungszuschlag von 15 (fünfzehn) v. H. auf die Friedensatfordfüge.

2. Die Teuerungszuschläge betragen auf die letzten Friedenslöhne, falls sie noch nicht erreicht sind, für männliche verheiratete und unverheiratete Zeitlohnarbeiter (ausgenommen Jugendliche und Lehrlinge) bei einem Wochenverdienst bis zu 20 M einschl.: 20 v. H., von 20 bis 35 M einschl.: 15 v. H., von 35 bis 45 M einschl.: 10 v. H., von über 45 M 5 v. H.
3. Die Teuerungszuschläge betragen auf die letzten Friedenslöhne, falls sie noch nicht erreicht sind, für Zeitlohnarbeiterinnen: ledige 2 M, verheiratete und Witwen 3 M zum Wochenverdienst.

Zu Nürnberg läuft der im Jahre 1913 abgeschlossene Tarif erst 1918 ab. Trotzdem konnte eine Teuerungszulage nebst den übrigen Verpflichtungen vereinbart werden. Hier erhalten ab 1. April 1916 pro Woche:

ledige Arbeiterinnen über 16 Jahre 2 M,
verheiratete und verwitwete Arbeiterinnen 3 M,
ledige Arbeiter bis zu einem Wochenverdienst von 20 M: 2,50 M,
ledige Arbeiter mit einem Wochenverdienst über 20 bis 30 M: 3,50 M,
ledige Arbeiter mit einem Wochenverdienst über 30 M: 3 M,
verheiratete und verwitwete Arbeiter 4 M,
jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren 1 M.

Lehrlinge und Lehrlingmädchen erhalten nach freier Vereinbarung eine Aufbesserung.

Für Heimarbeiter wird eine Kriegsteuerungszulage von 10 v. H. auf den verdienten Lohn bewilligt.

In Offenbach-Frankfurt tritt an drei verschiedenen Terminen eine Änderung der Zulage ein, zudem wird ab 1. Oktober noch ein Unterschied zwischen Lederwarenarbeiter und Reiseartikelfattler gemacht.

Als Kriegsteuerungszulagen mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1916 werden gezahlt:

Zeitlohnarbeiter inkl. Sattler	über 19 Jahre alt	8 Pf pro Stunde,
"	unter 19	6 " " "
Arbeiterinnen	über 17	4 " " "
"	unter 17	2 " " "
Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge		2 " " "

Affordarbeiter erhalten 10 v. H. auf den verdienten Lohn, ebenso Heimarbeiter, die außerdem noch 3 v. H. Vergütung für Auslagen erhalten. Vom 15. August erhalten die Sattler und Portefeuillier, soweit sie gegen Zeitlohn beschäftigt sind, einen weiteren Pfennig Zulage. Eine dritte Erhöhung wird mit dem 1. Oktober d. J. eingeführt, und zwar in der Lederwarenindustrie erhalten:

Zeitlohnarbeiter inkl. Sattler	über 19 Jahre alt	10 Pf pro Stunde,
"	unter 19	8 " " "
Arbeiterinnen	über 17	5 " " "
"	unter 17	2 " " "
Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge		2 " " "

Affordarbeiter erhalten 12 1/2 v. H. Zuschlag, ebenso die Heimarbeiter, denen noch 3 v. H. Vergütung für Auslagen zu zahlen sind. Die auf Reiseartikel beschäftigten Zeitlohnarbeiter erhalten die gleichen Zuschläge wie die der Lederwarenindustrie. Geringere die Affordarbeiter 15 v. H. Lohnzulage. Alle Zulagen müssen neben dem eigentlichen Lohn gesondert verrechnet und leicht ersichtlich im Lohnbuch eingetragen werden.

Auf den ersten Anschein könnte der Eindruck erweckt werden, als ob die Lederwarenindustrie durch die Bewilligung der Teuerungszulage allzuschwer belastet wird. Dies trifft jedoch nicht zu, weil dieser Mehraufwand in kein Verhältnis zur Wertenernung des Leders und sonstiger Zutaten zu bringen ist. Während das Leder einer mittleren Damentasche von 90 Pf. auf 2,25 M gestiegen ist, wozu noch die Steigerung der Metallzuschläge und Futterstoffe kommt, beträgt die Zulage der Arbeiter im Höchsfalle 7—8 Pf. für die gleiche Tasche.

Wie oben schon angedeutet, legten die Arbeitervertreter den größten Wert auf die Ausdehnung des Tarifs auf alle Arbeiter. Erstrecklicher Weise stießen sie damit auf das Verständnis ihrer Kollegen in den Werkstätten, was von einer hohen Auffassung des Tarifwesens in Arbeiterkreisen zeugt.

Zurzeit macht sich unter den Mitgliedern des Sattler- und Portefeuillerverbandes eine Bewegung geltend, schon jetzt Vorarbeiten zu einem Tarifverhältnis ähnlich wie in der Lederwarenindustrie zu treffen. Doch steht dem die Schwierigkeit entgegen, daß die Fabrikanten in Görlitz, Breslau, Dresden, Leipzig, Zwickau, Erlangen, Mannheim, Köln, Cassel, Hannover, Bielefeld, Braunschweig, Hamburg, Solingen der Zentralvereinigung der Lederwarenfabrikanten Deutschlands noch nicht angehören. Zu Interesse des wirtschaftlichen Friedens wäre ein Reichstarif, der das ganze Gewerbe umfaßt, durchaus erstrebenswert. Hoffentlich gelingt's!

Coepenid.

H. Weinschild.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die VII. Kriegstagung der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände (300 000 Mitglieder), die kürzlich in Berlin stattfand, beschäftigte sich u. a. mit der Frage einer gezielten Regelung der Wiedereinstellung entlassener Kriegsteilnehmer. Hierzu wurde beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge für eine Übertragung der entsprechenden österreicherischen und ungarischen Bestimmungen auf deutsche Verhältnisse zu unterbreiten. Zur Bearbeitung der Wohnungsfrage wurde eine Kommission eingesetzt, die unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse des Grundbesitzes geeignete Mittel gegen die zu erwartende Vertenerung der Wohnungsmieten nach dem Kriege vorschlagen soll. Die öffentliche Fürsorge für die Angestellten der Bekleidungsindustrie und Konfektion wurde als ungenügend bezeichnet, da die Unterstützungssätze nur für Arbeiterverhältnisse berechnet sind und ohne Mitwirkung von Angestelltenvertretern festgesetzt wurden. Bedauerlicherweise hat es die Reichsregierung abgelehnt, entsprechende ergänzende Vorschriften für eine einheitliche Regelung in den Bundesstaaten zu erlassen. Zur Wahrung der Interessen des „neuen Mittelstandes“ wurde die Berufung von Angestelltenvertretern in den Beirat des Kriegsernährungsamts und in die neugeschaffene Reichsstelle zur Überführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft beantragt. Die ablehnende Haltung der preussischen Regierung bezüglich der Gewährung von Darlehen an bedürftige Kriegsteilnehmer aus dem Privatangestelltenstande wurde mit Bedauern festgestellt und ein nochmaliges Vorgehen bei allen maßgebenden preussischen Stellen unter Hinweis auf die entgegenkommende Haltung der Regierungen in Sachsen und Oldenburg beschlossen. Die Gefahren der Syndikatsbildung für die Angestellten wurden auf Grund neuerer Vorkommnisse in der chemischen Industrie erörtert und geeignete Abwehrmaßnahmen in Aussicht genommen. Die hohen Unterstützungsleistungen der deutschen Arbeiterschaft an Angehörige von Kriegsteilnehmern wurden als ein Zeichen väterländischer Gesinnung dankbar anerkannt. In auffälligem Gegensatz hierzu steht es, wenn einzelne Arbeitgeber, die an Kriegslieferungen große Gewinne erzielten, von ihren im Felde stehenden Angestellten eine Rückzahlung der Familienunterstützung mit 5 v. H. Zinsen verlangen, wenn die Angestellten sich nicht schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre nach Friedensschluß zu den alten Bedingungen weiter zu arbeiten. Die S. A. G. verurteilt entschieden eine derartige Verkoppelung des Dienstverhältnisses mit der Familienunterstützung, die auch gegen die guten Sitten verstoßen dürfte, weil die Unterschriften unter dem Druck einer wirtschaftlichen Notlage erzwungen worden sind. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die maßgebenden bürgerlichen und militärischen Stellen Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Verpflichtungsscheine finden werden, nachdem die gütlichen Versuche erfolglos geblieben sind.

Die örtlichen Kartelle der freien Gewerkschaften im zweiten Kriegsjahr. Eine Anzahl der Kartelle hat zwar ihre Tätigkeit aus Mangel an Mitteln und Arbeitskräften eingestellt oder eingeschränkt, doch handelt es sich hierbei überwiegend um Kartelle in kleineren Orten mit geringeren Mitgliederzahlen, während die größeren Kartelle aufrecht erhalten blieben. An der von der Generalkommission verantworteten (in einer Beilage des „Korresp.-Bl.“ vom 4. August veröffentlichten) Statistik über die Kartelle für 1915 haben sich 524 Kartelle (69,22 v. H. des ziffernmäßigen Bestandes) beteiligt. Eine der wichtigsten Arbeiten der Kartelle ist in vielen Orten die Einrichtung eines Arbeitersekretariats. 115 solcher Sekretariate (gegen 119 im Vorjahre) sind auch im zweiten Kriegsjahr aufrecht erhalten worden und hatten meist einen erheblich vergrößerten Aufgabenzweig zu bewältigen, da zu ihren sonstigen Arbeiten die Beratung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer, der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen trat. Von 24 Kartellen sind Gewerkschaftsbureaus eingerichtet, in 76 Orten sind die Kartelle an der Einrichtung von Gewerkschaftshäusern beteiligt, 33 Kartelle unterhalten eigene Herbergen, von 244 Kartellen sind Vereinbarungen mit Gastwirten oder anderen Herbergswirten zur angemessenen Unterbringung reisender Gewerkschaftsmitglieder getroffen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kartelle ist die Pflege der Bildungsbestrebungen, die allerdings durch den Krieg stark beeinträchtigt wurden. 411 Kartelle unterhalten eigene Büchereien, die in 93 Fällen mit Lesehallen verbunden sind. Bildungsausschüsse bestanden in 311, Jugendausschüsse in 293 Orten; diese Ausschüsse sind jedoch in der Regel keine selbständigen Einrichtungen der Kartelle, sondern gemeinsam mit der sozialdemokratischen Partei gebildet. Zu

176 Orten hatten die Kartelle Bauarbeiterschuttkommissionen gebildet, in 76 Orten Beschwerdekommissionen zur Übermittlung von Beschwerden an die Gewerbeaufsicht, in 34 Orten bestehen Ausschüsse zur Bekämpfung des Kost- und Wohnzwanges. An den besonderen Aufgaben, die der Krieg mit sich brachte, — Ausbau des Arbeitsnachweiswesens, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Lebensmittelversorgung —, haben sich fast alle Kartelle beteiligt.

Arbeiterschutz.

Der Sommerurlaub der Reklamierten. Es bestanden in kaufmännischen Kreisen bisher Zweifel, ob Angestellte, die als „unabkömmlich“ vom Heeresdienst befreit waren, auch nur auf die Dauer des Urlaubs von ihrer Beschäftigung freigelassen werden dürften. Auf eine Anfrage des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen an das Kriegsministerium in dieser Sache ist jetzt die Antwort erfolgt, daß grundsätzliche Bedenken gegen die Urlaubsgewährung nicht bestehen. Es kann ohne weiteres ein Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen gewährt werden, ein längerer Urlaub auch dann, wenn der Gesundheitszustand des Angestellten dies nach ärztlichem Ausspruch erforderlich macht.

In ähnlichem Sinne hatten auch die verschiedenen Bezirkskommandos von Berlin auf eine Anfrage eines Deutschen Bankbeamtenvereins geantwortet, so daß also den reklamierten Angestellten ohne Einfluß auf das Militärverhältnis Erholungsurlaub gewährt werden kann.

Technische Fortschritte in der Bäckerei als Mittel zur Bekämpfung der Nacharbeit. In der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung werden zurzeit Versuche gemacht, Weißgebäck ohne Hefe und auch ohne Backpulver herzustellen. In der „Boschischen Zeitung“ vom 5. August berichtet der Direktor der Versuchsanstalt, Professor Dr. Buchwald, über dies Verfahren, welches in der gegenwärtigen Kriegszeit hauptsächlich im Hinblick auf die Ersparnis von Getreide empfohlen wird.

Die Preßhefefabriken benötigen zur Herstellung von Hefe als Rohstoffe in erster Linie Getreide. Wird also in der Weißbrotbäckerei weniger Hefe oder keine Hefe benutzt, so liegt hierin eine Ersparnis an Getreide. In der üblichen Weißbrotbäckerei braucht man ferner bei der Teigbereitung auf 1 kg Mehl rund 12,5 g Hefe. Diese ungezählten Millionen von Hefezellen verzehren in der 3 bis 4 Stunden dauernden Gärzeit bis zum Backprozeß einen Teil des Mehles als Nährstoff. Man bewertet den hierin liegenden Verlust auf 2 v. H. Nach dem neuen Verfahren sind es nur der 20. Teil an Hefezellen oder weniger, welche in dem Teig in nicht längerer Zeit wie in dem alten Verfahren als Mehilverzehrer ihre Arbeit verrichten und während der übrigen Gärdauer ihre Tätigkeit wegen mangelnder Lüftung — letzteres durch das Verfahren bedingt — fast ganz einstellen. Auch der eintretende Backverlust soll nicht größer sein als in dem alten Verfahren.

Bei dem von der Versuchsanstalt eingeführten neuen Verfahren, dem sogenannten „Gärverfahren“, wird auch die Nacharbeit der Bäcker entbehrlich. Das Verfahren wird seit mehreren Monaten in der Bäckerei der Versuchsanstalt durchgeführt; es werden täglich etwa 2000 Gebäcke hergestellt, d. h. der vierte Teil der gesamten täglichen Lieferung an Weißgebäck. Die Verbraucher haben bisher einen Unterschied in den Gebäcken nach dem alten Verfahren und dem neuen Verfahren nicht bemerkt. Außerdem ist das Verfahren mehreren Bäckereien zur probeweisen Einführung übergeben worden. — Der Vorstand des Zentralverbandes der Bäckerinnungen bestreitet zwar vorläufig den Nutzen des neuen Verfahrens. Bringt es aber tatsächlich die Ersparnisse an Getreide mit sich, die ihm von der Versuchsanstalt nachgerühmt werden, so wird es sich auch gegen den Widerstand des Innungsvorstandes durchsetzen; falls dies neue Verfahren ferner den sozialpolitischen Fortschritt erleichtert, die Nacharbeit entbehrlich zu machen, so ist seine Anwendung auch im Frieden dringend zu empfehlen.

Arbeiterschutz in der englischen Geschloßindustrie. Der am 15. September 1915 eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung der gesundheitlichen Zustände in den englischen Kriegswerkstätten hat bisher zehn kürzere Denkschriften über verschiedene Sonderfragen des Arbeiterschutzes herausgegeben. Außer den bereits in der „Sozialen Praxis“ behandelten Fragen (Sp. 401, 476, 811) werden in den neuesten Veröffentlichungen die Fragen der Durchlüftung, Belichtung und Heizung der Arbeitsräume behandelt, ferner Unfälle, allgemeine Krankheiten und besondere Berufskrankheiten. Die Fragen der Lüftung, Belichtung und Heizung haben besondere Bedeutung erlangt, da vielfach

auch sonst gute Räume wegen der angespannten Arbeit eine zahlreichere Arbeiterschaft und mehr Maschinen aufnehmen mußten als in Friedenszeiten. Ferner sind häufig alte Betriebe wieder notdürftig in Stand gesetzt und in schleimigste Benutzung genommen oder Neubauten in aller Eile errichtet worden. Der Untersuchungsausschuß betont den großen Einfluß, den die mehr oder minder schlechte Luft auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft ausübt. In dem Bericht über Krankheit und Unfall wird vor allem Wert darauf gelegt, gute Einrichtungen zur ersten Hilfe zu schaffen, die vielfach sehr ungenügend gefunden wurden. Ferner wird empfohlen, die Leute vor der Aufnahme in die Betriebe der Geschloßindustrie ärztlich untersuchen zu lassen, um ungeeignete Personen gleich auszusondern. Auch weiterhin werden regelmäßige ärztliche Untersuchungen vorgeschlagen, zum mindesten in denjenigen Abteilungen der Betriebe, in denen besonders gesundheitschädigende Arbeit geleistet werden muß. Aber die Frauenarbeit in der englischen Geschloßindustrie wurde in einem von dem Abgeordneten des Unterhauses erstatteten Bericht erklärt: „Die Situation ist zu einem großen Teil von unseren Frauen gerettet worden. 1914 waren 184000 Frauen in den Kriegswerkstätten beschäftigt, heute sind es 660000. In 471 verschiedenen Arbeitsprozessen der Munitionserzeugung sind jetzt Frauen beschäftigt.“ Trotz der Anerkennung der Frauenarbeit waren die Löhne meist ungenügend. Nur eine Minderheit der Frauen erzielte gute Einnahmen, die Mehrzahl mußte sich mit Wocheneinnahmen von 13 bis 15 Schilling begnügen, was heute entfernt nicht den Lebensunterhalt deckt. Aus den Kreisen der organisierten Arbeiterinnen sind mehrfach Proteste gegen die Ausnutzung der Frauen in der Kriegswirtschaft laut geworden. Der Erfolg war der Erlaß von zwei Verordnungen des Munitionsministeriums über die Löhne der Frauen und Mädchen, die bei der Geschloßherstellung beschäftigt sind.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Zusammenfassung der kaufmännischen Stellenvermittlung ist dank den Bemühungen des Reichsamts des Innern und dem Entgegenkommen der Prinzipal- und Hilfsorganisations wie in diesen Blättern bereits erwähnt (Sp. 794), zunächst für die Kriegsdauer gelungen. Aber dieser so begründeten Zweckverheit teilt die Handelskammer in Berlin folgende nähere Einzelheiten mit: Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe geschlossen, daß kein Vertragsteilnehmer früher als sechs Monate nach Friedensschluß aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden kann, was spätestens drei Monate nach Friedensschluß schriftlich erklärt werden muß; die Kündigung kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Teilnehmer des Vertrags und der durch ihn begründeten Stellenvermittlung sind folgende Verbände und Vereine:

Bayerischer Verband kaufmännischer Vereine, Sitz München; Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg; Handlungsgehilfenverein zu Breslau, gegr. 1774, Breslau; Kaufmännischer Verein, Augsburg; Kaufmännischer Verein, Aassel; Kaufmännischer Verein, Frankfurt a. M.; Kaufmännischer Verein, Hannover; Kaufmännischer Verein, Heidelberg; Kaufmännischer Verein, Ludwigshafen a. Rh.; Kaufmännischer Verein, Mannheim; Kaufmännischer Verein, Plauen i. V.; Kaufmännischer Verein zu Remscheid, Remscheid; Kaufmännischer Verein, Sonneberg; Kaufmännischer Verein, Stuttgart; Kaufmännischer Verein, Wiesbaden; Kaufmännischer Verein, Würzburg; Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Leipzig; Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, Essen; Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig; Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin; Verein für Handelskonnos von 1858, Hamburg; Verein junger Kaufleute von Berlin, Berlin; Verein „Merkur“ Kaufmännischer Verein, E. V., Nürnberg.

Es sind also nur Verbände männlicher Handlungsgehilfen an der Stellenvermittlung beteiligt, und sie haben sich verpflichtet, die ausgetauschten Stellen nicht mit weiblichen Bewerbern zu bedienen und sie nicht weiblichen zu nehmen. Eine weitere Beschränkung enthält § 6 der in den Vertrag aufgenommenen Satzung in einer Lohnklausel:

Stellungen werden nur dann vermittelt, wenn das Gehalt für Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 960 M. (bei freier Station 360 M.) beträgt. In Städten von mehr als 100000 Einwohnern muß das Jahresgehalt mindestens 1080 M., bei Bewerbern, die über 20 Jahre alt sind, mindestens 1200 M. betragen. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kann das Gehalt allgemein mindestens 900 M. betragen. Die Bewerber dürfen Stellen unter diesen Sätzen nicht annehmen und sind verpflichtet, der Verwaltung jedes Unterangebot mit genauer Angabe der Firma mitzuteilen.

Die Leitung der Zentralstelle, die die jeden Dienstag und Freitag zu veröffentliche Stellenliste zusammenstellt und versendet, hat der Verein junger Kaufleute in Berlin, Beuthstraße 20, übernommen. Diesen sind sämtliche Stellen, welche die oben genannten Verbände nicht sofort mit zehn geeigneten männlichen Bewerbern bedienen können, bis Montag und Donnerstag früh zu melden. In Städten, in denen mehrere Verbände Geschäftsstellen unterhalten oder mit Stellenvermittlung sich beschäftigende Ortsvereine bestehen (wozu natürlich Berlin gehört), sind offene Stellen, die nicht unmittelbar mit der ausreichenden Zahl von Vorschlägen bedient werden können, auf schnellstem Wege innerhalb der einzelnen Geschäftsstellen oder Ortsvereine auszutauschen. Die Stellenvermittlung ist für die Mitglieder der Verbände kostenlos, Nichtmitglieder entrichten 3 *M* Gebühr. Nach erfolgter Vermittlung wird eine nach der Gehaltshöhe abgestufte Gebühr von 3 bis 5 *M* entbunden, beginnend mit einer Gehaltshöhe von 1080 *M*. Während des Krieges und sechs Monate nach Friedensschluß ist die Vermittlung auch für Nichtmitglieder gebührenfrei. Zur Erledigung laufender Geschäfte wird ein geschäftsführender Ausschuß gewählt, dem bis zehn Vereine angehören, die von der G. K. S. gewählt werden. Das Verfahren bei Austausch der offenen Stellen, Bezug der Stellenliste, Bearbeitung der Stellen, Zulassung und Ablehnung von Nichtmitgliedern ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Zu ihnen ist die Versendung der Listen an die Handelskammern, Arbeitsnachweise und Lazarette vorgesehen. Die Kosten werden auf die beteiligten Verbände verteilt.

Die angeschlossenen Vereine verpflichten sich, während des Vertragsverhältnisses keinerlei Tätigkeit für Errichtung städtischer, öffentlich-rechtlicher, staatlicher und ähnlicher kaufmännischer Stellen nachweise auszuüben und sich nicht an solche Bestrebungen in zustimmendem Sinne zu beteiligen.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens in Preußen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 14. Juni d. J. („Soz. Prax.“ Sp. 841) betrifft ein von den Ministern für Handel und Gewerbe sowie für Inneres an die Regierungspräsidenten unterm 25. Juli gegebener Erlaß (Minist.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 5. August). Gemäß der Vorschrift des Bundesrats, daß die Landesbehörden, Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten können, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen, werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, Gemeinden oder Kreise entsprechend zu verpflichten, sofern ein Bedürfnis vorliegt, dem zu genügen die Gemeinden oder Kreise sich weigern. Schon die Möglichkeit eines zwangsweisen Einschreitens wird in den meisten Fällen genügen, um Gemeinden oder Kreise, die sich bisher zur Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises trotz eines vorhandenen Bedürfnisses nicht haben entschließen können, zu einem solchen Entschlusse zu bewegen, und daß die Anwendung des Zwanges nur in seltenen Fällen notwendig werden wird.

Über die Frage, ob und inwieweit noch ein Bedürfnis für die Errichtung oder den Ausbau eines öffentlichen Arbeitsnachweises vorliegt, haben sich die Regierungspräsidenten zunächst mit dem Arbeitsnachweisverband ins Benehmen zu setzen. Gleichzeitig ist den stellvertretenden Generalkommandos Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und Vorschlägen zu geben. Ergeben sich in der Beurteilung der Bedürfnisfrage Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Arbeitsnachweisverbande, die sich durch gegenseitiges Benehmen nicht lösen lassen, so ist an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Insofern in der Beurteilung des Einzelfalles Übereinstimmung zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Arbeitsnachweisverbande besteht, sind die erforderlichen Verhandlungen mit den Gemeinden oder Kreisen alsbald einzuleiten und nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zu mündlichen Verhandlungen wird zweckmäßig in der Regel der Vertreter des Arbeitsnachweisverbandes hinzuzuziehen sein. Dies erscheint insbesondere dann angezeigt, wenn nach Lage der Verhältnisse ein Zuschuß des Arbeitsnachweisverbandes zu den Unterhaltungskosten des Arbeitsnachweises in Frage kommt.

Im Wege der Anordnung über die Einrichtung des Nachweises können insbesondere auch die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Teilnahme an der Verwaltung dort, wo sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, und die Art der Bestellung des Arbeitsvermittlers geregelt werden. Die Anstellung der Arbeitsvermittler wird im Interesse einer unparteiischen Handhabung ihrer Obliegenheiten dem Träger des öffentlich an Arbeitsnachweises vorbehalten bleiben müssen. Für die Ausbildung geeigneter Arbeitsvermittler werden die Arbeitsnachweisverbände Sorge tragen. — Durch eine Anordnung über den

Betrieb der Nachweise wird auch ein Verbot, ausländische Arbeiter zu vermitteln, erlassen werden können. Ein solches Verbot wird sich, wo sich ein Anlaß dazu zeigt, zum mindesten für die Anwerbung von Arbeitern im Ausland empfehlen, und zwar in Ausdehnung auf die bereits bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise.

Wenn dieser Ministerialerlaß bei der Feststellung der Bedürfnisfrage in erster Linie die Heranziehung des Arbeitsnachweisverbandes empfiehlt, so soll damit sicher nicht eine Befragung der beteiligten Interessenten, das ist der Arbeitgeber und der Arbeiter, ausgeschlossen werden. Es wird vor allem Sache der Arbeiterberufsvereine sein, in solchen Fällen ihre Stimme und ihren Einfluß recht kräftig zur Geltung zu bringen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin. Die Arbeit der Zentralstelle lag in dem Geschäftsjahr 1915/16 hauptsächlich in den vier Sachkommissionen. Die Kommission für wirtschaftliche Fürsorge arbeitet besonders auf den Gebieten der Wohnungsfrage, Berufsberatung, Wohlfahrtspflege. Eine neue wissenschaftliche Vorarbeit wurde auf dem Gebiet der Berufsberatung in die Wege geleitet. Unter Zuziehung von Psychologen und je einem Vertreter der Lehrerschaft und der Gewerbeaufsicht wurde ein Unterausschuß gebildet, um aus Tatsachen und Beobachtungen Material zu sammeln über die Fragen der Berufsberatung. Diese auf Beobachtung beruhende Erkundung der Berufsseignung soll eine Ergänzung durch die experimentelle Psychologie erfahren. Durch Unterstützung der Jakob-Maut-Stiftung sind der Zentralstelle Mittel zur Verfügung gestellt, durch die sie in den Stand gesetzt wurde, ein kleines Laboratorium zu errichten. Hier sollen durch Versuche die für die einzelnen Berufe erforderlichen Eigenschaften geprüft werden, woran sich später die Feststellung der individuellen Eignung der Schüler und Schülerinnen schließen soll. Als weiteres Betätigungsfeld kommt für den psychologischen Ausschuß die Erforschung der für die gute Ausübung der Berufe notwendigen Eigenschaften, die objektive Berufsseignung, in Frage. Auch hierfür sind Vorarbeiten im Gange, bei denen die Mitwirkung der über die Berufserfordernisse unterrichteten Personalkreise aus Handwerk, Handel und Gewerbe große Hilfe verspricht. Die Sachkommission für Jugendpflege hielt den Zusammenhang mit den verschiedenartigsten Organisationen der Jugendpflege aufrecht. Durch den von der Kommission herausgegebenen „Ratgeber für Jugendvereinigungen“ wird Klärung über die verschiedenen bei der Jugendpflege auftauchenden Fragen angestrebt. Vor allem bedarf die Frage der Abgrenzung zwischen der militärischen Jugendvorbereitung und der freien Jugendpflege noch ernster Erwägungen. — Die Sachkommission für Volksbildung und Unterhaltung veranstaltete u. a. die Vortragsreihe „Deutsche Reden in schwerer Zeit“ und machte eine Umfrage über Umfang und Art des vaterländischen Studentendienstes. Die Sachkommission war ferner beteiligt an den Arbeiten des Gesamtausschusses zur Verteilung von Lesestoff im Feld und in den Lazaretten und veranstaltete neben den auch sonst gepflegten allgemeinen Museumsführungen Führungen durch die Berliner Museen für Kriegsbeschädigte. In der Sachkommission für Gesundheitspflege herrschten die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammenhängenden Fragen vor. Für ihre Beurteilung leisteten die Erwerbsbeschränkten gute Dienste. Eine Hauptarbeit dieser Abteilung im Berichtsjahr war die Vorbereitung der von der Zentralstelle veranstalteten Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft, Ende 1915 zu Berlin. Ferner wurde der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so auch durch eine Sammlung amtlichen Materials von Verfügungen betreffend Meldepflicht für Geschlechtskranke, Prostitutionsaufsicht, Verbot der Kurpsucherei u. a. m.

Literarische Mitteilungen.

Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Nothilfe- und Lebensmittelversorgung. Von Dr. Heinrich Lehmann. Jena 1916. Gustav Fischer. 2. 30 *M*. 110 S.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorffstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. E. Franke und Prof. Dr. W. Bimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Neuorganisation des künftigen Rechts. Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld. II. (Schluß) 1017

Vollernährung und Lebenshaltung 1021

Die künftige Regelung der Fleischversorgung.

Einschränkung des Bezuges von Schweinefleisch für die Zivilbevölkerung.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 1021

Der Arbeitsauschuß der Kriegervitwen- und -weibensfürsorge.

Eine für die Hinterbliebenen kriegsgesfallener Beamten wichtige Entscheidung.

Soziale Zustände 1023

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Berliner Schneidergewerbe für Seereslieferungen. Von Dr. Kunze, Berlin.

Umschichtung schweizerischer Arbeiter für die englische Geschloßherzeugung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. 1027

Die Tarifverträge im Deutschen Reich Ende 1914.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 1030

Der Deutsche Arbeiterkongreß. Bergarbeiterforderungen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1032

Die Arbeitslosenfürsorge für die Textilarbeiter. Von Dr. Käthe Gaebel, Berlin.

Literarische Mitteilungen. 1035

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Neuorganisation des Rechts.

Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld.

II. (Schluß.)

Während die Rechtswissenschaft zurzeit noch ebenso wie die mittelalterliche Naturwissenschaft eine Gesetzeswissenschaft ist, von der sich höchstens einige unfruchtbare Versuche der Rechtsphilosophie abheben, über letzte und allgemeine Grundlagen des Rechts Aufschluß zu geben, ist einer erfahrungsmäßig orientierten Rechtswissenschaft die Aufgabe gesetzt, die Gesetze der Rechtsbildung zu erforschen. Mit der Einsicht, daß auch die theoretische Forschung der praktischen Arbeit zu dienen bestimmt ist, wird dann das ungesunde Verhältnis beseitigt sein, das zurzeit zwischen Rechtswissenschaft und praktischer Rechtspflege besteht, daß nämlich die Theoretiker hochmütig auf die ihnen fremde Praxis herabschauen, während der Praktiker die unfruchtbaren Grübler belächelt. Man wird sich von der Widersinnigkeit einer Arbeitsmethode überzeugen, die, statt die Augen für die großen Vorgänge der Umwelt zu öffnen, auf in Büchern niedergelegten fremden Meinungsäußerungen als ihrer wesentlichen Erkenntnisquelle beruht. Auch der Theoretiker wird aus dem Leben schöpfen, und damit wird man dann, abgesehen vielleicht von den Rechtshistorikern, auf unseren Lehrstühlen keine Männer mehr dulden, die nicht gleichzeitig als praktische juristische Arbeiter sich betätigen. An die Stelle einer ungesunden Sucht, Streitfragen aufzuwerfen und die schon ohnehin unübersehbaren Theorien um neue zu vermehren, wird die Überzeugung treten, daß der wissenschaftliche Fortschritt gerade umgekehrt in der Vereinfachung und in der Zurückführung des bisher Unbekannten auf Bekanntes

beruht. Die Rechtswissenschaft wird zwar eine Fachwissenschaft bleiben, aber sie wird sich gleichzeitig als Organ im Gesamtorganismus der Wissenschaft fühlen, um so, von allen Wissenschaften befruchtet, auch ihrerseits an der Gesamtentwicklung der menschlichen Erkenntnis teilzunehmen.

Da den Theoretikern als Rechtslehrern auch die Erziehung des juristischen Nachwuchses obliegt, so wird eine Reform der rechtswissenschaftlichen Forschungsmethode gleichzeitig eine Reform der Unterrichtsmethode sein. Der Lektor, der seinen Hörern den Inhalt eines Kollegbestes vorträgt oder gar in die Feder diktiert, wird durch den lebendigen Experimentator an lebenden Rechtsfällen ersetzt werden. Überhaupt wird das Ziel des juristischen Studiums nicht mehr die Aufnahme möglichst umfangreichen positiven Wissens, sondern Erziehung zu juristischer Arbeitsfähigkeit sein. Daß derartige Forderungen bei den Lehrern noch immer auf den hartnäckigsten Widerstand stoßen, ja daß diese vielfach nicht einmal einsehen, um was es sich handelt, ist nur erklärlich aus der Beschränkung ihres eigenen Gesichtskreises, wie ja andererseits ein Blick in die gefüllten Hörsäle der technischen Hochschulen beweist, daß es eben die abstrakte juristische Unterrichtsmethode ist, welche die Studenten von dem Besuche der Kollegien abhält. Das wird sich erst ändern, wenn die Rechtslehrer sich entschließen, die deduktive Methode durch die induktive zu ersetzen, d. h. mit praktischen Fällen zu beginnen und aus ihnen die Rechtsbegriffe mit möglichst tätiger Teilnahme der Hörer zu entwickeln. Dann wird auch das Unterrichtsgebiet eine Erweiterung erfahren, insofern Erziehung zur Rechtsforschung eine Erziehung zu methodischer Beobachtung überhaupt bedingt, wie sie nur an der Hand erfahrungswissenschaftlicher Arbeit erfolgen kann. Nicht darum handelt es sich, halbgebildete Chemiker oder Physiker in die Welt zu setzen, sondern darum, daß erfahrungswissenschaftliche Arbeit geleistet und daß der Jurist, der heute nur aus Prämissen auf Ergebnisse zu schließen gewohnt ist, umgekehrt an den Erfolgen die Unterlagen nachzuprüfen lerne.

Vom Standpunkte eines selbsttätig und unabhängig vom Gesetze sich entwickelnden Rechts wäre der idealste Zustand vielleicht, den Gesetzgeber auszuschalten und zu dem ehemaligen gewohnheitsrechtlichen Zustände zurückzukehren, mit dem Unterschiede allein, daß der Richter dieses Recht nicht mittelbar aus der Volksüberzeugung, sondern unmittelbar aus den sorgsam beobachteten Rechtsfällen zu schöpfen hätte. Will man sich dazu nicht entschließen — und das wird gegenüber den Vorzügen eines jedermann zugänglichen Gesetzbuches nicht wohl möglich sein —, so wird der Gesetzgeber sich bewußt sein müssen, daß es eben seine Aufgabe ist, für das tatsächlich bestehende Recht den begrifflichen Ausdruck zu finden. Damit stimmt es denn auch überein, wenn der moderne Gesetzgeber — vgl. bspw. Mot. z. BGB. Entw. I Bd. 2 S. 266 f; 43, 203 — sich zur Rechtfertigung seiner Bestimmungen mehr und mehr auf die tatsächlichen Rechtsverhältnisse selber beruft, wie ja auch die vermehrte Heranziehung von Nichtjuristen zu den Gesetzgebungsanschlüssen die unmittelbare Rechtsschöpfung aus dem praktischen Leben begünstigt.

Der moderne Gesetzgeber entzieht sich aber auch nicht dem Einfluß entwicklungsgerichtlicher Lebensanschauung. So gehört der alte Rechtsiok „omnis definitio in iure civili

periculosam“ zu den Grundsätzen, die zwar eifrig verflündet, aber nicht befolgt worden sind. Von dem scholastischen Standpunkt, daß die letzten Grundsätze unwandelbar seien und daß ihr Inhalt ebenso wie das Wesen der Dinge selbst zuverlässig nur durch Herausfächlung und scharfe Umgrenzung des Begriffes festzustellen sei, sind möglichst genaue Definitionen lange Zeit als ein besonderer Vorzug der Gesetze angesehen worden. Nachdem aber unter dem Einfluß entwicklungs-geschichtlicher Weltbetrachtung in den Erfahrungswissenschaften die Definition durch die Beschreibung ersetzt worden war, hat auch der Gesetzgeber die Definitionen eingeschränkt und sich auf die Hervorhebung einzelner charakteristischer Elemente beschränkt. In anderen Fällen, wie beispielsweise bei der Ehe, begnügt er sich im Gegensatz zu früheren Rechten einfach damit, Entstehung und Rechtswirkungen zu regeln, allmählich erkennend, daß es sich hier um soziale Bildungen handelt, die dem Gesetze der Veränderung unterstehen, und die sich daher nicht in logische Fesseln schlagen lassen.

Unter dem gleichen Gesichtspunkte müssen die allgemeinen und dehnbaren Begriffe des modernen Rechts betrachtet werden, wie die Schadensersatzpflicht wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die guten Sitten, die Kündigung der Dienstverträge wegen „wichtigen Grundes“, deren Einzug in das künftige Strafrecht nimmerehr der Vorwurf eines Strafgesetzbuches mit den „besonders leichten Fällen“ vorbereitet. Auf diese Weise der Rechtsentwicklung im Rahmen des Gesetzes Raum zu lassen, wird eine besonders wichtige Aufgabe des künftigen Gesetzgebers sein.

Die Unstimmigkeiten zwischen den Ergebnissen der Rechtsprechung und dem allgemeinen Rechtsempfinden des Volkes mußten um so deutlicher hervortreten, je schneller das wahre Recht unter der Einwirkung eines besonders intensiven wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sich verschob. Diesem Uebelstande suchte die Auslegungskunst dadurch abzuhelfen, daß sie an Stelle der rückläufigen Gesetzesauslegung — ex tunc — eine Gesetzesauslegung aus der Zeit der Gesetzesanwendung — ex nunc — ausbildete. Indem der Richter so mehr und mehr auf die praktische Brauchbarkeit seiner Ergebnisse Gewicht legte und auch induktiv aus Einzelbestimmungen allgemeine Rechtsgrundsätze herauslas, merkte er nicht, wie er sich von seinem grundsätzlichen Boden loslöste und wie er damit tatsächlich über den Inhalt des Gesetzes hinaus nach einem Rechtsinhalte forschte. Ist nämlich das Gesetz nicht mehr Rechtsquelle, sondern Rechtskenntnisquelle, dann hat der Richter dieses Gesetz, wie es auch immer gelehrt worden ist, aus der Zeit seines Erlasses zu verstehen, und in diesem Sinne, daß es nämlich den Rechtsinhalt für die Zeit seines Erlasses zutreffend wiedergibt, ist es auch für den Richter bindend. Da bei der rastlosen Tätigkeit unserer Gesetzgeber und dem allmählichen Fortschritte der Lebensverhältnisse veraltete Gesetze zu den Seltenheiten gehören, so wird er auch in den meisten Fällen mit diesen rückläufig ermittelten Gesetzesinhalte auskommen. Andererseits wird aber die Betonung des praktischen Ergebnisses die Bedeutung haben, daß der Richter in den seltenen Fällen, wo das Gesetz hinter der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist, das wahre Recht zu erforschen hat. Dabei werden dann auch nach dem Vorbilde der Chemiker, die an den für bestimmte neu entdeckte Elemente ermittelten Gesetzen ihren allgemeinen Elementarbereich neu einstellen, durch Kombination moderner sonderrechtlicher Bestimmungen neue allgemeine Rechtsgrundsätze gewonnen werden.

Ein besonders wichtiges Symptom für die auswachsende erfahrungsmäßige Orientierung des Rechts ist die neuere Stellung des Reichsgerichts zu den Prozeßvorschriften, die — vgl. *ÖZS.* Bd. 70 S. 293 — im großen und ganzen als „technische Zweckmäßigkeitsvorschriften“ angesehen werden, „darauf berechnet, den Rechtsstreit in angemessener Weise zu erledigen und dem materiellen Rechte, soweit möglich, zum Siege zu verhelfen“. Denn diese sekundäre Bedeutung des Verfahrens ist etwas durchaus erfahrungswissenschaftliches, während die in der Rechtspflege noch herrschende Anschauung, nach welcher Prozeßvorschriften um ihrer selbst willen beobachtet werden müssen und prozessuale Verstöße genügen, um Urteile zu Falle zu bringen, die im Ergebnis zweifellos richtig sind, eben ein Überbleibsel der scholastischen Anschauung ist, daß das vorgeschriebene Verfahren berufen sei, seinerseits über die Ergebnisse zu Gericht zu sitzen. Dieser überlebte Stand-

punkt hat die bedauerliche Folge, daß gerade an einer der wichtigsten Stellen, nämlich im Schwurgerichtsverfahren, die Bewegungsfreiheit des Vorsitzenden vielfach bis zur Hilflosigkeit gehemmt wird, so daß man tatsächlich oft den Eindruck gewinnt, als komme es ihm weniger darauf an, die Geschworenen zu einem selbständigen Spruche anzuleiten, als die Sache so zu führen, daß das Urteil gegen Revisionsangriffe verbarrikadiert ist. — Endlich erscheinen von diesem Standpunkte auch die wichtigen Probleme der Gerichtsverfassung in neuer Beleuchtung.

An Stelle des „unabhängigen“ Richters des Gerichtsverfassungsgesetzes, der durch ein Gitterwerk von Formalitäten gegen die Einwirkung der Justizverwaltung abgesperrt, damit aber wieder in seiner Bewegungsfreiheit entsprechend gehemmt ist, kommt es dort, wo freie Forschung gewährleistet werden soll und wo man Charaktere gebraucht, die sich auch in unbekanntem Menland zu bewegen wissen, vor allem auf die Unabhängigkeit der Persönlichkeit an. Solche Richter lassen sich nicht zurechtstutzen, sondern nur dadurch heranbilden, daß man ihnen den geeigneten Nährboden verschafft. Man befreie daher die Richter von allen Außerlichkeiten, die, wie Titel, Rangstufen und Orden, gerade auf weniger selbständige Charaktere Anziehung ausüben. Man lasse den einzelnen nicht wie zur Zeit im Kollegium verschwinden, sondern lasse ihn in öffentlicher Stimmabgabe Farbe bekennen. Andererseits wird man die zeitraubende Geschäftsverteilung durch die Präsidien sehr wohl entbehren können, wenn die Justizverwaltung für die wahre Unabhängigkeit des Richters Verständnis besitzt und wenn die Vorgesetzten sich vor allem selbst als Richter fühlen, statt daß sie jetzt fortgesetzt bestrebt sind, ihr Imperium möglichst immer bis an die äußerste Grenze des Zulässigen auszudehnen.

Auch die Bewegung zugunsten der sogenannten gemischten Gerichte findet allein in einer erfahrungswissenschaftlichen Auffassung unseres ganzen Rechts ihren grundsätzlichen Boden. Dann ist es aber mit einer bloßen Vermehrung dieser Gerichte und einer Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht getan, sondern die Hauptsache ist wieder, daß die nicht juristischen Beisitzer innerhalb der Kollegien ihren Einfluß auch ausüben.

Endlich wird innerhalb einer solchen Organisation auch das Gesetz der Arbeitsökonomie zur Geltung kommen. Statt die Grenzen zwischen Einzelrichter und Kollegialgerichtsbarkeit nach rein formalen Wertunterschieden zu ziehen, wird eine der Einfachheit der Sache entsprechende Verteilung stattfinden müssen, so daß nicht nur Anerkennnisse, Bezüge, Vergleiche, Versäumnisurteile in allen Sachen von dem Einzelrichter erledigt werden, sondern daß auch innerhalb des kollegialen Verfahrens die Lenkung des Prozesses möglichst dem Einzelrichter verbleibt. In den Rahmen dieser Bestrebungen gehört es dann auch, daß dort, wo die Parteien zum Vergleichschluß geneigt sind, dazu überall eine billige und geeignete Gelegenheit gegeben werde, damit der kostspielige Apparat der Prozeßführung hier überhaupt nicht in Gang kommt.

Die Renormierung des Rechts, die durch diese Vorschläge oberflächlich gekennzeichnet wird, ist, wie schon der Name besagt, eine grundsätzliche Klarstellung dessen, was sich ohnehin vollzieht. Darin liegt ihre naturgesetzmäßige Notwendigkeit, und für jeden, der sich damit absindet, daß auch in pyramidalen modernen Staatsgebilden der Energiestrom von unten nach oben verläuft, die Gewähr, daß sie sich ohne Erschütterungen durchsetzen wird. Zudem hat sie die erste Periode, mit der alle gesellschaftlichen Neubildungen beginnen, die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, die Periode der Kritik, anscheinend bereits überwunden. Die jetzt folgende Periode der positiven Arbeit wird durch die Organisation der Bestrebungen gekennzeichnet sein.

Wenn es sich hier also um eine jeden Staatsbürger gleichmäßig berührende Angelegenheit handelt, so hängen doch viele besondere Fragen, wie die nach der Stellung der Richter, nach der Bedeutung der Laiengerichtsbarkeit, ebenso wie die ganze Grundlage des Systems mit der Stellung des einzelnen zur gesellschaftlichen Gesamtentwicklung aufs engste zusammen. Insofern ist die Justizreform gleichzeitig ein politisches Problem, so daß ein Reformprogramm, das unser Recht in der Perspektive natürlicher Entwicklung betrachtet, seinen Anschluß in erster Linie bei denen finden wird, die sich auch politisch zu einem sozialen Fortschritt bekennen.

Endlich bedarf auch der natürliche Entwicklungsprozeß des Anstoßes von außen. Es widerstrebt daher der Anschauung, daß unsere Rechtsverhältnisse sich mit derselben Notwendigkeit fortentwickeln, welche den Verlauf aller sozialen Vorgänge beherrscht, nicht, wenn hier die Hoffnung und der dringende Wunsch ausgesprochen wird, daß diese Ausführungen möglichst zahlreiche Leser ohne Unterschied des Berufs veranlassen mögen, im Interesse eines gesunden Fortschritts unserer Rechtsrichtungen eine umfassende und erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die künftige Regelung der Fleischversorgung. Der Bundesrat hat am 17. August eine Änderung des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März d. J. beschlossen. Die neue Verordnung gibt dem Reichskanzler die Möglichkeit, die bisher den Gemeinden oder Einzelstaaten überlassene Regelung der Fleischversorgung selbst vorzunehmen. Die neue Verordnung bietet die rechtliche Grundlage für die vom Kriegsernährungsamt vorbereitete, binnen kurzem bevorstehende einheitliche Regelung der Fleischversorgung und des Fleischverbrauchs im ganzen Reich. Der betreffende Paragraph der Fleischverordnung hat jetzt folgenden Wortlaut:

„Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweitigen Regelung durch die Landeszentralbehörde bestehen. Soweit hiernach die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.“

Die neuen Bestimmungen sind sofort in Kraft getreten, und die Reichsfleischkarte wird mit dem 2. Oktober 1916 eingeführt. Der Verbrauchsregelung durch die Reichsfleischkarte werden alle wirtschaftlich wichtigeren Fleischarten unterworfen. Hase, Wildgeflügel, Gänse und Enten unterliegen der reichsrechtlichen Regelung nicht. Sie können auch nach dem 2. Oktober ohne Karte gekauft werden, es sei denn daß einzelne Bundesstaaten auch das Fleisch dieser Tiere der Verbrauchsregelung unterwerfen, wozu sie berechtigt sind. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 g festgesetzt, für Kinder unter 6 Jahren auf 125 g.

Der Verbrauchsregelung werden auch die Selbstverorger unterstellt, doch wird ihnen eine gewisse Entschädigung für die Arbeit und Mühe der Mästung, für den Verlust beim Einzelschlachten und des mit der Tierhaltung verbundenen Risikos zugesprochen. Deshalb wird dem Selbstverorger das Schlachtgewicht des ausgeschlachteten Tieres nur zu drei Fünfteln angerechnet, beim ersten Schwein, das eine Familie für sich schlachtet, sogar nur zur Hälfte. Man darf hoffen, daß hierin ein kräftiger Anreiz zur vermehrten Schweinehaltung liegt.

Einschränkung des Bezugs von Schweinefleisch für die Zivilbevölkerung. Die Verhandlungen zwischen den Zentralstellen für die Fleischversorgung von Heer und Volk haben ergeben, daß zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Heeres diesem eine bestimmte Menge Schweinefleisch sofort gesichert werden muß. Daher muß der Zivilbevölkerung in den nächsten Wochen eine noch stärkere Einschränkung in dem Verbrauch von Schweinefleisch auferlegt werden. Dies ist vor allem auf den Mangel an schlachtreifen Schweinen zurückzuführen. Im höchsten Grade unwirtschaftlich wäre es, die noch mageren Schweine jetzt aus den Ställen zu reißen, denn die jetzt abgeschlachteten unreifen Schweine würden im Herbst und Winter, wo sie dann dem zumwachsenden reichlicheren Futter gemästet an den Markt gebracht werden können, fehlen und damit für die Zeitversorgung ausfallen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge hat vom Königlich preussischen Kriegsministerium folgendes Schreiben erhalten:

„Die rege Tätigkeit, die von den auf dem Gebiete der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge tätigen Vereinen und Gesellschaften ausgeht, hat das Kriegsministerium mit großer Befriedigung erfüllt. Beim Eintritt in das dritte Kriegsjahr möchte das Kriegsministerium die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, dem Arbeitsausschuß für sein warmherziges Eintreten für die Hinterbliebenen seinen Dank auszusprechen. Es bittet ihn, allen dem Arbeitsausschuß angeschlossenen oder mit ihm in Verbindung stehenden Fürsorgestellen, Vereinen und Gesellschaften für die uneigennützig und selbstlose Tätigkeit ihrer Helfer und Helferinnen den wärmsten Dank des Kriegsministeriums zu übermitteln und sie zu bitten, auch im neuen Kriegsjahre ihre Dienste dem Vaterland zur Verfügung zu stellen und weiterhin mitzuhelfen, die schweren Schäden und Wunden des Krieges zu heilen.“

Von dem Stande der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen im Deutschen Reich gibt ein neues Heft der Schriften des Arbeitsausschusses*) ein umfassendes Bild. Wir können auf diese soeben erscheinende Schrift in der „Soz. Praxis“ noch zurück.

Eine für die Hinterbliebenen kriegsgefallener Beamten wichtige Entscheidung hat das Preussische Kammergericht am 16. Mai 1916 gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob den Hinterbliebenen kriegsgefallener Beamten neben der Zivil-, Witwen- und Waisenfürsorge noch die volle Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes (allgemeine Versorgung und Kriegsversorgung) zustehen sollte, oder nur die militärische Kriegsversorgung nach den niedrigeren Sätzen der §§ 20 und 21 Ziffer a des MStG. Zu Widerspruch zu einer Entscheidung des Landgerichts Stuttgart, in der ausgeführt wurde, daß die Bestimmung des § 31 Abs. 2 des MStG. über das Ruhen der allgemeinen Versorgung keine Anwendung finde in dem Fall, daß ein Zivilbeamter als Militärperson stirbt, entschied das Preussische Kammergericht in Anlehnung an ein am 14. April 1916 ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts zu Stuttgart, daß neben der Zivil-, Witwen- und Waisenfürsorge nur die niedrigeren Sätze Ziffer a des MStG. zu gewähren sind, während die allgemeine Versorgung ruht.

Die Klage war in erster Linie damit begründet, daß der § 31 Abs. 2 Nr. 1b (Ruhen des Rechts auf Bezug des Witwen- und Waisengeldes neben einer Zivilversorgung bei Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen, falls der Verstorbene die im Zivildienst verbrachte Zeit auch im Militärdienst zurückgelegt hätte), nicht anwendbar sei, da er nur die Personen treffe, die nach dem Auscheiden aus dem Militärdienst eine Zivilversorgung erlangt hätten, nicht aber die Hinterbliebenen von Personen, die nach Erwerb der Zivilpensionsberechtigung im Militärdienst gestorben sind. Für die Abweisung der Klage war der Umstand maßgebend, daß in der ganzen Pensionsgesetzgebung der Grundgedanke des Anschlusses einer Doppelalimentierung stets festgehalten und durchgeführt ist. Einen Unterschied nach der zeitlichen Folge zu machen, in der der Erwerb der Militärpension zum Eintritt in den Zivildienst oder zum Erwerb der Zivilpension steht, wäre ohne jede innere Berechtigung, vielmehr war von jeher im Reich der Grundgedanke, daß ein verabschiedeter Offizier, und zwar sowohl des Friedens- oder Beurlaubtenstandes, die Militärpension nicht schlechthin neben einem Einkommen oder einer Pension aus dem Zivildienst zu beziehen hat. Als Analogie wurden die Offiziere des Beurlaubtenstandes herangezogen, die sich ebenso wie der vorliegende Fall zu der Zeit, wo sie den Anspruch auf die Militärpension erwerben, bereits im Zivildienst und im Genuß eines Einkommens daraus befinden, und hinsichtlich des Bezuges der Militärpension neben Bezügen aus dem Zivildienst nicht günstiger gestellt werden sollen als die Berufsoffiziere, wie auch in den Motiven zu § 8 des Entwurfs des MStG. 1871 zum Ausdruck gekommen ist. Ebensovienig stehen die Vorschriften des MStG. mit der Auffassung des Klägers im Einklang, daß zwischen pensionierten Berufsoffizieren und Kapitulantinnen einerseits und Offizieren und den nicht zu den Kapitulantinnen gehörenden Unterklassen und Mannschaften des Beurlaubtenstandes andererseits unterschieden werden müsse. § 36, Z. 3 und 4 des MStG. bestimmt, daß die Rente in näher bezeichnetem Umfang ruht „während einer Anstellung im Zivildienst“ oder „neben dem Bezug einer im Zivildienst erzielten Pension“. Von dem Ruhen werden also nicht bloß ehemalige Kapitulantinnen betroffen und bei den nicht zu den Kapitulantinnen gehörigen Militärpersonen begründet es keinen Unterschied, ob sie den Rentenanpruch vor oder nach ihrem Eintritt in den Zivildienst erworben haben. Auch früheren Gesetzen war ein Unterschied zwischen versorgungsberechtigten Militärpersonen und anderen Militärinvaliden, oder eine Entscheidung danach, ob der Anspruch auf die Invalidenpension vor oder nach dem Eintritt in den Zivildienst erworben war, fremd. Bei der zeitlich und sachlich engen Verknüpfung des MStG. mit dem MStG. und DStG. und der Gleichheit der Grundlagen, auf denen die Versorgungsberechtigung beruht, erschien

*) Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1916, Preis 1,50 M.

die Heranziehung dieser Gesetze für den vorliegenden Fall wohl be-
rechtigt.

Schließlich findet sich auch in den Militärpensionsgesetzen kein Anhalt
dafür, daß die Kapitulantinnen betreffs ihrer eigenen Versorgung oder der
ihrer Hinterbliebenen als Berufssozialisten zu betrachten und demgemäß
ungünstiger zu behandeln sind als Personen, die bei Erfüllung ihrer Wehr-
pflicht eine Dienstbeschädigung erlitten. Das ergibt sich auch aus der
unterschiedlichen Behandlung der Hinterbliebenen der Ober- und Unter-
klassen, der die Erwägung zugrunde liegt, daß die Mehrzahl der Unter-
offiziere im Gegensatz zu den Berufsoffizieren den Militärdienst nur
als Durchgangsstufe für den Zivildienst betrachtet.

Die vom Kläger betonte Unbilligkeit, daß Pensionen aus dem Zivil-
dienst anzurechnen sind, Pensionen aus dem Privatdienst nicht, zieht sich
durch das ganze Versorgungswesen und hat ihren Grund darin, daß die
letzteren zu verschiedenen liegen, um gesetzgeberisch erfasst und nach einheit-
lichen Grundfäden in Anrechnung gebracht werden könnten.

Es war weiter zu prüfen, ob der Kläger nicht die höhere Kriegs-
versorgung zu beanspruchen hätte. Die Anwendbarkeit der niederen
oder höheren Sätze der Kriegsversorgung nach §§ 20, 21 M.V.G. hängt davon
ab, ob die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Es war also zu ent-
scheiden, ob die allgemeine Versorgung schon dann zusteht, wenn nur
der Anspruch darauf begründet ist, ob er nun ruhe oder nicht. Diese Frage
bejahte das Gericht und begründete seine Stellungnahme mit dem all-
gemeinen juristischen Sprachgebrauch, der Entstehungsgeschichte des
Gesetzes und dem Hinweis auf die Ungerechtigkeit, die sich ergeben würde,
wenn die Hinterbliebenen von gefallenem Beamten, und zwar auch
solche von ehemaligen Kapitulantinnen, neben der Zivilpension und dem
etwaigen Mehrbetrag des Witwen- und Waisengeldes die große Kriegs-
versorgung zu beanspruchen hätten, während die Hinterbliebenen von
Kapitulantinnen, die als solche gefallen sind, neben der allgemeinen Ver-
sorgung auf die kleine Kriegsversorgung angewiesen sind.

Hiernach war auf Abweisung der Klage zu erkennen.
Wie wir hören, ist nun noch das Reichsgericht angerufen, das somit das letzte Wort zu sprechen haben wird.

Soziale Zustände.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Berliner Schneidergewerbe für Heereslieferungen.

Von Fr. Kunze, Berlin.

Wie in fast allen Gewerben setzte mit Ausbruch des Krieges
auch im Berliner Schneidergewerbe und der Wäscheindustrie eine
umfangreiche Arbeitslosigkeit ein. Soweit die Männer nicht in
den ersten Tagen zum Heeresdienst eingezogen wurden, waren
sie arbeitslos. Das gleiche traf für die weiblichen Arbeitskräfte
zu. Welches Arbeitslosenheer da aufmarschierte, ist daraus zu
entnehmen, daß vor Ausbruch des Krieges in dem Berliner
Schneidergewerbe, der Konfektion und Wäscheindustrie etwa
120 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt waren. Solche
Massen Arbeitsloser rufen naturgemäß eine ungeheure Ver-
wirrung auf dem Arbeitsmarkt hervor. Leben doch die meisten
dieser Arbeitskräfte in normalen Zeiten unter sehr ungünstigen
Bedingungen. Von den weiblichen Arbeitskräften der Berliner
Konfektions- und Wäscheindustrie gehören etwa 8 v. H. einer
Organisation an. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Massen
der hier in Frage kommenden Arbeitskräfte jeder Willkür schutz-
los preisgegeben sind. Man mag einwenden, daß es die Schuld
der Unorganisierten ist, wenn sie des Schutzes der Organisation
entbehren müssen; an den Tatsachen selbst ändert das nichts.
Außerdem ziehen sie aber auch die Organisierten mit in den
Strudel. Soweit Tarifverträge bestanden, verlangten viele
Arbeitgeber, daß die Löhne für die Dauer des Krieges herab-
gesetzt würden. Es war durchaus nicht leicht, diese Anschläge
auf die Tarifverträge abzuwehren. Nur das gemeinschaftliche
und entschlossene Auftreten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-
verbände vermochte die Tarifverträge aufrechtzuerhalten.

Witten in diesem Wirrwarr gab die Militärbehörde große
Aufträge aus. Wohlfahrtsvereine bemühten sich, den Arbeits-
losen Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Soweit die Militär-
behörden mit Aufträgen herankamen, zahlten sie die von ihnen
festgesetzten Löhne. In Berlin wurde für die verschiedensten
Bekleidungsämter gearbeitet und daher auch die verschiedensten
Löhne gezahlt. Um möglichst vielen Arbeitslosen eine Verdienst-
möglichkeit zu geben, haben Wohlfahrtsvereine in der
ersten Zeit Arbeit auszugeben und das einzelne Stück genügend
bezahlt, jedoch der einzelnen Arbeiterin höchstens für 12 M.
Arbeit in der Woche gegeben. Die gute Absicht, die vorhandene
Arbeit unter möglichst viele Personen zu verteilen, gab den
Lohnprüfern Anlaß, auch nicht mehr zu zahlen und darauf hin-

zuweisen, daß die Arbeiterinnen bei dieser oder jener Wohl-
fahrtsvereinrichtung ja nicht mehr verdienten. Der Unterschied
war aber, daß hier die Arbeiterinnen nicht voll beschäftigt
wurden, dort aber 10 Stunden pro Tag arbeiten mußten. Da
zuerst die Lohnsätze der Bekleidungsämter nicht bekannt waren,
in vielen Fällen, wegen der Beschäftigung von Zwischenmeistern,
weder der eigentliche Auftragnehmer des Amtes, noch das Amt
selbst zu ermitteln war, so konnte gegen die schlechte Bezahlung
sehr wenig unternommen werden.

Anfang September 1914 fand im Berliner Gewerkschafts-
haus eine Versammlung statt, in welcher Herr Hauptmann
von Estorf (damals beim Kriegsbekleidungsamt des Garde-
corps) erklärte, daß die Militärbehörde die Lohnprüfereien
entschieden mißbillige und bereit sei, die Zwischenmeister, soweit
als irgend möglich, anzuschalten. Im Anschluß an diese Ver-
sammlung fanden am Berliner Gewerbegericht Verhandlungen
unter Vorsitz des Herrn Magistratsrats von Schulz statt, die
eine Ordnung der Lohnverhältnisse bezweckten. Auch an
diesen Verhandlungen nahm Herr Hauptmann von Estorf
ständig teil. Es galt nun zunächst, die einer einheitlichen
Ordnung der Löhne im Wege stehenden Schwierigkeiten zu
beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde beim Kriegsministerium
beantragt, daß 1. alle Bekleidungsämter, sofern sie in Berlin
arbeiten lassen, den vom Bekleidungsamt des Gardecorps fest-
gesetzten Arbeitslohn zahlen sollten; 2. die Bekleidungsämter
Fracht und Kollgelder selbst zu tragen hätten. Das Kriegs-
ministerium brachte hierauf bei allen Ämtern eine alte Ver-
sicherung erteilt in Erinnerung, wonach sie bei Ausgabe von
Arbeit in den Bereich anderer Bekleidungsämter die von diesen
festgesetzten Löhne zu zahlen haben. Außerdem wurde verfügt,
daß die Ämter auch die Fracht- und Kollgelder zu tragen haben.
Damit war die Bahn für die einheitliche Ordnung der Löhne
angenehmlich frei. Zu der Praxis zeigte sich, daß auch diese
Vorschriften nicht genügten. Damals war es noch gestattet, daß
die Ämter sogenannte Volllieferungen vergaben. Hierbei lieferte
der Unternehmer Stoff und Zutaten selbst und verkaufte dem
Amt den Mantel oder Anzug zu einem bestimmten Preis. Für
diese Fälle, behaupteten die Unternehmer, seien die vom Amt
festgesetzten Löhne nicht zu zahlen. Obwohl die Unternehmer
bei Volllieferungen durchgängig gut verdienten, mußte auch hier
erst vom Kriegsministerium vorgeschrieben werden, daß die vom
Amt festgesetzten Löhne zu zahlen seien.

Wie notwendig eine durchgreifende Ordnung der Löhne war,
sei an folgenden Beispielen dargetan:

In vielen Zwischenmeisterwerkstätten erhielten Handnäherinnen und
Stepperinnen Wochenlöhne von 10 bis 15 M. In einem Falle be-
schäftigte der Zwischenmeister die Arbeiterinnen von 7 Uhr morgens
bis 8 Uhr abends bei einem Lohn von 10 bis 12 M. Als ortsübliche
Löhne wurden vor Ausbruch des Krieges an Handnäherinnen wenigstens
18 M. und an Stepperinnen 24 M. bezahlt. Seit dem 1. Januar 1916
dürfen Wochenlöhne nur mit Genehmigung des Amtes bezahlt werden.

Für Tuchhosen wurde fast durchgängig 1,50 bis 2 M. gezahlt.
Ein Zwischenmeister bezahlte den Handarbeiterinnen pro Hose 35 Pf.
und den Stepperinnen 75 Pf. Der tarifmäßige Lohn für die Hand-
arbeit beträgt 1,05 M., für die Steppererei 1,10 M., Bügeln 60 Pf. Für
die ganze Hose sind 3,20 M. Arbeitslohn zu zahlen. Nähzutaten können
abgerechnet werden, oder die Arbeiterin muß sie bezahlen.

Der tarifmäßige Arbeitslohn für Reithosen beträgt 1,28 M. Be-
zahlt wurden 2,85 bis 3,50 M. In einem Falle, der vor der Schlich-
tungskommission zur Verhandlung kam, hat der Unternehmer für etwa
86 000 Reithosen insgesamt 97 000 M. zu wenig Arbeitslohn ge-
zahlt. Von 110 Klägern wurde eine Nachzahlung von 45 075,38 M.
verlangt, die der Beklagte sich zu zahlen verpflichtete. Derselbe hat
etwa 200 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt und somit immerhin
noch 52 000 M. Arbeitslöhne für sich behalten.

Marinemannschaftshosen wurden in Berlin in großer Zahl
zu einem Arbeitslohn von 60 Pf. pro Stück angefertigt. Der tarif-
mäßige Arbeitslohn beträgt in Wilhelmshaven 1,75 M. Trotz aller
Bemühungen ist es nicht gelungen, den Auftragnehmer des Amtes
herauszufinden.

Für Cöperunterhosen und Dresshosen wurden 30 bis 50 Pf.
bezahlt. Der Tarif schreibt einen Arbeitslohn von 1,05 M. bzw. 1,20 M.
vor. Dressjacketen und Röcke wurden mit 50 bis 55 Pf. bezahlt,
während tarifmäßig 1,17 bzw. 1,52 M. zu zahlen sind. Diese Gegen-
stände sind zum Teil als Volllieferung vergeben worden. Vielfach
wurden Cöperunterhosen pro Duzend mit 3 M. bezahlt statt
mit 12,00 M. Einen größeren Auftrag in Cöperunterhosen hatte auch der
Großindustrielle August Thyssen & Co. übernommen. Dieser
gab die Arbeit an einen Berliner Agenten weiter, der sie an eine
Konfektionsfirma weitergab. Von hier ging die Arbeit an Zwischen-
meister, die den Arbeitern bei weitem nicht die vorgeschriebenen Löhne

zahlten. Ein Teil der Arbeiterinnen erhob Klage mit dem Erfolge, daß Thymen mehr als 3000 M nachzahlte.

In vielen Fällen wurden für Röcke 4 bis 5 M bezahlt. Der tarifmäßige Lohn betrug 7,51 M. Ein Zwischenmeister in Pantow ließ den Waffenschloß von einer Frau vollständig fertig machen und zahlte hierfür 2 M Arbeitslohn. Er selbst erhielt 7,50 M.

Infanteriemäntel wurden mit 3,60 bis 5 M bezahlt. Der tarifmäßige Lohn betrug 5,98 M ohne Spiegel. Ein Zwischenmeister zahlte der Handarbeiterin für die ganze Handarbeit 1,35 M, der Stepperin 1,10 M. Wenn das Bügeln mit 1 M berechnet wird, so hat er den ganzen Mantel für 3,45 M statt 5,98 M. Bei Kavalleriemänteln ergibt sich das gleiche Bild.

Bemerkenswert erscheint auch die Berechnung der Unkosten und Arbeitslöhne wie sie von den Zwischenmeistern erfolgt. So macht einer folgende Berechnung:

Ich bekomme pro Mantel im Geschäft 5,10 M (5,98 M soll er für den Mantel ohne Spiegel zahlen).

Davon bezahle ich: Arbeitslohn an die Arbeiterin 2,80 M, Knopflöcher 25 Pf, Bügeln 55 Pf, Korridorten 20 Pf, Gas zum Bügeln 5 Pf, Nähmaterial usw. 30 Pf, Krankentasse usw. 5 Pf, Maschinenabnutzung 5 Pf, Miete 25 Pf, Transport 10 Pf, Sa. 4,60 M.

Das hohe Unkostenkonto stellt hier direkt auf; insbesondere ist beachtenswert, daß er Gas, Maschinenabnutzung, Miete und Transport pro Mantel berechnen kann, aber vollständig übersieht, daß er den Mantel billiger übernimmt, als er ihn selbst bezahlen soll.

Ein anderer Zwischenmeister liefert folgende Aufrechnung: Durch Namensunterschrift stelle ich fest, daß ich für einen Infanteriemantel, für welchen ich 7,20 M erhalte, folgende Löhne zahle: an Stücklohn 3,75 M, Bügellohn 85 Pf, Stepperin 50 Pf, Abzug für Garn und Zwirn 45 Pf, für Gas 10 Pf, Heizung 5 Pf, Krankentasse usw. 5 Pf, Transport 20 Pf, Miete 30 Pf, Sa. 6,25 M.

In dieser Aufrechnung fällt im Vergleich zur vorhergehenden auf, daß die Miete pro Mantel, in der Stalitzer Str. 30, um 5 Pf höher ist, als Lothringer Str. 69, wo der erste Zwischenmeister wohnt, ferner ist dort Garn und Zwirn pro Mantel um 15 Pf, das Gas zum Bügeln um 5 Pf, der Transport um 10 Pf teurer. Auch scheint es zur fraglichen Zeit — September 1914 — in der Stalitzer Straße ziemlich kalt gewesen zu sein, da die Beheizung pro Mantel 5 Pf Unkosten verursacht.

Ein anderer Zwischenmeister macht eine ähnliche Berechnung, nur mit dem Unterschied, daß er sich das Einrichten mit 75 Pf berechnet. Nach dem Tarif kann er sich das Einrichten mit 42 Pf berechnen.

Neben dem Großindustriellen haben Zigarrenhändler, Musiklehrer, Rechtsanwält, Zahnärzte, Schlächter- und Baumeister, ein Weinagent, eine Teppichreinigungsanstalt, ein Handelsanwalt Schneiderarbeiten übernommen. In einem Falle wollte eine Berliner Firma Pelze kaufen. Als das Geschäft soweit abgeschlossen schien, daß die Pelze gegen Bezahlung geliefert und 50000 M bei einem Rechtsanwalt hinterlegt werden sollten, bot der Rechtsanwalt die Pelze auch zum Verkauf an. In der Vermittelung dieses Geschäfts waren zuletzt acht Personen beteiligt, die zusammen einen Musterpelz hatten.

Vom Bekleidungsamt Münster wurde ein großer Posten Mäntel vergeben. Diese übernahm ein Baurat, der sie nach Essen, Elberfeld und Berlin weitergab. Ein großer Posten Mäntel von Münster wurde auf demselben Wege weitergegeben. In Elberfeld versuchte eine Firma, die den Auftrag bereits von einer anderen Elberfelder Firma erhalten hatte, die Mäntel anzufertigen. Es ging nicht! Der Preis war bereits so gedrückt, daß die Arbeiter die Herstellung ablehnten. So blieb nur noch eine Möglichkeit. Die Arbeit wurde nach Berlin geschickt und hier haben die Zwischenmeister noch ganz gut verdient. Der Mantel brachte nun noch etwa 2 M Arbeitslohn.

Bei der Anfertigung von Mützen sind in keinem Falle die tarifmäßigen Löhne bezahlt worden. Allein für diesen Artikel sind durch das Eingreifen der Schlichtungskommission mehr als 10 000 M nachgezahlt worden.

Die Bezahlung von Lazarettanzügen ist vollkommen ungeordnet geblieben. Für Lazarettosen wurden 15 Pf, für den Mittel 40 Pf bezahlt. Die Firma Veruh. Raß zahlte für einen Lazarettittel an den Zwischenmeister 1,60 M; im Verhältnis hierzu ist der oben erwähnte Lohn sehr schlecht.

Zwiebackbeutel oder Brotbeutel wurden das Dutzend mit 9 Pf, das Hundert mit 80 Pf, das Tausend mit 5 M bezahlt. Bei diesen Löhnen mußten die Arbeiterinnen noch das Garn bezahlen. Der Arbeitsnachweis Gormannstraße zahlte damals pro Hundert 2,10 M. Die Behörde hat nun einen Arbeitslohn von 2 M pro Hundert festgesetzt.

Für Patronengürtel wurden 5 bis 7¼ Pf bezahlt. Infolge vieler Beschwerden hat die Behörde einen Arbeitslohn von 15 Pf vorgeschrieben. Welche Arbeitsleistung bei den Patronengürteln verlangt wird, erhellt aus folgenden Vorschriften:

„Die Gürtel müssen genau und sorgfältig auf Zeichen und Anweisung genäht werden, Faden, Anfang und Ende ist gut zu vernähen. Die Patronenmodelle müssen in die Taschen richtig hineinpassen, weder zu klein noch zu groß sein. Taschennähte doppelt; Anfang und Ende in der Mitte.

Vor Ablieferung ist jedes Stück auf passende Taschen und gute Nähte zu prüfen und lang zusammenzulegen.

Lohn 5 Pf pro Stück. Die nach erster Lagertontrolle, sowie die behördlich zurückgegebenen Gürtel werden mit 5 Pf Strafe belegt. Bei Empfang ist die Stückzahl zu prüfen, da nichts nachgegeben wird. Jeder fehlende Gürtel wird mit 35 Pf in Abzug gebracht.

Teilzahlung der bis Donnerstag gelieferten Arbeit jeden Sonnabend mit 3 Pf pro Stück.

Reißzahlung nach behördlicher Abnahme.

Zu 50 Stück wird eine Rolle Obergarn Nr. 40 verabfolgt.

Windsaden zurückbringen. Sämtliches Material ist Heeres Eigentum.

Lieferzeit 5—7 Uhr. Ungo Rüdiger, Berlin-Plözensee.

N. B. Außerdem wird noch am Sonnabend bei der Lohnzahlung eine Raubion zurückgehalten.“

Halsbinden wurden pro Stück mit 5 Pf bezahlt. Die Militärbehörde hat infolge der wiederholten Beschwerden 15 Pf als Arbeitslohn vorgeschrieben. Ähnliche Mißstände traten bei der Bezahlung von Helmbezügen und dergleichen in die Erscheinung. Auch hierfür sind nun die Arbeitslöhne festgesetzt.

Saundfäcke wurden in Berlin das Hundert mit 1,50 bis 4 M bezahlt. Der amtliche Preis beträgt hierfür 5,20 M pro Hundert. Die Nähzutaten müssen den Arbeiterinnen geliefert werden. In den letzten Tagen hat eine Firma 7500 M, an 90 Arbeiterinnen, für zu wenig gezahlte Löhne nachgezahlt.

Für Wollhemden und Unterhosen sind sehr schlechte Löhne bezahlt worden. Die Löhne schwanken zwischen 1,20 und 3 M pro Duzend. Die Militärbehörde schreibt hier einen Arbeitslohn von 50 Pf pro Stück vor. Es ist jedoch nur in den seltensten Fällen möglich, festzustellen, ob die Militärbehörde die Bestellerin war.

Für Granatkappen wurden pro Stück 10 Pf bezahlt. Die Militärbehörde schreibt für Granatkappen aus Brotweizenstoff 20 Pf und aus stärkerem Stoff 25 Pf vor.

Sanitätstaschen wurden pro Stück mit 20 Pf bezahlt; das Hauptfamiliärsdepot schreibt jetzt einen Arbeitslohn von 42 Pf vor.

Merinodras werden Hängematten aus starkem Segeltuch für die Marine angefertigt. Hierfür zahlte der Unternehmer erst 95 Pf, dann 1 M und jetzt mit dem durch die Verordnung vom 4. April vorgeschriebenen Zuschlag von 10 v. S. 1,10 M. Die Herstellung dieser Matte, ohne Knopflöcher, verursacht eine Arbeitszeit von 6 Stunden. Von einer angemessenen Bezahlung kann auch hier keine Rede sein.

Vielfach ist von Unternehmern und Zwischenmeistern erklärt worden, daß sie aus reinem Patriotismus Heeresaufträge übernommen und bares Geld dabei zusetzten. Dem Berliner Zwischenmeister sagt man in Schneidertreisen nach, daß er zuerst, bis er ein eigenes Haus hat. Während des Krieges haben sowohl Unternehmer als Zwischenmeister von Heimarbeitern Nähmaschinen und andere Werkstatteinrichtung kostenlos geborgt. Weshalb soll der Arbeiter nicht praktisch Opfer bringen, wenn der Unternehmer und Zwischenmeister von Opfern redet?

In vielen Fällen haben Unternehmer und Zwischenmeister sich erhebliche Beträge für die Benutzung der Arbeitsräume und Maschinen vergüten lassen. Soweit Beschwerden hiergegen erhoben wurde, hat die Schlichtungskommission veranlaßt, daß die Beträge zurückgezahlt wurden.

Eine Militäreffektenfabrik hatte den Arbeiterinnen pro Woche 17 M abgezogen. Sie zahlte im Vergleichswege an 41 Arbeiterinnen 1650 M zurück. Von den Arbeiterinnen war keine länger als 41 Tage im Betriebe beschäftigt. Vielfach betrug der Abzug mehr als 30 v. S., in einzelnen Fällen gar die Hälfte des verdienten Lohnes. Allen Anschein nach erhält die Firma von den Behörden keine Arbeit mehr. Dieselbe hatte früher ständig Heereslieferungen.

Die hier geschilderten Zustände zeigen, daß ein festes Zugreifen der Behörden notwendig war. Dies ist einmal in wirksamer Weise durch den Erlass des Oberkommandos geschehen, durch den Verstöße gegen die amtlich festgesetzten Lohn- und Lieferungsbedingungen mit Strafe gestraft werden. Außerdem ist der Vertrag, den jeder Auftragnehmer zu unterschreiben hat, noch zugunsten der Arbeiter wirksam ergänzt. Trotzdem nehmen die Beschwerden über Tarifverstöße kein Ende. Die zur Schlichtung vorkommender Streitigkeiten eingesetzte Schlichtungskommission hält seit Anfang Januar 1915 regelmäßig wöchentlich eine Sitzung ab, in welcher gewöhnlich 20 und mehr Fälle zu erledigen sind. Gerade diese Tatsache zeigt deutlich, daß die hier in Frage kommende Arbeiterschaft noch nicht imstande ist, aus eigener Kraft ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ordnen. Wenn trotz der behördlichen Eingriffe nur langsam eine den Vorschriften entsprechende Lohnzahlung Platz greift, so kommt hier mit erschreckender Deutlichkeit zum Ausdruck, welche Mißachtung die Unternehmer und Zwischenmeister dem berechtigten Verlangen des Arbeiters nach angemessenem Lohne entgegenstellen. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, schon jetzt dafür zu sorgen, daß die Friedensarbeit zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen hergestellt werden kann. Dieses Ziel ist nicht anders zu erreichen, als durch die Einführung von Lohnämtern an Stelle der Sachauschüsse, die im Heeresarbeitsgesetz vorgesehen sind. Die Lohnämter müssen die Befugnis haben,

angemessene Löhne festzusetzen, und muß das Abdingen derselben bestraft werden. Ohne solche durchgreifende Hilfe wird diese Arbeiterschicht auch in Zukunft jeder Willkür schutzlos preisgegeben sein.

Anwerbung schweizerischer Arbeiter für die englische Geschloßherzeugung. Ebenso wie in Holland und Skandinavien und in Deutschland bei den in Deutschland lebenden Ausländern (vergl. Sp. 328) wird auch in der Schweiz von englischen Agenten eine eifrige Werbetätigkeit entfaltet, um schweizerische Metallarbeiter nach England zu ziehen. Die Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung vom 12. August ist in der Lage, einen Dienstvertrag zu veröffentlichen, der den Schweizer Arbeitern vorgelegt wird. Man ist hierbei allerdings erstaunt, daß sich freie Schweizer bereit finden sollten, auf derartige Verträge einzugehen, die kein freies Arbeitsverhältnis, sondern eher eine Art moderner Sklaverei darstellen.

Der springende Punkt ist der, daß laut Gesetz der Arbeiter Großbritannien nicht vor Beendigung des Krieges verlassen darf! Die englischen Werke, für welche dieser Vertrag gilt, zahlen zwar die Kosten der Reise von der Schweiz bis zum Bestimmungsort, aber mit den Kosten der Rückreise sieht es sehr zweifelhaft aus, denn es heißt in dem Vertrag:

„Wenn der Arbeitnehmer irgendwann unterläßt, vernachlässigt oder sich weigert, rechtmäßig ihm auferlegte Pflichten anzuführen oder den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen oder wenn er sich auf irgendeine Art schlecht benimmt, so ist die Gesellschaft vertragsmäßig berechtigt, den Arbeitnehmer zu entlassen, und in diesem Falle wird die Gesellschaft weder die Heimreise des Arbeitnehmers noch seinen Unterhalt auf seiner Reise in irgendwelcher Weise bezahlen. Sollte der Arbeitnehmer durch seine böswillige Schuld arbeitsunfähig werden, so verliert er jeden Anspruch auf Lohn während seiner Arbeitsunfähigkeit und ist mit sofortiger Entlassung ohne Schadenersatzanspruch bedroht, wobei dieser Vertrag vom ersten Tage seiner Arbeitsunfähigkeit an endet.“

Sollte der Arbeitnehmer arbeitsunfähig werden durch Unwohlsein, Krankheit oder anderen unvermeidlichen Unfall, der nicht durch seine eigene Böswilligkeit herbeigeführt ist, so wird die Gesellschaft einen Arzt beauftragen, über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers Bericht zu erstatten, und die Gesellschaft wird, wenn sie überzeugt ist, daß genügend Grund und beiderseitiges Einverständnis vorhanden ist, den Arbeitnehmer sofort heimzuschicken, ihm die Heimreise und genügenden Unterhalt auf der Reise bezahlen. Im Fall vorübergehender Krankheit kommt der Arbeitnehmer unter die Landes-Krankenversicherung.“

Auch die Löhne, die nach diesem alle Dreißigigkeit anhebenden Arbeitsvertrag bezahlt werden, sind durchaus nicht allzu hoch. Für die Arbeitswoche von 53 Stunden wird ein Wochenlohn von 36 sh gewährleistet, und falls der Arbeitnehmer abwechselnd eine um die andere Woche Nacharbeit leistet, beträgt der gewährleistete Wochenlohn 45 sh. Außerdem gelangt in der Schweiz an die Familie des Arbeitnehmers eine wöchentliche Unterstützung von 12 sh zur Auszahlung.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich Ende 1914.

Es ist in diesen Blättern sehr häufig während des Weltkriegs auf die sozialpolitisch hochbedeutende Tatsache hingewiesen worden, daß sich die Tarifverträge unter dem härtesten Druck der Verhältnisse gleichwohl erprobt und befestigt haben. Da, in manchen tarifgebundenen Gewerben hat sich das Bewußtsein von der Gemeinamkeit wichtigster Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter noch gesteigert und seinen Ausdruck in festen Arbeitsgemeinschaften gefunden. Für das Baugewerbe mit allen seinen Verzweigungen, für das Materialgewerbe, für die Hafenarbeit in den Hansestädten ist eine Verlängerung des Vertrags zustande gekommen. In zahlreichen Fällen sind Lohnzulagen gewährt worden. Sogar neue Arbeitstarifverträge hat man erzielt für die Lederarbeiter, für die Flugzeugherstellung, für die Vorarbeiter. Zu wachsendem Maße haben sich amtliche Stellen bemüht, durch ihre Vermittlung die Wege zu ebnen, Hindernisse zu beseitigen, eine Verständigung zu erreichen; das Reichsamt des Innern ist hier erfolgreich tätig gewesen, die Militärbehörden haben sich der

neuen Aufgabe mit Eifer und Glück angenommen, Gewerbegerichte als Einigungsämter haben sich bewährt. So hat der Tarifgedanke im Kriege seine starke Kraft bewiesen, wenn es auch nicht an scharfen Widersachern nach wie vor fehlt.

Dieses Fortschreiten der tariflichen Vertragspolitik im Kriege kommt aber naturgemäß noch nicht zum Ausdruck in der neuesten amtlichen Erhebung, die im 12. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt über „Die Tarifverträge im Deutschen Reich vom Ende des Jahres 1914 (im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Referent und Bearbeiter Geh. Regierungsrat Dr. Poensgen) veröffentlicht wird. Der Zeitpunkt der Erhebung war recht ungünstig: in den ersten fünf Kriegsmonaten, wo unsere gesamten inneren Zustände vollständig durcheinandergewirrt wurden, kamen begreiflicherweise sehr wenige neue Tarifverträge zustande; der Inhalt der bestehenden Verträge wurde in dieser Zeit kaum verändert; die Berichterstattung war sehr erschwert; die zu den Zahlen einberufenen Arbeiter wurden zum Teil nicht mehr als vom Tarif erfasst gezählt. Die Einleitung des Textes zu den statistischen Tafeln betont mit Recht, daß im großen und ganzen diese Erhebung ein Bild von dem Stande der Tarifverträge ihres Umfanges, ihrer Bestimmungen gebe, wie er vor Ausbruch des Krieges gewesen sei: Das Jahr 1914 im ganzen fällt insolge des Krieges aus der regelmäßigen Entwicklungsreihe der Tarifverträge heraus.

Die Verteilung der Tarifverträge auf die Betriebe der verschiedenen Größen weicht kaum von den Ergebnissen der beiden Vorjahre ab. Die Tarifgemeinschaften, bei denen ein Betrieb durchschnittlich mehr als 100 tariflich gebundene Arbeiter enthielt, umfaßte 14,3 v. H. sämtlicher in Deutschland tariflich gebundenen Arbeiter gegen 15,8 v. H. in 1913 und 14,2 v. H. i. J. 1912. Ebenso bildete wie in den beiden Vorjahren für die Mehrheit der tariflich gebundenen Arbeiter im Sommer eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden die Regel, wenn sich auch eine gewisse, wenn auch schwache Verkürzung der Arbeitszeit feststellen läßt. Was den Arbeitslohn anlangt, so ergibt sich in den drei Jahren eine dauernde Steigerung sowohl für gelernte wie für ungelernete Arbeiter. Hatte 1912 der Prozentsatz der gelernten Arbeiter mit mehr als 45 Pf. Stundenlohn 72 betragen, so war er 1914 auf 82 gestiegen, und auch von ungelerten Arbeitern bezogen den gleichen Stundenlohn 1914 51,4 v. H.

In Tarifgemeinschaften zusammengezogen, unter Bemeldung von Doppelzählungen, wurden festgestellt:

	Tarifgemein- schaften.	Betrieben.	Beschäftigten Personen.
Ende 1914:	10 840	143 650	1 395 723
= 1913:	10 855	143 088	1 398 597
= 1912:	10 739	159 930	1 574 285

Dabei ist aber für die Jahre 1913 und 1914 zu beachten, daß im Baugewerbe zahlreiche Einzeltarife zwar erneuert aber noch nicht angemeldet waren; man kann hier annehmen, daß rund 1000 Tarifgemeinschaften mit 15 000 Betrieben von fast 200 000 beschäftigten Personen noch zu den obigen Zahlen hinzugerechnet werden müssen, so daß unter Berücksichtigung dieses Umstandes sich auch für die beiden Jahre 1913 und 1914 die aufsteigende Linie der Tarifbewegung fortgesetzt hat.

Betrachtet man die einzelnen Gewerbegruppen, so bestanden in Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht Ende 1914 nur schwache Anfänge der Tarifverträge (77 mit 518 Betrieben und 3190 Personen); ganz fehlen sie, bis auf 2 Betriebe mit 92 Personen, im Bergbau, während sie in der Industrie der Steine und Erden mit 601 Verträgen und 3629 Betrieben und 60 166 Personen schon leidliche Aufätze zeigen. In die Metallverarbeitung und den Maschinenbau sind sie schon viel weiter eingedrungen: 1285 Verträge mit 16 225 Betrieben und 147 503 Personen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Personenzahl die zum Heeresdienst Einbezogenen nicht enthalten sind. Sehr schwach vertreten sind Tarifverträge bis jetzt in der chemischen Industrie (68 Verträge mit 71 Betrieben und 7151 Personen), in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte (61 Verträge mit 70 Betrieben und 3933 Personen) und, was besonders zu bedauern ist, auch in der Textil-

¹⁾ Berlin, Carl Schumanus Verlag 1916, Preis 1 M.

industrie (185 Verträge mit 453 Betrieben und 10 847 Personen) — hier zeigt sich sogar ein nicht unbeträchtlicher Rückschritt gegen die Vorjahre. Die Papier- (176 Verträge mit 2278 Betrieben und 38 844 Personen) und die Lederindustrie (262 Verträge mit 5090 Betrieben und 32 254 Personen) sind schon wesentlich fortgeschritten. Beherrscht aber werden die Holzindustrie (1287 Verträge mit 18 322 Betrieben und 163 597 Personen) und das Baugewerbe (1997 Verträge mit 43 622 Betrieben und 474 824 Personen, wobei noch große Lücken durch das Fehlen nicht angemeldeter Verträge bestehen) vom Tarifgedanken, der im Polygraphischen Gewerbe (93 Verträge mit 10 298 Betrieben und 88 448 Personen) sogar die Alleinherrschaft in stärkster Zusammenfassung hat. Auch die Industrie der Nahrungsmittel (2270 Verträge, 11 431 Betriebe, 108 237 Personen) hat sich als gut zugänglich erwiesen. Das Handwerksgerbe weist 849 Verträge mit 2757 Betrieben und 45 165 Personen, das Verkehrsgewerbe 370 Verträge 1665 Betrieben und 53 919 Personen auf, in Gast- und Schankwirtschaften bestehen 339 Verträge mit 1952 Betrieben und 7600 Personen. Musik, Theater usw. sind bis jetzt nur gestreift (28 Verträge, 94 Betriebe, 559 Personen).

Bei rund drei Viertel der Tarifgemeinschaften ist auf der Arbeitgeberseite kein Verband am Abschluß beteiligt gewesen; aber nur ein Drittel der Arbeiter fällt unter diese Gruppe, während zwei Drittel unter Tarifen stehen, die beiderseits von Verbänden geschlossen sind. Der Zahl nach wiegen also die Firmenverträge vor, der Bedeutung nach aber weitaus die Verbandsverträge, und hier wiederum wiegen vor die nur für einen bestimmten Bezirk geltenden, während die Reichstarifverträge an Zahl noch recht bescheiden sind, während sie — ohne Vergewerbe — doch immerhin schon 9,2 v. H. sämtlicher tariflich geregelten Betriebe und 8,3 v. H. der beschäftigten Personen ausmachen.

Aus der großen Fülle von Einzelheiten, die diese statistische Erhebung bringt, wäre noch manches Bemerkenswerte mitzuteilen. Doch würde dadurch das Gesamtbild kaum verändert werden: es ist eben in allen wesentlichen Zügen das Bild kurz vor Ausbruch des Krieges, und in diesen zwei Jahren ist die Bewegung fortgeschritten. Wie sie sich im Laufe des Krieges entwickelt hat, davon gibt einen Abriss, wenn auch nicht in Ziffern, aber in Tatsachen ein Aufsatz von Friedrich Aleeis im 16. Heft der „Soz. Monatshefte“. Aleeis, ein Gewerkschaftsführer in Halle a. S., gibt folgende Übersicht für die einzelnen Gewerbe, die sich in einigen Punkten mit den einleitenden Angaben dieses Aufsatzes berührt:

Im Baugewerbe haben die tariflichen Vereinbarungen eine ganz besondere Bedeutung, schon wegen der straffen Organisation die hier sowohl bei Unternehmern wie bei Arbeitern besteht. Die Verhandlungen in diesem Gewerbe waren daher von hervorragendem Interesse. Mehrfach drohte eine tariflose Zeit. Es kam aber auch hier zu einem befriedigenden Ergebnis. Am 3. Mai wurde vereinbart, daß die Tarife bis zum 31. März 1917 verlängert werden sollten. Um ein weiteres Jahr sollten sie verlängert werden, wenn am 31. Dezember 1916 noch nicht mit einer der feindlichen europäischen Großmächte der Friede geschlossen sei. Zu den bisherigen tariflichen Stundenlöhnen sollten Kriegszulagen gewährt werden, die im ganzen auf 7,10 und 11 Pf. pro Stunde steigen.

Bei den Buchdruckern wurde der mit Ende des Jahres 1916 ablaufende Tarif um 1 Jahr, also bis zum 31. Dezember 1917 verlängert. Der Tarifausschuß, in dem Unternehmer und Arbeiter vertreten sind, richtete an alle Arbeitgeber die dringende Bitte, durch Gewährung besonderer Feuerungszulagen den Gehilfen entgegenzukommen.

Im Holzgewerbe einigte man sich im Herbst 1915 auf eine Verlängerung der ablaufenden Verträge, indem man beiderseits von einer Kündigung Abstand nahm. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Lohnsätze blieben unverändert, soweit nicht örtlich Feuerungszulagen vereinbart wurden.

Für das Malergewerbe fanden im Januar Verhandlungen statt, die ebenfalls zur Verlängerung der bestehenden Verträge führten, hier aber unter Festsetzung von Feuerungszulagen im Betrag von 5 und 6 Pf. pro Stunde.

Im Strojgewerbe liefen die Verträge wie alle anderen im Baugewerbe am 31. März 1916 ab. Nach kurzen Verhandlungen kam man überein, sie unverändert bis zum 31. März 1917 bestehen zu lassen. Nach verschiedenen Zeitabschnitten werden je nach der Größe der Orte 4 bis 11 Pf. Zulage für die Stunde gewährt. Im Buchbindergerbe wurde die schon ausgesprochene Kündigung aufgehoben und der Vertrag bis zum Friedensschluß, mindestens aber bis zum 1. Juli 1917 verlängert. Je nach der Höhe der bisherigen Löhne

wurden Feuerungszulagen von 1 bis 6 Pf. pro Stunde gewährt. Daneben wurde noch eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen; zum Beispiel wurde für verheiratete Gehilfen eine besondere Kinderzulage von 2 M monatlich, eine Zulage für Akkordarbeiter, die nicht 65 Pf. pro Stunde erreichen usw., festgesetzt.

Das Tarifamt für Chemigrafien und Kupferdrucker empfahl, bis zur Beendigung des Kriegszustandes neben den bisherigen Löhnen Zulagen bis zu 5 M für Gehilfen und 3 M für Hilfsarbeiter im Monat auszuzahlen.

Das Transportgewerbe ist wegen der außerordentlich verschiedenen Verhältnisse, namentlich auch wegen des Mangels einer zentralen Unternehmerorganisation, für Tarifgemeinschaften nicht recht geeignet. Die Tarife sind meist mit einzelnen Unternehmern abgeschlossen. Immerhin existiert auch eine Anzahl Tarife mit größerer Ausdehnung. Die bedeutungsvollste Tarifgemeinschaft ist wohl die in den Unterweiserbänden. Sie wurde mit Bewilligung von Feuerungszulagen, unter Verzicht auf irgendwelche Kündigung, auf 12 Monate über den Friedensschluß hinaus verlängert.

Die Steinseher verlangten Feuerungszulagen zu den tariflichen Lohnsätzen und erzielten eine Kriegszulage von 10 v. H. (oder im Durchschnitt von 7½ Pf. pro Stunde), soweit der Reichsverband der Unternehmer dieses Gewerbes in Frage kommt. Die Abmachung hat Geltung bis 6 Monate nach Kriegsbeendigung.

Die Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter haben mit den Arbeitgebervereinigungen im Buchdruckgewerbe eine Anzahl von Tarifen abgeschlossen, die bis Ende 1917 verlängert wurden. Daneben wurden Feuerungszulagen eingeführt, die für weibliche Hilfsarbeiter 5 bis 6 M pro Monat betragen.

Im Korbmachergerbe kam im Jahre 1916 ein Reichstarif zustande. Es wurden ein Mindeststundenlohn von 50 Pf. und eine Höchstarbeitszeit von 56 Stunden in der Woche, daneben viele Akkordlohnsätze usw. vereinbart.

Im Portefeinler- und Keisewarengerbe wurden die Verträge, die am 30. Juni 1915 abliefen, um 1 Jahr verlängert. Die Löhne wurden erhöht.

Im Dachdeckergerbe wurden die Verträge wie im Baugewerbe verlängert. Der Stundenlohn wurde um 11 Pf. erhöht und beträgt nun 1 M.

Im Schneidergerbe ist die allgemeine Neuordnung des Reichstarifvertrags, die im Jahre 1916 zu erfolgen hätte, verschoben worden. Inzwischen werden Lohnzulagen gewährt.

Die Tarife des Metallarbeiterverbandes mit den Klempner-Installationsnimmungen wurden um 1 Jahr verlängert. Die Gewährung örtlich festzusetzender Feuerungszulagen wurde empfohlen.

Aleeis stellt auf Grund dieser Einzelheiten und unter nachdrücklicher Betonung der behördlichen Förderung der Tarifverträge im Kriege fest, ihre Entwicklung sei nicht nur nicht unterbrochen worden, sie seien vielmehr erst jetzt zur „offiziellen Anerkennung ihrer Bedeutung für die Förderung der Produktion und damit für des Leben der ganzen Nation“ gelangt. In ihnen finde die wirtschaftliche Einheit der Nation ihren Ausdruck. Möge auch zunächst um des Klasseninteresses willen der Tarifvertrag von der Arbeiterschaft gefördert worden sein, jetzt erweise er sich als grundlegend für die Leistungsfähigkeit des Volksganzen: in der Sicherstellung der Arbeit, in ihrer Intensivierung wie in ihrer Höhenentwicklung zur Qualitätsleistung. Darum müßten auch die untarifizierten Gewerbe endlich in das Tarifvertragssystem einbezogen werden.

Diese hohe Auffassung von der Tarifvertragsidee ist im Munde eines sozialistischen Arbeiterführers sehr erfreulich. Auch in diesen Blättern ist gerade um des Volksganzen willen, zum besten des gewerblichen Friedens und der Erhöhung unserer nationalen Wirtschaftskraft, die Ausbreitung der Tarifverträge allezeit verfochten worden. Der Krieg hat bestätigt, daß der Tarifvertrag auch in schwerer Zeit den das Gewerbe selbst am meisten fördernden ruhigen und stetigen Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft gewährleistet. E. Fr.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Deutsche Arbeiterkongreß, die lose Vereinigung sämtlicher Zweige der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, hat am 16. und 17. August eine Ausschusstagung veranstaltet, die u. a. die Wohnungsfrage und die Frauenerwerbsarbeit nach den Kriegen behandelte. Eine Entschliesung besaß sich zuvörderst mit den Kriegszielen. Auf die von Arbeiterberufsvereinen bisher angestellten Kriegszieldorderungen konnten wir demnächst ausführlicher zurück. Der Schwerpunkt der Forde-

ringen des Deutschen Arbeiterkongresses liegt in dem Verlangen nach einer „starken, schwer angreifbaren Stellung auf dem europäischen Festland“. Zur übrigen Gegenwart- und Zukunftspolitik äußert der Ausschuß folgende Wünsche:

„Im inneren Leben der deutschen Zukunft ist die tatsächliche Anerkennung und praktische Durchführung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft eine Grundbedingung unserer Gesundung und des Wiederaufbaues unseres Wirtschaftslebens. Eine volkstümliche Gestaltung des preussischen Wahlrechts ist hierfür eine Notwendigkeit. Nur so kann auch das Interesse aufrecht erhalten werden, das breite Massen durch den Krieg am Staatsleben gewonnen haben.“

Beim Renaufbau unserer Handelspolitik nach dem Kriege sowie bei den Maßnahmen der Übergangswirtschaft ist neben der berechtigten Weiterführung des Schutzes der innerdeutschen Arbeit die Kaufkraft der Verbraucherbevölkerung besonders zu schonen und zu pflegen.

Zu der Kriegswirtschaft bedauern wir, daß es noch nicht gelungen ist, der vorhandenen Widerstände Herr zu werden. Wir erwarten, daß die obwaltenden Schwierigkeiten mit fester Hand überwunden werden, und daß eine regelmäßige und ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln gesichert und die Preisgestaltung auf eine erschwingbare Höhe abgebaut wird. Auch ist eine bessere Verteilung der Lebensmittel zwischen Stadt und Land, sowie eine Abtünfung der Preise nach dem Einkommen und nach der Zahlungskraft der Verbraucher geboten.“

Die Kundgebung des Deutschen Arbeiterkongresses schließt mit dem Bekenntnis unerschütterlichen Aushaltens und Durchkämpfens sowie einhelligen Vertrauens zur politischen und militärischen Führung des Reiches.

Bergarbeiterforderungen werden in drei gemeinsamen Eingaben des Verbandes der Bergarbeiter, des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, des Gewerkvereins der Bergarbeiter (S.-D.) und der Polnischen Berufsvereinigung, Abteilung Bergarbeiter, erhoben.

1. Dem Kgl. Preuss. Kriegsministerium wird unter Darlegung der Arbeitszeitverhältnisse dargelegt, daß die Ausgabe warmer Speisen auf den Zechen nicht zu empfehlen sei. Diese Eingabe ist eine gutachtliche Äußerung auf Wunsch des Ministeriums; sie schließt an den Rat, von dieser Form der Massenernährung abzusehen, die Bitte um Förderung der gemeindlichen Massenpeisungen in den bergbaulichen Orten, wobei ein Preis von höchstens 30 Pf die Portion empfohlen wird.

2. Dem Kriegsernährungsamt legen die Verbände gewisse Mißstände dar, die sich aus der Tätigkeit von (gelben) Werkvereinen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung bei einer Reihe von Zechen entwickelt haben. Gelbe Vereine geben in Kämmer der Verwaltungen vielfach rationierte Waren wie Mehl, Käse, Eier, Butter, Seife ohne Einhaltung der Rationen ab. Die Befugnisse sind über dieses Vorgehen empört, weil sie glauben, daß es von den Zechen begünstigt wird. Stellenweise ist es deswegen schon zu kurzen Arbeitseinstellungen gekommen. Zum Teil haben die Zechen aber auch bereits für Abhilfe Sorge getragen. — Zugleich wird um Beseitigung von Mißständen gebeten, die sich bei der unmittelbaren Verteilung von Lebensmitteln durch die Zechen ergeben haben; die Gleichheit der Spedizweisung und der Zusatz-Portionen ist stellenweise durchbrochen worden. Beim Speck werden große Preisschwankungen vermehrt. Hinsichtlich des Brotes wird beantragt, daß vielfach nicht für eine ganze Überdacht („Nebenschicht“) auch ein ganzes Pfund Brot abgegeben werde. Ferner sollen die Über-Tag-Arbeiter den anderen Bergarbeitern gegenüber allzu sehr benachteiligt sein. Die Eingabe wünscht endlich, daß Fett, Fleischwaren, Hülsenfrüchte überhaupt nur von den Gemeinden auszugeben werden und nur die Zusatzbrotmarkenausgabe den Zechen verbleiben sollte. Dringend wird eine Herabsetzung der Kartoffelpreise auf allerhöchstens 4,75 M frei Keller gefordert.

3. Dem Vorstand des Zechenverbandes, Essen, wird eine Lohn-erhöhung nahegelegt. Ein Hauerlohn unter 9 M die Schicht reiche nicht mehr zum Leben aus; besonders dringlich aber sei die Aufbesserung der übrigen, weit niedriger entlohnten Arbeiter. Ferner wird eine Änderung des Zeitpunkts der Lohnzahlung angeregt, um das lange Warten einzelner Arbeitergruppen auf den Lohn zu verhindern. Endlich werden die Betriebsverwaltungen ersucht, die Versorgung der Ruhrbergarbeiter mit Kartoffeln für die Entleerung im Herbst in die Hand zu nehmen, insbesondere für eine bequeme Ratenzahlung zu sorgen.

Die Bergarbeiterverbände haben sich also wieder, wie im Verlaufe des Krieges schon mehrfach, zu gemeinsamem Vorgehen zusammengefunden. Bemerkenswert ist die geschlossene Abwehr der vier Verbände gegen die Gelben. Das Kriegsernährungsamt, dessen Aufruf zu Beginn des dritten Kriegsjahres nachträglich auch die Gelben unterzeichnet haben, hat alle Ursache, die hier gegen diese vorgebrachten Beschwerden zu prüfen. Sollten sie zutreffend sein, so wäre zu bemerken, daß dem in dem Aufrufe hervorgetretenen Willen, durchzuhalten, eine eigenmächtige und erbitternde Vorzugsstellung gelber Arbeiter

vor anderen in der Nahrungsmittelversorgung am allerwenigsten dienen könnte. Die gemeinsame Abwehr gegen gelbe Übergriffe dürfte, wie wir hören, bei den Arbeiterverbänden der anderen Richtungen in diesen Tagen Gegenstand eingehender gemeinschaftlicher Verhandlungen sein.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfürsorge für die Textilarbeiter,

diese zurzeit für die Textilarbeiter wichtigste Frage, führte am 28. Juli in Bamberg die Vertreter der großen Berufsverbände der Textilarbeiter, Schneider, Hutmacher und Schuhmacher zu einer stattlich besuchten Reichskonferenz zusammen. Wie zu erwarten war, wurde an der gegenwärtigen Handhabung scharfe Kritik geübt unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Unterstützung, den Mangel an Einheitslichkeit und das offensichtliche Bestreben der Verwaltungsbehörden, möglichst an Unterstützung zu sparen.

Zwar fehlt es in dieser Hinsicht nicht an wohlwollenden Erlassen der höheren Behörden, wohl aber an der nötigen Kontrolle und dem Druck von oben, der ihre Durchführung sichert. Auch wurde das öfter zutage tretende Bestreben, der Textilarbeiterfürsorge den Charakter der Armenunterstützung zu geben, gekennzeichnet und der Grundsatz aufgestellt, daß Arbeiter, die durch Kriegsmaßnahmen verdienstlos werden, ein unverbrüchliches Recht auf Unterstützung aus Staats- oder Reichsmitteln haben müssen. Nicht minder fand die Vorschrift der Bundesratsverordnung, daß in jedem einzelnen Fall die Bedürftigkeit nachgeprüft werden müsse, starken Widerspruch, da sie häufig zu kleinlicher Aufrechnung eventueller Nebeneinkommen führe. Vor allem sei es nicht zu rechtfertigen, wenn das Reich die Bundesstaaten, wie z. B. Bayern, bestimmen wolle, die Unterstützungssätze herabzusetzen. Auch habe die Verteilung der Unterstützungslast auf Reich und Gemeinde vielfach Verschleppungen zum Nachteil der Betroffenen zeitigt und die wünschbare Einheitslichkeit nicht aufkommen lassen. Die Gemeinden müssen Lasten übernehmen, für die ihnen vielfach die Mittel fehlen, und die Zuschüsse, welche sie beanspruchen, bleiben oft aus, weil die oberen Verwaltungsbehörden sie ihnen nicht zuweisen, in dem Bestreben, das Reich möglichst zu entlasten. Das Württembergische Regulativ fand Beifall, doch wurde mit Bedauern festgestellt, daß seine Durchführung viel zu wünschen übrig lasse. Die schärfste Kritik wurde an Preußen geübt, wo noch heute jede Einheitslichkeit und Planmäßigkeit fehlt und die Unterstützungen an vielen Orten nicht annähernd das Existenzminimum decken.

Nach lebhafter Aussprache wurde eine Entschließung angenommen, in der darauf hingewiesen wurde, daß

die bisherige Textilarbeiterfürsorge durch die selbständige Behandlung in den einzelnen Bundesstaaten eine zu vielfgestaltige ist, die meist zum Nachteil der unterstützungsberechtigten Arbeiter eine Einheitslichkeit nicht aufkommen läßt. Ein weiterer Nachteil für die Arbeitslosen besteht in der Herausziehung der Gemeinden zur Aufbringung der Mittel. Die Konferenz ist der Ansicht, daß Reich und Staat die Mittel für die Fürsorge allein anzubringen haben unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die zu unterstützenden Opfer des Krieges sind.

Von der Voransetzung ausgehend, daß auch die Regierungen gewillt sind, die Höhe der Unterstützung so zu bemessen, daß damit ein Auskommen in der jetzigen Zeit der außerordentlichen Teuerung aller Lebens- und Bedarfsartikel möglich ist, hält die Reichskonferenz eine Erhöhung der Unterstützung und Erleichterung der Bezugsmöglichkeiten dringend geboten.

Die durch den Beschluß des Bundesrats vom 13. April 1916 eingetretene Verschärfung der Vorschriften, namentlich die geforderte Prüfung der Bedürftigkeit gibt zu Maßnahmen Veranlassung, welche eine Verschlechterung der Fürsorge zur Folge haben.

Die Reichskonferenz erhebt energischen Widerspruch gegen den in der Begründung des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Vorwurf, daß arbeitslose Textilarbeiter sich weigern, Arbeit anzunehmen. Tatsächlich sind Beweise nicht zu erbringen, daß sie angemessene Arbeit nicht angenommen haben. Die Beschäftigung zehntausender Textilarbeiter und -arbeiterinnen in andern Industrien, auch außerhalb ihres Wohnsitzes und in der Landwirtschaft, sind Beweise genug für das Gegenteil. Mit der Beschäftigung in der Landwirtschaft ist die Reichskonferenz für solche Arbeitslose einverstanden, die dazu geeignet sind und schon früher in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Allerdings unter der Voraussetzung einer sittlich, hygienisch und moralisch einwandfreien Unterbringung und anständiger Behandlung und entsprechender Entlohnung

unter Gewährung eines bestimmten Regelsatzes der geübten Unterstützung.

Die Reichskonferenz fordert aus all diesen Erwägungen heraus: 1. eine den gesteigerten Lebensbedürfnissen entsprechende allgemeine Erhöhung der Unterstützungssätze; 2. Wegfall von Anrechnung der Kriegs-familienunterstützung auf die Textilarbeiterfürsorge, ebenso kleiner Renten und bergleichen; 3. eine gerechtere, auf die Arbeiterinteressen mehr als bisher rücknehmende Handhabung aller in Sachen der Textilarbeiterfürsorge erlassenen Vorschriften.

Die Antwort der Reichsregierung geht auffallenderweise auf die Forderung der Erhöhung der Unterstützungen entsprechend der Zunahme der Lebensmittelpreise ebensowenig ein, wie auf die organisatorische Frage der Vereinheitlichung des Unterstützungswezens und der Entlastung der Gemeinden. Dagegen rechtfertigt sie eingehend das gegenwärtige System, das die Gewährung der Unterstützung von der Bedürftigkeit abhängig macht, und greift dabei auf ein früheres Schreiben des Staatssekretärs an den Vorsitzenden des christlichen Textilarbeiterverbandes zurück, indem darauf hingewiesen wurde, daß schon in der Verordnung vom 18. Dezember 1914 festgelegt war, daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsbewohnern zugute kommen dürfe, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich tatsächlich in bedürftiger Lage befinden. Diese Bedingung war bei den von den Gemeinden erlassenen Vorschriften nicht überall befolgt worden. Meist wurde schon nach Verlust eines vollen Tagelohnes in der Woche das Eingreifen der Erwerbslosenfürsorge ohne weiteres und ohne Prüfung, ob eine bedürftige Lage vorhanden war, als notwendig und berechtigt angesehen, vielfach wurde ohne weiteres für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Eine solche Regelung war mit den Bestimmungen und Absichten der Bundesratsverordnungen nicht vereinbar. Das war der Grund, aus dem sich der Bundesrat genötigt sah, die Bedingungen für die Anerkennung der Bedürftigkeit neu einzuschärfen und genauer zu umschreiben, damit die Erwerbslosenfürsorge auch wirklich nur Bedürftigen zugute komme. Im übrigen sind die Voraussetzungen, die Höhe und die Art der Fürsorge nach wie vor dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen und der Bundesrat hat sich jeder Einwirkung nach dieser Richtung hin enthalten. Eine Nachprüfung des Bedürftigkeitsfalles durch die Zentralbehörden findet nicht statt. Wenn seitens der Gemeinden Verringerungen der Leistungen vorgenommen worden sind, so muß im Einzelfall geprüft werden, inwiefern sie berechtigt sind. Der Staatssekretär stellt in solchen Fällen anheim, sich beschwerdeführend an die Aufsichtsinstanzen bzw. an die Landesbehörden zu wenden.

Damit ist von neuem die Bedürftigkeitsfrage aufgerollt, der von beiden Seiten große Bedeutung zugemessen wird. Sie scheint vielerorts dazu geführt zu haben, daß die Unterstützungen gekürzt und Notbedarfsätze festgelegt wurden, nach denen sich die Unterstützungssätze berechneten, und Bayern, das bislang eine solche Praxis nicht geübt hatte, vielmehr ohne Bedürftigkeitsnachweis einen Anspruch auf Unterstützung anerkannte, wurde dadurch mit einer erheblichen Verschlechterung bedroht, die auch in Arbeitgeberkreisen wenig Anklang fand. So äußerte sich Kommerzienrat Wiedemann in einer Sitzung des Arbeitsausschusses der Kriegsfürsorge für erwerbslose Textilarbeiter vom 13. Juni 1910 folgendermaßen:

„Ich will gar nicht in den Geruch kommen, als ob ich diese Bundesratsverordnung begrüße, vielmehr bedauere auch ich den Inhalt derselben. Wir Arbeitgeber waren mit der liberalen Handhabung der Unterstützungseinrichtung einverstanden und jetzt geht es nicht an, dies bei der jetzigen Zeit der ungeheuren Teuerung anders zu machen. Wenn der Bundesrat Bayern rüffeln zu sollen glaubt, so verkennt er, daß sich Bayern von dem Interesse für seine Textilarbeitererschaft hat leiten lassen. Ich habe hier in der Sitzung die Frage nur weiter angeschnitten, damit der Vertreter des Stadtmagistrats weiß, wie wir hierüber denken.“

Die beiden noch anwesenden Arbeitgeber, Direktor Jesmann und Direktor Schnell, sowie auch der Vertreter des Magistrats Dr. Klein dienst schlossen sich dieser Ansicht an.

In engem Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsfrage steht die Anrechnung sonstiger Einnahmen: Au liberalsten verfährt in dieser Hinsicht Bayern, das lediglich die Familienunterstützung berücksichtigt. Auch diese wird nur zum Teil angerechnet, da es, wie es in dem Ministerialerlass vom 28. Oktober 1915 heißt, „billig ist, die Mindestleistungen der Familienunterstützung nur halb anzurechnen, um so diejenigen Angehörigen von Kriegsteilnehmern besser zu stellen, die der Arbeit nachgingen.“ Manche Gemeinden, wie Augsburg, sind sogar noch darüber hinausgegangen und haben nur ein Drittel angerechnet. — Wohl in allen übrigen Bundesstaaten wird hingegen die Unterstützung nur den bedürftigen arbeitslosen Textilarbeitern gewährt. Über das Anrechnungsverfahren geben die Bestimmungen des Bezirksverbandes der Amtshauptmann-

schaft Zwickau, die für Sachsen typisch sein dürften, Aufschluß. Es heißt hier:

Stehen dem Arbeitslosen andere Hilfsquellen für seinen Unterhalt zur Verfügung, vermöge deren er nicht oder nur zum Teil unterstützungsbedürftig ist, so sind sie ihm anzurechnen. Es ist ihm insoweit keine oder nur eine herabgeminderte Unterstützung zu gewähren. Der Arbeitslose soll aber nur insoweit genötigt werden, seine Ersparnisse aufzuzehren, als sie 3000 M übersteigen. Gewerkschaftsunterstützungen und Beihilfen der Arbeitgeber werden nur insoweit angerechnet, als der Arbeiter dadurch mehr als seinen durchschnittlichen Lohn bei Vollbeschäftigung in normalen Zeiten erhält. Verdienter Arbeitslohn ist bei teilweiser Arbeitslosigkeit nur zu 80 Prozent anzurechnen. Renten, Pensionen und sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln werden in der Regel auf die Unterstützungen nur zur Hälfte angerechnet.

Wenn sich auch gegen eine teilweise Anrechnung der Kriegsunterstützung, vielleicht auch fester Rentenbezüge wenig einzuwenden läßt, so sollten doch unter allen Umständen Gewerkschaftsunterstützungen, die doch aus der eigenen Tasche der Arbeiterschaft bestritten werden und denen als Gegenleistung jahrelang Opfer an Beiträgen gegenüberstehen, frei bleiben, ebenso etwaige Sonderzuweisungen von privater Seite, da diese nicht als Zuwendung an den Staat, sondern als Beihilfe zu einer Besserstellung des Arbeiters gedacht sind. — Wenn die Regierung im übrigen an der Prüfung der individuellen Bedürftigkeit festhält, so wäre es außerordentlich interessant, zu erfahren, welche Ersparnisse damit wohl gemacht werden und ob diese im Verhältnis stehen zu der augenscheinlichen Erregung, die durch das wohl mitunter kleinliche Hineinleuchten in die persönlichen Verhältnisse unter der Arbeiterschaft verursacht wird.

Man vergegenwärtige sich zur Illustration einmal die durchschnittlichen Jahreslöhne der Textilarbeiter nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaften. Sie betragen 1914 für die Leinen-B. G. 864 M, für die Norddeutsche Textil-B. G. 900 M, für die Süddeutsche Textil-B. G. 875 M, für die Schlesische Textil-B. G. 677 M, für die Textil-B. G. für Elsaß-Lothringen 793 M, für die Rheinisch-Westfälische Textil-B. G. 953 M, für die Sächsische Textil-B. G. 837 M und für die Seiden-B. G. 966 M. Dabei sind in diese Zahlen noch nicht die Heimarbeiter eingerechnet, deren Durchschnittsverdienste sich nach amtlichen Feststellungen auf 2—300 M beziffern. Unter den größeren deutschen Industrien weist nur die Tabakindustrie ähnlich ungünstige Ziffern auf; selbst die Nahrungsmittelindustrie, für die die vollständig ungelernete Arbeiterin der Typ ist, zahlt höhere Löhne.

Über einen ganz krassen Fall von Unterbezahlung berichtet der „Textilarbeiter“ vom 4. August 1916. Das Weben von Papiererfabrikstoffen, namentlich für Heereszwecke (Stroh säcke, Sandsäcke) spielt zurzeit eine große Rolle. Auf eine Mundsfrage über die Verdienstmöglichkeiten der hiermit beschäftigten Weber erhielt das Landratsamt in Greiz folgendes Schreiben:

„Wir gelangten in den Besitz des Mundschreibens vom 18. d. M. und gestatten uns darauf zu erwidern, daß es im gegenwärtigen Augenblick noch nicht möglich ist, sich ein abschließendes Urteil über den Arbeitsverdienst zu bilden, der sich beim Weben von Papierstoff ergibt. Es muß in Betracht gezogen werden, daß es sich um einen Artikel handelt, der unserer Branche bis jetzt völlig fremd war, und insbesondere um ein Material, welches von dem sonst in der hiesigen Industrie verwebten himmelweit verschieden ist.“

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die Arbeiterschaft einem jeden neuen Artikel schon sowieso gewisses Mißtrauen entgegenbringt, zumal wenn ein Gewebe in Betracht kommt, welches in der hiesigen Industrie bisher fremd gewesen ist; dies gilt naturgemäß auch für den Papierstoff. Es läßt sich nicht leugnen, daß beim Verweben der Papiergarne sich gewisse Schwierigkeiten zeigen, die erst überwunden werden müssen; die Erfahrung gibt aber auf diesem Wege die nötigen Fingerzeige, und wir können feststellen, daß der Arbeitsverdienst an dem Papierstoff sich bei uns bereits sehr wesentlich gehoben hat.

Es hat wohl seine Richtigkeit, daß im Anfang auch bei unserer Firma sehr kleine Wochenlöhne sich ergeben haben; gegenwärtig sind die Arbeiter aber schon so weit vorgeschritten, daß in der vorigen Woche eine ganze Anzahl von Leuten zwischen 4,50 M bis 6 M an insgesamt fünf Arbeitstagen verdient haben. Wir sind überzeugt, daß der Verdienst sich gut noch weiter steigern läßt; wir haben in den letzten Tagen eine ganze Reihe von Arbeitern festgestellt, die an einem Tage ein Stück von etwa 60 Meter fertig weben, und da ein Lohn von 2 Pf. per Meter angesetzt wird, so ergibt sich hieraus ein Verdienst von 1,20 M per Tag und von 6 M für die Arbeitswoche von fünf Tagen.

Wenn man auch von solchen Einzelfällen, deren Bekanntwerden wohl genügt, um den Auftraggeber, in diesem Fall

die Speeresverwaltung, zu kräftigem Einschreiten zu veranlassen, ganz absteht und allein die großen Durchschnittszahlen ins Auge faßt, so ergibt sich ohne weiteres, daß wesentliche Rücklagen nur auf Kosten der Ernährung und der Gesamtlebenshaltung zu ermöglichen sind.

Das Zahlenmaterial der Berufsgenossenschaften weist aber noch auf einen anderen Punkt hin: Wie wirkt es auf die Lebensführung der Textilarbeiter ein, wenn ihnen nicht der gesamte Lohnausfall, sondern nur ein Teil gedeckt wird, wenn bei Kurzarbeitern, die an fünf Tagen arbeiten, Bedürftigkeit nicht angenommen, wenn eine längere Wartezeit, bis zu 14 Tagen, vorausgesetzt wird? Ein Ausfall, der bei anderen, höher gelohnten Arbeiterschichten sich allenfalls tragen läßt, muß sich hier schon auf das allerjährlöse bemerkbar machen. Eine nur zu deutliche Quittung auf die generationenlange Unterernährung war die schwere Herabsetzung der körperlichen und geistigen Spannkraft der Arbeiterschaft, die eine Verpflanzung in körperlich schwere Gewerbe unmöglich machte. Sollte diese Tatsache, die von Behörden, Arbeitsnachweisen, Unternehmern unumwunden zugegeben wird, nicht eine starke Sprache für eine bessere Versorgung der Textilarbeiter reden?

Berlin.

Dr. Käthe Gaebel.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Schriften zur Jugendbewegung. Freies Organ für alle Jugendlichen. Herausgegeben im Auftrage der Zentralarbeitsstätte für Jugendbewegung von Max Sodann und anderen. Monatshefte. Preis des Einzelheftes 50 Pf. Verlag von Madell und Sille, Leipzig.

Der in der „Soz. Praxis“ erschienene Aufsatz über Jugendfragen (Sp. 553) legte die Buntheit und Zersplitterung der bestehenden Organisationen dar und schloß mit einem fragenden Ausblick in die Zukunft. Bald nach Erscheinen des Artikels erfolgte eine beachtenswerte Neugründung, die vielleicht zu einem wichtigen Faktor für die weitere Entwicklung der Jugendbewegung werden kann. Die „Zentralarbeitsstätte für Jugendbewegung“ bedeutet keine Gegenorganisation gegen die bisher bestehenden Verbände, sondern sie ist eine Art Zweckverband, eine Arbeitsgemeinschaft, die Jugendliche aller Organisationen umfaßt. In der „Zentralarbeitsstätte“ herrscht ein sehr rühriger, lebhafter Geist, so daß die in diesem Kreise geschulten Jugendlichen dann eine Art Sauersteig für die übrigen Organisationen bilden können. Die allmonatlich erscheinenden Schriften sind mit großem Geschick redigiert. Jedes Heft bringt Aufsätze mehrerer Mitarbeiter, die jedoch alle ein bestimmtes Hauptthema behandeln. So erschienen bis jetzt Hefte über die gegenwärtige Lage, die Stellung der Jugendlichen zum Sexualproblem, Hochschulfragen; in Aussicht genommen sind Hefte

über Schulfragen, jugendpolitische Tagesfragen usw. Auch wenn manche Aufgabe noch etwas Ungeklärtes an sich tragen, und wenn man auch nicht allen in den Schriften vertretenen Auffassungen zustimmen braucht, so kann man trotzdem seine Freude haben an dem Ernst und der Hingebung, mit der sich diese Jugendlichentreife an die Erörterung schwerer und tiefgreifender Fragen machen.

„Wenn der Friede kommt.“ Verlag der Deutschnationalen Buchhandlung, Hamburg. Preis 50 Pf.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg hat den deutschen Gesetzgebern in einer Denkschrift: „Wenn der Friede kommt“ die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Forderungen der deutschen Handlungsgehilfen für die Überleitung der Kriegs- in Friedenswirtschaft unterbreitet. Diese Denkschrift liegt jetzt im Druck vor und wir empfehlen sie unsern Lesern angelegentlich. Im ersten Abschnitt werden „Maßnahmen zum Schutze der heimkehrenden Krieger vor wirtschaftlicher Not“ gefordert. (Regelung des Anstellungsverhältnisses der Kriegsteilnehmer, Wünsche bei der Auflösung des Kriegsheeres, Regelung der Kriegsversorgung der Hinterbliebenen und der Kriegsbeschädigten, Fortsetzung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, staatliche Unterstützung bei Stellenlosigkeit, Darlehen aus öffentlichen Mitteln, Erhöhung der Grenze des pfändungsfreien Einkommens, Bekämpfung der Privathandelschulen). Im zweiten Abschnitt sind die notwendigen „Maßnahmen zur Förderung der Volkswohlfahrt, Erhaltung und Mehrung der Volkskraft (Bevölkerungspolitik)“ aufgezählt. Verlangt werden: Fortführung der Wochenhilfe, Haushaltsunterricht, Militärische Vorbereitung und körperliche Erüchtigung der Jugend, Reichswohnungsreform, Kriegerheimstätten, Reichswohnungsverversicherung, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der „Fortführung der Sozialpolitik“. Die Denkschrift enthält die Forderungen der deutschen Handlungsgehilfen auf dem Gebiete der sozialen Schutzgesetzgebung, des Lehrlingswesens, des Anstellungsvertrages sowie das Verlangen nach dem Ausbau des Kaufmannsgerichtsgesetzes. Schließlich sind in einem vierten Abschnitt Entschädigungen für deutsche Handlungsgehilfen verlangt worden, die durch feindliche Maßnahmen oder durch die feindliche Bevölkerung geschädigt worden sind.

Gesamtbericht der Tagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Frankfurt a. M., 7.—9. Oktober 1915, 203 S. Verlagsbuchhandlung F. Jüllesien, Berlin 1916.

Die Tagung war hauptsächlich der Frage der Kleinkinderfürsorge gewidmet; etwas kürzer gelangten Maßnahmen nach dem Kriege für die abwandernden Jugendlichen zur Beratung. Die Tagung ist f. Z. in der „Soz. Praxis“ besprochen worden (Sp. 142), daher dürfte der Hinweis genügen, daß alle, die auf einem der behandelten Gebiete zu arbeiten haben, in dem vorliegenden Bericht recht wertvollen Stoff finden.

Kirchlich-statistische Zusammenstellungen über die Stadt- und Landgemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate. I. Amtlicher Teil. Zusammenstellungen aus den kirchlichen und staatlichen Registern für das Jahr 1914. II. Nichtamtlicher Teil. Bemerkungen zu dem statistischen Material von Pastor Poppe.

Über chirurgische und allgemeine Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Prof. Dr. Fritz König. Berlin 1916. Julius Springer. 0,50 M. 28 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig

Soeben ist erschienen:

ÅLAND

Schwedische Stimmen über die militärpolitische Bedeutung der finnischen Inselgruppe

übersetzt und eingeleitet von

Wilhelm Habermann

Inhalt. Einleitung. — Vorwort zur schwedischen Buchausgabe. — Ausblicke in der Ålandfrage. — Das Schweigen über Åland. — Versicherungen. — Die Ålandfrage und Herr Hjalmar Branting. — Die Ålandfrage. Von Ernst Liljedahl. — Der Aufmarsch vollendet. Der Weg über das Bottnische Meer für die Aktiengesellschaft „Transito“ gesichert. — Die Murmanbahn und Åland. — Neue Zeichen im Weltkriege. — Verstand und Willen. — Vorwände. — Schweden und das Spiel der Mächte. — Die Gefahr und die Ausflucht. — Wenn das russische Schloß vor dem Bottnischen Meerbusen fertig geworden ist. — Willen und Kraft. (Schlußwort). — Nachtrag.

Preis 2 M.

Jahrgang 1 bis 21

dieser Zeitschrift zu verkaufen.
Angebote an Dr. Herzfeld, Wildpark.

Für die Preisprüfungsstelle der Provinz Westfalen in Dortmund wird **Nationalökonom** oder **Nationalökonomin** gesucht, die selbständig wissenschaftlich arbeiten kann und tunlichst praktische Erfahrung besitzt.

Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen nach Dortmund, Südwall 2.

Verlag von Duncker & Humblot.

Antwerpen.

Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben.
Von Dr. Hermann Schmacker,
Sch. Reg.-Rat. u. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Bonn a. Rh.
In modernem Pappband geb. 3 M

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Bimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Von Magistratsrat Paul Wöbbling, Berlin I. 1037

Allgemeine Sozialpolitik 1041
Arbeitsgemeinschaften und Übergangswirtschaft.
Festsetzung von Mindestlöhnen in Großbritannien.

Volksernährung und Lebenshaltung 1042
Die nächsten Aufgaben des Kriegsernährungsamts.
Ein Aufruf an Deutschlands Landfrauen.
Ein preussisches Landesfleischamt.
Regelung des Eierverkehrs.
Die Verteuerung der Lebenshaltung durch den Krieg.
Kartoffelhöchstpreise in Österreich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 1045
Zur gewerkschaftlichen Geschichtsschreibung.
Weitere gemeinsame Schritte der vier Bergarbeiterverbände.

Arbeiterschutz 1047
Das Institut für Gewerbehygiene.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.
Verbot der Nachtarbeit in Bädereien in Ungarn.

Regelung des Arbeiterschutzes der Jugendlichen in Schweden.
Einführung des Achtstundentages in Uruguay.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung 1048
Die Arbeitslosenversicherung im Schuhgewerbe.

Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis 1049
Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Juli.
Bundesstaatliche Landtage zur Arbeitsnachweiseingabe der Gewerkschaften.

Volkserziehung 1050
Die sittliche Gefährdung der Jugend durch den Krieg.
Das Volkshaus in Hamburg im zweiten Kriegsjahr.
Eine soziale Frauenschule in Mannheim.
Die Feldbücherei der Deutschen Gedächtnisstiftung in Hamburg.

Wohnungs- und Bodenfragen. 1052
Wohnungswesen und Realcredit nach dem Kriege. Von Dr.-Ing. Martin Wagner, Berlin-Grünwald.
Zur Wohnungsreform in Württemberg.
Der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands.

Literarische Mitteilungen. 1056

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Von Magistratsrat Paul Wöbbling, Berlin.

I.

Die großen Gesichtspunkte für eine Neuregelung des Arbeitsvertrages, insbesondere des gewerblichen, sind schon oft erörtert, auch an dieser Stelle und von berufenen Federn¹⁾. Ich will nicht sagen, daß damit die Debatte über die Grundzüge einer Reform abgeschlossen wäre. Dazu ist die Frage viel zu umfassend und einschneidend. Man braucht aber nicht immer bis zur vollen Erschöpfung aller Möglichkeiten mit der an sich rühmlichen deutschen Gründlichkeit das Problem systematisch zu entwickeln. Ich glaube vielmehr, daß man der Sache auch dann einen nützlichen Dienst erweist, wenn man aus der Praxis heraus, so wie die Dinge uns im täglichen Geschäftsleben entgegentreten, seine Beobachtungen über einzelne Fälle

anderen mitteilt und diesen und jenen Gedanken zur Abhilfe bestehender Mißstände kurz entwickelt.

Es ist keineswegs meine Absicht, mit diesen Mitteilungen alles das zu bringen, was ich im gewerblichen Leben bei der Bearbeitung des Dienstvertrages beobachten konnte, sondern ich will nur auf einige Fälle hinweisen, die häufiger an mich herangetreten und für eine Reform vielleicht nicht uninteressant sind. Einige wichtigere Fragen, wie den Tarifvertrag, den Akkordvertrag, das Zurückbehaltungsrecht²⁾, habe ich ja in dieser Zeitschrift und anderwärts wiederholt erörtert, und ich kann daher zur Ergänzung auf das früher Gesagte verweisen. Die speziellen Fragen des Arbeiterschutzes will ich daher vermeiden und mich nur auf die Ausgestaltung des Dienstvertrages der gewerblichen Arbeiter und Angestellten beschränken.

Wenn wir uns bei unseren Betrachtungen an die Gewerbeordnung halten wollen, so scheint mir die in § 112 erwähnte Schadenersatzpflicht wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches und nicht vorschriftsmäßiger Eintragungen in dasselbe einer besseren Regelung zu bedürfen. Die Substantiierung einer derartigen Schadenersatzklage ist für einen Arbeiter, und besonders für einen minderjährigen, fast unmöglich, und noch weniger versteht er sein Verhalten so einzurichten, daß er den erlittenen Schaden nachzuweisen vermag. Ganz unberechtigte Klagen sind ebenso wie das Unterlassen der Klage in Fällen schwerer Schädigung, namentlich auch beim Verlust des Buches durch die Schuld des Arbeitgebers, die Folge. Schnelliger und genügender Ersatz des verlorengegangenen Buches durch die zuständige Polizeibehörde sind hier zunächst im Verwaltungswege zu regeln. Meist weiß weder der Arbeitgeber noch der Arbeiter, wer den ersten Schritt zur Wiederbeschaffung des Buches tun soll. Beide Teile müßten daher gesetzlich ermächtigt werden, ein Verfahren zur Ausstellung eines neuen Buches bei der Polizei zu beantragen, und eine örtlich nicht zuständige Polizeibehörde hätte die Sache von sich aus schleunigst an die zuständige Behörde abzugeben. Daraus ergibt sich dann auch die erhöhte Pflicht der Arbeitgeber, die Neubeschaffung eines verlorengegangenen Arbeitsbuches zu betreiben. Als Schadenersatz könnte dem Arbeiter der ortsübliche Tagelohn für die Zeit von dem Tage der Geltendmachung des Anspruchs auf Ergänzung oder Änderung der Eintragungen oder Aushändigung des Buches bis zur Erfüllung dieser Ansprüche gewährt werden, dergestalt, daß dem Arbeitgeber der Nachweis zusteht, daß ein Schaden nicht entstanden ist.

Bei § 113 GO. müßte näher definiert werden, wann der Arbeiter sein Zeugnis fordern muß und welche Folgen es hat, wenn der Arbeiter das Zeugnis nicht bei der Entlassung fordert, auch müßte die Streitfrage gesetzlich entschieden werden, ob der Arbeitgeber seiner Pflicht genügt, wenn sein Zeugnis über die Führung und Leistung subjektiv richtig ist. Es wird hier ohne einige Detailbestimmungen nicht abgehen. Zweckmäßig wäre auch eine Bestimmung, wonach der Arbeiter am

¹⁾ Wöbbling, „Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag“, Berlin 1908, „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, XV, 279-361, „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“, Berlin IV, 652 ff., und „Praxis des Gewerbegerichts“, Berlin 1913, S. 16-36.

²⁾ Singheimer, „Soziale Praxis“ XX Nr. 39 und 40, G. Franke, Verh. d. 28. deutschen Juristentages II 161 ff., Heinz Potthoff, „Probleme des Arbeitsrechts“, Jena 1912.

Schluß jedes Jahres ein Zeugnis fordern kann, weil das Zeugnis am Schluß des Dienstverhältnisses leicht von den letzten Eindrücken abhängig ist.

Die umfangreiche, wenn auch keineswegs genügende Judikatur über § 115 G.D. erfordert ferner eine Berücksichtigung. Es muß näher bestimmt werden, was das Erfordernis der Berechnung der Löhne in Reichswährung und der Barzahlung bedeutet. Ein Anschluß der Naturallöhnung ist undenkbar. Deswegen sind besondere Bestimmungen über diese Lohnungsart erforderlich. Im Anschluß hieran wäre vielleicht auch das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot noch zu regeln, besonders was die Berechnung der 1500 M übersteigenden Fälle anbetrifft, namentlich bei Akkordarbeiten.

In § 117 hat der Begriff der Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien zu lebhaften Kontroversen Anlaß gegeben. Die wichtigste Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ist die Fabrik selbst. Dadurch wird die Unterscheidung derjenigen Einrichtungen, die zwar beiden Teilen des Arbeitsvertrags nützlich sind, aber schließlich doch überwiegend nur einem Teile (und welchem?) dienen, erschwert. Niemand kann leugnen, daß die Werkvereine außerordentliche Vorteile für die Arbeitgeber bieten. Ich will gar nicht bestreiten, daß die Arbeitgeber dieser Einrichtungen unter Umständen dringend bedürfen, um sich des Ansturmes der Arbeiterorganisationen zu erwehren. Aber, daß der Gesetzgeber derartige Einrichtungen in § 117 G.D. gemeint hat, will mir nicht in den Sinn. Es kommt natürlich in jedem einzelnen Falle auf die Prüfung des Statuts an. Aber in vielen Fällen habe ich gesehen, daß der Arbeiter sich die unbestreitbaren Wohltaten, wie Kranken- und dergleichen Unterstützung nicht nur durch Geldbeiträge, sondern durch Preisgabe wichtiger Rechte im Interesse des Arbeitgebers erkaufen muß, während die dem Arbeiter zugebilligten Unterstützungen sehr gut auch ohne diese Rechtsbeschränkungen bewirkt werden könnten. Ich möchte diese Einrichtungen gemischte Wohlfahrtseinrichtungen nennen und ihnen die Vorrechte des § 117 G.D. nicht zugestehen, zunächst schon wegen des Eindrucks der Ungerechtigkeit in weiten Arbeiterkreisen und dann, weil ein Mißbrauch der Unternehmer mit diesem Vorrecht nicht zu verhindern ist. Meines Erachtens würden diese gemischten Wohlfahrtseinrichtungen durchaus nicht erheblich durch die Beseitigung des Vorrechtes berührt. Die Vertreibung der Beiträge durch Barzahlung statt durch Abzüge wird sich nach einigen anfänglichen Schwierigkeiten sehr wohl durchführen lassen. Der Sache wäre aber das Odium genommen, das darin liegt, daß man dem Arbeitgeber die Möglichkeit erleichtert, das Vermögen des Arbeiters für Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, mit denen man, sei es gegen den Wunsch des Arbeiters oder ohne sein Verlangen, Einrichtungen bekämpft, die sich die Arbeiter selbst geschaffen haben und die sie wenigstens als bessere Wohlfahrtseinrichtungen in ihrem Interesse ansehen. Vielleicht könnte man das Abzugsrecht des § 117 überhaupt entbehren. Die Frage der Wohlfahrtseinrichtungen belastet daher die Gewerbegerichte mehr als mit ihrem eigentlichen Zweck der gewerblichen Rechtspflege verträglich ist. Der Grund liegt nur in der Abzugsfähigkeit der Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen vom Arbeitslohn, auch in den Fällen, wo die Verfügung des Arbeiters über seine Lohnforderung sonst nach den Grundfäden des Lohnbeschlagsabnahmengesetzes ausgeschlossen ist. Dadurch wird die Rechtspflege von wichtigen anderen Fragen des Arbeitsvertrages zum Nachteil für beide Parteien abgelenkt. Man regule daher die Frage in dem oben angeführten Sinne und würde damit auch der Weiterentwicklung der gewerbegerichtlichen Rechtspflege einen wichtigen Dienst leisten.

Groß ist die Neigung, Lohnsysteme anzutasteln und kaum hat ein größerer Betrieb ein neues System eingeführt, so lesen wir auch schon, daß es sich vorzüglich bewährt habe. Nach ein paar Jahren folgt ein Streik der undankbaren und unverbesserlichen Arbeiter. Der Hauptgrund hierfür liegt in dem Hermdorfken an sich. Die Herren Doktoren bedenken meist nicht, wie tief derartige Änderungen in das ganze Leben der Arbeiter eingreifen und wie wenig theoretische Verbesserungen wert sind, wenn der Arbeiter, der nun auch einmal als Individualität existiert, sich nicht daran gewöhnen kann. Man lege daher die wichtigsten Lohnsysteme im Gesetz fest und lasse Abweichungen nur in beschränktem Maße zu. Ich gebe ohne weiteres zu, daß eine Fortentwicklung durch die Betriebe oder

die wirtschaftlichen Verbände der idealste wäre. Diese Tätigkeit muß aber, wie die Dinge nun einmal liegen, durch den Gesetzgeber in die richtigen Bahnen gelenkt werden, schon deshalb, weil auch die Arbeiter vielfach gesunden Neuerungen von Seiten der Betriebe entgegenstehen und die Unternehmer dadurch zu Kompromissen zwingen, die für beide Teile wertlos sind. Dies kann man besonders in der täglichen Praxis beobachten, z. B. bei den so wie sie gemacht werden, mit der Quadratur des Kreises vergleichbaren Versuchen der Regelung des Kolonnensystems.

Im § 119 könnte man den Ausdruck „Lohnneinbehaltungen“ durch Aufrechnung des Lohnes ersetzen, da der Begriff Einbehaltung ganz überflüssig ist und der Ausdruck Aufrechnung der Sprachweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Vor dem Recht der statutarischen Bestimmungen gemäß § 119 a G.D. wird, beiläufig gesagt, viel zu wenig Gebrauch gemacht.

Im Anschluß an § 120 b bedarf die Frage der Aufbewahrung der Kleider der Arbeiter und dergl., sowie ferner der dem Arbeiter vom Arbeitgeber zwecks Benutzung bei der Arbeit übergebenen Werkzeuge der Regelung.

Auf die in der Fabrik oder in besonderen Garderoben aufgehobenen Kleider und sonstigen dem Arbeiter gehörigen Gegenstände kann der Verwahrungsbeitrag nicht angewendet werden, wenn nicht eine Übergabe der Sachen an den Arbeitgeber oder einen Vertreter desselben erfolgt ist, was nur in wenigen Fällen stattfindet. Auch de lege ferenda wird man weder diese Grundsätze noch die des receptum cauponis, d. h. der Einbringung von Reisegepäck bei Gastwirten anwenden können. Nach dem bestehenden Recht gibt es keine Klage auf Herbeiführung geeigneter Einrichtungen zur Verwahrung der Kleider usw. des Arbeiters. Der Arbeitgeber kommt vielmehr nur mit der Annahme der Dienste in Verzug, wenn er die geeigneten Vorkehrungen nicht trifft, ohne welche der Arbeiter seine Dienste nicht leisten kann, d. h. in dem in Rede stehenden Falle, wenn er nicht für genügende Vorkehrungen zur Ablage der Kleider sorgt. Nach § 615 BGB. kann der Arbeiter dann den vereinbarten Lohn fordern, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein. Das ist gewiß ein weitgehendes und durchgreifendes Recht des Arbeiters. Es ist aber noch wenig bekannt und wird selten geltend gemacht. Der Arbeiter, der soeben eine neue Stelle erlangt hat, will sich nicht wegen der Aufbewahrung seiner Sachen mit dem Arbeitgeber überwerfen. Stillschweigend ist er mit einer ungenügenden Kleiderablage zufrieden und erst, wenn er einen Verlust erlitten hat, fordert er von dem Arbeitgeber Ersatz wie von einem Verwahrer. Solcher Klage wird allerdings mitunter von den Gewerbegerichten stattgegeben, aber oft mit Unrecht. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Arbeiter auf eine geeignete und ausreichende Art der Kleiderablage nicht verzichten kann, würde den Arbeiter vor Nachteilen aus dem natürlichen Entgegenkommen bei Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses schützen und dann wären die Gewerkschaften in der Lage, auf die in jedem Einzelfalle zweckmäßigen Einrichtungen zu dringen. Mehr möchte ich auf diesem Gebiete nicht empfehlen, bei dem gerade die Initiative der Arbeiter erforderlich ist. Denn wenn der Arbeiter nicht selbst auf seine eigenen Sachen Acht gibt, kann ihm auch der Staat nicht helfen. In geeigneten Fällen sollten die Arbeiter auf die Einrichtung einer regelrechten Verwahrungsstelle, einer Garderobe, dringen, bei der die Sachen einem Angestellten des Arbeitgebers übergeben werden, eventuell auch einer von den Arbeitern selbst zu stellenden Person. In anderen Fällen sollte man verschließbare Schränke für den einzelnen Arbeiter verlangen.

Die dem Arbeiter übergebenen Werkzeuge werden vor diesem vielfach, namentlich bei Arbeiten außerhalb der Fabrik wenig sorgfältig behandelt. Oft ist die sorgfältige Verwahrung aber auch durch die Gepflogenheiten der Betriebe sehr erschwert. Der Arbeiter kann nicht vermeiden, daß seine Mitarbeiter die Werkzeuge mitbenutzen und oft fehlt es zudem an geeigneten, genügend verwahrten Aufbewahrungsgelegenheiten. Was genügende Sicherung der Verwahrungsgelegenheiten ist, muß sich je nach Lage des Falles bestimmen: für einen Schlosser ist jedes Schloß leicht zu öffnen. Ich möchte eine Besitzübertragung in bezug auf die Werkzeuge auch dann nicht immer annehmen, wenn der Arbeiter den Empfang der Werkzeuge bescheinigt. Er erlangt durch die Übergabe oft gar keine Gewalt über die Werkzeuge, die vielmehr nach wie vor dem ganzen Betriebe zur Verfügung stehen. Dies müßte im Gesetz zum Ausdruck kommen. Dann wären die Arbeitgeber

genötigt, den Arbeiter in den Stand zu setzen, daß er wirklich die Verantwortung für das Werkzeug tragen kann. In minder wichtigen Fällen würden sie davon absehen, dem Arbeiter die Verantwortung zu übertragen. Sie könnten von ihm nur dann Schadenersatz verlangen, wenn sie ihm ein Verschulden nachweisen können.

Was die Bestimmungen über Gesellen und Gehilfen anbelangt, so wären ihnen vielleicht noch Bestimmungen über Vorarbeiter einzureihen. Falls es nicht genügen sollte, die Regelung der Stellung dieser Personen in der Arbeiterordnung obligatorisch vorzuschreiben, so müßte das Gesetz ihnen die Eigenschaft von Vertretern des Arbeitgebers in beschränktem Umfange zusprechen, natürlich dispositiv. Als Kündigungsfrist wäre vielleicht obligatorisch die Zeit festzusetzen aus Gründen, die ich noch bei der Kündigung der Gesellen und Gehilfen erörtern werde. (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitsgemeinschaften und Übergangswirtschaft. Beim Übergang der Kriegs- in die Friedenswirtschaft kam den „Arbeitsgemeinschaften“, die in einigen Gewerben von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden ins Leben gerufen sind, die Aufgabe zufallen, für die Beschaffung von Aufträgen zu wirken. Das hat die Arbeitsgemeinschaft für das deutsche Holzgewerbe bereits seit längerer Zeit erkannt. Ihre Konferenz vom 10. und 11. April 1916, über die ein zusammenfassender Bericht*), der auch den Holzindustriellen und -arbeitern im Felde Freude machen wird, erschienen ist, hat bereits die Fragen der Arbeitsbeschaffung, des Lehrlingswesens und der Arbeitsvermittlung für die Zeit nach dem Friedensschluß durchberaten. Die Aussprache ergab eine erstaunlich große Einhelligkeit der Ansichten über das Notwendige; die durch jahrelange Tarifgebundenheit geschulten Vertreter beider Teile arbeiteten völlig reibungslos zusammen und können der Zukunft ihrer Arbeitsgemeinschaft mit den besten Hoffnungen entgegenblicken.

Im einzelnen kam die Arbeitsgemeinschaft dahin überein, daß ihr eine Mitwirkung bei der Vergabe von öffentlichen Arbeiten eingeräumt werden müsse (Vorschlag geeigneter, Warnung vor ungeeigneten Firmen). Ferner wurde beschlossen, vertragsbrüchigen und ständig unterbietenden Firmen nach vergeblicher Verwarnung die Arbeitskräfte zu entziehen und die Arbeitsnachweise zu sperren. Die Tarifverträge sind hochzuhalten, und nach Möglichkeit sind Teuerungszulagen zu gewähren. Besondere Beachtung soll der Lehrlingsfrage gewidmet werden. Die beiderseitigen Verbände wollen auf Heranziehung gut geschulter, intelligenter Lehrlinge, an denen es zurzeit sehr mangelt, bedacht sein. Bezüglich des Arbeitsnachweises faßte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Abg. Rahardt das Verhandlungsergebnis in einem Rundschreiben dahin zusammen, daß darauf gesehen werden müsse, daß bei der Zentralisation der bestehenden Arbeitsnachweise und der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung die Interessen des Holzgewerbes nicht vernachlässigt würden; eine Herrschaft der reinen Bürokratie ohne Mitbestimmungsrecht der gewerblichen Kreise bewähre sich, wie das Submissionswesen lehre, gegenüber dem Handwerk gar nicht. Das richtige sei eine Lösung der Arbeitsnachweisfrage unter Zugrundelegung der paritätischen Verwaltung möglichst im Anschluß an die bestehenden gemeindlichen Nachweise; der Vermittler soll tunlichst ein erfahrener Fachmann sein. Dem paritätischen Verwaltungsausschuß soll ein von der Behörde zu ernennender Vorsitzender gegeben werden. — Das Ergebnis dieser Konferenz ist in den letzten Monaten zu zahlreichen Eingaben an die Reichs- und Landeszentralbehörden sowie die Provinzialbehörden verarbeitet worden.

Am 29. Juli haben einige Herren vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die zugleich das Reichsamt des Innern und die preussischen Ministerien des Innern und der Justiz vertraten, die Herren Abg. Rahardt und Neumann als Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer des Holzgewerbes empfangen und sich die Wünsche der Arbeitsgemeinschaft vortragen lassen.

Die Regierungsvertreter legten u. a. die Submissionsgrundzüge der preussischen Bauämter dar, denen zufolge der Zuschlag nicht ausschließlich nach Maßgabe der Mindestforderung erfolgen soll. Die Regierungsvertreter äußerten Bedenken, ob sich nicht bei einer Einholung von Gutachten bei der Arbeitsgemeinschaft die Handwerkskammern beschwert fühlen könnten. Rahardt bestritt dies unter Hin-

weis auf die enge personale Verknüpfung zwischen beiden Körperschaften. Im übrigen legte er die Gefahren dar, die bei nicht rechtzeitiger Vorjorge für große Aufträge nach dem Kriege sich ergeben würden. Neumann hob hervor, daß in der Handwerkskammer nur die Unternehmer vertreten seien, die Arbeiter aber gleichfalls an den berührten Fragen großes Interesse hätten; sie müßten an die Not der aus dem Felde heimkehrenden Kollegen denken. Grundsätzlich erklärten sich die Regierungsvertreter mit den Wünschen der Arbeitsgemeinschaft einverstanden und sagten zu, sie wollten sich ihrer, wenn sie mit den Maßnahmen der Übergangswirtschaft befaßt würden, erinnern. Auch erklärten sie, zu weiteren Aussprachen bereit zu sein und sich bei etwaigen Wünschen und Auskünften über das Holzgewerbe an die Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer wenden zu wollen.

Die Aufgaben der Übergangswirtschaft werden so groß sein, daß die baldige Vorbereitung ihrer Lösung am Platze sein dürfte. Die Heranziehung von Arbeitervertretern, wie sie durch die Mitarbeit der „Arbeitsgemeinschaften“ erfolgt, dürfte dringend zu empfehlen sein, da es sich bei diesen Aufgaben nicht nur um wirtschaftliche Fragen im engeren Sinne, sondern auch um soziale Fragen handeln wird, deren Bedeutung ohne weiteres klar ist, wenn man sich vor Augen hält, wie bedenklich eine Zeit der Arbeitslosigkeit oder des Lohndrucks auf die heimgewehrten Krieger einwirken müßte.

Festsetzung von Mindestlöhnen in Großbritannien. Das Lohngesetz für die Zuckerwaren- und Nahrungsmittelindustrie hatte am 7. Juni 1915 Mindestlohnsätze aufgestellt, die am 8. Dezember 1915 rechtsverbindlich geworden sind. Der Mindestzeitlohn für die 52stündige Arbeitswoche ist abgestuft festgesetzt von 6 s an für männliche und weibliche Jugendliche unter 15 Jahren bis zu 26 s für erwachsene Männer. Für 18jährige weibliche Arbeiter muß er mindestens 13 s betragen.

— Die Löhne für die Herrenhemdenherzeugung haben am 8. Juni 1916 die Rechtsverbindlichkeit erlangt. Der Stundenlohn für erwachsene Arbeiterinnen ist auf $3\frac{1}{2}$ d festgesetzt. Für Anfängerinnen und Lehrlinge sind die Wochenlöhne abgestuft von 3 s bis 12 s 6 d. — Das für die Herrenkundschniderei eingerichtete Lohngesetz hat seine Mindestlohnsätze am 19. Juli 1915 aufgestellt, die damit am 20. Januar 1916 rechtsverbindlich geworden sind. Für Arbeiterinnen und Lehrlingmädchen wurden die gleichen Sätze aufgestellt wie bei der Herrenhemdenhererei. Für erwachsene männliche Arbeiter beträgt der Stundenlohn 6 d; die Wochenlöhne für Lehrlinge sind abgestuft von 4 s 2 d bis 21 s 11 d. — Bei der Kundenschniderei fallen nur solche Betriebe unter das Gesetz, in denen mindestens 3 männliche oder 2 weibliche Personen beschäftigt werden. — Die gleichen niedrigen Löhne sind für die Herrenkonfektion, deren erste Lohnperiode abgelaufen war, aufgestellt. Es ist auffallend, daß sie trotz der Teuerung keine Besserung gegen 1912 bedeuten!

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die nächsten Aufgaben des Kriegsernährungsamts. Der Kriegsausschuß für die Verbraucherinteressen im Stadt- und Landkreis Essen hat im August eine sehr stark besuchte öffentliche Versammlung veranstaltet, in welcher der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Stegerwald, der zugleich Mitglied des Vorstandes des Kriegsernährungsamtes ist, einen Vortrag über die Ernährungspolitik im Kriege hielt. Das Bedeutsamste aus dem von großer Sachkunde erfüllten Vortrag war die Mitteilung, daß für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung im kommenden Winter unter allen Umständen eine Erleichterung in der Beschaffung von Lebensmitteln kommen soll, sei es durch eine Staffelnung von Lebensmittelpreisen nach Einkommensstufen oder durch Reichszuschüsse bei solchen notwendigen Lebensmitteln, die an sich hoch im Preise stehen, deren Preise aber nicht plötzlich gesenkt werden können.

Der Redner ging zunächst auf die am Kriegsernährungsamt geübte Kritik ein. Diese Kritik übersieht die Schwierigkeiten, die darin liegen, eine seit Jahrhunderten freie Volkswirtschaft in eine gebundene Staatswirtschaft zu überführen; sie übersieht ferner die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß das R.E.A. zu spät eingerichtet wurde, so daß es das neue Wirtschaftsjahr nicht mehr völlig erfassen konnte. Auch die Erschwerungen, die im Verkehre mit anderen Reichsstellen (z. B. der Reichsartoffelstelle), sowie mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen teilweise entstanden sind, legte der Redner offen dar. Der erfreulichere Teil des Vortrages betraf die Pläne für die künftigen Maßnahmen.

*) „Gemeinsame Förderung des Gewerbes durch die Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter in der Holzindustrie“, herausgegeben von den Vorständen der Verbände, Berlin 1916, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

In der Viehverföorgung wird in den nächsten Monaten ein Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken eintreten. In Fett wird die Knappheit noch bestehen bleiben, weil die Futtermittelversorgung nicht einheitlich erfolgt war. Vorgeesehen ist, daß für Milch und Butter Sammelstellen in allen Dörfern errichtet und die Bürgermeister hierzu verpflichtet werden, um auf diese Weise für die städtische Bevölkerung die Mengen zu bekommen, die erzwingbar im Reich sind. Auch die Eierverhältnisse bleiben knapp; die Einfuhr fehlt, und die Erzeugung im Inland ging zurück. Hier kam eine Erleichterung einstweilen nicht in Aussicht gestellt werden, aber mit dem nächsten Frühjahr ist eine Erleichterung zu erwarten. Der Handel mit Gemüse und Obst wird syndiziert, und die Preise für Spätm Gemüse im Herbst werden vom Reichszentraler festgesetzt. Im neuen Wirtschaftsjahr wird die ganze arbeitende Bevölkerung, nicht bloß die Schwerarbeiter, Brotzusatzarten erhalten, auch die reifere Jugend. In einer Anzahl von Städten steht eine Nachprüfung der Brotpreise bevor, weil große Unterschiede bestehen. Zu erwarten steht eine Ermäßigung der Getreide- und Haferpreise. Weiter wird bei Suppenartikeln, Größ, Graupen, Grütze, und auch bei Malzkaffee eine Herabsetzung der Preise stattfinden. Endlich wird auch für Herbst eine Senkung der Fleischpreise, besonders für Rindfleisch, in Aussicht gestellt. Den Schwerarbeitern werden vom Herbst an, sobald die Fettregelung für das ganze Reich durchgeführt ist, höhere Mengen als der übrigen Bevölkerung zugeführt werden müssen.

Der Vortrag, der sich sowohl von Schönsfärberei wie Schwarzmalerei fern hielt, betonte im Schlußwort die Notwendigkeit nicht nur des militärischen, sondern auch des wirtschaftlichen Sieges, daher müsse der Wahlspruch lauten: „Durch Entbehrung und Kampf zum endgültigen Siege!“

Auch der Präsident des Kriegsernährungsamtes v. Batocki ging in einem Aufruf in der Nordd. Allg. Ztg. vom 27. August über „Drei Monate Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes“ sowohl auf die am Amt geübte Kritik wie auf die bisherigen Leistungen und die nächsten Aufgaben ein und zwar in ähnlicher Sime wie Stegerwald. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes erkennt dem Volke das Recht der Kritik zu, denn diese bilde ein heilsames Ventil. Schaden könne selbst die lebhafteste Kritik nur, wenn sie die verantwortliche Stelle dazu bringt, selbst die Nerven oder gar den Kopf zu verlieren, dies würde aber unter keinen Umständen geschehen.

Ein Aufruf an Deutschlands Landfrauen. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes v. Batocki hat einen Aufruf an die deutschen Landfrauen erlassen, der sich durch den warmherzigen, von sonstigen amtlichen Erlassen völlig abweichenden Ton auszeichnet. Die Landfrauen aller Kreise werden in eindringlicher Weise ermahnt, nicht nur die Produktion so gut wie möglich zu gestalten, sondern auch mit Bewußtsein ihr Teil dazu beizusteuern, daß das Heer und die Städter vor Not geschützt bleiben. Es heißt in dem Aufruf u. a.:

Die Ernte ist dieses Jahr im allgemeinen reichlich. Das Vieh hat sich nach der Hungerszeit, die im vorigen Winter die Mähernte in großen Teilen Deutschlands ihm gebracht hatte, wieder erholt, neue Ferkel sind, wo das Futter es erlaubte, wieder eingestelt, durch junge Legehühner ist der Hühnerbestand wieder vermehrt. Die Arbeitstrenne der deutschen Landleute, vor allem der Landfrauen, hat fast überall die Ansehungen, den Ärger und den Nachteil, den ihnen die durch den Krieg veranlaßten vielfachen und häufig wechselnden Anordnungen der Behörden bereitet haben, siegreich überwunden.

Aber mit der Fortführung der Wirtschaft, mit der Pflege von Acker und Vieh, mit der Aufrechterhaltung der Erzeugung allein ist es nicht getan. Es gilt, das Erzeugte auch richtig deuten zuzuführen, die es brauchen. Millionen von Soldaten stehen an der Front im härtesten Kampf und müssen gut und reichlich ernährt werden, Hunderttausende liegen verwundet in den Lazareten und bedürfen reichlicher und guter Nahrung, um das für das Vaterland vergossene Blut wieder zu ersetzen. Aber andere Millionen von Männern und Frauen in den Großstädten, in den Bergwerksgegenden wirken auch in freier Arbeit für den Sieg. Sie gewinnen die Kohlen und das Erz, sie bearbeiten den Stahl zu Waffen und Geschossen, sie fertigen die Ausrüstung für die Millionen von Soldaten und alles, was das Heer sonst braucht und ohne das der Sieg nicht errungen werden kann. Und sie haben keine Landwirtschaft, die ihnen selbst Nahrung gewährt, meist nicht einmal ein Stückchen Garten, das ihnen Gemüse, ein Huhn, das ihnen ein paar Eier gibt. Aber sie wollen wie ihr satt werden, um arbeiten zu können, sie haben wie ihr Kinder, die weinen, wenn ihnen die Mutter nicht das nötige Essen geben kann, und sie verlieren dadurch den Mut und die Kraft zur Arbeit. Für die Soldaten, wie für die Kämpfer im Arbeitsmittel gilt es, Nahrung zu schaffen. Die Pflicht ist desto ernster, je schärfer der Feind jede Zufuhr abschneidet, je schwerer die Versorgung der städtischen Bevölkerung auf dem im Frieden üblichen Wege gemacht wird.

Es werden auf meine Veranlassung Einrichtungen getroffen werden, um alles auf dem Lande Entbehrliche an Butter, Fett, Eiern, Gemüse, Obst usw. anzukaufen und der Verpflegung des Heeres oder der groß-

städtischen ärmeren Familien zuzuführen. Mit Zwang läßt sich, wie gesagt, dabei nicht viel erreichen, auch mit immer weiterer Steigerung der Preise nicht, die jetzt schon für viele ärmere Familien unerschwinglich geworden sind. Nur durch vernünftige freiwillige, von vaterländischer Gesinnung getragene Mitarbeit der Landleute kann das Ziel erreicht werden, daß niemand für sich und die Seinigen mehr an Nahrungsmitteln verbraucht als unbedingt nötig und daß alles irgend Entbehrliche dem allgemeinen Verbrauch zugeführt wird. Hierbei mir zu helfen, ist meine herzliche Bitte an alle deutschen Landleute, Landfrauen, Landkinder und ländlichen Dienstleute.

Ein preußisches Landesfleischamt wird durch Ministerialverordnung vom 22. August mit Gültigkeit vom 15. September ab ins Leben gerufen. Die Verordnung stützt sich auf die am 17. August abgeänderte Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 (vergl. Sp. 1021). Das Landesfleischamt dient der Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh für den Umfang der Monarchie (außer Hohenzollern).

Das Landesfleischamt ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern; es hat seinen Sitz in Berlin. Ihm ist der Zentralviehhandels-Verband als besondere Abteilung angegliedert.

Für die Provinzen wird je eine Provinzial-Fleischstelle (für dessen-Rassau Bezirkefleischstellen für die einzelnen Regierungsbezirke) errichtet, die gleichfalls Behörden sind.

Sie bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern, die von den Oberpräsidenten, in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten, ernannt werden. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten); sie haben dessen Anweisungen im Rahmen der vom Landesfleischamt aufgestellten Grundsätze zu folgen.

Die den Landeszentralbehörden obliegenden Aufgaben der Fleischversorgung gehen auf das Landesfleischamt, die den Oberpräsidenten obliegenden Aufgaben auf die Provinzial-Fleischstellen über. Diese können mit Genehmigung des Landesfleischamtes mit der Verteilung der Schlachtviehmenge und der Überwachung der Verbrauchsregelung besondere Fleischstellen, die für diese Bezirke errichtet werden, beauftragen.

Regelung des Eierverkehrs. Der Stellvertreter des Reichszentralers hat am 12. August eine vom Kriegsernährungsamt beantragte Verordnung über Eier (Hühner-, Enten-, Gänse-) erlassen. Nach dieser Verordnung bant sich die Regelung des Eierverkehrs auf bundesstaatlichen und provinziellen Verteilungsstellen (Eierversorgungsstellen) auf. Sie haben den Verkauf der Eier in ihrem Gebiet zu regeln, die verfügbaren Eier zu verteilen und den Verbrauch zu überwachen. Für das ganze Reichgebiet wird eine Eierverteilungsstelle eingerichtet mit der Aufgabe, den Ausgleich zwischen Bedarfs- und Überschussgebieten zu regeln und künftig auch an Stelle der Zentralkaufgesellschaft die ausländische Eierzufuhr zu verteilen. — Von der Festsetzung eines für das ganze Reich verbindlichen Höchstpreises wurde Abstand genommen, weil die Verhältnisse örtlich zu sehr verschieden sind. Wo die Versorgungsstellen zweckmäßiger mit Richtpreisen arbeiten, soll ihnen die Möglichkeit belassen bleiben. Der Verkehr mit Eiern wird streng geregelt. Wer Eier gewerbsmäßig zum Weiterverkauf erwirbt oder den Vertrieb vermittelt, bedarf dazu neben der Erlaubnis auf Grund der Verordnung vom 24. Juni über den Kettenhandel der besonderen Erlaubnis der Landesverteilungsstelle bzw. einer der von dieser eingerichteten Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch eine *Answeis-karte*. Durch die näheren Bestimmungen über die Erlaubniserteilung können die Landesverteilungsstellen den Handel überwachen und insbesondere die Preisbildung beaufsichtigen. Von der Festsetzung eines Ablieferungs-zwanges für die Produzenten hat die Verordnung mit Rücksicht auf die Erhaltung der Produktion und die Unmöglichkeit der Überwachung Abstand genommen. — Die *Romunna-Lver-bände* haben Verkehr und Verbrauch für ihren Bezirk zu regeln; sie können insbesondere Eierkatten anordnen. Der Verbrauch der Selbstversorger (Weißgelbhalter) soll nicht beschränkt werden. Post- und Eisenbahnversand von Eiern unterliegt der Deklarationspflicht, der Versender hat sich durch seine Answeis-karte oder durch Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Stelle über die Zulässigkeit der Versendung auszuweisen. Weitere Bestimmungen regeln die Aufsicht über den Eierverkehr. Die Landeszentralbehörden erlassen die Ausführungsbestimmungen. Sie können unter anderem festsetzen,

daß die Geflügelhalter die Eier, die sie verkaufen wollen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder an bestimmte Orte abliefern, und daß nur bestimmte Personen zum Ankauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind; ferner kann der Verkehr mit Bruteiern durch die Landeszentralbehörden besonders geregelt werden.

Die Vertenerung der Lebenshaltung durch den Krieg. Die Statistische Abteilung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen hat im April d. J. eine Erhebung über die Lebenshaltung (Lebensmittelpreise und -verbrauch usw.) unter Beteiligung von 70 Bezirks- und Ortsausschüssen und rund 4000 Haushaltungen aller Bevölkerungskreise veranstaltet und im Juli diese Erhebung wiederholt. (Verf. Sp. 645.) Der hierbei gewonnene Stoff ist mit Unterstützung städtischer Statistischer Ämter gesichtet und das Ergebnis für die einzelnen Städte teilweise schon verwertet worden. Jetzt liegt eine vorläufige Veröffentlichung vor, in der die Ergebnisse der Erhebung für 10 deutsche Städte (Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, M.-Gladbach, Münster i. W., Reuß, Offenbach, Konstanz), mit denen der großen Erhebung verglichen werden, die vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1908 über Wirtschaftszuschreibungen minderbemittelter Familien veranstaltet worden ist (XIX, 887). Die Vergleichung erstreckt sich auf den Verbrauch und den Preis der wichtigsten Lebensmittel, wie Brot und Backware, Kartoffeln, Butter, Margarine, Fett, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Eier, Milch, Käse, Kaffee und Kaffeeersatz. Es ergibt sich als Durchschnitt für eine vierköpfige Familie, daß trotz erheblicher Einschränkung des Verbrauchs monatlich 44,11 M oder 73,47 v. H. mehr ausgegeben worden sind als im Friedensjahre 1908.

Kartoffelhöchstpreise in Österreich. Eine Verordnung des Ministers des Innern setzt Kartoffelhöchstpreise für den Verkauf durch den Erzeuger in Mengen über 100 Kilogramm und Kleinhandelspreise fest. Diese dürfen auch bei Verkauf größerer Mengen durch die Händler nicht überschritten werden und bilden somit überhaupt die Höchstpreise bei Verkäufen von Kartoffeln österreichischer Ernte. Demgemäß darf auch nach Österreich eingeführte Ware im Kleinverkauf nur zu den für Inlandkartoffeln festgesetzten Kleinverkaufspreisen verkauft werden. Die Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger sind folgende: Für ausgeglichte reine mindestens hühereigroße Ware vom 1. September bis 15. September 1916 12 Kronen, vom 16. September 1916 bis 28. Februar 1917 9 Kronen und vom 1. März 1917 an 11 Kronen. Für nicht ausgeglichte Kartoffeln im ersten Zeitraum 10, im zweiten 7 und vom 1. März 1917 an 9 Kronen. Bei zwangsweiser Abnahme von Kartoffeln erhält der Besitzer nur 80 v. H. des Übernahmepreises. Die Festsetzung der Kleinhandelspreise erfolgt in nächster Zeit durch die politischen Landesbehörden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Zur gewerkschaftlichen Geschichtsschreibung macht A. Knoll, Mitglied der Generalkommission der freien Gewerkschaften, im „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ einige sehr beachtliche Bemerkungen. Er deckt zunächst einen der größten Mängel vieler Verbandsgeschichten auf, wenn er auf die meist bestehende Überlastung der Funktionäre hinweist, denen die Geschichtsschreibung übertragen wird. Mit vollem Recht fordert Knoll, sie sollten sich die nötige Zeit von ihren Verbänden geben lassen, ohne die man doch einmal „Geschichte“ nicht schreiben kann. Wir möchten hinzufügen, daß gerade der Zeitmangel, unter dem die Verfasser der gewerkschaftlichen Verbandsgeschichten gewöhnlich leiden, öfters daran schuld gewesen ist, wenn ihre Werke überaus umfangreich geworden sind: es fehlte die Zeit zu einer konzentrierteren Verarbeitung des Stoffs; man verlor sich leicht etwas zu sehr in kleine Einzelheiten und schuf mehr eine Chronik als eine wirkliche Geschichte. Dabei wurde die Geschichtsschreibung der Verbandsfunktionäre ohnehin durch das an sich begreifliche Streben, den Mitgliedern Bücher der Erinnerung und Erbauung in die Hand zu geben, in ihrem Werte für den Außenstehenden beeinträchtigt. Knoll macht in seinem Aufsatz aber noch besonders auf einen weiteren Mangel der gewerkschaftlichen Geschichtsschreibung aufmerksam: das unzulängliche Quellenstudium der älteren Geschichte des in Frage kommenden Gewerbes. Es hat bisweilen die Zeit oder Fähigkeit gefehlt, sich die Bibliotheken und Archive mit ihren reichen Schätzen an Beiträgen zur Gewerbegeschichte nutzbar zu machen. Eine kürzlich erschienene Geschichte der Branereiarbeiterbewegung

enthält im Vorwort die Bemerkung, die Bibliotheken hätten verlangt. Es stellt sich aber heraus, daß der Verfasser sie nur um Auskunft gebeten, nicht selbst in ihnen nach Stoff gesucht hatte. Zweifellos werden manche Bibliotheksleitungen in voller Würdigung der selbst bei Unzulänglichkeit der Mittel doch stets anerkenntniswerdenden bleibenden geschichtsschreiberischen Bestrebungen der Gewerkschaften bemüht sein, dem Gewerkschaftsfunktionär Stoff zu verschaffen, auch ohne daß sich dieser persönlich in allen Bibliotheken aufhalten muß; aber solches Entgegenkommen hat seine natürlichen Grenzen an der Größe der Bibliothek, dem eignen Personalmangel und den Fachgebieten der Bibliothekare. Mit Recht meint daher Knoll: „Was jeder braucht, muß er im Katalog selber suchen. Daß andere das für ihn tun, ist nicht gut zu verlangen. Sehr erfreulich ist, was Knoll über seine eigenen Erfahrungen mit Archiven berichtet. Er sagt, daß er dort stets „das denkbar größte Entgegenkommen gefunden habe, das sich in einzelnen Fällen bis zur regsten Anteilnahme und förmlichen liebevollen Mitarbeit gesteigert hat“. Endlich hält Knoll die Kenntnis der älteren deutschen Sprachzweige oder zumindest ausreichendes Sprachgefühl für nötig, wenn man ältere Urkunden verstehen wolle, die für die Arbeiterbewegung geschichtliches Interesse hätten. Wir begrüßen Knolls Aufsatz als ein Zeichen dafür, wie sich in der Gewerkschaftsbewegung eine aufbauende Kritik an den Leistungen der eignen Verbände regt. Solche Selbstkritik spricht für gesundes Streben und verfehlt, wenn sie so vornehm-sachlich gehalten ist wie bei Knoll, niemanden. Sie wird auch den unbefangenen Beurteiler nicht von der vollen Anerkennung dessen abhalten, was bisher schon auf dem von aller Agitation und unmittelbaren Gewerkschaftsarbeit doch weit abliegenden Gebiete der Verbandsgeschichtsschreibung geleistet worden ist.

Wir heben von etwas älteren Chroniken hervor die „Geschichte der deutschen Bäcker- und Konditorenbewegung“, 2 Bde., Hamburg, 1910, 6 M (Verf.: D. Altmann), die „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung“, Hamburg, 1909, 1. Bd. (Verf.: A. Bringmann) und die „Geschichte des deutschen Buchbinderverbandes“, 1. Bd., Berlin 1910, 2. Bd., 1913, zus. 702 Seiten (Verf.: E. Klotz). Von Knolls „Geschichte der deutschen Steinzeigerbewegung“ lagen bis 1913 zwei Bände, bis 1893 reichend, vor; hier sind Bibliotheken und Archive voll nutzbar gemacht und zahlreiche Urkunden saksimiliert wiedergegeben, wie sich diese Darstellung auch durch klare Erfassung des Wesentlichen als ein wirkliches Geschichtswerk qualifiziert. Nicht ganz in diese Betrachtung gewerkschaftlicher Eigenleistungen gehört Ed. Bernsteins „Schneiderbewegung in Deutschland“, deren 1. Band 1913 erschien.

Während des Krieges ist 1916 die 606 Seiten starke „Geschichte der Branereiarbeiterbewegung“ (von E. Badert) und der 1. Band der Geschichte des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, 521 Seiten (von W. Krahl, Verlag Kadell und Hille, Leipzig) erschienen, beides Werke, aus denen eine Fülle bemerkenswerter Tatsachen und gewerkschaftlicher Erfahrungen zu entnehmen ist, und die zugleich von der Widerstandskraft der deutschen Gewerkschaften, die so umfassende Arbeiten mitten im Weltkriege herausbringen konnten, beredtes Zeugnis ablegen.

Weitere gemeinsame Schritte der vier Bergarbeiterverbände sind den drei Eingaben (Sp. 1030) gefolgt. Gleichlautend findet sich an der Spitze der Bergarbeiterblätter folgende Warnung an die Bergleute des Ruhrgebietes vor unüberlegten Arbeitseinstellungen:

„Seit einiger Zeit wird von Elementen, die unseren Organisationen fernstehen, vielfach versucht, Euch zu Unbesonnenheiten anzureizen. Vorhandene Mißstände und die durch den Krieg herbeigeführten Erschwerungen der Lebenshaltung werden benutzt, um Euch zum Streiken zu verleiten.

„Kameraden! Laßt Euch nicht verführen! Ein allgemeiner Bergarbeiterstreik würde dem deutschen Volke das Durchhalten in dem ihm aufgedrungenen Kriege, bei dem alles auf dem Spiele steht, erschweren, den Feinden unseres Vaterlandes nützen und sie zur Weiterführung des mörderischen Streites aufstacheln und natürlich auch unseren Stand schädigen. Das darf nicht sein.

„Folgt deshalb nicht Unorganisierten. Abt keinen Verrat an den Interessen des Vaterlandes und unseres Standes! Folgt den Organisationen! Sie vertreten Eure Interessen und femien ihre Verantwortung mit tm ihr Möglichstes. Wendet Euch bei Beschwerden an sie, wartet ihre Schritte, Anweisungen und Erfolge ab! Vergeßt auch nicht, daß die großen Massen der Unorganisierten den Hemmschuh auf dem Wege des Fortschritts bilden. Sie sind schuld, daß bisher nicht mehr erreicht wurde. Sorgt deshalb, daß auch sie sich der Organisation anschließen und ihre Kräfte nicht mehr gegen uns, sondern mit uns wirken!“

Dieser Aufruf, der ersichtlichweise nicht eine Organisation gegen die andere anspielt, sondern den Gegensatz zwischen

allen Organisierten und den Unorganisierten in den Mittelpunkt stellt, richtet sich gegen dieselben Elemente, vor denen kürzlich die Spitzen der sozialistischen Arbeiterbewegung allein warnen. Der christlich-gewerkschaftliche „Bergknäpp“ knüpft an den Aufruf die dringende Mahnung an die Werksverwaltungen, „den berechtigten Wünschen und Beschwerden der Arbeiterschaft in weitestem Maße entgegenzukommen“. Vielfach hätten sie durch ihr Verhalten erhebliche Differenzen zwischen sich und ihren Belegschaften hervorgerufen oder verschärft. — Dieselben Verbände haben am 16. August an den preussischen Handelsminister eine Eingabe um Wiederveröffentlichung der seit dem 2. Vierteljahr 1915 nicht erschienenen amtlichen Nachweise über Bergarbeiterlöhne in Preußen gerichtet. Die Nachweise seien sehr wertvoll und geeignet, zum gewerblichen Frieden beizutragen, weil bei Differenzen sonst immer über die Lohnhöhe Behauptung gegen Behauptung stehe; aber erforderlich sei nicht nur das Erscheinen der Statistik, sondern auch ihr schnelles Erscheinen.

Arbeiterschutz.

Das Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M., das jetzt den Tätigkeitsbericht für die Jahre 1914 und 1915 herausgibt, mußte seine Tätigkeit infolge des Krieges einschränken, da der Leiter und mehrere ständige Mitarbeiter zum Seeresdienst einberufen sind. Auch die Säufigkeit der Anfragen ließ in der Kriegszeit zunächst nach, doch ergab sich dann auch wieder vermehrte Gelegenheit, Rat zu erteilen oder Gutachten zu erstatten, da vielfach infolge der Änderungen des Arbeitsverfahrens in zahlreichen Betrieben auch neue gesundheitliche Gefahren oder Belästigungen für die Arbeiterschaft entstanden sind. — Eine wissenschaftliche größere Untersuchung über den Stand der Bleierkrankungen im Buchdruckgewerbe mußte des Krieges wegen liegen bleiben. Eine andere Untersuchung dagegen, über die gewerblichen Gesundheitschädigungen durch Mangan, wird trotz des Krieges weitergeführt unter geldlicher Unterstützung durch das Reichsamt des Innern. Größere Arbeiten waren dem Institut entstanden durch die Vorbereitung zum dritten Internationalen Kongress für Gewerbekrankheiten, der im Herbst 1914 in Wien stattfinden sollte. Das Präsidium des Kongresses hatte beschlossen, in allen Staaten Landesausschüsse ins Leben zu rufen, die für rege Beteiligung an jener Veranstaltung werben sollten. Für das Deutsche Reich hatte das Institut für Gewerbehygiene sowohl die Werbetätigkeit wie die Vorbereitung der Sammlungen übernommen. Infolge des Weltkrieges mußte der Kongress verschoben werden. — Die eigenen wissenschaftlichen Sammlungen des Instituts, ebenso Archiv und Bibliothek, werden dauernd ausgebaut.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten hat 1915 einige Fortschritte gemacht dank der rührigen Arbeit der amerikanischen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die amerikanische Landesgruppe hat seit einigen Jahren dahin gewirkt, vor allem eine bessere Durchführung der bereits bestehenden Arbeiterschutzgesetze zu erzielen durch Einführung einer Gewerbeaufsicht und Einsetzung staatlicher Wohlfahrtsausschüsse, welche alle Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu regeln haben (Jahrg. XXIII, 661). Diese Vorschläge wurden im Laufe des Jahres 1915 in den Staaten New York, Indiana, Colorado, Nevada und Montana angenommen. Dem staatlichen Ausschluß von New York ist ein zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzter Beirat angegliedert.

Zehn Staaten haben Gesetze über Unfallentschädigung angenommen. Im ganzen ist diese Frage jetzt in 33 der 15 Einzelstaaten gesetzlich geregelt. Pennsylvania nahm eine Verfassungsänderung vor, so daß dort auch gewerbliche Krankheiten ähnlich wie Unfälle unter eine Art Haftpflichtgesetz gebracht sind. — Wegen der herrschenden Arbeitslosigkeit mußten sich zehn Staaten mit Untersuchungen über das Problem der Notstandsmaßnahmen beschäftigen. Idaho erkannte hierbei eine Art „Recht auf Arbeit“ an, indem jeder Arbeitslose einen Anspruch darauf hat, mindestens 60 Tage im Jahr bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt zu werden. In mehreren Staaten wurde infolge der Arbeitslosigkeit das öffentliche Arbeitsnachweiswesen neu eingerichtet oder ausgebaut. In Kansas und Arkansas wurden Gesetze angenommen, welche die Mindest-

lohnfrage für Frauen- und Kinderarbeit gesetzlich regeln. Im ganzen sind es jetzt 11 Staaten, welche eine derartige Gesetzgebung eingeführt haben. — In einer ganzen Reihe von Staaten wurden die Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetze in Bezug auf die Arbeitszeit verbessert. Auch der allgemeine Staatenkongress verabschiedete ein Schutzgesetz, welches damit nicht nur für einen Einzelstaat, sondern für den ganzen Staatenbund Geltung hat. Es ist das Seemannsgesetz (XXIV, 847), welches die früher üblichen Arrest- und Gefängnisstrafen aufhebt und auch den gesundheitlichen Schutz und die Sicherheit der Mannschaften verbessert.

Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien in Ungarn. Durch eine Verordnung des Ministeriums vom 24. Juni 1916 sind für die Kriegszeit alle zur Herstellung von Brot, Brotforten und sonstigen Bäckereien erforderlichen Arbeitsverrichtungen zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten. Die untere Verwaltungsbehörde kann den Zeitpunkt des Beginns der Arbeit am Morgen eine Stunde früher oder später (5 oder 7 Uhr) legen, doch muß dann auch der Schluß der Arbeit am Abend entsprechend dieser Verlegung früher oder später erfolgen, so daß auf jeden Fall eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zur Nachtzeit gewährleistet ist. Zur Befriedigung von Seeresbedürfnissen können Ausnahmen vom Nachtarbeitverbot gestattet werden.

Regelung des Arbeiterschutzes der Jugendlichen in Schweden. Dem schwedischen Parlament liegen zurzeit zwei von der Regierung eingebrachte Gesetzentwürfe zur Abänderung des Arbeiterschutzgesetzes von 1912 vor, welche sich auf die Nachtarbeit Minderjähriger und die Verwendung Jugendlicher zu bestimmten Arbeiten beziehen.

Nach dem geltenden Gesetz ist die Nachtarbeit Minderjähriger zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr früh als Regel verboten, doch können die männlichen Minderjährigen zwischen 16 und 21 Jahren auch nachts beschäftigt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit höchstens 8 Stunden beträgt und die Nachtarbeit nicht öfter als jede 3. Woche vorkommt. Künftig soll die Nachtarbeit der Minderjährigen zwischen 16 und 21 Jahren auch zu anderen Zeiten zulässig sein, doch muß der Fabrikinspektor oder der Bergwerksinspektor die Regelung der Arbeitszeit genehmigt haben. Ferner wird durch das neue Gesetz der König ermächtigt, Erleichterungen gegenüber dem geltenden Recht für die Beschäftigung von Knaben unter 13 Jahren und Mädchen unter 14 Jahren in kontinuierlichen Betrieben zu schaffen, wenn es sich um leichte, im Freien zu verrichtende Arbeiten ohne unmittelbare Verwendung von Maschinen handelt.

Durch den zweiten Gesetzentwurf werden eine Reihe von Übergangsbestimmungen und die Übergangsfrist, welche das Gesetz von 1900 über die Arbeit von Frauen und Jugendlichen bis Ende 1915 vorsah, um 2 Jahre bis Ende 1917 verlängert, jedoch mit der Verbesserung, daß das Schulalter der Jugendlichen, das bisher 15 Jahre betrug, auf 16 Jahre erhöht wird.

Einführung des Achtstundentages in Uruguay. Durch Gesetz vom 17. November 1915 ist für die Arbeiter und Angestellten aller Art der Achtstundentag eingeführt. Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf Fabriken und Werkstätten, sondern auch auf Werften, Steinbrüche, Bauarbeiten, Hafenarbeiten, ferner auf den Betrieb von Eisenbahnen und Straßenbahnen und auch auf alle staatlichen Betriebe. In besonderen Fällen kann die Arbeitszeit der Erwachsenen verlängert werden, doch darf auch dann die gesamte wirkliche Arbeitszeit in der Woche 48 Stunden nicht überschreiten. Die Pausen werden auf dem Verordnungswege je nach Berufen festgesetzt. Arbeiter, die in einem Betrieb ihre vollen acht Stunden gearbeitet haben, dürfen von keinem andern Betrieb Arbeit erhalten, sonst macht sich der zweite Arbeitgeber strafbar. Mit der Überwachung der Durchführung des Gesetzes sind 25 Inspektoren betraut, die dem Arbeitsamt unterstehen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfürsorge im Schuhgewerbe.

Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 die Arbeitszeit in den Betrieben, die Schuhwaren mit Bodenleder herstellen, auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, für die hiervon betroffenen Arbeiter einzutreten. Die Verhältnisse lagen allerdings in der Schuhindustrie insofern etwas anders wie im Webstoffgewerbe, als die Verordnung in eine Zeit der Hochkonjunktur fiel, die etwa im Herbst vorigen Jahres eingestakt hatte. Nach Bundesratsbeschlüssen sollten die Hälfte der Gesamtumkosten, die Gemeinden oder Gemeindeverbänden aus der Arbeitslosenfürsorge

für Schuharbeiter erwachsen, vom Reich übernommen werden. Preußen hatte sich bereit erklärt, weitere $\frac{2}{100}$ dieser Beträge den Gemeinden zu erstatten, so daß diesen nur noch $\frac{1}{100}$ verbleibt; besonders leistungsunfähigen Gemeinden ist noch weitergehendes Entgegenkommen zugesichert. Voraussetzung der Gewährung der Reichsunterstützung ist die Prüfung der Bedürftigkeitsfrage durch die Gemeindeorgane.

Bei einer am 4. August im Reichsamt des Innern unter Zuziehung von Vertretern des Reichsschatzamts, des preußischen Handels- und Kriegsministeriums, der großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen äußerten die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Wunsch, es möchten die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder unter dem 24. Juni 1916 erlassenen Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge in der Weise zugrunde gelegt werden, daß die dort vorgesehenen Lohnzuschläge der Arbeitgeber (ein Drittel des nach bestimmten Sätzen zu berechnenden Lohnausfalls) unter Hinzufügung je eines gleichen Zuschusses vom Reich und Bundesstaaten ohne Prüfung der Bedürftigkeit den Arbeitern durch die Unternehmer ausbezahlt werden. Die Regierung stellte sich auf einen ablehnenden Standpunkt; Beihilfen könnten nur den Gemeinden oder Gemeindeverbänden bewilligt werden, und diese seien auch verpflichtet, die Bedürftigkeit der zu Unterstützenden zu prüfen.

Für diese Prüfung sei maßgebend, ob die Einnahmen des zu Unterstützenden infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen seien, daß er nicht mehr instande sei, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies sei nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden von diesen zu entscheiden; es sei aber angängig, daß die Gemeinden allgemeine Grundätze aufstellten, die für diese Prüfung maßgebend seien. Eine Nachprüfung des Bedürftigkeitsfalles durch die Zentralbehörde finde nicht statt. Die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Fürsorge seien dem Erweisen der Gemeindebehörde überlassen. Der Bundesrat habe sich jeder Einwilligung nach dieser Richtung hin zu enthalten. Der Reichszentralrat habe aber darauf hingewiesen, daß die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Unterstützungssätze als Anhalt dienen könnten. Es sei den Gemeinden überlassen, wie sie den nicht durch Reichs- und Staatsbeihilfen gedeckten Teil des Gesamtaufwandes aufbringen wollten, insbesondere sei es ihnen unbenommen, mit Arbeitgebern wegen Übernahme dieses Teiles oder eines Beitrages hierzu Vereinbarungen zu treffen und auch den Arbeitgebern die Auszahlung der Unterstützung zu übertragen. Eine solche Regelung würde u. a. dahin führen können, daß auch von dem Lohnzuschuß der Arbeitgeber ein Teil der Gemeinde zu überweisen wäre, die dann aus eigenen Mitteln unter Umständen nichts zu leisten haben würde und nur als Abrechnungsstelle anzusehen wäre.

Diese Regelung, bei der die Gemeinden wesentlich entlastet werden, u. N. überhaupt nur noch Abrechnungsstellen sind, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früheren Formen der Erwerbslosenunterstützung. Trotzdem vermißt man auch hier die Aufstellung einheitlicher Gesichtspunkte, die namentlich deshalb so wichtig sind, weil neben den sachlichen Momenten — der örtlichen Preisgestaltung, der bisherigen Lohnhöhe, der finanziellen Lage der Gemeinden — recht stark auch politische Anschauungen mit hineinspielen: die Stellung der Gemeindeförperschaften zur Arbeiterschaft, das Ausmaß, in dem die Vertreter der Arbeiter ihre Ansicht im Stadtparlament geltend machen können.

Ein Beispiel dafür, wie stark unter Umständen diese letzteren Gesichtspunkte die sachlichen überwiegen, liefert die Unterstützung der Textilarbeiter in Gera und den Vororten. Trotzdem das Leben und namentlich die Mieten in Gera teurer sind als in dem ländlichen Industriebezirk der Umgegend, bezieht der Geraer Textilarbeiter eine wesentlich niedrigere Unterstützung als sein Kollege im benachbarten Fabrikdorf! So beträgt die Unterstützung für ein Ehepaar ohne Kinder in Gera 17 *M.*, in den Vororten 18 *M.*, für ein Ehepaar mit 1 Kind in Gera 19,50 *M.*, in den Vororten 21 *M.*, für ein Ehepaar mit 4 Kindern in Gera 26 *M.*, in den Vororten 30 *M.*, für ein Ehepaar mit 8 Kindern in Gera 28 *M.*, in den Vororten aber 42 *M.*

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im Juli gestaltete sich nach den Berichten im Augustheft des „Reichs-Arbeitsblatts“ wie folgt:

Im 24. Kriegsmonat zeigt die Wirtschaftslage im Deutschen Reich in ganzen daselbe Gepräge wie in den vorhergehenden Monaten. Die lebhafteste Beschäftigung, die insbesondere die für die Kriegswirtschaft arbeitenden Gewerbe aufweisen, hat dem Vormonat gegenüber in einzelnen Gewerbebezügen noch eine Steigerung erfahren. Auch im Vergleich zum Juli des Vorjahres ist verschiedentlich eine Verbesserung festzustellen.

Für den Bergbau wie für die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie wird über ebenso angespannte Tätigkeit wie in den Vormonaten berichtet. Teilweise ist dem Vorjahr gegenüber noch eine Steigerung zu verzeichnen. Eine Verbesserung auch dem Vormonat gegenüber machte sich verschiedentlich in der elektrischen Industrie und ebenso in der chemischen Industrie geltend. Ähnlich ist auch die Gestaltung in der Holzindustrie und insbesondere im Bekleidungs-gewerbe eine teilweise bessere als im Juni. Bei der Nahrungs- und Genussmittelindustrie stehen Abschwächungen in einzelnen Zweigen Verbesserungen des Geschäftsganges in einigen anderen Geschäftszweigen gegenüber. Im Baugewerbe ist zwar kein allgemeiner erheblicher Fortschritt hervorgetreten, doch macht sich in einzelnen Gebieten wiederum eine Verbesserung geltend.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. August beschäftigten Mitglieder dem Anfang Juli gegenüber eine geringfügige Abnahme der Beschäftigung um 6382 oder 0,08 v. H. Die Verringerung beruht auf einem Rückgang der männlichen Beschäftigten um 21 571 oder 0,48 v. H. Dem steht eine günstigere Gestaltung auf dem weiblichen Arbeitsmarkt gegenüber. Im Berichtsmontat ist die Zahl der weiblichen Beschäftigten um 15 189 oder um 0,39 v. H. gestiegen, während im Monat zuvor die weibliche Beschäftigtenzahl eine Abnahme um 14 436 oder 0,34 v. H. erfahren hatte. Bei der Verteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 822 053 Mitglieder berichteten, wurden zu Ende Juli 20 090 oder 2,4 v. H. Arbeitslose ermittelt. Die Arbeitslosenziffer ist dem Vormonat gegenüber (2,5 v. H.) etwas gesunken. Auch im Vergleich zum Juli der beiden vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosenziffer geringer. Sie betrug nämlich Ende Juni 1915 2,7 und 1914 2,9 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt eine günstigere Gestaltung des Arbeitsmarkts sowohl dem Vormonat wie dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber erkennen. Es hat sowohl eine Abnahme des Andrangs der männlichen wie der weiblichen Arbeitssuchenden stattgefunden. Im Juli kamen bei den Männern 77 Arbeitssuchende (gegen 80 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht 151 Arbeitssuchende (gegen 158 im Juni) auf je 100 offene Stellen.

Bundesstaatliche Landtage zur Arbeitsnachweiseingabe der Gewerkschaften und des Büros für Sozialpolitik vom 15. April 1916 (Sp. 672) zu einer Stellungnahme zu veranlassen, ist während der Sommermonate, soweit uns bekannt, nur vereinzelt möglich gewesen. Die Eingabe, deren Schwerpunkt in der Forderung lag, in allen größeren Gemeinden paritätisch verwaltete Nachweise zu errichten, ist von dem Landtag des Herzogtums Sachsen-Meiningen der Herzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden. Die zweite Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen hat die Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Der Finanzausschuß der württembergischen Kammer der Abgeordneten hat beschlossen, die Eingabe als ungeeignet zur Erörterung in der Kammer zu erklären, „weil nicht auf besondere württembergische Verhältnisse sich beziehend und auch nicht von württembergischen Staatsangehörigen ausgehend“. Die Bürgerschaft zu Lübeck hat eingehend darüber beraten, ob die Eingabe, die das Bürgerchaftsmitglied Hoff zu seinem Antrage machte, an den Bürgerausschuß gebracht werden solle oder nicht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Senat selbst eine Vorlage vorbereite, die binnen kurzem an die Bürgerschaft kommen werde. Nach langer Erörterung zog Hoff seinen Antrag, die Bürgerschaft halte es für eine Pflicht Lübeds, einen öffentlichen Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage zu errichten, zurück, um eine wegen des Wunsches, zunächst die Senatsvorlage abzuwarten, mögliche Ablehnung des Antrags zu vermeiden, durch die ein Präjudiz nach der negativen Seite hätte geschaffen werden können. — Nachdem in Preußen die Regierungspräsidenten beauftragt worden sind, für die Errichtung von Arbeitsnachweisen durch die Gemeinden und Kreise zu sorgen (Sp. 1015), hat das Büro für Sozialpolitik die königlichen Regierungen auf die Richtlinien der Eingabe vom 15. April und erneut auf die Bedeutung der paritätischen Verwaltung der Arbeitsnachweise hingewiesen.

Volkserziehung.

Die sittliche Gefährdung der Jugend durch den Krieg. Die Urteile über den Einfluß der Kriegsverhältnisse auf das Verhalten der Jugend gehen stark auseinander. Neben pessimistischen Stimmen werden auch Stimmen laut, daß sich die Jugend der schweren Zeit durchaus würdig gezeigt habe. So

wurde aus maßgebenden Kreisen des Berliner Fortbildungsschulwesens das folgende günstige Urteil abgegeben:

„Uns sind Schüler bekannt, die fast alles verdiente Geld dem in der Fortbildungsschule stehenden Sparautomaten übergeben, denen also der reichliche Verdienst dieser Zeit nicht zu einer Quelle unwürdiger und schädlicher Genüsse geworden ist. Weiter sind uns zahlreiche Lehrlinge bekannt, die als einzige Stütze der das Geschäft allein weiterführenden Meisterin tren und zuverlässig gearbeitet haben, viel mehr und viel besser, als man das von 15—16 jährigen zu erwarten berechtigt ist. Was die Schulzucht anbelangt, so haben sich die Verfehlungen gegen die Schulordnung trotz des häufigen Lehrerwechsels und des Hin- und Herschiebens der Schüler von einer Klasse zur andern nicht vermehrt, eher sind sie geringer geworden.“

Nach einigen jetzt vorliegenden statistischen Mitteilungen scheint es fast, als sei nicht die der Schule entwachsene Jugend, sondern die noch schulpflichtige Jugend am meisten gefährdet. Die Ergebnisse der preußischen Fürsorgeerziehung für 1915, verglichen mit den Zahlen für 1913, geben hier einige Fingerzeige.

Die Zahl der Gesamtüberweisungen ist von 10 566 auf 11 217 gestiegen. Dabei hat sich jedoch nur der Anteil der in Fürsorgeerziehung überwiesenen schulpflichtigen Kinder von 6 bis 12 Jahren erhöht, nämlich von 43 auf 47,5 v. H. der Überweisungen, während sich die Zahl der älteren Zöglinge von 52,27 auf 47,77 v. H. ermäßigt hat. Von den 6—12 jährigen Knaben mußten 3930 der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, d. i. rund 35 v. H. aller Überweisungen des Jahres 1915. Der Nachweis, daß gerade die schulpflichtige Jugend am meisten gefährdet ist, wäre vielleicht noch deutlicher zu erbringen, wenn die Angaben den Einschnitt nicht bei 12, sondern bei 14 Jahren machen würden. (Im Alter von 12 Jahren beginnt die Straf-mündigkeit.)

Auch der Jahresbericht des 1914 gegründeten Deutschen Kinderschutzverbandes über die Fürsorgetätigkeit der ihm angeschlossenen Vereine im Jahre 1915 läßt den Einfluß des Krieges auf die Jugend erkennen. Die Fürsorgetätigkeit der Vereine umfaßte insgesamt 13 621 Kinder.

Unter den Gründen, die das Eingreifen der Kinderschutzvereine in 6965 Fällen notwendig machten, lagen Mißhandlungen mit 23,3 v. H. aller Fälle am häufigsten vor. Dann folgen Verwahrlosung mit 22,2 v. H., Vernachlässigung mit 15,1 v. H., sittliche Gefährdung mit 12,1 v. H., Armut und Krankheit der Kinder und Eltern mit 11,2 v. H. Schwere Erziehung oder Gang zum Umhertreiben und verschiedene andere Gründe erzielten Hilfe in 6,1 v. H. und 5,5 v. H. der Fälle.

Die Fälle von Vernachlässigung und Verwahrlosung infolge mangelnder Beaufsichtigung der Kinder haben sich vermehrt. Die Einberufung des Vaters, die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mutter konnten nicht ohne Einwirkung bleiben. Auch das Anwachsen der den Vereinen überwiesenen Jugendgerichtsfälle (um 44 v. H. gegen das Vorjahr) liegt hierin begründet.

53,2 v. H. der Schutzkinder waren Mädchen, 46,8 v. H. Knaben, aller Konfessionen. 14,6 v. H. waren unehelich geboren, 14,4 v. H. mutterlos, 5,1 v. H. vaterlos.

Das Volksheim in Hamburg im zweiten Kriegsjahr. Der Bericht über das 15. Vereinsjahr 1915/16 spiegelt die starken Störungen wieder, die der Krieg für das Leben des Volksheims mit sich gebracht hat. Die Reihen der männlichen Mitarbeiter und älteren Mitglieder sind durch die Einberufungen zum Heeresdienst gelichtet, und die jugendlichen Mitglieder der Lehrlings- und Gehilfenabteilungen sind durch die Berufsarbeit so stark in Anspruch genommen, daß ihnen weniger Zeit für das Vereinsleben bleibt. Der diesmalige Bericht bringt außer den üblichen statistischen Mitteilungen einige beachtenswerte Betrachtungen über die Frage Jugend und Heer. Nach den im Volksheim gemachten Erfahrungen erkennt man dort die Notwendigkeit an, daß die militärische Jugendvorbereitung eine geistliche Regelung erhält, doch solle man diese Vorbereitung nicht früher als mit dem 17. Lebensjahr beginnen lassen; nur so könne auch erreicht werden, was durch bloße Vermischung der Aufgaben nicht zu erreichen wäre: eine Arbeitsteilung zwischen Schule, Jugendpflege und Heer. In dem Volksheim-Bericht wird ferner die Frage angeregt, ob nicht infolge dieser Vorbereitung der Jugend eine Vertüfung der aktiven Heeresdienstpflicht eintreten könne. Die Sachverständigen sind der Auffassung, daß eine allgemeine Vertüfung angesichts der gesteigerten Anforderungen des technisierten Krieges bedenklich wäre. Dagegen wird empfohlen, auch dem freibiamsten Teil der Jugend des Volkes, sofern er sowohl in der Fortbildungsschule wie in der Vorbereitungszeit gute Leistungen nachweist, eine Vertüfung einzuräumen.

Eine soziale Frauenschule in Mannheim eröffnet der dortige Verein Frauenbildung-Frauenstudium im Herbst zur Ausbildung von sozialen Berufsarbeiterinnen und Hilfskräften. Die gesamte Ausbildung dauert zwei und ein halb Jahre und beginnt mit einem sozialen Arbeitsjahr, das die Einführung der jungen Mädchen in soziale Theorie und Praxis in einem selbständigen abgeschlossenen Lehrlingsjahr bezweckt. Das soziale Arbeitsjahr ist zugleich Vorstufe der

Fachschule, die für die pflegerischen und sozial-kommunalen Berufe ausbildet. Der erste Kurs des „sozialen Arbeitsjahrs“ beginnt im Oktober 1916. Vorbedingung zur Aufnahme ist mindestens die Durchlaufung der höheren Mädchenschule und das vollendete 18. Lebensjahr. Wünschenswert sind hauswirtschaftliche Kenntnisse. Das Schulgeld beträgt 200 M jährlich. Anfragen an Frau Dr. Elisabeth Altmann-Gottheimer, Rennerhofstraße 7, oder an die Leiterin der Schule Dr. Marie Bernays, Weihestr. 10.

Die Feldbüchereien der Deutschen Gedächtnisstiftung in Hamburg. Von der Stiftung sind eingerichtet worden: Lazarettbüchereien mit 35 Bänden, eine Schützengrabensbücherei mit 30 Bänden, eine Kriegsgefangenenbücherei mit 50 Bänden (darunter Einakter, die sich zu Auführungen in den Gefangenenlagern eignen). Bis zum 1. Juli 1916 wurden von der Stiftung an Gefangene ausgegeben: 21 728 Bände nach Frankreich, 5245 nach England, 1000 nach der Schweiz, 280 nach Afrika, 20 200 nach Rußland, 125 nach Schweden, 1158 nach Japan, 724 nach Indien, 836 nach verschiedenen Gebieten, zusammen 51 259 Bände. Verteilt wurden in Lazaretten 106 969 Bücher, an Truppenteile 193 062, an Wachtkommandos 2225, an die Ostpreußenhilfe 2155; dazu kommen noch 4000 Weihnachtbücher.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungswesen und Realkredit nach dem Kriege.

Von Dr.-Ing. Martin Wagner, Berlin-Grünwald.

Unter dem Titel „Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege“ hat Stadtbaurat a. D. Fritz Beyrer (in dem Verlage von Carl Heymann, Berlin) ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen im Reich, Staat und Kommune erscheinen lassen, das weitgehende Beachtung verdient. Da es nicht möglich ist, die in knappster Form gehaltenen Vorschläge im Rahmen einer kurzen Besprechung sämtlich zu streifen, so sei im nachstehenden nur auf den wichtigsten Punkt des in Vorschlag gebrachten Reformplans, auf die Regelung der Realkreditfrage für das Kleinwohnungswesen nach dem Kriege, näher eingegangen.

Besteht zurzeit ein erhöhtes staatliches Interesse, dem Kleinwohnungswesen im besonderen und dem Siedlungswesen im allgemeinen eine ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden? Diese Frage ist für die Wohnungsverhältnisse vor dem Kriege von den höchsten Reichsbehörden bereits bejaht worden. Im preußischen Abgeordnetenhaus sowohl wie im Reichstage wurden wohnungs- und siedlungspolitische Beschlüsse gefaßt, die in bezug auf den guten Willen, die Frage zu lösen, nichts zu wünschen übrig lassen. Wohl selten war die Einigkeit unter den politischen Parteien größer als in den Verhandlungen über die Wohnungsfrage im Februar und Mai der Jahre 1912 und 1913.

Graf Posadowsky-Wehner: „Die Wohnungsfrage ist nicht mehr eine soziale Frage, sie ist jetzt die soziale Frage“. Werner (Zentrum): „Auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge muß ganze und schnelle Arbeit geleistet werden im Interesse der Armen und Schwächsten. Diese Aufgabe zu lösen, muß uns eine Herzenssache sein.“ Lasser (Nationalliberal): „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Wohnungsfrage nicht allein eine Bedeutung hat, sondern daß sie die wichtigste Aufgabe darstellt, die überhaupt auf sozialpolitischem Gebiet zu lösen ist.“ Mumm (Wirtschaftl. Vereinigung): „Wir hoffen, daß von der heutigen Stunde an eine neue Periode für die Inangriffnahme dieser gewaltigen Frage anhebt“.

Konnte Freiherr von Camp-Massauen schon Ende 1913 im Reichstag erklären: „Wir stehen ja in bezug auf den städtischen Grundbesitz geradezu vor einer Katastrophe“, so wird es schwer werden, die richtigen Worte für den städtischen Wohnungsmarkt nach dem Kriege zu finden.

Zu den Geistern, die der Krieg uns rief, gehört auch das viel gefürchtete Gespenst einer Wohnungsnot. Es schleicht ebenso verstohlen heran wie 1815/16 („mit dem Frieden kam 1816 die Not an Kleinwohnungen“, so berichtete der Magistrat der Stadt Berlin), ebenso wie 1866 und ebenso wie 1872/73. Es wird wie damals unerbittlich ganze Scharen unserer Bevölkerung auf die Straße setzen.

Eine Kleinwohnungsnot in größerem Umfange bestand trotz aller Maßnahmen des Reiches, der Einzelstaaten und der Baugegenenschaften schon vor dem Kriege. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist in allen Städten seit 1912 ganz ungewöhnlich gestiegen. Die private Bautätigkeit, die sich schon seit einem Jahrzehnt dem Kleinwohnungsbau abgewandt hatte, stockte fast vollständig. Diese Tatsache hat auch in einer Reihe verwandter wirtschaftlicher Erscheinungen ihren

Ausdruck gefunden. Der Pfandbriefumlauf der deutschen Hypothekenbanken stieg in den Jahren: 1908—1911 um durchschnittlich 540 Millionen *M.*, 1911 um 522 Mill. *M.*, 1912 um 210 Mill. *M.*, und 1913 war der Rückfluß größer als der Verkauf. Die gehäuften Industrie- und Gemeindegeldleihen hatten dem deutschen Pfandbrief die Lebensader unterbunden. Wer möchte die Hoffnung wagen, daß der Anleihebedarf des Staats, der Kommunen, der Industrie und des Handels die Pfandbriefausgabe nach dem Kriege weniger bedrängen werde? Die wenig zuversichtlichen Ausichten, die sich dem städtischen Wohnungswesen von dieser Seite her eröffnen, festigen die Ansicht, daß alle erfolgsversprechenden Maßnahmen den Anleihemarkt möglichst zu umgehen haben werden. Aber wie dem auch sei, fest steht, daß die letzten Jahre vor dem Kriege eine ganz bedeutende Unterproduktion auf dem Kleinwohnungsmarkt gezeitigt haben. Baurat Beuster schätzt die Mindererstellung an Kleinwohnungen bis Ende 1915 auf das Doppelte und mehr der normalen Jahreserstellung, d. h. auf mehr als 500 000 Wohnungen. Nach Lage des Geldmarktes erscheint es vollkommen ausgeschlossen, daß die private Bauunternehmung diesen Rückstand auch nur zum zehnten Teil aufzuarbeiten imstande ist. Man wird im Gegenteil annehmen müssen, daß die ungedeckte Nachfrage nach Kleinwohnungen sich nach Friedensschluß noch über die oben angegebene Zahl erhöhen wird. Die wirtschaftliche Schwäche der Hausstände, die an der Miete sparen wollen und daher die größere mit der kleineren Wohnung vertauschen, macht sich heute schon in starkem Grade bemerkbar. Zudem ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß die gesteigerten Arbeitslöhne in den Städten und Industriebezirken eine Abwanderung vom platten Lande bewirken und damit den Kleinwohnungsmangel in den Städten noch weiter erhöhen werden. Nicht in letzter Linie werden auch die gesteigerten Eheschließungen, die Rückkehr Auslandsdeutscher und die Zuwanderung aus den Grenzprovinzen und kleinsten Städten einen unübersehbaren Bedarf an Kleinwohnungen zur Folge haben. Diese Sachlage nicht erkennen und einer ausreichenden Befriedigung des Wohnbedürfnisses nicht gerecht zu werden, hieße mit der deutschen Volkskraft, mit Gesundheit und Sittlichkeit ein frivoles Spiel treiben.

„Was kann nun geschehen — so leitete der Handelsminister Dr. Sydow im Januar 1914 die Beratungen des preußischen Abgeordnetenhauses zum Wohnungsgesetz ein —, um die Herstellung preiswerter und gesunder Wohnungen für die Minderbemittelten in genügender Zahl herbeizuführen? Das Erste ist natürlich die Beschaffung der Mittel. Das Bauen kostet Geld, nochmals Geld und nochmals Geld. Die Frage des Realkredits ist auch für die Lösung des Wohnungsproblems grundlegend.“ Diese, dem praktisch tätigen Wohnungspolitiker und Städtebauer in ihrer Selbstverständlichkeit fast überflüssig klingende Feststellung hat in dem preußischen Wohnungsgesetz leider keine Berücksichtigung gefunden; und doch ist sie der Grundstein für jede gesetzgeberische und reformatorische Handlung auf diesem Gebiet. Bei der Frage des städtischen Realkredits setzen daher auch die Reformvorschläge von Baurat Beuster ein. Sein Reformprogramm ruht auf dem grundlegenden Vorschlag, den Anleihemarkt und die Staatskassen bei der Beschaffung der Mittel für den Kleinwohnungsbau nicht in Anspruch zu nehmen, sondern das Geld aus denjenigen Quellen zu schöpfen, die von jeher den Realkredit gespeist haben. Es sind dies die Hypothekenbanken, die Sparkassen, die privaten Versicherungsgesellschaften, die Landes-Versicherungsanstalten, die Reichsanstalt für Angetestete, die Berufsgenossenschaften u. a. m. Waren nun nicht gerade diese Geldquellen (mit wenigen Ausnahmen) dem Kleinwohnungswesen fast hermetisch verschlossen? Und wie soll es möglich gemacht werden, die Verwaltung der Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften von den Millionenbeleihungen abzubringen und ihnen die Beleihung kleiner Hausformen nahezulegen? Durch Gesetz, sagt Baurat Beuster. Die Gesellschaften sollen durch Gesetz gezwungen werden, ein Drittel bis zwei Drittel ihrer verfügbaren Mittel in kleinen Hypotheken zu begeben. Mit der Einführung solcher Gesetze betritt der Staat nicht Neuland. Sie sind mindestens ebenso gerechtfertigt wie die gesetzliche Verpflichtung zum Kauf von Staatspapieren. Es erscheint nicht mehr als billig, daß ein Reichsgesetz mit ausgleichender Gerechtigkeit die Spargroßen und die Versicherungsprämien des

kleinen Mannes vor der Verwendung für die Beleihung von Millionengrundstücken schützt. Ist es sozialökonomisch gerechtfertigt, wenn z. B. die Zentralknappschafftskasse der rheinisch-westfälischen Bergarbeiter kürzlich einem Industriemagnaten aus ihren verfügbaren Mitteln 50 Millionen zum Ausbau einer Zeche gab, anstatt daß sie dieses Geld zum Bau von Arbeiterwohnungen für ihre Mitglieder verwandte? Eine gerechte Verteilung dieser kleinen und kleinsten Mittel würde, wie Baurat Beuster berechnet, dem Kleinwohnungswesen alljährlich 800—900 Millionen Mark zuführen. Nimmt man an, daß der gesamte Realkreditbedarf des Kleinwohnungswesens sich auf jährlich 1—1¼ Milliarden beziffert, dann würden durch den obigen Vorschlag etwa $\frac{3}{4}$ des Jahresbedarfes gedeckt werden. Die Verwirklichung dieses Vorschlages hieße gewiß die Lösung des Problems dem Ziele nahe bringen.

So gerechtfertigt auch der Zwang zur Besteuerung von Mitteln für das Kleinwohnungswesen den oben aufgezählten Geldgebern gegenüber sein mag, so sehr dürfte er aber doch als Zwang empfunden werden, der die ohnehin starken Reibungen auf dem Gebiete des Beleihungswesens zumal in der vorgeschlagenen Form allen Beteiligten stark fühlbar machen wird. Auch ist nicht abzuleugnen, daß z. B. unter der gesetzlich fixierten Beschlagnahme der Mittel der Sparkassen, die Baurat Beuster für die Unterstützung des Kleinwohnungswesens in erster Linie heranzuziehen vorschlägt, die Kommunalverbände in ihrem erhöhten Geldbedarf nach dem Kriege stark beschränkt würden. Wenn man diesen Reibungen aus dem Wege gehen will, dann gelangt man zu dem Vorschlag, ein selbständiges zentrales Realkreditinstitut für das Kleinwohnungswesen zu schaffen, das weder Staats- noch Privatinstitut ist, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

Dieser Vorschlag ist keineswegs als neu zu bezeichnen. Als im Jahre 1867 der Abgeordnete Glaser dem Abgeordnetenhause einen Gesetzesentwurf vorlegte, der die Gründung eines Zentral-Realkreditinstituts verlangte, wurde dieser sowie ein gleichgerichteter Vorschlag der Berliner Diskontogesellschaft in Verbindung mit der Firma S. Bleichroeder vom Staatsministerium abgelehnt. Der Vorschlag Bleichroeders wurde dann aber im Jahre 1870, zur Zeit der drohenden Wohnungsnot, durch die Gründung der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft auf Betreiben des Fürsten Bismarck mit geringfügigen Änderungen verwirklicht. Der Gründung der Preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft lag die ausgesprochene Absicht zugrunde, diese Hypothekenbank später zu einem Staatsinstitut auszubauen. Sie erhielt daher vor den anderen Privatbanken wertvolle Vorrechte (Staatskommissar, eigene Taxen usw.). Leider ist dieser Plan mit der Übertragung der gleichen Vorrechte auf andere Hypothekenbanken wieder aufgegeben worden. Wir müssen daher heute noch ein Zentralinstitut entbehren, das — wie die Reichsbank auf dem Gebiete des Bankwesens — regelnd auf den Realkredit einzuwirken imstande wäre. Wie notwendig eine solche Regelung ist, braucht hier im einzelnen nicht ausgeführt zu werden; es sei nur darauf hingewiesen, daß es niemals zu dem größten Mißstande auf dem Realkreditmarkt, zur Beseitigung der kleinen Tilgungshypothek, gekommen wäre, wenn ein öffentlich-rechtliches Zentral-Kreditinstitut mit starker Hand die Entwicklung der städtischen Realkreditgeschäfte geleitet hätte.

Die Mehrzahl der Vorschläge, die auf die Gründung eines zentralen Realkreditinstituts hingen, gehen davon aus, daß die Mittel für diese Anstalt durch die Ausgabe von Pfandbriefen beschafft werden. Dieser Weg dürfte sich nach dem Kriege als nicht gangbar erweisen. Der Anleihemarkt sollte möglichst für den staatlichen und gemeindlichen Geldbedarf freigehalten werden. Zudem würde die Ausgabe von Pfandbriefen nur den Bedarf an 1. Hypotheken, aber nicht den weitaus schwieriger zu befriedigenden Bedarf an nachstelligen Hypotheken decken können. Man wird daher den Vorschlägen von Baurat Beuster folgen und die Mittel für das Kleinwohnungswesen aus denjenigen Geldquellen schöpfen müssen, die von den Spargroßen des kleinen Mannes gespeist werden. Es sind dieses im wesentlichen die mannigfaltigen sozialen Versicherungszweige, die zum Zweck ihrer inneren Kräftigung und zur Befriedigung erhöhter Ansprüche nach dem Kriege in einer Reichsversicherungsanstalt zusammengefaßt werden sollten. Eine solche Reichsversicherungsanstalt wäre imstande,

für das Kleinwohnungsweſen alljährlich ſchätzungsweiſe folgende Beträge aufzubringen:

1. Angestelltenverſicherung	100 Mill. M.
2. Reichs-Lebensverſicherung	250 " "
3. Reichs-Sparkaſſen (Poſtparkaſſen, Sparkaſſen- pflicht für Minderjährige u. a. m.)	100 " "
4. Landes-Verſicherungsanſtalten	50 " "
5. Berufsgeſenſchaften	10 " "
6. Weitere Verſicherungszweige (Sagelverſiche- rung u. a.)	50 " "
Summe	560 Mill. M.

Dieſe Summe würde vollſtändig ausreichen, um den geſamten nachſtelligen Kredit (natürlich unter Bürgſchaft des Reichs, der Staaten und Kommunen uſw.) für den Kleinwohnungsbaſen zu decken; während der erſtſtellige Kredit unter der Führung einer Reichs-Realkreditanſtalt wie bisher von den Hypothekenbanken, den Sparkaſſen und dem privaten Kapitalmarkt wenigſtens zum größten Teil gedeckt werden könnte. Wie die Organifation einer Reichs-Realkredit-Anſtalt im einzelnen zu geſtalten wäre, iſt gegenüber der Frage der Beſchaffung der Mittel eine Sache zweiten Grades. Ohne den Grundſtock von einigen hundert Millionen müſſen alle Maßnahmen zur Befeitigung der Wohnungsnot nach dem Kriege und einer Reformierung des ſtädtiſchen Siedlungswefeſen ſchlechthin ohne jeden Erfolg bleiben. Die Verſtaatllichung und der Ausbaſen der ſozialen Verſicherungszweige gibt einen Weg an, dieſen Erfolg reſtlos zu erreichen. Die Schwierigkeiten, die einer Verſtaatllichung z. B. der privaten Lebensverſicherungen entgegenſtehen, dürften im Hinblick auf die Schäden, die gerade dieſer Verſicherungszweig dem ſtädtiſchen Siedlungswefeſen gebracht hat, nicht unüberwindbar ſein. Man bedenke nur, daß 60 % aller Hypotheken der Lebens-Verſicherungsgesellſchaften, das heißt etwa 3 Milliarden, in Berlin in fünfſtöckigen Mietshäuſern inveſtiert ſind und daß die geſamten Privatverſicherungen von etwa 4,5 Milliarden 98 % ihrer Mittel lediglich in Städten über 20 000 Einwohnern in Hypotheken und Grundſchulden in einer durchſchnittlichen Beleihung von 107 000 M angelegt haben. Eine derartige Beleihungspraxis kann zur Gefundung unſeres großſtädtiſchen Siedlungswefeſen, die in der Nichtung einer planvollen Dezentraliſation zu ſuchen iſt, nicht beitragen. Wir müſſen nach den Vorſchlägen von Baurat Beuſter darauf hinarbeiten, den ſtädtiſchen Hausbeſitz durch die Wiederbelebung des kleineren Mehrfamilienhauſes* zu feſtigen und unter planvoller Dezentraliſation der ſtädtiſchen Siedlungen der vorherrſchenden Wohnweiſe entgegenarbeiten, die die Erhaltung der Volksgesundheit, der Sittlichkeit und Wehrkraft des deutſchen Volkes zu unterbinden droht und die den ehemals blühenden Hausbeſitzerſtand durch eine verfehlte Siedlungsgesetzgebung zu ſteigender Verarmung zwingt.

Zur Wohnungsreform in Württemberg. Die Schaffung eines Landeswohnungsvereins für Württemberg iſt geplant, ähnlich wie ſolche Vereine bereits für Bayern, Baden, Königreich Sachſen beſtehen. An der von der Stuttgarter Stadtverwaltung einberufenen Vorbeſprechung nahmen Vertreter der verſchiedenen Miniſterien, mehrere Stadtvorſtände, Vertreter der politiſchen Parteien, der Arbeiter- und Angestelltenverbände, Induſtrielle, Vertreter der Uniſerität und der Techniſchen Hochſchule, die Verſicherungsanſtalt Württemberg, der ſtellvertretende Vorſitzende des Verbandes württembergiſcher Bauvereine u. a. teil. Ratſaſſeſſor Dr. Waldmüller hielt den Hauptvortrag und legte die Aufgaben und Ziele eines Landeswohnungsvereins dar. Ein ſolcher Verein mit einem im Wohnungsweſen erfahrenen

Geschäftsführer an der Spitze könnte auch den Beſtrebungen zur Schaffung von Kriegerheimstätten wertvolle Dienſte leiſten.

Die Verſammlung ſtimmte der alsbaldigen Gründung eines Landeswohnungsvereins für Württemberg einmütig zu und beſchloß, das Miniſterium des Innern und das ſtellvertretende Generalkommando zu erſuchen, den württembergiſchen Landeswohnungsinspektor, Baurat Daſer, für die weitere Vorbereitung der Vereinsgründung zu beurlauben.

Noch eine andere für das Kleinwohnungsweſen wichtige Gründung iſt vor kurzem vollzogen worden. Der Verein „Kriegshilfe für die Arbeiterſchaft in Württemberg“ verfolgte den Zweck, den Grundbeſitz ſolcher Arbeiter, die inſolge ihrer Einberufung zum Heer oder durch die wirtſchaftlichen Folgen des Krieges unverſchuldet ihren Verbindlichkeiten aus Haus- und Grundbeſitz nicht mehr nachzukommen vermögen, durch Gewährung von ganz niedrig verzinslichen und langfriſtigen Darlehen ſowie durch einmalige nicht rückzahlbare Zuſchüſſe zu erlangen.

Der Zentralverband der Haus- und Grundbeſitzervereine Deutſchlands beſchäftigte ſich auf ſeiner 37. Tagung am 5. Auguſt in Würzburg ausſchließlich mit der durch den Krieg geſchaffenen Lage des Hausbeſitzes. Dem Kapitalabfindungsgesetz ſtellte ſich der Verband wohlwollend gegenüber, jedoch mit der Einſchränkung, daß die gemeinnützigen Siedlungsgesellſchaften auf die unmittelbar vom Geſetz vorgeſehenen Aufgaben beſchränkt bleiben müßten und nicht durch einen behördlich bevorzugten Wettbewerb den allgemeinen Grundſtücksverkehr beeinträchtigen dürften. In dem Bericht über die Stellung der Hypothekenbanken zum Hausbeſitz wurde die Errichtung von Vermittlungsstellen verlangt, um Streitpunkte zwiſchen Hypothekengläubigern und Hausbeſitzern nach Möglichkeit zu ſchlichten. Das Hauptintereſſe der Hausbeſitzerkreiſe dreht ſich zurzeit um die Frage von Hilfsmaßnahmen zur Tilgung der durch den Krieg entſtandenen Miet- und Hypothekenzinſſchulden. In den Berichten des Hausbeſitzertages wurde unterſchieden zwiſchen Hilfsmaßnahmen zur Tilgung der in Rückſtand geratenen Mietverpflichtungen und Maßnahmen zur Tilgung der Hypothekenzinſſchulden. In erſterem Falle ſoll eine beſondere Hilfsaktion zur Erleichterung der Tilgung der nach dem Kriege auf den Mietern laſtenden Verpflichtungen einſetzen. Zur dauernden Gefundung des Hypothekenzinſſen nach dem Kriege bedürfte es dagegen weitergehender Maßnahmen, wobei die Hilfe von Reich und Staat nicht zu entbehren iſt. Für die Schäden, welche dem Grundeigentum durch die allgemeinen Folgen des Krieges erwachſen ſind, müſſen in Fällen, in denen glaubhaft gemacht wird, daß die Zinſen wegen erzwungener Obdachgewährung und Mietermäßigung nicht haben berichtigt werden können, entweder bare Entſchädigungen gezahlt oder Beleihungen zu einem Zinſfuß von etwa 2 v. H. gewährt werden. Weiterhin ſei es vor allem nötig, die zweiten Hypotheken zu fördern. Durch Einrichtungen von Pfandbriefanſtalten und Städtiſchaften, ſowie durch Organifationen der Selbſthilfe des Hausbeſitzerſtandes, wie Hypotheken-Verſicherungsanſtalten, Gegenſeitigkeits-Verſicherungsgesellſchaften, Vereinigung von Grundeigentümerverbänden mit und ohne ſtaatliche Beihilfe nach dem Muſter der Hypothekendarlehnskaffe in Hamburg.

Literariſche Mitteilungen.

Geschichte der dem Gesamtverbande Evangel. Arbeitervereine Deutſchlands angeſchloſſenen Provinzial- und Landesverbände. Im Auftrage des Gesamtverbandes herausgegeben von Pfarrer Lie. Franke. 287 S.

Dieſe Verbandsgeſchichte, der ein Bild und Geleitwort von Pfarrer D. Weber voranſchickt, ſtellt eine Feſtſchrift zum 25-jährigen Beſtehen des Gesamtverbandes Evangel. Arbeitervereine Deutſchlands dar. In 19 Abſchnitten ſchildert jeder einzelne der angeſchloſſenen Verbände ſeine Entwicklung. Am wertvollſten iſt die Darſtellung des Rheinisch-Weſfälischen Verbandes durch Hauptlehrer Sprungmann. Dieſer Verband iſt der älteſte und bedeutendſte. Die hundert Seiten, die die Feſtſchrift ihm widmet, ſind ein ſtattgeſchriebenes Stück Geſchichte der evangeliſch-ſozialen Bewegung, ja der deutſchen Sozialreform überhaupt.

Die Zeiſchriſt „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ iſt durch alle Buchhandlungen und Poſtkämter (Poſtzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis iſt 45 Pf. für die viereckspaltene Beilzeitzeile.

Wiſſenſchaftlicher Hilfsarbeiter

für ein größeres Statiſtiſches Amt zum möglichſt baldigen Eintritt geſucht. Angebote mit Gehaltsanſprüchen, Lebenslauf und Nachweis über den Bildungsgang unter St. A. 105 an den Verlag dieſes Blattes erbeten.

Dunker & Humblot, Verlag München und Leipzig.

Illyriſch-Albanische Forschungen

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Konſtantin Jireček, Prof. Dr. Milan von Sufſlav, Sektionscheſ Theodor Nopen, Prof. E. C. Sedlmayr, Archivar Dr. Joſef Vranič, weiland Emmerich von Staráček, A. mgar. Sektionsrat Vela Peč u. Karl Topia
Zuſammengeſtellt von Dr. Ludwig von Thallóczy, Wiſſ. Geh. Rat u. Sektionscheſ im L. u. l. gemein. Finanzminiſterium, z. B. Zivilgouverneur des von Osterreich-Ungarn beſetzten Serbiens
2 Bände Preis: 26 M

Sieben erſchienen:

Logik des Geldes

von

Dr. Bruno Moll

Privatdozent an der Uniſerität Kiel

Preis: 2,80 M

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Neue Feinde — Friede im Innern!	1057	Eine Kriegsmahnahme in Osterreich zur Einführung eines Produktionszwanges.	
Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages. Von Magistratsrat Paul Wöbling, Berlin. II. (Schluß).	1062	Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger	1069
Volksernährung und Lebenshaltung	1066	Tagungen für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Cöln.	
Die Lebensmittelteuerung bei Deutschlands Gegnern. Der Reichskanzler über die Volksernährung.		Aber die Fortgewährung der Militärrente während des Aufenthalts eines Kriegsbeschädigten im Lazarett zur Wieder- oder Nachbehandlung.	
Eine volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts.		Soziale Zustände	1072
Vermehrung der Brottrationen für Schwerarbeiter und Jugendlichen.		Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft in englischer Beleuchtung.	
Steigerung der Futtermittel-erzeugung.		Eine einheitliche Regelung der Stredungsprozente für Militär-lieferungsarbeiten.	
Kein Getreide an die Korobrenneren. Die Antwort des Kriegsernährungsamtes auf die Eingabe der Bergarbeiterverbände.		Literarische Mitteilungen.	1074

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Neue Feinde — Friede im Innern!

Die Kriegserklärungen Italiens und Rumäniens haben auf das deutsche Volk aufrüttelnd gewirkt. Jeder empfindet, daß wir auf dem Höhepunkte des Krieges angelangt sind. Weit entfernt von jeder Friedensbereitschaft, ziehen unsere Feinde immer neue Völker in den Krieg hinein. Gefährlicher denn je bedrohen sie unser Dasein als Großmacht, in dem alle wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit und darum auch alle deutsche Arbeiterkultur eingeschlossen liegt.

Mit Erbitterung und unerschütterlicher Entschlossenheit hat das deutsche Volk in allen seinen Teilen den Treubruch der einstigen Verbündeten aufgenommen. Im unbegrenzten Willen, auch den neuen Gefahren zu trotzen, ist die ganze Nation einig. Vertrauenstoll werden Arm und Reich der künftigen Kriegsanleihe zu glänzendem Erfolg verhelfen und so der Siegeszuversicht beredten Ausdruck geben. Wohl hat sich Deutschland längst stolz und gelassen zu seinem Wunsch nach baldigem Frieden bekannt, aber den neuen Feinden gegenüber wie den alten kennt kein Deutscher das Bedürfnis nach einem andern Frieden als dem, den unser gutes Schwert sich in Ehren erkämpft.

Wer die Stimmung des deutschen Volkes und besonders der Arbeiterschaft in diesen Tagen aufmerksam beobachtete, der konnte wahrnehmen, daß sich der Geist der schicksalsreichen Zeit von neuem regte, die wir vor zwei Jahren durchlebten. Wieder löste die Gefahr des Vaterlands gewaltig die Kraft des nationalen Selbsterhaltungstriebes aus, diesmal in voller Kenntnis der Opfer und Entbehrungen, die der Kampf um die Selbsterhaltung heißt. Wie sind wir im Verlaufe des langen

Krieges dem Stimmungsgehalt der ersten Tage wieder so nahe gewesen, wie eben jetzt.

Wievieler liegt zwischen damals und heute! Wieviel undankbare Gewöhnung an die Heldentaten unserer Brüder im Felde hat sich bisweilen bei denen breit gemacht, die das unsagbare Glück, daß wir den Feind vom Lande fernhielten, nie begriffen haben! Wie schamlos gefellte sich dem feindlichen Auswüchlingsplan als heimlicher Verbündeter der Wucher im eignen Lande hinzu. Wie oft wurde unser Land, für dessen Schutz das treue Herzblut unserer Brüder floß, inzwischen zum Schauplatz gehässiger Intrigen und wohlfeiler Hezerei!

Wohl liegt die Gewöhnung naturnotwendig im Wesen menschlichen Erlebens. Aber gestehen wir es: weiter als notwendig hatten Friedensgewohnheiten die heilige Blut der ersten Kriegszeit verdrängt. Zu wenig regte sich das öffentliche Bewußtsein gegen die, die sich schon wieder am wohlsten fühlten, wenn sie in den alten Wässern plauschten. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß — nun wenige Beispiele zu nennen — der Zaun um den nationalen Charakter der Sozialdemokratie von künigstreuen Männern entseßelt wurde, dem Königsworte, keine Parteien mehr kennen zu wollen, zum Troke? Wie wäre der unzeitgemäße und undisziplinierte Streit um die Kriegsziele denkbar gewesen, wie die zügellose Verheerung zwischen Stadt und Land in den Ernährungsdebatten? Das unbegrenzte Vertrauen zur Entwicklung der Kriegereignisse, ohne das diese ganzen Auseinandersetzungen unmöglich gewesen wären, ehrt ja gewissermaßen unser Heer und seine großen Führer, aber erleichtert haben diese inneren Streitigkeiten denen, die sich ihrer Verantwortung vor der Geschichte bewußt sind, die Aufgabe gewiß nicht.

Wir trieben dem Verfall des Burgfriedens entgegen. Auch innerhalb der Arbeiterschaft wagten sich stellenweise bedenkliche Erscheinungen hervor, hier freilich von den verantwortungsbehafteten Führern und ihrem überwältigend großen Anhang immer wieder zurückgedrängt. In der Arbeiterschaft begann sich da und dort der alte Geist gleichfalls zu regen, mehr vielleicht noch in ihrer Presse als bei den Unternehmern selbst. Fern von den Gefahren, in denen unser kämpfendes Volk zu Brüdern zusammenwächst, brachen sich Gegenätze vorzeitig wieder Bahn, an deren dauerndes Verschwinden zwar nur Toren glauben konnten, deren Austragung aber nicht jetzt am Plage ist.

Wie eine gewaltige Mahnung stellt sich die neue, schwerwiegende Erweiterung des Kriegsschauplatzes all diesen Erscheinungen entgegen. Und wer immer der Mitverantwortung sich bewußt ist, die in den Schicksalsstunden unseres Vaterlandes jedem einzelnen seiner Bürger zufällt, der wird wünschen und an seinem Teile darauf hinarbeiten müssen, daß nunmehr das starke Gefühl nationaler Einigkeit in höchster Gefahr nicht wiederum abbröckelt, daß aus den letzten Augusttagen des dritten Kriegsjahrs ein ähnliches Gefühl der Verbundenheit aller Volksglieder auf Leben und Tod hervorgeht, wie es die unvergeßlichen ersten Augusttage 1914 geweckt hatten.

Allein, mit frommen Wünschen ist es nicht getan. Wir haben schon einmal gesehen, daß der Alltag auch im Kriege wieder sein Recht gefordert hat. Was wir brauchen, ist keine Augenblicksstimmung, kein uns wesensfremder „Elan“, sondern ein aus der Schwere der Zeit erwachsender Wille zu dauern-

dem besseren Verstehen. Der aber ist keine Utopie, sondern eine einfache Pflicht, der wir durch liebevolle Einarbeitung in das Wesen derer, die in Weltanschauung oder Wirtschaftsleben, Politik oder Religion auf anderem Boden stehen, genügen können. Kein Volk hat in seiner Geschichte alle großen Gegensätze, die die Menschheit je zerrissen haben, tiefer durchlebt und durchlitten als das deutsche. Kein Volk aber bringt auch mehr Gaben der Objektivität selbst gegenüber dem schlimmsten Feinde, der lauterer Gerechtigkeitsliebe und der Nachsicht mit als das unsere. Oft genug haben sich diese Gaben — nicht zu unserem materiellen Vorteil — dem Auslande gegenüber erprobt; versuchen wir endlich im Ernste, sie auch im eigenen Lande zu üben!

Zu den Deutschen, die am innerlichsten das Verlangen nach gegenseitiger Gerechtigkeit der einzelnen Gruppen unseres Volkes in sich tragen, gehört der Bibliotheksdirektor des preussischen Herrenhauses, Dr. Friedrich Thimme. Drei Sammelwerke sind seinem Wunsche nach allgemeiner Erkenntnis der Wahrheit, daß wir uns mehr als bisher kennen lernen müssen, um uns liebend zu verstehen, entsprossen.¹⁾ Seine Sammlung von Beiträgen hervorragender Gelehrter und Politiker aller Richtungen über den inneren Frieden des deutschen Volkes verdient in diesen Tagen unsere besondere Beachtung und sollte von allen, die guten Willens sind, gelesen werden.

Nicht die vortrefflichen Beiträge, die das Werk über die Verständigung der Weltanschauungen, Konfessionen und Nationalitäten, die im Deutschen Reich eine Stätte haben, enthält, können wir hier betrachten, so lebhaft wir uns auch bewußt sind, wie sehr die Gegensätze auf diesen Gebieten in die uns näher liegenden Fragen des sozialen und innerpolitischen Friedens hineinspielen. Für uns liegt der Schwerpunkt des Sammelwerkes in den Abschnitten, die der Verständigung unter den Klassen und Berufsständen sowie unter den politischen Parteien dienen wollen. Thimme hat hier von namhaften, den freien Gewerkschaften nahestehenden Sozialisten, von Führern oder Freunden der Christlichen Gewerkschaften und andererseits von bedeutenden Unternehmern und ihnen befreundeten Politikern Aufsätze zusammengetragen, die als Bekenntnisse des guten Willens, die Gegenseite zu verstehen und ihr gerecht zu werden, hohe Beachtung verdienen.

Was diese Männer wollen und vertreten, ist wahrlich keine nebelhafte oder schwammige Auflösung aller Gegensätze in einen großen, nichtsagenden Gesinnungsbrei. Keiner von ihnen verdunkelt die natürlichen oder durch unsere Wirtschaftsverfassung gegebenen Gegensätze, keiner möchte statt ihrer eine Uniformierung alles Strebens oder auch einen Verzicht auf den Willen irgendeiner Gruppe, sich Geltung zu verschaffen, gesetzt wissen. Gerade darum kann niemand an diesem Buche leichtfertig vorübergehen, wie wenn es ein welfremdes Traktat wäre. Alle, die hier das Wort zur sozialen Frage und den parteipolitischen Dingen, die mit ihr zusammenhängen, ergriffen haben, wissen sehr genau, was sie wollen. Aber sie betrachten den Gegenstand ohne Schenkklappen, sehen die Meinungen und Taten des Gegners nicht nur in deren Verhältnis zu den eigenen Bestrebungen und Ansichten, sondern versuchen auch vom Standpunkte des anderen aus ein Urteil zu gewinnen. Das ist zweifellos für den im praktischen Leben Stehenden schwer, viel schwerer als für den ruhigen, abseits der Kämpfe stehenden Beobachter. Aber es ist die unerbitlichste Voraussetzung jeder dauernden Verständigung der Klassen und Parteien. Und es gibt einen ehrlichen Frieden so wenig wie einen ehrlichen Kampf ohne eine gewisse liebevolle Vertiefung in das Wesen des Gegners; ohne sie ist der innere Frieden ohne Halt, der innere Kampf ohne Wert und ohne Ehre. Lange genug haben wir darunter gelitten, daß ein jeder sich vom Gegner ein Zerrbild zurecht machte, auf gelegentlichen Fehlern der Gegenseite Jahre und Jahrzehnte herumritt, die Beweggründe des anderen sich auf seinen Agitationsbedarf oder seine kurzfristige Bequemlichkeit zuschreibt; lange genug mußten wohlmeinende Annäherungsversuche Unbeteiligter scheitern, weil sie daran krankten, daß weder

Friedensstifter noch Streitende das Wesen der Gegner kannten, den Streit abgrenzen, das Ausmaß der Verständigungsmöglichkeit erkennen konnten. Diese gegenseitige Fremdheit hat unser Volk mehr zerrissen als die vorhandenen und notwendigen tatsächlichen Gegensätze der Interessen und der Anschauungen selbst.

Das Buch vom inneren Frieden führt diese Gegensätze auf ihren wirklichen Umfang zurück. Es zeigt jenen so einfach scheinenden Weg, den wir verloren hatten: daß ein jeder erst genau wissen müsse, was der Gegner eigentlich will, daß er dann sehen muß, wie weit sich gerechte Ansprüche beider Teile veröhnen lassen, daß er schließlich um den ungetilgten Rest in ehrlichen Kampf treten kann. Das aber ist schließlich kein unmögliches Verlangen.

Betrachten wir die Aufsätze, die sich in Thimmes Werk mit der sozialen Frage beschäftigen, näher, so finden wir bald, daß in ihrem Mittelpunkte nicht etwa einzelne Probleme der Sozialpolitik stehen, ja daß diese kaum überhaupt hier eine große Rolle spielen. Die deutsche Sozialreform gilt den hier zu Worte kommenden Arbeitgebern und -nehmern als ein hoher nationaler Besitz, um dessen Ausbau im einzelnen die Meinungen verschieden sein mögen, über den es aber, alles in allem, doch schließlich nicht den entscheidenden Streit gibt. Was indessen alle aufs tiefste bewegt — nur in dem Aufsatz W. Waldschmidts tritt dies nach der positiven Seite hin weniger hervor —, das ist die große Frage der Gleichberechtigung der Arbeitererschaft und ihrer Verbände im Staats- und Wirtschaftsleben. Dr. August Pieper, der den katholischen Arbeitervereinen nahestehende Parlamentarier und Generaldirektor des um die Annäherung der Ständehochverdieneten Volksvereins für das katholische Deutschland, zeichnet (S. 256) richtig die Stimmung, die die allmählich verschwindende Generation von Unternehmern und der von ihr beeinflusste Teil der öffentlichen Meinung der aufstrebenden organisierten Arbeiterbewegung gegenüber lange Zeit hegten: „Sie sahen,“ so führt er aus, „zunächst in dem Emporbringen der Arbeitererschaft eine von Agitatoren künstlich, ja freventlich herbeigeführte Unzufriedenheit, der man von vornherein kraftvoll entgegentreten müsse, während die Arbeiterbewegung doch im wesentlichen nur eine organische Weiterbildung des Gesellschaftskörpers zu verwirklichen strebte, dieser ihrer geschichtlichen Sendung instinktiv sich bewußt, über deren Tragweite noch nicht klar, nach den Mitteln und Wegen noch tastend und suchend.“ Wie weit von dieser alten Auffassung, der Pieper hier die historische Betrachtung der Dinge entgegenstellt, ist ein moderner Arbeitgeber, wie Dr. Rößler, der Direktor der Gold- und Silber-Scheideanstalt (Frankfurt a. M.), entfernt, wenn er sagt (S. 344): „Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder wird naturgemäß auch in Zukunft die erste Aufgabe der Gewerkschaften bleiben. Das ist aber doch an sich kein ausreichender Grund, um sie grundsätzlich zu bekämpfen. Man kann im Gegenteil die Ansicht vertreten, daß die Industrie eine ruhig fortschreitende Entwicklung der Gewerkschaften nur begrüßen sollte, aus der Überzeugung heraus, in der Größe der Gewerkschaften die beste Sicherung gegen leichtsinnige Arbeitseinstellung zu haben.“ Und wie Rößler von seinem Unternehmerstandpunkte aus den Gewerkschaften gerecht zu werden vermag, so auch von der Warte des konservativen Parteipolitikers aus Dietrich v. Derben-Doberan, welcher meint (S. 379): „Was erreichbar bleibt, ist die gegenseitige offene und rückhaltlose Anerkennung der Ständeverbindungen, die beiderseits geschlossen worden sind, um die Ständesinteressen zu vertreten.“ Wie viel näher wären wir dem inneren Frieden, wenn die Anschauungen Rößlers und v. Derbens in konservativen und Unternehmerkreisen schon einigermaßen Gemeingut geworden wären! Derenburg hat ganz Recht, wenn er auch auf den wirtschaftlichen Gewinn einer Verständigung der rückhaltlos anerkannten beiderseitigen Organisationen hinweist (S. 250):

„Wieviel Reibungsverlust durch Streiks, Aussperrungen, Lohnkämpfe! Und doch wissen wir seit langem durch die vielen Tarifverträge, die geschlossene Gewerkschaften mit geschlossenen Arbeitgebervereinigungen geläufig haben, daß es auch ohne den geht. Welche Ersparnis wird eine bessere Verständigung auch auf diesem Gebiete zeitigen!“

¹⁾ „Die Arbeitererschaft im Neuen Deutschland“, herausgegeben von Thimme und Legien, besprochen „Soziale Praxis“ Sp. 27; „Vom inneren Frieden des deutschen Volkes“, herausgegeben von Thimme (Verlag S. Hirzel, Leipzig 1916); „Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland“, herausgegeben von Vozi und Heinemann auf Veranlassung Thimmes. Auf letztere Schrift kommen wir noch zurück.

Niemand hat auf diese Bedeutung der Tarifverträge so oft hingewiesen wie wir Sozialreformer. Aber ihre Voraussetzung sind gute Verbände auf beiden Seiten, und es war bisher ein Fehler vieler Arbeitgeberverbände, daß sie sich ihrer eigenen Entwicklung durch eine zu einseitige Einstellung auf den Kampf gegen die Gewerkschaften selbst den Weg versperren; denn „wer mit seinen Arbeitern in Frieden lebt“, meint Köhler, „hat kein großes Interesse an Streikbekämpfungsvereinen“.

Fordert Köhler unumwunden, die Arbeitgeber sollten „in der Anerkennung der Gewerkschaften dem Beispiele der Regierung folgen“, so bekennt auf der anderen Seite Stegerwald, der Generalsekretär der Christlichen Gewerkschaften, freudig und mit Recht (S. 334): „Es wird, insbesondere nach dem Kriege, in den weitesten Arbeiterkreisen auch für die nicht immer leichte Stellung der deutschen Industrie im internationalen Wettbewerb und für die bedeutenden Funktionen des Unternehmers im Produktionsprozeß Verständnis anzutreffen sein.“ Stegerwald könnte den Anspruch erheben, dies im Namen fast der gesamten deutschen Arbeiterschaft auszusprechen, weil das eine nirgends bestrittene Wahrheit ist; aber seine Worte gewinnen noch besondere Bedeutung dadurch, daß sich auch das „Correspondenzblatt“ der freien Gewerkschaften ausdrücklich und vorbehaltlos mit dem Auffas des christlichen Führers in jeder Hinsicht einverstanden erklärt hat.

Ein starker Wille zu besserer Verständigung liegt hier vor, und er bleibt nicht auf das engere Gebiet der gegenseitigen Anerkennung der Organisationen beschränkt, sondern greift über auf das gesamte staatliche Leben. So wenn Stegerwald über die Voraussetzung der Gleichberechtigung im Staate sagt (S. 321): „Den Staat verneinen, ihm die Mittel zu seiner Existenz grundsätzlich verweigern und trotzdem in ihm eine gleichberechtigte und maßgebende Rolle spielen zu wollen, ist ein Unding,“ oder wenn Dr. Hugo Heinemann, der bekannte, den freien Gewerkschaften sehr nahestehende Sozialist, eifrig ausspricht (S. 272), „daß der Aufstieg der deutschen Arbeiterklasse bedingt ist durch die Abkehr von der revolutionären Phrase und durch die Bereitwilligkeit der Zusammenarbeit mit allen anderen Klassen des Volkes in den Lebensfragen der Nation, da die Interessen des Proletariats hier mit denjenigen der übrigen Volksgenossen zusammenfallen.“ Das Abdrücken von der Kraftmeierei der Phrase ist uns bei den Gewerkschaften längst geläufig. „Die ganze Gewerkschaftspraxis“, meint der Gewerkschaftsarchivar Schippel (S. 354), „mit ihrer Pflege der Gegenwarts-Kleinarbeit vertug sich seit jeher schlecht mit dem Glauben an die all erlösende, all befreiende Katastrophe von morgen.“ Und wenn Heinemann (S. 274) bekennt, daß die Sozialdemokraten „in der Zeit des Friedens mit ihren kleinen täglichen Sorgen und Kämpfen sich der nationalen Grundlage unserer Kultur nicht immer bewußt waren,“ wenn er meint, sie hätten nur immer daran gedacht, „das Gebäude in seinem Innern schön und wohnlich auszugestalten, ohne zu ahnen, wie starke Kräfte damit beschäftigt waren, die Fundamente zu unterhöhlen,“ — wer möchte dann nicht hoffen, daß sich in Zukunft bei der sozialdemokratischen Arbeiterschaft für die Lebensinteressen der Nation dauernd dasjenige Verständnis finden möchte, das sie seit zwei Jahren in ihrer großen Überzahl so glänzend befundet? Nichts würde die starken Widerstände gegen die volle Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, die Stegerwald in seinem Aufsatz in wahrhaft klassischer Form fordert, mächtiger zurückdrängen, als die unbeirrte Fortsetzung dieses von der sozialdemokratischen Mehrheit einmal beschränkten Weges.

Denn es gibt nicht wenige Politiker, für deren Haltung zur Sozialdemokratie deren frühere theoretische Stellung zum Staate durchaus entscheidend ist. Mit großer Sachlichkeit wird ihren wirtschaftlichen Zielen Dietrich von Derben gerecht (S. 380): „Was z. B. das große grundsätzliche Ziel der Sozialdemokratie betrifft, die Bergesellschaftlichung der Produktionsmittel, so kann niemand behaupten, weder daß sie unmöglich, noch daß sie unmöglich sei.“ Derselbe Politiker fordert auch, weit entfernt von Repressionswünschen, die Milderung des „in der Natur des wirtschaftlichen Lebens liegenden Kampfes zwischen Kapital und Arbeit durch ein modernes Arbeitsrecht“ (S. 378), und Köhler tritt für die sozialreformerische²⁾ Forderung des Reichseinigungs-

amtes ein (S. 341). So finden Gegenwarts- und Zukunftswünsche der Arbeiterschaft bei sachlichen Beurteilern aus dem anderen Lager ihre Würdigung. Aber ohne Frage: ein Abweichen der Sozialdemokratie von der Richtung, die sie dem Staate gegenüber eingeschlagen hat, würde zu viel größeren Reibungen führen als alle Einzelfragen der Sozialpolitik und würde die letztere selbst am schwersten in ihrer Fortführung gefährden. Gerade darum wird man die verständigen Worte mit besonderer Freude lesen, die der Führer der badischen Sozialdemokratie, Abg. Kolb (S. 454/55), über die Stellung der Sozialisten zur Monarchie schreibt. Er anerkennt diese unumwunden als die geschichtlich gegebene und gewordene Staatsform für Deutschland, die „für heute und für eine irgendwie absehbare Zukunft“ eine so „festverankerte Institution“ sei, daß eine Sozialdemokratie, der an der Neuorientierung ernstlich gelegen sei, an ihrer Existenz nicht vorübergehen könne: „eine wechselseitige Annäherung zwischen Monarchie und Sozialdemokratie ist in Deutschland ebenso geschichtlich bedingt wie eine solche zwischen dem Staate und der Sozialdemokratie“. Diese Äußerungen verdienen Beachtung, denn, wenn nicht alles trügt, gedenken manche Kreise, die von dem Willen zum inneren Frieden, der das Thimmesche Buch durchlebt, nichts in sich spüren, den inneren Parteikampf nach dem Kriege auf die Stellung zur Monarchie zuzuspitzen. Wir zweifeln, ob der Krone damit ein guter Dienst erwiesen würde, ob nicht vielmehr ein achtungsvoll zurückhaltendes Abwarten der Entwicklung, die die Sozialdemokratie in der monarchischen Frage durchmacht, angebrachter wäre. Auch das gehört zum besseren Verstehenlernen: daß man Geduld gegenüber dem Werden übt und nicht mehr verlangt, als man erwarten kann. Mit der Forderung, eingewurzelte Theorien einfach „zum alten Klunder zu werfen“, dient man am wenigsten derjenigen Entwicklung, die zu wünschen man vorgibt.

Wenn Stegerwald (S. 333) daran erinnert, daß „der Kreis derjenigen aus den führenden Volksschichten, die die Arbeiterpsyche und die Arbeiterbewegung in Wirklichkeit verstehen, in Deutschland sehr klein ist“, wenn Wolfgang Heine (S. 469) dringend mahnt, nationales Verständnis und Pflichtgefühl dadurch zu bewahren, daß man nach dem Kriege die inneren Lebensverhältnisse des Reiches so gestaltet, daß sie dazu beitragen, das heilige Feuer der vaterländischen Begeisterung in der sozialdemokratischen Arbeiterschaft zu erhalten, so sind das Äußerungen, die gerade darum erster Beachtung sicher sind, weil diesen beiden Führern das brennende Verlangen nach der dauernden inneren Einigung der Nation nicht abgesprochen werden kann und beide auch wissen, welche Fehler die Arbeiterschaft vermeiden muß, wenn sie aus dem Kriege denjenigen Fortschritt gewinnen will, den sie austreibt. In der Tat, aus der Arbeiterschaft streckt sich manche Hand vorurteilslos den anderen Ständen entgegen; möchten in diesen Viele Verständnis für die Arbeiterbewegung zu erlangen suchen und an den inneren Aufgaben des neuen Deutschland in solchem Verständnis mitarbeiten. In Thimmes Buch ist es eine ausgewählte Schar von wirklich führenden Geistern, die sich in diesem Gedanken vereinigt. Gleicher Wille aber ist in vielen anderen lebendig. Ihnen wird das Sammelwerk vom inneren Frieden ein willkommener und tröstlicher Ansporn sein.

In einmütigem Vertrauen zu Hindenburg, den Heinemann, der Sozialdemokrat, in Thimmes Werk „die in ihrer Kraft, Klarheit und Lauterkeit sich aus diesem Weltkrieg heraushebende Idealgestalt“ nennt (S. 271), blickt das deutsche Volk dem Ansturm der neuen Feinde entgegen. Mögen im Innern in dieser ernstesten Zeit die Führer gehört werden, die den Weg zur Verständigung unter den Klassen und Parteien weisen!

V. S.

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages.

Von Magistratsrat Paul Wöbling, Berlin.

II.

Bei der Vereinbarung der Kündigungsfrist (§ 122) müßte zunächst eine mehr als ein Menschenalter dauernde Streitfrage aus der Welt geschafft werden, nämlich die über den Träger der Beweislast für die abweichend von der gesetzlichen Kündigungsfrist getroffene Vereinbarung. Das geschähe am zweckmäßigsten, wenn man die vierzehntägige und ebenso die sonstigen gesetzlichen Kündigungsfristen als vermutlich ver-

²⁾ Vergl. „Soz. Prag.“, XX, 738 ff.

einharte feststellte. Dann muß zweifellos derjenige, der eine andere vereinbarte Kündigungsfrist behauptet, sie beweisen. Ausdrücklich könnte, entsprechend der Gerichtspraxis, bestimmt werden, daß Dienstverhältnisse zur Probe oder zur Anshilfe im Zweifel ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden können.

Eine außerordentlich wichtige Frage ist die des vollständigen Ausschlusses der Kündigungsfrist. Wenn man das heutige Dienstverhältnis als ein Gewaltverhältnis bezeichnet und seine Umwandlung in ein Rechtsverhältnis fordert¹⁾, so muß man zu allererst den Überschreitungen entgegenzutreten, die mit dem Ausschuß der Kündigungsfrist verbunden zu sein pflegen. Eine der wesentlichsten Ursachen für die Unzufriedenheit eines großen Teils der Arbeiter erkläre ich mir durch den Ausschuß der Kündigungsfrist. In der Tat wird der Arbeiter dadurch im wesentlichen rechtlos gestellt und der Einfluß des Ausschlusses der Kündigungsfrist auf die ganze Lebenshaltung des Arbeiters, auf seine Stellung zum Eigentum und Besitz, ist so entscheidend, daß man sich nicht leicht einen Begriff davon machen kann. Mir ist natürlich nicht unbekannt, daß auch Arbeiterverbände heute Anhänger des Kündigungsanschlusses sind. Aber hauptsächlich deswegen, weil sie glauben, daß unter unseren heutigen Staats- und Gesellschaftsverhältnissen ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern nicht möglich ist. Wer dieser Ansicht nicht folgt, muß sich gegen die rohe Form des Arbeitsverhältnisses wenden, die in dem Arbeiter das Gefühl einer rechtlichen Sicherung seiner gesamten Lebensverhältnisse nicht aufkommen läßt. Der Umstand, daß die Unternehmer in tausenden von Fällen von ihrem Kündigungsrecht jahre- und jahrzehntelang keinen Gebrauch machen, ändert gar nichts an der Verwerflichkeit des Systems. Natürlich hat der Arbeitgeber das größte Interesse, sich einen guten Stamm von Arbeitern zu erhalten. Aber auch den besten Arbeiter kann er jederzeit entlassen, und bisweilen trifft dieses Schicksal Arbeiter, die jahre- und jahrzehntelang treu gedient haben. Selbstverständlich ist es auch, daß die Arbeitgeber im allgemeinen nicht grundlos von ihrem sofortigen Kündigungsrecht Gebrauch machen, aber die Gründe brauchen keine Rechtsgründe zu sein, ganz abgesehen davon, daß sie oft auch nicht im wohlverstandenen Interesse eines weitblickenden Unternehmers liegen. Ich glaube nicht, daß der Gesetzgeber die Neigung haben wird, mit dem Übelstande sogleich gründlich aufzuräumen. Sicherlich würde er viele Arbeiter und viele kluge und wohlwollende Unternehmer auf seiner Seite haben, mehrten sich doch die Fälle, in denen man sich über die Bedenken gegen die Einführung von Kündigungsfristen hinwegsetzt. Eine Bestimmung wäre aber leicht durchführbar: Man lasse die fristlose Kündigung nur zum Schluß des Arbeitstages zu. Das ganze Für und Wider in Sachen der Kündigungsfristen kann hier nicht erörtert werden. Durch die vorgeschlagene Maßregel wird aber der fristlosen Kündigung manches von ihrer Härte genommen. In manchen Fällen wird man von der Kündigung absehen, wenn man gezwungen ist, auch nur ein paar Stunden noch friedlich miteinander zu arbeiten. Mir sind manche Fälle von Streiks und Aussperrungen in einzelnen Betrieben bekannt, die vermieden worden wären, wenn man nicht plötzlich in der Erregung von der fristlosen Kündigung Gebrauch gemacht hätte, während man die Übereilung schon nach einer Stunde bereute. Oft ist man gar nicht in der Lage, die fristlose Kündigung jederzeit durchzuführen. Ein Eingreifen des Gesetzgebers in diesem Punkte würde von segensreichen Folgen sein.

Mancher Erläuterung bedürfen auch die einzelnen Fälle der gesetzlichen fristlosen Kündigung in den §§ 123 und 124. Ich möchte mich denen nicht anschließen, welche die Aufzählung der einzelnen Beispiele aufheben wollen. Die Parteien haben sich seit Einführung der Gewerbegerichte an das Gesetz gewöhnt. Die Klagen über dasselbe rühren meist aus früherer Zeit her, als die Bestimmungen noch nicht genügend bekannt waren. Es ist ja die Möglichkeit gegeben, die Gründe durch Arbeitsordnungen zu verallgemeinern. Selten macht man davon Gebrauch, vielmehr weisen die Arbeitsordnungen häufig eine noch größere Spezialisierung auf. Mag die Verallgemeinerung bei höheren Angestellten durchaus angebracht sein,

dem Verständnis der Arbeiter und vieler Gewerbetreibender würde sie zu fernliegen und eine große Rechtsunsicherheit herbeiführen.

Einer Erläuterung bedarf ferner der Begriff des unbefugten Verlassens der Arbeit. Man sollte das nach seinen Gründen schwerer zu beurteilende Fernbleiben ausdrücklich ausschließen und könnte ruhig wiederholte Unpünktlichkeit beim Arbeitsantritt nach Warnung als gesetzlichen Entlassungsgrund aufstellen: Die heutige Rechtsprechung, welche darin eine beharrliche Verweigerung der Dienstpflichten erblickt, ist etwas gewagt. Bei verschiedenen Entlassungsgründen bedarf der Begriff des Vertreters einer näheren Definition. Vielleicht könnte man die Zweifel durch eine Vorschrift beheben, wonach die Vertreter durch Anschlag im Betriebe bekannt gegeben sein müssen. Schwere Körperverletzungen oder Verbrechen gegen Mitarbeiter müssen als Entlassungsgrund gelten. Der Anschluß des Entlassungsrechts durch einwöchigen Nichtgebrauch sollte auf § 124 Nr. 8 (Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder ansteckende Krankheit) ausgedehnt werden. Dauernde Unmöglichkeit der Dienstleistung enthebt jeden Arbeitgeber ohnehin von der Lohnzahlung, und diese würde auch bei einer ansteckenden Krankheit vorliegen. Bei den Gründen zum fristlosen Verlassen der Arbeit gibt § 124 Nr. 4 vielfach zu Mißverständnissen Anlaß. Mitunter liegt beim Unterlassen der Lohnzahlung nur ein geringes Verschulden des Arbeitgebers vor, und der Arbeiter hat ihn nicht an die Zahlung erinnert. Gleichwohl will er die Arbeit sofort niederlegen und ebenso verfahren Affordarbeiter, die ihre Arbeit sofort wegen ungenügender Beschäftigung niederlegen, ohne daß dem Arbeitgeber der Mangel an Beschäftigung bekannt ist. In beiden Fällen müßte man verlangen, daß der Arbeiter den Arbeitgeber erst ausdrücklich in Verzug setzen muß. Etwas unklar ist auch der Ausdruck „widerrechtliche Übervorteilungen“. Für den Fall des § 124 Nr. 4 müßte dem Arbeiter je nach Wahl ein auf den ortsüblichen Tagelohn fixierter oder ein nachzuweisender Schadenersatzanspruch gesetzlich zugestanden werden.

Mancherlei Zweifel bestehen in bezug auf die Arbeitsordnung. Zunächst hinsichtlich der Bedeutung ihres Erlasses. Der Erlass erfolgt durch Anschlag (§ 134 a), und damit ist die Arbeitsordnung rechtsverbindlich für beide Teile (§ 134 e). Für die Rechtsverbindlichkeit ist die Aushändigung an den Arbeiter unerheblich. Aber die Fassung des § 134 e gibt zu Zweifeln Anlaß, die ohne Schwierigkeit behoben werden können. Nach richtiger Ansicht hebt die Verwirkung oder Beseitigung der zum Anschlag gebrachten Arbeitsordnung diese nicht auf. Aber auch hierüber bestehen schwer anzuklärende Zweifel. Ich möchte deshalb für den Erlass der Arbeitsordnung eine andere Form, z. B. Vorlesung in der Arbeiterversammlung, oder, wo ein solcher besteht, im Arbeiterausschuß vorschlagen und ausdrücklich betonen, daß lediglich mit diesem Erlass die Arbeitsordnung eine für alle Arbeiter des Betriebes verbindliche Norm wird. Soweit sie nicht bereits abweichende Vertragsrechte besitzen, ist ihnen Schadenersatz zu gewähren. Das maßgebende Exemplar der Arbeitsordnung ist im Kontor oder im Polizeibureau aufzubewahren, und auf Verlangen ist den Arbeitern Einsicht zu gewähren, auch ist den Arbeitern auf Verlangen ein Abdruck anzuhändigen, der Eigentum des Arbeiters bleibt auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses. Ich beschränke mich in bezug auf die Arbeitsordnung hier auf diese wenigen Andeutungen. Seit Einführung der Arbeitsordnung ist ihre Aufgabe und Bedeutung eine wesentlich andere geworden als früher. Es wäre darüber vielleicht an anderer Stelle zu berichten. Bemerkte sei hier nur noch, daß die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde nach ihrer Bedeutung klarer im Gesetz zum Ausdruck kommen muß. Grundsatz für den Erlass der Arbeitsordnung muß die Einnahme eines objektiven Standpunkts des Arbeitgebers sein, dem das wichtige öffentliche Recht zur einseitigen Festsetzung der Arbeitsbedingungen nur unter der Voransetzung anvertraut bleiben kann, daß er davon im Sinne des Gesetzgebers Gebrauch macht. Statt dessen suchen die Arbeitgeber vielfach nur sich durch die Arbeitsordnung zu schützen und oft genug, indem sie nach Möglichkeit die staatliche Rechtsprechung auszuschließen suchen. Deutlicher kann man in einer Arbeitsordnung den größtmöglichen Ausschuß jeder rechtlichen Bindung mit dem Arbeiter nicht zum Ausdruck bringen, als durch die Festsetzung der in jeder Minute zulässigen fristlosen Kündigung, und selbst angeiehene Firmen haben der Ver-

¹⁾ So Fleisch bei Potthoff, „Probleme des Arbeitsrechts“, Jena 1912. S. 238 ff.

suchung nicht widerstanden, in der Arbeitsordnung die Zuständigkeit ihnen bequemer Gewerbegerichte auszubedingen. In solche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht, als er mit der Arbeitsordnung eine Bestimmung zum Schutze der Arbeiter treffen wollte und dabei die Ausführung seiner Absicht vertrauensvoll in die Hände der Arbeitgeber legte. Man sollte vermeiden, in kurzfristiger Verkennung der Idee des Gesetzes einen momentanen Vorteil anzustreben und dadurch ein wichtiges Recht der Arbeitgeber gefährden.

Auf das Recht einzelner Gruppen von Arbeitern und Angestellten einzugehen, mag für später vorbehalten bleiben. An dieser Stelle will ich nur noch auf einen wichtigen allgemeinen Gesichtspunkt hinweisen.

Durch den Arbeitsvertrag wird ein dauerndes persönliches Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter herbeigeführt. Jeder Teil kann logischerweise von dem anderen Teil verlangen, daß er ihm die Ausübung dieser persönlichen Beziehungen ermögliche oder wenigstens nicht verhindere. Diese persönlichen Beziehungen sind ganz allgemeine. Besonders aus § 121 B.D. ergibt sich für den Arbeitgeber ein in keiner Weise spezialisiertes Recht auf die Umgrenzung der Leistungspflicht des Arbeiters nach seinem Willen und für den Arbeiter eine ebenfalls nicht spezialisierte Pflicht, den Vertrag nach den Bräuchen des Arbeitgebers zu erfüllen. Die Ausübung seiner Rechte kann der Arbeitgeber auf andere Personen übertragen. Fast niemals wohl geschieht dies — glücklicher Weise — unbeschränkt. Es müßte sich denn um einen unbeschränkten Vertreter zur Leitung des ganzen Betriebs handeln. Fast immer behält sich der Arbeitgeber persönlich das letzte Wort vor, sei es auch nur auf Beschwerde des Arbeiters. In der Natur des Arbeitsverhältnisses liegt meiner Meinung nach auch das Recht des Arbeiters, unmittelbar an den Arbeitgeber heranzutreten. Dieses Recht kann nur durch die Erteilung einer ganz unbeschränkten Vollmacht in bezug auf Arbeitsverhältnisse eingeschränkt werden. Ausdrücklich findet man über diesen Punkt wohl kaum eine Festsetzung in einer Arbeitsordnung. Die Schwierigkeiten der Durchführung sind nicht zu verkennen. Ein Unternehmer, der 10 000 Arbeiter beschäftigt, ist gar nicht in der Lage, im allgemeinen seinen Arbeitern, sei es auch nur für wenige Stunden, zur Verfügung zu stehen. Ein Arbeitgeber mit 100 Arbeitern könnte das sehr gut. Leider glaubt er oft ebensowenig, diese Möglichkeit zu besitzen, wie sein größerer Berufsgenosse. Bedenkt man, welche schweren Anzutraglichkeiten oft aus einer falschen Behandlung der Arbeiter entstehen, so wird eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen persönlichen Verkehr mit den Arbeitern in einer bestimmten Weise zu regeln, nicht als ein zu großes Opfer erscheinen. In Berührung hiermit steht auch eine gesetzliche Regelung der Stellung der Meister, Vorarbeiter und sonstiger Betriebsbeamten den Arbeitern gegenüber, eine Frage, die ich schon früher an dieser Stelle gestreift habe.

Hiermit möchte ich meine Anregungen zur Frage des gewerblichen Arbeitsvertrages der Gesellen, Gehilfen und Arbeiter abschließen, obwohl die einzelnen Punkte der Reformbedürftigkeit, die sich in der Praxis fühlbar machen, weit zahlreicher sind. Nicht minder ergiebig würde eine Betrachtung des Dienstvertrages der Privatbeamten und des Lehrvertrages sein.

Stürmer und Dränger der Reformbewegung sind die Theoretiker. Ihnen schließen sich einige Mitglieder des Beamtenstandes an. Die es zunächst angeht, die Gewerbetreibenden und die gewerblichen Arbeiter, halten sich zurück. Die ersteren mit einer gewissen Angst und Resignation, die letzteren vielleicht nicht ohne Absicht, andere die Vorarbeit machen zu lassen, um dann möglichst noch mehr zu fordern. Ob dieses Verhalten das Richtige ist, erscheint mir doch sehr zweifelhaft. Vielleicht liegt darin der Grund, daß die Dinge nicht vorwärts gehen. Beneficia non obtruduntur. Daraus folgt nicht die Unterlassung jeder Reform, aber wohl ist zu befürchten, daß schließlich bürokratische Interessen und Ansichten den Ausschlag geben werden infolge der Latenzlosigkeit derjenigen, die schließlich an ihrem Leibe die guten und üblen Folgen einer Reform zu spüren haben.

Der Krieg hat die Reformarbeit unterbrochen. Aber dank der glänzenden Erfolge unserer Heere haben wir die innere Ruhe wiedergewonnen, um Reformen zu erörtern, an die wir nach Friedensschluß in der Erkenntnis herantreten müssen, daß

die Arbeitskraft unser wichtigstes Kapital und Machtmittel ist, dessen richtige, möglichst heimmungslose Auswertung vom Staate in jeder Weise gefördert werden muß.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Lebensmittelteuerung bei Deutschlands Gegnern.

Trotzdem Deutschland infolge seiner eingeschlossenen Lage sicherlich mit größeren Schwierigkeiten in der Ernährungspolitik zu kämpfen hat als die mit ihm im Kriege liegenden Staaten, so bleiben doch auch diese nicht von der Kriegsteuerung verschont. Die Preise auf dem Weltmarkt sind in demselben Maße gestiegen wie in Deutschland. Welchen Anteil an dieser Preissteigerung die erhöhten Herstellungskosten, die verteuerten Frachtsätze und die Spekulation haben, läßt sich schwer berechnen, doch bleibt die Tatsache bestehen, daß nicht nur in sämtlichen kriegsführenden Ländern, sondern auch in den neutralen Staaten eine starke Verteuerung der Lebensmittel herrscht. Eine dankenswerte Untersuchung über diese Erscheinung veröffentlicht Dr. M. Horlacher, München, in der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Jahrg. 1916, Heft 2. Der Stoff zu dieser Untersuchung ist aus amtlichen und halbamtlichen Mitteilungen sowie aus Zeitungen der betreffenden Länder entnommen.

In England ist von Januar 1914 bis Mai 1916 eine Preissteigerung von rund 80 v. H. eingetreten. Die Mehl- und Brotpreise sind dort infolge der hohen Getreidepreise sogar höher als in Deutschland.

Das Berl. Tageblatt vom 27. August 1916 veröffentlicht ein sehr beachtenswertes Diagramm über die Londoner und Berliner Preise für ausländischen Weizen. Im Januar 1914 war der Weizenpreis in Berlin etwas höher als in London. Die Berliner Linie steigt dann ununterbrochen und rasch bis zum November 1914 und erfährt auch noch bis August 1916 eine langsame, von geringen Schwankungen unterbrochene Steigung. Die Londoner Linie steigt rapide bis Juli 1915, erlebt dann starke Schwankungen, ist aber meist höher als die Berliner Linie. Im August 1916 ist das Verhältnis von London und Berlin wie 375 zu 275. In ähnlichen Linien bewegen sich die Mehl- und Brotpreise. Im November 1915 kostete der Doppelzentner Weizenmehl in London etwa 37,75 M., während der Weizenmehlpreis der Reichsgetreidekasse in Berlin 36,75 M. betrug; der Roggenpreis in Berlin war 33,50 M.

Auch die Preise für die übrigen Getreidearten sind in England stark in die Höhe gegangen, ebenso für alle andern Nahrungsmittel. Die Fleischpreise sind bis Ende Mai 1916 durchschnittlich um 50 bis 80 v. H. der Friedenspreise gestiegen, ebenso ist das Gefrierfleisch sehr viel teurer geworden. Sehr hoch sind die Kartoffelpreise; im Mai 1916 war der Doppelzentner Kartoffeln im Großhandel um rund 10 M. teurer als in Deutschland. Der Fischfang ist infolge der Minengefährdung und infolge der Einstellung zahlreicher Fischdampfer für Marinezwecke sehr zurückgegangen, daher hat eine Steigerung der Fischpreise zwischen 142 v. H. und 400 v. H. stattgefunden. Die Zuckerpreise sind um rund das Doppelte höher als in Deutschland.

Die Teuerung in England führt zu großen Unruhen innerhalb der Arbeiterschaft. So fand z. B. Ende August im Hyde Park eine Versammlung der Eisenbahnarbeiter statt, um gegen die Erhöhung der Lebensmittelpreise zu protestieren. Auch in der Presse wird die Teuerung vielfach erörtert. Die Arbeiterpresse wirft der Regierung Untätigkeit vor, auch werden Vorschläge gemacht, nach deutschem Muster zu einer Rationierung der wichtigsten Lebensmittel zu schreiten.

Auch Frankreich leidet unter Fleischknappheit und Fleischteuerung. Die Preissteigerung beim Fleisch betrug im Oktober 1915 weit über die Hälfte mehr als in Deutschland. Die Preise für Kartoffeln, Butter, Zucker sind wesentlich höher als in Deutschland. Die Brotgetreide- und Mehlpreise sind zwar gegenüber den Friedenspreisen erheblich in die Höhe gegangen, weisen aber infolge des Eingreifens der Regierung durch Beschlagnahme und Höchstpreissetzungen ungefähr die gleichen Verhältnisse auf wie in Deutschland.

Selbst in Rußland mit seiner ausgedehnten Landwirtschaft machen sich Teuerung und Lebensmittelnöte fühlbar. Allerdings ist hier weniger eine absolute Knappheit daran schuld, sondern ungenügende Verkehrsverhältnisse, mangelhafte Organisation und zahlreiche Spekulationen sind die Ursache, daß sich namentlich in den Großstädten Petersburg und Moskau sehr schlimme Zustände entwickelt haben. Die Steigerung der Lebensmittelpreise ist für die russische Bevölkerung noch besonders fühlbar, weil die Kaufkraft der Massen geringer ist als die Kaufkraft in

Deutschland. In Petersburg und Moskau macht sich vor allem eine starke Preisnot geltend; in Süd- und Mittelrußland besteht Mehlmangel, da zahlreiche Mühlen ihren Betrieb aus Mangel an Heizmitteln einstellen oder einschränken mußten.

Die „Rustoje Slowo“ vom 10. August brachte an der Hand englischer Preisnotizen eine Vergleichung der Preissteigerungen seit dem Kriege in Berlin und Moskau für 17 verschiedene Lebensmittel. Die Preissteigerung betrug im Durchschnitt für alle Artikel in Berlin 137 v. H., in Moskau 131 v. H. „Rustoje Slowo“ bemerkt aber kritisch dazu, daß von 17 Produkten in Berlin nur 6 teurer geworden sind als in Moskau. Da nicht anzunehmen sei, daß in Deutschland dieses Jahr die Produkte in größerer Menge vorhanden sind als im letzten Jahre, so sei der Grund des Unterschieds die Verbesserung der Versorgungspolitik.

Auch in Italien sind die Lebensmittelpreise gestiegen.

Nach Mitteilungen des Ackerbauministeriums betragen die durchschnittlichen Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel Mitte März 1916 in Rom 19 v. H., in Mailand 23 v. H., in Pavia 28 v. H., in Alessandria 29 v. H., in Gironi 30 v. H., in Turin, Neapel und Florenz 33 v. H., in Livorno und Ancona 35 v. H., in Reggio Emilia 37 v. H., in Trent 38 v. H., in Genua 40 v. H., in Lecco 41 v. H., in Udine 43 v. H., in Bologna 54 v. H.

Aber nicht nur in den am Kriege beteiligten Ländern, sondern auch im neutralen Ausland machen sich bedeutende Teuerungsercheinungen geltend, so namentlich in Holland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Schweiz und Spanien. Die Regierungen der Schweiz, von Holland und Schweden sahen sich genötigt, durch Ansohverbote, Höchstpreisfestsetzungen und Einkaufsregelungen einer zu großen und allgemeinen Preissteigerung vorzubeugen.

Es ist unter normalen Lebensverhältnissen ein sehr mangelhafter und ethisch höchst ansehbarer Trost, sich bei eigenen Sorgen am Unglück anderer zu stärken, aber unter den schwierigen und besonders Kriegsverhältnissen der Gegenwart sind die Teuerungsercheinungen bei unsern Gegnern tatsächlich etwas für Deutschland Erfreuliches. Unsere „Aushungerung“ durch die möglichst lückenlose Einschmürung des Handels war der Hoffnungsanker für Deutschlands Feinde. Die für den Handel günstigere Lage war der Vorsprung, den die feindlichen Länder tatsächlich vor Deutschland hatten, und dadurch hofften sie, die militärische Überlegenheit Deutschlands schließlich unschädlich zu machen. Dieser Vorsprung hat sich, wie die angeführten Zahlen beweisen, bereits erheblich vermindert. Die guten Verkehrsverhältnisse in Deutschland und zweckentsprechende Organisation der Nahrungsmittelverteilung, vor allem aber geduldiges, ja freundliches Ertragen aller notwendigen Entbehrungen und Erschwerungen in der Lebenshaltung durch alle Kreise der Dabeingebliebenen, werden hoffentlich dazu beitragen, diesen Vorsprung unserer Gegner immer weiter herabzumindern.

Der Reichskanzler über die Volksernährung. Am 19. Juli hatte die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zusammen mit dem sozialdemokratischen Parteivorstand eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet mit Wünschen und Vorschlägen über die Volksernährung. Daraufhin ist vom Reichskanzler eine vom 10. August datierte ausführliche Antwort eingelaufen, in welcher zu den geäußerten Wünschen Stellung genommen wird. Einleitend wird in der Antwort betont, daß der Reichskanzler mit den Antragstellern in dem Wünsche einig sei, die vorhandenen Lebensmittel möglichst gleichmäßig und gerecht zu verteilen und die Lebensmittelpreise noch während des Krieges auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. Der Reichskanzler verweist auf die Bestrebungen des Kriegsernährungsamts und die verschiedenen Verordnungen der letzten Zeit, die alle dem genannten Zwecke dienen sollen. Die Ausführungen sind in ähnlichem Sinne gehalten, wie die bereits mitgeteilten maßgeblichen Äußerungen über die nächsten Aufgaben des Kriegsernährungsamts (Sp. 1042). Zu der Antwort wird jedoch auf die großen in der Sache liegenden Schwierigkeiten hingewiesen, die es unmöglich machen, die Preise aller Lebensmittel durch behördliche Anordnungen zu beeinflussen, denn die Gesetze des Wirtschaftslebens erweisen sich auch im Kriege vielfach stärker als die Staatsgewalt.

Es kann daher nicht in Aussicht gestellt werden, bei Brot und Kartoffeln eine Herabsetzung der Preise durchzuführen. Die Preise könnten aber, so wird weiter erklärt, auch nicht als unangemessen bezeichnet werden. Der für 1916/17 festgesetzte Roggenrundpreis von 220 M pro Tonne bedeuete eine Erhöhung von annähernd 28 v. H. gegenüber dem zehnjährigen Durchschnittspreis von 1905/14 Berliner

Notierung, und diese Erhöhung entspräche den Erschwerungen und erhöhten Aufwänden, welche die Landwirtschaft zu tragen hat.

Ähnlich verhält es sich mit den Kartoffeln. In den beiden ersten Kriegsjahren wurde versucht, den Wünschen aus Verbraucherkreisen entgegenzukommen und die Speisefertigwaren möglichst billig im Preise zu erhalten. Das brachte es mit sich, daß für Futterkartoffeln, weil andere gleichwertige Futtermittel bedeutend höher im Preise standen, vielfach ein wesentlich höherer Preis gezahlt werden mußte als für Speisefertigwaren. Es konnte deshalb in diesem Jahre die Verantwortung für die Sicherstellung des Speisefertigwarenbedarfs der Bevölkerung ohne den festgesetzten Höchstpreis von 4 M nicht übernommen werden. Da die Bedarfsdeckung allem anderen voranzugehen hat, wird eine Ermäßigung dieses Preises unter den obwaltenden Umständen nicht in Frage kommen können.

Der Reichskanzler beklagt demgegenüber die Preissteigerungen, die durch Preistreiberien und Spekulation entstanden sind, und stellt, wenn es sein muß, erweiterte Maßnahmen zur Bekämpfung des Kriegswuchers in Aussicht. Vor allem aber wird in der Antwort gebeten, den letzten Grund aller Ernährungsschwierigkeiten, den Aushungerungskrieg Englands gegen uns, nicht aus dem Auge zu verlieren. Es will dem Reichskanzler scheinen, als wenn in den Erörterungen über die Ernährungsschwierigkeiten die englischen Aushungerungspläne gegenwärtig allzu sehr in den Hintergrund getreten seien. Dadurch wird die Stimmung der Bevölkerung in eine falsche Richtung geleitet und die notwendige Verständigung über die besten Wege zur Überwindung der Ernährungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen erschwert. Der Reichskanzler würde es daher mit Dank begrüßen, wenn sich die der Partei und den Gewerkschaften nahestehende Presse angelegen sein ließe, diesem letzten Grund aller Ernährungsschwierigkeiten zu der ihm gebührenden Beachtung zu verhelfen.

Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands stimmt in seinen Auslassungen über die Antwort des Reichskanzlers der Bewertung des Aushungerungskrieges zu, hält aber an der Auffassung fest, daß den Bedürfnissen der unbemittelten Verbraucherkreise durch Herabsetzung der Kartoffelpreise mehr Rechnung getragen werden müsse.

Eine volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts. Nach einer Bundesratsverordnung vom 24. August, die am 1. September in Kraft tritt, wird die für das Reichsgebiet errichtete Preisprüfungsstelle aufgehoben; ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Kriegsernährungsamt über. Die Verordnung bezweckt eine Vereinfachung der Organisation.

Es ist beabsichtigt, die Preisprüfungsstelle in eine „Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts“ umzuwandeln und auszubauen. Die bisherige Tätigkeit der Prüfungsstelle würde in einer Unterabteilung „Preisprüfung“ weiter fortgeführt werden, der Verkehr mit den örtlichen wie Landespreisprüfungsstellen geht zum größten Teil in die neue Abteilung des Ernährungsamts über.

Vermehrung der Brotportionen für Schwerarbeiter und Jugendliche. Die Brotgetreideernte des Jahres 1916 ist als eine mittlere Ernte zu bezeichnen, die über das Ergebnis der vorjährigen Mähernte nicht unwesentlich hinausgeht. Nach dem Ergebnis der vorläufigen Ernteschätzung ist das Kuratorium der Kriegsernährungsstelle im Einverständnis mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts in der Lage gewesen, die Arbeiterbrotzulagen, welche in den beiden letzten Monaten des alten Erntejahres — hauptsächlich wegen des Kartoffelmangels — als Sonderzulagen gewährt waren, nunmehr als dauernde Vermehrung der Brotportionen zuzubilligen. Außerdem wird einem von vielen Seiten geäußerten Wünsche Rechnung getragen, der Jugend mit ihrem erhöhten Ernährungsbedürfnis in der Hauptzeit ihres Wachstums eine Zulage zu bewilligen. Die Zulage soll für alle jugendlichen Personen zwischen 12 und 17 Jahren vom 1. Oktober ab in einer Zulage von 50 Gramm Mehl für den Tag bestehen.

Auch die Verhandlungen im Kriegsernährungsamt wegen vermehrter Herstellung und Verbilligung von Suppenstoffen, Graupen, Grütze, Haferflocken sind so weit gefördert, daß auch in dieser Hinsicht eine baldige Verbesserung der Versorgung zu erwarten ist. Die Verbilligung und vermehrte Bereitstellung dieser Suppenstoffe, ist bei der unvermeidlichen Knappheit an Getreide von erheblicher Bedeutung für die Ernährung.

Steigerung der Futtermittelerzeugung. Die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Futtermittelbeschaffung

haben zu einer umfangreichen Organisation der Erzeugung von Futtermitteln im Inland geführt, deren Erträge jetzt ganz bedeutende Zahlen liefern. Die Bereitung von Futterhefe erfolgt in zehn Fabriken, die etwa 75 000 Tonnen guten Futtererzatz lieferten. Ganz beträchtlich ist die Herstellung von Strohkraftfutter, durch die bis zum Herbst eine Million Tonnen bereitgestellt sein wird. Der aus Knochen gewonnene Eiweißersatz ergibt monatlich durchschnittlich 90 Waggons. Sehr umfangreich gestaltet sich die Gewinnung von Blut- und Fleischmehl aus Schlachthofabfällen. Weiteren Ersatz liefern Heidekraut und mineralische Stoffe und ebenso Wiesenschwämme. Für die zweckmäßigste Verwertung der nährhaltigen Küchenabfälle als Futterstoffe in frischem und getrocknetem Zustand ist allgemeine Vorzüge getroffen. Der Auszubau des Trocknungsverfahrens für eine Reihe von Erzeugnissen wird mit allen Kräften gefördert, und weiter sind noch verschiedene neue Ersatzmittel in Prüfung. Hierzu kommt in diesem Jahre die sehr günstige Futtermittelernte, die es u. a. bereits ermöglichte, eine Erhöhung der Kaserration vorzusehen.

Kein Getreide an die Kornbrennereien. Die Reichsgetreidestelle gibt bekannt, daß in dem Wirtschaftsjahr 1916/17 davon abgesehen werden soll, Brotgetreide an Kornbrennereien zu liefern. Damit wird ein Wunsch erfüllt, der aus den Kreisen der Gegner des Alkoholismus immer und immer wieder laut geworden und auch in der „Soz.-Pr.“ mehrfach befürwortet worden ist. In dieser Zeit, wo Deutschland all seine Nahrungsmittel und all seine Kraft dringend gebraucht, bedeutete es die größte Verschwendung, Brotgetreide zur Herstellung eines Rauschgiftes zu verwenden.

Die Antwort des Kriegsernährungsamts auf die Eingabe der Bergarbeiterverbände sagt eine genaue Ermittlung darüber zu, ob tatsächlich die gelben Werkvereine, wie in der Eingabe der Bergarbeiterverbände angegeben war (S. 1031), behördlich rationierte Lebensmittel in größerem Umfang, als gesetzlich zugelassen ist, an ihre Mitglieder abgegeben haben. Die „Bergarbeiter-Zeitung“ (freigewerkschaftlich) hält diese Behauptung aufrecht und stützt sie mit Zitaten aus der Werkvereinspresse, das Organ der „Gelben“ dagegen schreibt, daß die Werkvereine der amtlichen Ermittlung mit Freude und Genehmigung entgegenstehen, da die Haltlosigkeit der Behauptungen so am besten nachgewiesen werde.

Auf die übrigen Punkte der gemeinsamen Eingabe geht das Kriegsernährungsamt wie folgt ein: Die verschiedene Preisbemessung bei Verteilung des Specks erklärt sich daraus, daß die Bechen zugunsten ihrer Arbeiter in größerem oder geringerem Maße unter ihren Selbstkostenpreis — der 4 M nicht unwesentlich überstieg — heruntergingen. Die Rationen für Schwerarbeiter würden durch die in Vorbereitung befindliche Neuregelung der Brotversorgung einheitlich neu festgesetzt werden. Der Kartoffelpreis könnte nicht niedriger festgesetzt werden, doch würde dafür gesorgt werden, daß der Preis von 4,75 M frei Keller für den Winter nicht überschritten wird und daß der Kleinverkaufspreis 0,55 M für 10 Pfund nicht überschreitet.

Eine Kriegsmassnahme in Österreich zur Einführung eines Produktionszwanges. Eine kaiserliche Verordnung vom 22. August gibt den Behörden das Recht, in jeden Gewerbebetrieb eines Erzeugers einzugreifen, soweit es für die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen notwendig ist. Produzenten, Handels- und Gewerbetreibenden können unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und der Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe Anträge erteilt werden, die zu erfüllen sie verpflichtet sind. Dabei ist die Behörde befugt, die Preise für die in Auftrag gegebenen Erzeugnisse selbst festzusetzen. Die Befugnisse der Behörde gehen noch weiter: Erscheint bei der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmers die Fortführung seines Betriebs nicht zweckmäßig, dann kann die Behörde anordnen, daß der Betrieb mit allen Anlagen gegen eine angemessene Entschädigung an den Staat übergeht. Damit ist der Produktionszwang, der nach dem Kriegsernährungsgesetz für Zwecke der Heeresverwaltung schon bestand, auch auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und notwendigen Gebrauchsgegenständen ausgedehnt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Tagungen für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln.

Zwei Jahre Kriegsbeschädigtenfürsorge und eine langjährige Friedenskrüppelfürsorge haben das Erfahrungs- und Anschauungsmaterial gebracht, das durch die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die damit verbundene Ausstellung weiter Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Der große Fortschritt in der Auffassung der Fürsorge für unsere kranken und verkrüppelten Volksgenossen, den uns die Kriegszeit gebracht hat, ist die Erkenntnis, daß das Problem nicht nur ein medizinisches, sondern auch ein volkswirtschaftliches ist, daß die Fürsorge sich nicht mit der Heilung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie mit Renteingewährung erschöpfen darf, sondern

auch die soziale Heilung, die berufliche Wiederherstellung des Geschädigten in Angriff nehmen muß. Unter diesem Gesichtspunkt ergab sich für die Tagung die Notwendigkeit einer Verbindung medizinischer und volkswirtschaftlicher Erörterungen. Die deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge gab den Anstoß mit einer Reihe von Vorträgen über die Grundzüge der Friedenskrüppelfürsorge; die Kölner Akademie für praktische Medizin behandelte eine medizinische Sonderfrage: die durch den Krieg beeinflussten Krankheiten, während sich der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge mit sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Fragen befaßte. Daneben fanden eine Reihe von Sondertagungen einzelner Berufsgruppen und Verbände statt.

Aus der Fülle des Stoffes, den die 15 Redner, die hervorragendsten Vertreter ihres Sondergebietes gaben, seien hier nur einige besonders bemerkenswerte Punkte hervorgehoben.

Der erste Verhandlungstag war Berichten aus den langjährigen Erfahrungen der Krüppelfürsorgevereine gewidmet; das Leitmotiv, das bei fast allen Rednern anklang, war die starke Betonung des Wertes geregelter Arbeit sowohl für die körperliche als auch seelische Erhaltung, für die Kräftigung der Willensstärke und die Verstandesbildung.

Die Tagung des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge leitete ein Vortrag des Vorsitzenden, Landesdirektors von Winterfeldt, Berlin, über die Organisation und bisherige Arbeit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge ein.

Kurz nach Kriegsausbruch drohte aus der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Schöpfungen ein heilloser Wirrwarr zu entstehen, bis die Provinz Westfalen im Oktober 1914 für ihren Umfang Ordnung und System in die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge unter Mitarbeit aller lebensfähigen Vereinigungen brachte. Diesem Schritte folgte Brandenburg, dann die anderen Provinzen und Bundesstaaten. Bei letzteren wurde die Fürsorge durch die Ministerien des Innern behördlich geregelt. So wurde ganz Deutschland mit einem Netz von Fürsorgestellen überzogen, die in Zusammenarbeit mit den Militärbehörden und Sanitätsämtern ihre Wirksamkeit ausübten. Die militärische Fürsorge erstreckt sich vornehmlich auf die körperliche Wiederherstellung und Ausstattung der Kriegsbeschädigten mit Ersatzgliedern, während die bürgerliche Fürsorge sich mit der Berufsberatung, der Unterbringung in geeigneten Arbeitsstellen und damit zusammenhängenden Fragen befaßt. Die Fülle von Gesichtspunkten, welche sich für die bürgerliche Fürsorge ergaben, machten eine Gesamtorganisation für Deutschland dringend notwendig, die in Berlin als Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zustande kam. Eine Reichsgeschäftsstelle erledigt die umfangreichen geschäftlichen Arbeiten. Zur Bearbeitung der vielen Fragen aus dem ganzen Wirtschaftsleben sind zehn Sonderausschüsse, in denen Vertreter der verschiedensten Organisationen mitwirken, gebildet. Diese Sonderausschüsse befaßen sich u. a. mit der Regelung der Zuständigkeitsfrage, mit Fragen der Gesetzgebung, mit der Prüfung aller für die Fürsorge in Betracht kommenden Fragen, mit der Frage der Kostentragung, mit der Reichsstatistik, mit der Heilbehandlung, mit der Berufsberatung, mit Schul- und Werkstättenfragen, mit der Arbeitsbeschaffung in den verschiedensten Berufen, mit dem Arbeitsnachweis, der Lohnfrage, der Rentenfrage und Kapitalabfindung.

Sodann behandelte Oberregierungsrat Dr. Schweyer, München, die Gesetzgebung und wies auf einige Mängel und Lücken derselben hin. So sei es z. B. wünschenswert, daß die Entscheidung über den tatsächlichen Zusammenhang und die Kriegsbeschädigung den obersten Militärbehörden entzogen und einer besonderen Spruchbehörde übertragen würde; daß ferner diese Spruchbehörden Angliederung an die Oberversicherungsämter in Rentenfragen finden könnten.

Unter den sonstigen Verhandlungsgegenständen verdient ein besonderes Interesse die Erörterung der Fürsorge für innerlich Kranke, die vielfach in bedauerlicher Weise hinter der in vieler Beziehung weit leichteren Fürsorge für die Kriegskrüppel zurücktritt. Die bürgerliche Fürsorge muß unter allen Umständen das Heilverfahren fortsetzen, besonders bei den schweren Verdauungsstörungen, bei Lungenz-, Herz- und Nervenkrankheiten, sowie bei den schweren Gelenksrheumatismen, wo eine fortdauernde ärztliche Überwachung unentbehrlich ist.

Auf Grund praktischer Erfahrungen in der Industrie erörterte Sittendirektor Probit die Gefahren der Beschäftigung Kriegsbeschädigter an den Spezialmaschinen und die Schwierigkeiten und Mängel der Ersatzglieder, die in der Praxis nicht das hielten, was man sich von ihnen verspreche. Sie würden größtenteils überhaupt nicht oder nur als Attrappe getragen. Eine engere Verbindung zwischen Arzt, Orthopäden und der praktischen Arbeit in der Industrie sei unbedingt erforderlich.

Unter den Sondertagungen nimmt ein besonderes Interesse eine gemeinsame Verhandlung der vier Gewerkschaftsverbände in Anspruch, ein neuerliches, erfreuliches Zeichen der Annäherung der verschiedenen Organisationsrichtungen.

Zu einer Entschließung wurde das rege Interesse und die tätige Beteiligung der Organisationen an der Fürsorge betont. Da diese zur erfolgreichen Wirksamkeit in erster Linie das Vertrauen der Kriegs-

beschädigten genießen muß, ist auf Grund reichsgesetzlich geregelter Organisation die vollberechtigte Hinzuziehung der Vertreter der Arbeiter- und Angestelltenverbände erforderlich. Gegenüber den stets ermittelten Bestrebungen, die gelben Werkvereine den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in der Vertretung von Arbeiterinteressen gleichzustellen und zur Geltung zu bringen, erklärt die Konferenz, daß sie die gelben Organisationen als unabhängige Vertretungen von Arbeiterinteressen nicht anerkennt und das Zusammenwirken mit ihnen bei gemeinsamen Kundgebungen von Arbeiterorganisationen ablehnt.

Gewünscht wurde eine Ausdehnung der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch auf die ohne Versorgung entlassenen Kriegsbeschädigten und die Kriegskranken und enge Verbindung der Fürsorge mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Unter zahlreicher Beteiligung fand ferner ein Bezirkstag der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen aus Rheinland und Westfalen statt, in dem als erster Redner Magistratsrat Lange, Renkölln, die Lehren der Kriegsverletztenfürsorge für die Fürsorge des Friedens, insbesondere Unfallverletzter behandelte, die ihr besonderes Augenmerk auch auf die Arbeitsfürsorge richten müsse.

Berufsberatung, Ausbildung und Arbeitsvermittlung sind als neue Arbeitsgebiete von den Berufsgenossenschaften zu pflegen. Zu fordern sei die Heranziehung der Versicherten zu dieser sozialen Arbeit, die heute schon in den Arbeitsgemeinschaften der Kriegsbeschädigtenfürsorge tätig sind. Gestreift wurde die Frage der Ansiedlung und Abfindung Unfallverletzter.

Prof. Dr. Franke, Berlin, sprach über die Tätigkeit der Rechtsauskunftstellen in der Kriegshinterbliebenenfürsorge und bezeichnete als die nächstliegenden Aufgaben die Geltendmachung ihrer Ansprüche, Erlangung von Beihilfen aus den privaten Sammlungen und Stiftungen, Regelung von Familien- und Erbschaftsangelegenheiten, Ordnung geschäftlicher Verhältnisse, Unterstützung bei der Schaffung neuer wirtschaftlicher Grundlagen für den Unterhalt der Familie.

Die Ausgestaltung der Zivilrechtspflege mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse erörterte Gerichtsassessor Dr. Güttner, Leiter der städtischen Rechtsauskunftstelle Essen-Muhr.

Zum Schluß sprach Rat Dr. Vink über die Kriegsarbeit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen.

Die Unerfahrenheit der Kriegerfrauen und -witwen habe den Schwindelfirmen besondere Gelegenheit zur Ausbeutung geboten. Wenn mit dem Aufhören des Kriegszustandes die Verbote des stellvertretenden Generalkommandos, die in diesem Kampf sehr wertvoll waren, hinfällig werden, wenn ein gesteigertes Waren- und Kreditbedürfnis zutage tritt, dann werden sich auch die Schwindelfirmen rühren, und sie werden durch ihr Treiben die wirtschaftliche Erholung erheblich erschweren, falls ihnen nicht mit allem Nachdruck entgegengetreten wird. Das Interesse des gesunden Handels und der Volkswirtschaft läßt daher eine nachdrückliche Bekämpfung der Schwindelfirmen für die Zeit nach dem Kriege ganz besonders geboten erscheinen.

Über die Fortgewährung der Militärrente während des Aufenthalts eines Kriegsbeschädigten im Lazarett zur Wieder- oder Nachbehandlung hat das Königl. Sächsische Kriegsministerium auf eine Anfrage dem Heimatdank folgende Auskunft gegeben:

Nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz ruht die Militärrente so lange, als der Rentenberechtigte sich in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet. Kriegszulage und Versammlungszulage hingegen werden weiter gewährt. Auch die Rente läuft dann fort, wenn der Aufenthalt des Rentenberechtigten in der Anstalt einen vollen Kalendermonat nicht überschreitet. Wo nach dieser Regel an sich das Inhen der Rente Platz greift, ist sie gleichwohl denjenigen Rentenberechtigten, welche Ernährer von Familien sind, nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie weiter zu gewähren. Dabei gelten als Familie neben der Ehefrau und den ehe-lichen und legitimierten Abkömmlingen auch Pflegekinder und die Eltern und Großeltern des Rentenempfängers, sofern dieser ihr Ernährer ist. Darüber, ob die Rente bei dem Aufenthalt in einer der genannten Anstalten ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist, entscheidet das Generalkommando (bei der Marine das Stationskommando, bei den Schutztruppen deren Oberkommando). Eine Übertragung dieser Entschließung auf die Bezirkskommandos, etwa zur Beschleunigung des Verfahrens, ist unzulässig. Auch in solchen Fällen, in denen hiernach völlige oder teilweise Fortgewährung der Rente zu erwarten ist, kann gleichwohl für die zur Unterstützung der Angehörigen berufenen Stellen, insbesondere für die Vereine Heimatdank Veranlassung vorliegen, diese Unterstützung einseitigen eintreten zu lassen. Sie können den dafür bewirkten Aufwand von dem Kriegsbeschädigten zurückerstattet verlangen, sobald die Bewilligung des Fortbezugs der Rente erfolgt ist.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft in englischer Beleuchtung.

Das englische Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei hat eine vergleichende Denkschrift über die Entwicklung der deutschen und englischen Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren veröffentlicht und kommt dabei zu Schlüssen, die für Deutschland außerordentlich schmeichelhaft sind, denn die Überlegenheit der deutschen Landwirtschaft und die Fortschritte in Deutschland werden stark betont.

Seit den achtziger Jahren ist dieser Fortschritt und eine stetig wachsende Produktion zu spüren. Während in Deutschland im Durchschnitt in einem Stück Land einer bestimmten Größe die Nahrung für 70 bis 75 Personen erzeugt wird, bringt ein Stück Land derselben Größe in England nur Nahrung für 40 bis 50 Personen. Die Denkschrift betont, daß dieser günstige Verhältnisatz für Deutschland annähernd immer der gleiche geblieben sei, trotz der fortschreitenden Industrialisierung und des Wachstums der Bevölkerung von 48 Millionen im Jahre 1888 auf 67 Millionen im Jahre 1913.

93 v. H. des bebauten Landes in Deutschland gehört den Bauern, während dies in England und Wales nur bei 11 v. H. der Fall ist. Auch der Kleinbesitz in Deutschland ist stärker vorherrschend als in England. In Deutschland besteht 48 v. H. des bebauten Landes aus kleineren Besitzungen unter 50 Acres, in England nur 16 v. H. Auch die Bearbeitung ist intensiver. In Deutschland werden auf 100 Acres Land durchschnittlich 18,3 Personen beschäftigt, in Großbritannien nur 5,8. Schließt man diejenigen aus, die nur teilweise beschäftigt sind, so sind die entsprechenden Zahlen 12,2 und 4,8. Besonders stark ist in Deutschland die Teilnahme der Frauen an der landwirtschaftlichen Arbeit, vor allem im Kleinbesitz. Auf 100 Acres berechnet arbeiten in Deutschland sechsmal mehr Frauen als in England in der Landwirtschaft. Auf den kleinen Besitzungen unter 12½ Acres arbeiten in Deutschland 4½ Millionen Frauen gegenüber 2½ Millionen Männern.

Die Denkschrift weist darauf hin, daß die deutsche Landwirtschaft Anfang der neunziger Jahre eine schwere Krise durchzumachen hatte, hauptsächlich infolge der gewaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in den transatlantischen Ländern und der Verbilligung der Frachten. Hier ist durch organisatorische Maßnahmen ein Gegengewicht geschaffen worden und zwar sowohl durch die Zwangsorganisation in den Landwirtschaftskammern in Preußen wie auch durch die Organisationen der Kreditbanken und anderer auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden landwirtschaftlichen Genossenschaften. Es sind jetzt mehr als 2 Millionen Landwirte in 27 000 Vereinen genossenschaftlich organisiert.

Auch dem deutschen Erziehungswesen wird ein Einfluß auf die günstige Entwicklung der deutschen Landwirtschaft beigegeben, und zwar sowohl der allgemeinen Erziehung in der Volksschule und beim Heeresdienst, wie der fachlichen Weiterbildung in landwirtschaftlichen Kursen und auf den landwirtschaftlichen Hochschulen.

Zu der Zeit zwischen 1888 und 1911 stieg die Zahl der Hörer an landwirtschaftlichen Hochschulen in Preußen von 1994 auf 4109; die Zahl der landwirtschaftlichen Winterschulen wuchs von 58 auf 212 und die Zahl der Besucher dieser Schulen von 1666 auf 9357. Außerdem gab es 1911 noch 114 Sonderturse für einzelne Fächer in Geflügelzucht, Milchwirtschaft, Gartenbau; 1354 kurze Fortbildungskurse wurden von 36 000 Schülern besucht.

Die Denkschrift untersucht auch die Frage, ob und wie weit die verschiedenen Wirtschaftssysteme (Schutz Zoll bzw. Freihandel) in Deutschland und England zu der Steigerung der Produktion in dem einen Lande und zur Verminderung der Produktion in dem andern Lande beigetragen haben. Die Denkschrift erkennt an, daß durch die Schutzzölle in der Landwirtschaft eine gewisse Beruhigung geschaffen wurde und dadurch die Kapital- und Kreditverhältnisse sich gehoben haben. Aber damit sei nicht gesagt, daß die Übertragung des Schutz Zollsystems auf England ohne weiteres die gleichen günstigen Wirkungen in bezug auf die Steigerung der Produktion haben würde. Denn Hand in Hand mit dem Schutz Zollsystem seien in Deutschland auch Maßnahmen zur Hebung der Arbeit gegangen. Eine der Hauptursachen der erhöhten Produktivität sieht die Denkschrift neben der Selbsthilfe durch genossenschaftliche Organisation auch in der vermehrten Einführung landwirtschaftlicher Maschinen und der steigenden Anwendung künstlicher Düngers.

Zu dem Aufsatz „Von den englischen Arbeitern“ (Sp. 987) ist bereits darauf hingewiesen, daß die englische Regierung eine

Agrarreform vorbereitet. Daher ist anzunehmen, daß auch die Denkschrift des englischen Ministeriums unter dem Gesichtspunkt geschrieben ist, diese Agrarreform vorzubereiten, die unter teilweiser Benutzung des deutschen Vorbildes erfolgen soll. Nun so mehr steht vor Deutschland die Aufgabe, diejenigen Maßnahmen, die von unsern gefährlichsten wirtschaftlichen Gegnern mit dem Scharfblick des Wettbewerbs als besonders heilbringend für die deutsche Entwicklung in den letzten 40 Jahren anerkannt und gewürdigt werden, immer weiter auszubauen und zu vertiefen, um den Vorsprung in der landwirtschaftlichen Gütererzeugung dauernd zu behaupten. Diese Maßnahmen liegen vor allem auf den Gebieten der genossenschaftlichen Selbsthilfe und des Erziehungswesens im weitesten Sinne, von der Volksschule an bis zum Hochschulwesen für Technik und Landwirtschaft.

Eine einheitliche Regelung der Streckungsprozente für Militärlieferungsarbeiten fordert eine Eingabe der drei Gehilfenverbände im Schneidergewerbe an das Königl. Preuß. Kriegsministerium. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 4. April 1916 über die an Kurzarbeiter in der Konfektionsindustrie zu zahlenden Zuschläge lassen die Frage offen, ob auch die Aufertigung von Bekleidungsgegenständen für das Heer einbezogen ist. Infolgedessen haben die Bekleidungsämter die Frage verschieden geregelt.

Das Bekleidungsamt des 4. Armeekorps in Magdeburg erkennt die Berechtigung eines Zuschlags an die Arbeiter an, um den Lohnausfall ganz oder teilweise zu decken, stellt sich aber auf den Standpunkt, daß dieser Zuschlag von dem Auftragnehmer zu zahlen sei. Das Kriegsbekleidungsamt des 11. Armeekorps in Cassel dagegen schreibt, daß die vom Amt bezahlten Macherlöhne bei allen Stücken derart hoch berechnet sind, daß bei wirklicher Ausnützung der 40stündigen Arbeitszeit jeder Arbeitnehmer mindestens den neunfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns verdienen muß. Andere Bekleidungsämter stellen über die Frage des Lohnzuschlags noch Erwägungen an.

Da die Streckung der Arbeit auch auf Heeresaufträge ausgedehnt werden mußte, ist es eine logische Folgerung, daß auch die Zuschläge als teilweiser Ersatz für den Arbeitsausfall gezahlt werden, zumal viele Arbeiter heute weniger als 40 Stunden wöchentlich Beschäftigung haben und ihr Verdienst dementsprechend äußerst niedrig ist.

Literarische Mitteilungen.

Ein deutscher Arbeitsnachweis in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Erdmann Graack. Verlag C. Heinrich, Dresden, 1915. 151 S. Preis 2,50 M.

Diese Schrift des Geschäftsführers des Zentralarbeitsnachweises für die Kreishauptmannschaft Dresden schildert die Geschichte der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsvermittlung in Dresden während der Zeit von 74 Jahren, greift aber darüber weit hinaus und wird zu einer Rechtshandlung für die öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise überhaupt. Auch die Erfahrungen bei der Mobilmachung sind bereits in die Betrachtung einbezogen, und der Aufgaben, die die Demobilisierung stellen wird, ist ebenfalls kurz gedacht. Die Schrift ist flott geschrieben und verrät neben guter Sachkunde auch ein warmes Herz, das gerade für die Arbeitsvermittlung notwendig ist, wenn sie nicht mechanisch und entwertet werden soll.

Die richtige Ansicht über die Entstehung der menschlichen Handlungen. Von Karel J. Rohan. Prag 1916. Josef Pelcl. 1,50 M. 77 S.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in Deutschland. Von Dr. Jua Britschgi-Schimner. Marlsruhe i. B. 1916. G. Braun. 4,20 M. 178 S.

Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. Jahrbuch 1915. Hamburg 1916. 6. Streine. 151 S.

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen von Philippovich. I. Band. Allg. Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1916. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 12 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Fünfte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung.
Zinsenlauf.

Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zins-scheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schakanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zins-scheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schakanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Zeichnungspreis.

Die Tilgung der Schakanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98,—	Mark,
= = 5 % = = = = = wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird	97,80	Mark,
= = 4 1/2 % Reichsschakanweisungen	95,—	Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

4. Zuteilung.
Stückelung.

Die Zuteilung findet möglichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schakanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgeesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voransichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

5. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober	d. J.,
20 % = = = = =	24. November d. J.,
25 % = = = = =	9. Januar n. J.,
25 % = = = = =	6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeiträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M 300: M 100 am 24. November, M 100 am 9. Januar, M 100 am 6. Februar;
= = = M 200: M 100 am 24. November, M 100 am 6. Februar;
= = = M 100: M 100 am 6. Februar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schakscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

6. Stückzinsen.

Da der Zinsenlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schakanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab,

- a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 % Stückzinsen bis zum 31. März 1917. zugunsten des Zeichners verrechnet,
- b) auf die Zahlungen für Schakanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4 1/2 % Stückzinsen bis dahin zugunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schakanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4 1/2 % Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 30. September	b) am 18. Oktober	c) am 24. November	II. bei Begleichung von Reichsschakanweisungen	d) bis zum 30. September	e) am 18. Oktober	f) am 24. November
	5 % Stückzinsen für 180 Tage	162 Tage	126 Tage		4 1/2 % Stückzinsen für 90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	2,50 %	2,25 %	1,75 %	=	1,125 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	Stücke 95,50 %	Schuldbuch-eintragung 95,30 %	95,75 %	96,25 %	93,875 %	94,10 %	94,55 %

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schakanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M Nennwert.

7. Vollzahlungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

*) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Savenstein. v. Grimm.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Hollendorferstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Hollendorf 2809.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Zur fünften Kriegsanleihe.	1077	Eine Kriegstagung gelber Gewerkschaften.	
Die Familie in der Arbeiterversicherung. Von Eduard Gräf, Stadivordneter und Arbeitersekretär, Frankfurt a. M.	1081	Arbeiterversicherung. Spartassen und Versicherungsanwartschaft und Armenlastenverringern. Von Steffen, Geschäftsführer der Reichsschulstelle für Kinderbewirtung in Posen.	1091
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene	1084	Aber die Vermehrung der Rentenansprüche bei der Landesversicherungsanstalt Berlin.	
Der Arbeitsauschutz der Kriegserwitwen- und -Waisensfürsorge.		Aber die Verwendung des Vermögens der Landesversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke.	
Familienunterstützungen und Hinterbliebenenbezüge.		Die Weiterversicherung Hausgewerbetreibender nach Erlass des Kriegsnotgesetzes.	
Vorschußweise Rückerstattung der Kriegsunterstützung an die Leistungsvverbände.		Anfallrenten auch nach völliger Gewöhnung und Anpassung an die Verletzung.	
Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern	1085	Erhöhtes Hausgeld bei kinderreichen Familien.	
Fortbildung des Lohntarifvertrags-Gedankens. Von Paul Ehränert, Berlin.		Volksgesundheit	1094
Die Rechtsverbindlichkeit der Mindestlöhne.		Die Bedeutung einer verbesserten Säuglingsfürsorge für Deutschlands Zukunft.	
Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten	1089	Die Beratungsstellen für Geschlechtsranke.	
Die Leistungen der kaufmännischen Berufsverbände im Kriege.		Das Schulartzwesen in Österreich.	
Eine neue Christliche Gewerkschaft.		Literarische Mitteilungen.	1096

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur fünften Kriegsanleihe.

Der große Volkskrieg, den unser Vaterland zu führen noch immer durch die Unbelehrbarkeit seiner Feinde gezwungen ist, verlangt neue, gewaltige Geldmittel. Bismarck schon hat der Erfolg unserer Kriegsanleihen Freund und Feind in Erstannen gesetzt. Jedesmal waren nicht nur die Mittel der Kapitalisten, sondern auch die Spargroschen der breitesten Massen an der Ausbringung des zum Schutze Deutschlands erforderlichen Geldes in erfreulich hohem Maße beteiligt: unmittelbar durch die Zeichnung kleinster Anleihestücke und Schabanweisungen, mittelbar durch die Beteiligung der Gewerkschaften, Genossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Spartassen usw. Wie das ganze Volk den Krieg im Felde und in der heimatischen Kriegsarbeit führt, so hat das gesamte Volk auch die Mittel aufgebracht, durch die Heer und Flotte unterhalten werden und unsere Kriegsindustrie arbeiten kann.

Zum fünften Male wird unser Volk nun aufgerufen, dem Reiche zu geben, was des Reiches ist. Kein Opfer wird gefordert, keine Freigabe fauer erworbenen Geldes ohne Gegenleistung verlangt, — nur Vertrauen zur deutschen Sache und darum die Anlage aller verfügbaren Mittel in gut verzinslicher deutscher Reichsanleihe und Schabanweisungen.

Die fünfte Kriegsanleihe wird zu sehr ähnlichen Bedingungen ausgeben wie die vierte. Es wird eine Reichsanleihe zum Kurse von 98 v. H. mit 5prozentiger Verzinsung angeboten, deren Zeichnungspreis sich, wenn der volle Gegenwert am 30. September 1916 gezahlt wird, um 2 1/2 v. H. dadurch ermäßigt, daß der Zinslauf erst am 1. April 1917 beginnt. Daneben werden 4 1/2prozentige Reichsschatzanweisungen zum Ausgabepreis von 95 v. H. angeboten, bei denen die Zinsvergütung bis zu 1 1/8 v. H. aufsteigt; diese werden von 1923 ab binnen 10 Jahren getilgt. Beide Anleihen sind mündelicher. Der erste freiwillige Einzahlungstermin ist der 30. September 1916, der Zeitpunkt, bis zu dem nach Maßgabe der Bekanntmachung in Sp. 1075 der „Soz. Prax.“ der volle Betrag eingezahlt sein muß, der 6. Februar 1917. Zeichnungsausschreibungen werden bis 5. Oktober 1916 entgegengenommen.

Mit Recht sagt das geleseste sozialdemokratische Blatt, die „Chemnitzer Volksstimme“, es sei „gegenwärtig ein geradezu grenzenloses Vertrauen zur deutschen Volkswirtschaft angebracht und die Feststellung unbestreitbar, daß wir volkswirtschaftlich den Krieg besser und länger aushalten, als irgend einer unserer Feinde“. Unser Wirtschaftsleben ist gesund. Geheimer Regierungsrat Dr. J. Wolf meint, daß von 10 Milliarden Anleihe, die bei uns gezeichnet werden, sicher 9 1/2 dazu verwendet werden, um im Inland zu kaufen, während Professor Dr. Brion für Großbritannien bis 1. Juli 1916 einen Abfluß von mindestens 13 bis 14 Milliarden ans Ausland berechnet. Es ist aber nicht nur der Zustand der Gesamtwirtschaft Deutschlands, der uns mit Zuversicht erfüllt, sondern auch die Tatsache, daß nicht, wie früher vielfach behauptet wurde, der Krieg einfach die Reichen reicher und die Armen ärmer gemacht hat. So gewiß es ist, daß weite Kreise unseres arbeitenden Volkes unter den Mängeln der Lebensmittelversorgung erheblich leiden, so bemerkenswert ist doch auch die Beobachtung, daß die Einlagen der Spartassen nach kurzer Übergangszeit allgemein ununterbrochen gewachsen sind und daß sich an den Kriegsanleihen die kleinen Zeichner (von Beträgen bis zu 2000 M) in stets wachsendem Maße beteiligt haben: ihre Zahl hat sich von der ersten bis zur vierten Kriegsanleihe etwa verdreifacht, die Höhe ihrer Einlagen ungefähr verfünffacht.

Die neue Anleihe gibt wiederum auch dem Arbeiter und dem kleinen Angestellten oder Beamten Gelegenheit, sich mit bescheidenen Summen zu beteiligen. Ist doch wieder der geringste Betrag auf 100 M festgesetzt! Wir zweifeln nicht, daß unser gehobener Arbeiterstand ebenso wie Angestellten- und Beamtschaft erneut eine Ehre darin finden wird, dem Rufe des Vaterlandes zur Zeichnung der Anleihe in stattlichen Massen zu folgen.

Das gewerkschaftliche Buch „Arbeiterinteresse und Kriegsergebnis“, das wir in der „Sozialen Praxis“ bereits mehrfach anerkennend erwähnt haben, ist in ungezählte Arbeiterfamilien eingedrungen und hat ihnen klar vor Augen geführt, wie brennend wichtig der Ausgang des Krieges für die deutsche Arbeiterschaft ist. Die christliche Gewerkschaftspresse ebenso wie diejenige der Gewerksvereine S.-D. ist nicht müde geworden, auf die vernichtenden Folgen hinzuweisen, die ein müßwilliges Ende des Krieges gerade für die Arbeiterkultur haben würde. Zu der Tat, ein Zusammenbruch der deutschen Kraft würde die Arbeiterschaft am allerschwersten treffen! Sie braucht nach dem Kriege die wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit des Reichs und seinen gefestigten Bestand als Weltmacht so sehr wie nur irgend-

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden.
Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell
niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb
muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen,
soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft
den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf
bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Post-
anstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

ein anderes Glied unseres Volkes. Gingen wir einer Zeit der
weltwirtschaftlichen Ohnmacht, des Niedergangs von Industrie
und Handel oder gar der Zerstückelung unseres Vaterlandes
entgegen, dann würden die deutschen Arbeiterkinder dereinst ihre
Eltern verfluchen, wenn diese nicht ihr Bestes daran gegeben
hätten, um dieses graufame Geschick von ihnen abzuwenden, —
dann wäre es besser, sie wären nie geboren!

Das weiß unser arbeitendes Volk, das in diesem Kriege so
herrliche Beweise deutscher Standhaftigkeit und Treue erbracht
hat. Was der deutsche Arbeiter in diesen Zeiten härtester Be-

drängung durch große und erbitterte Feinde seinem Vaterlande
tut, das tut er sich selbst und der Zukunft des Arbeiterstandes.

Gewaltig stürmen die Feinde, erst neuerdings um unsere
treubrühmigen Verbündeten vermehrt, gegen uns an. Deutsches
Arbeiterblut besiegelt an allen Fronten den unblöthlichen Bund
aller Massen des Volks gegen die gemeinsamen Bedränger;
deutschen Arbeitern zuvörderst gilt der Plan, uns wider Völkerver-
recht und Menschlichkeit anzuhungern. Deutsche Arbeiter aber
werden den Feinden trotzen, werden ihnen durch massenhafte
Zeichnung der fünften Kriegsanleihe, auf deren Ergebnis

die Welt erwartungsvoll blickt, beweisen, daß sie an der alten Entschlossenheit festhalten, sich in ihrem Aufstiege zu höherer Kultur von keinem Feinde, der das Land der größten Arbeiterbewegung und der besten Sozialreform bedroht, zurückdrängen zu lassen!

Die Familie in der Arbeiterversicherung.

Von Eduard Gräf, Stadtverordneten und Arbeiterssekretär, Frankfurt a. M.

Erfreulicherweise mehren sich die Stimmen in Deutschland, daß künftig die Familie des versicherten Arbeiters in der Versicherungsgebung mehr geschützt werden müsse. Mit dem alten Einwand, daß alle Versicherten gleiche Beiträge zu zahlen haben und deshalb auch in bezug auf die Leistungen kein Unterschied zwischen Verheirateten und Ledigen gemacht werden und auch die Kinderzahl bei der Frage der Unterstützung keine Rolle spielen dürfe, wird man hoffentlich deshalb weniger Glück haben.

Hente ist diese Frage in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung ganz verschieden behandelt. Auch in der Krankenversicherung herrscht schon hente nicht mehr unbedingt der Grundsatz vor, daß kein Unterschied zwischen Verheirateten und Ledigen gemacht werden könne. Wohl wird das Krankengeld, also die Hauptleistung einer Kasse, nach der Lohnklasse gewährt, die allerdings keinen Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Arbeiter kennt, doch sind eine Reihe anderer Leistungen hente in jedem Kassenstatut zu lesen, die nichts von diesem „Grundsatz“ wissen wollen. So haben bereits eine Reihe von Krankenkassen Familienhilfe eingeführt, die aus den Gesamtbeiträgen der Mitglieder geleistet werden. Hier steuern also alle ledigen Mitglieder der Kasse ruhig ihre Beiträge dazu, ohne auch nur ein Wort des Tadels zu finden. Bei den hohen Arztkosten usw. werden oft erhebliche Mittel für diesen Zweck aufgewendet. Der Ausbruch des Weltkriegs hat zahlreiche Krankenkassen daran gehindert, diese wichtigen Mehrleistungen einzuführen, die auch künftig allerdings nur durch ein Entgegenkommen der Ärzteschaft eingeführt und durchgeführt werden können.

Daß die Krankenversicherung für weibliche Mitglieder unter den Pflichtleistungen z. B. die Wochenhilfe kennt, ist jedem männlichen Mitglied bekannt und wird auch als selbstverständlich von denen empfunden, die im übrigen unbedingt an der „gleichen Behandlung“ aller Mitglieder festhalten möchten.

Nur in einem Punkte berücksichtigt die Krankenversicherung heute schon bei den Pflichtleistungen die Familie an sich — in der Gewährung des Hausgeldes. Im § 186 der Reichsversicherungsordnung heißt es: „Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen in Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.“

Wird also ein Familienvater in ein Krankenhaus eingewiesen, so erhält seine Familie das halbe Krankengeld alle Woche ausgezahlt. Zahlreiche Krankenkassen gingen in den letzten Jahren dazu über, das Hausgeld zu erhöhen, da eine Arbeiterfamilie unmöglich mit einem Betrage von 7 bis 9 M pro Woche auskommen kann. So hat z. B. die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. das Hausgeld auf 75 v. H. des Krankengeldes erhöht.

Nur in der wichtigsten Frage, der Gewährung des Krankengeldes an die Familie bei Hauspflege, versagt unsere Gesetzgebung heute noch vollständig. Auch bei Gewährung des Hausgeldes berücksichtigt man nicht die Größe der Familie, sondern zahlt einer Ehefrau des Kranken denselben Betrag aus, wie der Mutter des Verpflegten, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl. Das ist sicher ein großer Fehler, denn es ist nicht einerlei, ob der im Krankenhaus verpflegte Arbeiter eine kinderlose und gesunde Frau zurücklassen muß oder eine Familie mit 7 Kindern. Noch schlimmer ist es aber, wenn man einem ledigen Kranken genau so viel Krankengeld gewährt, wie einem Familienvater, da ja das Krankengeld in den meisten Fällen sowieso nur 50 bis 60 v. H. des Lohnes ausmacht, den der Kranke verloren hat.

Man kann nicht einwenden, daß unsere Arbeiterversicherungsgesetze im „Prinzip“ den Grundsatz stark vertreten, daß kein Unterschied zwischen Familien und ledigen Kranken gemacht werden könnte. Zwar kennt auch die Unfallversicherung keine Berücksichtigung der Familie oder Kinderzahl bei Gewährung der Unfallrente, wohl aber ist bei der Invalidenversicherung der Versuch gemacht worden, die Größe der Familie eines Invaliden

zu berücksichtigen. So kommt es, daß ein Unfallverletzter die gleiche Rente erhält, ob er nun Familie hat oder ledigen Standes ist. Auch hier ist eine gründliche Reform, ebenso wie bei der Krankenversicherung, dringend nötig.

Die Unfallversicherung muß jedoch ihren im Krankenhaus verpflegten Verletzten eine größere Familienunterstützung gewähren, die in der Höhe der Hinterbliebenenrente sich bewegt. Im § 598 der Reichsversicherungsordnung wird vorgesehen, daß die Berufsgenossenschaft den Angehörigen eines im Krankenhaus verpflegten Verletzten „eine Rente zu gewähren hat, soweit sie ihnen bei seinem Tode zustehen würde“. Diese Rente steht auch der Ehefrau zu, auch wenn deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen wurde. Wichtig ist also, daß das Hausgeld der Unfallversicherung höher ist als die Leistung der Krankenkasse, sobald eine große Familie vorhanden ist. Im § 588 der Reichsversicherungsordnung wird die Höhe dieser Rente geregelt, und es heißt da: „Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung, für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre usw.“

Andererseits ist aber auch eine Höchstgrenze gesetzt, denn nach § 595 der Reichsversicherungsordnung dürfen die Renten der Hinterbliebenen zusammen „drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen“. Hier ist also der Grundsatz aufgestellt und bereits seit 25 Jahren praktisch durchgeführt, daß die Kinderzahl eines Verletzten berücksichtigt werden muß, wenn man auch ihm selbst seine Rente nicht nach diesem Grundsatz gewährt. Es erhält also die Familie eines Unfallverletzten, der im Krankenhaus verpflegt wird, in den ersten 13 Wochen seiner Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse das Hausgeld, bei Minderleistung also 50 v. H. seines Klassenlohnes. Nach Übernahme des Heilverfahrens seitens der Berufsgenossenschaft tritt aber dann zur Verwunderung mancher unkundigen Arbeiterfrau eine gewisse und oft tief einschneidende Änderung dieser Bezüge sofort ein, denn jetzt wird die Unterstützung je nach Kinderzahl gewährt. Die Höchstgrenze dieser Familienrente verhindert wohl die größere Unterstützung kinderreicher Familien, denn die Rente einer Familie mit zwei Kindern ist genau so hoch wie die von sieben Kindern. Doch ist immerhin grundsätzlich ein Unterschied gemacht zwischen kinderlosen und Familien mit Kindern unter 15 Jahren. Darauf ist besonders hinzuweisen, weil dies für eine künftige Reform der Arbeiterversicherungsgesetze besonders wichtig erscheint.

Bei der Zusammenwirkung der Versicherungsgesetze machen sich heute solche Unterschiede ganz erheblich und häufig fühlbar. Dafür nur ein praktisches Beispiel:

Der Maurer M. wird schwerverletzt vom Bau in das Krankenhaus gebracht. Transport und Hausgeld, wie auch die Pflegekosten für die ersten 13 Wochen hat die Krankenkasse zu zahlen. Auch dies können viele Verletzte nicht verstehen, da sie doch wissen, daß sie gegen Unfall versichert sind. Die Familie holt also dann alle Woche das Hausgeld bei der Krankenkasse ab, welches bei einem Krankengelde von 18 M bei einer Leistung von 50 v. H. 9 M beträgt. Dann muß nach Ablauf der ersten 13 Wochen des Unfalls die Berufsgenossenschaft eintreten, und erhöht sich dann, wenn diese pünktlich eintritt, das Hausgeld auf 60 v. H. des Arbeitsverdienstes. Hatte der verletzte M. z. B. 1500 M pro Jahr verdient, so hat seine Familie, wenn diese mindestens zwei Kinder unter 15 Jahren zählt, einen Anspruch auf 75 M monatlich, während die Krankenkasse z. B. nur 36 M monatlich zahlte. Dieselbe Summe erhält die Familie aber auch dann, wenn der Verletzte an den Folgen seines erlittenen Unfalls verstorben.

Gewiß ist es noch ein großer Mangel der Gesetzgebung, daß man eine Höchstgrenze für diese Familienrente so eingeführt hat und keinen Unterschied zwischen 2 und 7 Kindern macht, doch ist der Grundsatz gewahrt, daß die Zahl der Kinder wenigstens bei diesen Renten berücksichtigt wird. Darauf läßt sich unbedingt weiter aufbauen und auch die Gewährung des Krankengeldes und der Unfallrente nach der Größe der Familie künftig vorsehen. Dieser Ausbau der Versicherungsgesetzgebung ist viel wichtiger, als es auf den ersten Blick erscheint, da die ganze Existenz einer Arbeiterfamilie oft davon abhängen kann.

Geschädigt würden allerdings kinderlose Familien, wenn man gedankenlos einfach den heutigen Zustand der Gesetze übertragen wollte. Erhält doch heute eine Arbeiterfrau von der Krankenkasse auch 9 M wöchentlich, um bei dem obigen Beispiele zu bleiben, wenn ihr Ehemann im Krankenhaus weilt, während ihr die Berufsgenossenschaft nur 20 v. H. des Arbeitsverdienstes des Versicherten gewährt, wenn sie keine Kinder hat.

Das Hausgeld der Frau wird sich also von 36 *M* monatlich, wenn wir obigen Fall wieder beachten, auf 25 *M* monatlich erniedrigen, wird aber auf 75 *M* steigen, sobald mehrere Kinder vorhanden sind. Die Rente der Ehefrau ist also entschieden zu niedrig bemessen, da diese ja das Hauswesen ungestört weiter führen soll. Leider kennt unsere Gesetzgebung auch keinen Unterschied zwischen einer erwerbstätigen und noch gesunden Ehefrau und einer kranken Gattin eines Versicherten, deren Ernährer in Krankenhause weilt. Auch das müßte bei einer Reform berücksichtigt werden.

Wenn auch die Leistungen unserer Invalidenversicherung für die Familien der Arbeiter leider weniger Bedeutung haben, da ja dieselben seltener und niedriger ausfallen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß im Falle der Gewährung eines Heilverfahrens der Familie wenigstens „ein Viertel des Ortslohnes“ gewährt werden muß, wenn der Erkrankte keiner Krankenkasse angehört. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich „das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung“ (§ 1271 RVD.). Manche Versicherungsanstalt gewährt aber heute bereits eine Familienunterstützung unter Berücksichtigung der Kinderzahl, geht also in solchen Fällen über die Unterstützung der Krankenkasse hinaus. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht darauf.

Die Reichsversicherungsordnung brachte die Neuierung, daß nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung die Invalidenrente für „Kinder unter 15 Jahren für jedes Kind um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage“ erhöht wird. Auch hier ist also die Größe der Familie etwas berücksichtigt worden und wenigstens grundsätzlich anerkannt, daß die Rente eines ledigen Invaliden sich von der eines Familienvaters unterscheiden soll, wenn auch bei der so fargen Rente der „Unterschied“ wahrlich nicht allzu hoch sein wird. Zu beachten ist aber wieder, daß die Ehefrau des Invaliden ganz leer ausgeht, nur die Kinder berücksichtigt werden, aber auch nur bis zur Hälfte der Rente. Nehmen wir also an, daß ein Invaliden im Monat 20 *M* Rente erhält, so hat er für seine 7 Kinder noch 10 *M* mehr zu fordern, so daß sich seine Rente auf 30 *M* monatlich erhöht. Stirbt dann der Invaliden, so hat auch seine Witwe nur Anspruch auf Witwenrente, wenn sie selbst invalide im Sinne des Gesetzes ist. Deshalb haben 98 v. H. aller Witwen der Invaliden keine Rente zu erhalten, während alle Witwen der getöteten Unfallverletzten eine Rente erhalten. Nur die Kinder unter 15 Jahren erhalten dann die Rente im Betrage von 2,50 bis 3,50 *M* monatlich. Verbeßert wurde nun allerdings diese Rente durch die neueste Gesetzesänderung. Die Kinderzuschüsse werden jetzt für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder; es ist der Satz „bis zum anderthalbfachen Betrag“ der Rente in Wegfall gekommen.

Aber all diese hier erwähnten Verbesserungen finden ihre Grenze in der Wirkung an der Höhe der Invalidenrente selbst. Bei kinderreichen Familien ist die Erhöhung ja kaum merklich, wenn für jedes Kind auch ein Zehntel der Rente des Vaters gezahlt wird, weil eben diese mit 18 oder 20 *M* monatlich viel zu niedrig ist. Die Not der Familie eines invaliden Arbeiters steigert sich von Woche zu Woche seiner Arbeitsunfähigkeit, und so macht sich der Unterschied in der Wirkung unserer Gesetze am härtesten dann fühlbar, wenn der Kranke nach 26 Wochen Krankengeldbezug die oft dreimal niedrigere Rente von der Invalidenversicherung erhält, statt eine Steigerung seiner Bezüge nach lange entbehrten Arbeitslohn. Es ist daher nicht gleichgültig, ob eine Arbeiterfamilie die Hinterbliebenenrente auf Grund der Unfall- oder der Invalidenversicherung erhält, da die Unfallrente drei- bis viermal höher ist als die Invalidenrente.

Auf alle Fälle zeigt uns die Entwicklung unserer Gesetzgebung deutlich, daß kinderreiche Familien mehr gefördert werden müssen und deshalb unsere nächste, wichtigste Forderung auch die Abstufung des Krankengeldes nach der Größe der Kinderzahl sein muß. Gewiß wird dies eine Mehrbelastung der Krankenkassen bedeuten, doch müssen auch diese neuen Lasten getragen werden, wenn man wirklich den Schutz einer Arbeiterfamilie im Auge hat, deren Ernährer durch Erkrankung daran gehindert ist, in Wahrheit der Ernährer zu sein.

Fürsorge für Kriegervfamilien und Hinterbliebene.

Der Arbeitsausschuß der Kriegervfamilien- und Waisenfürsorge

hat soeben eine neue seiner in zwangloser Folge erscheinenden Schriften herausgegeben: „Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge.“ Sie ist gewissermaßen als Fortsetzung des vorhergehenden Heftes II der Schriften gedacht und enthält neben einer Darlegung der Entwicklung und Tätigkeit des Arbeitsausschusses mehrere interessante Berichte örtlicher Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene.

Warme Worte der Anerkennung für die bisherigen Leistungen und der Anspornung zu künftigen Taten auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Männer sind dem Buche vorausgeschickt.

Die Grundlagen der Kriegsvfamilien- und Waisenfürsorge sind Geldversorgung (Renten- und verwandte Ansprüche), Geldfürsorge und soziale Fürsorge (Beratung und sonstige Hilfe). Um einen Mittelpunkt für die letztere zu bilden, ist der Arbeitsausschuß geschaffen worden. Er sieht — als ausübendes Organ des Hauptausschusses der Kriegsvfamilien- und Waisenfürsorge — seine Aufgabe in dem Streben nach einheitlicher Gestaltung der Kriegshinterbliebenenfürsorge, in der Aufstellung von Richtlinien, der Sammlung von Material zur Unterstützung von Behörden und Organisationen. Er gewinnt Fühlung mit Reichs- und Staatsbehörden und findet in wachsendem Maße Beachtung seiner Vorschläge. (Vergl. auch das anerkennende Schreiben des Preuß. Kriegsministeriums Sp. 1022.) Auskunfterteilung, Erhebungen über den Stand der örtlichen Fürsorge im Reich sowie die Herausgabe von Schriften gehören in seinen Arbeitsbereich. Lebhafte Interesse hat er der Landfrage zugewendet: der Festhaltung von Kriegsvfamilien auf dem Lande sowie ihrer Rückverpflanzung dorthin. Eine Umfrage bei den Regierungspräsidenten nach Landgemeinden, die hierfür geeignet sind, hat in dankenswerter Weise durch die nachgeordneten Stellen Beantwortung gefunden. Die praktische Verwertung ihrer Ergebnisse liegt noch in den Anfängen.

Beispiele örtlicher Fürsorgetätigkeit gibt die Schrift in Berichten aus Bochum, Köln, Frankfurt, Gleiwitz, Hagen, M.-Gladbach, Redlinghausen, Remscheid, Siegen, teils in summarischer Übersicht mit ziffernmäßigen Belegen, teils in bis ins einzelne gehenden Darstellungen der gesamten Entwicklung. Lehrreiche Aufschlüsse enthält der Frankfurter Bericht über die Entstehung und Tätigkeit des dortigen Städtischen Fürsorgeamtes für Kriegshinterbliebene.

Grundsätzliche Erwägungen haben ergeben, daß für die Kriegsvfamilien genügend Fürsorge betrieben werden kann durch die bereits im Frieden vorhandenen Stellen für Unterstützung, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufsausbildung usw. Da es sich bei den Fürsorgefällen aber um die Neugestaltung des ganzen Lebens handelt, kann das Ziel nur erreicht werden durch Befriedigung aller Bedürfnisse, und zwar in jener Aufeinanderfolge, die für die Anpassung des gesamten Daseins der Hinterbliebenen an die neue Lage notwendig ist. Hierfür bedarf es einer Vermittlungsstelle zwischen den Hinterbliebenen und den einzelnen Organisationen, die jeweils auch unmittelbare Fürsorge betreiben kann. Ob diese Stelle einer der vorhandenen angegliedert oder als selbständige neu errichtet werden soll, ist eine Frage, die nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden muß. In Frankfurt ist schon Ende 1914 eine neue Organisation hierfür geschaffen worden, die später städtischen Charakter bekommen hat. Sie zählt heute rund 2100 Fürsorgefälle. Ihr Zusammenarbeiten mit den zuständigen Militärbehörden bewährt sich aufs beste.

Wie Frankfurt ferner Angaben über Arbeitsbeschaffung, Berufsberatung, Gesundheitsverhältnisse und Alter der Hilfsbedürftigen macht, sind solche auch in noch größerem Umfang aus Hagen mitgeteilt. Ausführliche Tabellen geben nicht nur hierüber Aufschluß, sondern auch über Alter, Beruf und Einkommen der gefallenen Ehemänner sowie die gezahlten Renten. — Für die Ablösung von Möbelschulden an Abzahlungs geschäften ist dort ein besonderes System eingeführt.

In Remscheid ist eine Beratungsstelle für Hinterbliebene dem Unterstützungsausschuß angegliedert.

Hier wird ebenso wie in andern der berichtenden Städte bei niedriger Rente der Differenzbetrag zur früher genossenen Kriegsvfamilienunterstützung ausgezahlt. Die ärztliche Versorgung ist so geregelt, daß für die Dauer des Krieges auf Kosten der Gemeinde eine Krankenversicherung der Hinterbliebenen eingeführt wurde, die außer freier ärztlicher

Behandlung, Arznei und Krankenhausbehandlung auch Sterbegelder gewährt. Unter die Versicherung fallen nicht diejenigen Familien, bei denen das Jahreseinkommen der Ehefrau 1500 M und die Bezüge für jedes Kind über 250 M betragen. Bis zum 15. Mai 1916 waren in Reichsweit 285 Familien von Gefallenen der Veranlagungsstelle überwiesen.

Ein weiterer Teil der vorliegenden Schrift enthält ein Flugblatt „Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge“, Richtlinien zur Organisation und Ansiedlungsfrage sowie Gutachten über Teilgebiete der Hinterbliebenenfürsorge, mit denen der Arbeitsausschuß, ebenso wie mit den im Anhang enthaltenen Eingaben, gewissermaßen seine Tätigkeit dokumentiert. Ferner werden einige ministerielle Verfügungen mitgeteilt, deren Erfüllung die vorstehenden Berichte über die praktische Fürsorgetätigkeit beweisen. Eine wertvolle Ergänzung bildet ein Literaturnachweis zur Hinterbliebenenfürsorge als Fortsetzung zu dem in Heft I dieser Schriften mitgeteilten Nachweis.

Vervollständigt wird das Heft durch ein Verzeichnis von Organisationen und Fürsorgestellen für Hinterbliebene, — soweit sie dem Arbeitsausschuß bekannt geworden sind. Es ist dies die vollständigste Zusammenstellung dieser Organe der Hinterbliebenenfürsorge, die bisher besteht. Dieses Verzeichnis dürfte für alle, die sich mit diesem Zweig sozialer Kriegsarbeit befassen, geradezu unentbehrlich sein und ist vom Arbeitsausschuß sehr mühevoll zusammengetragen worden.

Das ganze Heft gibt zum ersten Male einen wirklichen Überblick über die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge und deren Durchführung. Es ist geeignet, diese Fürsorge dem vom Arbeitsausschuß gesteckten Ziele der Vereinheitlichung ein gutes Stück näher zu bringen. E. Z.-H.

Familienunterstützungen und Hinterbliebenenbezüge. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1915, betreffend Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, sind die Familienunterstützungen grundsätzlich noch drei Monate über den Zeitpunkt hinaus zu gewähren, von dem an den Hinterbliebenen die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Militärhinterbliebenengesetz) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen. Es ist nun in Zweifel gezogen worden, ob in den Fällen, in denen den Hinterbliebenen verminderter Mannschaften nach § 34 des Militärhinterbliebenengesetzes vor deren Todeserklärung das gesetzliche Witwen- und Waisengeld oder die Kriegsverforgung bzw. Vorschüsse in deren Höhe gewährt werden, ebenfalls die Zahlung der Familienunterstützungen einzustellen ist. Dies ist nach einer kürzlich ergangenen Verfügung des Reichskanzlers zu bejahen. Werden den Angehörigen Verschollener schon vor deren Todeserklärung Hinterbliebenenbezüge bewilligt, so sind ihnen die Familienunterstützungen in vollem Umfang einschließlich der etwa über die Mindestsätze hinaus gezahlten Beträge nur für den Zeitraum von drei Monaten vom Tage des Bezuges der Hinterbliebenengebühnisse zu belassen, die über drei Monate hinaus etwa gewährten Familienunterstützungen aber in vollem Umfang von den Hinterbliebenenbezügen einzubehalten.

Vorschussweise Rückerstattung der Kriegsunterstützungen an die Lieferungsverbände. Die Aufwendungen der Lieferungsverbände für die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften haben gegenwärtig eine Höhe von mehr als 2000 Mill. M erreicht. Die Länge der Kriegsdauer und die Größe der aufgestellten Formationen belasten diese Verbände stark. In Würdigung dieser Sachlage hat daher die Reichsregierung in Aussicht genommen, obwohl eine Erstattung durch das Reich erst zu einem späteren, durch Gesetz zu bestimmenden Zeitpunkt in Frage kommt, den Lieferungsverbänden 25 v. H. der bis zum 30. Juni 1916 an Mindestsätzen auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes geleisteten Beträge vorschussweise aus Reichsmitteln zu zahlen. Damit wird für viele leistungsfähige Gemeinden, die sich nur schwierig und teuer Kredit verschaffen konnten, eine wesentliche Entlastung gewährt und einer alten Forderung der Lieferungsverbände entsprochen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Fortbildung des Lohnntarifvertrag-Gedankens.

Wie auf allen anderen Gebieten hat auch auf dem des Lohnntarifvertrags die Kriegszeit Erfahrungen gezeitigt, die für die Zukunft nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn nicht entweder das Lohnntarifwesen oder die von ihm erfaßten Gewerbe erheb-

liche Schädigungen erfahren sollen. Die Entwicklung der Dinge in einer Reihe von Gewerben, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind, haben in manchen Kreisen der Arbeitgeber zu einer Auffassung von dem Wesen des Tarifvertrags geführt, die man am besten wohl kennzeichnet als eine Überspannung des starren Lohnsystems im Lohnntarifvertrag. So wird z. B. in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ vom 30. April 1916 der Arbeiterschaft der tarifierten Gewerbe ganz allgemein und ohne Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Tarifen wirklichen Lohnsysteme der Vorwurf gemacht, daß sie den durch die Einziehungen zum Heeresdienst sowie durch den starken Arbeiterbedarf der Kriegsindustrie hervorgerufenen Arbeitermangel dazu ausgenutzt habe, „eine Überschreitung der tariflich festgesetzten Löhne seitens der Arbeitgeber mit allen Mitteln anzustreben. Bekannt sind hierfür die Vorgänge im Baugewerbe, aber auch in anderen Gewerben, z. B. im Buchdruckgewerbe, ist die Erfahrung gemacht worden, daß die Arbeiter, wo sich nur Gelegenheit bietet, eine Überschreitung der Tariflöhne zu erzwingen suchen und in diesen Bestrebungen von ihren Organisationen unterstützt werden.“

Der in diesen Behauptungen sich offenbarende Mangel an Sachkenntnis, der klar hervortritt in der Nebeneinanderstellung der beiden angeführten Gewerbe, und die Stelle, an der dieser Mangel an Sachkenntnis sich bloßstellte, scheinen Veranlassung genug zu bieten, sich etwas eingehender mit der Vielgestaltigkeit der Tarifverträge und insbesondere mit der Verschiedenartigkeit der in diesen wirkenden Lohnsysteme sowie mit deren Vor- und Nachteilen und mit ihren Rückwirkungen auf die betreffenden Gewerbe zu befassen.

Die in den bisher abgeschlossenen Tarifverträgen vereinbarten Lohnsätze wurden festgesetzt entweder nach dem Zeitmaß (Stunden-, Tage- oder Wochenlöhne) oder nach der Arbeitsleistung (Stück- oder Akkordlöhne). Die nach dem Zeitmaß festgestellten Löhne unterscheiden sich wiederum in Einheitslöhne (Baugewerbe) und in Minimallohne (Buchdruckgewerbe). Diese Gliederung läßt an sich schon erkennen, daß es nicht richtig ist und, wie wir annehmen wollen, auf dem oben bemerkten Mangel an Sachkenntnis beruht, wenn die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ im Anschluß an vorstehend zitierte Behauptung weiter wie folgt urteilt: „Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, daß in Arbeitgeberkreisen selbst der ältesten Tarifgewerbe sich eine tiefgehende Abneigung gegen den Tarifvertrag bemerkbar zu machen beginnt, der wohl die Arbeiter, nicht aber die Arbeitgeber gegen die Konjunkturschwankungen zu sichern geeignet erscheint.“ Die obige Behauptung, der unberechtigte weil verallgemeinernde Vorwurf gegen die Arbeiterorganisationen sowie das vorstehende Urteil föhmen eine gewisse Berechtigung haben gegenüber den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet haben in Gewerben mit Tarifverträgen, die nach dem Einheitslohnsystem geregelt sind. Gegenüber den Tarifverträgen, die Minimallohne festgesetzt haben, sind sie ganz unberechtigt.

Dem System der Einheitslöhne mag die Absicht zugrunde liegen, dem Arbeitgeber eine gewisse Stetigkeit der Normen für die Lohnberechnung bei Voranschlägen und Kalkulationen zu sichern. Ohne Rücksicht auf die Konjunkturschwankungen und auf Angebot und Nachfrage an Arbeitskraft sollen diese Löhne für alle Arbeiter der gleichen Kategorie und am gleichen Orte während der ganzen Dauer des Tarifvertragsabschlusses dieselben bleiben, ganz gleich, ob es sich um hoch- oder minderqualifizierte Arbeiter handelt. Dem Arbeitgeber kämen dadurch die Mehr- und die Qualitätsleistungen der besser geschulten Arbeiter zugute, die ihm einen Ausgleich bieten sollen für etwaige Minderleistungen weniger tüchtiger Arbeiter. In diesem Sinne hatten die Bauarbeitgeber, wie aus deren Stellungnahme zu der Forderung der Arbeiter auf Gewährung von Kriegsteuerungszulagen ersichtlich wurde, sich den in ihrem Tarifvertrag festgelegten Begriff des Einheitslohns ausgelegt.

Diesen mageren Vorteilen, die das System der Einheitslöhne den Arbeitgebern gewährt, stehen recht erhebliche Nachteile gegenüber, die die Vorteile bei weitem überwiegen, weil ihre Wirkungen dauernde und das ganze Gewerbe ständig beeinflussende sind. Die Tarifvertragspraxis hat gelehrt, was auch von Autoritäten der Volkswirtschaft und der Industrie oft betont worden ist, daß die Arbeitslöhne bzw. deren Schwankungen nicht so stark maßgebend für die Preisgestaltung der Produktionsergebnisse sind, um Konjunkturschwankungen beeinflussen oder korrigieren zu können. Bei der Festsetzung

von Einheitslöhnen für alle Arbeiter der gleichen Kategorie an gleichen Orte sind die Vertreter der Arbeiter gezwungen, die Dauer der Tarifvereinbarungen zeitlich möglichst zu beschränken und nur ganz kurzfristige Tarifverträge zu vereinbaren. Daß hierdurch der oben vermerkte Vorteil für die Arbeitgebererschaft hinsichtlich wird, ist wohl einleuchtend. Dazu kommt noch die öfter wiederkehrende Beruhigung des Gewerbes durch die fortgesetzten Tarifbewegungen. Bei Einheitslöhnen nach der Auffassung der Bauarbeitgeber wäre eine fünfjährige Tarifdauer, wie sie zum Beispiel im Buchdruckgewerbe üblich geworden ist, für die Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbes eine Unmöglichkeit, wenn nicht auf die Arbeiterschaft die ganze Last etwaiger Konjunkturschwankungen abgewälzt werden soll. In diesem Zusammenhang sei übrigens auch darauf verwiesen, daß die Arbeitgebererschaft es ganz ausgezeichnet versteht, sich von Lasten, die eine rückläufige Konjunktur oder eine sonstige starke Erschütterung dem betreffenden Gewerbe auferlegt, freizuhalten. Wir brauchen hierbei wohl nur auf die Tatsache zu verweisen, daß sofort nach Kriegsausbruch in dem ältesten Tarifgewerbe, dem Buchdruckgewerbe, infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Erschütterung der dritte Teil der nicht sofort zum Kriegsdienst einberufenen Gehilfen sofort arbeitslos wurde, davon ein erheblicher Teil derselben ohne Enthaltung der tariflich und gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfrist, und daß die Organisationen diese Gehilfen und ihre Familien wochenlang mit ihren Unterstützungen über Wasser halten mußten.

Kurzfristige Lohnverträge können zudem nicht nur den oben angeführten Vorteil der Stetigkeit der Lohnkurve zu nichte machen, sie können für das Gewerbe auch zu einem weiteren Nachteil führen. Bei Gewerben z. B. mit mehrjährigen Produktionsobjekten (Bau-, Metall-, Holzgewerbe) können sie zu einem schädlich wirkenden Faktor werden, der weder den Tarifparteien noch dem Gewerbe Nutzen bringt.

Die schematische Gleichstellung aller Arbeiter gleicher Art in der Entlohnung muß zudem zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit und damit zu einer Unterbindung des Fortbildungsdranges in der Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbes führen. Hiermit verbunden wird eine sich ständig verschärfende Schädigung des Gewerbes sein, die sich auswirken muß in einer Verminderung der Arbeitsleistung, einem Herabsinken der Qualität des Arbeitsprodukts und damit in einer Verminderung der Konkurrenzfähigkeit des betreffenden Gewerbes gegenüber gleichen Gewerben anderer Bezirke oder Länder. Diese Wirkungen erscheinen um so bedenklicher, je weniger sie augenfällig sind, und sie machen sich nicht nur geltend in den Gebieten der Fein- und Fertigwarenindustrie, sondern sie müssen auch wirksam werden in dem Bereich des Grob-Gewerbes. Das Baugewerbe müßte unseres Erachtens in verhältnismäßig kurzer Zeit diese Wirkungen des Einheitslohn-Systems verspüren, wenn es sich längere Zeit desselben in seinen Tarifverträgen bedienen würde.

Das System des reinen Stücklohns, das unseres Wissens heute in Tarifverträgen nur noch in geringem Umfang Geltung hat, in Einzelarbeitsverträgen aber noch stark in die Erscheinung tritt (bei der Granatendreherei, Tornierfabrikation und anderer Kriegsarbeit ist es fast ausschließlich zur Anwendung gekommen), läßt die Schäden, die dem Einheitslohnssystem anhaften, in noch verstärkter Weise in die Erscheinung treten. Die Arbeitsmassenleistung, angereizt durch die Möglichkeit größeren Verdienstes, wirkt sich bei diesem Entlohnungssystem ungehindert aus, weist ohne Rücksicht auf die Qualität der geleisteten Arbeit. Die Schäden, die einem solchen Lohnsystem sonst noch anhaften, insbesondere die auf gewerbefortschrittlichen und hygienischen Gebieten liegenden, seien hier nur angedeutet. Ein Eingehen hierauf in diesem Rahmen würde zu weit führen.

Aber auch das System der Minimallohne erscheint allein nicht ausreichend zur Regelung der Lohnfrage eines Gewerbes. Der Minimallohn soll die unterste Grenze dessen darstellen, was ein Arbeiter des betreffenden Gewerbes für seine Arbeitsleistung erhalten soll. Die Praxis hat nun aber gelehrt, daß in jedem Gewerbe Abmachungen erforderlich sind, die ein Herabgehen unter diese Grenze in bestimmten Einzelfällen möglich erscheinen lassen. Um die Lebenshaltung der Mehrheit der Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbes nicht zu tief sinken zu lassen, wird die unterste Lohngrenze dieses Systems so festgesetzt werden müssen, daß sie mit den Lebenserfordernissen möglichst im Einklang steht. Die zur Erreichung dieser Grenze erforderliche Arbeitsleistung wird aber von einzelnen Arbeitern nicht erreicht

werden, insbesondere nicht von minder leistungsfähigen jugendlichen Arbeitern oder von Arbeitern, deren Leistungsfähigkeit infolge hohen Lebensalters zurückgegangen ist. Beide Arbeitergruppen aber kann das Gewerbe nicht entbehren, auch wäre ihre Ausschaltung durch ein ihre Ausschließung bewirkendes Lohnsystem volkswirtschaftlich kurzfristig und menschlich eine unverantwortliche Härte. Die Tarifpraktiker wissen, daß diese Probleme aber auch nicht abgetan werden können mit Schlagworten wie „Ausbeutungsobjekte gewissenloser Lehrherren“ oder „Opfer der Produktion“. Hier müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die einer Beschäftigung solcher Arbeitergruppen nichts in den Weg legen.

Als der beste Weg, um einerseits der Entwicklung und dem Fortschritt eines Gewerbes und der Fortbildung und der Leistungsfähigkeit der in ihm beschäftigten Arbeiterschaft voranzuhelfen und um andererseits Vorurteile und Voreingenommenheit gegen das Lohnarbeitswesen aus dem Wege zu räumen sowie drittens, um den in den eingangs erwähnten Auslassungen der Arbeitgeberzeitung und in dem Verhalten der Bauarbeitgeber zum Ausdruck gekommenen Standpunkt gewisser Arbeitgeberkreise unmöglich zu machen, erscheint einerseits ein Ausbau und andererseits eine Vereinheitlichung der verschiedenen in den Tarifverträgen wirksamen Lohnsysteme erforderlich. Damit würde auch Vorwürfen gegen die Arbeiter und deren Organisationen der Boden entzogen, die gegen sie regelmäßig erhoben werden, wenn sie besondere Belastungen der Arbeiterschaft durch Teuerung usw. auf dem Wege der Lohnerböhrungen auszugleichen sich bestrebt zeigen. Und die Arbeiterschaft eines Gewerbes hat schließlich doch auch einen berechtigten Anspruch darauf, daß ihr eine besonders günstige Entwicklung eines Gewerbes zur Zeit einer guten Konjunktur oder günstige Erfolge des Gewerbes infolge besserer Ausbildung und Schulung der Arbeiterschaft in Gestalt einer Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse ebenfalls zugute kommt. Die Arbeitgebererschaft macht ja von ihrem Rechte der Entlassung und damit im Zusammenhang von dem der Lohnkürzungen im Falle rückläufiger Konjunktur meist ausreichenden Gebrauch. Der mit der Gewährung von Konjunkturaufschlägen u. dgl. für das Gewerbe verbundene Mehraufwand an Lohn wird seine Früchte tragen auch für den anderen Vertragsteil durch die größere und anhaltendere Stetigkeit der gewerblichen Zustände und der Lohnkurven sowie in einer größeren Leistungsfreudigkeit und damit auch in einer größeren Leistungsfähigkeit der betreffenden Arbeiterschaft.

Lohnverträge mit Einheitslöhnen oder mit reinen Stück- bzw. Akkordlöhnen sollten dann in Zukunft in keinem Gewerbe, auch für kleine Bezirke oder Orte nicht mehr, vereinbart werden. Ein verbundenes System von mäßig gestaffelten Zeitlöhnen und von nach der Qualität der zu leistenden Arbeit abgestuften Akkordlöhnen erscheint am besten geeignet, die vorausgeführten Bedingungen zu erfüllen. Die Vertragsmuster für Orts- und Bezirkstarife eines Gewerbes müßten beide Lohnarten, dem Gewerbe entsprechend in einander abgeglichen, vorsehen. Je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes wird der Ausbau und die Abgleichung der angeführten Lohnsysteme immer sehr verschieden sein. Ein Tarif des Schneider- oder Holzgewerbes z. B. wird im Akkordlohn-System wesentlich vielgestaltiger sein müssen, als ein Tarif für das Baugewerbe. Dieses wird einer Erfassung der Qualitätsarbeit durch Zeitlohn- oder Akkordtarif wohl auch weiter am sprödesten begegnen. Am weitesten fortgebildet, ja im Zeitlohnarbeitsinfolge der vielen Ortszuschläge fast schon zu stark gegliedert, dagegen im Akkordlohnssystem noch nicht vollkommen geübt, zeigt sich das älteste Tarifgewerbe, das Buchdruckgewerbe.

Es ist nicht zu verkennen, daß einer solchen Regelung der Lohnfrage in den Tarifverträgen in einer ganzen Reihe von Gewerben heute noch erhebliche Schwierigkeiten erwachsen werden. Besonders augenfällig werden diese auf dem Gebiete der Beurteilung sachlicher Leistungsfähigkeit und der zu stellenden Anforderungen sowie in der Erkenntnis und Berücksichtigung der jeweiligen Lage und Entwicklungsmöglichkeit des betreffenden Gewerbes sich zeigen. Aber wenn in den einzelnen Gewerben durch einen gesunden Ausbau der Lohnverträge und der in diesem Rahmen wirksamen Lohnsysteme dafür gesorgt wird, daß die Fortbildung und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft nicht unterbunden und erstift sondern in rechter Weise gefördert wird, wenn nicht mehr durch Einheitslöhne der Wille zum Emporstreben in dem einzelnen Arbeiter unterdrückt

und durch zu Massenleistungen anreizende reine Stücklöhne die Erstellung von Qualitätsarbeit in den Hintergrund gedrängt wird, dann werden auch die Kräfte gewonnen und herangebildet werden, die geeignet sind, diese Schwierigkeiten in der nahen und ferneren Zukunft zu überwinden. Paul Thranert.

Die Rechtsverbindlichkeit der Mindestlöhne, die von der Seeresverwaltung mit den Unternehmern für die bei Seereslieferungen beschäftigten Angestellten vereinbart sind, spricht die Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armee-Korps in Coblenz aus, in der es u. a. heißt:

Wer als Unternehmer den mit der Seeresverwaltung getroffenen Vereinbarungen über die Mindestentlohnung Angestellter zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bestraft. Die gleiche Strafe trifft Unterlieferer oder Zwischenmeister jeder Art. Als Angestellte im Sinne der Verordnung sind anzusehen kaufmännische und gewerbliche Angestellte, sowie Arbeiter jeder Art, gleichgültig, ob sie gegen Tages- oder Stücklohn angestellt und ob sie in den Werkanlagen des Unternehmers oder als Heimarbeiter beschäftigt sind.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Leistungen der kaufmännischen Berufsverbände im Kriege. Die im Laufe dieses Jahres erscheinenden Jahresberichte für 1915 geben einen Einblick in die starke Kraftprobe, welche der Krieg für die Leistungsfähigkeit der Berufsverbände bedeutet. Im Jahresbericht 1915 des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, finden sich über diese Kraftprobe folgende Worte, welche die Bedeutung der bernünftlichen Verbände für die Kriegszeit gut kennzeichnen:

„Eine in aller Verbandsgeschichte unerhörte Lage, ein Aufgabenkreis und eine Kraftanspannung, wie wir sie noch nicht gehabt haben, bei der aber doch nicht so sehr das Neue überraschend ist, als vielmehr die Tatsache, daß die niemals auf einen Krieg eingestellten Kräfte dennoch der gewaltigen Anspannung standhielten, ja eine Steigerung erfahren, und daß alle diese neue und ungewohnte Arbeit ebenfalls wie eine wohlbekannt, nur eben durch den Krieg gesteigerte fortgesetzt werden konnte. Alle diese Einrichtungen der Berufsorganisationen zur Zusammenfassung großer Massen, zur Aufrechterhaltung vorhandener und zum Wiederaufbau verlorener Kraft, zum fürsorglichen Schutze gegen allerhand Lebensnot, die in einer langen Friedenszeit geschaffen waren ohne Zwecksetzung auf einen Krieg, erwiesen sich doch gerade den plötzlich auftretenden Kriegsaufgaben gegenüber als ebenso leistungsfähig. . . . Nimmt man hinzu, daß durch die jahrzehntelange Organisationsarbeit große Teile des Volkes an die Vorstellungen von Eingliederung, Unterordnung unter einen Zweck gewöhnt worden sind, dann versteht man, wie es möglich war, daß alle diese ungewöhnlichen Maßnahmen der Staatsverwaltung zur Sicherung, Streckung, Verteilung der Vorräte an Lebensmitteln bei aller Unvollkommenheit der Maßnahmen und viel des Feinlichen im einzelnen doch willig und geschickt durchgeführt worden sind. Man wird daran die Hoffnung knüpfen dürfen, daß die Anerkennung, die der Bedeutung der Organisationen als Ordnungs- und Kraftträger für Friedens- und Kriegzeiten jetzt allgemein und auch von maßgebenden Stellen reichlich zuteil geworden ist, auch nach dem Kriege noch vorhanden und wirksam sein wird.“

Der Leipziger Verband hat gegen zwei Drittel seiner sonstigen Beitragszahler im Felde stehen und konnte trotzdem nicht nur seine bisherigen Unterstützungseinrichtungen ansrecht erhalten, sondern diesen Einrichtungen noch eine Kriegsunterstützungskasse angliedern, die den Frauen der im Felde stehenden Mitglieder über die schwere Kriegszeit hinweghelfen sollte. Seit Kriegsbeginn hat diese Kasse bis 31. Dezember 1915 223 431 M. ausgezahlt, nicht minder groß waren die Auszahlungen der anderen Einrichtungen, so daß die Gesamtauszahlungen für Stellenlosgeld, Familienfürsorge und Hinterbliebenengeld, Wöchnerinnenunterstützung weit über eine halbe Million Mark betragen. — Mit besonderer Sorgfalt bearbeitet die Stellenvermittlung den kaufmännischen Arbeitsmarkt. In der Zusammenarbeit mit der „Gemeinnützigen kaufmännischen Stellenvermittlung“ ist eine straffere Zentralisierung des kaufmännischen Stellennachweises erzielt worden.

Auch in dem Bericht des Vereins der deutschen Kaufleute für 1915 kann vom Durchhalten trotz aller Erschwerungen berichtet werden. Während im Anfang des Krieges durch die Stellenlosen-Unterstützung zahlreiche Mitglieder vor Not bewahrt blieben, trat später der Verein vielfach mit Erfolg für Teuerungszulagen ein, um die Lage der Handelsangestellten

den verteuerten Lebensbedürfnissen anzupassen. Gemeinsam mit andern Verbänden arbeitet der Verein bei den Bestrebungen der Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten, zur Regelung des Arbeitsnachweiswesens usw. Unter Mitwirkung der Ortsvereine des Vereins der Deutschen Kaufleute gelang es in manchen Städten, Verbesserungen auf dem Gebiet der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses durchzusetzen.

Anders geartet als die Aufgaben der männlichen Berufsvereine sind in der Kriegszeit die Aufgaben der weiblichen kaufmännischen Organisationen. Diese haben nicht mit der Erschwerung durch die Einberufungen zu rechnen, stehen aber anderen schweren Problemen gegenüber, so z. B. der Frage, wie dem Zustrom ungeeigneter Kräfte in den Handelsstand zu steuern ist. Auch hatten die Organisationen der weiblichen Angestellten zu Anfang des Krieges mit sehr starker Arbeitslosigkeit zu kämpfen und werden voraussichtlich bei Friedensschluß derselben Lage gegenüberstehen, da die lediglich als „Kriegsvertretung“ eingestellten Frauen dann den männlichen Angestellten, die aus dem Felde zurückkehren, wieder den Platz räumen müssen.

Ein getreues Abbild der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse bietet der gedruckt vorliegende Jahresbericht für 1914 und 1915 des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, Sitz Berlin. Die Zahl der angemeldeten offenen Stellen stieg von 14 303 im Jahre 1914 auf 19 199 im Jahre 1915, die Zahl der Bewerberinnen jedoch nur von 17 441 auf 17 890, dagegen die Zahl der Befragungen von 7068 auf 9434. Während das Jahr 1914, besonders aber die Zeit vom 1. August ab, eine erhebliche Senkung der Gehälter zeigte, hob sich für Kontorpersonal die Lohnhöhe vom zweiten Vierteljahr ab allmählich auf eine selbst in guten Friedenszeiten nicht erreichte Stufe. Im Jahre 1914 veranlagte der Verband an Stellenlosgeld 33 712 M., den höchsten Betrag seit seinem Bestehen, im Jahre 1915 nur 6396 M., den niedrigsten Betrag seit 10 Jahren.

Einen Einblick in die Kriegsarbeit der Vereine gibt auch das Jahrbuch für Handlungsgehilfinnen 1916, das die Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte (Sitz Cassel) herausgegeben haben. Neben der Einrichtung von Notstandsarbeitsstuden und Fortbildungskursen für arbeitslos gewordene Kolleginnen zu Beginn des Krieges kennzeichnet auch die planmäßige Beteiligung an der Herstellung und Versendung von Liebesgaben ins Feld den Geist der Frauenorganisationen in der Kriegszeit. Ferner wurde die Stellenvermittlung ausgebaut und für Verbesserung der Berufsschulung gewirkt. L.

Eine neue Christliche Gewerkschaft ist der Verband des bayerischen Post- und Telegraphenpersonals. Er hat sich auf Grund einer Abstimmung dem Gesamtverbande der Christlichen Gewerkschaften angeschlossen. Auf drei früheren Generalversammlungen war eine Mehrheit für diesen Anschluß nicht ganz zu erzielen gewesen. Nun hat der Krieg den bayerischen Postverband von dem Werte der Angliederung an eine größere Bewegung überzeugt. Da der Verband von jeher auf dem Boden der christlich-nationalen Bewegung stand und auch an den Deutschen Arbeiterkongress angegliedert ist, so bringt der Anschluß an den Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften keine Richtungsänderung für ihn mit sich. Der Gesamtverband begrüßt in dem statt organisierten Postverbande einen Zuwachs um 11 000 Mitglieder, der im Frieden gewiß bald noch größer werden wird, da der Verband vor dem Kriege 14 190 Mitglieder zählte.

Eine Kriegstagung gelber Gewerkschaften (2.—4. September in Breslau), der zahlreiche behördliche und Arbeitgeber-Vertreter beiwohnten, behandelte das Interesse der Arbeiter und der Arbeitgeber am Wirtschaftsfrieden (Redner: Jensen und Dr. Hoff). Herr Dr. Hoff vertrat den bekannten Standpunkt mancher Arbeitgeber, daß der Wirtschaftsfriede durch „das Eingreifen werksfremder, an den Arbeitsfragen nicht unmittelbar beteiligter Personen,“ für die es sich bei allen Forderungen nur um eine Nachfrage handle, gestört worden sei. Die Christlichen Gewerkschaften stehen nach Dr. Hoff auf dem „Klassenkampfstandpunkt“; von den Gelben fürchtet er aber, obwohl ihm öfters die Frage vorgelegt worden sei, ob sie nicht ebenso wie angeblich die Christlichen Gewerkschaften sich mehr und mehr von der Wirtschaftsfriedlichkeit zum Klassenkampf entwickeln könnten, nichts dergleichen. Im übrigen war sein Vortrag um so belangloser, als das große Interesse einer gewissen Art nicht einmal durch den Krieg belehrbarer Arbeitgeber (und vor allem ihrer Verbandsämter) an der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Bewegung nie bezweifelt worden ist. Die getrene Gesolgenschaft die Leute vom Herr-im-Haus-Standpunkt bei den Gelben finden, beweist u. a. eine Entschließung, die die Breslauer Tagung zur Arbeitsnachweisfrage angenommen hat. Sie lehnt alle Bestrebungen ab, die die Arbeitgeber- und Arbeiterverbandsnachweise durch Gesetzgebung auf eine neue Grundlage gestellt, sie reglementiert oder gar ausschaltet wissen möchten. Eine Rede des bekannten Wertvereinsführers Rupp ging auf die Bestrebungen der Christlichen, Freien und Polnischen

Gewerkschaften sowie der Deutschen Gewerksvereine S.-D. ein, die Gelben von der Gemeinschaft der sich an vaterländischen Aufgaben öffentlich beteiligenden Arbeiterverbände auszuschließen. Wir hatten diese Vorgänge bereits kurz erwähnt. Es handelt sich insbesondere um die Ausschaltung der Gelben von der Unterschreibung des Aufrufs des Kriegsernährungsamts zu Beginn des 3. Kriegsjahrs und das nachträgliche Hintertreten dieser Verbände zu der Kundgebung; die unabhängigen Gewerkschaften aller Richtungen verwarfen sich gegen die Gemeinschaft mit den letzteren und haben dies auch anlässlich des Kölner Kongresses für Kriegsbeschädigtenfürsorge gemeinsam unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Eine Entschliebung der Breslauer Tagung verlangt volle Gleichberechtigung der Gelben mit den wirklichen Arbeiterorganisationen bei Erfüllung der das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten. Wenn das gewerkschaftliche Vorgehen allerdings als „friedensstörend“ bezeichnet wird, so möchten wir empfehlen, die Spalten des „Wertverein“ (Essen) auch nur oberflächlich einmal durchzusehen. Es wird sich dann ergeben, daß wenige deutsche Blätter so ununterbrochen während des Krieges ihre Gegner mit Angriffen überhäufelt haben wie dieses Blatt. — Die Mitgliederzahl der dem „Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände“ angeschlossenen Verbände soll Ende 1914 etwa 172 000 betragen haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Versicherungsantwarschaft und Armenlastenverringernng.

Von Steffen, Geschäftsführer der Rechtschutzstelle für Rinderbemittele in Posen.

In dem Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin für 1911 heißt es auf Seite 48, daß nach den aufgemachten Auszählungen von den Männern 32,2 v. H. und von den Frauen 35,5 v. H. ihre Anwartschaft aus der Invalidenversicherung verfallen lassen. Ferner ist dort errechnet worden, daß die Bezugsdauer der Rente bei dem Mann 3,29 Jahre, bei der Frau 3,94 Jahre beträgt. Nimmt man dieselbe Zeitdauer als Armenunterstützungsdauer und einen Betrag von nur $\frac{2}{3}$ der jährlich etwa 180 M betragenden Invalidenrente als Armenunterstützung an, dann entsteht der Unterstützungswohnsitzgemeinde in jedem Fall des Erlöschens der Anwartschaft und dadurch nötig gewordener Armenunterstützung ein Schaden von 395 M bei dem Mann und 472 M bei der Frau. Nach S. 25 a. a. O. sind im Stadtkreis Berlin allein im Jahre 1911 165 männliche und 119 weibliche Versicherte mit ihrem Invalidenrentenantrag wegen Anwartschaftsverfalls abgewiesen worden. Es ist nicht zuviel geschätzt, wenn man annimmt, daß von diesen Abgewiesenen 150 Männer und 100 Frauen Armenunterstützung beziehen müssen, weil sie um mehr als zwei Drittel invalide sind und einen Anspruch aus der Invalidenversicherung nicht mehr haben. Danach ist der Unterstützungswohnsitzgemeinde allein bei den im Jahre 1911 im Stadtkreis Berlin Abgewiesenen ein Schaden von 59 250 M bei den Männern und 47 200 M bei den Frauen, insgesamt also ein Schaden von 106 450 M, ohne Zinsen, entstanden. Den Abgewiesenen selbst beträgt der Schaden 97 680 M und 84 250 M = 181 930 M. Von diesem Betrage würden abzusetzen sein die geringen Kosten für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, schätzungsweise höchstens 4- bis 5000 M.

Die Bezeichnung „Schaden“ würde nun unangebracht sein, wenn die Personen, die mit dem Rentenantrag wegen Anwartschaftsverfalls abgewiesen werden, in der Lage gewesen wären, die Anwartschaft aufrechtzuerhalten. In dieser Lage befinden sich aber verschwindend wenig solcher Personen, sind die Versicherten doch mit wenigen Ausnahmen lediglich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, um sich den Unterhalt zu verschaffen; im Falle größerer Erwerbsbeschränkung unterliegen sie den gesunden Kräften auf dem Arbeitsmarkt im Kampf um eine auskömmliche Brotstelle. Mit ihrem Rentenanspruch aber sind sie abgewiesen worden, weil sie von dem maßgebenden Gutachter noch nicht um $66\frac{2}{3}$ v. H. erwerbsbeschränkt befunden worden sind. Infolgedessen sind sie meist auf mildtätige Gaben angewiesen, um den notdürftigsten Unterhalt zu haben. Daß sie trotz ihrer Notlage noch Ansprüche für Marken bestreiten sollen, um nicht j eden Anspruch aus der jahrelangen Sozialversicherung zu verlieren, ist für sie eine ganz empfindliche Härte, die um so unverständlicher erscheinen muß, als die Anwartschaft aus derselben Versicherung z. B. den Personen nie verfallen kann, die eine 20 prozentige Unfallrente beziehen, die also wenigstens eine Einnahme haben und die in der Regel noch erwerbsfähig sind als diejenigen, die infolge Alters oder

Siechtums vom Arbeitsmarkt ausgeschaltet sind. Und daß den Rentenempfängern die frühere Rentenbezugszeit als eine die Rente erhöhende Beitragszeit angerechnet wird, kann bei den harten Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft nur als „Redaktionsfehler“ bezeichnet werden. Es ist nun leicht erklärlich, daß die in hohem Grade erwerbsbeschränkten, für invalide noch nicht befundenen Personen angesichts ihrer kümmerlichen Lebensweise in 2 bis 3 Jahren nach ihrer Ausschaltung vom Arbeitsmarkt tatsächlich invalide im gesetzlichen Sinne geworden sind. Anstatt dann aber bei Wiederholung des Rentenanspruchs die Versicherungsleistungen zu bekommen, haben sie alles verloren, die Anwartschaft ist erloschen, die Kosten trägt die Armenverwaltung.

Hier greift die Sozialpolitik einzelner Gemeinden und Wohlfahrtsvereine ein. Sie nehmen solche Personen, die mit ihrem Rentenantrag wegen Nichtvorliegens gesetzlicher Invalidität abgewiesen werden, in Markenkontrolle und gewährleisten so die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, eventuell durch Verwendung der wenigen Marken. Daß solche Markenkontrollstellen nur vereinzelt eingerichtet sind, dürfte weniger auf die geringen Kosten für Marken als darauf zurückzuführen sein, daß die Kontrolle an Hand der Marken mit Führung eines Terminkalenders viel Zeit und Arbeit erfordert, bei größerem Umfang auch Gefahr vorhanden ist, daß sie oft versagt. Diese Bedenken fallen aber bei Anlage eines Kartensystems fort. Die Karten müssen enthalten Namen, Stand, Wohnung, Geburtsdatum, den Nachweis der zuletzt erfüllten Wartezeit und die Wiedervorlagetermine, die auf vier Tage im Jahr, 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beschränkt und so festgesetzt werden, daß genügend Zeit zur Ladung des Versicherten, Feststellung seiner etwaigen neuen Wohnung und zur Verwendung der Marken innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren erfolgen kann. Eine Kontrolle nach einem solchen Kartensystem kann tausende Personen umfassen, ohne daß viel Arbeit damit verbunden wäre, zumal die Versicherten auf einen bestimmten Tag in der Woche vorgeladen werden können. Für Landkreise würde sich die Kontrolle vielleicht von einer Stelle aus empfehlen.

Es ist zwar nicht einzusehen, warum Gemeinden und Wohlfahrtsvereine Kosten aufwenden sollen, um eine empfindliche Härte in einen sozialen Gesetz zu beseitigen; muß es doch auch der Invalidenversicherung, ähnlich den Lebensversicherungen, möglich sein, bei Anwartschaftsverfall geringere Leistungen zu gewähren, wobei der oben genannte „Redaktionsfehler“ berichtigt werden könnte. Doch solange die Gemeinden eine Änderung des Gesetzes nicht erreichen, sind sie in ihrem eigenen Interesse gezwungen, Markenkontrollstellen einzurichten und zu unterhalten. Den gemeinnützigen Rechtsanwaltsstellen bietet sich hier eine günstige Gelegenheit, das Interesse an ihren Aufgaben bei den Gemeinden zu wecken, die der Rechtsanwaltsstellenbewegung fern stehen.

über die Vermehrung der Rentenansprüche bei der Landesversicherungsanstalt Berlin schreibt man uns:

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für die Altersrenten sind von Ende Juni bis 15. August 1916 rund 1200 Altersrentenanträge bei der Landesversicherungsanstalt Berlin eingegangen, während früher jährlich im ganzen nur rund 400 Anträge bei uns einliefen. Der Eingang an Altersrenten-Anträgen ist mehr als um das Zehnfache normaler Zeiten gestiegen; für die nächsten Monate dürfte mit einem Abflauen nicht zu rechnen sein.

Auch die Invalidenrenten-Bewegung setzte in dem zweiten Vierteljahr 1916 sehr stark ein. Es liefen vom 1. April bis zum 1. Juli bei der Landesversicherungsanstalt Berlin rund 1600 Invalidenrenten-Anträge ein, davon gingen 685 von Kriegsbeschädigten aus.

Der Monat Juli brachte 631 Anträge, die sich auf 455 Männer und 176 Frauen verteilen. Unter den Männern befinden sich rund 300 Kriegsbeschädigte.

über die Verwendung des Vermögens der Landesversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke berichtet ein Kundschreiben des Reichsversicherungsamts folgendes:

Die Gesamtsumme der Darlehen für gemeinnützige Zwecke betrug bis zum 31. Dezember 1916 1325 Mill. M. Davon sind für den Bau von Arbeiterwohnungen 559 Mill. M (532 Mill. M i. V.) verwendet. Weitans am stärksten haben sich an dieser Aufgabe die Versicherungsanstalten von Westfalen, der Rheinprovinz, Hannover, Württemberg und Baden beteiligt, namentlich in der Form der Gewährung von Wohnungsbaudarlehen an Versicherte und Vangeuossenschaften. Von den gesamten Wohnungsbaudarlehen waren bis Ende 1915 177 Mill. M zurückgezahlt. Einige

Sonderanstalten haben auch selbst den Wohnungsbau für ihre Mitglieder in Angriff genommen. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses sind bis Ende 1915 134 Mill. *M.* ausgeteilt, wozu noch 158 Mill. *M.* kommen, die in Rentenbriefen, Pfandbriefen usw. angelegt sind.

Zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege sind 631 Mill. *M.* ausgegeben, von denen 250 Mill. *M.* an Gemeinden unter 5000 Einwohnern gelangten; für den Bau von Krankenhäusern, Volkshospitälern, Invalidenheimen usw. wurden 149 Mill. *M.* verwendet, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Volkshäuser, Schlachthäuser, Kanalisation) 198 Mill. *M.*, für Erziehung, Unterricht, Hebung der Volksbildung 99 Mill. *M.*, für sonstige Wohlfahrtszwecke (Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Straßen-, Kanal-, Hafen-, Brücken-, Dammbauten, Stadterweiterungen, Errichtung von Konsumvereinshäusern und Bäckereien, christlichen Anstalten, Gemeindefamilienheimen, Waisen-, Armen-, Blinden-, Taubstummenhäusern, Arbeiterkolonien usw.) 183 Millionen *M.* In dieser Summe sind 46 Mill. *M.* einbezogen, die zur Linderung der Kriegsnot ausgeliehen worden sind, davon stammen allein 22 Mill. *M.* von der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Für eigene Anstalten, darunter 42 Lungenheilstätten, wurden 89 Mill. *M.* ausgegeben; eine Anzahl neuer Lungenheilstätten und Genesungsheime sind im Bau begriffen oder werden wesentlich erweitert.

Die Weiterversicherung Hausgewerbetreibender nach Erlaß des Kriegsnotgesetzes wird durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts als unzulässig erklärt. Die in der Literatur überwiegend vertretene Auffassung, daß die Versicherungsberechtigung zu verneinen sei, da nicht ein Ausschneiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 RVO., sondern ein Aufhören der Versicherungspflicht vorliegt, wird zwar nicht als maßgebend angesehen, wohl aber die Erwägung, daß der Gesetzgeber die Hausgewerbetreibenden für die Dauer des Krieges ganz außerhalb des Rahmens der RVO. gestellt und die sie betreffenden Bestimmungen ausgeschaltet hat. Somit ist die hausgewerbliche Krankenversicherung auf statutarische Bestimmungen beschränkt. Da aber der Gesetzgeber die Versicherung der Hausgewerbetreibenden ausgeschaltet hat, muß angenommen werden, daß er ihnen auch die freiwillige Weiterversicherung nach der RVO. hat verlagern wollen. Die Gründe für die Außerkraftsetzung der Versicherung lagen in der Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kassen, die infolge der technischen Schwierigkeiten, der großen finanziellen Belastung der Kassen, der großen Verwaltungskosten der hausgewerblichen Versicherung bedroht erschien. Diese Rücksicht überwog die Rücksicht auf eine bestimmte Personengruppe; demnach läßt das Notgesetz die Weiterversicherung der Hausgewerbetreibenden als unzulässig erscheinen. Leider ist unter der gegenwärtigen gesetzlichen Lage auch die Selbstversicherung ausgeschlossen.

Unfallteilrente auch nach völliger Gewöhnung und Anpassung an die Verletzung. (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 12. Februar 1915.) Ein Fabrikf Schmied, der durch einen Metallsplitter ein Auge verlor, hatte darauf eine Teilrente von $33\frac{1}{3}$ v. H. erhalten, die ihm nach völliger Anpassung und Gewöhnung an die Verletzung von der Kasse entzogen wurde. Er beschritt darauf den Klageweg, der vor dem Reichsversicherungsamt zum Erfolg führte, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Kläger muß, wenn anders er pflichtgemäß auf die Erhaltung seines Augenlichtes bedacht ist, bei der Arbeit vorsichtiger zu Werke gehen, um nicht auch das unberleckte Auge noch zu verlieren und auf diese Weise völlig zu erblinden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das Tragen einer Schutzbrille mit dem Beruf eines Schmiedes in der Regel unvereinbar sein wird. Durch die größere Vorsicht, die der Kläger bei der Betriebsarbeit aufwenden muß, ergibt sich aber für ihn eine weitere Einschränkung in der vollen Arbeitsausnutzung seiner Arbeitskraft. Allerdings lehrt die Erfahrung, daß zahlreiche einäugige Schmiede die gebotene besondere Vorsicht außer acht lassen; aus diesem leichtsinnigen Verhalten kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eines solchen Schmiedes geringer ist als die eines Schmiedes, der pflichtgemäß auf die Erhaltung seines Augenlichtes bedacht ist. Denn nicht der im einzelnen Falle sich ergebende Ausfall an Verdienst soll durch die Unfallversicherungsgesetze entschädigt werden, sondern die nach allgemeiner Erfahrung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles für einen Verletzten sich ergebende Beeinträchtigung seiner Erwerbstätigkeit. Der Kläger hat daher auch jetzt noch, obwohl größtmögliche Gewöhnung an das einäugige Sehen bei ihm eingetreten ist, Anspruch auf Weitergewährung der Teilrente von $33\frac{1}{3}$ v. H. (Aktenzeichen: Ia 9079/13; vgl. Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, Jahrg. 1915, S. 164 ff.).

Zu einer späteren Rekursentscheidung vom 16. April 1915 hat das Reichsversicherungsamt nochmals gegen unberechtigte Entziehung der Rente wegen angeblicher Gewöhnung des Verletzten an seiner Verletzung Front gemacht.

Einem Arbeiter, der bei einem Betriebsunfall den rechten Zeigefinger und ein Drittel des dazu gehörigen Mittelhandwurdens verloren hatte, war die anfänglich gewährte Rente entzogen worden, als er sich nach Ansicht der Stelle an die Verletzung gewöhnt hatte, so daß seine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr vorlag. Gegen diesen Beschluß beschritt der Verletzte den Klageweg. Das Reichsversicherungsamt erkannte in letzter Instanz den Anspruch als berechtigt an, und zwar aus folgenden Gründen:

In Übereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt hat das Reichsversicherungsamt nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger durch diese Verletzung der Hand nicht mehr in meßbarem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Der völlige Verlust eines Zeigefingers, nächst dem Dammen des wichtigsten Fingers der Hand, stellt eine so erhebliche körperliche Schädigung dar, daß daraus der Regel nach auf eine dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu schließen ist. Die Aufhebung der Rente ist daher in einem solchen Falle nur ausnahmsweise, und zwar nur dann gerechtfertigt, wenn seit dem Unfall ein so langer Zeitraum verstrichen ist, daß der Verletzte sich in diesem, soweit es überhaupt möglich ist, an den veränderten Zustand der Hand gewöhnt hat, und wenn außerdem die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Arbeits- und Wohnverhältnisse des Verletzten, das Fortbestehen einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen erscheinen lassen. Wenn nun auch im vorliegenden Falle die erste Voraussetzung, die der Gewöhnung, unbedeutlich als erfüllt angesehen werden kann, so ist doch der Nachweis der zweiten Voraussetzung nicht erbracht. (Aktenzeichen: Ia. 125/14.)

Die Gesichtspunkte dieser Entscheidungen über die Gewöhnung an Unfallfolgen werden auch für die Rentennachprüfungen der Kriegswunden einst Bedeutung erlangen.

Erhöhtes Hausgeld bei kinderreichen Familien gewährt die Ortskrankenkasse Halle a. S., und zwar erhöht sich das Hausgeld um ein Viertel für jedes Kind unter 16 Jahren (bis zu vier Kindern), welches im Haushalt des im Krankenhaus Untergebrachten lebt. Insgesamt darf das Hausgeld nicht höher sein als das Krankengeld. Die Genehmigung dieser Bestimmung hat unter der RVO. zu keiner Beanstandung geführt und nach den vorliegenden Berichten sehr segensreich gewirkt. (Vergl. Sp. 1081.)

Volksgeundheit.

Die Bedeutung einer verbesserten Säuglingsfürsorge für Deutschlands Zukunft legte bei einer Tagung des Vaterländ. Frauenvereins der Provinz Brandenburg am 15. Juni zu Berlin Geheimrat Dr. Krohne von der Medizinalabteilung des preuß. Ministeriums des Innern in einem eindrucksvollen Vortrag dar.

Deutschland steht, so führte er aus, gegenwärtig leider mit seiner Kindersterblichkeit recht unglücklich da. In Deutschland sterben von 1000 Kindern 150 unter zwei Jahren, in England nur 90 und in Norwegen gar nur 85, während in Deutschland die allgemeine Sterblichkeitsziffer mit 14 Promille unter der in Frankreich mit 17 und der in Italien mit 18,5 Promille bleibe. Unter den Gründen, die in Deutschland für diesen hohen Prozentsatz der Säuglingssterblichkeit maßgebend sind, steht voran die fortschreitende Industrialisierung, die Konzentration in den Großstädten mit der fast unvermeidlichen Wohnungsnot, ferner der Umstand, daß die Frauen mehr und mehr gezwungen seien, am eigentlichen Erwerbsleben teilzunehmen, und daß diesen arbeitenden Frauen keine Zeit bleibe, für die Pflege und das Aufziehen ihres Kindes zu sorgen. Die ersprechende Untermis in der Säuglingsfürsorge, die in vielen Kreisen des Volkes zu finden sei, trägt auch mit zu der Sterblichkeit bei, und endlich hat man mit dem kostbarsten Gute der Nation, mit den Kindern, geradezu Verschwendung getrieben, da der steigende Geburtenüberschuß zu einer laien Auffassung geführt habe. Es sollte aber für Deutschland kein Ding der Unmöglichkeit sein, zum wenigsten die Ziffern von Frankreich und von England zu erreichen. Wenn wir nur auf den Stand von Frankreich gelangen könnten, so würde dies bedeuten, daß jährlich rund 120 000 Kinder mehr am Leben bleiben. Menschen sind der größte Reichtum eines Volkes — hat Friedrich der Große einmal gesagt. Deshalb müßten planmäßig alle Mittel angewendet werden, um der Säuglingssterblichkeit erfolgreich entgegen zuwirken, in erster Linie ein besserer Mutterchutz und hierfür eine starke Vermehrung der Entbindungsanstalten, ferner die Umgestaltung der Versorgungsordnung im Sinne einer dauernden Aufrechterhaltung der Reichswochenhilfe; die Unterstützungen der Krankenkassen müßten obligatorisch erklärt und ihre Dauer für besondere Fälle von acht auf zwölf Wochen ausgedehnt werden. Sodann sei eine Reform des Hebammenwesens notwendig. Manche erstenlichen Ansätze, die seit etwa zwanzig Jahren sich geltend machten, müssen planmäßig ausgebaut werden. In 300 Orten gebe es gegenwärtig Säuglingsfürsorge und Mütterberatungsstellen, die sich trefflich bewähren. Zahlenmäßig sei der Rückgang der Säuglingssterblichkeit in allen diesen Orten nachzuweisen, und deshalb müsse es das Ziel der Bestrebungen sein, in

jeder Stadt, jedem Dorfe eine solche Fürsorgestelle zu errichten. Hand in Hand damit habe eine Vermehrung der Strippen, namentlich in den Großstädten, zu gehen sowie endlich eine bessere Fürsorge für uneheliche Kinder. Gerade diese bedürften die Fürsorge in erhöhtem Maße. Noch immer herrschten im Halbkinderwesen bedauerliche Zustände, und manche Ziehmutter sei nichts anderes als eine Engelnmacherin. Deshalb sei eine schärfere Überwachung durch allgemeine Einführung der Generalvormundschaft anzustreben.

Eine grundlegende Besserung erhofft Geheimrat Krohne allein von einer zweckentsprechenden Ausbildung der weiblichen Jugend, und zwar schon in der Schulpflicht. Das Mütterliche sei den kleinen Mädchen angeboren, und so könnte man schon im letzten Schuljahr ihnen Unterricht über die elementaren Grundzüge der Säuglingspflege erteilen. Mehr und mehr müßten weibliche Hilfskräfte, Fürsorgegeschwestern, Kinderpflegerinnen herangezogen werden, und Tausende und aber Tausende von Frauen würden hierzu nötig sein. Es wird auch ermogt, ob nicht eine obligatorische gesundheitliche Überwachung aller Kinder im ersten Lebensjahr einzuführen sei, die den Hebammen zu übertragen sei. Und endlich müßten die praktischen Ärzte mehr als bisher in der Kinderheilkunde ausgebildet werden. Nur durch ein derartiges planmäßiges Vorgehen würde man es erreichen, daß das kostbarste nationale Gut, unsere Jugend, von dem jetzt viel ohne Not verloren gehe, sich vermehre, und daß die Lücken ausgefüllt werden können, die der Kampf gegen die Feinde Deutschlands unserer Volkskraft schlägt.

Wenige Tage nach dem Vortrag von Geheimrat Dr. Krohne fand in Berlin die Gründungsversammlung von „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz“ statt, die unter dem Protektorat der Herzogin von Braunschweig steht. Es sollen für diese Spende öffentliche Sammlungen veranstaltet werden; grundräßig ist festgelegt, daß — ähnlich wie bei der Nationalstiftung für Hinterbliebene — die in den einzelnen Bundesstaaten gesammelten Beträge auch in diesen Ländern verbleiben und zum Ausbau des Säuglings- und Kleinkinderschutzes dort dienen sollen. In der Gründungsversammlung wurde der Hauptvortrag von Prof. Langstein gehalten, der die gesetzlichen und sozialen Maßnahmen besprach, die als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit getroffen werden müssen.

Die Beratungsstellen für Geschlechtskranke werden von den Versicherungsanstalten in wachsendem Maße eingerichtet. Wohl nur noch in wenigen Landesgebieten ist diese Arbeit nicht in Angriff genommen.

Die Beratung ist für alle Kranken (die Stellen sind für Versicherte und diesen sozial nahelebende Kreise eingerichtet) kostenlos, notwendige Reisekosten und Zeitverlustris (entgangener Arbeitsverdienst) können von der Beratungsstelle erstattet werden. Ein etwa notwendiges Heilverfahren (ambulante Behandlung, Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Klinik) wird — bei Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Voraussetzungen — kostenlos durch die Landesversicherungsanstalt durchgeführt. Die Namen der Beratern oder Behandelten werden nicht bekanntgegeben.

Im Anschluß an die Beratungen in der Rheinprovinz über die Errichtung der Beratungsstellen und die Mittel der Überwachung der Kranken fand eine eingehende, auch in die Tagespresse ausstrahlende Erörterung der Schweigepflicht des Arztes im Kampf mit den Geschlechtskrankheiten statt.

Von Seiten der Ärzte wurde das Bedenken geltend gemacht, daß durch das Verlangen der Versicherungsanstalten, daß die Ärzte die bei ihnen in Behandlung tretenden Geschlechtskranken an die Beratungsstellen melden, die durch das Strafgesetzbuch vorgesehene Schweigepflicht verletzt wird. Nach dem Wortlaut des § 300 StrGB, „Ärzte werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“ erschien es der Ärzteschaft zweifelhaft, ob sie zur Preisgabe des Berufsgeheimnisses berechtigt ist. Nach den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts ist die Frage, ob ein unbefugtes Mitteilen von Privatgeheimnissen in diesen Fällen vorliegt, nicht geklärt. Wohl aber hat das Reichsgericht wiederholt den Grundfals aufgestellt, daß bei Vorliegen höherer Interessen von einem unbefugten Offenbaren keine Rede sein kann. Als Vertreter des Herrn Ministers des Innern hat Geheimrat Dr. Lenz bezüglich dieser Frage sich dahin geäußert: „Auch meiner Meinung nach wird es niemals einen Richter geben, der einen Arzt zur Redenshaft ziehen kann, der nur der Krankenkasse oder der Landesversicherungsanstalt eine entsprechende Mitteilung macht. Bisher hat diese Art der Mitteilungen im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes und des Invalidenversicherungsgesetzes einwandfrei funktioniert. Nur dann

könnte überhaupt die Frage aufkommen, ob eine Verletzung des § 300 vorliegt, wenn die Kenntnis der Geschlechtskrankheit eines Menschen in die breite Öffentlichkeit kommt. So lange dies in dem Rahmen der Krankenlisten und der Landesversicherungsanstalten bleibt, wird niemals von einer Verletzung des § 300 gesprochen werden können.“ Außerdem ist schon längst der § 300 in der Rechtspraxis dahin ausgelegt, daß die Schweigepflicht des Arztes auch bei Nichtvorliegen der Zustimmung keine absolute ist, daß sie vielmehr auch dann überall da entfällt, wo eine gesetzliche Bestimmung außerhalb des Strafrechts die Offenbarung gebietet oder doch für zulässig erklärt, oder wo der Schweigepflicht die Wahrung einer Rechtspflicht, ja auch eine bloße vom Recht anerkannte sittliche oder berufliche Pflicht entgegenstehe. Es ist also wohl nicht zu befürchten, daß den Ärzten aus der Meldung der Geschlechtskranken an die Beratungsstellen Strafverfolgungen erwachsen. Zu erwägen wäre aber, ob nicht zur Befreiung geschäftlicher Bedenken durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung Klarheit geschaffen werden sollte. Einen Anhalt hierfür könnten die von manchen Generalkommandos erlassenen Verordnungen geben, die außerordentlich einschneidende Bestimmungen über Anzeige- und Meldepflicht enthalten.

Das Schularztwesen in Österreich. Wertvolle Mitteilungen über den Stand dieser Frage macht Reg.-Rat Dr. Birgerstein in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ 27. Jahrg. Nr. 47/50. Dem Aufsatz liegt eine Umfrage zugrunde, bei welcher die größten Schwierigkeiten zu überwinden waren. In der österreichischen Monarchie bietet schon die Sprachverschiedenheit der Kronländer viel Mühe bei einer so groß angelegten Sammelforschung. Kaum war mit der ersten Massenausendung der Fragebogen begonnen, als der Weltkrieg ausbrach. Dennoch wurden etwa 500 Anfragen versandt und bei einzelnen Antworten auch noch Nachfragen gestellt. Das Gesamtbild mußte unter solchen Umständen immer noch lückenhaft bleiben. Wohl aber ist die Arbeit ein äußerst wertvoller Anfang, auf dem späterer Weiter- und Ausbau ganz wesentlich erleichtert sein wird. Der Fragebogen war von dem Schularztkomitee der österreichischen Gesellschaft für Schulhygiene bearbeitet. Fünf Punkte sollten zunächst ermittelt werden: 1. die Art und Zahl der Schulen mit Schularztseinrichtungen; 2. Angaben, ob jedes Kind, 3. ob nur ausgewählte Schüler untersucht werden, und 4. ob Spezialuntersuchungen stattfinden, und schließlich 5. wer die Kosten trägt. Durch die Umfrage ist festgestellt, daß von den 27 479 öffentlichen und privaten Schulen in Österreich 1135 Schularztseinrichtungen getroffen haben, und zwar bilden die niederen allgemeinen Bildungsanstalten den überwiegenden Anteil davon (957). Die Zahl der Schularzte nimmt, wenn auch langsam, zu. 1911 waren an 763 niederen Schulen schulärztliche Einrichtungen, jetzt 957. In Österreich hat, wie auch in Deutschland, die Unterrichtsverwaltung den großen Wert der Schularztseinrichtungen anerkannt und fördert sie gerne, hat aber 1906 auch ihren Standpunkt dahingehend festgelegt, daß die Entlohnung des Schularztes — der Volksschulgesetzgebung entsprechend — aus Staatsmitteln nicht in Aussicht genommen werden könnte. Diese Kostenfrage, ebenso wie das noch nicht genügend geweckte Verständnis in Lehrer- und Elternkreisen hemmt die Entwicklung des Schularztwesens; es ist daher besonders dankenswert, daß die österreichische Gesellschaft für Schulhygiene es unternommen hat, Verständnis in breiteren Kreisen für die Schularztfrage zu wecken, und zwar behandelt sie die Frage nicht als Standesfrage irgend eines besonderen Standes, sondern aus dem großen Gesichtspunkte des Volkswohls heraus.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. 24 Seiten Großformat. Preis 50 Pf.

Die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes (Berlin SO. 16) bringt in diesem Sonderabdruck umfassende statistische Nachweisungen über den Einfluß, den der Krieg bis Ende des Jahres 1915 auf die Beschäftigung in den Betrieben der verschiedenen Berufe des Holzgewerbes ausgeübt hat. Folgende Kapitelüberschriften: Die verschiedenen Berufsgruppen, Allgemeine Kriegswirkungen, Stillgelegte Betriebe, Betriebe mit Produktionswechsel, Betriebe mit der gleichen Produktion wie vor dem Krieg, Arbeitszeiteinschränkung und Überstunden, Arbeiterinnen in der Holzindustrie, Neu entstandene Betriebe, Abwanderung in fremde Berufe, geben eine deutliche Übersicht über den Inhalt der Schrift.

Soziale Praxis

DEC 4 1919

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:

Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Sprechzimmer: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Franke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:

Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Von Von Heinrich Gutberlet, Berlin. 1097	Rechtsfragen 1109 Eine Gesellschaft für soziales Recht.
Allgemeine Sozialpolitik 1103 Osteuropäische Zeit. Von Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz, Hamburg.	Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten 1110 Die christlichen Gewerkschaften im Kriegsjahr 1915. Der Kongress der englischen Gewerkschaften.
Urteile über die Wirkungen der Sommerzeit.	Arbeiterchug 1113 Eine Abstimmung über die Nachtarbeit im Bädereigewerbe.
Volksernährung und Lebenshaltung 1105 Verbilligung der Kartoffelpreise durch Reichs- und Staatszuschüsse. Die Bekämpfung des Kriegszwunders in Süddeutschland.	Arbeiterversicherung, Sparkassen 1114 Die Sparzwang für Jugendliche. Die Versicherungspflicht der in Privatbetrieben tätigen Soldaten.
Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene 1107 Kriegsunterstützungsfragen in der Praxis.	Wohnungs- und Bodenfragen 1115 Der Großberliner Verein für Kleinwohnungswesen.
	Literarische Mitteilungen 1116

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Dr. Kaufmann, hat unter diesem Titel eine umfassende Aufklärungsschrift erscheinen lassen*), welche in gewissem Sinne als eine Ergänzung seiner kurz vor Ausbruch des Krieges erschienenen Schrift „Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung“ angesehen werden kann und die wegen der in dem Buche enthaltenen bedeutamen Forschungsergebnisse und praktischen Zukunftsfolgerungen die Aufmerksamkeit weitester Kreise verdient. Mit Recht wendet sich Dr. Kaufmann im Eingange seines Buches gegen die in den breiten Massen unseres Volkes herrschenden rückständigen Überlieferungen, vor allem gegen die weit verbreitete Anschauung, daß in den Geschlechtskranken nur niederliche Menschen und in ihren Leiden nur verdiente Strafen ihrer sittlichen Verfehlungen zu erblicken seien. Bis in die jüngste Zeit hinein wich die große Öffentlichkeit einer streng sachlichen, vorurteilsfreien Erörterung über die Geschlechtskrankheiten, ihre Gefahren und die zur Bejeitigung der furchtbaren Krankheitswirkungen geeigneten Maßnahmen aus. Erst der Krieg, der große Zerstörer, hat auf diesem Gebiete einen Wandel gebracht. „Wir haben“, sagt Kaufmann, „erstaunlich rasch umgelernt und endlich den Mut gefunden, Probleme herzhast anzufassen, welchen bei dem Wiederaufbau der durch den Krieg erschütterten Bevölkerung und dem Ausgleich für zahllose vernichtete Menschenleben eine maßgebende Rolle zufallen wird.“

Aus dem Inhalt des Buches sei folgendes wiedergegeben: Durch die neueren Forschungen ist festgestellt, daß den ver-

breitetsten Geschlechtskrankheiten, Syphilis und Gonorrhöe, wegen ihrer Folgeerscheinungen eine außerordentliche Gefährlichkeit innewohnt. Fast noch verderblicher als Tuberkulose und Trunksucht zehren jene Krankheiten am Marke unseres Volkes. Nach den eingehenden Untersuchungen einer unserer größten Lebensversicherungsanstalten ist die Sterblichkeit bei früher Syphiliskranken fast doppelt so groß als die Sterblichkeit im Gesamtdurchschnitt. Gehirnerweichung, Rückenmarkschwindsucht und bei Frauen namentlich langwierige und qualende „Unterleibsleiden“ bilden vielfach die traurigen Folgen vernachlässigter Geschlechtskrankheiten, ganz abgesehen von der Beeinträchtigung der Art und der Zahl der Nachkommenschaft, die durch die Krankheitsnachwirkungen herbeigeführt wird. Der in Deutschland durch die Geschlechtskrankheiten hervorgerufene Geburtenanfall ist von fachkundiger Seite auf jährlich 200 000 veranschlagt worden. Weit größer als auf dem Lande und in den kleineren Städten ist die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den größeren Städten. Für Berlin ergab die preussische Zählung im Jahre 1900 bei der männlichen Bevölkerung 142, für die kleineren Städte und das Land nur 7,92 Geschlechtskranke auf 10 000 Einwohner. Bemerkenswert ist ferner, daß die Häufigkeit der Erkrankungen in Norddeutschland größer ist als in Süddeutschland, im Nordwesten mehr in Erscheinung tritt als im Osten. Bei den Männern ist die Seuche weit mehr verbreitet als bei den Frauen, bei den sogenannten höheren Ständen mehr als bei den arbeitenden Klassen. Den Krankenkassen in Deutschland erwächst infolge der Behandlung von jährlich durchschnittlich einer Million Geschlechtskranken ein Kostenaufwand von jährlich mindestens 10 Millionen Mark.

Während nach dem Krankenversicherungsgeetze von 1883 und dem Hilfskassengesetz in der Fassung vom 1. Juni 1884 sowie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgeetze von 1889 für Geschlechtskranke überaus nachteilige Sonderbestimmungen vorgesehen waren, hat man diese später als unzumutbar fallen lassen. Man gelangte auf Grund der gesammelten Erfahrungen zu der Anschauung, daß die schnelle und wirksame Heilung von Geschlechtskrankheiten zu den dringendsten Bedürfnissen der allgemeinen Wohlfahrt gehört. Die Gleichstellung der geschlechtlichen mit den übrigen Krankheiten hat zur Verminderung der Krankheitsfälle ganz erheblich beigetragen. Den Bestrebungen zur Bekämpfung der verheerenden Seuche kam es zugute, daß die am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Reichsversicherungsordnung den Krankenkassen ebenso wie den Versicherungsanstalten das Recht einräumte, für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung Massennittel aufzuwenden. In der erfreulichen Zunahme der Anstaltsbehandlung Geschlechtskranker war, wie die Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern in einer Veröffentlichung über das Gesundheitswesen des Preussischen Staates betonte, der Segen des Krankenversicherungsgeetzes unverkennbar zu spüren. Siermit war es nicht genug. Auf einer Versammlung der Versicherungsanstalten vom 4. und 5. April 1913 hat das Reichsversicherungsamt die Frage zur Erörterung gestellt: „Was können die Versicherungsanstalten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tun?“ Bei den Beratungen wurde wegen der bei den Geschlechtskrankheiten, vor allem bei der Syphilis

*) Berlin 1916, Verlag von Franz Vahlen, W 9, Linkstr. 16.

Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob Hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein! Beredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Errichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungssitte —

Überweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach den neuen Steuer-geetzen fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postscheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernstste Mahnung in ernster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Fremdeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

gebotenen längeren Überwachung die Einrichtung besonderer Fürsorgestellen der Versicherungsanstalten für Geschlechtsfranke empfohlen. Dieser Anregung zufolge hat bereits am 1. Januar 1914 die Versicherungsanstalt der Hansestädte in Hamburg eine Fürsorgestelle für Syphilitiker eröffnet. Von den behandelnden Ärzten werden die Kranken der Fürsorgestelle gemeldet, welche dafür Sorge trägt, daß die Kranken von dem Fürsorgearzt untersucht, sachgemäß beraten und je nach Lage des Falles in bestimmten Zwischenräumen einer Nachuntersuchung unterzogen werden. Behandelt werden die Geschlechtskranken in der Fürsorgestelle nicht. Wie sehr gerade in den von Geschlechtskrankheiten besonders heimgesuchten Hafenstädten die Einrichtung der Fürsorgestelle den Bedürfnissen entspricht, beweist der Umstand, daß im Jahre 1914 allein fast 1000 Meldungen eingelaufen sind.

Nach diesem Überblick legt Präsident Kaufmann dar, wie sich hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten in unserem Heer und unserer Marine die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten gestaltet haben. Hier sind die Ergebnisse der Krankheitsbekämpfung ganz besonders erfreulich. Bei der Marine betrug die Erkrankungsnummer in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1897 auf 1000 Kopfstärke 137,3 bzw. 129, dagegen 1911/12 nur etwa 63,12. In der Armee fielen die Krankheitsnummern von 50 auf 1000 vor dem Kriege 1870/71 bis zu den Jahren 1912/13 auf 21,2. Mit berechtigtem Stolz weist Kaufmann darauf hin, daß kein anderes Heer der Welt mit so niedriger Krankheitsnummer wie das deutsche auskommen könne. Wie sehr die von der deutschen Heeresverwaltung getroffenen ärztlichen Fürsorgemaßnahmen, die sich in Friedenszeiten vortrefflich bewährten, auch im Kriege den größten Aufgaben gewachsen sind, kann nichts besser beweisen als die Tatsache, daß es durch Belehrung, Aufklärung und wirksame Überwachung gelungen ist, den Rückgang der Geschlechtskrankheiten im Feldheer selbst im Kriege fortzusetzen. Für die außerordentlichen Leistungen der großzügigen und doch bis ins kleinste durchgeführten Organisation auf diesen Gebieten spricht es zur Genüge, daß der gesamte Zugang während des ersten Kriegsjahres nur 14,4 auf 1000 Kopfstärke betragen hat. Alle Geschlechtskranken im Felde werden sofort fachärztlicher Behandlung zugeführt und aus ihr nicht eher entlassen, bis jede Ansteckungsgefahr beseitigt ist. Aber auch für den Fall der Beendigung des Krieges sind in weiser Voraussicht bereits zweckentsprechende Vorkehrungen dahingehend getroffen worden, daß der bürgerlichen Bevölkerung unseres Vaterlandes von den heimkehrenden Truppen keine gesundheitlichen Gefahren drohen. Die geplanten Schutzmaßnahmen werden verhüten, daß ansteckungsfähige Kranke vorzeitig in die Heimat entlassen werden und die verheerende Seuche in die heimischen Bevölkerungsschichten hineintragen. Kaufmann forderte als einer der ersten für die in das bürgerliche Leben zurücktretenden geschlechtlich erkrankten Kriegsteilnehmer eine umfassende heimische Gesundheitspflege, die besonders notwendig erscheint, um das von den Geschlechtskrankheiten noch erfreulich verschonte flache Land gegen eine Verschleppung durch frühere Heeresangehörige nach Möglichkeit zu schützen.

Im Laufe des Krieges trat die ebenso beachtenswerte wie bedeutliche Erscheinung zutage, daß Angehörige des Feldheeres ihre Krankheit oft kurz vor dem Ausrücken oder auf Urlaub erworben hatten. Mehr als die Hälfte der Zugänge an geschlechtlichen Erkrankungen entfielen nicht auf das Feld, sondern auf das Heimatshier. Letzteres hatte im ersten Kriegsjahr eine Krankheitsnummer von 29,2 auf 1000 aufzuweisen. Den Ursachen dieser bedauerlichen Tatsache wurde nachgegangen und es ergab sich, daß mancherlei Umstände in der Heimat neue Herde für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten geschaffen haben und durch die Zunahme der als Ansteckungsträger vornehmlich in Betracht kommenden jugendlichen Dirnen eine neue Gefahr entstanden ist. Beispielsweise wurden in Breslau im ersten Kriegsjahre 679 polizeilich überwachte Dirnen der Krankenhausbehandlung zugeführt, während die Durchschnittsziffer in den letzten drei Friedensjahren nur 380 betrug.

In klarer Erkennung der Sachlage beschritten die Versicherungsanstalten den Weg, schon während des Krieges Fürsorgeeinrichtungen zu treffen, welche nicht nur die entlassenen geschlechtskranken Krieger erfassen, sondern über sie hinaus für unsere gesamte versicherte Bevölkerung nutzbar gemacht werden können. Auf Grund einer sorgfältigen Beobachtung der Verhält-

nisse in den besetzten Belgien wurden zwischen der Militärverwaltung und den Versicherungsanstalten Beziehungen eingeleitet, welche dahin führten, daß durch Anwendung entsprechender Mittel seitens der deutschen Versicherungsträger der Arbeitslosigkeit der Frauen in den belgischen Gebieten gesteuert und dadurch die Gefahr geschlechtlicher Erkrankungen für unsere Truppen eingeschränkt wurde. Die mit der Militärverwaltung getroffene Vereinbarung ermöglichte es den Versicherungsanstalten, die nachweisbaren Geschlechtskranken selbsttätig in Behandlung und Beobachtung zu nehmen.

Diese Fürsorgemaßnahmen, welche sich in vorzüglicher Weise bewährten, gaben den Anstoß zu einem am 14. Juli 1915 erschienenen Erlaß des Preussischen Kriegsministeriums, der den Wünschen der Versicherungsanstalten insofern eine feste Grundlage gab, als er anordnete, „daß alle aus dem Heere Ausscheidenden vor der Entlassung sorgfältig auf das etwaige Bestehen von Geschlechtskrankheiten zu untersuchen und bei dem Vorhandensein solcher zunächst ärztlich zu behandeln sind, jedenfalls noch solange, als eine Ansteckungsgefahr besteht“. Zu dem Erlaß wurde ferner bestimmt, daß Leute, welche geschlechtskrank waren, besonders solche, welche an Syphilis litten, auf die häufigen späteren Gefahren eindringlich hinzuweisen und zu öfterer ärztlicher Überwachung zu ermahnen sind, und daß bei Versicherungspflichtigen mit ihrem Einverständnis der zuständigen Versicherungsanstalt von der überstandenen Erkrankung Kenntnis zu geben ist. Das Einverständnis der Versicherten ist nach dem Wortlaut des Erlasses durch wohlmeinende ärztliche Belehrung anzustreben. Eine Anordnung im gleichen Sinne hat das Reichs-Marineamt erlassen. Ist hiernach zwar die Bekanntgabe der versicherten Geschlechtskranken seitens der Militärverwaltung an die Versicherungsanstalten in jedem einzelnen Falle von der Einwilligung der Versicherten abhängig, so war doch mit Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis der Militärärzte zur Mannschaft eine andere Lösung der unstrittenen Frage sehr schwierig. Ein erheblicher Bruchteil der Kranken dürfte nach der Erwartung der Versicherungsanstalten im eigenen Interesse ihr Einverständnis mit der Mitteilung an die Versicherungsanstalten erklären.

Es kann als ein außerordentlicher Fortschritt in der Wohlfahrtspflege betrachtet werden, daß es den leitenden Stellen gelungen ist, zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr durch Geschlechtskrankheiten schon jetzt für die Zeit nach dem Kriege ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Träger der Invaliden- und Krankenversicherung mit der Ärzteschaft zu erzielen. Um die Überwachung gründlich durchzuführen, werden von den Versicherungsanstalten Beratungsstellen eingerichtet, welchen die Aufgabe obliegt, eine wirksame Fürsorgetätigkeit für die Geschlechtskranken zu entfalten. Von einer Behandlung der Kranken soll grundsätzlich abgesehen werden. Voll und ganz wird man der Ansicht Dr. Kaufmanns zustimmen, daß die Leitung der Beratungsstellen sachkundigen Ärzten zu übertragen ist, die auch als Menschen ihrer Aufgabe gewachsen sind und in den gerade mit den Geschlechtskrankheiten häufig verbundenen seelischen Kämpfen sich als erfahrene, warmherzige Berater der Kranken und ihrer Angehörigen zu bewähren wissen. Zweckmäßig erscheint auch die Einrichtung, daß der Krankenversicherung die vorübergehenden, den Versicherungsanstalten die dauernden Fürsorgeleistungen zufallen und daß den Fürsorgestellen die Pflicht strengster Verschwiegenheit auferlegt wird. Damit den Kranken durch die Benützung der Beratungsstellen keinerlei Kosten erwachsen, sollen ihnen anlässlich des Besuchs der Fürsorgestellen außer dem entzogenen Arbeitsverdienst auch die Reisekosten erstattet werden. Die Kranken werden seitens der Beratungsstellen einem Heilverfahren zugeführt und gegebenenfalls auf die ihnen gemäß § 1272 der Reichsversicherungsordnung drohenden Rechtsnachteile hingewiesen. Da die Versicherungsanstalten außer dem entzogenen Arbeitsverdienst auch die Reisekosten erstattet werden. Die Kranken werden seitens der Beratungsstellen einem Heilverfahren zugeführt und gegebenenfalls auf die ihnen gemäß § 1272 der Reichsversicherungsordnung drohenden Rechtsnachteile hingewiesen. Da die Versicherungsanstalten außer dem entzogenen Arbeitsverdienst auch die Reisekosten erstattet werden. Die Kranken werden seitens der Beratungsstellen einem Heilverfahren zugeführt und gegebenenfalls auf die ihnen gemäß § 1272 der Reichsversicherungsordnung drohenden Rechtsnachteile hingewiesen. Da die Versicherungsanstalten außer dem entzogenen Arbeitsverdienst auch die Reisekosten erstattet werden. Die Kranken werden seitens der Beratungsstellen einem Heilverfahren zugeführt und gegebenenfalls auf die ihnen gemäß § 1272 der Reichsversicherungsordnung drohenden Rechtsnachteile hingewiesen.

fen müssen erkennen, daß sie der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet sind, das kostbare Gut der Gesundheit gewissenhaft zu pflegen, daß sie ein Verböthen an sich, der Familie und dem Volke begeben, wenn sie nicht alle Mittel, auch die von den Versicherungsanstalten angebotene kostenlose und unauffällige Behandlung, benutzen, um möglichst schnell geheilt zu werden, und daß sie vor völliger Ausheilung jeden Verkehr, der eine Übertragungsmöglichkeit in sich schließt, vermeiden müssen.

Die Maßnahmen der Versicherungsanstalten sind Anfänge, die erst in der Zukunft ihre volle Ausgestaltung erfahren können. Mit der Erwartung, daß der Krieg, welcher zu dem Vorgehen der Versicherungsträger den Anstoß gegeben hat, sich auch auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als der Bewegende zum Fortschritt erweisen wird, schließt der Präsident des Reichsversicherungsamtes seine beherzigenswerte Schrift.

Berlin.

Heinrich Gutberlet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Osteuropäische Zeit. *)

Der Beschluß des Bundesrats, welcher vom 1. Mai bis 30. September d. J. des „Sommerzeit“ gab, hat überwiegend Zustimmung gefunden. Die Allgemeinheit nahm die Umordnung fast wie einen Scherz hin, der angenehme Ernst machte sich aber bald beim Bezahlen der Gas- und Elektrizitätsrechnungen fühlbar. Die Beschränkung der Sommerzeit auf fünf Monate wird als eine Probe zu gelten haben. Daß die Maßregel die Probe gut bestand, dürfte die vorherrschende Ansicht sein. Nur die Beleuchtungsindustrie, die Kaffeehausbesitzer und einige Wirtvereinigungen haben ihr Mißvergnügen zu erkennen gegeben, gerade hierin aber werden die Fremde sozialen Fortschritts ein Zeichen erblicken, daß die Neuerung die Erwartungen erfüllt hat, welche ihre Anhänger von jeher an sie knüpften. Nach dem Preuß. Ministerialerlaß vom 18. Juli steht bereits fest, daß die Sommerzeit während der Kriegsdauer und für die Übergangszeit beibehalten werden soll. Es bleibt aber zu erwägen, ob die bloße Wiederholung der hertigen Maßnahme genügt oder ob eine Erweiterung geboten erscheint. Denn die Beibehaltung für nur fünf Monate des Jahres muß bei weitem nicht die Möglichkeiten einer sozialen Besserung aus, und es sei hier erneut zu befürworten (wie es bereits Jahrg. XXIV Sp. 1238 aus einem Mißsatz des Unterzeichneten in der Kreuz-Zeitung zitiert war), daß die Osteuropäische Zeit für die Dauer uneingeschränkt zur deutschen Normalzeit gemacht werde. Mehrt die Sommerzeit unsern Tag um 150 Lichtstunden, so erhöht sich bei bleibender Osteuropäischer Zeit die Zahl auf 255; der Anteil unseres Daseins, den wir im Tageslicht wachend verbringen, wird im ersteren Fall um $\frac{1}{25}$, im letzterem um $\frac{1}{15}$ gesteigert.

Für den, der um 6 Uhr die Berufsarbeit schließt, wird bei Osteuropäischer Zeit im April der helle Nachmittag von 45 Stunden verlängert auf 75, im März von 15 auf 45. Im Februar und Oktober, in denen die Sonne vor 6 Uhr alter Zeit untergeht, werden immerhin noch für den freien Nachmittag je 15 helle Stunden gewonnen. Im November, wie übrigens auch im Februar, ergibt sich eine Verlängerung des hellen Vormittags um etwa 12 Stunden. Nur Dezember und Januar erfahren keine Lichtmehrung, aber auch keinen Verlust, denn müßten wir in diesen Monaten des Morgens etwas mehr mit künstlicher Beleuchtung uns behelfen, so gleicht sich dies dadurch aus, daß vom dunklen Abend eine Stunde abgenommen wird.

Bloße Sommerzeit als dauernde Einrichtung erfordert alljährlich zweimaliges Umstellen und Ungewöhnen. Die hierin liegenden Reibungsmöglichkeiten würden vor allem im Eisenbahnverkehr dann sich fühlbar machen, wenn nach dem Friedensschluß einzelne unserer Nachbarn den Übergang zur Sommerzeit ablehnen. Bei osteuropäischer Zeit als bleibender Einrichtung ist mit der bereits erfolgten Umstellung der Uhren alles abgetan.

Das erstmalige Einstellen von der alten in die neue Zeit ist allerdings, wohl wider aller Erwarten, erstaunlich glatt vor sich gegangen. Das Rad der Zeit hat bei dem gewaltsamen Eingriff nicht gestarrt, man hat nicht gehört, daß auch nur den

*) Da bei der bevorstehenden Wiedereinstellung der Uhren die Erörterungen über die Erfahrungen mit der Sommerzeit sich mehren, so veröffentlicht die Redaktion die obige Zuschrift, ohne ihr jedoch zustimmen zu können.

Eisenbahnen erhebliche Ungelegenheiten erwachsen seien. Will man deshalb dem alljährlichen Zeitenwechsel besonderen Belang nicht beilegen und ferner den Wert dauernder DZ nicht so hoch einschätzen, wie hier geschehen, so ist doch mindestens zu fordern, daß die Zahl der zur Sommerzeit gehörigen Monate erweitert werde. Die Einbeziehung von März und April erscheint unerlässlich, da die hier zu gewinnende Verlängerung jedes Nachmittags um eine volle Lichtstunde für alle Betätigung im Freien, insbesondere für die Bestellung von Feld und Garten, von höchster Bedeutung erscheint. Auch beim Februar und Oktober ist die zu erzielende Lichtmehrung noch so erheblich, daß sie am Zeitwechsel beteiligt werden sollten. Erhalten wir also nicht die dauernde DZ, so wäre sie wenigstens für die Monate Februar bis Oktober zu wünschen.

Hamburg.

Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz.

Urteile über die Wirkungen der Sommerzeit. Da jetzt eine bald fünfmonatige Erfahrung mit der Sommerzeit hinter uns liegt und der Übergang zur Winterzeit bevorsteht, so mehren sich in der Presse die Urteile für und wider. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Handel und Industrie überwiegend günstige Wirkungen gespürt haben, daß aber bei der Landwirtschaft viel Gegnerschaft gegen die Sommerzeit zu finden ist. Die Stellungnahme der Arbeiterschaft ist geteilt. Die Schwierigkeiten im Eisenbahnverkehr beim Übergang sind besser zu überwinden gewesen, als vorher oft angenommen wurde.

Nach den Mitteilungen in der Zeitung des Verbandes der Eisenbahnverwaltungen gingen die Erfahrungen allgemein dahin, daß sich erheblichere Schwierigkeiten nur bei der allerdings derzeit besonders wichtigen Milchbeförderung ergeben hätten, da die Landwirtschaft sich vielfach der Vorrückung der Zeit nicht anpassen konnte; doch sei fast in allen Fällen eine befriedigende Regelung erreicht worden und mit der reicheren Ausgestaltung des Fahrplans in Friedenszeiten würden die Umstände sich wohl ohne weiteres beheben lassen. Im Auslandsverkehr haben sich nur kleine Verschiebungen ergeben, denen die Bahnen ohne Schwierigkeit gerecht werden konnten. Bedeutende Ersparnisse an Beleuchtungskosten seien ohne Zweifel zu erwarten.

Für den Handel liegen bisher Äußerungen der Handelskammern in Köln und Duisburg vor, die beide sehr günstig lauten. Die Duisburger Handelskammer befürwortet die Beibehaltung der Sommerzeit auch für den Frieden und die Umstellung der Uhren nicht erst am 1. Mai, sondern schon am 1. April. Auch die Berliner Handelskammer spricht sich für die Verlegung im April aus und empfiehlt dabei zu prüfen, ob nicht besser als der Kalendererite des Monats dessen erster Sonntag als Zeitpunkt der Uhrenumstellung zu bestimmen wäre, weil dem Gewerbebestand alsdann ein Übergang von der Winterzeit zur Sommerzeit gegeben wäre, der für das Geschäftsleben, namentlich für Fabriken mit mehreren Schichten, und — wegen des Ruhens des Güterverkehrs — wohl auch für die Eisenbahnverwaltung von Wert sein würde.

In dem Bericht der Berliner Handelskammer heißt es u. a.: Von keiner der unsererseits befragten Firmen sind nachteilige Einwirkungen, namentlich Anzeichen von Ermüdung oder Unterernährung infolge Schlafentziehung beobachtet worden. Besonders bemerkenswert erschien hierbei, daß der Gesellschaftsarzt einer unserer größten Versicherungsgesellschaften ausdrücklich bestätigt, es hätten sich keinerlei Mißstände bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der Angestellten gezeigt. . . . Infolgedessen kann von einem nachteiligen Einfluß der Sommerzeit auf die Betriebsicherheit keine Rede sein. Selbst wenn in den letzten Monaten dieses Jahres hier und da mehr Betriebsunfälle als in den Vorjahren vorgekommen sein sollten, wäre das nicht sowohl auf die Sommerzeit, als vielmehr auf die durch die Kriegsverhältnisse verursachte Einstellung ungelernter Kräfte zurückzuführen. Andererseits ist die Ersparnis der Betriebe an Leuchtmitteln, abgesehen von ganz frühzeitig schließenden Bureaus und von Fabriken mit regelmäßiger Schichtarbeit, überall mehr oder weniger bemerkbar.

Auch der Vorstand der Handwerkskammer von Berlin hat sich für die Sommerzeit als dauernde Einrichtung ausgesprochen.

In der Arbeiterschaft sind die Meinungen geteilt.

Während ein Teil die hellen Abendstunden mit Freude begrüßt, um sie zur Erholung oder für Gartenarbeiten zu benutzen, empfindet ein anderer Teil das zu frühe Aufstehen als gesundheitsschädlich; man könne der hellen Abende wegen doch erst sehr spät einschlafen und erleide also eine zu große Verkürzung des Schlafes. Es handelt sich bei dieser Klage namentlich um solche Arbeiter, die sehr weite Wege zur Arbeitsstätte haben und frühe Arbeiterzüge benutzen müssen. Bei ihnen kommt auch die Lichtersparnis nicht zur Geltung, da sie im Mai und September früh Licht brennen müssen.

Ein kennzeichnender Vorgang spielt sich in bezug auf die „Sommerzeit“ im Baugewerbe ab.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat den drei baugewerblichen Arbeiterzentralverbänden mitgeteilt, daß im September eine Veränderung der Einteilung der tariflichen Arbeitszeit erwünscht sei. Infolge Verbeibaltung der Sommerzeit reiche bei Beginn der Arbeit um 6 Uhr morgens das Tageslicht nicht mehr aus. Der Bund wolle deshalb seine Unterverbände ermächtigen, mit den Zweigvereinen der Arbeiterverbände Vereinbarungen dahin zu treffen, daß im Monat September später mit der Arbeit begonnen werde, als im Vertrage vorgesehen ist, dafür aber entweder die Mittagspause um eine entsprechende Zeit verkürzt oder der Arbeitschluß entsprechend hinausgeschoben werde.

Der Vorstand des Banarbeiterverbandes hat diesem Wunsch grundsätzlich zugestimmt. Er erteilt den Zweigvereinen die Ermächtigung zu der notwendigen Änderung, jedoch mit der Maßgabe, daß durch die Verschiebung weder eine Verlängerung noch eine Verkürzung der Arbeitszeit erfolgen darf.

Ähnliche Klagen wie die oben mitgeteilten Beschwerden der Arbeiterschaft werden bei der Landwirtschaft laut, da die Landwirtschaft schon immer ihre Arbeitszeit den Lichtverhältnissen angepaßt hatte und nach der neuen Zeiteinteilung nun manche Arbeiten bei künstlichem Licht gemacht werden mußten, die sonst schon in die erste Tageshelle fielen. Sowohl von der schlesischen Landwirtschaftskammer wie auch vom bayerischen Landwirtschaftsrat liegen Beschlüsse vor, die sich gegen die Wiederholung der Sommerzeit in künftigen Jahren richten.

Die Befürchtungen, die man anfänglich in bezug auf die Schulkinder hatte, daß ihnen der verkürzte Schlaf am Morgen schaden könnte, sind erfreulicherweise nicht eingetroffen.

So liegen z. B. aus der pfälzischen Volksschullehrerschaft Gutachten vor. Die Kinder, auch die jüngeren und kleinsten, waren danach gerade in den Morgenstunden am aufmerksamsten und frischesten. Der frühere Schulanfang habe sich ausgezeichnet bewährt. Auch die Lehrpersonen seien damit ohne Ausnahme einverstanden. Die Befürchtungen von Schläflichkeit und Kränklichkeit hätten sich nicht verwirklicht.

Allerdings können die guten Wirkungen bei den Schulkindern nur dann eintreten, wenn der Schulanfang im Sommer und Winter der Uhr nach auf dieselbe Stunde gelegt wird. Wo er, wie sonst üblich, im Sommer auch diesmal eine Stunde früher gelegt wurde, war er infolge der Umrüstung in Wahrheit 2 Stunden früher gelegt, und eine solche starke Umlegung kann allerdings eine zu große Verkürzung des Schlafes für die Kinder bedeuten. Es dürfte jedoch ein Leichtes sein und sogar eine Vereinfachung des Schulplans bedeuten, diese zu starke Frühverlegung zu vermeiden.

Die Überleitung von der Sommer- in die Winterzeit wird in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober erfolgen, und zwar wird die Stunde von 12 Uhr Mitternacht bis 1 Uhr früh doppelt (12A und 12B) gezählt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Verbilligung der Kartoffelpreise durch Reichs- und Staatszuschüsse. Die Verhandlungen über Bewilligung von Reichs- und Staatszuschüssen, durch welche der Kartoffelpreis frei Keller auf 4,75 M für den Zentner, im Kleinverkauf auf 5,50 M für den Zentner ermäßigt werden soll, sind nunmehr abgeschlossen. Das Kriegs- ernährungsamt gibt hierüber folgendes bekannt:

Gemeinden, die für Kartoffeln aus der Ernte 1916 den Preis frei Keller der Verbraucher auf höchstens 4 M 75 Pf für den Zentner, den Kleinhandelspreis bis einschließlich 15. Februar 1917 auf höchstens 5 M 50 Pf für den Zentner festsetzen, erhalten vom 1. Oktober 1916 an ein Drittel der Kosten für die über die genannten Sätze hinausgehenden Aufwendungen aus Reichsmitteln erstattet, wenn diese Kosten im übrigen durch den zuständigen Bundesstaat und die Gemeinde selbst angedeckt werden. Die Gemeinden haben jedoch der höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen, daß sie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse höhere Aufwendungen machen mußten, als durch einen Preis von 4 M 75 Pf bzw. 5 M 50 Pf gedeckt werden.

Die Mitteilung des Kriegs- ernährungsamts bezieht sich nur auf das Reich. Für die preussischen Gemeinden ist aber die Verbilligung dadurch gesichert, daß auch die preussische Regierung bereit ist, ein Drittel der Aufwendungen zu erstatten. Die verhältnismäßig geringe Spannung zwischen dem Erzeugerhöchstpreis von 4 M und dem Verbraucherpreis von 4,75 M für den Zentner ist, abgesehen von den Reichs- und Staatsbeihilfen, dadurch zu erklären, daß fast alle Staatsbahnverwaltungen den Höchstfrachtsatz für Kartoffeln von 50 auf 25 Pf je Zentner herabgesetzt haben und das Reich überdies den Gemeinden, deren

Frachtaufwendungen vom 1. Oktober 1915 bis 15. August 1917 trotz der Frachtermäßigung noch mehr als 15 Pf betragen sollten, den Mehrbetrag erstatten wird. Ferner hat die Reichskartoffelstelle die seit Februar 1916 25 bis 30 Pf betragende Vermittlungsgebühr, die die Bedarfsgemeinde an den Lieferkreis zu zahlen hat, fortan auf 20 Pf ermäßigt. Da wir gute, gesunde und verlesene Kartoffeln diesmal den Gemeinden geliefert werden sollen, so ist auch mit geringerem Sand und Fäulnischwund zu rechnen und der hieraus den Gemeinden entstehende Verlust geringer zu beziffern als im Vorjahr.

Die Bekämpfung des Kriegsmüchters in Süddeutschland. Eine Zusammenstellung der Straffälle wegen übermäßiger Preisforderungen in Württemberg, die die württembergische Landespreisstelle für die Zeit vom 1. November 1915 bis Ende Juli 1916 vorgenommen hat, ergibt, daß in diesen neun Monaten bei württembergischen Gerichten wegen Verfehlungen gegen die Preisvorschriften 3044 Fälle anhängig geworden sind, von welchen 2005 Fälle zur rechtskräftigen Verurteilung gelangten.

Die meisten Fälle betrafen ansfangs Übertretungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Milch. Neuerdings ist auch eine erhebliche Anzahl von Verfehlungen über den Verkehr mit Fleisch beobachtet worden. In den ersten vier Monaten, also in der Zeit vom 1. November 1915 bis Ende Februar 1916, sind in 664 Fällen Geldstrafen von zusammen 7587 M erkannt worden. Es ergibt dies eine Durchschnittsstrafe von 12 M im Einzelfall. Im März betrug der Durchschnitt der erkannten Strafen 15,6 M, im April 22,4 M, im Mai 20,7 M, im Juni 29,84 M, im Juli 30,21 M. Auf Gefängnisstrafen ist nach den vorliegenden von den Gerichtsbehörden angestellten Zählarten überhaupt nicht erkannt worden, soweit nicht Gefängnisstrafen an Stelle nicht bezuntreibender Geldstrafen getreten sind. Die erkannten Höchststrafen betragen in den rechtskräftig erledigten Fällen 300 M; soweit einzelne Fälle mit höheren Strafen ans der Presse bekannt wurden, sind dieselben noch nicht rechtskräftig erledigt.

Der Bericht betont, daß die Strafen sich von Monat zu Monat erhöht haben. Das hängt mit der Erhöhung der gesetzlichen Mindeststrafen zusammen, die im März 1916 in Kraft trat. Nicht so sehr „das Bemühen der Gerichte von der Wichtigkeit der Bekämpfung des Preiswüchters“ hat die geringfügige Erhöhung der Durchschnittsstrafen bewirkt, sondern der gesetzliche Zwang. Nun mögen sich ja unter den Straffällen zahllose kleine Verfehlungen befinden, die auf teilweise Gesetzes- unkenntnis zurückzuführen und deshalb mit einer milden Strafe erstmalig genügend gebüßt sind. Aber die zahlreichen Fälle schwerer Kriegsmüchters, die durch die Presse bekannt geworden sind, hätten doch im allgemeinen ein weit höheres Strafmaß und ein schärferes Zupacken der Gerichte erwarten lassen. Die Bedeutung dieses Krebschadens für das wirtschaftliche Durchhalten scheint wohl von manchen Richtern noch nicht genügend begriffen zu sein, sonst würden Urteile und Strafzuweisungen, die auf den Preisansbenter nicht abschreckend, sondern fast wie eine Prämie wirken, nicht so oft vorkommen. Es liegt eine bitterböje Ironie in dem blutigen Witz, der in manchen Kreisen umlänft: „120 % Aufschlag auf den früheren Preis der Ware erscheint zwar reichlich viel; wenn man aber das Risiko der Gerichtskosten und der Strafbuße wegen Preisüberforderung einkalkuliert, so bleibt eben oft nur ein anständiger Kriegsgewinn“. Von dem Bemühen der Gemeinbürgerschaft aller Volksteile in Wirtschaftskriege ist leider immer weniger zu verspüren; deshalb ist mangels solcher sittlichen Selbstregulierung des Preismarkts ein schärferes Vorgehen der Gerichte leider unumgänglich.

In Bayern hat, aus dieser Erkenntnis heraus, daß dem Kriegsmüchter mit schärferen Mitteln als bisher gesteuert werden muß, das Generalkommando des ersten bairischen Armeekorps sich entschlossen, den Vollzug der erlassenen Wucherbestimmungen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Veranlassung dazu boten vor allem die günstigen Erfahrungen, welche das Generalkommando durch die strenge Anwendung der Bundesratsbekanntmachung auf dem Gebiete des Futters- und Mäsehändels gemacht hat. Die Distriktverwaltungsbehörden sind angewiesen, über jeden Fall von Kriegsmüchtern oder sonstigen unlauteren Madenschäften im Verkehr mit Gegenständen des täglichen oder Kriegsbedarfs an das stellvertretende Generalkommando zu berichten. Dieses wird von den Bestimmungen rücksichtslosen Gebrauch machen. Die Bekanntmachung sieht zwar die Möglichkeit vor, nach Ablauf von drei Monaten nach der Unterjagung die Wiederaufnahme des Betriebs zu gestatten. Doch darf in der Regel keiner der Betroffenen darauf rechnen, daß ihm die Wiederaufnahme des Betriebs nach Ablauf dieser Frist wieder gestattet wird. Die Unterjagung wird, wie bisher, öffentlich in der Presse bekannt gemacht. Die zur Zeit der Unterjagung vorhandenen Vorräte können

vom stellvertretenden Generalkommando auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 Kriegszustandgesetzes dem Kommunalverband überwiesen werden.

Dieses Vorgehen ist grundsätzlich wichtig, allerdings birgt das Eingreifen der Seeresbehörde den Übelstand, daß es den Gerichten die tägliche Kenntnisnahme der Wucherpraxis abnimmt und sie so der Möglichkeit beraubt, ihr Verständnis für den Krebschaden des Kriegswuchers zu vertiefen. Es scheint doch nützlich zu sein, daß nach dem preussischen Vorbild der Zeitraffierung des behördlichen Kampfes gegen den Wucher in einem Kriegswucheramt allenthalben auch in den anderen Bundesstaaten eine regelmäßige Kenntnisnahme aller der verschiedenen an der Verfolgung des Kriegswuchers interessierten behördlichen und gemeinnützigen Stellen, und zwar besonders auch der Gerichte, und ein praktischer Erfahrungsaustausch erfolge. Wesentliche Beihilfe könnten hierbei auch die Preisprüfungsstellen mit ihrer Sachkunde leisten.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Kriegsunterstützungsfragen in der Praxis.

Zu Beginn des Krieges sind an allen Orten von der Industrie vielfach Beschlüsse gefaßt worden, den Familien der zum Seeresdienst einberufenen Werksangehörigen durch freiwillige Unterstützungsbeiträge eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, weil die durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 geschaffene Regelung schlechterdings ungenügend erschien. Man darf wohl hervorheben, daß die damaligen Beschlüsse in einer Zeit gefaßt worden sind, die mit jedem Tag für die Werke Überraschungen bringen konnte, die sehr wohl geeignet waren, ihr ganzes Bestehen und ihre Zukunft in Frage zu stellen; über die Regelung der Kriegswirtschaft bestanden damals recht trübe Erwartungen. Gerade deshalb wird es eine Ruhmesstat der deutschen Industrie bleiben, daß sie sich damals freiwillig und schnell gegenüber völlig ungelösten Zukunftsfragen zu einer weitansgreifenden sozialen Maßnahme entschlossen hat.

Leider muß gesagt werden, daß die Festigung, die durch die in den 25 Kriegsmonaten erreichte Erfahrung in Kriegslieferungen aller Art eingetreten ist und in hohen Erträgen ihren Ausdruck gefunden hat, nicht überall die opferfreudige Stimmung der ersten Kriegswochen rein erhalten konnte. Es sind Mißklänge entstanden, die den Zusammenhalt in dieser ernsten Zeit bedrohen können. Au und für sich ist es ja schließlich begreiflich, daß die nicht vorausgesehene lange Kriegsdauer an manchen Stellen zu einer veränderten Auffassung führen konnte; trotzdem wäre es besser gewesen, den großmütig gefaßten Entschlüssen nicht Nachspiele folgen zu lassen, die geeignet sind, den günstigen Eindruck der raschen Hilfsbereitschaft zu entwerten. Ein näheres Eingehen hierauf kann schon deshalb nicht vermieden werden, weil die Gefahr naheliegt, daß, je länger der Krieg dauert, um so mehr solche bedenklichen Gesinnungswandlungen Schule machen.

Niemand wird bezweifeln, daß die von den Werken bewilligten Unterstützungsbeiträge vorbehaltlos, d. h. ohne Forderung einer Gegenleistung bewilligt worden sind. Wenn bei den Firmen das Bestreben maßgebend war, durch reichbemessene Unterstützungen ein Gefühl der Dankbarkeit und Anhänglichkeit zu erzeugen, so gehörte diese Erwägung der persönlichen Gefühlssphäre der Geschenkegeber an. Nirgends ist jedenfalls die Unterstützungssumme zum Gegenstand eines Vertrags gemacht worden, nirgends sind Bedingungen gestellt und angenommen worden.

Leider hat es geschehen können, daß nach einem zweijährigen Kriege von einzelnen Stellen Bestrebungen in die Wege geleitet worden sind, welche darauf abzielen, aus der Unterstützung in der Weise ein Geschäft zu machen, daß sie nur unter genau festgelegten Bedingungen, auf die sich der Empfänger schriftlich zu verpflichten hat, weiterbezahlt werden soll. So gelangte vor kurzem ein Schreiben zur Kenntnis der maßgebenden Stellen, das eine Firma an ihre unter den Fabrikanten stehenden Angehörigen verbande. Darin wird der Versuch gemacht, die Fortzahlung der zugesicherten Unterstützungen als ein unter Vorbehalt gegebenes Darlehen zu deuten, das der Unterstützungsempfänger an die Firma zurückzahlen habe, falls er sich nicht verpflichtet, noch mindestens drei Jahre nach Beendigung des Krieges in ihren Diensten zu bleiben. Es kann seinem Zweifel unterliegen, daß eine Zustimmung, bereits ausbezahlte Unterstützungen als Darlehen

nachträglich anzuerkennen, gegen die guten Sitten verstößt, und in ihren Wirkungen auf die Firma selbst zurückfällt, die sich nicht scheut, auch die „zu erwartende enorme Verstärkung der Gewinne“ neben der langen Dauer des Krieges als bestimmenden Grund für ihre „Vorsichtsmaßnahme“ anzuführen. Dieses ganze Verfahren wirkt um so ungünstiger, wenn man die ausgezeichneten Ergebnisse in Rechnung stellt, die gerade das hier in Betracht kommende Werk in den Kriegsjahren erzielt hat.

Diese Art „sozialer Neuorientierung“ an Hand der Kriegsgewinnsteuer dürfte, nachdem sie einmal bekannt geworden ist, kaum von irgendeiner Seite öffentlich verteidigt werden. Schwieriger liegen die Verhältnisse überall da, wo sich für die Werke praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Unterstützungsmaßregeln durch Streitfragen mit den Stadtverwaltungen ergeben haben. Hier ist aber jedenfalls die Möglichkeit gegeben, bei beiderseitigem guten Willen und bei nur sachlichen Gründen ein Übereinkommen zu erzielen.

Wie schon eingangs hervorgehoben, sollte die Werkunterstützung in erster Linie den Zweck haben, die ungenügenden staatlichen und gemeindlichen Beihilfebeträge zu ergänzen. Es war also vorausgesetzt, daß durch den Empfang der Werkunterstützung keine Kriegerfrau im Empfang der ihr zustehenden, von Stadt und Reich zu leistenden Unterstützungssumme verfürzt werden sollte. Auf diese Weise wurde bei den Werken der Antriebe zur Unterstützungszahlung erhalten, weil sie die Gewähr hatten, daß der Beitrag tatsächlich auch im vollen Sinn als „Unterstützung“, als Zuschuß zu einer besseren Lebenshaltung von den Empfängern genossen wurde. Im entgegengesetzten Sinne bewegte sich die Überlegung zahlreicher Stadtverwaltungen. Weil die von den Werken unterstützten Familien bereits ihre Existenz gesichert hatten, so sollten sie von der städtischen Unterstützung ausgeschlossen werden zugunsten derer, bei denen kein privater Unternehmer Zuschüsse leistete, oder der ihnen aus städtischen Mitteln zu gewährende Zuschuß dürfte höchstens soviel betragen, daß ein gewisser, fest angenommener „Normalsatz“ nicht überschritten wurde.

Gegen dieses „Anrechnungssystem“ ist von Beginn des Krieges an von Unternehmerseite aufs hartnäckigste angeknüpft worden, wohl mit Recht darf man sagen, wenn man die Absichten in Betracht zieht, aus denen die Beschlüsse zu freiwilliger Beihilfe geflossen sind. Wenn seitens der Städte zunächst die Unterstützungsbedürftigkeit festgestellt und sodann geprüft wird, ob nicht von anderer Seite Geldbewilligungen vorliegen, die dann entsprechend auf die städtische bzw. staatliche Unterstützung Anrechnung finden, so ist der Zweck gänzlich vereitelt, der den mittellosen Familien bei den stark verschlechterten Preisverhältnissen ein Vorteil, ein das Allernotwendigste überschreitendes Mehr von Hilfsmitteln zuwenden wollte. Es ist das persönliche Verhältnis durchbrochen, von dem sie dieses Mehr erwarten durften und so auch der Wille der Geber ausgeschaltet, durch die Unterstützung über die Kriegsereignisse hinweg mit ihrer Arbeiterschaft in moralischen Zusammenhang, der als Folge des Unterstützungsverhältnisses vorausgesetzt wird, zu bleiben. Der in solcher Form ausgesprochene Wille der Arbeitgeber verdient vom allgemein-sozialen Standpunkt durchaus Berücksichtigung, wenn der moralische Zusammenhang von rein moralischen Mitteln ohne vertragliche Bindungen erstrebt wird.

Vor dem Hintergrunde dieses grundsätzlichen Gegensatzes haben sich zum Teil scharfe Zusammenstöße zwischen Arbeitgebern und Stadtverwaltung abgespielt, wobei die Arbeitgeber in der Regel mit der Einstellung der Unterstützungen drohten, eine Maßregel, die in der Praxis allerdings nirgends durchgeführt werden konnte. Dagegen sind verschiedene Unternehmungen zu dem System übergegangen, die Unterstützungen als Vorschüsse oder Darlehen zu zahlen, um auf diese Weise das städtische Anrechnungssystem zu umgehen. Nach den den Werksangehörigen bekanntgegebenen Absichten der Arbeitgeber sollte dies wenigstens die einzige Absicht sein; ferner sollten die Darlehen später in Geschenke umgewandelt werden. Wer diese Vorgänge objektiv prüft, wird bei allem Vertrauen in die Aufrichtigkeit solcher Zusicherungen doch ein gewisses unbehaagliches Gefühl nicht los, welches die Zusammenstellung von Kriegsunterstützung und Darlehen erzeugt.

Daß eine Einigung praktisch möglich ist, bei der das geldliche Interesse der Stadtverwaltung mit den Interessen der Werke in Einklang gebracht werden kann, zeigt die Praxis; zuletzt noch das Beispiel einer kleineren pfälzischen Industriestadt, wo nach langen Verhandlungen über die Anrechnung der Werkunterstützungen ein in verschiedener Hinsicht bemerkenswerter Ausgleich zustande gekommen ist. In Frankenthal, das außer der großen Zuckerrabrik eine ansehnliche Maschinenindustrie besitzt, waren die Unterstüzungssätze der Werke zu Beginn des Krieges von jedem Werk gesondert aufgestellt worden, wobei sich naturgemäß sehr große Unterschiede ergaben. Die Stadtverwaltung setzte einen Normalsatz fest und zahlte auf dieser Grundlage nur den Unterschied zwischen Werkunterstützung und Normalsatz zu. Auf Betreiben der Zuckerrabrik Frankenthal, die mit einer Gesamtsumme von nahezu einer Viertelmillion an Unterstüzungsgeldern an der Spitze stand, wurde nun laut der durch die Presse gegangenen Nachrichten mit der Stadtverwaltung ein mittlerer Unterstüzungsbetrag vereinbart, der von allen Werken gleichmäßig zu zahlen ist, abzüglich eines Viertels, das für die Arbeiter auf Sparguthaben angesammelt und erst bei Kriegsende ausgehändigt werden soll. Der Unterschied zwischen den drei Vierteln Werkunterstützung und dem von der Stadt aufgestellten Normalsatz ist aus öffentlichen Mitteln aufzubringen. Da der Normalsatz in früherer Höhe bestehen bleibt, so stellen sich die Unterstühten demnach, ohne irgendeine Verkürzung im bisherigen Bezug, um das Viertel besser, das ihnen auf Sparkonto einbehalten wird. Da die Neigung der Arbeitgeber nun einmal einen „Fonds auf Wohlverhalten“, der später im Sinne einer genehmen Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses ausgenützt werden soll, unter allen Umständen anstrebt, so ist diese Regelung, die keine Kürzung der Bezüge bedingt, immerhin noch die annehmbarste.

Sachlich wird es ja jeder sozial Denkende bedauern müssen, daß es anscheinend nicht möglich ist, die Kriegsunterstützung vor agitatorischer Ausnutzung zu bewahren. Man muß es bedauern, daß der Geist, der in den ersten Wochen, ohne ängstlich nach morgen und übermorgen zu fragen, sich glänzend bewährte, die Kriegsgewinne und eine lange Zeit sicheren Aufstrebens nicht überdauern konnte. Wenn die Dankeschuld, welche diese industrielle Blütezeit, die durch den Schutz der Waffen ermöglicht wurde, auf sich trägt, heute schon nicht mehr stark genug wirkt, um die Zukunftsorgen zu überdönen, so zeigt diese Tatsache, daß sich auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege schon jetzt die allergrößte Aufmerksamkeit des Sozialpolitikers richten muß. Dr. —.

Rechtsfragen.

Eine Gesellschaft für soziales Recht ist in Vorbereitung. Die Soziologische Gesellschaft in Wien erläßt einen Aufruf zur Gründung einer solchen Vereinigung, in welchem der neuen Gesellschaft u. a. die folgenden Aufgaben zugewiesen werden:

„Das neue soziale Recht, das überall Gestalt gewinnt, ist nicht die Fürsorge eines mildtätigen Gesetzgebers für eine bedürftige Volksschicht; es ist das Recht, das in der Gesellschaft aus ihren Bedürfnissen und Rechtsanschauungen erwächst und vom Gesetzgeber durch Beobachtung und Zwecksinne zu finden ist. Aus diesen Erwägungen ist die ‚Gesellschaft für soziales Recht‘ entstanden. Sie will dieses Recht, die Bedürfnisse und Forderungen der verschiedenen Schichten der Bevölkerung zu erkennen suchen und das Volk sowie jeden einzelnen zum Bewußtsein seiner Aufgabe bringen, an der Regelung des Gemeinschaftslebens mitzuwirken. Sie will soziale Maßnahmen vorbereiten, die Gesetzgebung anregen, Widerstände durch Aufklärung bekämpfen. . . Um dieses Ziel, die organische Einfühlung des Rechtsbewußtseins in die soziale Entwicklung, herbeizuführen, ist eine enge Zusammenarbeit von Juristen und Mitgliedern aller Kreise des praktischen Lebens unerlässlich.“

Der Aufruf ergeht an Männer und Frauen aller Kreise und Berufe, an Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, an alle Organisationen, die bereits auf verwandten Gebieten arbeiten. Die Mitglieder werden zunächst aus den Angehörigen der verbündeten Staaten Österreich und Deutschland erwartet, doch wird ein Friedenswerk angestrebt und künftig auch nicht zwischen Völkern geschieden werden. Der örtliche Mittelpunkt der Vereinigung wird Wien sein; zu den Hauptmitarbeitern gehören dort Dr. Julius Diner und Professor Rudolf Goldscheid. Aus Deutschland ist Dr. Alfred Vozi, Richter in Bielefeld, an den vorbereitenden Arbeiten beteiligt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die christlichen Gewerkschaften im Kriegsjahr 1915.

Das Kriegsjahr 1915 war für die Gewerkschaften eine fast noch schwerere Belastungsprobe als das Jahr des Kriegsausbruches 1914. Damals brachte die Arbeitslosigkeit der ersten Kriegswochen die Gewerkschaften in eine sehr schwierige Lage, im Jahre 1915 drückten die immer steigenden Einberufungen der Gewerkschaftsbewegung ihren lähmenden Stempel auf. Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften vom 11. September, das den Geschäftsbericht des Gesamtverbandes für 1915 enthält, spricht von einem Jahr des gewaltigsten Aderlasses in bezug auf die Mitgliederbewegung, denn die Ziffern der zahlenden Mitglieder sanken bis unter die Hälfte des Friedensbestandes hinab. Um so mehr ist anzuerkennen, wie fast überall trotz der verminderten Kräfte die Gewerkschaftsbewegung aufrechterhalten wird. Man kann wohl sagen, daß sich die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung während des Krieges als die am besten disziplinierte Bewegung des öffentlichen Lebens bewiesen hat. Ebenso haben sich auch gerade im Felde diejenigen Leute vortrefflich bewährt, bei welchen bereits der Einfluß gewerkschaftlicher Erziehungsarbeit stark geworden war.

„In manchen Feldpostbriefen von Angehörigen der christlichen Gewerkschaftsbewegung finden sich nicht nur treffende Schilderungen und interessante Versuche, sich über die gegebene Gesamtlage klar zu werden, sondern auch wertvolle praktische Anregungen, die vereinzelt von hervorragenden verantwortlichen Stellen dankbar bemerkt worden sind. Außerdem legt die rege Beschäftigung mit der Gestaltung der Verhältnisse im „neuen Deutschland“ Zeugnis davon ab, daß der Sinn für unseres Volkes Lebensfragen unter dem Dornen der Geschäfte und dem Druck unagrarer Gefahren recht lebendig ist.“

Die Gewerkschaftsbewegung steht im Kriege nicht nur den durch die verringerten Beitragszahlungen entstehenden Schwierigkeiten gegenüber, sondern hat gerade auch in der Lohnfrage erschwerte Aufgaben zu lösen. Mit großer Bitterkeit spricht der Bericht davon, daß für breite Schichten der bescheidene Aufrechterhaltung des Daseins immer schwieriger wird, „während gleichzeitig ein mit dem Schandmal der Kriegsausbeutung behafteter Luxus sich immer frecher gebärdet und die Bewucherung geradezu zum Himmel schreit“. Wohl könne man auch für den Arbeiterstand eine Erhöhung des Durchschnittslohns zugeben. Aber erstens sei dieselbe, wie die Rechnungsablagen der Berufs-genossenschaften zeigen, winzig, zweitens beständen daneben vielfach wirkliche Schundlöhne weiter fort, und drittens versagen die Löhne der Arbeiter heute wohl ausnahmslos angesichts der Verteuerung der Lebensmittel.

Eine wichtige Aufgabe der Arbeiterbewegung ist es daher, daran mitzuarbeiten, daß die Kluft zwischen Lohn und Lebenshaltung nicht noch weiter aufgerissen wird. Daher wird in dem Bericht auch auf die Bedeutung der Verbraucherbewegung hingewiesen, da die Hebung der Konsumkraft der breiten Volksschichten in den Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Arbeit gestellt werden muß.

Kennzeichnende Einblicke in die verschiedene Art und Weise, wie der Krieg auf die einzelnen Berufszweige wirkt, gewinnt man aus dem diesjährigen Bericht über Mitglieder- und Massenverhältnisse sowie aus den Berichten der einzelnen Gewerkschaftsgruppen.

In bezug auf die Zahl der Mitglieder trat eine völlige Verschiebung in der Reihenfolge der einzelnen Verbände gegen früher ein. Die stark mit handwerksmäßig arbeitenden Mitgliedern durchsetzten Verbände sind immer weiter zurückgedrängt worden, weil in ihnen das jugendliche und in mittleren Jahren stehende Element vorherrscht, der Krieg daher ihre Bestände an meisten lichte. Dagegen rückten insbesondere einzelne Staatsarbeiterverbände hinaus, weil ein größerer Teil ihrer einberufenen Mitglieder in Verhältnissen verblieb, die den bisherigen Dienstverhältnissen nicht mächtig waren, was ihnen die Erhaltung der vollen Mitgliedschaft ermöglichte. Von den heutigen Schwierigkeiten der Organisation und Agitation legt insbesondere auch die Tatsache Zeugnis ab, daß sich die Zahl der Ortsgruppen im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1914 um genau 500 verringerte.

Die Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder ging von 282 741 im Jahresdurchschnitt 1914 auf 176 137 im Jahresdurchschnitt 1915 zurück, also um mehr als 106 000. Zählt man jedoch zur Zahl der Dabeingeblienen die Zahl der Einberufenen hinzu, von denen die christlichen Gewerkschaften Kenntnis bekamen, so ergibt sich eine Gesamtmitgliederzahl von 313 382. Ende 1913 hatte die Zahl der Mitglieder 341 735 betragen, sodaß dieser Verlust also nur gegen 30 000 beträgt.

Mit Ausnahme des Krankenpflegerverbandes und des Gewervereins der Heimarbeiterinnen haben alle Verbände Mitgliederverluste aufzuweisen. Der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen wuchs von 9293 im Jahresdurchschnitt 1914 auf 11 958 im Jahresdurchschnitt 1915.

Durch diesen erfreulichen Aufschwung ist es gelungen, die Gesamt- abnahme der weiblichen Mitglieder auf niedrigerer Höhe zu halten als im Vorjahr. Damals hatte sie 1999 betragen, diesmal nur 1382. Anteil an dieser Entwicklung hat auch der Verband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter, der sich erstmals um weibliche Mitglieder bemühte und hier, dem ersten Erfolg nach zu urteilen, ein aussichtsreiches Arbeitsfeld hat.

Den verringerten Einnahmen entsprechend mußte auch ver- sucht werden, die Ausgaben einzuschränken. Einzelne Ausgaben, die sonst einen besonders hohen Posten im Gewerkschaftsleben einnahmen, erfuhren ohne weiteres durch die Kriegsverhältnisse eine Verminderung. So ging der sonst am meisten belastete Posten für Streik- und Genesungsunterstützung auf 15 000 *M* zurück, und beim Posten Agitation wurden 350 000 *M* erspart.

Die Zahl der Lohnbewegungen betrug 880 gegenüber 664 im Vorjahr; die Beteiligtenzahl bleibt jedoch mit 20 826 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr (43 278) zurück, also ein Zeichen, daß es sich nur um kleine Bewegungen handelte. Bis zum Streik- ausbruch ist es bei keiner Bewegung gekommen. Von den Lohnbe- wegungen fällt die weitaus größte Zahl (643 mit 11 482 beteiligten Personen) auf die Metallarbeiter, eine naturgemäße Erscheinung, da dieser Beruf am stärksten bei Kriegslieferungen beteiligt ist.

Auch die Einzelberichte der wichtigsten Berufsverbände spiegeln die Einflüsse des Krieges wieder. Als ein Erfolg der Gewerkschaftsbewegung kann es schon betrachtet werden, daß es in mehreren Berufen gelang, entweder für das Reich oder wenigstens örtlich Teuerungszulagen durchzusetzen und die bestehenden Tarife aufrecht zu erhalten.

Solche Vorgänge werden berichtet aus dem Bausegewerbe, Holz- gewerbe, Buchdruckerei, Schneiderei, Lederverarbeitung. Bei den durch den Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogenen Tabakarbeitern und Textilarbeitern setzen sich die Gewerkschaften für die soziale Aus- gestaltung der Erwerbslosenfürsorge ein. Im Gewerbeverein der Heim- arbeiterinnen gelang es den meisten Ortsgruppen, durch eigene Be- triebswerkstätten große und laufende Heeresaufträge ausführen zu lassen und so den Mitgliedern wie auch Unorganisierten in dieser Zeit Ver- dienst zu schaffen. Durch das Entgegenkommen der Heeresbehörden konnte auch ein wirksamer Lohnschutz für die Heimarbeiter ausgearbeitet werden. — Allen Gewerkschaften gemeinsam ist eine erhöhte Rechts- schutz-Tätigkeit und Auskunfterteilung in den gewerkschaftlichen Büros, da sich alle Gruppen der Familien ihrer eingezogenen Mitglieder, sowie der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge annahmen.

Der Schlußabschnitt des Berichts über das Kriegsjahr 1915 erörtert zusammenfassend in grundsätzlicher Betrachtung die Schwierigkeiten, die infolge der langen Dauer des Krieges stärker hervorgetreten sind, und diejenigen, die voransichtlich nach Kriegsende zu erwarten sind.

„Zu gewissen Zeiten während des Weltkrieges haben breite und eingehende Auseinandersetzungen darüber stattgefunden, ob eigentlich der bei Kriegsausbruch von allen Seiten bereitwillig und feierlich be- schworene Burgfriede noch bestehe oder nicht. Und der Ausgang derartiger Erörterungen war dann jedesmal die etwas pharisäische Auflage gegen „den andern Teil“, daß der Bruch von ihm verursacht und ausgegangen sei. Wir meinen, wo derartige Auseinandersetzungen notwendig werden, hat man den Sinn des Burgfriedens überhaupt nicht recht verstanden und letzteren niemals praktisch geübt. Die Gewerkschaften faßten ihn so auf — und das ist wohl die einzig be- rechtigte Auffassung —, daß während der Zeit furchtbarster Not weniger geredet, als im Sinne der Notwendigkeiten der Stunde gehandelt werden müsse. Und so richteten sie sich denn auf die so ganz anders gearteten Verhältnisse ein, gaben der Gegenwart, was ihr nützlich, und trugen im übrigen Bausteine für eine gedeihliche Entwicklung der Zukunft herbei.

Wir wissen, daß uns auch die Zeit nach dem Kriege schwere Stämpfe bringen wird. Die große Selbstlosigkeit im Lande kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß durch den Krieg ungeheure Werte für die Weiterentwicklung unseres volkswirtschaftlichen Lebens zerstört worden sind und daß die große Vermögensbildung zu einem erheblichen Teil auf Kosten der Minderbemittelten vor sich gegangen ist. Die Interessenwahrnehmung zugunsten der arbeitenden Bevölkerung wird daher gar nicht entschieden genug sein können, was eine ungeahnte An- spannung der Gewerkschaftskräfte erforderlich macht. Wir sehen sodann dem von Deutschlands Gegnern angedrohten Wirtschaftskrieg nach dem Kriege nichtern ins Auge und wissen, ein wie großer Anteil an der Überwindung desselben gerade der Arbeiterschaft zufallen wird. Die Erziehung der Arbeiter in den Gewerkschaften wird mehr noch, als bisher, auf die Heranbildung qualifizierter Arbeitskräfte angelegt sein. Natürlich sehen wir auch die dem entgegenstehenden Hindernisse: das über alle Maßen hinausgehende Anwachsen der ungelerten Arbeit, die

übertriebene Ausnutzung der Kräfte der Jugendlichen, den lähmenden und wiederziehenden Wettbewerb der Frauenarbeit. . .“

Doch trotz der klaren Erkenntnis aller bestehenden und aller zu erwartenden Schwierigkeiten klingt der Bericht mit einem Bekenntnis der Zuversicht in die Zukunft und zum Fest- halten an treuer gewerkschaftlicher Arbeit aus:

„Mit jäher Kraft durchhalten, und wenn es bis zum Äußersten geht! In diesem Punkte sind wir im Lande drinnen mit denen da draußen in den Schützengräben einig. So sehen wir den kommenden Zeiten und Dingen entgegen: klaren Blickes, voll unerschütterlichen Vertrauens in die eigene Kraft und mit eisernem Willen, uns durch- zusetzen, koste es, was es wolle!“

Der Kongreß der englischen Gewerkschaften.

Der am 4. September in Birmingham zusammengetretene 48. Jahreskongreß der englischen Gewerkschaften war an Umfang der größte aller bisher abgehaltenen Gewerkschaftstagungen. Es nahmen 650 Delegierte daran teil, die drei Millionen organisierte Arbeiter vertreten. Im ganzen gibt es gegen- wärtig rund 3,8 Millionen Gewerkschaftler in Großbritannien. Mit der wachsenden Größe der Gewerkschaftskongresse steht jedoch die Bedeutung der Arbeiten nicht im Einklang. Es fehlt nicht nur jegliche Vertiefung, sondern es hat sich ein bestimmtes Schema herausgebildet, nach welchem die endlos langen Tagesordnungen heruntergearbeitet werden. Zunächst wird im Anschluß an die Eröffnungsaussprache der Jahresbericht erstattet, an den sich meist eine Erörterung anschließt und auch Kritik am Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern geübt wird. Dann folgt in ziemlich hastigem Zeitmaß die Beratung all der vielen Ent- scheidungen, die von den einzelnen Organisationen eingebracht werden und die sich auf die aller verschiedenartigsten Gegen- stände beziehen, die teilweise nur in losem Zusammenhang mit der eigentlichen Gewerkschaftsarbeit stehen. Hierbei kehren oft dieselben Gegenstände Jahr für Jahr als fromme Wünsche wieder.

So wurden auch diesmal wieder vorgelegt Entschlüsse zum Umgestaltung des Wirtschaftslebens in sozialistischem Sinne sowie Entschlüsse gegen den Schutz Zoll.

Das parlamentarische Komitee des Gewerkschaftskongresses verlangt, „daß die Industrien unter städtische Kontrolle gestellt und nicht länger in den Händen der Kapitalisten belassen werden sollen, deren Ziel nur Profit ist“. Es fordert ferner die „Verstaatlichung des Grund und Bodens, der Eisenbahnen, Wasserwege, Bergwerke und der Waffen- und Geschloßfabriken“.

Als Antwort auf die Reichsschutzzollbewegung wird in einer Ent- schließung verlangt: „Zur Vereitelung des Versuchs, die Gewerkschaften für eine Änderung unserer Handelspolitik zu gewinnen, wird das parlamentarische Komitee beauftragt, ein Manifest zu erlassen, das im Namen der Arbeiter verlangt: Ausbau unseres Schulwesens, Abschaffung des Smeating-Systems, Niederreißung der ungesunden Häuser, Abschaffung aller Monopole. Nur durch derartige Reformen wird Großbritannien imstande sein, sich wirtschaftlich zu behaupten.“

Großes Interesse finden diesmal bei den Gewerkschaften die Fragen der Lebensmittelteuerung und damit zusammenhängend die Frage der Lohnerhöhung, gegebenenfalls durch staatliches Eingreifen zur Festsetzung von Mindestlöhnen.

Neben diesen Fragen der Teuerung und der dadurch not- wendigen Lohnerhöhung spielt die Frage des industriellen Wiederaufbaus nach dem Kriege eine große Rolle. Die Ge- werkschaften haben im Interesse einer beschleunigten Munitions- fabrikation wichtige Rechte für die Zeitdauer des Krieges auf- gegeben. Es handelt sich hier besonders um die bevorrechtigte Stellung des hochgelernten männlichen Arbeiters, der es nach den früheren Gewerkschaftsbestimmungen ablehnte, mit un- gelerten Arbeitern, mit Frauen oder Jugendlichen zu arbeiten. Durch die vorjährige Agitation hatte sich der englische Gewerk- schaftler, wenn auch zögernd und höchst unwillig, dazu be- stimmen lassen, die meisten dieser in langjährigen harten Kämpfen erworbenen Rechte wenigstens zeitweilig aufzugeben. Seitdem ist ungefähr ein Jahr verflossen, und es macht sich jetzt in Kreisen der organisierten Arbeiter die Befürchtung geltend, die besitzenden Klassen und die Regierung könnten ver- suchen, diese sogenannte „dilution of labour“ zu einer dauernden Einrichtung zu machen. So waren denn auf dem jetzigen Kon- greß den Arbeiterführern keine Worte scharf genug, um die Rückkehr zu den alten Arbeitsverhältnissen, die die bevorzugte Stellung des hochgelernten englischen Arbeiters sichern, als erstes und wichtigstes Kriegsziel hinzustellen. Die Befürchtungen

der englischen Arbeiterführer für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der englischen Arbeiter beruhen auf der Erwägung, daß es nach dem Kriege für die aus dem Heeresverbande entlassenen Millionen schwer sein dürfte, alsbald eine neue angemessene Stellung wieder zu finden, zumal da jetzt in vielen Werkstätten ungelernete Arbeiter und Frauen in großer Anzahl zugelassen sind, wo früher die hochgelernete Arbeiteraristokratie in strenger Abgeschlossenheit die Alleinherrschaft führte.

Für Deutschland ist es wichtig und lehrreich, die Stellungnahme des Kongresses zu einem von den amerikanischen Arbeitern ausgehenden Antrag kennen zu lernen, der dahin zielte, es sollte gleichzeitig mit den diplomatischen Konferenzen nach dem Kriege eine internationale Arbeiterkonferenz stattfinden, die sich ebenfalls mit der Festsetzung der Friedensbedingungen usw. zu befassen hätte. Der Gewerkschaftsführer Thorne wandte sich sofort sehr scharf gegen diesen Vorschlag. Er befürwortete wohl einen Arbeiterkongreß der verbündeten und der neutralen Länder, hielt es aber für ausgeschlossen, Deutschland, Österreich, die Türkei und Bulgarien an einem derartigen Kongresse teilnehmen zu lassen. Jeder Friede sei ausgeschlossen, bevor Belgien und Frankreich von den Deutschen befreit sei. Das Parlamentsmitglied Roberts meinte, wenn ein derartiger Vorschlag zu einer internationalen Konferenz angenommen würde, so entstände eine jahrelange Spaltung innerhalb der britischen Arbeiterbewegung. Schließlich wurde der amerikanische Vorschlag mit der großen Mehrheit von nahezu 1½ Millionen Stimmen gegen 720 000 Stimmen abgelehnt.

Im übrigen enthüllte der Kongreß für den schärfer zerblickenden Beobachter eine empfindliche Schwächung der Gewerkschaftsheit durch den Krieg, der in die bereits vorhandene Zerrissenheit der organisierten Arbeiterschaft politische Spaltplätze hineingestrent hat. Die den einheitlichen Zusammenschluß der beruflichen Arbeiterorganisationen darstellende General Federation of Trade Unions wurde auf Antrag des Bergarbeiterverbandes von der Vertretung im Vorstand des Kongresses ausgeschlossen und der erneuten Entschliebung des Kongresses gegen den Schutz Zoll und für den Abbruch der Wehrpflicht nach dem Kriege stellt die kürzlich gebildete und lebhaft sich betätigende British Workers' National League die gegenteiligen Forderungen: Tarifreform und dauernde Dienstpflicht entgegen. Fast man neben den beiden Gruppen: Gewerkschaftskongreß und der neuen National League der Arbeiter noch die alte Labour Party als dritte politische Vertretung der organisierten Arbeiterschaft ins Auge, so ergibt sich ein bedenkliches Durcheinander politischer Strebungen, das für die Gesamtstellung der britischen Arbeiterorganisationen nach dem Kriege nicht ohne Folgen bleiben kann.

Arbeiterschutz.

Eine Abstimmung über die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe.

Von den Gegnern des Verbots der Nachtarbeit wird zur Zeit oft der Einwand gebraucht, es sei eine Ungerechtigkeit gegen die im Felde stehenden Bäckermeister und Gehilfen, ohne diese zu hören, Bestimmungen über die künftige Regelung der Nachtarbeit zu treffen. Um diesem Einwand zu begegnen, hat der Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Arbeiter und Arbeiterinnen der Zuckerverwarend-Industrie mit Genehmigung des Kriegsministeriums an alle ihm bekannt gewordenen Angehörigen des Bäckereigewerbes, die im Felde und in Garnisonbetrieben beschäftigt sind, eine Umfrage gerichtet, 1. ob der Betreffende für dauernde gesetzliche Regelung der Frage ist, 2. ob er dafür ist, daß die gesetzliche Regelung schon während des Krieges erfolgt. Die „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ veröffentlicht in der Nummer vom 14. September das Ergebnis der bisher eingegangenen Antworten. 10 308 Meister und Gehilfen haben geantwortet, davon sind 10 247 für dauernde gesetzliche Beilegung der Nachtarbeit, 60 dagegen; 10 203 sind dafür, diese Regelung schon während der Kriegszeit vorzunehmen, 100 dagegen. Unter den abgegebenen Stimmen sind 7673 Arbeitnehmer und 2635 Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer sind fast durchweg (gegen 10 Stimmen) für gesetzliche Regelung der Frage schon während der Kriegszeit. Aber auch bei den Arbeitgebern ist nur eine kleine Minderheit (51) gegen eine gesetzliche Regelung überhaupt, und 100 gegen die Regelung während des Krieges. Der Hirsch-Dunckerische Gewerksverein der Bäcker, der sich in dem Vorgehen gegen die Nachtarbeit mit den anderen

Organisationen der Arbeiter solidarisch erklärt hat, ließ gleichfalls eine solche Abstimmung machen. Hier liegen aber die Ergebnisse noch nicht vor.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Sparzwang für Jugendliche

besteht nunmehr in Berlin seit bald einem halben Jahr, einer Zeitperme, die es gestattet, seine Wirkungen einigermaßen zu übersehen. Abgesehen von der Erhöhung der Spargrenze von 18 *M* auf 21 *M* wöchentlich ist die ursprüngliche Form beibehalten, die eine Unterstellung aller Jugendlichen und nicht nur der verschwenderrischen, wie der masseler Erlaß, vorsieht. Der finanzielle Erfolg der Maßnahme ist sehr erfreulich.

In Berlin waren bis Mitte Juni auf 24 109 Konten 817 000 *M* eingezahlt, bis Anfang September war die Summe der Einzahlungen auf 1 546 000 *M* gestiegen, die sich auf 32 000 Konten verteilten. Davon wurden in Berlin bis Anfang September 450 000 *M* zurückgezahlt; es waren von 11 000 Jugendlichen 21 000 Anträge gestellt, davon etwa 10 000 wiederholte Anträge. Tausende Freigabe erfolgte nur in 487 Fällen, auch hier war sie auf 3 Monate begrenzt.

Neht interessant ist eine Statistik der Zentrale für private Fürsorge über die Höhe der Wochenlöhne der Jugendlichen, die Befreiungsanträge stellten; sie betragen: 20—25 *M* bei 64 Jugendlichen, 26—30 *M* bei 96, 31—40 *M* bei 70, 41—50 *M* bei 27, 51—60 *M* bei 10, 61—70 *M* bei 2 und 70 *M* und mehr bei 2 Jugendlichen. Das Gesamtbild würde wahrscheinlich eine noch höhere Entlohnung ergeben, da wohl anzunehmen ist, daß die niedrigen Einkommen stärker an den Freigabeanträgen beteiligt sind. Es ist aber nicht zu übersehen, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Jugendlichen die Spargrenzen überschreitet — von ca. 90 000 Jugendlichen in Berlin nur 32 000, also etwa ein Drittel!

Die Rückzahlungen bewegten sich je nach der Praxis der verschiedenen Städte in verschiedener Höhe; in Schöneberg betragen sie 13 % der Einzahlungen, in Neudöln 8 %, in Lichtenberg 50 %, in einer kleineren Gemeinde nur 3¾ %. Die Ursache dieser auffallend großen Verschiedenheit liegt in der verschiedenen Organisation der Stellen, die über die Freigabe zu entscheiden haben. In Berlin ist das Vormundschaftsamt hierfür zuständig, das sich für die nötigen Ermittlungen teils eigener Angestellter, teils der Zentrale für private Fürsorge, der Zentrale für Jugendfürsorge und der Gewerkschaften bedient; in Lichtenberg sind die Waisenräte herangezogen; in Charlottenburg werden in Kriegersfamilien die Ermittlungen von den Kriegsunterstützungsorganen, in allen anderen Fällen von der Jugendgerichtshilfe angestellt. In Schöneberg besteht eine meist mit freiwilligen Mitgliedern besetzte Stelle, zu der besonders sozialdemokratische Arbeiter herangezogen sind, deren gutes Urteil hier wie anderwärts anerkannt wird. Vermieden ist im allgemeinen mit Recht die allzu starke Heranziehung der Armenpflegeorgane; wo sie stattfand, wird häufig ein allzu strenger Maßstab befallt.

Der im Anfang starke Widerstand der Jugendlichen und Arbeiterkreise hat sich im Laufe der Zeit gelegt, ja es wird berichtet, daß nicht wenige mit Vergnügen das Anwachsen ihres Guthabens wahrnehmen; namentlich bei jungen Mädchen, bei denen der Gedanke an den zu gründenden Hausstand schon eine Rolle spielt, hat der Sparzwang Zustimmung gefunden und nicht ganz selten scheint der Zwang Anlaß zu weitergehender freiwilliger Sparsamkeit gewesen zu sein. Die vielfach beschränkte Abwanderung in Bezirke ohne Sparzwang ist zwar nicht ausgeblieben, hat aber nicht solchen Umfang angenommen, daß der Zweck des Erlasses dadurch in Frage gestellt oder der Arbeitsmarkt wesentlich erschüttert wäre. Die Arbeitgeber haben sich im allgemeinen mit den Maßnahmen einverstanden und bereit erklärt, die notwendigen Arbeiten dafür zu übernehmen. (Gewerberat Schmidt berichtet im „Arbeitsnachweis“, (Sd. Jahrg. Nr. 10), daß sich im allgemeinen die Arbeitslust der Jugendlichen nicht vermindert hat, wenn auch einzelne Unternehmer von ihren jetzigen Leistungen weniger befriedigt sein wollen.

Ein Mangel der vorliegenden Form des Erlasses ist es, daß grundsätzlich keine Dauerbefreiungen gewährt werden können; allerdings hat die Praxis das starre System schon etwas durchbrochen. Wenn sich auch bei der oft schnellen Änderung der Verhältnisse in den Familien keine Freigaben für sehr lange Zeit empfehlen, so sollten doch laufende Freigaben auf mehrere Monate erleichtert werden. Auch die Einzahlung bei den Sparkassen wird vielfach als un bequem empfunden und ein Sparmarkensystem empfohlen.

Doch das sind kleine äußere Schönheitsfehler, die sich beilegen lassen und den Wert der Einrichtung als Ganzes wenig beeinflussen. Schwerwiegender sind die Bedenken, die namentlich von sozialdemokratischer Seite, aber auch von anderen Beurteilern geltend gemacht werden. Der Eingriff in die Ver-

süßungsfreiheit über das selbstverdiente Geld wird als drückend und ungerecht empfunden, die ganze Einrichtung als Bevormundung der Arbeiterjugend.

Weiter ist die Besorgung laut geworden, die Jugendlichen würden das Guthaben, sobald sie darüber die freie Verfügung gewinnen, erst recht in unverständiger Weise vergeuden und damit der Zweck des Erlasses in vielen Fällen illusorisch werden.

Man lassen sich bei verständiger, nicht zu engherziger Behandlung der Befreiungsanträge viele Härten vermeiden. In gewissen Fällen sollte von Dauer-Dispensen Gebrauch gemacht werden; vielleicht wäre es auch zweckmäßig, in bestimmten Abständen größere Summen ohne weiteres frei zu geben für Neuananschaffungen, auch sollte man nicht kleinlich sein mit der Gewährung erhöhter Ausgaben vor den Festen. Viel kann zu einer liberalen, verständnisvollen Handhabung die Mitarbeit der Gewerkschaften beitragen, die möglichst weitgehend herangezogen werden sollten.

Dann werden sich nicht nur im einzelnen Nutztruglichkeiten vermeiden lassen, sondern es ist auch ein wachsendes Verständnis für die Bedeutung des Sparzwanges in erzieherischer wie volkswirtschaftlicher Hinsicht zu erhoffen. Die Einrichtung gibt auch über den eigentlichen Rahmen des Sparzwanges hinaus erzieherische Möglichkeiten. Wurde doch im Verfolg der Ermittlungen die Zentrale für Jugendfürsorge in nicht ganz wenigen Fällen von Verwahrlosung zum Eingreifen veranlaßt; mehrfach wurden Fürsorgeerziehungsanträge eingeleitet.

Der Berliner wie der Casseler Erlaß sind aus den besonderen Kriegsverhältnissen herausgewachsen und auf die Kriegslöhne zugeschnitten; es erhebt sich aber die Frage, ob man das, was an dem Gedanken gut ist, unter entsprechender Umarbeitung auf die Friedensverhältnisse nicht dauernd erhalten kann. Namentlich würde eine Verbindung der Sparpflicht jugendlicher lediger Personen mit der Versicherung nicht nur manche technischen Vorzüge haben, sondern auch Aussicht auf größere Volkstümlichkeit bieten, nachdem der Zwangsversicherung sich in allen Kreisen durchgesetzt hat. Es ist selbstverständlich, daß zu derartig fest gebundenen Zwecken nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Einkommens der Verfügung entzogen werden darf, will man nicht dem Streben nach höherer Ausbildung, nach Erwerb der Selbständigkeit ein schweres Hemmnis in den Weg legen. Aber auch wenn man den Sparzwang nur in den durch die kommende Friedenszeit ohnehin gebotenen bescheidenen Ausmaßen durchführte, ließen sich erhebliche Summen zusammenbringen, die der älteren Arbeiterschaft eine außerordentlich wertvolle Hilfe bedeuten würden.

Die Versicherungspflicht der in Privatbetrieben tätigen Soldaten hängt nach einem Erlaß des preussischen Kriegsministeriums davon ab, ob die Soldaten beurlaubt oder kommandiert sind. Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt werden, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angestelltenversicherung nämlich nur dann, wenn sie beurlaubt sind. Dagegen kommt bei einer Kommandierung die gesetzliche Versicherung nicht in Betracht; sie darf daher nicht von den Dienststellen den Unternehmern gegenüber gefordert werden. Vom Dienst Zurückgestellte sind in versicherungsrechtlicher Beziehung wie Zivilpersonen zu behandeln.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Der Großberliner Verein für Kleinwohnungswesen hat an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Eingabe gerichtet, in der er die Hergabe von fiskalischem Besitz in der Umgegend von Berlin zu billigen Preisen für Siedlungszwecke fordert. Die Eingabe weist darauf hin, daß unter der herrschenden Bauordnung der vier- und fünfstöckige Hochbau in Siedlungsgebieten vorgetragen ist, die mehr als 20 km von Berlin entfernt liegen, und daß bei dieser übertriebenen Bodenausnutzung in weitem Umkreis von Berlin Bodenpreise entstanden sind, die die Ansiedlung in weiträumiger Bauweise völlig ausschließen. Es bleibt somit lediglich der staatliche Grund und Boden für die Schaffung eines gesünderen Wohnstyps übrig, er ist aber in der Umgegend Berlins groß genug, um einen beträchtlichen Anteil des Bevölkerungszuwachses aufzunehmen. In guter Verkehrslage besitzt der Kreis 1500 ha Forstflächen, die für die Anlage von Arbeiter- und Mittelstandskolonien hervorragend geeignet sind. Auf diesem Boden

ließen sich bei weiträumiger Bauweise mit Gärten 250 000 bis 300 000 Personen ansiedeln. — Die Eingabe freist auch die Frage der Organisation des Siedlungsunternehmens und empfiehlt, das Unternehmen auf eine gewisse wirtschaftliche Grundlage zu stellen, und mit ihm für das gesamte Siedlungsgewerbe in Groß-Berlin einen Kristallisationskörper zu schaffen, an dem alle Bestrebungen des Kleinhaus- und Kleinwohnungswesens in Groß-Berlin einen Halt finden. Gedacht ist an eine gemeinnützige Siedlungs-Aktiengesellschaft, an der sowohl der preussische Fiskus wie die Gemeinden, Industrieverbände usw. sich beteiligen.

Die Eingabe betont die Notwendigkeit dieser Maßnahmen, namentlich aus bevölkerungspolitischen Beweggründen heraus und weist auf die höhere Tuberkulosensterblichkeit in Berlin (20 v. H.) gegenüber agrarischen Gebieten, wie Ostpreußen (11,9 v. H.), sowie auf die weitestgehend ungünstigeren Ziffern der Militärtauglichkeit in Berlin gegenüber dem weiträumig gebauten Düsseldorf hin.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuer erschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Gewerkschaftliche Jahresberichte:

1. Jahresbericht 1915 des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Selbstverlag, 1916, 80 S.
2. Jahresbericht des Zentralvorstandes des Zentralverbandes der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands für das Jahr 1915, Verlag des Verbandes 1916, 78 S., Preis 1 M.
3. Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin, Verlagsanstalt des Verbands 1916, 352 S., Preis 2 M.
4. Jahresbericht der Bezirksverwaltung Groß-Berlin des Deutschen Transportarbeiterverbandes 1915, Vorwärts-Verlagsanstalt, Berlin 1916, 104 S.
5. Jahrbuch für 1915 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Selbstverlag 1916.
6. Bericht über das Geschäftsjahr 1915/16 des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Groß-Berlin. Verlag der Ortsverwaltung des Verbandes 1916, 84 S.
7. Jahrbuch 1915 des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren und verw. Berufsgenossen, Hamburg, Verlag von D. Milmann 1916, Preis 2 M.
8. Jahresbericht 1915 des Gewerkschaftsstellens und Arbeitersekretariats Halle, Selbstverlag 1916, 24 S.

Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Von Dr. Paul Lensch, M. d. R. Verlag S. Hirzel in Leipzig. 1916. Pr. 2,50 M.

Das vielbesprochene und viel umstrittene Buch von Lensch stellt einen wertvollen Versuch dar, zu einer Klärung der inneren und äußeren Konflikte beizutragen, in welche die deutsche Sozialdemokratie durch den Weltkrieg gestürzt worden ist. Nach Lenschs Auffassung liegen zwei Hauptwurzeln diesen Konflikten zugrunde: der zwiespältige Charakter der Sozialdemokratie als nationale und internationale Bewegung; das Verhältnis des deutschen Arbeiters zum englischen Arbeiter, wie überhaupt der wirtschaftliche Wettbewerb zwischen England und Deutschland. Nach Lenschs Auffassung ist die sozialdemokratische Internationale durch den Krieg völlig zusammengebrochen. Lensch erwartet allerdings, daß sich in absehbarer Zeit eine neue Internationale bildet, „nur wird sie, dem höheren Reifegrad der Arbeiterklasse entsprechend, wesentlich nüchterner, freier von utopischen Vorstellungen und Konstruktionen sein und sich mehr auf ihre wirtschaftlichen Grundlagen beziehen“. Hinsichtlich des zweiten Punktes, des Verhältnisses zu England, räumt Lensch mit der Vorliebe demokratischer Kreise für England gründlich auf. Ihm erscheint in diesem Weltkrieg und auch sonst in England das rückständige Prinzip, in Deutschland der fortschrittliche Gedanke vorzuzugreifen, weil Deutschland aus der Not seiner geographischen Lage und aus der besonderen Not der Gegenwart heraus seine Organisationskraft aufs äußerste ausspannen und entwickeln mußte. Dieser Organisationsgedanke aber erscheint ihm die für die Zukunft sich anbahnende höhere Form des gesellschaftlichen Lebens gegenüber den in England vorherrschenden Grundsätzen des Individualismus.

Lensch, der früherer Mitarbeiter der ultraradikalen „Leipziger Volkszeitung“, ist durch den Krieg an die Seite der Fraktionsmehrheit gekommen. Aber innerhalb dieser Mehrheit nimmt er eine ziemlich isolierte Stellung ein, da stets nur wenige Menschen fähig sind, eine so gründliche Nachprüfung einst lieb gewesener Ideale vorzunehmen und, wie Lensch es tut, Enttäuschungen klar anzusprechen. Sein Buch kann daher auch nicht als maßgebend für die Partei, sondern nur als Einzelstimme gewertet werden. Trotzdem aber ist dem Buch sowohl innerhalb der bürgerlichen Parteien wie innerhalb der Sozialdemokratie möglichst viele Verbreitung zu wünschen. Mit seiner packenden, eindringlichen Sprache regt es zum Nachdenken an und sucht die gewaltigen Ergebnisse der Gegenwart von großen historischen Gesichtspunkten aus zu erfassen. Der Grundton des Buches ist Optimismus, der all die Schrecken der Gegenwart als Geburtswehen zum Fortschritt empfindet.

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfsr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28 09.

Prof. Dr. G. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Dunker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

- Was wir vom Reichstag erwarten! Von Prof. Dr. G. Francke, Berlin 1117
- Volksernährung und Lebenshaltung** 1121
Preisänderungen für die Massenernährung.
Ein staatliches Ernährungsamt in Osterreich.
- Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger** 1122
Die Mitwirkung des „Heimadank“ bei Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.
Arbeitsgemeinschaften zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten.
Eine Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für die Kriegsteilnehmer des Bäder- und Konditorgewerbes.
- Soziale Zustände** 1123
Gegen das Trinkgeldwesen.
Die Arbeitsverhältnisse beim österreichischen Tabakmonopol.
Die Kinderarbeit in Zürich.
- Rechtsfragen** 1124
Die Vereinsgesetzänderung und die Zuluaer Bischofskonferenz.
Koalitionsfreiheitliche Bedenken.
- Vohnbewegungen und Arbeitskämpfe** 1127
Vergebliche Verständigungsversuche im Steindruckgewerbe!
- Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten** 1127
Gegen syndikalistische Antriebe in der Arbeiterorganisation.
Ein Regierungsausschuß der britischen Gewerksvereine.
- Arbeiterversicherung, Sparkassen** 1129
Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen.
- Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis** 1030
Der deutsche Arbeitsmarkt im August 1916.
Ausgestaltung des Arbeitsnachweises in Bayern.
Ein Ausbildungskursus für Arbeitsnachweisbeamten.
- Wohlfahrts Einrichtungen** 1131
Die 34. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.
Die Berliner Zentrale für private Fürsorge.
- Wohnungs- und Bodenfragen** . 1133
Berlins Wohnungsmarkt 1916.
Von Friedrich Bauermeister.
- Literarische Mitteilungen** 1136

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Was wir vom Reichstag erwarten!

Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß Reichstag und Regierung sich wieder in dem „dem deutschen Volke“ geweihten Saal am Königsplatz zu gemeinsamem Raten und Taten einfinden! Länger als drei Monate ist der Reichstag nicht versammelt gewesen. Das ist in dieser gewaltigen Zeit, wo es um Leben und Sterben von Reich und Volk geht, zu lange, viel zu lange. Mehr als jemals ist das Zusammenstehen und Zusammenarbeiten von Volksvertretung und Reichsleitung in engster Fühlung, sei es im Widerstreit der Meinungen, sei es in einmütiger Beschlußfassung, heutzutage dringendes Bedürfnis, unabweisbares Gebot der Notwendigkeit. Neue Feinde sind zu den alten getreten, und an allen Fronten bereuen sie in wilder Wut die ehernen Mauern unserer und unserer Verbündeten Schutzwehren. Immer straffer versucht England den Hungernebel anzuziehen, der uns erwürgen soll, immer schamloser wird der harte Druck auf die Neutralen. Fest und treu, in einem Heldentum ohnegleichen, das tiefste Ehrfurcht heischt, steht unser Heer, das Volk in Waffen, unter der Führung des Kaisers und Hindenburgs, auf die die Heimat schrankenlos

vertraut. Aber im Innern lockert sich die Einheit und Geschlossenheit. Aus dem Streite der Parteien beginnt die Spaltung ins Volk zu dringen. Die Schwierigkeiten der Ernährung machen müde und müde. Das Durchhalten in der Kriegswirtschaft und der Deckung des Heimatbedarfs ist oft hart. Wucher, Teuerung, Gewinnucht empören das Volksempfinden. Not und Entbehrung in weiten Schichten hier, Riesenprofite bei wenigen dort verschärfen die Gegensätze. Die lange Dauer des Krieges, die unermesslichen Blutopfer, die kein Haus verschonen, die Ungewißheit der Zukunft drücken die Stimmung. Vom Reichstag erwarten wir vor allem, daß er Geist, Herz und Kraft unseres Volkes stärke und belebe!

Erst dieser Tage hat uns aus neue eine Drohung aus England gezeigt, was Deutschlands Schicksal sein wird, wenn unsere Waffen unterliegen: das Reich zerfällt und zerstört, machtlos, kraftlos aller fremder Herrschaft preisgegeben, das Volk in tiefer Armut gehalten, in Sklavendiensten für die Sieger, in Elend und Not sein Dasein fristend. Das Bild, das die „National Review“ von Deutschlands Zukunft entwarf, ist nicht das Wahngesicht eines beliebigen Schriftstellers: es faßt nur in einem Hohlspiegel zusammen, was englische Minister und Parlamentarier, Unternehmer und Arbeiter tausendfach im einzelnen verkündet haben. Es gibt Meinung und Forderung des englischen Volkes wieder. Und in diesem Saß, der sich an der Vernichtung und Zerkümmern Deutschlands weidet, vereinigen sich mit England auch die Machthaber in Frankreich und Rußland, in Italien und Rumänien mit breiten Schichten ihrer Völker. Mag man in diesen Schreckbildern Ausgebirten des Wahnwirkes sehen: unsern Feinden sind sie blutiger Ernst. Und darum muß auch das deutsche Volk sie blutig ernst nehmen und überzeugt sein; daß es ihm so ergehen wird, wie jene wollen, wenn wir nicht a u s h a l t e n und s i e g e n. Daß wir dies müssen, daß wir das werden — das ist das erste, was Reichsleitung und Reichstag in dieser Herbsttagung laut bekennen sollen. Unsere militärische Lage an allen Fronten, zu Lande und zu Wasser, ist gut, wir halten nicht nur stand, wir dringen im Osten vor. Unsere Ausdauer ist nicht gebrochen, unser Angriffsgeist scharf und kühn, wir halten in Feindesland weite Gebiete fest in unserer Hand, wir haben Waffen und Munition genug, unsere Verpflegung reicht aus, der Name Hindenburg verbürgt den Sieg. Das ist die Hauptsache, alles, aber auch alles andere steht dahinter in weiter Ferne. Regierungs- und Volksvertreter müssen in kraftvoller Kundgabe diese Wahrheit aufs neue tief in die Seele Deutschlands senken.

Darans entspringt aber sofort auch der Entschluß, nun alle Kräfte anzubieten, um daheim unsere Pflicht zu tun — wie draußen Heer und Flotte, vom Feldmarschall und Admiral bis zum Landsturmmann und Matrosen sie tun. Für uns, die wir daheim Kriegsdienst leisten, lautet das Gebot der Stunde, die Mittel zu beschaffen, um den Sieg zu erringen. Nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde muß gesiegt werden, hat Hindenburg dieser Tage gesagt. Die 5. Kriegsanleihe wird mit ihrem Erfolge aufs neue die wirtschaftliche Kraft und Entschlossenheit unseres Volkes erweisen; auch an „silbernen Kugeln“ sind wir überlegen. Und wieder wird neben den Millionenzeichnungen der Reichen und Großen der

kleine Mann, der Bürger und Bauer, der Arbeiter und Angehörige in Millionencharen sein Schärfelein dem Vaterland darbringen. So wird der Reichstag erkennen, daß das Volk zu ihm steht, wenn er die Kriegsgelder bewilligt. Er wird sich aber auch zum Anwalt dieses opferwilligen Volkes machen, wenn er abermals gründlich in alle Ecken und Winkel der Ernährungswirtschaft hineinleuchtet. Unseres Erachtens sollte hier auf diesem Gebiete in vollster Offenheit verhandelt werden. Nicht hinter verschlossenen Türen, sondern vor dem ganzen Hause und gefüllten Zuhörerraum, vor dem Volke und der ganzen Welt müßten ohne Scheu und ohne Rückhalt ebenso die Fehler und Mängel wie die Erfolge und Erwartungen an der Hand der Tatsachen dargelegt werden. Nur so wird volles Vertrauen im Volke errungen, nur so aber auch die Hoffnung der Feinde zerschanden gemacht. Wenn wir auch darben und fargen müssen, wir haben genug zum Leben! Gewiß, es sind Fehler gemacht worden, es bestehen noch Mißstände. Aber es wird besser werden. Die Erzeugung der Nahrungs- und Futtermittel wird gefördert, die Verteilung geordnet und gesichert, die Reichen sollen keinen ungebührlichen Vorzug genießen, die Armen zu ihrem Rechte kommen, die Buhlerer und Frevler werden bestraft. Niemand braucht in Deutschland zu hungern, wenn auch jeder sich einzuschränken hat. Gelingt es, diese Wahrheit zum Allgemeingut zu machen, den Worten blühende Taten folgen zu lassen, so wird im Volk ein gut Teil der Sorge und Unruhe verschwinden, den Feinden aber wird der Mut sinken, ihr Verbrechen der Aushungerung durchzuführen. So können Regierung und Reichstag den wirtschaftlichen Sieg im Innern erringen.

Aber auch die geistige Luft in Deutschland bedarf dringend der Beruhigung und Reinigung. Es ist natürlich, daß in der langen Dauer des Krieges mit seinen unerhörten Opfern und Lasten der erhabene Geist des 4. August 1914 nicht überall standgehalten hat. Parteiung und Interessengegensatz traten wieder hervor und behaupteten ihr gutes Recht. Der Streit um die Kriegsziele und die Friedensmöglichkeiten griff um sich. Die Stellung zu den neuen Aufgaben im Innern konnte nicht einheitlich sein. Das Für und Wider mußte aufeinanderprallen. Dies alles hat historisch und ethisch seine volle Berechtigung. Und dieser Kampf im Innern hätte auch weiter keinen Schaden gebracht, wenn er offen am Tage und ehrlich geführt worden wäre. Aber der Druck der Zensur, der für militärische Notwendigkeiten unbedingt ist, griff auch auf das politische und wirtschaftliche Gebiet über und bannte den Streit der Parteien und Gruppen ins Dunkel der Heimlichkeit, aus dem nur bisweilen grelle Blitze hervorbrachten. Und sie zeigten jedesmal so Unerfreuliches, so Schändliches, so Jammerliches, daß der Reichstag die erste Gelegenheit ergreifen muß, um hier mit der Fadel der Öffentlichkeit in all diese dunklen Winkel hineinzuweichen. Unser Volk in Waffen wie unser Volk in der Heimat hat an diesem Treiben keinen Anteil: draußen kämpft, stirbt, siegt man, drinnen arbeitet, duldet, darbt man. Da hat niemand Zeit zu Klatsch und Tratsch, zu vertraulichen Briefen und Pamphleten, zu Verdächtigungen und Beschimpfungen, zu wüsten Kabalgereien und persönlichen Intrigen, da gibt es weder einen „Junius alter“ noch „drei Deutsche“, die ein lohnendes Handwerk aus dem Vertrieb von Schmähschriften machen. Im Volke hat man nur Verachtung und Ekel vor diesem Treiben, in denen sich Männer von Besitz und Bildung, Professoren und Kommerzienräte wichtignerisch als geachtete Vaterlandsretter gehalten. Wie unsäglich klein sind doch diese Leute, die sich so groß dünken, wie unwürdig ist dies Gebahren des furchtbaren Ernstes dieser Zeit! Es tut dringend not, daß der Reichstag selbst in erster Linie diese Mächenschaften vor seinen Richterstuhl zieht und scharf und klar sein Urteil spricht. Wir brauchen auch im Innern — ebenso wie im Felde — die einheitliche Front und strenge Disziplin.

Und was gehen diese Dinge den Sozialpolitiker an? Erstens ist der Sozialpolitiker auch ein Deutscher, der für sein Vaterland kämpft und arbeitet. Und zweitens muß er wollen, daß dieser ganze Wust des Argernisses ausgeräumt werde, damit das neue Deutschland, in dem die Sozialreform eine Stätte vollen Wirkens finden muß, errichtet werden kann — im Geiste gegenseitigen Verstehens und Vertrauens. Wir haben viel vom Regierungstisch und aus der Mitte der Parteien gehört von der Neuorientierung, die da kommen soll. Sie wird kommen, daß sind wir gewiß. Es

ist unmöglich, daß nach all dem Ringen und Kämpfen, nach all den Leiden und Opfern, nach allen Erfolgen und Siegen draußen und daheim unser Volk im Frieden einfach da wieder fortfähre, wo es vor dem Kriege gestanden ist. Wir erleben die größte Revolution der Geschichte, eine Welt sinkt in Trümmer, eine neue Zeit steigt herauf — keine goldene, sondern eine Zeit ernster Arbeit und fargen Lebens. Aber daß diese Zeit erfüllt wird von dem Geist der Gerechtigkeit und der Eintracht, dafür werden die Millionen sorgen, die im Felde vor dem Feinde ihr Leben eingesetzt haben für das Vaterland und die in der Heimat ihre Kriegspflicht in treuer Arbeit, Männer wie Frauen, erfüllt haben. Unser Volk, das so Unausprechliches, Unbegreifliches geleistet hat, wird sich nicht um die Frucht seiner Taten und Leiden betrügen lassen. Es wäre ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Reichstags, wenn in der neuen, heute beginnenden Tagung Reichskanzler, Bundesrat und Reichstag ein klares Programm für das Deutschland der Zukunft aufstellen wollten. Eine und die andere kleine Reform ist ja schon heimgebracht, andere, größere sind feierlich verheißen. Es bedarf auch keinesfalls nun einer Aufzählung von hundert Einzelheiten — wer vermag heute eine vollständige Liste der Reformen aufzustellen? Aber um das Vertrauen und die Zuversicht im Volke zu stärken, muß deutlich und bestimmt veründet werden, wohin die Reise gehen soll, auf welchen Wegen und nach welchen Zielen!

Dieser Krieg hat bewiesen, welche Fülle von Kraft die deutsche Sozialpolitik unserm Volke verliehen hat. Nicht milderer Kraft aber bedarf es in der Friedensarbeit für den Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Darum verkennen alle diejenigen, welche einem Stillstand sozialpolitischer Reformen das Wort reden, die Daseinsbedingungen von Reich und Staat. Wir brauchen eine Hebung und Mehrung unserer Volkskraft. Zu ihren Grundfesten reichen der Arbeiterschutz und die Sozialversicherung. Schonung der Kinder, der Jugendlichen, der Frauen in ihrer Arbeit, Schutz aber auch den Männern vor den Gefahren des Berufs. Fortführung der Reichswochenhilfe, Verstärkung der Säuglingspflege, Bekämpfung der Seuchen, der Trunksucht, der Geschlechtskrankheiten, der Tuberkulose. Vor allem Wohnungsreform durch Reich, Staat, Gemeinde, damit den sozialen und sittlichen Übeln der Nährboden entzogen werde. Neben den Maßnahmen vorwärtiger und heilender Art aber der Beistand zur Selbsthilfe durch freie Organisation, durch die Entfaltung der Begabungen, durch Aufstieg zur Bildung, durch Erziehung zur Persönlichkeit, durch die Wandlung vom Staatsangehörigen zum Staatsbürger. Einführung eines sozial und wirtschaftlich gerechten Steuerplanes, der die Schwachen und die Starke, je nach Maßgabe ihrer Kraft, zu den gewaltigen Friedenslasten heranzieht. Gleiches Recht für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer im Arbeitsvertrage. Gleiches Recht, aber auch gleiche Pflichten für alle Staatsbürger. Wir werden jeden Mann und jede Frau zur Mithilfe am Neubau dringend brauchen. Nur wer mitschafft am öffentlichen Leben, jeder an seinem Platte und nach seinen Fähigkeiten, wird sich wohl im neuen Hause fühlen. Darum muß der Weg zu den öffentlichen Aufgaben allen geöffnet werden, die guten Willens und leistungsfähig sind. Das heißt nicht Lohn und Dank für die dem Vaterland in Kampf und Arbeit gebrachten Dienste und Opfer, sondern es ist ein Gebot der Staatserhaltung. Niemand darf fortgewiesen werden, der mithelfen kann und will, niemand darf verkehrt werden, der redlich sich anbietet. Man lasse jedem seine Sonntagsnachmittagsideale, wenn er nur an den sechs Wochentagen ehrlich am gemeinsamen Werke arbeitet. Im heißen Kampfe wird kein Mensch nach Partei, Stand, Beruf, Glauben und Hoffen gefragt — auch die Friedensarbeit wird für Deutschland ein gewaltiges Mühen und Ringen sein. Der Geist von 1914, die Schützengrabengemeinschaft des Weltkrieges muß auch im Frieden walten.

Die neue Kriegstagung des Reichstags soll das Vertrauen in unserm Volke stärken, unsere Kräfte neu beleben, den Siegeswillen erhöhen; die Einigkeit mehren. Ihre Verhandlungen und Beschlüsse sollen dem Feinde die Hoffnung, das deutsche Volk sei durch die Waffen oder den Hunger oder die Zwietracht niederzuzwingen, nehmen. Dann bringt sie uns dem Frieden näher und näher einer Zukunft der Macht und der wahren Freiheit!

Berlin, 28. September 1916.

E. Franke.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Preisänderungen für die Massenernährung.

Die Antwort des Reichskanzlers vom 10. August auf die Eingabe der Generalkommission und des sozialdemokratischen Parteivorstandes vom 19. Juli hat, wie vorauszusehen war, die Gewerkschaften nicht befriedigt. Obgleich der Reichskanzler sein Bestreben, „die Preise für möglichst viele Lebensmittel allmählich zu senken“, entschieden betont hat, konnte er jedoch ehrlicher Weise nicht umhin, auch die in der Sache liegenden Schwierigkeiten hervorzuheben; insbesondere eine Preisherabsetzung für Brot und Kartoffeln erklärte er für unmöglich. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission (Nr. 36) würdigt die Gründe für die zurückhaltende Antwort des Kanzlers, kann sich aber mit den hohen Kartoffelpreisen, die ja seit jener Heraufhebung durch das Kriegsernährungsamt im Mai 1916 nützlich dem Frühkartoffelpreis die Krux in allen sozialistischen Auseinandersetzungen über die gegenwärtige Volksernährung bilden, nicht abfinden, und hält auch nach wie vor die Futtermittelpreise für Gerste und Hafer als die Grundlagen unserer Fleisch- und Fettproduktion für ungerecht und ungewinnmäßig im Vergleich zu den Brotgetreidepreisen. Auf der Reichskonferenz der Sozialdemokratie am 22. bis 24. September in Berlin sind die gleichen Klagen vorgebracht und die Forderung nach entschiedenerem Abbau der Preise wiederholt worden. Auch aus den nationalliberalen Kreisen Sachsens ertönt jüngst verwandte Wünsche. Der Wille, diesen Wünschen entgegenzukommen, ist beim Kriegsernährungsamt sichtlich vorhanden — die christlichen Gewerkschaften haben es ihrem Vertreter im Amt, Generalsekretär Stegerwald, noch kürzlich offen bekundet, daß sie zu seinem Wirken daselbst volles Vertrauen haben —, aber die „in der Sache“ liegenden Hemmnisse und die in den Interessen vieler Erzeugergruppen liegenden Schwierigkeiten setzen dem Willen des Kriegsernährungsamts produktionspolitische Schranken, wie es aus dem Auftrag des Präsidenten v. Batocki über die Kriegswirtschaft, zum mindesten zwischen den Zeilen, herauszulesen ist. Welch ein Getöse hat der nichts-als-mißvergnügte, sachlich völlig antiquierte „Offene Brief“ des Herrn v. Oldenburg-Zamischau an den Deutschen Landwirtschaftsrat in der Öffentlichkeit gemacht! Wenn das der Geist in einflussreichen Produzentengruppen ist, dann ist es allerdings begreiflich, daß das Kriegsernährungsamt nicht immer so kam, wie es wohl möchte. Die Stellungnahme des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 21. September schafft dem Amt ebenfalls scharfen Gegenwind. Und Dr. Heims' bayerische Partikularklagen über das Kriegsernährungsamt entführen deutlich die zweite bedenkliche Quelle der Schwierigkeiten, die der großzügigen Lösung des Ernährungsproblems durch das RGA innerhalb des durch den Hungerkrieg gezogenen Rahmens sich entgegenstemmen.

Dem durchsichtigen Geschrei der Interessenten nach Wiederherstellung des freien Handels und der freien privaten Verteilung wichtiger Lebens- und Futtermittelgruppen schenkt das RGA glücklicherweise kein Gehör. Es schreitet in der Verteilungs- und Preisbindung fort; allerdings wird dabei den produktionspolitischen Forderungen in Gestalt von Aufmunterungs- und Lockpreisen neuerdings weit mehr Rechnung getragen als im ersten Halbjahr 1916; es scheint sich wenigstens teilweise eine Rückkehr zu den Anschauungen von 1915 anzubahnen, so z. B. bei Buchweizen und Hirse und beim Zucker, beim Obst und beim Wildbret. Doch stehen dem auch einige Preisabbauversuche gegenüber.

Von den Verfügungen des RGA und der ihm unterstellten Kriegswirtschaftsgesellschaften sind aus letzter Zeit zu erwähnen:

Der Raffineriepreis für Zucker ist durch Bundesratsverordnung vom 14. September, entsprechend der Erhöhung des Rüben- und Rohzuckerpreises vom 3. Februar 1916 von 12 auf 15 *M.*, wesentlich (um 40 %) erhöht worden, so daß auch die Raffinerien mit den ungünstigsten Arbeitsbedingungen erfolgreich arbeiten können. Von der naheliegenden Verstaatlichung der Raffinerien hat man vorläufig noch Abstand genommen. Durch gestaffelte Beschneidung der im Vorjahr oft übermäßig gewährten Frachtszuschläge hofft man den Verbrauchszuckerpreis jedoch auf 26 *M.* wie im Vorjahr halten zu können.

Da zwischen dem Erzeugerhöchstpreis für Pflaumen von 10 *M.* je Zentner und dem Kleinhandelshöchstpreis von 25 *M.* für das Pfund eine allzu verlockende Spanne bestand, die die Pflaumen zum Teil noch im halbreifen Zustand nach den Großstädten zum unmittelbaren Verzehr abfließen ließ, mußte in verschiedenen Generalkommandobezirken die Höchstpreisregulierung durch eine Beschlagnahme ergänzt werden, um den bevorrechteten Aufkäufern der Marmeladefabriken überhaupt die Möglichkeit der Bedarfsdeckung zu geben. Nur so kann die Versorgung mit

Brot aufstrich für 1917 sichergestellt werden. Für Hauszweirchen gilt der bestehende Erzeugerhöchstpreis von 10 *M.* für Wirtschaftsapfel, zu denen auch die geschüttelten und abgefallenen Apfel der Tafelforten gehören, wird bis zu 7,50 *M.* für den Zentner gezahlt, für Fabrik- und Wirtschaftsapfel wird nach Beendigung des Einkaufs für die Marmeladenverfertigung ein allgemeiner mäßiger Höchstpreis festgesetzt werden. Die Marmeladenpreise werden später so niedrig festgesetzt werden, wie es bei den derzeitigen Einstandspreisen irgend angeht. — Für Sauerkraut ist der Höchstpreis im Kleinhandel auf 16 *M.* vom 1. Oktober an festgesetzt worden, um den Treiberien (jetzt bis zu 25 *M.*) ein Ende zu machen.

Der gesetzliche Höchstpreis für Gerste, der ursprünglich durch Verordnung des Kriegsernährungsamts, um den Frühdruck zu fördern, auf 300 *M.* festgesetzt war, ist vom 1. September 1916 an auf 280 *M.* ermäßigt. Dieser Preis soll zunächst bestehen bleiben. Der Zeitpunkt der endgültigen Preisfestsetzung bleibt vorbehalten. Für die beschlagnahmefreie Gerste (40 v. H. der Ernte) zahlt die Reichsgerstenstelle 340 *M.* Gleichzeitig hat das RGA die Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüße vom 15. September 1916 an allgemein herabgesetzt. Der Erzeugerhöchstpreis beträgt fortan 49,20 *M.* für 100 Kilogramm und der Kleinhandelshöchstpreis 30 *M.* für das Pfund. Der Kleinhandelspreis für die Graupen, die aus von der Reichsgerstengesellschaft gelieferter Gerste hergestellt sind, betrug bisher 40 *M.* Die Höchstpreisfestsetzung soll der wucherhaften Verwertung sogenannter Verkehrsreier, insbesondere aus nicht beschlagnahmten Gerstenvorräten hergestellter Graupen entgegenwirken.

Vom 15. September 1916 an ist auch der Grieß erheblich billiger käuflich, indem die Reichsgetreidestelle den Grieß, der aus den von ihr mit Weizen der neuen Ernte belieierten Mühlen stammt, zum Kleinhandelspreis von 28 *M.* für das Pfund — gegen früher 45 *M.* — in den Verkehr bringen wird.

Der Kriegsanschluß für Kaffee, Tee usw. macht zufolge einer Verfügung des Kriegsernährungsamts bekannt, daß gemahlene Mischungen von geröstetem Kaffee mit Kaffee-Erbsamitteln nur in 3 Sorten an den Verbraucher abgegeben werden dürfen, und zwar mit 50 v. H. Kaffee zu einem Preis von höchstens 2,20 *M.* für das Pfund, mit 25 v. H. Kaffee zu einem Preis von höchstens 1,40 *M.* für das Pfund, mit 10 v. H. Kaffee zu einem Preis von höchstens 92 *M.* für das Pfund. Sämtlichen Fabrikanten, welchen Rohstoffe zur Herstellung von Kaffee-Erbsamitteln freigegeben oder geliefert werden, ist die vertragliche Verpflichtung auferlegt, Kaffee-Erbsamittelmischungen ohne Kaffee nicht über 60 *M.* je Pfund für den Verbraucher in den Handel zu bringen. Ausgenommen sind Feigentasse und Kaffee-Essen.

Die Höchstpreise für Wildbret sind vom RGA fast durchweg um 50 v. H. erhöht worden. Statt Jägerhöchstpreise sind jetzt Handelshöchstpreise eingeführt. Die Abgabe des Wildes an die großen Städte soll dadurch gefördert werden. Die Regelung des Vertriebs würde mehr helfen.

Die Heringsverteilung ist von der ZEG nach Kündigung der alten Einfuhrverträge auf das RGA übertragen worden. Mangels genügender Zufuhren ist der Kleinhandelspreis für den Hering auf 35—40 *M.* gestiegen, während die ZEG ihn dem Händler zu 20 *M.* liefern konnte.

Die Herabsetzung der Rindviehpreise, die der Deutsche Städtetag fordert, ist noch immer nicht erfolgt. Doch hat die Stadt Berlin inzwischen die Rind- und Kalbfleischpreise um etwa 10 v. H. ermäßigt. Wichtiger ist noch die Herabsetzung der Brotpreise in Berlin von 74 auf 68 *M.* für das 1900 Gramm-Brot bei gleichzeitiger Verteuerung der 50 Gramm-Schrippe von 3 auf 3 1/2 *M.*

Ein staatliches Ernährungsamt in Österreich. Für die nächste Zeit sieht eine weitere Ausgestaltung des staatlichen Ernährungsdienstes bevor. Einerseits soll die staatliche Verordnungsgewalt in ihrem weiteren Ausbau vereinheitlicht werden, andererseits die Durchführung der getroffenen Maßnahmen und damit die Übereinstimmung der Praxis mit den bestehenden Vorschriften allenthalben vollkommener als bisher gesichert werden. In erster Richtung bleibt mit der Vorbereitung der notwendigen allgemeinen Anordnungen ein aus mehreren Ministerien beständiger Ernährungsausschuß betraut. Für eine zeitgemäße Beschlußfassung der Regierung in wichtigen Angelegenheiten wird durch Einsetzung eines ständigen aus den nächstbeteiligten Ministern gebildeten Ausschusses vorgesorgt, der regelmäßig zusammentritt. Hinsichtlich der Exekutive in Ernährungsfragen wird im Rahmen des Ministeriums des Innern ein unter besonderer Leitung stehendes staatliches Ernährungsamt geschaffen werden. Dielem Amte werden Ministerialkommissare beigegeben, die als Aufsichtsorgane für den Bereich aller Länder durch ständige Fühlung mit den Landes- und Bezirksbehörden die Einheitlichkeit des Vorgehens in Ernährungsfragen und die genaue Beobachtung der erlassenen Bestimmungen zu überwachen haben. Innerhalb der einzelnen Bezirke wird ein ständiger Aufsjchtsdienst durch die politischen Behörden und nach Bedarf ihm beigegebene staatlich bestellte Organe eingerichtet werden.

Sorg für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Mitwirkung des „Heimatbund“ bei Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wird sich nach neuerlich gefaßten Beschlüssen in folgender Richtung bewegen:

Die Stiftung „Heimatkant“ gewährt für den Kleinwohnungsbaunachstellige Hypotheken zwischen etwa 75 und 90 v. H. des Grundstückswertes gegen Bürgschaft der Gemeinde oder des Bezirksverbandes oder sonstige Sicherheit. Die Hypothek ist mit 4 v. H. zu verzinsen und mit mindestens 1/2 v. H. der ursprünglichen Darlehenssumme unter Zinszuschlag zu tilgen. Die 60 v. H. des Grundstückswertes übersteigenden Vorhypotheken sollen in der Regel gleichfalls dem Tilgungszwang unterliegen oder vertraglich an die Stelle der getilgten Vorhypotheken rücken. Auch die Hypothek des „Heimatkant“ muß vertraglich in die Stelle der getilgten Beträge nachrücken. Der „Heimatkant“ behält sich das Recht vor, über eine dem Wert seiner Hypothek entsprechende Zahl von Wohnungen zugunsten von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu verfügen, dergestalt, daß sie als Mietbewerber den Vorzug haben. In gleicher Weise können auch die Vereine mitwirken, ferner durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen den Bau kleiner Wohnungen und ihre Ermietung durch Kriegsbeschädigte oder Kriegserwitwen fördern, Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen, insbesondere kinderreichen, Mietzuschuß zu gewähren, Rußland zum Kartoffel- und Gemüsebau den Wohnungen als Pachtland in möglichster Nähe begeben, Beihilfen zu Umzugskosten gewähren, Kriegsbeschädigten, insbesondere junggetrauten, und Kriegserwitwen Vorschüsse oder Bürgschaft zur Anschaffung von Hausgerät geben, insoweit nicht in erster Linie der „Frauendank“ eintritt.

Von der Stiftung „Heimatkant“ sind zunächst 500 000 M zur Verfügung gestellt, vom „Frauendank“ 100 000 M; über die von den Vereinen „Heimatkant“ in Aussicht genommenen Summen liegen zurzeit noch keine Mitteilungen vor. Die Bedeutung der Kreditgewährung in der oben dargestellten Form liegt nicht nur in der Bemessung der Beleihungsgrenze, der Niedrigkeit der Zins- und Tilgungssätze, sondern auch in der Kreditgewährung in bar. Denn die Kreditbriefanstalt sächsischer Gemeinden beleihet nur bis zu 15 v. H. des Grundstückswerts, während der Kredit der Landeskulturrentbank durch den Tilgungssatz von 1 1/2 v. H. und den Kursverlust bei Veräußerung der 4 v. H. Landeskulturrentenscheine nach dem derzeitigen Stande des Geldmarktes nicht unerheblich verteuert ist.

Arbeitsgemeinschaften zur Unterbringung von Kriegsbeschädigten sind in Berlin bis jetzt 25 errichtet worden. Sie umfassen folgende Gewerbe: die Holzindustrie, die Metallbetriebe, das Sattler- und Lederwarengewerbe, das Brauergewerbe, das Transport-, Handels- und Verfehrsgewerbe, den Gärtnerberuf, die Binnen- und Seefahrt, die technischen Berufsstände, die Textilarbeiter, das Bauhandwerk mit Einschluß der Dachdecker, Maler und Zimmerer; Bauhofsler und Bautischler gehören zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte der Holzindustrie. Besondere Gemeinschaften bestehen ferner für das Gastwirtsgewerbe, die Spezialgeschäfte, die Kaufleute, das Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe, die Buchdrucker, das Buch- und Steindruck-Hilfspersonal, das Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe, den Technikerverband, die Lederindustrie, die Bühnengehörigen, den Detailhandel, das Bäcker- und Konditorgewerbe, den Verband der Konsumvereine, die Profabrikanten und das Töpfergewerbe.

Eine Arbeitsgemeinschaft zur Fürsorge für die Kriegsteilnehmer des Bäcker- und Konditorgewerbes ist nach längeren Verhandlungen zwischen den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zustande gekommen. In den vereinbarten „Grundfätzen“ heißt es: „Die unterzeichneten Organisationen des Bäcker- und Konditorgewerbes fühlen sich verpflichtet, den Kriegsteilnehmern ihres Berufes dadurch an ihrem Teil ihren Dank abzulassen, daß sie möglichst allen im Felde stehenden Berufsgenossen den baldigen Wiedereintritt in ihre gewohnte Berufsarbeit bei ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst sicherstellen.“

Zu diesem Zweck ist der von den Organisationen am 4. Mai 1916 gewählte Ausschuß als „Zentralarbeitsamt“ eingesetzt worden. Es wird von dieser Zentrale aus dahin gewirkt werden, daß Kriegsteilnehmer, gesunde wie auch kriegsbeschädigte, soweit sie in dem Berufe überhaupt noch verwendungsfähig sind, in allen Arbeitsnachweisen des Bäcker- und Konditorgewerbes bei der Arbeitsvermittlung den Vorzug genießen sollen. Kriegsbeschädigte sollen je nach ihrer Leistungsfähigkeit entlohnt werden, die Renten dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Soziale Zustände.

Gegen das Trinkgeldwesen wendet sich im „Vortrupp“ der bekannte Hotelbesitzer Rudolf Sendig mit größter Schärfe. Als Weg seiner Beseitigung schlägt er vor, zunächst eine Unterscheidung der Gastwirtsgehilfen in solche der „höheren Laufbahn“ und andere zu schaffen, natürlich auf Grund der Vorbildung, — eine Unterscheidung, die sich ohne weiteres aus

der Zweispaltigkeit des heutigen Gastwirtsgehilfenstandes von selbst ergebe. Für die „höhere Laufbahn“ will Sendig dann das Trinkgeld sofort abgeschafft wissen. Die jungen Leute, die sich ihr widmen, würden ihrerseits gern auf das Standesehre des ganzen Gastwirtsgewerbes hätten. Die Gastwirte müßten sie so befehlen, daß sie kein Trinkgeld nötig hätten. Sie sollten sich äußerlich kenntlich machen, der Name „Kellner“ müßte für sie fortfallen. Für die höhere Belastung des Etats des Gastwirts müsse ein Erhöhungsprozentfuß auf jede Rechnung eines Gastes als Entgelt festgelegt werden (vgl. über die Trinkgeldablösung Heft 49 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Jena 1914, Verlag G. Fischer). Um diese Neuerung durchzuführen, wäre nach Sendig zuvörderst eine straffe Organisation aller Gastwirte Deutschlands nötig. Außer den Wirten aber müßten auch die *Arbeitsnehmerverbände* und Fachzeitschriften an dem Ziele der Trinkgeldbeseitigung mitwirken. Sendig schlägt hierfür einen Vorbereitungsausschuß vor und bittet alle Fachgenossen, vor allem die Organisationen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen (Charlottenburg, Umlandstraße 197). Sämtliche Vorarbeiten der Gründung eines solchen Ausschusses ist er auf seine Kosten zu übernehmen bereit.

Wir enthalten uns zunächst jeder eigenen Stellungnahme zu Sendigs Vorschlag, der ja wohl bald in der Fachpresse erörtert werden wird. Erfreulich ist jedenfalls, daß ein so hervorragender Vertreter seines Faches in der Trinkgeldnische gleich uns den Krebschaden des Gastwirtsgewerbes erblickt und bereit ist, an die Beseitigung des Übels herzhafte und in Fühlung mit den *Arbeitsnehmerverbänden* heranzugehen. Wir meinen, die letzteren täten selbst dann gut, in den Vorbereitungsausschuß einzutreten, wenn sie die Sendigschen Reformgedanken für verfehlt oder unzulänglich halten sollten. Daß endlich einmal im Gastwirtsgewerbe Unternehmer und Gehilfen sich zusammensetzen, um in einer *Arbeitsgemeinschaft* Standesinteressen zu beraten, wäre von allergrößter Bedeutung für die ganze Zukunft der Verhältnisse in diesem zahlreichen Reformen bedürftigen Gewerbe und könnte z. B. auch auf die Entwicklung des Tarifvertrags, des Lehrlingswesens usw. nur günstige Wirkungen ausüben.

Die *Arbeitsverhältnisse beim österreichischen Tabakmonopol* stellen sich nach der amtlichen Statistik folgendermaßen dar: Obwohl die Menge der erzeugten Zigaretten zwischen 1901 und 1913 um 107 Mill. Stück, der Zigaretten um 3 Milliarden Stück gestiegen war, ist die Zahl der in den Monopolbetrieben Beschäftigten in dieser Zeit bei Zigaretten um 1843, bei Zigaretten um 4200 gefallen, da die Einführung der Maschinenarbeit zahlreiche menschliche Arbeitskräfte erübrigte. Insgesamt waren beschäftigt 1901: 39 374, 1913: 36 080. Nur in den Tabakauslösungsämtern, an die der im Inland gebaute Tabak abgeliefert wird, war das Personal von 918 auf 1590 gestiegen. Von den Beschäftigten waren 1913 5843 Männer und 31 962 Frauen; die Frauenarbeit war vor dem Kriege zurückgegangen, die Beschäftigung von Männern stärker geworden. Die wöchentliche Arbeitszeit ist seit 1901 von 54 auf 51 Stunden gesunken. Infolge der Bemühungen der Arbeiterorganisation ist der Tagelohn mehr und mehr durch den Wochenlohn ersetzt worden. Der Jahresdurchschnittsverdienst einer Arbeitskraft stieg in diesen 12 Jahren von 480,79 auf 823,05 Kr.

Die *Kinderarbeit in Zürich*. Eine Erhebung über die Nebenbeschäftigung von Schulkindern, die im Frühjahr 1916 auf Beschluß der Schulpräsidentenkonferenz der Stadt Zürich in den städtischen Schulen durchgeführt worden ist, lieferte folgendes Ergebnis: Von insgesamt 9840 älteren Schülern der Volksschule betrieben 61,6 v. H. außerhalb des Unterrichts noch eine Nebenbeschäftigung. Ein Viertel aller Schüler gehört Vereinen an, 24 v. H. genießen Privatunterricht und 12 v. H. gehen einem Erwerb nach.

Rechtsfragen.

Die *Vereinsgesetzänderung und die Zulauer Bischofskonferenz*. Der neue § 17a des Vereinsgesetzes, der das Recht der Arbeitervereine, auch die jugendlichen Arbeiter organisatorisch in beruflichen Fragen zu beeinflussen, bestätigt, hat wie in allen jugenderzieherischen Kreisen so auch in den konfessionellen Arbeiter- und Jünglingsvereinen Wellen aufgeworfen: Konkurrenzbesürchtungen und Besorgnisse, als könnte die Jugend durch die gewerkschaftliche Beeinflussung von den Aufgaben der sittlich-religiösen Beredung zu sehr auf das Materielle abgelenkt werden und den Erziehungsbestrebungen der Jugendvereine zu rasch entwachsen. Diese Erwägungen bilden auch den Unter-

grund der Beschlüsse der katholischen Bischöfe, die am 23. August auf ihrer Fuldaer Konferenz den Präsidenten der katholischen Jugendvereine eine sehr ausführliche Anweisung gegeben haben, wie sich die Jugendvereine mit dem § 17a RWG. abfinden sollen.

Die Bischöfe erwarten eine sehr lebhafteste Umwerbung der Jugendlichen durch die Gewerkschaften auf Kosten der Jugendvereinsinteressen. Dem sollen letztere entgegenwirken unter Heranziehung der entsprechend belehrten Eltern, der Mutter- und katholischen Ständevereine, durch Einwirkung im religiösen Abschlußunterricht auf die Jugend und durch die Mitarbeit der Lehrerschaft, der Förderungs- und Schulausschüsse der katholischen Jugendpflege. Aber die Jugendvereine sollen den gesteigerten Bedürfnissen der Jugendlichen nach Belehrung über wirtschaftliche Fragen auch in ihrem eigenen Schoße ansreichend durch geeignete Belehrung in Vorträgen, Kursen und Druckschriften entsprechen. Endlich wird zu der Frage der gewerkschaftlichen Organisation der Jugendlichen, da wo sie nicht zu vermeiden ist, positiv bemerkt:

1. Insofern die Jugendlichen infolge einseitiger Agitation von kirchenfeindlicher Seite und zur Sicherung gewerkschaftlicher Vorteile eines frühzeitigen gewerkschaftlichen Anschlusses bedürfen, ist zu erwägen, ob diesem Bedürfnisse im Schoße der Jugendvereine selbst mit genügendem Erfolge entsprochen werden kann. Diese Frage ist nach dem Aufbau der einzelnen Jugendvereine selbst, nach ihrem Zusammenhange mit den entsprechenden Ständevereinen Erwerbsener, sowie nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen zu prüfen.

2. An solchen Orten jedoch, an denen es mienbedürftig erscheint, daß Jugendliche zwecks Sicherung wirtschaftlicher Vorteile und zwecks Bewahrung vor den sozialistischen Gewerkschaften, zu den Christlichen Gewerkschaften in Beziehung treten, haben die katholischen Jugendvereine dahin zu streben, daß dies nicht in einer Weise geschehe, die dem Bestande und dem Arbeitsgebiete der katholischen Jugendvereine nachteilig sein würde. Den seitherigen Zusicherungen der christlichen Gewerkschaften entspricht es, daß sie auch in Zukunft den konfessionellen Jugendvereinen die religiösen und sittlichen, die bildenden und unterhaltenden Aufgaben der Jugendpflege uneingeschränkt und ungehindert überlassen. Zum großen Nachteile der katholischen Jugendvereine würde es gereichen, wenn die christlichen Gewerkschaften derartige Veranstaltungen oder Vereinsbildungen unternehmen würden, daß durch dieselben die katholischen Schulentlassenen den katholischen Jugendvereinen allmählich entfremdet würden. Die von den christlichen Gewerkschaften gegebene Zusicherung, daß sie die erziehenden, bildenden und unterhaltenden Aufgaben der Jugendpflege den konfessionellen Jugendvereinen überlassen, muß auch in Zukunft nicht nur prinzipiell, sondern auch praktisch Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses bleiben.

Da die christlichen Gewerkschaften von jeher auf ein gutes Verhältnis zu den katholischen Jünglings- und Männervereinen Wert gelegt haben, so wird sich hoffentlich auch trotz der verschärften Vorsicht der Jugendvereine in wirtschaftlich-materiellen Angelegenheiten die Rekrutierung der christlichen Gewerkschaften aus dem Jugendvereinslager günstig weiter entwickeln.

Der Fuldaer Bischofserlaß schließt mit der Wiederholung der alten Forderung der katholischen Kirche, in den Fortbildungsschulen konfessionellen Religionsunterricht einzuführen, einer Forderung, die bisher stets auf Widerspruch im preussischen Handelsministerium und bei den Schulsachverständigen des gewerblichen Fortbildungswesens gestoßen ist, und mit einer Mahnung, die zur militärischen Vorbildung der Jugend bestimmten Veranstaltungen nicht zu einer Gefahr für die Sonntagsheligung und den Zusammenhang der Jugendlichen mit dem Familienleben werden zu lassen. Nach den gemäßigten Grundsätzen, die das Kriegsministerium in dieser Frage verfolgt, liegt zu solcher allgemeinen Besorgnis kein Anlaß vor. Nur einige örtliche Jugendkompagnien unter Führung verabschiedeter Offiziere übertreiben den militärischen Drill der Jungen auf Kosten der Erziehung. Dem gilt es allerdings zu steuern.

Koalitionsfreiheitliche Bedenken. Während in den staatlichen und gemeindlichen Betrieben die Anerkennung des Koalitionsrechts der Arbeiter und Angestellten im ganzen wertvolle Fortschritte gemacht hat — konnte doch jüngst aus Kiel gemeldet werden, daß der Magistrat jetzt jagungsgemäß „die Vertreter derjenigen Organisation, der die städtischen Arbeiter angehören“, besonders zu den Sitzungen der vereinigten Arbeiterausschüsse einladet und ihnen beratende Stimme dort gewährt —, will die Achtung vor dem wichtigsten Grundrecht der organisierten Arbeiter in vielen privaten Industriebetrieben noch immer nicht fest und breit Wurzel schlagen. Die „Industriebeamten-Zeitung“ (Nr. 19) bringt aus der technischen Angestelltenwelt in großen Kriegslieferfirmen wiederum einige Belege dafür, daß die Leiter von Unternehmungen, die ihrerseits in den

stärksten Interessenverbänden, Kartellen und Konventionen organisiert sind, die organisatorische Bewegungsfreiheit ihrer Angestellten mit scheelen Blicken überwachen und wo angängig, einzuschränken trachten.

So legt die Gutehoffnungshütte in Oberhausen jedem Stellensbewerber einen ausführlichen Fragebogen vor, der außer den sachlich und persönlich gebotenen Punkten auch die Zugehörigkeit zum Bunde technisch-industrieller Beamter oder zum Deutschen Technikerverband ermitteln soll. Auf wiederholte Bitten der beiden technischen Angestelltenverbände, die Frage nach der Organisationszugehörigkeit der Bewerber künftig fallen zu lassen, hat die Leitung der Gutehoffnungshütte nicht einmal geantwortet. Die beiden Technikerverbände haben sich daraufhin an das zuständige Generalkommando gewandt, um die Firma zur Anerkennung der Koalitionsfreiheit zu veranlassen.

Begnügt sich die Gutehoffnungshütte bisher mit der peinlichen sozialen Glaubensfrage, bevor sie jemanden einstellt, so geht die Luftfahrzeug-Gesellschaft in Adlershof bei Berlin sofort ans Ganze: In einem Anstellungsbrief für einen Ingenieur befindet sich folgendes Gebot: „Sie verpflichten sich bei einer Strafe von 100 M. (in Worten: Einhundert Mark), für jeden Einzelfall sich jeder Verberätigkeit für Technikervereinigungen u. dergl. zu enthalten.“

Wenn auch diese Vertragsklausel schwerlich vor einem Gerichte bestehen würde, so genügt doch die Macht der autonomen Gerichtsbarkeit solcher Firmen, die wie die Luftfahrzeuggesellschaften in einem festen Kartellverhältnis unter einander stehen und den Stellenwechsel der Angestellten zwischen ihren Firmen, wie die „Industriebeamtenzeitung“ berichtet, durch besondere „geheime Konkurrenzklausel“ überwachen, um derartigen privaten Strafgesetzen praktische Wirksamkeit zu geben; der Angestellte muß sich ohne Anruf des ordentlichen Gerichts wohl oder übel beugen, wenn er in dem Sonderfach, in das er sich eingearbeitet hat, sein Fortkommen haben will und nicht zu einem Wechsel des Faches sich entschließen kann.

Eine weitere Bedrohung der Koalitionsfreiheit wittern die Arbeiterblätter neuerdings aus einer eigenartigen Quelle, nämlich aus einer Rechtsentscheidung des Reichsversicherungsamts, das im Einklang mit einem älteren Urteil von 1914 am 28. Juli 1916 in Ausführungsbestimmungen zu §§ 573 ff. RWG. über das Krankengeld verfügt hat:

Falls ein Verletzter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamt Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Säzung die Kürzung nach § 189 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen hat.

Die Kürzung des Krankengeldes setzt nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus der anderen Versicherung hat.

Zu diesem Zusammenhange sehen wir von der versicherungspolitischen Würdigung der Verfügung ab und betonen nur, daß diese Bestimmung von Betriebskrankenkassen, deren Leitung in den Händen von Arbeitgeberern liegt, dazu gebraucht werden kann, bei jedem Arbeiter festzustellen, ob er nicht durch Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft auf Unterstützungsleistungen von dort im Krankheitsfalle neben den Leistungen der Betriebskrankenkasse zu rechnen habe. Die Arbeiterblätter befürchten nun, daß die Betriebskassenleiter unter dem Vorwand, ihr Anrechnungsrecht wahrzunehmen, diese Feststellungen mißbräuchlich zur Ausschmüßung der Organisationsmitgliedschaft der Arbeiter betreiben und die Koalitionsfreiheit der schwächeren Naturen, die ihre Organisationszugehörigkeit nicht rückhaltslos zu verfechten wissen, auf diesem Wege einengen könnten. Während die sozialistische Arbeiterpresse diese Folgewirkungen der Verfügung der Reichsversicherungsamts als sehr bedenklich kritisiert, begreift die „D. Arbeitgeber Ztg.“ nicht die Scheu, daß sich der Arbeitgeber über die Verhältnisse seiner Arbeiter unterrichte: „Will man etwa noch immer das alte Märchen, aufstehen, als ob der Arbeitgeber jeden an sich brandbaren Arbeiter schon deswegen aus seinem Betriebe ausschließen oder schlechter behandeln würde, weil er einer bestimmten Gewerkschaft angehört? Angesichts der jetzt herrschenden Zustände kann eine solche Auffassung doch wirklich nicht mehr ernsthaft vertreten werden!“

Es wäre ja sehr erfreulich, wenn die ungleiche Behandlung von unabhängigen organisierten und unorganisierten Arbeitern z. B. in den Großbetrieben der Schwerindustrie nur noch als ein graues Märchen aus unwordenklicher Zeit in der Überlieferung bestände, und wenn entgegen den Besorgnissen der Arbeiterschaft das eifrige Spüren vieler Arbeitgeber nach der Organisationszugehörigkeit ihrer Angestellten lediglich einem sozialwissenschaftlich-statistischen Interesse entspränge. Allein die Arbeiterschaft ist in diesem Punkt abergläubisch.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Vergebliche Verständigungsversuche im Steindruckgewerbe.

Man schreibt uns: Zwei große Lohnbewegungen, die vom Jahre 1906 und die des Jahres 1911/12 haben der Öffentlichkeit gezeigt, daß im Lithographie- und Steindruckgewerbe scharfe Gegensätze zwischen Unternehmertum und Arbeiterchaft vorhanden sind. Auch die Kriegszeit hat dies aufs neue gezeigt. Am Beginn des Krieges setzte sich der Hauptvorstand des Deutschen Senefelderbundes mit dem Vorstand des Schutzverbandes Deutscher Steindruckereibesitzer in Verbindung, um ähnlich wie in der Holzindustrie, im Buchdruckgewerbe und auch innerhalb des Senefelderbundes im Chemigraphie- und Lichtdruckgewerbe geschehen, eine gemeinsame Erklärung mit den Unternehmern veröffentlichen zu können, die zur Fortführung der Betriebe und zur Weiterbeschäftigung der Gehilfen zu den Vertragsbedingungen auffordert. Der Vorstand der Unternehmer lehnte die gemeinsame Veröffentlichung zwar ab, brachte aber selbst einen befriedigenden Anruf. Da kam die Sorge für die Kriegsbeschädigten, die alle sozial empfindenden Menschen zu energischer Mithilfe veranlaßte. Wieder wurde in den verschiedensten Industrien und Gewerben diese Fürsorge von beiden Parteien gemeinsam durch Vereinbarungen und Arbeitsgemeinschaften zu betreiben versucht. Am 30. August 1915 trat wieder der Hauptvorstand des Deutschen Senefelderbundes mit der Leitung des Schutzverbandes im Steindruckgewerbe zusammen. Die Gehilfenvertreter schlugen vor, an eine gemeinsame Regelung der Arbeitsnachweisfrage für die Kriegsbeschädigten heranzugehen. Der Unternehmervertreter lehnte dieses Ansinnen ab mit der Begründung: Die aufgestellten Grundsätze seien zwar richtig, aber die Zahl der Kriegsbeschädigten im Steindruckgewerbe sei so gering, daß damit der Aufwand so weitgehender Maßnahmen nicht gerechtfertigt werden könne. In derselben Sitzung beantragte der Gehilfenvertreter die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Der Unternehmervertreter lehnte jede Verständigung hierüber als zurzeit unangebracht rundweg ab. Das Problem der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten erschien der Gehilfenorganisation aber so wichtig, daß sie, nachdem die Versuche, gemeinsam mit den Unternehmern zu einer Regelung der Frage zu kommen, gescheitert waren, nimmehr durch eine straffere Zentralisation des bestehenden Gehilfen-Arbeitsnachweises den Unterbau für diese Fürsorge zu schaffen versuchte.

Da kam im Mai dieses Jahres derselbe Schutzverband, der die gemeinsame Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Aussprache über die Gründung eines paritätischen Arbeitsnachweises abgelehnt hatte, mit der Bekanntmachung heraus: einen reinen Unternehmer-Arbeitsnachweis zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten zu errichten. Dies Vorgehen wurde in folgender Weise begründet: Weil die Gehilfen versuchten, die seit vielen Jahren bestehenden örtlichen Gehilfen-Arbeitsnachweise, zu deren Benutzung die Unternehmer sich selbst in den Vereinbarungen von 1906 und 1912 verpflichtet hatten, zu einer zentralen Verständigung und Berichterstattung anzuhalten, sei dieser Frontwechsel der Unternehmer geschehen. — Das vereitelte gemeinsame Vorgehen ist im Interesse einer ruhigen Wiederherstellung unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege aufrichtig zu bedauern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gegen syndikalistische Umtriebe in der Arbeiterorganisation wendet sich die Generalkommission der Gewerkschaften zusammen mit dem sozialdemokratischen Parteivorstand aufs neue in einem Anruf, den der „Vorwärts“ an erster Stelle veröffentlicht.

Die Warnung vor dem Treiben der radikalen Elemente weist zunächst auf die Flugchriften hin, mit denen unbekannt Personen unter dem Deckmantel der „Opposition“ die Arbeiterschaft überschwemmen, Flugchriften, die die im Vordertreffen der Arbeiterbewegung stehenden Körperschaften und Personen herabwürdigend und verdächtigen und schließlich zur Zerrüttung der Arbeiterorganisationen führen müssen. So wird in den „Mitteilungen der Opposition Nr. 4“ gerabezu behauptet, „daß die Generalkommission der Gewerkschaften aus Furcht, das schöne Dienstverhältnis der Gewerkschafts- und Parteinstanzen zur Re-

gierung könnte in die Brüche gehen,“ in entsprechender Gefügigkeit vor den Heeresbehörden den Ufas gegen die streifenden Arbeiter entworfen habe, „und in alleruntertänigstem Gehorsam hatte auch der zitternde Parteivorstand seinen Namen darunter gesetzt. Gegen Arbeiter, gegen streifende Arbeiter, gegen Parteigenossen in der Zeit des Belagerungszustandes lehnen sich gemeinsam die beiden höchsten Instanzen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Deutschland!“

Die Generalkommission und der Parteivorstand weisen „diese freche Verleumdung“ zurück. Weder sei von der Heeresbehörde eine Einwirkung auf die Generalkommission versucht worden, noch habe diese irgend einen Ufas entworfen. „Wahr dagegen ist, daß die beiden Körperschaften, denen die gewerkschaftlich und sozialdemokratisch organisierten Arbeiter das größte Vertrauen schenkten, aber auch mit der schwersten Verantwortung belasteten, gemeinsam gewarnt haben vor den gewissenlosen Aufforderungen vollkommen unbekannter Personen zu Handlungen, die für jeden Teilnehmer die schwersten Folgen haben könnten. Diese Warnung vor dem Treiben anonymer Flugblattschreiber halten wir vollkommen aufricht und wiederholen sie hiermit.

Die Einstellung der Arbeit kam schon in friedlichen Zeiten eine so folgenschwere Handlung sein, daß alle Gewerkschaften besondere Streikbestimmungen getroffen haben. Nach diesen soll jede unüberlegte Arbeitseinstellung unmöglich gemacht werden; sie wird abhängig gemacht von der Zustimmung der in Betracht kommenden Organisationen bzw. der Zentralvorstände. Jetzt, im Kriege, sollten nun die berufenen Körperschaften ruhig zusehen, wie durch ein unverantwortliches Treiben unbekannter Personen gutgläubige Arbeiter in das Unglück gestürzt, die mühsam aufgebauten Organisationen auf das schwerste gefährdet, wenn nicht direkt dem Untergange geweiht werden?

Wo sind denn die Adressen der geheimnisvollen Flugblattschreiber, an die sich die Arbeiter oder deren Angehörige doch wenden müßten, wenn sie infolge der Treibereien durch „wilde Streiks“ in Not geraten und gezwungen sind, Unterstützungen anzufordern? Jeder sozialistisch geschulte Arbeiter wird uns zustimmen, wenn wir darüber wachen, daß die Organisationen nicht beiseite geschoben und über deren Köpfe hinweg unbekannt Personen die Arbeiter zu dirigieren suchen.“

Die Leitungen der Arbeiterorganisationen sind sich, wie diese Warnungen aufs neue beweisen, der wirtschaftlichen und der politischen Verantwortung für die Haltung der Arbeiterschaft in dieser für die Gewerkschaften ungeheurer schweren Zeit voll bewußt. Die Streiktaktik, die schon in Friedenszeiten bei vollen Kassen nur als ultimo ratio mit Vorsicht gehandhabt wurde, hat in der Kriegszeit, abgesehen von ihren politischen Schadenswirkungen, noch besondere sozialwirtschaftliche Bedenken gegen sich. Dem trägt die Generalkommission gewissenhaft Rechnung. Sie kennt auch die zum Teil recht trübenden Quellen, aus denen die Aufwieglungsversuche der Arbeiter entstammen. Neben politisch-radikaler Agitationsfucht sind es bemerkenswertere Weise auch unorganisierte Arbeiterelemente, die, mit den Löhnen und den Lebensmittelpreisen unzufrieden, ihrem Arger, da sie durch keine Gewerkschaftsschule gegangen und Organisationsdisziplin nicht kennen gelernt haben, in einem unbefonnenen Putz, einer plötzlichen Arbeitseinstellung Luft machen wollen, ohne nach Zweck und Wirkung solches meist rein demonstrativen Vorstoßes zu fragen. Schließlich müssen die organisierten Arbeiter solchen unorganisierten Verführern die Köpfe zurechtzücken.

Ein Regierungsausschuß der britischen Gewerksvereine. Um eine unmittelbare und wirksame Fühlungnahme zwischen den Gewerksvereinen und der Regierung herzustellen, hat sich auf Antrag des Arbeiterführers Henderson, der bisher als Unterrichtsminister der Regierung angehörte, vor kurzem aber infolge der Angriffe der Arbeiterpartei auf seine ansichtslose Schulpolitik zurückgetreten ist, ein Ausschuß von bekannten Gewerkschaftsleitern gebildet, die zugleich dem Unterhause angehören und in der inneren Politik zumeist schon seit längerer Zeit eine Rolle spielen, so z. B. Gosling, Bowermann, Barnes, Simillie, Walsh, Thomas, Hodge u. a. Zu den ersten und schwerwiegendsten Aufgaben des Ausschusses wird die Regelung der Frage gehören, wie die Lebensmittelvorräte und Preise einer sozialen Ordnung unterworfen werden können, um den Beschwerden der Arbeiterschaft über das Mißverhältnis von Löhnen und Lebensunterhaltspreisen abzuhelfen, und ferner die Auseinandersetzung mit der Regierung über die geplante Verstaatlichung des Kohlenhandels während der Kriegszeit, die mit einer Festlegung der Unternehmerrgewinne und der Bergarbeiterlöhne Hand in Hand gehen soll. Die Bergarbeiterverbände haben keine Neigung, auf jede weitere Aufwärtsbewegung der Löhne zu verzichten, sondern bedeutende Zuschlagsforderungen bereits angemeldet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen.

Die Kriegszeit veranlaßte den Ortskrankenkassenverband, wie im Vorjahr so auch in diesem Jahre von einer großen Tagung abzugehen und nur eine Versammlung von Vertretern der Unterverbände abzuhalten. Sie fand am 18. und 19. September in Eisenach statt. Anwesend waren rund 120 Vertreter, außerdem verschiedene Vertreter von Behörden, besonders des Reichsversicherungsamts usw. Der Tagung lag ein umfangreiches „Jahrbuch“ vor, das vieles Wissenswerte aus der Krankenversicherung im Jahre 1915 enthält. Nach diesem umfaßt der Verband rund 1000 Ortskrankenkassen mit etwa 5 Millionen Mitgliedern. Die Kassen berichten fast durchgehend über gute wirtschaftliche Ergebnisse (erzielten sie doch im Berichtsjahr 30 Millionen Mark Überschuß), obgleich manche Kassen hohe Aufwendungen an Kranken- und Sterbegeldern für Kriegsteilnehmer hatten (315 Kassen mit 2 217 074 Mitgliedern wendeten hierfür 3 302 069 M auf). Viele Kassen bemühten den günstigen Stand, der nur auf das Notgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen zurückzuführen ist, zum Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen.

Im Zusammenhang mit dem vom Geschäftsführer des Verbandes, Lehmann-Dresden, erstatteten Jahresbericht wurden verschiedene wichtige Maßnahmen beraten und beschlossen. So ist von der Reichsregierung eine Entschädigung für die erhöhten Zuwendungen an kriegsbeschädigte Kassenmitglieder verlangt worden. Es ist eine Regelung der Frage nach Beendigung des Krieges in Aussicht gestellt worden. Hinsichtlich der Vertenerung der Arzneimittel, die bis zu 500 v. H. im Preise gestiegen sind, wurden verschiedene Forderungen aufgestellt, wie Zentralisierung des Marktes, Verbot des Kettenhandels usw. Der Versuch, die Beziehungen zur Unfallversicherung durch einen Vertrag mit den Berufsgenossenschaften zu regeln, haben nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Die Kassenverwaltungen sollen in verstärktem Maße darauf hinwirken, daß die Berufsgenossenschaften rechtzeitig mit Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall die Fürsorge übernehmen. Geschieht dieses nicht, soll in jedem Falle das Reichsversicherungsamt benachrichtigt werden. Vielseitige Beschwerden wurden gegen die Erstkassen vorgebracht. Obgleich ihr soziales Wirken namentlich in der Kriegszeit ganz verlagert habe, betrieben sie doch vielfach eine marktschreierische Reklame. Man beschloß eine schärfere Bekämpfung dieser Kassen und eine Eingabe an die gesetzgebenden Stellen, die ihre Beseitigung verlangen soll. Die Verwendung von Kassengeldern zum Besuche der Versammlungen der Kassenvereinigungen ist namentlich in Norddeutschland sehr eingeschränkt worden. Man beschloß, größere Freiheiten und größere Einheitlichkeit anzustreben. Im weiteren ist mit den Apothekervereinigungen verhandelt worden.

Von den übrigen Verhandlungsgegenständen sei der Bericht des Verbandsvorsitzenden Frähdorf-Dresden über den Stand der Arztfrage hervorgehoben. Die Schiedsämter zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kassen und Ärzten hätten vielfach Urteile gefällt, mit denen sich die Kassen nicht einverstanden erklären können. Die Ärzte leisten den Kassen auch trotz des „Berliner Abkommens“ noch fortgesetzt Widerstände. Die Einführung der freien ärztlichen Behandlung für die Familienangehörigen der Kassenmitglieder stöße auf Hindernisse bei den Ärzten. Die Arztfrage müsse durch einen Nachtrag zur Reichsversicherungsordnung geregelt werden. Die Ansprache dreht sich insbesondere um die Abfindung der ärztlichen „Nothelfer“. Die Berliner Kassen weigern sich, die hierfür festgelegten 5 N/ je Jahr und Mitglied abzuführen, und begründen das damit, daß die Ärzte das „Berliner Abkommen“ auch nicht einhalten. Ein Antrag, in dem das Verhalten der Berliner Kassen gebilligt wird, wird abgelehnt. Aber Mutterschaftsfürsorge und Krankassen spricht Eduard Graef-Frankfurt a. M. Er fordert Fortführung der Reichswochenhilfe durch die Krankenkassen unter Reichszuschüssen. Die Mutterschaftsfürsorge müsse unter den verschiedenen Mehrleistungen der Kassen die erste Stelle einnehmen, sie sei wichtiger als der Wegfall eines Wartetages für den Krankengeldbezug. In einer Entschließung wird Ausgestaltung der Mutterschaftsfürsorge durch Erhöhung des Wochengeldes, erweiterte Unterbringung in Entbindungsanstalten usw. gefordert. Die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Volkskrank-

heiten behandelte Alb. Kohn-Berlin. Die Krankheitsverhütung müsse in größerem Umfang geübt werden. Nötig sei auch die Einführung der Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Tuberkulose und Syphilis. Eine angemessene Entschädigung verlangt als praktische Maßnahmen: Aufklärung durch Wanderanstellungen, Vorträge, Verteilung von Schriften usw., Pflege in Heil- und Erholungsstätten, Väterfürsorge, Wohnungsfürsorge, Zahnpflege (Errichtung von Zahnkliniken durch die Kassen) usw. Schließlich wurde noch über die Förderung des Kleinwohnungsbaues durch die Krankenkassen gesprochen. Anwalt Benndorf-Dresden empfahl die Hergabe von mündelsicheren Hypotheken aus dem Vermögen der Krankenkassen. Die Kassen sollen zu dem Zwecke untereinander und mit den Landesversicherungsanstalten in Verbindung treten, da letztere sich in Zukunft auf die Bewilligung zweiter Hypotheken beschränken wollen.

c. f. k. h.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im August 1916. Das „Reichs-Arbeitsblatt“ berichtet in seinem Septemberheft darüber: Im ersten Monat des dritten Kriegsjahrs pulste das deutsche Wirtschaftsleben mit derselben Kraft, mit der es sich seit der raschen Umstellung auf die Kriegswirtschaft fortentwickelt hat. Dem gleichen Monat des Vorjahrs gegenüber läßt sich vielfach noch eine weitere Steigerung in der Beschäftigung erkennen.

Für den Bergbau wie für die Eisen- und Metallindustrie zeigt sich die gleiche lebhafteste Anspannung wie im Vormonat und im Vorjahr. Zum Teil tritt hier wie in dem der Regel nach stark beschäftigten Maschinenbau eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades dem August 1915 gegenüber hervor. In der elektrischen wie in der chemischen Industrie zeigen einzelne Zweige auch dem Vormonat gegenüber eine Steigerung in der Beschäftigung; insbesondere ist auch hier wieder vielfach eine dem Vorjahr gegenüber günstigere Lage zu verzeichnen. Auch in der Holzindustrie hat im Vergleich zum Vormonat teilweise eine Verbesserung des Geschäftsganges stattgefunden. Im Bekleidungs-gewerbe ist dem Vormonat gegenüber in einzelnen Zweigen eine Abschwächung eingetreten; eine Anzahl von Betriebszweigen erfreute sich aber besserer Beschäftigungsverhältnisse als im August 1915. Auf dem Baumarkt ist ein allgemein erheblicher Fortschritt zwar nicht eingetreten, doch machte sich, wie im Vormonat, auch im August in einzelnen Gebieten eine Verbesserung geltend.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt eine günstigere Gestaltung des Arbeitsmarktes dem Vormonat gegenüber erkennen. Es hat eine Abnahme des Andranges sowohl der männlichen wie der weiblichen Arbeitssuchenden stattgefunden. Im August kommen bei den Männern 72 Arbeitssuchende (gegen 77 im Vormonat) beim weiblichen Geschlecht 142 Arbeitssuchende (gegen 154 im Juli) auf je 100 offene Stellen. Auch die bis Mitte September reichende Statistik auf Grund des Arbeitsmarkt-Anzeigers zeigt eine Verbesserung des Arbeitsmarktes besonders dem Vorjahr gegenüber.

Ausgestaltung des Arbeitsnachweises in Bayern. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 14. Juni 1916 (Sp. 841) bestimmt, daß die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern einen öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweis (ein gemeindliches Arbeitsamt) einrichten und unterhalten; die Reg. Regierungen, Kammern des Innern, können auch andere Gemeinden und Distrikte zur Errichtung und Unterhaltung solcher Arbeitsnachweise oder von Meldestellen solcher Arbeitsämter verpflichten. Handelt es sich dabei um die Neueinrichtung von Arbeitsämtern, so sind vorher der Verband bayerischer Arbeitsnachweise und die für die Gemeinde (den Distrikt) zuständigen öffentlichen Berufsvertretungen zu hören. Die Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes hat mientgeltlich und in völlig unparteiischer Weise zu erfolgen. Sie ist auch bei Arbeitseinstellungen und Ausspernungen fortzusetzen; jedoch hat das Arbeitsamt, sobald es von einer solchen Maßregel förmlich benachrichtigt wird, die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend zu verständigen. Jedes Arbeitsamt hat dem Verband bayerischer Arbeitsnachweise beizutreten. Die Kreisgemeinden haben den beteiligten Gemeinden und Distrikten zur Einrichtung und zum Betrieb der Arbeitsämter Zuschüsse zu gewähren. Der die Kreisgemeinden hierauf treffende Aufwand wird alljährlich vom Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Eine wesentliche Förderung ihrer Vermittlungstätigkeit erwächst den gemeindlichen Arbeitsnachweisen in Bayern, worauf wir hier ergänzend noch hinweisen möchten, durch die

bereits (Sp. 932) erwähnten Erlasse der drei bayerischen Generalkommandos vom 10. und 20. Juni 1916 über die Bericht-erstattungspflicht der gewerbsmäßigen Nachweise an das gemeindliche Arbeitsamt, die in einem Punkte erheblich über die in Preußen vorgeschriebene Meldepflicht hinausgeht: die Meldungen in Bayern müssen nämlich Name, Wohnung und Arbeitsstätte des Arbeitskräfte suchenden Arbeitgebers sowie die Berufsart des gesuchten Arbeiters und die besondern Wünsche des Arbeitgebers genau angeben, damit das gemeindliche Arbeitsamt (bzw. die Hauptarbeitsvermittlungsstelle des Regierungsbezirks) gegebenenfalls geradenwegs von sich aus die Zuweisung der gewünschten Arbeitskräfte aus den bei ihnen gemeldeten Arbeitsuchenden betätigen kann. In den Arbeitsnachweisordnungen der Generalkommandos außerhalb Bayerns hat die Meldepflicht bisher, da sie nur die offenen Stellen allgemein anzeigt, einen bloß statistischen Charakter; in Bayern aber bekommen die öffentlichen Arbeitsnachweise das vollständige Adressenmaterial der offenen Stellen aus den nicht gewerbsmäßigen Nachweisen in die Hand, um damit selber Vermittlungstätigkeit treiben zu können. Das bedeutet natürlich eine wesentliche Stärkung der Stellung der gemeindlichen Nachweise gegenüber den nicht gewerbsmäßigen Nachweisen der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände und eröffnet praktisch wichtige neue Wege für die Zentralisierung des Vermittlungswesens, vorausgesetzt, daß an den Gemeindenachweisen fähige und rasch arbeitende Beamte das außerordentlich erweiterte Übersichtsfeld der offenen Stellen nun auch geschickt zu bedienen verstehen.

Ein Ausbildungskursus für Arbeitsnachweisbeamtinnen wird vom Verband märkischer Arbeitsnachweise und dem Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe in Berlin in der Zeit vom 1. November bis 30. November veranstaltet. Der Ausbau und die Vermehrung der Arbeitsnachweise, die Notwendigkeit, besondere weibliche Abteilungen zu schaffen, veranlassen eine wachsende Nachfrage nach tüchtig geschulten Beamtinnen, die aus den vorhandenen Kräften nicht befriedigt werden kann. Es ist daher dringend wünschenswert, daß die Organisationen und Gemeinden, die die Einstellung von Nachweisbeamtinnen ins Auge gefaßt haben, von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, die geeigneten, schon sozial tätigen Frauen die erforderlichen Sonderkenntnisse vermittelt. Die Kosten des Kurses betragen 20 M.; die Anmeldungen sind zu richten an den Verband märkischer Arbeitsnachweise, Berlin, Kölnischer Platz 3.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die 34. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

stand unter dem Einfluß der großen Umschaltung, die die öffentliche Armenpflege durch das Eingreifen der Kriegsfürsorge erfahren hat, eine Umschaltung, die einerseits eine starke Zurückdrängung der Armenpflege, andererseits aber auch eine außerordentliche innere Befruchtung mit sich gebracht hat. Nach einem Bericht von Prof. Dr. E. Francke (Berlin) und Fräulein Helene Simon (Berlin) über die erfreuliche Entwicklung der Tätigkeit des Arbeitsausschusses für Kriegserwitwen- und Waisenfürsorge (vergl. Sp. 1084), trat die Versammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Hollander-Mannheim in die Tagesordnung ein, die nur einen einzigen Gegenstand enthielt, die Armenpflege nach dem Kriege.

Einleitend gab zunächst Bürgermeister Dr. Weber (Leipzig) einen Bericht über die gegenwärtige Lage der öffentlichen Armenpflege.

Die Kriegsfürsorge, die sich auch der früheren Armenpflegefälle annimmt, hat die Armenpflege stark zurückgedrängt, und das überall zutage tretende Bestreben, die Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen der Armenpflege fernzuhalten, hat ihrem Ansehen, das man sich vor dem Kriege durch soziale Ausgestaltung zu heben bemühte, schweren Abbruch getan. Ihre Stellung ist auch insofern erschwert, als die ungeheure Steigerung der Preise, der viel höhere Maßstab der Bedürftigkeit bei der Kriegsfürsorge zu sehr starken Geldauswendungen und zu einer allgemeinen, allerdings vielfach ohnehin erforderlichen Steigerung der Nothbedarfsätze geführt hat. Der Redner betonte, daß das Vorurteil gegen die Armenpflege, das allerdings durch die politischen Folgen genährt werde, verhindert hatte, die Kriegsfürsorge den Armenverbänden zu übertragen, die über zahlreiches und gutgeschultes Personal verfügten. Selbstverständliche Voraussetzung sei die Beseitigung des Makels, der heute noch dem Armenpflegling anhaftet.

Diese Ansicht fand Widerspruch in der Versammlung, dem namentlich Bürgermeister Luppe (Frankfurt a. M.) Ausdruck gab.

Es sei aus äußeren und inneren Gründen erforderlich gewesen, die Kriegsfürsorge von der Armenpflege zu trennen. Unter allen Umständen hätte man nicht nur die politischen Folgen der Armenpflege und die Erstattungsansprüche an den zuständigen Armenverband und den Unterstützten selbst beseitigen müssen, sondern auch die ganze Handhabung; es handle sich nicht um Arme, sondern um zwangsweise Arbeitslose. Allerdings sei man oft darin zu weit gegangen; die Ministererlasse entbehrten zum Teil jeder gesetzlichen Grundlage. Geldlich sei für die Gemeinden durch die Reichshilfe bei der Kriegsfürsorge eine erhebliche Entlastung eingetreten.

Die Überleitung der Kriegsfürsorge in die Friedensfürsorge fand durch Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.) eine weitausgreifende Darstellung.

Aufgabe der Überleitung ist es, die zurückkehrenden Krieger und ihre Familien im Wege des Arbeitsvertrages möglichst rasch und ohne Störung des Wirtschaftslebens zur selbständigen Lebenshaltung zu führen. Voraussetzung hierfür ist ein guter Demobilisierungsplan und Ausbau der Arbeitsnachweise. Der Redner empfahl zur sachgemäßen und rechtzeitigen Durchführung dieser Übergangsfürsorge die Errichtung eines Reichs-Sozialrates, der sich aus Vertretern der Behörden, Berufsorganisationen, der privaten Fürsorgeorganisationen und der Bevölkerungsschichten, denen die Kriegsfürsorge zuteil geworden ist, zusammensetzen müßte (vgl. Soz. Pr. 857). Im übrigen trat der Berichtsteller für eine schrittweise Einschränkung der öffentlichen Armenpflege durch Ausbau immer weiterer Sonderzweige der „Sozialen Fürsorge“ ein, so daß die Armenpflege nur ergänzend, namentlich da eintritt, wo persönliches Verschulden vorliegt. Hier sollte nur der Nothbedarf gewährt werden, während in allen anderen Fällen die Unterstützung der bisherigen Lebensstellung des Bedürftigen anzu-passen sei. In bezug auf die Organisation der öffentlichen Armenpflege tauchte die alte Forderung der Unterstützung leistungsunfähiger Erbsarmenverbände durch Kreise und Bezirke auf. Während in der Ausübung der unmittelbaren Armenpflege in stärkerem Maße als bisher Berufsbeamte heranzuziehen seien, müßte die Entscheidung über die Unterstützungen durch ehrenamtliche Ausschüsse erfolgen, namentlich aber sei zu der Leitung der Armenpflege die ehrenamtliche Mitarbeit von Vertretern der privaten Wohltätigkeit, der Arbeiter, Ärzte und Geistlichen erforderlich, wünschenswert eine vermehrte Zuziehung von Frauen. Für die Leitung des gesamten Armenwesens im Deutschen Reiche sei ein Reichsarmenrat, als oberste Spruchbehörde ein Reichsarmenamt zu schaffen.

Die Einzelfragen des Verhältnisses der öffentlichen Armenpflege zu der Kriegshinterbliebenen- und Kriegsschädigtenfürsorge behandelten Dr. Kraus (Frankfurt a. M.) und Landesrat Dr. Horion (Düsseldorf).

Dr. Kraus wies darauf hin, daß die entwürdigende Wirkung der öffentlichen Armenpflege im Volksempfinden nicht allein durch die politischen Folgen, die niedrigen Nothbedarfsätze, die ungünstige Rechtsstellung der Hilfesuchenden bedingt sei — Begleiterscheinungen, die sich beseitigen ließen, sondern dadurch, daß die Armenpflege das letzte Auskunftsmedium schon deklassierter sei und als solche im Volke gewertet werde. Für junge, aufstrebende Personen sei sie unter allen Umständen zu vermeiden; schwieriger sei die Entscheidung in anderen Fällen; hier sei zu prüfen, wie sich ohne den Krieg der wirtschaftliche Verlauf gestaltet hätte oder ob schon vorher dauernde Bedürftigkeit vorlag. — Ob in der Praxis eine solche Scheidung durchführbar ist, erscheint allerdings sehr zweifelhaft.

Für die Kriegsschädigten fordert Landesrat Dr. Horion die Unterstellung unter die Kriegswohlfahrts-pflege.

Wenn auch eine Beschränkung auf die mit Militärrente Entlassenen sich als notwendig erweist, da sonst überhaupt jeder Kriegsteilnehmer dauernd der Armenpflege entzogen würde, auch wenn keine inneren Gründe dafür vorliegen, so sei doch eine wohlwollende Auslegung angebracht. Die soziale Fürsorge beschränke sich nicht auf die Hebung der Erwerbsfähigkeit, sondern suche auch in anderer Weise zu helfen. Das Zusammenarbeiten der Privatwohltätigkeit mit den amtlichen Stellen der Kriegsschädigtenfürsorge sei dringend zu befürworten, um Mißbräuche zu verhindern. Die vorhandenen Einrichtungen bieten keine unbedingte Gewähr für die Ausgestaltung der Armenpflege. Das Hauptmittel hierfür sei eine entsprechende Gesetzgebung des Rentenverfahrens und eine ausgiebige Bemessung der Militärrente. Es entspreche dem Volksempfinden, unter Ablehnung des Gedankens des Schadenersatzes dem Kriegsschädigten eine angemessene Geldrente zu gewähren, die mindestens den armenrechtlichen Nothbedarf deckt. Eine Abgrenzung danach, ob die Notlage auf der Kriegsschädigung oder auf anderen Gründen beruht, sei nicht zu umgehen. Die endgültige Regelung sei nur im Wege der Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Deckungsfrage möglich.

Nach einer anschießenden Aussprache, in der namentlich die Frage des Verschuldens der Notlage, des Festhaltens am Notbedarf, die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege und der Reichsunterstützungen durch die private Wohltätigkeit, die Erstattungspflicht und die Schwäherung des Wahlrechts erörtert wurde, nahm der Verein einstimmig folgende Beschlüsse an:

„Die Versammlung ersucht den Vorstand, bei den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, welche das Reichsgesetz vom Jahre 1909 über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte für ihren Bereich noch nicht eingeführt haben, dringlich dahin vorstellig zu werden, diesen Schritt nunmehr zu tun.“

Auch die diesmalige Tagung war getragen von dem Geist weitherzigen Verstehens, der den Verein von seiner Gründung an erfüllt, und legte ein Zeugnis ab von dem Willen, die Armenpflege den Bedürfnissen und Empfindungen der notleidenden Bevölkerungsschichten anzupassen.

Die Berliner Zentrale für private Fürsorge. Auf der ersten Hauptversammlung seit Kriegsausbruch (Mai 1916) gab der verdiente Vorsitzende Dr. Albert Levy in dem Hauptarbeitsbericht ein ausführliches Bild von dem ausgedehnten segensreichen Wirken der Zentrale. 15 000 Akten wurden neu angelegt. Ein Stab von 60 Beamten und 285 ehrenamtlich tätigen Personen stellte in 4500 Fällen Ermittlungen an. Rund 142 500 *M* wurden im Jahre 1914 und 149 000 *M* im Jahre 1915 aus besonderen Fonds an Bedürftige vermittelt. Zur Fürsorge für die Hinterbliebenen ist eine besondere Abteilung eingerichtet worden, die von sechs Dezernenten und drei Hilfsdezernenten geführt wird. Der Bericht über die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Dr. phil. Dorothea Bernhardt ergab, daß in etwa 2000 Fällen, von denen 1643 durch die Nationalstiftung überwiesen wurden, in Fragen der Gesundheitsfürsorge und der Erwerbstätigkeit geholfen wurde. 57 Kriegsblinde hat die Abteilung für Kriegsblinde nach einem Bericht von Luise Koloff bisher in Fürsorge genommen. Über die Bestrebungen, die Kriegsbeschädigten wieder dem Erwerbsleben zuzuführen, berichtete Generalleutnant z. D. Graf von Haslingen. Frau Sidny Wronsky schilderte die Tätigkeit der Stoffammlung und Gertrud Israel berichtete über die verschiedenen Kurse, die zur Einführung der Helferinnen in die soziale Arbeit eingerichtet wurden. Am Schluß der Hauptversammlung, die von neuem den Beweis lieferte, welche Quelle nicht nur der Läuterung für die private Wohltätigkeit, sondern auch des Segens für zahllose Schicksalsopfer die Zentrale für private Fürsorge ist, erwähnte Geheimrat Konhistorialrat Prof. Dr. Mahling in einem kurzen herzlichen Aufruf die Helfer zum „Durchhalten auch in der Fürsorgearbeit“.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Berlins Wohnungsmarkt 1916.

Zeit dem Jahre 1910 ist in den Groß-Berliner Gemeinden zum erstenmal wieder am 15. Mai 1916 eine gemeinsame und einheitliche Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen worden. Man beabsichtigt von nun an regelmäßig im Mai und im November den Wohnungsmarkt zu prüfen, um rechtzeitig Maßnahmen gegen die Wohnungsnot ergreifen zu können. Das Hauptergebnis der Aufnahme für die Stadt Berlin wird jetzt vom Berliner Statistischen Amt veröffentlicht. Da gilt es anzumerken und mit Sorgfalt die Zukunft aus den Zahlen zu erraten. Da die Gesamtzahl der gegenwärtig vorhandenen Berliner Wohnungen nicht genau bekannt ist, sagen die Zahlen nicht so viel, wie wir es wünschten. Eine allgemeine Wohnungszählung kann nämlich wegen der damit verbundenen Kosten nur alle 5 Jahre bei Gelegenheit der Volkszählung vorgenommen werden, hat also zum letztenmal im Jahre 1910 stattgefunden. Und das Berliner Wohnungsamt, das als einziges eine ständige Fortschreibung der bewohnten Wohnungen vornehmen könnte, ist unbegreiflicherweise zu Beginn des Krieges geschlossen worden. Da die Zahlen von 1910 zu alt sind, müssen wir uns auf die Statistik der leerstehenden Wohnungen beschränken. Zimmerhin, aus einer Vergleichung mit den vorgehenden Berliner Zählungen vom 1. November 1914 und vom 1. Dezember 1913 (an denen sich die übrigen Groß-Berliner Gemeinden nicht beteiligten) läßt sich manches über die Art der am meisten begehrten Wohnungen ermitteln.

Vorerst ist zu bemerken, daß die Bautätigkeit während des Krieges, also seit der letzten Zählung, fast geruht hat; sind doch nach den Angaben des kaiserlichen Statistischen Amtes vom Januar bis zum August 1915 in Berlin 301 Wohnungen erstellt worden, was bei der Zahl von rund 10 000 leerstehenden Wohnungen gar nicht ins Gewicht fällt. Dieser Stillstand der

Bautätigkeit mußte in Zeiten normaler Bevölkerungsvermehrung zu einer Abnahme der leerstehenden Wohnungen führen, hat aber während des Krieges diese Wirkung nicht gehabt; die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist fast gleich geblieben, 39 728 im Jahre 1914 und 39 863 im Jahre 1916, das ist eine Vermehrung von 100 auf 100,4. Vermutlich werden infolge der natürlichen Bevölkerungsvermehrung und der Eheschließungen jetzt kaum neue Haushaltungen gegründet; die Zahl der Haushaltungen der infolge hoher Löhne in manchen Zweigen der Industrie aus der Provinz Heranziehenden, deren Zahl man nicht unterschätzen darf, dürfte wohl ausgeglichen werden teils von den aufgelösten Haushaltungen, teils von der Zunahme der Gesamtzahl der Wohnungen infolge Aufteilung größerer Wohnungen in mehrere kleinere. Eine solche Aufteilung bewirkt eine Erhöhung der Gesamtzahl der Wohnungen und eine Minderung der Zahl der leerstehenden größeren Wohnungen.

Die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit 3 Zimmern hat sich von 1914 bis 1916 von 4037 auf 4983, oder von 100 auf 123,4, die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit 4 Zimmern von 1790 auf 2484, oder von 100 auf 138,9, die mit 5 und mehr Zimmern von 2334 auf 3175, oder von 100 auf 136,9 vermehrt. Nun kann aber aus der Tatsache, daß die leerstehenden größeren Wohnungen an Zahl nicht ab-, sondern zugenommen haben, nicht geschlossen werden, daß ihre Gesamtzahl nicht abgenommen habe. Denn die Verminderung kann überkompensiert werden durch eine Abwanderung der Bevölkerung in kleinere Wohnungen. Eine solche Abwanderung würde, falls die kleineren Wohnungen nicht vermehrt werden, sich ausdrücken in einer Abnahme der leerstehenden kleineren Wohnungen. Und in Wirklichkeit ist auch die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit 1 Zimmer herabgegangen von 18 552 auf 17 169, oder von 100 auf 92,5, die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit 2 Zimmern von 11 971 auf 10 525, oder von 100 auf 87,9. Eine solche Abnahme der leerstehenden Wohnungen wäre übrigens nicht nur bei einer Abwanderung in diese Wohnungsgrößenzklassen hinein, sondern aus diesen Wohnungsgrößenzklassen heraus möglich; aber nur unter der Bedingung, daß die Gesamtzahl der Wohnungen dieser Größe entsprechend der Abwanderung vermindert würde. Daß dies nicht der Fall ist, wissen wir. Am so mehr als diese Entwicklung erst seit dem Kriege eingetreten hat. Von 1913 bis 1914 vermehrten sich die leerstehenden Wohnungen mit 1, 2, 3, 4, 5 und mehr Zimmern von 100 auf 132,7; 156,8; 161,3; 147,1; 130,7. Also ganz andere Verschiebungen, als sich während des Krieges zeigen. Was aber stützt noch unsere Vermutung, daß größere Wohnungen in kleinere aufgeteilt werden? Die Tatsache, daß in der alleruntersten Größenklasse, welche die Wohnungen mit feinem Zimmer, also nur aus Küche oder Kammer oder aus Küche und Kammer bestehend, enthält, nicht wie in den beiden anderen eine Abnahme, sondern eine Zunahme der leerstehenden Wohnungen stattgefunden hat, eine Zunahme zwar nur von 1044 auf 1527, aber eine Zunahme, die bei einer Abwanderung der Bevölkerung in die kleineren Wohnungen sinnlos erscheinen würde, wenn nicht die kleinen Wohnungen an Zahl zugenommen hätten. Der Einwand, daß durch Mietunterstützung und Mietnachlaß das Sinken des Wohnanspruches gehemmt würde, kann eine Zunahme der leerstehenden Wohnungen der untersten Gruppe nicht erklären, trifft im übrigen nur für einen Teil der Bevölkerung zu. Da bleibt als einzige Erklärung eine Zunahme der kleineren Wohnungen auf Kosten der größeren. Wenn aber die Gesamtzahl der kleineren Wohnungen wächst, so dürften auch (wir folgern jetzt keinen *circulus vitiosus*) die etwas größeren Wohnungen, in die ja die Abwanderung gleichfalls strömt, an der Zunahme teilhaben.

Nicht allein also daß die leerstehenden Wohnungen mit 1 und 2 Zimmern an Zahl abgenommen haben, es haben sich auch die besetzten Wohnungen vermehrt. Das Mißverhältnis zwischen leerstehenden und besetzten Kleinwohnungen, das schon vor dem Kriege bestand, hat noch weit stärker zugenommen als die Statistik auf den ersten Blick erkennen läßt.

Kleinwohnungen in Berlin finden sich vorwiegend im Norden und im Osten der Stadt. Von vornherein kann man daher annehmen, daß in diesen Gebieten die leerstehenden Wohnungen am stärksten zurückgehen. Die Ergebnisse der Zählung bestätigen die Vermutung, eine Entwicklung, die erst mit dem Kriege eingetreten hat.

Von 1913 haben sich die leerstehenden Wohnungen bis 1914 und 1916 vermehrt in der Mitte Berlins von 100 auf 154,9 und 181,3, im Süden auf 150,1 und 171,2, im Südwesten auf 142,7 und 184,7, im Westen auf 149,7 und 159,1. Dagegen nahmen sie von 1914 bis 1916 wieder ab im Norden von 134,9 auf 113,2 und im Osten von 141,9 auf 135,8. Der Osten und der Norden Berlins, an sich schon Stätten unzulänglicher Wohnweise, geraten in Gefahr, noch stärker als bisher überfüllt zu werden.

Der Wohnanspruch sinkt, und die Wohnungen werden geteilt. Stets bisher bei den Berliner Wohnungsnot, nach

dem Siebenjährigen Kriege, in den 1840er Jahren und nach dem Deutsch-Französischen Krieg, war die Teilung von größeren Wohnungen eine allgemein auftretende Erscheinung. Gerade sie aber drückt den Wohnungsstand noch weit mehr, als aus den Zahlen der Statistik sich beurteilen läßt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Ergebnisse der statistischen Erhebungen in den Vororten bedeutende Überschüsse an leerstehenden Kleinwohnungen aufdecken werden. Wenn nein, und das darf wohl mit Sicherheit erwartet werden, so muß gegen den Mangel an Kleinwohnungen eingeschritten werden. Immerhin dürfte Berlin auf jeden Fall, unter den heutigen Groß-Berliner Verhältnissen, ein Interesse daran haben, daß ihm seine Bewohner nicht in die Vororte abwandern. Es wird sich daher mit der eigenen Erstellung von gesunden Kleinwohnungen recht beeilen müssen, und nicht erst warten dürfen, bis ein geschwächtes Baugewerbe von einem schwankenden Grundstückskapital dazu ermuntert wird. Jetzt heißt es, sich vorzubereiten auf die Abwanderung in die Kleinwohnungen, die nach dem Krieg nicht nur andauern, sondern in noch weit stärkerem Maße einsetzen wird.

Friedrich Bauermeister.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Au den Grenzen Rußlands. Inhalt: Der Krieg und die Polen; Das russische Volk; die russische Kirche; Aurland; Der Weltkrieg und Litauen; Litauen und Bessarabien; Die Ukraine; Die Russen in Lemberg; Rumänien; Bulgarien; Rußland Serbiens Totengräber. 1916. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Preis 2,80 M.

Die Schrift ist vom Sekretariat Sozialer Evidenztarbeit herausgegeben, das sich schon manche Verdienste erworben hat durch die Verbreitung aufklärender Schriften über die mannigfachen und verschlungenen Entwicklungswege, die zu der furchtbaren Weltkatastrophe führten. Auch die in dem vorliegenden Buche gesammelten Aufsätze, die von verschiedenen Verfassern stammen, geben manche wertvollen Einblicke in die geistigen und politischen Strömungen im Leben der Völker an den russischen Grenzgebieten. Die Aufsätze sind allerdings verschieden an Wert und auch nicht immer genügend objektiv.

Der Deutsche Pfadfinderbund während des Krieges. Von Maximilian Baher. Leipzig-Neuditz 1916. Otto Spamer. 0,10 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zeichnet die fünfte Kriegsanleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte, angespannt bis aufs äußerste, eingesetzt werden, um unerschütterter festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden, in jeglicher Hinsicht, aber ihnen muß genügt werden. Wir **müssen** Sieger bleiben, **schlechthin, auf jedem Gebiet**, mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Gelde!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsanleihen der der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschlaffen Deutschlands setzt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zuschanden werden.

Mit Ränken und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Plackereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffe. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist wieder da zu neuer Tat, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschlands Kraft und Wille aufgeboten. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem, was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsanleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

Für uns ein glorreicher Sieg, für den Feind ein vernichtender Schlag!



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330 5 SP C001 v.25(1915-1916)
Soziala praxis



3 0112 087765092